

Stenographische Berichte

über

die Verhandlungen

des

Deutschen Reichstags.

2. Legislatur-Periode. III. Session 1875/76.

37

Zweiter Band.

Von der Zweiunddreißigsten Sitzung am 19. Januar 1876 bis zur Einundfünfzigsten Sitzung
am 10. Februar 1876.

Von Seite 767 bis 1370.

(Sprechregister und Uebersicht der Geschäftsthätigkeit befinden sich am Schlusse des Bandes; S. 1371 u. ff.)

Berlin, 1876.

Verlag der Buchdruckerei der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ (Pindter.)
Berlin, Wilhelmstraße 32.

Inhalts - Verzeichniß.

Zweihunddreißigste Sitzung am 19. Januar 1876.

Seite
767

Mittheilung des Präsidenten, betreffend den Tod eines Reichstagsmitglieds. — Mandatsniederlegung. — Geschäftliche Mittheilungen. — Beurlaubungen. — Zwei Schreiben des Reichskanzlers, Beleidigungen des Reichstags betreffend, werden der Geschäftsordnungskommission zur Vorberathung überwiesen. — Begründung und Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Nr. 78 der Anlagen). — Zweite Berathung der Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reichs für das Jahr 1874 mit dem Nachweise der Etatsüberschreitungen und der außeretatmäßigen Ausgaben des ordentlichen Haushalts (Nr. 13 A und 90 der Anlagen). — Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungskommission über das Schreiben des Reichskanzlers vom 13. Dezember v. J. wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Redakteurs Max Seidl in München wegen Beleidigung des Reichstags (Nr. 137 der Anlagen); vor der Abstimmung über den Antrag der Kommission wird durch Namensaufruf die Beschlussunfähigkeit des Reichstags festgestellt. — Bemerkung über die Wiedergabe von Namensaufrufen in den stenographischen Berichten.

Dreiunddreißigste Sitzung am 20. Januar.

781

Geschäftliche Mittheilungen. — Beurlaubungen. — Eine Mandatsangelegenheit wird der Geschäftsordnungskommission zur Berichterstattung überwiesen. — Bemerkung vor der Tagesordnung, betreffend die Wiedergabe von Namensaufrufen in den stenographischen Berichten. — Abstimmung über den Antrag der Geschäftsordnungskommission, betreffend das Schreiben des Reichskanzlers vom 13. Dezember v. J. wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Redakteurs Max Seidl in München wegen Beleidigung des Reichstags (Nr. 137 der Anlagen). — Erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Zivilprozeßordnung, sowie der zugehörigen Einführungsgeetze (Nr. 144 der Anlagen). — Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich und die Ergänzung desselben (Nr. 54 und 145 der Anlagen): Art. I §§ 64, 102, 103, 104, 176, 177, 178, 194, 223 und 223 a.

Vierunddreißigste Sitzung am 21. Januar.

807

Geschäftliche Mittheilungen. — Beurlaubungen. — Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben (Nr. 54 und 145 der Anlagen): Art. I §§ 228, 232, 240, 241 und 247.

Fünfunddreißigste Sitzung am 22. Januar.

825

Geschäftliche Mittheilungen. — Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestim-

mungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben (Nr. 54 und 145 der Anlagen): Art. I §§ 263, 292, 296, 303, 370; die Debatte über Art. II § 48a resp. 49a wird abgebrochen und vertagt.

Sechshunddreißigste Sitzung am 24. Januar.

Seite

847

Geschäftliche Mittheilungen. — Beurlaubungen. — Eine Mandatsangelegenheit wird der Geschäftsordnungskommission zur Berichterstattung überwiesen. — Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben (Nr. 54 und 145 der Anlagen) Art. II § 48a respektive 49a, Art. IIa.

Siebenhunddreißigste Sitzung am 25. Januar.

879

Beurlaubungen. — Geschäftliche Mittheilungen. — Erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat pro 1876 (Nr. 149 der Anlagen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Zivilprozeßordnung, sowie der zugehörigen Einführungsgeetze (Nr. 144 der Anlagen). — Dritte Berathung der Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reichs für das Jahr 1874 mit dem Nachweis der Etatsüberschreitungen und der außeretatmäßigen Ausgaben des ordentlichen Haushalts (Nr. 13 A und 90 der Anlagen). — Viierter Bericht der Petitionskommission (Nr. 67 der Anlagen). — Fünfter Bericht der Petitionskommission (Nr. 74 der Anlagen). — Sechster Bericht der Petitionskommission (Nr. 81 der Anlagen): Lit. A; die Debatte über Lit. B wird abgebrochen und vertagt.

Achtunddreißigste Sitzung am 26. Januar.

905

Beurlaubungen. — Geschäftliche Mittheilungen. — Sechster Bericht der Petitionskommission (Nr. 81 der Anlagen). — Lit. B. — Siebenter Bericht der Petitionskommission (Nr. 88 der Anlagen). — Achter Bericht der Petitionskommission (Nr. 107 der Anlagen). — Neunter Bericht der Petitionskommission (Nr. 129 der Anlagen). — Zehnter Bericht der Petitionskommission (Nr. 135 der Anlagen), Lit. B und C; Lit. A wird von der Tagesordnung abgesetzt. — Antrag der Abgeordneten von Bernuth, Klop, Dr. Oppenheim, Dr. Zinn, betreffend die Prüfung der Wahlen (Nr. 37 und 84 der Anlagen). — Antrag des Abgeordneten Dr. Böck und Genossen, betreffend eine Revision des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 und der damit im Zusammenhange stehenden Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Nr. 52 der Anlagen). — Erörterung der die Zwangsimpfung betreffenden Petitionen (Nr. 61 der Anlagen). — Erste Berathung des von dem Abgeordneten Combar vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des § 2 des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869 (Nr. 66 der Anlagen). — Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungskommission über die Frage der Fortdauer des Mandats des Abgeordneten Hoffmann (Nr. 138 der Anlagen). — Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungskommission über die Frage der Fortdauer des Mandats des Abgeordneten Dr. Gerhard (Nr. 163 der Anlagen).

a*

Neununddreißigste Sitzung

am 27. Januar.

Geschäftliche Mittheilungen. — Beurlaubungen. — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat pro 1876 (Nr. 149 der Anlagen). — Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben (Nr. 54 der Anlagen): Art. I §§ 128 und 130.

Vierzigste Sitzung

am 28. Januar.

Beurlaubungen. — Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben (Nr. 54 der Anlagen): Art. I §§ 130a, 131, 133, 135, 140, 144 und 145.

Einundvierzigste Sitzung

am 29. Januar.

Entschuldigungen. — Beurlaubungen. — Fortsetzung und Schluß der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben (Nr. 54 der Anlagen): Art. I §§ 183, 200, 208, 275, 319, 321, 348, 360, 361, 363, 366, 367, 369; Art. II §§ 92, 103a, 287a, 296a, 353a, 361, 366a; Art. III; Art. IV.

Zweiundvierzigste Sitzung

am 31. Januar.

Entschuldigungen und Beurlaubungen. — Schreiben des Reichskanzlers, betreffend die Erweiterung des Postvereinsgebiets. — Schreiben, des Reichskanzlers, betreffend Ueberleitung eines Exemplars der Parlamentären des Grafen Cavour für die Bibliothek des Reichstags. — Ein Schreiben des Reichskanzlers, betreffend Eröffnung einer Untersuchung gegen einen Reichstagsabgeordneten, wird der Geschäftsordnungscommission zur Vorberathung überwiesen; — ebenso eine Mandatsangelegenheit. — Begründung, Beantwortung und Besprechung der Interpellation des Abgeordneten Wiggers, betreffend mecklenburgische Verordnungen, Instructionen und Erlasse und deren Verhältniß zu dem Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Nr. 172 der Anlagen). — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Tit. VIII der Gewerbeordnung (Nr. 15, 103, 161 und 165 der Anlagen): Art. 1 §§ 141 und 141a.

Dreiundvierzigste Sitzung

am 1. Februar.

Geschäftliche Mittheilungen. — Beurlaubungen. — Fortsetzung und Schluß der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Tit. VIII der Gewerbeordnung (Nr. 15, 103, 161 und 165 der Anlagen): Art. 1 §§ 141 aa, b, c, d, e; Art. 2.

Vierundvierzigste Sitzung

am 3. Februar.

Geschäftliche Mittheilungen. — Beurlaubungen. — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Reetablisement des Heeres bestimmten 106,846,810 Thaler und die zu diesem Zwecke ferner erforderlichen Geldmittel (Nr. 82 und 184 der Anlagen). — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verwendung aus der französischen Kriegskostenentschädigung (Nr. 83 und 182 der Anlagen). — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerieprüfungskommission, zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabs der Armee zu Berlin und zu Kasernenbauten in Leipzig und Bautzen ferner erforderlichen, aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu deckenden Geldmittel (Nr. 86 und 183 der Anlagen). — Zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes über die gegenseitigen Hilfskassen (Nr. 15, 144, 148 und Nr. 165 der Anlagen).

Seite
937

971

1001

1031

1063

1097

Fünfundvierzigste Sitzung

am 4. Februar.

Geschäftliche Mittheilungen. — Beurlaubungen. — Begründung, Beantwortung und Besprechung der Interpellation des Abgeordneten von Kardorff, die deutsche Spiritusindustrie betreffend (Nr. 173 der Anlagen). — Erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichspostverwaltung (Nr. 178 der Anlagen). — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds (Nr. 26 und 185 der Anlagen).

Sechsendvierzigste Sitzung

am 5. Februar.

Beurlaubungen. — Mandatsniederlegung. — Mittheilung von dem Tode der Gemahlin des Präsidenten von Preußen. — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Reetablisement des Heeres bestimmten 106,846,810 Thaler und die zu diesem Zwecke ferner erforderlichen Geldmittel (Nr. 82, 184 und 202 der Anlagen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verwendung aus der französischen Kriegskostenentschädigung (Nr. 83, 182 und 203 der Anlagen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerieprüfungskommission, zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabs der Armee zu Berlin und zu Kasernenbauten in Leipzig und Bautzen ferner erforderlichen, aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu deckenden Geldmittel (Nr. 86, 183 und 204 der Anlagen). — Zweite Berathung der Uebersicht der außerordentlichen Ausgaben, außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind, oder mit denselben im Zusammenhang stehen, für das Jahr 1874 (Nr. 13B und 187 der Anlagen). — Berathung des zweiten Berichts der Reichsschuldenkommission über ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihrer Aufsicht stehenden Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, des Festungsbaufonds und des Fonds für die Errichtung des Reichstagsgebäudes (Nr. 44 und 205 der Anlagen). — Erste und zweite Berathung des von dem Abgeordneten Dr. Zimmermann vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe einer deutschen Konfurrenordnung und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes (Nr. 194 der Anlagen). — Schleuniger Antrag der Abgeordneten Dr. Laffer, Klotz, Windthorst, Dr. Lucius (Erfurt), von Denzin, Graf von Moltke, Dr. Marquardsen und Wenken, betreffend die zeitweilige Ergänzung des Reichstagspräsidiums. — Erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend das Etatsjahr für den Reichshaushalt (Nr. 179 der Anlagen), in Verbindung mit den Anträgen der Abgeordneten von Ludwig und Dr. Böck (Nr. 72 und 153 der Anlagen). — Vorlage, betreffend die Ermächtigung des Reichskanzlers zur Erwerbung der Grundstücke des krollischen Etablissements und einer angrenzenden Fläche des Thiergartens für die Errichtung des Reichstagsgebäudes (Nr. 154 der Anlagen); die Berathung wird abgebrochen und vertagt.

Siebenundvierzigste Sitzung

am 7. Februar.

Geschäftliche Mittheilungen. — Interpellation des Abgeordneten Guerber, betreffend den mit der Stadt Straßburg abgeschlossenen Vertrag wegen Erwerbung der durch die Hinausschiebung der Umwallung entbehrlich werdenden Grundstücke (Nr. 197 der Anlagen). — Berathung des achten Berichts der Reichsschuldenkommission über die Verwaltung des Schuldenwesens des norddeutschen Bundes, beziehungsweise des deutschen Reichs, und des zweiten Berichts derselben über den Reichskriegsschatz (Nr. 158 der Anlagen). — Erste Berathung der Zusammenstellungen der fernerweit liquidirten, auf Grund des Art. V Ziffer 1 bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu erscheidenden Beträge (Nr. 200 der Druckfachen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichspostverwaltung (Nr. 178 der Anlagen). — Dritte Berathung der Uebersicht der außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind, oder mit denselben im Zusammenhang stehen, für das Jahr 1874 (Nr. 13B und 187 der Anlagen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe einer deutschen Konfurrenordnung und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes (Nr. 194 der Anlagen).

Seite
1153

1189

1231

Seite

entwurfs wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds (Nr. 26, 185 und 208 der Anlagen). — Dritte Berathung des von dem Abg. Dr. Zimmermann vorgelegten Geszentwurfs, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe einer deutschen Konkursordnung und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes (Nr. 194 der Anlagen). — Fortsetzung und Schluß der Berathung der Vorlage, betreffend die Ermächtigung des Reichskanzlers zur Erwerbung der Grundstücke des Kroll'schen Etablissements und einer angrenzenden Fläche des Thiergartens für die Errichtung des Reichstagsgebäudes (Nr. 154 der Anlagen).

Neundvierzigste Sitzung

1263

am 8. Februar.

Geschäftliche Mittheilungen. — Nochmalige Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten von Benda (Nr. 122 der Anlagen). — Abstimmung über den Geszentwurf wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, und des Gesetzes vom 18. Juni 1873, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn (Nr. 225 der Anlagen). — Erste und zweite Berathung des Geszentwurfs, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875 (Nr. 219 der Anlagen). — Zweite Berathung der Zusammenstellungen der fernerweit liquidirten, auf Grund des Art. V Ziffer 1 bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu ersetzenden Beträge (Nr. 200 und 224 der Anlagen). — Dritte Berathung des Geszentwurfs, betreffend das Etatsjahr für den Reichshaushalt (Nr. 179 und 213 der Anlagen). — Dritte Berathung der Entwürfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Tit. VIII der Gewerbeordnung, und eines Gesetzes über die gegenseitigen Hilfskassen (Nr. 15, 103, 104, 148, 161, 165 und 207 der Anlagen).

Neundvierzigste Sitzung

1301

am 9. Februar.

Geschäftliche Mittheilungen. — Dritte Berathung des Geszentwurfs, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen (Nr. 219 der Anlagen). — Dritte Berathung der Zusammenstellungen der fernerweit liquidirten, auf Grund des Art. V Ziffer 1 bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu ersetzenden Beträge (Nr. 200 und 224 der Anlagen). — Abstimmung über die Entwürfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Tit. VIII der Gewerbeordnung, und eines Gesetzes über die eingeschrie-

benen Hilfskassen (Nr. 233 der Anlagen). — Dritte Berathung des Geszentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich und die Ergänzung desselben (Nr. 54, 145 und 181 der Anlagen): Art. I §§ 4, 5, 44, 55, 64, 68, 70, 85, 88, 95, 102, 103, 104, 110, 111, 113, 114, 117, 128, 130, 131; die Berathung der ferner Paragraphen und Artikel wird vertagt. — Der Geszentwurf, die Beförderung und Beschäftigung eingeborner polyneesischer Arbeiter betreffend, (Nr. 55 der Anlagen) wird von den verbündeten Regierungen zurückgezogen (S. 1322). — Verhandlung und Entscheidung der Frage, ob in zweiter Berathung abgelehnte Theile einer Regierungsvorlage ohne besonders eingebrachte Anträge zur Verhandlung in dritter Berathung gelangen (S. 1326).

Fünzigste Sitzung

1339

am 10. Februar.

Fortsetzung und Schluß der dritten Berathung des Geszentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben (Nr. 54, 145 und 181 der Anlagen): Art. I §§ 130 a, 135, 140, 144, 145, 176, 177, 178, 183, 194, 200, 208, 223, 228, 232, 240, 241, 247, 263, 275, 292, 296, 303, 319, 321, 360, 361, 363, 366, 367, 369, 370; Art. II §§ 49 a, 103 a 223 a, 287 a, 296 a, 353 a, 361, 366 a; Art. III; Art. IV; Art. V. — Wahl von drei Mitgliedern zur Verstärkung der Reichsschuldenkommission. — Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungskommission über zwei Schreiben des Reichskanzlers wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung von Beleidigungen des Reichstags (Nr. 164 der Anlagen). — Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungskommission über die Frage des Fortbestands des Mandats des Abgeordneten Baer (Offenburg) (Nr. 209 I der Anlagen). — Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungskommission über die Frage der Genehmigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Gausp wegen Beleidigung (Nr. 209 II der Anlagen). — Eine Anzahl von Petitionen wird zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erklärt (Nr. 152 B, 176 B, 190 B und 231 der Anlagen).

Einundfunzigste Sitzung

1369

am 10. Februar.

Zwölfter Bericht der Petitionskommission (Nr. 176 der Anlagen) Petition sub A. — Abstimmung über den Geszentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben (Nr. 238 der Anlagen). — Schluß der Session.

Sprech-Register	1371
Uebersicht der Geschäftsthätigkeit	1381

32. Sitzung

am Mittwoch, den 19. Januar 1876.

Mittheilung des Präsidenten, betreffend den Tod eines Reichstagsmitglieds. — Mandatsniederlegung. — Geschäftliche Mittheilungen. — Beurteilungen. — Zwei Schreiben des Reichskanzlers, Beleidigungen des Reichstags betreffend, werden der Geschäftsordnungskommission zur Vorberatung überwiesen. — Begründung und Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Nr. 78 der Anlagen). — Zweite Berathung der Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reichs für das Jahr 1874 mit dem Nachweise der Staatsüberschreitungen und der außeretatmäßigen Ausgaben des ordentlichen Haushalts (Nr. 13A und 90 der Anlagen). — Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungskommission über das Schreiben des Reichskanzlers vom 13. Dezember v. J. wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Redakteurs Max Seidl in München wegen Beleidigung des Reichstags (Nr. 137 der Anlagen); vor der Abstimmung über den Antrag der Kommission wird durch Namensaufruf die Beschlussunfähigkeit des Reichstags festgestellt. — Bemerkung über die Wiedergabe von Namensaufrufen in den stenographischen Berichten.

Die Sitzung wird um 1 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Bureau offen.

Meine Herren, es liegt mir die schmerzliche Pflicht ob, unsere Verhandlungen wieder mit Verkündung einer Traueranzeige zu beginnen. Der Herr Abgeordnete Dr. med. Brande ist am 23. Dezember v. J. in Hannover gestorben. Derselbe war Mitglied des deutschen Reichstags seit der ersten Session der laufenden Legislaturperiode für den 9. Wahlkreis der Provinz Hannover. — Stets werden wir das Andenken des Verstorbenen in Ehren halten, und ersuche ich die Mitglieder des Reichstags, sich zu Ehren des Andenkens des Verstorbenen von den Plätzen zu erheben.

(Der Reichstag erhebt sich.)

Der Herr Abgeordnete Siegfried, Rittergutsbesitzer, Abgeordneter für den 4. Wahlkreis des Regierungsbezirks Königsberg, hat aus Gesundheitsrücksichten sein Mandat niedergelegt.

Ich habe von dem Todesfalle und von der Mandatsniederlegung dem Herrn Reichskanzler Anzeige gemacht mit dem Ersuchen, die Neuwahl zu veranlassen.

Seit der letzten Sitzung sind in das Haus eingetreten und zugelassen worden:

der 2. Abtheilung der Herr Abgeordnete Germig;

der 3. Abtheilung der Herr Abgeordnete Dr. Decker.

Entschuldigt sind für die heutige Sitzung: der Herr Abgeordnete Graf von Frankenberg, der Herr Abgeordnete
Verhandlungen des deutschen Reichstags.

Graf Ballestrem, der Herr Abgeordnete Dr. Ellen, der Herr Abgeordnete Dr. von Frisch, der Herr Abgeordnete Dr. Lenz, der Herr Abgeordnete Graf von Schönborn-Wiesentheid, der Herr Abgeordnete Senestrey, sämmtlich wegen Versäumung des Bahnausschlusses in Hof in Folge von Schneewehen; — ferner: der Herr Abgeordnete Flügge wegen Krankheit, — der Herr Abgeordnete Krieger (Lauenburg) wegen Unwohlseins.

Kraft meiner Befugniß habe ich Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Freiherrn Schenk von Stauffenberg auf acht Tage wegen Unwohlseins, — dem Herrn Abgeordneten Wiggers auf acht Tage wegen unaufschiebbarer, dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Pabst auf acht Tage wegen Familienverhältnisse, — dem Herrn Abgeordneten von Brauchitsch bis zum 24. d. Mts. wegen Vormundschaftsangelegenheiten, — dem Herrn Abgeordneten von Seydewitz bis zum 22. d. Mts. wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Koch (Annaberg) bis zum 22. d. M. wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Dr. von Sarwey auf acht Tage wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Gräza auf acht Tage wegen Unwohlseins, — dem Herrn Abgeordneten Haupt auf acht Tage wegen amtlicher Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Pflüger auf acht Tage wegen amtlicher Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Minnigerode auf acht Tage wegen einer Erkrankung in der Familie, — dem Herrn Abgeordneten Lobach auf acht Tage wegen Erkrankung auf der Reise, — dem Herrn Abgeordneten Neumann auf vier Tage wegen Unwohlseins, — dem Herrn Abgeordneten Hausmann (Westhavelland) auf zwei Tage wegen einer Geschäftsreise, — dem Herrn Abgeordneten Wölfl auf drei Tage wegen dringender Amtsgeschäfte, — dem Herrn Abgeordneten von Könnert auf drei Tage wegen dringender Amtsgeschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Seyl auf sechs Tage wegen dringender Geschäfte.

Es suchen ferner Urlaub nach: der Herr Abgeordnete Schöttler für vierzehn Tage zur Bewohnung der Sitzungen der von der Landesversammlung in Braunschweig gewählten Kommission für innere Angelegenheiten, deren Mitglied er ist; — der Herr Abgeordnete Donath für vierzehn Tage wegen Krankheit; — der Herr Abgeordnete Schmid (Württemberg) für zehn Tage wegen dringender amtlicher Geschäfte; — der Herr Abgeordnete Büßing für neun Tage wegen unaufschiebbarer Berufsgeschäfte. — Widerspruch gegen die Urlaubsgesuche wird nicht erhoben; sie sind bewilligt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, ein Schreiben des Herrn Reichskanzlers, welches eingegangen ist, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards:**

Berlin, den 4. Januar 1876.

Em. Hochwohlgeboren beehre ich mich ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß Seine Majestät der Kaiser und König von Preußen den Staatsminister und Minister des Innern Grafen zu Eulenburg an Stelle des Präsidenten der Seehandlung, Wirklichen Geheimen Rathes Bitter, und den Staatssekretär des Auswärtigen Amtes von Bülow zu Bevollmächtigten zum Bundesrathe ernannt haben.

Em. Hochwohlgeboren ersuche ich ganz ergebenst, hiervon dem Reichstage gefälligst Mittheilung machen zu wollen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Präsident: Ferner ist ein Schreiben des Herrn Reichskanzlers eingegangen, um dessen Verlesung ich ebenfalls den Herrn Schriftführer ersuche.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards:**

Berlin, den 27. Dezember 1875.

Em. Hochwohlgeboren beehre ich mich in Erwiderung des gefälligen Schreibens vom 17. d. Mts. (I 911) ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der königlich preussische Herr Justizminister das Amtsgericht zu Celle unter dem 19. d. Mts. angewiesen hat, das bei demselben gegen den Reichstagsabgeordneten Herrn Reimer wegen unerlaubten Geldsammelns bei einer Volksversammlung schwebende Strafverfahren für die Dauer der gegenwärtigen Reichstagsession zu sistiren.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Präsident: Es sind weiter zwei Schreiben des Herrn Reichskanzlers eingegangen, um deren Verlesung ich wiederum den Herrn Schriftführer ersuche.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards:**

Berlin, den 7. Januar 1876.

Der königlich preussische Herr Justizminister hat mir den mit Anlagen beifolgenden Bericht der Kronoberanwaltschaft in Celle vom 18. v. Mts. übersandt, damit eine Beschlußnahme des Reichstags über Ertheilung der nach § 197 des Strafgesetzbuchs erforderlichen Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Schifferheders und Müllers Nicolaus Redmann zu Neuenfelde wegen Beleidigung des Reichstags herbeigeführt werde.

Em. Hochwohlgeboren beehre ich mich daher ergebenst zu ersuchen,

eine Beschlußnahme des Reichstags in dieser Angelegenheit gefälligst veranlassen zu wollen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Berlin, den 13. Januar 1876.

Der königlich preussische Herr Justizminister hat mir den beifolgenden Bericht des Oberstaatsanwalts zu Hamm vom 31. v. Mts. nebst den angeschlossenen Nummern 144 der „Steeler Zeitung“ und der „Wattenscheider Volkszeitung“ vom 16. Dezember 1875 übersandt, damit ein Beschluß des Reichstags über die Ertheilung der nach § 197 des Strafgesetzbuchs erforderlichen Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung der in dem Artikel dieser Zeitungen: „Berlin, 10. Dezember“ enthaltenen Beleidigung desselben herbeigeführt werde.

Em. Hochwohlgeboren beehre ich mich daher ganz ergebenst zu ersuchen,

eine Beschlußnahme des Reichstags in dieser Angelegenheit gefälligst veranlassen zu wollen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Präsident: Meine Herren, ich darf mit Rücksicht auf die bisherige Geschäftsbehandlung und die Präzedenzfälle wohl annehmen, daß beide Schreiben an die Kommission für die Geschäftsordnung zur weiteren Vorberathung und Berichtserstattung gehen. — Es wird dem nicht widersprochen; die Schreiben gehen also an die Kommission für die Geschäftsordnung zur weiteren Vorberathung und Berichtserstattung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer endlich, das Verzeichniß der der heutigen Sitzung beizuhörenden Kommissionen des Bundesraths zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards:** Als Kommissa-

rien werden der heutigen Sitzung beizuhörend, und zwar bei der Berathung

- 1) des 4. Berichts der Petitionskommission:
der kaiserliche Regierungsrath Herr Huber;
- 2) des 7. Berichts der Petitionskommission:
der königlich preussische Major Herr Spitz;
- 3) des 9. Berichts der Petitionskommission:
der königlich preussische Major Herr Spitz und
der königlich preussische Oberstabsarzt I. Klasse
Herr Dr. Sommer.

Präsident: Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

Interpellation des Abgeordneten Dr. Schulze-Delitsch, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Nr. 78 der Drucksachen).

Ich richte an den Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts die Frage, ob und wann die Interpellation beantwortet werden wird.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr.

Delbrück: Ich werde sie sofort beantworten.

Präsident: Ich nehme an, meine Herren, daß uns die Verlesung der Interpellation erlassen wird, und ertheile das Wort zur Begründung der Interpellation dem Herrn Abgeordneten Dr. Schulze-Delitsch.

Abgeordneter Dr. Schulze-Delitsch: Meine verehrten Herren, die Gefährdung einer Bewegung, die mich durch freie Wahl zu ihrem Vertreter im Vaterlande gemacht hat, ist der Grund dieser Interpellation. Ich hätte gern bei den überhäuftesten Arbeiten des Reichstags die Sache demselben erspart; ich habe versucht, weil diese Gefährdung wesentlich von preussischen Gerichten ausgeht, an der betreffenden Stelle eine Abhilfe zu finden, bin aber nothwendig dahin gedrängt, die ganze Sache zur Kenntniß der Reichsbehörde zu bringen, weil nur hier, wie man mir in ganz wohlwollender Weise versichert hat, eine Abhilfe überhaupt zu hoffen ist. Um nicht allzu weitläufig bei der Begründung dieser Interpellation, ohne welche dieselbe ja ihren Zweck verfehlen würde, zu sein, habe ich mir erlaubt, eine Anzahl von Broschüren, die die Dinge behandelten, so weit mir solche zu Gebote standen, unter den verehrten Mitgliedern des Reichstags zu verbreiten, und ich erwähne daher hier nur ganz flüchtig zum Verständniß des Folgenden, daß hier zwei verschiedene sogenannte Systeme in der Genossenschaftsbildung obwalten, und daß, während ich mit meinen Organisationen absolut auf der Selbsthilfe der theilhaftigen Klassen in ihren wirthschaftlichen Interessen besonders in Beschaffung von Personalkredit stehe, die andere Seite, die sogenannten Raiffeisenschen Klassen, die namentlich in den Provinzen unseres Rheinlandes und der angrenzenden Staaten existiren, einen anderen Weg einschlagen. Um schweren wucherischen Uebergriffen in die Kreditverhältnisse der kleinen ländlichen Besitzer vorzubeugen, haben sie in diese Genossenschaften den Grundkredit mit hereingezogen und in dieser Weise reguliren zu können geglaubt, daß mit Geldern, die sie gegen dreimonatliche Kündigung als Spareinlagen und Anlehen aufnehmen, Darlehen gegeben werden könnten, die den Bedürfnissen des Grundkredits entsprechen auf fünf-, zehn- und zwanzigjährige Annuitäten. Indessen kommt dieses System bei meiner Interpellation nicht in Frage, vielmehr habe ich nur allgemein die Sache erwähnt, weil dies zum Verständniß mehrerer hier eingreifender Punkte nothwendig ist. Der erste Theil meiner Interpellation, die Ihnen ja gedruckt vorliegt, betrifft die gesetzwidrigen Eintragungen in

das Genossenschaftsregister seitens bestimmter preussischer Gerichte, besonders in der Rheinprovinz, vor allem in Neuwied. Der erste, besonders wichtige Punkt, weil er in die ganzen wirtschaftlichen Gestaltungen der Jetztzeit, in die soziale Bewegung tief eingreift, meine verehrten Herren, das ist: die Eintragung von Genossenschaften in das Genossenschaftsregister und die dadurch bewirkte Verleihung der handelsrechtlichen Persönlichkeit an dieselben, ohne daß diese Genossenschaften nach einer bestimmten Richtung hin den Forderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen, besonders in der Hinsicht, daß Genossenschaften eingetragen werden, die keine Geschäftsanteile ihrer Mitglieder bilden.

Meine Herren, Sie kennen das Genossenschaftsgesetz, bei dessen Erlaß viele von Ihnen mitgewirkt haben; die bedeutenden Rechte, die das Genossenschaftsgesetz jenen Verbindungen verleiht, sind nach der ausdrücklichen Bestimmung der §§ 1 und 2 des Gesetzes daran geknüpft, daß die Genossenschaften den Bedingungen des Gesetzes genügen. Diese Rechte sollen nun gewährt werden, wie § 1 des Genossenschaftsgesetzes ausspricht, „unter den nachstehenden Bedingungen.“ Die meisten derselben sind nun ganz speziell in § 3 daselbst zusammengestellt. Dieser § 3 bestimmt über den Punkt, den ich Ihnen vorführte:

§ 3. „Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:
Nr. 1—4 zc.

Nr. 5 den Betrag der Geschäftsanteile der einzelnen Genossenschafter, und die Art der Bildung dieser Anteile.“

Sa, meine Herren, da ist nun bisher niemals eine andere Interpretation in Schwange gewesen, als die: daß, wenn das Gesetz den Betrag und die Art der Bildung von Geschäftsanteilen der Genossenschafter als im Gesellschaftsbetrage enthalten verlangt, daß dann natürlich dadurch zugleich mit das Vorhandensein solcher Geschäftsanteile gefordert wird. Denn ich möchte wohl wissen, wie es zugehen sollte, mittelst welcher Interpretation man es machen wollte — nun, wir erleben freilich von der Interpretationskunst manche Beispiele in der neueren Zeit — aber wie gesagt, ich möchte wissen, welche Interpretationskunst es in das Gesetz hineinbringen könnte, daß, wenn überhaupt keine Geschäftsanteile vorhanden zu sein brauchen, dann deren Betrag und die Art ihrer Bildung als notwendiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages gefordert werden können? Sa, meine Herren, das ist eben ein Mehr, was das Gesetz verlangt, als das bloße Vorhandensein solcher Anteile. Anstatt zu sagen: es müssen in dem Gesellschaftsvertrag Geschäftsanteile vorhanden sein, geht das Gesetz einen Schritt weiter. Es ist nicht zufrieden mit diesem bloßen Vorhandensein, sondern es fordert, daß die Geschäftsanteile ihrem Betrage und der Art der Bildung nach im Gesellschaftsvertrag bestimmt sein müssen; aber damit fordert es doch diese Geschäftsanteile selbst!

Nun hat man von Seiten der Anhänger des Raiffeischen Systems allen diesen Erwägungen entgegen eben nur geltend gemacht: das sei eine fakultative Bestimmung, die verstände sich bloß von dem Falle, wenn überhaupt Geschäftsanteile vorhanden wären, dann müßten sie dem Betrag und der Art der Bildung nach bestimmt werden. Außer meiner Widerlegung in dem Obengesagten verweise ich nochmals auf den Eingang des § 3, „wonach die fragliche Bestimmung im Gesellschaftsvertrag vorhanden sein muß“, ohne daß dies an ein Wenn und Aber geknüpft wäre.

Zweitens sagt uns § 9 des Gesetzes, daß der Gesellschaftsvertrag von den Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen nur in denjenigen Punkten abweichen darf, bei welchen dies ausdrücklich zugelassen ist. Und um zu sehen, wie das Gesetz selbst fakultative Bestimmungen faßt, meine Herren, dafür gibt es einen ganz ausreichenden Halt in

diesem § 3 selbst. Da kommt eine wirklich fakultative Bestimmung vor, und Sie sehen gleich in der Fassung, wie das Gesetz darin verfahren wissen will. Die Nr. 3 des § 3 lautet nämlich: — nach dem Eingange: der Geschäftsvertrag muß enthalten —:

„die Zeitdauer der Genossenschaft, im Fall dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll.“

Hätte man also auch die Bestimmung § 3 Nr. 5 wollen fakultativ sein lassen, so mußte man der Forderung, daß der Betrag und die Art der Bildung der Geschäftsanteile im Vertrage enthalten sein müssen, hinzufügen: wenn überhaupt solche Geschäftsanteile vorhanden sind. Anders ist dies nicht zu verstehen.

Nun, meine Herren, wenn Sie namentlich von den Motiven, die wirklich an das Scurrile grenzen, die man für das Fakultative anführt von Seiten der Herren, die das in Anspruch nehmen, einmal Notiz nehmen wollen, so werden Sie gleich sehen, wie die Sache steht. Herr Raiffeisen selbst sagt in seinem Buche — Sie finden in meiner Broschüre die Seiten und Worte nachgewiesen —: ja, das sei eben nur so fakultativ zu verstehen, denn es schloße nicht aus, daß dieser Geschäftsanteil nicht gleich Null festgesetzt würde. Und dies wird von dem weiteren Vervollständiger des Systems, Herrn Kapau-Carlowa, den ich weiter bei den anderweitigen gesetzwidrigen Eintragungen vorzuführen habe, dahin illustriert, — ich wünsche Ihnen wörtlich die Aeußerung dieses Herrn vorzulesen:

„daß vom mathematischen Gesichtspunkte aus dem Gesetze durch die Bestimmung in dem Gesellschaftsvertrag Genüge geleistet werde: der Betrag der Geschäftsanteile ist = Null, weil durch mathematische Autoritäten feststehe, daß Null wohl als ein Betrag anzusehen sei.“

(Seiterkeit.)

Ipsissima verba, meine Herren, ich habe sie in der Broschüre nachgewiesen.

Bis jetzt, meine verehrten Herren, hat natürlich diese kühne Deduktion nicht sehr viel Eindruck gemacht. Sa, Herr Raiffeisen selbst hat seine Genossenschaften, als er sie nach dem Prinzip der Selbsthilfe aus bloßen Hilfskassen der wohlhabenden Stände umschuf, alle mit Geschäftsanteilen versehen. Erst im Jahre 1869 hat er angefangen, davon abzuweichen und die Geschäftsanteile anzugeben, nachdem das Genossenschaftsgesetz von 1868 also bereits erschienen war. Aus der Zeitschrift des landwirtschaftlichen Vereins in Rheinpreußen ersahen wir die Andeutung eines Motivs für diese Beseitigung der bezüglichen Anteile. Die häufigen Resse bei Abzahlung der den Mitgliedern auf Annuitäten vorgestreckten Darlehen scheinen Herrn Raiffeisen vielleicht dazu gebracht zu haben, weil sie mit den Einzahlungen auf Geschäftsanteile kollidirten, wie dies von dem ausgezeichneten Generalsekretär Thilmany als Motiv, freilich nur als möglich und unmöglich ausgesprochen wird.

Die betreffende Interpretation ist bis jetzt nur von einem unendlich kleinen Theile der Gerichte, namentlich von dem königlich preussischen Kreisgericht in Neuwied und höchstens noch von einigen anderen am linken Rheinufer adoptirt. Wenn ich dagegen einfach das vollkommen kategorische Aussprechen des Gesetzes geltend machte darüber, was der Gesellschaftsvertrag enthalten muß, so wird man nach den Regeln aller Interpretation, wie ich nochmals betone, entschieden annehmen müssen, daß, wenn die Aufnahme des Betrags und die Art der Bildung von solchen Anteilen in den Vertrag verlangt wird, dies notwendig voraussetzt, daß solche Anteile wirklich vorhanden sein müssen, weil sonst von irgend einem Betrage und der Art ihrer Bildung überhaupt vernünftigerweise nicht die Rede sein kann — und Vernunft

setzt man doch bei der Gesetzgebung voraus, und namentlich auch bei der Anwendung der Gesetze. Wenn ich daher nochmals auf den § 9 verweise, wonach eine Abweichung des Vertrags von dem Gesetze nur erlaubt sein soll, wo das Gesetz selbst dieselbe zulässt, so halte ich damit die formale Seite der Frage erledigt.

Aber, meine Herren, ich kann mich dabei nach den heute erhaltenen Notizen nicht beruhigen, sondern ich muß auch auf die Motive dieser Gesetzesbestimmung näher eingehen. Man darf sich wirklich nur das ganze Wesen des durch das Gesetz geordneten Verhältnisses ansehen, so kommt man von selbst auf die Nothwendigkeit der Forderung von Geschäftsantheilen; denn ohne dieselben könnte man unmöglich den Genossenschaften so bedeutende Rechte, wie das Recht der handelsrechtlichen Persönlichkeit im Gesetze zugestehen. Es gibt doch im ganzen Verkehr noch gewisse Grundsätze, die eine allgemeine Anerkennung finden, und die man für die Gesundheit des Verkehrs für absolut nothwendig hält. Dazu gehört doch wohl der Grundsatz, den ich unter Ihnen wohl kaum zu nennen brauche: wenn Jemand solche Unternehmungen gründen will, so soll er sie in irgend einem, wenn auch bescheidenem Maße aus eigenen Mitteln dotiren. Diese Dotirung eines zu gründenden Geschäfts aus eigenen Mitteln, sie gilt überall für eine Fundamentalforderung soliden Verkehrs, meine Herren. Sie können mir nun vielleicht sagen, daß hie und da Dinge vorkommen bei einzelnen Unternehmungen, wo dieses Fundament nicht gewahrt ist; das muß ich Ihnen zugeben, es kommen solche Dinge vor, es gibt solche Kreditwirthschaften ohne Unterlage, die wie Eintagsfliegen erscheinen und vergehen. Und wenn dies von Einzelnen ausgeht, da wird die Gesetzgebung sehr schwer dagegen einschreiten können und hat es auch nicht einmal nöthig. Wenn das Publikum einem einzelnen Unternehmer gegenüber sich zu fragen hat, ob es ihm Vertrauen schenken soll oder nicht, dann steht ihm eben eine bestimmte Persönlichkeit entgegen, um deren Kreditwürdigkeit und um deren Verhältnisse sich derjenige, der sich mit ihm in ein Geschäft einlassen will, bekümmern kann und bekümmern soll. Das ändert sich aber, wenn große Gesellschaften die Unternehmer sind, und das ändert sich ganz besonders in dem Augenblicke, meine verehrten Herren, wenn diese Gesellschaften an den Staat, an die Gesetzgebung den Anspruch machen, daß sie die rechtliche Persönlichkeit, somit die gesetzliche Anerkennung für ihr Unternehmen haben wollen. In dem Augenblicke, wo Sie dieses verlangen, müssen Sie den Fundamentalforderungen alles gefunden Verkehrs gerecht werden, oder der Staat würde eine Sünde begehen, wenn er ihnen die rechtliche Persönlichkeit verleihe, denn er bewirkt dadurch eine Täuschung des Publikums. Bei den Gesellschaften, denen der Staat die rechtliche Persönlichkeit verleiht, kann das Publikum voraussetzen, daß eine Prüfung ihrer Grundlagen stattgefunden hat, und daß man nicht so ohne weiteres in die Luft hin mit der Ertheilung einer so bedeutenden Qualifikation vorgeht. So liegen die Dinge in Bezug auf die Genossenschaften, und dabei lassen Sie mich einer sehr verehrten Vorstellung, die zum Theil selbst in genossenschaftlichen Kreisen herrscht, begegnen. Es ist durchaus falsch, wenn man sich einbildet, von diesen fundamentalen Forderungen alles gefunden Verkehrs könnten die genossenschaftlichen Formen entbinden. Das ist, meine geehrten Herren, durchaus nicht der Fall! Keine Art menschlicher Unternehmungen soll von diesen sich aus der Natur der Sache ergebenden Forderungen entbunden werden, und auch die Genossenschaft, die kann das nicht und die soll das nicht. Ihre ganze Bedeutung und Aufgabe liegt vielmehr darin: daß sie den zu den unbemittelten Klassen gehörigen Einzelnen, die in ihrer Isolirung jenen Grundforderungen nicht im Stande sind gerecht zu werden — daß sie denen dies möglich macht, indem sie die ungenügenden Einzelkräfte zu gemeinsamem Handeln dabei zusammenfaßt. Darum handelt es sich auf dem

Gebiete der Genossenschaften; und gerade die Genossenschaften hiervon zu entbinden, eine Gesellschaftsform, die wahrlich nicht bloß materielle Aufgaben hat, sondern deren Bedeutung in der wirthschaftlichen Erziehung der Massen besteht — diese davon zu entbinden, das wäre ein Frevel an unserer sozialen Gesamtentwicklung! Nein, diese Forderung der Dotirung mit eigenen Mitteln, die mag bei den Genossenschaften eine Modifikation erleiden, mit Rücksicht auf die wenig bemittelten Klassen, die dabei namentlich theilhaftig sind, aber nun und nimmer eine Aufhebung; und diese Modifikation hat man im Gesetz bereits gewährt. Wir verlangen nicht von den Genossenschaften, wie von Aktiengesellschaften, im voraus die Zeichnung eines festen Kapitalstocks, sondern wir sind mit allmählicher Ansammlung kleiner Beiträge zufrieden. Wir normiren die Höhe dieser Beiträge in der Art, daß auch der unbemittelte Arbeiter im Stande ist, sie anzubringen und allmählich sich in den Besitz eines solchen Geschäftsantheils zu setzen, der ihm, als Beweis seiner Kreditwürdigkeit, auch bis zu einem gewissen Punkte die Kreditfähigkeit überhaupt mittheilt. Aber abgesehen von dieser Forderung der eigenen Dotirung, das heißt, die Genossenschaften in ihrem innern Kern schädigen; das heißt, die ganze Aufgabe derselben verkennen und die Bewegung in Reiche führen, wo sie der Gesellschaft nicht mehr ihre Dienste leistet, sondern wo sie anderen Richtungen innerhalb der jetzigen Arbeiterbevölkerung in die Hände fällt, die zu bekämpfen einer ihrer heilsamsten Dienste ist. Wir sagen daher zu den Genossenschaftlern, indem wir ihnen die Pflicht auferlegen, der Dotirung durch allmähliche Ansammlungen ihrer kleinen Beiträge — und nur dies, die Auferlegung dieser Pflicht ist der einzige Weg, um das Bewußtsein von dem, was zu solchen Unternehmungen gehört, in den Leuten wach zu rufen und zu kräftigen, — wir sagen zu den Leuten: wenn ihr einem Unternehmen als vollberechtigte Theilnehmer angehören wollt, das zur Befriedigung der wichtigsten Bedürfnisse für euch selbst in dieser oder jener Hinsicht dienen soll, dann müßt ihr so viel Einsicht und so viel Energie besitzen, daß ihr eure vielleicht sauer erübrigten Spargroschen bringen könnt, um durch deren Ansammlung einen Haht für eure Zukunft zu gewinnen, in Wirthschaft und Erwerb emporzukommen. Diese Forderung stellen wir an die Genossenschaftler; denn wer diesen Einsatz nicht leisten will, dem fehlen die sittlichen, und wer ihn nicht leisten kann, dem fehlen die wirthschaftlichen Voraussetzungen, deren Vorhandensein allein die genossenschaftliche Selbsthilfe möglich macht.

Nun, meine Herren, außer diesen Andeutungen von der absoluten Nothwendigkeit, von dem Geboten sein solcher Geschäftsantheile als Bedingung der Verleihung der rechtlichen Persönlichkeit, brauche ich nur noch auf die Solidarität der Genossenschaftler hinzudeuten. Ich denke, auch diese solidarische Haftbarkeit, die wir als Kreditbasis für die Genossenschaftler nicht entbehren können, bringt uns doch wahrlich dahin, die Ansammlung eines eigenen Fonds als Gegengewicht zur Pflicht zu machen. Wir müssen einen solchen eigenen unkündbaren Fonds haben, der im Verhältniß steht zu dem Umfang der Geschäfte, zu der Summe der von Dritten ausgenommenen Anleihen und Spareinlagen, worin das Risiko des Geschäfts liegt. Dieser Fonds muß einen Vorhalt bilden bei unglücklichem Geschäftsgange, wenn es gilt, den Gläubigern gerecht zu werden, ehe wir auf das Privatvermögen der Mitglieder zurückgehen.

Und, meine Herren, als so selbstverständlich sind alle diese Dinge von jeher angesehen worden, daß seit dem ersten Entstehen der Genossenschaften, lange vor Erlass der Gesetze, es keine einzige Genossenschaft je gegeben hat, die nicht Geschäftsantheile gebildet hätte. Ja, Herr Raiffeisen hat selbst nie anders als mit Geschäftsantheilen früher in seinen Vereinen gewirthschaftet, und erst nach dem Erscheinen der Gesetze, seit 1869, wo die Gesetzgebung (die preussische seit 1867

und die deutsche seit 1868) die Antheile forderte, ist er davon zurückgetreten; aus einem Motiv, das ich Ihnen vorher schon nach einer Aeußerung in der Zeitschrift des Rheinischen landwirthschaftlichen Vereins andeutete, wobei ich wegen einer anderweiten Ausführung des Herrn Raiffeissen auf meine Broschüre verweise, weshalb ich mich hier nicht näher darüber auslasse. Aber, meine Herren, vergleichen Sie einmal die Resultate beider Systeme, und sehen Sie dort das Drängen nach Subvention, gegen das, was wir mit der Bildung von Geschäftsantheilen erreicht haben!

Ich habe mich beehrt, die statistischen Erhebungen, die auf genauen Rechenschaftsberichten der einzelnen Vereine beruhen, in meinem regelmäßig erscheinenden Jahresberichte mitzutheilen, der in allen Kulturländern verbreitet ist und den ich dem hohen Präsidium für unsere Bibliothek übergeben habe. Sie können daraus die Resultate der letzten Jahresabschlüsse von 1874 ersehen. Von 2,639 Kreditgenossenschaften — um welche es sich hier handelt — meines Systems haben 813, also noch nicht einmal der dritte Theil, ihre geprüften Rechnungsabschlüsse eingekendet. Diese ergaben, daß sich an eigenem Vermögen in diesen 813 Genossenschaften gesammelt hatten: 25,711,589 Thaler in Geschäftsantheilen und 2,479,783 Thaler in Reserven, zusammen also 28,191,372 Thaler. An Anleihen (verzinslichen Depositionen) waren diesen Vereinen anvertraut 101,811,930 Thaler. Das Verhältniß des eigenen Kapitals zu den angeliehenen Fonds betrug also 27,68 Prozent.

Nun komme ich zum Schluß bei diesem Punkte noch zu einer Bemängelung der fraglichen Gesetzesbestimmung, welche man für den fakultativen Charakter anführt. Man sagt nämlich seitens der Gegner: aber ein Minimalatz ist ja nicht in dem Gesetze für die Geschäftsantheile vorgeschrieben. Da könnte ja eine Genossenschaft zuletzt die ganze Sache umgehen; sie könnte sagen: der Geschäftsantheil soll gleich sein etwa einem Pfennig, und hätte so der Vorschrift genügt. Freilich, meine Herren, der Minimalatz findet sich in diesem Gesetze nicht. Im Englischen Gesetze vom August 1862 ist er auch nicht enthalten; vielmehr ein Maximalatz, durch den man verhüten zu müssen glaubte, daß die Genossenschaften sich nicht in Großunternehmungen hineinspielen. Aber nirgends, meine Herren, hat sich durch Unterlassung einer solchen Bestimmung im Gesetze ein Uebelstand herausgestellt. Ich meine, gewisse Dinge verbieten sich von selbst. Sollte einmal eine Genossenschaft in ihre Statuten ausnehmen: Geschäftsantheile = 1 Pfennig, so würde sich eine solche Frivolität im Augenblick durch eine Erschütterung ihrer Kreditfähigkeit beim Publikum aufs schwerste rächen. Sollten sich daher später wirklich Erfordernisse in dieser Beziehung herausstellen, so wird es dem Gesetzgeber überlassen bleiben, eine Grenze zu ziehen. Die Genossenschaften haben bisher von selbst die Einsicht gehabt, daß es sich sehr rächen würde, wenn sie nicht den vernünftigen Anforderungen des Verkehrs entsprächen, und so kann man es füglich für jetzt dabei belassen.

Dies der erste Punkt der Interpellation, in Bezug auf den ich mit großer Bestimmtheit dabei bleibe, daß gesetzwidrige Eintragungen preussischer Gerichte von Genossenschaften ohne Geschäftsantheile vorgekommen sind.

Ich komme auf den zweiten Punkt, der beinahe einen komischen Charakter hat.

§ 17 des Genossenschaftsgesetzes bestimmt, daß die Vorstände der Genossenschaften nothwendig Mitglieder derselben sein müssen. Nur aus den Mitgliedern der Genossenschaften darf der Vorstand gewählt werden. Der Grund dieser Bestimmung — das will ich mit zwei Worten erwähnen — liegt auf der Hand. In den weitgehenden Befugnissen der Genossenschaftsvorstände, welche vollständig den Befugnissen der Vertreter von Handelsgesellschaften nachgebildet sind, daß sie, wenn sie auch die ihnen im Statut

und sonst gezogene Grenzen in der Geschäftsführung überschreiten, dennoch die Genossenschaft verpflichten, liegt der Grund jener Bestimmung, weil man sie als Mitglieder wenigstens in die Lage bringen wollte, für ihre Handlungen selbst mit engagirt zu sein. Nun, meine Herren, was ist hier geschehen? Das Gericht zu Neuwied hat in seine Genossenschaftsregister eingetragen: erstlich einmal die rheinische landwirthschaftliche Genossenschaftsbank zu Neuwied, eine Genossenschaft ohne Geschäftsantheile; zweitens, die deutsche landwirthschaftliche Generalbank zu Neuwied, an deren Spitze der Herr Rapaun-Carlowa steht, dessen ich schon gedachte, deren Mitgliedschaft ausschließlich außer der obengedachten Neuwieder aus zwei anderen solcher Provinzialbanken, der zu Tserlohn in Westfalen und einer in Rheinhessen, erst zu Worms, jetzt in Darmstadt besteht. Ich habe über diese Banken in meiner Broschüre das Nähere gegeben und will Sie nicht hier damit befassen. Dieselben sind sämmtlich eingetragene Genossenschaften ohne Geschäftsantheile und haben wieder die in einzelnen Orten ihres Bezirks bestehenden Kassen zu Mitgliedern, so daß die Mitglieder dieser lokalen Kassen solidarisch nicht nur für diese primären, sondern auch für die Zentralinstitute haften. Denn da die Lokalvereine selbst eingetragene Genossenschaften sind und als solche mit ihrer rechtlichen Persönlichkeit einer anderen eingetragenen Genossenschaft zunächst der Provinzialbank beitreten, so verwickeln sie dadurch ihre eigenen Mitglieder in deren Solidarhaft für anderweitige Unternehmungen, auf welche denselben keine Einwirkung zusteht. Und nun treten diese Provinzialbanken gar noch bei einem dritten Unternehmen, der Generalbank ein und ziehen ihre eignen wie die ihnen haftenden Mitglieder der Lokalassen in dieses, gleichsam das dritte Stockwerk der Solidarhaft mit hinein. Herr Raiffeissen sagt darüber — wie ich zur Erläuterung beiläufig bemerke —, er könne diese Zentralinstitute nicht entbehren, seine Vereine könnten nicht ohne sie bestehen, sie müßten sie beaufsichtigen und den Geldverkehr vermitteln, und dabei hat die Neuwieder Provinzialbank von der rheinischen Provinzialhilfskasse eine Subvention von 50,000 Thalern erbeten und erhalten.

Nun, meine Herren, ist doch eins klar: wenn irgend eine Genossenschaft, irgend eine Gesellschaft oder ein Verein die rechtliche Persönlichkeit besitzt, also eine rechtliche Einheit bildet nach dem Gesetze, so sind nicht deren einzelne Mitglieder befugt, alle die Dinge, die ihr zukommen, wahrzunehmen, für sie aufzutreten, sondern nur ihre legalen Vertreter. Was ist aber geschehen bei Eintragung der Generalbank in das Genossenschaftsregister zu Neuwied? Da sind, wie gesagt, nur die drei Provinzialbanken als Mitglieder vermerkt, dagegen fünf physische Personen, die Herren Rapaun-Carlowa und Genossen als Vorsteher, obgleich sie gar nicht in die Mitgliederliste des Genossenschaftsregisters eingetragen sind. Sie sind muthmaßlich Mitglieder der Neuwieder Provinzialbank, welche als Mitglied eingetragen ist. Daß man so nicht verfahren kann, sollte doch Juristen kaum zweifelhaft sein. Was sollte daraus werden, wenn jedes Mitglied einer korporativen Vereinigung beliebig sich der Rechte dieser Vereinigung bedienen, für dieselbe agiren könnte? Das ist eine Unmöglichkeit, das Recht steht nur den legalen Vertretern einer solchen zu. Da das Gesetz vorschreibt: nur Mitglieder dürfen Vorstand sein, so konnte nur eine der in das Mitgliederverzeichnis eingetragenen Provinzialbanken auch als Vorstand eingetragen werden. Anders ist dies mit dem Gesetze nicht zu vereinigen.

Nun will ich die erste Frage, die hierbei an uns herantritt, außer Spiel lassen: ob überhaupt korporative Gesellschaften Mitglieder von Genossenschaften werden können, ob diese Mitgliedschaft nicht vielmehr auf physische Personen beschränkt ist? Das wird einmal in einer späteren Revision des Gesetzes zu reguliren sein; das jetzige Gesetz sagt nichts

davon. Aber, meine Herren, daß denn doch ein Bedenken bei dem Richter hätte obwalten sollen, wenn sich eine Genossenschaft zur Eintragung meldet, die einzig und allein aus solchen korporativen Mitgliedern und noch dazu nur aus dreien im ganzen besteht, das, meine ich, müßte jedem Juristen und sogar jedem Laien sich aufdrängen! Sehen Sie sich diese Komposition nur einmal näher an: drei Genossenschaften, die alle die rechtliche Persönlichkeit haben, bilden anschließend die neue Genossenschaft, die Generalbank. Das Gesetz verlangt nun unbedingt bei jeder Genossenschaft zwei Organe, einen Vorstand und eine Generalversammlung. Die Generalversammlung muß nun den Vorstand bei der Rechnungslegung beschuldigen und über seine Verwaltung wachen; — wie macht man das? — Eine von den Banken muß Vorstand sein, denn der Vorstand ist doch mindestens auf ein Mitglied angewiesen. Dann bleiben Ihnen zwei Banken als Mitglieder der Generalversammlung, und die sollen Majoritätsbeschlüsse fassen! Sie sehen, das ganze Verfahren grenzt hier an das absolut Lächerliche, wie es sich jedem Unbefangenen darstellen muß. Weiter ist dabei noch zu bedenken, daß, wenn nun solche Bank zum Vorstand gewählt wird, es im höchsten Grade zweifelhaft wird, wie da Strafbestimmungen in Anwendung gebracht werden sollen, welche das Gesetz in gewissen Fällen gegen den Vorstand ausspricht, ob gegen die ganze Bank in ihrem Mitgliederbestande oder wie sonst?

Dies wären die Gesetzeswidrigkeiten, deren ich zu gedenken hatte, weshalb ich ein Einschreiten der hohen Reichsregierung in Anspruch genommen habe.

Nun komme ich zu einem anderen Bedenken sehr ernster Art, welches Sie in der Interpellation unter dem zweiten Punkte finden. Nämlich die Rechtsgiltigkeit der preussischen Justizministerialinstruktion ist durch den genannten preussischen Appellhof bemängelt und ausgesprochen worden — nicht im Rechtsprache selbst, sondern in den Gründen —, daß die erwähnte Instruktion den Anforderungen nicht genüge, die im Sinne des § 72 des Genossenschaftsgesetzes an eine solche Regierungsverordnung überhaupt zu stellen seien. Ich gehe auf die Richtigkeit der Bemänglung, die sich auf Art. 45 der preussischen Verfassung stützt, nicht ein und hebe nur hervor, daß es wirklich durchaus geboten scheint, die Beteiligten von der Benennung, die eine solche Bemänglung nach sich ziehen muß, zu befreien. Wenn nun Gerichte den Gründen dieser Bemänglung des Appellhofes nachgeben, so könnten Sie die ganze Einführung von Genossenschaftsregistern sistiren. Ich glaube also, daß hier durchaus ein Grund vorhanden ist, diese Interessen sicherzustellen. Wenn auch, was ich gar nicht bezweifeln will, die preussische Justizministerialinstruktion, die zu den besten gehört und zum Muster für die meisten deutschen Instruktionen geworden ist, schließlich außer Zweifel gestellt werden wird, so glaube ich betonen zu müssen, daß ein Grund vorliegt, die Schritte dazu bald zu thun, da, wenn ein höherer preussischer Gerichtshof dies bezweifelt, Befürchtungen dadurch verbreitet werden müssen.

In Bezug auf die Art, wie die Abhilfe zu schaffen ist, habe ich bei dem zweiten Theil meiner Interpellation kein Wort nötig. Ich glaube auch, daß, abgesehen von dem Punkte, die Bemänglung der preussischen Instruktion betreffend, auch bei den übrigen leicht Abhilfe geschaffen werden kann, ohne daß ein gesetzgeberischer Akt nötig wäre. Sie wissen, daß im § 72 des Genossenschaftsgesetzes die Ausführung desselben den Regierungsverordnungen in den einzelnen Partikularstaaten überlassen ist, und ich glaube, daß auch in Preußen durch eine Regierungsverordnung den fraglichen Mißständen augenblicklich Abhilfe geschaffen werden könnte. Wenn das preussische Ministerium sieht, das von den Gerichten die im Genossenschaftsgesetze in diesem oder jenem Punkte aufgestellten großen und allgemeinen Forderungen nicht wahrgenommen werden, so steht ihm das Recht zu, in einer Nachtragsordnung sofort darauf aufmerksam zu machen und dem

in Zukunft vorzubauen. Die Einzelregierungen sollen das Gesetz zur Ausführung bringen, das ist ihre Pflicht und ihr Recht, das sagt das Genossenschaftsgesetz; und im Verordnungswege sind sie dazu im Stande, ohne die Reichsgesetzgebung in Anspruch zu nehmen, da die Gerichte verbunden sind, die Verordnungen in diesem Punkte auszuführen.

Meine Herren, das Eine gebe ich dabei zu: wo schon eine solche rechtswidrige Eintragung bereits geschehen ist, kann die Ministerialbehörde auch durch eine Nachtragsverordnung nicht eingreifen; das ist auch von mir nicht verlangt. Ich habe nur gewünscht, daß man dem Weiterumfingreifen dieser rechtswidrigen Eintragungen in Zukunft vorbeugen müsse durch den Erlass einer solchen Ordnung. Ist dies geschehen, dann werden sich auch die schon jetzt bewirkten Eintragungen sehr leicht regeln. Wenn das Publikum erst weiß, daß deren Rechtsgiltigkeit ganz entschieden anzuzweifeln ist, werden sich die Beteiligten selbst rühren. Denn was soll dann daraus entstehen? Ich bitte Sie, ein Auge darauf zu haben. Das Gesetz knüpft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft daran, daß die Bedingungen des Gesetzes erfüllt sind. Die Gerichte haben das Gesetz zu exekutiren, sie können nicht von den Bedingungen dispensiren. Was soll nun kommen, wenn die Gerichte gegen das Gesetz Genossenschaften eintragen, die dann, da ihnen die Qualifikation eingetragener Genossenschaften bemängelt werden kann, einer ganzen Reihe von Schikanen, Rechtsverwirrungen und Einwendungen ausgesetzt sind? Solche Möglichkeiten liegen wirklich vor, und ein ganz schikanöses Gewebe von Prozessen kann sich möglicherweise daraus entwickeln. Deshalb glaube ich, wenn einmal erst die Rechtswidrigkeit der Eintragungen klar konstatiert ist, dann wird sich das Ganze von selbst regeln.

Und so wende ich mich denn in dieser Angelegenheit, die bei den jetzigen drückenden Verhältnissen unseres Verkehrs wirklich eine sehr ernste Aufmerksamkeit verdient, an die Reichsregierung: sie möge das mitten im Ausbau begriffene Werk, dem sie durch die Gesetzgebung eine so gesunde Grundlage gegeben hat, nicht stören lassen. Was verlangen wir denn? In einer Zeit, wo ein Staatschutz und Staatszollschutz und Staatsubvention im Klasseninteresse von allen Seiten von der Reichsgesetzgebung gefordert werden, stehen wir einfach auf der Forderung voller Gesetzmäßigkeit. Wir wollen weiter nichts, als daß die Bedingungen, unter denen den Genossenschaften die Wohlthaten des Gesetzes verbürgt sind, streng von ihnen innegehalten werden, nicht bloß um des eigenen Gedeihens der einzelnen Vereine willen, sondern auch um eine schwere Kompromittirung der ganzen Bewegung im Publikum zu verhüten.

Meine Herren, das ist die Forderung, die ich im Namen der deutschen Genossenschaften mich beehrt habe an die Reichsregierung zu stellen, und von der ich überzeugt bin, daß sie im hohen Reichstage, wenn weitere Schritte notwendig werden, Anklang finden würde. Und diese Forderung, glaube ich, dürften wir der hohen Reichsregierung gegenüber mit Vertrauen auf deren Entgegenkommen entgegenbringen.

Präsident: Zur Beantwortung der Interpellation ertheile ich das Wort dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr. Delbrück: Meine Herren, ich bitte um Erlaubniß, in erster Linie die Nr. 2 der Interpellation zu erledigen, weil sie sehr rasch sich wird erledigen lassen, während die Nr. 1 mich etwas länger aufhalten wird.

Die Nr. 2 der Interpellation geht von der Unterstellung aus, daß das königlich preussische Appellationsgericht zu Hamm die Rechtsgiltigkeit der vom königlich preussischen Justizministerium erlassenen Instruktion vom 17. Dezember 1868,

betreffend die Führung der Genossenschaftsregister, — mindestens in ihren Strafbestimmungen — bestritten habe.

Diese Unterstellung ist unrichtig, sie beruht auf einem Mißverständnis. Das königlich preussische Appellationsgericht in Hamm hat weder in der Judikatur noch in der Dekretur die Rechtsgiltigkeit der erwähnten Ministerialverordnung in Frage gestellt. Der Herr Interpellant ist zu seiner Ansicht offenbar dadurch veranlaßt worden, daß in der von ihm angeführten Zeitschrift ein Mitarbeiter dieser Zeitschrift seinerseits als seine Ansicht das ausgeführt hat, was der Herr Interpellant als Ansicht des Appellationsgerichts in Hamm bezeichnet. Darüber, was ein einzelner Jurist in Beziehung auf die Rechtsgiltigkeit oder Nichtrechtsgiltigkeit einer Ministerialinstruktion in einer wissenschaftlichen Zeitschrift ausführt, haben wir keine Korrektur zu üben, es kann dies niemals Veranlassung zu einer Aktion der Reichsregierung werden.

Diesen Punkt sehe ich hiermit als erledigt an.

Erheblicher ist die erste Frage. Es ist vollkommen richtig, daß das königliche Kreisgericht in Neuwied eine Anzahl von Darlehnskassenvereinen als „eingetragene Genossenschaften“ eingetragen hat, in deren Statuten sich entweder über die Bildung von Geschäftsanteilen nichts befand, oder die Bildung solcher Anteile ausdrücklich ausgeschlossen war. Das königliche Kreisgericht in Neuwied ist bei der Eintragung dieser Darlehnskassenvereine von folgenden Erwägungen ausgegangen. Es hat erwogen, daß der § 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 zwar bestimmt, daß der Gesellschaftsvertrag den Betrag der Geschäftsanteile der einzelnen Genossenschaftler und die Bildung dieser Anteile enthalten mußte, daß er aber nicht bestimmt, es müßten solche Beiträge festgesetzt werden. Hätte das Gesetz dies bestimmen wollen, so würde es sich dahin haben ausdrücken müssen: der Gesellschaftsvertrag muß enthalten die Bildung von Geschäftsanteilen, deren Betrag u. s. w.

Das königliche Kreisgericht hat ferner erwogen, daß in den §§ 9, 39 und 47, in welchen weiter im Verlaufe des Gesetzes von diesen Anteilen die Rede ist, nirgend eine Bestimmung enthalten sei, welche diese Anteile als unbedingt notwendig voraussetzt. In dem § 9, welcher von der Verteilung des Gewinnes und von der Deckung des Verlustes spricht, seien dafür die Geschäftsanteile nur in dem Falle zur Grundlage genommen, wenn das Statut nicht etwas anderes bestimme. In den folgenden Bestimmungen, wo davon die Rede ist, daß ein Genossenschaftler gegen den anderen einen Anspruch daraus nicht herleiten kann, daß er über den Betrag seiner Anteile hinaus eingezahlt hat, oder wo davon die Rede ist, daß ein ausscheidender Genossenschaftler seinen Beitrag zurückverlangt, oder wo endlich im Falle der Auflösung der Genossenschaft davon die Rede ist, daß nach Verrichtung der Forderung an die Genossenschaft die Geschäftsanteile erstattet werden sollen, ergibt sich keine Lücke, wenn es auch keine Anteile gäbe. Es hat endlich das Gericht erwogen — und der Herr Interpellant hat das schon erwähnt —, daß das Gesetz keinen Mindestbetrag des Anteils festsetzt, daß es also vollkommen gesetzlich zulässig sei, einen Pfennig als Betrag des Geschäftsanteils zu bestimmen, und daß es offenbar gleichgültig sei, ob ein Geschäftsanteil von einem Pfennig oder gar keiner bestimmt werde.

Sch komme nun auf den zweiten Punkt.

Der Herr Interpellant hat schon erwähnt, daß die Genossenschaften, von denen hier die Rede ist, sich prinzipiell zu drei größeren Verbänden geeinigt haben, nämlich für die Genossenschaften in dem Großherzogthum Hessen, die landwirtschaftliche Zentralkasse in Darmstadt, eingetragene Genossenschaft; für Westfalen die westfälische landwirtschaftliche Bank, eingetragene Genossenschaft in Iserlohn; für die Rheinprovinz die rheinische landwirtschaftliche Genossenschaft, eingetragene Genossenschaft in Neuwied.

Diese drei größeren Verbände bestehen aus den einge-

tragenen Genossenschaften unterster Ordnung. Sie haben keine Individuen zu Mitgliedern, sondern diese eingetragenen Genossenschaften; sie haben den Zweck, den Kapitalzu- und Abfluß unter den einzelnen unteren Genossenschaften auszugleichen. Diese drei Provinzialverbände, wenn ich sie so bezeichnen darf, haben sich endlich vereinigt zur deutschen landwirtschaftlichen Generalbank, eingetragene Genossenschaft in Neuwied. Diese Bank besteht aus drei Genossenschaftlern, d. h. aus den drei Provinzialverbänden. Als Vorstand dieser deutschen landwirtschaftlichen Bank hat das königliche Kreisgericht Neuwied 5 Personen eingetragen, welche, wie es sich von selbst versteht, nicht die Träger der drei Genossenschaften sind, aus denen die Bank besteht, sondern die Genossenschaftler einer der untersten Genossenschaften, auf denen sich die Organisation aufbaut. Das königliche Kreisgericht hat diese Eintragung für zulässig erachtet in der Erwägung, daß es nach der Absicht des Gesetzes nur darauf ankomme, daß der Vorstand nicht aus unbetheiligten Personen bestehe, daß nach den Statuten dieser Zentralbank in Verbindung mit den Statuten der Provinzialverbände jeder Genossenschaftler einer der untersten Genossenschaften eventuell verhaftet werden kann nach dem § 12 des Gesetzes für die Verbindlichkeiten der Generalbank. Aus diesem Grunde hat das königliche Kreisgericht zu Neuwied die 5 Personen, die es als Vorstand eingetragen hat, für betheiligt angesehen, und weil es sie für betheiligt angesehen hat, hat es sie für geeignet erachtet, den Vorstand zu bilden.

Das Reichskanzleramt ist nun allerdings der Ansicht, daß das königliche Kreisgericht in Neuwied in der einen wie anderen Beziehung das Gesetz unrichtig angewendet.

Was zunächst den § 3 Nr. 5 betrifft, so sagt er, wie ich schon vorhin bemerkt: der Gesellschaftsvertrag muß enthalten den Betrag der Geschäftsanteile der einzelnen Genossenschaftler und die Art der Bildung dieser Anteile. Es kann, und der Herr Interpellant hat bereits seinerseits darauf aufmerksam gemacht, gegen die von dem königlichen Kreisgericht in Neuwied gewählte Auffassung dieser Bestimmung eingewendet werden, daß die Nr. 3 des Paragraphen den Fall ausdrücklich vorsieht, wo eine Bestimmung, welche der Paragraph verlangt, nicht getroffen werden soll, indem es heißt: die Zeitdauer der Genossenschaft, im Fall dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll. Wenn also hier in Nr. 5 die Bildung der Geschäftsanteile als etwas fakultatIVES und nicht als etwas obligatorisches hingestellt werden sollte, so würde in Konsequenz des Vorhergehenden hinzuzufügen gewesen sein: sofern solche Anteile gebildet werden sollen. Es ist dies eine Argumentation, die unzweifelhaft ihre Berechtigung hat, es könnte ihr indessen entgegengestellt werden die Bezugnahme auf Nr. 10 des § 3, welche lautet: Es muß der Gesellschaftsvertrag enthalten die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmeneinheit, die zusammenberufenen und erschienenen Genossenschaftler, sondern durch eine größere Stimmeneinheit und nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann. Es ist zweifellos, daß es nicht nöthig ist, in dem Statut solche Gegenstände zu bestimmen, also solche Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmeneinheit, sondern durch eine anders gebildete Mehrheit Beschluß gefaßt werden kann, und man kann die Nr. 10 gerade so gut für die Interpretation des königlichen Kreisgerichts in Neuwied anführen, wie Nr. 3 gegen diese Interpretation. Indessen, meine Herren, das Reichskanzleramt ist der Ansicht, daß jeder Zweifel, welcher aus dem Wortlaute des Gesetzes hergeleitet werden könnte, sich erledigt, wenn man auf die Entstehung und die Motive des Gesetzes zurückgeht. Das Reichsgesetz als solches hat kaum eine Entstehungsgeschichte. Es kam damals darauf an, das in Preußen im Jahre 1867 erlassene Gesetz für den norddeutschen Bund zu generalisiren. Die Aenderungen, welche damals das preussische Gesetz im norddeutschen Reichstag erhalten hat, waren nur solche, die unmittelbar geboten waren durch den Umstand,

daß man das Rechtsgebiet ins Auge zu fassen hatte bei der Ausdehnung des preußischen Gesetzes auf den norddeutschen Bund, Rechtsgebiete ins Auge zu fassen hatte, welche das preußische seinerseits nicht ins Auge gefaßt hatte. Im übrigen, und dahin gehören namentlich die hier in Rede stehenden Vorschriften, ist das preußische Gesetz damals ohne weiteres übertragen worden; wenn es sich also um die Interpretation dieser Bestimmung handelt, so wird es vollkommen nicht nur zulässig, sondern geboten sein, auf die Motive des preußischen Gesetzes zurückzugehen. Der erste Anstoß zur Gesetzgebung in Preußen ging von dem Herrn Interpellanten im Jahre 1863 aus. Er brachte damals einen Gesetzentwurf ins preußische Abgeordnetenhaus ein, welcher im § 3 auch die Bestimmungen zusammenfaßt, die im Statut enthalten sein sollten und dessen Nr. 4 dahin lautete: der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

„4, den niemals zu vermindernden Normalbetrag der durch Voll- oder Theilzahlungen oder terminliche Einlagen, so wie die Zuschreibung von Dividenden zu bildenden Geschäftsanteile der einzelnen Mitglieder und den niedrigsten Satz der terminlichen Einlagen.“

In dieser Fassung ist, wie ich glaube, es vollständig klar, daß die Bildung von Geschäftsanteilen als Essentiale für die Genossenschaften bezeichnet war. Der von dem Herrn Interpellanten damals im preußischen Abgeordnetenhaus eingebrachte Gesetzentwurf kam im Jahre 1863 nicht zum Abschluß. Im Jahre 1866 nahm die preußische Regierung selbst die Sache auf und legte dem Herrenhaus einen Gesetzentwurf vor, welcher die Grundlage des späteren preußischen Gesetzes in den hier in Frage stehenden Beziehungen vollständig geworden ist. In diesem Gesetzentwurf vom Jahre 1866 ist die Nr. 5 des § 3 ganz genau so enthalten, wie sie hier jetzt steht. Es geht aus den Motiven, welche damals die preußische Regierung dem Herrenhause vorlegte, mit keinem Worte hervor, daß es in der Absicht gelegen habe, dieser Fassung einen anderen Sinn beizulegen, als der Vorschlag des Herrn Interpellanten hatte. Es kam bei der Umarbeitung, welcher die preußische Regierung den Entwurf des Herrn Interpellanten damals unterwarf, vor allen Dingen darauf an, dem Institut in seiner gesetzlichen Regelung diejenigen Formen zu geben, welche den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über analoge Gesellschaftsformen entsprachen. Man hat sich deshalb bei dem damaligen Entwurf möglichst enge an die Terminologie des Handelsgesetzbuchs angeschlossen und das, was hier über den Betrag der Geschäftsanteile gesagt ist, entspricht mutatis mutandis dem, was das Handelsgesetzbuch über die Aktien sagt. Indessen kann ich noch weitergehen. In den Motiven, welche dem Gesetzentwurf von der preußischen Regierung beigelegt wurden, wurde es als eine im hohen Grade wohlthätige Wirkung der Genossenschaften anerkannt, daß die Mitglieder derselben — und nun heißt es wörtlich — „durch die Nothwendigkeit, die periodischen Beiträge an den Verein regelmäßig zu leisten, sowie die empfangenen Vorschüsse pünktlich zu erstatten, zu Fleiß, Sparsamkeit und Ordnung geführt und schließlich durch allmähliche Ansammlung ihrer Geschäftsanteile aus Besitzlosen in Kapitalbesitzer verwandelt werden.“ Diese Stelle der Motive bestätigt nach meiner Ansicht auf das Entschiedenste die Absicht, die bei der von der preußischen Regierung für Nr. 5 des § 3 gewählte Fassung vorlag.

Es kommt noch etwas weiteres hinzu. Weder der Herr Interpellant, als er die Sache im Abgeordnetenhaus anregte, noch die preußische Regierung, als sie im Jahre 1866 ihrerseits die Initiative ergriff, hatte die Absicht, etwas neues zu schaffen. Von beiden Seiten war die Absicht nur die, einer Form der wirtschaftlichen Vereinigung, welche bereits bestand, welche sich in ihrem Bestehen erprobt hatte, die rechtliche Anerkennung zu geben, und nun ist es vollkommen richtig, was der Herr Interpellant auch schon erwähnt hat, daß, soweit die

damalige Kenntniß reicht, in der That keine einzige Genossenschaft bestand, welche nicht Geschäftsanteile gehabt hätte.

Ich glaube, daß aus diesen Erwägungen alle Zweifel sich beseitigen, welche aus der vielleicht zweifelhaften Fassung des Gesetzes selbst hergeleitet werden könnten. Was die §§ 9, 39 und 47 des Gesetzes anbelangt, so ist zuzugeben, daß, wenn man sich die Geschäftsanteile wegdenkt aus diesen Paragraphen und die entsprechenden Bestimmungen streicht, das Gesetz immer noch ein Ganzes sein würde. Indessen auch daraus, daß diese drei Paragraphen in sehr entscheidenden Bestimmungen die Geschäftsanteile als etwas ganz natürlich Vorhandenes voraussetzen, folgt, wie ich glaube, ein weiteres Motiv für unsere Interpretation der Nr. 5 des § 3.

Was endlich die Deduktion aus der Möglichkeit eines Geschäftsanteils von einem Pfennig angeht, so möchte ich darauf nicht näher eingehen. Solche Deduktionen, die eigentlich ad absurdum operiren, sind, wie ich glaube, wenig geeignet zur Interpretation von Gesetzen.

Aus diesen Gründen ist das Reichskanzleramt der Ansicht, daß bei der Eintragung der in Rede stehenden Darlehnskassenvereine das königlich preußische Kreisgericht zu Neuwied den Bestimmungen des Gesetzes gemäß nicht versahren ist. Dasselbe gilt von der Eintragung der fünf Personen, welche das Direktorium der Generalbank bilden, als Vorstand. Der §. 17 des Gesetzes sagt: „Jede Genossenschaft muß einen aus der Zahl der Genossenschaftler zu wählenden Vorstand haben.“ Daß es die Absicht des Gesetzes ist, daß die Mitglieder des Vorstandes nicht unbeliebig sein dürfen, das ist ja ganz gewiß völlig zweifellos, denn, wenn sie aus der Zahl der Genossenschaftler zu wählen sind, sind sie natürlich theilhaftig. Ich glaube aber, daß die Bestimmung des § 17 in der That so klar ist, daß ich in Verlegenheit bin, zur Begründung der Ansicht, daß die Mitglieder des Vorstandes wirklich Mitglieder der Genossenschaft sein müssen, deren Vorstand sie bilden, etwas zu sagen.

Wenn nun der Herr Interpellant weiter fragt, was die Reichsregierung zur Aufrechterhaltung der bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes zu thun gedenkt, so hat das Reichskanzleramt, sobald ihm die tatsächlichen Verhältnisse vollständig bekannt waren, sich an den königlich preußischen Herrn Justizminister mit der Frage gewendet, ob er in der Lage sei, in Beziehung auf die von dem königlichen Kreisgerichte zu Neuwied befolgte Praxis eine Einwirkung eintreten zu lassen. Der königlich preußische Herr Justizminister hat diese Frage verneint. Nach der königlich preußischen Verordnung vom 2. Januar 1849, welche im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein in Anwendung kommt, werden Beschwerden in nicht prozessualischen Angelegenheiten, so weit sie nicht die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, endgiltig durch die Appellationsgerichte erledigt. Die Entscheidung des Justizsenats in Ehrenbreitstein aber ist, soweit dem Reichskanzleramt bekannt ist, in der Sache noch nicht ergangen. Bei dieser Lage der Sache wird das Reichskanzleramt, da weder ihm, noch auch dem Bundesrathe durch das Gesetz selbst eine Einwirkung auf die Ausführung beigelegt ist, da es sich um selbstständige Entscheidungen der Gerichte handelt in Angelegenheiten, welche zu ihrer selbstständigen Kognition gehören, sich nur die Frage vorlegen können, ob, wenn das Bedürfnis als ein dringendes anzusehen sei, im Wege der Gesetzgebung vorgegangen werden müsse? Zur Erörterung dieser Frage hat das Reichskanzleramt noch nicht das nöthige Material gehabt.

Präsident: Wir gehen über zu dem zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

zweite Verathung der Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reichs für das Jahr 1874 mit dem Nachweise der

Staatsüberschreitungen und der außeretatmäßigen Ausgaben des ordentlichen Haushalts, auf Grund des mündlichen Berichts der Rechnungscommission (Nr. 90 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete von Reden. Ich ertheile ihm zuvörderst das Wort zur Erstattung des Berichts.

Berichterstatter Abgeordneter von Reden: Meine Herren, die Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reichs für das Jahr 1874 hat Ihrer Rechnungscommission nur wenig Anlaß zu Erörterungen und keinen Anlaß zu erheblicher Beanstandung gegeben. In Betreff der Uebersicht selbst dürfte zu bemerken sein, daß bei den fort dauernden Ausgaben der Marineverwaltung bei mehreren Titeln erhebliche Minderausgaben gegen die Etatsbeträge sich vorfinden. In der Commission wurde gefragt, wie diese Minderausgaben zu erklären seien, insbesondere auf Seite 28 der Uebersicht bei Tit. 8, wo die Minderausgaben beinahe eine Viertelmillion Thaler betragen. Es wurde darauf von Seiten des Herrn Vertreters des Bundesraths erklärt, diese Minderausgabe rühre daher, daß im Jahre 1874 bei den nicht übertragbaren Titeln der Marineverwaltung eine Restverwaltung nicht mehr geführt worden sei, wie ja auch in der Uebersicht Ausgabeposten nicht aufgeführt sind, es seien nun noch Ausgaben aus dem Jahre 1874 ohne Zweifel rückständig, diese aber würden in der Rechnung für das Jahr 1875 mit den laufenden Ausgaben für das Jahr 1875 verrechnet werden, es erscheine also in der vorliegenden Uebersicht von 1874 bei den betreffenden Titeln nicht der völlige Jahresbetrag der Ausgabe, wohl aber werde im Jahre 1875 und ferner wieder der volle Jahresbetrag in Ausgabe erscheinen.

Was nun insbesondere die Staatsüberschreitungen und außeretatmäßigen Ausgaben betrifft, welche in der Uebersicht vorkommen, so hat die Commission im allgemeinen die dazu gegebenen Erläuterungen in der Anlage II der Uebersicht für ausreichend erachtet, um darauf den Antrag, welcher in Nr. 90 der Drucksachen unter A vorliegt, auf Genehmigung dieser Staatsüberschreitungen und außeretatmäßigen Ausgaben zu stellen.

Von der Summe der Staatsüberschreitungen fällt nur ein ziemlich geringer Theil, etwa 680,000 Thaler, auf die eigentlichen Ausgabekapitel. Ein großer Theil der Staatsüberschreitungen, nämlich 2,780,000 Thaler etwa, fällt auf die Ausgaben bei den Einnahmeverwaltungen: die Postverwaltung, Telegraphenverwaltung, Reichseisenbahnverwaltung.

Unter den Staatsüberschreitungen bei den fort dauernden Ausgaben ist der bedeutendste Posten bei Kap. 5, dem Militäretat, und zwar beim Pensionsfonds (Tit. 57), nämlich eine Ueberschreitung von 216,000 Thalern bei der Militärverwaltung von Preußen, 15,450 Thaler bei der Militärverwaltung für Sachsen und die gleiche Summe, 15,450 Thaler, bei der Militärverwaltung von Württemberg. Sie finden, meine Herren, die Erläuterung dieser Ueberschreitungen auf Seite 99 der Vorlage. Danach ist dieses Mehrerforderniß veranlaßt worden durch die Pensionserhöhungen, welche durch die Gesetze vom 4. April 1874, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Militärpensionsgesetzes, und durch das Gesetz vom 30. Juni 1873, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen, entstanden sind. In Folge dieser Gesetze sind die zu zahlenden Militärpensionen erhöht und ist die dadurch hervorgerufene Erhöhung veranschlagt worden auf die Summe von 216,000 Thaler für Preußen, 15,450 Thaler für Sachsen und ebenso viel für Württemberg. Nun war im Entwurf des Reichshaushaltsetats für 1875 ein Ausgabekapitel aufgenommen: „Erstattungen an die Verwaltung des Reichsheeres“, durch welches eben dem Pauschquantum der

Verhandlungen des deutschen Reichstags.

Militärverwaltung die hier fraglichen Mehrausgaben für die Jahre 1873 und 1874 aus allgemeinen Reichsmitteln erstattet werden sollten. Damals ist dieser Vorschlag gestrichen, aber nur aus dem formellen Grunde, daß angenommen wurde, es gehörten diese Reste von Ausgaben, die für das Jahr 1873 und 1874 geleistet waren, nicht in das Jahr 1875 hinein, es müsse auf andere Weise diese Mehrausgabe berichtigt werden. Es wurde aber damals von dem Berichterstatter der Budgetcommission des Reichstags ohne Widerspruch hervorgehoben, daß die durch die neuen Gesetze hervorgerufenen Pensionserhöhungen nicht aus dem Pauschquantum der Militärverwaltung zu bestreiten seien, sondern aus allgemeinen Reichsmitteln gedeckt werden müßten. Aus diesen Gründen hat sich Ihre Rechnungscommission der Ansicht nicht verschließen können, daß die hier ersichtlich gemachten Staatsüberschreitungen bei den fraglichen Ausgabtiteln des Militäretats nachträglich zu genehmigen seien. Insbesondere wurde aber die Frage aufgeworfen, ob die königlich württembergische Regierung demnächst über die Verwendung der ihr hiernach zu bewilligenden Beträge Rechnung ablegen werde, und ist darauf von Seiten des Vertreters der königlich württembergischen Regierung die Erklärung abgegeben, die königlich württembergische Regierung finde es gerechtfertigt, statt des in der Erläuterung der Staatsüberschreitungen angegebenen Verfahrens ihrerseits über die bei dem Pensionsfonds in Folge der Reichsgesetze vom 4. April 1874 und 30. Juni 1873 entstandenen Mehrausgaben spezielle Nachweisung aufzustellen und auf Grund letzterer von den für diese Mehrausgaben bei Tit. 57 pro 1874 in Zugang gestellten 46,350 Mark denjenigen Theil wieder in Abgang zu stellen, welcher zu den fraglichen Mehrausgaben thatsächlich nicht erforderlich sein wird. Die Commission hat damit diesen Punkt als erledigt angenommen.

Es dürfen dann noch von den Staatsüberschreitungen bei den fort dauernden Ausgaben, die bei dem Fonds für den Reichstag vorgekommen, zu erwähnen sein, welche in der Uebersicht Seite 95 nur in einer Summe von 39,198 Thalern aufgeführt sind als Ueberschreitung des gesammten Ausgabefonds für den Reichstag, abgesehen von der Entschädigung der Privateisenbahnen im Reiche für die freien Fahrten. Der Commission ist aber von Seiten des Herrn Quästors des Reichstags diejenige Nachweisung zugegangen, welche Sie in der Drucksache Nr. 90 auf Seite 5 und 6 mitgetheilt finden, und sind darin die Ueberschreitungen der einzelnen Ausgabtitel und Positionen aufgeführt, die Ueberschreitungen, welche als Staatsüberschreitungen zu genehmigen sein werden nach Ansicht der Commission. Es sind diese einzelnen Summen dann auch in dem vorliegenden Antrage der Commission aufgeführt und ergibt sich daraus im Vergleich mit der Anlage II der Uebersicht eine um etwa 3000 Thaler höhere Summe der Staatsüberschreitungen.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir, einen Druckfehler zu berichtigen, welcher in der Drucksache Nr. 90 auf Seite 6 in dem vorletzten Absatz sich findet, in dessen drittlezter Zeile es heißt „im Nachtragsetat für das Jahr 1876 vorgesehenen Summe“; statt 1876 muß es heißen 1873.

Was nun die Staatsüberschreitungen bei den Einnahmeverwaltungen betrifft, so weicht in dieser Beziehung der Antrag der Commission in Bezug auf die Zahl etwas ab von der Vorlage, nämlich in Bezug auf die Ausgabe der kaiserlichen Hauptzollämter bei den Hansestädten. Es wurde nämlich in den Verhandlungen der Commission von Seiten des Herrn Vertreters des Bundesraths mitgetheilt, daß bei dem Hauptzollamt zu Bremen der Betrag von 4 Thlr. 2 Sgr. irrtümlich bei Tit. 4 „Diäten und Reisekosten“ verrechnet sei, richtig aber verrechnet sein müßte bei dem Tit. 5 „Umzugskosten“, wie erst nach Aufstellung der vorliegenden Uebersicht bemerkt worden sei; es gestalte sich deshalb die Staatsüberschreitung des letztgedachten Tit. 5 „Umzugskosten der Beamten beim Hauptzollamt zu Bremen“

um 4 Thlr. 2 Sgr. höher. Demgemäß ist auch in dem Antrage der Kommission die betreffende Etatsüberschreitung mit einem um 4 Thlr. 2 Sgr. höheren Betrage aufgeführt als in der Vorlage.

Erwähnt dürfte noch werden, daß in Bezug auf die Seite 113 der Vorlage zu der Etatsüberschreitung bei den Ausgaben der Telegraphenverwaltung Tit. 12 „Bermischte Ausgaben“ befindliche Erläuterung unter Nr. 3, wo die Rede ist von einem Prozesse, welcher in Köln gegen den Telegraphenfiskus angestellt worden ist, die Frage aufgeworfen wurde nach dem Gegenstande und der Veranlassung dieses Prozesses; daß die Erläuterung von Seiten des Herrn Vertreters der Telegraphenverwaltung gegeben ist, es sei durch den Umsturz einer Telegraphenstange eine Körperverletzung eines Mädchens herbeigeführt und von dem Vater des Mädchens eine Klage auf Entschädigung gegen die Telegraphenverwaltung angestellt, da diese den erhobenen Anspruch nicht ohne weiteres als begründet habe anerkennen können; und es sei die Telegraphenverwaltung zur Zahlung der Entschädigung nebst Zinsen und Kosten rechtskräftig verurtheilt worden. Appellation gegen das Urtheil erster Instanz des Landgerichts zu Köln sei nicht für zweckmäßig erachtet worden. Schuldige, gegen die ein Regreß zu begründen gewesen, seien nicht vorhanden, und es habe deshalb der Gesamtbetrag von 654 Thalern etwa auf die Telegraphenkasse übernommen und bei dem fraglichen Titel verausgabt werden müssen. — Die Kommission hat hiernach keine Beanstandung gegen diese Ausgabe erhoben.

Erwähnen darf ich noch, daß die Verwendung des Dispositionsfonds des Herrn Reichskanzlers, welche in Anlage VII der Uebersicht (auf Seite 142) enthalten, von der Kommission geprüft worden ist, daß hier die Ausgabe Nr. 10 „Remuneration eines auswärtigen Technikers zur Untersuchung des Fahrwassers der Jade“ Anlaß zu der Frage gegeben hat, ob nicht diese Ausgabe aus einem Fonds der Marineverwaltung zu bestreiten gewesen sei. Es wurde aber der Kommission von Seiten des Herrn Vertreters des Bundesraths darauf die Antwort ertheilt, es sei diese Zuziehung eines auswärtigen Technikers hervorgerufen dadurch, daß eine Meinungsverschiedenheit entstanden sei zwischen der kaiserlichen Marineverwaltung und der großherzoglich Oldenburgischen Regierung über die Zulässigkeit von Uferbauten am Jadebusen zum Zwecke der Landgewinnung. Zur Vorbereitung einer Erledigung dieser Differenz sei vom Reichskanzleramt ein völlig unbetheiligter Sachverständiger mit der Untersuchung der örtlichen Verhältnisse betraut. Das von diesem abgegebene Gutachten habe demnächst zu einer dem Bundesrathe gemachten Vorlage eines Gesetzesentwurfs, betreffend Bauten und sonstige Anlagen an der Jade, geführt. Die Beratungen über diesen Entwurf seien im Bundesrathe noch nicht abgeschlossen. Aus diesen Gründen hätten die den Sachverständigen gewährten Remunerationen auf den Dispositionsfonds des Reichskanzlers übernommen werden müssen; eine Ansicht, welcher nach diesen Erläuterungen auch Ihre Rechnungscommission sich angeschlossen hat.

In derselben Nachweisung ist in Betreff der Nummer 14 „Reisekosten u. s. w. aus Anlaß verschiedener Dienstaufträge“ eine Spezifikation gewünscht und regierungsseitig ertheilt worden, nach welcher der Betrag sich zusammensetzt aus Kosten für die Vertretung des Reiches auf dem internationalen statistischen Kongreß in Stockholm 213 Thlr. 12 Sgr., für Reisekosten behufs Information über die Reblauskrankheit 1027 Thlr. 24 Sgr., Reisekostenbeihilfe für die zu dem Orientalistenkongreß in London berufenen deutschen Gelehrten 700 Thlr., zur Vorbereitung der Anstellung eines vortragenden Raths im Reichskanzleramt 70 Thlr. 16 Sgr.

In gleicher Weise ist auch die Nachweisung der aus Tit. 23 des Etats des auswärtigen Amtes geleisteten Zahlungen der „sonstigen Ausgaben“ des auswärtigen Amtes, die in der Anlage VIII (Seite 143) enthalten ist, von der Kommission

geprüft worden, und ist hier insbesondere in Betreff der Nummer 16, „für Einrichtungsgelder und Umzugskosten neu ernannter oder versetzter Beamten“ eine Spezifikation gewünscht. Dieselbe ist von dem Herrn Vertreter des auswärtigen Amtes der Kommission ertheilt, und darnach haben erhalten an Einrichtungsgeldern: 2 Botschafter je 5000 Thlr., 6 Gesandte je 2000 Thlr., 1 Generalkonsul und Geschäftsträger 1000 Thlr., 14 Konsuln und Vizekonsuln je 800 Thlr. Ferner haben drei in Ruhestand getretene frühere Gesandte an Umzugskosten erhalten auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zusammen 3452 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf., und für einen nach Peking entsendeten Dolmetschereleven sind an Ausstattungs-geldern bewilligt 400 Thlr.

Die Kommission hat nach diesen Aufklärungen Ausstellungen gegen die Genehmigung der Etatsüberschreitungen und außeretatmäßigen Ausgaben nicht zu machen gehabt und beantragt in Nr. 90 der Drucksachen:

Der Reichstag wolle die daselbst einzeln aufgeführten Etatsüberschreitungen und außeretatmäßigen Ausgaben, vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnung etwa sich noch ergebenden Erinnerungen, vorläufig genehmigen.

— Es ist dies diejenige Form, welche in gleichartigen Beschlüssen des Reichstags in früheren Jahren beobachtet worden ist.

Sie finden dann, meine Herren, auf Nr. 90 der Drucksachen auf Seite 4 einen zweiten Antrag der Kommission, welcher hier zum ersten Mal erscheint. Er gründet sich auf den § 10 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873, eine Bestimmung, welche hier für die Geschäftsführung des Jahres 1874 zum ersten Male zur Anwendung kommt. Diese Bestimmung lautet:

Alle Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen, welche sich im Besitz der Reichsverwaltung befinden, müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden. Eine Nachweisung der Ueberschreitungen solcher Einnahmetats und der außeretatmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung der erwähnten Gegenstände ist jedesmal spätestens in dem auf das Etatsjahr folgenden zweiten Jahre dem Bundesrathe und dem Reichstage zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

In der Anlage X, Seite 145 ff. der Vorlage, befindet sich die Nachweisung der den Etat überschreitenden und der außeretatmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen. Sachlich hat die Rechnungscommission gegen die fraglichen Ueberschreitungen keinen Anstand zu erheben gefunden und stellt daher den in Nr. 90 der Drucksachen unter B befindlichen Antrag.

Ich empfehle Ihnen die Anträge Ihrer Rechnungscommission zur Annahme.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über den Antrag sub A in Nr. 90 der Drucksachen. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion, und da Widerspruch nicht erhoben worden ist, auch im Augenblick eine Abstimmung nicht verlangt wird, so konstatiere ich die Annahme des Antrags der Kommission sub A. — Der Antrag ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über den Antrag sub B. — Auch hier wird das Wort nicht genommen; ich schließe die Diskussion, und auch hier konstatiere ich, da ein Widerspruch nicht erhoben, eine Abstimmung nicht verlangt wird, die Annahme des Antrags sub B.

Damit wäre der zweite Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung, betreffend das Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 13. Dezember pr. wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Redakteurs Max Seidl in München wegen Beleidigung des Reichstags (Nr. 137 der Drucksachen).

Berichtersteller ist der Herr Abgeordnete Valentin. Ich ertheile ihm das Wort zur Erstattung des Berichts.

Berichtersteller Abgeordneter **Valentin**: Der königliche Staatsanwalt in München hat die Einleitung der Untersuchung wider den Redakteur der in München erscheinenden Neuen Volkszeitung, Max Seidl, wegen Beleidigung des Reichstags beantragt. Die Beleidigung wird gefunden in einem Artikel in Nr. 267 des genannten Blattes, welcher die Ueberschrift hat: „Deutsches Reich und Ausland.“ Darin soll der Reichstag beleidigt sein. Es ist dieser Antrag auf dem gewöhnlichen Wege durch das königlich bayerische Staatsministerium und durch den Herrn Reichskanzler zur Kenntniß des hohen Hauses gebracht worden, um eine Beschlußfassung über die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung herbeizuführen, und zunächst der Geschäftsordnungskommission zur Vorprüfung übergeben.

Was den Inhalt dieses Artikels anlangt, so sagt der Verfasser im Eingange, daß es in dem Reichstage, der von bösen Menschen „Marionettentheater“ genannt werde, an Statisten und an Kräften fehle, um große Spektakelvorstellungen zu geben. Im übrigen ergeht er sich über die liberale Majorität des Reichstags, mit deren Verfahren er natürlich nicht einverstanden ist; im Gegensatz billigt er, daß so viele Abgeordnete den Sitzungen des Reichstags fern geblieben seien. Endlich kommt er dann noch auf die Diätenlosigkeit zu sprechen und findet darin eine ungerechtfertigte Sparsamkeit.

Das ist im wesentlichen der Inhalt dieses Artikels, in dessen Schlußsatz der Verfasser allerdings noch einmal den Ausdruck „Marionettentheater“ in Beziehung auf den Reichstag gebraucht.

Die Geschäftsordnungskommission hatte darüber keinen Zweifel, daß objektiv dieser Ausdruck allerdings entschieden beleidigend sei. Was aber den animus injuriandi anlangt, so war die Kommission doch nicht ohne alles Bedenken, ob man dem Autor die böse Absicht, den Reichstag zu beleidigen, zuschreiben könne, weil er eben im Eingang hinzusetzt, daß das ein Ausdruck wäre, der von bösen Menschen gebraucht würde. Vermuthlich hat nun doch der Autor sich nicht selbst zu den bösen Menschen rechnen wollen, und insofern ist es also nicht ohne allen Zweifel, ob er diesen Ausdruck seinerseits hat billigen und auch seinerseits den Reichstag in der That damit beleidigen wollen. Wenn am Schluß dieses Artikels allerdings der Zusatz, daß die bösen Menschen den Reichstag mit diesem Ausdruck bezeichneten, fehlt, so muß man doch aus demselben Grunde annehmen, daß er auch hier sich nicht zu den bösen Menschen hat selbst zählen wollen.

Unter diesen Umständen hat die Geschäftsordnungskommission, wenngleich sie prinzipiell durchaus nicht der Ansicht huldigt, niemals die Nichtgenehmigung beantragen zu wollen,

(hört, hört!)

doch hier unter den vorwaltenden Umständen es nicht für angezeigt erachtet, den Antrag stellen zu wollen, die Genehmigung zur strafgerichtlichen Verfolgung zu ertheilen.

Namens der Geschäftsordnungskommission erlaube ich mir daher, den Antrag zu stellen:

Der Reichstag wolle beschließen, die Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Redakteurs Max Seidl in München wegen Beleidigung des Reichstags nicht zu ertheilen.

Präsident: Die Diskussion über den Antrag der Geschäftsordnungskommission ist eröffnet — und geschlossen . . .

Abgeordneter Reimer: Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung!

Präsident: Ich schließe zuvörderst die Diskussion über die Sache und ertheile das Wort zur Geschäftsordnung dem Herrn Abgeordneten Reimer.

Abgeordneter Reimer: Meine Herren, ich glaube, bevor wir beschließen, muß einmal festgestellt werden, ob wir überhaupt beschlußfähig sind, was ich sehr bezweifle.

Präsident: Meine Herren, der § 52 der Geschäftsordnung bestimmt:

Ist vor einer Abstimmung infolge einer darüber gemachten Bemerkung der Präsident oder einer der fungirenden Schriftführer zweifelhaft, ob eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern anwesend sei, so erfolgt der Namensaufruf.

Erklärt dagegen auf die erhobene Bemerkung oder den von einem Mitgliede gestellten Antrag auf Auszählung des Hauses der Präsident, daß kein Mitglied des Büreaus über die Anwesenheit der beschlußfähigen Anzahl zweifelhaft sei, so sind damit Bemerkung und Antrag erledigt.

Ich kann auf die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Reimer namens des Büreaus nicht erklären, daß wir einig sind über die Anwesenheit einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern; es bleibt daher nach der Bestimmung der Geschäftsordnung in § 52 nichts weiter übrig, als den Namensaufruf vorzunehmen.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, den Namensaufruf zu vollziehen, und ersuche die anwesenden Herren Mitglieder, beim Aufruf ihres Namens laut und deutlich mit „hier“ zu antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben R.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Anwesend sind: Albrecht (Osterode). Alnoch. Freiherr von Aretin (Ingolstadt). Freiherr von Aretin (Mertissen). Ausfeld. Baer (Offenburg). Dr. Bamberger. Dr. Baumgarten. Becker. von Behr = Schmoldow. von Bennigsen. Berger. Bernards. Bernhadi. von Bernuth. Dr. Beseler. Graf Bethusy-Suc. Dr. von Beughem. Bieler. Dr. Graf von Bissingen = Nippenburg. Dr. Blum. von Bodum = Dolffs. von Bonin. Borowski. Dr. Braun. Dr. Brochhaus. von Cuny. Dann. von Denzin. Dernburg. Dickert. Dieden. von Diederichs. Dr. Dohrn. Freiherr von Dücker. Dandker. Edler. Dr. Ernst. von Egel. Graf zu Eulenburg. Eyboldt. Fenner. Fernow. von Forcade de Biaix. von Fordenbeck. Freiherr zu Frankenstein. Dr. Friedenthal. Friederich. Graf von Galen. Gaupp. Dr. Georgi. Dr. Gerhard. Gerwig. Freiherr von Grote. Grütering. Graf von Hade. Dr. Hänel. Hagen. Hamm. Hauck. Freiherr von Heereman. Dr. Heine. Herrlein. Dr. Freiherr von Hertling. Herz. Hils. Hillmann. Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Horn. von Huber (Heilbronn). Jacobi. Jacobs. Jordan. Jüngken. Dr. Kapp. von Kardorff. von Kehler. Kiepert. Dr. Kircher (Meiningen). Kisker. Graf von Kleist. Klöppel. Klotz. Dr. Klüggmann. Rochmann. Kolbe. Dr. Kraeßer. Krause. Kreuß. Lang.

Fürst von Sichnowsky. Dr. Löwe. Dr. Lucius (Erfurt). Graf von Malhan = Militz. Freiherr von Malhahn = Gültz. Dr. Marquardsen. Dr. Mayer (Donauwörth). Michaelis. Miquel. Möring. Dr. Müller (Görlitz). Müller (Pleß). Graf von Nayhauf = Cormons. Dehmichen. Dr. Nöden. Dr. Oppenheim. Parisius. Pfafferott. Pogge (Schwerin). Graf von Praschma. Precht. von Puttkamer (Graustadt). von Puttkamer (Sensburg). Fürst Radziwill (Adelnau). Prinz Radziwill (Beuthen). von Reben. Reimer. Richter (Meißen). Ricker. Rohland. Dr. Rudolphi. Rußwurm. von Saucken = Julienfelde. von Saucken = Tarpuffschen. Dr. Schacht. Schmidt (Hamburg). Schmidt (Stettin). von Schöning. Freiherr von Schorlemer-Mst. Schröder (Königsberg N. M.). Dr. von Schulte. Schulz = Boosen. Dr. Schulze-Delitzsch. Schulze (Guhrau). Dr. von Schwarze. Scipio. Dr. Simson. Freiherr von Soden. Sombart. Spielberg. Strecker. Struckmann (Diepholz). Dr. Tschow. Dr. Thiel. Dr. Thilenius. Thilo. Dr. von Treitschke. Tritscheller. von Unruh (Magdeburg). von Vahl. Valentin. Dr. Völk. Dr. Wachs. Dr. Wallisch. Dr. Weber. Dr. Wehrenpennig. Dr. Weigel. Welcker. Dr. Westermayer. Windthorst. von Woedtke. Dr. Zimmermann. Dr. Zimm. Dr. von Zoltowski. Freiherr von Zu-Rhein.

Krank find: Wilhelm Prinz von Baden. Donath. Flüge. Graba. Krieger (Lauenburg). Lobach. Neumann. Freiherr Schenk von Stauffenberg.

Beurlaubt find: von Brandtisch. Büsing. Haupt. Hausmann (Westhavelland). Heyl. Koch (Ansbach). von Köneritz. Freiherr von Minnigerode. von Rostiz-Wallwitz. Pabst. Pflüger. Dr. Prosch. Dr. von Sarwey. Schmidt (Württemberg). Schöttler. von Seydewitz. Dr. Sommer. Wiggers. Wölffel.

Entschuldigt sind: Abeken. Graf Ballestrem. Dr. von Borries. Dr. Buhl. Dr. Elben. Graf von Frankenberg. Dr. von Frisch. von Gerlach. Grobe. Grosman (Kreis Köln). Dr. Garnier. Koch (Braunschweig). Dr. Lenz. Dr. Lingens. Most. Graf von Schönborn-Wiesentheid. Senestrey. Dr. Wolffson.

Ohne Entschuldigung fehlen: Dr. Abel. Adersmann. von Adelebsen. Albrecht (Danzig). von Arnim-Kröchlendorf. Graf von Arnim = Boyzenburg. Dr. Bähr (Cassel). Dr. Banks. Bauch. Bayrhammer. Bebel. von Benda. von Bethmann-Hollweg. Freiherr von Biegeleben. Dr. Boß. von Bojanowski. Freiherr von und zu Brenken. Brückl. Dr. Brühl. Dr. Brüning. Dr. von Bus. Carl Fürst zu Carolath. Graf von Chamare. Chevalier. Dr. von Chosłowski. Prinz von Czartoryski. Dagl. Diege. Graf zu Dohna-Findenstein. Dr. von Donimirski. Dupont des Loges. Dr. Eberty. Dr. Erhard. Dr. Falk. Faller. Förderer. Francke. Frankfurter. Franken. von Freeden. Dr. Fröhlich. Geib. Germain. Gleim. Dr. Goldschmidt. von Grand-Ry. Dr. Grimm. Grosman (Stadt Köln). Dr. Groß. Grumbrecht. Günther. Guerber. Haanen. Haarmann. Freiherr von Habermann. Häffely. Freiherr von Hasenbrühl. Hartmann. Hasenclever. Hasselmann. Hausmann (Lippe). Dr. Hinschius. Hintrager. Hölder. Hoffmann. Fürst von Hohenlohe = Schillingsfürst. Prinz zu Hohenlohe = Ingelfingen. Graf von Hompesch (Darm). Graf von Hompesch (Düren). Huber (Neustadt). Hullmann. Jäger. von Jagow. Dr. Jörg. von Kalkstein. Regel. von Kessler. von Kirchmann. Kirchner (Kronach). von Kleinsorgen. von Klitzing. Köllerer. von Kozłowski. Dr. Kraaz. Krüger (Hadesleben). Dr. Freiherr von Landsberg-Gemen. Freiherr von Landsberg-Steinfurt. Laporte. Dr. Lasker. Lauth. Lehr. Lender. Dr. Lieber. Liebknecht. Dr. Lorenzen. Lucius (Gelsenkirchen). von Ludwig. Majunke. Martin. Dr. Merkle. von Miller (Weilheim). Dr. Mindwiz. Graf von Moltke. Morstadt. Moske. Motteler. Dr. Mousang. Dr. von

Niegolewski. Dr. Nieper. Dr. Netter. Freiherr von Ow. von Parczewski. von Saint = Paul = Mlaire. Dr. Peterßen. Dr. Pfeiffer. Philippi. Fürst von Pleß. Pogge (Strelitz). Dr. Pohlmann. Pougnet. Graf von Preysing. Graf von Pückler. von Puttkamer (Schlawe). von Puttkamer (Sorau). Graf von Quadt = Wytradt = Isny. Freiherr Nordeck zur Rabenau. Dr. Raef. Rasche. Herzog von Ratibor. Dr. Reichensperger (Gresfeld). Reichensperger (Olpe). Richter (Hagen). Roder. Römer (Hildesheim). Dr. Römer. (Württemberg). Dr. von Rönne. von Rogalinski. von Rybinski. Freiherr von Schaumburg. Dr. von Schauf. Dr. Schmid (Nisch). Dr. Schmidt (Jena). Schmidt (Zweibrücken). Schröder (Lippstadt). Dr. Schröder (Friedberg). Dr. Schüttinger. Schwarz. Siemens. Dr. Simonis. Söhlun. Sonnemann. Späth. Dr. Stenglein. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt). Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied). Graf zu Stolberg = Wernigerode. Struckmann (Osnabrück). Stumm. von Taczanowski. Dr. Tellkamp. Teutsch. Freiherr von Thimus. Traeger. Triller. Uhden. Ulrich. Freiherr von Urnuth-Bomst. Va'leisch. Freiherr von Varubüler. Dr. Wagner. von Waldaw = Reizenstein. Graf von Waldburg = Zeil. Dr. Websky. Wehr. Weiß. Freiherr von Wendt. Winkelhofer. von Winter. Winterer. Wulfschein. Ziegler. Zietkiewicz.

Präsident: Meine Herren, der Namensaufruf hat ergeben, daß nur 165 Mitglieder anwesend sind. Der Reichstag ist also nicht in beschlußfähiger Zahl versammelt, und wir können daher die Verathungen und Beschlüsse nicht fortsetzen.

Es bleibt mir demnach nichts übrig, als Tag und Stunde der nächsten Plenarsitzung und die Tagesordnung für dieselbe zu verkünden.

Ich beraume die nächste Plenarsitzung auf morgen Mittag 12 Uhr an und setze, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Reichstags, auf die Tagesordnung:

1. mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung, betreffend das Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 13. Dezember pr. wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Redakteurs Max Seidl in München wegen Beleidigung des Reichstags (Nr. 137 der Drucksachen) —

es ist das der Bericht, bei dem der Antrag auf Zählung erhoben wurde und wir die Verhandlungen aufheben mußten.

Sodann, meine Herren:

2. zweite Verathung des Gesetzesentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben (Nr. 54 der Drucksachen), und zwar auf Grund des mündlichen Berichts der XII. Kommission (Nr. 145 der Drucksachen). Ich setze also nur auf die Tagesordnung die zweite Verathung derjenigen Paragraphen, über welche der mündliche Bericht der XII. Kommission erstattet werden wird, nicht aber die übrigen der zweiten Verathung noch nicht unterzogenen und nicht von der Kommission vorberathenen Paragraphen.

Als dritten Gegenstand der Tagesordnung möchte ich vorschlagen:

1. erste und zweite Verathung des Gesetzesentwurfs, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Zivilprozeßordnung, sowie der zugehörigen Einführungsgeetze (Nr. 144 der Drucksachen).

Ich möchte meine Disposition dahin ändern, meine Herren, daß ich diesen zuletztgenannten Gegenstand zur zweiten Nummer der Tagesordnung mache und zur dritten Nummer der Tagesordnung dann die zweite Verathung der Strafrechtsnovelle in der angegebenen Beschränkung. Ich wiederhole

also, meine Herren, es stehen nur diejenigen Paragraphen der Strafrechtsnovelle zur zweiten Berathung, über welche der mündliche Bericht von der XII. Kommission erstattet werden wird.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Lucius (Erfurt).

Abgeordneter Dr. Lucius (Erfurt): Meine Herren, in den früheren stenographischen Berichten bestand die Einrichtung, daß, wenn ein Namensaufruf stattfand, die Namen der Anwesenden, die Namen der Fehlenden, die Namen der Entschuldigten, der Beurlaubten, unter verschiedenen Rubriken aufgeführt waren. Diese Einrichtung ist während der gegenwärtigen Session nicht immer beobachtet worden. Bei den Namensaufrufen, welche beim Anfange der Session stattgefunden haben, sind bei einigen bloß die Namen der Anwesenden angeführt, bei vier Namensaufrufen sind weder die Namen der Anwesenden, noch der Abwesenden, es ist bloß die summarische Zahl angeführt worden. Meine Herren, ich glaube, daß das keine Verbesserung der stenographischen Berichte ist, da es doch jedenfalls von einem öffentlichen Interesse ist, daß man diese verschiedenen Rubriken kennt und dem bisherigen Herkommen folgt. Mein Vorschlag, meine Bitte an den Herrn Präsidenten, das frühere Verfahren beizubehalten, hat absolut nichts Tendenzioses, denn bekanntlich stellen die verschiedenen Fraktionen ein ungefähr konstantes Kontingent zu den verschiedenen Rubriken. Es entspricht

mein Gesuch lediglich dem Herkommen, es entspricht dem Prinzip der Deffentlichkeit und endlich entspricht es auch den Wünschen derjenigen Herren, die sich für die Statistik des Besuchs des Hauses interessieren.

Präsident: Meine Herren, eine Beschlußfassung über diese Frage der Geschäftsordnung kann im Augenblick nicht stattfinden. Ich werde übrigens dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Dr. Lucius und der mir gewordenen Anregung zufolge anordnen, daß der Namensaufruf und dessen Resultat in der früher üblichen Form wieder dem stenographischen Bericht inserirt werde, und ertheile hiermit sofort die desfallige Anweisung an den Herrn Vorsteher des stenographischen Büreaus, der dieselbe zu beachten hat.

Ein Widerspruch gegen die Tagesordnung kann ja im Augenblick nicht durch einen Beschluß erledigt werden; die nächste Plenarsitzung wird morgen um 12 Uhr mit der angegebenen Tagesordnung stattfinden.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 45 Minuten.)

Verichtigung

zum stenographischen Bericht der 20. Sitzung.

Seite 735 Spalte 1 Zeile 31 von unten ist statt „Kirchner (Kronach)“ zu lesen: „Dr. Kircher (Meiningen).“

33. Sitzung

am Donnerstag, den 20. Januar 1876.

Geschäftliche Mittheilungen. — Beurteilungen. — Eine Mandatsangelegenheit wird der Geschäftsordnungskommission zur Berichterstattung überwiesen. — Bemerkung vor der Tagesordnung, betreffend die Wiedergabe von Namensaufrufen in den stenographischen Berichten. — Abstimmung über den Antrag der Geschäftsordnungskommission, betreffend das Schreiben des Reichskanzlers vom 13. Dezember v. J. wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Redakteurs Max Seidl in München wegen Beleidigung des Reichstags (Nr. 137 der Anlagen). — Erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Zivilprozeßordnung, sowie der zugehörigen Einführungsgeetze (Nr. 144 der Anlagen). — Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich und die Ergänzung desselben (Nr. 54 und 145 der Anlagen): Art. I. §§ 64, 102, 103, 104, 176, 177, 178, 194, 223 und 223a.

Die Sitzung wird um 12 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Bureau offen.

Entschuldigt sind für die heutige Sitzung: der Herr Abgeordnete Freiherr von Ow, der Herr Abgeordnete Dr. Tölg, der Herr Abgeordnete Dr. Merkle, der Herr Abgeordnete Winkelhofer und der Herr Abgeordnete Brück, die wegen eines Eisenbahnunfalls in Eger bleiben mußten; — ferner der Herr Abgeordnete Graf von Hompesch (Düren) wegen Krankheit in der Familie, — der Herr Abgeordnete von Gerlach wegen dringender Geschäfte, — der Herr Abgeordnete Koch wegen Unwohlseins, — der Herr Abgeordnete Frankfurter wegen Unwohlseins, — der Herr Abgeordnete Krieger (Lauenburg) wegen Unwohlseins, — und der Herr Abgeordnete Parisius wegen Unwohlseins.

Ich habe Urlaub ertheilt kraft meiner Befugniß: dem Herrn Abgeordneten Grobe auf sechs Tage wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten von Rostiz-Wallwitz auf acht Tage wegen Unwohlseins, — dem Herrn Abgeordneten Dr. von Borries auf sechs Tage wegen wichtiger amtlicher Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Strudmann (Osnabrück) auf acht Tage wegen dringender Dienstgeschäfte.

Der Herr Abgeordnete Dr. Prosch sucht einen Urlaub nach für drei Wochen wegen Krankheit, die durch ein ärztliches Attest bescheinigt ist; — der Herr Abgeordnete Dr. Sommer für zehn Tage wegen Unwohlseins; — der Herr Abgeordnete Prinz Wilhelm von Baden für vierzehn Tage wegen Krankheit; — endlich der Herr Abgeordnete Flügge

Verhandlungen des deutschen Reichstags.

für vierzehn Tage wegen Erkrankung. — Gegen alle diese Urlaubsgesuche wird Widerspruch nicht erhoben; sie sind bewilligt.

Es ist ein Schreiben des Herrn Abgeordneten Dr. Gerhard eingegangen; ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf von Kleist:

Dem hohen Präsidium des deutschen Reichstages mache ich hierdurch die ergebene Anzeige, daß ich durch Allerhöchstes Patent vom 6. Dezember v. J. vom Kreisrichter zum Kreisgerichtsrath ernannt bin.

Ich befinde mich hiernach genau in derselben Lage wie der vom Stadtrichter zum Stadtgerichtsrath ernannte Herr Abgeordnete Hoffmann.

Auch ich bekleide bei meinem Kreisgericht Culin unverändert dasselbe Amt mit demselben Gehalte wie früher; die Ernennung ist also ein bloßer Titel, der vermöge meiner Anciennetät mir zu Theil geworden ist.

Dem hohen Präsidium stelle ich gehorsamt anheim: die Frage, ob mein Mandat erloschen ist, an die Geschäftsordnungskommission zu verweisen.

(Ruf: Name!)

Präsident: Es ist schon verkündet, meine Herren, daß das Gesuch herrührt von dem Herrn Abgeordneten Dr. Gerhard, Abgeordneten für den 4. Marienwerder Wahlbezirk, Thorn-Culin.

Ich schlage vor, dasselbe an die Geschäftsordnungskommission zur weiteren Vorberathung und Berichterstattung zu verweisen. — Es wird diesem Vorschlag nicht widersprochen; das Schreiben geht an die Geschäftsordnungskommission zur Berichterstattung.

Als Kommissarius des Bundesraths wird bei der Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, beizuhören der Herr Geheime Oberfinanzrath Dr. Michelli.

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung ertheile ich zu einer kurzen Bemerkung das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Hänel.

Abgeordneter Dr. Hänel: Meine Herren, in der gestrigen Sitzung hat der Herr Abgeordnete Dr. Lucius die Bemerkung gemacht, daß das Verzeichniß der beim Namensaufruf Fehlenden nicht in Uebereinstimmung mit dem früheren Ausgeführt worden sei in der gegenwärtigen Session. Es könnte leicht den Anschein erregen, als ob hiermit ein Vorwurf gegen den gegenwärtigen Vorstand des stenographischen Büreaus erhoben worden sei, daß sich derselbe Willkürlichkeiten habe zu Schulden kommen lassen. Ich weiß aus einer Unterredung mit dem Abgeordneten Dr. Lucius, daß dies in keiner Weise der Fall war. Um auch den Schein zu beseitigen, erlaube ich mir folgende Bemerkungen.

Bei Namensaufruf sind 3 verschiedene Kategorien zu unterscheiden: nämlich erstlich Namensaufruf befuß Abstimmung mit Ja und Nein. Hier sind immer die üblichen Rubriken seit dem Bestande des norddeutschen Bundes bis auf die gegenwärtige Zeit in vollständiger Uebereinstimmung geführt worden.

Eine zweite Kategorie von namentlichen Abstimmungen findet dann statt, wenn Zettelwahlen vorzunehmen sind. Hier ist schon während des Reichstags des norddeutschen Bundes immer die Praxis beobachtet worden, daß keinerlei Namensverzeichnis stattgefunden hat, sondern im stenographischen Bericht einfach das Resultat konstatirt worden ist. Dies ist bei Zettelwahlen übereinstimmend befolgt worden, wie gesagt auch in dieser Legislaturperiode.

Eine dritte Kategorie besteht nun im Namensaufruf be-

hufs Konstatirung der Beschlußfähigkeit. Hier muß ich allerdings konstatiren, daß eine gewisse Abweichung stattgefunden hat, — nicht erst in der gegenwärtigen Session, sondern bereits in den früheren Sessionen gegenüber der Praxis, die früher im norddeutschen Reichstag und beziehentlich in der ersten Legislaturperiode des deutschen Reichstags befolgt worden ist. Nämlich, meine Herren, es ergibt sich eine Schwierigkeit, wenn die Konstituierung des Hauses überhaupt noch nicht stattgefunden hat: dann hat regelmäßig der Herr Präsident sämtliche Urlaubsgesuche noch nicht beschieden und eben so die Entschuldigungen noch nicht verkündigt. In diesem Falle hat der Vorsteher des stenographischen Büreaus sich nicht für autorisirt erachtet, Entschuldigungen beziehentlich Beurlaubungen einzutragen. Er ist von dem Gesichtspunkte ausgegangen, was im Plenum des Hauses nicht verkündigt ist, das kann er seinerseits als Beamter auch nicht in den stenographischen Bericht aufnehmen. Ich bemerke aber allerdings, daß in dieser Beziehung früher manchmal anders verfahren worden ist. Da sind bereits, bevor diese Verkündigung von Seiten des Herrn Präsidenten stattgefunden hatte, doch schon Urlaubsbewilligungen, die aus der Befugniß des Herrn Präsidenten hervorgingen, beziehentlich Entschuldigungen, verzeichnet worden. Insofern hat also der Herr Abgeordnete Lucius vollkommen Recht. Ich glaube nur bemerken zu dürfen, daß in der That, wenn der Herr Vorsteher unseres Stenographenamts sich an jenes Prinzip gehalten hat, das ich vorhin entwickelte, denselben in keiner Weise irgendwelche Verschuldung trifft, sondern er im Gegentheil durchaus korrekt und gewissenhaft verfahren ist.

Dies die Bemerkung, die ich machen wollte. Selbstverständlich wird es bei der Verfügung des Herrn Präsidenten bleiben und wir werden das möglichst vollständige Namensverzeichnis bei allen Abstimmungen und beziehentlich bei allen Wahlen herbeiführen.

Präsident: Meine Herren, die Verfügung, die ich gestern sofort erlassen und publizirt habe, wird also ausgeführt werden, und damit erachte ich die Sache für erledigt. Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung, betreffend das Schreiben des Herrn Reichszanclers vom 13. Dezember v. J. wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Redakteurs Max Seidl in München wegen Beleidigung des Reichstags (Nr. 137 der Drucksachen).

Meine Herren, der mündliche Bericht ist gestern erstattet worden, die Diskussion war eröffnet und geschlossen worden; erst darauf ist die Beschlußunfähigkeit des Hauses gerügt worden, und da dieselbe konstatirt wurde, hat die Abstimmung ausgesetzt werden müssen. Ich halte mich daher ermächtigt, jetzt ohne nochmalige Diskussion den Antrag sofort zur Abstimmung zu bringen.

Das Haus ist mit meinem Verfahren einverstanden.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf von Kleist:

Der Reichstag wolle beschließen, die Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Redakteurs Max Seidl in München wegen Beleidigung des Reichstags nicht zu ertheilen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschlecht.)

Das ist die große Majorität; der Antrag ist angenommen und damit der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zu dem zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

**erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Zivilprozeßordnung, sowie der zugehörigen Einführungsge-
setze (Nr. 144 der Drucksachen).**

Ich eröffne die erste Berathung, somit die Generaldiskussion über das Gesetz.

Der Herr Abgeordnete Dr. Weseler hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Weseler: Meine Herren, wenn ich in dieser Sache das Wort ergreife, so geschieht es nicht, weil ich mich gegen den Gesetzentwurf erklären will, aber ich halte mich für verpflichtet, einige Bemerkungen an den Gesetzentwurf anzuknüpfen; und wenn diese wesentlich kritischer Art sein werden, so bitte ich von vornherein die geehrten Mitglieder der Justizkommission nicht — was sich von selbst versteht — daß sie überzeugt sein mögen, daß mir jede persönliche Rücksicht fern liegt, ja, wenn ich persönlichen Gefühlen hätte nachgehen wollen, dann hätte ich überhaupt geschwiegen, sondern ich bitte Sie, überzeugt zu sein, daß ich voller Anerkennung bin von der deutschen Treue und Gründlichkeit, mit der sie die große Aufgabe, die ihnen anvertraut ist, zu erfüllen gesucht haben. Wenn ich nichts desto weniger jetzt einige Bemerkungen kritischer Art Ihnen vorlege, so geschieht es deswegen, damit nicht aus der stillschweigenden Zustimmung zu dem Gesetzentwurfe Folgerungen gezogen werden, die ich nicht für begründet halte, die ich wenigstens für mich nicht anerkennen möchte. Denn, meine Herren, es ist eine Thatfache, die ich hier offen auszusprechen mich für verpflichtet halte, daß die Thätigkeit der Justizkommission in weiten Kreisen nicht verfolgt und begleitet wird mit freudiger Zuversicht, sondern mit ernstem Besorgnissen; daß man in weiten Kreisen die Furcht hat, es möchte ein Resultat aus der Justizkommission herauskommen, welches unserem Rechtsleben nicht zum Heile gereichen würde und jedenfalls die größten Gefahren mit sich führt. Wenn ich dieses hier betone, und natürlich nur in ganz übersichtlicher Weise einige Momente hervorhebe, die von Bedeutung sein könnten, so geschieht es, weil ich glaube, daß es besser ist, eine bestimmte Thatfache wahrhaft anzuerkennen, als sie zu verschweigen; dadurch werden Illusionen hervorgerufen, die später um so übleren Eindruck machen können.

Meine Herren, wenn ich zunächst den Entwurf der Zivilprozeßordnung nehme, die gewiß die Perle der drei Gesetzentwürfe ist, so habe ich die Ueberzeugung, daß die Justizkommission in ihren Arbeiten zu einseitig das Prinzip der Mündlichkeit betont und zur Ausführung gebracht hat. Ich glaube, es war in den dreifacher Jahren, als ein deutscher Landesherr die Welt überraschte mit dem Bekenntnisse, daß er ein Prinzip reite. Meine Herren, ich fürchte, auch die Kommission ist in der Gefahr, einem ähnlichen Verfahren zu verfallen, ich fürchte, daß sie sich ideale Richter und Rechtsanwälte denkt, mit denen gewiß auch die schwierigsten Aufgaben glücklich gelöst werden können, daß sie aber Anforderungen stellt an das Durchschnittsmaß unserer Juristen, welche diese nicht werden erfüllen können. Nehme ich nun hinzu, daß zu der reinen Mündlichkeit noch von dem Bundesrath statt der Revision die Berufung hineingeschoben ist, so ist es eine Befürchtung, die ich nicht allein hege, sondern, das kann ich Sie versichern, die von den kompetentesten Männern in diesen Fragen getheilt wird, daß wir ein Experiment machen, welches möglicherweise chaotische Zustände hervor-

rufen kann, und welches wenigstens eine prompte Justiz, auf die es doch vor allem ankommt, schwerlich befördern wird.

Meine Herren, ich gehe über zu dem Organisationsgesetze. Ich habe mir schon früher gelegentlich erlaubt, meine Bedenken zu äußern, daß man die Handelsgerichte so ohne weiteres entfernt hat. Ich muß offen gestehen, ich halte das für eine juristische Ueberhebung, oder, wenn Sie wollen, eine Ueberhebung der Juristen; denn, meine Herren, woher haben diese denn das Handelsrecht erhalten? Ist es nicht das Resultat der hundertjährigen Bewegung, indem es von den betreffenden Berufsständen erfasst ist und im Volke selbst seine Ausbildung erhalten hat? Wenn nun gerade der Handelsstand den Juristen, den Romanisten gegenüber, durch Einsicht und Beharrlichkeit seine Erfolge erworben hat, dann, meine ich, sollte man sich auch die Frage vorlegen: ist es denn nicht angemessen, die Träger dieser Rechtsüberzeugung auch selbst zu betheiligen bei der Rechtsprechung? Meine Herren, ich gehöre nicht zu denen, welche der Ansicht sind, daß die Jurisprudenz keine Wissenschaft sei, — das ist ja von einem geistreichen Mitgliede dieses Hauses geäußert, — ich bin vielmehr der Ansicht, daß die Rechtswissenschaft sich gerade zu identifiziren hat mit dem wahren Recht, wie es geschichtlich und im Volke entstanden ist. Aber die Gefahr liegt immer nahe, daß der Jurist, wenn er isolirt ist, einseitig wird und sich von der breiten Basis der volksthümlichen Rechtsanschauung losmacht, und gerade für diese Zwecke wünsche ich die Betheiligung der betreffenden Berufs-genossen an der Rechtsprechung in den Handelsgerichten; und das ist keine vereinzelte Ansicht.

Meine Herren, ich komme bei dieser Frage auf die Schöffengerichte, nicht, um sie zu erlebigen oder nur in annähernder Weise zu lösen, sondern nur, um sie hineinzuziehen in den Kreis der Gedanken, die mich in diesem Augenblicke bewegen. Ich glaube — und der Herr Abgeordnete Dr. von Schwarze wird mir das nicht übel nehmen — ich glaube, daß ich es gewesen bin, der zuerst die Schöffengerichte in der deutschen Rechtswissenschaft prinzipiell vertreten hat,

(Seiterkeit links)

und vertreten hat, meine Herren, in Verbindung mit dem Anstreben einer allgemeinen Reform unseres Rechtswesens; aber ich habe dabei gedacht an Schöffengerichte, wie sie in der Schweiz und allenthalben sind, wo wirklich eine populäre Gerichtsverfassung existirt, Schöffengerichte, bei denen das Laienelement organisch eingeführt ist in die Verfassung des Gerichts, wo der Laie sich als Theil des Kollegiums betrachtet, in diesem dauernd in regelmäßiger Arbeit wirkt, und also auch Theil nimmt an der Verantwortung und Ehre des Richterstandes. Das kann aber nicht geschehen, wenn man Schöffengerichte bildet aus einer großen Anzahl Personen, die vorübergehend einmal an der Rechtsprechung theilnehmen. In dieser Form halte ich die Schöffengerichte nicht für eine glückliche Entwicklung, ich glaube vielmehr, daß wir mit reinen Juristengerichten besser fahren, und, meine Herren, wenn ich überhaupt die Schöffengerichte nehme in Bezug auf . . .

(Ruf: Zur Sache!)

Präsident: Ich erlaube mir den Herrn Redner zu unterbrechen. Ich habe bis jetzt den Ruf zur Sache nicht erfolgen lassen, weil ich allerdings meiner Ueberzeugung nach den Redner nicht hindern kann, in kurzen Zügen auf Grund der bisherigen Beschlüsse der Kommission auszuführen, daß er das Mandat nicht verlängern will. Auf der anderen Seite glaube ich verpflichtet zu sein, zu verhindern, daß die Ausführungen des Herrn Redners den Charakter einer Generaldiskussion über das materielle Recht annehmen.

(Lebhafte Zustimmung.)

Ob mich dieser Grundsatz im Verlauf seiner Rede zwingen wird, den Redner zur Sache zu rufen, kann ich im Augenblick noch nicht übersehen;

(Seiterkeit)

ich bitte die Herren, mir Zeit zu lassen, nach dem ferneren Verlauf der Rede dieses in nähere Erwägung zu ziehen.

Abgeordneter Dr. Weseler: Ich werde mich möglichst kurz zu fassen suchen, meine Herren!

Mein Gedankengang ist der gewesen: wir sind jetzt zum ersten Male in der Lage, ein außerhalb der Kommission befindliches Urtheil über die Kommissionsarbeiten abzugeben. Ich halte dafür, daß es nöthig ist, für jede Kommission, namentlich für eine von solcher Dauer und von solcher Wichtigkeit sich in einem gewissen Kontakt mit den Mandanten zu erhalten, namentlich aber auch, daß sie ein unbefangenes Urtheil erhalte über ihre Thätigkeit, weil sie daraus entnehmen kann, wie wenigstens in einem gewissen Kreise von Berufs-genossen ihrer Thätigkeit gedacht wird. Unter diesen Umständen scheint es mir an der Zeit zu sein, diese Thatsache zu konstatiren, gerade da es sich darum handelt, durch eine Verlängerung des Mandats gewissermaßen der Kommission ein Vertrauensvotum zu ertheilen. Weil ich dies überhaupt in jeder Beziehung nicht thun kann, weil ich diese Auslegung abwehren wollte, deswegen allein habe ich mich berufen gefühlt, diese Frage weiter zu erörtern; aber wie gesagt, ich werde verhilten, zu weitläufig zu sein.

Meine Herren, Schöffengerichte, bei denen die Laien ähnlich wie Geschworene hineingezogen werden zur Rechtsprechung, die halte ich für durchaus verwerblich, wenigstens in keiner Weise für wohlthätig, wie ich denn überhaupt der Meinung bin, daß für Strafsachen, wenn man die Wahl haben soll zwischen Schöffengerichten und Schwurgerichten, man sich für die Schwurgerichte entscheiden muß, nicht bloß deswegen, weil sie wirklich der ganzen Aufgabe der Laien zur Rechtsprechung in einem solchen nicht kollegialischen Verbande entsprechend sind, sondern weil ich sie auch der Freiheit für günstiger halte.

Meine Herren, ich gehe zum Strafprozeß über. Soweit ich die Meinung kenne, ist es consensus omnium, daß die Strafprozeßordnung, so wie sie vorliegt, nicht wird angenommen werden können. Die Kommission hat die große Aufgabe erfüllt, die Rechte, das Interesse der Angeeschuldigten nach allen Seiten, vielleicht zu peinlich, zu wahren; sie hat aber, wie ich glaube, den großen Mißgriff gethan, daß sie die Staatsanwaltschaft, die andere Seite, nicht mit demselben Interesse unterstützt und mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet hat. Ich glaube, sie hat sehr recht gethan, daß sie den Antrag nicht angenommen hat, gegen unsere Einrichtungen und unsere Sitten unser Prozeßverfahren zu anglisiren. Aber wenn sie die Popularklage nicht wollte, dann mußte sie die Staatsanwaltschaft als eine große Institution anerkennen und mußte sie mit Vertrauen ausstatten; sie mußte wissen, daß das, was einmal bei uns eine einflußreiche Institution sein soll, nicht dadurch machtlos gemacht werden darf, daß man es mit Mißtrauen behandelt, denn dadurch muß die Wirksamkeit dieser Institutionen im höchsten Grade geschwächt werden.

Meine Herren, es mögen dies jetzt nur Andeutungen sein, aber Andeutungen, welche, indem ich sie ausspreche, von sehr vielen, ich weiß nicht wie vielen in diesem Hause, aber sehr vielen außer dem Hause, getheilt werden. Nun sagt man freilich, warum nicht die Rechtseinheit herstellen, wenn auch mit den größten Mängeln — und mit den größten Schäden vielleicht im Einzelnen? Sie ist an sich schon die größte Wohltthat. Meine Herren, wer hat nicht für die Rechtseinheit geschwärmt! und ich kann sagen, ich habe

meine besten wissenschaftlichen Kräfte daran gesetzt, sie zu fördern! Aber, meine Herren, das einheitliche Recht thut es nicht allein, das einheitliche Recht muß auch ein gutes Recht sein; wenn Sie ein solches begründen, das nicht dem Bewußtsein des Volkes oder den Bedürfnissen des Lebens entsprechend ist, dann, glaube ich, nützen Sie nichts, sondern Sie schaden; Sie schaden, meine Herren, auch dem Reiche, denn ich denke: vestigia terrent; nicht gelungene Gesetze, die vom Reiche ausgehen, werden dem Reiche keinen Vortheil bringen.

Wenn ich nun frage, soll denn aber die Kommission nicht weiter arbeiten? so sage ich, ja, sie soll weiter arbeiten, denn wenn auch vielleicht keine Zuversicht da ist, daß ihre Arbeiten Erfolg haben, die Möglichkeit, ich will sagen die Hoffnung will ich nicht aufgeben, aber selbst wenn sie nicht das große Resultat erreichte, dann, meine Herren, haben die Mitglieder durch ihre treue Arbeit doch immer einen großen Dank sich verdient. Denn — wenn auch später und vielleicht ist eine spätere Revision nicht das Schlimmere, weil manche Fragen noch nicht vollständig reif für den Abschluß zu sein scheinen — also wenn auch eine spätere Revision kommt, nie wird sie diejenigen Früchte unbenutzt lassen können, welche ihr durch die Arbeit der Kommission zugeführt sind.

In diesem Sinne, meine Herren, stimme ich für die Annahme des Gesetzentwurfs.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren! Ich glaube nicht, daß die Vorlage, welche uns gemacht ist, den Zweck hat, von uns ein Vertrauens- oder Mißtrauensvotum für die Kommission zu extrahiren.

(Sehr richtig!)

Ich meinstheils werde für das Gesetz stimmen, gebe aber dadurch der Kommission weder ein Vertrauensvotum, noch ein Mißtrauensvotum. Ich habe mit vieler Sorgfalt mich bemüht, dem Gange der Kommission zu folgen, und ich muß sagen, daß ich den Fleiß der Herren, die Einsicht derselben im hohen Grade zu ehren Veranlassung habe. Mit allen Beschlüssen einverstanden zu sein, das ist mir freilich nicht möglich. Auch ich würde in der Lage sein, diesen oder jenen Beschluß als meinen Anschauungen nicht entsprechend zu bezeichnen, vielleicht auch hinzuzufügen: noch andere Leute sind ebenfalls meiner Ansicht, — wenngleich ich nicht behaupten will, daß weitere Kreise mit mir übereinstimmen; dafür bin ich ja auch nicht auf einem Professorenstuhle; die Herren Professoren sehen meistens eine größere Zahl von Menschen vor sich, die schweigend zuhören, und glauben leicht, weil ihren Ansichten nicht widersprochen wird, was in einem Kollegio nicht zulässig ist, das von ihnen Gesagte sei die Ansicht aller derer, zu denen sie gesprochen haben.

(Sehr richtig! Weiterkeit.)

Der verehrte Herr hat zunächst die Frage des Zivilprozesses erörtert und hat gemeint, daß man in der Kommission zu sehr das Prinzip der Mündlichkeit hervorgehoben habe, daß man einseitig theoretisch in dieser Hinsicht gewesen sei. Es kam mir vor, als hörte ich von neuem die Stimme eines alten Gerichtspräsidenten in Hannover, der mir sehr befreundet war, mir aber, als im Jahre 1852 die Zivilprozeßordnung dort eingeführt wurde, schrieb, von jetzt an sei das Eischuch zwischen uns zerschnitten, denn das darin durchgeführte reine Mündlichkeitsprinzip sei eine Tollheit. Ich habe ihm darauf meine Karte geschickt mit den einfachen Worten: „Ich bedaure“. Nach einem Jahre kam derselbe alte Herr und sagte: ich komme, um

Ihnen abzubitten; ich habe jetzt dieses Prinzip der Mündlichkeit mit durchgemacht und nachdem ich es kennen gelernt habe aus Erfahrung, habe ich meinen Entschluß, abzugeben, aufgegeben und jetzt erst kann ich Recht sprechen.

Meine Herren, man sage auch nicht, es seien ideale Richter und ideale Anwälte nöthig. Meine juristischen Landsleute grenzen sehr nahe an die idealen Juristen,

(Weiterkeit)

ich habe wenigstens bis jetzt noch keine bessere Sorte gesehen. Aber, meine Herren, Menschen bleiben sie dort wie anderswo und doch versichere ich Sie, daß das mündliche Verfahren in Hannover ganz vortrefflich sich bewährt hat. Ich bin also ganz mit dem Grundsatz der Zivilprozeßordnung einverstanden und was die Kommission daran geändert hat, ist in der That gar nicht bedeutend. Es ist wirklich die Zivilprozeßordnung im wesentlichen geblieben, wie sie war, und das ist sehr in der Ordnung. Sie ist das Werk langer Arbeit und ist geschaffen auf Grundlage einer Autorität, die ich auf diesem Gebiet für maßgebend halte, auf Grundlage der Autorität des Justizministers Dr. Leonhardt, der vor allen anderen befähigt ist, die Frage des Zivilprozesses zu beurtheilen. Ich weiß wohl, daß der Herr Justizminister diesen oder jenen Gedanken hat ausgeben müssen, namentlich was das Beweisinterlokut betrifft; aber, meine Herren, wenn man für ganz Deutschland eine Zivilprozeßordnung machen will, dann kann man nicht eigensinnig auf diesem oder jenem Prinzip bestehen, sondern muß auch auf die Ansichten anderer Rücksicht nehmen, wenn diese Ansichten auch Schwächen sind. Als solche Schwächen betrachte ich allerdings die Anfechtungen, welche die Stellung des Beweisinterlokuts im hannoverschen Prozesse vielfach, namentlich von preussischen Juristen gefunden hat.

Was dann die Verathung der Justizorganisation betrifft, so ist die Kommission damit in erster Lesung noch nicht zu Ende gekommen und ich glaube, daß es doch wirklich recht voreilig wäre, nun schon definitiv zu kritisiren. Ich habe diesen oder jenen Beschluß der Herren so aufgefaßt, wie es oft im parlamentarischen Leben geht, daß man zunächst eine Reihe von Mächtigkeiten aneignen will, um nachher eine passende Ausgleichung gegenüber den Regierungsanschauungen herbeizuführen.

Meine Herren, die Organisation und die Kriminalprozeßordnung sind allerdings die beiden Theile der der Kommission gestellten Aufgabe, über welche eine Einigung am schwierigsten ist, und ich kann nicht leugnen, daß ich sehr gespannt darauf bin, ob es gelingen wird, eine Kriminalprozeßordnung zu vereinbaren. Die Kriminalprozeßordnung insbesondere enthält eine solche Reihe politischer Fragen, daß es in der That eine große Resignation von Seiten der Regierungen und auch von uns nöthig machen wird, wenn wir zu einer Einigung kommen wollen. Wenn die Herren von der Regierung kritisiren wollten, wie heute der verehrte Vorredner kritisirt hat, dann, davon bin ich überzeugt, würden dieselben ganz unbarmherzig mit den Beschlüssen der Kommission umgehen.

(Sehr richtig!)

Ich bedaure, daß die heutige Erörterung uns nicht in den Fall setzt, diese Kritik zu hören, wir könnten dann ungefähr wissen, wohin die Reise geht.

(Weiterkeit.)

Meinstheils aber sage ich der verehrlichen Kommission: Nur kräftig und muthig weiter! Das Schlusswort bleibt noch zu sprechen.

(Sehr richtig!)

Was dann noch besonders die Schöffen betrifft, so bin ich nicht recht klar darüber geworden, was der verehrte Herr seinerseits den Beschlüssen der Kommission substituiren will. Er hat uns nur auf die Schweiz hingewiesen. Wenn er aber will, daß wir statt rechtsgelehrter ständiger Richter nicht rechtsgelehrte ständige Schöffen haben sollen, dann werde ich ihm meinstheils auf das allerentschiedenste widersprechen. Ob man Schöffen in der Art schaffen soll, wie der Kollege Schwarze sie entwickelt hat, darüber werden wir freilich noch eingehend zu sprechen haben.

Was sodann noch die Staatsanwaltschaft betrifft, so muß ich in der Rücksicht allen Beschlüssen der Kommission meinen vollsten Beifall aussprechen. Ich würde meinstheils noch recht viel weiter gehen. Meine Herren, ich kann in Beziehung auf die Stellung der Staatsanwaltschaft den verehrten Redner nur bitten, nicht ideal, sondern recht real die Dinge anzusehen! Daß in neuerer Zeit die Staatsanwaltschaft in Preußen mißbraucht worden ist, das ist eine offenkundige, in jedem Tageblatt zu lesende Thatfache, und da heißt es allerdings: *vestigia terrent!* Ob schließlich das, was man substituirt hat der Anklage eines jeden Bürgers, genügend ist, werden wir demnächst sehen.

Ich würde meinstheils alle diese einzelnen Bemerkungen zu machen gar keinen Anlaß gehabt haben, wenn nicht ein recht scharfer Angriff gegen die Kommission gemacht wäre, der, mag er noch so leise eingewickelt scheinen, doch sehr prägnant und schneidig war.

Meine Herren von der Kommission, lassen Sie sich nicht irre machen! Wir verlängern Ihnen mit Freuden das Mandat und haben die Ueberzeugung, daß Sie wie bisher alle Kräfte anwenden werden, um ein gutes Werk zu Stande zu bringen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasker: Meine Herren, ich darf in dieser Sache vielleicht um deswillen das Wort nehmen, weil ich während der längsten Zeit, da die Kommission ihre schwierigen Arbeiten bis zum Oktober vorigen Jahres geleistet hat, verhindert war, an ihr Theil zu nehmen, und ich habe ihre Verhandlungen nachstudiren müssen mit der Aufmerksamkeit, welche erforderlich ist, um sowohl an den Verhandlungen seit Oktober wie auch an den noch ausstehenden zweiten Lesungen der bereits berathenen Gesetze mit Erfolg theilnehmen zu können. Andererseits glaube ich den Vortheil zu haben vor jedem anderen Kritiker, als ich, in der Mitte stehend, seit Oktober, nunmehr also beinahe vier Monate, die Arbeiten der Kommission als Zeuge kenne. Und so darf ich denn sagen, daß der Grund zu den Besorgnissen, welche der Herr Abgeordnete Beseler heute ausgesprochen hat, meiner Meinung nach zum großen Theil auf den sehr unvollkommenen und einseitigen Mittheilungen, welche in die weitere Oeffentlichkeit gedrungen sind, beruhen, und durch ein zu frühes Urtheil über bisher noch nicht abgeschlossene Ergebnisse unterstützt werden. Besonders in den Betrachtungen über den Zivilprozeß läßt sich leicht nachweisen, welches erheblichen Widerspruchs Herr Beseler in seinen eigenen Worten sich schuldig gemacht hat. Er hat den Zivilprozeß als die Perle der drei Gesetze bezeichnet, worunter doch mindestens verstanden werden muß, daß er das System des Zivilprozesses in dem Regierungsentwurf für annehmbar hält; denn wenn dieses System nicht annehmbar ist, so hat das Gesetz von dem Werthe einer Perle gar nichts mehr an sich. Nun ruht aber die Seele des ganzen Zivilprozesses auf der unbedingten Mündlichkeit, die er als undurchführbar getadelt hat. Ich verstehe also nicht, wie diese beiden Urtheile zu vereinigen sind. Und dann weiß ich auch gar nicht, was die Kommission mit dem Lobe oder Tadel zuthun hat, der dieses System trifft, da

ja die Kommission weder dieses System geschaffen, noch in irgend einem Punkte verschärft hat. Dieser Angriff war, wenn überhaupt gerechtfertigt, an die Regierungen zu richten; ihnen wäre vorzuwerfen, daß sie uns eine unannehmbare Zivilprozeßordnung vorgelegt hätten — im Sinne des Vorredners, und dann noch bliebe es ein unauflöslicher Widerspruch, den Zivilprozeß erst zu loben und dieses Lob völlig in das Gegentheil zu verwandeln durch das Urtheil, daß der Zivilprozeß unsausführbar sei. Ein noch so gut durchdachter Zivilprozeß würde keinen Werth haben, wenn er nur mit idealen Menschen sollte durchgeführt werden können.

Alsdann ist ein zweiter Tadel gerichtet worden gegen die Beschlüsse zur Gerichtsorganisation. Bei der Berathung dieses Gesetzes habe ich von Anfang bis zu Ende theilgenommen. Dem Herrn Abgeordneten Beseler ist nicht unbekannt, daß ich in Beziehung auf die Handelsgerichte seinen Standpunkt völlig theile, wie ich in der That Herrn Beseler für überaus legitimirt halte, wo es sich um die Herstellung der Rechtseinheit für Deutschland handelt; denn Jedermann erkennt seine wissenschaftlichen Verdienste um das deutsche Recht an. Aber ich darf versichern, daß bei dem ganzen Organisationsgesetz eine sehr große Uebereinstimmung in den wesentlichsten Grundlagen sich herausgestellt hat unter den Mitgliedern der Kommission; und so weit ich die Haltung der Regierung kennen gelernt habe und sie ungefähr verbinden kann mit den Meinungen der Mitglieder der Kommission, bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß das Scheitern des Justizorganisationsgesetzes durch Widerspruch zwischen der Regierung und der Kommission im höchsten Grade unwahrscheinlich ist. Denn jedes Mitglied der Kommission, wie auch unzweifelhaft jede theilnehmende Regierung, ist ganz erfüllt von der Verantwortlichkeit, welche diese oder jene treffen würde, wenn sie bei wirklich noch streitigen Punkten einseitig auf ihren Ansichten bestehen und ohne äußersten Zwang Deutschland die Gerichtsorganisation und die Einheit des Rechtsverfahrens vorenthalten würde. Diesem inneren Druck der Verhältnisse vertraue ich außerordentlich viel, und ich habe bis jetzt, wie ich bezeugen kann, in der Justizorganisation noch nichts gefunden, was eine entgegengesetzte Besorgniß mir als das wahrscheinlichere machen würde.

Ueber den Strafprozeß ist es unter allen Mitgliedern der Kommission selbstverständlich — wie ich glaube, auch bei den Vertretern der Regierung —, daß dieser sehr wesentlich beeinflusst werden wird von der letzten Gestaltung des Organisationsgesetzes, und schon deshalb kann für jetzt ein bestimmtes Urtheil über den Ausfall des Strafprozesses noch gar nicht gesprochen werden.

Die Justizkommission war in der schwierigen Lage, welches dieser beiden sich bedingenden Gesetze sie früher berathen sollte. Sie hat sich zur früheren Berathung des Strafprozesses entschlossen, aber unter der immer festgehaltenen und stillschweigenden Voraussetzung, daß nach den Beschlüssen über die Gerichtsorganisation eine Totalrevision eintreten müssen, und so glaube ich, daß man vorsichtigerweise über das Resultat, welches von dem Ausfall eines anderen Gesetzes so sehr bedingt ist, ein gewichtiges Urtheil noch nicht fällen kann. Um in den Zeitungen und in Gesellschaften Unzufriedenheit auszudrücken, bieten die vorläufigen Beschlüsse ganz ausreichendes Material; aber für ein Urtheil, das mit dem Gewicht der Verantwortlichkeit innerhalb der Volksvertretung abgegeben wird, und welches große Besorgniß im Volke erregen, welches nach dem Gewicht der Redner sogar die Arbeiten der Kommission im höchsten Maße erschweren kann, dafür scheint mir ausreichendes Material noch nicht vorzuliegen.

(Sehr gut!)

Meine Herren, welchen Vortheil soll die Justizkommission aus Anregungen ziehen, wie sie uns heute vorgetragen worden sind? Eine vollständige Diskussion in der eine so be-

deutende Autorität, wie der Herr Abgeordnete Bessler, das Wort nehmen, und seine Ansichten vollständig entwickeln möchte, konnte für die weitere Berathung der Kommission manchen nützlichen Anhalt bieten. Solches zu leisten haben die Redner in der ersten Lesung unternommen. Aber aus so rhapsodischen Bemerkungen, wie zu denen der Herr Abgeordnete Bessler sich bestimmt gesehen hat, kann die Kommission keinen verwertbaren Gedanken sich gestalten. Wer die Protokolle der Kommission durchliest, wird erfahren, daß die allgemeinen Betrachtungen dieser Art den Erwägungen der Kommission nicht entgangen sind.

Gestatten Sie mir, daß ich noch ein allgemeines Wort hinzufüge. Es ist in Deutschland eine leider viel verbreitete Sitte, daß gegen diejenigen, der schwere Arbeit unternimmt, das Gewicht einer nicht wohlwollenden persönlichen Kritik gerichtet wird. Gleiches erfahren wir auch im Parlament, so oft Kommissionen mit besonders schwierigen Arbeiten beauftragt werden. Während die Verhandlungen schweben, verbreitet sich der Tadel durch die Tagesblätter, in Unterhaltungen, und so weit äußeres Mißwollen dies vermag, wird den Mitgliedern der Kommission die Arbeit recht schwer gemacht und die Freude daran verkümmert. Noch nicht vollendete Arbeiten, welche bekanntlich nicht allen gezeigt zu werden geeignet sind, werden zum Gegenstand einer ihrer Natur nach einseitigen Kritik, und persönlicher Tadel trifft diejenigen, die sich der Mühe hingeben, welche durch die Schwierigkeit der Aufgaben bedingt ist. Ich erinnere an einige Beispiele. Als es sich um das Militärgesetz handelte, was wurden nicht durch ganz Deutschland und auch in engeren Kreisen gegen die Kommission, die diese schwierige Arbeit zu vollziehen hatte, für Vorwürfe erhoben! — und sobald das Gesetz vollendet war, kam der Dank von allen Seiten, daß ein bedeutender und schwieriger Gegenstand gründlich geordnet worden sei. Im vorigen Jahre, als die Verhandlungen über das Bankgesetz schwebten, ist gleicherweise Spott und Vorwurf von allen Seiten gekommen, und nachdem das Gesetz zu Ende gebracht war, wurde der Kommission der Dank abgestattet, daß sie einen so schwer zu durchbringenden Stoff in allseitig annehmbarer Weise vorbereitet habe. Während der Berathung ist das Gesetz nach dem Urtheil derjenigen, die oben gestanden haben, mindestens sechsmal verloren gewesen.

Ich hege die größte Hoffnung, daß es mit den Justizgesetzen ebenso gehen wird. Wenn ich mir aber überlege, ob es nicht besser ist, auf die scharfe Kritik in der Zwischenzeit und auf den lauten Dank später zu verzichten, so fällt mir die Wahl leicht, daß man die Kommission ungestört fortarbeiten lasse und ihr später allenfalls den Dank vorenthalte. Wenn einmal die Absicht besteht, die Kommission ihre Arbeiten zu Ende führen zu lassen — und ich habe nicht gehört, daß hiergegen ein Widerspruch erhoben worden ist —, dann glaube ich, daß das Haus auch allen Grund hat, sich von jedem Ertheilen eines Vertrauens, wie von einem durch die Thatfachen noch nicht begründeten Aussprechen des Mißtrauens, zu enthalten und die ohnehin schwierigen Arbeiten nicht noch durch ein scharf treffendes Votum vielleicht schwieriger, gewiß peinlicher, für die Mitglieder der Kommission zu machen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Meine Herren, wie dankbar ich dem Herrn Abgeordneten für Meppen auch sein muß für die überaus freundlichen Worte, welche meine Person zum Gegenstande haben, so muß ich doch Verwahrung einlegen, wenn er behauptet hat, daß in neuester Zeit in dem preussischen Staate die Staatsanwaltschaft ge-

mißbraucht worden sei. So lange ich preussischer Minister bin, ist das auch nicht in einem einzigen Falle geschehen.

(Mh!)

Gewiß nicht; nennen Sie mir einen Fall, so kann ich mich verantworten. Aber gegen so allgemein gehaltene Behauptungen kann ich nur Verwahrung einlegen. Ich bin mir vollkommen dessen bewußt, was ich gethan habe, und werde mich contra quem et quos zu vertheidigen in der Lage sein.

Meine Herren, es würde mir nicht ziemen, ein Urtheil abzugeben über die Arbeiten Ihrer Justizkommission. Ich kann mich auch nicht äußern darüber, ob die von der Justizkommission eingeschlagene Methode der Behandlung die richtige sein möge, oder nicht. Aber das muß ich der Justizkommission doch bezeugen, daß sie mit großem, viel zu großem Eifer gearbeitet hat, daß ihre Verhandlungen überaus gründlich und selbst für Jemanden, der um die Sache genau Bescheid weiß, belehrend sind. Das kann ich bezeugen, weil ich wiederholt in der Justizkommission anwesend gewesen bin und dort diese Ueberzeugung gewonnen habe.

In Betreff des Strafprozesses ist von dem Herrn Abgeordneten von Meppen gewiß mit Recht bemerkt, daß es einer großen Resignation bedürfen würde, um diesen Entwurf wirklich ins Leben zu führen. Der ganze Lauf der Verhandlungen berechtigte den Herrn Abgeordneten zu dieser Bemerkung.

Was das Gerichtsverfassungsgesetz anbelangt, so hoffe ich auch mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker, daß es möglich sein werde, ein Verständniß über dieses sehr wichtige Gesetz herbeizuführen. Aber dieses Verständniß ist, so weit ich die Sache übersehe, noch lange nicht erreicht, und es werden noch große Schwierigkeiten in dieser Beziehung zu überwinden sein.

Der Herr Abgeordnete Dr. Bessler hat sich über den Beschluß, betreffend die Beseitigung der Handelsgerichte ausgelassen; darüber habe ich mich nicht zu äußern. Ich gestatte mir jedoch die Bemerkung, daß es mich in nicht geringem Erstaunen gesetzt hat, daß, nachdem dieser Beschluß gefaßt worden war, in der Presse außerordentlich ungünstige Urtheile gefällt wurden. Ich meinerseits bin entschieden für die Beibehaltung der Handelsgerichte und zwar aus politischen Gründen. Ich glaube, es ist aus politischen Gründen unthunlich, die Handelsgerichte in denjenigen Staaten, in welchen sie bislang mit großer Wirksamkeit bestanden haben, zu beseitigen. Dagegen muß man anerkennen, daß von allgemeinen legislativen Gesichtspunkten aus die Frage den größten Bedenken ausgesetzt ist, und daß es keinen herben Tadel verdient, wenn die Reichsjustizkommission derjenigen Ansicht beigeprägt hat, welche man, wie es scheint, von vielen Seiten verwirft.

Auch kann ich mich dem Herrn Abgeordneten Dr. Bessler gegenüber in Betreff der Zivilprozeßordnung äußern. Er bemerkte, die Reichsjustizkommission habe das Prinzip der Mündlichkeit erweitert. Das ist, so viel ich weiß, nach keiner Seite hin geschehen.

(Zustimmung.)

Ich wüßte auch gar nicht, wie die Justizkommission es hätte anfangen sollen, das Prinzip der Mündlichkeit in noch weiterem Umfang zu gewähren.

(Weiterkeit.)

Man könnte der Reichsjustizkommission höchstens den Vorwurf machen, daß sie nicht das Prinzip der Mündlichkeit, wie es durchgeführt ist in der Prozeßordnung, beschränkt hat.

Präsident: Zur Sache wünscht Niemand weiter das Wort; ich schließe die erste Berathung.

Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Beseler.

Abgeordneter Dr. Beseler: Meine Herren, mir ist zunächst vorgeworfen worden, ich hätte voreilig und nicht gehörig unterrichtet die Frage hier aufgebracht. Darauf antworte ich: ich habe die Materialien benutzt, so weit sie mir zu Gebote standen, vor allem die Protokolle der Kommission. Ich habe geglaubt, dadurch genügend unterrichtet zu sein.

Es ist mir ferner vorgeworfen worden, daß ich dem Prinzip der Mündlichkeit entgegengetreten sei. Das fällt mir nicht ein; aber ich bin entgegengetreten der Uebertreibung dieses Prinzips und ich bleibe dabei, auch selbst nachdem der Herr Justizminister Leonhardt gesprochen hat, die Beschlüsse der Kommission haben in manchen Beziehungen dieses Prinzip verschärft. Ich habe auch besonders hervorgehoben, daß während mit dem Prinzip der reinen Mündlichkeit die Revision verbunden war in der Vorlage der preussischen Regierung, der Bundesrath dafür die Berufung eingeführt hat; und daß die Kommission dieses adoptirt hat, das, meine Herren, scheint mir im höchsten Grade bedenklich. In diesem Sinne habe ich meine Meinung äußern wollen.

Dann hat mir der Herr Abgeordnete Lasker vorgeworfen, daß ich meiner Verantwortlichkeit als Volksvertreter nicht eingedenk gewesen, indem ich hier diese Frage vorbrachte. Nun, meine Herren, darüber entscheide ich allein, was meiner Verantwortlichkeit als Volksvertreter entsprechend ist, darüber brauche ich keine Direktion.

Der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst hat dann auf meinen Stand angepielt und in der bei seinen Freunden beliebten Weise die Professoren besonders demunzt. Meine Herren, das kenne ich von Frankfurt her, ich weiß auch die Quartiere, in denen in Frankfurt hauptsächlich die Professoren gehaßt wurden. Ich halte es gegen den guten Geschmack, den Stand eines Redners in die parlamentarische Debatte zu ziehen. Ich hätte wohl auch Gelegenheit, den Stand des Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst

(Seiterkeit)

zum Gegenstand einiger Bemerkungen zu machen; ich will ihm das aber schenken.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter Windthorst: Ich wollte bloß meinstheils erklären, daß ich keinerlei Geschenke des verehrten Herrn Abgeordneten annehme.

(Seiterkeit.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort zur persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. Lasker: Meines Wissens, wenn ich meiner Worte richtig mich erinnere, habe ich an keiner Stelle dem Herrn Abgeordneten Beseler vorgeworfen, daß er der Verantwortlichkeit eines Abgeordneten sich nicht bewußt gewesen wäre.

(Abgeordneter Dr. Beseler: Ja, der stenographische Bericht wird es zeigen!)

Präsident: Ich habe noch nicht weiter das Wort ertheilt. Wir kommen zur Abstimmung über die Frage, ob die Vorlage, über die wir die erste Berathung geschlossen haben, zur weiteren Vorberathung an eine Kommission verwiesen werden soll. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Zivilprozeßordnung, sowie der

zugehörigen Einführungsgesetze, zur weiteren Vorberathung an eine Kommission verweisen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Es erhebt sich Niemand; die Verweisung an eine Kommission ist abgelehnt, und wir treten sofort in die zweite Berathung ein.

Ich eröffne die Diskussion über § 1 der Vorlage. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion über § 1 der Vorlage, und wir kommen zur Abstimmung. Die Verlesung des § 1 wird uns wohl erlassen. — Ich nehme das an, da sie nicht verlangt wird.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 1 der Vorlage annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschlecht.)

Das ist eine sehr große Majorität; der § 1 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 2, — 3, — 4, — Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Das Wort wird überall nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion, und da eine Abstimmung nicht verlangt wird und Widerspruch nicht erhoben ist, so konstatiere ich die Annahme der §§ 2, 3, 4, der Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes in zweiter Berathung.

Damit wäre der zweite Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

zweite Berathung der der XII. Kommission zur Vorberathung überwiesenen Paragraphen des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben, auf Grund mündlichen Berichts der Kommission (Nr. 145 der Drucksachen).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Abgeordneten Dr. von Schwarze, auf dem Platze des Referenten Platz zu machen.

(Geschlecht.)

Ich eröffne die Diskussion über § 64 der Vorlage und ertheile das Wort zur Erstattung des Berichts dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. von Schwarze: Meine Herren, das hohe Haus hat bei der ersten Berathung der vorliegenden Strafgesetznovelle einzelne Paragraphen derselben an eine besondere Kommission zur Vorberathung überwiesen. Die niedergesetzte Kommission hat sich dieser Aufgabe in 14 Sitzungen unterzogen. An den Sitzungen haben die Vertreter des Reichskanzleramtes, sowie mehrerer verbündeter Regierungen unausgesetzt theilgenommen. Am Schlusse der Berathungen hat die Kommission sich dahin geeinigt, daß Ihnen durch mich mündlicher Bericht über die Vorlage erstattet werde.

Meine Herren, die Kommission hat sich zunächst vergewärtigt, daß der größere Theil derjenigen Paragraphen, die ihr zur Vorberathung überwiesen worden sind, sich mit den sogenannten Antragsdelikten beschäftigt. Die Vorlage hat in Bezug auf diese Antragsdelikte zwei sehr tiefgreifende Aenderungen gegenüber dem Strafgesetzbuch vorgeschlagen. Die eine dieser Abänderungen bezieht sich auf die Rücknahme des Strafantrags und, die andere auf die Zahl derjenigen Delikte, deren Verfolgung auf Antrag des Verletzten eintreten soll. Beide Aenderungen, welche von der Vorlage als die Grundlage für den Umfang derselben betrachtet worden sind, mußten in der Kommission nothwendigerweise die Diskussion

der Frage veranlassen, ob und inwieweit die Aenderung des Strafgesetzbuchs in Bezug auf die Zahl der Antragsdelikte auch auf andere, von der Vorlage nicht ergriffene Delikte auszudehnen sei, weil, wenn bei einzelnen Antragsdelikten durch die Vorlage der Antrag beseitigt wird, die Frage nahe gelegt ist, ob nicht die Motive dieser Aenderung des Strafgesetzbuchs auch Anwendung leiden auf andere Delikte, deren Verfolgung jetzt auf Antrag eintritt, die aber in der Vorlage nicht abgeändert werden. Noch bedeutender trat diese Frage an uns heran in Bezug auf den zweiten Theil der Vorlage, in Bezug nämlich auf die Frage, ob und inwieweit die Bestimmung der Vorlage, daß eine Rücknahme des Antrags nicht mehr zulässig sein solle, auch bei solchen Delikten maßgebend sei, bei denen die Vorlage eine Rücknahme des Straf-antrags noch fernerhin gestatten will. Es ist daher die Kommission genöthigt gewesen, über den Kreis der Vorlage selbst hinauszugehen und sämtliche Antragsdelikte, wie sie im Strafgesetzbuch aufgeführt sind, in den beiden erwähnten Richtungen ihrer besonderen Prüfung zu unterwerfen.

Meine Herren, die vielfachen Beschwerden, welche in der Presse und sonst in Bezug auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs wegen der Antragsdelikte laut geworden, sind bereits bei der ersten Lesung der Strafgesetznovelle von mehreren Rednern gewürdigt worden. Es war natürlicherweise auch in der Kommission die Frage, inwieweit die Beschwerden begründet sind, in verschiedenen Punkten maßgebend für die Entschlüsse der Kommission selbst. Ich habe hierbei zu konstatiren, daß ein Mitglied der Kommission, ein sehr erfahrener Richter, ebenfalls uns bestätigt hat, daß in demjenigen Rechtsgebiete, welchem er angehört, Beschwerden über die Antragsdelikte in dem Maße, wie wir sie zu hören gewöhnt sind, nicht hervorgetreten sind, daß er seinerseits daher an sich ein Bedürfnis zu einer Abänderung nicht anerkennen könne. Eine gleiche Erklärung ist abgegeben worden von einem Vertreter einer der verbündeten Regierungen. Es hat sich ferner herausgestellt, daß zum Theil die falsche Auffassung, von welcher die Gerichte bei der Antragsfrage überhaupt und bei den einzelnen Antragsdelikten ausgegangen sind, vielfach mit Anlaß zu den Beschwerden über die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs gewesen ist. Es ist ferner nicht in Abrede zu stellen, daß mannigfache Beschwerden veranlaßt worden sind dadurch, daß die Landesgesetzgebung die Lücken, welche das Strafgesetzbuch in dieser Beziehung naturgemäß lassen mußte, nicht ausgefüllt hat, ferner, daß man den Bestimmungen über die Antragsdelikte Folgen zugeschrieben hat, die theils überhaupt nicht, theils wenigstens nicht ausschließlich diesen Bestimmungen zugeschrieben werden können, wie dies namentlich in Bezug auf die Körperverletzungen der Fall ist. Es ist ferner hervorzuheben, was bereits in den Motiven anerkannt worden ist, daß man sich einer trügerischen Hoffnung hingibt, wenn man der Meinung ist, es werde durch die Annahme der Vorlage der elende Schacher, der mit Abkauf des Antragsrechts getrieben wird, völlig erlöschen. Es wird dieser Schacher getrieben bei den Antragsdelikten wie bei den übrigen Delikten. Wohl aber anerkannt wir, daß, wenn die Bestimmungen der Vorlage über die Zurücknahme des Antrages Ihre Zustimmung finden und dadurch zum Gesetz erhoben werden sollten, dieser Schacher wesentlich reduziert werden würde, daß er aus den Gerichtssälen verbannt werden, daß er sich in das Geheimniß zurückziehen würde und daß er mindestens nicht unter dem Scheine des Rechts, wie es jetzt geschieht, getrieben werden kann.

Meine Herren, wir haben uns ferner überzeugt, daß die Beschwerden über die Antragsdelikte in einem großen Theile Deutschlands mit großer Lebhaftigkeit laut geworden sind; wir haben uns sagen müssen, daß sehr trübe Erfahrungen in dieser Beziehung gemacht worden, daß die öffentliche Meinung durch diese Erfahrungen aufs lebhafteste beschäftigt worden, daß eine schwere Beschädigung des allgemeinen

Rechtsbewußtseins eingetreten, und daß das Ansehen des Strafgesetzbuchs ebensowohl wie das Ansehen der Strafrechtspflege wesentlich gefährdet worden ist. Es hat sich eine sittliche Gemeinheit und Verworfenheit der Bestimmungen des Gesetzbuchs über die Antragsdelikte bemächtigt und sie in einer so schamlosen Weise ausgebeutet, daß die Gesetzgebung dringend aufgefodert erscheint, Abhilfe zu schaffen. Wir waren dabei der Meinung, daß der Umstand allein, daß in einzelnen kleineren Territorien Deutschlands die Erfahrungen nicht so schlimm waren und in diesem ausgedehnten Maße wie anderwärts nicht gemacht worden sind, nicht maßgebend sein kann für die Gesetzgebung des Reichs, daß wir vielmehr anerkennen müssen, daß, wenn so große Schädigungen des öffentlichen Rechtsbewußtseins und der öffentlichen Moral begangen worden sind, wie es mit der Durchführung der Antragsbestimmungen der Fall gewesen ist, das Reich es als Reichsache anzusehen hat, der Fortsetzung dieser Schäden entschieden entgegenzuwirken.

Ich erlaube mir dabei hervorzuheben, meine Herren, daß wir mit diesen Aenderungen, welche die Vorlage vorschlägt, und die wir in der Hauptsache akzeptiren, in das System des Strafgesetzbuchs selbst nicht störend eintreten. Denn die Bestimmung des Gesetzes über den Antrag berührt nicht die strafrechtliche Natur des Verbrechens selbst. Die Handlung bleibt an sich strafbar, durch das Gesetz verboten, gleichviel ob der Antrag vom Verletzten gestellt wird oder nicht. Die Frage aber, ob die strafrechtliche Verfolgung eines Delikts abhängig zu machen sei vom Antrag des Verletzten oder nicht, ist eine Frage, die nicht lediglich vom juristischen Standpunkt zu beurtheilen ist, sondern bei deren Lösung und Beantwortung namentlich auch soziale und andere Erfahrungen maßgebend sein müssen. Es kann daher sehr wohl kommen, daß man in einer Zeit die Verfolgung eines Delikts vom Antrag des Verletzten mit Recht abhängig macht, in einer anderen Zeit aber die amtliche Verfolgung des Delikts mit gleicher Berechtigung vorschreibt, je nach der Gestaltung der sozialen Verhältnisse, je nach der Auffassung, welche die Bestimmung im Rechtsbewußtsein des Volks gefunden hat, und auch, wie wir hier hinzufügen müssen, nach den Erfahrungen, welche die Bestimmungen über den Antrag nach sich gezogen haben.

Meine Herren, was § 64 anlangt, den ersten Paragraphen, der von Ihnen der Kommission zur Berathung überwiesen worden ist, so ist mit ihm eine wesentliche Aenderung der Bestimmung des Strafgesetzbuchs über die Verfolgung der Antragsdelikte vorgeschlagen. Es ist nach Maßgabe des Strafgesetzbuchs die Rücknahme des Straf-antrags zulässig bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses. Dagegen hat die Vorlage zwar die Rücknahme bis zu diesem Termin nach wie vor gestattet, jedoch die Rücknahme selbst wesentlich beschränkt und als Regel aufgehoben. Es kann daher der Regel nach der gestellte Straf-antrag vom Verletzten nicht wieder zurückgenommen werden.

Die Kommission hat nun in ihrer großen Majorität sich mit dem Grundgedanken des Entwurfs einverstanden erklärt und nur die Bestimmungen selbst in einigen Beziehungen modifizirt. Während nämlich nach der Vorlage die Rücknahme des Strafantrages nur noch zulässig sein soll bei Beleidigungen, hat die Kommission geglaubt, bei einigen, den Injurien verwandten Delikten diese Rücknahme ebenfalls gestatten zu müssen. Zweitens hat sie geglaubt, daß in denjenigen Fällen, wo ein Antragsdelikt gegen einen Angehörigen des Thäters verübt ist, ausnahmsweise noch die Rücknahme des Antrages gestattet werden soll. Es hat also die Kommission in sachlicher und in persönlicher Richtung die Bestimmung des Entwurfs einigermassen erweitert.

Nun, meine Herren, liegt mir ob, Ihnen die Anträge vorzuführen, welche in der Kommission gestellt, diskutiert, von der Majorität aber abgelehnt worden sind. Ich werde mich in dieser Beziehung möglichst kurz zu fassen suchen.

Derjenige Antrag, welcher vorzugsweise die Kommission beschäftigt hat, bezog sich auf die Form des Antrags. Es ist mehrseitig der Antrag unterstützt worden, daß im Gesetz Vorsorge dafür getroffen werde, daß Sicherheit und Klarheit vorhanden sei, daß der Verletzte mit dem Antrag wirklich die strafrechtliche Verfolgung des Thäters verlangt habe. Es kommt in der Praxis sehr oft vor, daß solche Anträge unklar und undeutlich sind. Sehr oft ist das Motiv eines solchen Antrags nur der Wunsch, gestohlene, abgeschwindelte Sachen wieder zu erhalten, keineswegs die strafrechtliche Verfolgung des Thäters dadurch zu veranlassen. Es war von mehreren Abgeordneten verlangt worden, daß der Antrag des Verletzten erst dann volle Giltigkeit und Wirksamkeit erlangen solle, wenn der Verletzte bei seiner ersten Befragung durch den Staatsanwalt oder das Gericht diesen Antrag wiederholt. Einig war die gesammte Kommission darin, daß es in jedem einzelnen Falle dringend erforderlich sei, Gewißheit darüber zu verschaffen, ob der Verletzte den Antrag auf Strafe wirklich habe stellen wollen, oder ob sein Antrag auf einer anderen Tendenz beruhe, daß daher insbesondere auch der Staatsanwalt und der Richter verbunden sei, bei vorhandenen Zweifeln darüber, Gewißheit durch Befragung des Verletzten sich zu verschaffen, ob der Verletzte wirklich einen solchen Antrag habe stellen wollen oder nicht. Die Majorität der Kommission hat sich gegen den erwähnten Antrag erklärt, weil, wenngleich sie die Motive des Antrags für vollkommen berechtigt und zutreffend anerkennen mußte, sie der Befürchtung sich nicht verschließen konnte, daß durch die Einführung einer solchen Form eine wesentliche Erschwerung der Rechtssuchenden herbeigeführt werden können, daß man in Betracht ziehen müsse, daß ein großer Theil der Antragsteller Leute aus den untersten Schichten des Volkes seien, die man nicht mit großem Zeitaufwande belästigen dürfe, wenn es gelte, das gestörte und verletzte Recht, über dessen Verletzung sie sich beschweren, zur Geltung vor dem Gerichte zu bringen. Es ist daher dieser Antrag verworfen worden.

Anderer Anträge bezogen sich auf die Frage der Frist, innerhalb deren der Antrag zurückgenommen werden kann. Ich erlaube mir daran zu erinnern, daß nach dem Strafgesetzbuch der Antrag zurückgenommen werden kann bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses, die Vorlage aber die Rücknahme des Strafantrags in der Regel überhaupt nicht gestattet. Es kam in Frage, ob es zweckmäßig sei, eine Frist einzuführen, eine Frist von acht Tagen von Stellung des Antrages an. Allein dieser Anschauung wurde entgegengestellt, daß hiermit eine ganz willkürliche Bestimmung getroffen werden würde, die in sich keine Berechtigung hat, die in den verschiedenen Fällen ganz verschieden wirken kann, und die auch nicht als maßgebendes Motiv für den Gesetzgeber betrachtet werden darf.

Viel eingehender ist aber folgender Antrag in der Kommission behandelt worden. Es ist nämlich von mehreren Mitgliedern der Kommission der Antrag gestellt und, ich glaube, auch nachträglich wieder eingebracht worden, es solle gestattet sein, den gestellten Antrag zurückzunehmen, und zwar ist einerseits beantragt: „bis zur Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens,“ — in einem anderen Antrage aber: „bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung.“ Es ist von Seiten der Antragsteller geltend gemacht worden, daß man auf diese Weise dem Antragsteller eine mäßige Frist einräume, um den vielleicht in der Ueber-eilung oder in der Hitze gestellten Antrag zurückzunehmen. Die Majorität hat sich gegen diese Anträge erklärt. Die Majorität sagt, der Satz: „bis zur Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens,“ ebenso wie der Satz: „bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung,“ würden in den einzelnen Prozeßordnungen Deutschlands, die ja noch ganz verschiedenartig sind, eine ganz verschiedene Auffassung finden. Davon aber selbst abgesehen, erwog die Majorität der Kommission, daß diese Fristen, die hier gestellt sind, zum Theil in einzelnen Fällen sehr lange dauern können, daß also bei dem Antrage,

„bis zur Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens,“ das ganze sogenannte Skrutinalverfahren bei dem Staatsanwalt vorausgehe, daß bei dem Antrage, „bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung,“ letztere, dieses Verfahren und die Voruntersuchung vorausgehe, daß daher eine große Menge Erhebungen und Erörterungen durch die Staatsanwaltschaft, beziehentlich durch das Gericht vorgenommen wird, so daß das Motiv, welches den Gesetzgeber in den meisten Fällen bewogen hat, die Verfolgung an den Antrag des Verletzten zu binden, völlig beseitigt werden würde. Denn es wird durch solche Erörterungen und Erhebungen der Straffall, die That, ausreichend bekannt, sie wird vielfach besprochen, sie erlangt eine Publizität, der gegenüber dann der Verletzte nicht mehr sagen kann: es liegt in meinen Interesse, daß die Sache verheimlicht und nicht weiter besprochen werde. Es glaubte daher die Majorität der Kommission, auch gegen diese beiden Anträge sich erklären zu sollen.

Ich gestatte mir nun noch bei diesem Punkte zum Schlusse einen Antrag und einen Beschluß der Kommission zu referiren. Es ist von einem Mitgliede der Kommission der Antrag gestellt worden, es möge im Gesetze bestimmt werden, daß der Antragsteller, welcher den Antrag zurücknimmt und dadurch das Verfahren sistirt, die hierdurch erwachsenen gerichtlichen und sonstigen Kosten zu bezahlen verbunden sei. Die Kommission hat diesen Antrag abgelehnt und zwar aus folgenden Gründen. Sie war der Meinung, daß diese ganze Frage in der Strafprozeßordnung zu reguliren sei, wie dies auch in den Motiven der Vorlage anerkannt wird und wie auch eine solche Bestimmung in dem uns vorliegenden Entwurfe der Strafprozeßordnung enthalten ist; dort wird die Frage definitiv zum Austrag zu bringen sein, und die vorgeschlagene Bestimmung der Strafprozeßordnung entspricht vollständig dem gestellten Antrage. Man war aber auch mehrseitig der Meinung, daß es einer solchen Bestimmung nicht bedürfe, daß es selbstverständlich sei, daß derjenige, der durch seinen Antrag die Thätigkeit des Gerichts hervorgerufen hat, der aber nach ganz freiwilliger eigener Entschließung diese Thätigkeit wieder sistirt, auch verbunden sei, die hierdurch erwachsenen Kosten zu bezahlen, ganz nach den allgemeinen Grundsätzen. Aus diesen Gründen hat die Majorität der Kommission dem Antrage ihre Zustimmung nicht gegeben.

Endlich, meine Herren, gestatten Sie mir noch, zu diesen Paragraphen einen Beschluß der Kommission Ihnen vorzutragen.

Die Frage, bis wann der Strafantrag des Verletzten zurückgenommen werden darf, kommt nicht bloß im Strafgesetzbuch vor, sondern auch in verschiedenen Reichsgesetzen. Es kann also auch sich fragen, ob und inwieweit die hier im Entwurf uns vorgeschlagenen Bestimmungen Anwendung zu finden haben auf die betreffenden Reichsgesetze, und da hat sich die Kommission einstimmig, mit Zustimmung der Herren Regierungsvertreter, dahin ausgesprochen, daß unter Anwendung der allgemeinen maßgebenden Grundsätze zu sagen sei: in denjenigen Reichsgesetzen, in denen eine spezielle Bestimmung über die Rücknahme des Strafantrags enthalten ist, hat es dabei seine Bewenden; in denjenigen Reichsgesetzen, in welchen eine besondere Bestimmung über die Rücknahme des Strafantrags nicht enthalten ist, geht es nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen und mithin künftig nach den Bestimmungen der Vorlage, — sofern sie Ihre Zustimmung findet.

Meine Herren, die Kommission bittet Sie also, dem § 64 der Vorlage Ihre Zustimmung zu ertheilen. Die Aenderung bezieht sich nur auf den Absatz 1; der Absatz 2 entspricht der Vorschrift des Strafgesetzbuchs.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion über § 64.

Wir kommen zur Abstimmung.

Die Kommission beantragt die Annahme der Regierungs-

vorlage. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dieselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf von Kleist:

§ 64.

Die Zurücknahme des Antrages ist nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen und nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils zulässig.

Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen eine der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den eben verlesenen § 64 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr erhebliche Majorität; der § 64 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 102.

Ich bemerke, meine Herren, daß zu § 102 folgende Abänderungsanträge überreicht worden sind. Der eine von den Herren Abgeordneten Dr. Banks, von Sauten-Julienfelde, Traeger, Eysoldt, Klok, Dr. Zimmermann, Dr. Hänel, Dehmichen, Herz, Rohland, Dierck, Eberty, von Sauten-Tarputschen, Hillmann, Risler, Hils:

Der Reichstag wolle beschließen:

als Absatz 1 dem § 102 des Strafgesetznovelle folgende Worte beizugeben:

„sofern in dem anderen Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist.“

Ein fernerer Antrag ist überreicht worden, ebenfalls schriftlich, von den Herren Abgeordneten Thilo, Dr. Lucius (Erfurt), von St. Paul, Dieze, von Kardorff, Freiherr von Unruhe-Bomst, Graf Bethusy-Suc und Graf Frankenberg, der folgendermaßen lautet:

Abänderungsvorschlag zur Strafgesetznovelle.

Der Reichstag wolle beschließen:

in § 102 den Absatz 2 zu streichen und an Stelle dessen zu setzen:

„Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des auswärtigen Amtes des deutschen Reichs ein.“

Zuvörderst ertheile ich das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. von Schwarze: Meine Herren, die Kommission hat in ihrer Majorität geglaubt, den § 102, wie auch später den § 103, nur insoweit in den Kreis ihrer Diskussion ziehen zu dürfen, als es sich um die Frage handelt, ob die betreffenden Delikte auf Antrag zu untersuchen sind oder nicht. Die Reziprozitätsfrage, die insbesondere jetzt durch den Antrag des Kollegen Banks angeregt worden ist, berührt die Kompetenz der Kommission nicht. Ich bin also nicht in der Lage, mich über diesen Antrag auszusprechen, und ebenso wenig über die betreffende Stelle der Vorlage.

Meine Herren, gestatten Sie mir zuerst zu bemerken, daß „nach dem Strafgesetzbuch die Verfolgung auf Antrag der auswärtigen Regierung eintreten soll“. Diesen Satz hat die Vorlage gestrichen und damit ausgesprochen, daß die Verfolgung in diesen Fällen von Amtswegen eintreten soll. Die Kommission hat in ihrer Majorität dagegen beschlossen, Ihnen den Vorschlag zu machen, es bei dem Strafgesetzbuch und dessen Bestimmung zu belassen, also daß die Verfolgung nur auf Antrag der auswärtigen Regierung eintritt, jedoch mit dem Zusatz, daß die Rücknahme des Antrags der auswärtigen Regierung gestattet sein soll. Auf diesen Beschluß Ihrer Kommission bezieht sich der Antrag des Kollegen Lucius,

der da will, daß die Verfolgung eintreten soll mit Ermächtigung des auswärtigen Amtes im deutschen Reiche. Dieser Antrag ist ebenfalls in der Kommission gestellt gewesen, weitläufig erörtert und endlich von der Majorität abgelehnt worden. Der Vollständigkeit wegen erlaube ich mir, hinzuzufügen, daß auch noch ferner der Antrag gestellt worden war, zu sagen:

„Die Verfolgung tritt auf Antrag der auswärtigen Regierung mit Ermächtigung des deutschen auswärtigen Amtes ein,“

so daß zur Verfolgung der Antrag der auswärtigen Regierung sowohl, als die Zustimmung des auswärtigen deutschen Reichsamtes erfordert werden sollte.

Die Motive der Vorlage haben sich ausführlich darüber ausgesprochen, wie es im Interesse des Reichs liege gegenüber den auswärtigen Staaten, hier nicht einen Antrag der auswärtigen Regierung zu verlangen, sondern die Verfolgung von Amtswegen eintreten zu lassen. Die Kommission in ihrer Mehrheit war jedoch der Ansicht, daß die Ermächtigung des auswärtigen Amtes ein sehr bedenkliches Expediens sei, einmal, weil nach der Ansicht der Kommission möglicherweise das auswärtige Amt gerade dadurch könne in Verlegenheit gebracht werden, daß man es auf seine Ermächtigung stellt, ob eine solche Handlung zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden solle; es werde gerade durch solche Bestimmung Vorfällen der auswärtigen Regierung ausgesetzt werden; und daß gerade dadurch auch diejenigen Verwicklungen und Verlegenheiten erzeugt werden könnten, von welchen die Vorlage spricht, indem sie die Verfolgung von Amtswegen anrath. Es wurde auch in der Kommission geltend gemacht, es sei strafrechtlich unzulässig, eine strafrechtliche Verfolgung abhängig zu machen von der Ermächtigung des auswärtigen Amtes. Es erwog ferner die Kommission, daß alle Rücksichten gedeckt seien, wenn man die Entschließung darüber, ob eine strafrechtliche Verfolgung eintreten solle oder nicht, lediglich der auswärtigen Regierung überlasse, wobei es ja nicht ausgeschlossen und anzurathen sei, daß, sobald das auswärtige Amt von irgend dergleichen verbrecherischen Unternehmungen, wie sie der § 102 schildert, Kenntniß erhält, dieses davon der auswärtigen Regierung Mittheilung mache und diese dadurch in die Lage gebracht werde, selbstständig Entschließung darüber zu fassen, ob sie eine strafrechtliche Verfolgung in Deutschland verlange oder nicht.

Aus diesen Gründen hat man geglaubt, es lieber bei der Bestimmung des Strafgesetzbuchs lassen zu sollen und dadurch ebenso alle politischen Interessen, die ja ganz unbedingt und unzweifelhaft mit eintreten, als auch die strafrechtlichen Rücksichten zu befriedigen und nur die Bestimmung hinzuzufügen: „Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig“, weil man glaubte, es könnte öfter im Interesse der auswärtigen Regierung liegen, die Erörterung wieder in Stillstand zu bringen, die Sache nicht bis zum Erkenntniß des Gerichtes zu treiben und vielleicht mit dem in der Voruntersuchung erlangten Ergebniss zufriedengestellt zu sein.

Ich habe daher als Referent der Kommission Ihnen diesen Majoritätsbeschluß zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Thilo hat das Wort.

Abgeordneter Thilo: Meine Herren, während bisher der § 102 die Bestrafung eines Deutschen, der im Inlande oder im Auslande eine hochverräterische Handlung gegen einen nicht zum deutschen Reich gehörigen Staat vorgenommen hatte, oder die Bestrafung eines Ausländers, der bei uns im deutschen Reich eine solche Handlung gegen einen auswärtigen Staat vornimmt, abhängig gemacht hat von gewissen Voraussetzungen, und zwar einmal von der Voraussetzung der nachgewiesenen Gegenseitigkeit, zweitens von der Voraussetzung eines Antrags seitens des gefährdeten Staats,

hat die Bundesrathsvorlage uns empfohlen, diese beiden Voraussetzungen fallen zu lassen und es als ein absolutes Verbrechen zu konstituieren, wenn Jemand dergleichen hochverräterische Unternehmungen gegen einen fremden Staat im deutschen Reich vornimmt, sei es ein Deutscher oder ein Fremder, oder sei es, daß ein Deutscher dies im Auslande thut. Im übrigen sind im § 102 der Bundesrathsvorlage in Bezug auf die Strafbemessung unwesentliche Aenderungen vorgeschlagen, mit denen wohl wir alle einverstanden sein werden, und welche ihre Würdigung bereits in den Motiven und dem Vortrage des Herrn Berichters flatters gefunden haben.

Ihre Kommission hat beschlossen, aus den Gründen, die der Herr Referent ebenfalls bereits vorgetragen hat, in Bezug auf die Zulässigkeit der Strafverfolgung es bei den alten Bestimmungen bewenden zu lassen, und hat hierbei auch völkerrechtliche Erwägungen eintreten lassen, von denen ich von meinem Standpunkte aus wenigstens sagen möchte, daß sie doch vielleicht denjenigen Kreis der Erfahrung überschreiten, aus dem heraus solche Beschlüsse mit Sicherheit gefaßt werden können. Ich behaupte, der Vorschlag, wie er von Seiten der Reichsregierung ausgegangen ist, steht auf dem völkerrechtlichen Boden der Neuzeit, auf demjenigen völkerrechtlichen Standpunkt, der in der Wissenschaft längst als der richtige anerkannt ist, dessen Verwirklichung in der Gesetzgebung verschiedenschach angestrebt wird, und der auch bereits praktische Geltung in verschiedenen Gesetzen gefunden hat. Der Vorschlag, der uns hier gemacht ist, ist aus dem Grundsatz des neueren Völkerrechts hervorgegangen, daß der Regel nach jeder Staat auch ohne diplomatische Freundschaftsverträge ein befreundeter ist und als solcher auch den durch das Sittengesetz begründeten Anspruch zu machen hat, daß, auch ohne völkerrechtliche Freundschaftsbündnisse geschlossen zu haben, jeder Staat sich verpflichtet fühle, vor Handlungen, die innerhalb seiner Grenzen gegen die äußere Sicherheit und die innere Ruhe eines fremden Staats unternommen werden, diesen fremden Staat zu schützen und dagegen einzuschreiten. Ich meine aber auch, daß der Nachweis der Gegenseitigkeit bei der Verschiedenheit der Staatsverträge, welche die einzelnen deutschen Bundesstaaten mit dem Auslande geschlossen haben, im einzelnen Falle schwierig sein wird, daß andererseits aber auch dieses Verlangen ein übles Bild der deutschen Einheit dem Auslande gegenüber darstellen würde, wenn in dem einen Bundesstaat die Strafverfolgung zulässig, in dem anderen unzulässig wäre. Aus dieser Rücksicht ist auch in dem Entwurf der Zivilprozeßordnung bei der Exekution aus ausländischen Erkenntnissen das Verlangen der nachgewiesenen Gegenseitigkeit nicht enthalten gewesen; freilich ist zu meinem Bedauern letzteres von der Kommission hinzugefügt worden.

In Bezug auf die Frage der Stellung des Antrages auf Strafverfolgung seitens der auswärtigen Regierung meint die Kommission, daß sich das von selbst verstehe, daß der auswärtige Staat den Antrag stellen oder daß das diesseitige auswärtige Ministerium bei dem auswärtigen Staat anfragen werde, ob er nicht eine strafrechtliche Verfolgung haben wolle, unter der Voraussetzung, daß der fremde Staat sich nicht meldet oder keine Kenntniß von dem Verbrechen hat. Ich meine, und dies ist auch in den Motiven ausgeführt, daß der Fall sehr wohl denkbar sei, daß der auswärtige Staat gerade kein Interesse am Einschreiten habe, und daß das Interesse des auswärtigen Staats möglicherweise dahin gehe, über Vorkommnisse, Verabredungen aus Rücksicht auf etwaige Staatsgeheimnisse des auswärtigen Staats eine öffentliche Verhandlung nicht zu wünschen, während der deutsche Staat ein Interesse daran hat, jenes Vorkommniß schon aus allgemeinen moralischen Rücksichten zur Bestrafung zu überweisen.

Mein Vorschlag, meine Herren, hat einen Mittelweg zu finden gesucht zwischen den Beschlüssen der Bundesregierungen, welche das in Rede stehende Verbrechen als absolut verfolgbar und strafbar hinstellen, und zwischen den Vorschlägen der

Kommission, die dahin gehen, auf dem alten Standpunkt vorläufig bestehen zu bleiben und die alten Bestimmungen aufrecht zu erhalten. Ich habe mir erlaubt bei Ihnen den Antrag zu stellen, die Strafverfolgung abhängig zu machen von der Ermächtigung oder, wenn Sie wollen, von dem Antrag des auswärtigen Amts des deutschen Reichs. Dies ist die Behörde, welche die Beziehungen zu den auswärtigen Staaten zu regeln hat; dies ist die Behörde, welche die Beziehungen zu den auswärtigen Staaten kennt, und thatsächlich geschieht es ja auch in der Regel, daß, wenn der auswärtige Staat einen Strafantrag stellen will, er sich nicht an die Staatsanwaltschaft, sondern an das auswärtige Amt des betreffenden anderen Staats, wenn eine hochverräterische Unternehmung gegen seine Existenz in Frage ist, wendet. Der Weg, den ich Ihnen vorschlage, ist der weit einfachere und auch völkerrechtlich prinzipiell richtigere.

Ich bitte Sie, nehmen Sie meinen Antrag deshalb an.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Banks hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Banks: Meine Herren, der Herr Vorredner hat sich ebenso wie die Motive wiederholt auf die völkerrechtlichen Gesetzgebungen der Neuzeit bezogen. Ich hätte gewünscht, in den Motiven oder von ihm die Gesetzgebungen angeführt zu hören und hier vorgelegt zu sehen. Bisher ist mir nicht bekannt geworden — auch in der Kommission sind darüber Mittheilungen nicht gemacht —, daß irgendwo eine Regierung ein Gesetz gegeben hätte, daß alle Angriffe gegen einen auswärtigen Staat ex officio und ohne Antrag verfolgt werden müssen.

Meine Herren, in unserem Strafgesetzbuch hatte man Veranlassung gefunden, zu sagen: es bedarf eines Antrags des auswärtigen Staats und des Nachweises der Gegenseitigkeit in Betreff des auswärtigen Staats, daß dort Angriffe gegen Deutschland verfolgt werden. Ehe man von der bestehenden Gesetzgebung abgeht, muß man den Nachweis verlangen, daß sie unzulänglich ist; es hätte des Nachweises bedurft irgendwie an einem Beispiele, daß dadurch Unzuträglichkeiten entstanden seien. Ich habe aber bisher nur allgemeine Ausführungen gehört, keinen bestimmten Nachweis.

Nun scheint es mir wirklich vollkommen unrichtig zu sein, wenn wir, wie die Regierung es wünscht, jeden Angriff gegen jeden auswärtigen Staat, auch gegen jeden bereits vergangenen Staat, als Offizialdelikt hinstellen wollen. Wie jetzt Staaten entstehen und Staaten vergehen, wie der Begriff eines Staates augenblicklich oft thatsächlich zweifelhaft ist, da soll Deutschland gegen jeden Angriff auf ein ephemeres Ding, welches momentan Staat heißt, verfolgend einschreiten. Das, glaube ich, kann nicht die Absicht sein; es kann auch nicht die Absicht sein, wenn man den Kommissionsbeschluß ohne den von mir beantragten Zusatz annehmen wollte, daß auf Antrag eines auswärtigen Staats eine Verfolgung wegen derartiger Angriffe eintritt, wenn nicht einmal verbürgt ist, daß Angriffe, die gegen Deutschland in demselben Staat gemacht werden, ebenfalls der Verfolgung und Bestrafung auf Antrag des deutschen Reichs sicher sind. Ich glaube also, daß, so lange uns nicht nachgewiesen ist, daß unser jetzt bestehendes Strafgesetzbuch Unzuträglichkeiten herbeigeführt hat, wir von einer Aenderung desselben absehen müssen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Wilke, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Legationsrath Wilke: Meine Herren, der § 102, um welchen es sich hier handelt, ist ausschließlich politisch. Während das Völkerrecht bestimmt, welches die Pflichten sind, die ein neutraler Staat im Falle des Krieges zu erfüllen hat, so bestimmt das eigene

Landesgesetz, in welcher Weise die Unterthanen des neutralen Staats sich gegenüber den kriegführenden Parteien zu benehmen haben. An und für sich ist ja den einzelnen Unterthanen nicht verboten, einer oder der andern kriegführenden Partei eine Förderung angedeihen zu lassen. Es fragt sich nur, welche Dimensionen eine solche Förderung annimmt. Dies zu beurtheilen kann allein der eigene Staat im Stande sein, und es ist die Politik des neutralen Staats selbst, welche entscheidet, ob die Hilfsleistung, welche die Unterthanen eines neutralen Staates einer kriegführenden Partei leisten, das Wohlfsein des neutralen Staates selbst gefährdet oder nicht. Wenn dies richtig ist, daß die Politik des eigenen Staats hierüber zu bestimmen hat, so klingt es doch sonderbar, wenn im § 102 eine Repression der dort erwähnten Handlungen, die sich auf § 81 beziehen, z. B. die Beiseiteschaffung eines fremden Fürsten, der Versuch, die Verfassung oder Thronfolge des fremden Staates gewaltsam zu ändern, oder das Gebiet eines Staates einem andern einzuverleiben, die Einübung von Mannschaften in Waffen — wenn diese Handlungen nicht etwa im Interesse des deutschen Reichs bestraft werden sollen, sondern ganz nach dem Belieben des auswärtigen Staats. Es ist ja gar nicht undenkbar, daß es im Interesse des deutschen Reichs gerade liegen kann, daß in gewissen Fällen eine solche Verfolgung nicht eintritt. Allerdings ist mit Recht hervorgehoben worden, daß in der Regel die Kommunikation der auswärtigen Staaten mit inländischen Behörden, also auch mit den Gerichtsbehörden, durch Vermittelung des auswärtigen Amtes bewirkt wird. Es ist aber nicht undenkbar, daß eine auswärtige Regierung einen Strafantrag direkt an ein deutsches Gericht gelangen läßt und daß letzteres darauf eingeht, in einem Moment, wo dies für den Leiter der deutschen Politik von außerordentlichem Nachtheil sein kann, wo dadurch die ganze Politik, welche das deutsche Reich in dem Moment führt, durchkreuzt wird.

Sie müssen sich vergegenwärtigen, daß diese Paragraphen, die bei uns praktisch wohl noch nie zur Anwendung gekommen sind, eigentlich nur Sinn haben und ins Leben treten beim Kriegszustande, wenn der Krieg an den Grenzen des deutschen Reichs entsteht. In einem solchen Falle muß man doch derjenigen Behörde, welche für die Aufrechterhaltung der Beziehungen des deutschen Reichs mit dem Auslande zu sorgen hat, überlassen, zu beurtheilen, ob es opportun ist, daß einer auswärtigen Regierung ein solcher Dienst geleistet wird. Es liegt ja dem auswärtigen Amt außerordentlich fern, sich in die staatsanwaltliche Thätigkeit hineinmischen zu wollen. Der Ausdruck „ermächtigen“ könnte vielleicht zu diesem Irrthum Veranlassung geben, deshalb kann statt dessen „Zustimmung des auswärtigen Amtes“ oder das Wort „Antrag“ angenommen werden. Es kommt nur darauf an, daß diejenige Behörde, welche für die politischen Beziehungen Deutschlands zum Auslande verantwortlich ist, im Stande sei, eine Einwirkung dann zu üben, wenn Handlungen dabei in Frage stehen, welche in ihren Folgen die Beziehungen Deutschlands zum Auslande berühren.

Ferner ist von dem Herrn Vorredner erwähnt worden, daß die Gegenseitigkeit fortdauernd verbürgt sein müßte und es ist bemängelt worden, daß kein praktischer Fall vorgekommen sei, welcher die Aufhebung dieser Bestimmung als nothwendig erscheinen läßt. Ich habe mir erlaubt, in den Kommissionsitzungen einen solchen Fall anzuführen, und ich glaube, es ist vollständig unverfänglich, auf ihn jetzt zurückzukommen.

Es hat sich nämlich in der Zeit der Friedensstörungen, welche in Spanien in Folge der Uebergriffe der Karlisten sich ereigneten, zugetragen, und ist zur Kenntniß der Regierung gekommen, daß Waffen und Munition von Deutschland den Karlisten zugeführt sind. Es sind Bergkanonen über die Vogesen geschafft, die über Marseille nach Spanien gegangen sind, ganze Schiffsloadungen mit Pulver und Munition sind von Hamburg ebenfalls dorthin gebracht worden. Man hatte gegründeten Verdacht, von wo diese Sendungen ausgingen;

es war aber kein Strafrechtsparagraph da, der ein Einschreiten hier rechtfertigte. In derselben Zeit war ein deutsches Schiff in der Bucht von Biscaya und wurde möglicherweise mit diesen Kanonen beschossen, die Deutsche den Karlisten geliefert hatten. Spanischerseits wurde die Sache hier zur Sprache gebracht; es hätte aber die spanische Regierung nach dem jetzigen Wortlaut des § 102 erst rasch die Kartes berufen und ihre Gesetzgebung ändern oder einen Vertrag mit uns schließen müssen, wodurch die Gegenseitigkeit, wie sie das Gesetz verlangt, verbürgt würde. Dies war selbstverständlich unmöglich, und so blieb jener Zustand vollständig unberührt.

Ich glaube, das ist ein Beispiel, welches sich sehr leicht wiederholen könnte. Denn es kommt hier die technische Frage hinzu: wie ist diese Gegenseitigkeit, welche der § 102 verlangt, festzustellen? muß in jedem einzelnen Falle, wenn es sich um eine bestimmte hochverrätherische Handlung handelt, diese selbe Handlung im Auslande strafbar sein? Ein solcher Nachweis ist gar nicht zu führen, denn die Gesetzgebungen fremder Staaten decken sich nicht, sie weichen von einander ab. Die Folge des jetzigen rechtlichen Zustandes ist, daß der § 102 nur auf dem Papier steht, aber der Regierung des deutschen Reichs keinen Nutzen bringt.

Aus diesem Gesichtspunkte müssen die verbündeten Regierungen großen Werth darauf legen, daß das hohe Haus den Paragraphen nach der Vorlage, eventuell mit dem Amendement annimmt, wonach die Zustimmung des auswärtigen Amtes erforderlich ist, wenn auf Grund des Antrages der auswärtigen Regierung oder, was noch vorzuziehen sein würde, ohne Antrag der Regierung strafrechtlich eingeschritten werden soll.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Klöppel hat das Wort.

Abgeordneter Klöppel: Meine Herren, ich möchte Sie gleichfalls bitten, die Anträge des Herrn Abgeordneten Banks und der Kommission abzulehnen und die einfache Regierungsvorlage anzunehmen.

Was zunächst die Reziprozität betrifft, so handelt es sich hier allerdings um eine veränderte Anschauung von völkerrechtlichen Verpflichtungen, wie sie sich in den letzten Jahrzehnten ausgesprochen hat, allerdings nicht in einer völkerrechtlichen Gesetzgebung, die in dieser Weise nicht existirt, aber doch in ganz positiven Handlungen von selbstständigen Regierungen gegeneinander, in denen sich das Völkerrecht anspricht und zur Entwicklung gelangt.

Meine Herren, der Grundsatz der Reziprozität beruht auf derjenigen Anschauung des Völkerrechts, nach welcher es lediglich auf ausdrücklichen oder stillschweigenden Verträgen der Nationen unter einander beruht; denn die Reziprozität setzt einen solchen ausdrücklichen oder einen stillschweigenden Vertrag voraus, der darin beruht, daß der andere Staat seine Gesetzgebung entsprechend eingerichtet hat. Die andere Auffassung, die in der neuern Zeit immer mehr zur Geltung gekommen ist, ist diejenige, nach welcher das Völkerrecht wie das Recht innerhalb des Staates auf gemeinschaftlicher Rechtsanschauung beruht, die sich mit den Fortschritten der Kultur erweitert, vertieft und in den einzelnen Fällen verschärft. Auf Grund dieser Anschauung haben die Motive der Regierungsvorlage mit vollem Recht gesagt, daß es den Beziehungen der Staaten zueinander nicht mehr entspricht, das Erforderniß der Reziprozität zu stellen. Der Anforderung, die der Herr Abgeordnete Banks gestellt hat, daß ein Fall nachgewiesen werden möge, in dem die gegenwärtige Gesetzgebung sich unzureichend erwiese, ist durch den Herrn Bundeskommissar genügt worden, der einen solchen ganz eklatanten Fall vorgelegt hat. Ich kann aber auch an ein weiteres Beispiel erinnern, was nicht ganz genau mit der vorliegenden Frage sich deckt, aber doch dem allgemeinen Gesichtspunkt nach damit zusammentrifft und auch in der

gegenwärtigen Vorlage uns noch beschäftigen wird. Sie werden sich alle erinnern, meine Herren, derjenigen Verhandlungen, welche zwischen dem deutschen Reich und Belgien der Gesetzgebung vorangingen, die als Paragraph Duchesne in der Welt bekannt geworden ist und nunmehr auch die entsprechende Aufnahme in der Vorlage gefunden hat. Als damals die deutsche Regierung der belgischen gegenüber den Grundsatz entwickelte, daß eben jeder Staat völkerrechtlich verpflichtet sei, seine Gesetzgebung dahin einzurichten, daß Vergehen, welche die Sicherheit und die Ehre eines fremden Staates betreffen, in seinem Innern bestraft werden können, da ist im allgemeinen in der europäischen Presse ein großer Sturm gegen diesen Standpunkt der deutschen Regierung losgebrochen. Der deutschen Regierung hat es dabei aber nicht an Bundesgenossen gefehlt, die zur Sache besser orientirt waren, als die meisten Schreiber, von denen die deutsche Regierung mit Schmähungen überschüttet wurde. Im englischen Parlament ist der greise Lord Russell, der gewiß ein unparteiischer Beurtheiler dieser Verhältnisse ist, und dem man keine illiberalen Anschauungen nachweisen wird, mit größter Entschiedenheit dafür eingetreten, daß die deutsche Regierung Belgien gegenüber nichts verlangt habe, als was nicht seit Menschenaltern bereits anerkanntes europäisches Völkerrecht sei; er hat dabei auf ein Beispiel hingewiesen, das sich in diesen Beziehungen zwischen der französischen Republik unter dem ersten Bonaparte und England zugetragen hat.

Also der allgemeine Grundsatz ist, daß jeder selbstständige Staat jedem anderen selbstständigen Staat an sich schuldig ist, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, daß Verletzungen eines fremden Staats innerhalb seines Gebiets nicht vorkommen. Selbstverständlich, meine Herren, wenn ein anderer Staat sich hartnäckig der entsprechenden Verpflichtung entziehen wollte, würde der eigene Staat genöthigt sein, in dieser Beziehung eine Ausnahme zu statuiren; er würde darin seine Selbstständigkeit wahren. Aber so lange dieser Fall nicht konstatiert ist, wird es eben richtig sein, daß jeder Staat zunächst die Vorkehrungen selbst trifft und auf Grund dieser gesetzlichen Ordnung in seinem Innern mit den Anforderungen an die anderen Staaten herantritt und von ihnen verlangt, daß ihre Gesetzgebung konform mit der seinigen gemacht werde. Wenn Sie das nicht thun, würden Sie sich in jedem besonderen Falle einer schändlichen Abweisung von Seiten des anderen Staates aussetzen. Hätte die belgische Regierung in diesem Frühjahr sich auf diesen Standpunkt gestellt, den der Antrag Banks einnimmt, dann würde sie einfach gesagt haben: ihr im deutschen Reiche habt die entsprechende Bestimmung nicht, also geben wir sie auch nicht; wir warten, bis ihr sie gegeben haben werdet. Die belgische Regierung, indem sie diesen Standpunkt nicht eingenommen hat — ein Standpunkt, der im englischen Parlamente seine Verurtheilung gefunden haben würde —, hat auf Grund der neuen Anschauungen des Völkerrechts gehandelt, und wir sind es der Würde des deutschen Reiches schuldig, denselben Grundsatz in diesem Falle zu sanktioniren, wie wir auch im anderen Falle aufgerufen sein werden, ihm nachzukommen.

Was den Antrag der Kommission betrifft, das Erforderniß des Antrags der auswärtigen Regierung wiederherzustellen, so scheint mir auch der auf einem unrichtigen Gesichtspunkt zu beruhen. Ich kann mich auf die Motive der Vorlage beziehen, worin mit wenigen, aber klaren Worten auseinander gesetzt wird, welche Bedenken es hat, dieses Erforderniß zu stellen, und ich glaube, daß das eigene deutsche Reich manchmal in Verlegenheit kommen könnte, wenn es in der Lage wäre, zur Wahrung der Ehre seines Oberhauptes irgend solchen Antrag stellen zu sollen.

Was endlich das Amendement des Herrn Abgeordneten Thilo betrifft, so halte ich das für sachlich ganz richtig, glaube aber nicht, daß es korrekt ist, einen derartigen Grundsatz in der Gesetzgebung auszusprechen. Der gleiche Zweck würde einfach erreicht werden, wenn die Staatsanwaltschaft, die Strafverfol-

gungsbehörde, als Organ der Staatspolizei angenommen wird, also nur dann einschreitet, wenn es im öffentlichen Interesse ist. Würden wir freilich zur Strasprozeßordnung das sogenannte Legalitätsprinzip adoptiren, so müssen wir allerdings Vorkehrungen treffen, daß nicht gegen den Wunsch des fremden Staats und des auswärtigen Amtes irgend ein beliebiger Staatsanwalt ein solches Vergehen zur Verfolgung zöge. So lange dieses Legalitätsprinzip noch nicht allgemein und definitiv in der neueren Gesetzgebung aufgenommen ist, wird es nicht nöthig sein, derartige Vorkehrungen zu treffen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Crefeld): Meine Herren, ich erlaube mir für den Vorschlag der Kommission einige Bemerkungen zu machen.

Zunächst wende ich mich gegen den Herrn Abgeordneten Thilo und dessen Amendement. Er hat der Kommission, welche den eben von mir zu befürwortenden Vorschlag macht, vorgeworfen, daß sie nicht hinreichend diplomatisch geschult gewesen sei. Ich war natürlich sehr gespannt auf die Unterweisung, die der Kommission und mir, als einem Mitglied dieser Kommission, seitens des Herrn Abgeordneten Thilo zu Theil werden würde. Ich habe aber, zu meinem lebhaften Bedauern, von ihm nichts vernommen, als die Verweisung auf die „neueste Zeitrichtung“, auf den neuesten Standpunkt in Betreff der internationalen Anschauungen, kurz nur eine einfache Berufung auf den sogenannten modernen Gedanken. Ich gestehe nun, daß ich mit diesen modernen Gedanken mich nicht recht abzufinden weiß, namentlich nicht, wenn sie in keiner Weise eine konkrete Gestalt annehmen, wie das hier der Fall gewesen ist. Herr Thilo hat nicht einen einzigen Uebelstand hervorgehoben — ich werde nachher auf die Aeußerungen des Herrn Regierungskommissärs zurückkommen —, welcher aus dem bisher bestandenem Rechte sich ergeben hätte, nicht einen einzigen. Meiner Ansicht nach ist es nun doch ein allgemeiner Satz, ein Satz, der auch in unserer Strafgesetzgebung und allerwärts Sanktion gefunden hat, der Satz nämlich, daß zunächst nur derjenige, der verletzt ist, über die Verletzung sich zu beschweren hat; dort, wo überhaupt von einer Verletzung die Rede sein kann, ist es doch zunächst der davon Betroffene, welcher das Recht hätte, sich darüber zu beschweren. Hier geht man von diesem Satze vollkommen ab, man ignorirt den alten juristischen Spruch: *volenti non fit injuria*. Wenn ein auswärtiger Staat in einem Vorgange, der beispielsweise im deutschen Reiche sich zugetragen hatte, gar keine Verletzung seiner Interessen findet, welche Rolle spielten wir da, wenn wir sagten: du bist dennoch verletzt durch ein Verbrechen, und wir verfolgen dieses dich verletzende Verbrechen ohne, ja wider deinen Willen? Verfolgen Sie den Gedanken praktisch etwas weiter, denken Sie sich, daß ein solcher Fall zur öffentlichen Verhandlung etwa vor die Geschworenen kommen sollte, und nun würde der Vertheidiger des Angeklagten sagen, die auswärtige Regierung, gegen welche beispielsweise hier komplotirt worden sein soll, wisse gar nichts von einem Komplot, sie sei durchaus nicht durch den Angeklagten beeinträchtigt worden. Glauben Sie da wohl, daß ein Geschwornengericht sich finden würde, welchem wegen eines solchen angeblichen Verbrechens ein Schuldig auszusprechen in den Sinn käme? Ich an meinem Theile bezweifle das sehr. Sodann, meine Herren, ist es mir auch etwas durchaus Auffallendes, daß die Staatsanwaltschaft gewissermaßen einen neuen Chef bekommen soll außer dem Herrn Justizminister, der, wie wir wieder heute gehört haben, genug zu tragen hat an der Verantwortlichkeit, die ihm für die Staatsanwaltschaft obliegt. Nun soll die Staatsanwaltschaft auch noch ein Untergebener des ihm die Direktion gebenden Ministers des Auswärtigen sein! Meine Herren, ich glaube, das ist doch eine Anomalie, ja

eine Abnormität erster Sorte, derart die ganze Stellung der Staatsanwaltschaft gewissermaßen zu verfälschen. Ich glaube, daß das Wort kein zu scharfes ist.

Wir haben von dem letzten Herrn Redner noch gehört, wenn das Legalitätsprinzip sollte angenommen werden in der Strafprozeßordnungskommission und demnächst hier im Reichstage, dann stände die Sache allerdings sehr bedenklich, dann könnten, statt dem auswärtigen Staate, leicht dem Inlande sehr erhebliche Mißlichkeiten daraus erwachsen. Ich bin vollkommen mit dieser Betrachtung einverstanden, und füge meinerseits noch hinzu, daß nach demjenigen, was ich in der Kommission gehört habe, das Legalitätsprinzip in der Kommission schon mit großer Majorität anerkannt ist und demnächst auch im Reichstage höchst wahrscheinlich zur Annahme kommen wird. Wir würden also zugeständenermaßen hier ein Gesetz machen, welches, sobald die Strafprozeßordnung angenommen sein wird, keinen Bestand mehr haben kann. Ich brauche das nicht thatsächlich weiter auszuführen, da es von der Gegenseite selbst ausdrücklich zugestanden worden ist. Bedenken Sie nur, meine Herren, daß, wenn vielleicht in den kitzligsten, schwierigsten diplomatischen Verhältnissen, kraft des Legalitätsprinzips, plötzlich ein Staatsanwalt hereinbricht, dann vielleicht, ja sehr leicht der Reichsregierung die unerquicklichsten Verwickelungen erwachsen können, indem natürlich der Staatsanwalt und der Untersuchungsrichter, wenn einmal die gerichtliche Untersuchung in Gang gebracht werden soll, das Recht haben, die Akten, überhaupt Einsicht in alle betreffenden Verhältnisse zu fordern, in Verhältnisse vielleicht, deren Bekanntwerden wenigstens zur Zeit für die Regierung die größten Schwierigkeiten herbeiführen könnte. Meine Herren, ich glaube, schon an dieser einen Klippe muß der Vorschlag scheitern, daß lediglich von der Ermächtigung des auswärtigen Amtes die Verfolgung der fraglichen Reate abhängig gemacht werden soll. Bis jetzt hat das auswärtige Amt sich in die Pflege der Justiz noch nicht zu mischen gehabt. Und eine solche Attribution will man einem Ministerium zuthemen, welches wechseln kann von einem Tage zum anderen!

Der Herr Regierungskommissar hat, um zu ergänzen, was ich zuvor bei dem Herrn Abgeordneten Thilo vermißte, auf Spanien hingewiesen. Dort, so meinte er, habe sich schon gegenüber von Spanien gezeigt, daß namentlich, was das Prinzip der Gegenseitigkeit betreffe, dies eine sehr bedenkliche Sache sei. Meine Herren, ich glaube nicht, daß der Herr Regierungskommissar da einen glücklichen Griff gethan hat. Er hat selbst erklärt, daß die spanischen Verhältnisse sehr schwieriger Natur gewesen seien, und ich glaube, sie sind es noch heute. Denken Sie sich z. B., was ja immer möglich war, daß die Karlisten in Madrid eingezogen wären, was würden wir dann für eine Rolle gespielt haben, wenn wir hier Verfolgungen, weitläufige Kriminalprozesse hätten einleiten lassen wegen Verabfolgung von Waffen an die Karlisten, — in welcher Lage hätten wir uns da befunden? Wir haben es ja gesehen, Serrano mußte seine Koffer packen, als er kaum hier anerkannt worden war.

(Sehr richtig!)

So, meine Herren, wechseln namentlich heut zu Tage — ich glaube mich hier mit mehr Recht, als der Abgeordnete Thilo auf die Neuzeit berufen zu können — so wechseln, sage ich, heut zu Tage leicht die Regierungen. Ich will nicht weiter exemplifizieren, um nach außen hin, wie man so sagt, nicht zu verlegen, wenn es überhaupt möglich wäre, daß die Stimme eines einzelnen Abgeordneten eine auswärtige Regierung irgendwie verlegen könnte. Jenes Beispiel also spricht, glaube ich, mehr gegen den Herrn Regierungskommissar als für ihn, ganz abgesehen davon, daß ich auch aus dem, was er gesagt hat, nicht zu entnehmen vermochte, welcher speziellen, durch unser Strafgesetz bedrohten Handlung man in Hamburg

oder sonst wo sich Spanien gegenüber schuldig gemacht habe. Das Thatsächliche seiner Ausführung schwebt noch gar sehr in der Luft, meine Herren.

Der geehrte Herr Abgeordnete, welcher vor mir das Wort hatte, hat uns auf das englische Parlament hingewiesen, namentlich auf Äußerungen des Lord Russell, vor dessen Liberalismus ich allerdings, wenigstens nach gewissen Richtungen hin, allen Respekt habe.

(Abgeordneter Windthorst: Ich nicht!)

— Ich bedaure dies Monitorium, glaube aber, daß der geehrte Herr Unterbrecher nicht gehört hat, wie ich gesagt habe: „nach gewissen Richtungen hin allen Respekt habe.“ Mir scheint es nun aber, daß alles, was in dieser Beziehung im englischen Parlament, seitens des Lord Russell oder von wem sonst, von der belgischen Regierung gesagt worden sein mag, auf unseren Fall nicht paßt. Es handelte sich bei dem Fall Duchesne, auf den wir ja später noch ausführlich kommen werden, um unsere Frage gar nicht; es handelt sich darum, ob in den heutigen zivilisirten Staaten eine gewisse Thathandlung bestraft, zum Verbrechen gestempelt werden solle, oder nicht. Wir haben von Belgien verlangt, es solle auf die allen bekannte Handlung des Duchesne, auf die bloße Bedrohung oder die Einladung zum Begehen eines Verbrechens eine Strafe setzen. Belgien hat das gethan, und wahrscheinlich werden wir ein Gleiches thun. Ich sehe nun nicht ein, wie durch diesen Vorgang hier die Regierungsvorlage gerechtfertigt werden könnte. Müssen wir denn darum ohne weiteres in den hier fraglichen Fällen strafen, oder weil die That des Duchesne nachträglich eine strafbare geworden ist? Nur um diese konkrete That handelte es sich; man kann aber doch unmöglich so schließen: wenn das nunmehr eine strafbare Handlung ist, was Duchesne gethan hat, so muß es nothwendig auch eine schlechthin strafbare Handlung bei uns sein, wenn hier zu Lande komplotirt wird gegen irgend welche beliebige auswärtige Regierung. Eine solche Schlussfolgerung kann ich unmöglich als korrekt anerkennen. So, meine Herren, laufen wir meines Erachtens nach allen Seiten hin Gefahr, statt dem deutschen Reiche und der Pflege unserer Strafjustiz Vorstoß zu leisten, das grade Gegentheil zu thun. Ich will nur, um meinerseits doch auch ein Beispiel anzuführen, welches wohl die entgegenstehenden Beispiele zu paralisiren geeignet sein würde, darauf hinweisen, wie bei dem Polenaufstand im Jahre 1830 die ganze öffentliche Meinung, jedenfalls darf ich sagen: die öffentliche Meinung mit seltenen Ausnahmen — ebenso wie früher bei dem Aufstande der Hellenen — entschieden für die Polen Partei nahm. In welcher Lage würde sich da ein auswärtiges Ministerium befunden haben, wenn es lediglich von ihm abgehängt hätte, Verfolgungen von komplotirenden deutschen Philhellenen oder Polenfreunden eintreten zu lassen? Sie werden nicht bestreiten können, daß das die bedenklichste Situation für besagtes Ministerium gewesen wäre. Hätte es nicht die Verfolgungen eintreten lassen, so würde natürlich Rußland sich gar sehr beschwert haben, — und eine Beschwerde Rußlands wiegt etwas schwerer, als eine Beschwerde eines Königs Alphonso oder Serranos — ja, wir wären da in eine sehr fatale Lage gekommen. Hätten die Minister des Auswärtigen allgemein den Staatsanwalt angewiesen, zu verfolgen, was irgendwie zur Unterstützung der ausländischen Polen in Deutschland geschah, oder früher zum Vortheile der Griechen — meine Herren, in welche Untersuchungen wären wir da gerathen, welches Schauspiel hätten wir der Welt gegeben! Hätte das damals ein Ministerium des Auswärtigen gegen irgend eine Volksvertretung rechtfertigen können? Ich bezweifle es; ja, ich glaube es entschieden vernichten zu können. Und wenn Freisprechungen erfolgt wären — was dann? Meine Herren, es

ist nichts bedenklicher — es ist das schon oft hervorgehoben worden — als aus einzelnen Vorkommnissen sofort Veranlassung zu nehmen, Gesetze zu machen, am allerbedenklichsten aber, sofort Strafgesetze zu erlassen.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Lassen wir die „Neuzeit“ sich noch etwas weiter entwickeln, lassen wir sie sich wenigstens soweit entwickeln, daß der Herr Abgeordnete Thilo im Stande ist, konkrete Beispiele zur Begründung seines Antrages anzuführen; dann sprechen wir uns wieder über den Inhalt dieses Antrages. Einstweilen bitte ich Sie, dem Kommissionsantrage, sowie dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Banks Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Reichsfinanzleramtsdirektor von Amsberg, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichsfinanzleramt, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrath von Amsberg: Meine Herren, die politischen Erwägungen, welche dahin geführt haben, Ihnen den Vorschlag zu machen, den § 102, wie die Regierungsvorlage zu fassen, sind Ihnen bereits dargelegt. Ich kann mich daher darauf beschränken, noch einmal zu betonen, daß das auswärtige Amt einen hohen Werth darauf legt, daß der § 102 so abgeändert werde, wie er in der Regierungsvorlage vorgeschlagen wird oder jetzt von Seiten des Herrn Abgeordneten Thilo und Genossen beantragt worden ist. Bei der ganzen Frage handelt es sich hier ja nicht darum, daß ein neues Strafgesetz eingeführt werden soll, wie der Herr Vorredner hervorhob, sondern es sollen nur modifizirt werden Bestimmungen, welche bereits im Strafgesetzbuch stehen. Am Strafgesetze selbst wird in dieser Beziehung gar nichts verändert. Was verändert wird, sind lediglich die Voraussetzungen der Strafverfolgung.

Bei der Wichtigkeit der Frage muß ich mir verstaten, noch auf einige juristische Ausführungen des Herrn Vorredners zurückzukommen, welche meines Erachtens nicht zutreffend sind.

Der Herr Vorredner hat zunächst darauf exemplifizirt: wenn das Legalitätsprinzip eingeführt werden würde, in welche schwierige Situation etwa das auswärtige Amt kommen könnte. Ich glaube, in dieser Beziehung wird das auswärtige Amt sich selbst zu überlegen haben, ob dadurch Schwierigkeiten entstehen oder nicht. Jedenfalls liegt die Sache, glaube ich, so: wenn nach dieser Seite hin Bedenken bestehen, falls das Legalitätsprinzip, wie es in Vorschlag gebracht ist, im Entwurf der Strafprozeßordnung durchgeführt wird, so steht nichts entgegen, diesen Bedenken und diesen Erwägungen aus dem Wege zu gehen, indem der Antrag des Herrn Abgeordneten Thilo und Genossen angenommen wird. In diesem Falle wird die Ermächtigung des auswärtigen Amtes eingefügt. Es ist auch bereits von Seiten des Antragstellers hervorgehoben worden, daß er auch nichts dagegen haben würde, an Stelle der Ermächtigung, „den Antrag des auswärtigen Amtes“ zu setzen. So wie man diesen Gesichtspunkt festhält, fallen, glaube ich, alle Bedenken des Herrn Vorredners weg. Man kann das Legalitätsprinzip aufstellen und daneben alle Interessen des auswärtigen Amtes wahren. Wenn es sich um den Antrag des auswärtigen Amtes handelt, würde die Staatsanwaltschaft überall gar nicht eher einschreiten können, als bis der Antrag gestellt ist. Wenn es sich um Ermächtigung handelt, so würde allerdings die strafverfolgende Behörde zunächst einschreiten können, allein das auswärtige Amt wird es immer in der Hand haben, ihr Veto einzulegen, wenn es die Ermächtigung nicht erteilt. Es sind dies aus dem Strafgesetzbuche selbst bekannte Begriffe. Wir haben im Strafgesetzbuch sowohl Antrag als Ermächtigung. Bei dem Antrage gestaltet es sich so, daß durchweg

die Verfolgung nur eintreten kann, sobald der Antrag gestellt ist. Also nach dieser Seite hin — mag das Legalitätsprinzip bestehen oder nicht — arrangirt sich alles ganz einfach. Insofern es sich um Ermächtigung handelt — und diese Frage der Ermächtigung tritt ja an das hohe Haus wiederholt heran —, wird vorläufig die Untersuchung eingeleitet, der Thatbestand festgestellt, aber die Untersuchung kann nicht vorwärts gehen, so lange nicht die Ermächtigung erteilt ist, es kann niemals zur Hauptverhandlung kommen, ohne daß diese Ermächtigung vorliegt. Ich kann daher in dieser Beziehung es in keiner Weise für zutreffend erachten, daß durch eine derartige Bestimmung die Staatsanwaltschaft unter das auswärtige Amt gestellt wird. Die Staatsanwaltschaft würde, wenn es sich um Antrag oder Ermächtigung handelt, ganz in derselben Weise dastehen, wie bei allen anderen Ermächtigungen oder Anträgen in Betreff der Verfolgung von Verbrechen oder respektive Vergehen. In allen diesen Fällen kann die Staatsanwaltschaft, soweit sie nach der Strafprozeßordnung befugt oder berechtigt ist, vorgehen, kann aber unter Umständen nicht so weit gehen, daß die Untersuchung durchgeführt wird, es muß erst der Antrag vorliegen, respektive es muß erst die Ermächtigung erteilt sein. Es steht also in dieser Beziehung die Staatsanwaltschaft gar nicht anders, als wie in jedem anderen Falle, wo das Strafgesetzbuch sei es Antrag oder Ermächtigung vorschreibt. Die Form ist ganz dieselbe, und so wenig man sagen kann, daß dadurch, daß das hohe Haus die Ermächtigung zu erteilen habe, der Staatsanwalt unter das hohe Haus gestellt würde, so wenig wird man sagen können, daß, wenn es sich um ein Antragsverbrechen handelt, die Staatsanwaltschaft dem Privaten unterstellt werde, welcher den Antrag zu stellen hat, ohne dessen Antrag die Verfolgung nicht durchgeführt werden kann.

Ich kann es hiernach nicht zutreffend erachten, wenn behauptet wird, daß durch die Annahme des Vorschlages der Regierungsvorlage, respektive des Antrages des Herrn Abgeordneten Thilo und Genossen — daß in dieser Beziehung rücksichtlich der Stellung der Staatsanwaltschaft in Deutschland das geringste auch nur geändert wird; hiernach erscheinen alle Befürchtungen und Besorgnisse des Herrn Vorredners in keiner Weise begründet zu sein. Ich kann nur wiederholen, das auswärtige Amt muß einen großen Werth darauf legen, daß Schranken, welche für seine Politik durch die Strafgesetze gezogen sind, Schranken, welche dahin führen können, daß das auswärtige Amt nicht in der Lage ist, die Politik so zu führen, wie sie die Anforderungen, die Interessen des deutschen Reichs verlangen — und darum handelt es sich lediglich —, beseitigt werden, Schranken, welche, wie ich wiederholen muß, unter Umständen zu den größten Nachtheilen für die Politik des deutschen Reichs führen können.

Ich verstatte mir deshalb an Sie, meine Herren, von neuem die Bitte zu richten, den Antrag Ihrer Kommission ablehnen zu wollen und statt dessen entweder die Vorlage oder, womit ich, wie gesagt, mich vollständig einverstanden erklären kann und wogegen die verbündeten Regierungen auch nichts einzuwenden haben, den Antrag anzunehmen, wie ihn der Herr Abgeordnete Thilo und Genossen gestellt hat.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Klöppel hat das Wort.

Abgeordneter Klöppel: Meine Herren, ob das Legalitätsprinzip in der Strafprozeßordnung sanktionirt wird, weiß ich nicht. Wenn es darüber zur Verhandlung kommen sollte, so würde ich von meinem Standpunkte aus keine schärfere Kritik desselben wünschen, als der Herr Abgeordnete Reichensperger in seiner drastischen Schilderung von dem Staatsanwalte gegeben hat, der auf die Sache losstürzt.

Wenn der Herr Abgeordnete Reichensperger den von dem Herrn Bundeskommissar angeführten Fall, eine Unterstützung

der Karlisten, für nicht konklusiv in der vorliegenden Frage hält, so ist mir das wirklich auffällig. Soll es für uns gleichgültig sein, ob es möglich ist, nach der bestehenden Gesetzgebung, daß aus Deutschland Kriegsmaterial nach dem Auslande geschafft wird, mit dem nachher deutsche Schiffe beschossen werden? Ich kann mir den Standpunkt nicht zurechtlegen, von welchem aus das gleichgültig sein sollte.

Was endlich den Zusammenhang des Falles Duchesne mit der vorliegenden Frage betrifft, so hat es mir ferne gelegen, die innere Strafbarkeit der beiden Fälle in irgend eine Analogie zu ziehen. Ich habe nur gesagt, es kommt dieselbe allgemeine Rücksicht des modernen Völkerrechts in beiden Fällen zur Anwendung, und wenn die belgische Regierung, ich wiederhole, was ich gesagt habe, sich auf die deutschen Noten hin auf den Standpunkt der Reziprozität gestellt hätte, so würde sie gesagt haben: ändert ihr zuerst euer Strafgesetzbuch. Das hat Belgien nicht gethan, und deshalb wird auch von deutscher Seite dieser Standpunkt aufgegeben werden müssen.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die Abstimmung ist zweifelhaft; der Schlußantrag ist abgelehnt. Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, der Herr Regierungskommissar sagt, es handelt sich nicht um die Abänderung einer materiellen Strafbestimmung, darin hat er Recht. Die Strafbestimmung bleibt, wie sie steht. Aber es sollen zwei sehr wichtige Voraussetzungen für die Anwendung der materiellen Bestimmungen weggelassen werden, nämlich erstens die Voraussetzung der Reziprozität, und zweitens die Nothwendigkeit eines Antrages von Seiten der auswärtigen Regierung. Das sind zwei sehr wichtige Prinzipien, die mir ebenso bedeutungsvoll sind, wie die materiellen Bestimmungen; denn bei diesen Voraussetzungen gerade ist es gelegen, daß die materiellen Bestimmungen in nur sehr seltenen Fällen und in sehr prägnanten Fällen zur Anwendung kommen konnten. Die erste Voraussetzung, die man bisher hatte, die Reziprozität, scheint mir doch so sehr in der Natur der Sache zu liegen, daß ich in der That gar nicht begreife, wie man dieselbe beseitigen will, also unsere Mitunterthanen, wir selbst sollen bestraft werden wegen eines Angriffs auf einen Staat, der seinerseits, wenn wir von dort angegriffen werden, keine Strafe kennt. Das ist nach meinem Dafürhalten etwas ganz Horrendes,

(Ein Abgeordneter: Das ist aber nicht gesagt!)

— das steht hier in der Vorlage, wie sie gemacht ist, wenn man die Reziprozität streicht.

Wenn der Herr Regierungskommissar, der zuerst sprach, meinte, es könne unter Umständen schwierig sein, diese Reziprozität herbeizuführen, so wiederhole ich: so lange ein fremder Staat die Reziprozität nicht gemacht hat, kann ich niemals irgend welches Interesse haben, einem solchen Staate gegenüber deutsche Unterthanen zu bestrafen. Ich gebe zu, daß es Schwierigkeiten der behaupteten Art geben kann. Die werden aber immer am besten vermieden werden, wenn man

mit der Anerkennung fremder Staaten wartet, bis sie wirklich Staaten sind.

(Sehr richtig!)

Einen Marschall Serrano anzuerkennen, war etwas in der Geschichte Unerhörtes. Wenn man mit dem nicht fertig werden konnte, so begreife ich es; mit dem ist noch Niemand fertig geworden.

(Heiterkeit.)

Was die zweite Voraussetzung betrifft, so soll die Strafe nach dem gemachten Vorschlage der Kommission nur eintreten, wenn die auswärtige Regierung es verlangt. Ist das nicht etwas durchaus Natürliches? Warum sollen denn Deutsche verurtheilt werden, wenn die auswärtige Regierung selbst die Handlung zu verfolgen irgend welches Interesse nicht hat. Meine Herren, wir sehen in diesem Augenblick ein sehr ernstes Trauerspiel, den Aufstand in den Donaufürstenthümern, wo die Christen sich erhoben haben gegen die Bedrückung, welche Jahrhunderte hindurch von Seiten der Mohamedaner geübt ist. Die Nordmächte, Deutschland inklusive, sind bemüht, Remedur zu schaffen. Ich wünsche deren Schritten den allerbesten Erfolg. Aber wenn nun die Christen Deutschlands sich in ihrem Innern gedrungen fühlten, den Glaubensgenossen in den Donaufürstenthümern zu Hilfe zu kommen in irgend welcher Art, sollen diese dann hier gleich bestraft werden, sollen sie sogar dann bestraft werden, wenn der Sultan selbst es noch nicht einmal verlangt hat?

Ich bin deshalb der Ansicht, daß diese beiden Voraussetzungen der Anwendbarkeit des materiellen Inhalts des Paragraphen so naturgemäß sind, daß man in keiner Weise davon ablassen sollte.

Nun ist mir hier eben entgegengernsen worden, das auswärtige Amt solle ja dazu ermächtigen. Meine Herren, das auswärtige Amt soll man gar nicht in solche Verlegenheiten bringen. Würde dasselbe denn nicht in großer Verlegenheit sein, wenn die christliche Bevölkerung Deutschlands endlich diesen Gräueln der Mohamedaner entgegentreten wollte, während die Politik angeblich noch gebietet, gewisse Rücksichten zu nehmen? Es ist an Polen und Griechenland bereits erinnert. Ich meine deshalb, daß wir sehr bestimmt nicht in die Lage kommen dürfen, dem auswärtigen Amt solche Verlegenheitslagen zu schaffen. Außerdem bin ich der Meinung, daß nichts fataler, nichts verhängnisvoller ist, als wenn man die Politik mit dem Strafrecht in Verbindung bringt.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, lesen Sie den bedeutenden Aufsatz im „Neuen Reich“: „Der Reichskanzler und das Kriminalrecht“, dann haben Sie die Illustration und die Motive zu diesen und vielen anderen Bestimmungen der Strafrechtsnovelle, jetzt aber lassen Sie uns bei dem Vorschlage der Kommission bleiben.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasfer: Meine Herren, ich kann auch nicht umhin, mich sowohl dem Antrage der Kommission anzuschließen, den ich für ganz unentbehrlich halte, wie auch dem Antrage, der auf Beibehaltung der Gegenseitigkeit gerichtet ist. Ich weiß überhaupt nicht, wie wir dazu kommen, im Strafrecht Abänderungen zu machen, ohne daß das Bedürfnis dargethan ist. Durch die Beschaffenheit des Regierungsentwurfs und die geschäftliche Behandlung kommen wir in die unangenehme Lage, daß, wenn wir das jetzige Recht erhalten wollen, wir dies thun müssen in Form von Anträgen und Amendements. Die wirkliche Sachlage ist aber die, daß uns

eine Abänderung des bestehenden Gesetzes zugemuthet wird, und daß deshalb bei jedem Vorschlage der Regierung vor allem das Bedürfniß müßte nachgewiesen werden.

Gegen die Entwicklung des modernen Völkerrechts habe ich sehr wenig einzuwenden, so lange sie sich auf theoretischem Gebiet bewegt, dagegen aber bei der Machtlosigkeit und dem geringen Umfang des bis jetzt anerkannten Völkerrechts Gedanken über dasselbe aus einem Antriebe herzunehmen, um unser Strafgesetz abzuändern, dieser Methode kann ich nicht folgen. Ich frage mich: wie stehen die Verhältnisse nach den Bestimmungen des jetzigen Strafgesetzbuches und wie werden die Verhältnisse sich gestalten, wenn wir den Antrag der Regierung annehmen? Es ist anerkannt, daß Beziehungen zum Auslande zuweilen von so schwankender Natur sind, daß eine Verfolgung wegen eines gewissen Verhaltens der eigenen Bürger gegen die öffentliche Ueberzeugung sein kann. Denken wir an Frankreich und einen Angriff auf Napoleon. Es hat eine Zeit gegeben, in der es schwer war für einen Ausländer, zu entscheiden, ob Napoleon noch rechtmäßiges Oberhaupt Frankreichs, und später, ob er noch Kaiser der Franzosen war oder nicht. Sollte nun diese Frage zur Entscheidung gebracht werden vor einem Berliner Gericht? Soll, während in Paris eine provisorische Regierung eingesetzt ist, und diese Fälle sind ja gar zu selten nicht, soll dann, ohne daß von Frankreich ein Antrag gestellt wird, während diejenigen, die dort sich in thatsächlichen Besitz der Macht befinden, dagegen protestiren, daß der Monarch, der sich so nennt, noch ihr Monarch sei, hier am Markte entschieden werden, was Staatsrecht in Frankreich ist? Wenn das Gericht als Vorfrage für den Schuldanspruch entscheiden muß, wer König de facto im Auslande sei, so erinnere ich, beispielsweise, daß in vielen geschichtlichen Perioden den Engländern die Beantwortung dieser Frage über ihr eigenes Land den größten Zweifel gemacht hat und daß diese Frage im Auslande zu entscheiden, weit über die Kraft geht des Dreimännergerichts und des künftigen Schöffengerichts.

(Weiterkeit.)

Warten wir doch, wenn gestraft werden soll, weil der fremde Staat beleidigt ist, warten wir doch erst ab, daß der fremde Staat die Aeußerung dahin macht, daß er sich gekränkt fühlt, indem er die Verfolgung beantragt. Sehr häufig im Gegentheil kann ich mir einen Monarchen denken, der im Auslande beleidigt oder angegriffen wird und der ein weit größeres Interesse daran hat, daß die Thatsache nicht zur Untersuchung komme vor einem fremden Gericht, als daß die Thatsachen mit allen Folgen eines unbehinderten Gerichtsverfahrens untersucht werden. In seinem heimischen Lande ist er oft gegen eine volle Aufklärung gesüßt, weil das Gesetz nicht gestattet, daß gewisse Verhältnisse überhaupt, oder daß sie öffentlich erörtert werden; das Gesetz des Auslandes kennt diese Rücksichten nicht. Denken Sie sich, daß ein Deutscher über den kleinen Napoleon geschrieben hätte, wie es Victor Hugo nach dem zweiten Dezember gethan hat, meinen Sie, daß es dem Kaiser Napoleon sehr erwünscht gewesen wäre, wenn in Deutschland diese Sache zur Untersuchung gebracht worden wäre. Sein unveröhnlichster Feind konnte unter den damaligen Umständen die Anstellung eines solchen Prozesses im Auslande wünschen. Und wenn eine Freisprechung in Deutschland erfolgt, sind wir größeren Verwickelungen mit dem Auslande ausgesetzt, als wenn überhaupt nie ein Prozeß angestrengt worden wäre. Deshalb verlangt unser Strafgesetz mit Recht den Antrag der auswärtigen Regierung.

Dieselben Gründe sprechen auch für die Reziprozität. Im Innern des Landes haben wir absolute Gesetze des Strafrechts, welche ohne Rücksicht auf irgend etwas anderes festgehalten werden sollen im Interesse der öffentlichen Ordnung. Wie wir uns zu den Staaten nach außen hin verhalten, gehört Verhandlungen des deutschen Reichstags.

nicht zu den absoluten Geboten des Strafrechts; sonst würde die Regierung nicht dem Antrag zustimmen dürfen, daß die Verfolgung abhängig gemacht werde von der Ermächtigung unseres Ministers für auswärtige Angelegenheiten. Wenn aber die Strafbarkeit nicht durch einen absoluten Rechtsatz geboten ist, so dürfen wir für dieselbe das Kriterium fordern, ob das Ausland eintritt in diese Gemeinschaft des Völkerrechts, daß es den wechselseitigen Schutz gegen Angriffe durch Vorschriften des Strafrechts für nothwendig hält. Dagegen sagt der Herr Abgeordnete Klöppel: es entwickelt sich das Völkerrecht viel besser, wenn jeder Staat seine Grundsätze feststellt, ohne Rücksicht auf das Ausland. Der Herr Abgeordnete scheint mir eine Moral, die auf einem Gebiete des Lebens volle Geltung verdient, auf ein anderes Gebiet zu übertragen, in welches sie nicht hineinpast. Für die Segnungen des Freihandels stimme ich, mit einigen Modifikationen, der vom Herrn Abgeordneten Klöppel hervorgekehrten Regel zu: es soll jeder Staat die seinem Handelsverkehr zusagenden Gesetze feststellen und dem Nachbarstaat überlassen, unter welchen Bedingungen er konkurriren will. Auch für jenes Gebiet wird dies in diesem Hause nicht allseitig zugestanden; aber in der Entwicklung der Handelsverhältnisse stimme ich mit dem Herrn Abgeordneten unter einigem Vorbehalt überein. Aber auch den Schutzbedingungen für die Existenz oder Verfassung eines fremden Staates ist es nicht angemessen, einer einseitigen Entwicklung im heimischen Lande zu folgen und dem fremden Lande zu überlassen, wann es zu unserer Erkenntniß kommen wolle. Die Analogie von der besten Wahrnehmung der eigenen materiellen Interessen ist nicht zutreffend.

Meine Herren, ich könnte so weit gehen, wenn ein Antrag eingebracht würde, der nach dem Antrage der auswärtigen Regierung noch die Ermächtigung des heimischen Ministers für nothwendig erkennt. Ich kann mir Beziehungen zum Auslande denken, daß es dem öffentlichen Bewußtsein widerspräche, wenn ein Deutscher bestraft würde für ein Preßzeugniß, in welchem er die Rechte des eigenen Landes gegenüber dem Auslande wahrgenommen hat, und wenn wir zur Verfolgung bloß den Antrag der auswärtigen Regierung fordern, kann das Gericht gezwungen sein, den Verfolgten auch unter solchen Verhältnissen zu verurtheilen. Meint die Regierung, daß sie eine freie Entscheidung übernehmen kann, ohne dem Auslande gegenüber in eine zu verantwortliche Stellung zu gerathen, und will sie dem Antrage der auswärtigen Regierung das Erforderniß der eigenen Ermächtigung als Bedingung hinzufügen, so würde ich so weit zu gehen im Stande sein. Aber ich kann nicht zustimmen, daß die Reziprozität weggestrichen werde, noch kann ich zustimmen, daß ein Antrag nicht nothwendig sei, wenn ein Vergehen, die im § 102 bezeichneten Handlungen gegen das Ausland begangen sind, und ich bitte deshalb, den Anträgen des Herrn Dr. Banks und der Kommission zuzustimmen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrath **von Amsberg:** Meine Herren, ich muß mir erlauben, in einer Beziehung die Ausführungen des Herrn Vorredners zu berichtigen. Der Herr Vorredner hat exemplifizirt auf einen ganz andern Fall, als um welchen es sich zunächst handelt. Der Herr Vorredner hat Bezug genommen auf die Beleidigung eines auswärtigen Landesherrn als auf ein besonders kühnantes Beispiel. Ich möchte dagegen erwähnen, daß es sich um die Beleidigung auswärtiger Souveraine im § 103 handelt, während der § 102 sich auf ganz andere Handlungen bezieht, nämlich auf Handlungen, die, wenn sie gegen das Inland begangen werden, als Hoch- respektive Landesverrath sich darstellen.

Ich möchte mir gestatten, diese Bemerkung hervorzuheben, um das Beispiel, dessen Bedeutung ich in vollem Maße

anerkenne und rücksichtlich dessen im § 103 keine Abänderung vorgenommen ist, als zur Begründung der Ansicht des Herrn Vorredners ungeeignet hinzustellen. Der § 103 überläßt es, wie der Herr Vorredner will, der Initiative der auswärtigen Regierung, die Verfolgung durch ihren Antrag herbeizuführen, falls die Beleidigung eines auswärtigen Landesherrn oder Regenten stattgefunden hat.

Was den von dem Herrn Vorredner angeregten Punkt anlangt, ob eine Ermächtigung des auswärtigen Amtes neben dem Antrage der fremden Regierung Platz greifen soll, so bin ich nicht im Stande, schon jetzt eine Erklärung abgeben zu können. Es würde sich fragen, wie sich das hohe Haus zu einem derartigen Antrage, falls er eingebracht würde, stellen würde, dann könnte man später über die Annehmbarkeit Entscheidung treffen. Somit ist unverkennbar, daß der Fall sich so gestalten kann, wie der Herr Abgeordnete Dr. Lasker ausgeführt hat, daß auf Grund des Strafgesetzbuchs im Inlande eine Verfolgung eintreten kann, welche die Indignation Deutschlands erregen müßte, und zwar auf Grund des gegenwärtigen § 102 unter Umständen, wo die Politik des deutschen Reiches vollständig mit dem Vorgehen der Verfolgten übereinstimmt.

Ich möchte in dieser Beziehung, wie gesagt, eine definitive Erklärung vorbehalten, umsomehr als ich erst abwarten muß, wie das hohe Haus über die Ansicht des Herrn Vorredners denkt. Ich kann nur die Bitte wiederholen, es bei der Regierungsvorlage belassen, eventuell den Antrag des Herrn Abgeordneten Thilo und Genossen annehmen, unter allen Umständen aber den Antrag des Herrn Abgeordneten Banks ablehnen zu wollen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasker: Ich will nur die kurze Bemerkung machen, daß derselbe Napoleon zur selben Zeit ebenso gut Gegenstand der Beleidigung, wie Gegenstand des Hochverraths sein, und daß das von mir charakterisirte Preßerzeugniß auch zur Anklage wegen Hoch- oder Landesverraths sich eignen konnte.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Dr. Hirschius. Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr bitte ich diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche den Schlußantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. von Schwarze: Meine Herren, die verschiedenen Gesichtspunkte, die hier zur Sprache kommen, sind so vielfach erörtert und der Kommissionsantrag ist so beredt vertheidigt worden, daß ich als Referent es vorziehe, nichts hinzuzufügen.

Präsident: Wir kommen zur Fragestellung.

Meine Herren, die in den Kommissionsbeschlüssen groß gedruckten, eingeklammerten und mit einem Stern versehenen Worte sind nicht Beschlüsse der Kommission und nicht Vorlage der Kommission; diese Worte sind aber aufgenommen worden durch das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Banks.

Ich schlage daher vor, zuvörderst abzustimmen über das

Amendement Dr. Banks. Dann gehen wir über zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten Thilo; er will den Absatz 2 der Kommissionsvorlage streichen und statt dessen gesetzt wissen:

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des auswärtigen Amtes des deutschen Reichs ein.

Dann lasse ich abstimmen über § 102 der Kommissionsbeschlüsse, wie er sich nach diesen beiden Vorabstimmungen gestaltet haben wird. Wird der § 102 der Kommissionsbeschlüsse nicht angenommen, so muß ich noch auf den § 102 der Vorlage des Bundesraths zurückgehen und ihn zur Abstimmung stellen.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; sie ist demnach festgestellt, und wir stimmen so ab.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, zuvörderst das Amendement Dr. Banks zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf von Kleist:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem Absatz 1 des § 102 der Strafgesetzbuchsnovelle (Beschlüsse der Kommission) folgende Worte beizufügen:

sofern in dem anderen Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Nunmehr ersuche ich, den Antrag Thilo zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf von Kleist:

Der Reichstag wolle beschließen:

im § 102 den Absatz 2 zu streichen und an Stelle desselben zu setzen:

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des auswärtigen Amtes des deutschen Reichs ein.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den § 102, bei welchem das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Banks angenommen worden ist.

Es wird uns wohl die Verlesung des § 102 erlassen. — Das scheint nicht der Fall zu sein. —

(Rufe: Doch! Ja!)

Sie wird uns also erlassen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 102 mit dem angenommenen Amendement Dr. Banks annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; der § 102 mit dem Amendement Dr. Banks ist nach den Beschlüssen der Kommission angenommen. Im übrigen ist dadurch die Abstimmung über § 102 der Vorlage des Bundesraths beseitigt.

Ich eröffne die Diskussion über § 103 und bemerke, meine Herren, daß zum § 103 zwei schriftliche Anträge vorliegen, gestellt von dem Abgeordneten Dr. Banks und Genossen:

1. dem Absatz 1 im § 103 die Worte hinzuzufügen:

sofern in diesem Staat nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist;

2. im § 103 Absatz 1 statt der Worte „von Einem Monat“ zu setzen:
„von Einer Woche“.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. von **Schwarze**: Meine Herren, was die Worte am Schlusse des ersten Absatzes anlangt, so habe ich über diese und über den betreffenden Antrag Dr. Banks nichts zu referiren, weil, wie ich bereits zum § 102 bemerkte, die Kommission der Ueberzeugung war, daß dieser Satz nicht zu ihrer Kompetenz gehöre. Die Kommission hat Ihnen nichts weiter vorgeschlagen, als daß Sie die Regierungsvorlage im übrigen annehmen und nur noch die Worte im Absatz 2 hinzufügen:

Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Dieser Zusatz wird dadurch motivirt, daß, wie ich bereits im Eingange der heutigen Diskussion zu bemerken die Ehre hatte, wir die Zurücknahme des Antrages in allen denjenigen Fällen zulassen wollen, die verwandt sind mit der Beleidigung. Hier liegt der Fall vor, und deshalb schlagen wir Ihnen diesen Zusatz vor.

Vizepräsident Dr. **Hänel**: Der Herr Abgeordnete Herz hat das Wort.

Abgeordneter **Herz**: Meine Herren, was den ersten Theil des von uns gestellten Antrages betrifft, so habe ich keinen Grund, mich nach den soeben gefaßten Beschlüssen des Hauses darüber zu äußern; der Antrag ist bereits so viel als angenommen.

Was den zweiten Punkt betrifft, so erlaube ich mir eine Bemerkung. Es besteht nämlich ein Widerspruch in den Bestimmungen der §§ 101 und 103 des Strafgesetzbuchs, der nicht durch die von der Kommission gefaßten Beschlüsse geschaffen, sondern in der Legislation selbst enthalten ist. Der § 101 ordnet an, daß, wer außer dem Fall des § 97 den Regenten eines Bundesstaats beleidigt, mit Gefängniß nicht unter einer Woche bestraft werden soll, und der § 103 bestimmt, daß, wer sich gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum deutschen Reich gehörigen Staates einer Beleidigung schuldig macht, mit Gefängniß von einem Monat bis 2 Jahren bestraft werden soll. Wir begegnen der eigenthümlichen Erscheinung, daß die Beleidigung des Regenten eines Bundesstaats geringer bestraft wird, als die Beleidigung eines Landesherrn und des Regenten eines nicht zum deutschen Reich gehörigen Landes. Ich glaube, meine Herren, daß heute Anlaß gegeben ist, diesen im Gesetze enthaltenen Widerspruch zu beseitigen und Remedur zu schaffen. Dies liegt in der Intention unseres Antrages. Wir haben deshalb vorgeschlagen, daß in den Kommissionsbeschlüssen die Worte „von Einem Monat“ geändert werden in die Worte „von Einer Woche“. Ich bitte Sie, diesen Antrag anzunehmen.

Vizepräsident Dr. **Hänel**: Der Herr Kommissar des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von **Amsberg**, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrath **von Amsberg**: Meine Herren, nachdem zu § 102 die Anträge Ihrer Kommission und des Herrn Abgeordneten Banks angenommen worden sind, scheint es mir ganz konsequent zu sein, daß nunmehr auch die Anträge, die jetzt gestellt worden sind zu § 103, gleichfalls zur Annahme gelangen. Es besteht zwischen diesen und den zu § 102 angenommenen Anträgen ein genauer innerer Zusammenhang. Dagegen möchte ich

glauben, daß es nicht erforderlich wäre, wie der Herr Abgeordnete Herz beantragt hat, hier eine geringere Strafe eintreten zu lassen. Ich kann auch nicht zugeben, daß in dieser Beziehung eine wirkliche Inkonsequenz besteht. Der § 101 bezieht sich lediglich auf die Regenten eines Bundesstaats, während der § 103 die Beleidigung der Landesherrn oder der nicht zum deutschen Reich gehörigen Regenten zum Gegenstande hat. Hiernach sollte ich glauben, daß es nicht gerathen wäre, dem Strafgesetzbuch gegenüber eine Herabminderung der Strafe eintreten zu lassen. Ich möchte deshalb bitten, den Antrag Herz verwerfen zu wollen.

Vizepräsident Dr. **Hänel**: Der Herr Abgeordnete Dr. Banks hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Banks**: Der Herr Vorredner macht einen Unterschied zwischen dem Wort „Regent“ und „Landesherr“. Wenn diese Eintheilung richtig wäre, so würde die einfache Beleidigung des Landesherrn eines Bundesstaats nicht unter Strafe gestellt sein für den Fall, daß man sich im Augenblicke der Beleidigung nicht in dem betreffenden Bundesstaat befindet. Ich glaube, daß diese Auffassung des Herrn Regierungskommissars eine unrichtige ist. Man hat, wie auch aus zahlreichen Paragraphen des Strafgesetzbuchs hervorgeht, mit den Worten „Regenten eines Bundesstaats“ auch den Landesherrn gemeint.

(Widerspruch.)

Vizepräsident Dr. **Hänel**: Der Herr Kommissar des Bundesraths, Herr von **Amsberg**, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrath **von Amsberg**: Meine Herren, ich muß den Ausführungen des Herrn Vorredners gegenüber auf die vorhergehenden §§ 98 und folgende verweisen; meines Erachtens geht aus dem Zusammenhang dieser Paragraphen mit dem § 101 hervor, daß unter „Regent“ im § 101 der Bundesfürst nicht verstanden ist.

Vizepräsident Dr. **Hänel**: Der Herr Abgeordnete Dr. **Lasker** hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Es läßt sich nicht leugnen, daß im § 103 zwei Arten von Vergehen zusammengeworfen sind, von denen das eine, wenn es sich auf Deutschland bezieht, milder bestraft wird, als wenn es sich auf das Ausland bezieht, das andere ganz in gleichem Maße gegen das Ausland, wie gegen das Inland bestraft wird. Wenn wir nicht den § 103 in zwei Theile zerlegen, nämlich in Beziehung auf den Landesherrn und in Beziehung auf den Regenten verschiedene Bestimmungen treffen wollen, so würde unter Umständen das eintreten, was der Abgeordnete Herz auseinandergelegt hat, daß eine strengere Bestrafung eintritt, wenn eine Beleidigung gegen den Regenten des Auslandes, als wenn sie gegen den Regenten des Inlandes gerichtet ist. Ob eine Zweitheilung des § 103 rathsam ist, will ich einstweilen dahingestellt sein lassen. Aber es ist dankenswerth, daß auf diese Antinomie aufmerksam gemacht ist und daß wir, so lange nicht zwischen den beiden Fällen geschieden ist, eine geringere Strafe androhen müssen, damit wir den Widerspruch heben. Ich will anheimgeben, ob es nothwendig sein wird, später den § 103 in zwei Theile zu zerlegen.

Vizepräsident Dr. **Hänel**: Es meldet sich Niemand weiter zum Wort; ich schließe die Diskussion. Der Herr Referent verzichtet. Wir gelangen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, zunächst abzustimmen über den Antrag

Banks, welcher in dem ersten Alinea der Kommissionsvorschlge zu § 103, anstatt der Worte „von Einem Monat“ setzen will, „von Einer Woche;“ sodann ber den zweiten Antrag des Abgeordneten Dr. Banks und Genossen, die fett gedruckten Worte in dem ersten Alinea des § 103 der Kommissionsvorschlge einzufgen. Se nach dem Ausfall der Abstimmung lasse ich dann ber den Paragraphen, wie er sich gestaltet hat, im ganzen abstimmen, eventuell, bei Verwerfung des Kommissionsparagraphen, ber die Regierungsvorlage.

Das Haus ist damit einverstanden; wir stimmen so ab.
Ich bitte zunchst, den ersten Antrag des Herrn Abgeordneten Banks zu verlesen.

Schriftfhrer Abgeordneter **Bernards**:

Der Reichstag wolle beschlieen:
in § 103 anstatt der Worte „von Einem Monat“ zu setzen:
„von Einer Woche.“

Vizeprsident Dr. **Hnel**: Diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag eventualiter annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majoritt; der Antrag ist angenommen.

Ich bitte jetzt den zweiten Antrag des Herrn Abgeordneten Banks zu verlesen.

Schriftfhrer Abgeordneter **Bernards**:

Der Reichstag wolle beschlieen:
im Absatz 1 des § 103 hinzuzufgen:
„sofern in diesem Staate nach verpentlichten Staatsvertrgen oder nach Gesetzen dem deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbrgt ist.“

Vizeprsident Dr. **Hnel**: Ich bitte diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag eventualiter annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist ebenfalls die Majoritt; auch dieser Antrag ist angenommen.

Ich bitte jetzt den § 103, wie er sich hiernach gestaltet hat, verlesen zu wollen.

Schriftfhrer Abgeordneter **Bernards**:
§ 103.

Wer sich gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum deutschen Reiche gehpenden Staates einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefngni von einer Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft, sofern in diesem Staate nach verpentlichten Staatsvertrgen oder nach Gesetzen dem deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbrgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswrtigen Regierung ein. Die Zurcknahme des Antrages ist zulssig.

Vizeprsident Dr. **Hnel**: Ich bitte diejenigen Herren, welche den eben verlesenen § 103 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist ebenfalls die Majoritt; § 103 ist in der eben verlesenen Fassung angenommen.

Ich erpne die Diskussion ber § 104 und ertheile dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstatler Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Meine Herren, § 104 gehpt zu denjenigen Paragraphen, die von der Vorlage selbst nicht berhrt sind, die aber nach demjenigen, was ich die Ehre gehabt habe, im Eingange der heutigen Verhandlungen zu erwhnen, von der Kommission in den Kreis ihrer Erpterung gezogen werden muten. Die Kommission hat ermogen, da hier ein Fall vorliege, in welchem die Zulssigkeit der Zurcknahme geboten sei, weil es sich in dem betreffenden Paragraphen um Beleidigung handelt.

Ich empfehle Ihnen daher aus den bereits frher entwickelten Grnden die Annahme des Zusatzes, den die Kommission vorgeschlagen hat.

Vizeprsident Dr. **Hnel**: Das Wort wird nicht gewnscht; ich schliee die Diskussion ber § 104.

Falls mir die Verlesung des Paragraphen erspart wird und eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird — und das ist nicht der Fall, — so konstatiere ich die Annahme des § 104, wie er von der Kommission vorgeschlagen worden ist.

Ich erpne jetzt die Diskussion ber den § 176. Es wrde sich wohl empfehlen, hier die Diskussion ber die §§ 176, 177, 178 zu vereinigen.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatler Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Meine Herren, die §§ 176, 177, 178 sind es vorzugsweise gewesen, welche die Revision nothwendig gemacht haben. Die Kommission hat sich mit den diesflligen Vorschlgen der Regierung, insbesondere bei diesen Paragraphen, sehr eingehend beschftigt. Die Kommission hat zunchst ermogen, da die Grnde, welche fr die Bestimmung des Strafgesetzbuchs sich anfhren lieen, nach welcher die Verfolgung nur auf Antrag des Verletzten eintrete, allerdings nicht vllstndig durch die neuen Erfahrungen erschttert worden sind. Es ist bereits bei der Generaldebatte von mir hervorgehoben worden, wie ein groer Theil der Beschwerden, die in Beziehung auf diese Paragraphen laut geworden, nicht erhoben worden wren, wenn seitens der Behpden diejenige Nachhilfe gewhrt worden wre, welche die diesflligen Bestimmungen des Gesetzbuchs nothwendig erfordern. Es bezieht sich diese meine Bemerkung namentlich auf die Delikte gegen die Kinder. Ich glaube, da, wenn man seitens der Behpden die Auffassung des Antragsrechts genommen htte, die nach meiner Ansicht genommen werden mu, vielfache Beschwerden nicht laut geworden wren. Man hat eine Menge Flle referirt, in denen der Vater beziehentlich die Vormnder in schmachvoller Vergessenheit der ihnen obliegenden Pflicht mit dem Rechte, dessen Trger sie nur sind, das ihnen aber unmittelbar nicht zusteht, einen Justizskandal aufgefhrt haben. Da wrde sehr leicht abgeholfen worden sein, wenn man in diesen Fllen, wo entweder der Vater, beziehentlich die Vormnder pflichtvergessen gehandelt haben, oder wo sie sogar die Thter selbst gewesen sind, einen Vormund bestellt und ihm die Entscheidung bergeben htte. In dieser Weise ist im Kpnigreich Sachsen vorgegangen worden, und ich kann Ihnen versichern, da bei uns Beschwerden, wie sie hier so vielfach laut geworden sind, zwar ebenfalls vorgekommen sind, aber durchaus nicht in der Ausdehnung wie anderwrts. Ich selbst htte geglaubt, da der Staat in allen Kollisionsfllen vermittelnd einzutreten habe, in welchen es sich um die Ausbung von Rechten handelt, welche Ausflsse der vterlichen Gewalt oder der Vormundschaft sind; ein Ausflu der vterlichen Gewalt und der Vormundschaft ist aber das Recht, welches das Strafgesetzbuch dem Vater und Vormund hier eingerumt hat.

Die Kommission erwog ferner, da die Flle, welche in dem Strafgesetzbuch in diesen Artikeln zusammengefat sind, sehr verschiedenartiger Natur auch in Beziehung auf das Antragsrecht sind. Whrend man davon ausgehen kann, da eine Frau, wenn sie Gegenstand des Verbrechens ist, wohl selbststndig sich wird entschlieen knnen, ob sie einen Antrag stellt

oder nicht, und daß, wenn sie sich den Antrag abkaufen läßt, man wohl zweifeln kann, ob das Verbrechen überhaupt vorliege, so ist andererseits in Bezug auf die Kinder anzuerkennen, daß gerade in dieser Beziehung schwere Beschwerden entstanden sind und allerdings die Praxis gezeigt hat, daß hier Abhilfe nothwendig sei und bald geschaffen werden müsse. Meine Herren, die Verschiedenheit der hier in diesen Paragraphen zusammengefaßten Fälle war auch Anlaß zu einem Antrage, der in der Kommission gegen die Vorlage gestellt wurde, der aber nicht den Beifall der Majorität gefunden hat. Es war beantragt, zu sagen, daß zwar die Untersuchung in diesen Fällen von amtswegen eintreten soll, daß aber die verletzte Person bei der ersten Befragung durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft sich zu erklären habe, ob sie mit der Fortstellung des Verfahrens einverstanden sei, und daß im Falle eines Widerspruchs gegen die Fortstellung des Verfahrens das Gericht beschließen solle, ob das öffentliche Interesse oder das Privatinteresse hier überwiegend sei, ob man also anerkennen müsse, daß das öffentliche Interesse die Fortstellung des Verfahrens fordere, oder ob man zugeben könne, daß im vorliegenden Falle das Privatinteresse so bedeutend sei, daß wohl der Staat mit seinem Strafrechte zurücktreten könne und muß. Meine Herren, ich erwähnte bereits, daß dieser Antrag die Zustimmung der Majorität der Kommission nicht gefunden hat. Die Majorität der Kommission erwog nämlich folgendes: man würde mit Einführung eines solchen Widerspruchsrechts der verletzten Person eine ganz neue Rechtsform schaffen, deren Tragweite in juristischer Beziehung sich schwer vollständig ermessen läßt, und deren praktische Möglichkeit mindestens angezweifelt werden könnte. Die Kommission erwog ferner, daß bei der Durchführung einer solchen Bestimmung sich sehr leicht in die Entscheidungen der Gerichte Unterschiede nach Klassen- und Standesverhältnissen einschleichen könnten, die möglicherweise zu schweren Mißverständnissen im Publikum Anlaß geben und Verdächtigung der Richter in Bezug auf die Unparteilichkeit und die Unbefangenheit ihrer Entscheidungen erzeugen können. Endlich erwog die Kommission, daß der Antrag insofern kaum annehmbar sei, als er die Entscheidung über diese heikle Frage im einzelnen Falle in die Hand des Gerichts legen wolle; es sei hier dem Gerichte eine Aufgabe gestellt, zu welcher es überhaupt gar nicht berufen sei; es liege hier nicht eine Frage der richterlichen Entschließung vor, sondern ich möchte sagen, patriarchalischer Familienrücksichten und dergleichen mehr.

Aus allen diesen Gründen hat die Majorität der Kommission dem beregten Antrage ihre Zustimmung nicht gegeben.

Ein zweiter Antrag, der gestellt worden war, ging dahin, daß die Untersuchung in diesen Fällen von amtswegen nur dann einzuleiten sei, wenn ein öffentliches Aergerniß gegeben worden sei.

Meine Herren, die Kommission hat auch diesen Antrag abgelehnt, indem sie sich sagte, daß schon in dieser Bestimmung an sich eine große Unklarheit vorhanden sei, weil man nicht wisse, ob das Aergerniß kommen müsse durch die Handlung oder durch die Erzählung über die Handlung, daß der ganze Begriff des öffentlichen Aergernisses definierbar und hinfällig sei und eigentlich in Wahrheit die Natur des Delikts nicht berühre. Nachdem alle Möglichkeiten erschöpft waren, Anträge zu stellen, durch welche der Gedanke des Strafgesetzbuchs in dieser Materie gerettet werden könnte, und auf der anderen Seite den Beschwerden, die laut geworden waren, Abhilfe geschaffen werden mußte, hat man sich nothgedrungen zum Entwurf der Regierung zurückbegeben und denselben angenommen.

Gestatten Sie mir nun endlich noch den Grund namhaft zu machen, der am Schlusse unserer Diskussion es herbeiführte, daß die Regierungsvorlage mit 11 gegen 1 Stimme angenommen worden ist. Ich möchte Sie bitten, mir hier Ihre Aufmerksamkeit ganz besonders zu schenken, weil wir in

Bezug auf diese Materie einen legislatorischen Gedanken allegiren, der ziemlich neu für die Beurtheilung der Frage ist. Es wurde nämlich in der Kommission gesagt, man solle nicht das einzelne weibliche Individuum auf Kosten des ganzen weiblichen Geschlechts schützen. Der Schutz desselben, wie der Schutz der Kinder liege im höchsten Interesse des Staates. In der That werde durch die That der Schutz des ganzen weiblichen Geschlechts verletzt. Das Individuum und dessen persönliches Interesse müsse zurücktreten, wo, wie es hier der Fall ist, das staatliche Interesse der Gesamtheit auf das lebhafteste theilhaftig sei. Ich glaube behaupten zu dürfen, daß diese Erwägung eines hochverehrten Mitgliedes der Kommission es vorzugsweise dahin gebracht hat, daß die Regierungsvorlage mit 11 gegen 1 Stimme akzeptirt wurde.

Ich habe daher die Ehre, Ihnen die Annahme der Regierungsvorlage seitens der Kommission zu empfehlen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Es liegt nur die Regierungsvorlage vor, deren Annahme uns die Kommission empfiehlt.

Eine Verlesung der §§ 176, 177 und 178 wird nicht verlangt, eine besondere Abstimmung ebenfalls nicht; ich darf daher die Annahme der §§ 176, 177 und 178 nach Maßgabe der Regierungsvorlage konstatiren.

Ich eröffne die Diskussion über § 194.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. von Schwarze: Meine Herren, es handelt sich hier um das Delikt der Beleidigung, und unser Antrag geht dahin, daß Sie beschließen wollen, es sei in den Fällen dieses Paragraphen die Zurücknahme des Antrags zulässig.

Vizepräsident Dr. Hänel: Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Verlesung des § 194, wie derselbe von der Kommission vorgeschlagen ist, wird nicht verlangt, eine besondere Abstimmung ebenfalls nicht; ich konstatire daher die Annahme des § 194 nach Maßgabe der Beschlüsse der Kommission.

Wir gelangen jetzt zu § 223. Es würde sich wohl empfehlen, auch hier § 223 und 223a der Kommissionsvorschläge gegenüber § 223 der Regierungsvorlage zu verbinden.

Ich eröffne also die Diskussion über § 223 und 223a der Kommissionsvorschläge und bemerke, daß hierzu zwei Anträge vorliegen. Zunächst der Antrag des Herrn Abgeordneten Thilo und Genossen unter Nr. 150 der Druckachen sub 1: im § 223a Zeile 4, die Worte:

„oder von Mehreren gemeinschaftlich“ zu streichen.

Sodann liegt zu diesem Paragraphen ein Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Bantz und Genossen vor, welcher lautet:

im § 223a. anstatt der Worte:

„oder von Mehreren gemeinschaftlich“

zu setzen die Worte:

„oder in verabredeter Verbindung Mehrerer“,

eventuell die Worte:

„oder von Mehreren gemeinschaftlich“

ganz zu streichen.

Ueber diese beiden soeben von mir verlesenen Amendements eröffne ich die Diskussion und ertheile dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. von Schwarze: Meine Herren, auch die Materie der Körperverletzung ist es gewesen, die vorzugsweise Beschwerden gegen das Strafgesetzbuch veranlaßt hat. Es hat bereits Kollege Lasfer bei der Generaldebatte darauf hingewiesen, daß die Beschwerden, welche in

dieser Richtung gegen das Strafgesetzbuch erhoben worden sind, weniger in der Bestimmung des Strafgesetzbuchs wurzeln, daß die leichten Körperverletzungen nur auf Antrag untersucht werden sollen, als darin, daß das deutsche Gesetzbuch sich beschränkt hat, eine Zweitheilung der Körperverletzung zu etabliren. Das preussische Strafgesetzbuch und alle deutschen Gesetzbücher — ich will nur von diesen sprechen — haben aber stets eine Dreitheilung der Körperverletzungen aufgestellt: die leichten, die gefährlichen und die schweren; es hat auch diese Terminologie sich vollständig in der Wissenschaft eingebürgert. Man war ferner allseitig einverstanden, daß bei leichten Körperverletzungen die Verfolgung nur auf Antrag eintreten soll. Durch die Auffassung aber, von welcher das deutsche Strafgesetzbuch ausging, indem es die Mittelklassen der Körperverletzungen strich, ist der schwere Uebelstand entstanden, daß alle diejenigen Körperverletzungen, welche nicht zu der dritten Klasse, zu den Körperverletzungen schwerster Art, gehören, nunmehr in die Klasse der leichten Körperverletzungen verwiesen worden sind, und daß auf diese Weise die Klasse der leichten Körperverletzungen eine Ausdehnung erhalten hat, wonach allerdings eine Menge Körperverletzungen als leichte in der Praxis zu behandeln waren, die nach gewöhnlicher menschlicher Auffassung als recht schwere bezeichnet werden mußten. Es ist damals die zweite Klasse der Körperverletzungen gestrichen worden, weil man sich über eine richtige Fassung der betreffenden Kategorie nicht einigen konnte, und weil man glaubte, daß ein Ersatz geschaffen werden könnte durch die Formulirung der dritten Klasse. Nun muß ich hier zu meinem Bedauern aussprechen, daß diese Formulirung der dritten Klasse, die auf dem Gutachten einer sehr hohen medizinischen Autorität beruht, sich in der Praxis nicht bewährt hat, und daß gerade in dieser Richtung die lebhaftesten Beschwerden laut geworden sind. Die Vorlage der Regierung hat es wieder bei zwei Klassen belassen, hat aber doch anerkannt, daß ein Bedürfnis vorhanden sei, gewisse Körperverletzungen strenger zu bestrafen, als es seither der Fall gewesen ist, und daher hat sie in der Vorlage in § 223 in Absatz 3 — die Herren wollen die Güte haben zu vergleichen — einen Erschwerungsgrund etablirt, dergestalt, daß alle die unter diesen Erschwerungsgrund fallenden Körperverletzungen zwar leichte Körperverletzungen sind, aber mit der erhöhten Strafe belegt werden sollen.

Die Kommission war nun der Meinung, daß es geboten sei durch die in der Praxis gemachten Erfahrungen, sowie im Rückblick auf frühere Gesetzgebungen, die sich in Bezug auf diese Dreitheilung vollständig bewährt haben, die zweite Klasse der Körperverletzungen wiederherzustellen. Ein sehr gutes und günstiges Material bot hierzu der Vorschlag der Regierung bezüglich des Erschwerungsgrundes, indem wir glaubten, die Fälle, die unter diesen Qualifikationsgrund fallen, nunmehr als selbstständige zweite Klasse aufführen zu können. Daher ist es gekommen, daß wir Ihnen vorschlagen, aus dem Absatz 3 des § 223 einen besonderen Paragraphen zu bilden und hier nunmehr die sogenannten gefährlichen Körperverletzungen zu vereinigen. Was nun die einzelnen Fälle in diesem § 223a anlangt — und diese meine Bemerkung gilt auch der Vorlage — in dieser Beziehung stimmen die Vorlage und unser Beschluß völlig überein —, so waren wir der Meinung, daß es geboten sei, in dieser Mittelskategorie die Fälle dergestalt zu formuliren, daß ein bestimmtes, objektives, klares Moment geschaffen werde für den Richter und für den Arzt, daß man namentlich vermeide, die Entscheidung darauf zu setzen, wie etwa später im Laufe der Zeiten die betreffende Verletzung sich erweitere oder beziehentlich wieder vermindere. Es ist das gerade ein Hauptgrund der Beschwerden in der Praxis, daß die Ärzte oft sagen, wir sind im Augenblick noch gar nicht in der Lage, ein definitives Urtheil zu fällen, und daß oft längere Zeit, sogar Jahre vergehen, ehe der Arzt mit seinem Urtheile definitiv zum Abschluß gelangt. Wir haben geglaubt,

dieses erschwerende Moment, welches wir zur zweiten Klasse erheben, so fixiren zu müssen, daß es in der Begehungsart der That liegt, nicht in den Folgen derselben; daher kommt es, daß Sie in diesem Absatz 3 der Regierungsvorlage und in unserem § 223a Fälle vorgeführt sehen, bei denen lediglich die Begehungsart entscheidet, nicht der Erfolg.

Meine Herren, was die einzelnen Fälle in diesem § 223a anlangt, so gestatten Sie mir zunächst darauf hinzuweisen, daß gesagt worden ist: „ist die Körperverletzung mittelst einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, begangen.“ Die Kommission ist einstimmig der Meinung gewesen, daß es an sich ausreichend gewesen sein würde, wenn hier nur gesagt worden wäre: „mittelst einer Waffe“, indem in der deutschrechtlichen Praxis vollkommen der Satz feststeht, daß man unter „Waffe“ nicht bloß diejenigen Gegenstände zu verstehen hat, die man im gewöhnlichen Leben als Stieb-, Stich-, Stoß- und Schießwaffe bezeichnet, sondern daß jeder Gegenstand hierunter begriffen ist, mittelst dessen durch mechanische Einwirkung auf den Körper eines Andern eine Verletzung desselben herbeigeführt werden kann, dergestalt also, daß jedes solches Werkzeug als Waffe zu bezeichnen ist, wenn der Thäter entweder in dieser Absicht, es zu gebrauchen, es mitgenommen, sich damit versehen, oder aber ohne eine solche Absicht es im Augenblick gebraucht hat. Es hat die Praxis nie gezwweifelt, daß z. B. bei den gewöhnlichen Schlägereien ein Stuhlbein oder eine Bierflasche und ähnliche Gegenstände als Waffen dann anzusehen sind, wenn von ihnen in der Absicht Gebrauch gemacht worden ist, den Körper eines Andern zu beschädigen. Der Reichstag hat bei der Berathung des Strafgesetzbuchs bei Gelegenheit des § 367 Nr. 10 — ein verwandter Fall — dieser Ansicht vollständig seine Zustimmung gegeben. Es ist damals ausdrücklich hervorgehoben worden, daß unter „gefährlichen Instrumenten“ z. B., wie bereits bemerkt, Stuhlbeine, Knüttel, schwere Hausschlüssel, Schlagringe u. dgl. m. ebenfalls mitbegriffen seien. Dessenungeachtet hat man geglaubt, hier im vorliegenden Falle die Waffen exemplifiziren zu sollen. Das Wort „insbesondere“ hat daher nur ausdrücken sollen, daß wir spezielle Arten von Waffen hier vorführen wollen. Es sind da erwähnt worden: das Messer oder ein anderes gefährliches Werkzeug, und wir haben geglaubt, daß es praktisch nützlich sei, um auch dem Laien, der das Gesetzbuch liest, klar zu machen, daß das Messer, wie jedes gefährliche Werkzeug, in dem von mir vorhin geschilderten Sinne als eine Waffe anzusehen sei, und da wir leider die Erfahrung gemacht haben, daß gerade Messeraffären jetzt eine bedeutende Rolle in der Praxis spielen, hat es doppelt geboten erschienen, hier Messer und andere gefährliche Werkzeuge ausdrücklich hervorzuheben.

Dann haben wir hervorgehoben, „mittelst eines hinterlistigen Ueberfalls“. Die Regierung beantragte: „mittelst heimtückischen Ueberfalls“. Wir haben geglaubt, daß das Wort „hinterlistig“ besser sei deshalb, weil das Wort „List“ bereits in mehreren anderen Paragraphen in Gebrauch ist — ich erwähne hier nur die §§ 170, 181 und 234 —, während das Wort „heimtückisch“ im Gesetzbuch nicht gebraucht ist. Wir haben übrigens unter dem Falle „mittelst hinterlistigen Ueberfalles“ namentlich das sogenannte Auslauern verstanden.

Meine Herren, ich komme zur nächsten Kategorie: „oder von Mehreren gemeinschaftlich“. Auf diese Worte beziehen sich der Antrag des Kollegen Thilo und der des Kollegen Banks. Wir haben in der Majorität nicht verkannt, daß die Worte zu Bedenken Anlaß geben können, obschon zu bemerken ist, daß: „von Mehreren gemeinschaftlich“ — dieses Thatbestandsmoment auch in anderen Fällen vorkommt. Ich mache aufmerksam auf die Bestimmungen über Hausfriedensbruch, über Widerseßlichkeit gegen Forstbeamte, wo ebenfalls das Thatbestandsmoment „von Mehreren gemeinschaftlich“ auf-

genommen ist. Dessenungeachtet hat nun die Minorität in der Kommission diese Worte für bedenklich erachtet, deshalb, weil der ganze Begriff ein nicht recht klarer und sicherer sei, man namentlich nicht recht erkennen könne, ob hier eine vorherige Verabredung notwendig sei, oder ob schon das zufällige Zusammentreffen, das Zusammenschlagen Mehrerer anzureiche. Diesen Bedenken der Minorität gibt das Amendement des Kollegen Banks Ausdruck. Ich möchte bitten, diesem Antrage nicht zuzustimmen, weil Sie hierdurch eine Verschiedenheit der Auslegung möglicherweise herbeiführen gegenüber den Bestimmungen über Hausfriedensbruch und Widerseßlichkeit gegen Forstbeamte. Dann würde ich lieber vorziehen, die Worte gänzlich zu streichen. Ich mache dabei aufmerksam auf das Amendement des Kollegen Thilo, welches Streichung dieser Worte beantragt. Meine Herren, es stützt sich dieses Amendement wahrscheinlich auf eine Bestimmung, die wir bereits im Strafgesetzbuch haben, nämlich auf § 227 über die Schlägereien und Raufhändel, in welcher es heißt: „ist durch eine Schlägerei oder durch ein von Mehreren gemachter Angriff die und die Verletzung entstanden.“ Ich habe daher hier dem hohen Hause zu überlassen, was es über diese Worte zu beschließen gedenkt. Ich habe Ihnen die Gründe für und wider vorgetragen.

Meine Herren, nun kommt die letzte Position: „oder mittelst einer das Leben des Verletzten gefährdenden Behandlung begangen.“ Es ist nur wiederholt in juristischen und nicht juristischen Kreisen der Zweifel entgegengetragen worden, was denn eigentlich das Wort „Behandlung“ bedeuten solle, indem man selbst auf die Idee gekommen ist, es werde hierunter eine Behandlung des Arztes verstanden. Nun, meine Herren, die Worte bedeuten ganz einfach, wenn der Thäter bei der Verletzung in einer Weise verfahren ist, daß nach dem Aussprüche des Arztes das Leben des Verletzten dadurch gefährdet war — es ist durchaus nicht notwendig, daß irgend eine schwere Verletzung entstanden —, wenn die Behandlung seitens des Thäters eine solche war, daß nach dem Ausspruch des Arztes das Leben bei dieser Behandlung gefährdet war. Ich sollte daher glauben, daß die Bedenken bezüglich der Fassung nicht richtig sind. Gerade aber bei dieser Spezialbestimmung, meine Herren, ist es uns vorzugsweise von Interesse gewesen, betonen zu sollen, daß lediglich das äußerliche objektive Moment, das Individuelle der That und die Behandlung des Thäters maßgebend sind, durchaus aber nicht der etwaige Erfolg der Handlung.

Endlich, meine Herren, habe ich noch zu bemerken, daß wir Ihnen in dem § 223 vorschlagen, die Geldstrafe von 900 Mark auf 1000 Mark zu erhöhen — nur der Abrundung wegen mit Rücksicht auf die neuen Münzgesetze, und daß wir endlich im § 223a eine Gefängnisstrafe von nur 2 Monaten als Minimum beantragen, während die Regierungsvorlage 3 Monate hat. Das ist deshalb geschehen, weil wir hier das Delikt der Verletzung ausgedehnt haben auf Fälle, von welchen wir glauben, daß sie theilweise eine mildere Beurtheilung zulassen. Ich erlaube mir daher, Ihnen die Vorschläge der Kommission zur Annahme zu empfehlen.

Vizepräsident Dr. Sänel: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Herz.

Abgeordneter Herz: Meine Herren, die Kommission hat es für ihre Pflicht erachtet, die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Körperverletzungen in einzelnen Punkten zu verschärfen, und ich bin mit dieser Intention vollständig einverstanden. Ich habe nur ein Bedenken, und diesem ist auch in unserem Amendement Ausdruck gegeben. Es befindet sich nämlich in dem von der Kommission vorgeschlagenen § 223a unter anderem auch die Bestimmung, daß diejenigen körperlichen Mißhandlungen höher strafbar sein sollen, welche von Mehreren gemeinschaftlich verübt werden.

Das ist eine unberechtigte Verschärfung, wie ich sofort mit wenigen Worten nachweisen werde. Ich verkenne nicht, daß die körperlichen Mißhandlungen, welche von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt werden, unter Umständen höher strafbar sein können, als andere, bei welchen die Voraussetzung des Zusammenwirkens Mehrerer fehlt. Allein auf der anderen Seite läßt sich auch nicht leugnen, daß das Zusammentreffen mehrerer Personen bei einer körperlichen Mißhandlung auch ein rein zufälliges sein kann oder ein nicht von Anfang an beabsichtigtes. Alsdann haben wir es aber auch nicht mit einem die höhere Strafe rechtfertigenden Moment zu thun. Nehmen wir den Fall, daß Einer dem Anderen einen geringfügigen Schlag gibt und unmittelbar darauf ein Anderer dem Geschlagenen eine Ohrfeige versetzt, so würde man doch in dieser Handlung eine höher strafbare Mißhandlung nicht wohl finden können. Ich bin der Ansicht, daß das Kriterium der höheren Strafbarkeit bei solchen Körperverletzungen nicht sowohl in der äußeren Erscheinung einer Mehrzahl von mitwirkenden Personen, als vielmehr in dem bösen Willen der Thäter gesucht werden muß. Haben sich mehrere Personen vorher verabredet, Jemanden körperlich zu mißhandeln, liegt ein Komplott vor, nur dann ist die höhere Strafe am Platz. Ähnliche Bestimmungen waren in anderen Gesetzbüchern enthalten, und ich habe deshalb mit meinen politischen Freunden den Antrag gestellt, daß unter Abschrich der Worte „oder von Mehreren gemeinschaftlich“ gesetzt werde: „oder in verabredeter Verbindung Mehrerer“. Sollte das Haus der Ansicht sein, daß es bei der Regierungsvorlage, welche diesen Punkt gar nicht berührt, zu verbleiben habe, so würden wir uns auch dabei beruhigen. Will man aber eine Milderung eintreten lassen, so dürfte die von uns vorgeschlagene richtiger und konsequenter sein, als die von der Kommission beschlossene Fassung. Ich empfehle Ihnen daher unser Amendement zur Annahme.

Vizepräsident Dr. Sänel: Der Herr Abgeordnete Thilo hat das Wort.

Abgeordneter Thilo: Meine Herren, ich lege auf das von mir gestellte Amendement, welches die Worte „oder von Mehreren gemeinschaftlich“ streichen will, keinen besonderen Werth. Ich habe es aber für meine Pflicht gehalten, Ihnen die Gelegenheit zu geben, über die Beibehaltung der Worte besonders abzustimmen und sich dadurch darüber zu erklären, ob Sie auch wirklich der Ansicht sind, wie es nach dem Wortlaut der Kommissionsfassung möglich ist, schon bei der gleichzeitigen Verübung einer Mißhandlung seitens Mehrerer gegen eine Person, auch wenn ein Komplott, eine gemeinsame Verabredung der Mißhandelnden gar nicht vorliegt, gleichwohl dem Einen die Handlung des Anderen als ein Moment anrechnen zu wollen, welches die Körperverletzung als eine an sich qualifizierte erscheinen läßt. Ich bin weit davon entfernt, nicht mit der Kommission eine strenge Retrimination gegen die eingerissene Rohheit und Verwilderung in gewissen Volkstheilen zu wünschen; es scheint mir aber doch, daß unter Umständen, wenn wir von vornherein sagen, die von Mehreren gemeinschaftlich verübte Körperverletzung sei unter allen Umständen eine qualifizierte, die im niedrigsten Maße mit zwei Monaten Gefängnis zu bestrafen sei, eine solche Bestimmung möglicherweise zu hart ist. Sie werden sagen: der Richter kann ja mildernde Umstände annehmen; der Richter muß aber für den gewöhnlichen Fall den Maßstab anlegen, den das Gesetz vorschreibt, und kann nur unter besonderen Voraussetzungen die mildernden Umstände für gerechtfertigt halten. Ich glaube deshalb, daß es am richtigsten wäre, zumal gerade die Gefährlichkeit einer solchen Turba, des Andringens Mehrerer, ja schon der Regel nach getroffen werden würde durch die *clausula generalis*, die Sie am Schluß des § 223a haben, nämlich daß die Körper-

verletzung auch dann eine qualifizierte ist, wenn sie mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen ist, was häufig bei der Mißhandlung eines durch Mehrere der Fall sein wird — es vorzuziehen sei, die Aufnahme der Worte, welche die Kommission über die von Mehreren gemeinschaftlich verübte Körperverletzung Ihnen vorgeschlagen hat, zur Vermeidung möglicher Härten abzulehnen. Für den Fall, daß Sie die Worte streichen, würde allerdings der § 223a eine Modifikation in der Fassung erfahren müssen, weil in Folge derselben in dem Falle, wenn die Körperverletzung mittelst einer Waffe verübt ist, welche nur Einer von Mehreren geführt hat, dieser Erschwerungsgrund allen Teilnehmern bei der Strafabmessung zur Anrechnung käme, während dies Ihre Absicht nicht ist. Ich meine, bei der dritten Lesung würde sich die Fassung sehr rasch in die rechte Form bringen lassen. Vorläufig stelle ich Ihnen anheim, wie auch der Herr Referent sich nicht ganz ablehnend zu meinem Amendement verhalten hat, dasselbe anzunehmen und die Worte „von Mehreren gemeinschaftlich“ zu streichen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Stenglein hat das Wort.

Abgeordneter Stenglein: Ich möchte das hohe Haus dringend bitten, dem Antrage der Kommission zuzustimmen.

Was den primären Antrag, welcher heute vom Herrn Abgeordneten Herz vertreten wurde, betrifft, so möchte ich darauf aufmerksam machen, daß hiermit ein subjektives Element in den Art. 223a getragen wird, welches den Fällen, welche bis jetzt Ausnahme in diesen Artikel gefunden haben, vollständig fremd ist. Bis jetzt sind darin nur Momente hervorgehoben, welche die Körperverletzung objektiv als besonders schwer und gefährlich erscheinen lassen. Durch das Moment der verabredeten Verbindung würde aber eine subjektive Gefährlichkeit hineingetragen sein, welche im Widerspruch mit all den anderen aufgenommenen Momenten stände. Wir würden aber, glaube ich — und wir haben ja eine reiche Erfahrung in der Gesetzgebung über diesen Gegenstand — in Schwierigkeiten noch anderer Art kommen; denn es würden Fragen entstehen, wie es zu halten sei, wenn bei einer verabredeten Verbindung Mehrerer die Ausführung nur von dem Einen oder dem Anderen erfolgt, und dergleichen Kontroversen mehr. Ich möchte bestimmt behaupten, daß jede Körperverletzung, welche durch ein gemeinschaftliches Zusammenwirken Mehrerer verübt wird, gefährlicher und deshalb höher strafbar ist. Ich lege auf diese Umschreibung deshalb Gewicht, weil dadurch der eine Einwand beseitigt wird, daß etwa eine fiktive Mißhandlung einer Person durch Mehrere unter diesen Artikel fallen könnte. Jede Mißhandlung, welche durch gemeinschaftliches Zusammenwirken Mehrerer verübt wird, hat eine ganz spezielle objektive Gefährlichkeit an sich; es geht sehr leicht eine solche Mißhandlung über die Grenzen, welche der Einzelne gezogen haben will, hinaus, und deswegen ist eine schwerere Bestrafung gerechtfertigt.

Ich habe aber insbesondere von dem Standpunkt der Strafgesetzgebung meines engeren Vaterlandes aus diese Bestimmung lebhaft begrüßt, weil — und leider zeichnet sich meine Meinung durch eine besondere Reichhaltigkeit in dem gerichtlichen Vorkommen dieses Reats aus — wir eine entschiedene Lücke darin gefühlt haben, daß die geringeren Grade der Schlägerei im Reichsstrafgesetzbuch gestrichen worden sind. Durch diese Bestimmung würde gewissermaßen ein Ersatz geschaffen werden, und schon deshalb würde ich dringend wünschen, daß der Kommissionsantrag zur Annahme gelangt.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Vorredners und füge nur noch zwei Gründe hinzu.

Das neue Merkmal von „verabredeter Verbindung mit Mehreren“ findet sich in unserem Gesetzbuch nicht, wohl aber das Merkmal „mit Mehreren gemeinschaftlich“, an das sich die bisherige Praxis und Wissenschaft anschließt, und möchte es doch gefährlich erscheinen, bei dieser Gelegenheit einen neuen juristischen Begriff, den Komplottbegriff, den wir bis jetzt im Strafgesetzbuch nicht haben, in dasselbe einzuführen.

Dann füge ich hinzu, daß die Kommission ganz wesentlich bewogen worden ist, die objektiven Merkmale dieser Zwischenstufe der Mißhandlung zu vergrößern, weil dadurch die Möglichkeit gegeben ist, die geringen Mißhandlungen an die kleinsten Strafgerichte zu verweisen, ein Bedürfnis, das sich bis jetzt überall im praktischen Leben in Deutschland herausgestellt hat.

Vizepräsident Dr. Hänel: Es ist mir ein Schlußantrag überreicht von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Schlußantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte jetzt diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Schlußantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Schluß der Diskussion ist herbeigeführt.

Ich frage, ob der Herr Referent das Wort wünscht.

(Derselbe verzichtet.)

Der Herr Referent verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen über den § 223 der Kommissionsvorlage, welchem gegenüberstehen die Alinea 1 und 2 des § 223 der Regierungsvorlage. Alsdann schlage ich vor, die Abstimmung auf § 223a der Kommissionsvorlage zu richten, dem das dritte Alinea des § 223 der Regierungsvorlage entgegen steht; und zwar schlage ich Ihnen vor, hier zunächst abzustimmen über den Antrag des Abgeordneten Dr. Banks, welcher die Worte „oder von Mehreren gemeinschaftlich“ ersetzen will durch die Worte „oder in verabredeter Verbindung Mehrerer.“ Das ist eine eventuelle Abstimmung. Je nachdem sich der Passus durch diese vorhergehende Abstimmung gestaltet hat, bringe ich denselben dann in der Form zur Abstimmung, daß ich frage, ob er — entgegen dem Amendement des Abgeordneten Thilo — aufrecht erhalten werden soll. Je nachdem sich infolge dieser Abstimmung der § 223a gestaltet hat, bringe ich denselben zur Abstimmung.

Widerspruch gegen meinen Vorschlag erfolgt nicht; wir gelangen demgemäß zur Abstimmung.

Die Verlesung des § 223 wird mir wohl erspart.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, die den § 223 der Kommissionsvorlage annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 223 ist angenommen.

Wir gelangen jetzt bei § 223a zunächst zur Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Dr. Banks, den ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordneter Graf von Kleist:

Der Reichstag wolle beschließen:

anstatt der Worte:

„oder von Mehreren gemeinschaftlich“

die Worte:

„oder in verabredeter Verbindung Mehrerer“

zu setzen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Diejenigen Herren, welche eventuell, für den Fall der Annahme eines derartigen Passus, denselben so fassen wollen, wie eben verlesen worden ist, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minorität; der Antrag ist abgelehnt.

Ich stelle jetzt die Frage auf die Aufrechterhaltung der Worte „oder von Mehreren gemeinschaftlich“ und ersuche diejenigen Herren, welche — entgegen dem Amendement des Abgeordneten Thilo — diese Worte aufrecht erhalten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Worte „oder von Mehreren gemeinschaftlich“ sind aufrecht erhalten.

Nach dieser Abstimmung ist also der § 223a der Kommissionsvorschläge nicht verändert. Die Verlesung des § 223a wird mir wohl erspart.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche jetzt den § 223a unverändert in Gemäßheit der Kommissionsvorschläge annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 223a ist angenommen.

Es liegt jetzt ein Vertagungsantrag vor von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche jetzt diejenigen Herren, welche die Vertagung herbeiführen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Vertagung ist beschlossen.

(Präsident von Forckenbeck übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Ich schlage die nächste Plenarsitzung für morgen Nachmittag um 1 Uhr vor,

(Abgeordneter Windthorst: Ich bitte ums Wort!)

und zwar nach Verständigung mit dem Herrn Präsidenten des preussischen Abgeordnetenhauses, der meint, daß wir durch eine Sitzung Nachmittags um 1 Uhr den Geschäften des preussischen Abgeordnetenhauses keinen Eintrag thun würden.

Ich proponire als Tagesordnung für diese Plenarsitzung:

1. den Rest der heutigen Tagesordnung, also Fortsetzung der zweiten Verathung der Strafrechtsnovelle bezüglich aller derjenigen Paragraphen, über welche

Verhandlungen des deutschen Reichstags.

die Kommission Bericht zu erstatten hat, und über welche heute noch nicht beschlossen ist;

dann nach der Reihenfolge, wie ich sie jetzt nenne:

2. den vierten Bericht der Kommission für Petitionen,
3. den fünften Bericht der Kommission für Petitionen,
4. den sechsten Bericht der Kommission für Petitionen,
5. den siebenten Bericht der Kommission für Petitionen.

Zur Frage der Tagesordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Windthorst.

Abgeordneter Windthorst: Ich höre, daß die Herren Präsidenten in Voraussicht, daß das Abgeordnetenhaus um 1 Uhr fertig ist, diese Proposition machen. Ich kann nicht wissen, ob morgen um 1 Uhr das Abgeordnetenhaus zu Ende sein wird. Ich wünsche es meinstheils; aber Sicherheit kann man darüber nicht geben. Es handelt sich um die erste Verathung des preussischen Budgets, und, meine Herren, das ist ein dickes Buch.

(Seiterkeit.)

Ich will auch nicht absolut mich widersetzen dem Vorschlage auf 1 Uhr; ich habe nur die Bitte an den Herrn Präsidenten, doch nicht eher anzufangen, als bis die preussischen Abgeordneten sich hier einstellen.

(Seiterkeit.)

— Meine Herren, wenn Sie das kurios finden, werde ich jemand bitten, daß er auszählen läßt, so lange wir nicht da sind.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Gysoldt das Wort.

Abgeordneter Gysoldt: Meine Herren, der Herr Präsident hat beantragt, den Rest der heutigen Tagesordnung auf die morgige Tagesordnung zu setzen. Unter diesem Rest befindet sich auch der § 48a. Es ist dies einer der wichtigsten Paragraphen der Kommissionsvorlage. Nun ist in der Kommission, als die Frage erwogen wurde, ob mündlicher oder schriftlicher Bericht erstattet werden solle, die Frage angeregt worden, ob nicht mit Rücksicht auf diesen Paragraphen, zu welchem sehr viele Anträge und sehr viele Fassungen vorgelegen hatten, schriftlicher Bericht vorgezogen werden solle. Der schriftliche Bericht ist abgelehnt worden, aber mit der Modifikation, daß die Anträge, die der Kommission zu § 48a vorgelegen haben, gedruckt und vertheilt werden sollen. Die Anträge sind so zahlreich, daß, wenn wir auch ein ausführliches und klares Referat von dem Herrn Berichterstatter erwarten können, es doch kaum möglich sein wird, das Verhältniß der Anträge zueinander sofort zu übersehen. Ich würde daher den Herrn Präsidenten bitten, bis zu morgen diejenigen Anträge in Druck zu geben und vertheilen zu lassen, die der Kommission vorgelegen haben, eventuell, wenn das nicht möglich sein sollte, den § 48a von der morgigen Tagesordnung abzusetzen und auf diejenige Tagesordnung zu setzen, nach welcher die Strafrechtsparagraphen in Verathung gezogen werden, die nicht der Kommission überwiesen waren.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat der Herr Berichterstatter der Kommission, der Herr Abgeordnete Dr. von Schwarze, das Wort.

Abgeordneter Dr. von Schwarze: Wenn der Herr Präsident dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Gysoldt zustimmt, würde ich meinerseits sehr gern bereit sein, dafür zu sorgen, daß die Anträge heute noch in Druck gebracht und mindestens morgen früh an die Mitglieder vertheilt werden.

Präsident: Ich bin ja sehr gern bereit, wenn die Anträge zusammengestellt und mir von dem Herrn Berichterstatter übergeben werden, den Druck so viel wie möglich zu beschleunigen und dafür zu sorgen, daß morgen früh die Zusammenstellung bereits in die Hände der Herren Mitglieder gelange. Ich glaube, daß es mit Rücksicht darauf sich vielleicht empfehlen würde, den Paragraphen jetzt nicht von der Tagesordnung abzusetzen, sondern abzuwarten, ob das Haus morgen in der Lage ist, ihn diskutieren zu können, eventuell aber morgen den Antrag auf Absetzung von der Tagesordnung zu wiederholen, wenn wir zu dem Paragraphen gelangt sind.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Windthorst: Ich muß meinetheils doch bedauern, daß der Herr Präsident nicht darauf eingeht, die Verathung mindestens dieses Paragraphen auf einen anderen Tag zu verschieben. Wenn zu diesem Paragraphen Anträge noch gestellt sind, was ich nicht wußte, dann hätte es allerdings, glaube ich, zweckmäßig erscheinen müssen, dieses zeitiger zu offenbaren. Dieser Paragraph ist so enorm wichtig, daß es mir wirklich bei aller Klarheit des Herrn Referenten schwerlich sogleich möglich sein wird, ihn aufzufassen. Nun müssen wir zudem morgen früh schon um 10 Uhr im Abgeordnetenhaus sein, müssen uns noch darauf vorbereiten, und das soll alles ohne weiteres in so kurzer Zeit geschehen? Mir scheint, das ist ein verkehrter Galopp.

Präsident: Meine Herren, erstens habe ich nicht gewußt, daß Anträge zu diesem Paragraphen in der Kommission gestellt sind, und zweitens habe ich einen desfalligen Beschluß der Kommission, daß die Anträge gedruckt werden sollten,

nicht gekannt; ich bin also an der Sachlage vollständig außer Schuld. Sodann ist der Antrag, den Paragraphen von der Tagesordnung abzusetzen, direkt nicht erhoben worden, und ich kann ihn daher auch nicht zur Abstimmung bringen. Ich wiederhole nur, meine Herren, empfiehlt es sich, morgen den Paragraphen von der Tagesordnung abzusetzen, so kann dies ja, wenn die Verathung bis an diesen Paragraphen gekommen ist, morgen noch beschlossen werden.

(Zustimmung.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Banks hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. Banks: Ich höre eben, daß der Herr Referent gesagt hat, es existire kein Beschluß der Kommission, daß die angenommenen Anträge gedruckt werden sollten. Ein formeller Beschluß ist nicht gefaßt worden; aber auf meine Anfrage hat der Herr Berichterstatter mir zugesichert, es solle geschehen.

Präsident: Meine Herren, ich werde also meinerseits dafür sorgen, daß die Anträge so schnell wie möglich zusammengestellt und gedruckt werden.

Mit Rücksicht auf diese Zusicherung nehme ich an, daß ein Widerspruch gegen meine Tagesordnung nicht weiter existirt; es findet also die nächste Plenarsitzung morgen Nachmittag 1 Uhr mit der angegebenen Tagesordnung statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 5 Minuten.)

34. Sitzung

am Freitag, den 21. Januar 1876.

Geschäftliche Mittheilungen. — Beurlaubungen. — Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben (Nr. 54 und 145 der Anlagen): Art. I §§ 228, 232, 240, 241 und 247.

Die Sitzung wird um 1 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten von Jordanbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Bureau offen.

Entschuldigt sind: für die heutige Sitzung der Herr Abgeordnete von Walbaw-Reichenstein wegen Unwohlseins; — ferner für heute und morgen wegen dringender Geschäfte der Herr Abgeordnete Freiherr von Malhahn-Gültz.

Ich habe Urlaub erteilt: dem Herrn Abgeordneten von Seydewitz bis zum 24. d. Mts. wegen dringender Amtsgeschäfte, — dem Herrn Abgeordneten von Puttkamer (Sorau) für zwei Tage wegen Erkältung.

Es suchen ferner Urlaub nach: der Herr Abgeordnete Uhden für drei Wochen wegen Erkrankung in der Familie; — der Herr Abgeordnete Großman (Landkreis Köln) für vier Wochen wegen Krankheit. — Widerspruch gegen die Urlaubs-gesuche wird nicht erhoben; sie sind bewilligt.

Als Kommissarien des Bundesraths werden der heutigen Sitzung beizuhothen:

1. bei der Berathung über den fünften Bericht der Kommission für Petitionen:

der Geheime Legationsrath Herr Göring,
der Geheime Regierungsrath Herr Aschenborn,
der königlich preussische Geheime Oberfinanzrath Herr Roetger und

der königlich preussische Major Herr von Tiedemann;

2. bei der Berathung über den sechsten Bericht der Kommission für Petitionen:

der Geheime Oberregierungsrath Herr Starke.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

Fortsetzung der zweiten Berathung der der XII. Kommission zur Vorberathung überwiesenen Paragraphen des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben, auf Grund mündlichen Berichts der Kommission (Nr. 145 der Drucksachen).

Berichterstatte ist der Herr Abgeordnete Dr. von Schwarze.
Verhandlungen des deutschen Reichstags.

Die Berathung war gestern gediehen bis zu § 228.

Ich eröffne die Diskussion über § 228 und erteile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatte Abgeordneter Dr. von Schwarze: Meine Herren, die Kommission hat Ihnen bei § 228 nur zwei Abänderungen vorgeschlagen: die eine, eine redaktionelle, ist enthalten in den Worten: „und des § 223 a“; die andere Abänderung bezieht sich auf die Höhe der Geldstrafe, indem wir von neunhundert Mark eine Erhebung auf eintausend Mark Ihnen vorschlagen. Die Vorlage hat den zweiten Absatz des § 228 gestrichen. Die Motive, welche die Vorlage bewogen haben, diesen Absatz zu streichen, haben die Zustimmung der Kommission gefunden.

Die Kommission schlägt Ihnen daher die Annahme der Regierungsvorlage mit den beiden so eben gedachten an sich unbedeutenden Veränderungen vor.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen über § 228 nach den Beschlüssen der Kommission, eventuell über § 228 der Vorlage des Bundesraths. — Gegen die Fragestellung wird nichts eingewendet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den § 228 in der Fassung der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf von Kleist:
§ 228.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen des § 223 Absatz 2 und des § 223 a auf Gefängniß bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark, in den Fällen der §§ 224 und 227 Absatz 2 auf Gefängniß nicht unter Einem Monat, und im Falle des § 226 auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem § 228 nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; § 228 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 232.

Zu § 232 liegen zwei Anträge vor: der Antrag Herz, Nr. 155 II, und der Antrag Becker, Nr. 155 III der Drucksachen. Diese beiden Anträge stehen mit zur Diskussion.

Zuvörderst erteile ich dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatte Abgeordneter Dr. von Schwarze: Meine Herren, das Strafgesetzbuch hat die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit begangener Körperverletzungen abhängig gemacht von dem Antrage des Beschädigten. Die Regierungsvorlage schlägt Ihnen dagegen vor, auch in den Fällen, in denen, wie bemerkt, seither die Verfolgung von dem Antrage des Beschädigten abhängig war, die Verfolgung von amtswegen eintreten zu lassen.

Sie wissen, meine Herren, daß die Frage, ob die leichte Körperverletzung auf Antrag zu untersuchen sei oder von amtswegen, wesentlich mit in den Kreis der Kontroversen behufs der Revision unseres Strafgesetzbuchs gezogen worden ist. Ich kann in dieser Beziehung verweisen auf das, was der Kollege Laske und ich selbst bei der Generaldebatte Ihnen bereits vorgetragen haben. Die überwiegende Zahl der Praktiker, die sich über diese Frage geäußert haben, mit Ausnahme eines einzigen Praktikers, sind einstimmig in der Meinung, daß es nicht geboten sei, die Verfolgung leichter, vorsätzlicher Körperverletzungen von amtswegen eintreten zu

lassen. Es sind dieselben überzeugt, daß die Beschwerden, welche gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs in Bezug auf die Behandlung der Körperverletzungen laut geworden sind, nunmehr ihre Erledigung finden werden, nachdem das hohe Haus beschlossen hat, eine Mittellasse der Körperverletzungen wieder einzuführen und bei ihnen die Verfolgung von amtswegen eintreten zu lassen. Diese Anschauung, welche, wie bereits bemerkt, beinahe einmütig von der Praxis getheilt wird, ist aber auch dadurch berechtigt, daß der Unterschied zwischen Realinjurie und Körperverletzung oft ein sehr schwer zu erkennender ist, und daß darüber kein Streit herrscht, daß bei der Realinjurie eine Verfolgung von amtswegen nicht eintreten soll. Bei dieser innigen Verwandtschaft der Realinjurie und der Körperverletzung wird es nun weitaus zu den schwierigsten Kontroversen in der Praxis führen,

(sehr wahr!)

und die Rechtsanwendung im einzelnen Falle außerordentlich erschweren, wenn Sie bei der Realinjurie die Verfolgung auf Antrag des Beleidigten beibehalten und bei der leichten Körperverletzung die Verfolgung von amtswegen einführen wollten. Dazu kommt, daß die kleinen Körperverletzungen oft wirklich so unbedeutend, so unerheblich sind, daß in der That das Privatinteresse des Beschädigten und sein eigener Entschluß, ob er die Verletzung vor Gericht geltend machen will oder nicht, höher steht, als das Interesse des Staates, daß eine kleine Körperverletzung verfolgt wird. Wir sind also zunächst von dem Gedanken ausgegangen, ob und inwieweit es erforderlich sei, diesen feststehenden Grundsatz, daß kleine Körperverletzungen nur auf Antrag zu verfolgen seien, durch die Ergebnisse der Praxis genöthigt, zu modifizieren.

Nun ist uns von den Gegnern der Anschauung, daß es hier bei dieser Stelle lediglich bei der seitherigen Bestimmung des Strafgesetzbuchs zu belassen sei, eingehalten worden, daß sehr oft die Denunziation unterlassen würde aus Furcht des Beschädigten, daß der Thäter anderweit ihn mißhandeln werde. Es ist ferner geltend gemacht worden, daß auch Körperverletzungen von leichter, geringerer Art doch wohl geeignet sein könnten, eine öffentliche Verfolgung zu rechtfertigen und eine Bestrafung von amtswegen eintreten zu lassen. Wir haben nun geglaubt, daß diesen beiden Anschauungen vollständig Rechnung zu tragen sei, und haben uns daher in dem Beschlusse geeinigt, daß die leichte Körperverletzung der Regel nach nur auf Antrag zur Untersuchung zu ziehen sei, hiervon jedoch dann eine Ausnahme gemacht werden soll, wenn, wie es in dem Beschlusse der Kommission heißt, nach dem Ermessen der strafverfolgenden Behörde eine Verfolgung im öffentlichen Interesse liegt.

Meine Herren, ich bitte also zu erwägen, daß die doppelte Rücksicht, einmal auf das Interesse der Beschädigten, ein anderes Mal die Rücksicht auf das öffentliche Interesse, hier durch unseren Vorschlag gleichmäßig gewahrt ist. Wir sind dabei der Meinung gewesen, daß, wenn der Staatsanwalt, überhaupt die strafverfolgende Behörde, die Verfolgung einer kleinen Körperverletzung als im öffentlichen Interesse geboten erachtet, solchen Falls das Recht des Beschädigten, seinerseits Klage zu erheben, vollständig zessirt, daß aber andererseits die Frage, ob und inwieweit die Klage materiell begründet sei, nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen sei, und daß daher in dem Falle, wenn der Verletzte auch seinerseits Thätlichkeiten verübt hat, und zwar, wie wir Zurechnen sprechen, eine Kompensation eingetreten ist, die das Klagerecht des Verletzten aufhebt, in diesem Falle natürlicherweise auch das Klagerecht des Staatsanwalts nicht begründet ist, weil es sich in diesem Falle nur um die materielle Begründung des Rechts handelt, nicht um die formale prozessuale Voraussetzung, von welcher allein der § 232 handelt. Wir haben dabei gesagt „nach

Ermessen der strafverfolgenden Behörde“, weil die Staatsanwaltschaft nicht in allen Ländern Deutschlands eingeführt ist, und wir daher nach einem Ausdruck suchen mußten, der eben so gut auf die Länder paßt, in welchen die Staatsanwaltschaft antirt, als auf die, in welchen sie nicht eingeführt ist.

Ich will bemerken, daß der zweite Satz: „Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist u. s. w.“ selbstverständlich ebenfalls abhängig ist von dem ersten Satze, so daß auch in diesem Falle der Staatsanwalt berechtigt ist, einzuschreiten.

Mit dieser Auffassung wird zugleich eine Hauptbeschwerde in der Praxis beseitigt. Es ist ein bekannter Streit unter den Praktikern, ob in den Fällen, in denen ein Akzident vom Deszendenten gemißhandelt worden ist, es sich empfehle, den Antrag des Beschädigten, des Verletzten, abzuwarten, oder aber eine Verfolgung von amtswegen eintreten zu lassen. Man hat auf der einen Seite die Pietät, die ein Einschreiten von amtswegen erfordere, geltend gemacht, sowie auch die Rücksicht auf die oft bedrängte Lage des Akzidenten, namentlich in Auszugsverhältnissen. Es muß aber auf der anderen Seite berücksichtigt werden, daß auch der Akzident wohl oft eine, wenn nicht berechnete, so doch entschuldbare Ursache zu häuslichen Szenen gibt. Nun wird durch unseren Vorschlag die Möglichkeit eröffnet, daß in den Fällen, in welchen die Mißhandlung des Akzidenten durch den Deszendenten eine solche ist, daß eine öffentliche Verfolgung für geboten erscheint, der Staatsanwalt einschreiten kann, ohne daß der Denunziant durch die Anzeige seinerseits den Haß, der gegen ihn in der Familie herrscht, noch steigert.

Meine Herren, der Herr Kollege Herz hat noch beantragt, daß die Worte „oder nach Ermessen der strafverfolgenden Behörde“ gestrichen werden. Das ist wohl ein Druckfehler; der Herr Kollege Herz verlangt doch wohl auch die Streichung der darauf folgenden Worte „eine Verfolgung im öffentlichen Interesse liegt“. Wenigstens verstehe ich außerdem nicht, warum die einzelnen Worte, die er hervorgehoben hat, gestrichen werden sollen? Wenn ich ihn recht verstanden habe, so will der Herr Kollege Herz, daß die Verfolgung leichter Körperverletzungen unbedingt nur auf den Antrag des Beschädigten eintritt, mit Ausnahme des bereits im Strafgesetzbuche vorgesehenen Falles, der hier nicht weiter interessiert, wenn eine Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts- oder Berufspflicht vorliegt.

(Zustimmung des Abgeordneten Herz.)

Das steht im Widerspruch mit der Anschauung, die ich mir erlaubt habe, Ihnen vorzutragen. Wir verkennen ja durchaus nicht die Gründe, welche für die Verfolgung der kleinen Körperverletzungen seitens des Beschädigten geltend gemacht werden können, wir glauben aber, daß die entgegengesetzte Meinung auch eine Berechtigung für sich hat, und glauben, daß die Fälle sich so verschiedenartig gestalten können, daß dieser zweifachen Rücksicht seitens der Gesetzgebung Rechnung getragen werden muß, und wir kommen daher zu der Kombination der beiden Ansichten.

Was den Antrag des Kollegen Becker betrifft, so steht er prinzipiell auf der entgegengesetzten Seite; der Herr Kollege Becker beantragt als Zusatz zur Regierungsvorlage: die Verfolgung leichter vorsätzlicher Körperverletzungen unter Angehörigen tritt nur auf Antrag ein; es sagt also damit der Kollege Becker: die Verfolgung leichter Körperverletzungen tritt von amtswegen ein, wenn die Verletzung nicht einen Angehörigen betrifft, — und es kehrt daher der Kollege Becker insoweit zu dem Entwurf zurück.

Meine Herren, gegen diese Anschauung des Kollegen Becker sprechen dieselben Gründe, welche ich vorher dafür angeführt habe, daß eine einseitige Rücksichtnahme auf die eine oder andere Anschauung nicht zutrifft, daß vielmehr eine Verbindung beider nothwendig sein werde, und ich möchte

glauben, daß die beiden Anträge, wie sie hier vorliegen, recht deutlich den Beweis liefern, daß die Kommission das Richtige getroffen hat. Denn wenn von zwei Praktikern der Eine die eine, und der Andere die andere Meinung vertheidigt und die Kommission, die nur aus Praktikern besteht, Ihnen vorschlägt, beide Meinungen zu vereinigen, dann glaube ich, hat der Vorschlag das Richtige getroffen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Herz hat das Wort.

Abgeordneter Herz: Meine Herren, um Mißverständnisse zu vermeiden, erkläre ich zunächst, daß mein Amendement bezweckt, in dem § 232 Abs. 2 der Kommissionsbeschlüsse die Worte

„oder nach Ermessen der strafverfolgenden Behörde eine Verfolgung im öffentlichen Interesse liegt“ zu streichen. Die in Ihren Händen befindliche Fassung ist in Folge eines Schreib- oder Druckfehlers unrichtig.

Was die Sache selbst betrifft, so ist gewiß das Prinzip richtig, und wird auch im allgemeinen anerkannt werden, daß leichte, wenn auch vorsätzliche Körperverletzungen nicht von amtswegen verfolgt werden sollen. Der alte Grundsatz: *minima non curat praetor* hat immer noch seinen Werth. Es kommen Thätlichkeiten vor, die so unbedeutend sind, daß das öffentliche Interesse nicht, oder wenigstens nicht in dem Maße engagirt ist, daß ohne Anregung der Betheiligten eine strafrechtliche Einschreitung gegen den Thäter veranlaßt wäre.

Nun finde ich in dem kommissionellen Beifall, daß eine Verfolgung eintreten soll, auch wenn sie nicht beantragt ist, falls nämlich nach dem Ermessen der Behörde eine Verfolgung im öffentlichen Interesse liegt, eine begreifliche Dehnbarkeit und Elastizität, die meiner Meinung nach schädlich ist und zu Unzuträglichkeiten in der praktischen Anwendung führen muß. Ich liebe es nicht, wenn man solche vage und nebulose Begriffe in das Gesetz aufnimmt und sie der strafverfolgenden Behörde, dem Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt, als Direktiven gibt. Auf diesem Wege kann sich eine einheitliche und gleichmäßige Praxis unmöglich bilden. Es ist ein Fehler, ein Mißgriff der Gesetzgebung, wenn sie die Merkmale des Thatbestandes nicht durch scharfe genau fixirte Kriterien kennzeichnet und begrenzt, sondern sie einem beliebigen, willkürlichen Ermessen der strafverfolgenden Behörde preisgibt. Derartige dehnbare, unbestimmte vage Bestimmungen müssen bei der Legislation, so weit wie möglich, beseitigt und ausgeschlossen werden, und das zu erreichen, liegt in der Absicht meines Antrages, den ich Sie anzunehmen bitte.

Bei dieser Gelegenheit und da ich das Wort habe, möchte ich mich gegen den Beckerschen Antrag aussprechen. Der Beckersche Antrag bezweckt, daß auch alle unbedeutenden vorsätzlichen Körperverletzungen von amtswegen verfolgt werden. Ja, meine Herren, wohin würden wir kommen, wenn das wirklich legislatorisch zur Ausführung gelangen würde, was der Herr Antragsteller will? Ist denn ein öffentliches Interesse dafür vorhanden, daß gegen eine Person strafrechtlich eingeschritten wird, die einer anderen, vielleicht nicht einmal an einem öffentlichen Orte, sondern in einem geschlossenen Raume, aber zufällig in Anwesenheit eines denunzirenden Polizeibieners, eine Ohrfeige gibt oder einen Rippenstoß versetzt? Sind denn dergleichen Sachen von einer solchen Importanz, daß ohne Wunsch und Anregung der Verletzten ein strafrechtliches Verfahren ex officio eintreten soll? Ich muß gestehen, daß mir dieser Standpunkt fast unfaßbar erscheint, und ich bitte Sie, den Antrag des Herrn Kollegen Becker, der auch eine ganz übermäßige und unnöthige Belastung der Gerichte nach sich ziehen würde, zu verwerfen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Meine Herren, ich bin auch nicht begeistert für den Zusatz, daß, wenn nach Ermessen der strafverfolgenden Behörde eine Verfolgung im öffentlichen Interesse liegt, der Antrag nicht nöthig sein soll; ich halte ihn weder für schön, noch eigentlich in das Strafgesetz gehörig, noch allen juristischen Zweifeln entzogen; indessen er ist ein praktischer Vermittelungsvorschlag der Kommission zwischen zwei entgegengesetzten, in der Kommission sich ungefähr zu zwei gleichen Hälften theilenden Ansichten, die sich auf andere Weise nicht vertragen konnten. Meine Herren, ob die leichten Mißhandlungen auf Antrag verfolgt werden sollen oder nicht, ist eine außerordentlich zweifelhafte, die zweifelhafteste von allen Fragen, die uns bei den Antragsdelikten vorgelegen haben. Von den beiden Gründen, die für die Antragsdelikte sprechen, kommt der eine, das Interesse des Verletzten an der Nichtverfolgung, damit die Verletzung durch die öffentliche Verhandlung nicht störend in den Anspruch des Verletzten auf Schonung seiner selbst und seiner Familienverhältnisse eingreife, nur bei den Angehörigen in Betracht, und darauf bezieht sich unser von dem Herrn Referenten bereits gerechtfertigter, auch von mir zu der Regierungsvorlage wieder aufgenommener Zusatz, wobei ich nur bemerke, daß beim Druck ein Versehen begangen worden ist, indem die zwei Sätze zwei Absätze sein müssen; die Zurücknahme des Antrages bezieht sich ebensowohl auf den ersten wie auf den zweiten Absatz des ganzen Paragraphen.

Was aber den zweiten Grund anbetrifft, der die Antragsdelikte rechtfertigt, nämlich denjenigen, daß Delikte so unerheblicher oder privater Natur sind, daß der Staat kein dasjenige des Verletzten überwiegendes Interesse an der Verfolgung habe, so trifft er allerdings bei ganz leichten Körperverletzungen zu, die den Charakter der Beleidigungen haben, hier gilt der Grundsatz: *minima non curat praetor*.

Nun gebe ich zu, meine Herren, daß die leichten Körperverletzungen auf ein geringeres Maß zurückgeführt sind, als in dem bisherigen Strafgesetzbuch, durch den gestern von Ihnen angenommenen § 223a, der alles, was dort inbegriffen ist, also Mißhandlungen von mehreren Personen, oder mit Waffen u. von den leichten Körperverletzungen ausschließt; aber nach den Erfahrungen des Lebens bleibt zwischen Mißhandlungen, die einfach beleidigender Natur sind, und diesen mit dem Minimum einer Strafbast von zwei Monaten beginnenden eine ganze Reihe von Mißhandlungen übrig, wegen der sich seit Bestehens des Strafgesetzbuchs erhebliche Mißstände herausgestellt haben. Alle Mißstände, die die Antragsdelikte in letzter Zeit hervorgerufen haben, treffen hier zusammen. Der erste ist der, daß der Antrag oft aus ungerechtfertigten Motiven unterlassen wird, namentlich aus dem Motive der Furcht. Wo, auf dem Lande namentlich, Jemand als Raufbold berüchtigt ist, wird der Antrag des Mißhandelten unterlassen, damit er nicht noch mehr mißhandelt wird. Es kommt hinzu die weit verbreitete Ansicht in Landestheilen, wo Mißhandlungen häufig sind, daß es zum point d'honneur gehört, keine Anzeige zu machen. Wer sie macht, hat oft nicht bloß denjenigen, gegen den der Antrag gerichtet ist, sondern wegen Verletzung dieser Sitte auch andere zu fürchten.

Meine Herren, hier ist namentlich der große Unterschied zu beachten zwischen der einfachen Anzeige und dem Antrage. Der in die Macht des Verletzten gegebene Antrag mit der Dispositionsbefugniß, für den Fall des fehlenden Antrags, die Justiz anzuschießen, stellt denjenigen, den der Antrag trifft, dem Antragsteller gegenüber in anderer Weise als persönlichen Feind hin wie die einfache Anzeige. Die Erfahrung in den letzten Jahren hat nicht bloß gezeigt, daß Unsicherheit und Noth in großen Städten und auf dem Lande zugenommen haben, wenn auch nicht allein aus der Ursache der bei mangelndem Antrage ausgeschlossenen Strafverfolgung, sondern auch, daß wegen Mißbrauchs des Antragsrechts die Achtung vor der Justiz gesunken ist.

Eine häßliche Rolle spielt hier der Geldpunkt, nach zwei Seiten hin. Der reiche Bauernsohn prügelt und bezahlt, der arme muß sitzen. Ferner: ein in der Leidenschaft und Hitze Gemüthandelter benützt die Gelegenheit zum Gelderwerbe, in hohen Summen auch in den Fällen, wo noch eine leichte Mißhandlung vorliegt. Ich erinnere Sie an einen solchen in der Hauptstadt der Intelligenz auf der Börse vorgekommenen Fall, wo diese Mißhandlung verwerthet wurde bis zu einer Entschädigung, wie ich gehört habe, von 20,000 Thalern. Das befördert nicht die Achtung der Justiz, meine Herren.

Ich bitte Sie deshalb, wenn Sie nicht an dem Kompromiß festhalten wollen, was ich zunächst befürworte, wenn Sie nicht festhalten wollen an dem ganzen Antrage, den die Kommission Ihnen stellt, wenn Sie den Antrag des Herrn Abgeordneten Herz annehmen, dann nehmen Sie die Regierungsvorlage und meinen Zusatzantrag an, nehmen nur die Angehörigen aus von der staatlichen Verfolgung leichter vorfälliger Mißhandlungen.

Präsident: Wenn ich den Herrn Abgeordneten Becker richtig verstanden habe, so will er in seinem Amendement: Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig, als besonderes Alinea gedruckt haben.

(Zustimmung des Abgeordneten Becker.)

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Baer (Offenburg).

Abgeordneter Baer (Offenburg): Meine Herren, ich ergreife lediglich das Wort, um in Kürze die Annahme des Amendements Herz Ihnen zu empfehlen. Meine Eigenschaft als Mitglied der Kommission für die Strafgesetznovelle hindert mich hieran nicht, da diejenige Anschauung, die heute der Herr Kollege Herz vertreten hat, von mir in der Kommissionssitzung selbst getheilt und ausgesprochen worden ist. Wenn ich heute noch die Annahme dieses Antrages befürworte, so geschieht es deshalb, weil trotz der vortrefflichen Ausführungen der Herren Abgeordneten von Schwarze und Becker ich mich von der Unrichtigkeit der von mir früher vertretenen Anschauung nicht überzeugen konnte. Von Seiten des Herrn Berichterstatters wurde darauf schon hingewiesen, daß nach der Bestimmung unseres Strafgesetzbuchs über Körperverletzung jetzt alle Fälle einer körperlichen Mißhandlung und auch diejenigen Fälle der Mißhandlung, die sonst unter den Begriff der Realinjurie fielen, als Körperverletzung vom Richter beurtheilt werden können. Der Unterschied zwischen Körperverletzung und Realinjurie ist ein sehr minimaler. Wenn Sie die Kommentatoren nachlesen, werden Sie finden, daß man Körperverletzungen jetzt diejenigen Mißhandlungen nennt, die entweder Gesundheitsbeschädigung oder Erregung von Schmerzen betreffen; unter Realinjurien aber man diejenigen Mißhandlungen ins Auge faßt, die nur symbolisch gemeint sind.

(Seiterkeit.)

Sie können das nachlesen, der Herr Berichterstatter, glaube ich, hat das auch so dargestellt.

(Wird mehrfach bestätigt.)

Haben Sie aber jemals von einer Realinjurie gehört, die, als solche beabsichtigt, nicht auch zu gleicher Zeit schmerz-erregend war? So milde und so sanft wie der Bißhof in der Firmung beim pax tecum den symbolischen Badenstreich ausübt, werden aber die Ohrfeigen eben nicht ertheilt. Bei solchen Begriffsunterscheidungen wird es daher immer von dem Ermessen der strafverfolgenden Behörde abhängen, eine Realinjurie als eine Realinjurie oder als Körperverletzung aufzufassen. Ungeachtet des geringen Unterschiedes beider Reaten

glaubte Herr Kollege Becker, es sei eine große Gefahr vorhanden für die öffentliche Sicherheit, wenn man die gerichtliche Verfolgung wegen leichter Körperverletzung von dem Antrag des Verletzten abhängig mache.

Ich bitte Sie, meine Herren, sehen Sie doch nur auch auf den § 223a, und ich frage Sie, welche Körperverletzungen bleiben jetzt noch als leichte und als Antragsvergehen übrig? Hat Jemand ein Messer angewendet, eine sonstige Waffe, ein gefährliches Werkzeug (einen dicken Prügel), oder geschah es mit hinterlistigen Ueberfall, oder waren mehrere dabei theilhaftig, oder (die clausula generalis!) war die Körperverletzung mittelst lebensgefährlicher Behandlung verübt, dann wird sie auch von amtswegen verfolgt. Es bleiben also nur noch die Körperverletzungen übrig, die mit der flachen Hand, Faust, der Reitgerte oder vielleicht einem Spazierstock verübt werden, — ein einfacher dicker Stock darf es schon nicht mehr sein.

(Seiterkeit.)

Ich frage: was hat die öffentliche Rechtsgemeinschaft für ein Interesse, von amtswegen dergleichen Bagatellen zu verfolgen, die im Leben tagtäglich vorkommen, und die Sie trotz der Verfolgung von amtswegen nicht verhindern können? Man spricht von der Feigheit oder der Einschüchterung des Verletzten, welche diesen von der Antragstellung oft abhalte. Ich habe an und für sich keinen Grund, diese Schüchternheit im Gesetz besonders in Schutz zu nehmen; ich glaube aber auch, daß wir durch einen solchen Schutz den Zweck derselben vollkommen verfehlen. Wenn diese Körperverletzungen ohne Zeugen geschehen, so wird es doch von der Anzeige, wenn es auch nicht Antrag heißt, des Verletzten abhängig werden, ob die Justizbehörde von dieser Körperverletzung etwas erfährt oder nicht, und der Thäter, der angezeigt war wegen Körperverletzung, sucht, wenn keine dritte Person dabei war, in dem Verletzten zugleich seinen Anzeiger. Wenn er ihn also für den Fall der Anzeige wirklich mißhandeln will oder noch etwas schlimmeres mit ihm vor hat, so wird er es doch thun, und der Schüchterne bleibt doch immer der Bedrohte.

Man spricht aber auch von kleinen leichten Körperverletzungen, welche ein öffentliches Aergerniß erregen und ein Einschreiten der Rechtsgemeinschaft nöthig machen gegen solche Unbill. Sind wir denn aber so sehr in Verlegenheit mit unseren gesetzlichen Schutzmitteln gegen solche Rechtsverletzungen? Muß denn diese Körperverletzung gerade als Vergehen bestraft werden, und hat das Reichsstrafgesetzbuch und die Polizeistrafgesetzbücher der Partikularstaaten nicht Schutzmittel genug, solche Handlungen als Uebertretungen zu bestrafen? Ich erinnere Sie an den Thatbestand des groben Unfugs auf offener Straße, ich erinnere Sie an die Strafbestimmungen wegen Thätlichkeiten in Wirthshäusern und auf öffentlicher Straße. Es gibt ja eine vollständige Sammlung von Bestimmungen, mit denen man solche leichten Körperverletzungen, wenn man dabei das öffentliche Interesse engagirt sieht, wirklich entsprechend ahnden kann. Sonach wäre also für das öffentliche Interesse auch durch die bisherigen Strafbestimmungen hinreichend Genüge gesehen.

Da ich also ein Bedürfnis zu weiteren Strafbestimmungen nicht habe, so bedarf ich auch des Kompromißvorschlages der Kommission nicht, denn für mich gibt es keinen Grund, der mich zu einem Kompromiß nöthigt. Gegen den Kompromißvorschlag der Kommission habe ich aber noch das eine Bedenken, daß mit solchen Vorschlägen der Weg wieder verlassen wird, den die Justizkommission in der Strafprozeßordnung betritt. Dort wird es als eine goldene Regel aufgestellt, daß das Prinzip der Legalität nicht verlassen werden darf, und es wird das Prinzip der strafprozeßualischen Opportunität hier weit zurückgewiesen. Ich bin kein Schwärmer, meine Herren, für das Legalitätsprinzip und muß sogar gestehen, daß das Oppor-

tunitätsprinzip mit dem Korrektiv der Popularklage mir eines freien Staates weit würdiger und für die Strafverfolgung weit nützlichere Einrichtung zu sein scheint. Haben wir aber einmal das Legalitätsprinzip angenommen, dann ist für mich kein Grund vorhanden, bei der Körperverletzung hiervon abzugehen, denn mit demselben Grunde könnten Sie bei jeder Klasse von Vergehen — ich will den Mord ausnehmen — wirklich einzelne Fälle finden, bei denen Sie im Zweifel sind, ob wirklich das öffentliche Interesse engagiert ist. Ich muß gestehen, von der Richterbank aus unter der Beschuldigung des Raubs Personen angeklagt gesehen zu haben, bezüglich deren ich nach Lage des Falls die Zuchthausstrafe des Lehrmeisters mehr angezeigt hielt, als die Verhandlung des Schwurgerichts. Ich führe dies nur an als Beispiel dafür, daß die Natur der Körperverletzung keine singuläre ist und uns deshalb auch nicht nöthigt, von dem Legalitätsprinzip abzugehen und zum Opportunitätsprinzip überzugehen. Ich halte überhaupt die Vermischung zweier Systeme für keinen Vortheil und empfehle die Annahme des Antrags Herz.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Crefeld): Meine Herren, ich habe mir das Wort erbeten, um einige Bemerkungen zur Unterstützung der Anträge des Herrn Abgeordneten Herz sowohl, als des Herrn Abgeordneten Becker zu machen.

Was den ersten Antrag betrifft, so glaube ich, daß es angemessen sein dürfte, den ganzen Schlusssatz zu streichen.

(Ruf: Ist beantragt!)

— Das ist also beantragt.

Was nun die Sache selbst betrifft, meine Herren, so habe ich nicht nöthig, wie der geehrte Herr Abgeordnete, der soeben gesprochen hat, vorerst für dasjenige Buße zu thun, was ich in der Kommission vorgeschlagen und votirt habe. Ich habe vielmehr, wenn mein Gedächtniß mich nicht vollständig täuscht, damals schon den Standpunkt eingenommen, welchen ich jetzt vertheidige, und zwar zunächst aus dem allgemeinen Grunde, weil ich, wo nur der geringste Zweifel obwalten kann, gegen die Antragsvergehen stimme. Ich halte auf Grund einer langen eigenen und fremden Erfahrung die Antragsvergehen für eine sehr bedenkliche Neuerung in unserem Strafprozeßbuch. Bei dieser Gelegenheit will ich dies um so weniger ausführen, als schon hervorstechende Momente seitens des Herrn Abgeordneten Herz sowohl als des Herrn Becker in meinem Sinne vorgebracht sind und ich hier nicht zu weitläufig werden möchte.

Meine Herren, wenn Sie das in Frage stehende Alinea 1 des § 232 ansehen, so ergibt sich schon, möchte ich sagen, aus dem Paragraphen selbst die Rechtfertigung der beiden in Frage stehenden Anträge. Man sieht, daß die Kommission, indem sie in der ersten Zeile vorgeschlagen hat:

Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen tritt nur auf Antrag ein, fühlte, es könne das unter Umständen doch zu fatalen Inconvenienzen führen, es könnten Vorkommnisse unbestraft bleiben, die gar sehr den Charakter der Strafwürdigkeit an sich tragen und das öffentliche Interesse verletzen. Da suchte sich denn die Kommission dadurch zu helfen, daß sie am Schlusse noch beifügte:

oder wenn nach dem Ermessen der strafverfolgenden Behörde eine Verfolgung im öffentlichen Interesse liegt.

Dadurch fällt nun schon das im ersten Satz Gesagte so ziemlich ins Freie. Der Staatsanwalt ist schlechthin der

Herr der Situation; denn das „Ermessen“ ist etwas unbegrenztes, wenn man ihm keine Schranken vorschreiben will.

Meine Herren, ich bin ein Freund von Kompromissen. Hier aber scheint mir das Kompromiß keinen rechten legislativen Ausdruck gefunden zu haben. Der Herr Abgeordnete Herz hat schon dargelegt, wie die Elastizität dieses Begriffes dem Ermessen der Staatsbehörde keine Handhabe gewähre, wie eine Kontrolle von Seiten des Publikums so wenig als auch von Seiten der beaufsichtigenden Behörde, überhaupt keine Kontrolle möglich sei, und ich glaube mit ihm, daß es nicht angemessen ist, in irgend einem Strafparagraphen etwas auszusprechen, was höchstens in eine Instruktion gehört, nicht aber in einen Strafparagraphen. Schon formell also halte ich den Kommissionsvorschlag nicht für angemessen.

Wenn der geehrte Herr Vorredner ausgeführt hat, daß der Vorschlag auch dem Legalitätsprinzip widerspreche, welches Prinzip notorischer Weise in der Justizkommission zur Annahme gekommen ist, so stehe ich in Betreff dieses Prinzips mit ihm nicht auf gleichem Standpunkte. Dieses sogenannte Legalitätsprinzip ist dem Worte nach etwas ziemlich neues; der Sache nach nicht. Wir haben z. B. in der Rheinprovinz das Legalitätsprinzip sogar in solchem Umfange gehabt, daß, wenn die gesamte Staatsanwaltschaft mit dem Justizminister an der Spitze eine strafbare Handlung nicht verfolgen wollte, der Appellhof berechtigt war, die Verfolgung zu verordnen und einen besonderen Instruktionsrichter damit zu betrauen. — Sie sehen also, das Legalitätsprinzip bestand und es besteht in ganz Frankreich in einem sehr großen Maße. Insofern ist es also keineswegs neu; wohl aber scheint mir eine gewisse Ueberspannung des Begriffes neu zu sein, welcher ich auch in der Kommission häufig begegnet bin. Man scheint dasselbe so zu verstehen, als ob der Staatsanwalt, wenn ihm von einem Feldhüter oder Gendarmen oder auch einem Privatmann eine Anzeige wegen eines angeblich stattgehabten Vergehens gemacht worden sei, damit wie eine Maschine in Bewegung gesetzt sein und nothwendig vorgehen, Anträge beim Untersuchungsrichter stellen müsse u. s. w., bis es sich endlich künftgerecht herausstellt, was er schon von vorneherein gefühlt oder gewußt hat, daß nämlich bei der Sache nichts herauskomme. So, meine Herren, ist dort, wo das sogenannte Legalitätsprinzip lange bestanden hat, niemals der Verus der Staatsanwaltschaft aufgefaßt worden. Staatsanwälte haben selbst ganz bewahrheitete Anzeigen von Vergehen und namentlich von Körperverletzungen ohne weiteres in den Papierkorb geworfen; das ist nicht selten vorgekommen, so oft nämlich, als aus dem Zusammenhange der ganzen Sache oder aus der Persönlichkeit des Menschen, der die Anzeige machte, mit Evidenz hervorging, daß hier im tiefsten Grunde nichts Strafwürdiges vorliege. Ich habe mir schon in der Kommission erlaubt, nach dieser Richtung hin ein Beispiel anzuführen, was ich einfach hier wiederholen möchte. Denken Sie sich z. B., daß auf der Straße ein Burfsche Bäume umhaut oder öffentliche Monumente beschädigt; es kommt Einer dazu und haut ihn gehörig durch, weil er ihn nicht verhaften kann; der so Bestrafte kommt und zeigt an, so bin ich betroffen worden, ich habe diese oder jene Unthat auf öffentlicher Straße verübt, es ist Einer vorbeigekommen und hat mich durchgeprügelt, würde da nicht der Staatsanwalt ganz mit Recht sagen, da ist dir vollständig recht gestehen, und weil der von dir Derunzirte gegen dich mit einem Antrage nicht vorgegangen ist, so werde ich meinerseits gegen dich noch weiter vorgehen? Derartige Beispiele können Sie sich selbst in Masse denken, wo es der Staatsanwaltschaft unwürdig wäre, amtlich vorzugehen, weil nur formal, äußerlich eine strafbare Handlung vorliegt. Der Staatsanwalt muß ein denkender und intelligenter Mann sein, der den ganzen Zusammenhang der Sache zu würdigen weiß und im Voraus sich sagen darf, wie jeder andere bonus vir, da ist kein Unrecht geschehen, wenn eine Handlung auch formell gegen das Strafgesetz verstoßen hat. So, meine

Herrn, fasse ich das Strafgesetz überhaupt auf; das vernünftige Ermessen des Staatsanwalts soll nicht erst auf Grund bestimmter Gesetzesparagrafen einzutreten haben. Wollen Sie dem Staatsanwälte hier die Befugniß, sein Ermessen eintreten zu lassen, zutheilen, meine Herren, so wird dadurch auch die Inkonvenienz sich ergeben, daß in allen anderen Fällen, wo das Gesetz nicht ausdrücklich sein Ermessen maßgebend sein läßt, er schlechthin maschinenmäßig vorgehen muß; so bin ich denn, meine Herren, der Ansicht, daß jedenfalls der in Rede stehende Schlußsatz wegfallen muß.

Was nun den Antrag des Herrn Abgeordneten Becker anbelangt, so hat zwar der geehrte Herr Vorredner uns planförmig zu machen versucht, daß, was mit der Faust oder einem Spazierstöcke — da hört seine Nomenklatur auf, dicke Knüttel hat er schon unter den § 222a verwiesen — oder einem ähnlichen Instrumente Jemandem zu Leid geschehe, immer im wesentlichen nur den Charakter der Realinjurie an sich trage; — daß mithin da ein amtliches Einschreiten wegen eines Vergehens im Grunde nicht indiziert sei. Meine Herren, ich glaube hier lediglich an Sie selbst appelliren zu sollen; ich meine, daß nicht selten die Zeichen, die von Spazierstöcken und Fäusten zurückbleiben, sehr entschieden gegen eine solche Theorie protestiren.

(Heiterkeit.)

Ich bin deswegen der Ansicht, daß man derartiges keinesweges so leicht nehmen soll. Wenn Einer eine Ohrfeige im Zanke bekommen hat, die zwar augenblicklich wehe gethan haben mag, aber weiter keine Spuren zurückgelassen hat, so mag er dieselbe in die Tasche stecken, davon wird auch der Staatsanwalt kein Ansehen machen. Dessen bin ich überzeugt. Man hat einen alten populären Spruch: „Pack schlägt sich, Pack verträgt sich“; dieser Spruch wird in sehr vielen Fällen vernünftigerweise auch vom Staatsanwälte zu Rathe gezogen werden. Mit solchen Dingen lassen Sie uns hier übrigens nicht aufhalten. Aber derartige Vorkommnisse, Mißhandlungen, bis hart an die Grenze des Messers und des dicken, schweren Knüttels, der vielleicht noch ad hoc bereit gehalten worden sein müßte, in Bezug auf ihre Bestrafung lediglich von einem Antrage des Mißhandelten abhängig zu machen, halte ich für sehr bedenklich, und so komme ich denn wieder auf meinen Ausgangspunkt zurück, daß überhaupt die Antragsvergehen gar viele Bedenken gegen sich haben, ganz besonders aber, wie, wenn ich nicht irre, der Herr Abgeordnete Becker schon hervorgehoben hat, in Fällen der vorliegenden Art, weil eben die Rache dem Antragsteller sehr leicht auf dem Fuße folgt, weil, wie der Herr Abgeordnete Becker weiter schon gesagt hat, hier dann ein offenes Privilegium für den Wohlhabenderen geschaffen würde, indem ein solcher durchweg mit einigen Thalern eine Anzahl blauer Striemen dem Mißhandelten abkaufen kann, auch ein Loch in den Kopf oder eine sonstige recht empfindliche Körperverletzung.

Demnach, meine Herren, bitte ich Sie, sowohl den Antrag Becker, als den Antrag Herz anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasker: Meine Herren, ich gestehe gleichfalls, daß mir der Zusatz der Kommission nicht sonderlich gefällt, weil er seinem Wortlaute nach ausdrückt, die Verfolgung soll nur auf Antrag eintreten außer in den Fällen, in welchen der Staatsanwalt die Verfolgung ohne Antrag einleiten will. Das ist der wörtliche Ausdruck. Ich würde nichts einwenden gegen einen Zusatz, welcher selbst in § 223 eine gewisse Grenze zöge, wonach leichtere Körperverletzungen nur auf Antrag verfolgt werden, während schwerere Verletzungen derselben Kategorie eines Antrages nicht bedürfen, und ich hatte von Hause aus die Hoffnung, daß die

Kommission auf eine solche Scheidung hinauskommen würde. Nun prüfe ich: wie weit ist die Scheidung in § 223a gelangt? In der Jurisprudenz, sowohl wissenschaftlich, wie in Rechtsprache, wird allgemein der Ausdruck Waffe so weit ausgelegt, daß jedes Schlagen mit einem Stocke darunter begriffen ist. Es wird mir darin nicht widersprochen. Ebenso wenn irgend ein anderer Gegenstand, wie bei Streitigkeiten häufig, z. B. der Schemel ergriffen wird, um damit zu schlagen; alle, selbst gewöhnliche Rohheiten sind in § 223a enthalten, und außerdem haben wir gestern noch festgestellt, daß, wenn mehrere gemeinschaftlich eine Körperverletzung verüben, ohne daß sie sich vorher verabredet haben, wenn sie nur in tatsächlicher Gemeinschaft sich befinden, diese Handlung gleichfalls unter den § 223a fällt. Daraus folgt für mich, daß jede grobe, nach außen hin stark hervortretende Ausschreitung in den § 223a eingetragen und die Grenze der Strafschärfung so weit gezogen ist, als die Kommission unter äußeren Merkmalen sie zu ziehen im Stande gewesen ist. Es bleiben also nur noch übrig die Fälle des § 223, bei denen das Merkmal besonderer Bosheit nicht mehr hervortritt,

(sehr richtig!)

sondern nur der Erfolg eine schwerere Strafe rechtfertigt, auch dann, wenn er stärker ausgefallen ist, als er vielleicht gewollt war. Von diesem engeren Kreis haben wir ferner von dem Antrag ausgeschlossen, wenn mit der Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbepflicht die Körperverletzung stattgefunden hat, weil dann, auch ohne den objektiv erhöhten Grad der Ausschreitung, das öffentliche Interesse, vermöge der dem Thäter besonders obgelegenen und von ihm verletzten Behutsamkeit, betheiligt ist. Es kann demgemäß, für das Erforderniß des Antrages, dem Zweifel nur noch unterworfen sein die nach der Konstruktion des Gesetzes einfache Körperverletzung ohne besonders erschwerende Umstände, bei der aber eine höhere Strafe angemessen erscheint, weil der Erfolg ein schwerer gewesen ist. Nun sind wir jetzt in der Lage, zu entscheiden. Sollen wir entweder mit dem Antrag des Herrn Abgeordneten Becker ausdrücken, daß alle Körperverletzungen, auch die allerleichtesten, ohne Antrag verfolgt werden, oder sollen wir mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Herz uns dafür entscheiden, daß überall, wo keine besonders charakterisirte Ausschreitung und keine Vernachlässigung einer besonderen Pflicht mit der Handlung verbunden gewesen ist, sondern nur die schwere Folge die Handlung verschärft, der Antrag beibehalten werden, wie bei der leichten Körperverletzung? Ich gebe mir hierauf die Antwort: der schwerere Erfolg — und zwar darf er nicht den Grad erreicht haben, welchen der § 224 als Verbrechen charakterisirt und mit Zuchthaus bedroht — jeder andere schwere Erfolg, der eingetreten ist in Folge einer Handlung, die an sich vom Gesetze nicht als eine besondere Ausschreitung bezeichnet ist, ist im wesentlichen weit mehr der Erwägung des Beschädigten unterworfen. Wo das öffentliche Interesse selbstständig und unabhängig vom Willen des Beschädigten zu wirken anfängt, begrenzt mir der § 223 a, welcher jede über den einfachen Akt des vereinzeltten Angriffes hinausgehende Ausschreitung mit stärkerer Strafe bedroht. Deshalb erkläre ich mich für die Streichung der Worte: „oder nach Ermessen der strafverfolgenden Behörde eine Verfolgung im öffentlichen Interesse liegt.“

Es ist gesagt worden, daß die wesentlichste Bedeutung dieser Worte darin bestehe, man wolle im Prinzip die Verfolgung überhaupt nicht von dem Antrage abhängig machen, man wolle jedoch den Staatsanwalt nicht dem Zwange unterwerfen, daß er vermöge des Legalitätsprinzips jede Körperverletzung verfolgen müsse.

Wir haben aber dies Legalitätsprinzip noch nicht beschlossen; es existirt hierüber ein einheitliches Recht noch nicht.

Wenn man Fürsorge wird tragen wollen, daß bei einzelnen Vergehen das Legalitätsprinzip nicht zur Anwendung kommen soll, während man es als Regel gelten lassen will, so wird es am Platze sein, bei Berathung der Strafprozeßordnung darauf zurückzukommen, wo überhaupt das Legalitätsprinzip erst festgestellt werden soll, das heute noch nicht feststeht. Deswegen bin ich der Meinung, daß der Zusatz hier noch nicht bedingt ist durch das jetzt bestehende Recht, andererseits aber in legislatorischer Hinsicht sich nicht empfiehlt, weil er aufhebt, was im Vordersatze ausgesprochen war, und daß ihm deswegen ein Platz im neuen Strafgesetze nicht gegönnt werden sollte.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht: der Schlussantrag, der bereits eingereicht war von dem Herrn Abgeordneten Valentin, ist daher überflüssig. Ich schließe die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. von Schwarze: Meine Herren, ich möchte Sie dringend bitten, den Kommissionsvorschlag anzunehmen. Sie haben viele Gründe gehört dafür, daß man die Verfolgung kleiner Körperverletzungen abhängig mache lediglich von dem Antrage des Verletzten; Sie haben viele, oder wenigstens einige Gründe gehört dafür, daß man die Verfolgung kleiner Körperverletzungen behandle ebenso wie jedes andere Delikt und es daher von amtswegen verfolgen lasse. Beide Anschauungen sind unterstützt worden durch Erfahrungen aus der Praxis. Der Herr Kollege Becker hat in dieser Beziehung Ihnen einiges vorgeführt, um die Anschauung zu rechtfertigen, daß die Verfolgung von amtswegen eintrete. Berücksichtigen Sie aber dabei gefälligst, meine Herren, daß der Herr Kollege Becker selbst seinerseits an erster Stelle Ihnen die Annahme des Kommissionsvorschlages empfiehlt, daß also auch der Herr Kollege Becker durchdrungen ist von der Ueberzeugung, daß verschiedene praktische Erfahrungen dafür sprechen, daß man die Verfolgung der kleinen Körperverletzungen auf Antrag eintreten lasse. Meine Herren, scheint Ihnen nicht gerade durch die Diskussion der Beweis geführt worden zu sein, daß verschiedene Interessen vorhanden sind, deren gleichmäßige Befriedigung Aufforderung für die Gesetzgeber ist? Und liegt nicht darin, daß einzelne Herren erklärt haben: mit einer Verfolgung auf Antrag kommen wir nicht allein durch; daß andere Herren erklärt haben: die Verfolgung von Amtswegen ist nicht gerechtfertigt — liegt nicht hierin der tüchtigste Beweis dafür, daß man sagt, es müssen beide Meinungen zur Geltung und zum Ausdruck kommen?

Der Herr Kollege Lasker hat sehr richtig darauf hingewiesen, daß in dem neuen § 223a der größte Theil derjenigen Körperverletzungen begriffen ist, bezüglich deren zwar seither eine Verfolgung nur auf Antrag eintrat, die es aber gerade waren, die Anlaß zu jenen Beschwerden gaben, die Sie so oft gehört haben. Was die vom Abgeordneten Dr. Lasker wieder angeregte Frage der Waffe betrifft, so habe ich gestern in Bezug auf diese Frage die mit der Ausführung Laskers übereinstimmende Erklärung der Kommission hier niedergelegt, daß unter „Waffe“ nach der feststehenden Jurisprudenz, nicht bloß Deutschlands, schon nach altrömischem Rechte — wenn ich das hier mit zitiren darf — jeder bewegliche Gegenstand begriffen ist, mittelst dessen durch mechanische Einwirkung auf den Körper eines Anderen eine Verletzung des Körpers herbeigeführt werden kann, und daß in einzelnen Fällen der Gebrauch entscheidet, ob ein Gegenstand als Waffe anzusehen sei oder nicht.

Meine Herren, der Herr Kollege Reichensperger hat einen alten Streit zwischen uns und auch in der Kommission Ihnen wieder vorgetragen. Er bezieht sich auf das Legalitätsprinzip. Ich hoffe, daß der Herr Kollege Reichensperger mir hier an dieser Stelle, wenn wir einmal die Straf-

prozeßordnung berathen — hoffentlich auch früher — Gelegenheit geben wird, mit ihm diesen Streit auszumachen; hier würde es zu weit führen; ich glaube, daß er hier überhaupt nicht maßgebend ist. Was nun das Legalitätsprinzip anlangt, so ist es in einzelnen Ländern in der gegenwärtig dort noch geltenden Strafprozeßordnung mit äußerster Schärfe und Konsequenz durchgeführt, dergestalt, daß der Staatsanwalt unbedingt verpflichtet ist, jede Gesetzesverletzung, die ihm angezeigt wird, wenn sie in facto einigermaßen bescheinnigt ist, strafrechtlich zu verfolgen, und daß hier nicht von dem „minima non curat praetor“ die Rede sein kann, wie ich überhaupt nicht wünsche, daß man dem Staatsanwalt das Recht einräumt, deshalb, weil er eine Handlung für geringfügig hält, die gesetzliche Ahndung ohne weiteres zu unterlassen.

Nun, meine Herren, hat der Herr Kollege Lasker darauf hingewiesen, es sei doch nicht recht zweckmäßig, eine Bestimmung, wie wir sie hier vorschlagen, in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Kollege Baer hat gesprochen von der Vermischung verschiedener Systeme.

Sa, meine Herren, ich gebe erstens dem Herrn Kollegen Lasker zu, daß die Aufnahme dieser Bestimmung an dieser Stelle nicht recht schön ist. Aber, meine Herren, wir haben zur Zeit eine einheitliche Strafprozeßordnung nicht, und wenn es sich hier gerade handelt um ein Vergehen, das fast täglich jedes Gericht beschäftigt, so müssen wir auch darauf Bedacht nehmen, nunmehr den Gedanken, den wir hier fassen, in solche Formen zu gießen, daß die Gerichte auch prozessualisch mit dem Gesetz handhaben und haufen können. Es ist — um das gegen den Herrn Kollegen Baer zu erinnern — in dem Entwurf der Strafprozeßordnung derselbe Gedanke, der hier in unserem Kommissionsvorschlage ausgedrückt ist, bereits verwerthet, und ich gebe ohne weiteres zu, daß die definitive Regulirung der Frage höchst wahrscheinlich erst erfolgen kann, wenn die Strafprozeßordnung definitiv festgestellt wird. Aber, meine Herren, wir müssen jedenfalls jetzt, nachdem wir einmal durch die Vorlage gedrängt sind, in eine Revision des Strafgesetzbuchs einzutreten, ad interim diejenigen Strafprozeßvorschriften schaffen, ohne welche die materielle Bestimmung des Strafgesetzes nicht vollständig zu ihrer Anwendung gelangen kann.

Aus allen diesen Gründen bitte ich Sie, dem Antrage Ihrer Kommission Ihre Zustimmung zu geben. Sollte in Bezug auf die Fassung irgend eine Aenderung gewünscht werden, so wäre es ja möglich, daß noch bis zur dritten Lesung eine korrektere Fassung gefunden und Ihnen vorgelegt werden könnte. Aber retten Sie jetzt den Gedanken, bezüglich dessen ich Ihnen wiederhole, daß die Praktiker, so weit ich sie aus dem Hause sowie in meinem Heimatlande gefragt habe, entschieden dafür sind, daß in solcher oder ähnlicher Weise die Frage regulirt werde.

Präsident: Zur Fragestellung möchte ich Ihnen vorschlagen, zuvörderst die beiden Vorlagen, Kommissionsbeschluß und Vorlage des Bundesraths, durch eventuelle Abstimmung über die zu diesen beiden vorliegenden Amendements definitiv zu gestalten und demnach zuvörderst abzustimmen über das Amendement Herz und zwar in positiver Form. Ich werde fragen: sollen für den Fall der Annahme des Kommissionsbeschlusses, entgegen dem Antrage des Abgeordneten Herz auf Streichung, die Worte:

oder nach Ermessen der strafverfolgenden Behörde eine Verfolgung im öffentlichen Interesse liegt, beibehalten werden? Dann würde ich vorschlagen eventualiter abzustimmen über das Amendement Becker, ob für den Fall der Annahme der Regierungsvorlage, der Vorlage des Bundesraths, das Amendement Becker angenommen werden soll. Dann schlage ich vor abzustimmen über die Vorlage der Kommission, wie sie sich nach der Abstimmung über das Amendement Herz gestaltet hat. Wird sie angenommen, so

fällt natürlich die Abstimmung über die Regierungsvorlage, wie sie nach der Abstimmung über das Amendement Becker lauten würde; wird die Vorlage der Kommission abgelehnt, so stimmen wir ab über die Vorlage der Regierung respektive des Bundesraths.

Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben; wir stimmen also so ab, wie ich vorgeschlagen habe.

Wir kommen demnach zuvörderst zu dem Amendement des Abgeordneten Herz.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 232 der Kommissionsbeschlüsse, entgegen dem Antrage des Abgeordneten Herz auf Streichung, die Worte:

oder nach Ermessen der strafverfolgenden Behörde eine Verfolgung im öffentlichen Interesse liegt, beibehalten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Bureau ist zweifelhaft; wir bitten um die Gegenprobe. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Worte nicht beibehalten wollen.

(Geschieht.)

Die Abstimmung bleibt zweifelhaft; wir müssen daher zur Zählung schreiten.

Ich ersuche die Mitglieder, den Saal zu verlassen, und diejenigen, welche die Worte beibehalten wollen, auf deren Streichung der Herr Abgeordnete Herz anträgt, durch die Thüre „Ja“ wieder in den Saal zu treten, und diejenigen Herren, welche sie streichen wollen, welche also den Antrag Herz annehmen wollen, durch die Thüre „Nein“ wieder in den Saal zu treten.

Nunmehr ersuche ich die Herren Schriftführer Freiherr von Soden und Weigel, an der Thüre „Ja“, die Herren Schriftführer von Vahl und Graf von Kleist, an der Thüre „Nein“ die Zählung zu übernehmen.

(Die Abgeordneten verlassen den Saal.)

Die Saalbediener werden angewiesen, sämtliche Thüren des Saales mit Ausnahme der beiden Abstimmungsthüren zu schließen.

(Geschieht. — Auf das Zeichen der Glocke des Präsidenten treten die Abgeordneten wieder in den Saal ein. Die Zählung erfolgt.)

Die Abstimmung ist geschlossen. Ich weise die Saalbediener an, die Thüren des Saales wiederum zu öffnen,

(geschieht)

und ersuche die Herren Schriftführer, ihr Votum abzugeben.

Schriftführer Abgeordneter von Vahl: Nein!

Schriftführer Abgeordneter Graf von Kleist: Ja!

Schriftführer Abgeordneter Freiherr von Soden: Nein!

Schriftführer Abgeordneter Dr. Weigel: Ja!

Präsident: Nein!

(Pause.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Mit Ja haben 103 Mitglieder gestimmt, mit Nein 142 Mitglieder.

Es ist also der Antrag Herz angenommen; die Worte sind gestrichen.

Wir kommen jetzt zur eventuellen Abstimmung über den Antrag Becker.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche eventuell, für den Fall der Annahme der Vorlage des Bundesraths, den Antrag Becker, welcher lautet:

Der Reichstag wolle beschließen,
zu § 232 der Regierungsvorlage hinzuzufügen:

Die Verfolgung leichter vorsätzlicher Körperverletzungen (§ 223) unter Angehörigen tritt nur auf Antrag ein.

Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig. annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist eventualiter angenommen.

Nunmehr kommen wir zur Abstimmung über die Kommissionsvorlage, wie sie jetzt lautet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dieselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf von Kleist:

§ 232.

Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§ 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.

Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

Die in den §§ 195, 196 und 198 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Paragraphen annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist angenommen, und dadurch die Abstimmung über § 232 der Vorlage der verbündeten Regierungen erübrigt.

Wir gehen über zu § 240.

Ich eröffne die Diskussion. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. von Schwarze: Meine Herren, es ist in der Kommission von mehreren Seiten in Uebereinstimmung mit den Erklärungen der Regierungsvertreter mitgetheilt worden, wie in der Praxis diese Bestimmung des Strafgesetzbuchs, daß hier die Verfolgung nur auf Antrag eintrete, zu mehrfachen Inkonvenienzen Anlaß gegeben, insbesondere, daß gerade hier Erpressungen bei Abkauf des Antragsrechts wiederholt vorgekommen sind. In der Kommission hat man daher kein Bedenken getragen, hier der Regierungsvorlage beizutreten und die Bestimmung des Strafgesetzbuchs, daß die Verfolgung nur auf Antrag eintrete, zu streichen.

Wir bitten daher um Annahme der Regierungsvorlage.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf von Kleist:

§. 240.

Wer einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt

oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Paragraphen annehmen wollen.

(Geschlecht.)

Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 241.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. von **Schwarze:** Meine Herren, auch hier liegen dieselben Gründe vor, die bei § 240 die Kommission veranlaßten, der Regierungsvorlage beizustimmen; wir beantragen daher hier ebenfalls, daß Sie die Regierungsvorlage annehmen wollen.

Präsident: Auch hier wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Da Widerspruch nicht erhoben worden ist und eine Abstimmung nicht verlangt wird, konstatire ich ohne Vornahme einer solchen die Annahme des § 241 der Vorlage nach dem Vorschlage der Kommission. — Der § 241 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 247.

In § 247 liegt vor das Amendement des Abgeordneten Thilo, Nr. 150, 2 der Druckfachen; dasselbe steht mit zur Diskussion.

Indem ich dem Herrn Berichterstatter das Wort ertheile, bitte ich um Ruhe; der Herr Berichterstatter ist heiser und muß sich sehr anstrengen, um seinen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. von **Schwarze:** Meine Herren, der § 247 des Strafgesetzbuchs hat in der Praxis zu sehr verschiedenen Auslegungen, Kontroversen und Beschwerden geführt. Es ist behauptet worden, daß mit der Bestimmung des Strafgesetzbuchs ein völlig neues Recht eingeführt sei. Das ist durchaus nicht der Fall. Ich will hier nicht eingehen auf die rechtsgeschichtlichen Ausführungen in den Motiven. Ich will bemerken, daß im alten preussischen Recht die Gesinde- und Hausdiebstähle nicht von amtswegen untersucht wurden.

Meine Herren, ich muß auch hier wieder bemerken, daß sehr viele Beschwerden gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs entstanden sein würden, wenn die Judikatur diese Bestimmungen nicht in einer Weise aufgefaßt hätte, die nach meiner und vieler anderen Rechtsgelehrten Meinung weder mit der Wortfassung noch mit der Tendenz des Gesetzes irgendwie vereinbar sind. Das Gesetz hat, indem es ausdrücklich von „Lohn oder Kost“ spricht, nur die niederen Dienste gemeint und meinen können, da in allen denjenigen dienstlichen Verhältnissen, in denen höhere Anforderungen an die Dienstleistenden gestellt werden, man nicht von Lohn, sondern von Gehalt und in ähnlichen Ausdrücken spricht. Ebenso steht ausdrücklich im Gesetz: „die sich in Lohn oder Kost befinden,“ und es zeigt auch dieses Wort „befinden“ zur Genüge an, daß hier ein dauerndes Verhältniß gemeint gewesen ist. Da aber die Judikatur, wie bemerkt, einen Weg genommen hat, der weitab liegt von der Tendenz des Gesetzes, so hat sich die Kommission der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß hier eine Revision der betreffenden Bestimmungen nothwendig sei. Die Regierung hat auch, wie öfter in der Vorlage bei dergleichen Beschwerden gegen das Gesetzbuch, gleich das andere Extrem genommen von demjenigen, was bisher nach dem Strafgesetzbuch geltendes Recht war, und schlägt Ihnen in der Vorlage vor, daß die Fälle, wo Jemand denjenigen bestiehlt, in dessen

Lohn und Kost er sich befindet, unbedingt von amtswegen untersucht werden sollen. Mit dieser Anschauung der Regierungsvorlage hat sich Ihre Kommission nicht einverstanden erklären können; sie hat in voller Würdigung der Beschwerden, die ich vorhin bereits näher zu charakterisiren mir erlaubt habe, mit Rücksicht auf andere Gesetzgebungen, und endlich in entschiedener Anerkennung des praktischen Bedürfnisses, geglaubt dasjenige vorschlagen zu sollen, was in § 247 Absatz 1 mit fetten Lettern gedruckt ist. Wir sind nämlich der Meinung, daß es gerathen sei, die Verfolgung von kleinen Diebstählen oder Unterschlagungen in denjenigen Fällen von einem Antrage des Verletzten abhängen zu lassen, in welchen der Thäter zu dem Bestohlenen im Lehrlingsverhältniß steht oder in der häuslichen Gemeinschaft als Gesinde sich befindet. Wir haben also diese beiden Kategorien aus den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs herübergenommen und haben geglaubt dadurch die Sache noch einigermaßen zu verschärfen, beziehentlich den Thatbestand zu verengern, daß wir verlangt haben, es müssen Gegenstände von unbedeutendem Werth sein. Das tägliche Leben zeigt, daß Lehrlinge, die sich eben noch in einem jugendlichen Alter befinden, oft durch die Gelegenheit, durch Leichtsinns und andere Motive verführt, sich zu kleinen Diebstählen und Unterschlagungen hinreißen lassen, bei denen es in der That in das Ermessen des Beschädigten gestellt werden kann, ob er die Bestrafung des Thäters verlangt.

Dasselbe gilt von dem Gesinde, sofern dasselbe in der häuslichen Gemeinschaft des Verletzten sich befindet. Wenn wir Ihnen diese Bestimmung vorschlagen, so befinden wir uns in Uebereinstimmung mit einem großen Theile der früheren deutschen Gesetzbücher, sowie auch mit dem älteren preussischen Landrecht. Auch hier treten Verhältnisse ein, die es ebenso im Interesse des Verletzten als des Thäters, namentlich im Interesse des Verletzten selbst, wünschenswerth erscheinen lassen, daß die strafrechtliche Verfolgung nur auf Antrag des Bestohlenen eintritt.

Wir haben den Zusatz gemacht: „von unbedeutendem Werth“, und sind uns wohl dessen bewußt gewesen, daß damit ein unsicheres Thatbestandsmoment aufgestellt wird; aber das Strafgesetzbuch hat bereits bei den Viktualien Diebstählen dasselbe Thatbestandsmoment aufgenommen, und wir haben geglaubt auf diesem Wege fortschreiten zu können. Wir haben den Betrug nicht mit aufgenommen, weil wir geglaubt haben, daß die Motive, welche für die milde Behandlung der Diebstähle und Unterschlagungen geringerer Art sich anführen lassen, auf die Fälle des Betrugs nicht Anwendung leiden. Wir empfehlen Ihnen daher die Abänderung des Absatz 1, wie sie mit fetter Schrift hervorgehoben ist.

Ich komme nun zu dem Absatz 2. Die Abänderung, die wir Ihnen hier vorschlagen, bezieht sich auf die Diebstähle unter Ehegatten. Das Strafgesetzbuch hat die Diebstähle unter Ehegatten für völlig straflos erklärt. Wir sind aber der Meinung in der Kommission gewesen, daß diese Bestimmung, welche übrigens durchaus nicht in den meisten deutschen Gesetzbüchern zu finden gewesen ist, zu allgemein gefaßt ist. Es sind verschiedene Fälle in der Kommission referirt worden, nach denen diese Vorschrift zur offenbaren Verletzung des Rechtsbewußtseins geführt hat. Es sind Fälle vorgeführt worden, wie der Art, daß z. B. die Ehefrau, die sich von ihrem Manne heimlich trennen will, die zufällige vorübergehende Abwesenheit des Mannes benutzt und hinter dessen Rücken die ganze Wirthschaft ausräumt und mit fortnimmt. Ein solcher Fall ist nach dem seitherigen Recht straflos. Wir haben aber geglaubt, daß, wenn ein solche Handlung vorliegt, der Schutz, den das Gesetz der Ehe nothwendigerweise verleihen muß, ein Schutz, der auch eben dahin geführt hat, die Straflosigkeit solcher Diebstähle anzunehmen, daß hier dieser Schutz und die Heilighaltung der Ehe gewissermaßen schon durchbrochen ist, und haben geglaubt, daß wir es hier

in das Ermessen des verletzten Ehegatten stellen können, ob er eine strafrechtliche Verfolgung verlangt oder nicht. Nun geben wir gern zu, daß diese Bestimmung in der Praxis zu Schwierigkeiten Anlaß geben kann. Nehmen Sie diejenigen Rechtsgebiete, in denen eheliche Gütergemeinschaft herrscht. Da wird sehr leicht späterhin der Streit entstehen, ob die Sachen, welche die Ehefrau mit sich genommen hat, in Wahrheit gemeinschaftliche sind, so daß man nicht unbedingt sagen kann, die Ehefrau habe an den Sachen in ihrer Totalität einen Diebstahl begangen. Berücksichtigen Sie ferner, daß in der Ehe eine Menge Erwerbungen des einzelnen Ehegatten stattfinden, von denen man nicht mit völliger Gewißheit sagen kann, ob sie im Eigenthum des einen oder anderen Ehegatten sich befinden.

Diese Schwierigkeiten sind der Kommission durchaus nicht entgangen; sie hat aber geglaubt, daß es die Aufgabe der Behörde im einzelnen Falle sein wird, die maßgebenden Momente festzustellen, und daß wegen dieser Schwierigkeiten an sich nicht gesagt werden dürfe, man solle die ganze Bestimmung nicht annehmen. Wir glauben daher, daß die Bestimmung auch Ihren Beifall finden kann, und empfehlen Ihnen mit diesen Abänderungen im übrigen die Vorlage der Regierung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Thilo hat das Wort.

Abgeordneter Thilo: Meine Herren, ich kann mich wohl mit dem ersten Absatz des § 247 in der Art, wie die Kommission ihn vorgeschlagen hat, einverstanden erklären, wiewohl ich allerdings nicht das Bedenken unterdrücken kann, daß das Requisite der Sachen von unbedeutendem Werthe, um einen Hausdiebstahl als Antragsvergehen hinzustellen, in der Praxis zu großen Schwierigkeiten führen wird,

(sehr richtig!)

und daß ich gewünscht hätte, daß man eine ganz bestimmte Summe genommen hätte an Stelle dieses vagen Begriffs, bei dem es vorerst vom Staatsanwalt abhängen wird, zu prüfen, ob die gestohlene Sache eine Sache von bedeutendem oder unbedeutendem Werthe ist? Wenn der Staatsanwalt sagt, sie ist bedeutend, so verfolgt er ohne Antrag, und ist sie nicht bedeutend, dann verlangt er den Antrag. Gleichwohl kann dann das Gericht anderer Meinung sein, es verlangt den Strafantrag und spricht frei, wenn in der Zwischenzeit etwa die dreimonatliche Verjährungsfrist abgelaufen ist. Dies sind Mißstände, welche wir durch den Beschluß heraufbeschwören.

Ich sehe aber im Augenblick doch keinen besonderen Grund, den ersten Absatz abzulehnen und mich dagegen zu sträuben, daß der Hausdiebstahl unter gewissen Umständen von dem Strafantrage abhängig sein soll. Mit der Begrenzung, wie die Kommission es gethan hat, glaube ich, können wir es versuchen, und es werden alle Uebelstände wohl künftig beseitigt werden, die bisher daraus hervorgegangen sind, daß der Hausdiebstahl ohne weiteres nur auf Antrag zu verfolgen war.

Der Antrag, den ich gestellt habe und der eine Abänderung der Kommissionsvorschläge in sich begreift, betrifft den zweiten Absatz des § 247. Meine Herren, der bisherige Rechtsstand im deutschen Reich, wie ihn das Strafgesetzbuch vom Jahre 1871 geschaffen hat, war der, daß Diebstahl unter Ehegatten straflos sei, d. h. natürlich, so lange die Leute wirklich noch Ehegatten sind. Sie sind es nicht mehr, wenn sie geschieden sind, wenn das Band der Ehe gelöst ist. So lange letzteres nicht eingetreten ist, sind sie Ehegatten vor dem Gesetze und dem Richter, ohne Rücksicht darauf, ob sie zeitweise von einander getrennt leben, sei es in Folge gegenseitiger Uebereinkunft oder nicht, sei es mit Erlaubniß des Richters oder nicht. So lange sie nicht geschieden sind, glaube ich, ist es

ein ganz gesunder Rechtsgrundsatz, daß man da in das Familienleben nicht eingreift, sondern es der Zeit überläßt, ob vielleicht eine Heilung des Zwiespalts, welcher die Trennung veranlaßt hat, eintreten kann. Dieser Rechtsgrundsatz, der in dem § 247 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuchs seinen Ausdruck findet, ist von der Reichsregierung bei den jetzigen Vorschlägen vollständig unangetastet geblieben, sie hielt den Grundsatz: „Diebstähle unter Ehegatten sind straflos,“ aufrecht. Die Kommission hat Ihnen dagegen den Vorschlag gemacht, dies nicht mehr in dieser Unbedingtheit gelten zu lassen, sondern die Bestrafung davon abhängig sein zu lassen, ob das eheliche Zusammenleben zwischen den Ehegatten fortdaure. Es ist Ihnen bereits von dem Herrn Referenten gesagt worden, daß das eine Neuerung für ganz Deutschland nicht sei, sondern daß in einzelnen Staaten Deutschlands das von mir vertretene Prinzip früher nicht in dieser Unbedingtheit bestanden habe. Dem gegenüber möchte ich mir erlauben, Ihnen anzuführen: dieser Grundsatz der Nichtverfolgbarkeit der Diebstähle und Unterschlagungen zwischen Eheleuten während des Bestehens der Ehe ist ein uralter, er hat im römischen Recht gegolten, wo mit klaren und dürren Worten ausgesprochen war: die actio furti, die Klage wegen Diebstahls, ist unter Ehegatten unzulässig; nur eine Zivilklage auf Rückforderung der Sachen, die ein Ehegatte dem anderen genommen hat, soll dem beschädigten Theil gegeben sein. Eine solche Klage ist jetzt auch noch überall in Deutschland vollständig unverschränkt; es ist jeder Zeit dem Ehemann oder der Ehefrau, wenn sie durch Wegnahme von Gegenständen durch den anderen Ehegatten geschädigt sind, diese Klage gegeben. Die gemeinrechtliche Doctrin steht auf demselben Standpunkt des römischen Rechts, wie Sie dies in den wissenschaftlichen Bearbeitungen des Strafrechts von Hefster, Meier, Lemme lesen können. Das französische Recht hat genau das römische Recht adoptirt, d. h., eine Klage unter Ehegatten wegen Diebstahls soll nicht zugelassen werden, nur eine Zivilklage auf Rückforderung des Eigenthums soll gestattet sein. Das frühere preussische Recht, das hannoversche Strafrecht, enthalten wörtlich die Bestimmung des Reichsstrafgesetzbuchs. Freilich kann ich nicht unerwähnt lassen, und der Herr Referent hat darin Recht: das Prinzip, das seit uralten Zeiten bestanden hat und sich stützte auf Anerkennung der Heiligkeit des ehelichen Bandes, ist durchbrochen im bayerischen Recht und, wenn mir recht ist, auch im sächsischen Recht durch die Gesetzgebungen aus dem Anfang der sechziger Jahre. Ich glaube aber, daß, nachdem die Reichsgesetzgebung den Zustand hergestellt hat, wie er in dem größten Theil Deutschlands von Alters her besteht, wir keine Veranlassung haben, jetzt davon abzugehen und ein Prinzip hineinzutragen, das ich offenbar für den Bestand der Ehe gefährlich, andererseits aber auch für die öffentliche Moral schädlich halte.

Es hat der Herr Referent die Ansicht der Kommission mitgetheilt, daß Fälle vorkommen, wo die Frau die Abwesenheit des Mannes benützt, um mit der Wirthschaft davonzugehen, und daß solche Fälle nicht ungestraft bleiben sollen. Meine Herren, dabei ist noch sehr zweifelhaft, ob die Sachen, welche die Frau fortgenommen hat, nicht ihr Eingebrautes gewesen sind. Meistentheils wird dies sogar der Fall sein. Die Frau verläßt oft den Mann wegen Mißhandlung, und da nimmt sie das Ihrige und oft auch in gutem Glauben dasjenige fort, was sie zu ihrer Lebensnothdurft nöthig hat. Wollen Sie da eine Klage des Ehemanns wegen Diebstahls gegen die Frau zulassen? — Ich meine aber, dieser Grundsatz, den hier die Kommission hineinträgt, wäre auch deshalb gefährlich, weil Sie mit dem Augenblick, wo Sie eine Diebstahlsanklage zulassen, die Verbitterung zwischen den Eheleuten auf einen solchen Grad steigern, daß das, was wir im Interesse der Moral und des heiligen Bandes der Ehe wünschen müssen, der Regel nach unmöglich wird. Wenn Sie dem Manne oder der Frau einen Strafantrag wegen Diebstahls gegen den anderen Theil bewilligen, so wird

die Hoffnung auf eine Versöhnung und Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten in Folge gesteigerter Erbitterung auf Null reduziert. Eine solche Klage wird aber ferner nach allen Gesetzgebungen einen Ehescheidungsgrund geben, wenn der Ehegatte in Folge derselben wegen einer ehelichen That verurtheilt wird. Wer garantirt uns denn, daß nicht einer der Gatten den anderen denuntziert wegen Diebstahls, um schließlich sich einen sonst nicht vorliegenden Ehescheidungsgrund erst zu schaffen? Wir untergraben damit die Fundamente der Ehe, indem wir dem Strafrichter den Eintritt in die inneren ehelichen Verhältnisse bei Bestehen der Ehe gestatten. Die Praxis würde aber auch bei der Strafverfolgung auf die größten Schwierigkeiten stoßen. Die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten sind gewöhnlich der Art, daß sich nicht so leicht bei jedem Gegenstande wird sagen lassen, welchem der Ehegatten er gehöre; eine solche Untersuchung wird in minutiösester Art geführt werden müssen, um den Eigenthumserwerb der verschiedenartigsten Gegenstände des Hausstandes ins Licht zu stellen, und wird Mühe und Zeit der untersuchenden Beamten in Anspruch nehmen, welche mit dem Resultat der Untersuchung in der Regel in keinem Verhältniß stehen wird. Und mit welcher Erbitterung und mit welchem Hass wird bei dem gespannten Verhältniß der Eheleute eine solche Strafflage unter den Eheleuten verfolgt, wie bedenklich wird hierbei ein abgelegtes Zeugniß des angeblich Bestohlenen!

Aber auch der Fassung nach habe ich Bedenken gegen diesen Zusatz der Kommission. Der, während das eheliche Leben fortdauert, begangene Diebstahl soll straflos sein. Es wird also die Straflosigkeit abhängig gemacht nicht von der Bedingung der Fortdauer des ehelichen Zusammenlebens trotz des Diebstahls, sondern nach dem Wortlaut des Antrages, so weit ich ihn verstehe, davon, daß der Diebstahl überhaupt während des ehelichen Zusammenlebens begangen sein muß. Jedenfalls ist die Fassung unklar und läßt verschiedene Deutung zu. Ist die Bedingung der Fortdauer des ehelichen Zusammenlebens nach dem Diebstahl gemeint, so frage ich: genügt hierzu ein Tag des fortgesetzten Zusammenlebens, daß dann eine Strafbarkeit nicht vorhanden sein soll, oder wird vorausgesetzt, daß sofort mit den Sachen die Flucht ergriffen wird? Ich finde darin eine Ungerechtigkeit, weil ich den Fall ganz gleich ansehe, ob die Frau dem Mann bestiehlt an dem einen Tage und am zweiten oder dritten davongeht, oder ob sie am selben Tage sofort mit den Sachen den Mann verläßt. Ich frage: haben wir so große, eklatante Erfahrungen gemacht, die uns veranlassen, den bisherigen Rechtszustand bei uns in Deutschland zu ändern, und das anders zu gestalten, was, wie ich bereits erwähnte, schon von Alters her bei fast allen Nationen Rechtsens und wohl begründet war? Ich glaube nicht, und ich bitte Sie deshalb, den Antrag, den ich gestellt habe, die Worte „während das eheliche Zusammenleben fortdauert“ zu streichen, anzunehmen und es bei dem bisher Bewährten zu belassen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Westermayer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Westermayer: Meine Herren, ich habe mir das Wort erbeten, um mich gleichfalls für die Modifikation des Herrn Abgeordneten Thilo auszusprechen. Es ist ohnehin gerade der Standpunkt der Heiligkeit der Ehe von dem Herrn Referenten wie von dem Abgeordneten Herrn Thilo hervorgehoben worden, den ich als Geistlicher besonders betrachten muß, nämlich das Eheband selber und die Heiligkeit desselben. Meine Herren, ich habe seit 16 Jahren mit Divortiaaklagen gerade genug zu thun und habe nach Hunderten Sühneveruche anzustellen gehabt — es ist das gerade kein angenehmes Amt, wenn es auch mitunter für den Seel-

forger sehr lohnend ist. Nun, meine Herren, bitte ich recht schön, erschweren Sie uns dieses wichtige und dornenvolle Amt des Sühneveruchs nicht dadurch, daß Sie diesen § 247 nach der Fassung der Kommission annehmen. Wenn Staat und Kirche ein Interesse haben, daß das Eheband erhalten werde, und daß Diebstähle unter Eheleuten während ihres Beisammenseins als straflos erachtet werden, weil die Sache gewissermaßen als *res domestica* betrachtet wird, die leichter beglichen werden kann, so ist es im Interesse der Wiederherstellung der Ehe, wenn solche bereits getrennt ist, geradezu wünschenswerth, daß diese Diebstähle eine *res domestica* bleiben und gleichfalls als straflos erachtet werden. Man muß nur wissen, wie es da zugeht, und der Herr Abgeordnete Thilo hat schon einigermaßen exemplifizirt. Meine Herren, es kann ja der Fall eintreten, daß, während in den Gemüthern eine Scheidung bereits vorhanden ist, äußerlich aber eine Trennung nicht, doch solche Diebstähle stattfinden. Zum Beispiel, die Leute haben im Sinne, auseinanderzugehen. Die Frau nimmt schnell noch mit vor dem Tage, vor dem sie sich von dem Manne trennt und das Haus verläßt, was sie mitschleppen kann. Hier gilt das Band der Ehe noch als vollständig, dieser Diebstahl ist also straffrei. Wenn aber dem Ehegerichte z. B. ein *permittimus* ertheilt und eine Scheidung von Tisch und Bett auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegeben ist, und es wird von der Frau Verschiedenes in Abwesenheit des Mannes mitgenommen, weil sie zu ihren Alimenter nicht gelangen kann, die vor Gericht der Mann ansprechen mußte, so wird das als strafbarer Diebstahl behandelt, und die Frau wird ganz gewiß beklagt und verurtheilt. Meine Herren, wenn das der Fall ist, dann, seien Sie überzeugt, ist die Hoffnung auf Wiederveröhnung in weite Ferne gerückt oder wird ganz und gar unmöglich, und das möchte ich um jeden Preis verhüten wissen. Es ist noch immer auch bei den schwersten Verfündigungen, die sich die Eheleute gegenseitig zu Schulden kommen lassen, die Wiederausöhnung möglich, und eine solche wiederansgeöhnnte Ehe gestaltet sich oft besser als eine solche, die gar keine Probe durchgemacht hat. Ich habe in meiner Praxis den Fall gehabt, daß eine Ehefrau ihren Mann, nachdem er eine mehrjährige Zuchthausstrafe zu verbüßen hatte, in großmüthiger Weise zu sich nahm, ihm alles verzieh und die eheliche Gemeinschaft wieder mit ihm einführte, die meines Wissens bis heute noch nicht unterbrochen wurde. Man muß den glimmenden Docht nicht ganz auslöschen und das geknickte Rohr nicht ganz brechen, und deswegen wünsche ich sehr und bitte recht sehr darum, daß Sie dieses Amendement Thilo annehmen möchten. Unsere Mission als Priester, ist eine Mission des Friedens und der Versöhnung; erleichtern Sie uns diese Mission, — ich bitte Sie darum.

(Bravo! im Centrum.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Stenglein hat das Wort.

Abgeordneter Stenglein: Ich sehe zu meinem Vergnügen, es gibt noch Fanatiker der Ehe, die das Band derselben selbst dann noch heilig gehalten wissen wollen, wenn dasselbe eigentlich schon zerrissen ist. Es hat wohl Niemand daran gedacht, nur für eine vorübergehende Trennung, für ein Verhältniß, welches jeden Augenblick wieder geändert werden kann, die Bestimmung vorzuschlagen, welche Sie im Kommissionsbericht finden. Wenn der Kommissionsvorschlag davon spricht, daß Diebstähle unter Ehegatten dann nicht straflos sein sollen, wenn das eheliche Zusammenleben nicht mehr fortdauert, so ist als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die beiden Ehegatten eine vollständig getrennte Existenz, einen vollständig getrennten Haushalt begründet haben; dann aber, glaube ich, muß auch jedem derselben seine selbstständige rechtliche Existenz einge-

räumt werden, er muß Schutz haben dagegen, daß er von dem anderen Ehegatten bestohlen wird. Es läßt sich natürlich sehr leicht der eine oder der andere Fall konstruieren, aus dem hervorgehen soll, daß aus einer solchen Bestimmung große Unzukömmlichkeiten entstehen könnten, daß gerade der schuldige Theil derjenige ist, der auf diese Weise begünstigt würde. Auf der anderen Seite lassen sich nicht nur Fälle konstruieren, sondern sie sind wirklich in der Praxis vorgekommen, wo zum allgemeinsten Vergerniß der lüderliche Chemann seine ordentliche Frau fortwährend bestohlen hat, nachdem sie voneinander getrennt lebten, und die Strafjustiz konnte dagegen nicht im mindesten einschreiten. Ich frage, ob der mögliche gedachte Widerspruch im Gesetz oder der wirklich vorgekommene Fall mächtiger wirkt, während eine entschiedene Verhöhnung des Rechts und Gesetzes eingetreten war. Wenn Sie alles das ausschließen wollen vom Rechtsschutz, was in der Ehe vorkommt, ja, meine Herren, warum gehen Sie nicht einen Schritt weiter und schließen Sie auch die Strafbarkeit von Körperverletzungen aus? Wenn man so sehr an dem Bestehenden hängt, so könnte ich Ihnen anführen, daß unter dem gewiß nicht schlechtesten Strafgesetzbuch, das wir in Deutschland hatten, dem Strafgesetzbuch von 1813 in Bayern die herrschende Theorie die war, daß der Chemann seine Ehefrau mißhandeln darf, nur nicht mit der Folge, daß sie über 30 Tage arbeitsunfähig war.

(Seiterkeit.)

Es ist auch das eine historische Reminiszenz, die wir nicht im Reichsstrafgesetzbuch festgehalten haben, und so halte ich mich für vollständig berechtigt, einen Schritt weiter zu gehen und zu sagen: ich halte einen Diebstahl, begangen von dem einen der Ehegatten an dem anderen, mit dem er nicht mehr zusammenlebt, nach einer faktischen Trennung ihres Eigenthums und ihrer ganzen gemeinschaftlichen Existenz unter Umständen für ebenso strafbar und vielleicht noch strafbarer, als irgend einen anderen Diebstahl. Dagegen möchte ich daran erinnern, daß nach Absatz 1 des § 247 immerhin dieser Diebstahl ein Antragsreat bleibt, und ob es denn so sehr in Aussicht steht, daß eine Ehe sich noch vereinigt oder sogar, wie der Herr Vorredner meinte, noch fester hält, als eine nie getrennte Ehe, nachdem der eine Ehegatte gegen den anderen einen Antrag gestellt hat, meine Herren, das darf ich doch füglich in Zweifel ziehen. Ich glaube deshalb, Sie können recht wohl den Antrag der Kommission annehmen, ohne irgendwie mit dem wahren Rechtsgefühl in Konflikt zu kommen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Greifeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Greifeld): Meine Herren, ich meinerseits werde für die Regierungsvorlage stimmen und zwar in jeder Beziehung. Das schließt natürlich schon ein, daß ich auch für das Amendement Thilo stimme. Erlauben Sie mir einige Bemerkungen zur Begründung meiner Ansicht.

Die Regierungsvorlage lautet wie Sie sehen:

Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen.

Die Kommission hat das auf diejenigen Diebstähle ausgedehnt, welche von Lehrlingen oder Dienstboten begangen werden, vorausgesetzt, daß es sich um Sachen von „unbedeutendem Werthe“ handelt. Ich kann nun fürs erste nicht recht einsehen, warum man Lehrlinge und Dienstboten vorzugsweise mit Sammethandschuhen anfassend soll. Wenn einerseits gewisse Rücksichten von oben auf den Lehrling zu nehmen sind, so sind andererseits noch viel dringendere Rücksichten seitens des Gefindes und der Lehrlinge gegenüber

dem Meister und der Herrschaft zu nehmen. Mindestens gleicht sich das aus. Ich weiß wirklich keinen stichhaltigen Grund ausfindig zu machen, aus welchem man hier für diese Kategorien von Personen gewissermaßen ein Privilegium statuieren soll. Es ist bekanntlich gerade das Gefährlichste, wenn man den Dieb im Hause hat. Dagegen muß vor allem das Strafgesetz Vorkehr treffen, weil eben der Meister und die Dienstherrschaft Vorkehrungen nicht in dem Maße treffen können, wie man sie gegen auswärtige Diebe zu treffen hat, indem man seine Thüren und Fenster verschließt. Nichtsdestoweniger soll gegen die Hausdiebe milder, rücksichtsvoller verfahren werden, als gegen andere Diebe! Ich kann dafür, wie gesagt, keinen durchschlagenden Grund anführen. Es kommt dann aber auch noch hinzu, daß hier der Ausdruck in Article 1 „von unbedeutendem Werthe“ wiederum ein außerordentlich relativer ist. Was ist denn ein Gegenstand von unbedeutendem Werthe? — Da müssen namentlich die verehrten Anhänger des möglichst weit gespannten Legalitätsprinzips in die größte Verlegenheit gerathen; denn es muß doch der Staatsanwalt zunächst darüber befinden — wer soll es sonst? — ob das gestohlene Objekt von bedeutendem oder von unbedeutendem Werthe ist. Was in einer fürstlichen Haushaltung gar nicht in Betracht kommt, das ist in der Haushaltung eines kleinen Bauern oder eines armen Mannes von der allergrößten Bedeutung.

(Sehr richtig.)

So hat man denn hier einen Ausdruck in ein Strafgesetz gebracht, welcher keine bestimmten Grenzen hat, in Bezug auf welchen immer das individuelle Ermessen nicht nur der Behörde, sondern auch der Herrschaft und des Meisters einzutreten hat, so daß die Leute, welche von vornherein vielleicht gar nicht wissen, ob ihnen etwas unbedeutendes oder etwas bedeutendes gestohlen worden, zunächst sich zu fragen haben: kann ich einen Antrag stellen oder kann ich keinen solchen stellen? Meine Herren, das sind Uebelstände, von denen ich glaube, daß wir sie doch fest ins Auge fassen müssen.

Meine Herren, es ist zuvor schon auf den Unterschied zwischen Antrag und Anzeige hingewiesen worden; dieser Unterschied ist hier speziell ins Auge zu fassen. In der Regel werden derartige Diebstähle nur durch Anzeigen der Dienstherrschaft oder des Meisters zur Kenntniß der Behörde kommen. Ich sage: „in der Regel“, und zwar in der großen Regel; und leges generaliter scribuntur: wir können nicht für jeden einzelnen irgend denkbaren Fall etwas spezielles statuieren, wir müssen die Lebensverhältnisse nehmen, wie sie sich im Großen darstellen. Wenn nun die Dienstherrschaft oder der Meister zu der Behörde kommt und anzeigt, er sei bestohlen worden von dem oder dem, und anheingibt, die Sache zu verfolgen, wenn er die Indizien, die Zeugen namhaft macht, so muß nach diesem Paragraphen die Staatsbehörde oder der Untersuchungsrichter sagen: „eine solche Anzeige genügt nicht, Sie müssen einen förmlichen Antrag auf Bestrafung stellen; dann erst kann ich vorgehen.“ — Meine Herren, in welche Lage bringen Sie da in vielen Fällen die Dienstherrschaft und den Meister? Dieselben müssen gewissermaßen selbst den Strick um den Hals des Uebelthäters legen! Das aber wird nicht leicht Jemand auf sich nehmen. Es ist doch genug, wenn die Behörde Kenntniß von der That bekommen hat; dann hat sie, falls die Sache danach angethan ist, alle Veranlassung, weiter vorzugehen. Warum denn noch einen Antrag? Es wird durch das Erforderniß eines förmlichen Antrages die Sicherheit der Häuser im Innern wahrlich nicht erhöht, sondern in hohem Grade vermindert. — So viel über Article 1, in Bezug auf welches ich, wie gesagt, der Regierungsvorlage beistimme.

Was nun Article 2 anbelangt, so habe ich schon bemerkt, daß, meines Erachtens, hier das Amendement Thilo anzunehmen sei; wenn es angenommen wird, so tritt auch hier die

Regierungsvorlage wieder ein. Es ist schon so vieles für diesen Verbesserungsantrag seitens des Herrn Antragsstellers und anderweit gesagt worden, daß ich mich auf einige ganz kurze Bemerkungen beschränken kann.

Es handelt sich hier darum, ob die Worte stehen bleiben sollen: „während das eheliche Zusammenleben fortbauert.“ Meine Herren, diese Worte sind mindestens ebenso schwankend und vieldeutig, wie das Wort „unbedeutender Werth“; es kann wahrlich über deren Sinn faktisch und juristisch sehr gestritten werden. — Wann findet das eheliche Zusammenleben im Sinne des Paragraphen statt? Meine Herren, gewiß Ihnen Allen werden Beispiele genug bekannt sein, wo Eheleute sich gewissermaßen à l'amiable trennen, entfernt von einander leben; der Mann lebt beispielsweise in der Stadt, die Frau auf dem Lande, oder in einem Landorte; man weiß es nicht — die Frau kann dort die Lust nicht vertragen, wo der Mann sich aufhält, —

(Seiterkeit)

derartiges passiert namentlich in den höheren Schichten der Gesellschaft; meine Herren, ich könnte Ihnen Beispiele anführen, thue es aber nicht. So leben Eheleute manchmal jahrelang nicht zusammen, ohne daß ein Mensch weiß, warum sie nicht zusammenleben; das wissen nur sie allein, und sie haben vielleicht auch allein ein Interesse dabei, es zu wissen. Nun also, meine Herren, greift in solchem Falle unsere Bestimmung Platz, oder findet sie keine Anwendung? Wenn da ein Besuch abgelaßt wird — der Mann besucht die Frau oder umgekehrt —, und es wird etwas dem Besuchten weggenommen: — haben die Leute ehelich zusammengelebt oder nicht? — Sie eröffnen durch die Annahme des Zwischenfalles, meine Herren, eine Kontroverse, die oft schwer von praktischen Juristen, selbst von solchen, die viel im Leben sich umgesehen haben, zu lösen sein wird; jedenfalls wird das Zutreffende nicht im voraus bemessen werden können.

Ich bitte deshalb, meine Herren, auf solche schwankende Ausdrücke, wie „unbedeutender Werth“, „eheliches Zusammenleben“, nicht Strafbestimmungen zu bauen, sondern es einfach bei der Regierungsvorlage zu belassen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Thiel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Thiel: Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, über die Worte:

„oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet,“

getrennt abstimmen zu lassen. Es wird dadurch die Möglichkeit gegeben sein, daß diejenigen, welche die Gesindebstahl nicht als Antragsdelikt behandelt wissen wollen, für den Paragraphen stimmen, weil er doch eine werthvolle Unterscheidung gegenüber der Regierungsvorlage macht. Es sind nämlich Diebstähle der Lehrlinge als Antragsvergehen zu behandeln. Ich könnte zwar sonst mit dem geehrten Herrn Vorredner vielfach übereinstimmen über das, was er über das Wesen der Gesindebstahl gesagt hat, wie sie zu verfolgen sind; aber bei dem Lehrlingsverhältnis liegt doch eine erziehende Gewalt des Meisters vor, da möchte ich nicht, daß in jedem Augenblick der Staatsanwalt gezwungen wird einzuschreiten, wenn er weiß, daß der Lehrling, in jugendlichem Alter, einen Diebstahl begangen hat.

Wenn ich Sie aber bitte, für die Streichung des Abschnittes dieses Paragraphen in Bezug auf Gesindebstahl zu stimmen, so nehme ich Rücksicht hauptsächlich auf die ländlichen Verhältnisse. Für mich persönlich kommt noch der Grund hinzu, daß ich gegen die Antragsvergehen überhaupt bin. Ich weiß aber sehr wohl, daß das hohe Haus diesen etwas radikalen Standpunkt nicht theilt. Aber jedenfalls dürften Antragsvergehen bloß da statuiert

werden, wo ein intimes Verhältniß vorliegt, in welchem man nicht bei einer Kleinigkeit den Staatsanwalt jeden Augenblick einschreiten lassen will. Ein solches Verhältniß besteht natürlich in der Familie zwischen den Angehörigen, es besteht zwischen Meister und Lehrling, sollte allerdings auch zwischen Herrschaft und Gesinde bestehen, allein wir können uns der Thatsache nicht verschließen, daß in einem sehr großen Theile unseres Vaterlandes das Dienstgesindeverhältniß nicht mehr das ist, was es sein sollte, daß eine vollständige Entfremdung zwischen Gesinde und Herrschaft Platz gegriffen hat, daß alle die Rücksichten also fallen müssen, die sonst wohl am Platze wären. Es kommt hinzu, daß der Antrag, den der Dienstherr gegen ein Mitglied seines Gesindes richtet, in solchen Fällen stets etwas sehr gehässiges hat, er trägt immer den Charakter der Privatrage und wird deshalb sehr häufig unterlassen. Nun habe ich kein besonderes Mitleid mit solchen Leuten, die sich befehlen lassen und dann, ich möchte sagen, zu seig sind, den Antrag zu stellen. Dieselben vernachlässigen eine Pflicht gegen die Gesellschaft und sind keines Mitleidens würdig. Allein es liegt doch eine Gefahr für die öffentliche Rechtsordnung darin, wenn solche Hausdiebstähle häufiger vorkommen und wegen dieser menschlichen Schwäche der Dienstherrschaft nicht bestraft werden. Die betreffenden Dienstboten gehen dann in andere Dienste über, anscheinend als ehrliche Leute, setzen dort häufig diese Diebstähle fort und es entstehen daraus die schlimmsten Konsequenzen. Darum, glaube ich, liegt es im öffentlichen Interesse, daß dagegen energisch eingeschritten wird. Es sind mir aus den verschiedensten Theilen, speziell Preußens, mehrfach harte Klagen vorgekommen, daß die Hausdiebstähle in erschreckender Weise zugenommen haben und daß ein Schutz dagegen dringend wünschenswerth ist.

Es kommt hinzu, daß, wie mehrfach hervorgehoben ist, sowohl der Begriff der häuslichen Gemeinschaft, als der Begriff „Sache von unbedeutendem Werth“ ein so dehnbarer ist, daß man damit zu ganz eigenthümlichen Konsequenzen kommt. Nehmen Sie z. B. an, was in sehr großen Städten häufig ist, daß Jemand einen Diener hat, der nicht im Hause schläft, aber sonst in der vollen Intimität in allen Verhältnissen des Haushaltes steht. Der würde nicht unter den Begriff als Theilnehmer der häuslichen Gemeinschaft fallen, er würde also ex officio verfolgt werden. Nehmen Sie auf der anderen Seite, wie es auf großen Gütern sehr häufig der Fall ist, wo wir eine Menge Gesinde haben, z. B. Pferde-knechte, die im Hause wohnen und im Hause beschäftigt werden, die aber sonst sich kaum von den Tagelöhnern unterscheiden, die ihr Depulat in rohen Naturalien bekommen, auswärts wohnen. Beide stehen der Herrschaft vollständig fremd gegenüber. Solche Knechte sind sehr häufig verheirathet, haben ihre Familien am Orte wohnen, sie haben die größte Veranlassung zu Hausdiebstählen, um Sachen ihren Herrschaften zu entwenden und diese dann ihren Familien zuzutragen. Solche Knechte könnten dann nur auf Antrag verfolgt werden. Das würde zu großen Mißständen führen. Wenn Sie ferner noch berücksichtigen, daß der berechtigte Zweck dieses Antrags der Kommission schon annähernd dadurch erreicht wird, daß ein Diebstahl des Gesindes doch nur sehr selten zur Kognition des Staatsanwalts kommen wird, wenn die Herrschaft nicht Anzeige macht, daß es also immerhin in der Hand der Herrschaft liegt, wenn sie einen Dienstboten aus berechtigten Gründen schonen will, diese Anzeige nicht zu erstatten, dann fällt die Nothwendigkeit weg, die Gesindebstahl ausdrücklich im Gesetz als Antragsvergehen zu behandeln. Es ist allerdings richtig, daß es dann immer noch vorkommen könnte, daß wenn ein Dienstbote gestohlen hat, den die Herrschaft gern schonen möchte — und dessen Vergehen sie demgemäß verschweigt —, durch irgend welche Boswilligkeit eines Mitgesindes der Diebstahl zur Kenntniß der Obrigkeit kommt, worauf die Verfolgung ex officio eintreten müßte und die Absicht der Schonung des Betref-

fenden vereitelt oder dem Zufall preisgegeben würde. Allein ich gebe immer die Hoffnung noch nicht auf, daß in der Strafprozeßordnung das Legalitätsprinzip nicht angenommen wird; dann wäre ja die Möglichkeit gegeben, daß die Behörde, die die Verfolgung des Vergehens einzuleiten hat, in solchen Fällen Nachsicht ausüben könnte. Ich bitte Sie deshalb, gegen die Annahme des Kommissionsantrags, so weit er sich auf die Worte:

„oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet,“

zu stimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasfer: Die Kommission hat hier eine sehr erhebliche und wesentliche Verbesserung sowohl gegen das bestehende Strafgesetzbuch wie gegen die Regierungsvorlage Ihnen vorgeeschlagen. Die erste Frage ist, ob man es wagen darf, den Ausdruck „von unbedeutendem Werthe“ in das Gesetz aufzunehmen. Die Beurtheilung darüber, ob der Gegenstand von unbedeutendem Werthe ist, wird dadurch sowohl dem Staatsanwalt anvertraut, wie auch dem Richter für den Fall, wenn der Staatsanwalt den entwendeten oder unterschlagenen Gegenstand nicht für „unbedeutend“ hält und ohne einen Antrag des Beschädigten die Verfolgung einleitet, das Gericht aber kommt zu der Ueberzeugung, der Gegenstand sei von unbedeutendem Werthe. Ich halte dafür, daß das Ermessen des Staatsanwalts sowie das des Richters zur Grundlage für die gesetzliche Scheidung gemacht werden könne. Derselbe Ausdruck ist übrigens bereits gebraucht an einer anderen Stelle des Strafgesetzbuchs, so daß neues nicht eingeführt wird.

Nun, meine Herren, glaube ich aber, daß sowohl der Herr Abgeordnete Thiel, wie auch der Herr Abgeordnete Reichensperger den leitenden Bewegungsgrund des Kommissionsvorschlages gänzlich mißverstanden haben. Nicht lediglich der Vortheil oder Nachtheil des Beschädigten soll über die Verfolgung entscheiden, sondern es gibt Lebensverhältnisse, in denen zwischen dem bloßen Wegnehmen einer Sache und der Absicht, zu stehlen, dem moralischen Inhalt, welcher das Wegnehmen als Diebstahl kennzeichnet, die Grenze zu finden sehr schwer ist. Bei denjenigen, die in der Familie wie ein Mitglied derselben sich bewegen, tritt ein Anlaß zur Verfolgung erst dann ein, wenn durch das weggenommene Objekt ganz unzweifelhaft das Vergehen des Diebstahls dargestellt ist. Ist der weggenommene Gegenstand aber unbedeutend, so empfiehlt sich das Verhalten des Beschädigten als Mittel zur Beurtheilung, ob trotz der Beziehungen der Personen zueinander dennoch Diebstahl vorliege oder ein bloßes Wegnehmen, welches nicht verdient strafrechtlich gerügt zu werden. Die wahre Natur der Handlung wird am leichtesten konstatiert durch den Ausdruck desjenigen, der bei der Sache betheiligt ist, d. h. durch den Antrag des Beschädigten. Das scheint mir das Motiv des Kommissionsvorschlages zu sein.

Zur Interpretation — ich bitte den Herrn Referenten, mich zu berichtigen, wenn ich den Wortlaut des Kommissionsvorschlages unrichtig auslegen sollte — glaube ich vorweg noch anführen zu müssen: unter der „häuslichen Gemeinschaft“ ist nicht etwa zu verstehen, daß die betreffende Person zufällig oder in Folge des Dienstverhältnisses in den Gebäuden wohnt, welche im Zusammenhange mit dem Hause stehen, sondern es ist nothwendig, daß er so mit dem Beschädigten zusammenwohnt, wie dies unter den Angehörigen einer Familie zu geschehen pflegt. Ich will den Unterschied an einem nicht seltenen Beispiel erläutern. Es gibt Gesinde, welches gänzlich getrennt im übrigen von der Hausgemeinschaft lebt, aber freie Wohnung in einem Raume des Hauses erhält und manche von ihnen werden so-

gar zu den Mahlzeiten der Dienstherrschaft regelmäßig zugezogen. Diese Fälle sind, nach meiner Auffassung der Worte, nicht eingeschlossen, sondern das Band der Gemeinschaft und derjenige Zustand, den ich vorher als Grund für das Erforderniß des Antrags bezeichnet habe, wird erst dann hergestellt, wenn die Personen für gewöhnlich in einer Gemeinamkeit sich bewegen, in welcher Familienmitglieder sich zu bewegen pflegen. Dann aber sehe ich kein Bedenken gegen die Annahme des Antrags. Wenn der Herr Abgeordnete Thiel uns aus landwirthschaftlichen Kreisen erläutert, daß dort solche Beziehungen zwischen Gesinde und Herrschaft nicht mehr herrschen, so ist dieses Haus so reich gesegnet mit landwirthschaftlichen Mitgliedern, daß ich hoffe, eines derselben werde uns eine Schilderung aus den landwirthschaftlichen Verhältnissen geben. Aber so weit ich mit Hilfe der Logik urtheilen darf, ohne daß mir die Verhältnisse so genau bekannt sind als vielleicht dem Herrn Abgeordneten Thiel, so liegt doch darin, daß vieles Gesinde unmittelbar wie Familienmitglieder in das Haus aufgenommen wird, schon der Ausdruck, daß eine Entfremdung nicht in dem Grade stattgefunden hat, wie der Herr Abgeordnete Thiel schildert. Auf die Tagelöhnerverhältnisse bezieht sich der Kommissionsvorschlag nicht, und wo die Gesindeverhältnisse sich so gestalten, welche der Herr Abgeordnete geschildert hat, wird der Zustand nicht derartig sein, wie ihn der § 247 voraussetzt.

Vor allem aber, meine Herren, bitte ich Sie dringend, gegen den Herrn Abgeordneten Reichensperger die Lehrlinge in der Weise schonend zu behandeln, wie es der Vorschlag der Kommission will. Das Verhältniß des Lehrlings zum Lehrmeister ist moralisch nicht weit entfernt von dem Verhältniß des Sohnes zum Hausvater, oder sollte es wenigstens nicht sein. Denken Sie an die Tugend dieser Personen! Denken Sie, daß sie der Regel nach entblößt zu sein pflegen von eigenen Mitteln, daß sie außerhalb desjenigen, was ihnen gewährt wird, sich nichts anschaffen können, daß bei so jungen Menschen, ohne sonderlich schlechten Willen, der Anreiz vorhanden sein kann, sich einen Gegenstand von unbedeutendem Werthe anzueignen, — und nun verlangt der Vorschlag der Kommission, daß Sie es demjenigen, der es am besten beurtheilen kann, nämlich dem Lehrmeister überlassen, ob er so viel bösen Willen bei dem Jungen voraussetzt, daß er denkt, an demselben ist nichts verloren, oder ob der Lehrherr nicht zu diesem Urtheil kommt, sondern der Ansicht ist, daß nur ein kleiner Fehltritt eines jungen Menschen vorliege, zu welchem die familienartigen Beziehungen den Anreiz geboten haben, während die Moralität des Menschen nicht so weit herabgesunken ist, daß es gerechtfertigt wäre, das ganze künftige Leben des Lehrlings durch Einleitung einer Untersuchung zu schanden zu machen. Nach meinem Urtheil hat die Kommission in beiden Punkten, unzweifelhaft aber hat sie in Bezug auf die Lehrlinge das Richtige getroffen, wenn Sie es gelten lassen, daß der Ausdruck „Sachen von unbedeutendem Werthe“ geeignet ist, in das Gesetz aufgenommen zu werden; und hierfür hat sich das Strafgesetzbuch bereits entschieden.

Präsident: Zuwörderst kündige ich an, daß zwei schriftliche Anträge eingereicht worden sind. Der eine von dem Herrn Abgeordneten Reichensperger:

§ 247 Alinea 1 der Kommissionsvorlage wie folgt zu fassen:

Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Der zweite Antrag, von dem Herrn Abgeordneten Dr. Thiel, lautet:

Der Reichstag wolle beschließen, in dem Kommissionsantrage zu § 247 Alinea 1 die Worte:

oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gefinde sich befindet,

zu streichen.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten von Sauten-Tarputtschen.

Abgeordneter von Sauten-Tarputtschen: Meine Herren, ich nehme nur das Wort, um dem Anschein entgegenzutreten, der durch die Ausführung des Herrn Abgeordneten Thiel entstehen könnte, als ob, wenn das Haus, entgegen dem Antrage des Herrn Abgeordneten Thiel, den Kommissionsantrag in dem vollen Inhalte annähme, das gegen das Interesse der Landwirthschaft wäre.

Ich unterschätze ja die Sachkenntnisse des Herrn Kollegen in keiner Weise, ich glaube aber, wenn man auf dem Lande geboren und dreißig Jahre lang praktischer Landwirth gewesen ist, so kann man die Verhältnisse wohl etwas genauer beurtheilen, als wenn man sie nur theoretisch kennt. Ich muß Ihnen sagen, daß ich die Ansicht des Herrn Abgeordneten Thiel, daß auf dem Lande bereits das Verhältniß zwischen Dienstherrn und Dienstboten vollständig gelockert wäre, als unrichtig bezeichne. Leider sind überhaupt diese früher patriarchalischen Verhältnisse gelockert, weniger aber auf dem Lande, als in den Städten, und wenn dem Herrn Abgeordneten Thiel irgend etwas daran läge, diese schon etwas gelockerten Verhältnisse nicht noch mehr zu lockern, sondern zu befestigen, so müßte er mit uns stimmen; denn ich kann mir nichts unangenehmeres denken und keine Einrichtung, die mehr das patriarchalische Verhältniß lockerte, als wenn der Dienstherr nicht mehr in der Lage ist, geringe Diebstähle oder Diebstähle überhaupt verzeihen zu können. Meine Herren, gerade der Umstand, daß der Dienstherr in der Lage bleibt, zu bestimmen, ob die Sache so weit gekommen ist, daß er eine Anzeige glaubt machen zu müssen, wird das Verhältniß bessern. Ich habe eben nur hier aussprechen wollen, daß nach meiner Ueberzeugung der Herr Abgeordnete Thiel, wenn er gegen den Kommissionsantrag spricht, dokumentirt hat, daß er die Verhältnisse auf dem Lande nicht richtig beurtheilt hat.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. von Schulte hat das Wort.

Abgeordneter Dr. von Schulte: Meine Herren, ich bin der Ansicht, daß der § 247 Alinea 1 in der Formulierung, wie ihn die Kommission vorgelegt hat, eigentlich und wesentlich dasselbe sagt, was Alinea 1 des § 247 des Strafgesetzbuchs sagt. Die Regierung hat jedenfalls nicht nachgewiesen, weshalb die Worte in der Regierungsvorlage „oder solche Personen, in deren Lohn oder Kost er sich befindet“ ausgelassen worden sind, weshalb diese ausgelassen werden mußten. Ich glaube, eine Aenderung des Strafgesetzbuchs erfordert ihre guten Gründe; es ist bei der Verhandlung, in der Generaldiskussion über die Strafgesetznovelle, uns wiederholt hervorgehoben worden, man möge ohne Noth nicht ändern; eine solche Aenderung liegt hier vor. Ich werde daher für das Alinea 1 der Kommissionsvorlage stimmen aus dem Grunde, weil ich in der That glaube, daß hier eine Verbesserung des § 247 des Strafgesetzes vorliegt und auch gegenüber der Regierungsvorlage eine Verbesserung.

Was hingegen das Alinea 2 betrifft, so werde ich für das Amendement des Herrn Abgeordneten Thilo stimmen, weil mir das in der That eine Verbesserung zu sein scheint. Denn warum die Kommission den Diebstahl unter Ehegatten mit dieser Erschwerung nur für straflos erklärt hat, dafür sind gar keine Gründe geltend gemacht. Wenn man mir aus der Praxis Gründe anführte, die diesen Antrag rechtfertigen, dann wäre es etwas anderes. Auch die Regierung hat in ihrer Vorlage ein derartiges Bedürfnis absolut nicht eingesehen und ich muß gestehen, daß ich noch nicht begreife, warum

wir die Formulierung des Strafgesetzes ändern wollen, wenn absolut keine Gründe dafür geltend gemacht worden sind. Daß möglicherweise etwas vorkommen kann, gebe ich zu, aber bloße Möglichkeiten geben keinen Ausschlag. Mir scheint auch, daß juristisch das eheliche Zusammenleben fortbauert von dem Momente an, wo es überhaupt begonnen hat. Nun kontrollirt weder der Staat noch unser Ehegesetz, in welchen Momenten das eheliche Zusammenleben besteht; es könnten aber auch sehr leicht die Verhältnisse der Art sein, daß bei dem besten Einvernehmen der Ehegatten doch vielleicht jahrelang faktisch ein eheliches Zusammenleben nicht stattgefunden hat, oder wo es monatelang nicht stattfindet bei dem besten Einvernehmen, — vielleicht sind manchen derartige Verhältnisse bekannt. — Ich sehe nun gar nicht ein, warum man hier nun den Diebstahl nur dann für straflos erklären soll, wenn er begangen ist, während das eheliche Zusammenleben fortbauert; dann muß ich unbedingt den Gründen, die der Herr Abgeordnete Thilo und der Herr Abgeordnete Reichensperger geltend gemacht hat, auch beistimmen. Ich glaube, die Formulierung ist derart, daß es in der That oft juristisch und auch thatsächlich sehr schwer ist, zu sagen, ob die Sache unter den Paragraphen fällt oder nicht.

Ich bitte daher, über den Zusatz in Alinea 2 in jedem Falle separat abstimmen zu lassen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Crefeld): Meine Herren, ich habe nur ein paar Worte gegenüber den Aeußerungen des Abgeordneten Lasker zu erwidern.

Der Herr Abgeordnete Lasker hat geglaubt, den Zeuchling mit dem Haussohn parallelisieren zu können. Diese Parallele scheint mir denn doch mehr als kühn zu sein; ebenso gut könnte man weiter die Köchin oder das zweite Mädchen für eine Haustochter erklären. Sie haben aber schon von dem Herrn Abgeordneten von Sauten gehört, daß die früheren patriarchalischen Verhältnisse im hohen Maße in unseren Städten gelockert sind; das gilt insbesondere von den Gefindeverhältnissen; Sie wissen, wie das Gefinde kommt und geht, wie man meist mit ihm dran ist.

Herr von Sauten hat auch darauf Gewicht gelegt, daß man einen Meister oder Dienstherrn nicht nöthigen solle zu einer „Anzeige“, wenn unbedeutende Dinge, auf die er selbst wenig Werth lege, ihm gestohlen würden. Das gebe ich ja vollkommen zu, hier tritt gerade das ein, was ich vorhin zu bemerken mir erlaubt habe; in solchem Falle erfolgt eben keine Anzeige, und in der großen Regel wird man sagen können, daß, wenn der Meister oder die Dienstherrschaft keine Anzeige machen, dann auch keine Verfolgung stattfindet, — denn wer sonst soll sich dazu gemüßigt sehen, von einer solchen Anwendung Anzeige zu machen?

Ich wende mich nun gegen die Forderung eines Antrages und frage, warum die Dienstherrschaft oder der Meister erst einen förmlichen Antrag stellen soll, um die Justiz zum Einschreiten zu bringen. Dafür sehe ich keinen Grund ab. Ich glaube, daß es angemessen ist, von diesem Zusatz der Kommission Abstand zu nehmen.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Thiel.

Abgeordneter Dr. Thiel: Herr von Sanden hat die Sache so darzustellen versucht, als wären meine Worte einer rein theoretischen Betrachtung dieser Angelegenheit entsprungen. Ich möchte ihm gegenüber persönlich nur bemerken, daß ich ihm gern zugestehle, daß er die Verhältnisse seiner engeren preussischen Heimath vielleicht besser kennt als ich, ich dagegen wohl mehr Gelegenheit habe, im ganzen Lande herumzureisen und mit den betreffenden Verhältnissen und den verschiedenen Stimmungen in dieser Hinsicht bekannt zu werden. Was ich gesagt habe, hat seinen Grund nicht in einer theoretischen, sondern in einer sehr praktischen Auffassung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. von Schwarze: Meine Herren, ich werde sehr kurz sein.

Erlauben Sie mir zunächst, den Kollegen von Schulte daran zu erinnern, daß in Bezug auf die Bestimmung in Absatz 1, wie sie von der Regierung vorgeschlagen wird, allerdings eine wesentliche Beschränkung des Strafgesetzbuchs eingeführt wird, hauptsächlich geboten durch die falsche Judikatur bei der Auslegung der betreffenden Paragraphen des Strafgesetzbuchs, andererseits geboten durch die verschiedenen Erfahrungen, die in der Praxis, betreffend die üble Anwendung dieser Bestimmungen, vorgekommen sind. Zweitens ist gegen den Herrn Kollegen von Schulte hervorzuheben, daß er jedenfalls meine Rede und die des Kollegen Stenglein nicht gehört hat. Denn wir beide haben nicht von Möglichkeiten als Motive der neuen Bestimmung gesprochen — eines solchen schweren Versehens wird uns Freund Schulte nicht zeihen —, sondern wir haben bestimmte Fälle vorgeführt, und da wir solche Fälle vorgeführt haben, so würde es mir lieb gewesen sein, wenn Herr von Schulte den Nachweis geführt hätte, daß trotz dieser Fälle das Gesetz sich gut bewährt habe und einer Abänderung nicht bedürfe.

Gegen den Herrn Kollegen Reichensperger will ich mich wiederum nicht erschöpfen; das sind alte Streitigkeiten, die wir miteinander abzumachen haben. Herr Kollege Reichensperger will nun einmal womöglich gar keine Antragsdelikte und kein Legalitätsprinzip. Ja, meine Herren, das ist ein Boden, auf dem wir miteinander nicht kämpfen können. Denn es wird Niemand behaupten wollen, daß jemals eine Gesetzgebung existirt hat oder existiren kann, die die strafrechtliche Verfolgung der Delikte unbedingt und in allen Fällen unabhängig läßt von dem Antrage des Verletzten; das ist bis jetzt noch keiner Gesetzgebung möglich gewesen und wird auch keiner möglich werden. Herr Kollege Reichensperger übersteht bei seinen Deklamationen, in die er auch das Hausmädchen und die Köchin mit hineingebracht hat, daß es sich nur darum handelt, zu entscheiden, ob von amtswegen oder auf Antrag untersucht werden soll. Wenn ein Dieb im Hause ist und ich will mich gegen ihn schützen, und ich glaube, hier ist eine eingewurzelte Neigung zum Diebstahl, eine inveterata consuetudo furandi, wie die alten Juristen sagten, vorhanden, — dann zeige ich ihn an. Aber wie sehr richtig von einem praktischen Landwirth bemerkt ist, ist die Verzeihung oft ein festeres Band und ein besseres Mittel, sich einen treuen Diensthoten zu erziehen, als wenn er unbedingt gleich das erste Mal an die Gerichte abgeliefert wird.

Was die Bezeichnung „unbedeutender Werth“ anlangt, so ist die Einwendung des Kollegen Reichensperger unrichtig. Wir haben ja diesen Begriff bereits im Strafgesetzbuch bei der Bestimmung über Viktualien Diebstahl; er bildet dort auch eine Kompetenzgrenze, ja sogar die Grenze zwischen Uebertretung und Diebstahl.

Gestatten Sie mir ferner auf dasjenige zurückzukommen, was der Kollege Lascker Ihnen vorgeführt hat. Die Aus-

legung, die der Kollege Lascker Ihnen in Betreff des Wortes „häusliche Gemeinschaft“ gegeben hat, stimmt vollständig überein mit der Anschauung, von welcher die Kommission bei der Debattirung und Annahme des Ihnen hier vorliegenden Vorschlages ausgegangen ist; — ich kann dieselbe in allen ihren Beziehungen bestätigen. Sie entspricht auch der Rechtswissenschaft, die im früheren gemeinen Recht entschieden diese Anschauung, die der Kollege Lascker vorgetragen hat, bei dem Hausdiebstahl befolgt hat, und es ist kein Zweifel vorhanden, daß die Judikatur auf diesem alten betretenen Wege auch hier das Richtige finden wird, wenn sie die desfallsige Ihnen jetzt vorgeschlagene Bestimmung anzuwenden haben wird.

Meine Herren, damit die vorgeschlagene Bestimmung wegen des Gefindes und der Lehrlinge nicht mißverstanden wird, hebe ich noch hervor, daß in der Kommission auf die Anfrage eines Mitgliedes einstimmig zu Protokoll folgendes konstatiert worden ist:

Es sind unter der Ihnen vorgeschlagenen Bestimmung alle Lehrlinge begriffen, auch die nicht in häuslicher Gemeinschaft sich befinden; es sind aber unter dieser vorgeschlagenen Bestimmung nicht begriffen alle Gehilfen und Gesellen, auch wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verletzten sich befinden.

Zum Schluß, meine Herren, erlauben Sie mir hervorzuheben, daß die Einschaltung der Worte „in Lohn oder Kost sich befinden“, welche im Entwurf des Reichsstrafgesetzbuchs nicht standen, in der Reichstagskommission beantragt wurde, die zur Verathung des Entwurfs zum Reichsstrafgesetzbuche niedergesetzt war. Diese Worte sind damals von einem hoch angesehenen Mitgliede dieses Hauses, das demselben jedoch nicht mehr angehört, vorgeschlagen worden, einem Mitgliede, das unter den Landwirthen eine hervorragende Stelle einnimmt und genau in der Weise uns gegenüber in jener Kommission sich ausgesprochen hat, wie Herr von Sanden es vorhin gethan hat. Meine Herren, wenn fortdauernd darauf Bezug genommen ist, es würde ein solcher Diebstahl nicht bestraft, wenn er nicht angezeigt wäre, so vergessen die Herren, daß gerade durch das Reden des Gefindes auf dem Hofe oft solche Diebstähle zur Kenntniß des Gendarmerien, des Gemeindevorstehers oder wie die Leute immer heißen mögen, kommt, und dann muß die Staatsanwaltschaft einschreiten, mag der Dienstherr wollen oder nicht, mag er dem Diensthoten verzeihen oder nicht.

Ich erlaube mir daher, immer und immer wieder die Vorschläge der Kommission zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Wir kommen zur Fragestellung.

Ich schlage vor, abzustimmen zuvörderst über das Amendement des Abgeordneten Reichensperger zu Alinea 1, welches dahin lautet:

Alinea 1 der Kommissionsvorlage wie folgt zu fassen:

Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wird das Amendement angenommen, so ist die Abstimmung über das Amendement des Herrn Dr. Thiel beseitigt; wird das Amendement dagegen abgelehnt, so schlage ich vor, abzustimmen über das Amendement des Herrn Dr. Thiel, das dahin lautet:

in dem Alinea 1 die Worte:
oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet,
zu streichen,

und zwar schlage ich vor, abzustimmen über das Amendement in positiver Form: ob für den Fall der Annahme des Kommissionsvorschlages die bezeichneten Worte beibehalten werden sollen.

Sind diese beiden Abstimmungen erledigt, so schlage ich vor, abzustimmen über das Amendement Thilo zu Absatz 2, welches die Worte:

während das eheliche Leben fortbauert, gestrichen wissen will. Auch hier werde ich die Abstimmung in positiver Form fassen: ob für den Fall der Annahme der Kommissionsvorschläge die Worte beibehalten werden sollen.

Dann kommt die Abstimmung über den Kommissionsvorschlag in § 247, wie er sich nach diesen verschiedenen Vorabstimmungen gestaltet haben wird. Wird der § 247 der Kommissionsbeschlüsse angenommen, so ist § 247 der Vorlage der verbündeten Regierungen beseitigt; wird der § 247 der Kommissionsbeschlüsse abgelehnt, so wird noch abgestimmt über den § 247 der Vorlage der verbündeten Regierungen.

Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben; sie ist festgestellt, und wir stimmen so ab, wie ich vorge schlagen habe.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, zunächst das Amendement Reichensperger zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf von Kleist:

Der Reichstag wolle beschließen:

§ 247 Alinea 1 der Kommissionsbeschlüsse zu fassen wie folgt:

Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über das Amendement Dr. Thiel. Ich ersuche diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 247 nach den Kommissionsbeschlüssen, entgegen dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Thiel auf Streichung, im Alinea 1 die Worte:

oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gefinde sich befindet, beibehalten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Worte sind eventualiter beibehalten das Amendement Thiel ist abgelehnt.

Wir kommen jetzt zu dem Amendement des Herrn Abgeordneten Thilo zu Absatz 2. Ich ersuche diejenigen Herren, welche, entgegen dem Antrage des Herrn Abgeordneten Thilo, in dem Kommissionsbeschlüsse zu § 247 die Worte:

während das eheliche Zusammenleben fortbauert, beibehalten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Worte sind gestrichen, das Amendement Thilo ist angenommen.

Nunmehr kommen wir zur Abstimmung über § 247 der Kommissionsbeschlüsse. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den § 247, wie er jetzt lautet, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf von Kleist:

§ 247.

Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, oder wer einer Person, zu der er im Lehrlingsverhältnisse steht, oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gefinde sich befindet, Sachen von unbedeutendem Werthe stiehlt oder unterschlägt, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt strafflos.

Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen § 247 nunmehr annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 247 ist angenommen und dadurch die Abstimmung über § 247 der Vorlage der verbündeten Regierungen beseitigt.

Es wird mir eben ein Antrag auf Vertagung eingereicht von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag auf Vertagung unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, welche die Vertagung beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Meine Herren, das ist die Mehrheit; die Vertagung ist beschlossen.

Nach Rücksprache mit dem Herrn Präsidenten des preussischen Abgeordnetenhauses erlaube ich mir vorzuschlagen, die nächste Plenarsitzung morgen Nachmittag um 1 Uhr abzuhalten und proponire als Tagesordnung:

den Rest der heutigen Tagesordnung, also die Fortsetzung der zweiten Berathung der der XII. Kommission zur Vorberathung überwiesenen Paragraphen der Strafgesetznovelle und die sub Nr. 2 bis 5 der heutigen Tagesordnung aufgeführten Berichte der Petitionskommission.

Außerdem würde ich vorschlagen, auf die Tagesordnung zu setzen:

den achten und neunten Bericht der Kommission für Petitionen.

Widerspruch gegen die Tagesordnung wird nicht erhoben; es findet also mit der angegebenen Tagesordnung die nächste Plenarsitzung morgen Nachmittag 1 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)



35. Sitzung

am Sonnabend, den 22. Januar 1876.

Geschäftliche Mittheilungen. — Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben (Nr. 54 und 145 der Anlagen): Art. I §§ 263, 292, 296, 303, 370; die Debatte über Art. II § 48a resp. 49a wird abgebrochen und vertagt.

Die Sitzung wird um 1 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Bureau offen.

Entschuldigt sind für die heutige Sitzung der Herr Abgeordnete Stumm wegen Familienangelegenheiten und der Herr Abgeordnete Graf von Hompesch (Düren) wegen eines Krankheitsfalls in seiner Familie.

Der Herr Abgeordnete Dr. Erhard hat auf acht Tage wegen Unwohlseins Urlaub nachgesucht; ich habe den Urlaub kraft meiner Befugniß erteilt.

Als Kommissarius des Bundesraths wird in der heutigen Sitzung der Berathung des achten Berichts der Petitionskommission der Herr Geheime Regierungsrath Nieberding beizuhören.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

Fortsetzung der zweiten Berathung der der XII. Kommission zur Vorberathung überwiesenen Paragraphen des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben, auf Grund mündlichen Berichts der Kommission (Nr. 145 der Drucksachen).

Die Berathung war gediehen bis zu dem § 263.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, seinen Platz einzunehmen.

(Geschieht.)

Ich eröffne die Diskussion über § 263 und erteile das Wort zur Erstattung seines Berichts dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. von Schwarze: Meine Herren, bei § 263 ersuche ich Sie zunächst, wegen einer nicht schönen Dekonomie des Drucks gefälligst die zweite Seite des Paragraphen aufzuschlagen, also S. 12. bezw. S. 13 der Vorlage.

Verhandlungen des deutschen Reichstags.

Meine Herren, die Kommission ist mit der Vorlage der Regierung einverstanden; sie hat nur den Zusatz Ihnen vorgeschlagen, daß die Zurücknahme des Antrags zulässig sei. Die Gründe, welche die Kommission hierfür bestimmt haben, diesen Vorschlag Ihnen zu machen, sind bereits bei früheren Paragraphen ausreichend erörtert. Gestatten Sie mir blos noch zu bemerken, daß die Kommission bei dem § 263 die Bestimmung, die sie Ihnen beim § 247 vorgeschlagen hatte, nicht reproduziert, weil sie geglaubt hat, daß das Vergehen des Betruges, welches hier in Frage kommt, eine andere Beurtheilung erheische als die Vergehen des Diebstahls und der Unterschlagung. Wir empfehlen Ihnen daher die Annahme der Regierungsvorlage mit dem Vorschlage der Kommission, den Zusatz beizufügen: „Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.“

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bringe den § 263 nach den Vorschlägen der Kommission zur Abstimmung. Ich nehme an, daß wir die Verlesung dieses Paragraphen erlassen wird.

(Zustimmung.)

Das ist der Fall; die Verlesung wird nicht gewünscht.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 263 nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 263 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 292.

Zu demselben liegt vor der Antrag des Herrn Abgeordneten von Unruh (Magdeburg), Nr. 157 I:

in dem § 292 die letzte Zeile, welche lautet:

„Die Rücknahme des Antrags ist zulässig“

zu streichen, eventuell besonders darüber abzustimmen.

Zuvörderst erteile ich dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. von Schwarze: Meine Herren, das Strafgesetzbuch hat die Verfolgung der Jagdvergehen von dem Antrage des Beschädigten abhängig gemacht; die gegenwärtige Vorlage streicht dieses Erforderniß des Antrags des Beschädigten.

Was zuvörderst diese Frage anlangt, so hat die Kommission folgende Erwägung angestellt: Es ist zunächst durch die Erfahrung festgestellt worden, daß die Frage, wem das Antragsrecht gebühre, in einzelnen Fällen zu außerordentlichen Schwierigkeiten geführt hat; es gilt dies namentlich auch von der königlich preussischen Gesetzgebung über Ausübung des Jagdrechts, und es ist die gleiche Wahrnehmung auch in anderen deutschen Ländern gemacht worden. Es hat die Feststellung der Frage, wer in einzelnen Fällen der Jagdberechtigte sei, wer das Recht habe, den Antrag zu stellen, zu lebhaften Erörterungen geführt. Hauptsächlich war aber folgendes bestimmend für die Entschliebung der Kommission: Das Strafgesetzbuch geht von dem Grundgedanken aus, daß das Jagdvergehen lediglich die Interessen des Jagdberechtigten berühre. Es hat nun ein angesehenen preussischer Praktiker in einem sehr schätzenswerthen Buche über die Antragsdelikte bereits, wie uns geschienen sehr richtig, ausgeführt, daß dieser Grundgedanke nicht zutreffend ist; vielmehr ergeben schon die Jagdpolizeigesetze, insbesondere die sogenannten Schongesetze, daß die Regulirung des Rechts zur Okkupation des frei umherlaufenden Wildes nicht lediglich Sache des Privatinteresses, sondern eine besonders wichtige Sache des öffentlichen und des wirthschaftlichen Interesses ist, und daß die

Schädigung, welche durch die Jagdvergehen begangen wird, weit hinausgreift über die Kreise des unmittelbar Betheiligten.

Es ist ferner in der Kommission uns von mehreren Mitgliefern, namentlich von einem Mitgliede aus Bayern versichert worden, daß die Durchführung dieser Bestimmung des Strafgesetzbuchs eine wesentliche Beeinträchtigung des Jagdstandes überhaupt und der hiereinschlagenden volkswirtschaftlichen Interessen nach sich gezogen habe.

Endlich, meine Herren, haben wir nicht in Abrede stellen können, daß die Bestimmung des Strafgesetzbuchs, deren Aufhebung Ihnen in der Vorlage empfohlen wird, in direktem Widerspruch steht mit einer anderen Bestimmung des Strafgesetzbuchs, nämlich mit der Bestimmung in § 368, Nr. 10. Dort ist mit Strafe bedroht, wer zum Beispiel mit unverbundenem Gewehr über das fremde Jagdrevier geht, und wer sich dies zu Schulden kommen läßt, wird von amtswegen zur Untersuchung gezogen; wenn er aber schießt, nur auf Antrag des Betheiligten. Wir haben geglaubt, daß wir diese Antinomie des Gesetzes bei der gegenwärtigen Gelegenheit mit firen können und sind daher mit der Vorlage darin vollkommen einverstanden, daß künftig das Jagdvergehen in § 292 nicht mehr abhängen soll von dem Antrage des Verletzten, sondern mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse von amtswegen verfolgt werden soll. Die Kommission hat dabei geglaubt, in Konsequenz der Grundsätze, die sie überhaupt in Bezug auf das Antragsrecht gleich bei ihrer ersten Berathung als allgemein maßgebend angenommen hat, auch hier aussprechen zu sollen, daß eine Ausnahme von der amtlichen Verfolgung dann eintrete, wenn der Beschädigte ein Angehöriger des Thäters ist. Es scheint auch, daß Herr Kollege von Unruh in seinem Amendement diesen Satz nicht bekämpft, sondern das Amendement des Herrn Kollegen von Unruh ist nur gerichtet gegen unseren Vorschlag, daß die Zurücknahme des Antrages zulässig sein soll.

Meine Herren, in Bezug darauf, daß nun Herr Kollege von Unruh diesen Schlußsatz unseres Vorschlages gestrichen haben will, erlaube ich mir zu bemerken, daß in allen früheren Bestimmungen, die wir Ihnen vorgeschlagen haben und die bereits Ihre Zustimmung gefunden haben, dann, wenn der Angehörige der Antragsberechtigte ist, ihm die Zurücknahme des Antrages gestattet sein soll. Sie brauchen nur unsere vorhergehenden Paragraphen, ja den § 263, den Sie eben angenommen haben, ins Auge zu fassen; dann den § 247, der erst gestern weitläufig diskutiert worden ist; den § 232, der ebenfalls ausführlich diskutiert worden ist, u. s. w.; überall ist die Zurücknahme des Antrages für zulässig erachtet worden, wenn der Antragsberechtigte der Angehörige ist.

Ich kenne die Gründe des Herrn Kollegen von Unruh nicht; ich wage also noch kein definitives Urtheil über dieselben auszusprechen und werde erwarten, was er zur Begründung seines Antrages vorbringt. Bis jetzt bin ich nur in der Lage, Ihnen die Vorschläge der Kommission zu empfehlen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Unruh (Magdeburg) hat das Wort.

Abgeordneter von Unruh (Magdeburg): Meine Herren, ich hätte gewünscht, daß die Antragsvergehen vermindert worden wären; sie sind statt dessen durch die Kommission vermehrt worden und es ist auch, glaube ich, keine Aussicht vorhanden, den ganzen Passus hier im Reichstage zu streichen, nämlich die Verfolgung unabhängig von einem Antrage zu machen. Ich habe mich deshalb darauf beschränken müssen, nur zu beantragen, daß die letzten Worte gestrichen werden mögen, nämlich die Zurücknahme des Antrages.

Wenn der Herr Referent angeführt hat, daß überall, wo die Verfolgung von einem Antrage abhängig gemacht worden ist, auch die Zurücknahme gestattet ist, so bedaure ich das, ich habe nicht dahin bestimmt. Hier kann ich insbesondere die

Gründe nicht finden, welche die Zurücknahme zulässig machen sollen. Wenn es sich um Jagd- und Fischereikontraventionen handelt, so wird sich Jedermann überlegen, ob er den Mann zur Anzeige bringt oder nicht. Aber was hier die Zurücknahme des Antrages noch bedeuten soll, weiß ich nicht. Es ist angenommen worden die Rücksicht auf die Angehörigen. Abgesehen von der eigenthümlichen Redaction im Schlußsatz in § 296 glaube ich, daß man auch Angehörigen gegenüber vollständig in der Lage ist, sich das vorher zu überlegen. Den Schlußsatz halte ich für bedenklich. Ich bitte Sie, dem Antrage zuzustimmen und die Worte zu streichen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Wir wollten in der Kommission ursprünglich hier das ganze Antragsrecht beibehalten.

(Sehr richtig!)

Wenn wir uns demnächst im öffentlichen Interesse wegen einzelner schweren Fälle, die vorgekommen sind, darauf beschränkt haben, das Antragsrecht nur für die Angehörigen beizubehalten, für Vater, Sohn, Ehegatten und Brüder —, das sind Angehörige im Sinne des Strafgesetzbuchs — so waren wir, wie bei allen Delikten unter Angehörigen, nicht wie bei allen Delikten, wo überhaupt Antragsrecht gegeben ist, in der Nothwendigkeit, auch das Rücknahmerecht gestatten zu müssen.

Meine Herren, alle erheblichen Gründe, die gegen das Rücknahmerecht überhaupt sprechen: man soll mit der Justiz kein Spiel treiben, man soll nicht handeln, zu Erpressungsversuchen keine Gelegenheit geben — diese treffen in den engsten Familienverhältnissen gar nicht zu.

Dann mache ich noch auf eines aufmerksam. Das Antragsrecht kann nicht getheilt werden. Ist nun ein Antrag gegen einen andern Mitthäter gestellt, der nicht Angehöriger ist, ohne daß der Antragsteller wußte, sein Sohn sei auch Mitthäter gewesen, und stellt sich dieses später heraus, so kann der Antragsteller ohne Rücknahmerecht nicht hindern, daß sein Sohn in Folge seines Antrages mitbestraft wird. Dies macht es nothwendig, daß, wo Sie für Angehörige das Antragsrecht gestatten, Sie auch die Rücknahme gestatten müssen.

Ich erlaube mir noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Konsequenz sein wird, daß, wenn Sie die Anträge der Kommission zu diesem und den folgenden Paragraphen annehmen, Sie auch den schon von Herrn Banks gestellten Antrag zu 370, 4 annehmen müssen, denn was für das größere Delikt gilt, muß auch für das kleinere gelten.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Meine Herren, ich möchte mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß es sich vielleicht empfehlen möchte, in dritter Lesung den zweiten Absatz in einer anderen Fassung vorzulegen. Die jetzige Fassung ist in der That recht zweideutig und wird leicht einen geeigneten Gegenstand für eine nicht freundliche Kritik abgeben.

Eine gleiche Bemerkung würde auch gelten in Betreff des zweiten Absatzes der §§ 296 und 303.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Gerhard hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Gerhard: Meine Herren, ich werde sowohl gegen die Fassung der Vorlage, wie gegen die Fassung

der Kommission stimmen. Sie werden es zunächst nicht verkennen, daß die Kommission, indem sie die Angehörigen straflos machen will, wenigstens wenn es der Jagdberechtigte wünscht, damit einen Begriff in das Gesetz hineintragen will, der ursprünglich nicht darin liegt. Wer sind „Angehörige“? Die Angehörigen sind nicht bloß die, welche im Hause sind, sondern das kann ein sehr weiter Grad der Verwandtschaft sein, der näher präzisirt werden müßte. Meine Herren, stellen Sie die Vorlage im § 292, wie sie ursprünglich gewesen ist, wieder her. Ich bitte Sie, sowohl gegen die Vorlage, wie gegen die Kommissionsbeschlüsse zu stimmen, weil keine Klarheit darin ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Eysoldt hat das Wort.

Abgeordneter Eysoldt: Meine Herren, der Begriff der Angehörigen, welchen der Herr Vorredner berührte, ist nach § 52 des Strafgesetzbuchs ganz bestimmt präzisirt. Das bedenken, das er geltend gemacht hat, trifft also nicht zu.

Dagegen lasse ich nicht die Gelegenheit vorbegehen, nachdem der Antrag Unruh gestellt worden ist, wenigstens die Stellung unserer Partei gegenüber diesen Paragraphen zu kennzeichnen. Es ist geltend gemacht worden, daß ein volkswirtschaftliches Interesse im Spiele sei. Nun, meine Herren, das für Beseitigung des Antrages behauptete Interesse ist mir sehr zweifelhaft und noch fraglicher ist mir, ob es nicht im volkswirtschaftlichen Interesse wichtiger wäre, alles Wild todtzuschießen. Das angebliche volkswirtschaftliche Interesse ist nur das Interesse der Jagdliebhaber, oder wie man das Vergnügen in gewissen Kreisen bezeichnet, der „Jagdbummel“. Ich lasse das dahingestellt sein, ob es überhaupt richtig ist, den Antrag zu beseitigen, und wir haben ja auch einen Antrag auf Wiederherstellung der ursprünglichen Gesetzesbestimmung nicht gestellt und zwar lediglich um deswillen, weil wir glauben, daß allerdings gegenüber den Jagdpolizeigesetzen eine gewisse Inkongruenz vorliegt, daß auf der einen Seite eine polizeiliche Bestrafung ohne Antrag eintreten, auf der andern eine Bestrafung von einem Antrage bedingt wird.

Dagegen muß ich dringend bitten, den Antrag des Herrn Abgeordneten von Unruh abzulehnen, denn wenn im allgemeinen seit 1848 durch die Reichsverfassung festgestellt worden ist, daß das Jagdrecht, das Recht auf das Wild, ein Ausfluß des Eigenthums ist, und wenn wir beim vollkommenen Eigenthum, bei der Verletzung des Eigenthums durch Diebstahl einen Antrag gegen Angehörige zulassen respektive als Bedingung der Bestrafung stellen, so sage ich doch, daß die Verletzung des Jagdrechts ein Minus ist, und daß wir ganz entschieden in einem Widerspruch verfallen würden, wenn wir bei einer solchen Verletzung des Eigenthums die Zurücknahme des Antrages zuließen, während wir bei geringerer Verletzung das nicht thun.

Ich bitte daher den Antrag des Herrn von Unruh abzulehnen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter Grumbrecht: Meine Herren, darüber bin ich meinerseits gar nicht zweifelhaft, daß der Antrag von Unruh zurückgewiesen werden muß; denn wenn in irgend einem Falle die Zurücknahme des Antrages zulässig sein muß, so muß es in dem Falle sein, wo Verwandte in Frage kommen, wo die aufbrausende Leidenschaft den Antrag veranlaßt hat, welche der Betreffende hernach gern zurücknimmt, um das verwandtschaftliche Verhältniß nicht zu zerstören. Ich aber gehe weiter. An sich bin ich ein sehr großer Gegner der Antragsvergehen, das will ich von vornherein zugeben.

Wenn aber in einem Falle der Antrag erfordert werden muß, so scheint das hier der Fall. Es liegt hier in der That ein sehr leichtes Vergehen vor, wenn irgend ein Jagdberechtigter durch den Zufall seine Grenze überschreitet, oder von der Leidenschaft des Jagdvergnügens sich verleiten läßt, über die Grenze hinauszugehen, um das Thier, welches er verfolgt, durch seinen Angriff in seine Gewalt zu bringen. Alle diese Umstände machen es schon an sich wünschenswerth, hier ein Antragsverbrechen bestehen zu lassen, und ich bin daher vollkommen geneigt, sowohl gegen die Kommissionsvorlage als gegen die neue Regierungsvorlage zu stimmen, um es dann bei der ursprünglichen Gesetzesvorlage zu belassen, die natürlich in der dritten Lesung noch den Zusatz erhalten muß: die Zurücknahme des Antrages ist zulässig. Wenn man sonst das Erforderniß des Antrages beseitigt, so thut man es wesentlich aus dem Grunde, um den Antragsteller nicht in die Lage zu bringen, als Verfolger aufzutreten. Das ist bei den Körperverletzungen mit der Hauptgrund. Nun frage ich: haben wir nöthig, den Jagdberechtigten zu schützen? Kann der nicht immer ohne alle Rücksicht den Antrag auf Bestrafung stellen, wenn er es für nothwendig findet? Warum wollen Sie nun veranlassen, daß auch ein Jagdberechtigter, der zufällig die Grenze überschreitet, oder ein Anderer, der aus besonderer Neigung vielleicht eine Schlinge in seinen Garten stellt, unbedingt bestraft werden soll, wenn er mit dem betreffenden Jagdberechtigten sehr genau befreundet ist, der gar nichts dagegen hat, der, wenn er gefragt worden wäre, wahrscheinlich geantwortet haben würde: lieber Freund, das thue nur für dieses Mal.

(Seiterkeit.)

Also bei Freunden ebenso wie unter Angehörigen muß der Antrag gefordert werden, und wenn Sie dem zweiten Absatz den Fall von Freunden hinzufügen wollten, so würde das meine Bedenken allerdings beseitigen. Ich will aber die Frage nicht weiter erörtern und nur noch hervorheben, daß hier verhältnißmäßig sehr leichte Vergehen vorliegen, denn die schweren, namentlich die gewerbsmäßige Betreibung der unrechtmäßigen Jagd wird ja nach anderen Paragraphen bestraft.

Nun kann ich ja anerkennen, daß sehr oft auf diese Weise auch die gewerbsmäßige Verletzung der Jagdrechte bestraft werden kann. Es ist das aber keineswegs nothwendig.

Ueberhaupt liegt hier nach Lage der Verhältnisse, wie die Umstände sich gestalten, kein Grund vor, ein Antragsverbrechen zu beseitigen, welches wir erst vor drei — vier Jahren beschlossen haben. Wir sind keine Uebelstände bekannt geworden, die aus dem Strafgesetzbuch hervorgegangen sind, und ich bitte Sie daher, sowohl die Kommissionsvorlage als die Regierungsvorlage abzulehnen und es bei der bisherigen Bestimmung des Strafgesetzbuchs zu belassen.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. von Schwarze: Meine Herren, was zunächst die Behauptung des Herrn Kollegen Grumbrecht in Bezug auf das seitherige Strafgesetzbuch anlangt und die desfalligen Erfahrungen, die sich herausgestellt

haben, so bedauere ich lebhaft, daß ein Mitglied unserer Kommission nicht das Wort hier im Hause ergriffen hat, um darzulegen, zu welchen großen Mißständen und schweren Nachtheilen für das volkswirtschaftliche Interesse der Paragraphe des Strafgesetzbuchs in seinem Lande geführt hat, Mittheilungen, die übrigens die vollste Bestätigung aus dem Munde des Vertreters dieser Regierung erhielten.

Ich kann den Herren versichern, daß die Kommission, selbst der Kollege Eysoldt trotz seines Widerwillens gegen die Anschauung, die hier vorgetragen worden, sich doch nicht der Erwägung hat verschließen können, daß bei so schweren Schädigungen des volkswirtschaftlichen Interesses die Strafgesetzgebung dringend aufzufordern sei, Abhilfe zu gewähren. Der Herr Kollege Grumbrecht hat bloß die Fälle vor Augen, wo man gesagt hat, der Jagdnachbar hat die Grenzsteine in der Tasche. Ja, meine Herren, betreffs solcher Fälle, sowie der anderen Fälle, die Herr Grumbrecht erwähnt hat, wo er sagte: Gott, der Nachbar ist ja zufrieden, wenn ich auf seinem Revier jage, Schlingen lege und Fallen stelle, möchte ich Herrn Grumbrecht doch antworten, daß in diesen Fällen eine kriminelle Verfolgung überhaupt nicht eintreten wird. Denn wenn der Thäter überzeugt ist, daß er im Einverständnis mit seinem Jagdnachbar handelt, daß dieser gegen die Ausbeutung seines Jagdrechts nichts einzumenden hat, dann fehlt es ja bei dem Thäter an dem kriminellen dolus: dann kann eine Bestrafung überhaupt nicht eintreten; dann würde die Frage überhaupt nicht maßgebend werden, ob von amtswegen oder auf Antrag zu untersuchen sei.

Meine Herren, was die Redaktion des § 292 anlangt, so gebe ich den Herrn Staatsminister Dr. Leonhardt zu, daß sie einer böswilligen Kritik gegenüber zu mannigfachen, ipso facto Auslegungen Anlaß geben kann; aber die Kommission ist der Meinung gewesen, daß es sich hier darum handle, den scharfen, hergebrachten Ausdruck des Gesetzes beizubehalten und daß man diese übelwollende Kritik mit in Kauf nehmen müsse. Sollte allerdings im Hause die Meinung vorherrschend sein, daß wir einer übelwollenden Kritik eine Konzession machen müssen, dann bin ich auch fest überzeugt, die Kommission wird einem desfallsigen Vorschlag in der dritten Lesung keinen Widerspruch entgegensetzen.

Was schließlich den Antrag des Herrn Abgeordneten von Unruh anlangt, so kann ich mich auf dasjenige beziehen, was bereits angeführt ist. Herr von Unruh scheint in seiner Deduktion völlig übersehen zu haben, daß es sich hier nicht um Antragsdelikte überhaupt handelt, sondern um den Antrag des Angeklagten, und daß in Bezug auf ihn bereits maßgebende Beschlüsse bei den früheren Paragrapphen gefaßt sind.

Ich kann daher nicht anders, als Ihnen fortdauernd die Vorschläge der Kommission zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Wir kommen zur Fragestellung.

Ich schlage vor, abzustimmen über das Amendement von Unruh (Magdeburg) in positiver Form, sodann über den § 292, wie er sich nach dieser Abstimmung herausstellen wird.

Gegen die Fragestellung wird ein Widerspruch nicht erhoben; wir stimmen demnach so ab.

Ich ersuche zuvörderst diejenigen Herren, welche im § 292 der Kommissionsbeschlüsse für den Fall der Annahme desselben, entgegen dem Amendement von Unruh (Magdeburg) auf Streichung, die letzte Zeile des zweiten Alinea:

„Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig“, beibehalten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Worte sind beibehalten, das Amendement von Unruh (Magdeburg) ist abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den § 292 der Kommissionsbeschlüsse. Fällt dieser, so stimmen wir über § 292 der Vorlage der verbündeten Regierungen ab.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 292 der Kommissionsbeschlüsse, dessen Verlesung uns wohl erlassen wird,

(Zustimmung)

und der jetzt unverändert zur Abstimmung vorliegt, annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 292 nach den Beschlüssen der Kommission ist angenommen und dadurch die Abstimmung über § 292 der Vorlage des Bundesraths beseitigt.

Ich eröffne die Diskussion über § 296.

Zu demselben liegen vor: das Amendement des Herrn Abgeordneten Thilo und Genossen, Nr. 150, 3:

den zweiten Absatz zu streichen;

und das Amendement von Unruh (Magdeburg), Nr. 157 I: im zweiten Alinea die letzte Zeile:

„Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig“ zu streichen.

Die Amendements stehen mit zur Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. von Schwarze: Meine Herren, ziemlich dieselben Gründe, welche die Kommission bestimmt haben, bei § 292 in der Hauptsache der Vorlage der verbündeten Regierungen beizustimmen, sind es auch hier, die die Kommission veranlassen, Ihnen die Annahme der Regierungsvorlage im ersten Absatz vorzuschlagen, also auch hier den Antrag des Beschädigten zu beseitigen.

Was dagegen den zweiten Absatz anlangt, so geben wir ohne weiteres dem Kollegen Thilo darin Recht, daß diese Bestimmung, wie wir sie vorgeschlagen haben, nicht in voller Uebereinstimmung steht mit der Fassung der Kommissionsvorschläge zu § 370. Es muß nämlich, meine Herren, sofern der Vorschlag der Kommission zu § 296 Ihre Zustimmung findet, am Schlusse des § 370 außer den Ziffern 5 und 6 die Ziffer 4 eingeschaltet werden. Ich halte das für so selbst verständlich, daß ich dem nichts beizufügen habe, als daß ein bloßes Versehen in der Zusammenstellung vorliegt, das jeder Augenblick korrigirt werden kann.

Ich empfehle Ihnen deshalb ebenfalls die Annahme des Vorschlags der Regierungen mit dem Zusätze, den Ihnen die Kommission proponirt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Thilo hat das Wort.

Abgeordneter Thilo: Meine Herren, der Herr Referent hat Ihnen bereits den Hauptgrund angegeben, wegen dessen ich meinen Antrag gestellt habe, den 2. Absatz des § 296 zu streichen.

Nachdem ich nämlich aus der Vorlage ersehen habe, daß die Kommission sich dahin schlüssig gemacht, das unesugte Fischen und Krebsen überhaupt nicht von einem Antrag abhängig zu machen — das ist aus dem mündlichen Ertrichte, der uns zugegangen ist, zu ersehen — so lag nothwendig die Konsequenz darin, daß dann auch die Strafbarkeit des qualifizierten Fischens und Krebsens natürlich nicht von dem Strafantrage abhängig gemacht werden konnte, und daß somit, wieder Herr Referent bestätigt hat, der zweite Absatz, wie ich es beantragt, fallen muß. Der Herr Referent klärt uns heute dahin auf, es wäre ein Irrthum in der Zusammenstellung der gefaßten Beschlüsse, daß bei Nr. 4 des § 370 des Strafgesetzbuchs der Strafantrag nicht mehr nothwendig sein solle; ich muß daher auch die anderen Gründe, die mich zu meinem Antrag auf Streichung veranlaßt haben, hier zu anführen.

Meine Herren, ich hoffe, der Herr Kollege Eysoldt und seine Freunde werden gegen die Fische nicht in derselben Art grausam verfahren wollen, als wie bei dem jagdbaren Wilde. Denn im volkswirtschaftlichen Interesse wird man gewiß bezüglich des Fischfangs zugeben müssen, daß nicht irgend eine, die Fischerei devastirende Art der Ausübung eine mildere Beurtheilung verdient; die Gesetzgebung der neueren Zeit strebt auch mit Recht mit großer Sorgfalt dahin, durch Erlass von Fischereiordnungen dieses wichtige Volksnahrungsmittel zu schützen, zu vermehren und seinem vollständigen Ruine entgegenzuarbeiten. Dieser § 296, meine Herren, entspringt einem Antrag bei Berathung des Strafgesetzbuchs, der von meinen politischen Freunden ausgegangen ist. Der Entwurf des Strafgesetzbuchs enthält nämlich diese Bestimmung nicht. Nachdem aber im Strafgesetzbuch eine gewisse Art des unbefugten Jagens als qualifizirt strafbar hingestellt wurde, wenn zum Beispiel mit Schlingen, Fallen und dergleichen Gegenständen gejagt wurde, so erschien es angemessen und passend, auch beim Fischen und Krebsen, bei dem es auch qualifizierte Arten des Fangens gibt, welche gemeinschädlich sind, solche qualifizierte Arten des Fischens und Krebsens in das Strafgesetzbuch mit aufzunehmen und härter zu bestrafen, und dem verdankt der § 296 seine Entstehung. Allerdings, wie ich annehme aus einem Versehen, ist damals diese strafbare Handlung zu einem Antragsvergehen gemacht worden, während beim qualifizierten Jagen, nämlich beim unberechtigten Jagen mit Schlingen, Fallen und anderen Vorrichtungen, womit dem Wilde nachgestellt wird, ein gleiches Erforderniß des Antrags sich nicht findet. Ich betone das, meine Herren, es ist dies eine entschiedene Inkongruenz und ein Widerspruch. Das qualifizierte unberechtigte Jagen, also das Jagen in gefährlicher Art verlangt zur Bestrafung keinen Antrag des Beschädigten, wohl aber das Fischen in gefährlicher Art. Sie werden selbst zugeben, meine Herren, daß das sehr merkwürdig ist, und ich habe vergebens nach Gründen gesucht, welche eine solche verschiedene Behandlung rechtfertigen möchten. Die Verhandlungen bei Berathung des Strafgesetzbuchs, die ich nachgelesen habe, ergeben darüber eine Auskunft nicht. Es ist nun richtig, daß die Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfe Deutschlands gerade in Bezug auf die Nothwendigkeit des Strafanktrags beim qualifizierten Jagen auseinander gegangen ist und aus der Analogie der Bestimmung beim qualifizierten Fischen und Krebsen eine Auslegung dem Strafgesetzbuche gegeben hat, wonach der Antrag auch hierbei nothwendig sein soll und es ist namentlich vom sächsischen höchsten Gerichtshofe, wenn ich nicht irre, nur solche Auslegung diesem Paragraphen gegeben worden; die Rechtsprechung Preußens und der meisten Staaten Deutschlands steht aber dem entgegen und die konstante Rechtsprechung sowohl der niederen Gerichte als wie des preussischen Obertribunals hat wiederholt erkannt, daß das qualifizierte Jagen, das Nachstellen dem Wilde durch dergleichen künstliche Vorrichtungen, welche geeignet sind, einen größeren Schaden anzurichten, nicht vom Strafantrage abhängig sein soll. Nun, meine Herren, jetzt ist Gelegenheit dazu da, diesen Jagdparagraphen klar und unzweifelhaft zu stellen und dies geschieht durch Beseitigung der erwähnten unmotivierten Inkongruenz und gleiche Behandlung beider Fälle. Wenn nun aus diesem Grunde schon die Streichung dieses Absatz 2 meiner Auffassung nach gerechtfertigt wäre, so mache ich noch darauf aufmerksam und appellire an Ihre eigene Erfahrung, welcher Schaden wird angerichtet beispielsweise durch das bekannte Manöver, daß mit Dynamitpatronen gefischt wird in der Art, daß durch Einwerfen einer einzigen Dynamitpatrone in den Fluß auf Flußstrecken in großer Ausdehnung sämtliche Fische getödtet werden! Und diese Art der unbefugten Fischerei, dieses Raubsystem ist kein seltenes, sondern kommt sehr häufig vor, namentlich in Gebirgsgegenden, in denen die Arbeiter vom Sprengen von Steinen und von Bergwerksarbeiten her sich

oft und vielfach im Besitze von Dynamitpatronen befinden. Es ist aber auch bekannt, daß das Fischen bei Fackellicht gleichfalls gemeinschädlich ist und einen Schaden anrichtet, der weit über den Vortheil geht, den der Thäter überhaupt sucht; denn die getödtete Quantität übersteigt häufig die Menge, welche gebraucht oder verwerthet werden kann. Es konkurirt also gewissenmaßen bei diesem Vergehen eine Sachbeschädigung in ausgedehntestem Maße. Ich meine aber auch, da die Beschädigung eine so weit ausgebehnte ist, können Sie niemals feststellen, wer der eigentlich Beschädigte ist und daher auch nie feststellen, daß der Thäter ein Anverwandter des Beschädigten ist; der Schaden trifft meiner Auffassung nach nie eine einzelne bestimmte Person, sondern die Fischerei überhaupt, wenn wollen Sie da den Strafantrag überlassen? Mich tröstet das Eine, wenn mein Antrag abgelehnt wird, daß der Fall mit dem Anverwandten nicht oft vorkommen wird. Wenn aber ein Anverwandter dem Anverwandten in dieser Art die Fische tödtet und vernichtet, so sehe ich keinen Grund ein, den Thäter besonders zu schützen. Ich halte das volkswirtschaftliche Interesse hier besonders durchschlagend und ich beantrage, daß Sie den zweiten Absatz streichen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Eysoldt hat das Wort.

Abgeordneter Eysoldt: Meine Herren, ich glaube, die beiden §§ 292 und 296 gehen, wie bereits der Herr Vorredner gesagt hat, von wesentlich verschiedenen Gesichtspunkten aus. Während § 292 bei der unberechtigten Jagd lediglich die Verletzung des Privatrechts bestraft, bestimmt § 296 allerdings eine Verletzung, die weitaus nicht spezifisch den Fischereiberechtigten, sondern auch andere trifft. Es ist ganz richtig, was der Herr Vorredner sagte, daß eine gewisse Art von Fischen und Krebsen durch die Anwendung gewisser Mittel nicht bloß den bestimmten Berechtigten schädigt, sondern überhaupt den ganzen Fluß, in dessen Folge auch die Nachbarberechtigten und soweit der Fluß öffentlich ist, ins öffentliche Interesse einschlägt. Von dieser Rücksicht aus würde ich allerdings nichts dagegen haben, den ganzen Absatz zu streichen.

Ich komme aber noch auf einen zweiten Punkt. Wir haben in einzelnen Ländern Deutschlands Fischordnungen und in diesen sind meist diejenigen Bestimmungen getroffen, die hier wieder gegeben sind, nach welchen ein derartiges Devastiren der Fische und Krebse überhaupt mit Strafe, aus öffentlichen Rücksichten überhaupt gegen Jedermann, bedroht ist, und es würde sich nun die Frage herausstellen, wenn wir Absatz 2 stehen ließen: werden durch diesen Absatz 2 die Bestimmungen der einzelnen Polizeigesetze, die in den einzelnen Staaten bestehen, derogirt? Wenn aber die einzelnen Polizeigesetzgebungen aus Wohlfahrtsrücksichten sagen, wir verbieten ein derartiges Fischen und Krebsen im allgemeinen Interesse gegen Jedermann, so glaube ich, können wir hier nicht die Ausnahme statuiren, daß der Angehörige bei dieser allgemeinen Gefährlichkeit die Bestrafung des Angehörigen von seinem Antrag abhängig machen und den Antrag zurücknehmen darf. Ich betone auch von vornherein, daß hier ein ganz anderer Gesichtspunkt ist, als den wir später bei § 370 haben werden, wo es sich bloß um unberechtigtes Fischen und Krebsen überhaupt handelt. In dem späteren Paragraphen handelt es sich um eine reine Verletzung des Privatrechts, und wenn ich hier dem Antrage Thilo zustimme, so will ich damit kein Präjudiz schaffen für den Antrag, den ich zu § 370 gestellt habe, daß bloß unbefugtes Fischen und Krebsen als Antragsreat stehen zu lassen ist, und für den ich dann eintreten werde.

Präsident: Ich zeige zunächst an, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten von Unruh (Magdeburg) zu diesem Paragraphen zurückgezogen ist.

Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter Grumbrecht: Meine Herren, wenn dieser Paragraph so lautete: „Wer zur Nachtzeit bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe berechtigt fischt“, dann würde die Bestrafung doch auch ohne Antrag stattfinden, denn diese Arten des Fischens sind in vielen Landesgesetzen absolut verboten. Erst noch vor kurzem hat der preussische Staat ein Fischereigesetz erlassen, in welchem, wenn der Berechtigte so fischt, er dann bestraft wird und zwar ohne Antrag. Nun, meine Herren, den Antrag auch nur bei Angehörigen nothwendig zu machen, wenn er unberechtigt in der fraglichen verbotenen Weise fischt, das scheint mir durchaus nicht richtig. Ich möchte daher hier sehr dringend empfehlen, den zweiten Absatz zu streichen und damit die Regierungsvorlage zur Annahme zu bringen, die in diesem Falle ganz richtigerweise den Antrag beseitigt hat. Denn man kann doch unmöglich einen Antrag fordern, wenn Jemand etwas unberechtigt thut, während der Antrag nicht nöthig ist, wenn er es berechtigt thut. In beiden Fällen ist die Bestimmung so, daß sie durchaus nicht paßt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasker: Meine Herren, ich wünsche nur zu einer geschäftlichen Bemerkung das Wort, welche zugleich die Schwierigkeiten bei diesem Paragraphen beseitigen kann. Es will mir nicht schön scheinen, wie die Kommission vorgeschlagen hat, bei den einzelnen Paragraphen immer dieselbe Vorschrift über die Angehörigen zu wiederholen. Vielleicht läßt sich zwischen der zweiten und dritten Lesung, wenn vielleicht die Mitglieder der Kommission dies übernehmen, eine allgemeine Redaktion machen, wonach alle Paragraphen zusammengefaßt werden, bei denen in Beziehung auf Angehörige ein Antrag nothwendig ist, und dabei die gesetzliche Regel feststellen, daß die Rücknahme des Antrags zulässig sei. Dies würde äußerlich vereinfachen und würde zugleich an dieser Stelle auch die Schwierigkeit beseitigen, die von dem Herrn Abgeordneten Thilo hervorgehoben worden ist. Ich werde deshalb jetzt für den Antrag stimmen, und ich hoffe, daß zwischen der zweiten und dritten Lesung die Redaktionsveränderung vorbereitet werden wird.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. von Schwarze: Meine Herren, der Anschauung des Herrn Kollegen Dr. Lasker kann die Kommission sehr gut beistimmen, umso mehr, als es ihr zunächst nur darum zu thun gewesen ist, bei den einzelnen Delikten über die Stellung des Angehörigen als Verletzten eine Entscheidung herbeizuführen. Wenn die einzelnen Fälle festgestellt sein werden, dann wird sich sehr leicht eine Fassung finden, um die verschiedenen Bestimmungen zu einer einzigen Bestimmung zusammenzufassen. Ich gebe dann ferner ohne weiteres zu, daß die Bestimmung, welche die Kommission vorschlägt, zu Schwierigkeiten in dem Falle führen wird, wenn der Thäter an sich der Berechtigte gewesen ist, aber er dessen ungeachtet unter die Bestimmung des § 296 deshalb fällt, weil er diejenige besondere Handlung vorgenommen hat, die hier das Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht hat. Es scheint mir aber dies eine Frage zu sein, die wir bei der Zusammenfassung der einzelnen Bestimmungen in eine allgemeine Bestimmung mit erledigen können, und wenn die Herren uns in dieser Beziehung Vertrauen schenken, werden einige von der Kommission gewiß gern bereit sein, in dritter Lesung eine solche Fassung vorzulegen. Vor der Hand möchte ich bitten, daß Sie dem Vorschlage der Kommission Ihre Zustimmung erteilen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Meine Herren, ich würde vorschlagen, um dem Antrage des Herrn Abgeordneten Thilo gerecht zu werden, die Abstimmung zu trennen, also Alinea 1 zu einer besonderen Abstimmung zu bringen und darauf Alinea 2 zur besonderen Abstimmung zu bringen. Einer Abstimmung über den ganzen Paragraphen bedarf es dann meiner Ansicht nach nicht. Ebenso bedarf es einer Abstimmung über die Vorlage nicht mehr; denn wenn ich Alinea 1 besonders zur Abstimmung bringe, so bringe ich gerade die Regierungsvorlage zur Abstimmung.

Das Haus ist mit der Fragestellung einverstanden; wir stimmen also getrennt ab.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das erste Alinea zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf von Kleist:

§ 296.

Wer zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche das eben verlesene Alinea des § 296 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das erste Alinea ist angenommen.

Ich bitte nunmehr das zweite Alinea zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf von Kleist:

Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche auch dieses eben verlesene Alinea annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das zweite Alinea ist abgelehnt.

Es besteht also § 296 nur aus dem ersten Alinea.

Ich eröffne die Diskussion über § 303.

In demselben liegt das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Banks, Nr. 155 I der Drucksachen, vor.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. von Schwarze: Der § 303 gehört zu denjenigen Paragraphen, welche in der Vorlage selbst nicht mitenthalten sind. Die Kommission hat aber auf diesen Paragraphen ihr Augenmerk deshalb mit gerichtet, weil, wie ich bereits bei der ersten Verhandlung mir erlaubte namens der Kommission Ihnen mitzuthellen, die letztere der Meinung war, daß sie alle Antragsdelikte ins Auge zu fassen habe, um nach den allgemeinen Grundsätzen der Vorlage zu untersuchen, ob das betreffende Delikt nach wie vor auf Antrag zu untersuchen sei und ob und welche Bestimmung in Bezug auf die Rücknahme des Antrages zu treffen wäre. Nun hat die Kommission sich dahin geeinigt, es hier in der Hauptsache beim Strafgesetzbuch zu belassen.

Eine andere Frage, die in der Kommission auftrat, war nun die Frage, ob die Rücknahme zulässig sei. Es ist damals von der Minorität der Kommission dieser Antrag gestellt worden, den jetzt der Herr Kollege Banks reproduziert. Es ist damals ausdrücklich beantragt worden, die Bestimmung mit aufzunehmen, daß die Rücknahme des Antrages zulässig sei. Der Herr Kollege Banks wird wahrscheinlich den Antrag noch näher motiviren. Erlauben Sie mir daher, jetzt

nur folgendes aus den damals vorgetragenen Motiven der Minorität Ihnen hier referiren zu dürfen. Die Minorität der Kommission, welche diesen Antrag, daß die Rücknahme des Antrages zulässig sei, unterstützte, hob hervor, daß die Sachbeschädigung in den meisten Fällen nur das finanzielle Interesse des Beschädigten berühren und daß daher, wenn in der Zwischenzeit eine Ausgleichung des Schadens, den der Verletzte erlitten, durch den Thäter erfolgt sei, jedes staatliche Interesse verschwinde, um hier mit dem Strafrecht gewissermaßen den Ausgleich des Civilrechts noch zu überbieten. Die Majorität der Kommission hat den Antrag abgelehnt und das Motiv dieser Ablehnung war folgendes: die Majorität verkannte durchaus nicht, daß in vielen Fällen die Ausgleichung des Schadens eine ausreichende Sühne des begangenen Delikts sei; aber sie verkannte andererseits nicht, daß gerade bei diesem Delikte sehr oft ganz andere Motive des Thäters in Betracht kommen, als lediglich solche, die durch den Ausgleich des Schadens gedeckt und erledigt werden können. Meine Herren, es ist in der jetzigen Zeit das Vergehen der Sachbeschädigung von großer sozialer Bedeutung. Tagtäglich hören wir von den ruchlosesten, boshaftesten und muthwilligsten Beschädigungen von Sachen, namentlich Beschädigungen von Anpflanzungen und anderen Gegenständen, die dem öffentlichen Interesse selbst dienen.

Die Kommission war daher der Meinung, daß es mit Rücksicht auf solche Fälle bedenklich sei, eine so allgemeine Vorschrift zu ertheilen, daß die Rücknahme des Antrages bis zum Strafkenntniß zulässig sei und daß gegenüber dieser höheren Rücksicht das Motiv zurücktreten müsse, welches der Antrag der Minorität diktiert hatte, nämlich die rein zivilrechtliche Frage des Schadens. Wir haben daher geglaubt, hier aus kriminalpolitischen Motiven zu handeln, wenn wir Ihnen anrathen, dem Antrage des Herrn Kollegen Banks Ihre Zustimmung nicht zu ertheilen, sondern hier die unbedingte Rücknahme des Antrages auszuschließen.

Endlich hat die Kommission Ihnen noch vorgeschlagen, die Höhe der Geldstrafe von neunhundert auf eintaufend Mark zu erhöhen aus den Gründen, die ich schon bei anderen Paragraphen gleicher Art die Ehre gehabt habe, vorzutragen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Banks hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Banks: Meine Herren, unter den Begriff der einfachen Sachbeschädigung fallen der großen Mehrzahl nach geringfügige Beschädigungen des Eigenthums, welche meiner Ansicht nach vollkommen gesühnt sind, wenn Entschädigung dafür geleistet wird. In fast all den Punkten, in denen das öffentliche Interesse in Frage kommt bei einer Sachbeschädigung, hat schon die bestehende Strafgesetzgebung Qualifikationen eintreten lassen und derartige Handlungen unter andere Bestimmungen des Strafgesetzes gefaßt. Ich nehme Bezug darauf, daß durch den § 304 ausdrücklich hervorgehoben ist, daß es keines Antrags bedarf, wenn Gegenstände, die dem öffentlichen Interesse irgendwie dienen, wenn also öffentliche Anpflanzungen, die der Herr Referent gerade hervorgehoben hat, beschädigt werden, dann wird ex officio verfolgt; ebenso beim Hausfriedensbruch, oder beim groben Unfug, oder bei gemeingefährlichen Handlungen, oder wenn, wie im § 305 hervorgehoben ist, die Beschädigung eines Gebäudes, eines Bauwerks irgendwie vorliegt. Meine Herren, alle diese Sachen werden jetzt schon ex officio verfolgt. Es fallen also unter die einfachen Sachbeschädigungen die absolut durch kein öffentliches Interesse qualifizierten Thaten, wie sie im täglichen Leben vorkommen — wenn im augenblicklichen Ueberwallen der Leidenschaft, in irgend einer Erregung durch geistige Getränke, wie sie in jedem Wirthshause vorkommen können, z. B. ein Mensch ein Glas nimmt, unter den Tisch wirft — sollen

alle diese Handlungen, z. B. wenn der Wirth dem Polizei-offizianten, dem Gendarmen Anzeige gemacht hat, und am anderen Morgen der Mann hinkommt und sagt, es thut mir sehr leid, und bezahlt den Schaden, den er angerichtet hat — im öffentlichen Interesse bestraft werden müssen? Ich glaube, daß hier gerade ein besonderer Fall ist, in welchem nur der Staatsanwalt benutzt und mit Recht benutzt werden soll, um ein verletztes Privatinteresse zum Antrag zu bringen, eine Entschädigung für verletzte Privatinteressen herbeizuführen, und ich glaube, wenn dieses Privatinteresse wirklich genügend befriedigt worden ist, dann kann auch das öffentliche Interesse nicht mehr maßgebend sein, eine Bestrafung zu verlangen, und es muß die Zurücknahme des Antrags im allgemeinen zulässig sein.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Struckmann (Diepholz) hat das Wort.

Abgeordneter Struckmann (Diepholz): Meine Herren, ich möchte die Annahme der Kommissionsvorschläge empfehlen. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über die Antragsvergehen haben in ganz Deutschland nicht blos deshalb Mißfallen erregt, weil die Zahl der Antragsvergehen zu weit ausgedehnt ist, sondern namentlich deshalb, weil in allen Fällen die Zurücknahme zulässig ist, und zwar in den meisten Fällen bis zu dem ersten verurtheilenden Erkenntniß. Ich habe deshalb die Regierungsvorlage mit Freuden begrüßt, die die Fälle der Zurücknahme außerordentlich einschränkt, und ich habe mich ebenso sehr darüber gefreut, daß die Kommissionsvorlage sich im wesentlichen auf ganz ähnlichen Boden stellt, und außerdem, abgesehen von den unbedeutenden Fällen des § 370, eine Zurücknahme nur dann noch zuläßt, wenn das Vergehen gegen Angehörige begangen ist, weil hier überwiegende Gründe der Familiengemeinschaft zu der Zurücknahme genügenden Anlaß geben können.

Dagegen glaube ich, ist es unzulässig, die Zurücknahme des Antrags auch noch über diese Fälle hinaus irgendwo zuzulassen und namentlich auch in den Fällen des § 303. Mit dem Herrn Kollegen Banks stimme ich darin überein, daß hier nicht immer ein öffentliches Interesse vorliegt; aber gerade deshalb wird in der Regierungsvorlage sowohl nach dem System des Strafgesetzbuchs als der Kommissionsvorlage ein Antrag verlangt, damit die Bestrafung eintreten kann. Ist der Antrag aber einmal gestellt, so liegt absolut kein Grund vor, gerade in diesem Falle ausnahmsweise die Zurücknahme des Antrags zuzulassen, abgesehen von den Fällen, wo es sich um Angehörige handelt. Der Herr Vorredner leitet das ab aus der Unbedeutendheit des Vergehens. Es ist richtig, daß dasselbe in vielen Fällen unbedeutend sein kann; ich behaupte aber, es sind auch viele schwere Fälle darunter, die Fälle nämlich, wo solche Vergehen nicht blos aus dem Affekt der Leidenschaft hervorgegangen sind, sondern aus überlegter Bosheit. Nichts ist empörender, als anzusehen, wenn Bäume ruchloser Weise abgeschält sind, und das kann nicht blos bei öffentlichen Anlagen vorkommen, wo das Vergehen unter den § 304 fällt, sondern auch bei Privatwaldungen und bei Privatgärten. Nichts ist widerrwärtiger und empörender, als wenn man sieht, wie Häuser beschmutzt, Zäune und andere Umfriedigungen ruchloser Weise niedergerissen werden. Ich glaube, daß dadurch in vielen Fällen das öffentliche Rechtsbewußtsein mehr verletzt wird als durch einen unbedeutenden Diebstahl, den Jemand vielleicht aus Noth begeht.

Ich glaube daher, daß kein Grund vorliegt, diese Vergehen als besonders leichte zu behandeln, bei denen ausnahmsweise die Zurücknahme des Antrags jederzeit zulässig sei. Auch die Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren, die hier angedroht ist, weist darauf hin, daß alle Gründe dafür sprechen, die Zurücknahme des Antrages auszuschließen. Geschieht das nicht, so ist Handeln und Feilschen um die Zurücknahme

ebenso möglich, als wenn es sich um andere Vergehen handelt, um leichte Körperverletzungen, Hausfriedensbruch, bei denen wir auch keine Zurücknahme des Antrages mehr zulassen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Herz hat das Wort.

Abgeordneter Herz: Meine Herren, ich möchte zur Rechtfertigung des von meinem Freunde Banks gestellten Antrages noch eins hinzufügen. Ich bitte nämlich, nicht zu übersehen, daß der § 303 nicht zu denjenigen Paragraphen gehört, welche dem Reichstage überhaupt behufs einer Revision von der Regierung vorgelegt sind. Die Regierung selbst hat ein Bedürfnis, daß hier Remedeur zu schaffen sei, offenbar nicht gefühlt, und ich glaube, daß das auch ein Motiv sein dürfte, dem Antrage Banks stattzugeben, die Kommissionsbeschlüsse zu modifiziren.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter Grumbrecht: Meine Herren, ich glaube, daß der Herr Abgeordnete Struckmann mit überzeugenden Worten nachgewiesen hat, daß hier in der That ein Verbrechen vorliegt, für dessen Bestrafung man gar keinen Antrag fordern sollte, daß wenigstens sehr viele derartige Fälle unter diese Strafbestimmung fallen. Ich mache noch auf die Inkonssequenz aufmerksam, daß man den Antrag beseitigt hat, wenn ein Jagdberechtiger oder ein Nichtjagdberechtiger in ein fremdes Jagdrevier gehen, daß man aber hier für eine Handlung einen Antrag fordert, welche mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden kann. Darunter können ganz abheuliche Verbrechen vorkommen, und für deren Bestrafung fordert man einen Antrag. Ich halte das für ganz inkonsequent, und behalte mir für die dritte Berathung einen deraufgefallenen Antrag vor, weil ich mir sagen muß, daß in der That hier auch Vergehen vorliegen, welche man nicht gut ohne Antrag bestrafen kann. Fälle, wie sie einer der Herren Redner angeführt hat, wenn z. B. ein Glas zer schlagen wird in einer Wirthschaft u. dgl., das sind Vergehen, die man, wenn zufällig ein Polizeibeamter dabei zugegen wäre, ohne Antrag bestrafen müßte. Das würde zu Inkonvenienzen führen. Aber, meine Herren, die Bestrafung aller Sachbeschädigungen vom Antrage des Beschädigten abhängig zu machen, ist ebensowenig praktisch. Wir haben den Antrag beseitigt bei den meisten Körperverletzungen. Die in Frage kommenden Sachverletzungen können ebenso von Rohheit und dergleichen zeugen wie Körperverletzungen. Unter Umständen kann man mit Recht behaupten, wenn öffentliche Anlagen zerstört oder beschädigt werden, daß hier ein sehr rohes Vergehen vorliegt, für das man nicht einen Antrag erfordern dürfe, um die Bestrafung herbeizuführen. Es trifft ebenso zu, daß man den Antragsteller nicht in die Lage setzen will, die Feindschaft seines Gegners noch zu vergrößern. Ich bitte, dies alles zu erwägen, vielleicht wird eins der Kommissionsmitglieder auch darauf kommen, um hier eine doppelte Bestimmung zu treffen, für die kleineren Vergehen einen Antrag zu fordern, nicht aber für die größeren, die hier bis zu zwei Jahren Gefängniß bedroht sind. Wie solche Bestimmungen gefaßt werden müssen, läßt sich im Augenblick nicht angeben. Daß man aber nicht so weit gehen soll, wie Herr Kollege Banks beantragt, das ergibt schon meine Ausführung, die gerade auf der ganz entgegengesetzten Seite steht.

Ich behalte mir in dieser Beziehung vor, bei der dritten Lesung einen betreffenden Antrag zu stellen, wenn er nicht von kompetenterer Seite, womit ich die Herren Kommissionsmitglieder meine, gestellt werden sollte.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejeni-

gen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte nun diejenigen Herren, sich zu erheben, respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. von Schwarze: Meine Herren, zunächst berührt die Aeußerung des Kollegen Herz auf einem Mißverständniß. Der § 303 ist allerdings, wie ich bereits einleitungsweise zu bemerken mir erlaubte, in der Vorlage der Regierung nicht mitbegriffen. Ich habe bereits bei der ersten Diskussion die Gründe auseinandergesetzt, welche der Kommission die unabweisbare Verpflichtung auferlegten, den ganzen Katalog der Antragsdelikte im Strafgesetzbuch nach den beiden hier maßgebenden Motiven der Vorlage durchzugehen. Nun hat das Strafgesetzbuch die Verfolgung bereits von dem Antrage des Beschädigten abhängig gemacht; allein der Kollege Herz übersieht, daß die allgemeine Bestimmung der Vorlage im § 64 nunmehr auf den § 303 unbedingt Anwendung leiden wird und daher, wenn hier der Antrag des Kollegen Banks nicht angenommen wird, überhaupt eine Zurücknahme des Antrags nicht stattfindet. Also nicht das Strafgesetzbuch ist es, das hier in Frage kommt, sondern die Vorlage der Regierung zu § 64.

Dann, meine Herren, gebe ich dem Kollegen Banks ohne weiteres zu, daß ich das Wort „Baumpflanzungen“, wenn ich mich nicht irre, nicht glücklich gewählt habe. Kollege Struckmann hat mich in dieser Beziehung bereits korrigirt; ich habe Bäume gemeint, und es kommt ja auch auf das einzelne Beispiel gar nicht an; aber das öffentliche Interesse verstehe ich hier allerdings nicht im Sinne des § 304 des Strafgesetzbuchs, sondern darin, daß man mit Rücksicht auf die Mehrzahl der Fälle, wie sie tagtäglich vorkommen, nicht bloß das rein finanzielle Interesse des Beschädigten ins Auge zu fassen hat, sondern wir vorzugsweise in den Motiven des Thäters, die sehr häufig nur Bosheit oder Muthwille sind, ein öffentliches Interesse erkennen müssen, welches verlangt, daß hier der Antrag thunlichst eingeschränkt, mindestens daß der Antrag nicht mehr begünstigt wird als bei anderen Delikten. Darum handelt es sich hier allein. Es handelt sich nur darum, wie weit Sie die Rücknahme des Antrags gestatten wollen.

Was die Aeußerung des Kollegen Grumbrecht wegen der kleineren und größeren Beschädigungen anlangt, so möchte ich ihm bereits jetzt entgegenhalten, daß die Höhe der Strafe hier nicht in Betracht kommt, sondern vorzugsweise die Motive des Thäters. In dieser Rücksicht müßte man, wenn man eine Unterscheidung treffen will, in Anlehnung an ältere deutsche Gesetzbücher den Unterschied treffen, je nachdem die That geschehen ist, aus Bosheit oder Muthwillen, oder ohne ein solches Motiv. Ich glaube daher nicht, daß auf dem Wege, den Herr Kollege Grumbrecht vorschlägt, zu einem gedeihlichen Zwecke zu gelangen sein würde. Ich empfehle Ihnen daher die Anträge der Kommission zur Annahme.

Präsident: Ich schlage vor, zuvörderst abzustimmen über das Amendement Banks, Nr. 155 I, und dann über den § 303, wie er sich nach dieser Vorabstimmung herausstellt.

Zur Fragestellung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Cresfeld).

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Cresfeld): Ich erlaube mir den Wunsch auszusprechen, daß über die zwei ersten Ali-

neas abgefordert abgestimmt werde, damit diejenigen, welche überhaupt dagegen sind, daß hier ein Antragsvergehen vorliegt, Gelegenheit finden, dies bei der Abstimmung zu erkennen zu geben.

Präsident: Meine Herren, das ist ein Antrag auf Theilung der Frage: es soll also zuerst abgestimmt werden über Alinea 1 und 2 zusammen, und dann soll abgestimmt werden über Alinea 3 und 4, und zwar würde da zuvörderst die Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten Dr. Banks zu Alinea 4 kommen und dann über diese beiden Alinea abgestimmt werden, wie sie sich nach der Abstimmung über das Amendement Banks herausgestellt haben. Einer Abstimmung über das Ganze wird es dann nicht weiter bedürfen. Ueber die Theilung der Frage hat das Haus zu entscheiden. Wenn nicht widersprochen wird — und es wird nicht widersprochen —, dann nehme ich an, daß wir in dieser Art abstimmen.

Ich ersuche demnach — da die Fragestellung jetzt feststeht — den Herrn Schriftführer, zuvörderst die Alinea 1 und 2 des § 303 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf von Kleist:
§ 303.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, die die eben verlesenen beiden Alinea des § 303 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die beiden Alinea sind angenommen.

Es kommt jetzt zuvörderst die Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten Dr. Banks. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf von Kleist:

Der Reichstag wolle beschließen:

in § 303 „Absatz 4“ zu streichen und an dessen Stelle zu setzen:

Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement Banks annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr die beiden Alinea 3 und 4 des Kommissionsantrags zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf von Kleist:

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrags zulässig.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche die eben verlesenen beiden Alinea annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; auch diese beiden Alinea sind angenommen.

Es ist demnach der § 303 so, wie er von der Kommission vorgeschlagen ist, angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 370.

Verhandlungen des deutschen Reichstags.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. von Schwarze: Meine Herren, der § 370 kommt hier nur insoweit zur Diskussion, als es sich um die Ziffer 4 im Schlußsatz des Paragraphen handelt. Es ist nämlich im Strafgesetzbuch gesagt:

In den Fällen der Nr. 4, 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

Die Regierungsvorlage sagt:

In den Fällen der Nr. 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein,

so daß also die Uebertretungen, die unter Ziffer 4 aufgeführt worden sind, künftig von amtswegen zu verfolgen sein würden.

Ich habe bereits vorhin mir erlaubt, darauf hinzuweisen, daß ein Fehler in der Zusammenstellung vorhanden ist, daß in den Kommissionsbeschlüssen der Schlußsatz lauten muß:

In den Fällen der Nr. 4, 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein,

so daß wir in Bezug auf die Frage, ob das unberechtigte Fischen oder Krebsen auf Antrag oder von amtswegen zu verfolgen sei, es bei dem Strafgesetzbuch belassen wollen. Diese Frage ist bereits bei der vorigen Frage so ausführlich erörtert worden, daß ich nur noch wenig hinzufügen habe. Es handelt sich nur um das unberechtigte Fischen und Krebsen, nicht um den Fall, der in § 296 Ihnen vorgelegt ward, die Anwendung von explodirenden Stoffen und ähnlichen gefährlichen Mitteln, und da war die Kommission der Meinung, daß hier kein ausreichender Grund vorliege, um die Verfolgung jenes Vergehens von amtswegen eintreten zu lassen.

Was den Schlußsatz anlangt:

Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig, so hat die Kommission geglaubt, daß auch hier Fälle vorliegen können, die so gestaltet sind, daß eine Zurücknahme des Antrages bis zum Erkenntniß gestattet sein könne. Ich empfehle Ihnen mit dieser Korrektur die Annahme des Kommissionsvorschlages.

Präsident: Es liegt noch das Amendement des Abgeordneten Dr. Banks in Nr. 155 I vor:

in § 370 im Schlußsatze anstatt der Worte

„der Nr. 5 und 6“

die Worte zu setzen:

„der Nr. 4, 5 und 6“.

— Es ist dies der eigentliche Kommissionsantrag nach der Korrektur des Druckfehlers.

Der Herr Abgeordnete Eysoldt hat das Wort.

Abgeordneter Eysoldt: Meine Herren, nachdem der Herr Berichterstatter erklärt hat, daß Nr. 4 nur in Folge eines Druckfehlers weggelassen sei, so glaube ich auf eine weitere Begründung des Antrags verzichten zu können.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Großman (Stadt Köln) hat das Wort.

Abgeordneter Großman (Stadt Köln): Ich glaube, so weit mir die Verhandlungen der Kommission bekannt sind, ist es kein Druckfehler, daß Nr. 4 ausgelassen ist, sondern diese Nummer ist absichtlich von der Majorität der Kommission ausgeschieden worden. Das Hauptmotiv, warum die Nothwendigkeit eines Antrags hier fortgelassen wurde, ist das gewesen, daß bei dem unberechtigten Fischen und Krebsen sehr häufig der Antragsteller nicht gefunden werden kann. Es werden gerade diese Uebertretungen und Vergehen meistens an Orten, wie Gebirgsschluchten oder Wälder, begangen, wo ein Ergreifen des Frevlers auf der That sehr schwer ist, wo häufig Jemand erst gefunden wird im Besitz von Krebsen oder Fischen, unter Umständen, die nicht zweifeln lassen, daß sie gefrevelt sind,

ohne daß man aber genau die Stelle feststellen kann, an welcher sie gefangen sind. Weil also in diesen Fällen der Antragsteller nicht mit Bestimmtheit ermittelt und daher ein Antrag nicht gestellt werden kann, hat die Majorität der Kommission den Antrag für unnöthig erklärt, und ich meine, daß dieser Grund durchschlagend ist. Ich möchte daher vorschlagen, hier nicht die Nr. 4 wieder einzuführen, zumal auch der Grund, der früher geltend gemacht wurde, daß ein Widerspruch eintreten könnte mit § 296, nunmehr fortgefallen ist, nachdem der von der Kommission vorgeschlagene Zusatz zu diesem Paragraphen durch Beschluß des Hauses abgelehnt ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Eysoldt hat das Wort.

Abgeordneter Eysoldt: Meine Herren, nach den Erklärungen des Herrn Referenten und des Herrn Vorredners ist mir nicht recht klar, was eigentlich die Kommission gewollt hat. Der Herr Referent hat gesagt, es wäre in der Kommission mit Majorität beschlossen worden, es bei der jetzt bestehenden Antragsübertretung zu lassen, während, wenn ich den Herrn Vorredner richtig verstanden habe, die Kommission bei der Zusammenstellung Nr. 4 absichtlich weggelassen haben soll. Wenn letzteres der Fall ist, halte ich auch den Antrag Banks aufrecht, und ich erlaube mir zur Begründung desselben nur darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn wir für die Beseitigung des Antrags bei dem unberechtigten Fischen gestimmt haben, es in der Erwägung geschehen ist, daß bei dem unberechtigten Fischen durch die Art des Sagens mit dem Bewehr leicht Erzeße und Ausbreitungen vorkommen können, die so gefährlich sind, daß das öffentliche Interesse dabei betheiligt ist; dagegen haben wir in allerwege nicht zu erkennen vermocht, daß bei dem einfachen unberechtigten Fischen und Krebsen diese Erzeße möglich sein sollen, wenn jemand, mit einer Angelruthe versehen, in einem fremden Bach fischt.

Was den Grund betrifft, den der Herr Vorredner anführte, der eigentlich Berechtigte sei nie zu finden, — meine Herren, wie stellt sich dieser Grund in der Praxis? Es fängt und krebst Jemand; er wird angezeigt und sagt: ich habe das Recht. Die Frage, wer das Recht hat, läßt sich bloß im Zivilprozeß entscheiden. Wenn nun kein Berechtigter auftritt, soll und kann überhaupt der Staatsanwalt den Zivilprozeß führen? Ich glaube, dieser kann im Zivilprozeß gar nicht als Partei auftreten. Wenn sich Niemand als Fischberechtigter findet, so ist es zweifellos das Privatrecht der Fischerei, um welches es sich hier allein handelt, nicht verletzt worden. Denn wenn der Fisch und Krebs recht zusteht, ist gewöhnlich durch die Landesgesetzgebungen bestimmt; findet sich nach diesen kein Berechtigter auf, so wird Niemand sagen können, daß, um einen Fisch zu fangen, das öffentliche Interesse verletzt ist, so daß von amtswegen eingeschritten werden kann. Dies trifft aber um so mehr zu, wenn ein Berechtigter da ist und dieser sich um die angebliche Berechtigung seiner Rechte nicht bekümmert. Ich bemerke wiederholt, daß dasjenige Fischen, was im öffentlichen Interesse schädlich ist, bereits durch frühere Paragraphen getroffen ist. Ich bitte daher, den Antrag Banks und Genossen anzunehmen, wie wir ihn gestellt haben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter Grumbrecht: Ja, meine Herren, in diesem Falle muß ich denselben Wunsch aussprechen; denn wenn irgend, so ist hier ein Antrag nothwendig, um die Bestrafung als gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Wo, wie von einem Herrn Vorredner gesagt ist, die Grenzen der Berechtigungen so unbestimmt sind, wo man oft gar keinen Berech-

tigten hat, da soll von amtswegen eingeschritten werden, wenn irgendwo Jemand gefischt hat?! Ich halte wirklich in diesem Falle den Antrag für so nothwendig, wie in irgend einem, und auch das Rechtsbewußtsein dadurch gar nicht für verletzt, daß, wenn Jemand unberechtigt gefischt hat, er in Folge der Nichtstellung des Antrags unbefristet bleibt. Ich bitte Sie also, in diesem Falle unbedingt, auch in Konsequenz der früheren Beschlüsse, namentlich des bei § 303 gefaßten, jedenfalls den Antrag für nothwendig zu erklären und damit die Nr. 4 ebenso zu behandeln, wie Nr. 5 und 6.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Cuny hat das Wort.

Abgeordneter von Cuny: Meine Herren, ich glaube, Herr Kollege Grosman ist mißverstanden worden. Es kommt häufig vor, daß es feststeht, der Thäter ist nicht berechtigt zu fischen; wer aber eigentlich der Berechtigte ist, kann nicht festgestellt werden. In einem solchen Falle führt das Antragsersorderniß dazu, daß das Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann, obwohl es höchst wünschenswerth wäre. Ich bitte dem Antrage des Herrn Abgeordneten Grosman beizustimmen und Nr. 4 nicht aufzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr Nordack zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Nordack zur Rabenau: Meine Herren, ich will mir erlauben, Ihnen eine praktische Illustration zu dem zu geben, was der Herr Abgeordnete Grosman eben angeführt hat. In gewissen Fällen ist es zwar sehr oft festzustellen, daß ein Frevel überhaupt stattgefunden habe, aber der Ort, wo der Frevel stattgefunden hat, und der Verletzte ist sehr oft nicht festzustellen. So ist es z. B. vorgekommen, daß ein Nachbar von mir einen Jagdfrevel entdeckt hat, bei dem bei der gerichtlichen Hausdurchsuchung Wild vorgefunden wurde. Der Mann wußte, daß mein Nachbar scharf war, und daß er den Antrag auf Bestrafung bereits gestellt hatte. Da sagte er: ja, er habe das Wild gesrevelt, das könne er nicht verabreden, aber er habe nicht auf dessen Jagd gesrevelt, der den Antrag auf Bestrafung gestellt habe, sondern auf der Jagd von „mir“ gesrevelt, — wie er sagte: „auf der von dem Baron“. Ich wurde von dem Gericht als Zeuge vorgeladen und gefragt: wollen Sie auch Antrag auf Bestrafung stellen? Ich habe darauf erwidert: ich stelle sehr ungern derartige Anträge, ich habe bis jetzt noch nie einen solchen gestellt. Der Richter sagte mir: halten Sie es nicht im öffentlichen Interesse für erforderlich, daß ein Subjekt, wie der Angeklagte, bestraft wird? Ich sagte: ja, ich halte das allerdings im öffentlichen Interesse für geboten; wenn es nur mein eigenes wäre, so würde ich es nicht beantragen; so aber beantrage ich die Bestrafung. Ich habe also die Bestrafung beantragt, der Mann ist bestraft worden, und vielleicht vierzehn Tage nachher waren mir sechs der schönsten Obstbäume von ungefähr einem Fuß Durchmesser zur Hälfte theilweise gerindet, bei den drei anderen waren Schuhnägel in die Rinde hineingetrieben und außerdem ein Baum — *Wellingtonia gigantea* —, ein seltener Zierbaum, von einer Schönheit, wie er wohl nicht ein zweites Mal in Deutschland vorkommt, mit der Art angehauen. Wer der Thäter war, kann ich nicht beweisen. — Meine Herren, das war der einzige Antrag, den ich in meinem Leben gestellt habe, — ich stelle keinen wieder. Wenn Sie glauben, daß es im öffentlichen Interesse liegt, bei derartigen Vergehen nur auf Antrag bestrafen zu lassen, so glaube ich, Sie werden mit der Zeit von dieser idealen Auffassung zurückkommen.

Präsident: Es ist ein Schlußantrag eingereicht von dem

Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, die den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. von Schwarze: Meine Herren, nach der Wortfassung des Protokolls ist es allerdings zweifelhaft, das muß ich nach nochmaliger Einsicht des Protokolls zugestehen; aber wie ich den Fehler bemerkt habe, daß Nr. 4 in der Zusammenstellung ausgelassen, habe ich mit mehreren Mitgliedern der Kommission gesprochen, und die haben mir gesagt, die Nr. 4 müßte noch eingeschaltet werden, das sei die Absicht der Kommission gewesen. Ich meinstheils lege, ehrlich gesagt, auf die Nr. 4 keinen großen Werth; ich gebe zu, daß das volkswirtschaftliche Interesse gegen die Einschaltung der Nr. 4 geltend gemacht werden kann, und würde daher einverstanden sein, wenn Sie die Nr. 4 streichen. Ich bin, wie gesagt, als Referent nicht mehr in der Lage, bestimmt sagen zu können, was der Beschluß der Kommission gewesen ist, da das Protokoll undeutlich ist.

Präsident: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung.

Ich muß den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Banks doch als besonderen Antrag betrachten, da nicht feststeht, was der Beschluß der Kommission ist, und außerdem die Vorlage gedruckt vorliegt, wonach nur die Nummern 5 und 6 aufgeführt werden.

Ich schlage vor, abzustimmen über den Antrag des Herrn Dr. Banks und Genossen, Nr. 155 I der Drucksachen, sodann über den § 370 der Kommissionsbeschlüsse, wie er sich nach dieser Vorabstimmung herausgestellt hat, — fällt derselbe, über den Paragraphen der Vorlage.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; sie ist festgestellt.

Ich ersuche das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Banks zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf von Kleist:

Der Reichstag wolle beschließen:

in § 370 im Schlusssatz anstatt der Worte

„der Nr. 5 und 6“

die Worte zu setzen:

„der Nr. 4, 5 und 6“.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bringe nunmehr den Antrag der Kommission, der unverändert geblieben ist, zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 370 nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 370 ist angenommen.

Wir gehen über zur Diskussion des § 48a, korrespondierend mit § 49a der Vorlage.

Ich eröffne die Diskussion über diesen Paragraphen. Zu

demselben liegen vor: der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Banks, Nr. 156 der Drucksachen, sowie der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker, Nr. 157 II. Ich bemerke, daß in dem gedruckten Antrage nach der Mittheilung des Herrn Antragstellers sich eine Omission befindet. Es muß in der dritten Zeile des Antrags nach dem Worte „Verbrechens“ eingeschaltet werden „oder zur Theilnahme an einem solchen Verbrechen“. Der Antrag heißt daher:

Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung eines mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit lebenslänglicher Festungshaft bedrohten Verbrechens oder zur Theilnahme an einem solchen Verbrechen anzustiften (§ 48), wird, soweit das Gesetz nicht eine andere Strafe androht, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher einem Anderen gegenüber zur Begehung eines der im Absatz 1 bezeichneten Verbrechen oder zur Theilnahme an einem solchen Verbrechen sich erbidet, sowie denjenigen, welcher ein solches Erbieten annimmt.

Außerdem liegt vor der Antrag des Herrn Abgeordneten Thilo und Genossen, Nr. 150, 4.

Alle diese Anträge stehen mit zur Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. von Schwarze: Meine Herren, ich bin bis jetzt bemüht gewesen, Ihnen bei dem Vortrage über jeden einzelnen Paragraphen der Vorlage die desfalligen Beschlüsse der Kommission und möglichst vollständig den Gang der Diskussion in der Kommission, sowie auch diejenigen Anträge vorzuführen, welche zwar gestellt, aber von der Majorität nicht angenommen sind. Ich werde auch jetzt versuchen, Ihnen ein treues Bild der Diskussion in der Kommission ebensowohl als auch der Motivirung derjenigen einzelnen Anträge zu liefern, welche von der Majorität der Kommission nicht angenommen sind.

Gestatten Sie mir, um eine möglichst freie Bahn für die Hauptfrage zu eröffnen, zunächst in die Anträge, die in der Kommission zu § 49a der Strafrechtsnovelle gestellt worden sind und Ihnen bereits im Drucke vorliegen, näher einzugehen. Meine Herren, die Anträge, die neuerdings nunmehr von den Kollegen Lasker und Thilo zu Absatz 2 des § 48a gestellt worden sind, finden Sie bereits in den Anträgen, die in der Kommission gestellt worden waren. Ich glaube aber, es wird gut sein, wenn ich einige dieser Anträge, die in der Kommission gestellt worden sind, bereits jetzt vollständig erledige, damit wir, wie bemerkt, uns auf die Hauptsache selbst beschränken können.

Das sind vorzugsweise vier Punkte, die ich dabei zu berücksichtigen hätte.

Sie werden zunächst finden, daß in den einzelnen Anträgen eine ziemlich starke Verschiedenheit in Beziehung auf die Strafhöhe, welche für erfolglose Stiftung angedroht wird, zu finden ist. Zum Theil kehrt die höhere Strafe in dem Antrage des Kollegen Banks, der Ihnen heute reproduziert worden ist, zurück. Die Frage, ob Zuchthausstrafe eintreten soll oder nicht, wurde jedoch in der Kommission selbst als nebensächlich behandelt, und es ist insbesondere von dem Verfasser des ersten Antrags in der ersten Serie gleich anfänglich erklärt worden, daß er auf die Strafhöhe selbst einen maßgebenden Werth nicht lege. Ich will dabei bemerken, daß Zuchthausstrafe, die hier angedroht wird, vorgeschlagen worden — vielleicht ist es auch das Motiv des Kollegen Banks — hauptsächlich deshalb, weil man nach einer Analogie im Strafgesetzbuch suchte, um die Strafhöhe angemessen zu bestimmen, welche für das neugeschaffene Delikt vorgeschlagen werden soll. Und es gab eine sehr passende Analogie. Das war die Strafbestimmung unseres Gesetzbuchs über den Versuch, eine um so passendere Analogie, als ja viele Rechts-

Lehrer und Gesetzbücher den Versuch der Anstiftung dem Versuch überhaupt gleichgestellt, beziehentlich die Frage des Versuchs der Anstiftung nach den allgemeinen Grundsätzen über den Versuch beurtheilt haben.

Der zweite Punkt in den früheren Anträgen, auf den ich Ihre Aufmerksamkeit lenken möchte, ist ebenfalls ein solcher, der nicht weiter, wie ich glaube, Ihre besondere Würdigung in der heutigen Verhandlung auf sich zu ziehen verdient. Es ist nämlich in der ersten Serie, im ersten Antrag im zweiten Absatz, darauf hingewiesen worden, daß die Bestrafung dessen, der eine Offerte zum Verbrechen annimmt, beziehentlich dessen, der die Offerte macht, nur dann eintreten soll, wenn die betreffende Handlung schriftlich, beziehentlich unter Ausbedingung einer Belohnung erfolgt ist. — Meine Herren, auch dieser Antrag ist theils zurückgezogen, theils von der Kommission nicht akzeptirt worden. Das Motiv des Antragstellers war einfach das, daß man die Frage, ob und inwieweit es dem Offerenten und demjenigen, dem offerirt wird und der die Offerte annimmt, mit dem Anerbieten und der Akzeption Ernst gewesen sei, in bestimmterer Form der Offerte und der Annahme erledigen wollte, um dadurch für die Praxis eine Handhabe zu gewinnen, daß nicht flüchtige und unüberlegte Äußerungen bereits unter das Strafgesetz gestellt werden müssen. Die Kommission hat sich mit überwiegender Majorität überzeugt, daß diese beiden Formen, die hier vorgeschlagen worden sind, nämlich sowohl „schriftlich“ als „ausdrückliche Belohnung“, wengleich eine Unterstützung dieser Anschauung im belgischen Gesetze gegeben ist, für die Praxis nothwendig zu außerordentlichen Schwierigkeiten Anlaß geben würden, zumal der Begriff „schriftlich“ durchaus nicht als ein solcher bezeichnet werden könne, von dem man behaupten dürfe, er werde die hierher gehörigen Fälle schärfer und richtiger fassen, insbesondere diejenigen Fälle ausschließen, in denen eine unüberlegte Äußerung oder ein Scherz das Motiv der Offerte gewesen ist.

Dann, meine Herren, gestatten Sie mir hervorzuheben, daß Sie einige Anträge finden, in denen die Frage erörtert worden ist, ob und inwieweit nunmehr, nachdem die erfolglose Anstiftung in den Kreis der Delikte aufgenommen werden soll, es angemessen erscheine, die thätige Reue als Ausschließungs- oder wenigstens als Milderungsgrund aufzunehmen. Ich kann in dieser Beziehung um so kürzer mich fassen, als die Frage, welche vorzugsweise in dem Antrage in der dritten Serie zur Erörterung gestellt war, nicht speziell zur Diskussion gebracht wurde, und zwar deshalb nicht, weil der Verfasser dieses Antrags erklärte, daß er auf diese überaus schwierige Materie in der Kommission nur dann eingehen werde, wenn überhaupt die Majorität sich dafür entscheide, daß bei Gelegenheit des jetzt vorliegenden Gesetzes diese Frage mit in den Kreis der Erörterung gezogen werde. Die Kommission ermog aber in ihrer Majorität, daß diese Frage der thätigen Reue bei der erfolglosen Anstiftung, wengleich die Frage in der Gesetzgebung anderer Länder, wie in der Literatur, sehr gründlich erörtert worden ist, doch hier um deswillen zu weitgehenden Erörterungen und ziemlichen Abänderungen des Gesetzbuchs führen würde, da die Frage im großen und ganzen überhaupt nur in Verbindung mit der Lehre von der Theilnahme behandelt werden kann, und weil wir überhaupt an den übrigen Sätzen des Gesetzbuchs über die Theilnahme uns nicht vergreifen wollten. Es ist, wie gesagt, meine Herren, die Frage der thätigen Reue überhaupt im speziellen von der Kommission nicht diskutiert worden.

Endlich gestatten Sie mir noch eine Kleinigkeit hervorzuheben, um hiernit schließlich die Nebenfragen zu erledigen. Der § 49a der Vorlage hat den Ausdruck gebraucht „verleiten“. Die Kommission war einmüthig der Ansicht, daß dieser Ausdruck, welcher zwar auch an einigen anderen Stellen des Gesetzbuchs gebraucht wird, zu vieldeutig und zu unsicher sei, daß dagegen der Begriff der „Anstiftung“

ebensowohl im Gesetzbuch wie in der Literatur völlig feststehe, daß ferner, wenn man die erfolglose Verleitung oder Anstiftung zu einem strafbaren Delikt erheben wolle, es geboten sei, sich streng an die bereits vorhandenen gesetzlichen Vorschriften anzuschließen. Wir werden dadurch zugleich, wenn die Herren in diese Aenderung des Ausdrucks willigen — und dieselbe hat, beiläufig gesagt, die Zustimmung der Vertreter der Regierungen gefunden — auch noch den Vortheil gewinnen, daß wir bei der Fragestellung an die Geschworenen auch diejenigen Grundsätze mit adoptiren und verwerthen können, welche durch langjährige Praxis in Bezug auf die Fragestellung bei dem Delikt der Anstiftung zur Geltung gelangt sind. Indem wir aber statt des Wortes „verleiten“ das Wort „anstiften“ aus den eben angegebenen Gründen Ihnen vorschlagen, glaubten wir zugleich in der Nothwendigkeit uns zu befinden, den § 49a als § 48a zu bezeichnen, um ihn im unmittelbaren Anschluß an denjenigen Paragraphen, den § 48, zu stellen, welcher von der Anstiftung handelt.

Nun, meine Herren, erlauben Sie mir auf die Sache selbst einzugehen. Die Diskussion in der Verhandlung der Kommission ebenso wie die Anträge beschäftigen sich hauptsächlich mit zwei großen Fragen: soll die erfolglose Anstiftung überhaupt bestraft werden? und, wenn diese Frage bejaht wird, bei welchen Delikten? Daß die erfolglose Anstiftung überhaupt strafbar sei in größerem oder geringerem Umfange, das kann jetzt noch dahingestellt werden. Es ist jedoch in der Kommission, wie die Herren aus den einzelnen Anträgen sehen, die Strafbarkeit selbst nicht in Zweifel gezogen worden.

Meine Herren, es hat bereits das Strafgesetzbuch zwar allgemein den Grundsatz etabliert, daß die sogenannte erfolglose oder mißlungene Anstiftung straflos sei, jedoch bereits seinerseits wesentliche Ausnahmen dieser seiner Bestimmung zugelassen und angeordnet. Diese Ausnahmen, welche, glaube ich, auch für die Frage, die uns hier spezieller beschäftigen wird, von maßgebendem Werthe sind, beziehen sich erstens auf die erfolgte öffentliche Aufforderung zu strafbaren Handlungen im § 111 des Strafgesetzbuchs, also ganz im allgemeinen, theils auf die erfolglose Anstiftung zu bestimmten Delikten, nämlich zum Hochverrath, zum Ungehorsam, zum Ungehorsam gegen die Befehle der Oberen und insbesondere zum Meineid. Die letztere Bestimmung im § 169 ist es vorzugsweise gewesen, welche die Aufmerksamkeit der Kritiker auf sich gezogen hat, weil hier die erfolglose Anstiftung mit sehr schweren Strafen bedroht ist.

Die ältere deutsche Gesetzgebung sowie Rechtswissenschaft hat nie daran gezweifelt, daß die erfolglose Anstiftung strafbar sei; sie hat nur insoweit eine Verschiedenheit der Ansichten gezeigt, als darüber gestritten worden ist, ob die erfolglose Anstiftung nur dann strafbar sei, wenn der Andere die Anstiftung angenommen, der Angestiftete sich also bereit erklärt hat, die That zu vollziehen, oder ob sie bereits strafbar sei, wenn überhaupt Jemand dem Anderen eine Offerte gemacht hat, eine strafbare Handlung für ihn zu begehen. In den Fällen, in welchen der Andere, der Angestiftete, sich bereit erklärt hatte, die That zu begehen, ist in den meisten deutschen Gesetzbüchern, sowie in der Rechtswissenschaft, der Satz nicht bestritten, daß hier eine strafbare Handlung begangen sei. Erst mit dem Hereintriften und Hereintreten des französischen Rechts in die deutsche Jurisprudenz und in die deutsche Gesetzgebung ist dieser Satz verlassen worden, und man ist zu dem entgegengesetzten Satze gekommen, daß der Anstifter nur so weit gestraft werde, als der Angestiftete in Folge der Anstiftung etwas strafbares gethan hat. Es ist durch diese Doktrin des französischen Rechts in Deutschland der Satz eingeführt worden, daß die Anstiftung als ein accessorium der Hauptthat selbst zu betrachten sei. Man ist davon ausgegangen, daß, so lange der Angestiftete nichts

gethan, was in den Kreis der strafbaren Handlungen einzustellen ist, auch der Anstifter, als gewissermaßen nur die Seele des Angestifteten, straflos bleiben solle. Diese Anschauung ist in das preussische Gesetzbuch, das ja in vielen Materien streng an das französische Gesetzbuch sich angelehnt hat, übergegangen und von dem preussischen Gesetzbuch auch in das deutsche. Ich will die Herren in der That nicht belästigen, hier die theoretischen Gründe näher zu entwickeln, welche für die französisch-preussische Anschauung der Gesetzgebung auf der einen Seite, wie für die entgegengesetzte Anschauung der meisten deutschen Gesetzbücher sprechen; aber bemerken, glaube ich, darf ich wenigstens so viel, daß selbst dasjenige deutsche Gesetzbuch, welches nächst dem preussischen am meisten seinem Vorbilde, dem französischen, gefolgt ist, das bayerische Gesetzbuch, ein überhaupt in jeder Beziehung ausgezeichnetes Werk, in dieser Beziehung sich von dem französischen Dogma emanzipirte und anerkannte, daß die erfolglose Anstiftung strafbar sei, wenn es sich um den Fall des Dings zum Verbrechen um Lohn handle.

Es ist dem deutschen Gesetzbuch vorgeworfen worden, daß es mit der Heraushebung einzelner Fälle der erfolglosen Anstiftung weder die schwersten noch die praktisch wichtigsten Fälle getroffen habe. Es ist geltend gemacht worden, daß, während die erfolglose Anstiftung strafbar sei, wenn es sich einfach um eine öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam handle, straflos derjenige sei, der mit dem Anderen fest und bestimmt sich verabredet habe, einen Dritten zu tödten, daß auch selbst, wenn beide Theile vollkommen dessen geständig oder überführt sind, daß sie die feste Absicht gehabt haben, der Eine, den Anderen zum Morde des Dritten zu bestimmen, der Andere, daß er fest entschlossen gewesen sei, in Folge der Bestimmung den Dritten zu tödten, — daß trotzdem weder gegen den Einen noch gegen den Anderen strafrechtliche Verfolgung zulässig sei. Der Entwurf des österreichischen Gesetzbuchs, der ja in den wichtigsten und vorzugsweise einflussreichsten Materien auf dem Boden des deutschen Gesetzbuchs steht, hat ebenfalls sich nicht der Anschauung entziehen können, daß die erfolglose Anstiftung in gewissen schweren Fällen bestraft werden müßte, und hat außer der Anstiftung zum Meineid die Anstiftung zum Mord in den Kreis der strafbaren Anstiftungsfälle aufgenommen.

Es ist also festgestellt, daß die Strafbarkeit der erfolglosen Anstiftung durchaus nicht, wie so vielseitig behauptet worden ist, eine völlig neue Rechtsform enthalte; insbesondere ist es nicht richtig, wenn behauptet wird, daß die Strafbarkeit der erfolglosen Anstiftung etwas sei, das seither in der deutschen Jurisprudenz und in den deutschen Gesetzbüchern nicht vorgekommen sei.

Die Kommission hatte daher bei dieser Sachlage zunächst die Frage sich vorzulegen, ob überhaupt ein praktisches Bedürfnis vorhanden sei, das Strafgesetzbuch in dieser Materie so, wie seitens der Regierung vorgeschlagen worden, oder in irgend anderer Weise abzuändern. Meine Herren, da tritt uns zunächst eine politische Rücksicht entgegen — ich brauche die politische Rücksicht hier nicht näher zu charakterisiren; es ist der Ihnen allseitig bekannte Vorgang in Belgien, es sind die Verhandlungen, die zwischen der belgischen Regierung und der deutschen Reichsregierung stattgefunden haben, es ist endlich das belgische Gesetz, welches Ihnen in den Motiven der Regierungsvorlage mitgetheilt worden ist. Man kann darüber streiten, ob und inwieweit das Engagement der Reichsregierung bindend sei für den Reichstag. Ich will die Bemerkung nicht unterdrücken, daß ich wohl öfters in neuerer Zeit die Aeußerung gehört habe, als ob in dieser Richtung ein Engagement des Reichstags nicht vorhanden sei. Das ist aber eine Frage, die vollständig außerhalb des Kreises derjenigen Betrachtungen liegt, die ich als Referent hier vor Ihnen anzustellen habe. Bemerken will ich, daß allerdings diese Auffassung in der Kommission zwar nicht

direkt einen Vertreter gefunden, wohl aber, wie es sich gehört hat, wenigstens mit in den Kreis der Erörterungen gezogen worden ist. Nun ist aber mehrseitig in der Kommission unter Anführung vieler Beispiele aus der Praxis ein praktisches Bedürfnis der Abänderung des Strafgesetzbuchs in dieser Materie betont und lebhaft befürwortet worden. Es sind namentlich einige Verbrechen, bezüglich deren auch die neuere Praxis gezeigt hat, wie hier die Anstiftung zu Verbrechen in einer Weise überhand genommen hat, daß es, glaube ich, dringend für die Gesetzgebung geboten ist, mit aller Energie einzuschreiten. Es ist dieses praktische Bedürfnis auch von denjenigen Mitgliedern der Kommission nicht in Abrede gestellt worden, welche im übrigen für die Vorlage der Regierung nicht eben sehr geneigt sich zeigten. Namentlich handelt es sich hier um die Verbrechen der Brandstiftung, der procuratio abortus und des Mordes. Was die Anstiftung zur Brandstiftung anlangt, so wird jeder Praktiker im Hause mir bezeugen, daß, wie einerseits die Verbrechen der Brandstiftung überhaupt sich außerordentlich vermehrt haben, so auch andererseits namentlich Fälle der Anstiftung zur Brandstiftung in einer Weise vorgekommen sind, die eine sehr bedeutende Aufmerksamkeit nicht blos der Juristen, sondern, ich möchte sagen, Jedes auf sich ziehen mußten, der für öffentliche Interessen Sinn und für das öffentliche Wohl Theilnahme hat.

Was die procuratio abortus anlangt, so ist Ihnen ja auch bekannt, daß die Sache heutzutage in einer wahrhaft verruchten, in der schamlosesten Weise betrieben wird, und daß noch in der neuesten Zeit in dieser Beziehung Fälle zur öffentlichen Kenntniß gekommen sind, in denen dieses Verbrechen geradezu erwerbsmäßig und mit Verletzung der heiligsten Familienrechte verübt worden ist.

Was die Anstiftung zum Morde anlangt, so ist in den öffentlichen Blättern leider öfters die Offerte zu lesen, daß da oder dort langsam tödtendes Gift zu kaufen sei.

Meine Herren, alle diese Erwägungen waren in der Kommission maßgebend insoweit, daß selbst die Gegner der Vorlage anerkannten, daß für gewisse Verbrechen eine Bestimmung zu ertheilen sei, daß die erfolglose Anstiftung unter die strafbaren Delikte zu stellen sei. Diese Anschauung hat auch in dem Antrag des Kollegen Banks einen sehr berechneten Ausdruck gefunden, und Kollege Banks hat gerade speziell die Verbrechen, deren ich soeben Erwähnung that, in seinem Antrage akzeptirt und hervorgehoben.

Gestatten Sie mir gleich darauf hinzuweisen, daß der Herr Kollege Lasker ebenfalls die Strafbarkeit der erfolglosen Anstiftung im allgemeinen anerkennt, jedoch andererseits sie auf bestimmte Verbrechen beschränkt hat, bezüglich deren er die Höhe der Strafe für maßgebend erachtet; also hiernach die Grenzlinie bestimmt, ob die erfolglose Anstiftung strafbar sei oder nicht. Ich werde späterhin noch die Ehre haben, über diese beiden Grenzlinien, die, welche der Herr Kollege Banks macht, und die, welche der Herr Kollege Lasker zieht, einige Worte zu äußern.

Meine Herren, die Kommission hat in ihrer Majorität nunmehr sich dahin ausgesprochen, daß, nachdem bezüglich bestimmter schwerer Verbrechen ein praktisches Bedürfnis zur Abänderung des Gesetzbuchs in dieser Richtung anzuerkennen sei, es gesetzgeberisch nicht richtig wäre, nunmehr gewissermaßen bei diesem Verbrechen stehen zu bleiben. Es ist hervorgehoben worden auch der kontroversenreiche Fall des Thomas. Meine Herren, ich will auf die juristische Konstruktion dieses Falles hier nicht eingehen; aber, behandeln Sie ihn juristisch wie Sie wollen, es tritt die Frage uns nahe, ob in einem Falle dieser Art, wenn Thomas gehandelt hätte in Folge der Anstiftung eines Anderen, diese Anstiftung strafbar sei oder nicht. Meine Herren, die Kommission erwog in ihrer Majorität, daß wir, wenn wir einmal einen gesetzgeberischen Gedanken dieser Art im Gesetze verwerthen, auch nicht bei der zufälligen Grenzlinie der Strafhöhe stehen bleiben

dürften, die der Herr Kollege Lasfer gezogen hat, daß wir aber andererseits uns nicht auf die Fälle beschränken dürften, die gerade vorzugsweise als Gegenstände des praktischen Bedürfnisses gekennzeichnet worden sind.

Meine Herren, die Kommission ist daher in Bezug auf die erste Frage: soll die erfolglose Anstiftung mit Strafe belegt werden? zu einer bejahenden Ansicht gekommen, sie ist aber auch bei der zweiten Frage: bei welchen Delikten die erfolglose Anstiftung strafbar sei? dahin gekommen, sich der Regierungsvorlage anzuschließen, weil, wie bereits bemerkt, die Majorität der Kommission eine Grenzlinie, sei es nach der einen oder nach der anderen Richtung, nicht anerkannte und lediglich die Uebertretungen ausgehoben hat. Was dabei die Strafhöhe anlangt, meine Herren, so ist das eine Sache, die ich nicht näher hier zu motiviren brauche. Man hat in der Kommission sich der Meinung hingegeben, daß, wenn die Regierung glaubt, daß mit den Strafmaßen, die sie vorgeschlagen hat, auszukommen sei, die Kommission nicht in der Lage sich befinde, eine Erhöhung oder Schärfung dieser Strafe vorzuschlagen. Meine Herren, das ist der erste Absatz der Regierungsvorlage, und das sind die Beschlüsse der Kommission zum ersten Theile dieses § 48a. Es wird mir vielleicht die Diskussion Anlaß geben, auf einige speziellere Punkte hierbei einzugehen. Ich glaube, es ist aber angezeigt, daß ich Ihnen die Sache in großen Umrissen vortrage, um Ihnen den Standpunkt der Kommission und die Motive ihrer Beschlüsse darzulegen.

Meine Herren, ich komme nun auf den zweiten Absatz des § 48a und bemerke, daß dieser Absatz, ebenso wie der Absatz 1, die Aufmerksamkeit der Kommission besonders beschäftigt hat. Meine Herren, Sie werden finden, daß in den Anträgen der einzelnen Mitglieder der Kommission dieser zweite Absatz grundsätzlich nicht verworfen ist, sondern daß es sich namentlich darum gehandelt hat, die materielle Bedeutung dieses Absatzes klar zu stellen und eine Fassung zu wählen, wodurch die materielle Bedeutung desselben zur klaren Erkenntniß in der Praxis gelange. Darüber herrschte in der Kommission Einverständnis — und ich erlaube mir das scharf zu betonen —, daß in denjenigen Fällen, in welchen der Offertent und derjenige, dem offerirt worden ist, nicht die ernste Absicht gehabt haben, den anderen zur Verübung des Delikts zu bestimmen, beziehentlich seinerseits das Delikt zu verüben, wenn der Andere seine Einwilligung dazu gebe, — daß also in denjenigen Fällen, in welchen der ernste und bestimmte Willen mangelt, anzustiften, beziehentlich in Folge der Anstiftung das Verbrechen zu begehen, die Strafbarkeit nicht begründet ist. Nun entstand die weitere Frage: muß dieses Moment durch einen besonderen Ausdruck im Gesetze klar gestellt werden? Die Majorität Ihrer Kommission hat den zweiten Absatz, der Ihnen hier vorliegt, vorgeschlagen, weil sie der Meinung war, daß, nachdem dieses neue Delikt geschaffen worden sei, die Vorsicht gebietet, diesen soeben erwähnten Gedanken scharf zum Ausdruck in dem Gesetze selbst zu bringen. Daraus beruht der Vorschlag der Kommission, indem sie die Worte hineingesetzt hat:

in der Absicht er bietet, für den Fall der Annahme
seinem Erbieten gemäß zu handeln,

sowie die Worte:

welcher ein solches Erbieten in der Absicht annimmt,
die Begehung des Verbrechens zu fördern.

Meine Herren, ich wiederhole, die Majorität der Kommission hat, indem sie den der Kommission vorgelegten Antrag akzeptirte, schlechterdings nichts Anderes aussprechen wollen, als den allgemeinen Grundsatz: die Haftung eines Angeeschuldigten für seine That wegen des in ihr liegenden Dolus, durchaus aber nicht irgend etwa eine besondere Deliktform konstruiren wollen.

Die Minorität der Kommission, die für die Regierungsvorlage eintrat, war in dieser materiellen Auffassung mit der Majorität der Kommission einverstanden. Aber, meine Herren, die Minorität sagte: wenn der Satz, welchen die Majorität der

Kommission in ihren Vorschlag aufnimmt, ein selbstverständlicher ist, der sich ergibt aus einer richtigen, ich möchte sagen, aus einer einfachen und unabwiesbaren Anwendung der allgemeinen Grundsätze, warum wollen wir dann in dem Gesetze dieses an sich selbstverständliche Thatbestandsmoment noch zum besonderen Ausdruck bringen und dadurch bei den Richtern und Staatsanwälten den Glauben erwecken, als ob man hier etwas besonderes, abweichendes habe treffen wollen, deshalb, weil die ganz Deliktsform, welche hier eingeführt ist, eine neue ist? Die Minorität sagte: indem wir hier eine Deliktsform neu schaffen, versteht es sich doch von selbst, daß die einzelnen Thatbestandsmomente derselben unbedingt sich richten müssen nach den allgemeinen Grundsätzen, und wenn daher hier eine Verlautbarung dieser allgemeinen Grundsätze in Bezug auf den Dolus noch besonders ausgesprochen wird, so entsteht die bereits erwähnte Gefahr, daß die Staatsanwälte und die Richter glauben, es habe hier noch ein besonderes Requisit, abweichend von den allgemeinen Grundsätzen, etabliert werden sollen. Die Minorität hat ferner noch erwogen, daß mit Aufnahme einer derartigen Bestimmung der Glaube erweckt werden könne, es solle die Anklage, welche auf Grund dieses Paragraphen die Verfolgung eines Verdächtigen oder eines Schuldigen einleitet, mit einer besonderen Beweislast darüber beschwert werden, daß der Thäter wirklich eine solche Absicht gehabt habe, während andererseits doch zu erwarten sei, wenn Jemand eine solche Offerte gemacht, beziehentlich angenommen habe, daß er erklären werde: der Schein spricht zwar gegen mich, aber ich meinerseits kann versichern, daß eine ernsthafte Absicht mir nicht im mindesten eingefallen ist; ich habe mir aus Scherz oder aus irgend einem anderen Grunde diese Offerte gemacht beziehentlich angenommen.

Meine Herren, so stand die Sache in der Kommission, die Majorität erklärte schließlich, wie sie mit ihrem Satze durchaus nicht etwa eine Vertheilung der Beweislast angestrebt habe, daß eine solche Vertheilung der Beweislast zwischen der Anklage und Vertheidigung überhaupt in vollem Widerspruch stehen würde mit dem allgemeinen Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Es würde im einzelnen Falle die Sache des Gesamtbildes — des Gesamtergebnisses der Erörterung möchte ich lieber sagen — sein, festzustellen, ob und inwieweit die Einwendung des Angeklagten, daß er das ihm Beigemessene nur aus Scherz oder um eine Erpressung auszuüben gethan habe, zu berücksichtigen sei. Sie wolle durchaus nicht, erklärte die Majorität, daß mit diesem Satze irgendwie ein Einschnitt gemacht werde in die Regel der freien Beweiswürdigung, daß nicht eine Vertheilung der Beweislast zwischen Anklage und Vertheidigung und damit ein neues Prinzip über die Beweisführung hergestellt werde. Meine Herren, die Majorität anerkannte auch diesen Satz, und somit, meine Herren, reducirt sich der Streit zwischen Majorität und Minorität auf folgenden Punkt. Die Majorität sagte: wir bedürfen einer besonderen Klarstellung im Gesetze, daß der Angeklagte mit dem ihm beigemessenen Dolus gehandelt habe; die Minorität sagte: es bedarf eines solchen Grundsatzes nicht, weil er im allgemeinen Rechte schon begründet ist, und wir tragen das lebhafteste Bedenken, der Majorität hier beizustimmen, weil durch die Aufnahme eines solchen, an sich selbstverständlichen, ich möchte sagen unabwiesbaren Satzes der Zweifel erregt werden kann — wie die Minorität sagte, erregt werden wird —, daß hier etwas besonderes habe ausgesprochen werden sollen.

Meine Herren, wenn Sie mir nun gestatten, mit zwei Worten noch eingehen zu dürfen auf die Anträge des Kollegen Banks und des Kollegen Lasfer, so mögen die beiden Herren es mir nicht übel nehmen, wenn ich etwas scharf gegen diese Anträge mich erkläre. Der Kollege Lasfer mag darin eine Beruhigung finden, daß ich nur meine eigene Meinung hier aussprechen kann, weil der Antrag Lasfer der Prüfung der Kommission nicht unterlegen hat. Der Antrag des Kollegen Banks aber ist in der Hauptsache bereits in verschie-

denen Anträgen der Kommission, zu denen sein eigener Antrag in der Kommission mitwirkte, laut geworden.

Meine Herren, der Antrag des Kollegen Banks hat vor Augen Fälle, wie sie in der Praxis gewöhnlich vorkommen. Es ist damals in der Kommission entgegengehalten worden, daß es mit solchen Bestimmungen immer eigenthümlich gehe, und ich möchte sagen als alter, langjähriger Praktiker — als Theoretiker spreche ich überhaupt in der ganzen Angelegenheit nicht —, es ist auch so. Wenn man heute ein Gesetz gibt und es außerordentlich eng und fest nach allen Seiten beschneidet, — morgen und übermorgen kommen sofort Fälle vor, in denen man sich sagen muß, die Raison des Gesetzes paßt vollkommen hier: warum hat man dem öffentlichen Rechtsbewußtsein diese Schranke, diese enge Fessel angelegt? Es hat namentlich ein Mitglied der Kommission damals sehr entschieden hervorgehoben: anerkennen wir den gesetzgeberischen Gedanken, dann müssen wir ihn voll anerkennen, — anerkennen wir die Gefahr, welche in der Straflosigkeit liegt, dann müssen wir auch diesen Grundsatze uneingeschränkt anerkennen. Was soll das heißen, bestimmte Verbrechen sind gerade jetzt verboten, andre nicht? Dann müssen wir ein Gesetz emaniren, was nicht bloß für ein Moment Gültigkeit hat, sondern für längere Zeiten seine Gültigkeit und Anerkennung findet. Es ist dafür geltend gemacht worden, daß gerade mit der unbedingten Anerkennung dieses Satzes von der Strafbarkeit der erfolglosen Anstiftung Sorge getragen worden, daß der Satz im Volksbewußtsein zur Anerkennung gelangt, während, wenn man wieder anfängt, zu scheiden und zu theilen, das Volk in seinem Rechtsbewußtsein unsicher und unruhig wird. Nehmen Sie an, wenn morgen die Anstiftung zu einem großen schweren Diebstahl, Anstiftung zu Raub, Anstiftung zu einem Gewaltakt gegen eine Frau und ähnliche Fälle vorkommen, — nun, meine Herren, wollen wir dann sagen: ja, es ist weder Mord noch Brandstiftung, noch procuratio abortus verabredet! wollen wir dem Richter da die Hände binden und sagen: hier darfst du nicht strafen! und in einem anderen Falle, der vielleicht ebenso sehr das Rechtsbewußtsein des Volkes verletzt und vom juristischen Standpunkte betrachtet ebenso schwer ist, da wollen wir nicht strafen!? Meine Herren, die Majorität der Kommission war der Meinung, man solle in solchen Sachen nicht anfangen bloß zu exemplifiziren, man soll den Grundsatz, den man einmal als richtig anerkannt hat, voll und uneingeschränkt anerkennen, dann wird er auch in dem Rechtsbewußtsein des Volks seine Stätte und Anerkennung finden.

Nun, meine Herren, was den Antrag des Herrn Abgeordneten Lascher anlangt, so mag er es mir nicht übel deuten, denn ich sage, es ist mir das zu massiv, der Unterschied, den er macht — ich finde nicht gleich einen besseren Ausdruck — es ist das rein willkürliche, zufällige Strafhöhenverhältniß, welches seinen Antrag diktiert hat. Wenn Sie die Reihe derjenigen Verbrechen durchgehen, welche in den Katalog aufzunehmen sein würden, den der Antrag Lascher umfaßt, so würde ich eine Mehrzahl von Delikten finden, bei welchen die ganze Bestimmung nicht anwendbar sein kann. Nehmen Sie also z. B. Brandstiftung, bei welcher ein Mensch verunglückt, ums Leben kommt; in diesem Falle kann lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt werden. Sie werden mir zugeben, zu einer Brandstiftung, bei welcher zufällig Jemand ums Leben kommt, kann ich nicht anstiften. Nun wird mir der Herr Abgeordnete Lascher entgegen halten: nun gut, so können wir diese Bestimmung nicht anwenden. Diese Einwendung würde aber — wie soll ich sagen — nur die systematische Schönheit betreffen, nicht gerade unbedingt den materiellen Inhalt.

Ich gehe aber weiter, meine Herren! Wenn der Herr Kollege Lascher z. B. in seinen Katalog nur die politischen Verbrechen hätte aufnehmen wollen, so würde eine Mehrzahl derselben fehlen. Wenn Herr Kollege Lascher bloß wieder

determinirt hat nach der Höhe der Strafe, so, glaube ich, leidet auf seinen Vorschlag vollständig dasjenige Anwendung, was ich mir erlaubt habe geltend zu machen gegen den Antrag Banks. Meine Herren, unter dem Katalog der Vergehen des Herrn Kollegen Lascher fallen alle solche Fälle nicht, wie ich mir erlaubt habe Ihnen zu referiren, und ich möchte daher glauben, daß es richtiger ist, hier nicht den zufälligen Strafsatz entscheiden zu lassen, sondern überhaupt jedes Verbrechen, jedes Vergehen. Meine Herren, es kommen sehr kleine Fälle vor, das gebe ich ohne weiteres zu; wir können ja in dieser Beziehung Gefängniß- oder Festungshaft bis zu einem Tage herab erkennen; also bei den kleinsten Fällen sind wir in der Lage, auf eine geringe Strafe erkennen zu können. Meine Herren, wenn Sie berücksichtigen, daß in einer erfolglosen Anstiftung selbst zu einem geringen Verbrechen, wenn sie ernst gemeint ist, eine schwere sittliche Verschulung und Verworfenheit liegt, dann bin ich der Meinung, daß auch selbst in den kleinsten Fällen eine geringe Gefängnisstrafe wohl angebracht ist, schon ne res fiat mali exempli.

Ich schließe meinen Vortrag, der vielleicht schon zu lange gedauert hat, damit, daß ich Ihnen sage: nehmen Sie die Vorschläge der Kommission an! nehmen Sie sie aber, was den Absatz 2 anlangt — wenn derselbe Ihre Zustimmung finden sollte, — nur in dem Sinne an, in welchem die Majorität Ihnen denselben vorgeschlagen hat, in dem beschränkten Sinne, den ich mir erlaubt habe Ihnen vorhin ausführlich vorzutragen.

Meine Herren, ich erwarte, ob Sie mir in der Spezialdiskussion noch Gelegenheit geben werden, etwas zu berichtigen oder nachzutragen; vorläufig glaube ich meine Funktion unparteiisch erfüllt zu haben.

(Bravo!)

Präsident: Meine Herren, es sind noch drei Anträge eingereicht worden. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dieselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf von Kleist:

Der Reichstag wolle beschließen,
anstatt des § 48a als § 49a zu setzen:

Wer einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen schriftlich oder unter der Gewährung oder dem Versprechen von Vortheilen auffordert, oder wer eine solche Aufforderung annimmt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich schriftlich oder unter der Ausbedingung von Vortheilen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen erbietet, sowie denjenigen, welcher ein solches Anerbieten annimmt.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Klöppel. Dr. Marquardsen.

Der Reichstag wolle beschließen,
anstatt § 48a als § 49a zu setzen:

Wer einen Anderen zur Begehung eines mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit lebenslänglicher Festungshaft bedrohten Verbrechens oder zur Theilnahme an einem solchen Verbrechen schriftlich oder unter der Gewährung oder dem Versprechen von Vortheilen auffordert, oder wer eine solche Aufforderung annimmt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich schriftlich oder unter der Ausbedingung von

Vorthellen zur Begehung eines im ersten Absatz bezeichneten Verbrechens oder zur Theilnahme an einem solchen Verbrechen erbetet, so wie denjenigen, der ein solches Versprechen annimmt.

Windthorst.

Unteramendement zum Antrag Baufs, Nr. 156 der Drucksachen.

Der Reichstag wolle beschließen:

in Alinea 2 hinter den Worten „dieser Verbrechen“ die Worte einzufügen:

schriftlich oder unter Ausbedingung einer Belohnung;

im ersten Alinea die Worte

„oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren“

zu streichen.

Windthorst.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasfer: Meine Herren, die große Zahl der zu diesem Paragraphen eingegangenen Anträge wird Ihnen jedenfalls darthun, daß wir vor einer Strafrechtsmaterie stehen, deren Ordnung nicht diejenige Vorbereitung erlangt hat, welche mir erwünscht gewesen wäre. Indessen wir sind in einer Lage, in der ich den lebhaften Wunsch hege, daß wir nicht wegen nicht genügender Vorbereitung der Sache sämtliche Anträge ablehnen mögen, sondern daß wir am Ende zu irgend einem Beschluß kommen, der an sich kriminalrechtlich gerechtfertigt ist und, so weit auswärtige politische Beziehungen mit in Betracht gekommen sind, dasjenige erfüllt, was dem Auslande gegenüber in Aussicht gestellt worden ist.

Meine Herren, ich habe gleich bei der ersten Lesung in Beziehung auf diesen Punkt die Quelle als eine bedauerliche bezeichnet und der allgemeinen Regel nach nicht als glücklich, wenn durch unsere auswärtigen Beziehungen die inländische Gesetzgebung in Bewegung gesetzt werden muß.

(Sehr richtig!)

Ich habe es jedoch für einen glücklichen Zufall erklärt und als vielleicht in der Sache selbst entschuldigend, daß dieses Mal auch für die Anregung ein innerer Grund vorliegt. Aber verschweigen kann ich mir nicht, daß, wenn wir gedrängt werden, in der ersten Session nach jenen gepflügten Verhandlungen die Strafrechtsbestimmung jedenfalls zu schaffen, wir auch herausgekommen sind aus den bloßen Motiven, welche lediglich das deutsche Strafgesetzbuch geleitet haben, und eine Anzahl von Gründen hinzugetreten sind, die unserer heimischen und inneren Gesetzgebung fremd sind. Den lebhaftesten Beweis dafür können Sie daraus entnehmen, daß einer der Anträge einfach die Wortfassung, glaube ich, sicher aber den Inhalt des belgischen Rechts abschreibt und Ihnen zur Annahme empfiehlt. Ich nehme nicht an, wenn ich die sonstigen Vorgänge der Gesetzgebung in Betracht ziehe, daß wir ohne die Verwicklung mit dem Ausland, zu einem solchen Vorschlage gekommen wären, und dennoch gestehe ich zu, daß, unter dem Zwang der Umstände, die beiden Herren Antragsteller etwas verdienstliches gethan haben, indem sie dem Reichstage auch den Wortlaut oder Inhalt des belgischen Gesetzes zur Beschlußfassung überreichen. Ich habe bereits in der ersten Lesung mir erlaubt darauf hinzuweisen, daß die belgische Fassung mir lieber sein würde, als dasjenige, was die Regierung uns vorgeschlagen hat, und ich kann mich ungefähr ebenso über die Kommissionsbeschlüsse aussprechen, die ich im wesentlichen für gleichartig mit der Regierungsvorlage halte; denn die Abweichungen, welche die Kommission Ihnen vorschlägt, kommen für mich erst an zweiter Stelle und nicht als grundsätzliche Aenderungen in Betracht.

Ich kann demnach gleich meine Stellung gleichzeitig charakterisiren zu den Kommissionsbeschlüssen und zur Regierungsvorlage, weil beide im entscheidenden Grundsatz für mich von gleicher Bedeutung sind und schwer annehmbar sein möchten.

Die Kommission hat eine wesentliche Verbesserung, wie ich gerne anerkenne, darin vorgeschlagen, daß sie die Worte „zu verleiten“ durch „anzustiften“ ersetzt und daneben den § 48 eingeschaltet hat. Dadurch ist wenigstens eine gewisse Uebereinstimmung in das Strafgesetzbuch eingebracht, und wir können über die neue Definition uns kürzer verständigen, indem wir sie als erfolglose Anstiftung bezeichnen. Aber von da an hört die materielle Veränderung auf prinzipiell zu sein. Es ist eine Strafabstufung in der Mindestdauer des Gefängnisses gemacht zwischen Verbrechen schwerster Ordnung und allen übrigen Verbrechen; diese Aenderung bezieht sich auf das Strafmaß. Wenn ich nicht irre, hat der Herr Referent bereits hervorgehoben, daß bei der Lösung dieser Frage das Strafmaß in zweiter Linie erst in Betracht kommt und nicht zur Höhe eines Grundsatzes sich erhebt, und mit Rücksicht auf den weit größeren Gegensatz im Grundprinzip stimme ich bis zu einem gewissen Grade dieser Auffassung bei.

Im zweiten Absatz hat die Kommission, nach meiner juristischen Anschauung, nur eine Interpretation der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze gegeben. Ich bin der Meinung, daß wir für die strafwürdige Absicht keinen Zusatz zu machen brauchen, wenn dieser Zusatz nichts anderes ausdrückt, als daß die Absicht auf die Handlung gerichtet sein muß, welche das Gesetz als strafbar charakterisirt. Diese Voraussetzung ist bekannt unter dem Namen des allgemeinen kriminalrechtlichen Dolus. Deswegen habe ich wiederholt schon Vorschlägen gegenüber, welche den Versuch machen, die Definition eines Vergehens dadurch zu erläutern, daß die nur auf die Handlung selbst gerichtete Absicht in das Gesetz aufgenommen werde, mich ablehnend verhalten, weil ich in einem solchen Zusatz nicht mehr erblicke, als was das allgemeine Strafrecht bereits darbietet. Und ich hoffe, daß, wie durch den Herrn Berichterstatter bereits geschehen, so auch durch die Vertreter der Regierungen die Erklärung abgegeben wird, daß auch sie unter dem Vorschlag des Gesetzes nichts anderes verstehen können, als daß die Absicht darauf gerichtet sei, dem Erbieten gemäß zu handeln.

Es gibt allerdings einige Vergehen, welche eine Handlung ausdrücken, die nur eine andere Handlung vorbereitet, in sich aber noch keinen Theil der vorbereitenden Handlung enthält; bei solchen Vergehen braucht sich der Dolus nur auf die vorbereitende Handlung zu richten. An ein Vergehen dieser Art ist hier nicht gedacht. Wenn Jemand sich anbietet, ein Verbrechen zu begehen, so sind die beiden Merkmale nicht zu trennen voneinander: der Akt des Anbietens und der auf Begehung des Verbrechens gerichtete Wille. Nach allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen kann diese Trennung nicht vorgenommen werden, wenn das Gesetz nicht mit zwingender Deutlichkeit ausspricht, daß es das Anerbieten selbst schon strafen wolle, selbst wenn damit nicht der Wille zu der im Anerbieten bezeichneten Handlung verknüpft wäre. Ich wenigstens vermag mir ohne den auf die Handlung gerichteten Willen keinen Inhalt des Anerbietens zu denken, und lediglich aus diesem Grunde habe ich in den Antrag, den ich formulirt habe, nicht die Worte aufgenommen, welche die Kommission in dem zweiten Absatz des § 48a zur Regierungsvorlage hinzugefügt hat, obwohl ich über das nothwendige Erforderniß der in jenen Worten bezeichneten Absicht vollkommen übereinstimme. Welchen Beschluß der Reichstag auch fassen mag: sofern nicht eine Ausnahme gemacht wird, wird hier immer der wirklich auf die Handlung, d. h. auf das zu begehende Verbrechen gerichtete Wille vorhanden sein müssen, ehe die Strafbarkeit eintreten kann. Demgemäß ist der Zusatz der Kommission in dem zweiten Absatz für mich bloß eine Re-

daktionsfrage, die ich, ob sie positiv oder negativ entschieden wird, für nicht different halte in Bezug auf den materiellen Inhalt des Strafrechts. Wie im Prozeß die Sachlage dadurch sich gestalten mag, fällt ganz außerhalb der jetzigen Betrachtung, da wir mit Beweistheorien und auch mit der Substantiierung des Verbrechens zu Prozeßzwecken hier einstweilen nicht zu thun haben.

Um innerhalb der verschiedenen Anträge einen Zeitfaden zu finden, halte ich es für dienlich, ehe die Aufmerksamkeit den untergeordneten Abweichungen in den einzelnen Anträgen sich zuwendet, den großen zu Grunde liegenden Unterschied darzuthun, welcher die Anträge in zwei Gruppen theilt, weil wir sonst unter der Menge der Anträge uns kaum zurecht zu finden im Stande sein werden. Und da steht denn die Kommission, die Regierungsvorlage und der Antrag Klöppel-Marquardsen auf der einen Seite und auf der anderen Seite stehen die drei Anträge Banks, Windthorst, und den ich gestellt habe, und ich bin deshalb bereit, weil der Grundsatz, den ich jetzt eben auseinandersetzen will, für mich entscheidend ist, jedem der drei Anträge beizutreten, die das System anerkennen, welches in meinem Antrage ausgedrückt ist. Wenn diese drei Anträge in ihrer Gesamtheit verworfen werden sollten, und ich mich gezwungen sehen würde, auf die Anträge des anderen Systems überzugehen, würde für mich vielleicht als äußerste Grenze bestimmt sein der Antrag Klöppel-Marquardsen, über den ich jetzt ein definitives Urtheil nicht fällen will, weil ich die Begründung noch nicht gehört habe.

Die beiden Systeme unterscheiden sich darin: soll, wie kurzweg gesagt wird, die erfolglose Anstiftung allgemein bestraft werden, oder bloß für gewisse Handlungen? Der Herr Berichterstatter hat den Vorschlag der Kommission mit der Allgemeinheit der Strafnorm gerechtfertigt; wie Sie nach meiner Auseinandersetzung mir gewiß zustimmen werden, nicht ganz glücklich. Aber er hat aus der angeblichen Allgemeinheit ein sehr wichtiges Argument entlehnt, welches in allgemeiner Betrachtung gut verwendbar ist, aber für den Erlaß von Strafgesetzen im höchsten Grade gefährlich. Er sagte: wenn wir die Strafbarkeit der erfolglosen Anstiftung allgemein aussprechen, dann wird die Strafwürdigkeit in das Volksbewußtsein eindringen; wenn wir uns aber auf einzelne Verbrechen beschränken, so werde die Strafwürdigkeit nicht in das Volksbewußtsein eindringen.

Meine Herren, der Satz ist an sich nicht richtig; damit will ich es aber erst in zweiter Linie zu thun haben. Aber aufs äußerste überrascht bin ich, daß man als Gesetzgebungs-politik im Strafrecht aussprechen kann: schreiben wir die Strafen vor, damit die Strafwürdigkeit in das Volksbewußtsein eindringe!

(Hört! hört!)

Ich habe immer das Umgekehrte für den grundlegenden Gedanken aller Strafgesetzgebung gehalten: erst muß die Strafwürdigkeit in das Volksbewußtsein eingedrungen sein, und dann erst sind wir berechtigt, eine Strafe anzudrohen. Das Gegentheil führt zu dem System bloßer Polizeiverbote, welche im Kriminalrecht nur einen äußerst beschränkten Platz einnehmen dürfen. Es scheint mir also jener allgemeine Satz kein glücklicher gesetzgeberischer Gedanke zu sein.

Alsdann bestreite ich die logische Richtigkeit der erwarteten Folge. Der Herr Berichterstatter hat uns auf das Gebiet der Psychologie geführt, wo für den Gesetzgeber der Boden sehr schwankend wird. Wenn eine Strafe verhängt wird für eine Handlung, deren Strafwürdigkeit im Volksbewußtsein noch nicht existirt, so werden Sie durch die positive Vorschrift das Volksbewußtsein nicht fördern, sondern irre machen. So oft bei irgend einem Verbrechen es nicht zutreffen wird, die erfolglose Anstiftung zu bestrafen, wird sich keineswegs das Volksbewußtsein damit zufrieden stellen, daß der Gesetzgeber nach Kategorien geordnet und den Strafsatz

sehr vereinfacht habe, sondern es wird immer gekränkt werden, daß auch in dem Falle gestraft wird, wo nicht hätte gestraft werden sollen.

Alsdann ist es thatächlich nicht richtig, was der Herr Berichterstatter von dem Vorschlag der Kommission ausgesagt hat. Er hat wiederholt irrtümlich den Sinn desselben so dargestellt, als ob wirklich alle strafbaren Handlungen unter die Strafbarkeit der erfolglosen Anstiftung gestellt werden sollen; er hat einmal sogar, wahrscheinlich nur durch, Versprechen, ausdrücklich die Worte gebraucht, nur die Uebertretung werde ausgenommen. Nein, meine Herren, wäre bloß die erfolglose Anstiftung von Uebertretungen straffrei, so würde ich eine Einwendung gegen die Richtigkeit der Behauptung nicht erheben. Der Herr Berichterstatter hat nicht hervorgehoben, um Sie vollständig zu orientiren, daß die Grenze an einer ganz willkürlichen Stelle gezogen wird, daß nämlich nur bei den Verbrechen die erfolglose Anstiftung strafbar gemacht werden soll, aber nicht bei den Vergehen. Nun frage ich: ist denn der inneren Natur nach eine sehr erhebliche Grenze zwischen den Verbrechen und Vergehen gezogen? sind denn diese zwei Kategorien strafbarer Handlungen so geschieden, daß das Volksbewußtsein die gelehrten Deduktionen des Herrn Berichterstatters mitmachen soll: bei den als Verbrechen bezeichneten Handlungen ist die Strafwürdigkeit ausgesprochen, und ich bin deshalb befriedigt; dagegen bei Vergehen kann eine erfolglose Anstiftung geleistet werden, ohne einer Strafe unterworfen zu sein? Nein, meine Herren, das Volksbewußtsein und nicht einmal das juristische Bewußtsein ist auf diese Unterscheidung vorbereitet, und das ist der Vorwurf, den ich sowohl der Regierungsvorlage, wie dem Kommissionsvorschlag, wie dem Antrage Marquardsen mache.

Meine Herren, ich muß wiederholen, was bei der Berathung des Strafgesetzbuchs innerhalb des Reichstags vorgekommen ist. Die drei Kategorien von Verbrechen, Vergehen und Uebertretung waren in das Strafgesetzbuch aufgenommen. Von mir wurde damals gerügt, daß man sich an diese veralteten Kategorien wieder angeschlossen habe, indem es weit besser sei, jede einzelne strafbare Handlung nach ihrer Natur zu charakterisiren und nicht, wohin sie dem Schema nach passe. Vollends da das deutsche Strafgesetzbuch das Hauptmerkmal beim Zuchthaus, nämlich den damit nothwendig folgenden Verlust der Ehrenrechte ausgeschlossen hat und demgemäß die Zuchthausstrafe und Gefängnisstrafe gar nicht mehr die Bedeutung gegen einander haben, — so hob ich hervor, — ist gar kein Platz für die Unterscheidung zwischen Kategorien, die dem Inhalte nach gar nicht scharf geschieden sind. Denn unter der Kategorie der Verbrechen finden sich solche, bei denen unter der Voraussetzung mildeinder Umstände die Strafe weit unter die Strafe vieler Vergehen heruntersinkt. Diese Handlung wäre dann ihrer eigentlichen Natur nach auf einer Linie stehend mit den Vergehen, während sie, ich möchte sagen schemenhaft, unter die Verbrechen fällt. Damals erkannten die Vertreter des Strafgesetzbuchs, auch die Vertreter der Regierungen, an, daß jene Kategorien nicht geeignet seien, dem materiellen Strafrecht zu Grunde gelegt zu werden, daß die Scheidung nur aufgenommen sei, um gewissermaßen bequemer zitiren zu können, aus keinem anderen Grunde. Auf meinen Protest, daß die Scheidung leicht einen schädlichen Einfluß auf das Strafgesetzbuch haben könnte, haben mir die Vertreter der Regierungen erwidert, es müsse dafür gesorgt werden, daß ein solcher schädlicher Einfluß durch die bloße Nomenklatur sich nicht geltend mache, und darauf sei Rücksicht genommen. — Auf meinen weiteren Einwand, daß die Einteilung doch bei dem Strafprozeß sehr wahrscheinlich ihren Nachtheil äußern würde, ist auch in Bezug auf den Strafprozeß anerkannt worden, daß man gut thun werde, sich nicht um die Dreitheilung zu kümmern. Der Strafprozeß ist uns dennoch unter Berücksichtigung dieser Dreitheilung vorgelegt worden, und ich halte es für eine der

wesentlichsten Verbesserungen, daß die Justizkommission im großen und ganzen diesen schablonenhaften Unterschied wieder zu verwischen sucht und für die Abgrenzung der Zuständigkeit andere Regeln vorbereitet; wie ich hoffe, unter der zu erwartenden Billigung der Regierungen. Aber, meine Herren, die Gefahr ist lange nicht so groß, wenn Sie die ursprünglich als Momentlatur anerkannte Eintheilung im Strafprozeß dennoch von einem gewissen Werth sein lassen, als wenn Sie später unter Vergessen alles dessen, was wir vor Jahren verhandelt haben, dieselben wieder zu Grund legen in einer der prinzipiellsten Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs. Denn, meine Herren, die Abänderung, mit der wir es hier zu thun haben, ist, wenn Sie nicht auf den Antrag Banks oder Windthorst oder auf meinen Antrag eingehen, die erheblichste Aenderung der Novelle; die erheblichste, weil alsdann der Paragraph im allgemeinen Theile eine der wichtigsten unserer Anschauungen modifizirt und den größten Theil des Strafgesetzbuchs erfasst. Nun erkenne ich an, daß zwar der Ausdruck „Verbrechen“ und „Vergehen“ mehrmals auch im deutschen Strafgesetzbuch in der Definition anderer Vergehen erscheint und daß die Scheidung zwischen den beiden Kategorien als Kennzeichen für die Folgen gewisser Handlungen gebraucht worden ist. Aber wir haben damals im allgemeinen untersucht, daß der hieraus entstehende Schaden nicht sehr erheblich werde. So, beispielsweise, ist der Versuch aller Verbrechen strafbar, daneben jedoch auch der Versuch der meisten verwandten Vergehen. Jetzt aber wird uns der Vorschlag gemacht, wir sollen die erfolglose Anstiftung überall strafbar machen, wo das Wort „Verbrechen“ für die strafbare Handlung paßt, und straflos lassen, wo auf die Handlung das Wort „Vergehen“ paßt. Und das nennt der Herr Berichterstatter einen Vorschlag zur Klärung des öffentlichen Volksbewußtseins.

(Seiterkeit. Sehr gut!)

Nachdem der Herr Berichterstatter erklärt hat, daß er mich mit scharfen Waffen bekämpfen werde, muß er mir gestatten, dagegen zu erklären, daß seine Angriffe gegen die Beschränkung der Strafen auf bestimmte Verbrechen und seine Vertheidigung des dem Kommissionsvorschlag und der Regierungsvorlage zu Grunde liegenden Systems jener Durchsichtigkeit entbehren, die er sonst bei Verathung von Angelegenheiten des Strafrechts hervortreten zu lassen weiß. Er hat uns unterstützt in der Justizkommission, und ich verathe wohl kein Amtsgeheimniß, die Scheidung zwischen den schablonenhaften Kategorien von Verbrechen und Vergehen so viel wie möglich auszumergen und sie zu ersetzen durch das Prinzip, welches mir immer das angemessenere erschienen hat, nämlich die strafbare Handlung individuell zu prüfen und nicht den zufälligen Gattungsnamen, unter welchen die strafbare Handlung gebracht ist. Es gibt für strafbare Handlungen keine Familiengemeinschaft; jede verdient und verlangt individuell für sich gewürdigt zu werden. Zwischen Verbrechen und Vergehen gibt es keinen so trennenden Unterschied, daß eine der schwersten Folgen an diesen geknüpft werden könnte. Wie sehr die beiden Gattungen ineinander fließen, geht aus zahlreichen Vorschriften des deutschen Strafgesetzbuchs hervor und ist in den nicht seltenen alternativen Strafen für dieselbe Handlung anerkannt. Und wenn Sie gar erst auf das Volk Rücksicht nehmen, so behaupte ich, daß die Scheidungen von Verbrechen und Vergehen im Volke gar nicht bekannt sind, daß selbst Juristen nicht umhin können, wenn sie eine strafbare Handlung allgemein bezeichnen wollen, sie mit „Verbrechen“ zu bezeichnen, und ob eine strafbare Handlung unter der einen Kategorie oder unter der anderen enthalten sei, dafür thun die allermeisten Juristen gut, ehe sie die Frage beantworten, das Strafgesetzbuch selbst nachzuschlagen. Dagegen läßt sich die Bedeutung und Schwere der einzelnen strafbaren Handlung, das Verhältniß einer jeden

zur Strafwürdigkeit der erfolglosen Anstiftung weit besser durch den Inhalt charakterisiren.

Wie aber ist der Gang der jetzigen Gesetzgebung gewesen. Ich werde mich an die Darstellung des Herrn Berichterstatters anschließen, welche mit den Motiven der Regierung nicht übereinstimmt. Es wird im Auslande eine gewisse Anstiftung für Mord versucht; diese hat einen internationalen Charakter. Es wird Strafbarkeit gefordert und die Antwort gegeben, nach dem bestehenden Gesetze könne nicht gestraft werden. Ein mächtigerer Staat spricht darauf zu dem kleineren Staate: diese Lücke im Gesetz ist eine Gefährdung der gesellschaftlichen Zustände und der Beziehungen, welche die Staaten gegeneinander unterhalten. Darauf untersucht die belgische Gesetzgebung und findet, daß es zulässig sei, das Gesetz zu ändern. Unter vielen Kautelen wird eine neue Vorschrift zu Stande gebracht; ich zweifle gar nicht, gerechtfertigt nach dem System der belgischen Justizgesetzgebung; ich kann dies nicht beurtheilen. Wenn ich in der belgischen Kammer gesessen hätte, so würde ich den Antrag dort wahrscheinlich bekämpft haben; indessen nach dem System des französischen Strafrechts mag die allgemeine Charakterisirung mehr zuzagen, als diese nach dem deutschen Strafgesetz paßt. Darauf sind wir nun verpflichtet, unser eigenes Strafgesetzbuch zu untersuchen. Die Antwort hätte ausfallen können, daß überhaupt ein gesetzgeberischer Grund nicht vorhanden sei, das Strafgesetzbuch zu erweitern. Wir finden aber beim Nachsuchen, daß in der That eine Lücke vorhanden ist, wie ich unbedingt anerkenne. Beim Meineid wird die erfolglose Anstiftung bestraft; wir finden, daß es den Anschauungen des Strafgesetzbuchs durchaus nicht widerspricht, sondern rathsam, sogar geboten ist, auch mit Bezug auf Mord die gleichartige Handlung strafbar zu machen. Meine Herren, sowie wir diesen Satz mit unserem Gewissen vereinigen können, ist glücklicherweise der Konflikt mit dem Auslande verhütet. Warum Belgien, auf die gegebene Anregung, einen so weitgehenden Satz gefaßt hat, brauchen wir nicht zu untersuchen. Angeknüpft hat sich die völkerrechtliche Unterhandlung an eine erfolglose Anstiftung des Mordes, und wenn ich nun gehört habe, man müsse etwas weiter darin gehen, wie mir vielfach und von autoritativer Seite gesagt worden ist, um nicht hinter Belgien zurückzubleiben, so scheint mir ein solcher internationaler Strafrechtshandel weder geboten, noch zulässig. „Weil wir viel bekommen hätten, müßten wir auch viel zurückzahlen, sonst könnte Belgien sich beschweren!“ Das ist kein Maßstab für die unabhängigen Gesetzgebungen zweier Nationen und kein gestattetes Motiv für den Umfang einer Strafvorschrift. Wir würden mit weniger von Belgien zufrieden gewesen sein, und Belgien wird sich nicht darum kümmern, in welcher Weise wir unser Strafgesetzbuch ordnen, sofern nur der ursprüngliche Anlaß, der überhaupt zu den internationalen Verhandlungen geführt hat, Erfüllung findet und Wort gehalten wird. Neben dem Mord findet man in der Kommission ein anderes Verbrechen, die Brandstiftung, welches unter die Strafe der erfolglosen Anstiftung gestellt zu werden verdient: ein anderes Mitglied spricht für die *procuratio abortus* u. s. w., und da erscheint es denn zu schwer, die Aussonderung der für diese Strafvorschrift geeigneten Verbrechen vorzunehmen. Da ein Dritter, Vierter und Fünfter andere Verbrechen der Aufnahme werth halten könnte, entschließt man sich, die Vorschrift auf die ganze Kategorie der Verbrechen auszudehnen und wir gerathen in die schablonenhafte Gesetzgebung, zum Merkmal der Strafbarkeit eine Kategorie zu machen, von welcher die gesetzgebenden Faktoren des ursprünglichen Strafgesetzbuchs übereinstimmend anerkennen, daß sie nicht verdient, der materiellen Rechtsgesetzgebung zu Grunde gelegt zu werden. Aber wir haben eine blanke, glatte Gesetzesvorschrift, und zu der bequemen Form findet sich der Grund ein, daß das Volksbewußtsein sehr werde gekräftigt werden, wenn wir sämtliche Verbrechen unter diese Strafandrohung bringen. Ich dagegen

halte es für unsere Pflicht, jedes einzelne Verbrechen zu untersuchen, ob es seiner Natur nach derartig beschaffen ist, daß bei ihm eine Ausnahme gemacht werden soll von der allgemeinen Regel; denn eine Ausnahme bleibt die Vorschrift sogar nach den Vorschlägen der Regierung und der Kommission insofern, als die Verbrechen eben nur einen Theil sämtlicher strafbarer Handlungen darstellen. Keine Schwierigkeit auf der einen und keine Bequemlichkeit auf der anderen Seite darf uns veranlassen, einen allgemeinen Satz auszusprechen, für den ein innerer Grund nicht vorhanden ist.

Wenn wir zum Ausscheiden der Verbrechen uns entschließen, bitte ich von Einem sich nicht leiten zu lassen, weder jetzt noch bei der zukünftigen Strafgesetzgebung und überhaupt bei der Gesetzgebung allgemein nicht: wenn noch ehrenwerthe Mitglieder in der Versammlung aufstehen und die Erklärung abgeben, diese Art von Verbrechen habe in neuerer Zeit furchtbar überhand genommen, glauben Sie nicht früher, als bis Sie das statistische Material vorgelegt erhalten!

(Sehr richtig!)

Ich zweifle keinen Augenblick, daß jeder der Herren subjektiv ehrlich aus seiner Erfahrung spricht; aber jeder Statistiker von Beruf wird Ihnen als Sachverständiger bestätigen, wie schwer es ist, auf allgemeines Hören hin eine statistische Zahl festzustellen, wie leicht, sogar wenn die Zahlen bestätigt vor uns liegen, die Folgerungen aus denselben zu Irrthümern führen, so lange die Zahlen nicht geistig durchdrungen sind. Heute hat uns der Herr Berichterstatter versichert, in ganz erschreckender Weise nähmen die erfolglosen Anstiftungen zu Brandstiftungen überhand; ferner hat er versichert, in ganz erschreckender Weise nähmen die erfolglosen Auerbietungen zur procuratio abortus überhand; da liegt die Statistik gewiß sehr im Dunkeln. Dann habe ich zu meinem großen Erstaunen aus dem Munde des Herrn Berichterstatters gehört, daß heutzutage der Umgang mit langsam wirkenden Giften oder das Auerbieten hierzu überhand nähme. Ich habe immer verstanden, daß die Kunst der Anwendung langsam wirkender Gifte einer abgethanen früheren italienischen Periode angehöre und man heute nicht mehr daran glaube. Mit allen solchen Versicherungen ist gesetzgeberisch nichts anzufangen,

(sehr wahr!)

Sondern wenn ein neues Verbrechen eingeführt werden soll, so verlange ich, daß die Regierung uns statistisches Material vorlege, solches, das wirklich geeignet ist, unser Urtheil zu bestimmen, und nicht bloß allgemeine Versicherungen, daß diese oder jene Handlung sehr überhand nehme.

Meine Herren, wenn ich selbst in meinem Antrage diejenigen Handlungen allgemein bezeichne, welche mit dem Tode und mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft werden, so habe ich diesen abgekürzten Ausdruck nur um deswillen angewendet, weil ich bei allen unter demselben zusammengefaßten Verbrechen untersucht und gesehen habe — ihre geringe Zahl ist leicht zu übersehen —, daß bei ihnen allen die Strafbarkeit des erfolglosen Versuchs gerechtfertigt, mindestens keinerlei Schade denkbar ist, wenn wir die Strafbarkeit aussprechen. Würde ich bei irgend einem der unter meine Bezeichnung fallenden Verbrechen entdeckt haben, daß seinem Inhalte nach die Anwendbarkeit meines Vorschlags Schaden stiften könnte, so würde ich mich der kurzen Bezeichnung nicht bedient haben. Wenn es Verbrechen gibt, die mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht werden, bei denen aber der Natur der Sache nach dieser Paragraph niemals wird zur Anwendung kommen können, so wird die Vorschrift für diesen Fall höchstens überflüssig sein, doch in keinem Fall Schaden stiften. Alsdann, meine Herren, tritt sofort der sehr wesentliche Unterschied

hervor, ob Sie die ganz bedeutungslose, schablonenhafte Kategorie der Verbrechen zu Grunde legen, oder ob Sie bloß zusammenfassen diejenigen Verbrechen, welche mit absoluten Strafen — mit dem Tode oder mit der lebenslänglichen Freiheitsentziehung — bedroht sind. Denn das ist unzweifelhaft, daß die Verbrechen, die absolut mit Todesstrafe — es ist das nur der Mord — und die Verbrechen, die absolut mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit lebenslänglicher Festungshaft bestraft werden, von dem Gesetz als die allergefährlichsten bezeichnet sind, mit Bezug auf welche weder in That noch in Rede gespielt werden soll; und die allergefährlichste Natur ist es, die mir allein rechtfertigt, überhaupt dem zweiten Absatz dieses Paragraphen beizustimmen. Denn, meine Herren, das Erbieten ist eine Handlung, die kaum noch als eine versuchte Anstiftung oder als ein Versuch dieser Handlung bezeichnet werden kann.

(Sehr wahr!)

Ich verkenne auch nicht, daß wir mit einem anderen wichtigen Grundsatz unseres Strafrechts in Widerspruch gerathen, indem wir bei dem Versuch die vollständige Straflosigkeit aussprechen, wenn ohne äußeren Zwang zurückgetreten wird, ehe die beabsichtigte Handlung ausgeführt ist, während wir hier bei der erfolglosen Anstiftung einen solchen Strafausschließungsgrund nicht aufnehmen, ja, kaum der Natur der Sache nach aufnehmen können; es ist dies eben eine Modifikation unserer Vorschriften über den Versuch. Das kann ich allenfalls zugeben, wo es sich um so schwere Verbrechen handelt, daß das Strafgesetz sie der absoluten Strafe des Todes oder der lebenslänglichen Freiheitsentziehung unterwirft, weil sie in der ersten Klasse absoluter Gefährlichkeit stehen; in dieser Beschränkung darf ich sagen: wenn auch das Erbieten manchmal einem noch nicht reiflich und bis zum Ende gedachten Gedanken entspringt, wenn das Erbieten und selbst das Annehmen noch keineswegs den wahren und intensiven Ernst der verbrecherischen Handlung bekundet — man soll, in Hinsicht auf so schwere Verbrechen, nicht einmal den vorläufigen Gedanken zum Ausdruck kommen lassen, und wer dies dann noch in einer Weise thut, wie sie das Gesetz als greifbar und verantwortlich bezeichnet, durch Erbieten oder Annahme des Erbietens, der soll bestraft werden. Aber einer solchen Bestimmung kann ich nur folgen, so lange sie gerechtfertigt ist durch den außerordentlichen Grad der Gefährlichkeit; ich kann ihr nicht folgen, sobald sie ausgedehnt wird in der Weite, wie sie die Klasse von Anträgen fordert, die alle Verbrechen ohne Unterschied umfassen.

Da ich in so später Stunde nicht heute mit Einzelheiten noch länger Sie aufhalten möchte, namentlich, da ein Theil dieser Versammlung schon seit dem frühen Morgen heute mit parlamentarischen Geschäften angestrengt besetzt gewesen ist, beschränke ich mich nur auf die eine Scheidung, die meiner Meinung nach die grundsätzlichsche und allerwichtigste unter den vorliegenden Anträgen ist, auf die Scheidung zwischen denen, die mit mir oder mit dem Antrag Banks oder mit dem Antrag Windthorst die einzelnen Verbrechen prüfen und nur bei dem höchsten Grade der Gefährlichkeit die erfolglose Anstiftung strafbar machen wollen, und zwischen denjenigen, welche willkürlich einschneiden an der willkürlichen Grenze, die das Strafgesetzbuch zwischen Verbrechen und Vergehen gezogen hat. Ich bitte, der ersten Kategorie von Anträgen zuzustimmen, und wenn Sie an denselben Verbesserungen irgend welcher Art anbringen wollen — Ergänzungen durch Verbrechen, die eingeschaltet werden sollen, und die Sie reiflich prüfen, oder durch sonstige Zusätze —, so werde ich gern bereit sein, prüfend zu folgen. Auch steht für mich die Höhe der in Vorschlag gebrachten Strafmaße in zweiter Linie, sofern wir uns nur mit den schwersten Verbrechen beschäftigen. Aber wogegen ich Widerspruch erhebe: daß wir angeregt durch einen speziellen Vorfall und bei einem nur theilweise

ermiesenen Bedürfnis, lediglich durch äußere Glätte uns veranlaßt sehen sollten, eine Strafbarkeit auszusprechen für eine ganze Kategorie, die in Beziehung auf die jetzt zu schaffende Strafbarkeit, keine innere Gemeinsamkeit, sondern nur die Gemeinsamkeit des Namens hat!

(Beifall.)

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt, Wirklicher Geheimer Oberregierungs Rath **von Amsberg:** Meine Herren, gestatten Sie mir einige wenige Worte!

Ich wende mich zunächst zu dem zweiten Absätze des § 48 a der Kommissionsvorlage. Ich kann in dieser Beziehung nur bestätigen, daß die verbündeten Regierungen mit dem Gedanken, der in dem Absatz ausgesprochen ist, vollständig einverstanden sind, wie auch die Vertreter der verbündeten Regierungen in der Kommission sich in ähnlicher Weise ausgesprochen haben. Allein, meine Herren, ich bitte Sie dringend, diese Fassung abzulehnen, weil ich insoweit vollständig einverstanden sein muß mit demjenigen, was der Herr Berichterstatter und der Herr Abgeordnete Dr. Lasker ausgeführt haben. Ich halte eine derartige Bestimmung für gefährlich, bedenklich und für überflüssig. Ich möchte daher dringend bitten, es bei der Regierungsvorlage belassen zu wollen.

Was dagegen den ersten Absatz der Kommissionsvorlage anlangt, so ist bereits hervorgehoben, daß dieser Absatz im wesentlichen übereinstimmt mit demjenigen, was die verbündeten Regierungen Ihnen vorgeschlagen haben. Ich betrachte es auch als eine entschiedene Verbesserung der Vorlage der Regierung gegenüber, daß das Wort „verleiten“ in „anstiften“ verändert ist. Im übrigen, meine Herren, handelt es sich um die Frage, welche Delikte in den Absatz 1 aufzunehmen sind. In dieser Beziehung möchte ich bitten, dem Kommissionsvorschlage oder dem Regierungsentwurfe zuzustimmen zu wollen. Ich beabsichtige heute nicht, in das Detail der einzelnen zu § 48 a gestellten Anträge einzugehen, ich beschränke meine heutigen Ausführungen darauf, folgendes hervorzuheben. Wenn die Regierungsvorlage dahin gelangt ist, Ihnen den Vorschlag zu machen, sämtliche Verbrechen hineinzuziehen, so lag für dieses Vorgehen der Grund darin, daß sämtliche Verbrechen den verbündeten Regierungen Delikte von solcher Schwere zu sein schienen, daß legislativ die Bestrafung der erfolglosen Anstiftung bei sämtlichen Verbrechen angezeigt sei — die verbündeten Regierungen waren der Ansicht, die ratio, welche dahin führe, bei einzelnen Verbrechen die Strafbarkeit der erfolglosen Anstiftung für nothwendig zu erklären, treffe auch bei allen übrigen Verbrechen zu, und sei es deswegen wünschenswerth, in das Gesetz dasjenige aufzunehmen, was eine konsequente Durchführung des als richtig anerkannten gesetzgeberischen Gedankens fordert. Meine Herren, auch Belgien ist über dasjenige hinausgegangen, was durch das konkret gegebene praktische Bedürfnis verlangt wurde. Der Anlaß für das legislative Einschreiten in Belgien war das Erbieten zu einem Morde. Man hat in Belgien geprüft, ob es rationell sei, bei dem einzelnen Falle stehen zu bleiben, also nur die erfolglose Anstiftung beim Morde unter Strafe zu stellen. Die belgische Regierung glaubte das Gesetz nicht auf diesen Fall beschränken zu sollen; sie schlug daher vor, das Gesetz auf sämtliche Verbrechen zu erstrecken, insofern dieselben mit dem Tode, mit travaux forcés oder mit reclusion zu bestrafen seien. Die Ausdehnung auf diejenigen Verbrechen, welche der Code pénal Belge mit reclusion bestraft, ist von der belgischen Kammer abgelehnt worden; beibehalten sind die mit Todesstrafe und mit travaux forcés bedrohten Verbrechen

(crimes). Das belgische Strafgesetzbuch enthält eine große Reihe von Fällen von Verbrechen, die mit travaux forcés bestraft werden. Es sind, wenn ich richtig gezählt habe, 36 einzelne Fälle, 36 Fälle, welche im wesentlichen repräsentiren die schweren Delikte des deutschen Strafgesetzbuchs. Die travaux forcés werden — analog dem Zuchthaus des deutschen Strafgesetzbuchs — auf Lebenszeit oder auf Zeit verhängt. (Code pénal Belge Art. 12.) Nun möchte ich allerdings glauben, daß es sich empfiehlt, nicht hinter der belgischen Legislative zurückzubleiben, es sei denn, daß überwiegende innere Gründe verbieten sollten, so weit wie Belgien oder wie der Vorschlag der verbündeten Regierungen und Ihrer Kommission zu gehen. Wie gesagt, Belgien ist dahin gelangt lediglich aus inneren rationellen Gründen, über dasjenige hinauszugreifen, was ursprünglich den Anlaß zum legislativen Einschreiten bot.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker ist, glaube ich, in dieser Beziehung einverstanden, so weit zu gehen, wie das Bedürfnis es erheischt. Es würde sich darum handeln, die Delikte, welche im deutschen Strafgesetzbuche als Verbrechen bezeichnet sind, einzeln durchzugehen und zu prüfen, ob wirklich ein Fall vorliegt, von dem Grundsatz abzugehen, die erfolglose Anstiftung sei unter Strafe zu stellen. Meine Herren, ich bitte Sie, diesen Versuch zu machen. Sie werden unter den Delikten, die als Verbrechen bezeichnet sind, unendlich wenige finden, in Betreff welcher es aus inneren Gründen nothwendig oder zweckmäßig sein möchte, nicht in gleicher Weise einzuschreiten, wie es die verbündeten Regierungen generell vorgeschlagen und wie der Herr Abgeordnete Dr. Lasker es nur in beschränktem Umfange beantragt hat.

Ich möchte den Herrn Abgeordneten Dr. Lasker auf einen Punkt aufmerksam machen. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker beschränkt die Zahl der in Betracht kommenden Verbrechen ungemein. Die Zahl der Delikte, bei denen auf Tod oder auf lebenslängliches Zuchthaus, respektive auf lebenslängliche Festungshaft, erkannt werden muß, ist eine sehr geringe. Daneben steht aber die ganz außerordentlich wichtige Kategorie der sehr schweren Verbrechen, bei denen unter Umständen auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden kann. Aber, meine Herren, nur unter ganz besonderen Umständen, unter Umständen, in Bezug auf welche meines Erachtens eine erfolglose Anstiftung nicht möglich ist. Wenn z. B. die Brandstiftung den Erfolg hat, das in Folge des Brandes ein zur Zeit der That in der in Brand gesetzten Räumlichkeit befindlicher Mensch das Leben verliert, so kann nach § 307 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden. Dazu kann man, glaube ich, unmöglich erfolglos anstiften. Anstiften kann man nur zu einer Brandstiftung, aber nicht dazu, daß eine Brandstiftung vor sich geht, welche diesen nicht gewollten, diesen gar nicht beabsichtigten Erfolg einer Tödtung habe. Auf gleiche Linie mit dem § 307 Nr. 1 steht eine große Zahl von Fällen, in denen beim Hinzutretenden besonderer Umstände eine Verurtheilung zu lebenslänglichem Zuchthaus erfolgen kann. Wenn Sie aber, meine Herren, alle diese einzelnen Fälle durchgehen, so ist es mir ganz zweifellos, daß Sie überzeugt werden, daß alle diese Fälle vollständig ungeeignet sind, zu einer erfolglosen Anstiftung dienen zu können. Es würde dadurch die im § 48 a vorgeschlagene Bestimmung, falls sie dem Antrage Lasker gemäß angenommen würde, nur für ganz außerordentlich wenige Fälle von Bedeutung sein und, wie ich glaube, würde die Tragweite der Bestimmung weiter noch dadurch beschränkt werden, daß für eine Anzahl von Fällen bereits durch die Vorschriften des Abschnitts über Hochverrath und Landesverrath ausreichend gesorgt ist, insbesondere durch die Vorschrift des § 86, wonach jede ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung bereits unter Strafe gestellt ist. Wie gesagt, es würden nur der Mord und einige wenige andere Fälle übrig bleiben.

In dieser Beziehung würde meiner Ansicht nach der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasfer die Strafbestimmung noch weiter einschränken, als es der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Banks thut. Der Herr Abgeordnete Dr. Banks hat spezielle Delikte aufgenommen: Mord, Brandstiftung und procuratio abortus. Es sind das Fälle, hinsichtlich welcher sich in der Praxis zweifellos das Bedürfnis herausgestellt hat. Es ist aber auf das eine aufmerksam zu machen: es ist unendlich schwer, so lange derartige erfolglose Aufforderungen nicht unter Strafe gestellt sind, für jedes einzelne Delikt positiv nachweisen zu können, daß nach den in der Praxis gemachten Erfahrungen auch auf dieses Delikt die Strafanktion erstreckt werden muß; denn so lange die erfolglose Aufkündigung straflos ist, kommen Fälle derselben nur ausnahmsweise zur Kenntniß der Behörden.

Sedenfalls, meine Herren, wird es dringend wünschenswerth, wenn nicht nothwendig sein, über den Bereich hinauszufragen, welcher Ihnen von Seiten der Herren Abgeordneten Lasfer und Banks vorgeschlagen ist. Ueber das Einzelne, über das Detail werde ich später noch Gelegenheit haben, mich äußern zu können. In der jetzt vorgerückten Stunde möchte ich Sie, meine Herren, nicht mit Details behelligen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Vertagung der Sitzung eingereicht von den Herren Abgeordneten von Sauten-Laruppschen und von Vernuth. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Vertagung ist beschloffen.

Meine Herren, ich würde vorschlagen, die nächste Plenarsitzung Montag nächster Woche Vormittags 11 Uhr abzuhalten, und proponire als Tagesordnung:

1. Fortsetzung der zweiten Verathung der der XII. Kom-

mission zur Vorberathung überwiesenen Paragraphen des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben, auf Grund mündlichen Berichts der Kommission (Nr. 145 der Drucksachen).

— Es versteht sich von selbst, meine Herren, daß ich inzwischen die heute eingereichten Anträge noch drucken lasse, so daß sie bei der Verathung am Montag den Herren Mitgliedern vorliegen.

Sodann würde ich auf die Tagesordnung setzen als zweiten Gegenstand:

2. erste und zweite Verathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat des deutschen Reichs für das Jahr 1876 (Nr. 149 der Drucksachen);

als dritten Gegenstand:

3. dritte Verathung des Gesetzentwurfs, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Zivilprozeßordnung, sowie der zugehörigen Einführungsgeetze, auf Grund der in zweiter Verathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 144 der Drucksachen);

als vierten Gegenstand:

4. dritte Verathung der Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reichs für das Jahr 1874 mit dem Nachweise der Etatsüberschreitungen und der außeretatmäßigen Ausgaben des ordentlichen Haushalts, auf Grund des mündlichen Berichts der Rechnungscommission, respektive der in zweiter Verathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 90 der Drucksachen).

Sodann würde ich noch auf die Tagesordnung setzen:

die sämtlichen Berichte der Petitionskommission, welche schon auf der heutigen Tagesordnung standen.

Widerspruch gegen die Tagesordnung wird nicht erhoben; es findet also die nächste Plenarsitzung Montag Vormittag 11 Uhr mit der von mir angegebenen Tagesordnung statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 25 Minuten.)



36. Sitzung

am Montag, den 24. Januar 1876.

Geschäftliche Mittheilungen. — Beurlaubungen. — Eine Mandats-
angelegenheit wird der Geschäftsordnungskommission zur Bericht-
erstattung überwiesen. — Fortsetzung der zweiten Berathung des
Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen
des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871
und die Ergänzung desselben (Nr. 54 und 145 der Anlagen):
Art. II § 48a respektive 49a, Art. IIa.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 25 Minuten durch den
Präsidenten von Fockdenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf
dem Bureau offen.

Seit der letzten Sitzung ist neu in das Haus einge-
treten und der 2. Abtheilung zugelooft der im 7. Liegnitzer
Wahlkreise wiedergewählte Herr Abgeordnete Dr. Gneist.

Entschuldigt ist für die heutige Sitzung der Herr Ab-
geordnete Dr. Lenz; ferner der Herr Abgeordnete Berger
wegen Krankheit in der Familie und der Herr Abgeordnete
Dunder wegen Unwohlseins.

Ich habe Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten
Geyl bis morgen wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn
Abgeordneten Pogge (Strelitz) für den 24. und 25. d. M.
wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten
Römer (Württemberg) für acht Tage wegen Krankheit, —
dem Herrn Abgeordneten von Klitzing für acht Tage wegen
dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Stenglein
für acht Tage wegen dringender geschäftlicher Angelegenheiten,
— dem Herrn Abgeordneten Dr. Sinn für die nächsten Tage
wegen Krankheit in der Familie.

Es suchen Urlaub auf längere Zeit nach: der Herr Ab-
geordnete Dr. Lorenzen für zehn Tage wegen Krankheit; —
der Herr Abgeordnete Dr. Duden für vierzehn Tage wegen
dringender Amtsgeschäfte. — Ein Widerspruch gegen die Ur-
laufsgefühle wird nicht erhoben; sie sind bewilligt.

Als Kommissarien des Bundesraths werden bei
Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Fest-
stellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat des deutschen
Reichs für das Jahr 1876, der heutigen Sitzung beiwohnen:

der Geheime Oberregierungsath Herr Dr. Mi-
chaelis,

der Geheime Legationsath Herr von Bülow,

der Geheime Regierungsrath Herr Niederding.

Es ist ein Schreiben des Herrn Abgeordneten von Kön-
neritz eingegangen; ich ersuche den Herrn Schriftführer, das-
selbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Wahl:

Dem hohen Präsidium des Reichstages verfehle
Verhandlungen des deutschen Reichstags.

ich nicht ergebenst anzuzeigen, daß Seine Majestät
der König von Sachsen geruht haben, mir an Stelle
des zeitlich von mir bekleideten Amtes eines Kreis-
hauptmanns in Zwickau die durch den Tod ihres
früheren Inhabers erledigte Stelle des Kreishaupt-
manns zu Leipzig vom 1. Januar dieses Jahres
an zu übertragen. Obwohl mit dieser ledig-
lich aus dienstlichen Rücksichten erfolgten Ver-
setzung weder ein höherer Rang noch ein
höherer Gehalt für mich verbunden ist, so glaube
ich doch um deswillen nicht anstehen zu sollen, selbige
zur Kenntniß des hohen Präsidiums zu bringen,
weil mir gleichzeitig, wie meinem Dienstvorgänger,
mehrere mit Remunerationen verknüpfte Kommissio-
narien übertragen worden sind.

Indem ich noch bemerke, daß der Gehalt des Kreis-
hauptmanns in Leipzig wie in Zwickau 11,000 Mark
beträgt, die Gratifikationen und Remunerationen für
die mir übertragenen Funktionen des Regierungsbe-
vollmächtigten bei der Universität Leipzig, des Vor-
sitzenden bei den Prüfungskommissionen für Kandi-
daten des höheren Schulamtes, des königlichen Kom-
missars bei der Leipziger Bank, der allgemeinen deut-
schen Kreditanstalt, dem erblich-bischoflichen
Kreditvereine und bei fünf Eisenbahngesellschaften
aber sich insgesammt auf zirka 4200 Mark belaufen,
verbinde ich hiermit das Ersuchen, eventuell eine
Beschlusfassung des Reichstages herbeizuführen, ob
durch meine Versetzung mein Mandat als Reichs-
tagsabgeordneter als erloschen zu betrachten ist.

Mit der Versicherung ausgezeichnetster Hochachtung
Leipzig, den 21. Januar 1876.

von Könneritz,

Abgeordneter für den 14. sächsischen Wahlkreis.

Präsident: Meine Herren, ich schlage auch hier vor,
das Schreiben an die Kommission für die Geschäftsordnung
zur weiteren Vorberathung und Berichterstattung zu ver-
weisen. — Es wird nicht widersprochen; das Schreiben
geht also an die Kommission für die Geschäftsordnung.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

**Fortsetzung der zweiten Berathung der der XII.
Kommission zur Vorberathung überwiesenen Pa-
ragraphen des Gesetzentwurfs, betreffend die Ab-
änderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs
für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und
die Ergänzung desselben, auf Grund mündlichen
Berichts der Kommission (Nr. 145 der Drucksachen)**

Die Berathung war vertagt bei der Sezialdiskussion
des § 48 a, wie er von der Kommission vorgeschlagen ist.

Die inzwischen eingereichten Anträge liegen jetzt sämt-
lich gedruckt den Herren vor.

Ich eröffne wiederum die Diskussion, ersuche den Herrn
Berichterstatter, seinen Platz einzunehmen,

(geschieht)

— und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Becker.

Abgeordneter **Becker:** Unter den vielen Vorwürfen, die
vorgestern dem Kommissionsantrage gemacht sind, muß ich
einen als richtig anerkennen, den, daß es der Kommission
nicht gelungen ist, einen prinzipielleren Paragraphen zu for-
muliren, wie die Regierungsvorlage ihn hat, der allen Forde-
rungen eines guten Systems entspricht. Ich kann diesen
Mangel nicht leugnen, ich kann ihn nur erklären. Um das
aber zu thun, muß ich doch zunächst die Vorlage der ver-

bündeten Regierungen noch mit einem etwas schärferen kritischen Auge ansehen, als die Redner bisher gethan haben.

Der Entwurf der verbündeten Regierungen, meine Herren, wirkt in sehr verschiedener Weise strafbare Delikte unter ein Strafmaß zusammen; er besaßt, um die äußersten Grenzen zu bezeichnen, den Fall, wo die Anstiftung gelungen ist, wo ein Dritter durch den Anstifter bestimmt wurde, seinen Willen dem des Anstifters unterzuordnen und das Verbrechen auszuführen, wo er die Ausführung vorbereitet, aber noch nicht zum Versuch vorgeschritten ist; — eine Handlung, meine Herren, die, weil der Anstifter bereits seinerseits alles gethan hat, was er thun wollte, und es nicht mehr in seiner Macht hat, jetzt die Ausführung des Verbrechens durch das Werkzeug, was er bestimmt hat, den Angestifteten, nach Willkür zu hindern, dem vollendeten Versuch fast an Strafbarkeit gleichkommt, — diesen Fall wirkt die Regierungsvorlage zusammen mit dem bloßen Versuch einer Verleitung zu einem Verbrechen, die, vielleicht unbestimmt ausgedrückt, sofort zurückgewiesen wird.

Eine solche Vermischung verschieden strafbarer Delikte unter ein Strafgesetz hat denn auch zu weiteren nachtheiligen Folgen geführt. Dem schweren Delikt der vollendeten gelungenen Anstiftung, welches in vielen deutschen Strafgesetzbüchern bestraft wurde, ehe wir zu unserm deutschen Strafgesetzbuch kamen, wurde fast überall, ähnlich dem Versuch, welchem es sich am nächsten anschließt, eine Milde rung aus kriminalpolitischen Gründen dadurch beigegeben, daß man im Falle der Anstifter selbst die Ausführung des Verbrechens wirksam hinderte, in dem sogenannten Fall der thätigen Reue, Straflosigkeit eintreten ließ. Das, meine Herren, ist unmöglich bei dem einfacheren Falle einer sofort zurückgewiesenen Anstiftung, denn da ist eben nichts mehr, was noch vereitelt werden könnte durch den Willen des Anstifters.

Ich habe nichts dagegen, der Anstiftung das Erbieten gleichzustellen, dem Erbieten gleichzustellen die Annahme, die gleichsam die Anstiftung umkehrt und den Willen des Erbieters nachträglich bestimmt. Ich frage aber weiter, meine Herren, wie kommt es, daß, wenn dem Erbieten gegenüber die Annahme, ehe es zum Versuch der That gekommen ist, strafbar gemacht wird, dem Anstifter gegenüber die Annahme des Angestifteten gar nicht im Gesetz steht? er wird erst strafbar nach dem Strafgesetzbuch, wenn er zum Versuch fortschreitet. Nehmen wir also den Fall, daß Jemand gedungen hat einen anderen Menschen zum Verbrechen. Dieser trifft vorbereitende Handlungen, kommt aber nicht zum Anfang der Ausführung der That, ehe die Justiz eingreift. Jetzt wird der Anstifter nach diesem Gesetz bestraft, der Angestiftete geht frei aus.

In solcher Vermischung verschiedener Delikte, zu solchen Halbheiten und Inkonsequenzen kommt man, meine Herren, immer, wenn man unter Verachtung der Lehren der Strafrechtswissenschaft, die eine mehrtausendjährige Arbeit des Menschengeschlechtes ist, Gesetze macht für einen einzelnen Fall.

(Sehr gut! links.)

Wie stand nun dieser Aufgabe gegenüber die Kommission? Sie hat eine prinzipielle Lösung versucht. Wie sie es versucht hat, liegt Ihnen in einer ganzen Serie von Anträgen, die unser Herr Referent hat drucken lassen, vor. Darunter befindet sich auch der meinige unter Nr. 2, der es versucht hat, die gelungenen Anstiftung, das angenommene Anerbieten zu trennen von der nicht gelungenen Anstiftung, von dem zurückgewiesenen Erbieten, den ersten Fall bei allen Verbrechen zu strafen, den andern nur und ganz allein bei Mord, lediglich hier gerechtfertigt aus rein polizeilichen Gesichtspunkten, etwa aus demselben Gesichtspunkte, aus welchem man verbieten könnte, daß Jemand mit geladenem Gewehr spiele.

(Sehr richtig!)

Andere Anträge wurden gestellt, um die Straflosigkeit, die beim Versuche eintreten kann, mit in unser Gesetz aufzunehmen. Auch diese werden Sie in der Serie gefunden haben.

Meine Herren, die Aufgabe der Kommission scheiterte, und, wie ich jetzt überzeugt bin, sie mußte scheitern in einer Kommission von vierzehn Juristen.

(Seiterkeit.)

Meine Herren, wir Juristen sind bedächtig und vorsichtig in der Schaffung neuer Gesetze, besonders neuer Strafgesetze, wo es sich um die Freiheit unserer Mitbürger handelt. Wir halten von unserem juristischen Standpunkte aus dies auch im deutschen Reichstag für gerechtfertigt; denn wir sind der Meinung, immer als Juristen, daß wir dem deutschen Reiche keine größere Wunde beibringen können, als wenn wir durch schlechte Justizgesetze die Gerechtigkeit schädigen.

(Sehr gut!)

Meine Herren, wenn wir nun in den zwölf Abendstunden nach jedesmaligen langen Plenarsitzungen verzweifeln mußten, eine so schwierige Rechtsmaterie unsererseits der mangelhaften Vorlage gegenüber prinzipiell zu gestalten, was blieb uns da noch übrig? Wir haben uns jetzt auf den Boden gestellt, einfach dem politischen und praktischen Bedürfnis des Augenblicks Rechnung zu tragen.

Nun sind die Herren Redner und werden es weiter die Herren Antragsteller thun — ich muß das aus ihren Anträgen entnehmen — allerdings der Ansicht gewesen, daß sie unserem Werke ein prinzipielleres gegenüberstellen könnten.

Wenn ich mir die Gesamtheit der Anträge ansehe, muß ich das Gelingen dieser Absicht entschieden bekreiten. In keinem einzigen dieser Anträge finden Sie von Hebung der Mängel, die ich vorhin hervorgehoben habe, auch nur eine Spur. Ein Redner ist democh dem Werke der Kommission gegenüber mit dem scharfen Ausdruck hervorgetreten, wir hätten willkürlich verfahren, Schablone gemacht, sein Antrag biete uns System, Prinzip. Meine Herren, ich habe gestern den ganzen Tag nach diesem System und Prinzip unserem Antrage gegenüber gesucht. Ich habe es nicht finden können.

Erlauben Sie mir, in dieser Beziehung auf den gestellten Antrag etwas näher einzugehen.

Ich habe gefunden, daß er mit unserem, beziehungsweise dem Regierungsantrage nur in einem einzigen Punkt differirt, nämlich darin, daß er weniger Verbrechen im Ganzen unter diesen Paragraphen fassen will. Meine Herren, ein bloßes Plus und Minus, welches mit großen Gesetz- und Strafrechtsprinzipien nichts zu thun hat. Ich gebe zu, daß auch in dem Plus und Minus Prinzipien liegen können, daß ein Plus und Minus prinzipieller sein kann, wie das andere; prüfen wir, ob das hier der Fall ist. Wir finden leider in dem uns entgegengesetzten Antrage ein Plus und Minus.

Zunächst ein Plus. Wir haben die dreimonatliche Strafbarkeit als Minimum nur beibehalten bei Verbrechen, die mit Tod oder lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind. Dem ist hinzugefügt worden „oder mit lebenslänglicher Festungsstrafe.“ Was soll das heißen? Ich finde den Zusatz unklar. Meine Herren, im Strafgesetzbuche finden sich zwei Verbrechen, die nur mit Zuchthausstrafe, eine ganze Reihe, die mit 10 bis 15 Jahren Zuchthaus oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht, außerdem 3 Verbrechen, die mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe oder mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht sind. Von solchen Verbrechen, die lediglich mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht sind, findet sich kein einziges im Strafgesetzbuche. Was soll das nun heißen „mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe oder lebenslänglicher Festungshaft.“ Soll das auch die Fälle, wo lebensläng-

liches Zuchthaus allein oder in Verbindung mit zeitlichem Zuchthaus im Gefolge angedroht ist, mit begreifen, so stimmt der Sinn ganz mit unserem Antrage überein; denn es gibt keine Androhung lebenslänglicher Festungsstrafe, ohne daß lebenslängliche Zuchthausstrafe dabei steht. Soll das nicht der Fall sein? sollen nur die drei Delikte getroffen werden, wo es alternativ im Strafgesetzbuche heißt: „lebenslängliche Zuchthausstrafe oder lebenslängliche Festungsstrafe?“ liegt hier vielleicht das Prinzip?

Meine Herren, diese Delikte, wesentlich politischer Natur, sind an sich selbst schon so vag und unbestimmt, daß meiner Ueberzeugung nach bei gewissenhaften Richtern das hier vorliegende Verbrechen eines Versuchs des künftigen Versuchs eines Verbrechens, welches selbst eine bloße Unternehmungsgesellschaft oder Versuchsnatur hat, in so nebelgraue Ferne verschwindet, daß der neue § 48a auf dasselbe kaum zur Anwendung kommen dürfte, jedenfalls die Anwendung sehr gefährlich sein würde. — Ich bitte Sie deshalb, einen solchen Versuch der Verbesserung abzulehnen.

Ich komme zum Minus. Wir haben neben den eben besprochenen Verbrechen alle kleineren Verbrechen mit einer geringeren Strafe bedroht, die nicht mit 3 Monaten, sondern mit einem einzigen Tage Gefängnis oder Festungshaft anfängt. Eine Grenze der Strafbarkeit nach der Natur einzelner Verbrechen haben wir nicht zu begründen gewußt. Es sind in mehreren Anträgen solche Grenzen gezogen worden; eine Begründung habe ich bis jetzt vermisst. Aber, sagen vielleicht die Herren, ihr habt ja selbst eine Grenze gezogen, der Strafbarkeit überhaupt nicht, aber doch des Strafmaßes, wie seid ihr denn dazu gekommen?

Meine Antwort ist einfach: Die einzige Verbrechensart des Strafgesetzbuchs, woran sich das hier neu zu schaffende Delikt anschließen kann, ist der Versuch. Nun hat das Strafgesetzbuch den Versuch strafbar bei allen Verbrechen; außerdem zieht das Strafgesetzbuch im § 44 in Betreff der Strafbarkeit beim Versuche eine Grenze zwischen denjenigen Verbrechen, die mit Tod oder lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden, und den anderen. Genau diese Grenze haben wir hier wieder innegehalten; uns möglichst anzuschließen an das Strafgesetzbuch, mit ihm in Harmonie zu bleiben, war unsere Absicht. Fragen die Herren weiter: weshalb seid ihr in der Kommission denn nicht noch weiter gegangen, wie es heute der Antrag Dr. Wolffson gethan hat? warum habt ihr nicht auch sämtliche Vergehen, bei denen der Versuch strafbar ist, mit aufgenommen? so erinnere ich einfach an den Boden, von dem wir ausgegangen sind. Wir bleiben darauf stehen, ein Ausnahmengesetz, wie dieses ist, nicht weiter ausdehnen zu wollen über das von den Regierungen selbst in Anspruch genommene politische und praktische Bedürfnis, und ich bitte Sie, solche weitergehende Anträge abzuweisen. Aus demselben Grunde, meine Herren, bitte ich Sie auch, den Antrag Banks abzuweisen, wie es die Kommission schon mit zehn gegen zwei Stimmen gethan hat. Wo solch vage Delikte mit einbegriffen sind, wie der mißlungene Versuch, welche, soviel ich weiß, nur in einem einzigen deutschen Strafgesetzbuch, nämlich im thüringischen, je mit Strafe bedroht worden sind, jedenfalls immer mit einer geringeren Strafe, wie die gelungene Anstiftung. Setzen Sie den Thäter nicht der Gefahr aus, daß er zu Zuchthaus verurtheilt wird. Streichen Sie unbedingt, so lange Sie nicht wenigstens Unterscheidungen machen, das Zuchthaus.

Ich komme zu dem Punkte, wo wir die Regierungsvorlage am meisten geändert haben, nämlich in Betreff des Dolus. Wir haben zu unterscheiden die Anstiftung und das Erbieten. Die Anstiftung. Wir haben geglaubt, hier eine Bestimmung treffen zu müssen, um das ganze Delikt greifbarer zu machen, den Dolus besser in äußere Erscheinung treten zu lassen. Wir haben deshalb statt „zu verleiten“ gesetzt, „anzustiften“, und wir haben dahinter gesetzt: „(§ 48)“. Das bedeutet, daß der Begriff von Anstiftung, den der § 48

des Strafgesetzbuches gibt, hier untergelegt werden soll. Erreicht wird hierdurch zweierlei, einmal, daß der im § 48 genannte Vorsatz vorliegen muß, und zweitens, daß die im § 48 angegebenen Mittel vorliegen müssen, daß der Richter, wenn er wegen dieses Versuchs der Anstiftung verurtheilt, ein bestimmtes Mittel feststellen muß. Wir glaubten in dieser Fassung eine größere Garantie zu geben, die richtige Erkennung einer verbrecherischen Absicht besser zu verbürgen, wie die Regierungsvorlage. Hier haben wir vorgestern zu unserer Freude die volle Unterstützung im Herrn Abgeordneten Dr. Lasker gefunden. Ganz voll ist diese Unterstützung, wenigstens dem Antrage nach, nicht auf Seite des Antrags Banks, der „(§ 48)“, ich weiß nicht ob mit Absicht, hier weggelassen hat. Wir legen etwas Gewicht darauf, ausdrücklich zu konstatiren, daß das Wort „anzustiften“ gerade auf die Anstiftung des Strafgesetzbuchs sich bezieht.

Weiter von unserem Antrage entfernt sind zwei andere Anträge, die Anträge Klöppel-Marquardsen und Windthorst. Sie setzen an Stelle des von uns aufgenommenen Dolus der Anstiftung einen anderen. Zunächst beschränken sie die Mittel; sie nehmen von den Mitteln, die der § 48 des Strafgesetzbuchs gibt, nur zwei auf, Gewährung oder Versprechen von Vortheilen, wenn ich nicht irre. Warum durch diese Mittel das Verbrechen allein begangen werden soll und nicht auch durch die übrigen, im Gesetze angegebenen Mittel, Drohung u. s. w. verstehe ich bis weiter nicht, ich bedaure eine solche Unterscheidung und Entfernung von dem Boden des deutschen Strafgesetzbuchs. Ich bedaure auch, daß das beibehaltene Mittel in Worte gefaßt ist, die im Begriffe identisch sind, aber den Worten des Strafgesetzbuchs nicht entsprechen. Es bieten aber die Herren uns einen Ersatz dafür, daß sie sagen: weil wir die übrigen Mittel für ungerechtfertigt finden und streichen, nehmen wir dafür die Schriftlichkeit. Ich gebe zu, die Tendenz ist hier eine gute; sie wollen durch die Schriftlichkeit die verbrecherische Absicht feststellen, ähnlich wie das belgische Gesetz es gethan hat. Aber diese Beschränkung der Feststellung hat doch ihre großen Bedenken. Wir führen bei dieser Gelegenheit bei einem Spezialdelikt, von dem wir hoffen, daß es bei der nächsten Revision des Strafgesetzbuchs eine ganz andere Gestalt gewinne, eine ganz neue Art der verbrecherischen Begehung, gewissermaßen ein Literaturverbrechen, wenn ich mich so ausdrücken darf, in unser Strafrecht ein.

(Sehr gut!)

Sie geben eine für unseren Strafprozeß nicht passende Beweisregel, und muß ich auch nach einer anderen Seite meine Bedenken ausdrücken, ob der Antrag wohl praktisch zum Ziele führen dürfte. Wer solche Verbrechen anstiften will, wird, wenn die Schriftlichkeit allein verboten ist, den Weg schon zu finden wissen, die Schriftlichkeit zu vermeiden, und so könnte durch eine solche Spezialstrafe die Sache viel gefährlicher werden, als ohne alles Gesetz.

(Sehr richtig!)

So weit der Dolus bei der Anstiftung. Ich komme jetzt zum Dolus bei der Verleitung.

Ja, meine Herren, darüber ist wohl bei den Juristen kein Zweifel, daß eine ernste verbrecherische Absicht vorhanden gewesen sein muß, daß es sich hier nicht handeln kann um Scherz, Fopperei und dergleichen. Die fallen unter kein Strafgesetz. Aber ich habe unter den Juristen, die ich gesprochen habe, eine große Verschiedenheit der Ansichten darüber gefunden, welche verbrecherische Absicht strafbar sein solle, ob nur diejenige, das Verbrechen wirklich verüben zu wollen, die bei Mord mit Gefahr eines Menschenlebens, bei anderen Verbrechen mit der speziellen Gefahr, die das Verbrechen in sich schließt, verbundene, oder ob auch die, wenn auch weniger,

aber in anderer Art schlechte Absicht der Spekulation auf den Gelbbentel dessen, der aufgefordert wird, das Erbieten anzunehmen. Erbieten ist bis jetzt kein technisch-juristischer Ausdruck und es kann sehr wohl bezweifelt werden, ob man nicht auch von demjenigen, der sich erbietet, das Verbrechen zu begehen, um einem Andern Geld aus der Tasche zu locken, sagen kann: erboten hat er sich doch gewiß. In der Kommission waren wir nun der Ansicht, daß das jedenfalls die Absicht des Gesetzes nicht sein soll und wurden darin durch die Vertreter der verbündeten Regierungen bestätigt. Es spricht auch noch dafür, daß das Delikt hier im allgemeinen Theile des Strafgesetzbuchs bei der Anstiftung steht, in Verbindung mit dem Dolus bei der Anstiftung, den wir in Nr. 1 haben. Wenn wir es dennoch hinzugefügt haben, so haben wir es gethan, um bei einem solchen Gesetze, ohnehin so vager Natur, jeden Zweifel auszuschließen. Haben Sie Alle keinen Zweifel mehr, so streichen Sie diese Spezialisierung des Dolus heraus, darauf legen wir kein erhebliches Gewicht.

Zum Schluß, meine Herren, bitte ich Sie, soweit ich bis jetzt die Sache überschauen kann, nehmen Sie den Kommissionsantrag aus den von dem Herrn Kollegen von Schwarze und mir gerechtfertigten Gründen an, nehmen Sie ihn an, nicht als etwas an sich Vollkommenes, nehmen Sie ihn an wegen eines politischen und praktischen Bedürfnisses der Zeit. Verwerfen Sie einen solchen Gesichtspunkt überhaupt für eine Strafgesetzgebung, — meine Herren, so verwerfen Sie Alles!

(Sehr richtig! links und im Zentrum.)

Das ist ein prinzipieller Standpunkt, für den ich als Jurist volle Sympathie haben kann.

(Hört, hört!)

Wenn ich ihn hier nicht theile, thue ich es lediglich, weil ich hier nicht bloß als Jurist stehe.

Zum Schluß eine Bitte, einen Wunsch an die Vertreter der verbündeten Regierungen! Mag aus der Abstimmung herauskommen, was da will, — was Schönes wird es nie!

(Geiterkeit.)

Erwägen Sie dieses Resultat, erwägen Sie die Arbeit, die Kämpfe, die um ein solches Resultat stattgefunden haben in der Kommission und im Reichstage und heute noch stattfinden werden, und kommen Sie zu dem Entschlusse, dem Reichstage niemals wieder ein Strafgesetz vorzulegen für einen einzelnen Fall.

(Lebhafter Beifall.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Thilo hat das Wort.

Abgeordneter Thilo: Meine Herren, ich bestreite von vornherein die Richtigkeit der Schlusssätze des Herrn Vordredners. Es ist hier nicht ein Gesetz für einen einzelnen Fall gegeben, — der Wortlaut des Gesetzes spricht dagegen; — und eine ernsthafte Absicht müssen wir von Seiten der Bundesregierungen, die das Gesetz eingebracht haben, annehmen. Das ist das einzig Richtige: ein einzelner Fall hat die Veranlassung zu diesem Gesetze gegeben — und das gestehe ich zu. Ich glaube, von vornherein ist für die Annahme des Gesetzes ein günstiger Boden bei allen Parteien insofern, als alle Anträge, die von den verschiedensten Seiten des Hauses ausgegangen sind, darauf basiren, in einer gewissen Begrenzung in Bezug auf die Ausdehnung des Strafgesetzes oder in Bezug auf die Form der That die erfolglose Anstiftung, d. h. die Anstiftung zu einer Strathat, welche demnächst nicht begangen worden ist, zu bestrafen. Ein gewisser gemeinsamer Standpunkt ist, glaube ich also, uns

Allen gegeben, und die Kommission hat ja ebenfalls diesem gemeinsamen Standpunkt Ausdruck gegeben, indem sie Vorschläge dahin gemacht hat, es unter Strafe zu stellen, wenn Jemand einen Andern anstiftet, eine strafbare Handlung zu begehen, und diese That nicht ausgeführt wird, und unter gleicher letzterer Voraussetzung, wenn sich Jemand erbietet, eine strafbare Handlung zu begehen und wenn Jemand ein solches Erbieten annimmt.

Dieser Standpunkt, meine Herren, ist auch an sich ein gewiß unanfechtbarer deshalb, weil unsere deutsche Rechtswissenschaft eigentlich im großen und ganzen auf diesem Standpunkte immer stand und erst von der Zeit an, wo die Strafgesetzgebung französische Muster sich zum Vorbilde nahm, dieser Standpunkt verlassen worden ist.

Auch bei uns in Preußen hat die Gesetzgebung die Strafbarkeit einer erfolglosen Anstiftung immer konstituiert. Die Verurtheilungen, die für die Reform des Strafrechts seit dem Jahre 1827 in der Gesetzkommision stattgefunden haben, haben bis in die vierziger Jahre hinein gedauert, und immer ging man so lange davon aus, daß auch die erfolglose Anstiftung ebenso wie das Erbieten analog, als entfernte Versuchshandlung, strafbar sei, bis in den 40er Jahren die französischen Grundsätze mehr und mehr Eingang fanden und sie schließlich in unserem preussischen Strafgesetzbuch vom Jahre 1851 adoptirt wurden. Das deutsche Rechtsbewußtsein brach sich aber gerade in Bezug auf diese Frage bald wieder Bahn. Das bayerische Strafgesetzbuch vom Jahre 1864 stellte unter Strafe nicht allein, wie der Herr Referent sagte, das Dingen für Lohn zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens ohne Rücksicht darauf, ob die That auch wirklich begangen worden ist, sondern auch, wenn gleiches durch Gewalt oder Drohungen geschehen ist. Es ist dies, trotzdem daß das bayerische Strafgesetz auf französischen Anschauungen basirte, dennoch hineingenommen worden, weil dadurch einer deutschen alle Schichten des Volks durchdringenden Rechtsanschauung Ausdruck gegeben war. Es ist aber eben derselbe Grundsatz der Strafbarkeit der erfolglosen Anstiftung im sächsischen Strafgesetzbuch, das noch im Jahre 1868 erschien, ausgesprochen, er ist ausgesprochen im österreichischen Strafgesetzbuch, wir haben denselben Grundsatz in den Strafgesetzbüchern der thüringischen Staaten, wir haben ihn im englischen Strafrecht in Bezug auf Mord, wir haben ihn ohne Beschränkung im neuesten italienischen Entwurf eines Strafgesetzbuchs. Diese gesetzgeberischen Anschauungen in ihren Grundlagen sind gewiß unanfechtbar und es ist das Verlangen nicht etwas Exorbitantes, nimmehereine bestimmte Strafe auf dergleichen Handlungen zu setzen; denn die Gesetzgebung basirt neben der allgemeinen Rechtsüberzeugung auf der Wissenschaft und die deutsche Rechtswissenschaft wenigstens hat, obwohl der Streit noch jetzt brennt, sich in der großen Mehrzahl ihrer namhaftesten Kriminalisten gerade für diesen Grundsatz erklärt, daß im Interesse der Sicherheit der Person und des Eigenthums und um einem allgemeinen Rechtsbewußtsein zu genügen, dieses Dingen zur Verübung von strafbaren Handlungen, dieses Anstiften zur Verübung strafbarer Handlungen, dieses Komplottiren zu gleichem Zwecke etwas Strafbares sei und bestraft werden müsse.

Wir haben aber auch in unserem Strafgesetzbuche ja das französische Prinzip der Straflosigkeit erfolgloser Anstiftungen längst durchbrochen, wir haben ja im Strafgesetzbuch dergleichen Handlungen unter Strafe gestellt, wie schon der Herr Kollege Lascher und der Herr Referent Ihnen vorgeführt haben. Die versuchte Verleitung zum Meineid wurde unter Strafe gestellt, und zwar unter eine sehr hohe Strafe, unter mehrjährige Zuchthausstrafe, ohne Rücksicht darauf, ob der Eid überhaupt oder ob er nicht falsch geleistet worden, gerade weil die versuchte Verleitung zum Meineid dem allgemeinen Volksbewußtsein als etwas so Gemeinschädliches für die Sicherheit der Person und des Eigenthums und als etwas so oft vorkommendes bekannt war, daß der Gesetzgeber sich trotz

aller Rechtsprinzipien, daß die Theilnahme nur strafbar sei, wenn die That wirklich verübt oder versucht ist, ich sage trotz aller dieser Prinzipien dazu kam und kommen mußte, die erfolglose Verleitung zum Meineide zu bestrafen. Wir finden aber ebenso die erfolglose Verleitung in verschiedenen anderen speziellen Fällen des Strafgesetzbuches gleichfalls unter Strafe gestellt, z. B. wenn Jemand öffentlich einen Anderen auffordert, eine strafbare Handlung zu begehen, öffentlich auffordert, vor einer Menschenmenge und durch die Presse, der Obrigkeit nicht zu folgen, oder Militärpersonen auffordert, der Einberufung nicht zu folgen oder militärischen sonstigen Dienstbefehlen nicht nachzukommen, gleichgiltig, welchen Erfolg solche Aufforderungen gehabt haben.

Ich meine also, für uns ist es gar nichts exorbitantes und ich freue mich, daß alle gestellten Amendements auf dem Boden stehen, das anzuerkennen. Die Frage ist nur, in welchem Umfange, in Bezug auf die That, zu welcher angestiftet worden, eine Strafbarkeit festgesetzt werden solle, und da gehen die Meinungen auseinander. Einmal haben wir die Anträge der Herren Kollegen Lasker und Banks, welche nicht so weit gehen, als die Vorlage der Regierung, weil sie eine Einschränkung nach verschiedenen Seiten hin versuchten; Kollege Banks dahin, daß er bestimmte strafbare Handlungen herausnimmt — er wird uns das dann später entwickeln, aus welchen Prinzipien heraus — Kollege Lasker, indem er nicht einzelne strafbare Handlungen spezifiziert, sondern als leitenden Maßstab die Strafhöhe in engster Begrenzung annimmt. Wir, ich selbst und meine politischen Freunde, stehen auf dem Standpunkte, daß wir allerdings auch eine Begrenzung wollen, aber ganz im Sinne der Regierungsvorlage und in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der eingesetzten Kommission; aus welchen Gründen, werde ich später zu entwickeln mir erlauben.

Wir haben aber einen Antrag gestellt, der sich auf den zweiten Absatz der Kommissionsbeschlüsse bezieht. Wir wünschen die Wiederherstellung des zweiten Absatzes der Regierungsvorlage, indem wir die von der Kommission aufgenommenen Worte, daß die Ernstlichkeit bei der Anstiftung, des Erbietens und der Annahme eines solchen Erbietens durch gewisse äußere Momente nachgewiesen werden müsse, für die Möglichkeit der Strafverfolgung gefährlich halten, indem wir der Ansicht sind, daß durch den von der Kommission beschlossenen Zusatz die ganze Strafnorm illusorisch wird. Es hat die Kommission beantragt zu der Regierungsvorlage im zweiten Absätze bei dem Erbieten den Zusatz zu machen: in der Absicht, für den Fall der Annahme ein bestimmtes Verbrechen zu begehen, also dem Erbieten gemäß zu handeln, — und bei der Annahme: daß es feststehen müsse, daß der Annehmende die Absicht gehabt habe, die That durch diese Annahme selbst zu fördern. Sie haben bereits am Schlusse der letzten Sitzung von Seiten des Herrn Regierungskommissars die Erklärung gehört, daß dies sich von selbst versteht, und ich kann die Regierungsvorlage auch nur dahin verstehen; sie verlangt, es soll das Erbieten und die Annahme ernstlich geschehen sein, und das, meine Herren, liegt ja auf der Hand: scherzhafte Handlungen, die nicht im Ernste vorgenommen werden, die Offerte, eine strafbare Handlung zu begehen, die nicht ernstlich gemeint ist, oder nur zum Scheine gemacht ist, ist natürlich nicht strafbar, und kein Richter der Welt wird daran denken, eine solche That, welche nicht ernstlich gewollt ist, wenn der sogenannte strafrechtliche Dolus, wie wir Juristen sagen, nicht erwiesen ist, strafen zu wollen. Indem Sie aber den selbstverständlichen Zusatz aufnehmen, so machen Sie, wie der Herr Referent schon hervorgehoben hat, den Richter irre, dies um so mehr, als dann bei Abfassung des Strafgesetzbuchs bei den verschiedensten Paragraphen ein ähnlicher Zusatz hätte gemacht werden müssen und sich nicht findet; zum Beispiel, wer einen anderen mit Begehung einer strafbaren Handlung bedroht, der Fall der Nötigung, ist strafbar. Es ist Niemandem eingfallen, bei Verathung des Strafgesetzbuchs einen Zusatz machen zu wollen, ähnlich dem, den Ihre

Kommission Ihnen vorschlägt. Es versteht sich eben von selbst, daß da, wo aus den Thatumständen, aus dem Wortlaute der Äußerungen eine ernstliche Absicht nicht anzunehmen, kein Richter daran denken wird und kann, zu bestrafen, und kein Staatsanwalt, eine solche Sache zu verfolgen. Wenn Sie aber einen solchen Zusatz machen, so schädigen Sie das Gesetz. Denn Sie machen die Auslegung unsicher, und ich glaube deshalb, Ihnen dringend anrathen zu müssen, diesen Zusatz wegfällen zu lassen, womit die Regierungsvorlage vollständig wiederhergestellt ist.

Es haben nun diese Bedenken, daß es zur Rechtsicherheit nothwendig sei, die Ernstlichkeit zu konstatiren, den festen Willen zu einer solchen Anstiftung und beim Erbieten zu einer strafbaren Handlung den ernstlichen Willen, sie auch auszuführen, einige Kollegen auf einen anderen Weg geführt, ich meine die Amendements der Herren Kollegen Windthorst und andererseits Klöppel-Marquardsen. Diese Herren stimmen mit uns dahin überein, daß sie überhaupt die Anstiftung und das Komplott zu Verbrechen strafen wollen, sie wollen aber die Ernstlichkeit des Willens dadurch konstatiren, daß sie Schriftlichkeit verlangen, oder daß Geschenke und Versprechungen dazwischen getreten seien. Sie stehen auf dem Boden der Beschlüsse der belgischen Kammer, und wenn Sie die Verhandlungen und namentlich den Bericht der dortigen Kommission gelesen haben, so wird dies unter Bezugnahme auf den berühmten Rechtsgelehrten Rossi dadurch motivirt, daß in der Schriftlichkeit schon eine Sicherheit für den Ernst der Vornahme jenes Anerbietens und jener Anstiftung liege und daß Handlungen, bei denen Geschenke und Versprechungen mitunterlaufen seien, der Regel nach nicht einen Scherz zum Zwecke haben. Nun, meine Herren, meine ich, daß diese Begrenzung, wenn man überhaupt begrenzen will, eine viel zu enge ist, andererseits aber glaube ich, daß man auch schriftlich scherzen kann, die Schriftlichkeit gewährt sicherlich eine Garantie noch nicht, die gefährlichsten Verabredungen werden gerade nur mündlich gemacht und der Ernst einer solchen mündlichen Verabredung kann oft leichter als durch ein zweideutiges, mystisches Schriftstück durch die begleitenden Thatumstände zur vollen Ueberzeugung des Richters dargethan werden. Die Geschenke und Versprechungen zeigen allerdings Ernstlichkeit der Absicht und es liegt die Gefahr der wirklichen Ausföhrung und die Anreizung dazu nahe. Ich meine aber, dergleichen Handlungen, als Anerbieten, eine strafbare Handlung zu begehen und die Annahme, beruhen auf Motiven, die nicht blos auf Geldgewinn hinzielen, und nicht blos mit Rücksicht auf den zu gewährenden Lohn wird der Thäter geworben und gefunden. Es können beiderseits Momente des Hasses und der Rache vorliegen, die doch die strafbare Handlung mindestens gleich strafbar machen und den Thatbestand des Verbrechens ganz auf derselben Stufe lassen. Ich meine deshalb, daß die belgische Gesetzgebung gerade in dem Herausgreifen der beiden Fälle des Geschenke und der Schriftlichkeit geirrt hat, und daß wir nicht gut thäten, ihr auf diesem Wege zu folgen; lassen Sie uns vielmehr der Weisheit und Klugheit der deutschen Richter vertrauen, daß sie zu unterscheiden wissen werden, wo Scherz, wo Ernst, und wo wirklich eine gefährliche Drohung gegen Leben und Eigenthum der Mitbürger zu finden sei und wo nicht.

Ich bitte Sie deshalb im Namen meiner politischen Freunde, — und ich hoffe mich da der Unterstützung derjenigen Herren erfreuen zu können, welche nur Anträge in Bezug auf den ersten Absatz des Entwurfs gemacht haben, ich meine die Herren Kollegen Lasker und Banks, welche die Beweisfrage der Ernstlichkeit mit der Regierungsvorlage hier nicht hereinziehen, — die Amendements Dr. Windthorst und auch das Amendement Klöppel-Marquardsen abzulehnen. Die deutsche Rechtswissenschaft und Gesetzgebungspolitik wird das sicherlich nicht als Motiv für die Annahme der letzteren

Anträge gelten lassen können, daß sie mit dem belgischen Gesetze identisch sind.

Ich komme nunmehr zu dem ersten Absatz des § 49a des Regierungsentwurfs, und in Bezug auf diesen freuen wir uns, unser volles Einverständnis mit den Kommissionsbeschlüssen erklären zu können. Wir halten die Vorschläge der Kommission für eine Verbesserung der Regierungsvorlage. Die Regierungsvorlage sagt: Das Anstiften und ebenso das Anbieten der Verübung von Verbrechen und die Annahme dessen und das Anstiften zu einem Verbrechen, oder zu einer Theilnahme am Verbrechen soll mit einer gewissen Strafe, nicht unter 3 Monaten belegt werden. Die Kommission hat sich auf denselben Standpunkt gestellt und zur Grundlage ihrer Beschlüsse gemacht, ebenfalls die Anstiftung von Verbrechen für strafbar zu erklären. Sie ist nicht über den Kreis der Verbrechen hinausgegangen, aber sachlich tiefer eingedrungen, indem sie die Fälle unterschieden hat, in welchen die Strafbarkeit eine höhere ist und in welchen sie ein höheres Strafmaß beantragt hat, und indem sie davon die mildereren Fälle unterschieden hat. Ich glaube, meine Herren, diesen Vorschlägen können wir ruhig folgen und werden meiner Ansicht nach das Richtige hierbei treffen. Dem gegenüber haben wir die Vorschläge der Herren Kollegen Lasker und Banks. Der Herr Kollege Lasker hat den Thatbestand des § 49 a, wie ihn die Regierungsvorlage enthält, nach der Seite hin einschränken wollen, daß er nicht schlechterdings die Anstiftung und das Komplott zu jedem Verbrechen hat strafbar machen wollen, wenn das Verbrechen nicht begangen worden ist, sondern er will nur, daß diejenigen Verbrechen, welche mit Todesstrafe, mit lebenswierigem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungsstrafe bedroht sind, unter unsere hier in Rede stehende Strafbestimmung fallen sollen. Ganz diesem selben Vorgange ist auch der Herr Kollege Windthorst gefolgt; beide Anträge stimmen dahin vollständig überein, daß auch der Herr Kollege Windthorst diejenigen strafbaren Handlungen zum Gegenstand dieser Gesetzesvorlagen machen will, welche mit Todes-, mit lebenswieriger Zuchthaus- oder lebenswieriger Festungsstrafe bedroht sind. Die Kritik des Zusatzes der lebenswierigen Festungsstrafe hat der Herr Kollege Becker bereits gegeben, irgend eine besondere Ausdehnung ist dem Gesetze dadurch nicht zu Theil geworden. Der Herr Kollege Lasker meinte, durch seine Anträge hätte er den Entwurf, den man der Kommission und der Regierungsvorlage machen müsse, nämlich, daß die einzelnen strafbaren Handlungen nicht individualisirt seien und daß die Grenze willkürlich gezogen sei, beseitigt. Ich möchte dies aber bestreiten, denn ich glaube sicherlich, daß die Kommission jedes einzelne Verbrechen, — das ist ja bei dem geringen Umfange des Strafgesetzbuches wohl möglich — der Prüfung unterzogen habe, ob die erfolglose Anstiftung dabei bestraft werden solle, und daß die Kommission zu dem Resultat gekommen ist, daß die Grenze ganz richtig gezogen sei; der Herr Vorsitzende der Kommission bestätigt mir eben dies durch Zimicken, und ich nehme als ganz selbstverständlich an, daß dies geschehen sei. Ich glaube aber, daß mit dem Antrage des Herrn Kollegen Lasker, von allen Verbrechen nur die mit Todesstrafe oder lebenswieriger Zuchthausstrafe bedrohten hier herauszunehmen, vom wissenschaftlichen Standpunkte aus und dem des Bedürfnisses sehr wenig gewonnen ist; Begrenzung auf zwei oder drei strafbare Handlungen, es werden wenig mehr sein, ist viel zu eng, wie ich bald zeigen werde. Dem Wunsche des Herrn Kollegen Lasker nach Individualisirung wird wohl durch die Anträge des Kollegen Banks Rechnung getragen, daß man hier speziell die einzelnen strafbaren Handlungen angeben und nicht den Kollektivbegriff „Verbrechen“ an Stelle dessen setzen solle. Herr Lasker hat schon neulich hervorgehoben, daß in der Justizkommission er selbst — und das kann ich bestätigen — darauf hingewirkt habe — in dankenswerther Weise — mit

Rücksicht auf jede einzelne strafbare Handlung die Kompetenz der Gerichtshöfe zu ordnen. Ich meine aber bei der Prüfung, ob die Anstiftung bei einer bestimmten strafbaren Handlung strafbar sein soll, da können wir ohne Bedenken zum Maßstabe nehmen die Gefährlichkeit der Handlung und die mit ihr zusammenhängende Strafe, und ich glaube, daß die Grenze in Betreff der Verbrechen vollständig ansreicht.

Der Herr Kollege Wolffson ist weiter gegangen; er hat heute in seinem Amendement beantragt, die Grenze weiter zu ziehen, nämlich auch die erfolglose Anstiftung von Vergehen zu bestrafen und hat da eine gewisse Ausnahme gemacht in Bezug auf diejenigen Vergehen, welche promiscue neben der Gefängnisstrafe auch Geldstrafe androhen. Im Prinzip gebe ich dem Herrn Kollegen Wolffson ganz Recht, daß es allerdings Fälle geben kann bei einer Anzahl von Vergehen, bei denen die Strafbarkeit wohl auch einen solchen Grad erreicht haben mag, daß man die erfolglose Anstiftung ebenfalls für strafbar erklären möchte. Ich meine aber, der Grund, den auch der Herr Kollege Becker schon angeführt hat, spricht für die Einschränkung auf Verbrechen; bei diesen ist der Versuch immer strafbar, bei Vergehen nicht. Früher nach unserem deutschen und auch nach dem sächsischen Strafrecht, nach unseren preussischen Entwürfen hat man eine solche Anstiftung angesehen als einen entfernten Versuch und sie auch mit der Strafe des entfernten Versuchs belegt. An Stelle dessen schlägt uns die Regierungsvorlage vor, ein selbstständiges Vorgehen der Anstiftung zu konstituiren, welches mit der bestimmten Strafe von drei Monaten zu bestrafen ist, und wir können mit der bereits erwähnten Modifikation dies annehmen.

Es hat zur Begründung dessen, daß man mit der Beschränkung des Gesetzes auf Mord und Brandstiftung nicht auskommen könnte, der Kommissionsreferent, mein politischer Freund Dr. von Schwarze, sich auf das notorisch häufig vorkommende Anstiften zu Verbrechen, namentlich Brandstiftung berufen, Kollege Lasker hat dies bestritten und statistischen Nachweis verlangt. Nun, ich glaube, ein solcher statistischer Nachweis wird möglich sein, wenn wir das Gesetz eingeführt haben werden, dann wird sich an der Reihe der Straffälle, die schließlich zur richterlichen Aburtheilung gekommen sind, zeigen, wie sehr mein Freund Schwarze Recht hat. Wenn aber die erfolglose Anstiftung nicht strafbar ist, so ist es nicht möglich, eine Statistik darüber aufzustellen. Gehen Sie hinaus ins Land und fragen Sie, wie oft es vorkommt, und ganz besonders bei Brandstiftungen, daß dergleichen Anstiftungen befürchtet werden, und daß sie eben, weil sie nicht zur richterlichen Kognition gehören, nicht verfolgt werden! Ich meine also, es ist vergeblich auf solche statistischen Nachweise zu warten, bis wir nicht das Strafgesetz ergänzen.

In der Beschränkung, wie dies der Herr Kollege Lasker und namentlich Herr Kollege Banks auf Mord, auf Brandstiftung und auf das Verbrechen des § 219 wünscht, glaube ich, verlöre das Gesetz bedeutend an Werth und Wirksamkeit. Ich frage Herrn Kollegen Banks, wenn er sagt, die Anstiftung zur vorsätzlichen Brandstiftung soll mit einer so exorbitanten Strafe — er selbst geht weit über die Regierungsvorlage hinaus, er will sie mit 5 Jahren Zuchthaus bestraft haben — belegt werden — warum denn nicht das auf vollständig gleichem Fuße stehende Verbrechen der Verübung einer Ueberschweremmung mit Gefahr für Menschenleben hier aufnehmen?

Wenn Herr Kollege Banks mit dem Herrn Kollegen Lasker die Grenze ziehen will, daß nur die Anstiftung zum Mord solle bestraft werden können, warum nicht auch die Anstiftung, Jemand des Augenlichts zu berauben, ihn zu blenden? Das ist eine Körperverletzung, die mit Zuchthaus bestraft wird, und werden Sie es nicht für gleich strafbar halten, ob Jemand einen an-

stiftet, einen Andern zu morden oder ob er ihn anstiftet, todzuschlagen, oder ihm das Augenlicht zu nehmen, ihn zu blenden?

Wenn Sie annehmen, die Anstiftung zum Gistmord soll strafbar sein, so frage ich: warum soll das Verbrechen der Anstiftung zur Verbringung von Gift, um die Gesundheit zu zerstören, nicht auf derselben Stufe stehen, welches auch ein selbstständiges Verbrechen ist und nichts mit Mord gemein hat? Ich glaube, diese Fälle stehen alle auf gleicher Stufe, und wollen Sie das gar nicht treffen? Halten Sie es für etwas geringeres, ob Jemand einen Andern anstiftet, einen Menschen zu tödten, oder ob er ihn anstiftet, eine Schiene über eine Eisenbahn zu legen und dadurch einen ganzen Eisenbahnzug zu gefährden? Die Gefährdung von Eisenbahnzügen ist ein Verbrechen, das mit zeitigem Zuchthaus bestraft wird. Steht das nicht annäherungsweise gleich, so daß man sich nicht schwer entschließen wird, zu entscheiden, welche Anstiftung gefährlicher ist, die, einen Menschen zu tödten oder einen ganzen mit Menschen besetzten Eisenbahnzug zu gefährden, in der Regel mit der Aussicht, eine ganze Reihe von Menschenleben zu vernichten? Es ist dies nicht etwa Anstiftung zum Mord, man kann sagen, der Anstifter kann sich denken, daß Menschen dabei zu Grunde gehen werden, aber der Thatbestand des Mordes ergibt sich daraus noch lange nicht, denn der Vorsatz geht nur auf Gefährdung des Eisenbahnzuges. Ich sehe aber einen großen Unterschied in der Gefährlichkeit nicht.

So gibt es noch eine ganze Reihe von Verbrechen, die ich anführen könnte. Halten Sie es für etwas so gleichgültiges, wenn Jemand auf der Strandhöhe zur Nachtzeit Feuer anzündet, um ein Schiff zum Scheitern zu bringen? Das ist nach dem Strafgesetzbuch ein Verbrechen, und soll eine Anstiftung dazu, um demnächst Strandräuberei zu treiben, um aus den gestrandeten Gütern Vortheil zu ziehen, nicht etwas ebenso gefährliches sein, als die erfolglose Anstiftung zum Todtschlag? Meine Herren, das allgemeine Rechtsbewußtsein sagt, die angeführten Fälle sind ebenso zu bestrafen, wenn wir überhaupt das Vergehen der erfolglosen Anstiftung konstituieren, wie die Anstiftung zu den in dem Antrage Banks enthaltenen Verbrechen. Das einzig Richtige treffen Sie nur, wenn Sie den Kollektivbegriff des Verbrechens nehmen; denn nehmen Sie das niedrigste Verbrechen, den schweren Diebstahl, so sage ich, daß die Anstiftung zum Einbruch, was ja nur der schwere Diebstahl ist — den leichten Diebstahl begreifen wir nicht darunter — so sage ich, daß die Anstiftung zum schweren Diebstahl allerdings eine schwere Gefährdung des Eigenthums in sich begreift und ich keinen besonderen Grund sehe, mit der zulässigen Unterscheidung der Qualifikation der That nach den Beschlüssen der Kommission auch die Verleitung zum schweren Diebstahl mit der verhältnißmäßig niedrigen Strafe, so daß der Kollege Banks lange nicht damit zufrieden ist, zu belegen.

Ich sehe aber auch in der Theorie gar keinen Widerspruch darin, daß wir hier ein selbstständiges Vergehen der Anstiftung und des Sicherbietens konstituieren, während der Versuch, wenn man freiwillig davon absteht, straflos ist. Sie werden wissen, meine Herren, daß der Thäter, wenn er anfängt, das Verbrechen zu begehen und dann freiwillig davon absteht, ehe es verhindert ist, straflos wird. Ich sehe keinen Widerspruch darin, daß die Anstiftung gleichwohl bestraft werden muß. Denn das ist die thätige Reue des Thäters, welche gewissermaßen seinen bösen Vorsatz beseitigt, dagegen die Anstiftung bleibt ja trotz dieser thätigen Reue des Thäters bestehen; die boshafte That des Anstifters hat hierdurch Nichts von ihrem Charakter verloren.

Darin trete ich dem Herrn Kollegen Becker bei, daß die vorliegende Materie, die an sich rechtswissenschaftlich eine sehr schwierige ist, eine eingehendere Behandlung seitens der Regierung und der Kommission verdient hätte. So z. B. hätte

ich eine Bestimmung in dem Entwurf gewünscht, daß, wenn Jemand von der Anstiftung freiwillig zurücktritt und einen Beweis davon gibt, er dann straflos ausgehen müsse. Aber, meine Herren, ich sehe darin einen besonderen Hinderungsgrund nicht, die Regierungsvorlage mit der Modifikation der Annahme des Absatzes 1 der Kommission anzunehmen, weil wir ja über diese Novelle uns noch sprechen; wir haben die dritte Lesung noch vor uns, sind also in der Lage, das Gesetz noch zu feilen und da zu ergänzen, wo es uns mangelhaft erscheint.

Meine Herren, ich komme darauf zurück, wovon ich beim Eingange meines Vortrages ausgegangen bin. Ich erkenne eine moralische Verpflichtung unsererseits nicht an, Strafgesetze, welche wir als solche nicht für berechtigt halten, welche wir für ungerecht halten, zu votiren, und daß ein anderer Staat uns in Erlass eines solchen Gesetzes vorangegangen, kann hierin nichts ändern; allein wenn ein gegen unseren leitenden Staatsmann geplantes Verbrechen den Anstoß gegeben hat, das Strafgesetz in Belgien und Deutschland zu prüfen und wir und unsere Nachbarn hierbei zur Ueberzeugung gekommen sind, daß das Strafgesetzbuch hier eine Lücke enthalte und wir an der Hand desselben eine solche strafbare Handlung zur Bestrafung zu bringen nicht im Stande seien, dann sind wir allerdings moralisch verpflichtet, das Strafgesetzbuch zu ergänzen und die Lücke auszufüllen. Tene That des belgischen Arbeiters hatte genau so, wie jetzt der Fall Thomas, die allgemeinste Entrüstung erregt und die öffentliche Meinung wurde laut, und in der Presse fragte man: sollte es wirklich möglich sein, daß bei einem solchen geplanten Attentat eine so niedrige Strafe, wie beim Fall Thomas angenommen wurde, oder selbst gar keine Strafe angedroht sei, wie im Falle Duchesne? Die allgemeine Entrüstung, die nicht blos bei uns existirte, sondern ebenso in Belgien — wie dies in dem Bericht der Kommission konstatirt wird — herrschte, gab auf diesseitige Anregung den Anstoß dort und hier zu prüfen: reicht das Strafgesetzbuch aus, oder hat es hier eine Lücke, wenn dergleichen Fälle vorkommen können, wenn Komplotte gegen das Leben geschmiedet werden, und die Strafsjustiz mit gebundenen Händen dasteht und der Richter sagen muß: ein solcher Fall ist nach unsern Gesetzen nicht strafbar. Es ist das besondere Verdienst unseres leitenden Staatsmannes, daß er diese Lücke sofort in ihrer Tiefe aufgedeckt und kräftig für Beseitigung derselben Bedacht nehmend seinem Rechtsbewußtsein und dem Rechtsgefühl unseres Volkes folgend versucht hat, einem Grundsatze Geltung zu verschaffen, der in der ganzen zivilisirten Welt Regel werden muß, daß man nicht ungestraft komplotiren könne gegen das Leben und das Eigenthum seiner Mitbürger. Folgen wir ihm auf diesem Wege, nehmen Sie die Vorlage an in dieser Art, wie sie hier von uns vorgeschlagen ist, das versichere ich Sie, Sie werden das allgemeine Rechtsbewußtsein trotz aller juristischen Prinzipien nicht schädigen, im Gegentheil, Sie werden sich den Dank und die Zustimmung des Vaterlandes verdienen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Banks hat Wort.

Abgeordneter Dr. Banks: Meine Herren, ich hoffe, daß Sie bei dieser Sache mehr den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Becker als seinen Schlussfolgerungen sich anschließen werden. Den Ausführungen kann ich, so vortrefflich erschienen sie mir, kaum etwas hinzufügen, aber ich weiß nicht, wie man zu dem Schluß kommen kann, daß man wegen eines angeblichen politischen Bedürfnisses ein Strafgesetz machen soll, von welchem derjenige, der die Annahme empfiehlt, selbst sagt, es sei nichts Gutes, von dem er selbst sagt, es sei nicht nur nicht schön, sondern auch nicht gut. Meine Herren, aus politischem Bedürfnisse Strafgesetze machen, welche nicht gut

sind, erscheint mir im hohem Grade bedenklich, und wenn Herr Becker sich über die Bedenklichkeit damit fortzuhelfen sucht, daß er sagt, es handelt sich hier um kein prinzipielles Gesetz, es handelt sich hier um ein Ausnahmegesetz, meine Herren, da macht er sich selbst, wider eigenen Willen vielleicht, eine Täuschung vor, denn dasjenige, was er empfiehlt, ist kein Ausnahmegesetz gegen eine bestimmte Regel, sondern es wirft die bei uns bestehende grundsätzliche Regel um im Gegensatz zum Ausnahmegesetz.

(Sehr wahr! links.)

Meine Herren, nach dem ganzen Verlauf, den die Debatte genommen hat, werden Sie mir beistimmen, daß die Diskussion in hohem Grade erschwert worden ist durch zwei Punkte, welche bei Einbringung dieser Gesetzesvorlage hervorgetreten, von der Regierung betont und soeben von dem Herrn Vorredner von neuem hervorgehoben sind.

Der Herr Vorredner hat eben gesagt, es sei für unseren leitenden Staatsmann ein ganz besonderes Verdienst, daß er aus einzelnen Fällen, die gerade momentan die Nerven der Bevölkerung oder die Nerven einzelner hervorragender Männer besonders erregt haben, allgemeine Strafgesetze ableite. Meine Herren, ich halte das für das Allerbedenklichste, daß man aus einzelnen Fällen allgemeine Strafgesetze ableitet, die nicht den einzelnen Fall treffen, sondern für alle Zeiten und für weit größere Kategorien gelten sollen.

Dies Bedenken wird um so mehr erhöht, wenn man findet, daß der größte Theil der vorgelegten Strafgesetznovelle sich auf solche einzelne Vorfälle reduzieren läßt. Sie finden darin zwei Paragraphen Armin, Sie finden einen Paragraphen Duchesne, Sie finden einen Paragraphen 144, der folgende Historia hat. Das auswärtige Amt hat die Verfolgung eines Auswanderungsagenten beantragt, und der Mann ist vom Gericht freigesprochen. Sofort soll ein allgemeines Gesetz geschaffen werden. Sie hören jetzt auch in offiziellen Blättern, man beabsichtige einen neuen Paragraphen Thomas beizubringen. Ja, meine Herren, wenn wir so weit gehen, wenn wir jede nervöse Erregung, die ein mehr oder weniger großes Verbrechen hervorruft, benützen wollen, um denselben Ausdruck zu geben in einem Strafgesetz, dann kommt es schließlich, daß die nervöse Erregung des Einzelnen sich überträgt auf die ganze Gesetzgebung und das schließlich die Gesetzgebung eine nervöse Krankheit zu werden droht.

Sie hören immer, man müsse Rücksicht nehmen auf das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung, welches durch das Bekanntwerden einer derartigen That so schwer verletzt werde. Ich habe es bisher für eine Hauptaufgabe des Gesetzgebers gehalten, daß er sich von dunklen Gefühlen, die in der Bevölkerung erregt werden durch das Lesen und das Hören von schweren Verbrechen, nicht beeinflussen lasse. Ich habe es für eine Hauptaufgabe des Gesetzgebers gehalten, daß er sich davon frei halte. Meine Herren, wenn das richtig ist, was von dem Regierungstische aus betont wird, daß man in diesem Punkte dem sogenannten Rechtsbewußtsein der Bevölkerung, — meine Herren, es ist nichts als eine Aufwallung des Gefühls, — folgen solle, dann brauchen wir überhaupt keinen Reichstag, dann muß man die Volksversammlung berufen und abstimmen lassen über Strafgesetze.

(Unruhe.)

Das ist die Konsequenz eines derartigen Procedere.

Meine Herren, das ist der eine Grund, welcher diese Berathung sehr erschwert.

Der zweite Grund ist die Berufung auf den Vorgang in Belgien. Die Motivirung, wie sie sich in der gedruckten Vorlage findet, daß innere und äußere Gründe gebieterisch verlangen, daß das deutsche Reich ein derartiges Gesetz mache, — wenn das rechtens werden soll, daß der Leiter der deutschen

Politik einen mehr oder weniger freundschaftlichen starken Druck auf irgend einen kleinen Nachbarstaat ausübt, daß das Resultat dieses Druckes dann für die deutsche Gesetzgebung maßgebend werden soll, nummehr einen gleichen Beschluß zu fassen, das würde zu unerhörten Konsequenzen führen und das muß hier ausgesprochen werden.

Obgleich ich einen Antrag gestellt habe, welcher in einer Beziehung mit der Regierungsvorlage übereinstimmt, so möchte ich meine politischen Freunde und mich verwahren, als ob wir jemals durch einen derartigen Druck uns veranlaßt fühlen könnten, unsere Zustimmung zu einem Gesetz, namentlich zu einem Strafgesetz zu geben.

Ich glaube also, daß aus der Motivirung diese Kourtoisie gegen belgische Vorgänge, die Rücksicht, daß Belgien etwas beschlossen habe, ganz wegfallen sollte. Wir müssen ganz sachlich prüfen, was wollen wir, was halten wir für recht, und ich bedauere, daß von Seiten des Regierungstisches derartige Motivirungen hier versucht sind. Sie erschweren uns die Berathungen ganz erheblich, sie schrecken vielleicht manchen zurück, seine Zustimmung zu einem Gesetz zu geben, dem er vielleicht sonst zustimmen könnte, indem er sagt, wenn es auch nicht dringend nothwendig ist, so kann es doch nützlich wirken.

Nun, meine Herren, die bisherigen Grundsätze des deutschen Strafgesetzbuchs gingen dahin: wir bestrafen eine erfolglose Aufforderung nicht, und nur in dem einzelnen Falle — ich nehme das glückliche Wort des Herrn Abgeordneten Becker wieder auf — bestrafen wir, obgleich unser Grundsatz dagegen ist, aus rein polizeilichen Gründen, und ein solcher Fall ist die erfolglose Verleitung zum Mord. Meine Herren, diesem Wege sollten wir allein folgen und in all den Fällen die erfolglose Verleitung und Aufforderung zu Verbrechen und strafbaren Handlungen strafen, in welchen uns nachgewiesen wird, daß das praktische Bedürfnis es verlange. Meine Herren, ich sehe nicht ein und habe mich vergeblich umgehört, irgend einen Grund zu finden, weshalb wir von unserem wohlervogenen Grundsatz im Strafgesetzbuch abgehen sollen.

In den gedruckten Motiven finde ich im Gegentheil hervorgehoben, daß in Oesterreich, welches jetzt in seiner Strafgesetzgebung einen entgegengesetzten Standpunkt einnimmt, der Justizminister, einer der bedeutendsten Kriminalisten der Gegenwart, vorschlägt, diesen unserem Strafgesetzbuch entgegenstehenden Grundsatz zu verlassen und zu unserem Grundsatz überzugehen und sich darauf zu beschränken, die erfolglose Verleitung bei einzelnen Verbrechen aus polizeilichen Gründen strafbar zu machen.

(Hört!)

Meine Herren, wenn man in Oesterreich das will, dann müßte es doch wirklich ganz gewichtige Gründe geben, daß wir in demselben Augenblick das Gegentheil beschließen sollen. Diese Gründe vermiße ich. In den Motiven findet sich kein einziger Weg dafür, daß wir generell alle Verbrechen, in gleicher Weise die erfolglose Verleitung dazu, bestrafen sollen.

Ich bin den Ausführungen des Herrn Direktors des Justizamtes mit Aufmerksamkeit gefolgt. Ich hoffte von ihm hier im Hause eine Auskunft darüber zu bekommen; ich habe dieselbe vermisst. Der Herr Direktor hat gesagt: alle Verbrechen seien schwere Delikte, — das ist ein Satz, den ich nicht bestreiten will, den auch kein Anderer bestreiten wird, — und deshalb sei die ratio vorhanden, nicht eines herauszugreifen; — das heißt nichts, das ist meiner Ansicht nach eine Redensart, eine inhaltslose Phrase, die Niemanden bewegen wird, von dem wohlervogenen Grundsatz unseres bestehenden Strafgesetzbuchs abzugehen. In den Motiven findet sich die Erwähnung, es wäre die logische Konsequenz aus der bisherigen Ausnahme: weil wir bisher aus praktisch-polizeilichen Gründen auch im Gegensatz zu unseren Grundsätzen die erfolglose Ver-

leitung zum Meineide, vielleicht auch zu dem einen oder anderen Verbrechen bestrafen, folge daraus mit logischer Konsequenz, daß wir bei allen Verbrechen nun dieselbe Ausnahme machen müssen. Meine Herren, was sind das für Deduktionen? In der Kommission, deren Mitglied zu sein ich die Ehre hatte, habe ich mich auch vergeblich bemüht, von den Vertretern der Regierungen irgend eine Auskunft darüber zu bekommen. Wir haben zu hören gewünscht, ob sich denn das praktische Bedürfnis bei bestimmten Verbrechen gezeigt habe. Man hat nichts weiter vorbringen können, als die drei Fälle, welche ich in meinem Antrag aufzunehmen mir erlaubt habe. Man hat gesagt, auf dem Lande gebe es zuweilen Menschen, welche zur Brandstiftung offerirten, und es werde ein schmählischer Handel mit den Mitteln zur Abtreibung versucht, der geht straflos hin. Kein weiterer Fall ist trotz wiederholter Frage angeführt worden. Nun, meine Herren, wenn das richtig ist, genügen wir dem praktischen Bedürfnis vollkommen, wenn wir ebenso wie bei Verleitung zum Meineid, der mit Zuchthausstrafe bedroht ist, auch die erfolglose Verleitung dort für strafbar erklären. Weshalb sollen wir denn im allgemeinen abgehen von unseren Grundsätzen, bloß weil sich bei den einzelnen drei Verbrechen das praktische Bedürfnis geltend gemacht haben soll? Meine Herren, ich bin nicht in der Lage, zu prüfen, ob dieses praktische Bedürfnis wirklich vorhanden ist, ich habe auch gar nicht einmal ein großes Interesse daran. Denn ich sage mir, die drei hervorgehobenen Fälle sind solche, daß, wenn man hier die erfolglose Verleitung, wozu, wie von gewichtigen Leuten behauptet wird, ein praktisches Bedürfnis vorhanden, mit Strafe belege, ein Schaden im Recht und in der wirklichen Gerechtigkeit nicht herbeigeführt werden kann. Deshalb habe ich gar kein Bedenken, den Herren, welche dies für nöthig erklären, dies zuzugeben und Sie also zu ersuchen, dem Antrage in dieser Begrenzung zuzustimmen. Zu irgend etwas weiterem liegt aber in der That gar keine Veranlassung vor.

Wenn ich nun, meine Herren, die zu meinem Antrage gestellten Unteranträge prüfe, so finde ich beim Antrage Windthorst IV vielleicht kaum ein Bedenken. Ich kann mir vollkommen gefallen lassen, wenn „Zuchthaus bis zu fünf Jahren“ herausgestrichen wird. Ich muß sagen, ich habe das Bedürfnis nicht, das Zuchthaus fallen zu lassen; ich finde aber, da bisher diese Handlungen straflos waren, auch kein Bedenken darin, wenn die Majorität der Ansicht sein sollte, man dürfe nicht bis zum Zuchthause gehen.

Bedenklicher ist der Antrag Windthorst III, daß die Worte „schriftlich oder unter Ausbedingung einer Belohnung“ hinzugefügt werden sollen. Aber ich lasse mir auch dieses, zwar ungern, schließlich gefallen, aus derselben Erwägung, daß bisher diese Handlungen mit keiner Strafe bedroht gewesen sind.

In Betreff des Unterantrags Windthorst V habe ich gar nichts dagegen einzuwenden, daß die Ehrenstrafen hier ausgesprochen werden können. Ich würde diesen Antrag vielleicht von selbst mir zu eigen gemacht haben, wenn er nicht schon vorher von Herrn Abgeordneten Windthorst eingebracht worden wäre.

Nun, meine Herren, heute noch ist von dem Herrn Abgeordneten Dr. Becker ein Punkt hervorgehoben worden in Betreff der Wortfassung meines Antrags, ob mit Absicht der § 48 nicht erwähnt sei; er ist nicht erwähnt worden, weil ich es nicht für nöthig gehalten habe. Meiner Ansicht nach ist es selbstverständlich, daß in § 48a das Wort „Anstiftung“ dieselbe Bedeutung hat, wie im § 48. Glaubt der Herr Abgeordnete Dr. Becker, daß das zweifelhaft sein könnte, so möge er einen Antrag stellen, und ich werde mit Vergnügen zustimmen, um diesem Zweifel zu begegnen.

Wenn von Seite des Herrn Abgeordneten Thilo hervorgehoben ist, weshalb mein Antrag nicht auch die Verhandlungen des deutschen Reichstags.

Herbeiführung von erfolgloser Verleitung zu Ueberschwemmungen und dergleichen umfasse, so, meine Herren, antworte ich nur deshalb nicht, weil man ein Ausnahmegesetz nicht weiter macht, als das praktische Bedürfnis sich herausstellt, weil man von Ausnahmegesetzen, die im Widerspruch mit den geltenden Regeln stehen, keine Analogie zu ziehen verpflichtet ist und keine Analogie zu ziehen pflegt.

Der Antrag Lasker steht ja im wesentlichen auf demselben Boden wie der von mir gestellte Antrag. Ich glaube aber, seine Fassung ist eine nicht richtige. Ich glaube, seine Fassung würde zu einer großen Konfusion in der Rechtsprechung führen können und müssen. Zunächst ist unklar darin, was das Wort heißt „mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht“. Nach der Motivirung des Herrn Antragstellers muß ich annehmen, daß er damit nur diejenigen Verbrechen meinte, welche, wie er sich ausdrückte, absolut mit lebenslänglicher Strafe bedroht sind. Nach der Wortfassung fallen auch alle diejenigen darunter, bei denen das Maximum die lebenslängliche Strafe ist, es müßte also noch hinzukommen das Wort „absolut“. Das wird aber nicht viel helfen, denn im strengsten Sinne des Wortes gibt es im Strafgesetzbuche gar kein Verbrechen, welches mit absolut lebenslänglicher Festungs- und Zuchthausstrafe bedroht ist. Sie finden darin nur Verbrechen, bei denen auch mildernde Umstände zugelassen sind, und, meine Herren, wenn Sie sich auf diese Konsequenzen erst einlassen wollen und bei der Frage, ob eine erfolglose Aufforderung strafbar sei, mitwirken lassen die Frage, ob nicht die begangene Handlung mit mildernden Umständen begangen sei oder sein würde, das gibt eine solche Konfusion, ein solches juristisches Problem, wie man sich wirklich kaum etwas besseres wünschen könnte. Nun, meine Herren, wenn ich dem Gedanken des Herrn Antragstellers Lasker folge, finde ich, daß er neben dem Morde nur noch den Landesverrath und den Hochverrath trifft, und Landes- und Hochverrath sind wirklich Verbrechen, welche in Betreff erfolgloser Aufforderung keines weiteren Schutzes bedürfen. Wir haben nämlich bereits in § 86 des Strafgesetzbuchs eine Bestimmung, daß alle Vorbereitungshandlungen mit Zuchthausstrafe bis zu 3 Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft werden sollen. Jede Aufforderung, mag sie erfolglos sein oder nicht, fällt unter diesen Begriff, und wenn Sie nun trotzdem dem Richter ein neues Strafgesetz geben, werden Sie ihn ganz verwirrt machen, er wird sich sagen, was hat der Gesetzgeber damit gewollt, er muß damit noch etwas anderes gewollt haben, als Vorbereitungshandlungen. Ja, meine Herren, wenn irgendwo ein Begriff ein sehr dehnbarer, leider Gottes, schon geworden ist in der deutschen Justiz, in der deutschen Rechtspflege, so sind das die Vorbereitungshandlungen beim Hochverrath und beim Landesverrath.

(Sehr richtig!)

Ich nehme Bezug auf den bekannten Vorgang, der vor ein paar Jahren in Sachsen erfolgt ist, wo gegen ein paar Sozialdemokraten, gewiß im besten Wege Rechtsens prozedirt worden ist; aber allgemein war das Erstaunen, daß die dort bewiesenen Handlungen unter dem Begriff der Vorbereitungshandlungen zum Hochverrath fielen. Und, meine Herren, wenn wir etwas weiter zurückgehen wollen, in die Jahre 1849 und 1850 hinein, da kommen wir zu den allersehrstimmigsten Konsequenzen, was nicht alles zu entfernten Vorbereitungshandlungen für Hochverrath gebient hat. In meiner nächsten Nähe sitzt ein Kollege von uns; dem ist z. B. folgendes passiert. Es war im Jahre 1849, als die Bevölkerung in Dresden glaubte, es wäre nöthig, daß dort ein Vertheidigungskomitee für Aufrechterhaltung der deutschen Reichsverfassung niedergelegt werden müsse. Dieser Kollege hat nun mit einem anderen Herrn die Bevölkerung beruhigt und eine Anzeige in den Zeitungen erlassen: es würde ein

desfalliger Antrag in der Stadtverordnetenversammlung zu Dresden gestellt werden. Der Antrag ist gestellt und abgelehnt worden. Aber unser Kollege wurde nach zweijähriger Untersuchungshaft zu sechs Monaten Gefängniß verurtheilt; denn dies wäre eine zwar entfernte, aber doch eine Vorbeurtheilungshandlung für Hochverrath.

(Hört! Hört!)

Wenn unsere deutschen Richter durch den Antrag Dr. Lasker verführt werden sollten, diese Begriffe für noch dehnbarer zu halten, dann würde ich es im hohen Grade bedauern, und der Herr Antragsteller Dr. Lasker beabsichtigt das ganz gewiß nicht. Nun, meine Herren, dieselben Bedenken müssen gemacht werden gegen den Antrag Dr. Windthorst, der ja in dieser Beziehung eine vollkommen gleiche Fassung hat. Es kommt nur noch hinzu die Schriftlichkeit.

Wenn sodann von dem Herrn Abgeordneten Thilo und von den Herren Abgeordneten Dr. Marquardsen und Klöppel gesagt worden ist, wir sollten uns anschließen dem belgischen Gesetze, so muß ich sagen, daß dieser Vorschlag mir am allerwenigsten gefällt. Ich kann nämlich in dem belgischen Gesetze nicht den großen Erfolg sehen, der von verschiedenen Seiten betont worden ist, ich sehe in demselben höchstens einen succès d'estime etwas bedenklicher Art; denn wenn die Herren Belgier, aufgefordert von ihrem großen Nachbar, man möchte die erfolglose Verleitung zu einem Verbrechen für strafbar erklären, sagen, die ernsthafte, mündliche Aufforderung wollen wir nicht für strafbar erklären, sondern wir wollen nur für strafbar erklären die schriftliche Aufforderung, dann hieße es so viel, als sie quittiren über die Zumuthung, die ihnen gestellt worden ist, sie erklären aber dabei, daß sie eigentlich diese Zumuthung nicht in ihrer Kriminaljustiz für berechtigt finden können, und, meine Herren, weshalb wir nun wieder ein gleiches halbes Gesetz machen sollten, das weiß ich wirklich nicht. Sollen wir denn also denjenigen, die auffordern wollen zu strafbaren Handlungen, und ernsthaft auffordern wollen, — sollen wir diesen eine Anweisung geben, dies ja nicht schriftlich zu thun?

Ich glaube, daß diese Erwägung schon gegen den Antrag Dr. Marquardsen und Klöppel durchschlagen müßte. Noch mehr wird aber die politische Erwägung durchschlagen müssen, daß wir unmöglich, nachdem hier betont worden ist, politische Gründe zwingen die deutsche Gesetzgebung, ein derartiges Gesetz zu beschließen, ummehrer auch wir diese Zumuthung quittiren können, dadurch, daß wir gerade das belgische Gesetz auch in Deutschland zum Gesetze machen. Ich glaube, meine Herren, wir müssen bei der wahren konservativen Politik bleiben, daß wir bestehende Gesetze nicht eher aufheben und nicht eher abändern, als bis die Nothwendigkeit einer solchen Abänderung uns klar bewiesen ist. Diesen Beweis ist die Regierung und sind die im Hause vorhandenen Vertreter der Regierungswünsche uns bisher schuldig geblieben, und ich bitte Sie daher, jedenfalls nicht weiter zu gehen, als jenen Antrag, den ich mir zu stellen erlaubt habe, anzunehmen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, der Herr Kollege Lasker brauchte in seiner vortrefflichen Rede neulich den Ausdruck, daß wir ein neues Verbrechen einführen. Ich glaube, diese Worte „Einführung neuer Verbrechen“ sind ganz geeignet, die Aufschrift zu bilden über dem Kriminalkodex, der seit 1870 gemacht ist. Es handelt sich hier in der That darum, ein neues Verbrechen „einzuführen“, wozu in unseren deutschen Landen das Bedürfniß in keiner Weise

nachgewiesen worden ist. Es handelt sich darum, einen Paragraphen für das Strafgesetz zu machen; lediglich um einem gewissen diplomatischen Bedürfniß zu genügen.

Meine Herren, mein Standpunkt in der Sache ist eigentlich der, daß ich gegen die Vorlage der Regierung wie gegen alle Anträge — meine nicht ausgenommen — stimmen müßte, weil ich dafür halte, daß weder ein Bedürfniß vorliegt für die in Frage befindlichen Bestimmungen, noch daß dieselben juristisch haltbar sind. Ich bin nämlich der Meinung, daß an und für sich die erfolglose Anstiftung nicht den Inhalt eines Kriminalvergehens oder eines Kriminalverbrechens bilden kann. Ich kann nur diejenigen Handlungen unter Strafe stellen, welche eine wirkliche und thatsächlich in die äußere Erscheinung getretene Verletzung der Rechtsordnung enthalten. So lange diese thatsächliche Durchbrechung der Rechtsordnung nicht stattgefunden hat, befinden wir uns überhaupt nicht auf dem Gebiete des Kriminalrechts, wenn wir auch schon uns recht wohl auf einem Gebiete befinden können, welches die ernstesten Fragen der Moral in sich faßt.

(Sehr wahr!)

Meine Herren, der Herr Duchesne würde, wenn er wirklich ernsthaft die Absicht gehabt hat, dann, wenn ihm eine Belohnung geboten würde, auf unseren Reichskanzler einen Mordversuch zu unternehmen, moralisch vielleicht verwerflicher anzusehen sein, als es z. B. Sand war, der in leidenschaftlichem Wahn einen Mord wirklich verübt hat. Ich bin sogar gar nicht zweifelhaft, zu erklären: ich für meine Person würde, wenn das der Fall war, den Duchesne moralisch viel schärfer verurtheilen, als ich Sand verurtheile — ich wiederhole, moralisch! — juristisch war freilich allerdings Sand in einer anderen Lage und mußte, wie es geschehen ist, verurtheilt werden. Daraus, daß etwas moralisch verwerflich ist, folgt aber noch nicht, daß es kriminell strafbar erscheint, wenn auch die moralische Verwerflichkeit noch so große Erregung hervorruft. Sie werden sogar finden, meine Herren, daß bei einem Hervortreten von Handlungen, welche die Moral verletzen, die Leidenschaft des Volkes und aller derer, die nicht juristisch scharf die Dinge anzusehen gelernt haben, oft hoch aufwallt, während das Volk viel kälter bleibt bei denjenigen Vergehen, die man „einführt“, die man nicht selten beliebig konstruirt, um irgend welche politische Ziele zu erreichen. Wenn man politische Gegner durch beliebig konstruirte Vergehen niederdrücken will, dann erregt man sogar das Gegentheil davon, den Gefühlen des Volkes Rechnung zu tragen.

Nach dem Angeführten muß man sich deshalb wohl hüten, dann, wenn das Volk überwallt vor moralischer Entrüstung, sofort juristische Strafmittel anzuwenden zu wollen. Die Reden, die wir gehört haben darüber, daß die Entrüstung des Volkes eine Strafe verlange, sind deshalb sehr vorsichtig anzunehmen. Die Entrüstung des Volkes verlangt, daß man die unmoralischen Leute wieder zur Moral bringt, aber es folgt daraus noch keineswegs, daß man sie gleich hängen soll. Wenn es wirklich Leute gibt, die bei unmoralischen Handlungen, welche das Gefühl erregen, gleich ans Hängen gehen wollen, so ist das die Natur der wilden Völker, die allerdings moralisches Verbrechen und juristisches Verbrechen zu unterscheiden nicht im Stande sind. Diese Unterscheidung ist ein Produkt höherer Zivilisation, in der wir uns doch hoffentlich befinden; wenigstens wird das behauptet.

(Weiterkeit.)

Wenn ich nun, meine Herren, obwohl ich den Standpunkt einnehme, daß man das Ganze verwerfen sollte, weil erfolglose Anstiftung meines Erachtens straflos bleiben muß, dennoch Anträge stelle, so mache ich aufmerksam, daß auch unser Kollege Becker diesen meinen Standpunkt theilt, aber doch den Kommissionsantrag aus politischen Gründen empfiehlt.

Bei dem Beifall, den Sie ihm gegeben, bitte ich das wohl zu beachten. Wenn Sie ihm recht folgen wollten, müßten Sie nicht dem Kommissionsantrage beistimmen, sondern gegen alles stimmen. —

(Sehr richtig! links und im Zentrum.)

Ich habe aber die Anträge, die ich gebracht habe, nicht gestellt, um einem politischen Bedürfnisse zu folgen. Politische Rücksichten sind bei mir für solche Fälle nicht vorhanden; am wenigsten werde ich einem Gesetze zustimmen, welches meine Mitbürger ins Gefängnis bringen kann — aus politischen Gründen. Ich habe meine Anträge nur gestellt, weil ich aus dem Gange der Kommissionsberatung und aus dem Gange hier im Hause fühlte, es komme etwas zustande, und da will ich doch lieber dazu mitwirken, daß das möglichst Unschädliche zustande kommt.

(Große Heiterkeit.)

Also nicht aus politischem Bedürfnis, sondern weil ich fürchte, daß der Reichstag durch die Lage der Dinge zu einem Irrwege verführt wird, mache ich meine Anträge, um dazu beizutragen, daß der Irrweg nicht gar zu weit geht.

(Heiterkeit.)

Wie weit wir auf diesem Irrwege schon sind, das beweist uns Kollege Wolffson:

(Sehr wahr! links)

Der will nun schon die Bestrafung der erfolglosen Anstiftung so weit ausdehnen wie die Bestrafung des Versuchs. Bei Versuchshandlungen sind schon Thatfachen vorhanden, welche äußerlich in die Erscheinung treten, die Rechtsordnung durchbrechen;

(Sehr richtig! links)

Das ist etwas anderes, als erfolglose Anstiftung, und deshalb ist es durchaus verkehrt, erfolglose Anstiftung mit Versuch in dieser Art zusammenzubringen.

(Sehr richtig! links.)

Allerdings aber, meine Herren, spricht in etwa für Herrn Wolffson, wenn er sagt: „Ich habe da wenigstens einen konsequent durchgeführten Gedanken insoweit, als ich bei diesem Gedanken in der Richtung des Kriminalgesetzbuchs mich beuge; ich mache die Anstiftung strafbar überall da, wo nach dem Strafgesetzbuch der Versuch strafbar ist.“ Dennoch, meine Herren, bedeutet diese Argumentation nicht viel. Das Kriminalgesetzbuch selbst hat, obwohl es den Versuch in vielen Fällen für strafbar erklärt hat, eine volle Konsequenz nicht gehabt; denn sonst hätte es den Versuch bei allen strafbaren Handlungen bestrafen müssen. Es hat den Versuch aber nur strafbar gemacht bei einer gewissen Reihe von Fällen. Die Anlehnung an ein nicht konsequent durchgeführtes Prinzip kann keine Konsequenz herbeiführen. Wenn die Herren zu dem Gedanken kommen, daß die erfolglose Anstiftung auch strafbar ist, da müssen Sie jegliche Unterscheidung wegbringen, dann müßten Sie die Bestrafung der erfolglosen Anstiftung nicht beschränken auf Verbrechen, nicht auf Vergehen, Sie müssen dieselbe dann ausdehnen auf jede Handlung, die überhaupt unter ein Strafgesetz fällt, mag sie groß oder klein sein; das ist konsequent, meine Herren. Wollen Sie auch den „Versuch“ konsequent strafbar machen, so müssen Sie ihn bei allen strafbaren Handlungen, mögen es Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen sein, strafbar machen. Alle diejenigen, welche die erfolglose Anstiftung strafbar machen nur

bei irgend einem gewissen Falle, sind inkonsequent. Und wenn ein Kollege — ich glaube, es war der Kollege von Schwarze — sagte, das Rechtsbewußtsein verlange die Bestrafung der erfolglosen Anstiftung so, wie die Kommission es vorschlägt, dann frage ich den Kollegen Schwarze, wie soll denn das Volk begreifen, daß, wenn eine erfolglose Anstiftung bei einer Strafrechtsübertretung, welche zufällig mit fünf Jahren Zuchthaus bestraft wird, strafbar sein soll, die Anstiftung nicht strafbar ist bei solchen Uebertretungen des Strafgesetzes, wo nur eine Gefängnisstrafe verhängt wird. Das Volk wird meinen, daß, wenn die Anstiftung überhaupt strafbar sei, sie überall da strafbar sein müsse, wo eine Strafbestimmung überschritten wird.

(Ruf links: Erfolglöse!)

— Natürlich „erfolglose“; von einer anderen spreche ich nicht und habe ich überhaupt während der ganzen Rede nicht sprechen wollen. — Vor solcher Konsequenz, meine Herren, ist bis jetzt jede Legislation stehen geblieben, und vor allem unser deutsches Strafgesetzbuch, und ich verweise die Herren auf die Motive des deutschen Strafgesetzbuchs, welches die guten Gründe enthält, warum die ohne Erfolg gebliebene Anstiftung juristisch nicht strafbar ist. Sie ist eben auf das Gebiet der Moral verwiesen worden, und da sollte sie von rechtswegen bleiben.

Es sind neben dem Kollegen Dr. Wolffson noch allerlei Versuche gemacht, ein absolut verkehrtes Unternehmen in unser Kriminalgesetzbuch systematisch einzufügen, und der Kollege Becker hat insbesondere sich bemüht, mit vieler Schärfe nachzuweisen, daß dies der Kommission gelungen ist. Ich freue mich nur, daß er seine Deduktion selbst für nicht gelungen erklärte, indem er sagte: häßlich bleibt das Kind doch!

(Heiterkeit.)

Wenn man von verkehrten Gesichtspunkten ausgeht, wird man niemals etwas ordentliches schaffen. Ich mache darum der Kommission auch keinen Vorwurf, sie hat das Unmögliche möglich zu machen gesucht.

Der Kollege Lasker hat der Kommission gesagt, sie gehe viel zu weit, sie wolle die Bestrafung der erfolglosen Anstiftung auf alle Verbrechen ausdehnen, er wolle sie beschränken auf Mord und auf solche Verbrechen, welche mit lebenslänglicher Zucht- oder Festungsstrafe bedroht sind. Der Kollege Lasker hat gar nicht gesagt, daß das etwas absolut konsequentes sei; er hat, wie ich ihn verstanden, nur gesagt, das ist das weniger Schädliche und es schließt sich mindestens der Entwicklung an, die unser Kriminalgesetzbuch genommen hat, indem danach nur bei ganz außerordentlich schweren, scharf in die Sinne fallenden Thatfachen auch die erfolglose Anstiftung in konsequenter Weise bestraft werden soll. So habe ich den Kollegen Lasker verstanden. Und wenn er so gesprochen hat, hat er durchaus richtig gesprochen. Nun hat der Kommissarius der Regierung und auch heute der Kollege Banks dem Kollegen Lasker vorgeworfen, er treffe eigentlich nur den „Mord“; ich glaube auch, daß er, praktisch genommen, nur den Mord hauptsächlich trifft, und darum paßt mir das, was er beantragt, so recht.

(Heiterkeit.)

Ich würde lieber gesehen haben, wenn wir mit den Engländern, — mit den Engländern, — weisen Leuten, —

(Heiterkeit)

nur den Mord genommen hätten, geradezu, direkt nur den Mord. Inzwischen habe ich das doch nicht proponirt, weil man, wenn man im Parlamente handelt, nach Bundesgenossen ausschauen muß, und ich glaubte, in dem Kollegen Dr. Lasker

einen Bundesgenossen hier zu haben; wenn aber der Antrag Dr. Lasker wirklich nur auf „Mord“ geht, wie der Kollege Banks dem Kollegen Lasker entgegenhält, dann, glaube ich, müßten die Argumente des Kollegen Banks ihn veranlassen, sofort seinen Antrag zurückzuziehen, denn dann hat Lasker gerade die Intentionen des Banks vollständig getroffen.

Der Kollege Banks sagt nämlich: ich will nur im äußersten Falle hier etwas thun, und dieser äußerste Fall wäre eigentlich auch nur der Fall des Mordes. Die beiden anderen Verbrechen habe ich nur hinzugefügt, weil in der Kommission die Regierungskommissare viel von Brandstiftung zc. geredet haben. Nun, meine Herren, die Kommission hat uns diese Erzählungen der Regierungskommissarien gar nicht gegeben, und ich muß sagen, bei aller Hochachtung vor diesen Herren, daß ich gewünscht hätte, sie hätten uns schriftlich dargelegt, was über diese Sache in der Kommission verhandelt worden; dann würden wir etwas besser und klarer die Sache sehen. Jedenfalls ist mit statistischen Zahlen nicht nachgewiesen, daß sowohl in Beziehung auf den Mord, als namentlich in Beziehung auf die Brandstiftung, als auch auf das Verbrechen des Art. 219 eine Zunahme der Verbrechen stattgehabt hätte. Es hat in dieser Hinsicht der Kollege Lasker bereits richtig gesagt, meine Herren: hüten wir uns doch immer, ohne gehörigen Nachweis anzunehmen, daß ungeheuer viele Verbrechen mehr da sind, wenn man darüber ein bloß allgemein gehaltenes Geschrei macht. Es geht dabei, wie vielfach im Leben. Wie oft hat man gesehen, daß, wenn Einer den schwarzen Mann kommen sah, auf sein Geschrei Alle mitschrien: da ist er,

(Seiterkeit)

und schließlich war er überhaupt nicht da.

Aus diesen Erwägungen empfiehlt sich, glaube ich, der Antrag des Kollegen Lasker. Für weiteres ist jedenfalls kein Bedürfnis auch nur angedeutet.

Nun habe ich in meinem Antrage dem Antrage des Kollegen Lasker hinzugefügt, daß die erfolglose Anstiftung, wenn sie bestraft werden solle, geschehen müsse schriftlich oder durch Gaben, durch Geschenke oder durch Versprechungen. Das Erforderniß der Schriftlichkeit ist vom Kollegen Becker zum Gegenstande einiger pikanten Bemerkungen gemacht worden; diese Bemerkungen waren allerdings recht hübsch anzuhören, hatten aber nichts in recessu. Es handelt sich nicht um die Bildung eines Litteralverbrechens; — man wird viel eher Litteralverbrechen in dem Preßgesetze auffindig machen können. Weil bei der Anstiftung alles auf den Dolus ankommt, so will man, wenn man überhaupt sich bequemt, die erfolglose Anstiftung strafbar zu machen, eine Schrift vor sich haben, um daraus sofort mit Sicherheit zu ersehen, wie denn eigentlich der Dolus beschaffen ist. Man will klaren Beweis haben, und dafür hat man das Prinzip der Schriftlichkeit aufgestellt. Was dann das alternativ aufgestellte zweite Erforderniß betrifft, die Ausbedingung eines Vortheils, so ist dabei allerdings der Dolus klar und bestimmt zum Ausdruck gebracht, und darum sind beide Fälle nebeneinander gestellt worden. Das ist auch der Gesichtspunkt des belgischen Rechts, und der Gedanke des Schriftlichen, respektive der Ausbedingung eines Lohnes, ist nichts als eine Wiederholung des belgischen Rechts. Nun sagen die Herren: wir machen nicht so ganz außerordentliche Ausnahmsbestimmungen, wir machen gleich ein System. Meine Herren, machen Sie so viel Systeme wie möglich, aber bringen Sie nicht aus Liebe zu Systemen ihre Mitbürger ins Zuchthaus! Ich bin der Meinung, daß wir der diplomatisch-politischen Nothwendigkeit vollständig genügen, wenn wir den Belgiern das reciprocum gewähren. Ist dies dann ein Wechsel, der nicht gar viel bedeutet, nun, so hat man ja in den diplomatischen Verhandlungen die Gewährung der Belgier für genügend erachtet. Ich bin freilich der

Meinung, daß man dieselbe von den Belgiern überhaupt nicht hätte extorquiren sollen.

Diese Erwägungen sind es, weshalb ich mir erlaubt habe, diese Bestimmungen über die Schriftlichkeit und die Ausbedingung einer Belohnung aufzunehmen. Diese Bestimmung beschränkt die an sich anomale und unzulässige Bestrafung der erfolglosen Anstiftung um so viel mehr, sucht gegen das Unheil, welches aus der vagen Strafbestimmung entstehen kann, thunlichst zu sichern, und darum empfiehlt sie sich. Uebrigens bin ich in dem Punkte dem Kollegen Becker sehr dankbar, daß er die Herren vom Bundesrath aufgefordert hat, von jetzt an niemals mehr aus Rücksicht auf einen besonderen einzelnen Fall ein Kriminalgesetz zu machen; diese Aufforderung müssen sich die Herren, glaube ich, ganz besonders hinter's Ohr schreiben.

(Seiterkeit.)

Die Ermahnung meines Kollegen aus Oldenburg war sehr treffend, und ich freue mich, daß ein Oldenburger sie ausgesprochen hat, denn die Oldenburger sind nüchterne, verständige Männer.

(Große Seiterkeit.)

Die Herren aber von dem Bundesjustizamt und alle Justizminister möchte ich bitten, daß sie ihre verschiedenen Kollegen in der Ministerschaft zc. anhalten mögen, ihnen für die Folge nicht ins Handwerk zu pfuschen.

Das zur Rechtfertigung meines Antrages, wofür ich die sonst dafür ausgesprochenen Gründe auch für mich gelten lassen will.

Ich bin nur genöthigt, noch etwas über meine Unteranträge zu sagen. Meine Herren, die Unteranträge, die ich gestellt habe, sind nichts anderes, als der Hauptantrag in fliegenden Kolonnen. Wenn Sie die Güte haben wollen, meine Unteranträge zu den Anträgen der Kollegen Lasker und Banks anzunehmen, so würden Sie meinen Antrag hergestellt haben, und ich habe sie eigentlich nur deshalb gestellt, um bei der Abstimmung vollkommen sicher zu gehen und dem Hause Gelegenheit zu geben, sich über jeden Gedanken klar und bestimmt separat auszusprechen, denn ich kann mir denken, daß Einzelne im Hause dem Spezialisierungsprinzip der Kollegen Lasker und Banks folgen wollen, aber nicht dem Erforderniß der Schriftlichkeit und der Belohnung; ich kann mir denken, daß Andere das Prinzip der Schriftlichkeit und Belohnung annehmen wollen, aber nicht die Spezialisierung des Kollegen Lasker und Banks — wir haben ja in den Kollegen Marquardsen und Klöppel solche Herren vor uns. Um also Gelegenheit zu geben, über jeden dieser Hauptgedanken eine besondere Abstimmung herbeizuführen, habe ich meine Unteranträge gestellt und mache ich darauf aufmerksam, daß, weil ich das vorige Mal meine Unteranträge während der Diskussion machte, ich übersehen habe, daß ich auch in das erste Minut des Antrages der Kollegen Lasker und Banks das Erforderniß der Schriftlichkeit oder der ausbedungenen Belohnung, hätte aufnehmen müssen. Das habe ich durch eine Ueberreichung an den Herrn Präsidenten heute zu rektifiziren gesucht.

Nach meiner Ansicht müßten wir Gelegenheit haben, bei der Abstimmung zunächst uns darüber klar zu werden, ob wir den Gedanken der Kommission, welcher auch mit der Regierung übereinstimmt, die Bestrafung der erfolglosen Anstiftung bei „Verbrechen“ überhaupt eintreten zu lassen, annehmen wollen oder nicht, zweitens, ob wir die Spezialisierung annehmen wollen, und zwar entweder die Spezialisierung des Kollegen Lasker oder die Spezialisierung des Kollegen Banks, und erst, wenn das klar geworden, würden wir über das Ganze zu einer Abstimmung kommen können. — Der Unterantrag, welcher sich beschäftigt mit der Wegbringung einzelner Worte aus dem Antrage des Kollegen Banks, die Worte

oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren“, ist von dem geehrten Herrn eigentlich schon akzeptirt, er hat wenigstens nichts dagegen gehabt, und ich muß gestehen, daß ich bei der sonstigen Stellung des geehrten Kollegen diese draconischen fünf Jahre nicht ganz begriffen habe.

Der Zusatz zu beiden Anträgen endlich in Bezug auf die Ehrenstrafen scheint allgemein als richtig anerkannt zu werden, und brauche ich deshalb in der Hinsicht nichts hinzuzufügen.

Meine Herren, wäre ich nicht gegenüber den Arbeiten der Kommission und den Diskussionen und dem allgemeinen Gefühl, das man über die Stimmung im Hause hat, so würde ich mir erlauben, Sie zu bitten: lehnen Sie kategorisch die ganze Geschichte ab. Da ich aber fürchte, das nicht zu können, mit Erfolg wenigstens nicht zu können, so bitte ich, machen Sie das Unglück so gering wie möglich. Das thun Sie nach meinen Vorfürhalten, wenn Sie entweder den Antrag des Kollegen Lasker oder den Antrag des Kollegen Banks mit meinen Unteranträgen annehmen. Dann haben wir zwar etwas juristisch vollendetes nicht gethan, aber ich wiederhole Ihnen: bei aller Schärfe der hier vorhandenen bedeutenden Kriminalisten ist es nun einmal nicht gelungen, nachzuweisen, daß etwas gesundes und ordentliches aus diesem krüppeligen Wesen gemacht werden kann.

(Bravo!)

Präsident: Ich ersuche den Herren Schriftführer, den von dem Herrn Abgeordneten Windthorst neuerdings eingebrachten Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Bahl:

Ergänzung des Unterantrags zu den Anträgen der Abgeordneten Dr. Banks und Dr. Lasker (Nr. 156 und 157 II der Drucksachen).

Der Reichstag wolle beschließen:

1. im ersten Alinea in der vierten respektive dritten Zeile hinter dem Wort „Verbrechen“ und vor dem Wort „anzustiften“ die Worte einzuschalten:
schriftlich oder unter der Ausbedingung einer Belohnung;
2. im Alinea 2 hinter den Worten „dieser Verbrechen“ respektive „an einem solchen Verbrechen“ die Worte einzufügen:
schriftlich oder unter der Ausbedingung einer Belohnung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Klöppel hat das Wort.

Abgeordneter Klöppel: Meine Herren, indem ich es unternehme, den Antrag zu rechtfertigen, der den Namen des Herrn Abgeordneten Marquardsen und meinen trägt, muß ich vorab von uns die Ehre der Erfindung sowohl wie der Ausführung des Antrags ablehnen. Dieser Antrag war bereits von zwei anderen Mitgliedern des Hauses, den Herren Abgeordneten Hänel und Frankenburg eingbracht und später zurückgenommen zu Gunsten des Antrags Banks. Wir nehmen also in der That nur jenes bescheidene Verdienst in Anspruch, was uns Herr Kollege Lasker bereits zugestanden hat, daß wir nur Veranlassung geben wollten, auch diese mögliche Fassung des hier in Frage stehenden Strafgesetyparagraphen zur Diskussion zu stellen und dem Hause die Wahl zu lassen, ob auf diesem oder dem anderen Wege das Beste zu erreichen sein möchte.

Wenn nun, meine Herren, es sich in der vorliegenden Frage nur um technisch juristische Rücksichten handelte, würde ich mich gewiß nicht berufen fühlen, mit den bewährten Kräften dieses Hauses hier in einen Wettlauf einzutreten. Aber, meine Herren, die Frage hat einen viel

weiteren, einen internationalen Hintergrund, und gerade weil dieser Hintergrund heute von einer Seite noch recht scharf angegriffen worden ist, deshalb halte ich es um so mehr für nothwendig, zum Schluß meiner Ausführungen auf diese Seite des Gegenstandes besonders zurückzukommen.

Meine Herren, was nun die technisch-juristische Seite angeht, so ist vorab hier von den verschiedensten Seiten der Vorwurf gemacht worden, daß es sich darum handle, das Strafgesetzbuch auf Grund eines einzelnen Falles zu ergänzen. Nun glaube ich aber, daß es kein Gebiet der Rechtswissenschaft gibt, welches sich so wenig nach inneren theoretischen Gründen und so überwiegend nach den praktischen Gesichtspunkten, wie sie aus einzelnen Fällen sich ergeben, entwickelt hat, als gerade das Strafrecht. Ich kann es mir nicht anders denken, als daß das Strafrecht sich fort und fort von Fall zu Fall immer entwickeln wird, wie die Erfahrung sie bietet. Also was als Vorwurf gemacht wird, nehme ich nur als allgemeines Recht, als die wesentliche Grundlage jeder Fortentwicklung des Strafrechts in Anspruch.

Wenn nun ein solcher Fall vorliegt, so wird es sich gewiß fragen: widerspricht es dem gesunden Rechtsgefühl, dem Rechtsbewußtsein, daß die That, die hier begangen ist, nach den vorhandenen Strafgesetzbüchern nicht zur Strafe gezogen werden kann? Wenn, meine Herren, ein Theil von uns der Ansicht wäre, es widerspricht dem Rechtsbewußtsein nicht, so würde ich diesen Herren gewiß nicht zumuthen, für einen der vorliegenden Anträge zu stimmen; ich würde gegen diese innere Entscheidung, die jeder für sich zu treffen hat, nicht das allgemeine Volksbewußtsein anrufen. Daß aber, meine Herren, über das Volksbewußtsein im allgemeinen, so weit es sich um strafrechtliche Dinge handelt, so geringschäßig gesprochen ist gerade von derjenigen Seite, die sonst immer auf das Volk in allen möglichen und unmöglichen Fällen zurückgeht, ist mir im höchsten Grade aufgefallen;

(sehr richtig!)

daß man namentlich die ungeheure Entrüstung, die sich bei einem in der frischesten Erinnerung gebliebenen Falle in der Gesamtbevölkerung kundgegeben hat, mit dem absprechenden Ausdrucke „nervös“ bezeichnen konnte, ist mir unverständlich,

(sehr richtig!)

und ich bin überzeugt, daß es dem größten Theile dieses Hauses unverständlich geblieben ist.

Also ich gehe davon aus: wir haben ein Recht, an den einzelnen vorliegenden Fall eine neue Bestimmung des Strafgesetzbuchs zu knüpfen; wir haben die Pflicht dazu, wenn wir finden, daß es dem Rechtsbewußtsein widerspricht, diesen Fall, wie ihn die Erfahrung als möglich gezeigt hat, unbefragt zu lassen.

Nun, meine Herren, komme ich auf den Widerspruch, in welchem das Bestreben, den Versuch der Anstiftung, die erfolglos gebliebene Anstiftung in das Strafgesetzbuch hineinzubringen, gegen eine allgemeine Theorie zu stehen scheint, die dem Strafgesetzbuch zu Grunde gelegen hat. Der Herr Kollege Banks hat namentlich diesen allgemeinen und durchschlagenden Grundsatz hervorgehoben, daß eben die bloße erfolglose Anstiftung nicht bestraft werden könne. Es ist Ihnen von berufener Seite ausgeführt worden, daß dieser Grundsatz durchaus nicht allgemein anerkannt war, daß er früher in Deutschland zum großen Theile nicht anerkannt war, daß er sogar den ausdrücklichen Bestimmungen des kanonischen Rechts widerspricht. Aber, meine Herren, es wird immer darauf ankommen, aus welchem Grunde ist denn die neuere Strafgesetzgebung zu diesem Grundsatz gelangt? und da wird doch Niemand sagen wollen, die neueren Strafgesetzbücher haben die erfolg-

los gebliebene Anstiftung deshalb unbeftraft gelassen, weil sie dieselbe für ein unveräußerliches Freiheitsrecht halten. Man hat sie unbeftraft gelassen auch nicht deshalb, weil man glaubte, es handle sich dabei um etwas, das lediglich in das Gebiet der Moral fällt, sondern der maßgebende, berechnete Gesichtspunkt, der dahin gewirkt hat, daß man die früheren Fassungen einer derartigen Strafklausel hat fallen lassen, ist der, daß es eben hier außerordentlich schwierig war, einen greifbaren Thatbestand zu gewinnen. In der Befürchtung, einen zu dehnbaren Thatbestand an das Gesetz anzunehmen, hat man geglaubt, lieber auf jede Strafklausel verzichten zu sollen.

Das ist der bestimmende Grund gewesen, und wenn uns nichts übrig bliebe, als von diesem neueren Grundsatz wieder zurückzukehren zu dem ganz allgemeinen des früheren Rechtes, daß einfach die Anstiftung bestraft wird, auch wenn sie erfolglos geblieben ist, so halte ich das für im höchsten Grade bedenklich.

Und darin scheint mir nun der Hauptvorzug der von uns vorgeschlagenen Fassung zu liegen, die der belgischen Fassung entspricht: daß sie den ernstlichen Versuch macht, an die Stelle eines vagen Thatbestandes, wie Herr Abgeordneter Becker selbst gesagt hat, einen greifbaren Thatbestand zu setzen. Und wenn den einzelnen Ausdrücken, aus denen dieser Thatbestand sich zusammensetzt, gewisse scherzhafte Bemerkungen entgegengesetzt worden sind, so möchte ich das nicht als Antragsteller; denn es würde mir persönlich nicht schwer sein, in ähnlicher Weise den Scherz gegen alle übrigen vorliegenden Anträge zu kehren — ich glaube, daß von den vorliegenden Anträgen keiner ist, der nicht dem Scherz eine offene Stelle bietet — aber ich möchte den Scherz, wie er gegen den Ausdruck „schriftlich“ gerichtet wurde, deshalb zurückweisen, weil er wenigstens den Anschein einer Ueberhebung über die belgische Rechtswissenschaft enthält. Ich glaube, meine Herren, wir haben dazu gar keine Veranlassung; wir haben die größte Veranlassung, gegenüber der belgischen Rechtswissenschaft, welche die segensreiche Aufgabe der Vermittelung der deutschen und französischen Rechtswissenschaft übernommen hat, nicht einen Schatten aufkommen zu lassen, als ob wir sie geringschätzend behandeln. Ich glaube, meine Herren, daß man im belgischen Abgeordnetenhaus sich redlich bemüht hat, hier etwas zu finden, was in ein gesundes System des Strafrechts paßt. Ob man dabei vollständig glücklich gewesen ist, gebe ich preis; aber von allen Seiten ist gesagt worden, bis jetzt ist diejenige Fassung nicht gefunden, die in jeder Beziehung als glücklich angesehen werden kann. Und wenn wir uns denn einmal entschließen müssen, lieber im Augenblicke etwas unvollkommenes zu machen in der Voraussetzung, daß wir bei einer bevorstehenden allgemeinen Revision des Strafgesetzbuchs darauf zurückkommen können, dann, glaube ich, gehen wir am wenigsten irre, wenn wir eine solche Bestimmung wählen, die einen greifbaren Thatbestand enthält, die am wenigsten Anlaß gibt zu einer unabsehbaren Erweiterung. Und aus diesem Grunde kann ich nur empfehlen, Ihr Augenmerk vorzugsweise auf diese Fassung zu richten. Wenn unser Antrag sich auch scheinbar gegen den Theil des Kommissionsantrages kehrt, nach welchem eine doppelte Abstufung der Strafbarkeit vorgeschlagen ist, so gestehe ich, daß dies lediglich auf einem Versehen beruht und daß wir gern bereit sind, in unseren Antrag diese Unterscheidung des Kommissionsentwurfs aufzunehmen, weil wir sie für durchaus zweckmäßig ansehen. Denjenigen Anträgen gegenüber, welche sowohl von der Regierungsvorlage und den Kommissionsvorschlägen, wie von unserem Antrag abweichend, eine nähere Spezialisierung oder Begrenzung der Verbrechenskategorien einführen wollen, brauche ich mich nicht weiter auszusprechen, sie sind von den verschiedensten Seiten, wie ich glaube, mit guten Gründen bekämpft worden.

Ich wiederhole, unser Antrag unterscheidet sich von

allen anderen vorliegenden Anträgen außer dem des Herrn Abgeordneten Windthorst, der ihm analog geht, dadurch, daß wir an die Stelle der Worte „wer es unternimmt, anzustiften“ einen möglichst eng begrenzten, aber faßlichen leicht zu konstatirenden Thatbestand setzen. Wie man überhaupt auf die Fassung „wer es unternimmt, anzustiften“ gekommen ist, ist mir nicht recht klar geworden. Allerdings gebraucht sie wohl das Strafgesetz an anderen Stellen; ich finde aber nicht, daß es glücklich gewesen, sie in der vorliegenden Anwendung zu gebrauchen. Man würde es gewiß für eine aufällige Fassung eines Strafgesetzes ansehen, wenn es hieße: „wer es unternimmt, zu stehlen,“ und doch ist das Stehlen eine sehr greifbare äußerliche Handlung. Dazu kommt, daß bei dem Stehlen, wie bei jedem anderen Verbrechen die Voraussetzungen des strafbaren Versuchs immer mit eingreifen — es muß jedenfalls eine äußerliche Handlung konstatirt sein, an der sich der Richter zur Feststellung des Thatbestandes halten kann. Nun hat man allerdings geglaubt, diesem Bedenken hier dadurch zu begegnen, daß man sich einfach auf den vorhergegangenen § 48 bezieht, der die einzelnen Fälle der Anstiftung möglichst vollständig aufzählt, aber erschöpfend zählt er sie nicht auf, nur in beschreibender Weise, er läßt in letzter Reihe alle möglichen anderen Mittel offen. Nun bitte ich zu berücksichtigen, daß, wenn es sich sonst bei Straffällen um Anstiftung handelt, die nothwendige Begrenzung für das richterliche Ermeßen in dem vollendeten Verbrechen liegt; dadurch wird auch rückwärts die Konstatirung der Anstiftung in bestimmte Grenzen geschlossen. Aber hier soll es sich ja darum handeln, für etwas, das über jede äußerlich hervortretende Versuchshandlung hinaus liegt, einen strafbaren Thatbestand zu finden. Nach dieser Seite hin scheint es mir also durchaus unglücklich und unmöglich, hier einfach zu sagen: wer es unternimmt, anzustiften, — sondern wir müssen, wenn uns das belgische Gesetz ungenügend erscheint, versuchen, in anderer Weise einen konkreteren Thatbestand zu gewinnen.

Das ist, was ich in Bezug auf die juristische Seite der Sache hervorgehoben habe.

Wenn nun der Herr Abgeordnete Becker, der von juristischer Seite eigentlich zur Verwerfung aller vorliegenden Anträge kam, gesagt hat, daß er hier nicht lediglich als Jurist unterscheiden könne, und im Gegensatz zum Juristen den Staatsmann, den Politiker stelle, so glaube ich, daß das nicht richtig ist. Der nächste Gegensatz, der sich hier gegen den Juristen herausstellt, ist der einfache Mensch. Es widerstrebt — ich bin davon ausgegangen und muß darauf zurückkommen — dem menschlichen Rechtsbewußtsein, daß solche Fälle, wie sie hier vorgesehen sind, strafflos bleiben. Wir haben als Juristen die Verpflichtung, irgend eine Fassung zu finden, die auch dem Juristen genügen kann, und wenn wir zuletzt sagen müssen, alle vorgeschlagenen Fassungen sind juristisch mehr oder weniger unglücklich, so konstatir wir damit nur unsere eigene Unfähigkeit als Juristen. Wir wollen und können im einzelnen Falle ja leicht dieses Geständniß machen. Es ist durchaus nicht erforderlich, daß für jede neue Verbrechensform, die sich gelegentlich herausstellt, sofort die richtige juristische Begriffsbestimmung gefunden wird. Es kommt nur darauf an, daß wir von unseren allgemeinen juristischen Voraussetzungen aus danach streben, eine Lösung zu finden. Wenn wir nun aber keine gefunden haben, die uns vollständig genügt, so folgt daraus nicht, daß wir nichts thun, sondern daß wir das nehmen, was uns unter dem Vorhandenen als das am wenigsten Bedenkliche erscheint.

Ich glaube, daß ich nachgewiesen habe, wie nach einer bestimmten Seite hin der von uns gestellte Antrag viel weniger bedenklich ist, als alles andere, was vorgeschlagen ist.

Nun, meine Herren, möchte ich mit wenigen Worten noch auf die allgemeine Seite der Frage zurückkommen, auf den internationalen Hintergrund, den ich schon bei einer anderen Gelegenheit hervorgehoben habe, der zwischen dem § 102 der

Vorlage und dem gegenwärtigen Paragraphen eine gewisse innere Beziehung herstellt, insofern beide Vorschläge der Regierung aus der Anerkennung einer bestimmten völkerrechtlichen Anschauung hervorgehen, der eine nur der äußeren Veranlassung, der andere dem Inhalte nach. Es ist die Anschauung, daß jeder Staat eine in ihrem eigenen Grunde ruhende, nicht erst durch Verträge erzeugte Verpflichtung hat, seine Gesetze so einzurichten, daß kein fremder Staat und kein Angehöriger eines fremden Staates in seinem Innern strafflos beeinträchtigt werden könne. Dieser Grundsatz ist durch mehr als einen der Vorgänge der letzten Jahre immer schärfer in den Vordergrund gestellt worden; und wie ich glaube, daß er sich im allgemeinen immer weiter Bahn gebrochen und tiefere Wurzeln geschlagen, so hat sich auch gerade bei dem gegenwärtigen Fall Dudesne herausgestellt, daß man in England durchaus diese Anschauung theilt. Bei dieser Gelegenheit darf ich meine vorherigen Ausführungen nach einer Seite hin ergänzen. Es ist mehrfach, namentlich von dem Herrn Abgeordneten Windthorst, darauf hingewiesen worden, daß das englische Gesetz die Bestrafung im vorliegenden Falle nur auf Anstiftung des Mordes und auf Erbietung zum Morde beschränkt. Nun ist das allerdings, was die positiven englischen Gesetze betrifft, richtig, aber durchaus nicht richtig insofern, als man in England — bei diesen weißen Leuten, wie der Herr Abgeordnete Windthorst sagte — der Meinung wäre, man habe damit genug gethan. Im Gegentheil, es besteht in England die Absicht, die allgemeine Modifikation des Strafrechts, die bereits für das indische Reich besteht, mit den nöthigen Modifikationen auf England zu übertragen und in diesem indischen Code finden Sie zwei Bestimmungen, die ganz genau jedes Verbrechen einschließen, dessen Anstiftung wir hier unter Strafe stellen sollen. Die beiden Bestimmungen entsprechen in ihrem Verhältnisse ziemlich genau der Unterscheidung, die unsere Kommission hinsichtlich der Strafbarkeit gemacht hat. Es ist zuerst die Rede von der Verleitung zu einem Verbrechen, was mit lebenslänglichem Zuchthaus oder einer entsprechenden Strafe bedroht ist, und nachher von den übrigen Verbrechen, und dem entspricht die Abstufung der auf die erfolglose Anstiftung gesetzten Strafen. Die Anschauung, daß hier eine Lücke des Strafrechts besteht, ist also auch in England vorhanden, und man will dort diese Lücke vollständig ausfüllen. Aber in England hat man es auch als durchaus berechtigt anerkannt, daß, wenn ein Staat in dem Strafgesetzbuch des anderen eine Lücke entdeckt, wodurch er selbst und seine Angehörigen geschädigt werden, er insofern das Recht hat, von dem anderen Staat zu verlangen, seine Gesetzgebung in ausreichender Weise zu ändern. Man hat gerade in England von der kompetentesten Seite her dieses Vorgehen der deutschen Regierung ganz entschieden gerechtfertigt.

Nun hat der Abgeordnete Dr. Lasker neulich, indem er meine Ausführung widerlegte, zuerst den Satz ausgesprochen, er freue sich über die Fortschritte des Völkerrechts, sofern sie bloß theoretisch seien. Ich weiß nicht, ob das ein Scherz war oder ein gestügelltes Wort, welches dem Gehege der Bäume entfloß. Ich kann aber unmöglich den Zusammenhang zwischen diesen Worten und dem folgenden Satze finden, der von der Machtlosigkeit des Völkerrechtes überhaupt spricht. Denn die Machtlosigkeit schreiben wir nur denjenigen Theorien zu, die außer jedem Zusammenhang mit der Praxis stehen. — Wenn das Völkerrecht eine bloße Theorie bleibt, so wird es unmöglich eine Macht gewinnen. Wenn ich aber nicht die Macht des Völkerrechts erst von dem Punkte an rechnen soll, wo für mich eigentlich das Völkerrecht aufhört und in eine Art von Weltbundesstaatsrecht übergeht, wenn ich also das nicht als nöthiges Erforderniß einer Macht des Völkerrechts ansehe, daß eine übergeordnete Zwangsgewalt hinter demselben steht, wenn ich mich auf die eigenthümlichen Bedingungen des Völkerrechts stelle, vermöge deren es bloß seinen Ausdruck findet in allseitiger Anerkennung der zivilisirten Staaten, so kann ich unmöglich sagen, das Völkerrecht hat

sich in der letzten Zeit als machtlos erwiesen. Ich glaube, eine ganze Reihe von Fällen namentlich im Laufe der letzten Jahre haben eine immer steigendere Macht und Bedeutung der völkerrechtlichen Anschauungen herausgestellt. Und ich glaube, daß es ein hohes Verdienst der deutschen Regierung ist, daß sie, allerdings angeregt durch die Noth der einzelnen Fälle, den umfassenden Gedanken in Angriff genommen hat, eine Entwicklung, eine Vertiefung des Völkerrechts nach dieser bestimmten Seite hin durchzuführen.

Auf diesem Grunde beruht das Anstinnen, welches von deutscher Seite an Belgien gestellt worden ist; auf demselben Grunde beruhen die verschiedenen Vorschläge, welche uns mit Rücksicht auf internationale Beziehungen von der Regierung zum Strafgesetzbuch gemacht worden sind. Und, meine Herren, von dieser allgemeinen Anschauung aus kann ich nur tief bedauern, daß wir in den beiden anderen Fällen die Regierungsvorlage wenigstens zur Zeit einfach abgelehnt haben. In dem vorliegenden Falle aber, meine Herren, wird uns das gewiß nicht möglich sein; und wie ich die Stimmung des Hauses beurtheilen zu können glaube, ist wenigstens in dem weitaus größten Theile die Ueberzeugung maßgebend, daß es sich in der That um einen Fall handelt, der nicht strafflos bleiben darf, ohne daß man dem Rechtsbewußtsein widerspricht, daß irgendwie eine Lösung gefunden werden muß. Und wenn wir zunächst darin einig sind, werden wir doch gewiß nicht, indem wir hier alle Anträge und die Regierungsvorlage zugleich ablehnen, die auswärtige Politik unserer Regierung in einem ganz hervorragenden Falle desavouiren wollen, während wir in der That mit ihr übereinstimmen. Ich wünsche gewiß nicht, daß die technisch-juristischen Bedenken in dieser Frage zurückgedrängt werden zu Gunsten irgend welcher politischen Rücksichten. Ich wünsche, daß wir recht gewissenhaft alle diese Bedenken erwägen. Aber den einen Gedanken wünsche ich im Hintergrunde zu behalten, daß wir um jeden Preis zu irgend einer Bestimmung kommen, weil hier, ich möchte sagen, Wort und Ehre des deutschen Reichs bereits verpfändet sind.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Wolffson hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Wolffson: Meine Herren, ich bin nach Ansicht der Anträge, die uns vorliegen, eigentlich der Meinung gewesen, daß es nicht erforderlich sein würde, hier in der Versammlung von denjenigen Rücksichten zu sprechen, welche ich als die Rücksichten der internationalen Courtoisie bezeichnen möchte. Die Sache liegt nach der heutigen Diskussion freilich anders. Denn wir haben von einzelnen Antragstellern erfahren, daß sie die Anträge eigentlich nicht direkt zu dem Zwecke gestellt haben, daß sie Annahme finden, sondern die Annahme anderer verhindern und am liebsten selbst verworfen werden sollen. Nichtsdestoweniger sehe ich mich genöthigt, auf diesen Gesichtspunkt der internationalen Courtoisie einzugehen, nicht nur deshalb, weil der geehrte Herr Vorredner bereits diesem Gegenstande seine Aufmerksamkeit zugewendet hat, sondern auch, weil ich von meinem Standpunkte aus überall auf diese Frage ein entscheidendes Moment bei meinem Antrage und meiner Abstimmung nicht zu legen brauche.

Nur das Eine, meine Herren, drängt es mich zu sagen: wie ich die Stellung dieses Gesetzes zu dem einzelnen Falle auffasse, der die Veranlassung zu demselben gegeben hat. Ich habe mich dabei ganz speziell gegen die Ausführung des Herrn Kollegen Banks auszusprechen. Das hat allerdings seine Richtigkeit, meine Herren, daß man einzelne Fälle nicht zum Object des Gesetzes in der Weise machen soll, daß man jede Verlegenheit, die sich im Augenblicke zeigt, durch generalisirende

Bestimmungen zu beseitigen sucht, ohne den Zusammenhang der ganzen Gesetzgebung zu berücksichtigen; wohl aber ist die Bedeutung der einzelnen Fälle anzuerkennen, daß sie Veranlassung zur Prüfung der bestehenden Gesetze geben, daß wir uns bei dem einzelnen Falle fragen müssen, ist hier ein Unrecht, das nach dem wirklich berechtigten Gemeingefühl strafenswerth ist, durch unsere Gesetze genügend bedroht und bestraft. Wäre das nicht der Fall, meine Herren, so hätten wir überhaupt unsere Gesetzgebung nur auf theoretische Gesichtspunkte ins Auge zu fassen. Was bedeutet es anders, wenn wir bei der Arbeit der Gesetzgeber die Praktiker und die Praxis fragen, als daß wir die Erfahrung, d. h. die Summe des bei Gelegenheit der einzelnen Fälle Beobachteten, zu Rathe ziehen? Und wenn ich mir speziell den Standpunkt des Herrn Kollegen Banks, den er bei seinem Vorschlage eingenommen hat, denke, so finde ich einen eklatanten Widerspruch zwischen seinem eigenen System und der Theorie, die er aufgestellt hat. Was hat uns Kollege Banks gesagt? Er schlägt uns vor, bei einer Reihe einzelner Verbrechen die Anstiftung unter Strafe zu stellen. Er stützt das nicht einmal auf eigene Erfahrungen, sondern auf die Versicherung der Herrn Regierungskommissare, daß dergleichen Fälle vorkommen. Er macht uns auf der Grundlage dieser Behauptung, der gewiß etwas zu Grunde liegt, aber die er selbst nicht einmal geprüft hat, den Vorschlag, Bestimmungen zu treffen, die die Anstiftungen zu einzelnen Verbrechen unter Strafe stellen; er erkennt also an, daß, wo sich ein praktisches Bedürfnis in der Beziehung herausstelle, die Gesetzgebung nachhelfen solle. Ja, meine Herren, heute sind es also Brandstiftungen, die nach seiner Ansicht zu berücksichtigen sind; morgen werden es aber vielleicht Deichdurchbohrungen sein, oder es wird vielleicht eine Eisenbahn zerstört, oder es handelt sich um Wegsetzung von Schiffen u. s. w.: glauben Sie, daß das allgemeine Rechtsgefühl hier nicht gerade so empört sein würde, als in denjenigen Fällen, die uns die Herrn Regierungskommissare als vorkommend bezeichneten? Und wenn der Herr Kollege Banks sein System der Gesetzgebung weiter fortsetzen sollte, so wird er morgen bei der Anstiftung der Deichzerstörung sein Gesetz ausdehnen müssen auf die Anstiftung zur Deichzerstörung und übermorgen bei der Anstiftung zur Eisenbahnzerstörung auch auf diesen Fall. Er bekommt geradezu ein Konglomerat von solchen einzelnen Gesetzen, nicht ein System, das prinzipiell die Verhältnisse auffaßt.

Das, meine Herren, ist es, was mich bestimmt hat, nicht etwa ein tiefgefühltes Bedürfnis, neue Anträge zu stellen, sondern der Wunsch, die Frage aus dem prinzipiellen Grunde aufzuheben, Ihnen meinen Antrag vorzulegen.

Bei der Begründung werde ich mich so kurz als möglich fassen, indem ich von vornherein dagegen protestiren muß, daß ich etwa die Absicht hätte, hier eine juristische Abhandlung zu halten. Ich werde nur kurz den Gedankengang skizziren, der für mich in der ganzen Sache maßgebend war.

Ich fragte mich: was ist der Unterschied zwischen Anstifter und Thäter? Der Unterschied liegt darin, daß der Anstifter zur Ausführung seines verbrecherischen Willens der Vermittelung einer freien, sich selbst bestimmenden Persönlichkeit bedarf, einer Person, die nach ihrem eigenen Willen, also auch mit ihrer eigenen vollen Verantwortlichkeit, die Handlung ausführen soll. Das Werkzeug, dessen sich der Anstifter bedient, ist ein solches, das sich selbst zu bestimmen im Stande ist, sich aber freiwillig dem Willen des Anstifters fügt. Der Thäter selbst bedient sich solcher Vermittelung einer sich selbst bestimmenden Werkzeugs nicht, sondern er führt entweder direkt oder durch Vermittelung eines von ihm selbst zu handhabenden Werkzeuges die That aus. Der verbrecherische Wille bei dem Thäter und dem Anstifter ist absolut derselbe. Was den verbrecherischen Erfolg betrifft, so wird im allgemeinen der Anstifter sich gerade deshalb der Vermittelung eines Anderen bedienen, um diesen verbreche-

rischen Erfolg um so sicherer herbeizuführen. Was er seiner eigenen Geschicklichkeit, seinem eigenen Muth nicht zutraut, traut er der Geschicklichkeit und dem Muth desjenigen zu, den er anstiftet. Denken Sie sich also den verbrecherischen Willen und den verbrecherischen Erfolg bei dem Anstifter und bei dem Thäter, so ist es vollkommen konsequent, wenn das Strafgesetzbuch den Anstifter gerade so bestraft, wie den Thäter. Ist das Verbrechen vollendet, so sind es eben dieselben Strafen nach dem Gesetz, denen der Eine und der Andere unterworfen ist, ja, die Möglichkeit ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß nach dem Maßstabe seiner höheren Intelligenz, seiner größeren Verschlagenheit, seiner böswilligeren Absicht der Anstifter sogar in höherem Maße bestraft wird, als der Thäter. — Nun, was hat der Anstifter gethan bei der vollendeten Handlung, abgesehen von der Frage, wo er sich als Gehilfe bei der That betheiligt? Er hat auf denjenigen, der das Verbrechen begangen hat, eingewirkt. Mit dieser Einwirkung, mit dieser Bestimmung, mit der Handlung, die er seinerseits zu thun hat, um den Andern zur That zu bewegen, ist der volle Thatbestand seitens des Anstifters erfüllt, wenn ein Verbrechen geschehen ist. Nun, meine Herren, geschieht das Verbrechen nicht. Wie steht dann das Verhältniß des Anstifters des nicht zu Stande gekommenen Verbrechens zu dem des zu Stande gebrachten? Ist nicht die Handlungsweise gerade dieselbe in einem, wie im anderen Falle? Ist nicht die Einwirkung auf diejenige Person, die, sei es sich bestimmen lassen soll, oder sich bestimmen läßt, geradezu dieselbe Handlung, wenn das Verbrechen zur Ausführung kommt, als wenn das Verbrechen nicht zur Ausführung kommt? Wie soll man nun dazu kommen, aus einem allgemeinen Gesichtspunkte zu sagen: in einem Falle bestrafe ich, und im anderen Falle bestrafe ich nicht? Ja, meine Herren, das hat ja seine Richtigkeit, daß wir den verbrecherischen Erfolg wesentlich in die Betrachtungsweise hineinziehen, es hat ja seine Richtigkeit, daß nur der Erfolg volle Strafbarkeit herbeiführt; es hat nach der anderen Seite hin seine Richtigkeit, daß der Wille allein, auch der erkennbare Wille, sobald er nicht irgendwie in die Menschlichkeit hineintritt, Gelegenheit zur Anwendung des Strafgesetzes nicht geben kann; — aber, meine Herren, zwischen diesen beiden Fällen liegen die Fälle des Versuchs, diejenigen Fälle, wo die Rechtsordnung — um mich an den Ausdruck des Herrn Abgeordneten Windthorst anzuschließen, — schon durchbrochen wird, abgesehen von der That, durch die Manifestirung des Willens. Wenn aber schon der manifestirte Wille ohne Vollendung der verbrecherischen That, also auch ohne den verbrecherischen Erfolg genügt, um den Thäter selbst schon der auf den Versuch stehenden Strafe zu unterwerfen, dann sehe ich nicht ein, warum wir den Anstifter, der alles gethan hat, was überhaupt zu thun ihm oblag, der seine Handlungsweise vielleicht schon vollendet hat, nicht mit demselben Rechte strafen wollen wie denjenigen, der in Wahrheit die Rechtsordnung faktisch noch nicht durchbrochen hat, der aber durch Manifestirung seines verbrecherischen Willens sich schon in gewissen Gegensatz zu der staatlichen Gesetzgebung gestellt hat. Ist denn die Anstiftung zum Verbrechen eine rein innerliche, oder ist sie bloß ein etwa geäußelter Wille, ein geäußelter Wunsch? Ist sie nicht schon der Anfang der That, zu der hier der Anstifter drängt? Ja, ist sie nicht unter Umständen, wie ich Ihnen eben gesagt habe, das Einzige, was überhaupt der Anstifter zu thun hat? Wo nun, meine Herren, der verbrecherische Erfolg allein über die Strafbarkeit einer Handlung nicht bestimmt, d. h. wo es nach dem Strafgesetz zur Strafvollziehung nicht erforderlich ist, daß das Verbrechen vollendet ist, sondern wo der noch nicht zum Schaden gereicht habende manifestirte Wille schon der Strafe unterworfen sein soll, also in denjenigen Fällen, wo der Versuch strafbar ist, da werden Sie mit demselben Rechte den Anstifter bestrafen, der das Seinige gethan hat, was ihm überhaupt zu thun oblag.

Das, meine Herren, war der Gedankengang, der mich bestimmt hat. Mir stehen allerdings die Vorschläge der Regierung, mir stehen die Vorschläge der Kommission in dieser Beziehung außerordentlich nahe; sie wollen die Anstiftung nur bei Verbrechen bestrafen, bei denen nach unserem Strafgesetzbuch der Versuch immer strafbar ist. Aber ich gebe eben nicht zu, daß Grund vorhanden ist, prinzipmäßig — und auf dem Standpunkte des Prinzipes stehe ich in diesem Augenblicke — bei dieser zufälligen Unterscheidung der Verbrechen von den Vergehen Halt zu machen, und nicht vielmehr dem Gedanken des Gesetzes durchgehend zu folgen, daß überall da, wo das Gesetz den manifestirten verbrecherischen Willen ohne Rücksicht auf den Erfolg straft, daß da überall die Anstiftung strafbar sei — und das sind eben die Fälle, die unsere Strafgesetzgebung einzeln mit mehr oder weniger Glück perlsurirt hat und im einzelnen sich entschieden hat, ob diese Fälle im Versuch strafbar sein sollen oder nicht.

So, meine Herren, bin ich dazu gekommen, zu sagen, die Strafbarkeit der fruchtlosen Anstiftung tritt ein erstens bei allen Verbrechen, weil bei denen überhaupt der Versuch strafbar ist, zweitens bei denjenigen Vergehen, bei denen der Versuch nach dem Gesetz strafbar sein soll. Ich habe nur eine einzige Ausnahme Ihnen vorgeschlagen, meine Herren, die ich mir erlauben will zu rechtfertigen.

Der Grundgedanke der Bestrafung des Versuchs ist in den Motiven zu unserem Strafgesetzbuch etwa durch die Worte ausgedrückt, daß durch den Versuch bei einer strafbaren Handlung die Rechtsordnung um so weniger berührt werde, je weniger die Verübung der strafbaren Handlung selbst es thut. Ich möchte es lieber dahin bezeichnen, daß diejenigen Handlungen auch im Versuch bestraft werden sollen, die einen wirklich mit der Rechtsordnung in entschiedenem Gegensatz tretenden Willen schon im Versuch manifestiren. Einerlei, meine Herren, ob Sie die Sache so oder so auffassen, die Konsequenz ist natürlich die, daß nur diejenigen Handlungen im Versuch bestraft werden, die einer höheren Strafbarkeit unterliegen. Und so ist denn auch in den meisten Fällen die Unterscheidung von dem Strafgesetzbuch gemacht worden. Wie gesagt, ich lasse es dahingestellt, ob in jedem einzelnen Falle mit vollem Glück und voller Richtigkeit. Es kommen aber auch noch einzelne Fälle im Strafgesetzbuch vor, wo nicht aus diesem inneren Grunde der Versuch strafbar gemacht worden ist, sondern nur äußere Gründe die Veranlassung gegeben haben, äußere Gründe, z. B. Fälle der Art, wo in der Regel nur beim Versuche, aber nicht bei der vollendeten That, der Thäter entdeckt zu werden pflegt.

Lassen Sie mich ein Beispiel geben, in welchem vielleicht meine Auffassung von der mancher Juristen abweicht; aber es wird das verdeutlichen, was ich meine. Es ist z. B. unter Strafe gestellt der Fall, wenn Jemand Geld als echtes empfing, nach der Empfangnahme das Geld als falsches erkennt, dann aber doch als echtes in den Verkehr bringt. Hier heißt es: der Versuch wird bestraft. Nicht die hohe Bedeutung dieses Vergehens ist es, was hier die Veranlassung dazu gegeben hat, das zu strafen, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach der Gedanke: gelingt dem Manne das Inverkehrbringen des Geldes, so gelingt es ihm unter dem Scheine der Rechtmäßigkeit dieses Inverkehrbringens, und er wird nicht dabei ertappt; ertappt wird er nur, wenn derjenige, der das Geld bekommen soll, es merkt, dann aber kommt die Handlung nicht zur Ausführung. Dergleichen Fälle gibt es mehrere im Strafgesetzbuche. Diese Fälle unterscheiden sich im großen Ganzen von den anderen, schwereren Fällen dadurch, daß sie nicht, wie die schwereren Fälle, ausschließlich eine Freiheitsstrafe herbeiführen, sondern die Freiheitsstrafe alternativ mit der Geldstrafe androhen. Diese Fälle, meine Herren, sind es, die ich in meinen Vorschlägen ausgenommen habe, weil ich sie eben nicht als so schwere Fälle betrachtet habe, und weil ich davon ausgegangen bin, daß das eigentliche Grundprinzip des Ver-

suchs bei diesen Fällen keine Anwendung finde. Da die Zahl der Fälle nur eine geringe ist, so kann ich sie anführen. Es ist das die Ausgabe falschen Geldes unter den soeben angeführten Voraussetzungen, die einfache Nöthigung, das sogenannte Furtum possessionis, die einfache Sachbeschädigung, die Sachbeschädigung öffentlicher Denkmäler und die wissenschaftliche Gehührenübersehung von Seiten der Beamten und Rechtsanwälte. Diese Fälle haben wirklich für die Strafbarkeit der Anstiftung keine rechte Bedeutung. Ich habe mir deshalb erlaubt diese Fälle auszunehmen und glaube damit keinen Bruch in das Prinzip hineingebracht zu haben. Wir würden also, wenn Sie meinen Vorschlägen zustimmen sollten, in allen denjenigen Fällen, wo das Strafgesetzbuch gerade wegen des Gegenstandes des Verbrechens, oder wegen des sich darin manifestirenden verbrecherischen Willens auch den Versuch strafbar macht — gleichzeitig die Strafbarkeit der Anstiftung aussprechen.

Meine Herren, ich habe natürlich, wenn ich auch darüber Ihnen im einzelnen keine Rechenschaft hier geben kann, den Grundsatz auch in der Anwendung auf das Einzelne geprüft, und ich bin zu der Ueberzeugung gekommen, daß, wenn auch unter den Fällen die nach meinem Vorschlage mit der Anstiftung bestraft werden sollen, allerdings solche sein werden, in denen so leicht eine Anstiftung nicht vorkommen wird, ich nichtsdestoweniger der Ueberzeugung bin, daß eine Ungerechtigkeit, eine Härte, ein Mißverhältniß zwischen Strafe und strafbarer Handlung in keiner Weise dadurch eintreten wird. Ich gebe es vollkommen zu, daß die Kommission ja auch schon auf einem ähnlichen Wege war; sie hat die Strafbarkeit der Anstiftung beschränkt auf die Fälle des Verbrechens, also solche Fälle, wo immer der Versuch strafbar ist. Weiter aber ist sie nicht gegangen. Nun, meine Herren, frage ich Sie: warum soll Jemand, der Andere zum Diebstahl anstiftet, — warum soll dessen Strafbarkeit davon abhängen, ob er die Betreffenden zum schweren Diebstahl verleitet oder zum leichten? Ich will beiläufig bemerken, wenn er mehrere zusammen verleitet, so ist es immer schwerer Diebstahl, und dann tritt die Strafe des Verbrechens ein; wenn dagegen ein vereinzelter Diebstahl vorgenommen wird, ist das nicht der Fall. Warum soll nicht in so nahe sich berührenden Fällen, um mich gegen die Kommission zu wenden, die Anstiftung in dem einen, wie in dem anderen Falle strafbar sein? Denn wenn es sich nicht um das Zusammenbringen Mehrerer handelt, so wird sich im voraus gar nicht bestimmen lassen, ob nun eine Anstiftung zum schweren Diebstahl vorliegt, oder eine Anstiftung zum leichten Diebstahl. Und wenn ich mich zu den Anträgen wende, die aus einzelnen Verbrechen hervorgehen, so frage ich, wenn eine Anstiftung zum Raub — Anstiftung zum Raub wird freilich nach den Vorschlägen der Kommission, aber nicht nach den Vorschlägen der verschiedenen anderen Herren strafbar sein — wenn eine Anstiftung zum gemeinsamen Raub, die Organisation einer Räuberbande vorliegt, und nur äußerliche Umstände die Ausführung hindern, ob das allgemeine Rechtsbewußtsein nicht in diesem Falle auch dann mit vollem Rechte die Bestrafung verlangen wird.

Meine Herren, ich habe Ihnen damit den Grundgedanken meines Vorschlags ausgeführt; ich brauche nicht auf die Einzelheiten desselben einzugehen, die eine Abweichung von den Kommissionsvorschlägen, denen ich eventuell zustimmen würde, entfallen. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß ich meinerseits geglaubt habe das Strafminimum bei den leichteren Handlungen, also bei denjenigen Handlungen, die nicht mit Tod oder lebenslänglichem Zuchthaus bestraft sind, geringer fassen, also auch Geldstrafen hineinbringen zu müssen, weil ich eben nach meinen Vorschlägen den Kreis derjenigen strafbaren Handlungen, bei denen Anstiftung strafbar sein soll, auf Vergehen ausgedehnt habe, und eben wegen dieser Ausdehnung das Strafminimum herabsetzen mußte, weil die Strafe, wenn sie ausschließlich

Gefängnißstrafe ist, unter Umständen zu hoch sein kann. Das ist ein Grund, weshalb ich die schon in dem Regierungsentwurf enthaltene Geldstrafe in meinen Vorschlag wieder aufgenommen habe.

In Bezug auf den vorletzten Satz, meine Herren, habe ich mich den Vorschlägen angeschlossen, die der Kollege Thilo gemacht hat, nur in etwas anderer Fassung, die durch den Inhalt meines Antrages bedingt ist. Ich habe es mit Kollege Thilo nicht für nothwendig gehalten, zum Ausdruck zu bringen, daß das Erbieten ein ernstlich gemeintes gewesen sei. Prinzipiell stehe ich natürlich darin auf dem Standpunkte der Kommission. Es versteht sich von selbst, daß ein Erbieten, welches nicht ernstlich gemeint ist, nach meiner Ansicht so wenig wie nach ihrer Ansicht bestraft werden soll. Ich habe es aber für ein superfluum gehalten, das auszudrücken, weil es sich von selbst versteht, daß es sich um eine ernstliche Absicht handelt. Ich habe andererseits geglaubt, daß dieses superfluum unter Umständen zu Mißdeutungen führen kann, indem es den Gedanken des Gesetzes verkennen läßt. Einen erheblichen Werth kann ich auf diese Untercheidung nicht legen.

Dagegen lege ich allerdings einen hohen Werth auf die betreffende Abweichung des Klöppel-Marquardsenschen Antrages. Ich halte, meine Herren, diesen Vorschlag für einen, ich möchte sagen, verkappten Versuch — selbstverständlich denke ich nur an eine objektive Verfassung —

(Seiterkeit)

also für einen verkappten Versuch, theilweise eine objektive Beweisstheorie einzuführen. Man fürchtet, daß der ganze Thatbestand nicht in seiner vollen ernsten Wahrheit vom Richter erkannt werde. Man will also nur strafen, wenn die Anstiftung schriftlich oder unter Singsingen oder Versprechen von Geschenken gemacht ist. Ja, meine Herren, das Gesetz setzt allerdings, wie jedes andere, voraus, daß es eine richtige und verständige Anwendung seitens der Richter finden werde. Aber diejenige Schwierigkeit, die Sie bei der erfolglosen Anstiftung haben, können Sie auch bei der erfolgten haben. Auch bei dieser wird sich der Vorgang nicht immer in seinem vollen Maße dem Richter reproduzieren lassen. Wenn er sich aber dem Richter reproduzieren läßt, wenn z. B. Zeugen, die ganz unverdächtigter Natur sind, wenn meinetwegen selbst Notare und Zeugen im Stande wären, zu konstatieren, daß die Anstiftung stattgefunden hat, wollen Sie dem Richter sagen: weil das nicht geschrieben ist, mußt du den Mann freisprechen? Und gibt es denn eine Sicherheit, daß die geschriebene Offerte echt ist? Sie kann ja durch einen Dritten gemacht sein; die Unterschrift kann, wie es ja so leicht gerade in solchen Fällen vorkommen kann, abgeleugnet werden, und so kommt der Richter trotzdem in die Schwierigkeit hinein, aus anderem Beweismaterial, als aus der geschriebenen Offerte, seine Ueberzeugung herleiten zu müssen.

Nicht besser steht es mit derjenigen Anreizung, die ich im Gegensatz zu der Litteralanreizung als die Realanreizung bezeichnen möchte. Die crimina sollen bloß literis et re, warum nicht auch consensu begangen werden können. Es wird also der Fall der Geschenkgabe und Versprechung angenommen. Ich gebe zu, daß das der häufigste aller Fälle sein wird. Aber wiederum ist hier die Absicht, durch ein äußerliches Zeichen den Beweis zu führen, der eigentlich auf ein innerliches gerichtet ist, hervortretend. Es ist wieder ein Versuch, eine objektive Beweisstheorie hineinzubringen, und warum wollen Sie, meine Herren, wenn Sie aus anderen Momenten den vollen Ernst der Absicht erkennen können, nicht diese anderen Momente mit der gleichen Bedeutung gelten lassen, wie das Versprechen von Geschenken? Denken Sie sich den Fall, daß der Anstifter dem Angeeschuldigten die Waffen gegeben hat, mit denen er die That begehen konnte, — ist das nicht eine Handlung, die

ganz ebenso konkludenter Natur ist, wie die Handlung des Versprechens eines Gesenks? Ich meine, wir sollten hier, wie in anderen Fällen, der sachgemäßen und verständigen Anwendung des Richters vertrauen, ohne die wir überhaupt nicht durchkommen können, und nicht im Widerspruch mit den Prinzipien eine objektive Beweisstheorie nach zwei Richtungen hineinbringen, die ein schreiendes Mißverhältniß in einzelnen Fällen hervorbringen kann.

Ich beschränke mich, meine Herren, auf diese Bemerkungen, um meinen Vorschlag im Gegensatz zu den anderen zu empfehlen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär von Bülow, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staatssekretär des auswärtigen Amts **von Bülow:** Meine Herren, die Sache ist nach allen Seiten so vollständig und ausführlich erörtert worden, daß ich mich auf wenige Worte beschränken zu können glaube. Ich will am wenigsten auf die juristischen Fragen eingehen, die dabei zur Sprache gekommen sind, schon weil sie gerade mir fern liegen. Ueberdies haben die beiden letzten Herren Vorredner einige der am meisten bedeutsamen Angriffe, welche gegen die Regierungsvorlage als solche und die Geschichte der Vorlage, die wir die Ehre gehabt haben dem Hause zu machen, gerichtet worden sind, so vollständig widerlegt, daß ich mich auch darin auf wenige Worte beschränken kann.

Ich stelle voran, daß ich den Vorwurf, als handle es sich hier um eine Gesetzesvorlage, welche aus augenblicklicher Erregung, welche aus dem Bedürfnis, einem zufälligen Ereigniß Rechnung zu tragen, dasselbe strafrechtlich zur Verantwortung ziehen zu können, gemacht ist, entschieden zurückweise. Ich glaube, die Vorlage als solche und die gründliche Prüfung, welche sie erfahren hat, — ich glaube, die Würde der Regierung, welche diesem hohen Hause und dem Auslande gegenüber bei dieser Sache vollständig gewahrt ist, — bürgt dafür, daß dergleichen nicht der Grund des Gesetzes oder dessen geschichtlicher Verlauf gewesen ist.

Ich muß ferner behaupten, wie dies schon von anderer Seite gesagt ist: wenn eine Gelegenheit, ein Ereignis, wie z. B. das, was in Belgien als die allgemeine Entrüstung hervorruhend bezeichnet ist, welches auch in diesem Hause als durchaus als solches anerkannt ist, wenn bloß dieses Ereignis mit seinen möglichen Folgen die Veranlassung zu diesem Gesetz gewesen wäre, so würde ja die Regierung sich mit einem der vorgeschlagenen Anträge haben begnügen können, welche gerade von Gegnern der Gesetzesvorlage jetzt eingebracht sind; denn alle diese scheinen mir auf dieses eine Ereignis vollständig Anwendung zu leiden. Die Regierung hat aber sachlich und eingehend, und eine allgemeine Regel herstellend, dem Reiche und der Gerechtigkeit einen Dienst zu erweisen geglaubt, indem sie diese Vorlage, wie geschehen, allgemein hingestellt, vorgelegt hat.

Vor allem möchte ich aber von meinem Standpunkt aus den Vorwurf, der mehr oder weniger hervorgetreten ist, ablehnen, als wäre dadurch, daß das auswärtige Amt in dem geschichtlichen Verlauf, wenn ich so sagen darf, die Entstehung dieser Gesetzesvorlage theilhaftig gewesen ist, ein Argument gegen das Gesetz, gegen seine Bedeutung, gegen seine Anwendung herzuleiten. Es ist das so wenig der Fall, daß im Gegentheil, obwohl sachgemäß und sachlich das Gesetz vollständig hat begründet werden können, doch gerade die Thätigkeit, welche dem auswärtigen Amt in dieser Hinsicht zugefallen ist, eines derjenigen Argumente mehr gibt, um die Annahme der Gesetzesvorlage Ihnen, meine Herren, zu empfehlen. Es ist Ihnen die Geschichte dieses Gesetzes bekannt; das auswärtige Amt hat nur eine Pflicht erfüllt und seiner Verantwortung für das Reich, für die Rechtssicherheit des Reichs genügt, indem in Folge von Verhandlungen auf-

merksam gemacht worden ist auf die Lücke, so daß die internationale Verhandlung dazu beigetragen hat, diese Lücke auszufüllen. Und gerade in unserer Zeit, wo alles aus den engeren Schranken eines bestimmten Landes oder Reiches zur kosmopolitischen Verallgemeinerung der Interessen, des Verkehrs, der Rechte und Pflichten drängt, mußte auf die Gefahren, die hervorgehen aus diesem internationalen Charakter, den der Verkehr und unsere Verhältnisse angenommen haben, und der sich bei einer solchen Gelegenheit doppelt zeigte, aufmerksam gemacht werden. Das auswärtige Amt, welches, wie gesagt, und nicht bloß in diesem Falle, sondern in vielen Fällen, auf diese Gefahren hingeführt war, hatte Pflichten dem Verbrechen gegenüber nicht bloß in den Grenzen des eigenen Landes und gegen dessen Angehörige, sondern jenseits der Grenzen, wo dasselbe geplant respektive ausgeführt werden sollte. Ebensoviele wie es die anderen Interessen des Reiches zu vertreten und die Würde und die Ehre seiner Angehörigen zu schützen berufen ist, mußte es in einem Falle, wo, wie hier, es klar hervortrat, daß eine Lücke da sei, für die Ausfüllung dieser Lücke, durch internationale Verhandlungen, sich bemühen. Diese Aufgabe lag in diesem Falle um so näher, als, wie ich versichern kann, es sich um eine ernste Pflicht handelte. Das auswärtige Amt würde sich seiner Verantwortlichkeit nicht bewußt gewesen sein, wenn es diese Pflicht nicht erfüllt hätte. Es war endlich eine Nothwendigkeit in dieser Hinsicht vorhanden, für den Schutz des Einzelnen und die Rechtssicherheit des Ganzen zu sorgen. Es handelt sich um die internationale Gerechtigkeit. Die Gerechtigkeit ist nicht bloß für das Inland das Fundament der Reiche, sondern auch dem Auslande gegenüber. Darum endlich war es für uns ein Vorzug, daß uns, wie ich hervorheben darf, von der königlich belgischen Regierung das volle Verständnis und die vollste Bereitwilligkeit kundgegeben wurde, ihrerseits diese Lücke auszufüllen. Als wir in rücksichtsvoller und freundschaftlicher Weise, wie wir solche einer befreundeten Regierung schuldig sind, darauf aufmerksam machten, daß in diesem Falle das moralische Gefühl, welches sogar nach Ansicht der Gegner des Gesetzes empört und aufgeregt war — daß die Moral beleidigt, aber die Möglichkeit einer Strafverfolgung nicht vorhanden sei, ist die belgische Regierung uns in bereitwilligster Weise entgegengekommen in dem Auerkenntnis, daß eine Lücke vorhanden sei, und daß diese ausgefüllt werden müsse. Die belgische Regierung, die die Rechte und das Rechtssystem ihres Landes vollständig kennt und würdigt, fand nicht das geringste Bedenken dabei, eine solche Gesetzesvorlage, wie die Ihnen vorliegende, ihrer Volksvertretung vorzulegen; diese Vorlage ist, wie Ihnen bekannt, angenommen, und daraus resultirt für uns neben dem allgemeinen sachlichen und rechtlichen Standpunkt, von dem aus die Regierungsvorlage Ihnen hat empfohlen werden können, eine Pflicht, die als nationale Courtoisie von mehreren Seiten ganz richtig bezeichnet worden ist, die ich aber noch höher auffassen möchte. Es ist nämlich, nachdem wir nicht mehr versprochen haben, als wir versprechen konnten, eine Gesetzesvorlage für die Reichsregierung ein Bedürfnis geworden, und es ist deren lebhafter Wunsch, an dem sie mit Entschiedenheit festhält, daß der Reichstag dasjenige, was sie im Interesse der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit nach allgemeiner und eingehender Prüfung festgestellt und mit einem befreundeten Staate verabredet hat, in derjenigen Weise zum Ausdruck bringe, daß der Dank und die Anerkennung dafür, was dieser Staat, unserem Wunsche entgegenkommend und die allgemeine Gerechtigkeit, den allgemeinen Rechtsinn und die Moral fördernd, gethan hat, hier denjenigen Ausdruck finde, auf den wir rechnen zu können glauben.

Indem ich das Ihrer Erwägung vertrauensvoll anheim stelle, kann ich nur bemerken, daß aus diesen Gründen der praktischen Politik, und um die Vertrauenswürdigkeit, die das Reich nach innen und nach außen in Anspruch zu nehmen hat, auch hier zur Anerkennung zu bringen, die verbündeten

Regierungen bereit sein werden, auch eine Fassung anzunehmen, welche sich der belgischen Fassung mehr oder weniger nähert, d. h. die Sache als solche trifft. Wir verkennen indessen nicht, daß die belgische Fassung als solche in das deutsche Reichssystem, wie darauf mehrfach hingewiesen ist, nicht ganz paßt. Daher würde primo loco die Reichsregierung die Beschlüsse Ihrer Kommission, wie sie im § 48a verzeichnet sind, für den ersten Absatz annehmen, für den zweiten Absatz aber die ursprüngliche Regierungsvorlage, mit anderen Worten die Anträge des Herrn Abgeordneten Thilo, vorziehen; eventualiter würde die Reichsregierung, wenn die Mehrheit dieses Hauses sich dafür aussprechen sollte, auch bereit sein, den von dem Herrn Abgeordneten Wolffson eingebrachten Antrag anzunehmen.

Präsident: Es ist noch ein schriftlicher Unterantrag eingereicht worden; ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Vahl:

Unteramendement zu dem Antrage Klöppel und Dr. Marquardsen (Nr. 160).

Der Reichstag wolle beschließen:

a) nach den Worten „annimmt, wird“ in Absatz 1 einzufügen:

wenn das Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist;

b) nach den Worten „drei Monaten“ in Absatz 1 einzufügen:

wenn das Verbrechen mit einer geringeren Strafe bedroht ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer.

Dr. Marquardsen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Meine Herren, auch ich werde mich auf wenige Bemerkungen beschränken, denn sämtliche Anträge in dieser ebenso feinen als intrikaten Materie sind unfassend und gründlich im pro und contra behandelt worden.

Meine Herren! Wenn man sich auf einen freien und unbefangenen Standpunkt stellt — und als königlich preussischer Bevollmächtigter des Bundesraths kann ich das —, so ist nicht zu verkennen, daß in dem Antrag Wolffson eine glückliche Verbesserung der Anträge der Vorlage sowohl wie der Kommissionsanträge enthalten ist; denn durch diesen Antrag wird die Materie in den engsten Zusammenhang mit den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzbuchs gebracht.

Meine Herren, mit den Anträgen der Herren Abgeordneten Banks, Lasker, Windthorst könnte ich mich in keiner Weise befremden, denn allen diesen Anträgen ist vorzuwerfen, daß sie durch legislative Willkür beherrscht werden; das heißt: es ist nicht thöricht, einen inneren Grund dafür aufzufinden, weshalb nun die bestimmten Verbrechen in Betreff der Anstiftung als strafbar hingestellt werden, nicht aber andere verwandte Verbrechen. Dies ist meiner Ueberzeugung nach in ganz schlagender Weise dargethan von dem Herrn Abgeordneten Thilo, dann auch von dem Herrn Abgeordneten Wolffson; insonderheit sind die Fälle, welche aus dem Kapitel über die gemeingefährlichen Verbrechen entnommen waren, ganz überzeugend. Es ist auch ganz richtig, meine Herren, von dem Herrn Abgeordneten Thilo, ebenso von dem Herrn Abgeordneten Wolffson hervorgehoben worden, daß die Art und Weise der Behandlung der Sache, welche den geehrten Herren Antragstellern gemeinsam ist, dem Rechtsbewußtsein im Volke durch-

aus widerspreche. Ich gebe in legislativen Dingen sehr viel auf das Rechtsbewußtsein im Volke,

(Stimme im Centrum: Ich auch!)

mehr, als der Herr Abgeordnete Banks das zu thun scheint. Wenn ich demselben aber auch darum zustimmen wollte, daß der Gesetzgeber das Rechtsbewußtsein des Volkes nicht besonders zu beachten habe, wenn es sich darum handelt, ob Gesetze zu ändern, so muß ich doch entschieden betonen, daß, wenn der Gesetzgeber sich einmal dafür bestimmt hat, ein Gesetz zu machen oder Aenderungen eines Gesetzes zu proponiren, hierbei das Rechtsbewußtsein im Volke entscheidend sein und mehr gelten muß, als eine feine Dialektik der Juristen.

Was nun die Anträge anlangt, die von der Kommission Ihnen gestellt worden sind, so würde ich, da ich annehme, daß sie im ersten Alinea wesentlich dasselbe sagen, wie die Regierungsvorlage, bei diesen Anträgen auch nichts zu erinnern finden, würde dieselben Ihnen auch empfehlen können. Ich glaube nämlich nicht, daß die verbündeten Regierungen das erste Alinea ihrer Vorlage anders verstanden haben, als das erste Alinea der Kommissionsvorlage zu verstehen ist.

Der Entwurf der Vorlage und die Kommissionsanträge gehen davon aus, daß das zu scheiden sei, ob eine Anstiftung zu Verbrechen oder zu Vergehen in Frage sei. Nun muß ich allerdings dem Herrn Abgeordneten Lasker beitreten, wenn er sagt: das sei auch Willfür! Die ganze Scheidung von Verbrechen und Vergehen hat allerdings etwas willkürliches an sich; aber, meine Herren, diese Scheidung besteht nun einmal im Kriminalgesetzbuch und ist in wichtigen Punkten durchgeführt, und im Sinne dieser Verschiedenheit liegt es, daß Sie die Sache so regeln können, wie es in der Vorlage und in den Kommissionsanträgen geschehen ist.

Nichtiger noch erscheint mir aber dasjenige, was der Herr Abgeordnete Wolffson Ihnen vorschlägt. Der Antrag erweitert allerdings das Gebiet der strafbaren Handlungen. Darauf lege ich aber kein großes Gewicht. Für mich ist entscheidend, daß unser Antrag durchaus in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzbuchs steht. Die ältere Doktrin und Gesetzgebung Deutschlands behandelte den Fall, den wir jetzt unter Strafe stellen wollen, als einen entfernten Versuch oder als Vorbereitungsakt. Er lag also in dem Gebiet des Versuchs im weiteren Sinne. Deshalb konnte von ihm nicht die Rede sein bei solchen Handlungen, welche überhaupt keinen Versuch zulassen, begriffsmäßig nicht, — das war eine gemeinrechtliche Schranke. Wenn nun aber das Strafgesetzbuch bestimmt: der Versuch bei Verbrechen ist stets strafbar, der Versuch bei Vergehen ist der Regel nach nicht strafbar, strafbar ist er nur, wo das Gesetz ihn besonders für strafbar erklärt, — so ist eine andere Schranke ohne weiteres gegeben, und es ist meiner Ueberzeugung nach ganz unrichtig, wenn der Herr Abgeordnete für Meppen erklärt hat, der Antrag des Herrn Abgeordneten Wolffson führe in seiner Konsequenz dahin, alle Vergehen in Betracht zu ziehen. Das ist nicht richtig; denn so weit ein Versuch gegenüber einem bestimmten Vergehen nicht strafbar ist, kann begriffsmäßig auch die strafbare Handlung, welche hier in Frage ist, nicht unter Strafe gestellt werden.

Indem wir anerkennen, daß es sich hier um einen Reat handelt, welcher mit dem Versuch im weiteren Sinne in Verbindung steht, als Vorbereitungshandlung zu betrachten ist, kommt er gegenüber jeder strafbaren Handlung in Betracht, die überhaupt einen strafbaren Versuch zulassen. Es ist aber auch richtig, daß man nicht allein die Verbrechen in Betracht ziehe, sondern auch diejenigen besonders qualifizierten Vergehen, in Betreff deren der Versuch ausnahmsweise zu einer strafbaren Handlung erhoben worden ist.

Sie sehen also, wenigstens meine Meinung geht dahin, daß auf diese Weise völliger Einklang herbeigeführt wird, und daß der Vorwurf, es wäre willkürlich geschieden, aufhören

muß. Es erscheint die erfolglose Anstiftung als Vorbereitungs-handlung, und wie das Strafgesetzbuch auch sonst Vorbereitungs-handlungen unter Strafe gestellt und sie angenommen hat als *delicta sui generis*, so würde auch die erfolglose Anstiftung erscheinen als eine Vorbereitungs-handlung, die als *delictum sui generis* hinzustellen ist.

Daß in dem Antrage Wolffson das zweite Alinea konsequent sei, kann ich in keiner Weise anerkennen. Allein dasselbe ist praktisch von keiner erheblichen Bedeutung; es ist weder im Sinne des Herrn Abgeordneten Wolffson von Bedeutung noch im Sinne einer entgegengesetzten Ansicht.

Der zweite Punkt, meine Herren, auf den ich Gewicht legen möchte, betrifft das zweite Alinea der Kommissionsanträge, welches sich richtet gegen die Regierungsvorlage im zweiten Alinea. Ihr Herr Berichterstatter hat die Bedeutung dieses Alinea Ihnen erklärt; wie mir scheint, sehr objektiv. Habe ich ihn recht verstanden, so ging er davon aus: man will durch dieses Alinea nichts anderes als die Regierungsvorlage, man hält die Vorschrift für selbstverständlich, meint aber, daß es doch gut sei, diese selbstverständliche Vorschrift hier besonders einzuschärfen. Ein solches Verfahren halte ich in legislativer Beziehung für äußerst gefährlich. Laien gegenüber ist die Gefahr nicht so groß; aber Juristen gegenüber, wie sie nun einmal sind,

(Seiterkeit)

können sehr leicht die größten Uebelstände hervortreten. Denn der Jurist, seiner ganzen Erziehung und Bildung nach, wird immer sagen: wozu braucht man denn etwas auszusprechen, wenn es selbstverständlich ist, warum ändert man denn? Feine Deduktionen werden ihm nicht immer einleuchten. Deshalb glaube ich, daß es sich empfehlen möchte, insonderheit schon aus prinzipiellen Gründen, dem Bestreben, selbstverständliche und überflüssige Dinge noch besonders hervortreten zu lassen, entgegenzutreten.

Ich möchte Sie daher ersuchen, meine Herren, wenn Sie auch das erste Alinea der Kommissionsanträge annehmen wollen, das zweite Alinea zurückzuweisen. Das scheint mir auch die Ansicht der übrigen Herren Antragsteller zu sein, welche sich im wesentlichen der Regierungsvorlage viel enger anschließen, insofern sie dieselbe nicht reproduziren.

Eine dritte Bemerkung habe ich gegen die Herren Abgeordneten Becker und Windthorst zu richten. Ich kann nur wiederholen: Gesetze machen wir nicht für den einzelnen Fall, das wird auch nie geschehen; aber die verbündeten Regierungen werden sich nie das Recht nehmen lassen, in Veranlassung des einzelnen Falles dasjenige an Gesetzgebungswerk Ihnen vorzulegen, was durch das praktische Bedürfnis gegeben wird, oder gegeben zu sein scheint. Das mögen Sie dann prüfen. Aenderungen der Gesetze wird man aus theoretischen Gründen nicht vornehmen dürfen. Es wird alles darauf ankommen, wie das praktische Bedürfnis einer bestimmten Gesetzgebungsvorschrift gegenüber sich gestaltet. Läßt das praktische Bedürfnis jene Vorschrift als mangelhaft erscheinen, so wird man gut thun, daran zu ändern. Ich glaube nicht, daß die Herren ihre Erwartung bestätigt finden werden, daß die verbündeten Regierungen in ähnlicher Weise nicht wieder vorgehen möchten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasker: Meine Herren, aus der Rede des Herrn Ministers von Bülow hebe ich nur einen einzigen, mir ganz erwünschten und für das Haus praktisch wichtigen Satz hervor. Er hat ausgeführt, daß, welcher der Anträge auch angenommen werden möge, dann, so weit internationale Beziehungen in Betracht kommen, das gegebene Versprechen erfüllt sei. Dieser Satz ist mir außerordentlich wichtig, weil

sowohl nach den Ausführungen mehrerer Mitglieder wie nach dem geschichtlichen Vorgange anzunehmen ist, daß bei dem Beschluß über diesen Paragraphen die politischen und internationalen Beweggründe nicht gänzlich werden unbeachtet bleiben können, und so haben wir denn von der höchsten heute hier vertretenen Autorität des auswärtigen Amtes gehört, daß in Rücksicht auf die auswärtigen Beziehungen zwischen den verschiedenen Anträgen eine Verschiedenheit nicht vorliegt, weil, wie ich schon vorgestern hervorgehoben habe, der Punkt, der überhaupt zur Verhandlung mit dem Auslande Anregung gegeben hat, in allen Anträgen seine Befriedigung findet.

Meine Herren, ich will auf den internationalen Theil, wie man wiederholt den ersten Anlaß bezeichnet hat, nicht weiter zurückkommen, und zwar um deswegen nicht, weil ich gar nicht weiß, wie dieses Gesetz ein internationales genannt werden kann. Der neue Paragraph soll unser eigenes Strafgesetzbuch in Ordnung bringen, und so wenig wir bei allen übrigen Strafgesetzen die allgemeine Betrachtung, daß das Ausland mit unserem heimischen Gesetzzustand zufrieden sei, als einen internationalen Gedanken betrachten, so wenig können wir hier den internationalen Gedanken gelten lassen.

(Sehr richtig!)

Ich will ferner einen Irrthum widerlegen, von dem ich höre, daß meine Worte am Sonnabend dazu Veranlassung gegeben haben. Ich habe in meiner damaligen Betrachtung gesagt, daß die Wortfassung des belgischen Gesetzes nicht ganz die Forderungen befriedige, welche wir nach unserem deutschen Strafsystem an das Gesetz stellen sollten, und habe hinzugefügt, ich würde, wenn ich belgischer Abgeordneter wäre, diese Wortfassung nicht gewählt, sondern, nach meinem leitenden Gedanken, zu spezialisiren gestrebt haben. Dies ist mißverstanden worden, als ob ich allgemein gesagt hätte: wenn ich belgischer Abgeordneter wäre, hätte ich einem Gesetz dieser Art meine Zustimmung nicht gegeben. Ich habe ausdrücklich hinzugefügt, daß ein vollgiltiges Urtheil über den Stand der belgischen Gesetzgebung mir nicht zustehe. Außerdem habe ich in erster Lesung ausdrücklich erklärt, daß die belgische Fassung mir lieber sei, als die Regierungsvorlage; endlich habe ich in erster Lesung und vorgestern wiederholt anerkannt, daß hier nur die Anregung zur Abänderung des Gesetzes in auswärtigen Unterhandlungen gegeben, aber in der That ein innerer Grund vorhanden sei, bis zu einer gewissen Grenze dem Vorschlage zu folgen.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Wolffson hat zwei Verdienste. Erstens erkenne ich an, daß er äußerlich dem Gesetz eine noch größere, systematischere Abrundung und Glätte gibt, als die Regierungsvorlage und der Kommissionsvorschlag. Seine zweite verdienstliche Seite besteht darin, daß er zeigt, auf welche abschüssige Bahnen man geräth mit dieser Lust zu verallgemeinern und zu systematisiren, wozu ein innerer Grund nicht vorliegt.

(Sehr richtig!)

Dieses zweite Verdienst des Antrags Wolffson ist für mich so bedeutend, daß ich hoffe, es werde sein erstes Verdienst, die bestechliche Form, zu nichte machen und ihm nicht zur Annahme verhelfen. Nur die äußerlichsten Momente gestatten einen Vergleich zwischen dem unterbrochenen Versuch und der erfolglosen Anstiftung. Auch der preussische Herr Justizminister hat nur diese äußerlichen Momente zu bestätigen gewußt. Er sagt, die Anstiftung ist eine vorbereitende Handlung, beim Versuch kommen gleichfalls vorbereitende Handlungen in Betracht, deshalb soll die Anstiftung, auch wenn sie erfolglos sei, nach Analogie des Versuchs bestraft werden. Vergessen ist, wenn diese Analogie gelten soll, die Straffreiheit, wie beim freiwilligen Rücktritt vom Versuch, zuzusichern, vergessen ferner, die Strafwürdigkeit so zu gliedern,

wie beim Versuch; doch unterlasse ich, diese beiden Gedanken weiter zu verfolgen, weil zwischen der zweiten und dritten Lesung Abhilfe vorbereitet werden könnte, wenigstens in Beziehung auf den ersten Punkt.

Aber ich wende mich zum Hauptmotiv des Antrags und finde dabei gänzlich vergessen, was bei der Berathung unseres Strafgesetzbuchs vorgegangen ist. Haben wir damals den logischen Gedanken gar nicht vor Augen gehabt, daß der Versuch eine vorbereitende Handlung enthält, und die Anstiftung gleichfalls? Man sollte wirklich meinen, dieser Gedanke sei zwischen damals und jetzt bewußt geworden, und doch ist die Analogie dieses Gedankens schon zurückgewiesen in der vortrefflichen Ausführung, welche die Motive zum Strafgesetzbuch gegeben haben, und die ich jetzt, da es zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde, nicht ganz wiederholen kann. Ich werde aber in kürzeren Worten die Unzulässigkeit der Analogie darzuthun suchen. Das Gesetz definiert den Versuch:

Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuchs zu bestrafen.

Also, meine Herren, der Grund der Strafbarkeit liegt hier nicht in den Willen — die Strafbarkeit des Willens ist längst widerlegt und braucht keiner neuen Widerlegung mehr —, sondern darin, daß erstens die betreffende Person das Verbrechen hat verüben wollen, und zweitens, daß sie bereits eine Handlung gethan hat, die den Anfang der Ausführung enthält, also schon theilweise den Willen in Handlungen zu übertragen begonnen, wenigstens ein Stück des gewollten Verbrechens zur äußeren Erscheinung gebracht hat. Dieses Erforderniß der notwendigen Bethätigung des Willens gehört nicht zur Beweislehre, und ich bemerke dies, weil heute schon vielfach die Substanz der Merkmale des Verbrechens mit den Regeln über den Beweis verwechselt worden sind. Es gibt gewisse Merkmale, welche vorhanden sein müssen, damit überhaupt ein Vergehen existire, nicht damit es erwiesen werde. Wenn beispielsweise der Herr Abgeordnete Wolffson zwei der Merkmale, welche der Antrag Marquardsen und Klöppel erfordert, für positive Regeln der Beweislehre erklärt, so verwechselt er den Beweis mit dem Inhalt, der Substanz des Verbrechens. Hier beim Versuch ist die vom Gesetz vorausgesetzte Handlung nicht etwa ein Beweis des manifestirten Willens, das Verbrechen zu begehen, sondern sie ist schon ein Theil, weil ein Anfang der Ausführung, des beabsichtigten Verbrechens. Im Vergleich mit diesem wesentlichen Inhalt des Versuchs haben wir bei der Berathung des Strafgesetzbuchs über die Anstiftung gesagt: wenn diese erfolglos geblieben ist, würden die dann für die Strafbarkeit erforderlichen Merkmale so fein sein und so sehr einer objektiven Beurtheilung sich entziehen, daß wir hier nicht in gleicher Weise, wie den erfolglosen Versuch, die erfolglose Anstiftung strafbar machen können, sondern die Anstiftung Schritt für Schritt mit der vollzogenen Handlung selbst vordringen lassen und sie dieser gleich als Versuch und als vollendete That bestrafen. Und dies entsprach den Erscheinungen des täglichen Lebens. Die erfolglose Anstiftung besteht der Regel nach in Worten und ist von dem bloßen Gedanken nicht entfernt; wenn Sie das flüchtige Wort als erfolglose Anstiftung strafbar machen, so seien Sie nur gefaßt auf eine große Anzahl von Denunziationen und auf Untersuchungen, deren Feststellung äußerst schwierig sein, deren Ausgang nicht selten dem Zufall anheimfallen wird.

(Sehr richtig!)

Dieser praktische Gesichtspunkt ist es gewesen, der uns abgehalten hat, die Anstiftung analog dem Versuch zu behan-

deln, weil die als Merkmal des Versuches erforderliche Handlung wirklich geschehen und klar hervortretend ist, wie die gesammte strafbare Handlung; weil der Handelnde zwar nicht alles thatsächliche vollbracht, was zur Vollendung eines Verbrechens nothwendig war, sondern nur Theile desselben. Bei der erfolglosen Anstiftung liegt gleiches nicht vor.

Die Strafgesetze darf man an populären Vorstellungen messen. Wenn Jemand dem Andern sagt: ich bitte dich, jenem Mann die Glieder zu zerbrechen, wenn du ihn triffst, hier haben Sie bereits Anstiftung; und wenn der Andere sagt: nein, oder wenn er, ohne sich ausdrücklich zu weigern, keinerlei Folge gibt, so liegt eine erfolglose Anstiftung vor. Ebenso nach der Definition dieses Gesetzes, wenn sich Jemand zu der bezeichneten Handlung erbietet, auch wenn nichts darauf erfolgt, weder eine Annahme des Erbietens, noch irgend eine Handlung.

(Widerspruch.)

— Ich weiß wirklich nicht, womit meine Anschauung zu widerlegen wäre. Wenn Zwei zusammentreffen und der Eine weist dem Andern gute Gelegenheit nach und sagt ihm: heute Abend könntest du dort stehlen, — so ist dies Anstiftung, und, wenn nichts darauf geschehen, erfolglose Anstiftung. Gerade weil solche Dinge nicht zur Kognition gezogen werden können, hat das deutsche Strafgesetzbuch die erfolglose Anstiftung straflos gelassen. Nun ereignet sich ein Fall, an welchem ersichtlich ist, daß selbst schon in polizeilicher Hinsicht, wie es ganz zutreffend der Herr Abgeordnete Becker gekennzeichnet hat, es geboten erscheint, eine Strafe aufzuerlegen, selbst wo die kriminalrechtliche Rechtfertigung nicht ausreicht; der polizeiliche Gesichtspunkt aber ist beachtenswert, weil die That so außerordentlich gefährlich ist, daß die Polizei vorsichtig sein muß, auch nur die erste Anregung der Seele nicht zum äußeren Ausbruch kommen zu lassen. Wir gehen auf den Gedanken ein; wir anerkennen den Grund zu einer Ausnahme von der Regel. Nur in diesem Sinne, glaube ich, hat der Herr Abgeordnete Becker von einem Ausnahmegesetz gesprochen, daß, als eine allgemeine Vorschrift des Kriminalrechts, unter dem Begriff der Vergehen ein Polizeigedanke ausgedrückt werde; denn sonst hätte er nicht von einem Ausnahmegesetz sprechen können, wenn die Absicht vorherrscht, die Strafbarkeit eines erfolglosen Versuches in den allgemeinen Theil des Strafgesetzbuchs einzufügen. Und nun sehen Sie, auf welche abschüssige Bahn uns die Systematisirungslust bringt. Werden einzelne Verbrechen vorgeschlagen, auf welche jener Grund zur ausnahmsweisen Vorsicht paßt, wird gesagt: warum bleibt man hier oder dort stehen, es gibt noch mehr Verbrechen gleicher Art; um sicher zu gehen, nehmen wir lieber eine ganze Kategorie, — wie Regierung und Kommission wollen: alle Verbrechen. Darauf wird von meiner Seite gerügt, daß diese Kategorie in der Mitte verwandter strafbarer Handlungen willkürlich abschneidet: sofort findet sich ein Abgeordneter, der das System noch weiter abrundet und meinen Einwand zu widerlegen versucht. Ja, mein Einwand wird durch den Antrag Wolffson bis zu einem gewissen Grade widerlegt; aber der ursprüngliche Gedanke, warum wir das Strafgesetzbuch abändern wollen, ist längst vergessen,

(sehr gut!)

und an Stelle des an einem Vorfall entdeckten Grundes zu einer Ausnahme wird von dem Begründer dieses Antrags ausgeführt, daß wir bei der Abfassung des Strafgesetzbuchs einen ganzen Theil des Strafsystems übersehen hätten.

Meine Herren, jetzt möchte ich mich abfinden mit den Vorwürfen, die heute meinem Antrage gemacht worden sind. Es ist gesagt worden, der Vorschlag sei nicht viel anders als der Vorschlag der Kommission; nur um ein Mehr oder ein Minder handle es sich. Zu einem solchen Fehlschluß kommt man leicht, wenn man viele Strafrechtsparagrafen zu-

sammenfaßt und sie verschleiert unter einer Kategorie. Wie kann man sagen, zwei Anträge unterscheiden sich nicht wesentlich, sondern es handle sich um einen bloß quantitativen Unterschied, wenn das Mehr oder Minder die Anzahl von Handlungen betrifft, welche durch eine neue Vorschrift als Vergehen charakterisirt werden sollen? Wenn der Eine beantragt, daß die erfolglose Anstiftung einiger weniger genau bezeichneten Verbrechen bestraft werden solle, und ein Anderer dieselbe Vorschrift auf vierzig oder fünfzig Verbrechen ausdehnt, so kann man nicht von einem Mehr oder Minder im Sinne eines bloß quantitativen Unterschiedes sprechen. Jede einzelne Strafbestimmung für sich hängt ab von der Entscheidung, die wir jetzt fällen, und es ist doch ein sehr erheblicher Unterschied, ob wir ganz allgemein für Verbrechen jeder Art die Strafbarkeit der erfolglosen Anstiftung aussprechen, oder ob wir uns auf einige Verbrechen besonders gefährlicher Natur beschränken.

Alsdann, meine Herren, tragen die Fälle, die ich vorgebracht habe, das charakteristische Merkmal, welches vielleicht Laien schwer verständlich ist, Juristen aber keineswegs, daß der Gesetzgeber es für richtig erkannt hat, auf diese Verbrechen absolute Strafen zu setzen, d. h. so weit zu strafen, als überhaupt die menschliche Macht geht. Er hat also diese Verbrechen charakterisirt als solche, welche ihm im eminentesten Sinne als die gefährlichsten erscheinen. Und wenn Sie nun bedenken, daß die Gefährlichkeit allein vermöge der polizeilichen Natur die Rechtfertigung der ganzen Vorlage ist, — sofern ich nicht mit dem Gedanken des Antrags des Herrn Abgeordneten Wolffson übereinstimme —, so werden Sie erklärlich finden, warum ich die von mir bezeichnete Reihe von Verbrechen herausgenommen habe.

Aber, meine Herren, zur Vereinfachung der Abstimmung, und weil mir doch nur daran liegt, daß der von mir vertretene Gedanke zum Ausdruck komme, und da, wenn dieser Gedanke auch nur unvollkommen zum Ausdruck gelangt, immer noch zwischen der zweiten und dritten Lesung eine Verständigung wird herbeigeführt werden können, werde ich meinen eigenen Antrag zurückziehen, weil ich für den Antrag Banks stimmen kann, auch in dem Antrag Windthorst das von mir vertheidigte Prinzip ausgedrückt finde und ganz offen bin der Frage, ob außer den dort bezeichneten Verbrechen noch andere Verbrechen wegen ihrer Gemeingefährlichkeit verdienen, in die Ausnahmenvorschrift aufgenommen zu werden. Ich selbst habe in einer vorläufigen Prüfung aller Paragraphen des Strafgesetzbuchs eine Anzahl gefunden und, wie ich glaube, ziemlich vollständig zusammengestellt. Dahin rechne ich, ohne freilich endgiltig hierüber zu urtheilen: Münzverbrechen, Brandstiftung, absichtliche Herbeiführung einer Ueberschwemmung, Beschädigung von Eisenbahnen, absichtliches Strandennmachen von Schiffen und noch einige mehr. Bei der Prüfung der Verbrechen, inwiefern die dem Antrag zu Grunde liegende Idee auf sie Anwendung finden kann, habe ich zwei Dinge für besonders berücksichtigungswerth erhalten: erstens die besonders hervortretende Gemeingefährlichkeit, welche das deutsche Strafgesetzbuch selbst als so erkennbar gefunden hat, daß es einen besonderen Abschnitt mit diesem Namen bezeichnet hat; in diesem Abschnitt also werden die meisten Verbrechen zu finden sein. Zweitens aber muß noch das Merkmal hinzutreten, daß von dem erst ausgesprochenen Wort bis zur Ausführung ein kurzer Schritt genügt. Wenn der Herr Abgeordnete Wolffson fragt: warum soll Jemand, der einen Anderen zum Stehlen anzustiften versucht, d. h., wie ich nach meiner Auffassung die Gesetzesprache erläutere: wenn er den Anderen auffordert zu stehlen und ihm sagt, dort ist Gelegenheit dazu, — selbst wenn der Andere hierauf nicht reagirt, — warum soll der Erste nicht bestraft werden? — so antworte ich: beide Merkmale fehlen, welche die Strafbarkeit der erfolglosen Anstiftung rechtfertigen. Die Handlung ist nicht von besonders hervorragender Gemeingefährlichkeit, und von dem ersten Worte, welches der Eine

zu dem Anderen spricht, bis zur Ausführung der Handlung liegt noch ein so weiter Weg und so viele Handlungen liegen dazwischen, daß die Gefahr, das Wort werde die Handlung herbeiführen, nicht wahrscheinlich ist.

(Sehr richtig!)

Und dies entspricht der ursprünglichen Tendenz unseres Strafgesetzbuchs.

Ich werde mich nicht sträuben, wenn die von mir hervorgehobene Tendenz in der heutigen Abstimmung anerkannt wird, mit den Vertretern der Regierungen ganz unbefangen die einzelnen Paragraphen des Strafgesetzbuchs durchzugehen und unbefangen zu bekennen, bei welchen Verbrechen eine so große Gemeingefährlichkeit obwaltet und alle Merkmale zutreffen, daß sie noch ergänzend eingerückt werden müssen. Aber daran halte ich fest, daß wir eine sichere Grundlage für die beabsichtigte Aenderung nur erhalten, wenn wir auf die spezielle Prüfung eingehen.

Der Antrag Wolffs ist mir ein sehr dienlicher Beweis, wohin die Konsequenz führt, wenn man den ersten, ursprünglichen Gedanken der Gemeingefährlichkeit außer Auge läßt. Der preußische Herr Justizminister hat mir heute gesagt, der Abschnitt zwischen Verbrechen und Vergehen sei allerdings willkürlich, indeß er sei doch einmal im Strafgesetzbuch, so nehme man ihn zur Grundlage. Hat nicht der Herr Minister selbst oder sein Assistent in der Berathung des deutschen Strafgesetzbuchs, als er uns dazu bestimmte, die Kategorien aufzunehmen, erklärt, daß Rechtskonsequenzen nicht daraus folgen sollten? Von seinem Assistenten, der die Vorlage der Regierungen hauptsächlich vertreten hat, kann ich dies mit Sicherheit sagen; ich glaube, auch in den schriftlichen Motiven der Regierungen zum deutschen Strafgesetzbuch ist über die Scheidung der Kategorien dasselbe gesagt. Uns muß auch Wort gehalten werden, so gut wie den Belgiern;

(sehr gut!)

es sollte uns nachträglich nicht zugemuthet werden, nachdem wir die Kategorien unter jenem Versprechen zugelassen haben, sie jetzt zu einer kurzen und handlichen Grundlage zu machen für ein Gesetz, welches dadurch eine Ausdehnung erhält, zu der wir ohne Bezugnahme auf die Kategorie nicht gelangt wären.

Alsdann hat der Herr Justizminister daran erinnert, die Kategorie von Verbrechen sei schon im deutschen Strafgesetzbuche zu Grunde gelegt für gewisse Rechtsfolgen. Das habe ich selbst vorgestern hervorgehoben, ich habe aber hinzugefügt, daß bei der Untersuchung dieser Fälle sich herausgestellt hat, es sei da der Gebrauch dieses, eine Kategorie ausdrückenden Wortes nicht schädlich. So z. B. wird der Versuch bei allen Verbrechen gestraft, aber wir haben bei allen den Verbrechen verwandten Vergehen, wie überhaupt bei den Vergehen, bei denen wir gefunden haben, daß der Versuch strafwürdig ist, gleichfalls die Strafbarkeit des Versuchs beschlossen und dadurch so viel als möglich die Inkonsistenz beseitigt, die durch die bloße Anwendung der Kategorie der Verbrechen wäre hervorgerufen worden.

Einer der heutigen Redner, der nicht Mitglied der Kommission ist, hat gesagt, daß die Kommission jedes einzelne Verbrechen geprüft habe darauf, ob die Strafbarkeit der erfolglosen Anstiftung bestehen könne. Nach meinem logischen Schlusse muß ich sagen, daß eine solche Prüfung vielleicht bei einzelnen Mitgliedern stattgefunden haben mag, aber unmöglich der Beschlussfassung der Kommission zu Grunde gelegen haben kann. Ich habe, so weit die Bedrängniß der Zeit mir gestattete, mir eine — nicht vollständige — Zusammenstellung gemacht, wie Verbrechen und Vergehen durcheinander laufen, und wie es unmöglich ist, ein gutes Strafgesetz über die Strafbarkeit der erfolglosen Anstiftung an die Kategorie der Verbrechen anzuknüpfen. Doch bedarf es ihrer kaum. Jeder von Ihnen,

der mit dem Strafgesetzbuch viel zu thun hat, weiß, daß viele Paragraphen, welche in dem ersten Satz eine Handlung als Vergehen definiren, im Nachsatz dieselbe Handlung, sei es durch den Erfolg oder durch den Zutritt einer andern Absicht, durch die bloße Erhöhung des Strafmaßes zum Verbrechen gestalten. Wer ein Kind seinem Vormunde oder seinen Eltern entzieht, der hat sich ein Vergehen zu Schulden kommen lassen; wer dies in gewinnfuchtiger Absicht thut, der hat sich ein Verbrechen zu Schulden kommen lassen. Wer die Freiheit entzieht auf die Dauer einer bestimmten Zahl von Tagen, der hat sich ein Vergehen zu Schulden kommen lassen; wenn aber die Dauer die im Gesetze bestimmten Tage überschreitet, so liegt ein Verbrechen vor. Wenden Sie hierauf an die erfolglose Anstiftung. Alsdann: wer zum ersten Male stiehlt, begeht, wenn sonst nicht erschwerende Momente hinzutreten, ein Vergehen; wenn er aber im zweiten Rückfall ist, dann hat er ein Verbrechen begangen. Worin liegt hier das unterscheidende Merkmal, daß die erfolglose Anstiftung straflos oder strafbar sei? Der Mann, der bereits zweimal wegen Diebstahls verurtheilt ist, wenn er zum Stehlen sich er bietet, wird bestraft, weil er durch die Ausführung sich würde ein Verbrechen zu Schulden kommen lassen; wer aber zu einem ersten oder zweiten Diebstahl sich er bietet, bleibt straflos. Oder: wenn ein Mann, der nie gestohlen hat, Jemanden verleiten will, der zweimal wegen Diebstahls verurtheilt ist, zum dritten Male zu stehlen, wird er bestraft; wenn der zu Verleitende aber bisher noch nicht bestraft gewesen ist, hat der Erste nur zu einem Vergehen aufgefördert und wird nicht bestraft.

(Sehr gut! Heiterkeit.)

Dasselbe gilt von der Gehelei, dasselbe vom Betrug. — Das nennt man System! — Meine Herren, bei der Körperverletzung, wenn Jemand dem Anderen sagt: prügle mir den Mann gehörig durch, — so ist er straflos; wenn er aber sagt: zerbrich dem Mann die Glieder, daß er sich nicht mehr rühren kann, — so ist dies eine Aufforderung zu einem Verbrechen, und, obgleich ohne jeden Erfolg, wird sie bestraft. Im gewöhnlichen Leben werden die Dinge nicht mit dieser feinen Abgrenzung gegen einander gewogen; Sie können nicht von dem Volksbewußtsein sprechen, welches hier die Strafbarkeit will und sie dort ausschließt. Die falsche Beurkundung ist ein Vergehen; wenn Sie in „gewinnfuchtiger Absicht“ geschieht, ist sie ein Verbrechen, und hieran soll die Strafbarkeit der erfolglosen Anstiftung erkennbar sein. Prüfen Sie alsdann an einem einzelnen Verbrechen, ob seiner Natur nach die erfolglose Anstiftung, das bloße Anerbieten oder die bloße Annahme des Erbietens strafwürdig sei. Der betrügerische Bankerott ist ein Verbrechen. Das Verbrechen liegt vor, wenn eine erdichtete Forderung angemeldet, wenn eine Sache zu Gunsten des Schuldners den Gläubigern beim Bankerott entzogen wird. Meine Herren, wollen Sie die bloße Aufforderung an den Nachbar oder Hausgenossen oder das Erbieten desselben, etwas zu verstecken, damit es den Gläubigern entzogen werde, selbst dann strafbar machen, wenn zur Ausführung nichts geschehen ist? Hierfür würde meiner Meinung nach die Strafbarkeit nicht zutreffen, obgleich die Handlung selbst mit Recht unter die höhere Strafe gestellt wird, welche sie als Verbrechen bezeichnet. Ich kann versichern, daß ich in einem Zeitraum weniger Minuten mir diese einzelnen Paragraphen ausgezogen habe, und ich würde mich sehr wundern, wenn sie nur annähernd vollständig sein sollten in Beziehung auf den Nachweis, welchen ich unternehmen habe. Meine Herren, wo ist da System? Das Strafgesetzbuch hat mit bewusster Absicht nicht Verbrechen und Vergehen systematisch gegeneinander abgegrenzt, sondern hat sich von dem praktischen Gedanken leiten lassen, daß ein einzelnes hinzutretendes Merkmal, zuweilen ein bloß hinzutretender Erfolg, die schwerere Strafe

anwendbar macht. Mit Rücksicht hierauf ist Maß und Art der Strafe bestimmt, welche Verbrechen und Vergehen scheide, und weil die Trennung nicht anders vorzunehmen war, wo Zuchthausstrafe angemessen erschien, deswegen ist der Ehrverlust als eine nothwendige Folge der Zuchthausstrafe nicht anerkannt. Es gibt eben im deutschen Strafgesetzbuch keine solche Scheidung mehr, wie die alten Strafrechte zwischen Handlungen der Verbrechen und Handlungen der Vergehen festgesetzt haben. So wenig, wie für die Ehrenfolgen entscheidend ist, ob die Handlung in die eine oder andere Kategorie gehört, noch viel weniger ist sie entscheidend darüber, ob die bloße und erfolglose Anregung, eine Handlung zu begehen, strafbar gemacht werden soll, je nachdem die Handlung in die eine oder andere Kategorie hineingehört.

Meine Herren, es ist heute und schon das vorige Mal sehr viel mit dem Volksbewußtsein bewiesen und widerlegt worden. Ich habe den Herrn Abgeordneten Banks nicht so verstanden, daß er dem Volksbewußtsein nicht das allergrößte Gewicht einräume auf den Erlaß von Strafgesetzen. In der Rede spricht man nicht mit Gänsefüßchen und wenn der Redner unterläßt „sogenannt“ hinzuzusetzen, kann das gebrauchte Wort leicht in das Gegentheil sich verwandeln.

(Sehr richtig!)

Worauf der Nachdruck fällt, ist, daß die augenblickliche Erregung nicht werden darf zur Grundlage der Gesetzgebung. Was man Volksbewußtsein nennt, was die Herren den Zeitgeist nennen, ist im Grund der Herren eigener Geist.

(Seiterkeit.)

Man nennt das oft Volksbewußtsein, was man selbst zu wissen glaubt und das Volk nicht weiß.

(Seiterkeit.)

Ich will dies nachweisen an zwei Beispielen der neuesten Zeit. Als hier einmal ein Wagen der Pferdeeisenbahn dadurch aus dem Gleis gebracht wurde, daß Jemand einen Stein auf die Bahn gelegt hatte, und darauf die Gerichte mit Recht erkannten, daß die Gesetze über Strafbarkeit der Störung im Eisenbahnverkehr keine Anwendung auf die Pferdeeisenbahn finden, verbreitete sich sofort in vielen Blättern und in weiten Kreisen eine Erregung, und es wurde sogar gemeldet, — dies kann ich aber nicht mit Bestimmtheit sagen, — daß regierungsseitig der Erwägung nahe getreten werde, ob man nicht die Strafen, welche auf Störungen des Eisenbahnbetriebes gesetzt sind, auf die Pferdeeisenbahn anwendbar machen wolle. Denn das Volksbewußtsein, hieß es, war aufgeregt darüber, daß Störungen des Betriebes einer Pferdeeisenbahn lediglich als öffentlicher Unfug strafbar seien. Aber das Volksbewußtsein hat sich beruhigen lassen; heute ist es schon klar darüber, daß wir keinen größeren gesetzgeberischen Fehler machen könnten, als wenn wir diejenigen Strafen, die wir setzen auf den Eingriff in eine Elementargewalt, anwenden sollten auch auf den Lauf von Pferden auf einer eisernen Schiene. Und, meine Herren, als die That des Thomas ganz Deutschland und mit Recht erschüttert hat, hat man in dilettantischen Kreisen, wie zu geschehen pflegt, sich erkundigt, welche Folgen die Juristen wohl mit dieser Handlung verbinden — und da mehrere Juristen, welche zu der Zeit, da sie gefragt wurden, nicht einmal das Strafgesetzbuch vor sich hatten, verschiedene weit auseinandergehende Meinungen äußerten, so hat man sofort in Zeitungen gefolgert, das Strafgesetzbuch sei mangelhaft, und es müsse ein neuer Antrag gemacht werden, der diesen Fall decke. Auch diesem Gedanken, der ja in Wahrheit einer großen und gerechten Erregung entsprochen hat, ist, so viel ich weiß, die Regierung näher getreten, und sie hat bis jetzt ge-

funden, daß es sehr schwer sein würde, irgend einen Paragraphen zu fassen, der eine noch schwerere Folge ausdrückt, als das jetzige Strafgesetzbuch an diese Art von Handlungen knüpft. Es geht dem Volk wie den Einzelnen. Wir sind auch zuweilen sehr erregt und geneigt, thörichte Dinge zu thun,

(sehr wahr! Seiterkeit)

und so kann es auch einer Gesamtheit gehen. Ich lobe es, daß die Zeitschriften zum Ausdruck werden für den augenblicklichen Gedanken, aber ich tadle es und würde den Staatsmann sehr tief stellen, der so flüchtig sich aufregende Gedanken, wie ich an den beiden Beispielen gezeigt habe, ohne ruhigere Prüfung erfaßte und in Gesetzesvorlagen verwandelte.

(Hört! hört! links.)

Der Herr Justizminister von Preußen darf jedem Einzelnen, der mit einem Mandat zum deutschen Reichstage betraut ist, so viel Verständniß zumuthen, daß er weiß, das Volksbewußtsein ist das beste Fundament für unsere Gesetzgebung. So lange wir uns in so allgemeinen Gedanken bewegen, wird gewiß zwischen dem Herrn Justizminister und irgend einem Abgeordneten dieses Hauses, der sonst der Justiz vollständig fern steht, gar keine Meinungsverschiedenheit sein; aber wenn die Gesetzgeber warnen, nicht die Tageserregung zu einer Initiative eines Gesetzes zu verdichten, so haben sie vollständig recht, und sie werden in der zukünftigen Gesetzgebung einen neuen Beleg finden in der Geschichte des heutigen § 48a. Angeregt daran, daß Jemand das Anerkennen gemacht hat, zu morden, war man von Hause aus der Meinung, eine solche Handlung müsse strafbar gemacht werden, wenn das Volksbewußtsein nicht verleßt werden solle. Nachdem man wahrscheinlich den Versuch gemacht hat, mit Bezug auf einzelne Vergehen die Strafbarkeit einer solchen Handlung zu beschränken, ist man gedrängt worden, die ganze Kategorie der Verbrechen zusammenzufassen, und von da ist man weiter gekommen, in äußerer Weise die Handlungen des unterbrochenen Versuchs in Verbindung zu bringen mit der erfolglosen Anstiftung und dem Erbieten; und wenn es uns nicht gelingt, heit diese weitergehenden Anträge abzulehnen, so fürchte ich, daß wir allerdings unser Strafgesetzbuch nicht gegen das Jahr 1870 verschönert oder verbessert haben werden, — wir werden es auch nicht bloß ergänzt haben, wie wir es thun, wenn wir auf die Spezialisierung eingehen, — sondern wir würden es umgeändert haben in Rückkehr zu einer alten, im Jahre 1870 für veraltet gehaltenen Theorie und, wie ich fürchte, mit dem größeren Uebel belastet, daß die neue Bestimmung nicht in Kongruenz steht mit dem übrigen System unseres Strafgesetzbuchs.

(Sehr richtig! links.)

Es ist auch hier häufig darüber gesprochen worden, und selbst Juristen stimmen zuweilen ein, daß man nicht juristisch ängstlich bei der Gesetzgebung zu Werke gehen möge. Wir ist der Vorwurf öffentlich gemacht worden, daß ich zu viel Jurist sei. Ich halte mich nicht berechtigt, den Schein eines Politikers zu erwerben, indem ich mich in der Mitwirkung an Strafgesetzen über juristische Bedenken leicht hinwegsetze. Haben Sie in Budgetberatungen, oder an anderer Stelle, wo bloß politische Erwägungen in Frage kamen, irgendwann wahrgenommen, daß ich nach Art eines Juristen im technischen Sinne verfahren habe? Aber wenn uns ein Strafgesetz vorgelegt wird, und wir aufgefordert werden, große Politiker und nicht kleine Juristen zu sein, und wenn wir Folge geben, dann werden wir schlechte Politiker und schlechte Juristen!

(Sehr wahr!)

Unsere Aufgabe ist es, zu wachen an der Schwelle, an welcher der Bürger von einem unbescholtenen, völlig straffreien Leben in das Leben eines Bestraften, eines solchen, der gegen die Kriminalgesetze verstoßen hat, eingeführt werden. Unsere Aufgabe ist es, über das Auffinden der richtigen Grenze zu wachen und weder durch anlockende noch durch abstoßende Töne uns ableiten zu lassen. Ich wenigstens verzichte, an dem Thema einer weit ausgedehnten Novelle zum Strafgesetzbuch über den gewissenhaften Juristen hinaus auf die Höhe des Politikers mich erheben zu lassen. So lange wir, zu meinem Bedauern, die Paragraphen dieser Vorlage diskutieren, werde ich Schritt für Schritt, wie ich auch zurückgedrängt werden mag, an jeder Stelle alles juristisch prüfen, und erst wenn das juristische Gewissen mir erlaubt, einem Antrage beizustimmen, werde ich mich freuen, wenn dies auch mit der politischen Konstellation übereinstimmt. Das zu vollziehen bin ich geneigt, wenn ich für den Antrag Banks stimmen werde, und zwar, wie ich nochmals wiederhole, in der guten Absicht, nöthigenfalls dieses Gesetz zu ergänzen durch Einfügung solcher Paragraphen, welche seine große Gemeingefährlichkeit darthun und deswegen verdienen, in dieses Gesetz hinein zu kommen. Darüber hinaus will ich nicht gehen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär von Bülow, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staatssekretär im auswärtigen Amt von Bülow: Ich habe mir das Wort erbeten, um eine kurze Berichtigung gegenüber dem Eingang der Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker zu machen. Ich glaube bei meinen vorherigen Äußerungen, betreffend die einzelnen vorliegenden Anträge, deutlich gezeigt zu haben, daß ich diejenigen Anträge, die von den Gegnern der Regierungsvorlage kamen, also die zuletzt am Schluß der Rede des Herrn Abgeordneten Lasker genannten Anträge der Herren Abgeordneten Windthorst und Dr. Banks, als unannehmbar bezeichnete, daß ich darauf, indem ich meinerseits die politische Seite der Sache, die Rücksichten, die die Reichsregierung der belgischen Regierung und der belgischen Volksvertretung gern zollt, hervorhob, eventuell jeden Antrag, der sich dem belgischen Gesetz nähert, also den Antrag Klöppel, als annehmbar bezeichnete, dabei aber bemerkte, daß es sich um eine sachliche Prüfung, um eine Einordnung der Regierungsvorlage in das Strafrechtssystem des Reichs handle und die verbündeten Regierungen deshalb primo loco die Vorschläge Ihrer Kommission im ersten Absatz des § 48a unter Weglassung des zweiten Absatzes und dessen Ergänzung durch Absatz 2 der ursprünglichen Vorlage, mit anderen Worten das Amendement des Herrn Abgeordneten Thilo, annehmen würden, übrigens auch einverstanden seien mit dem Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Wolffson.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten von Denzin und von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Diskussion schließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Verhandlungen des deutschen Reichstags.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. von Schwarze: Meine Herren, die einzelnen Fragen, welche in dieser Materie zu Ihrer Entscheidung gestellt sind, sind bereits sehr ausführlich erörtert worden. Ich würde glauben, auf das Wort verzichten zu können, wenn nicht sowohl der Herr Abgeordnete Windthorst, als insbesondere auch der Herr Abgeordnete Lasker Ansichten vertreten und Anschauungen ausgesprochen hätten, denen ich im Namen der Kommission entgegentreten muß.

Der Herr Kollege Windthorst hat die Behauptung aufgestellt, der Begriff der erfolglosen Anstiftung sei juristisch gar nicht zu konstruieren, und die Konstruktion, die man versuche, stände in vollem Widerspruch mit den Anschauungen, die im übrigen in Bezug auf Theilnahme und Versuch im Strafrecht festgestellt seien. Meine Herren, es liegt hier keine beliebige ungerechtfertigte Konstruktion vor. Fast alle deutschen Gesetzbücher, mit Ausnahme des preussischen und späterhin des bayerischen, haben diesen Satz der Strafbarkeit der erfolglosen Anstiftung anerkannt. Ich nehme hier besonders Bezug auch auf das hannoversche Gesetzbuch, und nennigleich der Herr Kollege Windthorst bei dessen Abfassung nicht mitbetheiligt ist, so kann ich wenigstens versichern, daß in der Zeit, wo er die Justizverwaltung in Hannover, und, wie man anerkennt, mit großem Geschick geführt und die hannoversche Rechtspraxis und Gesetzgebung auf den hohen Standpunkt erhoben hat, auf dem sie gestanden, daß damals Herr Kollege Windthorst an dieser Bestimmung des Strafgesetzbuchs, als einer sehr willkürlichen Konstruktion, keinen Anstoß nahm. Der Herr Kollege Windthorst — ich freie mich, daß er wieder auf seinem Plaze ist — hat davon gesprochen, daß es sich hier nur um einen Satz der Moral handle und daß es gefährlich sei, die Sätze der Moral hier in das Strafrecht hineinzutragen. Ich glaube, der Herr Kollege Windthorst hat diesen Satz in der Allgemeinheit selbst nicht aussprechen wollen, obgleich er es gethan hat. Denn auch im Strafrecht handelt es sich um die Moral, und wir würden einen großen gesetzgeberischen Fehler begehen, wenn wir irgend ein Delikt konstruieren wollten, bei dem man uns die Moral, im höheren Sinne des Wortes, entgegenhalten könnte, wo man sagen dürfte, daß nicht zu begreifen sei, wie überhaupt hierin etwas Strafbares gesunden werden kann.

Es ist dann ferner hervorgehoben worden, — und dieser Gedanke ging auch durch die Rede des Herrn Lasker hindurch — daß es verkehrt sei, den Versuchsbegriff in die Materie hineinzuführen. Ja, meine Herren, die Deduktion des Herrn Kollegen Lasker über den Begriff des Versuchs ist eine preussisch-rechtliche, eine französisch-rechtliche, späterhin eine bayerisch-rechtliche Anschauung, — nicht aber die des deutschen gemeinen Rechts. Trauen Sie mir, einem alten Praktiker, der viel in der Gesetzgebung gearbeitet hat, der lange Jahre in der Praxis steht, der die Uebersicht, welche er seit zwanzig Jahren über die Praxis seines Landes gewonnen hat, der sich auch einigermaßen in der Literatur und der Gesetzgebung anderer Länder umgesehen hat, zu, daß ich nichts unrichtiges sage, wenn ich sage, der größte Theil der deutschen Juristen, die über die Materie geschrieben haben, ist gegen seine Anschauung; und noch in der neuesten Zeit unter der Herrschaft des deutschen Strafgesetzbuchs haben verschiedene Obergerichte — und ich kann jedem der Herren binnen 24 Stunden den Beweis dafür schaffen — die Ansicht nicht adoptirt, die der Herr Kollege Lasker Ihnen vorgetragen hat.

Meine Herren, ich will nicht auf dies Gebiet näher eingehen, obgleich der Herr Kollege Lasker sich heute sehr lange auf demselben bewegt hat. Nur für meine juristischen Spezialkollegen will ich Einiges hinzufügen. Ueber die Frage des Versuchsbegriffs stehen zwei Ansichten sich scharf und ziemlich unvermittelt gegenüber, das sind die sogenannte subjektive und die objektive Theorie. Die subjektive Theorie ist anerkannt von den meisten Schriftstellern in dieser Materie. In der neueren Zeit hat sich ein Bestreben geltend gemacht,

diese objektive und subjektive Theorie zu verbinden und zu vermitteln. Ich will Sie mit dem Näheren verschonen, ich will bloß konstatieren, daß die Anschauungen, die der Herr Kollege Lasker Ihnen vorgetragen hat, weder allgemein in der Literatur anerkannt, noch in der früheren Gesetzgebung, noch auch in der jetzigen Praxis allgemein anerkannt sind. Gestatten Sie mir noch eines anzuführen. Sie werden auch in dem einen Antrage in der ersten Serie — der Kollege Becker hat sich als Autor desselben schon bekannt — finden, daß man auf das Komplott hingewiesen hat, und ich glaube, meine Herren, daß, wenn wir einmal die Frage der Anstiftung definitiv revidieren müssen, es wohl in Betracht kommen wird, ob von dem Standpunkt der objektiven und subjektiven Theorie der ganze Komplottbegriff hier mit hineinzuziehen sei.

Ich komme zu dem zweiten Satz, über den ich zu Ihnen zu sprechen habe; es ist behauptet worden, es liege kein Bedürfnis vor. Der Herr Kollege Lasker hat mir am vorigen Sonnabend eingehalten: man lege uns statistische Tabellen vor. Ja, wenn die erfolglose Anstiftung nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuch straflos ist, dann können wir Ihnen keine statistischen Tabellen aufzuführen, weil straflose Handlungen natürlicherweise in statistischen Tabellen nicht verzeichnet werden. Aber gestatten Sie mir, zurückzugreifen auf die Zeit vor dem deutschen Strafgesetzbuch und für diese Zeit die Frage zu stellen: sind solche erfolglose Anstiftungen, namentlich zu Mord und Brandstiftung, öfter vorgekommen? Da, meine Herren, glaube ich, wird Jeder von Ihnen, der sich lange in der Praxis bewegt hat, sagen: Ja! und das kann ich selbst statistisch nachweisen jeden Augenblick und will zu meiner Rechtfertigung noch bemerken, daß die Justizstatistik Sachsens darüber Auskunft geben kann, und diese wird speziell seit einer langen Reihe von Jahren unter meiner Leitung bearbeitet.

Meine Herren, ich komme nun auf das heute so oft angezogene Wort des Rechtsbewußtseins im Volke, und da gebe ich dem Herrn Kollegen Lasker vollkommen zu, daß wir oft von Rechtsbewußtsein und Volksbewußtsein u. s. w. sprechen und daß das schließlich nur der Ausdruck unserer persönlichen Meinung ist; aber aus diesen einzelnen Meinungen setzt sich das Volksbewußtsein zusammen. Das Volk ist kein Individuum, es kann also keine einzelne Äußerung unbedingt als maßgebend erachtet werden, wohl aber die Summe derselben, und da richte ich an die Herren, die in der Kriminalpraxis stehen, und zwar wirklich in der Kriminalpraxis, nicht bloß an diejenigen, die in den Obergerichten die Urtheile sprechen oder die Zeitschriften über Kriminalfälle lesen — ich frage diese Herren, ob sie nicht wiederholt gehört haben, daß im Publikum eine Verwunderung darüber herrscht, warum eine solche Handlung nicht bestraft wird?

Meine Herren, ich habe am vorigen Sonnabend mir erlaubt, Ihnen einen solchen Fall vorzuführen, wo einer den Anderen angelstet hat, einen Dritten zu tödten; es ist über die Ernstlichkeit der Absicht, das Verbrechen zu begehen, so wie über die Ernstlichkeit der Anstiftung auch nicht der mindeste Zweifel vorhanden; der eine, der Angelstete, verlangt die Zahlung vor der That, der Anstifter will zahlen nach der That; daraus entstand ein Streit und schließlich kam es zu einer Anzeige. Wenn nun der Anstifter sich hätte bewogen gefunden, den Angelsteten die Summe vor auszulegen: glauben Sie denn nicht, daß da bereits eine Handlung vorhanden ist, — und damit wende ich mich wieder sowohl gegen den Herrn Kollegen Windthorst, wie gegen den Herrn Kollegen Lasker, — die man als den Anfang der Ausführung betrachten kann? Glauben Sie denn nicht, daß in diesem Fall von dem Anstifter alles dasjenige bereits gethan ist, was seinerseits zur Begehung des Verbrechens nothwendig war? Glauben Sie, daß man in dem Falle, wenn durch ein glückliches Ungefähr das Opfer sich dem Tode entziehen konnte, sagen kann, die ganze Handlung wäre straflos? Meine Herren, fragen Sie doch im Volke, ob Jemand sagen wird: in dieser Handlung finde

ich weiter nichts; warum soll hier gestraft werden? die Sache ist ja noch nicht in die äußere Erscheinung getreten, und dergleichen Reden mehr. Solche Äußerungen hören Sie im Volke nicht.

Der Herr Kollege Klöppel hat bei dieser Gelegenheit von der gegenseitigen Verpflichtung der einzelnen zivilisirten Staaten zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung in denselben gesprochen. Ich freue mich darüber, daß der Herr Kollege Klöppel dieser Anschauung einen so beredten Ausdruck gegeben hat. Es ist dies der Standpunkt, den ich schon bei den §§ 4 und 5 der Strafrechtsnovelle vertheidigt habe, und ich bin der Meinung, daß, je lebendiger der Verkehr sich zwischen den einzelnen Staaten und Nationen erweitert, desto mehr und mehr auch das Bedürfnis sich zeigen wird, diese Solidarität herbeizuführen und zu befestigen. Wir dürfen nicht dulden, daß der Grenzpfahl des Landes der Punkt ist, wo das Uyl für den Verbrecher anfängt, und, wenn in einem anderen Lande auch ein Verbrechen begangen wird, die Frage, ob es in Deutschland bestraft werden könne, schon deshalb für das deutsche Reich gleichgiltig sei, weil es im Auslande begangen worden. Ich glaube, es ist hier nicht bloß das einzelne Gesetz des einzelnen Landes in Frage, sondern die Rechtsordnung im großen Ganzen. Es liegt uns daher auch die Verpflichtung ob, wenn Fälle der vorliegenden Art uns darauf hinweisen, daß Lücken im deutschen Gesetz vorhanden, wenn die Solidarität eine Abänderung des Gesetzes erheischt, dieser Forderung nachzugeben.

Meine Herren, es ist bei der Frage des Bedürfnisses auch noch auf England und Belgien hingewiesen worden. Gestatten Sie mir, zunächst zu bemerken, daß ein Hinweis auf englisches Recht in der Regel in Bezug auf unser deutsches Strafrecht nicht vollständig paßt, weil der ganze systematische Aufbau des deutschen und auch des französischen Strafrechts dem englischen eine vollkommen unbekannte Sache ist. Im großen Ganzen hat England noch den Standpunkt des römischen Rechts aufrecht erhalten, das heißt, man nimmt die einzelne Handlung, deren Gefährlichkeit und Strafbarkeit man anerkennt, zum Gegenstande des Gesetzes; es kommt nicht darauf an, die Handlung unter einen bestimmten allgemeinen Begriff zu fassen, sondern man spezialisiert die Handlung und gibt für sie die einzelne Strafbestimmung. Aber die Herren, die mit dem englischen Rechte bekannt sind, werden mir bestätigen — es thut mir leid, ich habe hier keine Literatur zur Hand —, daß in England seit zehn oder zwölf Jahren im Parlament ein Gesetz durchgegangen ist, wonach jede Bedrohung eines Anderen unter das Strafgesetzbuch gestellt ist, und daß unter dem Worte „Bedrohung“ nicht bloß zu verstehen ist, wenn Jemand sie einem Anderen direkt ins Gesicht sagt, sondern auch, wenn die Bedrohung in einer Veranstaltung oder in einer Handlung liegt, die eine Gefährdung der Sicherheit des Anderen enthält. Das englische Recht steht uns also nicht entgegen, sondern kann für uns angezogen werden.

In dieser Beziehung hat man ferner geltend gemacht, wir sollten nicht weiter gehen, wie das belgische Gesetz; die belgische Rechtswissenschaft sei eine sehr bedeutende. Zugegeben; die belgische Rechtswissenschaft steht aber auch in der Hauptsache auf französischem Grund und Boden und kann sich, wie in neuerer Zeit mehrere Fälle nachweisen, schwer von den Dogmen desselben emanzipiren. Aber auch wir haben hier nicht zu fragen als Juristen — und wir sitzen hier bei dieser Frage, wie der Herr Kollege Lasker gesagt hat, als Juristen und nicht als Politiker — wir haben nicht zu fragen, wie hat Belgien die Sache geordnet, sondern wir haben zu fragen, wie ist die Sache zu ordnen nach dem deutschen Strafrecht, nach den deutschen Rechtsanschauungen über die allgemeine Grenze der Strafbarkeit? Wir können nicht sagen, wenn Belgien als Konsequenz eines anderen Rechtssatzes, der in seinem Code Anerkennung gefunden hat, zu einer bestimmten Formulierung des Delikts

gelangt, daß es maßgebend sein soll, wenn in unserem Strafrecht der Vorderatz fehlt, auf welchen das belgische Gesetz seine Bestimmung gebaut hat.

Meine Herren, ich gehe nun über auf die Frage, ob die erfolglose Anstiftung strafbar sein soll bei allen Verbrechen oder bei einzelnen. Erleichtert wird mir einigermaßen meine Aufgabe durch die Erklärung des Kollegen Lasker, daß er den von ihm gestellten Antrag vorläufig zurückzieht und es sich vorbehält, in der Zwischenzeit, zwischen der zweiten und dritten Lesung, den eng begrenzten Katalog des Kollegen Banks nach Bedürfnis zu erweitern und zu ergänzen. Ich kann daher auch auf verschiedene Einwendungen verzichten, die ich gegen den Vorschlag, den er gestellt hat, zu machen hätte. Einige Bemerkungen müssen Sie mir aber gestatten.

Ich habe mich allerdings am Sonnabend versprochen und korrigire hiermit diesen Fehler, wenn ich von Uebertretungen gesprochen habe als Gegensatz der Bestimmung in der Vorlage; das ist ein Fehler, den ich gemacht habe. Aber, meine Herren, wenn ich dabei von leichteren Fällen gesprochen habe, so ist mir nicht recht begreiflich gewesen, wie das mißzuverstehen gewesen ist. Auch beim schwersten Verbrechen können Fälle der Theilnahme — und auf diese beziehen sich ja die Regierungsvorlage, wie die Kommissionsvorschlüge und die Anträge vom Kollegen Lasker und von anderen Herren — ich sage, es kommen sehr leichte Fälle vor. Nehmen Sie nur die leichten Fälle der Beihilfe. Da liegt dann ein leichter Theilnahmefall vor, der beim Verbrechen mit vorkommen kann, — und daher konnte ich allerdings von leichteren Fällen sprechen, trotzdem, daß die Hauptthat selbst ein Verbrechen ist.

Herr Kollege Lasker hat der Kommission den Vorwurf gemacht, daß sie eine völlig willkürliche Grenze in Bezug auf die Strafbarkeit der erfolglosen Anstiftungen gezogen hat. Herr Lasker hat aus der Geschichte des Strafgesetzbuchs, — ich gebe zu mit Recht, — den Nachweis geliefert, daß diese Scheidung damals nicht allseitig Beifall gefunden hatte, daß in ihr viel Willkürliches liegt und daß allerdings damals Erklärungen erfolgt sind, daß die Dreitheilung mit Rücksicht auf die Oekonomie und Redaktion des Gesetzbuchs geboten oder nützlich sei. Aber, meine Herren, zunächst möchte ich betonen, diese Unterscheidung zwischen Verbrechen, Vergehen und Uebertretung ist jetzt nicht bloß gemeines Recht in Deutschland geworden, sondern auch in verschiedenen Landesgesetzen in Deutschland recipirt worden. Wir haben es daher nunmehr mit einem feststehenden, klaren, sicheren Begriff zu thun. Dieser Begriff ist auch an sich gerade bei dieser Materie in seiner Anwendung gerechtfertigt. Die Verbrechen sind solche, welche mit Zuchthausstrafe belegt sind. Meine Herren, ich stehe auch auf dem Standpunkt, der freilich im Strafgesetzbuch nicht anerkannt ist, daß die Zuchthausstrafe stets infamirend sein soll. Mit diesem Gedanken ist das Volksbewußtsein, um mich auch darauf zu berufen, auch einverstanden gewesen. Wenn nun Herr Lasker gesagt hat: ja, eure Trennung ist eine ganz willkürliche, — so möchte ich entgegenhalten, die Trennung, die er vorgenommen hat, ist noch viel willkürlicher; denn die beruht nicht in der Anschauung des Gesetzbuchs, die ist willkürlich von ihm hineingetragen. Ich will dabei gar nicht darauf Bezug nehmen, daß bei diesen mit absoluter Strafe bedrohten Verbrechen mildernde Umstände auch vorkommen, und daß man nicht einmal in dem Sinne, wie Herr Lasker thut, behaupten darf, daß eine absolut bestimmte Strafe im Gesetz angedroht sei.

Herr Lasker hat Ihnen nun, meine Herren, eine Menge Fälle erzählt, in denen er den Beweis zu führen versucht hat, daß die Kommission auf einem völligen Irrwege sich befunden habe. Zunächst hat er gesagt, er glaube kaum, daß in der Kommission jedes einzelne Verbrechen in der hier fraglichen Richtung geprüft und der Thatbestand durchgegangen

worden sei. Dies gebe ich zu, aber mehrere von uns haben diese Prüfung angestellt und wir haben bei unseren Vorgesprechungen den Standpunkt festgehalten, daß zuchthausmäßige Delikte hier in Frage kommen, — und zweitens, daß bei diesen Delikten das Gesetz unbedingt den Versuch als strafbar kennzeichne. Ich habe noch am letzten Sonnabend ausgeführt, daß die ganze Frage der erfolglosen Anstiftung in Verbindung mit dem Versuch stehe, und bleibe bei dieser Auffassung, gestützt auf die Literatur und die Gesetzgebung.

Ich will von den Fällen, die Herr Lasker angeführt hat, zwei herausgreifen. Herr Lasker hat gesagt, wenn ich jemand, der schon zweimal gestohlen hat und deshalb bestraft worden ist, anstifte, daß er einen dritten Diebstahl begehe, so stifte ich ihn an zu einem Verbrechen; während, wenn er bisher unbefragt gewesen ist, ich ihn nur zu einem Vergehen anstifte. Ja, meine Herren, das ist die Ansicht des Herrn Lasker. Aber in der Wissenschaft und in der Praxis geht man zum Theil von anderer Meinung aus, gestützt auf § 50 des Strafgesetzbuchs, wo ausdrücklich und klar bestimmt ist, daß die einzelnen Erschwerungs- und Milderungsgründe nur bei demjenigen Theilnehmer in Anwendung zu bringen sind, bei welchem sie wirklich in dessen Person Platz greifen. Nun wird Herr Lasker einwenden, der Diebstahl im Rückfall ist eine neue Deliktform. Aber ich kann ihm wenigstens versichern, — meine Autorität wage ich nicht geltend zu machen, ich stehe aber in der Ansicht nicht allein — daß man in diesem Falle angenommen hat, die Anstiftung geht nur auf den gewöhnlichen Diebstahl, und eine Modifikation dieser Absicht uns insoweit zugestanden wird, als behauptet wird, daß der Anstifter, wie er gewußt habe, daß der Mensch schon zweimal bestraft sei, ihm die Anstiftung zum rückfälligen Diebstahl zur Last falle. Ueber die Richtigkeit der Ansicht läßt sich allerdings streiten. Es würde möglicherweise eine Diskussion den Beweis liefern, daß die erstere Ansicht die wichtigere ist. Herr Kollege Lasker hat erzählt: es spricht Einer zum Andern: prügle mal den Dritten tüchtig durch. Der thut's. Wenn da eine schwere Körperverletzung daraus entsteht, so fiele ihm, nach der Ansicht Laskers, die Anstiftung zu einer schweren Körperverletzung, also zu einem Verbrechen zur Last; wenn aber bloß eine leichte Körperverletzung daraus entstehe, so falle ihm bloß die Anstiftung zu einem Vergehen zur Last. Das ist auch nicht richtig, das wird auch nicht allseitig anerkannt. Denn auch hier gilt der allgemeine große Satz, die Haftung des Anstifters reicht so weit, als sein Dolus reicht. Wenn er also gesagt hat, hier hast du einen Knüttel, hier hast du ein Messer oder irgend ein gefährliches Instrument und damit verlege Jenen, so wird man ihm sagen können: du konntest dir es vorher sagen, daß, wenn du anstiftest, er soll ihm mit dem Knüttel über den Schädel hauen, eine tüchtige Verletzung entstehen kann. Wenn er aber nur gesagt hat: prügle ihn durch, du kriegst einen Thaler, so ist mir in der Praxis noch nicht vorgekommen, daß man gesagt hat, er hätte ihn auch zu einer schweren Körperverletzung angestiftet.

Meine Herren, ich komme auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Banks zu sprechen. Ich muß dem Herrn Abgeordneten Banks ohne weiteres zugeben, daß, wenn er sagt, es sei nur das praktische Bedürfnis ins Auge zu fassen, so weit es bis jetzt konstatiert wäre, er allerdings zu der Bemerkung berechtigt ist, daß er sich innerhalb der Grenzen des praktischen Bedürfnisses gehalten. In dieser Beziehung will ich nur bemerken, daß mir heute von einem Mitgliede dieses Hauses und auch von anderer Seite die Versicherung gegeben ist, die am Sonnabend bestritten ist, daß der Fall einer Offerte zum Verschaffen eines langsam tödtlichen Giftes vorgekommen ist. Der Fall ist mir speziell referirt worden aus neuerer Zeit. Nun möchte ich dem Herrn Abgeordneten Banks einwenden, daß, da wir als Juristen über die Sache sprechen und er zugibt, daß die Anstiftung zu den drei von ihm hervorgehobenen Verbrechen berechtigt sei, weil

sie vorzugsweise gefährliche und schwere Verbrechen sind, dann die Beschränkung, die er macht, auch wieder eine willkürliche ist. Es ist bereits auf verschiedene Fälle hingewiesen, die mindestens dem Morde und den beiden anderen Verbrechen gleich sind.

Ich würde daher bitten, daß Sie nicht eine neue Spezialität in diese Frage hineinwerfen, daß Sie lieber, wenn gleich vielleicht manches Verbrechen, um mich so auszudrücken, mit unterläßt, bei welchem die Frage der erfolglosen Anstiftung Zweifel finden kann, ein bestimmtes Prinzip zum Ausdruck bringen, als ein Nothgesetz machen. Ein Nothgesetz macht der Herr Abgeordnete Banks, glaube ich, indem er sich auf die Fälle beschränkt, die bis jetzt in der Praxis vorgekommen sind, den Grundsatz anerkennt, ihn aber auf die Fälle der zeithörigen praktischen Erfahrung beschränken will.

Meine Herren, ich will in Bezug auf den Antrag des Kollegen Wolffson nur bemerken, daß ich meinerseits dem Antrage sehr sympathisch gegenüberstehe. Ich habe mit dem Kollegen Wolffson über die Materie und diese Frage verhandelt und gesprochen, ich kann aber als Referent der Kommission Ihnen darüber nichts besonderes sagen, weil die Kommission mit diesem Antrage sich nicht beschäftigt hat. Dessen ungeachtet erlaube ich mir zu sagen, daß wir gegen diesen Antrag Bedenken beigehen und ich würde bitten, daß Sie auch diesen Antrag ablehnen.

Meine Herren, die Fälle, in denen nach dem Antrage des Kollegen Wolffson die erfolglose Anstiftung ebenfalls strafbar sein würde, sind sehr unbedeutender Art. Nun werden Sie mir sagen, wenn sie so unbedeutender Art sind, dann können wir sie füglich mit aufnehmen, dem entgegen möchte ich andererseits zur Erwägung anheim geben, ob wir bei einem Gesetz wie das vorliegende, das schon bei seiner Geburt so außerordentlich angefeindet und angefochten ist, weiter gehen wollen, erstlich als die Regierungsvorlage und zweitens, hier einem bloßen Prinzip zu Liebe, auf das ich noch kommen werde, Fälle aufnehmen, bei denen in der That eine praktische Bedeutung nicht anzuerkennen ist.

Ich sage, einem Prinzip zu Liebe, das ist nämlich das Prinzip über die Bestrafung des Versuchs, je nach den verschiedenen Theorien, die ich vorher gekennzeichnet habe. Meine Herren, ich fürchte, daß, wenn Sie die Lehre von dem Versuche bei dieser rhapsodischen Behandlung, bei dieser nicht erschöpfenden Erörterung und bei der beschränkten Aufnahme in das Gesetz hereinziehen, wir in große Verwicklungen kommen werden. Man braucht nicht Jurist zu sein, um zuzugeben, daß die ganze Lehre vom Versuche noch nicht abgeschlossen ist, schon wenn Sie die verschiedenen Urtheile in den öffentlichen Blättern lesen, die in Fällen des Versuchs ergangen sind.

Gestatten Sie mir nun — ich bin sehr bald fertig — auf die Anträge, welche sich damit beschäftigen, Beschränkungen in die Bestimmung der Vorlage hineinzutragen, um den Kreis der Strafbarkeit möglichst einzuschränken, zu kommen. Das ist der Vorschlag, der von dem Herrn Abgeordneten Windthorst vertheidigt worden ist, daß die Offerte beziehentlich der Akzeptation nur strafbar sein soll, wenn sie schriftlich oder unter Ausbedingung einer Belohnung erfolgt ist. Der Herr Kollege Windthorst hat Ihnen mit einer lebenswürdigen Offenheit gesagt, daß er den Antrag deshalb unterstütze, um die Sache möglichst unschädlich zu machen, daß das Gesetz, wenn ich nur erlauben darf, etwas hart zu übersehen, gleich nach der Geburt nicht laufen kann. Und da hat er Recht, denn, meine Herren, Sie legen mit diesem Antrage des Kollegen Windthorst dem Gesetze eine solche Fessel an, daß ich der Meinung bin, daß Sie dann lieber das ganze Gesetz fallen lassen, ehe Sie den Antrag Windthorst annehmen.

Der Herr Abgeordnete Klöppel hat geltend gemacht, daß, wenn Sie diesen Antrag annehmen, ein greifbarer, fester Unterschied, ein klarer Gedanke dadurch zum Ausdruck komme,

nämlich der, daß die erfolglose Anstiftung nur dann möglich sei, wenn gewissermaßen aus der Schrift und aus der Lohnbedingung der feste und sichere Wille des Offerenten und Akzeptanten, daß das Verbrechen begangen werde, erkennbar ist. Meine Herren, ich leugne, daß das der Fall ist. Wie oft werden Briefe geschrieben in Aufregung und Unüberlegtheit! Also schon mit dem Worte „schriftlich“ werden Sie durchaus nicht in der Lage sein, etwas Bestimmtes, Festes stets Beweisendes herzustellen. Es ist mit Recht darauf hingewiesen, daß man hier möglicher Weise eine Art formellen Beweis schaffen würde. Sie werden doch nicht in Abrede stellen können, daß sich wohl Fälle denken lassen, wo die Offerte und die Akzeptation schriftlich erfolgt ist, und doch der Ernst der Sache nicht vorhanden war. Ich könnte Ihnen dafür aus meiner Praxis die eklatantesten Beispiele geben. Ferner ist gesagt worden „unter Ausbedingung einer Belohnung“. Ich nehme zunächst an, daß unter Belohnung nicht bloß Geld zu verstehen sei, aber wollen Sie denn behaupten, daß außer diesen beiden Kategorien sich keine Fälle denken lassen, in welchen nicht aus den Umständen sich klar ergibt, daß der Offerent und der Akzeptant die feste Absicht gehabt haben, daß das Verbrechen begangen werde? Tagtäglich können Sie Fälle der Anstiftung in der Praxis diskutieren hören. Ich möchte behaupten, daß es durchaus nicht zutrifft, wenn man behaupten wollte, daß es nur Fälle gebe, in denen die Offerte schriftlich oder unter Ausbedingung einer Belohnung vorgekommen sei. Nun nehmen Sie den Fall aber einmal praktisch, wenn der Antrag Windthorst angenommen wird. Wenn also z. B. eine Anstiftung zum Morde begangen wird, so würde der Kollege Windthorst verlangen, daß nur dann nach diesem Gesetze bestraft würde, wenn die Anstiftung erfolgt sei entweder schriftlich oder unter Ausbedingung einer Belohnung. Glauben denn die Herren nicht, daß auch eine solche Anstiftung zum Morde vorkommen kann, wo Haß, Eifersucht, Rache in der Weise entzündet ist, daß entschieden derjenige, der die Offerte annimmt, oder der die Offerte gibt, die feste Absicht hat, daß das Verbrechen begangen werde? Ich verstehe in der That nicht, wie man behaupten will, daß mit derartigen Bestimmungen irgend wie dem praktischen Bedürfnisse Genüge geleistet werden kann. Dazu kommt noch folgendes; Sie tragen durch Annahme des Antrags des Kollegen Windthorst eine Antinomie in das Gesetz hinein, die uns in der Praxis auf das äußerste schädigen würde. § 48 des Strafgesetzbuches hat die Mittel der Anstiftung spezialisiert und die Generalklausel beigefügt „oder durch andere Mittel.“ Meine Herren, in diesen Mitteln der Anstiftung, da ist nicht bloß die Rede von Schrift oder Belohnung, das ist überhaupt kein Gedanke, den der Gesetzgeber ausschließlich verwerthet hat; der Gesetzgeber hat ausdrücklich nur gesagt: durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohungen, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums. Nun frage ich die anwesenden Praktiker, wie denken Sie sich den Fall, wenn eine versuchte und vollendete Anstiftung von zwei Leuten konkurriren. Bei dem Einen wird der Versuch der Anstiftung gar nicht bestraft, weil sie nicht begangen ist schriftlich oder durch Ausbedingung einer Belohnung, bei den Anderen wird sie bestraft, weil er vielleicht durch Irrthum den Anderen bestimmt hat, das Verbrechen zu begehen; das sind Antinomien, mit denen man in der That nicht wirthschaften kann.

Zum Schlusse, meine Herren, gestatten Sie mir auf den zweiten Theil der Vorlage mit wenigen Worten einzugehen. Der Herr Justizminister Leonhardt ist so freundlich gewesen, anzuerkennen, daß ich über den zweiten Theil der Vorlage objektiv referirt hätte, und er hat dadurch mir ein Zeugniß gegeben, das ich sehr dankbar eintrasse. Als Referent der Kommission habe ich bei dieser Materie, wie bei allen früheren die Anträge und Vorschläge der Majorität der Kommission zu vertreten gehabt und der

Minorität nur in so weit Rechnung tragen müssen, als ich ihre Gegengründe, so gut ich eben konnte, vorgelegt habe, damit Sie in der Lage waren, sich für die Majorität oder Minorität zu entscheiden. Diesen zweiten Absatz anlangend, so hat heute der Kollege Herr Becker in einer Weise sich darüber ausgesprochen, die vollkommen übereinstimmt mit derjenigen, die ich am vorigen Sonnabend vorgetragen habe. Der Herr Abgeordnete Becker ist derjenige unter uns, der vorzugsweise für diese schärferen Bestimmungen eingetreten, und ich möchte meinen, in Erwägung des wichtigen Grundsatzes: *superflua nocent*, daß Sie, nachdem die Regierung ihrerseits erklärt hat, daß sie mit der Auffassung der Majorität an sich einverstanden sei und nur die Redaktion nicht billige, an diesen Redaktionsfragen die Angelegenheit nicht scheitern lassen und hier einmal der Minorität Ihre Zustimmung geben wollen, d. h. die Regierungsvorlage annehmen. Ich selbst enthalte mich jedes Urtheils, und damit schließe ich meinen Vortrag.

(Bravo!)

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Windthorst.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, ich hatte erwartet, daß der Kollege von Schwarze nicht erfolglos angestiftet werden würde, auf das hannoversche Gesetz zu verweisen, um mich in Widerspruch mit mir selbst zu setzen. Meine Herren, ich habe das Gesetz von 1840 nicht gemacht, ich habe im Jahre 1865 die Revision desselben angeordnet und schließlich hat der Hannoveraner, Justizminister Dr. Leonhardt, uns das deutsche Strafgesetzbuch vorgelegt. Der Hannoveraner Windthorst und alle anderen Hannoveraner im Hause haben dasselbe angenommen und haben somit den allein richtigen Grundsatz, daß erfolglose Anstiftungen straflos sind, anerkannt.

Präsident: Meine Herren, behufs der Fragestellung will ich zuvörderst konstatiren, daß der Antrag Lasker zurückgenommen ist und daß durch Zurücknahme des Hauptantrags Lasker alle Unteramendements, welche der Herr Abgeordnete Windthorst zu dem Antrage Lasker gestellt hat, auch beseitigt sind. Was sodann die Fragestellung anlangt, so halte ich mich auch für den vorliegenden Fall an die alte Usage des Hauses, die Kommissionsvorlage der Fragestellung zu Grunde zu legen. Ich muß anerkennen, daß mit dieser Praxis im vorliegenden Falle eine streng logische Fragestellung kaum zu vereinbaren ist; aber das darf mich nicht bestimmen, von der alten Gewohnheit des Hauses in diesem Falle abzugehen.

Ich schlage demnach vor, abzustimmen zuvörderst über den Antrag Wolffson. Wird der Antrag Wolffson angenommen, so fallen alle übrigen Abstimmungen; wird der Antrag Wolffson abgelehnt, so gehe ich über zu dem Antrage Banks, und da sind zuvörderst die verschiedenen Unteranträge zu dem Antrage Banks zu erledigen, ehe er selbst zur Abstimmung kommt. Die Unteranträge sind: der schriftliche Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst, der heute während der Sitzung eingereicht und bereits verlesen ist; ich bringe denselben dann zur Abstimmung. Dann folgt der Unterantrag des Herrn Abgeordneten Windthorst Nr. 160 IV; dann folgt der Unterantrag des Herrn Abgeordneten Windthorst Nr. 160 V, und dann schlage ich vor abzustimmen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Banks, wie er sich aus diesen drei Vorabstimmungen gestaltet haben wird. Wird der Antrag Banks dann angenommen, so fallen wieder alle übrigen Abstimmungen; wird der Antrag Banks abgelehnt, so schlage ich vor, abzustimmen über den Antrag Windthorst. Wird der Antrag Windthorst angenommen, so fallen wieder alle übrigen Abstimmungen; wird der Antrag Windthorst abgelehnt, so schlage ich vor, abzustimmen über das schriftliche

Unteramendement, welches zu dem Antrage Klöppel heute von dem Herrn Abgeordneten Marquardsen eingereicht worden ist. Dann folgt die Abstimmung über den Antrag Klöppel-Marquardsen, wie er sich nach der Abstimmung über den Unterantrag gestaltet haben wird. Wird der Antrag Klöppel angenommen, so fallen wiederum alle weiteren Abstimmungen; wird der Antrag Klöppel abgelehnt, so kommt die Abstimmung über das Amendement Thilo zur Kommissionsvorlage, und dann folgt die Abstimmung über die Kommissionsvorlage, wie sie sich nach der Abstimmung über das Amendement Thilo gestaltet haben wird. Wird die Kommissionsvorlage angenommen, so fällt die Abstimmung über die Regierungsvorlage; wird die Kommissionsvorlage abgelehnt, so wird schließlich über die Regierungsvorlage abgestimmt.

(Bravo!)

Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben, wir stimmen demnach so ab, und ich ersuche zuvörderst, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wolffson zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Wahl:

Der Reichstag wolle beschließen:
den § 48a folgendermaßen zu fassen:

Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung einer strafbaren Handlung, deren Versuch mit Strafe bedroht ist, oder zur Theilnahme an einer solchen Handlung anzustiften (§ 48), wird, soweit das Gesetz nicht eine andere Strafe androht,

1. wenn die vollendete Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Festungshaft von drei Monaten bis zu fünf Jahren,
2. wenn die vollendete Handlung mit einer Freiheitsstrafe von geringerer Dauer bedroht ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer oder mit Geldstrafe bis zu eintaufend Mark bestraft.

Die erfolglose Anstiftung als solche ist straflos, wenn die vollendete Handlung neben der Freiheitsstrafe wahlweise mit einer Geldstrafe bedroht ist.

Dieselben Strafvorschriften finden gegen denjenigen Anwendung, welcher einem Anderen gegenüber zur Begehung einer strafbaren Handlung oder zur Theilnahme an einer solchen sich erbietet, sowie gegen denjenigen, der ein solches Erbieten annimmt.

Neben der Gefängnißstrafe kann auch auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag Dr. Wolffson annehmen wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Bureau ist nicht einig; wir bitten um die Gegenprobe. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Antrag ablehnen wollen.

(Geschieht.)

Das Bureau ist einig, daß jetzt die Majorität steht; der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen jetzt zum schriftlichen Unterantrag des Herrn Abgeordneten Windthorst zum Antrage Banks. — Es kommen auch zur Abstimmung zwei gedruckte Unteranträge

zum Antrage Banks. — Ich ersuche den schriftlichen Unterantrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Wahl:

Unterantrag zum Antrage Banks.

Der Reichstag wolle beschließen:

1. in Alinea 1 vierte Zeile hinter dem Worte „Verbrechen“ vor dem Worte „anzustiften“ die Worte einzufügen:
schriftlich oder unter Ausbedingung einer Be-
lohnung;
2. in Alinea 2 hinter den Worten: „dieser Verbrechen“ die Worte einzufügen:
schriftlich oder unter Ausbedingung einer Be-
lohnung.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; dieser Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den zweiten Unterantrag Nr. 160 IV der Druckfachen zu verlesen, — oder, meine Herren, ich muß diesen Antrag positiv zur Abstimmung bringen; der Antrag lautet:

im ersten Alinea des Antrags Dr. Banks die Worte:

„oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren“
zu streichen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des Antrags Banks, entgegen dem Antrage des Abgeordneten Windthorst auf Streichung, in demselben die Worte:

oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren,
beibehalten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Streichung ist angenommen; damit ist der Antrag Windthorst angenommen.

Wir kommen jetzt zum Unterantrag Windthorst 160 V. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Wahl:

Unterantrag zu dem Antrage Banks.

Der Reichstag wolle beschließen:

das dritte Alinea der Kommissionsbeschlüsse dem Antrag Dr. Banks hinzuzufügen.

Präsident: Das dritte Alinea lautet:

Schriftführer Abgeordneter von Wahl:

Neben der Gefängnißstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit, meine Herren; der Unterantrag ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Banks zu verlesen, wie er jetzt lautet.

Schriftführer Abgeordneter von Wahl:

Der Reichstag wolle beschließen:

§ 48a folgendermaßen zu fassen:

Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung eines Mordes oder einer vorsätzlichen Brandstiftung oder des in § 219 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechens oder zur Theilnahme an einem dieser Verbrechen anzustiften, wird mit Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher einem Anderen gegenüber zur Begehung eines Mordes oder einer vorsätzlichen Brandstiftung oder des in § 219 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechens oder zur Theilnahme an einem dieser Verbrechen sich anbietet, sowie denjenigen, welcher ein solches Anerbieten annimmt.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag Banks annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Bureau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Minderheit steht; der Antrag ist abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Windthorst: Nach den bisherigen Abstimmungen ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident: Meine Herren, es ist die Debatte, die Diskussion geschlossen. Es ist mir zweifelhaft, ob, nachdem die Diskussion geschlossen ist, nachdem die Frage genehmigt ist, eine Zurückziehung des Antrags noch zulässig ist.

Abgeordneter Dr. Hänel: Ich nehme den Antrag wieder auf.

Präsident: Da der Antrag wieder aufgenommen ist, so muß ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst zur Abstimmung bringen, wie ich proponirt habe.

Ich ersuche also den Herrn Schriftführer, den Antrag Windthorst zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Wahl:

Der Reichstag wolle beschließen:

anstatt § 48a der Kommission folgenden § 49a anzunehmen:

Wer einen Anderen zur Begehung eines mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit lebenslänglicher Festungshaft bedrohten Verbrechens oder zur Theilnahme an einem solchen Verbrechen schriftlich oder unter der Gewährung oder dem Versprechen von Vortheilen auffordert, oder wer eine solche Aufforderung annimmt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich schriftlich oder unter der Ausbedingung von Vortheilen zur Begehung eines im ersten Absatze bezeichneten Verbrechens oder zur Theilnahme an einem solchen Verbrechen erbietet, sowie denjenigen, welcher ein solches Versprechen annimmt.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Unterantrag zum Antrag Klöppel, Dr. Marquardsen Nr. 160 II. Ich bitte denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Bahl:

Zum Antrag Klöppel, Dr. Marquardsen Nr. 160 II.

Der Reichstag wolle beschließen:

a) nach den Worten „annimmt, wird“ im Absatz 1 einzufügen:

weil das Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist;

b) nach den Worten: „drei Monaten“ im Absatz 1 einzufügen:

weil das Verbrechen mit einer geringeren Strafe bedroht ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Bureau ist einig, daß die Mehrheit steht; der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr den Antrag der Herren Abgeordneten Klöppel, Dr. Marquardsen mit dem eben angenommenen Amendement zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Bahl:

Der Reichstag wolle beschließen:

anstatt des § 48a als § 49a zu setzen:

Wer einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen schriftlich oder unter der Gewährung oder dem Versprechen von Vortheilen auffordert, oder wer eine solche Aufforderung annimmt, wird, wenn das Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, wenn das Verbrechen mit einer geringeren Strafe bedroht ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich schriftlich oder unter der Ausbedingung von Vortheilen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen erbietet, sowie denjenigen, welcher ein solches Anerbieten annimmt.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag Klöppel, Dr. Marquardsen annehmen wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren, wir sind zweifelhaft; wir bitten um die Gegenprobe. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Antrag nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Bureau bleibt zweifelhaft, wir müssen demnach zur Zählung schreiten.

Ich ersuche die Herren, den Saal zu verlassen, und diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen, welche also mit Ja stimmen wollen, durch die Thüre „Ja“, rechts von mir, — und diejenigen Herren, welche den Antrag nicht annehmen wollen, durch die Thüre „Nein“, links von mir, wiederum in den Saal zu treten.

Nunmehr ersuche ich die Herren Schriftführer Herz und Bernards, die Zählung an der Thüre „Ja“, — die Herren Schriftführer von Bahl und Wölkel, die Zählung an der Thüre „Nein“ zu übernehmen.

(Die Abgeordneten verlassen den Saal.)

Die Saalbediener werden angewiesen, die sämtlichen Thüren des Saales mit Ausnahme der beiden Abstimmungsthüren zu schließen.

(Geschieht. — Auf das Zeichen der Glocke des Präsidenten treten die Abgeordneten in der vorgeschriebenen Weise wieder in den Saal ein. Die Zählung erfolgt.)

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Diener des Saals werden angewiesen, die Saalthüren, welche geschlossen waren, wiederum zu öffnen.

(Geschieht.)

Ich ersuche nunmehr das Bureau, abzustimmen.

Schriftführer Abgeordneter Wölkel: Ja!

Schriftführer Abgeordneter von Bahl: Nein!

Schriftführer Abgeordneter Bernards: Ja!

Schriftführer Abgeordneter Herz: Ja!

Präsident: Nein!

(Pause.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Mit Ja, also für den Antrag, haben gestimmt 141 Mitglieder; mit Nein, gegen den Antrag, haben gestimmt 133 Mitglieder.

(Bewegung.)

Der Antrag ist also angenommen, und es sind dadurch die weiteren Abstimmungen beseitigt.

Meine Herren, wir gehen jetzt über zu dem von der Kommission vorgeschlagenen Art. IIa. Ich eröffne die Diskussion über denselben und ertheile dem Herrn Berichtserstatter das Wort.

Berichtserstatter Abgeordneter Dr. von Schwarze: Meine Herren, der Vorschlag, den wir Ihnen hier machen — —

Präsident: Meine Herren, ich bitte um Ruhe! Der Herr Berichtserstatter ist heiser, hat heute schon sehr viel gesprochen;

(Seiterkeit)

ich ersuche Sie daher, Rücksicht zu nehmen auf den Herrn Berichtserstatter.

Berichtserstatter Abgeordneter Dr. von Schwarze: Meine Herren, der Vorschlag, der Ihnen hier eröffnet wird, soll eine Kontroverse beseitigen, die fast naturnothwendig entstehen müßte, wenn Sie nicht hierüber eine Bestimmung in das Gesetz ausnehmen. Als das deutsche Strafgesetzbuch erlassen wurde, war die Materie der Antragsdelikte eine solche, welche in ihren einzelnen Bestimmungen nicht harmonirte mit den Vorschriften der einzelnen Landesgesetze, und es ist daher die

Kontroverse entstanden: wie sind diejenigen Delikte zu behandeln, die unter der Herrschaft des älteren Gesetzes begangen worden sind, jedoch zur Untersuchung und Aburtheilung erst unter die Herrschaft des neuen Gesetzes fallen; soll da die Bestimmung des neuen Rechts in Bezug auf den Antrag Platz greifen oder das ältere Recht? Man kann die Frage materiell verschieden beantworten. Ihre Kommission hat sich geeinigt in dem Vorschlage, der Ihnen hier vorgelegt wird, und ich empfehle Ihnen, da es angemessen ist, daß die Frage entschieden wird: haben Sie die Güte, nehmen Sie den Vermittlungsvorschlag, zu dem die Kommission sich vereinigt, an und tödten Sie eine Kontroverse, ehe sie entstanden ist.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Art. IIa zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Bahl:

Art. IIa.

Bei den Handlungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen sind, wird das Erforderniß des Antrages auf Verfolgung, sowie die Zulässigkeit der Zurücknahme nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Art. IIa annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Art. IIa ist angenommen und damit der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Es ist ein Antrag auf Vertagung eingereicht von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Vertagung ist beschloffen.

Meine Herren, ich würde vorschlagen, die nächste Plenarsitzung morgen Mittag 12 Uhr abzuhalten, und proponire als Tagesordnung für dieselbe:

den Rest der heutigen Tagesordnung, und außerdem noch:

die Berathung des zehnten Petitionsberichts.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter Windthorst: Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, wenn es ihm möglich ist, mir zu sagen, wann die Fortsetzung der Strafrechtsnovelle auf die Tagesordnung kommt.

Präsident: Meine Herren, ich habe die Tagesordnung, welche ich proponirt habe, hauptsächlich aus dem Grunde vorgeschlagen, um die Petitionsberichte zu erledigen. Die Kommission hat jetzt schon zehn Petitionsberichte erstattet, und von diesen sind bisher erst drei im Plenum erledigt worden. Die Petitionen sind außerordentlich zahlreich beim Reichstag eingekommen; ich glaube, ihre Zahl beträgt jetzt schon über 1200, und ich bin der Ansicht, daß der Zeitpunkt gekommen ist, wo wir wenigstens einen Tag den Petitionsberichten widmen müssen. Ich behalte mir vor, wenn die Petitionsberichte auf der morgigen Tagesordnung abgemacht werden, dann in den nächsten Tagen, wahrscheinlich schon Mittwoch oder Donnerstag, auf die Fortsetzung der Berathung der Strafrechtsnovelle zurückzukommen und sie als Tagesordnung zu proponiren, so daß ich allerdings hoffen muß, daß wir mit der zweiten Berathung bis zum Freitag respektive Sonnabend dieser Woche fertig werden.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter Windthorst: Ich habe durchaus nicht die Absicht gehabt, den Herrn Präsidenten in irgend welcher Weise zu tadeln in Beziehung auf die Tagesordnung; ich habe wirklich nur wissen wollen, wann der Rest der Strafnovelle vorkommen werde. Da der Herr Präsident das gesagt hat, sage ich ihm meinen Dank.

Präsident: Widerspruch gegen die Tagesordnung existirt also nicht mehr; es findet demnach mit dieser Tagesordnung die nächste Plenarsitzung morgen um 12 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 25 Minuten.)

37. Sitzung

am Dienstag, den 25. Januar 1876.

Beurlaubungen. — Geschäftliche Mittheilungen. — Erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat pro 1876 (Nr. 149 der Anlagen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Zivilprozeßordnung, sowie der zugehörigen Einführungsgesetze (Nr. 144 der Anlagen). — Dritte Berathung der Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reichs für das Jahr 1874 mit dem Nachweis der Statsüberschreitungen und der außeretatmäßigen Ausgaben des ordentlichen Haushalts (Nr. 13A und 90 der Anlagen). — Vierter Bericht der Petitionskommission (Nr. 67 der Anlagen). — Fünfter Bericht der Petitionskommission (Nr. 74 der Anlagen). — Sechster Bericht der Petitionskommission (Nr. 81 der Anlagen): Lit. A; die Debatte über Lit. B wird abgebrochen und vertagt.

Die Sitzung wird um 12 Uhr 22 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Bureau offen.

Ich habe Urlaub erteilt dem Herrn Abgeordneten von Sauten-Julienfelde auf drei Tage wegen Familienangelegenheiten.

Es suchen ferner Urlaub nach: der Herr Abgeordnete Freiherr Schenk von Stauffenberg für acht Tage wegen Unwohlseins; — der Herr Abgeordnete Peterßen für vier Wochen wegen dauernden Unwohlseins. — Widerspruch gegen die Urlaubsgesuche wird nicht erhoben; sie sind bewilligt.

Entschuldigt sind: der Herr Abgeordnete Krause für die heutige Sitzung wegen Unwohlseins; — der Herr Abgeordnete Dunder für die heutige Sitzung ebenfalls wegen Unwohlseins.

Der Herr Abgeordnete Dr. Duden bittet um die Erlaubniß, sein Mandat als Mitglied der Petitionskommission niederlegen zu dürfen. — Da er bereits länger als acht Wochen Mitglied der Petitionskommission ist, so ist das Gesuch an und für sich berechtigt. Es wird demselben auch nicht widersprochen. — Er war zum Mitglied von der 2. Abtheilung gewählt worden; ich ersuche daher die 2. Abtheilung, unmittelbar nach der heutigen Sitzung zur Neuwahl eines Mitgliedes für die Petitionskommission zuzuminnenzutreten.

Als Kommissarien des Bundesraths werden bei der Berathung des zehnten Berichts der Kommission für Petitionen der heutigen Sitzung beizuhöhen:

der Geheime Oberregierungsrath Herr Starke,
und

der Geheime Regierungsrath Herr Nieberding.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

Verhandlungen des deutschen Reichstags.

erste und zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat des deutschen Reichs für das Jahr 1876 (Nr. 149 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung hiermit. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die erste Berathung.

Es fragt sich, ob das Gesetz zur weiteren Vorberathung an eine Kommission verwiesen werden soll. Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Verweisung an eine Kommission beschließen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Es erhebt sich Niemand; die Verweisung an eine Kommission ist also abgelehnt. Wir treten sofort in die zweite Berathung ein.

Ich eröffne die Diskussion über § 1. — Auch hier wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion über § 1. Da eine Abstimmung nicht verlangt wird und Widerspruch nicht erhoben ist, so konstatiere ich die Annahme des § 1 in zweiter Berathung. — Der § 1 ist in zweiter Berathung angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 2 und erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Bamberger.

Abgeordneter Dr. Bamberger: Meine Herren, es ist die zweite Nummer des § 2, auf die ich Ihre Aufmerksamkeit lenken möchte. Bereits zweimal in einer Spanne von drei Jahren hat der Reichstag für den Zweck von Weltausstellungen recht beträchtliche Summen bewilligt, und jedesmal ist die Bewilligung in den drei vorgeschriebenen Terminen vom Hause ergangen, ohne daß von unserer Seite auch nur eine einzige Bemerkung zu diesem Posten gemacht worden wäre.

Wenn ich heute bei einer Nachtragsbewilligung das Wort zu diesem Kapitel nehme, so geschieht das in dem Vertrauen, daß es vielleicht einer Anzahl von Kollegen, die über diesen Gegenstand gleich mir sich doch schon hier und da Fragen gestellt haben, ohne es gerade für opportun zu halten, ihnen Ausdruck zu geben — nicht unwillkommen sein wird, wenn wir uns einmal hier über dieses Kapitel besprechen und wenn ich einen Augenblick Ihre Aufmerksamkeit für den Gegenstand in Anspruch nehme. Er scheint mir ja sowohl seiner inneren Bedeutung als auch seinen finanziellen Folgen nach durchaus nicht gleichgiltig und es scheint mir das um so weniger der Fall zu sein, als die Art der Bewilligung bei diesen Dingen schon nicht ganz unbedenklich ist. Denn wie verläuft die Sache eigentlich? Das A sagt der Bundesrath, respektive sagen die Bundesregierungen in einer Weise, die schon von selbst den Reichstag bindet; denn gewöhnlich kommt die Entschliebung zu diesen Ausgaben in Zeiten, in denen der Reichstag nicht beisammen ist, in denen man ihn nicht erst konsultiren kann. Die Regierung entschließt sich, die Ziffern zu bewilligen, und es ist ganz naturgemäß, daß, nachdem die Regierung A gesagt hat, der Reichstag auch B sagt. Aber bei diesen einfachen Zahlen des A B C bleibt die Sache gewöhnlich nicht stehen. Nachdem die erste Summe bewilligt ist, zeigt sich nach einer konstanten Praxis in diesen Dingen, daß dieselbe nicht ausreicht, dann kommt die Regierung wiederum und sagt C: wir müssen so und so viel mehr geben, und der Reichstag sagt selbstverständlich D, — und wenn die Sachen gut gehen, so kommt schließlich, wenn die Sache fertig ist, noch eine Nachtragsforderung und wir kommen recht ansehnliche Schritte im Alphabet voran.

Abgesehen davon aber sind die Summen, die hier in Frage kommen, gar nicht so gering. Die Wiener Weltausstellung hat nach den amtlichen Ausweisungen das deutsche Reich die erkleckliche Summe von 3 Millionen Mark gekostet, und dabei rechne ich nicht die 600,000 Mark, die die anderen Staaten noch nebenbei als Regierungsausgaben bewilligen

mußten. Von den Privatausgaben sehe ich natürlich ab. Die Philadelphische Ausstellung wird uns nach jetziger Sachlage ungefähr 600,000 Mark für das Reich kosten, das macht also in 3 Jahren für unsere Zwecke die hübsche Summe von 3,600,000 Mark im Durchschnitt, wenn sich die Sache alle 3 Jahre regelmäßig wiederholen sollte, den Betrag von 1,200,000 Mark per Jahr. Das ist, wenn ich einen Vergleich nehmen wollte, z. B. der Bruttoertrag der Tabacksteuer.

Ich bin nun meinerseits ja kein Gegner von der Tabacksteuer, namentlich wenn sie statt 1,200,000 Mark 12 Millionen oder 120 Millionen eintragen würde. Aber wenn ich die Wahl habe, über die Befendung einer Weltausstellung oder Umlage einer Tabacksteuer im Prinzip, so weiß ich noch nicht, wofür ich mich entscheide.

Nun, meine Herren, diese Summen werden aber auch bewilligt für einen Zweck, von dem es mir nach vielen Rücksichten hin noch fraglich ist, ob er auch erreicht wird. Ich will von vorneherein hier bemerken, daß ich gegenüber dem heutigen Ansinnen seitens der verbündeten Regierungen mich nicht im allerentferntesten feindselig oder ablehnend verhalte. Ich bemerke das ganz ausdrücklich, weil das Reich der Mißverständnisse so groß ist, daß man nicht genug vermeiden kann, ihm auszuweichen. Ich sehe sehr gut ein, daß die verbündeten Regierungen absolut so handeln mußten, wie sie gethan haben. Ich selbst hätte an ihrer Stelle durchaus nicht anders entschieden. Nach Lage der Sache mußten sie von vorneherein schon deshalb mehr als je gewillt sein, diesmal ihre Mitwirkung zur großen Weltausstellung jenseits des Meeres zu gewähren, als man ihnen ohnedies vorwirft, daß unser Ausfuhrhandel nicht genug ihrer Fürsorge genieße, daß die Klagen in der neuesten Zeit hauptsächlich auf den Verfall des Ausfuhrhandels sich lenken, und man ihnen gewiß die bittersten Vorwürfe gemacht hätte, wenn sie verweigert hätten, hier den Versuch zu machen, unseren Ausfuhrhandel zu heben. Beiläufig gesagt, meine Herren, wird es mir erlaubt sein, hier in Parenthese zu bemerken, daß den Klagen, unser Einfuhrhandel nehme zu stark im Verhältniß zum Ausfuhrhandel zu, die neuesten statistischen Resultate, in deren Besitz wir eben erst gekommen sind, durchaus keinen Vorschub leisten. Die Reichsstatistik hat soeben ihren sechszehnten Band ausgegeben, aus dem diejenigen, welche ein Land für je glücklicher halten, je weniger es aus der Fremde einführt, sehen können, daß im Jahre 1874 unsere Einfuhr im Verhältniß zum Jahre 1873 um 13 bis 14 Prozent abgenommen hat. Während wir im Jahre 1874 für etwa 1400 Millionen Thaler — das Jahr 1874 rechnet offiziell noch nach Thalern — Waaren aus dem Auslande eingeführt haben, haben wir im Jahre 1873 nur etwas über 1200 Millionen Thaler eingeführt, und was den Ausfuhrhandel betrifft, so ist auch darin eine Korrektur der überlieferten Anschauungen aus den amtlichen Zahlen zu entnehmen, daß unsere offizielle Statistik der vielfach vorher schon von Einzelnen geäußerten Ansicht beigetreten ist, daß unsere Ziffern bezüglich der Ausfuhr aus dem deutschen Reich bis jetzt sehr inkorrekt waren und ohne Zweifel stark hinter der Wirklichkeit zurückgeblieben sind. Die Mittel der Kontrolle haben sich bei näherer Untersuchung als durchaus ungenügend erwiesen, und diese Ueberzeugung ist unserem statistischen Bureau des deutschen Reichs so aufdringlich gewesen, daß es sich diesmal abweichend von früherem Gebrauche enthalten hat, überhaupt das Resümee der deutschen Ausfuhr in bestimmten Ziffern zu geben. Während es die Einfuhr genau kontroliren kann und in der angegebenen Weise uns zur Mittheilung bringt, hat es ausdrücklich erklärt, seine Kontrolle bezüglich der Ausfuhr sei so unvollkommen, daß es sich lieber enthalte, die Schlußziffern zu geben. Von privater Seite angestellte Berechnungen — ich muß hier rühmend der von Professor Laspeyres in Gießen erwähnen — haben mit ziemlicher Gewißheit den

Schluß nahe gelegt, daß, wenn unsere Einfuhr um wesentliches abgenommen hat, die Ausfuhr nicht zurückgegangen ist.

Wir hatten aber, meine Herren, abgesehen davon, daß das Reich es sich zur Pflicht machen mußte, eine solche Ermunterungsmaßregel, wie die Betheiligung an der Ausstellung ist, im gegebenen Fall zu unterstützen im Sinne der allgemeinen Handelspolitik, wohl auch noch den besonderen Grund, gerade die amerikanische Ausstellung zu beschicken, ebenso wie dies vor drei Jahren Oesterreich gegenüber der Fall war. Wir sind gewiß alle damit einverstanden, daß der amerikanischen Nation in dieser Dotirung unserer Aussteller ein Zeichen der Sympathie der deutschen Nation gegeben werden sollte, und es ist mir dies und wohl darf ich annehmen Ihnen allen heute um so willkommener, als ein geringfügiger Vorfall in jüngster Zeit sowohl bei den unter uns lebenden als den jenseits des Ozeans lebenden Amerikanern Anlaß gab, eine gewisse Empfindlichkeit gegen Deutschland hervorzurufen. Ich will nicht untersuchen, inwiefern die Amerikaner wirklich berechtigt waren, dies so außerordentlich übel zu nehmen, daß in einer vorübergehenden Aeußerung eines angesehenen Blattes ein großes Verbrechen in Zusammenhang gebracht war mit irgend welcher Erscheinung des amerikanischen Lebens. Jedenfalls freut es mich, daß wir auch bei dieser Gelegenheit den Amerikanern zeigen, daß wir mehr vielleicht als irgend eine andere Nation mit diesem großen Staate und seiner Bevölkerung sympathisiren. Wir dürfen, wenn die Amerikaner bei jener Gelegenheit vielleicht etwas sehr empfindlich waren, wohl daran erinnern, daß zu einer Zeit, wo die anderen großen Nationen mit ihren Sympathien durchaus diesem Staatswesen nicht zur Seite standen, ich meine zur Zeit des Sezessionskrieges, die deutsche Nation mehr als irgend eine andere aufs lebhafteste stets für die Einheit und Integrität dieses Staates Partei genommen hat; ja, daß die Sympathiebezeugungen damals so weit gingen, daß selbst der vielberühmte Satz: „in Geldsachen hört die Gemüthlichkeit auf“ hier zur Unwahrheit wurde, denn die lebhafteste Betheiligung Deutschlands, und namentlich des deutschen Südens, an der amerikanischen Staatschuld während des Sezessionskriegs beruhten, wie ich ganz fest überzeugt bin, durchaus nicht ausschließlich auf Spekulation oder Kalkül, sondern wirklich auf einem sympathischen Zug, der zwischen unserer Bevölkerung und der des fernen Westens liegt.

(Auf aus dem Centrum: „6 Prozent!“)

— Sechs Prozent geben auch andere Dinge, man geht aber nicht so leicht daran, und zum Beweise, daß man hier unterscheidet, werden die Deutschen sich wohl hüten, auf vielprozentige Eisenbahnprioritäten in Amerika mit denselben Sympathien hinzusehen, wie sie auf jene hinsehen, welche unsere Regierung gern und zutrauensvoll in unseren Schatz gelegt hat. Es waren also nicht die sechs Prozent. Das Mitglied, das mich hier unterbrochen hat, thut der süddeutschen Bevölkerung entschieden Unrecht, wenn es glaubt, unsere Bauern, die amerikanische Papiere kauften, hätten sich wesentlich von kalkulatorischen Motiven leiten lassen. Der Mensch ist nicht so rein zusammengesetzt, namentlich in diesen Volksschichten, von Verstandesmotiven allein, daß nicht auch seine Gemüthsseite hier mitspiele.

Lassen Sie mich von dieser Abschweifung, in der ich etwas weiter zu gehen gezwungen worden, als ich beabsichtigte, zurückkommen zur Sache selbst. Ich weiß wohl, daß gegen die Betheiligung an der amerikanischen Ausstellung auch von anderer Seite Einwendungen gemacht werden, namentlich in dem Sinn, daß das hohe Schutzollsystem der vereinigten Staaten ein Abhaltungsgrund sein soll gegen die Beschickung einer Ausstellung, indem man allerdings mit einigem Schein von Recht sagt, eine Nation, die so hohe Schutzölle hat, was soll die mit der Belehrung darüber thun, wie gut oder wie wohlfeil eine andere Nation produziert. Gerade die-

jenigen Produktionszweige, die Deutschland mit am meisten kultivirt, die Wolle- und Tuchwaaren, sind in Amerika so enorm besteuert, theilweise bis zu 70 Prozent Zoll, daß in der That der Gedanke verkehrt erscheinen kann, hier eine Ausstellung ins Werk zu setzen; aber auf der anderen Seite ist in der darüber entstandenen Polemik auch nicht ohne Schein von Recht entgegengesetzt worden, daß gerade die Wirkungen einer solchen Ausstellung vielleicht dazu beitragen könnten, andere Anschauungen in Amerika hervorzurufen. Dem sei nun, wie ihm wolle, der Thatsache, daß diese Ausstellung beschickt und die Beschickung vom Reiche dotirt wird, stehe ich, wie gesagt, nach der konkreten Sachlage absolut nicht feindlich gegenüber. Dagegen scheint es mir doch nicht unbedenklich, daß wir durch eine wiederholte Bewilligung in kurzen Zwischenräumen gewissermaßen die verbündeten Regierungen ermächtigen, es als etwas stillschweigend anerkanntes anzusehen, daß, wo eine Weltausstellung eröffnet wird, das deutsche Reich auch gern bereit sei, bedeutende Summen aus seinem Budget zu diesem Zwecke zu bewilligen. Dem gegenüber möchte ich der Meinung Ausdruck verschaffen, daß der Mißbrauch mit Weltausstellungen durchaus nicht zu billigen ist, daß vor allen Dingen längere Perioden in diesen Beziehungen zu wünschen sind und daß nicht überall, wo es einer Stadt oder einem Lande einfällt, eine Weltausstellung zu machen, auch jede Nation bereit sein soll, ihr nachzusehen und sich in Unkosten zu setzen. Ich habe mich gefreut, daß bei dieser Gelegenheit schon Italien und Rußland, wenn ich nicht irre, mit diesem guten Beispiel vorangegangen sind, indem sie verweigert aben, ihr Budget zu Ehren dieser Ausstellung zu belasten. Speziell für uns Deutsche ist noch weniger als für manche andere Nationen ein Grund gegeben, ein besonderes Wohlgefallen an diesen Ausstellungen zu haben; denn gerade diejenigen Seiten, durch die diese Ausstellungen wirken, sind in unser gewerblichen Thätigkeit am allerschlechtesten vertreten. Man sage ja, was man wolle, zunächst sind diese Ausstellungen berechnet auf das schaulustige Publikum, auf den Glanz, der vor den Augen ausgebreitet wird, der auf die Men wirkt und von der Menge auch auf die Einzelnen und so auch auf den Verkehr belebend eintreten kann. Aber wir wissen, meine Herren, daß gerade nach dieser Seite das deutsche gewerbliche Talent nicht glänzt, und wenn ich das jetzt e, so spreche ich nicht bloß aus meiner eigenen Erfahrung, ich allerdings bei jeder großen Ausstellung beinahe gese bin, und wenn ich aus der englischen, französischen, griechischen und österreichischen Abtheilung in die deutsche so ein Gefühl von Armuth hatte, ein Gefühl von Dürft, was über dem Ganzen lag. Ich sage, es ist dies ein ausschließlich persönliche Empfindung, sondern es ist am konstatiert. Der amtliche Bericht über die Wiener Ausstellung, in dessen 17. Hefte die Schlussbetrachtungssammengestellt sind, konstatiert an verschiedenen Stellen, daß Verlesung ich Ihnen erlasse, daß die deutsche Ausstellungster allen anderen durch Mangel an Glanz, an Anziehungs, an Eleganz der künstlerischen Leistungen zurückstand, gerade die anderen Dinge, die Gegenstände der wohlfeil und massenhaften Produktion sind für solche Ausstellungen nicht geeignet, und so hat z. B. gerade die Wollwirkeren bei der Wiener Ausstellung erkannt, daß diese für sie gleichgültig sei; sie hat darauf verzichtet, die Ausstellung beschicken, weil sie sich sagte, daß die Wirkung mit denen auf solche ponderöse unansehnliche Dinge, die bloß durch Wohlfeilheit anziehen können, in keiner Weise im Einklang stünde. Aus diesem Grunde glaube ich auch, daß Rußland bei den künftigen Weltausstellungen sich wohl über darf, ob es auf jede erste Einladung eingehen und Budget mit Ausgaben belasten soll. Dem Einzelnen ist immer unabwehrlich, hier zu handeln, wie er will.

Was unwill diese amerikanische Ausstellung betrifft, so möchte ich verbündeten Regierungen namentlich noch

eins empfehlen. Außer der regelmäßig vom Staate eingesetzten Kommission, welche sich der Interessen ihrer Schutzbeholdenen annimmt, sind nothwendigerweise immer noch gewisse Vermittler nöthig zwischen den Ausstellern und denjenigen Personen, die sich an Ort und Stelle befinden. Es entsteht daraus eine Kategorie von Agenten, über die schon bei früheren Ausstellungen manchmal Klagen geführt worden sind. Aber ohne daß ich die Empfindlichkeit der Amerikaner von neuem irgendwie heraufbeschwören will, darf ich wohl sagen, daß diese Kategorie von Agenten, welche sich ja naturgemäß am leichtesten aus improvisirten und daher oft schiffbrüchigen Existenzen rekrutirt, auf dem Boden von Philadelphia vielleicht noch ein etwas gefährlicheres Element werden möchte, als sie ohnehin sind, und ich möchte die verbündeten Regierungen ersuchen, daß sie ihre Abgesandten recht sehr scharf instruiren, in der Auswahl dieser Agenten sehr vorsichtig zu sein. Ich spreche auch nicht ganz aus eigener Inspiration, indem ich dies sage, sondern schon auf Grund von Warnungen und Andeutungen hin, die mir von recht kompetenter Seite zugekommen sind, und die mich darauf aufmerksam machen, daß bereits eine Schaar von hungrigen Wölfen darauf warte, um in dieser Gestalt von Agenten unsere deutschen Industriellen, die zur Ausstellung kommen, recht nach Herzenslust auszubeuten. Ich möchte aber an diese besonderen Bemerkungen noch eine generelle knüpfen. Ich habe die 17 Hefte, welche als Berichterstattung über die Wiener Weltausstellung uns zu Händen gekommen sind, von denen das vor mir liegende eines der dünnere ist — einzelne sind ganz anständige Oktavbände — ziemlich aufmerksam durchgesehen und habe darin etwas vermisst, was mir gerade den Hauptzweck dieser Ausstellungen von unserem Gesichtspunkte aus zu repräsentiren scheint. Es sind nämlich unter dem Gesichtspunkte der Technik und der Gelehrsamkeit vermuthlich alle ganz vortrefflich, wie sie denn auch zum größten Theile mit zwei oder drei Ausnahmen von Gelehrten, von Professoren gemacht sind; z. B. der dritte Band über die chemische Ausstellung von einem der ersten Gelehrten der Welt, von unserem berühmten Chemiker Hoffmann, ist ein außerordentliches, gewiß für den Chemiker selbst höchst interessantes Buch, — aber den Punkt der Handelsbeziehungen habe ich in diesen 17 Heften, wenn ich nicht besonderes Unglück im Suchen gehabt habe, absolut nicht finden können. Ich weiß auch wohl, daß im Momente, wo solche Berichte gemacht werden, das vielleicht etwas schwer zu erfüllen ist, die Sache vielleicht noch erschwert war durch die besonders unglücklichen Komplikationen, in die die Wiener Ausstellung hineinsiel. Nichtsdestoweniger möchte ich mir erlauben, die Aufmerksamkeit der verbündeten Regierungen darauf zu lenken, daß sie ihre Mandatare beauftragen, die kommerzielle Seite des künftigen Ausstellungsergebnisses von vornherein ins Auge zu fassen. Wir subventioniren ja die einzelnen Aussteller, sind also auch in der Lage, von ihnen Notizen zu nehmen und von ihnen später Berichte zu verlangen. Nun wäre es meines Erachtens außerordentlich wichtig gerade für die Verwaltungslinie, die wir künftigen den Ausstellungen gegenüber zu beobachten haben, einmal die kommerziellen Resultate der Ausstellung durch die einzelnen Aussteller zu erfahren, zu hören, ob sich wirklich ihr Absatzgebiet nach irgend einer Seite hin und nach welcher Seite hin es sich erweitert hat gerade in Folge der Ausstellung, und ich möchte, daß künftige Berichte uns auch darüber möglichst genauen Aufschluß geben.

Schließlich, meine Herren, lassen Sie mich, um die Reihe meiner pia desideria nicht zu lang zu machen, noch mit einem schließen, das ich ebenfalls auf dem Herzen habe. Ich komme vielleicht verfrüht, aber ich kann es meiner Ansicht nach nicht früh genug sagen. Ich wünschte nämlich, daß die Vorsehung — als deren Mandatar sehe ich die verbündeten Regierungen hier an — uns noch lange verschonte mit einer Weltausstellung in Berlin.

(Geht fort.)

Ich gehöre zwar nicht zu denjenigen, welche von der viel verunglimpften Stadt Berlin gern Uebles sagen, und ich glaube, daß diejenigen, welche ihr leicht Uebles nachsagen, es am meisten deshalb thun, weil sie trotzdem doch nicht leugnen können, daß sie sich unwiderstehlich von ihr als Centrum des deutschen Lebens angezogen fühlen. Aber das glaube ich immerhin, daß diejenigen Gefahren, welche einer Stadt aus den Folgen einer Ausstellung erwachsen können, mehr als bei irgend einer anderen geeignet sind, nicht genügenden Widerstand in den Berliner Verhältnissen zu finden. Man ist ja jetzt glücklicherweise davon zurückgekommen, daß es wirklich die Hebung des Nationalwohlseins bedeute, wenn einmal vorübergehend in einer Stadt so viel Schaubühnen aufgeschlagen werden, daß Groß und Klein zusammenläuft, daß viele Kaffeehäuser und Bierhäuser entstehen, daß von den höchsten Spitzen der Gesellschaft bis zu den untersten Schichten der Taschendiebe alles auf ein paar Monate zusammenströmt. Man sieht das nicht mehr als wirtschaftliches Heil für eine Stadt an, aber ich glaube, daß gerade die mit solchem ephemeren Vortheil verbundenen Gefahren am allerwenigsten bestanden werden könnten von einer Stadt, die so konstruirt ist wie Berlin. Und so schließe ich deshalb mit der Empfehlung: nicht zu viel Weltausstellungen und namentlich keine in Berlin!

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr. Delbrück: Meine Herren, der Herr Vorredner hat nicht gegen die hier in Ansatz gebrachten Summen plaidirt, und ich bin ihm dafür dankbar. Er hat im Grunde nur eine Verwahrung dagegen eingelegt, daß die verbündeten Regierungen nicht aus der anstandslosen Bewilligung dieser Summen für die Ausstellung die Folgerung herleiten möchten, der Reichstag werde auch in Zukunft mit gleicher Bereitwilligkeit für jede künftige internationale Ausstellung das Gleiche thun.

Ich kann zunächst nur von der Reichsfinanzverwaltung sprechen und von deren Standpunkt aus dem Herrn Vorredner die Versicherung geben, daß sie ganz gewiß nicht aus einem Votum des Reichstags, welches, wie ich in diesem Falle hoffe, zusagend ausfällt, irgend eine Konsequenz herleiten will. Ich kann Ihnen versichern, daß unter den ja nicht immer angenehmen Nachrichten, die ich zu bekommen habe, die Ankündigung einer internationalen Ausstellung mir eine der unangenehmsten ist,

(große Heiterkeit)

weil ich sofort hinter dieser bloßen Ankündigung die weitere Konsequenz des Geldausgebens sehe, und es beruhigt mich dabei durchaus nicht etwa die Zuversicht, daß der Reichstag demnächst sich bereit finden lassen werde, das Geld zu bewilligen. Mir ist, ganz abgesehen davon, das Ausgeben von Geld für eine Ausstellung, von der ich nicht von vornherein die Ueberzeugung haben kann, daß sie die Ausgabe, wenn auch in anderer Weise, wieder einbringt, im höchsten Grade widerwärtig.

(Heiterkeit.)

Nun hat der Herr Vorredner selbst, und zwar ganz erschöpfend, die Momente hervorgehoben, welche die verbündeten Regierungen geleitet haben, von dem Reichstage eine Subvention für die Ausstellung in Philadelphia zu begehren, und ich kann bezeugen, daß auch im Schoße des Bundesraths diese Bewilligung beschlossen worden ist nur nach sehr erster Erwägung aller Momente, die es unzulässig erscheinen ließen, sie nicht zu bewilligen. Ich glaube hieraus auch in Beziehung auf die Stellung des Bundesraths die Folgerung herleiten zu können, daß man sehr gut weiß, wie eine Menge sogenannter internationaler Ausstellungen keinen anderen

Zweck hat, als einer bestimmten Stadt einen gewissen Fremdenzufluß zuzuführen und gewissen Unternehmern ein Nidestall zu machen. Dazu bereitwillig mitzumirken, wird, glaube ich, der Bundesrath selten geneigt sein.

Der Herr Vorredner hat zwei Punkte daneben noch erwähnt, den einen in direkter Beziehung auf die Ausstellung in Philadelphia, indem er den Wunsch ausspricht, daß dafür gesorgt werden möchte, die deutsche Ausstellung vor Agenten zu schützen, die gewiß bereit sein würden, sich ihrer liebevoll anzunehmen. Ich kann versichern, daß von Seiten der deutschen Kommission geschehen ist, was in dieser Beziehung geschehen kann.

Er hat sodann den Wunsch ausgesprochen, daß künftige Ausstellungsberichte nach der Seite des, um mich so auszudrücken, kommerziellen Nutzens der Ausstellung vervollständigt werden möchten. Ich kann volle Sympathie mit dem Wunsche haben, daß das gelingen möge, aber ich muß bekennen, daß ich schwerlich glaube, daß es möglich sein wird. Die einzelnen Industriellen, und ich kann ihnen das gar nicht übel nehmen, sind namentlich, wenn es sich um Anknüpfung neuer Verbindungen handelt, ganz ungemein wenig geneigt, mittheilung zu sein. Sie pflegen, so lange sie können, eine solche neue Verbindung als ihr Geheimniß zu behandeln und am allerwenigsten davon dann eine Mittheilung zu machen wenn sie wissen, daß diese Mittheilung ganz direkt in ein gerundetes Werk übergeht, welches aller Welt zugänglich wird. Es kommt dazu, wie der Herr Vorredner das selbst hervorgehoben hat, daß ja solche Verbindungen sich sehr allmählich erst entwickeln, daß eine Verbindung, die auf einer Ausstellung angelüpft ist und im Augenblicke ganz unbedeutend zu sein scheint, im Lauf der Jahre recht bedeutend wird, so daß sehr, wenn man im Augenblicke der Ausstellung solche Notizen kommen könnte, dieselben doch ein vollständiges Bild nie geben können.

Was endlich den Blick in die Zukunft anlangt, den der Herr Vorredner rücksichtlich der Weltausstellung in Berlin geworfen hat, so ist wenigstens für meine Empfindung diese Zukunft so weit, daß ich mit meinem Blicke nie nachkommen kann.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reischperger (Crefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Reischperger (Crefeld): Meine Herren, wir, meine Freunde und ich, sind nichtsonnen, für den ersten Ansatz in dem § 2 zu stimmen. Zunächst, meine Herren, sind es allgemeine Gründe, welche ein Entschluß motivirt haben. Wir sind der Ansicht, so wie die wirtschaftlichen Verhältnisse nun einmal da liegen, wir darauf angewiesen sind, die äußerste Sparsamkeit zu üben, nicht ohne die allerdringendste Noth wiederholte Ausgaben dem deutschen Reiche zuzumuthen. Meine Herren, daß das im allgemeinen motivirt ist, wird wohl kaum bezweifeln, der alle die Klagen über die ohnmalige Nothstände hier gehört hat und draußen in noch höherem Maße. Freilich wird man dem entgegenstellen, es hier sich doch nur um eine für das deutsche Reich bedeutende Summe handelt, um die Summe von 25,000 Mk. Ich bin nun aber der Ansicht, meine Herren, über alte Sprüche ein ganz richtiger ist, daß derjenige, nicht am Heller zu sparen weiß, es zu keinem Ende bringt, und daß dieser Spruch auch hier Anwendung finden hat. Meine Herren, es ist dies ein Satz, der nicht im Staate Preußen immer sehr hoch gehalten ist und demselben den Ruhm einer besonders weisen Römische eingetragen hat, ein Satz, den auch namentlich die Oberrechnungskammer in einem überaus strikten Sinne heute zu Tage aufrechthält. Ich könnte den Herren eine Menge Geschichten in dieser Beziehung erzählen, wie die Silbergroßen Aktienstücke zusammengeschrieben waren und

würde mich das hier zu weit führen. Wie gesagt, meine Herren, das ist ein allgemeiner Satz, der wohl auch in dieser Allgemeinheit schon eine gewisse Berechtigung in sich trägt.

Ich bin auch weiter der Ansicht, wenn auf irgend einem Gebiete wir uns nicht veranlaßt sehen sollten, Laxitionen zu machen oder von dem Grundsatz der Sparsamkeit abzuweichen, dann ist es das Gebiet der auswärtigen Angelegenheiten. Ich glaube, meine Herren, daß nicht leicht von irgend Jemandem bestritten werden kann, daß auf keinem Gebiete der Reichsverwaltung dieser hohe Reichstag stiefmütterlicher behandelt wird, als gerade auf diesem Gebiete. In allen anderen großen verfassungsmäßigen Staaten ist es, wie Ihnen ja bekannt ist, Sitte, die Lage der auswärtigen Angelegenheiten eingehend zu erörtern, und die Regierungen kommen dem durch weitläufige Promemorias, die wir als Gelb-, als Blau- oder Rothbücher kennen, entgegen. Bei uns, meine Herren, ist etwas derartiges bis jetzt noch gar nicht vorgekommen; wir sind genöthigt, unsere Anschauungen über die Lage der auswärtigen Politik durchweg aus den Zeitungen zu entnehmen, und, meine Herren, das hat auch weitgehende Bedenken gegen sich und mitunter tiefe Schäden im Gefolge. Ich erinnere Sie nur beispielsweise, meine Herren, an die Vorkommnisse, im Frühsummer des vorigen Jahres, Vorkommnisse welche Ihnen allen noch erinnerlich sein werden. Die ausländischen Zeitungen — ich weiß nicht, ob auch die inländischen — sprachen sogar von einer Drohnote vom 4. Mai, welche eine indirekte Kriegserklärung in sich geschlossen haben soll. Kurz, es herrschte damals eine allgemeine Panik, nicht bloß an der Börse; demnächst waren die offiziellen Zeitungen, welche diese Panik mit hervorgerufen hatten, genöthigt, sich selbst Lügen zu strafen, um wieder abzuwiegeln. Meine Herren, ich habe immer erwartet, daß in diesem hohen Hause jenes gewiß sehr schwer wiegende Vorkommniß zur Sprache gebracht werden würde, namentlich von seiten einer maßgebenden Fraktion. Wir haben das nicht gethan, weil wir gar zu leicht Mißdeutungen unterliegen, wenn wir derartige Punkte berühren. Hier glaube ich aber doch, wenigstens im Vorbeigehen, darauf hinweisen zu müssen, um den Satz, den ich vorausgeschickt habe, einigermaßen zu illustriren und zu belegen. So, meine Herren, verhält es sich denn auch mit den italienischen Verhältnissen. Wir wissen über dies Verhältniß Italiens zum deutschen Reiche offiziell nichts; wir kennen sie nur aus den widersprechenden Angaben, aus dem Hin- und Herreden der Zeitungen. Das, meine Herren, ist doch wahrlich nicht sehr ermunternd, Positionen zu bewilligen, wie solches hier auf dem Gebiete des Auswärtigen von uns verlangt wird. Allerdings ergeben die Motive, welche ziemlich eingehend gehalten sind, Gründe für die Bewilligung, die nicht ohne einen gewissen Schein sind, die sogar einen gewissen Grad von Berechtigung in sich tragen, wenn man sie so nimmt, wie sie hier gegeben sind. Namentlich wird darauf hingewiesen, daß der russische und der englische Botschafter höher remunerirt sind, als der deutsche. Ich bin nun der Ansicht, daß bisheran, wo ja dasselbe Verhältniß nach der Vorlage eingetreten war, darum das Wort des deutschen Gesandten nicht weniger schwerwiegend in Italien war, als das Wort dieser beiden Gesandten. Ich halte dafür, wie gesagt, immer nur auf Grund dessen, was ich äußerlich las und vernahm, daß das Wort des deutschen Gesandten dort ein sehr maßgebendes gewesen ist, trotz seiner geringeren Besoldung. Ich bin überhaupt der Ansicht, daß namentlich, wie die Dinge heutzutage stehen, wo die Etiquette und der äußere Luxus nicht mehr so schwer ins Gewicht fallen, wie das z. B. im vorigen Jahrhundert der Fall war, es in Rom auf Prunk weit weniger ankommt, als es eben damals der Fall war. Ich bin überzeugt, daß, wenn z. B. der Gesandte der hohen Pforte auch Bäche von Gold fließen ließe, nichtsdestoweniger sein Wort nicht sonderlich schwer wiegen würde, obgleich vor Zeiten einmal das christliche Europa vor dieser hohen Pforte gezittert hat. Es hängt

also, meine Herren, von den realen Verhältnissen, nicht von äußeren Erscheinungsformen ab, wie wichtig das Ein- und Auftreten eines Gesandten an einem fremden Hofe ist. Es kommt aber auch hier noch dazu, meine Herren, daß alle Welt weiß und längst daran gewöhnt ist, daß die vornehmen Russen und Engländer mehr Geld haben und mehr Geld ausgeben als wir Deutschen, und glaube ich nicht, daß wir uns dessen gerade zu schämen brauchen. Werfen Sie nur einen Blick nach Paris. Das große Leben in Paris fängt immer erst an, wenn die Engländer und die Russen sich in Paris einfinden, das weiß Jeder; wenn wir in Bezug auf die Bezahlung der Gesandten hinter den Engländern und Russen zurückstehen, so ist das eine altgewohnte Sache, und ich glaube, wir sollten uns nicht bemühen, diese Differenz auszugleichen; wir würden doch vielleicht hinter ihnen zurückbleiben müssen, denn wenn die Engländer und Russen, um einen Vorsprung zu behalten, im nächsten Jahre wieder 25,000 Mark mehr geben als wir, dann können wir doch nicht wieder ein Wettrennen mit den Engländern und Russen halten. Ich glaube also, meine Herren, daß auch diese Betrachtung für unser negatives Votum von Bedeutung ist.

Endlich aber, meine Herren, komme ich auch noch zu einem besonderen Grunde, den Sie wahrscheinlich erwartet haben. Ich will auf die italienischen Verhältnisse, wie dieselben sich nun einmal gestaltet haben, aus mehr als einem Grunde hier nicht näher eingehen; ich bin aber überzeugt, daß Sie es mindestens als einen Akt der Schwäche von unserer Seite betrachten würden, wenn wir die Hand dazu böten, den Pomp im Quirinal noch zu erhöhen, während der aus demselben, ohne einen Schein von Recht, vertriebene Papst, das Oberhaupt der katholischen Kirche, der älteste Souverain von Europa, im Vatikan es erwartet, daß Gott und die Geschichte den Rechtszustand wiederherstellen.

(Bravo! im Centrum.)

Das, meine Herren, sind die Gründe, welche uns zu einem negativen Votum in Bezug auf den ersten Satz bestimmen.

Was nun den zweiten Satz betrifft, den Zusatz zu der Ausstellung in Philadelphia, so scheint es mir, daß hier die Regierungsvorlage nicht ganz zutreffend ist, daß sie mindestens eine ziemlich bedeutende Lücke enthält. Wenn Sie die Regierungsvorlage lesen, meine Herren, so wird Ihnen vielleicht, wie das bei mir der Fall gewesen ist, die Meinung gekommen sein, daß hier erhebliche Bedenken obwalten, daß, wie wir so eben von dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts gehört haben, die Regierung gewissermaßen, wenigstens halb gezwungen in die Sache gegangen ist; darauf kommt es mir aber nicht sonderlich an. Auf mich hat die Rede des Herrn Bamberger in vielen Theilen derselben den Eindruck gemacht, als müßte sie mit einem ablehnenden Votum schließen; mir wenigstens sind die Gründe, die er für ein solches Ablehnen vorgebracht hat, viel schwerer und gewichtiger vorgekommen, als die anderen Gründe, die er gegen ein solches Ablehnen anführte, — indessen mag das nur auf einem individuellen Gefühl beruhen.

Dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts gegenüber möchte ich mir die Bemerkung erlauben, daß, wenn ihm die Zumuthung, von reichswegen solche internationale Ausstellungen zu beschicken, wie er sich ausdrückte, den „allerunangenehmsten“ Eindruck macht, es dann kein leichteres und einfacheres Mittel gegeben hätte, in Zukunft solche Eindrücke von sich fern zu halten, als wenn er hier einfach Nein gesagt hätte. Ich bin überzeugt, dann wäre kein Anderer mit einer solchen Zumuthung mehr an ihn herangekommen. Gerade weil hier allerdings gewisse Gründe für Amerika ins Gewicht fallen, — Gründe, welche Herr Bamberger in berechtester Weise soeben ausgeführt hat, verstehe ich nicht recht,

weshalb man hier nicht quod non gesagt hat; dann wäre gewiß auch von einer Weltausstellung in Berlin niemals die Rede gewesen, während ich sehr bezweifle, ob sich nicht trotz der eben gehörten Aeußerungen in Berlin einmal Interessenten regen werden, die auf eine solche Ausstellung bringen, und können dieselben ja auch mit vielem Schein sagen: wenn sogar in Amerika eine Ausstellung stattfand, die wir beschickten, warum soll dann die Hauptstadt des deutschen Reichs zurückbleiben, zumal da ja auch schon die französische und die österreichische Hauptstadt vorangegangen sind? Man wird einen Ehrenpunkt darin finden, nicht zurückzubleiben. Kurz, man würde die schönsten Gründe dafür mobil machen können und ich haste einstweilen noch gar nicht für einen Mißerfolg. Dagegen wäre ich ganz sicher, daß Niemand kommen würde, wenn man hier einfach gesagt hätte: wir wollen nun einmal auf lange Zeit hinaus dem Ausstellungswesen, das eine Ausstellungsmanie zu werden droht, ein Ende machen.

Natürlich adoptire ich alle diejenigen Gründe, welche Herr Bamberger gegen die Ausstellungen im allgemeinen und gegen die in Rede stehende insbesondere angeführt hat. Ich möchte mir aber noch eine kleine Amplifikation derselben erlauben. Ich glaube, daß es sogar für unsere deutsche Industrie etwas positiv Bedenkliches hat, in Philadelphia aufzutreten. Wir haben schon von Herrn Bamberger mehrere Momente gehört, welche dieser Ansicht zur Seite stehen. Aber erst noch vor kurzem habe ich Ihnen aus einem Bericht von der Wiener Ausstellung vorgelesen, daß dort die deutschen Kunstindustrienerzeugnisse hinter allen anderen zurückgeblieben sind. Ich sehe nun nicht ein, meine Herren, warum wir unsere Schwäche vor aller Welt offenbaren sollen; wir sollten sie erst beseitigen und dann mögen wir sehen, wo und wie wir uns auf diesem Gebiet geltend zu machen haben.

Meine Herren, die Ausstellungen sind aber auch wirklich meiner vollen Ueberzeugung nach nicht vorzugsweise geeignet, die Industrie und derartiges zu fördern. Was wahrhaft nützlich ist, das wird bekannt, ohne daß man die Ausstellung offiziell beschickt hat, denn es sind ja hunderttausende von Augen auf alles Neue gerichtet und ebenso viele Federn bringen es durch Bild und Wort in die Oeffentlichkeit. Man hat also nicht nöthig, große Summen aufzuwenden, um auf dem Laufenden zu bleiben. Meine Herren, auf welchem Glanzpunkt würde z. B. unsere Malerei stehen, wenn die Gallerien, die öffentlichen Ausstellungen von Bildern, die wir ja allerwärts, bis in die kleineren Städte hinein, haben, geeignet wären, die Kunst zu fördern! Bis jetzt haben wir von solcher Sonnenhöhe noch nichts gehört, trotz aller permanenten, periodischen, und Gott weiß welcher Ausstellungen, die wir zu besichtigen haben. Es ist also eine Illusion, wenn man glaubt, dadurch, daß man fortwährend recht vieles sieht, Gutes, darunter aber auch Schlechtes, würde die betreffende Sache gefördert. Im Gegentheil kommt sehr leicht dadurch ein Wirrwarr in die Köpfe und in die Industrie, der zum Schlimmen führt.

Demnach, meine Herren, halte ich nicht dafür, daß es nützlich ist, daß es sich rentirt, mit einem Worte, die Ausstellung in Philadelphia zu beschicken. Sollten wir gewisse Höflichkeitsschuldigkeiten gegen Amerika zu nehmen haben, wie der Herr Abgeordnete Bamberger uns das nahe gelegt hat, — nun ja, dann wollen wir ihnen Höflichkeiten erweisen, die uns nichts kosten — meine ich;

(Seiterkeit)

man hat da eine große Auswahl; man kann die Bruderhand über den Ozean hinweg drücken, ohne daß man einen Groschen aus der Tasche zieht. Wählen wir also zu jenem Zwecke, meine Herren, lieber diesen Weg.

Vollkommen stimme ich mit dem Herrn Bamberger, wenn es nun einmal zu der fraglichen Ausstellung in einem

besonderen Pavillon kommen soll, was ich nicht beziehle, darin überein, daß man sehr vorsichtig in der Auswahl sein soll, daß man nur wirklich Bedeutendes, nur wirklich Vortreffliches, Singuläres in diesen Pavillon schicken soll. Wenn ich z. B. nur daran erinnere, was alles in der Wiener Ausstellung und früher in der Pariser figurirt hat! Die erste Londoner, die ich besucht habe, war viel beschränkter und einfacher; sie besaß wirklich nur Bedeutendes, während es immer mehr überhandgenommen hat, die ordinärsten Dinge mit großen Kosten auf die Ausstellungen zu schleppen. Wenn z. B. in Wien alle Holzsorten der preussischen Monarchie, wenn nicht gar des deutschen Reichs vertreten waren, alle ABC-Bücher, alle Stein- und Kohlenforten — wohin führte das, wenn wir dann weiter auch noch, mit gleichem Rechte, alle Sandsorten, kurz alle möglichen Dinge weithin transportiren? Da mag freilich mancher sein, ein Naturforscher z. B., dieser oder jener andere, welchen das interessiert; aber die Ausgaben, die vielen Umstände und der Zeitverlust, die damit verbunden sind, stehen durchaus nicht im Verhältniß zu den Resultaten, welche sich aus einer derartigen Praxis ergeben.

So also, meine Herren, kann ich meinerseits mich nicht dazu verstehen, für diese Position zu stimmen.

Was die dritte Position, die Brüsseler Ausstellung betrifft, so hat es mich hier gewundert, in der Vorlage zu lesen, daß das ganze Unternehmen auf der Privatinitiative einer in Brüssel zu diesem Zweck gebildeten Gesellschaft beruhe. Daraus glaubte ich mit Zuverlässigkeit schließen zu dürfen, daß diese Privatgesellschaft auch die Kosten trüge, im großen und ganzen jedenfalls; denn es ist doch ein etwas kurioses Vorgehen von Privaten, ihre guten Gedanken auf anderer Leute Kosten zu realisiren. Wir wissen das freilich von unsern Stadträthen zum Beispiel; wenn denen ein guter Einfall kommt, dann erhöhen sie einfach die Steuern, und andere Leute müssen ihre Einfälle bezahlen. So scheint es auch hier zu sein, denn es liegt mir eben das Budget des preussischen Staats vor, in welchem nicht weniger als 325,000 Mark von drei verschiedenen preussischen Ministerien für diese Ausstellung bewilligt sind. Was thun denn da noch die Privaten? Dieselben werden dann wahrscheinlich die Orden in Empfang zu nehmen haben, denn das ist gewöhnlich das Resultat von solchen Unternehmungen, daß die Männer, die sich an die Spitze stellen, die Kosten von anderen bezahlen lassen und ihrerseits schließlich die Belobigungen, Orden und Titel oder was sonst in Empfang nehmen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, dafür weiß ich meinerseits diesen Privaten wenig Dank.

Also, meine Herren, die Noth geht hier nicht an Mann; denn wenn Preußen 325,000 Mark dazu gibt, und es handelt sich nicht um ein beschränktes Ausstellungsgebiet, so werden die anderen Staaten doch gewiß nicht hinter Preußen zurückbleiben, Rußland und England, diese großmächtigen Geldstaaten werden wahrscheinlich noch mehr geben. Dann aber würde am Ende in Brüssel noch ein Ueberschuß übrig bleiben; wer sich darin theilen würde, mag dahingestellt bleiben.

Der thatsächliche Zweck, der hier gefördert werden soll, ist ein sehr heilsamer und muß Jeder ihn billigen, wie auch ich ihn billige; daß man gut thut, sich daran zu theiligen, versteht sich von selbst. Es ist nur für mich etwas auffallendes, daß man hier so entschieden vorgeht, wo es Geld kostet, während man dort, wo um Gotteswillen, blos aus christlicher Liebe gleiche Zwecke erreicht oder doch wesentlich gefördert werden, in mehr als einem Staate des deutschen Reichs gerade das Gegentheil thut. Ich meine, meine Herren, man sollte doch hauptsächlich darauf ausgehen, die Charitas, die Opferwilligkeit hervorzurufen für solche Zwecke, wie die hier in Frage stehenden, nicht aber das Gegentheil thun

und, was um Gotteswillen geleistet werden kann und will, mit Geld zu bezahlen, solche Leistungen stehen auch wie jenen freiwilligen gleich.

Meine Herren, ich glaube, daß diese meine Bedenken nichtfüglich im Ernst bestritten werden können.

Noch eine Bemerkung möchte ich mir aber erlauben über einen Passus, dem ich unmöglich beipflichten kann. Es heißt da auf Seite 9:

Ebenso ist voranzusehen, daß einzelne von denjenigen Personen, auf deren Wahl zu Mitgliedern der Jury in sachlichem Interesse besonderer Werth zu legen ist, dieses Amt nicht würden übernehmen können, wenn ihnen das Ansinnen gestellt werden müßte, die Kosten einer solchen Mission im vollen Umfange selbst zu tragen.

Meine Herren, ich glaube, wenn die Position bewilligt wird, — und allerdings spricht ja sehr viel dafür, in Betracht des höchst löblichen Zwecks, was ich weit entfernt bin zu verkennen — dann sollte man seitens der Reichsregierung alles thun, um diese Kosten zu sparen. Es handelt sich hier ja nicht um so spezifisch technische Dinge, in Bezug auf welche nur einzelne Sachverständige, und diese vielleicht nur gegen eine Geldentschädigung zu haben sind. Wir haben ja, Gott sei Lob und Dank, während der letzten Kriege gesehen, wie viele Personen um des edlen Zwecks willen durchaus kein Bedenken getragen haben, Opfer zu bringen, Opfer ihrer Person und ihres Vermögens, und ich denke doch, daß in Deutschland jetzt nicht bei dieser Gelegenheit nur mittelst Geldgaben geeignete Personen zu haben sind, die nach Brüssel zu reisen bereit sind, um als Mitglieder der Jury für die dortige Ausstellung zu fungiren. Die Sache könnte dadurch leicht einen unangenehmen Beigeschmack bekommen, der unserer Nation und ihrer Opferwilligkeit wenig zur Ehre gereichen würde.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr. Delbrück: Meine Herren, der Herr Vorredner hat seine Bemerkung zu der Forderung, die hinsichtlich der Botschaft in Rom an Sie gestellt ist, mit dem Ausdruck des Bedauerns begonnen, daß hier im Reichstage in der laufenden Session noch gar nicht von auswärtiger Politik die Rede gewesen sei, weder mündlich, noch durch Vorlage eines roth, blau oder sonst gefärbten Buchs.

Was den letzteren Punkt betrifft, so ist die Frage der Blaubücher in einer früheren Session des Reichstags ausführlich erörtert worden, und ich glaube, daß die Gründe, welche damals der Herr Reichskanzler dagegen angeführt hat, daß das deutsche auswärtige Amt die Praxis befolgen möge, die in einigen anderen Großstaaten in dieser Beziehung üblich ist, sich der Zustimmung der Mehrheit des Hauses erfreut haben.

(Sehr wahr!)

Was nun aber den thatsächlich wichtigen Umstand anlangt, daß während des Hauses der gegenwärtigen Session von auswärtiger Politik nicht die Rede gewesen ist, so überrascht es mich, daß dieser Umstand beklagt und bei dieser Gelegenheit zur Sprache gebracht wird. Ich glaube, daß die Diskussion über den Etat des auswärtigen Amts, welche im vorigen Jahre hier stattgefunden hat, und welcher der Träger der auswärtigen Politik des deutschen Reichs persönlich beiwohnte, der richtige Ort gewesen wäre, die auswärtigen Dinge zur Sprache zu bringen. Ich erinnere mich nicht, daß dies von irgend einer Seite, insbesondere von dem Herrn Vorredner, geschehen ist. Die Klage, die er darüber erhebt, kann

er an seine eigene Adresse richten; es hätte ihm freigestanden, den Gegenstand damals zur Sprache zu bringen.

Was die Position für Rom selbst anlangt, so glaube ich mich eines näheren Eingehens auf die Darlegung des Herrn Vorredners enthalten zu dürfen. Er ist selbst so gerecht gewesen, anzuerkennen, daß in den Motiven, die hier entwickelt sind, sehr viel beherzigenswerthes und begründetes sei, und über das Motiv, was ihn, wenn ich richtig aufgefaßt habe, zuletzt entscheidet, gegen die Position zu stimmen, will ich nicht mit ihm rechten.

Was ferner die Ausstellung zu Philadelphia betrifft, so macht es mir den Eindruck, als ob der Herr Vorredner geglaubt hätte, es handle sich jetzt zum ersten Mal im Reichstage um die Ausstellung in Philadelphia. Wäre das der Fall, dann würde er vollkommen berechtigt gewesen sein, die Motive scharf zu tabeln wegen ihrer Ungenügendheit. Nun ist aber die Sachlage bekanntlich die, daß im Reichshaushaltsetat für das laufende Jahr, der im vorigen Jahre dem Reichstage vorgelegt und vom Reichstage genehmigt ist, und zwar im Etat des Reichskanzleramts, eine Position von 450,000 Mark für die Ausstellung in Philadelphia vorkommt, daß sie erläutert ist mit einer sehr ausführlichen Denkschrift, daß dieselbe die Motive enthielt, die natürlich hier fehlen, weil sie schon gesagt waren, und daß über die Frage, ob für Philadelphia Geld zu bewilligen ist, überhaupt gar nicht mehr zu sprechen ist; die ist erledigt und zwar bejahend.

Um was es sich hier handelt, ist weiter nichts, als die Frage: soll zu den bereits bewilligten 450,000 oder 500,000 Mark für den speziell hier bezeichneten und näher motivirten Zweck eine weitere Bewilligung von 100,000 Mark erfolgen? Daß diese spezielle Bewilligung, die hier erbeten wird, an sich genommen, für das Verhältniß zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten vollkommen gleichgiltig ist, das gebe ich dem Herrn Vorredner ohne weiteres zu. Sie wird deshalb verlangt, weil, nachdem und zwar mit Zustimmung des Reichstags die deutsche Regierung die Ausstellung in Philadelphia subventionirt, es im Interesse der deutschen Aussteller liegt, hier eine Einrichtung zu treffen, für welche das Geld verlangt wird. — Der Herr Vorredner ist im allgemeinen auf die Frage der Nützlichkeit der Ausstellungen eingegangen. Es würde zu weit führen, wenn ich ihm hier in alle Einzelheiten folgen wollte. Ich gebe ihm zu, daß die deutschen Ausstellungen oder vielmehr der deutsche Theil der internationalen Ausstellungen vielfach nicht glücklich organisiert gewesen sind. Den Ausdruck dieses Mangels sehe ich keineswegs darin, daß in Wien eine brillante Kollektion von Holzdurchschnitten und Kohlen vorhanden war; das gehörte zu dem allerbesten der deutschen Ausstellung und hat ein dauerndes wirtschaftliches und wissenschaftliches Interesse. Was unseren Ausstellungen gefehlt hat und fehlt, ist das, daß wir in Folge des in unserer Nation mehr wie in jeder anderen verbreiteten Gefühls der Rechtsgleichheit uns haben dahin drängen lassen, das nicht zu thun, was andere Nationen thaten, nämlich die Ausstellung von oben herab zu organisiren und gewissen ausgezeichneten Fabrikanten zu sagen: ihr stellt aus und kein Anderer; — daß wir im Bewußtsein dieses in unserer Nation lebenden Gefühls der Rechtsgleichheit uns haben verleiten lassen, die Anmeldungen auch von solchen anzunehmen, von denen wir sehr gut wußten, daß sie uns keine besondere Ehre machen würden. Das ist die schwache Seite unserer Ausstellungen gewesen, keineswegs die vom Herrn Vorredner hervorgehobene.

Was endlich die Brüsseler Ausstellung anlangt, so frene ich mich, daß der Herr Vorredner die große Bedeutung dieser Ausstellung, eine Bedeutung vermöge des Gebiets, auf das sie sich erstreckt, anerkannt hat. Das Unternehmen ist, wie hier bemerkt, ein Privatunternehmen, aber nicht in dem Sinne als Privatunternehmen gedacht, daß die Privatunternehmer die gesammten Kosten der Ausstellung tragen. Im Gegentheil, sie lassen sich, wie aus den Motiven weiter hervorgeht, sogar die Plakmiethen bezahlen. Es ist hier ein

Privatunternehmen in dem Sinne zu denken, wie die englischen Ausstellungen sämmtlich Privatunternehmungen gewesen sind. Es treten Leute zusammen, das Kapital wird gezeichnet; sie stehen dafür nur dann ein, wenn es nicht einkommt. Daß aus den Bewilligungen, die die preussische Regierung von dem preussischen Landtage zu diesem Zwecke verlangt hat, für die Unternehmer der Ausstellung nichts übrig bleiben wird, kann ich versichern. Die Bewilligungen sind verlangt, weil es sich hier um Gegenstände handelt, die zum Theil angefertigt werden müssen, so weit es sich um die Staatsverwaltungen handelt, und ferner darum, die Transportkosten für diese Gegenstände zu bezahlen. Das Reich ist in letzter Linie nur für solche Kosten angegangen worden, die relativ geringe sind und auf einem anderen Wege deshalb nicht aufzubringen waren, weil jeder Maßstab der Vertheilung unter den deutschen Ausstellern fehlt.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Dürer hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Dürer: Meine Herren, der Herr Abgeordneter Bamberger hat doch wohl in seiner Rede den Werth der Weltausstellungen mit zu geringer Schätzung ausgedrückt. Ich erlaube mir zu behaupten, daß er in dieser Art die Ansicht des großen deutschen Volkes im allgemeinen nicht getroffen hat. Meine Herren, auch die betreffenden Äußerungen des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts werden wohl nicht von allen Kreisen im deutschen Lande überall mit voller Zustimmung aufgenommen werden. Daß die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Reichensperger in Bezug auf die Verkleinerung des Einflusses der Weltausstellungen in manchen Punkten noch weiter gingen, oder als noch weiter gehend angedeutet wurden, das versteht sich ganz von selbst, das ist eine Sache, die aus der in Rede stehenden Angelegenheit selbst eigentlich nicht zu erklären ist. Meine Herren, der Werth, der Einfluß der großen Weltausstellungen auf Handel, Gewerbe und Industrie, auf Kunst und Geschmach, sowie auch auf die Zivilisation der Welt ist ein indirekter; derselbe läßt sich durch Abschlässe von Kredit und Debet nicht sogleich abmessen. Die Parallelisirung, meine Herren, die uns der Herr Abgeordnete Bamberger vortrug, von den Ausgaben, die man für große Weltausstellungen macht, mit etwaiger Erhöhung oder Aufhebung eines unwesentlichen Postens, der Tabaksteuer, die finde ich geradezu unangemessen; ich muß gegen solchen Vergleich Verwahrung einlegen. Im übrigen behalte ich mir vor, auf diese Angelegenheiten später näher zurückzukommen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schröder (Lippstadt) hat das Wort.

Abgeordneter Schröder (Lippstadt): Meine Herren, ich nehme das Wort nur zur Position 1 des § 2, betreffend die Veränderungen in den fortdauernden Ausgaben des Gesandtschaftspersonals zu Rom. Der Herr Abgeordnete Reichensperger, dessen Ausführungen ich im wesentlichen beistimmen muß, setzt mich glücklicherweise in die Lage, vieles von dem wegzulassen, was ich äußern wollte. Ich werde also ziemlich kurz sprechen können. Nichtsdestoweniger muß ich anerkennen, daß wegen einer Position — für den Botschafter und den ersten Botschaftssekretär zusammen — von 26,200 Mark das Wort zu nehmen vor einer so hohen Versammlung, es doch eines gewissen Muthes bedarf. Ich kann diesen Muth nur daraus schöpfen, daß ich mir fortwährend vor Augen halte, daß jede 1000 Mark, welche bei der Reichsverwaltung verloren gehen, oder die wir hier bewilligen, schließlich aus

den Taschen unserer Wähler — der Steuerzahler — ersetzt werden müssen.

(Unruhe.)

Meine Herren, ich muß zuvörderst von etwas hier reden, von dem zu reden ich mir nicht vorgenommen hatte, nämlich von dem Punkte der auswärtigen Politik. Ich für meine Person habe nicht das Gefühl — und ich glaube, man hat auch den Herrn Abgeordneten Reichensperger darin mißverstanden —, daß es ein Grund sei, die Diplomaten schlecht zu bezahlen, weil wir hier im Hause von der auswärtigen Politik nichts hören. Ich glaube im Gegentheil, es könnte das ein Grund sein, mit den Diplomaten sehr zufrieden zu sein und sie besser zu bezahlen, wenn dieses „Nichts hören“ von der auswärtigen Politik den natürlichen Grund hat, daß wir auswärtig nichts zu befürchten haben, daß der Friede nach außen gesichert ist. In diesem Sinne gebe ich dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts vollkommen Recht. Aber, der Herr Abgeordnete Reichensperger hat auch nicht einen anderen Satz unbedingt ausgesprochen; sondern er hat auch bestimmte Thatsachen uns angeführt, die zwischen den beiden Sessionen, der jetzigen und der vorherigen, sich zugetragen haben, und die — Niemand wird es leugnen — die Gemüther in höchste Erregung versetzt hatten. Was wir davon — nicht offiziell, durch die Presse — erfuhren, war, daß der Friede ernstlich bedroht sei, und daß er bedroht sei durch Deutschland selbst. Was wir weiter erfuhren, war uns ebenso unerwartet, nämlich der Friede sei wieder gesichert, die Gefahr wieder beseitigt. Aber durch wen? nicht durch Deutschland, sondern durch Einwirkung einer anderen, befreundeten Macht.

Es liegt auf der Hand, meine Herren, daß, wenn solche Dinge derartig in fast allen Zeitungen stehen, daß man fast nicht mehr annehmen kann, daß sie ganz und gar aus der Luft gegriffen seien, der Wunsch ein berechtigter erscheint, daß man darüber offiziell einigermaßen au fait gesetzt und respektive beruhigt werde. Weiter hat der Herr Abgeordnete Reichensperger, meines Erachtens, nichts sagen wollen; aber gerade auf das, was er hat sagen wollen, hat der Herr Präsident des Reichskanzleramts — so viel ich gehört — nicht geantwortet.

Nach dieser kurzen Abschweifung — aus der ich bitte durchaus nicht folgern zu wollen, daß es sonst meine besondere Liebhabelei sei, hier an diesem Orte über auswärtige Politik zu reden; ich werde das im Gegentheil so viel wie möglich vermeiden, weil es mir widerstrebt — komme ich näher zur Sache zurück. Eine Vermehrung der Gesandtengehälter tritt nicht zum ersten Male vor uns; wir haben vor 3 oder 4 Jahren dem Botschafter in London bedeutend zugelegt. Ich erinnere Sie an die damalige Unterhaltung zwischen dem Herrn von Hoverbeck, der die Erhöhung nicht bewilligen wollte, und dem Herrn Reichskanzler selbst. Es handelte sich um das Wort Friedrichs des Großen, daß ein Gesandter, der eine starke Armee hinter sich wisse, nicht so viel Geld brauche. Der Herr Reichskanzler bezweifelte damals die historische Richtigkeit dieses Wortes. Ich habe nicht ermitteln können, welcher von beiden Herren Recht hatte. Voriges Jahr handelte es sich um die Erhöhung des Botschaftergehalts in Paris um 12,000 Mark. Es hat Niemand dagegen das Wort ergriffen. Es hat sich überhaupt hier eine gewisse Praxis ausgebildet, die Botschafterzivilisten ebenso zu bewilligen, wie etwa die Zivilisten des Monarchen. Da hat man vorher Alles fertig gemacht, Niemand ergreift das Wort, die Position wird bewilligt. Offen gestanden, meine Herren, ich möchte nicht, daß bei den Gehältern des auswärtigen Amtes ebenfalls diese „Entfagungspraxis“, wie ich sie nennen möchte, im Hause einrisse. Ich habe schon voriges Jahr für die Erhöhung des Pariser Gehalts absolut keinen Grund finden können. Sie geschah in dem Momente, wo statt eines verschwenderischen kaiserlichen Hofes, der den Luxus nach allen Richtungen trieb

und forderte, eine nüchterne republikanische Regierung in Paris Platz griff, die jedem Gesandten ermöglichte, seinerseits auch um so sparsamer zu leben.

(Widerspruch.)

— Ganz gewiß, meine Herren! — Ich habe mich aber damals nicht geäußert und äußere mich nun dieses Jahr, weil neue Momente hinzugekommen sind und weil ich auch die Motive der Regierungsvorlage durchaus nicht in allen Punkten für durchschlagend erachte. Zuvörderst ist es ja klar, daß die äußerliche Veranlassung zur Vorlage aus der Rangerhöhung des deutschen Gesandten herzunehmen ist. Es ist das eine Auswechslung von Courtoisien, wie sie ja gebräuchlich sind zwischen Italien und dem ihm befreundeten Deutschland, daß man gegenseitig Botschafter- statt Gesandtenposten errichtet hat. Wir haben nichts dagegen, und es ist nicht unsere Sache, daß der Gesandte jetzt Botschafter wird. Das hat aber an und für sich mit der Geldfrage nichts zu thun, und die Regierung hat auch wohlweislich diesen Umstand nicht als Motiv für ihre Mehrforderung in den Vordergrund gestellt. Denn gelegentlich der Erhöhung des Gehalts des englischen Botschafters vor 3 oder 4 Jahren hat eine sehr gewichtige Autorität, nämlich der Herr Reichsfinanzler selbst, ausdrücklich erklärt: Mehrausgaben führe die Rangerhöhung nicht herbei; mit der Geldfrage habe die Rangfrage nichts zu thun. Also ich bitte Sie, dieser Autorität folgend, auch hier ein solches Motiv nicht gelten zu lassen. Nun sagt aber die Regierung: „es sei auch anderweit das Bedürfnis da; die betreffenden Missionschefs wären auch in der Lage, nicht unbedeutende Summen aus ihren Privatmitteln zuzuschießen, und haben dies wirklich gethan, aber die Nothwendigkeit dieses Zuschusses entspräche auf die Dauer nicht der Würde des deutschen Reichs und der Stellung seiner Vertreter!“ Ich muß sagen, es hat mich nicht angenehm berührt, daß hier wieder wegen 25,000 Mark von der „Würde des deutschen Reichs“ die Rede ist. Mir scheint, sie darf nicht zu oft ins Feld geführt werden, sonst verliert dieses Motiv sein Gewicht, und vielleicht, wenn es einmal seines Gewichtes recht sehr bedürfte, könnte es uns gehen wie jenem leichtsinnigen Hirten mit dem Wolfe. Also dieses Motiv gefällt mir an dieser Stelle nicht; ich halte auch nicht für nöthig, es hier zu widerlegen. Wohl aber möchte ich dagegen remonstriren, daß noch immer auf die steigende Theuerung Bezug genommen wird. Nach meinen Informationen ist zwar die Theuerung in Rom nach der Okkupation durch die italienische Regierung ganz enorm gewesen, d. h. relativ, verschiedene Preise sind zwei-, drei- und vierfach in die Höhe gegangen; es ist aber, wie überall, so auch dort, und zwar schon seit vorigem Jahre ein allmählicher Rückgang eingetreten, der ja bei uns, so auch in der ganzen Welt nothwendig erfolgen mußte, — das liegt auf der Hand, es konnte bei diesen Preisen nicht bleiben. Der Gesandte bezieht 75,000 Mark und zwar, worin er wesentlich besser gestellt ist wie sein italienischer Kollege, bezieht er diese 75,000 Mark in Gold. Das macht in Gold 92 oder 93,000 Lire und wenn Sie das bedeutende Agio rechnen,

(ah!)

so sind es über 100,000 Lire. Meine Herren, es gibt in Rom sehr wenig Leute, die eine Wohnung haben, wie sie der Palazzo Caffarelli darbietet, und daneben über 100,000 Lire zu verzeihen haben. Schon aus dem einfachen Grunde, weil, wie uotorisch ist, die reichsten Nobili gar nicht in Rom verweilen und sich um die Gesellschaft dort nicht bekümmern. Ich bin also der Meinung, daß mit seinem heutigen Einkommen der deutsche Gesandte in Rom zu den allerbest situirten Bewohnern Roms gehört und wir keine Veranlassung haben, ihn noch besser zu situiren. — Es folgt dann in den Motiven,

Verhandlungen des deutschen Reichstags.

meine Herren, die bekannte Art und Weise, zu sagen: ja, der englische Gesandte hat mehr, und auch der russische hat mehr. Ich muß sagen, daß diese Art der Motivirung mir nie gefallen hat und zwar deswegen nicht, weil der Revers von der Medaille sich niemals zeigt. Ich habe noch nie in Motiven gelesen: wir wollen ein Gehalt heruntersetzen, denn andere Beamte in ähnlicher Stellung haben auch weniger. Wir sehen immer bloß das Motiv für die Erhöhung herangezogen, so wie man z. B. auch nicht mehr von dem „hohen“ französischen Militärbudget spricht, nachdem nun wirklich das deutsche Militärbudget noch höher geworden ist. Es ist aber auch die Behauptung in diesem Absatz der Motive bezüglich der englischen Gesandtschaft nicht richtig. Ich stelle hier vielmehr die Behauptung entgegen, daß das deutsche Reich für Gehalt und Repräsentation seiner Botschaft mehr leistet, als das reiche Albion. Der englische Gesandte hat 120,000 Mark und 24,000 Mark Wohnungsentschädigung. Wir haben den Palazzo Caffarelli gekauft für 302,000 Thaler gleich 906,000 Mark. Wir haben noch bedeutende Summen zur Herstellung und Aus schmückung gegeben, und ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, daß unter 10,000 Mark jährlich dieser Palast nicht in Ordnung gehalten werden kann. Rechnen Sie das zusammen: 60,000 Mark Zinsen, 10,000 Mark Unterhaltungskosten — macht 70,000; und 75,000 Mark Gehalt — macht 145,000 Mark, während England die Gesandtschaft nur 144,000 Mark kostet. Und ist das nicht eine Repräsentation von Deutschland, wenn es dort auf dem Kapitol einen solchen Palast besitzt, wenn es diesen Palast hergestellt und würdig ausgeschmückt hat? Ist das nicht schon eine Repräsentation von Deutschland, die für den Botschafter gemacht wird, und die ihn in den Stand setzt, seinerseits persönlich nun etwas weniger zu repräsentiren? — Und ich muß sagen, die Repräsentation durch Diners und Asseembleen hat auf mich niemals einen großen Eindruck gemacht.

(Seiterkeit.)

Meine Herren, ich habe das „*minima non curat praetor*“ wenn es sich um Gelbbewilligungen handelt, abgelehnt. Deshalb will ich auch noch hinzufügen, daß selbst die Berechnung mit dem russischen Gesandten nicht ganz richtig ist. Es handelt sich nur um eine Kleinigkeit: der Kurs des Rubels ist etwas zu hoch angenommen.

(Oh! oh!)

Nach meiner Berechnung sind es nicht 2000 Mark mehr, die der russische Gesandte hat.

(Bewegung.)

— Ja, meine Herren, der hohe Kurs, überhaupt die Kursanrechnung spielt doch in letzter Zeit eine Rolle,

(oh! oh!)

die es entschuldbar erscheinen läßt, wenn auch ich hier mich dafür interessirt habe.

Meine Herren, ich habe aber auch noch einen allgemeinen Grund, Sie zu bitten, an den Gehaltsverhältnissen unserer Diplomaten nicht zu rühren, wenigstens in diesem Augenblicke nicht. Wir stehen vor der Verathung des Theils der Strafgesetznovelle, die den sogenannten Urnimparagraphen enthält. Niemand wird leugnen, daß dieser kolossale, dieser starke Angriff seitens der Reichsregierung auf die diplomatische Zunft nicht bloß in Deutschland, sondern ich möchte sagen auf die ganze diplomatische Zunft in Europa — je nachdem er sich gestalten wird durch unsere Beschlußfassungen — wesentlichen Einfluß ausüben muß auf die

Natur der Kreise, aus denen in Zukunft die Diplomaten werden genommen werden. Es erscheint deshalb nicht angemessen in einem solchen Moment, an den Gehaltsverhältnissen ohne ganz außerordentliche Noth etwas zu ändern. Warten wir erst ab, wer dann noch bei uns Diplomat bleibt und wer es von neuem wird! Ich weiß nicht, ob es stark war — es war vielleicht stark — ich habe aber mehrseitig nach der letzten Rede des Herrn Reichskanzlers über den Schutzmanns- und über den Arnimparagraphe von sehr anständigen Leuten die Aeußerung gehört: „da möchte ich lieber Schutzmann an der Ecke der Leipziger- und Friedrichstraße sein als Diplomat“.

(Heiterkeit. Ruf: das ist Geschmacksache!)

— Ja, gewiß ist das Geschmacksache; ich habe mich persönlich dafür entschieden, daß ich keines von beiden sein möchte.

(Große Heiterkeit.)

Also, meine Herren, ich bitte Sie aus diesen Gründen, die wirklich rein objektiv und sine ira et studio sind,

(oh! oh!)

für diesmal noch von der Erhöhung des Gehalts des römischen Botschafters Abstand zu nehmen. Vom Sekretär will ich nicht erst reden; es versteht sich von selbst, daß der Mantel das Schicksal des Herzogs theilt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf von Frankenberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Frankenberg: Meine Herren, der geehrte Herr Vorredner hat seine Polemik gegen den römischen Botschafterposten damit begonnen, daß er sagte, diese Position von 25,000 Mark sei eigentlich eine so geringe, daß er die Aufmerksamkeit des hohen Hauses dafür nicht lange in Anspruch nehmen wolle. Ich glaube aber, er hat diese Rücksicht etwas außer Acht gelassen, indem er Exkursionen auf Gebiete machte, die wahrhaftig in sehr losem Zusammenhange mit der Sache stehen, die wir hier zu verhandeln haben. Die sachlichen Gründe, welche er angeführt hat, will ich nur theilweise angreifen. Ich glaube aber, daß manche persönliche Motivirung, die er mit unterlaufen ließ, besser nicht gesagt worden wären, daß das der Einleitung mehr entsprochen hätte, die er im Laufe seiner Rede etwas außer Acht gelassen hat.

Wenn der geehrte Herr gegen die Botschafter überhaupt polemisiert hat, so will ich ihm darin kaum widersprechen. Darauf möchte ich aber doch noch hinweisen, daß die Ernennung von Botschaftern und die Erhöhung dieser Stellen, welche wir uns haben auferlegen müssen, ich möchte sagen unabhängig von uns, uns aufstrotzt worden ist.

(Oho!)

Meine Herren, die auswärtigen Mächte haben nach der Erhebung des deutschen Reichs auf den Standpunkt, welchen es jetzt im europäischen Konzert einnimmt, für angemessen erachtet, ihre hiesigen Gesandten zu Botschaftern zu ernennen, und als Gegenleistung, als Gegenantwort von uns war es selbstredend und unabweisbar, daß wir ebenfalls unsere Gesandten an den betreffenden Höfen zu diesem Range erhöhen mußten. Wir werden schließlich dazu kommen, meine Herren, daß die Gesandten aller Großmächte hier zu Botschaftern erhöht werden, und dann wird die Sache erst ihren Abschluß gefunden haben. Wenn Sie mich nach meinem persönlichen Geschmack fragen, so würde ich nicht anstehen, zu sagen,

daß ich glaube, es wäre vielleicht besser gewesen, wenn diese allgemeine Erhöhung nicht stattgefunden hätte. Es würden dann vielfache Intriguen unterbleiben, es würden vielfache unangenehme Etiquettenfragen auch unerörtert geblieben sein. Da diese Ernennung von Botschaftern aber von außen an uns herangebracht worden ist, so sind wir leider, möchte ich sagen, nicht in der Lage, sie von uns abzuweisen. Daß aber gerade im vorliegenden Falle gegen die Ernennung des italienischen Gesandten zum Botschafter polemisiert wird, meine Herren, das bedaure ich lebhaft, und zwar mit Rücksicht auf die Vorgänge in der italienischen Kammer und mit Rücksicht auf die Erfolge, welche der Besuch Seiner Majestät des Kaisers in Italien im letzten Herbst uns gebracht hat.

(Sehr gut! rechts.)

Es berührt beinahe peinlich, im deutschen Reichstag nach solchen Vorgängen, welche die Sympathien des italienischen Volkes für unseren deutschen Kaiser, der so recht die geeinte deutsche Nation in Italien repräsentirte, lebhaft bekundet haben, hier eine Polemik eröffnet zu sehen, die wahrlich, besonders von Seiten des letzten Herrn Vorredners, nicht auf der Höhe der Situation und der idealen Gefühle, die damals im ganzen deutschen Volke sich geregt haben, gewesen ist.

(Sehr richtig!)

Und wenn der geehrte Herr auf die Vorgänge im letzten Frühjahr, welche mir ebenso unaufgeklärt sind, wie ihm selbst, hingewiesen hat, wenn er vermist hat, daß über die damals schwebenden Verwickelungen und über die Kriegsgefahr uns diplomatische Aufschlüsse gegeben worden sind, nun so meine ich, diese Aufschlüsse sind uns zu Theil geworden durch die Reise des Kaisers nach Italien und durch den Empfang, den er dort gefunden hat.

(Gelächter im Centrum.)

Der Abschluß aber, den wir dem Freundschaftsbündniß, was beide Nationen verbündet, geben wollen, ist, daß wir möglichst einstimmig den Botschafterposten in Rom annehmen.

Meine Herren, ich habe mich ziemlich viel in den europäischen Hauptstädten bewegt, und habe gefunden, daß der Palazzo Caffarelli wie kein anderes Gesandtschaftshotel in Europa der Sammelplatz von Deutschen von jeher gewesen ist. Wie der preussische Gesandte noch in Rom residirte — und wie ich höre, soll es jetzt ebenfalls der Fall sein — ist, diese Gesandtschaft ein Sammelplatz im allerbesten Sinne des Wortes, so daß alle Gesellschaftsklassen, von den vornehmsten Fremden bis zu den dort einheimischen Künstlern,

(Unruhe und Heiterkeit links)

dort ihren Zentralpunkt der Geselligkeit finden. Ich glaube, daß es sich deshalb empfiehlt, unseren Gesandten so zu stellen, daß er auch die Repräsentationskosten und die Gastfreundschaften in vollständigster Weise zu erfüllen vermag. Wenn der Herr Abgeordnete Schröder in den Motiven, die die Regierung uns vorgeführt hatte, das bemängelt hat, daß wiederum von der Würde des deutschen Reichs gesprochen wäre, so, glaube ich, hat er den Motiven nicht ganz den richtigen Sinn untergelegt. Was ich durch die Anführung über die Würde des deutschen Reichs mir hier herauslese, ist dieses: daß es des deutschen Reichs unwürdig wäre, wenn es in die Lage gebracht würde, einen ausgezeichneten Diplomaten nach Rom hinsenden zu wollen, und es deshalb nicht könnte, weil derselbe nicht nebenbei durch ein großes Privatver-

mögen gesegnet ist, daß also vielleicht der rechte Mann aus solchen niederen Gründen nicht an die rechte Stelle geschickt werden könnte; und gerade von Ihnen, meine Herren, die Sie hier im Reichstage für die Diäten gerade aus dem Grunde plädiren, daß Niemandem ein Platz hier aus Mangel an Vermögen verschlossen sein dürfte, von Ihnen wundert es mich um so mehr, wenn Sie jetzt dieses Motiv, das die Regierung uns vorführt, nicht verstehen wollen.

Meine Herren, Sie wissen, daß in früherer Zeit die Italiener von den Deutschen gedacht und gesagt haben, was Goethe uns in seiner italienischen Reise vorführt: *sempre nove, case di legno, gran ignoranza, ma danari assai!* Nun ich glaube, von der Meinung über *gran ignoranza* der deutschen Nation sind die Italiener glücklich geheilt worden und gründlich davon zurückgekommen. Ich bitte Sie, machen Sie nicht, indem Sie die Zulage an unsere Gesandtschaft in der italienischen Hauptstadt verweigern, daß die Italiener sagen: *danari* haben sie nicht mehr; das, was wir früher ihnen als einzigen Vorzug zugebilligt, haben Sie jetzt verloren.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die Abstimmung ist zweifelhaft; der Schlußantrag ist abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst:** Meine Herren, ich will es Ihrer Beurtheilung überlassen, ob der geehrte Herr aus der „Botschafterfraktion“

(Weiterkeit)

ganz auf der Höhe war, als er die Diätenfrage des Reichstags mit diesem Gegenstand in Verbindung brachte. Im übrigen aber bin ich der Ansicht, daß der geehrte Herr die Lage der Dinge ganz verkannt hat. Darüber, ob der Herr von Reubell für die Folge Gesandter oder Botschafter heißen soll, haben wir gar nichts zu sagen und zu befinden. Das auswärtige Amt ist allein und auch vollkommen in der Lage, dann, wenn es den Verhältnissen entsprechend ist, diesen Herrn zum Botschafter zu ernennen oder, wie es nach der Andeutung des verehrten Herrn Vorredners über die Zukunft scheint, einen Andern, der weniger reich ist, als der Herr von Reubell sein soll. Es fragt sich für uns hier bloß, ob der Botschafter oder Gesandte — es ist in der That eine reine Redensart, ob der betreffende Mann „Botschafter“ oder „Gesandter“ heißt —

(Widerspruch)

eine höhere Einnahme bewilligt erhalten soll. — Was denn? —

Präsident: Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter **Windthorst:** Ich kann wirklich nicht ver-

stehen, was die Herren wollen. — Es ist gar kein realer Unterschied zwischen einem Botschafter und einem Gesandten.

(Stimme: Ein sehr bedeutender!)

— Der Botschafter hat das einzige Privilegium, zu dem Fürsten selbst gehen zu dürfen. Dies Privilegium wird man auch einem Gesandten des deutschen Reichs nicht versagen, wenn er Gehör verlangt. Mit Rücksicht auf dies vorgebliche Privilegium allein werde ich niemals einen Groschen bewilligen! — Es ist mir deshalb nicht zweifelhaft, daß alle die idealen Gefühle, von denen der geehrte Herr sich getragen gefühlt hat — ich habe gar kein solches Gefühl empfunden —

(Weiterkeit)

— durch die Ablehnung der Einnahmeerhöhung absolut nicht verletzt werden. Es bleibt nämlich die Möglichkeit der Botschafterernennung dabei völlig frei. Erwäge ich nun die Frage: kann der Herr Gesandte oder Botschafter mit dem bereits bewilligten Gelde in Italien auskommen? Und da ist meine feste Ueberzeugung, daß er es kann, ebenso wie ich die feste Ueberzeugung habe, daß der Botschafter in Paris ohne die Zulage, die ihm bewilligt worden ist, hätte auskommen können. Damals, als diese Erhöhung bewilligt wurde, waren wir den Milliarden noch etwas näher, sonst würde natürlich ein energischerer Widerspruch erfolgt sein. Wir haben zudem soeben noch eine erhebliche Summe für die Ausstattung des Palastes Caffarelli bewilligt. Es ist mir sehr angenehm, wenn die Deutschen dort einen Sammelplatz haben, und ich möchte ihnen den gewiß nicht verkümmern; aber, meine Herren, ich sage Ihnen ganz einfach, wenn eine Noth in Deutschland ist, wie heute

(Oh! oh! links.)

— Also die Herren sind wieder nicht von dem Vorhandensein der Noth überzeugt; bei Ihnen scheint keine Noth zu sein.

(Weiterkeit.)

— Ich kann zugestehen, daß ich glücklicherweise für meine Person auch die Noth nicht unmittelbar empfinde, aber ich habe gerade jetzt wieder in diesem Augenblick einen Brief in Händen, der mir meldet, wie schwer die Noth der Zeit auf allen Klassen in Deutschland lastet.

(Sehr wahr!)

Ich wiederhole, so lange diese Noth in Deutschland besteht, bewillige ich kein Geld, damit die Deutschen, welche Geld genug haben, um nach Rom zu reisen, dort einen angenehmen Abend im Palast Caffarelli verleben. Uebrigens wiederhole ich: in die Prärogative, einen Botschafter zu ernennen, greife ich meinstheils nicht ein. Ist es passend, das zu thun, so thue man es. Inzwischen glaube ich nicht, daß uns eine andere Macht, am wenigsten Italien, etwas oktroyiren kann. Dazu sind wir doch zu stark. Ich will aber hier das Recht behalten, zu ermessen, wie viel Geld ich bewillige. Die eigenen Erklärungen des Herrn Reichskanzlers sind dahin gegangen, daß die Frage des Gehalts mit der Frage der Ernennung eines Botschafters an sich gar nichts zu thun hat. Deshalb sind alle gehörten Redensarten für mich „pro nihilo“.

(Große Weiterkeit.)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten von Denzin. Ich ersuche die-

jenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschicht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr bitte ich diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschicht.)

Die Abstimmung ist zweifelhaft; der Schlußantrag ist abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete Graf von Bethusy-Suc hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Bethusy-Suc: Meine Herren, ich hätte gewünscht, daß der Herr Abgeordnete Schröder vorhin die Konsequenz seiner eigenen Ausführung gezogen hätte. Er schien mir anzudeuten, daß das beste Lob für den Diplomaten das wäre, das man sonst als das beste Lob einer Frau zu bezeichnen pflegt, das heißt, daß man wenig von ihm spricht. Kann ich ihm darin ein Stück Weges folgen, so würde es mir noch werthvoller erscheinen sein, wenig von denjenigen Dingen hier zu sprechen, welche in ihrer äußeren Erscheinung sich auf eine leere, in ihrem größeren Theile dementirte Zeitungsnachricht zurückführen lassen, welche aber eine Bedeutung gewinnt und ihre Nachfolger an Bedeutung gewinnen macht dem Auslande gegenüber, wenn Mitglieder dieses hohen Hauses sie für werth halten, nach Ablauf von sechs Monaten sie noch zu dem Gegenstand eingehender Diskussionen zu machen. Wir möchten vielmehr dafür sorgen, daß dergleichen rasselnde Zeitungsartikel so lange vom Auslande pro nihilo angesehen werden, bis sie von einem unserer amtlichen Organe eine betreffende Sanktion erhalten haben. Meine Herren, den Mangel in der Dotirung unserer Gesandtschaften damit begründen zu wollen, daß wir, wie weiland der preussische Staat unter Friedrich dem Großen, im Stande wären, die mangelnden Thaler oder Mark durch dahinter stehende Bajonnette zu ersetzen, das scheint mir in der That noch weit gefährlicher, noch ein weit leichtsinnigeres Spiel mit dem europäischen Friedensverhältniß zu sein, als Zeitungsartikel, wie wir sie im vorigen Frühjahr erlebt haben. Ich möchte in der That unsere Gesandten nie und nimmer in die Lage setzen, mit den hinter ihnen stehenden Bajonnetten die Wucht ihrer Gründe zu unterstützen, ehe der Fall eingetreten ist, daß eine wirkliche Bedrohung, eine wirkliche Gefahr des Vaterlandes eintritt; in diesem Falle werden die Staatsbürger mit den ihnen zu Gebote stehenden Waffen von selbst eintreten.

Wenn der Herr, der zuletzt sprach, meinen Freund Graf Frankenberg wegen des mit den Diäten gemachten Vergleichs zu kritisiren sich veranlaßt sah, so möchte ich das tertium comparationis desselben doch unbedingt aufrecht erhalten. Meine Herren, es ist notorisch — und damit gehe ich auf die Argumente des Herrn Abgeordneten Windthorst ein, welcher sagt: ich habe nur zu fragen, ob die Gesandten mit den ihnen bewilligten Gehältern auskommen oder nicht, — und, meine Herren, ich verneine diese Frage auf das allerentschiedenste. Es ist notorisch, daß wir verheiratete Diplomaten auf große Posten nicht senden können, wenn sie nicht im Stande sind, ex propriis das Nöthige hinzuzufügen; und wenn die Repräsentationskosten, wie der Herr Abgeordnete Windthorst sagt, nur dazu dienen, um reisenden Deutschen im Palazzo Caffarelli oder sonst in einem Gesandtenhotel angenehme Abende zu verschaffen, so scheint es mir, daß man die Bedeutung des lebendigen Verkehrs eines beglaubigten Gesandten oder Botshafers mit den Mitgliedern der eigenen Nation, welche den Ort passiren, wo er beglaubigt ist, erheblich unterschätzt. Ein offenes Haus zu halten, einen freien Verkehr mit In- und Ausländern führen zu können, ist für die Ausführung des den Gesandten übertragenen Geschäfts

durchaus nothwendig, und, meine Herren, die Noth, welche der Herr Abgeordnete Windthorst behauptet, und die ich mit ihm annehme, — wir haben in der That jetzt Noth in unserem Vaterlande, — diese Noth darf uns nicht verhindern, die Mittel für diejenigen Posten zu bewilligen, welche nothwendig sind, um die Sicherheit des Vaterlandes zu schützen; und diese Mittel sind nicht nur nothwendig für das Heer, sie sind auch nothwendig für die Diplomaten, welche dazu dienen sollen, den Fall zu vermeiden, daß die Mitwirkung des Heeres nothwendig wird.

Meine Herren, ich möchte Sie bitten, auf des Pudels Kern zu kommen. Der Grund, weshalb die Herren vom Zentrum sich gegen die Bewilligung einer verhältnißmäßig unbedeutenden Summe für einen Botshafter- oder Gesandtenposten — ich lege darauf keinen Werth, wie der Posten benannt wird — erklären, ist, daß sie das Freundschaftsverhältniß des deutschen Reichs mit dem Königreich Italien mißbilligen.

(Lebhafter Widerspruch im Zentrum. Sehr wahr! auf den anderen Seiten des Hauses.)

— Meine Herren (zum Zentrum), das ist des Pudels Kern, Sie werden nicht den Muth haben, es zu leugnen, und mir scheint, daß der deutsche Reichstag ein Interesse hat, vor Europa zu konstatiren, daß er das Freundschaftsverhältniß, welchem unser Kaiser mit seinem Besuch die äußere Sanktion gegeben hat, auf das lebhafteste billigt und auf dessen Erhaltung den größten Werth legt; und ob das 25,000 oder 100,000 Mark kostet, darauf sieht die deutsche Nation auch in Zeiten ernstler Noth, in welchen wir leben, die Frage nicht an.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten von Boedtker. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschicht.)

Die Unterstützung reicht nicht aus.

Der Herr Abgeordnete von Bennigsen hat das Wort.

Abgeordneter von Bennigsen: Meine Herren, ich wüßte mich durchaus nicht darüber, daß die verehrten Herren, welche hier in der Mitte des Hauses sitzen, gegen diese Forderung stimmen; ich habe mich auch nicht darüber gewundert, daß dies hier mit einigen Worten motivirt wird; aber daß der Sache im weiteren Verlauf der Diskussion die Bedeutung des Widerspruchs beigelegt wird, wie es hier geschehen ist, das kann uns allerdings wundern. Denn was ist die Folge davon? Erreichen werden Sie doch nicht mit Ihrem Widerspruch, daß die Majorität des Hauses Ihnen beitrifft;

(Rufe im Zentrum: Wissen wir nicht!)

erreichen werden Sie nur, daß Sie Ihrer isolirten Stellung in allen Fragen der Vertretung des deutschen Reichs nach außen vor der Welt hier von neuem Ausdruck geben durch die Abstimmung, die Sie selbst provoziert haben.

(Sehr richtig! links.)

Es wird sich hier zeigen — das hoffe ich wenigstens —, daß alle Parteien des Hauses, so verschieden sie auch sonst in politischen Dingen denken mögen, in dieser Frage geschlossen zusammenstehen gegen Sie allein; und, meine Herren, das ist meiner Ansicht nach für diese Frage und für die Stellung

von Deutschland nicht schädlich, aber für Ihre Stellung könnte es möglicherweise nachtheilig sein.

(Rufe im Centrum: O nein!)

Denn die Ueberzeugung werden Sie niemals dem deutschen Volke und hier der Majorität am wenigsten beibringen, daß, wenn jetzt nach den Erfolgen des Jahres 1870, nach der Wiederaufrichtung des deutschen Reichs, wir in Folge davon auch die Stellung für unsere Vertreter im Auslande bei den großen Mächten und deren Monarchen in Anspruch nehmen, mit voller Zustimmung dieser anderen Nationen und ihrer Monarchen, — daß das etwas ist, was im Widerspruch mit den Wünschen des deutschen Volkes steht, wenn es auch wirklich jährlich einige tausend Thaler mehr kostet. So weit sind wir noch nicht heruntergekommen, so tief sind die Nothstände in Deutschland nicht, — wenn auch Niemand die Krisis ableugnen will, die wir alle beklagen, — daß wir für die Würde und das Ansehen des deutschen Reichs, welches wir erkämpft haben nach schwerem Ringen, nicht diese wenigen tausend Thaler aufwenden könnten, wenn andere Länder wünschen, die Beziehungen unserer diplomatischen Agenten gegenseitig auf eine höhere Stufe zu heben, wie es auch von Italien geschehen ist.

Meine Herren, wir legen Werth auf das gute Verhältniß mit dem italienischen Volke und mit dessen Monarchen. Ob Sie das thun oder nicht thun — Ihre Aeußerungen haben schienen es zweifelhaft zu lassen —, das kann der deutschen Nation gleichgiltig sein; Sie haben gottlob nicht die Entscheidung zu geben

(Rufe im Centrum: Sie auch nicht! — Ruf links: O ja!)

über die Beziehungen zum italienischen Reiche. Wir wünschen, daß die Politik, wie sie jetzt Italien gegenüber beschritten ist, wie sie zu diesem Einverständnis zunächst der Regierungen, zu den sympathetischen Beziehungen unter den Völkern geführt hat, beibehalten werde; wir wünschen diesem Streben einen Ausdruck zu geben durch die Verhandlung und durch die Beschlüsse heute, und ich hoffe, das wird mit möglichst großer Majorität geschehen. Dann wird eben das erreicht werden, was auch durch die Verhandlungen im Frühjahr, durch die Beziehungen zwischen den Monarchen herbeigeführt ist: das Band, welches auf gemeinschaftlichen Interessen beruht in sehr großen Fragen — ich will sie hier gar nicht näher berühren — das Band möge verstärkt werden auch durch die Formen der diplomatischen Beziehungen. Wir werden uns wohl wahren, nachdem die Entscheidung darüber getroffen worden ist, die zunächst vom Kaiser des deutschen Reichs zu geben war, welchen Charakter der deutsche Gesandte in Italien haben soll, durch die Ablehnung der Forderung, diese Stelle angemessen zu dotiren, eine Kritik über eine Handlungsweise der Regierung auszuüben, die wir gerade im Interesse des deutschen Reichs und der guten Beziehungen Deutschlands zu Italien nur in hohem Grade billigen können.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Schlußantrag ist abgelehnt. Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Hänel: Meine Herren, es ist doch nicht ganz richtig, was der Herr Graf Bethusy-Suc gesagt hat, daß die Herren aus der Centrumsfraction nicht den Muth gehabt hätten, diejenigen Gründe zu entwickeln, welche sie bestimmen, gegen die Position zu stimmen. Im Gegentheil, der Herr Abgeordnete Reichensperger hat ganz offen erklärt, daß es gerade der Gegensatz sei; den sie zu einer Politik empfinden, die sich in ein freundschaftliches Verhältniß setzt zu Italien, welcher sie bestimmt, gegen diese Position zu stimmen. Erinnern Sie sich, daß er den Gegensatz zwischen dem Palast Caffarelli und dem Vatikan hervorgehoben hat. Sie haben es ja in der That provoziert, wie Herr von Bennigsen mit vollem Rechte sagte, daß wir diesen Posten mit einem Male unter höheren politischen Gesichtspunkten betrachten! Wenn es wirklich sich nur um die Frage handelte, ob 25,000 Mark mehr oder weniger, — ja, meine Herren, darüber läßt sich discutiren, da könnte man den Kalkulator hinzuziehen und sich erkundigen, ob wirklich nach Maßgabe der Preisverhältnisse in Rom die 25,000 Mark nothwendig sind oder nicht; und in der That, wir haben ja einen Abgeordneten gehört, welcher dieses Offizium des Kalkulators an diesem Posten bereits ausgeübt hat.

(Seiterkeit.)

Meine Herren, meine Partei gesteht Ihnen ganz ehrlich, daß sie nicht in der Lage ist, zu beurtheilen, ob 25,000 Mark mehr oder 25,000 Mark weniger nöthig sind. Es gibt gewisse Punkte, wo wir sagen, hier müssen wir uns auf den guten Glauben der Regierung, die uns den Etat vorlegt, verlassen. Wie sollen wir um Gotteswillen beurtheilen, ob die Brodpreise in Rom gestiegen sind, oder nicht? Wie sollen wir den Umfang der Repräsentation beurtheilen, die zweifellos auch wir von unserem Gesandten erwarten — selbst bis zu den Künstlerkreisen herunter, wie gesagt wurde —?

(Seiterkeit.)

Ich frage: wie sollen wir diesen Umfang beurtheilen, und wie sollen wir — denn auch das kommt in Betracht, das kann Niemand leugnen — wie sollen wir die persönlichen Vermögensumstände des einzelnen Botschafters in Rom prüfen? Nein, meine Herren, dem entziehen wir uns. Wir sagen, das ist ein Posten, der in einem Zusammenhange steht, wo 25,000 Mark mehr oder 25,000 Mark weniger nicht in Betracht kommen. Wir sind nach wie vor der Ueberzeugung, daß man auch ohne die 25,000 Mark eine ganz gute Politik treiben könne, daß davon in der That nicht unser Freundschaftsverhältniß zu Italien abhängt. Aber in diesem Augenblick, wo man die Frage der hohen Politik hineinwirft, da gibt man uns auch nicht den mindesten Anlaß, in kalkulatorischer Weise einem derartigen Posten gegenüberzutreten.

Das, meine Herren, sind die ganz einfachen natürlichen Gründe, die uns bewegen, für die Position zu stimmen. Ich bin der festen Ueberzeugung, wenn die Herren aus dem Centrum diese ganze Diskussion nicht angeregt hätten, so wäre in diesem Augenblick kein Mensch zweifelhaft, daß er für die Position zu stimmen hätte.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Crefeld): Meine Herren, ich habe nur wenige Worte zu sagen. Der Herr Abgeordnete von Bennigsen hat uns zunächst gute Rätze dar-

über erteilt, wie wir unsere Taktik einzurichten hätten, und er war der Ansicht, daß wir heute unklug gehandelt hätten. Es wundert mich, daß er das in einem so aufgeregten Tone gethan hat;

(Widerspruch links)

denn wenn wir eine falsche Taktik befolgen, so kann ihn das ja nur freuen, denn er hat sich nie als unser Freund betätigt.

Sodann wollte ich doch noch bemerken, daß ich wenigstens mißverstanden wurde, — eine Bemerkung, die ich sogar auch als persönliche hätte machen können. Es ist von verschiedenen Seiten, namentlich auch von dem geehrten Abgeordneten von Bennigsen, und ganz präzis zuletzt von dem Herrn Abgeordneten Hänel, bemerkt worden, daß wir um der deutschen Politik und um des Besuchs, der Freundschaftsverhältnisse zwischen den hohen Monarchen willen für die 25,000 Mark nicht stimmen wollten. Ich glaube versichern zu können, und alle diejenigen, welche die Freundlichkeit gehabt haben, meinen Worten zu folgen, werden mir darin Recht geben, daß ich diesen Punkt gar nicht berührt habe. Ich wollte ihn nicht berühren, und ich glaube, bis jetzt war es hier in diesem Hause wie auch in anderen Parlamenten immer feststehender Grundsatz, daß Motive nicht suppeditiert werden dürfen; es wundert mich, daß gerade Herr von Bennigsen von diesem Grundsatz, den er seinerseits gewiß in der autoritativen Stellung, die er ja bekleidet, stets Anderen gegenüber aufrecht erhält, abgewichen ist.

Zuletzt wurde noch gesagt, der Gegensatz zwischen dem Palast Caffarelli und dem Vatikan wäre es, der uns als Motiv zu einer Ablehnung diene. Ich habe ausdrücklich erklärt, der Gegensatz zwischen dem Quirinal und dem Vatikan; das aber liegt auf einem ganz andern Gebiete, wie die Herren mir zugeben werden. Oder glauben Sie wirklich, meine Herren, daß in jeder Beziehung, auch in religiöser, in kirchlicher Beziehung, ein intimes Bündniß zwischen dem König von Italien und dem Kaiser von Deutschland obwalte? Wenn Sie es glauben, meine Herren, so mögen Sie das immerhin thun, aber ich weiß dann nicht, aus welchem Grunde Sie es thun; in dieser Beziehung ist noch keine Erklärung, am wenigsten eine offizielle, abgegeben worden.

Dann wollte ich mir auch erlauben, bei dieser Gelegenheit noch dem geehrten Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts in Bezug auf einen Punkt zu erwidern. Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat es mindestens auffällig gefunden, daß ich das Säbelgerassel aus dem letzten Juni zur Sprache gebracht habe in Abwesenheit den Herrn Reichskanzlers. Ich gestehe zu, daß es besser gewesen wäre, es zu thun, wenn der Herr Reichskanzler gegenwärtig gewesen; ich habe es auch bedauert, und ich bedaure es noch, daß er verhindert war, hier zu erscheinen. Ich hatte vorgesehlt, daß der Herr Präsident des Reichskanzleramts mir das entgegenhalten könnte, und deswegen bemerkt, daß wir unsererseits mit dieser Angelegenheit nicht vorgegangen wären, weil unser Vorgehen in solchen heißen Fragen durchweg mißdeutet wird; und wie wir mißdeutet werden können, dafür haben die heutige Debatte und namentlich die schließlichen Äußerungen wieder einen Beleg geliefert.

(Oh! oh!)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn.

(Abgeordneter Windthorst: Ich bitte ums Wort!)

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr bitte ich diejenigen, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche die Diskussion schließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Zur Geschäftsordnung erteile ich zunächst das Wort dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Schorlemer-Mst.

Abgeordneter Freiherr von Schorlemer-Mst: Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, wenn es nicht schon seine Absicht ist, über den § 2 getheilt nach den 3 Positionen abstimmen zu lassen, damit uns Gelegenheit gegeben ist, unsere isolirte Stellung zu Nr. 1, auf die wir sehr stolz sind, recht deutlich zum Ausdruck zu bringen.

(Bravo! im Centrum.)

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Schröder (Lippstadt).

Abgeordneter Schröder (Lippstadt): Meine Herren, ich bedaure, daß ich nicht mehr zum Worte gekommen bin. Ich werde aber versuchen, in einer persönlichen Bemerkung noch das Nothwendigste Ihnen zu sagen.

(Große Heiterkeit.)

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Graf Frankenberg hat gesagt, er bedaure, daß ich gegen die Ernennung des Gesandten in Rom zum Botschafter polemisiert habe. Das waren seine Worte. Das ist ein offener Irrthum. Ich habe ausdrücklich erklärt: das geht uns nichts an, und wenn es uns etwas anginge, würde ich nicht dagegen sein, ja ich würde sogar für die Gehaltserhöhung sein, wenn sie mit der Rangerhöhung irgendwie zusammenhinge. Das thut sie aber nicht, wie uns der Herr Reichskanzler vor drei Jahren selbst hier ausdrücklich gesagt hat.

Ich will weiterhin nicht streiten mit dem Herrn Abgeordneten Grafen Frankenberg, ob ich den Durchschnitt der idealen Sinnesrichtung besitze auch Italien gegenüber, den er von einem patriotischen Staatsbürger zu fordern scheint; aber daß ich eine ideale Sinnesrichtung in irgend einer Beziehung absolut verwerfe, habe ich nicht gesagt, sondern nur, daß mir bei Gelbbewilligungen ideale Sinnesrichtungen meistens zu Fehlern zu führen scheinen.

Der Herr Graf Bethusy hat zu meiner Freude die Vorgänge in der Presse für leeres Zeitungsgerücht erklärt, die im Frühjahr vorigen Jahres alle Welt erregt . . .

Präsident: Im Augenblick geht der Herr Redner über die Grenzen einer persönlichen Bemerkung hinaus; wenigstens der letzte Satz läßt nicht mehr den Charakter einer persönlichen Bemerkung erkennen.

Abgeordneter Schröder (Lippstadt): Er hat bedauert, daß ich davon gesprochen habe.

(Heiterkeit.)

Das ist sehr irrthümlich. Ich habe aus meiner Initiative von diesen Dingen nicht gesprochen, sondern mich nur nebenbei verpflichtet geglaubt, wie ich ausdrücklich erklärte, einige Äußerungen des Herrn Abgeordneten Reichensperger vielleicht richtiger zu stellen, weil sie mir von dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts mißverstanden zu sein schienen.

Der Herr Abgeordnete Graf von Bethusy hat ferner auch mir implicite das Motiv untergeschoben, wir sähen mit bösen Augen auf das deutsch-italienische Bündniß, das sei der eigentliche Grund, und wir würden nicht den Muth haben,

das zu leugnen. Meine Herren, ich habe diesen Wuth, ich leugne das ganz ausdrücklich, ich habe daran gar nicht gedacht, und ich kann Sie versichern, daß ich von jeder anderen Gesandtschaft bei gleicher Motivierung ebenso geredet haben würde; ich halte solche Betrachtungen in der That in dieser Frage für gleichgiltig.

Wenn Herr Abgeordneter Dr. Hänel mein Studium über diese Sache und den Vortrag, den ich darüber gehalten habe, mit der Arbeit eines Kalkulators vergleicht, so war das recht geschmackvoll.

(Seiterkeit. Glocke des Präsidenten.)

Ich werde versuchen, mich pro futuro auf dasselbe Niveau lebenswürdiger Kritik zu schwingen.

Präsident: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Die letzte Aeußerung ist wiederum nicht eine persönliche Bemerkung. Und dann giebt es doch nur persönliche Bemerkungen, nicht aber persönliche Reden.

(Sehr gut!)

Die ganzen Ausführungen des Herrn Redners erhalten jetzt schon den Charakter einer vollständigen Rede. Ich betone, die Geschäftsordnung kennt nur kurze Bemerkungen, nicht aber persönliche Reden.

Abgeordneter Schröder (Lippstadt): Ich muß noch sagen, daß auch das ein Mißverständniß ist, wenn der Herr Abgeordnete von Bennigsen behauptet, daß der Kulturkampf irgend mit dieser Sache zusammenhänge.

(Große Unruhe. Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Graf von Frankenberg.

Abgeordneter Graf von Frankenberg: Aus einer gewissen Seiterkeit auf jener Seite des Hauses (nach links) und aus einer Aeußerung des Herrn Abgeordneten Dr. Hänel ist mir klar geworden, daß ich mich eines bedauerlichen Mißverständnisses in meiner Rede schuldig gemacht habe. Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel legte mir in den Mund, ich hätte gesagt: im Palazzo Caffarelli würde empfangen die vornehmste Aristokratie der durchreisenden Fremden bis herunter zu den Künstlern. Ich glaube, daß ich dies mit diesen Worten nicht gesagt habe.

(Ja, ja!)

— Wenn ich es gesagt haben soll, so verwahre ich mich entschieden dagegen, daß ich der Aristokratie der Kunst und des Geistes eine niedrigere Stufe einräumte, als der Aristokratie des Blutes und der Geburt.

(Bravo!)

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Graf von Bethusy-Suc.

Abgeordneter Graf von Bethusy-Suc: Der Herr Abgeordnete Schröder (Lippstadt) überhebt mich einer persönlichen Bemerkung, welche ich sonst gegen den Herrn Abgeordneten Dr. Hänel zu machen gehabt hätte, da er meine Auslassung ganz richtig verstanden, welche Herr Kollege Hänel mißverstanden hatte, und dieselbe nur für seine Person zurückgewiesen.

Was das anlangt, daß er behauptete, ich hätte Motive untergeschoben, so hat mich bereits der Herr Abgeordnete

Reichensperger (Cresfeld) dagegen vertheidigt, indem er sich selbst zu den von mir behaupteten Motiven bekannt hat.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Windthorst.

Abgeordneter Windthorst: Der Herr Abgeordnete Graf Bethusy hat mir vorgeworfen, daß ich die Thätigkeit des Gesandten beschränke auf die Abendunterhaltungen, und hat mir eine Vorlesung gehalten über die Bedeutung eines Gesandten. Der Inhalt dieser Vorlesung war mir nun nicht neu, in dessen aus so kundiger Fraktion sind mir alle solche Aeußerungen sehr interessant; ich habe aber den bezeichneten Gesichtspunkt nur deshalb allein hervorgehoben, weil der Herr Abgeordnete Graf von Frankenberg ihn in den Vordergrund geschoben hatte.

Wenn dann der Herr Abgeordnete von Bennigsen, um einer sinkenden Sache zu Hilfe zu kommen,

(oho! Widerspruch)

geglaubt hat, im Laufe der Diskussion habe die anfangs harmlose Angelegenheit eine andere Wendung genommen, . . .

Präsident: Das ist keine persönliche Bemerkung.

Abgeordneter Windthorst . . . so bezog sich das sehr auf mich, weil ich gerade die Fortsetzung geführt habe. Ich habe aber mit keinem Wort die italienische Politik berührt; ich habe ausdrücklich gesagt, daß die betreffenden Beziehungen hier nicht in Frage seien, daß es sich lediglich um die Geldfrage handle.

Wenn endlich der verehrte Herr meint, das Vorgehen werde uns sehr schlecht bekommen, so kenne ich seine Drohungen, ich bin aber gar nicht bange dabei.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen über die einzelnen drei Nummern des § 2. Ich glaube deshalb die Theilung vornehmen zu dürfen, weil die einzelnen Nummern des § 2 jedesmal eine Geldbewilligung und zwar eine besondere Geldbewilligung enthalten.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; wir stimmen daher so ab.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Passus 1 des § 2 mit den Einleitungsworten zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. Weigel:

§ 2.

In dem Haushaltsetat des deutschen Reichs für das Jahr 1876 treten:

1. unter Kap. 12 Tit. 18 der fortdauernden Ausgaben (Gesandtschaft in Rom) an die Stelle der beiden ersten Ansätze die folgenden:

Botschafter nebst freier Wohnung 100,000 Mark.

Erster Bottschaftssekretär . . . 12,000 „

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche die eben verlesene Nr. 1 des § 2 annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschicht.)

Das ist eine erhebliche Mehrheit; die Position ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, nunmehr den Passus 2 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. Weigel:

2. unter Kap. 1 Tit. 3 der einmaligen Ausgaben wird der Ansatz: „Zu den Kosten der Theiligung des deutschen Reichs an der Weltausstellung

zu Philadelphia im Jahre 1876“, behufs Herstellung eines auf dem Ausstellungsplatz zu errichtenden Pavillons auf 550,000 Mark erhöht.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese eben verlesene Nr. 2 des § 2 annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Bureau ist einig, daß die Mehrheit steht; die Position ist bewilligt.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, Nr. 3 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. Weigel:

3. unter Kap. 1 der einmaligen Ausgaben ist als Tit. 9 einzustellen:

Einmaliger Beitrag zu den allgemeinen Einrichtungen und anderen Generalkosten für die deutsche Bethheiligung an der in Brüssel stattfindenden internationalen Ausstellung für Gesundheitspflege und Rettungswesen
75,000 Mark.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche die eben verlesene Nr. 3 des § 2 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; auch diese Position ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 3, — über Einleitung und Ueberschrift der Vorlage. — Es wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Da Widerspruch nicht erhoben worden ist, so konstatire ich die Annahme des § 3 und der Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes.

Damit wäre der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstand unserer Tagesordnung:

dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Zivilprozeßordnung, sowie der zugehörigen Einführungsgesetze, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 144 der Drucksachen).

Ich eröffne die dritte Berathung und zuvörderst die Generaldiskussion über das Gesetz. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Generaldiskussion. Wir treten sofort in die Spezialdiskussion ein.

Ich eröffne die Diskussion über § 1, — § 2, — § 3, — § 4, — über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Ueberall wird das Wort nicht verlangt; ich schließe die Spezialdiskussion, und da ein Widerspruch nicht erhoben worden ist, konstatire ich, daß §§ 1, 2, 3, 4, Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes auch in dritter Berathung im einzelnen angenommen sind.

Meine Herren, wir können sofort über das Ganze des Gesetzes, welches in den einzelnen Berathungen unverändert angenommen worden ist, abstimmen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Gesetz, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Zivilprozeßordnung, sowie der zugehörigen Einführungsgesetze, nunmehr definitiv und im ganzen annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr erhebliche Majorität; das Gesetz ist angenommen.

Wir gehen über zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

dritte Berathung der Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reichs für das Jahr 1874 mit dem Nachweise der Etatsüberschreitungen und der außeretatmäßigen Ausgaben des ordentlichen Haushalts, auf Grund des mündlichen Berichts der Rechnungscommission (Nr. 90 der Drucksachen).

In zweiter Berathung sind die Anträge A und B der Drucksache Nr. 90 — Anträge der Rechnungscommission — angenommen worden.

Ich eröffne die dritte Berathung über Antrag A, — schließe dieselbe, da Niemand widerspricht, und konstatire, daß der Antrag A der Drucksache Nr. 90 auch in dritter Berathung angenommen worden ist.

Ich eröffne die dritte Berathung über Antrag B. — Auch hier wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion und konstatire die Annahme des Antrags B auch in dritter Berathung.

Wir gehen über zum

vierten Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 67 der Drucksachen).

Petition A. — Ich eröffne die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Müller (Görlitz): Meine Herren, ich habe dem vorliegenden Bericht selbst nichts hinzuzufügen und hoffe, daß der Antrag Ihrer Kommission wohl nirgend auf Widerstand stoßen wird. Nur ergänzend muß ich erwähnen, daß nach Feststellung des Berichts noch die Petition II Nr. 956 der Kindermehlfabrikanten Gärtner in Braunschweig und Faust in Göttingen eingegangen ist, worin dieselben die Befürchtung aussprechen, daß, da in der Schweiz der Zucker eingangszollfrei ist, die Beseitigung des Eingangszolls auf das Nestlé'sche Präparat die Folge haben werde, daß in Zukunft die deutschen Fabrikate ähnlicher Art mit dem schweizerischen Präparat nicht mehr werden konkurriren können. Sie äußern sich in dieser Beziehung:

Würde jetzt von einem ausländischen Präparate der wegen des Zuckergehalts gerechtfertigt bestehende Eingangszoll abgenommen, so würden die mit steuerfreiem Zucker erzeugten Präparate eine durch die Steuerfreiheit bevorzugte Konkurrenz dem deutschen Präparate machen.

Sie gelangen hiernach zu der Schlußbitte:

Der hohe Reichstag wolle dem Antrage der Petitionscommission keine Folge geben.

Da es sich hier aber durchaus nicht um vollständige Beseitigung des Eingangszolls, sondern nur um eine Herabsetzung desselben handelt, so konnte Ihre Kommission die Befürwortung der Petenten nicht theilen, beantragt vielmehr:

Der Reichstag wolle beschließen:

durch seine Beschlußfassung über Petition II Nr. 366 zugleich die Petition II Nr. 956 für erledigt zu achten.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Ich bringe zuvörderst den Antrag der Kommission, Seite 5, zur Abstimmung.

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II Nr. 366 dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag nicht annehmen wollen, aufzustehen.

(Pause.)

Es erhebt sich Niemand; der Antrag der Petitionskommission ist angenommen.

Ich kann wohl konstatiren, daß auch der fernere Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

durch seine Beschlußfassung über Petition II Nr. 366 zugleich die Petition II Nr. 956 für erledigt zu erachten,

angenommen ist. — Der Antrag ist angenommen.

Petitionen sub B. — Es meldet sich Niemand zum Wort; es wird keine der aufgeführten Petitionen zur Berathung im Plenum wieder aufgenommen: es werden daher die von der Kommission beschlossenen Bescheide ergehen.

Es wäre damit auch der Gegenstand B des 4. Berichts der Petitionskommission erledigt.

(Vizepräsident Dr. Hänel übernimmt den Vorsitz.)

Vizepräsident Dr. Hänel: Wir gehen über zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung:

fünfter Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 74 der Drucksachen).

Zunächst die Petition A. Berichterstatter Abgeordneter Aßermann.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Aßermann: Meine Herren, die Veranlassung zu der vorliegenden Petition ist durch einen höchst bedauerlichen Vorgang geboten. Der deutsche Konsul in Philadelphia, Namens Bezin, hat aus dem Nachlasse eines dort Verstorbenen ein Legat von 4000 Dollars für in Sachsen wohnhafte Deutsche in Empfang genommen, hat sich darüber unter dem Versprechen, den Gegensatz in Bankwechseln zu liefern, Quittung einsenden lassen, hat dieses Versprechen aber nicht erfüllt, sondern ist mit diesen und, wie es scheint, mit anderen Geldern flüchtig geworden. Zu seinem Vermögen ist der Konkursprozeß eröffnet und nach den der Kommission zugegangenen Mittheilungen soll keinerlei Aussicht vorhanden sein, daß die Geschädigten aus der Konkursmasse irgend etwas erhalten. Die Petenten, die eingesetzten Legatäre, haben sich nun, nachdem sie von dem Reichskanzleramte abfällig beschieden worden, an den Reichstag mit der Bitte gewendet, daß ihnen für die von Bezin unterschlagenen 4000 Dollars Entschädigung aus Reichsmitteln gewährt werde.

Die Petitionskommission ist — und in dieser Beziehung darf ich auf die in dem vorliegenden Bericht enthaltenen Ausführungen verweisen — nicht in der Lage gewesen, die Berücksichtigung der Petition zu empfehlen. Es liegen nach Ansicht der Kommission keinerlei Gründe des Rechts vor, welche den Reichstag bestimmen könnten, aus der Reichskasse den Schaden zu ersetzen. Aber auch die Gründe der Billigkeit, so sehr man geneigt sein mag, den Petenten in diesem bedauerlichen Falle Wohlwollen entgegenzubringen, sind nicht so überwiegender Art, daß man eine Ausnahme von der Regel, nach welcher überhaupt die Vertretung des Reichs nicht berechtigt ist, aus bloßer Billigkeit etwas aus Reichsmitteln zu gewähren, als gerechtfertigt gelten lassen könnte. Dem auswärtigen Amt ist in der Sache nichts zur Last zu legen; weder bei der Anstellung des Konsuls noch im Laufe der Zeit bezüglich der Beaufsichtigung desselben, hat es an der erforderlichen Sorgfalt gefehlt. Der Konsul hat, wie auch von anderer Seite der Kommission bestätigt worden ist, in hohem

Ansehen gestanden und guten Kredit genossen. Es ist hier nicht zu erörtern, was zu seinem Sturze geführt hat. Die Katastrophe ist, wie uns versichert worden, wie ein Schlag aus heiterem Himmel gekommen.

Man konnte bei solcher Sachlage sich nicht entschließen, auch nur aus Gründen der Billigkeit für die Petition einzutreten.

Dagegen mußte sich die Kommission sagen, daß wohl Vorkehrung zu treffen sei, um der Wiederholung solcher mißlichen Fälle zu begegnen. Die Konsuln sind, mit Ausnahme eines im Konsulatsgesetze von 1867 ausdrücklich bestimmten Falles, nämlich dann, wenn es sich um Regulirung der Verlassenschaft eines im Auslande verstorbenen Deutschen handelt, nicht gesetzlich berechtigt, in ihrer amtlichen Eigenschaft Gelder für Deutsche anzunehmen. Haben sie auch nicht einen speziellen Auftrag von ihrer Dienstbehörde zur Erhebung von Geldern erhalten, so handeln sie, dafern sie, wie im vorliegenden Falle geschehen, doch Gelder für Deutsche zum Depositum annehmen, nur in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen. Die Verschiedenheit ihrer Thätigkeit als Beamte oder als Privatpersonen mag aber dem Publikum nicht in allen Fällen klar sein, es sind in dieser Beziehung Mißverständnisse leicht möglich, und darum hat die Petitionskommission geglaubt, beantragen zu dürfen, daß den Wahlkonsuln ein für alle Mal verboten werde, Gelder für Deutsche anzunehmen.

Dieser Beschluß war in der Petitionskommission bereits gefaßt und der Bericht stand fest, als die Kommission Kenntniß davon erlangte, daß das auswärtige Amt und der Herr Reichskanzler sofort im Sinne der Kommission ein Zirkular an die Wahlkonsuln erlassen habe, welches zwar nicht vollständig den Antrag der Kommission deckt, in der Hauptsache aber doch den Intentionen derselben Rechnung trägt.

Bei dieser veränderten Sachlage, meine ich, ist das Votum der Kommission hinfällig geworden und ich hoffe im Sinne der Kommission zu handeln, wenn ich an Stelle des von dieser gestellten Antrags den heute zur Vertheilung gebrachten Antrag einzubringen mir erlaube.

Das Zirkular, welches der Herr Reichskanzler an die sämtlichen Wahlkonsuln erlassen hat — es ist kurz, und wenn mir der Herr Präsident gestattet, so werde ich es verlesen — lautet:

Berlin, den 6. Dezember 1875.

Nach § 18 des Konsulatsgesetzes vom 8. November 1867 sind die kaiserlichen Konsuln unter gewissen Voraussetzungen berechtigt, über Gelder, die im Nachlasse eines in ihrem Amtsbezirke verstorbenen Reichsangehörigen vorgefunden sind, zu verfügen.

Aus dieser Bestimmung ist mehrfach eine Berechtigung der Konsuln hergeleitet worden, überhaupt für Rechnung und auf Antrag von Privatpersonen Gelder einzuziehen und anzunehmen.

Eine solche Erweiterung der konsularischen Befugnisse entspricht aber weder der Absicht des Gesetzes, noch kann sie wegen der damit verknüpften Folgen als zulässig erachtet werden.

Euer Wohlgeboren wollen sich daher stets gegenwärtig halten, daß die kaiserlichen Konsuln in dieser ihrer amtlichen Eigenschaft nicht berechtigt sind, in anderen als den im Gesetze, insbesondere in dem oben in Bezug genommenen § 18 vorgesehenen Fällen, Gelder für Privatpersonen zu erheben oder in Verwahrung zu nehmen, es sei denn, daß sie vom auswärtigen Amt oder von der ihnen unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde ausdrücklich Auftrag dazu erhalten. Liegt ein solcher Auftrag nicht vor und wird Euer Wohlgeboren Vermittelung von anderer Seite in der gedachten Weise in Anspruch genommen, so wollen Sie die Antragsteller gefälligst dar-

auf aufmerksam machen, daß Sie Ihre Mitwirkung nicht in amtlicher Eigenschaft, sondern nur privatim eintreten lassen können.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Bülow.

Es ist also den Wahlkonsuln nach diesem Zirkular nicht, wie die Petitionskommission ursprünglich beantragt hat, ausdrücklich verboten, Gelder als Privatpersonen anzunehmen, sie sind aber angehalten worden, daß sie den Betreffenden zu eröffnen haben, daß ihre Mitwirkung in der Sache nicht in ihrer amtlichen Eigenschaft, sondern nur als Privatpersonen geschieht. Ich meinesorts glaube, daß man sich allenfalls damit genügen lassen kann, und daß mit dem fraglichen Zirkular erreicht werden wird, was die Petitionskommission zur Ausführung gebracht zu sehen wünschte.

Wenn im übrigen nach dem Inhalte des Berichts etwa die Frage aufgeworfen werden sollte, ob nicht das Verfahren des sächsischen Vormundschaftsgerichts zu Leipzig die Veranlassung dazu, daß die Petenten geschädigt worden sind, gegeben habe, so will ich im voraus erklären, daß die Verurtheilung hierüber nicht der Petitionskommission, und wie mir scheint, auch nicht dem Reichstag zusteht. Wären die Petenten wirklich durch inkorrekte Verfügungen des Vormundschaftsgerichts zu Schaden gekommen, was ich nicht ohne weiteres zugestanden haben will und schon darnach nicht zugestehen kann, weil das Vormundschaftsgericht und die sonst etwa kompetenten sächsischen Behörden in der Sache noch gar nicht gehört worden sind — so hätten die Petenten an der Stelle Schadloshaltung zu beantragen, die kompetent ist. Dem Reichstag aber geht in dieser Beziehung alle und jede Kompetenz ab.

Ich empfehle den Antrag 167 zur Annahme.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich bemerke, daß der eben erwähnte Antrag unter Nr. 167, der vorhin vertheilt worden ist, mit zur Diskussion steht.

Ich gebe jetzt das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Rapp.

Abgeordneter Dr. Rapp: Meine Herren, so schwer und unverdient der Verlust auch ist, der die Petenten betroffen hat, so kann ich doch dem Herrn Referenten in der Abweisung ihres Gesuches nur beistimmen. Ich will mir nur erlauben, hier noch den einen Punkt hervorzuheben, den der Herr Berichterstatter nicht berührt hat, nämlich den, daß das Reichskanzleramt auch nicht einmal der Schein einer moralischen Schuld trifft, indem der Philadelphia-Konsul dolosser Weise gehandelt hat. Er ließ sich nämlich, ohne seitens der Erben in dem Besitz der Vollmacht zu sein, von dem Exekutor in Philadelphia das Geld auszahlen und brachte deren Quittung erst später bei, nachdem er sich widerrechtlich schon Monate vorher die betreffende Summe hatte einhändigen lassen.

Dagegen bin ich nicht ganz so einverstanden mit dem Herrn Referenten in der Abänderung des Antrages, den er Ihnen heute Morgen — unter Nr. 167 der Druckfachen — vorgelegt hat. So dankenswerth auch der Erlaß des Herrn Reichskanzlers sein mag, wodurch den Konsuln in Zukunft, also nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, die Annahme von Privatgeldern gestattet ist, so glaube ich, meine Herren, daß dieses Zirkular den ins Auge gefaßten Zweck doch nicht erreichen wird, einfach, weil es eben nicht weit genug geht. Wenn nämlich der Wahlkonsul auch zehnmal erklärt, daß er als Privatmann und nicht in seiner amtlichen Eigenschaft Gelder in Empfang nimmt und vermittelt, so darf und wird doch Niemand einmal wegen des von ihm bekleideten Charakters, andererseits im Interesse des Reiches aus dieser Erklärung folgern, daß er kein Vertrauen verdiene, und die natürliche Folge der Stellung des Konsuls wird immerhin die sein, daß er einen großen Theil der

Gelder, welche ihm die Konsularangehörigen zur Vermittelung überweisen, nach wie vor besorgt, und wenn er sie nicht besorgt, sondern, wie in den vorliegenden, und wie ich fürchte, in später vorkommenden Fällen, unterschlägt, so wird er nicht nur den Geldbeutel des Einzelnen, sondern auch das Vertrauen des deutschen Volks selber und vor allem das Ansehen des Reiches schädigen. Denn das dürfen wir uns nicht verhehlen, wenn ein Konsul, ein Mann, der das Reich in seiner vollen kommerziellen und geschäftlichen Ausdehnung im Auslande vertritt, einen Gelddantrag nicht ausführt oder gar, wie im vorliegenden Falle, die ihm anvertrauten Gelder unterschlägt, das moralische Ansehen des deutschen Reichs doch empfindlich leidet, wenn der Betreffende auch gar keinen gesetzlichen Regress gegen die Reichsbehörden erheben kann.

Gegen diese Gefahr gibt es nur eine einzige Radikalkur; sie besteht darin, daß den Wahlkonsuln überhaupt verboten würde, irgendwelche Geldgeschäfte zu betreiben oder zu besorgen. Ich weiß, daß mir seitens des Herrn Vertreters des Reichskanzleramts erwidert werden wird, daß ich darin zu weit gehe und daß, wenn ein derartiger Vorschlag ausgeführt werden sollte, wir vielleicht gar einem Strike oder einer Abwanderung der bisherigen Wahlkonsuln entgegensehen könnten. Ich halte die Sache für nicht so gefährlich. Ich habe viele Wahlkonsuln gekannt, wie beispielsweise den früheren württembergischen Generalkonsul und die Konsuln der Hansestädte in Newyork, die gerade deshalb, weil sie ein derartiges öffentliches Interesse wahrzunehmen hatten, die Einziehung und Beförderung von Privatgeldern ablehnten und sich auf die Erledigung der ihnen von ihrer Regierung erteilten Aufträge beschränkten. Ich will mit dem Herrn Vertreter des Reichskanzleramts darüber nicht streiten; aber darauf möchte ich mir doch erlauben hinzuweisen, daß, wenn wir in Zukunft neue Konsuln wieder anstellen, wir von den sich meldenden Kandidaten nur demjenigen den Vorzug geben, welcher sich von vornherein verpflichtet, derartige Geldgeschäfte als Wahlkonsul nicht zu betreiben. Das, meine Herren, ist nicht schwer, und ich glaube, wir werden mit solcher Praxis leicht einen Erfolg erzielen. Sie können sich einen annähernden Begriff von den das Reich und die einzelnen Reichsangehörigen treffenden Nachtheilen machen, wenn Sie sich vergegenwärtigen, daß in den letzten vier Jahren allein drei deutsche Wahlkonsuln in den vereinigten Staaten mit einer Gesamtsumme von mehr als einer halben Million Dollars Bankrott gemacht haben, und daß von dieser Summe große Beträge auf deutsche Reichsangehörige und Deutsche in Amerika gefallen sind. Ein deutscher Wahlkonsul — das ist gerade das Unglück, zu dem wir vermöge der Kleinstaaterei gelangt sind, von welcher aus es auf das Reich ausgedehnt worden ist, — ein Wahlkonsul betrachtet sein Amt in erster Linie als eine Annonce für sein Geschäft, und weil das Geldgeschäft das lohnendste ist, weil mit der Einziehung von Erbschaften und anderen Vermögensobjekten das meiste verdient wird, so machen die zu Wahlkonsulen Ernannten, die früher gar kein Geld- und Wechselgeschäft hatten, sich nach ihrer Ernennung sofort daran, ein solches Geschäft zu errichten. Ich kann Ihnen Fälle mittheilen, in welchen ein Importeur, der vermöge seines legitimen Geschäfts Gelder nach Europa zu schicken, nicht aber solche von dort zu beziehen hatte, mit dem Augenblicke, in welchem er Konsul wurde, ein Wechselgeschäft errichtete; in welchen ein Architekt, kaum zum Konsul ernannt, dasselbe that, und ich kenne einen ehemaligen Lehrer und einen ehemaligen Offizier, welche sogleich Wechselgeschäfte gründeten, sobald sie nur ihre Ernennung als Konsuln in der Tasche hatten. Es sind das Geschäfte, die bei dem unsicheren Charakter jeder nicht durchaus soliden Begründung meist so lange dauern, als der Krug zum Wasser geht, der endlich bricht. Diesem Uebelstand würde in erster Linie durch ein absolutes Verbot derartiger Geschäfte abgeholfen sein. Da der Herr Reichskanzler aber, wie ich aus einem Zirkular schließe, dieser meiner Ansicht beizutreten

nicht gesonnen ist, so möchte ich als nächstes zweckentsprechendes Mittel wenigstens das vorschlagen, daß wir möglichst wenig Wahlkonsuln und möglichst viel Berufskonsuln anstellen und daß wir namentlich in den Vereinigten Staaten uns durch einen geringeren Luxus von Wahlkonsuln auszeichnen möchten, als wir ihn gegenwärtig dort besitzen. Uns Deutschen wird mit Recht in unserer Verwaltung große Oekonomie und Sparsamkeit nachgerühmt, ja wir sind durch diese Tugenden in der öffentlichen Achtung gehoben worden und gestiegen; dagegen machen wir auf einem Gebiete, wo es jedes Jahr Tausende, und ich möchte sagen, Hunderttausende für das Reich zu sparen gibt, ohne jede Rücksicht auf unsere sonstigen Pflichten und Einnahmen an einzelne Konsuln große Summen weg, die meines Erachtens viel besser zur Aufbesserung der Gehälter unserer Berufskonsuln gebraucht werden könnten, zumal diese in manchen Fällen nicht so gut gestellt sind, wie sie sein sollten.

Da es sich im vorliegenden Falle gerade um die Vereinigten Staaten handelt und da ich mit den dortigen Verhältnissen durch einen langjährigen Aufenthalt genau bekannt bin, so möchte ich in dieser Verbindung an einen Fall anknüpfen, der vor einigen Monaten dort vorgekommen ist, und der meine Absichten und Wünsche, wie ich mir schmeichle, in ein klares Licht setzen wird. Es ist dies der Bankerott des Wahlkonsuls von St. Louis, der im Dezember oder November vorigen Jahres stattgefunden hat und der natürlich das Entlassungsgeßuch dieses Konsuls zur Folge gehabt hat. Der Herr Barth, meine Herren, den dies Unglück betroffen hat, war einer unserer tüchtigsten und angesehensten Wahlkonsuln, ein Mann, wie das Reichskanzleramt gar keinen bessern hätte ausfinden können, von erprobter Rechtlichkeit in seinem Geschäft, gemeinnützig und fein gebildet, der in jeder Weise seinen Landsleuten half, der nicht bloß zu sprechen war, wenn sie ihm Gebühren bezahlten, sondern ihnen auch sonst mit Rath und That zur Hand ging. Er war Kaufmann, und in Folge unglücklicher Speculationen und schlechter Geschäfte in den gegenwärtigen kritischen Zeiten hatte er, wie gesagt, fallirt. Wenn ein Consul, meine Herren, wie der Herr Barth, von einer solchen ausgesuchten Tüchtigkeit und Vorzüglichkeit in eine derartige Lage gerathen kann, dann können Sie mir glauben, dann haben wir auch zu gewärtigen, daß andere ihm folgen werden und daß dieselben finanziellen Benachtheiligungen und Verluste, bei denen unsere Reichsangehörigen Hunderte, ja Tausende einbüßen, nicht die letzten sein werden, sondern sich periodisch wiederholen müssen. Auch den etwanigen Einwand, daß ein Consul einem deutschen Gläubiger diejenigen, welche ihm Gelder zu einem bestimmten Zwecke anvertraut haben, bei etwanigem Unglück präferiren könnte, diesen Einwand kann ich deswegen nicht gelten lassen, weil das amerikanische Bankerottgesetz überhaupt keine Bevorzugung kennt, weil seit seiner Annahme im Jahre 1867, wenn ich nicht irre, jede Bevorzugung unstatthaft, ja sogar betrügerisch ist.

Ich möchte Ihnen also zunächst, um derartigen Uebeln für die Zukunft vorzubeugen und namentlich, um hier einen großen Geschäfts- und Interessenkreis sicherer zu stellen, von neuem vorschlagen, das Wahlkonsulat in St. Louis in ein Berufskonsulat zu verwandeln. Meine Herren, wir haben in sechs bis sieben Inlandsorten der Vereinigten Staaten Wahlkonsuln. Man kann bei der Leichtigkeit der Verbindung und des Verkehrs innerhalb 10 bis 12 Stunden von einem der betreffenden Konsulatsitze zu dem anderen gelangen. Es ist durchaus nicht nöthig, die übrigen Inlandskonsulate fortbestehen zu lassen; da wir ein vortrefflich organisirtes Generalkonsulat in New-York und auch in St. Francisco schon einen Berufskonsul besitzen, so würde inmitten des Landes ein Berufskonsul in St. Louis allen seinen Pflichten entsprechen und aufs wirksamste die Interessen der im Inlande wohnenden Deutschen, namentlich im Mississippi-thale und um die großen Seen herum, wahrnehmen können. Sie können auch nicht mit Grund gegen meinen Vorschlag gel-

tend machen, daß unsere Finanzen durch die Errichtung eines Berufskonsulats in St. Louis übermäßig belastet würden. Im Gegentheil, meine Herren, wir werden damit verdienen, statt zu verlieren, namentlich wenn die überflüssigen Inlandskonsulate sofort oder im Laufe des Jahres aufgehoben würden, und wenn die Funktionen der Inlandskonsuln entweder, je nach der Lage, nach Newyork oder nach St. Louis oder nach der Westküste, nach St. Francisco verlegt würden. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß in Newyork ein, wenn ich nicht irre, seit acht Jahren, seit dem Bestehen des norddeutschen Bundes, vollständig organisirtes Berufskonsulat mit ausgezeichnetem Erfolge thätig ist. Während im Anfang die Kosten sich auf 20- bis 30,000 Thaler belaufen haben, ohne irgendwelche entgegenstehende Einnahmen abzuwerfen, so ist das Konsulat jetzt schon dahin gelangt, daß die Einnahmen zu den Ausgaben sich wie 9 zu 11 verhalten, d. h. daß die Einnahmen 90,000 Mark und die Ausgaben etwa 110,000 Mark betragen, und daß nach einigen Jahren das Konsulat nicht allein eine Balanze zwischen Einnahme und Ausgabe erzielen, sondern mit der Zeit auch einen reinen Ueberschuß abwerfen wird. Ganz dasselbe ist im Inlande der Fall, wenn der Herr Reichskanzler sich entschließt, ein Berufskonsulat in St. Louis zu errichten und, sei es gleich, sei es später, in Pittsburg, Cincinnati, Louisville, Chicago, Milwaukee und St. Paul einzuziehen, an welchen Orten die übrigen Großmächte nur ausnahmsweise Konsulate haben, die unsrigen einzuziehen. Es war bisher eine deutsche Eigenthümlichkeit, in den unbedeutenden Inlandstädten Wahlkonsulate zu errichten. Wir haben deren viel zu viel. Dagegen brauchen wir an den wichtigsten Plätzen Berufskonsulate. Ein solcher ist St. Louis. Wenn sich der Herr Reichskanzler jetzt zur Errichtung eines solchen in St. Louis entschließt, so wird er, meine ich, nicht bloß einen segensreichen Schritt für die Förderung der nationalen Interessen thun, sondern eine Verbesserung einführen, für welche jeder Deutsche, der drüben ist, und jeder Geschäftsmann, der dort Verbindungen hat, ihm danken wird. Ich meine hier natürlich Deutsche und nicht Amerikaner. Ich möchte deshalb den Herrn Reichskanzler bitten, in dieser Weise vorzugehen und die sachgemäßen Folgerungen aus den vorliegenden Fällen zu ziehen, von denen sich einer an Philadelphia anknüpft, und von denen der andere in St. Louis neu gezeigt hat, welche Pflichten dem Reiche in seiner konsularischen Vertretung obliegen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Bevollmächtigte des Bundesraths von Philippsborn hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Wirklicher Geheimer Rath und Direktor im auswärtigen Amt von Philippsborn: Meine Herren, was zunächst den Fall betrifft, der zur vorliegenden Petition Veranlassung gegeben hat, so glaube ich nach dem, was von dem verehrten Herrn bemerkt worden ist, die Hoffnung hegen zu dürfen, daß man diesen Fall im Anschluß an die gemachten Ausführungen als erledigt betrachten kann.

Was ferner das Zirkular angeht, das verlesen wurde, so glaubt die Regierung damit in der That so weit gegangen zu sein, als es zur Zeit möglich ist. Wollte man noch weitere Beschränkungen in Bezug auf den Geldempfang einführen, so würde das ohne Zweifel die größten Uebelstände zur Folge haben, es würde tausendfach nützliche Einwirkungen unserer Konsularbehörden im Auslande, für die sie recht eigentlich geeignet sind, abschneiden und unmöglich machen, und es würde mannichfache Wohlthaten verhindern, die jetzt den Reichsangehörigen im Auslande und im Inlande zu Theil werden.

Wenn demnächst der Herr Abgeordnete im allgemeinen eingegangen ist auf die Stellung unserer Konsuln, auf die Frage, ob Wahlkonsuln oder Berufskonsuln, insbesondere mit Bezug auf die Verhältnisse in den vereinigten Staaten von

Amerika und auf den neuerdings vorgekommenen Fall in St. Louis, so kann ich nicht aufrichtig genug bedauern, daß dieser Fall uns getroffen hat gerade bei einem Manne, der, wie der geehrte Herr selbst anerkannt hat, zu den vorzüglichsten Mitgliedern unseres Konsularkorps im Auslande gehörte. Indessen, meine Herren, wenn man erwägt, daß unsere Konsulate im Auslande zur Zeit eine Zahl von etwa 630 erreichen, worunter etwa 50 Berufskonsuln, und wenn man in Betracht zieht, daß die Zahl des gesamten Personals mit Einschluß der Vizekonsuln, Dragomans u. s. w. zirka 800 beträgt, wenn man ferner erwägt, daß die Wahlkonsuln aus hervorragenden Mitgliedern des Handelsstandes genommen werden, und wenn man dann an den Unterschied der Zeiten denkt, so, glaube ich, wird man mit Grund keinen Vorwurf daraus erheben können, daß der eine oder der andere dieser Kaufleute durch kritische Zeiten leidet und seine Zahlungen einstellt. Im ganzen genommen ist die Zahl dieser Fälle eine verschwindend kleine, daß ich kaum einen Prozentsatz dafür würde angeben können. Im ganzen muß ich unserm Konsularkorps öffentlich die Anerkennung aussprechen, daß es sich auf seinem Posten bewährt und jeden Tag, oft mit Hintenansehung der eigenen Interessen, in patriotischer Thätigkeit dem Vaterlande sich nützlich erweist. Das soll natürlich nicht ausschließen, daß man, soweit es geht und die Umstände es gestatten, und da wo ein Bedürfnis sich herausstellt, von Wahlkonsuln zu Berufskonsuln übergeht, und wenn man ein Ideal sich denkt, so glaube ich, wäre es wohl darin zu finden, daß man überall Berufskonsuln hätte. Ganz unbedingt aber möchte ich auch das nicht zugeben, wenigstens kann ich anführen, daß große Nationen seit einer Reihe von Jahren wiederholt zu erkennen gegeben haben, daß sie ein gemischtes Konsularsystem, wie das unsrige ist, für nützlich und gut finden, daß dabei eine Menge von Uebelständen vermieden werden, die sich anderswo gezeigt haben, und daß sie Neigung gezeigt haben, sich unserem System zu nähern, während wir erwogen haben, ob wir von diesem zu dem anderen übergehen wollen. Ich erkenne übrigens an, wenn wir dies bisher mit einem gewissen Rückhalt, mit einer gewissen Vorsicht gethan haben, daß das sich schon wiederholt bewährt hat. Trotzdem ist es nicht die Absicht, stehen zu bleiben; es ist die Absicht, an Punkten, wo wir irgend erkennen, ein Berufskonsul sei nöthig, einen solchen einzusetzen. Wenn das nicht überall gleich geschieht, so sind eben andere Rücksichten maßgebend, welche die Herren besser kennen, als ich hier augenblicklich im Stande wäre zu sagen. Wir sind seit einer Reihe von Jahren in der Einsetzung von Berufskonsuln erheblich vorgeschritten und beabsichtigen, das weiter zu thun, aber nicht mit einem Male. Es wäre leicht, die Karte vorzunehmen und die Punkte zu bezeichnen, wo es wünschenswerth erscheine, einen Berufskonsul einzusetzen; ich nehme an, die Personen und die Mittel und die Umstände sind da. Nichts leichter als das. Aber diese leichtere Mühe haben wir uns nicht machen wollen; wir haben es vorgezogen, selbst auf die Gefahr hin, von Zeit zu Zeit einen Vorwurf zu hören, daß wir hier und dort noch keinen Berufskonsul eingesetzt haben, damit allmählig vorzugehen.

Was die Vereinigten Staaten betrifft, so kommen die Andeutungen, wie wir solche aus dem Munde des Herrn Vorredners gehört haben, zum großen Theil den Intentionen der Regierung vollkommen entgegen. Wir haben, als wir seitens des deutschen Reichs das Konsularwesen in den Vereinigten Staaten übernahmen, eine Anzahl von Wahlkonsuln übernommen, die noch jetzt existiren; mehrere sind bereits verschwunden; sobald noch Posten aufgehoben werden können, die irgend entbehrlich erscheinen, soll es gewiß bei der ersten sich bietenden Gelegenheit geschehen.

Was besonders St. Louis (Missouri) betrifft, so bin ich zwar nicht ermächtigt, eine bestimmte Zusage zu geben, aber die Zusage glaube ich geben zu können, daß wir es in sorg-

jame Erwägung nehmen, dort ein Berufskonsulat einzusetzen. Ob das gleich geschehen kann, darüber möchte ich keine bestimmte Zusage ertheilen. Wichtig ist, daß das Generalkonsulat in Newyork, welches allerdings zu den umfassendsten unserer Behörden im Auslande gehört und namentlich in der letzten Zeit eine Bedeutung an Geschäften gewonnen hat, wie ich mich deren kaum bei einer anderen Konsularbehörde erinnere — es ist richtig, daß dies Generalkonsulat gestiegen ist auf eine Einnahme, ich glaube es ist gesagt worden von 90,000 Mark, während es 120,000 Mark etwa Ausgaben hat. Es ist möglich, daß das in dem Maße fortschreitet, aber in dem Maße, wie es fortschreitet, ist auch die Erhöhung der Beamtenzahl nothwendig. Es ist wahrscheinlich, daß diese Fälle sich wiederholen; ob gerade bei einem einzelnen Konsulat wie in St. Louis (Missouri), das bezweifle ich allerdings. Aber darauf lege ich auch keinen entscheidenden Werth, ob bei einem solchen einzelnen Konsulat etwas weniger oder mehr ausgegeben als eingenommen wird; es ist Sache der Herren, das zu prüfen, und wenn die Sache an den Reichstag kommt und genehmigt wird, soll es mich freuen.

Im ganzen also möchte ich bitten, der Regierung zu gestatten und zu genehmigen, daß wir auf diesem allmählichen Wege der Erweiterung der Berufskonsulate vorgehen und sie nur da errichten, wo das Bedürfnis es erheischt und die Erfahrung es lehrt.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Moske hat das Wort.

Abgeordneter Moske: Meine Herren, ich kann mich vollständig mit dem einverstanden erklären, was soeben der Herr Vertreter des Bundesraths mitgetheilt hat. Ich bin entgegen der Ansicht meines Freundes Rapp der Meinung, wenn der Reichstag beschlossen hätte, wie die Petitionskommission zunächst beantragt hatte, es solle in Zukunft den Wahlkonsuln gradezu verboten werden, Gelder von ihren Landsleuten in Empfang zu nehmen, daß wir dann unrichtig verfahren wären; nicht allein unrichtig, sondern daß wir dann eine undurchführbare Maßregel beschlossen haben würden. Es würde sich bald herausgestellt haben, daß unter den mehreren Hunderten von Wahlkonsuln fast kein einziger zu finden sein würde, der sich ein solches direktes Verbot gefallen ließe. Viel korrekter finde ich das Vorgehen des auswärtigen Amts, wie es sich ergibt aus dem Zirkular, welches der Herr Berichterstatter vorgelesen hat; in demselben wird den Wahlkonsuln nur verboten, solche Gelder amtlich in Empfang zu nehmen, es ist ihnen dagegen auch ferner gestattet, solche Zahlungen privatim in Empfang zu nehmen, nur müssen sie das jedesmal dabei hervorheben.

Wenn Herr Rapp sagt, daß Tausende von Eigenthum verloren gehen können, wenn die Deutschen im Auslande an die Wahlkonsuln Gelder einzahlen, so glaube ich, das ist doch etwas sehr übertrieben. Es ist vielmehr sehr auffällig und überraschend, daß gerade in diesem Augenblick zwei Fälle vorgekommen sind, bei denen kaufmännische Konsuln das Geld veruntrent haben, der eine durch betrügerische Flucht, der andere dadurch, daß er kaufmännisches Unglück gehabt hat, in Folge dessen das Geld verloren gegangen ist. Ich glaube, das sind sehr seltene Fälle, wie sie nur sehr ausnahmsweise vorgekommen sind. Wenn Deutsche im Auslande Geld an die Verwandten in Deutschland befördern wollen, dann, glaube ich, stehen sie sich trotzdem doch am besten dabei, wenn sie denjenigen das Geld anvertrauen, welche die Regierung ihres Heimatsstaates für würdig befunden hat, sie zu vertreten. Ich finde also, daß in dieser Hinsicht das Zirkular des auswärtigen Amts durchaus das Richtige getroffen hat.

Was den besonderen Fall hier anbetrifft, so hat zwar der Herr Berichterstatter der Kommission uns auseinandergelegt, daß er — ich nehme an, als in einem sächsischen

Wahlkreise gewählt, nicht als Berichterstatter der Kommission — hier nicht zugehören kann, daß das sächsische Gericht verantwortlich sei für diesen Verlust. Ich bin meinerseits weit entfernt, das sächsische Gericht für verantwortlich zu erklären, aber das möchte ich doch aussprechen, daß, wenn ich derjenige wäre, der diese 4000 Dollar zu reklamiren hätte, ich mich sofort entschieden gegen das Leipziger Vormundschaftsgericht mit einer Reklamationsklage werden würde, da dieses nach der Vorlage den Kläger gezwungen hat, von seinem bewährten Freunde abzugehen und sich an den Konsul zum In-kasso zu wenden, und, was noch weiter geht, den Petenten ferner gezwungen hat, im voraus eine Quittung zu geben, und diese Quittung nach Amerika geschickt hat, ehe das Geld in Amerika in Empfang genommen war. Nur dadurch ist meines Erachtens das Geld verloren gegangen.

Allerdings ist das keine Frage, die der deutsche Reichstag zu entscheiden hat; ich meine aber, es kann nicht schaden, wenn diese Ansicht erwähnt wird. Ich begreife wirklich ein solches Vorgehen gar nicht, muß aber allerdings anheimstellen, ob es richtig geschildert worden ist.

Darin muß ich Herrn Rapp aber entschieden unterstützen, daß es wünschenswerth und sogar nothwendig, daß an vielen Plätzen statt der jetzigen kaufmännischen Konsuln Fachkonsulate des Reichs ernannt werden. Meine Herren, ich erinnere Sie daran, daß aus der Mitte des Reichstags, aus der Reichstagskommission heraus damals, als es sich um die Fixirung der Konsulatsgebühren handelte, Anträge gestellt sind, diese Konsulatsgebühren zu erhöhen, daß solche Erhöhung auch vom Reichstage beschlossen ist. Ich habe dieser Erhöhung nicht fern gestanden und ich darf behaupten, daß sowohl meine damaligen Kollegen wie ich selbst derselben hauptsächlich das Wort geredet haben, um desto nachdrücklicher fordern zu können, daß nun auch mehr Gelder zur Verfügung gestellt würden, um Fachkonsuln an allen denjenigen Plätzen zu ernennen, wo sie nothwendig sind. Solche Plätze sind in diesem Falle die beiden, welche heute hier erwähnt sind, Philadelphia und St. Louis. In Philadelphia haben die Schiffe und der Seehandel ein großes Interesse daran, Fachkonsuln zu fordern, in St. Louis haben die dort lebenden Deutschen dasselbe Interesse. Meiner Meinung nach wird an beiden Plätzen die Gebühreneinnahme des Konsulats nahezu ein sehr hohes Gehalt eines Fachkonsuls decken. Wenn ich nicht irre, ergibt das Konsulat von Philadelphia zwischen sieben- und achtausend Thaler an Gebühren für die Amtshandlungen des Konsuls, und das Konsulat in St. Louis wird vielleicht noch mehr ergeben.

Ich kann daher die heutige Veranlassung nicht vorübergehen lassen, ohne dem Herrn Vertreter des Bundesraths, der ja auch zugleich diese Angelegenheit im Auswärtigen Amt zu leiten hat, wiederholt den dringenden Wunsch auszusprechen, daß mit der Anstellung von Fachkonsuln rascher als bisher vorgeschritten werde. Der geehrte Herr Vertreter des Bundesraths hat uns nun schon zu verschiedenen Malen versichert, daß es die Absicht sei, damit weiter vorzugehen, aber ich finde, daß das Tempo, in welchem dies geschieht, entschieden ein rascheres werden muß. Ich werde keine Gelegenheit versäumen, das immer wieder hervorzuheben, bis dieser Wunsch auch durch die That ausreichend befriedigt wird.

Vizepräsident Dr. Hänel: Es liegt mir ein Schlußantrag vor von dem Herrn Abgeordneten Valentin; es meldet sich aber auch Niemand weiter zum Wort: ich schließe daher die Diskussion.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Ackermann: Wenn der Herr Abgeordnete Mosle der Geschädigte wäre und er wollte, wie er für diesen Fall angekündigt hat, in Sachsen Klage gegen das Vormundschaftsgericht erheben, so würde ihm

werden, was Recht und Gerechtigkeit erfordert. Im übrigen aber kann ich den, wie mir scheint, etwas kühnen Folgerungen des Herrn Abgeordneten Mosle schon darum nicht zustimmen, weil nach Ausweis der Akten zur Zeit das Vormundschaftsgericht in Leipzig in der Sache noch gar nicht gehört ist und ich nicht gewohnt bin, nur auf die Angaben der Petenten hin das Verfahren eines Gerichts, dem zu irgend einer Erklärung noch keine Gelegenheit gegeben ist, zu kritisiren. Selbst wenn das Leipziger Vormundschaftsgericht angerathen hätte, sich in der Sache an den deutschen Konsul zu wenden, so würde das nach meinem Dafürhalten keine Verletzung der Pflicht sein, denn das Gericht konnte und durfte sich davon überzeugt halten, daß diese Modalität die bessere, mehr Sicherheit bietende sei als die andere, von den Petenten ins Auge gefaßte. Zu behaupten, daß das Gericht darum, weil es solche Direktive gegeben, regreßpflichtig sei, scheint mir sehr gewagt zu sein.

Die Hauptsache anlangend, so ist in der Debatte, soviel ich vernommen habe, der von mir eingebrachte Antrag nicht angegriffen worden, ich darf darum mich der Hoffnung hingeben, daß derselbe die Annahme des hohen Hauses findet.

Vizepräsident Dr. Hänel: Wir gelangen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, zunächst abzustimmen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Ackermann; würde derselbe angenommen, so wäre der Antrag der Kommission beseitigt; würde er abgelehnt, so würde ich noch über den Antrag der Kommission abstimmen lassen. — Das Haus ist mit dieser Fragestellung einverstanden.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag des Herrn Abgeordneten Ackermann zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. Weigel:

Der Reichstag wolle beschließen:

in Erwägung, daß weder Gründe des Rechts noch Gründe der Billigkeit zu einer Befürwortung der Petition der Erben des Buchhändlers Johann Theodor Seeger zu Leipzig ausreichende Veranlassung geben, für die Folgezeit aber Unsicherheiten und Täuschungen durch das von dem Herrn Reichskanzler an die kaiserlichen Wahlkonsuln unter dem 6. Dezember 1875 ergangene Zirkular in der Hauptsache begegnet wird, geht der Reichstag zur Tagesordnung über.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen und der Antrag der Kommission damit erledigt.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über die in Nr. 74 unter B verzeichneten Petitionen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Hullmann. Derselbe verzichtet.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Reimer.

Abgeordneter Reimer: Meine Herren, in der uns hier vorliegenden Doppelpetition beschwerten sich die beiden Petenten, der vormalige Münzmeister Th. Andersen in Altona und der Major a. D. von Kretschmann in Hamburg, über eine Rechtsverweigerung von Seiten der preussischen Regierung. Beide Petenten glauben berechtigte Ansprüche auf Wartegeld an die schleswig-holsteinische Regierung und in Folge der Annexion an die königlich preussische Regierung stellen zu können. Diese Rechtsansprüche sind bis jetzt nicht akzeptirt worden. Diese Leute petitioniren aber nicht um Anerkennung ihrer Forderungen, sondern sie wollen nur das Recht haben,

was sonst jedem Verbrecher zusteht, das nämlich, daß über die Berechtigung ihrer Ansprüche durch das Gericht entschieden werden kann. Die preussische Regierung aber weigert sich beharrlich, einen Auspruch der Gerichte über diese Leute ergehen zu lassen, weil sie sich darauf stützt, daß die Petenten kein Recht hätten, die Gerichte anzurufen, da eine in Schleswig-Holstein bestehende dänische Verordnung vom Jahre 1854 einfach besage, daß Beamte, die im Dienst oder außer Dienst seien, durchaus nicht berechtigt wären, irgend welche Forderung bei der Regierung einzufügen. Auf diese dänische Verordnung bezieht sich jetzt die preussische Regierung.

Meine Herren, diese Petition ist nicht neu, sondern bereits durch mehrere gesetzgebende Körper: durch das preussische Abgeordnetenhaus, den norddeutschen Reichstag und auch schon hier durch den Reichstag zu verschiedenen Malen durchgegangen; sie zieht sich gleichsam wie ein rother Faden neben dem Diätenantrag her, um gewissermaßen zu bekunden, daß der Reichstag nicht zu sicher sein möge, um zu glauben, daß er mit zu bestimmen habe, sondern daß der Bundesrath immer seine schwerwiegende Hand auf denselben legen und sagen kann: bis hierher und nicht weiter!

Die juristischen Gründe, welche von Seite der Regierung angeführt werden, sind von mindestens 20 bis 30 Autoren der Rechtswissenschaft aufs entschiedenste zurückgewiesen. Aber wenn wir auch auf diese Rechtsgründe nicht weiter eingehen und sagen wollen, die preussische Regierung habe dem Wortlaute des Gesetzes nach Recht, so möchte ich Sie an das Rechtsbewußtsein im Volke erinnern, was namentlich gestern bei Berathung der Strafgesetznovelle fortwährend hervorgehoben worden ist.

Das Rechtsbewußtsein im Volke spricht diesen Leuten, welche damals bei der nationalen Erhebung der Jahre 1848 bis 1851 in Schleswig-Holstein ihr gutes Theil mitgethan haben, um für die Befreiung des Vaterlandes zu wirken, jetzt auch den Lohn zu, der ihnen damals von der schleswig-holsteinischen Regierung als rechtlich zuerkannt ist. Diese Verpflichtung wird aber leider nicht gehalten von der preussischen Regierung, und der Hauptgrund dafür ist eine dänische Verordnung, die erlassen ist nur gegen die Beamten der schleswig-holsteinischen Armee, weil die dänischen Behörden von deutschem Hass so sehr beeinflusst waren, daß sie sich sagten, es sind diese Beamten die Beamten der Insurgentenbanden, denen gegenüber wir keine Verpflichtungen haben.

Damals, meine Herren, war es dem Dänenhass vielleicht zu entschuldigen, daß eine solche Verordnung erlassen. Daß heute aber, was aus jenem Hass entsprungen ist, durch die deutsche respektive die preussische Regierung in dem annektirten Lande forterhalten wird, das muß uns wahrlich unbegreiflich erscheinen, selbst dann, wenn der Wortlaut der Verordnung vom 23. Februar 1854 für die preussische Regierung stimmen sollte. Aber ich habe bereits angeführt, daß mehr als 20 Autoren der Rechtswissenschaft nachgewiesen haben, daß nach der Verfassung der Herzogthümer niemals eine derartige Verordnung hätte zu Recht bestehen können, und daß nach dem Wiener Frieden ausdrücklich im Art. 29 der Bundesverfassung gesagt ist, daß eine derartige Rechtsverweigerung, wie sie hier vorliegt, nicht geduldet werden dürfe. Dieser Art. 29 ist buchstäblich in unsere jetzige Verfassung als Art. 77 übergegangen, und somit ist es auch jetzt unzulässig, daß eine solche Rechtsverweigerung in irgend einem Staate Deutschlands existiren darf.

Meine Herren, wenn wir, wie gesagt, von Rechtsverhältnissen absehen, so sind es aber auch noch andere Gründe, welche die preussische Regierung bewegt, in Schleswig-Holstein diese Verordnung aufrecht zu erhalten, welche wir aber noch entschiedener mißbilligen müssen; es hat bereits im Jahre 1864 der frühere deutsche Bundesrath in Frankfurt, der gewiß sehr vorsichtig in allen seinen Handlungen und Werken war, mit Stimmeneinheit bis auf die Stimme Däne-

marks und auf die halbe oder viertel Stimme einzelner Kleinstaaten, die damals im Geruche standen, daß sie mit ihrer Stimme respektive Politik Handel trieben, beschlossen in einem analogen Falle, den Regierungsrath Engel in Altona betreffend, daß diese Sache selbst mittelst Exekution gegen Dänemark durchgeführt und daß das Recht zur Beschreitung des Rechtsweges erzwungen werden sollte. Also durch deutsche und in erster Linie durch preussische Waffen sollte im Jahre 1864 diese Rechtsverweigerung an Dänemark geahndet werden, es sollte den Leuten Recht zuerkannt werden müssen, daß die Gerichte über sie zu entscheiden hätten. Heute steht Preußen an der Stelle des damaligen Unterdrückers, und Sie sehen, daß heute die preussische Regierung noch beharrlicher die Rolle des Unterdrückers spielt, wie es damals Dänemark gethan hat. Wie die preussische Regierung auf solche Weise Sympathien in einem Lande erwerben will, welches sie erst vor kurzem annektirte, kann ich nicht begreifen, aber, meine Herren, stellen Sie sich den Fall anders vor. Denken Sie, daß beispielsweise jetzt von der deutschen Behörde in Elsaß die Beamten gemäßregelt würden und später würde Elsaß-Lothringen wieder unter Frankreich kommen. Glauben Sie, daß die französische Regierung alsdann das aufrecht erhalten würde, was heutzutage von deutschen Behörden als Druck auf die französischen Beamten ausgeübt wird? Ich glaube, ganz gewiß nicht.

Meine Herren, sehen wir von diesen Sachen ab und gehen zu dem Rechtsbewußtsein des Volkes über, das sich hier aussprechen soll. Dann haben wir wiederum das schlagendste Urtheil gegen die Motive der preussischen Regierung schon im Reichstage selbst gehört. Hören Sie, wie der Bericht der Petitionskommission aus der vorigen Session lautet. Dort wird gesagt: „Unter allen Umständen sei es unwürdig und unzulässig, daß einem Manne, der einen zivilrechtlichen Anspruch gegen einen deutschen Staat zu haben behauptet, versagt werde, den Schutz der Gerichte anzurufen, um so unwürdiger sei es, wenn diese Verweigerung des Rechtsschutzes aus finanziellen Gründen stattfinde.“

Meine Herren, finanzielle Gründe sind es also, welche als ein wichtiger Schwerpunkt von der preussischen Regierung in Betracht gezogen werden. Hören Sie weiter. „Daß aber finanzielle Gründe für die preussische Regierung bei ihrer Weigerung, die Beschreitung des Rechtsweges zu gestatten, maßgebend sind, ergibt sich aus der Erklärung, welche der Kommissar des preussischen Finanzministeriums im Jahre 1870 vor der Kommission des Abgeordnetenhauses dahin abgegeben: „es würde der Staatskasse ein Ausfall verursacht, für den die Staatskasse die Verantwortung ablehnen müsse“; und vor der Kommission des Abgeordnetenhauses im Jahre 1871 dahin: „es erscheine inopportun und unpolitisch, den Rechtsweg in diesem Fall zu eröffnen, indem eine große Anzahl von Personen in einer ähnlichen Lage, wie Andersen respektive Kretschmann seien, und ihnen ohne Unbilligkeit alsdann nicht versagt werden könne, ebenfalls den Rechtsweg zu beschreiten.“

Nun, meine Herren, dieser zweite Grund ist gewiß ein höchst unsittlicher zu nennen, wenn man Jemandem das Recht versagt aus dem Grunde, weil, wenn wir ihm Recht geben, materielle Nachtheile für uns damit verknüpft sind. Wie würden Sie das im gewöhnlichen Leben nennen? Sie würden einfach sagen, es ist Wucherei, Kehlabschneiderei, überhaupt ein schnutziges Geldgeschäft, und das sollte sich eine Regierung gewiß nicht zu Schulden kommen lassen, daß man so im öffentlichen Leben über sie urtheilen kann. Dieses Urtheil ist uns aber gewiß erlaubt. Meine Herren, wie sich diese Motivierung des königlichen Kommissars damit reimen läßt, daß man Preußen noch lobt als den Staat der Gottesfurcht und frommen Sitte, das kann ich für meinen Theil nicht begreifen. Ich glaube, hier macht dieser Ausdruck von oben her wahrhaftig einen sehr

entfittlichenden, demoralisirenden Eindruck und deshalb, meine Herren, ist es gewiß nothwendig, daß der Reichstag abermals, wie er es schon zu verschiedenen Malen gethan hat, daran festhält und erklärt, daß diesen Leuten unter allen Umständen ihr Recht zu geben ist. Wohl erklärt die Mehrzahl der hier anwesenden Mitglieder des hohen Hauses, es sei nicht an der Zeit, Kraftproduktionen vorzunehmen, aber es wird wohl nichts anderes übrig bleiben, als hier und da doch ein Mal eine derartige Kraftproduktion vornehmen zu müssen. Sonst, meine Herren, können Sie nur einpacken mit allem Beschließen und können sagen, wir wollen nur beraten.

Also ich ersuche Sie in Folge dessen, diesen Antrag, den uns die Petitionskommission vorlegt, auch dieses Mal anzunehmen. Ich bin aber der Ansicht, daß er nicht erschöpfend genug ist, und ich würde für meinen Theil Ihnen den Antrag unterbreiten, daß Sie bestimmen, daß nebst diesem Antrage zugleich gesagt würde, daß diese fragliche, in Schleswig-Holstein von der königlich preussischen Regierung gehandhabte dänische Verordnung vom 23. Februar 1854 als im Widerspruche mit dem Artikel 77 der Reichsverfassung anzusehen und beseitigt werden müßte. Das, meine Herren, glaube ich, ist konsequent gehandelt, wenn Sie heute wieder, wie schon zu verschiedenen Malen, diesen Leuten unweigerlich ihr Recht zukommen lassen wollen. Wenn diese beiden Leute Recht haben, dann muß der Rechtsweg auch anderen offen stehen. Ich meine, was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig. Sprechen Sie heute wieder aus, daß die beiden Petenten Recht haben, und es geschieht, daß wirklich den Leuten der Rechtsweg eröffnet wird, dann können noch immer verschiedene andere Leute kommen, bei denen derselbe Fall vorliegt und mit denen wir immer wieder denselben Gang zu machen haben. Sprechen Sie also aus: der Reichstag erklärt, daß er in Anbetracht dieser Sachlage voll und ganz dem zustimmen muß, was bereits verschiedene Male für Recht anerkannt worden ist von den Mitgliedern des Reichstags und den Petitionskommissionen, daß aber der Reichstag sich auch veranlaßt sieht, den Stein des Anstoßes zu beseitigen, jene Verordnung, welche der Dänenhaß den Deutschen respektive den schleswig-holsteinischen Beamten aufoktroirt hat und welche leider heute noch von der preussischen Regierung festgehalten wird.

Vizepräsident Dr. Hänel: Es meldet sich Niemand mehr zum Wort; ich schließe die Diskussion. Der Herr Referent verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag der Kommission verlesen zu wollen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. Weigel:

Der Reichstag wolle beschließen, die Petitionen II 101 und II 150 dem Herrn Reichskanzler zu überweisen mit der Aufforderung, derselbe wolle den Bundesrath veranlassen, bei der königlich preussischen Regierung zu bewirken, daß die wider die Petenten ausgeübte Justizverweigerung dadurch beseitigt werde, daß dieselben an der Bezeichnung des Rechtsweges nicht weiter auf Grund der Verordnung vom 23. Februar 1854 behindert werden.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses; der Antrag ist angenommen.

Wir gehen zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung über:

sechster Bericht der Kommission für Petitionen. (Nr. 81 der Drucksachen.)

Petition sub A. Ich eröffne die Diskussion. Berichtserstatter hierüber ist der Herr Abgeordnete Dr. Kircher (Meinungen).

Der Herr Referent verzichtet; — es meldet sich Niemand zum Wort: ich schließe daher die Diskussion und bitte, den Antrag der Kommission verlesen zu wollen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. Weigel:

Der Reichstag wolle beschließen, die Petition II 467 dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung bei der durch § 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vorgeschriebenen Revision des Tarifs und der Klasseneinteilung der Orte zu empfehlen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag der Petitionskommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Es liegt mir ein Antrag auf Vertagung vor, von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn.

(Oh! oh!)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche die Vertagung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist zweifelhaft; der Vertagungsantrag ist abgelehnt.

Wir kommen zu der Petition sub B in Nr. 81 der Drucksachen. Hierzu liegt vor der Antrag des Herrn Abgeordneten Sonnemann in Nr. 166.

Referent ist der Herr Abgeordnete Hoffmann. Derselbe hat das Wort.

Berichtserstatter Abgeordneter Hoffmann: Meine Herren, die vorliegende Petition ist begleitet von einer vom Ausschusse des deutschen Juristentages herausgegebenen Denkschrift über den Zeugnißzwang in seiner Anwendung auf die Presse, welche, so viel ich weiß, unter die Mitglieder des hohen Hauses vertheilt worden ist, und deren Inhalt ich daher im allgemeinen wenigstens als bekannt voraussetzen darf. Die Petition zerfällt in zwei Theile, deren einer sich mit den Fällen beschäftigt, in welchen es sich um die Verletzung eines Amtsgeheimnisses, also um Disziplinarvergehen handelt, während der andere Theil die eigentlichen Preßdelikte, nämlich die Fälle betrifft, in welchen in einer Untersuchungssache ein Zeugniß wegen des strafbaren Inhalts eines Preßzeugnisses verlangt wird. Der erste Theil der Petition, betreffend die Disziplinarvergehen, ist bereits auf Grund des § 26 der Geschäftsordnung, welcher so lautet:

Petitionen, welche mit einem Gegenstande in Verbindung stehen, welcher bereits einer Kommission überwiesen ist, können letzterer durch Verfügung des Präsidenten überwiesen werden, jedoch wenn die Pe-

tion bereits an die Petitionskommission abgegeben ist, nur auf Antrag derselben —

also ich sage: der erste Theil der Petition, betreffend die Disziplinarvergehen, ist auf Grund dieses Paragraphen, und zwar im Einverständniß mit dem Petenten selbst, bereits der Justizkommission durch Vermittelung des Herrn Präsidenten überwiesen worden, und nur der zweite Theil der Petition, betreffend die eigentlichen Preßdelikte, bildet den Gegenstand dieses Berichts und Ihrer hentigen Beschlußfassung.

Derselbe gelangt zu dem Antrage auf Erlass einer bestimmten gesetzlichen Vorschrift zu dem Zwecke, daß, sobald nach § 20 des Reichspreßgesetzes der Redakteur haftbar ist, jede zwangsweise Ermittlung eines anderen Schuldigen weg-falle, also auch kein bei Herstellung oder Verbreitung des betreffenden Preßzeugnisses Betheiligter zum Zeugnisse über den Verfasser oder Einsender desselben genöthigt werden könne.

Meine Herren, die Petitionskommission war vollständig einig darin, daß auch dieser Theil der Petition, auch dieser Antrag vor das Forum der Justizkommission gehöre, und daß daher die Petitionskommission sich materiell mit den einschlagenden Fragen nicht zu beschäftigen habe. Denn wenn auch die Petition an §§ 20 und 21 des Preßgesetzes, welche von der Verantwortlichkeit für die mittelst der Presse begangenen Delikte handeln, anknüpft, so bestand doch kein Zweifel darüber, daß die Spitze und die Tendenz der Petition auf die Beseitigung des Zeugnißzwangs gegen die bei der Presse theilgenommenen Personen gerichtet sei. Es ergab sich das einmal aus der vorgetragenen Fassung des Antrags der Petition, und dann aus dem Umstande, daß die Petition bekanntlich hauptsächlich hervorgerufen worden ist durch die bekannten Vorgänge in Frankfurt a. M. vom vorigen Sommer, bei welchen man — das ist nicht zu leugnen — in einer so auffallend rigorosen Weise Anwendung vom Zeugnißzwange gegen das Redaktionspersonal der Frankfurter Zeitung gemacht hat.

Meine Herren, mit dieser Auffassung der Sache war zugleich die Grundlage und Direktion für ihre weitere Behandlung seitens der Kommission gegeben. Denn handelt es sich um den Zeugnißzwang, so fällt die Petition in die Sphäre der Strafprozeßordnung und gehört, da diese von der Justizkommission erst in erster Lesung vollendet ist, zu deren Kompetenz. Zwar verkannte man keineswegs im Schoße der Petitionskommission, daß, wenn die Petition in einem Falle, wo der Redakteur nach § 20 des Gesetzes haftbar ist, die Nachforschungen nach einem weiteren Schuldigen ausgeschlossen wissen will, das materielle Recht, d. h. die Frage, wer für den Schuldigen gilt und in welchem Umfange und mit welcher Bedeutung dieses geschehen soll, sehr stark bei der Sache theilgenommen sei. Aber ebenso einmüthig und bestimmt ging die Ueberzeugung der Kommission dahin, daß der Schwerpunkt der Petition in dem Zeugnißzwang, also in der prozeßualischen Seite der Sache liege, oder daß wenigstens zwischen diesen beiden Seiten, der prozeßualen und der materiellen, ein so enger Zusammenhang bestehe, daß eine einseitige Lösung der vorliegenden Frage, insbesondere eine solche auf Grund des materiellen Rechts, nicht wohl zu rechtfertigen sei. Wollte man eine solche Lösung, meine Herren, vom Standpunkte des materiellen Rechts aus durch Abänderung des § 20 des Preßgesetzes etwa im Sinne des jetzt vorliegenden Antrags Sonnemann versuchen, so würde die Frage wegen Anwendung des Zeugnißzwanges in dem Falle, wo der Redakteur nach § 20 nicht haftbar, vielmehr seine Verantwortlichkeit durch besondere Umstände ausgeschlossen ist, ferner in dem Falle, wo es sich nicht um eine periodische Druckschrift handelt, unbeantwortet bleiben.

Meine Herren, der Antrag Sonnemann ist ja bekanntlich jetzt erst in das Haus gebracht, und ich bin deshalb selbstverständlich nicht in der Lage, Ihnen über die Stellung der Petitionskommission zu demselben (speziell Bericht zu erstat-

ten. Mir erscheint aber, und das folgt als Konsequenz aus den von mir dargelegten Anschauungen der Petitionskommission, daß der Antrag sich gar nicht ganz mit dem Antrage der Petition selbst deckt, insofern er nämlich das Moment des Zeugnißzwanges ganz ausschneidet und nicht bloß keine zwangsweise Ermittlung eines Schuldigen außer dem Redakteur, sondern überhaupt keinen Schuldigen außer dem Redakteur mehr will. Die Konnerität des Antrags der Petition, so wie er einmal vorliegt, mit der Strafprozeßordnung schien der Petitionskommission außer Zweifel und ergab sich auch daraus, daß, als bei der Berathung des Preßgesetzes seitens der verbündeten Regierungen dem damals von der Kommission vorgeschlagenen und vom Reichstage in zweiter Lesung angenommenen § 24, welcher so lautet:

Der Redakteur, Verleger und Drucker sind berechtigt, das Zeugniß über die Person des Verfassers, Herausgebers und Einsenders zu verweigern,

— ich sage, daß damals, als seitens der verbündeten Regierungen diesem Paragraphen ein entschiedener Widerspruch entgegengesetzt wurde, der Reichstag denselben fallen ließ in der ausgesprochenen Hoffnung, denselben bei Berathung der Strafprozeßordnung durch eine in dieselbe aufzunehmende entsprechende Bestimmung ersetzt zu sehen. Auch hat die Justizkommission bekanntlich auf Antrag des Herrn Dr. Marquardsen bereits einen analogen Beschluß gefaßt, und man wußte in der Petitionskommission keinen durchschlagenden Grund geltend zu machen, welcher es rechtfertigen würde, die weitere Berathung und definitive Beschlußfassung über den Gegenstand der Justizkommission zu entziehen. Dies um so weniger, meine Herren, als, wie allen Juristen bekannt, die Frage wegen Zulässigkeit des Zeugnißzwangs überhaupt eine recht bestrittene ist und es sich deshalb gewiß empfiehlt, die Frage wegen Anwendbarkeit des Zeugnißzwangs auf die Presse nur im Zusammenhang mit der ganzen Materie, von welcher diese Frage nur einen Theil bildet, zu lösen. So hat auch der deutsche Juristentag, welcher sich im vorigen Sommer bei den in Nürnberg stattgehabten Verhandlungen sehr eingehend mit dem Gegenstande beschäftigt hat, eine Erlebigung desselben nicht auf der Grundlage des materiellen Rechts, sondern auf der des prozeßualischen Rechts versucht, und zwar im Zusammenhang mit der sehr wichtigen, aber auch sehr bestrittenen Frage, ob die Zeugnißpflicht überhaupt anzuerkennen ist, so lange die Untersuchung die Richtung gegen eine bestimmte Person noch gar nicht genommen hat.

Nun, meine Herren, das sind die Gründe im wesentlichen, welche die Petitionskommission bestimmt haben, einstimmig sich dafür zu erklären, daß die Entscheidung über den vorliegenden Gegenstand materiell der Justizkommission zu überweisen sei. Nur über den Weg, auf welchem dieses zu geschehen habe, gingen die Anschauungen auseinander, nämlich darüber, ob dieses zu geschehen habe durch die Vermittelung des Herrn Präsidenten oder auf Grund der Berathung und Beschlußfassung von Seiten des Reichstags.

Für den ersten Weg wurde geltend gemacht: es sei zuzugeben, daß die zur Zeit über den Zeugnißzwang geltenden Landesgesetze vielfach zu Mißständen gegenüber der Presse geführt haben; allein diese Mißstände seien schon bei Berathung des Preßgesetzes vollständig bekannt gewesen, und dennoch habe man den § 23 oder 24, den ich vorhin erwähnte, damals fallen gelassen, offenbar in der Absicht, die Materie der Prozeßordnung zu überlassen. Auch habe sich die Justizkommission bereits mit dem Gegenstande beschäftigt, und es sei kein genügender Grund abzusehen, mit dem Gegenstande schon den Reichstag zu befaßen; mit demselben Rechte würde man das sonst thun können mit einer ganzen Reihe ähnlicher, wichtiger Fragen, mit denen die Justizkommission beschäftigt sei, z. B. mit der Frage wegen der Popularklage, wegen der Schöppengerichte, wegen der Handelsgerichte etc.

Die Petitionskommission entschied sich aber, und zwar

mit einer sehr großen Majorität, für den zweiten Weg, welcher, darüber wurde kein Zweifel laut, geschäftsordnungsmäßig ebenso zulässig erschien, wie der erste. Meine Herren, es malkete dabei eine doppelte Absicht ob. Einmal wollte man dadurch, daß man die Petition dem rein geschäftlichen Wege einer direkten Ueberweisung an die Justizkommission entzog und so in das Haus brachte, der großen Bedeutung der Sache und der großen Sensation, welche unleugbar die der Petition zu Grunde liegenden Frankfurter Vorgänge erregt haben, gerecht werden.

Meine Herren, es ist eine ziemlich feststehende Praxis der Petitionskommission, die, wie ich meine, auch sehr zu billigen ist, solche Petitionen, bei welchen die öffentliche Meinung in hohem Maße engagiert ist, oder welche ein hervorragendes, öffentliches oder privates, Interesse betreffen, selbst dann in das Haus zu bringen, wenn Ihnen die Kommission die Tagesordnung empfiehlt. Es geschieht dies wohl in der Absicht, um dem Volke zu zeigen, daß der betreffende Gegenstand allseitige und gründliche Erörterung seitens des Reichstags findet, und um dem Volke Gelegenheit zu geben, seine eigene Anschauung über den Gegenstand zu klären oder eventuell zu berichtigen. Meine Herren, wenn eine solche öffentliche Behandlung bei anderen Gegenständen angezeigt ist, so ist sie bei dem vorliegenden Gegenstande gewiß im hohen Grade gerechtfertigt. Es ist sicherlich nicht meines Amtes, von dieser Stelle ein Loblied auf die Presse anzustimmen; aber ich darf wohl, ohne aus dem Rahmen meiner Aufgabe herauszutreten, hier zu meiner Freude konstatiren, daß sich im Schoße der Petitionskommission allseitig die wärmste Sympathie für die Presse kund gab, daß man allseitig die großen Verdienste derselben um das konstitutionelle Leben und ihre Unentbehrlichkeit für das letztere anerkannte, und daß von keiner Seite der Behauptung widersprochen wurde, daß die Frage wegen des Zeugnißzwanges eine hochwichtige für die Presse, ja eine wahre Lebensfrage für sie sei. Letzteres war auch der Grund, weshalb von einer Seite auf das wärmste dafür eingetreten wurde, daß, da die Frage wegen des Zeugnißzwanges eine brennende sei, man mit ihrer Lösung nicht bis zu dem ohnehin zweifelhaften Zustandekommen der Strafprozeßordnung warten dürfe, vielmehr schon jetzt eine beschleunigte und geforderte, wenn auch im Geiste der Strafprozeßordnung und im Zusammenhang damit gehaltene, Lösung eventuell durch ein provisorisches Nothgesetz versuchen müsse. Doch wurde auch von dieser Seite anerkannt, daß die Initiative auch hierfür der Justizkommission gebühre. Meine Herren, eine Beschlußfassung über diesen Punkt hat in der Justizkommission nicht stattgefunden; doch war man vollständig einig darüber, daß auch diese Seite der Sache von den der Justizkommission zu überlassenden Erwägungen nicht ausgeschlossen sein solle.

Meine Herren, der zweite Grund für den gefaßten Beschluß liegt in der Absicht, dem Reichstage Gelegenheit zu geben, sich über den hochwichtigen Gegenstand auszusprechen und damit der Justizkommission und auch den verbündeten Regierungen zugleich eine Basis und Information für ihre weitere Beschlußfassung zu verschaffen. So sehr die Gründlichkeit und Sachkenntniß der Justizkommission über allem Zweifel erhaben schien, so glaubten wir doch, daß ihr eine solche Information willkommen sein würde, und zwar um so mehr, als zur Zeit der Beschlußfassung auf den Antrag Marquardsen, welche, so viel ich mich entsinne, in den Juni oder Anfang Juli fiel, die mehrerwähnten Frankfurter Vorgänge, welche in den Juli und August fallen, noch nicht stattgefunden oder wenigstens nicht ihren Abschluß erreicht hatten, und als ferner die sehr interessanten Verhandlungen des deutschen Juristentages, von denen ich schon sprach, jedenfalls damals noch nicht eingetreten waren. Meine Herren, der deutsche Juristentag hat — das darf ich zum Beschluß meines Verhandlungen des deutschen Reichstages.

Berichts wohl erwähnen, mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Majorität folgenden Entschluß gefaßt:

Wenn bei einem durch eine periodische Druckschrift begangenen Delikte der verantwortliche Redakteur als Thäter haftet, entfällt jede Zeugenpflicht. Ist das nicht der Fall, oder ist ein durch eine nichtperiodische Druckschrift begangenes Delikt in Frage, so sind in der Sache der Redakteur, beziehungsweise Drucker, Verleger, Verbreiter, berechtigt, das Zeugniß zu verweigern.

Meine Herren, wenn auch in der Petitionskommission nicht eine materielle Entscheidung getroffen worden ist, so glaube ich doch dem einmüthigen Wunsche derselben Ausdruck geben zu dürfen, daß die vorliegende, so wichtige Frage baldigst eine befriedigende, die deutsche Presse sichernde Lösung finden möge. In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Antrage der Petitionskommission gemäß die Petition der Justizkommission zu überweisen.

Vizepräsident Dr. Sänel: Es liegt abermals ein Antrag auf Vertagung vor von dem Herrn Abgeordneten Klöppel. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstüßung reicht aus.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche die Vertagung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität; die Vertagung ist beschloffen.

(Präsident von Forckenbeck übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Ich würde vorschlagen, die nächste Plenarsitzung morgen Mittag 12 Uhr abzuhalten, und proponire als Tagesordnung für diese Plenarsitzung erstens:

den Rest der heutigen Tagesordnung, also die sämtlichen Petitionen, die noch nicht erledigt sind; dann:

Berathung des Antrags der Abgeordneten von Bernuth, Klotz, Dr. Oppenheim, Dr. Zinn, betreffend die Prüfung der Wahlen, auf Grund des Berichts der Kommission für die Geschäftsordnung (Nr. 84 der Drucksachen).

Sodann:

Berathung des Antrags des Abgeordneten Dr. Böll und Genossen wegen Vorlegung eines Gesetzentwurfs, wonach das Wahlreglement vom 28. Mai 1870 und die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 unter Berücksichtigung der bei den Wahlprüfungen des Reichstags gemachten Erfahrungen einer Revision unterstellt werden (Nr. 52 der Drucksachen).

Sodann:

Antrag des Abgeordneten Dr. Reichensperger (Gresfeld) und Genossen, betreffend die Erörterung der beim Reichstag gegen die Zwangsimpfung eingegangenen Petitionen (Nr. 61 der Drucksachen).

Sodann:

erste und zweite Berathung des von dem Abgeordneten Sombart vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des § 2 des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869 (Nr. 66 der Drucksachen).

Sodann:

mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäfts-

ordnung, betreffend die Frage über die Fortdauer des Mandats des Abgeordneten Hoffmann (Nr. 138 der Drucksachen).

Ferner:

mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung, betreffend die Frage über die Fortdauer des Mandats des Abgeordneten Dr. Gerhard (Nr. 163 der Drucksachen).

Das wäre die Tagesordnung, welche ich proponire für die Plenarsitzung morgen Mittag 12 Uhr. Am Schlusse der morgigen Plenarsitzung würde ich mir dann erlauben, für den Donnerstag als Tagesordnung vorzuschlagen:

Fortsetzung der Verathung der Strafrechtsnovelle, sodaß dann die zweite Verathung der Strafrechtsnovelle unausgesetzt eventuell in den folgenden Sitzungen bis zu Ende geführt werden kann.

Gegen die Tagesordnung, die ich für morgen Mittag 12 Uhr vorgeschlagen habe, ist ein Widerspruch nicht erhoben — —

Der Herr Abgeordnete Dr. Lasfer hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. Lasfer: Ich würde es meinerseits für

rathsam halten, um 11 Uhr morgen die Sitzung zu eröffnen, statt um 12 Uhr.

Präsident: Meine Herren, die Tagesordnung ist nicht so umfangreich, als wie dies eigentlich scheint, und deshalb hatte ich vorgeschlagen, um 12 Uhr die Sitzung zu eröffnen; wenn die Herren es aber wünschen, bin ich sehr gern bereit, schon um 11 Uhr die Sitzung anzuberaumen.

(Zustimmung und Widerspruch.)

Meine Herren, es wird darüber noch Widerspruch laut; also möchte ich die Herren bitten, Platz zu nehmen, damit wir die Frage, ob um 11 oder um 12 Uhr Sitzung sein soll, durch Abstimmung entscheiden.

Ich erjünche diejenigen Herren, welche die Sitzung um 11 Uhr beginnen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Sitzung beginnt also um 11 Uhr mit der angegebenen Tagesordnung.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 10 Minuten.)

38. Sitzung

am Mittwoch, den 26. Januar 1876.

Beurlaubungen. — Geschäftliche Mittheilungen. — Sechster Bericht der Petitionskommission (Nr. 81 der Anlagen). Lit. B. — Siebenter Bericht der Petitionskommission (Nr. 88 der Anlagen). — Achter Bericht der Petitionskommission (Nr. 107 der Anlagen). — Neunter Bericht der Petitionskommission (Nr. 129 der Anlagen). — Zehnter Bericht der Petitionskommission (Nr. 135 der Anlagen). Lit. B und C; Lit. A wird von der Tagesordnung abgesetzt. — Antrag der Abgeordneten von Bernuth, Klotz, Dr. Oppenheim, Dr. Zinn, betreffend die Prüfung der Wahlen (Nr. 37 und 84 der Anlagen). — Antrag des Abgeordneten Dr. Bölk und Genossen, betreffend eine Revision des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 und der damit im Zusammenhange stehenden Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Nr. 52 der Anlagen). — Erörterung der die Zwangsimpfung betreffenden Petitionen (Nr. 61 der Anlagen). — Erste Berathung des von dem Abgeordneten Combart vorgelegten Gesetzesentwurfs, betreffend die Abänderung des § 2 des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869 (Nr. 66 der Anlagen). — Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungskommission über die Frage der Fortdauer des Mandats des Abgeordneten Hoffmann (Nr. 138 der Anlagen). — Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungskommission über die Frage der Fortdauer des Mandats des Abgeordneten Dr. Gerhard (Nr. 163 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 11 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Bureau offen.

Ich habe Urlaub ertheilt kraft meiner Befugniß: dem Herrn Abgeordneten Krause für vier Tage wegen fortdauernnden Unwohlseins, — dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Minnigerode auf weitere acht Tage wegen einer schweren Erkrankung in der Familie.

Der Herr Abgeordnete Triller sucht Urlaub nach für vierzehn Tage wegen eines schweren Erkrankungsfalles in der nächsten Verwandtschaft. — Gegen das Urlaubsgesuch wird Widerspruch nicht erhoben; es ist bewilligt.

Entschuldigt ist für die heutige Sitzung der Herr Abgeordnete Klepert wegen amtlicher Geschäfte.

Die 2. Abtheilung hat an Stelle des aus der Petitionskommission ausgeschiedenen Herrn Abgeordneten Dr. Onden den Herrn Abgeordneten Späth in die Petitionskommission gewählt.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist:

sechster Bericht der Kommission für Petitionen
(Nr. 81 B der Drucksachen).

Verhandlungen des deutschen Reichstags.

Berichterstatte ist der Herr Abgeordnete Hoffmann. Ich ersuche denselben, den Platz des Referenten einzunehmen.

(Geschlecht.)

Ich eröffne die gestern vertagte Diskussion über die Petition sub B hiermit wiederum und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Sonnemann.

Abgeordneter Sonnemann: Meine Herren, der Herr Berichterstatte hat gestern in seinem Vortrage mehrmals des Falls der Frankfurter Zeitung gedacht und hat hervorgehoben, daß dieser Fall den nächsten Anlaß zu dieser Verhandlung gegeben hat. Es mag das der Fall sein, ich halte mich aber doch für verpflichtet, Ihnen von vornherein zu erklären, daß die Frankfurter Zeitung nicht die Hilfe des Reichstags angerufen hat. Die Frankfurter Zeitung hat schon manchen Puff ertragen; sie wird auch diese Sache überstehen und sich selbst durchhelfen. Wenn ich in dieser Angelegenheit das Wort ergreife und neben meinem Mandat als Reichstagsabgeordneter noch ein anderes geltend mache, so ist es nur dasjenige als Ausschußmitglied des deutschen Journalistentags, der diese Petition veranlaßt hat, der im allgemeinen von dem Reichstage in dieser Angelegenheit eine schnelle Hilfe erwartet, weil er glaubt, daß es eine Angelegenheit der gesammten deutschen Presse ist. Die Stellung, welche ich demnach hier einnehme, legt mir auch die Verpflichtung auf, in dieser Angelegenheit nicht etwa ein einseitiges Parteinteresse zu vertreten, sondern, da in dem deutschen Journalistentage die meisten großen Journalisten fast aller Parteien vereinigt sind, die Sache so zu behandeln, daß das, was ich hier vortrage, auch den Intentionen dieser Vereinigung entspricht.

Was nun den Kommissionsbericht betrifft, so muß ich es sehr dankbar anerkennen, daß die Petitionskommission, die so sehr mit Arbeit belastet ist, dieser Angelegenheit mehrere Sitzungen gewidmet hat und daß sie es ausdrücklich ausgesprochen hat, daß sie, wenn sie auch keine Anträge zu bringen hat, welche sofort ihre Erledigung finden können, doch dem Reichstage Gelegenheit geben wolle, sich vor dem ganzen Lande über diese Angelegenheit auszusprechen. Auch sonst muß ich ausdrücklich anerkennen, daß sowohl im Bericht, als auch in dem gestrigen Vortrage der Herr Berichterstatte die Angelegenheit in der Hauptsache richtig und scharf dargestellt hat. Der Reichstag ist daher darauf aufmerksam gemacht, um welche wichtige Frage für die gesammte deutsche Presse sowie für das gesammte öffentliche Leben der deutschen Nation es sich hier handelt.

Was jedoch dem Antrage, welchen die Kommission Ihnen bringt, selbst betrifft, so muß ich zu meinem Bedauern denselben als nicht im Sinne der Petenten ausgefallen bezeichnen. Es mag ja sein, daß die Kommission sich dabei hat von gewissen berechtigten Rücksichten leiten lassen. Es ist mir darüber bekannt geworden, daß die Kommission erstens zum Theil der Ansicht war, sie könne dem Inhalte der Petition nach nicht in die Materie selbst eintreten und die Petition bloß formell behandeln, und zweitens auch, daß sie glaubte, der Sache, um die es sich hier handelt, gerade durch diese Art der Behandlung mehr nutzen zu können, als durch weiteres Eingehen. Ich kann mich dieser Ansicht anschließen und will mir erlauben, meine Gründe dafür vorzubringen.

Zunächst wird der Antrag der Kommission ja wohl die Folge haben, daß wir vor Abschluß und Inslebentreten einer deutschen Strafprozeßordnung keinerlei Aenderungen in der Frage des Zeugenzwangs bekommen. Gering angeschlagen ist das ein Zeitraum von zwei Jahren; denn vor dem 1. Januar 1878 wird wohl schwerlich die neue Strafprozeßordnung ins Leben treten, mag auch alles noch so glatt gehen. Eine Verschiebung von zwei Jahren in einer so brennenden Angelegenheit, bei der soviel auf dem Spiele steht, scheint aber mir wirklich

kaum denkbar zu sein. Man kann ohne Uebertreibung sagen, daß nicht nur alle Zeitungsleser und alle gebildeten Leute in Deutschland sondern auch im Ausland gewissermaßen auf den Reichstag blicken und von ihm eine schnelle Abhilfe erwarten in dem Sinne, wie es namentlich vom deutschen Juristentag mit so großer Einmüthigkeit geschehen ist. Dieser Aufschub, der in dem Antrage liegt, hat mich zunächst veranlaßt, einen Gegenantrag einzubringen.

Der zweite Mangel, der an dem Antrage haftet, ist nach meiner Ansicht der, daß nicht einmal die Richtung bezeichnet ist, in der etwa Abhilfe erfolgen soll. Allerdings ist ja bekannt, daß ja die Justizkommission des Reichstags in dieser Angelegenheit bereits in erster Lesung einen Beschluß gefaßt hat, und es wird wohl stillschweigend gemeint sein, daß an diesem Beschluß festgehalten werden soll. Allein da die Petenten ausdrücklich den Reichstag auffordern, durch einen Beschluß die Anonymität der Presse sicher zu stellen, so wäre es nach meiner Ansicht nothwendig gewesen, daß der Antrag der Petitionskommission wenigstens die Richtung bezeichnete, in welcher eine solche Sicherung erfolgen soll. Schon als zum ersten Male hier die Angelegenheit des Zeugnißzwangs bei dem Preßgesetze verhandelt wurde, hat der Abgeordnete Marquardsen, der ja gewiß als Autorität in dieser Frage bezeichnet werden kann, von einem Nothstand der deutschen Presse in dieser Hinsicht gesprochen. Wenn ein Nothstand damals schon bestanden hat, so kann man den heutigen Stand vielleicht als Zeugentypus der Presse bezeichnen. Denn erst seit das neue Preßgesetz ins Leben getreten, wird der Zeugnißzwang in so unerhörter Weise angewendet, nicht bei der Frankfurter Zeitung allein, sondern es sind eine ganze Reihe von Fällen vorgekommen, in welchen die Gerichte einen Zwang zur Ermittlung der Verfasser von Mittheilungen angewendet haben.

Was nun den Fall der Frankfurter Zeitung betrifft, so will ich hier nur referirend bemerken, daß kurz nach Schluß der vorigen Reichstagsession die Verfolgungen begannen und zwar wegen dreier Artikel, die nacheinander in der Frankfurter Zeitung erschienen sind. Daß es sich bei diesen Artikeln um keine sehr wichtigen Vergehen gehandelt hat, was vielleicht viele geglaubt haben mögen, oder daß es hochverrätherische oder irgendwie die Regierung sehr stark angreifende Artikel gewesen seien, ist durchaus irrig. Ich habe den einen Artikel, über den bis jetzt, wo es sich um den Zeugnißzwang gehandelt hat, gerichtlich abgeurtheilt ist, gestern einer Reihe von Mitgliedern gezeigt, die gerade in juristischen Fragen besonders gut orientirt sind, und sie sämmtlich haben mir ohne Ausnahme erklärt, daß sie nicht einmal die Spur einer Beleidigung in dem Artikel hätten entdecken können. Dessenungeachtet wurden, nachdem die Klage von Seiten des Staatsanwalts eingeleitet war, vorgeladen nicht nur das sämmtliche Redaktionspersonal, sondern auch die Beamten der Expedition, Kassirer, Geschäftsführer, sämmtliche Buchhalter, der Faktor, eine Anzahl Setzer, Auslaufer, der Maschinist und der Seizer,

(Seiterkeit)

um Zeugniß abzulegen über den Verfasser dieser Artikel. Nun war es allerdings ein glücklicher Zufall, daß sehr viele dieser Leute nichts davon gewußt haben, wer der Verfasser war; es hätte aber sehr gut der Fall sein können, daß, wenn der Artikel von einem regelmäßigen Mitarbeiter des Blattes herrührte, dessen Schrift seit langen Jahren bekannt ist, fast sämmtlichen Personen der Name geläufig gewesen wäre. Keiner von ihnen hätte gewiß einen Namen verrathen und sie Alle hätten ins Gefängniß wandern müssen. Die Meisten konnten jedoch den Eid mit gutem Gewissen leisten, daß sie den Verfasser nicht kennen. Man hat sich darauf beschränkt, vier Redaktionsmitglieder ins Gefängniß zu schicken und zwar ungefähr auf zwei Monate jeden. Ehe nur irgend

ein Urtheil über diese Artikel gesprochen war, wurden daher schon 8 Monat Gefängniß für diese Dinge abgessen und wir haben es nur einem glücklichen Zufall zu verdanken, daß die Verjährung auf Grund des neuen Preßgesetzes diese Haft begrenzt hat, sonst hätte sie noch sehr viel länger gedauert; denn nur auf Grund der Verjährung ist der Haft ein Ende gemacht worden. Ähnliche Fälle wie bei der Frankfurter Zeitung sind ja inzwischen bei anderen Blättern vorgekommen. Ich erinnere Sie nur daran, daß die Breslauer Zeitung wegen eines Artikels über die Qualität des Biers in den Eisenbahnrestaurationen in eine ähnliche Untersuchung verwickelt worden ist und daß nur durch Zufall der Redakteur nicht ins Gefängniß gekommen ist. Auch in Gera ist ein derartiger Fall vorgekommen, bei dem es sich darum gehandelt hat, die Zahl der Abonnenten eines Blattes zu wissen. Wie das mit dem Preßgesetz zu vereinbaren ist, weiß ich nicht, ich kenne den Fall nicht genau, ich erwähne ihn nur im Zusammenhang mit den übrigen. Viel flagranter aber als der Fall der Frankfurter Zeitung ist unstreitig der in Münster vorgekommene beim „Westphälischen Merkur“. Denn dort ist die Vorladung, Befragung und Verhaftung der betreffenden Personen, die Zeugniß ablegen sollten, erst erfolgt, nachdem die Verurtheilung des Redakteurs stattgefunden hatte.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Am 6. Oktober, wenn ich nicht irre, wurde ein Urtheil gefällt, in welchem der Redakteur des „Westphälischen Merkurs“ zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt wurde, ich glaube wegen Beleidigung des Staatsministeriums. Acht Tage, nachdem dieses Urtheil gefällt war, wurde der Eigenthümer des Blattes und ein Mitarbeiter desselben vorgeladen, und Ersterer sofort verhaftet. Die Verhaftung erfolgte daher nachdem das Urtheil gesprochen war. Gleichartig wie bei der Frankfurter Zeitung wurde die Sache auch in anderer Richtung in Münster nicht behandelt. Bei der Frankfurter Zeitung wurde die auf Grund des Preßgesetzes abgegebene Erklärung, daß der Redakteur selbstständig das Blatt redigire, daß alle Beiträge, die ihm zukommen, nur das Material zu seinen Artikeln seien und daß deshalb auf Grund der in den Motiven des Preßgesetzes so klar ausgeführten Momente nur er dafür verantwortlich sein solle. Es wurde ausdrücklich im Urtheil des Obertribunals festgestellt, daß ein Mitarbeiter nicht das Recht habe, das Zeugniß zu verweigern. Während das in Frankfurt festgestellt wurde, ist man in Münster gerade umgekehrt verfahren. Denn nachdem der Eigenthümer des Westphälischen Merkurs 2 Monate im Gefängniß gesessen, wurde er noch einmal vorgeladen und gefragt, ob der Redakteur selbstständig arbeite, und als er das bejahte und beeidigte, wurde er entlassen; es wurde ihm auf diese Versicherung hin das Zeugniß erlassen.

Meine Herren, wenn solche Dinge stattfinden können, wo ist da die Rechtsgleichheit? Gegen einzelne, vorzugsweise oppositionelle Blätter hat man dieses Verfahren angewendet. Es haben viele Preßprozesse gegen andere Blätter stattgefunden, warum hat man dort nicht dieselben Maßregeln und denselben Zeugnißzwang angewendet? Ebenso kann es ja vorkommen und ist ja vorgekommen, daß ein Privater oder ein Beamter einen Strafantrag stellt und auf Grund dieses Strafantrags wird ein Zeugnißverfahren eingeleitet. Es werden ein halb Duzend Leute ins Gefängniß geschickt und nach einigen Monaten zieht der betreffende Antragsteller seinen Strafantrag zurück. So ist bei uns in einem der Fälle, welche die Frankfurter Zeitung betreffen, verfahren worden. Die Sache betraf eine sehr kleine Angelegenheit, eine Schullehrergeschichte in Gera. Kaum waren die Redakteure im Gefängniß, so erfolgte von dem Bürgermeister in Gera eine Zuschrift, in welcher er sich bereit erklärte, um die Leute aus dem Gefängniß zu befreien, den Strafantrag zurückzuziehen. Nachdem sie infolge der

Verjährungseintretung ohnehin frei geworden waren, hat der Herr Bürgermeister seinen Strafantrag jedoch nicht zurückgezogen. Alle diese Dinge führen nach meiner Ueberzeugung dahin, daß die ganze Strafsutiz in Preßsachen der Hand der Gerichte entzogen und in die Hände des Staatsanwalts gelegt wird. Denn wenn der Staatsanwalt verlangt, daß ein solches Verfahren gegen die Redakteure oder gegen den Eigenthümer eines Blatts eingeleitet wird, so müssen die Gerichte auf Grund der bestehenden Gesetze demgemäß entscheiden; es erfolgen Strafen und Verhaftungen, und das Gericht kommt gar nicht dazu, ein Urtheil über die Hauptsache zu sprechen. Wenn in der Strafprozeßkommission in der letzten Zeit sehr wichtige Verhandlungen geführt worden sind über die Verweisung der Preßvergehen an die Geschworenen und ein Beschluß gefaßt ist, den man nur im hohen Maße billigen kann, so wird ein geordneter Zustand in dieser Beziehung doch nicht eher hergestellt, als bis man in Bezug auf die Ablegung des Zeugnisses eine Aenderung hat eintreten lassen; denn so lange ist nicht der Richter entscheidend in Preßsachen, sondern der Staatsanwalt.

Es hat nun der Reichstag sich mit dieser Angelegenheit schon verschiedentlich befaßt, und ich will so kurz, als es mir möglich ist, einige Momente der früheren Verhandlungen in Ihr Gedächtniß zurückzurufen, weil ich nicht voraussetzen kann, daß alle Mitglieder sich mit dieser Angelegenheit eingehend und so fortlaufend befaßt haben. Die Kommission des Reichstags hat in dem Berichte über das Preßgesetz ausgesprochen, daß das Prinzip der Anonymität für die Presse absolut nothwendig sei. Dies Prinzip ist an verschiedenen Stellen betont und es hat auch damals der Reichstag in zweiter Lesung ja beschlossen, daß der Zeugnißzwang auf Redakteure fernerhin nicht mehr angewendet werden kann. Die Regierungsvorlage, die uns damals vorgelegt wurde, die auf einem anderen Strafsysteme beruhte, auf dem Systeme der stoffweisen Verantwortlichkeit, hatte von vornherein den Zeugnißzwang ausgeschlossen, denn durch das System der stoffweisen Verantwortlichkeit ist der Zeugnißzwang ausgeschlossen, weil einer der Betheiligten die Verantwortlichkeit auf den anderen abwälzen kann. Die Regierung hat also eigentlich gar keinen Anlaß, sich innerhalb gewisser Grenzen einer Beseitigung des Zeugnißzwangs zu widersetzen, da sie von vornherein ein Gesetz vorgelegt hat, in welchem er de facto aufgehoben war. Nun hat der Reichstag sich zu einem anderen System entschlossen; er hat die Fiktion eines verantwortlichen Redakteurs in das Gesetz eingeführt, der immer als Thäter bestraft werden soll; er hat also der Justiz, mit Ausnahme einzelner Fälle, immer eine greifbare Persönlichkeit geschaffen. Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat in der Justizkommission diese Bestimmung mit Recht als ein privilegium odiosum bezeichnet. Es ist aber dieses von der Kommission nur beschlossen worden, in der Erwartung, daß das Korrelat zu diesem Beschlusse in dem Artikel 24 gegeben sein werde, der Art, daß, wenn ein solcher verantwortlicher Redakteur vorhanden ist, daß dann auch keinerlei Zwang geübt wird um einen weiteren Schuldigen zu ermitteln. Leider hat der Reichstag bei der dritten Lesung diesen Satz fallen lassen und hat diesen ganzen Paragraphen gestrichen. Wenn ich mich daran erinnere, was bei dieser Gelegenheit vorgebracht worden ist, so wird sich ergeben, daß von keiner Seite etwas vorgebracht wurde, — und ich kann in dieser Beziehung an alle Mitglieder des Reichstags appelliren — was darauf hinauslief, daß man irgendwie nur an diesen Fall gedacht hätte. Es haben verschiedene Mitglieder Einwendungen gegen diesen Paragraphen gemacht, sie haben Einwendungen gemacht, weil es nach dem Paragraphen, wie er formulirt war, nicht mehr möglich sei, die Verräther von Amtsgeheimnissen zu ermitteln. Es sind Einwendungen gemacht worden, welche sich darauf bezogen haben, daß Fälle vorkommen, in welchen der Redakteur besondere Umstände geltend mache, wodurch er seine Verant-

wortlichkeit ausschließe, und daß dann eine Ermittlung stattfinden müsse. Es ist drittens auf den Zivilprozeß hingewiesen worden, in welchem ja auch Fälle des Zeugnißzwangs für Redakteure vorkommen können; niemand aber — und das betone ich besonders — hat daran gedacht, daß es vorkommen könne, daß man den Redakteur einer Zeitung, der neben seinen Kollegen sitzt, geradezu die ehrenrührige Handlung zumuthen würde, den Verfasser eines Artikels zu verrathen, nachdem der verantwortliche Redakteur erklärt hat: ich bin derjenige, der die Verantwortung übernimmt; ich wiederhole, das hat niemand bei der Berathung des Preßgesetzes erwartet. Es hat insbesondere der Herr Abgeordnete Lasker seine Erwartung ausgesprochen, daß mit Annahme dieses Paragraphen der Redakteur wirklich als Thäter betrachtet und bestraft würde, wenn er die volle Verantwortlichkeit übernimmt, und daß diese Art von Zeugnißzwang gar nicht mehr vorkommen könne. Ebenso hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Schwarze in diesem Sinne nicht nur in dem Reichstag hier ausgesprochen, sondern in seinem Kommentar zum Preßgesetz heißt es auch ausdrücklich unter anderem:

Mehrfach wurde von den Freunden und Gegnern des obigen Vorschlags übersehen, daß die Frage über die Zeugnißpflicht des Redakteurs bereits und zwar zu Gunsten desselben durch die Bestimmung im § 20 Alinea 2 beantwortet sei. —

Man wird daher einräumen müssen, daß dieser Fall, der bei uns heute vorliegt, damals bei den Verhandlungen über das Preßgesetz gar nicht ins Auge gefaßt worden ist, und ich kann Ihnen dafür noch einen weiteren Beweis bringen. Es hat damals der Abgeordnete Thilo einen Gegenantrag gebracht, der etwas weniger weit ging als der Antrag der Kommission; allein dieser Antrag wollte bloß ausschließen, daß bei Verrath von Amtsgeheimnissen und im Zivilprozeße der Zeugnißzwang beibehalten werden könne. Es hat sich also hier bis in die konservative Partei des Hauses hinein, in dessen großer Majorität, damals die Ansicht geltend gemacht, daß von einem Zeugnißzwang gegen Redakteure, wenn ein Preßvergehen vorliegt, nicht mehr die Rede sein könne.

Nachdem nun das Preßgesetz in der Weise seine Erledigung gefunden hat, daß der § 24 verworfen worden ist, hat die Justizkommission sich in Folge der von verschiedenen Seiten gegebenen Anregungen gründlich mit der Sache befaßt und es hat dort wiederholt der Abgeordnete Marquardsen es als eine Ehrenpflicht bezeichnet, daß bei Gelegenheit der Strafprozeßordnung die Frage ihre Erledigung finde. Es ist auch ein Antrag angenommen worden in der Justizkommission mit 15 gegen 10 Stimmen, der eine Abhilfe gewährleisten soll. Ich will nun gleich bemerken, daß sich die Regierungsvertreter gegen diesen Antrag erklärt haben, daß sie erklärt haben, daß dasjenige, was Gutes darin sei, bereits aus den allgemeinen strafprozeßualischen Vorschriften hervorgehe. Dagegen haben sie sich entschieden gegen die von Herrn Marquardsen vorgeschlagene Fassung erklärt. Diese Fassung lautet:

Bildet der Inhalt eines veröffentlichten Preßerzeugnisses den Gegenstand einer Strafverfolgung, so sind der Redakteur, Verleger und Drucker berechtigt, das Zeugniß über die Person des Verfassers, Herausgebers und Einsenders zu verweigern.

Dieser Antrag trifft ja in der Hauptsache die Beschwerde, um die es sich handelt; allein er geht in einer Beziehung nicht weit genug, und in anderer Beziehung geht er mir, der ich ja auch die Verpflichtung habe, nicht bloß das einseitige Interesse der Presse zu wahren, sondern auch der Justiz die ihr gebührenden Rechte einzuräumen, etwas zu weit. Er geht mir nicht weit genug, indem er sagt, der „Redakteur, Verleger und Drucker“. Dabei ist von den Mitredakteuren, von den anderen von mir vorhin genannten Personen, von der ganzen Preßfamilie, wie der Herr Abgeordnete Windthorst sie genannt hat, nicht die Rede. Das

ist allerdings ein mehr formaler Mangel, der sich gewiß sehr gut redressiren lassen wird. Seitdem dieser Beschluß gefaßt worden ist, sind die von mir vorhin erwähnten Uebelstände erst in so besonders grellem Maße hervorgetreten und ich glaube, die Regierungen würden dagegen keinen Einwand erheben, an Stelle der Worte „Redakteur, Verleger und Drucker“ zu setzen: „die bei Herstellung eines Preßzeugnisses betheiligten Personen.“

Der andere Punkt, in dem mir der Antrag zu weit geht, ist folgender. Der Antrag Marquardsen schließt auch Fälle in sich, in welchen der Redakteur gegen seine Verantwortlichkeit besondere Umstände geltend macht, und das scheint mir nicht nothwendig zu sein. Wenn der verantwortliche Redakteur in einem Blatte besondere Umstände geltend macht, aus welchen er die Verantwortlichkeit nicht übernimmt, so würde ich nichts dagegen haben, wenn die Gerichte nach einem anderen Schuldigen forschen, denn dann stehen wir auf dem Standpunkte des allgemeinen Strafprozesses und dann wollen wir auch für den Redakteur eines Blattes keine besondere Ausnahme haben. Allein das Gute, was in dem Antrage steht, habe ich in meinen Antrag übernommen, der eigentlich direkt mit der Strafprozeßordnung nichts zu thun hat, da er eine Frage des materiellen Rechts berührt. Der von mir ausgesprochene Satz bildet einfach das Korrelat zu dem angenommenen § 20 des Preßgesetzes; hat man die Fiktion geschaffen, daß in der Regel ein verantwortlicher Redakteur, selbst wenn er unschuldig ist, die Verantwortlichkeit übernimmt, dann soll die zwangsweise Ermittlung eines andern Schuldigen ausgeschlossen sein. Das ist der Zusatz, der, wenn man den Artikel 20 liest, sich einem eigentlich von selbst aufdrängt. Ich habe absichtlich bei Stellung des Antrags das Wort „Zeugnißzwang“ nicht erwähnt, um der förderlichen Arbeit der Justizkommission nicht entgegenzutreten. Die Justizkommission kann die Frage des Zeugnißzwangs, so weit es sich um die Preßzeugnisse handelt, nach allen Seiten hin prüfen; es gibt da noch eine Menge von Fällen zu erledigen, die auch noch der gesetzlichen Feststellung bedürfen, namentlich die Frage des Verraths von Amtsgeheimnissen, bezüglich deren der Journalistentag auch ein Petitum gestellt hat. Allein die Frage, die in meinem Antrage gestellt ist, scheint mir unverzüglich gelöst werden zu müssen, und sie kann nur in dem Sinne gelöst werden, daß man da, wo ein Thäter vorhanden ist, die Forschung nach einem andern Schuldigen aufgibt.

Es ergibt sich das auch aus dem Wesen der Presse ganz von selbst, denn derjenige, der einen Artikel schreibt, übernimmt noch keine Verantwortlichkeit dadurch, daß er einem verantwortlichen Redakteur, der nach dem Gesetze diese Stellung einnimmt, den Artikel übergibt und ihm anheimstellt, daran zu ändern, was er will. Hierdurch übernimmt der Verfasser noch keine Verantwortlichkeit; der wahre Verantwortliche und Schuldige ist der Redakteur und der ist, insofern er nicht besondere Umstände geltend machen kann, immer haftbar. Wir haben bei der Frankfurter Zeitung z. B. diesen Satz des § 20 von Anfang an so ernst genommen, daß in einem Falle, wo der verantwortliche Redakteur effektiv besondere Umstände hätte geltend machen können, derselbe es nicht gethan hat und sich bestrafen ließ. Wir haben uns gesagt, wenn das Gesetz es verlangt, daß eine bestimmte Persönlichkeit da sei, welche die Verantwortlichkeit übernimmt, so müssen wir einen solchen stellen und die Einrede, daß der verantwortliche Redakteur abwesend gewesen sei, kann kein großes Blatt machen, denn es ist gewissermaßen moralisch verpflichtet, sofort einen Andern an dessen Stelle zu setzen. Es ist bei uns ein Fall vorgekommen, daß unser damaliger verantwortlicher Redakteur Otto Hörth an dem Tage, an welchem der Kullmannprozeß in Würzburg verhandelt wurde, dort anwesend war, um persönlich die Berichterstattung zu übernehmen. An diesem Tage war ein Artikel im Blatt, der eine mehrmonatliche Gefängnißstrafe zur Folge

hatte. Wir haben Berathungen darüber gehalten, ob wir den Einwand der besonderen Umstände hier geltend machen sollten; wir haben es unterlassen, weil wir wenigstens gleich nach Erlaß des Preßgesetzes nicht eine Handhabe liefern wollten, daß man sagen könnte, die Zeitungen suchen das Gesetz zu umgehen. Wir haben noch in keinem Fall diese Einrede geltend gemacht, und es ist dies überhaupt nur von sehr wenigen Blättern geschehen.

Mir ist bei öfterer Prüfung der Frage sehr zweifelhaft geworden, ob diese Seite der Angelegenheit überhaupt bei der Strafgesetzkordnung gelöst werden könne, ob es nicht vielmehr eines Spezialgesetzes bedürfe, um diese Frage, die das materielle Recht berührt, in befriedigender Weise zu lösen. Die Stellung, welche die Regierung in der Strafprozeßkommission zu dieser Frage eingenommen hat, bestärkt mich nur in dieser Ansicht. Alle Aeußerungen, die von Seiten der verschiedenen Herren Regierungsvertreter gefallen sind, laufen aber darauf hinaus, daß sie die Hauptfrage, um die es sich hier handelt, quasi umgangen haben. Ich will nur eine Aeußerung verlesen, die der Herr Direktor von Amsberg in der Kommission gethan hat. Herr von Amsberg sagte:

Bei Durchsicht der Kommentare über das Preßgesetz habe er sowohl in dem Kommentar des Abgeordneten Dr. Schwarze, wie in jenem des Abgeordneten Dr. Marquardsen die überzeugendsten Beweise dafür gefunden, daß sich aus allgemeinen strafprozessualen Grundsätzen im wesentlichen dieselbe Uebung bezüglich der Zeugnißpflicht des Redakteurs u. s. w. ergebe, die man durch die gestellten Anträge gesetzlich zu fixiren suche; um so weniger könne er diese Anträge für begründet erachten.

Der Herr Direktor von Amsberg hat hier quasi alles, was in Sachen des Zeugenzwangs vorgegangen ist, ignoriert und hat gemeint, durch die bestehenden Vorschriften über den Strafprozeß und diejenigen, welche demnächst geschaffen werden sollen, sei bereits dafür gesorgt, daß ein Redakteur nicht zum Zeugniß gezwungen werden könne. Das ist richtig, allein wie steht es mit den Mitarbeitern, wie steht es mit den anderen Personen, die von mir genannt sind? An dieser Frage hat man sich vorbeigedrückt.

Meine Herren, ich glaube, daß der Antrag, den ich mir erlaubt habe Ihnen vorzulegen, ohne irgend Jemand sonst zu binden in Bezug auf seine Stellung zur Strafprozeßordnung oder überhaupt in anderer Beziehung, den wunden Fleck trifft, dessen Heilung eine Aufgabe des Reichstags ist. Es hat das insbesondere eine gewiß von der Mehrheit des Hauses anerkannte Autorität in Preßsachen, der frühere Abgeordnete Professor Biedermann in Leipzig, in der Ihnen vorliegenden Denkschrift ausführlich und kurz ausgesprochen. Er sagt darin:

Die einzig wirkliche Sicherung für die Presse gegen die Härten des bisherigen Zeugnißzwangs liegt darin, daß klar und deutlich ausgesprochen wird, daß sobald ein Haftbarer für ein Preßzeugniß vorhanden sei (bei der periodischen Presse selbstverständlich der verantwortliche Redakteur), dann jede weitere Forschung nach einem zweiten Schuldigen kraft des Gesetzes selbst zu unterbleiben habe. Die verbündeten Regierungen, welche diesen Grundsatz selbst als richtig anerkannten, indem sie von Haus aus das System der ausschließenden Haftbarkeit dem Entwurf des Reichspreßgesetzes zu Grunde legten, werden nicht umhin können, die Forderung, daß bei voller Verantwortlichkeit des Redakteurs (als „Thäter“) jede Forschung nach einem zweiten Schuldigen auszuschließen sei, als ebensowohl in der Billigkeit wie in ihren eigenen ursprünglichen Intentionen begründet, anzuerkennen. Der Reichstag aber wird durch den Frankfurter Fall sich überzeugt halten, daß er mit Annahme des § 20

des Reichspressgesetzes ohne die entsprechende Kompensation einer Beschränkung der „Thäterschaft“ auf die verantwortliche Redaktion über die Presse einer weit über alle bisherigen Pressgesetze hinausgehende Härte verhängt hat, welche nur dadurch ausgeglichen werden kann, daß nachträglich das richtige, in dem Bericht der Preßkommission so zutreffend charakterisirte Verhältniß zwischen Redakteur und Einsender seine gesetzliche Sanktion erhält.

Meine Herren, diese Forderung richte ich an Sie, und ich glaube, daß nur dadurch, daß Sie auf dieselbe eingehen, einerseits eine gesicherte Handhabe für die Justiz hergestellt wird, indem dieselbe immer einen Schuldigen finden wird, daß aber auch andererseits für die Presse diejenige Anonymität hergestellt wird, welche allein ihr eine halbwegs freie Bewegung sichern kann. Diese Lösung haben auch die deutschen Juristen auf ihrer diesmaligen Jahresversammlung durch ein einstimmiges Votum als die richtige anerkannt.

Sie werden nun sagen, meine Herren, das ist wieder ein Gelegenheitsgesetz, welches hier gemacht werden soll. Meine Herren, an Gelegenheitsgesetzen haben wir ja in dieser Session keinen Mangel; wir haben ja ein Duchsnegegesetz, ein Arnimgesetz, wir haben eine ganze Reihe von Gelegenheitsgesetzen; es kommen, wie man sagt, noch weitere solche Gesetze. Allein hier handelt es sich nicht um ein Gelegenheitsgesetz, sondern um die Ausfüllung einer Lücke, die im Pressgesetz gelassen ist, und um eine allgemeine Kalamität der deutschen Presse. Sie werden vielleicht im Laufe dieser Session noch Gelegenheit haben, über ein den Zeugnißzwang betreffendes Gesetz Ihr Votum abzugeben. Es ist, wie man aus den Zeitungen ersieht, dem Bundesrath ein solches Gesetz vorgelegt, welches die Minister davor schützen soll, während der Kammeressionen Zeugniß abzulegen. Dieses Gesetz ist nur veranlaßt worden durch eine einzige Vorladung zweier Minister in Köln oder Bonn. Da hat man sofort die Nothwendigkeit erkannt, weil zwei Minister sich von Berlin nach Bonn oder Köln begeben sollen, um Zeugniß abzulegen, ein Gesetz vorzulegen, — und hier in diesem Falle, wo es sich um die Existenzfähigkeit der ganzen Presse handelt, soll kein Gesetz nothwendig sein? Wenn das Ministergesetz in der gegenwärtigen Session noch erscheint, wäre es vielleicht der richtige Ort, um es in Verbindung mit einem kleinen Gesetz über den Zeugnißzwang zu bringen. Wenn jedoch dieses Gesetz nicht bewilligt werden sollte, daß die Minister das Zeugniß in gewissen Fällen verweigern dürfen, wenn es geschehen sollte, daß einer dieser Herren wegen Verweigerung desselben in das Gefängniß zu wandern hätte, dann möchte ich den Herren das Frankfurter Klapperfeld zu diesem Aufenthalt empfehlen.

Ich glaube nun noch nachweisen zu müssen, daß durch das Verfahren, welches im Laufe des vergangenen Jahres in diesen Angelegenheiten eingeschlagen ist, gar nichts Gutes für das deutsche Reich erreicht und sehr viel Schlimmes angerichtet worden ist. Was hat man damit erreicht? Die Blätter, die davon betroffen worden sind, werden wohl materielle Einbuße erleiden, aber wohl oder übel aus der ihnen geschaffenen Lage sich zu befreien wissen. Die Stimmung im Inlande hat man gewiß nicht verbessert, denn die ganze deutsche Presse hat ohne Unterschied der Partei in dieser Frage mit aller Entschiedenheit einstimmig protestirt. Und wenn Sie nun auf das Ausland blicken, so glaube ich, daß selten noch eine Angelegenheit so viel zur Schädigung des Ansehens des deutschen Reichs im Auslande beigetragen hat, als gerade dieser Zeugnißzwang. Wenn Sie die Urtheile in ausländischen Blättern über Deutschland lesen, wie sie nach dem Krieg und wie sie jetzt gefällt werden, so kann man mit Recht das alte Sprichwort anwenden: „Was das Schwert erworben, haben die Schreiber verdorben.“ In Regierungskreisen legt man, wie es scheint, auf die Stimmung

und die Aeußerungen des Auslandes sehr viel Gewicht; das können Sie jeden Tag sehen. Ich mache nur auf die zwei gestern veröffentlichten Depeschen in Angelegenheit des Falles „Arnim“ aufmerksam, welche beide, wie ausdrücklich in der Einleitung gesagt ist, den Zweck haben, die öffentliche Meinung im Auslande aufzuklären. Es ist das speziell in Bezug auf England gesagt. In der zweiten Depesche ist ausdrücklich hervorgehoben, daß der Herr Reichskanzler einen so schweren Kampf gegen die Presse zu bestehen hat, daß der Kampf gegen die Angriffe der Presse neben seinen übrigen schweren Arbeiten ihm so viel zu schaffen macht.

Nun, meine Herren, in diesem Falle hat man sich die Angriffe der Presse geradezu freiwillig auf den Hals geladen, denn noch niemals hat sich das Ausland so viel um die deutschen Pressangelegenheiten gekümmert und so bittere Urtheile gefällt, als gerade in dem Fall des Zeugnißzwangs. Da unmöglich alle Mitglieder des Reichstags die Gelegenheit haben können, über diese Angelegenheit in der ausländischen Presse sich vollständig zu informieren, so will ich mir gestatten, Ihnen eine kleine Auswahl von Aeußerungen ausländischer Blätter über das Zeugnißzwangsverfahren vorzulesen. Zur Kenntniß der Stimmung im Auslande sind sie sehr interessant und wichtig. Ich nehme vorzugsweise solche Blätter, die sich auszeichnen durch ihre Sympathien für die neuen Institutionen des deutschen Reichs, und keine solche, die als grundsätzliche Gegner derselben bekannt sind. Aus diesen Aeußerungen werden Sie erkennen, welchen Eindruck diese ganze Angelegenheit überall gemacht hat und welchen schlimmen Rückschlag sie in der ganzen Stimmung hervorgebracht hat. So z. B. sagte damals die Neue Freie Presse, ein gewiß der deutschen Politik im Ganzen und Großen sehr fremdliches Blatt:

Wir bekämpfen seit Jahren die Richtung der Frankfurter Zeitung, sind uns keinerlei Sympathie für die starre, verbissene Tendenz jenes Blatts bewußt. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um Personen oder Tendenzen, sondern um ein Prinzip, um eine folgenschwere Bedrohung der öffentlichen Freiheit, um einen infidiösen Fallstrick gegen die Pressfreiheit, um Maßregelungen, welche wir mit Bedauern von Seiten einer Regierung angewendet sehen, deren Verdienste um die Einigung Deutschlands wir jederzeit Gerechtigkeit widerfahren ließen. Wir warnen als Fremde, nicht als Gegner.

Sehr kurz hat sich in einem Artikel die alte Wiener Presse, die denselben politischen Standpunkt einnimmt, ausgedrückt, indem sie gerade an die Majorität des Reichstags die Anfforderung gerichtet hat:

Offentlich werden sich die Nationalliberalen doch einmal ermannen, im Reichstag ein ernstes Wort für die Presse einzulegen; wenn nicht, so wird man aus dem Titel, den diese Partei führt, ein für allemal das „liberal“ streichen müssen.

(Unruhe.)

Ja, ich habe diese Aeußerung nicht gemacht, ich habe sie nur aus einem sehr deutschfreundlichen Blatt entnommen.

Das Wiener Fremdenblatt, das ebenfalls eine solche Stellung einnimmt, sagt Folgendes darüber —

(Unruhe)

ja, Sie müssen sich einen Augenblick gedulden, es sind das allgemein wichtige Interessen, die unsere ganze Stellung zum Ausland betreffen, so wichtig wie diejenigen, welche Sie gestern verhandelt haben: —

„Wir machen wegen dieses von der öffentlichen Meinung Deutschlands und Europas im Vorhinein verurtheilten Aktes in erster Linie die preussische

Regierung verantwortlich, weil ohne ausdrücklichen Befehl des Justizministeriums auch nach preussischen Gesetzen keine Gerichtsbehörde verpflichtet gewesen wäre, den ungeheuerlichen Paragraphe wegen des Zeugnißzwangs in dieser drakonischen Weise zur Anwendung zu bringen. Jedenfalls wäre das preussische Ministerium, wenn es wüßte, was es der deutschen Presse und der deutschen Jurisprudenz schuldig ist, im Stande gewesen, dem Skandal, der heute in der ehemals freien Stadt Frankfurt in so eklatanter Weise seine Fortsetzung gefunden hat, Einhalt zu thun. Wir gestehen aufrichtig, daß wir, obgleich wir uns über den Liberalismus der Berliner Regierung keinerlei Täuschungen hinzugeben pflegen, durch diesen der öffentlichen Meinung verfehlten Faustschlag doch etwas überrascht worden sind. Das ganze Verfahren ist ebenso kleinlich und gehässig, wie unklug und unwürdig. Sowohl, unklug und unwürdig im höchsten Grade ist diese Verfolgung mißliebiger Männer, die man mit aller Gewalt zu Märtyrern macht und mit denen zu sympathisiren man selbst ihre politischen Gegner zwingt."

Meine Herren, ich habe hier noch einen ganzen Stoß solcher Blätter, englische, amerikanische, belgische, italienische, französische und sogar russische. Sogar die russische Presse hat sich gegen diese Maßregel mit Entschiedenheit ausgesprochen. Ich will Ihnen weiter keine solche Äußerungen vorlesen; alle diejenigen, die sich dafür interessieren, können bei mir hunderte von Äußerungen, die ich sehr sorgfältig gesammelt habe, aus der Presse aller Länder einsehen.

Was ist nun die Folge davon? Daß entschieden die ganze Angelegenheit dem deutschen Reich zehnmal mehr geschadet hat, als jemals in dieser Sache wieder gut zu machen ist. In der amerikanischen Presse, die so große Sympathie für alles, was im deutschen Reich geschaffen worden war, an den Tag legte, sind diese Sympathien abgeschwächt. Man fragt dort bei jeder Gelegenheit: warum behandelt man die Presse in Deutschland in einer so eigenthümlichen Weise, die mit allem, was bei uns längst Grundsatz geworden ist, in so grellem Widerspruch steht?

Nützen nach anderer Richtung hin können die Dinge auch nichts. In der heutigen Zeit der Eisenbahnen und Telegraphen läßt sich mit Unterdrückung der Presse gar nichts mehr ausrichten. Sie können noch so viel Maßregeln ergreifen, der Erfolg wird immer auf den Angreifer zurückfallen. Die richtigste Behandlung der Presse ist die, daß man die Presse da, wo sie sich von persönlichen Beleidigungen fern hält, frei gehen läßt; dann wird sie in sich selbst die Heilung aller politischen Angriffe finden.

Es ist ja früher ebenso gewesen mit der Konfiskation. Früher hat man konfisziert und es sind darauf dieselben Nummern mit weißen Stellen erschienen, in denen die betreffenden Artikel ausgelassen waren. Eine solche weiße Stelle hat, wenn sie erschienen ist, immer einen ungünstigeren Eindruck für die Regierung gemacht, als wenn der betreffende Artikel dort gestanden hätte.

Ebenso ist es mit allen Maßregelungen, die mit dem Zeugnißzwang zusammenhängen. Die Blätter, die davon betroffen sind, haben seitdem viel mehr Einfluß erlangt und machen mit ihren Äußerungen viel mehr Eindruck, als vorher. Der Monarch, der es in den letzten 25 Jahren in Europa versucht hat, die Anonymität der Presse anzugreifen, Napoleon III., indem er verlangte, daß alle Artikel unterzeichnet sein müßten, hat die Erfahrung machen müssen, daß sich damit nichts erreichen läßt. Er hat die Presse nicht nur nicht zum Schweigen gebracht, sondern an Stelle der sachlichen Kritik sind die Angriffe à la Rochefort getreten. Indem die sachlichen Erörterungen unterdrückt wurden, sind persönliche Angriffe hervorgerufen und die Form dafür wird sich immer finden lassen, trotz der strengsten Preßgesetze immer

finden. Der ganze Vorgang zeigt wieder, daß man in Deutschland leider noch immer nicht die Stellung und Aufgabe der Presse zu würdigen weiß. Angesichts der gehäuften Thätigkeit unserer parlamentarischen Versammlungen im Reichstage, Landtage, in den Provinziallandtagen u. s. w., die in rascher Folge mit einander abwechseln, sind der Nation so enorme und schwierige Aufgaben gestellt, daß man sich freuen sollte, wenn die Presse an allen diesen Gesetzgebungsfragen eifrig mitarbeitet. Sie hat auch gewiß schon manchen guten Gedanken in diese Gesetzgebungsarbeiten hineingeworfen, und man sollte sie nicht mit so gewaltsamen Störungen in ihrer Arbeit belästigen, denn dadurch kann man sie nur von dem Mithelfen an der Thätigkeit für das Gemeinwesen abbringen.

Leider ist diese Zeugnißzwangsangelegenheit nicht die einzige Frage, an der unsere Presse zu leiden hat. Wir haben uns heute nur mit ihr allein zu beschäftigen, aber Sache des Reichstags wäre es, auch die Fragen einmal vor sein Forum zu ziehen, die in neuester Zeit eine so große Rolle gespielt haben, z. B. das Verbot des Abdrucks einzelner Kammerreden, welches zu strengen Verurtheilungen geführt hat im Widerspruch mit den Bestimmungen, daß der Abdruck der Kammerreden unbehelligt bleiben soll. Nun hat man herausgefunden, daß einzelne Kammerreden nicht abgedruckt werden sollen. Es gibt aber in dieser Beziehung unser „deutscher Reichsanzeiger“ das merkwürdigste Beispiel. Der deutsche Reichsanzeiger, in dem man doch einen objektiven Kammerbericht erwarten sollte, druckt stets nur die Reden der Minister ab, und diejenigen, die nur den Reichsanzeiger lesen, werden überhaupt nicht erfahren, was ein Anderer gesprochen hat. Wird nicht schon dadurch provokirt, daß die oppositionellen Blätter auch einmal die Reden ihrer Partei zum Worte kommen lassen wollen und deren Reden abdrucken? hat nicht der Reichsanzeiger quasi dieses Verfahren hervorgerufen? Und doch hat man im Fall einer Rede des Grafen Praschna erst kürzlich ein sehr strenges Urtheil gefällt, weil eine einzelne Kammerrede abgedruckt worden sei. Ebenso will man auch den Zeitungen den Abdruck wahrheitsgetreuer Gerichtsverhandlungen verbieten. Wohin man blickt, findet man Einschränkungen der freien Presse, die gar nicht bis zu einer solchen Schärfe gelangen könnten, wenn der Reichstag ernstlich ein Wort für die freie Presse eingelegt hätte. Ich hoffe, er wird es in diesem Falle thun und damit dem Reiche einen guten Dienst leisten, indem er es von diesen Schäden, die vielleicht nur durch Mißgriffe einzelner Beamten diese Höhe erreicht haben, was vielleicht nicht einmal den Intentionen der obersten Regierungsbehörden entsprach, durch einen ernsten und würdigen Einspruch befreit. Das alte Wort, wer dem Volke seine freie Presse nimmt, zündet Fackeln im Pulverfasse an, wird sich auch in Deutschland bewähren; ich hoffe aber, daß es in Deutschland niemals zur Wahrheit werden wird. Es kann das nur geschehen, wenn der Reichstag in dieser Frage seine Schuldigkeit thut, wenn er, was das ganze deutsche Volk und das Ausland bis über den Ozean hinaus von ihm erwartet, in dieser Session nicht auseinandergehen wird, ohne in dieser Frage einen bestimmten und entscheidenden Beschluß gefaßt zu haben.

(Bravo! links.)

Präsident: Meine Herren, ich muß den Antrag des Herrn Abgeordneten Sonnemann noch zur Unterstützung stellen. Der Antrag lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition dem Herrn Reichskanzler zu überweisen, mit dem Ersuchen, die Vorlage eines Gesetzentwurfs veranlassen zu wollen, durch welchen das Reichspreßgesetz vom 20. Mai 1874 im § 20 folgenden Zusatz erhält:

Bildet der Inhalt eines periodischen Preßzeugnisses den Gegenstand einer Strafverfolgung, so bleibt, wenn der Redakteur haßbar ist, jede

zwangsweise Ermittlung eines anderen Schuldigen ausgeschlossen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dieses Amendement unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Der Herr Abgeordnete Dr. Marquardsen hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Marquardsen: Meine Herren, mit dem soeben hier gehörten Urtheile der europäischen Presse über gewisse Vorgänge in Preußen auf Grund der angeblich bestehenden Gesetzgebung bin ich vollständig einverstanden, ebenso mit dem Herrn Vorredner auch darin, daß in einem ungerechten Kampfe mit der Presse eine jede Regierung zuletzt den kürzeren zieht. Aber daraus folgt noch keineswegs, daß wir gegenwärtig in einer so unangenehmen Weise diese Materie hier zu behandeln hätten, wie es der geehrte Herr Vorredner gethan hat.

Wenn ich mir einige Worte zur Frage gestatte, so geschieht es, weil ich in den Vorstadien der gegenwärtigen Gesetzgebung über die Presse thätig gewesen bin und ja auch Antheil nehme an den Arbeiten, welche uns die Strafprozeßordnung schaffen sollen. Ich muß aber hinzufügen, daß ich mich kurz fassen werde, sowohl deshalb, weil ich bezüglich der geschäftlichen Behandlung auf dem Standpunkt stehe, den Ihre Petitionskommission eingenommen und auch dem hohen Hause zur Nachfolge vorge schlagen hat, daß die ganze Materie schon in der Strafprozeßkommission liege und dort zum Ausdruck gebracht werden müsse, als auch deshalb, weil ich glaube, daß Jeder von uns es möglichst vermeiden müsse, in der gegenwärtigen Session etwas anderes als das durchaus Nothwendige hier zu sagen.

(Sehr richtig!)

Was die Frage von den Gelegenheitsgesetzen anlangt, die mit Hinweis auf eine neuliche Diskussion auch von dem Herrn Abgeordneten Sonnemann angeregt ist, so muß ich sagen, ich stehe nicht prinzipiell auf dem wohl auch hier geäußerten Standpunkte, daß man unter keinen Umständen, angeregt durch einen einzelnen Fall, Gesetze machen soll. Ich glaube, die Geschichte lehrt uns, daß bei den allermeisten Völkern die wichtigsten Gesetze unter der Anregung eines einzelnen Falls, respektive eines letzten Falls, der die Nothwendigkeit einer Ausfüllung einer Lücke nachgewiesen hat, gemacht worden sind.

Ich würde also prinzipiell auch nichts dagegen haben, nach dem Paragraphen Duchesne oder nach dem Paragraphen Armin auch einen Paragraphen Sonnemann zu machen. Aber, meine Herren, die Sache liegt jetzt anders. Die betreffende Materie, welche der Herr Abgeordnete Sonnemann Ihnen heute in seinem Antrag zur speziellen Gesetzgebung empfiehlt, ist, wie bemerkt, schon in den Händen einer von dieser hohen Körperschaft eingesetzten Kommission. Sie haben, indem Sie die Strafprozeßordnung an die Justizkommission verwiesen, damit diese Materie, wie ich glaube, — mit Ausnahme meiner selber, — in sehr sachgemäße Hände gelegt. Ist dies der Fall, meine Herren, so glaube ich in der That, das Haus würde sich nur im allerdringenden Falle mit sich selber in Widerspruch setzen dürfen, indem es überhaupt selbstständig und ohne die Anträge der Kommission abzuwarten, eine Frage des Strafprozesses hier vorweg entscheide, und eine so große Nothwendigkeit sehe ich in der That hier nicht vorliegen. Nun hat zwar der Herr Abgeordnete Sonnemann Ihnen auseinanderzusetzen gesucht, daß dasjenige, was er Ihnen vor schlägt, eine Bestimmung sei, die gar nicht in den Strafprozeß gehöre; allein da der Herr Abgeordnete Sonnemann nicht Jurist ist, so erkläre ich mir

allenfalls diesen Irrthum, aber ich meine doch, wenn er selbst als Laie seinen eigenen Antrag liest, müßte er sich bei etwas Bestimmung sagen, daß er darin in der That eine Bestimmung des Strafprozesses vorschlägt. Denn was ist der eigentliche bestimmte Inhalt dessen, was er uns hier unterbreitet? Wir sollen sagen:

Bildet der Inhalt eines periodischen Pressezeugnisses den Gegenstand einer Strafverfolgung, so bleibt, wenn der Redakteur haftbar ist, jede zwangsweise Ermittlung eines anderen Schuldigen ausgeschlossen.

Meine Herren, wenn das nicht ein Punkt ist, der in den Strafprozeß gehört, der ein Theil einer Strafprozeßhandlung ist, dann verstehe ich die Sache nicht; also dieser Einwand kann in keiner Weise aufrecht erhalten werden, es ist eine Materie des Strafprozesses, sie gehört dahin, wo andere Materien des Strafprozesses gegenwärtig für den Reichstag behandelt werden.

Er wendet dann ein: Ja, es haben doch die Urheber des Pressegesetzes, respektive, es hat die Kommission, welche das Pressegesetz nach der Regierungsvorlage umgearbeitet hat, auch eine auf Zeugnißzwang sich beziehende Bestimmung in ihren Pressegesetzentwurf aufgenommen. Ich persönlich habe diese Aufstellung zu verteidigen gehabt, und es ist später, wie die Herren wissen, in letzter Entscheidung diese Bestimmung aus dem Entwurf wieder fallen gelassen worden. Daraus folgt aber noch keineswegs, daß nicht die eigentliche sedes materiae für diese Bestimmung doch der Strafprozeß ist; und es haben meine Freunde Lasker und der damalige Abgeordnete Meyer (Thorn) mit sehr zu beherzigenden Gründen eingewendet, daß man in Bezug auf eine solche Bestimmung abwarten müsse, bis wir den Strafprozeß machen, denn da gehöre sie hinein. Ein praktischer Grund, weshalb ich damals im Einklange mit dem Herrn Kollegen von Schwarze in der Kommission sowohl, wie im hohen Hause hier die Einfügung eines solchen Satzes in das Pressegesetz verteidigte, war der. Wir sagten uns, für Viele ist es anscheinend etwas Neues, wenn wir in der im Pressegesetz versuchten Art die Verantwortlichkeit des Redakteurs aussprechen und deshalb wollen wir zur Verdeutlichung dieses Punktes als Korrelat ausdrücklich erklären, der Redakteur soll nicht zum Zeugnisse gezwungen werden können, wenn es sich um den Inhalt eines angeblich strafbaren Pressezeugnisses handelt.

Aber ich habe wiederholt ausgesprochen, und der Herr Kollege von Schwarze hat in seinen Reden und in seinem Kommentar denselben Standpunkt wiederholt betont: indem wir die Verantwortlichkeit des Redakteurs, wie es geschehen ist, aussprechen, haben wir nicht geglaubt, etwas Neues zu sagen, sondern dasjenige zu thun, was in der Natur der Sache liegt. Ich habe damals hervorgehoben, daß die bayerische Praxis, ohne daß eine solche ausdrückliche Bestimmung bestand, gerade so auf Grund der allgemeinen Strafgesetze verfahren ist, nicht als Ausnahme von dem allgemeinen Strafgesetze, nicht als Ausnahme von den allgemeinen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit, sondern als Spezialisierung und Illustration derselben. Zur Verdeutlichung derselben haben wir dies formell in unseren Kommissionsentwurf des Pressegesetzes eingefügt.

Nun hat Ihnen der Herr Kollege Sonnemann hier eine Theorie aufgestellt, die mit dieser Auffassung vollständig im Widerspruch steht. Er sagte, weil der Redakteur einer periodischen Schrift durch das Pressegesetz verantwortlich gemacht worden ist, deshalb soll der Zeugnißzwang bei ihm nicht eintreten. Das ist nach meiner Auffassung durchaus nicht die richtige Art, die Sache anzuschauen, sondern ausgehen muß man von der allgemeinen Zeugnißpflicht, die in einem Kulturstaate ein Jeder hat. Sie mögen Gesetze machen, welche Sie wollen, wenn Sie nicht dafür sorgen, daß im Wege des Prozesses die betreffende Wahrheit durch Zeugen herausgestellt werden kann, so sind die Gesetze leere Buch-

haben. Diese allgemeine Zeugnißpflicht hat man in England einmal dadurch illustriert, daß man gesagt hat: Wenn an einer Straßenecke in einem Wagen der Prinz von Wales, der Erzbischof von Canterbury und der Oberrabbiner von London zusammenfahren und sich an dieser Ecke ein Apfelweib und ein Schusterjunge um einen Penny streiten, so kann eventuell der Zeugnißzwang gegen die drei hohen Personen ausgeübt werden. Natürlich wird ein verständiger Advokat in solchem Falle nicht zu diesem Extrem schreiten. Es soll das Beispiel nur illustriren den allgemeinen Zwang zur Zeugnißpflicht, den die staatliche Behörde haben muß.

Nun kommen aber die Ausnahmen von der allgemeinen Regel und diese müssen einzeln aus der Natur der Sache gerechtfertigt werden. Eine solche Ausnahme tritt bei dem Beichtgeheimniß ein. Man kann darüber streiten, ob sie in Bezug auf Aerzte eingeführt werden soll; sie existirt bei den Rechtsbeistanden und ich behaupte, daß sie auch bei der Presse existirt und existiren muß, wenn Sie eine freie, würdige Presse haben wollen. Deshalb, weil die Presse es als eine wichtige Institution des modernen Kulturlebens nothwendig erfordert, daß sie nach dieser Seite privilegiert sei, — es ist ein Privilegium, das Wort muß anerkannt werden — deshalb sind auch hier für sie Ausnahmegestimmungen zulässig. Sie sind aber nur zulässig, so weit der Zweck, der damit erreicht werden soll, geht und die Ausnahme deckt. Man hat ganz recht, gegen jede Ausnahme zu präsumiren; das thue ich auch in diesem Falle, nur ist meine Meinung die, daß sie so weit gehen soll, daß alle Personen, welche bei der Herstellung eines Preßzeugnisses theilhaftig sind, gegen die Pflicht geschützt sind, den Namen des Verfassers oder Einsenders zu nennen. Aber verlangen, wie der Herr Kollege Sonnemann will, daß wenn der Redakteur haßbar ist, dann jede andere zwangsweise Ermittlung eines Schuldigen ausgeschlossen werden soll, das geht absolut nach meiner Meinung viel zu weit, das ist eine Forderung, die durch das Bedürfniß der Presse in keiner Weise substantiirt werden kann.

Als ich mir in der Justizkommission erlaubte, den Antrag zu stellen, von dem der Herr Kollege Sonnemann geredet hat, daß also in einem solchen Falle der Drucker, der Verleger, der Herausgeber frei sein sollen von der Zeugnißpflicht, war ich allerdings in der Meinung, damit das gesammte, bei der Herstellung theilhaftige Personal für ein solches Preßzeugniß zu begreifen. Ich habe mich in der That sehr gewundert darüber, daß die Sache anders in der Praxis aufgefaßt ist, und werde mir daraus die Lehre nehmen, wenn wir an die zweiten Lesung der Strafprozeßordnung kommen, durch eine detaillierte Wortfassung mich dagegen zu schützen, daß nicht ein Verfahren, wie es vorher bezeichnet worden ist, auf Grund einer solchen Bestimmung wenigstens dem Buchstaben nach noch eingeschlagen werden kann. Ich kann natürlich Ihnen nicht sagen, ob die Herren, welche mit mir in der Justizkommission für diesen Antrag gestimmt haben, dieselbe Auffassung hegen; das wird sich bei der Präzisierung zeigen; für mich aber kann ich aussprechen, daß ich es in diesem Umfange verstanden wissen wollte. Wird aber eine solche Bestimmung in die Strafprozeßordnung aufgenommen, so glaube ich, daß alle berechtigten Ansprüche der Presse dadurch vollständig gedeckt sind. Das andere, was der Herr Kollege Sonnemann hier verlangt, das ist eben nicht haltbar und kann mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit in einem Staate, der auf rechtliche Ordnung sieht, nicht vereinbart werden. Eine solche vollständige Deckung notorisch Schuldiger kann durchaus nicht verlangt werden aus dem Interesse der Presse. Es genügt demselben, wenn in dem angegebenen Umfange das bei der Herstellung eines Preßzeugnisses theilhaftige Personal geschützt ist gegen den Zeugnißzwang, insofern man dadurch die Person eines Urhebers oder Einsenders herausbringen will. In diesem Sinne werde ich in der Kommission stimmen; ich glaube und hoffe, daß die Kommission sich dieser Auffassung anschlie-

ßen wird, und geschieht das, so wird für diese höchst wichtige Frage an der richtigen Stelle die richtige Entscheidung herbeigeführt.

Ich bitte Sie, meine Herren, dem Antrage der Petitionskommission gemäß die betreffende Petition an die Justizkommission zu verweisen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, diese Materie wurde bei der Berathung des Preßgesetzes bereits ausführlich behandelt. Der Reichstag hat damals einen Antrag angenommen, der viel weiter geht, als was jetzt beantragt worden ist, auch viel weiter, als was in der Justizkommission vorläufig beschlossen wurde. Man hat damals diesen Antrag in dritter Berathung aufgegeben, weil das Zustandekommen des Preßgesetzes auf der einen Seite für nothwendig erachtet wurde, auf der anderen Seite aber erklärt war, daß mit der Bestimmung, wie sie damals beschlossen war, das Preßgesetz nicht zu Stande kommen könne. Inzwischen war doch der Reichstag nach allem, was vorgegangen ist, entschieden der Meinung, daß, wenn ein für den Artikel haßbarer Redakteur vorhanden ist, eine derartige Inquisition, wie wir sie in Frankfurt, wie wir sie in Bonn, wie wir sie in Münster und auch anderswo erfahren haben, nicht stattfinden solle. Es ist auch bezeichnend genug, daß eine derartige Inquisition in dem übrigen Deutschland nicht stattgefunden hat, und daß sie nur im Königreiche Preußen vorgekommen ist. Es wird vielleicht Leute geben, die finden, daß das sehr zur Empfehlung des leitenden Staates in Deutschland dient, — ich finde das nicht. Ich glaube, daß ein bayrischer Staatsanwalt und ein bayrisches Gericht niemals auf solche Dinge eingegangen wären.

Nun entsteht die Frage: wie kann man diesem ergzeßiven Verfahren in Preußen, das nach meiner Ansicht selbst mit dem bestehenden Gesetze nicht vereinbar ist, entgegen treten? Der Journalistentag hat uns in der Hinsicht Anträge gebracht, und ich finde die Petition des Journalistentags vortrefflich abgefaßt, objektiv gehalten, juristisch scharf begründet. Er wünscht zweierlei. Einmal, daß sofort etwas geschehe, um diesem, nach meinem Dafürhalten als öffentlicher Skandal zu bezeichnenden Verfahren Einhalt zu thun, er will außerdem aber zweitens die Sache an die Justizkommission verwiesen haben, um die Nebenfragen, die da vorhanden sind, auch geregelt zu haben, namentlich in Beziehung auf das Disziplinarverfahren.

Nun sagt die Petitionskommission: wir wünschen unsererseits, daß der Reichstag beschließen möge, diese Petition an die Justizkommission zu geben. Der Abgeordnete Sonnemann dagegen wünscht den Reichskanzler sofort zu ersuchen, ein einschlägliches Gesetz einzubringen. Ich muß gestehen, daß ich gar nicht begreife, warum der Abgeordnete Sonnemann den Reichskanzler um etwas ersucht, was er selbst gekonnt hätte. Er hätte sofort einen Gesetzentwurf vorlegen sollen und Alle, die heute für seinen Antrag stimmen, würden unzweifelhaft auch dafür gestimmt haben. Diesen Umweg zu machen heißt nur: dem vorhandenen Skandal auf so viele Zeit länger Thür und Thor zu öffnen. Ich stelle meinerseits solche Anträge nicht, weil ich gestern befehrt worden bin, daß wir die Politik nicht machen, daß vielmehr der Herr von Bennigsen mit seinen Freunden diese macht.

(Geiterkeit. Sehr gut! im Centrum.)

Nun sagt der verehrte Kollege Marquardsen, mit dem ich mich zu meiner Freude im übrigen vom Anfang an in dieser Materie im Einverständniß be-

funden, er könne für den Antrag Sonnemann nicht stimmen, weil er zu weit gehe. Ich habe allerdings zuzugeben, daß nach den Ausführungen des Kollegen Marquardsen nicht zu verkennen ist, wie der Antrag Sonnemann mißverstanden werden könnte. Ich habe ihn aber in der That so nicht verstanden. Die Antragssteller wollen diesen Antrag gestellt wissen in das Preßgesetz. Die Veranlassung des Antrags liegt klar zu Tage, er ist nichts als eine Entwicklung des Gedankens der Petition des Journalistentags, und in allen diesen Momenten ist klar vorgezeichnet, daß man nichts anderes wünscht, als daß diejenigen, welche bei dem betreffenden Preßzeugnisse im Kreise der Redaktion mitgewirkt haben, zum Zeugniß nicht zwangsweise hereingezogen werden können und sollen unter den gegebenen Voraussetzungen; der Antrag Sonnemann will nichts anderes, als dasjenige, was der Herr Kollege Marquardsen in der Justizkommission erstreben zu wollen erklärt hat.

Der zweite Grund, der von dem Kollegen Marquardsen gegen den Antrag angeführt ist, war der, daß die Justizkommission bereits mit der Sache befaßt sei und daß es deshalb nicht wohlgethan sein würde, schon heute einen solchen Antrag anzunehmen. Meine Herren, wenn ich die Ueberzeugung gewinnen könnte, daß die Arbeit, welche der Justizkommission vorliegt, noch im Laufe dieses Kalenderjahres zum Abschluß käme, so könnte ich mich über die Sache vielleicht mit dem Kollegen Marquardsen verständigen, obwohl ich darauf aufmerksam mache, daß selbst in einem solchen Falle sehr leicht noch mindestens zwei Jahre vergehen könnten, ehe die betreffenden Gesetze in Ausführung und Anwendung kommen; denn wenn wir die Justizgesetze in diesem Jahre auch zu einer Publikation brächten, so ist doch die wirkliche Einführung derselben sehr leicht in zwei Jahren noch nicht da, weil noch vielerlei Vorbereitungen zu treffen, sogar noch manche legislatorische Arbeit vorher zu machen sein wird neben den Gesetzen, die jetzt vorliegen. Und da frage ich den Kollegen Marquardsen: Ist gegenüber den schreienden Uebelständen, die stattgefunden haben, es zu rechtfertigen, wenn wir auf lange Zeit hin die Sache verschieben? Außerdem bin ich der Meinung, daß es mehr als zweifelhaft ist, ob die Justizgesetze in diesem Jahre noch zum Abschluß kommen.

(Oh!)

Mir ist sogar recht zweifelhaft, ob, wenn diese Session des Reichstags zu Ende ist, vor den Neuwahlen unsere Zusammenkunft noch einmal eintreten wird.

(Ruf: Verfassungsmäßig!)

Das ist, Herr von Bennigsen, glaube ich, nicht verfassungsmäßig nothwendig. Es hindert den Kaiser nichts, uns aufzulösen und den neuen Reichstag zu rechter Zeit zu berufen. Indessen gebe ich zu, daß Herr von Bennigsen mehr Gelegenheit hat, die Intentionen hoher Stellen zu erfahren, als ich.

(Weiterkeit.)

In diesem Falle wünschte ich, daß der Kollege Bennigsen gut informiert wäre, nicht, weil ich gerade sehr große Lust habe, nach Berlin zu kommen, sondern weil ich allerdings Werth darauf lege, daß die Justizgesetze in diesem Jahre zum Abschluß kommen.

Mag aber die Sache auch sein, wie sie will, unter allen Umständen glaube ich klar gelegt zu haben, daß es noch recht lange dauert, ehe wir die Wohlthaten, welche uns die Justizkommission beschereuen wird, genießen; bis dahin dürfen wir nicht warten.

Nun hat der Kollege Marquardsen gemeint, daß dieses ein Gelegenheitsgesetz sein würde. Ich will die Frage, ob Verhandlungen des deutschen Reichstags.

und wie weit Gelegenheitsgesetze sich rechtfertigen, ob und in wie weit der Gedanke, daß die historische Entwicklung des Rechts auf solchen Gelegenheitsgesetzen beruht, richtig ist, oder nicht, heute nicht erörtern. Ich würde da mit meinem verehrten Gönner nicht vollständig übereinstimmen. Aber wir können uns ja trösten, es handelt sich hier wirklich kaum um ein Gelegenheitsgesetz, es handelt sich um gar nichts anderes, als darum, den Gedanken wiederaufzunehmen, den die Kommission, welche das Preßgesetz berieth, bereits im Preßgesetze zum Ausdruck gebracht hatte, einen Gedanken wiederaufzunehmen, den der Reichstag mit überwältigender Majorität in der zweiten Berathung des Preßgesetzes angenommen und nur aus Opportunitätsgründen für den Augenblick fallen ließ. Es heißt gar nichts anderes, als zurückgehen auf den Gedanken, der uns bei dem Preßgesetze beschäftigt hat, und das Preßgesetz in dieser Art zu vervollständigen.

Nun ist gesagt worden, nicht öffentlich, aber in den Privatunterhaltungen, eine derartige materielle Abstimmung könne möglicherweise nachtheilig einwirken auf den Gang der Dinge. Einmal würden die Regierungen auf die Sache nicht eingehen, weil sie bei dem Preßgesetze nicht auf den Gedanken eingegangen seien. Meine Herren, ich weiß nicht, was die Regierungen denken werden. Das weiß ich aber bestimmt, daß in den Regierungen Deutschlands — ich behaupte nichts von der preussischen Regierung, denn von der weiß ich am wenigsten — daß in den Regierungen Deutschlands die Vorgänge in Frankfurt, in Bonn und Münster eine peinliche Sensation erregt haben, und ich kann deshalb gar nicht beurtheilen, was dort die vom Reichstag ausgesprochenen Gedanken möglicherweise für Wirkung haben könnten.

Dann bin ich der Meinung, daß der Reichstag seine eigene Kraft so nicht unterschätzen sollte. Nach meinem Dafürhalten kann ein durch die richtige, öffentliche Meinung getragener Beschluß des Reichstags an den Regierungen dauernd nicht zurückgewiesen werden, und ich habe deshalb das gute Vertrauen, daß wir Kraft genug haben werden, diesen von der wahren öffentlichen Meinung getragenen Beschluß bei den Regierungen zur Anerkennung zu bringen. Endlich aber bin ich der Meinung, daß, wenn man irgendwo einen solchen Mißstand entdeckt, man fort und fort ihn aussprechen soll; denn in diesem Aussprechen allein liegt schon eine stark wirkende Kraft, und ich mache darauf aufmerksam, daß es kaum einer gesetzlichen Bestimmung bedürfen würde, um solche schreienden Uebelstände zu beseitigen. Eine richtige Aeußerung von Seiten des betreffenden Justizministers würde die Staatsanwälte belehren, wie eigentlich die Anschauungen bei dem Erlaß des Preßgesetzes gewesen seien und daß es für eine gebildete, zivilisirte, einen Rechtsstaat anstrebende oder habende Nation sich nicht eigne, so vorzugehen, wie es in Frankfurt, Bonn und in Münster geschehen ist, und allein aus diesem Grunde schon würde ich den beantragten Beschluß des Reichstags von starker Wirkung erachten.

Es ist zwar geäußert worden, wenn man einen derartigen materiellen Beschluß fasse, so mache man der Justizkommission die Arbeit schwerer, besonders dann, wenn aus allerlei Opportunitätsgründen der Reichstag in der materiellen Frage sich nicht einverstanden erklären sollte. Aber, meine Herren, eine solche geringe Meinung habe ich von der Justizkommission nicht. Einmal ist es sicher, daß, wenn der Reichstag wider Erwarten selbst eine materielle Bestimmung ablehnt und nur sich beschränkt auf die Ueberweisung an die Justizkommission, nie die Petitionskommission es beantragt hat, damit in keiner Weise ausgesprochen wäre, daß der Reichstag das nicht wolle, was in der Petition enthalten ist;

(Stimme links: sehr richtig!)

im Gegentheil — darin stimme ich dem Kollegen Hänel bei — es würde sehr klar damit ausgesprochen sein, daß der Reichstag von der Justizkommission das erwarte, was der Kollege Marquardsen zu halten ver-

prochen hat. Damit würde nach meinem Dafürhalten jedenfalls schon recht viel erreicht sein. Auch die Ablehnung in der Materie selbst im gegenwärtigen Stadium würde niemals für irgend Jemand, der den Gang der Verhandlung überhaupt gehört hat, den Sinn und die Bedeutung gewinnen können, als ob man sich mit der Sache selbst nicht einverstanden erklären wolle. Darum finde ich wirklich alle Bedenken nicht begründet. Ich muß sagen, daß ich glaube, wir sollten herzlichst dasjenige jetzt thun, was in diesem Augenblicke schon gegenüber den gerügten Uebelständen dringend nothwendig ist.

(Bravo! im Centrum.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Banks hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Banks: Wenngleich wir, meine politischen Freunde und ich, in dieser Frage vollkommen auf demselben Boden stehen wie die Herren Sonnemann und Windthorst, so kommen wir doch nicht zu demselben Resultate. Meiner Ansicht nach ist der allein richtige Weg derjenige, den die Petitionskommission vorgeschlagen hat, und ich kann gar keine besonders große That darin finden, wenn wir hier von neuem dasjenige aussprechen, was, wie eben gerade der Herr Vorredner konstatirt hat, bereits ganz zweifellos die ausgesprochene Meinung des Reichstags ist, daß die sogenannte Pressfamilie nicht gezwungen werden soll zur Zeugnisablage in Betreff des Inhalts der periodischen Zeitschriften. Nun, meine Herren, scheint mir eine wahrhaft rührende Naivität darin zu liegen, daß der Herr Vorredner eben auspricht, man könne doch nicht wissen, wie die verbundenen Regierungen sich gegenüber diesen ganz zweifellos schon jetzt vorhandenen Ansichten, wenn ein neuer Beschluß gefaßt würde, stellen werden, wenn wir die Paragraphen der Strafgesetznovelle betrachten, die uns in dieser Session vorgelegt worden ist, in welcher diverse Paragraphen ausdrücklich gegen die Freiheit der Presse berechnet sind. Nun, meine Herren, glaube ich, das hieße denn doch wirklich Eulen nach Athen tragen, wenn wir jetzt in diesem Augenblicke einen Beschluß fassen wollen über etwas, was zwischen uns gar nicht mehr streitig ist. Meiner Ansicht nach können wir die Sachlage nur schädigen, wenn wir hier überhaupt einen Beschluß fassen über den Antrag Sonnemann; und ich würde es sehr wünschen, daß der Antragsteller seinen Antrag zurückzöge. Ich befürchte nämlich, daß die Regierungskommission in der Justizkommission sagen werden, wenn die Justizkommission sich damit beschäftigen will: die Frage ist ja noch nicht abgeschlossen zwischen Reichstag und Regierungen, wartet doch erst einmal ab, was die Regierungen zu dem Reichstagsbeschlusse sagen werden. Meine Herren, in der Justizkommission ist der Beschluß erster Lesung keineswegs ein leichter, ein leicht herstellbarer gewesen, und ich befürchte, wenn derartige Motive geltend gemacht werden, daß dann doch das eine oder das andere Mitglied vielleicht schwankend werden könnte. Ich glaube, wir dürfen der Justizkommission und den Regierungskommissionen bei derselben gar keine Veranlassung geben, irgendwie ein derartiges formelles Bedenken gegen dasjenige zu erheben, was wir alle wünschen; wir werden also wohlthun, wenn wir unter der Motivirung, daß eine entgegengesetzte Meinung bisher gar nicht geäußert worden ist, den Antrag Sonnemann als zur Zeit hier nicht hergehörig ablehnen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasfer: Meine Herren, ich habe in Beziehung auf die Methode, daß eine Angelegenheit, welche der Justizkommission zur Verathung unterliegt, nicht in diesem Hause durch einen Beschluß ungewiß gemacht werde, schon bei

einer früheren Gelegenheit zugestimmt und stimme natürlich heute auch dem zu, was der Herr Abgeordnete Banks darüber gesagt hat. Aber ich wünsche nicht, daß die Verhandlungen heute abschließen unter dem Glauben, als ob in diesem Hause sich Niemand gefunden hätte, der gegen den materiellen Inhalt des Antrags des Herrn Abgeordneten Sonnemann sich erklärt hätte; ich kann dem Antrage nicht im vollen Umfange beistimmen. Auch der Presse gegenüber muß man sich in Acht nehmen, nicht so, wie auf der einen Seite ausnahmsweise Verfolgungen stattfinden, so auf der anderen Seite ausnahmsweise Privilegien für alle diejenigen in Anspruch zu nehmen, die mit der Presse in Verbindung kommen. Jeder von uns stellt die Presse als eine der wirksamsten Ausdrucksweisen des Geistes so hoch, als er überhaupt die Intelligenz zu stellen vermag. Jeder von uns erkennt auch den sehr bedeutenden Unterschied, mit den Vortheilen wie mit den Mängeln, zwischen der Gesamtheit der Presse und der Tagespresse an. Diese hat ihrer Natur nach, weil sie den Dienst des Tages übernimmt, in manchen Hinsichten Anspruch auf Nachsicht. Sie ist verpflichtet, die Dinge nach den Bewegungen des Augenblicks zu erfassen, sie ist gezwungen, unter einem solchen Drange zu arbeiten, der es nicht immer gestattet, das Urtheil nach allen Seiten hin ruhig zu erwägen, und deswegen sind wir und soll jeder billig Denkende weniger empfindlich sein, wenn in der Tagespresse die Gegenstände einseitig beleuchtet werden und nicht immer die Form gewahrt wird, wie man sie von der reifen Erwägung zu erwarten pflegt. Ich finde deshalb die Empfindlichkeit der Regierungen und der Personen, welche der Tagespresse gegenüber jedes einzelne Wort gerade so mit der Lupe sich ansehen, wie, wenn ein Preßzeugniß nach der ruhigsten Ueberlegung zur Welt gekommen wäre, keineswegs gerechtfertigt. Dies ist der eine Grund, welcher die Tagespresse berechtigt, eine gewisse Schonung zu fordern. Außerdem macht das moderne Bedürfnis bei den Erzeugnissen der periodischen Presse nothwendig, daß ein einzelner Mensch die Verantwortlichkeit übernimmt, während viele Personen an ihrer Herstellung jener Erzeugnisse mitwirken müssen, denn der Einzelne, welchen das Gesetz verantwortlich macht, wäre nicht im Stande, das Bedürfnis nach Befriedigung der Kenntniß äußerer Ereignisse zu erfüllen; er kann eben nur das Material sammeln, welches ihm von verschiedenen Seiten zugebracht wird. Den tatsächlichen Zuständen gegenüber ist es eine gesetzliche Fiktion, wenn wir für das komplizierte Erzeugniß einer Tageszeitung einen Mann verantwortlich machen, während wir wissen, daß die übrigen mitwirkenden Personen nicht zum Vorschein kommen. Indem wir die anonyme Gesellschaft nicht entbehren können, machen wir den Chefredakteur verantwortlich für den gesamten Inhalt einer Zeitschrift.

Wir würden aber gegen die innere Natur der Sache verstoßen, wenn wir diesen Chefredakteur als eine einheitliche Person auffaßten, als ob er ganz allein die Zeitung herstellen könnte. Wenn das Gesetz ihn mit der vollen Verantwortlichkeit belastet und nur ihn persönlich mit dem Schutz versehen will, welcher der Verantwortlichkeit entspricht, so ist damit das wahre Bedürfnis noch nicht befriedigt. Alle Welt weiß, daß jeder Redakteur einer irgendwie größeren Zeitung gezwungen ist, sich neben seiner eigenen Thätigkeit eine Anzahl von Gehilfen zu verschaffen, welche es ihm möglich machen, das Redaktionswerk zu vollziehen. Er muß Mitredakteure haben, er braucht Buchdrucker, Schriftsetzer. Wenn wir nun von dem Zeugniszwang allein den verantwortlichen Redakteur ausnehmen und dann eben alle nothwendig mitwirkenden Personen der allgemeinen Zeugnisspflicht unterwerfen lassen, so geben wir nur einen Scheinschutz, weil dieser einzelne Mann nicht allein alles thun kann, was durch den Schutz seiner Verantwortlichkeit gedeckt werden soll.

Aber der Antrag Sonnemann verlangt viel mehr; nicht nur diejenigen Personen, welche durch die Gemeinschaft der Herstellung des Preßzeugnisses zusammengehören, sollen

unter die gemeinschaftliche Freiheit von der Zeugnißpflicht gestellt werden, sondern auch für solche Personen, die in keinem Zusammenhang mit dem Blatte stehen, will der Antrag eine Ausnahmestellung schaffen, indem er jede zwangsweise Vernehmung gegen andere Personen als den verantwortlichen Redakteur gänzlich ausschließt. Die Folge dieses Antrags wäre, daß Jeder, der sich unter den anonymen Schutz der Presse stellt, nur zur Bestrafung gezogen werden kann, wenn sich Jemand freiwillig zum Zeugniß wider ihn erbieht, was man für einen Akt der Denunziation zu halten pflegt. Liegt dazu ein Grund vor, der durch die Natur der Tagespresse gerechtfertigt wäre? Gar nicht! Es wird ein Privilegium gefordert für Personen, die mit der aus der Natur der Tagespresse abgeleiteten Verantwortlichkeit des Redakteurs in gar keiner Verbindung stehen; diesen soll ein Schutz gegeben werde, damit die Verfolgbarkeit des durch ein Preßerzeugniß begangenen Vergehens im allgemeinen erschwert werde. Ist es denn eine Wohlthat, daß die Verfolgbarkeit der Vergehen, welche durch die Presse begangen werden, erschwert werde? Gibt es denn nicht sehr viele Preßverbrechen und Vergehen, welche zur Demoralisation der Gesellschaft weit mehr beitragen, als es auf anderem Wege möglich ist? Wenn beispielsweise systematisch die Verleumdung sich auszubreiten anfängt, ist da Grund vorhanden, einen ausnahmsweisen Schutz zu gewähren, daß gegen den ursprünglichen Verleumder jeder Zwang zum Zeugniß ausgeschlossen werde? Es ist der Regel nach schwer, dem verantwortlichen Redakteur nachzuweisen, daß er wider besseres Wissen die Unwahrheit mitgetheilt habe. Dazu wird der Regel nach der Nachweis, und meist auch das Sachverhältniß nicht vorliegen. Also Jeder, der eine wissentliche Verleumdung in die Welt setzen will, wendet sich an einen Redakteur, der die Unwahrheit der Thatsache nicht kennt; der Redakteur ist durch sein Nichtwissen gegen die Anklage der Verleumdung geschützt, und den wirklichen Verleumder schützt das Gesetz durch das Privilegium, welches nicht gestattet, daß irgend Jemand gezwungen werde, Zeugniß gegen ihn abzulegen. Dies ist nur ein Beispiel. Ich verstehe nicht recht, wie der Herr Abgeordnete Sonnemann, und ich glaube auch der Herr Abgeordnete Windthorst, nicht einsehen, daß in dem Antrag Sonnemann, nach dessen Wortfassung ein Privilegium gefordert wird für Personen, die freiwillig und gelegentlich der Tagespresse zu einer strafbaren Handlung sich bedienen, aber keineswegs in die Sphäre des Schutzes gehören, welchen die Verantwortlichkeit des Chefredakteurs für alle seine nothwendigen Gehülfen nach sich ziehen soll.

Wenn wir den Antrag Sonnemann ablehnen, so liegt für mich der Grund nicht allein in der Methodik, welche der Herr Abgeordnete Banks richtig entwickelt hat, sondern auch darin, weil ich nicht für gerechtfertigt halte, daß in Verbindung mit der Presse ein der öffentlichen Rechtsverfolgung schädliches Privilegium geschaffen werde für solche Personen, welche an der ausnahmsweisen Verantwortlichkeit des Redakteurs keinen Antheil haben.

Meine Herren, der größte Fehler liegt auf dem Gebiet der Verwaltung, weshalb der Gegenstand dringlich geworden ist. Meiner Meinung nach hätten die Staatsanwälte sowohl, wie diejenigen Stellen, welche als Aufsichtsbehörde für die Staatsanwälte wirken, Veranlassung gehabt, in den einzelnen Fällen zu erwägen, ob eine solche Nothwendigkeit vorlag, auf das Vernehmen eines Zeugen zu bestehen, der nach gewissen Pflichten der anerkannten Berufsschre nicht in der Lage war, ein Zeugniß abzulegen. Wegen eines leichten Preßvergehens, wie in dem erwähnten Fall des Tadelns gegen einen Bierbrauer, war vielleicht keine Veranlassung mit langdauernder Haft gegen solche Personen vorzugehen, bei denen man mit Bestimmtheit voraussehen konnte, daß sie aus einer anerkannten Anschauung ihrer Berufspflicht die Ablegung des Zeugnisses verweigern würden.

Ich bedaure, daß der Vertreter der Verwaltung, welche zu der hentigen Verhandlung Anlaß gegeben, der preussische Herr Justizminister, keine Zeit gefunden hat, dieser Verhandlung beizuwohnen. Er würde vielleicht aus dem Inhalt der Verhandlung die Information geschöpft haben, daß dem öffentlichen Rechtsbewußtsein nicht immer gebient wird, wenn da, wo die diskretionäre Entscheidung in die Hand der Verwaltung gegeben ist, von einem als nicht zutreffend anerkannten Gesetz der strikteste Gebrauch gemacht wird.

Aber, meine Herren, indem wir alle, so viele Ansichten hier ausgesprochen worden, darüber einig sind, daß in Zukunft den täglichen und periodischen Preßerzeugnissen derjenige wirksame Schutz gegeben werden muß, welcher aus der ausnahmsweisen Verantwortlichkeit des Redakteurs entspringt, bitte ich Sie, sich davor zu hüten, einen Beschluß zu fassen, der diesen Schutz ausdehnen würde weit über den Rechtfertigungsgrund hinaus, der durch die Natur der Preßerzeugnisse bedingt ist, und darum bitte ich Sie um Ablehnung des Antrags Sonnemann.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Hänel: Meine Herren, nachdem der Herr Abgeordnete Banks den Standpunkt meiner politischen Freunde zur Frage selbst festgestellt hat, will ich nicht noch einmal auf die materielle Frage eingehen. Mir liegt nur daran, den Antrag der Kommission klarzustellen. Es kommt mir fast vor, als ob sowohl Herr Sonnemann als auch Herr Windthorst den Sinn des Kommissionsantrags nicht völlig klargestellt hätten. Der Kommissionsantrag sagt nämlich ausdrücklich, der Reichstag wolle beschließen, daß die Petition an die Justizkommission zur Erwägung abzugeben sei. So viel ich verstehe, heißt das, auch zu der Erwägung, ob etwa ein Spezialgesetzentwurf über diese Materie nothwendig sei; erst dann, wenn die Justizkommission gefunden haben wird, daß die Materie sich innerhalb des Rahmens der Strafprozeßordnung regeln läßt, erst dann läge eine Veranlassung vor, eventuell bei der Verathung der Strafprozeßordnung den Antrag zu behandeln. Meine Herren, so interpretire ich den Antrag der Kommission. Wenn dies richtig ist und wenn ich in diesem Sinne mit meinen politischen Freunden abstimme, dann bemerken Sie wohl, daß die ganze Frage sich darauf zuspitzt, ob es praktischer ist, in dieser Angelegenheit die Initiative zum Gesetz den verbündeten Regierungen oder aber unserer Justizkommission zu übergeben. Daran, denke ich, wird Herr Sonnemann erkennen, daß auch unser Standpunkt ein durchaus gerechtfertigter ist und nichts weniger als eine Zurückweisung des Antrags.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Umsberg, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt, Wirklicher Geheimer Regierungsrath von Umsberg: Meine Herren, ich habe mich nur mit wenigen Worten zu äußern über den Antrag Sonnemann. Ich kann mich in dieser Beziehung mit den beiden Herren Vorrednern, insbesondere mit den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker insofern einverstanden erklären, als, wie ich glaube, der Antrag weit über das Ziel hinauschießt, welches der Herr Abgeordnete Sonnemann zu erreichen beabsichtigt. Es wird Ihnen in dem Antrage eine materielle Bestimmung vorgeschlagen. Diese materielle Bestimmung ist meiner Ansicht nach aber nichts anderes als eine prozessualische, denn sie geht darauf hinaus, die Zeugnißpflicht in allen Fällen, wo es sich um den Inhalt eines periodischen Preßerzeugnisses handelt, sobald der Redakteur haftbar ist, zu beseitigen und auszuschließen. Ich glaube, daß eine derartige prozessualische Bestimmung, wenn sie überall getroffen wer-

den soll, nur in der Strasprozeßordnung wird getroffen werden können. Sodann muß ich mich auch insofern mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker vollständig einverstanden erklären, daß die vorgeschlagene Bestimmung eine ganz exorbitante sein würde, — eine Bestimmung, wie sie meiner Ansicht nach im deutschen Rechte nicht weiter besteht; denn diese Bestimmung würde aussprechen, daß, sobald man einen Schuldigen habe, auf weitere Schuldige nicht zurückgegriffen werden solle. Eine solche Bestimmung würde überdies in einem schneidenden Widerspruch mit demjenigen stehen, was auf Beschluß des Reichstags in § 20 des Preßgesetzes angenommen ist. Es ist gerade die exklusive oder judizielle Verhaftung der einzelnen in Betracht kommenden Personen vom hohen Hause abgelehnt worden. Es ist ein anderer, diametral entgegenstehender Grundsatz adoptirt worden, der Grundsatz, daß sich die Verantwortlichkeit für den strafbaren Inhalt der Preßzeugnisse nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen richten solle, und nur rücksichtlich der periodischen Druckschriften ist der Zusatz in § 20 Absatz 2 des Preßgesetzes beigelegt, daß der verantwortliche Redakteur als Thäter zu bestrafen sei, insofern nicht besondere Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, daß die Annahme seiner Thäterschaft sich thatsächlich nicht rechtfertigen lasse.

Ich möchte Sie aus dieser Erwägung bitten, einen derartigen erorbitanten, weit über das Ziel hinauschießenden Antrag ablehnen zu wollen.

Was aber die eigentliche Veranlassung anlangt, welche zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten Sonnemann geführt hat, so will ich auf die Frage, ob und in wie weit über den verantwortlichen Redakteur hinaus, auf welchen sich das Preßgesetz § 20 allein bezieht, auch das sonstige Personal der Redaktion gleichfalls von der Zeugnispflicht entbunden werden kann, zur Zeit nicht näher eingehen, weil, wie ich glaube, diese Frage nur im Zusammenhange mit der Strasprozeßordnung wird entschieden werden können. Wie die verbündeten Regierungen zu der Frage stehen und sich bisher zu derselben gestellt haben, ist Ihnen so ausreichend bekannt, daß es insoweit keiner erneuerten Darlegung bedarf.

Wenn der Herr Abgeordnete Windthorst bemerkt hat, das Verfahren in Frankfurt habe ein peinliches Aussehen bei den verbündeten Regierungen erregt, so muß ich konstatiren, daß meines Wissens ein derartiges Aussehen bei den verbündeten Regierungen nicht erregt worden ist.

Wenn weiter darauf Bezug genommen ist, daß die Staatsanwälte hätten angewiesen werden müssen, anders zu verfahren, als sie verfahren sind, so würde dieser Vorwurf zu richten sein an die Adresse des königlichen preussischen Herrn Justizministers, der heute verhindert ist, den Verhandlungen beizuwohnen. Ich möchte aber folgendes hervorheben. Wenn der Justizminister sich mit der Rechtspflege in der Weise befaßt, wie es von dem Herrn Vorredner gewünscht ist, so wird ihm daraus ein Vorwurf gemacht; heute wird dem Justizminister, wie auch schon bei anderen Gelegenheiten, als Vorwurf entgegengehalten, daß er nicht in die Rechtspflege eingreife, sondern der Gerechtigkeit freien Lauf lasse, auf die Staatsanwälte nicht einwirke! — Daß übrigens die Staatsanwaltschaft korrekt und legal gehandelt hat, beweisen die Entscheidungen des Obertribunals, welches in vollstem Maße den Standpunkt als richtig anerkennt, der von der Staatsanwaltschaft auf Grund des Preßgesetzes und des preussischen Prozeßrechts eingenommen ist.

Ich glaube daher, daß auch in dieser Beziehung ein Vorwurf nicht begründet ist. Denn wenn das höchste Gericht der preussischen Monarchie ausspricht, daß das Verfahren das richtige, das dem Gesetz entsprechende sei, so darf, wie ich glaube, die strafverfolgende Behörde kein gerechtfertigter Tadel treffen.

Der Herr Abgeordnete Sonnemann hat noch auf die Stimmen in der Presse des Auslandes hingewiesen. Meine Herren, ich bin fest überzeugt, daß der Frankfurter Fall in

keiner Weise die sympathischen Anschauungen des Auslandes über Deutschland geändert hat, insbesondere möchte ich meinen, daß die Mittheilungen des Herrn Abgeordneten Sonnemann aus den österreichischen Zeitungen nicht geeignet gewesen sind, in dem hohen Hause die Ansicht hervorrufen zu können, daß Deutschlands Ansehen im Auslande durch diesen Fall in irgend einer Weise geschädigt worden sei.

(Widerspruch.)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von den Herren Abgeordneten Valentin und von Denzin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschlecht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion nunmehr beschließen wollen.

(Geschlecht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst: Zu einer persönlichen Bemerkung!

Präsident: Ich hatte dem Herrn Berichterstatter schon das Wort ertheilt; vielleicht verzichtet aber der Herr Berichterstatter noch auf das Wort.

(Zustimmung.)

Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter Windthorst: Der Herr Kollege Lasker hat gefragt oder gezwifelt, ob ich über das, was sehr bezeichnend die Preßfamilie genannt ist, hinaus auch die Zeugnispflicht ausgeschlossen haben wollte. Es ist in meiner Rede klar ausgesprochen, daß ich die Ausschließung des Zeugniszwanges genau so weit will, wie es der Herr Kollege Marquardsen ausgesprochen hat. So weit der Antrag Sonnemann etwas weiteres enthalten sollte, würde ich mit diesem Theil nicht einverstanden sein.

Präsident: Ich glaube, das sind doch keine persönlichen Bemerkungen.

Abgeordneter Windthorst: Das war die Klarstellung eines Mißverständnisses.

Präsident: Meiner Ueberzeugung nach eine Ausführung zur Sache.

Abgeordneter Windthorst: Wenn dann der Herr Kollege Hänel gemeint hat, daß ich wohl nicht eingesehen habe, daß die Justizkommission auch ein Nothgesetz beantragen könnte, so habe ich das allerdings wohl eingesehen, aber ich bin zweifelhaft, ob sie es thun wird.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Hoffmann: Meine Herren, ich kann zunächst nur bestätigen, daß die Bedeutung, die der Herr Abgeordnete Hänel dem Beschluß der Petitionskommission gegeben hat, vollständig richtig präzisirt ist. Ich habe bereits gestern in einem einleitenden Referat hervorgehoben und kann

es nur wiederholen, daß von einer Seite der Petitionskommission ausdrücklich erklärt wurde, da die vorliegende Frage eine rennende sei, so sei es dringend wünschenswerth, daß die Justizkommission mit ihren Beschlüssen nicht warte auf das ohnehin zweifelhafte Zustandekommen der Strafprozeßordnung. Eine Beschlüßfassung hierüber hat in der Petitionskommission nicht stattgefunden und zwar lediglich deshalb nicht, weil man darüber vollständig einig war, daß auch die Frage, ob eventuell der Sache näher getreten respektive sie zur Entscheidung gebracht werden soll durch ein provisorisches Nothgesetz, von den Erwägungen, welche man der Justizkommission überlassen wollte, keineswegs ausgeschlossen sei.

Was den Antrag Sonnemann betrifft, so habe ich gestern schon erklärt, daß ich hier als Referent der Petitionskommission speziell auf denselben nicht eingehen könne nach meiner Auffassung über meine amtliche Stellung, weil der Antrag der Petitionskommission nicht vorgelegen hat. Ich muß aber auf einige Punkte aus der Rede des Herrn Abgeordneten Sonnemann hier zurückkommen und will dabei so kurz als möglich sein.

Der Herr Abgeordnete Sonnemann hat der Petitionskommission den Vorwurf gemacht, sie hätte durch ihren Beschluß und Bericht der Justizkommission nicht einmal die rechte Richtung für die Auffassung der Petition gegeben. Meine Herren, diesen Vorwurf muß ich zurückweisen. Der Antrag der Petitionskommission lautet, um das nochmals hervorzuheben, wörtlich so:

Es soll eine gesetzliche Bestimmung erlassen werden, dahin gehend, daß, sobald nach § 20 des Reichspressgesetzes der Redakteur haftbar ist, jede zwangsweise Ermittlung eines anderen Schuldigen wegfällt, also auch kein bei Herstellung oder Verbreitung des betreffenden Preßzeugnisses Betheiligter zum Zeugniß über Verfasser oder Einsender desselben genöthigt werden kann.

Meine Herren, das ist prozessualisches Recht, oder steht wenigstens in engsten Zusammenhang mit demselben. Der Antrag Sonnemann will — das geht nämlich aus den Erläuterungen hervor, die er heute selbst zu dem Antrag gegeben hat, und diese Erläuterungen sind gewissermaßen authentische Interpretationen — daß, wenn im Falle des § 20 des Pressgesetzes der Redakteur haftbar ist, überhaupt kein Schuldiger außer ihm als vorhanden angenommen werden soll. Meine Herren, das ist materielles Recht. Der Antrag Sonnemann verläßt also die Grundlage des prozessualischen Rechts und geht auf die Grundlage des materiellen über oder verlegt wenigstens auf letzteres den Schwerpunkt. Es ist ja richtig, wenn neben dem Redakteur im fraglichen Falle kein Schuldiger mehr als vorhanden gelten soll, so kann auch von der Ermittlung eines solchen nicht die Rede sein, und damit ist einfach, aber radikal die Frage wegen des Zeugnißzwanges zur Lösung gebracht. So weit will aber die Petition nach unserer Auffassung der Sache eben nicht gehen; wir würden also, wenn wir dem Antrage Sonnemann zustimmten, so zu sagen ultra petitem erkennen.

Der Herr Abgeordnete Sonnemann sagte, wir hätten uns in der Petitionskommission bei unseren Beschlüssen durch Rücksichten leiten lassen. Was er des näheren damit meinte, darüber hat er sich nicht ausgelassen, aber es schien mir, als ob er der Petitionskommission den Vorwurf einer gewissen Lauheit gegenüber dem vorliegenden Gegenstande machen wollte. Ich habe nun schon gestern hervorgehoben, daß sich, und zwar zu meiner großen Freude, in der Petitionskommission allseitig die wärmsten Sympathien für den vorliegenden Gegenstand kundgegeben haben, und will dem heute nur das eine hinzufügen: wir glaubten, den Wünschen der Petenten am besten gerecht zu werden, nicht dadurch, daß wir einen Vorschlag machten, der so gut wie gar keine Aussicht auf Realisirung hat, sondern daß wir die Petition auf den Weg verwiesen, auf wel-

chen sie nach der faktischen und rechtlichen Sachlage gehört und auf welchem allein ein ersprießliches Resultat zu erwarten ist.

Die Petition gehört vor das Forum der Justizkommission, und deshalb kann ich nur wiederholt bitten, nehmen Sie den Antrag der Petitionskommission an.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Sonnemann.

Abgeordneter Sonnemann: Nach den Erklärungen, welche von den verschiedenen Mitgliedern der Justizkommission abgegeben worden sind und insbesondere nach der Erklärung des Herrn Berichterstatters, welcher nochmals betont hat, daß nach Ansicht der Petitionskommission der Kommissionsantrag nicht ausschließe, daß nicht ein besonderes Gesetz durch die Justizkommission sehr bald eingebracht werde, und in der Hoffnung, daß die heutige Verhandlung es nahe gelegt hat, daß die Justizkommission sehr bald ein solches Gesetz einbringe, nehme ich, um ein möglichst einstimmiges Votum zu Stande zu bringen, meinen Antrag zurück.

Präsident: Der Antrag wird auch von anderer Seite nicht wieder aufgenommen; es bleibt daher zur Abstimmung nur der Antrag der Kommission übrig.

Ich bemerke, daß sich im Antrage der Kommission ein Druckfehler befindet; es muß in der letzten Zeile des Antrags statt „Strafprozeßordnung“ heißen „Strafprozeßordnung“.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.
Schriftführer Abgeordneter Freiherr von Soden:

Der Reichstag wolle beschließen,

daß die Petition an die Justizkommission zur Erwägung und eventuellen Berücksichtigung bei Berathung der Strafprozeßordnung abzugeben sei.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschlecht.)

Das ist eine sehr große Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Wir gehen über zu den Petitionen sub C, welche als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet im Bureau des Reichstags niedergelegt worden sind. — Es wird keine derselben zur Erörterung im Plenum aufgenommen; es werden daher die von der Petitionskommission beschlossenen Bescheide an die Petenten ergehen.

Wir gehen über zu dem

siebenten Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 88 der Drucksachen).

Petition A. — Ich eröffne die Diskussion. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Der Herr Berichterstatter verzichtet ebenfalls auf das Wort. Ich kann wohl annehmen, daß der Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen,

die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, —

angenommen ist. — Ich konstatire das hiermit; der Antrag ist angenommen.

Petition B. — Der abwesende Berichterstatter wird durch den Herrn Abgeordneten Albrecht (Hannover) vertreten.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Ich eröffne die Diskussion; — ich schließe sie. Dem Antrag der Petitionskommission ist nicht widersprochen; ich konstatire dessen Annahme.

Wir gehen über zum

achten Bericht der Kommission für Petitionen
(Nr. 107 der Druckfachen).

Petition A. — Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Kircher (Meiningen): Meine Herren, in dem von einem großen Theile selbstständiger Handwerker beim Reichstag eingereichten Petitionen, welche dem Ihnen vorliegenden Berichte zum Gegenstande dienen, wird um anderweitige gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens, um Einführung gesetzlicher Bestimmungen darüber, daß die Gewerbegehilfen und Fabrikarbeiter Legitimationen oder Arbeitsbücher zu führen verpflichtet sind, endlich um Einführung gewerblicher Schiedsgerichte mit Exekutivzwang für ihre Bescheide gebeten. Der genauere Inhalt der Petitionen und der Gang der Verhandlungen über dieselben in der Petitionskommission ist ausführlich in dem Berichte wiedergegeben. Ich werde mich deshalb wohl nur auf einige kurze Bemerkungen beschränken können.

Zunächst gestatte ich mir, auch mündlich hervorzuheben, daß der Standpunkt der Petitionskommission bei der Berathung dieser Petitionen lediglich ein formaler war, weil die Kommission nach Lage der Sache glaubte, nicht in eine materielle Diskussion der Petitionen eintreten zu sollen. Maßgebend für diese Ansicht war der Inhalt der von dem Herrn Kommissarius der Reichsregierung abgegebenen Erklärung, welche Sie auf Seite 5 des Berichts finden. — Nach dieser Erklärung hat die Reichsregierung schon seit längerer Zeit eingehendere Erhebungen über die gewerblichen Verhältnisse angeordnet und zwar nach dreierlei Richtungen hin, erstens hinsichtlich der in § 108 der Gewerbeordnung vorgesehenen richterlichen und schiedsrichterlichen Institutionen, zweitens hinsichtlich der Verhältnisse der Frauen- und Kinderarbeiten in den Fabriken und des Bedürfnisses der Einführung einer Kontrolle über Lage und Verhältnisse dieser Arbeitskategorie, und endlich drittens hinsichtlich der rechtlichen und tatsächlichen Stellung der Gesellen, der Lehrlinge und der Fabrikarbeiter. Diese Erhebungen, deren Gegenstand, wie Sie sehen, theilweise identisch ist mit dem Gegenstande der Petitionen, sind zum größten Theil abgeschlossen; ebenso hat die Zusammenstellung des Materials über die erste und zweite Gruppe zum größten Theil schon stattgefunden, und dem Bericht ist bereits eine Zusammenstellung des Materials über die Schiedsgerichte beigefügt. Dagegen wird die Sichtung und Zusammenstellung des Materials der dritten Gruppe noch einen erheblichen Zeitaufwand erfordern. Die Reichsregierung ist deshalb nach der Natur der Sache und nach der von ihrem Vertreter in der Petitionskommission abgegebenen ausdrücklichen Erklärung nicht eher in der Lage, sich darüber schlüssig zu machen, ob eine Reform der Gewerbeordnung nothwendig ist oder nicht und eventuell in wie weit, ehe ihr nicht das gesammte Material gesichtet vorliegt.

Nach der Ansicht der Petitionskommission dürfte sich nun der hohe Reichstag in derselben Lage befinden und gleichfalls zur Zeit Bedenken tragen, in eine materielle Entscheidung der von den Petenten gestellten Anträge einzugehen ohne Kenntniß dieses gesammelten Materials, und die Erfahrungen, welche bei der Berathung des dem Reichstag in der ersten Session der gegenwärtigen Legislaturperiode vorgelegten Gesekentwurfs über die Abänderung des § 108 der Gewerbeordnung und über die Bestrafung des Kontraktbruchs gemacht worden sind, dürften diese Ansicht bestätigen. Damals hat sich nämlich ein fühlbarer Mangel von genügenden Informationen über die bestehenden tatsächlichen Zustände hinsichtlich der Fragen oder der Mehrzahl der Fragen, die mit der Vorlage im Zusammenhang stehen, herausgestellt. Dieser Mangel dürfte als Hauptgrund dafür anzusehen sein, daß der Gesekentwurf nicht zum gesetzgeberischen Abschluß gekommen ist, und dieser

Mangel ist auch die Veranlassung gewesen, daß die Reichsregierung die von mir vorhin erwähnten Erhebungen angeordnet hat. Wenn nun auch in Uebereinstimmung mit den Behauptungen der Petenten nicht in Abrede zu stellen sein wird, daß mir gegenwärtig in dem Handwerkerstande tiefgehenden Mißständen begegnen hinsichtlich des Verhältnisses der selbstständigen Handwerker einerseits und der Gesellen und Lehrlinge andererseits, überhaupt der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, und wenn es ganz selbstverständlich sehr wünschenswerth sein müßte, diese Mißstände baldigst beseitigt zu sehen, so werden doch die gesetzgebenden Faktoren nur mit sehr großer Vorsicht und nur unter der sorgfältigsten Berücksichtigung aller vorliegenden tatsächlichen Momente an die Prüfung der Fragen herantreten können, ob die bestehende Gewerbeordnung wirklich die Schuld von diesen Uebelständen trägt, und folgeweise, ob und inwieweit dieselbe einer Abänderung zu unterziehen ist. Jedenfalls dürfte im Augenblick die Angelegenheit noch nicht spruchreif sein.

Da nun die vorliegenden Petitionen kein neues Material für die Beurtheilung der Fragen enthalten, und da die Petitionskommission auch aus der seither von der Reichsregierung entwickelten Thätigkeit in dieser Angelegenheit keine Veranlassung hat entnehmen können, zu beantragen, daß etwa die Reichsregierung den Abschluß der Erhebungen rascher fördere, so konnte die Kommission Ihnen nur den Uebergang über diese Petition zur Tagesordnung empfehlen.

Schließlich muß ich noch hervorheben, daß, nach Erstattung des Berichts noch drei Petitionen eingegangen sind, bezüglich deren die Kommission denselben Beschluß gefaßt hat; es sind dies zwei Petitionen, die ganz denselben Inhalt haben, wie die 54 zu Anfang des Berichts erwähnten und eine Petition, ausgehend von dem Vorsitzenden des Bürgervereins zu Celle, deren Petitum dahin geht:

der hohe Reichstag wolle sich dafür verwenden, daß eine allgemeine Revision der Gewerbeordnung stattfindet, und zwar, nachdem Delegirte oder Vertreter aus allen Klassen des Gewerbestandes gehört worden sind.

Ich bitte Sie deshalb, die Anträge der Petitionskommission anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Adermann hat das Wort.

Abgeordneter Adermann: Meine Herren, seit dem Jahre 1873 haben zu vier Sessionen Tausende von ehrlichen deutschen Handwerkern dem Reichstage Petitionen überreicht, in welchen sie dringend die Abstellung von Mißständen fordern, die in den gewerblichen Verhältnissen seit der Emanation der Gewerbeordnung zu Tage getreten sind. Der deutsche Reichstag hat, obschon die Petitionskommission schon dreimal in den vorausgegangenen Sessionen Berichte vorgelegt, bis heute keine Zeit gefunden, sich in der Sache schlüssig zu machen. Die Petenten im Vertrauen auf die Gerechtigkeit ihrer Sache haben den Muth nicht verloren, sie haben auch für die gegenwärtige Session ihre Bitten wiederholt, indem sie hoffen, daß der Reichstag doch endlich ihnen williges Gehör schenken werde. Und siehe da, der Ausbauer lacht des Glückes Huld: endlich ist es gelungen, den Bericht der Petitionskommission über die Handwerkerpetitionen auf die Tagesordnung zu bringen, der Reichstag will diesmal wenigstens einen Beschluß in der Sache fassen.

Ich habe, meine Herren, bei allen sich mir darbietenden Gelegenheiten und auch jetzt in dem vorliegenden Berichte als in der Sache bestellter Korreferent meine Ueberzeugung dafür geltend zu machen gesucht, daß die im Gebiete des Lehrlingswesens und der gewerblichen Schiedsgerichte dringend gebotenen Reformen baldigst ausgeführt werden. Ich habe auch kein Geßl daraus gemacht, daß ich die Einführung obligatorischer Arbeitszeugnisse, der sogenannten Arbeitsbücher, für richtig,

ja für nothwendig halte. Ich will aber angesichts der in der Kommission von dem Herrn Regierungskommissar abgegebenen Erklärung dem Wunsche der Kommission, auf das materielle der Sache diesmal noch nicht speziell einzugehen, gern Gehör schenken. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß noch in dieser Legislaturperiode Gelegenheit geboten wird, den Handwerkern auch thatsächlich die Sympathien darzuthun, welche sie in der durch die Richtung der Zeit und der Gesetzgebung ihnen geschaffene Nothlage nach meinem Dafürhalten zu beanspruchen berechtigt sind.

Was die formelle Behandlung der Sache anlangt, so habe ich, wie aus dem Berichte hervorgeht, geglaubt, daß das Votum anders zu fassen sei, als dem hohen Hause von der Majorität der Kommission vorgeschlagen wird. Ich habe die Ehre gehabt, der Petitionskommission schon in der vorigen Session anzugehören, und ich habe damals mit der Majorität der Kommission dafür gestimmt, daß die Petitionen als Material dem Herrn Reichskanzler überwiesen werden und zwar mit dem Ersuchen, bis zur nächsten Session den Abschluß der eingeleiteten Arbeiten herbeizuführen und das Ergebnis der Erörterungen dem Reichstage mitzutheilen. Nach meiner Auffassung des Sachverhältnisses haben sich seitdem die Dinge nicht geändert, und es war darum angezeigt, daß die Petitionskommission denselben Beschluß wiederholte. Inzwischen erkenne ich an, daß diese Interna der Petitionskommission das hohe Haus nicht berühren. Das Haus hat sich heute zum ersten Mal in der Sache schlüssig zu machen, es ist noch in keiner Weise engagirt und kann diese oder jene Form der Beschlußfassung wählen. Von der Befürchtung freilich kann ich mich nicht trennen, daß ein Beschluß auf Uebergang zur Tagesordnung in den betheiligten Kreisen Mißstimmung erzeugen wird. Ob die Tagesordnung mit oder ohne Motive beschlossen wird — sie hat immer einen unangenehmen Beisatz und wird in der öffentlichen Meinung mehr oder weniger als ein Begraben der Petitionen in dem Papierkorb angesehen. Wenn ich verschiedene Formen der Ausdrucksweise habe, so bin ich gern geneigt, diejenige zu wählen, von welcher am wenigsten ein Mißverständnis zu befürchten ist. Es kommt im Leben häufig weniger darauf an, was man sagt, als wie man es sagt. Ich bedauere, daß es mir in der Kommission nicht gelungen ist, diesem Wie im vorliegenden Falle ausreichende Geltung zu verschaffen. Ich wäre nun vielleicht verpflichtet gewesen, mein in der Kommission in der Minorität gebliebenes Votum zu wiederholen und dem hohen Reichstage zur Beschlußfassung vorzulegen. Ich glaube aber im Interesse der Petenten davon absehen zu müssen. Dennoch will, wenn ich die Majorität des Hauses nicht sicher habe, die Petenten nicht der Gefahr aussetzen, daß durch Zurückweisung meines Antrags ein Präjudiz geschaffen würde, auf welches sich unter Umständen diejenigen, welche überhaupt von einer Reform der Gewerbegesetzgebung nichts wissen wollen, späterhin mit Erfolg beziehen könnten, indem sie einwenden würden, der Reichstag habe diese Petitionen nicht einmal der Ueberweisung an den Herrn Reichskanzler als Material zur weiteren Prüfung für werth erachtet.

Aus diesem und lediglich aus diesem Grunde sehe ich davon ab, den in der Kommission gestellten Antrag hier wieder aufzunehmen. Ich verwahre mich aber, wenn ich nothgedrungen die Pflicht der Entsagung über und der Majorität der Kommission auf das bestimmteste gegen die Annahme zustimme, als ob ich damit von meinen Ansichten in der Sache irgendwie zurückgetreten sei. Ich hoffe zuversichtlich, daß auch ohne einen darauf gerichteten Beschluß des Reichstags es der hohen Reichsregierung gelingen werde, bis zur nächsten Session die in Rede stehenden Arbeiten zum Abschluß zu bringen und dem Reichstage das Ergebnis der Erörterungen vorzulegen. Dann, denke ich aber, wird man die Pforten des Zweifels für immer schließen. Dann wird man ohne weitere Bedenken an die Arbeit gehen, dann wird man die Auswüchse entfernen, welche ein

System an die Gewerbeordnung angelegt haben, das aufzugeben oder wenigstens zu modifiziren hoch an der Zeit ist.

Ich begnüge mich für heute mit dieser Erklärung. Ich denke, es wird nicht das letzte Wort sein, das ich in dieser Sache zu sprechen berufen bin.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Malzkahn-Gülk hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Malzkahn-Gülk: Auch ich, meine Herren, hätte gewünscht, daß der erste Beschluß, welchen der deutsche Reichstag über die Handwerkerpetitionen faßt, nicht auf Tagesordnung gelaute hätte. Ich hätte es gewünscht einestheils wegen der großen Zahl der Petenten. Die Petitionen in diesem Jahre sind, wie Ihnen der Bericht sagt, von viel mehr als 14,000 Petenten ausgegangen, die Petitionen des vorigen Jahres gingen von mehr als 43,000 Petenten aus. Wo solche Zahlen vorhanden sind, da muß ich mir sagen, daß doch in sehr weiten Kreisen das Bedürfnis der Abhilfe gewisser Mißstände gefühlt werden muß, und ich muß dem Herrn Vorredner zugestehen, daß in den betheiligten Kreisen es leicht ein bedenkliches Mißverständnis erregen kann, wenn der Reichstag über derartige Petitionen ohne weiteres zur Tagesordnung übergeht. Ich würde eine Ueberweisung — zur Erwägung — an den Herrn Reichskanzler meinerseits aber auch deshalb gern gesehen haben, weil ich die Beschwerden, welche die Petitionen uns vortragen, zum großen Theile für begründet ansehe. Anerkennen muß ich aber auf der anderen Seite, daß eine Gesetzgebung über diese Angelegenheiten jedenfalls sachlicher, besser und mit größerer Majorität zu Stande kommen wird, wenn ein genügendes statistisches Material uns zu Gebote steht, und es ist uns ja allen bekannt, daß dieses statistische Material erst seit kurzem geschaffen ist, daß auch bei der letzten Volkszählung im Dezember viele hierauf bezügliche Fragen mit zur Erörterung und Feststellung gekommen sind. Ich muß also anerkennen, daß sehr erhebliche Gründe dafür sprechen, eine materielle Entscheidung der Frage im gegenwärtigen Augenblicke nicht eintreten zu lassen. Dennoch hatten meine Freunde und ich ursprünglich die Absicht, den Antrag, welchen der Herr Korreferent in der Petitionskommission gestellt hatte, hier im Plenum wieder aufzunehmen. Bei näherer Erwägung haben wir davon Abstand genommen aus denjenigen Gründen, welche der Herr Korreferent, der Herr Abgeordnete Ackermann, soeben am Schlusse seiner Rede entwickelt hat. Ich kann mich diesen seinen Motiven nur vollständig anschließen und aus diesem Grunde auch meinerseits die Annahme des Antrags der Petitionskommission beistimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Valentin beantragt den Schluß der Diskussion. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Kircher (Meiningen): Meine Herren, ich erlaube mir nur, mit Bezugnahme auf das von dem Herrn Abgeordneten von Malzkahn-Gülk Gesagte zu bemerken, daß die Petitionskommission gar nicht in der Lage war, die Petitionen an die Reichsregierung zur Er-

wägung zu überweisen, weil über die sämtlichen Petitionsanträge nach den Erklärungen des Herrn Regierungskommissars bereits Erhebungen eingeleitet waren, also die Ueberweisung der Petitionen zur Erwägung einen eigentlichen Grund nicht hätte haben können, daß vielmehr der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung als der einzig korrekte Antrag erscheinen mußte.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr von Soden:

Der Reichstag wolle beschließen,
in Erwägung, daß nach der Erklärung des Herrn Kommissars des Reichskanzleramts die Reichsregierung mit den Erhebungen bezüglich der betreffenden Verhältnisse in eingehender Weise beschäftigt ist, die Petitionen aber neues Material zur Beurtheilung der Sache nicht enthalten, über die Petitionen II 250 flg. zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Ich darf wohl annehmen, daß dadurch auch die Petitionen, über welche der Herr Berichterstatter heute nachträglich mündlich Bericht erstattet hat, erledigt sind, respektive daß hinsichtlich dieser Petitionen der gleiche Beschluß gefaßt ist. — Ich konstatire das hiermit.

Petitionen sub B. — Es wird keine dieser Petitionen zur Erörterung im Plenum wieder aufgenommen; es werden daher die von der Petitionskommission beschlossenen Bescheide ergehen.

Wir gehen über zum vierten Gegenstand der Tagesordnung:

neunter Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 129 der Drucksachen).

Petition A. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Gullmann.

Ich eröffne die Diskussion. — Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort; es wünscht auch sonst Niemand das Wort; ich schließe die Diskussion. Ich nehme an, daß das Haus dem Antrag der Petitionskommission, dem nicht widersprochen ist, und über welchen eine Abstimmung nicht verlangt ist, betritt. — Der Antrag ist angenommen.

Petition B. Berichterstatter ist wiederum der Herr Abgeordnete Gullmann.

Ich eröffne die Diskussion. — Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort; es nimmt auch sonst Niemand das Wort; ich schließe die Diskussion. Ich konstatire auch hier die Annahme des Kommissionsantrags, dem nicht widersprochen worden ist.

Wir gehen über zu dem

zehnten Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 135 der Drucksachen).

Petition A. — Meine Herren, ich muß anzeigen, daß der Herr Berichterstatter der Kommission über die Petition sub A, der Abgeordnete Krause, erkrankt und aus diesem Grunde heute entschuldigt ist. Er hat in einem an mich gerichteten Schreiben beantragt, den Petitionsbericht sub A von der heutigen Tagesordnung abzusetzen. Ich höre, daß das auch der Wunsch der Petitionskommission ist.

Zur Geschäftsordnung über diese Frage, ob der Bericht sub A von der heutigen Tagesordnung abgesetzt werden soll, hat der Herr Abgeordnete Dr. Lingen das Wort.

Abgeordneter Dr. Lingen: Ich glaube, daß man einem solchen Wunsche gegenüber nicht anders kann, als beistimmen dahin, daß dieser Bericht A von der Tagesordnung abgesetzt werde. Ich unterstelle dann aber, daß der Herr Präsident sicherlich seinerseits dafür Sorge tragen werde, daß die Sache in einer anderen Sitzung zur Erledigung gebracht wird.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Albrecht (Osterode).

Abgeordneter Albrecht (Osterode): Ich wollte nur Namens der Petitionskommission demselben Wunsch Ausdruck geben, den der Herr Kollege Lingen eben angeregt hat: daß, wenn wir heute leider wünschen müssen, daß dieser hochwichtige Gegenstand von der Tagesordnung entfernt wird, wir hoffen, das Haus werde mit dem Herrn Präsidenten dafür sorgen, daß noch an irgend einem Mittwochtage der Gegenstand zur eingehenden Verhandlung werde kommen können.

Präsident: Meine Herren, ich kann wohl annehmen, daß unter diesen Umständen die Petition sub A von der heutigen Tagesordnung abgesetzt werde. Ich werde mir Mühe geben, den Bericht darüber noch für irgend eine andere Sitzung auf die Tagesordnung zu bringen.

Wir gehen über zu der Petition sub B. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Stenglein, welcher heute vertreten wird von dem Herrn Abgeordneten Hoffmann.

Ich eröffne die Diskussion und frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht.

(Derfelbe verzichtet.)

Das Wort wird nicht begehrt; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr von Soden:

Der Reichstag wolle beschließen:
die Petition dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zur Berücksichtigung zu überweisen, dahin zu wirken, daß — ohne das Verlangen, Petent solle die Abschätzung seiner Heilanstalt Ederberg vom 20. November für beseitigt erklären, aufrecht zu erhalten — eine anderweite Abschätzung des diesem durch die Benutzung der genannten Anstalt zum Pockenlazareth entstandenen Schadens vorgenommen und nach Maßgabe derselben die Entschädigung des Petenten herbeigeführt werde.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Petitionen sub C. — Keine derselben wird zur Erörterung im Plenum aufgenommen; es werden daher die von der Petitionskommission beschlossenen Bescheide ergehen.

Damit ist der fünfte Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zum sechsten Gegenstand der Tagesordnung:

Berathung des Antrags der Abgeordneten von Bernuth, Klotz, Dr. Oppenheim, Dr. Zinn, be-

treffend die Prüfung der Wahlen, auf Grund des Berichts der Kommission für die Geschäftsordnung (Nr. 84 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Freiherr von Ow. Ich ersuche denselben, seinen Platz einzunehmen.

(Geschlecht.)

Ich eröffne die Diskussion und zwar zuvörderst über § 3, — wenn nicht vorgezogen werden sollte, zuvörderst über § 5, der das ganze Prinzip des Antrags enthält, zu diskutieren.

(Zustimmung.)

Ich eröffne die Diskussion über § 5 und gebe zuvörderst das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr von Ow: Meine Herren, in der Erwägung, daß dem Reichstage daran gelegen sein muß, daß die Prüfung der Legitimationen seiner Mitglieder jederzeit mit möglichster Beschleunigung geschehe, und daß diese Prüfung auch eine feste und sichere und rechtlich konsequente Grundlage bekomme, war es der Wunsch, ein Mittel zu finden, ob nicht diese Prüfung mit mehr Beschleunigung und mit mehr Sicherheit vorgenommen werden könnte, als es in manchen Fällen in der Macht der Abtheilungen liegt; die Abtheilungen sind bekanntlich nach der Geschäftsordnung berufen, die Wahlprüfung vorzunehmen. Vermöge ihrer Bildung durch das Loos, vermöge der Bestimmung, daß sie beschlußfähig sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, und vermöge des dadurch herbeigeführten Wechsels in der Anzahl der Abstimmenden und in der sich kundgebenden Ansicht geschieht es, daß die Abtheilungen nicht immer so rasch verfahren können und so sicher, als sie es selbst wünschen.

Es wurde nun ein Ausweg zu finden gesucht in der Bildung einer besonderen Reichstagswahlprüfungskommission. An diese Kommission sollen aber keineswegs alle Wahlverhandlungen zur Prüfung übergehen, sondern es soll das nur bei ganz bestimmten Voraussetzungen, also in beschränkten Fällen, geschehen. Der Wunsch nach diesem Auswege ist die Grundlage des Antrages von Bernuth. Der Reichstag hat bei der Verhandlung über diesen Antrag den Gegenstand der Geschäftsordnungskommission zur Vorprüfung überwiesen, und diese hat den Antrag von Bernuth seinem wesentlichen Inhalt nach vollkommen gerechtfertigt gefunden und hat demnach diesen Antrag, dem Wesen nach, zu ihrem eigenen Antrage, zu dem Kommissionsantrage, gemacht; nur hat die Geschäftsordnungskommission es für ihre Pflicht gehalten, dem Antrage eine Fassung zu geben, durch welche sie drei Vortheile erreichen zu können glaubte; den einen Vortheil, daß dadurch genaust bestimmt und genaust fixirt werden sollte, in welchen Fällen die Kompetenz der besonderen Prüfungskommission einzutreten hat; einen zweiten Vortheil glaubte sie zu erreichen, wenn der Ausdruck „erhebliche Bedenken“, welcher Ausdruck sich schon bisher in der Geschäftsordnung findet, vermieden wird, und namentlich glaubte die Geschäftsordnungskommission, es solle jeder Zeit die betreffende Abtheilung durch einen formalen Beschluß festsetzen, daß nach den zu treffenden Bestimmungen der Geschäftsordnung im gegebenen Falle die Kompetenz der Wahlprüfungskommission vorliege; die betreffende Abtheilung soll auch nicht genöthigt sein, behufs des Ausspruchs über die Kompetenz der Wahlprüfungskommission tiefer in die Frage einzugehen, ob eine Wahl als gültig anerkannt oder in Zweifel gezogen werden müsse. Die Geschäftsordnungskommission kam demnach zu dem Resultate, dem Reichstage vorzuschlagen, es solle allerdings für bestimmte Fälle eine Wahlprüfungskommission ge-

Verhandlungen des deutschen Reichstags.

bildet werden, im ganzen aber solle sich das Geschäft der Wahlprüfungen in Zukunft in folgender Weise gestalten.

Wie bisher sollen auch künftig alle Wahlverhandlungen gleichmäßig durch das Loos an die sieben Abtheilungen des Reichstags vertheilt werden, und wie bisher sollen auch künftig die Abtheilungen über jede einzelne Wahlverhandlung sich beraten. Findet eine Abtheilung, daß die Gültigkeit einer Wahl auf offener Hand liegt, daß keinerlei Ausstellung zu erheben ist, dann berichtet die Abtheilung hierüber an den Präsidenten des Reichstags, und durch diesen erhält der Reichstag Kenntniß von dem Beschluß der Abtheilung. Findet die Abtheilung, daß zwar die Gültigkeit einer Wahl nicht zu bezweifeln ist, daß aber dennoch irgend welche Bedenken aus der Wahlverhandlung selbst zu entnehmen sind, von welchen Kenntniß zu nehmen dem Reichstag daran gelegen sein muß, so berichtet die Abtheilung im Plenum des Reichstags und überläßt es dem Reichstag, seinerseits Beschluß zu fassen. Findet aber die Abtheilung, daß entweder rechtzeitig eine Wahleinsprache oder ein Protest eingelaufen ist, oder findet die Abtheilung in ihrer Majorität, daß im gegebenen Fall wohl begründeter Zweifel vorhanden ist, ob die Wahl als gültig zu erkennen sei oder nicht, oder endlich finden wenigstens zehn von den anwesenden Mitgliedern der Abtheilung aus Gründen, die thatächlich in den Wahlverhandlungen vorhanden sind, daß sie über die Gültigkeit der Wahl in Zweifel sein müssen, so beschließt die Abtheilung in diesen Fällen, daß ihre Kompetenz aufhöre und die Kompetenz der Wahlprüfungskommission eingetreten sei. Diese Wahlprüfungskommission würde, wie jede andere Kommission vom Reichstag gewählt werden, sie würde für die Dauer einer Session des Reichstags ständig sein.

Meine Pflicht als Referent der Geschäftsordnungskommission ist es, Sie, meine Herren, zu bitten, Sie möchten dem Antrage der Geschäftsordnungskommission Ihre Bestimmung geben, demgemäß in der Weise, wie in der Zusammenstellung Drucksachen Nr. 84 enthalten ist, die §§ 3, 4 und 5 der Geschäftsordnung ersetzt und abgeändert werden.

Präsident: Meine Herren, es dürfte sich empfehlen, die §§ 3, 4 und 5, sowie die Einleitung des Antrags in der Diskussion miteinander zu vereinigen. — Da nicht widersprochen wird, so vereinige ich die Diskussion; es ist also die Diskussion über die Einleitung und die §§ 3, 4 und 5 eröffnet.

Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion und frage, ob der Herr Antragsteller das Wort verlangt.

(Derfelbe verzichtet.)

Der Herr Antragsteller verzichtet; der Herr Berichterstatter verzichtet auch auf das Wort. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche, den Antrag der Geschäftsordnungskommission — Einleitung und §§ 3, 4 und 5 — zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr von Soden:

Der Reichstag wolle beschließen:

die §§ 3, 4 und 5 der Geschäftsordnung durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

§ 3.

Behufs Prüfung der Wahlen wird jeder Abtheilung eine möglichst gleiche Anzahl der einzelnen Wahlverhandlungen durch das Loos zugetheilt.

§ 4.

Wahlanfechtungen und von Seiten eines Reichstagsmitgliedes erhobene Einsprachen, welche später als zehn Tage nach Eröffnung des Reichstags und bei Nachwahlen, die während einer

Session stattfinden, später als zehn Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

§ 5.

Von der Abtheilung sind die Wahlverhandlungen, wenn

1. eine rechtzeitig (§ 4) erfolgte Wahlanfechtung oder Einsprache vorliegt, oder
2. von der Abtheilung die Gültigkeit der Wahl durch Mehrheitsbeschluß für zweifelhaft erklärt wird, oder
3. zehn anwesende Mitglieder der Abtheilung einen aus dem Inhalt der Wahlverhandlungen abgeleiteten speziell zu bezeichnenden Zweifel gegen die Gültigkeit der Wahl erheben,

an eine besondere Wahlprüfungskommission abzugeben.

Diese Kommission wird in jeder Session für die Dauer derselben gewählt. Für die Kommission sind die §§ 24, 25, 27 bis 29 der Geschäftsordnung maßgebend.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag der Geschäftsordnungskommission — Einleitung und §§ 3, 4, 5 — annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr große Mehrheit; die Paragraphen sind angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 5a, — § 5b. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion, und da eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, kann ich wohl konstatiren, daß die §§ 5a und 5b nach den Beschlüssen der Geschäftsordnungskommission angenommen worden sind. — Ich konstatire die Annahme hiermit. Es sind daher sämtliche Vorschläge der Geschäftsordnungskommission, wie ich hiermit konstatire, angenommen, und damit ist der sechste Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zum siebenten Gegenstand der Tagesordnung:

Berathung des Antrags des Abgeordneten Dr. Böck und Genossen wegen Vorlegung eines Gesetzentwurfs, wonach das Wahlreglement vom 28. Mai 1870 und die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 einer Revision unterstellt werden (Nr. 52 der Drucksachen).

Ich ertheile zuvörderst das Wort zur Begründung seines Antrags dem Herrn Abgeordneten Dr. Böck.

Abgeordneter Dr. Böck: Sie haben, meine Herren, durch den eben gefaßten Beschluß anerkannt, daß bezüglich des Geschäfts unserer Wahlprüfungen sehr nothwendig eine bessernde Hand anzulegen ist. Wir haben alle aus den Verhandlungen der Abtheilungen hinreichend Gelegenheit gehabt, zu erfahren, zu welchen Unzuträglichkeiten das bisherige Verfahren geführt hat. Sie haben nunmehr nach den Beschlüssen der Geschäftsordnungskommission den Prozeß, wenn ich so sagen darf, das Verfahren bei den Wahlprüfungen geändert, und ich glaube, daß das in vortheilhafter Weise geschehen ist. Allein wer einigermaßen die Verhandlungen verfolgt hat, wird finden, daß nicht allein in dem durch die Geschäftsordnung vorgeschriebenen Verfahren, sondern daß auch in den Bestimmungen des Wahlreglements und in den Bestimmungen des Wahlgesetzes selbst vielfach der Reim zu

Kontroversen lag, vielfach eigentlich diese die Ursache waren, warum in den Abtheilungen über die Anlegung des einen oder des andern Punkts, namentlich über das Verfahren hin und her gestritten werden mußte. Ich will nicht auf Einzelheiten der Wahlen zur Zeit eingehen, ich erinnere nur die Herren, welche seiner Zeit mit mir Mitglieder einer Abtheilung waren, in welcher ein Komplex von Wahlen zu prüfen war, daß wir in 26 bis 30 langen Abendstunden nicht einmal mit der Prüfung der Wahlen zu Stande kommen konnten, welche der Abtheilung überwiesen waren. Dies hat ein Mitglied der betreffenden Abtheilung, unseren leider verlebten Kollegen Robert von Mohl, veranlaßt, die Erfahrungen, welche er in der Abtheilung gesammelt hatte, und namentlich das, was er als Referent über eine sehr bestrittene Wahl darzulegen hatte, zu einer Schrift zu erweitern, welche Ihnen wohl allen bekannt ist und welche betitelt ist: „Kritische Bemerkungen über die Wahlen zum deutschen Reichstag.“ Herr von Mohl war eigentlich der berufene Vertreter, dasjenige im Reichstage vorzubringen, was er in seiner Brochüre niedergelegt hatte. Ich habe mich mit ihm in der Angelegenheit benommen und selbstverständlich ihn gebeten, den Antrag, der nun meinen Namen trägt, in das Haus zu bringen. Er hat dasselbe verweigert, weil, wie er sagte, er in seinem Alter nicht die Initiative zu einem solchen Antrage ergreifen wolle, er hat aber für die Verhandlungen im Hause selbst die kräftigste Unterstützung zugesichert.

Hier kann ich mich nicht enthalten, meine Herren, zu bemerken, daß an dem Vormittag jenes Tags, an welchem Herr von Mohl gestorben ist, ich mit ihm hier im Hause eine eingehende Besprechung über die ganze Angelegenheit hatte und daß ich ihn noch bewegen wollte, sich als Antragsteller an der Sache zu betheiligen, er wollte wohl die Unterstützung, aber nicht die Antragstellung übernehmen. Ich kann nach dem, was ich jenes Mal mit ihm besprochen hatte, wohl sagen, daß ich eigentlich hier ein Vermächtniß des alten parlamentarischen Kampfes zu vertreten habe. Es dürfte schon der Umstand, meine Herren, hinreichen, daß Sie der Sache Ihre wohlwollende Aufmerksamkeit schenken.

Es würde nun, meine Herren, im jetzigen Stadium der Berathung zu weit führen, wenn ich an der Hand der Brochüre, an der Hand der Erfahrungen Ihnen eine längere Resapitulation darlegen wollte dessen, was ich eigentlich gewollt hätte. Ich weiß ja, meine Herren, daß jede Viertelstunde, in welcher ein Parlamentsmitglied unnützer Weise zu Ihnen vielleicht spricht, bei 250 Männern sich zu der Zeit einer ganzen Arbeitswoche ausmachte. Ich halte mich nicht für berechtigt, auch nur eine solche Woche Zeit der Notabeln des deutschen Volks für mich in Anspruch zu nehmen. Ich kann daher nur sagen, die Absicht des Antrags ist nicht, an dem eigentlichen materiellen Wahlrecht etwas zu ändern, sondern nur an der Form, wie das Wahlrecht ausgeübt wird. Ich enthalte mich jeglichen Urtheils darüber, in wie weit das Wahlrecht materiell einzuschränken oder auszudehnen sei; nur die Form der Ausübung ist es, welche in dem betreffenden Antrage einer Reform unterzogen werden soll.

Hier habe ich im Antrage drei Richtungen, auf die Erfahrung gestützt, präzisirt. Wir haben gefunden, daß die Art und Weise, wie die Wählerliste angefertigt werde, häufig dahin führe, daß verschiedenen Leuten und nach Umständen selbst sehr aufmerksamen Leuten das Wahlrecht entzogen wird. Die Aufertigung einer Liste vor einer Wahl setzt so viel Aufmerksamkeit voraus und ist bei der größten Aufmerksamkeit so vielen Fehlern ausgesetzt, daß ich glaube, es würde gut sein, wenn man ständige Wählerlisten einführen würde, und wenn man nur die Ergänzung solcher Wählerlisten, die Richtigstellung derselben anordnen würde. Es liegt im Interesse jeder Partei, Wählerlisten zu haben, aus welchen nicht zufälligerweise Wahlberechtigte ausgeschlossen werden. Ich glaube, daß es deshalb jede Partei willkommen heißen

muß, wenn man das Mittel schafft, möglichst vollständige Wählerlisten herzustellen.

Wir haben dann, meine Herren, gesagt, es solle auch in Beziehung auf die richtige Beurkundung der Stimmabgabe revivirt werden. Hier habe ich namentlich im Sinne, sicherer als bisher konstatiren zu lassen, daß und wie viel und welche Wähler zur Abgabe ihrer Stimme erschienen seien. Die Erfahrung hat gelehrt, daß in dieser Richtung nicht überall mit der gehörigen Aufmerksamkeit, nach Umständen sogar mit Gewissenlosigkeit verfahren worden ist.

Das Verfahren, wie es jetzt als unzulässig nicht bezeichnet werden kann, ist folgendes: wenn an der Wählerliste der Kontrollirnde mit einem Bleistiftstrich oder mit einem Kreuze anzeichnet, daß ein Wähler erschienen sei. Dies ist ungenügend und es eröffnet der Schludrigkeit und noch mehr dem Uebelwillen Thür und Thor. Untersuchungen, welche eingeleitet sind, haben erkennen lassen, daß namentlich, wenn noch dazu die volle Prüfung des Wahlvorstandes nicht erfordert wird, am Schluß des Wahlakts durch einige Bleistiftstriche die Präsenz um vielleicht 10, 12, 15 Wähler erhöht werden kann, daß dadurch die größten Unterschleife möglich sind. Es würde deshalb, glaube ich, gut sein, wenn jemand aus dem Wahlvorstande die Präsenz des Wählers nicht bloß durch einen Strich, sondern auch durch ein Präsenzprotokoll führen würde, in welchem der Protokollführende den Namen des Erschienenen einzutragen hätte.

Wir wäre noch lieber, wenn der Erschienene auch unterschreiben müßte, aber bei dem Bildungszustande, welcher noch in manchen Gegenden herrscht, wage ich das nicht, zu verlangen. Ich freilich gestehe offen, ich würde einem Wahlgesetzparagraphen die Zustimmung geben, in welchem das Wahlrecht davon abhängig gemacht wäre, daß jeder Wähler wenigstens den Namen desjenigen deutlich schreiben könnte, den er wählen will; allein ich hätte keine Hoffnung, damit durchzukommen und so kann ich denn auch nicht verlangen, daß der erschienene Wähler seinen Namen unter das Präsenzprotokoll schreibt, aber daß jemand schreiben solle, daß der betreffende Mann erschienen sei, mit Namen und nicht bloß durch einen Bleistiftstrich, das glaube ich, kann man bezüglich der Sicherheit der Stimmabgabe verlangen.

Ich würde dann, meine Herren, weitere strengere Vorschriften darüber geben, — die Vorschriften sind eigentlich bereits gegeben — daß die Präsenz von drei Beisitzern wesentlich wäre, wenn nicht der betreffende Wahlakt zu kassiren sei: Unsere Wahlvorschriften bestimmen, daß von dem Vorstande immer drei Beisitzer bei der Urne vorhanden sein sollen, aber was hat der Reichstag angenommen? Der Reichstag hat es nicht für Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit erklärt, wenn die drei Beisitzer nicht immer bei der Wahlurne gegenwärtig sind. Meine Herren, ich würde hierin strenger sein, ich würde geradeweg im Gesetz feststellen, daß es nothwendig sei, daß immer wenigstens drei bei der Urne anwesend seien und daß diese Anwesenheit besonders konstatiert werden soll. Zwei verständigen sich außerordentlich viel leichter als drei, und ich glaube, daß das wenigste, was man verlangen kann, die fortwährende Präsenz von drei Mitgliedern des Wahlvorstandes ist. Ich lege das Wahlreglement so aus, daß, wenn die drei nicht fortwährend gegenwärtig sind, der Wahlakt ein nichtiger sei. Der Reichstag hat aber einmal anders entschieden und es wird also nothwendig sein, daß man die Sache im Wege des Gesetzes regelt. — So weit über die richtige Beurkundung der Stimmenabgabe.

Nun komme ich zur Geheimhaltung der Wahlstimmen. Meine Herren, hier wäre die Frage zu erwägen, wie die Sache zu ordnen sei bezüglich der weißen Zettel, bezüglich der durchscheinenden Namen im Zettel, bezüglich des Umstandes, wenn zwei Zettel in einander stecken, bezüglich der Zettel, welche mit besonderen Kennzeichen versehen sind u. s. w. Das hat, wie Sie ja wissen, zu den größten Unzuträglich-

keiten und Streitigkeiten geführt. Ich unterlasse, hierüber bestimmte Vorschläge schon jetzt anzudeuten, glaube aber, man wird mit der Sammlung der Erfahrungen, die seit sechs Jahren gemacht worden sind, wohl etwas besseres, als der jetzige Zustand mit den weißen Zetteln und mangelnden oder vorhandenen Kennzeichen ist, zu finden vermögen. Denn etwas unpraktischeres als das was jetzt ist, wird kaum zu erfinden sein. Wenn man also etwas anderes macht, wird man höchst wahrscheinlich genöthigt sein, etwas besseres machen zu müssen.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, zu welchen Unzuträglichkeiten die außerordentlich kleinen Wahlbezirke führen. Wenn an einem bestimmten Orte nur 10 bis 12 Wähler, wie mir versichert worden ist, in einem Wahlbezirk sind — bei uns kommt das wohl nicht vor, aber an Orten, welche dünn bevölkert sind, werden vielleicht sicher 8 bis 10 einen Wahlbezirk bilden — so kann doch bei Gott von einer geheimen Stimmabgabe keine Rede mehr sein. Wenn es auch 20 bis 40 sein sollen, wird hier von einer geheimen Stimmabgabe schon kaum mehr gesprochen werden können. Ich glaube, daß also in der Richtung schon eine Grenze zu ziehen wäre, unter welcher in Beziehung auf die Bevölkerungszahl herunter ein Wahlbezirk nicht mehr zulässig wäre. Es ist aber auch noch ein anderer Grund, der in den obigen Gegenstand, nämlich den der richtigen Beurkundung einschlägt. Wenn die Stimmabgabebezirke zu klein gemacht werden, so finden sich die Leute, welche das Geschäft ordentlich handhaben können, nicht vor; man muß es ungeschickten Händen anvertrauen. Es finden sich die Leute, welche selbstständig in der Richtung sind, daß sie die Wahlfreiheit, die geheime Stimmabgabe schützen, ebenfalls nicht vor. Und es finden sich auch jene Leute nicht vor, welche eine gewisse Kontrolle über den richtigen und ordnungsgemäßen Gang der Wahlhandlung übernehmen. Deshalb glaube ich, daß es im Interesse der sicheren Beurkundung der Stimmen, der richtigen formellen Abwicklung und der Geheimhaltung nothwendig ist, daß die Stimmabgabebezirke nicht ins Unendliche zu verkleinern sind, und daß wir hierin, wie wir bereits eine Maximalgrenze im Gesetze haben, so auch eine Minimalgrenze fixiren müssen. Es wird das wohl je nach den verschiedenen Territorien verschieden sein müssen. Aber ich glaube, daß man nicht gar zu ängstlich sein darf. Ich muthe keinem Wähler eine lange Reise zu, glaube aber, man kann, wenn es im Interesse einer richtigen formellen, nicht anzufechtenden Stimmabgabe nothwendig ist, dem Wähler zumuthen, daß er manchmal auch etwas über sein Dorf hinausgeht. Wer sich scheut, meine Herren, eine halbe oder ganze Stunde weit zu gehen, um sein Wahlrecht auszuüben, an dessen Wahlrecht hat das deutsche Volk in der Regel wahrhaftig nichts zu verlieren.

Ich dachte also, daß in dieser Richtung hin noch im Laufe der gegenwärtigen Periode Verbesserungen anzubringen wären, und in Verbindung mit dem, was der Reichstag eben beschlossen hat, würden wir dann über jene widerlichen Verhandlungen in Bezug auf die Wahlprüfungen wegkommen, deren Beispiel wir nun seit sechs Jahren gehabt haben.

Ich empfehle Ihnen also die Annahme des Antrags.

Vizepräsident Dr. Hänel: Es liegt mir ein Antrag vor von dem Herrn Abgeordneten Dr. Lucius, den ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr von Soden:

Der Reichstag wolle beschließen:

Den Antrag Böck (Nr. 52 der Drucksachen) zur Berichterstattung an die Geschäftsordnungskommission zu verweisen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Das Wort ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Reimer.

Abgeordneter **Reimer**: Meine Herren, ich möchte Sie ersuchen, diesen letzten verlesenen Antrag des Herrn Abgeordneten Lucius nicht anzunehmen, sondern den von dem Herrn Abgeordneten Dr. Böck gestellten, denn es hat sich bei den letzten Wahlen namentlich gezeigt, daß es nothwendig ist, eine nähere Erläuterung zum Wahlgesetz zu geben, respektive eine andere Einrichtung zu treffen, denn meine Herren, nicht allein für diejenigen Leute, welche nicht ihre Namen schreiben können, ist eine Klarlegung nothwendig, sondern selbst für diejenigen, welche als Beamte mit an der Wahlurne sitzen, dafür haben wir beispielsweise den besten Beweis in Berlin selbst gehabt. Hier in Berlin wurde ich am Tage der letzten Wahl im sechsten Wahlkreise an einer Wahlurne verhaftet, weil der Vorsteher des betreffenden Bezirks fest der Ansicht war, es sei nicht zulässig, daß ich, obwohl ein deutscher Wähler, doch in jenem Bezirke nicht wohnend, bei der öffentlichen Wahl, wie es im Wahlgesetze ausdrücklich steht, anwesend sein dürfe. Nicht ich allein, sondern auch verschiedene andere Personen sind an jenem Tage gesetzwidrig verhaftet worden. Meine Herren, ich wendete mich beschwerdeführend hierüber an den Staatsanwalt, und was hat der Herr Staatsanwalt Lessendorff darauf geantwortet? die Sache sei nicht von öffentlichem Interesse, und damit wurde ich einfach abgefertigt. Wenn diese Sache aber nicht von öffentlichem Interesse für den Herrn Staatsanwalt Lessendorff ist, dann, glaube ich, ist sie doch von großem Interesse für den Reichstag, und ich ersuche Sie deshalb, einem Antrage beizustimmen, wonach es möglich ist, derartige Uebelstände zu beseitigen. Meine Herren, es ist ferner in Altona ein Fall vorgekommen, der deutlich gezeigt hat, wie verkehrt die Herren Kommunalbeamten das Wahlgesetz auffassen, dort ist beispielsweise der letzte Tag, der ein Sonntag war, an dem die öffentlichen Wahllisten gesetzlich zur allgemeinen Einsicht aufliegen mußten, und namentlich die Arbeiter hingehen konnten, um dieselben einzusehen, eigenmächtig von dem Altonaer Magistrat vor den acht Tagen, welche das Wahlgesetz zum Ausliegen der Wahllisten vorschreibt, den Wählern entzogen wurden. Ich beschwerte mich darüber, weil ich Vorsitzender eines Arbeiterwahlkomites war, bei dem Herrn Bürgermeister, und was war die Antwort des Herrn Bürgermeisters Vogler in Altona? Er antwortete: im gewöhnlichen Leben sind acht Tage eine Woche, ergo, da die Wahlliste eine Woche (d. h. 7 Tage) aufgelegt hat, so ist dem Gesetz genügt, der Herr aber kann lesen und schreiben. Sehr wohl, er ist Bürgermeister in Altona und hat trotzdem eine solche Anschauung; viele Arbeiter wurden aber durch diese Beschränkung ihres Wahlrechts beraubt. Deshalb ist eine Klarlegung des Gesetzes nothwendig.

Ich will noch hinzufügen, daß ich mich betreffs dieses Altonaer Falls an das Reichsjustizministerium, an den Fürsten Bismarck gewendet habe; was war die Antwort desselben? Einfach: beschweren Sie sich beim Reichstag! Damit, meine Herren, konnten aber an dem Tage die Wahllisten nicht mehr nachgesehen und noch weniger das verlorene Stimmrecht erlangt werden. Sie sehen, was es mit den Beschwerden auf sich hat; darnach kommt einfach nichts, deshalb muß vorgebeugt werden.

Meine Herren, in Ettin faßte man die Sache so auf, daß man alle diejenigen Leute, welche nicht selbstständig waren, welche keinen selbstständigen Haushalt hatten, also Gehilfen, Gesellen u. s. w., einfach gar nicht mit in die Wahllisten eingetragen hatte, sie einfach auch nicht zur Wahl zuließ, weil man sagte, es sollen nur selbstständige Leute wählen; die Kommunalbeamten, die dies anordneten, waren auch Leute, die lesen und schreiben konnten. Es ist aber auch in anderer Weise nothwendig, daß eine bessere Klarstellung des Gesetzes erfolgt. So haben wir gesehen, wie man in Berlin vorgegangen ist, indem man die Hunderttausend von Wählern in Berlin nur auf dem Rathhause

die Wahlliste hat nachsehen lassen, und in Leipzig bezugleich auf einer Stelle. Nun denken Sie sich, wie groß der Andrang gewesen ist und wie mancher Wähler da unverrichteter Sache hat fortgehen müssen, dessen Name nicht in der Liste verzeichnet stand. Da trifft das nicht zu, was mein Herr Vorredner meinte, daß derjenige, der nicht eine halbe Stunde des Wahlrechts halber gehen wolle, es nicht auszuüben werth sei. Da haben die Leute zwei Stunden laufen und zwei Stunden stehen müssen, und sind doch nicht an die Reihe gekommen.

Es ist ferner der Uebelstand zu Tage getreten, daß die Herren, welche die Wahlkontrolle ausübten, also die Wahlvorsteher, bestimmten Parteien die ihnen vom Staate anvertrauten Wahllisten ansgehändig haben, damit diese Parteien, denen sie selbst angehörten, die Wählerliste benutzen konnten, um in die Häuser zu gehen und ihre Wahlleute zur Wahlurne zu holen. So ist es in Altona vorgekommen, daß diese geheimen Wahllisten, (von denen die Leute mit Recht annehmen, daß sie auf unrechtmäßige Art und Weise angeeignet seien), dieselben waren, die im Wahllokal geführt wurden und daselbst weggenommen worden sind; ja, was glauben Sie? daß diejenigen, welche diese geheimen Wahllisten hatten und nicht nachweisen konnten, auf welche Weise sie in den Besitz derselben gekommen — es konnte doch nur eine Unterschlagung von seiten der Wahlvorsteher vorliegen, durch die sie in den Besitz anderer Herren gekommen waren — bestraft worden seien? — Nein, im Gegentheil, die Leute, welche die geheimen Wahllisten wegnahmen, wurden wegen Sachbeschädigung mit Gefängniß bestraft; so geschehen in Kiel und so geschehen in Altona. Und jene Leute glaubten ganz bestimmt im Recht zu sein. Wie vielfach ist es ferner vorgekommen, daß die Herren, welche an der Wahlurne gesessen, die Wahlzettel, sowie sie dieselben bekamen, vor das Licht gehalten haben und alsdann von vornherein gleich gewußt haben, für wen der Betreffende stimmte. Wozu hat dies geführt? zu unendlichen Maßregelungen. Wir haben Beschwerden über einige Maßregelungen in den Wahlprüfungskommissionen der Abtheilungen gehört und diese wissen gewiß davon zu erzählen. Da jetzt nun nach dem vorhin angenommenen Geschäftsordnungsantrage diese Gültigkeit derer anzufechten erschwert worden ist, — ist es gewiß nothwendig, daß auch hinsichtlich der Wahl selbst etwas mehr Klärung komme; denn eben dadurch, daß man bei der Wahlhandlung selbst kontroliren kann, für wen gestimmt wird, dadurch sind beispielsweise in dem Wahlkreis, wo ich gewählt worden bin, in 9. schleswig-holsteinischen Wahlkreise, wenigstens fünfzig Tagelöhnerfamilien auf die schanderhafteste Art und Weise gemafregelt worden. Diese Leute hat man aus ihren Häusern, ihren kleinen Rathen herausgejagt, ohne daß man darnach fragte, wo sie wieder unterkommen würden und nur aus dem Grunde, weil man bemerkt hatte, daß sie sozialistisch gewählt. Nach der Wahl traten sämtliche Herren Gutsbesitzer in Oldenburg zusammen und da wurde von ihnen als Resultat dieser Beobachtungen verkündet: meine Leute haben so gestimmt, meine Leute so, und die Sache war fertig, die Maßregelung trat ein. Darum ist es gewiß nothwendig, dafür zu sorgen, daß das Wahlreglement ein anderes besseres werde, als bisher. Es ist besonders von dem Herrn Vorredner darauf aufmerksam gemacht worden, das Wahlrecht als solches nicht einzuschränken, aber dafür zu sorgen, daß es, wie es ist, auch ordentlich und dem Gesetze gemäß gehandhabt werde.

Ich ersuche Sie daher, nehmen Sie den Böck'schen Antrag an.

Vizepräsident Dr. Hänel: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lucius (Erfurt).

Abgeordneter Dr. Lucius (Erfurt): Meine Herren, ich habe mir erlaubt, Ihnen vorzuschlagen, den Antrag Böck an die Geschäftsordnungskommission zur Berichterstattung zu

überweisen. Mir scheint der Völkische Antrag so unsfasser Natur, wie es auch besonders durch seine Motivirung noch weiter hervorgetreten ist, daß es mir bedenklich scheint, jetzt sofort darüber in dem Sinne, wie der Herr Abgeordnete Dr. Böck es will, schlußig zu werden. Der Antrag des Herrn Dr. Böck will nicht nur eine Revision des Wahlreglements vom 28. Mai 1870, sondern auch eine Revision des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 selbst. Er verlangt ferner, daß diese Revision bereits jetzt in dieser Legislaturperiode stattfinden soll durch eine Gesetzesvorlage seitens des Bundesraths. Er bezeichnet ferner in seinem letzten Theil die Richtung, nach welcher eine Revision des Wahlreglements und des Wahlgesetzes selbst erfolgen soll.

Ich will nicht auf die materielle Seite der Frage überhaupt eingehen; es scheint mir aber doch, daß wir Fragen von sehr weitgehender Bedeutung präjudiziren würden, wenn wir im gegenwärtigen Momente den Antrag Böck, so wie er vorliegt, annehmen würden. Ich gehe nicht auf die Klagen ein, welche geäußert worden sind über die Ausführung des Wahlgesetzes. Die Beschwerden, die z. B. der Herr Abgeordnete Reimer vorgetragen hat, die werden vorkommen, Sie mögen ein Wahlgesetz und ein Wahlreglement geben, wie Sie es irgend wollen; das sind eben Fehler, die bei der Ausführung vorkommen, es laufen da allerhand Einflüsse unter, die vielleicht keiner von uns wünscht; immerhin werden Sie dergleichen durch eine Revision des Reglements, durch eine Revision des Gesetzes selbst nicht verhindern. Wenn wir das Gesetz und das Reglement für der Revision bedürftig halten, so meine ich, ist der richtige Weg der, daß wir die ganze Frage an eine Kommission überweisen; umsomehr scheint das mir nöthig, weil wir uns bei der Kürze der zugewiesenen Zeit wahrscheinlich nicht mehr eingehend mit allen diesen Fragen beschäftigen können.

Ich habe mir erlaubt, Ihnen vorzuschlagen, den Antrag an die Geschäftsordnungskommission zu verweisen, hauptsächlich aus dem Grunde, um nicht eine besondere Kommission vorzuschlagen, sondern eine bereits vorhandene, und weil die Geschäftsordnungskommission als solche doch zugleich auch die Funktion einer Verfassungskommission hat, welcher die einschlagenden Fragen der Art zu prüfen zukommt. Aus allen diesen Gründen möchte ich Ihnen empfehlen, nicht über die materielle Seite des vorliegenden Antrags heute schlußig zu werden, sondern das Weitere der Berichterstattung der Geschäftsordnungskommission zu überlassen.

Vizepräsident Dr. Sanel: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. Böck hat zu meiner Befriedigung in seinen Äußerungen klar gestellt, daß es ihm in der That nur um die technischen Fragen bei dem Wahlverfahren zu thun ist, daß er aber an dem Grundprinzip der Wahlen, dem allgemeinen Wahlrechte, nicht rütteln will. Die allgemeine Fassung des einleitenden Satzes seines Antrags hatte mich in der That etwas stutzig gemacht; aber ich wiederhole, die Erklärungen des Herrn Kollegen haben diesen Zweifel beseitigt.

Daß bei dem Wahlreglement und Wahlgesetze dieser oder jener Uebelstand sich ergeben hat, kann ich anerkennen; namentlich muß ich hervorheben, daß im Laufe der Zeit mein verehrter Kollege Sombart mit seinen Ruverts zu den Wahlzetteln mehr und mehr Freunde gewonnen hat.

(Sehr richtig! links.)

Ich persönlich muß freilich sagen, daß ich diese Ruverts mit Widerstreben akzeptiren würde, wie ich denn überhaupt die ängstliche Untersuchung, ob ein Zettel durchsichtig oder nicht durchsichtig ist, ob das Papier das richtige oder nicht richtige ist, nicht ganz verstehe.

Wenn aber der Herr Kollege Dr. Böck nun seine Revision im ganzen nach Anleitung der kleinen Schrift unseres verstorbenen Kollegen von Mohl machen wollte, so hätte ich doch allerlei Vorbehalte. Wenn ich heute ohne weiteres dem Antrag unseres Kollegen beiträte, so würde ich fürchten, ein Votum abzugeben, das durch die Motivirung eine Erweiterung findet, die in den Worten nicht liegt. Daneben ist meine Ansicht, daß, wenn der Reichstag sich gemüßigt sieht, bei der Regierung Änderungen in Beziehung auf das Wahlgesetz und auf das Wahlreglement zu beantragen, eine Nothwendigkeit vorliegt, die betreffenden Punkte genau und fest zu umschreiben. Denn sonst könnte der betreffende Herr in der Regierung, der die Sache zu bearbeiten haben wird, von seinen Phantasien doch ein klein wenig zuviel hinzuthun, und das möchte ich in meinstheils nicht.

Dazu ist die Frage wohl aufzuwerfen: ist der jetzige Zeitpunkt ganz geeignet, die fragliche Revision zu beantragen? In dieser Rücksicht bin ich aus zwei Rücksichten zweifelhaft. Einmal glaube ich, daß die Wahlen zum Reichstag nicht ganz so fern sind, wie wir glauben,

(hört! hört! Heiterkeit)

und dann wäre meine Ansicht, daß es doch nicht gut wäre, wenn wir für das nächste Wahlgeschäft schon allerlei neue Bestimmungen hätten, in die sich die Leute erst wieder hineinfinden müssen. In die jetzigen hat man sich hineingefunden, und ein Rock, den man gewohnt ist, wenn er auch nicht ganz besonders gut ist, ist doch bequemer als ein neuer.

Sodann haben wir vorhin beschlossen auf Antrag des Kollegen von Bernuth, daß wir eine neue Methode der Wahlprüfungen annehmen wollen, und die Zentralprüfungskommission, die beschlossen ist, wird so recht der Ort sein, zu untersuchen, ob und welche Veränderungen bei den Wahlen einzutreten haben.

Aus diesen Gründen kann ich mich nicht entschließen, sofort für den Antrag des Herrn Kollegen Böck zu stimmen. Ich bin vielmehr der Meinung, daß die Geschäftsordnungskommission zweckmäßig die Sache noch einmal erwägen könne, und deshalb stimme ich mit dem Herrn Kollegen Lucius und freue mich, auch einmal mit dem Herrn Kollegen Lucius einverstanden zu sein.

(Heiterkeit.)

Vizepräsident Dr. Sanel: Es meldet sich Niemand mehr zum Wort; ich schließe die Diskussion.

Das Wort hat als Antragsteller der Herr Abgeordnete Dr. Böck.

Abgeordneter Dr. Böck: Es ist, meine Herren, beantragt worden, meinen Antrag an die Geschäftsordnungskommission zu verweisen. Wenn es sich jetzt schon um eine bestimmte Formulirung eines Gesetzes handeln würde, so wäre ich damit natürlich einverstanden. Was aber die Geschäftsordnungskommission mit allgemeinen Grundfragen zu thun haben soll, welche hier dargelegt worden sind, und wie weit gerade die Geschäftsordnungskommission dazu die kompetente Behörde sei, das vermag ich absolut nicht einzusehen. Die Geschäftsordnungskommission ist eine ganz besondere Kommission und für Anträge, die den Inhalt haben, wie der Ihnen vorliegende, wahrhaftig nicht gewählt, so viel Respekt ich auch vor allen Mitgliedern der betreffenden Kommission habe. Ich kann also, wenn die Sache nicht darauf angesehen sein soll, den Antrag zu begraben — das scheint doch die Absicht eigentlich nicht zu sein — nicht einsehen, was damit gewonnen sein soll. Sagen wir der Regierung gegenüber, so wie es hier gesagt ist, daß wir eine Revision wollen. — Ob Jemand mit seiner Phantasie dann weiter gegangen oder hinter unseren Anträgen zurückgeblieben ist, das werden wir

beurtheilen können, wenn wir die betreffende Vorlage erhalten. Erhalten wir diese Vorlage, dann können wir noch im Hause berathen, ob der Antrag an eine Kommission zu verweisen ist.

Was „die Kürze der Zeit“ anlangt, meine Herren, so mache ich auf das Datum des Antrages aufmerksam, er ist vom 19. November, er ist aber noch älter. Schon während der vorigen Reichstagsperiode, vor einem Jahre, ist der Antrag von mir gestellt worden, aber er ist eben nicht so stark gefördert, daß er hier dieses Licht hätte sehen können. Ich finde nun, daß gerade, bevor wir in eine neue Wahlperiode eintreten und bevor wir wiederum den Apparat, den alten, in Bewegung setzen, es nothwendig sei, die Revision vorzunehmen. Wie nahe oder wie ferne die Wahlen sind, das weiß ich nicht, meine Herren. Ich vermuthe auch, daß Herr Windthorst, der ja so viel von Herrn von Bennigsen in dieser Beziehung wissen will, sich bei Herrn von Bennigsen erkundigen sollte, wann eigentlich die Wahlen vorzunehmen sind. Aber ich vermuthe fast gar, Herr von Bennigsen weiß auch nichts davon, und ich glaube, in dieser Beziehung werden Herr von Bennigsen und Herr Windthorst ziemlich auf derselben Stufe stehen. Ich weiß nur, meine Herren, oder ich nehme an, es liegt in der Absicht der Regierungen, daß das Gesetzeswerk, wie es uns vorgelegt ist, noch in dieser Sitzungsperiode zu Stande komme, und ich glaube nimmermehr daran, daß gleichsam mit einem frevelnden Spiele der Reichstag auseinander getrieben würde, ohne daß auch nur der Versuch gemacht würde, diese Gesetzesvorlagen noch zum Abschlusse zu bringen. Ich kann es also nur — ich will es aber unterdrücken, was ich sagen wollte, auch nicht etwas sagen will, was mir einen Ordnungsruf in Aussicht stellen könnte.

(Heiterkeit.)

Wenn nun, meine Herren, Herr Windthorst meint, daß man sich leichter in einen alten Rock hineinfinden könne, als in einen neuen, so bin ich darin mit ihm einverstanden, und ich bin in meinem Leben, das kann ich dem Herrn Windthorst versichern, viel öfter und länger und viel lieber in einem alten Rocke gewesen, als in einem neuen.

(Sehr wahr! Heiterkeit.)

Wenn man aber, meine Herren, einen Rock 8 oder 9 Jahre getragen hat,

(hört! Heiterkeit)

wenn er anfängt schmierig, löchrig u. s. w. u. s. w. zu werden, so wird man sich anständiger Weise doch nach und nach um einen neuen umsehen müssen. Das thut Herr Windthorst gewiß auch, das thue ich auch, und das zu thun, rathe ich auch dem Reichstage.

Vizepräsident Dr. Hänel: Wir gelangen zur Abstimmung.

Ich schlage Ihnen vor, zunächst abzustimmen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lucius, welcher den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Bölk der Geschäftsordnungskommission zur Berichterstattung überwiesen wissen will. Würde dieser Antrag abgelehnt, dann würde ich über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Bölk die Abstimmung herbeiführen. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Bölk (Nr. 52 der Drucksachen) zur Berichterstattung an die Geschäftsordnungskommission verweisen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, die Abstimmung ist zweifelhaft; wir ersuchen um die Gegenprobe. Diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Bölk der Geschäftsordnungskommission nicht überweisen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Bureau bleibt zweifelhaft, wir müssen zählen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lucius — den Antrag Bölk an die Geschäftsordnungskommission zu verweisen — annehmen wollen, sich durch die Raththür in den Saal zurückbegeben zu wollen, — diejenigen Herren, die die Ueberweisung an die Geschäftsordnungskommission nicht wollen, sich durch die Reintthür in den Saal zurückbegeben zu wollen.

Ich ersuche jetzt die Herren, sich aus dem Saale zu entfernen.

(Geschieht.)

Zum Zwecke der Zählung bitte ich, sich zu begeben: die Herren Schriftführer Freiherr von Soden und Dr. Weigel an die Reintthür, und die Herren Schriftführer Wölfel und Graf von Kleist an die Raththür.

(Geschieht. Pause.)

Ich weise jetzt die Diener des Hauses an, die Saalthüren zu schließen, mit Ausnahme der beiden Thüren zu meiner Rechten und zu meiner Linken.

(Geschieht.)

Wir beginnen jetzt mit der Zählung.

(Die Abgeordneten treten durch die Abstimmungsthüren wieder in den Saal ein; die Zählung erfolgt.)

Das Skrutinium ist geschlossen. Ich weise die Diener des Saales an, die Thüren wiederum zu öffnen.

(Geschieht.)

Ich bitte jetzt das Bureau, seine Stimmen abzugeben:

Schriftführer Abgeordneter Graf von Kleist: Nein!

Schriftführer Abgeordneter Wölfel: Ja!

Schriftführer Abgeordneter Freiherr von Soden: Nein!

Schriftführer Abgeordneter Dr. Weigel: Ja!

Vizepräsident Dr. Hänel: Nein!

(Pause.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: mit Nein haben gestimmt 133; mit Ja haben gestimmt 101. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Lucius ist also abgelehnt.

Wir gelangen jetzt zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Bölk und Genossen; ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben vorlesen zu wollen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr von Soden:

Der Reichstag wolle beschließen:

es sei an den Herrn Reichskanzler das Ansuchen zu stellen:

bei der Reichsregierung zu veranlassen, daß dem Reichstag noch im Laufe der gegenwärtigen Le-

gislaturperiode ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, wonach das Wahlreglement vom 28. Mai 1870 und die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 unter Berücksichtigung der bei den Wahlprüfungen des Reichstags gemachten Erfahrungen einer Revision unterstellt werde, und zwar in der Richtung, daß

die Anfertigung ständiger Wählerlisten angeordnet, eine richtige Beurkundung der Stimmabgabe mehr gesichert und für die Möglichkeit der Geheimhaltung der Wahlstimmen besser gesorgt werde.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, ich bitte um die Gegenprobe. Diejenigen Herren, welche den Antrag nicht annehmen wollen, ersuche ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Meine Herren, es ist das die Majorität; der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Böck ist abgelehnt.

Wir gelangen jetzt im Verfolg des Antrags des Herrn Abgeordneten Dr. Reichensperger (Nr. 61 der Drucksachen) zur

Erörterung der für und gegen die Zwangsimpfung eingegangenen Petitionen im Pleno.

Es liegen hierzu zwei handschriftliche Anträge vor, die ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr von Soden:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen gegen die gesetzlich angenommene Zwangsimpfung: II. 143, 199, 207, 277, 311, 408, 416, 417, 431, 481, 483, 499, 526, 567, 594, 712, 761, 769, 840, 940, 1158 und 1183, dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Dr. Reichensperger (Crefeld).

Der Reichstag wolle beschließen:

über die das Impfgesetz betreffenden Petitionen: II. 143, 199, 207, 277, 311, 408, 416, 417, 431, 481, 483, 499, 526, 567, 594, 712, 761, 769, 840, 842, 843, 940, 1158 und 1183 zur Tagesordnung überzugehen.

Dr. Thilenius.

Vizepräsident Dr. Hänel: Meine Herren, der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Reichensperger ist noch nicht genügend unterstützt. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Reichensperger unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ertheile nunmehr zuvörderst das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Reichensperger zur Begründung seines Antrags.

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Crefeld): Meine Herren, selten habe ich mich in einer mißlicheren parlamentarischen Situation gefühlt, als in diesem Augenblick. Der Antrag, welchen ich gestellt habe, hat nicht bloß in der Kom-

mission kein Glück gehabt, sondern die Kommission hat sogar beschlossen, die Petitionen, so groß auch ihre Zahl ist, gar nicht hier im hohen Reichstag zur Verhandlung kommen zu lassen. Danach wird es leider schon bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlich, daß hier im Reichstag den Petitionen nur ein etwas feierlicheres Begräbniß zu Theil werden wird. Ich bin aber überzeugt, daß sie von den Todten auferstehen werden, und ich bitte Sie, einigermaßen wenigstens den Gründen Ihre Aufmerksamkeit zu Theil werden zu lassen, welche ich zur Unterstützung derselben vorzubringen mir erlauben werde.

Auch noch aus einem weiteren Grunde ist meine Stellung eine sehr mißliche. Ich kann versichern, daß seit dem Beschluß des hohen Reichstags, welcher die Zwangsimpfung sanktionirt hat, ich förmlich überschwenmt worden bin mit Literarien, welche eine Zurücknahme dieses Beschlusses bezwecken. Die Zeitungen, Brochüren, Briefe, Bücher, Gesuche aller Art haben mich dahin gedrängt, hier das Wort zu ergreifen. Ich bin übrigens im voraus überzeugt, daß ich der großen Menge von Bittstellern durchaus nicht gerecht werden kann, daß eine große Zahl von Impfgegnern der Ansicht Worte geben wird, ich hätte die wichtigsten Argumente, die für ihre Sache sprechen, hier ignorirt, nicht zur Sprache gebracht.

Diese Frage, meine Herren, ist mit einem wahren Fanatismus erörtert worden, und zwar von beiden Seiten. Wenn je das Wort „Fanatiker“ einen rechten Sinn hat, so ist es nach meiner Ansicht im vorliegenden Fall so; selbst die Persönlichkeiten sind nicht ausgelassen, vielmehr in großer Zahl vorgekommen, von der einen wie von der anderen Seite. Meine Herren, es ist wenigstens pikant, wenn auch vielleicht nicht interessant, daß man die Herren, welche für die Zwangsimpfung hier eingetreten sind, förmlich mit dem furchtbaren Stichwort des „Jesuitismus“ belegt hat, namentlich sind unsere drei Herren Aerzte die schlimmsten Jesuiten im Reichstage genannt worden, und zwar ist diese Charakterisirung natürlich von einem der entschiedensten Gegner der Jesuiten ausgegangen; mir hat man sogar von dieser Seite her ein Ehrlichkeitsattest ausgestellt. Ebenso ist aber auch von der anderen Seite vorgegangen worden. Ich glaube das anführen zu dürfen, weil Sie daraus sehen, welches enorme Gewicht man in großen weiten Kreisen auf diese Frage legt. Ich will in dieser Beziehung speziell nur anführen, daß in einer streng wissenschaftlichen Zeitschrift, in der medizinischen Zeitschrift für öffentliche Gesundheitspflege von Barrentrapp mir nachgesagt worden ist, ich habe bloß „Abgeschmacktes“ und „Unsinnes“ gegen die Zwangsimpfung hier vorgebracht, ja selbst der Abgeordnete Lasker sei „fementental angekränkt“ gewesen;

(Seiterkeit.)

dahingegen — so lautet es hier wörtlich in dieser „wissenschaftlichen“ Zeitschrift: „wie Dasen in der Wüste leuchteten die Reden Loewes und Zinnus hervor.“

(Seiterkeit)

Sie können sich also darauf gefaßt machen, meine Herren, daß, wie Ihr Ausdruck auch ausfallen mag, jedenfalls ein Sturm in der einen oder anderen Richtung losgehen wird.

Ich meinerseits habe mich natürlich nach Kräften bemüht, die große Ehre, welche mir durch die vielen Zusendungen von Impfgegnern zu Theil geworden ist, wenigstens einigermaßen zu verdienen. Ich habe die vielen Blätter, die mir aus Hamburg, aus Leipzig, aus Chemnitz, aus Stuttgart und Gott weiß woher sonst noch zugekommen sind, zu erzerpieren begonnen, aber die Erzerpte sind mir wieder über den Kopf gewachsen. Ich versichere übrigens, meine Herren, daß, wenn ich auch nicht ganz kurz sein kann, ich wenigstens so viel wie möglich das im Auge behalten werde, was wir heute in Bezug auf die Zeit des Reichstags von dem Herrn Abgeordneten Böck gehört haben.

Meine Herren, ich befürworte gleich, daß ich von meinem Standpunkte aus in keiner Weise gesinnt bin, auf das medizinische Feld mich zu begeben. Ich erkenne vollkommen im voraus an, — Herr Thilenius braucht mir das nicht erst hernach zu beweisen, — daß ich ein Bönhase auf diesem Gebiete bin, daß ich persönlich kein wissenschaftliches Urtheil darüber habe, ob das Impfen an sich heilsam oder nicht heilsam ist. Ich trete bloß dagegen auf, daß man das Geimpftwerden durch polizeilichen, staatlichen Zwang herbeiführt. Das ist mein Standpunkt, meine Herren, und ich glaube, daß dieser Standpunkt, wenn Sie unbefangene die Dinge, wie sie einmal liegen, ins Auge fassen, Ihnen als ein gerechtfertigter erscheinen muß.

Meine Herren, ich will nur, wie gesagt, die Hauptmomente, welche für meine Auffassung sprechen, Ihnen vorzuführen mir erlauben.

Erstens steht für mich aus allen den Mittheilungen, welche ich erhalten und möglichst genau angesehen habe, so viel fest, daß eine große Zahl von Ansteckungsfällen in Folge der Impfung vorgekommen sind. Es kann nicht bestritten werden, daß schon durch das Impfen selbst jedenfalls eine Krankheit erzeugt wird, denn die unbefangenen Aerzte, die nicht Partei genommen haben, ja sogar die Aerzte, welche für das Zwangsimpfen sind, geben zu, daß eine Krankheit eingeimpft würde, jedoch in einem sehr geringen Maße, damit nicht später einmal die Pockenkrankheit in ihrer schlimmsten Gestalt hervortritt. Daß der Mensch krankhaft affigirt wird, ja affigirt werden muß, wenn er geimpft wird, ist in der That unbestreitbar; es muß ja eine gewisse Abnormität im menschlichen Körper sich zeigen, sonst sagt man, die Impfung habe nicht angeschlagen. Das kann nicht bestritten werden.

Aber auch das kann nicht bestritten werden, denn dafür liegen zu viele Beispiele vor — ob irgend ein Fall zu beseitigen ist oder nicht, lasse ich dahingestellt sein — aber es ist meines Erachtens unbestreitbar, daß nicht selten ansteckende Krankheiten durch das Impfen übertragen worden sind, namentlich die Syphilis. Wenn ich in dieser Beziehung auch keine Aerzte, keine statistischen Tabellen und keine sonstigen Erfahrungen für mich hätte, so habe ich gerichtliche Erfahrungen, Erfahrungen aus den Kreisen, die ich persönlich kenne, auf meiner Seite. In dieser Beziehung also kann ich mir kaum einen Widerspruch gefallen lassen. Es ist sicher, daß diese Gefahr jedenfalls vorhanden ist.

Ferner, meine Herren, ist es statistisch nachgewiesen und zwar für mich ebenso unzweifelhaft, daß das Impfen sowohl, wie das Wiederimpfen keineswegs unbedingt und immer gegen das Angestecktwerden durch die Pocken schützt. Es mag ja — das will ich gar nicht bestreiten, in Nuancen lasse ich mich überhaupt nicht ein — es mag ja der Regel nach oder sehr häufig eine einmalige Revaccination schützen, ich könnte das sogar zugeben; aber unbedingt, absolut schützend ist keine Vaccination.

Meine Herren, außer den Schriften, von denen ich soeben Meldung gemacht habe, und den sonstigen Mittheilungen entschiedener Gegner der Zwangsimpfung habe ich mir angelegen sein lassen, jede Gelegenheit zu benutzen, wo ich mit Aerzten unbefangenster Art zusammenkam, von den verschiedensten Stellungen, um über die Materie mir deren Ansicht zu erbitten. Und ich kann versichern, daß ich von fast allen gehört habe, es lasse sich nicht mit Bestimmtheit behaupten, wie oft geimpft werden muß, damit ein unbedingter Schutz eintritt. Mir hat sogar ein Arzt, der Regierungsbeamter ist, der Medizinalrath bei einem Regierungskollegium ist und der seinerseits für das Heilbringende der Impfung sich aussprach, es ist schon ein älterer Herr von reicher Erfahrung, — mir hat dieser Arzt gesagt, so oft er in die Lage gekommen sei, bei Pockenepidemien oder in Spitälern zu Pockenkranken zu gehen, habe er sich jedesmal revaccinirt, weil er nicht die Sicherheit habe, durch drei-, vier- oder fünfmaliges Revacciniren gegen Ansteckung geschützt zu sein.

Also auch hier stehen wir wieder auf einem schwankenden Boden.

Sodann, meine Herren, glaube ich ebenso als bestimmt annehmen zu dürfen, nach alle demjenigen, was ich in vollkommener Unparteilichkeit — ich bemerke in Parenthese, meine Herren, daß ich selbst mehrere Male geimpft bin und ebenso meine Familie, daß ich also gar kein persönliches Interesse an der Sache habe, und Sie erkennen daraus, daß ich auch nicht eine Voreingenommenheit dagegen habe. Ich knüpfe wieder an und sage, es herrschen die größten Meinungsverschiedenheiten nicht bloß in Bezug auf die Pockenkrankheit selbst und das Heilbringende der Impfung, sondern auch in Bezug auf die Natur der Lymphe, welche angewandt werden muß. Meines Erachtens ist die überwiegende Mehrzahl dafür, daß es kein bestimmtes Mittel gibt, zu unterscheiden, ob eine Lymphe eine gute, eine wirklich mit Sicherheit zu verwendende ist oder nicht. Selbst mit dem Mikroskop kann man das nicht untersuchen und Zuverlässiges konstatiren.

Meine Herren, hier zeigt sich denn auch schon wieder eine Lücke in dem angefochtenen Geseze. Nach dem Geseze soll nur mit Lymphe von gesunden Kindern geimpft werden, aber es gibt kein Zwangsmittel, solche Lymphe zu bekommen, man ist also, zumal wenn massenweise geimpft werden soll, darauf angewiesen, Lymphe zu nehmen, wie man sie eben bekommen kann. Wenn man nun schon an und für sich keine objektive Garantie dafür hat, daß eine Lymphe normal ist, wie kann man dann in jedem einzelnen Falle eine Garantie haben, wenn wir nicht erst noch ein Zwangsmittel besitzen, um uns von wenigstens anscheinend gesunden Personen Lymphe zu verschaffen? Also auch hier, meine Herren, stehen wir wieder mehr oder weniger in der Luft.

Sodann hat man weiter bei den Thieren die Erfahrung gemacht, wie das Impfen, namentlich bei den Schafen, von den allerbedenklichsten Folgen war. Man hat früher die Schafe mit Schafpockengift geimpft; es war eine allgemein verbreitete Meinung, daß solches nicht minder heilsam sei, als das Impfen der Menschen. Man ist von dieser Ansicht nicht bloß zurückgekommen, sondern, wie Sie wissen, hat ein preussisches Gesez in dieser Beziehung sogar spezielle Vorkehrungen gegen das Impfen mit Schafpocken getroffen. Es hat zu den bekannten Erklärungen zwischen dem Herrn Professor Virchow und anderen geführt, woraus dann wieder ein Inzidenzpunkt in dieser endlosen Impfdebatte sich ergab. Die Erklärung des Herrn Professor Virchow ist kurz, und ich glaube wenigstens eine noch kürzere Stelle daraus mittheilen zu können. Herr Virchow hat unter dem 4. November 1875 erklärt:

Durch Impfen mit Schafpocken erzeugt man wirkliche Schafpocken, welche die Ansteckung fortsetzen. Bei Menschen impft man bekanntlich mit der Lymphe von Kuhpocken, welche nicht im gewöhnlichen Sinne anstecken und auch keine Menschenpocken hervorbringen. Im vorigen Jahrhundert freilich,

— so sagt Herr Virchow:

vor Einführung der Kuhpockenimpfung, impfte man auch bei Menschen vielfach mit Menschenpockenlymphe und unterhielt dadurch, wie jetzt bei den Schafpocken, die Seuche.

Sie sehen, meine Herren, daß Herr Professor Virchow, der sich schließlich nicht in dem von den Impfgegnern erwarteten Sinne erklärte, selbst sagt: „im vorigen Jahrhundert war man der Ansicht“. Nun, meine Herren, in diesem Jahrhundert ist man eben anderer Ansicht. Wer bürgt nun für das Eine, wer bürgt für das Andere? Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß Herr Virchow sagt, das Impfen mit Kuhpockenlymphe sei allein richtig; nur in seltenen Fällen kann man direkt von Kühen Lymphe beziehen. Dieselbe geht in den meisten Fällen erst durch den Menschen hindurch; also kann man im allgemeinen nicht mehr sagen, daß wirklich mit Kuhpockenlymphe geimpft werde, da diese Lymphe, wie bemerkt, schon einen Prozeß

durchgemacht hat, dessen Bedeutung und Tragweite schwer zu ermessen ist. So müßten denn die Gegner jedenfalls dafür Vorkehrungen zu treffen wissen, daß von Kuhpocken die rechte Lymphne genommen wird. Aber das geht nicht. Man kann also durchweg weder zuverlässige Menschenlymphe bekommen, noch auch zuverlässige Kuhpockenlymphe, oder doch nur wenigstens in den seltensten Fällen. Wo stehen wir dann hier wieder? Sie sehen, überall wankt der Boden unter den Füßen derjenigen, welche so entschieden für die Zwangsimpfung eintreten. Herr Virchow hat meines Wissens — und das füge ich ausdrücklich hinzu, vielleicht werde ich da widerlegt, weil ich nicht alles gelesen habe, was der Herr in der einen oder anderen Zeitschrift erklärt haben mag — Herr Virchow hat sich keineswegs für die Zwangsimpfung ausgesprochen, sondern bloß für die Angemessenheit der Impfung; das aber ist eine Frage, von welcher ich schon im Eingange meiner Rede erklärt habe, daß ich sie auf sich beruhen lasse, weil ich mich von meinem Standpunkte aus in dieser Hinsicht nicht für kompetent erachte.

Es hat wirklich etwas sehr Interessantes, wenn man in einem größeren Maße, wie es mir zu Theil geworden ist, die statistischen Angaben und Tabellen verfolgt, die von beiden Seiten vorgelegt werden. Ich könnte Ihnen die merkwürdigsten Proben daraus mittheilen, wenn ich nicht fürchten müßte, Ihre Zeit zu sehr in Anspruch zu nehmen. Glauben Sie es mir, meine Herren! Vielleicht konnten Sie sich selbst schon zum guten Theil davon überzeugen, bringen uns ja die Petitionen schon Material genug; aber auch in den Zeitungen werden Sie es gefunden haben, wie man sich gegenseitig mit statistischen Ergebnissen bombardirt. Jeder führt die Statistik für sich an, die Anstaltungs-, die Heilstatistik u. s. w. Kurz es ist so zu sagen unter den Männern, welche sich ex officio damit beschäftigen, ein bellum omnium contra omnes. Jeder Theil behauptet, daß die Zahlen für ihn sprechen. Ich glaube nicht, daß das von irgend einer Seite bestritten werden kann. Sodann führt auch jede Partei „unanfechtbare“ Autoritäten für sich an; auch ist mir vielfach nahegebracht worden, daß diejenigen Herren Aerzte, welche Bücher über diese Materie geschrieben haben, in ihrer Persönlichkeit, Stellung und ihren Tendenzen angegriffen und verdächtigt worden sind — ich kann das nicht beurtheilen; es mag für den einen oder anderen zutreffen. Aber wenn wir z. B. in den voluminösen Werken des Professors Germann, dessen Person für mich in hohem Maße respektabel ist, weil er eine Opferwilligkeit ohnegleichen für die von ihm versochtene Sache an den Tag legte, den ich aber im übrigen nicht kenne, also nicht beurtheilen kann, — wenn ich, sage ich, in diesem Werke eine solche Masse von Thatsachen verzeichnet sehe, die doch unmöglich so ohne weiteres über Bord geworfen werden können, mag man auch seine persönliche Ansicht für nichts zählen, so kann man unmöglich mit einer bloßen Verneinung darüber hinwegkommen. Niemand wird sich unterstehen können, zu sagen, das alles sei erfunden, zumal sehr vieles, was in der Schrift von Germann steht, auch noch in anderen Schriften steht und in vielleicht noch prägnanterer Weise zur Geltung gebracht wird als in dem gedachten Werk des Professors Germann.

Wie gesagt, ich ziehe hier aus all diesen Reden und Gegenreden, allen Schriften und Gegenschriften für meinen Theil keinen weiteren Schluß als das non liquet, diesen Schluß jedoch mit vollster Sicherheit. Das aber ist, meiner Ansicht nach, vollkommen genug, um wenigstens noch abzuwarten, um die statistischen Tabellen zu vervollständigen, ja, um die Einsetzung einer Kommission von bundsrathswegen zu motiviren, welche eine wahrhaft rationelle und umfassende Statistik sowohl unserer Gesetzgebung, wie der Resultate der verschiedenen einschlagenden Gesetzgebungen zu Stande bringen. Dazu ist doch auch wahrhaftig die Sache wichtig genug. Wenn das wahr sein sollte, was die Impf-

gegner und die Zwangsimpfgegner nach allen Richtungen hin, selbst in öffentlicher Versammlung betheuern, wenn das wahr, ja, wenn es nur halb wahr wäre, so wäre es eine entsetzliche Kalamität für unser großes Reich, für viele Millionen, zwangsweise geimpft, zwangsweise in die krankhaftesten Zustände getrieben zu werden. So sehr drängt es ja auch nicht. Man hat ohnehin schon eine ganze Menge von Mitteln, um allmählich, wie es bis jetzt schon geschehen ist, den öffentlichen Geist, wenn er in der Irre sein sollte, zu belehren und zu befehren. Auch in verschiedenen Institutionen im Militär, in den Schulen, Fabriken u. s. w., da mag man das Geimpftsein etwa zur Vorbedingung machen; man gehe meinetwegen auf dem bisherigen Wege weiter; aber alles überhören, was von den Gegnern der Zwangsimpfung in so eindringlicher, gewichtiger Weise vorgebracht und durch Thatsachen unterstützt wird, über alle Köpfe hinweg zu befehlen: es muß ein Jeder geimpft werden! meine Herren, das halte ich für unendlich hart, ja, für durchaus unzulässig.

Es kommt zu allem Gesagten noch hinzu, meine Herren, daß die medizinische Wissenschaft bis jetzt wenigstens noch durchaus nicht als solche auf einer festen Grundlage aufgebaut dasteht. Allen Respekt vor der Chirurgie, auch allen Respekt vor den Personen der Aerzte für innere Krankheiten; aber etwas ganz anderes ist es mit der Arzneiwissenschaft. Auch in dieser Beziehung habe ich von den Aerzten die verschiedensten Meinungen gehört, die verschiedensten einander entgegenlaufenden Systeme. Gibt es doch sogar gewiegte Aerzte, welche das ganze heutige Apothekewesen, d. h. die Apotheken an sich für etwas fast überflüssiges erklären; und deren sind nicht wenige. So also, meine Herren, steht es. Das aber ist nicht bloß eine Erscheinung der Gegenwart, welche etwa allein mir, der ich von Vorurtheilen vielleicht befangen bin, entgegengetreten ist, es ist eine Erscheinung, die weit in die Geschichte hinaufläuft. Ich will nicht auf den Doktor Sangrado im Gil Blas kommen, der alles mit warmem Wasser kurirte, während alles vor 30 Jahren mit kaltem Wasser kurirt werden sollte. Ich erinnere mich noch, daß eine Menge von Leuten meiner Bekanntschaft zufolge ärztlichen Rathes täglich 6 bis 7, ja mehr Flaschen kaltes Wasser getrunken und geglaubt haben, es wäre ihnen damit geholfen. Ich führe ganz andere Autoritäten an. Es ist eine geschichtliche Thatsache, daß das Aderlassen durch Generationen hindurch als ein Heilmittel für die meisten Schäden, ja als etwas nothwendiges für den Menschen erachtet wurde. Bekanntlich ist Ludwig XIII. von Frankreich zu Tode geadert worden. Unter Ludwig XIV. wurde das Aderlassen unwesen auch noch fortgesetzt; neulich noch habe ich in einer Schrift gelesen, daß die drei Leibärzte Ludwigs XIV. einmal eine Konsultation gehalten haben, in welcher sie darüber einig wurden, daß Seine Majestät sich augenblicklich zwar ganz wohl befände, es könnte aber doch, meinten sie, nicht schaden und als prophylaktische Maßregel gut zur Anwendung gebracht werden, wenn man ihn doch noch zu Ader lasse.

(Seiterkeit)

Nun denn, meine Herren, die Herren Doktoren Löwe, Zimm und Thilenius werden in gegenwärtiger Generation doch wohl eine höhere Autorität nicht in Anspruch nehmen wollen, als die drei Leibärzte Ludwigs XIV. in der damals lebenden Generation. Dann aber müssen sich doch jene drei Herren sagen: so gut, wie die Leibärzte dieses mächtigen Monarchen, die man aus der Nähe und Ferne zusammengeführt hatte, sich damals geirrt haben, so gut können auch wir uns dermalen irren. Wie aber können sie dann noch so streng darauf bestehen, daß ein Jeder, er mag wollen oder nicht, geimpft werde? Meine Herren, das Aderlassenmännlein ist ja erst in unserem Gedanken aus den Kalendern

gekommen, da war früher immer zu lesen, an dem und dem Tage ist es gut, Aber zu lassen.

(Sehr richtig!)

Und das waren nicht vereinzelte Marotten einzelner Aerzte oder einzelner Pfuscher, sondern sekulare Traditionen, ich darf das wohl sagen. Was haben Sie da nun für eine Zuverlässigkeit für Ihre Systeme? Wenn selbst die gesammte moderne Heilwissenschaft sich so aussprechen würde, so wäre das eben nur die Heilwissenschaft von heute. Die Heilwissenschaft der nächsten zehn Jahre spränge vielleicht auf das Gegentheil über. Ich erinnere mich noch aus meiner Jugend, welch ein heftiger Streit entstand, als Krüger-Hansen auf einmal gegen das Aderlassen auftrat, da gab es fast eben so heftig wechselseitig sich bekämpfende Parteien unter den Aerzten, wie dies jetzt in Bezug auf das Impfen der Fall ist. Ich erinnere weiter an die Homöopathie. Der Homöopath behauptet, die Allopathen seien Menschenschlächter, und die anderen sagen, die Homöopathen seien Gauller, Pfuscher, sie verstünden nichts von der eigentlichen Heilkunst. Meine Herren, ich muß solche Vorkommnisse ja anführen, um Ihnen zu zeigen, auf welcher Basis operirt werden soll von Staats- und Gendarmenwegen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, ich darf, wie gesagt, zumal wenn ich nach der Uhr sehe, Sie nicht viel länger mehr in Anspruch nehmen. Ein wichtiges Moment glaube ich doch noch Ihnen ans Herz legen zu sollen, das Moment der bürgerlichen, der persönlichen Freiheit. Ich glaube, wir gewöhnen uns allmählich gar zu sehr daran, dies Moment zu gering zu achten auf allen Gebieten. Haben wir doch noch in diesen Tagen bald von dieser bald von jener Seite Klagen darüber gehört. Wo sich ein Uebelstand zeigt, gleich ein Strafgesetz, — gleich der Zwang! wo etwas Gutes oder vermeintlich Gutes — denn das schlechthin Gute werden wir Menschen kaum in sehr seltenen Ausnahmefällen, wenn überhaupt jemals anordnen können — wo also etwas relativ Gutes hervortritt, und das eine mehr oder weniger allgemeine Anerkennung findet, da soll es sofort zwangsweise allgemein eingeführt werden! — Vom sechsten Jahre an geht es zwangsweise in die Schule, dann zwangsweise ins Militär — und so geht der Zwang fort und fort, und nun kommt zu solchem Generalzwang — auch noch der Spezialzwang bei den verschiedensten Maßnahmen hinzu. Meine Herren, ich sollte glauben, daß wir, wo es sich um die individuelle Freiheit handelt, doch etwas vorsichtiger sein müßten, daß wir nur so weit mit dem Zwange gehen dürfen, als absolut nothwendig ist. Wenn in anderen Staaten — es ist in dem Buche von Germain die Statistik der verschiedenen Staaten abgedruckt; ich komme darauf nicht näher — wenn in anderen Staaten die Zwangsimpfung besteht, dann glaube ich sagen zu können, daß das Leben, weil solcher Zwang, ich möchte sagen, gegen die gesunde Natur geht, wieder abgeschleift hat, indem es gegen das Gesetz ankämpfte; ich möchte aber nicht, daß wir in diese Lage kommen.

Einen untergeordneten Punkt, meine Herren, will ich nur noch ganz nebenher berühren. Es ist das der Geldpunkt. Meine Herren, durch die Zwangsimpfungsanstalten werden natürlich wieder neue Lasten und zwar auf die Gemeinden gewälzt. Wenn das Reich mit Gewalt impfen lassen will, dann soll das Reich auch bezahlen, was es anordnet. — Aber nein! wie gewöhnlich, damit das große Reichsbudget nicht allzugroß erscheint, werden diese Dinge auf die kleinen Budgets wieder abgewälzt, und ich kann versichern, daß, wenigstens an gewissen Orten, die Herren Aerzte große Anforderungen machen; es besteht darüber keine Frage, und so müssen dann die Gemeinden sich mit den Aerzten

einigen und ihnen mitunter recht hohe Honorare zahlen. Wohin aber ist ein Refus gegen ein Honorar zu nehmen, wenn dasselbe exorbitant ist? Eine angenehme Mission für einen Arzt ist das Massenimpfen nicht, und wo finden Sie ganz zuverlässige, erprobte Aerzte, die ja meist vollaus beschäftigt sind, welche sich gern zu dieser so zu sagen rein mechanischen Prozedur hergeben? — Doch, wie gesagt, das ist nur ein Nebenpunkt, und ich könnte derartige Nebenpunkte noch gar manche hier berühren und anführen, die mir supponirt worden sind; allein ich verzichte darauf, um nicht allzu weiträufig zu werden, obgleich ich weiß, wie schon im Eingang bemerkt, daß ich für diese hochwichtige Materie im Grunde viel zu wenig Zeit hier in Anspruch genommen habe, und daß mir dies draußen zur Last gelegt werden wird.

Meine Herren, ich bitte Sie demnach, angesichts der Momente, welche ich Ihnen nur in den allergrößten Zügen vorgeführt habe und vorführen konnte, dem Antrage statt zu geben, daß die fraglichen Petitionen dem Reichskanzleramte überwiesen werden. Wenn Sie die Petitionen gelesen haben, so werden Sie finden, daß die meisten die direkte Wiederaufhebung des in der vorigen Session erlassenen Gesetzes fordern. So weit kann und will ich nicht gehen; aber ich glaube, daß ich meinstheils nicht zu weit gehe, und daß ich wohl auf Ihre Zustimmung Anspruch machen darf, wenn ich an diese Petition den Wunsch knüpfe, daß die Sache von Bundes wegen durch eine Kommission, was ich nicht einmal ausdrücklich verlangt habe — in reiflichste Prüfung gezogen werde. Das Gesundheitsamt, meine Herren, genügt zu diesem Zwecke, meines Erachtens, nicht. Diese Herren werden ohnehin alle Hände voll zu thun haben, hängen auch vielleicht schon im voraus zu sehr auf die eine oder auf die andere Seite. Ueberdies wird wahrscheinlich bei dieser Gesundheitskommission der Präsident derselben kein Arzt, sondern ein Verwaltungsbeamter sein. Das soll kein Mißtrauensvotum gegen dieses Amt sein; aus der Natur der vorliegenden Sache geht vielmehr hervor, daß von Bundesraths wegen eine Kommission zu bestellen ist, welche all das große, nach allen Richtungen hin zerstreute, untereinander sich widersprechende Material sammelt, sichtet, Resultate daraus zieht und diese dann zu weiteren Entschlüssen benützt, Entschlüssen, welchen ich hier in keiner Weise vorgreifen will.

Meine Herren, ich bitte, nehmen Sie den von mir gestellten Antrag an.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. Sänel: Der Herr Abgeordnete Dr. Thilenius hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Thilenius: Meine Herren, als echter Impfskandal werde ich es unterlassen, die gegen die Aerzte geschleuderten Vorwürfe hier nur mit einem Worte zu erwidern. Sie sind in der That so unwürdiger Natur, daß man nicht darauf eingehen kann. Ich habe aber als Referent über diese Petitionen in der Petitionskommission die Pflicht, den Vorwurf des Herrn Vorredners abzuweisen, als habe die Kommission den Petitionen nicht die genügende Aufmerksamkeit gewidmet. Es sind im ganzen 21 Petitionen eingegangen mit mehr als 30,000 Unterschriften, die alle die Aufhebung des Impfgesetzes, zum mindesten aber die Beseitigung des Impfwangs verlangen. Ich habe nicht nöthig über den Inhalt zu referiren, weil der bereits vollständig in der Rede des Herrn Abgeordneten Reichensperger enthalten ist. Es sind immer dieselben Vorwürfe, die erhoben werden. Aber das muß ich doch erwähnen: es ist gegen das Impfgesetz eine förmlich geschäftsmäßige Agitation im Gange. Es besteht in Hamburg, Dresden und ich glaube auch in Chemnitz ein Verein, dessen Aufgabe es ist, gegen das Impfgesetz respektive gegen das Impfen überhaupt anzukämpfen.

(Bravo!)

Man führt hauptsächlich von Nordhausen aus ein förmliches Geschäft mit Petitionen gegen das Impfgesetz. Ich will ganz unterlassen, noch weitere Momente anzuführen, die sich aus der Betrachtung der Unterschriften ergeben, die den Petitionen angefügt sind. Ich habe Ihnen demnach nur zu sagen, daß die Kommission, nachdem sich herausgestellt hatte, daß alle Gründe, die gegen das Gesetz angeführt worden sind, bei Gelegenheit der Debatte über dasselbe in ausgiebigster Weise behandelt, beziehungsweise widerlegt worden sind, beschloß, „die Petition für ungeeignet zur Verathung im Plenum anzusehen, weil aus den in denselben angeführten Thatfachen kein neues Material zu entnehmen ist, welches nicht bei Verathung des Impfgesetzes schon gewürdigt worden wäre, das Gesetz aber erst zu kurze Zeit in Wirksamkeit ist, daß aus den mit demselben gemachten Erfahrungen noch keine Veranlassung zur Aufhebung oder Abänderung desselben entnommen werden kann“. Ich darf noch hinzufügen, daß dieser Antrag in der Kommission gestellt worden ist von einem Gegner des Impfszwangs, und zwar von einem Gegner, der jeden Augenblick wieder gegen den Impfszwang eintreten wird, der durchaus nicht etwa bekehrt wäre.

Ich muß indessen auf einzelne Aeußerungen des Herrn Reichensperger eingehen. Er hat namentlich eine Erklärung des Professor Virchow zitiert, hat aber vergessen, den Nachsatz anzuführen. Ich muß deshalb um die Erlaubniß bitten, denselben hier nachtragen zu dürfen. Herr Virchow hat allerdings erklärt, daß durch die Impfung der Schafe mit Kuhpockenlymphe wirkliche Pocken hervorgerufen werden. Er sagt aber weiter:

Im vorigen Jahrhundert freilich vor Einführung der Kuhpockenimpfung, Vaccination, impfte man auch beim Menschen vielfach mit Menschenpockenlymphe und unterhielt dadurch, wie jetzt bei den Schafpocken, die Seuche. Dieser Unterschied ist gewiß leicht begreiflich, indessen sehe ich mich genöthigt, ihn jetzt hervorzuheben und mich vor weiterem Mißbrauch meines Namens zu schützen, da mir heute von Magdeburg aus ein gedrucktes Exemplar einer Petition an den Reichstag zugeht, in welcher die Zurücknahme des Impfgesetzes und die Beseitigung des Impfszwanges beim Menschen verlangt wird, und in welcher man sich ausdrücklich auf mich beruft, ja sogar ausdrücklich gegen ein Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, deren Mitglied ich bin. Ich lege hierdurch gegen ein solches Verfahren förmlichen Widerspruch ein,

(hört! hört!)

und verwahre mich ausdrücklich gegen den Versuch, mich in den Augen einer bethörten Menge zu einem Freunde der meiner Meinung nach gänzlich sinnlosen Agitation gegen die Schutzimpfung der Menschen zu stempeln.

(Heiterkeit.)

Ich hoffe, der Herr Abgeordnete Reichensperger wird nun die Stellung meines hochverehrten Lehrers Virchow zur Impfsfrage erkennen.

(Große Heiterkeit.)

Die anderen Autoritäten, die von den Impfgegnern in das Feld geführt werden, von denen ist wesentlich Herr Professor Germann angeführt worden, Ich enthalte mich selbstverständlich jeder Aeußerung über die Person. Was die Sache anlangt, so hat der Herr „ja allerdings die große Aufopferung gehabt, einer ganzen Anzahl von Mitgliedern dieses

Hauses drei dickeleibige Bände zuzusenden, in denen die Impfsfrage behandelt wird. Er hat obendrein noch die Güte gehabt, einen Auszug beizufügen, damit man nicht absolut genöthigt sei, die drei Bände durchzustudiren.

(Heiterkeit.)

Ich, meine Herren, habe aus Gewissenspflicht dem hochachtbaren Manne gegenüber mich daran gemacht, die Bände zu lesen,

(oh!)

— so weit, wie es überhaupt möglich war.

(Heiterkeit.)

Ich habe sie ganz durchgegangen, aber ich sage, es war deshalb nicht möglich, sie ganz zu lesen, weil der größere Theil des Inhalts in nichts anderem besteht, als in einem Abdrucke von verschiedenen Broschüren, die auch vorgelegt sind, die ich auch gelesen habe. So ist z. B. die berühmte Statistik, die Büreaufratenstatistik des Dr. Toni fast vollständig in dem Germann'schen Buche abgedruckt und so geht das weiter. Dieser Herr Dr. Toni, das darf ich wohl erwähnen, ist nicht einmal Arzt, sondern es ist der Herr Löhnert aus Chemnitz, ein Kaufmann. Es ist weiter gesprochen worden von dem Fanatismus, der uns als Impfsjesuiten bezeichnet. Der Herr, der das thut, das ist ein Herr Hennemann. Der Mann ist allerdings der „Henne Mann“, er heißt Hahn und ist Apotheker in St. Gallen.

(Allgemein anhaltende Heiterkeit.)

Das sind aber, meine Herren, die Hauptantiimpfsautoritäten und sie zeichnen sich ganz besonders durch die Eigenthümlichkeit aus, daß die schlagendsten statistischen Beweise, die Ihnen das statistische Bureau gibt, — die neuerdings der viel angefeindete Dr. Gultstadt geliefert hat über die Impfschutzresultate in den Staaten, wo der Zwang besteht, im Vergleiche zu denen, wo er nicht besteht — eben einfach mit dem Bemerken beseitigt werden, daß man sagt, wer davon etwas versteht, daß die Impfungen überhaupt nicht schützen, für den sind sie nicht beweisend, der weiß, was er davon zu halten hat.

(Heiterkeit.)

Das sind so ungefähr die Argumente.

Im übrigen, meine Herren, glaube ich, es ist in der That zu spät, um jetzt noch auf eine ausführliche förmliche Impfsdebatte einzugehen.

(Sehr richtig!)

Ich bescheide mich daher, nur noch eine Bemerkung über den Impfszwang zu machen und die Gründe zu sagen, die uns Aerzte bestimmt haben, mit solcher Energie gerade für den Impfszwang einzutreten. Ich darf wohl das noch erwähnen, daß in den drei Petitionen, die zu Gunsten des Impfgesetzes eingegangen sind, nämlich eine von dem Verein für öffentliche Gesundheitspflege hier in Berlin, eine von der medizinischen Gesellschaft in Berlin und eine von dem Verein für wissenschaftliche Heilkunde in Königsberg, — in allen dreien das Impfgesetz für ein Segen der Menschheit erklärt und der Impfszwang als ein Fortschritt in der öffentlichen Gesundheitspflege von der allergrößten Wichtigkeit bezeichnet und ganz besonders hervorgehoben wird, daß seit Einführung des Impfgesetzes nicht ein einziger Fall bekannt geworden und ärztlich konstatiert worden ist, der etwa gegen den Impfszwang spräche, der die Behauptung, daß die Impfung wirklich schütze, entkräften könne.

Was nun unsere Auffassung von dem Zwange anbelangt, so kann ich wohl sagen: wenn es sich gegenüber der furchtbaren Pest, wie sie die Blatternkrankheit darstellt, die ein so intensives Contagium hat, wie kaum eine andere Seuche, die den Menschen heimsucht, — wenn, sage ich, der gegenüber es sich blos um den Schutz des einzelnen Individuums handelte, und wenn ich mich nur dagegen zu schützen hätte, dann würde mich keine Macht der Welt und kein Gesetz dazu zwingen, an mir eine chirurgische Operation vornehmen zu lassen, die — das leugnen wir keinen Augenblick und leugnen es auch jetzt nicht — unter Umständen allerdings Gefahren für die Gesundheit herbeiführen kann. Aber, meine Herren, ich bin nicht im Stande, mich gegen die Gefahr zu schützen, die meine Nebenmenschen mir bringen, die nicht geimpft sind. Jeder Nichtgeimpfte, der die Blattern bekommt, ist thatsächlich eine öffentliche Gefahr. Sie sind nicht im Stande, meine Herren, im Omnibus, in der Droschke, bei der Begegnung auf der Straße sich gegen die Uebertragung des Pockencontagiums zu schützen. Es ist eine sehr gewöhnliche Beobachtung, daß man mit den Kleibern die Krankheit auf Dritte übertragen kann, ohne selber daran erkrankt gewesen zu sein. Es ist eine durch fast hundertjährige Erfahrung konstatierte Thatsache, daß die Impfung, die einen ganz besonderen Prozeß, eine ganz — ich darf beinahe sagen — spezifische Krankheit für sich darstellt, im Stande ist, die Wirkung dieses Contagiums zu vermindern, die Empfänglichkeit, die Sterblichkeit an den Blattern in einer ganz außerordentlichen Weise zu vermindern. Ich will hier keine statistischen Zahlen anführen, ich könnte aber damit in ausgiebigster Weise aufwarten. Diesem Sachverhalte gegenüber, glaube ich, habe ich als Staatsbürger die Pflicht, meinen Nebenmenschen gegen solche Gefahren zu schützen, die er, ohne sich vor mir schützen zu können, durch mich auf sich nehmen muß. Das, meine Herren, ist die ratio des Impfzwangs. Ich könnte Ihnen gegen diese 30,000 Unterschriften mit Leichtigkeit 100,000 Unterschriften von Ärzten und von Laien beibringen, die das Gegentheil behaupten, die mit mir und mit uns Allen darüber einverstanden sind, daß der Impfzwang ein Segen für den Staat ist.

(Bravo!)

(Abgeordneter Dr. Reichensperger (Cresfeld) bittet um das Wort.)

Vizepräsident Dr. Hänel: Es liegt mir ein Schlußantrag vor von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Jetzt bitte ich diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Schlußantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Schluß ist herbeigeführt.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger.

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Cresfeld): Meine Herren, der Herr Berichterstatter hat im Eingange seiner eben gehörten Rede geäußert, er wolle über die „unwürdigen Angriffe gegen die Ärzte“ hinweggehen. Das kann jedenfalls sehr leicht gedeutet werden, als sei diese Aeußerung gegen mich gerichtet gewesen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Wenn diese Deutung irgend zulässig gewesen wäre, so würde ich für mein Theil einzuschreiten Ursache ge-

habt haben, ich habe aber in keiner Weise eine solche Deutung den Worten des Herrn Abgeordneten beigelegt.

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Cresfeld): Wenn der Herr Berichterstatter nach mir in einer persönlichen Bemerkung dasselbe erklären will, so bin ich natürlich in dieser Beziehung befriedigt; sonst würde ich mir noch einmal zu einer persönlichen Bemerkung das Wort erbitten müssen, denn ich lege Gewicht darauf, nicht in solcher Weise bezichtigt zu werden.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich muß doch den Herrn Abgeordneten Reichensperger unterbrechen. Wenn nach der Auffassung des Präsidenten in den Worten des Herrn Abgeordneten Thilenius keinerlei Veranlassung zu derjenigen Supposition vorlag, welche der Herr Abgeordnete Reichensperger glaubte machen zu müssen, so ist damit die Frage erledigt, und es ist eine weitere Apellation an den vorhergehenden Redner nicht mehr statthast.

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Cresfeld): Sodann habe ich noch weiter auf einen Punkt eine persönliche Bemerkung zu machen.

Der Herr Berichterstatter hat die Aeußerungen des Herrn Virchow vorgelesen und dabei bemerkt, ich hätte den Schlußsatz ausgelassen. Ich muß wenigstens versichern, — einer wenigstens möglichen Supposition auch hier gegenüber, daß ich den Schlußsatz nur ausgelassen habe — er lag mir vor — im Interesse der Zeitersparung,

(Weiterkeit)

— ich weiß wirklich nicht, was darin Lächerliches ist — im Interesse der Zeitersparnis wiederhole ich. Ich habe hinzugefügt, Herr Virchow habe sich nicht für die Zwangsimpfung ausgesprochen und ich glaube auch der Schlußsatz, den der Herr Berichterstatter vorgelesen hat, hat diese meine Aeußerung keineswegs widerlegt. Das Uebrige in seiner Aeußerung war für die Sache gleichgiltig. Ich hätte noch gar Vieles anführen können, was wieder gegen den vom Herrn Berichterstatter verlesenen Schlußsatz geht, aber wohin wären wir dann gekommen?

Vizepräsident Dr. Hänel: Meine Herren, wir gelangen jetzt zur Abstimmung.

Ich lasse zunächst abstimmen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Thilenius, welcher Ihnen vorschlägt, über die bezeichneten Petitionen, deren Nummernverzeichnis zu verlesen mir wohl erlassen wird, zur Tagesordnung überzugehen. Würde dieser Antrag abgelehnt, so würde ich übergehen zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Reichensperger, welcher die bezeichneten Petitionen dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung überweisen will. — Das Haus ist mit dieser Fragestellung einverstanden; wir gelangen zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen, welche über die das Impfgesetz betreffenden Petitionen zur Tagesordnung übergehen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Tagesordnung ist angenommen und der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Reichensperger damit erledigt.

Wir gehen jetzt über zum neunten Gegenstand der Tagesordnung:

erste und zweite Verathung des von dem Abgeordneten Sombart vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des § 2 des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869 (Nr. 66 der Drucksachen).

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich eröffne jetzt die erste Berathung des Gesetzentwurfs und ertheile das Wort dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr. Delbrück: Meine Herren, das Reichskanzleramt — und ich glaube, es befindet sich dabei im Einverständniß mit den verbündeten Regierungen — erkennt an, daß die von dem Herrn Vorredner berührte Frage der gesetzlichen Regelung bedarf. Die Regelung, welche eingetreten ist durch einfache Umrechnung der in Groschen und Theilen des Groschens ausgedrückten Steuerbeträge in das Marksystem hat den augenblicklichen Bedürfnissen genügen können; sie genügt aber nach Ansicht des Reichskanzleramts auf die Dauer nicht. Wir werden dazu zu schreiten haben, eine neue Skala für die Wechselstempelsteuer gesetzlich festzustellen.

Was den vorliegenden Antrag angeht, so erkenne ich vollständig an, daß der Herr Antragsteller bemüht gewesen ist, die Bedenken zu erledigen, welche denjenigen Vorschlägen entgegenstanden, die von einer Anzahl von Handelskammern an den Bundesrath gerichtet sind, — Vorschläge, welche alle vielleicht nicht nach der Absicht ihrer Urheber, aber jedenfalls nach ihren Erfolgen darauf hinausliefen, die Einnahmen des Reichs an Wechselstempel erheblich zu vermindern. Der Bundesrath ist nicht der Meinung gewesen, daß die Lage des Reichs es gestatte, eine Ermäßigung der Wechselstempelsteuer dem Reichstage vorzuschlagen. Wie gesagt, ich erkenne an, daß der Herr Antragsteller bemüht gewesen ist, diese Bedenken zu erledigen, und ich erkenne ferner an, daß ihm dies bis auf einen gewissen Grad auch gelungen ist. Indessen nach unserer Ueberzeugung — es lassen sich der Natur der Sache nach nur approximative Berechnungen aufstellen, da, wo nicht nur die Sätze selbst, sondern auch die Klassen geändert sind, — ich sage, daß nach unserer Ueberzeugung die Berechnungen, die wir angestellt haben und die ich keinen Anstand nehmen würde, hier vorzutragen, wenn solche Berechnungen überhaupt beim mündlichen Vortrag verständlich wären und namentlich verständlich, wenn die Zeit so weit vorgerückt ist, wie in diesem Augenblicke, auch der Vorschlag des Herrn Antragstellers die Reichskasse mit einem nicht unerheblichen Einnahmeausfall bedroht.

Ich glaube deshalb, daß die verbündeten Regierungen bei voller Anerkennung der Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung und bei voller Anerkennung dessen, daß diese gesetzliche Regelung sich anzuschließen haben wird an Stufen von 100 zu 100 oder Vielfache von 100, nicht von 300 zu 300, nicht in der Lage sein würden, die Sätze, die der Herr Antragsteller vorgeschlagen hat, anzunehmen.

Präsident: Zur ersten Berathung nimmt Niemand das Wort; ich schließe die erste Berathung und komme zu der Frage, ob das Gesetz zur ferneren Vorberathung an eine Kommission verwiesen werden soll. Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Verweisung des Gesetzes an eine Kommission beschließen wollen, aufzustehen.

(Pause.)

Die Verweisung an eine Kommission ist abgelehnt. Wir treten sofort in die zweite Berathung ein.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger.

Abgeordneter Dr. Bamberger: Ich ersuche das Haus, die zweite Berathung von der heutigen Tagesordnung abzusetzen und ein anderes Mal vorzunehmen.

Präsident: Meine Herren, ich muß diesen Antrag zur Abstimmung bringen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche die zweite Berathung des Gesetzes von der heutigen Tagesordnung absetzen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die zweite Berathung ist von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Wir gehen über zum zehnten Gegenstand der Tagesordnung:

mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung, betreffend die Frage über die Fortdauer des Mandats des Abgeordneten Hoffmann (Nr. 138 der Drucksachen).

Den Bericht an Stelle des Herrn Abgeordneten Grafen von Frankenberg hat der Herr Abgeordnete Klotz übernommen. Ich ersuche denselben, seinen Bericht zu erstatten.

Berichterstatler Abgeordneter Klotz: Die Frage, ob das Mandat des Abgeordneten Hoffmann, der vom Stadtrichter zum Stadtgerichtsrath befördert ist, erloschen ist, hängt davon ab, ob er durch diese Ernennung in ein neues Amt eingetreten ist, mit dem ein höheres Gehalt oder ein höherer Rang verbunden ist. Die Frage findet ihre Erledigung in dem Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1872. Die Nr. 5 lautet:

In dem Etat des Stadtgerichts zu Berlin hört die bisherige Unterscheidung zwischen besonderen Rathes- und Richterstellen auf. Es kann zwar auch künftig einem Theil der Richter bis $\frac{1}{4}$ der Gesamtzahl der Charakter als Stadtgerichtsrath verliehen werden. Die Stellen sämtlicher richterlicher Mitglieder, mit Ausschluß der Direktoren, sind jedoch nur als Richterstellen im Etat aufzuführen und die Gehaltsstufen nach Maßgabe der Gesamtzahl zu bestimmen, dergestalt, daß die jetzige Vertheilung der Gehalte, sowie der künftige Eintritt in die neu zu bildenden Gehaltsklassen sich lediglich nach dem Dienstalter als Richter beziehungsweise Assessor in dem bisherigen Sinne entscheidet.

Danach findet also auf diese Ernennung die Bestimmung des Artikel 21 der Verfassung nicht Anwendung, und die Kommission beantragt, das Mandat als fortbestehend zu erachten.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion, und da Widerspruch nicht erhoben ist und eine Abstimmung nicht verlangt wird, so kann ich wohl den Antrag der Kommission für angenommen erklären. — Der Antrag der Kommission ist angenommen.

Wir gehen über zum letzten Gegenstand der Tagesordnung:

mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung, betreffend die Frage über die Fortdauer des Mandats des Abgeordneten Dr. Gerhard (Nr. 163 der Drucksachen).

Der Herr Abgeordnete Klotz ist hier Berichterstatter; ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatler Abgeordneter Klotz: Dieselbe Frage, die eben in Betreff des Abgeordneten Hoffmann erörtert ist, liegt vor in Bezug auf den Kollegen Gerhard, der vom Kreisrichter zum Kreisgerichtsrath ernannt ist. Die Frage, ob die Uebertragung eines neuen Amtes mit dieser Ernennung verbunden ist, erledigt sich durch den Erlaß vom 19. März 1850, welcher sub Nr. 3 lautet:

In den Etats der Kreisgerichte werden die Stellen der Mitglieder, ausschließlich der Direktoren, sämtlich als Richterstellen aufgeführt. Einem Theile der Richter bis zur Hälfte der Mitglieder der innerhalb eines Appellationsgerichtsbezirks befindlichen Kreis-

gerichte kann nach Maßgabe ihrer Würdigkeit der Rathscharakter verliehen werden, welcher jedoch keine Anziennetätsrechte in Bezug auf die zu Nr. 2 erwähnten Rathstellen begründet.

Auf Grund dieser Bestimmung beantragt die Geschäftsordnungscommission, auch hier das Mandat als fortbestehend anzuerkennen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion; — ich schließe dieselbe. Da auch hier Widerspruch nicht erhoben wird und eine Abstimmung nicht verlangt ist, so erkläre ich den Antrag der Commission für die Geschäftsordnung für angenommen. — Derselbe ist angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Meine Herren, ich schlage vor, die nächste Plenarsitzung morgen Vormittag 12 Uhr abzuhalten. Als Tagesordnung für dieselbe schlage ich vor:

1. dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die

Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat des deutschen Reichs für das Jahr 1876, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 149 der Drucksachen);

und dann:

2. Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben (Nr. 54 der Drucksachen),

und zwar alle diejenigen Artikel und Paragraphen, welche bisher noch nicht der zweiten Berathung unterlegen haben.

Widerspruch gegen die Tagesordnung wird nicht erhoben; es findet also mit dieser Tagesordnung die nächste Plenarsitzung morgen Mittag 12 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 22 Minuten.)



39. Sitzung

am Donnerstag, den 27. Januar 1876.

Geschäftliche Mittheilungen. — Beurlaubungen. — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat pro 1876 (Nr. 149 der Anlagen). — Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben (Nr. 54 der Anlagen): Art. I §§ 128 und 130.

Die Sitzung wird um 12 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Bureau offen.

Seit der letzten Sitzung ist in das Haus eingetreten und der 1. Abtheilung zugeloost der Herr Abgeordnete Säger.

Kraft meiner Befugniß habe ich Urlaub ertheilt dem Herrn Abgeordneten Dr. von Schaaf für acht Tage wegen einer heftigen Augenentzündung.

Es sucht Urlaub nach der Herr Abgeordnete Dr. von Sarwey für fernere acht Tage wegen dringender amtlicher Geschäfte. — Ein Widerspruch gegen das Urlaubsgesuch wird aus dem Hause nicht erhoben; es ist daher bewilligt.

Entschuldigt sind für die heutige Sitzung: der Herr Abgeordnete Graf von Haeke wegen dringender Geschäfte, und der Herr Abgeordnete von Unruh ebenfalls wegen dringender Geschäfte.

Die Wahl des Herrn Abgeordneten Gerwig für den 2. badischen Wahlkreis ist von der 3. Abtheilung geprüft und für gültig erklärt worden.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-etats des deutschen Reichs für das Jahr 1876, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 149 der Drucksachen).

Ich eröffne die dritte Berathung und demnach zuerst die Generaldiskussion über das Gesetz.

Der Herr Abgeordnete Schröder (Lippstadt) hat das Wort.

Abgeordneter **Schröder** (Lippstadt): Meine Herren, daß ich zur Generaldebatte das Wort genommen habe, bürgt Ihnen dafür, daß ich nicht daran denke, etwa den Antrag auf Absetzung der 25,000 Mark für den italienischen Gesandtschaftsposten zu wiederholen und dadurch eine nochmalige Verhandlungen des deutschen Reichstags.

Abstimmung zu provoziren. Nichtsdestoweniger glaube ich die Gelegenheit benutzen zu müssen, um einige Bemerkungen hier zu machen über den Verlauf der vorgestrigen Debatte betreffs dieses Gegenstandes. Ich glaube, es wird mir jeder Recht geben, wenn ich behaupte, daß das Zahlenverhältniß bei der Abstimmung über diesen Posten ein anderes — wenn auch nicht ein entscheidend anderes — gewesen sein würde, wenn nicht die Debatte darüber einen so eigenthümlichen und unerwarteten Verlauf genommen hätte. Ich kann wenigstens versichern, daß privatim Abgeordnete, die für die Bewilligung gestimmt haben, nachher gesagt haben: „es wäre möglich, daß wir gegen den Posten gestimmt hätten, daß wir ihn näher untersucht hätten, wenn nicht die politische Spitze sich bei der Debatte herausgekehrt hätte,“ — sagten die Einen, die am weitesten links saßen; — „wenn nicht der Kulturkampf in die Sache hereingetragen wäre,“ sagten die Anderen, die mehr nach rechts und ganz rechts saßen.

Ich muß zuvörderst wiederholen und jeder, der im Hause anwesend war oder der den stenographischen Bericht gelesen hat, wird es mir bezeugen müssen, daß ich mit keiner Silbe die Kulturkampfdebatte provoziert habe, die ja zwischen den Zeilen der „staatsmännischen“ Rede des Herrn von Bennigsen so deutlich hervorleuchtete, und auch die paar Worte, die den Schluß der Rede des Herrn Abgeordneten Reichensperger bildeten, haben absolut nichts nach dieser Richtung irgend provozirendes. Meinerseits habe ich das glänzendste Zeugniß für eine durchaus trockene und geschäftsmäßige Behandlung dieser Budgetposition dadurch ausgestellt erhalten, daß der Herr Abgeordnete Dr. Hänel sie mit einer trockenen Kalkulaturarbeit verglichen hat. Ich lege Gewicht auf dieses Zeugniß; und es muß auch von Ihnen bedeutend gefunden werden, denn es ist nicht zu leugnen, daß der Herr Abgeordnete Dr. Hänel seit einiger Zeit zu den größeren „Staatsmännern“ dieses Hauses gehört.

Wenn nun trotzdem in dieser Sache gegen uns polemisiert wurde, wenn behauptet wurde, wir seien gegen diese Position, weil uns die deutsche Politik Italien gegenüber nicht gefalle, oder weil wir überhaupt den „großen zivilisatorischen Zielen“ gegenüber, wie Herr von Bennigsen sagt, wiederum unseren Antagonismus geltend gemacht hätten, so muß ich das wiederholt als nicht bloß suppeditierte, sondern auch als unrichtige Motive zurückweisen. Nichtsdestoweniger, meine Herren, ist es ja vollkommen richtig, daß jeder Partei dieses Hauses, also sicherlich auch der Majorität dieses Hauses, das Recht zusteht, bei irgend einer Debatte, wo sie glaubt, die Debatte gebe Veranlassung dazu, ihren Standpunkt klarzustellen, sowohl den politischen als auch den anderen, ja sogar, wenn es ihr angemessen erscheint, auf die Isolirtheit der Bestrebungen einer gewissen Fraktion dieses Hauses hinzuweisen. Ich habe auch an sich gar nichts dagegen, meine Herren! weisen Sie, so oft es Ihren Zwecken dienlich scheint, auf unsere „Isolirtheit“ hin! Bis jetzt haben diese Ihre Bestrebungen die besten Früchte getragen: wir sind von 53 Mitgliedern, mit denen wir anfangen, auf 97 gestiegen, und wir werden bei den nächsten Wahlen das Hundert überschreiten, mögen Sie machen, was Sie wollen. Aber, meine Herren, niemals kann ich für gerechtfertigt erklären, eine derartige Wahrung des entgegengesetzten Standpunkts, eine derartige Kennzeichnung der Stellung einer Fraktion dieses Hauses hier vorzunehmen auf Kosten der Steuerzahler. Ich behaupte, daß man nicht das Recht, hat zu sagen: „weil die und die Partei bei diesem Posten eine Demonstration machen will gegen die Regierung, darum wollen wir nun diesen Posten nicht näher prüfen, wir wollen, wie der Herr Abgeordnete Dr. Hänel sagte, uns ganz auf die Regierung verlassen und wir wollen uns deswegen mit möglichst großer Majorität diesen Posten bewilligen.“ — So, meine Herren, behaupte ich, darf man niemals eine Geldbewilligung motiviren, da man meines Ermessens den Steuerzahlern gegenüber dazu nicht das Recht hat.

Es ist ein solches *procedere* auch durchaus nicht nöthig. Denn wenn wirklich eine Debatte Grund zu gewissen allgemeinen Vorbehalten oder Reservaten Veranlassung geben sollte, so gibt es meines Erachtens einen vollkommen korrekten Weg zur Wahrung des besonderen Standpunkts, ohne das Recht der Steuerzahler zu schädigen. Man kann in solchem Falle sicherlich sagen: „es scheint, daß in der Debatte sich herausgestellt hat, daß in der Ablehnung dieses oder jenes Postens seitens dieser oder jener Partei eine Demonstration gegen die Regierung, eine Mißbilligung ihrer Politik gefunden wird, oder eine Mißbilligung unserer „zivilisatorischen Kulturbestrebungen“; das soll uns aber nicht abhalten, diese Position trocken und geschäftsmäßig zu prüfen, und selbst wenn diese Prüfung zur Ablehnung führen sollte, erklären wir hierdurch ausdrücklich, daß darin nicht eine Billigung liegen sollte derjenigen Demonstration, die von Seiten unserer Gegner etwa hier beabsichtigt ist.“ Das wäre meiner Ansicht nach der richtige, meinem Gefühle nach der einzige für einen Volksvertreter erlaubte Weg, seinen Standpunkt bei solchen Geldfragen zu bewahren, sei es den politischen Standpunkt, sei es den „Kultur“standpunkt.

Meine Herren, das ist das, was ich in Anknüpfung an die vorgetragene Debatte über diese Position noch zu sagen hier für nothwendig hielt. — Und nun gestatten Sie mir noch ein paar Worte über den Nachtragsposten für die Ausstellung in Philadelphia.

Ich habe gegen diese Nachtragsforderung gestimmt, weil ich mich — vielleicht etwas oberflächlich und unkundig der „internationalen“ Rücksichten — für den Pavillon nicht entusiastmiren konnte. Dagegen wäre ich nicht abgeneigt gewesen, auch noch einen größeren Nachtragskredit der Reichsregierung zu geben, wenn er in anderer Weise und zu einem anderen Spezialzwecke gefordert worden wäre. Ich will die Gelegenheit dazu benutzen, zu sagen, daß für unsere Position in der industriellen Welt es dringend angezeigt wäre, einen Kredit zu fordern, um ein paar hundert Arbeiter — wirkliche Arbeiter — auf diese Ausstellung zu schicken. Meine Herren, es ist richtig, daß solche Ausstellungen und die Besichtigung und der Besuch derselben zwei Zwecke haben kann für die Nation, die sich daran in der einen oder der anderen Weise betheiligt. Der erste ist: die eigenen Produkte auszustellen, sie dort gut finden respektive bewundern zu lassen, sein Absatzgebiet dadurch zu vergrößern, mit anderen Worten Reklame zu machen. Ich bin nun der Meinung, daß nach dieser Richtung hin Deutschland zu meinem großen Bedauern in Philadelphia sehr wenig effektuiren wird; ich befürchte sogar, daß die Ausstellung hier und da vielleicht den Erfolg haben wird, daß diejenigen Fremden, die heute noch von uns dies und jenes kaufen, in Philadelphia finden werden, daß sie es anderswo besser und billiger beziehen können, daß also nach dieser Richtung hin uns vielleicht Schaden erwächst. Es hat mich gestreut, in der gestrigen „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ — ich weiß nun zwar nicht, ob die Zeitung noch die Bedeutung hat, wie vor kurzem — einen Artikel zu finden, der dieses Kapitel für einen Spezialfall ähnlich illustriert, wie ich eben mir erlaubt habe anzudeuten. Desto mehr, meine Herren, haben wir aber Veranlassung, die Ausstellung zu besuchen zu dem zweiten Zwecke, um dort neues und besseres zu sehen und von anderen Nationen zu lernen. Nach dieser Richtung hin brauchen wir uns um die Großindustriellen, um die Bestzer, um die Fabrikanten von Staatswegen nicht zu kümmern; die werden schon auf eigene Kosten dort hinreisen und ihren Nutzen aus der Sache zu ziehen verstehen, was den Punkt des Lernens betrifft. Ich selbst denke auch dorthin zu gehen und muß sagen, bloß zu dem Zwecke, um neues zu sehen und besseres zu lernen. Wohl aber, glaube ich, müssen wir uns bekümmern darum, daß aus Arbeiterkreisen tüchtige Leute mit Staatsunterstützung dorthin geschickt werden, und zwar aus dem Grunde, meine Herren, weil bei uns wesentliche Verbesserun-

gen, namentlich in den kleinen Manipulationen der industriellen Thätigkeit, sich unendlich schwer von oben herunter in Arbeiterkreise einführen lassen. Ich habe das selbst mehrfach erprobt. Ich erinnere mich an die Ausstellung von Paris im Jahre 1867. Ich habe dort Einrichtungen gefunden, so einfach, so klar, so durchsichtig, so sehr die Selbstkosten verringernd, daß ich glaubte, durch Anregung bei Fabrikanten eine Einführung dieser Verbesserungen in Arbeiterkreisen, in den Werkstätten, namentlich auch in den selbstständigen kleineren Werkstätten, herbeiführen zu können; und ich muß sagen, daß, obgleich ich reiche und intelligente Industrielle für die Idee gewonnen habe, sie mir doch nach längerer Zeit sagten, daß ihre Anstrengungen nach dieser Richtung hin sehr wenig und an vielen Orten gar kein Resultat gehabt hätten. Ich bin der Meinung, daß das zum Theil beruht auf dem Mißtrauen in Arbeiterkreisen gegen die Kreise der Arbeitgeber, wie ich überhaupt sagen muß, daß etwas, was wir wesentlich noch umzugestalten haben, — obgleich dazu der Staat wenig thun kann, — die Herstellung eines besseren, eines vernünftigeren Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist. Viele unserer Nachbarländer übertreffen uns darin ganz bedeutend. — Ich bin also der Meinung, daß diese „innerlichen“ Hindernisse der Einführung von Verbesserungen wesentlich schwinden würden, wenn wir aus Arbeiterkreisen selbst Leute direkt dafür interessieren. Wenn sie es sehen in einem fremden Lande, bei fremden Leuten, so werden sie die Dinge leichter und vorurtheilsfreier begreifen. Es wird dann möglich sein, in Deutschland solche wesentliche Verbesserungen, namentlich — wie ich nochmals hervorhebe — in den kleinen praktischen Manipulationen bei feineren Arbeiten, bei uns einzuführen und beliebt zu machen. Ich erinnere mich an ein Beispiel vom Jahre 1867 aus Paris. Es betraf neue und sehr praktische Einrichtungen für die Arbeiten in feinen Zirkornamenten. Die Sache war so einfach, so leicht begreiflich, daß ein Zusehen von 1½ Stunden mit der Erklärung des betreffenden französischen Werkführers für mich genügte, um vollständig au fait zu sein. Dennoch ist der Versuch fast ganz resultatlos geblieben, diese Verbesserungen bei uns in weiteren Kreisen, bei Handwerkerkreisen und kleineren Fabriken einzuführen. Sie sehen heute noch an den Palästen, die von reichen Leuten hier in Berlin und anderswo gebaut werden, französische Arbeiter, französische Zirkornamente u. s. w.; man läßt eben alles aus Paris kommen.

Also, meine Herren, ich resümirte mich dahin, daß, wenn die Reichsregierung der Idee näher treten wollte, zum Zwecke der Einsendung von Arbeitern nach Philadelphia einen Nachtragskredit zu fordern — sei er auch größer als der für den Pavillon geforderte —, ich mit vielem Vergnügen für einen solchen Nachtragskredit stimmen würde.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr. Delbrück: Meine Herren, der Herr Vorredner hat vollkommen Recht, wenn er darauf hingewiesen hat, daß internationale Ausstellungen keineswegs bloß von Interesse sind für die Fabrikanten, die Großindustriellen und für den Handelsstand, sondern namentlich auch für die industriellen Arbeiter. Die Frage, ob von Seiten des Reichs zur Förderung des Besuchs solcher Ausstellungen durch Arbeiter im Wege der Bewilligung etwas zu geschehen habe, ist schon bei Gelegenheit der Wiener Ausstellung in Erwägung gezogen. Man hat sich aber schon damals nicht verhehlen können, daß das Reich nicht die geeignete Instanz sei, um dergleichen Reisen und Entsendungen von Arbeitern anzuregen und in die Hand zu nehmen, und zwar schon aus dem Grunde, weil die richtige Auswahl sowohl der Personen, als auch der Gewerbezweige nur aus engeren Kreisen kommen kann. So ist denn auch z. B. bei der Wiener Ausstellung das Erscheinen

deutscher Arbeiter keineswegs von reichswegen veranlaßt; es hat sich — ich weiß das nur hier von Berlin — ein hier vorhandener Verein für die Frage bemüht und mit Erfolg bemüht, daß Arbeitern die Gelegenheit gegeben wurde — und sie haben sie benutzt —, die Wiener Ausstellung zu besuchen. Ich weiß das zufällig von Berlin; ich zweifle aber gar nicht daran, daß Berlin keineswegs der einzige Ort gewesen ist, von wo aus eine solche Anregung erfolgt ist. Wir haben in diesem Vorgange einen Beweis gefunden, — daß die Enthaltung, die wir in dieser Beziehung bei Wien geübt haben, eine richtige gewesen ist, und das hat uns um so mehr veranlassen müssen, Philadelphia gegenüber dieselbe Haltung einzunehmen, als in Bezug auf die Ausstellung in Philadelphia die Unterstützung, die das Reich gewährt, überhaupt ja verschwindend gering ist gegen diejenige, welche für die Ausstellung in Wien gewährt wurde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Eberty hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Eberty: Meine Herren, jenseits des Ozeans hat sich unter dem Sternenbanner ein großes, mächtiges Weltreich vor unsern Augen aufgethan zum Schutz der Freiheit, und der Glaubensfreiheit insbesondere, für die ganze Welt. Das ist es, was mich mit großer Freude erfüllt, wenn auch von Seiten des deutschen Reichs diese Unterstützung zur Weltausstellung gewährt wird. Wir reichen da unseren nordamerikanischen und wesentlich doch germanischen Brüder die Hand und vereinigen uns mit ihnen zur Lösung der großen Kulturaufgaben des Friedens und der Freiheit. Das ist der Gesichtspunkt, meine Herren, weshalb ich wünsche, daß wir einstimmig diesen unseren Brüdern durch diese Bewilligung die Hand reichen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Generaldiskussion. Wir gehen über zur Spezialdiskussion.

Ich eröffne die Diskussion über § 1, — über § 2 —

Abgeordneter Schröder (Rippstadt): Ich bitte ums Wort!

Präsident: Ich schließe zuvörderst die Diskussion über § 1. Eine Abstimmung ist nicht verlangt, ein Widerspruch gegen § 1 nicht erhoben worden; ich konstatire daher ohne besondere Abstimmung, daß die Beschlüsse zweiter Verathung zu § 1 in dritter Verathung genehmigt worden sind. — Der § 1 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 2.

Der Herr Abgeordnete Schröder (Rippstadt) hat das Wort.

Abgeordneter Schröder (Rippstadt): Ich habe noch ein paar Worte zu sagen und setze voraus, daß in diesem § 2 der Zusaß für die Ausstellung in Philadelphia vorkommt; an diesem Platz habe ich meine Drucksachen nicht, sonst würde ich es wissen. — Ich wollte nur bestätigen, daß ich vollkommen die außerordentlichen Schwierigkeiten der praktischen Ausführung des Vorschlags, den ich mir anzudeuten erlaubte, würdige und kenne. Nichtsdestoweniger habe ich geglaubt, die deutsche Reichsregierung würde in der Lage sein, dieselben zu bewältigen. Man würde selbstredend demnächst an das Resultat einer solchen schwierigen Arbeit der Regierung gewiß auch nur einen sehr wohlwollenden und milden Maßstab der Kritik anlegen müssen.

Dasjenige, was der Herr Abgeordnete Eberty gesagt hat, veranlaßt mich zu der vielleicht ein Mißverständniß beseitigenden Bemerkung, daß es auch bei dem Posten für Philadelphia — wie schon daraus hervorgehen muß, daß ich zur Generaldebatte gesprochen habe — nicht etwa in meiner Absicht ge-

legen hat, die Abstimmung desselben zu beantragen und so eine nochmalige Abstimmung über denselben herbeizuführen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion über § 2. Eine besondere Abstimmung ist nicht verlangt worden; ich glaube daher, da sie auch in diesem Augenblick nicht verlangt wird, konstatiren zu können, daß die Beschlüsse der zweiten Verathung zu dem § 2 auch in dritter Verathung genehmigt worden sind. — Sie sind genehmigt.

Ich eröffne die Diskussion über § 3, — über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Das Wort wird nicht genommen; ich schließe die Diskussion und konstatire auch hier, daß § 3 sowie Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes in dritter Verathung genehmigt worden sind.

Meine Herren, das Gesetz ist in allen Verathungen im einzelnen unverändert nach der Vorlage angenommen worden; wir können daher sofort die Abstimmung über das Ganze des Gesetzes vornehmen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat des deutschen Reichs für das Jahr 1876, nunmehr definitiv und im ganzen annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr bedeutende Majorität; das Gesetz ist angenommen und damit der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zu Nr. 2:

Fortsetzung der zweiten Verathung des Gesetzesentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben (Nr. 54 der Drucksachen).

Ich eröffne die Diskussion über § 128 des Art. I der Vorlage.

Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimen Regierungsrath Rieni: Ich kann versichern, meine Herren, daß die verbündeten Regierungen bei dem Vorschlage zu § 128 nur die Absicht gehabt haben, die Intention des Strafgesetzes schärfer zum Ausdruck zu bringen.

Der § 128 des Strafgesetzbuchs ist zuvörderst gegen die „geheimen Verbindungen“ gerichtet. Als solche bezeichnet das Gesetz diejenigen, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten wird. Es haben eine Menge von Statuten vorgelegen, und bei der Durchsicht derselben hat sich herausgestellt, daß gerade diejenigen Vereine, von denen man muthmaßen kann, daß sie das Licht der Oeffentlichkeit zu scheuen haben, daß gerade diese Vereine ihren Zweck möglichst unklar und unbestimmt angeben. Man gewann so die Ueberzeugung, daß durch solche vage und unbestimmte Angaben der Zweck des Gesetzes sich leicht vereiteln lasse, und daß überhaupt für die Frage, ob eine Verbindung für eine geheime zu erachten sei, nicht bloß der Zweck allein, sondern das Mittel, mit welchem die Erreichung des Zweckes erstrebt wird, oder mit anderen Worten, die Art des Wirkens des Vereins maßgebend sein müsse. Von dieser Erwägung aus ist Ihnen vorgeschlagen, in Zeile 2 die Worte „oder Wirksamkeit“ einzufügen. Ich mache darauf aufmerksam, daß im § 129 hinter dem Worte „Zweck“ schon ein ähnlicher Zusaß, nämlich „oder Beschäftigung“ gemacht ist.

Die Vorschrift richtet sich ferner gegen diejenigen Vereine, deren allzu straffe Disziplin dem Gemeinwesen gefährlich

werden kann. Es wird eine Strafe angedroht, wenn gegen unbekannte Obere oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam von den Mitgliedern versprochen wird. Das Wort „versprechen“ ist aber ein zweideutiges. Im engeren Sinne versteht man darunter eine ausdrückliche Zusage; im weiteren Sinne begreift man darunter auch jede Uebernahme einer Verpflichtung mittelst konkludenter Handlungen. Mir ist nicht zweifelhaft, daß nach der Intention des Paragraphen das Wort hier in dem weiteren Sinne genommen werden muß; aber es ist sehr zweifelhaft, namentlich angesichts der §§ 301 und 302, in welchen dasselbe Wort im engeren Sinne gebraucht wird, ob auch diese Intention des Gesetzes genügend Ausdruck gefunden hat, und deshalb schlagen Ihnen die verbündeten Regierungen vor, in Zeile 4 die Worte zuzusetzen: „zur Pflicht gemacht,“ lediglich also zur Lösung eines angelegten Zweifels.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den § 128 der Vorlage zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr von Soden:
§ 128.

Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung, Zweck oder Wirksamkeit vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam den Mitgliedern zur Pflicht gemacht oder von ihnen versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den eben verlesenen § 128 annehmen wollen.

(Geschlecht.)

Das ist die Minderheit; der § 128 ist abgelehnt.

Ich eröffne die Diskussion über § 130. Zu demselben liegt vor das Amendement der Herren Abgeordneten von Seydewitz, Freiherr von Malskahn-Gülz und Freiherr von Minnigerode (Nr. 115, I der Drucksachen) und der Unterantrag des Herrn Abgeordneten Krüger (Sadersleben) (Nr. 116, II der Drucksachen). Beide Amendements stehen mit zur Diskussion.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten von Puttkamer (Sensburg).

Abgeordneter von Puttkamer (Sensburg): Meine Herren, das Amendement, welches meine Freunde und ich uns erlauben haben zu diesem Paragraphen zu stellen, steht im wesentlichen auf dem Boden der Regierungsvorlage und entfernt sich von derselben nur in einem verhältnismäßig untergeordneten Punkte, auf den ich mir erlauben werde nachher in Kürze zurückzukommen.

Ich kann nicht leugnen, daß der erste Eindruck, welcher mir wurde, als ich die Vorlage zur Hand nahm, der der Ueberraschung war. Ich dachte mir: mein Gott, wie kann es zugehen, daß Angriffe auf die Familie, das Eigenthum oder die Ehe, auf diese Grundpfeiler der menschlichen Gesellschaft, jetzt überhaupt straflos sind! Ich nahm deshalb gleich das Strafgesetzbuch zur Hand, durchmusterte die betreffenden Bestimmungen und überzeugte mich dann allerdings davon: ja, die Sache hat ihre Richtigkeit, es sind heut-

zutage in Deutschland Angriffe der bezeichneten Art allerdings straflos! Meine Herren, wenn in einer öffentlichen Versammlung von Tausenden, von denen die größere Zahl vielleicht halb erwachsene Jünglinge sind, die eines selbstständigen Gedankens noch gar nicht fähig sind, sich etwa Jemand so äußert: „die Ehe ist eine lästige Fessel der freien Liebe, — das Eigenthum ist ein verrottetes Ueberbleibsel mittelalterlicher Zustände, — es wird nicht eher besser bei uns werden, als bis das alles beseitigt ist, bis alle Genüsse gleichmäßig Allen zugänglich gemacht werden,“ — so ist das ein Vortrag, der nach der heutigen Lage der Gesetzgebung, obgleich er die Leidenschaften und vielleicht die bösesten Leidenschaften der Zuhörer aufs äußerste entflammt, straflos ist. Wenn derjenige, der den Vortrag hält, nur die Vorsicht gebraucht, sich von direkten Provokationen zur Gewaltthätigkeit fern zu halten, er mag mit aller schillernden Farbenpracht der Diktion, die ja vielen Volksrednern eigenthümlich ist, seinen Zuhörern das Führerische dieser Sache darstellen, er mag die Zuhörer zur Leidenschaft entflammen, — die Sache ist straflos. Ja, sogar eine Versammlung, in welcher ein solcher Vortrag des gemeingefährlichsten Inhalts gehalten wird, kann nach dem preussischen Vereinsgesetz von dem überwachenden Polizeibeamten nicht einmal aufgelöst werden, denn der Vortrag enthält keinerlei Aufreizung zu einer strafbaren Handlung.

Die aus dieser Sachlage sich ergebenden Bedenken haben, wie ich annehme, die Regierungen darauf geführt, daß doch ein Bedürfniß dazu vorhanden sei, hier Remedur zu schaffen und dergleichen Angriffe auf die fundamentalen Einrichtungen unseres ganzen Kulturlebens strafbar zu machen. Wir unsererseits haben es mit unserer Verantwortlichkeit nicht vereinen zu können geglaubt, diesem Vorschlage gegenüber uns kühl ablehnend zu verhalten, sondern wir haben geglaubt, die Pflicht zu haben, das objektive Bedürfniß zu dieser Reform zu prüfen. Wir haben das Bedürfniß bejahen zu müssen geglaubt und uns deshalb erlaubt, das Amendement zu stellen, welches im wesentlichen die Regierungsvorlage konserviren soll.

Allerdings, meine Herren, die inneren Schäden, welche hier erörtert sind, werden ihre Heilung wohl schwerlich durch äußere Zwangsmittel finden; es liegt die Möglichkeit dazu auf ganz anderen Gebieten. Ich will dazu namentlich rechnen, daß wir unserem Volke das unschätzbare Kleinod einer sittlich religiösen Erziehung erhalten;

(sehr richtig! rechts)

das wird besser wirken, als alle Strafparagraphen, die wir anbringen können. Aber es ist doch auch nöthig, daß die äußere Rechtsordnung den bestehenden Mangel anerkenne, und deshalb stehen wir prinzipiell auf dem Boden der Regierungsvorlage.

Die Einwendungen, welche von Seiten eines geehrten Abgeordneten bei der ersten Lesung gegen die juristische Seite des Regierungsvorschlags gemacht sind, kann ich doch nicht als stichhaltig anerkennen. Der Herr Abgeordnete Vasker sagte bei der ersten Berathung des Gegenstands: „ja, wenn die wissenschaftliche Erörterung dieser Institutionen der Familie, der Ehe, des Eigenthums in etwa negativer Weise, was doch selbstverständlich ist, straflos sein soll, was bleibt dann von dem ganzen Strafverbot übrig? So gut wie nichts!“ — Meine Herren, ich halte das für entschieden nicht richtig. Erstens bin ich der Meinung, daß unter Umständen eine sich in das wissenschaftliche Gewand kleidende theoretische Erörterung, welche auf entschieden negativem Standpunkt steht, auch strafbar sein soll, wenn sie in einer Weise erfolgt, die den öffentlichen Frieden gefährdet. Aber ich will davon absehen und zugeben, daß diese Fälle vielleicht sehr selten zu dem Einschreiten des Strafrichters Veranlassung werden geben können. Allein, meine Herren, diejenigen Fälle, welche so

geartet sind, wie ich im Eingange mir anzudeuten erlaubte, wo in öffentlicher Versammlung, oder in einem vielgelesenen Blatt einer bestimmten Färbung die bestehenden Zustände in einer Weise kritisiert werden, die die Leidenschaft des Lesers bis zu gefährlichem Grade entflammt, — die Fälle sind so geartet, daß sie noch lange nicht unter den Begriff der theoretischen Erörterung fallen, aber jedenfalls eine sehr praktische Gefährdung des öffentlichen Friedens darstellen.

Das sind die Gründe, die uns für den Standpunkt der Regierung bestimmen. Wir sind auch der Meinung, daß sowohl bei diesem neu konstruierten Vergehen, als bei demjenigen der Anreizung in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise der Staatsangehörigen gegen einander die Geldstrafe absolut ausgeschlossen sein muß, daß an ihre Stelle Gefängnis zu treten hat. Auch diese Erweiterung des Kriminalrechts entspricht unserer Stellung.

Dagegen würden wir nicht in der Lage sein, dem Vorschlage der Regierung, welcher dahin geht, bei dem Vergehen der den öffentlichen Frieden gefährdenden Anreizung der Staatsangehörigen gegen einander das Requisit der Gewaltthätigkeit auszuschließen, beizustimmen. Er ist für unsere Anschauung so geartet, daß wir ihn für zu dehnbar halten und der Meinung sind, daß der kriminalistische Thatbestand des Vergehens selbst dann kaum noch zu greifen sein würde. Deshalb würden wir dem Vorschlage, das Erforderniß der Anreizung zu Gewaltthätigkeiten fallen zu lassen, nicht zustimmen können.

Aus dieser Anschauung, meine Herren, ist also für uns die Nothwendigkeit entsprungen, die Sätze der Regierungsvorlage umzustellen, das heißt also, die Strafbarkeit der Angriffe auf Familie, Ehe und Eigenthum voranzustellen, da diese nicht im Wege der Gewaltthätigkeit erfolgen können, so daß das bereits bestehende Delikt der Anreizung Staatsangehöriger gegeneinander zu Gewaltthätigkeiten an den Schluß des Satzes fällt.

Ich erlaube mir Ihnen das Amendement nochmals zu empfehlen. Wir sind der Meinung, daß, wenn, wie ich fast befürchte, heute die Ablehnung erfolgt, die Noth der Zeit uns doch bald wieder auf das Bedürfniß, ähnlichen Anträgen zuzustimmen, zurückführen wird.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Minister Graf zu Eulenburg, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Minister des Innern Graf zu Eulenburg: Meine Herren, der § 130 ist gegen die Sozialdemokratie gerichtet. Was Sozialdemokratie ist, welche Bestrebungen, welche Erfolge sie hat, werde ich mir erlauben, Ihnen mit wenigen Worten auseinander zu setzen, und ich will das an dieser Stelle thun, weil ich befürchte, daß, soviel auch von diesem Thema gesprochen und darüber geschrieben wird, doch nur verhältnißmäßig Wenige sich eine richtige Vorstellung von den bestehenden Zuständen machen, während die Mehrzahl diese wenn auch im allgemeinen als gefährlich von ihr erkannte Frage, von sich fern zu halten sucht, weil sie eben nicht zu dem Entschlusse kommen kann, dieselbe fest anzusehen und fest anzugreifen. Ich bleibe dabei ganz sachlich und werde am Schlusse meiner Darstellung die Bitte an Sie richten, dem Staate diejenigen Waffen in die Hand zu geben, die er gegen staatsfeindliche Tendenzen braucht.

Vor dem Jahre 1875 waren es hauptsächlich zwei Vereine, welche ihre Thätigkeit, der eine mehr in Norddeutschland, der andere mehr in Süddeutschland entfalteten. In Norddeutschland war es der sogenannte allgemeine deutsche Arbeiterverein, von Lasalle gegründet im Jahre 1863, eine Zeit lang von Herrn von Schweizer präsidirt, später von Hasenclever; in Süddeutschland war es der demokratische Arbeiterverein,

an dessen Spitze Bebel und Liebknecht standen. Sehr weit auseinander in ihren Anschauungen, in Bestrebungen sind sie nicht gegangen, allein der allgemeine deutsche Arbeiterverein betonte mehr die nationale Zusammengehörigkeit der Arbeiter, während der demokratische Arbeiterverein mehr die internationale Zusammengehörigkeit betonte. Im übrigen waren die Zwistigkeiten, die zwischen beiden Vereinen existirten, wesentlich persönlicher Art. Man kam, nachdem dieselben lange gebauert hatten und heftig gewesen waren, zu der Ueberzeugung, daß es für die Sache im allgemeinen besser wäre, diese persönlichen Zwistigkeiten wenigstens vor der Welt dadurch aus dem Wege zu räumen, daß man sich zu einem Vereine zusammenthäte und die gemeinschaftlichen Zielpunkte gemeinschaftlich verfolgte.

Zu diesem Zwecke wurde im Mai vorigen Jahres in Gotha ein Kongreß zusammenberufen und in diesem Kongreß kam die Vereinigung der beiden Vereine zu Stande. Sie nennen sich jetzt „sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands“. Zum Präsidenten wurde damals Hasenclever gewählt, ob er es noch ist, weiß ich nicht, ich glaube, er hat Antagonisten, die ihn von diesem Stuhle gern wieder entfernen möchten. Ganz fest steht das Gebäude nicht, weil gleich nachher im August 1875 schon wieder in Hamburg der allgemeine deutsche Arbeiterverein sich separat aufgethan hat. Ob derselbe stark genug sein wird, eine durchgreifende Opposition zu machen oder nicht, das läßt sich nicht übersehen.

Diese sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands erließ, als die Vereinigung zu Stande gekommen war, ein Programm. Sie erlauben — es ist nicht zu lang — daß ich es verlese:

I. Die Arbeit ist die Quelle alles Reichthums und aller Kultur, und da allgemein nutzbringende Arbeit nur durch die Gesellschaft möglich ist, so gehört der Gesellschaft, daß heißt allen ihren Gliedern, das gesammte Arbeitsprodukt, bei allgemeiner Arbeitspflicht, nach gleichem Rechte, Jedem nach seinen vermögensgemäßen Bedürfnissen.

In der heutigen Gesellschaft sind die Arbeitsmittel Monopol der Kapitalistenklasse; die hierdurch bedingte Abhängigkeit der Arbeiterklasse ist die Ursache des Elends und der Knechtschaft in allen Formen.

Die Befreiung der Arbeit erfordert die Verwandelung der Arbeitsmittel in Gemeingut der Gesellschaft und die genossenschaftliche Regelung der Gesamtarbeit mit gemeinnütziger Verwendung und gerechter Vertheilung des Arbeitsertrags.

Die Befreiung der Arbeit muß das Werk der Arbeiterklasse sein, der gegenüber alle anderen Klassen nur eine reaktionäre Masse sind.

II. Von diesen Grundsätzen ausgehend erstrebt die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands mit allen gesetzlichen Mitteln den freien Staat und die sozialistische Gesellschaft, die Zerbrechung des ehernen Lohngesetzes durch Abschaffung des Systems der Lohnarbeit, die Aufhebung der Ausbeutung in jeder Gestalt, die Beseitigung aller sozialen und politischen Ungleichheit.

Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands, obgleich zunächst im nationalen Rahmen wirkend, ist sich des internationalen Charakters der Arbeiterbewegung bewußt und entschlossen, alle Pflichten, welche derselbe den Arbeitern auferlegt, zu erfüllen, um die Verbrüderung aller Menschen zur Wahrheit zu machen.

Nun heißt es weiter:

Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert, um die Lösung der sozialen Frage anzubahnen, die Errichtung von sozialistischen Produktivgenossenschaften mit Staatshilfe unter der demokratischen Kontrolle des arbeitenden Volks. Die Produktivgenossenschaften

sind für Industrie und Ackerbau in solchem Umfange ins Leben zu rufen, daß aus ihnen die sozialistische Organisation der Gesamtarbeit entsteht.

Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert als Grundlage des Staats:

1. Allgemeines, gleiches, direktes Wahl- und Stimmrecht mit geheimer und obligatorischer Stimmentgabe aller Staatsangehörigen vom 20. Lebensjahre an für alle Wahlen und Abstimmungen in Staat und Gemeinde. Der Wahl- oder Abstimmungstag muß ein Sonntag oder Feiertag sein.
2. Direkte Gesetzgebung durch das Volk. Entscheidung über Krieg und Frieden durch das Volk.
3. Allgemeine Wehrhaftigkeit. Volkswehr an Stelle der stehenden Heere.
4. Abschaffung aller Ausnahmegeetze, namentlich der Preß-, Vereins- und Versammlungsgeetze, überhaupt aller Geetze, welche die freie Meinungsäußerung, das freie Denken und Forschen beschränken.
5. Rechtssprechung durch das Volk. Unentgeltliche Rechtspflege.
6. Allgemeine und gleiche Volkserziehung durch den Staat. Allgemeine Schulpflicht. Unentgeltlicher Unterricht in allen Bildungsanstalten. Erklärung der Religion zur Privatsache.

Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert innerhalb der heutigen Gesellschaft:

1. Möglichste Ausdehnung der politischen Rechte und Freiheiten im Sinne der obigen Forderungen.
2. Eine einzige progressive Einkommensteuer für Staat und Gemeinde anstatt aller bestehenden, insbesondere der das Volk belastenden indirekten Steuern.
3. Unbeschränktes Koalitionsrecht.
4. Einen den Gesellschaftsbedürfnissen entsprechenden Normalarbeitstag. Verbot der Sonntagsarbeit.
5. Verbot der Kinderarbeit und aller die Gesundheit und Sittlichkeit schädigenden Frauenarbeit.
6. Schutzgeetze für Leben und Gesundheit der Arbeiter. Sanitätliche Kontrolle der Arbeiterwohnungen. Ueberwachung der Bergwerke, der Fabriken, Werkstätten und Hausindustrie durch von den Arbeitern gewählte Beamte. Ein wirksames Haftpflichtgesetz.
7. Regelung der Gefängnisarbeit.
8. Volle Selbstverwaltung für alle Arbeiterhilfs- und Unterstützungskassen.

Nun, ich denke, dies Programm ist an und für sich schon ziemlich bezeichnend. Aber, meine Herren, kein Verein, der staatsfeindliche Tendenzen verfolgt, wird jemals in seinem Programm das ausdrücken, was er wirklich will, sondern er wird in seinen Ausdrücken erstlich nur so weit gehen, als es überhaupt das Strafgesetz gestattet. Sodann wird er ja allen diejenigen gegenüber, die er zu seinen Anhängern machen will, niemals von vornherein mit seinen letzten Gedanken heraustreten, sondern er wird sie allmählich in sein Netz zu locken suchen und erst am Ende, wenn sie gefangen sind, ihnen die Absicht bei der ganzen Sache zeigen.

In diesem Sinne handelt sehr konsequent die Sozialdemokratie. Weit entfernt zu predigen: auf dem politischen Boden ist unser Endziel die rothe Republik, auf dem sozialen Boden der Kommunismus, auf dem Boden der Religion der Atheismus,

(sehr wahr!)

ohne das jemals von vornherein zu sagen, zieht sie nach und nach ihre Anhänger heran und hinein, damit sie unbewußt sich schließlich den Konsequenzen ergeben. Der erste Schritt ist, die Unzufriedenheit, wo sie vorhanden ist, zu schüren, wo sie nicht vorhanden ist, zu erzeugen.

Nun, meine Herren, es ist ja in der Gesellschaft ein gewisses Mißbehagen, das fühlen wir alle und haben auch Mitgefühl für das Mißbehagen der arbeitenden Klasse. Da heißt es nun — und das lese ich in gelesebenen, angesehenen Blättern:

Wie kann man sich nun darüber wundern, daß dieses Mißbehagen der arbeitenden Klasse sich Lust macht? Ist es nicht gut, wenn die Lehren, die volkswirtschaftlichen Lehren, sich dieser Leute bemächtigen, ihnen die Gesichtspunkte klar machen, auf die es ankommt, sie beruhigen, ihnen die Wege zeigen, auf denen sie zur Verbesserung ihrer Lage gelangen können? Wie kann man jemals solchen Bewegungen gegenüber mit Strafgesetzen eintreten wollen, die ganz unwirksam sein oder vielleicht absolut schädlich wirken würden? Diese Bewegungen müssen in sich selbst ihre Remedur finden, und sie werden es, wenn man nur der vernünftigen Lehre, der Zusprache freien Raum läßt.

Nun aber, meine Herren, das wissen sie nicht, das kommt auch meistens nicht in die Zeitungen, auf welche Arten in diesen sozialistischen Vereinen gelehrt wird. Zuerst nach einer ansagegebenen Parole an sämtliche Agitatoren, nur Unzufriedenheit zu erzeugen, und dann zur Heilung der Unzufriedenheit als Weg auf bessere Bahnen dunkles Geschwätz, Phrasen, aber alle anregend, und vor allen Dingen Klassenhaß erzeugend. Diese Herren klären nicht auf, sie belehren nicht, sie machen nur auf die augenblicklichen Zustände, auf die Unannehmlichkeiten und Unbequemlichkeiten, aufmerksam, sie rufen die Bedürfnisse hervor, wo sie bisher nicht waren, sie ziehen nach und nach einzelne Klassen der Bevölkerung, die bisher für dergleichen Lehren nicht empfänglich waren, heran, sie fangen an mit dem Tagelöhner, sie gehen herauf zu dem höheren Arbeiter, sie wenden sich an den entlassenen Soldaten, sie wenden sich jetzt an die gering besoldeten Beamtenklassen, alles wird gearbeitet, um ihnen darzustellen, in welcher unerträglichen Lage sie sich befinden und wie mit ihren Menschenrechten gespielt wird. Lassalle beklagte sich einmal, daß die deutsche Bevölkerung gar nicht unzufrieden zu machen wäre. Er sagt an einer Stelle: Ihr deutschen Arbeiter seid merkwürdige Leute. Vor französischen und englischen Arbeitern da müßte man plädieren, wie man ihrer traurigen Lage abhelfen könne; Euch muß man vorher noch beweisen, daß Ihr in einer traurigen Lage seid.

(Seiterkeit. Auf: das war 1863!)

Diesen Beweis zu führen, täglich und in jeder Versammlung, ist zunächst Aufgabe der sozialistischen Agitatoren; Unzufriedenheit erzeugen dadurch, daß man ihnen beweist, was sie entbehren und zugleich sie an Bedürfnisse gewöhnen, die sie nicht befriedigen können. Wer die Bevölkerung dieser Klassen seit Jahren beobachtet hat, muß doch sagen, daß die Bedürfnisse, die sie befriedigen wollen, weit hinausgehen über das, was sie jemals befriedigen können, und gerade um diesen Zwiespalt zu schärfen und zu verbittern wird ihnen gesagt: „das hast Du alles nöthig, aber, so wie die Sachen stehen, kannst Du es Dir nicht verschaffen.“ Auf diesen Boden wächst der Unmuth, die Unzufriedenheit, die Enst sich von den Fesseln los zu machen.

(Sehr richtig!)

Ich erlaube mir — verzeihen Sie mir, wenn ich etwas

weitläufig werde, ich werde mich wahrscheinlich über dieses Thema vor Ihnen nicht mehr auszuspochen haben — ich erlaube mir, einen Artikel aus dem neuen Sozialdemokraten zu verlesen. Das war das Blatt des allgemeinen Arbeitervereins, und dieser Artikel ist noch gedruckt im Jahre 1874. Er lautet:

Proletarier, wollt Ihr ewig Proletarier sein? Männer der Arbeit! Im Sonnenschein schimmert das Erntefeld; es neigt sich der Halm unter der Wucht der Aehre; die Natur spendet reichlich ihre Gaben der Menschheit, denn sie sind wohl erworben durch Arbeit, Mühe und Sorgen. Das ist Euer Schweiß, Männer der Arbeit, Ihr habt den Pflug geführt, mit kräftigem Arm habt Ihr das Brachfeld gebrochen; Ihr habt die Saat gestreut, sorgsam und mühevoll; Ihr schwingt die Sense unverdrossen, ob auch sengende Glut Euch ermattet. Ihr speichert die goldenen Früchte auf und füllt mächtige Scheuern, daß jedes Herz frohlockt beim Anblick der köstlichen Spenden der allbeglückenden Natur, der redlich erworbenen Frucht der Arbeit.

Sa, das ist die Frucht Eurer Arbeit, Eures Schweißes, der von Euch geopferten Lebenskraft. Doch ist sie Eure? — Spricht, Männer der Arbeit, für wen habt Ihr Euch abgemüht, für wen gepflegt, geeggt, gesäet, gemäht, gedroschen, wessen Scheuern sind gefüllt? Des Gutsherrn Scheuern.

Der Gutsherr ist es; sein eigen ist das Land, sein eigen ist das Korn, sein eigen ist Alles, wohin Ihr auch blickt. Auch Eure Kraft, die Eures Weibes; Eures Sohnes und Eurer Tochter, sie ist sein eigen, denn Ihr verkauft sie ihm für den Lohn; thut Ihr das nicht, nun dann müßt Ihr verhungern, denn nichts ist sonst Euer eigen. Da sitzt Ihr in der ärmlichen Hütte beim trocknen Brode und blickt neidisch auf den prunkenden Edelstiz hin. Sorget, daß Euer Herr nicht merkt, daß der Knecht nicht Knecht sein will, denn auch die Hütte ist nicht sein eigen und es bedarf nur eines Winkes, und mit Weib und Kind steht Ihr hungernd, frierend und obdachlos auf der Landstraße.

Es fauset die Maschine, es klappert der Webstuhl, Tausende von Spindeln drehen sich summend, Faden reiht sich an Faden; unter Eurer Hand, Männer der Arbeit, entstehen prachtvolle Teppiche, glänzende Gewänder. Vom frühen Morgen bis zum späten Abend dauert rastlos der Gang der Maschine, rastlos Eure Arbeit; doch Ihr ermüdet nicht, Ihr Spinner und Weber, und Euer Kunstfleiß, Eure Sorgfalt, Eure Mühen trägt Frucht; unzählige treffliche, warme und kleidsame Gewebe zeugen davon. Doch sind sie Euer, die Ihr sie geschaffen?

O nein, Ihr geht in Lumpen, mit Weib und Kind, Ihr Fleißigen, Geschickten; Eurer dumpfen Behausung bleibt das Werk Eurer Hände fern. Der prächtige Teppich, den Eure Hand geschaffen, er ziert des Fabrikherrn Haus; in Sammet und Seide stolziert die gnädige Frau oder die Maitresse daher. Und ermesset Ihr Euch das zu meistern, dann eröffnet sich Euch das Thor der düsteren Fabrik und Euch, Arbeitslose, erwartet draußen die freie Natur, doch nicht minder der Hunger.

Von der Wiege bis zum Grabe, ruhslos schaffest Du Arbeitervolk; Du häufest Nahrung, Du häufest Schätze an und machest die Welt zum großen Bienenkorbe. Wie fleißig sorgst Du für Deine Herren und wie schlecht für Dich selbst! Männer des Volks haltet Ihr Euch nicht für würdig, den Ertrag Eurer Arbeit ungetheilt zu genießen? Meint Ihr als fromme Christen zu handeln, wenn Ihr

selbst mit Weib und Kind im Schlamm des Glends untergeht, wenn Ihr Pest und Hunger, Unwissenheit und Verbrechen über Euch und Eure Nachkommen heraufbeschwört? Wollt Ihr, Sklavenseelen gleich, statt mannhaft Stand zu halten, Euch zerfnirscht in den Staub werfen unter der Ueberlast des Ungemachs?

Die Saat, die Ihr säet, — ein Anderer erntet sie! — Die Schätze, die Ihr schafft, — ein Anderer sammelt sie! — Die Kleider, die Ihr webt — ein Anderer trägt sie! — Die Waffen, die Ihr schmiedet, — Ihr stoßt sie Euch selbst durch die Brust! —

So säet, — doch esset selbst Euer Brod! — Schaffet Schätze — doch für das eigene Heim! — Webt Kleider, — doch laßt nicht Faule sie tragen! — Schmiedet Eisen, doch tränkt es nicht mit Bruderblut!

Proletarier, wollt Ihr ewig Proletarier sein? Männer der Arbeit, wollt Ihr immerdar fern stehen, wo Ihr selbst den Tisch gedeckt habt? Die Morgenröthe der Zukunft leuchtet schon; es gibt einen Weg aus dem Glende, es gibt einen Weg aus dem Wirrsaal von Jammer und Verbrechen — das ist der Sozialismus.

Der Sozialismus kennt keine Herren und Knechte, er kennt nur Arbeiter und Brüder; der Sozialismus schafft kein Glend und Verbrechen; er will nur das Glück der Menschheit und den Triumph der Sittlichkeit. Drum Proletarier, Enterbte und Hungernde, seht, in ihm ist Euer Heil, er bedeutet für Euch Brod, er bedeutet Freiheit, er bedeutet Errettung aus öder Geistesnacht. Folgt seinem Banner; der Sozialismus wird die Menschheit erlösen und in Liebe vereinen.

Meine Herren, so wird die Bevölkerung bearbeitet. Sie wird unzufrieden gemacht. Zu Unzufriedenheit gehört aber nicht bloß, daß die Arbeiterklasse selbst als nothleidend angesehen wird, sondern die anderen Klassen werden nun als diejenigen geschildert, welche diese Noth der Arbeiter herbeigeführt haben. Darüber drücken sich die Zeitungen ungefähr folgendermaßen aus — ich lese eine Stelle aus dem Leitartikel des Neuen Sozialdemokraten, also aus demselben Blatte vom Jahre 1872, überschrieben „die Kanaille“ —:

(Weiterkeit)

Wer sind die Männer mit eisenfesten Muskeln und doch mit abgemagertem Gesicht, die bei der Gluth der Schmelzöfen ausharren und das Eisen schweißen? Wer sind die Männer, die im Staub und Lärm dunstiger Fabriken mit tosenden Maschinen diese lenten und unter deren Händen sich die wunderlichsten Gebilde des Kunstfleißes erzeugen? Wer sind die Männer, die in Hitze und Kälte, bei Sonnenschein und Regen unter freiem Himmel an Palästen bauen? Wer sind die Männer, die mühsam den Pflug über die Acker lenken und der Erde ihre Gaben abringen?

Fraget den tandelnden Stutzer, fraget den übermüthigen Krautjunker, fraget den zusammenscharrenden Wucherer, fraget alle jene, die in den Palästen wohnen und schmausen, welche die Arbeit Anderer verprassen: sie werden es Euch sagen.

Sie werden sprechen: „das ist die Kanaille!“ Wer ist jenes Weib, das in elender Hütte sich abhärmt neben der Leiche ihres Gatten, den man ihr todt, zerschmettert im Dienst der Kapitalmacht, ins Haus trug? Wer sind die Kinder, welche hungernd und frierend schon früh morgens in die Zwingsburg

mit rauchenden Schloten wandern müssen? Wer sind die Mädchen, die obdachlos und verzweifelt ein Kind an der Brust, ausgestoßen von der menschlichen Gesellschaft, umherirren, oder die bereits die Scham von sich werfen und in Sammt und Seide, aber mit leerem Herzen und krankem Leibe, gehezt von der Polizei, in den Straßen der Städte dahineilen?

Fraget die Ausbeuter der Weiber und Kinder, fraget die Verführer; sie werden Euch die Antwort nicht schuldig bleiben.

Sie werden sprechen: „Das ist die Kanaille!“ Verächtlich — sich Götter dieser Welt dünkend — wenden sich jene modernen Pharisäer von dem Volke ab, das alles durch seine Arbeit schafft. Mit verdoppeltem Hohne und mit Selbstgerechtigkeit blicken sie auf jene hin, welche unterliegen in dem ungleichen Kampfe ums Dasein und das Letzte verlieren — die Ehre. — Für sie ist Alles, was unter ihnen steht, nur eine stumpfsinnige Masse, die nur gut dazu ist, zu arbeiten, sich für Andere zu plagen, und somit eine ewig traurige Rolle zu spielen.

Für diese Masse haben sie nur ein Wort: „Das ist die Kanaille!“

Sonst, wenn mit süßlichem Lächeln der bequeme Praffer und der nervöse Blaustrumpf mit Humanität und Christlichkeit prunken wollen, wenn sie ihren leidenden „Mitbrüdern“ und „Mitschwestern“ ein karges Almosen, oder eine dünne Wasseruppe „aus Barmherzigkeit“ oder „um die soziale Frage zu lösen“, zu Theil werden lassen, selbst dann noch rümpfen sie die Nase und zittern vor der Berührung mit dem „Lumpenpack“.

Denn sie denken: „das ist die Kanaille!“ Ja, „das Volk ist eine Kanaille“, so lange die Bourgeoisgesellschaft dauert. Lassalle meinte einst mit seiner bitteren Ironie, wenn die liberale Presse den Befehl erhielt, an die Spitze einer jeden Zeitung mit fingerlangen Buchstaben diesen Satz zu drucken, sie würde in ihrer Feigheit nicht verabsäumen, dem Befehl zu gehorchen. Schade ist es, bitter schade, daß der Zwang nicht da ist; lesen müßte das Volk tagtäglich, daß, solange es nicht selbst Hand ans Werk legt, um die neue sozialistische Gesellschaft anzubahnen, es unter dem Druck des ehernen Lohngesetzes nichts Anderes ist, nichts Anderes sein kann, als die nothleidende, verachtete „Kanaille“.

Nun gewiß weiß es zwar die Sozialdemokratie, daß der Klassenkampf ein ja gefährliches Ding ist. Dessen ist sie sich bewußt, aber sie glaubt prinzipiell nicht von ihm absteigen zu können. Der Neue Sozialdemokrat sagt an einer Stelle im Jahre 1871:

Der Klassenkampf ist zwar ein gewaltiges, zerstörendes Uebel, aber da ist es doch vor allem an der Zeit, nicht blindlings zu rufen: Fort mit dem Klassenkampfe! sondern erst einmal zu untersuchen, ob sich derselbe überhaupt beseitigen läßt, so lange es Kapitalisten und heßige Arbeiter gibt, und unsere Antwort ist darauf ein entschiedenes „Nein“.

Also der Klassenkampf läßt sich nicht beseitigen und an eine Versöhnung darf nicht gedacht werden, Versöhnung ist Verhöhnung der Arbeiter, wenn sie auf der Grundlage der jetzigen Gesellschaft angebahnt werden soll. Der erste Schritt zum Siege ist die Erweckung des Klassenbewußtseins, des Absondern der Arbeiterklasse.

Ich brauche darüber kein Wort zu verlieren, welche enorme Gefahren entstehen, wenn eine Partei, welche diese Prinzipien aufstellt, in die Lage kommt, denselben praktischen Ausdruck zu geben. Die Sozialdemokraten, obgleich ich fest überzeugt bin, daß sie die letzten Intentionen der Führer mit Gewalt durchzusetzen suchen werden, nehmen sich aber sehr in

Acht, das auszusprechen; im Gegentheil, eine Auseinandersetzung, in welcher die allerrevolutionärsten Tendenzen entwickelt und darauf hingewiesen wird, wie sich doch alles noch auf irgend einem Wege erreichen lassen werde, wird in der Regel geschlossen mit den einfachen Worten: „doch natürlich alles nur auf gesetzlichem Wege.“ Das ist für den Polizeibeamten, der die Versammlung überwachet.

(Weiterkeit.)

Welches Ende sollen aber überhaupt diese Agitationen nehmen? Wie sollen solche Theorien, solche Prinzipien in einem deutschen Staate friedlich durchgeführt, wie soll der Klassenkampf bis zur Gleichheit im Besitze auf friedlichem, gesetzlichem Boden ausgekämpft werden? Ist jemals daran zu denken, daß die als besser situiert bezeichneten Klassen freiwillig auf ihre Rechte verzichten werden? Glauben Sie, daß jemals die Gesellschaft auf den Punkt kommen wird, sich freiwillig, ohne Zwang, zu egalisieren? Wenn das nicht der Fall ist, so kann es vielleicht auf gesetzlichem, auf verfassungsmäßigem Wege geschehen, das heißt also mit anderen Worten: die Sozialdemokraten müßten dahin kommen, in den gesetzgebenden Körpern Deutschlands und Preußens Majoritäten zu haben. Ich glaube nicht, daß sie dahin kommen werden, ich glaube, sie glauben es selbst nicht; sie machen deshalb auch nicht besondere Anstrengungen, um Majoritäten in den Kammern zu erreichen, sondern sie wollen nur in den Kammern ein Podium gewinnen, von dem aus sie besser zur Bevölkerung sprechen können, sie wollen die Abgabe von vielen tausend Stimmen für einen Sozialdemokraten als Aushängeschild für die arbeitende Bevölkerung, um zu zeigen, zu welcher Machtentfaltung sie überhaupt kommen könne. Der „Volksstaat“ sagt hier darüber im Jahre 1874:

Die sozialdemokratische Partei ist eine revolutionäre Partei. Läßt sie sich auf den Boden des Parlamentarismus locken, so hört sie auf eine revolutionäre Partei zu sein, so hört sie überhaupt auf zu sein. Wir betheiligen uns an den Reichstagswahlen und schicken Vertreter in den Reichstag ausschließlich zu agitatorischen Zwecken. Die Stärke unserer Partei liegt im Volke, im Volke unser Wirkungskreis. Nur um zum Volke zu reden, dürfen wir die Tribüne des Reichstags besteigen. Entfernen wir uns von dem revolutionären Ursprung und Wesen unserer Partei, verlieren wir nur einen Augenblick die Fühlung mit dem revolutionären Volke, so stehen wir in der Luft und werden gleich jenem Riesen des Alterthums ohne Gnade erdrückt. Nicht im Reichstag können sie

— nämlich die sozialdemokratischen Abgeordneten —

wirken, aber aus dem Reichstage, nicht legislatorisch, aber agitatorisch. Der Reichstag soll ihnen nicht Zweck sein, sondern bloß Mittel, nicht Feld der Thätigkeit, sondern ein erhöhtes Podium, um zum Volke draußen zu reden und aus dem Mittelpunkt der Klassenherrschaft aufzuklären über das wahre Wesen der Gesellschaft.

Das ist die Absicht, warum große Anstrengungen gemacht werden, viel Geld ausgegeben wird, um sozialdemokratische Abgeordnete in den Reichstag zu bringen, nicht die Absicht, die Majorität zu erlangen. Wenn aber weder durch freiwilliges Entgegenkommen der angefeindeten Klassen noch durch Majoritäten in gesetzgebenden Körpern an irgend eine Verwirklichung der Ideen der Sozialdemokraten zu denken ist, wie ist dann die Lösung zu finden? und doch schwärmen sie alle für ihr Prinzip und schwören zu ihren Fahnen, und wollen um jeden Preis die Lösung? Vielleicht so. Der „Volksstaat“ sagt:

„Denkt was Ihr Lust habt, thut was Ihr Lust

habt, Ihr Herren, aber eins laßt Euch gesagt sein, und das gilt für Deutschland wie für Spanien: um die Revolution kommt Ihr nicht 'rum, Ihr habt nur die Wahl zwischen der leichteren Revolution mittelst geeigneter Kammerbeschlüsse und der Revolution auf dem gefährlichen Wege der Gewalt; gefällt Euch die letztere besser, gut, Ihr habt zu entscheiden."

Das ist den Leuten klar und wenn sie in ihrer Arbeitermarßeilaise — es ist ja bekannt, daß sie eine Arbeitermarßeilaise fast bei jedem Auseinandergehen einer Vereinsversammlung singen — wenn es da heißt: „Ein schwerer Kampf ist's, den wir wagen; zahllos ist unserer Feinde Schaar, doch ob wie Flammen die Gefahr mög' über uns zusammenschlagen, die neue Rebellion, die ganze Rebellion, Marsch Marsch wär's zum Tod, denn unsere Fahne ist roth." Aber Alles natürlich nur auf gesetzlichem Wege.

(Seiterkeit.)

Nun, meine Herren, das ist ungefähr so ein Bild von dem, was die Herren von der Sozialdemokratie auf dem staatlichen Gebiete wirken.

Wie ist es nun auf kirchlichem Gebiete? Eine positive Religion als Grundlage für irgend ein Staatensystem ist den Leuten undenkbar. Das von unserer Religion getragene Autoritätsgefühl ist ja unvereinbar mit denjenigen Prinzipien, die die Sozialdemokraten aufstellen, um ihren Staat zu machen. Das Christenthum ist die Religion, welche sie zunächst befeinden, weil diejenigen Länder, in denen sie zunächst agiren, überwiegend christliche sind. Aber das Christenthum ist nicht das besonders feindlich ihnen Gegenübergestellte, jede Religion, jede Religion die überhaupt eine Gottheit zum Anhaltspunkte hat, ist mit sozialistischen Ideen unvereinbar. Sie sagen selbst, Christenthum und Sozialdemokratie ist wie Feuer und Wasser. Dieses Bild brauchen sie: wie Feuer und wie Wasser. Der Volksstaat sagt an einer Stelle aus dem Jahre 1874:

Neuerdings ist das Christenthum Religion der Knechtseligkeit genannt worden. Das ist in der That seine treffendste Bezeichnung. Knechtseligkeit ist allerdings alle Religion. Aber das Christenthum ist die knechteligste der knechteligen. Wer seine ganze Hoffnung auf Erbarmen baut, ist doch in Wahrheit eine erbärmliche Kreatur. Der Mensch, der vom Glauben an den allmächtigen Gott ausgeht, vor den Schicksalen und Mächten der Natur sich in den Staub wirft, und nun im Gefühl der Ohnmacht um Erbarmen winselt, ist kein brauchbares Mitglied unserer heutigen Welt. Schlechte Gewohnheit, welche den Menschen wie ein alter Adam tief im Fleische sitzt, will das, was einmal unter Umständen gedient hat, für alle Ewigkeit konserviren. Interessirte, denkfaule Niedertracht will den Gegensatz zwischen christlicher Weltverachtung und der weltfreundigen Tendenz, die unsere Gegenwart beherrscht, verleugnen, vermitteln und vertuschen. Das Christenthum fordert Entsagung, während heute rüstige Arbeit zur Befriedigung unserer materiellen Bedürfnisse gefordert ist. Gottvertrauen ist die vornehmlichste Qualität eines Christen, Selbstvertrauen, das gerade Gegentheil, zu einer erfolgreichen Arbeit nöthig. Wer sich untersteht, dem Christenthum die Lehre in den Mund zu legen: „Du sollst auf Gott vertrauen, aber Deine Talente nicht vergraben" und damit sagen will, daß die Arbeit kein christlich Ding, sondern in der christlichen Lehre enthalten sei, der ist ein abgeschmackter Sophist. Die christliche ist von der eigentlichen, von der heutigen Arbeit, meilenweit verschieden. Der Christ arbeitet für den

Himmel, um den Leib zu kasteien, die Lüste zu unterdrücken. Und wenn er für Brod und Lebensunterhalt arbeitet, so darf es nur ein Lebensunterhalt sein, der die Qualen dieses irdischen Jammerthales verlängert, um dadurch des wahren ewigen Lebens würdig zu werden. Wer sein Leben auf dieser Welt haßt, der wird es erhalten zum ewigen Leben (Johannes 12, 25). Verhimmelte Ewigkeit ist der Zweck der Christen, die alltägliche Welt der Zweck des verständigen Menschen."

Erlauben Sie mir noch eine Stelle vorzulesen aus dem „Volksstaat" vom Jahre 1875:

Es ist demnach ein grober Irrthum, durch welchen eine sehr verderbliche Vernachlässigung einer durchaus nothwendigen Agitation verschuldet wird, wenn man sich der Vorstellung hingibt, als seien die bestehenden kirchlichen Einrichtungen, welche den alten theistischen Glauben aufrecht zu erhalten bestimmt sind, für das Gelingen der sozialistischen Revolution gleichgültig, oder von untergeordneter Bedeutung. Die Hoffnung auf ein befriedigendes Gelingen der sozialistischen Revolution ist eine schwärmerische Utopie, so lange man es verabsäumt, durch allgemeine und gründliche Volksaufklärung den Gottesaberglauben auszurotten. Da dieses zu thun niemand anders als die Sozialisten fähig oder Willens sind, so ist es unsere Pflicht, diese Arbeit mit Eifer und Hingebung zu erfüllen, und Niemand anders ist des Namens eines Sozialisten würdig, als der, wer selbst Atheist, die Ausbreitung des Atheismus mit allem Eifer seine Anstrengung widmet.

Meine Herren, das ist der sozialistische Standpunkt auf kirchlichem Gebiete.

Nun ist behauptet worden: durch die Maßregeln, welche im vorigen Jahre und im Jahre 1874 gegen die sozialdemokratischen Vereine in Anwendung gekommen, habe die Thätigkeit derselben bedeutend nachgelassen. Diese Maßregeln bestanden wesentlich in der strengeren Anwendung unserer Vereinsgesetze, indem diejenigen Vereine, welche mit anderen in Verbindung standen, vorläufig geschlossen wurden; diese Schließungen sind nachher von den Gerichten aufrecht erhalten worden. Zu gleicher Zeit erfolgten einige Verurtheilungen von Agitatoren; diese Herren verbüßten die ihnen auferlegten Strafen und verschwanden für einige Zeit vom Schauplatz. Das machte, daß die Agitation etwas lahmmer war oder nicht mit solcher Lebhaftigkeit zur Anschauung kam als einige Monate vorher. Allein von einem Einschlafen, von einem geringeren Bewußtsein ihrer Kraft kann in der Sozialdemokratie keine Rede sein; sie sieht das auch selbst nicht so an. Beide Zeitungen, der „Volksstaat" und der „Sozialdemokrat," haben sehr bemerkenswerthe Artikel im Januar 1876 im Rückblick auf das Jahr 1875 gebracht, und beide sind außerordentlich zufrieden über die Resultate, die sie im Vorjahre erzielt haben; sie sagen, daß sie mit Befriedigung auf das Jahr zurückblicken.

Bei Beginn desselben in zwei, wenn auch nicht mehr feindliche, doch noch immer auseinanderstehende Organisationen geschieden, ist sie heute in eine Organisation zusammengewachsen, ein Körper, eine festgeschlossene Bilanz, unter einer Fahne marschirend. Der Einigungskongreß von Gotha wurde das Grüßli der deutschen Arbeiter, und die Brüder, die sich wiedergefunden, sie werden

in keiner Noth sich trennen und Gefahr.

Zeigt, daß es nur Eine Partei der Ordnung gibt: Die Sozialdemokratie!

Kurz! thut Eure Pflicht! Furchtlos, unermüdlich! Jeder Schlag, der von oben wider uns ge-

richtet wird, sei ein Ansporn zu frischem Handeln, zu verdoppelter Anstrengung.

„Mögen die Gegner ihr Schlimmstes thun, es wird unser Bestes sein!“ riefen wir Euch vor Jahresfrist zu.

Nehmen wir lächelnd die Verfolgungen hin, schulen, stärken wir uns in den Kämpfen, die nicht aufhören werden, bis uns der Sieg winkt. Des Sieges sind wir gewiß.

Die neu aufgewärmte „heilige“ Allianz der Monarchen („Heilige“ Kriege! „Heilige“ Allianz!) trägt bereits den Todeskeim in sich; sie wird in Staub sinken vor der heiligen Allianz der Völker, vor dem Bund des arbeitenden Volkes, welcher da werden muß zum Allvölkerbund, denn das arbeitende Volk ist überall dasselbe auf Erden.

Sie sind sich selbst noch stark bewußt und legen einen besonderen Werth darauf, daß sie bei den letzten Reichstagswahlen, namentlich in Hannover, in Stuttgart und in Lauenburg, sehr bedeutende Zahlen von Wählern gehabt haben. Aber auf etwas muß ich noch aufmerksam machen. Es ist auf dem Sozialistenkongreß in Gotha zu gleicher Zeit zur Sprache gekommen, daß es zweckmäßiger und praktischer wäre, die Leute, die man überhaupt in die Verbindungen ziehen will, nicht sofort den sozialistischen Zentralvereinen einzuverleiben, sondern sogenannte Gewerkschaften zu gründen. Es beruht dies darauf, daß im allgemeinen der Handwerker an den Gewerken noch hängt und daß eine Agitation innerhalb eines Gewerks gemüthlicher ist, als diejenige im großen Zentralverein. Wenn man nun in diesen Gewerksvereinen nach und nach das Gift wirksam werden läßt, was man nachher für die größeren Zentralvereine ausbeuten will, so macht man dabei sozialistisch ein besseres Geschäft und füllt auch die in letzter Zeit etwas leer gewordenen Kassen besser. Denn es bleibt immer eine Hauptaufgabe, die Gewerkschaften zu konzentriren und die oberste Leitung dem sozialdemokratischen Zentralverein vorzubehalten. Diese Gewerksvereine nehmen außerordentlich zu und sind von einem durch und durch sozialdemokratischen Geiste durchweht. Nach ungefährem Ueberblicke hatte die Sozialdemokratie im August v. J. 359 Agitatoren und ungefähr 30,000 zahlende Mitglieder. Dazu kommen jetzt in den Gewerksvereinen noch viele, die zunächst an das Gewerk zählen.

Dieses ganze Bild, meine Herren, was ich Ihnen entrollte, hat in mir schon seit langer Zeit die feste Ueberzeugung festgestellt, daß wir es mit einem Todfeinde des Staats zu thun haben, unseres Staats und jedes monarchischen Staats, und in dieser Ueberzeugung bin ich bestätigt durch die Berichte der Staatsanwälte, welche Anklagen zu erheben gehabt, und welche von Angesicht zu Angesicht die Leute gesehen, ihre Aeußerungen gehört, ihre Schriftstücke gelesen haben, und die in dieser Sphäre ein Studium haben machen müssen. Diese Staatsanwälte sind übereinstimmend darin, daß eine Gefahr für den Staat in der sozialistischen Organisation liegt, die wie ein Krebsgeschwür fortkriecht, und der ein Halt geboten werden muß. Dieses Halt wird ja auch kommen, so stark fühlen wir uns als Staat wohl auch noch, daß wir zuletzt auch mit diesem starken Feinde werden fertig werden. Aber, meine Herren, auf welchem Felde? Auf welchem Felde? Wenn wir mit zwei Paragraphen, dem alten Strafrechtsparagraphen, der an dieser Stelle stand, und dem Paragraphen im Vereinsrecht, wo es heißt: „Vereine, die mit einander in Verbindung stehen, können aufgelöst werden, wenn wir damit dieses Heer bekämpfen müssen, so unterliegen wir, wenigstens werden wir so weit zurückgedrängt, bis es zur offenen Schlacht kommt, und wenn es zur offenen Schlacht kommt, dann werden wir hoffentlich noch die Oberhand behalten. Aber, meine Herren, kann das die Absicht sein?

Ich wiederhole, was ich im Anfange meines Vortrags sagte: Die Regierung verlangt von Ihnen jetzt Waffen, die

es unnötig machen, mit der Zeit die blanke Waffe zu brauchen; sie verlangt von Ihnen jetzt Waffen, die auf diejenigen Angriffe passen, die gegen den Staat gerichtet werden. Sind Sie in der Majorität nicht meiner Meinung, meine Herren, so ist damit noch nicht festgestellt, daß Sie dann ein richtigeres Urtheil haben, als ich; aber ich muß mich dann entscheiden, daß wir vor der Hand nicht anders können, als uns mit den schwachen Gesetzesparagraphen so lange zu behelfen, bis die Flinte schießt und der Säbel haut. Hat aber, was ich Ihnen vorgetragen habe, irgend einen Eindruck auf Sie gemacht, so seien Sie staatsmännisch genug und verweigern Sie uns die Waffen nicht, die wir jetzt von Ihnen fordern.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Hasselmann hat das Wort.

Abgeordneter Hasselmann: Meine Herren, die soeben gehörte Rede des Herrn Ministers begrüße ich mit Freuden, da dieselbe wahrscheinlich zur Aufklärung über die Endziele der Arbeiterbewegung sehr viel beitragen, speziell aber auch zur Aufklärung der Arbeiter selbst dienen wird. Ich habe das eine hier vorauszuschicken, daß der Herr selbst eine Rede gehalten hat, welche unbedingt, wenn sie nicht in diesem Hause gehalten worden wäre, sondern vor einer Versammlung, ebenfalls gegen den § 130 in seiner jetzigen Fassung verstoße. Es existirt ein Obertribunalsbeschluß, demzufolge jede bestimmte begrenzte größere Anzahl von Personen, z. B. eine Partei, wie die sozialistische Partei, die nationalliberale Partei und dergleichen mehr, für eine Klasse der Staatsbürger gehalten wird, und es ist hier ganz offen ausgesprochen worden, daß die Sozialisten, also eine Klasse, alle möglichen bösen Absichten hätten, daß man schließlich nöthigenfalls mit Gewalt ihnen zu Leibe gehen müßte. Das ist deutlich gesagt worden, und jeder Sozialist, welcher dasselbe von bevorzugten Klassen in einer Volksversammlung gesagt hätte, vor vielen Zuhörern seiner Richtung, wäre ganz bestimmt schon nach dem jetzigen § 130 dem Staatsanwalt in die Hände gefallen. Eine solche offene Aufforderung zum Bürgerkriege liegt uns aber bekanntlich fern, und deshalb ist der gegenwärtige § 130 auch von uns eingehalten worden. Merkwürdigerweise ist in den Motiven des neuen Strafgesetzentwurfs es klar gesagt, daß gerade die Sozialisten durchaus nicht Leute sind, welche das Gesetz brechen und mit Füßen treten, sondern daß sie es ausgezeichnet zu beachten verstehen. Es heißt dort ausdrücklich folgendermaßen:

Im § 130 sind ferner die Worte: „zu Gewaltthätigkeiten anreizt“ durch das Wort „aufreizt“ ersetzt. Der Beweis nämlich, daß zu Gewaltthätigkeiten angereizt worden, hat in den wenigsten Fällen geführt werden können.

Sie sehen hieraus, meine Herren, daß thatsächlich die Sozialisten nicht zu Gewaltthätigkeiten anreizen, daß sie ihr Vorgehen dem § 130 angepaßt haben, — es mag hier und da ein Einzelner dagegen verstoßen haben, — aber im allgemeinen ist die sozialistische eine ganz gesetzliche Bewegung, die jeder Partei freistehen muß. Und was ist die Antwort hierauf? Anstatt daß das ewige Schreien über die „Reichsfeinde“ und über die „Erzfeinde“ der Sozialdemokratie aufhören sollte, sagt man: „wenn wir auf diese bisherige Weise die Sozialdemokraten nicht fassen konnten, muß es auf eine andere Weise geschehen, wir müssen das Strafgesetz verschärfen“. Ich versichere Ihnen, meine Herren, wir Sozialisten würden es auch verstehen, unter schlimmeren strafgesetzlichen Bestimmungen unsere Ideen weiter zu verbreiten; wir haben durchaus nicht nöthig, gegen solche Klippen, wie man sie uns auf Schritt und Tritt entgegenlegt, zu stoßen und

darüber zu fallen; ich würde für meine Person auch mit dem neuen § 130 fertig werden.

Meine Herren, es ist nothwendig, hier Aufklärung auf die lange Anklagerede hin zu geben. Ich kenne zwar nicht die betreffende Broschüre, welche hier vom Herrn Minister verlesen ist — vielleicht ist es eine geheime Stieber'sche Broschüre, welche nur in Beamtenkreisen verbreitet wird. — Darüber kann ich also keine Auskunft geben. Ich werde aber zunächst verschiedene Irrthümer berichtigen.

Es wurde vom Herrn Vorredner gesagt, daß wenige sich einen Begriff von der Gefährlichkeit der sozialen Frage machten. Leider muß ich darauf antworten: es gibt allzuwenige, welche sich einen Begriff von der sozialen Frage überhaupt machen und welche sich eingehend damit beschäftigen. Gerade die sozialistischen Agitatoren können auf Schritt und Tritt bemerken, daß ihnen Leute entgegentreten und ihnen alle möglichen Dinge einwerfen, welche längst von der Wissenschaft widerlegt worden sind. Es werden außerdem noch fortwährend Annunemärchen hier verbreitet, z. B., Hauptlehre der Sozialisten sei: „Die Ehe ist die Fessel der freien Liebe“, und solche Ausdrücke würden von ihnen in Versammlungen ausgesprochen; dann wird behauptet, sie wollten „theilen“ und dergleichen mehr. Alle diese komischen Dinge, diese kuriosen Auffassungen tragen zum Haß gegen die Sozialdemokratie bei, der manchmal bis zum Blödsinn und zur Lächerlichkeit ansartet.

Ich will nun speziell auf die verschiedenen Behauptungen des Herrn Vorredners eingehen. Zunächst wurde eine Entstehungsgeschichte der Sozialdemokratie vorgetragen, die natürlich grundfalsch ist. Ich werde aber nicht des Langen und Breiten dies vor Ihnen ausführen. Ich erkläre kurz, daß der allgemeine deutsche Arbeiterverein nicht eine besondere streng „nationalgesinnte“ Körperschaft gewesen ist, demgegenüber ein „demokratischer Arbeiterverein“ als internationale Körperschaft gestanden hat, sondern es bestand auf der einen Seite der allgemeine deutsche Arbeiterverein, auf der anderen Seite die sozialistische Arbeiterpartei sogenannten Eisenacher Programms. Man sieht, wie schlecht die Regierung durch ihre Staatsanwälte und sonstigen Organe berichtet ist. Diese beiden Vereinigungen haben sich auch nicht dadurch unterschieden, daß die eine rein national, die andere international gewesen wäre — ähnliche Behauptungen habe ich freilich in einer von dem bekannten Wagener bevorzugten Zeitung, der „Berliner Revue“ gelesen — sondern der allgemeine deutsche Arbeiterverein ist jederzeit ebenso kosmopolitisch gesinnt gewesen, wie die Sozialisten aller Länder. — „Persönliche Zwistigkeiten“ sollen sodann den Grund gegeben haben, daß diese beiden Richtungen entstanden sind. Auch das ist unrichtig. Der Grund der beiden verschiedenen Richtungen — der allgemeine Arbeiterverein ist von Lassalle gegründet, die andere Partei ist auf einem Kongreß entstanden — ist vielmehr der, daß abweichende Ansichten über die Organisation statthatten. In dem allgemeinen deutschen Arbeiterverein legte man auf eine gewisse Zentralisation mit einer einheitlichen Spitze, mit einem Präsidenten besonderes Gewicht, in der anderen Richtung dagegen auf einen mehrköpfigen Vorstand. Dieser Unterschied ist aber längst beseitigt, auf dem Gebiet des Prinzips sowohl, wie auf dem der Organisation haben sich alle Ungleichheiten ausgeglichen. Und ich muß der Regierung meinen Dank aussprechen, daß sie durch ihren Staatsanwalt Tessenlof und die zahlreichen Auflösungen so viel zu dieser Einigung beigetragen hat. — Auf dem Gothaer Kongreß ist ferner nicht als Präsident der neuen sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands Gasenclever gewählt worden, einfach deshalb, weil der Gothaer Kongreß überhaupt keinen Präsidenten, sondern einen Vorstand gewählt hat.

Ich führe diese Dinge, welche an und für sich verhältnismäßig untergeordneter Natur sind und nur ein Interesse innerhalb der sozialistischen Partei haben, deshalb an, weil

uns hier eine so ausführliche Erörterung geliefert ist, und weil Sie hieraus entnehmen können, daß die Behörden, welche doch fortwährend in Versammlungen durch Polizisten vertreten sind, welche auf dem Gothaer Kongreß sogar durch einen Stenographen vertreten waren, thatsächlich nicht wissen, was dort vorgeht, und Sie können daraus entnehmen, welches geringe Gewicht man allen solchen Berichten beilegen muß.

Aber, meine Herren, es ist auch etwas richtiges hier vorgetragen worden, und allerdings auch sehr ausführlich, nämlich das Programm der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands. Dieses Programm ist nämlich in den verschiedensten öffentlichen Blättern unzählige Male abgedruckt worden, wie es sich auch gedruckt in meiner Hand befindet. Es ist durchaus kein Geheimniß, ein Jeder kann sich davon überführen, was in demselben niedergelegt ist. Aber ich denke, daß von dem angeblichen Ziel der Sozialisten, welches als rothes Gespenst, nicht als wirklicher Sozialismus auftritt, auch nicht ein Wort hierin enthalten ist. Nicht etwa, als hätten wir noch ein rothes Gespenst im Hintergrunde, das wie in einer Freimaurerloge nur den Eingeweihten mitgetheilt wird, — wir stützen uns nicht auf Geheimnißfrämerei und geheime Umtriebe, wir appelliren an die Masse des Volks und erfahren jederzeit, daß wir auch Boden im Volke haben.

Dieses Programm, daß Sie als etwas ungerechtes, unerhörtes hingestellt sehen, als Negation des Staats, sehe ich mich genöthigt in den Hauptpunkten kurz darzulegen, um unsere Partei gegen alle ungerechten Angriffe zu schützen.

Der erste Absatz lautet:

„Die Arbeit ist die Quelle alles Reichthums und aller Kultur, und da allgemein nuzbringende Arbeit nur durch die Gesellschaft möglich ist, so gehört der Gesellschaft, das heißt allen ihren Gliedern, das gesammte Arbeitsprodukt, bei allgemeiner Arbeitspflicht, nach gleichem Recht, Jedem nach seinen vernunftgemäßen Bedürfnissen.“

Nun frage ich Sie, meine Herren, ist dieser Satz, daß die Arbeit die Quelle des Reichthums ist und alle Werthe schafft, nicht ein anerkannter Grundsatz aller politischen Oekonomie? Er ist von Adam Smith aufgestellt worden, und heute wird er plötzlich als etwas angeführt, was an Staatsumsturz grenzt! — Allerdings auch ein Nachsatz ist dabei; wir sagen: weil die Arbeit alle Werthe schafft, deshalb gehören auch naturrechtlich der Arbeit ihre Wertherträge. Dieses ist das natürliche Recht der Arbeit. Oder stehen Sie noch fortwährend auf dem Standpunkt, — und Sie werden es ja vielleicht, Sie vertreten solche Kreise — daß Sie sprechen: der Arbeiter ist ewig dazu verdammt, bloß von dem kargen Lohne zu leben, den ihm die hentigen Zustände bieten, alle übrigen Güter der Gesellschaft haben in die Taschen der Bevorrechteten zu fließen, sie haben in die Säcke des Grundbesitzers und des Großkapitalisten zu strömen? Wer auf diesem Boden steht, der wird auch wahrscheinlich auf dem Boden des neuen § 130 stehen, das will ich zugeben. Aber ganz bestimmt wird die große Masse des Volks, jene Lohnarbeiter, jene Handwerker, die niederen Beamten, alle diejenigen, von denen der Herr Vorredner gesprochen hat, daß sie jetzt von den Sozialisten „bearbeitet“ würden, wie er sich ausdrückte, nicht der Ansicht sein, daß sie bloß zum Dulden und Darben da sind und daß ihnen gegenüber nur einzelne Wenige Schätze sammeln sollen — auf dem Wege schmutzigen Gründens mitunter — mit dem Ärmel am Buchstaus vorbeistreifend, wie nicht ein Sozialist, sondern der freikonservative oder nationalliberale Professor Schmoller vor kurzem sich ausgesprochen hat.

Wenn derartiges uns entgegengeworfen wird, dann haben wir auch das Recht und die Pflicht, zu antworten, daß die große Masse des arbeitenden Volks nicht mehr dieses Nothverhältniß dulden will, daß sie, was sie erarbeitet, auch

genießen will. Es liegt nicht in diesen sozialistischen Sätzen, wie man vielleicht von Seiten der Regierung auszusprechen beliebt, daß die Arbeiter kurzer Hand alles dasjenige, was ein Fabrikant in seinem feuerfesten Geldschrank hat, durch einen Einbruch sich aneignen sollen, sondern es liegt jener Sinn darin, daß man vernünftige soziale Zustände schaffe, bei welchen der Arbeiter nicht mehr ausgebeutet ist von dem Arbeitsinstrument, bei welchem es nicht auf der einen Seite brodblose Arbeiter gibt, während auf der anderen Seite sich die Fabrik im Besitz eines Einzelnen befindet, der in Folge dessen den Arbeitern den Lohn gibt, aber auch das Recht hat, seine Fabrik zu schließen und Hunderte und Tausende verhungern zu lassen. Wir wollen die gesellschaftlichen Verhältnisse verändern. Nicht kämpfen wir gegen die einzelne Person an, sondern gegen die ganze Gesellschaft, oder vielmehr gegen die Ungerechtigkeit dieser Gesellschaft. Wollen Sie den Staat mit dieser ungerechten Gesellschaft identifizieren, dann nehmen Sie den § 130 an, dann erklären Sie aber auch ganz offen, daß es kein natürliches Recht geben, daß Gewalt vor Recht gehen soll. Dann nehmen Sie auch nur gleich das allgemeine Wahlrecht fort, dann lassen Sie die Kanonen auffahren und versuchen, wie lange Sie sich auf die Bajonnette setzen können, — das soll kein angenehmer Sitzpunkt sein. Was ist nun aber das „Staatsgefährdende“ in diesem Programm? Die Antwort ist:

In der heutigen Gesellschaft sind die Arbeitsmittel Monopol der Kapitalistenklasse. Die hierdurch bedingte Abhängigkeit der Arbeiterklasse ist die Ursache des Elends und der Knechtschaft in allen Formen.

Die Befreiung der Arbeit erfordert die Verwanderlung der Arbeitsmittel in Gemeingut der Gesellschaft und die genossenschaftliche Regelung der Gesamtarbeit mit gemeinnütziger Verwendung und gerechter Vertheilung des Arbeitsertrags.

Mit einem Wort, der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit drückt unserer Gesellschaft den Stempel auf, der Klassen Gegensatz, wie er dort geschildert wird und heute thatsächlich existirt, — denn ihn bestreiten ist doch ein Ding der Unmöglichkeit — wo im gegenwärtigen Augenblicke Zehntausende von Arbeitern brodlos sind und infolge der Geschäftskrise hungern, wo die ganze Eisenindustrie infolge eines Börsenschwindsels darniederliegt, der wahrhaftig nicht von den Arbeitern ins Werk gesetzt, sondern nur ein Ausfluß der heutigen Gesellschaft ist, die vom Großkapital überwuchert wird. Nun an Stelle dieser fortwährend neu entstehenden Krisen, an Stelle der Ausbeutung des einen Menschen durch den andern, wollen die Sozialisten eine gerechte Gesellschaftsform setzen, eine solche, die auf genossenschaftlicher Arbeit beruht, auf der Produktivassoziation. Selbstredend ist das nicht anders denkbar, als wenn die Arbeitsinstrumente, Fabriken, Grund und Boden u. s. w. dort, wo eine sozialistische Gesellschaft herrscht, Gemeingut der Gesellschaft sind. Ueberall hört man schon jetzt, wie nothwendig es ist, der Verfügung des einzelnen Kapitalisten die Produktionsinstrumente zu entziehen, weil die Privatrente das Kapital in einer Weise ausnützen, daß dadurch allgemeine Kalamität entsteht. Ja, Einer von diesen „Kommunisten“ steht nicht hier vor Ihnen auf der Tribüne, sondern, meine Herren — wenn nämlich hierin das kommunistische und Staatsgefährliche liegen soll — er befindet sich innerhalb der deutschen Reichsregierung. Dort geht man sehr lebhaft mit dem Plan um, die Eisenbahnen zum Staatseigenthum zu machen. Man befolgt also einen der Grundsätze des Sozialismus, daß nämlich die heutige Privatproduktion nicht unfehlbar ist, sondern höchst schädlich ausbeutet, und daß in Folge dessen die Verhältnisse, die Arbeitsinstrumente Gemeingut des Staates, sein Eigenthum werden müssen. Das will man heut bereits bei den Eisenbahnen durchführen. Wie lange Zeit wird verfließen, dann wird man dasselbe bei dem Grund und Boden durchzuführen gedenken, und schließ-

lich wird sich die Großproduktion, die Fabrikation dem auch nicht entziehen können.

Wir stehen nicht auf dem Produktionsstandpunkt, wie vielleicht vor 50 Jahren. Die damaligen industriellen Verhältnisse, die anwachsende Bourgeoisgesellschaft mit der heutigen entwickelten zu vergleichen, wäre lächerlich, aber ebenso lächerlich wäre es, die heutigen Verhältnisse mit jenen zu vergleichen, die vielleicht in einem Menschenalter entstanden sein werden. Dann wird ganz gewiß die Großkapitalmacht in einer Weise zugenommen und es wird sich in so wenigen Händen die Masse von Reichtümern konzentriert haben, daß nicht blos einzelne Sozialisten, sondern die ganze große Masse des arbeitenden Volkes sich aufrufen und sprechen wird: es kann nicht so weiter gehen!

Nun, für den Fall ist ja von der Regierungsbank aus gesprochen worden, daß es Kanonen gäbe. Man wolle jetzt den § 130, um vorzubringen, daß später die Kanonen sprächen. Ich möchte den Herren rathen, lieber zu versuchen, das soziale Elend aus der Welt zu schaffen und keine Camphausen'schen Rezepte in Bezug auf Lohnherabsetzung zu geben. Dann würde der Klassenhaß sich im Volke nicht so rasch mehren, wie er heutzutage dies thut. Der Druck ist der Beweggrund, der die Gesellschaft in zwei Lager spaltet.

Ganz bestimmt, meine Herren, mit einem Strafgesetyparagraphen treffen Sie höchstens uns wenige, welche wir das Wort in den Arbeiterkreisen führen; wollen Sie uns treffen, dann mögen Sie uns treffen. Wir sind bereit, nöthigenfalls unsere Freiheit für unsere Sache zu opfern, wie unser Kollege, der Abgeordnete Most dies bezeugt.

Meine Herren, das soziale Elend wird dadurch aber nicht beseitigt, es steigert sich sogar, wenn man den Arbeitern die Freiheit nimmt, daß sie sich aussprechen und wenigstens hier und da einige Vortheile erreichen können. Das Ende davon wird sein, daß die Noth durch die Vereinzelnung der Arbeiter größer wird, daß der Grimm in ihren Herzen sich mehrt und früher der Tag kommt, wo sie abrechnen.

Doch ist es nothwendig, daß diese Abrechnung auf dem Wege erfolgt, der von der Regierung ins Auge gefaßt ist, mit Pulver und Blei? Haben wir nicht sogar ein geschichtliches Beispiel vor Augen, welches zeigt, daß der allgemeine Volksdrang und Volkswille nach Reformen sich auf anderem Wege geltend gemacht hat? Ich erinnere an die ersten Regungen der französischen Revolution des Jahres 1789, an den Zusammentritt der drei Stände. Ist damals vom dritten Stande eine Revolution mit Gewalt gegen den Feudalismus proklamiert worden? Ist von dem dritten Stand erklärt worden, daß er den ersten und zweiten Stand sofort expropriire? Das ist nicht geschehen, sondern in der bekannten, denkwürdigen, von den Schriftstellern oft genug dargestellten Nachtsitzung zu Versailles, haben sämtliche bevorrechtigte Klassen ihre Vorrechte auf dem Altar des Vaterlandes, wie sie es nannten, zum Opfer dargebracht. Das war zwar nicht Herzensgüte seitens der Aristokratie, sondern der Grund war, daß sie dem allgemeinen Druck der öffentlichen Meinung wich, daß sie sich schwach fühlte und nicht mehr die Ungerechtigkeit und Ausbeutung weiter zu treiben vermochte. Später allerdings haben die Aristokraten versucht, mit dem Anslande zu paktiren, haben die junge Freiheit in Frankreich niederschmettern wollen, und die Antwort war, daß man die Landesverräther zur Guillotine gebracht hat. Sie sehen also, meine Herren, nichts kann gegen den allgemeinen Drang der öffentlichen Ueberzeugung, welche die Sozialisten gewinnen wollen, eine kleine Koterie, eine kleine Klasse. Und vergebens wird sie selbst schließlich zur Gewalt greifen. Für die Sozialisten aber handelt es sich vorerst darum, die Grundsätze des Sozialismus in die Masse hineinzutragen, auf dem Wege den die Gesetze gestatten, und ich glaube, daß nicht ein einziger Paragraph im Programm der Sozialisten vorhanden ist, aus welchem hervorginge, daß die gesetzmäßige Agitation außer Augen gesetzt sei. Denn sonst hätte die

Regierung jedenfalls schon längst die Staatsanwalt dagegen in Bewegung gesetzt.

Ich habe Ihnen nur den ersten Absatz des Programms verlesen, ich könnte Ihnen das ganze Programm entwickeln, thue es aber nicht, um nicht in den Fehler zu fallen, hier mindestens drei Stunden vor Ihnen zu sprechen. Aber ich will noch darauf hinweisen, daß trotz aller Angriffe, die dem Programm entgegengeschleudert werden, darin selbst eine Menge Bestimmungen und Grundsätze enthalten sind, denen sich auch ein Gegner nicht verschließen kann, z. B. Verringerung der Frauen- und Kinderarbeit u. dergl. mehr. Es steht ausdrücklich geschrieben, die sozialistische Partei Deutschlands fordert „innerhalb der heutigen Gesellschaft“ diese bestimmten Punkte, es zeigt dieses, wie wir heut zu Tage versuchen, die Arbeiterklasse zu kräftigen, indem wir durchzusetzen suchen, daß gewisse sie lähmende Mißstände aus der Welt geschafft werden. Aber diese Mißstände werden seitens der anderen Parteien aufrecht erhalten. Vergeblich ist der Wunsch, es möchte eine andere Partei sie beseitigen helfen. Es sind Uebel, welche einem Jeden schreiend in die Augen springen, die sogar von den sogenannten Rathes-sozialisten verurtheilt sind, und trotzdem ist uns hier im Reichstag nicht einmal möglich, die nöthigen 15 Unterschriften zu den erforderlichen Anträgen zu bekommen. So verbleibt es denn dabei, daß wir außerhalb des Reichstags agitiren.

Es ist uns von Seite des Vertreters der Regierungen eine Reihe Leitartikel vorgelesen worden, welche ausnehmend staatsgefährlich sein sollen, zunächst aus dem Neuen Sozialdemokrat. Soweit ich übersehen kann, sind von mir verfaßte Artikel dabei. Der zuerst verlesene Artikel ist hier in Berlin angeklagt, aber durch alle Instanzen freigesprochen worden, also wiederum ein Beweis dafür, daß sich die Sozialdemokraten sehr wohl auf gesetzlichem Boden zu bewegen verstehen. Und wenn ich Ihnen versichere, daß beispielsweise seit Erlass des neuen Preßgesetzes der Sozialdemokrat bloß drei Verurtheilungen in Preßprozessen hatte, dann können Sie sehen, daß wir es wohl verstehen, die unendlich vielen Fuchsfallen und Schlingen zu umgehen, die bereits die heutige Gesetzgebung einer freien Meinungsäußerung bietet.

Vor allen Dingen wurde eines in dem erwähnten Artikel als das non plus ultra hingestellt, welches zeige, wie sehr man gegen das Eigenthum, gegen die Grundsäulen der Gesellschaft wühle. Es ist nämlich dort gesagt worden, wenn es dem Gutsherrn beliebt, dann werden die Arbeiter hundertweise auf die Straße gewiesen, stehen obdachlos da, wissen nicht, wohin sie gehen sollen. Glauben Sie bestimmt, der Verfasser hat hierbei einen konkreten Fall vor Augen gehabt, den er geißelte. Es ist dieser Fall im Kreise unseres Kollegen Reimer vorgekommen, wo ausgesprochener Weise in Folge der Abstimmung der Sozialdemokraten bei der Reichstagswahl die Gutbesitzer ein halbes Hundert Arbeiterfamilien von Haus und Hof getrieben haben. Die Arbeiterfamilien sind auf die Straße geworfen, man hat sie bedroht, sie würden, wenn sie sich keine Wohnung verschaffen könnten, in das Arbeitshaus gesteckt werden. Wir haben sie schließlich auf Kosten unserer Partei in die Stadt geschafft, wo sie ihre Familien unterbringen konnten. Das ist ein thatsächlich wahres Vorkommniß, und was in jenem Artikel scharf ausgedrückt ist, ist die nackte Wahrheit. Ich bin jederzeit bereit, diese Ausführungen zu vertreten, und meine Wähler haben mich auch hierher in den Reichstag gesandt, um die Wahrheit hier zu vertreten. Meine Herren, Sie sehen zu gleicher Zeit, wie der neue § 130 wohl dazu zugeschnitten worden ist, um zu verhindern, daß die Wahrheit in scharfer, schroffer Form gesprochen wird. Hätten wir die Sklaverei, jeder Angriff auf die Sklaverei wäre abgeschnitten durch diesen § 130, man würde sagen, das Eigenthumsrecht des Sklavenherrs kommt in Gefahr. Hätten wir die Leibeigenschaft, jeder Angriff auf die Leibeigen-

schaft wäre abgeschnitten durch diesen Paragraphen, man würde sprechen, die Grundsäule der menschlichen Gesellschaft, die Leibeigenschaft, kommt dadurch in Gefahr. Und, meine Herren, das Nämliche finden wir hier bei dieser angeblichen Grundsäule der menschlichen Gesellschaft. Ich muß mich vor allen Dingen freilich darüber wundern, daß die Regierung, da sie doch den Bestand der Gesellschaft sicher stellen wollte, die wichtigste aller Grundsäulen, „die Arbeit“, vergessen hat. Die Arbeit darf angegriffen werden, es dürfen Artikel zu ihrer Verhöhnung geschrieben werden, es darf behauptet werden, die Menschen müßten aus zwei Klassen bestehen, von denen die eine arbeitet und nothleidet, und die andere das Recht hat, nicht zu arbeiten und zu genießen. Dieser Angriff auf die erste und wichtigste Grundsäule der Gesellschaft, auf die Arbeit, jederzeit ist er nach § 130 erlaubt; er wird sogar uns Sozialdemokraten entgegengeschleudert, wenn wir in einer Versammlung auftreten und sagen, wir wollen keine Faulen, jeder soll arbeiten, jeder soll den vollen Ertrag seiner Arbeit gewinnen, sei es Hand- oder Kopfarbeit, einerlei, dann wird uns entgegengesetzt: seit uralten Zeiten gab es stets zwei Klassen, eine herrschende Klasse und eine beherrschte Klasse, eine genießende und eine Arbeiterklasse. Es ist dies auch ausgedrückt in dem bekannten Aufsatze des Herrn Treitschke. So wird es dort gut geheißen, daß es zwei Klassen gibt, so wird die Arbeit als etwas hingestellt, was in der Gesellschaft nicht für jedes ihrer Mitglieder nothwendig wäre, sondern nur für einen Theil der Menschheit. Möge man doch lieber ein Gesetz geben, welches die Arbeit schützt, als ein solches, welches sie in Frage stellt und andere Interessen schützt. Es ist hier gesagt worden, das Eigenthum solle geschützt werden. Was für ein Eigenthum denn? Das wirklich auf Arbeit beruhende? Noch kein Kommunist — ich gebrauche diesen Ausdruck hier speziell, weil er vom Vorredner angezogen worden ist — hat jemals die Idee gehabt, das Eigenthum als solches zu beseitigen, denn meine Herren, er will ja nur das ungerechte Eigenthum, welches einzelnen wenigen in die Tasche fließt, diese Ausbeutung des Arbeitseigenthums, diese Negation des wahren Eigenthums aufheben. Den naturrechtlichen Erwerb von Eigenthum durch Arbeit und den Genuß eines solchen Eigenthums will aber niemand beseitigen; also ist das Eigenthum als solches nicht in Frage gestellt. Wohl aber sagt der Sozialist sich, daß das heutige System des Privateigenthums, dem System des gemeinschaftlichen Eigenthums gegenüber, nicht nur auf die Dauer nicht haltbar ist, indem die großartigen Geschäftskrisen schon zur Genüge zeigen, wie sich dieses Privateigenthum selbst — in seinen eigenen Trägern — aufreibt, sondern auch ferner, daß es geradezu naturrechtlich eine Ungerechtigkeit ist. Auf dem Boden dieses Eigenthums, da wächst die Pflanze, gegen die vergebens heutzutage Leute aller Parteien anzukämpfen suchen, da wächst das Grundeigenthum, da wächst der Wucher, der Schwindel, da wächst der unmoralische Erwerb. Man hat offen ausgesprochen, an der Börse gibt es keine Moral. Ja wohl! und diese Unmoralität des Eigenthums soll durch den § 130 wenigstens den Sozialdemokraten gegenüber gerechtfertigt werden, sie soll ihnen gegenüber vertheidigt werden, denn niemals haben wir etwas anderes angegriffen, als diese Unmoralität. Ein hervorragendes Mitglied dieses Hauses hat neulich in einem Privatgespräch ausgesprochen: „Es ist viel Faules auch in meiner Partei; es gibt auch dort „Gründer“, es gibt auch dort Leute, die mit dem Kapitalismus durch enge Banden verknüpft sind.“ Nun, meine Herren, trotzdem dieses Mitglied seine Macht Angehörigen anderer Parteien gegenüber geltend gemacht hat und sie es hat fühlen lassen — und ich nenne dies gut und recht schaffen gehandelt — trotzdem kann es nicht an die Purifizierung der eigenen Partei gehen. Es kann der Einzelne nicht das System des Kapitalismus angreifen, dieser überwuchert Alles und im

Kampfe gegen denselben geht das einzelne Parteimitglied ohnmächtig zu Grunde.

Sie sehen hieraus, wie allerdings ein Klassenkampf heutzutage herrscht. Auf der einen Seite stehen die Interessen der Kapitalmacht, auf der anderen Seite die Interessen jener, welche heutzutage nicht einmal ihren Arbeitsertrag, ihr aus der Arbeit hervorgehendes Eigenthum zum Genuß haben, welche unter dem Drucke des ehernen Lohngesetzes stehen. Dieser Ausdruck „ehernes Lohngesetz“ ist etwa vier-, fünfmal seitens des Herrn Vorredners erwähnt worden, und jedesmal wurde es gewissermaßen als eine ungeheuerliche Verlockung des Volkes betrachtet, wenn wir dasselbe auf das ehernen Lohngesetz hinweisen. Nun, meine Herren, dies Gesetz ist von Ricardo und von seiner gesamten Schule aufgestellt, es ist ferner von Rodbertus anerkannt, es ist fast von allen Nationalökonomien, jedenfalls von allen gründlichen Nationalökonomien zugegeben worden. Sie wissen Alle, daß die Arbeit sich nach Angebot und Nachfrage regelt, daß sie deshalb eine Waare auf dem Arbeitsmarkt ist und daß infolge dessen auch der Lohn nach den Herstellungskosten der Arbeit sich regelt. Die Herstellungskosten der Arbeit — das weiß am besten die Regierung — beschränken sich auf den gesellschaftlich notwendigen Lebensunterhalt, und auf diesen notwendigen Lebensunterhalt die Löhne zu beschränken, das ist das Rezept der Herren Minister Camphausen und Achenbach gewesen. Infolge dessen haben wir die Ueberschüsse im preussischen Abgeordnetenhaus. Sie sehen hieraus, es herrscht heutzutage der Zustand, daß die eine Klasse der Bevölkerung nur so viel erwirbt, als sie zum nothdürftigen Unterhalt verbraucht, auf der anderen Seite steht eine Klasse, welche den ganzen verbleibenden Ueberschuß des allgemeinen Arbeitsertrags erwirbt. Und zwar geschieht dies aus dem einfachen Grunde, daß die Arbeiter Lohnarbeiter sind, aber nicht im Stande sind, selbstständig zu produzieren, daß Produktionsassoziationen von ihnen nicht in dem großen Maßstabe errichtet werden können, um mit Hilfe derselben dem Großkapital gegenüber Stich zu halten. Es liegt also klar auf der Hand, daß dieser Klassenunterschied, dieser Kampf, diese Eigenthumsfrage eine solche ist, die der Diskussion nicht bloß bedarf, sondern welche es einem jeden zur heiligen Pflicht macht, diese Frage zu erörtern. Was soll nun der neue § 130 bewirken? Seine Bestimmungen, welche das „Eigenthum“ angeblich schützen sollen, zielen ganz bestimmt darauf ab, diese brennende soziale Frage mundtot zu machen; sie zielen darauf ab, daß man nicht mehr den faulen Erwerb des Eigenthums kritisch in Frage stellen darf. Wohl soll man nach den Motiven des § 130 einzelne Auswüchse — so ist hier gesagt worden — des Eigenthumsrechts angreifen dürfen, doch meine Herren, das ist ja eine ungenaue Klausel, deren Auslegung sich jedenfalls die Staatsregierung selbst vorbehalten hat, die sie sich sogar der Reptilienpresse halber vorbehalten muß; denn wenn z. B. die Frage der Staats- oder Privateisenbahnen nicht diskutiert werden könnte, dann würden selbst die Offiziosen dem § 130 verfallen. Aber jedenfalls wird alsdann das natürliche Recht, welches ein Jeder an seinen Arbeitsertrag hat, in Zukunft nicht mehr diskutiert werden dürfen. Das bestehende Recht, Wucherzinsen zu nehmen, welches Jedem nach dem heutigen Gesetze zusteht, aber ihm nicht moralisch zusteht, auch dies Recht darf dann nicht angegriffen werden. Meine Herren, da hätten wir schließlich als Grundsäule der Gesellschaft nicht das Eigenthum, sondern den Wucher, den Schwindel und das Gröndelwesen. Ähnliches findet auch dort statt, wo von Ehe und Familie gesprochen wird, da auch diese Fragen nicht diskutiert werden sollen.

Es ist von einem Vorredner bemerkt worden, es würde in Volksversammlungen vor Personen gesprochen, welche kein Verständnis solcher Fragen hätten, was nur beweist, daß der Herr Redner selbst noch keiner Volksversammlung von Sozialisten beigewohnt hat; ferner es würden in frivoler Weise Aus-

sprüche hingeworfen wie: „die Ehe ist nur eine Fessel der freien Liebe“ und dergleichen mehr. Wenn die Herren wüßten, daß das Bestreben der Sozialisten darauf hinausgeht, die heutzutage herrschende Scheinehe und die Prostitution zu bekämpfen, und einen neuen Zustand des Familienlebens herbeizuführen, bei welchem es keine Prostitution und keine indirekte Prostitution, keine Geldheirat mehr gibt, dann könnten sie wohl nicht mehr von sittlichen Grundsätzen sprechen, die durch den § 130 geschützt werden sollten. Es ist wirklich kurios: das System der Ehe anzugreifen, soll mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft werden, und was sehen wir? Bundesstaaten wie z. B. die Republik Hamburg setzen sich über das Strafgesetzbuch hinweg und richten offizielle Prostitutionshäuser ein; dasselbe geschieht in Kiel, in Leipzig und an anderen Orten. In demselben Augenblicke also, wo man so dem Gesetze und der Sittlichkeit des deutschen Volkes ins Gesicht schlägt, da verlangt man einen Strafparagrafen, um die Ehe und die Familie gegen die Sozialisten zu vertheidigen, während gerade die Sozialisten es sind, welche ihre Angriffe gegen die Prostitution richten und gegen den schamlosen Zustand, über den man heutzutage den Mantel der Liebe deckt. Das heißt doch thatsächlich nicht die Ehe und die Familie vertheidigen, sondern es bedeutet diesen „Mantel der Liebe“ vertheidigen, der über die Krebschäden der Gesellschaft gedeckt ist. Es ist in Berlin einmal schon vorgekommen, — denn auch hier ist unter den Händen der Behörden das Prostitutionswesen, nicht in sogenannten Wirthschaften, sondern in gewissen Tanzlokalen, in bester Blüthe — daß die Besitzer solcher Lokalitäten über den Herrn Polizeipräsidenten hinweg petitioniren wollten; und wen beauftragten sie, ihr Wort zu führen? Den Besitzer eines der berühmtesten Lokale Berlins, weil sie meinten, derselbe hätte hohe Konnexionen. Das sind unsere gesellschaftlichen Zustände.

Ich führe dies heute so ausführlich aus, denn man weiß ja nicht, was passiert, ob nicht späterhin das Strafgesetzbuch verhindert, noch in einer Volksversammlung oder in einer Versammlung von Wählern in dieser Weise zu sprechen.

Wir erscheint der neue § 130 in der Weise, daß ich mir sage: er ist da, weil die Gesellschaft und der heutige Staat, d. h. nicht der Staat an sich, sondern die Reaktion ein böses Gewissen haben; dieses böse Gewissen schlägt, man macht sorgfältige Zusammenstellungen, Berichte von Staatsanwälten werden eingefordert und dergleichen mehr, weil man sieht, daß es nicht mehr auf dem hentigen Wege fortgeht, daß eine moralische Mißstimmung sich aller Klassen, oder mindestens derjenigen Klassen, welche keinen Vortheil aus diesen Zuständen ziehen, bemächtigt. Nun meint man, man könnte ein Pflästerchen auflegen, glaubt, man könnte den Vulkan zuschaukeln, mit Erde bedecken, damit man den Rauch und die glühende Lava nicht mehr sieht, damit man die Fäulniß der heutigen Gesellschaft nicht mehr erblickt.

Es ist hier noch ausgesprochen worden, wenn die Sozialisten in dieser Weise Moral predigten und die Auswüchse der heutigen Gesellschaft kritisirten, redeten sie bloß zu der großen Masse, nicht aber zu Eingeweihten. Meine Herren, die Sache geht alle an, nicht bloß für die Sozialisten, sondern für alle Klassen müssen diese Krebschäden der Gesellschaft aufgedeckt werden. Ich denke, man sollte daher den Sozialisten es eher Dank wissen, daß sie dies bisher auf gesetzlichem Wege gethan haben, als daß man ihnen daraus den Vorwurf der Staatsfeindlichkeit macht. Hier ist von Seiten der Regierung gesagt worden, es sei ein gewöhnliches Ding, den Vorschlag zu machen: man müßte zu den Sozialisten in die Versammlungen kommen, sie dort widerlegen; niemals aber werde das durchgeführt. Nun, wir Sozialisten selbst haben

keinen größeren Wunsch, als mit unseren Gegnern Auge in Auge zu stehen,

(Seiterkeit)

mit ihnen über unsere Prinzipien in den Versammlungen zu diskutieren. Wir fürchten uns wahrhaftig nicht davor und wir sind bereit, die liberalste Geschäftsordnung zu haben.

(Seiterkeit.)

Aber, meine Herren, weshalb kommt man denn nicht?

(Seiterkeit.)

Fürchtet man sich davor, daß wir die Herren widerlegen?

(Mehrere Stimmen: Weil man herausgeschniitten wird!)

— Herausgeschniitten? Ach, meine Herren, ich versichere Ihnen persönlich, ich stelle Jedem, der in eine Versammlung gehen will, das bestimmte Zeugniß aus, daß er ungestört dort reden kann,

(Seiterkeit)

vollständig ungestört, nicht so wie es uns früher in den Versammlungen anderer Parteien ergangen ist.

(Glocke des Präsidenten.)

Doch ich will hier nicht abschweifen.

Ich bemerke, daß wir der Öffentlichkeit gegenüber allerdings alle Schäden heilen. Weshalb thun nur wir es, weshalb thun es nicht die übrigen Parteien in derselben energischen Weise? Weshalb sorgen sie nicht für Abhilfe? Die Antwort ist: Wer in einem Glashause sitzt, darf nicht mit Steinen werfen. Und darum macht man uns auch daraus einen Vorwurf.

Dann wird ferner gesagt, wir sprächen unser Endziel nicht aus. Das Programm der sozialistischen Arbeiterpartei ist Ihnen ja verlesen worden. Ich habe selbst zu Punkt 1 desselben eine kurze Erläuterung gegeben. Ist darin etwa nicht das Endziel ausgeführt, ein Endziel, welches in Generationen erreicht wird und eine vollständige Umwandlung des gesammten Bildungsgangs der Menschheit in sich begreift?

Da wird wahrscheinlich erwidert: das ist ein Endziel, welches dem Staatsanwalt nicht paßt. Das glaube ich wohl, wenn wir von Umgestaltung der Gesellschaft, von allgemeiner Erhöhung der Bildung, von allgemeinem Glück sprechen, dann paßt dies denen nicht, die den Sozialismus falsch auffassen und sagen, die Sozialisten säeten als reisende Agitatoren Unzufriedenheit, um sich die Taschen zu füllen.

Aber die drei Worte, welche nach dem Herrn Vorredner angeblich unser geheimes Programm sind und seitens der Regierung in die Versammlung hineingeschleudert wurden: „rothe Republik“, „Kommunismus“ und „Atheismus“ — diese, meine Herren, muß ein interessanter Polizeiaгент als geheimes Programm gemeldet haben, oder es hat dies irgend ein Schriftsteller der sogenannten Reptilienpresse herausgefunden, es hat vielleicht der Herr Braß es verrathen. Rothe Republik, Kommunismus und Atheismus sind nämlich die schönsten Schlagworte, die es in der Welt gibt; sie sind in einem Schlagworte zusammengefaßt: „das rothe Gespenst“. Denn, meine Herren, was ist rothe Republik? Das ist jene Republik, welche die rothe Fahne führt, —

(Seiterkeit)

das ist die einzige Erklärung, welche ich wenigstens dafür weiß. Oder meinen die Herren der Regierung, daß die

rothe Republik ein Zustand ist, in welchem jeder Mensch auf der Straße in der einen Hand einen Knüttel zum Todtschlagen der Sozialisten — ach nein, ich irre mich, nicht der Sozialisten, sondern der Reichen, und in der anderen Hand eine Petroleumflasche führt?

(Seiterkeit.)

Es ist möglich, daß man sich das darunter vorstellt. Es ist endlich möglich, daß man sich die Vertheilung darunter vorstellt, daß man glaubt, eines schönen Tages werden alle Güter auf dem Markte zusammengebracht, dort unter die Leute vertheilt und kurz darauf wird wieder Alles zusammengetragen und wiederum vertheilt. Das, meine Herren, sind ungereimte Vorwürfe, die sehr alt und sehr bekannt sind. Und, meine Herren, wenn so etwas unter rother Republik verstanden werden soll, dann hat man es nicht heute zum ersten Male von Seiten der Regierung uns entgegengeschleudert, sondern dasselbe haben seiner Zeit die Richter und Folterer Wullenwebers, des Bürgermeisters von Lübeck, behauptet, indem diesem ebenfalls vorgeworfen wurde, er habe alle Schätze in einen großen Haufen auf dem Markte zusammenbringen und dann vertheilen lassen wollen. Dergleichen Dinge aber gehören weder in ein öffentliches noch in ein geheimes Programm hinein.

Und Kommunismus, meine Herren! Was wird für ein „Kommunismus“ gemeint? Ein solches System des Theilens, oder etwa dasjenige, was hier in dem Programm der sozialistischen Arbeiterpartei in Deutschland niedergelegt wird? Wird darunter verstanden die philosophische Auffassung, daß es eine Zeit geben kann, in der nicht des persönlichen Interesses halber gearbeitet wird, in welcher der Stachel des Egoismus wegfallen kann, wo ein Jeder durch die Volkserziehung selbst, aus Liebe zur gemeinfamen Sache sich opfert und aus Liebe zur Gemeinfamkeit arbeitet? Versteht man das unter Kommunismus, und ich verstehe das darunter, dann, meine Herren, bin ich allerdings Kommunist.

Und dann kommt der Atheismus. Auch ein schönes Wort, noch dazu ein Wort aus dem vorigen Jahrhundert, welches längst durch den entschiedeneren Materialismus ersetzt worden ist. Aber, meine Herren, das ist doch ebenfalls eine Frage, die man mit Strafgesetzen heutzutage nicht lösen kann, oder glaubt man, daß es heutzutage zweckmäßig wäre, auf der einen Seite den Atheismus zu verfolgen und auf der anderen Seite Kirchengesetze zu machen?

(Stimmen aus dem Zentrum: Sehr richtig!)

Ich glaube, dann wäre eine goldene Mittelstraße gefunden, die auf der einen Seite Alles niederschlägt, welches sagt: ich glaube nicht, ich glaube nur das, was die Wissenschaft lehrt, und auf der anderen Seite wird Alles niedergeschlagen, welches sagt: ich glaube das, was aus der religiösen Ueberlieferung mir überkommen ist. Dann, meine Herren, wird diese goldene Mittelstraße freilich immer schmaler und schmaler werden, es wird bald nach rechts, bald nach links ein Schlag mehr fallen, und schließlich werden sich die Herren mit der goldenen Mittelstraße auf der Schneide eines Messers befinden. Sie werden selbst nicht wissen, ob sie in den § 130 hineingerathen, oder ob gegen sie irgend ein Maaßgesetz gemacht werden muß. Wenn also der Atheismus gewissermaßen als Geheimniß, als geheimes Ziel hingestellt wird, dann muß ich dieses gleichfalls belächeln. Noch dazu ist hier gerade im sozialistischen Programm ausdrücklich gesagt: „wir erklären die Religion zur Privatfache“. Die Sozialisten wollen keinen Gewissenszwang, sie wollen, daß jeder nach seiner Façon felig werde, während man mit dem § 130 es ihnen zum Verbrechen macht, daß es unter ihnen Atheisten gibt. Das ist ein wirklich trefflicher Weg, um dem Ausspruche Friedrich des Zweiten: Jeder

möge nach seiner Façon selig werden, nachzukommen. Man will den Atheisten, zu denen auch bekanntlich Friedrich der Zweite gehört hat, nicht mehr ihre Façon, selig zu werden, erlauben.

Das also sind die angeblich geheimen Pläne, welche nach den Ausführungen der Regierungen innerhalb der Sozialistenkreise gelehrt werden. Man soll also erst eine große Masse des Volkes durch Aufdeckung der gesellschaftlichen Schäden sammeln. Sind diese gesammelt — natürlich ich spreche immer, wie es uns von Seiten der Regierung erzählt ist, — dann kommt irgend Einer bei Nacht und Nebel, sowie es seiner Zeit der Herr Stieber, vielleicht auch der Herr Braß gemacht hat, wie es der Zeuge Henke und der Zeuge Ohm in dem Waldeckprozeß gethan. Ein solcher Geheimnißvoller reißt herum, gewinnt vielleicht einige Schwachköpfe und schwächt ihnen vor, es gäbe so und so viele geheime Frimaurergrade in der Sozialistenarbeitspartei Deutschlands; da müßt ihr eintreten; wenn ihr darin seid, dann werden euch neue Geheimnisse enthüllt, bis der Tag der Revolution kommt.

Nun, meine Herren, für jede Verschwörung, die so angelegt wird, für die habe ich von vornherein ein Urtheil, ich nenne sie eine Polizeiverschwörung, ich nenne sie eine Verschwörung à la Louis Napoleon. Wie man dort Attentate fabrizirt hat, was natürlich auch der heutigen Polizei nichts unmögliches ist, wie man dort geheime Verschwörungen angezettelt hat, möchte man es auch heutzutage wohl machen, und mir ist schon mehr als ein solcher Emissär über den Weg gelaufen, den ich natürlich gebührend nach Hause geschickt habe. Aber von vernünftigen Menschen — und, meine Herren, den Anspruch auf eine vernünftig logisch operirende Handlungsweise können Sie uns Sozialisten nicht bestreiten; es hat sogar der Herr dort (auf den preussischen Minister des Innern deutend) eingestanden, daß wir planmäßig vorgehen — also von vernünftig operirenden Leuten kann man nicht verlangen, daß sie sich lächerlich machen und ein altes Polizeimärchen erfinden.

Wir haben ganz andere Grundsätze. Wir sind der Ueberzeugung, daß die Gesellschaft, ja der Staat mit der Staatsregierung bloß ein Produkt der bestehenden sozialen Zustände sind, und, meine Herren, da die mobile Kapitalmacht heutzutage die Uebermacht hat, herrscht auch das Kapital, mögen wir eine Verfassungsform haben, welche es sein mag. Auch die alte Aristokratie verschmilzt sich mit der Bourgeoisie, weil das Kapital herrscht. Oder glauben Sie, eine Affaire Wagener, eine Affaire Strousberg, mit vielen hocharistokratischen Namen verknüpft, hätte statthaben können, wenn die Kapitalmacht nicht ein Produkt der gesellschaftlichen Verhältnisse wäre? So ist jeder Zustand, auch der heutige Zustand der sozialen Ausbeutung, den ich einen ungerechten nenne, ein Produkt der Gesellschaft, und er wird erst dann umgewandelt, wenn die Arbeit zu Ehren kommt, wenn die Arbeiterklasse durch Aufklärung und Zusammenschluß thatkräftig und zum maßgebenden Faktor innerhalb der Geseßgebung wird, wenn wie dazumal, wo man sprach: „der dritte Stand, er ist Alles, aber er bedeutet nichts, es wieder heißt: der vierte Stand ist Alles, er bedeutet aber noch nichts. — Alsdann hat zu gleicher Zeit mit dem Recht der vierte Stand die Macht; dann kann man ihm nicht mit Strafgesetzen, auch nicht mit Verfassungsparagraphen oder mit irgend sonst welchen Mitteln dieses sein Recht, hinter welchem die Macht steht, abstreiten, sondern es ist die ganz naturgemäße gesellschaftliche Entwicklung, daß das arbeitende Volk auch wirklich den maßgebenden Einfluß in Staat und Gesellschaft erlangt. Wir stehen also auf einem wesentlich philosophisch-historischen Standpunkte. Wir glauben nicht, daß man durch einen einzigen Zufall aus der heutigen Welt eine sozialistische machen könnte, und, meine Herren, wenn Sie selbst plötzlich Alle Sozialisten würden, und dazu die Regierungen, würden Sie in Stande sein, eine sozialistische Gesellschaft zu schaffen, so lange nicht die Masse des Volkes

selbst von diesen Ideen durchdrungen ist? Ein Volk schafft dann den Sozialismus, wenn es zum Bewußtsein gekommen ist, daß die Arbeit im Staate der wesentliche Faktor ist und deshalb auch auf den Staat einen maßgebenden Einfluß ausüben muß? Weil wir uns auf diesen sozialen Gesichtspunkt stellen, so haben wir es durchaus nicht nöthig, Verschwörungen anzuzetteln. Wir können vollständig diesen uns gemachten Vorwurf mit Gleichmuth zurückweisen.

Es ist uns auch gesagt worden, „wir schürten die Unzufriedenheit“. Ich habe schon bemerkt: die heutigen gesellschaftlichen Zustände schüren die Unzufriedenheit, und was wir thun, beruht nur darauf, daß wir diese Zustände offen dem Volk zum Bewußtsein bringen. Das werden wir immerdar thun, mag uns der § 130 jezt hindern, oder mag er uns in Zukunft noch schärfer zu hindern suchen. Einerlei, die Ueberzeugung von dem Unrecht dringt in das Volk; die Unzufriedenheit nimmt, so lange zu, wie ihr noch fortwährend von oben herab in die Hände gearbeitet wird.

Man hat es als besonders gefährlich hingestellt, daß die Sozialisten sich zunächst an Tagelöhner und Fabrikarbeiter wendeten; dann wendeten sie sich später auch an die Beamten, an die Soldaten; sie schritten immer höher hinauf; Schullehrer, Gelehrte, alle würden von ihnen beerbeitet. Nun dieser Ausdruck ist doch ein vollständiges Armuthszugniß für das heutige System. Denn, meine Herren, wenn schließlich außer den Arbeitern und Tagelöhnern auch die nicht besitzenden gebildeten Kreise, die Beamten u. s. w., die Armee, wenn sie alle sammt und sonders sozialistisch werden, zu dieser Fahne schwören, dann, meine Herren, liegt es doch klar auf der Hand, daß dieses Prinzip nicht auf leeren Redensarten beruhen kann, nicht wohl eine Täuschung ist, die man einzelnen leidenschaftlichen Personen vorspiegelt, sondern etwas wohl begründetes sein muß. Gerade diese Ausführung zeugt dafür, daß man fürchtet, die sämtlichen nothleidenden Schichten der Gesellschaft, auch Beamtenkreise sogar, würden sich endlich zu der Meinung der Sozialisten langsam herüberziehen lassen, sie würden zu ihnen übertreten. Wenn das der Fall ist, wenn wir erfolgreich sind, nicht nur bei den Lohnarbeitern, auch bei jenen Klassen, was ist dann das Resultat? Dann repräsentiren wir Sozialisten ja thatsächlich die gesamten Staatsbürger, und fürchtet man sich denn, daß die gesamten Staatsbürger schließlich einmal gemeinsam ihr Interesse verfolgen? Dann wäre ja das allgemeine Wahlrecht überhaupt eine Lüge, und wäre das allgemeine Wahlrecht als solches ja nur zum Schein gegeben. Wundern man sich, daß, sobald eine große Masse der Staatsbürger überzeugt sind, daß sie in einer bestimmten Weise ihr Interesse verfolgen müssen, sie dann auch voll und ganz dafür eintreten?

Also die Behauptung, daß der Sozialismus überall, auf alle Kreise einwirkt, kann uns nur sehr schmeichelhaft sein, indem wir uns sagen, daß wir auch das Interesse aller dieser Kreise wahren.

Mit besonderer Betonung ist schließlich ein Wort hier in die Versammlung hineingeworfen worden; es sollte zeigen, wie unberechtigterweise wir, respektive die sozialistischen Redner auftraten. Es wurde eine Stelle verlesen, in welcher es heißt: wenn man den französischen, den englischen Arbeitern von Besserung ihrer Lage spräche, würden sie unter so bewandten Umständen stets dazu bereit sein, die Mittel und Wege zu hören; aber den deutschen Arbeitern müsse man erst nachweisen, daß sie sich in einer schlechten Lage befinden. Ja, meine Herren, das ist ein Ausspruch, der vor nun 13 Jahren gemacht ist, den Ferdinand Lassalle gethan hat, und damals war er sehr berechtigt; damals gab es fast keine Sozialisten; damals glaubten die Arbeiter durch Sparen unermeßlich reich werden zu können, damals fühlten sie noch nicht den Druck der Handelskrisen und den Druck der großen Produktion. Damals spie man Lassalle ins Gesicht, als er in einer Berliner Ver-

sammlung auftrat, und er war wohl berechtigt, zu sagen: „Ihr deutschen Arbeiter erkennt Eure Lage nicht“; heutzutage spricht das Niemand mehr, denn die deutschen Arbeiter erkennen deutlich genug ihre trübe Lage. Man hat nicht mehr nöthig, mit solchen Worten sie zu wecken, sie wissen ganz genau, was sie zu thun haben, und deshalb schließen sie sich auch der Fahne des Sozialismus an.

Dies wollte ich hier nur erwähnen, damit nicht die Sozialisten für phrasenhafte Aufreizer gehalten werden, die, wenn sie von Arbeiterelend sprechen, thatsächlich selbst wissen, daß ein solches Arbeiterelend nicht existirt.

Es ist ferner gesagt worden: die Sozialisten geben offen die Parole aus, „die Arbeiter sollten sich an Bedürfnisse gewöhnen, welche sie nicht befriedigen könnten“. — Ich bin wirklich neugierig, zu erfahren, in welcher sozialistischen Schrift ein solcher Ausdruck niedergelegt ist. Eine solche unlogische Behauptung hat noch kein Sozialist aufgestellt, aus dem einfachen Grunde, es ist an sich ein Widerspruch. Aber was wir behaupten, ist etwas anderes; wir sagen den Arbeitern: gewöhnt Euch an menschenwürdige Bedürfnisse, denn der Lohn regelt sich danach, er regelt sich nach dem ehernen Lohngeetze in jener Weise, daß die allgemeinen gesellschaftlich notwendigen Bedürfnisse die Basis abgeben, um welche der Lohn schwankt. Der schlesische Weber mit weniger Bedürfnissen hat ein Hungerleben, er hat die niedrigsten Löhne, während der Arbeiter, der etwas auf sich hält, der Arbeiter der großen Städte, der englische Arbeiter, seiner größeren Bedürfnisse halber sähig ist, durch mehr Arbeitskraft bedeutend höhere Löhne auch in der Indnstrie zu erzielen. Indem wir den Arbeitern also sagen, daß sie, wenn sie diesen ihren standard of life, wie der nationalökonomische Ausdruck lautet, bessern, dann allgemein ihre Löhne sich erhöhen, und daß es ihre Pflicht ist, sich nicht hinabdrücken zu lassen, da sie dadurch nur in noch schlechtere Verhältnisse gerathen, sprechen wir nur das aus, was die gesammte politische Dekonomie anerkannt hat. Sie sehen daraus, meine Herren, daß der neue § 130 nicht bloß den Sozialisten, sondern thatsächlich allen denen, welche Nationalökonomie treiben, aufs höchste gefährlich werden kann.

Endlich ist noch auf den Klassenkampf hingewiesen und behauptet worden, daß die Sozialisten den Klassenkampf mit allen Mitteln schüren. Nun, meine Herren, der Klassenkampf ist eine gesellschaftliche Thatsache, er existirt so lange, wie es auf der einen Seite Nothleidende gibt, denen von der anderen Seite der Arbeitsvertrag gekürzt wird, er existirt so lange, wie der Reiche ohne Arbeit herrlich und in Freuden leben kann, während seine Rutschpferde ein größeres Einkommen haben, als eine Arbeiterfamilie. Aber, meine Herren, dieser Klassenkampf wird von den Sozialisten nicht hervorgerufen, sondern nur zum Bewußtsein Aller gebracht, zum Bewußtsein der Arbeiter, ebensowohl der herrschenden Klassen. Der § 130 ist ein solcher Ausbruch des Klassenkampfes, gerade wie das sogenannte Kontraktbruchsgezet. Diesen Klassenkampf wird man, so lange Klassen existiren, niemals auch nur abschwächen können, und was von Sozialisten darüber gesprochen ist, das kann jederzeit vertheidigt werden. Es ist übrigens nicht notwendig, unter dem Ausdruck, daß man die Arbeiter zum Klassenbewußtsein bringe, Klassenkampf zu verstehen — ich bezeichne mit Klassenbewußtsein, daß die Arbeiter erkennen lernen, daß sie einen vierten Stand bilden, daß sie besondere Interessen haben, welche entgegengesetzt den Interessen der großen Kapitalmacht, entgegengesetzt den Interessen der Börse sind, daß sie auf dem Wege der Gesetzgebung beispielsweise suchen sollen, die ihre Klasseninteressen zu wahren. Wenn man die Sozialisten, weil sie von einer Erregung des Klassenbewußtseins sprechen, der Staatsfeindlichkeit anklagt, muß man aus demselben Grunde auch die Grundbesitzer, die sogenannten Agrarier anklagen, da sie einen Klassenkampf gegen das mobile Kapital in Szene setzen.

Verhandlungen des deutschen Reichstags.]

Nun ist noch ein schwerwiegendes Wort gesprochen, und das ist vor allen Dingen interessant, da es Klarheit in die Sache bringt. Man wandte sich speziell an Sie, meine Herren, und fragte, wie soll das Prinzip der Sozialisten, welches die Kapitalmacht und deren Vorrechte aufheben will, zur Geltung gelangen? Werden die besser situirten Klassen freiwillig darauf verzichten oder werden sie nicht Kanonen auffahren lassen? Das, meine Herren, ist thatsächlich ein Wink mit dem Zaunpfahl, mit der Kruppschen Kanone für das arbeitende Volk, denn, wenn das arbeitende Volk dies hört, wird es sagen: man spricht es uns also ab, daß die elenden Zustände gebessert werden können, man spricht uns ab, daß der Börsenschwindel, der Gründerschwindel und alle jene Ausflüsse des kapitalistischen Eigenthums aufhören können! — Ein solcher Ausspruch muß mehr zur Anreizung beitragen, als jede noch so scharfe Rede eines Sozialisten.

Und das denkwürdigste ist, daß die Regierung zu gleicher Zeit von Ihnen erwartet, Sie werden diese Frage mit „Ja“ beantworten. Es ist das ebenso, als wollte man in einem Sklavenhalterparlament die Frage stellen: „werdet ihr jemals auf das Vorrecht der Sklaverei verzichten?“ Es ist das ebenso, als würde man an ein feudales Parlament die Frage richten: „werdet ihr jemals auf die Hörigkeit Verzicht leisten? Nimmermehr, ihr werdet die Bauern jederzeit niederhalten!“ — So soll jetzt mit einem Schlage die soziale Entwicklung aufhören und die Weltgeschichte stillstehen, es sollen keine neuen gesellschaftlichen Zustände mehr sich entwickeln können; man sagt: Halt, die besitzenden Klassen dürfen niemals auf ihr Vorrecht gutwillig verzichten, oder es spricht die Kanone! Das ist Logik auf der Seite derer, die den Klassenkampf wollen, den erbittertsten, blutigsten Klassenkampf, den Klassenkampf, wie ihn die Versailler geführt haben gegen die Pariser Kommune!

Aber die Sozialisten stützen sich darauf, daß sie erwarten, es werde im Laufe der Zeit die öffentliche Ueberzeugung von der Wahrheit ihrer Prinzipien die Massen durchdringen, und dann werde sich dereinst die große gesellschaftliche Revolution vollziehen, — ich brauche hier das Wort „Revolution“, wie es jeder Sozialist braucht, nicht indem ich Heugabeln und Senfen vor Augen habe, sondern indem ich jene große weltgeschichtliche Umwälzung auf sozialem und politischem Gebiet, wie z. B. die Einführung parlamentarischer Vertretung, die Erfindung der Spinnmaschine, die Großproduktion und dergleichen eine Revolution nenne —; diese weltgeschichtliche Revolution, sie wird sich vollziehen!

Wir Sozialisten nehmen die kritische Stellung dazu ein; uns ist es gleich, wie sie sich vollzieht, aber wir wissen, es wird sich die Gesellschaft einst sozial umwandeln.

Aber auf Seiten der Regierung nimmt man nicht den kritischen Standpunkt ein, sondern man spricht einfach: eine solche Umwälzung darf nicht stattfinden und, wenn sie doch auf gesetzgeberischem Wege angebahnt werden sollte, dann werden die besitzenden Klassen Manns genug sein, trotz alledem sich gegen diesen Willen des Volks, gegen die Gesetzgebung aufzulehnen. Das ist jene Logik, welche im Jahre 1792 in Frankreich die Feudalen leitete, als sie das Ausland herbeiriefen, welche den König Ludwig XVI. leitete, als er sich mit den Mächten des Auslandes verschwor, um den Volkswillen niederzuwerfen.

Meine Herren, diese Logik hat damals schlecht geendet; man soll also den Wind nicht säen, um den Sturm nicht zu ernten!

Ich will übrigens noch das Eine erwähnen. Der § 130 selbst in seiner jetzigen Form ist bereits in einer Weise von den Gerichten ausgelegt worden, daß er bedeutend schärfer ist, als man es zur Zeit seiner Entstehung wohl beabsichtigt hat. Der § 130 ist auf alle Erörterungen angewandt worden, wenn nur im entferntesten, auch vom rein historischen

Standpunkt aus, erwähnt wurde, daß vielleicht in zukünftigen Zeiten gewaltthätige Handlungen vorkommen könnten. Wenn man z. B. spricht: das heutige Gründerthum, die Unmoralität in Handel und Wandel ist eine solche, daß in Zukunft einmal der Wille des Volks sich in Gewaltthaten Bahn brechen könnte, dann ist schon diese einfache Aeußerung, wenn sie vor Sozialisten gethan ist, nach der heutigen Auslegung des § 130 strafbar. Also dasjenige wird schon bestraft, was angeblich den Motiven der Vorlage zufolge straflos sein soll. Wir haben, den Abgeordneten Most betreffend, ja den praktischen Fall gehabt. Ich glaube bestimmt, daß, als der § 130 in seiner jetzigen Form gegeben wurde, man im Auge hatte, daß er nur im konkreten Falle bei Aufreizung zu bestimmten Gewaltthatigkeiten wirken sollte. Aber es ist vom preussischen Obertribunal ausdrücklich dahin erkannt worden, daß selbst der allgemeine Appell oder der allgemeine Hinweis auf irgend eine Gewaltthatigkeit, ein solcher Hinweis, wie er Ihnen soeben hier von Seiten der Regierung selbst geworden ist, strafbar sei. Was wird aber gar entstehen, wenn der neue § 130 nach der Regierungsvorlage durchgehen sollte? Jede Kritik der Auswüchse des Eigenthums, der Auswüchse des Ehelebens, der Prostitution wäre bereits strafbar; ferner jede sogenannte Anreizung zur Feindseligkeit. Feindseligkeit ist aber ein so vager Ausdruck, daß man jeden gesetzlichen Wahlkampf darunter begreifen kann und wird.

Gerade jene Artikel, welche Ihnen als corpus delicti vom Vorredner verlesen worden sind, werden Ihnen, wenn Sie dieselben nach den stenographischen Berichten näher ins Auge fassen, zeigen, daß in scharfer und schneidiger Weise die Kritik an die heutige Gesellschaft gelegt worden ist, nicht aber, daß sie zu Gewaltthatigkeiten hätten Veranlassung geben können.

Ich habe von Seiten der Sozialisten dem Antrag der Regierung nur eins zu erwidern: wir erkennen an, daß derselbe zu dem Zweck gestellt wird, die sozialistische Bewegung lahm zu legen, ferner daß er eine unerhörte Beschränkung der freien Rede und der freien Presse ist. Aber wir erklären auch, daß, wenn derselbe angenommen werden sollte, die sozialistische Bewegung nicht um das Geringste zurückgehen wird und zurückgehen kann, daß wir bereit sind, alles das, was die Staatsanwälte über uns verhängen könnten, auch über uns ergehen zu lassen, daß wir diesen Kampf auf gesetzlichem Boden aufnehmen und durchführen werden, mag er Opfer kosten, so viel er will.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasfer: Meine Herren, der Herr Minister Graf zu Eulenburg hat allerdings durch seine Ausführungen dem darauf folgenden Redner die breite Basis geschaffen, auf der er sich bewegt hat. Die Geschäftslage des Hauses gestattet mir nicht, eine dritte gleichartige Rede den zwei Reden hinzuzufügen, welche, so weit Thatfachen in Verhandlung gekommen sind, keinem Mitgliede dieses Hauses Neues, sondern nur wiederholt Gehörtes gebracht haben.

(Sehr wahr!)

Aber zu erwidern liegt mir ob. Wenn ein Vertreter der Regierung, zur großen Mehrheit, beinahe zur Gesamtheit dieses Hauses, sagte, die Regierung fordere die Annahme eines bestimmten Rechtsparagraphen, weil sie in diesem eine Waffe sehe, die ihr das Kämpfen mit körperlichen Waffen überflüssig machen soll, so ist es Pflicht, aus der Mitte der Mehrheit eine Antwort hierauf zu geben. Es genügt nicht die bloße Abstimmung und Abweisung des Antrags, die, wie ich nach den Vorgängen im Hause glaube, hier als ganz unzweifelhaft angenommen werden muß; sondern es müssen auch die Gründe

entwickelt werden, warum die Frage, welche die Regierung an uns gestellt hat, falsch ausgeworfen ist; denn wäre sie richtig ausgeworfen, entweder mit diesem Paragraphen oder mit den Bataillonen Soldaten zu kämpfen, so würden unzweifelhaft neun Zehntel dieses Hauses und wahrscheinlich noch mehr die mildere Form dieses Paragraphen wählen.

(Sehr richtig!)

Wir stehen hier an dem Anfang der Frage: können die Fehler der freien Presse nur durch körperliche Gewalt niedergehalten werden, oder trägt die freie Presse in sich selbst die Kraft, ihre Ausschreitungen zu zügeln? Wenn man dieser zweiten Ansicht nicht ist und wenn man meint, polizeilich alles verhüten zu müssen, was in der Presse aufregend wirken kann, so darf man überhaupt in das System der freien Presse nicht eintreten. Nachdem die Pressfreiheit einmal zur Grundlage gemacht und die polizeiliche Vorsorge durch Zensur aufgegeben ist, ist es Aufgabe des Strafgesetzes, diejenige Grenze zu ziehen, wo die im allgemeinen gedachte Gefährlichkeit aufhört und wo die wirkliche Gefahr anfängt, daß der Staat, die Gesellschaft oder der Einzelne durch Preßerzeugnisse mit unmittelbarem Schaden bedroht wird.

Dies hat uns bei der Diskussion des Strafgesetzbuchs bewogen, in der uns zur Verhandlung stehenden Strafvorschrift den Ausdruck „Anreizung zu Gewaltthatigkeiten“ zu wählen; wir wollten in sichtbarer Grenze den Gegensatz bezeichnen zu der bloß subjektiven Aufregung, die durch ein Preßerzeugniß entstehen kann, ohne mit einer unmittelbaren Gefahr verbunden zu sein.

Wenn der Herr Minister Graf Eulenburg zurückkehren will zu dem dehnbaren Ausdruck des preussischen Strafgesetzes, oder ungefähr zu einem solchen Ausdruck, so war es nach der heutigen Sachlage nicht nothwendig, die Sozialdemokraten als das alleinige Motiv der Gesetzgebung anzuführen. Man findet auch in der Presse andere Parteien ebenso starke Stellen gegen Klassen der Gesellschaft, als selbst diejenigen, die uns vorgelesen worden sind. Von solchen, welche die heutigen Preßzustände genau kennen, bin ich unterrichtet worden, daß in neuerer Zeit ein ganz systematischer Feldzug eingeleitet ist, an welchem konservative und ultramontane Blätter theilnehmen, in welchem gegen die liberale Partei nicht allein, sondern gegen einzelne Mitglieder die heftigste Aufregung vorzüglich erzeugt wird. Als eine Probe dieser Art erwähne ich den Artikel einer Zeitung, in welchem ausgeführt wird, daß der ganze Streit zwischen Staat und Kirche, überhaupt die Verbindung des Reichskanzlers mit der liberalen Partei, nur zum Vorwand diene, um den Börsenschwindel zu verdecken. Das habe ich in geachteten, d. h. in solchen Blättern, die innerhalb ihrer Partei geachtet werden,

(Heiterkeit)

vor wenigen Tagen erst gelesen. Nehmen Sie die Blätter der Agrarpartei in die Hand, deren äußerstes Ende an die neue preussische Zeitung heranreicht, und Sie werden in denselben täglich Dinge lesen, gegen welche die heute verlesenen Stellen ein mildes Beispiel sind von Aufreizung.

(Sehr richtig!)

Die Blätter sind mir selbst zugesandt und in die Hand gegeben worden, damit ich die schönen Dinge darin lese: Exemplare der Germania, der deutschen Landeszeitung und anderer Blätter, die ich wirklich nicht aussuche, wenn sie mir nicht aufgedrängt werden.

(Heiterkeit.)

In dem richtigen Gefühl, daß die Grenze nicht gesunden werden kann, wo das bloße Anreizen anfängt, hat auch die konservative Partei ausdrücklich erklärt, daß sie gegen diesen Theil der Vorlage stimmen werde. Sie hat aus ihrer eigenen Presse erfahren, und wahrscheinlich jede Partei aus ihrer Presse, wie gefährlich es ist, die Grenze für die Strafverfolgung so weit auszudehnen, daß sie für die Rechtspflege keine bindende Norm geben, sondern, wie ich neulich bereits ausgeführt habe, nach Zufall dieselbe Sache bald verurtheilen, bald durchschlüpfen lassen.

Gegen den ersten Theil der Regierungsvorlage, welcher die bloße Anreizung strafbar machen will, besteht eine Einheit beinahe des ganzen Hauses — denn ich nehme nicht an, daß die sanfter schattirte Partei der Freikonservativen Lust haben wird, gegen ihre Genossen, welche weiter rechts von ihnen sitzen, den Antrag der Regierung zu unterstützen. So werden wir, mit Ausnahme vereinzelter Mitglieder, das ganze Haus gegen einen Vorschlag stimmen sehen, welchen der Herr Minister Graf Eulenburg so nachdrücklich vertheidigt hat.

Einer solchen Einstimmigkeit gegenüber scheint es mir unrichtig, zu behaupten, daß das Mittel, welches die Regierung fordert, wir aber nicht gewähren können, dazu bestimmt und geeignet sei, einen in Aussicht stehenden Kampf mit den Waffen zu ersparen.

Meine Herren, der Beweggrund zur Pressfreiheit ist, daß durch eine freimüthige Besprechung der Dinge viel mehr für die gute Sache gewonnen wird, als für die schlechte; die hierfür gewonnene Erfahrung hat uns in der neueren Gesetzgebung geleitet. Wir haben dasselbe in unserer eigenen Mitte erlebt. Als uns die sozialdemokratischen Reden noch etwas ganz seltenes waren, und wir die ersten Worte hörten, pflegte in diesem Hause ein Stillstehen einzutreten, so oft ein sozialdemokratisches Mitglied die Tribüne bestieg, und der Herr Reichskanzler hatte nicht aufmerksamere Zuhörer, als jedes dieser Mitglieder. Nachdem wir diese Reden ihrem wesentlichen Inhalte nach einmal gehört haben,

(sehr richtig!)

ergeht sich das Haus nicht selten, wie es heute geschehen ist, frei in seinen Privatunterhaltungen, während uns die bekannten Dinge vorgetragen werden. So ist es auch außerhalb des Hauses. Man weiß dies in den Ländern, in welchen die freie Presse unbestritten herrscht, daß der Werth der Artikel in den Zeitungen und periodischen Zeitschriften nur bemessen wird nach ihrem inneren Gehalt, und daß sich für bloße Redensarten der Sinn allmählich abstumpft. Wenn wir nicht geglaubt hätten, daß in der freien Diskussion der Inhalt mit der Zeit sich durcharbeitet, ein wirklich logisch durchdachter Gedanke immer im Vortheil ist gegen die bloßen Phrasen, wie der Herr Minister Graf Eulenburg den von ihm verlesenen Wortvorrath bezeichnet hat, so würden wir uns niemals zur freien Presse entschlossen haben, aus Furcht, daß die Gefahren gegen die Gesellschaft eintreten, die geschildert sind. Wir fordern aber Alle auf im Volke, sofern sie nicht zu Gewaltthätigkeiten anreizen, sofern sie nicht das Vermögen, das Eigenthum, die Person, den Staat in unmittelbare Gefahr des Angriffs bringen, sich auf dem Gebiete der Diskussion zu entwickeln, wenn sie sich zu entwickeln im Stande sind. Das Körnchen Wahrheit, das darin liegt, wird sich nach und nach Bahn brechen; was aber den Grund der Unwahrheit in sich trägt, was Einzelne unter den Agitatoren vielleicht mit guter Absicht betreiben, das aber durch logische und geschichtliche Nothwendigkeit zur Zeit sich nicht verwirklichen läßt und deswegen ziellos umherirrt, das wird auf die Dauer auch in der Diskussion unterliegen.

Meine Herren, sind denn die sozialdemokratischen Bewegungen, wie man sie heute nennt, neu? Ist denn das richtig, was von jener Partei und von den Gegnern behauptet

wird, daß in unseren Tagen plötzlich Bewegungen aufgetaucht sind, die man früher gar nicht gekannt habe? Das kann man bloß dem erzählen, der die Geschichte nicht mit Nutzen studirt hat. Seit Jahrtausenden wurde genau dasselbe, was die Sozialdemokraten heute lehren und verlangen, öffentlich verkündigt. In asiatischen und europäischen Völkerschaften, überall hat von Zeit zu Zeit die nach menschlicher Natur allgemein sich ansammelnde Unzufriedenheit einen äußeren Ausbruch empfangen, in Lehren, zuweilen auch in Thaten. Ich glaube sogar in deren neuer Entwicklung den Vortheil wahrzunehmen, daß die Ausbrüche der Gewalt nicht mehr so häufig und so heftig sind, oder doch wenigstens viel schneller zurückgewiesen werden. Der aufmerksame Beobachter unterliegt der Furcht nicht, und auch in weiteren Kreisen ist die Furcht, welche die ersten Zeichen der Bewegung hervorgerufen hat, in Abnahme begriffen. Viele haben es nur von sich selbst öffentlich zugestanden; auch solche, die vor Jahren noch von der sozialdemokratischen Bewegung eine unmittelbare Gefahr gewaltthätiger Ereignisse in Deutschland besorgt haben, denken heut geringer darüber.

(Rufe: O nein!)

— Einzelne vielleicht nicht; ich versichere Sie aber, was ich vielfach gehört und selbst wahrgenommen habe. Auch in den Kreisen, welche der Agitation unmittelbar unterworfen sind, regt sie nicht mehr so sehr auf, da die Dinge den Charakter der Neuheit verloren haben, und die Agitatoren selbst werden bald überzeugt sein, daß sie auf schwerere Arbeit bedacht sein müssen, wenn sie nicht gänzlich aus jedem Betracht ausscheiden sollen. Es gilt eine weit schwerere Arbeit als tönende Versprechen; das Körnchen Wahrheit will langsam und mühevoll gepflegt sein, damit es zum Gedeihen reife. Wenn es der menschlichen Weisheit möglich wäre, die Unzufriedenheit durch Gesetze oder durch bloßen Entschluß der Menschen zu entfernen, oder wenn es menschlicher Weisheit möglich wäre, durch eine bessere Verfassung oder sonst auf irgend eine Weise durch freien Entschluß eine Ordnung herzustellen, in der Gleichheit aller Menschen herrschte, so zweifle ich nicht, daß das Werk längst vollbracht wäre. Gekannt waren diese Ziele jederzeit, und daß die Lehre in ihrer Reinheit von den besten der Menschen getragen war, und daß sie immer bei Unglücklichen Anklang gefunden hat, das wird Niemand leugnen, der die weltliche und die heilige Geschichte kennt. Aber seiner inneren Natur nach ist der Mensch darauf angewiesen, daß er von der ursprünglichen Ungleichheit und dem vielfach verbreiteten Elend der Gesellschaft nach und nach sich herausarbeitet und immer mehr derjenigen Gleichheit entgegenstrebt, welche als Ideal Jeder vor Augen hat, der nicht in Eignisucht befangen ist. Diese Bewegung läßt sich in ihrem langsamen aber stetigen Fortschreiten nicht zurückhalten, und diese Bewegung wird nicht gefördert durch äußerliche Reizmittel, sondern durch Verbesserung der Menschen vom Haupt bis zum Herzen. Von dieser Bewegung läßt sich nicht mit Sicherheit sagen, wann sie zum Abschluß kommen werde, selbst für Jahrhunderte ist das Maß des zurückzulegenden Weges nicht übersichtlich; aber mit meinem ganzen Denken und Fühlen und aus den Erfahrungen der Geschichte bin ich überzeugt, daß sie ununterbrochen ihre Fortschritte macht und das Loos der Menschen stetig verbessert. Ich weise den Gedanken ganz zurück, der im Namen der Religion oder Philosophie eine gesellschaftliche Ordnung predigt, wonach die Mehrzahl der Menschen immer verurtheilt sein müßte, ein kümmerliches Leben zu führen, andere dagegen eines glücklicheren Zustandes sich erfreuen sollen. Ich meine, darin besteht der menschliche Fortschritt, daß fort und fort der Kreis der Menschen sich erweitere, welche sich in den Gütergenuß des Lebens theilen. Aber dieser Fortschritt wird nur durch schwere Arbeit erlangt, nicht durch leicht entworfenen Reden, auch nicht dadurch, daß man die Menschen zu überzeugen

strebt, daß sie unglücklich sind, oder gar daß sie mit Willkür unglücklich gemacht werden, sondern umgekehrt. Unsere Aufgabe ist es, ihnen zu zeigen, wie vieler Genüsse jeder Mensch fähig ist, wenn er die weltlichen Dinge nicht ganz äußerlich und lediglich von dem oberflächlichen Genußstandpunkt auffaßt. Weit mehr wirken wir, wenn wir den Schein von Wirklichkeit unterscheiden lehren, wenn wir zeigen, wie viel Genußfähigkeit jeder Beruf bietet, und wie jeder Stand seine Sorgen hat. Es ist bekannt, daß die Menge im Vergleich mit Anderen, die gesellschaftlich höher stehen, sich leicht der Täuschung hingibt, hier seien alle Tage Festtage und dort sei alle Tage Elend. So ungleich sind die Loose nicht. Um den richtigen Maßstab zu gewinnen, dazu bedürfen wir der freien Diskussion. Es komme Jeder her und schütte sein Herz aus; die Klagen sollen offen geführt werden, sonst sind wir nicht im Stande, sie gerecht zu würdigen. Was in den Zuständen nicht verbietet fortzubestehen, wird auf die Dauer sich nicht erhalten. Sind wir aber im Stande, durch die Logik und an den Thatfachen zu beweisen, wo unsere Macht aufhört, abhelfen zu können, so gut auch unser Wille sein mag, dann besteht keine Gefahr für die Gesellschaft. Soll Anderes an die Stelle gesetzt werden; welches Andere? Das ist die Schwierigkeit, an der wir Alle arbeiten, und Jeder im Volke soll an seinem Theil dazu mitwirken. Vielleicht erleben wir noch die Zeit, daß dieselben Herren, welche diese Aufgabe heute sich so außerordentlich leicht und einfach denken, zu der Ueberzeugung kommen, sie leisten mehr und Besseres, wenn sie ernstlich mitwirken, auch nur den kleinsten Fortschritt zu vollenden, als wenn Bedeutendes mit Worten versprochen und wirkliche Fortschritte verhindert werden.

(Sehr gut!)

Meine Herren, glauben Sie wirklich damit, daß zwei oder drei Redakteure oder zwanzig Schriftsteller, die unvorsichtig mit den Worten umgehen, von dem Staatsanwalt leichter an den Strafrichter gebracht werden können, als unter den heutigen Gesetzesworten „zur Gewaltthätigkeit aufreizen“ — daß damit ein Damm entgegenzusetzen sei gegen die Bewegung, welche bei uns eingeleitet ist durch die Freiheit der Presse, durch das Versammlungsrecht, und welcher Sie vor allem den höchsten Antrieb gegeben haben durch das allgemeine, gleiche Wahlrecht? Meine Herren, warum mir das allgemeine gleiche Wahlrecht willkommen war, als es aus konservativen Kreisen mit zur Grundlage der neuen deutschen Ordnung gemacht wurde, — der innere Grund hierfür war, weil wir damit die Verpflichtung übernahmen, durch Erziehung, gemeinsame Diskussion und Arbeit alle Menschen zu der Stufe zu erheben, auf welcher sie befähigt seien, die ihnen in die Hand gegebene Waffe des Geistes, das allgemeine Stimmrecht, ohne Schaden für die Gesellschaft zu gebrauchen. Wenn Sie in der Mitte abschließen, das allgemeine gleiche Wahlrecht bestehen lassen, die freie Diskussion in unseren weit verbreiteten und allgemein zugänglichen Verhandlungen gestatten und daneben die Diskussion außerhalb einschränken, die Unzufriedenen in heimliche Versammlungen zwingen oder die Agitation zu verhüllten Ausdrücken Zuflucht nehmen lassen, so haben Sie die Gefahr nicht vermindert, sondern um sehr vieles vergrößert. So oft ich von einem der Redner hier vortragen höre, wie gefährlich sie der Gesellschaft seien, denke ich mir, diese Gefahr ist vermindert durch den Ausspruch. Die wirklich gefährlich sind, pflegen nicht mit dieser Freimüthigkeit hervorzutreten und sich damit zu rühmen.

Das fast einstimmige Zeugniß des Hauses gegen den ersten Theil des Paragraphen — denn auch der Antrag der Konservativen lehnt ihn ab — zeigt klar, daß wirklich nicht die Alternative so gestellt werden darf: entweder den Bürgerkrieg, wenigstens die Möglichkeit des Bürgerkriegs, oder diesen Paragraphen! Die hier Versammelten, welche alle Klassen der Bevölkerung und in großer Mehrzahl die be-

stehenden repräsentiren, würden gewiß nicht ohne die reichliche Ueberlegung einen Paragraphen zurückgewiesen haben, der mit solcher Wunderkraft begabt wäre, wie Herr Minister Graf Eulenburg uns geschildert hat; denn fast die gesammte Ausführung desselben hat dem ersten Theil des Paragraphen gegolten, für welchen keine Stimme sich erhebt.

Es bleibt nur noch der zweite Theil. Die Institute der Ehe, des Eigenthums und der Familie sollen nicht angegriffen werden dürfen. Meine Herren, der Herr Abgeordnete von Puttkamer hat meine in der ersten Lesung hierüber angestellte Betrachtung unrichtig wiedergegeben. Mein Einwand hat sich nicht darauf beschränkt, daß die wissenschaftliche Erörterung dieser Institute freistehen müsse; ich habe die Motive der Regierung zur Hand genommen, welche erläutern: die Worte haben die Bedeutung, daß nicht die Ehe an sich, nicht die Familie an sich, nicht das Eigenthum an sich in Frage gestellt werden dürfe, aber die Angriffe gegen die Gestaltungen, welche diese Institute in der Rechtsentwicklung erhalten haben, seien frei. Und nun habe ich als juristisches Räthsel bezeichnet, in irgend einer Schrift zu entdecken, daß das Eigenthum an sich, die Familie an sich, die Ehe an sich angegriffen werde. Alles, was vorgelesen worden ist, hat nicht entfernt diese Bedeutung. Selbst der Mormonismus ist nicht ein Angriff auf die Familie

(oho!)

oder Ehe an sich, sondern er will nur andere Gestaltungen einführen. Und beim Eigenthum ist es ganz außer Zweifel, daß wir fortwährend in Diskussion begriffen sind, welche Gestaltung des Eigenthums die zuträglichste sei. Ich erinnere Sie, welche Wandlungen wir selbst erlebt und gefördert haben. Lange hat die Ansicht geherrscht, das Eigenthum sei so absolut, daß ohne die alleräußerste Noth, auch im öffentlichen Interesse, nicht in dasselbe eingegriffen werden dürfe. Allmählich hat sich der Begriff der Expropriationsbefugniß erweitert, dann sind die Zusammenlegungsgesetze gekommen, die Ablösungsgesetze, und immer wurde von einer am Hergebrachten haftenden Partei gerufen: jetzt konfisziert man das Eigenthum! Immer haben, im absoluten Staat, die Regierungen geantwortet, später auch die Volksvertretungen, welche an jenen Gesetzen mitgewirkt haben: dies ist die beste Form, den ganzen Werth des Eigenthums zu entfalten. Die Volkswirtschaft hat bis jetzt den neuen Wandlungen Recht gegeben. Wenn das System, welches heute in England vielfach erwogen wird, wie weit dem verpachtenden Grundbesitzer von Zeit zu Zeit ein Theil seines Eigenthums zu entziehen sei, um dasselbe in definitives Eigenthum des Pächters zu verwandeln, — ist eine solche Agitation unterworfen dem § 131? Wenn Sie mit Ja antworten, dann haben Sie die freie Diskussion jedes wirtschaftlichen Fortschrittes abgeschafft. Wenn Sie aber, wie die Motive sagen, mit Nein antworten, dann weiß ich nicht, was der zweite Theil des neuen Vorschlages zum § 131 verhindern will. Wenn durch denselben nur verboten werden soll, die drei genannten Institute an sich nicht in Frage zu stellen, so ist das Verbot ganz inhaltlos, da kein Menschenverstand darin steckt, die Institute der Ehe, der Familie, des Eigenthums gänzlich abzuschaffen: zu wollen, außer in den Mobilisationen, in denen sie geschichtlich zur Gestaltung kommen, und gegen diese erklären die Motive die Diskussion frei und den Angriff gestattet.

Dies sind die Erwägungsgründe, welche ich schon in der ersten Lesung entwickelt habe. Wir wünschen nicht in Form von Gesetzesparagraphen gegenüber der Presse zu jenen Unbestimmtheiten zurückzufahren, die das Eigenthümliche haben, daß sie ein weites Netz ausspannen, um gewisse grobe Körper aufzufangen, die feinen aber durchlaufen zu lassen. Ueber diesen Paragraphen kann ich hinzufügen, daß er im ersten Theil sehr gefährlich, im zweiten Theil ganz werthlos ist. Aber dessen wird der Herr Minister Graf

Eulenburg: überzeugt sein, wenn wir diesen Paragraphen wirklich für eine Vertheidigungswaffe der Gesellschaft gegen Umsturzpläne, sei es in unmittelbarer, sei es mittelbarer Wirksamkeit gehalten hätten, so würde dieser Paragraph wahrscheinlich statt fast einstimmiger Ablehnung eine fast einstimmige Annahme erlangt haben. So aber kommt gerade bei dem juristisch allein wirksamsten Theile des Regierungsantrags, nämlich bei der im ersten Satz vorgeschlagenen Aenderung, von allen Seiten das Zeugniß: wir können eine solche Strafbestimmung nicht annehmen, sie würde nicht von juristisch tauglichem Inhalte sein.

Das sind die Gründe, welche, wie ich vermuthete, die Mehrheit bei der Abstimmung leiten werden.

(Lebhafte Bravo.)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister Graf zu Eulenburg, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Minister des Innern Graf zu Eulenburg: Meine Herren, ich muß ein paar Worte richten gegen den meiner Ansicht nach zu idealistischen Standpunkt, welchen Herr Lasfer einnimmt, indem er den Grundsatz aufstellt, daß die Presse sich durch sich selbst korrigire, und daß dergleichen Paragraphen, wie sie hier vorgeschlagen sind, nicht nothwendig seien, daß die Polemik innerhalb der Zeitungen und die Polemik innerhalb der öffentlichen Versammlungen hinreichen werde, um auf die Länge falsche Ansichten und verirrte oder falsch angewendete Worte zu widerlegen. Denken Sie sich doch nur, wie überhaupt diese Presse, von der heute wesentlich die Rede gewesen ist, wirkt, und wie sie verbreitet wird! Sie setzen sich des Morgens — ich weiß nicht, wann Ihre Zeitungsleserstunde ist — hin und lesen zuerst die Magdeburgische Zeitung und dann die Nationalzeitung und dann auch die „Allgemeine“ vielleicht oder sonst eine und wägen unter einander ab und sagen, das ist doch ein rechter Unsinn, was diese Zeitung sagt, — oder dieses ist richtig und da ist wohl ein Körnchen Wahrheit darin, und Sie überlegen. Das thun Sie, das thut ein Jeder, der sich mit Politik beschäftigt, das thut eine sehr große Anzahl gebildeter Leute, die überhaupt auf dem Standpunkte stehen, mehrere Ansichten hören, vertragen und miteinander vergleichen zu können. Nun denken Sie aber an die Klassen der Bevölkerung, in welche diese sozialistische Presse eindringt! Die Führer der Sozialdemokratie halten die Presse für ein unendlich wirksameres Mittel als alle Vereine und alle öffentlichen Reden. Wie können Sie einen Augenblick glauben und in eine Parallele stellen, wenn Herr Hasselmann hier zwei Stunden spricht, wie Sie sagen, unter ziemlicher Unaufmerksamkeit des Hauses, weil Sie schon wissen, was er sagen wird, und es Sie nicht weiter interessiert, — und wenn Herr Hasselmann in Livoli oder sonst vor irgend einer Masse spricht, einer Masse, der dem Gedankengange, der bei diesen Auseinandersetzungen überhaupt schwer zu verfolgen ist, gar nicht folgen kann, sondern bloß den herrlichen Periodenbau zwei Stunden hintereinander hört und doch mit dem Bewußtsein fortgeht, sie habe einen Evangelisten gehört und lasse sich todtschlagen für das, was der Mann ihr auseinandergesetzt hat. In einer parlamentarischen Versammlung, die zusammengelegt ist wie die Häuser des Landtags und diese, in einer solchen Versammlung werden die Wellen sich brechen. Dort kann man sagen: redet was ihr wollt, es wird keine Ausgleichung finden, es wird einer falschen Beurtheilung eine richtige entgegengestellt werden; aber doch nicht in jener Versammlung, wo von einem Urtheil des Einzelnen gar nicht die Rede ist, sondern wo blind zugestimmt wird, es mag gesagt werden, was da will. Mit den Erfolgen der Reden in den Versammlungen begnügen sich aber die Führer der Sozialdemokratie nicht; die Presse muß in das Haus, an den Herd,

an den Tisch, um in den wenigen Stunden der Muße, die der Arbeiter und seine Familie haben, ihnen zur geistigen Nahrung zu dienen. Und nur sozialdemokratische Blätter, keine anderen. Glauben Sie, daß eine Arbeiterfamilie, die den Neuen Sozialdemokraten hält, jemals ein Blatt liest, welches auch nur den Schimmer einer anderen Ansicht trägt? Glauben Sie, daß jemals eine Prüfung angelegt wird: ist das wahr, was ich lese? — Evangelium ist es! Der Droschkenfutcher auf dem Boche muß den Neuen Sozialdemokraten lesen, und der Arbeiter, wenn er nach Hause kommt, muß zuerst rufen: wo ist mein Neuer Sozialdemokrat, damit ich weiß, wie ich bei der Arbeit mich zu verhalten habe! — Meine Herren, nehmen Sie mir nicht übel, es ist eine durchaus idealistische Auffassung, wenn der Herr Abgeordnete Dr. Lasfer glaubt, der Arbeiter lese mehrere Zeitungen. Das ist nicht der Fall; in dieser Klasse der Bevölkerung wird nur ein Blatt gelesen, und auf das wird geschworen.

(Sehr richtig!)

Sie sagen, der Paragraph spreche auch von der Ehe, das Institut der Ehe werde aber überhaupt gar nicht angegriffen, ich hätte davon nichts gesagt. In dieser Beziehung liegt mir nicht sehr viel Material vor. Ich kenne eine Menge von Gebichten, die entweder in Lieberbüchern oder Zeitungen u. s. w. veröffentlicht werden, und die jedenfalls in diesen Kreisen sehr bekannt sind; in diesen, wenn sie Liebe und die Vereinigung von Mann und Frau zum Gegenstande haben, geht immer der Grundton durch: die Liebe ist dasjenige, was die Geschlechter zusammenbringt, und das ist ja heilig und herrlich; aber bleibt mir nur mit der Ehe und mit der Kirche vom Leibe; sowie die Kirche hineinkommt, so wird alles, was an und für sich edel ist, in den Schmutz gezogen.

(Rufe: Zivilehe!)

— Ja, die Zivilehe ist ihnen auch nicht genug. Erlauben Sie, daß ich Ihnen einen Passus verlese — nach meiner Quelle ist es eine Aeußerung von Herrn Hasselmann; er wird am besten wissen, ob ich recht berichtet bin oder nicht. Er hat einen Vortrag gehalten über die Frauenfrage und sogenannte Weibergemeinschaft. Ich muß noch vorher bemerken, daß einzelne Agitatoren sich immer dagegen vertheidigen, daß man den Sozialdemokraten Vorliebe zur Vielweiberei zumuthe; sie sagen: daran haben wir nie gedacht, Vielweiberei fällt uns gar nicht ein; wir wollen nur das Band zwischen den Eheleuten so lose halten, daß es jeden Augenblick gelöst werden kann. Wir halten jede Art der Befestigung, sei es vor dem Staate oder vor dem Altar, für einen Zwang, der in unser System nicht paßt. — Herr Hasselmann nun drückt sich in folgender Weise aus:

Was die Emanzipation der Frauen betreffe, — es ist ein Referat aus einer Zeitung —

so sei hiersür der Ausdruck „Weibergemeinschaft“ von den Gegnern des Kommunismus benutzt worden, um uns lächerlich zu machen. Die Sache verhält sich einfach so, daß die Geschlechter im Zukunftsstaate nicht mehr auf solche Weise zusammengeseßelt würden, wie heute; diese Frage würde durch den entwickelten sozialistischen oder richtiger kommunistischen Staat ganz von selbst geregelt. Heute sei die Ehe der Arbeiter nur ein Bedürfniß zur Versorgung der Kinder, die Ehe der Kapitalisten eine Vereinigung von Kapital für die Nachkommen. Im sozialistischen oder kommunistischen Staate, wo die Gesamtheit die Pflicht der Erziehung und Erhaltung der Kinder trage, wo kein Privatkapital bestehe, sondern alle Produktionsinstrumente Gemeingut seien, brauche die Frau nicht mehr aus Rücksicht für ihre Kinder an einen Mann juristisch gefesselt zu werden. Der Bund der Geschlechter werde lediglich ein moralischer

sein, und dann könne ein solcher Bund, wenn die Charaktere nicht harmoniren, gelöst werden, was jedenfalls sittlicher sei, als ein gestörter Ehefrieden, wie er jetzt nur zu oft vorkomme.

(Ruf von der äußersten Linken: Sehr richtig!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Crefeld): Meine Herren, der Herr Vertreter des Bundesraths hat seinen Vortrag mit den Worten geschlossen: „Hat das Ihnen Mitgetheilte einen Eindruck auf Sie gemacht, so verweigern Sie die Mittel zur Abhilfe nicht, nehmen Sie den § 130 an.“ Auf mich hat das vom Herrn Minister Mitgetheilte allerdings einen Eindruck gemacht und es würde einen noch tiefern Eindruck auf mich gemacht haben, wenn ich nicht sowohl außerhalb dieses Hauses als auch hier im Hause selbst daran gewöhnt gewesen wäre, derartiges zu hören, wie es uns von dem Herrn Minister vorgelesen worden ist. Ja, ich muß sagen, daß ich selbst hier im Hause noch Stärkeres gehört habe. Ich erinnere mich, wenn mein Gedächtniß mich nicht täuscht, daß hier ganz offen Sympathien für die Pariser Kommunnards kundgegeben worden sind,

(sehr richtig!)

und auch heute noch ist so nebenher der Kampf gegen die Kommune in Paris als etwas jedenfalls Tadelnswerthes, wenn nicht gar Verabscheuungswerthes bezeichnet worden. Der Herr Redner, der zuvor auf der Tribüne stand, der Abgeordnete Hasselmann, hat alle diejenigen, welche in den neunziger Jahren auf der Guillotine ihre Köpfe gelassen haben, ganz einfach als Landesverräther abgefertigt!

Nun, meine Herren, ich glaube allerdings, das ist stark genug und wenn uns die Bundesregierungen ein Mittel bieten könnten, um derartigen Eventualitäten, wie sie uns hier indirekt in Aussicht gestellt sind, zu begegnen, so würden wir wie auch soeben der Herr Abgeordnete Dr. Lasfer gesagt hat, alle mit sehr geringen leicht zu bezeichnenden Ausnahmen sofort zugreifen. Ich bemerke übrigens doch auch noch, daß ich keineswegs der Ansicht bin, daß alle diejenigen, die sich Sozialisten nennen, daß diese große Heerschaar, die sich allerdings fortwährend vergrößert, so weit ich darüber urtheilen kann, daß alle diese Leute von so extremen Ansichten ausgehen oder so extreme Ziele im Auge haben. Von solcher Annahme bin ich weit entfernt; indeß bleibt es doch immer bedenklich genug, wenn derartige Sentenzen, scheinbar harmlos, in die Welt geschickt werden. Sie sehen also, meine Herren, daß ich in Bezug auf die Beurtheilung der Sachlage nicht so gar weit entfernt bin von dem Standpunkte, welchen der Herr Minister als den feinsten gekennzeichnet hat, insbesondere auch was die Gefahren betrifft, die uns drohen, manche sogar wahrscheinlich drohen. Aber nichts desto weniger, meine Herren, kann ich dem Artikel seinem ganzen Umfange nach so wenig als auch dem Verbesserungsantrage beistimmen, ebenso wenig wie der Herr Abgeordnete Dr. Lasfer. Ich fühle nun freilich, daß das für mich und für meine Freunde, die wahrscheinlich ein Gleiches thun werden, eine etwas nützlichere Aufgabe ist, gegen den Artikel vorzugehen, als für den Herrn Abgeordneten Lasfer. Derselbe hat sich in seiner eben gehörten Rede über Zeitungsangriffe beklagt, oder solche wenigstens tadelnd namhaft gemacht, die ihm und seinen Freunden zu Theil werden. Nun, meine Herren, glaube ich, wir vom Centrum befinden uns nicht bloß in gleicher, sondern auch in viel schlimmerer Lage; als er.

(Rufe: Oh nein!)

Als ich gestern hier die Ehre hatte, Ihnen einen Passus aus der Barrentrapp'schen medizinischen Zeitschrift vorzulesen, hätte ich noch vorlesen können, wie ein Herr Dr. Markus, dessen Salz überhaupt gerade nicht von der attischen Sorte ist —

(Seiterkeit.)

wie der Herr Dr. Markus in dieser „wissenschaftlichen“ Zeitschrift meine Wenigkeit zugleich mit einem Fraktionsgenossen als ein Mitglied der „schwarzen Internationalen“ bezeichnet hat, die bekanntlich mit der „rothen Internationale“ ein Bündniß geschlossen habe. Indeß, meine Herren, das war nicht das erste Mal, wo ich derartigem begegnet war. Hier aber komme ich wieder auf dem Standpunkt des Herrn Lasfer zurück; man wird gegen derartiges sehr abgefühlt; namentlich, wenn man lange in Parlamenten geseßen hat, dann zieht man sich eine außerordentlich dicke Haut,

(Seiterkeit)

und macht sich aus allen solchen Sachen nichts; man folgt einfach seinem Gewissen und läßt alles andere auf sich beruhen, kommen und gehen, wie es will.

(Sehr richtig!)

Ähnlich, meine Herren, verhält es sich auch auf anderen Gebieten, wie das der Herr Abgeordnete Lasfer so eben uns ausgeführt hat. Indessen stehe ich doch nicht ganz auf dem Standpunkte dieses Herrn. Wie schon bemerkt, bis zu einem gewissen Punkte neige ich mich zu demjenigen hin, was wir so eben von dem Herrn Vertreter des Bundesraths gehört haben. Ich bin einestheils auch nicht der Ansicht, daß die freie Presse als solche schlechterdings ein Panacee für alle Uebel sei; die sie erzeugt, oder auch nur, daß sie die allerwirksamste sei. Es ist das für mich eine außerordentlich schwierige Frage, wie es sich mit den Wirkungen der freien Presse am Ende der Dinge oder in weiterem Verlaufe der Dinge wenigstens verhält, und möchte ich darüber kein bestimmtes Urtheil fällen. Dagegen bin ich der entschiedenen Ansicht, daß, wenn die Ausführung des Herrn Ministers, wie wir sie soeben gehört haben, schlechthin auf Richtigkeit Anspruch zu machen hätte, der konsequente, ja der nothwendige Schluß sich daraus ergebe, daß wir die Zensur wieder einführen müssen.

(Sehr richtig!)

Nur durch die Zensur und selbst kaum durch die Zensur, ich bezweifle auch das, würden Sie dem begegnen können, was der Herr Minister uns eben als gefahrdrohend vorgeführt hat. Denn die sozialistischen Blättchen und Blätter würden nach wie vor, auch wenn wir den Artikel 130 annehmen, in die Hütten, in die Arbeiterwohnungen und in die Arbeiterversammlungen hineingeschleudert oder sonst wie gebracht werden; das unterliegt keinem Zweifel, und ich glaube, daß, wenn Sie auch das Heer der Staatsanwälte noch verzehnfachen wollten und könnten, so würden Sie allen solchen Preßzeugnissen doch unmöglich immer auf die Spur kommen können. Das könnte, wie gesagt, höchstens geschehen, wenn sie die Zensur einführten. Der Herr Minister hat uns selbst gesagt, die Leute, die er als so gefährlich charakterisirte, wußten die Massen „ganz allmählich in ihre Netze zu ziehen“ und ich bin fest überzeugt, daß, wenn wir den § 130 annehmen, dieselben Mittel finden würden, diesen Paragraphen zu umgehen, indirekt die in Rede stehenden Institute anzugreifen durch glatte Nebensarten, wie wir das ja hier schon von der Tribüne aus gehört haben, die Sauce zu geben statt des Bratens; allmählich wird man dann aber an die Sauce gewöhnt, und die Justiz hat keinen festen Stützpunkt mehr, von welchem aus sie gegen diese verschie-

denen Produktionen der Presse losgehen kann. Woran, meine Herren, ist die Zensur zu Grunde gegangen? Offenbar an zweierlei. Erstlich, weil man gefühlt hat, daß in der heutigen Zeit, in der heutigen Welt, bei dem Verkehr, wie er sich gestaltet hat, es nicht mehr möglich war, sie thatsächlich aufrecht zu erhalten. Dann ist sie aber auch daran zu Grunde gegangen, weil sie von den Zensoren und von den Regierungen gemißbraucht wurde, weil sie nicht im rechten Sinne gehandhabt worden ist, weil sie einseitig, weil sie parteiisch bald dies, bald jenes nicht passiren ließ; so ist die Zensur durch Druck von oben und durch Druck von unten allmählig unterlegen. Ich fürchte ein Aehnliches von der Annahme dieses Paragraphen. Wie mir leider schon bei anderen Paragraphen es ersehen haben, könnte aus dem vorliegenden leicht ein schwerer Mißbrauch hervorgehen. Meine Herren, wir befinden uns schon auf dem Wege der sogenannten Tendenzprozesse, der Tendenzanklagen. Ich könnte Ihnen Fälle vorführen, wo wegen ganz desselben Aktenstückes, wenn es in einer Zeitung gestanden hat, die Redaktion verurtheilt worden ist, während es in anderen Zeitungen ganz frei kolportirt werden konnte. Meine Herren, wenn auf diese Weise schon — ich könnte Ihnen ja der Beispiele gar Manche anführen — die Justiz den festen Boden unter den Füßen verloren hat, wenn nicht mehr die objektiven Merkmale bei einem Strafgesetz und seine Anwendung das Hauptmoment, ja das entscheidende Moment bilden, wohin gerathen wir dann? Wird da die „Majestät des Gesetzes“, wird die Achtung vor den Gerichten von Dauer sein können?

Das ist die eine Seite der Sache, meine Herren, die mich bedenklich macht, dem Paragraphen zuzustimmen. Ich glaube aber auch, daß in dem Paragraphen selbst, ganz abgesehen von den gegenwärtigen Zeitströmungen Bedenken genug berühre, welche uns von seiner Annahme abmahnen müssen. Es heißt hier:

Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise die Institute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums öffentlich durch Rede oder Schrift angreift.

Meine Herren, ich halte dafür, daß, vom Standpunkte der Gefährlichkeit aus die Sache betrachtet, welches ja der Standpunkt des Herrn Vertreters des Bundesraths war — daß von diesem Standpunkte es nicht heißen müßte, „wer den öffentlichen Frieden“, sondern „wer die öffentliche Moral angreift“. Denn die öffentliche Moral ist die Grundlage des öffentlichen Friedens; wenn Sie ungestört und unbestraft allerwärts die öffentliche Moral angreifen lassen, dann, meine Herren, geben Sie nur auch den öffentlichen Frieden mit in den Kauf; derselbe wird nachher jedenfalls von selbst fallen. Aber, wie gesagt, obgleich es das gefährlichste ist, die öffentliche Moral anzugreifen, würde ich doch einem solchen Paragraphen nicht zustimmen können, weil er ebenso elastischer, dehnbarer, faßbarer Natur ist, daß man dies Moment, zur Zeit wenigstens, nicht in ein Strafgesetzbuch als ein Kriterium der Strafbarkeit aufnehmen kann.

Wir kommen dann zu dem „Institute der Ehe“. Es ist darüber schon Vieles gesagt worden. Ich glaube aber doch, hier noch darauf hinweisen zu müssen, wie bedenklich gerade dieser Punkt ist. Sie wissen, meine Herren, daß das „Institut“ der Civilehe in vielen Theilen des deutschen Reiches etwas ganz Neues ist; es haben sehr viele Leute große Noth, sich nur überhaupt an den Gedanken einer nichtreligiösen Ehe zu gewöhnen, geschweige denn eine solche Ehe als eine wirkliche Ehe, so wie es die Christliche bis dahin war, anzuerkennen. Ich kann z. B. versichern in Bezug auf den Landestheil, welchem ich angehöre, wo die Civilehe schon seit einer langen Reihe von Jahren, schon seit einem halben Jahrhundert, ja viel länger noch besteht, daß dort die öffentliche Meinung die Civilehe in der That und Wirklichkeit nicht als eine Ehe anerkennt; — mögen Sie nun da machen,

was Sie wollen, und wenn Sie zehnmal im Reichstage dekretiren: das gilt als Ehe, — die Leute draußen sagen doch immer wieder: es ist für mich keine Ehe. Sie werden in den Gegenden, wovon ich spreche, nie sehen, daß irgendwie Solche, die noch Anspruch auf Anstand und Sitte machen, nach dem Zivilakte von der Bürgermeisterei in ein gemeinschaftliches Haus ziehen; beide Brautleute gehen nach Hause und erst, wenn sie christlich getraut sind, halten sie sich für verehelicht. Und, meine Herren, ich glaube, sagen zu dürfen, es sind keineswegs Fanatiker, die auch hierorts nach dem Erlasse des Gesetzes über die Civilehe in sehr eindringlicher Weise die Nothwendigkeit der kirchlichen nach der Ziviltrauung betont und zur Geltung zu bringen gesucht haben. Ich will auf diesen Punkt hier nicht näher eingehen, aber Sie sehen wohl schon aus dem Gesagten, wie bedenklich ein solcher Paragraph ist. Der Staatsanwalt hätte ja das Recht, ja die Pflicht, gegen Jeden anzugehen, der die Civilehe als Institut angreift, und nichtsdestoweniger gibt es Millionen, die sagen: Es ist das kein „Institut der Ehe“, es ist überhaupt keine Ehe. Wo stehen wir denn da, meine Herren?

Sodann, meine Herren, ist es auch hier wieder das am wenigsten Gefährliche, wenn man in Schrift oder Wort das Institut der Ehe angreift. Gott sei Lob und Dank! die deutschen Volksstämme in der unendlich großen und ungeheuren Mehrzahl hält noch auf die Heiligkeit der Ehe. Was aber unendlich viel gefährlicher ist, meine Herren, als ein solcher direkter Angriff auf das Institut der Ehe, das ist die Verhöhnung der Ehe, die allmähliche Untergrabung ihrer Heiligkeit. Und nun gehen Sie nur einmal in unsere Theater aller Art, nicht nur hier in Berlin, gehen Sie in die der kleineren Städte, und sehen Sie da gewisse Vaudevilles und sonstige liederliche Stücke, die leider sogar importirt werden, so finden Sie zunächst Produkte, in welcher der Ehebruch den pikanten Kern bildet, um welchen sich die ganze Handlung dreht. Der gefoppte Ehemann ist die lustige lächerliche Person u. s. w. Daran, meine Herren, wird das große Publikum, bis zum Mädchen von 16 Jahren herab, tagtäglich gewöhnt; das aber ist meiner Ansicht nach unendlich viel gefährlicher, als ein direkter dürerer Angriff auf das Institut der Ehe, — der prallt an dem Bewußtsein des Volkes ab. Nehmen Sie noch dazu die Bilder, die vielfach an unseren Schauläden stehen, ganz ungenirt — ich gehe nicht auf derartige Sachen aus

(Weiterkeit)

aber unwillkürlich begegnet man solchen Dingen nicht selten — dann aber fragt man sich doch, ob denn die Polizei, wenn sie überhaupt auch über die öffentliche Sittlichkeit wachen soll, nicht Veranlassung hätte, auch etwas die Schauläden zu reinigen.

(Sehr wahr!)

Sie sehen, meine Herren, wie bedenklich es ist und wie wenig Erfolg davon zu erwarten steht, wenn wir hier das „Institut der Ehe“ dadurch sanktioniren und befestigten wollten, daß wir eine Gefängnißstrafe von acht oder wieviel Tagen bis zu drei Monaten auf einen Angriff gegen dasselbe setzen. Damit ist wahrlich der öffentlichen Moral und Sicherheit nicht sonderlich gedient, damit wird namentlich auch nicht entfernt die Gefahr abgewendet werden können, auf welche der Herr Minister uns vorhin aufmerksam gemacht hat.

Was dann, meine Herren, die Familie betrifft, so fällt das schon so ziemlich mit dem eben Gesagten zusammen. Ich glaube, auch hier können wir den Schutz der Familienehre nicht garantiren, indem wir diesen Paragraphen annehmen. Die Familienehre, meine Herren, wird durch ganz andere Dinge geschädigt, welchen weder die Polizei, noch die Strafsjustiz nahe kommen kann; da gilt es, selbst helfen, da sollen vor allem diejenigen in ihr eigenes Herz hineingreifen,

die schlechte Beispiele geben; auf dem Wege der Strafsjustiz wird die Familie unmöglich geschützt werden können.

Was endlich das Eigenthum betrifft, meine Herren, so will ich darüber mich nicht weiter verbreiten, ohnehin haben wir über unseren Paragraphen schon etwas viel gesprochen; es ist auch von Herrn Lascker über jenen Punkt das Nöthige gesagt worden. Ich will nur zu dem bereits Gesagten noch hinzufügen, daß das Feudalwesen während langer Zeit die Grundlage des Eigenthumsrechts war. Die Feudalität ist jetzt aufgehoben: warum sollte man sie nicht bekämpfen können, wenn sie noch bestände? Ob man sie „in einer den Frieden gefährdenden Weise“ bekämpft, das ist wieder eine sehr elastische, weitgreifende Frage, von deren problematischer Entscheidung ich keine Gefängnißstrafe abhängig gemacht sehen möchte.

Meine Herren, der Herr Minister hat unter den verderblichen Lehren, welche die Sozialisten unter das Volk schleudern, den Atheismus genannt. Ich habe mich, von jenem Standpunkte aus, gewundert, daß in unserem Gesezentswurfe nicht noch steht: „oder wer den lebendigen, persönlichen Gott angreift.“ Ich, meine Herren, halte dafür, das es das allergefährlichste ist, wenn man die Existenz des lebendigen, persönlichen Gottes, des Richters über Lebendige und Tödt, ansieht. Ich bin meinerseits der Ansicht, daß alle anderen Institute, das Eigenthum, die Familie, die Ehe auf diesem Glauben im großen Ganzen basirt sind.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Warum nun auch nicht denjenigen, welcher den persönlichen Gott leugnet, mit Gefängniß bestrafen? Warum nicht? Ich will es Ihnen sagen. Aus einem naheliegenden Grunde: weil man sich gesagt hat: — ich will nicht behaupten, daß man den Punkt leichter nimmt, als die andern — dann ist die moderne Wissenschaft lahm gelegt. — Meine Herren, wenn in Schriften, die acht Auflagen erleben, der Glaube an einen persönlichen Gott als ein überwundener Standpunkt hingestellt wird, dann darf ich wohl fragen, ob das nicht viel bedenklicher ist, als wenn jemand die Familie als solche angreift. Aber wie gesagt, man will in die hohe Region der „Wissenschaft“ nicht hineingreifen. Ich habe auch keinen Verbesserungsantrag gestellt aus dem einfachen Grunde, weil auch hier wieder die mehr gedachte Elastizität obwaltet, weil ein Mißbrauch des Gesetzes durch den Richter zu nahe liegt. Das Strafgesetzbuch hat in seinem § 166, wenn ich nicht irre, die Gotteslästerung mit Strafe bedroht; aber es heißt dort: wenn die Lästerung in beschimpfender Weise geschieht, und ich weiß nicht, welche Attribute sonst noch erforderlich sind. Und das ist wichtig. Dadurch wird das Real etwas speziell Faßbares; die strafwürdige Tendenz tritt entschieden in konkreten Thatfachen hervor; — kurz, wir haben da Merkmale, die wir festfassen und welchen wir daher auch mit Strafen entgegenzutreten können. Das aber ist hier im § 130 nicht der Fall.

So bin ich darin also der Ansicht, daß zwar die freie Presse für alles dasjenige, was sie schadet, keineswegs auch die Heilmittel in sich trägt; ich glaube aber, es gibt andere Mittel, welche man ins Feld führen muß, um die verderblichen Lehren des Sozialismus zu bekämpfen. Der Herr Minister hat uns schon auf die christliche Entsagung, er hat uns auf die Grundlehren des Christenthums hingewiesen, und, meine Herren, ich glaube in der That, vor allem sollten wir vor Augen behalten, daß wir nach dieser Seite hin das Gute und Rechte fördern müssen. Da liegen die Heilmittel; von diesem Standpunkte aus, vom echt christlichen, und zwar nicht bloß vom theoretisch-christlichen, sondern vom praktisch-christlichen Standpunkte müssen wir die Lehren der Sozialisten bekämpfen und wenn nicht aus der Welt schaffen, — das werden wir nie können — so doch wenigstens für das Gemeinwesen, für den Staat unschädlich oder so

unschädlich machen, wie jede andere verbrecherische oder jede andere schädliche Aktion, die man nun einmal nicht schlecht-hin beseitigen kann.

Lassen wir also, meine Herren, diesen Paragraphen auf sich beruhen, lassen Sie uns ihn ablehnen, wie schon so manchen anderen, und mögen die Regierungen darauf bedacht sein, daß sie diejenigen Tugenden, indirekt wenigstens, fördern, ich meine, die christlichen Tugenden, welche allein ein dauerndes und sicherlich wirksames Heilmittel gegen die Gefahr sind, die hier uns bedroht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Bamberger: Fürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich den verschiedenen Vorrednern auf das Gebiet folge, auf dem die Rezepte zur Heilung der menschlichen Gesellschaft liegen, weder nach rechts, noch nach links. Für mich liegt der Brennpunkt unserer heutigen Erörterung in der Replik, die der preussische Minister, Herr Graf zu Eulenburg, dem Herrn Abgeordneten Lascker gegeben hat, und ich freue mich, daß diese Replik hier im Hause erfolgte, weil, wenn sie morgen erst in einigen amtlichen oder halbamtlichen Zeitungen, oder die sich als solche ausgeben, erfolgt wäre, sie dann gelautet hätte: „nicht bloß der Abgeordnete Lascker, sondern auch die ganze von ihm vertretene Partei, ja mehr als die Fraktion, die ganze Seite des Hauses, unter deren Vorsitz er gesprochen hat, leidet an dem Uebel eines blinden Idealismus, der nicht weiß, in welchen Gefahren das Staatswesen sich befindet, der sich den kindlichsten Täuschungen darüber hingibt, wie die Uebel des Staates zu beseitigen sind. Und wenn nun demnächst ein großes Unglück über die menschliche Gesellschaft hereinbricht: — ihr Blut komme über diese Liberalen, wir waschen uns die Hände in Unschuld!“

Das ist ungefähr der Kern, der schon in dieser Replik steckt und uns wahrscheinlich auch nicht erspart werden wird, trotzdem wir uns heute in der kurzen Zeit, die uns gelassen ist, bemühen werden, ihn zu widerlegen. Man wirft meinem verehrten Freund Lascker eine vielleicht zu große Dosis Idealismus vor; ich bin nicht genöthigt, ihn zu verteidigen, er ist Manns genug, für sich selbst einzustehen. Er wird es am Ende auch gar nicht von sich abweisen, daß eine gewisse ideale Anschauung, die ich eine optimistische nenne, ihn erfüllt. Und selbst so weit ich nicht mit ihm gehe, kann ich ihm doch zu seiner Beruhigung sagen das Wort, das ein großer fremder Staatsmann einmal ausgesprochen hat: nur die Optimisten schaffen Großes in der Welt, die Pessimisten bilden die Zuschauergalerie. Aber, meine Herren, was von idealistischer, vielleicht zu rosenroth angehauchter Anschauung in den Äußerungen des Herrn Lascker und in seinem ganzen Wesen gefunden werden möge, jedenfalls ist es durchaus nicht Gemeingut der liberalen Partei, so weit ich sie beurtheilen kann. Ich darf vielleicht von mir selbst auf andere Mitglieder unserer Gesinnungsgemeinde schließen und annehmen, daß in diesem Punkte wesentliche Verschiedenheiten zwischen uns bestehen. So z. B. mache ich mich gar nicht blind darüber, daß mit den sozialistisch-kommunistischen Bewegungen auch für Deutschland recht ernsthafte Gefahren verbunden sein können, und ich habe das längst gesagt, ehe der Herr Minister Graf Eulenburg sich die Mühe gegeben hat, uns darüber aufzuklären. Ich glaube auch, daß diese Ansicht von vielen meiner Parteigenossen reichlich getheilt wird. Die Frage ist nur, wie der richtige Weg einzuschlagen sei, uns von diesen Gefahren möglicherweise zu befreien. Ja, meine Herren, ich will ihm sogar zugeben, daß in Deutschland diese Gefahren vielleicht stärker sind, als in irgend einer andern Nation, gerade weil die deutsche Nation sehr von idealen Anschauungen angehaucht ist, weil ihre ganze gesellschaftliche Komplexion, möchte ich sagen, derart ist, daß dieser Anschauung dadurch mehr Vorschub geleistet wird. Und

ich darf ja als Faktum hinzusetzen: in keiner Nation der Welt sind auch die sozialistischen Anschauungen so sehr gerade von den gebildeten Klassen vertreten, so sehr bis in die gelehrten Kreise hinein vertreten, wie in Deutschland selbst.

(Sehr richtig!)

Ja, ich darf auf uns exemplifiziren! Keine Wahlversammlung der Welt hat so viel sozialdemokratische Mitglieder wie wir. Auch in Frankreich ist nach dem allgemeinen Stimmrecht gewählt worden, sogar nach einem Wahlgesetz, das dem Parteigetriebe noch viel mehr Vorschub leistete, und doch sind kaum ein bis zwei namhafte Sozialdemokraten in die Volksvertretung des Jahres 1871 gekommen.

Ich mache sogar dem Herrn Grafen Eulenburg zum Vorwurf, daß er für nöthig gehalten hat, uns heute über Dinge aufzuklären, die wirklich Gemeingut jedes Gebildeten sind,

(sehr richtig!)

und ich sage das nicht, weil es mir Vergnügen macht, ihn Vorwürfe zu machen, sondern weil ich daraus eine nützliche Lehre für das ganze Gebahren der Regierung in solchen Dingen ziehen möchte.

Meine Herren, Graf Eulenburg und alle diejenigen höchst ehrenwerthen Personen, deren Meinung er auch auf jener Seite vertritt, zweifeln doch nicht, daß sie mit uns darin einig sind, daß sie darin auf uns werden zählen können, daß wir darin zustimmen: wir wollen die untersten Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft erhalten wissen! Sie werden doch nicht denken, daß wir im deutschen Reich Eigenthum, Ehe und Familie preisgeben wollen. Also wenn man heute eine solche Rechenschaftsablage, eine solche Abrechnung, wie der Herr Minister Eulenburg sie herbeigeführt hat, provoziren wollte, war es nicht angezeigt, daß man sich vorher mit dem einen oder anderen in Verbindung setzte, um unseren Standpunkt kennen zu lernen? und wenn man doch zum ersten Mal in den Reichstag kommt, um über diese Dinge zu sprechen, — ich freue mich, daß Herr Graf Eulenburg das gethan hat, — so konnte man uns die unnöthige Mühe ersparen, nun erst zu erfahren, was denn Sozialismus sei, und dadurch uns in die unangenehme Lage zu versetzen, auch wieder nicht eine, sondern drei sozialistische Gegenreden hintereinander in eine verschmolzen zu hören, die wir schon so oft haben verdauen müssen, bei unserer kostbaren Zeit. Der Herr Minister Eulenburg — ich mache ihm daraus abermals keinen Vorwurf — hat sogar die ganze Rede nicht aushalten können, sondern hat sich draußen erfrischt, während wir ruhig ausharren und zuhören mußten.

(Seiterkeit.)

Ja, meine Herren, wenn die Regierung die gesunde natürliche Praxis befolgen wollte, daß sie uns sagte, hier ist ein Paragraph, den wollen wir der Sozialisten und Kommunisten wegen durchsetzen, erklären wir uns doch darüber, ob die Sache anzunehmen ist, oder nicht, so hätten wir heute über diese wichtige Anregung den ganzen Tag sprechen können, statt in der Widerlegung, die der Minister heraufbeschwor, diesen ewig aufgewärmten sozialistischen Kohl hinzunehmen, dem man wirklich nicht mehr folgen kann, weil das Ohr sich weigert, zuzuhören, wenn es zehn Minuten vorher weiß, was kommen wird.

Nun, meine Herren, warum sage ich das alles? Aus dem Grunde auch, weil ich dem Herrn Grafen Eulenburg erwidere: Sie können uns nicht belehren über diesen Stand der Frage, denn Sie wissen gar nicht, wie weit wir schon darüber belehrt sind.

(Sehr gut!)

Alles, was Sie uns erzählen wollten, haben wir längst gewußt, und Sie haben auf einen Stand der Unschuld bei uns geschlossen, der nur Ihre eigene Unschuld in diesen Dingen beweist.

(Sehr gut!)

Sie bringen uns Räuber- und Mordgeschichten aus sozialistischen Zeitungen, denn Sie meinen, wir lesen nur die Magdeburger und die Allgemeine Zeitung. O nein, wir lesen das Zeug auch alle ganz gut. Ich habe es schon vor dreißig Jahren gelesen, ich habe schon vor dreißig Jahren Proudhon übersezt. Das wissen wir alles, und wenn Sie kommen und uns Kindergeschichten erzählen und glauben, daß wir nicht wissen, was im deutschen Reiche vorgeht, so gehen Sie vollständig irre. Lassen Sie uns doch als praktische Männer über die Sache selbst sprechen und glauben Sie nicht, daß wir die Sozialisten für etwas anderes ansehen, als Sie selbst thun.

Was mich betrifft, so unterscheide ich mich allerdings von dem Herrn Abgeordneten Lasfer darin, daß ich durchaus nicht an den idealistischen Zug dieser kommunistischen Bestrebungen glaube. Herr Lasfer hat vielleicht nur die Theorie über diese Dinge gelesen; ich habe aber z. B. auch das Biographische über Lassalle gelesen, ich habe die ganze persönliche Geschichte dieser Agitatoren mehr oder weniger kennen gelernt, ich habe den letzten Briefwechsel gelesen,

(Zuruf: Existirt nicht!)

— der noch nicht erschienen, der aber doch bereits als Manuscript gedruckt ist, — und weiß, daß die Persönlichkeit des Gründers und Stifters dieser Partei die letzten Zeiten seines Lebens verbracht hat in den allerunreiffsten Liebesabenteuern, daß er sich in seinen Briefen blasirt erklärt hat über all das unsruchtbare Treiben, in dem er stecke, und daß Ueberfättigung und Ueberdruß an dem gewöhnlichen Lebensgang, die Lust, sich einer überreizten Thätigkeit mit Hautgout preiszugeben, den Führer in diesen Sachen vorangetrieben hat.

Ich will damit nicht den Einzelnen angreifen, das steht fern von mir. Ich glaube, daß wirklich auch Männer genug unter diesen Führern sind, die an ihre Sache glauben, und die mit Begeisterung handeln. Ich will aber nur sagen, daß ich weit entfernt bin, das für den allgemeinen Zug dieser Bestrebungen zu halten, und noch weniger glaube ich an die gesegnete Protestation. Ich glaube, wenn die Herren uns je eher je lieber todtschlagen und dadurch ihr Regiment auf eine Weile einführen könnten, so würden sie es thun, und ich bin auch nicht so idealistisch, daß ich, wie der Herr Abgeordnete Lasfer, glaube, daß, wenn in Berlin eine unglückliche Konstellation käme wie in Paris, die Hände der friedlichen Bürger genügen würden, um sich zu schützen; denn ich weiß nicht, ob die friedlichen Bürger, nachdem sie schon so viel sozialistische Zeitungen und Bücher gelesen, sich nicht sagen würden: vielleicht haben die auch Recht, probiren wir das einmal! Nein, meine Herren, auf diesem kindlich rosenrothen Standpunkt stehen weder ich, noch eine Anzahl meine Freunde. Darüber brauchen wir uns nicht zu streiten.

Wir stehen auf dem Standpunkt der historischen Erfahrung, die uns sagt, daß alle diese kleinen Hausmittelchen, diese Altweibermittel mit Preßparagrafen uns nicht helfen können in solchen Fragen.

(Seiterkeit.)

Wir haben ja diese Geschichte seit fünfzig Jahren in der ganzen Welt gesehen. Zur Zeit, als zum ersten Male eine lebhafteste sozialistische Partei auf dem Kontinent aufkam, zur Zeit des Grafen St. Simon, wie wurden sie da verfolgt! Sie haben jahrelang in den Gefängnissen gesessen und

nichtsdestoweniger ist die Sache weiter gegangen. Wie wurde unter der Juliregierung verfahren? Da wurden alle Angriffe der sozialistischen Literatur auf das eifrigste verfolgt. Dieses Gesetz, das man uns heute vorschlägt, dieser § 130 ist nichts als die ganz slavische Kopie der sogenannten Septembergesetze aus dem Jahre 1834.

Nun, meine Herren, was hat es denn geholfen? Im Jahr 1848 zeigt die Junischlacht, welche ungeheure Masse von kommunistischem Stoff gerade diese Gesetzgebung zurückgedrängt hatte in die Herzen der Population, der viel gefährlicher herangewachsen war, viel mehr Bitterkeit, viel mehr konzentrierte Kraft gesammelt hatte, als eine freie Diskussion gegeben hätte.

Ich bin nicht der Ansicht des Herrn Abgeordneten Lasker, daß man sich absolut darauf verlassen kann, daß bei freier Diskussion überhaupt und überall die Wahrheit siegen wird. Ach, das Reich der Lüge ist so groß!

(Seiterkeit.)

Die kann auch sehr lange die Oberhand haben.

Aber, meine Herren, diese Mittelchen, die Sie vorschlagen, helfen nichts. Die Junischlacht war mit Mühe geschlagen, die französische Gesellschaft athmete für eine Zeit lang auf; unter dem Kaiserthum war doch wirklich die Presse nicht übermäßig frei. Es gab auch damals keine absolute Freiheit der Versammlung, es ist noch heute keine Freiheit der Versammlung in Frankreich, aber unter dem Kaiserthum war sie absolut nicht möglich. Jede Vereinigung von zwanzig Personen, die nicht autorisiert war, verfiel sofort dem Strafgericht. Was war die Folge? Sie haben es gesehen, welchen massenhaften Stoff die Kommüne ausgiebt in einem einzigen Moment. Und in welchem Moment, meine Herren? In einem Moment, wo die höchste Gefahr das Vaterland bedrängte, wo jeder Mensch, der noch einen Funken von Patriotismus im Herzen trug, in Frankreich das gemeinsame Unglück gemeinsam hätte sollen mittragen helfen; in einem Augenblick, wo — man mochte noch so kommunistisch und sozialistisch gesinnt sein — im Angesicht der Feinde und des niedergetretenen Vaterlandes der Haß hätte schweigen sollen. Nein, so grimmig war, trotz dem Druck des napoleonischen Verbots der Versammlungen, die geistige Unfreiheit angewachsen, daß angesichts der feindlichen Heere die Bürger sich zerfleischten und die Stadt Paris, auf welche Frankreich stolz ist, in Flammen aufgehen zu lassen drohten.

(Sehr gut!)

Nun, meine Herren, was sehen wir denn in England, wo das Entgegengesetzte stattfindet? Sehen wir denn in England eine solche Bewegung der Arbeiter? in England, wo die Presse gänzlich frei ist, wo eine Pressefreiheit existiert, — ich erlaube mir nämlich neben der „Allgemeinen Zeitung“ auch manchmal eine englische Zeitung zu lesen —

(Seiterkeit)

von der selbst wir hier bei unseren jetzigen, doch recht weitgehenden Gebräuchen noch keinen Begriff haben, wo z. B. — ich lese ja auch die sozialistische englische Arbeiterpresse, z. B. den „Beehive“ — Sie eine Kritik lesen über Verurtheilungen, die über Arbeiter ergehen, in welcher der Richter ein Dummkopf, ein Esel, ein erbärmlicher Kerl genannt wird! Das ist eine Pressefreiheit, bei der man glauben sollte, es müßte die Gesellschaft untergehen. — Fällt ihr aber gar nicht ein.

(Seiterkeit.)

Gerade dieses freie Leben hat sie dort gestärkt, — wie noch etwas anderes, von dem ich gleich sprechen werde, und was

mir hier die Hauptsache ist. Erst neulich haben wir wieder ein außerordentlich werthvolles Beleg erhalten gerade über den Werth dieser Freiheit. In dem Lande, wo sie auch in hohem Maße waltet, der Schweiz, die bekanntlich das Ayl aller derjenigen ist, die wegen ultrarevolutionärer Bewegungen, namentlich wegen sozialkommunistischer Bestrebungen, aus allen Ländern Europas sich daselbst sammeln — haben einzelne Kantone, wie Zürich, die äußerste Grenze der radikalen Anschauungen in ihrer Gesetzgebung verwirklicht, und man hätte glauben sollen, daß, wenn irgendwie ein freies Gebahren diesen Bestrebungen Vorschub leisten könnte, die Schweiz, als Zentrum von Europa, gerade zu einem Stutheerd von kommunistisch-sozialistischen Elementen werden mußte. Und was ist geschehen? Die neuesten statistischen Veröffentlichungen zeigen, daß die eigene Selbstzählung der Schweizer Arbeiterpartei die geringe Zahl von 13,000 Mitgliedern ergibt. Was sind diese 13,000, notabene selbstgezählt, also gewiß die Maximalsumme, was sind sie gegenüber einer solchen freien Entfaltung? Und dann, sage ich, alle menschliche Erfahrung, alles Nachdenken zeigt uns, wie schwer in diesen Dingen die Grenze zwischen dem erlaubten und nichterlaubten Prüfen theoretischer Fragen zu ziehen ist; wie leicht es jedem, der einigermaßen geschickt ist, wird, gerade in seinen Blättern, zu deren Verständnis er sein Publikum erzogen hat, so mit ihm zu sprechen, daß er nicht dem Arme des Gesetzes verfällt und dennoch seinen Zweck erreicht! Wie mehrlos sind wir und wie unverhältnißmäßig gering ist der Nutzen, den wir von solchen Verböten zu erwarten haben, gegenüber dem Schaden, den wir uns zufügen lassen, indem wir geradezu in die untersten Grundlagen unserer ganzen neuen deutschen Reichsverfassung zerstückelnd hineingreifen.

(Sehr wahr!)

Sie hat das allgemeine Stimmrecht eingeführt, hat die Nation zu eigener Vertretung berufen, hat den Grundsatz der Pressefreiheit ausgesprochen und die Lehrfreiheit, die der Abgeordnete Reichensperger vielleicht beklagt,

(Ruf: Nein!)

ich aber nicht beklage, anerkannt.

Sie würden die Prinzipien absolut zerstören und unmögliche Grenzen ziehen, an denen Sie nicht Halt machen können, wenn Sie die Prinzipien aufheben. Und wenn Sie diese Dinge angreifen, greifen Sie das an, was bei den nationalen und konservativen Parteien selbst am höchsten steht, die Erhaltung des deutschen Reichs.

Aber, meine Herren, ich will eine andere Lehre aus den heute gepflogenen Erörterungen ziehen. Ich behaupte nämlich, wie ich schon Eingangs gesagt habe: in keinem Lande der Welt ist die Gefahr vor einem sozialistisch-kommunistischen Angriffe größer als in Deutschland, deshalb, meine Herren, weil gerade in Deutschland die konservativsten Klassen geneigt sind, mit diesem Feuer am meisten zu spielen.

(Sehr wahr! links.)

Der Herr Abgeordnete Lasker hat von diesen Dingen schon gesprochen; wir werden noch Gelegenheit haben, davon zu sprechen; aber ich behaupte und lasse mir das nicht ab-leugnen, je konservativer, je weiter rechts eine Partei im deutschen Reiche ist, um so mehr wird sie täglich kompromittirt; ich will nicht sagen, daß sie selbst mitschuldig ist, aber es gibt einen Grad von Kompromittirung, den man abzuweisen mehr thun muß, als geschieht, — Kompromittirungen durch solche Angriffe, die gerade gegen die untersten Grundlagen der Gesellschaft gerichtet sind. Meine Herren, es schändet gerade diese Art der politischen Angriffe, die Infamien, die sich die Presse zu Schulden kommen läßt, sie schändet unser politisches Leben in einer Weise, daß wir, alle

wie wir hier sind, zu erröthen haben vor den anderen Nationen. Ich kenne keine Nation mit solcher Presse; ich habe lange in Frankreich gelebt, aber nie Aehnliches beobachtet. Das Aeußerste, was man dort von gemeinen politischen Pamphleten lesen konnte, waren die Bücher eines gewissen Jaquot, genannt Mirecourt, der einzelne Persönlichkeiten gehässig angegriffen hat. Das war aber ein Panegyrikus im Vergleich zu dem, was täglich hier in Berlin in der Kreuzzeitung, in der Germania, in der Eisenbahnzeitung, in der Landeszeitung gegen Männer geschrieben steht,

(Rufe: Norddeutsche Allgemeine Zeitung!)

die hier unter Zustimmung des Landes und seiner Vertreter die Gesetze des Landes machen helfen. Es ist ein Zustand darin eingetreten — ich wollte nur, damit diese Sache einmal zur Sprache käme, die Herren hätten die Petitionen in das Haus eingebracht, die auffordern, wir möchten die Redefreiheit beschränken — es ist ein Zustand eingetreten, den man geradezu für gemeingefährlich für unseren politischen Beruf halten muß; denn man mag auch, und ich gebe darin dem Herrn Abgeordneten Reichensperger Recht, noch so sehr im öffentlichen Leben das Fell gegerbt haben, zuletzt wird man doch die Geduld verlieren, wenn man täglich den allerschönsten und gemeinsten Angriffen, Angriffen mitunter einer wahren Craphule ausgesetzt ist, die bei jeder Frage, in der man ihr nicht sachlich zustimmt, Einen des gemeinsten und niederträchtigsten Eigennutzes zeigt. Und was soll ein Ehrenmann thun in solchen Fällen? Was soll ich einem Kerl gegenüber thun, der sagt, ich hätte die Goldwährung befördert, weil ich durch die Goldwährung Goldoperationen an der Börse machen könnte? Soll ich ihm etwa meine Bücher vorlegen, um ihm zu zeigen, daß ich keine Goldoperationen gemacht habe?! Man ist wehrlos einer solchen Kanaille gegenüber. Und nun, meine Herren, nicht wir sind abgeschreckt, nicht wir leiden unter diesen Angriffen; aber, meine Herren, wir hören so oft klagen darüber, daß unser Kaufmannsstand nicht auf der Höhe der Situation steht; wollen Sie dem Kaufmann zumuthen, z. B. sich dem politischen Beruf zu weihen? soll er sich der Gefahr aussetzen, daß, wenn er heute hierher kommt, um mit dem reinsten Gedanken und mit voller Ueberzeugung für etwas zu stimmen, man ihn anschuldigt, er habe geheime Manipulationen an der Börse? Glauben Sie, daß Leute, wie gerade die Kaufleute, wie die erwerbenden Klassen, die am meisten vor dem Antasten ihres Rufes zittern, die nicht gewöhnt sind, daß man sie täglich durch die Gasse zieht, daß solche Klassen nicht lieber auf jede Theilnahme am öffentlichen Leben verzichten, als sich diesen namenlosen, nicht genug niedrig zu nennenden Angriffen aussetzen?

(Sehr richtig!)

An diesen Angriffen sehe ich hier Niemanden positiv mitschuldig, aber negativ sind die konservativen Parteien mitschuldig, die sich auf diese Weise vertheidigen lassen. Das geschieht täglich in diesen Zeitungen. Alle diese Stichwörter, die erfunden werden gegen das Kapital, gegen die Industrie — was sind sie anders? Man braucht nur von Industrie zu sprechen, um angeschuldigt zu werden, daß man damit Auswucherung des Volkes und alle möglichen schändlichen Geschäfte verbindet. Gegen diese Blindheit mache ich den Herrn Grafen zu Eulenburg, und die gleichen Sinnes sind, aufmerksam, gegen sie möchten sie ihre Augen offen halten und nicht Verbündete aus diesen Reihen suchen; denn, meine Herren, das geschieht täglich! Der Irrthum besteht in den konservativen Kreisen, daß man eine Linie ziehen könnte, so daß, so weit der Acker ins Spiel kommt, man am Eigenthum festhält; kommt aber das bewegliche Kapital ins Spiel, dann heißt es: Philister über dich! dann glaubt man recht klug und schlau zu sein, wenn man nicht gegen die sozialdemokra-

tischen Bestrebungen arbeitet in Bezug auf Kapital, auf das bewegliche Eigenthum, auf die Industrie, und dann denkt man: jetzt sind wir auf unserer Ackertrume um so sicherer.

(Große Unruhe. Heiterkeit.)

Das ist ein Irrthum, das ist eine blöde Thorheit, deren ich die konservativen Parteien im deutschen Reiche zeihe, und weshalb sie erröthen müßten vor allen anderen konservativen Parteien Europas, vor Italien, vor England, vor Frankreich — ich spreche vom deutschen Reiche, nicht vom Reichstag, ich will mich sofort erklären, damit ich nicht mißverstanden werde — ich sage, die konservativen Parteien Deutschlands unterscheiden sich dadurch von den konservativen Parteien in England, Frankreich, Italien, daß sie mit die Angriffe theilweise unterstützen helfen, die gegen die Industrie, gegen das Kapital, gegen die ganzen bürgerlichen Klassen und bürgerlichen Bestrebungen geführt werden, —

(Unruhe)

mögen Sie protestiren so viel Sie wollen, die communis opinio ist dafür da, und schriftliche Belege genug könnte ich Ihnen aus meinen eigenen Erfahrungen, aus mich selbst angewendet, dafür geben, daß die konservativen Parteien die Haltung der religiös Orthodoxen — ich mache den Herren ja keinen Vorwurf, wenn sie gelegentlich einmal bei den Wahl-agitationen zusammengehen mit den Sozialdemokraten und Kommunisten . . .

Präsident: Ich muß zuvörderst konstatiren, daß von Personen und Parteien hier im Hause nicht die Rede gewesen ist. Sodann kann ich aber dem Herrn Redner nicht verhehlen, daß es mir bedenklich ist, ob dieser letzte Theil der Ausführungen noch vollständig zur Sache gehört.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich gebe dem Herrn Redner anheim, mir die Ueberzeugung dafür zu verschaffen, muß aber diesen Zweifel ihm gegenüber aussprechen.

Abgeordneter Dr. Bamberger: Ich will mir, Herr Präsident, erlauben, im Wege des Fortfahrens meine Gedanken so zu präzisiren, daß, wie ich hoffen darf, sowohl der Herr Präsident wie die Versammlung einsehen wird, daß ich vollkommen auf dem Gebiete der Frage stehe und zu dem Punkte spreche, der heute zur Diskussion steht.

Wir sind von dem preussischen Minister des Innern geradezu in die Lage gesetzt worden, uns vertheidigen zu müssen dagegen, daß wir dem falschen Idealismus hulbigen und das Land dadurch in Gefahr bringen,

(sehr wahr!)

und ich sage darum, nicht wir sind diejenigen, die eine solche Gefahr heraufbeschwören. Wenn man die liberale Seite wegen eines falschen Idealismus beschuldigt, so darf ich auch die konservative Richtung — ich will es ganz abstrakt sagen — angreifen, als eine falsche konservative Richtung, die sich selbst untergräbt, — und ich frage den Herrn Präsidenten, ob ich in meinem Thema bin oder nicht?

Präsident: Ich habe von dem Herrn Redner nur erwartet, daß er mir die Ueberzeugung gibt, daß er zur Sache spricht. Ich gebe zu, daß er jetzt zur Sache spricht.

Abgeordneter Dr. Bamberger: Nun, meine Herren, ich habe von der sogenannten agrarischen Partei gesprochen, von der Partei, die ihr Interesse wesentlich nur im Landbesitz erblickt. Ich wollte nun übergehen zu der Partei, deren ver-

ehrtes Mitglied wir so eben gehört haben, die die Grundlagen der Erhaltung der öffentlichen Ordnung, der Moral, der guten Sitte, des Eigenthums, der Familie und alles dessen, was wir gemeinschaftlich erhalten wollen, ausschließlich oder vorzugsweise in der Religion sieht, und es wird mir wohl erlaubt sein zu sagen, daß diese Richtung, ebenfalls ganz abstrakt betrachtet, mit sich selbst ein gefährliches Spiel treibt, wenn sie sich zu Zeiten aus praktischen Gründen bewegen läßt, grade mit der äußersten Linken Gemeinschaft zu führen, wie wir alle wissen, daß sie es thut, —

(Zuruf: Wo?)

— in Mainz, — ich will Ihnen gleich ein Beispiel geben.

Nun, meine Herren, das macht man ja nicht vor Notar und Zeugen, wenn man zur Urne geht, um gemeinsam zu stimmen, z. B. für den Abgeordneten Mousang. Das wird er selbst wissen und der Abgeordnete Bebel, der selbst in Mainz war, um sozialistische Propaganda zu machen. Wir wissen, daß überall, wo die Majorität nicht einseitig der religiösen oder orthodoxen Partei gehört, dieselbe, um die liberale Partei bei den Wahlen zu Falle zu bringen, sich verbindet mit der äußersten kommunistischen Partei.

Meine Herren, ich könnte Ihnen Sätze zitiren, die von äußerst orthodoxen Priestern gesprochen worden sind in ganz sozialistischem Sinne, bloß um einmal Wahlpropaganda zu machen; und ich habe selbst bereits hinzugefügt, daß dies erlaubter Kriegsbrauch ist; wir haben gar kein Recht, darüber zu klagen, es folgt einmal aus dem Roder der Wahlbewegungen. Aber ich sage auch: während sie den Splitter in unserem Auge sehen, sehen sie den Balken in dem ihrigen nicht; sie helfen selbst diese sozialen Parteien groß ziehen, sie glauben Wunder was gethan zu haben, wenn sie einmal mit ihnen zur Wahl sich verbinden, um ein paar Männer mehr ins Parlament zu bringen, und gleichzeitig dieses Gift, das sie zu perhorresziren glauben, selbst mit ihrer Wahlagitation, mit ihrer Prefigitation in die Arbeiter- und Volkskreise tragen. Und ich sage: das ist die Gefahr, die in Deutschland besteht. Diese Gefahr könnte ich Ihnen durch alle Stadien der deutschen Gesellschaft durch zeigen; ich könnte Ihnen zeigen, daß unsere idealistisch, ehrlich meinenten Gelehrten die Stichwörter auf unseren Akademien ausgegeben haben, die widerhallen in diesen sozialistischen Angriffen auf die bürgerliche Gesellschaft, daß sie das Stichwort des „Mammonismus“ erfunden haben, womit Jeder angegriffen wird, der sich in Kapital- und Industrieangelegenheiten eine Thätigkeit beikommen läßt, daß sie das Bild erfunden haben, das wir einmal in einer früheren Rede von dem Abgeordneten Hasselmann gebraucht gehört haben: Schlotjunker. Meine Herren, es ist in gelehrten Büchern zu lesen, daß jetzt, wie ehemals die Thürme und Besten der Ritter, die das Volk zwangen, hervorragten inmitten der Hörigen, so jetzt der rauchende Schlot der Industriellen dominire und das Volk niederzwänge. Das thun in gutwilliger, edler, unreifer, grüner Verblendung unsere eigenen Gelehrten, und die Sache ist noch schlimmer geworden, seitdem die deutschen Akademien hier und da selbst eine Art von gelehrten Kleinkinderbewahranstalten geworden sind, wo die allerjüngsten Professoren von etlichen zwanzig Jahren die Regeneration des Menschengeschlechts predigen.

(Weiterkeit.)

Meine Herren, ich werfe es diesen Parteien, ich werfe es den Regierungen vor, nicht, daß sie eine solche Lehrfreiheit geben, denn ich will, daß diesen Herren Freiheit gelassen werde, zu lehren, was sie Lust haben; wohl aber, daß sie sich unter Umständen selbst dieser Mittel bedienen. Nun ich will hoffen, daß sie zu besserer Einsicht gelangen in Folge unserer heutigen Diskussion, und ich nehme es schon als

gutes Symptom an, daß, um gewissermaßen den Kampf zu beenden, den unser gelehrter Kollege von Treitschke gegen einen sozialistischen Gelehrten geführt hat, dieser Tage der Herr Abgeordnete von Treitschke einen Orden dritter Klasse erhalten hat, der Sozialist aber nur einen Orden vierter Klasse.

(Lebhafte Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, lassen Sie mich an die letzten Lehren der europäischen Geschichte anknüpfen, um Ihnen nochmals zuzurufen: im Namen unserer gemeinsamen Güter, im Namen des Wichtigsten, was wir alle erhalten wollen, mit den geringen Ausnahmen, die im Namen der Sozialdemokratie sprechen, — ich rufe Ihnen zu: lassen Sie sich warnen von dem großen Beispiel, das wirklich nach den ungeheuren Opfern, welche es die Zivilisation gekostet hat, nicht verloren sein sollte! Denken Sie doch an das, was Frankreich erlebt hat, was die Kommune präparirte. Als Jules Favre beim Reichskanzler in Versailles war, da rieth ihm der Reichskanzler, er möge den gefährlichen Pöbel in Paris entwaffnen; aber damals war auch ein solches Hin- und Herlaviren, das den französischen Staatsmann zunächst bewog, zu widersprechen und mit einer schönen Phrase zu antworten. Die französische Vertheidigung in Paris hat in ähnlicher Weise die Kommune groß gezogen, wie die konservativen Anschauungen bei uns die sozialistischen Elemente ermuntern und groß ziehen.

(Lebhafter Widerspruch und Zeichen des Unwillens rechts.)

Die Kommune ist über jene hineingebrochen. Discite justitiam moniti!

(Lebhafter Beifall links.)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Meine Herren, es ist mir aber auch ein Vertagungsantrag überreicht worden.

(Lebhafter Widerspruch. — Abgeordneter Valentin: Ich ziehe meinen Antrag zurück.)

Wenn ich den Herrn Abgeordneten Valentin richtig verstanden habe, so ist der Schlußantrag zurückgezogen?

(Wird bejaht.)

Es bleibt also nur der Vertagungsantrag, der gestellt worden ist von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht nicht aus.

Der Herr Abgeordnete Freiherr von Malzkahn-Gült hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Malzkahn-Gült: Meine Herren, der Herr Vorredner hat die Gelegenheit ergriffen, bei diesem Paragraphen einen Angriff auf die konservative Partei zu machen. Ich muß leider bekennen, daß ich zu Anfang seiner interessanten Rede nicht aufmerksam genug gefolgt bin, um alles zu wissen, was er gesagt hat. Ich werde daher eine sachliche Entgegnung, falls sie nöthig ist, verschieben müssen, bis der stenographische Bericht mir vorliegt.

(Oho! links.)

Ich entsinne mich einer einzelnen Aeußerung — ich wurde erst aufmerksam, kurz bevor der Herr Redner sich von der konser-

vativen Partei ab und zu einer anderen Partei hinwandte — ich entsinne mich der Aeußerung, daß er sagte, aus den Reihen der konservativen Partei im Reiche werde gegen ihn und seine Gesinnungsgenossen die Verdächtigung gerichtet, daß, sobald sie in irgend einer Frage wirtschaftlicher Natur hier abstimmten, sie von persönlichen Rücksichten geleitet würden. Ungefähr so war der Sinn; die Worte sind mir entfallen. Ich fordere den Herrn Abgeordneten auf, mir zu sagen, wenn ihm von den Reihen unserer Partei ein derartiger Vorwurf gemacht wird!

(Abgeordneter Bamberger: Das habe ich auch nicht gesagt!)

Wenn aus dem Lande derartige Vorwürfe gegen einzelne Leute gerichtet werden, so hat der Herr Abgeordnete gefragt, wie er sich dagegen zu verhalten habe, und ich kann ihm nur den Rath geben, es so zu machen, wie ich es mache: ich lasse die Leute reden, wenn ich ein gutes Gewissen habe.

Uebrigens kann ich nach allem, was ich gehört habe, nur dabei bleiben, daß das, was mein Freund Herr von Puttkamer hier zur Sache selbst gesprochen hat, das Einzige war, was zur Sache gehörte; und aus denselben Gründen, die er Ihnen entwickelt hat, empfehle ich Ihnen auch jetzt noch unser Amendement zu diesem Paragraphen.

Diese ganze Diskussion über die Stellung der Parteien würde ich nicht als hierher gehörig betrachten, muß aber darin natürlich dem Urtheile des Hauses mich unterwerfen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lucius (Erfurt) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lucius (Erfurt): Meine Herren, wenn auch der Herr Abgeordnete Bamberger in seiner Rede von den konservativen Parteien in dem Sinne und in der Einschränkung gesprochen hat, die ihr der Herr Präsident auch schon gegeben hat, daß er damit nicht die Parteien, die hier im Hause vertreten sind, gemeint hat, so halte ich mich doch für verpflichtet, nach dem Eindrücke, welchen seine Aeußerungen im Lande machen werden, hier feierlichst zu protestiren gegen diese Art von Anschuldigungen, wie sie in solcher Allgemeinheit von dem Herrn Abgeordneten ausgesprochen worden sind.

(Sehr wahr! rechts und im Centrum.)

Es ist noch nie in so agitatorischer Weise selbst von den Sozialdemokraten eine solche Anschuldigung ausgesprochen worden, wie dies heute von Seiten des Herrn Abgeordneten Bamberger geschehen ist. Ich weise die darin liegenden Insinuationen für mich und meine sämtlichen politischen Freunde mit Indignation zurück, ich weise die Angriffe, die er hat einfließen lassen, als sei irgend ein Gebrauch unsererseits von der Revolverpresse gemacht zu Zwecken persönlicher Verleumdungen und zu ähnlichem Zwecke, als seien Verbindungen mit den Sozialdemokraten angeknüpft worden zu Wahlzwecken, um einige Sitze in diesem Hause zu erlangen, gleichfalls mit Indignation zurück; ich meine, durch derartige Angriffe, die man anknüpft an einen Paragraphen, der nicht im entferntesten im Zusammenhange steht mit jenen Dingen,

(Bravo! — Oho!)

die man anknüpft improvisirter Weise an irgend einen Punkt, den man für zweckmäßig hält, daß diese nicht zu einer Verständigung der verschiedenen Parteien führen kann, daß das nicht dazu führen kann, die öffentliche Achtung vor dem Reichstage und den im Reichstage vertretenen Parteien zu steigern,

(Zustimmung rechts und im Centrum)

sondern genau zum Gegentheil, und ich protestire gegen diese Art von Polemik.

(Lebhafter Beifall rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, es kommt mir fast vor, als ob wir uns ganz unnöthigerweise auf allen Seiten zu sehr erhitzen.

(Heiterkeit.)

Insbesondere glaube ich, daß diesmal der verehrte Herr Abgeordnete Dr. Bamberger ohne alle Noth ein großes Material zu dieser Erhitzung herbeigetragen hat.

Es handelt sich hier um einen bestimmten, zum Theil neuen Paragraphen des Kriminalgesetzbuchs, und es ist ohne Zweifel eine Diskussion nothwendig gewesen, um klarzustellen, inwiefern dieser Paragraph kriminalistisch zu rechtfertigen und durch die Erscheinungen der Zeit geboten sei. Nun ist durch die Diskussion klar gelegt, und das hat gerade ein Parteigezosse des Herrn Dr. Bamberger in ganz vorzüglicher Weise gethan, daß juristisch dieser Paragraph unhaltbar sei. Was in dieser Hinsicht unser Kollege Dr. Lasker gesagt hat, wird kein Anderer besser sagen, und komme ich darum gar nicht darauf zurück.

Die Diskussion ist inzwischen über diese allein entscheidende juristische Seite der Sache weit hinausgegangen. Der Herr Minister Graf von Eulenburg hat den ersten Grund für diese über das Ziel hinausgehende Verhandlung gelegt,

(sehr wahr! links)

indem er eine Darlegung gegenüber der Sozialdemokratie machen zu müssen glaubte, die ich zu anderer Zeit recht viel mehr angebracht angesehen haben würde, die hieher aber ganz bestimmt nicht gehörte.

(Sehr wahr! links.)

Es ist mit Recht gesagt worden, wenn der Minister des Innern und seine Kollegen kein anderes Mittel gegen die Sozialdemokraten haben und diese wirklich so gefährlich sind, wie sie geschildert worden, dann behüte uns Gott!

(Heiterkeit links.)

Was nun die Ausführungen des Herrn Ministers inhaltlich betrifft, so wäre ich, wenn ich auf die Diskussion zurückkommen wollte, sehr bereit, dem Herrn Minister zu zeigen, wie der Gang der Politik der Regierungen, namentlich wie das Vorgehen der Regierung in Preußen auf dem wirtschaftlichen Gebiete und auf dem kirchlichen Gebiete gerade

(aha!)

die ursprünglich schwache Sozialdemokratie täglich nährt.

(Sehr wahr! im Centrum.)

Wenn der Sozialdemokratismus von irgend welcher Seite genährt worden ist, so ist es gerade durch die wirtschaftlichen und die kirchenpolitischen Grundsätze geschehen, welche in Preußen im Schwange sind.

(Oho! links. Beifall im Centrum.)

Was sodann die Herren betrifft, welche heute durch das

Organ des Kollegen Dr. Bamberger die konservativen Parteien angreifen, so haben sie in neuerer Zeit nun auch einmal erfahren, wie es schmeckt, wenn man täglichen Angriffen ausgesetzt ist.

(Seiterkeit. Sehr gut!)

Meine Herren, ich sage im voraus, daß ich derartige Angriffe absolut verwerflich finde. Alles, was in der Presse über die Erörterungen der Thatsachen hinausgeht, ist vom Uebel.

(Sehr richtig! im Centrum. — Ruf: Germania!)

— Es wird da die Germania genannt — Wenn diese die bezeichnete Grenze überschreitet, trifft mein Urtheil sie auch.

(Sehr gut!)

Wenn aber die Thatsachen erörtert werden und aus den Erörterungen der Thatsachen dieses oder jenes Schlaglicht fällt, was unbequem ist, so sind daran nicht diejenigen schuld, welche die Erörterungen der Thatsachen machen, sondern diejenigen, welche die Thatsachen gesetzt haben.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Der Herr Abgeordnete glaubt jedoch, daß von Seiten meiner Partei der Sozialismus genährt und erzogen werde. Nun, da möchte ich, daß der verehrte Herr, welcher behauptet, alle möglichen sozialistischen Schriften zu lesen, doch die Lektüre weiter vervollständigte, denn dann würde er finden, daß die Sozialdemokratie keine grimmigere Pfeile hat, als gegen die katholische Kirche. Die Führer derselben haben noch neuerlich erklärt, daß ihre Agitationen in katholischen Gegenden vergeblich seien.

(Hört! im Centrum.)

Der verehrte Herr hat trotz aller seiner Eloquenz auch gar nicht vermocht, irgend eine Thatsache für seine Behauptung anzuführen. Er hat sich nur darauf berufen, daß in Mainz die Sozialdemokraten mit denjenigen Wählern gestimmt haben, die unseren Kollegen Mousfang gewählt haben. Ich weiß das nicht; wenn es aber so ist, dann ist es mir sehr angenehm, daß das geschehen ist.

(Seiterkeit.)

Selbstfalls folgt daraus gar nicht, daß die sozialdemokratischen Mitwähler die Anschauungen des Kollegen Mousfang theilen. Es folgt daraus nur, daß sie vielleicht bemerkt haben, daß der Kollege Mousfang und überhaupt die katholischen Geistlichen sich mit den sozialen Fragen, freilich in einem anderen Sinne, als er uns heute vorgelesen ist, sehr gründlich beschäftigen, und daß diese geistlichen Herren sehr bemüht sind, praktisch die sozialen Leiden zu heilen. Allerdings könnte, wenn man Nachtheiliges in der behaupteten Abstimmung der Sozialdemokraten finden wollte, das darin gefunden werden, daß die Sozialdemokraten doch eigentlich sehr undankbar gegen die Nationalliberalen sind. Denn, meine Herren, darüber täuschen Sie sich nicht: die Grundsätze, welche Sie vertheidigen, sind die Urbasis aller sozialistischen Lehren.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Und wenn der Herr Minister heute eine Reihe von Programmen und Aeußerungen der Sozialdemokraten vorgelesen hat, so brauchen wir nur nachzulesen, was in den Jahren 1848 und nachher von den Leuten Ihrer Farbe vorgetragen worden

ist. Da war auch die Republik ganz klar und bestimmt; da waren alle die Postulate, die vorhin als das Programm der Sozialdemokraten hingestellt worden sind. Es haben in der That in aller Art und Weise die Lehren, die Sie verbreiten, insbesondere Ihre wirtschaftlichen Theorien, die Sozialdemokraten groß gemacht. Die Sozialdemokraten sind die konsequenten Kinder von Ihnen.

(Seiterkeit.)

Ich weiß wohl, daß Sie allmählich von Ihren Ideen zurückkommen, und Ihre lange Verührung mit dem Gouvernement, Ihre Regierungsfähigkeit hat Sie von den ursprünglichen Idealen und von der Ziehung der Konsequenz, die die Sozialdemokraten daraus gemacht haben, abgebracht. Seien Sie versichert, wenn es dem Fürsten Bismarck einmal gelungen wäre, oder wenn es ihm gefiele, mit den Sozialdemokraten zu regieren, diese würden dann auch unendlich viel zäher werden.

(Große Seiterkeit.)

Meine Herren, ich komme darauf zurück, was uns näher hätte beschäftigen und wovon hinweg wir uns auf diese Abwege nicht hätten hinreißen lassen sollen. Die Sozialdemokratie ist ohne Zweifel auf sehr argen Irrwegen, und es ist das gemeinsame Interesse Aller, diese Irrlehren und ihre Bethätigung zu bekämpfen. Es kommt nur darauf an, wie das geschehen soll. Ich bin der Meinung, daß, wo die Sozialdemokraten die Rechtsordnung durchbrechen, man ihnen auch mit dem Strafgesetze entgegenzutreten hat; wo sie aber auf dem Gebiete der Diskussion sich befinden, da kann man nicht mit der Keule dazwischen schlagen. Das hilft gar nichts. Auf diesem Felde muß man mit ihnen disputiren und ihnen klar machen, wie die Sachen stehen. Unbestimmte Strafparagraphen, bei deren Anwendung man die trifft, die man eben Augenblicklich zu treffen geneigt ist, die Anderen aber nach Gefallen laufen läßt, helfen nicht, machen vielmehr nur neue Erbitterungen und geben einen berechtigten Vorwand für neue Klagen und neue Agitation.

Dann aber können wir nicht leugnen, daß unzweifelhaft auf dem Gebiete der sozialen Wissenschaft auch von diesen Extremen, auch von dieser von mir entschieden bekämpften Partei, Sätze zu Tage gefördert werden, die unsere ernste Erwägung verdienen, und wir können den Sozialismus nicht besser bekämpfen, als indem wir uns recht ernsthaft bemühen, nachhaltig zu studiren: in welchen Punkten haben denn die Herren von der Sozialdemokratie Recht?

(Sehr richtig! Ruf: Ketteler!)

Es wird mir hier soeben entgegengerufen „Ketteler“: ich akzeptire das dankbar; ich bekenne mich ganz zu den Theorien des Herrn von Ketteler auf diesem Gebiete.

(Ruf: Das müssen Sie ja!)

— Es wird mir gesagt, ich müsse das thun. Das ist aber einer der trivialen Gedanken, die heute Ihre Köpfe verwirren!

(Sehr wahr! im Centrum.)

Also, meine Herren, das, was Wahres in den Sätzen des Sozialismus liegt, sollen wir finden, zu Tage fördern und ins Leben einführen. Es wird dann der Sozialismus untergehen, indem ihm nur ein Rest von unwahren Sätzen überbleibt.

Daneben sollen wir Alles thun, was denkbar ist, um den arbeitenden Klassen zu Hilfe zu kommen. Damit nehmen wir den Sozialisten die Leute, die zu ihrer Armee von ihnen

angeworben werden wollen. Denn darüber täuschen Sie sich nicht, wenn der Sozialismus jetzt sehr große Ernte hat, so liegt das in der That auch in der Noth der Zeit, die freilich die Herren „vom Kapital“ nicht begreifen.

(Oh!)

Ich gebrauche den Ausdruck ausdrücklich und mit Bewußtsein, weil der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger fortwährend mit dem Kapital gegen allen anderartigen Besitz angefeindet hat. Die Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Bamberger ist in der That nur ein leidenschaftlicher Panegyrikus des Kapitals gegenüber dem Grundbesitz.

(Sehr richtig! im Centrum und rechts.)

Endlich, meine Herren, können wir den Sozialismus nicht besser bekämpfen, als indem wir die wahren Grundsätze des Christenthums propagandiren und üben, ich sage ausdrücklich — und üben! Wenn die Regierung anfängt zu fühlen, daß sie machtlos ist gegenüber dem Sozialismus und in gewohnter Weise nun meint, Alles mit dem Knüttel zwingen zu können, dann sage ich: „Fahret wohl auf euren Wegen; die Stützen, die ihr hattet, habt ihr muthwillig zerbrochen!“

(Sehr richtig! im Centrum und rechts. Aha! links.)

— Aha!? meine Herren. — Es ist ganz so, wie ich es gesagt, und glauben Sie mir, es wird der Tag kommen, wo auch Sie es einsehen, und wo insbesondere auch Herr Wehrenpennig, der eben so laut rief, mit mir einsehen wird: hätten wir nie diesen Weg beschritten, dann wären wir vor dem „rothen Gespenste“ sicherer gewesen.

(Lebhaftes Bravo im Centrum und auf der Rechten.)

Präsident: Es ist ein Schlußantrag eingereicht von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Diskussion schließen wollen.

(Geschieht.)

Die Diskussion ist geschlossen.

Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Hasselmann.

Abgeordneter Hasselmann: Es wurde vorhin auf einen Vortrag zurückgegriffen, den ich in irgend einer Versammlung gehalten haben soll, wahrscheinlich um Stellung zur Frage der Ehe zu nehmen. Ich bemerke aber, daß der Bericht unmöglich vollständig sein kann, vielmehr muß unbedingt die Hauptsache dort fortgelassen sein, nämlich, daß ich erklärt habe: heutzutage existire für die Arbeiter gewissermaßen keine Ehe aus dem Grunde der Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken, weil dadurch das Familienleben zerissen werde. Als Schluß habe ich damals hieran die Folgerung geknüpft, soweit ich mich entsinne, daß wir nicht eine juristische Ehe haben wollten, welche zu gleicher Zeit thatsächlich durch die sozialen Verhältnisse keine Ehe, vielmehr eine Scheinehe sei, sondern ein moralisches Band.

Außerdem erkläre ich noch mit Bezug auf die verschiedenen dahin gehenden Bemerkungen: die Sozialisten kokettirten mit anderen Parteien“ daß dies durchaus nicht der Fall ist.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger.

Abgeordneter Dr. Bamberger: Meine Herren, ich werde vielleicht die Rücksicht des Herrn Präsidenten, beziehungsweise des hohen Hauses, ein kleinwenig in Anspruch nehmen müssen, wenn ich nicht ganz kurz in meiner Bemerkung bin, um dem Angriffe, den ich von Seiten des Herrn Abgeordneten Dr. Lucius erfahren habe, entgegenzutreten. Es liegt mir daran, gerade der Aufwallung, der ohne Zweifel der Abgeordnete Dr. Lucius preisgegeben war, alles das zu bieten, was zu ihrer Beruhigung führen kann, und ich werde es thun, so weit es in dem Rahmen einer persönlichen Bemerkung geschehen kann.

Meine Herren, ich bin der letzte, der Thatsachen ableugnet, und wenn ich auch nicht im geringsten glaube, ein Wort gesagt zu haben, das irgend einen Kollegen oder eine Partei des Hauses angreift,

(Unruhe und Widerspruch)

— bitte, lassen Sie mich ausreden — so muß ich mir doch zur Last legen, wenn auch nur dieser Schein auf mich fallen konnte, wenn die Sache objektiv den Eindruck machen konnte, als hätte ich es gewollt, so beweist das immerhin gegen mich nur, daß ich als Rebner die Sache nicht so gelenkt habe, wie ich sie lenken wollte; ich muß also diesen Vorwurf hinnehmen. Aber, meine Herren, ich habe keinen Fuß in das stenographische Bureau gesetzt, ich autorisire gegenüber dem stenographischen Bureau einen jeden meiner Kollegen, Sie mögen die Stenographie einsehen und Sie werden deutlich sehen, daß ich an mehreren Stellen und von vornherein ausdrücklich gesagt habe: geschweige denn, daß ich ein Mitglied dieses Hauses angreife; ich greife nicht einmal die konservative Partei an, daß Sie die Dinge, über die ich mich beklage, gegen uns schreiben lassen, — sondern ich sagte bloß ausdrücklich, sie wehre sich nicht genugsam dagegen, daß sie durch die Blätter kompromittirt werde, die in ihrem Sinne zu sprechen behaupten. Nun, meine Herren, das werden Sie mir doch zugeben, daß das die Grenzen des parlamentarischen guten Einvernehmens nicht überschreiten heißt. Ich darf versichern, daß kein Mensch mehr als ich in diesem Hause Werth darauf legt, daß die persönlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern diejenige Annehmlichkeit und Freundlichkeit haben, die ich als eine wahre Zierde unseres Hauses ansehe, und wenn es mir namentlich passiert ist, daß aus einer Partei, wie die, die der Herr Abgeordnete Dr. Lucius vertritt, und daß von ihm selbst gemeint wurde, man müsse einen persönlichen Angriff zurückweisen, so muß ich in der That sagen: ich muß mich gänzlich vergriffen haben in meinen Worten — und die Stenographie wird das zeigen —, ob so etwas geglaubt werden konnte. Ich glaube aber, die Herren haben in ihren Gedanken selbst viel weitere Schlüsse gezogen, als in meiner Rede lagen. Es trägt vielleicht noch etwas dazu bei, meine Herren, ich habe keine sehr starke Stimme,

(Oho! rechts.)

und wenn ich laut sprechen muß, so bin ich genöthigt, meine Stimme — erlauben Sie mir den Ausdruck — aufzureißen, und das gibt ihr einen Schein von Irritation, die in mir durchaus nicht liegt.

(Lebhafter Widerspruch rechts.)

— Meine Herren, erlauben Sie einmal; Sie sind so empfindlich für sich, haben Sie auch einige Empfindlichkeit für einen Anderen. Wenn ich Ihnen sage, was in meiner Brust vorgeht, so werden Sie glauben, wenn Sie anstandsvoll sein

wollen, daß ich weiß, was ich sage, und daß ich mir nicht bewußt bin, eine Unwahrheit zu sagen.

Also ich erkläre: ich habe absolut an keine Partei des Hauses, nicht einmal an die konservative Partei im allgemeinen gedacht,

(Widerspruch rechts)

daß ich nicht von Ihnen gesprochen habe —

(wiederholter Widerspruch.)

— Sie machen es mir wirklich schwer, dasjenige zu sagen, von dem ich doch gerechter Weise annehmen muß, daß Sie wünschen, daß ich es sage. Ich habe ausdrücklich die Blätter genannt, auf die ich mich beziehe; ich habe genannt als solche die Germania, die Kreuzzeitung, die Landeszeitung und die Eisenbahnzeitung. Habe ich dabei irgendwie an die Partei, beispielsweise die des Herrn Abgeordneten Lucius gedacht? Ja, ich muß gestehen, daß, wenn ich von dieser freikonservativen Partei spreche, ich so viel Nachdruck auf „frei“ wie auf „konservativ“ lege, und daß ich sie nicht entfernt einmal in meinen Gedankenkreis hineingezogen habe.

Berücksichtigen Sie noch eins. Wenn vielleicht, was ich nicht zugebe, der stenographische Bericht erweisen sollte, daß ich in irgend einer Schattirung zu weit gegangen wäre — nicht in meinem Angriff, denn wir sind die Angegriffenen und ich habe nur vertheidigt, — so denken Sie, wie viel Galle und Unwille sich in einem Menschen anhäufen muß, der seit Jahren bei seinen Bestrebungen in der Öffentlichkeit Gegenstand der gemeinsten Verdächtigungen gewesen ist!

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung hat der Herr Abgeordnete Bebel das Wort.

Abgeordneter Bebel: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger hat vorhin die sozialistische Partei beschuldigt, sie ginge mit dem Centrum Hand in Hand, und als ihm von Seiten meiner Freunde und mir zugerufen wurde: „wo?“ und „Beweis“, nannte er als Ort Mainz, und führte weiter an, daß ich selbst dort in Mainz sozialistische Propaganda gemacht hätte. Diese Worte könnten so aufgefaßt werden — ich glaube, daß der Herr Abgeordnete Bamberger es nicht gewollt hat —, als wenn ich eigens dorthin gereist wäre, um für dieses Bündniß zu wirken. Ich konstatire also hier, daß ich in meinem Leben nur ein einziges Mal in Mainz gewesen bin, und zwar im Frühjahr des Jahres 1868, als es sich um die Zollparlamentswahlen handelte, und nicht darum, um für die Sozialisten Propaganda zu machen, sondern um meine Parteifreunde aufzufordern, da voraussichtlich von der sozialistischen Partei ein Kandidat keine Aussicht hatte, gewählt zu werden, für den bürgerlich demokratischen Kandidaten, den Advokaten Dumas, zu stimmen. Seitdem bin ich nie wieder in Mainz gewesen, konnte überhaupt bei keiner Wahl in Mainz anwesend sein, da ich sowohl bei der ersten Reichstagswahl im Jahre 1871, wie bei der Reichstagswahl im Jahre 1874 beide Male im Gefängniß gesessen habe, also selbstverständlich mir die Gelegenheit dazu genommen wurde.

Ich protestire im Namen meiner anwesenden Parteigenossen gegen die erhobene Beschuldigung, denn da hat der Herr Abgeordnete Windthorst Recht: wir sind die Lobseinde der Ultramontanen!

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Erfeld).

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Erfeld): Meine Herren, ich werde von dem Herrn Präsidenten nicht so viel

Freiheit in Anspruch nehmen, wie der Herr Abgeordnete Bamberger es gethan hat.

Ich bemerke nur kurz, daß Herr Bamberger im Verlaufe seiner Rede gesagt hat: „wir haben die Lehrmittel und Lernfreiheit, was der Herr Abgeordnete Reichensperger vielleicht beklagt.“ Jetzt kann ich nicht ausführen, daß wir das Staatsmonopol haben oder anstreben von den Elementarschulen an bis hinauf zu den Universitäten, sondern nur bemerken, daß es ein sehr starker Irrthum seitens des Herrn Bamberger war, wenn er glaubte, ich beklage solche Freiheit. Ich wünsche vielmehr die Lehr- und Lernfreiheit, aber die wirkliche, nicht eine bloß scheinbare, wie sie der Herr Abgeordnete wohl zu haben wünscht.

Sodann hat weiter der Herr Abgeordnete Bamberger der Centrumspartei vorgeworfen — das hat er jetzt auch in seiner persönlichen Bemerkung wieder zugegeben — daß wir die Germania nicht in Zucht hielten. Da ich auch zu der Partei gehöre, . . .

(Glocke des Präsidenten.)

— einstweilen, meine Herren, bin ich noch nicht unterbrochen —

(Geisterkeit)

so bestreite ich erstens durchaus, was der „Germania“ zur Last gelegt wird, und bestreite zweitens unsere Verpflichtung, im Dienste des Herrn Bamberger Disziplin über Zeitungen halten zu müssen.

(Bravo!)

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Lucius (Erfurt).

Abgeordneter Dr. Lucius (Erfurt): Meine Herren, ich akzeptire sehr gern die versöhnliche Erklärung, die Herr Bamberger für seine Rede gegeben hat. Ich bin aber doch im höchsten Grade erstaunt, daß der Herr Abgeordnete Bamberger in seiner persönlichen Bemerkung von einem Angriff sprach, der von meiner Seite erfolgt sei. Ich glaube, niemals ist Jemand mehr im Zustand der Vertheidigung gewesen, als ich.

(Sehr richtig!)

Der Herr Abgeordnete Bamberger hat sich in seiner ersten Rede vielleicht gegen Angriffe vertheidigt, die von anderer Seite außer dem Haus gemacht sind; er hat aber nicht einmal, sondern wenigstens vier-, fünfmal in seiner Rede z. B. gesagt: „die blöde Thorheit der konservativen Parteien“ und hat gesprochen von Angriffen, die unter der Regie der konservativen Parteien — das ist also der Plural — geschehen wären. Ich frage, wo sind denn die konservativen Parteien, wenn nicht in diesem hohen Hause. Die konservative Partei, der ich hier die Ehre habe anzugehören, führt im preussischen Abgeordnetenhaus den Namen freikonservative Partei. Wenn also die Vorwürfe, die er gegen die konservativen Parteien erhoben hat, nicht gegen uns gerichtet sind, dann sind sie überhaupt gegen Niemand gerichtet, dann sind sie gegenstandslos gewesen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Mousfang hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. Mousfang: Mein Landsmann Herr Dr. Bamberger hat sich veranlaßt gefunden, die Mainzer Wahl und damit auch meine Person in diese erregte Diskussion hineinzuziehen. Ich will seiner Festigkeit entgegen in aller Ruhe bemerken, daß meinerseits irgend welche Annäherung mit Verbindung und Handinhandgehen mit den Sozial-

demokraten bei meiner Wahl durchaus nicht stattgefunden hat. Ich weise das zurück. Der Aerger ist vielleicht erklärlich, und wenn Herr Bamberger vorhin sagte, andere wären so empfindlich, man sollte doch auch auf ihn Bedacht nehmen, so wende ich das jetzt auf mich an. Wir waren Rivalen bei der ersten Reichstagswahl und Herr Bamberger hat damals mich besiegt; bei der zweiten hat er sich zurückgezogen und nun habe ich die Majorität erhalten, und da ist es wohl möglich, das sage ich zu seiner Entschuldigung, daß, wie sein Mehr im Jahre 1871, so mein Mehr im Jahre 1874 durch die Sozialdemokraten zu Stande gekommen ist. Es ist immer empfindlich, einen Wahlsitz, den man hat, aufgeben zu müssen. Herr Bamberger war ohnehin in Erregung, und darum will ich es bei dieser kurzen Bemerkung belassen, ohne irgend einen Groll gegen meinen Landsmann im Herzen zu tragen.

(Weiterkeit.)

Präsident: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung. Ich schlage vor, abzustimmen zunächst über das Unteramendement des Herrn Abgeordneten Krüger (Hadersleben) Nr. 116 II, sodann über den Antrag der Herren von Seydewitz, Freiherr von Malzahn-Gülz und Freiherr von Minnigerode. Ich lasse über ihn abstimmen, je nachdem sich die Abstimmung über das Unteramendement Krüger (Hadersleben) herausgestellt hat. Wird der Antrag angenommen, so ist damit die Abstimmung über den § 130 der Vorlage beseitigt; wird das Amendement abgelehnt, so stimmen wir noch über den § 130 der Vorlage ab. — Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben; wir stimmen so ab.

Die Verlesung des Unteramendements des Herrn Abgeordneten Krüger (Hadersleben) wird uns wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Unterantrag des Herrn Abgeordneten Krüger (Hadersleben) annehmen wollen, aufzustehen.

(Pause.)

Es erhebt sich Niemand; der Antrag ist abgelehnt.

Nun ersuche ich, den Antrag von Seydewitz, Freiherr von Malzahn-Gülz und Freiherr von Minnigerode zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr von Soden:

Der Reichstag wolle beschließen:

Art. I § 130 folgende Fassung zu geben:

Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise die Institute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums öffentlich durch Rede oder Schrift angreift, oder wer in gleicher Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthatigkeiten gegeneinander öffentlich aufreizt, wird mit Gefängniß bestraft.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschlecht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den § 130 selbst; ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr von Soden:
§ 130.

Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung gegeneinander öffentlich aufreizt, oder wer in gleicher Weise die Institute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums öffentlich durch Rede oder Schrift angreift, wird mit Gefängniß bestraft.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen § 130 annehmen wollen.

(Pause. Weiterkeit.)

Es erhebt sich Niemand; der Paragraph ist abgelehnt.

Meine Herren, wir würden jetzt übergehen zum § 130 a; ich erlaube mir aber selbst mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit vorzuschlagen, jetzt die Sitzung zu vertagen, — und da Widerspruch nicht erhoben wird, so nehme ich an, daß das Haus mit der Vertagung einverstanden ist.

Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen früh 11 Uhr abzuhalten, und setze auf die Tagesordnung:

den Rest der heutigen Tagesordnung.

Widerspruch gegen die Tagesordnung wird nicht erhoben; es wird also mit dieser Tagesordnung die nächste Sitzung morgen früh 11 Uhr stattfinden.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 10 Minuten.)

40. Sitzung

am Freitag, den 28. Januar 1876.

Beurlaubungen. — Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzesentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben (Nr. 54 der Anlagen): Art. I §§ 130a, 131, 133, 135, 140, 144 und 145.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 35 Minuten durch den Präsidenten von Fockenberg eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Bureau offen.

Es suchen Urlaub nach: der Herr Abgeordnete Jüngken für zehn Tage wegen Krankheit in der Familie, ferner der Herr Abgeordnete Goldschmidt für vierzehn Tage wegen Krankheit. — Widerspruch gegen die Urlaubsgesuche wird im Reichstag nicht erhoben; dieselben sind bewilligt.

Wir treten in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzesentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben (Nr. 54 der Drucksachen).

Die Berathung war gekommen bis zu dem § 130 a.

Ich eröffne die Diskussion über den § 130 a und zeige an, daß zu demselben mir foeben ein schriftlicher Antrag überreicht worden ist. Derselbe lautet:

Der Reichstag wolle beschließen,
im § 130 a Absatz 1 Zeile 2 hinter dem Worte „Berufes“ einzuschalten: „öffentlich“.

Strunckmann (Diepholz).

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Herz.

Abgeordneter Herz: Meine Herren, gestatten Sie mir, in wenigen Worten die Stellung meiner Partei zu dem § 130 a des Regierungsentwurfs zu kennzeichnen. Als im Jahre 1871 der sogenannte Kanzelparagraph zur Diskussion gelangte, habe ich mit der Mehrzahl meiner politischen Freunde für das Gesetz gestimmt. Wir hofften damals, daß hiermit ein erster Schritt gethan sei und gethan werden wolle zur Trennung des staatlichen und kirchlichen Gebiets. Ob und in wie weit diese Hoffnung bis jetzt in Erfüllung ging, will ich an dieser Stelle nicht erörtern, weil es uns zu weit führen würde. Heute aber, meine Herren, werde ich mit meinen politischen Freunden gegen die Regierungsvorlage votiren, theils aus Gründen, welche in der Fassung dieses Paragraphen liegen, theils aus allgemeinen Motiven.

Die Vorlage unterscheidet sich von dem § 130 a des Strafgesetzbuchs zunächst in dem ersten Absätze dadurch, daß in dem Strafgesetzbuch das Wort „öffentlich“ eingesetzt ist, während die Regierungsvorlage dieses Wort „öffentlich“ be-

seitigt hat. Gerade diesen Abstrich würden wir aber von unserem Standpunkte aus nicht für eine Verbesserung, sondern als eine große Verschlechterung der bestehenden Strafgesetzgebung betrachten. Wir sind nämlich der Ansicht, daß das Kriterium der Strafbarkeit gerade darin liegt und eine besondere Gefahr darin erblickt werden kann, wenn ein Geistlicher oder Religionsdiener öffentlich in Versammlungen unter Mißbrauch seines Berufs die Leute aufwiegelt und aufreizt. Wenn von Klerikern den öffentlichen Frieden gefährdende Neben öffentlich gehalten werden, so läßt sich die Gefahr eines solchen Gebahrens kaum leugnen; denn einer solchen Rede folgt nach der Natur der Verhältnisse und nach der privilegierten Stellung, die der Geistliche einnimmt, keine Gegenrede. Die Ansprache des Geistlichen wird ruhig hingenommen, die Abwehr seitens der Anwesenden ist ausgeschlossen. Gerade darin erblicken wir das Merkmal der Strafwürdigkeit, gerade in diesem Momente erkennen wir eine allensfallige Rechtfertigung jenes Ausnahmegesetzes, welches im Jahre 1871 geschaffen wurde. Streichen Sie das Wort „öffentlich“ hinweg, dann kann dieser Paragraph mißbraucht werden zu den kleinlichsten Chikanen und polizeilichen Verationen, die wir gewiß alle nicht wünschen. Ich meine also, meine Herren, wir sollten es bei dem Bisherigen belassen ohne jede Abänderung.

Es ist nun außerdem durch den Entwurf dem § 130 a des Strafgesetzbuchs ein zweites Alinea hinzugefügt, welches vollkommen neu ist und Bestimmungen enthält, wonach Geistliche und Religionsdiener, welche Schriftstücke ausgeben oder verbreiten, durch welche Staatsangelegenheiten in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise erörtert werden, den Strafbestimmungen des Alinea 1 verfallen. Meine Freunde und ich können uns nicht entschließen, einem solchen neuen Ausnahmegeetze unsere Zustimmung zu geben, und wir gehen dabei von folgenden Erwägungen aus. Wir sagen: ist ein derartiges Schriftstück oder Preßerzeugniß nach der geltenden Gesetzgebung, nämlich nach Maßgabe des Preßgesetzes und des Strafgesetzbuchs strafwürdig, dann ist ja auch jetzt bereits eine strafrechtliche Verfolgung des Thäters zulässig; liegt aber ein strafrechtlicher Thatbestand nicht vor, so sehen wir nicht ein, weshalb ein solcher erst künstlich geschaffen werden soll. Ich bitte, nicht aus den Augen zu lassen, meine Herren, daß das Motiv, welches im Falle des Absatz 1 des § 130 a die Strafwürdigkeit des Geistlichen oder Religionsdieners bedingt, nämlich das öffentliche Auftreten derselben, deren Erklärungen und Vorträge in öffentlichen Versammlungen, hier nicht zutrifft. Wie ich bereits hervorzuheben die Ehre hatte, ist es sträflich, wenn der Priester eine Menschenmenge öffentlich, sei es durch Mißbrauch der Kanzel oder sonst wie aufzustacheln und aufzureizen sucht. Hier aber haben wir es mit der Vertheilung von Schriftstücken, mit dem Gebrauch oder Mißbrauch der Presse zu thun, und hier sind diejenigen, welche sich verletzt oder beleidigt fühlen, und die Organe der Regierung, welche die Verbreitung solcher Preßerzeugnisse für gemeingefährlich halten, in einer ganz anderen und weit günstigeren Lage in dem Falle des § 130 a Absatz 1; denn, wenn sich der Geistliche der Presse bedient, so steht ja der Gebrauch der Presse auch der Regierung und jedem Angegriffenen zu; hier kann dem Angriff sofort die Abwehr folgen. Der Offensive in der Presse folgt die Defensive nur gerne gleichfalls in der Presse. Darin liegt der richtige Charakter gegen die Anschuldigungen selbst, nicht aber in gesetzlichen Normen, welche nicht bloß mit den gemeinschaftlichen Grundsätzen, sondern überhaupt mit allen rechtlichen Prinzipien, und insbesondere mit dem Fortbestand der Preßfreiheit im schreiendsten Widerspruch stehen.

Ich komme nun noch zu einer allgemeineren Betrachtung. Ich glaube — und die letzten Abstimmungen haben es ergeben, — wir alle sind einig darin, daß uns die verbündeten Regierungen mit dieser Novelle ein Gesetz vorgelegt haben,

welches in seinen wesentlichen Grundlagen, gerade bezüglich jener Paragraphen, auf deren Annahme die Regierung ein vorzugsweises Gewicht legt, äußerst reaktionär ist. Es ergibt sich das, wie gesagt, aus den bisherigen Reden und Bestimmungen und die gestrige Sitzung hat ja die Wahrheit dessen, was ich eben behaupte, wieder recht eklatant bewiesen. Wenn die Regierung von dem Reichstag verlangt, daß er den Straftoder durch Paragraphen bereichere, wie sie in keinem Kulturstaat Europas bestehen — angesichts einer solchen Lage und bei dieser Gelegenheit kann ich mich nicht entschließen, nach einer gewissen und zwar nur nach einer gewissen ganz bestimmten Richtung hin mit dieser Regierung gemeinsam in den Kulturkampf zu ziehen.

Ist es der Regierung wirklich ernst mit dem Kulturkampf, dann möge sie andere Wege einschlagen, dann bietet vor allem die Schule ein weites, fruchtbares Gebiet zu Reformen. Man erlasse freisinnige Schulgesetze, man suche die Schule von der Kirche zu trennen, von den unerträglichen Fesseln der Kirche zu befreien; man entschlüsse sich, das Gesetz über die obligatorische Zivilehe und die Standesregister in der Weise auszulegen und auszuführen, daß der Vollzug mit dem Inhalt und Geist des Gesetzes harmonirt. Leider wissen wir, daß in verschiedenen Staaten und auch in Preußen gewisse höhere Einwirkungen und Beeinflussungen auf Zivil- und Militärpersonen versucht worden sind, Einwirkungen, welche einen offenbaren Gewissenszwang begründen und weder mit der Fassung noch mit dem Geist des vom Reichstag beschlossenen Zivilehegesetzes vereinbarlich sind. Man entschlüsse sich, statt zu halben Gesetzen seine Zufucht zu nehmen, zu ganzen Maßregeln; dann wird uns die Staatsregierung immer als Bundesgenossen finden. Eine Regierung, die als Kulturkämpferin auftreten will, sollte sich hüten, solche kulturfeindlichen Gesetze dem Reichstag vorzulegen. Ich bin überzeugt, meine Herren, so wenig es den Reden und den Anträgen, welche gestern vom Regierungstisch gestellt worden sind, gelingen wird, die Sozialdemokratie zu bändigen und die Zahl ihrer Anhänger zu verringern, so wenig wird der Versuch glücken, durch derartige Gesetze die Gefahren des Ultramontanismus zu heben. Das ist meine und meiner politischen Freunde Ansicht, und hiervon geleitet, bitten wir Sie, den § 130a abzulehnen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Malshahn-Gülz hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von **Malshahn-Gülz:** Der Herr Vorredner hat bereits mit Recht hervorgehoben, daß der § 130a gegen den Wortlaut des bisherigen Kanzelparagraphen eine doppelte Verschärfung enthält. Es ist erstens neu hinzugefügt das zweite Alinea, welches die Bestimmung des alten Kanzelparagraphen auf die Verbreitung von Schriftstücken ausdehnt. Meine Fraktion hat bei der ersten Berathung des Paragraphen nicht geschlossen gestimmt, einzelne haben für den Kanzelparagraphen, andere gegen denselben gestimmt. Die Konsequenz dieser Anschauung führt natürlich dazu, daß diejenigen, welche den Kanzelparagraphen als solchen für notwendig und nützlich hielten, weniger Bedenken gegen das zweite Alinea haben werden, diejenigen dagegen, welche den ganzen Kanzelparagraphen verwarfen — und zu denen gehörte ich — das zweite Alinea auch nicht annehmen können.

Die Gründe gegen den ganzen Kanzelparagraphen will ich hier nicht wiederholen. Ich habe damals Gelegenheit genommen, sie dem Hause darzulegen, und ich möchte Ihre Zeit heute nicht aufhalten. Es ist aber eine sehr wesentliche Verschärfung des bisherigen Kanzelparagraphen in das erste Alinea eingefügt, indem dort das Wort „öffentlich“ ausgelassen ist, und ich muß zunächst meine Verwunderung konstatiren, daß eine Motivirung dieser Auslassung in den

Motiven des Gesetzes nicht gegeben ist. Ich halte die Auslassung des Wortes „öffentlich“ mit dem Herrn Vorredner für eine sehr bedenkliche Verschärfung. Fällt dieses Wort fort, welche Kriterien bleiben übrig, bei deren Zutreffen die Diskussion eines Geistlichen unter das Strafgesetz fällt? Es sind drei.

Sie muß erstens geführt werden in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise. Ich glaube, meine Herren, wie die Dinge liegen, werden wir alle darin übereinstimmen, daß diese Neußerung je nach dem Hitzegrad des politischen Kampfs einer sehr verschiedenen Auslegung fähig ist.

Es muß ferner diese Neußerung geschehen vor einer Menschenmenge, und sie muß geschehen in Veranlassung der Ausübung seines Amts. Ich frage nun, meine Herren, was ist „eine Menschenmenge“? Was ist „in Veranlassung der Ausübung seines Amts“? Zur Erklärung des Begriffs „Menschenmenge“ gehört natürlich ein Jurist, und ich gehöre meinerseits, wie mir uenlich von befreundeter Seite gesagt ist, zur schlimmsten Klasse der Juristen, zu denen, die es vor zehn oder zwölf Jahren gewesen sind und ihre Jurisprudenz seitdem vergessen haben. Ich bitte daher von vornherein um Entschuldigung, wenn meine Auslegung vor dem Forum aktiver Juristen nicht bestehen sollte. Meine Auslegung führt mich aber dahin, daß juristisch gefaßt eine Menschenmenge eine Mehrheit menschlicher Personen ist, mögen die Personen auch nur zwei oder drei sein.

Nun frage ich weiter: was ist eine Neußerung des Geistlichen in Veranlassung der Ausübung seines Amts? eine solche Neußerung ist — eine jede Neußerung des Geistlichen bei einem Tausdiner, denn der Mann ist in Veranlassung der Ausübung seines Amts in das Haus getreten, wo er ein Kind getauft hat, und ist in Ausübung dieses Amts in diesem Hause. Dieses Kriterium wird bei jeder Neußerung, die dort der Geistliche macht, zutreffen.

Es geht aber noch weiter. Ist der geistliche Seelsorger, — und weitaus die meisten Geistlichen sind Seelsorger — so ist er beständig in Ausübung seines Amts. Es ist kaum ein Fall denkbar, wo eine auf geistliche Dinge sich beziehende Neußerung nicht zur Ausübung seines Amts gehört. Die Grenze aber zwischen geistlichen und politischen Dingen wird der Geistliche sehr oft anders ziehen, als sie vielleicht später der Staatsanwalt und der Richter ziehen werden.

Gegen die bedenklichen Folgen dieser scharfen Kriterien wurde bisher ein Gegengewicht gegeben, wie der Herr Vorredner sehr richtig bemerkt hat, durch das Wort „öffentlich“. Streichen Sie dies Wort, so fürchte ich, die Bestimmung wird so dehnbar, daß auch diejenigen, welche sonst mit dem ganzen Paragraphen einverstanden sind, wenn das Wort „öffentlich“ fortfällt, ihn nicht wieder annehmen können.

Ich kann mich also nur dahin resumiren, daß ich meinerseits gegen den ganzen Paragraphen stimmen werde, daß ich aber auch glaube, in dem Sinne derjenigen meiner Freunde zu sprechen, welche dem Kanzelparagraphen an und für sich nicht abgeneigt sind, wenn ich sage, daß auch sie das Herausfallen des Wortes „öffentlich“ als eine entschiedene Verschlechterung betrachten.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Ministerialdirektor von Amsberg, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt, Wirklicher Geheimer Oberregierungsath **von Amsberg:** Meine Herren, verstaten Sie mir einige wenige Worte. Der zweite Absatz des § 130a, wie er Ihnen vorgelegt worden ist, ist das Wesentliche, worauf es den verbündeten Regierungen ankommt. Der zweite Absatz ist meines Erachtens nur eine Konsequenz desjenigen Gedankens, welcher in dem § 130a, wie er gegenwärtig im Strafgesetzbuch steht, enthalten ist. Der § 130a, der sogenannte Kanzelparagraph, ist eingefügt worden im Jahre 1871 auf Grund der gemachten

Erfahrungen, um dem Mißbrauch, der von Seiten der Geistlichen und anderer Religionsdiener in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Berufs getrieben wurde, entgegenzutreten. Es ist im § 130a nur die eine Form, nämlich die Form der mündlichen Aussprache hervorgehoben worden. Es haben nun aber die späteren Entwicklungen ergeben, daß neben der mündlichen Aussprache auch die schriftliche Aussprache mit hineingezogen werden müsse, weil diese schriftliche Aussprache ebenso nachtheilig, ebenso gefährlich auftreten kann, wie die mündliche Aussprache. Ich glaube nicht, daß das bestehende Strafrecht ausreicht. Man hat auch damals, als der § 130a berathen wurde, die gleiche Entgegnung gemacht, man hat auch damals behauptet, das bestehende Strafrecht reiche aus, um derartigen Mißbräuchen entgegenzutreten. Der Reichstag hat sich aber damals in Uebereinstimmung mit den verbündeten Regierungen dahin ausgesprochen, daß das bestehende Strafrecht nicht genüge. Es fragt sich: reicht das bestehende Strafrecht so weit, auch derartigen Mißbräuchen, wie sie durch Ausgabe und Verbreitung von schriftlichen Erlassen durch Geistliche geschehen können, mit voller Energie und Bestimmtheit entgegen treten zu können?

Die verbündeten Regierungen haben geglaubt, gerade wie früherhin, daß das bestehende Strafrecht dem Bedürfnisse nicht entspreche, daß es sich um eine Form des Delikts handle, welche einer gleichen Strafe zu unterwerfen sei wie die öffentlichen mündlich stattfindenden Agitationen, denen der § 130a entgegentreten soll.

Ich meine daher, meine Herren, es möchte in der Konsequenz liegen, wenn man den § 130a angenommen hat, auch den weiteren Schritt zu machen, also die Konsequenz zu ziehen, und auch der Form der mündlichen Aeußerung, die der bisherige § 130a getroffen hat, parallel diejenige Form zu behandeln, die ebenso wirksam und gefährvoll ist, nämlich die Form der schriftlichen Aeußerung. Ich möchte Ihnen hiernach die Annahme des § 130a in Absatz 2 empfehlen.

Präsident: Es ist Niemand weiter zum Wort gemeldet; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen über den Antrag Struðmann, sodann über den § 130a, wie er sich nach der Abstimmung über das Amendement Struðmann herausgestellt haben wird. — Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; wir stimmen so ab.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement Struðmann zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Bernards:

Der Reichstag wolle beschließen:

§ 130a in Absatz 1 Zeile 2 hinter dem Worte „Berufes“ einzuschalten: „öffentlich.“

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Nunmehr ersuche ich den § 130a, wie er jetzt lautet, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Bernards:

§ 130a.

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufs öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erör-

terung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufs Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Anlässen des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen § 130 a annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Bureau ist nicht einig; wir bitten um die Gegenprobe. Wir bitten diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Paragraphen nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Abstimmung bleibt zweifelhaft; wir müssen daher zur Zählung schreiten.

Ich ersuche die Herren, den Saal zu verlassen, und diejenigen Herren, welche den § 130a annehmen wollen, durch die Thüre „Ja“, rechts von mir, wieder in den Saal zu treten, — und diejenigen Herren, welche den § 130a nicht annehmen wollen, durch die Thüre „Nein“, links von mir, wieder in den Saal zu treten.

Nunmehr ersuche ich die Herren Schriftführer von Bahl und Freiherr von Soden, an der Thüre „Ja“, — die Herren Schriftführer Thilo und Bernards, an der Thüre „Nein“ die Zählung zu übernehmen.

(Die Abgeordneten verlassen den Saal.)

Die Diener des Saals werden angewiesen, sämtliche Thüren des Saals mit Ausnahme der beiden Abstimmungstüren zu schließen.

(Geschieht. — Auf das Zeichen der Glocke des Präsidenten treten die Abgeordneten durch die Abstimmungstüren wieder in den Saal ein. Die Zählung erfolgt.)

Die Abstimmung ist geschlossen. Ich weise die Saaldiener an, die Thüren des Saals wiederum zu öffnen.

(Geschieht.)

Ich ersuche nunmehr das Bureau, abzustimmen.

Schriftführer Abgeordneter Thilo: Ja!

Schriftführer Abgeordneter Bernards: Nein!

Schriftführer Abgeordneter von Bahl: Ja!

Schriftführer Abgeordneter Freiherr von Soden: Nein!

Präsident: Nein!

(Bravo! Pause.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Mit Nein haben 136 Mitglieder gestimmt, mit Ja 132 Mitglieder;

(Bravo! Bewegung)

der Paragraph ist also abgelehnt.

Ich eröffne die Diskussion über § 131. Es liegt dazu

das Amendement Krüger (Hadersleben) vor, Nr. 117, 2 der Drucksachen; dasselbe steht mit zur Diskussion.

Der Herr Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordneter von Gerlach: Meine Herren, in dem Entwurfe der verbündeten Regierungen sind drei Abänderungen des korrespondirenden Paragraphen des Strafgesetzbuchs vorge schlagen. Die erste, oder vielmehr der Wortstellung nach die letzte Abänderung bezweckt, das Reich und die Bundesstaaten gleich den Staatseinrichtungen und Anordnungen der Obrigkeit gegen die bezeichneten Angriffe zu schützen.

Ich sehe diese Abänderung lediglich als eine formale an, denn es kann wohl nicht im mindesten einem Zweifel unterliegen, daß im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs das Reich im eminentesten Sinne eine Staatseinrichtung ist und demnachst auch die einzelnen Bundesstaaten. Ich glaube also, daß, wenn eine Vervollständigung der bisherigen Strafbestimmung in dieser Beziehung für nothwendig erachtet wird, ich weiß ja nicht, ob ein gerichtliches Urtheil Veranlassung dazu gegeben hat, sich nach dem Grundsatz *superflua non nocent* dagegen wohl nichts einwenden lassen wird.

Was die zweite Abänderung anbetrifft, wonach öffentliche Schmähungen und Verhöhnungen, durch welche Jemand Staatseinrichtungen und Anordnungen der Obrigkeit verächtlich machen will, unter Strafe gestellt werden, so meine ich, muß man sich vergegenwärtigen, daß wir die Strafbestimmung nicht bloß für den gebildeten Theil des Publikums machen, auf welchen allerdings solche plumpen Angriffe wenig oder höchstens den entgegengesetzten Eindruck von dem, welcher beabsichtigt wird, machen. Die große Mehrzahl der Gebildeten hat so viel Achtung vor dem Gesetze und ist so sehr von der Nothwendigkeit der Autorität der Staatsgewalt durchdrungen, daß sie derartige grobe Ausschreitungen höchlichst mißbilligt. Anders ist es aber mit dem ungebildeten Theil des Publikums. Der Ungebildete begreift gar nicht, wie die Staatsgewalt sich solche Verhöhnungen und Schmähungen gefallen lassen kann. Er erblickt darin nichts als eine Schwäche. Es ist dies noch viel gefährlicher unter Umständen, als die direkte Anreizung zum Ungehorsam, am gefährlichsten in einer Zeit, wo das allgemeine gleiche Wahlrecht gilt.

Meine Herren, meine politischen Freunde und ich nehmen nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht für uns in Anspruch, auch Staatseinrichtungen öffentlich zu kritisiren, ja unter Umständen einer scharfen Kritik zu unterziehen. Dies Recht wollen wir uns nicht verkümmern lassen, wollen folgerichtig auch nicht, daß derjenige, der nur Kritik übt, Gefahr laufe, dem Strafgesetz zu verfallen. Diese Gefahr, meine Herren, liegt aber nach der Fassung der Vorschläge der verbündeten Regierungen auch nicht vor; denn danach soll doch nur der unter Strafe gestellt werden, der auch die Absicht hat, Staatseinrichtungen u. s. w. verächtlich zu machen. Darin unterscheidet sich der Paragraph sehr wesentlich von der Fassung des älteren preussischen Strafgesetzbuchs vom Jahre 1851, worin die bloße Handlung ohne die dolose Absicht unter Strafe gestellt war. Es muß also die Absicht, verächtlich machen zu wollen, nachgewiesen werden, und ich meine, daß wir zu unseren deutschen Richtern wohl das Vertrauen hegen dürfen, einmal, daß sie sorgfältig sein werden in der Feststellung des Thatbestands der Verhöhnung und Schmähung, als welche doch selbst die schärfste Kritik noch nicht angesehen werden kann, und sodann, daß sie sich auch nicht leichtfertig die Ueberzeugung verschaffen werden von der dolosen Absicht des Verächtlichmachens.

Ich für meine Person erkläre mich auch einverstanden mit der dritten Abänderung in dem Entwurfe der verbündeten Regierungen, welche die öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatfachen in gleicher Absicht betrifft.

Ich bin nämlich der Meinung, daß, wer so schwer wiegende Dinge, durch welche staatliche Einrichtungen u. s. w.

verächtlich gemacht werden sollen, behauptet, alle Veranlassung hat, sich sorgfältig zu erkundigen, ob das, was er behauptet oder verbreitet, auch wahr ist, ehe er Lügen ins Publikum schleudert. Thut er das nicht, so trifft ihn eine schwere Schuld. Schränkt man die Strafbarkeit in der Weise, wie sie nach der jetzigen Fassung des § 131 eingeschränkt ist, ein, so macht man dadurch die Strafbestimmung geradezu unwirksam; denn der Nachweis der Wissenschaft wird sich nur in den allerersten Fällen führen lassen und ich glaube kaum, daß ein solcher Fall bisher vorgekommen ist.

Ich bitte Sie, meine Herren, den Vorschlag der verbündeten Regierungen anzunehmen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Ministerpräsident Hofmann, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Großherzogthum Hessen, Präsident des Gesamtministeriums und Minister des großherzoglichen Hauses und des Aeußern **Hofmann:** Meine Herren, bei der Stimmung dieses hohen Hauses erscheint es als ein Wagniß, auch nur die Aufmerksamkeit der Mehrheit in Anspruch zu nehmen für einen sogenannten politischen Paragraphen der Strafgesetznovelle. Die Mehrheit des hohen Hauses hat der Strafgesetznovelle in ihren politischen Theilen einen so entschlossenen Widerstand bis jetzt entgegen gestellt, daß ich die Aussicht, für den § 131 eine günstigere Stimmung zu erringen, lediglich als den Versuch einer voraussichtlich erfolglosen Anstiftung von meiner Seite betrachten muß.

(Weiterkeit.)

Wenn ich mich gleichwohl zu diesem Versuche entschließe, so sind es politische Motive, die mich dazu bewegen, und die ich Ihnen in Kürze vortragen will. Ich knüpfe dabei an die Vorgänge der gestrigen Sitzung an. Ich glaube, der Eindruck der gestrigen Sitzung ist bei den meisten Mitgliedern dieses hohen Hauses noch nicht ganz verwischt, und ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich diesen Eindruck als einen peinlichen bezeichne. Es ist bei der ersten Berathung der Strafgesetznovelle vielfach und auch bei späteren Gelegenheiten darauf hingewiesen worden, daß die Motive mangelhaft seien, daß, wenn die Regierungen von dem Reichstag die Zustimmung verlangen für wichtige Änderungen des Strafgesetzbuchs, sie dem Reichstag schuldig seien, Material beizubringen, genügende Notizen zu liefern über die Gefahren, denen durch die Abänderungen des Strafgesetzbuchs begegnet werden soll. Der königlich preussische Staatsminister des Innern, Graf zu Eulenburg, hat nun gestern Ihnen ein Bild der Bestrebungen der Sozialdemokratie vorgelegt; er hat es gethan mit einer Ruhe, Objektivität und Klarheit, die ausgezeichnet war. Das Haus hat ihm mit Aufmerksamkeit zugehört, und schließlich wurden aus dem Hause selbst dem Herrn Minister die stärksten Vorwürfe darüber gemacht, daß er es gewagt hat, dem Hause Dinge vorzutragen, die längst bekannt seien. Ich glaube, mein verehrter Landsmann Bamberger war nicht glücklich inspirirt, als er gestern den Entschluß faßte, die Gelegenheit zu ergreifen, um seine wohlbegründete Entrüstung über gewisse Angriffe gegen ihn bei der Berathung des § 128 im Hause kund zu geben. Er hätte hierzu eine andere Gelegenheit wählen sollen, und er würde dann nicht Veranlassung gegeben haben, daß die Debatte den gereizten Charakter bekam, den sie überhaupt angenommen hat.

Meine Herren, ich knüpfe an diesen Vorgang an, um Sie zu bitten, daß Sie bei der weiteren Berathung der politischen Paragraphen der Strafgesetznovelle doch objektiv und ruhig und ohne persönliche Gereiztheit in der Debatte fortfahren möchten. Ich glaube, es steht bei diesen politischen Paragraphen des Strafgesetzbuchs sehr viel auf dem Spiele. Wenn ich mich nicht ganz täusche, so wird der Aus-

gang der Debatten von Einfluß sein auf die künftige Gestaltung der politischen Verhältnisse in Deutschland. Ich für meine Person würde es lebhaft beklagen, wenn das Verhältniß der Regierungen zu diesem hohen Hause und namentlich zu der Partei, die bisher in der Mehrheit des Hauses den Kern bildete — erschüttert und verrückt würde. Ich habe aber das Gefühl, daß ein so ernstes Zermürnß allerdings droht, wenn wie bisher die politischen Paragraphen der Strafgesetznovelle, ohne daß man auch nur gründlich und eingehend prüft und erwägt,

(Oh! oh! Bewegung. Ruf links: Das ist stark!)

als reaktionäre Politik zurückgewiesen werden.

Präsident: Ich erlaube mir den Herrn Redner zu unterbrechen. Ich muß für den Reichstag in Anspruch nehmen, daß er alle seine Beschlüsse nach gründlicher Erwägung und Prüfung faßt.

(Allseitiges Bravo.)

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Großherzogthum Hessen, Präsident des Gesamtministeriums und Minister des großherzoglichen Hauses und des Aeußern **Hofmann:** Ich sage, wenn man Bestimmungen gegenüber, die die Regierungen vorgeschlagen haben, um bestimmten Mißbräuchen entgegenzutreten, lediglich damit opponirt, daß man sagt: es ist eine reaktionäre Politik, wie wir das heute wieder gehört haben, so wird man den Gründen der Regierungen nicht hinreichend gerecht. Ich glaube, es ist die Pflicht und Aufgabe eines jeden Mitglieds dieses hohen Hauses, die Gründe, welche die Regierungen vortragen, genau zu erwägen, und ich darf wohl auch an diese Verpflichtung der Mitglieder des hohen Hauses appelliren.

Man hat von vornherein in der Presse, in der öffentlichen Meinung, als die Strafgesetznovelle noch nicht einmal dem Wortlaute nach bekannt war, als nur vage Nachrichten über ihren Inhalt in das Publikum drangen, von vornherein den Marmruf erhoben, daß hier seitens der Regierungen reaktionäre Tendenzen verfolgt werden sollen. Dieser Ruf ist vorzugsweise ausgegangen von Organen derjenigen Parteien, die in ihrer Agitation von dem Zustandekommen der Strafgesetznovelle beeinträchtigt zu werden fürchten mußten. Seit jener Zeit hat sich, wie ich glaube, die Besorgniß, daß die Regierungen von einer reaktionären Tendenz beseelt seien, ziemlich gehoben, aber es kommen immer wieder die Anklänge und sie sind heute wieder in der Sitzung gekommen, daß man den Regierungen vorwirft, es sei eine reaktionäre Politik, die sie bewogen hat, die Strafgesetznovelle in ihrem politischen Theile vorzulegen.

Ich halte es nicht für überflüssig, für die Regierung, die ich hier zu vertreten die Ehre habe und die den politischen Paragraphen zugestimmt hat, wofür ich die volle Verantwortlichkeit hier im hohen Hause übernehme, für diese Regierung zu erklären, daß sie weit entfernt war, aus Lust an politischen Prozessen, aus Abneigung gegen die Freiheit der Diskussion diesen Paragraphen zuzustimmen, sondern daß sie es gethan hat, um ihrer durch praktische Erfahrungen wohlbegründeten Ueberzeugung Ausdruck zu geben, daß die Paragraphen des Strafgesetzes, wie sie jetzt lauten, nicht hinreichen, um das Vaterland in seinen höchsten Gütern genügend zu schützen. Ich werde Ihnen das in Bezug auf § 131, so weit es in meinen schwachen Kräften steht, nachzuweisen versuchen. Ich möchte, da ich ja ein Zermürnß zwischen diesem Hause und den Regierungen fürchte und vermeiden möchte, gern einen Punkt suchen, einen Ausgangspunkt für meine Erörterungen, der mir die Gewißheit gibt, daß dieses hohe Haus damit einverstanden ist. Ich habe die ernste Absicht, eine Verständigung, wenn sie möglich ist, für § 131 anzubahnen, und wenn ein Ausdruck, den ich gebraucht habe, viel-

leicht meiner Tendenz der Versöhnlichkeit selbst Schwierigkeiten bereitet, so bedauere ich sehr, ihn gebraucht zu haben. Ich versichere Sie, meine Herren, daß ich es für einen politischen Vortheil halten würde, wenn wir dazu gelangten, über § 131 eine Verständigung herbeizuführen. Ich will nicht sagen, daß gerade die Fassung, wie sie hier vorgeschlagen ist, vom hohen Hause angenommen werden sollte. Ich glaube, das wäre ein Wunsch, der keinerlei Aussicht auf Erfüllung hätte. Aber wenn ich es dahin brächte, Ihnen nachzuweisen, daß wenigstens ein richtiger Gedanke in § 131 liegt, dann wäre es ja vielleicht möglich, sich über die geeignete Fassung zu verständigen.

Meine Herren, ich sage, es handelt sich bei diesem Paragraphen um ein Gut, um eines der heiligsten Güter der Nation, es handelt sich um die Ehre des Staats. Und wenn ich mir den Ausgangspunkt suche, von dem aus wir, wie ich glaube, zu einer Verständigung gelangen können, so ist es der Gedanke, daß das Strafrecht einer richtigen Politik, einer richtigen Staatskunst dazu dienen soll, um die Nation im Besiz nicht bloß ihrer materiellen, sondern auch ihrer geistigen, ihrer sittlichen Güter zu schützen. Ich glaube, daß wir auf diesem Punkt den Widerstreit zwischen juristischen und politischen Erwägungen, der ja so vielfach die letzten Debatten beherrscht hat und der nach meiner Meinung in einer viel zu schroffen Weise hervorgetreten ist, daß wir ihn überwinden können, wenn wir unter Politik nicht mehr etwas verstehen, was gar nicht Politik genannt zu werden verdient. Der Herr Abgeordnete Windthorst hat in einer der früheren Berathungen mit großer Emphase ausgerufen, es sei nichts fataler, nichts verhängnißvoller, als wenn man Strafrecht und Politik in Verbindung bringe. Ich behaupte im Gegentheil, Strafrecht und Politik stehen in einer so natürlichen, innigen, nothwendigen Verbindung, daß eine Trennung gar nicht zu denken ist. Ich verstehe dabei unter Politik nicht das, was wahrscheinlich der Herr Abgeordnete Windthorst damals verstanden hat, nämlich ein Gaffen nach augenblicklichen politischen Vortheilen oder die Verlegenheit einer augenblicklichen politischen Situation. Wenn ich unter Politik das verstehe, was das deutsche Wort „Staatskunst“ bezeichnet, also die Kunst, den Staat nicht bloß zu erhalten, sondern auf die höchste Stufe der Vollkommenheit zu bringen, den Staat zu befähigen, seine Aufgabe, die höchsten Aufgaben, die er nur haben kann, zu erfüllen, dann, meine Herren, wird auch der Herr Abgeordnete Windthorst mir Recht geben, wenn ich sage, Strafrecht und Politik stehen in der allernothwendigsten Verbindung. Zu diesen Gütern aber, die eine weise Politik zu schützen hat und zu deren Schutz sie sich des Strafrechts bedienen kann, darf und muß, dazu gehört die Ehre des Staats. Es kommt dabei nicht darauf an, wie der Staat verfaßt ist, ob Monarchie, ob Republik, ob Einheits- oder Bundesstaat, das ist dabei ganz gleichgültig, und wenn ich im Verlaufe meines Vortrages von der Ehre des Staats spreche, so verstehe ich in Bezug auf Deutschland darunter die Ehre des Reichs ebenfogut, wie die Ehre der einzelnen Staaten; wenn ich von der Ehre des Reichs spreche, so verstehe ich darunter auch die seiner Glieder, die Ehre der Bundesstaaten. Ich glaube, daß die Politik berufen ist, die Ehre des Staats zu schützen. Das wird Niemand bezweifeln in diesem Hause, wenn er daran denkt, daß die Ehre des Staats von außen angetastet sei. Meine Herren, eine Nation, deren Ehre von außen, von einem auswärtigen Feinde angetastet ist, setzt eben ihr Alles daran, um sich Genugthuung zu verschaffen, und der Politiker würde seine Pflicht schlecht erfüllen, der in einem solchen Falle nicht für die Ehre des Staats eintreten würde. Wie aber verhält es sich nun, wenn die Ehre des Staats von inneren Feinden angegriffen wird. Der Fall ist nicht nur denkbar, sondern jeden Tag praktisch. Da kann natürlich nicht von den Mitteln die Rede sein, die man gegen einen auswärtigen Feind braucht, aber ein geeignetes Mittel ist eben dann das

Strafgesetzbuch. Freilich tritt dann, wenn es sich darum handelt, Strafgesetze zu machen gegen die Verletzung der Ehre des Staats von innen, ein Bedenken hervor, dessen Gewicht ich vollständig anerkenne, nämlich das Bedenken, daß die Mittel, welche die Nation hat, um sich dagegen zu schützen, in der Beschränkung ihrer eigenen Freiheit besteht. Ich bin sehr weit entfernt, die Bedenken, die von diesem Standpunkt aus geltend gemacht werden gegen eine Verschärfung der Strafgesetzbuchbestimmung, gering zu schätzen. Aber ich meine, jede politische Partei hat die Pflicht, bei der freisten Äußerung der Meinungen immer die Ehre des Staats zu schonen. Sie muß sich selbst eine Beschränkung auferlegen, wenn sie überhaupt den Namen einer politischen Partei noch verdienen will. Ist aber eine Partei nicht so gewissenhaft, sich diese Beschränkung aufzuerlegen, daß die Waffen, die sie führt, nicht gegen den Staat und gegen die Ehre des Staats gerichtet sind, dann, meine Herren, ist eben das Strafgesetzbuch dazu da, um einer solchen Partei das Gewissen zu schärfen.

Wenn Sie mir nun zugeben, wenn die Voraussetzung von Ihnen gebilligt wird, daß die Staatskunst sich des Strafrechts bedienen kann und bedienen muß, um die Ehre des Staats auch gegen Angriffe von innen zu schützen, so ist, wie ich glaube, der Ausgangspunkt gewonnen, von dem aus wir den § 131 betrachten können, in der Weise, daß es sich nur noch darum handelt, die richtige Konsequenz aus jenem Satze zu ziehen. Wenn jene Voraussetzung richtig ist, dann liegt mir noch der Beweis ob, daß die jetzigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs in der That nicht hinreichen, um die Ehre des Staats gegen die Angriffe, die von den Parteien erfolgen, genügend zu schützen, und, meine Herren, ich glaube, diesen Beweis kann ich führen. Ich trete ihn einfach dahin an, daß ich nachweise, wie nach unserm Strafgesetzbuch die Ehre des Staats weniger geschützt ist, als die Ehre jedes Privaten. Der Gebrauch beschimpfender Ausdrücke gegen einen Privatmann ist als Beleidigung strafbar nach § 185; der Gebrauch beschimpfender Ausdrücke gegen den Staat und gegen Staatseinrichtungen wird nach unserm Strafgesetzbuch nicht bestraft. Ich spreche nicht von Ehrverletzungen gegen einzelne Personen, die den Staat repräsentiren; an Strafbestimmungen hierfür fehlt es nicht. Wir haben Bestimmungen gegen Majestätsbeleidigung, gegen Beleidigung der Behörden, des Reichstags u. s. w. Also die Personen, die den Staat vertreten, sind geschützt, aber das Reich oder der Staat selbst hat keinen Schutz gegen beschimpfende Angriffe. Der einzige Paragraph, der sich auf die Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit bezieht, der also staatliche Verhältnisse gegen Schmähungen schützen soll, ist eben der § 131 des Strafgesetzbuchs, und wenn Sie diesen Paragraphen betrachten, dann werden Sie finden, daß er sich auf den Fall beschränkt, wenn bestimmte Thatfachen, die nicht wahr sind, behauptet werden. Es fallen also außerhalb der Strafe des § 131 alle die Beleidigungen, die eben in beschimpfenden Ausdrücken bestehen, ohne daß dabei eine bestimmte Thatfache behauptet ist. Aber selbst wenn bestimmte unwahre Thatfachen in beleidigender Absicht behauptet sind, so gehört zur Anwendbarkeit des § 131, daß diese Thatfachen mit dem Bewußtsein ihrer Erdichtung oder Entstellung öffentlich behauptet werden. Nun ist der Beweis dessen, wie schon mein Herr Vorredner angeführt hat, in den allerwenigsten Fällen möglich. Wenn nicht etwa der Angeschuldigte selbst es zugiebt, wider besseres Wissen gehandelt zu haben, so wird es nicht möglich sein, ihm nachzuweisen, daß er sie mit dem Bewußtsein der Falschheit behauptet habe. Als der Entwurf des Strafgesetzbuchs im norddeutschen Reichstage vorgelegt wurde, fehlten die Worte „wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind;“ sie kamen erst bei der zweiten Berathung durch ein Amendement hinein. Damals hat der Herr Abgeordnete Lasker die Streichung des ganzen Artikels beantragt, weil er von der theoretischen Anschauung ausging, daß Einrichtungen des Staats und Anordnungen der Obrigkeit un-

persönliche Dinge seien, die also nicht beleidigt werden könnten. Er sagte, es sei nicht juristisch, von einer Beleidigung oder Verläumdung von Dingen zu sprechen, die kein Ehrgefühl hätten. Er beantragte also die Streichung und setzte hinzu: wenn aber der Reichstag den Paragraphen annehmen sollte, dann müsse man bei der dritten Lesung auf eine Fassung bedacht sein, die wenigstens diesen Paragraphen für die allermeisten Fälle möglichst unschädlich mache. Meine Herren, dieses Unschädlichmachen ist geschehen, nicht bei der dritten Lesung, sondern schon in der zweiten Berathung, und zwar dadurch, daß die Worte hineingesetzt wurden, „wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind.“

Vergleicht man also die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, welche die Ehre des Staats gegen Beeinträchtigung schützen, mit den die Privaten betreffenden Bestimmungen, so stellt sich folgendes heraus. Der Gebrauch beschimpfender Ausdrücke ist strafbar, wenn er gegen einen Privatmann, gegen einzelne Beamte oder gegen Behörden gerichtet ist; er ist nicht strafbar, wenn er gegen das Reich, einen Bundesstaat oder deren Einrichtungen begangen ist. Wenn bestimmte Thatfachen behauptet werden in Bezug auf einen Privatmann oder einen Beamten oder eine Behörde, welche diese Person oder Behörde verächtlich zu machen geeignet sind, dann genügt zur Bestrafung schon der Nachweis, daß sie unwahr sind, oder vielmehr schon der Umstand, daß sie nicht erweislich wahr sind. Es kommt gar nicht darauf an, ob derjenige, der die Äußerung gethan hat, von der Unwahrheit überzeugt war; wenn er im besten Glauben eine falsche Thatfache Jemandem nachsagt, welche diesen in seiner Ehre schädigt, so wird er nach § 186 bestraft; thut er dasselbe in Bezug auf Einrichtungen des Staats und Anordnungen der Obrigkeit, so ist er straffrei, da muß erst nachgewiesen werden, daß er wirklich das Bewußtsein der Falschheit der Thatfachen gehabt hat. Das Resultat dieser engen Begrenzung derjenigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, die sich auf Ehre des Staats beziehen, das faktische Resultat ist, daß jeden Tag die größten Beschimpfungen des Reichs und des Staats in der Parteipresse vorkommen, ohne daß die Regierungen im Stande sind, dagegen einzuschreiten. Ich spreche hier aus meiner eigenen Erfahrung, die jetzt drei Jahre umfaßt. Ich habe, seit ich in Hessen an der Spitze der Regierung stehe, fortwährend die sehr unerquickliche Aufgabe, die Presse in ihrer Wirksamkeit zu beobachten, und ich kann Sie versichern aus dieser Erfahrung heraus, daß jeden Tag das Reich in der schändlichsten Weise vor den Augen des Volks als ein Reich der Sünde, der Knechtschaft, der Tyrannei, der Volksauszehrung hingestellt wird u. s. w.; das ist die einfache Wahrheit. Ich bin schon oft in der Lage gewesen, mich zu fragen und den Art. 131 darauf anzusehen, ob es nicht möglich sei, daß man dagegen einschreite, und mußte mir diese Frage regelmäßig verneinen. Meine Herren, es ist nicht allein die Verletzung des nationalen Ehrgefühls, was dabei in Frage kommt und für sich allein schon rechtfertigt, daß man strafend dagegen einschreite, sondern es wird auch Gefahren bringen, wenn man es nicht thut. Wenn das Volk jeden Tag sieht und liest, daß das Reich ungestraft geschmäht werden kann, so verliert sich allmählich die Achtung vor dem Reich bei unserm Volke. Bedenken Sie doch, meine Herren, daß wir kein alter Staat sind im deutschen Reich, daß bei uns die Ehrfurcht vor dem Staat und den Staatseinrichtungen, wie sie in anderen Ländern, z. B. in England bei allen Parteien herrscht und die Parteien in ihren Agitationen einschränkt, noch nicht besteht, daß es bei uns erst darauf ankommt, dem Reiche Achtung und Ehrfurcht im Volke zu verschaffen, und das, glaube ich, wird systematisch verhindert durch das Bestreben gewisser Parteien, dem Reiche gegenüber in der Bevölkerung kein anderes Gefühl aufkommen zu lassen, als das des Hasses und der Verachtung.

Ich glaube, daß der hohe Reichstag, wenn er sich zu

der Ansicht bekennt, daß das Strafrecht auch dazu da sei, um die nationale Ehre gegen den Angriff innerer Feinde zu schützen, alle Ursache hat, gründlich zu erwägen, ob nicht unter den heut bestehenden politischen Verhältnissen eine Verschärfung des § 131 nothwendig ist. Ich mache dabei nur noch auf eins aufmerksam, und ich wende mich dabei vorzugsweise an die Herren Juristen in diesem hohen Hause; ich glaube, das Reich hat doch Anspruch darauf, in seiner Ehre, in dem Ansehen, was es genießt und genießen muß, mindestens ebenso geschützt zu sein, als es die Kirche ist. Wenn das Reich der Kirche seinen Schutz gewährt gegen Beschimpfungen, so ist vom rein juristischen Gesichtspunkte aus nicht einzusehen, warum dem Reich nicht selbst ein mindestens ebenso großer Schutz gewährt wird. Nun bitte ich Sie, den § 166 des Strafgesetzbuchs anzusehen; es heißt darin unter anderem:

Wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebiets bestehende Religionsgesellschaft oder deren Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft u. s. w., wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Meine Herren, ich halte diese Bestimmung für vollkommen gerechtfertigt; es geschieht Jedem, der eine Kirche oder ihre Gebräuche beschimpft, ganz recht, wenn er bestraft wird. Aber ich frage mich: wo liegt denn der Grund, daß Jemand, der den Staat beschimpft oder die Staatseinrichtungen, nicht in der gleichen Weise bestraft werden soll? Es ist doch ganz sonderbar, daß gerade von Pressorganen, die vorgeben, die Interessen der Kirche zu vertreten, während sie nach meiner Ueberzeugung der Kirche ganz unendlich schaden, — daß also, um es kurz zu sagen, von der ultramontanen Presse der Staat beständig ungestraft geschmäht werden kann, während der Staat so gutmüthig ist, die Kirche zu schützen, und nicht bloß die Kirche selbst, sondern auch ihre Gebräuche.

Ich möchte noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Es ist gestern davon die Rede gewesen, daß die Presse selbst — denn auf die Presse kommt es ja hauptsächlich an — das Gegengewicht gegen ihre eigenen Ausschreitungen enthalte. Das mag ein Körnchen Wahrheit haben, wenn es sich darum handelt, Meinungen auszutauschen. Wenn also beispielsweise die Theorie der Sozialdemokraten in der Presse vertreten wird, so läßt sich derselben eine andere Theorie entgegenstellen, aber wenn ein ultramontanes oder sozialdemokratisches Blatt das Reich beschimpft, so ist doch das kein Gegengewicht, wenn ein liberales Blatt die Kirche beschimpft. Dies aber ist die Gegenwirkung der Presse, ich beobachte das genau. Je schärfer, je beleidigender die ultramontane und die sozialdemokratische Presse wird gegen das Reich und seine Einrichtungen, um so schärfer und beleidigender repliziert die liberale Presse. Das ist nur ein gegenseitiges Heben, und zwar hebt jedes Blatt immer die eigene Partei. Das ist gerade das Gefährlichste bei der Sache. Die Presse wirkt nicht in dem Sinne als Gegengewicht, daß der andere Theil sich beruhigt, sondern sie heßt die eigene Partei noch mehr auf, und hierin liegt gerade auf konfessionellem Boden eine außerordentliche Gefahr, die konfessionellen Sezereien zwischen Katholiken und Protestanten nehmen gerade durch die Art und Weise zu, wie die Presse von der einen und der anderen Seite kämpft. Nun, ich bin nicht sehr ängstlich in dieser Beziehung, ich traue weniger der Einwirkung der Presse gegen soziale und ultramontane Bestrebungen, sondern ich vertraue mehr auf das gesunde Phlegma, das noch in unserem Volke herrscht und von dem es noch einen großen Vorrath hat. Aber, meine Herren, wenn dieses Phlegma einmal aufgezehrt ist, wenn es sich in Pathos umgeseht haben wird — und dazu trägt gerade die gegenseitige Aufhegung der Presse bei — dann wird es sehr schwer sein, in Deutschland noch Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten. Meine Herren, es ist sehr gefährlich — und ich glaube, daß ich das dem Herrn Abgeordneten Lasker in Uebereinstimmung

mit seinem Gefinnungsgeossen Herrn Bamberger vorhalten darf — es ist sehr gefährlich, sich ein zu poetisches Ideal von unserem Volke zu machen; wenn man seine eigene edlen und erhabenen Gefinnungen auch auf das Volk überträgt, wenn man sie einem Leben im Volke zutraut, dann irrt man sich ganz gewaltig. Es ist in unserem Volke noch ein Fonds von Rohheit vorhanden, für den Sie, wenn Sie die Motive der Strafgesetznovelle genau gelesen haben, Beispiele gefunden haben werden, die wahrhaft haarsträubend sind; es sind Dinge mitgetheilt, von denen ich zur Ehre der Nation gewünscht hätte, es wäre nicht nöthig gewesen, sie unter den Reichstagsdrucksachen zu veröffentlichen; aber es ist gut, wenn man erfährt, wie viel Rohheit und Bestialität in unserem Volke noch steckt. Und nun denken Sie sich, meine Herren, daß die Agitationen noch weiter gehen, daß die Parteien sich gegenseitig in ihrem Haß bestärken, daß die Agitationen gerade in den unteren Schichten des Volkes zu einem Punkte gelangt sind, wo das Phlegma ganz aufgezehrt ist, und wir werden vielleicht eine Kommüne haben, gegen die die Pariser Kommüne noch eine harmlose Gesellschaft war.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ich schließe mit dem Wunsch, daß es gelingen möge, für den § 131 eine Fassung zu finden, über die Regierung und Reichstag einig werden können, und die dem Reiche wenigstens gegen Beschimpfungen denselben Schutz gewährt, wie der § 166 der Kirche.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Hänel: Meine Herren, die Prophezeiung, welche der Herr Bundesrath in Bezug auf die deutsche Kommune uns jetzt eben gemacht hat, beweist, meine ich, daß derselbe doch nicht mit dem kühlen Blut und mit jener tiefen Ueberlegung, welche bei Strafrechtsparagrafen nothwendig sind, gerade in diesem Augenblick plädiert hat.

(Sehr wahr! links.)

Der Herr Bundesrath hat uns eine Auseinandersetzung gemacht, um uns nachzuweisen, daß das Strafrecht in einem innigen Zusammenhang stehe mit der Politik. Wir sind ihm dafür sehr dankbar, aber wir können nicht sagen, daß er uns damit etwas neues gesagt hat. In der That, den Zusammenhang zwischen den Strafrechtsparagrafen und der Politik, die man einschlagen will, den haben wir längst eingesehen, und wir haben eine Summe von Strafrechtsparagrafen zurückgewiesen, weil wir in ihnen die Symptome einer Politik erkannten, der wir von Anfang an entgegentreten wollten, weil sich bei gewissen Paragrafen Erinnerungen knüpften an die schwersten Zeiten der Reaktion in Deutschland, die wir hier nicht wieder auferstehen sehen wollten. Also, meine Herren, der Vorwurf, daß wir diesen Zusammenhang übersehen — nein, meine Herren, der Vorwurf war nicht berechtigt.

Der Herr Bundesrath hat uns sodann eine Reihe von juristischen Deduktionen vorgeführt, um zu beweisen, daß dieser Paragraph gerechtfertigt sei. Er hat die Methode eingeschlagen, uns nachzuweisen, daß Schmähungen und Verhöhnungen gegen den Einzelnen, gegen die Kirche mehr geschützt seien, als Schmähungen und Verhöhnungen gegen den Staat. Meine Herren, ich muß dies zugestehen. Es würde sich nur darum fragen, ob denn hierfür nicht ein richtiger Grund vorhanden ist, ob es denn nicht richtig wäre, daß in der That innerhalb des Staats der Einzelne und die einzelne Gemeinschaft eines größeren Schutzes bedürfe, als der Staat. Da gebe ich denn ohne weiteres zu, daß wir bisher allerdings von gewissen idealen Voraussetzungen ausgingen; wir können uns nicht zu der Anschauung aufschwingen, daß

die Gesamtheit der Bürger in einem Gegensatz stehe zu dem Staat, ja auch nur dazu, daß die Majorität, eine irgend ins Gewicht fallende Majorität, in einem Gegensatz stehe zu dem Staat. Wir sind der Meinung, daß die Bevölkerung, daß die große und überwiegende Majorität so eng mit allen ihren Fasern verwachsen ist mit den Interessen und mit der Ehre des Staats, daß wir getrost diesen Bürgern selbst die Vertheidigung der Ehre des Staats anheimgeben können.

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, wenn wir erst dazu kommen, daß wir die Vertheidigung der eigenen Interessen der Bürger, die Vertheidigung der Ehre ihres Vaterlandes nur dem Staatsanwalt und den Gerichten anvertrauen, dann haben Sie eine Verurtheilung ausgesprochen entweder über die Institute dieses Staats und über diesen Staat selbst, oder über das Geschlecht, welches darin lebt!

(Sehr wahr! links.)

So lange Sie rechnen wollen auf eine wahrhaft humane, auf eine in jedem Sinne gesunde Entwicklung in unserem Volke, werden Sie immer darauf rechnen müssen, daß wir vor einem starken, einem geistig genügend begabten Geschlecht stehen, um die Institutionen, die Ehre des Staats und des Vaterlandes, selbst gegen alle Angriffe zu vertheidigen! Meine Herren, und wenn ich allerdings von diesem Standpunkt, den Sie mir als einen idealen vorwerfen mögen, ausgehe, dann frage ich Sie: wie kommen Sie denn zu einem juristisch irgend zu rechtfertigenden Satze in Betrachtung dieses Paragraphen? Man sagt uns hier: wer durch öffentliche Schmähung oder Verhöhnung Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit, oder das Reich oder einen Bundesstaat verächtlich zu machen sucht. — Ich finde in diesem Satz nichts als Tautologien. Man sagt Schmähung oder Verhöhnung: — wie kann man schmähend oder verhöhnend, ohne verächtlich zu machen? Man sagt verächtlich machen: — wie kann man verächtlich machen, ohne zu verhöhnend und zu schmähend? Hier liegt eine reine Tautologie vor, die dem Richter in nichts einen objektiven Maßstab gibt.

Der Herr Bundesrath, der so eifrig diese Fassung vertheidigt hat, müßte uns zunächst einen Beweis führen, nämlich den Beweis, daß hier irgend welches objektive, über die Strömung der Zeit, über die Individualität des Richters erhabene Kriterium vorliegt, um eine vollkommen berechnete Kritik zu unterscheiden von dem, was er Angriffe auf die Ehre des Staats nennt. So lange er dieses Kriterium uns juristisch nicht proponirt hat, so lange ist auch vom streng juristischen Standpunkt aus dieser Paragraph, den ich von dem ersten Standpunkt aus bereits verworfen habe, schlechterdings unhaltbar.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. von Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. von Schwarze: Meine Herren, ich habe mir nur das Wort erbeten, um im Namen derjenigen Partei, der anzugehören ich die Ehre habe, eine kurze Erklärung abzugeben. Die Fraktion ist einstimmig der Ansicht, daß die Handlungen, welche in dem betreffenden Paragraphen zusammengefaßt sind, strafwürdig sind; aber sie ist nicht einig darin, ob das praktische Bedürfnis, welches von der Regierung wiederholt betont worden ist, und welches von der Fraktion anerkannt wird, bereits gedeckt sei durch andere Bestimmungen des Strafgesetzbuchs. Meine Herren, die Fraktion ist ferner der Meinung, daß es möglich sein werde, für

die dritte Lesung eine andere Fassung in Vorschlag zu bringen, —

(Unterbrechungen)

ich bitte, mich aussprechen zu lassen — um namentlich diejenigen Einwendungen, die jetzt gegen die Fassung erhoben worden sind, widerlegen zu können.

Meine Herren, die Fraktion wird daher einzelne Mitglieder für, einzelne gegen die Vorlage stimmen. Diejenigen Mitglieder aber, welche gegen diese Bestimmung ihr Votum abgeben werden, geben es deshalb ab, weil sie überzeugt sind, daß die hervorgehobenen Handlungen bereits durch Bestimmungen des Strafgesetzbuchs gedeckt sind. Es wird zwischen der zweiten und dritten Lesung eine erneute Prüfung in dieser Beziehung vorgenommen werden, und danach wird sich die Frage in dritter Lesung definitiv entscheiden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasfer: Meine Herren, heute macht es wieder der Herr Vertreter von Hessen nothwendig, ausführlicher über den Paragraphen zu sprechen, von dem wir geglaubt haben, daß er in kurzer Frist würde erledigt werden können. Ich finde es natürlich, wenn man von diesem Paragraphen so viel abhängig glaubt, wie der Herr Minister für Hessen erklärt hat, daß man mit großem Eifer für denselben eintritt. Deshalb will ich nicht lange dabei verweilen, daß der Herr Minister Hofmann der Diskussion eine Färbung gegeben hat, welche, wenn der Ton beibehalten wird, das Gegentheil von dem herbeiführen müßte, was er selbst dem Reichstage empfohlen hat. Auch dabei will ich nicht länger verweilen, daß der Herr Redner versucht hat, einen Druck auf den Reichstag auszuüben, indem er im Hintergrunde dieses Paragraphen eine Veränderung der politischen Konstellation gezeigt hat zwischen dem Reichstag und dem Reiche, worunter, wie ich annehme, er den verantwortlichen Repräsentanten der Reichsregierung, den Herrn Reichskanzler, meint. Nur bedaure ich, daß unglücklicherweise der Herr Reichskanzler am Erscheinen verhindert ist und nicht in der Lage ist, über die Erklärung sich auszulassen, weil ich erwarte, daß er diesem Paragraphen viel objektiver gegenübersteht, und seine Ansicht hierüber seit der ersten Lesung sich nicht verändert hat. Wir würden also nur in Gefahr gerathen, mit der Regierung von Hessen nicht mehr in den freundlichen Beziehungen zu stehen, wie bisher,

(Geiterkeit)

was ich persönlich in Rücksicht auf den Vertreter dieser Regierung bedaure, was aber auf den Gang der Angelegenheiten des Reichs keinen so entscheidenden Einfluß ausübt, als wenn diese Erklärung vom Herrn Reichskanzler selbst gekommen wäre.

Also dann, meine Herren, muß sich die Regierung überlegen, wenn sie unzufrieden ist mit dem Resultat, welches ihr entgegengebracht wird, mit welcher Mehrheit sie zu herrschen gedenkt. Nun bin ich unterrichtet worden, da ich durch unabwiesbaren Zwang abgehalten war, der letzten Abstimmung über den § 130 beizuwohnen, daß für denselben, dessen Ablehnung den Herrn Minister für Hessen mit Bedauern und Besorgniß erfüllt, gestern bei der Schlussabstimmung nicht ein einziges Mitglied sich erhoben hat. Mit wem also will die Reichsregierung in Zukunft ihre Politik machen?

(Hört!)

Die Minister für Preußen, die zugleich Mitglieder des Reichstags sind, bilden doch keinen Stamm, um eine neue Partei zu gründen!

(Geiterkeit.)

Alsdann hat der Herr Minister für Hessen mir persönlich noch einen Vorwurf gemacht, den ich jetzt nur kurz abwehren will, so weit er mit der Sache zusammenhängt. Ich erkenne dankend an, daß er in diesen Vorwurf sogar gewußt hat vermöge seiner Höflichkeit noch ein Lob für mich zu verflechten; aber ein Vorwurf bleibt die Kritik, daß ich von nur idealen Anschauungen beim Strafgesetzbuch geleitet würde, und meine eigene Gesinnung als Maßstab auf die Gesamtheit des Volks übertrüge. Ich für mich persönlich könnte Lob und Tadel gegeneinander kompensiren; da man aber außerhalb des Reichstags geneigt ist, die Haltung meiner Partei und vielleicht auch der Mehrheit dieses Hauses mit diesem Tadel zu verbinden, so darf ich nicht verschulden, daß eine drei- oder viermal im Hause wider die offenkundige Thatsache aufgestellte Behauptung unwiderlegt bleibe.

Ich habe gestern ausgesprochen, Pressfreiheit könne nur dann bestehen, wenn man glaube, daß das überwiegende Resultat im allgemeinen mehr Gutes als Böses schaffe; ich habe aber hinzugefügt: neben der Pressfreiheit muß der Staat dafür sorgen, daß nicht gegenwärtig, sei es dem Staat, sei es dem Einzelnen, an Ehre, Freiheit, Sicherheit ein Schaden zugefügt werde, und dazu bedarf er sehr objektiver Grenzen für den Beginn der Strafbarkeit. Die Gründe, welche für die uns vorgeschlagenen schwankenden Grenzen angeführt werden, können höchstens die Zensur rechtfertigen, aber diese nicht zu kriminalistischen Merkmalen machen.

Dagegen wird nun wiederholt, gestern vom Herrn Minister des Innern, sogar von meinem sehr verehrten Freunde Bamberger, und heute von dem Minister für Hessen, mir der Ausspruch beigelegt, die Pressfreiheit sei auf sich allein anzuweisen und könne dann nur Gutes wirken. Seien Sie doch billig! Ich für mich allein bin nicht in der Lage, jederzeit die so viele Mal wiederholten — ich sage nicht absichtlichen, aber objektiven Entstellungen meiner Rede zu widerlegen. Wenn Sie einen in Lob gekleideten Angriff gegen mich und meine Partei aus meinem Idealismus herleiten, dann müssen Sie der Wahrheit die Ehre geben und anerkennen, daß ich in Hinsicht der Pressfreiheit mich nicht allein auf die Ideale der Freiheit beschränkt, sondern anerkannt habe, daß in objektiv charakterisirten Strafbestimmungen eine Begrenzung der Freiheit zu finden sei, nur nicht in solchen Vorsichtsmaßregeln, die allein für die Zensur zu gebrauchen sind. — Schon in der ersten Lesung habe ich dies so deutlich ausgeführt, daß ich einen Irrthum hierüber nicht für möglich hielt.

Jetzt gebe ich zur juristischen und historischen Darstellung unseres Verhaltens über. Bei diesem Paragraphen wird unserer ablehnenden Haltung zum Vorwurf gemacht, daß wir den Staat in Gefahr bringen; gestern haben wir ja wohl die Gesellschaft in Gefahr gebracht, indem wir den § 130 so gestalteten, wie die Regierung vorgeschlagen hat.

Nun sollte man meinen, wir hätten, als wir im Jahre 1870 das Strafgesetzbuch verließen, etwas abgelehnt, was nach der Ansicht des Herrn Redners zur Sicherheit und zum Schutz der Ehre des Staats nothwendig ist. Es hat uns aber niemals ein solcher Paragraph vorgelegen, wie ihn der Herr Minister für Hessen neu zu proponiren gewillt ist. Er ist ja Mitglied des Bundesraths; warum hat er denn nicht bei Verhandlung über diesen Paragraphen seine Absicht dort vorgetragen und in der Mitte des Bundesraths die Rede gehalten, wie Ehre und Sicherheit des Staates gefährdet werden, wenn man seine Absicht nicht folge? Vielleicht hätte der Bundesrath seinen Vorschlag sich angeeignet. Statt dessen macht der Bundesrath einen Vorschlag, für welchen der Minister für Hessen auch nicht ein Wort anzuführen weiß und kanzelt uns ab, warum wir nicht den Paragraphen annehmen wollen, da er einen ganz anderen Paragraphen im Sinne habe und man sich über den letzteren in dritter Lesung verständigen könne. Diese Art der Behandlung fördert nicht die Politik und nicht die Kriminalgesetzgebung. Eine psychologische Unmöglichkeit wird von uns gefordert.

Verhandlungen des deutschen Reichstags.

Wenn der Herr Minister für Hessen jetzt die Motive zum deutschen Strafgesetzbuch durchgelesen hätte, welche die Regierung damals veranlaßt haben, nicht so weitgehende Bestimmungen, wie die §§ 130 und 131 der jetzigen Regierungsvorlage, uns auch nur vorzuschlagen, so würde er über Analogie zwischen Staat und Privatperson eine gründliche Auseinandersetzung gefunden haben in einer Abhandlung, auf die ich Gewicht lege wegen ihres wohlbedachten Inhalts, und weil sie damals die Zustimmung aller Regierungen gefunden hat, mit Einschluss des Herrn Ministers für Hessen. Denn jedes Mitglied des Bundesraths ist berechtigt, gegen einen Mehrheitsbeschluß Protest einzulegen und eine andere Ansicht zu begründen, und derselbe Herr Minister von Hessen hat von dieser Befugniß wiederholt schon Gebrauch gemacht. Bei der Berathung des Strafgesetzbuchs aber hat er nicht das Mindeste von der Gefahr gesprochen, welche aus den damaligen Vorschlägen des Bundesraths entspringen würden. Auch jetzt hat er den entgegengesetzten Standpunkt im Bundesrath nicht vertheidigt, denn es ist nicht bekannt und auch nicht von ihm behauptet worden, daß er einen abweichenden Vorschlag, wie er ihn heute befürwortet, im Bundesrath gemacht habe.

Der Herr Minister für Hessen hat uns zum Vorwurf gemacht, daß wir in den § 131 des Strafgesetzbuchs die Worte eingeschaltet haben: „wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind“. Er hat meinen Namen damit in Verbindung gebracht, daß ich eigentlich den Paragraphen ganz habe wegstreichen wollen. Aber der Antrag, jene Worte einzuschalten, ist von mir nicht ausgegangen, sondern das Mitglied, welches damals den angenommenen Antrag eingebracht hat, war der Ansicht, daß man eine solche Strafbestimmung brauche; deshalb war es nicht richtig, ein Motiv gegen die jetzige Bestimmung des Strafgesetzes daraus zu entnehmen, daß ich den ganzen Paragraphen bekämpft habe. Das andere Mitglied ist offenbar von einer anderen Absicht geleitet worden, als die ich vertheidigt habe, und die Mehrheit des Reichstags hat den von ihm vorgeschlagenen Zusatz angenommen. Der Sinn des Zusatzes war übrigens zweifellos richtig, weil man keinen Menschen bestrafen kann dafür, nicht etwa, daß er den Staat beleidigt hat — der Herr Minister für Hessen hat übersehen, daß diese Vorschrift nicht in das Kapitel von Beleidigungen hineinspielt — sondern es solle Jemand bestraft werden wegen eines Angriffs auf die öffentliche Ordnung, wenn er erdichtete oder entstellte Thatsachen behauptet, um dadurch Staats-einrichtungen verächtlich zu machen; natürlich gehört zu diesem Thatbestand, daß er weiß, daß die behaupteten Thatsachen unwahr sind. Das ist ein allgemein kriminalistischer Begriff, daß der Dolus zur Handlung gehört. Wenn die Unwahrheit der Thatsachen ein Merkmal des Vergehens bildet, so gehört auch der Dolus dazu, unwahre Thatsachen behaupten zu wollen, und nur dies ist in dem Zusatz ausgedrückt: „wissend, daß sie unwahr sind“. Ich halte den Zusatz nicht für nothwendig, weil der Richter auch ohne die ausdrückliche Anweisung prüfen muß, ob der Behauptende die Unwahrheit oder Entstellung der Thatsache gewußt habe oder nicht. Das also, was der Reichstag hinzugefügt hat, war nur eine Erläuterung des ursprünglichen Gedankens, und heute wird, weil in dieser Weise der Gedanke der Regierung erläutert wurde, dem Reichstag der Vorwurf gemacht, daß er den Staat nicht genügend unterstütze, obgleich er 1870 im wesentlichen den Vorlagen der Regierungen zugestimmt hat. Es ist eine Ungerechtfertigkeit, den Reichstag allein verantwortlich zu machen. Wenn der Herr Minister für Hessen dem Kaiser, dem Bundesrath und dem Reichstag den Vorwurf gemacht hätte, bei Berathung des § 131 sei 1870 nicht gründlich durchdacht worden, was zum Schutze des Reichs nothwendig sei, wenn er den drei Faktoren der Gesetzgebung gleiche Mitschuld beilegte hätte, so wäre wenigstens Rechtsgleichheit geübt. Statt dessen greift der Herr Minister für Hessen den Reichstag allein heraus und verurtheilt ihn wegen einer Gesetzgebung,

über deren Inhalt keine innerlich verschiedene Meinung zwischen den Faktoren der Gesetzgebung geherrscht hat.

Der Herr Minister für Hessen hat heut wie eine Neuigkeit erörtert, als ob es unerhört wäre und nur von wenig gründlichen Nachdenken zeugte, daß das Gesetz Beleidigungen des Staats milder behandle, als die Ehrenkränkung des Einzelnen. Nun, meine Herren, wissenschaftliche Abhandlungen sind voll davon, daß der Staat in dieser Beziehung ganz anders stehe, schon weil der Staat unpersönlich ist. Aber neben diesem theoretischen Grund tritt noch ein praktischer hervor. Im gesellschaftlichen Leben hört man häufig, daß sehr vornehme Männer aus gewissen Angriffen ihrer Person sich wenig machen, weil sie sich über solche Dinge erheben fühlen, während gleichstehende Personen viel empfindlicher sind. Ich lasse dahin gestellt, wie weit beide Erwägungen berechtigt sind; aber Neues ist darin nicht enthalten, wenn im Sinne des Vertreters für Hessen die Analogie auftaucht, daß man den Staat in seiner Ehre ebenso schützen müsse, wie den Privatmann. Diese Ansicht und die entgegengesetzte sind von der Wissenschaft längst gewürdigt. Man kann sich nach der einen oder anderen Seite hin entscheiden, aber der Vorwurf hat nicht gepaßt, und die Worte des Herrn Vertreters für Hessen waren nicht richtig gewählt, daß der Reichstag die Folgen nicht gründlich erwäge. Es ist übrigens thatsächlich unrichtig, daß der Staat nach dem heutigen Strafgesetz gegen einen Ehrangriff gar nicht geschützt sei. Der Staat ist getragen und umgeben von lebendigen Organen, welche ihn, seine Gesetze und seine Verwaltung überall repräsentiren, so daß es ein wahres Kunststück ist, den Staat zu beleidigen, ohne das Ministerium oder sonst eine lebendige Person als betheiligte in die Beleidigung hineinzuziehen.

(Sehr richtig!)

Daher entspringen die Massenverurtheilungen, deren zu Grunde liegendes Sachverhältniß, wenn man es genau definirt, als Beleidigung des Staats sich erweist, während die Verfolgung an die Beleidigung der Personen anknüpft, die den Staat vertreten. Meinen Sie, daß der Fürst Bismarck zu seinem Vergnügen so viele Blankette unterschreibt zur Verfolgung wegen Beleidigung? In den meisten Fällen vertritt er den Staat dabei. Es wird natürlich von der Presse die Sache nicht genau aufgefaßt, die strafrechtliche Verfolgung wird ihm persönlich zum Vorwurf gemacht, und er veranlaßt sie doch nur aus Pflicht und in seiner Eigenschaft als Repräsentant des Staates, weil der Staat in ihm beleidigt wird.

(Sehr gut!)

Es ist wohl möglich, aber in der abstrakten Form kaum von Nachtheil, den Staat an sich zu beleidigen; aber es ist ein wahrer Eiertanz, in wirksamer Weise den Staat zu beleidigen, ohne an eine betheiligte Person wie an ein zerbrechliches Ei anzustoßen. Fragen Sie nur die Redakteure, die bestraft worden sind, obschon sie geglaubt hatten mit großer Geschicklichkeit nur vom abstrakten Staate zu sprechen, — aber eine lebendige Person stand dahinter.

(Seiterkeit.)

Das war der Grund, weshalb die gesetzgebenden Faktoren die Ehrbeleidigung des abstrakten Staates nicht als strafbar bezeichnet haben.

Nun rät uns der Herr Minister von Hessen, aus dem § 166 den Ausdruck „Beschimpfen der Einrichtungen“ zu entlehnen. Dadurch würden wir vielleicht den Thatbestand zu sehr einschränken. Im § 166 waren wir bedacht darauf, so viel als möglich den Thatbestand einzuschränken, und wir haben dort solche Worte gewählt, welche einen so großen und schweren Grad der Beleidigung ausdrücken, daß man, bis

man zu dieser Grenze kommt, seiner Lust, zu beleidigen, volle Genüge thun kann. Wenn wir dem Herrn Vertreter von Hessen folgen, wird vielleicht die Interpretation dahin führen, daß wir auch in Betreff der Repräsentanten des Staats, wo diese den Staat und nicht ihre Person vertreten, den Thatbestand einschränken. Auch heute hat sich aufs neue erwiesen, daß es nicht angeht, Rücksichten der allgemeinen Politik in einen Strafgesetyparagraphen zu verwandeln. Indem wir von dem Standpunkte des Kriminalrechts aus den uns vorliegenden § 131 der Novelle gründlich erwägen, wird die große Mehrheit des Reichstags denselben § 131 ablehnen. Ob der Herr Vertreter für Hessen im Stande sein wird, zwischen der zweiten und dritten Lesung in einer neuen Vorlage einen anderen Gedanken zu entwickeln, lasse ich einstweilen unentschieden; mir ist dies äußerst zweifelhaft. Aber der Reichstag braucht sich keinen Vorwurf zu machen, daß er für den Staat, für das Reich und für die Ehre derselben nicht eben so lebhaft Sinn hat, wie irgend ein Vertreter eines Staats im Bundesrath.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Friedenthal hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Friedenthal: Meine Herren, erwarten Sie nicht von mir eine Auseinandersetzung über die Materie, welche Ihnen in diesem Augenblick vorliegt. Ich bin genöthigt, an eine Aeußerung des Herrn Abgeordneten, welcher soeben gesprochen hat, eine Bemerkung anzuknüpfen, die ich in das Gewand der persönlichen gekleidet hätte, wenn ich nicht der Gefahr entgehen wollte, mit irgend einem Worte über die engen Schranken der persönlichen Bemerkung hinauszugehen.

Zunächst möchte ich wiederholen, was ich schon bei einer anderen Gelegenheit aussprechen mußte, daß ich es im allgemeinen für korrekt halten würde, wenn die amtliche Stellung Einzelner unter Ihnen, welche die Ehre haben, Abgeordnete zu sein und zugleich dem preussischen Staatsministerium angehören, nicht in den Kreis der Debatte gezogen würde.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich sollte meinen, daß das Privilegium der Abgeordneten, nur als Abgeordnete beurtheilt zu werden, welches allen Berufsclassen dieser Versammlung zukommt, doch auch mit Recht den Ministern gegönnt werden möchte.

(Sehr wahr! rechts.)

Ich habe meinerseits nicht vollkommen verstanden, was der Herr Abgeordnete sagte. Ich war im Augenblicke auf diese Interjektion nicht gefaßt und außerdem ist hier beständig ein Kreis von Herren vor mir versammelt, der es mir einigermaßen schwer macht, einem Redner auf der entgegengesetzten Seite zu folgen. Ich glaube aber vernommen zu haben, daß der Herr Abgeordnete — hoffentlich habe ich mich geirrt — einen gewissen Gegensatz zwischen den Ministern, welche die Ehre haben, Mitglieder des Hauses zu sein und den Ministern, welche den Bundesrath vertreten, finden wollte und daß er dabei auch auf eine gestrige Abstimmung zurückging. Dagegen muß ich mich auf das allerentschiedenste verwahren. Die gestrige Abstimmung war so, daß über das Prinzip, welches Gegenstand sehr lange dauernder und eingehender Verhandlungen war, in der Form des Antrags von Seydewitz abgestimmt wurde. Der Antrag von Seydewitz war meines Wissens von der Bundesregierung vollständig akzeptirt und es war diejenige Form, in welcher die Parteien des Hauses, soweit überhaupt Differenzen obwalteten, über die prinzipielle Frage miteinander stritten. Ich

habe in dieser Form für das Prinzip, welches von dem Bundesrath vertreten wurde, gestimmt und weiß mich mit demselben in allen Stücken einverstanden. An der letzten Abstimmung konnte ich nicht mehr Theil nehmen; ich war genöthigt, die Sitzung, welche schon ohnehin lange gedauert hatte, unmittelbar nach der ersten Abstimmung zu verlassen. Ich hätte aber auch, wenn ich hier gewesen wäre, wie andere Gleichgesinnte es für völlig gleichgiltig gehalten, bei der zweiten Abstimmung ein Votum abzugeben, weil das Prinzip, wie gesagt, bereits entschieden war und keine Nothigung vorlag, um nochmals in einer Abstimmung Zeugniß über denselben Gegenstand abzulegen.

Im übrigen bemerke ich, daß ich in keiner Weise meinen Beruf hier in diesem Hause darin finde, Parteien für oder gegen die Reichsregierung zu bilden. Ich lehne das auf das allerentschiedenste von mir ab; ich habe auch keine Veranlassung in dieser Beziehung, mich auszusprechen oder mich darüber interpelliren zu lassen. Ich werde als Abgeordneter meine Pflicht thun, in allen Dingen nach meiner Ueberzeugung stimmen, wie ich das bisher gethan habe. Ich möchte deshalb in der That das Ersuchen aussprechen, auf derartige Interpellationen nicht mehr zurückzukommen. Sie können nur dazu gereichen, Unfrieden zu stiften und Verstimmungen hervorzurufen,

(sehr richtig! rechts.)

zu denen auch nicht die mindeste Veranlassung vorhanden ist. Dies zu erklären, hielt ich mich für verpflichtet.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, im wesentlichen kann ich mich auf dasjenige beziehen, was der Herr Abgeordnete Dr. Hänel und der Herr Abgeordnete Dr. Lasfer angeführt haben. Sie haben in der That die Frage nahezu erschöpft. Nur einige wenige Bemerkungen, zu denen ich mich besonders deshalb veranlaßt sehe, weil der verehrte Herr Minister für Hessen einige Male meinen Namen in die Diskussion eingeführt hat, möchte ich mir gestatten.

Zunächst muß ich dem Herrn Abgeordneten Kollegen Dr. Lasfer gegenüber doch einen Punkt hervorheben. Dr. Lasfer hat aufmerksam gemacht, daß der Herr Reichskanzler in Beziehung auf die Frage, inwiefern das Verhalten des Reichstags rüchichtlich der Strafrechtsnovelle auf das Verhältniß der Regierungen zum Reichstag einwirken könne, anders sich erklärt habe, als der Herr Minister für Hessen. Allerdings habe ich den Herrn Reichskanzler dahin verstanden, daß er gesagt hat, es liege die Novelle zu unserer freien Berathung vor, und es begründe keine Kabinettsfrage, wenn man dieses oder jenes oder, bis auf zwei Punkte, das Ganze ablehne. Aber er hat sich vorbehalten, auf die Sache zurückzukommen bei einem besser instruirten Reichstag, als wir es sind. Der Herr Minister für Hessen hat die Sache etwas schärfer gefaßt. In Anlaß dieser Erklärungen bemerke ich zunächst, daß es für mich ziemlich einerlei ist, was die Herren Minister in dieser Richtung erklären. Die Erklärungen des Herrn Reichskanzlers und die Erklärungen des Herrn Ministers für Hessen machen auf meine Abstimmung in dieser Sache gar keinen Einbruch. Ich entnehme mein Votum lediglich aus den in der Sache liegenden Gründen; ich muß das um so mehr thun, als es sich hier um Bestimmungen handelt, von denen die Ehre und die Freiheit meiner Mitbürger und auch meine eigene abhängt.

Hienächst aber muß ich den Differenzpunkt zwischen Dr. Lasfer und mir hervorheben. Dieser liegt darin, daß Dr. Lasfer anzudeuten schien, als ob solche Kabinetts-erklärungen lediglich von dem Herrn Reichskanzler gegeben

werden könnten. Er nannte ihn den allein verantwortlichen. Diesem Gedanken müßte ich doch widersprechen. In dem Stadium der legislativen Verhandlung sind die Vertreter der anderen Bundesregierungen gerade so verantwortlich, gerade so berechtigt in Folge dieser Verantwortlichkeit, Erklärungen solcher Art abzugeben, wie der Herr Reichskanzler. Außerdem bin ich nicht ganz abgeneigt anzunehmen, daß der verehrte Herr Minister für Hessen nicht ohne Fühlung mit dem Herrn Reichskanzler gesprochen hat.

(Heiterkeit. Sehr gut!)

Was dann die kritisirende Aeußerung des Herrn Ministers für Hessen darüber betrifft, daß ich gesagt habe, man solle das Kriminalrecht nicht in Verbindung bringen mit der Politik, so halte ich meinen Gedanken vollkommen aufrecht, und ich glaube, der verehrte Herr Minister hat meinen Gedanken wirklich auch als berechtigt angesehen. Daß das Kriminalrecht zusammenhängt mit dem Staatsrechte, mit der Behandlung der Frage, wie die Institutionen des Staats, wie die Rechtsordnung zu schützen sei, darüber kann ja kein Zweifel sein. Das ist aber die Staatsrechtslehre. Wenn ich von der Politik sprach, die man nicht mit dem Kriminalrecht in Verbindung bringen soll, so ist mir dabei der Begriff dieses Ausdrucks vor Augen gewesen, welcher bestimmt, wie die Staatskunst aus Zweckmäßigkeitsgründen dieses oder jenes zu thun hat. Der Herr Minister schien mir zuzugeben, daß mit der Politik in diesem Sinne das Kriminalrecht allerdings nicht in Verbindung gebracht werden dürfe.

Sodann wird sehr leicht von den leitenden Herren Ministern und auch von anderen Ministern, die unter der Leitung stehen, irgend eine Aeußerung, die gegen sie gerichtet worden ist, als gegen den Staat gerichtet angesehen. Wenn man so alle Tage befiehlt, kommt man gar leicht zu dem Gedanken, man sei allmächtig und unfehlbar und jeder Zweifel daran sei ein Verbrechen. Deshalb möchte ich dem verehrten Herrn und allen aktiven Ministern recht dringlich empfehlen, bei der Zeitungslektüre sich stets gegenwärtig zu halten, ob sie nicht ihre Person, ihre Tendenzen mit dem Staate und dessen Wesenheit verwechseln.

(Heiterkeit. Sehr gut!)

Das ist zu oft der Fall, und doch habe ich erlebt, daß die Staaten fort und fort existirten und blühten bei allem Wandel der Ministerien.

(Heiterkeit.)

Damit habe ich den Theil der Gründe beleuchtet, welchen der Herr Minister besonders angeführt hat.

Er hat außerdem aber in der That geglaubt, alles, was denkbarer Weise für die Annahme dieses Paragraphen herbeigeschafft werden könne, herbeischaffen zu müssen, und hat es darum denn auch nicht unterlassen, auf die Ultramontanen und die ultramontane Presse hinzuweisen. Der Herr Minister scheint in der vorzeitlichen Idee zu leben, daß jede Aeußerung von „Ultramontanen“ die Leute hier zu seinen Gunsten sehr aufregen werde.

(Heiterkeit.)

Ich weiß nicht, ob es in Darmstadt schon bekannt ist, hier aber ist es bekannt, daß diese Art Ausdrücke allmählich ansagen, veraltet zu werden und nicht mehr recht ziehen.

(Heiterkeit.)

Es ist unzweifelhaft, daß es sehr bedauerlich ist, wenn das Reich und seine Institutionen als solche beschimpft werden. Es ist dies nicht allein bedauerlich, es ist auch lächerlich;

denn Jeder, der etwas derartiges unternehmen wollte, sollte sich sagen, daß das etwas ganz unfruchtbares sei und nur seine volle geistige Impotenz bekunde.

(Weiterkeit.)

Daneben muß ich gestehen, daß mir die Beschimpfungen des Reiches als solche sehr selten vorgekommen sind. Es ist, wie das auch in anderen Reden hervorgehoben wurde, regelmäßig irgend eine Persönlichkeit in Frage oder eine besondere Maßregel.

Außerdem bleibt der Gedanke, in wie weit denn wirklich eine universitas beleidigt werden könne, stets eine intrikate Frage.

Ferner sagt der verehrte Herr Minister: „die Kirche hat einen Schutz, also gebt auch einen Schutz für den Staat!“ Das war ein Appell an die vorzugsweise staatlichen Menschen. Auch dieser Gedanke aber verfängt nicht mehr so ganz. Uebri- gens muß ich dem Herrn Minister darauf bemerken: wenn er glaubt, daß ein Paragraph, der so für den Staat gefaßt wird, wie der § 166 für die Kirche lautet, dem Staate Schutz verleiht, so irrt er recht sehr. Ich habe keinen Anstand, zu erklären, daß die Kirche, wie ich es auffasse, — ich spreche natürlich nur meine Ansicht aus — die Streichung des Artikels 166 vollkommen erträgt. Ich würde kaum der Mühe Werth halten, darum aufzustehen oder sitzen zu bleiben. Denn, meine Herren, in den letzten Jahren insbesondere haben in dem Reiche Hessen-Darmstadt und auch in anderen Reichen

(Weiterkeit.)

solche maßliche Angriffe gegen alle kirchlichen Gesellschaften und deren Institutionen und deren Personen stattgefunden, daß, wenn es mir gestattet sein soll, bei dem Paragraphen, den der Herr Minister noch ausflügelt, auf Staat und Minister ebenso zu schimpfen, wie gegen Kirche, deren Institutionen und Personen zu schimpfen erlaubt worden ist, ich, um so recht tüchtig schimpfen zu können, ein ganzes Schimpf-lexikon anschaffen müßte.

(Weiterkeit.)

Es hilft deshalb einmal nichts, verehrtester Herr Bundesrath,

(Weiterkeit.)

Sie müssen mit mir die Dinge rein konkret und juristisch nehmen und fassen,

(Weiterkeit.)

wenn Sie einen Gedanken in der Ferne uns zeigen, der wirklich denkbar und möglich sein soll; nun wohl, wir sind verpflichtet, auch in dritter Verathung noch ein derartig konkret Gewordenes zu diskutieren. Aber ich bin überzeugt, es gelingt nicht, das zu treffen, was die Herren hier getroffen haben wollen. So unbestimmt und vage, wie die Regierung es wolle, werden wir die Bestimmungen niemals akzeptiren, besonders dann nicht akzeptiren, wenn die Bundesregierungen an einer anderen Stelle mit solcher entschiedenen Bestimmtheit erklären, daß sie Straffragen dieser Art unter keinen Umständen den Geschworenen zu beurtheilen überlassen wollen. Meine Herren, diese und andere politische Bestimmungen der Novelle hängen unzweifelhaft immer mit der Frage zusammen, wer soll beurtheilen, ob das vorliegt, was in dem Paragraphen bedroht wird, wer soll die Verfolgung veranlassen, von wem soll diese Verfolgung abhängen? So lange ich nicht weiß, wie lange noch die Willkür der Staatsanwälte aufrecht erhalten werden soll, so lange ich nicht weiß, wer über die Dinge zu entscheiden haben soll, gebe ich den Regierungen, welche es jetzt allein bestimmen können, ob und wie weit sie die Anwendung eines Paragraphen zur Geltung bringen wollen,

Waffen dieser Art sicher nicht in die Hand. So lange ich sehe, daß die Staatsanwälte, welche besonders geschickt sind, die Anschauungen der Staatsregierungen zur Geltung zu bringen, vorzugsweise berücksichtigt werden bei Orden und Anstellungen, werde ich mich hüten, bei so gearteter Anreizung der Herren ihnen solche Waffen in die Hand zu geben.

Aus diesen Erwägungen werde ich gegen den Paragraphen stimmen und ich glaube auch, daß der Kollege Dr. von Schwarze viel besser in der Justizkommission arbeitete, als daß er den unnützen Versuch macht, diesen Paragraphen zu irgend etwas zu bringen.

(Weiterkeit.)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt worden von dem Herrn Abgeordneten Valentin.

Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Ministerpräsident Hofmann, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Großherzogthum Hessen, Präsident des Gesamtministeriums und Minister des großherzoglichen Hauses und des Aeußern **Hofmann:** Meine Herren, ich mußte darauf gefaßt sein, daß mein Eintreten für den § 131 mir von verschiedenen Seiten Repliken zuziehen werde, und daß mir auch die Ironie über die Vertreter kleiner Staaten, die sich sehr leicht finden läßt, nicht erspart bleiben würde. Indessen war ich darauf gefaßt, und hat es mich nicht weiter alterirt. Dagegen glaube ich noch einige persönliche und einige sachliche Bemerkungen machen zu müssen, um Mißverständnissen vorzubeugen, die meine Rede gefunden hat. Ich habe zunächst die Folgen, die politischen Folgen angedeutet, die es nach meiner Meinung haben könne, wenn die Strafgesetznovelle in ihrem politischen Theile so, wie bisher, mit entschiedener Ablehnung von dem Hause behandelt würde. Ich erkläre hiermit, daß das, was ich in dieser Beziehung gesagt habe, lediglich meine persönliche Auffassung der Situation war und daß ich ohne Fühlung mit irgend Jemand gesprochen habe; aber ich glaube ein Recht zu haben, daß ich auch den Eindruck, den der Gang der Debatte auf mich macht, die Folgen, die ich davon voraussehe, dem hohen Hause mittheile. Ich glaube, wenn ich auch der Vertreter eines kleinen Staats bin, das Recht hierzu zu besitzen; ich besitze es, weil ich die Pflicht und die Verantwortlichkeit fühle, solche Beobachtungen dem hohen Hause mitzutheilen, zumal wenn ich mir dabei bewußt bin, den Zweck zu verfolgen, die Einigkeit zwischen den Regierungen und der Majorität des Hauses, die bisher zum Wohle des Reiches geherrscht hat, auch für die Zukunft zu bewahren. Ich erkläre also noch einmal ganz entschieden, daß das, was ich in der soeben erwähnten Beziehung gesagt habe, den Herrn Reichskanzler in keiner Weise berührt. Ich glaube übrigens, daß man doch zu weit geht, wenn man die Worte, die der Herr Reichskanzler bei der ersten Verathung in Beziehung auf die politischen Paragraphen der Strafgesetznovelle gesagt hat, so auffaßt, als wenn eine vollständige Resignation darin läge, und der Herr Reichskanzler keinen Werth mehr auf diese Paragraphen legte. Ich glaube, das würde wohl ein Mißverständniß seiner Worte sein; der Vorsicht halber füge ich bei, daß ich auch zu dieser Erklärung von dem Herrn Reichskanzler nicht veranlaßt bin.

Es ist von dem Herrn Abgeordneten Dr. Hänel gesagt worden, man müsse einer idealen Auffassung huldigen in Bezug auf die Ehre des Staats, und die ideale Auffassung bestehe darin, daß man dem Volke selbst die Wahrung der Ehre des Staats anvertraue. Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Hänel nur so gütig gewesen wäre, zu sagen, mit welchen Mitteln man die Ehre des Staats im Volke selbst wahren soll. Ich fürchte, die Mittel, die das Volk gebraucht, sind durchaus nicht idealer, sondern sehr prosaischer Natur; ich erinnere an den „Knüttel.“

Vollständig mißverstanden bin ich von dem Herrn Dr. Hänel, wenn er sagt, ich sei eifrig für die Fassung des Artikels eingetreten. Es ist mir von anderer Seite gerade vorgeworfen, daß ich nicht eingetreten sei für die Fassung des Artikels, wie er hier vorliegt, sondern für eine andere Fassung, die ich doch nicht selbst formulirt habe.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat meine jetzige Haltung in Gegensatz gebracht mit meiner Haltung bei der Berathung des Strafgesetzbuchs im norddeutschen Reichstage. Allerdings würde ich damals das Recht gehabt haben, gegen die vom Bundesrath vorgelegte Fassung aufzutreten. Aber der Herr Abgeordnete Lasker übersieht Eins: daß wir nämlich seit dem Frühjahr 1870, wo das Strafgesetzbuch im norddeutschen Reichstage berathen wurde, doch einiges erlebt haben, das möglicherweise einem Mitgliede des Bundesraths die Ueberzeugung beibringen kann, daß der Entwurf, wie er damals von den Regierungen vorgelegt worden war, vielleicht für die damaligen politischen Verhältnisse gepaßt habe, aber nicht mehr für die heutigen passe. Meine Herren, die Frage, inwiefern man mit der Strafgesetzgebung gehen muß, um die Ehre des Staats zu schützen, hängt von den jeweiligen politischen Umständen ab. Wenn die Parteileidenschaft so außerordentlich erregt ist, wie wir es im deutschen Reiche jetzt zur Genüge sehen — und ich glaube, es gibt immer noch Ultramontane, trotz des Herrn Abgeordneten Windthorst, auch im Norden des Reichs —, dann muß man auch energischere Mittel ergreifen, um die Ehre des Staats zu schützen. Ich glaube auch nicht, daß die jetzigen harten Parteikämpfe rasch schwinden werden. Wenn die Herren sich vergegenwärtigen, wie gestern das sozialistische Programm von der einen Seite angegriffen, von der anderen vertheidigt wurde, so glaube ich, daß wir noch weit von dem Zeitpunkte entfernt sind, wo die sozialdemokratische Partei die Waffen niederlegen wird. Ebensovienig glaube ich, daß in kurzer Zeit der Kampf, der von der ultramontanen Presse gegen das Reich geführt wird, zu Ende kommen werde. Man kann den Zeitpunkt, wo der Widerstand der Kirche gegen die Kirchengesetze aufhören wird, theoretisch mit mathematischer Bestimmtheit bezeichnen. Es wird der Augenblick sein, in dem die römische Kirche einsieht, daß die Fortsetzung des Widerstandes ihr schädlicher sei als die Unterwerfung unter die Gesetze.

(Unruhe im Centrum.)

Ich glaube, auch die Herren vom Centrum werden nicht leugnen können, daß die katholische Kirche, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die Fortsetzung des Kampfes gegen die Kirchengesetze ihr mehr schade als die Unterwerfung unter dieselben, die Unterwerfung vorziehen wird. Meine Herren, wann dieser Zeitpunkt eintreten wird, und ob die Kirche jetzt schon jene Ueberzeugung hat, ist mir zweifelhaft. Aber selbst wenn es wahr wäre (was man ja hier und da behaupten hört), daß vielleicht bald dieser Zeitpunkt eintreten werde, glauben Sie doch nur nicht, daß dann die Agitation gegen die der Kirche lästigen Einrichtungen aufhören würde; man wird dann keineswegs im ultramontanen Lager abrüsten, sondern man wird den Kampf gegen die Gesetze um so energischer fortführen, weil man sich ihnen hat unterwerfen müssen. Also, meine Herren, rechnen wir nicht darauf, daß die Parteikämpfe, wie wir sie in der Gegenwart erleben, in kurzer Zeit vorüber sein werden; und wenn dabei die Achtung vor dem Reiche, die Achtung vor dem Gesetze fortwährend geschädigt wird, so glaube ich, ist der Gesetzgeber allerdings in der Lage, zu überlegen, ob dagegen nicht ein stärker Schutz eintreten müsse.

Der Herr Abgeordnete Lasker und mit ihm übereinstimmend der Abgeordnete Windthorst haben gesagt, es gibt ja einen genügenden Schutz, denn wenn der Staat verletzt oder beleidigt wird, so steht hinter ihm immer eine Person, die beleidigt ist. Ja, meine Herren, das eben möchte ich ver-

mieden sehen. Ich habe zugegeben — die Herren werden sich dessen erinnern — daß für die Personen, die als Repräsentanten des Reichs und des Staats auftreten, genügender Schutz gegeben sei; ich habe also nicht etwa in dem Sinne für mich gesprochen, wie der Herr Abgeordnete Windthorst zu unterstellen schien, als ob es mir darum zu thun sei, für meine Person oder für das Ministerium, dem ich angehöre, einen größeren Schutz zu erlangen, — das ist ein vollständiges Mißfassen meines Standpunkts. Ich habe gesagt, ich will einen größeren Schutz für das Reich, für den Staat; daß man auf den Umweg einer Privatklage, wenn ich mich so ausdrücken darf, das heißt eines Antrags, welcher die Beleidigung einer einzelnen Person betrifft, daß man auf diesen Umweg gehen muß, um Beleidigungen des Reichs zu bestrafen, ist kein gesunder Zustand. Wenn der Reichskanzler, wie der Herr Abgeordnete Lasker ganz richtig bemerkt hat, Angriffe gegen seine Person strafrechtlich verfolgen läßt, weil oft mit seiner Person auch das Reich gemeint ist; wenn er Angriffe auf das Reich verfolgen läßt, persönlich, als Angriffe gegen ihn, so ist das, meine Herren, ein Uebelstand. Wir sehen ja, — der Herr Abgeordnete Lasker hat es selbst angedeutet, — wie das mißverstanden wird, und welche Last von Gehässigkeit er übernehmen muß, um mit seiner Person das Reich zu decken. Aber, meine Herren, ist denn das ein gesunder Zustand? Wäre es nicht besser, wir schügten direkt die Ehre des Reichs, als daß wir den Reichskanzler nöthigen, in allen Fällen, wo das Reich beleidigt wird, persönlich einzutreten und auf sich das Odium der Anklage zu übernehmen? Ich glaube, wenn der Herr Abgeordnete Lasker das genau überlegt, so wird er finden, daß es besser wäre, das Reich selbst in seiner Ehre zu schützen.

Es ist mir niemals eingefallen, diesem hohen Hause den Vorwurf zu machen, als ob es ihm an dem Gefühl für die Ehre des Staats fehle. Ich habe kein Wort der Art gesagt, und kann es nicht gesagt haben, weil mir ein solcher Gedanke nicht in den Sinn gekommen ist. Ich weiß, daß jedes Mitglied dieses Hauses dieselben Gefühle für die Ehre des Reichs hat, als ich selbst und gerade darauf gründet sich meine Hoffnung, daß man sich über die Fassung des vorliegenden § 131 verständigen wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Bamberger: Meine Herren, ich benütze die Gelegenheit, um das, was ich zur Noth in dem Rahmen einer persönlichen Bemerkung hätte sagen können, doch lieber ohne das Gefühl, die Glocke des Herrn Präsidenten im Nacken zu haben, hier zu äußern.

Der geehrte Herr Vorredner hat in seinem ersten Vortrage heute damit begonnen, daß er mir eine väterliche Ermahnung angedeihen ließ über die Art, wie ich gestern besser die Diskussion geführt hätte. Ich nehme an, er hat dies in seiner Eigenschaft als Kollege des Herrn Minister von Eulenburg gethan und nicht in seiner Eigenschaft als höchster Beamte meines engeren Vaterlandes; aber ich nehme es ihm in keiner Weise, in welchem Sinne es auch geschehen sei, sehr übel, ich habe wirklich eine viel zu große Verehrung für den geehrten Herrn, als daß ich ihm eine so einfache Belehrung verdanken möchte. Ich glaube nur, er wird selbst, unmittelbar nachdem er dies mir hat angedeihen lassen, an sich erfahren haben, wie leicht es geschehen kann, daß man glaubt, gar keinen Anstoß nach irgend einer Seite im Hause gegeben zu haben, und doch auf einen sehr heftigen gereizten Widerspruch zu stoßen. Ich hoffe, daß diese Erfahrung ihn auch zu etwas größerer christlicher Milde gegen mich in Betreff des gestrigen Falles bestimmt haben wird.

Im übrigen will ich noch zu den Bemerkungen, die ich glaubte machen zu müssen, hinzufügen, daß er sich irrt,

wenn er mir vorwarf, ich hätte der Regierung vorgehalten, daß sie Reaktion machen wolle. Ich habe mit keinem Worte auch nur einen solchen Gedanken angedeutet; ich habe ausdrücklich gesagt, daß ich ganz einverstanden sei über das Ziel mit den verbündeten Regierungen und daß wir nur auseinandergehen über die Anschauung der Mittel, die hier fruchtbar angewendet werden sollen. Also von den nach der Ansicht des Herrn Vorredners mehr oder weniger banalen Vorwürfen wegen versuchter Reaktion war in meinem Munde absolut keine Rede.

Er hat schließlich auch noch geglaubt, daß das, was ich in vielleicht etwas starker Erregung gesagt hätte — und dazu hatte auch das lange Anhören großer Reden im voraus vielleicht ein bißchen mit beigetragen, — daß das rein aus persönlicher Empfindung wegen mir widerfahrener Unbill hervorgegangen sei. Ich habe, glaube ich, mich deutlich genug ausgedrückt, und ich glaube, man wird mir auch zutrauen, daß ich es gemeint habe, daß es sich nicht um meine Person handelte, daß ich mich nur als Beispiel gab; daß ich an eine Reihe bestimmter Personen in diesem Hause dachte, die ich sehr deutlich nebenbei bezeichnet habe und die in unserer Achtung sehr hoch stehen. Ich habe deutlich ausgesprochen, daß eine Sittenverderbnis in unserer Presse und in unser politisches Leben einzureißen droht, und ich war so weit entfernt, die Sache persönlich zu nehmen, daß ich im höchsten Grade erstaunt gewesen bin, als ich auf eine Empfindlichkeit stieß bei einer Partei, die ich zum Theil in manchem ihrer Mitglieder als Mitangegriffenen im Auge hatte, da ich von ungerechtfertigten Angriffen einer in Privatdingen zügellosen Presse hier sprach.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschlecht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschlecht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Lasfer.

Abgeordneter Dr. Lasfer: Dem Herrn Abgeordneten Friedenthal gegenüber sehe ich mich zu der Bemerkung veranlaßt, daß ich bedaure, als ich über die Einstimmigkeit des Hauses bei einem gestrigen Beschlusse sprach, zwei Minister in ihrer amtlichen Eigenschaft außerhalb dieses Hauses erwähnt habe. Ich werde bestrebt sein, nach den richtigen Grundsätzen, welche der Herr Abgeordnete Friedenthal auseinander gesetzt hat, nicht die persönliche Stellung eines Mitgliedes außerhalb des Hauses wiederum zum Gegenstand der Betrachtung zu machen.

(Bravo!)

Präsident: Ich schlage vor, abzustimmen über das Amendement Krüger (Hadersleben) Nr. 117, 2; dann über den § 131, wie er sich nach der Abstimmung über das Amendement Krüger (Hadersleben) gestaltet haben wird.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; es wird also so abgestimmt.

Die Verlesung des gedruckt vorliegenden Amendements Krüger (Hadersleben) Nr. 117, 2 wird mir wohl erlassen?

(Pause.)

— Es wird wenigstens die Verlesung nicht verlangt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Amendement des Herrn Abgeordneten Krüger (Hadersleben) zum § 131, Druckfache Nr. 117, 2, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr den § 131 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Bernards:

§ 131.

Wer dadurch, daß er erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet, ingleichen wer durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit oder das Reich oder einen Bundesstaat selbst verächtlich zu machen sucht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen § 131 annehmen wollen.

(Geschlecht.)

Das ist die Minderheit; der Paragraph ist abgelehnt.

Ich eröffne die Diskussion über § 133. Zum § 133 liegt das Amendement Krüger (Hadersleben) Nr. 117, 3 vor. Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Ich schlage vor, abzustimmen über das Amendement Krüger (Hadersleben) Nr. 117, 3, sodann über den § 133, wie er sich nach der Vorabstimmung gestaltet haben wird. — Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Bernards:

Der Reichstag wolle beschließen:

im § 133 des deutschen Strafgesetzbuchs Alinea 1 nach den Worten „oder beschädigt“ (Zeile 4) „oder wer in seiner Eigenschaft als Verwaltungsbeamter den Inhalt rechtsverbindlicher Vertragsurkunden für hinfällig erklärt, oder in derselben Eigenschaft es sich herausnimmt, einer Bundesregierung in der Erfüllung ihrer Vertragspflichten Grenzen ziehen zu wollen“ einzuschalten.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Pause.)

Es erhebt sich Niemand; der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über den § 133; ich ersuche denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Bernards:

§ 133.

Wer eine Urkunde, ein Register, Akten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängnis bestraft.

Wer die Handlung geeignet, das Wohl des deutschen Reiches oder eines Bundesstaats zu gefährden,

so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Ist die Handlung in gewinnföchtiger Absicht begangen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren oder Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen § 133 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der § 133 ist abgelehnt.

Ich eröffne die Diskussion über § 135. Auch zu diesem liegt ein Amendement Krüger (Hadersleben) Nr. 116, I vor; es steht mit zur Diskussion.

Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion und schlage vor, abzustimmen über das Amendement Krüger (Hadersleben), Nr. 116, I; sodann über den § 135, wie er sich nach der Vorabstimmung gestaltet haben wird.

Ich ersuche das Amendement Krüger (Hadersleben) zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Bernards:

Der Reichstag wolle beschließen:

in § 135 nach den Worten „Hohheitszeichen eines Bundesstaates“ die Worte einzuschalten:

„oder die öffentlichen Gedenkzeichen für die im Kampfe gefallenen Krieger eines nicht zum deutschen Reiche gehörigen Volkes“.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr den § 135 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Bernards:

§ 135.

Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des Reichs oder eines Bundesfürsten oder ein Hohheitszeichen eines Bundesstaats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt, oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen § 135 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Abstimmung ist zweifelhaft; wir bitten um die Gegenprobe. Diejenigen Herren, welche den Paragraphen nicht annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Bureau ist einig in der Ueberzeugung, daß jetzt die Minderheit steht; der Paragraph ist angenommen.

Ich eröffne die Berathung über § 140. Zu demselben liegt vor das Amendement Strudmann (Diepholz) Nr. 110, 1 und 2; das Amendement Dr. Gerhard Nr. 109 I 4. Ich bemerke jedoch, daß das Amendement Dr. Gerhard in Nr. 109 I 4 zurückgezogen worden ist. Der Herr Antragsteller bestätigt mir das.

Die Diskussion ist eröffnet; das Wort hat der Herr Abgeordnete Strudmann (Diepholz).

Abgeordneter Strudmann (Diepholz): Ich bemerke zunächst, daß ich die Nr. 2 meines Antrags zurückgezogen habe und nur die Nr. 1 aufrecht erhalte. Mein Antrag ist aus dem Wunsche hervorgegangen, diejenigen verschärfenden Strafbestimmungen, welche im Interesse der Aufrechterhaltung der Wehrkraft des deutschen Reichs und der gerechten Handhabung des Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht erforderlich erscheinen, eintreten zu lassen, dagegen diejenigen zurückzuweisen, die mit den allgemeinen Grundsätzen nicht vereinbar und in dem eben angegebenen Interesse nicht geboten sind.

Der § 140 der Regierungsvorlage enthält drei Aenderungen; zunächst wird das Vergehen, welches bis dahin den einzigen Tatbestand des § 140 bildet, nämlich das Vergehen derjenigen Wehrpflichtigen, welche sich dem Eintritt in den Militärdienst zu entziehen suchen, im Versuch für strafbar erklärt. Diese Aenderung halte ich für vollkommen gerechtfertigt. Die Frage ist schon einmal zur Sprache gekommen vor zwei Jahren, bei Gelegenheit der Berathung des Militärgesetzes. Damals ist von der Majorität des Hauses ein ähnlicher Antrag der Regierung abgelehnt worden, aber ganz vorwiegend aus dem dilatorischen Grunde, weil eine Revision des Strafgesetzbuchs noch in Aussicht stand und man nicht bei einem anderen Gesetze in das System des Strafgesetzes eingreifen wollte. Dieser Grund ist jetzt weggefallen. Wir müssen jetzt die Sache selbst prüfen und diese Prüfung muß meiner Ansicht nach dahin führen, den Versuch für strafbar zu erklären.

Nach der gegenwärtigen Vorschrift des § 140 ist nur derjenige Wehrpflichtige strafbar, welcher das Bundesgebiet verläßt, d. h. nach einer ungewungenen und auch von allen Verwaltungs- und Justizbehörden angenommenen Auslegung nur derjenige, welcher es bereits verlassen hat oder im Begriff steht, über die Grenze zu gehen. Also derjenige, welcher sich auf die Reise macht, aber nur innerhalb des deutschen Bundesgebiets sich befindet, kann nicht verfolgt werden. Meine Herren, das ist ein ganz unhaltbarer Zustand, das ist geradezu ein Hohn auf das Gesetz. Wir können danach freilich große Listen bekommen von solchen, die wegen Entziehung von der Militärpflicht verfolgt werden, die Strafe kann aber fast nie vollzogen werden; denn die ausgetretenen Militärpflichtigen können erst in dem Augenblick gefaßt werden, wo sie ganz sicher auf dem Schiff oder im Auslande sich befinden, insbesondere in Nordamerika, wohin meistens die Auswandernden zu gehen pflegen. Sind sie in Nordamerika, so können sie dort Staatsbürger werden; sind sie fünf Jahr nordamerikanische Staatsbürger, so ist eine Bestrafung wegen Entziehung von der Militärpflicht nach dem Vertrage vom Februar 1868 straflos, dessen Tragweite unser verehrter Kollege Rapp uns in seinem trefflichen Aufsatze in den preussischen Jahrbüchern vor einigen Jahren so klar dargelegt hat. Sie können nach Deutschland zurückkehren, wo sie ihre Militärpflicht nicht erfüllt haben, und ihre Mitbürger, die ihrer Verpflichtung nachgekommen sind, werden vielleicht im selben Augenblicke zu Dienstleistungen herangezogen. Ich frage Sie, meine Herren, ist das Gerechtigkeit? Ich glaube daher, es ist durchaus notwendig, — das wird durch die Gerechtigkeit, wie durch das praktische Bedürfnis gefordert — auch den Versuch hier für strafbar zu erklären.

Es liegt hierin auch durchaus kein Eingriff in das System des Strafgesetzes; denn bei Vergehen ist der Versuch sehr häufig strafbar. Eine feste Grenze ist überhaupt nicht gezogen, man hat das nach der Natur der einzelnen Vergehen so oder so entschieden. Ich glaube aber, nachgewiesen zu haben, daß die Natur des hier fraglichen Vergehens es zur Nothwendigkeit macht, den Versuch für strafbar zu erklären. Es kann dabei allerdings im einzelnen Falle die Grenze zwischen Vorbereitungshandlung und Anfang der Ausführung, der ja beim

Versuch nothwendig ist, etwas zweifelhaft sein. Dasselbe ist aber auch der Fall bei sehr vielen anderen Vergehen, wo der Versuch strafbar ist, z. B. bei Unterschlagung und Diebstahl. Es wird deshalb doch Niemandem einfallen, aus dem Grunde den Versuch des Diebstahls für straflos zu erklären.

Anders verhält sich dagegen die Sache bei der zweiten Aenderung, die uns vorgeschlagen wird. Dieselbe liegt in der Nr. 2 der Regierungsvorlage und besteht darin, daß eine Bestimmung, wonach eine beurlaubte Militärperson der Reserve, Land- oder Seewehr, welche ohne die vorgeschriebene Erlaubniß auswandert, strafbar erscheint, herüber genommen werden soll aus dem § 360 Nr. 3, wo sie sich jetzt befindet. Das hat den Sinn, daß sie aus einer Uebertretung zu einem Vergehen gemacht werden soll, und die weitere Folge ist dann die, — und das ist hauptsächlich die praktische Konsequenz — daß auch bei dieser Handlung der Versuch strafbar erscheint.

Meine Herren, ich glaube, diese Aenderung ist mit den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzbuchs nicht vereinbar, und ich habe deshalb beantragt, sie abzulehnen.

Nach § 15, Absatz 3 des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867 kann der reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaft in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen ist, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden. Es steht also thatsächlich nur diesen Personen die Auswanderung frei. Sie müssen allerdings um die Erlaubniß zur Auswanderung bei den betreffenden Behörden nachsuchen, aber diese Behörden dürfen diese Auswanderung nicht verweigern. Abgesehen von einem Fall, auf den ich nachher noch kommen will und der sich mit Nr. 3 des § 141, die ich zur Annahme empfehlen werde, deckt, ist das ganze Nachsuchen der Erlaubniß eine bloße Formsache; denn wenn die Behörden die Erlaubniß erteilen müssen, so ist das Nachsuchen nichts als eine Form. Danach muß aber auch meines Erachtens die Strafbestimmung eingerichtet werden, die sich doch nach der materiellen Pflicht richten muß. Es ist daher nur eine Ordnungsstrafe, oder wie wir es im Strafgesetzbuch nennen, eine Uebertretungsstrafe gerechtfertigt. Jetzt wird uns nun vorgeschlagen, statt dessen eine Vergehensstrafe zu erkennen und daneben dann auch den Versuch für strafbar zu erklären. Ich will nun gern zugestehen, daß sich die Strafe, die in § 360 Nr. 3 angedroht ist in Verbindung damit, daß es bis jetzt unmöglich ist, den Versuch dieser Handlung zu bestrafen, wirklich wirkungslos dargestellt hat, und daß wirklich militärische Rücksichten dafür sprechen mögen, hier auch eine Verschärfung eintreten zu lassen. Ich glaube aber doch, militärische Rücksichten dürfen hierbei nicht allein entscheidend sein. Wir müssen auch die Freiheit des Verkehrs im allgemeinen berücksichtigen und vor allem auch, in welchem Verhältniß diese Strafe zur materiellen Pflicht, die aufgelegt wird, stehen soll. Es ist meines Erachtens inkonsequent, wenn man auf der einen Seite durch § 15 des eben erwähnten Gesetzes über Verpflichtung zum Kriegsdienst sowie durch die Bestimmung des § 15 des Gesetzes über die Bundesangehörigkeit den reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften die Auswanderung ohne weiteres gestattet, auf der anderen Seite aber, wenn sie hiervon Gebrauch machen und nur die Formvorschrift übertreten, sie so behandelt, als ob sie wirklich eine materielle Pflicht verletzt hätten. Wenn man konsequent wäre, müßte man die ganze Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1867 wieder aufheben und, wie das im früheren preussischen Rechte war, die Auswanderung beschränken. Das will man aber nicht, und die Folge davon ist, daß man diese Aenderung ablehnen muß.

Dagegen halte ich die dritte Abänderung, die uns von den verbündeten Regierungen vorgeschlagen ist, wiederum für eine vollständig gerechtfertigte, ja für eine nothwendige. Es wird dadurch eine Lücke, welche in dem jetzigen System

des Strafrechts besteht, ausgefüllt. Es wird uns nämlich in Nr. 3 des § 140 vorgeschlagen:

Ein jeder Wehrpflichtige, welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Meine Herren, nach dem Gesetze über die Bundesangehörigkeit vom Jahre 1870 darf der Kaiser zur Zeit des Krieges oder einer Kriegsgefahr die Auswanderung verbieten. Diese Bestimmung ist aber, wie sie da steht, eine *lex imperfecta*, denn eine Strafandrohung ist in jenem Gesetze nicht damit verbunden. Nun können allerdings zufälligerweise für diejenigen, die dem Auswanderungsverbote entgegenhandeln, andere Strafen eintreten, die hier und da in unseren Gesetzen sich finden. Allein diese Strafen reichen einerseits nicht für alle Fälle aus und stehen andererseits mit der Schwere des Vergehens, um welches es sich handelt, in gar keinem Verhältniß, z. B. die Ersatzreservisten erster Klasse, welche trotz eines solchen Verbotes auswandern, werden gar nicht bestraft, wenn sie nur die im Reichsmilitärgefesetz vorgeschriebene Anzeige machen, daß sie auswandern wollen. Machen sie eine Anzeige nicht, werden sie mit polizeilichen Strafen belegt, einer geringen Geldstrafe oder Haft, die nur bis 6 Wochen reichen kann. Ganz dieselbe letztere Strafe trifft die reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften, die, ohne die erforderliche Erlaubniß einzuholen, auswandern; endlich auch diejenigen, welche noch nicht in das Militär eingetreten sind, die sich aber demselben entziehen wollen, können in einem solchen Falle nur mit der regelmäßigen Strafe des § 140 belegt werden, die eintritt, wenn der Krieg ganz fern steht. Es ist also, wie ich glaube, ganz gerechtfertigt, wenn in einem Augenblicke, wo das Vaterland ruft, diejenigen, die seinem ergangenen Rufe nicht folgen wollen, sondern diesem Rufe zuwider das Weite suchen, mit fühlbaren Strafen getroffen werden können. Diese Lücke soll durch No. 3 des § 140 der jetzigen Regierungsvorlage ausgefüllt werden. Wenn irgend etwas gerechtfertigt ist im Interesse der Handhabung der Militärpflicht, so ist es diese Bestimmung, welche in Nr. 3 des § 140 vorgeschlagen wird.

Meine Herren, das hohe Haus ist, davon bin ich fest überzeugt, in seiner großen Mehrheit ein entschiedener Anhänger der allgemeinen Wehrpflicht. Irre ich darin nicht, so möchte ich das hohe Haus ersuchen, diejenigen Mittel zu gewähren, welche nothwendig sind, diese allgemeine Wehrpflicht gerecht zu handhaben und die Wehrkraft des deutschen Reichs aufrechtzuerhalten, ohne daß dadurch die bürgerliche Freiheit irgend wie gefährdet wird.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasfer: Meine Herren, ursprünglich, als die Strafgesetznovelle uns vorgelegt wurde, und die Absicht vorzuherrschen schien, nur das Nothwendigste in dieser Session zu erledigen, das Uebrige aber zu verweisen auf die vollständige Revision des Strafgesetzbuchs, als wir noch der Meinung waren, vor den Ferien die Angelegenheit zu erledigen, war ich dafür, auch den § 140 abzulehnen, weil er eine ebenso wichtige wie schwierige Materie behandelt; schwierig besonders dadurch, weil die betreffenden Bestimmungen in den verschiedenen Gesetzen zerstreut sind und durch Bezugnahme auf einander erst ergänzt werden können, Bestimmungen, die zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Gesetzen erlassen worden sind. Nun hat sich die Verhandlung ausgedehnt, und der Reichstag gewährt die nothwendigen Abänderungen in

einem solchen Umfange, daß anzunehmen ist, wir werden so schnell mit der Revision des Strafgesetzbuchs nicht wieder befaßt werden. Dies ist meine Ansicht, und es wird für das Reich dienlich sein, wenn sie dieselbe erfüllt. Aus diesem Grunde habe ich nochmals in die Erwägung des § 140 eintreten müssen und ich muß anerkennen, daß namentlich in der schärfsten jetzt vorgeschlagenen Bestimmung einem wirklich vorhandenen Mangel abgeholfen werden soll. Dies hängt zusammen mit den Verhandlungen, die in der Kommission über das Militärstrafgesetz geführt worden sind. Bei dieser Gelegenheit haben wir uns nicht verständigen können über die Abänderungen des Gesetzes in dem Sinne, wie es heute vorgeschlagen wird. Der Herr Abgeordnete Struckmann hat richtig auseinandergesetzt, daß nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung der Kaiser berechtigt ist, bei Kriegsgefahr eine Einschränkung der allgemeinen Auswanderungsfreiheit für Wehrpflichtige zu proklamiren, aber diese Bestimmung bleibt deswegen nicht genug geschützt und ist gewissermaßen eine *lex imperfecta*, weil eine angemessene Strafe auf deren Verletzung nicht angesetzt ist, denn eine bloße Polizeistrafe kann nicht als angemessen erachtet werden. Demgemäß bin ich bereit, der Nr. 3 des § 140 als einer wesentlichen Ergänzung des Strafgesetzbuchs zuzustimmen. Aber ich muß hierbei wegen des Strafmaßes eine Einschränkung machen, weil dasselbe weit über das hinaus gegriffen ist, was in Parallele mit entsprechenden Bestimmungen des strengen Militärstrafgesetzbuchs gerechtfertigt werden kann. Und wenn Sie bedenken, daß von dieser Strafandrohung Hunderttausende von Menschen getroffen werden, welche in gewöhnlicher Zeit sich nicht zu einem militärischen Verbande gehörig wissen,

(Widerspruch)

— ja, alle Ersatzreservisten der ersten Klasse, es sind das Hunderttausende von Menschen, werden durch diese Gesetzesbestimmung berührt werden, die weder praktisch noch im Sinne des Gesetzes in einem militärischen Verbande stehen — so werden Sie gewiß mir zustimmen, daß der Gesetzgeber doppelt falsch daran thun würde, dieses im Verhältniß geringere Vergehen weit schwerer bestrafen zu lassen oder die Möglichkeit hierfür zu geben, als ein viel schwereres Verbrechen im Militärstrafgesetz bedroht wird. Wenn Sie den § 69 des Militärstrafgesetzbuchs zur Hand nehmen, so werden Sie finden, daß die Fahnenflucht, die immer nur zur Zeit der Kriegsbereitschaft u. s. w. eintreten kann, für Personen des Beurtheilungsstandes, also nicht einmal für solche Personen, die zur Ersatzreserve gehören — daß die Fahnenflucht auch für Militärpersonen nur bestraft wird mit Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren. Schon hieran ist ersichtlich, daß der Gesetzgeber unmöglich hier eine Strafe androhen darf, welche im Maximum bis zu fünf Jahren ausgedehnt werden könnte. Denn, meine Herren, wenn die Wehrpflichtigen, und dies gilt auch von den Ersatzreservisten, in der Absicht, sich ihrer Dienstpflicht zu entziehen, auswandern, wenn diese Absicht ihnen nachgewiesen wird, so liegt der Thatbestand vor, welchen das Militärstrafgesetz für die Fahnenflucht erfordert. Die Nothwendigkeit der im § 140 Nr. 3 erforderlichen Bestimmung tritt erst ein, wenn er, ohne die Absicht sich der Militärpflicht zu entziehen, auswandert. Wenn die Absicht nicht nachgewiesen, sondern lediglich die Thatfache des Auswanderns gegen dies Verbot des Kaisers festgestellt ist, verfallen die Uebertreter diesem Strafparagraphen. Unter dieser Voraussetzung aber paßt die Bestimmung nicht im Vergleich mit dem Militärstrafgesetzbuch und einem Paragraphen des Militärgesetzes. Die Nummer ist mir nicht gleich gegenwärtig, ich glaube es ist § 68, der über die Verpflichtung der Ersatzreserven handelt; dort wird in Nr. 5 bestimmt, daß unter den dort bezeichneten Umständen die Strafe der Fahnenflucht gegen Ersatzreserve eintritt. Im Militärgesetz haben wir die Bestimmung viel

enger gefaßt; nicht schon nach der Proklamirung des Kaisers soll das Militärstrafgesetz auf Ersatzreservisten in Anwendung kommen, sondern erst nach angeordneter Mobilmachung oder nach dem Beginn der Bildung von Reservetruppen. Wir haben in der Kommission über das Militärgesetz sehr eingehend darüber berathen und haben diese engere Bestimmung mit voller Absicht hineingebracht, weil wir gesagt haben: bei den Ersatzreserven, die überhaupt nicht zum Beurtheilungsstande gehören, sondern nur ausnahmsweise diesen gleich gestellt werden, soll diese schärfere Strafbarkeit nur eintreten, wenn entweder schon mobil gemacht worden ist, oder wenn außer dem Fall der Mobilmachung Ersatztruppen gebildet werden, woran sie zunächst mit ihrer Dienstpflicht theilhaftig sind. Es wäre nicht rathsam, wenn wir den damals wohl erwogenen Beschluß, der nach vielen Kämpfen zu Stande gekommen ist, so daß wir in der Kommission, was dem Herrn Vertreter des Bundesraths, der den Verhandlungen in der Kommission über das Militärgesetz beigewohnt hat, gewiß noch in Erinnerung ist, zu einer Verständigung gelangt sind, — es wäre nicht rathsam, meinerseits der Definition in Beziehung auf die Ersatzreserven die erweiternde Ausdehnung zu geben und andererseits das im Verhältniß geringere Vergehen mit einer möglichst schweren Strafe in Maximum bedrohen. Als Minimum ist zwar für die Fahnenflucht sechs Monate Gefängniß angedroht; in Wahrheit aber kann dies Minimum auf drei Monate herabgesetzt werden, wenn der Fahnenflüchtige innerhalb einer bestimmten Zeit freiwillig zurückkehrt, während hier das Minimum von drei Monaten absolut vorgeschlagen wird. Als Resultat fasse ich zusammen: unzweifelhaft muß zugestanden werden, daß der Thatbestand, der hier bestraft werden soll, ein viel geringerer ist, als der Thatbestand der Fahnenflucht, daß aber hier das Maximum um drei Jahre Gefängniß höher gegriffen ist, das Minimum zwar nur die Hälfte des Minimums bei der Fahnenflucht beträgt, für den Fall der Rückkehr aber das Minimum in beiden Fällen gleich ist. Mir scheint dies nicht angemessen. Ich glaube überdies, daß die bloße Thatfache des Auswanderns ohne die Absicht, sich der Dienstpflicht zu entziehen, nach der getroffenen Anordnung des Kaisers auch unter mildernden Umständen erfolgen kann, und daß wir, wenn das hohe Minimum beibehalten wird, gezwungen sind, den Fall mildernder Umstände zu berücksichtigen. Es scheint aber rathsamer, die Würdigung der Umstände dem Richter freizugeben. Alles dies umfaßt mein Antrag, als Strafmaß zu setzen: Gefängniß bis zu zwei Jahren. Dann wird das Maximum gleichgestellt dem schweren Vergehen der Fahnenflucht, und außerdem der Beurtheilung des Falles freier Spielraum gegeben. Dagegen bin ich nicht dafür, daß auch die Möglichkeit, auf eine Geldstrafe zu erkennen, weggestrichen werde, und zwar deshalb nicht, weil gerade bei der Auswanderung sehr häufig der empfindliche Nachtheil in die Geldstrafe hineinfällt. Ich möchte dieses wirksame Mittel gegen einen Abwesenden nicht wegstreichen.

Gänzlich überein stimme ich mit dem, was der Herr Abgeordnete Struckmann in Betreff der Nr. 1 ausgeführt hat. Ich will nur noch dem Hause in Erinnerung bringen, daß schon bei der Berathung des Militärgesetzes die Regierung dieselbe schwerere Bestrafung für Unterlassung der Anzeige wegen Auswanderns beantragt hatte, und daß damals dieser schwerere Antrag zurückgewiesen worden ist und ich keinen Grund sehe, weshalb wir nach 1½ oder 2 Jahren einen Antrag annehmen sollten, den wir damals abgewiesen haben, und für den eine innere Begründung gar nicht vorliegt. Der Herr Abgeordnete Struckmann hat mit Recht schon hervorgehoben, daß hier bloß die Vernachlässigung einer Polizeimaßregel vorliegt und nicht der Thatbestand eines wirklichen Vergehens.

Endlich, meine Herren, habe ich vor zwei Jahren in den Verhandlungen der Kommission über das Militärgesetz Widerstand geleistet, daß an die Stelle: wer sich der Dienst-

pflicht dadurch zu entziehen sucht, daß er auswandert — gesetzt werden soll: wer auswandert, — und in unzertrennlicher Verbindung damit: der Versuch ist strafbar. Leitend ist für mich damals aber nur der Grund gewesen, daß ich angenommen habe, es liege schon die Bestrafung des Versuchs in dem definitiven Vergehen, es sei bei der Auswanderung sehr schwer, die Thatfache der Auswanderung von dem Anfang der Ausführung zu trennen. Ich muß aber anerkennen, daß ich den Versuch zur Auswanderung strafbar machen will, und daß thatsächlich unter Umständen eine Milderung des Gesetzes durch die von der Regierung vorgeschlagene Fassung eintritt. Wenn nun die Regierung die Deutlichkeit für die mildere Bestrafung des Versuchs eintauschen will, so habe ich keinen Grund, Widerstand zu leisten, und schließe mich demgemäß in allen Punkten den Anschauungen des Herrn Abgeordneten Struckmann an, nur mit der einen Bitte, daß Sie bei dem Strafmaß die Begrenzung annehmen möchten, die ich Ihnen vorschlage, und welche ich als Antrag schriftlich dem Herrn Präsidenten einreichen werde.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Oberstlieutenant Blume: Meine Herren, ich werde mich zunächst gegen die Bedenken wenden, welche gegen die Bestimmung des § 140 im ersten Absatz unter Nr. 2 geltend gemacht worden sind. Wenn die Sache in der That so läge, daß die Personen des Beurlaubtenstandes lediglich die Verpflichtung hätten, im Falle sie auswandern wollen, hiervon eine Anzeige zu erstatten, so würde anzuerkennen sein, daß eine Nichtbefolgung dieser Vorschrift nur als eine Uebertretung bestraft werden könnte. Nun bestimmen aber die Gesetze, und zwar ebensovohl das Gesetz vom 1. Juni 1870 wie auch das deutsche Strafgesetzbuch, daß der Reservist und der Wehrmann, wenn sie auswandern wollen, dazu die Erlaubniß nachsuchen müssen, nicht nur sich abzumelden haben. Allerdings ist auf der anderen Seite bestimmt worden, daß diese Erlaubniß ihnen nicht verweigert werden soll, außer in dem Falle, wo sie zum Dienste einberufen sind, und es ist mit einer gewissen Berechtigung hervorgehoben, daß durch diese Beschränkung jene Bestimmung zu einer Form herabsänke. Ich möchte Sie aber doch bitten, meine Herren, die Bedeutung dieser Form nicht zu unterschätzen. Es ist in der That dem militärischen Gefühl widerstrebend, zuzulassen, daß ein Reservist und ein Wehrmann berechtigt sein soll, einseitig, selbst unter Beiseite-Setzung aller Form, sich seiner Wehrpflicht zu entledigen. Die Form, wie die Gesetze sie gegenwärtig vorschreiben, hat in unseren Augen ihren entschiedenen Werth und ihre Bedeutung für die Aufrechterhaltung des Pflichtbewußtseins in der Reserve und in der Landwehr. Es fragt sich nun, meine Herren, ob die gegenwärtig bestehenden Gesetze dieser Rücksicht genügend Rechnung tragen, ob dies insbesondere mit den Strafbestimmungen der Fall ist, und diese Frage hat die Militärverwaltung verneinen müssen. Meine Herren, ich lasse Zahlen sprechen. Es steht thatsächlich fest, daß, während in früherer Zeit die unerlaubte Auswanderung in der Reserve und Landwehr zu den seltenen Vergehen gehörte, das Vergehen in überraschender Weise zugenommen hat. Im Jahre 1874 haben 1203 Reservisten und Landwehrleute die Erlaubniß zur Auswanderung nachgesucht; dagegen sind in demselben Jahre 3214 Reservisten und Landwehrleute gerichtlich verurtheilt worden, weil sie die Nachsuchung dieser Erlaubniß unterlassen haben. Die Leute sind gerichtlich verurtheilt worden, aber wohl gegen keinen Einzigen derselben hat das Erkenntniß vollstreckt werden können, und es trifft auch hier vollkommen das zu, was der Herr Abgeordnete Struckmann vorher mit Bezug auf Nr. 1 des § 140 geäußert, indem er sagte: wenn jeder Militärpflichtige sich durch Auswanderung seiner militärischen Verpflichtung entziehen kann, ohne daß

ihn die Strafe erreicht, wenn nur Urtheile gegen ihn ergehen, die nicht vollstreckt werden können, so ist das ein „Sohn auf das Gesetz“ und ein „unhaltbarer Zustand.“ Gilt dies in Bezug auf die unerlaubte Auswanderung Militärpflichtiger, so ist es mindestens in gleichem Maße zutreffend, wenn auch den Reservisten und Wehrleuten gegenüber das Gesetz ein leerer Buchstabe bleibt, wenn keines von den Erkenntnissen, die gegen diese wegen unerlaubter Auswanderung ergehen, vollstreckt werden kann. Wie das Pflichtgefühl, so verletzt solcher Zustand auch das Rechtsbewußtsein. Mit welchem Gefühle bestraft man einen Reservisten oder einen Wehrmann, der sich ein kleines Versehen gegen die Kontrollvorschriften zu Schulden kommen läßt, z. B. indem er von einem Ort nach dem andern verzieht und die militärische Abmeldung unterläßt, mit welchem Gefühl straft man diesen, während es offenkundig ist, daß jeder Reservist und Wehrmann sich über die gesetzlichen Vorschriften, die in Bezug auf die Auswanderung gegeben worden sind, ungestraft hinwegsetzen kann!

Im Interesse einer prompten und sicheren Mobilmachung müssen wir wünschen, daß die Kontrolle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes auf das strengste und schärfste gehandhabt wird. Ich will zugeben, daß dieser Zweck auch bezüglich der Auswanderung durch die einfache Verpflichtung zur An- und Abmeldung erreicht werden würde, wenn nur die Leute zur Erfüllung dieser Verpflichtung angehalten werden könnten. Wenn aber hierzu die Mittel fehlen, wie es jetzt der Fall ist, so ist die Promptheit der Mobilmachung ernstlich beeinträchtigt. Ich nannte Ihnen vorher die Zahl der Mannschaften, die in einem Jahre wegen unerlaubter Auswanderung verurtheilt worden sind. In demselben Jahre figurirten in unseren Listen noch 7214 Mann, die in ferne Welttheile beurlaubt waren, ihren Urlaub aber überschritten hatten, ohne sich veranlaßt zu sehen, eine Verlängerung desselben nachzusuchen; die Mehrzahl derselben dürfte nicht die Absicht haben, in die Heimath zurückzukehren. Es standen ferner in unseren Listen 10,898 Reservisten und Wehrleute, von welchen nach dem Ergebnisse der vorläufigen Ermittlungen als ziemlich feststehend angenommen werden konnte, daß sie ausgewandert seien, und zwar ohne die Erlaubniß nachgesucht zu haben. Meine Herren, danach figuriren in den Listen ungefähr 20,000 Mann, deren Aufenthalt wir nicht kennen, d. h. nicht viel weniger Leute, als zur Aufstellung eines Armeekorps erforderlich sind.

Solchen Uebelständen hoffen wir durch die unter Nr. 2 im § 140 vorgeschlagene Aenderung der jetzigen Strafbestimmungen zu begegnen.

Ich wende mich dann zu den Bedenken, die gegen § 140, 3 von Seiten des Herrn Abgeordneten Lasker geltend gemacht worden sind. Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker fand, daß das Strafmaximum, welches im § 140, 3 zugelassen, ein zu hohes sei. Er hat aus dem Militärstrafgesetzbuch diese Ansicht zu begründen gesucht. Ich erlaube mir auch auf das Militärstrafgesetzbuch einzugehen und darauf hinzuweisen, daß § 67 dieses Strafgesetzbuchs folgende Bestimmung, zunächst für die Personen des aktiven Dienststandes, enthält:

Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren tritt ein, wenn die Abwesenheit im Felde länger als sieben Tage dauert.

Der dann folgende § 68 aber bestimmt:

Gleiche Strafe (§ 67) trifft eine Person des Beurlaubtenstandes, welche nach bekannt gemachter Kriegsbereitschaft, oder nach angeordneter Mobilmachung ihrer Einberufung zum Dienste oder einer öffentlichen Aufforderung zur Stellung nicht binnen drei Tagen nach Ablauf der bestimmten Frist Folge leistet.

Meine Herren, das Vergehen, welches der § 68 des Militärstrafgesetzbuchs treffen will, ist ja ein größeres, als das, welches der § 140, 3 der Vorlage im Auge hat, aber es sind sehr wohl Fälle denkbar, wo das Vergehen, gegen

welches der § 140, 3 gerichtet ist, in der That nahezu dieselbe Bedeutung erhält, wie das im § 68 des Militärstrafgesetzbuchs vorgesehene. Ich nehme an, die kaiserliche Verordnung, welche die Auswanderung für eine gewisse Zeit beschränkt, ist ergangen und es erfolgt nun der Mobilmachungsbefehl für die Armee, welcher sofort im ganzen Reiche bekannt wird; ein Reservist, welcher sich in einer Hafenstadt befindet, benützt diesen Augenblick, wo er ganz bestimmt weiß, daß die Einberufungsordre für ihn bereits geschrieben ist, um auszuwandern, einen Tag bevor er der Strafe des § 68 des Militärstrafgesetzbuchs unterliegen würde, — dann ist doch sein Vergehen so nahe verwandt mit dem letztangedrohten § 68, daß ich glaube, man wird gut thun, für solchen Fall das Strafmaximum des letzteren — fünf Jahre Gefängniß — zuzulassen. Ich möchte dabei noch besonders darauf hinweisen, daß die Bestrafung des Mannes nicht durch die Militärgerichte erfolgt, sondern durch die Zivilgerichte; ich bin wirklich nicht besorgt, daß diese bei Beurtheilung der in Betracht kommenden Vergehen einen zu strengen Maßstab anlegen sollten.

Was die Ersatzreserve erster Klasse betrifft, so kann ich das nur bestätigen, was der Herr Abgeordnete Dr. Lasker vorher anführte, nämlich daß es in der Absicht gelegen hat, diese Leute nicht gleich den Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu behandeln. Dem ist aber auch in der Vorlage Rechnung getragen, denn sie sind unter § 140, 2 nicht zu subsumiren, vielmehr ist für die Ersatzreserve die bisherige Bestimmung unter § 360, 3 des Strafgesetzbuchs aufrecht erhalten, indem auf Seite 12 der Vorlage vorgeschlagen wird, die Nummer 3 des § 360 folgendermaßen zu fassen:

wer als Ersatzreservist erster Klasse auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben.

Der Herr Abgeordnete Struömann hat ganz richtig hervorgehoben, daß die Bestimmung, welche im § 140 unter 2 Ihnen vorgeschlagen wird, wesentlich den Zweck hat, den Versuch der Auswanderung der Reservisten und Wehrleute strafbar zu machen und auch die Vermögenskonfiskation zu ermöglichen, damit das Gesetz nicht lediglich ein leeres Wort sei. Ich kann diese Voraussetzung nur vollständig bestätigen. Es ist uns militärischerseits unwesentlich, ob Sie das Strafmaß auf die Höhe hinaufbringen, welche hier im § 140 unter 2 in Aussicht genommen ist; legen Sie Werth darauf, das Strafmaximum etwas herunterzusetzen, aber so, daß der Versuch der unerlaubten Auswanderung noch strafbar bleibt, so würde sich die Militärverwaltung einem dahin zielenden Vorschlage nicht widersetzen, weil dadurch der wesentliche Zweck, welchen die verbündeten Regierungen bei ihrem Vorschlage im Auge hatten, nicht beeinträchtigt werden würde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasker: Meine Herren, ich freue mich, daß im wesentlichen eine große Differenz zwischen dem Herrn Vertreter der Bundesregierungen und den Anschauungen, wie sie von zwei Rednern des Hauses vertreten worden sind, nicht besteht. Denn auch ich erkenne an, daß eine Lücke ausgefüllt werden muß, auch ich erkenne an, daß die Strafbarkeit des Versuchs ausgesprochen werden soll. Ich muß nur auf zwei Entgegnungen ein Wort sagen. Gegen diejenigen, die sich nicht stellen, ist es gleichgiltig, ob eine höhere oder geringere Strafe festgesetzt wird; ob in den hiesigen Listen steht, verurtheilt zu acht Tagen, oder zu acht Monaten Gefängniß, ist ganz gleichgiltig. Gerade diejenigen, welche ergriffen werden, werden dadurch betroffen, ob die Strafe eine höhere oder eine geringere ist.

Endlich muß ich ein Mißverständniß aufklären. Die Ersatzreservisten sind allerdings unter Nummer 3 mit inbegriffen, nicht unter Nummer 1, die vorgeschlagen ist. Ich

dagegen habe meine Betrachtungen angestellt über die Bestrafung, welche gegen die Ersatzreservisten unter No. 3 ausgesprochen ist, und da kann ich nicht umhin, daß, wenn eine Person angeklagt wird aus dem § 140 No. 3, sie, wenn Sie die Regierungsvorlage annehmen, gut thun würde, ihre Vertheidiger plaidiren zu lassen, sie möchte lieber wegen Fahnenflucht zur Untersuchung kommen, weil sie dann einen größeren Schutz genießen und keiner so großen Strafe ausgesetzt sein würde, als bei dem Vergehen aus § 140 No. 3. Das können wir nicht beabsichtigen, und deshalb wünsche ich, daß durch den von mir vorgeschlagenen Antrag Abhilfe geschafft werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Grimm hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Grimm: Der Ausführung des Herrn Abgeordneten Lasker ungeachtet, möchte ich Sie bitten, zu § 140 Ziffer 3 den Regierungsentwurf in Ansehung der Größe der Strafandrohung annehmen zu wollen. Ich habe selbst zuerst die Sache so aufgefaßt, daß es nicht thunlich sein könne, wenn eine Persönlichkeit, die noch nicht einer Fahnenflucht sich schuldig gemacht hat, in gewisser Beziehung strenger bestraft wird, als der desertirende Soldat. Allein bei näherer Erwägung mußte ich mir sagen, daß die Bestimmung des § 69 des Militärstrafgesetzbuchs sich nur beziehe auf gewöhnliche Friedenszeiten, während für die Desertion des Soldaten im Felde viel strengere Bestimmungen gelten.

(Stimme links: Auch bei Mobilmachung!)

— Ganz richtig, schon nach der Mobilmachung. Das nun ist gerade die Periode, die analog der Entwurf hier im Auge hat im Gegensatz zu derjenigen Fahnenflucht, die sich vollzieht während des Friedens und Garnisonlebens. Hier handelt es sich um die Kriegsgefahr; hier ist der Fall, daß der Mann, der sich nicht zur Flucht wendet, den Krieg mitmachen muß. Er sieht voraus, daß er demnächst einberufen und zur Mobilmachung herangezogen werden wird. Wenn ein solcher Flüchtiger nach Analogie der Strafe für die Desertion im Felde, anstatt nach der Strafe der gewöhnlichen Desertion des Soldaten in Friedenszeiten gestraft wird, so dürfte sich das allerdings rechtfertigen.

Mit den Anträgen des Herrn Abgeordneten Struömann bin ich ganz einverstanden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasker: Der Herr Abgeordnete Grimm ist doch im Irrthum. Der § 69 des Militärstrafgesetzbuchs nimmt ausdrücklich Bezug auf den § 68, in welchem es heißt:

Gleiche Strafe trifft eine Person des Beurlaubtenstandes, welche nach bekannt gemachter Kriegsbereitschaft oder nach angeordneter Mobilmachung ihrer Einberufung zum Dienste oder einer öffentlichen Aufforderung zur Stellung nicht Folge leistet.

In dem vorliegenden § 140 aber wird der Zeitpunkt früher bestimmt, nämlich noch vor der Mobilmachung und Kriegsbereitschaft, wenn nämlich im Hinblick auf eine Kriegsgefahr eine Anordnung des Kaisers erlassen ist, daß nicht ausgewandert werde.

Präsident: Der Herr Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt und Wirklicher Geheimer Oberregierungsrath **von Amsberg:** Ich möchte wiederholt darauf hinweisen, daß

die Fälle des § 140 Nr. 3 den Fällen des Militärstrafgesetzbuchs §§ 67, 68 parallel laufen, daß es sich daher empfiehlt, auch in den Fällen des § 140 Nr. 3 rücksichtlich der Strafbestimmung so weit zu gehen, wie in den Fällen des § 68 des Militärstrafgesetzbuchs. Es handelt sich bei der ganzen Frage lediglich um bestimmte verschiedenartig fixirte Zeiträume. Wie ich glaube, kann die Verschiedenheit der Zeiträume nicht von solchem Einfluß sein, um in den Fällen des § 140 Nr. 3 eine geringere Strafe nothwendig zu machen. Entscheidend ist das Eine, daß, wenn der Krieg bevorsteht, eine Auswanderung nicht mehr stattfinden soll. Ich wüßte nicht, wie ein erheblicher Unterschied darin gefunden werden kann, daß der Wehrpflichtige in den Fällen des § 140 Nr. 3 das Gebiet des deutschen Reichs verläßt und in den Fällen des § 68 des Militärstrafgesetzbuchs bei der Truppe nicht erscheint. Ich möchte bei dieser Sachlage wiederholt darauf zurückkommen, daß der § 140 Nr. 3 dem Militärstrafgesetzbuch § 68 sich anschließt; ich kann demgemäß den § 140 Nr. 3 nur als eine durch die analogen tatsächlichen Verhältnisse gebotene Erweiterung des § 68 des Militärstrafgesetzbuchs betrachten.

Meine Herren, ich muß schließlich noch auf folgendes aufmerksam machen.

Es hat der Herr Abgeordnete Struckmann unter Nr. 1 seines Antrags verlangt, die Nr. 2 des Absatzes 1 und den Absatz 2 zu streichen. Ich glaube nicht, daß die Streichung des Absatzes 2 im Antrage eine Konsequenz der beantragten Streichung von Nr. 2 des Absatzes bildet. Man kann die Nr. 2 des Absatzes 1 streichen und nichtsdestoweniger der Ansicht sein, den Absatz 2 des Paragraphen aufrecht zu erhalten. Der Absatz 2 des Paragraphen ist aus dem Militärgefesze § 60 Nr. 2 wörtlich herübergenommen, um es möglich zu machen, in diesem Falle den Versuch für strafbar zu erklären. Meine Herren, wenn Sie nun annehmen, — und ich glaube, daß das hohe Haus sich dafür entscheiden wird — daß der Versuch in allen Fällen des § 140 bestraft werden soll, so scheint es mir nothwendig zu sein, auch in den Fällen des Absatz 2 den Versuch ganz gleichmäßig zu behandeln, denn diese Fälle unterscheiden sich in keiner Weise von den Fällen der Nr. 1 und 3. Ich möchte übrigens dringend bitten, die Nr. 2 aufrecht zu erhalten, denn es ist ein sehr erheblicher Unterschied, ob die vorgeschriebene Erlaubniß wirklich eingeholt wird oder ob der Betreffende, ohne die Erlaubniß eingeholt zu haben, fortgeht; es ist nur möglich, bei Annahme des Vorschlags der verbündeten Regierungen eine wirksame Kontrolle über die Wehrpflichtigen aufrecht zu erhalten, es ist nur möglich, von der Strafbestimmung praktischen Gebrauch zu machen, wenn auch der Versuch strafrechtlich beahndet werden kann.

Ich möchte daher doch empfehlen, den § 140 in allen seinen Theilen annehmen zu wollen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Struckmann (Diepholz) hat das Wort.

Abgeordneter **Struckmann** (Diepholz): Meine Herren, ich habe wesentlich die Streichung des Absatzes 2 beantragt, weil dieser Absatz 2 schon im Militärgefesze enthalten ist, und weil, wenn er hier gestrichen würde, doch immer die Bestimmung im Militärgefesze aufrecht erhalten bliebe.

Der Herr Vertreter der Bundesregierung hat nun mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß allerdings, wenn dieser Absatz 2, wie er hier Aufnahme gefunden hat, gestrichen wird, eine Aenderung insofern eintritt, daß für diese Fälle der Versuch auch strafbar sein soll, und ich muß anerkennen, daß die Gründe, die mich veranlaßt haben, den Versuch in Nr. 1 und 3 für strafbar zu erklären, auch dafür sprechen, in diesen erschwerten Fällen, wo es sich nicht um gewöhnliche Leute handelt, sondern um Offiziere und in Offiziersrang stehende

Ärzte, denen besondere Pflichten obliegen, auch den Versuch für strafbar zu erklären. Ich würde deshalb damit einverstanden sein, daß in meinem Antrag die Worte: „und Absatz 2 zu streichen“ und damit der Absatz 2 gestrichen werde, und daß die Streichung sich lediglich bezieht auf die Nr. 2 des Absatzes 1. Dann tritt allerdings die Fatalität ein, daß hier eine Bezugnahme auf Nr. 2 stattfindet, während die Nr. 2 gestrichen ist. Ich glaube, es wird dann Sache der dritten Lesung sein, diese Inkorrektheit auszugleichen. Ich würde auch, wenn es Anstand finden sollte, meinen Antrag, wie er jetzt ist, bei dieser formalen Lage der Sache stehen lassen und mir vorbehalten, bei der dritten Lesung einen Antrag zu bringen, der meinem Zwecke nachkommt.

Ich glaube, der Herr Vertreter der Bundesregierung wird sich mit dieser Zusage vielleicht vorläufig einverstanden erklären.

Präsident: Ich nehme also an, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Struckmann (Diepholz) Nr. 110 in seiner Nummer 1 unverändert aufrecht erhalten wird.

Abgeordneter **Struckmann** (Diepholz): Ja wohl, für diese Lesung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Thilo hat das Wort.

Abgeordneter **Thilo:** Der Herr Kollege Struckmann hat Ihnen vorhin seinen Antrag begründet, die Nr. 2 zu streichen, erkennt aber jetzt neuerdings an, daß die Streichung der Nr. 2 eine Inkongruenz herbeiführen würde mit dem zweiten Absatz der von Offizieren und in Offiziersrang stehenden Ärzten handelt, und daß in Bezug auf diese Personen er gleichfalls aufrecht erhalten wissen wolle die Strafbestimmung, die hier in der Vorlage der Bundesregierung enthalten ist. Er schlägt uns vor, einen Wechsel auf die Zukunft, auf die dritte Lesung, zu ziehen, um einen Beschluß, den wir heute fassen werden, richtig zu stellen. Ich schlage Ihnen vor, die Nr. 2 anzunehmen mit dem Absatz 2 und es demnächst der dritten Lesung vorzubehalten, ob wir der Nr. 2 eine Modifikation angebeihen lassen wollen. Das scheint mir das richtige und beste zu sein.

Ich freue mich übrigens, im großen und ganzen bei der Behandlung und Besprechung des § 140, wie es scheint, eine vollständige Uebereinstimmung im Hause dahin zu finden, daß es einem dringenden Bedürfnisse der Militärverwaltung entspricht, die bestehenden Strafnormen durch Aufnahme des Versuchs zu erweitern, damit namentlich im Interesse der Gerechtigkeit die Heranziehung zur Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht gleichmäßiger sich gestalten und man es verhüte, daß viele Personen sich ihrer Verpflichtung gegen das Vaterland ungestraft entziehen und dadurch es herbeiführen, daß andere, die möglicherweise durch Losziehung bei gleicher Qualifikation freigekommen sein würden, oder bei denen vielleicht dringendere Gründe für ihre Dispensation vorliegen, für jene Militärdienste leisten müssen. Der § 140 nach der Bundesrathsvorlage wird der Militärbehörde das Mobilmachungsgefesze erleichtern und die Wehrkraft unseres Reiches nach vielen Seiten hin stärken. Ich bitte Sie daher, auch die Nr. 2 anzunehmen; wenn etwas zu ändern ist, werden wir es in der dritten Lesung machen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Meine Herren, ich werde zunächst fragen, ob — entgegen dem Antrag des Abgeordneten Struckmann (Diepholz) — die Nr. 2 im Absatz 1 und der Absatz 2 im Fall der Annahme des § 140 beibehalten werden sollen. Dann stimmen wir ab über den Antrag des Abgeordneten Lasker, der schriftlich eingereicht ist:

Der Reichstag wolle beschließen:

für den Fall der Annahme des § 140 in Nr. 3 desselben statt der Worte „mit Gefängniß nicht unter drei Monaten“ zu setzen:

„mit Gefängniß bis zu zwei Jahren“.

Sodann folgt die Abstimmung über § 140, wie er sich nach diesen Vorabstimmungen gestaltet haben wird.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; wir stimmen also so ab.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche, entgegen dem Antrag des Abgeordneten Struckmann (Diepholz), für den Fall der Annahme des § 140 die Nr. 2 desselben welche lautet:

2. eine beurlaubte Militärperson der Reserve, Land- oder Seewehr, welche ohne die vorgeschriebene Erlaubniß auswandert: mit Geldstrafe bis zu ein- tausend fünfhundert Mark oder Haft oder Gefängniß bis zu drei Monaten, —

und den Absatz 2, welcher lautet:

Gegen Offiziere und im Offiziersrange stehende Aerzte kann im Falle der Nr. 2 die Geldstrafe bis zu dreitausend Mark und die Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten erhöht werden, — beibehalten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Nummer 2 und der Absatz 2 sind eventualiter gestrichen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker. Ich ersuche denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Bernards:

Der Reichstag wolle beschließen, für den Fall der Annahme des § 140 in Nr. 3 desselben statt der Worte „mit Gefängniß nicht unter drei Monaten“ zu setzen: „mit Gefängniß bis zu zwei Jahren.“

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Nummehr ersuche ich den § 140, wie er jetzt lautet, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Bernards:

§ 140.

Wegen Verletzung der Wehrpflicht wird bestraft:

1. ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält: mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre;
2. ein jeder Wehrpflichtiger, welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert: mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Der Versuch ist strafbar.

Das Vermögen des Angeschuldigten kann, insoweit

als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlagnahme belegt werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen § 140 annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; der Paragraph ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 144.

Der Herr Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordneter von Gerlach: Meine Herren, als das gegenwärtige Strafgesetzbuch im norddeutschen Reichstage zur Berathung kam, da war gerade die Auswanderung in der höchsten Blüthe. Tausende von Arbeitern und kleinen Eigenthümern, namentlich aus den preussischen östlichen Provinzen, verließen jährlich das Vaterland, um meistens in Nordamerika ein besseres Fortkommen zu suchen, und sie fanden es auch in der Regel, namentlich diejenigen, welche mit den nöthigen Mitteln ausgerüstet waren.

Wenn deshalb damals Jemand aufgetreten wäre als Bevormundeter von Bestimmungen, geeignet, die Auswanderung irgendwie, wenn auch nur indirekt, einzuschränken, so würde er in den Verdacht gekommen sein, in seinem eigenen Interesse oder im Interesse theilhabender Kreise zu handeln, um die Auswanderungslustigen als Arbeiter hier zurückzuhalten. Ich befürworte aber gleich im voraus, daß die Ansicht, als ob es zweckmäßig sei, die Leute von der Auswanderung zurückzuhalten, in den theilhabenden Kreisen gänzlich aufgehört hat. Ich habe diese Ansicht niemals getheilt, denn es nützt nichts, die Leute, welche fortwollen, zurückzuhalten; man hält nur Unzufriedene zurück und bereitet einen Boden für revolutionäre, namentlich sozialdemokratische Bestrebungen.

Gegenwärtig aber hat die Auswanderung namentlich nach Nordamerika in Folge der gänzlich veränderten Verhältnisse so gut wie aufgehört, ja es findet sogar ein starkes Zurückströmen von Ausgewanderten statt, welche dort die gehofften Reichthümer nicht gefunden haben und in Noth und Elend gekommen sind. Die Bestrebungen der Agenten aber stehen gerade in umgekehrtem Verhältnisse zu der Zahl der Auswanderer; denn je mehr die Neigung auszuwandern angenommen hat, desto mehr natürlich müssen die Agenten, um überhaupt Geschäfte zu machen, sich bemühen, Leute dazu zu bestimmen. Es liegt also im Interesse der Agenten, alle Mittel anzuwenden, um den Leuten zum Auswandern Lust zu machen.

Run ist es gegenwärtig allgemein bekannt geworden, daß Nordamerika kein geeignetes Terrain für die Einwanderung mehr ist. Die Agenten sehen sich deshalb jetzt veranlaßt, häufig im Bunde mit Unternehmern die Leute zur Auswanderung nach Brasilien, nach Australien, nach Rußland zu verleiten. Wir alle, meine Herren, kennen die herzerreißenden Schilderungen von der Noth und dem Elende, worin viele unserer Landsleute, namentlich in Brasilien, sich befinden. Ich glaube daher, meine Herren, daß wir alle Veranlassung haben, im Interesse unserer Mitbürger, im Interesse grade derjenigen Klassen, aus welchen die Auswanderer sich rekrutiren, gegen die Agenten einzuschreiten.

Die Mittel, durch welche dieselben wirken, werden ja in der Regel diejenigen sein, welche in der gegenwärtig geltenden Strafgesetzbuchbestimmung bezeichnet sind, also im wesentlichen betrügerische Mittel. Ich sage in der Regel, denn häufig wird auch durch die einfache Mittheilung der anscheinend glänzenden Versprechungen, welche von Gesellschaften und selbst von Regierungen gemacht werden, und die beispielsweise in der Zusage großer Flächen Landes bestehen, die Auswanderung befördert. Aber selbst wenn die Mittel der

Agenten nur beschränkt wären auf diejenigen, welche nach der gegenwärtigen Fassung des Strafgesetzbuchs schon unter Strafe gestellt sind, so ist es doch fast niemals möglich, die Anwendung dieser Mittel nachzuweisen; denn wer sich zur Auswanderung hat verleiten lassen, meldet sich nicht weiter, und wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter. Erst wenn es dem Ausgewanderten im Auslande schlecht gegangen ist, dann kommt es vielleicht hinterher heraus, wie die Verleitung stattgefunden hat; dann ist es aber zu spät, die Bestrafung herbeizuführen.

Ich meine also, meine Herren, daß es nothwendig ist, die Strafbestimmung so zu fassen, wie gegenwärtig von der Regierung vorgeschlagen ist, und allgemein Verleitung zur Auswanderung unter Strafe zu stellen, wobei es sich selbstredend empfiehlt, daß, wenn diejenigen Fälle vorliegen, die schon bisher strafbar waren, eine Verschärfung der Strafe eintritt.

Der Herr Abgeordnete von Cuny hat zu diesem Paragraphen ein Amendement gestellt; er hat vorgeschlagen, zu der bisherigen Fassung hinzuzufügen „oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel.“ Ich weiß nicht, ob der Herr Antragsteller dabei an solche Mittheilungen von Versprechungen, von denen die Agenten sehr gut wissen, daß sie nichts werth sind, gedacht hat. Sollte dies der Fall sein, so würde ich immerhin dadurch die Fassung der gegenwärtig geltenden Strafbestimmung für verbessert halten und eventuell dafür stimmen.

Ich möchte aber den Herrn Präsidenten bitten, das Amendement nicht als Amendement, sondern als selbstständigen Antrag zu behandeln, um es meinen politischen Freunden und mir möglich zu machen, zunächst an der Regierungsvorlage festzuhalten und erst eventuell das Amendement von Cuny anzunehmen.

Präsident: Das Amendement von Cuny, Nr. 102, 1 der Drucksachen, steht mit zur Diskussion.

Der Herr Abgeordnete von Cuny hat das Wort.

Abgeordneter von Cuny: Meine Herren, gegen den letzten Vorschlag des Herrn Abgeordneten von Gerlach, mein Amendement als selbstständigen Antrag zu behandeln, würde ich von meinem Standpunkt aus nichts einzuwenden haben, falls die Intention des Herrn Präsidenten dahin gehen sollte und das Haus nicht erachten sollte, daß geschäftsordnungsmäßige Bedenken entgegenstehen, was allerdings denkbar wäre.

Um auf die Sache einzugehen, so theile ich die Anschauung des Herrn Abgeordneten von Gerlach, daß die Auswanderung in der Art und Weise, wie sie sich bei uns gestaltet hat, in mancher Hinsicht ein soziales Uebel, ein Krebsgeschaden unserer Nation geworden ist. Ich bin weit entfernt von der Anschauung, die in früheren Zeiten geherrscht hat, wo man in der Auswanderung eine Abhilfe sozialer Uebel sah. Gleichwohl aber, wenn ich mich auch von dem Standpunkt des Herrn von Gerlach nicht weit entferne, so mag ich doch die prinzipielle Frage nicht im Sinn der Regierung beantworten, nachdem vor wenigen Jahren der Reichstag bei Gelegenheit der Berathung des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs dieselbe Frage entschieden hat. Es ist ja damals der grundsätzliche Gegensatz zwischen dem Regierungsstandpunkt und der Mehrheit des damaligen Reichstags zum Austrag gebracht worden. Es ist von der Mehrheit des Reichstags entschieden worden, und der Staat bedarf nicht des Schutzes gegen die Auswanderung, sondern nur der Auswanderer bedarf des Schutzes gegen trügerische, auf Täuschung berechnete Mittel, die angewandt werden, um ihn zur Auswanderung zu bestimmen. Die Frage, um die es sich hier handelt, ist eine volkswirtschaftlich zu wichtige, zu bedeutende, greift in zu viele Verhältnisse ein, ist von zu großer Tragweite, als daß sie so inzidenter bei Berathung des Strafgesetzbuchs entschieden werden kann. Ich lehne es daher für meine Person jetzt ab, diese Frage zu beantworten, und beschränke mich

darauf, den Thatbestand des jetzt geltenden Strafgesetzes zu ergänzen. Dies bezweckt mein Amendement. Ich halte den Thatbestand für durchaus ungenügend und bin überzeugt, Sie werden mir beistimmen, wenn Sie nur die Güte haben wollen, den Thatbestand des § 144, wie er jetzt lautet, mit dem Thatbestand des Betrugs zu vergleichen. In § 263, der von dem Betrug handelt, wird unter Strafe gestellt die Irrthümerregung, sei es durch Vorpiegelung falscher Thatfachen — insofern berührt er sich mit § 144 — sei es durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatfachen. Das letztere Mittel ist nun in § 144 in seiner jetzigen Fassung, die er dem Amendement Fries und Genossen verdankt, vollständig ausgeschlossen; ich halte das für eine bedauernswerthe und schädliche Lücke, und der Antrag, den ich gestellt habe und der diese Lücke auszufüllen versucht, bezweckt das, was der Herr Abgeordnete von Gerlach in diesem Antrage erblickt hat.

Ich will gerade solche Vorpiegelungen unter Strafe stellen, bei welchen nicht eine einzelne objektiv falsche Thatfache seitens der Seelenverkäufer behauptet ist, bei welchen aber die ganze Darstellung, die der Seelenverkäufer dem Auswanderungslustigen gibt, dazu angethan ist, in ihm eine Täuschung über das Land, welches als Ziel der Auswanderung angepriesen wird, zu bewirken. Es gibt eine Unzahl denkbarer Fälle, bei welchen keine einzelne Thatfache, die der Auswanderungsagent anführt, nachweisbar falsch ist, und gleichwohl wird ein ganz falsches Bild von dem Kolonisationsleben bei dem Auswanderer hervorgerufen. Es liegen mir einzelne Fälle vor, es sind mir Papiere darüber mitgetheilt.

Es handelt sich in einem dieser Fälle um eine Auswanderungsagitation, die vor einigen Jahren im Königreich Sachsen stattfand. Das Ziel der Kolonisation sollte Michigan sein. Nun ist der Staat Michigan durch den Michigansee in zwei Theile getheilt, in welchen die Bedingungen für das Gedeihen von Ansiedelungen in jeder Beziehung verschieden sind. Während der südliche Theil mancherlei Vortheile für die Auswanderung darbietet, gehört der nördliche Theil zu denjenigen Theilen der Vereinigten Staaten, welche in jeder Beziehung sich am wenigsten für die Kolonisation eignen. Das Ziel lag gerade in diesem nördlichen Theil. Dem Publikum war das bei dem betreffenden Prospekt vollständig verschwiegen, es wurde, ohne daß eine positive Lüge irgendwie im Prospekt enthalten war, der Glaube hervorgerufen und sollte hervorgerufen werden, daß das Auswanderungsziel dem südlichen, in jeder Beziehung besser situirten Theil des Staates angehöre.

Oder ein anderer Fall. Nehmen Sie an, der Auswanderungsagent theilt über die Fruchtbarkeit des Bodens, über die Billigkeit des Landes u. s. w. in der zu kolonisirenden Gegend eine Reihe von Angaben mit, die an und für sich vollständig richtig sind, er verschweigt aber die Thatfache, daß es an Kommunikationsmitteln vollständig fehlt, daß eine Möglichkeit der Verwerthung der dort erzeugten Produkte nicht vorhanden ist. Oder es handelt sich um ein tropisches Land, welches als Kolonisationsziel gewählt ist. Es wird die Fruchtbarkeit des Landes verherrlicht, aber vollständig verschwiegen das tödtliche Klima, welches mit Nothwendigkeit das Scheitern der Auswanderung zur Folge haben muß.

Alle diese Fälle werden, wie mir scheint, bei der gegenwärtigen Fassung des Strafgesetzbuchs nicht getroffen. Ich habe daher eine Ergänzung dieser Fassung versucht, durch welche, wie ich hoffe, es eben möglich sein wird, diese Machinationen der Seelenverkäufer in weit größerem Maße zu treffen, als das nach der jetzigen Fassung ausführbar ist. Ich bitte Sie, diese meine Fassung anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Banks hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Banks: Dem Antrage des Herrn Vorredner würde ich mich anschließen können, obgleich ich der Ansicht bin, daß er nicht gerade nothwendig ist. Die verschiedenen Thatbestände, die er vorgetragen hat, fallen nach meiner Meinung bereits unter die Vorpiegelung falscher Thatfachen. Aber wie gesagt nach der Erläuterung, die er seinem Antrage gegeben hat, scheint es mir ziemlich irrelevant zu sein, ob er angenommen wird, oder nicht. In hohem Grade bedenklich wird es dagegen sein, wenn Sie sich die Vorlage der Regierung zu eigen machen wollen. Es würde dort ein Thatbestand des Reats sich herstellen, den Sie nach meiner Ansicht nicht mit Strafe belegen können. Wenn Sie nämlich aus der jetzigen Fassung des § 144 die „Vorpiegelung falscher Thatfachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben“ fortstreichen, dann werden die beiden Worte: „und wer es sich zum Geschäft macht,“ und: „verleiten“, höchst bedenklich in ihrer Auslegung. Diese beiden Positionen waren brauchbar, wenn man das Strafbare nicht in das „zum Geschäft macht“, noch in das „Verleiten“, sondern in den Ausdruck „wissentlich mit unbegründeten Thatfachen“ legt, also in die Anwendung einer voraus berechneten Täuschung. Und das, meine Herren, wird um so bedenklicher, wenn Sie in die Geschichte dieses Paragraphen eingehen. — Sie finden, daß die Worte „wer es sich zum Geschäft macht“, wenn ich nicht irre, auf Antrag des Herrn Abgeordneten Kardorff hineingekommen sind, im Gegensatz zu dem Worte „gewerbsmäßig“. Wenn jetzt im Gegensatz zu dem Worte „gewerbsmäßig“ steht „wer es sich zum Geschäft macht, Deutsche zur Auswanderung zu verleiten“, so erhält das einen Umfang, den Sie nun und nimmermehr haben wollen, dann wird Jedermann darunter fallen, der aus bester Ueberzeugung anderen gegenüber äußert: Leute, Ihr habt dort wahrheitsgemäß ein besseres Auskommen als hier, dann kommt es nicht allein mehr auf die Agenten zur Anwendung, sondern auf Jeden, der aus Humanitätsbestreben eine solche Aeußerung macht. Ähnliche Bedenken finde ich in dem Wort „verleiten“, wie aus der jetzigen Motivierung und dem Zusammenhang mit demjenigen, was im Jahr 1870 der Vertreter der Regierung sagte. Sie werden finden, daß das Wort „verleiten“ heute ganz anders aufgefaßt wird wie damals. Damals hat der Herr Vertreter der Regierung Dr. Friedberg erklärt: das Wort „verleiten“ sei hier im Gegensatz von „bestimmen“ gebraucht, dort wurde gesagt: „in ernsthafter — und das sind die Worte des Herrn Friedberg — und erlaubter Weise zur Auswanderung bestimmen“ fällt nicht darunter. Heute finden Sie in den Motiven das Gegentheil ausgedrückt. Sie finden, daß gerade mit dem Wort „verleiten“ die Bestimmung, auch die erste, erlaubte Bestimmung gemeint ist und daß das Wort „verleiten“ einen Gegensatz dazu bilden soll, daß man den Leuten zur Auswanderung verhilft, welche bereits den Entschluß der Auswanderung gefaßt haben. Meine Herren, Sie finden also, daß die Regierung im Jahre 1870 mit dem Worte „verleiten“ einen ganz anderen Begriff verband wie heute. Das zeigt Ihnen, daß es höchst bedenklich ist, solche dehnbare Begriffe in das Strafgesetz aufzunehmen. Nun aber kommen wir zu den Resultaten eines derartigen Verfahrens. Sie finden nämlich, daß Herr Dr. Friedberg im Jahre 1870 gesagt hat, dies Gesetz soll bezwecken einmal eine gesetzliche Präsumtion gegen die Auswanderungsagenten; diese sollen in jedem Falle angeklagt werden, wenn sie jemandem zur Auswanderung verhelfen, und der Agent, gegen welchen also die Präsumtion vorliegt, er wolle die Einwohner verleiten, muß dann beweisen, daß er die Leute nicht verleitet hat.

Nun, meine Herren, wenn Sie einem derartigen Paragraphen in der Gesetzgebung diese Auslegung geben, dann heißt das auf gut Deutsch so viel, daß ein ehrlicher Mann nicht mehr Auswanderungsagent sein kann, daß jeder Auswanderungsagent ein präsumtiver Gesetzesübertreter ist; dieses

Geschäft wird ganz und gar in die Hände von Leuten, die zu denjenigen gehören, welche nicht mehr auf Ehre und Anstand halten, gerathen.

Nun, meine Herren, finden Sie in den Motiven zu diesem Paragraphen, was alles unter den Begriff der Verleitung fallen könne. Es heißt da: öffentliche Bekanntmachungen über Beförderungsangelegenheiten, Reisebedingungen, Vertragsvermittlung werden der Regel nach nicht unter den Begriff dieses Reats fallen. Meine Herren, was ist das für ein Gesetz, in dem es heißt: öffentliche Bekanntmachungen u. s. w. werden in der Regel nicht unter den Begriff des Reats fallen, sie können aber darunter fallen, und das hat auch die Regierung vollkommen gewollt, sie sagt:

Die Feststellung der Grenze zwischen jener erlaubten berufsmäßigen Thätigkeit der Agenten und dieser unerlaubten Verleitung zur Auswanderung ist im gegebenen Falle dem Ermessen des Strafrichters zu überlassen.“

Ich glaube, das ist das erste, was jeder gute Bürger verlangen kann, daß die Grenze zwischen der Strafbarkeit und Straflosigkeit nicht dem Ermessen des Strafrichters überlassen ist, sondern daß Jeder sich selbst muß sagen können, ob die Handlung, die er begeht, nach dem Gesetze strafbar ist oder nicht. Hier soll aber in jedem einzelnen Falle das Ermessen des Strafrichters eintreten, um festzustellen, ob eine strafbare Handlung vorliegt oder nicht, nicht nach dem Gesetze soll die Entscheidung stattfinden, sondern nach dem persönlichen Ermessen des Strafrichters. Meiner Ansicht nach enthält die Regierungsvorlage eine Ungeheuerlichkeit, wie wir sie im Strafgesetz noch nicht besitzen. Öffentliche Bekanntmachungen über Beförderungsangelegenheiten sollen der Regel nach nicht darunter zu subsumiren sein, anders verhält es sich freilich, wenn solche Prospekte von tausenden von Exemplaren in Dörfer geschickt werden. Meine Herren, wo liegt hier der Unterschied, weil tausende in Exemplaren verschickt werden, oder, wie ich Ursache habe, anzunehmen, weil sie in die Dörfer verschickt werden? Also in den Städten sollen die Agenten ruhig arbeiten können, aber, wenn sie den Dorfbewohnern mittheilen, daß es drüben ein Land giebt, wo man größere Löhne erhält und billiger Land kaufen kann, daß soll verboten sein. Das kann doch in einem Gesetz nicht stehen und das sind die Motive, welche die Regierung uns vorlegt. Nun sagt die Regierung, ja das Staatswohl leidet unter der Massenauswanderung. Meine Herren, das kann unter Umständen der Fall sein; dann ist die Massenauswanderung aber nicht herbeigeführt durch die Agenten — kommen die Agenten mit falschen Vorpiegelungen, so fallen sie unter das Strafgesetz, — dann ist die Massenauswanderung herbeigeführt durch schlechte soziale und wirtschaftliche Zustände, und eine solche Massenauswanderung ist ein dringendes Zeichen, daß man Sorge tragen muß, diese Zustände zu ändern. Aus dem ganzen Deutschland findet z. B. gar keine Massenauswanderung statt, im Königreich Sachsen z. B., dem bevölkersten Lande in Deutschland, hat man sich durchaus nicht über große Auswanderung zu beklagen, in Mecklenburg beklagt man sich auf das allerhöchste, dort findet eine Verminderung der Bevölkerung statt. In einzelnen preussischen Provinzen ist das auch der Fall, das muß aber lokalen Grund haben, und es wäre richtiger, wenn die Regierung Vorsorge trafe, diese lokalen Veranlassungen zu beseitigen und nicht auf die Agenten, welche doch nur denjenigen Stoff, der bereits zur Auswanderung geneigt ist, befördern, ihr Hauptaugenmerk richten wollte. Meine Herren, man klagt, es habe in den letzten Jahren nach dem großen Kriege eine enorme Auswanderung stattgefunden. Das ist ganz erklärlich, wenn Sie berücksichtigen, daß im Jahre 1864, 66 und 70, also in wenigen Jahren hintereinander, dieselben Leute aus ihrer wirtschaftlichen Existenz herausgerissen worden sind, und durch ihren wirtschaftlichen Ruin nun geneigt sind zur Auswanderung.

Das ergibt sich von selbst, und ich glaube, die Auswanderung ist gerade ein Segen in dieser Beziehung, denn in den früheren Jahrhunderten ist die Folge eines jeden großen Kriegs die gewesen, daß sich Räuberbanden gebildet haben, daß thatkräftige Männer, welche ihre Existenz verloren hatten und durch den Krieg verwildert waren, sich als Räuberbanden zusammenthaten. Sie finden nach Ende des vorigen und Anfangs dieses Jahrhunderts diese Beobachtung als vollkommen richtig bestätigt. Heute wandern diese Elemente aus. Ist denn das ein Schaden für Deutschland? Gleiche Wirkungen haben lokale Ursachen, denen man eben abhelfen muß. In jedem Lande, in jeder Provinz lassen sich diese Ursachen verfolgen. In Mecklenburg ist es notorisch nachgewiesen, daß der gesammte Bauernstand durch ein Kompromiß zwischen den Rittergutsbesitzern und dem Landesherrn niedergelegt worden ist. Man hat damit den kleinen Grundbesitzern unmöglich gemacht zu existiren und dadurch die jetzt noch währende Auswanderung künstlich hervorgerufen. Die Regierung thäte also, statt uns derartige Paragraphen vorzulegen, besser, Sorge dafür zu tragen, daß auch die Arbeiter in Deutschland billig Grund und Boden erwerben können. Wie ich höre, sollen namentlich in Preußen eine Reihe Domainialgrundstücke vorhanden sein, die sich vollkommen eignen, in Parzellentheilen zu Verkauf gebracht zu werden. Ich glaube also, daß die Regierung in der That etwas Besseres thäte, darauf auszugehen und mit derartigen Anträgen uns zu verschonen.

Präsident: Der Herr Reichskanzleramtsdirektor von Arnberg hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrath von Arnberg: Meine Herren, der § 144, wie er Ihnen von Seiten der verbündeten Regierungen vorgelegt worden ist, hat ein doppeltes zum Zweck, — zunächst in der ersten Alinea zurückzuführen zu denjenigen Grundsätzen, welche das frühere preussische Strafgesetzbuch enthielt, Grundsätze, welche von Seiten der verbündeten Regierungen auch bei Erlass des Strafgesetzbuchs in Vorschlag gebracht worden sind.

Was dieses erste Alinea anbelangt, so glaube ich, daß dasselbe mit der Frage, ob und inwieweit eine Auswanderung zuzulassen sei, nichts zu thun hat. Mit dieser Frage befaßt sich der § 144 überall nicht, der § 144 belästigt es bei dem bisherigen Rechte, er steht auf dem Standpunkt, daß Jeder berechtigt ist, auszuwandern. Hiernach würde, wie ich glaube, auch ein abweichendes Votum bei der jetzigen Berathung — abweichend von dem Votum bei Berathung des Strafgesetzbuchs — in keiner Weise über das Prinzip der freien Auswanderung etwas abweichendes festsetzen. Im Gegentheil, es bleibt dieser Grundsatz völlig intakt. Die Auswanderung ist nach wie vor frei und soll nach wie vor frei sein. Der § 144 Absatz 1 richtet sich lediglich gegen die Art und Weise, wie von Seiten der Auswanderungsagenten eingewirkt wird auf Personen, die vielfach nicht einmal Lust haben, auszuwandern, die erst durch die Einwirkung der Agenten überall auf die Idee kommen, daß es wünschenswerth sei, auszuwandern; und wenn sie nun auswandern, welches ist das Resultat? Sie kommen nie in die Situation, welche ihnen von Seiten der Agenten verheißen worden ist. Der jetzige § 144 hat sich als vollständig unbrauchbar erwiesen. Gerade diejenigen Fälle, wo es sich darum handelt, energisch gegen das im hohen Grade bedenklich um sich greifende Verfahren der Auswanderungsagenten einzuschreiten, werden durch denselben nicht gesaft. Der Herr Abgeordnete Dr. Banks meint, der § 144 Absatz 1 sei viel zu dehnbar, um gerecht gehandhabt werden zu können. Ich glaube, die schlagendste Widerlegung läßt sich durch die frühere preussische Praxis geben. Alle die Bedenken, alle die Befürchtungen, welche der Herr Abgeordnete Dr. Banks ausgesprochen hat,

sind nach der früheren preussischen Praxis in keiner Weise eingetreten. Ich glaube daher, daß es, wenn man eine so sichere Basis für die Brauchbarkeit einer Bestimmung hat, wie im gegenwärtigen Falle, durchaus angebracht ist, einen Paragraphen zu reproduziren, welcher sich früher als durchaus wohlthätig und juristisch vollständig haltbar erwiesen hat.

Was sodann den zweiten Absatz anlangt, so geht derselbe über das bisherige Recht insofern hinaus, als er sich nicht lediglich auf die Agenten bezieht, sondern Jedem trifft, welcher unter Vorspiegelung falscher Thatfachen oder wissenschaftlich mit unbegründeten Angaben Deutsche zur Auswanderung verleitet. Die verbündeten Regierungen waren der Ansicht, daß derartige Verleitungen so schändlich sind, daß es gerechtfertigt sei, hiergegen einzuschreiten, denn derartige Verleitungen führen fast durchweg zu dem Resultate, die Existenz derjenigen, welche auf Grund dieser Verleitung ausgewandert sind, zu gefährden oder zu vernichten. Es kommt hinzu, daß es der Reichsregierung meistens unmöglich sein würde, den ausgewanderten Deutschen im Auslande den erforderlichen Schutz zu gewähren; sind die Deutschen einmal jenseits des Meeres, so wird man ihnen keine andere Unterstützung gewähren, als daß man sie von dort zurückbefördert. In der Gefährdung oder Vernichtung einer ökonomischen Existenz scheint etwas so strafwürdiges zu liegen, daß die verbündeten Regierungen Ihnen mit vollem Rechte den fraglichen Vorschlag machen zu können glauben. Eventuell, meine Herren, muß ich anerkennen, daß der Vorschlag des Herrn Abgeordneten von Cuny nach einer Seite hin den Anschauungen der verbündeten Regierungen entgegenkommt; er erweitert den Thatbestand, wie er im gegenwärtigen § 144 enthalten ist, in einer solchen Weise, daß man wenigstens in die Lage kommt, mehr Fälle zu fassen, als es bisher möglich war; daß er aber das Bedürfnis deckt, glaube ich keineswegs, und ich möchte aus dieser Rücksicht bitten, der Regierungsvorlage Ihre Zustimmung erteilen zu wollen, — eventuell allerdings würde der Antrag des Herrn Abgeordneten von Cuny wenigstens eine Abschlagszahlung gegenüber den Wünschen der Regierungen enthalten und den verbündeten Regierungen daher genehm sein.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Hölder hat das Wort.

Abgeordneter Hölder: Meine Herren, der Herr Vertreter der Reichsregierung hat uns über die vage Fassung des Absatz 1 dadurch zu beruhigen gesucht, daß er Bezug genommen hat auf die frühere preussische Praxis, bei welcher die gleiche Fassung zu keinen Mißständen geführt habe. Wenn dies so ist, — und ich habe keinen Grund es zu beanstanden — so ist es ja sehr erfreulich; allein für die Zukunft möchte ich mich auf solche Gründe denn doch nicht verlassen; ich möchte mich dadurch nicht bestimmen lassen, einem Paragraphen meine Zustimmung zu geben, der seiner Fassung nach durchaus vage und unbestimmt ist, und der nicht sowohl unsolide als vor allem das solide Geschäft im höchsten Grade bedroht. Meine Herren, ich glaube, daß wir namentlich auch mit Rücksicht auf die Auswanderungslustigen diesen Absatz 1 unmöglich annehmen können. Der Herr Abgeordnete Dr. Banks hat bereits darauf hingewiesen, daß durch eine solche Strafbestimmung der solide Mann abgehalten werden würde, künftighin sich dem Geschäft der Auswanderungsagentur zu widmen. Dadurch würde mit Nothwendigkeit der Mißstand herbeigeführt, daß das Geschäft in die Hände von unsoliden Personen kommen würde. Meine Herren, wenn ich von den Erfahrungen in meinem engeren Vaterlande ausgehen darf, so kann ich Sie versichern, daß die Schwaben, welche auswandern wollen, sich davon nicht abhalten lassen, wenn keine ordentlichen Auswanderungsagenturen in Württemberg mehr bestehen; sie werden den Weg nach Rotterdam oder Antwerpen auch ohne solche zu finden wissen; aber sie werden dann des Schutzes entbehren, welchen zur Zeit die Staatsgesetzgebung

und die Staatseinrichtungen ihnen dadurch gewähren können, daß die im Lande befindlichen Auswanderungsagenturen unter die nöthige Kontrolle gestellt werden.

(Sehr richtig!)

Bei uns wenigstens sind die Einrichtungen zwar nicht durch Gesetz, aber durch eine Art administrativer Willkür, welche stillschweigend gebilligt und anerkannt ist, für die Auswanderungslustigen in der allerzweckmäßigsten Weise geordnet. Der Auswanderungsagent wird seiner Solidität nach vorher geprüft, ehe er die Konzession erhält; er muß einstehen für alle seine Hintermänner, insbesondere für seinen Rheber, und zwar so lange, bis der Auswanderungslustige, welcher durch seine Hände gegangen ist, an Ort und Stelle angekommen ist; er haftet für die Einhaltung der gemachten Zusicherungen und Verträge. Kommt eine Beschwerde auch nur telegraphisch in Stuttgart an und wird sie etwa durch die telegraphische Mittheilung eines deutschen Konsuls bestätigt, daß der betreffende Auswanderer vertragswidrig behandelt wurde, so wird sofort eingeschritten und den Agenten in Württemberg aufgegeben, Hilfe zu schaffen. J. B. wenn ein Auswanderer vertragswidriger Weise in Liverpool oder sonst wo liegen bleiben muß, so wird dem Agenten sofort nach summarischer Prüfung aufgegeben, dem Manne die und die Summe auszahlen zu lassen, damit der Mann bis zum Abgang des nächsten Schiffs leben kann. Diesen Schutz kann das einzelne Land, der einzelne Staat gewähren, wenn wir solide Männer haben, welche die Auswanderungsagenturen betreiben und wenn diese unter Aufsicht der Regierung gestellt sind. Halten Sie diese Männer ab, bestimmen Sie dieselben durch solche Paragraphen zur Niederlegung ihrer Geschäfte, machen Sie solide Geschäfte unmöglich, so wird die nothwendige Folge die sein, daß unsere Auswanderer im Auslande den Seelenverkäufern in die Hände fallen. Es werden sich über der Grenze und in ihrer nächsten Nähe Agenten finden, an welche die Leute sich wenden, von welchen sie dann ohne jeden Schutz, welchen zur Zeit ihnen der Staat gewähren kann, ihrem Schicksal entgegengeführt werden, es mag nun gut oder schlimm ausfallen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Rapp hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Rapp: Meine Herren, ich will in dieser späten Stunde der Verhandlung Sie nicht lange aufhalten, sondern nur darauf hinweisen, daß mir in der Vorlage der Regierung der § 144 von einem engherzigen Polizeigeiste diktiert zu sein scheint, der im deutschen Reiche keinen Platz haben sollte. Sie mögen über die Auswanderung denken, was Sie wollen, als Thatsache ist sie da, und wenn Sie dieselbe auch als Uebel betrachten und diesem abhelfen wollen, so gibt es zu diesem Ziele nur den einen Weg, welchen der preussische Herr Minister Graf von Eulenburg vor anderthalb Jahren im Abgeordnetenhaus in den goldenen Worten als Heilmittel angegeben hat: machen Sie den Leuten ihr Vaterland so lieb und heimisch, als möglich! Das ist das einzige probate Mittel, der Auswanderung entgegen zu wirken. Polizeigesetze werden allein nichts nützen, sondern selbst den wohlgemeintesten Absichten nur hindernd in den Weg treten. Diese beiden Abfäße in § 144 sind durchaus unannehmbar. Sie konstruiren gewissermaßen geschäftliche Agenten und freiwillige Agenten. Die erste Abtheilung gegen die geschäftlichen Agenten ist nach meiner Ansicht viel zu lose oder vielmehr gar nicht definirt. Sie schädigen dadurch, wie vorhin der Herr Abgeordnete Banks und jetzt der Herr Abgeordnete Hölder des Näheren auseinandergesetzt haben, die Interessen einer großen und verdienten Klasse deutscher Geschäftsleute auf das allerempfindlichste und jagen diese möglicherweise sogar über die Grenzen des deutschen Reichs hinaus. Wir sind

Verhandlungen des deutschen Reichstags.

durchaus nicht sicher, daß in dieser Frage überall in einem erleuchteten und weiterblickenden Geiste geurtheilt wird. Nein, es kommen schon jetzt auf diesem Gebiete Entscheidungen vor, die wirklich an das Unglaubliche streifen. Ich erwähne nur, daß nach meinem positiven Wissen im vorigen Winter in der Provinz Posen der norddeutsche Lloyd, und, wenn ich nicht irre, die Hamburger Packetaktiengesellschaft, also unsere beiden vorzüglichsten und verdientesten Dampfschiffahrtsgesellschaften, deswegen als Verleiter zur Auswanderung gestraft worden sind, weil sie einem Manne, der darum gebeten hatte, einen Preisurant und ein Verzeichniß der abfahrenden Schiffe gegeben hatten.

(Bewegung.)

Wenn Sie in diesem engherzigen und ungeseglichen Geiste vorgehen und den Lokal- und Provinzialbeamten eine derartige Latitudo einräumen wollen, dann müssen Sie jede Zeitung wegen Verleitung zur Auswanderung in Untersuchung ziehen, die eine Anzeige der Auswanderer befördernden Schiffahrtskompagnien gibt. Der Paragraph geht offenbar von Anschauungen aus, wie sie im Anfange des vorigen Jahrhunderts geherrscht haben, wo unsere auswanderungslustigen deutschen Bauern kaum noch lesen und schreiben konnten, wo mit Ketten, Uhren und schönen Kleidern geschmückte Seelenverkäufer rheinauf und rheinab zogen und durch ihre Schilderungen jener Länder jenseits des Ozeans, die mit den heimischen Zuständen Unzufriedene nach drüben zu verlocken suchten oder auch verlockten. — Diese Zeiten sind aber nicht mehr, und es ist entschieden falsch, auf solche abgethane Anschauungen wieder zurückzufallen, zumal es, bei Licht besehen, im Verhältniß zur Gesamtzahl der Auswanderer sehr wenig von Dritten Verleitete gibt. Nicht besser ist der zweite Passus des § 144. Ich weiß gar nicht, wohin uns das vorliegende Gesetz führen soll, wenn wir den Paragraphen in dieser Form annehmen. Darnach kann Jeder, der selbst im guten Glauben eine falsche Thatsache mittheilt, — der von drüben an einen Verwandten schreibt, er solle ihm nach kommen und den Schritt über den Ozean wagen — von unseren Gerichten zur Untersuchung gezogen werden. Das geht bis in die Familien hinein; der Vater kann womöglich verurtheilt werden, daß er seinen eigenen Söhnen nachkommen läßt, welcher es vielleicht nicht so gefunden hat, wie er es voraussetzte; danach können wir bei konsequenter Handhabung der Justiz in die unangenehmsten Verwickelungen mit dem Ausland gerathen. Die einzige Art, wie die Uebelstände in Zukunft vermieden werden können, die, wie ich zugebe, sich gegen das preussische Gesetz vom Jahre 1851 und das daraus hervorgegangene Bundesgesetz theilweise geltend gemacht haben, besteht darin, das Amendement Cuny anzunehmen, und ich möchte Sie bitten, demselben zuzustimmen. Das ist meiner Ansicht nach auf der einen Seite die humanste Erledigung dieser Frage sowohl für die Reichsbehörden, als auch für denjenigen, der aus dem Vaterlande scheidet, und für denjenigen, der sich der Auswandererbeförderung widmet.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ringens hat das Wort.

(Derfelbe verzichtet.)

Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen über den Antrag von Cuny, den § 144 zu fassen, wie folgt 2c.

Wird derselbe angenommen, so ist dadurch der § 144 der Vorlage der verbündeten Regierungen beseitigt. Wird der Antrag von Cuny nicht angenommen, so werde ich abstimmen lassen über den § 144 der Vorlage der verbündeten Regierungen.

Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben; sie steht also fest.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag des Herrn Abgeordneten von Cury zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Bernards:

Der Reichstag wolle beschließen:

den § 145 zu fassen, wie folgt:

Wer es sich zum Geschäft macht, Deutsche unter Vorspiegelung falscher Thatfachen oder wissenschaftlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag von Cury annehmen wollen.

(Geschlecht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag von Cury ist angenommen und damit der § 144 der Vorlage beseitigt.

Ich eröffne die Diskussion über § 145. — Der Antrag des Herrn Abgeordneten von Freeden, der unter der Nummer 131 vorliegt, steht mit zur Diskussion.

Der Herr Abgeordnete von Freeden hat das Wort.

Abgeordneter von Freeden: Meine Herren, ich habe um das Wort gebeten, um Ihnen zunächst zu empfehlen, die beiden Zusätze zu dem § 145:

Wer die vom Kaiser

über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See, oder

in Betreff der Noth- und Lootsignale für Schiffe auf See und den Küstengewässern

erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu Eintausendfünfhundert Mark bestraft, — einfach anzunehmen.

Es sind in den letzten Jahren auf See theilweise kriminell strafbare und theilweise polizeilich nicht zu entschuldigende Vorfälle vorgekommen, so daß diese beiden Zusätze gewiß einem dringenden Bedürfnisse entsprechen. Ich will Sie nur kurz erinnern an den Gang der Untersuchung, welche, Ihnen allen noch gegenwärtig, bei Gelegenheit der Strandung des „Schiller“ geführt wurde. Damals wurde von den Bewohnern der Seilheile, um das verspätete Rettungswerk einigermaßen zu entschuldigen, angeführt, daß sehr häufig vorbeifahrende Dampfer Kanonenschüsse abfeuern, bloß um zu sagen, daß bei ihnen an Bord all right sei, während Kanonenschüsse doch ein Nothsignal für die Schiffsahrttreibenden sind. Ferner, meine Herren, will ich Sie nur an einen einzigen Fall erinnern, der so haarsträubend ist, daß man ihn nicht wieder vergessen kann. Im vorigen Jahre fuhr von London die Nothflotte ab, ein Auswandererschiff, bestimmt nach Port Auckland mit zirka 200 Männern nebst Frauen und Kindern und sämtlichen Geräthschaften, die sie nöthig hatten, um dort eine große Arbeit für die Regierung auszuführen. Das Schiff legt sich Abends im Kanal bei Dungeness vor Anker wegen Windstille und in der Nacht, während es seine Lichter brennen hat, wird es angerannt von einem, wie sich später herausgestellt hat, von Antwerpen ankommenden Dampfer. Es wurde so beschädigt, daß es binnen fünf Minuten so zu sagen mit Mann und Maus unterging, da bloß einige Matrosen sich nach oben retteten, übrig blieben und aussagen konnten, daß ein auf sie einfahrender Dampfer das Unglück angerichtet hatte. Dieser Dampfer war verschwunden; 14 Tage bis 3 Wochen später wußte man noch nicht sicher, welcher Dampfer es gewesen sei. Erst da gelang es den angestregten

Nachforschungen der englischen Regierung, zu ermitteln, daß es der spanische Dampfer „Murillo“ gewesen sei. Das Schiff wurde in England natürlich verurtheilt. Das Verfahren des Kapitäns des „Murillo“ wurde von dem Sir R. Phillimore, dem Vorsitzenden des Admiraltätsgerichtshofes, mit den verdienten harten Worten gebrandmarkt, indem er am Schlusse der Untersuchung die Worte äußerte:

„Ich finde es schwierig, in hinreichend starken Worten den Unwillen auszudrücken, welchen die Brutalität und Gemeinheit derjenigen, die den „Murillo“ befehligten, in dem Herzen jedes aller gewöhnlichen Gefühle der Menschlichkeit nicht ganz baaren Mannes erregen müssen. Dieser Vorfall repräsentirt in der That alle Grausamkeit ohne den Muth eines Piraten.“

Meine Herren, wenn solche Fälle vorkommen, dann kann allerdings die Regierung sich veranlaßt sehen, solche Vergehen unter Strafe zu stellen, und es wird in diesem Hause gewiß keiner im Zweifel sein, daß das Verfahren der Regierung vollständig gerechtfertigt war.

Nun möchte ich, meine Herren, bei dieser Gelegenheit aber noch die Verordnung, welche zur Verhütung des Zusammenstoßes von Schiffen auf See erlassen ist, welche im Jahre 1862 in England einseitig beschlossen, damals von allen Seeuferstaaten Deutschlands angenommen und im Jahre 1871 auch im deutschen Reiche publizirt ist, und welche den Ausgangspunkt von diesen Nachfragen bildet, hier einer Kritik unterziehen um der Regierung ans Herz zu legen, eine Revision dieser Ordnung im internationalen Wege einzuleiten. Ich weiß, soweit ich informiert bin, daß ich damit nichts verlange von der Regierung, was sie nicht schon aus eigener Initiative im vorigen Jahre gethan hätte. Aber, meine Herren, dieser Versuch nicht allein, sondern Versuche der ersten Seestaaten der Welt, von den vereinigten Staaten, von Frankreich, Schweden, Desterreich, Norwegen, Holland, sie sind alle an der Hartnäckigkeit der englischen Regierung gescheitert, welche eben sich nicht will überzeugen lassen, daß die Verordnung noch einer gewissen Verbesserung fähig sei. Ich behaupte aber, diese Verordnung ist theilweise unklar; ich behaupte ferner, sie enthält absolute Widersprüche; ich behaupte weiter, sie ist grausam, und endlich behaupte ich, meine Herren, sie ist veraltet, sie ist durch die Entwicklung des Seewesens in den letzten zwölf Jahren ganz entschieden überholt worden. Ich will mich kurz fassen; denn, meine Herren, glauben Sie ja nicht, daß ich versuchen will, zu sehr nautisch, oder zu sehr juristisch zu werden, indem ich es unternehme, in die Kritik eines bestehenden Gesetzes einzubringen; ich thue das schon nicht, dem allgemeinen Triebe der Selbsterhaltung folgend. Aber, meine Herren, ich kann nicht unterlassen, Ihnen einzelne Paragraphen dieser Verordnung gewissermaßen als Blumenlese zu Gunsten meiner Ausstellungen vorzuführen. Da enthält der Hauptartikel, welcher über die Regeln, über das Ausweichen auf See erlassen ist — und diese Artikel regeln im wesentlichen durchaus nichts anderes als das Ausweichen der Fußgänger auf dem Trottoir oder der Schlittschuhläufer — folgendes, was ich hiermit der Aufmerksamkeit der Herren Juristen empfehle:

Wenn zwei Segelschiffe (oder Dampfer, das ist gleichviel) in gerade entgegengesetzter oder beinahe entgegengesetzter Richtung sich einander nähern, so daß dadurch eine Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, so müssen die Räder beider Schiffe Backbord gelegt werden, damit sie einander auf Backbord passieren —

mit andern Worten: einander rechts ausweichen. Meine Herren, es gibt nichts unklareres als diese anscheinend so einfache Bestimmung. Wenn zwei Schiffe in gerade entgegengesetzter Richtung sich begegnen, darüber wollen wir schweigen; aber was heißt es, wenn sie sich in „beinahe entgegengesetzter Richtung begegnen? Was heißt das Wort „beinahe“?

Darüber hat ein erbitterter Streit geschwebt, welcher 5 Jahre gedauert hat, zwischen den verschiedenen englischen Gerichtshöfen und den Schiffsführern und endlich in einem Falle der „Thames“ gegen „Stork“ hat das Urtheil des Gerichtshofes ausdrücklich erklärt: „um ein Schiff von der Verpflichtung zu entbinden, das Ruder Backbord zu legen, (also diesem Paragraphen zu folgen) muß es ganz klar sein, daß der Unterschied der Richtung drei Striche und nicht weniger beträgt. Ich will Ihnen dies — es ist ein seemännischer Ausdruck — augenblicklich klar zu machen versuchen. Wenn Sie sich auf dem Platze unseres verehrten Herrn Präsidenten denken und Sie sehen geradeaus nach der Uhr, so würde das genau gerade entgegengesetzte Richtung sein; 3 Striche seitwärts, das heißt 34 Grad seitwärts, würde gerade in die Ecken führen. Also, meine Herren, wenn ich Kommandeur eines Schiffes bin, und ich wäre an dem Platze des Herrn Präsidenten, so muß ich allen Schiffen, welche mir in den Raum vor der Ecke des Saales links und der Ecke des Saales rechts begegnen, all diesen Schiffen nach rechts ausweichen. Sie werden finden, daß es mir leicht wird, den Schiffen, die von der linken Seite kommen, nach rechts auszuweichen, — ich glaube, ich würde oft an den eiglichen Handwerksburschen erinnert werden, wenn ich mir große Mühe geben wollte, noch weiter mit meinem Schiffe frei zu laufen; — aber Sie werden begreifen, wenn ein Schiff von dieser Seite (rechts) herankommt, so kann ich demselben nicht leicht nach rechts ausweichen, und es ist klar, daß ein Versuch sehr leicht zur Kollision führen wird. Das ist denn auch die Folge gerade dieses Paragraphen, meine Herren, dieser Paragraph schließt die meisten, wenigstens ein Drittel sämtlicher Kollisionen in sich, und die Zahl der sämtlichen Kollisionen auf der See, meine Herren, die hat im Jahre 1873 2843 betragen, also kommen über 900 Kollisionen auf Rechnung des Art. 11 der Verordnung. Bedenken Sie den Menschenverlust, bedenken Sie das Vermögen, was damit unnütz zu Grunde gerichtet wird! Das beruht alles auf diesem Paragraphen. Ferner steht in dem Paragraphen: „so daß dadurch die Gefahr eines Zusammenstoßes entsteht“. Ja, meine Herren, das Gesetz appellirt damit nicht allein an mich, was ich darüber urtheile, sondern auch an das, was der Gegensegler darüber urtheilt. Ich bin in der Lage, ein Kommando geben zu müssen, und habe durchaus keine Einwirkung auf das Kommando, was mein Gegensegler gibt; sieht mein Gegner nicht ein, daß eine Gefahr des Zusammenstoßes vorhanden ist, so handelt er nach einem der folgenden Paragraphen, glaube ich aber nicht, daß eine Gefahr des Zusammenstoßes da ist, so handle ich nach meinem Ermessen des Falles und — die Kollision ist da, bevor wir es ahnen. Wie schwer es den Gerichten wird, in solchen Fällen die Schuldfrage zu entscheiden, darüber will ich nur ein paar Beispiele anführen, die ziemlich bekannt geworden sind.

Ein kleiner Passagierdampfer, die „Metis“, fährt am 7. September 1867 von Gravesend nach London und begegnet einem Collier, Wentworth genannt. Merkwürdigerweise herrscht auf der Themse noch die Sitte, daß die Dampfer nicht rechts sich halten im Strome, sondern links; alle hinaufgehenden Schiffe halten sich auf der linken Seite des Fahrwassers, alle heruntergehenden auf der rechten Seite. Auf der Weser, auf der Elbe kennt man diese Art der Benutzung der Fahrstraße nicht mehr, nur auf der Themse, dieser belebtesten aller Wasserstraßen, hat sich diese Unsitte erhalten. Die Schiffe stoßen zusammen, es fällt eine Anzahl Menschen über Bord, die Leichen treiben an in vier verschiedenen Grafschaften, in Essex, in Kent, Middlesex und ich glaube London; vier verschiedene Coroner Juries müssen also amtliche Leichenschau halten. Die erste Jury verurtheilt die „Metis“, die zweite Jury spricht beide Schiffe gleich schuldig, die dritte Jury verurtheilt die „Wentworth“ und die vierte Jury spricht beide Schiffe frei.

(Seiterkeit.)

Und was hat darauf das Admiralsgerichtsgericht gethan und das Handelsamt, meine Herren? Die Herren sind dem weisen Spruch gefolgt, daß unter Umständen Neben Silber, daß Schweigen aber mitunter Gold ist, — die Sache ist todt und begraben, sie ist ganz so begraben, wie im vorigen Jahre die Sache begraben worden ist zwischen dem königlichen Dampfer „Alberta“ und der „Mistletoe“, wo bei hellem Tage die „Mistletoe“ in Grund und Boden gefahren wurde. Auch hier haben nicht eine Jury, sondern zwei Juries sich vergebens bemüht, nach dem Buchstaben des Gesetzes ein Verdikt zu fällen, und ich kann hinzufügen, noch keine deutsche Staatsanwaltschaft hat bis jetzt auf Grund dieses eigentlich englischen Gesetzes jemals eine Untersuchung auch nur eingeleitet, geschweige denn ein Urtheil veranlaßt.

Neben dem, daß das Gesetz unklar ist, hat es auch Lücken. Es sagt nicht, wie ich mich zu verhalten habe, wenn ich zufällig auf Grund gekommen bin und nicht gleich daran gedacht habe, meine Lichter auszulöschen. Die Bremer Bark „Alberta“ war bei den Godwins auf Grund gerathen, sie versuchte wieder loszukommen und löschte ihre Lichter nicht gleich aus. Die „India“, aus Ostindien kommend, orientirte sich nach den Lichtern und segelte neben ihr auf die Bank.

Das Gesetz enthält fernere Lücken; es sagt nicht, was ein in Noth gerathenes Schiff thun soll. Ich kommandire einen Dampfer, verliere das Ruder; mein Dampfer ist sonst völlig intakt, ich kann arbeiten, wie ich will, nur steuern kann ich nicht oder nur schlecht mit einem Nothruder. Nun sagt das Gesetz an anderer Stelle, daß jeder Dampfer jedem Segelschiff ausweichen muß; ich kann in diesem Fall aber nicht ausweichen, und nun kann jeder Segler kommen, kann mich anrennen, kann sich stoßen lassen und ich muß alles bezahlen. Das ist nicht in der Ordnung.

So viel nur über diese Unklarheiten, welche in dem Gesetz enthalten sind und welche schon fünf Jahre später die englische Regierung veranlaßten, durch einen Geheimraths-befehl gerade diesen streitigen Artikel zu erläutern. Da ist folgendes der Erfolg gewesen. Man hat die drei Striche Bize auf beiden Seiten auf höchstens $2\frac{1}{2}$ Strich ermäßigt, also der Winkel ist um 6 Grad verkleinert; künftig ist also der erlaubte Winkel zwischen begegnenden Schiffen nicht mehr 68 Grad, sondern 56 Grad, — auch noch ein recht bescheidener Spielraum.

Ueber diesen Artikel sagt ein maritimer Schriftsteller, der sich viele Verdienste erworben hat, um das Gesetz in Deutschland unter den Seeleuten bekannt zu machen:

Bei einer großen Anzahl von Kollisionsprozessen hängt die Entscheidung lediglich von der Frage ab: waren die beiden Schiffe in der durch die Beweisaufnahme festgestellten Lage als entgegenkommende oder als kreuzweise laufende zu betrachten?

— Natürlich, was nicht entgegenkommt, das kommt schräg auf einen zu. —

Je nachdem sich der Richter, beziehungsweise die sachverständigen Beisitzer für das eine oder andere entscheiden, ist das eine oder das andere Schiff ohne weiteres für schuldig erklärt. Schiffer, Rheder und Versicherer des verurtheilten Fahrzeuges büßen dann nicht für Fahrlässigkeit, Unfähigkeit und Versehen, sondern lediglich für eine irrige, aber durchaus entschuldbare Auffassung der Vorschriften. Wir haben der Sachkunde des Admiralsgerichts volle Anerkennung gezollt, und wir erheben auch in Betreff dieses Punktes weder gegen die Richter, noch gegen die seemännischen Beisitzer einen Tadel. Sie legten eben das Gesetz nach bestem Wissen in ihrem Sinne aus, aber es liegt doch ein schreiendes Unrecht darin, daß das Gesetz für zwei Lagen ein ganz verschiedenes Verfahren vorschreibt und dabei den Seemann vollkommen im Unklaren darüber läßt, wo die eine Lage aufhört und die andere anfängt.

Ich will nicht weiter darauf eingehen. Ich sage aber zweitens: das Gesetz enthält ganz offenbare Widersprüche, und das werde ich beweisen, indem ich Ihnen die betreffenden zwei Paragraphen vorlese. Art. 15 lautet:

Wenn ein Dampfschiff und ein Segelschiff in solchen Richtungen fahren, daß für sie Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß das Dampfschiff dem Segelschiffe aus dem Wege gehen, —

d. h. wenn ein Dampfschiff und ein Segelschiff sich entgegengesetzt begegnen oder kreuzweise, oder der Dampfer kommt von hinten heran, so muß der Dampfer aus dem Wege gehen. Was steht aber im Art. 17?

Jedes Schiff muß beim Ueberholen eines anderen diesem letzteren aus dem Wege gehen.

Ich frage nun jeden gelehrten Juristen aus dem hohen Hause, wie er die Frage beantworten wird, wenn ein Segler einen Dampfer überholt? wer soll Platz machen? Dieser Fall kommt alle Tage vor, daß Schleppschiffe in See gehen, um Beschäftigung zu suchen, und dann mit halber Kraft fahren. Nun kommt ein Segler hinterher und fragt: willst du nicht aus dem Wege gehen? — Nein, fällt mir nicht ein, sagt der Dampfer, du bist es ja, der mich überholt, du mußt mir aus dem Wege gehen. Nein, sagt darauf der Segler, du bist ein Dampfer, du mußt mir aus dem Wege gehen. — Und fertig ist wieder die Geschichte.

(Seiterkeit.)

Ich sage ferner, das Gesetz ist grausam, es streitet gegen die ersten Grundsätze der menschlichen Natur. Wenn Sie nur gefälligst folgenden Artikel hören wollen; das klingt häufig ganz ungefährlich und harmlos, aber in der Praxis kommt die eckige Seite heraus.

Art. 18. In allen Fällen, wo nach den obigen Vorschriften das eine von zwei Schiffen dem anderen aus dem Wege zu gehen hat, muß dieses letztere seinen Kurs beibehalten, zugleich aber die Bestimmungen des folgenden Artikels berücksichtigen.

Art. 19. Bei Befolgung der vorstehenden Vorschriften muß stets gehörige Rücksicht auf alle Gefahren der Schifffahrt, sowie nicht minder auf solche besonderen Umstände genommen werden, welche etwa im einzelnen Fall zur Abwendung unmittelbarer Gefahr ein Abweichen von obigen Vorschriften nothwendig machen möchten.

Nun, meine Herren, der letzte Artikel ist ein Sicherheitsventil, so daß im letzten Augenblick der Noth Jeder handelt, wie er eben kann. Das klingt sehr schön, aber betrachten Sie auch die andere Seite, die Praxis der See und der Gerichtshöfe. Ich will Ihnen wieder einen Fall erzählen.

Im vorvorigen Jahre, am 13. Oktober 1874, segeln zwei neue Klipperschiffe — in Glasgow gebaut, so wunderbar schön, wie man sie nur im London oder St. Katherine Dock sehen kann, daß Einem das Herz im Leibe lacht, und man sich leise sagen hört: o, welche Lust, Kapitän zu sein! — die segeln mit sehr kostbarer Ladung nach Ostindien; sie kreuzen den Kanal herunter und kommen nach Lizard; sie befinden sich etwa 15 bis 16 Meilen von Lizard und arbeiten die Gründe herunter gegen Südwestwind. Die Ringsbrücke legt südöstlich vor, die Candahar westnordwestlich; die Kurse kreuzen sich. Da der Wind Südwest ist, hat die Ringsbrücke das, was man das Straßenrecht auf See nennt, sie kann Kurs halten, weil sie über die linke Seite über Backbord liegt. Das andere Schiff liegt über die rechte Seite über Steuerbord und muß ausweichen; aber es sieht die Ringsbrücke vielleicht nicht, vielleicht hat es auch nicht geglaubt, daß es nöthig hätte, so früh auszuweichen. Die Nacht ist ganz klar, wie es unter eidlicher Aussage konstatiert ist, so daß die Ringsbrücke den Candahar schon 10 Minuten vor dem Zusammenstoß gesehen hat, daß sie Lärm an Bord gemacht hat mit allen möglichen Lärm-

instrumenten, daß sie Blaufener abgefeuert hat, um sich kenntlich zu machen. Was geschieht? Der Candahar rennt ihr im letzten Augenblick in die Backbordseite ein und verlegt sie so, daß sie binnen 3 Minuten sinkt, Kapitän, Frau, Kinder, Steuermann, Bootsmann, Steward, fünf Matrosen, alle mit sich ins Verderben reisend! — Sie werden sagen: Ja, warum hat denn die Ringsbrücke im letzten Augenblick nicht selber ihren Kurs geändert? Erstens geht das nicht so schnell beim Segelschiff, wie man sich das wohl denkt; zweitens hofft man von einem Augenblick zum andern — und mancher von Ihnen wird es schon erlebt haben, daß Einem das Herz im Leibe gepocht hat, ob der „Gentleman“ drüben ausweichen wird oder nicht u. s. w., kurzum, man wartet gern selber bis zum letzten Moment. — Was ist geschehen? Das Gericht hat die „Ringsbrücke“ getadelt, daß sie nicht nach Art. 19 etwas zur Seite gegangen ist, und freilich das andere Schiff ist zum Schadenersatz verurtheilt!

Aber ich will Ihnen noch einen böseren Fall erzählen von einem Ihnen Allen bekannten Schiffe. Das maritime Seeungethüm, der „Great Eastern“, fährt vor einigen Jahren mit einem Telegraphentabel nach New-Foundland. Ihm begegnet ein harmloser kleiner, ich glaube New-Bedford-Schooner, die „Jane“, die auch über die linke Seite über Backbord anliegt und das Straßenrecht der See hat, weil sie eben über Backbord liegt und der ihr Entgegenkommende ein Dampfer ist. Die „Jane“ hat im letzten Augenblick ihr Ruder übergelegt, um sich vor dem Leviathan zu retten. Der hat sie aber doch gepackt, in dem Deisen hat er sie aber so übel zugerichtet, daß sie nach wenigen Minuten gesunken ist; die Mannschaft hat sich herübergerettet. Und nun hören Sie die Zeugenaussagen. Die „Jane“ sagt: ich hatte das Recht, ich konnte meinen Kurs halten; ich habe aber, um mich zu retten, im letzten Augenblick allerdings das Ruder übergelegt. Die Mannschaft des „Great Eastern“ schwört, daß dies ausdrücklich das einzige Mittel gewesen sei, um das Schiff vor dem Zusammenstoß zu bewahren. — Und wer hat Schadenersatz geleistet? Niemand! — So wird das Gesetz gehandhabt!

Mittunter geht es noch anders. Im Juli vorigen Jahres, in einer schönen Nacht, begegnete die deutsche Bark „Herzog Ernst“ dem englischen Dampfer „Stephenson“. — Der „Herzog Ernst“ besteht auf seinem Schein, wie Schynöck. Er sagt, ich habe das Straßenrecht, komm her! Der Dampfer nähert sich mehr und mehr, und die Bark wird in Grund gerannt. Ja, was habe ich denn nun davon, wenn mein Eigenthum, anderer Leute Vermögen, Leib und Leben auf diese Weise gesetzlich in Ausübung meines bürgerlichen Berufs ruiniert werden kann? Das ist doch kein vernünftiges Gesetz.

Nun behaupte ich aber schließlich, daß das Gesetz veraltet ist; es ist überholt worden und zwar in den allerwesentlichsten Punkten, nämlich in den vorgeschriebenen Kommandos, die sich seither ganz anders gestaltet haben. Das Gesetz spricht von gewissen Ruderlagen, und diese Ruderlage bezieht sich auf die alte Steuernmethode, daß man mit der Pinne steuert, dem Stöck, den Seidermann kennt vom Bootsegeln. Schon seit 10 oder 11 Jahren hat man in Desterreich, Italien, Spanien, in allen romanischen Staaten, später auch in Frankreich, in den skandinavischen Staaten angefangen, nicht die Lage des Ruders mit der Pinne, sondern mit dem Blatt als maßgebend für die Wendungen des Schiffes in das Kommandowort aufzunehmen. Die schwedische Regierung hat im April 1872, die französische Regierung im September 1874 demgemäß Anordnungen erlassen, welche allen Schiffsführern, Lootsen, Matrosen u. s. w. befehlen, nur auf die Weise zu kommandiren, daß „die Kommandoworte Backbord oder Steuerbord, sowie die Zeichen und Signale, welche gebräuchlich sind, die Kommandoworte zu verstärken oder zu wiederholen, die Richtung, welche das Schiff zu nehmen hat, und nicht die Bewegung des Ruders bezeichnen“. — Ja, meine Herren, was

ist der Erfolg davon? Da kommt im letzten dänischen Kriege der „Kaiser“, das bekannte österreichische Linienschiff, durch den Kanal gefahren und ihm begegnet ein Schooner. Der „Kaiser“ muß rechts ausweichen, der wachhabende Offizier auf der Brücke macht so,

(Handbewegung des Redners mit der rechten Hand)

um anzudeuten, er solle dorthin, d. h. nach rechts, steuern. Der englische Lotse ruft: Backbord, hard Backbord, und deutet dabei mit der linken Hand nach links. Der Matrose, der diese gerade entgegengesetzten Kommandos sieht, stutzt in dem Augenblicke: wem soll er folgen? Endlich denkt er, seinem Offizier eher zu folgen, als dem Lotsen, und bringt den „Kaiser“ glücklich vor dem Schooner vorbei.

Auf diese Weise kommen eine Menge von Kollisionen vor, weil wir genöthigt sind, mit Norwegern, Schweden, Franzosen u. s. w. nach See zu gehen und unsere Schiffe von Leuten steuern zu lassen, die mit demselben Kommando wort diametral entgegengesetzte Begriffe verbinden. Wenn Sie bedenken, daß die größte Zahl der Kollisionen gerade vor den Mündungen der Ströme vorkommt, wo die Schiffe sich zusammendrängen, so können Sie begreifen, in welche Verlegenheit der Kapitain geräth, der mit so zusammengewürfelten Leuten nach See geht, von denen der eine „Backbord!“ ruft und nach Backbord nach links will, während der andere dann das Schiff nach der anderen Seite steuert.

(Auf: Zur Sache!)

Aus diesen Gründen, die ich so kurz als möglich vorzuführen versucht habe, dürfen wir der Regierung wohl empfehlen, daß sie eine Revision dieses Gesetzes beantragt. Und wenn selbst nicht aus diesen Gründen, so möchte ich Ihnen noch einen Gesichtspunkt vorführen, der vielleicht noch viel durchschlagender ist. Denken Sie sich einmal die zwölf Jahre ganz weg, die seit dem Erlaß des Gesetzes verfloßen sind, und jetzt käme England und wollte uns ein Gesetz oktroyiren, was von seinen Gelehrten und Advokaten gemacht ist. Ich glaube nicht, daß wir in der Lage wären, uns das einfach vorschreiben zu lassen, sondern wir würden sagen, wir wollen berathen mit euch, aber uns nicht einfach vorschreiben lassen. So wünsche ich auch, daß eine internationale Konferenz zusammentritt, welche von neuem dieses Gesetz in Revision nimmt, mit England und selbst auch ohne England, schon um den Herren einmal zu zeigen, daß wir, wenn auch nicht materiell, so doch geistig ihnen auf See gewachsen sind.

Meinen Antrag ad 1 von § 145 kann ich jetzt zurückziehen, nachdem Sie mir die dankenswerthe Gelegenheit geschenkt haben, mich, wenn auch nur kurz, auszusprechen. Ich will kein Urtheil des Hauses über den meist technischen Gegenstand extrahiren.

(Geisterkeit.)

Präsident: Meine Herren, daß der Herr Redner mit dieser Zurückziehung seines Antrags schließen würde, konnte ich nicht annehmen; ich habe geglaubt, nach allen den Ausführungen, welche er gemacht hat, werde er damit schließen, um Annahme seines Antrags zu bitten, und aus diesem Grunde den Redner nicht unterbrochen.

Der Schluß der Diskussion ist beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Es ist übrigens Niemand mehr zum Wort gemeldet; die Diskussion ist daher geschlossen.

Meine Herren, es liegt nur der § 145 vor, nachdem der Antrag von Freeden zurückgezogen ist. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards:**
§ 145.

Wer die vom Kaiser
zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe
auf See,

über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See, oder in Betreff der Noth- und Lootsen-signale für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu Eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen § 145 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 145 ist angenommen.

Meine Herren, es liegt zu § 180 der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Zinn und Genossen Nr. 91,1 vor. Ich stelle denselben zur Diskussion, indem ich sie eröffne, und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Wachs.

Abgeordneter Dr. **Wachs:** Meine Herren, ich darf konstatiren, daß die von dem Herrn Abgeordneten Dr. Zinn gestellten Anträge zu den §§ 180, 361 und 362, sowie zu 327 und 328 von einem großen Theile der Mitglieder dieses Hauses zustimmig aufgenommen sind. Demungeachtet haben der Abgeordnete Dr. Zinn, der heute nicht anwesend ist, und die Mitunterzeichner dieser Anträge sich entschlossen, dieselben aus Gründen, die heute hier nicht zu erörtern sind, zurückzuziehen. Indem ich dies hiermit im Namen der Antragsteller thue, stehe ich doch nicht an, die Erklärung abzugeben, daß wir nach wie vor eine Erweiterung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im Sinne der gestellten Anträge für eine Forderung halten, der näher zu treten man sich aus sanitätspolizeilichen Rücksichten nicht allzulange dürfte entziehen können, und daß wir daher die Erwartung aussprechen, die Regierung werde Veranlassung nehmen, in Erwägung zu ziehen, in welcher Weise die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu vervollständigen und zu ergänzen sein möchten.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Banks.

Abgeordneter Dr. **Banks:** Meine Herren, nachdem der Herr Vorredner erklärt hat, ein großer Theil der Mitglieder des Hauses sei für den Antrag, den er zurückgezogen, so wollte ich mir nur erlauben zu erklären, daß ein sehr großer Theil der Mitglieder dieses Hauses aus sanitätlichen und sanitätspolizeilichen Gründen gegen den Antrag ist.

Präsident: Meine Herren, der Antrag ist zurückgezogen; wir gehen daher über zu § 183.

Es wird mir aber soeben ein Antrag auf Vertagung überreicht von dem Herrn Abgeordneten von Bernuth. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Runmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Vertagung ist beschlossen.

Meine Herren, ich würde vorschlagen, die nächste Plenarsitzung morgen früh, 11 Uhr, abzuhalten und proponire als Tagesordnung:

den Rest der heutigen Tagesordnung.

Widerspruch gegen die vorgeschlagene Tagesordnung ist nicht erhoben worden; es findet daher mit derselben die nächste Plenarsitzung morgen früh 11 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)

41 Sitzung

am Sonnabend, den 29. Januar 1876.

Entschuldigungen. — Beurlaubung. — Fortsetzung und Schluß der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben (Nr. 54 der Anlagen): Art. I §§ 183, 200, 208, 275, 319, 321, 348, 360, 361, 363, 366, 367, 369; Art. II §§ 92, 103a, 287a, 296a, 353a, 361, 366a; Art. III; Art. IV.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Bureau offen.

Entschuldigt sind für die heutige Sitzung: die Herren Abgeordneten von Könneritz, Dr. Pfeiffer, Fürst von Hohenlohe-Langenburg und von Arnim-Neuchâtel wegen dringender Geschäfte.

Es sucht Urlaub nach der Abgeordnete Bayrhammer für vierzehn Tage ebenfalls wegen dringender Geschäfte. — Ein Widerspruch gegen das Urlaubsgesuch wird im Hause nicht erhoben; es ist bewilligt.

Wir treten in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben (Nr. 54 der Drucksachen),

und zwar Artikel I § 183, bis zu welchem die Berathung gestern geblieben war.

Ich eröffne die Diskussion über § 183. Zu demselben liegt vor der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. von Schwarze (Nr. 177 I), ferner der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Gerhard (Nr. 109 I 5). Auch diese Amendements stehen mit zur Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Dr. Gerhard hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gerhard:** Meine Herren, die bisherige Fassung des § 183 lautet dahin, daß derjenige, der durch unzüchtige Handlungen öffentlich ein Mergerniß gibt, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden soll, und daß auch die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden können. Die Regierungsvorlage hat nun zweierlei Aenderungen hieran vorgenommen. Einmal sollen die Worte zugefügt werden „oder Aeußerung“, zweitens will die Regierung gestatten, daß der Richter unter Umständen auf eine Geldstrafe soll erkennen können.

Was den letzten Theil der Regierungsvorlage anbetrifft, so akzeptire ich ihn gern, denn Sie werden sich auch selbst bei einer unzüchtigen Handlung sehr leicht Fälle denken können, die milde beurtheilt zu werden verdienen, sodaß man auch nur auf eine Geldstrafe zu erkennen braucht.

Verhandlungen des deutschen Reichstags.

Was dagegen den ersten Theil der Regierungsvorlage anbetrifft, daß auch schon eine „Aeußerung“ strafbar sein soll, natürlich eine unzüchtige Aeußerung, so muß ich dagegen entschieden Protest einlegen. Meine Herren, wenn Sie die Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe in dieser Sache betrachten, so finden Sie die verschiedensten Auslegungen darüber, was ein „öffentlicher Ort“ ist, und daß eine Handlung als „öffentlich“ begangen bestraft werden kann, wenn sie auch an einem Orte begangen ist, der kein öffentlicher ist, wenn die Handlung nur so vor sich gegangen ist, daß sie anderen bemerkbar wurde. Das Obertribunal und andere höchste Gerichtshöfe in Deutschland haben z. B. Urtheile gefällt wie folgt:

Ein öffentliches Mergerniß kann auch an einem nicht öffentlichen Orte gegeben werden; es ist nur erforderlich, daß die Handlungen anderen Personen wahrnehmbar geworden und dadurch in die Öffentlichkeit getreten sind.

Ferner:

Es ist nicht erforderlich, daß den Anwesenden nach ihrer subjektiven Empfindung ein Mergerniß wirklich erregt worden; eine objektiv zur Erregung von Mergerniß geeignete unzüchtige Handlung ist strafbar, wenn auch die Gegenwärtigen kein Mergerniß genommen, sondern Beifall gesendet haben.

Und endlich:

Der Absicht, ein Mergerniß zu geben, bedarf es nicht.

Wenn Sie diese Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes haben, meine Herren, dann hüten Sie sich ja, daß Sie die Bestimmung „oder Aeußerung“ annehmen. Die Grundsätze, die bisher anwendbar waren auf „Handlungen“, würden auch anwendbar werden auf die „Aeußerung“; die Tragweite des jetzigen Regierungsvorschlages würde eine ungeheure sein. Betrachten Sie, meine Herren, nur die Beziehung auf den gesellschaftlichen Verkehr. Sie Alle, meine Herren, werden mit mir das Gefühl theilen, daß wir einmal gern eine gute Anekdote, einen guten Witz hören. Aber, meine Herren, die Anekdote, der Witz, diese Stiefgeschwister der Poesie, haben auch etwas Pikantes an sich, und, meine Herren, wenn die Sache recht pikant ist, hören Sie die Sache nicht minder gern, selbst wenn man von ihr den Ausdruck „schlüpfrig“ gebrauchen kann. Sie werden zugeben, daß, wenn Sie in solcher Unterhaltung gestanden haben, es weder für uns, noch für andere Leute einen unangenehmen Eindruck hervorgebracht hat, wenn Sie einen pikanten Witz, eine pikante Anekdote gehört haben.

Und, meine Herren, eine fernere Wirkung würde auch . .

Präsident: Meine Herren, ich bitte um Ruhe; die Privatunterhaltung ist im Augenblick so laut, daß die ziemlich laute Stimme des Herrn Redners übertönt wird.

Abgeordneter Dr. **Gerhard:** Meine Herren, betrachten Sie auch die Beziehung auf das Lied, auf das deutsche Lied, und da kann ich nicht anders sagen: wollen Sie sich mit mir jener Tage erinnern, in denen das Herz frühlingsfrisch schlägt, wo man singt aus freier Brust, jener herrlichen Tage der schönen Studentenzeit! Bedenken Sie, was für Lieder von Ihnen in jenen Tagen gesungen sind, Lieder, in denen Sie gar nichts gefunden haben! Und nun, meine Herren, sollen wir solche Lieder mit Strafe bedrohen! Ich will Ihnen zum Beispiel nennen das Lied: „Was kommt dort von der Höh“;

(große Heiterkeit)

oder: „Es steht ein Wirthshaus an der Bahn“; ich will Ihnen das Lied nennen: „So leben wir.“

(Anhaltende Heiterkeit.)

Meine Herren, alle diese Lieder haben mehr oder minder ihre Bedenklichkeit und Unzüchtigkeit, so daß sie unter den Strafrechtsparagraphen fallen können.

(Geiterkeit.)

Meine Herren, weiter; wenn wir uns denken können, daß Zeiten über unser Vaterland kämen, Zeiten, in denen das Ministerium Windthorst am Ruder wäre — den ich persönlich hochachte wegen seiner Pflichttreue in diesem Hause, wegen seines Wissens und seiner Rednergabe — also wenn es denkbar wäre, daß die Tage eines solchen Ministeriums gekommen wären, dann wäre es auch denkbar, daß dieser oder jener strebsame Staatsanwalt versuchen würde, die Strafbarkeit eines anderen Liedes herbeizuführen, was Sie Alle sehr wohl kennen und gesungen haben: „Der Papst lebt herrlich in der Welt.“

(Große Geiterkeit.)

Meine Herren, wenn Sie überhaupt das Kommersbuch durchgehen wollten, dann würden Sie viele alte deutsche Lieder und Gefänge finden, die aus der Brust des Studenten so frei und ungehindert emporstiegen, die aber alle mit Strafe belegt werden können.

Ich meine also, aus allen diesen Gründen ist es entschieden ein Mißgriff, wenn die Regierung auch eine „Aeußerung“, die man irgendwie als eine unzüchtige zu bezeichnen vermöchte, strafbar machen will.

Nun, meine Herren, ich bitte Sie, sich dessen zu erinnern, daß wir alle einst jung gewesen sind, und in diesem Sinne bitte ich Sie, die Vorlage im Alinea 1 abzulehnen.

(Geiterkeit.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. von Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. von Schwarze: Meine Herren, ich stimme mit dem Herrn Kollegen, des soeben gesprochen hat, darin überein, daß ich die Worte „oder Aeußerungen“ in der Vorlage streiche, aber aus einem ganz anderen Grunde. Ich bin nämlich der Meinung, wie in den Motiven der Regierungsvorlage entwickelt ist, daß unter Handlung nach Befinden auch Aeußerung zu verstehen ist. Ich will nicht behaupten, daß jede Aeußerung als eine Handlung angesehen werden kann und muß; allein ebensowenig läßt sich das Gegentheil behaupten und sagen, eine Aeußerung sei keine Handlung. Es haben verschiedene Mitglieder dieses hohen Hauses, welche der juristischen Zunft nicht angehören, mir gegenüber behauptet, daß sprachlich es kaum denkbar sei, zu sagen, eine Aeußerung sei eine Handlung, weil man unter Handlung nur das begreife, was man eben greifen kann. Ja, diese Ueberzeugung mag vom rein sprachlichen Standpunkt aus richtig sein, aber vom juristischen Sprachgebrauch aus betrachtet ist sie es nicht.

Wenn Sie nun hier in Uebereinstimmung mit den Motiven der Regierungsvorlage die Worte „oder Aeußerungen“ aufnehmen, dann tragen Sie die Interpretation in das Gesetz hinein, daß an denjenigen Stellen im Gesetzbuch, wo von Handlungen die Rede ist, hierunter eine Aeußerung nicht mit begriffen sei. Nun will ich den Herren, die der juristischen Zunft nicht mit angehören, bloß den § 4 unseres Gesetzbuchs vorführen. In diesem Paragraphen wird bestimmt, inwiefern ein Ausländer oder ein Inländer wegen der im Auslande begangenen Handlungen bestraft werden kann und soll. Sowie Sie hier den Satz etabliren, daß unter Handlung eine Aeußerung nicht mit begriffen sei, so würden Sie z. B. der Interpretation Thor und Niegel öffnen, daß, wenn ein Ausländer eine hochverrätherische Rede hält, er nach den Bestimmungen unseres Strafgesetzbuchs nicht bestraft werden kann. Denn es ist keine Handlung; und der § 4 spricht

nur von Handlungen des Ausländers im Auslande. Nehmliche Fälle könnte ich Ihnen dugendweise anführen. Ich halte daher diese Abänderung des Strafgesetzbuchs, mit der im materiellen Sinne ich einverstanden bin, für höchst bedenklich.

Dann, meine Herren, möchte ich noch im allgemeinen Folgendes bemerken. Bis jetzt hat nur das Obertribunal in Berlin den Satz ausgesprochen, daß unter einer Handlung im Sinne dieses Paragraphen eine Aeußerung nicht mitbegriffen sei, während andere Gerichtshöfe Deutschlands die entgegengesetzte Meinung vertreten haben. Es liegen verschiedene Erkenntnisse vor, in denen angesetzt ist, daß unter Handlung auch eine Aeußerung begriffen sei. Es kommt mir nicht zu und ist auch hier nicht der Ort, die Gründe des preussischen Obertribunals einer näheren Beleuchtung zu unterwerfen; sie beruhen aber zum Theil auf der längst beseitigten Fassung des preussischen Strafgesetzbuchs und auf verschiedenen Auffassungen der Praxis, welche das preussische Strafgesetzbuch vor Augen hatte, welche daher in ihrem Grundgedanken durchaus nicht mehr auf das jetzige Strafgesetzbuch paßt. Gerade die beiden Hauptbeseuerdepunkte, die gegen den § 150 des preussischen Strafgesetzbuchs gerichtet gewesen sind und auf welche das preussische Obertribunal schon früher die erwähnte Meinung gestützt hat, sind durch die Fassung des deutschen Strafgesetzbuchs vollständig beseitigt.

Zum Schlusse erlaube ich mir in Bezug auf diesen Punkt noch Folgendes zu referiren. Als in der Reichstagskommission bei Verathung des Entwurfs des deutschen Gesetzbuchs die Frage an den Vertreter der Bundesregierung gestellt wurde, ob in diesem Paragraphen unter „Handlung“ auch eine Aeußerung begriffen sei, gab er die sehr richtige und treffende Antwort: das wird von den Umständen des einzelnen Falles abhängen, ob man die Aeußerung als Handlung bezeichnen kann; ausgeschlossen ist sie aber nicht. Im einzelnen Falle wird vielleicht die Aeußerung als grober Unfug bezeichnet und beurtheilt werden können; aber das ist Sache der richterlichen Erwägung im einzelnen Falle.

Aus allen diesen Gründen bitte ich Sie, die Worte „oder Aeußerung“, die jetzt in das Gesetz eingeschaltet werden sollen, nicht anzunehmen. Dagegen glaube ich andererseits, daß die Regierungsvorlage insofern eine berechtigte Aenderung vorschlägt, als sie auch Geldstrafe für die minder schweren Fälle androht; nur, glaube ich, können wir die Bestimmung nicht in der Fassung annehmen, die die Regierung vorschlägt. Denn da heißt es: „in minder schweren Fällen.“ Diese ganze Redewendung kommt nur noch an zwei Stellen im Strafgesetzbuch vor, die schon bei der Abfassung des Strafgesetzbuchs großes Bedenken erregte und in der Praxis Zweifel und Kontroverse erzeugt. Wir treffen das praktische Bedürfnis ausreichend, wenn wir die Fassung annehmen, die ich mir erlaubt habe zu proponiren. Dann wird im einzelnen Falle der Richter auf Geldstrafe erkennen, wenn er die Aeußerung für eine flüchtige, unüberlegte, ohne erhebliche Bedeutung hält. Dem Einwand gegenüber, der mir bei einer Privatbesprechung über diesen Paragraphen entgegengehalten ist, daß kein Bedürfnis zu solcher Aenderung vorhanden sei, der Richter könne ja auf einen Tag Gefängniß erkennen, möchte ich glauben, auch ein Tag Gefängniß ist für manche Aeußerung, die zwar des öffentlichen Sittlichkeitsgefühls wegen bestraft werden muß, aber doch nicht erheblich erscheint, immer noch zu hoch, und ich schlage daher vor, auf der einen Seite die Regierungsvorlage nicht anzunehmen und auf der anderen Seite meinem Antrage Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Dehlschlager, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Justizrath **Dehlschlager:** Meine Herren, die verbündeten Regierungen legen allerdings dieser Bestimmung der Vorlage nur eine deklaratorische Bedeutung bei. Sie gehen ebenfalls davon

aus, daß schon das gegenwärtige Gesetz unter den Handlungen auch unzüchtige Aeußerungen verstanden wissen will. Es hat sich aber in der Praxis nach dieser Richtung hin eine Verschiedenheit der Meinungen herausgebildet, die zu Unträglichkeiten führt.

Sie haben bereits von dem Herrn Vorredner gehört, daß in Preußen, also dem größten Staate Deutschlands, die konstante Praxis dahin geht, unter Handlungen im Sinne dieses Paragraphen die Aeußerungen nicht mitzubegreifen. Das Obertribunal motivirt seine Ansicht hauptsächlich durch die Entstehungsgeschichte des Paragraphen.

Auch in der Wissenschaft gehen die Meinungen auseinander und stehen sich in einem unlöslichen Widerspruch gegenüber. Nun bin ich der Meinung, daß durch ein unter Zustimmung der Regierungen dahin abgegebenes Votum des Hauses, daß der Paragraph so ausgelegt werden solle, wie ihn andere Gerichtshöfe, beispielsweise das Oberappellationsgericht in Dresden und Sena anlegen, niemals das preussische Obertribunal verpflichten kann, diesem Votum beizutreten, denn eine Deklaration kann von dieser Stelle aus nur abgegeben werden durch ein neues Gesetz, und aus diesem Grunde allein halten die verbündeten Regierungen eine Abänderung in dem vorgeschlagenen Sinne für nothwendig.

Die verbündeten Regierungen gehen aber auch mit dem Herrn Antragsteller Dr. von Schwarze davon aus, daß es zweckmäßig sei, wenn man einmal allgemein die Aeußerungen hier mitgetroffen wissen will, auch Geldstrafe neben der Freiheitsstrafe einzuführen, schon aus dem einfachen Grunde, weil man sonst in Widerspruch kommt mit dem nächstfolgenden § 184, welcher Geldstrafe zuläßt, wiewohl es sich dort um die Ausstellung von unzüchtigen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen handelt, also um solche Handlungen, die noch intensivere Wirkung haben, als bloß Aeußerungen.

Das ist der Gesichtspunkt, aus dem die verbündeten Regierungen wünschen müssen, daß Sie nicht dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Schwarze nachgeben, sondern die Vorlage annehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Maltahn-Gült hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Maltahn-Gült: Meine Herren, ich meinerseits bin des Willens, für den Antrag des Herrn Abgeordneten von Schwarze zu stimmen. Ich möchte aber ausdrücklich hier konstatiren, daß es geschieht, weil nach der Erklärung, die der Herr Antragsteller seinem Antrage gegeben und welche hier Widerspruch nicht gefunden hat, unter Umständen auch „Aeußerungen“ unter die Fassung des Antrags von Schwarze fallen werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasker: Meine Herren, ich bitte Sie, die Regierungsvorlage und den Antrag von Schwarze abzulehnen. Es ist ein Streit unter den höchsten Gerichtshöfen, wie das Wort Handlungen auszulegen sei. Ich für meine Person zweifle gar nicht daran, daß unter Handlungen an anderen Stellen des Strafgesetzbuchs Aeußerungen zu verstehen sind und ebenso hier unter Umständen Aeußerungen solche Handlungen darstellen können. Ich glaube, die Gesetzgebung thut nicht gut, sich in die schwebenden Streitigkeiten der Gerichtshöfe einzumischen, zumal das Strafgesetzbuch in seiner letzten Entwicklung auf die Praxis des Reichsgerichts angewiesen sein wird. Auch ist nicht nachgewiesen, daß eine Strafmilderung hier eintreten müsse, und da ich überall bei Abänderung eines Strafgesetzbuchs mich lediglich von dem erwiesenen Bedürfnisse leiten lasse, deswegen werde ich gegen beide Anträge sowohl der Regierung als des Abgeordneten von Schwarze stimmen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen zuvörderst über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. von Schwarze, Nr. 177 I der Drucksachen. Wird er angenommen, so fallen alle weiteren Abstimmungen; wird er abgelehnt, so schlage ich vor, zuvörderst abzustimmen über das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Gerhard, Nr. 109 I 5, und zwar in positiver Form, sodann über den § 183, wie er sich nach dieser Abstimmung herausstellen wird.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; wir stimmen wie vorgeschlagen ab.

Ich ersuche zuvörderst den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. von Schwarze zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf von Kleist:

Der Reichstag wolle beschließen:

§ 183 in folgender Fassung anzunehmen:

Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Aergerniß gibt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. von Schwarze ist angenommen, und es sind dadurch alle übrigen Abstimmungen zu § 183 beseitigt.

Ich eröffne die Diskussion über § 200.

(Pause.)

Das Wort wird nicht gewünscht — —

Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Justizrath Dehlschlager: Meine Herren, ich darf vielleicht daraus, daß Niemand aus dem hohen Hause das Wort ergriffen hat, entnehmen, daß der Vorlage kein Widerspruch geleistet werden soll, ich halte mich aber dennoch, weil die Annahme einer entgegengesetzten Ansicht nicht ausgeschlossen ist, für verpflichtet, wenigstens kurz zu bemerken, daß auch dieser Bestimmung nur eine deklaratorische Bedeutung beigemessen wird. In Preußen wenigstens ist die konstante Praxis bereits im Sinne der Vorlage festgestellt. In anderen Ländern aber hat sich eine feste Praxis noch nicht herausgebildet, und lediglich aus diesem Grunde ist die Vorschrift in die Vorlage aufgenommen worden.

Präsident: Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche den § 200 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf von Kleist;

§ 200.

Wird wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangenen Beleidigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Beleidigten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheile zu bestimmen.

Erfolgte die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift, so ist der verfügende Theil des Urtheils

auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, und zwar wenn möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift und in demselben Theile und mit derselben Schrift, wie der Abdruck der Beleidigung geschehen.

Dem Beleidigten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu erteilen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen § 200 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; § 200 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 208.

Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Justizrath
Dehlschlager: Meine Herren, hier handelt es sich lediglich um die Ausmerzung eines Redaktionsversehens. Sie haben wohl alle aus den Motiven sich orientirt, und ich glaube diesem nichts weiter hinzufügen zu brauchen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche den § 208 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf von Kleist:
§ 208.

Hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über fünfzehn Jahre, erhöht werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen § 208 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 208 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über die Nr. 2 des § 275.

(Pause.)

Es meldet sich Niemand zum Wort — —

Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Justizrath
Dehlschlager: Meine Herren, die Aenderung in § 275 ist absolut nothwendig, weil wir heute keinen Stempel für Zeitungen und Kalender mehr haben.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche die betreffende Bestimmung zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf von Kleist:
§ 275.

Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer

2. unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarken, Stempelblankette oder Stempelabdrücke für Spielkarten, Kalender, Pässe, Zeitungen oder sonstige Druckfachen . . .

(Widerspruch, Zurufe.)

§ 275.

Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer

2. unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarken, Stempelblankette oder Stempelabdrücke für Spielkarten, Pässe oder sonstige Druckfachen oder Schriftstücke, ingeleichen wer. unechte Post- oder Telegraphenfreimarken oder gestempelte Briefkuverts in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden.

Präsident: Meine Herren, das Versehen kam daher, weil der Herr Schriftführer die Einleitung des § 275, ohne welche die Bestimmung keinen Sinn hat, mit verlesen mußte und diese in der Zusammenstellung nur auf derjenigen Seite abgedruckt ist, welche die jetzt geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs enthält. Ich glaube aber, die Fragestellung ist deutlich, und ich kann wohl fragen, ob die vorgeschlagene Bestimmung § 275 Nr. 2 angenommen werden soll.

Diejenigen Herren, welche die vorgeschlagene und eben verlesene Bestimmung § 275 Nr. 2 annehmen wollen, ersuche ich aufzustehen.

(Geschieht. — Abgeordneter Dr. Reichensperger (Crefeld) bittet ums Wort zur Geschäftsordnung.)

Das ist die Mehrheit; § 275 No. 2 ist angenommen.

Nunmehr erteile ich zur Geschäftsordnung das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Reichensperger (Crefeld).

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Crefeld): Ich möchte mir erlauben, dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß der Herr Präsident keine Abstimmung fordere, wenn über einen Paragraphen nicht diskutiert worden ist und wenn in einem solchen Falle nicht ein besonderer Antrag auf Abstimmung erfolgt. Es ist klar, daß mein Wunsch dahin abzielt, abzukürzen und Zeit zu gewinnen.

Präsident: Meine Herren, ich habe mir ja Mühe gegeben, wenigstens in der bisherigen Praxis, dem Hause so viel als möglich besondere Abstimmungen zu ersparen. Nur die Wichtigkeit der Sache hat mich veranlaßt, von dieser Praxis bei den bisherigen Paragraphen in der heutigen Sitzung abzugehen; ich nehme aber keinen Anstand, in Zukunft zu fragen, ob eine besondere Abstimmung verlangt wird, und, wenn die nicht verlangt wird, zu konstatiren, daß ich annehme, daß auch ohne besondere Abstimmung der Paragraph angenommen ist, wie er in der Vorlage enthalten ist.

Ich eröffne die Diskussion über den § 319. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion und frage, ob eine besondere Abstimmung verlangt wird. — Eine Abstimmung wird nicht verlangt, und da ein Widerspruch nicht erhoben worden ist, so kann ich wohl konstatiren, daß der § 319 nach der Vorlage angenommen ist. — Ich konstatire die Annahme des § 319.

Ich eröffne die Diskussion über § 321. — Das Wort wird nicht verlangt; ich schließe die Diskussion und frage, ob hier eine Abstimmung verlangt wird. — Eine solche wird nicht verlangt, Widerspruch nicht erhoben; ich kann daher wohl die Annahme des § 321 konstatiren. — Ich konstatire die Annahme des § 321 hiermit.

Ich eröffne die Diskussion über § 348.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasfer: Ich bitte um Ablehnung dieses Paragraphen. Die Aenderung, die hier vorgeschlagen wird, bezieht sich darauf, daß die Handlung schwerer bestraft werden soll, wenn dieselbe geeignet erscheint, das Wohl des deutschen Reichs oder eines Bundesstaats zu gefährden. Ein solcher Thatbestand läßt sich nicht mit genügender Objektivität ermitteln, sondern die Feststellung desselben ist dem subjektiven Ermessen unterworfen. Deshalb bitte ich, den mittleren Absatz, der diese Veränderung beantragt, abzulehnen. Für die größere

Gefährlichkeit der Handlung ist im Strafmaximum genügend gefordert. Ebenso bitte ich, in § 348 Nr. 1 den neuen Satz abzulehnen. In diesem Paragraphen wird nicht von der gewinnstüchtigen Absicht gehandelt, sondern wenn der Handlung eine gewinnstüchtige Absicht zu Grunde liegt, ist dieselbe im folgenden Paragraphen des Strafgesetzbuchs mit einer weit höheren Strafe bereits bedacht. Mit den beiden vorgeschlagenen Abänderungen wird die Gesamtheit der vorgeschlagenen Abänderungen zurückgewiesen. Deshalb beantrage ich die Ablehnung des ganzen Paragraphen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt, Wirklicher Geheimer Oberregierungsath **von Amsberg:** Meine Herren, ich möchte bitten, den § 348 so annehmen zu wollen, wie er von den verbündeten Regierungen Ihnen vorgeschlagen ist. Man hat geglaubt, daß, wenn das Reat des § 348 in solcher Form begangen wird, daß dadurch das Wohl des deutschen Reichs oder eines Bundesstaats gefährdet wird, ein ausreichender Grund gegeben sei, eine Erschwerung der Strafe eintreten zu lassen, indem von der in § 348 bisher vorgeschriebenen Strafart, nämlich von Gefängniß, abgegangen und auf Zuchthaus übergegangen wird. Zweifellos kann in den Fällen des § 348 eine Gefährdung vorliegen, so schwer, daß Gefängniß gar nicht im Verhältniß zu der Schwere des Delikts steht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Grefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Grefeld): Meine Herren, ich kann meinerseits nur demjenigen zustimmen, was in Betreff des Wesentlichen der Herr Abgeordnete Dr. Lascker bereits ausgeführt hat. Er hat Sie auf das Vage des Inhalts des zweiten Alinea insbesondere aufmerksam gemacht. Ganz besonders aber gilt das von ihm Bemerkte für das das darin vorkommende, entscheidende Wort „Wohl“ des deutschen Reichs. Meine Herren, über den Begriff dieses Wohls gehen bekanntlich selbst bei uns fast täglich die Meinungen sehr auseinander. Was der Eine als Wohlthat für das deutsche Reich erachtet, das erachtet der Andere sogar oft als eine Gefahr für dasselbe. Ich glaube, daß es doch sehr bedenklich wäre, ein solches elastisches, in seinen Beziehungen den verschiedensten Deutungen unterworfenes, ja von den verschiedenen Standpunkten aus sogar ins entgegengesetzte umschlagendes Wort zu einem Kriterium bei der Frage zu machen, ob auf Zuchthaus zu erkennen ist oder nicht. Ich bitte Sie daher, dieses zweite Alinea zu verwerfen. Es ist unmöglich, durch eine solche Gesetzesbestimmung dem Richter einen festen Boden unter die Füße zu geben.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung. Ich ersuche den § 348 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Graf von Kleist:**
§ 348.

Ein Beamter, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

War die Handlung geeignet, das Wohl des deutschen Reichs oder eines Bundesstaats zu gefährden, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Dieselben Strafvorschriften finden auch dann Anwendung, wenn ein Beamter eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt oder verfälscht.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen § 348 annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der § 348 ist abgelehnt.

Ich eröffne die Diskussion über die betreffenden Bestimmungen des § 360, und zeige an, daß zu § 360 folgendes Amendement von dem Herrn Abgeordneten Thilo eingereicht worden ist:

Der Reichstag wolle beschließen:

in § 360 Nr. 3 zu sagen:

3. wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubniß auswandert, ebenso wer als Ersatzreservist u. s. w.

Auch dieses Amendement steht mit zur Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Thilo hat das Wort.

Abgeordneter **Thilo:** Meine Herren, mein Amendement ist — ich kann mich sehr kurz fassen — eine nothwendige Konsequenz Ihres Beschlusses zu § 140 ad 2. Sie haben nämlich § 140 ad 2 abgelehnt. In dieser Nr. 2 stand, wie Sie aus den Motiven ersehen werden, diejenige Strafbestimmung, welche § 360 3, den wir jetzt behandeln, früher enthielt. Der § 360 3 enthält nur Uebertretungen. Sie wissen, die Bundesregierung hatte beantragt, diese strafbare Handlung, die bisher nach dem Strafgesetzbuch eine Uebertretung war, sollte als Vergehen härter bestraft werden. Sie sind darauf nicht eingegangen und haben diesen Antrag abgelehnt. Dagegen aber natürlich können Sie nicht meinen, daß an sich die That straflos sein soll, wenn eine beurlaubte Militärperson der Reserve, der Land- oder Seewehr ohne vorgeschriebene Erlaubniß auswandert. Wir müssen konsequenterweise diesen § 140 Nr. 2 wieder an die richtige Stelle als § 360 3 aufnehmen. Zugleich aber wird es sich empfehlen, dasjenige, was jetzt als Konsequenz der früheren Nr. 3 aufgenommen worden ist, gleichfalls beizubehalten, weil es aus dem § 69 Nr. 8 des Militärgesetzes aufgenommen ist und hier besser seine Stelle findet. Nach meiner Ansicht gestaltet sich Nr. 3 jetzt als eine Kombination der früheren Strafbestimmung und der jetzt neu einzufügenden und ist jedenfalls eine Verbesserung, die außerdem aber die nothwendige Konsequenz des Beschlusses zu § 140 Nr. 2 ist. Ich bitte deshalb mein Amendement anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Strußmann (Diepholz) hat das Wort.

Abgeordneter **Strußmann** (Diepholz): Meine Herren, ich möchte die Annahme des Amendements Thilo empfehlen. Ich kann nur bestätigen, daß es theilweise eine Konsequenz der Annahme meines Antrags zu § 140 ist, theils eine redaktionelle Aenderung, und zwar eine Verbesserung, weil dadurch erreicht wird, daß die Strafbestimmung, die jetzt im Militärgesetz sich befindet, hierher verpflanzt wird, wohin sie auch eigentlich gehört.

Präsident: Der Herr Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt, Wirklicher Geheimer Oberregierungsath **von Amsberg:** Meine Herren, ich möchte Ihnen gleichfalls empfehlen, den Antrag des Herrn Abgeordneten Thilo anzunehmen. Es ist Ihnen dargelegt worden, daß der § 360 Nr. 3, wie er

gegenwärtig lautet, hinübergenommen war in § 140 als Nr. 2. Nachdem Sie aber die Nr. 2 gestern gestrichen haben, ist es erforderlich, die alte Strafbestimmung, wie sie in § 360 Nr. 3 steht, beizubehalten. Andererseits hatten die verbündeten Regierungen die Lücke in § 360 3, welche dadurch entstanden war, daß die Bestimmung des § 360 Nr. 3 in § 140 hinübergenommen, dadurch ausgefüllt, daß sie die Vorschrift des § 69 Nr. 8 des Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 eingesetzt hatten, um möglichst alle Bestimmungen, welche sich auf die Verlegung der Militärpflicht beziehen, in das Strafgesetzbuch zusammenzufassen.

Es ist daher meiner Ansicht sehr glücklich, daß der Herr Abgeordnete Dr. Thilo beantragt, die alte Bestimmung des § 360 Nr. 3 beizubehalten und daneben, den Wünschen der verbündeten Regierungen entsprechend, die Bestimmung des Militärgesetzes in das Strafgesetzbuch einzufügen.

Ich glaube daher, Ihnen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Thilo wiederholt empfehlen zu sollen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Struckmann (Osnabrück) hat das Wort.

Abgeordneter **Struckmann** (Osnabrück): Ich möchte an den Herrn Regierungskommissar die Anfrage richten, ob es auf einem Druckfehler beruht oder Absicht ist, eventuell welche Absicht, daß in Nr. 4 das Wort „Siegel“, welches bisher im Strafgesetzbuch stand, fortgelassen ist. In der Vorlage fehlt das Wort Siegel, welches im Strafgesetzbuch steht.

Präsident: Der Herr Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrath **von Amsberg:** Meine Herren, ich bin dem Herrn Vorredner sehr dankbar, daß er darauf aufmerksam macht, daß das Wort „Siegel“ in der Vorlage ausgefallen ist; es ist dies in Folge eines Druckversehens geschehen. Es ist nicht die Absicht der verbündeten Regierungen gewesen, das Wort „Siegel“ in § 360 Nr. 4 zu streichen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Struckmann (Osnabrück) hat das Wort.

Abgeordneter **Struckmann** (Osnabrück): Dann will ich den Antrag stellen, daß das Wort „Siegel“ hergestellt wird.

Präsident: Dann ersuche ich um Einreichung eines schriftlichen Antrags.

Meine Herren, es ist das Wort nicht weiter gewünscht. Ich komme auf den Antrag Struckmann (Osnabrück) zurück bei der Fragestellung, da er nur die Korrektur eines Druckfehlers berührt. Ich schließe die Diskussion.

Ich schlage vor, abzustimmen zuvörderst über das Amendement Thilo zu § 360, 3; dann über die Nr. 3, wie sie sich nach der Abstimmung über diesen Antrag herausgestellt hat; sodann über die Nummern 4, 7 und 12 in gesonderter Abstimmung.

Gegen die Fragestellung wird nichts erinnert; wir stimmen deshalb so ab.

Ich ersuche zuvörderst, das Amendement Thilo zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist:**

Der Reichstag wolle beschließen:

in § 360 Nr. 3 zu fügen:

3. wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubniß auswandert, ebenso wer als Ersatzreservist u. s. w.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag Thilo annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; das Amendement Thilo ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr die Nr. 3 mit dem Amendement Thilo zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist:**
§ 360.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

3. wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubniß auswandert, ebenso wer als Ersatzreservist erster Klasse auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben;

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche die eben verlesene Bestimmung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; sie ist angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über die Nr. 4. Ich bitte die Nr. 4 und zwar mit der Korrektur des Druckfehlers zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist:**

4. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach § 149 dem Papiergelde gleichgeachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Behörde verabsolgt;

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche die eben verlesene Nr. 4 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit; die Nr. 4 ist angenommen.

Ich ersuche die Nr. 7 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist:**

7. wer unbefugt die Abbildung des kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht;

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche die eben verlesene Nr. 7 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit; die Nr. 7 ist angenommen.

Ich ersuche endlich die Nr. 12 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist:**

12. wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche die eben verlesene Nr. 12 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit; die Nr. 12 ist angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über die betreffende Bestimmung in § 361 Nr. 6. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion und frage, ob eine besondere Abstimmung verlangt wird. — Eine besondere Abstimmung wird nicht verlangt; ich kann daher wohl ohne besondere Abstimmung konstatiren, daß § 361 Nr. 6 in der Fassung der Vorlage angenommen worden ist. — Ich konstatire, daß § 361 Nr. 6 in der Fassung der Vorlage angenommen worden ist.

Ich eröffne die Diskussion über § 363. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion und frage, ob eine besondere Abstimmung verlangt wird. — Dies ist nicht der Fall; ich kann daher wohl die Annahme des § 363 konstatiren. — Ich konstatire die Annahme des § 363 hiermit.

Ich eröffne die Diskussion über die betreffenden Bestimmungen des § 366. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion und frage, ob eine Abstimmung über die Nummern 3, 8, 9, 10 dieses Paragraphen verlangt wird? — Eine Abstimmung wird nicht verlangt; ich kann daher wohl konstatiren, daß § 366 Nr. 3, 8, 9, 10 angenommen sind. — Ich konstatire diese Annahme hiermit.

Ich eröffne die Diskussion über die Bestimmungen des § 367. Zu denselben liegt vor das Amendement des Herrn Abgeordneten Fürsten von Hohenlohe-Langenburg Nr. 177 II zu Nr. 10; dasselbe steht mit zur Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Dr. von Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. von Schwarze: Meine Herren, das Amendement, welches der Herr Kollege Fürst von Hohenlohe-Langenburg und mehrere seiner politischen Freunde Ihnen vorgeschlagen haben, ist rein redaktioneller Art. Die Herren werden sich erinnern, daß Sie schon bei § 223 den Vorschlag Ihrer Kommission in Beziehung auf die Körperverletzung mittelst Messer, Waffen und anderer gefährlicher Werkzeuge in der Ihnen von dem Herrn Abgeordneten Fürsten von Hohenlohe-Langenburg und mehreren seiner politischen Freunde vorgeschlagenen Fassung akzeptirt haben. Es ist wohl kaum zu vermeiden, daß die beiden verwandten Bestimmungen dieselbe Fassung erhalten, und wir beantragen daher, diese Konformität herzustellen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Websky hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Websky: Meine Herren, ich möchte noch eine Abänderung in der Nr. 5 des § 367 vorschlagen, die sich wieder an die alte Regierungsvorlage anschließt, und zwar dahin, statt des Wortes „Sprengstoffen“ zu sagen wie das Strafgesetzbuch „explosirenden Stoffen“. Ich meine, daß der Begriff Sprengstoffe ein zu eng gefaßter ist. Es gibt eine Masse explosirender Stoffe, welche nicht zum Sprengen verwendet werden und die doch außerordentlich gefährlich sind. Diese werden nach der neuen Fassung nicht mit getroffen, während, wenn Sie „explosirende Stoffe“ sagen, auch die „Sprengstoffe“ sämtlich mit einbegriffen sein würden. Ich empfehle Ihnen also, in § 367 Nr. 5 statt „Sprengstoffe“ zu sagen „explosirende Stoffe“, und werde das Amendement sofort schriftlich überreichen.

(Geschieht.)

Präsident: Das eingereichte Amendement lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:
in Nr. 5 § 367 statt „Sprengstoffen“ zu sagen
„anderen explosirenden Stoffen“.

Dr. Websky.

Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Ich schlage vor, abzustimmen getrennt über die einzelnen Nummern und demnach zuvörderst bei Nr. 5 über den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Websky; dann über Nr. 5, wie sie sich nach der Abstimmung über diesen Abänderungsantrag herausstellen wird; sodann über Nr. 8; sodann bei Nr. 10 über den Antrag des Herrn Abgeordneten Fürsten von Hohenlohe-Langenburg. Wird der Antrag angenommen, so ist die Nr. 10 der Vorlage damit beseitigt; wird er abgelehnt, so stimmen wir über Nr. 10 der Vorlage ab.

Gegen die Fragestellung wird nichts erinnert; sie steht also fest, und wir stimmen so ab.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, zunächst den Antrag Dr. Websky zu Nr. 5 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf von Kleist:

Der Reichstag wolle beschließen:
in Nr. 5 § 367 statt „Sprengstoffe“ zu sagen:
„anderen explosirenden Stoffen“.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Abänderungsantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Ich bitte nunmehr die Nr. 5 mit dem Abänderungsantrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf von Kleist:

5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder Feuerwerken oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Berausgabung oder Verwendung von anderen explosirenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb erlassenen Verordnungen nicht befolgt;

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche die eben verlesene Bestimmung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; dieselbe ist genehmigt.

Ich ersuche nunmehr die Nr. 8 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf von Kleist:

8. wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlagsen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuegewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt oder Feuerwerkskörper abbrennt;

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche die eben verlesene Nr. 8 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Nr. 8 ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr den Antrag des Herrn Abgeordneten Fürsten von Hohenlohe-Langenburg zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf von Kleist:

Der Reichstag wolle beschließen:
§ 367 Nr. 10 zu fassen, wie folgt:

10. wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriffe sich einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, bedient.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen und dadurch die Nr. 10 der Vorlage beseitigt.

Ich eröffne die Diskussion über § 369.

Der Herr Abgeordnete Dr. Brodhaus hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Brodhaus:** Meine Herren, in diesem Paragraphen wird uns eine Verschärfung der Strafbestimmungen vorgeschlagen gegen Uebertretung der Reichsmaß- und Gewichtsordnung von 1868, die bekanntlich seit dem 1. Januar 1872 in Kraft getreten ist. Ich habe zufällig nähere Kenntniß von den betreffenden Verhältnissen dadurch erhalten, daß mir eine Petition zur Ueberreichung an dieses hohe Haus überandt worden ist, welche diesen Gegenstand betrifft und auch bereits der Petitionskommission vorgelegen hat. Sie ist nicht zur Berathung im Plenum geeignet befunden worden, nach gründlicher Prüfung, und ich habe mich mit diesem Beschlusse, zu dessen Fassung ich zugezogen war, vollständig einverstanden erklären müssen. Allein, meine Herren, ich habe allerdings die Ueberzeugung gewonnen, daß es zunächst dringend wünschenswerth ist, daß die Strafbestimmungen gegen Uebertretungen jenes Gesetzes verschärft werden, damit ein solches Gesetz, welches einmal gegeben ist, auch wirklich ausgeführt wird und Beachtung findet in allen Theilen des deutschen Reichs. Durch diese Verschärfungen, die uns hier vorgeschlagen werden, wird das, wie ich hoffe, zum Theil erreicht werden. Allein auf der anderen Seite ist es sehr nöthig, daß seitens der Unterbehörden hier und da noch strenger deshalb revidirt wird, als das nach den Thatfachen, die mir zur Kenntniß gekommen sind, der Fall gewesen ist. Und ebenso ist es auch nöthig, daß die Behörden dabei seitens des theilhaftigen Publikums mehr, als bisher geschehen ist, unterstützt werden.

Ich wollte das hierbei öffentlich zur Sprache bringen und empfehle Ihnen die Annahme der Verschärfung jener Strafbestimmungen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion und frage, ob eine besondere Abstimmung verlangt wird. — Dieselbe wird nicht verlangt; ich kann daher wohl die Annahme des § 369 der Vorlage konstatiren. — Der § 369 ist angenommen.

Meine Herren, wir gehen über zu Artikel II.

Indem ich die Feststellung der Einleitungsworte des Artikels II bis nach der Abstimmung über die einzelnen Paragraphen vorbehalte, eröffne ich zuvörderst die Diskussion über § 92 Nr. 4.

Hierzu liegt vor das Amendement der Herren Abgeordneten von Seydewitz, Freiherr von Maltzahn-Gülz und Freiherr von Minnigerode (Nr. 115 2):

die Worte von „oder anreizt“ bis zum Schlusse zu streichen,

und der Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Baumgarten, Dr. Löwe, Spielberg, Dr. Gerhard (Nr. 168):

die Worte von „insbesondere, wer“ zu streichen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Baumgarten hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Baumgarten:** Meine Herren, ohne Zweifel gehört die Vorlage in die Kategorie der Mißlichkeiten dieser Novelle. Es enthält dieser Zusatz zwei Zeichen,

die wir bereits mehrfach mit großer Entschlossenheit und Raschheit abgethan haben: es ist der Schlußsatz, daß etwas dargelegt wird als Ungehorsam, der verdienstlich und erlaubt ist; es ist ferner die Bezeichnung des Anreizens neben der Aufforderung. Wir haben bereits dreimal jenen Satz der Aufstellung des Ungehorsams als einer erlaubten und einer verdienstlichen Handlung beseitigt, ebenso haben wir das Wort „anreizen“ gleichfalls dreimal abgethan und außerdem das Synonym „aufreizen“ gleichfalls.

Ich fürchte nun, meine Herren, daß unter dem Anblick dieser beiden mißliebigen Zeichen die ruhige Anschauung der uns gemachten Vorlage gekittet hat und getrübt worden ist. Ich wage den Versuch, Ihnen diese Vorlage, nachdem sie befreit ist von dem, was unannehmbar ist, als einen gesunden Kern zu empfehlen und als einen solchen reinen Kern darzustellen.

Zunächst muß ich mich gleichfalls gegen den Schlußsatz erklären, aber ich möchte doch bitten, daß die Ablehnung dieses Satzes mit zwei ernstern Erwägungen verbunden sein möchte.

Erinnern wir uns, daß die verbündeten Regierungen in der Vorlage des Preßgesetzes diesen Satz bereits gegeben haben, nämlich etwas darstellen als Ungehorsam, der erlaubt und verdienstlich ist. Wir haben diese Bestimmung aus dem Preßgesetz mit großer Entschiedenheit entfernt. Es ist aber dessen ungeachtet dieser Satz diesmal in der Strafrechtsnovelle uns wiederum viermal vorgelegt worden. Ich meine, wir müssen uns doch fragen: wie kommt das? und ich meine, wir sind es den verbündeten Regierungen schuldig, zu erwägen, aus welchen Gründen sie das thun, und namentlich in dem Fall, in dem wir uns hier befinden, meine ich, ist die Sache einer sehr ernsten Erwägung werth.

Wenn Sie die Motive ansehen, so werden Sie sich überzeugen, daß es vorzugsweise abgesehen ist auf Rundgebungen von auswärtigen geistlichen Oberen, denn diese sind sehr deutlich bezeichnet in den Motiven. Nun bitte ich Sie, sich zu vergegenwärtigen, daß das allerdings einen Zustand bedeutet, der eine Gefahr und in der That eine geistige Noth bezeichnet. Ich kann die Aeußerung, die bei der allgemeinen Diskussion gefallen ist, mir durchaus nicht aneignen. Es ist gesagt, die Autorität des Reichs stände unerschüttert fest. Ich muß das durchaus bestreiten. Es ist seit der Publizirung des Strafgesetzes bis zum heutigen Tage darin eine große Veränderung vorgegangen, und besonders ist eine Veränderung vorgegangen in dem Gebiete, das hier gemeint ist. Denken Sie doch an die 16 Millionen deutscher Staatsbürger, die fortwährend dahin geleitet und geführt werden, daß sie in dem jetzigen deutschen Reich eine Verfolgungsmacht erkennen gegen ihre heiligsten Ueberzeugungen. Dadurch ist die Autorität des Reichs und des Staats auf das allertiefste erschüttert, und zwar auf dem Gebiet, mit dem jeder Staat vor allem rechnen muß, auf dem Gebiet der sittlichen und religiösen Anschauungen.

Ich muß also zugeben, daß hier eine Gefahr und eine geistige Noth vorliegt, aber es ist das eine Gefahr, gegen die man mit Strafmitteln nichts ausrichten kann. Hier ist eine bestimmte Grenze, über welche das Strafrecht nicht hinausgehen darf. Wenn es nämlich heißt: „darstellen etwas als erlaubten und verdienstlichen Ungehorsam“, so heißt das in diesem Zusammenhang, übersetzt in die gewöhnliche Sprache, nichts anderes als theoretische Rechtfertigung des Oppositionsstandpunktes der päpstlichen Kirche gegen die absolute Souveränität des Staats. Da haben Sie, meine Herren, eine ganze Literatur, eine ganze Bibliothek seit 800 Jahren. Es ist nicht richtig, wenn damals in den Motiven zu der Vorlage des Preßgesetzes gesagt war, es solle das Predigen des Ungehorsams verboten werden. Das Predigen des Ungehorsams ist etwas ganz anderes, als das Darstellen des Ungehorsams. Der Ausdruck „darstellen“ ist mir anwendbar auf eine ruhige theoretische Erörterung, und da sind wir in dem Gebiete einer freien Diskussion.

Diese muß durchaus als frei hingestellt werden; das ist die Schwelle, über welche das Strafrecht nicht treten darf. Das ist die eine ernste Erwägung, die wir nothwendig machen müssen, wenn wir den Zusatz ablehnen. Aber es ist eine andere Erwägung gleichfalls an der Zeit; nämlich indem wir hier, woran ich gar nicht zweifle, einmütig diesen letzten Satz ablehnen, treten wir ein für die Freiheit der geehrten Herren von der Mitte. Und ich bitte diese geehrten Herren, zu erwägen, was das sagen will. Nämlich, wenn ich mich kurz und knapp ausdrücken darf, so würde ich sagen, sie haben es eigentlich nicht verdient, daß wir eintreten für die Freiheit der Diskussion ihres Oppositionsstandpunkts. Sie haben es eigentlich nicht verdient, denn in Rom ist die Zensur geboren, in Rom wird der *index librorum prohibitorum* gedruckt, in Rom ist von Gregor XVI. im Jahre 1831 und von Pius IX. im Jahre 1864 die Pressfreiheit als ein Unheil der Völker und der Welt hingestellt. Noch vor kurzem hat ein in Oesterreich lebender Jesuit die Inquisition verteidigt. Also, meine Herren, eigentlich haben Sie das nicht verdient, aber wir thun es doch, wir werden einmütig aufzutreten für die freie und theoretische Diskussion. Dieser Grundsatz ist von keinem Papst, von keinem Kardinal und von keinem Bischof ausgegangen, sondern verkündigt ist dieser Grundsatz von dem Mönch Dr. Martin Luther. Er hat das entscheidende Wort gesprochen, nach dem wir uns auch heute noch zu richten haben; er hat gesagt von dem Objekt, um welches es sich hier handelt: „man lasse die Geister aufeinander plätzen.“ Das Wort hat er gerichtet an die Landesfürsten; das Wort richten wir heute an die verbündeten Regierungen.

Und nun bitte ich Sie, meine Herren von der Mitte, zu erwägen, daß sich darin offenbar ein Charakter des deutschen Reichs herausstellen wird, daß Sie also Unrecht haben, wenn Sie dieses Reich als ein feindliches erachten gegen Ihre Ueberzeugung. Wir sagen damit, wir respektiren Ihre Ueberzeugung, wenn sie auch irrig ist, aber darin wollen wir Freiheit gestatten. Es ist eben der Liberalismus, wie er heute sich gestaltet, er ist die einfache Uebersetzung jenes mächtigen Wortes Luthers in die Gegenwart.

Nachdem ich nun gegen diesen Schlußsatz mich erklärt habe, komme ich nun zu dem zweiten Punkt. Je bestimmter ich aufträte für die Freiheit der Diskussion, desto bestimmter darf ich und muß ich das Veto einlegen, sobald wir in das thatsächliche Gebiet kommen, und davon handelt es sich in dem Haupttheil des Paragraphen. Es ist nämlich etwas ganz anderes, wenn es sich handelt um Rundgebungen solcher Mächte, die über die Gewissen gebieten, wenn dieselben sich ausgesprechen über Gesetze, über einen bestimmten Charakter des Reichs. Und da muß ich nun Ihnen, meine Herren von der Mitte, mit Ihren eigenen Argumenten zeigen, daß wir Ihnen durchaus nicht Unrecht thun, wenn wir diese Vorlage so annehmen, wie sie gemeint ist. Ich werde Ihnen Autoritäten vorführen, die Sie durchaus respektiren müssen. Ich habe mich oft außerordentlich wundern müssen, wenn Sie auf dieses Kapitel kommen, daß Sie gänzlich unberührt lassen alles, was in den letzten Decennien in Rom geschehen ist.

Meine Herren, ich führe Sie auf das Gebiet desjenigen Staats, welcher am meisten praktische Erfahrung in diesem Kampfe gemacht hat, das ist England. England hat von der magna charta an fortwährend in diesem Gebiete gearbeitet und zwar mit großer Vorsicht und mit großer staatsmännischer Weisheit. Ich erinnere Sie an den letzten Akt, an die Emanzipation der Katholiken. England kannte die staatsfeindliche Macht, die in den Uebergreifen des Papstthums liegt. England hat die Katholiken emanzipirt, zu Vollbürgern gemacht, aber unter bestimmten Garantien. Das Parlament ernannte eine Kommission, welche die irischen Bischöfe über bestimmte Punkte zu fragen hatte. Die Bischöfe wurden gefragt: was haltet ihr von der Infallibilität des Papstes? Darauf haben sie gesagt: Dieses Dogma ist kein katholisches, sondern eine Erfindung der Protestanten.

Verhandlungen des deutschen Reichstags.

Man hat sie gefragt: ja, aber was werdet ihr thun, wenn sich die Päpste in die englische Politik mischen? Darauf hat der Bischof James Doyle gesagt: wenn der Papst sich in die englische Politik mischt, dann werde ich meine Diözesanen auffordern, Widerspruch zu erheben, ich werde den Widerstand gegen den Papst predigen. Daraufhin sind die katholischen Engländer emanzipirt und zu Vollbürgern gemacht. Was ist nun seitdem geschehen? Es hat in den fünfziger Jahren ein schlesischer Superintendent ein Buch geschrieben, in dem er zu beweisen sucht, daß durch 107 päpstliche Gesetze die Unmöglichkeit gegeben ist, der katholischen Kirche volle Freiheit im Staate zu gewähren. Was hat darauf Ihr Vorkämpfer, der Domdechant Ritter, gesagt? Der Domdechant Ritter, der ein ritterlicher Kämpfer gewesen ist für Ihre Interessen, hat darauf geantwortet: diese 107 Gesetze gelten ja gar nicht mehr. Er verweist auf die Erklärungen der irischen Bischöfe, welche Augustin Zeiner veröffentlicht hat. Was ist nun aber seitdem geschehen? Das war im Anfang der Jahre 50. Im Jahre 1864 hat der Papst in den 23 Paragraphen des Syllabus erklärt, daß die Päpste niemals ihre Vollmacht überschritten hätten; also alle Akte des mittelalterlichen Papstthums sind damit sanktionirt. Was hat das Vatikanum beschlossen? Ich lege für das Politische kein Gewicht auf das Dogma der Infallibilität. Aber, meine Herren, vergessen Sie nicht, was dem Dogma der Infallibilität vorausgeht. Das ist das dritte Kapitel der *constitutio de ecclesia*, in welchem der Papst als der *supremus iudex* hingestellt wird in allen Dingen, die den Glauben und die Sitte betreffen. Man hat nun ausgerechnet, daß 75 Prozent von allem, was ein Mensch thut, zu den Sitten (*mores*) gehört nach päpstlichen Grundsätzen. Außerdem ist der Papst aber auch zum *supremus iudex* über alles gesetzt, was zum Regiment der Kirche und zur Disziplin gehört. Wenn nun dieser Papst infallibel ist und als *supremus iudex* Urtheile ausspricht über Gesetze, über Staaten, dann ermessen Sie selber, was das für einen Einfluß hat, nachdem Sie, meine Herren, sich diesen Beschlüssen unterworfen haben.

Das ist die Lage, in der wir sind. Es ist eine Lage der feindseligsten Spannung zwischen diesen beiden Gebieten, und 16 Millionen deutscher Staatsbürger haben sich in diese feindselige Auffassung hineingelegt und hineingedacht. Da muß ich nun sagen, daß wir Gott zu danken haben, daß er einen Staatsmann berufen hat zur Leitung der deutschen Angelegenheiten, in welchem der deutsche Staatsgedanke endlich verkörpert ist, und der im Stande ist, den deutschen Staat zu vertreten nicht bloß gegen die weltlichen Feinde, sondern auch gegen die geistlichen Feinde. Wenn nun dann weiter der Papst Urtheile ausgesprochen hat über das deutsche Reich — ich erinnere Sie an das verhängnißvolle Wort, in welchem er das deutsche Reich vergleicht mit dem Weltreich und den Sturz desselben ankündigt durch den Stein, der vom Himmel kommt, ich erinnere an den Brief an den Kaiser, in welchem er den Kaiser reklamirt vermöge des Grundsatzes, der ausgesprochen ist in der Bulle *unam sanctam* — in diesen Aussprüchen ist die Lage ganz deutlich gekennzeichnet, und ich sehe in dieser Gesetzesvorlage nichts weiter als die einfache korrekte Folge unseres Beschlusses über die Abberufung des deutschen Gesandten beim Papste.

Nun, meine Herren, gestatten Sie mir noch ein persönliches und ein versöhnliches Wort an die geehrten Herren von der Mitte. Glauben Sie nicht, wenn ich dafür stimme, daß der gegenwärtige Zustand der Feindseligkeit zwischen dem deutschen Reich und der päpstlichen Kurie einen gesetzlichen Ausdruck bekommt, daß ich dieses thue in feindseliger Absicht gegen Sie; das ist durchaus nicht der Fall. Es haben mehrere Herren in den letzten Tagen sich zum Idealismus bekannt, und ich habe mich darüber gefreut; auch ich bekenne mich zum Idealismus und zwar zu dem höchsten, den es gibt, der freilich auch der verkannteste ist von allen. Der höchste und verkannteste Idealismus ist der Glaube, der Glaube an

Christus, der gekreuzigt ist und eine neue Welt geschaffen hat. Das ist mein Standpunkt, und vermöge dieses Idealismus lebe ich der festen Hoffnung, daß, so wie im äußeren Gebiet das Sehnen und das Bedürfnis des deutschen Volkes erfüllt ist, ebenso das Sehnen und Bedürfnis des deutschen Volkes erfüllt werden wird in der höchsten Beziehung. Es gibt noch ein tieferes Bedürfnis als die politische Einheit und Freiheit. Wir haben in der deutschen Geschichte einen Höhepunkt, der auf dieses höchste Ziel hinweist: das ist der Reichstag im Jahre 1522 zu Nürnberg. Diesem Reichstag hat der Papst die Zumuthung gestellt, die deutschen Stände sollten mit Luther verfahren, wie ihre Vorfahren mit Fuß. Darauf haben die Stände geantwortet, und nicht bloß die protestantischen, sondern auch die päpstlichen mit ihnen gemeinsam, sie hätten von Luther gelernt, aus Luthers Worten gelernt, daß dies abgewiesen werden müsse. Sie wendeten sich dann gemeinschaftlich mit ihrem gravaminibus an den Papst und appellirten an ein freies christliches Konzil. Dieses Konzil haben wir noch nicht gehabt, — ich lebe der Hoffnung, wir werden es bekommen: dann werden die Protestanten nicht katholisch werden und die Katholiken werden nicht protestantisch werden, sondern aus den unerschöpften Tiefen des ewigen Christenthums wird ein geistiges Feuer, eine Gottesmacht entstehen, die etwas höheres schaffen wird. Und weil ich dieses glaube und dieser Hoffnung lebe, so kann ich ohne Bitterkeit und ohne Leidenschaft gegen Sie darauf bestehen, daß die Souveränität des deutschen Reichs anrecht erhalten werde und in der Vorlage einen gesetzlichen Anhalt bekomme. Die Welt muß es immer wieder aufs neue erfahren und lernen, daß sich Deutschland endlich ermannet, vollen Ernst zu machen mit seiner unantastbaren, vom Himmel stammenden Souveränität, die durch keine Hierarchie beschränkt werden darf. Die Welt soll es immer aufs neue erfahren, daß Deutschland entschlossen ist, nicht nach Kanossa zu gehen, weder auf geraden, noch auf krummen Wegen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Malzkahn-Gülz hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Malzkahn-Gülz: Meine Herren, nur wenige Worte zur Vertheidigung des von uns gestellten Amendement. Meine Freunde und ich sind Willens, dem Ihnen von der Regierung vorgeschlagenen § 92 zuzustimmen, jedoch nur unter der Bedingung, daß die Schlußbestimmung, welche die Regierung vorgeschlagen hat, und die wir als zu dehnbar ansehen, gestrichen werde. Aus diesem Grunde haben wir, dem Vorgehen, welches uns bei dem § 110 und den verwandten Paragraphen geleitet hat, entsprechend, hier beantragt, die Schlußworte der vorgeschlagenen Bestimmung, nämlich die Worte von „oder anreizt“ ab bis zum Schluß, als zu dehnbar zu streichen.

Es unterscheidet sich dieses Amendement von dem späteren Amendement Dr. Baumgarten nur darin, daß das letztere die beiden Worte „oder anreizt“ stehen lassen will, wir aber auch diese gestrichen haben wollen.

Meine Herren, ich bitte Sie, unser Amendement anzunehmen, indem ich besonders hervorhebe, daß das Moment der Dehnbarkeit, welches uns überhaupt zu diesem Antrag geführt hat, auf die Worte „oder anreizt“ ebenfalls zutrifft.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Abstimmung bringt mich einigermaßen in Verlegenheit. Die Herren Abgeordneten von Seydewitz und Genossen wollen gestrichen haben die Worte „oder anreizt“ bis zum Schluß; die Herren Abgeordneten Dr. Baumgarten und Genossen wollen nicht dieselben Worte gestrichen haben, aber einen Theil dieser Worte, die Worte nämlich von „insbesondere, wer“ ab bis zum Schluß. Es ist eine gesonderte

Abstimmung der Natur nach zulässig über Beibehaltung der Worte:

„oder anreizt,“

und ebenso über Beibehaltung der Worte:

„insbesondere, wer in der angegebenen Weise solchen Ungehorsam als etwas erlaubtes oder verdienstliches darstellt.“

Es können die Worte „oder anreizt“ gestrichen werden und die Worte „insbesondere, wer“ bis zum Schlusse beibehalten werden, und ebenso können die Worte von „insbesondere, wer“ an gestrichen werden und die Worte „oder anreizt“ beibehalten werden.

Ich würde daher, um beiden Anträgen zu genügen, vorschlagen, getrennt abzustimmen. Ich würde fragen: sollen für den Fall der Annahme des § 92 Nr. 4 in demselben, entgegen dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Seydewitz und Genossen auf Streichung, die Worte „oder anreizt“, beibehalten werden? Nachdem diese Abstimmung erledigt ist, würde ich weiter fragen: sollen, entgegen dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Baumgarten und Genossen auf Streichung, die Worte „insbesondere, wer“ bis zum Schlusse beibehalten werden? — Die Antragsteller des Amendements von Seydewitz müssen gegen die Beibehaltung in jeder Beziehung stimmen und kommen so zum Ausdruck ihrer Meinung.

(Zustimmung.)

Das Haus ist mit der Fragestellung einverstanden.

Ich verkünde noch nachträglich, daß nach diesen beiden Vorabstimmungen die Abstimmung über § 92 Nr. 4 folgt, wie sie sich nach den beiden Vorabstimmungen gestaltet hat.

Wir stimmen also so ab, wie ich vorgeschlagen habe.

Ich ersuche demnach zuvörderst diejenigen Herren, aufzustehen, welche, entgegen dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Seydewitz und Genossen, die Worte:

„oder anreizt,“

in § 92 Nr. 4 für den Fall der Annahme dieser Bestimmung beibehalten wollen.

(Geschieht.)

Es erhebt sich Keiner —

(Widerspruch)

es erhebt sich die Minderheit — es wird mir eben gesagt, daß einzelne für die Beibehaltung stimmten —; die Worte „oder anreizt“ sind daher gestrichen.

Ich ersuche nun ferner diejenigen Herren, welche im Fall der Annahme der Bestimmung des § 92 Nr. 4, entgegen dem Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Baumgarten, Dr. Löwe, Spielberg, Dr. Gerhard auf Streichung, die Schlußworte der Bestimmung im § 92 Nr. 4, welche lauten:

„insbesondere, wer in der angegebenen Weise solchen Ungehorsam als etwas erlaubtes oder verdienstliches darstellt,“

beibehalten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit; die Worte sind nicht beibehalten, sie sind gestrichen.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, § 92 Nr. 4, wie er jetzt lautet, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf von Kleist:

§ 92.

4. durch die Veröffentlichung von Rundgebungen ausländischer Regierungen oder geistlicher Oberen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgiltige Verord-

nungen oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche die eben verlesene Bestimmung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; § 92 Nr. 4 ist abgelehnt.

Wir gehen über zu § 103a.

Ich eröffne die Diskussion. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, § 103a zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf von Kleist:

§ 103a.

Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität eines nicht zum deutschen Reiche gehörenden Staats oder ein Hoheitszeichen eines solchen Staats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfen den Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen § 103a annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 103a ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 287a. Zu demselben liegen vor das Amendement von Cuny (Nr. 102, 2) und das Amendement Schulze (Guhrau), Haarmann (Nr. 171). — Das Amendement von Cuny Nr. 102, 2 ist zurückgezogen, wie mir eben angezeigt wird. Der Herr Antragsteller bestätigt das. Es liegt daher nur noch das zuletzt erwähnte Amendement vor.

Der Herr Abgeordnete Schulze (Guhrau) hat das Wort.

Abgeordneter Schulze (Guhrau): Meine Herren, der § 287a, welcher mit einer Geldstrafe bis zu 900 Mark oder Gefängniß bis zu sechs Monaten denjenigen bestraft, welcher einen Anderen vom Mitbieten oder Weiterbieten bei einer von einem Beamten vorgenommenen Versteigerung, dieselbe mag Verkäufe, Verpachtungen, Verdingungen, Lieferungen, Unternehmungen oder Geschäfte irgend einer Art betreffen, durch Gewalt oder Drohung, durch falsche Vorpiegelungen, durch Versprechen oder Gewähren eines Vortheils abhält, — stammt her aus dem preussischen Strafgesetzbuch vom Jahre 1851 und hatte dort die Nr. 270, er entbehrte jedoch der Worte „durch falsche Vorpiegelungen“. Ohne diese letzten Worte hat er im Jahre 1870 bei der Verathung des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs als § 283 der Vorlage dem norddeutschen Bundestag vorgelegen und wurde im wesentlichen durch folgende Motive unterstützt: die arglistige Verhinderung Anderer, bei Versteigerungen mitzuwirken, enthalte eine doppelte Rechtsverletzung, nämlich eine gegen die öffentliche Ordnung, weil sie die Wirkung der von der Behörde vorgenommenen Versteigerung beeinträchtigt, respektive hintertreibe, und zweitens eine Beeinträchtigung vermögensrechtlicher Interessen. In beiden Richtungen erscheine aber die Handlung strafbar. Das damalige Parlament ist dieser Aufforderung nicht beigetreten, sondern hat den vorgelegten § 283 abgelehnt und zwar im wesentlichen aus der Erwägung, daß die Anwendung von Gewalt oder Drohung schon durch andere allgemeine Paragraphen mit Strafe bedroht sei, also aus diesen bestraft werden könne, daß aber die Gewährung oder das Verschaffen eines Vortheils nimmermehr als eine unmoralische Handlung

betrachtet und deswegen auch nicht bestraft werden könne. Gegenwärtig kehrt nun dieser Paragraph wieder und nimmt nur die schon oben von mir erwähnten Worte „durch falsche Vorpiegelungen“ auf. Er stellt nunmehr vier Momente hin, die strafbar sein sollen, wenn sie bei der durch einen Beamten vorgenommenen Versteigerung mitwirken, nämlich die Momente der Gewalt, der Drohung, der falschen Vorpiegelungen, des Versprechens und Gewährens eines Vortheils.

Meine Herren, ich kann nicht finden, daß sich innerhalb der letzten fünf Jahre die Situation geändert hat. Ich kann mich wohl entschließen anzuerkennen, daß die Anwendung von Gewalt, Drohungen und falschen Vorpiegelungen unmoralisch und strafbar sind, und akzeptire nach dieser Richtung hin die Regierungsvorlage. Ich glaube aber, daß durch die Bestrafung dieser drei Momente der wichtige Punkt nicht getroffen wird; derselbe liegt wahrscheinlich auf dem letzten Momente, nämlich dem des Gewährens oder Versprechens von Vortheilen. Aber ebenso, wie dies schon damals vor fünf Jahren geschehen ist, meine ich, kann auch im gegenwärtigen Falle diese Handlungsweise für eine unmoralische, für eine strafbare nicht erachtet werden. Sie ist auch nicht einmal absolut schädlich, denn es ist ja durchaus gar nicht nothwendig, daß durch das Abhalten eines Mitbieters irgend Jemandem ein Schaden zugefügt worden ist, es kann nämlich sehr gut ein Vierter, ein Fünfter oder Sechster ein sehr hohes Gebot abgeben und die betreffende, zur Versteigerung stehende Sache erstehen, oder derjenige, der versucht hat, einen Andern vom Mitbieten abzuhalten und wirklich abgehalten hat, gibt selbst einen so hohen Preis, daß es gar nicht einzusehen ist, wo irgend Jemandem ein Schaden dabei entstanden oder zugefügt sein soll. Erlauben Sie mir auch darauf hinzuweisen, daß sehr leicht nach der vorliegenden Strafbestimmung Jemand in Strafe verfallen kann, der z. B. bei Abhaltung eines Subhastationstermins eines Grundstücks einem Hypothekengläubiger, der mit ihm bekannt ist, gelegentlich sagt: so weit, wie Sie mit Ihrer Hypothek interessiert sind, gehe ich unter allen Umständen; es ist also gar nicht nothwendig, daß Sie Ihre Mühe und Zeit verschwenden, um den Termin abzuwarten; gehen Sie unbesorgt nach Hause, Sie werden nicht ausfallen. Meine Herren, in dieser, ich möchte sagen, rein gutmüthigen Nebenart soll schließlich eine strafbare Handlung liegen? Endlich erlaube ich mir noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen: es wird gewiß Niemandem einfallen, denjenigen bestrafen zu wollen, welcher bei einem Privatgeschäfte einen Konkurrenten durch Anbieten eines Vortheils bewegt, von dieser Konkurrenz zurückzutreten. Hier aber, wo die Mitwirkung eines Beamten konkurriert, soll mit einem Male dieselbe Handlung strafbar sein.

Aus allen diesen Erwägungen, meine Herren, ersuche ich Sie, dem von mir gestellten Amendement beizutreten und mindestens die Worte „durch Versprechen oder Gewähren eines Vortheils“ in § 287a zu streichen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath Michelly, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberfinanzrath Dr. Michelly: Meine Herren, gestatten Sie mir einige Mittheilungen über die Erfahrungen, welche man in Preußen gemacht hat, seitdem das frühere Verbot des preussischen Strafgesetzbuchs aufgehoben worden ist durch den bekannten Beschluß des Reichstags vom Jahre 1870. Vielleicht sind diese Erfahrungen dazu geeignet, Ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß es in der That dringend wünschenswerth ist, das frühere preussische Verbot wieder herzustellen. Ich bemerke aber dabei ausdrücklich, daß der Antrag darauf nicht etwa nur von Preußen ausgegangen ist. Das Bedürfniß, dem öffentlichen Bietungsverfahren einen besondern strafrechtlichen Schutz zu gewähren, hat sich nicht minder auch

in anderen Bundesstaaten fühlbar gemacht, namentlich in Bayern.

Es berichtet zunächst eine preussische Provinzialregierung, welche viele und sehr werthvolle Domänen zu verwalten hat, daß es in ihren Bezirken eine Anzahl Leute gibt, welche den Umstand, daß die frühere preussische Strafvorschrift nicht mehr gilt, geradezu gewerbmäßig ausbeuten, indem sie die Termine, in welchen die Domänen meistbietend verpachtet werden, nur zu dem Zwecke besuchen, um von den Bietungslustigen, welche auf die Erlangung der Pachtung besonderen Werth legen, Abstandsgelder zu erpressen. Es ist konstatiert worden, daß diese Leute ganz offen und unumwunden unter der Drohung, sich sonst an der Ausbietung zu betheiligen und die Pachtgelder in die Höhe zu treiben, Abfindungen von 10,000 Thalern und mehr gefordert und auch wirklich erhalten haben.

Meine Herren, früher genügte es, einfach auf das Verbot, des preussischen Strafgesetzbuchs hinzuweisen, um sich der Zumuthungen dieser Leute zu erwehren. Das ist jetzt nicht mehr möglich, und es ist durch die Aufhebung des preussischen Verbots einem Treiben Vorschub geleistet worden, welches moralisch doch gewiß gemißbilligt werden muß und welches nach den Berichten der betreffenden Regierung dem Publikum zu einer wahren Plage gereicht.

Die Leute, von welchen ich eben gesprochen habe, schädigen weit mehr das Publikum als die Staatskasse. Indessen sind in den letzten Jahren auch verschiedentliche Fälle vorgekommen, bei welchen es auf eine direkte und recht empfindliche Schädigung der Staatskasse abgesehen war. Es haben sich nämlich Bietungslustige mit anderen Bietungslustigen verstanden, ja in aller Form Rechtens vertragsmäßig verpflichtet, bei Ausbietung von Domänen sich gegenseitig keine Konkurrenz zu machen bei Vermeidung einer hohen Konventionalstrafe. Es liegt dem preussischen Finanzministerium ein Vertrag vor über die Verpachtung eines Domänenvorwerks, in welchem eine Konventionalstrafe dieser Art stipuliert war im Betrage von über 100,000 Thaler. Es liegt doch wohl auf der Hand, daß durch die Zulässigkeit derartiger Abmachungen das fiskalische Interesse gefährdet werden kann. Ich will Ihnen dafür nur ein Beispiel anführen. Es wurde neulich nach Abhaltung des Bietungstermins, aber glücklicherweise noch vor erteiltem Zuschlag ermittelt, daß der bestbietend Gebiebene seinen gefährlichsten Konkurrenten durch einen derartigen Vertrag beseitigt hatte. Es wurde ihm natürlich der Zuschlag versagt, ein neuer Bietungstermin anberaumt und in diesem die im ersten Termin gebotene Pacht von 45,000 Mark jährlich im Wege der nunmehr freien Konkurrenz — der alte Vertrag hatte inzwischen seine praktische Bedeutung verloren — gesteigert auf 68,000 Mark jährlich, also um mehr als 50 Prozent. Die Differenz für die 18 Pachtjahre, welche der Meistbietende des ersten Termins auf Kosten des Fiskus einfach profitirt haben würde, wenn ihm der Zuschlag erteilt worden wäre, beläuft sich allein in diesem Falle über 400,000 Mark. Ich will dabei bemerken, meine Herren, daß die beiden Konkurrenten in diesem Falle bisherige Domänenpächter waren, angesehene und vermögende Männer, und es ist ganz zweifellos, sie würden sich nie und nimmer auf jenen Vertrag eingelassen haben, wenn noch die alte preussische Strafvorschrift bestanden hätte und damit die Gefahr für sie, dem Strafrichter in die Hände zu fallen.

Auch auf dem Gebiete der preussischen Forstverwaltung haben die Mißbräuche bei dem Bietungsverfahren in den letzten Jahren mehr und mehr Ausdehnung gewonnen. Dem preussischen Finanzministerium sind aus verschiedenen Regierungsbezirken Klagen darüber zugegangen, daß die Konkurrenz bei den Holzversteigerungen gegen früher abgenommen hat. Als Grund hierfür wird angegeben, daß die Holzhändler ihre Konkurrenten durch gewisse Vortheile, welche sie ihnen vorher unter der Hand zusichern, vom Mitbieten abhalten und es so zu erreichen

wissen, daß sie oft die einzigen Bieter sind und die Preise ganz nach ihrem Belieben festsetzen können, so daß eine eigentliche Versteigerung überhaupt nicht stattfindet. Infolge dessen haben sich bereits einzelne Regierungen zu dem Antrag veranlaßt gesehen, man möge sie überhaupt von der Verpflichtung entbinden, das Holz unbedingt meistbietend zu verkaufen, man möge sie autorisiren, unter gewissen Umständen den Verkauf aus freier Hand vorzunehmen, weil dies nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung das einzige Mittel sei, um den Kollusionen der Holzhändler zu begegnen.

Wenn ich, meine Herren, zum Beweise der Mißbräuche, welche jetzt stattfinden, Beispiele nur angeführt habe aus der preussischen Domänen- und Forstverwaltung, so erklärt sich dieses dadurch, daß die Mißbräuche gerade auf diesem verhältnismäßig kleinen und übersichtlichen Verwaltungsgebiete recht eklatant zu Tage getreten sind. Indessen fehlt es an jedem Grunde, anzunehmen, daß es in den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung anders hergegangen sei. Es interessiert daher bei der vorliegenden Angelegenheit nicht nur die Domänen- und Forstverwaltung, sondern mehr oder weniger die gesamte Staatsverwaltung, und nicht bloß Preußens, sondern aller Bundesstaaten, und namentlich auch das Reich selbst.

Es bildet ja in ganz Deutschland das Institut der öffentlichen Ausbietung eine wesentliche Grundlage des gesamten Finanzwesens. Es erfolgt bekanntlich überall, so weit es überhaupt möglich ist, sowohl die Verwerthung des Staatseigentums, als auch die Beschaffung der Staatsbedürfnisse grundsätzlich nur im Wege der öffentlichen Ausbietung, durch Lizitation oder durch Submission. Vergewärtigen Sie sich nun, meine Herren, welche enormen Summen alljährlich nach dem Etat des Reiches und nach dem Etat der Bundesstaaten ausgegeben werden für die Militärverwaltung, für die Marine, für Eisenbahnen, für sonstige Staatsbauten, für Lieferungen an den Staat, und daß die Höhe aller dieser Ausgaben hauptsächlich abhängt von dem Ergebnisse der öffentlichen Ausbietungen, und Sie werden, hoffe ich, meine Herren, mir ohne weiteres hierin beistimmen, daß es sich bei diesem Paragraphen in der That um einen Gegenstand von großer Wichtigkeit handelt, daß ein erhebliches finanzielles Interesse vorliegt, Handlungen zu verbieten, durch welche das Lizitationsverfahren geradezu illusorisch gemacht werden kann.

Als, meine Herren, für Preußen das Verbot eingeführt wurde, bei den öffentlichen Ausbietungen Konkurrenten zu beseitigen durch sogenannte Winkelverträge, waren dabei verschiedene Motive maßgebend, zunächst moralische Rücksichten, dann aber auch rein praktische Rücksichten der Zweckmäßigkeit oder vielmehr der Nothwendigkeit. In ersterer Beziehung wird in den Motiven der Verordnung vom Jahre 1797, welche das bewußte Verbot zuerst einführte, des näheren dargelegt, wie es vom moralischen Standpunkte nicht gebilligt werden könne, wenn amtliche Verhandlungen, bei welchen es doch vorzugsweise auf Treue und Glauben und auf ein redliches Verhalten der Betheiligten ankomme, zu gewinnsüchtigen Spekulationen gemißbraucht werden, um den Vortheil, welcher von rechtswegen nur demjenigen gebühre, in dessen Interesse die Versteigerung stattfindet, diesem zu entziehen und in Gestalt einer Abfindung einem Anderen zuzuwenden, welcher auf den Vortheil auch nicht den mindesten Anspruch zu machen hat. Die verbündeten Regierungen nehmen an, daß diese schlichte moralische Auffassung auch jetzt noch vollständig zutrifft, daß sie dem allgemeinen Rechtsbewußtsein durchaus entspricht.

Was insbesondere die fiskalischen Versteigerungen anbelangt, so kommt noch in Betracht, daß es bei ihnen ja lediglich von dem Belieben der verpachtenden Behörde abhängt, — ich will nicht sagen Belieben, aber Ermessen, — ob sie für ein abgegebenes Gebot den Zuschlag erteilen oder ob sie einen neuen Bietungstermin anberaumen will; — und daß, wenn sie den Zuschlag erteilt, dieses eben nur in der Voraussetzung geschieht, daß das abgegebene Gebot dem wirklichen

Werthe der Sache oder Leistung entspricht, wie sich dieser Werth darstellt als Resultat einer freien und allgemeinen Konkurrenz. Wer daher hinter dem Rücken der verpachtenden Behörde diese Konkurrenz schmälert, indem er Mitbieter heimlich abfindet, der versetzt die verpachtende Behörde gesichtlich in einen Irrthum, der täuscht sie hinsichtlich der wesentlichsten Voraussetzung des Zuschlags, und eine solche Handlungsweise, meine Herren, dürfte doch weit außerhalb der Grenzen des erlaubten bürgerlichen Verkehrs liegen.

Wie Sie aber auch, meine Herren, über die moralische Seite der Sache denken mögen, vom praktischen Standpunkte ist es doch unverkennbar, daß das Bietungsverfahren seinen Zweck nur dann erreichen kann, wenn bei ihm wirklich eine freie und ehrliche Konkurrenz stattfindet. Von staatswegen einerseits das Bietungsverfahren für einen weiten und wichtigen Kreis des Geschäftsverkehrs allgemein zur Anwendung zu bringen, ja für zahlreiche Fälle, z. B. für sämtliche gerichtliche Zwangsvollstreckungen, Exekutionen, Subhastationen, Konkurse, das Bietungsverfahren obligatorisch, also als die allein zulässige Norm der Veräußerung, ausdrücklich zu statuiren; dabei aber andererseits Handlungen für erlaubt zu erklären, wie dies der Reichstag im Jahre 1870 gethan hat, welche geradezu darauf abzielen, den Erfolg des Bietungsverfahrens zu vereiteln, das scheint mir doch wohl ein Widerspruch zu sein. Wenn Sie darauf Werth legen, daß das Bietungsverfahren in seiner bisherigen Bedeutung bestehen bleibt, so werden Sie nicht umhin können, nach Ansicht der verbündeten Regierungen, ihm den hierzu erforderlichen gesetzlichen Schutz zu gewähren, und hierzu gehört das Verbot derjenigen Handlungen, welche der § 287 a der jetzigen Regierungsvorlage aufführt. Diese Handlungen sind, insofern sie eine wichtige Staatseinrichtung in ihrer Wirksamkeit gefährden, mit der öffentlichen Ordnung unvereinbar, und dürfen schon aus diesem Grunde nicht geduldet werden, gleichviel, ob sie zugleich moralisch strafbar sind oder nicht. Ich bitte dabei zu berücksichtigen, daß ja das deutsche Strafgesetzbuch auch sonst schon eine Menge Bestimmungen enthält, nach welchen Handlungen verboten werden, nicht weil sie die Moral verletzen, sondern weil sie der öffentlichen Ordnung zuwider sind.

Ich möchte daher annehmen, meine Herren, daß selbst diejenigen unter Ihnen, welche an jenen Handlungen etwas moralisch anstößiges nicht finden, doch wohl in der Lage sein dürften, für den § 287 a stimmen zu können, und zwar lediglich im Interesse der öffentlichen Ordnung und ganz abgesehen von der moralischen Qualifikation jener Handlungen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Oberstlieutenant Blume, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Oberstlieutenant Blume: Meine Herren, ich darf Ihnen die Mittheilung nicht vorenthalten, daß wir auch in dem Bereiche der Militärverwaltung bereits Erfahrungen gemacht haben, die ganz denjenigen entsprechen, welche der Herr Vorredner zu Ihrer Kenntniß gebracht hat. Es sind bei der Zentralbehörde bereits mehrere Fälle konstatiert worden, wo beim Abschluß von Lieferungsverträgen Bewerber durch Gewährung einer Geldentschädigung seitens ihrer Konkurrenten von der weiteren Betheiligung abgehalten worden sind. Man hat dies konstatiren können bei Gelegenheit der Verdingung einer großen Brodlieferung, und ebenso auch beim Abschluß eines Vertrages, der sich auf die Ausführung bedeutender fortifikatorischer Bauten bezog. Die Militärverwaltung hat sich gegen solche Vorkommnisse einstweilen dadurch einigermaßen zu schützen gesucht, daß sie Unternehmer, bei welchen eine derartige, die öffentlichen Interessen schädigende Handlungsweise konstatiert war, den übrigen Militärbehörden namhaft gemacht hat, um sie fortan von Lieferungen auszuschließen. Außerdem wird der Versuch gemacht, sich dadurch

einigermassen zu schützen, daß in die Lieferungsverträge eine Bestimmung folgenden Inhalts aufgenommen wird:

Wenn nach Abschluß eines Kontraktes nachgewiesen wird, daß der Mindestfordernde vor der Submission Abmachungen mit anderen Submittenten oder dritten Personen zum Nachtheil des Fiskus oder behufs Enthaltung von der Submission getroffen hat, so steht dem Militärfiskus das Recht zu, den Vertrag aufzuheben.

Wir können uns aber nicht verhehlen, meine Herren, daß mit dieser Bestimmung in der Praxis nicht sehr viel erreicht werden wird. Da im Bereich der Militärverwaltung für Lieferungsverträge die öffentliche Vizitation und für die Veräußerung von Materialien die öffentliche Versteigerung die Regel bildet, so hat allerdings auch die Militärverwaltung ein lebhaftes Interesse an dem Zustandekommen dieses Gesetzesparagraphen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter Grumbrecht: Meine Herren, das bestreite ich gar nicht, daß die Militärverwaltung ein Interesse daran hat, daß dieses Gesetz zu Stande kommt; ich bestreite auch nicht, daß die Domänenverwaltung ein Interesse daran hat; aber ich behaupte, daß alle Private, die auch derartige Auktionen vornehmen, ein gleiches Interesse haben. Meine Herren, man macht aber doch keine Strafgesetze, um die Interessen der Verwaltungen zu fördern,

(sehr richtig!)

das ist doch kein Grund, um ein Strafgesetz zu machen. Man fragt sich doch beim Strafgesetz, liegt eine Handlung vor, die die Rechtsordnung stört, die außerdem auch unsittlich ist im wesentlichen und die deshalb der Bestrafung unterstellt werden muß; nicht aber fragt man, ob die Handlung irgend einem finanziellen Interesse, sei es des Staats, sei es der Verwaltung, sei es eines Privatmannes, unbedingt widerspricht. Meine Herren, selbst von diesem Standpunkte, vom Standpunkte des Interesses, kann ich die vorgefaßten Ansichten, die uns hier soeben von zwei Vertretern des Bundesraths vorgetragen sind, nicht theilen.

Meine Herren, worum handelt es sich bei den Auktionen? Die betreffenden Verwalter oder Eigenthümer wollen sich durch eine größere Konkurrenz einen höheren Preis verschaffen. Das ist ein erlaubtes Beginnen. Aber ebenso erlaubt ist es für die Bieter, daß sie einen möglichst geringen Preis erzielen wollen, und wenn sie, um das zu erreichen, Mittel anwenden, die weder unerlaubt noch verwerflich sind, so thun sie nur, was ihnen nicht verwehrt werden kann: sie opponiren der Konkurrenz, die gegen sie aufgeboten wird, durch andere Mittel, die der Konkurrenz entgegenwirken, und es wird nur dasselbe Geschäft hier getrieben, was zwischen jedem Verkäufer und Käufer stattzufinden pflegt: der Verkäufer will möglichst viel haben und der Käufer möglichst wenig geben. Meine Herren, ich bin weit entfernt, eine irgend unmoralische Handlung nicht an sich verurtheilen zu wollen; ich bin auch weit entfernt zu verkennen, daß bei diesen Operationen wie bei allen Käufen und sonstigen Geschäften sehr oft unmoralische Handlungen vorkommen können. Aber die Handlungen, die Sie hier unter Strafe stellen wollen, kann ich als unmoralische nicht absolut anerkennen, und ich will den Herren auch nur einige Beispiele anführen, welche es Ihnen klar machen werden, daß Sie mit dem Gesetz Handlungen treffen, die vollständig erlaubt sein können.

Was das erste Beispiel anbelangt, welches der Herr Vertreter des Domänenfiskus respektive der Herr Kommissarius, welcher im Interesse der Domänenverwaltung sprach, angeführt hat, so paßt dasselbe auf den vorliegenden Fall

gar nicht. Dasjenige, was hiernach in Folge einer Verabredung geschehen sein soll, wird durch die in Frage stehende Strafbestimmung gar nicht berührt; es handelte sich hier um einen Kampf gegen die Käufer, gegen die Bieter, nicht gegen die Anbieter. Es ist durchaus unmoralisch, wenn eine Gesellschaft sich findet, die bei einem solchen Geschäft die Bieter veranlassen will, ihnen für Nichtbieten Geld zu geben, und die dabei selbst Drohungen anwendet. Ich glaube, das ist an sich schon strafbar, aber diese Fälle trifft die gegenwärtige Gesetzesbestimmung gar nicht. Ich glaube im Gegentheil, wenn man das ganze betreffende Gebiet dem Strafgesetz unterwerfen wollte, so müßte man auch den Verkäufer mit Strafe bedrohen, wenn er sich Bieter bestellt, die bei einem solchen Termin mitbieten. Meine Herren, das kommt alle Tage vor, daß ein Verkäufer seine Freunde bittet: kommt zur Auktion und bietet mit, damit ein angemessener Preis herauskommt; wenn ihr auch das höchste Gebot habt, so werde ich euch doch dafür nicht haftbar machen. Das finde ich ebenso unmoralisch, als die meisten derjenigen Handlungen, die Sie hier strafen wollen.

(Beifall.)

Und nun lassen Sie uns einmal die Bestimmung näher ansehen! Wenn Gewalt oder Drohung gebraucht wird. Der Ausdruck „Drohung“ ist zu allgemein. Es müßte doch erstlich eine solche sein, die auf einen vernünftigen Menschen Einfluß haben kann; nur das sind überhaupt Drohungen, die man bestrafen kann. Wird Gewalt gebraucht, so ist die an sich schon strafbar; ich wenigstens muß behaupten, daß, wenn Gewalt in dieser Beziehung gebraucht wird, bereits bestehende Bestimmungen im Strafgesetzbuch sich hierauf in Anwendung bringen lassen müssen. Ja, wenn Sie in dem Gesetz durch einen Zusatz wenigstens noch gesagt hätten „in gewinnstüchtiger Absicht“, so würde sich Einiges dafür sagen lassen, daß Sie eine Anwendung von Versprechen und Vorspiegelungen mit dieser Absicht strafen wollen. Selbst eine Anwendung von Drohung kann ja mit der besten Absicht geschehen. Gar nicht selten gibt es Leute, die an solchen Auktionen Theil nehmen, ohne daß es ihrem Interesse entspricht. Ich kann mir sogar denken, daß ein Freund seinen Freund mit Gewalt zurückhalten will, an einer Versteigerung als Bieter theilzunehmen, weil er einsieht, daß derselbe ruinirt ist, wenn er Meistbietender bleibt. Das kann unter den nächsten Verwandten stattfinden. Und nun wollen Sie den Freund strafbar machen, wenn er bei dem Versuche, seinen Freund zurückzuhalten, vielleicht eine nicht ganz wahre Thatsache anführt; dann wollen Sie ihn verurtheilen wegen einer falschen Vorspiegelung, — oder wegen einer Drohung, wenn der Mann etwa sagt: höre mal, Du bleibst nicht mein Freund, wenn Du an dem Bieten Theil nimmst! Ist das unerlaubt? Ich glaube, meine Herren, es wird nicht nothwendig sein, noch weiter in die Sache einzugehen. Denn das können Sie nicht leugnen, daß hier Handlungen mit Strafe bedroht werden sollen, die in dem Volksbewußtsein nicht als strafbar erscheinen. Sie würden hiermit eine Menge Handlungen treffen, die nach dem Volksbewußtsein nicht unmoralisch sind. Ich gebe zu, daß bei diesem Geschäft auch Handlungen vorkommen, die kein sittlich gebildeter Mensch billigen kann; diese Handlungen werden aber schon durch andere Bestimmungen des Strafgesetzes getroffen. Nun und nimmer dürfen Sie aber eine Handlung mit Strafe belegen, die das Volksbewußtsein allgemein als Unrecht nicht anerkennt. Und solche Handlungen sind es, die auch unter das Gesetz fallen! Zum Beispiel das Gewähren von Vortheilen für Nichtbieter. Daß diese das Volksbewußtsein nicht als strafbar erkennt, ist zweifellos, und so bitte ich Sie, meine Herren, den ganzen Paragraphen abzulehnen, der allerdings dem finanziellen Bedürfniß der Staatsverwaltung entsprechen mag, aber nun und nimmermehr unserem Bedürfniß, ein Strafgesetz zu geben.

Präsident: Es ist ein schriftlicher Antrag eingereicht; ich ersuche denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf von Kleist:

Der Reichstag wolle beschließen:
im § 287 a die Worte „von einem Beamten vorgenommenen“ zu streichen.

Reichensperger (Greifeld).

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Regierungsrath **Kienig:** Meine Herren, es ist zunächst die Behauptung aufgestellt, daß in einem solchen sogenannten Winkelvertrage nichts Unmoralisches enthalten sei. Im römischen Recht war dies allerdings der Fall, die römischen Juristen haben nichts unmoralisches in demselben gefunden; aber schon in der Doktrin des gemeinen Rechts sind verschiedene Stimmen laut geworden, welche ausdrücklich ein solches pactum als ein turpe bezeichnen. Die preussische Verordnung vom 14. Juli 1797 geht in ihrer Begründung ebenfalls von dieser Ansicht aus. Sie erlauben mir wohl, die ganz kurze Begründung zu verlesen.

Vergleichen Winkelverträge gründen sich nun zwar auf einen unerlaubten und unmoralischen Eigennutz, den die Gesetze niemals begünstigen können, indem dadurch der Zweck der öffentlichen Versteigerungen gänzlich vereitelt, dem Eigenthümer des zu verkaufenden Objekts oder dessen Gläubigern der rechtmäßige Vortheil, welchen sie durch diesen gesetzmäßig veranstalteten Weg der Veräußerung hätten erhalten können, zu Gunsten eines Dritten, welcher darauf nicht den entferntesten Anspruch zu machen hat, entzogen, und gerichtliche Handlungen, bei welchen Treue und Glauben, sowie ein gerades und offenes Verfahren mit Recht gefordert und erwartet werden könne, in Gelegenheiten zu gewinnstüchtigen Spekulationen verwandelt werden.

Ich glaube, meine Herren, damit ist das punctum saliens getroffen. Es wird Treue und Glauben verletzt, wenn durch solche Winkelverträge das Resultat einer öffentlichen Versteigerung gefälscht wird. Es sind hier verschiedene Fälle angeführt, in welchen dergleichen Handlungen uns ganz moralisch erscheinen sollen, z. B. wenn man einen Freund abhält, der sich sonst ruiniren würde. Ja, meine Herren, einen Freund, der sich ruiniren will, hält man doch nicht vom Mitbieten ab durch Gewährung eines Vortheils oder durch eine Art von Bestechung oder falscher Vorspiegelung. Sollte der Fall wirklich vorliegen, daß man in guter Absicht ein falsches Mittel angewandt hätte, so müßte der Fall wohl strafbar sein, aber man könnte ihn sehr gering strafen, und die Strafe geht ja herunter bis auf drei Mark Geldstrafe.

Wenn ferner ein Hypothekengläubiger einem anderen sagt: du brauchst nicht zu bieten, du bist sicher, ich werde für dich steigen, — so liegt keine Abhaltung vor, es kommt also auch diese Strafbestimmung nicht zur Anwendung. Ebenso fehlt in den anderen Fällen, die hier berichtet sind, der kriminalrechtliche Dolus. Es muß derjenige, der einen Anderen abhält, die Absicht haben, das Resultat der ganzen Versteigerung zu alteriren. Wenn das nicht der Fall ist, können solche Strafbestimmungen nicht angewendet werden.

Nehmen wir den gewöhnlichen Fall der Konsortien. Wenn A und B nicht allein bieten können und sich zusammenthun, so hält ja keiner den anderen ab; wenn sie aber das Konsortium in der Absicht schließen, daß einer den anderen nicht steigere, so verletzen sie das staatliche Interesse, nicht bloß das fiskalische Interesse, sondern in der That das staatliche Interesse. Es kommt hierbei namentlich in Betracht, daß der Staat eine Menge von Interessenten zwingt, sich die öffent-

liche Versteigerung gefallen zu lassen, und wenn er sie zwingt, muß er ihnen auch gegen Machinationen den nöthigen Schutz gewähren. Es ist ja nicht allein der Reichs- und Staatsfiskus auf Versteigerungen angewiesen, sondern dergleichen haben sich auch andere Korporationen gefallen zu lassen, die Innungen, Kreis- und Stadtgemeinden; ebenso Privatleute, insbesondere in der Zwangsvollstreckung und auch bei Konkursen. Bei Theilungsklagen müssen sich die einzelnen Interessenten eine solche Versteigerung gefallen lassen und müssen das Resultat hinnehmen, wie es kommt. Ich will an das Recht des Benefizialerben in Preußen erinnern, solche Versteigerungen zu beantragen gegen den Willen aller übrigen Interessenten. Ich erinnere nicht minder an das Vorrecht verschiedener öffentlicher Leihanstalten, welche Pfänder verkaufen können, und es ist bekannt, daß bei den öffentlichen Versteigerungen in Leihanstalten ebenfalls sehr häufig Abmachungen getroffen werden, zufolge welcher die Sachen zum Schaden der Eigenthümer möglichst billig verkauft werden. Auch, meine Herren, im Handelsrecht kommen verschiedene Fälle vor, in welchen man sich die Versteigerung gefallen lassen muß. Ich erinnere an das schriftliche Abkommen, durch welches eine außergerichtliche Veräußerung des Pfandes gestattet ist; ich erinnere an den Annahmeverzug des Käufers und an den Zahlungsverzug desselben. Gerade diese Fälle sind mir sehr interessant. Wiederholt habe ich von kaufmännischen Interessenten, die durch solche Maßregeln getroffen worden sind, gehört, es wäre schändlich, daß man auf diese Weise durch Machinationen geschädigt werden könne, und vorher hatten dieselben Herren sich ganz ähnlich theilhaftig gegen den Fiskus oder andere Interessenten, und sie waren zufrieden, so lange sie Vortheil hatten; sobald sie aber in Nachtheil kamen, fanden sie das sehr ungeheuerlich, daß der Staat ihnen keinen Schutz gewähre. Es ist ferner gefragt worden: warum will der Staat nur Schutz gewähren, wenn ein Beamter die Versteigerung leitet; warum nicht auch bei Privatversteigerungen? Der Grund liegt auf der Hand. Wenn ein Beamter die Versteigerung leitet, so hat der Staat seinen Schutz zu gewähren für die unter seiner Autorität vorgenommene Handlung; wenn aber die Sache rein privatim abgemacht wird, liegt keine solche Verpflichtung für den Staat vor.

Ich glaube, meine Herren, daß dieser Antrag vollgerechtfertigt ist, nicht bloß aus fiskalischen Interessen, sondern mehr noch aus rein staatlichen Rücksichten, und daß Sie den Antrag am besten so annehmen, wie er gestellt ist. Ich wäre nicht für die Streichung der Worte „von einem Beamten vorgenommenen,“ obgleich dieser Antrag der Regierungsvorlage nicht entgegensteht, sondern sie noch erweitern würde; denn dieser Antrag würde das eine Bedenken, was ich vorher zu widerlegen suchte, hervorrufen.

Dagegen bin ich gegen den Antrag Schulze, welcher die Worte „durch Versprechen oder Gewähren eines Vortheils“ streichen will, denn dann würde der ganze Vorschlag der Regierung praktisch bedeutungslos werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Crefeld): Meine Herren, es ist von Seiten der Herren Vertreter der Bundesregierungen so vieles im Interesse des Paragraphen gesagt worden, daß ich, der ich persönlich für den Artikel stimmen werde, seinem Kern nach wenigstens nicht mehr viel zu sagen habe. Nur einige Bemerkungen gestatten Sie mir gegenüber besonderen Bedenken, welche namentlich seitens des Herrn Abgeordneten Grumbrecht erhoben worden sind. Ich gebe dem Herrn Abgeordneten Grumbrecht zu, daß es auch noch gar manche andere Methoden gibt, bei Versteigerungen unerlaubten Vortheil sich zu verschaffen. Wenn es aber schwer ist, oder wenn

es nicht vorgeschlagen ist, auch solchen unmoralischen Vortheilen durch die Gesetzgebung entgegenzuwirken, dann kann das für mich keinen durchschlagenden Grund abgeben, gegen diesen Paragraphen zu stimmen; es bleibt ja natürlich dem Herrn Grumbrecht oder seinen Gesinnungsgenossen überlassen, denselben durch geeignete Vorschläge zu ergänzen.

Meine Herren, für mich ist das fiskalische Interesse, welches vom Regierungstische vorzugsweise betont worden ist, nicht der entscheidende, der maßgebende Grund meiner Zustimmung. Es kommen hier die bedeutendsten Privatinteressen mit in Frage, wie das schon soeben von dem Herrn Regierungskommissar angeführt worden ist. Ich erinnere Sie z. B. daran, meine Herren, daß alle Mündelgüter öffentlich versteigert werden müssen, und ich denke doch, die Mündel haben wir vorzugsweise in Schutz zu nehmen, und ein solches Gesetz allein kann Schutz gewähren, freilich nicht einen durchgreifenden, ausreichenden, vollkommenen Schutz, das gebe ich wieder zu, aber einen gewissen und zwar einen nicht geringen Schutz gewährt eine solche Bestimmung doch jedenfalls. Es ist eingewendet worden, warum, wenn es so unmoralisch sei, wie es von den Herren Vertretern der Regierung dargestellt wurde, warum dann bloß den Versteigerungen, welche durch Beamte vorgenommen werden, diesen gesetzlichen Schutz gewähren? Ich gebe den Einwand als nicht ganz unbegründet zu; für mich hat nur das Moment um deswillen keine besondere Bedeutung, weil in dem Landestheile wenigstens, den ich bewohne, alle nur irgend erheblichen Versteigerungen durch Beamte, sei es durch den Friedensrichter, sei es durch den Gerichtsschreiber, den Gerichtsvollzieher oder den Notar vorgenommen zu werden pflegen. Nur in wenigen Ausnahmen, werden privatim derartige Geschäfte abgemacht, schon darum, weil man durchweg eine authentische Urkunde haben will, die man ohne weiteres in Vollzug setzen kann, ohne erst noch zu Klagen zu schreiten. Es ist sonach für mich dieses Moment etwas unerhebliches.

Wenn ich dennoch den Verbesserungsantrag gestellt habe, so ist es nur um deswillen geschehen, weil ich ausdrücklich von einem Herrn Redner, wie auch von mehreren meiner Freunde die Einwendung gehört habe, wenn man die Versteigerungen schützen wolle, dann solle man auch alle Versteigerungen unter den gleichen Schutz stellen. Wie gesagt, ich persönlich lege kein Gewicht darauf, ob Sie den Verbesserungsantrag, den ich mir erlaubt habe zu stellen, annehmen oder nicht annehmen. Ich habe es, wie gesagt, weniger aus mir heraus beantragt, als zufolge der Aeußerungen, welche ich gehört habe.

Wenn der Herr Abgeordnete Grumbrecht noch den „Volkswillen“ für sich ins Feld geführt hat, so muß ich sagen, daß das Volk, welches dafür ist, daß man, ich möchte sagen, ganz offen vor aller Welt durch unsittliche Mittel Jemanden vom Bieten abhält oder gar durch eine gefährliche Drohung, — daß dieser Theil des Volks, sage ich, für mich nicht sonderlich ins Gewicht fällt; sein Wille kann für mich unmöglich maßgebend sein.

Ich bezweifle aber auch thatsächlich, daß der Volkswille sich im Sinne des Herrn Abgeordneten Grumbrecht ausgesprochen oder zu erkennen gegeben hat. Bei uns in der Rheinprovinz waren früher unter der französischen Gesetzgebung auch Vorkehrungen getroffen gegen solche Handlungen, wie sie hier bestraft werden sollen, und ich erinnere mich nicht, daß dagegen jemals besondere Einwendungen gemacht worden sind. Im Gegentheil könnte ich eher sagen, es ist öfter vermißt worden; daß nicht Vorkehr getroffen ist, offenbar hervortretende Koalitionen der fraglichen Art gegen die Loyalität bei Versteigerungen irgendwie zu hemmen, ihnen in den Weg zu treten.

Wie gesagt, meine Herren, auf meinen Antrag lege ich kein besonderes Gewicht, machen Sie damit, was Ihnen gut dünkt, — ich werde jedenfalls für den Paragraphen meiner-

seits stimmen, erkläre übrigens, daß das von mir Gesagte nur meine persönliche Ansicht ist, und ich nicht, wie das ja in manchen anderen Fällen geschehen ist, auch im Namen meiner Freunde gesprochen habe.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion nunmehr beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Grumbrecht.

Abgeordneter Grumbrecht: Herr Präsident, ich habe eine Erklärung über meine Worte zu geben. Es ist ein Mißverständnis vorgekommen. Es ist behauptet, ich hätte gesagt, daß diese Handlungen, die hier unter Strafe gesetzt werden sollen, nicht unerlaubt seien. Ich habe aber nur gesagt, daß unter diesen Handlungen, die hier unter Strafe gesetzt werden sollen, auch sehr erlaubte sein. Das wollte ich nur klarstellen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Es liegen zwei Anträge auf Streichung vor, von den Herren Abgeordneten Dr. Reichensperger (Cresfeld) und Schulze (Guhrau), wobei ich wiederholt bemerke, daß das Amendement von Cuny zurückgezogen worden ist.

Ich werde zunächst diese beiden Amendements in positiver Form zur Abstimmung bringen. Ich werde fragen, ob im Fall der Annahme des Paragraphen die Worte, welche gestrichen werden sollen, beibehalten respektive in das Gesetz aufgenommen werden sollen. Sodann folgt die Abstimmung über § 287a, wie er sich nach diesen Vorabstimmungen gestaltet hat.

Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben; wir stimmen so ab.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche im Falle der Annahme des § 287a, entgegen dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Reichensperger (Cresfeld) auf Streichung, in demselben auch die Worte „von einem Beamten vorgenommenen“ aufrecht erhalten, respektive beibehalten wollen, aufzustehen.

(Geschieht. — Pause.)

Meine Herren, ich weiß nicht, ob die Fragestellung verstanden ist. Ich ersuche diejenigen Herren, welche, entgegen dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Reichensperger auf Streichung, für den Fall der Annahme des § 287a in demselben die Worte „von einem Beamten vorgenommenen“ beibehalten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Meine Herren, die Abstimmung ist zweifelhaft. Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Worte streichen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Bureau ist einig in der Ueberzeugung, daß jetzt die Minderheit steht. Die Worte sind also nicht gestrichen, sie sind eventualiter beibehalten.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, welche, entgegen dem Antrage des Herrn Abgeordneten Schulze (Guhrau) auf Streichung, für den Fall der Annahme des § 287a in demselben die Worte „durch Versprechen oder Gewähren eines Vorteils“ beibehalten, respektive aufrecht erhalten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Bureau ist einig in der Meinung, daß das die Minderheit ist; die Worte sind nicht beibehalten, sie sind gestrichen.

Ich ersuche nunmehr den § 287a zu verlesen, wie er jetzt lautet.

Schriftführer Abgeordneter Graf von Kleist:

§ 287a.

Wer einen Anderen vom Mitbieten oder Weiterbieten bei einer von einem Beamten vorgenommenen Versteigerung, dieselbe mag Verkäufe, Verpachungen, Verdingungen, Lieferungen, Unternehmungen oder Geschäfte irgend einer Art betreffen, durch Gewalt oder Drohung, durch falsche Vorspiegelungen abhält, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen § 287a annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; § 287a ist abgelehnt.

Ich eröffne die Diskussion über 296a. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche den § 296a zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf von Kleist:

§ 296a.

Ansländer, welche in den deutschen Küstengewässern unbefugt fischen, werden mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Geld- oder Gefängnißstrafe ist auf Einziehung der Fanggeräthe, welche der Thäter bei dem unbefugten Fischen bei sich geführt hat, ingleichen der in dem Fahrzeuge enthaltenen Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob die Fanggeräthe und Fische dem Vermittelsten gehören oder nicht.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen § 296a annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist eine große Majorität; § 296a ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über 353a und über die in demselben vorliegenden Amendements Dr. Marquardsen, von Puttkamer (Frankfurt), Dr. von Schwarze Nr. 175 der Drucksachen, Krüger (Hadersleben) Nr. 159a der Drucksachen, Krüger (Hadersleben) Nr. 159b der Drucksachen, Krüger (Hadersleben) Nr. 159c der Drucksachen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Marquardsen hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Marquardsen: Meine Herren, wenn ich im Namen meiner politischen Freunde und besonders der Herren, mit denen ich das vorliegende Amendement berathen habe, einige einleitende Worte zur Vertheidigung desselben sprechen darf, so lassen Sie mich zunächst der Ueberzeugung freudigen Ausdruck geben, daß hier eine Materie vorliegt, welche ihrer Natur nach ganz sachlich behandelt werden kann

ohne irgend welche jener Krinationen und Refriminationen, die bekanntlich im politischen Parteeleben unter Geltendmachung der Parteianfichten häufig nicht vermieden werden können.

Wir haben es hier zu thun mit einer Materie unserer auswärtigen Politik im weitesten Sinne des Wortes, und nach meiner Ueberzeugung ist es der naturgemäße Zustand eines Staats, wenn, gerade so wie in Kriegsgefahr, alle Bürger ohne Unterschied der politischen Ueberzeugung zusammenstehen, so auch die auswärtige Politik eines Staats so fest und sicher gegründet ist, daß sie ohne wesentliche Einwirkung der inneren Parteizwistigkeiten geführt werden kann.

Die Konsequenz eines solchen glücklichen Zustandes ist dann, daß mit der größten Ruhe der für die auswärtige Politik jeweils verantwortliche Staatsmann der einen Partei die Missionen, den Dienst des auswärtigen Amtes in den Händen von Männern lassen kann, die, was die innere Politik anbelangt, vielleicht auf ganz entgegengesetztem Standpunkt stehen, in vollem festberechtigtem Vertrauen darauf, daß vielleicht gerade der innere politische Gegensatz um so mehr noch die Pflichtempfindung gegen den einer anderen Partei angehörigen Vorker der auswärtigen Politik schärfen wird. Ein so glückliches Verhältniß, meine Herren, sehen wir gegenwärtig in England bestehen, und schon seit einer Reihe von Jahren. Wer aber der englischen auswärtigen Politik näher gefolgt ist, wird sich wohl auch der Zeiten noch erinnern, wo mit jedem Ministerwechsel zugleich auch ein sehr bedeutender Wechsel in dem Personal der englischen Gesandtschaften an den auswärtigen Höfen eintrat. Gegenwärtig ist das Gegentheil der Fall; schon seit mehr als zwanzig Jahren sind die Beispiele sehr häufig, wo ein Torrybotschafter ganz ruhig seine Funktionen weiter fortgesetzt hat, obgleich das Ministerium, welches ihn einsetzte, einem whiggistischen Nachfolger hat weichen müssen, so daß z. B. jahrelang ein Torry vom reinen Wasser unter einem Whigministerium in Berlin wie in Wien das Amt eines Botschafters bekleidet hat. Umgekehrt sind im jetzigen Augenblick verschiedene liberale englische Staatsmänner als Gesandte unter dem Torryministerium thätig.

Ich sage, meine Herren, das ist der glückliche Zustand, ich gebe aber zu, daß in gewissen Zeiten eine so angenehme Situation nach außen hin nicht erreichbar ist, wenn noch so vieles kocht und gährt, wo in der That die inneren Parteigegensätze eine so große Schroffheit angenommen haben, wie in einem Lande, das ich im Augenblick nicht nennen will, das uns aber sehr nahe liegt, wo auch die inneren Gegensätze eine gewisse Einwirkung äußern auf die Auswahl und Stellung derjenigen Personen, welche ein Reich im Ausland zu vertreten haben.

Aber, meine Herren, ich meine doch bei dem Gegenstande, der uns hier beschäftigt, dürfte ein solcher Gegensatz als wenig einflußreich gelten, aus dem einfachen Grunde, weil es sich hier nicht um die eigentliche auswärtige Politik handelt, sondern nur um die Organisation ihres Dienstes, nicht um den Inhalt, sondern um das Geschäft, und ich kann mir denken, daß ich einem Staatsmanne, der an der Spitze des deutschen Reichs stünde, etwa von der Parteilichung des Herrn Kollegen Windthorst in einer so rein sachlichen, auf die Organisation des Amtes sich beziehende Frage vollständig mein Vertrauen schenken, seinem Vorschlage nachgeben könnte, obgleich ich vielleicht mit dem materiellen Inhalt seiner auswärtigen Politik ebenso wenig einverstanden sein würde, als ich vermute, daß ich es sein müßte, wenn etwa der nächste Tag schon uns den Herrn Kollegen Windthorst an die Spitze der Geschäfte des Reichs gestellt zeigen sollte.

(Weiterkeit.)

Ich meine also, meine Herren, dieses ist eine rein sachliche Angelegenheit, die beurtheilt werden kann ohne Einflußnahme des Standpunkts in der materiellen auswärtigen Politik.

Was nun aber die uns vorliegende Frage anbelangt, so Verhandlungen des deutschen Reichstags.

muß ich im eminenten Sinne betonen, daß die politischen Freunde, mit denen dieser Antrag vereinbart worden ist, ebenso wie ich davon ausgehen, daß diejenige Frage, ob der gegenwärtige Zustand des auswärtigen Dienstes für das deutsche Reich ähnliche Bestimmungen wie die, welche wir Ihnen vorschlagen, nothwendig macht, nicht von uns materiell erörtert und entschieden werden kann. Wir sagen hier: *cuique in arte sua credendum est*. Ob wirklich die diplomatische Vertretung des deutschen Reichs solche Lücken und Fehler zeigt, daß der Reichskanzler eine solche Vorlage, wie sie in diesem Punkte an uns gebracht worden ist, und wie er sie mit der größten Energie und Ueberzeugung vor uns vertreten hat, bringen mußte, eine solche Vorfrage haben wir nicht zu entscheiden, wir können sie nicht entscheiden; und dann wird allerdings die Frage die sein, ob man in der That nach dem Sprichworte, das ich zitierte, den Herrn Reichskanzler als den — ich möchte sagen — Techniker des auswärtigen Amtes in diesem Sinne betrachten will, ob wir in der That ihm auf sein Wort zugeben und glauben, daß hier eine Lücke sei, welche ausgefüllt zu werden verdient.

Dann aber tritt dem einen Techniker auch der andere Techniker entgegen. Wenn wir dem Herrn Reichskanzler zugeben müssen, daß wir in der Frage, ob hier in der Strafgesetzgebung eine Lücke bestehe, zu folgen haben, so muß andererseits betont werden, daß in der Frage, ob der Vorschlag, wie er uns gemacht wird, in unser Strafsystem eingefügt werden kann, ob er überhaupt eine solche Qualität hat, daß wir ihm eine strafrechtliche Eigenschaft geben können, etwas ist, worüber wir — und ich sage es gerade heraus — vor allen die Juristen im Hause zu entscheiden haben. Da sind wir die Techniker, und aus dieser Erwägung ist der Antrag hervorgegangen, welchen gegenüber der Regierungsvorlage meine vorher genannten Freunde mit mir vereinbart haben und den wir der Beschlußfassung des hohen Hauses zu unterbreiten uns erlauben.

Was bezüglich dieser Materie im § 353a der Vorlage enthalten ist, das möchte ich eigentlich vergleichen mit einer Skizze, die etwa Jemand, der sich ein Haus baut, dem Architekten vorlegt. Man muß da vom Standpunkte des Architekten nicht gar zu strengen Urtheils sein, wird aber doch behaupten müssen, daß die Konstruktion, die Architektonik eines Strafrechtsparagraphen vor allen Dingen vom juristischen Standpunkte aus beurtheilt und entschieden werden soll. Wir nehmen also an, es steht uns fest, daß hier eine Lücke ist; es wird uns die Richtung angegeben, in welcher nach den Erfahrungen des auswärtigen Amtes die Lücke auszufüllen sei. Wie dieselbe auszufüllen ist, das haben wir geglaubt, aus uns selber beurtheilen zu müssen, und daher ist in der That, wie alle Herren zugeben werden, ein sehr großer Unterschied zwischen dem Inhalte des Paragraphen, wie ihn die Regierung vorgelegt hat, und der Formulierung, welche wir glauben vertreten zu können. Daß das Ziel, wie gesagt, dasselbe ist, das muß ich allerdings anerkennen, und in diesem Punkte, glaube ich, wird auch zwischen der Regierung und uns ein Streit nicht sein können.

Es ist nun die Frage an uns herangetreten, wenn wir die verschiedenen Vergehen, welche der betreffende Regierungsparagraph spezialisirte, uns vergegenwärtigten, ob nicht dasjenige Vergehen, welches wir an die Spitze gestellt haben — in der Vorlage kommt es zuletzt — das Uebertreten der Pflicht der Amtsverschwiegenheit, auf alle Beamten ausgedehnt werden sollte. Man könnte dafür geltend machen, daß die meisten Strafgesetzbücher der Einzelstaaten, welche vor dem gegenwärtigen Reichsstrafgesetzbuche Geltung hatten, besondere Strafdrohungen für den Bruch der Amtsverschwiegenheit bei den Vergehen der Beamten hatten. Wir haben z. B. in Bayern denselben Vorgang gehabt und haben uns, als das Reichsstrafgesetzbuch eingeführt wurde, dadurch geholfen, daß der betreffende Art. 364 des bayerischen Strafgesetzbuchs von 1861

als Art. 154 in das Einführungsgesetz für Bayern zum Reichsstrafgesetzbuch aufgenommen worden ist, und so ist es auch in anderen Staaten geschehen. Aber, meine Herren, wir entschieden uns dahin, doch diese allgemeinere Aufstellung nicht vorzunehmen, indem wir uns sagten — es hat ja dies Prinzip auch mein verehrter Freund Lasker noch in diesen Tagen ausgesprochen —: wir wollen bei dieser Strafnovellengesetzgebung nicht weiter gehen, als die allerdringlichste Nothwendigkeit von der Regierung selber anerkannt und ausgesprochen worden ist. Es soll jetzt nicht eine Ergänzung von unserer Seite in der Art eintreten, daß da und dort, hier und da im Strafgesetzbuche, ich möchte sagen, geflickt wird. Von diesem Gesichtspunkte aus haben wir nun allerdings zugeben müssen, daß besondere Gründe vorwalten können, weshalb gerade Beamte, die im Dienste des auswärtigen Amtes stehen, soweit es sich um einen Bruch der Amtsverschwiegenheit handelt, unter besondere Strafe gestellt werden. Ich werde später noch zu dem Verhältniß der gewöhnlichen Strafbrohung und Strafart, zu den Bestimmungen der betreffenden Disziplinarvorschriften übergehen. Nun glaube ich nicht, daß man der Fassung, welche wir dem Absatz 1 gegeben haben, den Vorwurf machen kann, daß sie weniger spezialisiert und dadurch also einen weniger greifbaren Thatbestand liefert, als die Materie überhaupt zuläßt, und ich möchte mir zu diesem Zwecke auch gestatten, darauf hinzuweisen, daß die älteren deutschen Strafgesetzbücher, wenn sie die Amtsverschwiegenheit behandelten, in ganz ähnlicher Weise den Thatbestand derselben ausgesprochen haben.

Was nun die beiden anderen Bestimmungen der von uns vorgelegten Formulierung anbelangt, so, sehen Sie, tritt hier eine Beschränkung ein. Wir reden nicht mehr allgemein von Beamten des auswärtigen Amtes, sondern es wird gesprochen von Beamten, welche mit einer auswärtigen Mission betraut oder bei einer solchen beschäftigt sind. Die Motivierung für diese Beschränkung gegenüber der Regierungsvorlage haben wir aus den Motiven der Gesetzesvorlage selber entnommen. Es wird da ganz ausdrücklich betont, daß es gerade die Beamten, welche nicht unmittelbar so zu sagen unter den Augen des leitenden Staatsmannes sind, die sich, oft weit entfernt, im Auslande befinden, dieser Versuchung besonders ausgesetzt sind, und bezüglich ihrer sich also Straffestellungen als berechtigt ergeben können, die man bezüglich anderer Beamten weniger nöthig hat. Auch hier tritt für mich der Gesichtspunkt ein, daß mir dies plausibel ist, daß ich aber eine selbstständige sachliche Entscheidung mir darüber nicht anmaße. Nun glaube ich auch, daß wir bezüglich dieser Bestimmung — und dieser Punkt, meine Herren, war in unseren Vorverhandlungen der aller schwierigste — mit der Wortfassung, die im Gegensatz zur Regierungsvorlage von uns beliebt worden ist — im wesentlichen das Richtige getroffen haben. Es wird hier ausgesprochen, daß der betreffende Beamte, der den ihm durch seinen Vorgesetzten amtlich erteilten Anweisungen vorsätzlich zuwider handelt, bestraft werden soll. — Ich bemerke in Parenthese — ich weiß nicht, ob dies hier schon geltend gemacht worden ist — es befindet sich in der betreffenden Zeile unseres Amendements ein Druckfehler. Es darf nämlich nicht heißen: „durch seine“, sondern es muß heißen: „durch seinen“ Vorgesetzten. Es ist dieses ganz im Einklang mit der übrigen Sprachweise unseres Amendements. Ich sage also, meine Herren, ich glaube, daß wir mit diesem Ausdruck: der Betreffende muß den ihm durch seinen Vorgesetzten amtlich erteilten Anweisungen vorsätzlich zuwider gehandelt haben, einen greifbaren Thatbestand geschaffen haben. Was das Wort „vorsätzlich zuwiderhandeln“ hier anlangt, so stand mit dieser Wortfassung in Konkurrenz eine andere Formulierung, welche sagen wollte: „in der Absicht, den ihm durch seinen Vorgesetzten amtlich erteilten Weisungen entgegenzuwirken“, und es wurde sowohl für diese Ausdrucksweise wie auch von uns, die wir den Ausdruck „vorsätzlich“ in Vorschlag brachten, beiderseits zurückgegriffen

auf eine Aeußerung des Herrn Reichskanzlers hier bei der ersten Berathung des betreffenden Gesetzentwurfs, worin er in sehr drastischer Weise sich auf diese Frage bezogen hat. Er schilderte die Situation, wo er einem Botschafter aufgetragen hat, er solle aller Welt sagen, daß man den Frieden wolle, und auf dementsprechende Anfragen der betreffende Botschafter mit Achselzucken antwortet oder sagt: „Das mag Alles schön sein, aber wer weiß, was der Reichskanzler im nächsten Augenblick nur gedacht haben wird“. Dieses Beispiel ist angezogen worden sowohl von derjenigen Seite, welche in der eben verlesenen Formulierung den Gedanken glaubte besser ausdrücken zu können, als von der anderen, welche schließlich den Ausdruck „vorsätzlich zuwiderhandeln“ hier durchgesetzt hat. Ich glaube also, daß wir ruhig sagen können: in diesem Exempel des Reichskanzlers ist so zu sagen eine authentische Interpretation, ein wesentlicher, wichtiger Beitrag zur richtigen Auslegung dessen, was unser „vorsätzlich“ hier bedeuten soll, gegeben.

Ich komme nun, meine Herren, auf den anderen Absatz, welcher sagt: es soll bestraft werden derjenige, welcher in der Absicht, seinen Vorgesetzten in dessen amtlichen Handlungen irre zu leiten, denselben erdichtete oder entstellte Thatfachen berichtet. Auch hier ist in dem Ausdruck „irreleiten“ ein sehr starker terminus technicus gebraucht, der, wie ich glaube, einem verständigen Richter — und wir können nur für verständige Richter Gesetze machen, — durchaus die rechte Handhabe gibt, was hiermit gemeint ist; daß also nicht jede beliebige Unwahrheit, jedes unbedachte Wort, welches im Leichtsinne oder selbst noch in anderer Richtung als Absicht erscheinende Tendenz gesprochen worden ist, unter diesen Paragraphen, unter diese Strafbestimmung fallen kann. Ich glaube, wie gesagt, meine Herren, daß auch hier — und namentlich betone ich, wieder in der Beschränkung auf Beamte, die sich in auswärtiger Mission befinden, — die von uns formulirten Vorschläge annehmbar sind.

Darüber, daß wir aus der Regierungsvorlage die Nr. 4 weggelassen haben, die Strafbestimmung, wenn mit Aufbeahrung amtlicher Schriftstücke nicht ordnungsmäßig vor sich gegangen ist, darüber glaube ich, meine Herren, mich hier nicht weiter verbreiten zu sollen. Es hat ja auch seiner Zeit der Herr Reichskanzler erklärt, daß er auf diese Nummer gar keinen Werth lege.

Wenn wir andererseits auch nicht der Meinung waren, in der Strafbestimmung die Klausel beizubehalten, daß eine viel höhere Strafe erkannt werden müsse, wenn durch die Handlung das Wohl des deutschen Reichs oder eines Bundesstaats gefährdet werden kann, so beziehe ich mich auf das, was bezüglich dieses Punktes — er kehrt ja auch in anderen Paragraphen wieder — vom Herrn Abgeordneten Dr. Lasker bemerkt worden ist.

Nun kann man allerdings sagen: weshalb diese besonderen Strafbestimmungen? warum nicht das Ganze, was hier unter Strafe gestellt wird, dem Gebiete des Disziplinarrechts und des Disziplinarverfahrens überlassen? Meine Herren, da muß ich nun aussprechen, ich glaube, wir handeln wirklich nicht im Interesse der von diesen Strafbestimmungen — ich will nicht sagen, berührten aber doch möglicherweise berührten Personen, wenn wir dem vagen Disziplinarrecht die Würdigung dieser Fälle überlassen. Ich will bei dieser Gelegenheit bemerken, daß die beiden neuesten und sehr angesehenen Schriftsteller über das Reichsstrafgesetzbuch, die Herren Schütze und Hugo Meyer, beide zu dem Resultate kommen, daß es eine wirkliche Lücke des Strafgesetzbuchs ist, daß eine Reihe von weiteren Amtsvergehen nicht als solche darin aufgenommen sind, daß man hier sich auf das Disziplinarrecht in den einzelnen Staaten mit Unrecht verlassen habe. Ich möchte auch noch betonen, was das Disziplinarverfahren anlangt, daß, wenn Sie dergleichen Handlungen, wie sie hier unter Strafe gestellt werden sollen, vor die

ordentlichen Gerichte weisen, vor die ordentlichen Gerichte, wie sie voraussichtlich nach den Beschlüssen der Reichsjustizkommission und, wie ich hoffe, des ihr folgenden Reichstags sich gestalten werden, von einer Benachtheiligung der einzelnen Persönlichkeit gar nicht geredet werden kann. Inwiefern unter anderen Gesichtspunkten sich das Vorführen solcher strafbaren Handlungen vor ein Kollegialgericht, etwa auch vor eine Zusammenfügung von rechtsgelehrten Richtern und Schöffen praktisch gestalten wird, weiß ich nicht. Ich erkläre nur auch hier wieder, dies ist nicht meine Sache, da habe ich nur dem Vorschlage zu folgen, der vom politischen Techniker der Frage zunächst gemacht worden ist.

Ich resümiere mich also dahin: ich glaube, wir haben in die Tendenz, Richtung und Absicht der Reichsregierung und der Vorlage eingehend, in unserer Formulierung dasjenige gefunden, was den berechtigten Zwecken dabei entspricht, ohne zugleich der Rechtsgleichheit und der Sicherheit des Individuums in hoher oder niedriger Stelle irgendwie Abbruch zu thun.

Ich empfehle Ihnen daher die Annahme unseres Amendements.

(Lebhafter Beifall.)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär von Bülow, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staatssekretär im auswärtigen Amt von Bülow: Meine Herren, die Gründe, aus denen das auswärtige Amt den verblündeten Regierungen den Entwurf, wie er Ihnen in dem § 353a vorgelegt ist, empfohlen hat, sind Ihnen bekannt und in den Motiven näher auseinandergesetzt. Ich brauche daher nicht darauf einzugehen, sondern beschränke mich darauf, zu wiederholen, daß diese Gründe praktischer und sachlicher Natur sind. Auch der Herr Vorredner hat dies anerkannt, und ich erlaube mir nur zu bemerken, die Sache, worauf es dem auswärtigen Amt ankommen mußte, ne quid respublica detrimenti capiat, ist nur die, daß die in dem genannten Paragraphen aufgezählten Pflichtverletzungen seiner Beamten strafrechtlich verfolgt werden können, daß kein Zweifel darüber bestehe, daß solche Pflichtverletzungen nicht auf dem Disziplinarwege, sondern in einer der Größe ihrer Gefährlichkeit und ihrer Tragweite entsprechenden Weise im Strafgesetzbuch aufgenommen sind und auf diesem Grunde zur Rechenschaft gezogen werden können. Eben weil dies sachliche Gründe sind, und es uns auf diese Hauptsache ankommt, könnte ich mit dem von dem Herrn Vorredner eben vorgelegten Abänderungsantrag, falls derselbe den Beifall der Mehrheit dieses Hauses finden sollte, mich einverstanden erklären und würde demselben nicht entgegengetreten.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Hänel: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Marquardsen hat die Frage, an deren Lösung wir herangehen, in durchaus sachlicher Weise behandelt. Ich meine theils werde diesem Beispiele folgen. In der That, über den Zweck, den wir alle verfolgen, kann nicht der mindeste Zweifel obwalten. Daß Handlungen, die nach dem Amendement Marquardsen als straffällig bezeichnet werden, von keinem Menschen gebilligt werden, das steht ja von Anfang an fest. Die ganze Streitfrage bewegt sich also darum, ob wir an sich im höchsten Grade zu mißbilligende, an und für sich strafbare Handlungen, ob wir die dem Strafrecht und damit dem gewöhnlichen öffentlichen Verfahren anheimgeben wollen, oder aber ob wir es für richtiger und praktischer finden, dieselben dem Disziplinarverfahren zu überlassen. Diese Begrenzung der Frage, glaube ich, ist unter allen Parteien, die einen Funken Patriotismus im Herzen haben,

eine feststehende Sache. Darauf allein haben wir unseren Streit zu konzentriren.

Meine Herren, wenn ich mich nun frage, wie soll die Sache gelöst werden, so muß ich von vornherein ein Zugeständniß machen, nämlich, daß vom rein technisch-juristischen Standpunkte aus das Amendement Marquardsen nicht anzugreifen ist. Die Grenzen zwischen den Disziplinarordnungen und dem gemeinen Strafrechte haben von jeher geschwankt. Wenn Sie z. B. das preussische Landrecht ansehen, so werden Sie finden, daß, um es auf einen Grundsatz zurückzuführen, alle vorsätzlichen Verletzungen von Amtspflichten dem gewöhnlichen Kriminalrichter überwiesen waren, freilich zu einer Zeit, wo das gesammte Kriminalverfahren ein schriftliches, geheimes Verfahren war. Ebenso ist das Verhältniß der Kriminalgesetzgebung zu den Disziplinarordnungen früher, vor unserem deutschen Strafgesetzbuch, vor unserer deutschen Disziplinarordnung, in den verschiedenen deutschen Ländern ein sehr verschiedenes gewesen. Endlich bestätige ich vollkommen, was der Herr Abgeordnete Marquardsen gesagt hat, daß auch die wissenschaftliche Kritik des Abschnittes von den Amtsvergehen gefunden hat, daß derselbe nicht nur an vielen Punkten zufällig prinzipwidrig sei, sondern insbesondere auch nicht ganz vollständig sei. — Meine Herren, Sie sehen also, daß ich dieses Zugeständniß ruhig mache, und daß ich trotz dieses Zugeständnisses nicht von demjenigen Standpunkte abweichen kann, welchen ich bereits in der ersten Lesung vertrat. Die Gründe, welche mich dahin führen, sind einfach die praktische Erfahrung, die ich gerade bei dem Falle Arnim glaube gemacht zu haben. Auf die eigene praktische Erfahrung muß schließlich Seibermann zurückgreifen, wenn es sich um eine Frage der legislatorischen Zweckmäßigkeit handelt. Auch hier brauche ich mich nicht zu verwahren, wie wir den Fall Arnim ansehen; das habe ich bei der ersten Lesung betont. Da ich glaube behaupten zu dürfen, daß die Motive, die Mittel, die Endziele des Grafen Arnim, wenn irgend einer Partei, gerade der Fortschrittspartei am wenigsten genehm sein müßten.

Nun, meine Herren, nach dieser in der That unnötigen Verwahrung gehe ich über zu denjenigen Betrachtungen, zu denen mir der Fall Arnim Veranlassung gibt.

Es haben sich an den Prozeß Arnim eine Reihe von Publikationen geknüpft; noch vor ein paar Tagen haben wir zwei Immediateingaben des Herrn Reichskanzlers an den Kaiser in verschiedenen Zeitungen abgedruckt gesehen. Diese Eingaben, ihre Veröffentlichung meine ich, sind mit großem Beifall aufgenommen worden. Ich kann nicht sagen, daß ich mich diesem Beifall anschließe. Ich gestehe zu, daß durch diese Veröffentlichung der Scharfblick des Herrn Reichskanzlers, seine Personkenntniß eine glänzende Rechtfertigung gewonnen hat; ich kann aber nicht finden, — und ich stehe ja wohl nicht in dem Verdacht, mit monarchischen Gefühlen Koketterie treiben zu wollen, — daß durch diese Publikationen die volle Deckung, die dem Monarchen werden soll und muß — ich will nicht sagen aufrecht erhalten ist; das bezweifle ich nicht; aber diese Deckung scheint mir durch jene Publikationen doch einigermaßen dünner geworden zu sein. Inzwischen — sie sind erfolgt. In Folge dessen habe ich die Lehren, die sich daran knüpfen, zu beherzigen, und so meine ich, die unmittelbare Lehre, die daraus zu schöpfen ist, ist der Satz des konstitutionellen Systems: der verantwortliche Minister hat gerade für die wichtigsten Personalernennungen und für die wichtigsten Personalveränderungen mit seiner vollen Verantwortlichkeit einzustehen.

(Sehr richtig!)

Er hat, gewiß unbeschadet des in monarchischen Staaten gar nicht zu bezweifelnden Rechtes des Monarchen, gerade bei diesen Personalangelegenheiten einen dauernden und machtvollen Einfluß sich zu bewahren — ich sage, der

verantwortliche Minister hat trotz der vollen Anerkennung des monarchischen Rechts unter Umständen das Recht und die Pflicht, in Rücksicht auf die Ernennung oder Beibehaltung gerade eines hochgestellten Beamten die Kabinettsfrage zu stellen.

(Sehr richtig!)

Und, meine Herren, stellen wir uns den praktischen Gang des Falles Arnim vor, so belehrt er mich, daß unter Umständen die rechtzeitige Stellung der Kabinettsfrage uns vor allen jenen öffentlichen Mißständen und vor allen diplomatischen Mißständen und Gefahren bewahren würde, welche eben der Fall Arnim herbeigeführt hat.

(Stimmen: Sehr wahr!)

Nun denn, ich will diese politische Verantwortlichkeit des Herrn Reichskanzlers gegenüber diesen intimen Personalfragen an keinem Punkte vermindert sehen. Ich will den Staatsanwalt und das Strafgericht nicht angerufen wissen oder auch nur die Hinweisung auf dieselben gestatten, um das Recht des Monarchen oder aber um die konstitutionelle Verantwortlichkeit des Herrn Reichskanzlers abzuschwächen. Ich glaube nicht, daß gerade diese in Aussicht stehende kriminelle Bestrafung ein größeres Sicherungsmittel ist für die Reinheit und vor allen Dingen auch kein größeres Sicherungsmittel für die Einheit des diplomatischen Dienstes.

(Sehr wahr!)

Meine Herren, als der Fall Arnim verhandelt wurde, da konnten wir wohl sagen, daß die Aufmerksamkeit von ganz Europa sich auf das hiesige Stadtgericht konzentrierte. Hier in diesem Prozesse spürten wir den geheimsten Gängen unseres auswärtigen Dienstes nach, hier wurde das Blaubuch zusammengestellt und gefunden, welches dem deutschen Reichstage niemals vorgelegt wird. Ich behaupte nach meiner Auffassung, daß es der außerordentlich günstigen Konstellation in den europäischen Verhältnissen, daß es des ganzen Prestiges, welches das deutsche Reich, Gott sei Dank, gewonnen hat, daß es der besonderen politischen Verhältnisse bedurfte, um diesem ganzen Prozesse, der daran sich knüpfenden Aufmerksamkeit, den daran sich knüpfenden Publikationen nicht eine Richtung, nicht eine Wirkung zu geben, welche unsere diplomatischen Verhältnisse trübte, welche, unter Voraussetzung etwa ungünstiger Verhältnisse, geradezu eine Gefährdung unserer politischen Stellung herbeigeführt hätte.

(Sehr wahr!)

Diesen Eindruck habe ich gerade von diesem Prozeß. Ich sage, ein solcher Prozeß kann im gegebenen Moment nicht zu unseren Gunsten ausfallen, er kann im gegebenen Moment eine Erschütterung unserer gesamtstaatlichen Stellung im diplomatischen Konzert herbeiführen. Weil dies der Fall ist, meine Herren, gerade darum, sage ich, ist es besser, wir überlassen derartige Dinge, die ihrer Natur nach mit dem auswärtigen Dienst verbunden sind, die nothwendig in die geheimen Gänge unserer Politik hineinführen müssen, der Disziplinarordnung. Ich würde lieber auf einen Vorschlag eingehen, der eintretendfalls diese Disziplinarordnung mit den stärksten Mitteln ausstattet, als diese Fälle gerade, deren Wirkung ich Ihnen dargestellt habe, dem gemeinen Kriminalrecht und dem gemeinen Gerichtsverfahren zu überweisen. Ich gebe hierbei zu, daß unser deutsches Disziplinarverfahren sich in vielen Punkten unserem gewöhnlichen öffentlichen Gerichtsverfahren annähert. Aber in einem Punkte unterscheidet sich dasselbe wesentlich von unserem gewöhnlichen Verfahren; und, meine Herren, gerade an dem Punkte, der für mich der entscheidende ist: nämlich es steht bei dem Herrn Reichskanzler, welche

Mittel er anwenden will, ob das Mittel der Zurdispositionstellung oder das Mittel der Disziplinaruntersuchung. Es wird alsdann diese Disziplinaruntersuchung geführt im Vorverfahren in schriftlicher Weise und lediglich unter der Mitwirkung von durch den Herrn Reichskanzler selbst ernannten Beamten; sowohl der Staatsanwalt in diesem Verfahren als auch der die Untersuchung führende Beamte wird von dem Herrn Reichskanzler ernannt; endlich an letzter Stelle, wenn die Voruntersuchung abgeschlossen ist, steht es immer noch in der Discretion des Herrn Reichskanzlers, ob ein weiteres Verfahren eintreten soll, das eigentliche Amtsentsetzungsverfahren, oder ob sich der Herr Reichskanzler mit einer gewöhnlichen Zurdispositionstellung oder mit einer geringeren Disziplinarstrafe befriedigt sehen will. Gerade in dieser Struktur unseres Disziplinarverfahrens finde ich, die adäquate Form für derartige Vergehen des auswärtigen Dienstes, und ich sage, daß unser gewöhnliches Verfahren gerade den Eigenthümlichkeiten des auswärtigen Amtes nicht entspricht.

Meine Herren, wir wollen doch auch nicht leugnen — und Herr Kollege Marquardsen hat dies ja auch ausdrücklich anerkannt —, daß aus dem Paragraphen, wie er uns hier vorgeschlagen ist, immerhin ein düsteres und nicht angenehmes Licht auf unseren auswärtigen Dienst fällt. Wenn wir faktiöse Politik treiben wollten, wir könnten uns ja darüber freuen. Wir könnten uns dessen erinnern, daß gerade in diesem Dienst eine ganz kleine Kaste verwendet wird,

(sehr richtig! links)

eine Kaste, wo die Aristokratie der Geburt sich mischt mit dem angeborenen Reichthum; wir könnten ja auf den Punkt hindeuten, daß, wenn der Herr Reichskanzler sich wahren wollte vor künftigen ähnlichen Vorfällen, er dann vor allen Dingen den kleinen Kreis der zum diplomatischen Dienst Berufenen erweitern solle. Indessen wir gehen von dieser faktiösen Politik nicht aus. Wir führen in diesem Augenblick den zuletzt angegebenen Grund nicht ins Feuer, wenn wir uns auch vielleicht vorbehalten, gerade bei Gehaltserhöhungen der Herren Diplomaten seiner Zeit darauf zurückzukommen.

Also, meine Herren, ich frage: was soll uns dieser Schlag Schatten auf dem diplomatischen Gebiet? Ich kann hier dem Herrn Kollegen Marquardsen nicht Recht geben, daß die Schäden, welche der Prozeß Arnim in einem einzelnen eklatanten Fall dargethan hat, wirklich weit verbreitet seien. Ich habe auch den Herrn Reichskanzler nach der Richtung hin nicht verstanden. Denn, meine Herren, dann würde der Herr Reichskanzler ja bereits die Purifizierung des auswärtigen Amtes vorgenommen haben, er hat ja in seiner Disziplinarverordnung die hierzu vollkommen geeigneten Mittel. Ich kann mir unmöglich denken, daß er gegen eine Reihe seiner Beamten Verdacht im Herzen hat, wie er ihn seiner Zeit gegen den Grafen Arnim hatte; er würde, er dürfte in diesem Fall nicht weiter mit ihnen regieren. Nun, meine Herren, wenn ich nach diesen äußeren Kriterien eine weitere Verbreitung der Krankheit nicht voraussetzen darf, dann frage ich: glauben Sie denn wirklich, daß es gerade diese Leute, die in unserem auswärtigen Dienst verwendet werden, sind, die eine so angebrohte Strafe bei ihrem gesamtstaatlichen Verhalten in Rechnung stellen? Meine Herren, diese Beamtenklasse — was kann sie reizen zu jenen ungerechtfertigten Handlungen? Es kann sie ja doch nur reizen der Ehrgeiz, die politische Leidenschaftlichkeit, die faktiösen Bestrebungen, die Sucht, zu glänzen und sich hervorzudrängen. Wer diesen Leidenschaften anheimfällt, der weiß, daß er seine Karte auf den Erfolg stellt;

(sehr wahr!)

und wenn er diese Karte spielt, dann wird wahrhaftig der

Betreffende das bishen Gefängnißstrafe nicht mit in Rechnung ziehen. Nein, so sind die Herren, die im auswärtigen Dienste stehen, nicht beschaffen; ein Abschreckungsmittel, wie man vielfach meint, wird mit dem Strafparagrafen in keiner Weise geschaffen, — ich möchte fast sagen, dazu sind die Herren wirklich zu vornehm.

(Sehr gut! Heiterkeit.)

Und wenn dies der Fall ist, meine Herren, wenn dieses Mittel nicht wirkt, wie meine feste Ueberzeugung ist, — warum dann jenen Schatten vor ganz Europa auf diese Klasse unseres Beamtenthums werfen?

Meine Herren, Sie sehen, es sind das ganz allgemeine Zweckmäßigkeitsermägungen, die ich anstelle. Aber schließlich soll doch der juristische Pferdefuß nicht fehlen. Ich stelle mir nämlich die Frage: wie steht es gerade in allen diesen Fällen, die hier zur Diskussion stehen, mit dem Beweise? wie steht es insbesondere mit dem Vertheidigungsbeweise? Nun, da erinnere ich mich einer Vorschrift unseres Disziplinalgesetzes, eines allgemein giltigen Rechtsatzes in der Prozeßordnung, der dahingeht, daß kein Beamter des auswärtigen Amtes ohne Zustimmung des Herrn Reichskanzlers ein Zeugniß oder ein Gutachten abgeben darf; daß ferner keinerlei Urkunde, welche es auch sei, vorgelegt werden darf ohne Genehmigung des Herrn Reichskanzlers, wenn derselbe einfach auf die Behauptung recurriert: hierdurch wird das Wohl des deutschen Reichs oder eines Bundesstaats gefährdet.

Meine Herren, stellen Sie sich vor, daß alle diese Prozesse, die auf diesen Thatbestand hin losgehen, ihre Beweismittel regelmäßig in dem Umkreise der Beamten des auswärtigen Amtes suchen müssen, beziehentlich in den Urkunden, die in dem Archiv des auswärtigen Amtes liegen und daß damit überall die Beweiserhebung geradezu in die individuelle Entscheidung des Herrn Reichskanzlers gegeben ist. Sie sehen, warum hier ich auch aus juristischen Gründen sage: ich will nicht einen Thatbestand, der mit solchen Schwierigkeiten des Beweises zu kämpfen hat, vordringen lassen bis in das Reich des Strafrechts; ich wünsche, wenn es irgend möglich ist, ihn zu halten innerhalb der Grenzen, innerhalb der Strafmittel, die die Disziplinarordnung ergibt.

Meine Herren, ich glaube, daß ich Ihnen alle diese Gründe, dem Beispiel meines verehrten Kollegen Marquardsen folgend, in rein sachlicher Weise angegeben habe, warum wir es vorziehen, auch diese im Amendement Marquardsen herausgegriffenen Fälle nicht, wie vorgeschlagen ist, dem Strafrecht zu überweisen, sondern sie nach wie vor der Disziplinarordnung anheim zu geben. Sie werden aus meinen Deduktionen erkennen, daß meinen politischen Freunden wie mir um dieses negativen Votums willen nicht weniger als Ihnen die Reinheit und Einheit des diplomatischen Dienstes am Herzen liegt, zugleich aber auch das Ansehen dieses diplomatischen Dienstes um der Ehre, um der würdigen Stellung Deutschlands willen.

(Bravo!)

Präsident: Es ist ein Antrag auf namentliche Abstimmung über den Antrag Marquardsen überreicht worden von dem Herrn Abgeordneten Dr. Hirschius, mit mehr als 50 Unterschriften unterstützt.

Es wünscht Niemand weiter das Wort — —

Der Herr Abgeordnete Dr. von Treitschke hat das Wort.

Abgeordneter Dr. von Treitschke: Meine Herren, ich werde mich bemühen, ebenso sachlich und von den Leidenschaften der Parteien fern zu sprechen, wie es meine beiden Herren Vorredner gethan haben.

Ich gebe dem Herrn Abgeordneten Hänel zunächst zu, daß es sehr wünschenswerth wäre, wenn wir jene Veröffentlichung eines diplomatischen Glaubens vor einem Gerichte

niederer Instanz, wenn wir die ganze anstößige Oeffentlichkeit jenes unglücklichen Prozesses nicht hätten erleben müssen. Aber ich gebe dem Herrn Vorredner zu bedenken, daß diese anstößige Oeffentlichkeit sich ereignet hat unter der Herrschaft der bestehenden Gesetzgebung. Der uns vorgeschlagene Paragraph ist aber dazu bestimmt, diesen unvermeidlichen Uebelstand wenigstens etwas erträglicher zu machen. Ich habe durchaus nicht die Absicht, wenn ich Sie bitte, für den Marquardsenschen Antrag zu stimmen, dadurch irgendwie ein Vertrauensvotum für die heutige Leitung der auswärtigen Politik des Reichs herbeizuführen. So sehr ich es mit Freuden begrüße, wenn die Mehrheit dieses Hauses einmal eine passende Gelegenheit findet, die Tausende leerer Gerüchte, die über drohende Konflikte umhergehen, thatsächlich Lügen zu strafen und dem Reichskanzler ihr Vertrauen zu zeigen, so steht mir doch die dauernde Ordnung des Strafrechts der Nation zu hoch, als daß ich einen Paragraphen derselben abändern könnte nach der Rücksicht, ob es den augenblicklichen Berechnungen der Parteien, die schwankend sind und sein müssen, so paßt.

Ich habe ferner meine Ansicht über die Frage mir nicht allein und nicht ausschließlich gebildet nach der Versicherung des Herrn Reichskanzlers, daß er nicht im Stande sei, mit der gegenwärtigen Gesetzgebung auszukommen. Fürst Bismarck ist ohne Zweifel in dieser Frage der sachkundigste Mann, den Deutschland besitzt; aber das hat der Herr Abgeordnete Hänel schon in der ersten Berathung gesagt — und in diesem einen Punkte muß ich ihm zustimmen —: der Fürst Reichskanzler hat, wie er selbst gestand, jahrelang schwer gelitten unter dem Ungehorsam diplomatischer Agenten. Wir haben uns also ruhig zu fragen, ob er selber immer ganz die Unparteilichkeit haben wird, in dieser Frage völlig objektiv zu urtheilen.

Diese subjektiven Erwägungen sind es nicht, die mich bestimmen, sondern die Erinnerung an die ganz unzweifelhaften Thatfachen der jüngsten Vergangenheit, welche, wie mir scheint, überwältigend beweisen, daß die gegenwärtige Gesetzgebung nicht ausreicht, den Leiter der auswärtigen Politik vor dolosen Ungehorsam seiner Untergebenen sicher zu stellen.

Ich will hier nicht das Verfahren eines Staatsmanns, der durch eigene Schuld ein tochter Mann geworden ist, ausführlich schildern. Ich begnüge mich, das ganz Notorische einfach herauszuheben, die Thatfache nämlich, daß unser Pariser Botschafter eine Zeit lang Politik auf eigene Hand im offenen Gegensatz zu den Befehlen seines Vorgesetzten getrieben hat, daß er, ganz unerhört in der preussischen Geschichte, in der naivsten Weise sein Privateigenthum und das Eigenthum des Staats miteinander verwechselt hat, kurz daß ein Stück verkehrter Welt eine Zeit lang in unserer Pariser Botschaft spielte. Das sind Thatfachen, die man nicht leugnen kann.

Und wie sind diese Ereignisse geführt worden? Die moralische Sühne kann jedem sittlichen Gefühle genügen. Der Mann, den Graf Arnim als seinen Feind bezeichnete, hat sich bei der Untersuchung nicht nur als ein pflichtgetreuer Staatsmann, sondern auch als ein sehr nachsichtiger Vorgesetzter, der die Geduld aufs äußerste trieb, gezeigt; und der Schuldige selber hat sich um seine ganze Zukunft gebracht. Mit diesem sittlichen Erfolge könnten wir zufrieden sein. Wie aber, meine Herren, ist die rechtliche Sühne, ist der Hergang des Prozesses gewesen? Unzweifelhaft ist es zugegangen mit höchster Ehrlichkeit, es haben die Richter sich bemüht, das alte Wort, daß es noch Richter in Berlin gibt, in Ehren zu halten. Aber ich spreche hier keine Kritik aus gegen den Gerichtshof, sondern gegen das Gesetz, das er anzuwenden hatte. Sie werden alle den Eindruck gehabt haben, daß diese ernste Sache subaltern behandelt wurde — subaltern behandelt, weil das Gesetz für die eigentlich wichtigen Fragen gar keine Handhabe gab. Es war, als ob man mit einem Zollstock einen großen Berg ausmessen wollte. Man tritt sich hin und her über die Wegnahme der Urkunden, über den Begriff der Urkunde u. s. f.;

dagegen die große Thatfache, daß eine folgenreichere Veränderung in der Spitze des französischen Staats sich vollzogen hat, während unser Gesandter dabei mittelbar mitwirkte gegen den Befehl des deutschen Reichskanzlers, diese große wahrlich historische Thatfache wurde kaum berührt, weil sie nach dem bestehenden Geseze von dem Berichte gar nicht erwogen werden konnte.

Ich meine, damit ist ein schlagender Beweis geführt, daß die bestehende Gesezgebung nicht ausreicht. Der § 92 des Strafgesetzbuchs macht es uns nur möglich, jene Diplomaten zu verfolgen, welche vorsätzlich zum Nachtheil des deutschen Reichs mit auswärtigen Regierungen verhandelt haben; und ob dieser Fall vorliegt, ist im Einzelnen selten oder niemals festzustellen.

Ich meine also, dieser Prozeß hat gezeigt, daß eine kräftige auswärtige Politik sich gar nicht führen läßt, ohne daß der Reichskanzler rechnen muß auf unbedingten Gehorsam und strengste Diskretion seiner Untergebenen. Die Unmöglichkeit, unsere Botschafter aus der Ferne Schritt für Schritt zu beaufsichtigen, und die ungeheure Gefahr, daß vielleicht der europäische Frieden durch einen solchen Ungehorsam zerrüttet werden könnte, sprechen laut genug.

Ich gebe zu, meine Herren, es kann geschehen, daß der Ungehorsam eines Diplomaten sogar ein großes Verdienst um das Vaterland ist; aber das ist eine Ausnahme, welche die Regel nur bestätigt. Sie können dasselbe sagen von dem Ungehorsam eines Offiziers. Es sind Fälle vorgekommen, wo ein Offizier durch Ungehorsam das Vaterland rettete. Wir preisen alle den eisernen York, weil er den Muth hatte, seinen Instruktionen entgegen zu handeln; aber er wußte auch und sagte es seinem Könige, daß er bereit sei, auf dem Sandhaufen zu fallen; er wußte, daß er um seinen Kopf spielte. Und um dieser einen Ausnahme willen werden Sie die Regel des unverbrüchlichen militärischen Gehorsams nicht umstoßen. Und wie der alte York in seinem Könige einen denkenden und gerechten Fürsten fand, der wohl wußte, daß der Geist höher steht als der Buchstabe des Gesezes, so würde in einem ähnlichen Falle ein Diplomat auch an einem deutschen Kaiser einen gerechten Richter finden, der ihn um seines dem Vaterlande heilsamen, eigenmächtigen Vorgehens willen nicht zur Rechenschaft stellt.

Ueberhaupt, meine Herren, halte ich die Gefahr, daß dieser Paragraph häufig Anwendung finde, für eine sehr geringe. Es wird genügen, wenn die scharfe Waffe in der Hand der Staatsgewalt gezeigt wird. Niemand von uns — das darf ich wohl sagen — Niemand von uns hat es auch nur für möglich gehalten, daß ein solcher doloser Ungehorsam in der deutschen Diplomatie vorkommen könne, und wir haben alle Zuversicht, daß der Fall Arnim eine traurig einzige Ausnahme für lange Jahrzehnte bleiben wird. Darum glaube ich durchaus nicht, daß die ehrenwerthen Mitglieder des Beamtenthums im auswärtigen Amt sich irgendwie beleidigt und bloßgestellt durch die Annahme des Paragraphen fühlen könnten. Fühlt sich der Offizier gekränkt, daß auf seinen Ungehorsam härtere Strafen stehen, als auf den Ungehorsam anderer Beamten? — Jeder Stand unterliegt seiner Natur nach eigenthümlichen Versuchungen; durch Pflichtvergessenheit im diplomatischen Amte wird der Staat in seiner Selbsterhaltung gefährdet. Wenn wir solchen Gefahren mit strenger Strafandrohung entgegentreten, so halte ich die Furcht für ganz unbegründet, als ob sich etwa deshalb weniger Kandidaten für unseren auswärtigen Dienst finden würden als bisher. Wir sind sicher, daß unsere Diplomaten sämmtlich, mit einer traurigen Ausnahme, die Treue dem Vaterlande unverbrüchlich gehalten haben; für diese ehrenwerthen Männer ist dieser Paragraph gar nicht vorhanden; sie werden ihre Pflicht nach wie vor thun.

Für nothwendig halte ich aber diesen Paragraphen unter unseren deutschen Verhältnissen aus einem wichtigen Grunde, den der Herr Abgeordnete Dr. Hänel vorhin angedeutet hat.

Ich sehe diese Dinge allerdings etwas anders an als der Herr Vorredner. Ich freue mich, daß Deutschland eine reine Parteilregierung nicht besitzt, und daß jeder Leiter der auswärtigen Politik des Reiches auch darauf rechnen muß, mehr oder minder politische Segner unter seinen Gesandten an den auswärtigen Höfen zu haben. Ich freue mich dessen, weil der persönliche Wille des Monarchen bei uns noch immer eine selbstständige Macht bedeutet und noch auf lange Zeit hinaus bedeuten wird. Daran möchte ich durchaus nichts ändern. Ich wünsche gar nicht eine solche unbedingte Allmacht des Ministerpräsidenten, daß er alle Botschafterposten nach dem Belieben seines eigenen Kopfes besetzen könnte. Nur die eine Sicherheit müssen wir ihm geben — und wir können sie geben —, daß ihm nicht mit offenbar bösem Willen entgegengehandelt werde. Und weil es so steht, weil wir in einer wirklichen Monarchie, nicht unter einem reinen Parteilregimente leben, darum genügt es auch, wenn wir den Leiter der auswärtigen Politik vor den äußersten Gefahren der Ungefähigkeit, der Anarchie in seinem Amte sichern.

Das einzig wirklich große Bedenken, meine Herren, das in meinen Augen sich gegen den Vorschlag erheben läßt, liegt darin, daß ein Gericht niederer Instanz allerdings sehr wenig dazu geeignet ist, eine so ernste Sache zu entscheiden. Wäre es möglich, so würde ich es bei weitem vorziehen, wenn wir einen Staatsgerichtshof für solche Fälle einsetzen könnten. Hier erhebt aber eine Reihe von Erwägungen, die nicht nebenbei abgethan werden können. So lange wir für die rechtliche Verantwortlichkeit unserer höchsten Staatsbeamten noch keine gesicherten Organe haben, wird es nicht möglich sein, für die Diplomaten allein eine solche Instanz zu schaffen. Es wird uns also nichts übrig bleiben, als auf Grund der bestehenden Ordnung wohl oder übel das Unumgängliche zu thun und den Richtern wenigstens in ganz klaren gesetzlichen Bestimmungen einen Maßstab zu geben, einen festen und unzweifelhaften Thatbestand, auf dessen Grund sie zu richten im Stande sind. Das ist, wie die Dinge liegen, das Einzige, was sich thun läßt. Ich wiederhole nochmals, ich würde es für ein Unrecht halten, wenn der Paragraph des Strafgesetzbuchs abgeändert würde nur zu dem Zwecke, der gegenwärtigen Regierung ein Zeichen des Vertrauens zu geben. Da es sich aber ganz ungesucht so trifft, daß wir in der Lage sind, durch eine sachlich gerechtfertigte Aenderung zugleich zu zeigen, daß wir dem gegenwärtigen Reichskanzler vertrauen, so begrüße ich dieses zufällige Zusammentreffen mit Freude. Wir können nicht oft genug beweisen, daß wir hinter dem Reichskanzler stehen, hinter jener auswärtigen Politik, welche der Welt zu ihrem Erstaunen gezeigt hat, daß das waffengewaltige deutsche Reich eine Macht des Friedens ist und sein will.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet, — es wird das Wort im Augenblick auch nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen über das Amendement Dr. Marquardsen, von Puttkamer (Fraustadt), Dr. von Schwarze, Nr. 175 der Drucksachen. Die Abstimmung darüber ist eine namentliche. Wird das Amendement angenommen, so fallen alle übrigen Abstimmungen; wird das Amendement abgelehnt, so wird getrennt abgestimmt über die drei Amendements des Herrn Abgeordneten Krüger (Gadersleben) zu § 353a, Nr. 159 der Drucksachen, und sodann über den Paragraphen der Vorlage, wie er sich nach der Abstimmung über diese drei Amendements herausstellt.

Gegen die Fragestellung wird nichts erinnert.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement Dr. Marquardsen, von Puttkamer (Fraustadt), Dr. von Schwarze zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf von Kleist:

Der Reichstag wolle beschließen:

den § 353 a in folgender Fassung anzunehmen:

Ein Beamter im Dienste des auswärtigen Amtes des deutschen Reichs, welcher die Amtsverschwiegenheit dadurch verletzt, daß er ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Schriftstücke oder eine ihm von seinem Vorgesetzten erteilte Anweisung oder deren Inhalt Anderen widerrechtlich mittheilt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft einen mit einer auswärtigen Mission betrauten oder bei einer solchen beschäftigten Beamten, welcher den ihm durch seine Vorgesetzten amtlich erteilten Anweisungen vorsätzlich zuwider handelt, oder welcher in der Absicht, seinen Vorgesetzten in dessen amtlichen Handlungen irrezuführen, demselben erdichtete oder entstellte Thatsachen berichtet.

Diese Vorschriften finden Anwendung ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen worden ist.

Präsident: Diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, antworten beim Namensaufruf mit Ja; diejenigen Herren, welche den Antrag nicht annehmen wollen, antworten beim Namensaufruf mit Nein. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben L. Ich ersuche die Herren Schriftführer, den Namensaufruf vorzunehmen, und richte wiederholt an das Haus die Bitte, beim Aufruf des Namens recht deutlich zu antworten und während des Namensaufrufs die möglichste Stille im Hause zu beobachten.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, nunmehr den Namensaufruf vorzunehmen.

(Geschlecht.)

Mit Ja antworten:

Mit Nein antworten:

Abeken.
Ackermann.
Albrecht (Osterode).
Albrecht (Danzig).

von Adelebsen.
Alnoch.
Freiherr von Aretin (Ingolstadt).
Freiherr von Aretin (Merzhausen).
Aussfeld.

Dr. Bähr (Cassel).
Baer (Offenburg).
Dr. Bamberger.
Becker.
von Behr-Schmolbow.
von Benda.
von Bennigsen.
von Bernuth.
Dr. Beseler.
Dr. von Beughem.
Bieler.
Dr. Blum.
von Bodum-Dolffs.
von Bojanowski.
von Bonin.
Dr. von Borries.
von Brauchitsch.
Dr. Braun.

Graf Ballestrem.
Dr. Banks.
Dr. Baumgarten.
Berger.
Bernards.
Bernhardi.
Freiherr von Biegeleben.
Dr. Graf von Bissingen-Nippenburg.
Dr. Bock.
Borowski.
Freiherr von und zu Brenken.

Mit Ja antworten:

Mit Nein antworten:

Dr. Brodthaus.
Dr. Brüning.
Büsing.
Dr. Buhl.

Carl Fürst zu Carolath.
Chevalier.
von Cuny.

Dann.
von Denzin.
Dernburg.
von Dieberichs.
Dieze.
Graf zu Dohna-Findenstein.
Dr. Dohrn.
Freiherr von Dücker.

Dr. Elben.
Dr. Ernst.
von Egel.
Graf zu Eulenburg.

Dr. Falk.
Faller.
Fenner.
Fernow.
von Fordenbeck.
Graf von Frankenberg.
von Freeden.
Dr. Friedenthal.
Friderich.
Dr. von Frisch.
Dr. Fröhauß.

Gaupp.
Dr. Georgi.
von Gerlach.
Gernwig.
Gleim.
Dr. Gneist.
Dr. Grimm.
Grobe.
Dr. Groß.
Grumbrecht.
Guenther.

Haarmann.
Graf von Haebe.
Dr. Garnier.
Haupt.
Heyl.
Dr. Hirschius.
Hintzinger.
Hölber.
Fürst von Hohenlohe-Langen-
burg.
Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.
von Huber (Heilbronn).

Jacobi.
Jacobs.
Jäger.
von Jagow.
Jordan.

Graf von Chamaré.
Prinz von Czartoryski.

Dahl.
Dickert.
Dieden.
Dr. von Donimirski.
Dunder.

Dr. Ebert.
Edler.
Eysoldt.

von Forcade de Biaix.
Frände.
Frankenburger.
Freiherr zu Frankenstein.
Franken.

Graf von Galen.
von Grand-Ry.
Grossman (Stadt Köln).
Freiherr von Grote.
Grütering.
Guerber.

Saaren.
Dr. Sänel.
Freiherr von Hasenbrädl.
Hagen.
Hamm.
Haud.
Hausmann (Westhavelland).
Hausmann (Lippe).
Freiherr von Heereman.
Dr. Freiherr von Hertling.
Herz.
Hilf.
Hillmann.
Hoffmann.
Graf von Hompesch (Düren).
Horn.

Dr. Jörg.

Mit Ja antworten:

Dr. Rapp.
von Kardorff.
Kiepert.
Dr. Kircher (Meiningen).
Graf von Kleist.
Klöppel.
Dr. Klüggmann.
Koch (Braunschweig).
Koch (Annaberg).
Kolbe.
Krause.
Kreuz.
Krieger (Lauenburg).

Laporte.
Dr. Lasfer.
Lehr.
Dr. Lenz.
Fürst von Lichnowsky.
Lobach.
Dr. Löwe.
Dr. Lucius (Erfurt).

Graf von Malzhan-Militzsch.
Freiherr von Malzahn-Gülz.
Dr. Marquardsen.
Michaelis.
Miquel.
Möring.
Graf von Moltke.
Morstadt.
Mosle.

Neumann.
von Noitz-Ballwitz.

Dr. Netter.
Dr. Oppenheim.

Pabst.
von Saint-Paul-Maire.
Pogge (Schwerin).
Pogge (Strelitz).
Precht.

Graf von Pückler.
von Puttkamer (Fraustadt).
von Puttkamer (Schlawe).
von Puttkamer (Sensburg).
von Puttkamer (Sorau).

Freiherr Nordeck zur Rabenau.
Herzog von Ratibor.
von Reben.
Rickert.
Roder.
Römer (Gildesheim).
Dr. von Rönne.

Dr. Schacht.
Dr. Schmidt (Jena).
Schmidt (Stettin).
Schmidt (Weibrüden).
von Schöning.
Schöttler.
Schröder (Königsberg N. M.).

Mit Nein antworten:

von Kehler.
von Kesseler.
Kirchner (Kronach).
Kisler.
von Kleinsorgen.
Kloß.
Kochann.
Köllerer.
Dr. Kraeßer.

Dr. Freiherr von Landsberg-Gemen.
Freiherr von Landsberg-Steinfurt.
Lang.
Lender.
Dr. Lieber.
Dr. Lingen.
Lucius (Geilenkirchen).
von Ludwig.

Majunke.
Dr. Mayer (Donaupörfth).
Dr. Merkle.
von Müller (Weilheim).
Dr. Mindwiz.
Dr. Mousfang.
Dr. Müller (Görlik).
Müller (Ples).

Graf von Naphaus-Cormons.
Dr. Nieper.

Dehmichen.
Freiherr von Om.

von Parczewski.
Parisius.
Pfasserott.
Dr. Pohlmann.
Graf von Praschma.
Graf von Preysing.

Fürst Radziwill (Abelnau).
Prinz Radziwill (Beuthen).
Dr. Reichensperger (Gresfeld).
Reichensperger (Olpe).
Reimer.
Richter (Hagen).
Dr. Rudolphi.
Rufwurm.

von Sauten-Julienfelde.
von Sauten-Larputschen.
Freiherr von Schauenburg.
Dr. Schmid (Mischach).
Graf von Schönborn-Wiesenthaid.
Freiherr von Schorlemer-Mst.

Dr. von Schulte.
Schulz-Doosen.
Schulze (Guhrau).
Dr. von Schwarze.
Scipio.
von Seydewitz.
Siemens.
Dr. Simson.
Sombart.
Späth.
Spielberg.
Graf zu Stolberg-Bernigerode.
Struckmann (Diepholz).
Struckmann (Osnabrück).
Stumm.

Dr. Tschow.
Dr. Tellkampf.
Dr. Thiel.
Dr. Thilenius.
Thilo.
Dr. von Treitschke.
Tritscheller.

von Unruh (Magdeburg).
Freiherr von Unruhe-Vomst.

von Vahl.
Valentin.
Dr. Völk.

Dr. Wachs.
Dr. Wagner.
Dr. Wallichs.
Dr. Weber.
Dr. Websky.
Wehr.
Dr. Wehrenpfennig.
Dr. Weigel.
Welder.
von Winter.
von Woedtke.
Woelfel.
Dr. Wolffson.
Wulfshein.

Dr. Zinn.

Schröder (Lippstadt).
Dr. Schulze-Delitzsch.
Schwarz.
Senestrey.
Freiherr von Soden.
Sonnemann.
Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt).
Graf zu Stolberg-Stolberg (Neumieb).
Strecker.

Freiherr von Thimus.
Traeger.

Graf von Waldburg-Zeil.
Dr. Westermayer.
Wiggers.
Windthorst.

Dr. Zimmermann.
Freiherr von Zu Rhein.

Krank sind: Wilhelm Prinz von Baden. Donath.
Dr. Erhard. Flügge. Dr. Goldschmidt. Graza. Grosman (Kreis Köln). Dr. Lorenzen. Dr. Prosch. Dr. Römer (Württemberg). Dr. von Schaaf. Dr. Sommer. Freiherr Schenk von Stauffenberg.

Beurlaubt sind: Bayrhammer. Jüngken. von Klitzing. Freiherr von Minnigerode. Dr. Onden. Dr. Peterßen. Pflüger. Dr. von Sarwey. Schmid (Württemberg). Dr. Schröder (Friedberg). Stenglein. Triller. Uhlen. von Walbam-Reichenstein.

Entschuldigt sind: von Arnim-Kröchlendorf. Graf Bethusy-Huc. von Könnert. Most. Dr. Pfeiffer.

Ohne Entschuldigung fehlen: Dr. Abel. Graf von Arnim-Boitzenburg. Bauch. Bebel. von Bethmann-Hollweg. Brückl. Dr. Brühl. Dr. von Buß. Dr. von Choslowski. Dupont des Loges. Föckerer. Geib. Dr. Gerhard. Germain. Freiherr von Habermann. Haefely. Hartmann. Hasenclever. Hasselmann. Dr. Heine. Herrlein. Fürst

von Hohenlohe-Schillingsfürst. Graf von Pompej (Daun). Huber (Neustadt). Gullmann. von Kalkstein. Regel. Kirchmann. von Rozlowski. Dr. Kraaz. Krüger (Hadersleben). Lauth. Liebfnecht. Martin. Motteler. Dr. von Niegolewski. Philippi. Fürst von Pleß. Pongnet. Graf von Quadt-Wytradt-Tsny. Dr. Raef. Rasche. Richter (Meißen). von Rogalinski. Rohland. von Rybinski. Schmidt (Hamburg). Dr. Schüttinger. Dr. Simonis. Söhllein. von Taczanowski. Teutsch. Ulrich. Vahlreich. Freiherr von Wamböler. Weiß. Freiherr von Wendt. Winkelhofer. Winterer. Ziegler. Zietkiewicz. Dr. von Zoltowski.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Mit Ja, für den Antrag Marquardsen, haben gestimmt 179 Mitglieder; mit Nein, gegen den Antrag Marquardsen, haben gestimmt 120 Mitglieder. Der Antrag Marquardsen ist daher angenommen. Es fallen damit die übrigen Abstimmungen zu § 353a.

Wir gehen über zum § 361 Nr. 9. Zu demselben liegen vor: der — zurückgezogene — Antrag Dr. Zinn und Genossen Nr. 91 II, der Antrag der Herren Abgeordneten Freiherr Nordes zur Rabenau und Scipio, Nr. 109 II, und der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. von Schwarze, Nr. 120 der Drucksachen.

Sodann ist mir neben folgender Antrag überreicht worden, ebenfalls von dem Herrn Abgeordneten Dr. von Schwarze. Ich ersuche denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Bernards:

Der Reichstag wolle beschließen:

den § 361 Nr. 9 zu fassen, wie folgt:

„Wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie der Begehung anderer strafbarer Verletzungen u. s. w. wie in der Vorlage;

ferner ihm folgenden Zusatz zu geben:

In den Fällen des Nr. 9 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu Einhundertundfünfzig Mark erkannt werden.

Präsident: Alle diese Anträge stehen mit zur Diskussion, die ich hiermit eröffne.

Das Wort hat zunächst der Herr Abgeordnete Dr. von Schwarze.

Abgeordneter Dr. von Schwarze: Meine Herren, der jetzt Ihnen vorliegende Paragraph gehört zu denjenigen, die bereits bei der ersten Verathung ziemlich allseitige Zustimmung gefunden haben. Es ist gewiß von allen Praktikern dankbar begrüßt worden, daß die Reichsregierung uns hier eine Vorlage gemacht hat, durch welche ein sehr bedeutender Krebschaden sowohl in der kriminalistischen Praxis, als auch eine Hauptbeschwerde der Landwirthschaft beseitigt wird.

Die Vergehen der Kinder, namentlich in Bezug auf Feldfrüchte, auf Forstnutzungen, überhaupt auf Gegenstände, welche der öffentlichen Sicherheit anvertraut sind, ohne besonders verschlossen und verwahrt zu sein, diese Vergehen mehrten sich heutzutage in einer wahrhaft erschreckenden Weise. Es ist eine stehende Klage der Landwirthschaft, daß sie vor diesen fast gewerbsmäßigen Diebstählen der Kinder ihre Erzeugnisse nur schwer zu schützen im Stande sind.

Bereits bei der ersten Lesung habe ich mir erlaubt, darauf hinzuweisen, daß unser Reichsgesetzbuch in dieser Beziehung ausreichende Abhilfe nicht gewährt. In denjenigen Fällen, in welchen Eltern ihre Kinder zur Begehung eines Diebstahls verleiten, ist in der Praxis nicht bezweifelt worden, daß die Eltern selber als Thäter zu bestrafen sind. Hier wäre also ausreichende Abhilfe durch die allgemeinen Bestim-

mungen des Gesetzbuchs geboten. In denjenigen Fällen ferner, in welchen die Eltern die von den Kindern gestohlenen Erzeugnisse annehmen und in ihrer Wirthschaft verwerthen, würde man berechtigt sein, die Eltern zu bestrafen als Begünstiger und Fehler. Diese einfachen Rechtsätze sind aber wenigstens nicht allenthalben in Deutschland vollständig zur Geltung gekommen; es hat z. B. der preussische Herr Justizminister vor einigen Jahren sich veranlaßt gefunden, die Gerichte und Staatsanwaltschaften Preussens auf diese Bestimmungen noch besonders aufmerksam zu machen.

Meine Herren, aber selbst bei einer verständigen und sachgemäßen Anwendung dieser strafgesetzlichen Bestimmungen ist ein großer Theil der hier in Frage kommenden Entwendungen nicht nach dem Strafgesetzbuch so zu beurtheilen, um die eigentlichen, die wahrhaft Schuldigen zu ergreifen und bestrafen zu können; das sind die Eltern, beziehentlich die Dienstherrschaften und diejenigen Personen, in deren Gewalt und Aufsicht die Diebe stehen. Die Erfahrung hat bewiesen, daß die Eltern und die Dienstherrschaften in dieser Beziehung außerordentlich oft ihre erste und heiligste Pflicht vernachlässigen und verletzen, indem sie nicht das mindeste thun, um die Kinder von dergleichen Entwendungen abzuhalten. Es haben deshalb verschiedene Partikulargesetzgebungen sich veranlaßt gefunden, in dieser Beziehung Strafvorschriften gegen die Eltern zu erlassen. Die Regierungsvorlage schlägt Ihnen daher etwas neues nicht vor.

Aber, meine Herren, ich bin der Ansicht, daß die Regierungsvorlage unvollständig ist. Die Regierungsvorlage beschränkt sich darauf, die Eltern unter Strafe zu stellen, wenn sie es unterlassen, die Kinder von der Verletzung der einzelnen, in der Regierungsvorlage aufgeführten Gesetze abzuhalten. Das reicht nicht aus; — ich will nur ein sehr prägnantes, oft vorkommendes Beispiel erwähnen. Es ist eine gewöhnliche Dieberei der Kinder, daß sie von den Kohlenniederlagen, die in Fabrikgebäuden und außerhalb derselben an Abladeplätzen und sonst aufgespeichert sind und sich ebenfalls unter besonderer Verwahrung nicht befinden, massenhaft Kohlen entwenden und sie entweder den Eltern bringen oder, was auch oft vorkommt, sie unter der Hand verkaufen und das Geld entweder vernachlässen oder auch den Eltern bringen. Ich könnte Ihnen aus meiner Erfahrung Fälle vorführen, daß z. B. in einer kleinen Stadt Sachsens und besonders in einem Viertel derselben es geradezu zu einer stehenden Beschwerde geworden ist, daß eine Mehrzahl von Einwohnern sich vorfindet, die die Schweinezucht treibt, ohne daß man je gehört hätte, daß sie selbst Kartoffeln bauten oder jemals kauften, — die den ganzen Winter nicht ein einziges Scheit Holz oder sonstiges Brennmaterial kauften und doch fortdauernd in einem warmen Zimmer sich befanden. Meine Herren, ich provozire hier auf die praktischen Landwirthschaft, auf die Fabrikanten und diejenigen Herren im hohen Hause, die in ähnlichen Geschäftszweigen sich befinden. Sie werden mir alle zugeben, daß sie gegen diese Diebereien der Kinder nicht hinreichend geschützt sind.

Wir müssen die Ursache treffen, wenn wir Abhilfe schaffen wollen. Die Schuld liegt weniger bei den Kindern, als bei den Eltern, bei den betreffenden Herrschaften. Ich habe mir daher erlaubt, Ihnen vorzuschlagen, daß die von der Regierung uns proponirte Strafbestimmung auf die Eltern Anwendung leide in Beziehung auf alle Diebereien der Kinder, nicht blos bei Verletzungen der speziell in der Vorlage angegebenen Gesetze. Ich hatte mir erlaubt, Ihnen vorzuschlagen, daß gesagt wird: „von der gewohnheitsmäßigen Begehung von Diebstählen“. Bei privaten Besprechungen mit Mitgliedern dieses Hauses ist mir eingehalten worden, daß man mit der Aufnahme dieses Wortes „gewohnheitsmäßig“ der Tendenz des Vorschlags die Spitze wieder abbeuge, und daß namentlich in der Praxis ein Richter nur sehr schwer sich bestimmen lassen würde, anzunehmen, daß eine Gewohnheit vorliege, und daß daher in vielen Fällen, die ganz besonders strafwürdig erscheinen, die praktische Bedeutung des Vorschlags illusorisch

gemacht werden würde. Ich habe mich deshalb veranlaßt gefunden, das Wort „gewöhnheitsmäßig“ wieder zu streichen.

Meine Herren, es ist gegen den Satz, den Sie auch in der Regierungsvorlage finden: „abzuhalten unterläßt“, die Einwendung erhoben worden, daß in der Praxis die Durchführung dieser Bestimmung auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen werde, entweder daß man diese Bestimmung zu streng auffassen würde, indem man glaubt, es werde ein direktes Abhalten von dem einzelnen bestimmten Diebstahl verlangt, oder daß man die Bestimmung auffasse, indem man geltend gemacht hat, daß die Eltern sehr oft gar nicht in der Lage sein würden, zu wissen und zu erfahren, daß das Kind auf solche Dieberei ausgehe, und daß daher eine Strafwürdigkeit der Eltern etabliert werde, wo in der That keine Verschuldung derselben vorliegt.

Meine Herren, ich glaube, der einzelne Fall muß auch hier die Entscheidung geben. Der ganze Gedanke „es abzuhalten unterläßt“ ist durchaus kein neuer; er besteht in verschiedenen anderen Gesetzgebungen, genau in derselben Tendenz, die hier vorgeschlagen ist, und ich habe nicht gehört, daß dort Schwierigkeiten und Zweifel entstanden sind. Jedenfalls wird der Richter in der Unterlassung der pflichtmäßigen und den Umständen nach möglichen Aufsicht über das Kind das Kennzeichen dafür finden, daß hier die Bestimmung des Gesetzes zur Anwendung zu bringen sei, und wenn die Eltern beziehentlich die Dienstherrschaft diejenige Aufsicht nicht ausüben, die ich näher bezeichnet habe und die wir von ihnen unbedingt fordern können, und in Folge dessen das Kind auf solche Abwege geräth, dann bin ich der Meinung, liegt nicht nur eine moralische Urheberchaft vor, sondern die Eltern sind in Wahrheit die intellektuellen Urheber der Diebereien der Kinder, und auch die kriminelle Strafe trifft sie mit vollem Fug und Recht.

Meine Herren, gestatten Sie mir folgendes hervorzuheben. Es ist in dem von mir gestellten Antrag ebensowohl wie in dem Antrag der Herren Freiherr Nordack zur Rabenau und Scipio die Einleitung redaktionell geändert. Wir haben nämlich gesagt:

wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, um speziell auszudrücken, daß wir nur von denjenigen Kindern reden, die der Aufsicht der Eltern untergeben sind und zur Hausgenossenschaft der Eltern gehören, daß also die Verpflichtung der Eltern zur Aufsicht über das Kind naturgemäß beschränkt ist auf die Kinder, über welche sie die Aufsicht überhaupt führen können. Das ist auch jedenfalls der Gedanke des Entwurfs gewesen, und es wurde diesem Gedanken nur ein präzisierter Ausdruck verliehen.

Dann habe ich noch einen Zusatz aufgenommen aus den Anträgen der Herren Freiherr Nordack zur Rabenau und Scipio, daß nämlich in milderer Fällen auch auf Geldstrafe erkannt werden kann.

Zum Schluß erlaube ich mir an den Herrn Präsidenten die Bitte, daß bei der Abstimmung über das Wort „Diebstähle“ besonders abgestimmt werde, weil ich von mehreren Seiten gehört habe, daß man zwar mit meinem Vorschlage im allgemeinen einverstanden sei, ihn aber nicht auf Diebstähle in der Weise ausdehnen wolle, daß jedweder Diebstahl unter diese Strafbestimmung zu stellen sei.

Ich empfehle Ihnen die Annahme des Vorschlags.

Präsident: Ich darf doch annehmen, daß die gedruckten Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. von Schwarze Nr. 120 zurückgezogen sind.

(Zustimmung seitens des Abgeordneten Dr. von Schwarze.)

Es existiren daher nur noch zur Diskussion der geschriebene Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. von Schwarze und der

Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn Nordack zur Rabenau in Nr. 109 II.

Der Herr Abgeordnete Freiherr Nordack zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Nordack zur Rabenau: Meine Herren, die Motive für Annahme der Bestrafung der Eltern für Verletzungen respektive Diebstähle der Kinder sind von dem Herrn Vorredner Ihnen so ausführlich gegeben worden, daß ich darauf nicht zurückkomme. Ich will nur anführen, daß sein Antrag und der meinige sich dadurch unterscheiden haben, daß er in seinem Antrage die gewohnheitsmäßige Begehung von Diebstählen hineingebracht hat; das „gewöhnheitsmäßige“ ist gestrichen worden, aber die Begehung von Diebstählen ist stehen geblieben, und das ist der Unterschied zwischen dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. von Schwarze und dem unsrigen. Dadurch, daß er nun eine gesonderte Abstimmung beantragt hat über diese Worte „der Begehung von Diebstählen“, mit der notwendigen Konsequenz in der letzten Zeile, daß das Wort „anderer“ wegfalle, sind die Anträge im übrigen zusammengefallen, was auch rückichtlich der Strafe der Fall ist. Meine Herren, es würde hart sein, wenn man, wie der Artikel 391 in seinen ersten Nummern vorschreibt, die Eltern in allen Fällen auch hier mit Haft bestrafen wollte. Deshalb haben wir angenommen, daß es dem Richter überlassen bleiben soll, entweder Haft oder Geldstrafe eintreten zu lassen, und das ist am Schluß unseres Antrags ausgesprochen. Dieser Schluß ist auch aufgenommen in den Antrag des Herrn Abgeordneten von Schwarze.

Hiernach, meine Herren, glaube ich, — immer die gesonderte Abstimmung über „Diebstähle“ vorausgesetzt, — wird es zur Vereinfachung der Sache wesentlich beitragen, wenn ich den Antrag, den ich gestellt habe, mit Zustimmung meiner Mitantragsteller zurückziehe.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Cresfeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Cresfeld): Meine Herren, man kann vieles von demjenigen gelten lassen, was der Herr Abgeordnete von Schwarze nunmehr nach vielem Hin- und Herakfordiren und Modifiziren der beiden in Rede stehenden Verbesserungsanträge hier zur Begründung des seinen vorgetragen hat — ich sage, man kann manchen seiner Argumente sogar unbedingt beipflichten, dennoch aber ernstes Bedenken haben, der Vorlage, auch so, wie er will, amendirt, zuzustimmen; ich meinerseits hege solches Bedenken. Es ist gewiß richtig, daß man es als eine Kalamität bezeichnen kann, wenn es namentlich in den unteren Ständen um sich greift, daß die Eltern ihre Kinder zur Begehung von Diebstählen anleiten oder sie auch nur wild herumlaufen lassen, keine Aufsicht über sie führen und sie auf diese Weise zu Gesetzeswidrigkeiten, wenigstens indirekt, anleiten. Aber, meine Herren, können, sollen wir diesem Unfug — so will ich es nennen — mit dem Strafgesetze entgegenreten? Ich bezweifle das an meinem Theile sehr. Fassen Sie nur den Ausdruck, wie er hier vorliegt und von den Herren Amendementsstellern beibehalten wird, ins Auge. Eltern also sollen bestraft werden, welche ihre Kinder von diesen verbotenen Handlungen „abzuhalten unterlassen.“ Diesen rein negativen Begriff, ein Unterlassen von Handlungen, wie kann man ihn näher definiren, damit der Richter eine feste Handhabe erhält? Der Herr Abgeordnete Schwarze hat uns gesagt, er verstehe darunter die Unterlassung der „pflichtmäßigen Aufsicht über die Kinder.“ Meine Herren, ist es denn da nicht nöthig, daß der Polizeirichter in das ganze häusliche Leben solcher Leute eindringt? Muß er nicht untersuchen und im einzelnen Falle konstatiren — denn man kann doch mit Strafgesetzen nicht so obenhin verfahren, namentlich, wenn es sich um Haft handelt — die

Lebensverhältnisse der Eltern, der Kinder, ihr Zusammenwohnen mit anderen, ihre Beschäftigungen u. s. w., um sagen zu können, daß eine Unterlassung, die doch nicht selten durch die Noth geboten ist, bei Fabrikarbeitern z. B., wirklich eine pflichtwidrige ist? Es handelt sich hier durchweg um Personen der unteren Stände, und wir wissen ja alle, daß diese meist durch die Noth gezwungen sind, ihre Kinder weniger zu beaufsichtigen, als vermögendere Leute es thun, wie sie dieselben oft gar nicht beaufsichtigen können, darum sind ja Kinderbewahranstalten, Fröbelsche Kindergärten u. s. w. eingerichtet, weil man fühlt, daß es einer ganzen Klasse von Eltern, selbst bei dem besten Willen, nicht möglich ist, ihre Kinder zu beaufsichtigen. Nun sind aber diese Kinderbewahranstalten, die Kindergärten, oder wie die Institute alle heißen, keineswegs so allgemein, daß man den Eltern sagen kann: schickt eure Kinder wenigstens dahin!

(Zuruf.)

— Herr Schwarze sagt eben, solche Anstalten gäbe es in den Dörfern nicht. Gerade das führe ich für mich an. Dort eben sind viele Leute ganze Tage lang auf dem Felde beschäftigt, oder sie gehen in nahe liegende Fabriken, wie Sie in der Umgegend vieler Fabrikstädte solches sehen können.

Ich führe dies nur an, meine Herren, nicht um alle Fälle zu erschöpfen, sondern um Ihnen an einzelnen zu zeigen, wie schwer es ist, in einem gegebenen Falle zu sagen: hier tritt eine pflichtwidrige Unterlassung ein, auf welche die Haftstrafe gesetzt werden kann.

(Zuruf.)

— Es wird mir zugerufen: „oder Geldstrafe.“ Meine Herren, die durch solche Strafen betroffen werden, sind selten in der Lage, bis zu 130 oder wie viel Mark Strafe zu bezahlen. Wenn sie Geld hätten, ließen sie ihre Kinder nicht herumlaufen, sondern beaufsichtigten dieselben. In der That und Wahrheit wird es deswegen in der Regel auf Haft hinauslaufen; das aber, meine Herren, ist eine Härte, die ich nicht durch unser Strafgesetzbuch sanktionirt sehen möchte. Lassen Sie uns doch die Volkszwangsjacke nicht immer enger und enger zuziehen! Das würde wirklich für die Eltern, falls sie überhaupt das Strafgesetzbuch kennen, — viele solche Leute werden nicht in der Lage sein, den Paragraphen auch nur nachlesen zu können, die es aber können und thun, wie weit sollen sie in der Beaufsichtigung ihrer Kinder gehen, damit sie es dem Herrn Polizeirichter recht machen? Das kann vielleicht Keiner. Wo es nicht möglich ist, da tritt dann sicher eine gewisse Willkür hervor; es hängt dann gar viel von Kleinlichen Denunziationen oder von Launen der Polizeidiener und den Selbsthütern ab. Diese kommen vor Gericht und sagen, der oder der Junge laufe viel zu wild herum, die Eltern gäben nicht zureichend Acht. Auf eine solche Angabe sollte aber doch nicht gleich eine Verurtheilung erfolgen können. Man müßte jedenfalls viel weiter nachforschen, müßte nach festen Kriterien sich umthun. Dann aber, meine Herren, nehmen Sie das Leben, wie es sich praktisch gestaltet! Vor einem solchen Polizeirichter kann man bei der Menge der von ihm abzuweisenden Sachen nicht die Nachbarn und Gott weiß welche Personen sonst noch als Zeugen herbeirufen, um von ihnen zu vernehmen, wie und in welcher Art die Kinder erzogen und beaufsichtigt werden. Es handelt sich hier um patriarchalische Verhältnisse, um Uebelstände, die nur auf patriarchalischem Wege beseitigt werden können, nicht aber durch Strafgesetze. Am Schluß des Paragraphen lesen Sie: „unbeschädigt der übrigen Geldnachtheile“. Diese Geldnachtheile sind, wenigstens nach derjenigen Gesetzgebung, unter welcher ich lebe, schon hinreichend, um, statt der Strafen, die Eltern an die Erfüllung ihrer Pflicht zu mahnen. Ich weiß nicht, wie es sich damit in den anderen Gesetz-

gebungen verhält; am Rhein besteht die Vorschrift, daß die Eltern für den Geldnachtheil, welcher durch die Schuld ihrer Kinder verursacht wird, für Verstörungen, Entwendungen und ähnliches schlechthin haften müssen. Ich kann versichern, meine Herren, daß schon dieser Artikel unseres bürgerlichen Gesetzbuchs vielfach als ein sehr harter angesehen und darüber geklagt wird. Der Richter ist oft in wahrer Verlegenheit, wenn er z. B. den Lehrern, den Meistern, die Eltern zu bedeutenden Geldnachtheilen verurtheilen muß, obgleich es denselben vielleicht kaum möglich war, den Zuwiderhandlungen ihrer Pflegebefohlenen entgegenzutreten. Darin liegt schon ein bedeutendes Abschreckungsmittel; wenn ein solches in anderen Gesetzgebungen nicht bestehen sollte, so wäre es besser, auf diesem Wege demjenigen entgegenzuwirken, was hier durch das Strafgesetz abgewendet werden soll. In das Strafgesetzbuch möchte ich die fragliche Bestimmung nicht aufgenommen sehen, und bitte ich Sie, dagegen zu stimmen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg, hat das Wort.

(Abgeordneter Dr. Lasker meldet sich zur Geschäftsordnung.)

Ich habe das Wort bereits dem Herrn Kommissarius des Bundesraths ertheilt.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrath **von Amsberg:** Meine Herren, wenn ich den Herrn Vorredner recht verstanden habe, so hat er anerkannt, daß eine Kalamität besteht, gegen welche eingeschritten werden muß.

(Zustimmung.)

Wenn aber eine solche Kalamität vorhanden ist, so fragt es sich, in welcher Weise dagegen eingeschritten werden soll. In dieser Beziehung glaube ich den Herrn Vorredner darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß die Fassung der Vorlage genau einer anderen bereits im Strafgesetzbuche enthaltenen Fassung entspricht. Der Herr Vorredner hat insbesondere darauf hingewiesen, daß es juristisch sehr bedenklich sei, eine Bestimmung dahin aufzunehmen, daß jemand bestraft werden kann, wenn er von der Begehung von Delikten abzuhalten unterläßt. Dem gegenüber kann ich mich darauf berufen, daß der § 361 unter Nr. 4 bereits dieselbe Ausdrucksweise enthält und zwar bei einem That, welches mit den Delikten, um welche es sich in der Vorlage handelt, auf gleicher Stufe steht.

Ich muß ferner geltend machen, daß die Praxis bisher mit den Worten „abzuhalten unterläßt“ in § 361, 4 vortrefflich fertig geworden ist und zwar in einer Weise, die keinen Anlaß für die Annahme bietet, daß auf Grund dieser Worte gegen Personen eingeschritten werden könnte, welche ein Verschulden nicht trifft.

Wenn nun hiernach sich die Vorlage auf den Standpunkt des Strafgesetzbuchs stellt und den Thatbestand des § 361 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs auf Delikte ausdehnt, welche in zahlreichen Fällen durch Kinder unter Konivenz der Eltern u. s. w. verübt werden, so will es mir scheinen, daß der Vorschlag der verbündeten Regierungen als ein juristisch korrekter, als ein juristisch annehmbarer bezeichnet werden darf.

Ueber das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. von Schwarze will ich mich nicht weiter auslassen. Ich habe keinen Grund, demselben sachlich zu widersprechen, und kann es daher lediglich dem Ermessen des hohen Hauses anheimstellen, ob es sich empfiehlt, soweit zu geben, wie der Herr Abgeordnete Dr. von Schwarze vorschlägt. Nur möchte ich den Herrn Antragsteller bitten, in seinem Amendement das Wort „anderer“ vor den Worten „strafbarer Verletzungen“ streichen

zu wollen, weil, wie ich glaube, der Strich dieses Wortes redaktionell geboten erscheint. Wenn also der Herr Antragsteller darauf eingehen würde,

(Zustimmung des Abgeordneten Dr. von Schwarze)

seinen Antrag dahin abzuändern, daß aus demselben das fragliche Wort entfernt wird, so würde ich auch in redaktioneller Hinsicht einen Widerspruch nicht erheben können.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Lasfer.

Abgeordneter Dr. Lasfer: Ich bitte auch gleich zur Sache sprechen zu dürfen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasfer hat das Wort auch zur Sache.

Abgeordneter Dr. Lasfer: Meine Herren, ich nehme den Antrag der Herren Freiherr Nordack zur Rabenau und Scipio, welchen die Antragsteller zurückgezogen haben, wieder auf. Es ist dies eine einfache, dem ganzen Haus verständlich vorliegende Fassung, während ich fürchte, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten von Schwarze, der vielfach modifizirt und abgeändert ist, nicht in allen seinen Theilen bei der Abstimmung verständlich sein wird. Jedenfalls aber leidet dieser Antrag daran, daß er den Thatbestand weit über das Bedürfnis ausdehnt. Ich kann dem Herrn Abgeordneten Reichensperger darin folgen, daß wir sehr vorsichtig sein müssen, eine Strafbestimmung wie die gegenwärtige in das Strafgesetzbuch aufzunehmen; aber es liegen dringende Gründe für eine jener ausnahmsweisen Bestimmungen vor, wie sie in der Regierungsvorlage und in dem Antrage Nordack zur Rabenau und Scipio vorgeschlagen wird. Die in diesen Anträgen bezeichneten Handlungen der Kinder werden häufig, wie auch ich aus Erfahrung weiß, von den Eltern geradezu als eine Art von Geschäft begünstigt, ohne daß ihnen nachgewiesen werden kann, daß sie als Theilnehmer oder als Urheber betheiligt sind. Ich selbst habe, als in Berlin noch die Schlacht- und Mahlsteuer bestand, gesehen, wie praktisch es die Kinder einzurichten wußten, um die Steuer zu defraudiren; wie die Kinder sich auf die rechte und linke Seite stellten, ein Kind als Opfer für den Steuerbeamten als erstes durch das Thor lief, während der Beamte mit der Verfolgung dieses einen Kindes beschäftigt war, drangen die übrigen durch und brachten die steuerpflichtige Sache hinein. Gleiche Dinge kommen auch bei der Entwendung von Gegenständen vor, die öffentlich zugänglich sind, bei Handlungen, welche den Kindern leicht als gestattet erscheinen, während Eltern oder Beaufsichtigter mit Bewußtsein zu diesem Dienste anleiten.

Wenn nun über diese ratio des Gesetzes hinaus der Herr Abgeordnete Dr. von Schwarze die Strafbarkeit allgemein auf Diebstähle ausdehnen will, so finde ich die von mir bezeichneten Gründe nicht mehr zutreffend; wir überschreiten die Grenze, welche allein gerechtfertigt ist durch die besondere Natur der Umstände, und verstoßen gegen die an sich richtige Regel des Strafrechts, welche der Herr Abgeordnete Reichensperger empfohlen hat. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Freiherr Nordack zur Rabenau und Scipio dem Antrage Schwarze vorzuziehen.

Präsident: Meine Herren, aus einer zustimmenden Bewegung des Herrn Abgeordneten Dr. von Schwarze glaube ich entnehmen zu müssen, daß er das Wort „anderer“ aus seinem Antrag zurückzieht.

Der Herr Abgeordnete Dr. von Schwarze hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. von Schwarze: Meine Herren, mein Antrag ist sehr einfach. Er verlangt nur, daß in den Antrag des Herrn von Nordack zur Rabenau noch die Worte „zur Begehung von Diebstählen“ aufgenommen werden, und ebenso würde das Wort „anderer“ natürlicherweise fallen, sowie mein Antrag in Bezug auf die Begehung von Diebstählen nicht die Annahme des hohen Hauses finde. Ich halte es aber für etwas rein redaktionelles.

Präsident: Der Antrag lautet jetzt:

wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung anderer strafbarer Verletzungen zc.

Nach der Bemerkung des Herrn Regierungskommissars sollte überhaupt das Wort „anderer“ vor „strafbarer Verletzungen“ wegleiben. Ich frage, ob in dieser Beziehung das Wort „anderer“ zurückgezogen ist oder nicht.

Der Herr Abgeordnete Dr. von Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. von Schwarze: Ich hatte die Frage des Herrn Präsidenten mißverstanden; — dies Wort „andere“ ziehe ich jedenfalls zurück.

Präsident: Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Struckmann (Diepholz).

Abgeordneter Struckmann (Diepholz): Meine Herren, ungeachtet der Bedenken, welche der Herr Kollege Reichensperger nicht bloß gegen den Schwarzeschen Antrag, sondern auch gegen den Antrag von Nordack zur Rabenau und Scipio geltend gemacht hat, muß ich mich doch für beide, jedenfalls für den letzteren Antrag erklären. Es ist schon von dem Herrn Antragsteller von Schwarze gesagt worden, daß manche deutsche Strafgesetzbücher ähnliche Bestimmungen gehabt haben, ohne daß sie zu Unzuträglichkeiten geführt haben. Ich kann dies aus meiner eigenen Erfahrung bezeugen, indem das hannoversche Polizeistrafgesetzbuch vom Jahre 1847 ganz ähnliche Bestimmungen enthielt. Es ist sodann von dem Herrn Präsidenten von Amsberg darauf hingewiesen, daß § 361 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs eine analoge Bestimmung in Bezug auf das Betteln enthält; und wenn man diese Bestimmung aufgenommen hat, ohne Bedenken zu hegen, daß dadurch ein zu großes Eindringen in das häusliche Leben stattfindet, so kann man noch weniger Bedenken haben, wenn es sich um Vergehen, wie Diebstahl, Forstfrevel u. dgl. handelt, die an und für sich viel strafbarer sind, als Betteln. Uebrigens bestreite ich auch, daß überhaupt ein gefährliches Eindringen ins häusliche Leben stattfindet. Dieser Paragraph wird hauptsächlich auf dem Lande Anwendung finden, und hier existiren meist doch noch sehr patriarchalische Verhältnisse, auf die sich auch der Herr Abgeordnete Reichensperger berufen hat, so daß die Lebensverhältnisse der einzelnen Familien, insbesondere auch die ärmeren Familien sehr wohl bekannt sind, und es wird der Richter daher wohl ohne große Mühe beurtheilen können, namentlich wenn der Gemeindevorsteher sich über die Verhältnisse äußert, ob die Eltern wirklich im Stande waren, die Aufsicht zu üben, oder ob sie diese Aufsicht in grober Weise vernachlässigt haben. Außerdem möchte ich fragen: ist es denn ein so großes Ding, diese Aufsicht zu üben? Der Herr Kollege Lasfer hat schon darauf hingewiesen, daß es sich wirklich meist um derartige Vergehen handelt, wo die Sachen nachher den Eltern zugetragen werden; und wenn die Eltern einmal Holz oder Feldfrüchte von den Kindern zugetragen erhalten haben, ist es ihre Pflicht, das Kind zu fragen: woher hast du das bekommen? — wenn das Kind keine Antwort darauf gibt, so

verdient dasselbe eine tüchtige Tracht Prügel; dann wird es in Zukunft das Stehlen unterlassen. Wenn aber die Eltern statt dessen das Holz oder die Feldfrüchte annehmen, so, glaube ich, ist der genügende Beweis vorhanden, daß die Eltern nicht die gehörige Aufsicht über die Kinder geübt haben. Ich glaube daher, daß dieser Punkt nicht so große Schwierigkeiten machen wird, und es sich nicht darum handelt, eine neue Zwangsjacke zu schaffen, sondern nur darum, dasjenige, was die sittliche Pflicht der Eltern ist, auch zur Rechtspflicht zu erheben, nämlich, daß sie eine gehörige Aufsicht über die Kinder üben und sie von Diebstählen und ähnlichen strafbaren Verletzungen abhalten.

Ich empfehle Ihnen daher dringend die Annahme des Antrags der Herren Freiherr Nordack zur Rabenau und Scipio. Ich meinstheils kann auch nicht diejenigen Bedenken hegen, die gegen den Antrag des Herrn Kollegen Dr. von Schwarze, der ja nur eine Erweiterung enthält, geltend gemacht worden sind, obwohl ich anerkennen muß, daß praktisch die Sache hauptsächlich Bedeutung haben wird in denjenigen Fällen, welche in dem Antrag der Herren Freiherr Nordack zur Rabenau und Scipio hervorgehoben sind.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingereicht vom Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche die Diskussion schließen wollen.

(Geschieht.)

Die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Es liegt also vor: der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. von Schwarze, der Antrag der Herren Abgeordneten Freiherr Nordack zur Rabenau und Scipio, und die Regierungsvorlage.

Ich würde vorschlagen, zunächst abzustimmen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. von Schwarze. Wird er angenommen, so fallen alle übrigen Abstimmungen; wird er abgelehnt, so lasse ich abstimmen über den Antrag der Herren Abgeordneten Freiherr Nordack zur Rabenau und Scipio, der von dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasfer wieder aufgenommen ist. Wird er angenommen, so fällt die Abstimmung über die Regierungsvorlage; wird der Antrag abgelehnt, so stimmen wir ab über die Regierungsvorlage. Eine getrennte Abstimmung über die Worte in dem Antrage Schwarze „von der Begehung von Diebstählen sowie“ halte ich nicht für nötig, da der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherr Nordack zur Rabenau ganz derselbe ist wie der Antrag von Schwarze, wenn diese Worte aus dem Antrag von Schwarze zurückbleiben.

Das Haus ist mit der Fragestellung einverstanden.

Ich ersuche demnach den Herrn Schriftführer, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. von Schwarze und zwar mit dem Zusatz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards:**

Der Reichstag wolle beschließen,

§ 361 Nr. 9 zu fassen wie folgt:

9. wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der

Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt.

Zusatz zu § 361:

In den Fällen der Nr. 9 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu Einhundertundfünfzig Mark erkannt werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren, wir sind zweifelhaft; wir bitten um die Gegenprobe. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Antrag nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Bureau kann sich nicht einigen; wir müssen daher zählen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. von Schwarze, wie er eben verlesen ist, annehmen wollen, durch die Thüre „Ja“ wieder in den Saal zu treten — indem ich die Herren ersuche, behufs der Abstimmung den Saal zu verlassen; diejenigen Herren, welche den Antrag nicht annehmen wollen, kommen durch die Thüre „Nein“ wieder in den Saal.

Nunmehr ersuche ich die Herren Schriftführer Dr. Weigel und von Bahl, an der Thüre „Ja“, — und die Herren Schriftführer Thilo und Bernards, an der Thüre „Nein“ die Zählung zu übernehmen.

(Die Abgeordneten verlassen den Saal.)

Sämmtliche Thüren des Saales mit Ausnahme der beiden Abstimmungsthüren sind zu schließen.

(Geschieht. — Auf das Zeichen der Glocke des Präsidenten treten die Abgeordneten durch die Abstimmungsthüren wieder in den Saal ein.)

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Saalbediener werden angewiesen, die Thüren des Saals wiederum zu öffnen.

(Geschieht.)

Ich ersuche das Bureau abzustimmen.

Schriftführer Abgeordneter **Thilo:** Nein!

Schriftführer Abgeordneter **Bernards:** Nein!

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel:** Ja!

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl:** Nein!

Präsident: Nein!

(Pause.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Mit Ja haben gestimmt 126 Mitglieder, mit Nein 124 Mitglieder;

(große Heiterkeit)

der Antrag ist also angenommen. Damit ist die weitere Abstimmung beseitigt.

Meine Herren, wir gehen über zu § 366 a. Ich eröffne

die Diskussion über § 366 a. — Da sich Niemand zum Worte meldet, so schließe ich die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den § 366 a zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Bernards:

§ 366 a.

Wer die zum Schutze der Dünen und der Fluß- und Meeresufer, sowie der auf denselben vorhandenen Anpflanzungen und Anlagen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen § 366 a annehmen wollen.

(Geschlecht.)

Es ist die große Mehrheit; der § 366 a ist angenommen.

Meine Herren, wir kommen jetzt auf die einleitenden Worte des Art. I. Die Aufzählung und Auführung der Paragraphen ändert sich natürlich nach den vorher gefaßten Beschlüssen, und ich denke, daß Sie die Redaktion der einleitenden Worte des Art. I in Bezug hierauf, nämlich der Worte:

Die §§ — — des Strafgesetzbuchs in der durch das Gesetz vom 15. Mai 1871 festgestellten Fassung werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt:

— daß Sie die Redaktion dieser einleitenden Worte dem Gesamtvorstande bei der Zusammenstellung überlassen, — daß im übrigen diese Worte des Art. I angenommen sind. — Es wird dem nicht widersprochen; wir werden demnach verfahren.

Dasselbe gilt von Art. II, wo die Auführung der Paragraphen sich nach den Beschlüssen des Hauses gleichfalls ändert. Vorbehaltlich der Redaktion kann ich daher wohl auch die einleitenden Worte des Art. II für angenommen erklären. —

Wir kommen jetzt zu Art. III, der eine andere Nummer erhält, da schon ein neuer Artikel vermöge der Vorschläge der Kommission angenommen ist.

Ich eröffne die Diskussion über Art. III. — Das Wort wird nicht begehrt; ich schließe die Diskussion und kann, wenn eine besondere Abstimmung nicht verlangt ist, auch im Augenblick nicht verlangt wird, die Annahme des Art. III ohne weitere Abstimmung konstatiren. — Der Art. III ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über Art. IV. — Auch hier wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Da auch hier eine Abstimmung nicht verlangt ist und nicht verlangt wird, die Annahme des Art. IV ohne besondere Abstimmung. — Der Art. IV ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Auch hier wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Da auch hier eine Abstimmung nicht verlangt wird, so konstatire die Annahme der Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes in zweiter Berathung.

Meine Herren, damit wäre die zweite Berathung der Novelle und auch die Tagesordnung erledigt.

Ich würde vorschlagen, die nächste Sitzung Montag der nächsten Woche Vormittags 11 Uhr abzuhalten, und proponire als Tagesordnung:

1. Verlesung der Interpellation des Herrn Abgeordneten Wiggers (Nr. 172 der Drucksachen);
2. Verlesung der Interpellation des Herrn Abgeordneten von Kardorff (Nr. 173 der Drucksachen);
3. zweite Berathung der Entwürfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Tit. VIII der Gewerbeordnung, und eines Gesetzes über die gegenseitigen Hilfskassen (Nr. 15 der Drucksachen) auf Grund der Berichte der IX. Kommission Nr. 103, 104, 161, 148 und des Nachtragsberichts Nr. 165 der Drucksachen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lucius (Erfurt) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. Lucius (Erfurt): Es ist nicht meine Absicht, dem Vorschlage des Herrn Präsidenten bezüglich der Tagesordnung für den Montag zu widersprechen. Mein ich möchte mir die Anfrage erlauben, wann es in der Absicht des Herrn Präsidenten liegt, die Vorlage über den Reichstagsbau, die von sehr großem und allgemeinem Interesse ist, etwa voraussichtlich auf die Tagesordnung in der nächsten Woche zu setzen.

Präsident: Meine Herren, ich würde die Vorlage über den Bau des Reichstagsgebäudes erst dann zur Tagesordnung vorzuschlagen mir erlauben, wenn die Tagesordnung, die ich für Montag vorgeschlagen habe, erledigt ist.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Windthorst: Ich wollte meinstheils bezeugen, daß ich gar nicht finde, daß diese Vorlage eilig ist.

(Sehr richtig! und Feiterkeit.)

Einmal sitzen wir hier ja recht bequem, und zweitens muß ich dafür halten, daß es recht nützlich ist, wenn dieser Plan noch ein klein wenig in der Öffentlichkeit besprochen wird; und ich sehe aus den verschiedensten Diskussionen, die hier in Berlin stattfinden, daß man nun endlich daran denkt, einen richtigen Platz zu wählen, und es sind bereits Ideen zu Tage gekommen, die nützlich sind. Diesen Bestrebungen wünsche ich noch einigen Raum zu lassen.

Präsident: Meine Herren, wir können heute nur beschließen über die Tagesordnung, die ich für Montag proponirt habe. Ich habe die verschiedenen Ansichten der Herren gehört und werde meine Vorschläge natürlich danach einrichten.

Gegen die Tagesordnung für Montag ist Widerspruch nicht erhoben worden; es findet somit mit dieser Tagesordnung die nächste Sitzung am Montag nächster Woche Vormittags 11 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 25 Minuten.)

42. Sitzung

am Montag, den 31. Januar 1876.

Entschuldigungen und Beurlaubungen. — Schreiben des Reichskanzlers, betreffend die Erweiterung des Postvereinsgebiets. — Schreiben des Reichskanzlers, betreffend Uebersendung eines Exemplars der Parlamentsreden des Grafen Cavour für die Bibliothek des Reichstags. — Ein Schreiben des Reichskanzlers, betreffend Eröffnung einer Untersuchung gegen einen Reichstagsabgeordneten, wird der Geschäftsordnungskommission zur Vorberathung überwiesen; — ebenso eine Mandatsangelegenheit. — Begründung, Beantwortung und Beipredung der Interpellation des Abgeordneten Wiggers, betreffend mecklenburgische Verordnungen, Instruktionen und Erlasse und deren Verhältniß zu dem Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Nr. 172 der Anlagen). — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Art. VIII der Gewerbeordnung (Nr. 15, 103, 161 und 165 der Anlagen): Art. 1 §§ 141 und 141a.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten von Jordanbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Bureau offen.

Entschuldigt sind: der Herr Abgeordnete Dr. Brockhaus für heute wegen dringender Geschäfte; — der Herr Abgeordnete Fernow für heute wegen Unwohlseins; — der Herr Abgeordnete Freiherr zu Frankenstein ebenfalls für heute wegen Unwohlseins.

Ich habe kraft meiner Befugniß Urlaub erteilt: dem Herrn Abgeordneten Grütering bis zum 3. Februar wegen wichtiger Familienangelegenheiten, — dem Herrn Abgeordneten von Puttkamer (Sorau) bis zum 4. Februar wegen dringender Privatgeschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Dr. von Borries bis zum 3. Februar wegen wichtiger amtlicher Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Brüning für acht Tage wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Grafen von Pückler für vier Tage zur Beirathung der Sitzungen des landwirthschaftlichen Zentralkollegiums zu Breslau.

Der Herr Abgeordnete von Bojanowski sucht Urlaub nach für zehn Tage wegen unaufschiebbarer Berufsgeschäfte. — Widerspruch gegen das Urlaubsgesuch wird nicht erhoben; es ist bewilligt.

Es ist ein Schreiben des Herrn Reichskanzlers eingegangen vom 30. Januar. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Wölffel:

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich die ganz ergebenste Mittheilung zu machen, daß in Gemäßheit des Art. 17 des Verner Postvereinsvertrags vom 9. Oktober 1874, betreffend den Eintritt überseeischer Länder in den Postverein, zum 17. dieses Monats in Bern aus Anlaß eines von der ostindischen Postverwaltung gestellten Antrags eine Konferenz von Vertretern der betheiligten Postverwaltungen zusammenberufen worden ist.

Verhandlungen des deutschen Reichstags.

Die Berathungen derselben haben am 27. d. M. zur Unterzeichnung einer Uebereinkunft geführt, durch welche die Aufnahme der gesammten zu Britisch-Indien gehörenden Gebiete, sowie der sämtlichen Kolonien Frankreichs in den allgemeinen Postverein zum 1. Juli d. J. erzielt worden ist.

Die einheitliche Vereinstaxe für diese überseeischen Länder wird danach vom 1. Juli d. J. ab betragen:

40 Pfennige	für frankirte Briefe,
20 „	Postkarten,
10 „	Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere.

Für das Vereinsgebiet ergibt sich ein Zuwachs von mehr als 240 Millionen Einwohnern;

(Bewegung, Beifall)

und es ist die Hoffnung gegründet, daß die für die britisch-indischen Besitzungen und für die französischen Kolonien vereinbarten Bestimmungen auf einer der nächsten Konferenzen auch die Grundlage für die bereits beantragte Aufnahme des Kaiserreichs Brasilien, sowie der niederländischen und spanischen Kolonien in den allgemeinen Postverein bilden werden.

Der Reichskanzler.
von Bismarck

Präsident: Es ist ein ferneres Schreiben des Herrn Reichskanzlers eingegangen; ich ersuche auch dieses zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Wölffel:

Berlin, den 29. Januar 1876.

Der ständige Sekretär des italienischen Abgeordnetenhauses, Abgeordneter Massari, hat im Auftrage des Hauses den Druck der gesammelten Parlamentsreden des Grafen Cavour bewirkt und dem kaiserlichen Gesandten in Rom ein Exemplar dieses im Buchhandel nicht vorhandenen, elf Bände umfassenden Werks für die Bibliothek des Reichstags zur Verfügung gestellt.

(Bravo!)

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich das genannte Werk beifolgend mit dem ganz ergebensten Bemerkten zu übermitteln, daß ich eventuell gern bereit sein werde, dem Herrn Massari den Dank des Reichstags für diese Sendung durch den kaiserlichen Gesandten in Rom ausdrücken zu lassen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Präsident: Meine Herren, ich nehme das Einverständnis des Hauses an, wenn ich auf dem vorgeschlagenen, von mir gern akzeptirten Wege den verbindlichsten Dank des Reichstages für die Sendung Herrn Massari ausdrücken lasse.

(Allseitige Zustimmung.)

Es ist sodann, meine Herren, ein ferneres Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 27. Januar 1876 eingegangen. In demselben wird in Folge Mittheilung des königlich württembergischen Ministeriums für die auswärtigen Angelegenheiten, unter Uebersendung einer Strafflage des königlich württembergischen Oberstaatsanwalts Dr. Bucher in Gall wider den Reichstagsabgeordneten Gaupp wegen Beleidigung, auf Antrag des betreffenden Gerichts eine Beschlußfassung des Reichstags über die Genehmigung zur Eröffnung der Untersuchung be-

antrag. Ich schlage vor, dieses Schreiben der Geschäftsordnungscommission zur Vorberathung und Berichterstattung zu überreichen. — Widerspruch wird nicht erhoben; es geht das Schreiben an die Geschäftsordnungscommission.

Es ist ferner ein Schreiben eingegangen des Herrn Abgeordneten Baer (Offenburg), in welchem er seine Ernennung zum Mitglied des Appellationssenats beim großherzoglichen Kreis- und Hofgericht Mannheim anzeigt und ausführt, daß durch diese Ernennung sein Mandat als Reichstagsabgeordneter nicht erloschen sei, jedoch um die Entscheidung des Reichstags in dieser Beziehung bittet. Ich schlage vor, meine Herren, auch dieses Schreiben der Geschäftsordnungscommission zur weiteren Vorberathung und Berichterstattung zu überweisen. — Auch hiermit ist das Haus einverstanden; das Schreiben geht an die Geschäftsordnungscommission.

Wir gehen über zum ersten Gegenstand der Tagesordnung:

Interpellation des Abgeordneten Wiggers (Nr. 172 der Drucksachen).

Die Verlesung der Interpellation wird uns wohl erlassen, weil sie gedruckt vorliegt.

(Zustimmung.)

Ich richte an den Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts die Frage, ob und wann die Interpellation beantwortet werden wird.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister Dr. Delbrück: Ich werde sie sofort beantworten.

Präsident: Dann ertheile ich zur Begründung der Interpellation das Wort dem Herrn Abgeordneten Wiggers.

Abgeordneter Wiggers: Meine Herren, gestatten Sie mir, die Interpellation, welche ich im Antrage meiner politischen Freunde gestellt habe, etwas näher zu rechtfertigen.

Das großherzoglich mecklenburg-schwerinsche Staatsministerium und der Oberkirchenrath in Schwerin haben niemals aus ihrer fundamentalen Abneigung gegen die Zivilehe ein Gehehl gemacht. Als es sich seiner Zeit um die Einführung des Zivilstandsgesetzes handelte, hat der Bevollmächtigte für Mecklenburg dagegen gestimmt. Die ferdal-hierarchische Partei, welche augenblicklich in Mecklenburg noch am Ruder ist, hat schon zur Zeit der letzten Reichstagswahlen die liberale Partei angeschuldigt, daß diese durch die Einführung der Zivilehe der Herrschaft der göttlichen Gebote und Ordnungen ein Ende machen und das Leben des Staates ruiniren wolle. Es ward auch zur Zeit jener Wahlen im amtlichen Wege ein Wahlanruf verbreitet, welcher der liberalen Partei Schuld gab, daß sie durch Einführung der Zivilehe die christliche Religion aus dem Volksleben heraus haben möchte.

Meine Herren, dieser Aufruf ist von Schwerin aus im amtlichen Wege in Tausenden von Exemplaren an die Geistlichen des Landes und an die Domänenbeamten vertheilt und auf diese Weise unter das Volk verbreitet. Man kann also annehmen, daß in diesem Aufruf sich die Ansichten unserer regierenden Kreise spiegeln, und es wird Ihnen daher nicht uninteressant sein, um die Ansichten der Regierungskreise über die Zivilehe kennen zu lernen, einen kleinen Passus aus diesem Aufruf zu hören — im übrigen werde ich diesen später auf den Tisch des Hauses legen und Sie können daraus das Weitere entnehmen, wie man in Mecklenburg über die Zivilehe denkt. Es heißt in diesem Aufrufe:

Sieh, diese alte schöne Ordnung,
— das ist nämlich die kirchliche Trauung —
die von Geschlecht zu Geschlecht sich vererbt hat, die soll nun geändert werden. So wollen es die Liberalen. Sie mögen Gottes Wort nun einmal nicht hören, so wollen sie es auch bei der Hochzeit nicht hören.

Wenn jetzt zwei Leute heiraten wollen, da soll es heißen, „vornwärts auf das Rathhaus zum Termin!“ Da gehts dann zwischen den Aktenschränken und Gerichtsdienern durch in das Terminzimmer an den grünen Tisch. Dahinter sitzt zwischen hohen Aktenschränken der Bürgermeister oder Sekretär oder Senator, möglicherweise ist es auch ein Jude.

(Seiterkeit.)

Nun die Trauung! „Sie wollen sich verheiraten?“ — Ja! — „Zeigen Sie die Papiere!“ — Dann wird ein Protokoll aufgenommen, von Brant und Bräutigam unterschrieben, vielleicht noch eine erbauliche Vermahnung dazu: Siegel darunter! Gebühren bezahlt! Abgemacht! Johann und Stine sind ein Paar!!

(Seiterkeit.)

Sag' mir, mein lieber Freund, möchtest du wirklich, wenn du noch nicht verheiratet bist, so dich in die Ehe bringen lassen? Ich glaube es nicht. Sagt mir, ihr Väter, die ihr eure Kinder groß gemacht habt, möchtet ihr eure Söhne und Töchter auf dem Rathhause oder in der Schulstube von einem Beamten, vielleicht gar von einem Israeliten, kopuliren lassen? Ich glaube es auch nicht. Ich sage und ihr sagt es mit: wer nur noch ein Stück von Christenthum im Herzen hat, den efelt es an.

Meine Herren, daß unsere Minister für die Zivilehe nicht eingenommen sind, geht auch aus einer Sitzung hervor, die am 9. Juni v. J. stattgefunden hat und zwar von Kommissarien der Regierung und von Deputirten der Ritter- und Landschaft über Ablösung der Stolgebühren. Zu den Kommissarien gehörten auch sämtliche Mitglieder des mecklenburg-schwerinschen Staatsministeriums mit dem Ministerpräsidenten Herrn Grafen von Bassewitz an der Spitze. In dem Diarium, welches über diese Sitzung aufgenommen ist, und welches einen durchaus amtlichen Charakter hat, ist von den Kommissarien zu Protokoll gegeben: „daß es sich bei der Ablösung der Aufgebots- und Hochzeitsgebühren zunächst darum handle, die Geistlichen in ihrer Arbeit um die Rettung des durch das deutsche Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 bedrohten Volks völlig frei zu stellen.“

(Hört! links.)

Meine Herren, das kann doch nichts weiter heißen, als daß die Herren Kommissarien oder die Herren Minister der Ansicht sind, daß das religiöse Wohl der Bevölkerung durch das Zivilstandsgesetz gefährdet werde, und daß es nöthig sei, daß dem gefährdeten Seelenheil der Bevölkerung seitens der Geistlichen Rettung geschaffen werde. Ich stelle es Ihrem Ermessen anheim, ob es für Minister eines deutschen Bundesstaats angemessen ist, sich in der angegebenen Weise über das damals bereits publizierte Reichsgesetz zu äußern.

Schließlich, meine Herren, will ich, um Sie über die Ansichten in unseren Regierungskreisen zu orientiren, Ihre Aufmerksamkeit noch darauf hinlenken, daß noch vor ganz kurzer Zeit die Zivilehe in amtlichen Blättern aufs ängstlichste geschmäht ward. Ich habe vor mir eine Stelle aus einem Amtsblatt, welches sich „öffentlicher Anzeiger für die Aemter Darzin, Gnoien, Neufalen und die Stadt Neufalen“ nennt, in welchem die größten Unwahrheiten und Verleumdungen gegen diejenigen enthalten sind, welche die Zivilehe vertheidigen. Ich muß für diesen Artikel dem großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Ministerium die Verantwortlichkeit zuschreiben, weil es eben ein Amtsblatt ist und es von ihm abhängen würde, solche Schmähungen zu inhibiren. Es heißt nämlich in diesem Artikel, der über die Zivilehe handelt:

Die bürgerliche Ehe wird nach dem Reichsgesetz nicht von dem Standesbeamten geschlossen, sondern er beurkundet nur, daß die Verlobten vor ihm erklärt haben, eine Ehe eingehen zu wollen. — Auf wie lange? davon ist keine Rede. Und dann, wenn sie dies gethan haben, erklärt er sie für das, was sie nun schon sind, kraft des Gesetzes für rechtmäßig, d. h. dem bürgerlichen Rechte gemäß verbundene Eheleute. Daß sie sich nicht wieder scheiden sollen, fordert Niemand von ihnen; im Gegentheil ist es ihnen völlig erlaubt, sich zu scheiden, wenn es ihnen gefällt und das Gesetz (z. B. weil sie lebhaft und beharrlich wieder auseinander wünschen) es gestattet. Seine bürgerlich beurkundete Ehe kann jeder verstehen, wie er will und nach seinem Standpunkt Neigung hat, der ganz Linke auch, als auf gegenseitigem Widerruf oder auf Probe geschlossen.

(Hört!)

Eine kirchlich getraute Ehe aber ist unauflöslich u. s. w.

Meine Herren, es wird hier also die bewußte Unwahrheit gesagt, daß eine bürgerlich beurkundete Ehe zu jeder Zeit wieder aufgehoben werden kann, und das, meine Herren, steht in einem amtlichen Blatte.

Ich habe nun allerdings nicht erwartet, daß die Mitglieder unseres Staatsministeriums und des Oberkirchenraths seit jener Zeit ihre Ansichten geändert haben; ich mache ihnen auch keinen Vorwurf daraus, daß sie die Ansicht, die sie früher über das Wesen der bürgerlichen Ehe hatten, auch noch gegenwärtig geltend machen. Aber, was man hätte erwarten können, ist doch das, daß sie mindestens äußerlich die Reichsgesetze anerkannt hätten; und das, meine Herren, ist seitens der in Mecklenburg-Schwerin regierenden Kreise nicht geschehen.

Ich komme zuerst auf den ersten Punkt meiner Interpellation. Ich habe bereits in derselben mitgetheilt, daß das Eidesformular für die Standesbeamten dahin regulirt ist, daß dieselben schwören sollen: „so wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Wort!“ Ich habe daraus die Ansicht entnommen, daß man damit von dem Amte eines Standesbeamten die Nichtchristen hat ausschließen wollen. Ich habe dies um so mehr daraus entnehmen zu müssen geglaubt, als wir eine frühere Verordnung haben, die in Mecklenburg-Schwerin am 23. Januar 1868 erschienen ist, welche gewissermaßen als eine Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit, den Grunderwerb u. s. w. anzusehen ist. Es war nöthig, die Sachen zu reguliren, weil nach dieser Bundesverordnung es fortan den Juden namentlich gestattet wurde, Grundstücke zu erwerben, was früher eben nicht der Fall war. Sie konnten danach also auch Rittergüter erwerben, und es handelte sich um den Eid, den sie zu leisten hatten. Und da ist verordnet worden, daß die von den Juden zu leistenden Lehn- und Homagialeide u. s. w. von denselben mit der einfachen Formel: „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden sollen. Ich entnehme aus dieser Verfügung, daß die Regierung wenigstens damals auf dem Standpunkt gestanden hat, den auch ich theile, daß die Juden einen Eid, der als ein christlicher Eid anzusehen ist, mit der Formel: „so wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Wort!“ nicht leisten können. Ich habe zweitens daraus geschlossen, daß, da die Bestimmung über den Eid eine ganz allgemeine Vorschrift ist, die Regierung im Widerspruch mit dem Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 nicht will, daß auch ein Nichtchrist Standesbeamter werden soll. Sie hätten sonst die Ausnahme hinzufügen müssen, daß, wenn ein Nichtchrist Standesbeamter würde, die Eidesformel anders lauten sollte, wie sie dies früher gethan

hatte. Dessenungeachtet will ich zugeben, daß die Regierung jetzt noch sagen könnte, daß sie sich vorbehielte, für die Juden z. B. ein anderes Formular aufzustellen. Und wenn von Seiten des Bundesrathstisches mir die bündige Erklärung gegeben würde, daß die mecklenburgische Regierung nicht beabsichtigt habe, prinzipiell namentlich die Juden von dem Amte eines Standesbeamten auszuschließen, und daß die Eidesformel für dieselben noch besonders regulirt werden würde, dann würde ich mich in Bezug auf den ersten Punkt meiner Interpellation für befriedigt erklären.

Ich gehe jetzt über auf den zweiten Punkt. Ich muß Ihnen aber den Inhalt des bezüglichen Erlasses noch näher erklären. In diesem Erlass vom 7. Januar 1876 ist nämlich die Rede von „landesherrlichen Dienern“. Es könnte danach Einem, der in die Patrimonialverhältnisse Mecklenburgs nicht näher eingeweiht ist, scheinen, als sollte sich dies nur auf die Beamten des Hof- und Haushalts beziehen. Das ist aber keineswegs der Fall, sondern es bezieht sich dies auf alle diejenigen Beamten, welche man in konstitutionellen Staaten Staatsdiener oder Staatsbeamte nennt. Es geht dies noch besonders hervor aus einer mecklenburgischen Verordnung über das Wittwenstatut vom Jahre 1863, wo die Rede ist von „landesherrlichen Zivil- und Militärdienern“. In der früheren Verordnung von 1797 hieß es: „landesherrliche Bediente“; diesen Ausdruck hat man aber fallen lassen.

(Seiterkeit links.)

Also der Kreis ist sehr weit gezogen, so daß man sagen kann, der Erlass bezieht sich auf alle Staatsbeamte, die von einem der großherzoglichen Ministerien ressortiren. Nun wird verordnet und gesagt, daß Seine königliche Hoheit den Befehl erteilt hätten,

Alle, die es angeht, zu benachrichtigen, daß Allerhöchstselben die Erfüllung der kirchlichen Pflichten in Bezug auf Tausch und Trauung von allen landesherrlichen Dienern bestimmt erwarten und daß Allerhöchst Sie Anstand nehmen werden, Personen anzustellen, welche diesen Pflichten in der einen oder anderen Weise nicht nachgekommen sind.

(Sehr richtig! rechts.)

— Es wird mir von dieser Seite „sehr richtig!“ zugerufen. Ich werde aber noch näher beweisen, daß das nicht richtig ist, sondern daß jener Erlass ganz bestimmt den reichsgesetzlichen Vorschriften widerspricht. Meine Herren, aus der bestimmten Art und Weise, wie den gegenwärtigen Staatsdienern oder, wie es hier heißt, landesherrlichen Dienern gesagt wird, daß der Großherzog erwartet, daß sie diese kirchlichen Pflichten erfüllen, und aus Rücksicht darauf, daß keine anderen Personen angestellt werden sollen, als solche, welche den kirchlichen Pflichten nachgekommen sind, entnehme ich, daß man allerdings beabsichtigt, diejenigen Staatsbeamten aus ihrem Dienste zu entfernen, welche ihre kirchlichen Verpflichtungen nicht erfüllen. Das geht bei uns ziemlich einfach zu und ist viel leichter als in anderen Staaten. Man würde denjenigen Beamten, die auf Kündigung angestellt sind, kündigen, und bei denen, welche nicht auf Kündigung angestellt sind, würde man die Methode anwenden, die schon öfter angewendet ist, daß man sie entläßt und ihnen den Gehalt als Pension gibt, dann aber hinzufügt: die Pension werdet ihr nur so lange behalten, als ihr euch schickt, und schließlich entzieht man ihnen auch die Pension. Insofern ist es sehr leicht in Mecklenburg, die Staatsbeamten, die sich nicht fügen, aus dem Amt zu entlassen. Ich bin nun der Ansicht, daß der fragliche Erlass sowohl dem Reichsgesetz über die Gleichberechtigung der Konfessionen vom 3. Juli 1869 und dem Reichszivilstandsgesetz widerspricht.

Das Gleichberechtigungsgesetz sagt: „die Befähigung zur

Bekleidung öffentlicher Aemter ist unabhängig von dem religiösen Bekenntniß.“ Meine Herren, das kann doch nichts anderes heißen, als daß, wenn Jemand angestellt wird, und er ist im übrigen qualifizirt zu dem Amte, dann aus seinem religiösen Bekenntniß kein Grund entnommen werden soll, ihn nicht anzustellen.

Der Erlaß widerspricht aber auch unserem Zivilstandsgesetz. Nach dem Geiste und Sinne des Zivilstandsgesetzes soll ein staatlicher Zwang zur Erfüllung der kirchlichen Pflichten nicht mehr angewandt werden.

(Sehr richtig!)

Dieses Prinzip aber wird hier aufs vollständigste verletzt, indem man denjenigen Beamten, welche ihre kirchlichen Verpflichtungen nicht erfüllen, Nachtheile zufügt. Mit Unrecht hat man sich dagegen auf den § 82 des Zivilstandsgesetzes berufen; dieser § 82, worin es heißt, daß die kirchlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Taufe und Ehe durch das Gesetz nicht berührt werden, soll eben nichts weiter heißen, als daß man die kirchlichen Verpflichtungen nicht aus der Welt schaffen will. Es ist dieser Zusatz mit Rücksicht auf die Erfahrungen in Preußen gemacht, wo ja bekanntlich schon früher ein Zivilstandsgesetz eingeführt war, und wo böswillige oder unverständige Menschen gesagt hatten: jetzt ist die kirchliche Trauung und Taufe durch das Zivilstandsgesetz ganz abgeschafft. Diesen böswilligen und unverständigen Auslegungen hat man entgegenwirken wollen und deshalb gesagt: Niemand ist gehindert, seine kirchlichen Pflichten nach wie vor zu erfüllen.

Sie werden mir zugeben, daß, wenn bei uns bestimmt wäre, daß jeder mecklenburgische Staatsbürger oder „Unterthan“ gehalten sein soll, wenn er eine Ehe eingegangen ist, sich nachträglich noch kirchlich trauen zu lassen, oder wenn bestimmt würde, daß alle Kinder getauft werden sollten, das ein Eingriff in das Reichszivilstandsgesetz wäre.

Wenn Sie das aber zugeben, dann müssen Sie auch zugeben, daß es unerlaubt ist, für einzelne Klassen der Bevölkerung einen solchen Zwang einzuführen. Mindestens wäre kein Sinn in dem ganzen Gesetz, wenn einzelne Klassen der Bevölkerung durch den Staat zwangsweise angehalten werden könnten, die kirchlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Meine Herren, wenn Sie die in Mecklenburg wider den Landtag erlassenen Verfügungen auf sich beruhen lassen, so wird nächstens eine Verordnung bei uns kommen, die jedem Staatsbürger dieselben Verpflichtungen auferlegt, die man dem Beamten auferlegt hat. Und dann müßte ich schließlich in der That nicht, warum wir überhaupt das ganze Zivilstandsgesetz hier beschloßen haben.

Nun sagt man freilich, daß man der Regierung doch die Wahl der Beamten freilassen müßte, daß man ihr doch nicht oktroyiren könnte, bestimmte Beamte anzustellen. Ja, meine Herren, ich erkenne vollständig an, daß es jeder Regierung freisteht, ihre Beamten anzustellen, wie sie will und Lust hat. Aber etwas ganz anderes ist es doch, wenn man in einem ministeriellen Erlasse als Prinzip aufstellt: diejenigen, die ihre kirchlichen Pflichten nicht erfüllt haben, sollen nicht angestellt werden. Also der Grund, der gegen meine Auffassung angeführt wird, ist überall nicht zutreffend.

Und endlich, meine Herren, was will man denn eigentlich erreichen dadurch, daß man die Staatsbeamten zwingt, ihre kirchlichen Verpflichtungen zu befolgen. Werth für die Kirche hat das doch nicht! Der Werth für dieselbe ist doch größer, wenn Jemand freiwillig seine religiösen Pflichten erfüllt. Und wenn die Kirche darauf Gewicht oder Werth legt, daß zwangsweise die kirchlichen Verpflichtungen erfüllt werden, dann scheint mir daraus hervorzugehen, daß es der Kirche überhaupt nur auf die äußerliche Zugehörigkeit, nicht aber auf die innerliche Angehörigkeit der Mitglieder derselben ankomme.

(Sehr gut! links.)

Nun, meine Herren, dieselben Ansichten, welche ich über den Sinn und den Geist des Reichszivilstandsgesetzes und den § 82 desselben ausgesprochen habe, sind bei der Verhandlung, die wir über das betreffende Gesetz gehabt haben, und zwar in der Reichstagsitzung vom 19. Januar 1875 geäußert, in welcher von dem Herrn Kollegen von Schulte und dann von dem Herrn Unterstaatssekretär Friebberg die nachfolgenden Erklärungen abgegeben sind.

Der Herr Abgeordnete von Schulte äußerte sich dahin: daß der § 82 eigentlich sich als überflüssig darstelle, zumal nachdem wiederholt hervorgehoben, auch vom Bundesrathstisch erklärt worden sei, daß durch das Gesetz den auf Ehesachen bezüglichen Rechten der einzelnen Kirchen auf ihrem Gebiete nicht zu nahe getreten werden solle. Dennoch sei ihm der Paragraph aus mehreren Gründen von Werth: er sei eine Waffe gegen die Behauptung, daß durch das Gesetz das kirchliche und religiöse Bewußtsein geschädigt werde, ja, daß es die Leute veranlassen sollte, von Taufe und Trauung abzusehen. Der Reichstag beweise durch die Aufnahme dieser vom rein juristischen Standpunkt überflüssigen Bestimmung die hohe Achtung, welche er gegen religiöse Verpflichtungen hege.

Sodann erklärt er es für selbstverständlich, daß die Worte nur für das Gebiet des Gewissens gelten und nicht den Sinn haben: „der Staat solle dazu helfen, daß eine bloß kirchliche Verpflichtung von Staatsorganen äußerlich mit Zwang ausgeführt werde.“

(Hört! hört! links.)

Es liege im Interesse der Rechtsicherheit, daß die Richtigkeit dieser Auffassung von Seiten des Bundesraths konstatiert werde. — Herr von Schulte schloß mit den Worten:

Dieses Gesetz regelt die bürgerliche Seite; die kirchliche Seite als solche berührt es nicht.

(Hört! hört!)

Hierauf erklärte der Unterstaatssekretär Friebberg, daß die soeben gehörten Ausführungen „im wesentlichen ganz die leitenden für die Bundesregierungen waren, als sie den Paragraphen aufstellten.“

(Hört! hört! links.)

Er bemerkte dann gegen den vorher von einem ultramontanen Redner erhobenen Vorwurf:

Das Gesetz sei allerdings in dem Sinne konfessionslos, daß es sich neutral zu den Konfessionen verhalte; es trete aber keiner Konfession zu nahe, und Jeder könne sich mit den Satzungen derselben zurecht finden, ohne im Gewissen dadurch bedrängt zu werden. Das Gesetz sei auch nicht, wie von ultramontaner Seite fälschlich behauptet sei, als „Ausdruck der Rene“ der preussischen Regierung über das jene Erklärung des § 82 nicht enthaltende preussische Zivilstandsgesetz vom März 1874 aufzufassen, sondern es beabsichtige nur dasjenige zurückzuweisen, was Unverstand und böser Wille in dasselbe hineingelegt haben.

Meine Herren, wenn dieses aber alles richtig ist, so werden Sie mir zugeben, daß die betreffende Ausführungsverordnung den Bestimmungen des Zivilstandsgesetzes nicht minder als den Bestimmungen des Gleichberechtigungsgesetzes widerspricht.

Man hat uns nun den Vorwurf gemacht, daß wir nur die Sachen zur Sprache brächten, welche in Mecklenburg zum Vorschein gekommen wären: warum wir nicht auch die

übrigen Sachen, die in anderen Staaten und namentlich auch in Preußen vorgekommen wären, hier gleich mit zur Verhandlung gebracht hätten? Man hat dies gewissermaßen der Furcht zugeschrieben, die die Fortschrittspartei davor hätte. Ich kann Sie aber versichern, meine Herren, daß dies keineswegs der Fall ist. Die Fortschrittspartei fürchtet sich nie. Wenn sie glaubt, ihre Ueberzeugung geltend machen zu müssen, so thut sie dies ohne Ansehen der Person und im Bewußtsein der ihr obliegenden Pflicht, ihren Ueberzeugungen hier im Reichstage Ausdruck zu geben. Ich kann Ihnen aber sagen, daß die in anderen Ländern und namentlich in Preußen vorgekommenen Fälle nicht auf gleicher Stufe stehen mit denjenigen, welche in Mecklenburg passiert sind. Der eine Fall, welcher vorgekommen sein soll und ein besonderes Aufsehen erregt hat, ist vorgekommen in Rastenburg, und zwar hat das dortige Landwehrbezirkskommando, wie die Zeitungen melden, einen Reserveleutnant unter Berufung auf einen von Allerhöchster Stelle ausgesprochenen Wunsch aufgefordert, seiner eingegangenen bürgerlichen Ehe die kirchliche Trauung nachfolgen zu lassen. Meine Herren, ich würde es nicht für angemessen halten, wegen eines solchen Allerhöchst ausgesprochenen Wunsches hier im Reichstage zu interpelliren. Allerdings soll auch nach Zeitungsnachrichten der Kriegsminister verordnet haben, daß jener Wunsch der Armee mitgetheilt und darauf hingewirkt werde, daß die Ehen kirchlich eingeseget würden.

(Sehr gut! rechts. Hört! hört! links.)

Aber, meine Herren, es ist doch hinzugefügt, daß diese Einwirkungen — und ich muß das im Interesse der Wahrheit sagen — durch geeignete Belehrung innerhalb der Schranken des Gesetzes erfolgen sollen, und es ist nicht bekannt geworden, daß ein Zwangsakt geübt sei. Meiner Ansicht nach ist also dieser Fall noch nicht hinlänglich klar, und jedenfalls nicht auf eine Linie zu stellen mit den flagranten Gesetzeswidrigkeiten in Mecklenburg-Schwerin. Ich habe aber im Auftrage meiner politischen Freunde ausdrücklich zu erklären, daß, wenn in Preußen oder in andern Ländern ein mit Nachtheilen verbundener Gewissenszwang gegen die Betreffenden geübt werden sollte, und wenn z. B. einem aktiven Offizier die Erlaubniß zur Eingehung einer Ehe für den Fall versagt würde, daß er nicht die Verpflichtung der kirchlichen Trauung übernehme, wir auch dies für eine Verletzung des Reichsgesetzes halten und uns verpflichtet halten würden, solche Fälle im Reichstag zur Verhandlung zu bringen.

Meine Herren, wir kommen jetzt zum dritten Punkt meiner Interpellation — the last — not least. Der oberkirchenrätliche Erlaß vom 4. November 1875, von dem hier die Rede ist, ist unterzeichnet von dem Direktor des Oberkirchenraths und auch von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog. Im offiziellen Wochenblatt oder Regierungsblatt ist diese Verordnung nicht erschienen; sie ist aber gedruckt auf sämtlichen Predigern zur Nachachtung mitgetheilt und hat nach unserem Gesetz vollständig die Kraft einer Verordnung. Es ist eine vollständig legale Form, in dieser Weise bei uns aufzutreten. Nur durch einen glücklichen Zufall bin ich in den Besitz eines Exemplars gelangt. Man hat eigentlich, wie ich glaube, die Absicht gehabt, den Erlaß bloß den Predigern zugänglich zu machen.

Nun, meine Herren, zu Ihrer weiteren Instruktion muß ich noch bemerken, daß in dem oberkirchenrätlichen Erlaß die fraglichen Sachen noch weiter erläutert werden. Es wird nämlich den Geistlichen aufgegeben, daß die seelsorgerischen Bemühungen sich dahin richten sollen, daß zur Verhütung vielfacher naheliegender Uebelstände die unmittelbare Anknüpfung der kirchlichen Trauung an den Zivilakt Sitte werde; dabei sei mit Umsicht und mit Berücksichtigung der verschiedenen Stände zu verfahren.

„Wenn also“, so wird wörtlich fortgefahren, „in den höheren Ständen sich die Sitte ausbilden wollte, am

Tage des sogenannten Polterabends der Zivilakt, und am folgenden Tage die kirchliche Trauung zu nehmen, so wird dem kein Hinderniß zu bereiten sein. Dagegen wird bei den niederen Ständen immer zu erstreben sein, daß die kirchliche Trauung am gleichen Tage mit dem Zivilakt geschehe.“

(Heiterkeit links.)

Meine Herren, ich will es vollständig der Verantwortlichkeit des Oberkirchenraths überlassen, ob es sich rechtfertigt, daß er in dieser Weise, in dieser für die geringeren Klassen beileidigenden Weise, dieselben den Vornehmen gegenüberstellt. Ich will es auch seiner Verantwortlichkeit überlassen, ob es angemessen ist, daß die Reflexionen der Geistlichen auf Dinge gerichtet werden, welche sie nur in ihren frommen Erwägungen und Betrachtungen zur unpassenden Zeit stören können. Aber, worauf es uns und dem Reiche ankommt, das ist, daß der Oberkirchenrath eine Instruktion dahin erlassen hat, daß unter gewissen Voraussetzungen, wenn eine Zivilehe bereits stattgefunden hat, die Frau als Braut betrachtet und daß ihr das Prädikat Jungfrau bei der Ansprache im Trauakt beigelegt werden soll, und daß es auch der Geistlichkeit freigegeben wird, dieselbe mit ihrem angeborenen Familiennamen anzureden.

Meine Herren, die Folgen der bürgerlichen Eheschließung sind, daß die Frau, wenn diese Eheschließung stattgefunden hat, nicht mehr Braut und Jungfrau ist, sondern die rechtmäßige Ehefrau ihres Mannes, dessen Namen sie gesetzmäßig und rechtmäßig zu führen hat. Wenn aber das in Abrede genommen wird, so ist das meiner Ansicht nach eine Negation und eine Mißachtung der rechtlichen Folgen des Zivilakts,

(sehr richtig! links)

und das, meine Herren, darf meiner Ansicht nach nicht geduldet werden. Ich kann Ihnen sagen, meine Herren, daß die Sachen, die in Mecklenburg vorgekommen sind, die angeführten Gesetzeswidrigkeiten, eine allgemeine Indignation nicht bloß in den liberalen Kreisen unseres speziellen Vaterlandes erregt haben, sondern in allen Schichten der Gesellschaft mit Unwillen aufgenommen sind. Ich glaube, daß das auch in einem großen Theile von Deutschland geschehen ist. Nur eine kleine, aber mächtige Partei hat diesen Gesetzeswidrigkeiten zugejauchzt, eine kleine mächtige Partei, welche glaubt, daß jetzt wieder der Anfang der Reaktion eingeleitet ist, um den nächsten mit einem vollständigen Zusammenbruch des deutschen Reichs zu endigen. Nach meiner Ansicht gebietet es das Ansehen, die Ehre und die Würde des deutschen Reichs, daß in allen Bundesstaaten die Reichsgesetze respektirt werden.

(Sehr richtig! links.)

Es liegt auch im wahren Interesse der lutherischen Kirche selbst, daß die durch die Reichsgesetze errungene Gewissensfreiheit gegenüber den Dunkelmännern, welche den durch Polizei und Gendarmerie geschützten Gewissenszwang durch die Hintertür wieder einführen wollen, aufrecht erhalten werde. Und deshalb erwarten meine politischen Freunde und ich mit Bestimmtheit, daß der Bundesrath, entsprechend seinem verfassungsmäßigen Recht und entsprechend seiner verfassungsmäßigen Pflicht, diejenigen Schritte einleiten wird, welche erforderlich sind, um die angeführten reichsgesetzwidrigen Verordnungen wieder zu beseitigen.

(Bravo! links.)

Präsident: Zur Beantwortung der Interpellation ertheile ich das Wort dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr. Delbrück: Meine Herren, ich beschränke mich auf die Beantwortung der von dem Herrn Interpellanten gestellten Fragen und verzichte deshalb darauf, auf die Einleitung näher einzugehen, welche der Herr Interpellant mit einem Rückblick auf diejenigen Empfindungen gegeben hat, welche nach seiner Ansicht bei der mecklenburgischen Regierung in Beziehung auf das Zivilstandsgegesetz obgewaltet haben.

Die erste von dem Herrn Interpellanten gestellte Frage geht dahin, ob zur Kenntniß der Reichsregierung gelangt ist eine Verordnung der beiden großherzoglichen Regierungen zur Ausführung des Zivilstandsgesetzes, welche eine bestimmte Eidesformel für die Zivilstandsbeamten vorschreibt.

Ich beantworte diese Frage mit Ja.

Das Reichskanzleramt hat nach Erlaß des Zivilstandsgesetzes die sämmtlichen Bundesregierungen ersucht, ihm diejenigen Verordnungen mitzutheilen, welche sie in Ausführung dieses Gesetzes erlassen werden. Diefem Ersuchen hat die großherzoglich mecklenburgische Regierung entsprochen, sie hat die in Rede stehende Verordnung dem Reichskanzleramt zugestellt, das Reichskanzleramt hat diese Verordnung denn auch seiner Zeit einer eingehenden Prüfung unterworfen und hat keine Veranlassung gefunden, sie als mit dem Gesetz in Widerspruch stehend anzusehen.

(Sehr richtig! rechts.)

Was insbesondere die Eidesformel anlangt, so will ich dahingestellt sein lassen, ob ein Jude die Unterschrift einer Formel, welche schließt: „So war mir Gott helfe und Sein heiliges Wort!“ als ein Gewissensbedrängniß ansehen würde; wir sind aber davon ausgegangen, daß es sich ganz von selbst versteht, daß, wenn dergleichen allgemeine Formeln vorgeschrieben werden, sie in dem Sinne zu verstehen sind, daß sie eintretenden Falls dem religiösen Bekenntniß desjenigen, der sie zu unterschreiben hat — es handelt sich hier um einen zu unterschreibenden Eid — entsprechend gestaltet werden. Es sind da eine Menge Verordnungen gerade in Beziehung auf die Verpflichtung der Standesbeamten ergangen; es ist z. B. in der sächsischen Ausführungsverordnung einfach verwiesen auf eine Eidesformel, die in einer Ministerialverordnung vom Jahre 1837 festgesetzt ist, und welche angewendet werden soll für die Standesbeamten. Diese Eidesformel schließt, unendlich viel konfessioneller wie die hier vorliegende, mit der Anrufung nicht bloß Gottes, sondern Jesu Christi. Wir haben indessen keine Veranlassung daraus genommen, bei der sächsischen Regierung zu reklamiren oder gegen die sächsische Regierung auch nur im Innern den Vorwurf zu erheben, als wolle sie durch diese Bestimmung prinzipiell Juden vom Standesamt ausschließen. Wir sind davon ausgegangen — und ich glaube mich auch darin nicht zu irren —, daß, wenn in Sachsen ein Jude zum Standesbeamten ernannt wird, er allerdings die Schlussformel des Eides seinem religiösen Bekenntniß entsprechend schwören und daß dieser Eid für genügend gehalten wird. Von dieser Voraussetzung aus haben wir, wie gesagt, gegen die von der mecklenburgischen Regierung aufgestellte Eidesformel kein Bedenken gehabt; wir haben nicht einmal Veranlassung genommen, eine Erläuterung darüber herbeizuführen; indessen bin ich in der Lage, eine solche Erläuterung mitzutheilen, indem die großherzoglich mecklenburg-schwerinsche Regierung aus dem Bekanntwerden der Interpellation Veranlassung genommen hat, sich über ihre Stellung zur Sache auszusprechen, und diese Aeußerung stimmt vollständig überein mit dem, was ich zu sagen die Ehre hatte. Es wird darin ausdrücklich hervorgehoben, daß es bei der Eidesformel angekommen sei auf den materiellen Inhalt, d. h. auf dasjenige, was der Standesbeamte zu geloben hat, und daß es sich von selbst verstehe, daß für einen Juden die seinem Glauben etwa anstößigen Worte bei der Formel wegfallen.

Ich sehe hiermit die erste Frage für erledigt an und zwar in dem Sinne, daß für das Reichskanzleramt keine Veranlassung vorliegt, in Beziehung auf diesen Punkt etwas weiteres zu veranlassen.

Was den zweiten Punkt anlangt, so ist die hier in Rede stehende Verordnung dem Reichskanzleramt ebenfalls bekannt geworden, nicht durch eine direkte Mittheilung der großherzoglich mecklenburgischen Regierung, sondern dadurch, daß diese Verordnung in dem mecklenburgischen Verordnungsblatt abgedruckt und durch dieses Blatt, da dasselbe vom Reichskanzleramt gehalten wird, zur Kenntniß des Reichskanzleramts gekommen ist. Das Reichskanzleramt hat indeß auch dieser Verordnung gegenüber nicht geglaubt eintreten zu müssen. Diese Verordnung, um die es sich hier handelt, bewegt sich auf dem Gebiete der Dienstpragmatik. Die Dienstpragmatiken in den einzelnen Bundesstaaten stehen nicht unter der Aufsicht des Reichs. Ob die Verordnung der mecklenburgischen Dienstpragmatik entspricht oder nicht, ist mir nicht bekannt. Ich lasse es dahingestellt sein und kann es dahingestellt sein lassen, weil unserer Ansicht nach die Frage eine solche ist, die nicht in den Kreis der Reichsaufsicht fällt.

Der Herr Interpellant hat zur Begründung seiner Behauptung, daß diese Verordnung dem Reichsgezetz widerspricht, Bezug genommen auf eine Ausführung des Herrn Abgeordneten von Schulte bei der Verathung des Zivilstandsgesetzes, welche demnächst vom Bundesrathstisch aus im wesentlichen als zutreffend anerkannt wurde. In den Kreis dessen, was der Herr Abgeordnete von Schulte damals und mit vollem Recht als unzulässig bezeichnet hat, fällt diese Verordnung in keiner Weise. Der Herr Abgeordnete von Schulte hat damals seine ausführlichen Ausführungen dahin resümiert, daß er sagt:

Ich nehme also an, daß der Satz: „die kirchlichen Verpflichtungen werden nicht berührt,“ nicht den Sinn hat: es werde hierdurch ausdrücklich anerkannt, daß der Staat dazu helfen müsse, daß eine bloß kirchliche Verpflichtung von Staatsorganen äußerlich mit Zwang ausgeführt werde.

Dieser Ausführung ist damals, wie gesagt, von hier aus im wesentlichen beigetreten. Ich erkenne sie auch jetzt als zutreffend an, bin aber der Meinung, daß diese Verordnung in keiner Weise in den Kreis dessen fällt, was der Herr Abgeordnete von Schulte damals als unzulässig erklärt hat. Ich wiederhole, sie bewegt sich rein auf dem Boden der Dienstpragmatik, und die Dienstpragmatik ist ein Gegenstand, der der Reichsgesetzgebung und der Reichsaufsicht nicht unterliegt.

Was endlich den dritten Punkt anlangt, so ist die hier verzeichnete Verordnung des mecklenburgischen Oberkirchenraths dem Reichskanzleramt nicht bekannt geworden; wäre sie ihm aber bekannt gewesen, so würde das Reichskanzleramt auch in dieser Verordnung keinen Grund gefunden haben, gegen die mecklenburgische Regierung zu reklamiren. Diese Verordnung ist eine rein kirchliche Verordnung,

(hört! hört!)

sie bewegt sich in keiner Weise auf dem Boden des Zivilrechts;

(hört! hört!)

ich kann völlig davon absehen, inwieweit diese Verordnung zweckmäßig ist oder nicht, inwieweit sie den Gewohnheiten, die sich z. B. in der Rheinprovinz vor sehr langen Jahren schon ausgebildet haben, entspricht oder nicht; es kommt darauf nach unserer Ansicht nicht an. Nach unserer Ansicht enthält die Verordnung nichts, was nicht innerhalb des kirchlichen Gebiets läge, und darum entzieht sie sich unserer Beurtheilung.

(Stimme im Centrum: Sehr richtig!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Sauten-Larputzsch beantragt, der Interpellation eine Besprechung anzuschließen. Der Antrag muß von mehr als 50 Mitgliedern unterstützt werden. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich eröffne die Besprechung und erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Baumgarten.

Abgeordneter Dr. Baumgarten: Meine Herren, lediglich in der Absicht habe ich das Wort gewünscht, um Ihnen zu zeigen, daß in der That in denjenigen Thatsachen, welche mein Freund, der Herr Abgeordnete Wiggers, Ihnen vorgetragen hat, eine Gefahr liegt, nicht bloß für das Rechtsbewußtsein in Mecklenburg, sondern diese Gefahr geht weit hinaus über die Grenzen Mecklenburgs. Der Landtagsgebrauch in Malchin und in Sternberg macht keine Propaganda über die Grenzen von Mecklenburg, aber ganz anders ist es mit dem mecklenburgischen Kirchenthum. Das mecklenburgische Kirchenthum hat einen dominirenden Einfluß seit dem Jahre 1852 auch auf die übrigen protestantischen Landeskirchen und namentlich seit dem Jahre 1868.

In dem Jahre 1868 ist nämlich eine kirchenpolitische Partei gegründet in der ehemaligen Welsenstadt. Diese Partei gilt in der Regel für orthodox, sie ist es aber nicht; ihr Statut ist eine fundamentale Kezerei. Es sind nämlich in dem Statut die symbolischen Bücher gestellt an die Stelle der Bibel, — das ist etwas, was uns hier weniger berührt. Aber diese Kirchenpartei hat sich von Anfang an verbündet mit dem preußenseindlichen und reichseindlichen Partikularismus. Von dieser Seite, von diesem Charakter könnte ich Ihnen mancherlei mittheilen, ich will mich aber auf Eines beschränken, weil wir keine Zeit haben, darauf weiter einzugehen, aber eine Thatsache muß ich Ihnen mittheilen, es ist die folgende.

Der Oberkirchenrath Schliemann in Schwerin hatte fünf Tage nach der Schlacht von Sedan um sich versammelt eine Pastoralkonferenz. Die Pastoralkonferenz redete er an mit folgenden Worten:

Was soll aus der armen lutherischen Kirche werden, nachdem Preußen einen solchen Sieg errungen hat!

Fünf Tage nach der Schlacht von Sedan! In dieser Thatsache sehen Sie den Standpunkt dieses Kirchenthums nackt und bloß!

Nun hat diese Partei seit Jahren von allem Anfang an einen ganz entschieden fanatischen Widerstand gegen die Zivilehe gerichtet. In einem mecklenburgischen Kirchenblatte wurde gesagt: wenn die Zivilehe kommt, dann haben wir nur die Alternative, entweder den Abfall von Gott, oder auswandern! Nun, allmählich hat man diesen hitzigen Fanatismus etwas gedämpft, man hat sich äußerlich fügen müssen in das Gesetz. Aber wie? Es kommt hier vor allem in Betracht die Instruktion, welche der Oberkirchenrath erlassen hat, und die von dem Großherzog unterzeichnet ist, die Instruktion vom 14. November vorigen Jahres, diejenige Instruktion, auf welche sich mein Freund Wiggers bereits bezogen hat. Es ist aber nach meiner Meinung der eigentliche Hauptpunkt nicht hervorgehoben worden. Nämlich in dieser Instruktion ist ein Ritual vorgeschrieben; dieses Ritual ist das bisher gebräuchliche, es ist nur in einem einzigen Punkt verändert. Dieses Ritual enthält neun Aeußerungen, welche ganz entschieden aussprechen, hier erst fängt die Ehe an. Nun frage ich: was ist denn das, was vorhergegangen ist, was vor dem Zivilstandsbeamten erklärt und festgestellt ist? Das ist jedenfalls in dem Sinne des Rituals keine Ehe. Es wird also dieser Akt des Zivilstandsbeamten von dieser Anschauung aus geradezu mit einem sittlichen Makel belegt. Allerdings

erkennt die Instruktion an, daß die Ehe rechtlich geschlossen ist; aber die Formel des Zivilstandsgesetzes lautet: es sind die Eheleute rechtmäßig verbunden. „Rechtmäßig“ ist noch etwas anderes als „rechtlich“. In dem Ausdruck „rechtmäßig“ liegt eine sittliche Qualität, und wir können unmöglich zugeben, daß ein Akt, der gesetzmäßig geschlossen ist und auf einem Reichsgesetz beruht, mit einem sittlichen Makel belegt wird. Das geschieht aber in Mecklenburg an heiliger Stelle!

Drei Tage vor dem jüngsten Neujahr wurde, wie schon der Herr Interpellant ausgeführt hat, ein Amtsblatt veröffentlicht, in welchem die Zivilehe geradezu mit einem sittlichen Makel öffentlich behaftet wird; ich sage, in einem Amtsblatt! So ist es nun im Grunde auch, wenn wir recht zusehen, bei der kirchlichen Trauung, wie es hier vorgeschrieben ist in der Instruktion. In der That macht es auch hier den Eindruck, der Zivilakt ist mit einem gewissen Makel behaftet, und wir müssen machen, daß wir ihn vertilgen. Zu dem Ende wird nun, wenn wir genau zusehen, in der Instruktion die kirchliche Ehe in drei Klassen getheilt. Die erste Klasse ist die, bei welcher die Frau als Jungfrau, Braut, angeredet wird. Die zweite Klasse ist die, wenn eine längere Zeit vergangen ist, wird wenigstens der Vatername gebraucht. Nun die dritte Klasse ist die, wo endlich der Zivilstandsakt seine Geltung bekommt. Es ist nun dem Pastor überlassen und anheingegeben, diese drei Klassen zu ordnen. Der Pastor hat die Prämie zu vertheilen, und die Sache ist die: je rascher der kirchliche Akt erfolgt, desto eher wird der Makel, der auf der Zivilehe liegt, verwischt. Es ist nicht gesagt, wie lange einer noch warten kann, ehe er in die zweite oder dritte Klasse kommt, — das ist dem Pastor gänzlich überlassen. Ich erinnere aber daran, daß der Superintendent Polstorff, der Schwager von Klesot, auf der Konferenz in Grevesmühlen gesagt hat: auch nach Jahren, wenn die Leute kommen, wird die Frau angeredet mit ihrem Vaternamen, denn die Kirche darf nicht die Konsequenz fürchten.

(Hört! hört!)

So weit geht also die Konsequenz. Es ist nun der eigentliche Akt, der vollzogen wird bei der Trauung gelegt in die Worte: ich spreche euch ehelich zusammen. Dieses Zusammensprechen ist das Stichwort, in welches sich der Widerstand gegen die Zivilehe geflüchtet hat. In Mecklenburg nun ist dieses Wort in der allerbestimmtesten Weise obligatorisch gemacht worden, ganz wie es bisher war. Aber es ist etwas hinzugekommen, es ist das Wort noch gesteigert worden, und bedeutet jetzt weit mehr als in der früheren Fassung. Nun frage ich Sie, wenn der Geistliche die vor ihn kommenden Leute ehelich zusammenspricht, so ergibt die unerbittliche Logik, daß dieselben Leute, ehe sie ehelich zusammengesprochen werden können, vorher als ehelich nicht verbunden gedacht werden müssen. Dieser eigentliche Akt des Geistlichen setzt also voraus, daß der Thatbestand, den der Zivilstandsbeamte „kraft des Gesetzes“ erklärt hat, aufgehoben ist. Das ist eine offenbare Widerseßlichkeit gegen das Gesetz, und zwar ist — ich kann nicht umhin, es zu sagen — ein gewisser Troß darin.

In dem Ritual sind, wie schon bemerkt, neun verschiedene Aeußerungen, welche ganz unzweideutig das zeigen: „die Ehe beginnt hier.“ Es ist nur eine einzige Ausnahme gemacht, um doch dem Gesetz ein kleines Opfer zu bringen, um den Schein zu retten.

Nun sagt man: ja, es ist eben die christliche Ehe, die hier beginnt. Meine Herren, an der christlichen Ehe liegt mir alles, und ich will es mit jedem hier im Hause und mit jedem Christen in Deutschland aufnehmen in dem Eifer und Ernst für die christliche Ehe. Was ist denn die christ-

liche Ehe, und worauf beruht die Christlichkeit derselben? Hier sprechen wir als Protestanten, und als Protestanten lehren, behaupten und glauben wir: die Christlichkeit jeder Handlung und auch die Christlichkeit jedes Zustandes und der Ehe beruht allein auf der Gesinnung derer, die dabei in Betracht kommen. Haben die beiden Leute christliche Gesinnung, so schließen sie durch ihren *mutuus consensus* die christliche Ehe, und wenn sie vor den Standesbeamten kommen und diesen *mutuus consensus* erklären, so ist die christliche Ehe damit öffentlich erklärt; haben sie aber die christliche Gesinnung nicht, nun, dann mögen sie machen was sie wollen, dann mögen sie vor den Altar kommen und die feierlichste Formel über sich sprechen lassen, die christliche Ehe kommt dadurch nicht zu Stande. Also um die christliche Ehe handelt es sich nicht, die offenbare Widersprüchlichkeit wird nicht gehoben durch den Vorwand der christlichen Ehe, das ist nur ein Schein.

Wir haben also in Mecklenburg — und das ist eine sehr traurige Sache — bei jedem Akt der Trauung zugleich eine offenbare Gesetzeswidrigkeit, eine Handlung, die gegen das Reichsziivilstandsgesetz verstößt. Darin ist eine sittliche Gefahr, und nicht bloß für Mecklenburg. Hätten wir eine korrekte Stellung unter der protestantischen Geistlichkeit zu dieser großen Sache des Zivilstandsgesetzes, dann würde dieses falsche Kirchenthum ebenso wenig Propaganda machen können wie unser Feudalismus, aber leider ist es nicht der Fall: Ich muß es Ihnen bekennen mit dem tiefsten Kummer meines Herzens, daß unsere protestantische Geistlichkeit im ganzen und großen eine durchaus falsche, unprotestantische Stellung zu diesem Gesetze hat.

Das Zivilstandsgesetz hat in der That eine ganz prinzipielle Bedeutung in Bezug auf die protestantische Gesinnung. Die Reformation hat den Staat, der durch das mittelalterliche Papstthum entleidet und entwürdigt war, wieder hergestellt als eine Institution Gottes, die keiner priesterlichen und hierarchischen Weihe bedarf, die durch sich selber von Gottes Gnaden souverän ist. Die Reformation hat ferner das kirchliche Leben, das kirchliche Bewußtsein aus dem äußerlichen Apparat der Ceremonien wieder verlegt in den Schwerpunkt des Gewissens und der Gesinnung. Eben das ist auch der Geist dieses Gesetzes, und es sollte billigerweise die protestantische Geistlichkeit dies Gesetz begrüßen als das Morgenroth einer neuen Zeit. Auch in Bezug auf das staatliche Leben; denn es ist ganz in der Ordnung, daß diejenigen, die ein neues Haus, eine neue Familie gründen, vor die Majestät des Gesetzes und des Reichs gestellt werden. Es liegt darin ein sittliches Moment vornehmlich auch für das weibliche Geschlecht. Es soll eben die angehende Familie wissen, daß sie in den Organismus des Reichs und des Staats eingefügt ist, und wir brauchen das in dem allertiefsten Sinne. Wir brauchen eine Steigerung, eine Kräftigung der staatsbürgerlichen Gesinnung, und die wird eben genährt, wenn dieser Akt richtig vollzogen wird. Ebenso ist es mit der kirchlichen Seite des Gesetzes.

Es sollte sich die protestantische Geistlichkeit freuen, daß der unheilige Zwang, der auf kirchlichen Handlungen ruhte, aufgehoben ist. Aber, wenn ich mich umschaue — und ich kann Ihnen sagen, daß ich in dieser Beziehung scharf schaue und höre; dreißig Jahre habe ich gekämpft, daß endlich der ungeliche Zwang in der Kirche ein Ende nehmen möchte — so habe ich leider nur wenige und meistens auch nur schwache Stimmen gehört, die diese Wendung freudig begrüßt haben. Innerlich dagegen hat sich der Widerstand nur immer noch mehr verfestet, und das ist in der That nichts anderes als der Abfall von den eigentlich reformatorischen Prinzipien, was aber eine sehr traurige Sache ist. Darum sage ich, wenn in Mecklenburg gegen diesen Troß des kirchlichen Unge-

horsams nicht Remedur geschaffen wird, dann ist eine Gefahr vorhanden, die weit über die Grenzen Mecklenburgs hinausgeht. Bereits haben die Kreuzzeitung und andere Blätter, z. B. die allgemeine lutherische Kirchenzeitung, die Parole ausgegeben: was in Mecklenburg geschehen und verordnet sei, sei das eigentliche Muster, darnach sollten andere sich richten. Das ist nun freilich noch nirgends geschehen, aber ich muß sagen, die Tendenz und die Neigung dazu ist vorhanden. Diese Formel des Zusammensprechens ist allerdings in so flagranter Weise nirgends ausgeführt wie in Mecklenburg, aber sie ist doch theilweise aufgenommen. Nur der Senat der freien Stadt Lübeck hat das Zusammensprechen kurzweg verboten. Aber das Zusammensprechen ist obligatorisch geworden in Sachsen, auch in Bayern, allerdings, ich muß das zugeben, unter sehr bestimmten Klauseln, in sehr beschränkter Weise; ich habe mich darüber in der That gefreut, da ich nach den Vorgängen in Eisenach erwartet hatte, daß man auch dort viel weiter gehen würde. Aber ich muß wiederholen, wenn in Mecklenburg nicht durch die Kraft des Reichs eine Aenderung geschieht, wenn diese Widersprüchlichkeiten nicht gehoben werden, dann wird sich dieses Gift verbreiten. Ich meine, wir sind es schuldig, daß wir die Würde und die Integrität des Gesetzes, welches doch aus der Initiative des Reichstags hervorgegangen ist, gegen diesen trogigen Widerstand aufrecht erhalten. In dem Gesetze ist in der That ein Segen für Staat und Kirche. Wir müssen dafür sorgen, daß das Gesetz sowohl dem Buchstaben als dem Geiste nach ausgeführt werde. Geschieht das nicht, dann wird aus dem Segen, der in dem Gesetze liegt, ein Gift.

(Bravo! Sehr richtig!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Maltzahn-Gülk hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Maltzahn-Gülk: Meine Herren, ich kann nicht leugnen, daß die vorliegende Interpellation mir viel Arbeit gemacht hat. Ich habe mich nämlich, seitdem sie eingebracht ist, aufrichtig bemüht, in den Reichsgesetzen die Gründe aufzufinden, welche für die Interpellation sprechen. Es ist mir dies aber nicht gelungen, und ich habe deshalb ihrer Vertheidigung durch den Herrn Interpellanten heute mit lebhafter Erwartung entgegen gesehen. Ich glaube aber, daß auch die Gründe, welche er uns vorgeführt hat, vor einer ruhigen und sachlichen Erwägung nicht Stich halten dürften.

Ich wende mich zunächst zum dritten Punkte der Interpellation, welcher sich auf den vom Oberkirchenrath in Mecklenburg ausgegangenen Erlaß an die Geistlichen bezieht. Ich greife diesen Punkt zuerst heraus, weil die dort gebrauchten Ausdrücke allerdings am ersten den Anschein der Verletzung eines sachlichen Einwurfs für sich haben; ich will aber doch auch in sachlicher Beziehung hervorheben, daß meines Wissens am Rhein, so lange dort die Zivilehe bestanden hat, die Braut, ohne daß es von irgend einer Seite monirt worden wäre, stets bei dem Namen ihrer Eltern angerebet wurde, wenn die Trauung dem Zivillakte unmittelbar nachfolgte, und ich will andererseits hervorheben, daß gerade diejenigen Herren, welche wünschen, bei uns die Zivilehe mit möglichst wenig Beschwerden einzuführen, nicht Recht haben, wenn sie in dieser Weise das Volksbewußtsein beleidigen, daß sie einem derartigen Gebrauch entgegen treten. Dies ist aber nicht der Grund, der mich bestimmt, die Interpellation in diesem Punkte für unrichtig oder für unbegründet zu halten; ich sage vielmehr, daß die ganze Sache eine innere Angelegenheit der mecklenburgischen lutherischen Kirche ist, und daß der Reichstag durch keinen Paragraphen irgend eines Reichsgesetzes das Recht hat, über derartige innere Angelegenheiten der mecklenburgischen Landeskirche mit-

zusprechen. — Ich würde es nun verständlich finden, daß die Sache hier zur Sprache gebracht wird, wenn, wie ich allerdings anfangs vorausgesetzt hatte, diese Erklärung des Oberkirchenraths durch die öffentlichen Blätter in Mecklenburg publizirt worden und auf diese Weise in die Oeffentlichkeit gelangt wäre. Der Herr Antragsteller hat uns aber obenein noch versichert, daß dies nicht der Fall gewesen sei, — wenn ich ihn richtig verstanden habe, — sondern daß es sich nur um ein vertrauliches Schreiben der amtlichen höchsten Instanz der mecklenburgischen Kirche an ihre Geistlichen handelte, welches nur durch einen „glücklichen Zufall“ in seine Hände gelangt sei; um so mehr, glaube ich, ist der Reichstag als solcher nicht veranlaßt, über diese Frage hier ein Urtheil abzugeben.

Wenn ich mich nun zu dem ersten Punkte wende, zu dem angefochtenen Eidesformular, so kann ich darin sehr kurz sein; denn ich weiß dem, was der Herr Vertreter den verbündeten Regierungen hier gesagt hat, nichts hinzuzufügen, als daß es mir von vornherein nicht in den Sinn gekommen ist, daß diese Eidesformel anders verstanden werden könnte, als sie dort ausgelegt worden ist.

Ich wende mich nun zu dem zweiten Punkte, zu dem Erlaß Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, welcher ausspricht, daß er zu „landesherrlichen Dienern“ nur solche Leute nehmen will, welche ihren kirchlichen Verpflichtungen genügen. Ja, meine Herren, das mag dem Einen oder Anderen von uns nicht gefallen, aber im Rechte ist Seine königliche Hoheit der Großherzog, wenn er das so verordnet.

(So! so! links.)

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß nur von landesherrlichen Dienern die Rede ist. Nun hat der Herr Antragsteller gesagt: was in Mecklenburg landesherrliche Diener sind, würden in anderen konstitutionellen Staaten Staatsdiener sein. Zugegeben; in Mecklenburg sind sie es aber nicht. Ich glaube, der Herr Antragsteller wird mir selbst zugestehen, daß dem positiven Rechte nach augenblicklich in Mecklenburg ein „Staat“ nicht existirt.

(Große Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, ich habe selbst bereits bei einer früheren Gelegenheit ausgesprochen, daß ich die mecklenburger Verfassungsverhältnisse für veraltet ansehe; ich habe auch heute auszusprechen, daß ich sie um deswillen beklage, weil ich in den mecklenburgischen Verfassungsverhältnissen den Grund sehe, daß die Herren von Mecklenburg drüben sitzen und nicht neben mir. Also aus allen diesen Gründen können mir und den anderen vielleicht die dortigen Verhältnisse nicht gefallen; aber sie sind doch einmal so, und bei den Äußerungen, die der Reichstag als solcher hier machen soll, werden wir darauf Rücksicht nehmen müssen, und wir können nicht einen Vorwurf gegen den Großherzog von Schwerin erheben, wenn er das thut, wozu er nach Lage des positiven Rechts vollkommen befugt ist; abgesehen davon, daß ich persönlich natürlich den Sinn, der diese Anordnung diktirte, billige und der Antragsteller ihn nicht billigt. Das liegt ja in dem Gegensatz unserer politischen und kirchlichen Anschauungen.

Der Herr Antragsteller hat nun hingewiesen auf das Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Ich habe mir dies Gesetz jetzt kommen lassen, es liegt mir vor, und ich glaube, daß sein Wortlaut den Ausführungen des Herrn Antragstellers nicht zur Seite steht. In dem Gesetze — das selbe besteht überhaupt nur aus einem einzigen Paragraphen — heißt es:

Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen Verhandlungen des deutschen Reichstags.

der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben,

— und nun kommt der entscheidende Satz:

insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein.

Wo ist nun ein einziger Punkt in der großherzoglichen Verordnung, der dem widerspricht? Es steht gar nicht darin, daß der Großherzog keinen Juden anstellen will, sondern nur Evangelische. Es steht darin, er setze von seinen Dienern voraus, daß sie ihren kirchlichen Verpflichtungen nachkommen. Mecklenburg ist ein so überwiegend evangelisches Land, daß er natürlich an die Evangelischen zuerst gedacht hat, aber ein Auschluß einer anderen Konfession ist mit keinem Worte darin enthalten. Ich muß daher auch in Bezug auf lit. b ebenso gut wie in Bezug auf lit. a und c sagen, daß es mir vollkommen unerfindlich ist, wie wir die Reichsregierung auffordern könnten, Schritte zu thun gegen die Vorgänge in Mecklenburg, welche keinem unserer sämtlichen Reichsgesetze widersprechen.

(Bravo! rechts und im Centrum.)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Minister von Prollius, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für die Großherzogthümer Mecklenburg, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Geheimer Legationsrath **von Prollius:** Obwohl bereits der Herr Präsident des Reichskanzleramts in überzeugender Weise dargethan hat, daß der Interpellation des Herrn Abgeordneten Wiggers keine Folge zu geben sein werde, so will ich mir doch noch erlauben, als Vertreter der großherzoglich mecklenburgischen Regierungen im Bundesrathe einiges darauf zu erwidern.

Zur Einleitung des Herrn Interpellanten bemerke ich, daß die beiden großherzoglichen Regierungen niemals einen Gehl daraus gemacht haben, daß sie den Erlaß des Zivilstandsgesetzes für das ganze deutsche Reich als eine durch die Nothwendigkeit nicht gebotene und für ihre speziellen Verhältnisse unheilvolle Maßregel betrachteten.

(Hört, hört! links. Bravo! im Centrum.)

Seitdem nun aber das Gesetz Gesetz geworden ist und jetzt zu Recht besteht, ist es die feste Absicht der Regierungen, dasselbe auch zu respektiren, und sie sind sich bemüht, daß sie in keiner Weise durch ihre Erlasse dem Gesetze zuwidergehandelt haben.

Was dann die Andeutung betrifft, als wenn noch ein heimlicher Widerstand oder eine Opposition dagegen gemacht würde, so bemerke ich nur so viel, daß der Wahlauf Ruf, von dem der Herr Abgeordnete Wiggers sprach, meines Wissens nicht auf amtlichem Wege weiter verbreitet ist, und ebensowenig kann ich den öffentlichen Anzeiger des Amtes Dargun, aus dem der Herr Interpellant eine Stelle vorgelesen hat, als ein amtliches Blatt anerkennen. Es wird dieses Blatt allerdings dazu benutzt, um Bekanntmachungen der Behörden von lokalem Interesse aufzunehmen, aber im übrigen steht es nicht unter der Kontrolle des Ministeriums oder irgend einer anderen Behörde.

Was nun, um zur Interpellation selbst überzugehen, den ersten Punkt betrifft, so kann ich hier nur diejenigen Ausführungen, die der Herr Präsident des Reichskanzleramts gegeben hat, wiederholen und zu meinem Theile bestätigen.

Die Anstoß gebenden Worte der Beeidigungsformel sind nicht dispositiver, sondern rein enunziativer Natur; sie sind für den regelmäßigen Fall berechnet, der durch die Konfessionsverhältnisse in Mecklenburg gegeben ist, d. h. für den Fall, daß Angehörige der lutherischen Kirche als Standesbeamte zu

beeidigen sind. Es liegt der Regierung ebenso fern, durch die gewählte Fassung Angehörige eines anderen Glaubensbekenntnisses von der Bekleidung des Standesamts ausschließen zu wollen, als gegen andersgläubige Standesbeamte einen Zwang auszuüben, der mit ihrer religiösen Ueberzeugung etwa in Widerspruch sein würde. Die Regierungen werden nicht ermangeln, eintretenden Falls für die Beeidigung eines nicht zur lutherischen Kirche gehörenden Standesbeamten die erforderliche Verfügung zu erlassen in der Weise, daß die Eidesformel ganz seinem Glaubensbekenntnisse angepaßt wird. Dies auszusprechen, bin ich positiv ermächtigt.

Was dann den zweiten Punkt anlangt, so kann ich in dem betreffenden Erlasse des großherzoglichen Staatsministeriums, betreffend die Ansprache an die landesherrlichen Diener, nur eine Ausführung des § 82 des Reichsgesetzes erkennen. Das Gesetz will ja nur die hier in Betracht kommenden Verhältnisse ordnen, es will das Gebiet der Kirche nicht treffen, und diesen Gesichtspunkt hat es gerade im § 82 ausgesprochen durch die bekannten Worte: die kirchlichen Verpflichtungen in Bezug auf Taufe und Trauung werden durch das Gesetz nicht berührt. Die reichsgesetzliche Verordnung wird nur einer bestimmten Klasse der Bevölkerung, den Staatsdienern, — denn als solche muß ich doch im Widerspruch mit meinem Herrn Vorredner die landesherrlichen Diener bezeichnen,

(hört, hört!)

— der sagte, daß in Mecklenburg kein Staat bestehe; sondern landesherrliche Diener heißen sie nur im Gegensatz zu denjenigen Staatsdienern, die nach der bestehenden Verfassung etwa von ständischer Seite angestellt sind, — also diesen Staatsdienern wird diese Vorschrift des § 82 des Reichsgesetzes in Erinnerung gebracht und zwar in der allermildesten Form; es wird nur gesagt, daß der Landesherr die Erwartung hege, sie würden ihren religiösen Verpflichtungen nachkommen. Es ist für den Fall des Zuwiderhandelns nicht ein Präjudiz oder Nachtheil irgend einer Art ausgedroht. Wenn der Herr Interpellant gesagt hat, im Hintergrunde stehe doch die Drohung mit einer Kündigung oder Entlassung, so kann ich dies nicht anerkennen. Die Kündigung der Beamten in den Fällen, wo eine Kündigungs Klausel bei ihrer Anstellung aufgenommen ist, findet nur in den aller seltensten und schwersten Fällen statt; sie kann nur auf Beschluß des Staatsministeriums eintreten und wird nur da zur Anwendung kommen, wo grobe Vergehen und unwürdiges Verhalten in Frage gekommen ist, in welchen Fällen in anderen Ländern ein Disziplinarverfahren eintreten würde, welches mit der Entlassung schließt. Ebenso wenig kann ich zugeben, daß in den Fällen, wo ein Beamter aus höheren Rücksichten seiner Stelle enthoben ist, aber mit dem vollen Weiterbezüge aller seiner Kompetenzen und Emolumente, diese irgendwie ihm später entzogen worden wären; das ist meines Wissens nicht vorgekommen und kann man darin eine versteckte Drohung in keiner Weise finden. Wenn endlich der Landesherr ausspricht, er werde Anstand nehmen, solche Personen anzustellen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, so kann ich darin nur den Ausfluß des landesherrlichen Hoheitsrechts sehen,

(hört, hört!)

wonach der Landesherr zu entscheiden hat, welche Personen er anstellen will. Ich kann also nicht zugeben, daß das eine Verletzung irgend eines Rechts sei. Daß das Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen, nicht verletzt ist, das hat, glaube ich, mein Herr Vorredner durch die Anführung der bezüglichlichen Bestimmung überzeugend dargethan.

Was endlich den letzten Punkt anbetrifft, so kann es meiner Meinung nach der Kirche nicht verwehrt werden, auf dem ihr allein kompetirenden Gebiete, wohin ich diese Be-

stimmung rechne, vor allem der Sitte und den Anschauungen des Volks gerecht zu werden, und daß diese mit den erlassenen Vorschriften im Einklang stehen, glaube ich behaupten zu dürfen. Wenigstens in unserem Lande ist es bei der großen Mehrzahl der Bevölkerung, soweit sie nicht etwa durch Parteigetriebe irregeleitet ist, der Fall.

(Unruhe links.)

Der Oberkirchenrath ist weit entfernt, die rechtliche Bedeutung des Zivilakts irgendwie in Frage zu stellen oder abzuschwächen. In dem Erlasse, den der Herr Abgeordnete Wiggers bezieht hat und der nicht publizirt worden ist, aber doch natürlich einen amtlichen Charakter trägt, wie ich anerkenne, ist ausdrücklich an die Spitze des Erlasses gestellt der Satz: „die Kirche hat die bürgerlich geschlossene Ehe als eine rechtlich vollgiltige Ehe mit allen daraus sich ergebenden rechtlichen Folgen anzuerkennen“, und dieser Satz ist noch wiederholt hervorgehoben, so daß man also nicht sagen kann, die Kirche habe irgendwie diese rechtliche Wirksamkeit der bürgerlichen Eheschließung in Frage gestellt. Ich glaube daher in dieser Beziehung, daß der Erlaß in keiner Weise dem Reichsgesetze widerspricht. Ueberdies muß ich aber darauf zurückkommen, daß dies ein Gebiet ist, welches rein der Kirche zusteht, und daß ich nicht anerkennen kann, daß in irgend welcher Weise das Gesetz verletzt sei.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. von Schulte hat das Wort.

Abgeordneter Dr. von Schulte: Meine Herren, der erste Punkt der Interpellation scheint mir erledigt. Ich erlaube mir indessen doch die Bemerkung, daß mir die Fassung des Eides jedenfalls von Seiten der mecklenburgischen Regierungen sehr ungeschickt erscheint. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Formel: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort,“ welche früher die gemeinrechtliche war: „Sic me Deus adjuvet et Sanctum ejus Evangelium,“ und die in Mecklenburg und einzelnen Ländern dann übersetzt ist: „und sein heiliges Wort,“ welche dort für die Evangelischen beibehalten wurde, während sie z. B. in Preußen für die Katholiken gilt, für die Evangelischen eine andere gewählt wurde, daß diese Fassung doch Seden auf den Gedanken bringen mußte, es sollten diejenigen, welche nicht christlich seien, oder auch welche nicht lutherisch seien, dadurch ausgeschlossen werden. Ich glaube, es hätte jede Regierung, wenn sie ein derartiges Gesetz ausführt, doch die Verpflichtung, gerade in solchen Ausführungsverordnungen jedwedes Mißverständniß zu verhindern.

(Sehr richtig! links.)

Es würde, glaube ich, dieser erste Punkt der Interpellation dann hier gar nicht vorgekommen sein. Ich glaube, eine solche Verpflichtung hat eine Regierung umsomehr, weil mir scheint, daß Niemand mehr in der Lage, veranlaßt und gezwungen ist, den Gesetzen, auch den Reichsgesetzen, die beste Ausnahme im Volke zu verschaffen, wie eine Regierung. Mir scheint, es ist moralische Verpflichtung einer jeden Regierung, alles aus der Welt zu schaffen, was, sei es aus konfessionellen, sei es aus sonstigen Gründen, geeignet ist, der Gesetzlichkeit Abbruch zu thun. Wenn nun bestimmte Anschauungen im Volke sind, so wird offenbar diesen Anschauungen dann am besten entgegengetreten, wenn eine Regierung alles und jedes vermeidet, wodurch die Meinung herbeigeführt werden kann, es solle irgend ein Gesetz abgeschwächt werden. Daß aber durch eine Verordnung, wie sie hier im ersten Punkte der Interpellation berührt worden ist, die Meinung hervorgerufen werden konnte, es sollten im Gegensatz zu dem Gesetz, nach welchem die Religion auf die bürgerlichen und politischen Rechte im deutschen Reiche keinen Ein-

fluß hat, bestimmte Personen wegen ihrer Religion möglicherweise vom Amte eines Standesbeamten ausgeschlossen werden, das wird Niemand bezweifeln. Nach der klaren Darlegung, die der Herr Präsident des Reichskanzleramts gegeben hat, ist der erste Punkt erledigt.

Was den zweiten Punkt der Interpellation betrifft, so freut es mich, daß ich nach der Erklärung, welche der mecklenburgische Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath abgegeben hat, überhaupt in die Lage gekommen bin, mich darüber auszusprechen. Wenn die Anschauung des verehrten Herrn Kollegen von Maltahn die richtige wäre, so würde Mecklenburg kein Staat sein. Es würde sich also dann gefragt haben, in welcher Eigenschaft Seine königliche Hoheit diese Verordnung erlassen hätte, und es wäre dann in der That, da wir es gar nicht mit einem Staate zu thun hätten, nicht möglich, über den Punkt sich auszusprechen. Nun haben wir aber die autoritative Erklärung gehört, daß Mecklenburg wirklich ein Staat ist;

(große Heiterkeit)

wir haben gehört, daß es sich hier wirklich um landesherrliche, den Staatsdienern gleiche Diener handle. Es ist also ganz unzweifelhaft, meine Herren, da die Staatsdiener als solche nicht Kirchendiener sind, daß Seine königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg diese Verordnung erlassen hat in der Eigenschaft des Oberhauptes des mecklenburgischen Staats. Wir haben es also in dem zweiten Punkte nicht zu thun mit einer Verordnung des Kirchenregiments, sondern ganz unzweifelhaft mit einer Verordnung rein staatlicher Natur. Nun, meine Herren, ist auch das wohl unzweifelhaft, daß jeder deutsche Staat, einschließlich des Staates Mecklenburg, verpflichtet ist, die Reichsgesetze auszuführen,

(sehr richtig! links)

und daß daher kein Staat in der Lage ist und sich in die Lage setzen darf, im Widerspruch mit einem Reichsgesetze eine staatliche Verordnung zu erlassen.

Ich theile nun den Standpunkt, welchen die Herren Interpellanten eingehalten haben, es handle sich hier um eine Gesetzeswidrigkeit vom Standpunkte des deutschen Reichsstaatsrechts, auch in Beziehung auf diesen zweiten Punkt, nicht; aber es läßt sich nicht leugnen, daß die Erklärungen des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts und die Erklärung des mecklenburgischen Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath mit einander in einem gewissen Widerspruche stehen. Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat erklärt, es handle sich hier lediglich um eine Bestimmung der mecklenburgischen Dienstpragmatik, das sei eine rein interne Sache des einzelnen Staates und es habe aus diesem Grunde die Reichsregierung keine Veranlassung finden können und keine Veranlassung genommen, gegen diese Verordnung etwa eine Remedur eintreten zu lassen, oder überhaupt derselben eine weitere Berücksichtigung zu schenken. Die Worte natürlich weiß ich ja nicht so genau auswendig. Ich glaube, diese Anschauung ist die richtige. Wir haben offenbar mit den internen Angelegenheiten, die sich auf die Anstellung der Landesbeamten in den einzelnen Staaten beziehen, vom Standpunkte des Reichsstaatsrechts nicht ein Recht, derartige Verordnungen zu kritisiren, vorausgesetzt, daß nicht in einem einzelnen Falle, oder durch die Verordnung unmittelbar, eine Bestimmung der Reichsverfassung oder eines Reichsgesetzes verletzt wird. Das scheint mir hier nicht der Fall zu sein. Die Bestimmung, wie sie hier vorliegt, ist meines Erachtens die möglichst ungeschickte, welche man sich denken kann. Es wird gesagt:

daß Allerhöchstdieselben die Erfüllung der kirchlichen Pflichten in Beziehung auf Tausen und Trauung von allen landesherrlichen Dienern bestimmt erwarten

und daß Allerhöchstdieselben Anstand nehmen werden, Personen anzustellen, welche diesen Pflichten in der einen oder anderen Weise nicht nachgekommen sind.

Meine Herren, mir scheint, das Gesetz kann in vielen Fällen gar nicht ausgeführt werden, oder die Intention, die die allerhöchste Person hat, ist nicht durchführbar. Wie nun, wenn ein Beamter angestellt ist, der noch nicht verheiratet war, wenn der nun hernach heiratet und sich bloß ziviler trauen läßt? Wir haben aus dem Munde des mecklenburgischen Herrn Bevollmächtigten gehört, daß nicht in einem solchen Falle eine Absetzung oder dergleichen stattfinden sollte aus diesem Grunde. Und würde das der Fall sein, so ist gar keine Frage, daß ein Widerspruch mit dem Gesetz vorläge. Denn es ist doch wohl außer Zweifel, daß wegen Nichterfüllung einer kirchlichen Verpflichtung, einer bloß kirchlich-religiösen Verpflichtung, im deutschen Reiche ein Beamter nicht abgesetzt werden kann. Nun frage ich aber weiter: wie kommt man überhaupt zu dieser Verordnung? Der mecklenburgische Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath hat erklärt, es handle sich auch in dieser Verordnung um eine Ausführung des § 82 des Zivilhegesetzes. Ich muß dagegen als Jurist Verwahrung einlegen, und ich halte mich dazu umsomehr berechtigt, als ich für den § 82 im vorigen Jahre sehr warm und aus voller Ueberzeugung eingetreten bin und noch heute dafür eintrete, und weil die Auffassung, welche ich damals entwickelt habe, auch heute vom Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts als die richtige und die noch bestehende erklärt worden ist. Nun frage ich aber: ist nicht diese Verordnung als solche, das Faktum, daß sie erlassen worden ist, in der That ein Widerspruch gegen den § 82 und zu der Auffassung, wie sie damals hier ausgedrückt worden ist, wie sie von mir ausgedrückt worden ist und auch von dem Herrn Unterstaatssekretär Dr. Friedberg akzeptirt worden ist? Wenn in dem § 82 steht:

die kirchlichen Verpflichtungen in Bezug auf Tausen und Trauungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt,

und wenn nun unzweifelhaft feststeht, daß eben durch den Staat als solchen die kirchlichen Verpflichtungen nicht mit äußerem Zwange ausgeführt werden sollen, so steht die Verordnung ihrem Geiste nach mit dem Geiste des § 82 des Gesetzes vom 4. Februar 1875 in einem unlöslichen Widerspruch.

(Sehr richtig! links.)

Denn das scheint mir unfraglich zu sein, daß das Staatsoberhaupt — und nur ein solches hat es zu thun mit der Anstellung der Staatsbeamten — es handelt sich hier nicht um die Kirche, — daß das Staatsoberhaupt nicht im Geiste des Zivilhegesetzes berechtigt ist, aus der Erfüllung des § 82 eine staatliche Vorschrift zu machen und deren Nichteinhaltung mit staatlichen Nachtheilen zu belegen. Mir scheint, daß die Erklärung: „ich werde in dem und dem Falle Anstand nehmen, jemand anzustellen,“ wenn sie einen Sinn haben soll, doch heißt: ich stelle nur solche Personen an, welche ihre Kinder taufen lassen, nur solche Personen, welche, wenn sie sich verheiratet haben, sich haben kirchlich trauen lassen. Ich für meine Person, ich nehme gar keinen Anstand zu erklären, daß diese religiöse Auffassung als solche ganz die meinige ist. Damit haben wir es aber nicht zu thun, es handelt sich hier um eine rein rechtliche Sache, und ich glaube allerdings, daß diese Interpretation, daß der Landesherr berechtigt sei, aus der Erfüllung des § 82, die er auffaßt als eine positive, auch staatliche Verpflichtung, — diese Interpretation dem Gesetze zu Grunde liegt, und das halte ich dem Geiste des Gesetzes nicht entsprechend. Indessen, ich habe schon vorher gesagt, eine Gesetzeswidrigkeit scheint mir nicht vorzuliegen, weil ich glaube, daß die Erklärung, die der Herr Bevollmächtigte zum

Bundesrath gegeben hat, darum noch nicht die richtige sei, und weil ich glaube, daß die Erklärung des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts, es handle sich hier lediglich um die Dienstpragmatik, die richtige ist.

Ich glaube aber weiter, daß, wenn im einzelnen Falle eine Verletzung des Gesetzes vorkommt, die Sache anders läge. Wenn z. B. eine Person, welche nach dem mecklenburgischen Rechte alle Bedingungen erfüllt hat, die zur Erlangung eines bestimmten Amtes nothwendig sind, deshalb von dem Amte ausgeschlossen und ihr die Anstellung verweigert würde mit der ausdrücklichen Erklärung, weil sie dem § 82 nicht entsprochen habe, daß diese Person dann allerdings ein Recht hätte, bei der Reichsregierung respektive bei dem Reichstage sich zu beschweren. Ein solcher Fall, meine Herren, liegt nicht vor, und ich glaube, daß die Möglichkeit derartiger Fälle nicht Veranlassung sein könne, einen Ausspruch des Reichstags herbeizuführen.

Was nun den dritten Punkt betrifft, so liegt hier die Sache total anders. Es ist die Verordnung, auf welche Bezug genommen wird, erlassen, wie uns ausdrücklich der Herr Interpellant erklärt hat, in einem Reskript, unterzeichnet von Seiner königlichen Hoheit, als den summus episcopus der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Mecklenburg, und von dem Direktor des mecklenburgischen Oberkirchenraths. Es liegt also eine rein kirchliche Verordnung vor, eine Verordnung des rein inneren Kirchenregiments. Ich halte zwar die Auffassung des Herrn Abgeordneten von Malbahn, daß schon deshalb keine Veranlassung für den Reichstag vorliege, sich um diese Sache zu kümmern, weil sie nicht in öffentlichen Blättern publizirt sei, für irrig, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ja nicht in einem jeden Staate für eine jede Verordnung die Publikation in einem öffentlichen Blatte nothwendig ist, und weil ich nicht einsehe, warum nicht der Reichstag eine Angelegenheit vor sein Forum ziehen kann, die feststeht, die aber darum nicht in der gewöhnlichen, vulgären Weise ihm bekannt geworden ist, respektive dem Publikum zugekommen ist. Ein Recht, wenn die Verordnung dem § 82 des Reichsgesetzes oder überhaupt dem Reichsgesetze widerspräche, dieselbe hier zu besprechen und weitere Schritte daran zu knüpfen, ein solches Recht würde unbedingt vorliegen. Das ist nun aber meines Erachtens nicht der Fall. Es ist wohl einmal außer Frage, daß wir um die bloß inneren kirchlichen Angelegenheiten reichsverfassungsmäßig uns nicht zu kümmern haben. Daß Seine königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg zugleich Oberhaupt der evangelischen Landeskirche in Mecklenburg ist, das ist ein Zusammentreffen, das auf der Geschichte beruht, das uns aber hier nichts weiter angeht. Das Staatsoberhaupt in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der evangelischen Landeskirche ist — wenn ich mich so ausdrücken darf — eine doppelte Person. Die kirchliche Person berührt uns hier unbedingt gar nicht.

Ich glaube aber auch, daß man materiell — ich bitte mich nicht mißzuverstehen, ich werde mich gleich deutlicher ausdrücken — daß man auch materiell nicht in der Weise, wie es der Herr Interpellant gethan hat, an und für sich der Verordnung des Oberkirchenraths nahe treten kann. Meine Herren, ich habe schon im Anfang gesagt, ich halte es für die Pflicht und die Aufgabe einer jeden Regierung, Alles und Jedes zu thun, um die Geseßlichkeit und den Sinn für Geseßlichkeit und für Recht zu heben, und ich gestehe ganz offen, daß ich nichts mehr bedauere, als daß gerade nach Erlassen des Zivilehegesetzes die Art, wie in einzelnen Ländern die Aus-

männischen Pflicht zu entsprechen scheint, und ich glaube auch, daß die Art und Weise, wie von verschiedenen Personen in öffentlichen Blättern und auch in eigenen Schriften, Verordnungen, die sich auf den Standpunkt stellten, das Volk in richtiger Weise aufzuklären, angegriffen worden ist, ebenfalls nicht dem Interesse des Staats und nicht dem Interesse des Rechts entspricht.

Ich will mich darauf nicht einlassen, ob die Erlassung des Zivilehegesetzes eine unheilvolle Maßregel, wie die mecklenburgischen Regierungen, wie wir eben hörten, sie früher betrachtet haben, sei oder nicht; darüber, meine Herren, haben wir ja ausführlich genug geredet. Wir haben gehört, die mecklenburgische Regierung habe jetzt die feste und die ernste Absicht, das Gesetz auszuführen. Nun scheint mir, wäre es doch das richtigste, wenn man das kirchliche und das staatliche Gebiet jetzt auch vollständig in diesen Punkten auseinanderhielte, und zwar von allen Seiten. Ich glaube, der § 82 des Reichshegesetzes gibt jeder Kirche und jeder Religionsgemeinschaft im deutschen Reich das unbedingte Recht, für ihr internes Gebiet und ohne Kränkung der bürgerlichen Rechte die Formen hinzustellen und aufzustellen, welche für die kirchliche Trauung, die kirchliche Schließung der Ehe maßgebend sein sollen. Ich gestehe offen, ich vindizire dieses Recht jeder Kirche, und ich würde unbedingt dagegen protestiren, wenn man irgend einer Kirche oder Religionsgemeinschaft entgegentreten wollte, weil sie eine bestimmte Form der Trauung, der kirchlichen Schließung der Ehe eingeführt hat, die als solche keine Rechtsverletzung involvirt. Nun, scheint mir, liegt das hier durchaus nicht vor; die Trauung ist — das ist außer Zweifel — eine kirchliche Sache.

Ich muß einen Moment, wenn es auch vielleicht ein Erkurs ist, mich darüber aussprechen. Der katholische und der evangelische Standpunkt geht hier allerdings aus einander. Nach dem katholischen Recht, auch wo es das bürgerliche Recht war, also vor dem 4. Februar v. J., wurde die Ehe nicht geschlossen durch eine Mitwirkung der Kirche, sondern sie wurde geschlossen durch die beiden Brautleute vor dem Pfarrer, denn es heißt wörtlich:

Wer anders als vor dem Pfarrer und zwei Zeugen die Ehe schließt, dessen Ehe u. s. w.

Der Pfarrer hatte also nur die Stellung eines die Kirche repräsentirenden Zeugen. Die Ehe ist also nach katholischem Recht niemals kirchlich geschlossen, sondern sie ist nur vor der Kirche geschlossen. Die evangelische Anschauung ist aber bekanntlich nicht überall gleich gewesen. In manchen Ländern hat die Trauung auch in der evangelischen Kirche ganz den früheren Charakter beibehalten, daß sie einfach derjenige Akt war, durch welchen konstatirt wurde, daß die von den Ehegatten geschlossene Ehe jetzt auch vor der Kirche anerkannt sei; sie war gewissermaßen derjenige Akt, durch welchen das eingegangene eheliche Leben vor der Kirche als ein religiös gültiges, als ein religiös gebilligtes und geheiligtes anerkannt wurde.

Nun begreife ich nicht, wie man der Kirche das Recht bestreiten kann, in dieser Weise die Trauung festzuhalten. Die Trauung, meine Herren, ist jetzt ein rein kirchlicher Akt. Wenn die Kirche nicht bestreitet, daß die Ehe rechtmäßig geschlossen wird durch die Erklärung vor dem Standesbeamten, wenn sie nicht erklärt, die rechtmäßig vor dem Standesbeamten geschlossene Ehe sei eine ungültige Verbindung, dann tritt sie nie und nimmer dem Zivilrecht zu nahe. Ja, meines Erachtens hat eine Kirche das Recht, auf dem Gewissensgebiete eine Verbindung als eine vor ihr nicht anerkannte zu erklären, weil sie ihren religiösen Vorschriften nicht entspricht.

Meine Herren, ich habe absichtlich im vorigen Jahre bei der Verhandlung des Zivilehegesetzes erklärt, ich hielte durch den § 82 auch das Recht der einzelnen Kirchen gewahrt, in foro interno eine Jurisdiktion in Ehefachen zu üben, und Niemand hat damals widersprochen. Ich glaube also, dadurch,

(hört! links)

des Reichszivilehegesetzes vor sich gegangen ist, mir nicht genau diesem staatsmännischen Gedanken und dieser staats-

daß eine Kirche die Trauung in dieser Weise festhält, dadurch tritt sie durchaus nicht wider dem Rechte überhaupt, noch insbesondere dem Reichszivilehegesetz entgegen. Etwas anderes ist es, meine Herren, ob die Formen geschickt oder ungeschickt sind; das lasse ich ganz dahingestellt, darüber habe ich mich nicht zu äußern, weil ich glaube, eine solche innere landesherrliche Verordnung berührt uns hier nicht.

Ich muß aber, meine Herren, noch eins hinzufügen. Es hat nie Jemand Anstand genommen, daß man dort, wo die Zivilehe seit dem Jahre 1791 galt, beziehungsweise später eingeführt worden ist, kirchlicherseits an den alten Formularen festgehalten hat. Meine Herren, in der ganzen preussischen Rheinprovinz, in ganz Frankreich, in Rheinhessen und in Rheinbavern hat man kirchlicherseits immer die alten kirchlichen Formulare festgehalten. Das römische Rituale gilt in den meisten dieser Diözesen; es ist bezüglich der Trauung, ich gestehe offen, unendlich geschickter wie diese Verordnung des mecklenburgischen Oberkirchenraths; es spricht auch von den Dingen, die darin vorkommen, nicht, aber es ist sachlich dasselbe. — Die Leute haben entweder ihren Konsens zu erklären, oder wenn sie das vorher gethan haben, zu wiederholen, es kann also nach dem Rituale — und der Fall kommt ja vor — eine neue förmliche Erklärung, Trauung, wie man es einmal nennt, obgleich es eine Trauung nicht ist, stattfinden. Es erklärt dann der Geistliche gerade wie andererseits: *sic vos ego conjungo in matrimonio!*

Meine Herren, kein Mensch hat aber Anstand daran genommen, daß, nachdem die Zivilehe vor sich gegangen ist, in allen diesen Ländern der Geistliche sagt: ich verbinde euch zur Ehe! Das ist ungefähr das Zusammensprechen, wie wir es in dem Rituale und in dem Formular in Mecklenburg haben; das ist ein rein ritueller Akt, ein Akt, der das Juristische absolut gar nicht berührt.

Was nun den Punkt betrifft, daß die Brautleute mit dem Familiennamen angeredet werden sollten, so ist die Erklärung, die der Herr Abgeordnete von Malsbahn gegeben hat, doch thatsächlich nicht richtig. Es wird in den Segenden, die ich eben genannt habe, überhaupt die Braut regelmäßig gar nicht mit dem Familiennamen angeredet, sondern sie wird einfach bloß angeredet mit ihrem Taufnamen. In dem kirchlichen Formular ist das dort überhaupt im allgemeinen die Sitte, sowohl bei den Taufen, wie bei den Trauungen, wie bei den Beerdigungen u. s. w.

Meine Herren, ich resumire mich: nach meiner Auffassung ist der dritte Punkt der Interpellation nicht im entferntesten im Widerspruch mit dem § 82 des Zivilehegesetzes oder mit demselben überhaupt. Ich glaube aber, daß die Art und Weise, wie die Verordnung lautet, allerdings nicht der Intention entspricht, welche man vom Staate erwarten sollte, und mir scheint daher, daß diejenigen kirchlichen Behörden, welche auf das kirchliche Moment den Schwerpunkt gelegt haben, im Interesse des Staats und im Interesse der Kirche gehandelt haben. Bei der Ehe wird doch für die Kirche der Schwerpunkt nicht in einer juristischen Zeremonie liegen können und daher auch nicht in einer juristischen Zeremonie in kirchlich-ritueller Form, sondern der Schwerpunkt wird für die Kirche doch immer nur darin liegen müssen, der Ehe die kirchliche Segnung und Heiligung zu geben. Und daher scheint mir der preussische evangelische Oberkirchenrath, der auf dieses Moment den vollen Schwerpunkt gelegt hat, daß er in dem Rituale die Segnung und die Heiligung durch die Kirche hervorhebt, ganz recht gethan zu haben, und umsomehr, weil ich glaube, es ist auch Pflicht der Kirchenbehörden, der Geseßlichkeit entgegenzukommen.

Es hat sich in dem Volke nun einmal die Anschauung verbreitet, die Ehe sei geschlossen worden früher durch die kirchliche Trauung. Diese Anschauung, meine Herren, ist erst sehr jungen Datums, und es hat gerade in der letzten Zeit ein geborner Mecklenburger, der auf dem strengsten lutherisch-konfessionellen Standpunkt steht, ein gläubiger Lutheraner ist,

in einem ganz vortrefflichen Werke bewiesen, daß das nicht die evangelische Anschauung ist. Er hat bewiesen, daß die evangelische Anschauung die ist: die Ehe selbst wird geschlossen durch die Kontrahenten und die Trauung steht an derselben Stelle, an welcher in früherer Zeit die Uebergabe der Frau an den Mann stand, ist gewissermaßen die Erklärung: durch diesen Akt ist das eheliche Leben begonnen. Das ist historisch auch unbedingt richtig; das beweist aber, daß wir einmal keinen Grund haben, eine Opposition zwischen Kirche und Staat auf dieses Gebiet zu tragen, und daß andererseits die Kirche am besten thäte, wenn sie die Segnung, das religiöse Moment in den Vordergrund höbe und wenn sie nicht eine irrige Anschauung zu verbreiten suchte.

Meine Herren, wenn von irgend einer Kirchenbehörde oder von irgend einer autoritativen Person dazu beigetragen wird, daß die Anschauung sich im Volke verbreite, durch den staatlichen Akt werde keine rechtmäßige, keine im Gewissen bindende, keine gültige Verbindung geschaffen, so untergräbt man offenbar das rechtliche Fundament des Staats. Und wenn man dazu beiträgt, dann, glaube ich, ist man nicht mehr konservativ, sondern dann ist man destruktiv. Ich halte mich für berechtigt, das um so offener auszusprechen, als ich erklärt habe, ich wahre jeder Kirche das unbedingte Recht, auf diesem Gebiet das religiöse Rituale einzuführen. Aber weil ich ihr das wahre, so glaube ich auch um so mehr auszusprechen zu dürfen, daß, wenn irgend eine kirchliche Behörde dies nicht thut, und wenn sie dies ihr Recht mißbraucht, um die Staatsgewalt und um das Rechtsbewußtsein zu schädigen, das auch destruktiv ist.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Sauten-Tarputschen hat das Wort.

Abgeordneter von Sauten-Tarputschen: Meine Herren, wir haben hier Beispiele vortragen hören von dem Kampf der Kirchenbehörden gegen das Zivilehegesetz. Man hätte erwarten können, daß diesem Kampf der Kirchenbehörden gegenüber eine energische Aufsicht seitens des Staats zu Tage getreten wäre. Leider haben wir dieses nicht gesehen im Verlaufe der heutigen Verhandlungen; im Gegentheil, wir haben erfahren müssen, daß staatliche Behörden im Kampf gegen das Zivilehegesetz Schulter an Schulter mit den Kirchenbehörden stehen. Ich will hier nicht das Haus ermüden, indem ich lange Vorträge halte und lange Erörterungen über das Recht der kirchlichen Behörden, so oder so zu verfahren, anstelle. Nach meiner Ueberzeugung ist jeder, der das Zivilehegesetz mit berathen hat, ob er es nun gut befunden hat oder nicht, davon ausgegangen, daß das Aufsichtsrecht des Staats auch den Kirchengemeinschaften gegenüber unter allen Umständen so weit gehen müßte, daß nicht von Seiten der kirchlichen Behörden ein vollständiges Ignoriren von Reichsgesetzen eintreten darf.

Meine Herren, ich erinnere daran, daß der evangelische Oberkirchenrath in Preußen in dieser Beziehung nach meiner Auffassung völlig korrekt verfahren ist. Er hat es als eine Unwahrheit hingestellt von Seiten der Kirchenbehörden, wenn die Eheschließung durch Zivilakt ignoriert wird und wenn, nachdem die Ehe gesetzlich geschlossen ist, noch durch den kirchlichen Akt die Ehe zusammengesprochen wird.

Ich höre, daß der Herr Abgeordnete von Malsbahn vorhin die Aeußerung gethan hat: wir — er meinte seine Freunde — legen einen Werth auf die kirchliche Trauung, die Herren da drüben vielleicht weniger oder gar nicht. Ich habe es nicht gehört; es ist mir aber gesagt, und ich halte mich verpflichtet, hieran zwei Worte zu knüpfen.

Ich bestreite es vollständig, daß unsere Partei irgend wie gehofft hat, durch das Zivilehegesetz eine Verminderung der Trauungen entstehen zu sehen, im Gegentheil, unsere

Redner — und ich selbst unter ihnen — haben die feste Ueberzeugung ausgesprochen, daß das Zivilhegegesetz diese Folge nicht haben würde, und wir haben niemals die Hoffnung an das Zivilhegegesetz geknüpft, daß die Trauungen und andere kirchliche Handlungen sich vermindern würden.

Nun, meine Herren, ist hier heute der nicht immer gewöhnliche Fall eingetreten, daß der Vertreter der mecklenburgischen Regierung, wie ich als Nichtjurist sagen muß, sich vollständig im Einklang gefunden hat mit den Ausführungen des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts. Ich bin viel zu wenig Jurist, um darauf einen Werth zu legen, ob das nun Dienstpragmatik oder Berechtigung des Landesherrn ist, die Beamten nicht anzustellen oder anzustellen; für mich kommt es weniger auf juristische Feinheiten, als auf die Wirkung an, die dergleichen Maßregeln nach sich ziehen.

Ich unterscheide mich auch von dem Herrn Abgeordneten von Schulte darin — das mag daran liegen, daß er Jurist und ich ein einfacher Bürger und Nichtjurist bin — daß für mich, wenn eine Maßregel dem Sinn und Geist des Gesetzes widerspricht, sie gegen das Gesetz ist. Wenn nun Herr von Schulte uns ausführt, die Maßregeln sind absolut gegen den Geist des ganzen eben erlassenen Gesetzes, aber doch noch einen Haken gefunden hat, woran er nachher anknüpfen und sagen konnte: wirklich gegen den Wortlaut des Gesetzes und, wie er sagte, gegen das Gesetz geradezu ist es nicht, so mache ich solche Unterschiede als Bürger nicht. Ich sage ganz einfach: wenn die von uns beabsichtigte Wirkung des Gesetzes durch andere Verordnungen illusorisch gemacht wird, so widersprechen diese Verordnungen dem Gesetze.

(Sehr wahr! links.)

Meine Herren, der Herr Minister Delbrück hat ausgeführt, das könnte doch unmöglich bestritten werden nach der Dienstpragmatik, daß jeder Staat seine Beamten anstellt, wie er will. Wird die Frage so hingestellt, so kann sie nicht bestritten werden, aber ich sage doch, daß die Behörden der Partikularstaaten nicht das Recht haben, bei Anstellung ihrer Bürger als Staatsdiener einen Makel auf dieselben zu werfen, wenn sie sich stützen auf Reichsgesetze. Das Reichsgesetz gibt ihnen das Recht, ihre Ehe so oder so zu schließen, dann hat kein Partikularstaat das Recht zu sagen: in meinen Augen bist du, trotzdem daß du dich auf das Reichsgesetz stütze, mit einem Makel behaftet und nicht fähig, angestellt zu werden. Dadurch werden die Bürger eingetheilt in würdige und unwürdige Bürger in Beziehung auf die Anstellung, und Jemand wird, trotzdem er sich auf das Reichsgesetz stützt, nicht angestellt, er wird als unwürdig charakterisirt.

Meine Herren, wie stellt sich denn der Herr Präsident die Wirkung vor, wenn wirklich gestattet sein sollte, daß z. B. alle Regierungen in den Partikularstaaten in dieser Weise vorgehen? Wird da nicht das ganze Gesetz illusorisch? Denken Sie sich, daß kein Beamter angestellt wird, daß kein Offizier avancirt, ja daß auch andere Vortheile entzogen werden, — wenn sich das Bahn brechen sollte, dann muß ich sagen, würde doch die Bedeutung des Gesetzes nicht nur geschwächt, sondern vollständig aufgehoben. Ich glaube auch, die Staatsregierung kann auf dem Wege gar nicht gleichmäßig vorgehen. Wird denn z. B. die Militärbehörde auch den Katholiken gegenüber so verfahren, wird sie auch da einem Offizier auf irgend eine Weise ihr Mißfallen zu erkennen geben oder nicht anstellen, weil er seinen kirchlichen Verpflichtungen der katholischen Kirche gegenüber nicht nachgekommen ist? Wird beispielsweise ein Offizier oder ein Beamter in eine andere Klasse der Beförderung gesetzt werden, wenn er als Katholik mit einer Protestantin eine Ehe eingeht, und nun von Seiten des katholischen Priesters die Forderung gestellt wird, mindestens seine männlichen Kinder im katholischen Glauben zu erziehen, er es aber nicht thut, insolge dessen die Trauung versagt würde? Wird dann von Seiten der Behörde dieser

Offizier oder dieser Beamter auch in die Kategorie derjenigen gestellt, welche sich nicht den kirchlichen Anforderungen gefügt haben?

Ich fürchte, daß sich diejenigen, die im zu großen Eifer gegen das Zivilhegegesetz auf solche Bahnen zu gehen sich haben verleiten lassen, nicht die Folgen überlegt haben und in die Lage kommen können, daß sie nach der einen Seite durch die Staatsgewalt die Einhaltung der kirchlichen Verpflichtungen fordern, während sie nach der anderen Seite hin ganz zufrieden sind, wenn sie nicht ganz eingehalten werden.

Meine Herren, ich für meine Person habe den ganzen Sinn des Zivilhegegesetzes darin gesehen, daß der Staat den Bürger hinfort schützen will, der sich in der unglücklichen Lage befindet, sich mit seiner Religionsgesellschaft in irgend einem Konflikte zu befinden, sonst — ich bin dessen vollkommen überzeugt — wäre das Zivilhegegesetz gar nicht zu Stande gekommen. Es hatten solche Konflikte so überhand genommen, daß man zu einem Gesetze schreiten mußte, welches vor solchen Konflikten schützt. Es haben sich schon damals Stimmen erhoben, und wahrscheinlich von den Herren derselben Richtung, die jetzt agitiren, daß ein Nothzivilhegegesetz geschaffen werden sollte. Wenn diese Anschauung mehr Ausdehnung gewinnt, dann kommt durch die Hintertür das Nothzivilhegegesetz herein, während wir das obligatorische Zivilhegegesetz schaffen wollten.

(Sehr gut!)

Zum Schlusse, meine Herren, konstatire ich hier mit Freuden, daß schon zu wiederholten Malen gerade wir es gewesen sind, die darauf aufmerksam gemacht haben, daß man doch vorsichtig sein sollte, die Autorität des Gesetzes zu schwächen. Wohin soll das führen, wenn bei unserer Gesetzgebung durch das Reich, kurz nachdem die Gesetze emanirt sind, von den Behörden der Partikularstaaten die Achtung vor diesen Gesetzen in der öffentlichen Meinung untergraben wird?

(Sehr wahr!)

Das kann nicht zur Konsolidirung der Staatsidee führen, das kann auch nicht im Interesse der konservativen Parteien sein, wohl aber liegt es im Interesse einer Partei, die die Gesetze hochhalten will, wie unsere Partei, mit Hand und Fuß dagegen zu kämpfen, daß von Seiten der Partikularstaaten der Sinn für Recht und Gesetz geschädigt wird, wie durch solche Maßregeln geschehen ist.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, ich muß nach der Diskussion, die wir gehört haben, meine Ansicht dahin aussprechen, daß ich glaube, die Interpretation wäre viel besser unterblieben;

(sehr richtig!)

denn es ist in der That jede Basis dafür vollständig beseitigt. Ich unterschreibe jedes Wort von dem, was der Herr Präsident des Bundeskanzleramts ausgeführt hat.

(Heiterkeit! Sehr gut! Hört! links.)

Und ich bin auch der Meinung, daß der Präsident des Bundeskanzleramts in keinem Punkte in Widerspruch sich befindet zu demjenigen, was der Vertreter der mecklenburgischen Regierungen gesagt hat. Die Herren sind in der vollständigsten Harmonie.

(Heiterkeit.)

Es hat der Vertreter für Mecklenburg höchstens noch einige partikuläre Aeußerungen, die der Herr Interpellant gemacht hatte, in ihr richtiges Licht gestellt.

Der erste Stein des Anstoßes war die Eidesformel. Der Kollege von Schulte hat gesagt: dieser Punkt ist erledigt nach den Erklärungen, die wir gehört haben. Wenn das wirklich seine Meinung war, so weiß ich nicht, warum er die Eidesformel dann noch so sehr bemängelt hat. Ich denke, daß Jeder, der die betreffende Verordnung vor Augen nahm, sich von selbst sagen konnte, daß es sich hier nur darum gehandelt hat, die Regel für die Angehörigen des lutherischen Bekenntnisses zu bezeichnen, daß aber die übrigen Religionsverwandten, die etwa zu Standesbeamten ernannt werden sollten, eben schwören werden, wie es nach ihrer Auffassung hergebracht ist. Das höchste, was ich aus dieser Formel herauslesen könnte, wäre, daß die mecklenburgische Regierung in der Regel Lutheraner zu Standesbeamten machen werde. Das aber ist nach den Ortsverhältnissen und nach den Konfessionsverhältnissen Mecklenburgs etwas ganz gegebenes. Darüber würden auch die beiden Herren Interpellanten ohne weiteres ganz klar sich haben sein können. Für sie lag jedenfalls gar keine Beschwerde darin.

Nun kommt der zweite Satz. Seine königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg hat gesagt, er würde solche Personen nicht anstellen, welche lediglich eine Zivilehe eingegangen wären.

Zunächst kann ich hier nicht umhin, meine Verwunderung darüber auszusprechen, daß man bei diesem Punkte lediglich auf die mecklenburgischen Verhältnisse sich bezogen hat. Meine Herren, der Gedanke, den der Großherzog von Mecklenburg gehabt und ausgesprochen hat, ist in vielen anderen deutschen Staaten zur Geltung gekommen und insbesondere ist er zur Geltung gekommen in dem leitenden Staate, in dem Präsidialstaate Preußen. Ich denke doch nicht, daß das Rezept, welches ich in den Zeitungen gelesen habe, hier hat angewendet werden sollen, und welches ich dahin zusammenfassen kann, man sollte den Kleinen prügeln, um den Großen zu treffen. Jedenfalls glaube ich, es wäre richtiger gewesen, das hier in Frage befindliche Prinzip selbst klar und fest nicht allein für Mecklenburg, sondern generell zu diskutieren. Ich diskutire es generell. Der verehrte Herr von Sauten hat gesagt, durch ein solches Vorgehen, wie es hier vorliege, würde das Zivilehestandsgesetz illusorisch. Er hat nicht klar gemacht, warum das Gesetz durch dies Vorgehen illusorisch würde. Er hat dagegen gesagt, auch meine Partei hat nicht entfernt die Absicht gehegt, die kirchlichen Trauungen zu vermindern, im Gegentheil auch sie hält auf die kirchlichen Trauungen und will die darin liegende Sitte gewahrt wissen. Wenn das wahr ist, so hat er und seine Partei für das Zivilehestandsgesetz gewiß doch gestimmt in dem Sinne, daß die kirchliche Trauung neben der zivilen Eheschließung gewahrt sein soll. Wenn man nun von Seite der Regierungen, wie von Seite der Kirchenregimente bemüht ist, diesen Gedanken der Fortschrittspartei, daß die kirchliche Trauung neben der zivilen Eheschließung fortgeführt werden solle, nach allen Richtungen hin zu kultiviren, so sind die Regierungen ganz offenbar im Fortschritt,

(Seiterkeit)

und zwar in einer der besten Auffassungen, die man vom Fortschritt haben kann, wenn die Regierungen irgend etwas thäten —

(Ruf rechts: Gerade aus! wir hören nichts!)

— Ich hatte es eben mit den Herren hier (nach links) nur zu thun. —

(Seiterkeit.)

Wenn die Regierungen irgend etwas unternähmen, was dahin führte, die allgemeine Pflicht, vor der kirchlichen Trauung den Zivilehestand vorzunehmen, zu hindern, zu beschränken, was diesen Akt an sich beschimpfte, dann und nur dann würden sie gegen den Sinn des Zivilehegesetzes handeln und es illusorisch machen. Davon aber finde ich nirgend etwas. Die Regierungen ohne Ausnahme, auch alle Kirchenbehörden ohne Ausnahme in ganz Deutschland haben in der Hinsicht nichts gethan, was zu gerechten Bedenken Veranlassung gegeben hat. Es ist nichts geschehen, was das Zivilehegesetz illusorisch machte; es ist das Zivilehegesetz vielmehr seit dem 1. Januar d. J. in ganz Deutschland, auch in Mecklenburg in vollständiger Anwendung.

Dabei läßt sich freilich nicht leugnen, daß sowohl von dem Standpunkt der Kirche als vom Standpunkt der Volks- sitte und der darauf basirenden öffentlichen Meinung der bloße Zivilehe — und ich denke, ich bin ganz vollständig im Einverständnisse mit der Fortschrittspartei — eine reine und allein geschlossene Zivilehe nicht gleichgestellt wird einer auch nachträglich kirchlich getrauten Ehe. Es ist deshalb ganz begreiflich, daß die Kirche wie die Sitte alles mögliche thun, dieses gute Herkommen der kirchlichen Eheschließung aufrecht zu erhalten. Nun sagt der verehrte Herr von Sauten, daß bei solcher Auffassung und einem solchen Vorgehen, namentlich durch die Ankündigung der Nichtanstellung, ein Makel geworfen würde auf diejenigen, die etwa nicht in der Lage seien, kirchlich sich trauen zu lassen. Ich glaube, daß der verehrte Herr Abgeordnete im Irrthum ist. Daraus, daß Jemand nicht angestellt wird, wenn er auch sonst die Befähigung hat, folgt keinerlei Makel; denn, wenn das der Fall wäre, dann wären viele von uns auch mit einem Makel behaftet; denn ich sehe hier sehr angesehene und sehr tüchtige Männer, welche sich aber dennoch sagen können: angestellt werden wir niemals. In der Ankündigung der Nichtanstellung liegt mithin jedenfalls keine Bezeichnung irgend welchen Makels. Es ist nur der Ausdruck, daß nach den Anschauungen des Volks — und ich behaupte unbedingt und fest, daß das so ist — ein Mann, der bloß ziviliter getraut ist, obwohl er Gelegenheit hat, sich kirchlich trauen zu lassen, nicht geeignet scheint, über andere obrigkeitliche Befugniß auszuüben.

(Oh! links. Sehr richtig! im Centrum.)

In der hier fraglichen Hinsicht sind die christlichen Kirchen vollständig im Einverständnisse mit all den Aeußerungen, die ich von Seiten der israelitischen Kirchenvorstände gelesen habe. Der Vorstand der jüdischen Gemeinden in Hannover insbesondere hat ein Ausschreiben erlassen, was nach meinem Dafürhalten nicht den Worten, aber dem Sinne nach nichts anderes enthält, als was auch von dem Oberkirchenrath in Mecklenburg ausgesprochen worden ist. Man kann sich abmühen, wie man will, gegen diese vom Volke getheilte Anschauung wird man vergeblich ankämpfen,

(sehr richtig! im Centrum)

und ich sollte glauben, daß man alle Ursache hätte, diese Volksanschauung und Volks- sitte in jeder Weise zu nähren und zu unterstützen.

Daß diese Auffassung, wie ich besonders bemerke — weil es sich ja hauptsächlich um die evangelische Seite hier handelt — mit den Grundfätzen der evangelischen Kirche nicht im Widerspruche steht, das beweist das, was vorhin der Kollege von Schulte schon angeführt hat. Außerdem möchte ich dem Herrn Professor Dr. Baumgarten doch das interessante und für die evangelische Anschauung vortreffliche Werk des Professors Dr. Sohm zu Straßburg über die kirchliche Trauung empfehlen.

(Stimme: Es ist mir bekannt!)

— Wenn der Herr es kennt, und es hat keinen weiteren Eindruck auf ihn gemacht, dann muß ich allerdings bedauern, daß ich obige Aeußerung gemacht habe.

(Seiterkeit.)

Man kann eben in so vorgefaßten Anschauungen sich befinden, daß man selbst ein so klar geschriebenes Buch nicht versteht.

(Seiterkeit.)

Was hienächst die Behauptung betrifft, daß auch der Fall eintreten könne in Mecklenburg, daß ein angestellter Beamter, welcher nur ziviliter die Ehe eingeht, abgesetzt werde, so steht darüber in dem bemängelten Erlasse des Großherzogs nichts. Der Erlaß sagt nur: ich werde bei der Anstellung keine Rücksicht auf die bezeichneten Personen nehmen. Meine Herren, in Preußen wird ein Mann, der nicht erklärt, daß er die kirchlichen Gesetze gern ausführen wolle, — er erklärt, er wolle sie ausführen, aber nicht gern — nicht angestellt,

(hört! hört! im Centrum)

und hier machen Sie Lärm, — das verstehe ich nicht.

(Sehr richtig! im Centrum. Ruf: Staatsgesetz!)

— Es handelt sich hier beim Zivilehegesetze, mein Herr, ebenso um ein Staatsgesetz, wie bei den Kirchengesetzen.

Nach den vorstehenden Erwägungen glaube ich, daß man in Preußen und in Mecklenburg im Rechte ist, in Beziehung auf die, welche nur ziviliter getraut sind, so zu handeln, wie es geschieht. Was den dritten Punkt betrifft, so ist es luce clarius, daß für den Reichstag hier kein Objekt für seine Thätigkeit sein kann. Es handelt sich um eine Verfügung kirchlicher Behörden auf kirchlichem Gebiete; was dann vom Oberkirchenrathe in Mecklenburg angeordnet ist, beschränkt sich selbstverständlich in seinen Wirkungen auf das kirchliche Gebiet, und darüber hat weder der Reichstag, noch irgend ein anderer Staat nach meiner Ansicht irgend etwas zu sagen. Wir haben durch die Einführung der Zivilehe gerade die Trennung der Kirche vom Staate auf diesem Gebiete ausgesprochen. Seien wir also so konsequent, nun die Kirche auf ihrem Gebiete exerziren zu lassen, wie wir auf unserem Gebiete exerziren. Die Kirchen hindern in keiner Art, daß die obligatorische Zivilehe eingegangen wird; hindern Sie die Kirchen nicht, das zu thun, was in ihrem Interesse ihre Pflicht ist.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Endlich aber, meine Herren, muß ich doch im allgemeinen sagen, daß ich es nicht billigen kann, wenn bei Gegenständen dieser Art gleich jegliche Verfügung eines Partikularstaats hierhergezogen werden soll. Es wird über diese Sache hier diskutiert, als wenn wir im mecklenburgischen Landtage wären. Da könnte man vielleicht diese oder jene Beschwerde über diesen oder jenen Punkt in diesen Ordnungen zur Sprache bringen, aber hier ist absolut kein Moment, welches unsere Kompetenz begründete.

Was den Eid betrifft, so ist es ja klar, daß die Sache ganz vollkommen in Ordnung ist. Was den zweiten Punkt betrifft, so hat der Herr Präsident des Reichskanzleramts mit Recht gesagt, es handle sich hier um eine Bestimmung der Dienstpragmatik, und selbst der Kollege von Schulte, der eine ganze Masse Bemerkungen zu dieser Sache gemacht hat, hat erklärt: „Widerrechtlich ist es nicht.“ Was will er denn?

(Große Seiterkeit.)

In Kirchensachen aber ist der Reichstag auf keinen Fall kom-

petent. Zudem glaube ich, daß wir so viel auf dem staatlichen Gebiet zu thun haben, daß wir die Selbstständigkeit der Kirchen achten und respektiren sollten, die territorialen Regierungen werden außerdem in der Richtung dasjenige thun, was sie thun zu müssen glauben. Ich bin darum — damit schließe ich — der Meinung, daß wir dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts zu Dank verpflichtet sind, daß er in scharfer Weise uns in unsere Grenzen zurückgewiesen hat.

(Seiterkeit.)

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion von den Herren Abgeordneten Dr. Lucius (Erfurt) und von Denzin eingereicht. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschlecht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nimmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschlecht.)

Das ist die Minderheit; der Schlußantrag ist abgelehnt. Der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Wehrenpfennig: Meine Herren, ich wundere mich nicht darüber, daß zwischen dem Herrn Abgeordneten Windthorst und dem Vertreter der mecklenburgischen Regierung eine so intime Harmonie der Seelen sich gezeigt hat.

(Sehr gut! links.)

Das ist ganz natürlich. Die mecklenburgische Regierung, indem sie verfährt, wie sie nach dieser Interpellation verfahren hat, treibt klerikale Geschäfte. Derselbe Gedanke, der den kirchlichen Anschauungen zu Grunde liegt, welche von dem Herrn Abgeordneten Windthorst und seinen Freunden besonders vertreten werden, der Gedanke nämlich, christliche Sitte, gute alte Sitte u. s. w., wie er sagte — nicht zu wahren und zu vertreten, denn das wollen wir alle — sondern durch Zwang und Polizei zu vertreten;

(hört! links)

derselbe Gedanke ist, glaube ich, von der mecklenburgischen Regierung durch ihr Verfahren ausgesprochen und ausgeübt. Die beiden Theile stehen insofern vollständig auf demselben Boden, wie ja auch bekanntlich die in Mecklenburg herrschende kirchliche Partei und die Herren hier im Centrum außerordentlich verwandt sind und gegenseitig mit Bärtlichkeit ihre Entwicklung betrachten.

(Seiterkeit.)

Meine Herren, ich muß Protest erheben gegen den Versuch des Vertreters der mecklenburgischen Regierung, Maßregeln, die auf indirektem Zwange beruhen, rechtfertigen zu wollen durch das Reichsgesetz, welches wir beschlossen haben. Es ist nicht richtig, daß der § 82:

„die kirchlichen Verpflichtungen in Bezug auf Eafe und Eramung werden durch dieses Gesetz nicht berührt, —“

irgendwie dahin interpretirt werden kann, daß die mecklenburgische Regierung auf Grund des von uns beschlossenen Reichsgesetzes eine Rückendeckung suchen will dafür, daß sie ihre Staatsbeamten sammt und sonders als solche behandeln will, die zur christlichen Sitte durch ihre hohe Vormundschaft erst geführt werden müssen. Als dieser Paragraph von uns

befchlossen wurde, war ausdrücklich gesagt: die Absicht, die Zivilehe einzuführen, hat im deutschen Volke, vor allen Dingen in den Ständen, die nicht so klar darüber orientirt sind, die falsche Meinung verbreitet, als solle von reichs- wegen Tausch und Trauung aufgehoben werden; um dieser falschen Meinung, die durch absichtliche Agitation verbreitet wird, entgegen zu treten, deswegen wurde von uns dieser Paragraph bereitwilligst aufgenommen. Niemand von uns in diesem Hause ist gewesen, der diesem Satze:

die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Tausch und Trauungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt,

im Stillen zugesetzt hätte: „und das Staatsoberhaupt hat das Recht, uns zu diesen kirchlichen Verpflichtungen anzuhalten“; sondern unsere Meinung war: die kirchlichen Verpflichtungen, die Jeder selber seinem Gewissen nach oder meinetwegen in Folge seines Gehorsams gegen seinen kirchlichen Vorgesetzten glaubt ausüben zu müssen, die werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(Sehr richtig! links.)

Wenn also der Vertreter der mecklenburgischen Regierung diese Anordnung seines Staates, oder — der Ausdruck ist ja nicht erlaubt — seines Landes

(Weiterkeit)

als Ausführung des § 82 betrachtet, so erkläre ich dies für eine falsche, unberechtigte Interpretation des Reichsgesetzes. Ich behaupte, wenn eine etwas wohlwollendere Gesinnung in Mecklenburg wäre gegenüber diesem schlechthin nothwendigen Zivilehesgesetz, daß nicht überall in Deutschland gleiches Bedürfnis danach war, besonders nicht in den nur einer einzigen Konfession, der lutherischen, angehörigen Ländern, mag ja sein — wenn aber eine etwas wohlwollendere Gesinnung gegenüber dem Reichsgesetze wäre, so würden die Herren auf diese Interpretation gar nicht gekommen sein.

Ich weiß nun nicht, ob die mecklenburgische Regierung auf diesem Wege weiter vorschreiten wird.

(Natürlich! links.)

In demselben Sinne, wie sie hier sagt: ich bedrohe Leben, der sich nicht kirchlich trauen läßt, damit, daß er nicht angestellt wird, — kann sie auch sagen: wer nicht eine bestimmte Zahl von Sonntagen in die Kirche geht, der soll nicht angestellt werden; wer irgend eine andere, mir als nothwendig scheinende kirchliche Zeremonie nicht erfüllt, oder — wenn Jemand Katholik ist — wer nicht fastet an dem und dem Tage, wer nicht so und so oft zur Beichte geht, gegen den wird diese weltliche Strafe eingeführt. Meine Herren, das ist ja ganz dasselbe. Es ist lediglich Ihre Willkür, daß Sie den einen Schritt thun und den anderen Schritt nicht thun, und dann befinden Sie sich mitten in der Weltanschauung dieser Herren, welche ein Jahrtausend in Europa geherrscht hat, kraft welcher man mit Zwang und Gewalt den Glauben und die Sitte unter den Menschen aufrecht erhalten wollte. Wohin diese Dinge und diese Gewalt geführt haben, das wissen Sie aus der Geschichte. Wahrlich nicht zur inneren Entwicklung und Veredelung der religiösen Sitte!

Meine Herren, indem ich anerkenne, daß im übrigen die Verhältnisse der mecklenburger Dienstpragmatik, sofern sie nicht durch unsere Reichsgesetzgebung motivirt und entschuldigt werden sollen, an sich eine interne mecklenburgische Angelegenheit sind, muß ich mich bei dem dritten Punkte dahin verwahren, daß man ohne weiteres diese kirchlichen Akte — es sind Stellen aus einem Trauungsformulare — deshalb, weil sie kirchliche sind, als solche betrachtet, die uns gar nichts angehen.

(Sehr richtig! links.)

Verhandlungen des deutschen Reichstags.

Ob sie hier das Reich in letzter Instanz angehen, oder den speziellen Partikularstaat und dessen besondere verfassungsmäßige Vertretung — Mecklenburg hat ja natürlich keine —, das will ich dahin gestellt sein lassen. Ich verwahre mich dagegen, daß, weil sie innerliche Kirchenakte sind, sie uns nichts angehen. Meine Herren, innere kirchliche Akte gehen uns dann etwas an, wenn sie ganz offenbar gegen die Gesetze gehen,

(sehr richtig! links)

wenn sie offenbar angelegt sind, das Volksbewußtsein über den Bestand der Gesetze zu verdunkeln.

(Hört! links.)

Der Herr Abgeordnete Windthorst sagt: wenn nicht die im Zivilehesgesetz bestehende Bestimmung umgangen wird, daß erst der Zivilakt sein muß und nachher die Trauung, — eine Bestimmung, die ja allerdings unter Strafanandrohung gestellt ist, dann ist Alles erfüllt. Nein, meine Herren, dann ist nicht Alles erfüllt. Was heißt das Zivilehesgesetz? Das heißt, daß wir auf Grund zwingender Nothwendigkeit gesetzlich beschlossen haben: die Ehe wird konstituiert nicht mehr durch den Geistlichen oder den Priester, sondern die Ehe wird in ihrer rechtlichen und sittlichen Gestalt konstituiert durch den Akt des Staates und seines Beamten. Sobald eine kirchliche Gemeinschaft Formeln aufstellt, welche diesen gesetzlichen Zustand im Bewußtsein des Volkes zu verdunkeln suchen, so wird eben das wieder herbeigeführt, wogegen wir den § 82 zugegeben hatten; es wird nämlich das Volk getäuscht über den wirklichen Rechtsstand der Dinge.

(Sehr wahr! links.)

Wenn Sie Trauformulare einführen oder zulassen, worin gesagt ist: „da Ihr nun die Ehe begehret“ — das steht z. B. in dem mecklenburgischen Formular: „da Ihr nun die Ehe begehret, so spreche ich Euch nunmehr zusammen als Eheleute“ — ja, meine Herren, welcher einfache Mann müßte denn daraus nicht den Schluß ziehen: bis jetzt seid ihr noch nicht Eheleute, bis jetzt seid ihr nur solche, die die Ehe begehren.

(Ruf aus dem Centrum: Ja!)

— Sie, meine Herren (zum Centrum gewandt), sagen „Ja“; ich weiß es, daß Sie Ja sagen. Ich sagte schon früher, Sie sind beide vollkommen eins, Sie und Mecklenburg stehen auf dem gleichen Standpunkt.

(Wiederholter Ruf aus dem Centrum.)

— Sie wiederholen Ihr Ja; ich will das weiter verfolgen. Wenn Sie ganz offen in der Sache sein wollen, so halten Sie die vom Staate eingeführte Zivilehe, die wir für eine sittliche, rechtliche Ehe halten, obgleich wir daneben durchaus nicht die kirchliche Trauung ausschließen wollen — ich sage, Sie halten die Zivilehe allein für ein Konkubinat.

(Sehr richtig! im Centrum.)

— „Sehr richtig“, sagen Sie. Nun, was soll aus einem Staate werden, der Gesetze macht — und der Staat macht doch keine unsittlichen Gesetze —

(Ruf aus dem Centrum: Warum denn nicht?)

— Ja, nach Ihrer Meinung; wir sind immer genau in derselben Frage. Wenn in einem Staate ein Gesetz dahin gemacht wird, daß nach dieser bestimmten staatlichen Vor-

schrift die Ehe rechtlich und sittlich konstituiert werden solle, und wenn in demselben Staat ein Drittel der Bevölkerung erklärt, daß ist nicht eine rechtlich und sittlich konstituierte Ehe, das ist ein Konkubinat, meine Herren, das ist es ja eben, wohin ich Sie führen will, auf die Oberflächlichkeit der Anschauung, als könnte dies beides nebeneinander hergehen, das eine, die kirchliche Anschauung, die Niemanden etwas anginge, und das andere, die staatliche Auffassung. Nein, meine Herren, diese beiden Anschauungen sind miteinander unverträglich; es ist nicht möglich, daß der Staat seine Macht aufrecht erhalten kann, wenn eine andere Macht im Staate sagen darf: was der Staat thut, ist unsittlich und Konkubinat. Nein, entweder muß diese Anschauung unterliegen, oder das Gesetz, der Staat muß unterliegen!

(Sehr richtig! links.)

Nun, meine Herren (nach dem Zentrum), daß Sie diese Anschauung haben, war allbekannt. Es ist das auch insofern noch verständlich, als Sie zu gleicher Zeit nicht den Landesherrn als obersten Bischof haben. Sie haben Ihre eigenen Bischöfe — so weit sie noch da sind,

(Weiterkeit)

— und die haben zu entscheiden für Sie über diese Frage das Staatsoberhaupt, der Landesherr — das haben Sie ja immer entschieden behauptet — hat Ihnen in diesen Dingen nichts zu sagen, das Gebiet ist ganz der katholischen Kirche überlassen. Aber hier, in Mecklenburg, meine Herren, hier kommt noch ein direkter Widerspruch hinzu, wenn man in Mecklenburg auf Grund des Begriffs vom Landesherrn als summus episcopus klerikale Politik treibt.

(Stimme im Zentrum: In Preußen auch!)

In Mecklenburg ist der Großherzog erstens der Landesherr und so auch der oberste Bischof. Wenn der Großherzog als Landesherr und Staatsoberhaupt sagt: der Standesbeamte konstituiert die Ehe als eine rechtlich sittliche Ehe, als summus episcopus aber sagt, eine solche Ehe sei nur ein Konkubinat — und Ihr beiden, die Ihr rechtlich und sittlich schon verehelicht seid, tretet vor den Altar nicht als konstituierte Eheleute, sondern als solche, die die Ehe begehren, und der Priester, der Prediger thut Euch erst zusammen als wirkliche Eheleute —, meine Herren, so kann ein solcher Zustand nicht bestehen bleiben; das ist nicht möglich. Kein Staatsoberhaupt und summus episcopus darf sich selber widersprechen. Ich bin überzeugt, der Widerspruch wäre auch gar nicht möglich, wenn die hohen Herren die Zeit hätten, sie haben ja viel mehr zu thun —, solche einzelne Fragen genau durchzudenken, und wenn sie Rathgeber hätten, die solchen Widerspruch ihnen klarlegten. Meine Herren, ich schließe damit, daß hier allerdings vor das Reichsforum die internen mecklenburgischen Trausformulare, sofern wir nicht auf Grund des Reichsgesetzes den Widerspruch zu rügen haben, nicht herbeigezogen werden können. Das aber glaube ich versichern zu können: in den einzelnen Staaten werden wir uns nicht mit der Phrase abfertigen lassen, das seien innere kirchliche Dinge, sondern in den einzelnen Staaten und speziell in dem Staate, welchem ich angehöre, werden viele meiner Freunde mit mir untersuchen, ob die Kirche eine dem Reiche und dem Gesetz feindselige oder freundliche Politik treibt, und treibt sie eine feindselige Politik, so werden wir ihr die Macht des Staats — und wir haben im Staatsgesetz wohl diese Macht — fühlbar machen.

(Beifall.)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin.

(Abgeordneter Dr. Reichensperger (Erfeld): Ich bitte ums Wort!)

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschlecht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben.

(Geschlecht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Zur persönlichen Bemerkung erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Baumgarten.

Abgeordneter Dr. Baumgarten: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat behauptet, ich hätte ein bekanntes Buch von Professor Sohm nicht verstanden, und darum nicht verstanden, weil ich in vorgefaßten Meinungen wandle. Ich begreife den Muth des Herrn nicht, wie er dazu kommt, ein solches Zensuramt über mich zu üben. Ich protestire gegen ein solches Zensuramt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Maltzahn-Gülz hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Freiherr von Maltzahn-Gülz: Der Herr Abgeordnete von Sauten hat sich gegen eine Aeußerung gewendet, welche ich angeblich gethan haben sollte, und in welcher liegen sollte, daß ich ihm und seinen Gesinnungsgegnossen untergelegt habe, daß sie die kirchliche Trauung nicht ebenso schätzten, als ich. Nach Durchsicht meines stenographischen Berichts finde ich eine derartige Aeußerung nicht. Ich habe nur gesagt, das wird die Stelle sein, auf die die Herren sich beziehen. Daß ich meinerseits den Sinn, welcher die Anordnungen des Großherzogs von Schwerin diktiert hat, billige und der Herr Antragsteller ihn nicht billigt: „das liegt ja in dem Gegensatz unserer politischen und kirchlichen Anschauungen.“

Präsident: Wir gehen über zu dem zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

Interpellation des Abgeordneten von Kardorff
(Nr. 173 der Drucksachen).

Ich richte an den Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts die Frage, ob und wann diese Interpellation beantwortet werden soll.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr. Delbrück: Ich werde diese Interpellation am nächsten Donnerstag beantworten.

Präsident: Dann behalte ich die Begründung der Interpellation für jenen Tag dem Herrn Interpellanten vor. Es wäre damit auch der zweite Gegenstand der Tagesordnung erledigt, und wir gehen über zu der

zweiten Verathung der Entwürfe
eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des
Tit. VIII der Gewerbeordnung,
und
eines Gesetzes über die gegenseitigen Hilfs-
kassen,

auf Grund der Berichte der IX. Kommission (Nr. 103, 104, 148, 161) und des Nachtragsberichts (Nr. 165 der Drucksachen).

Wir treten in die zweite Berathung des erstgenannten Gesetzentwurfs ein.

Ich eröffne die Diskussion über Art. 1 § 141, zu welchem das Amendement des Herrn Abgeordneten Grumbrecht Nr. 130 A vorliegt.

Der Herr Berichterstatter hat zuvörderst das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Nidert**: Meine Herren, obgleich bei der gegenwärtigen Lage der Geschäfte des Reichstags die Aussicht, die beiden Gesetzentwürfe, in deren Berathung wir jetzt eintreten, zu Stande zu bringen, vielleicht Manchem nicht sicher erscheinen möchte, so erlaube ich mir doch, dringend Ihr Interesse für diese beiden Gesetzentwürfe in Anspruch zu nehmen. Ich glaube, nachdem die Kommission eine so eingehende und gründliche Berathung gepflogen hat, wird es möglich sein, in der kurzen Zeit, die der Herr Präsident uns noch nach der Geschäftslage zur Disposition stellen kann, die Berathung der Gesetzentwürfe zu Ende zu bringen und, wie ich hoffe, auf dem Boden der Kommissionsvorlage eine Verständigung mit den Bundesregierungen herbeizuführen.

Meine Herren, das Zustandekommen dieser Gesetze ist ein Bedürfnis, und der Reichstag hat ebensowohl wie die Bundesregierungen die Verpflichtung, das Versprechen, welches im § 141 der Gewerbeordnung von 1869 gegeben worden ist, endlich einzulösen. Große Kreise des Volks sind bei der gegenwärtigen Unsicherheit und Unklarheit der gesetzlichen Lage der Rassen berechtigt, diesen Anspruch an den Reichstag zu stellen, und ich hoffe, derselbe wird sich dieser Forderung auch nicht verschließen.

Meine Herren, man kann ja darüber zweifelhaft sein, ob die Vorlage, wie sie von den Bundesregierungen eingebracht ist, wirklich das Richtige trifft. Ich trage gar kein Bedenken, Ihnen zu erklären, daß ich und mehrere Freunde in der Kommission zuerst nicht den Standpunkt der Vorlage vertreten haben, daß wir gewünscht hätten, die Bundesregierungen hätten schon mit dieser Vorlage den Weg zur vollständigen Rassenfreiheit und zur Aufhebung des Rassenzwangs beschritten; indessen konnten wir uns nicht verhehlen, daß bei den thatsächlich vorhandenen Zuständen und dem Entwicklungsgange, welchen diese Frage historisch genommen hat, auch der in der Regierungsvorlage vertretenen Anschauung eine gewisse Berechtigung eingeräumt werden müsse, — der Anschauung, welche auf dem Kompromiß, den der Reichstag mit den Bundesregierungen im Jahr 1869 geschlossen hat, stehen bleiben und auf diesem Boden nun den Weg und die gesetzliche Grundlage für die freien Rassen und für die Selbsthilfe schaffen will, welche damals auch von den Anhängern der Rassenfreiheit gefordert sind.

Meine Herren, von diesem Gesichtspunkte aus und mit Rücksicht darauf, daß die Bundesregierungen bei der heutigen Lage der Sache sich nicht dazu entschließen können, den bezeichneten Standpunkt aufzugeben, sind wir gern darauf eingegangen, auf dem Boden der Regierungsvorlage eine Verständigung herbeizuführen, und wir sind um so lieber darauf eingegangen, als wir zugestehen müssen, daß das, was die Vorlage bietet, einen entschiedenen Fortschritt bildet gegen den bisherigen Zustand.

Ich habe hierbei zunächst einem Bedenken entgegenzutreten, welches im Reich vielfach in Bezug auf diesen Gesetzentwurf verbreitet ist. Namentlich in denjenigen Kreisen, welche den freien Hilfskassen angehören, besteht die Furcht, daß diese Gesetze in die Entwicklung dieser freien Rassen hindernd eingreifen. Ich erwähne in dieser Beziehung besonders eine Eingabe der Vorstände der Bremischen freien Hilfskassen, welche auch die Besorgnis haben, daß ihre

Rassen durch diese Gesetze nicht bloß schwer geschädigt, sondern in ihrer Existenz sogar zum Theil bedroht werden würden. Meine Herren, diese Auffassung ist eine unrichtige. Die gegenwärtigen Gesetze ändern an derjenigen Lage, welche durch die einzelnen Landesgesetze in Bezug auf die freien Rassen geschaffen ist, nichts; sie gewähren nur den Gemeinden das Recht, auf Grund eines Ortsstatuts den Rassenzwang einzuführen. Speziell in Bremen, welches so reich ausgestattet ist mit freien Hilfskassen, wird sich voraussichtlich die Sache so gestalten, daß die dortige Gemeinde von dem Recht des ersten Gesetzes einen Gebrauch nicht machen wird, weil ein Bedürfnis nicht vorliegt, dort den Rassenzwang einzuführen. Es wird also dort schon deshalb nicht davon die Rede sein, daß diese Gesetze die bestehenden freien Rassen in ihrer Entwicklung hindern. Aber selbst, wenn die Behörde von Bremen von diesem Gesetz Gebrauch machte, würden doch die jetzt bestehenden freien Rassen in Bremen bestehen können in der Weise, wie bisher; nur die eine Aenderung würde eintreten, daß diejenigen Rassen, welche das Recht, das aus § 141a herzuleiten ist, nur dann würden für sich in Anspruch nehmen können, wenn sie sich den Bedingungen des Normativgesetzes unterwerfen.

Nachdem ich hier ausdrücklich glaubte konstatiren zu müssen, daß diese Besorgnis eine unbegründete ist, möchte ich noch ein paar Worte hinzufügen, um nicht bei jedem einzelnen Paragraphen sprechen zu müssen.

Meine Herren, das Bedenken, welches namentlich gegen den ersten Gesetzentwurf geltend gemacht werden kann, ist das, daß der Rassenzwang, der bisher nur in einem Theile von Deutschland existirt hat, ausgedehnt wird über Gesamtdeutschland, daß er namentlich ausgedehnt wird auch über den Süden. Dieses Bedenken hat aber, was den Süden betrifft, eine praktische Tragweite deshalb nicht, weil der Zwang im Süden ja auch besteht; er besteht insbesondere in Bayern, in Württemberg und in Baden, wenn auch in anderer Weise. Der Zwang wird dort herbeigeführt auf dem Wege der Armengesetzgebung. Nun wird es sich bei einem andern Paragraphen zeigen, daß für diese Bundesstaaten ein Bedürfnis der Einführung dieses Gesetzes weniger existirt. Faktisch wird sich die Sache so machen, daß die Bayern, die Württemberger mit ihrer armengesetzlichen Bestimmung zufrieden sind, und daß sie voraussichtlich nicht Ortsstatuten einführen werden auf Grund des neuen Gesetzes. Wenn dem so ist, so beschränkt sich unsere Betrachtung fast ausschließlich auf den Norden, und da müssen wir anerkennen, daß diese Gesetze einen bedeutenden Fortschritt enthalten. In Sachsen und Hamburg besteht beispielsweise die allgemeine Verpflichtung für jeden Gesellen und Fabrikarbeiter, sich für den Krankheitsfall zu versichern. Das gegenwärtige Gesetz enthält in Bezug auf Sachsen und Hamburg also die sehr wesentliche Milderung, daß der Rassenzwang nur eingeführt werden kann durch Ortsstatut; für diese beiden Bundesstaaten ist also das Gesetz nach der Richtung der freien Entwicklung ein Fortschritt. Dasselbe ist aber auch der Fall für Preußen, für den größten Bundesstaat, insbesondere für die älteren Provinzen.

Meine Herren, der gegenwärtige Zustand ist in Preußen nach der Ueberzeugung Aller unhaltbar. Wenn Sie diese beiden Gesetze nicht annehmen, so fällt das ganze freie Rassenwesen in Unsicherheit; es fehlt ihm der gesetzliche Boden für seine Entwicklung, und es muß zweifelhaft bleiben, ob nicht die Behörden in Preußen sich für ermächtigt halten werden, dem Zustande, wie er jetzt thatsächlich belassen ist, ein Ende zu machen und für freie Rassen die staatliche Genehmigung zu verlangen, vielleicht gar sie zu bedrohen mit der Anwendung des § 163 Nr. 9 des deutschen Strafgesetzbuchs. Es liegt also eine dringende Veranlassung vor, im Interesse großer Volkskreise dieser Unsicherheit ein Ende zu machen und ihnen mit dem zweiten Gesetz die Basis für die Selbsthilfe zu schaffen. Es wird alsdann an den Arbeitern sein, zu zeigen, daß sie von dem

Recht, welches dieses zweite Gesetz ihnen bietet, einen ausgiebigen Gebrauch machen werden.

Ein weiterer Fortschritt in Preußen besteht darin, daß nach dem Gesetze von 1854 die Behörden berechtigt waren, auch gegen den Willen der Gemeinden Zwangskassen einzuführen. Der Entwurf, wie er nach den Kommissionsvorschlägen vorliegt, hat in dem § 141d diese Ermächtigung gestrichen, sie wird nur gegeben den Organen der Selbstverwaltung — den Kreisausschüssen, den Provinzialausschüssen u. s. w.

Ein weiterer Fortschritt, den die gegenwärtige Vorlage gegenüber dem preußischen Gesetz enthält, ist der, daß die Beitragspflicht der Arbeitgeber nur beschränkt wird auf die Großindustriellen, auf die Fabrikhaber; die Handwerker werden von dieser Beitragspflicht befreit. Die Verhandlungen, die der Reichstag früher aus Anlaß von Petitionen gepflogen hat, haben bewiesen, daß eine solche Bestimmung eine gerechte und den Verhältnissen entsprechende ist.

Wenn nun die Sache so liegt, meine Herren, daß diese beiden Gesetze einen wesentlichen Fortschritt gegen den bisherigen Zustand bringen, wenn namentlich die Arbeiterkreise ein Recht haben, zu verlangen, daß das Versprechen, was durch die Gewerbeordnung gegeben worden ist, eingelöst wird, so läßt sich nicht absehen, weshalb wir nicht im Laufe der wenigen Tage, die uns zur Disposition stehen, die Gesetze zu Stande bringen sollten, wenn nach der gründlichen Berathung der Kommission eine gewisse Enthaltbarkeit in Bezug auf Amendements und auf die Diskussion ausgeübt wird. Ich gebe zu: die Gesetze lösen die Frage noch nicht nach allen Richtungen hin, namentlich das zweite Gesetz, aber es handelt sich hier um eine diffizile Materie, um sehr vielgestaltige Verhältnisse, und wir würden, auch wenn wir noch ein Jahr lang Material sammeln, doch kein Gesetz zu Stande bringen, welches allen Bedürfnissen gleichmäßig Rechnung trägt. Ich darf wohl darauf hinweisen, daß man in England seit dem Jahre 1793 mit der Erörterung dieser Frage beschäftigt ist, daß das englische Parlament bereits etwa zwei Duzend Gesetze auf diesem Gebiete gemacht hat, und daß die Frage auch heute noch nicht als eine abgeschlossene betrachtet wird und daß sich immer noch im Lauf der Zeit Verbesserungen als Bedürfnis herausstellen. Die Sache wird sich bei uns ebenfalls so entwickeln. Etwas unbedingt Gutes schaffen wir nicht; aber wir schaffen endlich einmal den festen Boden, auf dem wir weiter arbeiten können.

Meine Herren, es handelt sich hier in der That um eine soziale Institution, die die sorgsamste Pflege der Gesetzgebung verdient. Es handelt sich, was man auch über die Bedeutung der Krankenkassen denken mag, um ein Mittel zur sittlichen Hebung des Volkes; es handelt sich um ein Mittel, welches dazu angethan ist, weite Kreise mit dem Bewußtsein zu erfüllen, daß es Jedermanns Sache und Pflicht ist, in den Tagen, wo seine Arbeitskraft ungehindert und ungeschwächt ist, zu sorgen für sich und die Seinigen für die Tage der Noth, damit er nicht in die drückende und das Ehrgefühl verletzende Lage komme, daß er angewiesen ist in den Tagen der Noth auf die Armenunterstützung, die ihm die Gemeinden aus öffentlichem Säckel geben.

Ich glaube, der Reichstag wird sich ein Verdienst auch für die weitere Entwicklung der sozialen Fragen erwerben, wenn er auch in letzter Stunde noch diesen beiden Gesetzen auf der Grundlage der Kommissionsvorschläge seine Zustimmung gibt, und darum würde ich Sie bitten.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. Sänel: Der Herr Abgeordnete Dr. Westermayer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Westermayer: Meine hochverehrten Herren! Die Ausführungen des Herrn Referenten, die wir

gerade gehört haben, waren wirklich sehr schön; aber ich begreife nicht recht, wie man Feuer und Wasser zu einem Kompromiß zusammenbringen kann, und wie man vom System des Rassenzwangs zuletzt zu den freien Rassen soll gelangen können. Es ist ja, wie ich mit Freuden aus der Rede des Herrn Referenten entnehme, er selber einer von denen gewesen, die den ersten Antrag zu § 141 mit dem Prinzip der freien Rassen gestellt und ihn in einer Weise motivirt haben, die mir ganz und gar aus dem Herzen gesprochen ist. Meine Herren, man kann denn doch wahrlich nicht mehr schärfer gegen den Rassenzwang sprechen, als daß man sagt: wir müssen behaupten, daß die zwei vorliegenden, auf ihn basirten Entwürfe *Ausnahmsgesetze* für einzelne Arbeiterklassen seien, daß man durch Zwangskassen und Rassenzwang nicht zur Selbsthilfe erziehe, sondern der Sozialdemokratie Vorschub leiste.

Dieses Prinzip der Rassenfreiheit hat der Herr Referent mit einigen Freunden verfochten; sie kamen aber in der Kommission mit ihrem Antrage nicht durch. Sie verzichteten daher, den Antrag wieder zu stellen; sie verzichteten auch im Pleno, weil sie auch hier nicht auf Annahme desselben hoffen können. Und nun macht der Herr Referent ein Kompromiß, indem er sagt: Es ist gegenwärtig das Beste nicht zu erreichen, wir müssen daher mit dem minder Guten zufrieden sein, und darum nehmen wir den Rassenzwang an. Es ist mir unfassbar, meine Herren, wie dieser Rassenzwang, der doch von allen bedeutenden liberalen Autoritäten im Hause und außer dem Hause von der liberalen Wissenschaft verurtheilt worden ist, und zwar in der schärfsten Weise, trotzdem adoptirt werden, wie die Majorität der Kommission, die doch liberal zusammengesetzt war, zu diesem Beschlusse kommen konnte. In der That, das ist mir ein Räthsel.

Wenn der Rassenzwang zur Sozialdemokratie führt, wenn diese beiden Gesetze Ausnahmsgesetze sind für einzelne Arbeiterklassen, wenn man durch Zwangskassen und Rassenzwang nicht zur Selbsthilfe erzieht, wie soll man es dann erklären, daß man nun doch dieses Prinzip in das Gesetz aufnimmt und namentlich den § 141 zu Grunde legt? Meine Herren, haben Sie doch die Gewogenheit, sich an die erste Debatte über dieses Gesetz in diesem hohen Hause zu erinnern. Wie haben doch damals Herr Schulze und Dr. Oppenheim — zwei Autoritäten auf diesem Gebiete, die sich die höchsten Verdienste seit Jahren um das Genossenschaftswesen erworben und gründliche Studien darüber gemacht haben — das System des Rassenzwangs und der Zwangskassen bekämpft und verurtheilt! Ob nun Rassenzwang oder Zwangskassen, hat Herr Dr. Oppenheim gesagt, das ist zuletzt desultorisch, es läuft auf ein und dasselbe hinaus. Lesen Sie, meine Herren, was Seite 76 des stenographischen Berichts Herr Schulze-Dehligsch damals gesagt hat, dann haben Sie einen Begriff, was wir von diesem Rassenzwang und seinen Folgen für unsere Gesetzentwürfe zu denken haben. Er sagt:

Worauf basiert dieser ganze Rassenzwang? Es ist doch immerhin weiter nichts, als eine Sicherung der Kommunen gegen eine zu große Belastung der Armenpflege: denn, meine Herren, sowie Sie dabei auf einen höhern Gesichtspunkt zurückgehen, wird die Sache im höchsten Grade mißlich!

Wiederum, meine Herren, hören Sie von Herrn Dr. Oppenheim ebenso abfällige Urtheile über dieses System des Rassenzwangs; Seite 86 des stenographischen Berichts lesen Sie folgende Aeußerungen:

Es ist der Hauptzweck in allen diesen Gesetzentwürfen, nicht das Wohl des Arbeiterstandes, sondern die Entlastung der Gemeindefassen. Dieser Zweck ist so klar ausgesprochen, daß das Wohl des Arbeiterstandes in zweiter Reihe steht.

Meine Herren, man kann sich denn doch wirklich nicht abfälliger über den Gesetzentwurf aussprechen, von dem hier die Rede ist, und dessen Basis § 141 bildet.

Ferner sagt derselbe Herr Abgeordnete:

Meine Herren, Deutschland ist, wahrlich nicht zu seiner Ehre, das einzige Land, das den Rassenzwang kennt, das also durch seine Gesetzgebung ausdrücklich konstatiert, daß sein Arbeiterstand, der ausgestattet ist mit allen wirtschaftlichen Freiheiten, der auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens ein Beispiel gegeben hat, das allen anderen Nationen vorleuchtet, daß dieser deutsche Arbeiterstand nicht fähig ist, auf dem Gebiete der Selbsthilfe, der wirtschaftlichen Fürsorge, des Familiensinns und aller der Tugenden, die mit einem geordneten Privatleben zusammenhängen, so viel zu leisten, als in anderen Ländern. Ich denke, meine Herren, dies ohne weiteres noch einmal gesetzgeberisch zu bestätigen, dessen müßte man sich schämen.

Wiederum, meine Herren, ist es derselbe Herr Abgeordnete, der uns sagt:

Der Rassenzwang enthält aber nicht bloß eine Bevormundung; er enthält noch mehr, nämlich die Ökroyierung eines Privatgeschäfts; er sagt zu dem Einzelnen: du mußt dieses Geschäft abschließen, du mußt diese Chance, diese Sicherheit kaufen; aber er fügt nicht hinzu, daß diese Chance, diese Sicherheit wirklich besteht, er zwingt den Einzelnen zum Kaufe einer hohlen Ruß.

Und dann sagt er:

Drittens ist der Rassenzwang eine Besteuerung, und zwar eine ganz wunderliche Besteuerung nach lokalen Rücksichten, nach lokaler Willkür und lokalen Interessen, auferlegt von der Lokalität als Partei und in deren Interesse, eine Besteuerung für gewisse Klassen, nicht nach allgemeinen Normen, eine Besteuerung nicht der Reichen zu Gunsten der Armen, sondern eine Besteuerung der Armen zu Gunsten der Reichen. Es ist eine Besteuerung, welche zumeist die Last der Klassensteuer weit übertagt.

Meine Herren, da weiß ich nun nimmer, was ich sagen soll, wenn ich nach allen diesen Urtheilen höre: man soll jetzt ein Kompromiß machen und sehen, daß man später aus diesem Prinzip des Rassenzwangs herauskommt zum Prinzip der freien Rassen. Was Herr Dr. Oppenheim hier im Saale in der ersten Lesung gesprochen hat, das hat er gesagt, getreu den Grundsätzen, welche er im 56. Heft der deutschen Streit- und Zeitschriften in einem Aufsatz über das Hilfskassenwesen veröffentlicht hat. Dort bricht er den Stab sowohl über den Rassenzwang als über Zwangskassen, legt ganz und gar den Schaden dar, der aus der Unverträglichkeit dieses Rassenzwangs mit den Gesetzen der Freizügigkeit, Gewerbefreiheit und dergleichen zu Tage kommt, und befürwortet in jeder Weise die Freiheit des Arbeiters, wo, wann, wie und was er in die Kasse geben will. Er verwahrt sich und streitet gegen jede Bevormundung des Arbeiters. Das ist denn doch die absolute Freiheit, die hier den Arbeitern gewährt werden soll, und es war ganz und gar konsequent, treu und entsprechend den in jenen Aufsätze entwickelten Grundsätzen, was der sehr geehrte Herr Abgeordnete in diesem Hause ausgesprochen hat.

Nun, meine Herren, gestehe ich Ihnen ganz aufrichtig, daß, wenn vom ganzen System des sozialpolitischen Liberalismus dieser Rassenzwang verurtheilt wird, ich es dann nicht fasse, wie man ihn hier vorläufig, wenn auch nur als Nothbehelf in unsere Gesetze, die wir machen und votiren sollen, hineinbringen kann und mag. Es ist aber auch, meine Herren, außer dem Hause dasselbe Urtheil gefällt worden. Ich habe hier eine wissenschaftliche Kritik über unsere beiden Gesetze, namentlich über das erste, zur Hand. Diese Kritik ist enthalten in dem „Arbeiterfreund, Zeitschrift des Zentralvereins für das Wohl arbeitender Klassen, herausgegeben von Professor Dr. Viktor Böhmert in Dresden in Berlin-

derung mit Dr. Rudolf Gneist in Berlin als Vorsitzendem des Zentralvereins, XIII. Jahrgang, 4. und 5. Heft.“ In dieser Kritik, meine Herren, kommt namentlich der erste Gesetzentwurf wahrhaftig nicht besser weg, als in den Reden der beiden von mir erwähnten Herren. Ganz dasselbe, was unser Herr Referent mit seinen Freunden in der Kommission gesagt hat, nämlich daß der Rassenzwang zur Sozialdemokratie führe, ist auch in dieser Kritik enthalten. Es heißt da z. B.:

Der Staat wird zur Allermehrvorsehung gemacht und verliert bei der Unmöglichkeit einer Lösung dieser Aufgabe Ansehen, Respekt und Vertrauen, auch in Betreff derjenigen öffentlichen Aufgaben, welche ihm kein Privatmann oder Verein abnehmen kann. Man arbeitet daher mit den Zwangskassen nur der Sozialdemokratie in die Hände, welche den Staat zu großen Zwangsanstalten für gleichmäßige Organisation der Produktion, des Absatzes und Genußes machen will.

Auch alles andere, was die Herren in ihrer Motivierung für das System der Freikassen in der Kommission geltend gemacht haben, und was Sie auf Seite 3 und 4 der Motive verzeichnet finden, das alles ist auch in dieser Kritik des „Arbeiterfreundes“ enthalten. Insbesondere beurtheilt diese Kritik diese sozialpolitischen Gesetzentwürfe vom wirtschaftlichen, dann vom politischen und endlich vom ethischen Standpunkt aus, und von jedem dieser Standpunkte wird der Stab über die Gesetzentwürfe gebrochen.

Erlauben Sie, meine Herren, daß ich Ihnen das, was in nationalwirtschaftlicher Beziehung gesagt wird, vortrage. Es ist das nach meiner Ansicht — und Sie sehen, ich bin heute ganz und gar liberal — wirklich ein sehr bedeutendes, freilich höchst ungünstiges Zeugniß, das über das Gesetz und seine Grundlage abgegeben wird.

Einer der wichtigsten Versicherungszweige, worin sich gegenseitig die soziale Hilfeleistung des Volks gewöhnlich zuerst bethätigt und dadurch das Bewußtsein der Verpflichtung zur Selbstversicherung seine ersten Impulse zu empfangen pflegt, wird der freien Selbstthätigkeit der Individuen entzogen und zu einer Gemeinde- respektive Staatsangelegenheit gemacht. Die Gemeinden werden zum großen Theil mit einem der schwierigsten Geschäfte, mit Versicherungsunternehmungen, belastet werden. Wie riskant ein solches Geschäft und namentlich die Krankenversicherung großer Volkskreise ist, wird in den Motiven zu dem zweiten Gesetzentwurfe ausdrücklich dargelegt.

Was diese Motive anlangt, auf die der Regierungsentwurf sich stützt, so sagt diese Kritik:

Frägt man nun aber nach den Gründen, welche das Hauptprinzip des ersten Entwurfs, den Versicherungszwang, rechtfertigen sollen, so stößt man auf eine Reihe höchst aufsehtbarer Behauptungen, welche weder mit den Thatfachen noch mit der Logik harmoniren.“

und dann wird alles das, was zur Stütze des Versicherungszwangs gesagt wird, bündig widerlegt.

Wenn nun, meine Herren, das alles sich so verhält, wenn hier im Hause und außer dem Hause von sehr bedeutenden Autoritäten, von Sach- und Fachkennern auf diesem Gebiete derartig der Stab gebrochen wird über den Rassenzwang, der nun als Grundlage dem § 141 dienen soll, so sagen Sie mir: wie soll man nun diesen Rassenzwang hereinbringen, ohne dadurch der Sozialdemokratie, wie ja die Befürchtung ausgesprochen wird, von allen Seiten Vorschub zu leisten? Wie soll hier ein Kompromiß gemacht, wie soll hier Feuer und Wasser, Rassenzwang und Rassenfreiheit so kombinirt werden können, daß dadurch keine Gefahr für die Zukunft herauskommt? Ich verstehe das nicht, ich gestehe es, und, wie gesagt, es ist mir unbegreiflich, wie der Herr

Referent mit seinen Prinzipien für die Rassenfreiheit sich deswegen herbeilassen konnte, mit seinen Freunden auf dieses Prinzip zu verzichten und gerade das Gegentheil anzunehmen. Wenn in dieser Weise von Autoritäten, die er selbst ganz gewiß am besten kennt, weil er selbst auf diesem Gebiete eine Autorität ist, über das Gesetz geurtheilt wird, so weiß ich nicht, was schuld sein mag, wenn nicht etwa die oft gehörte Behauptung: ja, es hilft nichts als Zwang! Ich meine, in dieser Richtung hat der Herr Referent bezüglich des Nordens etwas derartiges behauptet. Ich merke indeß aus seinem Kopfschütteln, daß dem nicht so sei; aber, meine Herren, es wird das doch behauptet, und zwar von den Freunden der Zwangskassen; es wird behauptet, es geht nicht ohne Zwang! Da sind es aber ganz genau wieder dieselben Autoritäten, welche diesen Einwand widerlegen, die ich vorhin als Bekämpfer des Rassenzwangs namhaft gemacht habe. Es ist insbesondere wieder Herr Dr. Oppenheim, welcher gerade diesen Einwand beleuchtet und sagt:

Wenn man so oft von den Advokaten der Zwangskassen sagen hört, man müsse den Arbeiter zur Versicherung zwingen, damit der Geist der Selbstständigkeit erwache, so meine ich, der Zwang erstickt den Geist der Selbstständigkeit; nur wenn man ihn der eigenen Initiative überläßt, können Sie den Geist der Selbsthilfe in ihm wecken.

Daß man den Zwang nicht braucht, meine Herren, um Hilfskassen, Krankenhilfskassen entstehen zu sehen, das beweist ja die Geschichte dieser Kassen. Es wird auch von Dr. Oppenheim in seiner Rede hingewiesen auf die Schweiz, auf England; und nehmen Sie dann noch den „Arbeiterfreund“ zur Hand, so finden Sie am Schlusse seiner Kritik wörtlich folgendes: „Man halte sich für verpflichtet, doch mindestens eine ernste Enquete über die Zahl, den Bestand und die Wirksamkeit der freien Hilfskassen in Deutschland anzuordnen, da die Erfahrung der letzten Jahre und die Maßregeln doch keineswegs allein maßgebend sind; und in den Motiven, die auch die Statistik berücksichtigt haben, sind die Gewerkevereinskassen nur ein verschwindend kleiner Bruchtheil der freien Kassen. Namentlich sehe man sich in Elsaß-Lothringen um, welche Schöpfungen sozialer Selbsthilfe aus der Freiwilligkeit dort erwachsen sind.“ Ich kann mich daher mit dem Gedanken nicht besrennen, daß dieser Einwand den Herrn Referenten und seine Freunde vermocht haben, hier auf einmal Kehrtuch zu machen und nun dem gegentheiligen Prinzip sich in die Arme zu werfen. Vielleicht ist es aber die Erklärung des Herrn Geheimen Regierungs- und Bundesraths Nieberding gewesen, der gesagt hat, daß die Bundesregierungen aufrichtig das Fortbestehen der freien Kassen neben den Zwangskassen wünschen. Meine Herren, diese Versicherungen in allen Ehren, ist es wieder gerade Herr Dr. Oppenheim, der da nicht traut und nicht glaubt. Die Herren Dr. Oppenheim und Dr. Schulze-Delitsch haben ja beide bei der ersten Berathung geradezu es ausgesprochen, daß die freien Kassen in die Länge neben den Zwangskassen nicht bestehen können, es vielmehr darauf angelegt scheine, mit den Zwangskassen die freien Kassen zu beseitigen. Diese Befürchtung war von beiden Herren ausgesprochen.

Ich sollte nun meinen, diese Autoritäten hätten ganz gewiß in der Kommission schwer ins Gewicht fallen, und alle diese Bedenken, die wirklich so schlagend von ihnen vorgebracht wurden, hätten nebst dem Hinblick auf die sozialpolitischen Darlegungen ihrer eigenen Freunde die Kommission doch ganz gewiß dazu stimmen müssen, mit der Majorität dem Prinzip des Herrn Rickert beizutreten. Und doch ist dies nicht geschehen, und so sehen wir, daß hier Liberale es sind, die ganz und gar illiberalen Grundsätzen huldigen, sich dem so sehr hart verurtheilten Rassenzwang in die Arme werfen und ihn als Grundlage für den § 141 empfehlen. Wie schon öfter gesagt, es ist mir ein Räthsel und ich ver-

stehe es nicht, wie man hier liberal reden, draußen liberal schreiben, thatsächlich aber ganz und gar auf illiberalen Prinzipien fußen und ein ganzes Gesetz auf durchaus illiberaler Grundlage bauen kann. Mir scheint nach allem dem, was ich von dem Herrn Referenten schon gehört habe, und nach dem, was ich jetzt weiß, daß sich nämlich die Majorität der Kommission und wahrscheinlich auch die Majorität des Hauses für den Rassenzwang aussprechen wird, daß man sich deswegen reformirt hat, weil man dachte: „Grau ist die Theorie und grün des Lebens Baum!“ Es ist wohl recht schön und leicht, von Freiheit zu sprechen und freiheitliche Theorien aufzustellen; aber sie in der Praxis durchzuführen, das ist etwas anderes, das ist mit den größten Schwierigkeiten verbunden, und namentlich hier auf diesem Gebiete. So allein erkläre ich mir, daß die liberale Majorität der Kommission sich mit dem von ihr so sehr verpönten Rassenzwange befreunden und ihn zur Annahme empfehlen kann.

Schließlich noch ein Wort über das Verhältniß, in welches die Gemeinden zu den arbeitenden Klassen durch dieses Gesetz treten werden. Ich für mein Theil gestehe Ihnen, daß es mir als eine kolossale Monstrosität vorkommt, wenn ich höre, daß die Gemeindebehörden nach § 141 zwar die Kassen errichten und leiten sollen, daß sie aber für alle Zukunft von allen Beiträgen, von aller Unterstützung der Arbeiter befreit werden sollen. Es ist denn doch etwas ganz abnormes, wenn gerade die Gemeinden mittelst dieses Gesetzes alle Last auf die Arbeiter hinüberwälzen können — und man bedenke, gerade in Krankheitsfällen — und die Gemeinden allein in Zukunft gar nichts mehr für die Arbeiter zu leisten haben sollen unter dem Vorwande, sie seien ohnehin bisher zu sehr überlastet gewesen. Es ist merkwürdig, meine Herren, die Gemeinden befehligen sich und streben danach, daß größere Etablissements unter ihnen errichtet werden, daß sie einen großen Zug von Arbeitern bekommen; es ist ihnen sehr angenehm, wenn die Bevölkerung zunimmt, wenn viel verzehrt wird; aber es ist doch etwas sonderbar, wenn diese Gemeinden dann sagen: ihr Arbeiter seid uns sehr angenehme Leute, so lange ihr tüchtig eßt und trinkt und hübsch viel Geld unter uns laßt; aber wenn ihr krank werdet, bekommt ihr keinen Groschen und müßt selbst zuschauen, wie ihr in eurer Krankheit unterstützt werdet.

Es kommt mir ferner wie eine ganz merkwürdige Ironie vor, die allen denen entgegen grinselt aus der Partei der Arbeiter, die so sehr immer und immer auf die Staatshilfe rechnen und auf dieses Prinzip bauen. Jetzt kommt der Staat und erklärt durch dieses Gesetz: ja, liebe Arbeiter, euch soll Hilfe werden vom Staate, aber gerade dadurch, daß der Staat euch zwingt, daß ihr euch selber helft; von uns und den Gemeinden habt ihr fürder nichts mehr zu hoffen. Wollte ich mich nun auch so schroff auf den Boden der Theorie stellen, wie die liberalen Sozialpolitiker, so würde ich sagen: weg mit diesem Gesetz! es ist auf einem ganz falschen Prinzip gebaut, und die Herren haben ja selber gesagt, es wird ganz gewiß mit dem Rassenzwange der Sozialdemokratie in die Hände gearbeitet. Allein ich muß gestehen, ich habe mich doch von dem Herrn Referenten ein bisschen befehlen lassen. Wenn es wahr ist, — und ich glaube es, — daß dem Norden durch Annahme dieser beiden Gesetze, wenn auch auf dem Prinzip des Rassenzwangs, eine ganz besondere Wohlthat zu Theil wird, so bin ich trotz des falschen Prinzips des Rassenzwangs recht gern gewillt, den norddeutschen Brüdern die Hand zu bieten. Ich bitte nur darum, meine Herren, es möge das alles in Erfüllung gehen, was der Herr Referent bezüglich Bayerns hier vorhin geäußert hat: daß nämlich die bisherige Grundlage des trefflichen und sehr bewährten Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege in Bayern durch diese beiden Gesetze nicht berührt und alterirt wird. Unter diesem

Vorbehalt werde ich gern, und ich glaube auch meine Freunde und Gesinnungsgenossen aus Bayern, für beide Geseze stimmen.

Vizepräsident Dr. Pönel: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter Grumbrecht: Meine Herren, es ist ein eigenthümlicher Vortrag, den wir soeben gehört haben, der wesentlich darin bestand, der Minorität der Kommission den Vorwurf zu machen, daß sie sich der Majorität gefügt, — denn etwas weiteres ist in der That nicht geschehen. Die Herren von der Minorität sind, so viel ich weiß, heute noch so wie vor Jahren oder Monaten vollkommen überzeugt, daß der § 141a etwas gutes nicht enthalte. Sie haben dafür in der Kommission, wie der Herr Vorredner ja auch bezeugt hat, mit Eifer gekämpft, sind aber und zwar namentlich mit Hilfe der Parteigenossen des Herrn Vorredners, überstimmt worden.

(Hört! hört!)

Sie haben sich nun sagen müssen: Wenn ihr mit euren Ansichten nicht durchkommt, wenn ihr das ganze Gesetz nicht ablehnen könnt, so habt ihr es so unschädlich als möglich zu machen, und das zu thun haben sie sich auch eifrig bemüht. Lesen Sie nur einmal die einzelnen Anträge nach, so werden Sie eine ganze Menge finden, die indirekt darauf ausgehen, dem Gesetze ein Schnippchen zu schlagen und es möglichst wenig zur Anwendung zu bringen. Meine Herren, alle diese Versuche sind vergeblich gewesen. Ich muß nun die Loyalität dieser Herren anerkennen, daß sie schließlich gesagt haben: wir sehen ein, es muß ein Gesetz zu Stande kommen, wir müssen uns also dem fügen, was erreichbar ist. Das ist eine Politik, die durchaus berechtigt ist, und die der Herr Referent so ausgezeichnet gut vorgetragen hat, daß ich dem nichts hinzuzufügen müßte.

Was nun, meine Herren, die sachlichen Ausführungen anlangt, die von dem Herrn Vorredner wesentlich darin bestanden haben, daß er uns reproduziert hat, was unser Kollege Oppenheim geschrieben und gesagt hat, so wird es mir natürlich nicht im Traum einfallen, hier gedruckte Reden oder Schriften wörtlich zu widerlegen; das ist wahrhaftig nicht die Sache eines Vortrags, namentlich eines mündlichen Vortrags, wenn man die Schriften und Drucksachen nicht gerade vor sich hat. Könnte ich mich erst ein paar Tage dazu vorbereiten, so würde ich Ihnen vielleicht auch alles das vortragen können, was jene Ausführungen widerlegt; das ist aber nicht möglich, ich muß mich daher auf einige wichtige Gesichtspunkte beschränken, die ich auszuführen habe, und dabei muß ich dem Herrn Vorredner vor allen Dingen bemerken, daß in der That die Frage doch so einfach nicht liegt, wie er meint. Ich gestehe, ich stehe auf dem Standpunkte der Majorität; ich gestehe sogar ferner, ich hätte gewünscht, daß der § 141a noch eine größere Ausdehnung erhalten, daß er sich angeschlossen hätte an alle die Kategorien, die in Süddeutschland und namentlich in dem speziellen Vaterlande des Herrn Vorredners, in Bayern, herangezogen werden auf eine viel ernstere Weise, als hier in dem Gesetze geschieht. Wäre es mir möglich, das Gesetz von Bayern auch auf den Norden zu übertragen, so würde ich es sofort thun; denn es enthält eine viel wirksamere Sanction, um das durchzuführen, was man hier durchführen will.

Aber, meine Herren, ich bitte vor allen Dingen, nicht zu glauben, daß ich mich im Interesse der Beschränkung der Armenlasten der Gemeinden für dieses Gesetz und für einen gewissen Rassenzwang erkläre. Davon bin ich sehr weit entfernt. Ich weiß allerdings, daß dieses Gesetz die Folge haben wird, auch die Armenlast

der Gemeinden zu erleichtern, wenn es überhaupt einen Erfolg hat; aber weit entfernt bin ich, diesen Erfolg als die Hauptsache hinzustellen. Ich halte dieses Gesetz für absolut nothwendig und wichtig im Interesse der Arbeiter selbst; und, meine Herren, wenn ich mich hier auf ein Urtheil berufen wollte von denjenigen Herren, die sich vorzugsweise erklären als Vertreter der Arbeiter, so kann ich mich auf unsere sozialdemokratischen Mitglieder berufen. Die haben anscheinend nach den Anträgen, die sie hier vorgelegt haben, gegen das Gesetz nichts zu erinnern, und meiner Erinnerung nach hat auch der Herr Abgeordnete Bebel positiv erklärt, daß er gegen den Rassenzwang in gewisser Weise nichts zu erinnern habe. Ich glaube, wenn die Herren auch vieles nicht verstehen, ihr Interesse verstehen sie und namentlich ihr Interesse in Bezug auf die Stimmung der Arbeiter; und ich glaube, es ist vergeblich von dem Herrn Vorredner darauf provozirt, die Arbeiterkreise gegen uns aufzuregen, wenn wir ein solches Gesetz machen. Mit dieser Provokation wird er sicher keinen Erfolg haben, darüber bin ich ich keinen Augenblick zweifelhaft. — Wie steht aber die Sache, wenn wir die Dinge einmal ordentlich ansehen, wenn wir erwägen, welcher Zwang in dieser Angelegenheit geübt werden soll? Meine Herren, es ist den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, wenn sie es nützlich finden, wenn ihre Bevölkerung nicht reif genug ist, um selbst für sich zu sorgen, — ich sage, es wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, eine Kasse zu errichten, für die sie bestimmte Kreise durch Zwang heranziehen können. Wenn die Gemeinden eine solche Nothwendigkeit nicht einsehen, so werden sie es eben lassen. Aber nein, das Gesetz geht gar nicht so weit, daß es nun Leben, der hier in Frage kommt, zwingen will, gerade dieser Kasse beizutreten. Nein, im Gegentheil! Das Gesetz sagt nur: wenn die Gemeinde es nützlich gefunden hat, eine solche Kasse zu errichten, so soll Jeder verpflichtet sein, irgend einer Kasse beizutreten. Ist er irgend einer anderen freien Kasse beigetreten, so ist seine Verpflichtung rein illusorisch, so hat er gar nichts mehr zu erfüllen. Ist das ein so unerhörter Zwang, daß man sich hier im Namen der Freiheit dagegen erklären kann? Meine Herren, ich frage Sie: üben Sie nicht alle Tage einen größeren Zwang durch die Verpflichtung der Staatsdiener, daß sie in eine Wittwenkasse eintreten müssen? Halten Sie die Staatsdiener für weniger reif, als unsere Arbeiter, so daß Sie dieselben zwingen zu müssen glauben, nachhaltig für ihre Wittwen zu sorgen? Ist das irgend etwas anderes? Behandelt man die Beamten so, mit Zustimmung Aller, und erhebt man nie eine Beschwerde darüber, so kann man doch nicht sagen, daß man die Freiheit im allerhöchsten Grade verletzt, wenn man den Arbeitern einen gewissen Antrieb gibt, sich einer Krankenkasse anzuschließen.

Meine Herren, ich weiß wohl, wir haben uns dieser Tage fortwährend über die Frage gestritten, wie weit eigentlich unser Volk schon gebildet ist, wie schwer oder wie leicht es sich von der Presse verführen läßt oder nicht verführen läßt. Die Frage, wie weit es sei, wird sich absolut nie beantworten lassen. Es werden immer diejenigen, die dem Leben näher stehen, die auch älter sind und daher die Frage weniger sanguinisch ansehen, vielleicht eine geringere Meinung von der Bildung der Bevölkerung und namentlich des Gros der Bevölkerung haben. Ueber die allgemeinen Grundsätze, meine Herren, kann man sehr bald einig sein. Alles das, was vom Herrn Oppenheim geschrieben und gedruckt vorgelegt ist, das sind ausgezeichnet schöne Prinzipien. Die Hauptfrage ist nur immer die, ob sie auch auf den gegebenen Fall passen. Das ist der Streit, um den es sich hier dreht, und dabei behaupte ich, daß diejenigen, die näher dem Leben stehen, die mehr die Bevölkerungsklassen aus unmittelbarer Anschauung kennen, viel berechtigter urtheilen, als die Gelehrten, die große Bücher schreiben, und die damit durch ihre eigene Logik zu Konsequenzen geführt werden, die nachher durchaus keinen Boden mehr unter ihren

Füßen lassen. Wenn der Herr Vorredner sich hätte ernstlich unterrichten wollen, anstatt in allgemeine Redensarten gegen die von uns vorge schlagenen Rassen zu sprechen, so hätte er einmal in seinem eigenen speziellen Vaterlande zusehen sollen: in demselben wird viel mehr Zwang ausgeübt, welchen er nicht erkennt und nicht fühlt; darauf sollte er die allgemeinen Grundsätze anwenden, die er hier vorgetragen hat. Ueberhaupt, meine Herren, im praktischen Leben Grundsätze zu debuziren ist leicht, aber die Grundsätze richtig anzuwenden, ist viel schwerer, als Mancher glaubt, und ich glaube, hier liegt ein sehr schwieriger Fall dieser Art vor. Wenn der Herr Vorredner behauptet, daß dieses Gesetz gegen das Interesse der betreffenden Personen sei, die darunter gestellt werden, so wendet er an sich richtige Grundsätze falsch an. Wer, meine Herren, wie ich, fast ein Menschenalter Armenpflege nach allen Seiten hin praktisch geübt hat, der weiß, daß in der That diejenigen Personen, die von ihrer Hände Arbeit leben müssen, immer in die größte Bedrängniß kommen, sobald ihre Arbeitskraft, das Fundament und die Quelle ihres Erwerbs, durch Krankheit zerstört wird. Es ist dieses das größte Unglück, welches einem solchen Arbeiter begegnen kann, wie leicht nachzuweisen ist.

Nun sagt man: ja, da muß die Armenkasse helfen. Ja, meine Herren, wann hilft denn die Armenkasse? Die Armenkasse hilft erst dann, wenn das letzte unnöthige Stück aus der Wohnung verkauft ist, wenn nichts mehr da ist; dann tritt die Armenkasse ein. Dann ist es aber, meine Herren, viel zu spät, namentlich aber zu spät für den besseren Theil der Arbeiter. Denn eben die besseren Arbeiter sind es, die nicht gleich nach der Armenbehörde laufen, die lassen es bis auf das Aeußerste ankommen; verpfänden lieber ihre Betten, ihr nothwendigstes Handwerksgeräth, als daß sie an die Armenkasse gehen. Die schlechteren thun es früher; aber selten thut es Jemand — und auch die Armenverwaltung ist nicht verpflichtet, eher einzutreten — selten thut es Jemand früher, oder er erhält wenigstens nicht früher Unterstützung, als bis er in die äußerste Noth gerathen ist. Aus dieser Noth arbeitet sich ein solcher Mann sehr selten heraus. Es gehört große Willenskraft dazu, sich wieder zu erheben, und eine Fähigkeit außerdem, die leider vielen unserer Bevölkerungsklassen fehlt, nämlich die, richtig zu wirtschaften, d. h. mit den gegebenen Mitteln Haus zu halten und für die Zukunft zu sorgen. Es gibt wahrlich nur wenige Menschen, die immer an die Zukunft denken, wie sie sollten! Und namentlich in diesen Kreisen findet man sehr viele, die in der That durch ihren ganzen Bildungsgang nicht befähigt worden sind, wirklich gut zu wirtschaften. Wäre das der Fall, so wäre ihre Lage oft sehr viel besser. Man sagt wohl, meine Herren, der Staat solle keinen Zwang üben. Ja, meine Herren, das ist auch eine Redensart. Der Staat soll Zwang üben, wo er erziehen kann und muß. Er hat sehr viel Veranlassung, Zwang zu üben. Jeder von uns — wenigstens die Mitglieder, die mir gleich gesinnt sind — ist überzeugt, daß der Schulzwang eine wahre Wohlthat ist; das ist einer der ärgsten Zwänge, die man sich denken kann —

(Weiterkeit)

das ist eines der ärgsten Zwangsmittel, das man ausüben kann. Es greift tief in die Familie und die väterliche Gewalt ein, wie uns die Herren aus dem Centrum ja täglich debuziren. Aber, meine Herren, wer von uns möchte nicht die Wohlthat dieser Maßregel erkennen, wer möchte überhaupt dem Staate die Schule nehmen, die Schule, die eigentlich die Zukunft der Menschheit bestimmt! Wir wahrlich nicht! Die Herren von dem Centrum wollen natürlich die Schule allein der Kirche unterstellen und damit auch einer Gewalt, nur einer anderen, als wir. Der Staat also übt Schulzwang; und nun wollen Sie einer anderen Maßregel widerstreben, die gleichfalls eine erziehlische Folge, die eine erzieh-

liche Wirkung haben kann. Ich muß sagen, nach meiner Erfahrung, und die ist ziemlich alt, bleiben viele Menschen Zeit ihres Lebens von gewissem Standpunkte aus mehr oder weniger Kinder, sie bedürfen einer Erziehung noch viel länger, als man glaubt, und namentlich in den Lebensaltern, die hier in Frage kommen, bedürfen noch sehr Viele der Nachhilfe durch Erziehung, wie wir es ja durch unsere Fortbildungsschulen und andere Einrichtungen zur Genüge anerkennen.

Meine Herren, ich kann unmöglich dieses reiche Thema erschöpfen wollen. Ich habe mit dem Gesagten, glaube ich, nur gezeigt, daß ein Mann, der nicht gerade ein Liberaler ist — wenn er auch den großen Ruf von Liberalität sich nicht vindiziren will, den der Herr Vorredner für sich in Anspruch genommen hat —, doch auch der Meinung sein kann, man könne diesem Gesetze ohne Verletzung liberaler Grundsätze zustimmen. Meinen Wünschen entspricht zwar dasselbe in dem betreffenden Paragraphen nicht ganz. Indessen ich bescheide mich, daß keine individuelle Anschauung unbedingt zur Herrschaft gelangen kann, und so bitte ich Sie denn, meine Herren, das Gesetz, zu dem ich nur einen einzigen Verbesserungsantrag zu stellen mir erlaubt habe, der mehr eine Aufklärung zur Folge haben soll, als einen wirklichen Erfolg — ich bitte Sie, das Gesetz anzunehmen.

Darf ich vielleicht über den Antrag gleich das Nöthige sagen, oder erhalte ich erst später dazu das Wort?

Vizepräsident Dr. Sänel: Ich bitte den Herrn Redner, fortzufahren.

Abgeordneter Grumbrecht: Nun, dann will ich noch ein paar Worte zur Rechtfertigung des Antrags sagen, den ich zum betreffenden Paragraphen gestellt habe. In der Regierungsvorlage, meine Herren, waren auch die Lehrlinge enthalten. Wir haben — und ich kann sagen, mit meiner Zustimmung — die Lehrlinge in dem § 141a gestrichen, und nun sind sie ebenso in dem § 141 gestrichen — ich glaube, ohne Gründe. Denn ich sehe nicht ein, warum man dieselben Beschränkungen in Bezug auf die Ausübung des Zwangs, welchen wir im § 141a statuiren wollen, auch für den § 141 selbst einführen will. Ich habe in der Kommission deshalb beantragt, die Worte „zur Unterstützung von Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeitern“ zu streichen. Der Antrag ist nicht angenommen, weil der Herr Regierungskommissär erklärte, daß es sich von selbst verstehe, daß die Gemeinden berechtigt seien, in diese Rassen, die sie nun gründen werden, alle möglichen Personen aufzunehmen, Lehrlinge und andere. Ich kann das aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht entnehmen. Wenn es im § 141 heißt: durch Ortsstatut können die Gemeinden Hilfskassen bilden zur Unterstützung von Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeitern, — so kann ich das Recht der Gemeinden nicht weiter ausdehnen, als daß sie für diese Klassen die Rassen anordnen können, und dann folgere ich daraus, daß andere Klassen in diese Rassen keine Aufnahme finden können. Das würde doch ganz un zweckmäßig sein, und ich bitte deshalb, den nach meiner Ansicht ganz unnützen Zusatz „zur Unterstützung von Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeitern“ zu streichen. Es wird damit weiter nichts erreicht, als daß die kommunale Gesetzgebung sich in der Lage befindet, durch Ortsstatut die Rassen so einzurichten, daß sie auch anderen Personen, namentlich Lehrlingen, den freiwilligen Zutritt ermöglichen. Es wird nicht damit erreicht, daß Zwang gegen sie geübt werden kann, sondern nur, daß sie beitreten können. Und das, meine Herren, halte ich für außerordentlich wünschenswerth. Ich halte es sogar für durchaus und dringend geboten, in dieser Beziehung eine Erweiterung eintreten zu lassen. Meine Herren, ich weiß recht gut, worauf sich die Erwiderung des Herrn Kommissarius der Bundesregierung bezieht. Er geht von seinem altpreussischen Standpunkte aus, wo die Gemeinden schon lange das Recht hatten, durch Ortsstatut

solche Rassen zu bilden. Wenn diesen nun ein weiteres Recht gegeben wird, so erlischt dadurch das allgemeine Recht, solche Rassen zu errichten, durchaus nicht. Das findet aber keine Anwendung auf die neuen Provinzen. Da ist nicht durch Gesetz bestimmt, durch Ortsstatut solche Rassen machen zu können, und es ist daher sehr zweifelhaft, ob in den neuen Provinzen, wenn wir diese Bestimmung annehmen, es zugelassen werden wird, diese Ortsstatutskassen noch weiter auszudehnen, als der § 141 zuläßt. Ich würde mich mit der Erklärung des Herrn Kommissars der Bundesregierungen einverstanden und zufrieden erklärt haben, wenn ich nicht in dieser Beziehung schon sehr unangenehme Erfahrungen gemacht hätte, daß, vom altpreussischen Standpunkte ausgehend, etwas als sehr selbstverständlich in einem Reichsgesetz erklärt wurde, und dann doch schließlich das Reichsgesetz außerhalb Altpreußens eine ganz andere Anwendung fand. Ich will von den vielen Fällen, die ich erlebt habe, nur einen sehr bekannten anführen. Als ich damals in der Kommission für das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz beantragte, eine Bestimmung aufzunehmen, daß eine Ehefrau, die einen Landarmen heirate, auch Landarm werde, so wurde mir erwidert, das verstehe sich von selbst, das wäre gar nicht zweifelhaft, — und ich frage Sie, wie viele Prozesse und Erkenntnisse sind nöthig gewesen, um für alle betreffenden Behörden zu bewirken, daß sie diese Interpretation sich angeeignet haben! Die Herren werden vielleicht zufällig gelesen haben, daß da immer auf die von mir provozirten Erklärungen verwiesen ist. Solchen Erfahrungen gegenüber halte ich es für gut, diese Worte zu streichen, oder wenigstens hier im Reichstage anzuerkennen, daß trotz der Worte die Gemeinden berechtigt sind, durch Ortsstatut Rassen zu bilden, an denen außer Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeitern auch noch Andere theilnehmen können, ohne daß natürlich ein Zwang zur Theilnahme stattfindet.

Nach dem von mir Vorgetragenen erwünsche ich die Annahme meines Antrags, vor allen Dingen aber, daß bei der Abstimmung über § 141a dasjenige berücksichtigt werde, was ich dem Vorredner entgegen hier empfohlen habe.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Regierungsrath Nieberding, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Regierungsrath Nieberding: Meine Herren, die Gewerbeordnung bestimmt, daß durch Ortsstatut die Gemeinden die ihnen durch Gesetz überwiesenen „gewerblichen“ Gegenstände reguliren können; die Gewerbeordnung sagt also, daß die Befugniß der Gemeinden, Gegenstände durch Ortsstatut zu reguliren, sich auf solche Gegenstände beschränkt, welche gewerblicher Natur sind. Es kann demnach in dem vorliegenden Falle den Gemeinden nur die Befugniß zugetheilt werden, durch Ortsstatut solche Rassen zu bilden, welche zunächst den Zweck haben, zur Unterstützung von Gewerbetreibenden zu dienen. Nur um einen Widerspruch der bezüglichen Bestimmung der Gewerbeordnung im § 142 und zwischen den Bestimmungen dieses Zusatzgesetzes im § 141 zu vermeiden, ist in dem letzteren Paragraphen ausdrücklich hervorgehoben, daß die Rassen den Zweck haben müssen, zur Unterstützung von gewerblichen Arbeitern zu dienen. Würden diese Worte nach dem Vorschlage des Herrn Vorredners in dem § 141 gestrichen werden, so würde damit den Gemeinden die Befugniß gegeben, durch Ortsstatut auch solche Rassen zu errichten, welche nicht gewerblicher Natur sind; eine solche Bestimmung würde nicht in den Kreis der Gewerbeordnung fallen und würde überdies in Widerspruch stehen mit dem gleich darauf folgenden Paragraphen der Gewerbeordnung. Darüber aber, glaube ich, kann ein Zweifel nicht bestehen, daß wenn einmal von einer Gemeinde eine Rasse zu dem hier bezeichneten Zwecke errichtet worden ist, dann der Zulassung auch anderer Mitglieder, als gewerblicher, ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht; denn, meine

Herren, hier wage ich den Schluß, daß dasjenige, was nicht verboten, erlaubt ist; und weder in dieser Vorlage, noch in dem Gesetzentwurf II, welcher sich speziell mit der Organisation der Rassen befaßt, noch auch in den Bestimmungen der Gewerbeordnung ist irgend etwas enthalten, was der Aufnahme von nicht gewerblichen Mitgliedern in eine zunächst für gewerbliche Mitglieder bestimmte Rasse entgegengehalten werden könnte.

Vizepräsident Dr. Hänel: Zur Geschäftsordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Grumbrecht.

Abgeordneter Grumbrecht: Ich lege nach dieser Erklärung, die, wie ich schon andeutete, zu provoziren ich mir erlaubt habe, auf meinen Antrag kein Gewicht mehr, da dasjenige schon als Bedeutung und Sinn des betreffenden Paragraphen anerkannt wird, was ich hineinzulegen beabsichtigte. — Ich ziehe also meinen Antrag zum § 141 zurück.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Antrag Grumbrecht 130A ist also zurückgezogen.

Von Seiten des Herrn Abgeordneten Valentin liegt mir ein Schlußantrag vor. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, sich zu erheben

(geschieht)

die Unterstützung reicht aus —; und jetzt diejenigen Herren, welche den Schlußantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Bureau ist zweifelhaft; der Schlußantrag ist abgelehnt.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hasselmann.

Abgeordneter Hasselmann: Meine Herren, es wurde soeben gefragt, wie sich die Sozialdemokratie zu dem vorliegenden Entwurf respektive zu den Zwangskassen stelle, und weswegen seitens derselben nichts weiter vorliege als ein Antrag, der nur ein eventueller ist, um festzustellen, daß die Knappschaftskassen der Bergleute in derselben Weise einer Besserung bedürftig sind, wie jene der Fabrikarbeiter und gewerblichen Gehilfen. Der Grund dieser Haltung ist sehr einfach. Die Sozialdemokraten verhalten sich vollständig ablehnend zu diesem Entwurf, indem sie ihn für unverbesserlich erachten. Es gibt drei Dinge, welche den Entwurf gänzlich durchbringen, und welche vollständig von den Arbeitern verworfen werden: einmal die Betheiligung der Fabrikanten an den Rassen, zweitens die Mitwirkung der Gemeindebehörden, welche bekanntlich aus einem sehr reaktionären Klassenwahlsystem hervorgehen, und drittens eine Anzahl Punkte dieses Entwurfs, welche sich dem freien Rassenwahl und dem Nutzbringenden, welches die Arbeiter bis jetzt auf statistischem Wege in Erfahrung gebracht haben, entgegensetzen. Dies veranlaßt eine große Menge Arbeiter, und zwar nicht bloß der sozialistischen allein, von diesem Entwurf, selbst wenn er „verbessert“ werden sollte, nichts gutes weiter zu erwarten.

Ich will noch das Eine bemerken, daß es mich ausnehmend wundert, daß man, wie es hier soeben und in den Motiven zu § 141 geschehen ist, die Zwangskassen und die Sozialdemokratie mit einander in Verbindung bringt. Dort in den Motiven heißt es, „daß man durch Zwangskassen nicht zur Selbsthilfe vorschreite, sondern der Sozialdemokratie Vorschub leiste.“ Es kommt mir das, wie gesagt, sehr wunderbar vor, da die Sozialdemokratie nichts mit Staatsalmoosen zu thun hat. Die Staatshilfe, von welcher die Sozialisten sprechen, ist etwas davon durchaus verschiedenes, es ist die Selbsthilfe der Gesamtheit durch die Gesetzgebung. Diese Staatshilfe hat ebensowenig mit der Er-

richtung von Zwangskassen etwas zu thun, als noch etwa damit, daß man sozialistische Redner von staatswegen nach Plözensee befördert.

Noch sei bemerkt, daß die Arbeiter, wenn die Zwangskassen fortfallen, im Hinblick auf die Beamten nicht allzusehr bevorzugt sein würden, denn wir wissen ja Alle zur Genüge, daß die niedrigeren Beamten selbst wenigstens in Bezug darauf, daß sie sich frei bewegen und über ihre Angelegenheiten äußern könnten, noch unter einem schlimmeren Drucke stehen, als die Arbeiter.

Dies ist unsere allgemeine Stellung zu dem Gesetze.

Ich gehe jetzt aber speziell auf § 141 ein und will kurz anführen, weshalb die sogenannten Zwangskassen bei den Arbeitern so unbeliebt sind, während der Kassenzwang nicht von uns verworfen wird. Der Kassenzwang, nämlich der Zwang, irgend einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskasse anzugehören, ist an und für sich freilich eine Freiheitsbeschränkung, aber der Arbeiter ist ja in der heutigen Gesellschaft durchaus nicht frei, er ist von so vielen Zufälligkeiten abhängig, er ist von dem Druck des Kapitals dermaßen beengt, daß man von einer Freiheit desselben im wahren Sinne des Wortes nicht sprechen darf. Eine Abkürzung der Arbeitszeit, die Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit wirkt beispielsweise nicht als ein Zwang für die Arbeiter, sondern als Sicherung der sonst noch mehr gefährdeten Freiheit des Arbeiters. Wir haben nun thatsächlich in England vor Augen, daß neben den freien, selbstständigen Hilfskassen immer noch eine Arbeitermenge existirt, die sich in so entsetzlich elenden Verhältnissen befindet, daß sie keiner Arbeiterverbindung, keiner trade-union angehören kann. Unter ihnen herrscht das gräßlichste Elend, Hungertod kommt oft vor; es zählen zu diesen Nothleidenden die meisten der in England eingewanderten Irländer. Mit einem Wort, diese Arbeiter, die sich unter dem schlimmsten Druck befinden, die gewissermaßen die Reservearmee des Proletariats bilden, welche bei jeder Geschäftskrise sofort auf die Straße geworfen wird und brodlos ist, sind in so trauriger Lage, daß ihnen auch die kleine Hilfe abgeht, welche selbstständige Kassen den Arbeitern im allgemeinen gewähren, und sie dem Hungertypus oder anderen Krankheiten auf das leichteste verfallen. Lediglich der Umstand, daß die Arbeiter ohne Hilfskassen sich im äußersten Elend befinden, bewirkt es, daß auch die Sozialisten für einen Kassenzwang sind. Dies hat aber mit dem Zwangskassen, wie sie heute bestehen, nichts zu thun, denn der Kassenzwang beruht darin, daß die Arbeiter überhaupt sich an einer Kasse betheiligen, nicht aber, daß eine solche Kasse von gemeindewegen geleitet wird. Allen anderen Klassen gibt man an die Hand, sich vollständig frei zu bewegen, beispielsweise den Aktiengesellschaften, obgleich diese in sehr häufigen Fällen doch viel weniger moralische Zwecke verfolgen, als die Hilfskassen der Arbeiter; den Feuerversicherungskassen erlaubt man, sich beliebige zu konstituieren — mit einem Wort, überall da, wo das Privatkapital sich bewegt, hat man niemals daran gedacht, besonders enge Schranken zu setzen, um zu regeln, wie der einzelne Besitzende mit seinem Kapital schaltet und waltet. Etwas ähnliches ist sogar dort der Fall, wo die Arbeiter sich zu sogenannten Genossenschaften vereinigen. Aber bei der Hilfskassenfrage, die doch von besonderer Wichtigkeit für die Arbeiter ist und bei welcher zugleich nicht einmal schwankende Handelsgeschäfte in Frage kommen, da meint man, die Arbeiter wären nicht mündig, da ist man bemüht, sie, sofern es die Belegung ihrer eigenen Gelder betrifft, mit Unmündigen auf gleiche Stufe zu stellen.

Noch mehr. Die sogenannten Zwangskassen, welche nach § 141 von Seiten der Gemeinden errichtet werden sollen, entziehen sich der Selbstverwaltung der Arbeiter vollkommen; es ist nur scheinbar, daß jetzt die Arbeiterdeputirten in den Vorstände der Zwangskassen etwas wesentliches ausrichten können. Der beste Beweis dafür ist jener, daß

außer den Vorständen der freien Kassen die sämtlichen Zwangskassenvorstände von Berlin den Beschluß gefaßt haben, und wenn ich nicht irre, auch eine Resolution dieserhalb an den Reichstag gesandt haben, daß man nicht Zwangskassen, sondern freie Kassen mit Selbstverwaltung schaffen möge. Wenn die Berliner Kassenvorstände, hinter denen über hunderttausend Arbeiter stehen, einen solchen Beschluß fassen, so kann man ersehen, wie die Bevormundung des Magistrats bei den Arbeitern „beliebt“ ist. Es kann auch nicht anders sein. Die Arbeiter selbst haben einen Antheil an der Vertretung in den Vorständen der Zwangskassen, bei der einen einen größeren, bei der anderen einen geringeren. Außerdem befindet sich im Vorstande neben der Arbeitervertretung noch eine Vertretung der Fabrikanten. Endlich kommt bei jeder Aenderung der Statuten, bei der Frage, wie die Gelder belegt werden sollen, der wohlweise Magistrat und erklärt, daß er das letzte Wort zu sprechen habe; bei dem liegen die Sachen oft monatelang, und endlich kommt vielleicht das Resultat, daß es beim Alten sein Bewenden habe. Auf diese Weise werden die Kassen seit langer Zeit hin und hergezogen.

Um Ihnen einen Fall vorzuführen: die Maschinenbauarbeiter — oder falls ich mich irre, eine andere Korporation — und ihr Kassenvorstand sind mit einem Arzte durchaus nicht einverstanden. Es wird dem Vorstande also an die Hand gegeben, den Beschluß zu fassen, einen anderen Arzt einzusetzen. Aber nach dem Statut und den sonstigen Bestimmungen hat der Magistrat dabei mitzusprechen, und dieser erklärt: „ihr behaltet den alten Arzt!“ Also ein Arzt, zu welchem die Arbeiter und der Vorstand kein Vertrauen haben, wird ihnen einfach oktroyirt.

Nun wird man sagen: aus welchem Grunde bilden die Arbeiter dann keine freien Kassen? Der jetzige Gesetzentwurf gibt es ja Jedem an die Hand, sich den Bestimmungen des § 141 zu entziehen. Die Sache liegt eben doch anders. Z. B. existirt in Berlin eine Zwangskasse der Maurer; diese hat 30,000 Thaler angesammelt und es ist durch das Zwangskassenstatut die schöne Bestimmung festgestellt worden, daß, wenn die Arbeiter sich nicht mehr dem Bestehenden fügen und eine freie Kasse gründen wollen, sie die Zwangskasse auflösen und ihre 30,000 Thaler erspartes Geld dem Magistrat überlassen müssen. Die Arbeiter sind nicht in der Lage, 30,000 Thaler an die Berliner Kommunalverwaltung zu verschenken, und dadurch werden sie ununterbrochen an diese Kasse gefesselt.

Meine Herren, hier ist wiederum einer der größten Mängel des vorgelegten Gesetzentwurfs, denn es findet sich keine Bestimmung vor, nach welcher die Arbeiter, welche solchen Zwangskassen angehören, selbst dann, wenn sie einstimmig oder mit $\frac{2}{3}$ Majorität es beschließen, im Stande sind, diese ihre Zwangskasse in eine auf Gegenseitigkeit beruhende freie Kasse umzuwandeln. Sie sind unter allen Umständen abhängig von den Behörden, welche jetzt schon mit einem Altpfdruck auf ihnen lasten; und durch diese Abhängigkeit sind sie genöthigt, in Zukunft entweder immerdar bei den Zwangskassen zu beharren, oder ein für allemal ihre Vortheile und angesammelten Gelder aufzugeben. Dies bezeugt zur Genüge, wie die freien Arbeiterkassen nach diesem Gesetz durchaus nicht den Zwangskassen gleich gestellt sind.

Aber es kommt noch ein Uebel hinzu, was ich hier nicht erörtern kann, da es unter den § 141 b fällt, nämlich daß die Fabrikbesitzer zu Zwangskassen Zuschüsse beitragen. Wenn Kassen mit solchen Zuschüssen existiren, so ist das nichts anderes als ein Schutz Zoll für die Zwangskassen. Ebenso wie ein Fabrikant, der unter dem Schutz Zoll im Inlande arbeitet, denjenigen Fabrikanten in der Konkurrenz überlegen ist, welcher von auswärts seine Fabrikate einführt und sie verzollen muß, gerade so ist eine Zwangskasse, welche vom Magistrat überwacht wird und welche zu gleicher Zeit in die Lage versetzt ist, auch noch aus dem Säckel der Fabri-

tanten und der Meister eine Summe heranzuziehen, der freien Kasse gegenüber bevorzugt. Sie kann ihre Beiträge niedriger stellen, und es gehört schon ein großer Unabhängigkeits Sinn der Arbeiter dazu, der freilich unter vielen Arbeitern, unter allen Sozialisten, vorherrscht, wenn sie erklären, lieber die höheren Beiträge zu zahlen, als in der Zwangskasse zu bleiben. Sobald der Arbeiter aufgeklärt ist, weiß er freilich, daß dieser Beitrag der Fabrikanten von seinem täglichen Lohn abgeht, und deshalb flennet er sich gegen solche Einmischung. Aber wie viele Arbeiter gibt es nicht, welche besonders dann, wenn sie sich in Noth befinden, fünf gerade sein lassen und zu den Zwangs- und Fabrikassen übergehen! Auf diese Weise wird oft ein fortwährendes Hin- und Herfluktuiren zwischen freien Hilfs- und Zwangskassen hervorgerufen.

Man sagt wohl, die verwaltenden Gemeindebehörden werden eben so gut die Interessen der Arbeiter vertreten, wie dies ein Arbeiterverein kann. Aber dies ist nicht der Fall, und ich verweise ganz bestimmt auf den Kommissionsbericht selbst. In demselben ist in den Motiven zu dem § 141b ausdrücklich gesagt: die den Verhältnissen — der Fabrikanten nämlich — nahestehenden Gemeindebeamten, — und in der Kommission selbst, ich war persönlich damals anwesend, nahm ein Mitglied das Wort und bemerkte, daß die Interessen der Fabrikanten ja in Folge des Wahlgesetzes in der Gemeindeverwaltung immer genügend vertreten wären und die ganze Gemeindevertretung eine solche sei, daß man durchaus nicht annehmen könne, es werde je in derselben ein Beschluß gefaßt werden, der die Fabrikanten besonders belaste. Das Wahlgesetz bringt es in Preußen ja mit sich, daß die große Masse der Wähler, die dritte Wählerklasse, nur den dritten Theil der Stadtverordneten wählt, und von diesen noch die Hälfte Hausbesitzer sein müssen, so daß an eine Vertretung der eigentlichen Arbeiterinteressen in der Gemeinde gar nicht gedacht werden kann.

Aber, meine Herren, Sie mögen sonst von Arbeitervertretung halten, was Sie wollen, Sie können den Arbeitern doch nicht bestreiten, daß sie diejenigen Gelder, welche sie sich mühsam am Munde abgedarbt haben, selbst verwalten. Die „Selbstverwaltung“, welche bei den Zwangskassen stattfindet, ist aber mitunter gar zu komisch. Ich verweise hier nicht auf Material, welches ein Sozialist gesammelt hat, ich verweise vielmehr auf das Material, welches das hiesige statistische Bureau gesammelt hat, und das uns, in einem dicken Bande enthalten, vor wenigen Tagen zugesendet ist. Dort ist beispielsweise als „Musterstatut“ neben vielen anderen das Statut der Elberfelder Bauhandwerkerkassen angeführt, und was lesen wir dort im § 12 über die Vorstandswahlen? — „Sämmtliche Wahlen bedürfen der Genehmigung der Kommunalbehörde und ist dieselbe, wenn die Wahl nach zweimaliger Aufforderung nicht zu Stande kommt, befugt, die betreffenden Vorstandsmitglieder selbst zu ernennen“. Also sobald die Arbeiter in einem anderen Sinne die Vorstandsmitglieder wählen, als es vielleicht der Gemeindebehörde von Elberfeld gefällt — und ich kann Ihnen aus eigener Anschauung versichern, daß die Gemeindebehörde von Elberfeld auch nicht einen einzigen Sozialisten unter sich zählt, sondern reinweg „reichstreu“ zusammengesetzt ist, daß in ihr kein einziger Arbeiter mitstimmt. Wenn also die Vertreter dieser Bauhandwerkerkrankenkasse Sozialisten sind, und es sollte die Kommunalverwaltung der Ansicht sein, daß sozialistische Arbeiter nicht der richtige Vorstand wären, so kann sie zweimal hintereinander den Vorstand nicht bestätigen, und zum dritten Mal setzt sie selbst Personen ein. Das ist die freie Verfügung der Arbeiter unter der Aegide einer Zwangskasse!

Nun ist zwar in den Motiven angeführt, daß derartige Zwangskassen den freien Kassen gegenüber aus gewissen Gründen nicht konkurrenzfähig seien, wenn sie nicht besonderen Zuschuß erhielten. Aber, meine Herren, das ist

durchaus nicht der Fall. Eine solche Zwangskasse kann ja ihre Beiträge hoch genug ansetzen. Wird man hiergegen einwenden: dann werden sich die Arbeiter den freien Kassen zuwenden! so frage ich: ist das in aller Welt denn ein Unglück, wenn sich schließlich sämmtliche Arbeiter den freien Kassen zuwenden? — Sie haben ja selbst in diesem Gesekentwurf ausgesprochen, daß das freie Kassenwesen nicht unterdrückt werden soll. Wenn dies also kein Unglück ist, warum will man es denn verhindern, daß an einigen Orten keine Zwangskassen zu Stande kommen? Das ist ein Widerspruch, man schafft dadurch ein vollständiges Zwitterding.

Nun ist zum Schluß gesagt, daß die Zwangskassen an den meisten Orten deshalb bedeutend wohlthätiger wirkten als die freien Kassen, weil sie die große Menge der Arbeiter noch immer in sich aufnehmen. Das ist besonders in der Kommission geltend gemacht worden. Ich habe dagegen namentlich einzuwenden, daß bei den Zwangskassen bis jetzt keine Vorkehrung getroffen ist, damit die Freizügigkeit der Arbeiter stattfinden kann, ohne die abziehenden Arbeiter besonders zu schädigen. Es gibt in Deutschland keine Zwangskasse, bei welcher nicht jeder Arbeiter, der von auswärts zugereist kommt, sich sofort einer neuen ärztlichen Besichtigung unterziehen, sofort neue Beiträge zahlen muß u. dergl. mehr. Indem dies zusammentrifft mit den sonstigen Uebeln bei der Vorstandswahl und der Verwaltung solcher Kassen, liegt es ja auf der Hand, daß manche zureisende Arbeiter der Kasse nicht einmal sofort beitreten, sondern so lange warten, bis sie vielleicht erkrankt sind. Ist ein Säumniger schwer erkrankt, dann fällt er der Gemeinde zur Last; erwischt ihn aber der Meister darüber, daß er einer Kasse nicht angehört, so muß er alle Gelder, welche im Laufe der Zeit hätten gezahlt werden müssen, plötzlich nachbezahlen. Das ist eine solche Ungerechtigkeit, daß schon deshalb, damit nicht die Freizügigkeit, welche in Deutschland eingeführt worden ist, für die Arbeiter diese Uebel mit sich bringe, den freien Kassen, welche über Deutschland eine große Verzweigung haben, alle Mittel und Wege geboten werden müßten, die Arbeiter in sich aufzunehmen.

Auch hier sieht man ferner, daß die Zwangskassen sogar für das Gemeinwesen von durchaus veraltetem und schädlichem Charakter sind.

Nun wird man aber einwenden: wie kann man die Zwangskassen aufheben, wenigstens in ihrer jetzigen Form, wo sie durch Gemeindebehörden beeinflusst sind, und auf der anderen Seite die Arbeiter zu einem Kassenzwange anhalten? Die Antwort ist sehr leicht gegeben: wenn die Arbeiter, welche keiner freien Kasse angehören, verpflichtet werden, irgend einer Kasse, die von gemeindegewegen gegründet wird, beizutreten, so ist damit noch gar nicht gesagt, daß diese Kasse besonderer Unterstützung bedarf. Ferner ist damit auch noch nicht gesagt, daß diese Kassen nun von den Gemeindebehörden, welche bei den Arbeitern selbst des Klassenwahlrechts wegen durchaus nicht im besten Geruche stehen und mit ihnen häufig im Konflikt liegen, beaufsichtigt werden müssen. Warum führt man beispielsweise nicht ein ähnliches System hier ein, wie es in Frankreich und jetzt in dem annektirten Elsaß herrscht, woselbst die Arbeiter sich durch allgemeine direkte Wahlen eine Vertretung wählen, die mit ihren Kassenverhältnissen und ähnlichen Arbeitsangelegenheiten zu schaffen hat und darüber die nöthigen Beschlüsse faßt? Es ist die sogenannte Einrichtung der prud'hommes. Wenn man in jeder Stadt nur eine Kasse für jene Arbeiter hätte, welche keiner freien Kasse angehören wollen, und es der Arbeiterbevölkerung selbst anheimstellte, nach allgemeinem direkten Wahlrecht die beaufsichtigende Behörde hierfür zu wählen, und wenn man einer solchen Arbeiterbehörde zugleich auch die allgemein statistische Ueberwachung der Arbeiterzustände, ihrer Gesundheitsverhältnisse, die Lage der freien Krankenkassen u. s. w. überließe, ich glaube ganz bestimmt, die Arbeiter würden alsdann gegen

den Kassenzwang durchaus nichts einzuwenden haben, es würden die Uebel der jetzigen Zwangskassen nicht mehr bestehen, sondern die Arbeiter könnten ihre Angelegenheit vollständig selbst besorgen. Wenn aber die Freiheit der Selbstverwaltung den Arbeitern entzogen wird, nehmen selbstredend die freien Kassen um so mehr zu, und deshalb kann ich Ihnen versichern, daß selbst dann, wenn Sie das System der Gemeindezwangskassen einführen sollten — trotz der Schwierigkeiten, die darin liegen, daß so manche Arbeiter gegen ihren Willen genöthigt sind, einer solchen Zwangskasse anzugehören, um die aus den Beiträgen angewachsenen Geldsummen, welche sich in denselben befinden, nicht in fremde Hände kommen zu lassen — das System über kurz oder lang vollständig Bankrott machen wird. Die Stimmung in den Arbeiterkreisen geht, soweit sie erfragt worden ist und einen würdigen Ausdruck gefunden hat, dahin, daß die Arbeiter ihr eigenes Geld auch selbst auf einem oder dem anderen Wege verwalten wollen, da sie sich selbst für mündige Männer halten. Und, da der jetzige Gesetzentwurf — nicht bloß der § 141, sondern vor allen Dingen § 141 b, mit welchem gewissermaßen für die Arbeiter dieses Gesetz steht und fällt, und jener § 6 des folgenden Hilfskassengesetzes — diese entschiedene Forderung der Arbeiter vollständig außer Augen läßt, so wird wahrscheinlich das bevorstehende Gesetz bei ihnen nicht das geringste Glück machen. Es wird von den Sozialisten abgelehnt werden, und die Arbeiter in Deutschland werden ihnen darin jedenfalls Recht geben.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Dr. Oppenheim hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Oppenheim: Meine Herren, ich bin in der glücklichen Lage, dem Herrn Abgeordneten Dr. Westermayer in sehr kurzen Worten meinen Standpunkt darlegen zu können. Ich habe schon in der Generaldebatte hier erklärt, daß, obgleich ich für die Rassenfreiheit bin, ich doch, von dem Nothstande, in dem diese Verhältnisse sich befinden, von der Verwirrung des Rechtszustandes gedrängt, entschlossen bin, auf Grundlage des Gesetzentwurfs zu versuchen, wie weit wir etwas zu Stande bringen können. Ich habe das damals versprochen und habe versucht, dieses Gesetz, so weit es möglich war, in meiner Richtung zu entwickeln. Denn, meine Herren, wenn ich auf dem starren Prinzip mit der Charakterfestigkeit und dem Radikalismus eines Westermayer stehen geblieben wäre, was hätte ich denn da geleistet? Ich hätte die freien Kassen umgebracht, nicht die Zwangskassen. Die Zwangskassen bestehen unter den gegenwärtigen Umständen, geschützt von den Gesetzen; die freien Kassen genießen dieses Schutzes nicht. In dem neuen Gesetze sind meiner Meinung nach die Zwangskassen in eine sehr schwierige Lage gebracht, von der ich hoffe, daß sie zur Rassenfreiheit führen muß, und den freien Kassen soll ein Rechtsschutz gewährt werden, den sie bisher nicht genossen. Insofern bin ich meinem Prinzip treu geblieben. Wenn ich mit meinem Freunde Rickert hätte weiter gehen wollen, so wären wir von den politischen Freunden des Herrn Abgeordneten Dr. Westermayer in der Kommission im Stich gelassen worden; sie haben regelmäßig bei solchen Anträgen gegen uns gestimmt. Herr Dr. Westermayer berief sich auf die Verhältnisse in Bayern, die er geschützt zu sehen wünscht, und das sind immerhin Zwangsverhältnisse,

(Widerpruch)

— die, so vortheilhaft sie auch von anderen Seiten beurtheilt werden, doch so weit Zwangsverhältnisse sind, daß ich zweifle, ob sich, wenn sie intakt bleiben, ein System der freien Kassen nach unseren Gesetzen daneben würde entwickeln können.

Dies genügt, um dem Herrn Abgeordneten Westermayer zu antworten. Im übrigen lasse ich mich auf kein steeple

chase nach dem Ruhm politischer Charakterfestigkeit und Gesinnungstüchtigkeit ein. Wer das Gesetz ernsthaft zu Stande bringen will, wer den Arbeitern wirklich nützen will, der darf sich nicht um seine Popularität kümmern. Ich zweifle nicht, daß ich bei diesem steeple chase von ihm um einige Nasenlängen geschlagen würde.

Dem Herrn Abgeordneten Hasselmann habe ich auch nur wenig zu erwidern. Sein Widerstand ist mir den patriotischen Beklemmungen der anderen Seite gegenüber als Empfehlung sehr schätzenswerth, so daß ich ihn gerne gelten lasse und ihm eigentlich dafür dankbar bin. Von der anderen Seite wird ja gefürchtet, wir hätten den Arbeitern zu viele Einräumungen gemacht. Im übrigen haben wir schon mit diesem Standpunkt abgerechnet; der Abgeordnete Hasselmann steht ja wesentlich auf dem Standpunkte, den bei der ersten Lesung der Herr Abgeordnete Bebel vertreten hat, und den ich charakterisiren kann mit den Worten: „Rassenzwang, aber ohne Normativ;“ d. h. Rassenzwang, aber mit den Zwangsmitteln in den Händen der Herren Führer der Sozialdemokraten. Daß man, um solchen Rassenvereinen juristische Persönlichkeit zu verleihen, auch die Garantie nimmt, daß die Kassen die Bestimmungen, welche von dem Gesetze vorgezeichnet werden, wirklich erfüllen werden, das mag den Herren freilich unbequem sein; das ist aber die Grundlage des Gesetzes, auf der ich stehen bleiben werde. Im übrigen hat er eine Menge Mißstände angeführt, die sich auf das neue Gesetz absolut nicht beziehen. Wenn sie wahr sind, — ich kann es hier nicht prüfen, ich bezweifle sie auch nicht, aber jede Thatsache muß doch kontradictorisch verhandelt werden, — wenn alle Mißstände richtig sind, so fallen sie den bisherigen Zwangskassengesetzen zur Last, und ich mache mich anheißig, Ihnen zu beweisen, daß jeder einzelne dieser Mißstände unter dem neuen Gesetze nicht zulässig ist. Er übersieht z. B. ganz den neuen § 141a, wonach sich jeder durch den Beitritt zu einer lebensfähigen und juristisch gültigen freien Rasse von der Zwangskassspflicht befreien kann.

Auf des Abgeordneten Hasselmann Ausfälle gegen die Tyrannei der Bourgeoisie und der ihr günstigen Gesetzgebung habe ich wenig zu antworten. Der Herr Abgeordnete hat sich bei dieser Gelegenheit so weit verirrt, zu sagen, den Feuerversicherungsanstalten lasse man alle Freiheit, aber die Versicherungsanstalten der Arbeiter unterdrücke man. Ja, mein Gott, in der preussischen Jurisprudenz liegt gerade die ganze Schwierigkeit darin, daß man den Zwang, den man den Versicherungsgesellschaften anthut, auch noch auf die Arbeiterversicherungen ausgedehnt hat, und davon wollen wir sie erlösen. Der Zwang ist primitiv und von Hause aus den Versicherungsanstalten gegenüber ausgeübt worden.

Meine Herren, wenn man davon gesprochen hat, daß die Fabrikanten in der Gemeindebehörde zahlreich vertreten sind, so ist das unbestreitbar richtig; aber ohne auf das Thema hier weiter eingehen zu wollen, muß ich doch daran erinnern, daß wir ja gerade im Widerspruch mit den Herren Sozialdemokraten die Zuschüsse der Fabrikanten bestehen ließen, und auch die Gemeindebehörden haben ja regelmäßig den Zwang an den Arbeitgebern geübt; die Herren Sozialdemokraten finden das aber verdrießlich, weil sie die Kassen allein in Händen haben wollen. Wir haben nur diejenigen Arbeitgeber befreit, welche notorisch unfähig sind, im großen und ganzen diesen Forderungen sich zu unterwerfen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Heereman hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Heereman: Meine Herren, in später Stunde will ich mich auf möglichst wenig Worte beschränken und möchte zunächst im allgemeinen erklären, daß ich zwar dem Gesetze mit vielen Bedenken gegenüber stehe, aber bezüglich dieser ersten Paragraphen und dieses ersten der beiden Gesetze auf dem Boden des Gesetzes stehe und den

Grundsätzen und Prinzipien zupflichte, die den in Rede stehenden Gesetzesbestimmungen zu Grunde liegen. Inwiefern ich im übrigen später dem ganzen Gesetze zustimmen kann, wird von manchen einzelnen Bestimmungen abhängen, die später je nach Bildung der Majorität anders ausfallen können, als es meinen Wünschen und Auffassungen entspricht. Zunächst muß ich also, was diesen prinzipiellen Standpunkt anbetrifft, mein Bedauern aussprechen, daß ich mit meinem sehr verehrten Fraktionsgenossen, der vorhin geredet hat, nicht derselben Auffassung sein und insbesondere einzelnen Ausführungen desselben absolut nicht beipflichten kann. Aber ich will nicht im Speziellen auf seine Auslassungen eingehen, verschiedene andere Herren haben sich bereits gegen ihn gewandt, und ich möchte nur hervorheben, daß ich glaube, seine Auffassungen und Befürchtungen richteten sich im wesentlichen gegen die Zwangskassen und er würde die Verhältnisse anders beurtheilen, wenn er unsere norddeutschen Verhältnisse, nicht bloß die praktischen, sondern auch die gesetzlichen, näher kenne und wenn er mit uns in der Kommission gesessen hätte.

Zunächst freue ich mich sehr, daß die Regierung uns diesen Gesetzentwurf vorgelegt und dadurch im allgemeinen bekundet hat, daß sie auf das gewerbliche und soziale Gebiet einzugehen gewillt ist — und zwar mit Ernst. Dieser Gesetzentwurf trägt zwar noch nicht zur Lösung der sozialen Frage bei, er greift nicht so direkt in dieselbe ein, aber er berührt das soziale Gebiet sehr bedeutsam und in sehr wichtigen Punkten; deshalb, glaube ich, müssen wir uns freuen über die Vorlage und um so mehr, da einerseits der Staat und die Regierungen in ganz Deutschland dies Gebiet bisher sehr vernachlässigt haben, und andererseits die Noth und die Gefahr zur Zeit nach verschiedenen Richtungen hin auf diesem Gebiet eine sehr große ist. Der Staat hat in anderen Richtungen, auf dem Gebiet der Großindustrie und auf dem Gebiet bestimmter gewerblicher Bestrebungen sehr viel gefördert und sehr viel gethan und sehr viele materielle Mittel aufzuwenden nicht gescheut; aber gerade bezüglich der besonderen Verhältnisse der Arbeiter, und in ihrer Noth und ihrer Lage, bezüglich der organischen Gliederung des Gewerbes, die wir eigentlich gar nicht mehr besitzen, hat der Staat nicht nur nichts förderndes gethan, sondern unendlich viel schädliches zur Ausführung gebracht. Eine Menge von Gesetzen, die in den letzten 30 bis 40 Jahren auf Grund von, meiner Meinung nach, durchaus falschen national-ökonomischen Theorien erlassen sind, hat uns in die große Noth und in die schwierige Lage gebracht, an der wir jetzt laboriren, und der wir zur Zeit bei dieser allgemeinen Auflösung der gewerblichen Gliederung und Organisation nur durch kleine Palliativmittel entgegentreten können. Die Nothwendigkeit, jetzt auf diesem Gebiete seitens des Staates vorzugehen, ist um so nothwendiger, weil eben gegenwärtig die wirthschaftliche Noth größer ist, als bisher, und daher die soziale Frage um so greller hervortritt, und anderentheils die sozialdemokratische Partei mehr wie jemals sich bemüht, in diese Frage einzutreten, auf diesem Gebiet ihre Grundsätze allgemein zu verbreiten und zwar in einer so entschiedenen Weise, daß sich gewissermaßen beinahe die Ansicht geltend gemacht hat, die einzigen Leute, die es wohl und gut mit den Arbeitern meinen und sich für die Lage derselben interessiren, seien eben nur die Sozialdemokraten. Man hat dies ja vielfach aussprechen hören und gelesen, und in etwa wahr ist es auch, daß die sozialdemokratische Partei sich mit ganz vorzüglichem Gewicht auf die ihr zunächst liegende Angelegenheit geworfen hat.

Nun möchte ich hierbei gerne besonders hervorheben, daß gerade von katholischer, sogenannter kirchlicher, Seite auch sehr vieles auf diesem Gebiete geleistet worden, was allerdings im allgemeinen in weiteren Kreisen und in der Öffentlichkeit nicht gehörig gewürdigt ist, was aber, sowohl in schriftlichen Bearbeitungen als auch in praktischen Einrichtungen bestehend, sehr bedeutsam gewesen ist

und für die Aushahnung der Lösung der sozialen Frage nach jeder Richtung hin ganz unendlich wichtige und durchschlagende Momente geliefert hat. Aber leider ist ja, wenigstens in dem größeren Theil Deutschlands, im Staate Preußen, den katholischen Bestrebungen zum Wohle der Arbeiter, zur Vinderung der sozialen Noth durch die neue Gesetzgebung ein derartiges Hinderniß entgegengestellt, daß diese Bestrebungen beinahe unmöglich geworden sind. Die vielen unendlich wohlthätigen Thätigkeiten von Ordensgenossenschaften, von Vereinen, die zur sittlichen und materiellen Hebung der Arbeiter dienen, die die Arbeiter vor vielen Gefahren und Beschwerden behüten sollten; die Wirksamkeit so vieler Ordensgenossenschaften, die in allen möglichen Leiden und Lebenslagen dem Arbeiter beistanden und ihm Hilfe brachten: alles dieses ist größtentheils zur Zeit nicht mehr vorhanden, weil die Regierung geglaubt hat das Wohl des Staats am meisten dadurch zu fördern, daß sie solche Bestrebungen unmöglich machte.

(Hört! hört! im Centrum.)

Um aber näher auf die jetzige Frage einzugehen, so möchte ich zunächst hervorheben, daß, wie ich glaube, ein erfreulicher Uebergang durch dieses Gesetz insofern gemacht werden kann, weil die Ungewißheit, die zur Zeit herrscht, und ich möchte sagen, die gewissermaßen konfuse Lage der Gesetzgebung in etwa verbessert wird. Wir sind jetzt zweifelhaft namentlich in Preußen, welche Rassenverbindungen einer Konzession bedürftig sind, und erst in neuerer Zeit hat man auf Grund gerichtlicher Erkenntnisse sich im allgemeinen der Ueberzeugung angeschlossen, daß die Rassen, die sich bilden, sich nicht ohne weiteres bilden können, sondern einer Konzession bedürfen. In dieser Beziehung stehen daher außerordentlich viele Rassen eigentlich auf einem nicht gesetzlichen Boden; aber man hat dies vorläufig passiren lassen und auch wohl mit Recht, weil man den Bestrebungen der Rassen, die ja förderlich waren, nicht entgegentreten wollte. In derselben Weise gibt es auch noch eine ganze Menge anderer, auf die Rassen bezüglich Verhältnisse, die wir nothwendig verbessern müssen, und unter anderem weise ich auf gewisse Bildungen von Zwangs- und Fabriklassen hin, die mir durchaus nicht gefallen, und die ich für das Wohl der Arbeiter nicht für förderlich halten kann.

Wenn ich also in dieser Weise mich über die Gesetzesvorlage freue, indem ich glaube, daß sie manches verbessern wird, so abstrahire ich dabei von Süddeutschland, namentlich von Bayern, weil dort die Verhältnisse sich ganz speziell und anders entwickelt haben, als bei uns in Norddeutschland.

Bezüglich der Grundlage der ersten Bestimmungen des Gesetzes stehe ich nun zunächst, wie gesagt, auf dem Boden des Prinzips des Gesetzes: ich wünsche nämlich Rassenzwang, und zweitens wünsche ich das subsidiäre und nicht das prinzipiale Eintreten der Gemeinden. Ich will auf die bereits besprochene Frage über Zwangskassen und Rassenzwang nicht weiter eingehen. Ich möchte nur noch hier dem verehrten Herrn Kollegen meiner Fraktion bemerken, daß ich glaube, er hat wesentlich zu sehr das Verhältniß der Zwangskassen im Auge gehabt. Der Rassenzwang, wie er durch dieses Gesetz gebildet werden soll, faßt zugleich nach meinen Begriffen wesentlich die Bildung und freie Bewegung der freien Rassen ins Auge. Meine Herren, dies ist unbedingtes Erforderniß und ein unbedingtes Korrelat des Rassenzwangs; anderenfalls würde ich mich gegen den Rassenzwang erklären müssen. Ich bin zwar überhaupt kein Freund von verschiedenen Zwängen, die wir im staatlichen Leben haben; ich habe eine in durchaus freiheitlicher Richtung gehende Auffassung; aber für diesen Zwang, den ich nicht zum Wohle oder zum Schutze der Gemeinden, sondern wesentlich im Interesse der Arbeiter selbst will, möchte ich mich doch aussprechen. Die Arbeiter sind unbedingt in den meisten Fällen dahin geneigt, entweder in der Jugend oder in den Tagen der Ge-

fundheit oder vor der Verheirathung, nicht an die Lage der Krankheit und der Noth zu denken; und wie Sie einen gewissen Leichtsinne keinem Menschen absprechen können, auch nicht dem allergebildetsten und ruhigsten, so am wenigsten aber einem Arbeiter, der täglich mit der Sorge und Noth des Lebens zu kämpfen oder mit starken körperlichen Arbeiten sich zu befassen hat, der also gewiß zu einem so ruhigen Nachdenken nicht in der Lage ist, wie dies bei manchen anderen Leuten in denselben Jahren vielleicht der Fall sein mag. Die Arbeiter sind auch viel größeren Gefahren ausgesetzt. Ich meine nicht die Gefahren der Sittlichkeit oder Moralität, sondern ich meine die Gefahren des Leibes und des Lebens; und die Gründe, die in anderen Verhältnissen dafür sprechen, einen Zwang nicht einzuführen, treffen für die Lage der Arbeiter gar nicht oder viel weniger zu. Sie sind körperlichen Gefahren ausgesetzt sehr vielfach durch die Art ihrer Thätigkeit oder Beschäftigung; sie kommen aber auch vielfach in die Gefahr des plötzlichen Verlusts der Arbeit in der verschiedensten Weise, eine Gefahr, die sie nicht vorher sehen und deshalb in den meisten Fällen vorher nicht bedenken, und in Erwägung ziehen können. Die Gefahr für die Arbeiter, in Verdrängniß zu gerathen, ist in jeder Beziehung unbedingt eine große. Wenn ich noch Handelskrisen, Gewerbekrisen, Geldverhältnisse, Bankerotte eines einzelnen Unternehmers und dgl. hinzuziehe, so stellt sich daraus nach meiner Meinung, alles zusammengefaßt, die Nothwendigkeit und Pflicht heraus, daß jeder Arbeiter für den Krankheitsfall sorgend, einer solchen Kasse beitrith, und zweitens, daß er vom Staat angehalten werden kann, eine solche Pflicht zu erfüllen. Der Staat, beziehungsweise die Gemeinde, hat nach meiner Meinung in dieser Art um so eher das Recht, eine solche Verpflichtung dem Arbeiter aufzulegen, als er dadurch im übrigen in seine Freiheit in einer höchst geringen Weise eingreift und ihn nur nöthigt, das zu seinem eigenen Wohle zu thun, was er aus freien Stücken schon thun sollte, aber vielleicht vernachlässigt. Zweitens, sage ich, ein richtiges Prinzip scheint mir zu sein, daß die Gemeinde nur subsidiär eintritt, daß aber der Arbeiter selbst zunächst die Verpflichtung und die Aufgabe hat, für sich zu sorgen. Dies ist eine fernere Seite der Sache, die den Kassenzwang in einem ganz anderen Licht erscheinen läßt, als man vielleicht vielfach glaubt, und als er vorhin beleuchtet ist. Meine Herren, es ist ein ganz unendlich wesentliches Moment für die Ordnung, für die Sittlichkeit und für das wirthschaftliche Leben und Streben der Arbeiter, daß sie das Gefühl haben: wir sorgen für uns selbst und können auch für uns sorgen. Dieses Gefühl hebt die Arbeiter in ihrem persönlichen und Standesbewußtsein in jeder Beziehung und ist deshalb für die Verhältnisse unserer Arbeiter ein so bedeutsames Erforderniß. Die Arbeiter haben dadurch einen größeren Antrieb zur Sparsamkeit und zur Ordnung, und das Bewußtsein, bei einer Kasse theilhaftig zu sein, die ihnen Schutz gegen die Noth der Krankheit gewährt, und gewissermaßen Theilhaber an einem gemeinschaftlichen Subsistenzvermögen zu sein, hat eine wirksame, praktisch und ideell fördernde Bedeutung für dieselben.

Diesem Kassenzwang gegenüber wünsche ich — und hierin glaube ich mit dem Herrn Abgeordneten Rickert auf demselben Boden zu stehen — die Förderung der freien Kassen, ich wünsche die kräftige Entwicklung derselben, aber wie gesagt, zur Zeit neben dem Kassenzwang, den ich jetzt noch nicht aufgeben kann, weil ich damit der Entwicklung der freien Kassen gegenwärtig nicht zu dienen glaube; und ich vermute, in ähnlicher Erwägung hat sich auch der Herr Abgeordnete Rickert befunden, während in der Kommission die Auffassungen noch vielfach hin und her wogten und noch einige Ungewißheit über diese Frage herrschte.

Meine Herren, ich spreche mich für die freien Kassen hiernach in der Weise aus, daß also die Arbeiter die Befugniß und die Möglichkeit haben, ihre Kassen aus eigenem Antriebe und selbstständig und für sich zu bilden. Zugleich hege ich

hierbei in etwa die Hoffnung, daß hiermit später vielleicht eine Grundlage für eine neue organische Gliederung und Bildung gelegt werden könne, in der die einzelnen Gewerke oder die einzelnen sich nahe stehenden Klassen der Arbeiter, die unter denselben Verhältnissen leben und arbeiten, sich zusammenfinden und gemeinschaftlich ihren wirthschaftlichen Schutz und die Förderung ihrer Interessen in die Hand nehmen könnten. Ich will absolut mit den Kassen aber keine politische Bestrebungen irgend welcher Art vereinigt sehen; ich möchte dies in jeder Beziehung ausschließen, und ich bedaure sehr, wenn, wie mir scheint, in vielen Fällen gerade sozialdemokratische, politische Bestrebungen mit den Kassen und mit der Ordnung und Einrichtung des Klassenwesens verbunden werden. Ich will bloß wirthschaftliche Fragen und wirthschaftliche Interessen mit dem Klassenwesen in Verbindung gebracht sehen und glaube, nur dann wird etwas natürliches und vernünftiges aus den Kassen selbst werden, und vielleicht später auch noch aus der weiteren Entwicklung der Kassen ein neues Gebilde zu Gunsten unserer so zerfahrenen Gewerksverhältnisse herauswachsen können.

Die freien Kassen sollen also die Regel und Grundlage sein, und jeder Arbeiter oder Geselle kann dadurch, indem er einer freien Kasse beitrith, die das Erforderliche leistet, seiner Verpflichtung, einer Kasse anzugehören, genügen. Treten aber die Arbeiter nicht zusammen, erfüllen sie ihre Pflicht nicht, oder sind sie, was möglich sein könnte, nicht in der Lage, ihre Pflicht zu erfüllen, dann soll die Gemeinde eintreten, und zwar subsidiär, indem sie dann eine Kasse unter Beirath der Arbeiter gründet. Meine Herren, mir scheint, das ist ein ganz konsequenter und ein ganz freier Weg, und dies soll, wie ich annehme, der Grundgedanke des Gesetzes sein. Nicht aber liegt, wie vorhin gesagt wurde, die Absicht vor, die freien Kassen unmöglich zu machen, die freien Kassen zu zerstören oder den freien Kassen durch die Kassen der Gemeinden ein solches Gegengewicht zu geben, daß sie nicht mehr bestehen können. Ob die freien Kassen demnächst bestehen bleiben und sich entwickeln, oder nicht, das wird von der Ordnung, von der Auffassung und von der Thätigkeit der Arbeiter selbst abhängen. Wenn die Arbeiter so bestellt sind, wie sie sein sollen und meiner Meinung auch sein können, so werden sie die Kassen so gestalten, daß alle Arbeiter und Gewerksgehilfen lieber in solche freie Kassen eintreten, als in die von Gemeinden errichteten, weil sie in jenen vollständig ihre eigenen Herren sind, während in den Gemeindefassen andere Einwirkungen zugleich maßgebend sind. Ich will aber, wie vorhin gesagt ist, mit den Gemeindefassen nicht das Wort Staatskassen verwechseln sehen. Es ist von gar keiner Einrichtung des Staats die Rede, sondern von einer Thätigkeit der Gemeinde und von der Erfüllung einer Pflicht der Gemeinde, dann einzutreten, wenn die Arbeiter selbst ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, und wenn das Bedürfniß der Errichtung solcher Kassen in einzelnen Fällen praktisch hervortritt. Meine Herren, die Gemeinde hat ja im allgemeinen auch erst einzutreten, wenn Jemand bereits arm ist, und das Armen ist die Unterlage für den Eintritt der Fürsorge der Gemeinde. Die freien Hilfskassen sollen aber zunächst verhindern, daß die Leute durch Krankheit arm werden, und bewirken, daß an die Gemeinde also gar nicht die Verpflichtung herantritt, für Arme zu sorgen. Wenn die Arbeiter so für sich selbst sorgen, dann ist für das Wohl und die Stellung der Arbeiter und ihrer Familie und auch der Gemeinde besser gesorgt, als wenn die Gemeinde überall sofort für die Kranken eintritt und eine gewisse wunderbare Vermischung von Armenpflege und Fürsorge für Kranke entsteht, eine Vermischung, die nur zum Nachtheile beider ausschlagen kann.

Meine Herren, um jenen Grundsatz der Freiheit der Kassenbildung und des subsidiären Eintritts der Gemeinden klarer zu stellen, hatten meine Fraktionsgenossen und ich in

der Kommission Abänderungsanträge zu diesen beiden ersten Paragraphen des Gesetzes gestellt und hatten wir jenem Gedanken klareren Ausdruck geben wollen, indem wir an die Spitze des Gesetzes in § 141 ungefähr das stellten, was jetzt in § 141a seinen Ausdruck findet. Wir wollten also zunächst sagen: die Gemeinde kann durch Ortsstatut bestimmen, daß jeder Geselle, Arbeiter u. s. w. einer Kasse angehören soll, und dann sollte es im zweiten Paragraphen, 141a, heißen: Jeder kann dieser Verpflichtung in einer freien Kasse oder in einer anderen genügen, er muß aber, falls er nicht in einer freien Kasse ist, sich der von der Gemeinde in diesem Falle, nach dem vorliegenden Bedürfnisse, zu bildenden Kasse anschließen. Dadurch wird das Hauptmoment noch mehr auf die freien Kassen gelegt, und die Anordnung, glaube ich, wäre eine logischere gewesen. Aber ich gestehe zu, daß andere Schwierigkeiten dieser Fassung entgegenstanden, und da dieselbe außerdem in der Kommission keinen besonderen Anklang fand, haben wir geglaubt nicht weiter auf diesen Gedanken zurückkommen zu sollen.

Von diesen bezeichneten Gesichtspunkten ausgehend, glaube ich also diese beiden Hauptgedanken des ersten Gesetzes Ihnen empfehlen und demselben zustimmen zu können. Ob ich demnächst dem Ganzen zustimme, ist eine Frage, die ich zur Zeit noch nicht beurtheilen kann, weil dieselbe im wesentlichen von dem Ausfalle des zweiten Gesetzes abhängig sein wird. Ich wünsche recht dringend eine recht eingehende und mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache sehr sorgfältige Erörterung und Untersuchung der hier einschlagenden Frage und hoffe, daß dadurch ein Anfang gelegt ist, daß nicht bloß hier im Reiche, sondern auch von den Regierungen der einzelnen deutschen Staaten die soziale Frage etwas mehr in das Auge gefaßt und praktisch schärfer in Angriff genommen werde. In dieser Beziehung ist, glaube ich, eine kleine Hoffnung geboten durch die Rede des Bundes Bevollmächtigten für Preußen in den vorigen Tagen, und wenn ich auch in vielen Punkten mich nicht mit derselben einverstanden erklären konnte, so hat mich doch an der Rede sehr gefreut: zunächst, zu sehen, daß die Regierung ein wesentliches Interesse für die so wichtige Angelegenheit gewonnen hat, und zweitens, daß seitens der preussischen Regierung auf die enge Verbindung zwischen der sozialen Frage und der Religion, respektive der religiösen Auffassung Bezug genommen worden ist. Meine Herren, das ist sehr richtig, und mag es vielleicht auch vielen von Ihnen etwas paradox erscheinen, so behaupte ich doch ganz unbedingt, die beiden Fragen sind absolut in unserer Zeit nicht voneinander zu trennen. Zugleich habe ich mich ganz besonders gefreut, daß ferner in derselben Rede ausgesprochen wurde, die Verneinung der Religion und des Glaubens sei nicht bloß eine Gefahr für den Staat, sondern auch ein Hauptmoment, weshalb die Bestrebungen der Sozialdemokratie nicht für das wahre Wohl der Arbeiter gereichen und eine bessere Gestaltung der Lage der Arbeiter nicht herbeiführen könnten.

An diesen Gedanken möchte ich zum Schlusse nur noch ein Wort anknüpfen; ich hoffe nunmehr, daß in diesem Sinne sowohl für die soziale Frage als auch in Beziehung auf die religiösen und kirchlichen Verhältnisse die preussische Regierung an der ausgesprochenen Auffassung festhalten und eine größere Konsequenz zeigen wird, als sie dies bisher in vielen Fragen gethan hat. Ich wünsche namentlich, daß diese Konsequenz auch darin sich zeigen und den Erfolg haben möge, daß die Regierung auch bei anderen Fragen die Nothwendigkeit der Unterlage der Religion und des Glaubens in allen staatlichen Verhältnissen anerkennen und derselben die richtige Bedeutung beimesse werden. Denn bis jetzt hat nach meiner Auffassung die Regierung mehr auf den Boden der Sozialdemokratie insofern sich gestellt, als sie diese Bedeutung des Glaubens und der Religion für den Staat tatsächlich zu verneinen schien. Sie hat

dies insbesondere dadurch gezeigt, daß sie im allgemeinen den Grundsatz aufgestellt hat, a priori müsse jeder alle, auch zukünftige, Staatsgesetze als im Gewissen verbindlich betrachten. Meine Herren, daß ist ein Grundsatz, der mit jeder Religion überhaupt, und insbesondere mit dem Christenthum, gänzlich unvereinbar ist und dasselbe in seiner Berechtigung thatsächlich verneint. Ich hoffe daher nun, daß die preussische Regierung, nachdem sie diese veränderte Auffassung kundgegeben hat, diese neuen Grundsätze auch bei den anderen legislatorischen Fragen berücksichtigen werde. —

(Bravo! im Centrum.)

Vizepräsident Dr. Hänel: Es liegt ein Schlußantrag vor; allein es meldet sich Niemand mehr zum Wort. Ich kann daher die Diskussion schließen.

Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Westermayer.

Abgeordneter Dr. Westermayer: Meine Herren, wenn ich den Herrn Abgeordneten Dr. Oppenheim recht verstanden habe, so hat er am Schluß seiner Rede mir Popularitätshascherei zum Vorwurf gemacht. Ich wüßte keine Aeußerung von mir, die ihn berechtigte, etwas derartiges mir zu insinuiren. Eher könnte der sehr geehrte Herr Abgeordnete schließen, daß ich mich bestrebt habe, bei ihm mich in Gunst zu setzen, indem ich in der anerkennendsten Weise über ihn und seine Leistungen mich ausgesprochen habe. Ich werde mich in Zukunft hüten, das zu thun, da ich merke, daß er ein Lob nicht vertragen kann.

(Seiterkeit.)

Vizepräsident Dr. Hänel: Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Oppenheim.

Abgeordneter Dr. Oppenheim: Ich habe dem Herrn Abgeordneten Dr. Westermayer durchaus nicht den Vorwurf der Popularitätshascherei gemacht. Ich habe nur gesagt, daß ich nicht geneigt sei, politisches Kapital aus dieser Sache zu schlagen und auf eine steeples chase der Popularität mich einzulassen mit einem Mitgliede einer Partei, die weit mehr als wir in der Lage ist, sich an die Massen zu wenden und dieselben zu erregen. Das war der Sinn, den ich ausdrücken wollte. Ich war außerdem sehr erstaunt, daß der Herr Abgeordnete Dr. Westermayer eine Position einnahm, die seine Parteigenossen, wie ich nochmals erklären muß, in der Kommission nicht eingenommen haben.

Vizepräsident Dr. Hänel: Meine Herren, wir gelangen zur Abstimmung.

Ein Amendement zu dem Paragraphen liegt nicht vor. Wir würden zunächst abzustimmen haben über die Kommissionsvorschläge und, falls dieselben abgelehnt werden sollten, über die Regierungsvorlage.

Die Verlesung des § 141 wird mir wohl erspart.

(Zustimmung.)

Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche den § 141 nach Maßgabe der Kommissionsbeschlüsse annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität; der § 141 ist nach Maßgabe der Kommissionsvorlage angenommen.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über § 141a und ertheile das Wort dem Herrn Referenten.

(Derselbe verzichtet.)

Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich lasse zunächst abstimmen über die Kommissionsvorschläge und, falls dieselben abgelehnt werden, über die Vorschläge der Regierung. — Das Haus ist damit einverstanden.

Die Verlesung des § 141a wird mir wohl erspart.

(Zustimmung.)

Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche den § 141a nach Maßgabe der Kommissionsbeschlüsse annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 141a ist angenommen.

Jetzt liegt mir ein Vertagungsantrag vor von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(geschieht)

— die Unterstützung reicht aus —; und jetzt diejenigen Herren, welche den Vertagungsantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Haus hat die Vertagung beschlossen.

(Präsident von Forckenbeck übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Ich würde vorschlagen, die nächste Plenarsitzung morgen Vormittag 11 Uhr abzuhalten. Ich schlage ferner vor als Tagesordnung für diese Plenarsitzung:

1. den Rest der heutigen Tagesordnung, also Fortsetzung der Berathung, die eben abgebrochen worden ist; sodann:

2. zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Retablissement des Heeres bestimmten 106,836,810 Thaler und die zu diesem Zwecke ferner erforderlichen Geldmittel, auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission (Nr. 184 der Drucksachen);

3. zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verwendung aus der französischen Kriegskostenent-

schädigung, auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission (Nr. 182 der Drucksachen), und endlich:

4. zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerieprüfungskommission, zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes der Armee zu Berlin und zu Kasernenbauten in Leipzig und Bautzen ferner erforderlichen, aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu deckenden Geldmittel, auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission (Nr. 183 der Drucksachen).

Zur Tagesordnung erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten von Kardorff.

Abgeordneter von Kardorff: Wenn ich mich recht erinnere, ist schon in einer der vorigen Sitzungen an den Herrn Präsidenten die Anfrage gestellt worden, wann derselbe die Absicht hat, die Berathung über den Bau des Parlamentsgebäudes auf die Tagesordnung zu setzen.

(Oh, oh!)

Es ist mir nun inzwischen eine Nachricht zugegangen, die es mir wünschenswerth erscheinen läßt, daß diese Vorlage doch bald auf die Tagesordnung gesetzt werde, nämlich die Nachricht, daß auf dem Platze, welchen ein großer Theil der Reichstagsmitglieder, wie ich glaube, für den geeignetsten Platz für das Parlamentsgebäude hält, schon jetzt angefangen wird zu bauen. Ich möchte daher den Antrag stellen und die Bitte an den Herrn Präsidenten richten, daß er es nicht zu lange hinziehe, die Frage wegen des Parlamentsbaues auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen.

Präsident: Ich habe schon gesagt, daß ich bei einer der nächsten Tagesordnungen allerdings mir den Vorschlag erlauben würde, den Antrag des Bundesraths auf die Tagesordnung zu setzen; aber ich glaube, es ist doch vor allen Dingen nothwendig, daß wir jetzt die einmal angefangene Diskussion zu Ende führen.

(Sehr richtig!)

Widerspruch gegen die Tagesordnung ist nicht erhoben worden; es findet mit dieser Tagesordnung die nächste Plenarsitzung morgen Vormittag 11 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 20 Minuten.)

43. Sitzung

am Dienstag, den 1. Februar 1876.

Geschäftliche Mittheilungen. — Beurlaubungen. — Fortsetzung und Schluß der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Tit. VIII der Gewerbeordnung (Nr. 15, 103, 161 und 165 der Anlagen): Art. 1 §§ 141 aa, b, c, d, e; Art. 2.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Bureau offen.

Entschuldigt sind für heute: der Herr Abgeordnete von Ebel, und zwar bis Nachmittag 2 Uhr, wegen dringender Geschäfte; — der Herr Abgeordnete Pogge (Schwerin) wegen dringender Geschäfte; — aus dem gleichen Grunde die Herren Abgeordneten Laporte und Dr. Dohrn; — desgleichen der Herr Abgeordnete Freiherr zu Frankenstein.

Ich habe Urlaub erteilt: dem Herrn Abgeordneten Prinzen Radziwill (Beuthen) für sechs Tage wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten von Bennigsen für vier Tage wegen dringender Amtsgeschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Ackermann für heute und morgen wegen Berufsgeschäfte.

Der Herr Abgeordnete Dr. Erhard sucht Urlaub auf fernere vierzehn Tage nach wegen fortdauernder Krankheit; — der Herr Abgeordnete Freiherr von Minnigerode sucht ebenfalls für weitere acht Tage Urlaub nach wegen eines Todesfalles in der Familie. — Gegen die beiden letzteren Urlaubsgesuche wird Widerspruch nicht erhoben; sie sind bewilligt.

Als Kommissarius des Bundesraths wird der Berathung der Gesetzentwürfe, betreffend:

- a) die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Retablissement des Heeres bestimmten Geldmittel (Nr. 184 der Drucksachen),
- b) die Verwendung aus der französischen Kriegskostenentschädigung (Nr. 182 der Drucksachen), und
- c) die zur Erwerbung u. eines Schießplatzes für die Artillerieprüfungskommission u. s. w. erforderlichen Geldmittel (Nr. 183 der Drucksachen),

beizohnen:

der königlich preussische Geheime Kriegsrath Herr Gorion.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

Fortsetzung der zweiten Berathung der Entwürfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Tit. VIII der Gewerbeordnung, und

Verhandlungen des deutschen Reichstags.

eines Gesetzes über die gegenseitigen Hilfskassen,

auf Grund der Berichte der IX. Kommission (Nr. 103, 104, 148, 161) und des Nachtragsberichts (Nr. 165 der Drucksachen).

Die Berathung war gediehen bis § 141 aa des erstgenannten Gesetzes.

Ich eröffne die Diskussion über § 141 aa, wozu das Amendement Dr. Bölk und Genossen, Nr. 151 der Drucksachen, vorliegt. Das Amendement Dr. Bölk und Genossen steht mit zur Diskussion.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **Riedert:** Meine Herren, über die Verhandlungen über den § 141 aa der Kommissionsvorlage, sowie über das bereits in der Kommission eingebrachte und diskutierte Amendement, welches jetzt Herr Dr. Bölk und Genossen gestellt haben, darf ich keine weiteren Auseinandersetzungen machen; ich kann lediglich auf Seite 8—10 des Kommissionsberichts verweisen.

Indessen möchte ich mir noch erlauben, zur Klarstellung der Tragweite des Amendements Dr. Bölk und Genossen eine Frage an den Herrn bayerischen Bundesbevollmächtigten zu richten.

Nach dem bayerischen Armengesetze vom 22. Mai 1869 Art. 21 sind diejenigen Arbeiter von der Verbindlichkeit, die im Art. 20 des genannten Gesetzes erwähnten Beiträge zu leisten, befreit, welche den sogenannten Fabriklassen angehören. Es entsteht nun die Frage — und darüber waltet, wie ich höre, noch im Hause ein Zweifel ob —, ob auf die im Art. 21 des bayerischen Gesetzes bezeichneten Arbeiter das Amendement Dr. Bölk und Genossen zu § 141 aa für den Fall, daß es angenommen werden sollte, auch Anwendung finden würde. Es wäre sehr erwünscht, wenn der Herr bayerische Bundesbevollmächtigte darüber im Hause eine Erklärung abgeben würde.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Ministerialrath von Riedel, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Bayern, Ministerialrath **von Riedel:** Meine Herren, ich erlaube mir auf diese Frage zu erwidern, daß nach meiner Ansicht allerdings diejenigen Fabrikarbeiter, welche auf Grund des Art. 21 des bayerischen Armengesetzes an die Fabriklassen Beiträge entrichten, unter das Amendement Dr. Bölk und Genossen fallen, und daß sohin diese auch nicht gezwungen werden können, einer anderen Klasse beizutreten oder Beiträge an irgend eine andere Klasse zu zahlen.

Ich darf vielleicht, nachdem ich das Wort habe und nachdem der Herr Berichterstatter zur Begründung des § 141 aa einfach auf den Kommissionsbericht verwiesen hat, zugleich einige Bedenken gegen den Antrag Ihrer verehrten Kommission vorbringen. Ich bin dazu veranlaßt einmal, weil der Kommissionsvorschlag möglicherweise in die Gesetzgebungen einiger süddeutschen Staaten, nämlich Bayern, Württemberg und Baden, so weit die öffentliche Krankenfürsorge in Frage ist, erheblich eingreift, und dann, weil in Süddeutschland unter vielen Betheiligten eine ernste Besorgniß in dieser Hinsicht obwaltet.

Meine Herren, sowohl in dem Kommissionsbericht als auch in der Diskussion ist darauf aufmerksam gemacht, daß sich die öffentliche Krankenfürsorge für die arbeitenden Klassen in den genannten Staaten anders entwickelt hat, als in Preußen und in einzelnen norddeutschen Staaten. Der systematische Unterschied zwischen diesen Gesetzgebungen besteht darin, daß nach den süddeutschen Gesetzen nicht bloß die gewerblichen Arbeiter, sondern alle jene Kategorien, deren ökonomische Existenz im Erkrankungsfalle besonders gefährdet ist, von der öffentlichen Krankenfürsorge umfaßt werden, wo-

gegen sich die norddeutsche Gesetzgebung nur auf die gewerblichen Arbeiter bezieht; der Kreis der Betheiligten ist also dort ein größerer und anderer als hier.

Der zweite systematische Unterschied besteht darin, daß in jenen Staaten kein Zwang existirt zur Bildung von Rassenvereinen, sondern daß den Gemeinden nur das Recht eingeräumt ist, Beiträge zu erheben, wofür die Pflichtigen das Recht erlangen, auf eine bestimmte Zeit — in Bayern z. B. auf 80 Tage — die volle Krankenverpflegung von der Gemeinde zu verlangen. Ich hebe hervor, daß diese Krankenverpflegung keine Armenunterstützung ist, sondern daß sie jedem Berechtigten zu Theil werden muß ohne Rücksicht darauf, ob die betreffende Person arm oder reich, schlecht oder gut besoldet ist. Der praktische Unterschied dieser beiden Systeme gipfelt darin, daß da, wo Rassenvereine bestehen, außerordentliche Ausgaben, Verwaltungskosten, Defizits u. s. w. natürlich den Vereinsmitgliedern zur Last fallen, während dort, wo die Gemeinde gewissermaßen die Versicherungsanstalt selbst ist, alle derartigen außerordentlichen Ausgaben lediglich von der Gemeinde zu tragen sind, ohne daß eine Erhöhung der Beiträge statthaben kann. Es handelt sich also bei der süddeutschen Gesetzgebung zunächst nur um Gemeindeabgaben, während es sich in Norddeutschland um Rassenvereine handelt, mögen sie nun freiwillige sein oder durch Statut angeordnete. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß der § 141 der Gewerbeordnung zunächst nur diejenigen Rassenvereine im Auge hat, die sich in Norddeutschland unter dem Schutze der dortigen Gesetzgebung gebildet haben. Die verbündeten Regierungen waren daher auch der Ansicht, daß der vorliegende Gesetzentwurf, welcher den Ausbau jener Rassenvereine und insbesondere das Verhältniß der sogenannten freien Rassen zu den Zwangskassen im Auge hat, auf jene Entwicklung, die sich in den süddeutschen Staaten vollzog, keine Anwendung findet. Einen etwas anderen Ideen- gang verfolgte Ihre verehrte Kommission, indem sie den § 141aa vorschlägt. Sie besorgte zunächst, daß, wenn der Entwurf, wie er liegt, einfach in Süddeutschland eingeführt würde, für die Gemeinden die Möglichkeit bestände, einen doppelten Zwang auszuüben, d. h. einerseits die Krankenhausbeiträge zu erheben, und andererseits die Gewerbsgehilfen nochmals zur Errichtung von Rassen zu zwingen.

Meine Herren, auch die verbündeten Regierungen haben sich diese Frage vorgelegt, und es wurde im Schoße des Bundesraths ausdrücklich konstatiert, daß ein solcher doppelter Zwang unstatthaft sei. Man hat aber geglaubt von einer besonderen Bestimmung absehen zu dürfen, einerseits weil man dachte, der Fall würde sich außerordentlich selten ereignen, und dann, weil man glaubte, es könne ein derartiger Versuch im Verwaltungswege ferne gehalten werden. Ich habe aber anzuerkennen, daß der Gedanke Ihrer verehrten Kommission ein vollständig berechtigter ist; ich habe anzuerkennen, daß es zweckmäßig ist, jeder auch nur entfernt möglichen Ausbeutung der arbeitenden Klassen durch die Gemeinden sofort eine positive Bestimmung entgegenzusetzen; und ich bin daher mit diesem Theil des von Ihrer Kommission vorgeschlagenen Paragraphen vollständig einverstanden. Dieser Theil wird getroffen durch das Amendement der Herren Dr. Völk und Genossen, und ich glaube, so weit ich dies aus den bisherigen Verhandlungen des Bundesraths entnehmen kann, daß die verbündeten Regierungen gegen den Antrag der Herren Dr. Völk und Genossen keinerlei Erinnerung zu machen hätten. — Mit dem anderen Theile der Kommissionsvorschläge kann ich mich nicht in demselben Maße einverstanden erklären. Derselbe ist theilweise ersetzt durch die Bestimmungen der betreffenden süddeutschen Gesetzgebungen selbst. Hier ist nämlich, sowohl im bayerischen Gesetze, als noch etwas weitergehend im badischen Gesetze, schon vorgesehen, daß einzelne Kategorien, deren Krankenverpflegung gesichert ist, z. B. diejenigen Fabrikarbeiter, die eine eigene Kasse gründen, und für deren Verpflegung der Fabri-

kant gewisse Garantien leistet, frei sein sollen von den Krankenhausbeiträgen. Der regelmäßige Fall, in dem also eine doppelte Zahlung stattfinden könnte, der Fall einer Konkurrenz der Fabriklassen, ist durch die süddeutschen Gesetzgebungen bereits vorgesehen. Weiter zu gehen aber erscheint kaum rathlich.

Die Bestimmung in der Allgemeinheit, wie sie in § 141aa vorgeschlagen ist, geht zunächst hinaus über den Rahmen des Gesetzes. Ich habe mir bereits anzudeuten erlaubt, daß es sich in Süddeutschland nicht um Rassenvereine, welche mit freien Rassen konkurriren, handelt, sondern nur um Gemeindeabgaben, welche von der Gewerbeordnung prinzipiell unberührt gelassen sind. Es besteht also hier nicht diejenige Rücksicht, die sich aus der Fortentwicklung des § 141 Absatz 2 der Gewerbeordnung ergibt, nämlich die Rücksicht, die freien Rassen vor der Konkurrenz der Zwangskassen sicher zu stellen. Wenn auch außerdem der Gedanke, der diesem Theil des Kommissionsvorschlags zu Grunde liegt, immerhin eine bestimmte Berechtigung hat, so kann ich doch nicht verhehlen, daß er möglicherweise zu etwas anderem führt, als was in wohlwollender Weise von der Kommission beabsichtigt wurde; und gerade das ist es, was die Befürchtungen in Süddeutschland herbeigeführt hat. Diese Befürchtungen gipfeln in zwei Dingen. Ich habe vorhin erwähnt, daß der Kreis der Verpflichteten ein anderer, ein größerer ist. Wenn man nun zu Gunsten einer Kategorie, die diesem Kreise angehört, eine Ausnahme macht, so liegt nahe, daß auch die anderen Kategorien mit der Forderung von Ausnahmen kommen. Schon hieraus ergibt sich die Gefahr einer Erschütterung des ganzen Systems. Sodann aber befürchtet man, daß die Beitragspflicht außerordentlich leicht umgangen werden könne. Die Gemeinde hat, wenn ich mich eines Beispiels bedienen darf, z. B. einen nach ihrer Meinung Verpflichteten herangezogen. Derselbe weist nach, daß er Angehöriger einer Klasse ist, und wird nun frei gelassen; er tritt aber den nächsten Tag aus der Klasse aus, und entzieht sich dann so lange der Beitragspflicht, bis etwa neue Recherchen gepflogen sind. Kurz und gut, man befürchtet namentlich in größeren Städten, daß den Gemeinden eine Menge Schreiberei und große Einbußen erwachsen, die dem ganzen Institute schädlich werden dürften. Die Folge davon ist entweder, daß die Gemeinden in ihrem Eifer erlahmen, oder daß sie überhaupt von der Last, die sie jetzt gern tragen, loszukommen suchen. Beides ist gewiß im Interesse der arbeitenden Klassen nicht erwünscht. — Sie gestatten mir vielleicht, daß ich Ihnen in Kürze einige Ziffern vorführe, wie sich das System in Bayern thatsächlich gestaltet hat.

Nach den vom statistischen Bureau in München gemachten Zusammenstellungen hat die Zahl der Gemeinden, welche Krankenhausbeiträge erhoben haben, in Bayern im Durchschnitt der Jahre 1871–73 3200 betragen. Es haben also von den 8000 bayerischen Gemeinden des Königreichs nicht einmal die Hälfte von ihrem Rechte Gebrauch gemacht. Ich schließe daraus, und dieser Schluß ist bestätigt durch anderweitige Erfahrungen, daß die Gemeinden eben nur da, wo ein Bedürfniß vorliegt, von ihrem Rechte Gebrauch machen. Die Summe der in ganz Bayern erhobenen Krankenhausbeiträge hat im Durchschnitt der gedachten Jahre 449,000 Gulden betragen, die Summe der Jahresausgaben der Krankenanstalten dagegen 1,330,000 Gulden, also ungefähr das Dreifache. Ich bemerke zur Aufklärung, daß hier die einzelnen Kategorien nicht ausgeschieden sind, daß jene Beiträge vielmehr von allen Pflichtigen geleistet werden. Ich bemerke ferner bezüglich der Jahresausgaben, daß unter diesen natürlich auch Ausgaben für andere Kranke sich befinden, und daß die letzteren Ausgaben bei einer Vergleichung in Abzug zu bringen wären. Dagegen sind in diesen Ausgaben nicht enthalten die Kapitalzinsen für die stehenden Anlagen der Krankenanstalten, die sehr bedeutend sind und dem Betrage der Ausgaben für andere Kranke fast gleich kommen dürften.

Die Zahl der Krankenhäuser, welche zur Erfüllung der in Rede stehenden Pflichten in Bayern bestehen, ist 410. Da Bayern ungefähr 152 Distriktsverwaltungsbezirke hat und zirka 30 unmittelbare Städte, so ergibt sich, daß in jedem Verwaltungsdistrikte 2 bis 3 für jene Zwecke eingerichtete Krankenhäuser bestehen. Ein ähnliches Bild gibt der Ausweis pro 1874 bezüglich der 3 größten bayrischen Städte. In München betrug 1874 die Summe der Krankenhausbeiträge 68,755 Gulden, die Summe der Ausgaben der Krankenanstalten 255,604 Gulden, in Nürnberg 44,860, die Summe der Ausgaben 87,000 Gulden, in Augsburg 31,000 gegenüber von 84,000; es beträgt also die Summe der Krankenhausaussgaben immer ungefähr das Dreifache von dem, was an Krankenhausbeiträgen eingeht. Anders gestaltet sich die Sache freilich, wenn eine Epidemie eintritt. In München haben z. B. im Jahre 1873 die Krankenhausbeiträge 69,000 Gulden betragen, und die Ausgaben 330,000 Gulden, also mit den Zinsen der stehenden Anlagen nahezu das Sechsfache der ersteren.

Meine Herren, die Schlüsse, die ich aus diesen Ziffern ziehe, sind sehr einfach. Der eine geht dahin, daß die Gemeinden kein pekuniäres Geschäft mit diesen Beiträgen machen können. Ich habe das hervorzuheben, weil anderwärts wenigstens ein hieher bezüglicher Verdacht laut geworden ist. Der zweite Schluß, den ich ziehe, geht dahin, daß mit dem Betrage von 1 Groschen — dem zulässigen Maximum der Wochenbeiträge — die volle Verpflegung, wie sie nach dem in Bayern bestehenden System geleistet wird, nicht geleistet werden kann. Ich will mich über den wirklichen Bedarf nicht in Konjekturen ergehen, ich glaube aber, daß mindestens der doppelte Betrag von dem erhoben werden müßte, was jetzt bezahlt wird, wenn die Betheiligten die gegenwärtig von den süddeutschen Gemeinden geschhenden Leistungen selbst machen wollten. Ist das richtig, dann entsteht für die betheiligten Klassen durch das süddeutsche System offenbar eine erhebliche Ersparung. Nehmen wir z. B. das Verhältniß in München an. Wenn jetzt die Betheiligten zirka 70,000 Gulden zahlen, so müßten sie bei eigenem Betriebe 140,000 Gulden zahlen; sie ersparen also eine beträchtliche Summe, welche sie sehr wohl zur Dotirung und Begründung einer freien Kasse für verwandte Zwecke verwenden könnten. Die Entwicklung der freien Kassen wird also durch das System der Krankenhausbeiträge nicht nur nicht gehemmt, sondern gefördert. Meine Herren, dieser Schluß ist nicht zu gewagt, denn die Sache verhält sich thatsächlich bereits so. Es sind in Bayern eine Reihe freier Kassen gegründet worden und in Blüthe, welche verwandte Zwecke verfolgen: Unterstützung von Rekonalleszenten, Unterstützung der Familien Erkrankter u. s. w. Wenn hiernach die Befürchtung, als ob durch die Forterhebung der Krankenhausbeiträge die Entwicklung der freien Kassen gehindert werde, thatsächlich nicht wohl richtig ist, so fällt der Hauptgrund, der für den ja sonst anerkennenswerthen Vorschlag der Kommission besteht, hinweg.

Wenn ich den Versuch gemacht habe, dem hohen Hause darzulegen, daß die Institution des Krankenhausbeitrags einerseits nützlich ist und andererseits den Zweck des Gesetzes, die Entwicklung der freien Kassen zu fördern, nicht gefährdet, so möchte ich zum Schluß nur noch ein einziges Moment hervorheben.

Die Haupttendenz des vorliegenden Gesetzesentwurfs geht dahin, Einrichtungen einer möglichst guten Krankenfürsorge für diejenigen Klassen ins Leben zu rufen, deren ökonomische Existenz im Erkrankungsfall besonders gefährdet ist. In der wirklichen Erfüllung dieses Zwecks konzentriert sich das Interesse des Reichs; dagegen ist die Form der Erfüllung Nebensache und auch im Entwürfe gewissermaßen freigegeben. Wenn nun, wie Ihre verehrte Kommission selbst anerkannt hat, jener Hauptzweck im wesentlichen auch durch die in den süddeutschen Staaten bestehenden Einrichtungen erfüllt wird, dann

scheint es mir dem Grundgedanken des Gesetzesentwurfs wohl entsprechend, diese Einrichtungen ganz unangetastet zu lassen, und von diesem Gesichtspunkte aus möchte ich das hohe Haus bitten, etwa den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Böck an die Stelle des Kommissionsvorschlages zu setzen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Böck hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Böck: Meine Herren, nach der gründlichen Auseinandersetzung, welche eben von Seiten des bayerischen Bundesbevollmächtigten gehört worden ist, bleibt mir eigentlich nichts mehr zu sagen übrig. Der geehrte Herr Landsmann war so freundlich, alles das zu sagen, was ich nicht besser hätte sagen können. Ich kann deshalb Ihnen nur den Antrag empfehlen.

Meine Herren, ich möchte nur noch einen Punkt berühren. Es ist in Zweifel gezogen worden, was man unter „Landesgesetz“ in meinem Antrage verstehe. Hier kann ich nur sagen, daß die gesetzgeberische Sprache, welche das Reich führt, auch hier beibehalten worden ist. Man versteht unter Landesgesetzen hier nicht nur diejenigen Rechtsnormen, welche strikte in der Form eines „Gesetzes“ gegeben worden sind, sondern jede in einem einzelnen Lande geltende Rechtsnorm. Das ist das eine.

Daß auch die Fabrikassen unter den Artikel fallen, ist bereits bemerkt worden, und ich kann das nur bestätigen. Ich möchte mir nur erlauben, weil verschiedentlich angeführt worden ist, daß die Gemeinden bei den Zuständen, wie sie bei uns sind, gewissermaßen von den arbeitenden Klassen einen Gewinn zögen, und weil derartige Auffassungen den Arbeitern gegenüber mißbraucht werden können, namentlich wenn sie nicht von einer Seite kommen, welche sonst ohnehin geneigt ist, den Gemeinden gegenüber mißwollend zu sein, sondern von einer wohlwollenden Seite, — dem gegenüber möchte ich betonen, daß die bayerische Einrichtung für die Arbeiter im allgemeinen und im besonderen außerordentlich wohlthätig ist; daß davon, daß die Arbeiter irgendwie mehr bezahlen, als sie genießen, gar keine Rede ist, daß das nur möglich ist mit den geringen Beiträgen von drei Kreuzern oder zehn Pfennigen per Woche, daß es nur möglich ist, meine Herren, das, was man bei uns leistet, zu leisten, ich möchte sagen ex providentia majorum, durch die vielen Wohlthätigkeitsstiftungen, welche wir von Alters her überkommen haben, und durch die Zuschüsse, welche von den Gemeinden noch geleistet werden. Es hat der Herr Bevollmächtigte für den Bundesrath bereits angeführt, wie groß die Zuschüsse seien. Ich kann hier die Ziffern, welche meine Vaterstadt Augsburg hierzu leistet, aus drei Jahren, 1872, 1873 und 1874, angeben. Diese Baarzuschüsse der Gemeinde betragen in diesen Jahren, 1872: 30,461 Gulden; 1873: 29,960 Gulden; 1874: 31,676 Gulden. Darunter ist nicht begriffen, meine Herren, was sonst nebenher geleistet wird, und namentlich nicht begriffen die Verzinsung eines Baukapitals mit jährlich 29,071 Gulden Zinsen desselben. Nun rechnen Sie gefälligst aus: was müßten die Dienstboten und Arbeiter leisten, um das an den Tag zu fördern, was hier die Gemeinde für sie leistet? Diese zahlen wöchentlich 10 Pfennige, und ich glaube, es wäre nicht übertrieben, wenn ich sagen würde, mit 40 Pfennigen per Woche kann das immerhin noch nicht gemacht werden. Ich will aber nur 30 nehmen, so bleibt, wie bereits richtig bemerkt worden ist, für diejenigen, welche eine Unterstützungskasse für andere Zwecke bilden wollen, noch ein Wochenbeitrag von 20 Pfennigen, der dadurch erst frei wird, daß die Gemeinde um 10 Pfennige eine Last übernimmt, welche dem Arbeiter mindestens 30 Pfennige werth ist. Der Zustand, wie er bei uns ist, hat sich historisch entwickelt, wir sind mit dem Zustande zufrieden. Arbeitgeber und Arbeit-

nehmer sind zufrieden, und die Gemeinden sind zufrieden. Der Armenhaushalt unserer Gemeinden ist darauf basirt, und wir leisten damit doch keine „Armenunterstützung“. Das, was Jeder leistet, gibt ihm ein Recht auf Unterstützung. Der sie nimmt, dem wird dadurch sein politisches Recht bei Wahlen &c. nicht verkümmert, wie es beispielsweise verkümmert wird nach dem Reichswahlgesetze, wenn die Leistung eine Armenunterstützung wäre. Unsere Zustände in Bayern sind in dieser Beziehung befriedigend, wir haben die vollständige Ueberzeugung davon. Ich wünsche Ihnen alles Glück und allen Segen, der aus dem vorliegenden Gesetze erwachsen möge; aber wir danken für den Segen. Lassen Sie uns unsere Zustände; wir sind damit zufrieden.

(Beifall.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Schulze-Delitzsch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Schulze-Delitzsch: Ja, meine Herren, wenn es sich darum handelte, in Bayern und in anderen Theilen von Süddeutschland, wie wir ja von den Herren, die durchaus kompetent sind, darüber zu urtheilen, gehört haben, eingzugreifen, diese Kassen abzuschaffen und zu gefährden, dann möchten wohl alle die Gründe, die der Herr Vertreter der bayerischen Regierung im Bundesrath und der Herr Abgeordnete Böck angeführt haben, entscheidend für das Amendement sprechen und gegen die Fassung der Kommissionsvorlage. Aber die Sache hat denn doch wahrhaftig eine andere Seite. Wer will denn die Kassen antasten? Ich behaupte mit der größten Bestimmtheit und werde versuchen, Ihnen meine Gründe dafür kurz darzulegen, daß dies durch die Kommissionsvorlage gar nicht geschieht.

Zunächst wollte ich mich noch mit zwei Worten gegen die Beschuldigung einer gewissen Inkonsequenz, wenn ich überhaupt für die Kommissionsvorlage stimme, verteidigen, eine Beschuldigung, die man aus den gestrigen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Westermayer folgern könnte. Ich sage ihm denn, er wird sich heute überzeugen, daß ja auch in dieser ungeheuer wichtigen Kassenfrage, wie bei allen Dingen, die in die sozialen Verhältnisse eingreifen, das allein richtige Prinzip der Selbsthilfe mir das leitende ist, und daß ich der Kommissionsvorlage beistimme, weil sie uns wenigstens den Weg öffnet, bei dem Kassenwesen zuerst die Bahn der Selbsthilfe zu beschreiten. Ich denke, es wird nur einer kurzen Zeit bedürfen, daß sich die auf der Selbsthilfe beruhenden Kassen zu bewähren erst Gelegenheit gehabt haben werden, und die vielen Aengste und Besorgnisse seitens der Regierungskreise, der konservativen Kreise und der Großindustrie werden sich alle ebenso legen, wie sich die Besorgnisse gegen die Entwicklung des Genossenschaftswesens gelegt haben, das im Anfange einen sehr schweren Stand gehabt hat, bis die Beunruhigungen durch die Praxis, die wir geübt haben, geschwunden waren.

Nun, ich muß also sagen, nach meiner Auffassung bleiben die Kassen in Bayern und sonst in Süddeutschland — wir hören ja auch in Württemberg und in Baden davon — vollständig in ihrer Wirksamkeit, nach welcher sie Außerordentliches leisten und aus Gemeindemitteln Zuschüsse zu den Beiträgen der Arbeiter geben. Und das hat der Herr Bundesbevollmächtigte und der Herr Abgeordnete Dr. Böck unbestreitbar dargethan, daß sie bedeutende Zuschüsse geben zu den Beiträgen der Arbeiter — ich sage, daß sie entschieden viel mehr leisten, als nach den Beiträgen geleistet werden könnte. Ei, meine Herren, dann ist doch aber ganz gewiß: wenn man die freien Kassen zuläßt mit ihren Konsequenzen, dann werden dieselben schon dadurch erschwert werden, daß sie von ihren Mitgliedern unbedingt viel mehr fordern müssen, wenn sie auch nur dasselbe leisten wollen. Die Leute wollen aber außerdem viel mehr leisten, und Sie

haben von dem Herrn Bundesbevollmächtigten gehört, daß freie Kassen neben den Gemeindekassen sich bilden, die das übernehmen, was die Gemeindekassen nicht zu leisten sich verpflichten, z. B. die Sorge für die Rekongvaleszenz, Versorgung der Familie und dergleichen Dinge. Wenn also diejenigen Arbeiter, die sich entschieden auf das Prinzip der freien Selbsthilfe auch in dem Kassenwesen stellen, solchen Kassen gegenüberstehen, die viel weniger von ihnen fordern, so ist ohnehin schon die Sache erschwert durch eine Sachlage, die wir gar nicht anfechten können und gar nicht anfechten wollen. Wir nehmen diese Verhältnisse, wie sie liegen.

Aber, meine Herren, ist denn das nun ein Grund, wenn sich eine Anzahl Arbeiter dennoch findet und sagt: wir wollen die Zuschüsse von der Gemeinde nicht, wir wollen zusammen selbst dafür sorgen, gebt uns nur den Rahmen des Gesetzes, daß wir es können, und entbindet uns in nothwendiger Folge davon von den Zuschüssen an die Gemeindekasse, weil wir das selbst aus unserer eigenen Kasse besorgen, — dann wollen Sie die Leute davon ausschließen, faktisch wenigstens ausschließen? Ja, Sie erlauben wohl die Gründung freier Kassen; aber wenn Sie sagen: ihr könnt freie Kassen mit so viel höheren Beiträgen gründen, aber ihr müßt dann nach wie vor zur Gemeindekasse beitragen, von der ihr nichts habt, — dann heißt das den freien Kassen den Lebensnerv von vornherein unterbinden; dann heißt das, diejenigen Arbeiter, die jeden Zuschuß der Gemeinde abweisen, die unbedingt aus eigener Kraft diese Aufgabe übernehmen wollen, geradezu faktisch, wenn auch nicht rechtlich, an Bildung solcher freien Kassen hindern. Nun sagen Sie: das ist ihnen ja nicht ver sagt; sie können solche freie Kassen gründen, und haben es ja gethan, welche sich an die Gemeindekassen angeschlossen, um weitere Theile der Aufgabe zu lösen. Gewiß, das haben Sie gethan, wie wir hören; diese Thatfache bezweifle ich keinen Augenblick. Aber, meine Herren, warum wollen Sie denn — verbieten will ich nicht sagen, aber faktisch unmöglich machen, daß die Arbeiter die ganze Aufgabe selbst erfassen und so auch zugleich dem genügen, was die Gemeindekassen leisten, die die weiteren Folgen bei Erkrankungen, die Rekongvaleszenz, Unterstützung der Familie und dergleichen Dinge, wie Sie gehört haben, ausschließen? Warum wollen Sie es denn verbieten, daß die Arbeiter die ganze Sache übernehmen? Dazu liegt kein Grund vor, weder im Interesse der Gemeinden, der Gemeindekassen, noch sonst wie. Im Gegentheil, meine Herren, gerade bei diesen Hilfskassen, wo die Noth des Lebens am ersten an die Arbeiter herantritt, stehen wir an einem wichtigen Scheidepunkt. Wenn die Arbeiter in dieser sie zunächst berührenden Frage sich gleich auf den Weg der Selbsthilfe begeben, so werden sie sich bestreben, diesen Weg der Selbsthilfe auch in den anderen wirtschaftlichen Beziehungen zu verfolgen; und Sie haben etwas für die soziale Frage gethan, wenn Sie dieselben darin bestärken. Dann aber dürfen Sie dem, was in dem Amendement Böck Ihnen vorgeschlagen wird, keine Folge geben. Ich halte es überhaupt nicht für zweckmäßig, hier die Aufgabe der Selbsthilfe zu trennen und erst zu sagen: das übernimmt die Gemeinde gegen eure Steuer, und dann sorgt selbst für das, was weiter damit zusammenhängt. Ich glaube kaum, daß die Arbeiter die anderen Branchen dann ebenso bereitwillig übernehmen werden. Nein, auf diesem Wege die Leute an die Idee der Nothwendigkeit einer Unterstützung aus den Gemeindekassen zu gewöhnen, das heißt der Selbsthilfe in der sozialen Frage auf das entgegengesetzte entgegenzutreten. — Obenein liegt der Durchbruch des falschen Prinzips, welches uns empfohlen wird, schon in der bayerischen Gesetzgebung selbst. Sie haben ja den Abdruck dieser Gesetze in dem Kommissionsbericht. Daraus geht schon hervor, daß erstens ein Fabrikunternehmer angehalten werden kann von der Gemeinde, eine spezielle Kasse für seine Fabrikarbeiter zu errichten, und daß dann diese Arbeiter von den Beiträgen zu den Gemeindekassen befreit

sind! Das verordnet der Art. 21 des bayerischen Gesetzes ausdrücklich. Also der Grundsatz, wenn man einer anderen Klasse beiträgt, dann doch noch zu den Gemeindefassen beitragen zu müssen, ist schon durchbrochen in der bayerischen Gesetzgebung selbst. Meine verehrten Herren, warum wollen Sie nun nicht auch gestatten, wenn nicht der Fabrikunternehmer, sondern die Leute selbst ihre Klasse gründen: daß dann die Entbindung von den Beiträgen in die Gemeindefasse ebenso gut stattfindet, da ja diese Klasse insoweit von der Klasse dieser Leute entlastet wird?

Nun komme ich weiter in dieser Frage. Man sagt: es sind eine Menge von Anstalten von Seiten der Gemeinde getroffen, die, wenn man nicht alles zusammenfaßt, wenn man die Arbeiter in besondere Gruppen sich trennen und für sich selbst sorgen läßt, gefährdet werden in ihrem Bestande. Ja, meine Herren, sowie Sie die freien Klassen zulassen, so machen Sie es ja auch möglich, daß diese freien Klassen dann mit den Gemeinden in Unterhandlung treten, und daß die ganzen Verhältnisse sich auf Grund freier Uebereinkunft reguliren können. Das, meine Herren, ist ja ganz leicht zu ermöglichen, und wenn den neuen Klassen dann Vortheile geboten werden, etwa in der Benutzung der Krankenhäuser u. s. w., so wird das eigene Interesse die Leute selbst dazu bringen, zu unterhandeln und ihre Beiträge zu offeriren, und Sie werden nicht die Selbstbestimmung bei ihnen, den Kern der Selbsthilfe, angetastet haben.

Kurz, meine Herren, ich kann die Folgen in der Art, wie es einige der verehrten Herren in der Vernichtung dieser, wie ich nicht bezweifle, segensreichen Anstalten befürchteten, in keiner Weise zugeben. Es sind ganz bedeutende Zuschüsse, welche die Gemeinden leisten; es ist und bleibt aber höchst bedenklich, eine so zahlreiche Klasse unserer Mitbürger, wie die Arbeiter, gleich von Hause aus als eine solche zu behandeln, die gar nicht im Stande ist, für sich bei den fraglichen Vorkommnissen selbst zu sorgen, der man gar nicht einmal gestatten kann, daß sie selbst dies thue, und die deshalb absolut an die Gemeinde, an deren Armenwesen gewiesen werden müsse mit ihren geringfügigen Beiträgen und der Konsequenz, daß diese dann zuschießen muß. Meine Herren, das ist nicht zweckmäßig, das schadet der ganzen sozialen Bewegung, wenn Sie dies in Ihren Institutionen aussprechen; und es ist um so weniger Grund, dies zu thun, als Niemand daran denkt, in die dort bestehenden Klassen einzugreifen, als die durch ihren langen Bestand gesammelten Fonds, die Einrichtungen, die sie bereits getroffen haben, ein ungeheures Prestige vor den freien Klassen thatsächlich voraus haben, was denselben Niemand nehmen kann und will. Wenn sich also nun Elemente finden, die dennoch sagen: nein, wir wollen allein für uns sorgen, wir wollen nicht in diese Kategorie eintreten, wir brauchen eure Zuschüsse nicht: — wie Sie diesen Leuten dann noch die fragliche Armensteuer zumuthen können und wollen, als Hinderniß ihrer ehrenhaften Strebungen; wie Sie dies vom Standpunkte unserer ganzen sozialen Gesetzgebung aus, insoweit das Reich sich daran bethelligt hat, rechtfertigen wollen, das, gestehe ich Ihnen, das ist mir unerfindlich. Sie thun etwas, um eine Institution zu retten, die Sie gar nicht zu retten brauchen, weil sie nicht in Gefahr ist, und tasten damit eine der wichtigsten Bewegungen, tasten damit einen der wichtigsten, konservativsten Impulse in den meistbetheiligten Klassen an, deren weitere Förderung uns im höchsten Grade in unserer Gesetzgebung noth thut.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Mousfang hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Mousfang: Meine Herren, in der Kommission habe ich für den Antrag gestimmt, der in dem Kommissionsbericht Ihnen vorgelegt ist, und zwar aus den Gründen, welche auch der Kommissionsbericht Seite 9 Ihnen

darlegt. Ich bin inzwischen zu einer anderen Ansicht gekommen und erlaube mir, die Gründe, die wichtigen und für mich überzeugenden Gründe, von denen ich hoffe, daß sie auch bei Ihnen einiges Gewicht haben, Ihnen kurz vorzutragen.

Vielleicht kennen Sie mein soziales Programm. Unter den verschiedenen Faktoren, welche nach meiner Auffassung zusammenwirken müssen, um einen Zustand herbeizuführen, den man die Lösung der sozialen Frage nennen kann, hat natürlich auch der Staat seine Rolle zu erfüllen und zwar in zweifacher Weise, nämlich erstens auf dem Gebiete der Gesetzgebung und zweitens durch finanzielle Subsidien. Die anderen Stände haben vom Staat in beider Beziehung reichlich Schutz und Förderung gefunden, der Arbeiterstand aber, dem doch das gleiche Recht gebührt, hat bisher die gleiche Berücksichtigung, nach meiner Ansicht wenigstens, nicht gefunden. Heute nun handelt es sich um ein Gesetz, welches sehr förderlich auf die Entwicklung der Arbeiterverhältnisse einwirken kann, und deswegen habe ich dasselbe mit Freuden begrüßt und hoffe, daß es mit einigen Abänderungen zur Annahme kommt, mögen auch manche meiner eigenen Wünsche nicht erfüllt werden. Wenn der Einzelne nur dem zustimmen will, was ihm als das Beste und Idealste vorschwebt, so kommt man in die Gefahr, daß eben nichts erreicht wird. Die Zustände, worin sich der Arbeiterstand seit Erlass der Gewerbeordnung befindet, also bereits seit sieben Jahren, fordern dringend, daß einmal auf diesem Boden ein Schritt weiter gethan werde, wenn es auch noch nicht der letzte und allgemein befriedigende sein wird.

Ich meine nun, es wäre rathsam, den Antrag Böck und Genossen anzunehmen. Ein Hauptbeweggrund für mich ist der, daß ich fürchte, wenn wir auf dem Kommissionsantrag Nr. 141aa hartnäckig beharren, es möchten dann die beiden Gesetze nicht zu Stande kommen; durch ein derartiges Resultat aber würde Niemand mehr geschädigt werden, als der Arbeiterstand selbst. Meine Herren, können Sie demselben nicht so viel geben, als Sie wünschen, so geben Sie ihm wenigstens so viel, als jetzt möglich ist, das Mehr einer bessern Zukunft vorbehaltend.

Sehe ich den Grund, daß ich bei Festhaltung an dem Kommissionsvorschlage ein Nichtzustandekommen des Gesetzes fürchte, ist nicht der einzige; es sprechen für den Böck'schen Antrag nach meinen jetzigen genaueren Informationen und nach der dadurch gewonnenen Ueberzeugung auch viele sachliche innere Gründe. Es besteht in den süddeutschen Staaten ein in Bezug auf die Pflege der erkrankten Arbeiter ganz und gar zufriedenstellendes System, und nun, warum jetzt dieses System zerstören, um es der Möglichkeit anheimzugeben, daß vielleicht in so und so viel Jahren ein besseres System an die Stelle treten werde? Ich meine, was gut ist, womit man zufrieden ist, daran soll man nicht oder nur sehr vorsichtig die Hand anlegen, um eine Aenderung herbeizuführen, und der Böck'sche Antrag läßt ja die Möglichkeit der freien Klassen zu, wobei ich nicht verkenne, daß, wie demalen die Verhältnisse in unseren süddeutschen Ländern liegen, die Konkurrenz der freien Klassen mit den jetzt bestehenden Verhältnissen eine erschwerte sein wird. Daß die Zustände, wie sie in den süddeutschen Staaten bestehen, nach oben und nach unten durchaus befriedigend sind, hören wir von allen Seiten. Dafür gibt Zeugniß der vorliegende Antrag, der von Mitgliedern aller Fraktionen unterschrieben ist, dafür sprechen die Magistrate der bayerischen Städte, und da von Arbeiterseite ein dieser Ansicht widersprechendes Votum bei uns nicht eingelaufen ist, so sind wir auch in der Lage, die zustimmende Ansicht der Arbeiterbevölkerung selbst aus ihrem Stillschweigen zu kennen. Wenn dem so ist, so kann es sich nicht empfehlen, an dem Bestehenden zu rütteln, das vorhandene Gute zu zerstören, um Besseres, was aber nur möglich und noch keineswegs gewiß ist, herbeizuführen; ich halte dieses vielmehr für einen unflugen Schritt auf dem Wege der Gesetz-

gebung. Durch das Verwerfen des Gesetzes würden die süddeutschen Zustände erhalten bleiben; aber, meine Herren, halten Sie uns Süddeutsche nicht für so egoistisch, daß wir nur daran denken, uns zu schützen und dabei die Lage außer Acht zu lassen, in welcher sich gerade im Norden, also im größeren Theile Deutschlands, der Arbeiterstand befindet. Das aufblühende System der freien Kassen hat ja in den meisten Gegenden Norddeutschlands nicht einmal einen gesetzlichen Boden; dieselben bestehen ja nur darum fort, weil durch die Regierungen die Staatsanwälte angewiesen sind, gegen die Ungesetzlichkeit des Bestandes nicht mehr vorwärts zu gehen. Dürfen wir nun tausende und tausende von Arbeitern, die in der That durch den Eifer, durch die Initiative, durch die Opferwilligkeit, die sie bewiesen haben, unsere volle Anerkennung verdienen, — dürfen wir sie in die Lage bringen, immer noch in dem ungesetzlichen, die Existenz ihrer Kassen bedrohenden Zustande verharren zu müssen, weil die Süddeutschen sagen: wir sind mit dem zufrieden, was wir haben, und weil die Norddeutschen sagen: wenn die Süddeutschen nicht das System annehmen, welches für Norddeutschland das beste ist, dann lieber gar nichts? Nein, meine Herren, ich denke, wir müssen uns in dem Gedanken einigen: daß wir jedenfalls den Arbeitern etwas geben, denen, die zufrieden sind, die Möglichkeit, daß sie das erhalten, denen, die Ursachen haben, unzufrieden zu sein, die Möglichkeit, dafür sorgen zu können, daß sie in Krankheitsfällen nicht verlassen sind und daß sie auch nicht als Arme behandelt werden. Ich kann es ganz gut begreifen, wie die Arbeiter, die sich ihrer Tüchtigkeit, ihres Fleißes bewußt sind, es schwer empfinden, wenn sie beim ersten Erkrankungsfall in die Klasse der Armen, der Gemeindeunterstützten gerechnet werden sollen. Das ist aber auch bei uns nirgends der Fall, und Sie haben es bezüglich Bayern aus offiziellem Munde gehört, daß die Zuschüsse, die Hilfsleistungen, die ihnen dort von Seiten der Gemeinden zu gute kommen, keineswegs den Charakter der Armenunterstützung an sich tragen. Das System, wie es in Süddeutschland und gerade in Bayern herrscht, hat weiter auch den großen Vortheil, daß der Arbeiter vom ersten Tage an, an welchem er in die Gemeinde eintritt, seine Versicherung hat. In unserem zweiten Gesetzentwurf ist es in § 7 gestattet, bei den Kassen eine dreimonatliche Karenzzeit einzuführen; man sagt, das wäre nöthig für den guten finanziellen Bestand der Kassen. Aber der Einzelne ist in diesen dreizehn Wochen, wenn er krank wird, förmlich in die Luft gestellt, der früheren Kasse gehört er nicht mehr an, der neuen, in die er eintritt, ist, kann er erst nach dreizehn Wochen die Zumuthung machen, für ihn zu zahlen; in Bayern dagegen und wo ähnliche Verhältnisse bestehen, ist an dem Tage, wo er eintritt, sogleich die Krankenpflegeanstalt für ihn geöffnet. Daß vielen Leuten, namentlich jüngeren und unverheirateten es ohnehin bequemer ist, in eine gutgeartete Krankenanstalt zu treten, als mit so und so viel Groschen in der Tasche sich die Verpflegung erst zu suchen, das liegt ja auf der flachen Hand. Für den verheirateten Arbeiter gestaltet sich freilich die Sache etwas anders und zwar minder günstig, aber weder bei uns in Hessen, noch in den anderen süddeutschen Ländern, auch in Bayern nicht, ist man, wie wir von Seiten der Bevollmächtigten gehört haben, wie auch in unserem Kommissionsbericht angegeben ist, nicht so streng und konsequent in der Durchführung des bestehenden Systems; und daß die den Fabriken Angehörnden eine Ausnahmestellung haben, wurde uns ebenfalls gesagt. Es besteht in Bayern ohnehin, was wir schon lange wünschen, seit dem Jahre 1869 das Gesetz über die privatrechtliche Stellung von Vereinen. Es wurden dem entsprechende Anträge auch in den Reichstag gebracht; der auf diesem Gebiet hochverdiente Mann hat zu verschiedenen Malen die Sache wieder in Gang zu bringen gesucht; das Reich dagegen ist noch nicht so weit gekommen,

den Arbeitern außerhalb Bayerns jene Vortheile zu bieten, welche das genannte Gesetz ihnen in Bayern gewährt. Es haben hierdurch die süddeutschen Arbeiter, die nun einestheils in der dort bestehenden Einrichtung eine gute und wohlfeile Krankenpflege haben und andernteils kraft des Gesetzes, das ich soeben erwähnt habe, das Recht haben, sich zu allen möglichen Zwecken zu vereinigen und dabei in vermögensrechtlicher Beziehung gedeckt sind, zu den Anordnungen, welche wir für Norddeutschland für unentbehrlich halten, keineswegs das Bedürfnis, wie es anderwärts besteht.

Man wendet zwar hiergegen ein, daß das lauter Ausnahmezustände wären und daß es wünschenswerth sei, ein Gesetz zu geben, welches auf dem ganzen großen Gebiet des deutschen Vaterlandes allüberall dieselbe Geltung hätte und die gleichen Einrichtungen begründe. Meine Herren, das ist ein Gedanke, der einige Berechtigung hat; aber in diesem Gedanken, alles gleich zu machen, darf man denn doch nicht zu weit gehen. Es gibt berechnete Eigenthümlichkeiten und gibt berechnete Einrichtungen, die ihre Zweckmäßigkeit erwiesen haben, und diese zu schonen, so lange es der anderen nicht zum Schaden gereicht, halte ich durchaus für das Richtige und Pflichtgemäße in der Gesetzgebung.

Wenn übrigens die Vorschläge so angenommen werden, wie die Kommission sie Ihnen vorgelegt hat, so darf man gar nicht meinen, daß nun in Deutschland ein Zustand geschaffen werde, der ausnahmslos überall dieselbe Regel zur Anschauung brächte. Im Gegentheil, es werden sich sehr mannigfache Zustände und große Verschiedenheiten herausbilden. Es soll ja, nach § 141, jeder Gemeinde überlassen sein, ob sie überhaupt ein Ortsstatut machen wolle oder nicht. In einigen Gemeinden wird ein solches nicht gemacht und da kommt es zu keiner Kasse; in anderen wird es beschlossen und da gibt's Zwangskassen, die von der Gemeinde gegründet und verwaltet werden. Daneben gibt's einen dritten Zustand, das ist der Zustand der freien Kassen. Und auch in den freien Kassen ist die größte Mannigfaltigkeit möglich; es soll ja gestattet werden, die Kassen durchaus mannigfaltig zu gestalten, und Sie mögen mir erlauben, nur mit einem Wort auf das zweite uns vorliegende Gesetz hier hinzuweisen. Es heißt ausdrücklich im § 8: „Nach Maßgabe des Geschlechts, des Gesundheitszustandes, des Lebensalters oder der Beschäftigung der Mitglieder darf die Höhe der Beiträge verschieden bemessen werden.“ Es dürfen sich also ganz verschiedene Kassen oder Kassenabtheilungen bilden. Wenn sich die Mitglieder des nämlichen Gewerbes in einer Gemeinde, die vollreich genug ist, „nach Maßgabe der Beschäftigung“ zusammenthuen, so haben Sie eine lokale Nachahmung der auch so erspriesslich blühenden Gewerkschaften, das alles ist ja möglich auch nach dem zur Berathung stehenden Gesetze. Wenn nun so viel Verschiedenheit gestattet wird, so darf die Verschiedenheit, wie die süddeutschen Länder sie haben und beibehalten wollen, wahrhaftig nicht abstoßen, sondern Sie werden diese Eigenthümlichkeit, wenn auch als Ausnahme geltend, fortbestehen lassen.

Ohnehin, meine Herren, soll ja der jetzige Zustand der verschiedenen Kassen nach Art. 2 bis zum Jahre 1884 fort dauern. Läßt man daneben auch die süddeutschen Zustände wenigstens so lange bestehen, so wird in der Zwischenzeit, falls im Norden die Zustände so schön ausblühen werden, daß sie die Süddeutschen verlocken, auch ihre Wünsche darauf zu richten, sich ja der Paragraph, den wir heute nicht annehmen, wiederum einfügen lassen. Es läßt sich alsdann an dem Gesetz so viel modifiziren, als sich durch die Erfahrung als klug erwiesen haben wird. Für jetzt aber, wo wir zum ersten Mal gesetzlich diesen Boden betreten, bitte ich sehr, schonen Sie die süddeutschen Zustände, geben Sie den norddeutschen Arbeitern, was sie gebrauchen, nehmen Sie die Gesetze im Ganzen an, und akzeptiren Sie jetzt den Völkischen Antrag.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Hölzer hat das Wort.

Abgeordneter Hölzer: Meine Herren, gestatten Sie mir nur mit ein paar Worten vom Standpunkt meiner engeren Heimat aus dasjenige zu bekräftigen, was die bisherigen Redner aus Süddeutschland ausgeführt haben, um den Antrag des Herrn Abgeordneten Böck zu unterstützen.

Die Zwangshilfskassen sind bei uns im Süden nicht bekannt; wir haben ein anderes System, nämlich das der Krankenhausbeträge. Dies System hat sich bewährt; die Verwaltung ist einfach, die Beiträge sind sehr mäßig, der Zweck wird erreicht.

Was nun wir im Süden fürchten, ist, daß durch den Antrag der Kommission dieses wohlbewährte System beeinträchtigt und gefährdet werden könnte. Bei uns besteht das Bedürfnis einer Aenderung der Gesetzgebung nicht, wie dies in Norddeutschland der Fall ist, und wie wir aus den Motiven und dem Kommissionsbericht ersehen haben. Wir treten aber trotzdem der Abänderung der Gewerbeordnung in keiner Weise entgegen. Wir begrüßen auch für uns mit Freuden, wenn ein Gesetz über die freien Hilfskassen zu Stande kommt. Wir sträuben uns nach den Völkischen Anträge nicht einmal dagegen, das System der Zwangshilfskassen als möglich einzuführen; der Antrag Böck spricht bloß das aus, daß neben den in Süddeutschland bestehenden Krankenhausbeträgen nicht zugleich in derselben Gemeinde das System der Zwangshilfskassen eingeführt werden könne, was ja auch wohl selbstverständlich und in ihrem Sinne gelegen ist. Wir wollen also auch für unsere Gemeinde die Möglichkeit eröffnen, wenn Sie es für angemessen halten, statt der bisherigen Krankenhausbeträge zu dem System der Zwangshilfskassen überzugehen, obgleich ich kaum glaube, daß viel Gebrauch von diesem Recht gemacht werden wird.

Wir sträuben uns aber dagegen, daß durch den Antrag der Kommission, wonach die Mitglieder der freien Kassen sich den Beiträgen zu den Krankenhäusern entziehen könnten, ein Bruch in unser wohlbewährtes System herbeigeführt werden könnte.

Meine Herren, ich erkenne in hohem Maße den Werth der Selbsthilfe und der auf dieses Prinzip gestützten Kassen an; aber so weit, glaube ich, darf man denn doch nicht in der Förderung dieser Kassen gehen, daß man aus übergroßer Rücksicht auf sie eine bewährte Einrichtung in Frage stellt. Mein verehrter Freund Schulze hat ja selbst darauf hingewiesen, wie neben dem Völkischen Antrage das System der freien Kassen sich entwickeln und mit den Einrichtungen der Krankenhausbeträge sich in Verbindung setzen kann. Ich zweifle auch gar nicht daran, daß, wenn eine solche freie Kasse gegründet wird, sie sich mit der Gemeinde in der einen oder der anderen Weise verständigen kann, etwa in der Art, daß sie für ihre Mitglieder die Beiträge bezahlt und die Mitglieder dafür in Krankheitsfällen in den Krankenhäusern verpflegt werden; das aber dürfen wir doch nicht vergessen, daß die Einrichtung, welche wir jetzt mit den freien gegenseitigen Hilfskassen schaffen, sich noch nicht bewährt hat. Wir müssen erst abwarten, ob wirklich diese Kassen das leisten, was von ihnen erwartet wird, und erst dann, wenn sie sich wirklich bewährt haben, könnte es an der Zeit sein und meines Erachtens davon gesprochen werden, diese Einrichtung in einer zwingenden Weise dem süddeutschen System gegenüberzustellen. So lange wir noch vor einer unbekannten Entwicklung stehen, meine Herren, entspricht es der Billigkeit und der berechtigten Stellung der süddeutschen Einrichtungen, daß wir sie in keiner Weise in Frage stellen. Meine Herren, in Fällen, wie der vorliegende, ist es Aufgabe der Reichsgesetzgebung, in schonender und billiger Weise die verschiedenen Verhältnisse, welche in Deutschland sich entwickelt haben, zu berücksichtigen, und in diesem Sinne empfehle ich Ihnen den Antrag Böcks.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Blum hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Blum: Indem ich gleichfalls bitte, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Böck anzunehmen, will ich für meine Heimat Baden auch hiermit Zeugnis abgeben, daß der gegenwärtige Stand der Landesgesetzgebung meines Wissens von keiner Seite im Lande angefochten worden ist. Zugleich aber will ich bemerken, daß wir bis zu einem gewissen Grade bereits das Experiment, welches uns in dem Antrage der Kommission vorgeschlagen wird, gemacht haben. Unsere Gesetze gestatten denjenigen Arbeitern, welche nachweisen, daß ihre Verpflegung in anderer Weise sichergestellt ist, aus den bereits vorhandenen Zwangskassen auszuscheiden. Nur der Unterschied wird also zwischen der badiischen Gesetzgebung und dem Kommissionsvorschlage bestehen, daß nach der Landesgesetzgebung die Behörden sich die Prüfung der Statuten und Einrichtungen jener Kassen vorbehalten, welche eine Ausscheidung ermöglichen. Auf Grundlage dieser Bestimmung sind bereits mehrfach freie Hilfskassen als geeignet anerkannt worden, ihre Mitglieder zum Ausscheiden aus den Zwangskassen zu berechtigen. Dennoch bitte ich Sie, den Antrag des Herrn Dr. Böck anzunehmen, weil er für andere Kassen, die leichtsinnig gegründet werden, immer noch den Zwang der Arbeiter aufrechterhält, sofern der Nachweis einer hinreichenden Sicherstellung nicht geführt ist. Dieser Zustand hat dazu geführt, daß z. B. in Karlsruhe Tausenden von Arbeitern bereits der Austritt aus der Zwangskasse freigestellt ist. Allein es ist in vielen Städten eine Sicherheit der Krankenpflege hergestellt worden, welche wir äußerst ungern entbehren würden, und ich glaube, daß, wenn Sie den Antrag des Herrn Dr. Böck annehmen, eine ganze Anzahl von Gemeinden sich vielleicht entschließen würden, bei freier Wahl dennoch die in diesem Gesetz vorgeschlagenen Zwangskassen anzunehmen. Was wir also wünschen, ist nur, daß in unserem Lande die Wahl frei bleibe, ob Zwangskassen nach altem oder nach neuem Rechte von den Gemeinden angenommen werden. Da die Zwangskassen nach altem Rechte bei gesetzlich feststehenden sehr niedrig gegriffenen Beiträgen den Gemeinden durchgängig große Lasten auferlegen, so würde gerade in dem Umstande, daß die Zwangskassen nach dem Gesetzentwurf den Gemeinden keinerlei Verpflichtungen auferlegen, die Möglichkeit geboten sein, ohne Verpflichtung für die Gemeindefassen doch Zwangskassen anzulegen. Gestatten Sie also unserem Lande das interessante Experiment zu wählen zwischen der alten und der neuen Grundlage, und ich bin überzeugt, daß diese Erfahrungen entschieden zur Aufklärung der Verhältnisse beitragen; denn das werden Sie mir gestatten, Ihnen zu bemerken, Sie machen mit diesem Gesetz ein Experiment, zu Gunsten dessen wir unsere bewährten Zustände für jetzt nicht aufgeben wollen, für später wollen wir gerne zur einheitlichen Gesetzgebung mit Ihnen zusammenwirken.

Ich möchte meinen verehrten Freund Dr. Schulze noch darauf hinweisen, daß eine Untergrabung der Kassen, wie sie vorgeschlagen werden, durch eine solche Bestimmung durchaus nicht stattfinden kann, weil ja eben nur wenige Gemeinden in der Lage sind, die auf Landesgesetz beruhenden Kassen zu gründen, nämlich nur solche, welche in gleicher Weise in der Lage sind, Krankenanstalten zu gründen, in denen wirklich eine materielle Verpflegung der Arbeiter sichergestellt ist, alle anderen Gemeinden würden in unserem Lande wenigstens nur solche Zwangskassen gründen können, wie es hier im Gesetz vorgesehen ist. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag des Herrn Dr. Böck anzunehmen.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet; ich schließe die Diskussion und frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht.

(Wird bejaht.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatte Abgeordneter Nidert: Meine Herren, ich habe zu der Sache selbst nach der langen Diskussion weiter nichts beizubringen. Ich möchte nur einen Punkt noch klar stellen gegenüber verschiedenen, aus der Mitte des Hauses erhobenen Zweifeln. Für den Fall, daß das Amendement Dr. Bölk und Genossen angenommen werden sollte, ist es wichtig, daß hier ausdrücklich konstatiert wird, daß dieser Paragraph sich lediglich auf diejenigen Bundesstaaten bezieht, welche wie Bayern, Württemberg und Baden auf Grund der Landesarmengesetze bestimmte an die Gemeinden respektive Krankenanstalten zu zahlende Beiträge von den Gesellen und Fabrikarbeitern erheben dürfen. Es ist darüber ein Zweifel entstanden, ob nicht bei der Fassung des Antrags Dr. Bölk auch die anderen Bundesstaaten gemeint werden könnten, in denen Landesgesetze bestehen, in welchen auf Grund von Ortsstatut Krankenkassenbeiträge erhoben werden können. Es ist, und der Herr Antragsteller hat das auch erklärt, dadurch, daß in dem Antrage Bölk die Anordnung der Gemeindeverwaltung dem Ortsstatut ausdrücklich gegenüber gestellt wird, eine Anwendung des Paragraphen auf andere Bundesstaaten als Bayern, Württemberg und Baden unmöglich. Ich habe geglaubt, das hier ausdrücklich konstatieren zu sollen. Es wird sich vielleicht empfehlen, sollten die Zweifel ausreicht erhalten werden, zur dritten Lesung eine andere Fassung des Paragraphen, falls er in zweiter Lesung angenommen werden sollte, in Vorschlag zu bringen.

Präsident: Ich schlage vor, abzustimmen über den Antrag Dr. Bölk und Genossen. Wird er angenommen, so fällt die Abstimmung über § 141aa der Kommission; wird er abgelehnt, so stimmen wir über den Antrag der Kommission § 141aa ab.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; wir stimmen also so ab, wie ich vorge schlagen habe.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag Dr. Bölk und Genossen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Thilo:

Der Reichstag wolle an Stelle des von der IX. Kommission vorgeschlagenen § 141aa (Nr. 103 der Druckfachen S. 7) folgenden Paragraphen beschließen:

§ 141aa.

Für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter, welche nach Maßgabe der Landesgesetze auf Grund einer Anordnung der Gemeindeverwaltung regelmäßige Beiträge zum Zwecke der Krankenkassenentrichtung entrichten, kann durch Ortsstatut die Verpflichtung zur Betheiligung an einer gegenseitigen Hilfskasse nicht begründet werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag Dr. Bölk und Genossen annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr erhebliche Majorität; der Antrag ist angenommen, und der Antrag der Kommission damit beseitigt.

Ich eröffne die Diskussion über § 141b und erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dunder.

Abgeordneter Dunder: Meine Herren, ich habe diesem Gesetze gegenüber, obschon ich auch ein entschiedener Anhänger der absolutesten Rassenfreiheit bin, doch von vornherein die Stellung eingenommen, daß ich mir gesagt habe, es müsse der ernste Versuch gemacht werden, auf Grundlage der Vorlage eine Verständigung herzustellen, da die verbündeten Regierungen die positivste Erklärung dahin abgegeben haben, daß sie keinem Gesetz zustimmen würden, welches schon jetzt mit dem Prinzip des Rassenzwangs absolut brechen würde,

daß sie vielmehr nur auf ein Kompromiß eingehen wollen, welches auf der einen Seite die Möglichkeit des Rassenzwangs nach dem Ermessen der einzelnen Gemeinden hinstellt, auf der anderen Seite die freien Rassen gesetlich anerkennen und ihnen freien Spielraum einräumen wird. Ich sage, nach dieser Erklärung der Regierung habe ich mich ehrlich in den Kommissionsberatungen auch auf diesen Standpunkt gestellt, weil mir im Interesse der freien Rassen das Zustandekommen des Gesetzes dringend geboten scheint, und versucht, hiernach eine brauchbare Vorlage herzustellen. Ich habe mich aber bemüht, nun an jedem einzelnen Punkte zu untersuchen, ob auch die volle Gleichberechtigung zwischen den freien Rassen und den durch einen Zwang hervorgerufenen gewahrt sei, und ich habe mir vorbehalten, gegen alle diejenigen Bestimmungen des Gesetzes aufzutreten, in welchen ich eine Verletzung dieser Gleichberechtigung erkennen muß.

Als eine derartige Bestimmung, welche gegen diese Gleichberechtigung verstößt, muß ich aber diejenige bezeichnen, welche im § 141b festgestellt werden soll. Hier soll nämlich der Gemeinde auch die Befugnis beigelegt werden, durch Ortsstatut die Beitragspflicht der Arbeitgeber zu diesen durch Ortsstatut einzuführenden Rassen herzustellen. Hierdurch wird offenbar die Gleichberechtigung den freien Rassen gegenüber verletzt; denn den Rassen, welche auf diese Weise durch ein verpflichtendes Statut der Gemeindebehörden eingeführt worden, steht dann nicht mehr allein der Rassenzwang zur Seite; — also die Zwangsverpflichtung sämtlicher Arbeitnehmer des Ortes, sondern hinzutreten noch die Zwangsbeiträge der Arbeitgeber. Sie haben also nicht allein von vornherein eine sicher gestellte Zahl von Theilnehmern, die Beiträge zahlen müssen, sondern außer diesen aus der natürlichen Zahl der Arbeiterbevölkerung fließenden Summen sollen nun noch extraordinäre Zuschüsse der Arbeitgeber hinzutreten, da muß ich sagen, daß die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Hasselmann in dieser Beziehung vollständig richtig war, wenn er dies mit dem Schutz Zoll verglich. Es ist eine Prämie, die auf die Zwangskassen gelegt wird gegenüber den Leistungen, welche die freien Rassen gewähren können; denn dasjenige, was bei den Zwangskassen durch Zuschüsse der Arbeitgeber geleistet wird, muß natürlich bei den freien Rassen durch die freie Opferwilligkeit ihrer Mitglieder aufgebracht werden. Insofern wird die Konkurrenzfähigkeit beider gegen einander erschwert.

Wie steht es nun aber mit der Meinung der betheiligten Kreise darüber? Die Regierungsvorlage berief sich in ihren Motiven darauf, daß unter den Arbeitern keine Abneigung bestände gegen diese Zuschüsse von seiten der Arbeitgeber. Ich glaube, nach demjenigen, was wir während der Verhandlungen erfahren haben, ist diese Behauptung nicht mehr aufrecht zu erhalten. Es sind sowohl an den Reichstag Petitionen mit vielen tausenden von Unterschriften gelangt von seiten der Arbeitnehmer, die sich gegen diese Zuschüsse der Arbeitgeber aussprechen; auf der anderen Seite haben auch einige Petitionen von Arbeitgebern, namentlich aus Hamburg, gegen diese Bestimmung vorgelegen; auch eine der bayerischen Handelskammern hat sich ebenfalls dagegen ausgesprochen. Es ist also aus den Kreisen der Betheiligten selbst heraus Widerspruch gegen dies System erhoben worden, und endlich haben wir den lauten Protest der Herren von der sozialdemokratischen Partei hier von der Tribüne des Reichstags gegen dieses System gehört. Ich meine, dieser Widerstand gerade von Seiten der betheiligten Bevölkerung und namentlich von Seiten der Arbeiter verdient nicht nur Beachtung, sondern hat auch seine innere Begründung und Berechtigung. Meine Herren, was heißt denn das, wenn die Arbeitgeber gesetlich verpflichtet werden sollen, Zuschüsse zu den Krankenkassen zu leisten? Sie erkennen damit indirekt an, daß der Lohn, den sie ihren Arbeitern zahlen, eigentlich nicht ausreichend sei, denn, meine Herren, das ist doch klar, daß der Lohn, wenn wir ihn als einen ausreichenden

bezeichnen sollen, nicht bloß dasjenige leisten muß, was der Arbeiter zu seinem täglichen Lebensunterhalte bedarf, sondern, da ja der Arbeiter eben keine andere Waare bieten kann als seine Arbeitskraft, er in der Verwerthung derselben auch eine Quote dafür erwerben muß, welche die Abnutzung dieser Arbeitskraft und die zufällige Störung, der sie durch Krankheit ausgesetzt ist, ersetzen kann. An sich müßte also der Arbeitslohn so hoch sein, daß der Arbeitnehmer daraus diese Versicherungen für den Krankheitsfall wie für das Alter bestreiten kann, und er in dem Arbeitslohn auch eine Quote für seine sich täglich abnutzende Arbeitskraft, eine Amortisationsquote so zu sagen empfängt. Dies Verhältniß wird, wie gesagt, verschleiert; es wird nicht direkt anerkannt, sondern unter der Form gewissermaßen einer Humanität soll das durch diese Beiträge ersetzt werden, und damit, glaube ich, wird das natürliche Bestreben der Arbeiter, den Arbeitslohn in die Höhe zu bringen, alterirt.

Ferner aber, meine Herren, wird ja auch unter den Arbeitgebern selbst die Gleichheit der Konkurrenzfähigkeit alterirt. Wir führen diese Bestimmung ja nicht ein für das ganze deutsche Reich, wir geben ja nur eine fakultative Ermächtigung an die einzelnen Gemeinden, dies einzuführen. Es kann also in Industrien, die wenige Meilen von einander entfernt sind, die eine Gemeinde beschließen, die Arbeitgeber sind heranzuziehen, die andere Gemeinde beschließt es nicht; dann konkurriert der in der letzteren unter viel günstigeren Bedingungen mit jenen, also wird selbst die Gleichheit der Bedingung der Konkurrenzfähigkeit unter den Arbeitgebern alterirt.

Endlich aber, meine Herren, — und das ist gewiß einer der Hauptgründe mit, warum wir auf diese große Abneigung gegen diese Einrichtung bei den Arbeitern stoßen, — erwägen Sie den Umstand, daß, wenn Sie diese Beitragspflicht zulassen, Sie natürlich den Arbeitgebern eine Vertretung im Vorstände und in der Verwaltung dieser Rassen einräumen müssen, und da glaube ich nun, ist es eine Illusion, wenn man meint, diese Art der Vereinigung in diesen Krankenkassenverwaltungen sei geeignet, irgendwie das persönliche gute Verhältniß zwischen diesen beiden Gesellschaftsklassen zu fördern. Ich glaube das Gegentheil, denn einmal sind die Dinge zu geringfügiger Natur, als daß der Arbeitgeber sich hier einen wirklich bildenden, aufklärenden und versöhnenden Einfluß auf seine Arbeiter erwerben kann; das liegt, glaube ich, auf ganz anderem, auf mehr idealem Gebiete. Wenn er für die Befriedigung der geselligen Bedürfnisse, möchte ich sagen, seiner Arbeiter einzutreten Lust und Beruf zeigte, so würde diese Ausgleichung, die man hier von diesem mehr mechanischen Verhältnisse erwartet, sich in viel besserer Weise erreichen lassen. Im Gegentheil ist das rein Finanzielle, Egoistische, das in diesen Klassenverhältnissen mitspielt, die Konflikte, in welche der Rassenvorstand mit den Ansprüchen der Mitglieder oft treten muß, viel mehr geeignet, die ohnehin schon ja überall vorhandenen möglichen Differenzpunkte zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu vermehren, als eine Versöhnung herbeizuführen.

Nun aber, meine Herren, wenn dies die Gründe sind, welche dagegen sprechen, eine solche Zwangspflicht der Arbeitgeber einzuführen, so könnte man mir vielleicht einwenden, ja um des Bestandes der Rassen willen sei dasselbe aber notwendig. Da möchte ich Sie nun mit einigen Worten darauf hinweisen, daß wir schon im Augenblick zahlenmäßig nachweisen können, daß die freie Vereinsthätigkeit, die freie Thätigkeit in der Rassenbildung schon gegenwärtig im deutschen Reiche einen so bedeutenden Aufschwung genommen hat und zu so viel größeren Leistungen als bei allen Zwangsinstituten sich gesteigert hat, daß derartige Beihilfen von außerhalb wahrhaftig nicht nöthig sind. Die Regierungsvorlage hatte ja auch behauptet, es sei die Initiative in Bezug auf das freie Rassenwesen in Deutschland eine viel zu geringe, als

daß man ihr allein die Regelung der Sache überlassen könne. Sie wissen, meine Herren, daß in Folge dessen einige Mitglieder dieses hohen Hauses mit einigen Männern außerhalb desselben zusammengetreten sind, um eine Privat-enquete anzustellen über den Umfang des freien Rassenwesens in Deutschland. Leider hat die umfangreiche Arbeit nicht zum völligen Abschluß bis zur heutigen Verhandlung gedeihen können. Ich hoffe, das Ihnen noch vor der dritten Lesung das gedruckte Resultat vorliegen wird. Indessen ich kann Ihnen schon heute einige der Gesamtzahlen aus demselben mittheilen, um zu beweisen, wie hoch das freie Rassenwesen und die Opferwilligkeit der Mitglieder und die Fähigkeit der Selbsthilfe in Deutschland gestiegen ist.

Meine Herren, uns sind zugegangen Mittheilungen im ganzen von 2136 Rassen, freien Rassen und es ist bei der Zusammenstellung genau untersucht worden, daß keiner von den uns übersendeten Rassenabschlüssen etwa enthalten sei in der Uebersicht, welche vom Handelsministerium vorgelegt worden ist. Also neben diesen offiziellen Zwangskassen oder unter Aufsicht des Staates stehenden Rassen haben wir bereits ermitteln können 2136 freie Rassen, von denen 1017 rein lokal sind, 1119 aber sogenannte verzweigte oder nationale Rassen sind, welche die Freizügigkeit für ihre Mitglieder durch das ganze deutsche Reich gewähren, dadurch, daß sie Ortsniederlassungen haben, wo die Mitglieder sofort in ihre Rechte und Pflichten wieder eintreten. Diese Rassen zusammen haben eine Mitgliederzahl von 541,507, sie bringen auf eine jährliche Einnahme von 5,344,049 Mark, sie haben einen Vermögensbestand von 16,333,277 Mark. Nun, meine Herren, kann man das aber mit nichts als den wirklichen Bestand des freien Rassenwesens in Deutschland annehmen. Denn, meine Herren, es ist ja begreiflich, daß bei einem Werke der reinen Freiwilligkeit und bei der Kürze der Zeit, welche seit jenem Aufruf verflossen ist, lange nicht alle Rassen ihre Abschlüsse eingeseendet haben, viele es auch absichtlich unterlassen haben. Dahin gehören z. B. sämtliche Rassen der Herren Sozialdemokraten. Es ist, glaube ich, das auch bezeichnend, daß die Herren nicht einmal bei einem derartigen so zu sagen wissenschaftlichen Werke mitzuwirken sich berufen fühlen. Zuerst hat der Volksstaat, wenn ich nicht irre, den bezüglichen Aufruf mitgetheilt und forderte auch auf zur Einsendung der Rassenabschlüsse. Nachher aber erfolgte in der nächsten Nummer schleunigst die Kontreordre. Ich weiß nicht, welche Gründe dabei mitgespielt haben, ob es die Absicht gewesen ist, lieber mit verdeckten Karten zu spielen und durch Verschweigung der Zahlen die eigene Stärke höher aufzubauschen, als sie in Wirklichkeit ist, oder ob nur das Motiv mitgewirkt hat, daß die Personen, welche den Aufruf erließen, nicht zu der sozialdemokratischen Partei gehörten; jedenfalls würde die Mittheilung der Zahlen in jeder Beziehung von Wichtigkeit sein, um die Bedeutung, wie die Herren sie nennen, oder die Gefährlichkeit der Bewegung, wie sie von anderer Seite genannt wird, an das klare Licht zu stellen, und ich möchte hiermit meine direkte Aufforderung an die Herren richten, mit ihren Zahlen hervorzurücken, da von anderer Seite ganz offen mit allen Zahlen operirt wird.

Wenn ich nun aber, meine Herren, aus diesem unvollständigen Material Schlüsse ziehen darf auf den wirklich vorhandenen Umfang des freien Rassenwesens, so können Sie mir darin folgen, wenn Sie noch ein paar Zahlen hören aus einzelnen Städten, wo uns, wie es scheint, die Angaben wirklich vollständig vorgelegen haben. Ich nenne Ihnen z. B. das kleine Städtchen Bernau hier in unserer Nähe mit 5600 Einwohnern, es zählt 1699 Rassenmitglieder, also 30 1/3 Prozent der Einwohnerschaft mit einem Vermögen von 10,639 Mark. Marne in Schlesweg-Holstein hat bei 2000 Einwohnern 1200 Rassenmitglieder, also 60 Prozent der Einwohner. Calbe a. S. 11,000 Einwohner mit 10,271 Rassenmitgliedern, also 93 Prozent. Sie sehen, daß

fast die ganze Bevölkerung sich an dem freiwilligen Kassenwesen bethelligt hat.* Dann nenne ich noch Nürnberg in Bayern, 83,000 Einwohner und 34,593 Kassenmitglieder, also 41 $\frac{2}{3}$ Prozent. Endlich Annaberg in Sachsen, 12,000 Einwohner mit 5444 Mitgliedern, also 45 $\frac{1}{3}$ Prozent. Nun, meine Herren, wenn ich hiernach, mich anschließend an die Ansicht des Herrn Dr. Max Girsch, der vorzugsweise diese mühevollen statistische Arbeit geleistet hat, eine Folgerung ziehen darf auf die Gesamtzahl der freien Kassen in Deutschland, so erachte ich eine Ziffer von 10—15,000 nicht für zu hoch gegriffen, deren Mitgliederzahl und Vermögen man würde berechnen können ungefähr nach Angabe der Zahlen, die uns wirklich vorliegen. Zu einem noch interessanteren Vergleich dienen aber noch folgende Zahlen, die ich hiernach ermittelt habe. Wir haben bei dem vorigen Paragraphen so viel von den bayerischen Verhältnissen gesprochen und von der, wie die Herren uns versicherten, dort so gut geordneten Versicherung der Arbeiter gegen Krankheit.

Es wurde hervorgehoben, daß für einen verhältnißmäßig sehr geringen Beitrag von zirka 5 Mark die dortigen Arbeiter sichere Verpflegung in den Krankenhäusern finden. Ja, meine Herren, das ist sehr anerkennenswerth, aber mit dieser einfachen Verpflegung ist doch nicht dasjenige geleistet, was wir wünschen müssen, und was die anderen Kassen erstreben. Der Mann und die Familie soll doch in der Zeit leben, und es muß also doch in der Versicherung weiter gegriffen werden, und das thun die freiwilligen Kassen, — und da kommt man nun zu einer sehr interessanten Steigerungsskala. Sie werden dabei sehen, daß, je höher die Entwicklung des genossenschaftlichen Lebens in den betheiligten Kreisen steigt, um so höher auch die Opferwilligkeit sich steigert und zugleich die Fähigkeit erwiesen wird, durch eine solche Opferwilligkeit auch zu genügenden Resultaten der Selbsthilfe zu gelangen. Der bayerische Arbeiter wendet allein auf fünf Mark, um für seine Person die Krankenpflege zu erlangen. Bei den unter preussischer staatlicher Aufsicht stehenden Kassen, die also meistens auch diese Krankenpflege und dann noch einen Zuschuß für die Familie, für den Unterhalt an Stelle des ausfallenden Arbeitslohns versichern, da beträgt der Beitrag pro Kopf des einzelnen Mitgliedes 8,64 Mark. Bei den freiwilligen Kassen, die wir ermittelt haben, steigert sich durch die Bank der Beitrag pro Kopf im Durchschnitt auf 9,8 Mark. Endlich, wenn Sie noch die in dieser letzteren Zahl mit einbegriffenen Kassen der Gewerksvereine aber für sich betrachten, so finden Sie beispielsweise bei der Kranken- und Begräbniskasse der Maschinenbauer, die auch über ganz Deutschland verbreitet ist, einen Beitrag von 15 Mark pro Kopf, und wenn Sie das Totale der Leistungen der Gewerksvereine für Kranken- und Invalidenkassen zusammenfassen, so ergibt das sogar eine Beitragszahlung von 17 Mark pro Kopf. Das leisten die Leute schon gegenwärtig für ihre Versicherung in Krankheits- und Invaliditätsfällen. Sie sehen — und darum habe ich Ihnen die Zahlen hier angeführt —, wie hoch schon die Opferwilligkeit für diese Zwecke durch die freiwillige Thätigkeit gestiegen ist; Sie sehen die Fähigkeit auf der anderen Seite, erkleckliche Resultate zu erzielen, und daß damit also die Nothwendigkeit, von anderer Seite her Beiträge durch das Gesetz zu erzwingen — Freiwilligkeit bleibt ja offen — durchweg hinfällig ist. Ich möchte Sie also bitten, von diesem Zwange Abstand zu nehmen, weil er unnöthig, nach anderer Seite aber die gute Wirkung des Gesetzes durch die Verbitterung, die sich gerade an diese Bestimmung knüpft, abschwächen möchte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Reimer hat das Wort.

Abgeordneter Reimer: Meine Herren, es ist von sozialdemokratischer Seite bereits gestern durch den Abgeordneten Hasselmann Ihnen gesagt worden, welchen Standpunkt wir dieser Gesetzesvorlage gegenüber einnehmen. Da wir aber

sehen, daß unser Protest in dieser Angelegenheit nichts nützt, sondern daß einfach das Gesetz weiter berathen respektive über dasselbe beschlossen wird, wie es sich ja schon nach der Annahme des ersten Paragraphen entscheidend gezeigt hat, so halten wir uns verpflichtet, dasjenige zu retten, was eben zu retten ist, und deshalb möglichst Verbesserungsanträge zu stellen. Meine Herren, wenn wir auf solche Weise Ihnen entgegenkommen, dann glaube ich, können auch gewiß Sie uns entgegenkommen. Denn festgestellt worden ist doch, daß die sozialdemokratischen Abgeordneten gewiß nicht, wie es sonst immer hieß, einen winzigen Theil, sondern daß sie einen großen Theil der Arbeiterbevölkerung Deutschlands repräsentiren. Das, meine Herren, ist in der vorigen Donnerstagsversammlung konstatiert worden, und deshalb möchte ich Sie namens dieser großen Anzahl Arbeiter ersuchen, daß Sie diesen Paragraphen nicht annehmen, und zum allerwenigsten nicht den zweiten Theil desselben, welcher die Einmischung der Fabrikanten respektive Arbeitsgeber in die Hilfskassen als berechtigt feststellt. Meine Herren, ich muß das erklären im Sinne derjenigen Proteste und Petitionen, welche bei uns eingegangen sind, und meinem Herrn Vorredner muß ich erklären, daß er nicht glauben muß, daß die Sozialdemokraten in dieser allgemeinen Sache lässig gewesen seien. Im Gegentheil, es ist eine große Masse Material an uns gelangt. Aber, meine Herren, wozu? daß man dem Herrn Vorredner gesagt hat, dies seien Ausnahmen, das setzen wir voraus; würde man auch uns sagen; und wie es Ihnen bis jetzt nicht möglich gewesen ist, ein ganz Deutschland umfassendes statistisches Material zusammenzustellen, so war es uns auch nicht möglich. Andernteils aber muß ich dem Herrn Vorredner bemerken, daß sehr viel Material direkt an den deutschen Reichstag eingegangen ist von Arbeitern, welche Sozialdemokraten sind; andernteils ist auch Material direkt an den Herrn Max Girsch, der sich darum bemüht hat, eingegangen; es steht aber nicht dabei geschrieben: die und die sind Sozialdemokraten, denn, meine Herren, wir treiben keine sozialdemokratische Krankenkassenpolitik. Aber um Ihnen im allgemeinen die Ansicht derjenigen Arbeiter, welche ich zu vertreten die Ehre habe, hier vorzuführen, werde ich mir erlauben, zwei kurze Proteste Ihnen hier vorzutragen.

Der erste ist von 14 bremer Hilfskassen gestellt und lautet folgendermaßen:

- I. In Erwägung daß, falls die Gesetzesentwürfe durch Beschluß des hohen Reichstags Gesetzeskraft erlangten, die freie Selbstbestimmung der Arbeiter in einem der wesentlichsten Theile vernichtet, der polizeilichen Willkür der weiteste Spielraum geschaffen und durch die Bevormundung der Arbeiter durch ihre Brotherren die Arbeiter für unmündig erklärt würden;
 - II. in Erwägung, daß durch die bevorzugte Stellung, welche man den Brotherren den Arbeitern gegenüber in den Kassen einräumen will, das soziale Uebergewicht der ersteren und die ökonomische Abhängigkeit der letzteren noch mehr, als es leider schon der Fall ist, erweitert, gefestigt und erhalten wird;
 - III. in fernerer Erwägung, daß die Arbeiter gar wohl durch die seitherige Verwaltung ihrer Kassen bewiesen haben, daß sie sittliche und technische Fähigkeit genug besitzen, dieselben auch in Zukunft selbstständig zu verwalten; und
 - IV. in Erwägung endlich, daß unberechenbare Nachtheile für die Hilfskassen durch verschiedene Bestimmungen der Entwürfe herbeigeführt, ja die Existenz der bis jetzt so segensreichen freien Hilfskassen gefährdet würden,
- protestiren die Unterzeichneten aufs entschiedenste gegen die Abänderung u. s. w.

Man protestirt also gegen die Annahme der Gesetzesvorlage, und namentlich gegen diesen Paragraphen.

Ebenso, meine Herren, halte ich es für wichtig, eine kurzgefaßte Rundgebung von verschiedenen Krankenkassen in Schleswig Ihnen hier vorzutragen. Es lautet dieselbe folgendermaßen:

Wir haben unsere freiwilligen Kassen mit Mangel an Sicherheit vor der uns verderblich scheinenden Einnischung der Großindustrie und der Großkapitalmacht zu schützen gesucht, um auf eigenen Füßen zu stehen, und gerade dadurch sind unsere Kassen zur vollen Blüte gelangt, ohne unsere Selbstständigkeit zu gefährden. Durch den vorliegenden Entwurf werden wir aber in unserer persönlichen Freiheit verkürzt und unmündig gemacht, die freie Disposition über unser Eigenthum wird uns verkümmert, wir sollen gezwungen werden, nicht von uns geforderte Hilfe gegen unsern ausdrücklichen Willen anzunehmen und fremde Einnischung uns gefallen zu lassen.

Das, meine Herren, sind in Kürze zusammengefaßt alle diejenigen Ansichten, welche sich von unserer Seite eben gegen diesen Paragraphen, wie er hier vorliegt, kund geben. Die Arbeiter wollen kein Bettelalmosen, kein zwangsmäßiges Bettelalmosen annehmen, und gewiß mit Recht haben auch verschiedene Fabrikanten ebenfalls dagegen protestirt. Meine Herren, daß diese Einnischung, wie sie hier vorliegt, entschieden zu Ungunsten und zum Schaden der Hilfskassen sein muß, das haben schon, wie hier richtig ausgeführt wird, die Verwaltungen der verschiedenen Kassen gezeigt. Die Arbeiter haben gerade da, wo keine Fabrikherreneinnischung erfolgt ist, gezeigt, daß sie am besten organisiert waren. Ich verweise Sie in dieser Beziehung namentlich auf den Norden Deutschlands hin, und speziell auf die Korporation der Zigarrenarbeiter, der anzugehören ich die Ehre habe, die man freilich oftmals verkennet, weil sich die Angehörigen derselben von allen Arbeitern am regsten mit am politischen Leben betheiligen. Meine Herren, seit dem Jahre 1848 haben die Zigarrenarbeiter einen Verband gehabt, ihre Kollegen unterstützt, wenn sie auf der Reise oder in Krankheitsfällen erwerbsunfähig waren und das sogar, trotz der früheren reaktionären Strömung, wo jede Verbindung von Seiten der Behörden stets verfolgt wurde, wiewohl wir durchaus keine Politik innerhalb jener Vereinigung getrieben haben, sondern nur Reise- und Krankengeld zu zahlen, also eine auf Gegenseitigkeit begründete Unterstützung unser Zweck war; oft sind wir aber dennoch dazu getrieben worden, unser Bündelchen Statuten und unsere kleinen Kassenbestände in den Schornstein zu hängen, damit, wenn die Polizei kam, um sie zu suchen, sie dieselben nicht fand, und jetzt stehen wir, ohne jemals Fabrikaneinnischung gebuldet zu haben, mit einer wohl organisirten und über ganz Deutschland zentralisirten Krankenkasse da, wofür ich ebenfalls Belege bringen könnte, aber man wird sagen, was soll dieses einzelne Beispiel? Hier ist aber nirgends eine Einnischung der Fabrikanten, und Sie sehen, daß wir gut bestehen. Meine Herren, es wundert mich nur, daß selbst von liberaler Seite dieser Paragraph befürwortet wird, von denjenigen Herren, welche stets die freie Selbstbestimmung wollen. Meine Herren, wenn Sie im Staate die freie Selbstbestimmung wollen, wenn Sie das Ländchen Mecklenburg so unendlich verdammen wegen seiner feudalen Einrichtungen: wie können Sie ein Recht, welches Sie für sich in Anspruch nehmen, den Arbeitern vorenthalten wollen? Geben Sie den Arbeitern dasselbe Recht, welches Sie für sich in Anspruch nehmen, nämlich das, daß sie von der Bevormundung freikommen und für sich selbst sorgen können!

Ferner, meine Herren, wird die Auslegung dieses Paragraphen durch die Gemeindebehörden in den meisten Fällen bloß dazu beitragen, daß das, was hier gewissermaßen nur auf diejenigen Kassen Bezug haben soll, zu denen sich die

Arbeiter nicht freiwillig zusammenfinden, so gedeutet werden wird, daß man es zu einer Regel für alle Kassen macht, daß man selbst zu den freien Kassen, wenn sich die Arbeiter nicht ganz entschieden dagegen wehren, sagen wird, ihr müßt die Arbeitgeber ausnehmen und soviel bezahlen lassen. Das ist aber das Schlimmste noch nicht. Die Arbeitgeber sollen für die Mehrzahlung auch ein so großes Vorrecht in den Kassen einnehmen, daß es ihnen möglich ist, den Willen der Arbeiter ganz und gar bei Seite zu stellen.

Wenn es nun in den Motiven heißt, es sei hier eine Reihe von Gesetzen erlassen zum Wohle der arbeitenden Klassen, so muß ich entschieden dagegen protestiren, daß diese Bestimmung zum Wohl der arbeitenden Klassen gereichen kann; es ist das unmöglich. Man hätte sich nicht geniren sollen, in die Motive den wahren Grund hineinzusetzen, weshalb man dieses Gesetz will. Man will es, um die soziale Bewegung, die in den Arbeiterkreisen immer mehr und mehr um sich greift, niederzuhalten. Das hätte man hineinsetzen sollen, das wäre ehrlich gewesen.

Meine Herren, die wahren Gründe, weshalb dieser Paragraph in das Gesetz hineingekommen ist oder hinein soll, sehe ich auch darin, daß die Arbeitgeber auf eine sehr bequeme Art davon abkommen, diejenigen Einrichtungen, welche für das Leben und die Gesundheit der Arbeiter nothwendig sind, zu treffen. Nehmen Sie beispielsweise an, daß ein Arbeitgeber 100 Arbeiter hat, von denen jeder wöchentlich einen Groschen Krankensteuer zahlt, und der Fabrikant zahlt die Hälfte, so macht das, für die 100 Arbeiter jährlich 520 Mark zusammen, der Arbeitgeber bezahlt die Hälfte, also 260 Mark. Diese 260 Mark könnte man wahrhaftig einen Tudaslohn nennen dem gegenüber, was dadurch zum Wohl der Arbeiter unterlassen wird, denn dafür werden die Arbeitgeber der Sorge enthoben, die gehörigen Räumlichkeiten und Einrichtungen, wie sie für die Erhaltung der Gesundheit, vielleicht auch für die Erhaltung des Lebens der Arbeiter erforderlich sind, zu beschaffen. Was sagen 260 Mark jährlich dem gegenüber, wenn vielleicht sonst eine einzige Reparatur vorgenommen werden muß, für welche mindestens vier oder fünfmal so viel Geld verausgabt werden muß! So wird es aber kommen; man wird sagen: wir sind ja mildthätig, wir geben zur Krankenkasse, und dann wird man derartige Reparaturen oder gar Neubauten, welche die Gesundheit der Arbeiter erhalten und derselben förderlich sein sollen, gewiß außer Acht lassen. Wir sollten aber doch den altbekannten Grundsatz aufstellen, daß es leichter ist, Krankheiten zu verhüten, als zu heilen. Ich hatte Anlaß, bei Einführung des Impfwangs darauf hinzuweisen — und dem ist auch von ärztlicher Seite beigestimmt worden —, daß man viel thun kann, um Krankheiten zu verhüten. Meine Herren, wenn Sie Gelegenheit hätten, wie ich beispielsweise, in Räume hineinzukommen, die man Arbeitsräume nennt, worin Menschen arbeiten müssen, dann würden Sie entschieden eingreifen, wenn Arbeiter petitioniren, daß man sie unter den Schutz der Gesetze stellen möge gegenüber dem Arbeitgeber. So haben wir bei einer jüngst aufgenommenen Statistik bei den Zigarrenarbeitern gefunden, daß die Arbeiter, welche den Tabak, also einen seiner narctischen Ausdünstung wegen höchst giftigen Stoff verarbeiten, in Räumen arbeiten, wo auf jeden Einzelnen 63 Kubikfuß Raum kommen; wir haben ferner gefunden, daß unter 410 Arbeitsräumen nur in sieben dieser Arbeitsräume eine Lüftung vorhanden war. Denken Sie, meine Herren, wie schädlich dies auf die Gesundheit des Arbeiters einwirkt! Warum greift der Staat da nicht ein? warum sagt er nicht: wenn zum Wohle der arbeitenden Klassen Gesetze erlassen werden sollen, so wollen wir da eingreifen, wo es am nothwendigsten ist?

Dann wird in den Regierungsmotiven ferner gesagt, daß ein gemeinsames Interesse der Arbeiter und Arbeitgeber vorhanden sei. Meine Herren, es existirt kein gemeinsames

Interesse, das werden mir selbst alle diejenigen zugestehen, die in den sozialen Forderungen gar nicht so weit gehen wie wir. Nehmen wir einmal an, daß in einer Fabrik ein Unglück geschieht, welches der Fabrikant decken müßte vermöge des Haftgesetzes, — wird er nicht, wenn er allen Einfluß in der Krankenkasse besitzt, dahin streben, daß die Krankenkasse zunächst den Schaden zu tragen hat?

Es wird ferner gesagt in den Motiven von einem wohlthätigen Einfluß auf die Arbeiter, wenn die Arbeitgeber den Kassen beiträten. Ebenfalls habe sich seit dem Jahre 1868 in Württemberg die Beitragszahlung der Fabrikanten zu den Kassen sehr vermehrt, von 6 auf 18 Prozent. Sa, weshalb hat sich der Beitritt der Fabrikanten zu den Kassen vermehrt? Aus dem Grunde, weil das Haftpflichtgesetz erlassen wurde und auf diese Weise die Herren ihrer Verpflichtung sich dadurch zu entziehen suchen, daß sie bei den Krankenkassen eine Unterstützung geben und vermöge ihres Vorrechts in den Krankenkassen den Arbeitern alles zur Last schieben können.

Es ist ferner hier im Hause schon ganz richtig angeführt worden, daß diese Geschäftskosten — denn es sind ja nur Geschäftskosten die Krankenkassenbeiträge der Fabrikanten — wieder auf die Arbeiter abgewälzt werden. Wir sehen also, nicht ein Vortheil liegt in diesen aufgezwungenen Bettelbrocken, sondern ein Nachtheil für die Arbeiter. Und, meine Herren, wie steht es, wenn ein Strike ausbricht? Wollen Sie die Arbeiter ganz schutzlos machen? Wollen Sie ihm dasjenige Recht, was ihm durch das Koalitions-gesetz gegeben ist, hier wieder entziehen? Sagen Sie lieber: wir wollen ein Gesetz machen gegen alle Strikes, gegen alles dasjenige, was angethan ist, um die Arbeitslöhne in die Höhe zu treiben oder die Arbeitszeit zu vermindern, nicht aber bewirke man dies indirekt durch das Hilfskassengesetz. Denn bei allem diesen wird es zu Ungunsten der Arbeiter sehr ins Gewicht fallen, wenn der Fabrikant in der Krankenkasse eine so große Majorität hat. Es ist schon in der Kommission darauf hingewiesen worden, daß, wenn beispielsweise ein Fabrikant so und so lange in eine Kasse eingezahlt, dann habe er sich gewisse Anrechte an dieselbe erworben, der Arbeiter aber auch, und sobald nun eine Periode eintritt, in welcher eine Forderung an den Fabrikanten gestellt wird, dann kann er sagen: ihr seid sofort aus meiner Arbeit und in Folge dessen auch aus der Krankenkasse entlassen!

Sehen Sie, meine Herren, das sind alles schwerwiegende Punkte, die Sie gewiß nicht dem Arbeitgeber als ein Vorrecht und eine Waffe gegen den Arbeiter überlassen dürfen.

Daß der Arbeitgeber berechtigt sein soll, wie es im Punkt 3 heißt, dem Arbeiter von seinem Lohn das abzugiehen, was der Arbeiter verpflichtet ist in die Krankenkasse zu zahlen, das kommt mir ähnlich vor wie das System des Kulihandels. Sie mögen das nicht so schlimm auffassen, aber Sie stellen sich stets auf diejenige Seite, wo man nur mit guten Arbeitgebern zu rechnen hat. Stellen Sie sich aber auf die Seite, wo man wirklich nicht mit guten, sondern mit egoistischen Arbeitgebern zu rechnen hat, wie sie es leider der größeren Zahl nach sind, die nur kaufmännisch ihren Vortheil berechnen, stellen Sie sich einen solchen egoistischen Fabrikanten vor, und es kommt ein Mann, welcher Arbeit sucht, so wird Ersterer sofort für ihn auf einen Monat oder möglicherweise auf ein Vierteljahr den Beitrag an die Krankenkasse vorausbezahlen; er zahlt dies, und der Mann ist verhandelt, er kann nicht sofort wieder die Arbeit verlassen. Denken Sie sich, meine Herren, wenn dies Arbeiter sind, die ihren streikenden Kollegen Konkurrenz machen sollen. Diese Leute sind thatsächlich durch diesen Paragraphen einfach verhandelt worden und nicht im Stande, sofort wieder abzureißen zu können. Es ist das nichts anderes als der Kulihandel, es ist für den Arbeiter bezahlt worden, der Fabrikant kann auf seinen Schein bestehen. Deshalb ersuche ich Sie, Passus 3 sowohl wie Passus 2 entschieden abzulehnen.

Meine Herren, ich möchte nur noch eins bemerken. Man pocht oft darauf, daß die Krankenkassen in Deutschland im allgemeinen noch nicht auf einen höheren Entwicklungspunkt gelangt sind. Wer hat Schuld daran? haben die Arbeiter schuld oder die verschiedenen Zwangsbestimmungen der Regierungen? Ich habe schon vorher bemerkt, wie wir Zigarrenarbeiter unsere Krankenkasse trotz aller Maßregeln der Polizei aufrecht erhalten haben; nicht inuner ist es aber derart möglich gewesen, und gerade die polizeilichen Unterdrückungen sind schuld daran, wenn uns die freie Thätigkeit in den Krankenkassen so unendlich erschwert worden ist.

Wenn aber wirklich zum Wohl der arbeitenden Klassen Gesetze erlassen werden sollen, wenn Sie namentlich die Krankheiten des Arbeiters in Betracht ziehen wollen, dann möchte ich Sie ersuchen, daß Sie auch dafür sorgen, daß diese Krankheiten nicht erst eintreten, daß wir also für bessere Arbeitsräume sorgen, daß Fabrikinspektoren ernannt werden, welche sowohl die Arbeitsräume, wie überhaupt die Verhältnisse der Arbeiter prüfen müssen. Das wird gewiß, wenn korrekt ausgeführt, eine große Wohlthat für die Arbeiter sein. Stimmen Sie darin mit uns überein, daß Sie sagen, die Kinder gehören gar nicht in die Fabrik, die Frauen müssen ebenfalls aus den Fabriken heraus, denn der Körperbau der Frauen ist nicht für die schwere aufreibende Fabrikarbeit geschaffen. Die gesetzliche Einführung eines kürzeren Arbeitslages muß bewerkstelligt werden, des sogenannten Normalarbeitslages, da so oft die Arbeiter sich abarbeiten müssen, schlimmer als das Vieh — das jetzige Fabrikwesen trägt unendlich zu den Krankheiten bei.

Dann, meine Herren, muß ich noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Die Bauarbeiter sind bereits seit zwei Jahren zu verschiedenen Malen beim Reichstage eingekommen mit einer Petition, daß man sie mit aufnehme in die Kategorie derjenigen Arbeiter, welche unter das Haftpflichtgesetz gestellt worden sind. Bis jetzt hat man es nicht der Mühe werth gehalten, diese Petition in weitere Erwägung zu ziehen.

Ich möchte Sie dringend auffordern, wenn Sie die Einrichtungen der Krankenkassen der Arbeiter in Erwägung ziehen, daß Sie auch in Erwägung ziehen, wie Krankheiten und Unglücksfälle zu verhindern respektive wie ihre nachtheiligen Folgen für die Arbeiter zu mildern sind.

Aus alle dem von mir Angeführten werden Sie gewiß entnehmen können, daß die Sozialdemokraten ihre Schuldigkeit thun bei dem vorliegenden Gesetzentwurf. Aber ich möchte Sie auch ersuchen, diese, man möchte fast sagen, verabscheuungswürdigen Bestimmungen abzulehnen. Ich will mich nicht so scharf ausdrücken,

(Weiterkeit)

aber es ist jedenfalls etwas sehr Großes, was uns anzunehmen zugemuthet wird. Ich bitte Sie also, lehnen Sie es ab.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Oppenheim hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Oppenheim: Meine Herren, ich werde aus der schwülen Atmosphäre, in die die letzte Rede uns versetzt hat, wieder zurückkehren zu der ruhigen Erörterung dessen, was Herr Dunder uns vorgetragen hat. Ich kann die Frage, die er behandelt hat, nicht so tragisch nehmen, wie er. Wenn wir die Zwangskassen betrachten, wie sie sind und wie sie geworden sind, so ist keine Gefahr da, daß dieselben in der Gestalt, wie sie nun vorliegen, den freien Kassen, die sich ja so mächtig entfaltet haben, auf die Dauer eine siegreiche Konkurrenz machen werden. Von einer unloyalen Konkurrenz zwischen Zwangs- und freien Kassen kann hier eigentlich gar nicht die Rede sein, sondern überhaupt bloß davon, ob die Zuschußpflicht des Arbeitgebers, wie ich sie nennen will, zum

Unterschiede von der Beitragspflicht der Arbeiter selbst, zu rechtfertigen ist aus der Unfreiwilligkeit des hier auferlegten Verhältnisses. Daß diese Zuschußpflicht an sich den Arbeitgebern gegenüber kein bitterer Zwang sei, können wir daraus folgern, daß bei den freien Fabriklassen die Arbeitgeber selbst sich vielfach dazu drängen, solche Zuschüsse zu leisten, und es ist auch nicht richtig, daß bei allen Fabriklassen diese Zuschüsse von den Arbeitern mit Entrüstung zurückgewiesen würden.

Die Zwangskasse ist ihrer wesentlichen Natur nach eine örtlich begrenzte, dem Prinzip der Freizügigkeit widerstrebende, ihrer inneren Beschaffenheit nach eine wenig solvente, eine halb insolvente, denn, weil sie eben Zwangskasse ist, muß sie auch die Kranken aufnehmen, die wenig leisten und viel empfangen. Der Arbeiter also, der in die Zwangskasse genöthigt ist, hat ein Recht auf einen gewissen Ersatz, und zwar besteht dieses Recht darin, daß die Arbeitgeber ihm, da die Gemeinde keine Garantie übernehmen mag, so viel wenigstens zuschießen, daß ungefähr etwas mehr herauskommt, als was jedenfalls die Armenverwaltung ihm leisten würde und leisten müßte, wenn er unterstützungsbedürftig würde.

Er steht außerdem der Zwangskasse deshalb ungünstiger gegenüber, als der freien Kasse, weil er damit an den Ort gebunden ist und, wenn er den Ort verläßt, auch sein Recht verliert.

Aus allen diesen Gründen kann von einer wirklichen Konkurrenz zwischen Zwangskasse und freier Kasse nicht die Rede sein. Die freie Kasse kann sich über viele Vertlichkeiten ausdehnen, die Zwangskasse bleibt gebunden.

Nun haben wir ja die Mitwirkung der Arbeitgeber nur fakultativ in das Gesetz aufgenommen, also die Gemeindebehörden haben zu prüfen die Sachlage, den Sachverhalt, die Gunst oder Ungunst der Verhältnisse. Wir haben unter dem Drang der Verhältnisse in Betracht des sinkenden Handwerks die Handwerksmeister von diesem gesetzlich zu verpflichtenden, nicht überall gesetzlich verpflichteten Arbeitgebern ausgeschlossen. In der Erwägung, daß es auch wohlhabende Handwerksmeister mit blühendem Geschäftsbetrieb gibt, welche so gut stehen, wie manche Fabrikanten, haben wir erst nach einer Grenze gesucht innerhalb des Handwerks, haben aber gefunden, daß es unmöglich ist, eine Grenze zu ziehen, weil ja die Arbeiter des Handwerks in derselben Berufskasse sein sollen und also der reiche Handwerksmeister, der seine Beiträge zahlen müßte für die Arbeiter seiner Werkstatt, die gemeinsame Kasse bereicherte, wovon die Arbeiter seiner Konkurrenten den Gewinn zögen. Da würde ein Rechtsverhältnis entstehen, welches kein Rechtsverhältnis mehr wäre, die Einen wären stärker belastet, die Andern würden den Vortheil ziehen.

Wir haben also geglaubt, daß, wenn ein großer Theil der Arbeitgeber im Handwerk ausgeschlossen werden müßte, alle Handwerksmeister zu befreien wären. Auf die Fabrikhaber war dieses Rechenexempel nicht anzuwenden. In der That würde es auch unanwendbar sein auf diejenigen Kassen, welche für Handwerksgehilfen und Fabrikarbeiter gemeinsam sind, deren es viele gibt. Dafür war aber die Bestimmung auch fakultativ nicht hineinzubringen. Lediglich bei den Kassen, die nur für einzelne oder mehrere Fabriken bestehen, ist das Prinzip des Zuschusses des Arbeitgebers anzuwenden. Hier bitte ich überhaupt den Unterschied zwischen den Berufskassen des Handwerks und den Fabriklassen ins Auge zu fassen, der nicht bloß darin besteht, daß der Fabrikant in der Regel zahlungsfähiger ist als der Handwerker, sondern daß die inneren Verhältnisse dieser beiden Arbeitsbranchen ganz verschieden sind. Der Handwerksgehilfe, der den einen Meister verläßt, geht meistens zu dem benachbarten Meister über und kann in derselben Kasse bleiben. Außerdem besteht ein mehr oder weniger großer Theil der Kassenmitglieder aus der Zahl der Handwerksgehilfen aus jüngeren Leuten. Manche derselben werden später selbst Meister oder gehen zu anderen Beschäftigungen über. Der Fabrikarbeiter verharret in der Regel in derselben Thätigkeit bis in sein Alter hinein. Wird

er entlassen, so muß er vielleicht, ja meistens den Ort wechseln und verliert dadurch alle seine früheren Rechtsansprüche an die Kasse. Ich spreche nur nach Durchschnittsverhältnissen. Sein Kassenverhältnis ist dadurch viel ungerechter und ungünstiger, wenn der Fabrikhaber nicht durch seine Zuschüsse einigen Ersatz leistet. Dieser erbietet sich zu gern und oft, zu diesen Kassen beizutragen, und er erbietet sich dazu aus ganz loyalen Gründen, weil er der Freizügigkeit gegenüber ein lebhaftes Interesse hat, die Arbeiter an seinen Ort, an seine Fabrik zu fesseln. Der Herr Abgeordnete Reimer nennt das freilich einen scheuslichen Egoismus. Ich halte das aber für eine ganz erlaubte Einrichtung. Wenn nun der Herr Abgeordnete Duncker meint, dadurch, daß die eine Gemeinde ihre Fabrikhaber nöthigen kann, die benachbarten Gemeinden aber ihre Fabrikarbeiter vielleicht nicht zu nöthigen Lust hat, könne die eine Fabrik konkurrenzunfähig gemacht werden, so erwidere ich ihm, daß keine Gemeinde ein Interesse daran haben kann, ihre eigene Industrie konkurrenzunfähig zu machen; das ist nicht zu fürchten. Ebenso ist es eigentlich eine recht abstrakte Theorie, daß diese Zuschüsse, die der Fabrikherr leistet, von dem Arbeitslohn abgezogen werden. Meine Herren, nehmen Sie einmal an, der Arbeitgeber bezahlt hier seinen Arbeitern das Maximum, nemlich die Hälfte ihrer Beiträge, also wöchentlich etwa zwischen 5 und 15 Pfennigen. Ja, meine Herren, nach Pfennigen wird unser Arbeitslohn in lebensfähigen Industriezweigen nicht berechnet. Der Mann müßte täglich höchstens einen Pfennig mehr bekommen, um das auszugleichen; so macht sich die Sache recht. Ich glaube, so lange wir Zwangskassen haben, die überhaupt nicht so rationell zu organisiren sind, werden wir diese Bestimmung belassen müssen, und wir machen damit den Freikassen noch keine gefährliche Konkurrenz.

Dem Herrn Abgeordneten Reimer will ich nur wenig erwidern. Der von ihm vorgetragene Protest ist in derselben Schablone schon von vielen Seiten an mich gelangt, und wohl auch schon an andere Abgeordnete. Der Protest geht gegen die sogenannte Bevormundung und spricht sich aus für die Selbstverwaltung. Ich muß aufrichtig sagen, dieser Protest scheint mir auf einer totalen Unkenntniß der vorliegenden, Gesetze zu beruhen. Denn in den vorliegenden Gesetzen ist die Selbstverwaltung zugelassen und juristisch umschrieben, aber nicht so genau definiert, wie die Aufsichtsrechte, und zwar, weil wir der Selbstverwaltung günstiger sind, als dem Aufsichtsrecht. Die Selbstverwaltung haben wir den Arbeitern überlassen, und haben nur die Grenze gezogen, wo die Selbstverwaltung gefährlich wird. Dafür, daß wir die Grenze gezogen haben, geben wir die juristische Persönlichkeit, die sich mit dem Aufsichtsrecht deckt. Der Staat erklärt: unter den und den Bedingungen erwerbt Ihr die juristische Persönlichkeit, im übrigen könnt Ihr machen, was Ihr wollt, soweit es nicht strafrechtlich verboten ist. Geht Ihr aber über die Aufsichtsrechte hinaus, so erwerbt Ihr nicht oder Ihr verliert wieder die juristische Persönlichkeit. Wenn Ihr aber die Segnungen dieser Gesetze akzeptiren, oder noch weiter ausbilden, noch erweitern wollt, so müßt Ihr uns keine Grobheiten an den Kopf werfen. Sie sprechen vom Bevormundungssystem und schildern die Zustände der bestehenden Gesellschaft so feindselig, als ob sie auf lauter Blutsaugerei hinauslaufen. Es ist, als hörte man einen hundertfältigen Chor von lauter — Fanatikern sprechen. Wenn Sie verlangen, daß man Ihnen Rechte einräume, die Sie bisher noch nicht genossen haben, so säen Sie nicht selber Mißtrauen. Sie sprechen von den Vorrechten der zuschussleistenden Arbeitgeber — denn so nennen Sie es —, die dazu beitragen würden, daß der arme Arbeiter, der ja stets ein ärmster edler Mensch ist, dem Arbeitgeber geopfert wird, der jedesmal ein Scheusal ist, nach Ihrer Theorie. Diese Vorrechte, meinen Sie, sind so geordnet, daß die Arbeiter jedesmal überstimmt

werden. Gätten Sie einen Blick in das Gesetz geworfen, so hätten Sie gesehen, daß die Kommission diese Verhältnisse so geordnet hat, daß der Arbeitgeber immer nothwendig in der Minorität bleiben muß, daß seine Stimme immer nur ein Drittel im Vorstande und ein Drittel in der Generalversammlung betragen kann, daß er also nur dann etwas durchsetzen kann, wenn er die Sympathien der Arbeiter für sich hat. Nun, meine Herren, dieses „gemeinsame Interesse“ zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern besteht ganz sicher, denn wenn die Industrie stöckt, dann können Sie nicht die hohen Arbeitslöhne beziehen, durch welche Sie die Kinder- und Frauenarbeit abschaffen wollen. Wenn Sie diese alte, längst verbrauchte, immer wieder und wieder aufgewärmte Theorie des Klassenkampfes aufstellen, so machen Sie es uns sehr schwer, diese Gesetze durchzuführen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Westermayer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Westermayer: Ich werde Sie nicht lange aufhalten, meine Herren; nach alledem, was über den § 141b gesagt worden ist, kann ich mich kurz fassen. Ich habe es zuvörderst mit jenen Gründen zu thun, welche von dem Herrn Geheimen Regierungsrath und der Kommission gegen den Antrag auf Streichung dieses § 141b aufgestellt worden sind, und ich glaube nicht, daß die von dem Herrn Geheimen Rath Nieberding vorgebrachten Gründe wirklich so gewichtiger Natur sind, daß man nicht denn doch diesen Paragraphen streichen muß.

Es ist behauptet worden, wenn dieser Paragraph gestrichen wird, dann würde der Kassenzwang sofort illusorisch sein, und es sei diese Ablehnung des § 141b gleichbedeutend mit Ablehnung der Vorlage selbst. Meine Herren, ich verstehe das nicht, es ist doch an einem anderen Orte in den Motiven gesagt, daß die Beiträge der Arbeitgeber im Verhältnis zu den Löhnen ganz von untergeordneter Bedeutung seien; wie können nun dadurch, daß die Arbeitgeber nicht zum Beitragszwang herangezogen werden, die Klassen selber in Gefahr kommen, während es denn doch ganz gewiß ist, daß die Beiträge der Arbeiter eigentlich es sind, die die Klassen füllen? Das, wie gesagt, verstehe ich nicht. Ich glaube nicht, wenigstens ist dies meine Ueberzeugung, daß eine solche Gefahr für das Gesetz in der Ablehnung des § 141b zu erscheinen wäre, und daß deswegen so großes Gewicht auf die Beibehaltung des § 141b gelegt worden ist.

Es ist dann ferner gesagt worden von dem Herrn Geheimen Regierungsrath, die Zwangskassen kämen durch Ablehnung dieses Paragraphen in eine sehr ungünstige Lage. Wenn ich mich nicht ganz irre, so ist auf Seite 4 der Motive von demselben Herrn Geheimen Regierungsrath bemerkt worden, die Bundesregierungen wünschen aufrichtig eine recht tüchtige Konkurrenz der freien Klassen mit den Zwangskassen, ja, sie wünschen, daß erstere den Sieg über die letzteren davontragen. Da wäre nun Gelegenheit gegeben, ihnen durch Beseitigung des § 141b zum Siege zu verhelfen; es scheint mir aber, daß dieser Wunsch der Bundesregierungen kein recht aufrichtiger ist.

Ich wende mich nun von diesen beiden Motiven, von denen ich glaube, daß sie dem § 141b nicht zu recht starker Stütze dienen, weg zu dem, was mehrere Kommissionsmitglieder gesagt haben. Sie behaupteten, deswegen müssen die Arbeitgeber zwangsweise zur Beitragspflicht herbeigezogen werden, weil sonst die Arbeitgeber, die ja größtentheils in der Gemeindeverwaltung sitzen, zuletzt es in ihrer Hand hätten, die größte Beitragslast von sich abzuwälzen und die Arbeiter am meisten damit zu belasten. Mit dieser Erklärung, glaube ich, wird von den verehrten Kommissionsmitgliedern — ich weiß nicht, welche es sind, und brauche es auch nicht zu wissen, — wirklich den Arbeitgebern ein außerordentlich schlechtes Kompliment gemacht und ein noch schlimmeres Zeug-

nis ausgestellt. Da müssen ja diese Herren denn doch von purem Egoismus durchdrungen sein, wenn sie immer die Lasten von sich ab- und auf die Arbeiter hinüberwälzen. Ich kann das nicht denken. Ich denke besser von den Arbeitgebern. Ich glaube allerdings, daß es Arbeitgeber gibt, die *aes triplex circa pectus* haben, gleich wie es auch Arbeiter gibt, welche zu bequem, zu leichtsinnig und zu sorglos sind, um für die Zukunft zu sorgen, zu sparen, an Krankheiten zu denken. Das kommt vor; daß man aber deswegen eine Pflicht, eine allgemeine Zwangspflicht festsetzen soll, das, glaube ich, ist durchaus nicht gerechtfertigt. Uebrigens, meine Herren, gestehe ich Ihnen, daß dieser Gesetzentwurf vom christlichen Standpunkt oder auch nur vom Standpunkt der Humanität aus betrachtet auf mich einen außerordentlich wehmüthigen Eindruck macht. Ich vermissen in diesem Gesetzentwurf jedes sittliche, jedes ethische Moment. Es kennt nur Zwang — mag der Herr Dr. Oppenheim lachen! — Bisher wurde man nur gesetzlich gezwungen, verpflichtet, sich vor Vergehen und Verbrechen in Acht zu nehmen, durch diese Gesetze aber wird eine bestimmte Menschenklasse gezwungen, Gutes zu thun, nämlich den Kranken Hilfe zu leisten. Meine Herren, das ist bisher unerhört gewesen. Die Krankenhilfe war von jeher immer und immer ein Akt freiwilliger Opferliebe, williger Opferfreudigkeit. Jetzt wird Alles Zwang. Die Arbeitgeber werden zwangsweise beigezogen, zwangsweise herangezogen, ihren Kranken Hilfe zu leisten. Wird damit nicht gesagt: ihr Arbeiter, ihr Arbeitgeber! ihr hättet so viel Humanität nicht, so viel Pflichtgefühl nicht in euch, daß ihr auf eigenen Antrieb euren Kranken beistehen würdet; wir müssen von staatswegen durch Zwang euch antreiben, eure Pflicht und Schuldigkeit zu thun?! Ich habe gesagt, meine Herren, daß ich in diesem Entwurf das ethische Moment vermissen. Wenn Sie aber den § 141b beseitigen, so würden Sie ein solches sittliches Moment in die Vorlage hineinbringen; Sie würden dadurch soviel wenigstens sagen: wir glauben von den Reichen dieser Erde, von den Industriellen, von den Fabrikbesitzern, von den Meistern, daß sie selber ein menschlich Rühren fühlen und ein fühlenendes Herz haben, um zu ermessen, was sie vom Standpunkt der Humanität oder, wie man vom christlichen Standpunkte aus zu sagen pflegt, was sie vom Standpunkte der christlichen Nächstenliebe aus für ihre Arbeiter, für die Kranken, für die Hilfsbedürftigen in der Krankheit zu thun haben. Auf dieses Prinzip — ich wiederhole es — ist die ganze Krankenhilfe, seit das Christenthum besteht, begründet. Nicht auf dem Prinzip des Zwanges hat es von je her geruht, sondern auf dem Prinzip der freien Liebe, der Opferfreudigkeit und Opferwilligkeit, und wie gesagt, es macht auf mich, ich gestehe Ihnen, vom christlichen Standpunkt aus einen außerordentlich deprimirenden Eindruck und thut einem von Humanität und christlicher Nächstenliebe durchdrungenen, gegen die Kranken warm fühlenden Herzen wehe, wenn man ihm sagt: es braucht im deutschen Reich einen Gesetzentwurf, der feststellt: ihr müßt Gutes thun; ihr müßt gezwungen werden, euch einander zu helfen, und das nennt man dann gegenseitige Krankenhilfe!

Ich bitte Sie von diesem Gesichtspunkte aus — und ich glaube, es ist das ein ethisches Moment — § 141b abzulehnen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Seere- man hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Seere- man: Meine Herren, nur mit wenigen Worten möchte ich mir gestatten, Nr. 2 dieses § 141b noch in etwas zu beleuchten, weil die verschiedenen Auffassungen auch hier in dieser Verhandlung noch in einer sehr lebhaften Weise sich gegenübergetreten sind. Die Pflicht der Arbeitgeber, Zuschüsse zu den Klassen der Arbeiter zu leisten, wird auch jetzt noch von zwei verschiedenen

Gesichtspunkten aus bestritten, — einerseits hier vom Gesichtspunkt der Arbeiter aus, von der sozialdemokratischen Seite, andererseits aber ist in der Theorie auch vielfach von Seiten der Arbeitgeber diese Pflicht als eine zu weitgehende und als eine drückende Last bezeichnet worden.

Ich möchte zunächst, wenn von Seiten der Arbeitgeber die Last als eine drückende bezeichnet wird, darauf hinweisen, daß alle diejenigen Geschäftsinhaber von dieser Pflicht ausgenommen sind, deren Geschäftsbetrieb einen handwerksmäßigen Charakter hat, daß aber mit dem Wort „Fabrikinhaver“ im allgemeinen ein bestimmter Begriff getroffen wird und eine Gesellschaftsklasse, die wohl im Stande ist, außer dem Lohn noch Zuschüsse für das Wohl der kranken Arbeiter zu leisten. Ich möchte glauben, daß ein Bedenken gegen diese Verpflichtung aus dem Grunde einer zu großen Belastung der Arbeitgeber nicht vorgebracht werden kann. Auch ist das Moment, welches vorhin hier schon berührt ist, daß mit Rücksicht auf große Konkurrenz durch diese Belastung den Arbeitgebern Schwierigkeiten in ihrem Geschäftsbetrieb entstehen könnten, indem an dem einen Ort vielleicht diese Zuschüsse gefordert werden würden, in einer anderen Gegend oder einem anderen Lande aber nicht, durchaus von keiner Bedeutung.

Nun sind ferner aber von Seiten der Arbeitnehmer verschiedene Bedenken erhoben und namentlich durch den Mund des Herrn Kollegen Reimer uns hier vorgeführt. Bevor ich auf diese Ausführungen, die er gemacht hat, etwas näher eingehe, möchte ich zunächst in ein paar Worten begründen, wie es an und für sich als die natürliche Pflicht des Arbeitgebers anzusehen ist, an den Rassen seiner Arbeiter, also an der Fürsorge für Krankheitsfälle durch Zuschüsse sich zu theiligen. Die Arbeiter, welche ein Arbeitgeber im Fabrikbetrieb beschäftigt, widmen alle ihre körperlichen Kräfte dem Geschäft des Arbeitgebers, und sind in diesem Lebensberuf zugleich großen Gefahren ausgesetzt, theils durch plötzliche Beschädigungen, theils durch die Art der Beschäftigung, welche sich z. B. dauernd in ungesunden Räumen fortzieht, oder durch bestimmte Arten von Thätigkeiten, selbst die an und für sich der Gesundheit nachtheilig sind. Der Arbeitgeber nutzt also wirklich die körperlichen Kräfte des Menschen dauernd in seinem Interesse aus. Die Arbeiter sind zudem mit dem Fabrikgeschäft in der Regel in einer viel engeren Weise verbunden, als das bei irgend einer andern Lohnthätigkeit der Fall ist. Nach der modernen Entwicklung unserer Industrie ist durch die weit ausgebreitete Arbeitstheilung das Verhältniß so gestaltet, daß die Arbeitnehmer im großen Ganzen nicht eine allgemeine oder handwerksmäßige Ausbildung erlangt haben, sondern, vielfach wenigstens, nur eine Fertigkeit für einen bestimmten Zweck besitzen. Ihre Thätigkeit können sie daher im späteren Lebensalter nicht leicht wechseln, und befinden sich somit in einem viel größeren Zwang, in der betreffenden Fabrik, in dem bestimmten Geschäft zu bleiben, als irgend andere Arbeiter, indem sie nicht mehr fähig sind, eine andere Thätigkeit zu ergreifen, noch auch leicht eine andere Gelegenheit zu gleicher Arbeit nicht finden. Dieses feste Verhältniß, diese Rettung an den Geschäftsbetrieb des Arbeitgebers und andernteils die große Ausnutzung der körperlichen Kraft des Menschen schließen die moralische Verpflichtung für den Arbeitgeber in sich, auch in viel entschiedenerer Weise für das Wohl, namentlich für das Wohl der kranken Arbeiter zu sorgen. Er hat also hier eine viel größere Pflicht, mitzuhelfen, als dies in anderen Verhältnissen der Fall ist. Es kommt hinzu, daß der Arbeitslohn im großen Ganzen nur das unbedingt Nothwendige bietet, und nach der Gestaltung unserer jetzigen Verhältnisse, namentlich mit Beziehung auf die gegenwärtige Preisverschlebung, der Arbeiter gewiß nicht mehr Lohn bekommt, als er für sein und der Seinigen Auskommen eben unbedingt bedarf. Ich will auf die Frage, wie das Ver-

hältniß zwischen Unternehmergewinn beziehentlich Kapital und Arbeitslohn sich stellt, hier augenblicklich nicht eingehen, aber Sie werden Alle mir, glaube ich, zugeben, gerade ein sehr günstiges ist es nicht zur Zeit.

Nun meine ich, ferner liegt auch in der Beziehung eine innere Begründung für die Verpflichtung des Arbeitgebers vor, einen Beitrag zu leisten, daß ein gemeinschaftliches Interesse und ein gewisses gemeinschaftliches Band der gewerblichen Thätigkeit wohl alle beide, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, umschlingt, und dem von dem Herrn Kollegen Reimer aufgestellten Grundsatz, daß ein gemeinschaftliches Interesse gar nicht vorhanden sei, muß ich ganz unbedingt widersprechen.

(Sehr richtig!)

Ich kann zugeben, daß im einzelnen Falle allerdings vielleicht die Verhältnisse sich so gestaltet haben, daß in einer feindseligen oder abgeneigten Weise sich die beiden gegenüberstehen; dies ist aber ein durchaus anormaler und für unsere gesellschaftlichen Verhältnisse sehr gefährlicher Zustand, und ich möchte wohl glauben, daß die Thätigkeit gerade der Herren Sozialdemokraten nicht dahin gewirkt hat, das natürliche Band fester zu schlingen, sondern im Gegentheil den Gegensatz mehr zu fördern und dauernd zu machen. Je größer die Kluft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird, desto disparater und gefährlicher werden unsere gewerblichen Verhältnisse, und wenn die Herren Sozialdemokraten ein so lebhaftes Interesse für das Wohl der Arbeiter haben, da glaube ich, wäre es eine sehr schöne und sehr erspriessliche Aufgabe für dieselben, gerade dahin zu wirken, daß diese Kluft nicht noch schroffer werde.

Meine Herren, nun ist gesagt worden: wir wollen diesen Zwang nicht aussprechen, wenn er auch naturgemäß ist, es sind eine ganze Menge von Gründen vorhanden, die uns dahin bringen, es der freien Uebereinkunft respektive dem natürlichen Wohlthätigkeitsinn der Arbeitgeber zu überlassen. Meine Herren, ich muß in ein paar Worten nur noch diesen Auffassungen entgegentreten und ein paar prinzipielle Gesichtspunkte vorführen.

Zunächst, glaube ich, müssen wir uns immer vergegenwärtigen, daß wir nicht Gesetze für vollkommene, sondern daß wir Gesetze für egoistische und verkehrte Menschen machen müssen. Wir finden nicht, daß die Menschen überall so sind, wie sie sein sollen, sondern wir müssen uns vergegenwärtigen, daß sie nicht alle so sind, wie wir wünschen, und auch für diese müssen die Gesetze passen. Ich gebe gern zu, die meisten Arbeitgeber, gewiß grade die einsichtigeren und besseren derselben werden schon von selbst im eigenen, wohlverstandenen Interesse dahin geführt, den Arbeitnehmern zu Hilfe zu kommen. Aber in vielen Fällen werden sich die Verhältnisse auch so gestalten, daß nur der wirkliche Zwang die Arbeitgeber dazu bringt, dies zu thun. Nun hat man gesagt: es ist ein Almosen, das können die Arbeiter nicht von den Arbeitgebern annehmen, das ist eine Herabwürdigung derselben. Meine Herren, wenn man bedenkt, daß ein gemeinschaftliches Band die beiden umschlingen soll, daß sie sich möglichst nahe treten sollen, weil sie gemeinschaftlich auf einen Zweck und in einer gewissen Richtung thätig sind, dann ist es ein ganz falscher Ausspruch, wenn ich in dieser Beziehung von Almosen spreche. Das zeigt, daß man eine gewisse scharfe Scheidung, eine gewisse scharfe Bezeichnung wählen will, die nach bestimmten Richtungen hin eine nicht vortheilhafte Wirkung äußern soll. Uebrigens muß ich aber entgegenhalten, wenn Sie sagen, es ist dann ein Almosen, wenn Zwang da ist, so sage ich Ihnen umgekehrt, es ist viel eher ein Almosen, wenn nicht Zwang da ist. Denn sobald der gesetzliche Zwang vorhanden ist, daß der Arbeitgeber etwas leisten muß, so hört ja damit die Natur des Almosen auf.

Dann haben uns die Herren Sozialdemokraten hier

im Hause gesagt, die Arbeiter wünschten absolut nicht die Betheiligung der Arbeitgeber. Meine Herren, ich muß den Herren Sozialdemokraten das glauben, daß in den Kreisen, in denen sie eine Einwirkung haben, diese Auffassung wohl herrscht, ich will das auch nicht beitreten; aber ich möchte doch auch glauben, daß in unendlich vielen Kreisen die Arbeiter so vernünftig sein werden und diese Auffassung nicht theilen. Ich glaube aber, die Auffassung, daß eben der Arbeitgeber nichts leisten soll, beruht lediglich und in großen Ganzen auf der Furcht, in den Kassen werden durch die Betheiligung der Arbeitgeber die Verhältnisse sich so gestalten in dem Vorstände und in dem Einflusse auf die Kassenführung, daß die Kassen nicht mehr lediglich und eigentlich in den Händen der Arbeiter sind, sondern daß der Einfluß der Arbeitgeber ein zu großer ist, ein maßgebender sein möchte gegenüber den Arbeitnehmern. Nun hat schon der Herr Kollege Dr. Oppenheim gesagt, wie die Kommission in diesem Sinn, in dieser Rücksicht das Gesetz gestaltet hat. Ich will nicht weiter darauf eingehen. Der wirkliche Einfluß im Vorstand und in der Verwaltung ist ja auf ein ganz bestimmtes Minimum reduziert, so daß immerhin die Arbeitnehmer die bestimmende Entscheidung in der Hand haben. Ich pflichte in diesem beschränkten Sinne unbedingt auch der Auffassung der Sozialdemokraten bei, daß nämlich diese Kassen wirklich Arbeiterkassen bleiben sollen. Ich wünsche auch nicht, daß die Arbeitgeber einen solchen Einfluß in den Kassen erlangen, daß die Arbeitnehmer das Interesse an denselben verlieren, daß sie das Gefühl verlieren: dies sind unsere Kassen, es ist unsere Arbeit, unsere Ersparniß, wir haben den Einfluß auf dieselbe, — dies wünsche ich gewiß nicht. Aber gerade eben von diesem Gesichtspunkt aus hat die Kommission beschlossen, der Arbeitgeber soll nun in einem ganz beschränkten Maße an der Aufsicht über die Kassen und an der Leitung theilhaftig sein.

Nun ist insbesondere von dem Herrn Kollegen Reimer uns vorgeworfen worden, wir hätten kein Herz, weder hier im Hause, noch in der Kommission, wir hätten kein Interesse für die Arbeiter, und ich bedauere sehr, sagen zu müssen, er ist sogar soweit gegangen, oder hat sich soweit vergessen, den Vorwurf zu machen, der Antrag oder vielmehr die Auffassung, den Arbeitgebern die Pflicht aufzuerlegen, diesen Kassen beizutreten, ginge nur aus einer versteckten, feindseligen Absicht gegen die Arbeiter hervor. Meine Herren, ich glaube, für dieses ganze Haus kann ich unbedingt gegen diesen Vorwurf protestiren

(sehr wahr!)

und konstatiren, daß nicht bloß die Herren Sozialdemokraten, sondern alle Mitglieder des Hauses ein lebhaftes Interesse für die Arbeiter haben und gewiß von einem solchen Gedanken so fern gewesen sind, daß wir alle nicht begriffen haben, wie man uns einen solchen Vorwurf hat machen können.

(Sehr richtig!)

Wollte ich dasselbe Maß von Mißtrauen gegen den Herrn anwenden, wie er gegen uns, dann könnte ich ihn ebenso gut entgegenrufen, sie wollen die Arbeitgeber nicht dabei haben, weil sie umgekehrt ihre sozialdemokratischen Tendenzen in diesen Vereinen fördern wollen. Ich thue dies aber nicht, sondern ich glaube, nur die momentane politische Erbitterung und Erregung hat es möglich gemacht, daß sie eine solche Auffassung haben, und bei ruhigerer Erwägung werden sie wohl noch von einer solchen Auffassung zurücktreten.

Meine Herren, dann hat der Herr Kollege Reimer noch ferner gesagt, es wäre ein praktischer Nachtheil für die Arbeitnehmer, wenn sie diese Zuschüsse der Arbeitgeber empfangen, weil damit die Arbeitgeber glauben würden, sie hätten nun alles geleistet, sie brauchten in keiner anderen Weise für das Wohl der Arbeiter im allgemeinen zu sorgen, sie könnten jetzt nun bei anderen

gemeinnützigen Unternehmungen, bei der Sorge für die Sanität und bei sonstigen Erleichterungen für die Arbeiter sich zurückziehen, weil sie eben alles gethan hätten. Das ist eine ganz willkürlich gefasste Auffassung, die jedenfalls an und für sich nicht berechtigt ist, und gerade mit diesem Zwange, einen Zuschuß zu geben, gewiß nicht in direkter oder logischer Verbindung steht. Ich glaube die übrigen Aeußerungen des Herrn Kollegen Reimer nicht weiter beantworten zu brauchen. Ich glaube, wir stehen alle auf dem Standpunkt, wir wollen gerade durch diese Zuschüsse der Arbeitgeber das Wohl der Arbeiter ohne irgend welche andere Nebenabsicht fördern, wir halten es für naturgemäß und richtig, daß diese beiden so eng zusammenhängenden Theile der gewerblichen Bevölkerung auch gemeinschaftlich für sich sorgen und in sich selbst zusammen die Bildungen schaffen, die nothwendig sind für die Arbeiter und die gewerblichen Verhältnisse überhaupt. In diesem Sinne bitte ich Sie, die Nr. 2 des Paragraphen aufrecht zu erhalten.

(Bravo!)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, meine Herren, über den § 141b in den einzelnen Nummern 1, 2 und 3 getrennt abzustimmen. Wird ein Theil des § 141b der Kommission angenommen, so fällt die Abstimmung über den § 141b der Regierungsvorlage; wird der § 141b, wie ihn die Kommission vorgeschlagen hat, in allen Theilen abgelehnt, so stimmen wir ab über die Regierungsvorlage.

Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben; sie ist demnach festgestellt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, § 141b Nr. 1 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Thilo:

§ 141b.

Durch Ortsstatut kann bestimmt werden,

1. daß Arbeitgeber diejenigen Beiträge, welche ihre Arbeiter an eine auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildete Hilfskasse zu entrichten haben, bis auf die Hälfte des verdienten Lohnes vorschießen, soweit diese Beiträge während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche die eben verlesene Nr. 1 des § 141b annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Nr. 1 ist angenommen.

Ich ersuche die Nr. 2 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Thilo:

2. daß Fabrikhaber zu den vorgedachten Beiträgen ihrer Arbeiter Zuschüsse bis auf Höhe der Hälfte dieser Beiträge leisten.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche die eben verlesene Bestimmung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; auch diese Bestimmung ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr die Nr. 3 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Thilo:

3. daß Arbeitgeber ihre zum Eintritt in eine bestimmte Hilfskasse verpflichteten Arbeiter für diese Kasse anmelden. Wer dieser Pflicht nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritt von den Arbeitern zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche die eben verlesene Bestimmung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist eine erhebliche Mehrheit; auch diese Bestimmung ist angenommen.

Es ist also der ganze § 141 b nach den Anträgen der Kommission angenommen, und damit die Abstimmung über § 141 b der Regierungsvorlage beseitigt.

Wir gehen über zum § 141 c. Ich eröffne die Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Dunder hat das Wort.

Abgeordneter Dunder: Getreu dem vorhin von mir ausgesprochenen Prinzip muß ich Sie bitten, auch diesen Paragraphen abzulehnen. Denn, meine Herren, er enthält eine Erweiterung des Rassenzwangs über die Grenzen hinaus, innerhalb deren er bis dahin in Norddeutschland bestand. Die einschlagende Bestimmung — —

Präsident: Ich glaube, der Herr Redner irrt sich in dem Paragraphen. Wir diskutieren augenblicklich den § 141 c.

Abgeordneter Dunder: Ich bitte um Entschuldigung!

Präsident: Der Herr Redner verzichtet auf das Wort.

Ich schließe die Diskussion, da sich Niemand weiter zum Wort gemeldet hat, auch jetzt Niemand das Wort wünscht. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Verlesung des § 141 c wird mir wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den § 141 c annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 141 c ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 141 d.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Nidert: Meine Herren, ich muß in Bezug auf den Kommissionsvorschlag einen Zweifel zur Sprache bringen, der nach Veröffentlichung des Berichts mir entgegengetreten ist. Es ist nämlich die Frage aufgeworfen, ob der § 141 d in der Bestimmung:

Gleich der Gemeinde kann auch ein größerer Kommunalverband nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen durch seine verfassungsmäßigen

Organe u. s. w. zur Betheiligung an diesen Rassen verpflichtet.

die Bedeutung habe, daß ein einfacher Beschluß dieser verfassungsmäßigen Organe genüge, um nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen den Rassenzwang einzuführen, oder ob, analog wie bei der Gemeinde durch Ortsstatut, der Rassenzwang in dem Kreise nur durch Kreisstatut, bei der Provinz nur durch Provinzialstatut eingeführt werden kann. Ich persönlich habe die Auffassung — und es würde mir sehr erwünscht sein, auch die Ansicht des Herrn Regierungsvertreters hierüber zu erfahren —, daß es sich hier nicht um ein Statut handelt, sondern daß der Sinn dieser Bestimmung der sei, daß ein einfacher Beschluß der verfassungsmäßigen Organe genüge, um den Rassenzwang einzuführen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dunder hat das Wort.

Abgeordneter Dunder: Meine Herren, bei der Knappheit der Zeit, die uns zugemessen ist, werde ich die Einleitung meiner Rede, die ich vorhin angefangen habe, nicht wiederholen. Ich will nur nachweisen, daß die Ausdehnung des Rassenzwanges hier weiter geht, als er bis dahin bestanden hat. Die einschlägige Gesetzgebung in Preußen beruht ja auf dem Gesetz vom 3. April 1854. Da heißt es: Durch Ortsstatut kann festgesetzt werden für die Gesellen des Gemeindebezirks u. s. w. Dieselbe Bestimmung ist in die Reichsgewerbeordnung übergegangen. Wir haben es daher immer nur zu thun mit Zwangskassen innerhalb einer Gemeinde, während dieser Paragraph sagt, es solle auch ein größerer Kommunalbezirk, also ein Amtsbezirk oder Kreis u. s. w., berechtigt sein, ein derartiges Statut für eine Zwangskasse seines Bezirks zu machen. Ich halte das für bedenklich, weil, wenn ich mich auch allenfalls damit versöhnen kann, daß dieses Recht von einem einzelnen Gemeindebezirk ausgeübt wird, und zwar deshalb, weil ich mir sage, dort sind wenigstens alle Betheiligten einigermaßen in der Gemeindevertretung wirklich vertreten, also namentlich auch die Arbeitnehmer, wir dasselbe, je höher wir in den Verbänden hinaufkommen, in Folge der bei uns leider bestehenden Wahlssysteme nicht sagen können. Denn in einer Kreisvertretung ist von einer Vertretung der Arbeiter überhaupt keine Rede mehr, sondern nur von einer Vertretung der Grundbesitzer, und auch die industriellen Arbeitgeber sind nur sehr unzureichend dort vertreten; es überwiegt eben die Tendenz des Grundbesitzes, und, da die Tendenz der so vertretenen Interessen dahin gehen muß, die Lasten, welche dem ganzen Kreise erwachsen, möglichst auf die Schultern von Einzelnen abzuwälzen, so wird allerdings bei einer derartigen Interessenvertretung eine starke Neigung vorhanden sein, zu einem Zwangssystem überzugehen. Da das Zwangssystem aber eigentlich wenig Freunde in diesem Hause zählt und die Bedenken, die dagegen vorzubringen, meiner Meinung nach durch Ihren Beschluß bei dem vorigen Paragraphen noch erhöht worden sind, so möchte ich wenigstens vor einer noch größeren Ausdehnung warnen. Denn es handelt sich bei dem vorhin gefaßten Beschluß, das will ich der Ansicht des Herrn Abgeordneten Oppenheim noch kurz entgegenstellen, nicht um die zehn Pfennige, die der Arbeitgeber zuschießt, sondern darum, daß nun die Zwangskasse den aus der Initiative der Arbeiter hervorgerufenen Rassen hemmend entgegentritt. Zahlenmäßig habe ich Ihnen nachgewiesen, daß diese freien Rassen sich größere Opfer auferlegen, Opfer, die zu wirklichen Lebensbedürfnissen werden, die dann zu dem standard of life des Arbeiters gehören, welchen er folgerweise in Gestalt eines höheren Arbeitslohnes sich zu sichern suchen muß. So steht allerdings das Zwangskassensystem durchaus einer freieren, selbstständigeren und besseren Stellung des Arbeiters entgegen. Deshalb möchte ich Sie bitten, mindestens von der Ausdehnung desselben über die Gemeinde hinaus abzusehen und den Paragraphen abzulehnen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Regierungsrath **Nieberding:** Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dunder scheint bei den Ausführungen, die er eben gemacht hat, doch von einem Irrthum ausgegangen zu sein. Er hat gesagt, daß die Bestimmung, die Sie jetzt berathen, eine Erweiterung des Rassenzwangs, wie er gegenwärtig in Deutschland besteht, enthalte. Das ist nicht richtig. In dem größeren Theile Preußens gilt die Bestimmung, die die Regierungsvorlage unter § 141 vorgeschlagen hat, bereits gegenwärtig, und zwar ist die seit langer Zeit geltendes Recht. Wenn also Ihre Kommission diesen Vorschlag der Regierung dahin abändert, daß an die Stelle der Staatsbehörden die dort vorgesehenen Funktionen wahrgenommen werden sollen durch Organe der Selbstverwaltung, der Kommunalverbände, so ist das nicht eine Verschärfung, sondern es ist in der That eine Abschwächung des Zwangs, wie er gegenwärtig in einem großen Theile Deutschlands vorhanden ist.

Was sodann die Bemerkung des Herrn Referenten betrifft, der auf eine Erklärung vom Regierungstische provoziert hat, so kann ich nur sagen, daß nach der Auffassung, die der von Ihrer Kommission vorgeschlagene Paragraph an diesem Tische gefunden hat, durch den Paragraphen nicht den Kommunalverbänden das Recht gegeben werden soll, Ortsstatute zu erlassen, sondern nur das Recht gegeben werden soll, auf dem durch ihre eigene Verfassung gegebenen Wege, durch eine dieser Verfassung entsprechende Beschlußfassung ihrer zuständigen Organe, ihrerseits den Rassenzwang zu statuieren. Die Worte im Eingang des Paragraphen „gleich der Gemeinde“ kann ich namentlich nicht dahin auffassen, daß die Kommunalverbände in der Form eines Ortsstatuts ihre Bestimmung zu treffen haben, sondern ich lege sie so aus, daß danach das Bestimmungsrecht, welches die Organe der Kommunalverbände erhalten, ganz denselben Umfang und ganz dieselbe Wirkung haben soll, wie das Bestimmungsrecht, auf welchem die von den Gemeinden beschlossenen Ortsstatute beruhen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Oppenheim hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Oppenheim:** Ja, meine Herren, auch ich muß nach dem, was wir von dem Herrn Regierungsvertreter vernommen haben, noch aus einem anderen Grunde konstatieren, daß das Rechenexempel des Herrn Abgeordneten Dunder ein kleines Loch hat. Es handelt sich nämlich nicht um die Ausdehnung des Rassenzwangs, sondern um eine Erschöpfung einer Art des Rassenzwangs durch eine andere und mildere Art. Nach der früheren preussischen Gesetzgebung konnte die höhere Verwaltungsbehörde mit Zuziehung der Betheiligten das Recht der Gemeindebehörde ausüben und selbst auf Bildung von Zwangsklassen provozieren, wo die Gemeinde etwa dafür zu lässig war, und nach dem Gesekentwurf der Regierung konnte das die Verwaltungsbehörde sogar ohne Zuziehung der Betheiligten. Jedenfalls war das meines Erachtens eine Ausdehnung des Rassenzwangs selbst über die Logik des Rassenzwangs hinaus, weil eine Gemeinde gezwungen werden sollte, ein Ausnahmerecht zu üben, zu welchem sie selbst kein Bedürfnis empfand. Es trat aber noch ein anderes Moment hinzu, nämlich, daß die Gemeinde häufig den Kreis des Industriebezirks nicht deckt, für den ein solches Statut wünschenswerth erscheint, und da haben wir geglaubt, daß es jedenfalls im Interesse der Freizügigkeit sei, sich an die größeren Kommunalverbände zu wenden, und daß die Gemeinsamkeit der darin vertretenen gewerblichen Interessen eine Bürgschaft leiste, daß hier eine geringere Gefahr vorliege, als wenn die Sache vom grünen Tische der Bürokratie aus geregelt werde, wo oft um der Schablone willen ein Gesetz ausgeführt werden soll, dessen

Anwendung kein inneres Bedürfnis ist. Insofern also ist dieser Paragraph nur entstanden, um gleichsam die Sache im Frieden mit der Regierung zu ordnen, die sich damit einverstanden erklärt hat und auch die Frage des Ortsstatuts, wie wir eben von ihr in Uebereinstimmung mit dem Herrn Referenten gehört haben, in günstiger Weise aufzufassen bereit ist. Es kommt also darauf hinaus, daß wir an die Stelle der Verwaltungsbehörde ein anderes Organ gesetzt haben, dessen Aktion wir für weniger bedenklich halten und das jedenfalls schon darum dem modernen Rassenwesen besser entspricht, als sein Wirkungskreis nicht örtlich enge begrenzt ist. Ich gestehe aber offen, daß ich wünsche und hoffe, daß dieser Paragraph nur in den seltensten Fällen und vielleicht gar nicht zur Anwendung komme.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Bebel hat das Wort.

Abgeordneter **Bebel:** Meine Herren, streng genommen haben wir, d. h. meine Freunde und ich, nach den bereits gefaßten Beschlüssen keine Veranlassung mehr, uns an der Debatte zu betheiligen, weil die Grundlagen des Gesetzes bereits feststehen, und weil diese Grundlagen dem direkt entgegenstehen, was wir vertreten, nämlich die vollständige Freiheit und das Recht der Selbstverwaltung der Arbeiter in Bezug auf ihre Rassen. Wenn wir dennoch uns noch an einigen Paragraphen betheiligen, so geschieht es einzig und allein in der Absicht, um das Gesetz in seiner ganzen Mangelhaftigkeit klar zu legen, und aus diesem Grunde ergreife ich auch das Wort zu diesem § 141 d.

Ich muß von vornherein einem Irrthum begegnen, der bereits in der Generaldebatte und auch heute mehrfach sich bemerkbar gemacht hat und sich wahrscheinlich im Laufe der weiteren Verhandlungen noch öfter bemerkbar machen wird, nämlich dem Irrthum, als ob es sich für uns um ein Gesetz handle, bei welchem radikale sozialistische Forderungen durchzusetzen seien. Nichts weniger als das! Ich kann versichern, meine Herren, daß dieses Gesetz von unserem prinzipiell sozialistischen Standpunkt aus sehr wenig Interesse für uns hat. Sie können aber überzeugt sein, daß der Standpunkt, von dem aus wir das Gesetz betrachten, nicht allein auch von unseren Parteigenossen eingenommen wird, sondern von allen selbstbewußten, denkenden Arbeitern in ganz Deutschland.

(Widerspruch.)

— Ja, das betone ich ganz entschieden. Das beweisen die vielen Petitionen und Proteste, die eingegangen sind von allen Enden Deutschlands, von Arbeitern, die den verschiedensten Parteirichtungen angehören. Nun sind außer den Petitionen, die der Kommission überwiesen worden sind, noch solche mit über 7000 Unterschriften versehen, für meinen persönlichen Gebrauch übergeben worden, und zwar von Arbeitern, von denen vielleicht nicht der sechste Theil bisher sich mit sozialdemokratischen Prinzipien und sozialistischen Fragen beschäftigt hat. So wird es ähnlich mit vielen anderen Petitionen und Protesten in Bezug auf dieses Gesetz der Fall sein; in diesem Punkte sind die Arbeiter aller Parteien einig. Ich will noch bemerken, daß, nachdem die hier stattgehabte Generaldebatte in die Öffentlichkeit gelangte, die Opposition gegen den Gesekentwurf sich selbst bis in den äußersten rechten Flügel der Arbeiter erstreckte, nämlich bis in die Militärvereine, und in diesen werden Sie doch nicht die Vertreter sozialdemokratischer Prinzipien suchen. Diese haben sich theilweise sehr entschieden gegen das Gesetz erklärt, durch welches die Freiheit ihrer Rassen hinfällig zu werden droht.

Der Herr Abgeordnete Oppenheim hat eben ausgeführt, daß es sich bei dem vorliegenden Paragraphen eigentlich um eine Verbesserung des Gesetzes gegenüber der Regierungsvorlage handle, und ich theile diese meine Ansicht gegenüber der des Herrn Abgeordneten Dunder, die mir eine unrichtige zu sein

scheint. Ich erkenne nämlich an, daß die Kommission bemüht war, bis zu einem gewissen Grade die Freizügigkeit, die unter den sonstigen Formen des Gesetzes, wonach künftig die Klassen gebildet werden sollen, geradezu undenkbar ist, wenigstens einigermaßen einzuführen möglich zu machen. Aber diese Verbesserung ist höchst unbedeutend. Gerade der Haupteinwand, daß die Freizügigkeit der Klassen durch das gegenwärtige Gesetz, wie Sie die Grundlage für dasselbe geschaffen haben, geschädigt und unmöglich gemacht wird, bleibt bestehen, und dieser Einwand ist einer der wesentlichsten Einwände, die überhaupt erhoben werden können. Der Herr Abgeordnete Oppenheim hat vorhin bei Berathung des § 141 d gewissermaßen zur Beruhigung hervorgehoben, daß in der Hauptsache es die Fabrikarbeiter treffe, die an einen bestimmten Ort oder Bezirk oder an eine bestimmte Fabrik gefesselt seien. Meine Herren, das ist gerade das Schlimme, was das Gesetz hat, und das Schlimme, was unsre ganze industrielle Entwicklung hat, daß der Arbeiter auf Grund unserer heutigen industriellen Entwicklung häufig nicht blos an einen Ort oder Bezirk, sondern manchmal sogar an einen bestimmten Kapitalisten gefesselt ist. Aber es ist doch noch nicht überall dies der Fall. Unsere industrielle Entwicklung in Deutschland hat sich in sehr verschiedener Weise gestaltet. Es läßt sich wenigstens nicht als allgemein gültig behaupten, daß ein bestimmter Industriezweig ausschließlich in einer ganz bestimmten Gegend vertreten sei; er mag in einer Gegend hauptsächlich vertreten sein, aber nicht häufig ausschließlich, es sei denn, daß er auf das, was der Grund und Boden, das Innere der Erde enthält, angewiesen sei, wie beispielsweise auf die Bergwerke. Alle übrigen Industriezweige werden Sie meist überall, wenn auch verschieden in der Ausdehnung vertheilt finden, wozu namentlich die politische Gestaltung Deutschlands in der Vergangenheit beigetragen hat. Wenn Sie also uns auch nach dem vorliegenden Paragraphen die Freizügigkeit der Klassen so weit auszudehnen suchen, daß sie auf einen sogenannten Kommunalverband, einen Kreis oder auch eine Provinz ausgedehnt werden kann, ist denn damit den Arbeitern auch nur im entferntesten gedient? Ich weiß nicht, ob wir heute in den Fabriken bereits die Majorität der Arbeiter haben, ich glaube es nicht; ich glaube, daß vorläufig noch in Deutschland das Kleingewerbe die Mehrzahl der Arbeiter hat, obgleich diese Mehrheit nicht groß sein wird und sich die Zahl mit derjenigen der Fabriken ziemlich ausgleichen wird. Aber abgesehen davon, die Wanderlust und der Wanderzwang, d. h. der durch die Verhältnisse aufgezwungene Zwang, ist in Deutschland sehr groß. Die Arbeiter können sich nicht oder wenigstens nicht häufig an einen bestimmten Bezirk binden, sie wandern von einem Ende zum andern, und da tritt das ein, was von unserer Seite in der Generaldebatte hervorgehoben wurde. Jetzt hat der Arbeiter Jahre lang Beiträge gezahlt, er ist unterstützungsberechtigt, und ist er genöthigt, aus irgend einem Grunde aus der Fabrik oder Werkstatt auszutreten, dann ist er aller seiner Unterstützungsansprüche verlustig.

(Widerspruch.)

— Ja wohl, er hat kein Mittel in der Hand, womit er ein Recht an die betreffende Kasse geltend machen könnte.

Wir wollen grade deshalb die Selbstverwaltung der Klassen, weil wir der Ansicht sind, daß die Arbeiter Mittel und Wege finden werden, um diese Klassen über ganz Deutschland auszubreiten, wie es thatsächlich innerhalb der Gewerkschaften, beispielsweise derjenigen des Buchdrucker- und Zigarrenarbeitervereins und anderer der Fall schon ist. Da kann der Arbeiter kommen, wohin er will, er findet überall seine Krankenkasse, er hat auf Grund seines Mitgliedsbuches sofort Zutritt, es ist keine Karenzzeit nöthig, er braucht nicht wieder Einschreibegebühren zu bezahlen u. s. w., kurz, alle diese Vortheile gehen ihm auf Grund Ihrer bisherigen Be-

schlüsse verloren, oder sie werden ihm nicht zu Theil. Nun nehmen Sie eine Krise an wie die gegenwärtige, wo in einer Fabrik, wie die Vorsig'sche, tausende von Arbeitern entlassen sind. Arbeiter, die zehn, zwanzig Jahre in der Fabrik beschäftigt waren, diese Arbeiter sind nicht in der Lage zu warten, bis sie in drei oder sechs Monaten bei Vorsig wieder ihre Beschäftigung aufnehmen können. Dies sind meist verheiratete Arbeiter, sie müssen sich sofort wieder irgend eine Existenz suchen, sie wandern, soweit sie kommen können. Wo sie ein Unterkommen finden, da treten sie in Arbeit; haben sie halbwegs ihre Existenz gesunden, dann werden sie ihre Familie nachkommen lassen, aber alles, was sie hier in die Klassen gezahlt und dazu beigetragen haben, dessen sind sie verlustig gegangen, denn sie haben mit dem Austritt aus der Fabrik ihre Rechte verloren; sobald die Arbeit in der Fabrik aufhört, dann hören auch die Rechte für die Mitglieder auf;

(Widerspruch)

— dann müßte es in dem vorliegenden Falle anders sein, in allen anderen Fabriken ist es so.

Nun meinte der Herr Abgeordnete Oppenheim vorhin, die Arbeitgeber könnten im Grunde genommen auf die Klassen nicht viel Einfluß ausüben, da sie im günstigsten Falle nur ein Drittel des Vorstands bilden, die Arbeiter also die Majorität hätten. O, meine Herren, wie oft haben wir es nicht erlebt und erleben es täglich, daß unsere Fabrikanten und Arbeitgeber mißliebigen Arbeitern gegenüber genau das Manöver durchführen, welches konservative Regierungen gemacht haben, indem sie mißliebige liberale Beamte entlassen. So geschieht es jetzt seitens der Arbeitgeber mit den Arbeitern. Tritt z. B. heute ein Arbeiter in einer Generalversammlung auf und bekämpft Beschlüsse, die der Arbeitgeber ein Interesse hat aus irgend einem persönlichen Grunde durchzusetzen: natürlich wird der Arbeitgeber nicht sofort austreten und wird erklären: du machst mir eine unbecome Opposition, du gehst deiner Wege. Er wird die Versammlung zu Ende gehen lassen, er wird auch, um den Schein zu retten, kurze Zeit mit der Entlassung warten, dann aber wird er dem mißliebigen Arbeiter den Zettel in die Hand geben, und er kann seiner Wege gehen. Das sind Fälle, die Sie jede Woche in den Arbeiterorganen aufgezählt finden können und leider sehr zahlreich.

Sie sehen also, daß auch mit diesem Paragraphen, wenn er auch der Regierungsvorlage gegenüber eine Verbesserung enthält, blutwenig gethan ist. Wie unsere Verhältnisse angethan sind, muß die volle und ganze Freizügigkeit der Klassen durch ganz Deutschland möglich sein, und Sie werden selber zugeben, daß dies nach dem vorliegenden Gesetz und überhaupt nach der ganzen Organisation, die für die Klassen in Aussicht genommen ist, nicht denkbar ist. Nehmen Sie noch einen Fall. Es kommt häufig vor, daß der Arbeiter bisher in einer bestimmten Branche gearbeitet hat, für welche speziell die Kasse da ist. Aber auf einmal tritt eine Krisis oder andere Verhältnisse ein, wodurch er in einen anderen Industriezweig einzutreten genöthigt ist. Mag der Sitz desselben nun nahe oder entfernt sein, er ist aller Ansprüche verlustig gegangen.

Kurz, das Gesetz ist danach angethan, mehr noch, als bisher geschehen ist, die Arbeiter an den Arbeitgeber zu fesseln. Dieser Eindruck wird sich in ganz Deutschland unter der Arbeiterwelt fühlbar machen, und Sie werden sehen, was die Folgen sind.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschlecht.)

Die Unterstützung reicht nicht aus.

Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter Grumbrecht: Meine Herren, die ganzen Diskussionen, die uns eben Herr Bebel vorgetragen hat, beruhen auf einer Voraussetzung, die durchaus unrichtig ist.

(Sehr richtig!)

Das Gesetz hat absolut gar nicht den Zweck, die Kassen zu lokalisieren, darauf geht das Gesetz gar nicht aus. Ueberhaupt, die meisten Ausführungen, die der geehrte Herr Vorredner vorgetragen hat, hatten mit dem § 141d sehr wenig zu thun. Es war allerdings ein Fünkchen Wahrheit in manchen Behauptungen, die er aufgestellt hat, das will ich zugeben. Es ist vielleicht eine mangelhafte Einrichtung, die wir aber nicht beseitigen können, daß der Fabrikbesitzer mehr Einfluß hat als der Fabrikarbeiter. Das ist eben ein Zustand, der sich ebenso wenig ändern läßt, wie der ungleiche Zustand der Menschheit überhaupt. Man kann dem einzelnen Arbeiter nicht so viel Gewalt verschaffen, wie dem Fabrikherrn, und daher wird es immer der Fall sein, daß die Herren, wenn sie Kassen gründen, und sich daran betheiligen, auf diese Kassen einen erheblichen Einfluß haben. Das läßt sich nicht vermeiden, ebenso wenig wenn Sie die Fabrikhaber mit Zwang heranziehen, als es sich vermeiden läßt, wenn sie nur freiwillige Beiträge leisten.

Alles das, was der Herr Vorredner beklagt, wird durch das Gesetz nicht herbeigeführt; im Gegentheil, wir werden bei der Verathung des zweiten Gesetzes — hier kann ich das nicht ausführen — darauf zurückkommen, daß einzelne Bestimmungen schon darauf hindeuten, daß man daran denkt, solche Kassen über ganz Deutschland in eine gewisse Verbindung miteinander zu setzen. Es ist allerdings sehr unangenehm, wenn ein Arbeiter eine Zeitlang bei der Kasse betheiligt ist und seine Beiträge bezahlt hat und dann mit einem Male, wenn er seinen Ort verändert, von all den Vortheilen ausgeschlossen ist, auf die er gerechnet, — obgleich dies bei den Krankenkassen so schlimm doch nicht ist, wie es scheint. Die Krankenkassen sind nicht Invaliden- und Versorgungskassen, es handelt sich bei jenen mehr um die Versicherung des gegenwärtigen Zustandes, und wer zehn Jahre lang seine Beiträge zu einer Krankenkasse gezahlt hat, kann nicht sagen, wenn er in diesen zehn Jahren auch nicht krank gewesen wäre, daß er sein Geld umsonst ausgegeben hat, denn er konnte ebenso gut krank werden, wie im ersten Jahre. Es ist überhaupt nicht richtig bei den Krankenkassen, daß das Alter einen sehr erheblichen Einfluß auf die Krankheitsgefahr hat: es hat allerdings bei länger dauernden Krankheiten, die aber bei den meisten Kassen wegfallen, weil man nicht für undenkliche Zeit die Krankheit versichert, Einfluß, ob Jemand alt oder jung ist, aber in Bezug auf die eigentlich akuten Krankheiten, die eine gewisse Zeit, höchstens drei Monate dauern, sind die jungen Leute schlimmer daran, als die älteren. Nach einem gewissen Alter treten diese Krankheitsfälle seltener auf, und ich behaupte, daß gerade bei den Krankenkassen ein junger Mann, der sich im Alter von 20 bis 40 Jahren versichert, eine größere Gefahr für die Kasse schafft, als ein Mann von 40 bis 60 Jahren. In dieser Beziehung paßt also alles das gar nicht, was über die Krankenkassen gesagt ist.

Ich will dies aber nicht weiter deduziren, sondern mich nur dagegen verwahren, daß der Herr behauptet hat, durch dieses Gesetz würde die Freizügigkeit der Arbeiter beschränkt. Das ist nicht der Fall, es ist nur dadurch der Fall, daß unsere Kassen noch nicht die genügende Ausbildung erhalten haben. Wenn aber auf Grundlage dieser Gesetze die Kassen sich entwickeln, so können wir sehr gut dahin kommen, daß die Freizügigkeit ganz unberührt bleibt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Websky hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Websky: Meine Herren, das, was ich sagen wollte, hat der Herr Abgeordnete Grumbrecht in den letzten Worten gesagt. Was der Abgeordnete Bebel gesprochen, paßt auf Kassen, die wie Invalidenkassen Leistungen in zukünftige Zeiten machen, für welche die Beiträge lange vorher bezahlt werden müssen. Die Kassen, um die es sich hier handelt, sind hauptsächlich Versicherungskassen gegen Unfälle. Gerade wie Jemand, der sechs Jahre in einer Feuerversicherungskasse Beiträge gezahlt hat und im siebenten Jahre nicht mehr —

(Zuruf: freiwillig!)

gerade wie der nicht die sechs Jahre hindurch seine Beiträge verloren hat, wenn er nun austritt, da eben kein Unglück ihm in der Zeit begegnet ist, gerade so ist es hier mit den Krankenkassen. Ich gebe ja zu, daß die Krankenkassen zuweilen einen Reservefonds sammeln müssen; sie müssen aber so eingerichtet sein, daß dieser Reservefonds nicht zu groß wird, und das soll durch die Bestimmung erreicht werden, daß eine Kontrolle stattfinden soll, ob die Beiträge vermehrt oder vermindert werden müssen. Meine Herren, zu hohe Reservefonds würden ja eine entschiedene Ungerechtigkeit sein. Wenn der Reservefonds einmal angesamelt ist, so tragen diejenigen, die dann eintreten, auch nicht mehr zu dem Reservefonds bei, sondern geben nichts als eine Versicherungsprämie gegen Krankheit für die Zeit, in der sie im Arbeitsverhältniß sind; treten sie aus dem Arbeitsverhältniß aus, so haben sie auch keine Berechtigung mehr, an den Vortheilen der Kasse theilzunehmen. Wenn man nun aber auch noch sagen wollte: gewisse Theile des Reservefonds haben diese Leute doch mit zusammenbringen müssen, — so spricht das ja dafür, daß die Arbeitgeber mit herangezogen werden, da es wünschenswerth ist, daß die Arbeitgeberbeiträge diesen Reservefonds bilden und nicht die der Arbeiter; damit ihnen kein Unrecht geschieht, wenn sie aus der Kasse austreten.

Ich theile unsere sämtliche Unterstützungskassen in zwei Arten, in diejenigen, die keinen großen Reservefonds anzusammeln haben, und aus denen deshalb der Austritt leicht ist, und wo es keine Ungerechtigkeit ist, einmal einen Arbeiter zu entlassen, und in solche, die große Reservefonds ansammeln müssen. Für diese werden wir ganz andere Gesetze geben müssen. Beide müssen getrennt werden, das Prinzip der Vereinigung beider darf nicht aufrecht erhalten werden; wird es aufrecht erhalten, so findet sehr leicht ein Unrecht statt.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Dr. Zinn. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Ridert: Meine Herren, ich möchte dem Herrn Abgeordneten Bebel gegenüber eine kurze Bemerkung machen.

Die Absicht, die er und seine Freunde haben, können und wollen wir nicht durchführen. Für uns handelt es sich lediglich darum: ist der Zustand, den die beiden Gesetze, in deren Verathung wir jetzt sind, schaffen, besser und zwar im Sinne der freien Entwicklung der Kassen besser, als der gegenwärtige Zustand? Diese Frage ist, wie überhaupt, so auch in Beziehung auf den § 141d zu bejahen für den-

jenigen, der die gegenwärtig bestehenden Bestimmungen und den vorliegenden Vorschlag der Kommission vergleicht.

Das ist der Vorzug für die Entwicklung der freien Kassen, daß mit dem zweiten Gesetze die Bedenken, die aus dem gegenwärtigen Zustande entstehen, gehoben werden. Es können sich ja fortan freie Kassen auf fester gesetzlicher Grundlage, die sie jetzt nicht haben, für ganze Bundesstaaten, ja für den Bezirk des ganzen deutschen Reiches bilden, und kann so der Freizügigkeit volle Rechnung getragen werden. Wegen der Vortheile, die diese beiden Gesetze für die Entwicklung der freien Kassen haben, werden wir uns dafür interessieren, sie zu Stande zu bringen.

Abgeordneter Bebel: Ich bitte ums Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Präsident: Mit Bezug auf die eben gehörte Rede?

Abgeordneter Bebel: Nein, mit Bezug auf die Rede des Herrn Abgeordneten Grumbrecht.

Präsident: Dann bedaure ich, nach dem Brauch des Hauses und nach der Geschäftsordnung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung nicht ertheilen zu können. In Beziehung auf die Diskussion hätte das Wort zu einer persönlichen Bemerkung ertheilt werden können, unmittelbar nachdem die Diskussion geschlossen war; es hat aber inzwischen schon der Herr Berichterstatter das Wort erhalten, und kann eine persönliche Bemerkung nur noch mit Bezug auf die Rede des Herrn Berichterstatters gemacht werden.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen über § 141d nach den Beschlüssen der Kommission; wenn § 141d nach den Beschlüssen der Kommission abgelehnt wird, dann stimmen wir ab über § 141d der Regierungsvorlage.

Widerspruch wird nicht erhoben; wir stimmen so ab.

Ich ersuche § 141d nach den Beschlüssen der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Thilo:

§ 141d.

Gleich der Gemeinde kann auch ein größerer Kommunalverband nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen durch seine verfassungsmäßigen Organe für seinen Bezirk oder für Theile desselben die Bildung eingeschriebener Hilfskassen auf Gegenseitigkeit anordnen und Gesellen, Gehilfen, sowie Fabrikarbeiter zur Theilnahme an diesen Kassen verpflichten.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen § 141d annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 141d ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 141e. Es liegt vor ein Antrag des Herrn Abgeordneten Liebknecht und Genossen, Nr. 188 A II 1.

Der Herr Abgeordnete Liebknecht hat das Wort.

Abgeordneter Liebknecht: Meine Herren, meine Parteigenossen und ich haben einen Antrag gestellt, den ich jetzt begründen werde. Wir verlangen, daß auch die Bergarbeiter den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen werden. Es ist wahr nach dem Beschlusse, welcher vorhin über den § 141b gefaßt worden ist, kann der eigentliche Zweck unseres Antrags nicht erreicht werden; aber immerhin würde durch Annahme desselben erreicht, daß die Bergarbeiter aus der Ausnahme-

stellung, in der sie sich jetzt befinden, herausgezogen werden. Außerdem bietet der Antrag Gelegenheit, Ihnen an der Lage einer zahlreichen Klasse von Arbeitern zu zeigen, wozu die hier so sehr betonte und beliebte „Harmonie“ zwischen Kapital und Arbeit führt, wenn sie sich vollständig Bethätigen kann. Es läßt sich absolut nicht der geringste Grund denken, warum die Bergarbeiter eine Ausnahmestellung einnehmen sollen. In einem Bergwerk muß Ordnung stattfinden; nun, in jeder anderen Werkstätte, in jeder Fabrik muß ebenfalls Ordnung sein; gefährlicher ist das Geschäft der Bergarbeiter nicht, als viele andere Beschäftigungen: kurz ein wesentliches Unterscheidungsmoment werden Sie vergeblich suchen. Die Bergarbeiter sind deshalb in dieser Ausnahmestellung, weil es Knappschafskassen, Bergarbeiterorganisationen seit Hunderten von Jahren gegeben hat, und weil man nicht an diesen alten Institutionen hat rütteln wollen. Es ist eben eine Tradition, und vor dieser Tradition ist die Reform stehen geblieben.

Sehen wir nun zu, wie die Verhältnisse der Bergarbeiter in Wirklichkeit beschaffen sind, ob sie einer Reform bedürftig sind, oder nicht. Die Bergarbeiter stehen unter besonderen Gesetzen, dem sogenannten Berggesetz. Das Berggesetz von Sachsen, welches mir hier zunächst vorliegt, stellt in seinem § 84, Punkt 2, fest:

Die Bergwerksbesitzer haben zu den Unterstützungskassen Beiträge zu leisten, welche mindestens der Hälfte der von den sämtlichen Mitgliedern entrichteten Beiträge gleichkommen.

Hier haben Sie also durch Gesetz im wesentlichen wenigstens das festgesetzt, was vorhin in Bezug auf die Fabrikassen beschlossen worden ist. In dem preussischen Berggesetz ist eine ganz ähnliche Bestimmung und in den übrigen Berggesetzen, die wir in Deutschland haben, dergleichen.

Wohlan, meine Herren, was ist die Wirkung dieser Bestimmung? Man hat uns vorhin gesagt, daß es unrecht und unrichtig sei, von einem Gegensatz der Interessen der Arbeiter und Arbeitgeber zu reden; daß eine Harmonie der Interessen vorhanden, und es folglich im Interesse beider Theile sei, wenn sie in Bezug auf die Kassen vereinigt seien, d. h. wenn die Arbeiterkassen unter der Verwaltung beider Klassen zugleich stünden. Wir werden jetzt beobachten können, was dieser Grundsatz in der Praxis bedeutet. Die Folge ist die, daß die Knappschafskassen vollständig unter die Leitung der Arbeitgeber, der Grubenbesitzer, gekommen sind. Man hat vorhin gesagt: gesetzlich kann und muß der Einfluß der Arbeitgeber in der Kassenverwaltung auf ein Minimum beschränkt werden. Das ist aber einfach nicht möglich! Der Einfluß ist etwas, was sich nicht messen läßt. Der Einfluß, den das Kapital dem Arbeitgeber, dem Grubenbesitzer gibt, ist ein so mächtiger, daß, wenn Sie nicht von vornherein eine scharfe Grenzlinie ziehen und sagen: hier hast du nicht hereinzutreten! wenn Sie den Arbeitgeber überhaupt in die Kassen hereinlassen — und wäre es unter den sorgfältigsten Verlaufsulirungen —, dieser Einfluß mit Nothwendigkeit ein allmächtiger werden muß. Wir haben in Bezug auf die Verwaltung der Knappschafskassen Bestimmungen, nach denen die Grubenbesitzer bei der Wahl des Vorstands, also bei der Leitung der Kasse, entweder die Hälfte der Stimmen haben oder ein Drittel, oder auch bloß ein Viertel. Gesetzlich ist der Einfluß genau festgestellt; aber Thatsache in allen Fällen ist: daß die ganze Knappschafskassenverwaltung in den Händen der Grubenbesitzer ist, daß diese mit dem Gelde der Arbeiter machen können, was sie wollen, daß sie das Geld der Arbeiter, wenn auch die Arbeiter nominell es verwalten helfen, in ihrem eigenen, d. h. im Interesse der Arbeitgeber, verwalten. Ich werde das, was ich gesagt habe, näher begründen.

Mit der Arbeit auf dem Werk hört die Mitgliedschaft der betreffenden Knappschafskasse auf. Die Vergordnungen, Berggesetze schreiben nun vor, unter welchen Bedingungen die

Arbeiter unter Verlust all ihrer Rechte an die Knappschaftskassen ohne Kündigung entlassen werden können. Im § 80 des sächsischen Berggesetzes heißt es:

Seitens der Bergwerksbesitzer kann der Arbeitsvertrag aufgehoben werden:

1. wenn sich der Arbeiter wiederholt Ungehorsam gegen die bestehenden Vorschriften oder gegen die Anordnungen der Bergwerksbesitzer, deren Beamten oder Offizianten, sowie der fahrenden Staatsbeamten zu Schulden kommen läßt, oder sich an denselben bei Ausübung ihrer Funktionen mit Thätlichkeiten, Schimpf- oder Schmähreden vergeht;
2. wenn er andere Arbeiter zum Ungehorsam gegen die vorgenannten Personen aufreizt;

— ich übergehe hier verschiedene Punkte —

8. wenn er mit anderen Arbeitern Handlungen verabredet, durch welche von den Bergwerksbesitzern oder deren Beamten Vortheil erzwungen oder sonst irgend welcher unerlaubter Zwang ausgeübt werden soll.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, meine Herren, daß der letzte Punkt, den ich verlesen habe, direkt gegen die gesetzlichen Bestimmungen über das Koalitionsrecht der Arbeiter verstößt; er verbietet die Koalition, er entzieht den Arbeitern ein verfassungsmäßig, durch Reichsgesetz ihnen gesichertes Recht. Jeder Arbeiter, der sein Recht auf Grund der Reichsgesetzgebung ausübt, kann auf Grund des Berggesetzes sofort entlassen werden. Weiter kann er entlassen werden, wenn er zum Ungehorsam aufreizt. Nun, meine Herren, das faßsam bekannte Wort „aufreizen“, wie dehnbar ist es! Was kann man nicht alles darunter verstehen! Jedenfalls steht es fest, daß man auf Grund der verlesenen Bestimmungen jeden Arbeiter, der sich irgendwie mißlieblich macht, fortzuschicken, außer Brod setzen kann. Die Statuten der Knappschaften, und Knappschaftsverbände haben ihre besonderen Ordnungen, welche, außer diesen Bestimmungen der allgemeinen Bergordnung, noch für eine Menge von Fällen Strafbestimmungen festsetzen. Diese Strafbestimmungen sind zum Theil geradezu unerhört. Man glaubt es kaum, daß solche Zustände existiren können. Ich habe hier eine Knappschaftsordnung der Freiherrn von Burgkischen Steinkohlenbergwerke vor mir. Da enthält die „Ordnungsstrafentabelle“ nicht weniger als 55 verschiedene Vergehen und Verstöße, die Geldstrafe in verschiedener Höhe oder Entlassung nach sich ziehen; und was sind das alles für Punkte! Da heißt es z. B. Nr. 1: „achtungswidriges Betragen gegen den Bauherrn oder gegen Werksbeamte — 1 bis 3 Schichtlöhne.“ Was heißt „achtungswidriges Betragen“? Wenn ein Mann zufällig einmal seine Mühe aufbehält — er sieht den Bergbeamten vielleicht nicht —, so wird er sofort in Geldstrafe genommen; ebenso bei „Nicht- oder nichtrechtzeitigem Erscheinen bei Feierlichkeiten“ u. s. w. Es wird z. B. von einem patriotischen Grubenbesitzer eine Sedanfeier veranstaltet; der Arbeiter ist prinzipiell gegen eine solche Feier, — hilft nichts: wenn er nicht erscheint, wird er in Geldstrafe genommen! Ja, Punkt 27 bestimmt sogar, daß Jeder in Geldstrafe genommen wird, der in den Schacht einfährt „mit nicht an die Füße passendem Schuhwerk“ u. s. w. Kurz, wir haben hier die absurdesten Bestimmungen, und ich glaube kaum, daß in den verschiedenen Polizeistaaten Deutschlands die reaktionärsten Behörden je solch kleinliche Verordnungen erlassen haben, in der Absicht, die leiseste Regung der Selbstständigkeit zu unterdrücken und den Menschen zu einer blind gehorchenden Maschine zu machen. Nehmen wir an, der Arbeiter remonstrirt gegen eine dieser Bestimmungen; er thut es in der höflichsten Weise; er erklärt, es ist menschenunwürdig, so behandelt zu werden: — sein Schicksal ist besiegelt, er kann sofort entlassen werden, und die Folge der Entlassung ist, daß er das Unrecht auf das von ihm eingezahlte Geld verliert. Auf jeder freien, selbstständigen Regung eines Arbeiters, der

das Unglück hat, einer Knappschaftskasse, so wie sie jetzt organisiert sind, anzugehören, — steht die Strafe der unmittelbaren Entlassung, und die Entlassung bedeutet Verurtheilung zu mehr oder weniger langsamem Hungertode.

(Rufe: Oho!)

— Meine Herren, ich werde Ihnen dies, ehe ich schließe, durch Beispiele beweisen.

Resümiren wir! Der Grubenbesitzer zahlt eine Kleinigkeit in die Knappschaftskasse ein; damit hat er sich das Recht erkaufte, in die Verwaltung der Kasse hereinzureden; durch die Thatfache, daß er überhaupt in die Kassenverwaltung hereinzureden berechtigt ist, erlangt er faktisch die absolute Herrschaft über die Kasse, und das Recht des Arbeiters, sein eigenes Geld selbst zu verwalten, ist vollständig illusorisch gemacht.

Aber, wird man einwenden, der Grubenbesitzer zahlt doch in die Kasse, und dafür gebühren ihm Rechte. Meine Herren, thatsächlich zahlt er nicht! Es ist in der gestrigen Debatte schon gesagt worden, daß der Arbeitgeber das Geld, welches er für „seine“ Arbeiter in Arbeiterkassen einzahlt, den Arbeitern am Lohne abzieht. Das ist unbestreitbar richtig. Ja mehr noch, er zieht es nicht bloß einmal ab, er zieht es zehnfach ab; denn dadurch, daß er die Arbeiter vollständig in der Gewalt hat, verhindert er, daß sie sich organisiren, daß sie sich zusammenthun können, um je nach den Verhältnissen Erhöhungen der Löhne zu erwirken oder Lohnherabsetzungen erfolgreich entgegenzutreten; er hat die Mittel in der Hand, die Löhne niederzuhalten. Und nicht bloß dies, der Werkbesitzer behält faktisch das zum Schein von ihm eingezahlte Geld, er hat die Kassen in einer solchen Weise eingerichtet, daß er es sich wieder zurücknehmen kann — dieses selbige Geld, daß er zum Wohle „seiner“ Arbeiter bezahlt hat. Ich will Ihnen das mit Ziffern nachweisen. Im Jahre 1865 wurden im Zwickauer Revier bezahlt: an Beiträgen von Mitgliedern 33,689 Thaler, von den Werkbesitzern 18,411 Thaler, also etwas über die Hälfte, sonstige Einnahmen, d. h. Zinsen der Kapitalien u. s. w., 12,494 Thaler — Summe der Einnahmen 64,594 Thaler. Die Ausgaben auf der anderen Seite: erstens „Bergalmosen“ — das ist, beiläufig bemerkt, der Ausdruck, welcher in den Rechnungen gebraucht wird; vorhin stieß man sich daran, daß das Geld, welches dem Arbeiter aus den Fabrikassen bezahlt wird, Almosen genannt wurde; hier haben Sie für die ganz genau nach denselben Grundsätzen organisirten Knappschaftskassen offiziell den Ausdruck „Almosen“ gebraucht — „Bergalmosen“ an Invaliden 3024 Thaler, an Wittwen und Waisen 3743 Thaler, übrige Almosen — abermals dieser bezeichnende schöne Ausdruck — 12,716 Thaler, Kur- und Medizinalkosten 12,071 Thaler, Schulkosten 70 Thaler, übrige Ausgaben 3763 Thaler, in Summa Ausgaben: 35,387 Thaler. Wir haben also: Einnahmen 64,594 Thaler, Ausgaben 35,387 Thaler, — bleibt ein Ueberschuß von 29,207 Thaler. Die Bergwerksbesitzer haben bezahlt: 18,411 Thaler, es ist also ihr Geld nicht ausgegeben worden, dasselbe ist in den Werke geblieben und dazu noch ein großer Theil des Geldes, das die Arbeiter gezahlt haben. Weiter: zehn Jahre später

(Ruf: Zur Sache!)

— Sie werden die Tragweite sehr bald begreifen — im Jahre 1875 betrugen für ganz Sachsen, wenn ich nicht irre, die Beiträge der Mitglieder 174,183 Thaler 26, Neugroschen, die Beiträge der Werkbesitzer 106,257 Thaler 15, Neugroschen, Zinsen u. s. w. 51,042 Thaler 3, Neugroschen, — in Summa 331,483 Thaler 15, Neugroschen. Die Ausgaben: Knappschaftspensionen 94,399 Thaler 28, Neugroschen, Krankenlöhne, Kur- und Medizinalkosten 83,917 Thaler 17, Neugroschen, sonstige Ausgaben 27,075 Thaler

20 $\frac{1}{2}$ Neugroschen, — in Summe 205,395 Thaler 5 $\frac{1}{2}$ Neugroschen. Die Einnahmen im Ganzen 331,483 Thaler 15 $\frac{1}{2}$ Neugroschen, die Ausgaben 205,393 Thaler 5 $\frac{1}{2}$ Neugroschen. Ueberschuß 126,090 Thaler 9 $\frac{1}{2}$ Neugroschen. Die Werkbesitzer haben bezahlt 106,257 Thaler. Es ist also ihr ganzes Geld, und obenbrein noch 20,000 Thaler von dem Geld der Arbeiter in der Kasse des Werks geblieben. Und wem gehört denn die Kasse des Werks? Den Arbeitern? Nein! Der Arbeiter, wie schon gesagt, kann nicht bloß jeden Moment aus seiner eigenen Kasse hinausgeworfen werden, ohne irgend ein Anrecht auf das, was er eingezahlt hat. Nein, die Arbeiter überhaupt, die Gesamtheit derer, die in der Kasse sind, haben kein Eigenthumsrecht an der Kasse, an ihrem eigenen Geld. Es sind das wahrhaft monströse Zustände; wer den Sachverhalt nicht kennt, kann es nicht glauben. Ich muß Ihnen darum den aktenmäßigen Beweis geben, indem ich aus verschiedenen Werksstatuten die einschlägigen Bestimmungen verlese.

In den Statuten der fürstlich schönburgischen Werke steht ein Paragraph, welcher lautet:

An der Knappschaftskasse steht den Knappschaftsmitgliedern ein Eigenthumsrecht nicht zu, und können die Mitglieder ein Mehreres als die Gewährungen, worauf sie eintretenden Falles statutengemäß Anspruch erlangen, aus der Kasse nicht begehren, insonderheit nicht auf Theilung derselben und der Bestände antragen, selbst dann nicht, im Fall der Betrieb des einen oder anderen Werks aufhören sollte. Sollte der Betrieb fürstlich schönburgischer Steinkohlenwerke in Delnitz ganz aufhören, so steht — nach Abfindung vorhandener Ansprüche — wegen des Uebrigen dem fürstlichen Werkbesitzer die Verfügung zu.

In den Statuten der Knappschaftskasse des Niedermüritzer Steinkohlenbauvereins findet sich folgende Bestimmung:

Sollte der Fall eintreten, daß der Niedermüritzer Steinkohlenbauverein sich auflöste, so muß auch der Knappschaftskassenverband gleichzeitig mit zur Auflösung gebracht werden. Ueber den noch bleibenden Bestand steht dem Direktorium die Verfügung zu. Die Mitglieder der Knappschaftskasse haben kein Eigenthum an der Knappschaftskasse.

Wörtlich ebenso lautet die Bestimmung der Knappschaftskasse des Niedermüritzer-Kirchberger Kohlenwerks; ferner in den Statuten der Vereinigten Lugaer Kohlenwerke ist folgende Bestimmung:

Die Knappschaftskasse wird als ein unveräußerliches Eigenthum der jetzt lebenden und künftig noch eintretenden Mitglieder des Vereins betrachtet. Nur wenn der unerwartete Fall eintreten sollte, daß die Auflösung sämtlicher beteiligten Steinkohlenbauvereine vor sich ginge und daher auch der Knappschaftsverband seiner Auflösung entgegenzuführen wäre, in diesem Fall haben die Direktoren der zuletzt sich auflösenden Vereine der königlichen Kreisdirektion Vorschläge einzureichen. Die letztgenannte Behörde hat über jene Verwendung zu entscheiden.

Sie sehen aus diesen Bestimmungen, die ich verzechnen könnte — ich habe massenhaftes Material in Bezug hierauf gesammelt —, daß ein Eigenthumsrecht an die Kasse den Arbeitern nicht zusteht, und daß das Geld, welches die Grubenbesitzer einzahlen, ihnen direkt wieder zurückkommt, es bleibt ihr Eigenthum, sie stecken es nur zum Schein in die Knappschaftskasse, verwenden es in derselben nach ihrem Belieben, und wenn eine Auflösung der Kasse stattfindet, so sind es ihre Taschen, die Taschen der Grubenbesitzer, in welche dieses Geld zurückwandert.

Und abgesehen hiervon, ist denn das Geld der Knappschaftskasse, so lange sie besteht, wenigstens sicher angelegt? Mit nichten! Sie haben wohl alle von jener furchtbaren Katastrophe gehört, die sich 1866 in Luga ereignete, wo über hundert Bergarbeiter verschüttet wurden. In Folge jenes sogenannten „Unglücks“ — in Wirklichkeit war es ein Verbrechen, denn es hätte bei sorgfältigem Betrieb nicht vorkommen können — ist das Werk bankrott geworden und damit die Knappschaftskasse, die Bergarbeiter haben bei dieser Gelegenheit 80,000 Thaler, ihre ganzen Einzahlungen, verloren. Hätten sie die freie Verwaltung ihrer Kasse gehabt, wie z. B. die englischen Bergarbeiter, so würden sie nicht in den Bankrott dieses Werks, welcher bloß der Fahrlässigkeit der Grubenbesitzer und der Verwaltung zuzuschreiben ist, hineingerissen worden sein.

Ein anderer Fall. Die zum Christelschacht bei Stolberg gehörige Knappschaftskasse ist seit längerer Zeit in Folge der schlechten Verwaltung des Werks insolvent, nicht einmal die Invalidenunterstützungen können bezahlt werden, und die Arbeiter stehen mit der Verwaltung in einem aussichtslosen Prozeß.

In welche vollständige Abhängigkeit die Bergarbeiter durch die Knappschaftskassenorganisation, welche genau den Grundsätzen der „Harmonie zwischen Kapital und Arbeit“ entspricht, gerathen sind, werde ich Ihnen jetzt an einigen Beispielen nachweisen.

Doch vorher muß ich noch einer Bestimmung erwähnen, die in der That alles übertrifft, was wohl auf dem Gebiet reaktionären Strebens von irgend einer Polizei, von irgend einer Regierung geleistet worden ist. Nämlich eines der mir vorliegenden Knappschaftsstatuten, das des Niedermüritzer Steinkohlenbauvereins, enthält die Bestimmung:

Jedes Knappschaftsmitglied hat mit dem ihm nach der Lohnordnung zu stellenden Lohne zufrieden zu sein. Ist er nicht zufrieden, so kann der Mann entlassen werden.

Nicht bloß so und so viel Duzende von willkürlichen Strafbestimmungen, nein, der Arbeiter muß auch noch zufrieden sein mit seiner skandalösen Behandlung, und wenn er seinen Gedanken und seinem Gefühl nicht Gewalt anthun kann, gut, dann wird er entlassen! Sie sehen, meine Herren, die Entlassung des Arbeiters ist vollständig in der Willkür des Grubenbesitzers, und wozu das führt, will ich Ihnen jetzt an zwei Beispielen nachweisen — zwei Beispiele bloß, ich könnte Ihnen mit Hunderten aufwarten. Ein Bergarbeiter, David Heinrich Hoch, welcher 7 Jahre (vom 3. April 1867 bis 30. April 1874) in dem Bockwa-Oberhohndorfer Werke bei Zwickau gearbeitet, pflichtgetreu die schwersten Arbeiten verrichtet hat, wurde entlassen, weil sich herausstellte, oder weil man glaubte, es sei erwiesen, daß dieser Mann, als er in die Knappschaftskasse eintrat, schon einen Bruch gehabt und denselben verheimlicht habe. Angenommen, dies sei richtig, so ist der Bruch jedenfalls nicht derart gewesen, daß er die Arbeitskraft des Mannes irgendwie benachtheiligt hätte. Genug: Hoch hat 7 Jahre lang für das Werk gearbeitet, die Werkbesitzer bereichern helfen, und eines schönen Morgens wurde er, weil er nicht ganz gesund, auf das Pflaster geworfen und verlor auf Grund des Knappschaftsstatuts jedes Anrecht auf Unterstützung. Er ging durch alle Instanzen hindurch, aber kein Gericht hat ihm helfen können, denn es steht da schwarz auf weiß in den Statuten: der Arbeiter kann entlassen werden, wenn es dem Grubenbesitzer beliebt, und er verliert jedes Recht auf seine Einzahlungen in die Kasse, wenn er aus dem Werke entlassen wird. Hoch ist und bleibt ruiniert! —

Nun ein extremer Fall, der auch zu gleicher Zeit zeigt, wie in der heutigen Gesellschaft Verbrecher gemacht werden! In dem 19. sächsischen Reichstagswahlbezirk war vor zehn Jahren einer der fleißigsten und tüchtigsten Bergarbeiter der Zimmerling Jungnickel. Er hatte die Grund-

sätze der Sozialdemokratie mit Begeisterung aufgenommen, er wirkte für unsere Partei,

(Rufe: Aha!)

— was ja doch wahrhaftig noch kein Verbrechen ist, Sie selbst haben ja soeben jene schmachvolle Gesetzesvorlage zurückgewiesen, welche die Gesinnung zum Verbrechen stempeln wollte. Er hatte das nämliche Recht, für die Grundsätze unserer Partei Propaganda zu machen, wie jeder Angehörige jeder anderen Partei das Recht hat, für seine Partei Propaganda zu machen

Präsident: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Der Ausdruck „schmachvolle Gesetzesvorlage“, gegenüber einer Vorlage des Bundesraths gebraucht, ist nicht in der Ordnung.

(Sehr richtig!)

Abgeordneter **Viebknecht:** Meine Herren, Jungnickel war also Sozialdemokrat.

(Seiterkeit.)

Daß er ein tüchtiger Arbeiter war, daß er Kopf und Herz auf dem rechten Fleck hatte, wird Ihnen folgender Vorgang beweisen. Als im Jahre 1866 der Zugauer Schacht einbrach, einbrach in Folge der lüderlichen Bewirthschaftung, und 102 Arbeiter lebendig begraben wurden, da eilten von den Gruben der Umgegend Arbeiter herbei, um einen Versuch zur Rettung ihrer verschütteten Kameraden zu machen, unter diesen war auch Jungnickel. Er erbot sich: ich will hinunterfahren in den Schacht; ich will sehen, ob es möglich ist, daß wir das Gestein, welches sich in der Mitte des Schachts festgesetzt hat, wegschaffen; ich glaube, daß unter dem Bruch der Schacht frei ist, und daß es gelingen wird, binnen anderthalb Tagen den Schacht offen zu legen und dann unsere Genossen zu retten; aber die Arbeit ist gefährlich; sichern Sie die Existenz meiner Frau, meiner Kinder, für den Fall, daß ich umkomme; — ich will mein Leben wagen. — Die Verwaltung der Grube des Gottessegenschachts hat darauf nicht eingehen wollen. Es wurden seitens der Direktion sinn- und planlose Rettungsversuche gemacht, und die freiwilligen Dienste Jungnickels und seiner Freunde wurden zurückgewiesen; die 102 verschütteten Bergarbeiter sind ihrem Schicksal überlassen worden, und sie schlummern zum Theil noch heute in dem Schooße der Erde. Seitdem hat sich aber herausgestellt, daß Jungnickels Annahme richtig und die Wegräumung des Gesteins aus der Mitte des Schachts möglich gewesen war.

Dieser Jungnickel wurde — ich weiß nicht genau, ob wegen Vertheiligung an unserer Wahlagitation, oder wegen seiner Thätigkeit in der Gewerkschaftsbewegung, für die er die Bergarbeiter zu gewinnen suchte, — gemäßigelt; daß er wegen seiner politischen Thätigkeit gemäßigelt wurde, dessen ist niemals Gehl gemacht worden. Wohl, Jungnickel will auf ein anderes Werk gehen, sich dort Arbeit suchen; er wird überall zurückgestoßen. „Du bist Jungnickel, du bist von deinem Werke entlassen, für dich haben wir keine Arbeit!“ Er ist verkehmt. Er geht stundenweit, nach Zwickau; auch dort wird er zurückgewiesen. Unter einem anderen Namen, weil er überall geächtet ist, will er einen kleinen Handel mit Kohlen anlegen; es wird aber entdeckt, daß er der gemäßigelte Jungnickel ist. Sofort heißt es bei dem Werk, von dem er seine Kohlen bezogen hatte: du bekommst von uns keine Kohlen mehr! Was bleibt dem Gehekten übrig? Er hat ein kleines Vermögen, er legt eine Wirthschaft an, die von Bergarbeitern, seinen Bekannten und Freunden, besucht wird und ihn zu ernähren verspricht. Da ergeht eines Tages in den umliegenden Werken der Ukas: jeder Arbeiter, der Jungnickels Wirthschaft besucht, hat die

längste Zeit auf dem Werk gearbeitet und mag sehen, was aus ihm wird. Das wirkte, die Bergarbeiter blieben weg; sie fürchteten, dem Schicksal Jungnickels zu verfallen. Jetzt war den Unglücklichen der Boden ehrlichen Erwerbs unter den Füßen weggerissen. Der Mann gerieth ins Elend, und das Elend ist ein schlechter Rathgeber. Jungnickel kam in schlechte Gesellschaft; er kam in die Gesellschaft von Leuten, die ihm riethen, er soll sich auf die eine oder andere Weise durch zweifelhafte Manöver Geld verschaffen, — Manöver, die beiläufig nicht unmoralischer waren, als die so vieler vornehmen Gründer, die das Zuchthaus bloß mit dem Armeel gestreift haben. Der Mann sank tiefer und tiefer, und zuletzt ist er dazu gelangt, nachdem er sich dem Trunk und Spiel ergeben hatte, daß er ein wirkliches Verbrechen beging: für Geld ließ er sich zu einem Mordversuch dinge, und jetzt sitzt Jungnickel in Waldheim, wenn ich nicht irre, zu 7 oder 8 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Meine Herren, dieser Mann ist — das wird nach den kurzen Umrissen, die ich Ihnen gegeben habe, jeder von Ihnen, der unparteiisch urtheilt, zugeben müssen — dieser Mann ist das Opfer der Verhältnisse geworden, und ganz insbesondere das Opfer unserer Knappschafftsorganisation, der „Harmonie von Kapital und Arbeit“. Hätte die Knappschafftskasse, in die Jungnickel so lange eingezahlt hatte, ihm Unterstützung verabreichen müssen, hätte er eine freie Arbeiterkasse hinter sich gehabt, so wäre er wahrscheinlich nicht gemäßigelt worden; jedenfalls aber hätte er sich über Wasser halten können; der Hungertod hätte ihm nicht ins Antlitz gestarrt, er wäre nun und nimmermehr zum Verbrecher geworden.

Ähnliche Fälle, meine Herren, sind, wie schon gesagt, zu Hunderten vorgekommen, wenn auch nicht mit so tragischem Ausgang. Sie bezweifeln dies vielleicht. Meine Herren, es gibt ja ein einfaches Mittel, um die Wahrheit zu ermitteln. Wir haben in neuerer Zeit viel gehört von Arbeiterenqueten. Wir haben auch Arbeiterenqueten gehabt; aber dieselben haben leider nicht das ganze Gebiet der Arbeiterverhältnisse umfaßt; sie sind durchaus einseitig gewesen und nicht unparteiisch durchgeführt worden. Wenn eine wirkliche Arbeiterenquete gemacht worden wäre, eine Enquete, die auch die Zustände der Bergarbeiter, wie überhaupt die sämtlichen Arbeitsverhältnisse umfaßte, dann würde es Ihnen klar sein, daß wir Sozialdemokraten nicht zu schwarz malen; dann würden Sie begreifen, daß es sehr unberechtigt ist zu sagen: Gott sei Dank, in Deutschland haben wir keine englischen Zustände. Im Gegentheil würden wir finden, daß in Deutschland die Zustände theilweise noch schlimmer sind, weil hier die Nachtheile des Kapitalismus sich vereinigen mit politischen Zuständen, die noch vielfach im Mittelalter stehen. Eine wirkliche Arbeiterenquete wäre die einzige solide Grundlage für eine gesunde Arbeitergesetzgebung, und eine solche Enquete liegt im Interesse aller Parteien. Die Sozialdemokratie fußt auf dem Boden der Thatfachen; zeigt man uns, daß die thatsächlichen Verhältnisse anders sind, als wir sie schildern, dann ist die Sozialdemokratie nichts, dann sind wir die „Lügner“, die „Betrüger“, als welche man uns hinstellt.

(Ruf: Zur Sache!)

Sie haben es in Ihrer Macht, meine Herren, dadurch, daß Sie eine wirkliche Arbeiterenquete anordnen, alle diese Verhältnisse zu erforschen. Jedenfalls aber ist die Lage der Bergarbeiter eine solche, daß man mit vollem Recht von ihnen sagen kann: sie sind Leibeigene, gefesselt an die Scholle, schmachkend unter dem Feudalismus des Kapitals, einem Feudalismus, der ebenso drückend ist, als der Feudalismus der alten Raubritterzeiten; sie sind jedes Rechts barm, jede Freiheit ist unterdrückt, ja sogar jeder freie Gedanke ist verkehmt, und das Geld, welches die Bergarbeiter beisteuern, um sich gegen Noth zu schützen, welches zu ihrer Wohlfahrt, zu ihrer Befreiung dienen sollte, es wird von ihren Gegnern

verwaltet, und die Knappschaftskassen, sie sind zu einer Kette geworden, zu einem Strick, welcher um den Hals der Arbeiter selbst geschlungen wird.

Meine Herren, ich glaube, daß Sie nach den Thatfachen, die ich hier mitgetheilt und aktenmäßig belegt habe — die Beweise sind von mir für alles beigebracht worden, ich habe auf meine Quellen hingewiesen — ich glaube, daß Sie hiernach zu dem Schlusse kommen werden, daß es verwerblich ist für die Arbeiter, wenn sie nicht die volle Selbstverwaltung ihrer Kassen haben, wenn den Arbeitgebern, seien es nun Grubenbesitzer oder Fabrikanten, die Mitverwaltung der Arbeiterkassen eingeräumt wird, und Sie werden sich ferner von der Nothwendigkeit überzeugt haben, daß der Reichstag die Bergarbeiter aus ihrer jetzigen Lage herausreißt.

Darum, meine Herren, empfehle ich Ihnen unseren Antrag hier zur Annahme; befreien Sie die Bergarbeiter aus der Ausnahmestellung, in welcher sie sich jetzt befinden!

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister Dr. Achenbach, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Handelsminister Dr. Achenbach: Meine Herren, die eben gehörten Worte darf ich meines theils nicht unwidersprochen lassen. Freilich könnte vielleicht aus dem Grunde über diese Rede mit Stillschweigen hinweggegangen werden, weil, wie Sie sich überzeugt haben, es sich in derselben um einzelne spezielle Fälle gehandelt hat, deren Beurtheilung wir ohne Untersuchung der tatsächlichen Verhältnisse nicht vornehmen können.

Sodann geht aus der ganzen Rede klar hervor, daß der Herr Vorredner überhaupt nur den Versuch hat machen wollen, die Zustände gewisser Kassen in einem engeren Bezirke, dem Zwickauer Bezirke, zu schildern. Er sagte zwar ganz allgemein, daß die Knappschaftskassen verurtheilt werden müßten, daß sie einer Reform dringend bedürften; andererseits aber hat sich sein ganzer Vortrag auf ein kleines Territorium bezogen, und darin wiederum nur, wie ich weiter hervorheben muß, auf den Zwickauer Steinkohlenbergbau. Das, was er Ihnen vorgelesen, sind nur Bestimmungen aus einzelnen Statuten von Knappschaftsvereinen des dortigen Steinkohlenbergbaus. Bestehen Mißstände, wie er sie in einzelnen Zügen geschildert hat, in der That, so, glaube ich, existirt doch in dem Königreich Sachsen Regierung und Landesvertretung, welche vollständig in der Lage sein werden, ihrerseits die Statuten solcher Vereine einer Prüfung und Untersuchung zu unterwerfen und, wenn die gehörten Behauptungen als wirklich begründete sich herausstellen sollten, diejenigen Reformen und Aenderungen herbeizuführen, welche nothwendig sein möchten. Denn, meine Herren, es handelt sich, wohl gemerkt, bei demjenigen, was der Herr Vorredner kundgab, nicht um Vorschriften, die dem Gesetze entnommen sind, sondern um Bestimmungen, die er aus einzelnen statistischen Vorschriften der Vereine bei den Steinkohlenwerken im Zwickauer Bezirke vorlas. Mir ist überhaupt bei seinem Vortrage nicht möglich gewesen, genau darüber klar zu werden, ob nicht die mitgetheilten Bestimmungen wesentlich Disziplinvorschriften für den Bergbau betreffen, oder ob sie in der That in den Knappschaftsstatuten enthalten sind. Ich muß annehmen, daß wenigstens zum Theil diese Vorschriften neben den Statuten einhergehen und die Ordnung der Disziplin beim Bergbau, nicht aber die Ordnung in den Knappschaftsvereinen selbst angehen. Dies übrigens ganz dahingestellt, so wird hiernach die Bedeutung des Vortrags des Herrn Vorredners dahin einzuengen sein, daß derselbe geredet hat über gewisse Verhältnisse im Königreich Sachsen, welche wiederum nur in einem einzelnen Bezirke desselben und zwar bei einer bestimmten Spezies des Bergbaus angeblich vorkommen sollen, und die nicht in Gesetzen, sondern in statuta-

rischen Vorschriften niedergelegt sind. Der Herr Vorredner selbst hat nicht einmal den Versuch gemacht, beispielsweise aus seinem Heimatslande diejenigen Vorschriften anzuführen, welche die Knappschaftsvereine bei dem Erzbergbau behandeln.

Wende ich mich nun, nachdem ich in dieser Weise die Bedeutung derjenigen Ausführungen, welche von dem Herrn Vorredner gemacht sind, charakterisirt habe, zu der Frage an sich, so will ich mich auf formelle Einwendungen gegen den Antrag der Herren nicht berufen, obwohl ich darauf hinweisen könnte, daß der Artikel VI der Gewerbeordnung ausdrücklich die Vorschriften über das Bergwesen einer besonderen Gesetzgebung überweist. Es liegt mir indeß völlig fern, mich hinter derartigen Formalien zu verstecken; ich gehe auf die Sache selbst ein.

Was diese nun anbetrifft, so ist die Vorschrift, wie sie die Regierungen vorgeschlagen haben, und wie sie die Kommission adoptirt hat — ich weiß nicht einmal, ob in der Kommission über diesen Gegenstand überhaupt eine Diskussion stattgefunden hat — so ist, sage ich, die Vorschrift materiell vollkommen begründet. In nahezu dem ganzen Bereiche unseres Vaterlandes bestehen die Knappschaftskassen ziemlich nach ein und denselben Grundsätzen eingerichtet: sie bestehen in der Art, daß sie nicht nur Zwecke verfolgen, welche in diesem Gesetz näher präzifirt sind, wonach freier Arzt, freie Arznei und Krankengeld gewährt werden sollen, sondern sie verfolgen gleichzeitig andere Ziele, sie sind auch Invalidenkassen, sie gewähren Wittwenunterstützungen, sie sorgen für die Waisen und den Schulunterricht; es sind also Kassen, die, was ihre Thätigkeit anbetrifft, ein viel umfangreicheres Gebiet betreffen, als es durch den gegenwärtigen Gesetzentwurf erstrebt werden soll. Naturgemäß konnte man, indem man nur einen Theil der Gesetzgebung über die Unterstützungskassen der Arbeiter zu reguliren beabsichtigte, nicht in eine bestehende Gesetzgebung eingreifen wollen, welche bereits viel größeres, umfangreicheres und besseres geleistet hat, als wir in der That mit Hilfe des intendirten Gesetzes, welches sich nur auf die Gewährung von Krankenunterstützungen bezieht, leisten können. Es konnte nicht in unserer Absicht liegen, Institutionen anzugreifen, welche eine segensreiche Wirkung in der Vergangenheit ausgeübt haben und, so Gott will, auch in Zukunft ausüben werden. Diese Institutionen sind, wie gesagt, fast über ganz Deutschland verbreitet; sie bestehen in Preußen nach einer vollkommen einheitlichen Gesetzgebung, sie sind auch beispielsweise in Bayern, welches, wie wir gehört haben, sonst einige Abweichungen auf diesem Gebiete nachweist, fast wörtlich so eingeführt, wie sie in Preußen bestehen, so daß man in der That sagen kann, sie sind mehr oder weniger eine gemeinschaftliche Einrichtung in ganz Deutschland geworden. Wenn diese Kassen bisher wesentliches geleistet haben, so ist ihr Erfolg meiner Ueberzeugung nach unter anderem vornehmlich darin erkennbar, daß unser Bergmannsstand, so weit er aus älteren Elementen besteht, so weit er nicht infizirt ist durch Arbeiter anderer Berufsarten, die in der letzten Zeit der Blüthe auch in den Bergmannsstand eingedrungen sind, so weit er, sage ich, sich aus den ursprünglichen Elementen zusammensetzt, in der That eine Berufsklasse nachweist, welche noch bis zur Gegenwart im Einvernehmen mit den Werkseigenthümern gemeinschaftliche Ziele erstrebt, und der auch heute noch ein korporatives Bewußtsein beizumohn, welche ferner denjenigen Verführungen gegenüber unzugänglich gewesen ist, die an andere Arbeiter nicht ohne Erfolg herangetreten sind. Diese Harmonie, welche zwischen den Werkseigenthümern und Arbeitern auf dem Gebiet des Bergbaus in unserem deutschen Vaterlande gottlob noch vielfach besteht, sie ist einmal entsprungen aus der Tüchtigkeit und Intelligenz unserer Bergleute selbst, andererseits aber auch aus der Thätigkeit und dem Eifer unserer Werkseigenthümer. Es geziemt sich, daß ich von dieser Tribüne aus die Auffassung nicht unwiderlegt lasse, daß der Werkseigenthümer und zwar speziell auch auf diesem Gebiete nur da sei, um gewissermaßen die Blutstropfen

seiner Arbeiter auszusaugen, um als Vampyr an ihnen fest zu liegen, sondern daß ich es offen ausspreche, wie der deutsche Werkseigenthümer ein volles Verständniß und Gefühl für das Wohl seiner Arbeiter hat, daß er für sie zu sorgen weiß in guten und bösen Tagen.

Der Herr Vorredner sagt zwar: der Werkseigenthümer trägt eine Kleinigkeit zu den Kassen bei, er gewinnt aber dadurch einen erheblichen Einfluß. Prüfen wir einmal diese Kleinigkeit an der Hand der Zahlen, was Preußen betrifft! Diese Kassen haben im Jahre 1873 — es ist dies die letzte Statistik, die mir augenblicklich zu Händen gebracht werden konnte — eine Einnahme von 3,419,595 Thalern gehabt. Von diesen $3\frac{1}{2}$ Millionen, wie ich einmal der Kürze halber diese Summe anführen will, haben die Werkseigenthümer beigetragen 1,451,482 Thaler gegenüber einer Leistung der Arbeiter von 1,684,911 Thalern. Der Beitrag der Werkseigenthümer, der praeter propter $1\frac{1}{2}$ Millionen Thaler auf das Jahr ausmacht, steht also ungefähr dem Beitrage der Arbeiter gleich. Aus diesen Beiträgen von beinahe $3\frac{1}{2}$ Millionen Thalern sind in dem eben bezeichneten Jahre geleistet worden an Medizin- und sonstigen Rückkosten 367,713 Thaler, an Krankenunterstützungen 463,050 Thaler, zusammen für die Gesundheitspflege überhaupt 1,035,338 Thaler; an Unterstützungen für Invaliden 715,883 Thaler, an Unterstützungen für Wittwen 518,000 Thaler, an Unterstützungen für Waisen 276,000 Thaler, überhaupt an laufenden Unterstützungen dieser Art 1,510,894 Thaler jährlich.

Ich will auf die weiteren Zwecke der Knappschaftskassen hier nicht eingehen, auch fernere Zahlen nicht verlesen. Wir sehen aber, daß wir alle Ursache haben, Institute, welche so großes leisten, nicht zertrümmern zu lassen; wir haben daraus erkannt, daß wir darüber wachen müssen, daß Einrichtungen, die in der That Jahrhunderte alt sind, die sich aber auch zeitgemäß entwickelt haben, erhalten werden. Tragen wir Sorge, daß da, wo es das Bedürfnis erheischt, die bessernde Hand angelegt werde; setzen wir diese Institutionen aber nicht Strömungen aus, die in der That als verderbliche bezeichnet werden müssen.

Nun behauptet allerdings der Herr Vorredner, daß in diesen Kassen der Eigenthümer so zu sagen wirtschaftete, wie er wolle. Ich habe vorhin schon darauf hingewiesen, wo ersterer seine Erfahrungen gesammelt zu haben angibt. Was das Gebiet der deutschen Knappschaftskassen im ganzen betrifft, so ist seine Auffassung meiner Ansicht nach jedenfalls absolut unrichtig. Einmal wird dies alles schon dadurch widerlegt, daß jede dieser Kassen unter spezieller Staatsaufsicht steht; es ist für jede einzelne Kasse ein Staatskommissarius vorhanden, der die Verpflegung hat, den Sitzungen des Vorstandes beizuwohnen und insbesondere Beschlüsse zu suspendiren, die statutenwidrig sind oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen. Es kann also gar nicht die Rede davon sein, daß seitens der Eigenthümer auf diese Kassen ein Einfluß ausgeübt werden könnte, der den Zwecken des Instituts entgegen wäre. Nach meinen Erfahrungen haben gerade die Werkseigenthümer ein so wesentliches Interesse an diesen Einrichtungen stets bewiesen, daß sie weit davon entfernt sind, dieselben zu schädigen, sondern im Gegentheil überall den Verus in sich fühlen, sie zu fördern und zu unterstützen.

Allerdings wird mir der Herr Vorredner von seinem Standpunkt aus vielleicht sagen, daß darin ja das Unglück dieser Einrichtungen beruhe, daß sie, so weit dies in der heutigen Zeit überhaupt noch möglich ist, den Frieden zwischen den Arbeitern und den Werkseigenthümern erhalten. Dies mag nach der Auffassung des Herrn Vorredners vielleicht eine sehr unheilvolle Wirkung sein. Dasjenige aber, was eine Versammlung wie der deutsche Reichstag, was jede deutsche Regierung anzustreben hat, besteht ganz gewiß darin, daß Arbeitgeber und Arbeiter gemeinsam einem Ziele entgegenstreben und erkennen, daß ihre Interessen nicht entgegengesetzt sind, sondern daß die

Interessen des einen und des anderen Theils gar nicht von einander getrennt werden können, ohne daß beide zu Grunde gehen.

(Sehr richtig!)

Nur in der Gemeinschaftlichkeit ihrer Bestrebungen, in dem Gefühl der Zusammengehörigkeit liegt die Bürgschaft, daß unser deutscher Gewerbesleiß nicht untergehe, sondern daß er auch ferner weiter blühe.

(Bravo!)

Nun wird gesagt, es kommen willkürliche Entlassungen vor. Ja, alle menschlichen Einrichtungen sind unvollkommen, und wir werden niemals ein Ziel erreichen, bei dem nicht menschliches zahlreich, diesseits und jenseits, geschehen wird. Ich kann aber versichern, daß seit langem und speziell auch in Preußen das Bestreben besteht, die Disziplin der einzelnen Werke völlig unabhängig zu machen von den Einrichtungen der Knappschaftsvereine selbst. Aus meiner eigenen Feder sind vor Jahren schon Verfügungen ergangen, und sie sind die Grundlage einer Reform auf diesem Gebiete bei uns in Preußen gewesen, daß die Entlassungen von den Werken ohne Einfluß auf die Stellung des einzelnen Mitgliedes zu der Kasse selbst bleiben sollen. Ich bezeichne ein solches Ziel allerdings, wo dasselbe noch nicht erreicht ist, als etwas, was überall und energisch angestrebt werden sollte. Vielfach ist dasselbe indessen erreicht, und es ist jedenfalls in weit vollkommenerem Maße innerhalb der Knappschaftsvereine erreicht, wie in irgend einer anderen Klasse der Unterstützungen.

Es hat der Herr Vorredner und vor ihm auch andere, die von dieser Tribüne sprachen, darauf hingewiesen, wie das Gesetz, welches Sie jetzt zu beschließen im Begriffe sind, die Freizügigkeit keineswegs nach allen Seiten hin fördere. Ich will auf diesen Punkt, der erlebte ist, meines theils nicht wieder eingehen; nur darauf möchte ich aufmerksam machen, daß ein großer Theil unserer Knappschaftsvereine sich nicht auf einzelne Werke bezieht, sondern zahlreiche Werke umfaßt. Ich weise beispielsweise darauf hin, daß die sehr wichtige obereschlesische Industrie insgesammt dem obereschlesischen Knappschaftsverein angehört. In Niederschlesien ist ebenfalls ein großer Verein, in Westfalen sind umfassende Bezirksvereine vorhanden, innerhalb deren vollständig freie Bewegung der Mitglieder von Bergwerk zu Bergwerk besteht. Ja noch mehr, diese einzelnen Vereine sind in Gegenseitigkeitsverhältnisse eingetreten, so daß die Arbeiter, die aus einem Bezirk in einen anderen übergehen, mit ihren Anciennitätsverhältnissen übernommen werden.

Gewiß sind dies Zustände, die vom Standpunkt des Herrn Vorredners nicht angegriffen werden sollten. Ich glaube, alles das, was derselbe angeführt hat, kann sich nur auf Erfahrungen reduzieren, die er vielleicht in vereinzelt Fällen gegenüber einzelnen Vereinsstatuten gemacht haben will, wo die etwa erforderliche Heilung meiner Ansicht nach nicht schwer halten wird.

Der Weg aber, der in diesem Amendement vorgeschlagen ist, kann nach dem von mir Ausgeführten in keiner Weise beschritten werden. Es würde dies nichts anderes heißen, als ohne Ueberlegung, ohne Prüfung der Verhältnisse eine bestehende wichtige Institution untergraben und beseitigen; es würde dies nichts anderes sein, als Einrichtungen angreifen und lähmen, verkümmern und ihre weitere Blüthe verhindern, die auf diesem Gebiete das allein Bedeutende bei uns in Deutschland geleistet haben.

Gewiß, wir sind in einer großen Entwicklung auch hier begriffen, und es liegt mir am allermeisten fern, die freie Thätigkeit da lähmen und hindern zu wollen, wo sie berechtigt ist; andererseits muß ich aber daran erinnern, daß die neueren Bestrebungen, welche bei uns zu Tage getreten sind,

erst in Zukunft diejenigen Erfolge zeigen sollen, welche die Knappschaftsvereine bereits erreicht haben. Werden diese neueren Bestrebungen in der That solche Resultate in näherer oder entfernterer Zukunft aufweisen können, so ist Niemand mehr bereit, dies freudig zu begrüßen, als ich selbst; nur erstreben wir nicht das Neue, indem wir dasjenige vernichten, auf das wir in der That stolz zu sein alle Ursache haben! Es liegt hier ein theures Erbe unserer Väter vor, was der Gegenwart zur weiteren Pflege überkommen ist, was der Vergangenheit genützt und, so Gott will, auch der Zukunft nützen soll.

Ich hege den dringenden Wunsch, meine Herren, daß Sie einem Amendement, was diese Institution ganz allgemein schädigen und untergraben könnte, nicht Folge geben, im Gegenteil, daß Sie diesen Einrichtungen, die so großes bewirkt haben, Ihre Sympathie durch Ablehnung eines derartigen Antrags beweisen.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Meißen) hat das Wort.

Abgeordneter Richter (Meißen): Meine Herren, durch die Rede, die wir soeben vom Tische des Bundesraths gehört haben, bin ich zum großen Theil der Aufgabe überhoben, auf den materiellen Theil der in Rede stehenden Frage einzugehen, nicht aber der Aufgabe, den Behauptungen des Herrn Abgeordneten für den 19. sächsischen Wahlbezirk entgegenzutreten in Betreff dessen, was er über die sächsischen Knappschaftskassen gesagt hat.

Zunächst muß ich bemerken, daß der Herr Vertreter des Bundesraths im Irrthum gewesen ist, wenn er von der Annahme ausging, daß der Herr Abgeordnete Liebknecht lediglich und allein von den Knappschaftskassen des Zwickauer Kohlenbeckens gesprochen; im Gegenteil, er hat von denjenigen Knappschaftskassen gesprochen, die in seinem Wahlbezirk liegen, und es charakterisirt sich durch die Art der Kritik, die er hier geübt hat, diese Rede als eine für die Zukunft gehaltene Wahlrede, die in bester Form die nichtbesitzenden Klassen gegen die bestehenden hegt.

Meine Herren, die Knappschaftskassen Sachsens bestehen seit einer langen Reihe von Jahren, seit Hunderten von Jahren; ich kenne sie und habe noch von keiner einzigen das erlebt, was uns der Herr Abgeordnete Liebknecht hier gesagt hat, nämlich, daß es ein Unglück sei, solchen Knappschaftskassen anzugehören, weil durch sie die Arbeiter dem langsamen Hungertod zugeführt würden. Ich habe in seiner ganzen Rede versucht, das Beispiel zu finden, wo die Arbeiter diesem langsamen Hungertod preisgegeben werden. Das einzige Beispiel, was ich gehört habe, gipfelt darin, daß ein Arbeiter Hungertod in das Zuchthaus gekommen ist.

Ich erachte somit den Beweis durchaus nicht erbracht dafür, daß die sächsischen Knappschaftskassen derart geleitet sind, daß sie zu solch monströsen Zuständen, wie sie uns der Herr Abgeordnete Liebknecht vorgeführt hat, führen müssen.

Was nun die Bestimmungen anlangt, die uns der Herr Abgeordnete Liebknecht aus den einzelnen Statuten und Regulativen der Knappschaftskassen vorgetragen hat, so sind das aus allem Zusammenhang gerissene Sätze und es hat der Herr Vertreter des Bundesraths sehr richtig darauf hingewiesen, daß es zweckentsprechend gewesen sein würde, wenn so schreiende Uebelstände vorhanden sind, daß die sächsischen Arbeiter sich an den sächsischen Landtag gewendet hätten.

(Zuruf: Ist lange geschehen!)

— Es ist, so lange ich demselben angehöre, nicht geschehen, und gerade den Bezirk, den der Herr Abgeordnete Liebknecht

im Auge hat, habe ich eine Zeit lang die Ehre gehabt in der II. Kammer des sächsischen Landtages zu vertreten.

(Zuruf: Seit zehn Jahren ist es geschehen!)

Weiter sagt der Herr Abgeordnete Liebknecht, und er hat mit starker Betonung seiner Meinung hier Ausdruck gegeben, daß in den Statuten vieler Knappschaftskassen und namentlich in den älteren der Knappschaftskassen von Almosen die Rede sei, und in Verbindung hiermit hat er es getadelt, daß die Unterstützungen, die den Arbeitern gewährt werden, als eine Art Almosen betrachtet würden. Meine Herren, Sie sehen aus der Dialektik, die hier befolgt wird, was Geistes Kind die ganze Rede gewesen; denn das Wort „Almosen“, was hier angeführt ist und eine so ungeheuerliche Kritik erfahren hat, ist uns aus den alten Knappschaftskassen überkommen, die bereits, irre ich nicht, in der Mitte des 14. Jahrhunderts in Freiberg errichtet sind, zu einer Zeit, als man an eine Kritik des Wortes „Almosen“ durch die Sozialdemokraten noch nicht gedacht hat.

(Seiterkeit.)

Weiter, meine Herren, glaube ich, daß auch dem Herrn Vertreter des Bundesraths nach meiner Auffassung der Kernpunkt der Liebknechtschen Rede entgangen ist, weil über den Punkt, den die Herren hier hauptsächlich für wichtig halten, der Herr Abgeordnete Liebknecht nach meiner Ansicht sehr schnell hinweggegangen ist. Die Debatte in dieser Angelegenheit ist folgende. Der Arbeitgeber gibt einen Beitrag zur Knappschaftskasse; daraus folgt, daß sich der Arbeitgeber einen Einfluß auf die Verwaltung der Knappschaftskassen sichert; daraus folgt noch der Deduktion des Herrn Abgeordneten Liebknecht, daß der Arbeitgeber sich für diesen Minimalbeitrag die ganze Gewalt über die Knappschaftskassen aneignet, während doch der umgekehrte Fall Platz greifen und die Arbeiter die volle Gewalt über die Knappschaftskassen haben sollten. Nun läßt sich doch nicht ohne weiteres sagen, meine Herren, daß, wenn ein Arbeitgeber einen bestimmten Beitrag zu einer solchen Kasse liefert, man ihn ohne weiteres aus der Verwaltung dieser Kassen hinausdrängen kann. Aber auch der geringste Einfluß, den man dem Arbeitgeber einräumt, ist nach der Ansicht des Herrn Abgeordneten Liebknecht ganz außerordentlich schädlich für diese Verwaltung und führt zu jenen monströsen, dem Verhungern der Arbeiter nahe kommenden Zuständen.

Nun sagt der Herr Abgeordnete Liebknecht weiter: die Arbeitgeber gehören nicht zur Verwaltung der Kassen, denn es zahlen in Wirklichkeit die Arbeitgeber gar keine Beiträge; denn das, was sie als Beitrag zur Knappschaftskasse zahlen, ist dem Arbeiter vorenthaltenen Lohn. Das ist nach Ansicht der Sozialdemokraten der richtige Ausdruck für diese Sache. Es wird nicht anerkannt, daß die Beiträge zu diesen Kassen entweder einer mildthätigen Handlung der Arbeitgeber oder einer durch Statut geregelten Verpflichtung derselben entstammen, sondern man macht die Arbeiter glauben, daß das, was die Arbeitgeber hier auf Grund der Statuten diesen Kassen zuführen, vorenthaltenen Lohn sei; und damit, meine Herren, beweist man natürlich, daß, weil die Arbeitgeber nur vorenthaltenen Lohn als Beitrag zahlen, dem Arbeitgeber der Einfluß auf die Kasse abgenommen werden muß, und daß mithin die ganze Kasse zusammengesetzt ist lediglich aus dem verdienten und vorenthaltenen Lohn der Arbeiter selbst.

(Stimme links: Sehr richtig!)

— Der Herr Abgeordnete Bebel hat die Güte, meine Deduktion zu bestätigen; ich habe also den Kernpunkt getroffen.

(Sehr richtig!)

Man beweist uns hiermit, daß diese Klassen lediglich und allein nunmehr unter die eigene Verwaltung der Arbeiter gestellt werden müssen, daß der Arbeitgeber, weil er gezwungen hier vorenthaltenen Lohn ausantwortet, bei der Verwaltung dieser Klassen nicht das Mindeste zu sagen habe. Wenn wir dieser Beweisführung folgen wollten, so mache ich mich anheißig, Ihnen viele Fälle vorzuführen, wo ich überall vorenthaltenen Lohn auf so billige Weise wie hier nachweisen will.

(Stimme links: Ich glaube es!)

Endlich hat der Herr Abgeordnete Liebknecht noch gesagt, weil dies nun alles so sei, so legen die Knappschaftskassen um den Hals der Arbeiter die Kette und ziehen sie nun fest zusammen und halten ihn auf diese Weise so, daß ein feudalistischer Zustand, die Unterdrückung der Gedankenfreiheit ärger wie im Mittelalter, herbeigeführt werde. Er hat uns dann ferner Beispiele vorgeführt, nach welchen in der unpassendsten Weise diese Knappschaftskassen verwaltet werden sollen. Aber, meine Herren, davon habe ich in der Rede des Herrn Abgeordneten Liebknecht nicht ein Wort gehört, daß, als die großen Unglücksfälle in Zugau und auf den Burgfer Steinkohlenwerken, von denen er gesprochen hat — letzteres brachte 270 Arbeitern den Tod — eintreten, die umliegenden Werke, sowie die Besitzer der vom Unglück betroffenen Werke, so weit es nur irgend in ihren Kräften stand, helfend beigeprungen sind; und mir wird doch der Herr Abgeordnete Bebel nicht glauben machen wollen, daß das auch vorenthaltenen Lohn war.

(Stimme links: Das haben andere Leute auch gethan!)

Ich will Sie nicht länger mit diesen Deduktionen aufhalten; lehnen Sie den Antrag des Herrn Abgeordneten Liebknecht ab! Ich leugne nicht und gebe gern zu, daß bei einzelnen Statuten der Knappschaftskasse einzelne Einrichtungen veraltet sein mögen; ich gebe auch zu, daß hier die verbessernde Hand überall angelegt werden kann; aber, meine Herren, ich kann in keinem Falle zugeben, und dagegen muß ich auf das energischste protestiren, daß von Seiten irgend einer Knappschaftskassenverwaltung in Sachsen die Knappschaftskassen so verwaltet worden wären, wie das der Herr Abgeordnete Liebknecht glauben machen will. Es hat ein humaner Geist in der Verwaltung aller Knappschaftskassen bisher gewaltet, und ich will wünschen, daß er auch fernerhin darin waltet. Ich will wünschen, daß die agitatorischen Aufreizungen der Herren, die gegen diese Klassen sprechen, nicht Ursache sind, diesen humanen Geist aus diesen Klassen zu verdrängen.

(Bravo!)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion nunmehr beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Abgeordnete Liebknecht hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Liebknecht: Ich protestire auf das entschiedenste gegen die Aeußerung des Herrn Vorredners, daß ich dem Hause etwas „habe glauben machen wollen“, es ist dies

eine direkte Beleidigung; und weiter konstatire ich, daß keiner der beiden Herren Vorredner — und das genügt mir vorläufig — auch nur eine der von mir mitgetheilten Thatfachen angezweifelt oder gar erschüttert hat.

(Seiterkeit.)

— Nicht eine!

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen über das Amendement des Herrn Abgeordneten Liebknecht, sodann über den Paragraphen, wie er sich nach der Abstimmung über das Amendement des Herrn Abgeordneten Liebknecht herausstellen wird. Wird er abgelehnt, so würden wir über die Vorlage der verbündeten Regierungen abstimmen.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; wir stimmen so ab.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement Liebknecht zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Thilo:

Der Reichstag wolle beschließen:

§ 141 e des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Tit. VIII der Gewerbeordnung, wie folgt, zu fassen:

Den Bestimmungen der §§ 141 bis 141 d unterliegen auch die bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Brüchen oder Gruben beschäftigten Arbeiter (eventuell Arbeitgeber).

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; es ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr den § 141 e der Beschlüsse der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Thilo:

§ 141 e.

Den Bestimmungen der §§ 141 bis 141 d unterliegen auch diejenigen bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Gruben beschäftigten Arbeiter und Arbeitgeber, für welche eine sonstige gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von Hilfskassen und zur Vetheiligung an denselben nicht besteht. Arbeitgeber der hier bezeichneten Art werden den Fabrikhabern (§ 141 b Nr. 2) gleichgeachtet.

Auf Arbeiter und Arbeitgeber, welche bei den auf Grund berggesetzlicher Vorschriften gebildeten Hilfskassen theilhaft sind, finden die Bestimmungen der §§ 141 bis 141 d keine Anwendung.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche den eben verlesenen Kommissionsantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; derselbe ist angenommen.

Wir gehen über zu Art. 2. Zu demselben liegt vor das Amendement von Cuno Nr. 188 A I, dann das Amendement Liebknecht Nr. 188 A II 2, und endlich ein geschriebenes Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Oppenheim. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dieses letztere Amendement zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Thilo:

Der Reichstag wolle beschließen:

in Art. 2 der Kommissionsbeschlüsse den dritten Absatz so zu fassen:

Hat eine der im Absatz 1 und im Absatz 2 dieses Artikels bezeichneten Hilfskassen bis zum Ablauf des Jahres 1884 ihre Zulassung u. s. w.

Präsident: Meine Herren, alle diese Amendements stehen mit zur Diskussion.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Nicker: Meine Herren, ich will mich nur mit wenigen Worten über die Amendements von Cuny und Dr. Oppenheim äußern. Das Amendement Dr. Oppenheim fasse ich lediglich als ein redaktionelles auf; es entspricht genau dem Sinne, in welchem das dritte Alinea von der Kommission beschlossen ist. Ich halte die Annahme desselben für wünschenswerth und glaube, die Kommission wird ihm auch beitreten. — Das Amendement von Cuny fasse ich auch so auf, als ob es lediglich redaktioneller Natur sein und einige Zweifel, die vielleicht aus der Kommissionsfassung hervorgehen möchten, beseitigen soll. Ist dies der Fall, so, glaube ich, würde sich von dem Standpunkt der Kommission ein erheblicher Einwand dagegen nicht herleiten lassen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Oppenheim hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Oppenheim: Meine Herren, ich glaube, daß mein Amendement von der Fassung der Kommissionsbeschlüsse sich weniger entfernt, als das Amendement von Cuny, obgleich ich zugebe, daß sie beide denselben Zweck verfolgen. Es ist uns mittlerweile seit dem Druck der Kommissionsbeschlüsse durch verschiedene Anfragen klar geworden, daß die Fassung der Kommission nicht deutlich genug war, daß viele Leute geglaubt haben, dieser dritte Absatz beziehe sich nur auf den zweiten, und umso mehr dabei irre geführt worden sind, weil im ersten Absatz noch ein anderer Termin genannt ist, indem es da von den Zwangskassen heißt, daß sie bis auf weitere Bestimmung der Zentralbehörde in ihrem gegenwärtigen Zustande geschützt bleiben und berechtigt sein sollen. Da glaubte man, es handle sich um zwei verschiedene Termine. Die Absicht der Kommission ist aber, daß die Bestimmung der Zentralbehörde sich bewegen muß innerhalb des von uns gesetzten anderen Termins, daß die Zentralbehörde nach Bedürfnis und Sachverhalt wohl diesen Termin abkürzen, aber nicht verlängern kann. Meine Herren, ich glaube Ihnen darum vorschlagen zu dürfen, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Referenten, den dritten Absatz so zu fassen, wie er hier vorliegt.

Ich möchte gleich, weil ich das Wort habe und Sie nicht noch mit einer zweiten Rede ermüden will, noch einen anderen Antrag stellen, der sich auf den Abstimmungsmodus dieses Paragraphen bezieht. In der dritten Zeile des zweiten Absatzes sind drei Worte, über welche ich eine besondere Abstimmung provozire. Es sind das die Worte: „landesrechtlicher Bestimmungen oder“. Es ist nämlich von seiten der Regierungsvertretung innerhalb der Kommission Widerspruch erhoben und angedeutet worden, daß das Schicksal des Gesetzes von diesen drei Worten abhängig sein könne. Es handelt sich hier um die Gestattung, daß die freien Kassen vorläufig bis zu Ende des Jahres 1884 die Rechte genießen sollen, welche sie dann erst durch Unterwerfung unter das Normativgesetz erwerben und verdienen. Nun handelt es sich um die verschiedenen freien Kassen, die theils schon die juristische Persönlichkeit erworben haben durch die landesherrliche Genehmigung, wie in Preußen, theils aber auch um diejenigen Kassen, die in solchen Ländern, welche ein Vereinsgesetz haben, kraft der Unterwerfung unter das Vereinsgesetz juristische Persönlichkeit erworben haben

und welche also nicht von den Regierungen direkt auf die betreffenden Zwecke streng geprüft sind, als wo eine besondere landesherrliche Genehmigung erforderlich ist: die Regierung glaubte das Gebiet der Kassen, die hier kraft unseres Vor schlägs Rechte gewinnen würden, nicht übersehen zu können, und sie nimmt Anstand, die Gestattung soweit auszudehnen. Ich will auf den Inhalt dieser Streitfrage weiter nicht eingehen, ich müßte sonst den Regierungsstandpunkt bekämpfen; ich verweise Sie hierfür auf die Motive, die der Herr Referent Ihnen ja in der gedruckten Motivierung (Nr. 161 der Drucksachen) gegeben hat. Nur um den Geschäftsgang zu vereinfachen und keine Schwierigkeiten zu erheben gegen das Zustandekommen des ganzen Gesetzes, — wenn nämlich die Mehrheit des Hauses der Meinung ist, daß sie auf diesen Punkt verzichten könnte, — stelle ich schon jetzt den Antrag, über diese drei Worte selbstständig abstimmen zu lassen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Cuny hat das Wort.

Abgeordneter von Cuny: Mein Antrag ist veranlaßt durch Zweifel über den Sinn des dritten Absatzes, wie ihn die Kommission beschlossen hat, nämlich über den Sinn der Worte: „der hier bezeichneten Rechte“ in der letzten Zeile. Es ist mir eine Auslegung entgegengetreten, wonach unter den „hier bezeichneten Rechten“ auch die Rechte einer juristischen Person zu verstehen seien, so daß also diejenigen Hilfskassen, welche nicht bis zum Ablauf des Jahres 1884 ihre Zulassung als eingeschriebene Hilfskassen bewirken, des Rechts einer juristischen Person verlustig gehen würden. Ich würde, wenn der dritte Absatz wirklich diesen Sinn hätte, dies außerordentlich bedauern, und zwar namentlich wegen der sociétés approuvées und sociétés reconnues in Elsaß-Lothringen. Elsaß-Lothringen wird sonst von diesem Gesetze gar nicht betroffen, weil die Gewerbeordnung daselbst nicht eingeführt ist; wenn aber der dritte Absatz den eben angegebenen Sinn hätte, so würde er allerdings auch auf die sociétés approuvées et reconnues, die gegenwärtig juristische Persönlichkeit besitzen, Anwendung leiden, sie würden der Gefahr ausgesetzt sein, die juristische Persönlichkeit zu verlieren, und es würde dieses Gesetz mithin einen Einfluß durchaus nachtheiliger Art auf Elsaß-Lothringen gewinnen. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, durch eine Erklärung über die Bedeutung der Worte „der hier bezeichneten Rechte“ mich gütigst berichtigen zu wollen. Meine Frage an den Herrn Berichterstatter geht also dahin: ist unter den „hier bezeichneten Rechten“ auch zu verstehen „das Recht der juristischen Persönlichkeit?“

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Regierungsrath Nieberding: Meine Herren, ich bemerke zunächst, was die Bedenken des letzten Herrn Redners betrifft, daß nach Auffassung der Regierung, die, wie ich annehme, in diesem Punkte im Einklang ist mit Ihrer Kommission, unter den Worten: „der hier bezeichneten Rechte“ nur verstanden werden sollen diejenigen besonderen Vorrechte, die den Zwangskassen neben ihrer juristischen Persönlichkeit beizubohren,

(sehr richtig!)

daß also mit dem Augenblicke, wo diese Vorrechte wegsallen, doch diese bis dahin bevorrechteten Kassen noch immer Kassen bleiben, die im Besitze juristischer Persönlichkeit sich befinden.

Ich möchte mir nun noch einige Worte erlauben zu demjenigen, was der Herr Abgeordnete Dr. Oppenheim erwähnt hat. Er hat bereits auf den Punkt der Kommissionsvorschlüsse hingewiesen, in welchem eine ernste Meinungsverschiedenheit zwischen der Kommission und der Regierung besteht.

Die Vorschläge Ihrer Kommission stimmen mit der Regierungsvorlage zunächst darin überein, daß sie für die sogenannten Zwangskassen — ich will die ortstatutarischen Kassen einmal kurz so nennen — ein gewisses Uebergangsstadium bilden wollen, ein Uebergangsstadium, welches nothwendig ist, damit diese Kassen mit ihrer meist sehr komplizirten Organisation Zeit gewinnen, ihre Reform auf der Grundlage des zweiten Gesetzentwurfs zu vollenden, welches ferner nothwendig ist, damit die Kassen, wenn sie nicht alsbald diese Reform durchführen, ihre Vorrechte als Zwangskassen nicht einbüßen. Ihre Kommission erkennt mit der Regierung an, daß dies geboten ist, um die Kassen in ihrem Bestande nicht zu erschüttern. Also die einmal ihnen verliehenen Rechte sollen einstweilen konservirt werden. Diesem Gedanken hat Ihre Kommission aber einen Gedanken hinzugefügt, der streng genommen einen ganz anderen Charakter hat, insofern dabei nicht die Absicht obwaltet, den bestehenden Kassen Rechte zu erhalten, Rechte, die sie früher vom Staate empfangen haben, sondern vielmehr gewissen Kassen, die jetzt nicht bevorrechtigt sind, in Zukunft jedoch dann bevorrechtigt werden sollen, wenn sie sich nach Maßgabe des zweiten Entwurfs reformiren, desungeachtet bereits jetzt und vorläufig diese Vorrechte zu verleihen, ohne daß sie ihre Reform nach Maßgabe des zweiten Entwurfs vorgenommen haben. Meine Herren, eine solche Bestimmung hält die Regierung in Ansehung eines Theils der Kassen nicht für nothwendig, in Ansehung eines anderen Theils der Kassen für bedenklich. Nicht nothwendig erscheint die Bestimmung in Ansehung derjenigen Kassen, welche auf Grund einer Konzession, einer Autorisation oder Approbation der Staatsbehörden im einzelnen Falle mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit privilegiert worden sind. Diese Kassen werden in ihrer großen Mehrzahl, vielleicht ausnahmslos, auf die Aufnahme von Mitgliedern aus denjenigen Bevölkerungsschichten, die hier in Frage stehen, einen Anspruch überhaupt nicht erheben. Es sind das die Kassen der selbstständigen Handwerksmeister, die Kassen der Bürger u. s. w., die sich grobentheils sogar förmlich abschließen gegen die Aufnahme von Arbeitern und von Mitgliedern derjenigen Kassen, die hier in Frage stehen. Außer diesen Kassen kommen nun noch Kassen in Betracht, die nicht konzessionirt sind, die aber ohne Konzession in einigen deutschen Staaten juristische Persönlichkeit erlangen können, in anderen nicht, — in einigen Staaten deshalb erlangen können, weil dort eine Vereinsgesetzgebung besteht, vermöge deren die Vereine, also auch die Kassen, die ja ebenfalls Vereine darstellen, durch die Erfüllung gewisser formaler Vorbedingungen und durch die Stellung unter das Gesetz die juristische Persönlichkeit gewinnen.

Meine Herren, ich muß zunächst leugnen, daß in Ansehung dieser Kassen das Bedürfnis vorliegt, eine Uebergangsbestimmung zu treffen, und zwar deshalb, weil die Bestimmungen des zweiten Gesetzentwurfs so rücksichtsvoll diesen Kassen gegenüber gefaßt sind, und weil die Verfassung dieser Kassen, man kann vielleicht sagen, ausnahmslos so einfach ist, daß sie mit großer Leichtigkeit ihre Umwandlung auf der Grundlage des zweiten Gesetzentwurfs in aller kürzester Frist vollziehen können. Ist das der Fall, werden die Kassen durch die beanspruchte Reform nicht in Bedrängniß geführt, dann ist es nicht nöthig und nicht richtig, ihnen eine längere Zeit zu gönnen, um diese Reform zu bewerkstelligen. Was aber — und ich komme dabei auf die bedenklichen praktischen Konsequenzen, die eine derartige Bestimmung nach sich ziehen würde — was müßte die Folge derselben sein? Die Folgen würden zunächst die sein, daß diese Kassen auf der Grundlage des neuen Reichsgesetzes in einem Theile Deutschlands privilegiert werden würden, in einem anderen Theile Deutschlands nicht. Sie würden die Gleichberechtigung mit den Zwangskassen überall dort erhalten, wo sie bereits jetzt vermöge der partikularen Vereinsgesetzgebung juristische Persönlichkeit erhalten haben; sie würden aber dieses

Vorrecht nicht bekommen dort, wo sie die juristische Persönlichkeit sich nicht erwerben können, weil die Vereinsgesetzgebung auf einem anderen Standpunkt steht. Es wird also möglich sein, daß die Arbeiter in einem Theile Deutschlands, wo die Kassen nicht privilegiert sind, verhindert bleiben, durch den Beitritt zu derartigen Kassen sich der Verpflichtung den Zwangskassen gegenüber zu entziehen, während sie zu gleicher Zeit vollständig in der Lage sind, anderwärts in Deutschland sich solchen Kassen anzuschließen und damit von den Zwangskassen zu erimiren. Sie werden, meine Herren, unmöglich die Gesetzgebung in derartige Widersprüche verwickeln wollen.

Zweitens aber habe ich noch besonders hervorzuheben, daß, wenn Sie die Vorschläge der Kommission annehmen, Sie geradezu auf die Verzögerung der Reform der Kassen nach Maßgabe des zweiten Gesetzentwurfs eine Prämie setzen. Sie würden die Rechte, die die Kassen auf Grund des zweiten Gesetzentwurfs erlangen können, ihnen für eine Reihe von Jahren — neun Jahre, also für eine recht lange Zeit — gewähren, ohne daß die Kassen sich irgendwie um die Anforderungen der neuen Gesetzgebung kümmern; alle die Einschränkungen, die der zweite Gesetzentwurf für nöthig hält, würden Sie für die ersten neun Jahre einfach fallen lassen und damit den Kassen vollständig freie Hand geben. Ja, meine Herren, das heißt gar nichts anderes, als den Kassen den Rath ertheilen, die doch von allen Seiten dringend als nothwendig empfundene Reform für die nächsten neun Jahre nicht zu vollziehen. Welchen Ansporn hätten die Kassen, in diese Reform in der nächsten Zeit einzutreten, wenn sie alle Rechte, die sie vermittelst derselben erhalten können, auch ohne sie bekommen? Ihr eigenes nächstes, wenn auch allerdings falsch verstandenes Interesse, würde die Kassen dahin führen, die Reform möglichst lange hinauszuschieben, um eben möglichst lange nicht unter die Beschränkungen und Kautelen des Gesetzes zu gerathen. Meine Herren, diesem Bedenken gegenüber möchte ich doch bitten, sich einfach die Frage vorzulegen, was kann eine Uebergangsbestimmung der hier beabsichtigten Art für einen Zweck haben. Doch nur den Zweck: zu verhindern, daß durch den Erlaß des neuen Gesetzes bestehende Rechte in einer empfindlichen Weise beeinträchtigt werden, daß den vorhandenen Kassen ihre vorhandenen Rechte in einer Weise entzogen werden, die die Existenz der Kassen erschüttert; und diesen Zweck, meine Herren, erreichen Sie schon dadurch, daß Sie den ersten Absatz Ihrer Kommissionsvorschläge, der der Hauptsache nach in Uebereinstimmung steht mit dem Entwurfe der Regierung, annehmen. Deshalb möchte ich Sie — auch dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten Oppenheim gegenüber, welcher den Bedenken theilweise Rechnung trägt — prinzipaliter bitten, den mittleren Absatz der Kommissionsvorschläge einfach abzulehnen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete von Cuny.

Abgeordneter von Cuny: Da durch die Erklärung des Herrn Bundesrathskommissars der Zweifel beseitigt ist, welcher das Motiv zu meinem Antrage bildete, so ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet — —

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Ridert: Meine Herren, nach der Erklärung des Herrn Bundeskommissars möchte ich mir nur einige Worte erlauben. Der Herr Regierungskommissar hat Sie gebeten, den Absatz 2 ganz zu streichen. Ich habe aus seinen Ausführungen, in der Kommission sowohl, wie auch hier im Hause, entnehmen müssen, daß das eigentlich Unannehmliche für die Bundesregierungen nur die Worte sind „auf Grund landesrechtlicher Bestimmung“. Denn

alle Bedenken, die der Herr Regierungskommissar in Beziehung auf diese Worte geäußert hat, treffen auf diejenigen Klassen, welche auf Grund landesbehördlicher Genehmigung im Besitze der Rechte einer juristischen Person sich befinden, nicht zu. Ich würde daher anheimstellen, wenn die Herren auf die Erklärung, daß die Worte „landesrechtliche Bestimmung“ unannehmbar sind, Rücksicht nehmen wollen, die bezeichneten Worte zu streichen, jedenfalls aber den Absatz 2 der Kommissionsvorlage im übrigen nicht abzulehnen, sondern anzunehmen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Meine Herren, das Amendement von Cuny ist zurückgezogen. — Ich schlage vor, abzustimmen zunächst über das Amendement Liebknecht, Nr. 188 A II 2. Wird es angenommen, so sind alle weiteren Abstimmungen beseitigt; wird es abgelehnt, so gehe ich über zu dem Amendement Dr. Oppenheim. Der Herr Abgeordnete Dr. Oppenheim beantragt Streichung der Worte in der dritten Zeile des zweiten Absatzes „landesrechtlicher Bestimmung oder“. Ich werde das Amendement positiv zur Abstimmung bringen; ich werde fragen: sollen, entgegen dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Oppenheim auf Streichung, für den Fall der Annahme dieses Paragraphen eventuell jene Worte beibehalten werden? Dann kommt die Abstimmung über das Amendement Dr. Oppenheim, in Art. 2 der Kommissionsbeschlüsse den dritten Absatz so zu fassen:

Hat eine der im Absatz 1 und im Absatz 2 dieses Artikels bezeichneten Hilfsklassen bis zum Ablauf des Jahres 1884 u. s. w. wie im Text.

Dann folgt die Abstimmung über den Art. 2 der Kommission, wie er sich nach diesen beiden Vorabstimmungen gestaltet haben wird. — Ich bemerke dabei, daß der Antrag auf Trennung der Frage, auf gesonderte Abstimmung über Alinea 1 und sodann über Alinea 2 der Vorlage, aus dem Hause nicht erhoben worden ist, ich daher diese Trennung nicht vornehmen kann. — Sollte der Art. 2 in der Fassung der Kommission abgelehnt werden, so würde ich noch über Art. 2 der Vorlage der verbundenen Regierungen abstimmen lassen.

Widerspruch gegen diese Fragestellung wird nicht erhoben; wir stimmen so ab.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, zuvörderst das Amendement Liebknecht zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Wölkel:

Der Reichstag wolle beschließen:
den Art. 2 wie folgt zu fassen:

Hilfsklassen, in Ansehung derer eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter bei Erlaß dieses Gesetzes begründet ist, insbesondere auch die Knappschaftsklassen, werden den eingeschriebenen Hilfsklassen auf Gegenseitigkeit gleich geachtet, und ist die Reorganisation derselben auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfsklassen auf Gegenseitigkeit bis zum Ablauf des Jahres 1884 zu vollziehen.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden landesgesetzlichen Bestimmungen sind vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an ungültig.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über das Amendement Oppenheim, im Alinea 2 die Worte „landesrechtlicher

Bestimmung oder“ in der dritten Zeile zu streichen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche, entgegen dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Oppenheim auf Streichung, für den Fall der Annahme des Art. 2 die Worte „landesrechtlicher Bestimmung oder“ beibehalten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit, die sich erhebt; die Worte sind gestrichen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über das Amendement Dr. Oppenheim zum dritten Absatz des Artikels. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Wölkel:

Der Reichstag wolle beschließen:
im Art. 2 der Kommissionsbeschlüsse den dritten Absatz so zu fassen:

Hat eine der im Absatz 1 und im Absatz 2 dieses Artikels bezeichneten Hilfsklassen bis zum Ablauf des Jahres 1884 ihre Zulassung als eingeschriebene Hilfsklasse auf Gegenseitigkeit nicht bewirkt, so geht sie der hier bezeichneten Rechte verlustig.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Amendement ist angenommen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Art. 2 der Kommission, wie er nach diesen beiden Vorabstimmungen sich gestaltet hat. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Wölkel:

Art. 2.

Hilfsklassen, in Ansehung derer eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter bei Erlaß dieses Gesetzes begründet ist, werden bis auf weitere Bestimmung der Zentralbehörde den eingeschriebenen Hilfsklassen auf Gegenseitigkeit im Sinne des Art. 1 gleichgeachtet. Bis dahin bleibt die Pflicht zum Beitritt, sowie zur Zahlung von Beiträgen und Zuschüssen für Arbeiter und Arbeitgeber bestehen. Wenn Arbeiter oder Arbeitgeber ihrer Pflicht nicht genügen, so treten die in §§ 141 a und 141 b bestimmten Rechtsfolgen ein.

Hilfsklassen, in Ansehung derer eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter nicht begründet ist, werden, wenn sie bei Erlaß dieses Gesetzes auf Grund landesbehördlicher Genehmigung im Besitze der Rechte einer juristischen Person sich befinden, in Bezug auf die Befreiung von der Verpflichtung, einer Hilfsklasse beizutreten (§ 141 a), den eingeschriebenen Hilfsklassen auf Gegenseitigkeit gleichgeachtet.

Hat eine der im Absatz 1 und im Absatz 2 dieses Artikels bezeichneten Hilfsklassen bis zum Ablauf des Jahres 1884 ihre Zulassung als eingeschriebene Hilfsklasse auf Gegenseitigkeit nicht bewirkt, so geht sie der hier bezeichneten Rechte verlustig.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Art. 2 der Kommissionsvorschläge annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität; der Art. 2 der Kommissionsvorschläge ist angenommen und damit der Art. 2 der Regierungsvorlage beseitigt.

Wir kommen jetzt zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten Parisius (Nr. 191 der Drucksachen):

Der Reichstag wolle beschließen:
dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Artikels VIII der Gewerbeordnung (Nr. 15 der Drucksachen) hinzuzufügen einen (§. 17 des Berichts — Nr. 103 der Drucksachen —) bereits gedruckten

Art. 3.

Die §§ 141 und 141a finden auf diejenigen Bundesstaaten keine Anwendung, in welchen bisher eine landesgesetzliche Verpflichtung der Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter, bestimmten Krankenkassen beizutreten oder besondere regelmäßige Krankenkassenbeiträge an die Gemeinden zu entrichten, nicht bestand.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Parisius.

Abgeordneter **Parisius**: Meine Herren, ich werde Sie in dieser späten Stunde wahrlich nicht mehr mit einer langen Rede behelligen.

Ich bin eins der Kommissionsmitglieder, und da fast alle Kommissionsmitglieder Bekenntnisse abgelegt haben, will ich nur das eine Wort sagen: ich habe bei beiden Gesetzesvorlagen viele Anträge gestellt, zu dem ersten Gesetz sind sie wohl alle durchgefallen, und wenn ich glaube, zur Verbesserung des zweiten Gesetzes durch angenommene Anträge nach Möglichkeit beigetragen zu haben, so befürchte ich doch, daß diese beiden Gesetze in einer solchen Gestalt zu Stande kommen, daß ich nach meiner persönlichen Ueberzeugung schwer dafür stimmen kann.

Meine Herren, der Antrag, den ich stelle, ist von mehreren meiner Freunde in der Kommission gestellt worden und bedeutet weiter nichts, als daß sie den Rassenzwang nicht auf diejenigen Staaten Deutschlands ausdehnen sollen, die ihn bisher nicht haben. Der Antrag ist bereits behandelt auf Seite 18 des Berichts. Sie finden dort, daß als Hauptgrund dagegen vorgebracht wird, daß da, wo ein Bedürfnis sich nicht zeigt, die Gemeinden von ihrer Befugniß, Zwangskassen einzuführen, nicht Gebrauch machen würden. Ich muß gestehen, daß ich in dieser Beziehung nicht so hoffnungreich bin, wie die Mehrheit der Kommission gewesen ist. Ich fürchte, in sehr vielen Städten wird der Zwang stattfinden, wo er bisher nicht gewesen ist. Ich habe nicht eine so gute Ueberzeugung von der hohen Weisheit der städtischen Behörden in wirtschaftlichen Dingen, wie sie der Herr Abgeordnete Grumbrecht, nach seiner gestrigen Rede zu urtheilen, von der bedeutenden Kapazität der Gemeindebehörden in allen großen und kleinen Städten Deutschlands zu hegen scheint. Ich fürchte vielmehr, es wird uns mit diesem Gesetze ähnlich gehen, wie mit dem preussischen Gesetze über das Einzugsgehalt, welches in Preußen zu Anfang der fünfziger Jahre eingeführt wurde. Damals meinte man allgemein, es würde das Gesetz in den meisten Städten nicht eingeführt werden, man würde überall begreifen, daß eine solche Steuer für diejenigen Städte, welche sie einführen, sehr erhebliche wirtschaftliche Nachteile zur Folge haben müßte. Nichtsdestoweniger hat hinterher eine sehr bedeutende Menge von Städten von dem Gesetze Gebrauch gemacht und das Einzugsgehalt durch Ortsstatut bei sich eingeführt, denn man machte sich dadurch eine bequeme Einnahme. Und das gerade ist der Grund, weshalb ich den Gemeindebehörden auch beim vorliegenden Gesetz nicht ein so großes Vertrauen schenke, als sie sonst wohl verdienen. Meine Herren, das Einzugsgehalt bestände heute noch in sehr vielen Städten, wenn wir es nicht nachher wieder durch Gesetz aus der Welt geschafft hätten,

und so meine ich, wenn Sie den Rassenzwang ausdehnen auf diejenigen Staaten Deutschlands, in denen er bisher nicht bestand, werden ihn recht viele Gemeinden einführen, und er wird später noch weit schwieriger aus der Welt zu schaffen sein, als jetzt, und nur durch ein Gesetz. Da nun aber aus den Staaten, in welchen der Rassenzwang bisher nicht gegolten, keine einzige Stimme, weder von den Arbeitern, noch von den Arbeitgebern, noch — ich glaube mich nicht zu irren — von den Regierungen ergangen ist, die da sagte, wir bedürfen des Rassenzwangs, so sehe ich nicht ein, weshalb wir der einheitlichen Gesetzgebung wegen etwas, was bei uns die einen für schädlich, die anderen als von zweifelhaftem Werthe erklären, über ganz Deutschland einführen wollen. In Preußen sind ja die Meinungen nicht einmal bei den Regierungen einstimmig darüber, daß der Zwang etwas Gutes ist. Ich habe im Augenblick die Zahlen nicht gegenwärtig, aber es haben bei einer Rundfrage an diejenigen Regierungskollegien, in deren Bereich der Rassenzwang existirt, eine große Anzahl, ich glaube über ein Drittel, gesagt: er ist nicht nützlich, er kann fortfallen. Wenn also selbst die preussischen Regierungen so verschiedener Meinung sind, so, glaube ich, sollten wir wirklich Anstand nehmen, diese preussische Einrichtung da einzuführen, wo sie bisher nicht besteht.

Ich bitte Sie also, meine Herren, namentlich aus denjenigen Staaten, wo die Einrichtung bisher nicht besteht, nehmen Sie keinen Anstand, etwas zu thun, wovon man sagen könnte, es wäre gegen die einheitliche Gesetzgebung, — ich bitte Sie, stimmen Sie für meinen Antrag.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, die Hauptfrage ist schon am gestrigen Tage durch die Abstimmung entschieden; mit großer Majorität ist die Möglichkeit der Einführung des Rassenzwangs von der Versammlung angenommen. Ich glaube, der Herr Antragsteller macht sich auch gar nicht die Illusion, daß sein Antrag vom Reichstage angenommen wird; derselbe ist in der Kommission mit großer Majorität abgelehnt worden und wird hoffentlich auch vom Hause abgelehnt werden. Ich will nur, da er meinen Namen erwähnt hat, eine Verwahrung einlegen. Ich glaube nicht, daß wir Bürgermeister ebenso denken, wie der Bürgermeister von Saardam, aber das möchte ich den Bürgermeistern doch vindiciren, daß sie höchst wahrscheinlich nicht Einrichtungen treffen werden, die dem Interesse der Kommunen im großen Ganzen widersprechen. Ich glaube daher, daß der Einwand, welcher aus der unzumuthigen Anwendung des Gesetzes hergenommen worden, nicht durchschlagend ist. Im übrigen setze ich die Ablehnung dieses Antrags, der in Bezug auf die Geltung des Gesetzes einzelne Theile von Deutschland ausnehmen will, die der Herr nicht einmal namhaft machen kann, als selbstverständlich voraus. Es gibt eine Menge von Provinzen und Gegenden, von denen man gar nicht mit Bestimmtheit sagen kann, ob in der That die fraglichen Bestimmungen in ihnen existiren; jedenfalls ist es ein so kleiner Theil von Deutschland, der hier in Frage kommt, daß wir nicht Ursache haben, ein Reichsgesetz damit zu verschönern, daß wir am Schluß sagen: das Gesetz gilt an allen den Orten nicht, wo es früher nicht gegolten hat. Wenn die Herren so sehr dagegen gekämpft haben, den sogenannten bayerischen Paragraphen aufzunehmen, wogegen sie auch den Einwand machten: wir wollen die süddeutschen Staaten nicht ebenso behandeln wie die norddeutschen, — dann können Sie doch unmöglich für diesen Paragraphen stimmen, der nur einen ganz kleinen Theil Deutschlands separat behandeln will. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag abzulehnen, wie er in der Kommission schon mit großer Mehrheit abgelehnt ist.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissaris des Bundesraths, Geheimer Regierungsrath **Niederding:** Meine Herren, Sie haben schon aus dem schriftlichen Bericht der Kommission ersehen, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Parisius für die Regierung nicht annehmbar ist. Ich möchte zunächst einem Theil seiner heutigen Motivirung entgegentreten, insofern er behauptet hat, daß bei einer Umfrage, die unter den preussischen Regierungsbehörden gehalten worden sei, ein Theil derselben — wenn ich nicht irre, hat der Herr Abgeordnete gesagt, der größere Theil dieser Behörden — sich dahin ausgesprochen habe, daß der Rassenzwang aufgehoben werden könne. Meine Herren, diese Behauptung muß auf einem Mißverständnis beruhen. Die Umfrage hat allerdings stattgefunden, sie hat aber gerade das entgegengesetzte Resultat ergeben. Der bei weitem größte Theil der Regierungsbehörden hat sich dafür ausgesprochen, daß der Rassenzwang erhalten werden müsse, und nur von der geringen Zahl von fünf Regierungen geht die Aeußerung etwa dahin, daß sie, wenngleich die Wirkung des Zwangs an und für sich segensreich sei, doch dafür votiren, den Zwang aufzuheben, — so nur fünf Behörden!

Was die Sache selbst betrifft, so sind die verbündeten Regierungen übereinstimmend — es hat sich auch nicht eine Stimme dagegen erhoben — davon ausgegangen, daß es sich, indem man ein Reichsgesetz über diesen Gegenstand erlasse, auch nur darum handeln könne, in der That gleiches Recht für ganz Deutschland herzustellen; und daß es sich zweitens darum handle, die freien und die Zwangskassen in gleicher Weise einander gegenüberzustellen, daß nicht Bestimmungen in das Gesetz Aufnahme finden dürfen, welche die Zwangskassen den freien Kassen gegenüber hinstellen als Kassen zweiter Klasse; damit würde die freie Konkurrenz zwischen diesen beiden Klassen nicht geschaffen, sondern wesentlich beeinträchtigt. Ich habe hier nur noch hervorzuheben, was der Herr Referent bei der Einleitung der Berathung bereits gesagt hat, daß ja das Gesetz nichts weiter will, als den Gemeinden das Recht der freien Entschließung darüber geben, ob sie den Rassenzwang bei sich einführen wollen oder nicht. Ich glaube, es werden wenig Stimmen im Hause sein, die der Mißtrauensäußerung, welche der Herr Abgeordnete Parisius den Gemeinden gegenüber abgegeben hat, ihrerseits sich anschließen, und die sich geneigt zeigen, die Gemeinden, was ihre Befugnisse betrifft, in einem Theil Deutschlands schlechter zu stellen wie in dem anderen Theile. Deshalb, hoffe ich, werden Sie den Antrag ablehnen.

Präsident: Es ist ein Schlußantrag eingereicht von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, die den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Diskussion ist geschlossen.

Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Parisius.

Abgeordneter **Parisius:** Ich will nur konstatiren, daß ich nicht gesagt habe, der größere Theil der Regierungen, sondern ein großer Theil der Regierungen. Ich will aber dabei noch bemerken und kann dies in Form einer persönlichen Bemerkung, daß der Grund meines Antrags nicht ist,

Verhandlungen des deutschen Reichstags.

einen Theil Deutschlands schlechter zu stellen, als den anderen, sondern ich will ihn besser stellen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel:**

Der Reichstag wolle beschließen:

dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Artikels VIII der Gewerbeordnung (Nr. 15. der Drucksachen) hinzuzufügen einen (§. 17 des Berichts — Nr. 103 der Drucksachen —) bereits gedruckten Art. 3.

Die §§ 141 und 141a finden auf diejenigen Bundesstaaten keine Anwendung, in welchen bisher eine landesgesetzliche Verpflichtung der Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter, bestimmten Krankenkassen beizutreten oder besondere regelmäßige Krankenkassenbeiträge an die Gemeinden zu entrichten, nicht bestand.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich eröffne die Diskussion über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion und konstatiere hier, daß auch die Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes in zweiter Berathung angenommen sind.

Meine Herren, es ist mir jetzt ein Antrag auf Vertagung überreicht worden von den Herren Abgeordneten Koch (Braunschweig) und Windthorst. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen, aufzustehen,

(geschieht)

und, da die Unterstützung ausreicht, diejenigen, welche die Vertagung beschließen wollen, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Vertagung ist beschlossen.

Meine Herren, ich würde, da morgen katholischer Feiertag ist, vorschlagen, die nächste Sitzung am Donnerstag, Vormittag 11 Uhr, abzuhalten. Als Tagesordnung proponire ich:

1. zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Retablissement des Seeres bestimmten 106,846,810 Thaler und die zu diesem Zwecke ferner erforderlichen Geldmittel, auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission (Nr. 184 der Drucksachen);
2. zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verwendung aus der französischen Kriegskostenentschädigung, auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission (Nr. 182 der Drucksachen);
3. zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerieprüfungskommission, zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes der Armee zu Berlin und zu Kasernenbauten in Leipzig und Bauten ferner erforderlichen, aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu deckenden Geldmittel, auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission (Nr. 183 der Drucksachen).

— Es sind das drei kleine Gesetze, die nach der Versicherung

des Herrn Referenten die Zeit des Hauses nicht in größerem Umfange in Anspruch nehmen werden. Mit Rücksicht darauf, daß sie heute auf der Tagesordnung gestanden haben, glaube ich, daß es sich empfehlen wird, sie am Anfang der Sitzung des Donnerstags zu erledigen.

Dann würde ich als vierte Nummer auf die Tagesordnung setzen: die Beantwortung der

Interpellation von Kardorff (Nr. 173 der Drucksachen),

die von dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts für Donnerstag versprochen worden ist, — natürlich also auch die Begründung der Interpellation.

Als letzte Nummer der Tagesordnung schlage ich vor:

zweite Berathung des Gesetzes über die gegenseitigen Hilfskassen.

Zur Tagesordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Oppenheim.

Abgeordneter Dr. Oppenheim: Ich bitte, die letzte Nummer voranzurücken. Es ist zu befürchten, daß die Interpellation die ganze Berathungszeit wegnimmt und daß dann die zweite Lesung des Hilfskassengesetzes noch verzögert wird, so daß die Zeit zwischen der zweiten und der dritten Lesung dergestalt verkürzt würde, daß die vielleicht nöthig werden den Verhandlungen mit der Regierung nicht mit Sicherheit mehr geführt werden könnten, und auch bei der dritten Lesung das Haus weniger zahlreich besucht sein dürfte. Ich glaube, der Herr Präsident hat selbst einmal die Ansicht geäußert, man solle die Stoffe nicht zu sehr zerreißen. Die beiden Gesetze hängen so eng zusammen, daß wir doch nicht mehr als einen Tag dazwischen liegen lassen sollten.

Präsident: Ich habe schon festgestellt, daß die drei ersten Gegenstände der von mir proponirten Tagesordnung die Zeit nicht zu sehr in Anspruch nehmen werden, und daß die Rücksicht vorwaltet gegen die Kommissarien des Bundesraths, welche heute der ganzen Sitzung schon haben beizuhelfen müssen, ohne daß die Gegenstände erledigt sind.

Was die Interpellation anlangt, so ist die Beantwortung derselben von dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts gerade auf Donnerstag zugesagt. Wenn aber der Herr Interpellant und der Herr Präsident des Reichskanzleramts einverstanden sein sollten, daß ich die Interpellation erst für eine spätere Sitzung auf die Tagesordnung setze, so glaube ich, daß wir nach den drei ersten Gegenständen, die ich proponirt habe, zur Berathung des Hilfskassengesetzes kommen können.

Zur Tagesordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete von Kardorff.

Abgeordneter von Kardorff: Ja, wenn der Herr Präsident des Reichskanzleramts vielleicht den Freitag bestimmen würde, und der Herr Präsident dann die Güte haben wollte, die Interpellation vielleicht zum ersten Gegenstand der Tagesordnung für Freitag zu machen, so würde ich meinerseits nichts dagegen haben.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr. Delbrück: Ich kann nur erklären, daß ich jetzt zu jeder Zeit, wo es dem Hause genehm ist, zur Beantwortung der Interpellation bereit sein werde.

Präsident: Zur Tagesordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Lascker.

Abgeordneter Dr. Lascker: Dürfte es überhaupt nicht an der Zeit sein, daß das Haus die Praxis der früheren Sessionen befolgt, nämlich gegen das Ende sich ein bestimmtes Thema für jeden Tag aufzugeben und, wenn wir mit diesem Thema nicht fertig werden, dann auch Abend-sitzungen anzuberaumen? Es ist wichtig, daß wir endlich einmal an das Ende der Session denken. Die Zahl der rückständigen Geschäfte ist jetzt schon übersichtlich, und es scheint mir sehr rathsam, auf unsere zukünftige Oekonomie Bedacht zu nehmen und die Arbeiten einzutheilen. Vielleicht wird die Verhandlung sich abkürzen, wenn man weiß, daß die Abend-sitzung der unerledigten Tagesordnung auf dem Fuße folgt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst: Ich bin ganz der Meinung, daß wir womöglich eine Uebersicht über unsere Geschäfte machen und uns klar werden, wie lange wir noch zu arbeiten haben. Ich denke, daß wir am nächsten Mittwoch oder Donnerstag ganz sichtlich fertig werden können, bin aber der Ansicht, daß wir das auch können bei Tage. Die Berathungen des Abends sind vom Uebel; daß sie vom Uebel sind, gibt der Herr Kollege Lascker zu, denn sonst würde er sie nicht zum Präjudiz machen. Er will durch den Schrecken vor dem Abend den Tag in der ruhigen Berathung abkürzen. Das scheint mir etwas durchaus unzumuthbares zu sein. Alle Geschäfte sind so wichtig, daß sie gründlich verhandelt werden müssen, und darum bin ich gegen Abend-sitzungen.

Präsident: Meine Herren, die Geschäfte, welche uns noch vorliegen, sind ja leicht zu übersehen, und ich bin meinerseits klar, wie die Gegenstände für die nächsten Tagesordnungen vorzuschlagen sind. Ich habe es vermieden, in dieser Beziehung eine allgemeine Disposition aufzustellen, weil die Geschäftsordnung nur verlangt, daß am Schluß jeder Sitzung die Tagesordnung für die nächste Sitzung vorgeschlagen werden soll.

Ich nehme jetzt an, daß nach der Erklärung des Herrn Abgeordneten von Kardorff die Interpellation von der Tagesordnung der Donnerstags-sitzung ausscheiden kann, und verspreche meinerseits, wenn nicht ganz unerwartete Hindernisse dazwischen treten, bei dem Vorschlag der Tagesordnung für Freitag darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie als erste Nummer auf die Tagesordnung gebracht werde.

Sollten wir am Donnerstag das Hilfskassengesetz, das jetzt noch rückständig ist, in der Vormittags-sitzung nicht erledigen, so würde ich vielleicht, obgleich ich eine große Vorliebe für Abend-sitzungen meinerseits nicht habe, in diesem vereinzelter Falle darauf zurückkommen, für diesen Gegenstand am Abend eine Sitzung vorzuschlagen.

(Sehr gut!)

Meine Herren, es existirt ein Widerspruch gegen die Tagesordnung nicht mehr; es findet also mit der angegebenen Tagesordnung, aus welcher die Interpellation ausscheidet, die nächste Sitzung am Donnerstag Vormittag 11 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 27 Minuten.)

44. Sitzung

am Donnerstag, den 3. Februar 1876.

Geschäftliche Mittheilungen. — Beurlaubungen. — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Reetablisement des Heeres bestimmten 106,846,810 Thaler und die zu diesem Zwecke ferner erforderlichen Geldmittel (Nr. 82 und 184 der Anlagen). — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verwendung aus der französischen Kriegskostenentschädigung (Nr. 83 und 182 der Anlagen). — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerieprüfungskommission, zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabs der Armee zu Berlin und zu Kasernenbauten in Leipzig und Bautzen ferner erforderlichen, aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu deckenden Geldmittel (Nr. 86 und 183 der Anlagen). — Zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes über die gegenseitigen Hilfskassen (Nr. 15, 104, 148 und Nr. 165 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 11 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten von Jordanbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Bureau offen.

Seit der letzten Plenarsitzung ist in das Haus eingetreten und der 5. Abtheilung zugelooft worden der Herr Abgeordnete Weiß.

Ich habe Urlaub ertheilt kraft meiner Befugniß dem Herrn Abgeordneten Struckmann (Osnabrück) bis zum 5. d. M. wegen Dienstgeschäfte.

Der Herr Abgeordnete Schöttler sucht Urlaub nach für fernere vierzehn Tage zur Beirathung der Sitzungen der von der Landesversammlung in Braunschweig gewählten Kommission für innere Angelegenheiten. — Widerspruch gegen die Bewilligung des Urlaubs wird aus dem Hause nicht erhoben; der Urlaub ist bewilligt.

Entschuldigt ist für die heutige Sitzung der Herr Abgeordnete Dr. von Treitschke wegen Unwohlseins und auch für die nächstfolgenden beiden Tage; — ferner ist entschuldigt für heute und für die nächstfolgenden beiden Tage wegen Unwohlseins der Herr Abgeordnete Freiherr zu Frankenstein; — für heute ist ferner entschuldigt der Herr Abgeordnete Pfafferott wegen Unwohlseins.

Der Herr Abgeordnete Dr. Gneist ist von der 2. Abtheilung wiederum zum Mitgliede der V. (Justiz-) Kommission gewählt worden.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Reetablisement des Heeres bestimmten 106,846,810 Thlr.

und die zu diesem Zwecke ferner erforderlichen Geldmittel, auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission (Nr. 184 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Richter (Hagen). Ich ersuche denselben, den Platz des Referenten einzunehmen und seinen Bericht zu erstatten. Ich ertheile ihm zu dem Zwecke das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Richter (Hagen): Ich habe einige Bemerkungen voranzuschicken, die sich sowohl auf das Gesetz Nr. 184, wie auf den Gesetzentwurf Nr. 182 beziehen. Es ist wiederholt im Hause als ein Mißstand vermerkt worden, daß bei der Etatsberathung die Finanzlage des Reiches, soweit sie durch Restbestände aus der französischen Kriegskontribution bedingt wird, nicht vollständig klar zur Erscheinung gelangt sei. Die Denkschrift über den Umfang dieser Restbestände ist uns erst in einem späteren Stadium der Etatsberathungen vorgelegt worden und in dieselbe Zeit fällt auch die Vorlage der heute in Betracht kommenden drei Gesetzentwürfe. Indem in dieser Weise Geldforderungen theils im Etat, theils in Gestalt besonderer Gesetze erhoben werden, wird bis zu einem gewissen Grade die Frage der Deckungsmittel für die beantragten Ausgaben präjudicirt. Außerdem leidet die einheitliche und übersichtliche Behandlung des Etats darunter und es entstehen Erschwerungen des parlamentarischen Geschäftsgangs. Aus diesen Erwägungen heraus ist in der Kommission der Antrag gestellt worden und dem Gesetzentwurf als besonderer Paragraph eingefügt, daß künftig alle Ausgaben, welche aus den Restbeständen der französischen Kriegskontribution noch zu bestreiten sind, auf den Etat des betreffenden Jahres mit den Deckungsmitteln zu bringen sind.

Eine Reihe von Bestimmungen in den Gesetzentwürfen Nr. 184 und Nr. 182, welche die Kommission den Regierungsvorlagen eingefügt hat, zielen darauf hin, Kontroversen zu schlichten, die sich im Laufe der Etatsberathung erhoben haben in Bezug auf die budgetrechtliche Behandlung der Zinseinnahmen, die aus der vorübergehenden Belegung von zeitweilig entbehrlichen Beständen der französischen Kriegskontribution erwachsen. Es wird Ihnen vorgeschlagen, zu bestimmen, daß diese Zinseinnahmen, soweit sie vom Jahre 1877 ab noch erwachsen, auf den Etat zu bringen sind; soweit solche Einnahmen aus den gemeinsamen Beständen der Kriegskontribution bis dahin bereits erwachsen sind und über diese Zinseinnahmen nicht Bestimmung getroffen ist durch den Etat pro 1876 oder das Gesetz über den Ankauf des Palais Radziwill, diese Zinseinnahmen auch auf den Etat des Jahres 1877 zu bringen sind. Es wird dieselbe Bestimmung auch getroffen in Bezug auf die bis 1877 erwachsenen Zinseinnahmen aus dem Reetablisementsfonds, mit der Maßgabe, daß eine weitere Forderung der Reetablisementskosten, die im Gesetzentwurf Nr. 182 geltend gemacht sind und bewilligt werden sollen, falls die Summe von 106 Millionen Thalern der ursprünglichen Reetablisementsfonds nicht dazu reicht, zunächst auf die Zinseinnahmen des Reetablisementsfonds anzuweisen ist. Dieser Bestimmung über die Zinseinnahmen liegt die Auffassung zu Grunde, daß die Zinseinnahmen nicht von selbst in finanzrechtlichem Sinne derselben Verfügung unterliegen, wie die Kapitalbestände, aus denen sie erwachsen sind, daß sie also in dieser Richtung nicht den Kapitalbeständen affresziren, sondern daß es, um über die Zinseinnahmen verfügen zu können, einer besonderen Ermächtigung des Reichstags bedarf, sei es nun, daß diese Ermächtigung durch den Etat, oder sei es, daß sie durch ein besonderes Gesetz ertheilt wird. Was nun speziell den Gesetzentwurf Nr. 182 anbetrifft, so sind in demselben außer den bereits skizzirten Paragraphen weiter keine Aenderungen von der Kommission vorgeschlagen worden, abgesehen davon, daß die Summe von 4,533,194 Mark in zwei Positionen zerlegt ist. Wenn künftig die Ausgaben aus

diesen Fonds auf den Etat gebracht werden, so erübrigt mit der Vorlage besonderer Gesetze auch die Berichterstattung über die bisherige Verwendung dieser Kredite. Man hielt es sowohl von seiten der Regierung wie von seiten der Budgetkommission für selbstverständlich, daß diese Berichte über die bisherigen Verwendungen in Form von Motiven zu der betreffenden Etatsposition künftig zu geben sein werden. Demgemäß kennen auch die §§ 3 und 4 des Gesetzentwurfs der Regierungsvorlage in Wegfall kommen.

Präsident: Wir treten also in die zweite Berathung des Gesetzes Nr. 184 der Drucksachen ein.

Sch eröffne die Diskussion über § 1. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion und frage, ob eine besondere Abstimmung darüber verlangt wird. — Sie wird nicht verlangt; ich kann daher, da Widerspruch nicht erhoben ist, die Annahme des § 1 nach den Beschlüssen der Kommission konstatiren. — Ich konstatire diese Annahme hiermit.

Sch eröffne die Diskussion über § 2. — Auch hier wird das Wort nicht genommen; ich schließe die Diskussion und frage, ob eine besondere Abstimmung verlangt wird. — Wenn eine solche nicht verlangt wird, werde ich konstatiren, daß § 2 nach den Beschlüssen der Kommission angenommen ist. — Eine besondere Abstimmung wird nicht verlangt; ich konstatire daher, daß § 2 nach den Beschlüssen der Kommission angenommen ist.

In Konsequenz der eben gefaßten Beschlüsse kann ich wohl annehmen, daß die §§ 3 und 4 der Regierungsvorlage nach dem Antrage der Kommission abgelehnt sind. — Es wird dem nicht widersprochen; ich konstatire, daß §§ 3 und 4 der Regierungsvorlage abgelehnt sind.

Sch eröffne die Diskussion über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Auch hier verlangt Niemand das Wort; ich schließe die Diskussion und konstatire die Annahme der Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes.

Es wäre damit Nr. 1 der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zu Nr. 2 der Tagesordnung:

zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verwendung aus der französischen Kriegskostenentschädigung, auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission (Nr. 182 der Drucksachen).

Sch erteile dem Herrn Berichterstatter das Wort zur Erstattung seines Berichts.

Berichterstatter Abgeordneter Richter (Hagen): Zunächst bitte ich, im zweiten Alinea des § 4 einen Irrthum zu verbessern. Es ist dort das Gesetz vom 10. Februar 1875 allegirt, während das Allegat das Gesetz vom 25. Januar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 17) betreffen muß.

In § 1 finden Sie eine Erhöhung der Regierungsvorlage von 23,468 Mark auf 64,294 Mark. Die Kommission sah sich zu dieser Erhöhung veranlaßt auf Anregung von seiten des Herrn Regierungskommissars hin. Derselbe legte der Kommission einen an die Bundesrathsanschlüsse für Landheer und Festungen, sowie für Rechnungswesen gelangten Antrag des Reichskanzleramts vor. In diesem Antrage des Reichskanzleramts ist nachgewiesen, daß die für gemeinsame Zwecke verausgabten Kosten im Jahre 1875 sich auf einen höheren Betrag als 23,468 Mark, auf den Betrag, der in der Fassung der Kommission angenommen ist, den Betrag von 64,294 Mark belaufen. Es hat sich nämlich ergeben, daß die Kosten für die im Jahre 1871 ausgeführte Desinfektion der Soldatengräber bei Metz nach späteren Feststellungen des Rechnungshofs nicht von dem Landeshaushalt für Elsaß-Lothringen sondern von dem Reiche zu tragen sind. Außerdem haben sich die Kosten der Grenzregulirung etwas höher

belaufen, als man bei Ausarbeitung dieses Gesetzentwurfs annahm. Um der Regierung die Vorlage eines besonderen Gesetzentwurfs zu erübrigen und überhaupt parlamentarische Weiterungen zu ersparen, hielt es die Kommission für zulässig, sogleich eine dem veränderten Sachverhältniß entsprechende Aenderung des § 1 vorzunehmen.

Im übrigen sind die Kommissionsbeschlüsse bereits motivirt durch das, was ich im Eingang meines Berichts zu dem Gesetzentwurf Nr. 184 bemerkte.

Präsident: Wir treten in die zweite Berathung ein, zuvörderst in die des § 1, über welchen ich die Diskussion hiermit eröffne.

Niemand nimmt das Wort; ich schließe die Diskussion. Ich frage, ob eine besondere Abstimmung verlangt wird. — Das ist nicht der Fall. Ich konstatire die Annahme des § 1 nach dem Beschlusse der Kommission.

Sch eröffne die Diskussion über § 2, — 3, — 4. Zu § 4 wird natürlich der Druckfehler corrigirt, den der Herr Referent im Eingang seines Referats erwähnt hat. Es muß heißen:

Gesetz vom 25. Januar 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 17).

Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimerath Dr. Michaelis, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath Dr. Michaelis: Meine Herren, bei Aufstellung dieser Gesetzentwürfe ist der Bundesrath davon ausgegangen, daß die aus der vorübergehenden zinsbaren Belegung der Bestände der Kriegskostenentschädigung für die Gesamtheit und für die einzelnen engeren innerhalb der Gesamtheit vorhandenen Finanzgemeinschaften erwachsenen Zinsen als Akzessorium dem Kapital zuwachsen und ebenso wie das Kapital für die Ausgaben, welche auf die Kriegskostenentschädigung durch verschiedene Gesetze angewiesen sind oder noch angewiesen werden, haften. Ihre Budgetkommission war anderer Ansicht und gab dieser Ansicht im § 4, wie er jetzt in ihren Anträgen vorliegt, Ausdruck, indem sie Ihnen vorschlägt, zu bestimmen, daß die bis Ende 1876 erwachsenen Zinsen auf den Etat für das Jahr 1877 gebracht werden sollen, so weit nicht durch das Etatgesetz für 1876 oder das Gesetz, betreffend den Ankauf des Palais Radziwill, auch über die Zinsen verfügt ist. Indem der Bundesrath von einer anderen Anschauung ausging, wie ich sie eben charakterisirte, nahm er an, daß an Deckungsmitteln für diejenigen Ausgaben, welche durch das vorliegende und das demnächst zur Berathung gelangende Gesetz bewilligt werden sollen, außer dem Kapitalbestande auch die Zugänge an Zinseinnahmen für Rechnung der einzelnen Gemeinschaften zur Verfügung stehen würden. Diese Deckungsmittel, so weit sie aus den Zinseinnahmen zu entnehmen sind, werden durch diesen § 4 hinweggenommen und auf den Etat für das Jahr 1877 gebracht.

Sch gestattete mir in der Kommission auf diesen Umstand aufmerksam zu machen und die Bitte daran zu knüpfen, daß wenigstens zu den Ausgaben des demnächst zur Berathung gelangenden Gesetzentwurfs, betreffend die Ausgaben für den Artilleriegeschießplatz und für das Generalstabsgebäude, die Zinsbeträge zur Verfügung gestellt werden möchten. Es wurde von der Kommission aber hierauf nicht eingegangen und es wurde im Schooße derselben bemerkt, daß ja Verlegenheiten daraus nicht entstehen können, da Bestände vorhanden seien, also Mittel zur Verfügung für die Ausgaben ständen und die Regelung der definitiven Deckung durch den nächsten Etat werde stattfinden können.

Wenn also dieser Paragraph Ihre Genehmigung findet, so wird die Verwaltung, so weit als für die in dem nachfolgenden Entwurfe beantragten Mehrausgaben aus der Kriegskostenentschädigung selbst die Mittel nicht verfügbar bleiben, die Ausgaben vorläufigweise leisten müssen, und es

wird die Regelung der Deckung in dem Etat für das Jahr 1877, auf welchen die Zinseinnahmen zu bringen sind, vorbehalten bleiben müssen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion über §§ 2, 3, 4 der Kommissionsvorlage.

Der Herr Berichterstatter verzichtet ebenfalls auf das Wort.

Da Widerspruch nicht erhoben ist, eine Abstimmung nicht verlangt wird, so konstatiere ich die Annahme der §§ 2, 3, 4 — des letzteren mit der Korrektur des Druckfehlers — nach den Beschlüssen der Kommission. — Diese Paragraphen sind also in zweiter Berathung angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Auch hier wird nicht widersprochen; Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes sind in zweiter Berathung genehmigt.

Wir gehen über zu dem dritten Gegenstand der Tagesordnung:

zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerieprüfungskommission, zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes der Armee zu Berlin und zu Kasernenbauten in Leipzig und Bannern ferner erforderlichen, aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu deckenden Geldmittel, auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission (Nr. 183 der Druckfachen).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, seinen Bericht zu erstatten, und ertheile ihm zu diesem Zwecke das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Richter (Hagen): Nach Schluß der Kommissionsverhandlung ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß die veränderte Fassung im § 1 und 2: „und hiervon der Betrag von 636,000 Mark,“ beziehungsweise im § 2:

„und hiervon den Betrag von 1,375,000 Mark,“ zu Mißverständnissen Anlaß geben könnten. Ich glaube im Sinne der Kommission zu handeln, wenn ich an Stelle dieser Fassung vorschlage:

„und werden von dem Mehrbetrage 636,000 Mark — so. dem Reichskanzler zur Verfügung gestellt,“ ebenso im § 2 statt: „hiervon der Betrag von“: zu setzen „und werden von dem Mehrbetrage — zur Verfügung gestellt“.

Die Resolution, die am Schluß der Kommissionsbeschlüsse Ihnen vorgeschlagen wird, bezieht sich sowohl auf den § 1 wie auf den § 2 der Vorlage. In erster Reihe hat zu derselben der § 2 das Verlangen zur Bewilligung von Mehrkosten für die Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes Anlaß gegeben. Im Jahre 1873 sind für die Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes 475,000 Thaler bewilligt worden. Hiervon entfielen 300,000 Thaler auf den Grunderwerb, 175,000 Thaler auf die eigentlichen Baukosten. Mit den 300,000 Thalern für den Grunderwerb hat man ausgereicht, dagegen verlangt man für die Baukosten jetzt den vierfachen Betrag der Summe von 175,000 Thalern, die im Jahre 1873 in Aussicht genommen wurde, einen Betrag von 2,100,000 Mark statt eines Betrages von 525,000 Mark. Es ist allerdings richtig, daß zur Steigerung der Summe auf das Vierfache auch diejenigen Gründe mitgewirkt haben, die überhaupt in den letzten Jahren zu einer Erhöhung der Bauanschläge geführt haben: die gesteigerten Arbeitslöhne, die größeren Kosten für Ziegel und im speziellen Falle auch noch die schwierigere Fundamentirung des Gebäudes. Es ist aber seitens der Kommission festgestellt worden, daß auf Um-

stände dieser Art nur ein Drittel des Mehrbetrags von 1½ Millionen Mark zu rechnen ist, daß ein Mehrbetrag von 1 Million Mark darin auf den Umstand entfällt, daß überhaupt ein ganz anderes Bauprogramm der Erweiterung des Gebäudes des Generalstabes zu Grunde gelegt worden ist, als dasjenige war, welches dem Kostenanschlage von 175,000 Thaler im Jahre 1873 zu Grunde lag. Im Jahre 1873 hatte man bloß die Herstellung eines einfachen Büreaugebäudes in Aussicht genommen; jetzt wird ein Bau in dem Umfange ausgeführt, wie es in dem Entwurf der Regierungsvorlage ausführlich dargelegt ist. Als im zweiten Quartal 1873 diese Vorlage an den Reichstag gelangte, war in den Motiven bemerkt, daß generelle Baupläne auf Erfordern vorgelegt werden würden. Anscheinend hat die damalige Budgetkommission auf diese Vorlage in der Voraussetzung verzichtet, daß durch diesen Bauplan nur der Anschlag von 175,000 Thaler für den Bau werde bestätigt werden. Nunmehr stellt sich aber heraus, daß bereits zu jener Zeit innerhalb der Verwaltung ein anderer Plan, ein anderes Bauprogramm maßgebend war als dasjenige, auf welchem der Anschlag von 175,000 Thalern ruht.

Die Vorlage, die nur 175,000 Thaler verlangt, ist an den Reichstag erst Anfang April 1873 gekommen. Bereits am 8. Februar war von Seiten des Generalstabes ein anderes Bauprogramm aufgestellt worden, das nun auch zur Ausführung gelangt ist, und eben in seiner Ausführung, ganz abgesehen von anderweitigen Mehrausgaben, den Mehrbetrag von 1 Million Mark veranlaßt hat. Die Kommission fand darin in mehrfacher Hinsicht einen Verstoß gegen das Budgetrecht des Reichstags, einmal darin, daß man dem Reichstag einen Anschlag vorlegt, der auf einem Bauprogramm beruht, das man innerhalb der Verwaltung bereits entschlossen war aufzugeben; dann, daß man dieses einseitig aufgenommene Bauprogramm späterhin zur Ausführung brachte, ohne in den Jahren 1873, 1874, 1875 und bis jetzt eine nachträgliche Genehmigung des Reichstags nachzusuchen, oder auch ihm nur von den gänzlich veränderten Umständen bei der Ausführung des Baus Kenntniß zu geben.

Von Seiten des Herrn Kriegsministers ist in der Kommission anerkannt worden, daß das stattgehabte Verfahren nicht korrekt gewesen ist. Zur Entschuldigend desselben wurde außer den in den Motiven des Gesetzentwurfs hervorgehobenen Gründen noch geltend gemacht, daß gerade in der hier zunächst in Betracht kommenden Zeit, in den Jahren 1873 und 1874, das Kriegsministerium sich in einem Gedränge parlamentarischer und gesetzgeberischer Arbeiten befunden habe, daß in jener Zeit eine große Menge von extraordinären Bauten und Arbeiten in Angriff zu nehmen waren, der Uebergang aus der Pauschquantumswirtschaft in die geordneten Staatsverhältnisse Schwierigkeiten bot und dadurch eine anomale Lage herbeigeführt werden sei, welche es nicht in dem Maße wie sonst ermöglichte, formell dem Reichstag gegenüber das richtige Verfahren zu beobachten.

Von Seiten des Herrn Kriegsministers wird persönlich noch erklärt, daß er gewillt sei, das Budgetrecht des Reichstags in jeder Richtung zu achten und die Wiederholung derartiger Vorkommnisse zu vermeiden. Die Budgetkommission fand aus diesem Grunde keinen Anlaß, weiter zu gehen, als die Ihnen am Schluß vorgelegte Resolution zu beantragen; sie glaubte umsomehr es dabei bewenden lassen zu können, als sie gerade bei dem gegenwärtigen Herrn Kriegsminister an dem Ernst der Absicht, das Budgetrecht des Reichstags nach allen Richtungen hin zu wahren, am wenigsten zu zweifeln Veranlassung hat, und als auch die angeführten Summen und die angegebenen Bauten materiell innerhalb der Kommission von keiner Seite Beanstandung erfahren haben.

Ähnlich, wenn auch nicht in der Weise erheblich, ist das Verhältniß bei dem Artillerieschießplatz. Bei dem Artillerieschießplatz hat sich einige Monate später, als die Bewilligung des Reichstags erfolgte, herausgestellt, daß die ursprünglich

projektierte Schußlinie nicht einzuhalten sei und daß in Folge dessen eine kleine Verlängerung der Militäreisenbahn nothwendig wäre. Hierdurch, mehr aber durch die Vertheuerung der Schienen an und für sich, sind die Mehrausgaben für die Herstellung eines Artillerieschießplatzes entstanden, die allerdings erst jetzt, beinahe 3 Jahre, nachdem die erste Bewilligung stattgefunden hat, zur Kenntniß des Reichstags gelangten.

Präsident: Wir treten nunmehr in die zweite Berathung, und zwar zuvörderst des § 1, ein. Ich eröffne die Diskussion.

Wenn ich den Herrn Berichterstatter richtig verstanden habe, so wird in dem § 1 korrigirt:

und werden von dem Mehrbetrage 636,000 Mark dem Reichskanzler aus dem gemeinsamen Restbestande der französischen Kriegskostenentschädigung u. s. w. zur Verfügung gestellt;

und ebenso lautet die Korrektur im § 2:

und werden von dem Mehrbetrage 1,375,000 Mark dem Reichskanzler für das Jahr 1876 u. s. w. zur Verfügung gestellt.

Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion über den § 1, und da nicht widersprochen worden ist, so konstatire ich die Annahme des § 1 nach den Beschlüssen der Kommission mit der eben hervorgehobenen Korrektur.

Ich eröffne die Diskussion über § 2, — über § 3. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion und frage, ob eine besondere Abstimmung verlangt wird. — Sie wird nicht verlangt; ich konstatire die Annahme der §§ 2 und 3 mit der eben hervorgehobenen Korrektur.

Ich eröffne die Diskussion über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Auch hier wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion und konstatire die Annahme der Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes.

Wir gehen über zu der Resolution.

Die Resolution bedarf nur einer einmaligen Berathung, und es steht meiner Ansicht nach nichts entgegen, daß wir dieselbe jetzt bei Gelegenheit der zweiten Berathung des Gesetzes zur Berathung ziehen. — Dieser Annahme wird nicht widersprochen.

Ich eröffne hiernach die Diskussion. — Das Wort wird nicht verlangt; ich schließe die Diskussion, und da eine Abstimmung nicht verlangt wird, so konstatire ich die Annahme der Resolution. — Die Resolution ist angenommen, und zwar definitiv, und wäre damit auch der dritte Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zum vierten Gegenstand der Tagesordnung:

zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes über die gegenseitigen Hilfskassen, auf Grund der Berichte der IX. Kommission (Nr. 104, 148) und des Nachtragsberichts (Nr. 165 der Drucksachen).

Ich eröffne die Diskussion über § 1 und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Oppenheim: Meine Herren, für die leitenden Gedanken, welche in der Kommission bei der Bearbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs maßgebend waren, kann ich Sie verweisen auf die Motivirung, die ich als Berichterstatter in Nr. 148 der Drucksachen gegeben habe.

Wie alle komplizirten und vielseitigen Gesetze, die dem Zusammenwirken parlamentarischer Faktoren ihre Entstehung zu verdanken haben, ist auch dieser Gesetzentwurf, so wie er Ihnen nun vorliegt, die Frucht von Kompromissen, nicht, wie ich gern anerkenne, von Kompromissen politischer Parteipositionen, — solche Gegensätze haben sich in der Kommissi-

on eigentlich nicht gezeigt, und ich hoffe, daß sie bei diesem eminent praktischen und technischen Gesetze sich auch im Hause nicht zeigen werden, — sondern es handelt sich um Ausgleiche entgegenstehender Ansichten und der in diesen Ansichten sich spiegelnden Interessen. Wer ein solches umfangreiches Gesetz, das so viele verschiedene Materien berührt, von einem einseitigen und absolut prinzipiellen Standpunkt beurtheilen wollte, würde es immer verwerfen müssen. Ich bin deshalb ganz gefaßt darauf, daß das Gesetz auf keiner Seite Begeisterung erregt. Es ist vielleicht gerade deshalb um so besser, weil wir mit einem gewissen Bögen daran gehen und mit einem gewissen Zweifel an seine Vortrefflichkeit. Die absoluten Gesetze, die von einem streng prinzipiellen Standpunkte ausgehen, passen selten in das Leben. Was uns vermögen muß, dieses Gesetz durchzuführen, hat der Herr Referent des einleitenden Gesetzes Ihnen schon in seiner Besürwortung gesagt, das ist die Nothwendigkeit. Wir stehen einem vierfachen Nothstande gegenüber: dem Nothstande der Gesetzgebung, die ein ausdrücklich gegebenes Wort einzulösen hat, dem Nothstande der Behörden, welche mit den bisherigen Gesetzen den gegebenen Zuständen gegenüber nicht auskommen und welche genöthigt werden, wenn kein Gesetz zu Stande kommt, neue Anstalten und Bildungen, die sie schätzen, deren heilsame Wirkung und allgemeine Nützlichkeit sie anerkennen, zerstören zu müssen, weil sie den noch geltenden Gesetzen sich nicht unterordnen lassen; es handelt sich ferner um einen Nothstand der freien Kassen, für die noch keine rechtliche Grundlage gewonnen ist, und es handelt sich sogar, wie von vielen Seiten behauptet und selbst in den Regierungsmotiven angedeutet wird, um einen Nothstand der sogenannten Zwangskassen, welche zwischen Angel und Thür schweben und über ihre Zukunft im Unsichern sind. Die Gefahr also, welche mit dem Nichtzustandekommen des Gesetzes verknüpft wäre, liegt klar am Tage, es handelt sich hier darum, einer öffentlichen Kalamität zu begegnen.

Eine andere Kalamität wäre es aber, wenn ein Gesetz zu Stande käme, das nicht geeignet ist, in das Leben einzugreifen, das nicht die Sympathien und das Verständniß derjenigen Klassen gewinnen könnte, für die es wesentlich gemacht ist. Auch vor dieser Gefahr ist zu warnen.

Wir haben also zunächst den gesetzgeberischen und auch den thatsächlichen Erfolg ins Auge zu fassen.

Meine Herren, ohne dies Gesetz unmittelbar, so weit, wie es von einigen Rednern bei der Generaldebatte und auch bei dem vorigen Gesetz beliebt wurde, mit der sozialen Frage verknüpfen zu wollen, muß ich als den eigentlichen Inhalt dieses Gesetzes bezeichnen, daß wir der arbeitenden Klasse ein neues Grundrecht gewähren wollen, das Grundrecht der freien Kassenbildung auf einem Gebiete, auf das sie gedrängt worden sind durch Gesetze, die ihnen Zwang auferlegt haben, wo sie sich also nicht frei entwickeln konnten. Wir wollen ihnen dieses Grundrecht gewähren, — erstens aus einem allgemeinen Rechtsgefühl dem Zwangskassensystem gegenüber; wir wollen ihnen ferner dieses Grundrecht gewähren als ein gemeinnütziges aus ethischen und pädagogischen Rücksichten, um sie durch die freie Kassenbildung zu den Gewohnheiten der Fürsorge für sich selbst und zur Selbstverwaltung weiter zu bilden, zu der sie entschieden in unserem Vaterlande geeignet und veranlagt sind. Auf der einen Seite also ein großes und umfassendes Grundrecht gewährend, ist es natürlich, daß wir auf der anderen Seite Schutzmaßregeln ergreifen gegen mögliche Mißbräuche eines solchen Rechtes, daß das Gemeinwesen, dessen Vortheil in der Ausübung des Gesetzes an sich schon liegt, auch geschützt werde gegen eine falsche Anwendung des Gesetzes, die zur Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit führen könnte.

Aber, meine Herren, wenn das Gemeinwesen der Garantien bedarf, so dürfen diese Garantien nicht so weit gehen, daß sie sich selber überschlagen, nicht soweit, daß sie die freie Kassenbildung erschweren oder verhindern, daß sie

den Versicherungstrieb beschränken, daß sie den Versicherungstrieb da unterbinden, wo er am nützlichsten ist; wir müssen der arbeitenden Klasse die Möglichkeit gewähren, auch auf diesem Gebiete nach den Grundätzen der Freiheit sich zu bewegen; wir müssen ein gewisses Vertrauen zu dem reichen Inhalt unseres Volkslebens beweisen, unsomehr, als wir, wenn wir es nicht beweisen, den wilden und latitirenden Klassen, die unseres Vertrauens nicht bedürfen, die sich nicht unter das Gesetz stellen wollen, als wir denen ganz freies Spiel geben und die Klassen der besseren Elemente in den arbeitenden Klassen, diejenigen unterdrücken, welche bisher nach einem solchen Gesetz unter allen möglichen Schwierigkeiten gestrebt haben.

Das ist der eine Punkt, in welchem die Kommission den Regierungsentwurf nicht unwesentlich verändert hat. Im übrigen hat die Kommission überall gesucht, das Recht der Selbstbestimmung schärfer zu formuliren, dagegen die Aufsichtsrechte genau zu fassen und auch den Zwangskassen gegenüber das Aufsichtsrecht über die auferlegten Verpflichtungen nicht weiter gehen zu lassen, als unbedingt nothwendig ist, um nicht mit einem Sprunge aus dem bestehenden Zustande in das Leere zu fallen. Wir haben gewisse Sätze schärfer formulirt, aber in der großen Struktur des Gesetzes nichts wesentliches geändert, außer in einem Punkte, wo der Rechtsweg eingeführt ist an Stelle des Verwaltungsverfahrens, das die Regierung vorgeschlagen hat. Ich glaube die Erörterung dieser einzelnen Punkte der Detailberatung überlassen zu dürfen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Rickert hat das Wort.

Abgeordneter Rickert: Meine Herren, ich möchte Ihr Interesse in Anspruch nehmen für einen Antrag, der nur eine redaktionelle Aenderung beabsichtigt. Die Bundesregierungen nannten die Klassen, von denen die Rede ist, gegenseitige Hilfskassen, die Kommission hat die Firma verändert in „eingeschriebene Hilfskassen auf Gegenseitigkeit“. Die Kommission war der Meinung, daß die Regierung die grammatischen Regeln bei der Bildung der Worte nicht beobachtet habe, sie hat aber ihrerseits, glaube ich, gegen die Regeln der Schönheit gesündigt, und ich will lieber ein inkorrekt Grammatiker sein, als daß ich es verantworten möchte, alle Betheiligten jahrelang diese lange, schwerfällige Firma aussprechen und schreiben zu lassen. Ich würde also bitten, diese vier Worte zu ersetzen durch die Worte der Regierungsvorlage „gegenseitige Hilfskassen“. Sollten die Herren es nicht über sich gewinnen, diesen angeblichen Verstoß gegen die Grammatik mitzumachen, dann würde ich bitten, daß der Herr Präsident die beiden Worte „auf Gegenseitigkeit“ besonders zur Abstimmung bringt und Sie diese Worte alsdann streichen.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Rickert, den Antrag schriftlich einzureichen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Bamberger: Meine Herren, meine Pflicht als Vorsitzender der betreffenden Kommission nöthigt mich, meinem verehrten Nachbarn gegenüber die Entscheidung der Kommission zu vertheidigen. Ich glaube, sprachlich steht das Recht der Entscheidung, welche die Kommission getroffen hat, ganz außer Frage. Es ist bereits ausgeführt worden außerhalb wie innerhalb dieser Körperschaften, daß das Wort „gegenseitige Hilfskassen“ genau gebildet ist nach der Analogie des „baumwollenen Strumpfwirfers“. Und, meine Herren, ich behaupte sogar, der „baumwollene Strumpfwirker“ ist viel korrekter, als die „gegenseitige Hilfskasse“, denn er macht wenigstens baumwollene Strümpfe, aber die gegenseitige Hilfskasse ist weit davon entfernt, den Gedanken auszudrücken,

daß hier Gegenseitigkeit unter den einzelnen Mitgliedern stattfindet; sie führt auf die falsche Voraussetzung, als seien die einzelnen Klassen unter sich auf Gegenseitigkeit gegründet. Gegenseitige Hilfskassen ist nicht einmal insofern richtig, daß hier einzelne Klassen unter einander in einem Kartell der Gegenseitigkeit stehen, sondern es müßte wenigstens heißen, „gegenseitige Hilfskassenmitglieder“, dann wäre der Gedanke annähernd richtig ausgedrückt.

Nun bitte ich vor allen Dingen auszuscheiden, was mein verehrter Nachbar im Punkte des „eingeschrieben“ gesagt hat, denn prinzipiell hat die Kommission sich darüber entschieden, daß sie das Wort „eingeschrieben“ aus sachlichen Gründen beifügen will; und bloß redaktionell kann er dieser Entscheidung nicht zu Leibe gehen, dann muß er prinzipiell auch die Frage anfechten, ob diese Klassen eingetragen werden sollen oder nicht.

Heißt es nun „eingeschriebene Hilfskassen“, so frage ich, ob es phonetisch oder ästhetisch oder grammatisch angenehmer ist, „eingeschriebene gegenseitige Hilfskassen“ zu sagen oder doch gleich sich korrekt auszudrücken „eingeschriebene Hilfskassen auf Gegenseitigkeit“, — daher ich Sie bitte, die Betitelung der Kommission aufrecht zu erhalten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter Grumbrecht: Meine Herren, ich bitte Sie, die Worte „auf Gegenseitigkeit“ zu streichen. Man hat nicht nöthig, die Klassen nach allen Beziehungen zu bezeichnen und alle Merkmale der Klassen anzugeben, damit aber ihre Bezeichnung unnütz zu verlängern.

Präsident: Es ist Niemand weiter zum Wort gemeldet; — das Wort wird auch nicht weiter verlangt; ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Oppenheim: Meine Herren, ich muß auch betonen, daß das Wort „eingeschrieben“, welches auf einem materiellen Beschlusse beruht und mit der Struktur des ganzen Gesetzes zusammenhängt, wie Sie aus § 4 ersehen werden, an dieser Stelle nicht aus Geschmacksrückichten in Frage gestellt werden kann.

Was den grammatischen Streit zwischen den Herren Rickert und Bamberger betrifft, so glaube ich, daß für den Beschluß der Kommission von dem Herrn Bamberger das Nöthige gesagt worden ist; ich will darauf nicht zurückkommen. Ich will nur einer Aeußerung des Herrn Rickert gegenüber genau betonen, daß ich es für wesentlich halte, daß die Bezeichnung der Gegenseitigkeit jedenfalls in dem Titel bleibe, daß diese Charakteristik, die das eigentliche Wesen der Klassen betrifft, auch in dem Titel nicht fehle.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Meine Herren, es liegt vor das Amendement Rickert:

in Zeile 2 statt der Worte:

„einer eingeschriebenen Hilfskasse auf Gegenseitigkeit“

zu setzen, wie in der Regierungsvorlage, die Worte:

„einer gegenseitigen Hilfskasse“.

Ich werde dieses Amendement zuerst zur Abstimmung bringen. Wird es angenommen, so stimmen wir dann noch ab über § 1 der Vorlage der Kommission und, fällt der, über § 1 der Regierungsvorlage. Sollte das Amendement des Herrn Abgeordneten Rickert nicht angenommen werden, so muß ich noch besonders abstimmen lassen über die Beibehaltung der Worte „auf Gegenseitigkeit“ nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Rickert auf Theilung der Frage, wenn derselben aus dem Hause nicht widersprochen wird.

Zur Fragestellung hat das Wort der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Oppenheim: Ich glaube nicht, daß bei dieser Fragestellung die Ansicht des Hauses klar hervortreten kann. Das Haus muß darüber entscheiden, ob es das Wort „eingeschriebenen“ beibehalten will, und ob es das Wort „auf Gegenseitigkeit“ ersetzen will durch „gegenseitige“. Wenn der Herr Abgeordnete Rickert beantragt, statt des ganzen Titels „gegenseitige Hilfskassen“ zu setzen, so wird jemand für „gegenseitige Hilfskassen“ stimmen, der gegen das Wort „auf Gegenseitigkeit“ ist, aber derjenige, der das Wort „eingeschriebene“ behalten will, kommt meiner Ansicht nach nicht zu seinem vollen Rechte.

Präsident: Meine Herren, ich kann im Plenum nur abstimmen lassen nach formell vorliegenden Anträgen, seien es Anträge auf Theilung der Frage, seien es schriftliche Amendements. Ich habe den Widerspruch des Herrn Berichterstatters nicht recht verstanden; wenn aber der Herr Berichterstatter, nachdem ich diesen Grundsatz aufgestellt habe, bei seinem Widerspruch beharrt, so werde ich den Widerspruch zur Abstimmung bringen, bitte dann aber um bestimmte Formulierung der Frage.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Oppenheim: Ich beharre bei meinem Widerspruch und stelle den Antrag, daß der Antrag Rickert getheilt zur Abstimmung komme, nämlich erstens, ob er das Wort „eingeschriebenen“ will fallen lassen, und zweitens, ob er das Wort „auf Gegenseitigkeit“ ersetzen will durch „gegenseitige“. Ich weiß nicht, ob das formell richtig ist, aber sachlich entspricht es den Anforderungen der Klarstellung.

Präsident: Meine Herren, der Antrag des Herrn Abgeordneten Rickert lautet:

in Zeile 2 statt der Worte:

„einer eingeschriebenen Hilfskasse auf Gegenseitigkeit“

zu setzen, wie in der Regierungsvorlage, die Worte:

„einer gegenseitigen Hilfskasse“.

Nur in dieser Form kann ich ihn zur Abstimmung bringen. Eine Theilung der Frage ist in dieser Beziehung nicht zulässig, auch nicht möglich.

(Zustimmung.)

Die Herren haben übrigens den Widerspruch gegen die Fragestellung von Seiten des Herrn Berichterstatters vernommen; ich werde ihn zur Abstimmung bringen.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Oppenheim: Ich ziehe ihn zurück.

Präsident: Der Widerspruch ist zurückgezogen; wir stimmen also so ab, wie ich vorgeschlagen habe, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag Rickert zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Bahl:

Der Reichstag wolle beschließen:

in Zeile 2 statt der Worte:

„einer eingeschriebenen Hilfskasse auf Gegenseitigkeit“,

zu setzen, wie in der Regierungsvorlage, die Worte:

„einer gegenseitigen Hilfskasse“.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschicht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete Rickert hat eventualiter die Streichung der Worte „auf Gegenseitigkeit“ beantragt. Ich frage daher nunmehr, ob diese Worte in der Kommissionsvorlage beibehalten werden sollen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche, entgegen dem Antrag des Herrn Abgeordneten Rickert auf Streichung, in der Kommissionsvorlage die Worte „auf Gegenseitigkeit“ für den Fall der Annahme des § 1 beibehalten respektive aufrecht erhalten wollen, aufzustehen.

(Geschicht.)

Das ist die Minderheit; die Worte sind gestrichen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, nunmehr den § 1 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Bahl:

§ 1.

Kassen, welche die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit bezwecken, erhalten die Rechte einer „eingeschriebenen Hilfskasse“ unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche § 1, wie er jetzt lautet, annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschicht.)

Das ist die große Mehrheit; der § 1 ist angenommen und damit die Abstimmung über § 1 der Vorlage der verbündeten Regierungen beseitigt.

Ich eröffne die Diskussion über § 2.

Ich bemerke, meine Herren, daß, wenn § 2 nach den Beschlüssen der Kommission angenommen werden sollte, dann auch wohl die Worte „auf Gegenseitigkeit“ in Folge des Beschlusses über § 1 fortfallen müßten.

(Zustimmung.)

Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion und bringe jetzt den § 2 zur Abstimmung, indem ich annehme, daß in demselben die Worte „auf Gegenseitigkeit“ vermöge des vorhin gefaßten Beschlusses bereits fortgefallen sind.

Ich ersuche den § 2 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Bahl:

§ 2.

Die Kasse hat einen Namen anzunehmen, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Hilfskassen verschieden ist und die zusätzliche Bezeichnung „eingeschriebene Hilfskasse“ enthält.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen § 2 annehmen wollen.

(Geschicht.)

Das ist die Mehrheit; § 2 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 3. Zu demselben liegt vor das Amendement Grumbrecht, Nr. 130 B 1 der Drucksachen.

Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht.

(Wird bejaht.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Oppenheim: Meine

Herrn, ich muß mich gegen dieses Amendement erklären. Das Amendement enthält erstens etwas Ueberflüssiges und zweitens etwas, was schon im Gesetze selbst steht. Der Schluß unseres § 3 sagt sowohl in der Regierungsvorlage als in den Beschlüssen der Kommission:

Das Statut darf keine den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufende Bestimmung enthalten.

Das ist also der zweite Theil des Grumbrecht'schen Amendements; der erste Theil sagt:

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zwecke der Kasse nicht in Verbindung steht.

Meine Herren, die Aufgabe unserer Gesetzgebung ist ja, die Zwecke der Kassen zu bestimmen; wie weit nun die Zwecke gehen können und dürfen, werden wir im Verlauf der Beratungen zu beschließen haben. § 3 enthält das, was das Statut enthalten muß, ein großer Theil der übrigen Paragraphen des Gesetzes enthält das, was das Statut enthalten darf. Das Statut wird der Verwaltungsbehörde vorgelegt, die es zu prüfen hat. Es ist selbstverständlich, daß in dem Statut nichts zugelassen wird, was mit dem Gesetze nicht in Zusammenhang zu bringen ist, also dem Kassenzwecke nach der Definition des Gesetzes, wie wir darüber zu beschließen haben, zuwiderläuft. Man könnte ebenso gut beschließen, daß das Statut keine Abhandlung über die Unsterblichkeit der Seele enthalten darf, und möglicherweise kann man alle möglichen Absurditäten in das Gesetz bringen. Allein, meine Herren, man muß doch annehmen, daß man mit vernünftigen Menschen zu thun hat, denn die Geisteskranken stellt man unter Kuratel und entzieht ihnen die Verfügungsfähigkeit. Was Kassenzweck ist, darüber werden wir beschließen. Das ist der Inhalt des Gesetzes und fällt somit auch unter den Schlußsatz unseres § 3; demnach halte ich das Amendement Grumbrecht jedenfalls für überflüssig.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter Grumbrecht: Meine Herren, gestatten Sie mir zunächst in Beziehung auf die Aeußerung des Herrn Berichterstatters die Bemerkung, daß er doch nur deduziert hat, daß die betreffende Bestimmung für vernünftige Menschen nicht nothwendig sei. Ich bestreite nun, daß es nicht eine ganze Menge unvernünftige Menschen gebe und behaupte, daß man wesentlich für die unvernünftigen Menschen Gesetze macht. Doch das ist eine Nebensache.

Erlauben Sie mir nun zuerst die Bemerkung voraus zu schicken, daß ich überhaupt zu allen meinen Anträgen eine gewisse Berechtigung schon als Mitglied des Hauses und noch mehr als Kommissionsmitglied habe. Ich darf aber noch hinzufügen, daß ich mir bewußt gewesen bin, daß Niemand seine individuelle Ansichten nach jeder Richtung hin in der großen Versammlung geltend machen darf und daß ich mich bei allen meinen Anträgen (bis auf einen, für den nur eine Minorität meiner politischen Freunde sich erklärt hat) der Zustimmung der Mehrzahl meiner politischen Freunde versichert habe. Was den Antrag selbst betrifft, so hat derselbe noch keine andere äußere Rechtfertigung. Er ist nämlich nur durch Zufall nicht als Kommissionsbeschluss in das Haus gebracht. Er wurde bei der zweiten Lesung mit 10 gegen 10 Stimmen abgelehnt, weil ich, der ich die erste Stimme dafür abzugeben gehabt hätte, durch Geschäfte in der Budgetkommission verhindert war, der Verhandlung und der Abstimmung beizuwohnen. Dieses zufällige Ereigniß wird gewiß dafür sprechen, daß mein Antrag so unnütz, wie der Herr Berichterstatter meint, nicht ist. Ich gebe zu, man könnte ihn nach dem Inhalte des § 4 der Vorlage für überflüssig erklären. Dieser § 4 sagt ganz allgemein, die höhere Verwaltungsbehörde sei befugt, dem Statute ihre Genehmigung zu versagen, wenn dasselbe „den gesetzlichen Anforderungen“ widerspricht, während diese Bestimmung jetzt

richtig redigiert im Antrag der Kommission lautet „den Anforderungen dieses Gesetzes.“ Konnte man nun früher mit Recht sagen, die höhere Verwaltungsbehörde sei befugt, solche unsinnige Bestimmungen, wie sie der Herr Referent angeführt hat, zu beseitigen, weil sie offenbar den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen nicht genügen, so kann man doch jetzt nicht sagen, daß solche unsinnige oder unzumuthbare Bestimmungen den Anforderungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, wenn man meinen Antrag nicht annimmt. Man muß ihn annehmen, um das zu ergänzen, was nöthig ist, und ich will mir erlauben, an einem Paar Beispielen dies zu zeigen, zuerst an einem vielleicht sehr auffallend erscheinenden.

Nach dem Gesetze ist nur zu hindern nach § 6, daß den Mitgliedern Verpflichtungen zu Handlungen und Unterlassungen, welche mit den Kassenzwecken in keiner Verbindung stehen, auferlegt werden. Eine ganze Menge Bestimmungen lassen sich aber als Ausnahme-Voraussetzungen und Bedingungen hinstellen, die höchst bedenklich wirken können. Ich will ein halbabsurdes anführen. Es könnte ein Verein, der dem Gesetze nach berechtigt ist, eine Kasse zu gründen, ins Kassensstatut aufnehmen lassen, es soll nur der Ausnahme finden, der sich zum Atheismus bekennt. Das wäre durchaus nicht verboten. Nun denken Sie sich den Fall, das Statut wird der Verwaltungsbehörde vorgelegt, sie kann es nicht ablehnen, denn es widerspricht den Anforderungen dieses Gesetzes nicht. Es enthält etwas, wovon das Gesetz gar nichts sagt, wenn Sie meinen Antrag nicht annehmen, und schließlich wird sich das Resultat ergeben, daß, wenn dieses Mitglied später den Glauben an Gott wieder gewänne und dieses manifestirte dasselbe auf Grund des § 15, wegen des Anhörrens der Voraussetzung, unter der es aufgenommen ist, aus der Kasse ausgeschlossen würde. Solche Absurditäten darf man doch nicht möglich sein lassen, selbst, wenn man es auch nur mit vernünftigen Menschen zu thun hätte. Ich glaube, es könnte schon praktischer werden, wenn man in das Statut aufnehme: Ausnahme findet nur der, welcher die republikanische Staatsform als die allein vernünftige anerkennt. Damit könnte man schon etwas machen, aber noch mehr könnte man damit machen, wenn man den Satz aufnehme, der den sozialdemokratischen Anschauungen nicht fern liegt: Ausnahme kann nur der finden, der anerkennt, daß jeder Arbeiter, dessen Lohn herabgesetzt wird, oder dem die Forderung auf Lohn-erhöhung versagt wird, sein Arbeitsverhältniß zu kündigen habe. Wer dies anerkennt, der würde damit eine Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen nicht übernehmen; er würde aber durch ein derartiges Glaubensbekenntniß moralisch gezwungen werden, bei Streiken mitzuwirken. Ich glaube nicht nöthig zu haben, weitere Bemerkungen hinzuzufügen, um zu zeigen, daß der von mir beantragte Zusatz, der als nicht unrichtig anerkannt wird, auch nicht unnütz ist, wenn man nicht ganz merkwürdige Folgen, die Niemand beabsichtigt, erleben will. Ich könnte die Beispiele noch vervielfältigen nach praktischen, und ich möchte sagen, halb absurden Richtungen, es wird aber nicht nöthig sein, und ich hoffe, daß die Herren, entsprechend der eigentlichen Majorität ihrer Kommission, sich für meinen Antrag erklären werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Bebel hat einen schriftlichen Antrag eingereicht; derselbe lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

in § 3 Absatz 5 die Worte:

die Vertretung der zu Zuschüssen gesetzlich verpflichteten Arbeitgeber in demselben“ zu streichen.

Der Herr Abgeordnete Bebel hat das Wort.

Abgeordneter Bebel: Meine Herren, ich wäre auf Grund dieses Paragraphen in der Lage, diejenigen Bedenken, die

wir überhaupt gegen die Betheiligung der Arbeitgeber an den Kassen haben, hier aufs neue vorzuführen. Indessen ich sehe davon ab, da dies schon genügend von unserer Seite hervorgehoben worden ist, und da auch bereits durch einen Beschluß von Ihnen festgestellt wurde, daß die Gemeindebehörden die Arbeitgeber zu Zuschüssen verpflichten können. Dagegen muß ich mich auf das entschiedenste aussprechen gegen Absatz 5 des § 3, wo es heißt, „die Vertretung der zu Zuschüssen gesetzlich verpflichteten Arbeitgeber in demselben“, dem Vorstande nämlich. Es ist, als wir überhaupt die Nothwendigkeit und auch die Gerechtigkeit bestritten, daß der Arbeitgeber in derartige Kassen zu zahlen verpflichtet sei, von anderer Seite betont worden, die Arbeitgeber thäten das aus keinem anderen Interesse, als aus einem Humanitätsinteresse. Meine Herren, dem widerspricht aber meines Erachtens ganz bestimmt der Wortlaut des Absatzes 5. Ist es nur rein ein Akt der Humanität der Arbeitgeber, solchen Kassen anzugehören und dazu beizutragen, so wird das ihnen unter keinen Umständen verwehrt sein, auch wenn gesetzliche Bestimmungen nicht vorhanden sind, durch die man sie zu Beiträgen zwingen kann. Es ist dann eine Sache, die ganz ins Belieben des Einzelnen gestellt bleibt und, wie ich bereits in der Generaldebatte hervorgehoben habe, wird es wahrscheinlich wenige Kassen geben, die solche Auerbieten zurückweisen. Sobald aber auf Grund solcher Kassenpflichten besondere Vorrechte begründet werden, sieht es mit der sogenannten Humanität, die hier als Hauptgrund hervorgehoben wurde, etwas bedenklich aus.

Der Herr Abgeordnete Richter (Sachsen) hat neulich in sehr erregten Worten sich darüber ausgesprochen, daß wir Sozialisten der Ansicht huldigen, daß die von Seiten der Arbeitgeber gezahlten Beiträge eigentlich nur eine Vorenthaltung des Lohnes wären. Und er hat, als ihm von unserer Seite dies bestätigend zugeworfen wurde, sich darüber in die höchste Erregtheit hineingeredet. Ich will ihm hier nur bemerken, daß diese Ansicht keineswegs bloß Sozialdemokraten haben, sondern daß diese Ansicht z. B. von einem Manne getheilt wird und von ihm in einer seiner Schriften ausgesprochen ist, der weit davon entfernt ist, in den Geruch sozialistischer Gesinnungen zu kommen, nämlich von dem Direktor des preussischen statistischen Büreaus, Geheimrath Engel, welcher in seiner Schrift, betitelt: „Preis der Arbeit“, hervorhebt, daß unter dem Preis der Arbeit, also dem Lohn, auch alle diejenigen Verpflichtungen und Ausgaben des Arbeiters zu begreifen seien, die dazu nothwendig wären, ihn in Krankheitsfällen und bei sonstigen Unfällen zu schützen. Ich glaube, das ist eine Autorität, die keiner von Ihnen in diesem Falle bestreiten wird. Nun ist in § 16 die Bestimmung aufgenommen worden, daß die Arbeitgeber berechtigt sein sollen, auf Grund ihrer Beiträge mindestens ein Drittel der Einnahmen des Vorstandes zu besitzen. Es werden denn alle diejenigen Unregelmäßigkeiten, um nicht zu sagen Ungeheuerlichkeiten eintreten, die ich bei der Berathung des § 8 der Gewerbeordnung vor einigen Tagen hervorgehoben habe und die ich hier nicht wieder hervorheben will. Ich ersuche daher alle diejenigen, die wirklich der Ansicht huldigen, daß es sich hier eben nur um eine von Seiten der Arbeitgeber aus Humanitätsrücksichten gewährte Unterstützung handle, für meinen Antrag auf Streichung der angeführten Worte zu stimmen. Geschieht das nicht, dann muß ich annehmen, daß man der Ansicht ist, es sei nothwendig, daß die Arbeitgeber möglichst viel in die Kassen hineinzureden haben und daß die Arbeiter von den Arbeitgebern möglichst in Abhängigkeit gehalten werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ackermann hat das Wort.

Abgeordneter Ackermann: Nur eine kurze Bemerkung, die die Fassung betrifft. In § 3 ist unter Nr. 3, 5 und 6 auf Beschluß der Kommission wiederholt gesagt worden „ge-

setzlich verpflichtete Arbeitgeber“. Man kann darunter doch wohl, wie ich annehmen darf, nur verstehen „statutarisch verpflichtet“; denn eine gesetzliche Verpflichtung der Arbeitgeber existirt nicht, vielmehr ist in dem Gesetze, betreffend die Abänderung des Tit. VIII der Gewerbeordnung, welches Ihrer Beschlußfassung bereits unterlag, nur bestimmt, daß durch Ortsstatut bestimmt werden könne, nicht aber müsse, daß der Arbeitgeber bis zu einem gewissen Betrage zu Beiträgen herangezogen werden könne. Ist dies also nur dem Ortsstatut überlassen, so scheint mir der wiederholt gebrauchte Ausdruck „gesetzlich“ nicht ganz korrekt zu sein. Ich liebe es nicht, Anträge einzubringen, die nur redaktioneller Natur sind. Ich sehe darum von einem Antrage ab. Damit aber für die Zukunft jeder Zweifel ausgeschlossen bleibt, würde ich dankbar sein, wenn meine Annahme bestätigt und eine genauere Interpretation der fraglichen Worte durch den Herrn Regierungskommissar und den Herrn Referenten gegeben werden wollte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Sonnemann hat das Wort.

Abgeordneter Sonnemann: Meine Herren, ich habe nichts von dem Antrage gewußt, den der Herr Abgeordnete Bebel gestellt hat; ich hatte aber vor, denselben Antrag in der Form zu stellen, daß ich getrennte Abstimmung über den Zwischensatz in Nr. 5 und ebenso in Nr. 6 beantragen wollte.

Es ist in der ersten Berathung gegen eine ziemlich bedeutende Minderheit der Satz in das Gesetz aufgenommen worden, daß der Arbeitgeber durch Ortsstatut zu Beiträgen herangezogen werden könne. Ich kann nun daraus absolut nicht folgern, daß dieser Zwang auch zur Folge haben müsse, daß die Arbeitgeber Vorrechte in dem Vorstand und in der Generalversammlung dieser Vereine haben sollten. Denn es sind, wie der vorletzte Herr Redner sehr richtig ausgeführt hat, diese Zahlungen nur ein Zuschlag zu dem Lohne, der dem Arbeiter entrichtet wird. Sowie sie dem Arbeiter nicht die Verfügung über seinen Lohn nehmen können, so können Sie ihm mit Recht auch nicht die Verfügung über diese Zuschläge zu seinem Lohne nehmen. Ich bin selbst Arbeitgeber, ich gehöre auch nicht zu denjenigen, die der Ansicht sind, daß jeder Arbeitgeber sich fortwährend von dem Schweiße seiner Arbeiter bereichert. Ich könnte Ihnen sehr viele Fälle anführen, wo im Gegentheile während der Krisis, die wir jetzt durchleben, sehr viele Arbeitgeber die größten Opfer bringen, um ihre Arbeiter nicht entlassen zu müssen, und einen großen Theil ihres Vermögens dafür opfern. Allein darum ist nicht minder wahr, daß die Einmischung in die Angelegenheit solcher Kassen von Seiten der Arbeitgeber vielfach mißbraucht wird. Ich will Ihnen nur ein Beispiel anführen. Es bestehen in vielen Fabriken sogenannte Hauskassen, die speziell für die Arbeiter einer Fabrik berechnet sind. In diesen Hauskassen hat der Fabrikherr selbstverständlich großen Einfluß. Nun kommen Fälle vor, in welchen z. B. eine solche Fabrik sich auflöst. Da behält der Arbeitgeber nach den Statuten meist ein Recht auf einen großen Theil der Beiträge. Es ist mir aus meiner Gegend der Fall bekannt, wo eine Fabrik liquidirt und aufgelöst wurde, und alle Arbeiter bis auf drei entlassen worden sind. Nach dem Statut hat der Arbeitgeber mit Hinzuziehung dieser drei letztverbliebenen Arbeiter die alleinige Verfügung über die ganze auf circa 8,000 Gulden angewachsenen Beiträge. Das sind doch Dinge, die nicht normal sind. Ich habe, ehe ich zum zweiten Theile der Reichstagsession gekommen bin, sämtliche Vertreter unserer Frankfurter Hilfskassen (etlicher 40 Kassen, die wir dort haben) zu einer Besprechung eingeladen. Es sind meist Kassen, die seit langer Zeit bestehen. Es hat sich das Hilfskassenwesen bei uns ganz frei entwickelt und zur

allgemeinen Zufriedenheit fungirt — Sozialdemokraten waren in dieser Versammlung sehr wenige — kaum der zwanzigste Theil der Anwesenden; es sind Kassen dabei, die vierzig und fünfzig Jahre und noch länger bestehen. Einstimmig waren die Herren aber doch in der Ansicht, daß sie lieber auf die Beiträge der Arbeitgeber ganz verzichten wollen, als daß sie denselben Einfluß auf die Verwaltung der Kasse gewähren wollen. Der Arbeiter nimmt sonst doch gern einen Zuschlag zu seinem Lohne — und als solcher ist die Einzahlung des Arbeitgebers zu betrachten. Es wird durch eine solche Einmischung nur das größte und fortwährende Mißtrauen der Arbeiter gegen Absichten hervorgerufen, die vielleicht in den meisten Fällen gar nicht bestehen. — Das Mißtrauen gegen dieses Gesetz und gegen die Folgen desselben wegen einer zu großen Einmischung der Verwaltungs-, respective Polizeibehörden, wie man sie gewöhnlich nennt, besteht allenthalben. Es geht so weit, daß in meiner Gegend eine Reihe von Fällen vorgekommen sind, wo lange Jahre bestehende Kassen einstweilen aus Furcht vor einer zu großen Einmischung der Behörden schnell ihre Beiträge an die Mitglieder vertheilt haben, damit nur die Behörde kein Recht erhalte, über diese Gelder zu verfügen. Diese Besorgnisse sind allerdings zu weit getrieben, aber sie bestehen doch, und das ist gewiß ein Grund mehr, welcher die Gesetzgebung veranlassen sollte, nichts zu unterlassen, was derartige Besorgnisse beseitigen kann. Ich kann nach den Erfahrungen, die ich in meiner Gegend gemacht habe, nicht anerkennen, daß irgend ein zureichender Grund besteht, um dem Arbeitgeber mehr Rechte einzuräumen, wenn er Mitglied der Kasse werden will, als jedem anderen Mitgliede auch. Der Beitrag, den er leistet, ist gar kein Grund dafür; denn derselbe wird nicht deshalb geleistet, um ihm größere Rechte zu verschaffen, sondern nur deshalb, weil man den Arbeitgeber, wie hier ausgesprochen worden ist, für verpflichtet hält, zu dem Lohne Zulagen für außerordentliche Fälle, Krankheiten u. s. w. zu leisten. Ich möchte Sie also bitten, wenn Sie haben wollen, daß sich die Arbeiter, die zum großen Theil sehr gegen dieses Gesetz eingenommen sind, mit demselben versöhnen, diesen Zwischensatz in Nr. 5 zu streichen und beantrage meinerseits auch zu Nr. 6 getrennte Abstimmung über den Satz:

„der zu Zuschüssen gesetzlich verpflichteten Arbeitgeber.“

Würde dieser Zusatz gestrichen werden, so würde noch eine kleine redaktionelle Veränderung nöthig sein, indem es dann heißen müßte: „die Stimmberechtigung der Mitglieder“; das ist aber für die dritte Lesung vorzubehalten. Vorerst bitte ich Sie, den Antrag Bebel anzunehmen und in Nr. 6 diesen Zwischensatz ebenfalls zu streichen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Heeremann hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Heeremann: Meine Herren, die Bestimmungen dieses Paragraphen sind nicht richtig zu beurtheilen und nicht näher zu erörtern, ohne besondere Rücksicht auf den § 16 zu nehmen, und ich möchte glauben, daß von den Herren, die vorhin gesprochen haben, die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht vollkommen gewürdigt sind. Es handelt sich hier ja nicht um eine ganz bestimmte, oder in diesem Paragraphen neu zu begründende Berechtigung der Arbeitgeber, sondern nur um die allgemeine Bezeichnung, daß, falls man den § 16 bestehen läßt, diese Anordnung auch hier ihren Ausdruck finden soll, daß also, sofern die Gemeinde durch statutarische Anordnung beschließt, die Arbeitgeber sollen einen Beitrag leisten, im Statute Vor- sorge getroffen werden soll, in welcher Weise eine Berechtigung der Arbeitgeber innerhalb der Verwaltung der Kassen und des Vorstandes derselben eintreten soll. Ich gebe Ihnen zu, man könnte füglich diese Bestimmung hier fortlassen, weil es eigentlich von selbst sich verstehen soll, daß die Arbeitgeber,

sofern sie statutarisch gezwungen werden, Zuschüsse zu geben, auch eine gewisse Berechtigung haben müssen. Wir können uns bei diesem Paragraphen im allgemeinen wohl noch nicht näher darüber auslassen, wie groß das Maß der Berechtigung sein soll, und uns nur dann darüber klar werden, wenn wir die Bestimmungen des § 16 in specie berathen. Ich will nur vorausschicken und gern zugeben, daß ich eine so weit gehende Berechtigung der Arbeitgeber, wie sie hier vielfach ausgesprochen ist, durchaus nicht will. Sie sollen auf ein bestimmtes Maximalmaß und auf kein größeres Maß der Berechtigung gesetzt werden, als sie den Arbeitern selbst im Verhältniß zu ihren Beiträgen gewährt wird. Durch den § 16 wird ja festgesetzt: die Arbeitgeber dürfen höchstens nur bis auf ein Drittel stimmberechtigt sein. Meine Herren, das ist ein Maximalmaß, und ich glaube, es wird kaum je eine Gemeinde bis auf diese äußerste Grenze gehen und man wird ja das auch, wenn man die gewöhnliche Grenze festgesetzt hat, der Erwägung der Gemeinde ruhig überlassen, sofern die Kasse eine Gemeindefasse ist. Bei der freien Kasse ist das Verhältniß zwischen den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und die freie Vereinbarung unter denselben unbedingt die Unterlage für Aufstellung des Statuts.

Wenn nun der Herr Abgeordnete Sonnemann gesagt hat, in Frankfurt habe sich so sehr die Abneigung der Arbeiter gegen die Zuschüsse der Arbeitgeber ausgesprochen und sie hätten lieber auf alle Zuschüsse verzichten wollen und hätten gefürchtet, die Arbeitgeber erhielten einen übermäßigen Einfluß in den Kassen, so möchte ich zuerst dem entgegen, daß in Frankfurt bereits ein sehr ungünstiges und anormales Verhältniß zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern herrschen muß.

Die Verbindung, die natürlich ist und bei normalen Verhältnissen vorhanden sein soll, ist jedenfalls dort schon gestört.

In welcher Weise und durch welchen Einfluß, ob etwa auch durch Schuld der Arbeitgeber, kann ich nicht beurtheilen. Ich will mir also darüber gar keine Bemerkung hier gestatten. Wenn aber die Ansprüche der Arbeitgeber zur Betheiligung auf ein richtiges Maß reduziert werden, so sehe ich vernünftigerweise kein Bedenken gegen diese Bestimmung und sehe keinen vernünftigen Grund, weswegen die Arbeitnehmer einen Einspruch dagegen erheben oder irgendwie das Interesse an der Kasse verlieren sollten.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Nieberding, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Regierungsrath Nieberding: Meine Herren, ich möchte zunächst zu der Bemerkung, die von dem Herrn Abgeordneten Adermann vorhin gemacht worden ist, die Auffassung der Regierung in Ansehung der Worte „zu Zuschüssen gesetzlich verpflichteten Arbeiter“ erklären. Ich hoffe, daß der Herr Referent geneigt sein wird, seinerseits das Einverständnis der Kommission mit der an diesem Tische herrschenden Auffassung zu erklären. Nach dieser Auffassung soll durch die Worte „zu Zuschüssen gesetzlich verpflichteten Arbeiter“ nur gesagt werden: diejenigen Arbeitgeber, welche nach Maßgabe des Reichsgesetzes zu Lit. 8 der Gewerbeordnung, das wir neulich berathen haben, zu Zuschüssen verpflichtet sind — nach Maßgabe dieses Gesetzes kann eine Verpflichtung begründet werden einmal durch Ortsstatut der Gemeinde und zweitens durch Beschluß des weiteren Kommunalverbandes. Wenn man also nach der Anregung des Herrn Abgeordneten Adermann hier einfach sagen würde, die zu Zuschüssen „ortsstatutarisch“ verpflichteten Arbeitgeber statt „gesetzlich“, so würde die Sache nicht ganz getroffen werden. Ich glaube daher, daß es das einfachste ist, wenn nach der Erklärung der Uebereinstimmung zwischen

Kommission und Regierung das Wort „gesetzlich“ beibehalten wird.

Dann, meine Herren, erlaube ich mir zu den Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Sonnemann noch eine Erklärung, die vielleicht geeignet ist, einen Mißverständnisse vorzubeugen, das auf die Abstimmung Einfluß haben könnte. Der Herr Abgeordnete Sonnemann scheint anzunehmen, daß, wenn in den Nummern 3, 5 und 6 die Worte stehen bleiben, welche die Vertretung der Arbeitgeber in dem Vorstande und in der Generalversammlung reguliren, damit auch die Nothwendigkeit gegeben sei, daß jedesmal, wo die Arbeitgeber gesetzlich zu Zuschüssen an die Kassen verpflichtet sind, sie auch unbedingt selbst gegen ihren Willen in dem Vorstande und in der Generalversammlung vertreten sein müssen. Meine Herren, wenn Sie die späteren Bestimmungen des Entwurfs ansehen, so werden Sie finden, daß diese Auffassung keine richtige ist. Der Gesetzentwurf gestattet nur, daß die Arbeitgeber unter Voraussetzung einer gesetzlichen Verpflichtung zu Beiträgen, auch in der Verwaltung der Kasse vertreten sind; er gibt den Arbeitgebern in dieser Beziehung ein Recht, keine Pflicht. Er verpflichtet sie nicht, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen, er schließt nicht aus, daß die Arbeitgeber auf ihre Vertretung verzichten. Nun können Sie allerdings einwenden, daß, wenn trotzdem die von dem Herrn Abgeordneten Sonnemann beanstandeten Worte in dem § 3 aufgenommen worden sind, dem System, das im übrigen diesen Paragraphen beherrscht, entgegen gehandelt werde, indem nämlich der Paragraph nur dasjenige regeln wolle, was nothwendige Einrichtung der Kasse ist, nicht aber dasjenige, was zulässige Einrichtung der Kasse ist. Dagegen aber bemerke ich, daß nach der Auffassung der Regierung unter allen Umständen auch dann, wenn die Arbeitgeber auf eine Vertretung verzichten sollten, es dringend erwünscht ist, dieses im Statut ausdrücklich zu erklären, damit keinesfalls Mißverständnisse zwischen Arbeitern und Arbeitgeber darüber herrschen können, welche Befugnisse den Arbeitgebern in der Verwaltung der Kasse zustehen. Der Anforderung des § 3 wird auch in dem Falle genügt sein, wenn in dem Statut erklärt wird, daß der Arbeitgeber auf eine Vertretung in dem Vorstande keinen Anspruch macht. Mit dieser Maßgabe dürfte auch der Herr Abgeordnete Sonnemann nichts einzuwenden haben, wenn der betreffende Passus stehen bleibt. Ich möchte also bitten, ihn beizubehalten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Bebel hat das Wort.

Abgeordneter Bebel: Meine Herren, ich sehe mich genöthigt, doch auf die letzten Worte des Herrn Regierungskommissars zu replizieren. Er hat allerdings Recht, wenn er sagt, es bestehe nach dem Wortlaute dieses Paragraphen und den früheren Beschlüssen keine Verpflichtung, daß der Arbeitgeber unter allen Umständen eine Vertretung im Vorstande haben müsse. Aber, meine Herren, thatsächlich und in der Praxis kommt es doch darauf hinaus. Nach meiner Meinung wird sich kein Arbeitgeber durch eine Gemeindebehörde oder sonstige Behörde verpflichten lassen, zu einer Kasse einen bestimmten Beitrag zu zahlen, — da es sich ja selbstverständlich nicht um den Beitrag eines einzelnen Mitgliedes handelt, denn da hätte die Beitragspflicht keinen Zweck und Sinn, sondern um einen wesentlich höheren Beitrag — er wird unter keinen Umständen eine solche Verpflichtung sich auferlegen lassen, wenn ihm nicht ein dieser Verpflichtung entsprechendes Recht auch in der Vertretung im Vorstand und in der Generalversammlung eingeräumt wird. Und auf Grund des vorliegenden Paragraphen und nach dem sonstigen Sinn und Wortlaut dieses Gesetzes kann er ein solches Recht oder Vorrecht verlangen. Betrachten wir doch einmal die thatsächlichen Verhältnisse! Wer sind denn diejenigen, die über diese Kassen zu entscheiden haben, die zu entscheiden haben, ob eine

Kasse den Bedingungen dieses Gesetzes entspricht oder nicht? Es sind die Gemeindebehörden, die Verwaltungsbehörden. Meine Herren, ich habe nicht das Vertrauen zu den betreffenden Behörden — und ich behaupte, die große Mehrheit der Arbeiter auch nicht —, daß diese, wenn es sich darum handelt, zwischen dem Interesse der Arbeiter und dem der Arbeitgeber eine Entscheidung zu treffen, namentlich in einem solchen Falle, wo, wie hier, eine gesetzliche Grundlage dafür vorhanden ist, sie zu Gunsten der Arbeiter entscheiden und zum Arbeitgeber sagen: du bist zwar verpflichtet zu zahlen, aber du hast nicht das dir eventuell gesetzlich zustehende Recht einer besondern Vertretung zu beanspruchen. Es wird also darauf hinauskommen, daß überall da, wo Arbeitgeber Beiträge leisten, sie auf Grund der §§ 15 und 16 das Recht der Vertretung im Vorstande in vollem Umfange in Anspruch nehmen und erhalten werden. Weiter. Welche Kassen werden es hauptsächlich sein, die in Zukunft als anerkannte Hilfskassen angesehen werden? Zweifellos die bereits bestehenden Fabrikkassen. Sobald dieser Gesetzentwurf Gesetzeskraft erlangt hat, werden wir erleben, daß überall da, wo bereits solche Fabrikkassen bestehen, die Fabrikanten die ersten sind, welche diese Kassen, dem Gesetze hier entsprechend, ummodellern und die Genehmigung der Behörde einholen, die sie auch in den allermeisten Fällen, ja wahrscheinlich in allen Fällen, erlangen werden. Sie sehen, meine Herren, daß doch in der Praxis die Sache sich etwas anders macht, als wie der Herr Regierungskommissar sich bemüht, sie hier darzustellen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Oppenheim: Meine Herren, zunächst will ich in Uebereinstimmung mit dem Herrn Regierungsvertreter dem Herrn Abgeordneten Ackermann erwidern, daß die Auffassung, welcher der Herr Regierungsvertreter Worte verliehen hat, allerdings ganz entschieden auch die Auffassung der Kommission ist. Es kann von einer ortstatutarischen Verpflichtung, die nicht auf gesetzlicher Grundlage ruht, ja überhaupt nicht die Rede sein. Der Sitz der Verpflichtung ist das Gesetz über den § 141, das wir vorgestern berathen haben, wir haben es da erwähnt, daß der Sinn der betreffenden Bestimmung über die größeren Kommunalverbände weit über den Begriff von Ortsstatuten hinausgeht, daß sie viel weiter ist, und deshalb ist der Ausdruck „gesetzlich“ hier viel zutreffender und richtiger, als der Ausdruck „ortstatutarisch“ sein würde.

Dem Herrn Kollegen Grumbrecht möchte ich hier noch erwidern: wenn meine Beispiele nur die Absurdität der von ihm bekämpften Kassenbedingungen trafen, so treffen seine Beispiele die Unsittlichkeit der Bedingungen. Er hat kein Beispiel beigebracht, welches nicht unter die Kategorie der *conditio turpis* fallen könnte. Ich halte es in der That für unsittlich, irgend ein Glaubensbekenntniß zur Bedingung von Geschäftsverhältnissen zu machen, und auf gleiche Weise, glaube ich, würden auch die Gerichte entscheiden. Solche Vertragsverhältnisse sind unsittlich und würden nicht in ein Statut als Vertragsbedingung aufgenommen werden.

Wenn er sich außerdem auf eine zweifelhafte Minorität der Kommission beruft, so möchte ich ihm doch zu bedenken geben, daß er selbst nicht zugegen war und daß deshalb nicht ausgeschlossen ist, daß er gegen sich selber sich dem Antrage der Majorität angeschlossen haben würde, wenn er unsere Gründe gehört hätte.

(Seiterkeit.)

Ich halte solche Berufungen überhaupt für bedenklich: ich werde deshalb nicht auf die Zahlenverhältnisse der Kommissionsabstimmungen zurückgehen und bitte Sie, sich dieselbe Entsagung aufzuerlegen.

Den Herren Abgeordneten Bebel und Sonnemann gegenüber stehe ich natürlich auf dem Standpunkt der Vorlage. Der Herr Abgeordnete Bebel hat angenommen, oder scheint angenommen zu haben, als ob wir den Arbeitgebern hier gewisse Befugnisse einräumten, weil wir an ihre „reine Humanität“ glauben. Ich habe nicht bemerkt, meine Herren, daß die Mehrheit des Hauses in der Richtung sich bewegt, Gesetze zu machen, weil sie auf Gefühle spekulirt. Es ist das Niemandem eingefallen. Wenn wir auf die reine Humanität der Arbeitgeber rechnen müßten, rechnen könnten oder zu rechnen hätten, so wäre es mit der Industrie überhaupt schlecht bestellt. Es ist mit diesen Verhältnissen aber viel besser bestellt, weil wir auf das wohlverstandene Interesse der betreffenden Klasse rechnen, so weit diese richtig verstanden zusammengehen können mit dem Interesse der Arbeiter. Wir rechnen also in diesem Falle auf das wohlverstandene Interesse der Arbeitgeber, nicht auf ihre Humanität, die wahrscheinlich in dieser Klasse nicht stärker vertreten ist als in anderen Klassen, aber auch nicht schwächer.

Bei dem vorigen Gesetze wurde schon entschieden, daß die Arbeitgeber herangezogen werden können; in diesem Gesetze folgen später einige Paragraphen, die §§ 16 und 20, worin von den Rechten, ich nenne sie nicht Vorrechte, wie der Herr Abgeordnete Sonnemann, sondern von ihrer gesetzlichen Befugnis, an der Verwaltung theilzunehmen, die Rede ist. Dort haben wir die Materie zu entscheiden. Wenn dann die Materie gegen die Vorschläge der Kommission entschieden wird, dann ist es natürlich, daß wir rückwärts den § 3 zu verändern haben. Hier ist eine Gliederung von zwei Schlußfolgerungen, der § 3 ist die letzte; wir haben hier die Frage auf keinen Fall zu entscheiden.

Ich möchte noch dem Abgeordneten Sonnemann, auf die Schlüsse, die er aus der Behauptung, daß die Fabriklassen reine Privatklassen seien, gezogen hat, antworten, daß es sich gegenwärtig lediglich um Klassen handelt, die unter das Normatingesetz fallen, die also eine öffentliche, gemeinnützige Einrichtung sind und die in hohem Grade dadurch der Willkür entzogen werden.

Dann möchte ich auf eine Anfrage aus dem Hause noch erwidern, daß in Nr. 2 der § 3, wo es heißt, das Statut muß Bestimmungen treffen über Eintritt und Austritt eines Mitgliedes, unter dem Austritt auch der Ausschluß zu verstehen ist, wie aus dem § 15 sich ergibt. Ich hoffe darin keinen Widerspruch zu finden, und daß dadurch eine Unklarheit brevi manu beseitigt ist.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Es liegt vor das Amendement Bebel zu Absatz 5 des § 3 und das Amendement Grumbrecht zum Schlußsatz des § 3.

Ich schlage vor, abzustimmen über das Amendement Bebel und zwar in positiver Form, sodann über das Amendement Grumbrecht, sodann über den § 3 der Kommission, wie er sich nach diesen Vorabstimmungen gestaltet haben wird. Sollte der § 3 angenommen werden, so erledigt sich die Abstimmung über die Regierungsvorlage; wird er abgelehnt, so stimmen wir noch über die Regierungsvorlage ab.

Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben; sie steht hiernach fest; wir stimmen also in der vorgeschlagenen Weise ab.

Der Herr Abgeordnete Bebel beantragt, in der Nr. 5 des § 3 der Kommission die Worte:

die Vertretung der zu Zuschüssen gesetzlich verpflichteten Arbeitgeber in demselben,

zu streichen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche, entgegen dem Antrag des Herrn Abgeordneten Bebel auf Streichung, für den Fall der Annahme des § 3 nach den Beschlüssen der Kommission in der Nr. 5 desselben auch die Worte:

die Vertretung der zu Zuschüssen gesetzlich verpflichteten Arbeitgeber in demselben, aufrecht erhalten respektive beibehalten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr erhebliche Majorität; die Worte sind beibehalten. Das Amendement Bebel ist damit abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr das Amendement Grumbrecht zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Bahl:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem letzten Absatz des Paragraphen folgende Fassung zu geben:

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zwecke der Kasse nicht in Verbindung steht oder den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderläuft.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement Grumbrecht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Bureau ist einig, daß die Majorität steht; das Amendement ist angenommen.

Meine Herren, wir kommen jetzt zur Abstimmung über den § 3 der Kommissionsvorschläge und zwar mit dem eben angenommenen Amendement Grumbrecht.

Ich frage, ob ich den § 3 der Kommission noch verlesen lassen soll.

(Nein! nein!)

Die Verlesung wird uns erlassen.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche den § 3 der Kommission mit dem Amendement Grumbrecht annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 3 der Kommissionsvorschläge ist angenommen und damit die Abstimmung über den § 3 der Regierungsvorlage beseitigt.

Ich eröffne die Diskussion über § 4. Zu demselben liegt vor das Amendement von Cuny, Nr. 188 B, welches mit zur Diskussion steht.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Oppenheim: Meine Herren, ich glaube, im Namen der Kommission Ihnen das Amendement von Cuny empfehlen zu dürfen; es trifft ein Verhältniß, welches der Remedur bedarf, da in Elsaß-Lothringen unsere Gewerbeordnung nicht eingeführt ist, sich aber der Mittelsatz des zweiten Absatzes des § 4 auf die Gewerbeordnung bezieht. Sachlich ist also gewiß gegen das Amendement von Cuny nichts einzuwenden.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen über das Amendement von Cuny, für dessen Annahme sich der Herr Berichterstatter erklärt hat, dann über den § 4 der Kommission, eventualiter über den § 4 der Regierungsvorlage. — Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement von Cuny zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Bahl:

Der Reichstag wolle beschließen:

in § 4 nach den Worten: „die Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung“ einzuschalten:

In Elsaß-Lothringen finden statt derselben die dort geltenden Bestimmungen über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen entsprechende Anwendung.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; das Amendement ist angenommen.

Es besteht also jetzt der § 4 der Kommission aus der gedruckten Vorlage und aus dem Amendement von Cuny. Es wird uns wohl die Verlesung des § 4 erlassen.

(Zustimmung.)

Ich nehme das an.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 4 mit dem eben angenommenen Amendement von Cuny nunmehr annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 4 mit dem Amendement von Cuny ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 5.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Oppenheim:** Ich will hier nur auf einen Druckfehler aufmerksam machen, den ich schon in der Motivierung gerügt habe. Der letzte Satz des § 5 muß heißen:

Der ordentliche Gerichtsstand der Kasse ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Präsident: Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Nach der Bemerkung des Herrn Berichterstatters muß es im letzten Absatz heißen:

der ordentliche Gerichtsstand der Kasse

— es sind die Worte „der Kasse“ hier ausgelassen worden —
ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Mit dieser Modifikation bringe ich den § 5 der Kommission zur Abstimmung, — fällt derselbe, eventualiter den § 5 der Vorlage der verbündeten Regierungen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 5 der Kommission mit der angegebenen Modifikation annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; der § 5 ist angenommen und damit die Abstimmung über § 5 der Vorlage der verbündeten Regierungen beseitigt.

Ich eröffne die Diskussion über § 6.

Ich würde vorschlagen, die Diskussion der §§ 6 und 15 miteinander zu vereinigen. — Widerspruch dagegen wird nicht erhoben; ich eröffne demnach die Diskussion über die §§ 6 und 15.

Zu § 6 liegt vor das Amendement Seyl Nr. 191B. und zu § 15 liegt vor das Amendement Grumbrecht Nr. 199a:

Der Reichstag wolle beschließen:

§ 15 in dem letzten Satze die Worte: „welche einer Kasse drei Jahre angehört haben“, und das Wort „mehr“ zu streichen.

Sodann liegt vor ein schriftliches Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Mousang zu § 15:

Der Reichstag wolle beschließen:

anstatt des letzten Satzes den nachfolgenden aufzunehmen:

Der Ausgeschlossene hat Anspruch auf eine Entschädigung aus den während der Jahre seiner Mitgliedschaft gemachten Ersparnissen.

Außerdem werden mir noch zwei schriftliche Amendements überreicht:

Der Reichstag wolle beschließen, im § 15 hinter den Worten „einem Vereine“ einzufügen:

oder wegen Ausscheidens oder Entlassung aus der Arbeitsstelle.

Dunder.

Der Reichstag wolle beschließen:

im § 9 folgenden Zusatz hinzuzufügen:

Kein Mitglied einer eingeschriebenen Hilfskasse auf Gegenseitigkeit kann verpflichtet oder gezwungen werden, einer zweiten solchen Kasse beizutreten.

Rebel.

Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Meine Herren, mit den §§ 6 und 15 kommen wir ganz entschieden an die schwierige Materie in dem ganzen Gesetz. In Ihrer Kommission herrschte von Anfang an Uebereinstimmung darüber, daß die Regierungsvorlage nach der Auslegung, welche die Kommission den Worten geben mußte, unannehmbar sei. Man wollte, ich glaube einstimmig, in keiner Weise Vereine, Genossenschaften und Gesellschaften hindern, derartige Kassen zu gründen, mit der Bestimmung, daß nur Mitglieder der Vereine oder der Genossenschaften an der Kasse theilnehmen. Man hielt es für durchaus geboten, die genossenschaftliche Weiterbildung auf diesem Gebiete in keiner Weise zu hindern. Indessen verhehlte man sich auf der anderen Seite auch die Gefahr nicht, die darin liegt, daß, wenn man einen zu ganz anderen Zwecken gegründeten Verein, eine ganz andere Genossenschaft mit einem Institute verbindet, welches vermögensrechtliche Folgen hat, welches Ansprüche gewährt auf Geldleistungen, daß diese Verbindung ein gewisses Bedenken haben könnte, wenn man es allgemein zuließe, daß der Ausschluß aus dem betreffenden Vereine, der sonst einen weiteren Zusammenhang mit der Krankenkasse nicht hatte, auch zu gleicher Zeit den Ausschluß aus der Kasse zur Folge hätte. Es war das eine Gefahr, die für den Einzelnen zu groß war, um sie ganz unberücksichtigt lassen zu können.

Nun boten sich verschiedene Wege dar. Man wollte auf der einen Seite zuerst versuchen, die Regierungsvorlage zu beschränken auf bestimmte Vereine, namentlich politische Vereine ausschließen von der Berechtigung, derartige Kassen zu gründen, mit der Bestimmung, daß nur ihre Mitglieder Zutritt haben sollen. Man suchte auch nach anderen Kategorien, aber es ergab sich schließlich, daß sich keine derartige Bestimmung finden lasse, die nicht auf der einen Seite Mißdeutungen hervorrufen könnte, auf der anderen Seite ungerecht war. So kam man zuletzt darauf, bei dem § 15 zu helfen und den Ausschluß an bestimmte Bedingungen zu knüpfen oder vielmehr den Ausschluß aus diesen Vereinen, die solche Kassen gegründet haben, nicht mit der Folge zu versehen, daß der Ausgeschlossene auch aus der besonderen Kasse ausscheiden müsse.

Dieser Anschauung verbandt der noch im Laufe der Verhandlungen modifizierte Antrag, der Schlußsatz des § 15 seine Entstehung. Er hat ganz gewiß eine gewisse Berechtigung, ich muß aber die Berechtigung bestreiten, daß man nur diejenigen sichern will, die gerade drei Jahre der Kasse angehört haben; das ist meines Erachtens eine ganz willkürliche Zahl, man könnte ebenso gut vier Jahre sagen, man könnte auch zwei Jahre sagen, und das ist der Hauptgrund, weshalb sich diese Bestimmung nicht empfiehlt.

Ich gebe nun zu, daß, je mehr man diese Bestimmungen verkürzt, je weniger der Nachtheil hervortritt, der darin liegt, daß bei der Gründung von derartigen Rassen durch Vereine der Ausschluß aus den Vereinen auch die Schädigung der berechtigten Ansprüche der Mitglieder der Rassen verringert. Und so scheint es mir vorläufig jedenfalls am richtigsten, um erst die Sache klar zu stellen, um namentlich zu konstatiren, wie der Reichstag darüber denkt, — denn die Meinungsverschiedenheiten in dieser Frage sind außerordentlich groß, — also erst einmal festzustellen, daß man überhaupt etwas bestimmen will, um den von mir hervorgehobenen Uebständen zu begegnen. So sehe ich den ganzen Antrag an, denn ich gestehe, daß ich eigentlich für meine Person so schwere Bedenken nicht habe, wie Sie daraus entnehmen können, daß ich mich erst zuletzt entschlossen habe, meinen Antrag zu stellen — und mehr durch Andere als durch mich selbst angeregt — daß ich meinerseits von Hause aus keinen derartigen Verbesserungsantrag gestellt habe, so viele ich auch zu meinem Bedauern — ich hoffe, nicht auch zu Ihrem — zu dieser Vorlage sonst zu stellen Ursache gehabt habe.

Also ich sage, ich hätte den Antrag vielleicht nicht gestellt, wenn ich mir nicht vergegenwärtigt hätte, daß erst die Meinungen sich klären müssen und daß man erst dann im Reichstage dahin kommen werde, den richtigen Weg zu finden.

Ich halte nun den besten Weg für meine Person — in diesen Sachen kann man ja eine persönliche Meinung geltend machen, ob sie allgemeine Geltung findet, ist sehr zweifelhaft —, wenn man im Stande wäre, den auf diese Weise Ausgeschlossenen zu entschädigen. Ich muß aber eins hervorheben: dann muß man dem freiwillig Ausgetretenen jede Entschädigung versagen, denn wenn man eine Entschädigung gewähren wollte, falls jemand freiwillig austräte, so könnte dieser durch seinen Austritt erzwingen (wenn seine Situation vortheilhaft wäre, wenn er namentlich viel Ueberschüsse hätte), aus der Rasse seine Beiträge restituirt zu erhalten, die er eine Reihe von Jahren gezahlt hat.

Also das geht nicht. Man muß die Sache auf einen Ausschluß beschränken und muß sagen, daß man der Rasse nur das Recht gibt, entweder den aus dem Verein Ausgeschlossenen als Rassenmitglied zu behalten oder in einer angemessenen Weise zu entschädigen. Klar ist es, durch Rückzahlung des Eintrittsgeldes, dagegen wird kein Mensch ein Bedenken haben. Man könnte auch hinzufügen, durch Rückzahlung der Ueberschüsse, welche Herr Mousfang restituiren will. Man könnte ferner noch andere Bestimmungen treffen — und eine solche halte ich sogar noch für unbedingt nöthig — wenn man den Vorschlag annimmt, den ich gemacht habe, diejenige, daß man die früher stattgefundenen Karenzzeit während einer gleichen Zeit dem Betreffenden nach seinem Ausschluß zu gute kommen ließ.

Das wären sämmtlich Bestimmungen, die nicht unbillig wären. Die letztere halte ich von keinem großen praktischen Erfolg, obschon sie theoretisch richtig sein mag.

Sie sehen hiernach, meine Herren, welche Bedeutung der von mir gestellte Antrag hat; ob Sie ihn für die zweite Berathung annehmen, ob andere Verbesserungsanträge mehr Beifall finden, lasse ich dahingestellt sein. Das aber scheint mir absolut nöthwendig, daß wir irgend welche Vorkehrungen treffen, daß der Ausschluß aus dem Verein nicht auch die Folge haben kann, die Mitglieder aus der Rasse ohne Entschädigung auszuschließen. Das führt zu Terrorisirungen und Gewaltmaßregeln, die wir durchaus beseitigen müssen, wenigstens bei einer großen Menge von Vereinen, und von einem höheren objektiven Standpunkt aus eigentlich bei allen.

Also erwägen Sie, welches das Bessere ist, und beschließen Sie zunächst über die Prinzipienfrage; denn diese Prinzipienfrage wird meines Erachtens entschieden, wenn Sie den von mir gestellten Antrag annehmen. Weiter hat mein

Antrag keinen Zweck, und ich bitte Sie, sich von diesem Standpunkt darüber zu entscheiden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Bebel hat das Wort.

Abgeordneter Bebel: Ich habe einen Zusatzantrag zu § 6 gestellt, wonach kein Mitglied, das bereits einer gegenseitigen Hilfskasse angehört, verpflichtet oder gezwungen werden kann, einer zweiten beizutreten. Ich habe aber gefunden, daß bereits in Folge eines vorhergegangenen Beschlusses, § 141 d Abschnitt VIII der Gewerbeordnung, eine solche Bestimmung aufgenommen worden ist, und kann daher den von mir gestellten Antrag zurückziehen.

Dagegen muß ich mich ganz entschieden erklären sowohl gegen den 2. Absatz des § 6, wie er von der Kommission nach der Regierungsvorlage gefaßt ist, wie namentlich auch gegen den Antrag des Abgeordneten Seyl, der nach meiner Auffassung noch eine sehr wesentliche Verschlechterung der Kommissionsbeschlüsse ist.

Ich bin der Meinung, daß, wenn der Grundsatz, daß alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleich sein sollen, nicht eine Praxe sein soll, es auch nöthwendig ist, daß in kein Gesetz Bestimmungen aufgenommen werden, welche wie die auf Grund des vorliegenden Gesetzes sich konstituirenden Vereine und Organisationen irgend einer besonderen Beschränkung, richtiger Ausahnstellung unterwerfen. Eine solche Beschränkung und Ausnahmestellung erblicke ich im Absatz 2 des § 6, wo es heißt:

Den Mitgliedern darf die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Rassenzweck in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

Meine Herren, ich glaube, es handelt sich hier um Männer, die mündig und selbstständig sind, von denen jeder, wenn er einem Vereine beitrifft, sich erst genau unterrichtet, welche Zwecke und Bestrebungen der Verein verfolgt. Sind diese Zwecke und Bestrebungen derart, daß er glaubt, daß sie seinen Interessen und Ansichten nicht entsprechen, so wird er einfach fern bleiben und dem Verein nicht beitreten. Ist er aber der Meinung, daß die Zwecke, die der Verein im allgemeinen verfolgt, auch seinen Interessen und Ansichten entsprechen, so kann und darf meines Erachtens kein Gesetz gemacht werden, welches ihm ein solches Recht, das jeder anderen Klasse von Staatsbürgern zusteht, in irgend einer Weise vorenthält oder beschränkt.

Das Amendement des Herrn Abgeordneten Seyl verschlimmert nun die Sache noch mehr. Er beantragt, daß die Betheiligung an solchen Gesellschaften und Vereinen, welche politische Zwecke verfolgen, nicht zur Bedingung gestellt werden dürfen. Ich bin sehr begierig, wie der Herr Abgeordnete Seyl den Begriff „politische Zwecke“ motiviren wird, oder den Begriff „Gesellschaften und Vereine, welche politische Zwecke verfolgen“. Bis dato haben wir noch keine gültige Auslegung, welche uns sagt: das und das ist ein politischer Verein und das und das nicht, — wenigstens keine überall gültige. Aber es liegt ein Beschluß des preussischen Obertribunals vor, der ganz kürzlich gefaßt ist, und zwar auf Grund einer von der Staatsbehörde verfolgten sogenannten Gewerksgenossenschaft, wonach jeder Verein, der sich nach irgend einer Richtung um öffentliche Angelegenheit bekümmert, als ein politischer Verein angesehen werden kann, wonach also auch solche Vereine, die sich um rein soziale Angelegenheiten bekümmern, als politische Vereine angesehen werden.

Meine Herren, was heißt nun wieder „öffentliche Angelegenheiten“, was heißt überhaupt „soziale Angelegenheiten“? Darunter können Sie alles verstehen, was Sie wollen. Gesetz den Fall, es ist eine Rasse auf Grund des von Ihnen beschlossenen Gesetzes begründet worden, und es würde nun aus irgend einem Grunde von der Re-

gierung beabsichtigt, dieses Gesetz in einem noch reaktionäreren Sinne zu ändern, und die Mitglieder dieser Kasse jähren sich veranlaßt, auf Grund dieser Absicht eine Versammlung einzuberufen und darin einen Protest an den Reichstag zu verfassen, worin sie Verwahrung einlegen, daß die von der Regierung beabsichtigte Aenderung vorgenommen werde, so kann auf Grund der Interpretation des preussischen Obertribunals eine solche Kasse ohne weiteres als politischer Verein betrachtet und aufgelöst werden.

Und ähnliche Möglichkeiten ließen sich noch sehr viele anführen. Die Arbeiter könnten bei keiner irgendwie auf sie bezüglichen Gesetzesvorlage mehr wagen, sich in corpore innerhalb einer solchen Organisation zu betheiligen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, daß sie sofort als politischer Verein aufgelöst werden.

Meine Herren, wenn eine Bestimmung in einem Gesetze den Charakter der Klassengesetzgebung an sich trägt, so ist es diejenige, die von dem Abgeordneten Seyl beantragt ist, und wenn Sie hier immerwährend klagen, daß wir den Klassenhaß schürten, daß die Sozialdemokraten die Arbeiter überall aufhetzen, dann sage ich Ihnen: wir haben eine solche künstliche Aufhetzung nicht nöthig, wir haben nichts weiter nöthig, als den Arbeitern einfach die Wahrheit zu sagen, zu sagen: seht, in diesem Gesetze hat man die und die Bestimmung aufgenommen, die für keinen anderen Kreis und keine andere Klasse der Gesellschaft gilt, die nur gegen euch gemacht ist, und der einfältigste Arbeiter begreift, daß ihm hier bitter Unrecht geschehen ist. Meine Herren, worauf begründet sich denn unsere ganze Agitation? Etwa darauf, wie behauptet wird, daß wir leere Theorien und utopische Ansichten verbreiteten? Nein, der Hauptgrund, weshalb unsere Partei im stetigen Wachsen ist, der ist, daß man überall zu der Einsicht kommt, daß unsere Zustände durch und durch faul sind, und daß wir auf Grund einer Menge von Gesetzen, die der Reichstag im Laufe seiner Existenz beschlossen hat, ohne sonderliche Mühe klar nachweisen können, wie die arbeitende Klasse gegenüber den bevorzugten Klassen durch die Gesetzgebung überall benachtheiligt ist. Wenn Sie den Antrag des Herrn Abgeordneten Seyl annehmen, so geben Sie uns in dieser Beziehung eine Waffe in die Hand, wie wir sie uns nicht besser wünschen können. Dennoch bekämpfen wir den Antrag. Wären wir diejenigen, die eben ein Vergnügen daran fänden, die Massen gegen die besitzenden Klassen aufzuheizen, dann müßten wir wünschen, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Seyl angenommen würde. Es würde uns dadurch ein außerordentlicher Dienst erwiesen, wir würden ihn entsprechend zu verwerthen wissen, denn Sie können versichert sein, wo ein solcher Paragraph öffentlich in einer Versammlung zur Erörterung kommt, kein Einziger in der Versammlung ist, der das Ungerechte einer solchen Bestimmung nicht einsehe.

Also, meine Herren, in Ihrem eigenen Interesse rathe ich Ihnen, den Antrag des Herrn Abgeordneten Seyl sowohl wie den zweiten Abßatz der Kommissionsvorlage abzulehnen.

Da nun § 15 der Vorlage ebenfalls gleichzeitig mit zur Verhandlung gestellt ist, so beantrage ich, daß im Falle, daß der Reichstag den Zusatz der Kommission anzunehmen beschließt, nach den Worten „oder einem Vereine“ die Worte eingeschoben werden „oder einer Fabrik.“ Ich habe nach der Motivirung, welche die Kommission diesem Paragraphen gegeben hat, gefunden, daß ein Mitglied der Kommission — mer der Betreffende war, weiß ich nicht — bereits eine derartige Bestimmung aufzunehmen beantragt hat, daß also auch dieses Mitglied es ganz in der Ordnung fand, daß, wenn aus einer Gesellschaft oder einem Vereine ein Mitglied, das bereits drei Jahre demselben angehört hat und aus irgend einem Grunde ausgeschlossen werden soll, von der Kasse nicht ausgeschlossen werden kann, es auch in der Ordnung ist, daß ein Arbeiter, der in einer Fabrik gearbeitet und der

Fabrikasse angehört hat, dort ebenjowenig ausgeschlossen werden kann. Ich weiß nicht, was man gegen die von mir beantragte Bestimmung noch einwenden kann, wenn man die von der Kommission beantragte Fassung für recht und gut findet und annimmt. Wenn Sie den von mir gestellten Antrag annehmen, begegnen Sie wenigstens einigermassen dem, was wir mehrfach als einen entschieden Nachtheil und Mangel in dem vorliegenden Gesetz hervorgehoben haben, nämlich daß die Arbeiter beliebig an die Luft gesetzt werden können, wenn sie auch viele Jahre in der Fabrik gearbeitet haben, und dadurch ohne weiteres ihrer Ansprüche, die sie an die Fabrikkrankenkassen und andere Kassen haben, verlustig gehen.

Vor einigen Tagen hat der Abgeordnete Websky die höchst merkwürdige Ansicht aufgestellt, daß eine Ungerechtigkeit darin nicht zu finden wäre, wenn der Arbeiter, der in einem beliebigen Momente aus der Fabrik entlassen würde, keine Ansprüche an die Fabrikkrankenkasse mehr erheben könne. Er begründete dies damit, daß eine Krankenkasse sich wesentlich von anderen Unterstützungskassen unterscheide, daß, während die Invalidenkassen auf das spätere Alter berechnet seien, die Krankenkasse gewissermaßen nur auf den Tag oder auf kurze Zeit berechnet wäre. Diese Auffassung von der Krankenkasse — ich kann Sie dessen versichern — theilt kein einziger Arbeiter in ganz Deutschland, und ich hoffe, daß auch in diesem Hause nicht viele Mitglieder sein werden, die diese Ansicht theilen. Denn wenn man einer Kasse beiträgt, um in der Noth Hilfe zu erhalten, darf man nicht zu jeder beliebigen Zeit hinausgeworfen werden können, wie das auf Grund unserer sozialen Verhältnisse seitens der Fabrikanten den Arbeitern gegenüber geschehen kann. Der Abgeordnete Websky hat für seine Ansicht in Bezug auf die Krankenkassen die Feuerversicherungen als Beispiel angeführt. Ja, meine Herren, in die Feuerversicherungen trete ich freiwillig ein, und wenn ich schließlich freiwillig anstrete, habe ich natürlich den Schaden, aber wenn wie hier der Arbeiter gezwungen wird, einer bestimmten Kasse anzugehören und jeden Augenblick von seiten des Fabrikanten gezwungen werden kann, auszutreten, dann steht die Sache doch anders. Durch eine Bestimmung, wie die von mir als Ergänzung der Kommissionsbeschlüsse vorgeschlagene, ist allerdings, das weiß ich wohl, nicht viel geholfen, denn nach Lage der Dinge ist die große Mehrzahl der Arbeiter selten 3 Jahre in einer Fabrik beschäftigt. Im Verhältniß zu der Gesamtzahl der Arbeiter wird es wenige Arbeiter geben, die durchschnittlich so lange in einer Fabrik beschäftigt sind, und es ist demnach die große Mehrzahl der Arbeiter vor wie nach der beständigen Gefahr ausgesetzt, daß ihnen jederzeit ihre Kassengelder und Ansprüche durch Ausbruch oder durch Austritt aus der Fabrik verloren gehen können. Ich beantrage, diesen Zusatz auch nur als einfache Konsequenz dessen, was die Kommission für gut befunden hat, dem Paragraphen hinzuzufügen.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Abgeordneten, den Antrag, den er soeben besprochen hat, schriftlich zu überreichen, und möchte an ihn die Frage richten, ob er den zu § 6 eingereichten Antrag aufrecht erhalten hat.

Abgeordneter Webel: Nein, ich habe ihn zurückgezogen.

Präsident: Derselbe ist zurückgezogen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Mousfang hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Mousfang: Sie haben gehört, meine Herren, aus den Worten des Herrn Abgeordneten Grimmbrecht, daß die Kommission einstimmig der Ansicht gewesen, der erste Satz im zweiten Alinea von § 6 sei so, wie er nach dem Wortlaute sich verstehen läßt, unannehmbar. Das ist auch meine Ansicht. Ich stimme auch darin mit dem Herrn Ab-

geordneten Grumbrecht überein, daß der zweite Satz, wie er in dem Kommissionsbeschlusse vorliegt, vollständig genüge, um etwaigem Mißbrauche der Kassen vorzubeugen, wie es auch weiter meine Ansicht ist, daß eine derartige Feststellung vorhanden sein muß. Dieselbe ist in ausreichender Weise gegeben und auch von Ihnen bereits angenommen in dem Amendement zu § 5 des Herrn Abgeordneten Grumbrecht, und nochmals, damit ja nicht derartige Kassen mißbraucht werden, momit ich mich ganz einverstanden erkläre, in dem Satze des § 6: „den Mitgliedern darf eine Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Kassenzwecke in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden. Setzt dreht es sich, und in § 15, darum, das Recht der Gesamtheit in der Kasse gegen das Recht des Individuums so zu stellen, daß nach keiner Seite ein Unrecht geschieht. Dem Individuum das Recht einräumen, mit der Kasse zeit lebens unlösbar verbunden zu bleiben, wie es will, das hieße die Freiheit der Kasse zerstören und das Recht der Gesamtheit beeinträchtigen. Der Gesamtheit einräumen, das Individuum willkürlich und gar ohne Entschädigung anzuschließen, das würde das erworbene Recht des Einzelnen verletzen. Darum ist mein Gedanke, der auch sonst hier und da ausgesprochen worden ist, einem solchen, der nicht der immensen Majorität der Kasse mehr homogen ist, den man also anzuschließen Grund hat, sein Recht dadurch zu wahren, daß ihm eine proportionirte Entschädigung zu Theil werde. Ich möchte nicht dem, der freiwillig austritt, ebenfalls eine Entschädigung bewilligen, sondern nur dem Ausgeschlossenen, und ein solcher soll entschädigt werden je nach der Dauer der Jahre, während welcher er Mitglied der Kasse gewesen, in dem Falle, daß innerhalb dieser Zeit die Kasse wirklich Ersparungen gemacht, also einiges Vermögen erworben hat. Seine Entschädigung wird sich ungefähr so stellen, daß die Summe der Ersparnisse während der Zeit seiner Mitgliedschaft berechnet und dann mit der Zahl der vorhandenen Mitglieder in diese Summe dividirt wird. Der sich ergebende Quotient stellt dann die Entschädigungssumme dar. Ob sich bei diesem Verfahren der Mann nach allen Seiten hin und vollständig entschädigt fühlen wird, das weiß ich nicht; er hat aber wenigstens eine richtige pecuniäre Entschädigung, falls die Kasse vortheilhafte Geschäfte gemacht und wirklich Ersparnisse angelegt hat, denn er erhält bei seinem Ausschlusse grade so viel, als ihm zukäme, wenn die Kasse in diesem Augenblick sich vollständig auflösen würde. Auf diese Weise, meine ich, ließen sich die Rechte der Gesamtheit und die Freiheit der Kassen einerseits und die Rechte und Interessen des Individuums andererseits schützen und sichern. Wenn vorherhin gesagt wurde: der Ausgeschlossene werde dadurch besonders benachtheiligt, weil er inzwischen älter geworden, so muß ich dagegen hervorheben, daß doch in der That ein großer Unterschied besteht zwischen einer Kasse zur Versicherung für Krankheitsfälle und einer Kasse zur Versicherung für Invalidität. Es ist doch etwas wahr daran, daß eine Krankenkasse immer nur von einem Vierteljahr zum anderen oder von Jahr zu Jahr versichert und mit Schluß des Jahres diese Versicherungsgesellschaft sich gewissermaßen auflöst, um sogleich mit dem neuen Jahre sich aufs neue für einen bestimmten Termin zu bilden. Bei einer solchen Krankenkasse ist es eigentlich gar nicht nöthig, daß Ersparungen gemacht werden. Große Ersparungen werden und sollen ohnehin nicht gemacht werden; denn, wenn in der That sich ein bedeutender Ueberschuß ergibt, so ist die natürliche Folge, daß man die Wochen- und Monatsbeiträge herabsetzt; denn wer wird denn Kapitalien ansammeln? Das Richtige bei einer Krankenkasse wäre, wenn sich das nach der Zahl der Krankheitsfälle voraus berechnen ließe, daß man gerade so viel einzahlt, als zur Pflege der Kranken erforderlich ist. Weil aber das nicht zu berechnen ist, so müssen einige Ersparnisse gemacht, es muß ein Reservekapital gebildet werden; aber ein großes Kapital, womit man große agitatorische Zwecke verfolgen könnte, wird und darf sich in diesen Kassen nicht

ansammeln. Die Gefahr, wovon die Rede war, wird größer, wenn es sich einmal um wirkliche Invalidenkassen und dergleichen handelt, die in der That auf einem großen angesammelten Fonds ihre Fundirung haben müssen. — Ich meine nun, eine derartige Entschädigung in Geld, entsprechend dem Quotienten, der gewonnen wird aus der Division der Summe der Ersparnisse während der Zeit der Mitgliedschaft durch die Zahl der Mitglieder, würde theils das Recht und die Freiheit der Gesamtheit schützen, andererseits dem einzelnen jenes gewähren, was ihm billiger und gerechter Weise gehört. Hieraus zielt der Antrag hin, den ich gestellt habe, der aber nicht ganz richtig verstanden worden ist, wie ich auch aus den Bemerkungen des Herrn Kollegen Grumbrecht gehört habe. Er lautet einfach so:

an die Stelle des letzten Satzes die folgenden Worte zu setzen:

Der Ausgeschlossene hat Anspruch auf eine Entschädigung aus den während der Jahre seiner Mitgliedschaft gemachten Ersparnissen.

Ich sage ausdrücklich „Jahre“. Tritt er schon im ersten Jahre aus, so fällt die Entschädigung weg. Erst, wenn er volle zwei und mehr Jahre hinter sich hat, soll er auf Berechnung seiner Entschädigung Anspruch haben. Würden Sie, meine Herren, mein Amendement annehmen, so würde ich bei der dritten Lesung in § 3 einen kleinen Zusatz zu Nr. 2 beantragen, der eben der Modifikation entspricht, welche Sie nun entweder durch Ihren Beschluß annehmen oder durch den entgegengesetzten Beschluß verwerfen werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Seyl hat das Wort.

Abgeordneter Seyl: Meine Herren, ich bitte Sie, mir gestatten zu wollen, meinen Antrag zu § 6 kurz zu motiviren. In der vorgestrigen Debatte wurde mit Recht der Bedenken der Anhänger der freien Kassen, zu welchen auch ich mich zähle, Erwähnung gethan und dabei auf die betreffende Stelle im Kommissionsberichte hingewiesen, in welcher es heißt, daß der Versicherungszwang nicht zur Selbsthilfe erziehe, sondern der Sozialdemokratie Vorschub leiste. Daß diese Bedenken thatsächlich richtig sind, haben die sozialistischen Führer außerhalb des Hauses dadurch zugegeben, daß sie die Behauptung aufgestellt haben, das vorliegende Hilfskassengesetz ließe sich für ihre Agitation nutzbar machen für den Fall, daß das Normativgesetz zu dehnbar ausfalle und daß in diesem Gesetze Hinterthüren offen gelassen werden würden.

Meiner Meinung nach kommt es gerade bei diesem Paragraphen darauf an, daß man solche Hinterthüren nicht offen läßt. Die Gefahr dieses Gesetzes beruht nach der Ansicht vieler darin, daß es politischen Vereinen durch den Versicherungszwang erleichtert werden wird, den Kassenzweck zu mißbrauchen und ihn als das vereinigende Band zu benutzen, mit welchem Arbeiterorganisationen umschlungen werden sollen, die auf anderem Wege nicht zugänglich sein würden. Die Beschlüsse der Kommission geben solchen Vereinen die Mittel in die Hand, ihre vielleicht bedenklichen Tendenzen hinter der soliden Firma einer anerkannten, mit Vorrechten ausgestatteten Hilfskasse verbergen und außerdem solche Mitglieder, aus der Kasse ausschließen zu können, welche sich den Vereinszwecken nicht dienstbar machen wollen, insofern sie noch nicht drei Jahre der Kasse angehören. Daß diese jungen Mitglieder — wenn man sie so nennen darf — die bei weitem große Mehrzahl der Mitglieder aller Kassen ausmachen werden, ist bei der heftigen Beweglichkeit des Arbeiterstandes leicht zuzugeben. Man würde also diese größere Mehrzahl der Mitglieder in die Gefahr bringen, daß sie durch die Statuten politischer Vereine tyrannisirt werden könnten, man würde das Hilfskassengesetz zu einem festen Ringe machen, in welchen der Staat die Arbeiter gewissermaßen hineinzwängt, um sie alsdann um so sicherer Agita-

tionen und Einflüsterungen von Vereinigungen preiszugeben, welche der Herr Abgeordnete Vebel sicherlich empfehlen wird.

Mein Amendement, meine Herren, bezweckt, zu verhindern, daß politische Vereine den zahlenden Arbeiter, wenn er seine Ueberzeugung in Vereinsangelegenheiten festhalten will, bestrafen können durch den Ausschluß aus der Kasse und durch die Hinwegnahme erworbener Rechte; da aber das Amendement Grundrecht den Schutz, den ich in § 6 wiederherstellen wollte, in § 15 nach meiner Ueberzeugung in deutlicherer Form erreicht, so ziehe ich mein Amendement hiermit zurück.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Nieberding, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Regierungsrath **Nieberding:** Meine Herren, gestatten Sie mir zunächst einige Erläuterungen zu geben über die Tragweite des angefochtenen Theils im § 6 der Regierungsvorlage. Ich halte mich verpflichtet, sie zu geben, weil gerade in den letzten Tagen, wie ich vernommen habe, in vielen Kreisen dieses hohen Hauses Zweifel über die Bedeutung der von der Kommission gestrichenen Worte laut geworden sind, und weil mir scheint, daß die Zweifel, die in Beziehung auf die Tragweite der Regierungsvorlage herrschen, zum Theil auch wohl vorhanden sein werden in Beziehung auf die Tragweite der Vorschläge Ihrer Kommission. Ich glaube auch, daß es nützlich ist, ganz präzise und genau die Tragweite der Vorschläge der Regierung und derjenigen Ihrer Kommission gegenüberzustellen, damit Sie wirklich in die Lage kommen, zu beurtheilen, inwieweit man den Interessen, die betheiligt sind, die auch die Kommission geschützt wissen will, durch die Kommissionsvorschläge in der That gerecht wird, oder inwieweit es etwa nöthig ist, letztere zu ergänzen; und, meine Herren, ich halte eine Erläuterung auch deshalb für nützlich, weil ich glaube, daß die Erregung, die in vielen Arbeiterkreisen, nach den Stimmen in der Presse gerade in Ansehung dieses Paragraphen laut geworden ist, sich legen wird, wenn man sich darüber vergewissert hat, daß es nicht in der Absicht der Regierungen liegt, mit Hilfe dieses Paragraphen jeder Assoziation der Arbeiter für ihre wirtschaftlichen Zwecke entgegen zu treten und das Fundament zu nehmen, daß im Gegentheile nach der Ueberzeugung der Regierungen, wenn Sie den Paragraphen, wie er Ihnen vorgelegt worden ist, annehmen, diese Assoziationen der Arbeiter, so lange sie ihre Ziele auf richtigen Wegen verfolgen: in den Grenzen der Gesetze, in Rücksicht auf die Interessen ihrer Mitbürger und ohne den sozialen Frieden zu stören, ihren loyalen Aufgaben und Bestrebungen mit Hilfe des Paragraphen ebensogut, ja besser als bisher werden dienen können. Der Absatz 2 der Vorlage verbietet zweierlei Bestimmungen: solche, welche es den Mitgliedern zur Pflicht machen, in Vereine einzutreten, und solche, welche den Mitgliedern die Verpflichtung auferlegen, bestimmte Handlungen zu begehen und bestimmte Handlungen nicht zu begehen. Wenn über die Beziehungen dieser beiden Verbote zu einander Zweifel entstanden sind, so glaube ich, beruht das wesentlich darin, daß beide sich theilweise allerdings decken. Man kann sagen, daß, wenn eine Bestimmung erlassen wird, wonach das Mitglied einer Kasse verpflichtet wird, in einen Verein einzutreten, diese Bestimmung auch die Verpflichtung zur Begehung einer gewissen Handlung enthält, und insofern sagen die beiden Passus der Regierungsvorlage dasselbe; allein es gibt doch Fälle, in denen Zweifel darüber entstehen können, ob durch das Verbot der Verpflichtung zu gewissen Handlungen oder Unterlassungen auch dasjenige erreicht wird, was erreicht werden soll durch das Verbot der Verpflichtung des Beitritts zu gewissen Gesellschaften oder Vereinen. Lassen Sie mich das durch ein Beispiel klar machen. Wir haben ein Kassenstatut vor uns, das in seinem ersten Paragraphen,

morin der Zweck der Kasse dargelegt ist, einfach sagt: „die Kasse ist bestimmt zur Unterstützung erkrankter Gesellen.“ Das ist die ganze Bestimmung. Wenn nun in einem weiteren Paragraphen des Statuts gesagt wird: „die Mitglieder der Kasse sind verpflichtet, einem gewissen Vereine — ich will einmal sagen, einem Turnvereine der Stadt Berlin — beizutreten,“ so werden wir nicht darüber zweifelhaft sein, daß das eine Verpflichtung ist zu einer Handlung, welche mit dem Kassenzweck in keiner Verbindung steht, so daß man also, um eine derartige Bestimmung im Statut zu beseitigen, den ersten Passus der Regierungsvorlage nicht braucht.

Nun, meine Herren, haben wir aber ein anderes Statut. Das sagt vielleicht in seiner ersten Bestimmung folgendermaßen: „Diese Kasse wird errichtet — ich will bei dem Beispiel von vorhin bleiben — von einem Turnverein der Stadt Berlin. Der Verein schießt jährlich so und so viel 100 Thaler zu den Mitteln der Kasse zu.“ Weiter wird nichts gesagt. Dann folgt eine Bestimmung folgendermaßen: „Die Mitglieder dieser Kasse sind verpflichtet, dem Turnverein, der die Kasse errichtet hat, beizutreten.“ Ob das eine Verpflichtung zu einer Handlung oder Unterlassung ist, welche mit dem Kassenzweck in keiner Verbindung steht, kann mindestens zweifelhaft sein. Nach der Auffassung der Regierung muß auch das unterjagt werden, und um es zu unterjagen, ist ausdrücklich die Bestimmung hinzugefügt worden, daß es überhaupt ausgeschlossen sein soll, die Mitglieder der Kasse zur Betheiligung an Vereinen oder Gesellschaften zu verpflichten. Die Tragweite dieses von der Kommission gestrichenen Passus kann ich also kurz dahin bezeichnen, daß dadurch verhindert werden soll, daß sich Vereine und Kassen absolut identifiziren, vollständig ineinander aufgehen. Eine solche Identifizierung würde vorliegen, wenn eine Kasse Bestimmungen träte, durch die es absolut unmöglich gemacht wird, daß irgend jemand anders als das Mitglied eines bestimmten Vereins in die Kasse eintritt, der Kasse angehört. Eine derartige Bestimmung würde allerdings der in Frage stehenden Bestimmung zuwiderlaufen.

Nun ist zweierlei dabei nicht zu vergessen. Einmal müssen wir berücksichtigen, daß es unter allen Umständen, wenn auch die Ausnahme derartiger Bestimmungen in die Verfassung der Kasse unterjagt ist, dennoch möglich sein wird, daß Kassen eine Praxis bei sich einführen, welche Mitglieder, die nicht bestimmten Vereinen angehören, ihnen vollständig fern hält. Einer derartigen Praxis könnte nur dadurch vorgebeugt werden, daß das Gesetz eine ausdrückliche Bestimmung enthielte, wonach Jedem, der die Ausnahme in die Kasse verlangt, wenn er mit seinem Antrag abgewiesen wird, gleichzeitig angegeben werden muß der Grund dieser Abweisung, wonach ferner der Grund einer Abweisung niemals darin bestehen dürfte, daß der Betreffende es ablehnt, einem gewissen Vereine beizutreten. Allein, meine Herren, es ist nicht zu verkennen, daß derartige Bestimmungen zu weit gehen, unter Umständen sogar wohlthätigen Einrichtungen entgegen sein würden, daß sie überdies in vieler Beziehung auch unausführbar sein würden, und so hat der Entwurf vorgezogen, in dieser Beziehung den Kassen eine freie Bewegung zu gestatten, gestützt auf die Hoffnung, daß die materiellen Interessen der Kassenmitglieder von selbst dahin führen werden, mißbräuchlichen Anschnreitungen in der Praxis der Kassenverwaltung die Schärfe zu nehmen.

Zweitens, meine Herren, kann auch in anderer Weise noch eine gewisse, wenn nicht organische, so doch tatsächliche Verbindung zwischen Vereinen und Kassen erwachsen, in der Weise, daß der Verein, der mit einer Kasse in Verbindung gesetzt werden soll, in seinen Vereinsstatuten eine Vorschrift aufnimmt, wonach seine Vereinsmitglieder verpflichtet werden, alle ohne Ausnahme jener Kasse beizutreten. Dadurch kann thatsächlich das Resultat herbeigeführt werden, daß die Kassen, wenn nicht ganz ausschließlich, so doch ganz überwiegend nur aus Mitgliedern dieses Vereins bestehen. Auch einer derartigen Einrichtung

beugt die Regierungsvorlage nicht vor, auch hier hat sie es vorgezogen, statt Beschränkungen zu ziehen, den Kassen ihre freie Entwicklung zu lassen. Nun, meine Herren, hat die Kommission die Worte: welche die Betheiligung an Gesellschaften oder Vereinen nicht zur Bedingung machen lassen wollen, gestrichen und sie hat sich darauf beschränkt, zu verbieten, daß die Mitglieder verpflichtet werden zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Kassenzweck in keiner Verbindung stehen. Ich glaube, daß diejenigen, welche über die Tragweite dieses Satzes in Ungewißheit sich befinden, dies nicht ohne allen Grund sind. Ich möchte ebenfalls annehmen, daß die Kommission Veranlassung hat, nach zwei Richtungen hin dem hohen Hause die Intentionen näher darzulegen, die sie hat verfolgen wollen.

Einmal und zunächst entsteht die Frage, ob, wenn sie verboten hat, daß die Kassenmitglieder verpflichtet werden, gewisse Handlungen zu begehen, sie auch bestimmen wollte, daß die Mitglieder durch das Statut des Vereins, dem sie ja nach der Auffassung Ihrer Kommission als Mitglieder verpflichtet sein können, zu gewissen Handlungen nicht angehalten werden dürfen. Wenn Sie sagen: nein, das ist nicht die Absicht gewesen, so antworte ich: dann ist die ganze Bestimmung illusorisch; denn sobald eine Kasse Werth darauf legt, daß ihre Mitglieder verpflichtet werden, gewisse Handlungen zu begehen, ich will einmal sagen, in einem bestimmten Sinne zu wählen, dann wird sie einen sehr einfachen Ausweg wählen, sie verbindet mit der Kasse einen Verein und dasjenige, was sie in das Statut der Kasse nicht hat aufnehmen dürfen nach Maßgabe des Gesetzes, das setzt sie ohne weiteres in das Statut des Vereins, und da sämtliche Kassenmitglieder auch dem Vereine angehören müssen, so haben sie auf diesem Wege ganz dasselbe erreicht, als wenn sie es aufgenommen hätten in das Statut der Kasse. Wenn Sie aber, meine Herren, — und das würde jedenfalls ausdrücklich auszusprechen sein, wie es durch die Regierungsvorlage mittelst der gestrichenen Worte geschieht — wenn Sie die Frage entgegengesetzt beantworten, sagend, es dürfe weder in dem Statut der Kasse, noch auch in dem Statut des zugehörigen Vereins eine Bestimmung enthalten sein, welche die Mitglieder zu bestimmten Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet, welche mit der Kasse in keiner Beziehung stehen, dann drücken Sie indirekt ganz dasselbe aus, was die Regierungsvorlage direkt durch das Verbot der Verbindung von Kasse und Verein hat erreichen wollen, und dann glaube ich, ist es doch richtiger, um Klarheit zu schaffen, die Fassung der Regierungsvorlage vollständig anzunehmen.

Das ist die eine Unklarheit, die in der Redaktion der Kommissionsvorschläge enthalten ist. Ich komme auf eine zweite.

Ich frage, wenn Ihre Kommission durch die jetzige Fassung des § 6 verbieten will, daß den Kassenmitgliedern eine bestimmte Handlung zur Pflicht gemacht werden darf, verbietet sie damit auch, daß die Mitglieder verpflichtet werden können, in einen bestimmten Verein einzutreten? Wenn Sie sagen, dies soll nicht verboten sein, die Mitglieder könnten verpflichtet werden, einem bestimmten Vereine beizutreten, dann geben Sie eine Handhabe, um jeden Augenblick jede Kasse wider den Willen der Gründer und eines großen Theils derjenigen, die ihr in die Höhe geholfen haben, so umzuwandeln, daß sie einen völlig anderen Charakter annimmt. Ich will nur das Beispiel einer Fabrikasse wählen. Sehen Sie den Fall, bei einer Fabrik bestehe seit langen Jahren eine von dem Fabrikbesitzer errichtete, ausgestattete, wohlthätig wirkende Kasse; die Bewegungen der letzten Jahre hätten es zu Wege gebracht, daß unter den Arbeitern der Fabrik, und folglich auch unter den Theilnehmern dieser Kasse, die Mehrheit einer Richtung angehört, welche die Beziehungen zu dem Fabrikherrn beiseite will. Diese Mehrheit hat kein einfacheres Mittel als dasjenige, welches nach dieser Auffassung — ich weiß zwar

nicht, ob die Kommission sie theilt, aber sicher ist, daß die Redaktion ihrer Beschlüsse sie gestattet — ihr offen steht, nämlich das Mittel, daß sie eine Ergänzung der Statuten vornimmt, wodurch die Mitglieder der Kasse verpflichtet werden, sämtlich in einen bestimmten Verein einzutreten, einen Verein, welcher dem Fabrikherrn und der ganzen Fabrik feindlich gegenübersteht.

Nach den hier von mir angedeuteten beiden Seiten wird die Tragweite der Kommissionsbeschlüsse noch näher klargelegt werden müssen, und wenn das geschieht, werden wir uns, wie ich hoffe, in den Intentionen vielleicht viel näher finden, als wir es in diesem Augenblicke glauben.

Meine Herren, wenn Sie den Kommissionsbericht durchlesen, so werden Sie finden, daß die ablehnende Haltung der Kommission eigentlich nicht etwa darauf beruht, daß dieselbe nicht der Meinung der Regierungen gewesen wäre, derartige Verbindungen zwischen Kassen und Vereinen könnten dem öffentlichen Wohle schädlich sein. Diesen von der Regierungsvorlage in den Motiven zunächst betonten Punkt übergeht die Darlegung des Kommissionsberichts eigentlich vollständig. Ihre Kommission stellt an die Spitze ihrer Erwägungen den anderen Satz, daß die organische Verbindung von Kassen und von Vereinen durch die Gewohnheit und Sitte unseres Volkes einmal eingebürgert sei, daß sie in den Anschauungen unserer Arbeiterkreise von alten Zeiten her begründet sei, daß deshalb bei uns in Deutschland nur auf dem Wege solcher Organisationen eine gedeihliche Entwicklung des Kassenwesens zu erreichen sei. Meine Herren, ich muß diese Voraussetzung Ihrer Kommission bestreiten. Bekanntlich hat die Regierungsvorlage vor ihrer Feststellung der Begutachtung einer großen Zahl von Sachverständigen unterlegen, und ich kann sagen, daß alle diejenigen Sachverständigen, welche an die Prüfung des Entwurfs nicht von dem Standpunkte herantreten sind, zu fragen: ist es möglich, mit den Kassen noch Vereine in Verbindung zu halten? sondern welche sich objektiv und einfach die Frage vorgelegt haben: in welcher Gestalt und auf Grund welcher Bestimmungen werden die Kassen als Versicherungsanstalten für die arbeitenden Klassen am nützlichsten wirken? — daß alle diese Sachverständigen erkärt haben: die Regierungsvorlage hat im § 6 durch die prinzipielle Scheidung von Vereinen und Kassen den richtigen Weg gewählt.

Dann zweitens, meine Herren, vermisse ich auch die erfahrungsmäßige Grundlage für dasjenige, was die Darlegung Ihrer Kommission enthält, und was zum Theil auch bei der ersten Lesung des Entwurfs in den Vordergrund gestellt worden ist, daß nämlich nach der Gewohnheit unseres Volkes eine gedeihliche Entwicklung der Kassen eben nur zu erreichen sei, wenn sie sich mit Vereinen verbinden. Welche Art von Kassen, die jetzt bestehen, könnte man anführen als Bestätigung dieser Behauptung? Es ist Ihnen in der letzten Zeit noch von dem königlich preussischen Handelsministerium eine ausführliche Uebersicht sämtlicher in Preußen bestehenden Kassen vorgelegt worden; darunter sind auch viele solche Kassen, welche in der That auf den von Ihrer Kommission so warm betonten Anschauungen beruhen: es sind die Kassen der Innungen. Aber Sie werden bei einer näheren Prüfung dieser statistischen Zahlen finden, daß gerade diejenigen Kassen, welche sich nicht wie die Innungskassen an andere Gesellschaftsorganisationen angeschlossen haben, gediehen sind, und daß dagegen diejenigen Kassen zurückgegangen sind, welche eine solche Verbindung besitzen.

Meine Herren, ich möchte Sie deshalb bitten, nicht an die Spitze Ihrer Erwägungen den Grund zu stellen, den Ihre Kommission als den maßgebenden bezeichnet hat, sondern zunächst doch die Frage vorzulegen: ist es in der That nicht bedenklich, den Vereinen, die sich an die Kassen anlehnen können, so wichtige Vorrechte zu verleihen, wie sie der Entwurf den Kassen verleihen will? Nach der Ueberzeugung der verbündeten Regierungen wird, wenn der Entwurf in der

Fassung Ihrer Kommission ins Leben tritt, er vornehmlich nutzen nicht den Kassen, sondern den ihnen sich anhängenden Vereinen und zwar vornehmlich denjenigen Vereinen, die bei der jetzigen Rechtslage nicht im Stande gewesen sind, eine größere Bedeutung und kräftige Entwicklung in den besseren Schichten der Arbeiterkreise zu finden.

Nun, meine Herren, würde man vielleicht eine solche Verbindung von Kassen und Vereinen in einer Zeit unbedingt gestatten können, die in einer ganz ruhigen stabilen Entwicklung sich befindet. In diesem Augenblicke aber, wo wir in einer sozialen Gährung stehen, deren weiteren Verlauf wir in der That nicht übersehen, scheint es mir doch außerordentlich gefährlich, derartige Verbindungen ohne weiteres zu gestatten oder Agitationen eine Waffe in die Hand zu geben, deren Tragweite und Wirksamkeit wir in diesem Augenblicke wahrlich nicht bemessen können.

Meine Herren, vor einigen Jahren ist in diesem hohen Hause die Verathung der Grundsätze für die Regelung der privatrechtlichen Stellung der Vereine gepflogen worden. Mitglieder der Kommission, die den jetzt vorliegenden Entwurf verathen hat, haben auch an der damaligen Verathung theilgenommen. Man ist damals in der Kommission bis zur Feststellung der Normative gelangt, welche nothwendig erschienen, um die Thätigkeit der Vereine in den Grenzen des Gesetzes und des Staatswohls zu halten. Der damals aufgestellte Entwurf eines Vereinsgesetzes hat auch Rücksicht genommen auf die Hilfskassen; auch die Kassen sollten unter dieses Gesetz gestellt werden. Nun, welche Rautelen hat man damals für nöthig gehalten? Der damalige Entwurf bestimmt nicht nur, wie Ihre Kommissionsvorlage, daß die Gelber der Kassen verwaltet werden sollen getrennt von den Geldern anderer Vereine, sondern er sagt auch ganz ausdrücklich, daß seine Bestimmungen nicht zu statuten kommen sollten Vereinen, also auch nicht Kassen, welche politische oder religiöse Zwecke verfolgen, daß sie nicht auf solche Vereine und Kassen Anwendung finden sollten, die, von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern gegründet, sich die Veranstaltung von Arbeitsausperrungen oder Arbeitseinstellungen zur Aufgabe machen. Meine Herren, vor wenigen Jahren war dies die Ueberzeugung: auch die Hilfskassen wurden durch diese Rautelen getroffen. Heute sind Sie von dieser Ueberzeugung abgekommen? Welche Thatfachen in der Entwicklung der letzten Jahre geben denn einen Beweis dafür, daß die damals für nothwendig gehaltenen Rautelen heute unnöthig geworden sind? Im Gegentheil, meine Herren, alles, was wir in dem Verlauf der Zeit erlebt und erfahren haben, spricht auf das entschiedenste dafür, daß dasjenige, was damals nothwendig gewesen ist, mindestens auch noch heute nothwendig ist.

Meine Herren, ich habe schon bei der Einleitung meines Vortrages betont, daß es nicht die Absicht der verbindeten Regierungen ist, durch die Bestimmungen dieses Gesetzes den Arbeitern die Bildung von Vereinigungen zu erschweren, welche die Errichtung von Kassen als einen Theil ihrer Aufgabe betrachten. Auch wenn Sie die Regierungsvorlage annehmen, werden die Arbeiter Vereine bilden können, die sich wesentlich an Kassen anschließen, und Kassen bilden können, die in eine wohlthätigen Verbindung mit Vereinen treten können. Es wird nach wie vor möglich sein, daß sich die Leute eines bestimmten Gewerbes: Tischler, Maurer u. s. w., zusammenschließen und Kassen bilden, diese Kassen würden auch unter der Herrschaft des Regierungsentwurfs wesentlich Tischlergesellskassen, Maurergesellskassen u. s. w. bleiben, und damit ist dem Bedürfnis Rechnung getragen. Ich meine, etwas weiteres brauchen wir in der That nicht zu haben, und deshalb kann ich Ihnen nur empfehlen, die Regierungsvorlage unverändert anzunehmen.

Ich möchte mir nur schließlich noch einige Worte über die Amendements zu § 15 gestatten. Ich brauche nach demjenigen, was ich bemerkt habe, kaum hervorzuheben, daß, auch wenn Sie den § 15 mit allen den Rautelen, die Ihre

Kommission und einige Mitglieder des hohen Hauses in Vorschlag gebracht haben, annehmen, doch nicht den Rücksichten vollständig entsprochen wird, welche für die Regierung maßgebend sind. Durch das Amendement des Herrn Abgeordneten Grumbrecht werden die Kommissionsvorschläge allerdings in einer der Regierung entgegenkommenden Weise verbessert, aber trotz alledem werden die Kassen es in der Hand behalten, gegen diejenigen Mitglieder, die nicht geneigt sind, sich gewissen Tendenzen und Anschauungen der Majorität zu fügen, einen nicht berechtigten Zwang zu üben. Es ist ja durchaus nicht nöthig, ein Mitglied zu diesem Behufe aus der Kasse auszuschließen; man kann ihm auch ohne dies das Leben in der Kasse durch Bestimmungen, die seine Rechte und seine Stellung zur Kasse beschränken, so sauer machen, daß es vorzieht, freiwillig auszuscheiden. Dies wird das Amendement Grumbrecht nicht verhüten.

Was zweitens das Amendement des Herrn Abgeordneten Mousfang betrifft, so ist der Gedanke dieses Amendements gewiß ein berechtigter, er ist aber thatsächlich unausführbar. Die wenigsten Kassen besitzen derartige Reservefonds, wie das Amendement sie voraussetzt, und auch bei denjenigen Kassen, die solche Fonds haben, werden immer noch Verhältnisse eintreten können, für welche der Ersatz aus dem Reservefonds keine Entschädigung bietet, indem ältere Mitglieder aus der Kasse ausgeschlossen, kein Unterkommen bei einer anderen Kasse mehr finden, weil sie eben zu alt geworden sind. Deshalb, meine Herren, glaube ich, daß diese Amendements bei aller wohlwollenden Tendenz doch in keiner Weise geeignet sind, die Bedenken zu beseitigen, die sich an die unveränderte Annahme der Vorschläge Ihrer Kommission zu § 6 anknüpfen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Schulze-Delitzsch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Schulze-Delitzsch: Meine Herren, ich bedaure, dem, was der Herr Regierungskommissar uns, selbst von unserem Standpunkt aus, die freien Kassen und ihre Entwicklung betreffend, in der Regierungsvorlage als annehmbar ausgeführt hat, nicht beistimmen zu können. Zunächst muß ich auch über die Fassung der Regierungsvorlage und über einige Mißverständnisse über die Fassung der Kommission und die Interpretation derselben dem Herrn Regierungskommissar entgegentreten. Erstens scheint mir einmal der Satz der Regierungsvorlage selbst nicht ganz durchgreifend für das zu sein, was die Regierungen wollen. Ja, hätten wir nicht eben die ganz klaren Auseinandersetzungen gehört, was damit beabsichtigt wird, so würde man noch manche Bemängelung vom Standpunkt der Regierung daran knüpfen können. Der zweite Absatz der Regierungsvorlage in § 6 sagt nur: den Mitgliedern darf die Bethheiligung an anderen Gesellschaften oder Vereinen nicht zur Bedingung gestellt werden.“ Ja, meine Herren, so wird dies in den Kassen auch gar nicht geschehen, und das bitte ich auch bei derselben Stelle Alinea 2 des § 6 der Kommissionsvorlage in Rechnung zu bringen. Wenn Jemand bereits Mitglied einer solchen Kasse ist, dann wird ihm ja gar nicht erst die Bedingung, dem betreffenden Verein beizutreten, gestellt; sondern die Mitgliedschaft bei dem Verein muß seinem Eintritt in die Kasse vorhergehen, das ist die Meinung. Es kann sich Niemand zur Kasse melden, wer nicht vorher schon Mitglied des Vereins ist. Es ist also gar nicht nöthig, zu diesem Beitritt erst im Statut zu verpflichten. Wenn ein Gewerkeverein oder ein sozialdemokratischer Verein ausschließlich für seine Mitglieder eine Kasse gründet, so steht nicht im Statut, daß die Kassenmitglieder dem Verein beitreten müssen, sondern sie müssen vorher Vereinsmitglieder sein, weil sie sonst sich gar nicht zur Aufnahme in die Kasse melden können. Nach der Fassung der Vorlage also würde wohl ein Zweifel möglich sein. Indessen bei den ganz entschiedenen Absichten, wie sie soeben dargelegt worden, wissen wir, wie wir es zu verstehen haben: die Mit-

gliedschaft in dem Verein soll nicht zur Aufnahmebedingung für die Kasse gemacht werden. Das will die Regierung, und die Kommission ist anderer Ansicht. Sie will durchaus nicht eine Kasse daran gehindert wissen, wenn sie zu ihrer Aufnahmebedingung macht, daß man einem bestimmten Verein angehören müsse, der ja überhaupt für seine Mitglieder erst die Kasse gründet.

Das wäre der erste Punkt, und da bleibe ich dabei und kann sehr kurz sein. Die ausgezeichnete Ausführung in dem Bericht unserer Kommission: daß man, wenn man diese Art der Kassenbildung hindert, das ganze freie Kassenbildungswesen überhaupt unterbindet, ist schlagend. Ja, meine Herren, wer mit solchen Angelegenheiten sich befaßt, mit solchen Organisationen nach verschiedenen Richtungen hin, der weiß, daß man gerade diejenigen Klassen, denen diese Kassenbildung am wohlthätigsten ist, die ihrer am meisten bedürfen, die arbeitenden Klassen —, daß man die nicht gleich in großen Mengen in diese freiwilligen Kassen hineinzieht, wenn man mit nichts weiter als mit der Krankenversorgung an sie herantritt. Nein, sie müssen vorher gewöhnt und erzogen werden im Vereinsleben, der Verein muß den nächsten, im Augenblick gegebenen Interessen erst gerecht werden, dann wird er es dahin bringen. Erst wenn seine Mitglieder das Vereinsleben überhaupt, die Gemeinsamkeit desselben erprobt, die Disziplin desselben geübt haben, wenn sie so gesehen haben, was man machen kann mit gemeinsamen Kräften und Mitteln — erst dann ist die rechte Bahn gewonnen, die Leute massenhaft zur Fürsorge für die Zukunft zu der Kassenbildung, wie die Kommission sie beabsichtigt, überzuführen. Ich kenne auch eine Anzahl Kassen, die sich nicht darauf gründen. Ja, meine Herren, es mögen auch gute Kassen darunter sein, ich nenne z. B. eine ganz vortreffliche Kasse der Art, die gar nichts mit dem sonstigen Vereinswesen zu thun hat, die ausschließlich zur Krankenpflege zusammentritt und Mitglieder aus allen Ständen hat, die große Krankenkasse in Leipzig unter der Leitung des verdienstvollen Dr. Heim. Aber für solche Kassen brauchen wir das Gesetz nicht, die bekommen die Konzession ohnehin, die befinden sich schon jetzt ganz wohl, und da ist der reine Standpunkt der Affekuranz durchgreifend. Wenn es nur solche Kassen gäbe, so wüßte ich nicht, weshalb wir uns an das Gesetz gemacht haben. Diese Kassen sind nicht den eminenten Gefahren ausgesetzt, denen die schon bestehenden freien Kassen ausgesetzt sind, auf welche wir durch die Gewerbeordnung hingewiesen wurden, denen man das Leben sauer zu machen, deren Entwicklung man jede Minute durch Forderung der Konzession zu hemmen im Stande ist. Für mich ist die Nichtannahme der Kommissionsfassung bei diesem Paragraphen gleichbedeutend mit dem Verbot der freien Kassenbildung, im großen und ganzen, zum mindesten mit dem Verbot der freien Kassen in jenen Berufsclassen und Bevölkerungsschichten, denen sie die größte Wohlthat sind, die ihrer am allermeisten bedürfen.

Im Zusammenhange mit dem § 6 steht der § 15, wie sehr richtig schon hervorgehoben ist. Ich glaube nun, wenn sie überhaupt konzediren, daß eine gewisse Bindung stattfinden dürfe zwischen der Kasse und dem Verein, der die Kasse gründet, daß sie dann auch zugestehen sollten, daß der Verein sie auch in Händen behalten will, da er sie für seine Mitglieder vielleicht mit manchem Opfer, ehe die Kasse zu Stande kam, gegründet hat. Insofern wird man freilich an die Mitgliedschaft des Vereins in gewisser Beziehung und unter gewissen streng innezuhaltenden Grenzen die Mitgliedschaft der Kasse gebunden sein lassen. Der augenblickliche Eintritt in den Verein, bloß um in die Kasse zu treten, und dann baldmöglichst wieder aus dem Verein heraus, das würde zu manchen Chikanen und zum Einbringen von Elementen Ursache geben, die man im Interesse der Kasse von sich abhalten will. Noch scheint mir dabei ein anderes Moment zu wenig beachtet worden zu sein seitens der Herren Vertreter der Regierungen. Gerade wenn die Kassen aus solchen Vereinen

hervorgehen, dann wird eine gewisse Homogenität in der Lebensstellung der Mitglieder, eine Gleichartigkeit der Verhältnisse vorhanden sein, die sehr wesentlich auf die Wahrscheinlichkeitsberechnungen der Krankheitsfälle, auf das, was in Krankheitsfällen zu leisten ist u. s. w., Einfluß haben. Solche Kassen, die sich in so engen Grenzen bewegen, haben mit ihrer Dekonomie entschieden leichteres Spiel als die, welche ganz frei Allen ihre Kreise öffnen und Leute aller Stände aufnehmen. Allerdings würde die Frage, die Herr Grumbrecht anregte, hier mit in Betracht kommen müssen. Wenn man aus der Kasse ausschließt wegen Austritt aus dem stiftenden Vereine, so wäre vielleicht die Frage der Entschädigung am Platz; ich glaube aber, der Griff, den die Kommission gethan hat, ist ein ziemlich glücklicher. Ich sagte schon, welche Bedenken sich an eine zu kurze Angehörigkeit an den Verein knüpfen. Aber ist jemand einige Jahre — ich will nicht gerade über die drei Jahre rechten — Mitglied, dann kann man die Absicht nicht mehr annehmen, daß er sich nur zur Umgehung der fraglichen Aufnahmebedingung in die Vereinskasse gewissermaßen habe einschmuggeln wollen, und dann mag die beschränkende Bestimmung des § 15 den Mann sichern. Obenein ist auch von dem Herrn Regierungskommissar mit Recht geltend gemacht: je mehr man in die Jahre tritt in diesen Kassen, desto mehr wächst die Erkrankungswahrscheinlichkeit, — und es ist gut, bei längerer Mitgliedschaft ein jedes solches Mitglied zu schützen gegen diese Eventualität.

Ich meine also, die Grenze ist durch die Kommission selbst in glücklicher Weise gezogen und man wird sie akzeptiren können und sich dabei beruhigen.

Nun, meine Herren, komme ich zu den Gründen des entschiedenen Widerwillens gegen solche freien Kassen, die aus einem Verein hervorgehen, der die Interessenvertretung bestimmter Klassen bezweckt. Natürlich hat man sich dagegen zu schützen, daß die Verwendung der Kassengelder nicht zu anderen Zwecken, als solchen, welchen die Kasse zu dienen bestimmt ist, geschehen darf. Das ist doch aber absolut in dem Gesetz vorgesehen! Da würden gewiß die Meisten von uns dagegen sein, wenn man dem gründenden Verein freigegeben wollte, über die Gelder, die zu den Kassenzwecken gezahlt würden, zu anderweiten Zwecken zu verfügen. Das muß absolut gehindert werden. Ich finde aber genügende Bestimmungen dagegen im Gesetz. Ich weiß daher nicht, ob sich das Widerstreben der Regierungen nicht auf andere ganz spezielle Gründe stützt. Es ist Einiges schon früher dabei angedeutet worden und auch jetzt, wenn ich den Herrn Kommissarius der Regierungen richtig verstanden habe. Man sprach zunächst von den Gewerkvereinen. Die kommen hier am meisten in Betracht, weil sie die Probe geliefert haben, weil bei ihnen ganz entschieden lebensfähige Kassen seit etwa sechs Jahren bestehen, wo wir wohl ein Urtheil fällen können, wie sich die Dinge dort entwickeln. Klagen derart über Ausschließung von Kassenmitgliedern, weil man sich nicht der sonstigen Vereinsordnung fügen wollte, sind gar nicht vorgekommen. Und wenn der Herr Regierungskommissar argumentirte — wenn ich ihn richtig verstanden habe: — man sehe doch zu, wie sich jene Kassen entwickeln werden, sie möchten erst die Probe bestehen, dann könne man für sie eintreten, — so ist das doch eine wunderbare Zumuthung. Man sagt: wenn ihr euch erprobt und bewährt, dann wird man später geneigt sein, euch anzuerkennen — und dabei trifft man Maßregeln, daß sie sich nicht erproben, nicht bewähren können, indem man ihre Existenz gefährdet! Das ist ja die bekannte Geschichte, als wenn man sagt: du darfst nicht eher ins Wasser gehen, als bis du schwimmen kannst! Das geht nicht, meine Herren, auf diese Art macht man die Dinge nicht. Ich denke, wenn doch die Kassen, für die man sich so interessirt, die Zwangskassen, das für sich anführen könnten, was jene Gewerkekassen bereits geleistet haben, — die Statistik, die Zahlen

sind Ihnen vorgelegt, Sie können darüber ohne weitere Erörterung schon selbst ein Urtheil fällen, sie sind in unseren Verhandlungen enthalten. Nun, meine Herren, sehen Sie doch mal zu, welchen Ernst die Leute bei solider Fundirung ihrer Rassen bewährt haben. Vielen von Ihnen ist vielleicht erinnerlich: man hat einen namhaften Sachverständigen bei Bemessung der Tarife und der Leistungen der Rasse zugezogen, die Säge waren geprüft, man führte sie ein, und fand durch genaue Berechnung, daß man damit nicht auskommen würde. Das hätte wahrhaftig leicht dahin führen können, die Rassen in ihrem ganzen Bestehen zu erschüttern. Was thaten aber die Mitglieder? Sie hielten die große Versammlung, — bekanntlich in Leipzig — wo das Verhältniß mit vollkommener Offenheit mit allen seinen Mängeln dargelegt wurde. Es wurde das Nöthige zur Ausgleichung von Leistung und Gegenleistung beschloffen und auf neues Gutachten des Sachverständigen wurden die Rassen sofort in den Zustand gebracht, daß sie nun nach den tüchtigsten, ernstesten Ermittlungen als lebensfähig gelten müssen.

Das haben die Arbeiter gethan in den Gewerkvereinsklassen, und ich mußte nicht, wie der Herr Regierungskommissar und die Herren am Tische des Bundesraths eine größere Garantie für den grundgesunden Kern und für die Tüchtigkeit der in ihnen theilhaftigen Arbeiter in dieser Frage fordern können. Wir haben erlebt bei Aussteuer- und Sterbekassen, daß das Versprochene nach einiger Zeit nicht geleistet werden konnte, zu denen die Rasse sich verpflichtet hatte, — und das sind zum Theil konfessionirte Rassen gewesen — und was wurde da? Die Rassen mußten sich auflösen und liquidiren! Hier aber haben die Arbeiter gesagt, solcher Eventualität gegenüber: „wenn man uns nachweist, daß nicht genug von uns geleistet wird, daß das, was wir wollen, mit den Mitteln, die wir einschleßen, nicht erreicht werden kann, und die berufenen Sachverständigen dies bestätigen, so fügen wir uns deren Gutachten und richten die Sache danach ein.“ — Gewiß ist dies der richtige Standpunkt und man ist so versichert nach allem, was die Wissenschaft bietet — die ja in dieser Materie noch sehr lückenhaft ist, wie ich gern gebe — daß sie sich somit lebensfähige Rassen gewahrt und mit ihren hauer verdienten Spargroschen sich das Fundament auf dem Wege der Selbsthilfe gegeben haben, wodurch sie die ganze Gesellschaft entlasten von jenen traurigen Pflichten, wie sie da eintreten, wo keine solche Rassen existiren und die Gelegenheit der Armenpflege überwiesen wird.

Meine Herren, das wären die Rassen der Gewerkvereine, wo es denn doch nicht bloß an jedem Grund, ihnen das Leben zu erschweren, fehlt, sondern wo man allen Grund hätte, sie wie nur irgend möglich zu fördern. Neben ihnen sind andere Rassen in der Debatte erwähnt, die Rassen der sozialdemokratischen Arbeiterpartei. Da werden Viele nun große Bedenken haben; aber mein Gott, diese Bedenken haben doch nur Platz und Grund, so lange sie die Grenzen nicht ziehen, daß die Beiträge, die zu diesen Rassen geliefert werden — wie das Gesetz dies auf das strengste formulirt und es durch öffentliche Rechnungslegung und sonst kontrollirt — nicht zu den Zwecken der sonstigen sozialdemokratischen Agitation, sondern ausschließlich, bei Strafe der Auflösung, zu den Zwecken der Krankenpflege verwendet werden! Meine Herren, was wollen Sie denn mehr? Alle die, die es für ihre Pflicht halten, die sozialdemokratische Arbeiterrichtung und Agitation zu bekämpfen, können es sich ja gar nicht besser wünschen, als daß wir recht viele solcher Rassen unter jener Partei erblühen sehen! Wir müssen ihnen alles Heil und Gedeihen wünschen und ihnen alle Wege bahnen, wo wir nur können! Denn in diesen Rassen bricht man mit dem eigentlichen Parteiprinzip; das Prinzip der Selbsthilfe, dem man in jenen Klassen sonst entgegentritt, das wird hier ja etabliert in einer der allererschwerigsten Lagen der Theilhaftigen. Für die Zeit, wo die ganze Leistungsfähigkeit des Arbeiters unterbunden ist,

wo er nichts arbeiten und verdienen kann, für die Zeit der Krankheit, da setzt man jetzt Rassen ein, die davon ausgehen, daß in Zeiten der Leistungsfähigkeit, in Zeiten, wo Jemand Arbeit hat, durch eigene Leistungen aus eigener Kraft, für solche Zeiten gesorgt werden soll und kann, wo die Arbeitsfähigkeit sistirt ist, der Lohn pausirt. Wollen Sie denn mehr haben? Können Sie denn mehr verlangen? Ich bitte Sie, das ist ja alles Mögliche. Wie weit die Leistungen der sozialistischen Rassen gehen, wissen wir freilich nicht, aber alles Gute wünschen müssen wir diesen Rassen, das wird uns die ganze Partei näher bringen und das wird viele Mitglieder derselben ganz gewiß zu konservativen Prinzipien bekehren, als wir sie jetzt von dieser Seite zu hören gewohnt sind.

Nun, meine Herren, für mich und meine politischen Freunde ist die Verwerfung des § 6 nach der Kommissionsvorlage, wie ich schon angedeutet, gleichbedeutend mit der Verwerfung des in so glücklicher Weise begonnenen Hilfsklassenwesens, das auf freier Theilnehmung, aber natürlich auch auf freier Selbstverwaltung der Theilnehmenden beruht. Ich würde unendlich bedauern, wenn die deutschen Regierungen einerseits, der deutsche Reichstag andererseits irgendwie in diesen, wie ich fest überzeugt bin, verderblichen und verwerflichen Pfad einlenken. Bis jetzt sind von den Regierungen und dem Reichstag alle Bestrebungen in den arbeitenden Klassen befördert worden, die eben auf gesunder Selbsthilfe beruhten, und die die große Lehre in allen Klassen der Bevölkerung ausbreiten halfen: jeder soll des eigenen Schicksals Herr sein; nur durch eigene Thätigkeit, nur durch eigene Kraft kann der Mensch emporkommen, und nur, wenn er die Mittel, die ihm gegeben sind, in dieser Beziehung benützt, kann Heil geschaffen werden und können ganze Klassen auf eine höhere Stufe der Entwicklung, des Wohlstandes, der Intelligenz und der Gesittung gebracht werden. Wenn wir diesen Standpunkt in der Materie der gegenwärtigen Gesetzesvorlagen verlassen, dann machen wir die preussischen Gewerkvereinsklassen geradezu todt, und Preußen ist mehr als die Hälfte des ganzen Deutschlands. Sie haben dies ja bei früherer Beschäftigung mit diesen Angelegenheiten erfahren, Sie geben jene Rassen jeder Chikane der Behörden preis; es werden die Rassen geschlossen, die Gerichte erkennen so, dann so. Ich selbst, als alter Richter, muß anerkennen, daß gegen die Gesetzgebung mit ihrer unbedingten Forderung der Konfessionspflicht schwer etwas zu machen ist. Wir machen die Gewerkvereinsklassen also geradezu todt, wir verurtheilen die ganze segensreiche Entwicklung, die seit 6 Jahren sich schon mühsam und unter den ungünstigsten Umständen emporgearbeitet hat. Und damit, mit dem Verlassen so gesunder Bahnen der Entwicklung, mit einer völligen Unterbindung jener Gestaltungen würden wir am Ende dahin kommen: daß das einzige Remedium zur Erhaltung, die einzige Abhilfe gegen einen so schweren Schlag für die Rassen, in einer anderen Gesetzgebung, im preussischen Landtage gefunden werden müßte. Statt daß jetzt die Reichsgesetzgebung diejenige Instanz sein soll, die überall die Partikulargesetzgebungen in die rechten Bahnen der Kulturentwicklung unserer Nation einführt, wird die Lücke der Reichsgesetzgebung durch die partikularen Gesetzgebungen ausgefüllt werden müssen. Denn das traue ich meinen alten preussischen Kollegen vom Landtage zu, daß, wenn hier nicht die Absicht geschaffen wird, sie wenigstens zu verhindern suchen werden, daß die Gewerkvereinsklassen in Preußen nicht durch unseren Rücktritt von diesem Paragraphen todt gemacht werden.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Jacobi hat das Wort.

Abgeordneter Jacobi: Meine Herren, ich möchte den

Vortrag des Herrn Vorredners auch noch mit einigen Worten unterstützen. Mich hat die Erklärung des Herrn Regierungskommissarius einigermaßen überrascht, indem sie uns hier gewisse Erwägungen unterbreitete, die in der Kommission nicht vorgekommen sind, die aber in der That gerade die Vorschläge der Kommission lebhaft unterstützen müssen. Der Herr Regierungskommissarius schien mir zu sagen: „nehmt doch ruhig die Worte, welche die Regierung vorgeschlagen hat, an, dahin lautend: „den Mitgliedern darf die Betheiligung an anderen Gesellschaften oder Vereinen nicht zur Bedingung gestellt werden“, denn das wird lediglich im Statut geschrieben, braucht aber in der Wirklichkeit und im Leben nicht gehandhabt zu werden. Das ist nämlich ganz natürlich, daß, wenn Sozialdemokraten oder Gewerksvereiner zu einer Hilfskasse zusammengetreten sind und die Betheiligung an ihren Vereinen im Statut nicht ausgesprochen haben, dennoch die Sozialdemokraten keinen, der nicht Sozialdemokrat ist, aufzunehmen brauchen und die anderen keinen, der nicht den Gewerksvereinen angehört. Meine Herren, wenn das in der That die Ansicht der Regierung ist, dann seien wir ehrlich und streichen wir einfach diese Bestimmung, die im Leben doch keine Bedeutung haben soll.“

Ferner sagt uns der Herr Regierungskommissar: „es kann ja in den Statuten dieser Vereine, dieser politischen, religiösen Gesellschaften u. s. w. vorgeschrieben werden: jedes Mitglied dieses Vereins muß auch der Hilfskasse des Vereins beitreten.“ — Daraus folgt ebenfalls von selbst, daß kein Anderer den Muth haben wird, dieser Kasse sich anzuschließen. Wir kommen darauf hinaus, daß die Regierung sich dem nicht verschließen kann, daß das, was die Kommission Ihnen vorschlägt, dem Leben und seinen Bedingungen vollständig entspricht. Die Regierung hat selbst durch den Mund ihres Kommissars gesagt, sie verkenne das gar nicht, daß das rechte Leben dieser Kassenverbindungen nicht anders sich entwickeln würde als im Anschlusse an solche Berufsgenossenschaften, politische Vereine u. s. w. Dieselben sind aus alter germanischer Sitte bei uns die Grundlage aller solcher Entwicklungen, das wird von dem Regierungssitz vollkommen zugegeben. Seien wir denn ehrlich und muthig, streichen jene Bedingung und warten die Entwicklung der Sache ab. Damals, als es sich um Zulassung der Wirthschaftsgenossenschaften handelte, der durch den Kollegen Schulze-Delitzsch in Deutschland eingeführten Genossenschaften, haben wir ja auch ziemlich dieselben Besorgnisse gehört, daß sie ein „δός μοι πῶς στῶ“ für alle den Staat unterwühlenden und umstürzenden Bestrebungen abgeben würden. Wer damals der Entwicklung dieser Frage nahe gestanden hat, wird gerade von der Regierungsseite dies lebhaft betont gehört haben, und was, meine Herren, ist die Folge gewesen? Die Genossenschaften haben nirgends dem Staate feindliche und der Gesellschaft gefährliche Richtungen verfolgt, vielmehr sich als ein großer Segen für die Konsolidierung unserer Arbeitsverhältnisse und für die Ausgleichung vieler sozialer Schäden erwiesen. Sie können um so mehr auch in diesem Falle muthig in die kleinliche Gefahr hineintreten, als — wie Herr Schulze-Delitzsch sehr richtig eben bemerkt hat — wir nichts mehr wünschen können, als gerade diejenigen Männer, welche wir Sozialdemokraten nennen, die mehr oder weniger die Grundlagen unseres gegenwärtigen Staats- und Gesellschaftslebens verleugnen, auf den Boden der Selbsthilfe zu führen.

Es ist meines Erachtens kein besseres Heilmittel zu denken für die Verwirrungen dieser Herren, als daß sie in eine solche Kassenverbindung hineintreten, welche ja in ihrer ganzen Tendenz und in ihren letzten Zwecken denjenigen Zielen, welche jene Partei verfolgt, durchaus entgegensteht. Ich glaube, der Sozialdemokrat wird anfangen, sich zu bekehren, sobald er in den Kreis der Hilfskassen hineintritt, die im Gegensatz zu dem, was sie Staatshilfe nennen, gerade die Selbsthilfe betonen.

Also, meine Herren, ich möchte Sie noch einmal bitten, gehen Sie nicht mit zu großen Besorgnissen an diese Frage. Sollten wir wirklich darin einen Schritt zu weit gegangen sein, indem wir aussprechen, es mögen diese Kassen sich bilden, auch wenn sie mit anderen Vereinen in Beziehung treten: nun so kommen wir ja in den nächsten Jahren wieder zusammen und können Remedur eintreten lassen, um Nachtheile zu beseitigen, die man augenblicklich vielleicht nicht vollkommen deutlich ins Auge gefaßt haben sollte. Ich komme nochmals darauf zurück, daß die Regierung selbst zugeibt, der richtige Boden für alle Bildungen der freien Hilfskassen ist eben der Anschluß an ein solches Vereinsleben; daß sie ferner ausdrücklich sagt, dasjenige, was hier geschrieben werden soll, kann durch das Leben, durch die Praxis, durch die Thätigkeit der Vereinsvorstände jeden Augenblick elidirt werden. Wenn das geschehen kann, so dürfen Sie es ruhig streichen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Westermayer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Westermayer: Meine Herren, nach der weitläufigen Debatte, die über § 6 geführt worden ist, kann ich mich sehr kurz fassen. Ich bedaure nur, daß der Herr Vertreter der Bundesregierung mit solcher Entschiedenheit und Hartnäckigkeit auf dem Vorschlag der Bundesregierung beharrt. Es ist, meine Herren, als dieser ganze Gesetzesentwurf namentlich mit seinem § 6 in die Deffentlichkeit kam, sofort der Gedanke in einem sehr großen Theile von Fach- und Sachkennern aufgestiegen, daß es sich hier um eine Bestimmung schwarzer Reaktion handelt. Dieser § 6 ist es gewesen, welcher wegen seiner Miturheberschaft sofort großen Verdacht und starke Abneigung erweckte. Ich erinnere Sie, meine Herren, an die 10. Sitzung des Reichstags des norddeutschen Bundes vom 18. März 1869, wo unmittelbar nach einer Rede des Herrn Abgeordneten Schulze-Delitzsch der damalige Abgeordnete für Neustettin Wagener wörtlich Folgendes sagte:

„Ich werde mit Ihnen stimmen für die Beseitigung der Zwangskassen, ich werde stimmen dafür, in der Bildung von Vereinen, von Gewerbe- und Gewerksvereinen deren größtmögliche Freiheit und deren größtmögliche Autonomie zu etablieren, nicht, weil ich mit Ihnen einer Meinung wäre, sondern weil ich aus der Geschichte soviel gelernt habe, daß man ein Prinzip und jedes Prinzip sich erst muß vollenden lassen in seinen äußersten Konsequenzen. Dann beginnt die Reaktion und die wünsche ich.“

Wenn es nun wahr ist, was in der Presse allgemein verlautete, daß dieser Herr bei Feststellung der Prinzipien der Strafgesetznovelle und des Hilfskassenwesens mit seinem Rathe zur Hand war, so können Sie sich ja denken, daß gerade diese Bestimmung den Stempel der Reaktion an sich tragen muß. Es ist da die Hand des Mitautors sehr greifbar, wenn sie auch nicht sichtbar ist. Daher kommt es auch, meine Herren, daß sogar die allgemeine lutherisch-evangelische Kirchenzeitung von Luthardt, als dieser Gesetzesentwurf bekannt wurde, sagte, er trage den Stempel des „schwärzesten Konservatismus“ an sich. Wenn dies Organ sich so äußert, dann hat es etwas zu bedeuten, denn es ist dies bekanntlich ein sehr konservatives, ja schwarz-konservatives Organ. Als der Entwurf bekannt wurde mit seinem § 6, haben sich ferner hier die Bezirksvereine der Kirch- und Bunderischen Richtung zusammengethan und bei näherer Ansicht dieses § 6 sofort gefunden, daß derselbe unannehmbar sei. Ich glaube, dem Vertreter der hohen Bundesregierungen ist dies ganz gewiß so bekannt, wie mir. Ich kann nun nicht begreifen, wie, trotzdem die allgemeine Stimmung so sehr gegen diesen Paragraphen von Hause aus war, er doch in der Kommission sowohl, wie hier im Hause von dem Herrn Bundeskommissar in solch entschiedener

Weise festgehalten werden möchte. In der Kommission ist ausführlich auseinandergesetzt worden, daß man der Regierung alle möglichen Garantien geben wolle, damit mit den Kassengeldern kein Mißbrauch von Seiten der Vereine getrieben werde. Die Kommission hat ihre volle Schuldigkeit gethan. Ich kann sie hierüber nur beglückwünschen und stimme mit Freuden diesen ihren Beschlüssen bei. Aber Sie wissen, wie der Herr Bundeskommissar sich geäußert hat. Hat bei der ersten Lesung der Herr Abgeordnete Schulze-Dehns die Hoffnung ausgesprochen, daß die Regierung zu vermögen sein werde, hier Abhilfe zu gewähren und diese, wie er bemerkte, „unselige Bestimmung“, dieses „unglückselige Verbot“ in § 6, das die freien Kassen ruiniren muß, zu beseitigen, dann dürfte es gelingen, diesen Gesetzentwurf zu Stande zu bringen, woran wir ja alle, wie er sagte, interessiert sind. Nun hat der Herr Bundeskommissar in der Kommission darauf hingewiesen, es käme das Gesetz in Gefahr, wenn die Vorlage der Regierung nicht angenommen würde.

Sie sehen also, wir stehen hier gerade vor dem entscheidendsten Paragraphen des ganzen Gesetzes, wie schon der Herr Abgeordnete Grumbrecht hervorgehoben hat, und ich möchte deswegen den Herrn Vertreter der Bundesregierungen dringend gebeten haben, von der Vorlage abzugehen und das Zustandekommen des Gesetzes nicht davon abhängig zu machen, daß die Regierungsvorlage angenommen wird. Ich, meine Herren, erkläre für meinen Theil: lieber fällt das ganze Gesetz, als daß es mit diesem § 6 der Regierungsvorlage zu Stande kommt, welcher ganz gewiß den freien Hilfskassen ein Ende macht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Thiel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Thiel: Meine Herren, fürchten Sie nicht, daß ich Sie mit langen Auseinandersetzungen belästigen werde; blos was ich zu sagen habe, möchte ich nicht gern vom Plaze des Herrn Abgeordneten von Treitschke sprechen, den ich vorhin eingenommen hatte.

Ich kann mich wohl in Beziehung zum § 6 sehr kurz fassen; er ist ja so allseitig vertheidigt worden, und ich möchte seinen Sinn, wie ich ihn auffasse, grade auch gegenüber den Ausführungen des Herrn Regierungskommissars dahin feststellen, daß den einmal bestehenden Kassen, seien sie Fabrik- oder Ortskassen, keine neuen Zwecke, die nicht dem alleinigen Kassenzwecke, zu dem sie gegründet sind, entsprechen, durch einen späteren Majoritätsbeschluß der Mitglieder beigelegt werden können. Es ist damit gewiß das Bedenken beseitigt, welches vielfach geäußert worden ist, daß eine Fabrik- oder Ortskasse auf einmal über Nacht in eine Gewerkschaft oder eine sozialdemokratische Kasse umgewandelt werden könnte.

Wenn ich mich zu dem § 15 wende, so muß ich zunächst das Amendement Grumbrecht energisch bekämpfen und hoffe auch, daß der Herr Antragsteller, der ja das Amendement nur als ein fakultatives hingestellt hat, auf dasselbe keinen wesentlichen Werth legen werde. Ich mache Sie zunächst aufmerksam auf die sehr merkwürdige Fassung, die der § 15 erhalten würde, wenn das Amendement Grumbrecht angenommen würde. Es würde dieses Amendement dann heißen:

Der Ausschluß von Mitgliedern ist nur zulässig bei Wegfall einer die Aufnahme bedingenden Voraussetzung;

und ferner:

Jedoch können wegen Austritt oder Ausschluß aus einer Gesellschaft Mitglieder nicht ausgeschlossen werden.

Also wenn die Hauptvoraussetzung der Mitgliedschaft der Kasse wegfällt, dann darf der Ausschluß aus der Kasse nicht statuiert werden; es wird also in diesem Nachsatz vollständig

das wieder aufgegeben, was mit dem Vorderatz gesagt ist. Das ist auf keinen Fall eine sehr elegante Gesetzgebung.

Es sollte dieses Amendement Grumbrecht, wie ja bekannt ist, verhindern, daß auf die Mitglieder einer Kasse, welche von Gewerkschaften oder ähnlichen Vereinen gestiftet ist, ein unzulässiger Druck ausgeübt werde; aber, meine Herren, es ist ja schon so vielfach hervorgehoben, wie gering dieser Druck ist, der bei einer Krankenkasse ausgeübt werden kann, weil es sich da nicht um große Schätze handelt, die der Einzelne in der Krankenkasse angesammelt hat, die er verlieren würde, wenn man ihn ausschließt. Es ist ja der Charakter der Versicherung bei diesen Instituten von allen Seiten betont worden und ein Umstand wird noch hinzukommen, der die Gefahr eines unzulässigen Druckes auf die Kassenmitglieder wesentlich verringert. Es wird bei § 7 ein Amendement eingebracht werden, welches jedem austretenden oder ausgeschiedenen Mitgliede aus der Krankenkasse das Benefizium gewährt, daß die Kasse ihm noch so lange garantiren muß für die Unterstützung, wie die Karenzzeit gedauert hat, die es zum Eintritt in die Kasse hat durchmachen müssen. Ich glaube, damit ist allen gerechten Anforderungen Genüge geleistet, und der Druck, den die Kasse auf ihre Mitglieder ausüben kann, ist auf ein Minimum reduziert; dieses Minimum möchte ich aber auch erhalten wissen im Interesse einer gesunden Vereinsentwicklung.

Sie brauchen ja nicht zu fürchten, daß durch das Gesetz alle Arbeiter in Kassen hineingetrieben werden, von denen Sie annehmen könnten, daß sie staatsfeindliche Tendenzen haben. Wir haben ja neben den Kassen der Gewerkschaften eine u. s. w. immer noch die Konkurrenz der Fabriks- und Ortskassen. Mögen die Fabrikbesitzer, die sich so fürchten vor diesen Vereinskassen, ihre Fabrikkassen so ausstatten mit Benefizien, mit solchen Beiträgen, daß es keinem Arbeiter einfallen wird, in eine Gewerkschaft zu gehen. Dann haben sie es ja ganz in der Hand, dem Zwange zum Eintritt in die Gewerkschaften entgegenzutreten und, deswegen möchte ich Sie doch bitten, nicht mehr so ängstlich in dieser Beziehung zu sein. Es ist ja ganz klar, daß Sie, wenn Sie den Antrag Grumbrecht annehmen und also es den Vereinen unmöglich machen, selbst in der kurzen Frist von drei Jahren dieses Minimum von Disziplinarrecht gegen ihre Mitglieder anzuwenden, das Leben der freien Vereinskassen und der freien Vereine überhaupt vollständig unterbinden. Es ist ganz unmöglich, daß ein Verein kräftig existirt — und ich provozire auch die Erfahrung Aller, die jemals am Vereinsleben irgend welcher Art von der freiwilligen Turnerfeuerwehr bis zu den Gewerkschaften theilgenommen haben — es ist unmöglich einen Verein zusammenzuhalten, wenn in dem wichtigsten Institute, welches ein solcher Verein gegründet hat, in der Kasse, Mitglieder existiren und an den Versammlungen theilnehmen, die fortwährend gegen den Verein aufgetreten sind und deswegen aus ihr ausgestoßen sind. Es ist auch von denjenigen, welche gegen die Kommissionsfassung des § 15 sind, nie geleugnet worden, daß die Tendenz dieses Amendements ist, den Gewerkschaften möglichst wenig Vorstoß zu leisten. Dem gegenüber möchte ich Sie daran erinnern, daß man sich allerdings sehr verschiedene soziale Zustände in der Gesellschaft denken kann, und die Geschichte zeigt ja, daß freie, mächtige und gebildete Staaten bestanden haben mit Sklaverei, Zelotenthum, Leibeigenschaft, daß aber stets nur dann ein Staat geblüht hat, wenn er ein bestimmtes Prinzip in diesen sozialen Dingen konsequent und logisch durchgeführt hat. Wir stehen nun aber heute auf dem Boden des allgemeinen Stimmrechts, auf dem Standpunkt, daß wir großen Massen der Bevölkerung sagen: du mußt dir selbst helfen mit den Mitteln, die wir dir gesetzlich gegeben haben, mit der Koalitionsfreiheit u. s. w., und wenn sie nun Gebrauch davon machen wollen, dann schneiden wir das Mittel denselben durch andere Maßregeln wieder ab. Das ist eine Behandlung der sozialen Dinge, der ich nicht

bestimmen möchte. Wenn Sie den sozialen Konflikten, die heute herrschen, die Schärfe nehmen wollen, es möglich machen wollen, daß gesunde Zustände sich entwickeln, daß wieder Disziplin in die große fluktuierende Menge hineinkommt, dann müssen Sie solche Organisationen befördern, wie sie schon angebahnt sind. Ich identifizire mich keineswegs mit allem, was auf diesem Gebiet geschehen ist, noch geschehen wird, allein ich kann dies nur als Jugendsünde betrachten und aus diesen Jugendsünden nicht den Grundsatz herleiten: du mußt dich auf deine eigenen Kräfte verlassen, wenn dir das Wasser an den Hals geht, mußt du schwimmen; wenn du aber nun ins Wasser gehen willst, wenn du schwimmen lernen willst, dann will ich es dir vermehren aus Furcht, du könntest Jemanden nassmachen oder selbst etwas Wasser schlucken zu deinem eigenen Schaden bei diesen ersten Versuchen schwimmen zu lernen.

Nun können diese Erwägungen, die wesentlich darauf hinauslaufen, wieder Organisation in die Massen zu bringen auf dem Wege der freien Entwicklung, ja vielleicht von dem Standpunkt aus betrachtet werden, das seien alles, wie neu-lich hier geäußert worden ist, grüne und unreife, wenn auch edle Ideen. Dem gegenüber möchte ich noch einen anderen Gesichtspunkt geltend machen, der vielleicht mehr Gnade findet. Je mehr ich davon überzeugt bin, daß alle Experimente auf sozialem Gebiet, eine andere Regelung des Arbeitslohns zu finden, als wie aus der freien Nachfrage und Angebot, aus dem Wettbewerb der einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entsteht, vergeblich sind, je mehr ich davon überzeugt bin, daß alle anderen Experimente und Reformen — z. B. die Betheiligung an dem Arbeitsgewinn und wie die verschiedenen Formen heißen mögen — auf die Dauer nicht erfolgreich sind, daß keine andere Form gefunden werden kann, als wie eben aus dem Wettbewerbe der verschiedenen Interessen hervorgeht, desto mehr muß ich aber auch, um große soziale Schäden zu vermeiden, gewillt sein, Organisationen zu unterstützen, die den Arbeiter auch in die Lage setzen, um in diesen Wettkampf um die ihm zukommende Lohnhöhe mit einer gewissen Widerstandsfähigkeit einzutreten. Diese Nothwendigkeit der Verstärkung der Widerstandsfähigkeit im Kampfe um den Lohn gilt, wie ich beiläufig noch bemerken will, nicht von dem ländlichen Arbeiter, weil er gleichzeitig durch Bewirthschaftung einer, wenn auch noch so kleinen Parzelle, Unternehmer sein kann — das ist aber in der Industrie nicht möglich, wir müssen da die Widerstandsfähigkeit dem Arbeiter auf anderem Wege geben. Das kann aber bloß geschehen, wenn wir nicht eine unerträgliche Einmischung des Staats in die Bestimmung der Lohnhöhe statuiren wollen, auf dem Wege der freien Vereinigung der Arbeiter, und weil ich von diesem Gesichtspunkte aus diese freien Vereinigungen will, will ich deswegen die Möglichkeit diesen Vereinen gewahrt wissen, auf dem Wege der Kassengründung ihre Organisation zu entwickeln. Darin muß ich auch dem Herrn Vertreter der Bundesregierung entgegengetreten: man kann zwar darüber hin- und herreden, ob Kassen möglich sind ohne solche Vereine, oder ob solche Vereine möglich sind ohne Kassen. Das aber ist ganz klar, daß die Verbindung eines Vereins mit der Kasse eines der wohlthätigsten und kräftigsten Mittel zur Hebung des Vereins ist; eines der kräftigsten, weil die Ideen, die den Vereinen zu Grunde liegen, dann täglich in ihrem Nutzen bewahrheitet werden durch die Wohlthaten, die der Einzelne aus der Kasse empfängt, — eines der wohlthätigsten, weil es den Verein konsolidirt, konservativ macht, ihn geradezu abhält, in thörichte Experimente, unüberlegte Strikes, oder was sonst noch auf diesem Gebiete vorkommen kann, einzugehen. Ich bitte Sie deshalb dringend, für die Kommissionsanträge zu stimmen.

(Bravo! links.)

Abgeordneter Dunder: Meine Herren, ich habe mir erlaubt, zu dem § 15 ein Amendement zu stellen, welches in seiner Tendenz vollständig identisch ist mit dem des Herrn Abgeordneten Bebel, aber in seiner Fassung, glaube ich, die Sache besser trifft, wie dasjenige, welches der Herr Abgeordnete Bebel gestellt hat; denn letzteres spricht nur von „Fabrik“, das meinige aber überhaupt von „Arbeitsstelle“. Da aber in dem einleitenden Gesetze über die Abänderung des Art. 8 der Gewerbeordnung auch noch von anderen Arbeitsstellen als von Fabriken die Rede ist, so glaube ich, daß der Herr Abgeordnete Bebel sich überzeugen wird, daß meine Fassung korrekter ist, und deshalb vielleicht seinen Antrag zurückziehen wird. Sollte mein Antrag angenommen werden, so würde der Schlusssatz des § 15 folgendermaßen lauten:

Jedoch können wegen des Austritts oder Ausschlusses aus einer Gesellschaft oder einem Vereine oder wegen Ausscheidens oder Entlassung aus der Arbeitsstelle, Mitglieder, welche einer Kasse drei Jahre angehört haben, nicht mehr aus dieser Kasse ausgeschlossen werden.

Meine Herren, ich hatte dieses Amendement bereits in der Kommission gestellt, es ist dort gefallen, ich habe auch nicht große Hoffnung, daß es hier im Hause angenommen werden wird;

(oho! links)

aber, meine Herren, ich habe es um deswillen gestellt, um Ihnen zu zeigen, zu welchen Widersprüchen die Annahme des Amendements Grumbrecht in der That führen würde.

Meine Herren, der Kollege Grumbrecht und diejenigen, welche mit ihm gehen wollten, die ereifern sich darüber, daß es zulässig sein soll, daß eine Genossenschaft, welche für ihre Mitglieder eine Kasse gestiftet hat, diesen Mitgliedern sage: wenn ihr aber nicht mehr bei der Genossenschaft seid, so müßt ihr aus der Kasse ausscheiden. Dem gegenüber verlangen Sie als etwas rechtes und billiges, daß ein solches nicht statfinde, Sie sagen: juristische Ansprüche der Mitglieder an die Kasse wegen ihrer Einlagen werden durch einen solchen Ausschluß in so flagranter Weise verletzt, daß das der Gesetzgeber nicht dulden darf. Aber auf der anderen Seite verschließen Sie Ihr Auge vor den thatsächlich bestehenden Zuständen, die überall vorhanden sind, wo die sogenannten Fabrikassen existiren, wo nicht etwa der Fabrikherr sagt: ich lege hier für mich Gelder zurück, um meine Arbeiter in Krankheitsfällen zu unterstützen, sondern wo er vermöge des Arbeitskontrakts von diesen seinen Arbeitern auch Beiträge zu dieser Kasse verlangt, also wo ebenfalls diese Arbeiter ein wohl erworbenes Recht an dem Kassenvermögen erlangen, und doch nehmen Sie gar keinen Anstand daran, daß täglich solche Fälle vorkommen, daß der Arbeitsherr sagt: du bist entlassen, du scheidest aus, dein Anspruch an die Kasse ist auch hin.

Ich meine also, wenn wir nach der einen Seite den Genossenschaften den Ausschluß von Kassenmitgliedern bedingt oder unbedingt verbieten, dann dies auch nach der anderen Seite den Arbeitgebern gegenüber geschehen muß. Der Zustand ist übrigens so tief eingewurzelt, daß durch mein Amendement, wenn Sie es auch annehmen, demselben auch gar nicht vollständige Abhilfe verschafft würde. Denn dieses Amendement würde sich ja nur beziehen auf solche Fabrikassen, welche sich dem Normativgesetze unterwerfen, bei anderen Fabrikassen wird dieselbe Freiheit des Ausschließens von Mitgliedern aus den Kassen, welche Sie in keiner Weise den Arbeitern selbst zugestehen wollen, trotzdem noch fortbestehen. Ich meine, es wäre angezeigt, — und ich behalte es mir für die Zukunft vor — hier durch eine Verbesserung der Gewerbeordnung selbst Abhilfe zu schaffen.

Es würde die Berechtigung dafür sich leicht begründen lassen, so gut wie wir in der Gewerbeordnung des sogenannten Trucsystem verboten haben, wo ebenfalls unter der

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dunder hat das Wort.

Form einer anfangs wohlthätigen und zweckmäßigen Einrichtung der Fabrikherr dem Arbeiter einen Zwang auferlegen konnte, da der Fabrikherr gewiß in der Lage ist, Lebensmittel und verschiedene Materialien für den Arbeiter billiger und besser anzuschaffen, als der Arbeiter selbst im Stande ist. Dennoch haben Sie in der Gewerbeordnung jenes System verboten, weil sie sagen, hier kann einem Mißbrauch Thür und Thor geöffnet und der Arbeiter um den wohlverdienten Lohn betrogen werden. Ähnlich liegen hier die Verhältnisse, wo humane Vortheile von Seiten des Fabrikherrn dem Arbeiter offerirt werden, der aber auf der anderen Seite dadurch in seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit von dem Fabrikherrn stärker gebunden wird. Denn die Rücksicht, den hier erworbenen Anspruch an die Kasse nicht zu verlieren, muß doch den Arbeiter gefügiger machen, den Ansprüchen des Arbeitgebers Folge zu leisten, und muß ihn abhalten, in kritischen Fällen mit Lohnforderungen so an ihn heranzutreten, daß dadurch die Fortdauer des Arbeitsverhältnisses gefährdet wird.

Also, meine Herren, ich bitte Sie, aus den hier vorgebrachten Gründen jedenfalls das Amendement Grundrecht zum § 15 abzulehnen. Denn wenn Sie es nicht thäten, so würden Sie in den Arbeiterkreisen mit Recht hierdurch ein Gefühl eines schneidenden Unrechts, einer schneidenden ungleichen Behandlung gegenüber den Arbeitgebern unzweifelhaft erwecken. Und zweitens bitte ich Sie, um womöglich auch den Rest solcher verbitternden Gefühle, den auch der Kommissionsantrag noch bestehen läßt, zu verbannen, mein Amendement zu demselben anzunehmen.

Nun, meine Herren, will ich noch mit einigen Worten auf die Gesamtfrage eingehen, wie sie in der Vereinigung der beiden §§ 6 und 15 uns vorliegt. Meine Herren, der Herr Regierungskommissar hat uns gesagt, es erscheint ihm zweifelhaft, was die Kommission eigentlich mit ihren Vorschlägen beabsichtigt; er hat verschiedene Auslegungen als möglich hingestellt, und ich meine, es ist sowohl meine Aufgabe, als noch mehr die Aufgabe vielleicht des Herrn Referenten, mit aller Entschiedenheit klar zu stellen, was die Kommission beabsichtigt hat. Ich fürchte, sonst möchten wir in den Ausführungen des Herrn Regierungskommissars das Vorspiel dessen sehen, was sich entfalten wird, falls gegen den Willen der Regierung jetzt der Kommissionsvorschlag angenommen würde, — das Vorspiel dessen, was sich dann abspiegeln würde von Seiten der Staatsanwälte und der Regierungsorgane. Ich meine, den Ausführungen des Herrn Regierungskommissars gegenüber ergibt sich, was die Kommission gewollt hat, unzweifelhaft, sobald man nur in Betracht zieht die zusammengehörigen Stellen des Gesetzes, nämlich die §§ 3, 6 und 15. Der § 3 schreibt vor, daß über den Beitritt und Austritt der Mitglieder das Statut Bestimmungen enthalte. Hier bin ich also mit meinem Freunde Schulze vollkommen der Ansicht, daß diese Bestimmungen des Statuts in Betreff des Beitritts der Mitglieder doch die Qualifikation bezeichnen muß, welche Jemand haben soll, um als Mitglied in die Kasse aufgenommen zu werden, und wie dazu auf der einen Seite das Alter, das Geschlecht, die Gesundheit gehören kann, so kann, wenn es nicht ausdrücklich im Gesetz verboten ist — und das ist nach den Vorschlägen der Kommission nicht der Fall —, auch als Bedingung gestellt werden die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Verein.

Damit, meine Herren, steht das zweite Alinea des Art. 6 in keinem Widerspruch, denn das spricht von den Verpflichtungen zu Handlungen und Unterlassungen, welche den Mitgliedern auferlegt werden können; also nachdem sie bereits Mitglieder geworden sind. Das gebe ich dem Herrn Regierungskommissar zu, es kann nicht von einem solchen Mitglied, welches einem Gewerbeverein, einem Kriegerverein, einem Turnverein angehört und zu gleicher Zeit einer von einem solchen gegründeten Krankenkasse, nicht plötzlich durch Beschluß des Vereins verlangt werden: jetzt sollst du auch noch Mitglied dieses Wahlvereins, dieses religiösen

Vereins werden; das wäre eine Handlung oder Unterlassung, die nach § 6 unzulässig ist. Und endlich, um die Sache vollständig klar zu stellen, haben Sie den § 15, welcher ausdrücklich sagt, der Ausschluß ist nur zulässig bei dem Wegfall einer die Ausnahme bedingenden Voraussetzung. Eine solche Voraussetzung kann die Zugehörigkeit zu einem Verein sein, welche, wenn sie hinfällig wird, den Ausschluß aus der Kasse nach sich ziehen kann, aber dieser Ausschluß kann, wie die Kommission angenommen hat, nur in einer gewissen Begrenzung erfolgen, er kann nur erfolgen, so lange das Mitglied nicht länger als 3 Jahre bei der Kasse ist. Meine Herren, ich würde auch lieber gar keine Grenzen gezogen haben und es lieber gesehen haben, daß das Mitglied jederzeit, wenn die Voraussetzung hinfällig wird, wieder ausgeschlossen werden kann; aber, meine Herren, ich erkenne auch auf der anderen Seite an, daß auch die wohl erworbenen Rechte des Mitgliedes an die Kasse eine Berücksichtigung verdienen, und am liebsten würde ich den Weg des Amendements, welchen der Abgeordnete Mousfang eingeschlagen hat, betreten, wenn bei der Krankenkasse nur irgendwie die Möglichkeit wäre, eine klare bestimmte Fassung zu finden, wonach der Richter eine Entschädigung feststellen könnte; das ist, wie Sie sich leicht überzeugen können, bei dem Amendement Mousfang nicht der Fall. Kommen bei der weiter vorschreitenden Gesetzgebung die weiteren Versicherungszweige der Invalidität in Frage, dann werden wir auch unzweifelhaft hier viel leichter die Formeln finden können, welche eine Entschädigung für den Fall des Austritts wegen Wegfalls einer der Aufnahmebedingungen verbürgen.

Nun aber die Hauptsache: können die Vereine und Genossenschaften und kann unsere ganze soziale Entwicklung eine solche Verbindung von Kassen und Vereinen oder Kassen und Genossenschaften entbehren oder nicht? Da nehme ich keinen Anstand, mit aller Entschiedenheit zu sagen: wenn Sie eine kräftige, gesunde und gedeihliche Entwicklung unseres sozialen und politischen Lebens wollen, dann zerschneiden Sie nicht diese Verbindung. Sie würden die Art damit legen an die schönste und beste Eigenschaft unseres Volkes, an seinen genossenschaftlichen Geist, an seinen idealen Sinn, wenn Sie diesen Zusammenhang zerreißen wollen und dasselbe zwingen wollten, hier eine Krankenkasse, dort eine Strikerkasse, hier einen Bildungsverein zu bilden, dort einen Turnverein u. s. w., alles vereinzelt für sich ins Leben zu rufen.

Und, meine Herren, werden Sie dann die Gefahr vermeiden, die Sie vermeiden wollen? Mit nichten! Im Gegentheil, Sie rufen größere Gefahren damit hervor, damit, daß Sie eine vereinzelte Krankenkasse, einen vereinzelt untergeordneten Zweck für sich allein hinstellen. Denken Sie sich z. B. die Zwangskassen, wie sie jetzt sind, wo Tausende von Arbeitern zusammengepfercht sind, lediglich, um diesen bestimmten Zweck zu erreichen, wöchentlich einen oder zwei Groschen zahlen und alle Jahre einmal in einer Generalversammlung zusammenkommen, um über die Kassenzwecke zu berathen; ist da irgend ein organischer Zusammenhang zwischen den Mitgliedern, kennen sich diese persönlich, haben aufgeklärte Männer irgendwie Einfluß und können sie die Ansicht geltend machen, die Menge geistig fortzubilden? Nein! mit nichten! Lassen Sie nun noch irgend eine Differenz ausbrechen, dann geben Sie grade den wüthendsten Agitatoren den unbefrittensten Einfluß auf solche einmal im Jahre zusammenkommende Versammlungen, die nach Tausenden von Mitgliedern zählen. Wie anders liegen die Verhältnisse in organisch gegliederten Kassen, in Kassen, die mit Genossenschaften in Verbindung stehen! Einmal ist dieser überhaupt doch eigentlich mehr mechanische Zweck, dieser die Phantasie und die Gedanken nicht besonders anregende Zweck einer Krankenkasse nicht geeignet, die Mitglieder an und für sich zu großem Enthusiasmus, zu großem Interesse für die Dinge zu bestimmen; sobald sie aber diese besondere Kasse als eine berechnete und nothwendige Lebensäußerung einer

Korporation auffassen, die auch noch mit anderen Dingen zu thun hat, dann hat die Sache eine ganz andere Bedeutung, dann kennen sich die Mitglieder, dann kommen sie in einen organischen Zusammenhang unter sich und mit den Organen dieser Vereinigung überhaupt. Es findet eine Gliederung statt, wie das bei den Krankenkassen und bei allen Kassen der deutschen Gewerkevereine: z. B. der Fall ist, nach Orten und Berufsweisen. Hier kommen unübersehbare Kreise von Arbeitern zusammen, die mit einander öfter verkehren und auf die aufgeklärte und wohlwollende Männer Einfluß gewinnen können. Diese Vereinigungen haben nicht allein den beschränkten Zweck der Alters- und Krankenversorgung vor Augen, sondern es ist eine Vereinigung zu gegenseitigem Schutz und gegenseitiger Förderung; da ist gemeinsamer Rechtsschutz, da ist gemeinsame Fortbildung, da ist natürlich auch — ich verschweige das nicht — der gemeinsame Schutz gegenüber den Anforderungen der Arbeitgeber, da ist die gemeinsame Tendenz, den Lohn auf eine möglichst den gerechten Anforderungen entsprechende Höhe zu bringen.

Meine Herren, Sie sehen, daß sich da wirklich ein gemeinsames geistiges und fortschreitendes Leben entwickeln kann. Ich habe mich sehr gefreut über die Aeußerung des letzten Herrn Redners, weil ich in allen wesentlichen Punkten, obwohl wir politisch oft weit auseinandergehen, vollständig mit ihm übereinstimmen kann. Gewiß haben wir die freie Konkurrenz und die wirtschaftliche Freiheit hoch zu halten. Aber, meine Herren, ich möchte ein anderes Bild als er gezeichnet. Wenn Sie den Leuten zurufen: seid nur kräftig, treu, spannt eure Kräfte an, ihr werdet das Ziel eben so rasch wie die Anderen erreichen, — dann bleibt das ein Hohn, so lange Sie dem Nachbar die Karosse mit vier Pferden bespannen; derselbe wird dann doch eher ankommen am Ziele in der heißen Rennbahn des Lebens, als der Arbeiter, der allein auf seine eigenen Füße gestellt ist. Hier kann eine Ausgleichung nur stattfinden, wenn die schwachen Kräfte sich vereinigen, und es muß die größte Erbitterung erregen, wenn Sie fortwährend in der Gesetzgebung und in Ihrer Ausführung sagen, es soll volle Freiheit existiren, wenn Sie aber, wo sich faktisch die schwachen Kräfte vereinigen und zusammenfassen wollen, rufen: das ist nicht möglich zuzulassen, das würde den ganzen Staat und die Gesellschaft gefährden.

Der Herr Abgeordnete Bebel hat Ihnen mit ehrlicher Offenherzigkeit gesagt: vernichten Sie den organischen Zusammenhang zwischen Verein und Kasse, streichen Sie den § 6 der Kommission, und jubelnd werden wir hinausgehen und darauf unsere ganze Agitation stützen! Meine Herren, ich glaube, ich habe redlich in meinem Leben gearbeitet, Aufklärung, Vaterlandsliebe und rechte Hingebung an den Beruf in den deutschen Arbeiterkreisen zu verbreiten, aber wenn Sie uns die Mittel entziehen, diese Organisation weiter zu entwickeln, den gewonnenen Einfluß zu behaupten, so machen Sie uns waffen- und wehrlos und treiben immer weitere Kreise der Arbeiterbevölkerung in die Arme derjenigen, welche sagen: ihr seht es ja, mit den vorhandenen Mitteln ist nichts zu erreichen, nur ein Umsturz der ganzen Gesellschaft kann uns helfen! Darum bitte ich, geben Sie uns mit diesem Gesetze eine Handhabe, um dem Arbeiter zu zeigen, daß er auf dem Wege der Selbsthilfe, auf dem Wege der freien Vereinigung mit seinen Genossen Zeit und Raum genug hat, um allmählich sein Voos auf reformatorischem Wege zu verbessern und sich glücklich zu fühlen auf dem Boden des großen deutschen Vaterlandes. Lassen Sie die Sonne, die wir mit Freuden als die der aufgehenden Einheit und Freiheit des Vaterlandes begrüßt haben, auch auf ihn wärmend und belebend ihre Strahlen niederwerfen!

(Bravo!)

Präsident: Ich zeige zuvörderst an, daß das Amendement Verhandlungen des deutschen Reichstags.

ment Grundrecht in folgender Form schriftlich modifiziert worden ist:

§ 15 in dem letzten Satze die Worte:

„welche einer Kasse drei Jahre angehört haben“ zu streichen und unter Streichung des Wortes „mehr“ die Worte:

„nicht aus dieser Kasse“

zu verändern in:

„aus der Kasse nicht“.

Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister Dr. Achenbach, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Handelsminister Dr. Achenbach: Meine Herren, die eingehenden Debatten, welche über die §§ 6 und 15 sowohl in der Kommission wie im Plenum stattgefunden haben, liefern wohl den Beweis, daß es sich hier um einen Kernpunkt des ganzen Gesetzes handelt. Ich darf meistentheils namens der verbündeten Regierungen die Versicherung abgeben, daß sie selbst mit ganz derselben Ruhe in die Erwägung der hier vorliegenden Frage eingetreten sind, wie dies seitens des Reichstags geschehen ist und heute geschieht. Ich bin für mein Theil hoch erfreut, daß diese wichtige Angelegenheit eine so ruhige und vielseitige Erwägung, wie es denn auch nicht anders erwartet werden konnte, in diesem hohen Hause fand. Dem gegenüber geziemt es sich aber auch, daß rückhaltlos seitens der verbündeten Regierungen nochmals diejenigen Gründe kurz erwähnt werden, welche für sie bestimmend gewesen sind.

Meine Herren, die verbündeten Regierungen wollen, wie die Herren Vorredner, das Wohl der Arbeiter auch auf diesem Gebiete fördern; sie theilen ganz und gar diejenigen Wünsche, welche Sie so eben gehört haben. Auf der anderen Seite haben sie sich aber nicht der Ueberzeugung verschließen können, daß es sich nicht lediglich, wie einer der Herren Vorredner sagte, um die Frage der allgemeinen Gleichheit und Freiheit der Bewegung handle, sondern daß durch dieses Gesetz einmal bestimmte Privilegien an gewisse Kassen verliehen werden sollen, und daß daher naturgemäß der Gesetzgeber, wenn er diese Privilegien verleiht, sich die Frage stellen muß: an wen verleihe ich solche Rechte? Sodann kommt ein zweiter, noch viel wichtiger Gesichtspunkt hinzu, daß dieselben Gesetze, die Sie be-rathen haben, dem Arbeiter unter Umständen einen Zwang auferlegen, diesen Instituten beizutreten. Die Frage, wie die Kasse beschaffen sei, welcher einmal jenes Privilegium be-gelegt wird, und zu der der Arbeiter beizutreten nach diesem Gesetze gezwungen wird, ist also jedenfalls eine ganz hervor-ragende.

Nun ist von allen denjenigen Herren, welche den § 6 bekämpfen, hier wie in der Kommission darauf hingewiesen, daß das Kassenwesen gewissermaßen die eigentliche Blüthe des Vereinswesens sei; das Vereinswesen in der vorgeschlagenen Art von den Kassen zu trennen, heiße daher in der That von vornherein die Pulsadern den neuen Instituten unterbinden. Man weist auf die Vergangenheit hin; man erwähnt, wie im Mittelalter das Kassenwesen in engster Weise mit den korporativen Genossenschaften verwachsen gewesen sei. Gewiß ist dies nicht zu bestreiten, wenn wir beispielsweise im Mittelalter die Zünfte, religiöse Bruderschaften und ähnliche Vereinigungen in Betracht ziehen. Aber, meine Herren, bei allen diesen Vereinen, bei denen das Kassenwesen ein Mitzweck, ein Theil ihrer Aufgaben war, handelte es sich doch um solche Verbände, welche nach dem damaligen Recht gewissermaßen in den allgemeineren Verband des Gemeinde- und kirchlichen Wesens eingefügt waren.

Die Zünfte, um bei diesem Beispiel zu bleiben, bildeten öffentlich anerkannte, in die Verfassung der Gemeinde, der Stadt eingefügte Korporationen. Es hatte also kein Bedenken, bei diesen einzelnen, öffentlich anerkannten Verbänden auch

das Rassenwesen so zuzulassen, wie es sich in der Vergangenheit entwickelt hat.

Jetzt aber stehen wir vor einer ganz anderen Frage. Wollte man dem eben angegebenen Gesichtspunkte Rechnung tragen, so würde meiner Ansicht nach kein anderer Weg einschlagbar sein, als derjenige, den der Herr Abgeordnete Schulze (Delitzsch) vor einigen Jahren betreten hat, d. h. nämlich, daß ein Vereinsgesetz eingebracht und daß als Zweck der betreffenden Vereine auch unter anderem das Rassenwesen angeführt werde. Liegt der Entwurf eines solchen Vereinsgesetzes vor, so muß naturgemäß, wie das auch seitens der damaligen Kommission geschehen ist, der hohe Reichstag in die Prüfung der Frage eintreten, welchen Vereinen das Privilegium der korporativen Eigenschaft und jene anderen Vorrechte zu gewähren seien und welchen nicht. Sie haben bereits vorhin aus dem Munde des Herrn Regierungskommissars gehört, — ich darf nur daran erinnern, — daß die damalige Kommission zu dem Resultate gelangte, daß in der heutigen Zeit politischen Vereinen, religiösen Vereinen, gewissen Streitvereinen die Qualität der Korporation nach Maßgabe des entworfenen Gesetzes nicht beigelegt werden könne. Bei einem solchen Vorgehen würde der Reichstag in der Lage sein, eine Scheidung zwischen den einzelnen Vereinen vorzunehmen und zu bestimmen, welchen jene korporative Eigenschaft beizulegen und welchen dieselbe zu versagen sei.

Gegenwärtig aber wird ein anderer Weg beschritten; wir erlassen ein Rassengesetz, und es wird von denjenigen Herren, welche die Regierungsvorlage bekämpfen, die Anforderung gestellt, daß es unbedingt zulässig sein müsse, den Mitgliedern der Rassen vorzuschreiben, daß sie gleichzeitig Mitglieder von Vereinen seien.

Meine Herren, was erreichen wir hierdurch? Der Rasse werden nach dem Entwurf die Rechte der juristischen Person beigelegt. Es wird nun aber Niemand in diesem hohen Hause sein, der bestreiten könnte, daß die Beilegung dieser Eigenschaft an die Rasse von wesentlicher Rückwirkung auf die Kräftigung und Dauerhaftigkeit des Vereins sein muß, welcher hinter der Rasse steht. Ich kann geradezu sagen, die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Rasse enthält auch die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den hinter ihr stehenden Verein. Man kann mit Hilfe dieser Eigenschaft der Rasse die korporative Qualität auch zu anderen Zwecken ausbeuten. Wir sind also augenblicklich im Begriff, ohne jede Prüfung der Eigenschaften der einzelnen Vereine ihnen die juristische Qualität beizulegen.

Ich komme aber hier zu meinen Eingangsworten zurück. Der ange deutete Effekt ist noch keineswegs der gefährlichste. Wir erlassen nämlich gleichzeitig Bestimmungen, durch welche wir die Arbeiter zwingen, diesen Rassen beizutreten. Es hat dies also den Erfolg, daß sogar Vereine, welche, wenn sie auch dem Strafgesetzbuch nicht verfallen sind, doch nach der Auffassung aller billig Denkenden durchaus keine Anerkennung, keine Förderung erfahren dürfen, — daß solche Vereine von dem Privilegium der Rasse den wesentlichsten Nutzen ziehen, und zweitens, daß die Arbeiter außerdem in derartige Verbände hineingetrieben werden, denen sie nach den weiteren Bestimmungen des Entwurfs unter Umständen noch längere Zeit angehören müssen, ohne die Möglichkeit zu besitzen, aus denselben ohne materiellen Schaden auszutreten. Wenn man nun sich der heutigen bewegten Zeit erinnert, in der auf den verschiedensten Gebieten die mannigfaltigsten Vereinsbildungen sich geltend machen, wenn man dabei von dem Parteistandpunkte, den man im öffentlichen Leben einnimmt, ganz absteht und rein objektiv die vorliegende Frage erwägt, so wird wohl Niemand in diesem Saale bestreiten dürfen, daß das heutige Vereinswesen zahlreiche Auswüchse erzeugt, welche der wahren öffentlichen Meinung gegenüber nur die unbedingteste Verurtheilung erfahren können. Aber auch solche Vereine sind in der Lage, von diesem Gesetze Gebrauch zu machen, ja die Privilegien, welche das Gesetz gewährt, aus-

zubenten. Es würde nun doch eine klägliche Rolle sowohl der Regierungen wie des Reichstags sein, wenn sie wissend solchen Mißbräuchen gegenüberstehen sollten, wie sie auf Grundlage dieses Gesetzes möglich sind. Ich prophezeihe zwar nicht, daß derartige Auswüchse unbedingt eintreten werden, aber die naheliegende Möglichkeit, daß auf dem Boden dieses Gesetzes solche Resultate eintreten, wird mit Erfolg nicht zu bestreiten sein.

Demgemäß bin ich der Ansicht, daß es ein recht verhängnisvoller Schritt sein kann, von denjenigen Vorschlägen abzusehen, welche Ihnen die verbündeten Regierungen proponirt haben.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich sehe davon ab, daß die von den Gegnern der Vorlage befürworteten Bestimmungen sogar gegen das Prinzip, welches erstere immer vertreten haben, wesentlich verstoßen. Ich meine die Freizügigkeit der Arbeiter. Letztere werden in der That durch jene Bestimmungen an einen Verein gefesselt, dem sie in der Vergangenheit beigetreten sind. Nun ist der Wechsel der Meinungen der Menschen bekannt. Es ist heute die Ueberzeugung vielfach eine andere, als sie gestern war. Durch die Nothwendigkeit der Zugehörigkeit zu dem Verein wird aber ein ähnlicher Druck auf den Einzelnen ausgeübt, wie es bei dem hier so oft hervorgehobenen Gebundensein an die Scholle der Fall ist.

Ich sollte daher meinen, wenn man die Vorlage der verbündeten Regierungen unter diesen Gesichtspunkten prüft, so wird man erkennen müssen, daß ersteren nichts ferner gelegen hat, als berechtigten Vereinsbildungen entgegenzutreten, sie wollen nur nicht jene Verbindung, wie sie von anderer Seite intendirt wird und wie sie hier befürwortet worden ist. Ich kann an das erinnern, was von dem Herrn Regierungskommissar hervorgehoben ist, daß durch die proponirten Vorschriften ein innerer Zusammenhang der Vereine mit den Rassen keineswegs absolut ausgeschlossen ist. Es erscheint möglich, daß eine solche Verbindung besteht, sie ist aber nicht in der Art durch das Gesetz anzuerkennen, daß nur diejenigen Mitglieder einer Rasse sein können, welche zugleich dem betreffenden Verein angehören. That- sächlich wird gewiß da, wo ein dauerndes kräftiges Vereins- leben vorhanden ist, die Sache in der Art sich vielfach gestalten, daß die Mitglieder eines Vereins auch die hauptsächlichsten Mitglieder der betreffenden Rasse sind.

Ich kann daher meinstheils auch nicht anerkennen, daß diejenigen Interessen, welche beispielsweise der Herr Vorred- ner mit so viel Geschick heute wie in der Vergangenheit ver- treten hat, durch die Bestimmungen gefährdet werden, wie sie die verbündeten Regierungen Ihnen proponirt haben. Wir wollen nur das Unheil abwenden, was sonst aus dem Ent- wurfe, wenn er zum Gesetze erhoben werden sollte, für unser gemeinschaftliches Vaterland erwachsen könnte.

Die Regierungen stehen dabei, wie ich wiederhole, voll- ständig auf demselben Standpunkte, welchen der hohe Reichs- tag einnimmt. Wir wollen die Selbstthätigkeit fördern, wir sind ebenso wie Sie auf das eifrigste bestrebt, das Wohl der Arbeiter zu fördern.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Hänel: Meine Herren, der Herr Mi- nister, welcher soeben gesprochen hat, glaubte annehmen zu dürfen, daß durch die Bestimmung der Regierungsvorlage eine wesentliche Gefährdung derjenigen Rassen, welche bisher von Vereinen geführt sind, nicht stattfinden werde. Ich glaube von vornherein sagen zu müssen, daß dies nicht richtig ist. In dem Augenblicke, wo wirklich die Möglichkeit bestünde, in die Rassen derartiger Vereine einzutreten, wo man also auch

gegen den Willen derjenigen, die die eigentlichen Stifter und Träger der Kassen sind, an den angesammelten Fonds, beziehentlich an ihren Einrichtungen theilnehmen könne, würden Sie den alten Zusammenhang und die bisherige segensreiche Wirkung dieser Vereinskassen zerstören. Das ist mit der Vorlage, wie sie uns die Regierung gegeben hat, unvermeidlich. Von Seite des Herrn Ministers ist uns gesagt worden, es sei von ihm vollkommen anzuerkennen, daß derartige Zwecke, wie sie diese Hilfskassen verfolgen, kaum anders als in genossenschaftlichem Sinne und Zusammenhalte gelöst werden können.

Meine Herren, wenn man dies anerkennt, so muß man sich auch entschließen, ihm in der Gesetzgebung einen adäquaten Ausdruck zu verleihen. Der Entwurf der Regierung geht überall von dem Standpunkt aus, daß gerade diese Hilfskassen und Krankenkassen, wie wir sie hier haben, durch die Individualisirung des privatrechtlichen Standpunktes gegründet werden können, und das leugne ich schlechterdings. Meine Herren, auf Grund des privatrechtlichen Egoismus werden Sie gerade diese Art von Hilfskassen nicht befördern und überhaupt nicht gründen können. Dem privatrechtlichen Egoismus ist besser genügt durch die etwaigen Versicherungsgesellschaften und dergleichen beziehentlich unter Umständen selbst durch Zwangskassen. Allein hier, wo es sich um Krankenbeiträge handelt, für welche wir bisher noch durch keine mathematische Berechnung eine sichere technische Grundlage gewonnen haben, hier, wo es sich um Leistungen handelt, die nicht ausgedehnte Vermögensfonds haben, Leistungen, die nicht überall klar voraus zu berechnen sind, wo die Noth, die augenblicklichen Umstände über die Höhe der Beiträge beziehentlich über die Höhe der betreffenden Zuschüsse entscheiden sollen, hier, wo es sich um derartige, auf noch schwachen Grundlagen ruhenden Kassen handelt, hier muß das gegenseitige persönliche Band der Mitglieder helfend zur Seite stehen. Wenn Sie dieses helfende Band zurückzuführen suchen auf den rein privatrechtlichen Egoismus — ich muß das Wort immer wiederholen, — so sprengen Sie dasselbe. Sie müssen sich entschließen, wenn Sie überhaupt die freien Hilfskassen neben den Zwangskassen wollen, dem genossenschaftlichen Prinzip hierin irgend welche Stellung einzuräumen. Eine bloß faktisch vorausgesetzte Einfügung, ich betone das gegenüber dem Herrn Minister, genügt nicht, sondern nur eine im Rechte und Gesetze anerkannte Verbindung.

Meine Herren, der Herr Minister hat uns gesagt, es sei dies darum gefährlich, weil wir ja durch dieses Gesetz den betreffenden Kassen beziehentlich Kassenvereinen Privilegien einräumen. In einem gewissen Sinne hat derselbe Recht. Es ist wahr, die Rechtsfähigkeit wird diesen Kassen durch das Gesetz verliehen und insofern eine bequemere und leichtere Art des Verkehrs im Handel und Wandel. Allein man darf doch das andere nicht übersehen, daß diese Rechte auch nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen erteilt werden, und zwar unter solchen, welche dieses Kassenwesen in eine angemessene Ordnung bringen und die betreffenden Mitglieder überall dahin führen, ihre Angelegenheiten mit Ueberlegung, Kontrolle und nach einem bestimmten Plane zu ordnen. Diese letzteren Verpflichtungen haben eine wesentlich erziehende Natur nach meiner Ueberzeugung, und je mehr wir die Kassen allerdings unter Anlockung, möchte ich sagen, durch Privilegien, wie es der Herr Minister nennt, unter die Verpflichtungen des Gesetzes führen, je mehr haben wir Mitglieder der arbeitenden Bevölkerung gewonnen für Sinn, Ordnung und Ueberlegung in Rücksicht auf ihre eigenen wirthschaftlichen Angelegenheiten.

Ich stelle da hier vor allen Dingen fest, daß alle diese Kassen vollständig von jedem anderen Vereinsfonds getrennt sein müssen, also die Möglichkeit bei Strafe, bei Auflösung ausgeschlossen ist, daß etwa für andere Vereinszwecke unter dem Titel der Kasse gesammelt werde, daß die für die Kasse verbuchten Fonds zu anderweitigen Vereinszwecken verwendet werden, —

wie gesagt, bei Strafe der Auflösung, beziehentlich sogar bei Kriminalstrafe des Vorstands. Wir schreiben Prüfungen vor, die von fünf zu fünf Jahren wiederholt werden müssen. Wir verlangen eine ordnungsgemäße Rechnungslegung, wir verlangen, daß die Generalversammlung in bestimmten Zeitabschnitten berufen wird, damit ihr der Gesamtbestand der Kasse vorgelegt wird 2c. 2c. Kurz und gut, eine Summe von Einrichtungen, die die innere Ordnung und die zweckmäßige Verwendung der Beiträge herbeiführen soll. Eine Summe von derartigen Verpflichtungen legen wir auf, allerdings, ich wiederhole es, dagegen unter Gewährung eines bestimmten Rechts. Ich meine, Sie sollten diese zweite Seite nicht übersehen. Sie! sollten so vielen Mitgliedern der arbeitenden Bevölkerung als irgendwie möglich, um dieser zweiten Seite willen, die erste Seite des Rechts verleihen.

Und, meine Herren, wie steht es dann, wenn wir alle diejenigen Kassen, welche in Verbindung mit Vereinen getreten sind, beziehentlich treten, die Rechte des Gesetzes verleihen? Was bewirken Sie dann? Werden Sie dann ohne diese Berechtigung diese Vereine und beziehentlich die mit diesen Vereinen jetzt verbundenen oder später zu verbindenden Kassen beseitigen? Nein, meine Herren, das werden Sie gerade bei denjenigen Vereinen und Kassen, die auf agitatorische Zwecke losgehen, nicht thun. Sie werden jeder mit einem Verein verbundenen Kasse Schwierigkeiten bereiten, aber beseitigen werden sie dieselbe nicht. Sodann die Vereine selbst können Sie ja überhaupt mit derartigen Gesetzen absolut nicht treffen. Was ist also das Resultat? Sie verhindern, daß eine Reihe von Vereinen, die gerade diese Verbindung mit dem Kassenwesen austreiben wollen, nicht unter das Gesetz sich stellen und die Verpflichtungen, die dasselbe auferlegt, nicht erfüllen, sondern als „wilde“ Hilfskassen fortbestehen. Hierzu kommt auch noch das andere, daß eine Reihe von Gesetzgebungen bereits jetzt besteht, wo jene Verbindung zwischen Vereinen und Kassen durchaus nicht abgeschnitten ist. Das ist das Vereinsgesetz in Bayern, das ist das Vereinsgesetz in Sachsen; also in diesen beiden, doch in der That nicht unbedeutlichen Länderstrichen werden Sie es erreichen, daß die betreffenden Kassen sich nicht unter dieses Gesetz stellen und trotzdem alle Vortheile einer juristischen Persönlichkeit trotz der Verbindung von Vereinen und Kassen fortdauernd genießen. Ja, meine Herren, die Sache geht auch noch weiter. Es gibt, ich nenne hier z. B. Schleswig-Holstein, auch noch andere Länderstriche des gemeinen Rechts, wo es durchaus zweifelhaft ist, ob die Verleihung der juristischen Persönlichkeit irgend bedingt ist durch eine Konzession oder durch ein Privilegium. Nach schleswig-holsteinischem Recht ist es nach meiner Ueberzeugung jedem Verein gestattet, eine Kasse zu gründen unter bestimmten Statuten, und für dieselbe Rechtsfähigkeit in Anspruch zu nehmen.

(Zuruf: Nassau!)

In Nassau, wird mir eben hier zugetrufen, dessen Rechtsverhältnisse ich nicht kenne, eben so gut. Sie sehen, meine Herren, wenn Sie jene Verbindung zwischen Genossenschaft und zwischen Kasse hier einfach und radikal beseitigen, so werden Sie nicht die Vortheile davon ziehen, die Sie erwarten, sondern wir fürchten das Gegentheil: Vermehrung des wilden Kassenwesens, Stärkung solcher Vereine, die am meisten sich agitatorische Zwecke stellen.

Meine Herren, ich will eine Reihe von Gründen, welche hier hervorgehoben sind, nicht wiederholen. Es kam mir nur darauf an, an die beiden Punkte, in welchen ich glaube, dem Herrn Minister entgegenzutreten zu müssen, einige Bemerkungen anzuknüpfen. Ich will nur noch eins zum Schluß bemerken, und das ist dies: Der Herr Minister sagte vorhin, daß ja etwas ganz anderes sei jene alte Verbindung des Vereinswesens mit dem Kassenwesen, welchem sich die Zünfte, Knappschaften und sonstigen Genossenschaften der früheren Zeit angeschlossen haben. Da nämlich habe es sich gehandelt

um organisch in die gesammte Verfassung der sozialen Verhältnisse eingefügte Körperschaften. Ja, meine Herren, die Geschichte lehrt uns, daß auch die Einführung dieser einzelnen Organisationen erst sehr allmählich Schritt für Schritt vor sich ging, daß es eine lange Zeit dauerte, bevor die Zünfte, jene mittelalterliche Form der Gewerksvereine, Anerkennung fanden in den städtischen Verfassungen. Sie haben diese Stellung sich Schritt für Schritt erkämpfen müssen; aber verhindert ist das nicht worden und von Anfang an haben sie den genossenschaftlichen Geist nach allen Seiten hin gepflegt und so lange gestärkt, bis sie ihre organische Stellung im Staate gewonnen hatten. Ich glaube, Sie sollen jenen Genossenschaften, die sich den tüchtigen und anerkennenswerthen Zwecken der gegenseitigen Unterstützung widmen, eine organische Stellung auch bereits beim Erlaß dieses Gesetzes nicht versagen.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Bebel hat das Wort.

Abgeordneter Bebel: Meine Herren, ich sehe mich gezwungen, gegenüber den merkwürdigen Auseinandersetzungen, die der preussische Herr Minister für Handel hier soeben gegeben hat, einiges zu entgegnen.

Vor allen Dingen war ich im höchsten Grade überrascht, daß er offen die Ansicht aussprach, es handele sich hier nicht um ein Gesetz, wo die Freiheit und Gleichheit Aller gewahrt werden solle, sondern um die Schaffung neuer Privilegien. Ich bin bisher der Meinung gewesen und wahrscheinlich auch die Majorität von Ihnen, daß unsere ganze moderne Entwicklung darauf hinausgehe, die Privilegien möglichst zu beseitigen. Aus dem Munde des Herrn Ministers hören wir, daß es sich im Gegentheil um Verschaffung von Privilegien handele. Nur tritt hier das Eigenthümliche ein, daß, während alle anderen Klassen und Stände, die noch Privilegien haben, bemüht sind, diese Privilegien auf das Energischste festzuhalten, die Arbeiter es sind, die von diesen Privilegien, die ihnen auf dem Präsentirteller gebracht werden, absolut nichts wissen wollen; denn Sie werden keine einzige Stimme aus den Arbeiterkreisen aufzuführen im Stande sein, die für das Gesetz eingetreten wäre, sondern Alle, die sich bemerkbar gemacht haben, sei es durch unseren Mund, sei es durch Petitionen, haben sich einmüthig gegen die Grundlagen erklärt, auf denen das gegenwärtige Gesetz errichtet worden ist.

Nun war ich aber weiter gespannt, zu hören, ob nicht der preussische Herr Minister für Handel und Gewerbe in der Lage wäre, Beweise zu bringen, daß es nothwendig sei, Bestimmungen, wie er sie befürwortet hat, aufzunehmen, weil bereits in den verschiedenen Arbeiterklassen Organisationen, die gegenwärtig bestehen, Fälle vorgekommen seien, welche den von Ihnen gefürchteten Mißbrauch der Krankenkassen rechtfertigten. Ich habe aber Nichts davon vernommen. Als es sich vor wenigen Tagen um die Verathung der Strafgesetznovelle handelte, haben Sie also diejenigen Paragraphen, bei denen nach ihrer Uebersetzung die Regierung kein Beweismaterial beizubringen vermöchte, das eine Aenderung derselben als nothwendig erscheinen ließ, einstimmig oder fast einstimmig abgelehnt. Sie haben dagegen nur solche Paragraphen angenommen, wo, wie z. B. bei dem Paragraph Anzin oder Paragraph Duchesne, wenn auch nur auf Grund eines einzelnen Falles, Mißstände sich gezeigt hatten, die wenigstens nach der Ansicht der Majorität — freilich nach meiner Ansicht nicht — eine Aenderung der Gesetzgebung nothwendig machten. Aber, meine Herren, die Regierung ist, obgleich sie heute durch zwei ihrer Vertreter den § 6 in ihrer Fassung hat vertreten lassen, nicht im Stande gewesen, auch nur den Schatten eines Beweises für die Nothwendigkeit desselben zu erbringen. Sie hat nicht eine einzige Thatfache angeführt; sie steht hent, nachdem dies

Gesetz einige Monate bereits in unseren Händen ist und sie jedenfalls Gelegenheit gehabt hat, sich noch näher zu instruiren, noch immer auf denselben Punkte, wo sie gestanden, als sie das Gesetz entworfen hat, nämlich, daß sie heute genau das erklären muß, was sie vor Monaten schon in ihren Motiven erklären mußte, nämlich:

inwieweit bisher die Verbindung von Hilfsklassen mit anderweiten Organisationen zu üblen Folgen thatsächlich geführt hat, das mag hier dahingestellt bleiben.

Ist denn das eine Motivirung,

(sehr richtig! links)

mit der man Ihnen einen solchen Paragraphen, der eine große Klasse, ja die zahlreichste Klasse der Staatsbürger unter ein Ausnahmegesetz stellt, anzunehmen zumuthen kann?!

Zweifelloos ist es, daß die Verbindung solcher Klassen mit Vereinen schlimme Folgen nach sich ziehen kann,“

heißt es weiter. — So! — kann? — Ja, wenn das erst einmal Grundsatz in der Gesetzgebung wird, daß Uebelständen, die noch gar nicht vorhanden sind, sondern vielleicht einmal eintreten können, durch Gesetze bereits vorgebeugt werden soll, dann weiß ich nicht mehr, wo hinaus wir kommen sollen.

Thatsächlich hat der Paragraph jetzt nach den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters in meinen Augen noch eine ganz andere und schlimmere Bedeutung bekommen, als er vorher schon hatte. Bisher habe ich geglaubt, es handle sich nur darum, die Klassen aus den Händen der Sozialdemokratie fern zu halten, jetzt aber scheint es sich nach den Ausführungen des Herrn Regierungskommissars sogar darum zu handeln, jeden sozialdemokratischen Gedanken in diesen Vereinen von vorn herein zu unterdrücken, jede unliebsame Meinungsäußerung von vorn herein zu bekämpfen. — Er führte ja aus: ja, wir haben keinerlei Garantien, daß die Meinungen der Mitglieder der Klassen sich im Laufe der Zeit ändern, wenn auch heute diese Klassen nicht diejenige Gefahr haben, die der Paragraphen verhüten soll. Es ist wirklich unerhört, mit welchen Gründen gegenwärtig im deutschen Reiche neue Gesetze befürwortet werden, und mit welchen Gründen man von der Volksvertretung verlangt, dieselben gut zu heißen. Ich warne Sie, meine Herren, daß Sie auf einem solchen Abwege fortfahren. Wir kommen da schließlich in Zustände hinein, wo die von Ihnen so gefürchtete Anwendung der Gewalt angewandt werden muß, um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben.

Die jetzt beliebte Gesetzgebung ist nicht mehr ein Ausfluß von thatsächlich zu Tage getretenen Uebelständen, sondern diese Gesetzgebung ist der Ausfluß eines grenzenlosen Mißtrauens gegen die große Klasse der Arbeiter. Wenn Sie aber für ein solches Gesetz kein anderes Motiv als bloßes Mißtrauen anführen können, dann können Sie doch wahrhaftig nicht verlangen, daß man Ihnen mit Vertrauen entgegen kommt, da ist es selbstverständlich, daß man Ihnen in gleicher Weise dient. Mißtrauen erweckt Mißtrauen, — aber in so krasser Weise, wie hier das Mißtrauen ausgedrückt worden ist, ist es noch nicht geschehen.

Nun muß ich auf noch einen Punkt zu sprechen kommen, den bereits der Abgeordnete Dr. Hänel angeführt hat. Der Herr Regierungsvertreter will die Zünfte des Mittelalters zu etwas anderem machen, als sie thatsächlich zu jener Zeit gewesen sind. Er scheint gar nicht aus der Geschichte zu wissen,

(Seiterkeit)

daß die Zünfte Jahrhunderte lang als politische Vereine angesehen werden sind, genau so, wie sie heute die Gewerksvereine ansehen.

(Sehr gut! links.)

Er scheint gar nicht zu wissen, daß z. B. Kaiser Friedrich II und König Heinrich VII eine ganze Reihe von Edikten erließen, worin sie die Zünfte als politische Vereine aufgehoben und verboten haben, und Sie können in der deutschen Geschichte, ja in der Geschichte jeder Stadt eine Menge von Edikten und Verordnungen finden, wodurch man auf alle mögliche Weise das in den Zünften organisirte, aufstrebende Bürgerthum bekämpft hat. Und heute kommt man Ihnen mit einem Paragraphen, der, allerdings modernen Verhältnissen anbequemt, genau dasselbe gegen die Arbeiterorganisationen verlangt, was zu jener Zeit im Mittelalter gegen die Zünfte geschehen ist, was Sie aber Alle heute verurtheilen. Was Sie in Bezug auf frühere Zustände verurtheilen, das sollen Sie, methet man Ihnen zu, jetzt gut heißen. Mögen Sie, meine Herren — ich betone es nochmals — beschließen, wie Sie wollen, das Eine steht fest: Schaden thun Sie uns auf keinen Fall, und je schlechter der Paragraph nach unserer Auffassung ausfällt, desto besser für uns!

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister Dr. Achenbach, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Handelsminister Dr. Achenbach: Meine Herren, ich muß kurz bemerken, daß, wenn die verbündeten Regierungen nicht in der Lage sind, darüber Thatsachen anzuführen, welchen Einfluß es haben würde, wenn den Kassen in der von den Gegnern der Vorlage beabsichtigten Weise juristische Persönlichkeit beigelegt werde, dies auf dem sehr einfachen Grunde beruht, daß wir vor einer künftigen Gesetzgebung stehen, welche neue Einrichtungen treffen soll. Man kann nur aussprechen, was nach den gegebenen Faktoren sich möglicherweise auf dieser Basis entwickeln wird. Die verbündeten Regierungen hegen kein Mißtrauen gegen die Arbeiter, sie hegen aber ein sehr berechtigtes Mißtrauen gegen die Wähler.

(Heiterkeit. Sehr gut!)

Präsident: Der Schluß der Diskussion ist beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, anzustehen respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht.

(Wird bejaht.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

(Oh! oh! Große Unruhe.)

— Meine Herren, ich bitte um Ruhe: der Herr Berichterstatter hat das Recht, nach dem Schluß der Diskussion zu sprechen.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Oppenheim: Meine Herren, fürchten Sie nicht, daß ich Sie auf den sachlichen Inhalt der Debatte zurückführen werde. Ich habe nur wenig und nur Thatsächliches anzuführen.

Ich habe zunächst zu bemerken, daß der Herr Abgeordnete Westermayer Ihnen einen thatsächlichen Irrthum vortragen hat, als er berichtete, der Herr Regierungsvertreter habe das Schicksal des Gesetzes von der Annahme der Regie-

rungsvorlage des § 6 abhängig gemacht. Ich habe es nicht so verstanden. Ich habe in meinem Kommissionsbericht es nicht so dargestellt. Ich habe zweimal den Herrn Regierungsvertreter gefragt, noch vor einigen Minuten hier, und die Erklärung, die bei anderen Paragraphen wohl gefallen ist, ist bei diesem Paragraph nicht ausgesprochen worden. Wir stehen also der Vorlage frei gegenüber.

Ich muß ferner sagen: die Interpretation, die der Herr Regierungsvertreter zu § 6 gegeben hat, hat mich und auch andere Kommissionsmitglieder überrascht, nicht als ob hier eine Abweichung gegeben wäre von dem, was durch ihn in der Kommission gesagt worden ist, sondern weil diese Fassung so elastisch ist, daß man sie gar nicht festhalten kann. Wenn ich auch auf dem Standpunkt der Regierung stünde, würde ich mich doch und zwar gerade deshalb mit diesem Paragraphen nicht befreunden können. Diese Fassung läßt so viel Auslegungen zu, daß ein Theil derselben auch unter die unserer fällt; z. B. fällt es durchaus unter unsere Fassung, daß man den schon bestehenden Hilfskassen nicht die Verbindung stellen kann, sich einem anderen Vereine anzuschließen. Wiederum aber bleibt es fraglich, ob nicht die Voraussetzung, einer anderen Gesellschaft oder Vereine anzugehören — Voraussetzung zum Unterschied von Verbindung — von dem Regierungsparagraphen getroffen wird. Nach der Erklärung des Herrn Regierungsvertreters ist das mehr als je zweifelhaft geworden. Ich glaube, wir können schon deshalb die Regierungsfassung nicht annehmen, weil sie kein bestimmt formulirtes Gesetz ist. Wenn die Regierung unserer Fassung gegenüber etwas bestimmtes will, so kann sie es noch in dritter Lesung vorschlagen. — Meine Herren, ich erkenne dankbar an, daß der Herr Minister Achenbach seine Sympathie ausgesprochen hat für die „berechtigten Vereinsbildungen“. Ich weiß nur nicht, welche er für berechtigt hält, welche nicht. Eine Lücke, die allerdings das Gesetz hat, die haben wir auch uns nicht verhehlen können. Sie liegt in dem Mangel eines Vereinsgesetzes und die deutsche Reichsgesetzgebung ist ja darauf angewiesen, diese Lücke auszufüllen. Wir haben dann vielleicht Zeit und Gelegenheit, manchem Mißstande vorzubeugen, welchen wir bis dahin entdecken. Wenn wir Zeit hätten, mit dem Hilfskassengesetz zu warten, so wäre es allerdings erprießlich; erprießlich, sage ich, erst das Vereinsgesetz zu beschließen. Allein aus Gründen, welche Ihnen von allen Seiten entgegengetragen worden sind, und besonders von beiden Referenten, die Ihnen auch aus der Natur der Verhältnisse entgegenleuchten müssen, können wir nicht warten mit der Bildung des Hilfskassengesetzes.

Meine Herren, da Sie so ungeduldig sind, will ich nur auf wenig eingehen, was ich noch zu erwidern hätte gegen die Aeußerungen der Herren Regierungsvertreter. Der Herr Minister Achenbach hat vor Vereinsbildungen deshalb gewarnt, weil sie die Freizügigkeit beschränken. Aber gerade die Tendenz der Vereinsbildung geht dahin, der Zwangskasse gegenüber die Freizügigkeit aufrecht zu erhalten und die Lokalisierung der Kassen zu verhindern. Das sagt Ihnen jeder Blick in die berechtigten Vereinsbildungen, von denen gerade anerkannt wird, daß sie nothwendig sind um der Lokalisierung, die die Fabrik- und Ortskassen mit sich führen, entgegenzuwirken. Den Einwand des Herrn Ministers kann ich ganz unmöglich gelten lassen. Noch weniger wenn der Herr Kommissar Nieberding sich gegen § 6 unserer Fassung auf Versicherungstechniker beruft. Ich weiß nicht, welche Techniker er meint. Die Gutachten dieser Techniker haben mir nicht vorgelegen. Aber das ist auch gar keine Frage der Versicherungstechniker, sondern da liegen Rechtsfragen vor. Wenn der Versicherungstechniker, den er gefragt hat, erklärt hat, daß diese oder jene Vereinskasse nach seiner Anschauung nicht solvent wäre, so bietet ich jede Wette, daß derselbe Techniker — und ich kann mir denken, wen er gemeint hat — von den meisten andern Kassen dasselbe sagen würde; denn

die Versicherungstechniker sind darin fast einig, keine Klasse so leicht für zahlungsfähig zu halten; das hängt mit der eigenthümlichen Beschaffenheit dieser Klassen zusammen. Gerade weil das so ist, muß ich hier auf den Punkt hinweisen, den der Herr Kollege Hänel angedeutet hat, nämlich auf den, daß die Solvabilität dieser Klassen, ihre Lebensfähigkeit, nur erhalten werden kann durch den genossenschaftlichen Geist, der in ihnen herrscht, und wenn Sie den ertödtet, wenn Sie die Vereinsbildung ablehnen, wenn Sie das Band zwischen den Vereinen und den Klassen zerschneiden, so machen Sie die Klassen nothwendig insolvent. Was der Herr Geheimrath Nieberding über die Innungskassen, die nicht solvent wären, gesagt hat — das sind meistens Zwangskassen —, so hat ihm Herr Minister Achenbach indirekt schon geantwortet. Die Innungskassen haben sich überlebt, sie gehören einer vergangenen Weltordnung an, wir müssen auf Bildungen bauen, die sich der gegenwärtigen Weltordnung und wirtschaftlichen Gesetzgebung näher anpassen, wenn wir lebensfähige Bildungen erwarten sollen.

Meine Herren, es ist von dem Herrn Abgeordneten Bebel gesagt worden, daß wir hier ein Ausnahmegesetz machen. Das ist nicht der Fall, das Gesetz gilt nicht bloß für die Arbeiter, das gilt für jede Klasse, die eine Hilfsklasse bilden will. Ebenso unrichtig ist es, daß alle Arbeiter sich dagegen erklärt hätten, wir wissen tausende und tausende von Arbeitern, die auf dieses Gesetz warten. Er hat auch Ihre Abstimmung zu § 128 zitiert, mit einer Motivierung, die ich nicht billigen kann. Sie haben § 128 der Strafgesetznovelle zurückgewiesen, nicht wegen Mangel an thatsächlichen Beweisen, daß gegen die sozialistische Agitation Hilfe nothwendig sei, sondern weil Sie von solchen Altwelberrezepten, wie § 128 hier im Hause genannt wurde, keine Hilfe erwarten. Und dasselbe ist hier der Fall. Von dem Verbiethen der Vereine können Sie auch keine Hilfe erwarten, sondern Sie müssen die Dinge großartiger fassen. Meine Herren, machen Sie Gesetze für Hilfsklassen, nicht gegen Hilfsklassen, stoßen Sie die Arbeiter nicht zurück, sondern geben Sie ihnen freien Spielraum, und ich bin überzeugt, in der ganzen Arbeitervereinsbewegung Deutschlands wird sich zeigen, daß die sozialistische Partei verhältnißmäßig eine verschwindende Minorität ist.

Präsident: Zur Fragestellung schlage ich vor, meine Herren — indem ich zuvörderst bemerke, daß die Amendements zu § 6, nämlich das Amendement Seyl Nr. 191 B und das Amendement Bebel, zurückgezogen worden sind —, über die einzelnen Absätze des § 6 getrennt abzustimmen und dabei den ersten Absatz der Kommissionsvorlage dem betreffenden Absatz des § 6 der Regierungsvorlage und den zweiten Absatz der Kommissionsvorlage dem zweiten Absatz der Regierungsvorlage entgegenzustellen. Wenn also Absatz 1 des § 6 der Kommissionsvorlage, den ich zuerst zur Abstimmung bringe, angenommen wird, so wird dadurch Absatz 1 des § 6 der Vorlage der verbündeten Regierungen beseitigt. Sodann gehen wir über zur Abstimmung über Absatz 2 der Kommissionsvorlage, und wird er angenommen, so wird dadurch Absatz 2 des § 6 der Vorlage der verbündeten Regierungen beseitigt.

Wir gehen dann über zur Abstimmung über § 15.

Ich zeige zuvörderst an, daß mir soeben — allerdings erst nach dem Schluß der Diskussion — von dem Herrn Abgeordneten Bebel angezeigt worden ist, daß er sein Amendement zu § 15 zu Gunsten des Dunderschen Antrags zurückzieht. Es wird das Amendement im Augenblicke nicht wieder aufgenommen; dasselbe scheidet also aus der Reihe der Abstimmungen aus.

Ich schlage dann vor, abzustimmen zuerst über das Amendement Dr. Mousfang zu § 15: anstatt des letzten Satzes den nachfolgenden Satz anzunehmen zc. Wird das Amende-

ment angenommen, so folgt die Abstimmung über § 15 der Kommissionsvorlage, wie er sich nach der Abstimmung über dieses Amendement herausstellt, und wird dann der § 15 der Kommissionsvorlage abgelehnt, so folgt die Abstimmung über § 15 der Vorlage der verbündeten Regierungen. Wird das Amendement Mousfang abgelehnt, so schlage ich vor abzustimmen über das Amendement Grumbrecht in seiner modifizirten Form; und da die Annahme des Amendements Grumbrecht das Amendement Dunder nicht ausschließt, so schlage ich vor, ferner abzustimmen über das Amendement Dunder, und sodann über den § 15 der Kommissionsvorlage, wie er sich nach der Vorabstimmung über diese beiden Anträge gestaltet haben wird. Sollte er abgelehnt werden, so kommt wiederum § 15 der Vorlage der verbündeten Regierungen zur Abstimmung.

Zur Fragestellung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dunder.

Abgeordneter Dunder: Ich glaube, daß es richtig sein würde, wenn der Herr Präsident mein Amendement als ein eventuelles zu dem Paragraphen zuerst zur Abstimmung kommen ließe. Denn ich glaube, es paßt auf alle anderen Amendements; es könnte sicher das Amendement Grumbrecht auch neben meinem Amendement bestehen.

Präsident: Zu dem Amendement Grumbrecht paßt es; deshalb habe ich vorgeschlagen, über dasselbe abzustimmen nach der Abstimmung über das Amendement Grumbrecht. Zu dem Amendement Mousfang paßt es aber nicht, weil dieses den letzten Satz streichen will. Es muß also erst die Frage erledigt werden, ob das Amendement Mousfang angenommen wird oder nicht.

(Zustimmung.)

Ich nehme an, daß der Herr Abgeordnete Dunder seinen Einspruch zurückzieht.

(Wird bestätigt.)

Der Einspruch ist zurückgezogen; wir stimmen also so ab, wie ich Ihnen vorgeschlagen habe.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Absatz 1 der Kommissionsvorlage § 6 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Bahl:

§ 6.

Zum Beitritt der Mitglieder ist eine schriftliche Erklärung oder eine Erklärung vor dem Vorstande erforderlich.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dieses Alinea 1 des § 6 der Kommissionsvorlage annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; dieses erste Alinea ist angenommen und dadurch das erste Alinea des § 6 der Vorlage der verbündeten Regierungen beseitigt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, nunmehr das zweite Alinea der Kommissionsvorlage § 6 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Bahl:

Den Mitgliedern darf die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Kassenzweck in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das

eben verlesene zweite Alinea des § 6 der Kommissionsvorlage annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; es ist auch das Alinea 2 der Kommissionsvorschläge angenommen und die Abstimmung über Alinea 2 § 6 der Regierungsvorlage dadurch beseitigt.

Es ist also der § 6 der Kommissionsvorlage in seinen beiden Absätzen angenommen.

Wir gehen jetzt über zur Abstimmung über § 15.

Da kommt zuvörderst das Amendement Mousfang zur Abstimmung. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Bahl:

Der Reichstag wolle beschließen:

in § 15 anstatt des letzten Satzes den nachfolgenden Satz aufzunehmen:

Der Ausgeschlossene hat Anspruch auf eine Entschädigung aus den während der Jahre seiner Mitgliedschaft gemachten Ersparnissen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement Mousfang annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Wir kommen jetzt zu dem Amendement Grumbrecht. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Bahl:

Der Reichstag wolle beschließen:

§ 15 in dem letzten Satze die Worte:

„welche einer Kasse drei Jahre angehört haben“ zu streichen und außer der Streichung des Wortes „mehr“ die Worte:

„nicht aus dieser Kasse“

zu verändern in:

„aus der Kasse nicht“.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement Grumbrecht annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Bureau ist nicht einig; wir bitten um die Gegenprobe. Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement Grumbrecht nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Bureau bleibt zweifelhaft; wir müssen zählen.

Ich ersuche demnach die Herren, den Saal zu verlassen, und ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement Grumbrecht annehmen wollen, durch die Thüre rechts von mir, durch die Thüre „Ja“, wieder in den Saal zu treten, — und diejenigen, welche das Amendement Grumbrecht nicht annehmen wollen, durch die Thüre „Nein“, zu meiner Linken, wieder in den Saal zu treten.

Ich ersuche die Herren Schriftführer Herz und Bernards, an der Thüre „Ja“, — und die Herren Schriftführer von Bahl und Wölffel, an der Thüre „Nein“ zu zählen.

(Die Abgeordneten verlassen den Saal.)

Die Saalbiener werden angewiesen, die sämtlichen Thüren des Saals mit Ausnahme der beiden Abstimmungsthüren zu schließen.

(Geschieht. — Auf das Zeichen der Glocke des Präsidenten treten die Abgeordneten durch die Abstimmungsthüren wieder in den Saal ein. Die Zählung erfolgt.)

Die Abstimmung ist geschlossen.

Die Saalbiener werden angewiesen, die Thüren des Saals wieder zu öffnen.

(Geschieht.)

Ich ersuche das Bureau, zu stimmen.

Schriftführer Abgeordneter Wölffel: Nein!

Schriftführer Abgeordneter von Bahl: Ja!

Schriftführer Abgeordneter Bernards: Nein!

Schriftführer Abgeordneter Herz: Nein!

Präsident: Ja!

(Pause.)

Das Resultat der Abstimmung ist: es haben mit Ja gestimmt 121 Mitglieder, mit Nein 120 Mitglieder;

(Bewegung, Heiterkeit)

das Amendement ist also angenommen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, nunmehr das Amendement Dunder zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Bahl:

Der Reichstag wolle beschließen:

in § 115 hinter den Worten „einem Vereine“ einzufügen:

oder wegen Ausscheidens oder Entlassung aus der Arbeitsstelle.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Bureau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Minderheit steht; das Amendement ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr den § 15 der Kommission, wie er jetzt lautet, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Bahl:

§ 15.

Der Ausschluß von Mitgliedern aus der Kasse kann nur unter den durch das Statut bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen. Er ist nur zulässig bei dem Wegfall einer die Aufnahme bedingenden Voraussetzung, für den Fall einer Zahlungssäumnis oder einer solchen strafbaren Handlung, welche eine Verletzung der Bestimmungen des Statuts in sich schließt. Jedoch können wegen des Austrittes oder Ausschlusses aus einer Gesellschaft oder einem Vereine Mitglieder aus der Kasse nicht ausgeschlossen werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen § 15 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 15 ist angenommen und damit der § 15 der Vorlage beseitigt.

Wir gehen über zu § 7. In demselben liegt vor das Amendement Grumbrecht Nr. 130 B II, und außerdem sind zwei schriftliche Anträge, einer von dem Herrn Abgeordneten Dr. Websky und einer von dem Herrn Abgeordneten Reimer, eingegangen. Ich ersuche beide Anträge zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Wahl:

Der Reichstag wolle beschließen:

zwischen Absatz 1 und 2 in § 7 folgenden neuen Absatz einzuschließen:

Dasselbe verbleibt den Mitgliedern auch nach dem Austritte oder Ausschlusse für den nach Absatz 1 festgesetzten Zeitraum. Diese nachträgliche Unterstützung wird jedoch nicht länger gewährt, als die Mitgliedschaft selbst gedauert hat.

Dr. Websky.

Der Reichstag wolle beschließen:

1. § 7 im zweiten Absatz wie folgt zu fassen:

Die Unterstützung muß vom Beginn der Krankheit an entweder wochenweis oder tagenweis berechnet werden. Ein gänzlicher Anschluß der Gewährung von Unterstützung für die erste Woche nach Beginn der Krankheit ist unzulässig.

2. im § 7 aus dem dritten Absatz die Worte:

„mit Ausnahme solcher Krankheiten, welche sich ein Mitglied durch grobe Verschuldung zugezogen hat“

zu streichen.

Reimer.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatler Abgeordneter Dr. Oppenheim: Meine Herren, ich möchte mich zunächst gegen das Reimersche Amendement erklären. Es enthält eine solche detaillierte Bestimmung, daß Sie sie ruhig den Statuten überlassen können, namentlich, wenn ich es richtig verstehe, was die Nachzahlung für die erste Woche betrifft. Die erste Woche hat wenig Bedeutung; so lange kann sich der Mann über Wasser halten, oder wenn er es nicht kann, so ist die Hilfskasse jedenfalls verpflichtet. Es ist nur eine fakultative Verpflichtung, wir haben die Freiheit gegeben, die erste Woche auszuschließen. Aber wenn die Krankheit länger dauert, so ist in einem anderen Paragraphen bestimmt, wie lange die Unterstützung dauern soll; mit der Verschiebung der beginnenden Unterstützung ist also nichts verloren. Es hat dieses kein großes Bedenken; wir haben diese Bestimmung aus einer Reihe von Kassenstatuten entnommen, und eine solche Kleinigkeit zu verändern, während doch so große Veränderungen vorgenommen werden müssen, ist nicht der Mühe werth.

Das Amendement Websky beruht in einer Berechnung, die für die Karenzfrist am Ende des Vertragsverhältnisses gleichsam eine Entschädigung verspricht. Wenn aber dazu ein Termin hineingebracht ist, daß die Unterstützung nicht länger dauern darf, als die Mitgliedschaft gewährt hat, so finde ich darin eine willkürliche Beschränkung des Mitgliedsverhältnisses, das doch auf den Chancen des Versicherungsgeschäftes beruht. Der eine zieht mehr Vortheil daraus, der andere weniger; wer minder unglücklich ist, bezieht weniger Unterstützung. Ich würde auch diese Spezialbestimmung fallen lassen.

Wichtiger scheint mir, und zu weiterer Berathung hat in der Kommission Veranlassung gegeben das Amendement Grumbrecht, die von der Kommission hinzugefügten Worte am Schluß des Paragraphen zu streichen. Es handelt sich hier nicht um ein ethisches Prinzip, wie man wohl glauben mag, auch nicht um ein Prinzip der Hygiene. Nach den Forderungen der allgemeinen Gesundheitspflege ist dieser Zusatz der Kommission schwerlich zu vertheidigen, denn wir

haben es selbst erkannt, daß man gewissen Krankheiten besser vorbeugen könne, wenn man nicht ihre Verheimlichung provoziert; aber es ist ein ganz bestimmtes Rechtsprinzip, daß die Mehrheit sparsamer, fleißiger, solider Mitglieder sich muß schützen können gegen eine Minorität von ausschweifenden, lüderlichen Leuten, die für die Folgen grober Verschuldung die Kasse in Anspruch nehmen und sie zahlungsunfähig machen, weil sie sich selbst nicht schonen. Leute, die ihre Gesundheit leichtfertig schädigen, haben noch keine grobe Verschuldung begangen; aber gewohnheitsmäßige Säufer, Lüdiane, Raufbolde u. s. m., denen gegenüber muß die Kasse unter Umständen sich schützen können. Man kann nicht allen Kassen das Recht bestreiten, den Leuten unter Umständen die Unterstützung zu versagen und sie dadurch zum Austritt zu zwingen. Das waren die Erwägungen der Kommission gegen das Amendement Grumbrecht.

Vizepräsident Dr. Hänel: Es liegt mir ein Vertagungsantrag vor von den Herren Abgeordneten Dr. Bamberger und Ricker. Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Vertagung unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche jetzt diejenigen Herren, welche die Vertagung beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Vertagungsantrag ist angenommen.

(Präsident von Fockebeck übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Meine Herren, ich würde vorschlagen, da Sie die Vertagung angenommen haben, die Sitzung nur bis heute Abend um 7 Uhr zu vertagen.

(Zustimmung und Ruf: 7 1/2 Uhr!)

Ein Widerspruch, die Sitzung nur bis heute Abend 7 Uhr zu vertagen, scheint nicht vorhanden zu sein.

(Ruf: Doch.)

Wenn ein Widerspruch vorhanden ist, dann bitte ich, Platz zu nehmen. Vielleicht verschwindet aber der Widerspruch, wenn ich statt 7 Uhr 7 1/2 Uhr als Anfangspunkt der Abend Sitzung bezeichne.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche die Sitzung nur bis heute Abend um 7 1/2 Uhr vertagen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; die Sitzung ist also bis heute Abend 7 1/2 Uhr vertagt, und es gilt für diese Abend Sitzung die heutige Tagesordnung, so weit sie noch nicht erledigt ist.

Ich vertage also die Sitzung bis heute Abend 7 1/2 Uhr.

(Vertagung der Sitzung 4 Uhr 15 Minuten.)

Die Sitzung wird um 7 Uhr 55 Minuten durch den Präsidenten von Fockebeck wiederum eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist wiederum eröffnet.

Entschuldigt sind für den Rest der heutigen Sitzung die Herren Abgeordneten Graf von Bethusy-Suc, Günther und Dr. Lasker wegen Unwohlseins.

Wir fahren in der Diskussion des § 7 fort. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Websky.

Abgeordneter Dr. Websky: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Bebel hat mir vorgeworfen, daß mein Vergleich der Hilfskassen mit den Feuerversicherungen nicht zutreffend sei. Er hat jedoch dafür keinen Grund angegeben. Denn der einzige Grund den er angab, war nicht stichhaltig. Er war nämlich der, daß er sagte, aus den Feuerversicherungskassen würde man nicht ausgestoßen, während die Mitglieder aus den Arbeiterhilfskassen ausgestoßen werden könnten.

Meine Herren, ich bin selbst einmal aus einer Feuerversicherungskasse ausgestoßen worden;

(Seiterkeit.)

ich weiß daher ganz gut, daß man ausgestoßen werden kann ohne jede Entschädigung. Ich bleibe daher bei meiner Ansicht stehen und werde demgemäß alles aus dem Gesetz wegzuschaffen suchen, was das richtige Verhältniß zwischen den Leistungen der Kasse und den Beiträgen der Mitglieder alteriren könnte.

Von diesem Standpunkte aus fällt zunächst die Bestimmung des Paragraphen 7 auf, die da sagt: „das Recht auf Unterstützung aus der Kasse beginnt für sämtliche Mitglieder spätestens mit Ablauf der dreizehnten auf den Beitritt folgende Woche.“ Die Kassen sind also in der Lage, von jedem Mitglied zu verlangen, daß es dreizehn Wochen lang Beiträge bezahlen soll, ohne daß es dafür eine Gegenleistung empfängt.

Deshalb habe ich mir erlaubt, das Amendement zu stellen, dessen erster Theil folgendermaßen lautet — ich will es im Zusammenhange mit diesem ersten Absätze lesen, es ist dann leichter zu verstehen —

Das Recht auf Unterstützung aus der Kasse beginnt für sämtliche Mitglieder spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten auf den Beitritt folgenden Woche. Dasselbe verbleibt den Mitgliedern auch nach dem Austritte oder Ausschlusse für den nach Absatz 1 festgesetzten Zeitraum.

Meine Herren, das Amendement sagt also, daß jede Kasse, welche irgend eine Karenzzeit für die Eintretenden festsetzt, denselben das Recht gibt, wenn sie ausgetreten sind, auf dieselbe Zeitdauer auch wiederum die Unterstützungen beanspruchen zu können.

Meine Herren, dieses Verlangen ist durchaus nicht unbillig gegen die Kasse; denn wenn die Kasse für ein halbes Jahr Beiträge bekommt, nun so kann sie auch für ein halbes Jahr Unterstützung bezahlen. Diese Beiträge, die in der Karenzzeit bezahlt werden, sind durchaus nicht dazu bestimmt, etwa den Reservefonds der Kasse zu füllen, diese Bestimmung ist nur dazu da, die Kasse davor zu schützen, daß nicht Mitglieder, welche fühlen, daß sie die Unterstützung bald bedürfen werden, deshalb in die Kasse eintreten, um sich die Unterstützung zu verschaffen.

Gerade umgekehrt aber ist das Wegfallen der von mir hereingebrachten Bestimmung äußerst unbillig gegen die Mitglieder der Kasse. Es könnte ja sehr leicht der Fall sein, daß jemand, der aus irgend welchem Zufalle im Jahre viermal die Kasse wechseln muß, ein ganzes Jahr lang Beiträge zahlt, ohne jemals in der Lage zu sein, die Kassen wegen eines Unfalles in Anspruch nehmen zu können.

Meine Herren, unbillig ist diese Forderung vor allen Dingen für Mitglieder solcher Kassen, aus denen sie leicht ausgeschlossen werden können, wie z. B. die Fabrikassen, sie ist aber auch unbillig für die übrigen Mitglieder, die solchen Kassen angehören, bei denen der Ausfluß nur in Folge unregelmäßiger Zahlung oder aus anderen Gründen geschehen könnte. Denn auch solche Mitglieder werden leicht aus Mangel an Arbeit an einem Orte veranlaßt, den Ort zu

verlassen, müssen deshalb aus ihrer Hilfskasse austreten und können also auf diese Weise von den Vorteilen ausgeschlossen werden, ohne daß sie dadurch selbst durch ihren eigenen Willen veranlaßt werden. Meine Herren, die früheren Kassen, diejenigen, welche in Preußen als Zwangskassen eingeführt waren, enthielten in ihrem Statut noch eine Bestimmung, um dem Uebelstande wenigstens einigermaßen abzuhefen. In allen diesen Kassen fanden sie den Passus, daß jedes Mitglied sich auch nach dem Austritt, wenn es seinen Beitrag wöchentlich voraus bezahlte, die Leistung der Kasse sichern konnte.

Aus allen diesen Gründen bitte ich Sie, dieses mein Amendement anzunehmen. Ich habe aber geglaubt, demselben noch einen Zusatz geben zu müssen, und das ist dieser: diese nachträgliche Unterstützung wird jedoch nicht länger gewährt, als die Mitgliedschaft selbst gedauert hat. Der Sinn dieses Zusatzes ist folgender: es könnte jemand, der in eine Kasse eintritt, welche einwöchentliche Karenzzeit hat, nach vier Wochen bereits ausscheiden; dann müßte er nach dem ersten Theile meines Amendements im Falle noch für dreizehn Wochen die Unterstützung bekommen, wenn er sie nämlich überhaupt beanspruchen könnte. Das würde ja aber natürlich wieder unbillig gegen die Kassen sein. Jemand, der in die Kasse eingetreten ist, soll die Unterstützung niemals länger beanspruchen können, als wie er überhaupt Beiträge zur Kasse bezahlt hat, und das ist der Sinn meines Zusatzes, um dessen Annahme ich ebenfalls bitte. Dem Vorwurf, daß für die Kasse dadurch Komplikationen entstehen könnten, möchte ich hier gleich vorbeugen. Man könnte sagen, ja dann gehen die Mitglieder alle in fremde Länder und verlangen dann die Unterstützung von der Kasse, vielleicht Behandlung des Arztes oder freie Arzneien, die ja doch billig nur am Orte zu gewähren sind. Diesem Vorwurfe ist dadurch leicht zu begegnen, daß in dem Statut der Fall berücksichtigt und alle Emolumente, die ein ausgetretenes Mitglied aus der Kasse zu beziehen hat, in eine bestimmte Geldsumme verwandelt werden können, die es im Falle verlangen kann. Das macht sich sehr einfach, wenn es nur in den Statuten vorgeesehen ist. Mit dem Zusatz endlich, den ich Ihnen empfehle, würden Sie auch dem vorbeugen, daß die Kassen alle unnötig eine so lange Karenzzeit, wie hier im Maximum bestimmt ist, in ihren Statuten festsetzen. Die Kassen haben dann keine Veranlassung mehr, aus Eigennutz eine so lange Karenzzeit einzuführen; sie werden sie wahrscheinlich kürzer normiren, und das würde nach meiner Ansicht sehr wünschenswerth sein.

Ich empfehle Ihnen demnach meinen Antrag.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Reimer hat das Wort.

Abgeordneter Reimer: Meine Herren, ich möchte Sie ersuchen, das eben von dem Herrn Abgeordneten Dr. Websky verteidigte Amendement abzulehnen. Denn es ist thatsächlich, so viel ich mir darüber zu urtheilen erlaube, aus praktischer Geschäftsunkennntniß entsprungen. Wenn jemand eine Karenzzeit bei einer Kasse innehalten muß, so soll er dadurch bekunden, daß er nicht eine Krankheit schon in den Gliedern fühle und sich in Folge dessen in den Schutz der Krankenkasse begeben will. Es soll ein Schutz für die Krankenkasse sein, damit diese sieht, der Mann ist gesund, er will sich für die Zukunft sichern und geht deshalb bei Zeiten in die Krankenkasse. Das ist die Bedeutung der Karenzzeit. Die Karenzzeit ist außerdem noch aus dem Grunde nöthig, weil viele Kassen bei der Begründung wie auch in geschäftstoten Zeiten schwach dastehen und durch die Unterstützung nicht sofort in Anspruch genommen werden sollen, weil es ihnen sonst thatsächlich unmöglich wäre, diejenigen Forderungen zu erfüllen, welche an sie gestellt werden. Wenn aber jemand aus der Kasse austritt, nichts mehr mit ihr zu thun haben will, dann soll als Vergütung dafür ihm noch erlaubt sein, noch möglicherweise 13 Wochen Krankengeld zu beziehen.

Ganz anders aber stellt sich das Verhältniß noch wenn jemand ausgeschlossen wird. Denken Sie sich den Fall, daß er die Kasse geschädigt, benachtheiligt hat; dann soll er nun dafür, daß er die Kasse geschädigt oder benachtheiligt hat — es könnte selbst möglich sein, daß er ihr Gelder veruntreut hat — noch als Prämie 13 Wochen Krankengeld beziehen dürfen. Nun, meine Herren, das ist thatsächlich unmöglich, aber unmöglich auch noch aus einem anderen Grund. Wer die Krankenkassenverhältnisse kennt und weiß, wie die Lage der Arbeiter bisweilen ist, jezt z. B. bei dem schlechten Geschäftsgang, der weiß auch, daß die Krankenkassen oft lange restituiren müssen, und jede Kasse hat die Bestimmung, daß sie so und so lange restirt. Trotz dieser Bestimmung, die gewöhnlich auf 6 Wochen lautet, sind viele Krankenkassen namentlich im Winter, wo gewöhnlich die meisten Krankheiten vorkommen und wo auch das Arbeitsverhältniß ein schlechtes ist, oft in der größten Verlegenheit, indem sie nicht auszahlen können, weil wegen der sechswöchentlichen Frist nicht genügend Geld einläuft. Wenn also schon bei 6 Wochen restituiren die Kassen in Verlegenheit kommen, was würde nun entstehen, wenn die Leute 19 Wochen keinen Beitrag zu zahlen brauchten und die Kasse doch Verpflichtungen hätte! Da würden diejenigen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, geradezu prämiirt werden, und die freien Krankenkassen müssen zu Grunde gehen, und wenn die anderen opferwilligen Arbeiter von Krankheit betroffen würden, könnten sie nichts bekommen. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, diesen Antrag abzulehnen. Der Antrag, den ich gestellt habe, und der sich auf den zweiten Passus bezieht, nämlich der:

Die Unterstützung muß vom Beginn der Krankheit an entweder wochenweis oder tageweis berechnet werden, ein gänzlicher Ausschluß der Gewährung von Unterstützung für die erste Woche nach Beginn der Krankheit ist unzulässig, —

ist von mir deshalb gestellt worden, weil, wie aus dem Passus 2 der Kommissionsvorlage hervorgeht, für die erste Woche der Krankheit keine Unterstützung gewährt zu werden braucht. Meine Herren, ich halte dies für ein großes Unrecht, wenn den Leuten, die nicht eine volle Woche krank gewesen sind, keine Unterstützung gewährt wird. Denken Sie sich die verschiedenen Anfälle von Krankheiten, denen ein Mensch unterworfen sein kann, die nicht eine volle Woche dauern, wo der Betreffende thatsächlich herzlich krank ist, die Choleraanfälle, Ruhr, Bräune, Schlaganfälle, und was man noch sonst für verschiedene plötzlich auftretende Krankheiten hat. Wenn bei allen diesen Krankheiten keine Unterstützung bezahlt wird, blos aus dem Grunde, weil die Krankheit nicht länger als drei bis vier Tage gedauert hat, so halte ich das für sehr unrecht, andertheils aber verleiten Sie die Leute dazu, daß, wenn sie nur drei Tage krank gewesen sind, sie sich noch vier Tage hinlegen, um dann für eine Woche ausgezahlt zu erhalten. Diesen Punkt haben die meisten Krankenkassen im Auge gehabt, wenn es in ihren Statuten heißt, wenn die Krankheit nicht eine volle Woche dauert, so wird tageweise bezahlt, damit keine Anlei- tung gegeben wird, daß sich vielleicht Einzelne zwei, drei Tage lang auf die faule Seite legen. Und dies will man grade verhindern, indem man sagt: Ihr bekommt für drei Tage Krankengeld bezahlt, wenn Ihr krank seid, und habt nicht nöthig, eine ganze Woche lang der Krankenkasse zur Last zu liegen. Meine Herren, andererseits muß auch gegen eine unberechtigte Vorenthaltung des Krankengeldes gesorgt werden. Sie werden vielleicht glauben, daß das nicht so schlimm ist, und nicht so streng gehandhabt wird; es wird aber von den Fabrikassen grade in diesem Punkt viel gesündigt, so daß die Leute bei solchen Kassen, in deren Statuten dieser Passus stand, noch viel schlechter zu stehen kommen würden, als wie sie jezt bereits stehen.

Ich will Ihnen das mit einem Beispiel belegen. Es besteht unter andern eine Fabrikkrankenkasse in Badenheim. Es wurde bei den Kassenmitgliedern der Wunsch rege, den

§ 4 der Statuten dahin abzuändern: „Arzt und Apotheker werden von der Kasse bezahlt“ u. u. Den Anstoß hierzu gab der Umstand, daß Jeder, welcher während seiner Krankheit arbeiten konnte, keinen Anspruch auf Krankengeld hatte. Ehe der Arbeiter aber nicht ganz arbeitsunfähig wird, legt er sich nicht ins Bett, um 48 Kreuzer Krankengeld zu beziehen. So kam es, daß ein Mitglied schon über zwei Gulden aus eigenen Mitteln dem Apotheker bezahlt hatte — er hatte ein Augenleiden, welches ihn nicht ganz arbeitsunfähig machte —; die Rechnung des Arztes war von ihm noch zu bezahlen. Jede Entschädigung aus der Kasse unterblieb nicht nur, sondern er mußte fort und fort seinen Beitrag entrichten. Es wurde nun in der Generalversammlung — Mitte Februar d. J. — der Antrag auf Statutenänderung gestellt. Derselbe stieß auf heftigen Widerstand seitens der Werksführer, und mußte endlich abgelehnt werden. Einige Tage nachher wurde ein Zirkular herumgeschickt, um nach § 12 eine außerordentliche Generalversammlung herbeizuführen. Hiergegen waren aber die Herren Prinzipale und Werksführer ebenfalls. Trotzdem unternahm ein Mitglied das Sammeln der Unterschriften. Still wurde er ins Komtoir beordert und ihm bedeutet, daß er die Agitation zu unterlassen habe, was auch eben so still geschah. Nun wurde Schreiber dieses

(Redner liest)

von den übrigen Arbeitern zum Sammeln der Unterschriften aufgefordert, was auch geschah. Gerade hatte ich zwei Stimmen über die Hälfte und hätte leicht die Unterschriften von drei Vierteln der Mitglieder erhalten, als ich ebenfalls ins Komtoir gerufen und folgendermaßen empfangen wurde. Ein Werksführer beginnt: „Hören Sie, wer unseren Wünschen und Willen zuwiderhandelt, den können wir nicht brauchen!“ Ich antwortete: Ich wüßte nicht, inwiefern ich Ihren Wünschen und ihrem Willen nicht nachgekommen wäre. Man erwidert: „Nun, daß wir von einer Statutenveränderung nichts wissen wollen, wird Ihnen wohl bekannt sein.“ Ich entgegnete: die meisten Mitglieder wünschen aber nochmals eine Generalversammlung und es wird sich dann doch ausweisen, was dieselben wollen! — „Nun wissen Sie“ — lautete die Antwort — „hier in unserer Fabrik hat Niemand etwas zu wollen, hier ist unser Wille Gesetz, und wer da meint, selbst einen Willen zu haben, muß sofort die Arbeit meiden.“ Darauf wurden verschiedene der Unterzeichner hineingerufen und uns allen bedeutet, wer auf einer Statutenänderung bestände, müsse sofort die Arbeit verlassen. Und wenn alle Arbeiter gingen, wären in 14 Tagen mehr da, als gebraucht würden. Bedenklich sahen wir uns einander an und endlich meinte Einer, wenn die Sache so läge, könne freilich nichts daraus werden. Ergrimmt zog ich das Zirkular aus dem Busen und ohne zu fragen, strich ich sämmtliche von mir gesammelten Unterschriften durch und ging an meine Arbeit. Trotzdem ließ man mich die Opposition noch fühlen und 14 Tage später hielt ich es nicht mehr aus und ging.

Ein Arbeiter.

Nun, meine Herren, Sie ersehen aus dem Bericht, wie große Uebergriffe sich heutzutage schon die Fabrikanten erlauben; wie viel mehr werden sie sich Uebergriffe erlauben, wenn sie mit allen denjenigen Waffen ausgerüstet werden, welche ihnen dieses vorliegende Gesetz bietet, und zum Ueberfluß die Bestimmung noch hinzusetzen, daß auch die erste Woche der Krankheit den Arbeitern kein Krankengeld braucht ausgezahlt zu werden. Die Arbeiter bekommen auf der einen Seite, wenn sie in der Fabrik geschädigt werden, nichts. Die Fa-

brikanten sagen, die Beschädigung ist nicht so großartig, daß wir euch nach dem Haftpflichtgesetz zu unterstützen brauchen; allein auf der anderen Seite sollen sie diesem Paragraphen zufolge auch nichts bekommen, die Arbeiter sind also doppelt geschädigt. Ich ersuche Sie deshalb, meinen Antrag anzunehmen, daß jede Krankenkasse, wenn ein Mitglied nicht eine volle Woche krank ist, die Unterstützung nach Tagen berechnet.

Was nun aber den Schlußsatz der Kommission im dritten Passus anbetrifft, so muß ich mich wirklich wundern, wie eine derartige reaktionär-mittelalterliche Bestimmung von der Kommission in dem Paragraphen aufgenommen werden konnte. Meine Herren, das ist früher wohl Mode gewesen; ich habe beispielsweise von den ganz alten hamburger Senatsbestimmungen über Krankenkassen von 1632 ein Statut, da findet man derartige Bestimmungen. Aber daß man hier in diesem Gesetz, wo selbst der Herr Regierungskommissar in der Kommission erklärte, es sei durch ärztliche Statistiken erwiesen, daß durch derartige Maßregel, wie sie getroffen werden soll, das größte Unglück herbeigeführt wird, die Kommission die Bestimmung trotzdem angenommen hat, das kann ich nicht begreifen. Ich habe schon damals privatim zu einigen der Herren gesagt, wenn einer der Herren Aerzte in der Krankenkassenkommission gewesen wäre, dann wäre diese Bestimmung nicht angenommen. Meine Herren, ich möchte fragen, was ist eine grobe Verschuldung, was wollen Sie dazu rechnen? Vielleicht, wenn der Arbeiter nicht auspaßt und in das Rad einer Maschine geräth, soll das eine grobe Verschuldung sein? Oder wenn es heißt: es ist ein Maurer von dem Gerüst gefallen, der betrunken gewesen ist, das heißt, wenn das ganze Gerüst zusammengebrochen ist. Ja, an ein derartiges Geschimpf der Tagespresse ist man gewöhnt, man sollte aber nicht glauben, daß es hier im Hause seinen Wiederhall finden würde. Meine Herren, wenn man, bezüglich einer anderen Art selbstverschuldeten Krankheiten, auf die hier das Augenmerk gelenkt worden ist, eine Untersuchung anstellt in Berlin bei allen den sogenannten Lebemannern, den jungen Kaufleuten, jungen Offizieren und dann einen Vergleich gegenüber den Arbeitern aufstellt, dann, glaube ich, wäre es noch sehr fraglich, wo die Lächerlichsten zu finden, und bei wem die meisten derartigen Krankheiten anzutreffen sind, auf die man hier Bezug genommen hat und man würde sich nicht veranlaßt sehen die lächerlichen Arbeiter mit Ausnahmegeetzen zu beglücken. Es wird stets von ärztlicher Seite befürwortet, daß diejenigen, die mit einer sogenannten schlechten Krankheit behaftet, im Anfangsstadium der Krankheit sehr leicht zu kurieren sind, wenn sie von einer Krankenkasse nicht unterstützt werden und sich an sogenannte Quacksalber wenden und auf diese Weise die Krankheit in den Körper hineingetrieben wird und nach Jahre wieder zum Ausbruch kommt, daß dann das größte Unglück für sie und ihre Umgebung entstehen kann. Dann ist das Uebel schlimmer und es fallen jene Leute der Krankenkasse unbedingt zur Last, weil nicht nachzuweisen ist, ob sie durch grobe Verschuldung zu der Krankheit gekommen sind. Ich bin deshalb der Ansicht, einem Kranken nachzuweisen, daß er durch eine grobe Verschuldung sich die Krankheit zugezogen, daß ist hinfällig. Meine Herren, eine grobe Verschuldung würde es sein, wenn jemand sich nicht ordentlich nährt, wenn er sich überarbeitet. Daß Sie aber derartige Kranke, die sich überarbeiten oder sich nicht ordentlich ernähren können, da im Auge haben, glaube ich wahrhaftig nicht. Deshalb möchte ich Sie ersuchen, daß Sie die Kassen unbehelligt lassen mit einer Bestimmung, die zu vielen Prozessen Anlaß geben wird. Ein jedes Mitglied, welches wirklich eine selbstverschuldete Krankheit haben soll, wird gewiß dagegen protestiren, und ich glaube, es gibt Aerzte genug, die dem Mann bescheinigen werden, daß die Krankheit nicht durch eine grobe Verschuldung entstanden ist, und in Folge dessen würden die Krankenkassen in einen unendlichen Konflikt mit ihren Mitgliedern gerathen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter Grumbrecht: Meine Herren, was den letzten Antrag des Herrn Abgeordneten Reimer anlangt, so hätte er sich die Stellung des Antrags ersparen können, denn ich habe schon vor längerer Zeit diesen Antrag gestellt und werde ihn später rechtfertigen.

(Abgeordneter Reimer: Ich habe ihn nicht gesehen!)

— Das ist zu bedauern; wenn der Herr die Sachen nicht liest, die ihm mitgetheilt werden, so ist es seine Schuld, wenn er den Antrag nicht gelesen hat.

(Ruf: Grobe Verschuldung! Heiterkeit.)

Was diesen Antrag anlangt, die letzten von der Kommission dem dritten Absatz zugefügten Worte zu streichen, so gibt es dafür außer den Gründen, die freilich nicht immer ganz zutreffend auch der Herr Abgeordnete Reimer dafür vorgebracht hat, folgende: Erstens ist der Zusatz überflüssig, denn wenn Sie ihn weglassen, so bleibt es den Kassengründern überlassen, über diese Frage besondere Bestimmungen zu treffen, und jedenfalls in Fällen, in denen ganz außerordentlich eine Schuld zu konstatiren ist, die Unterstützung auszuschließen. Das wird nicht verhindert ohne den Zusatz. Ich freilich wünsche nicht, daß die Kassen von diesem Rechte Gebrauch machen, ich wünsche sehr, daß sie sich nur den ersten Theil des dritten Absatzes zur Norm dienen lassen und keine Krankheit ausschließen, bei welcher sie die Unterstützung verweigern wollen, denn es liegt auf der Hand, daß, wie der Herr Abgeordnete Reimer mit Recht sagt, der Nachweis einer groben Verschuldung außerordentlich schwer ist. Ich will nichts weiter sagen, da es schon nach dem, was ich gehört, zweifellos ist, daß dieser Absatz fallen wird, denn alle Aerzte im Hause erklären, daß der Zusatz unzweckmäßig, und die Juristen erklären, daß er schwer ausführbar sei.

Was die anderen Anträge anlangt, um die es sich handelt, so muß ich die Beurtheilung des Amendements Websky dem Herrn Referenten überlassen, ich will nur das sagen, daß, wenn der Antrag angenommen wird, er für mich die sehr angenehme Folge haben wird, daß die Kassengründer die Karenzzeit entweder ganz aufheben oder sehr abkürzen werden, denn nicht gern habe ich schließlich mich damit einverstanden erklärt, daß diese dreizehnwöchentliche Karenzzeit als zulässig in das Gesetz gekommen ist. Ich habe das nur gethan, weil eine Menge sehr wirkungsvoller Kassen diese Zeitbestimmung haben, und weil man diese nicht sofort zwingen wollte, diese Bestimmung zu ändern. Bei dem ersten Absatz des Antrags des Abgeordneten Reimer habe ich, aufrichtig gesagt, den Zusammenhang zwischen dem, was er vorgelesen hat und dem, was im Antrage steht, nicht begriffen; es war ein mir erkennbarer Zusammenhang nicht vorhanden. Daß die Kassen in der Lage sind, wochen- oder tageweise zu zahlen, versteht sich von selbst, aber, daß man die Kassen ermächtigt, für eine kleinere als achttägige Krankheit die Unterstützung zu versagen, wenigstens nur unter bestimmten Bedingungen zu gewähren, das hat manches für sich, denn Sie wissen sehr gut, wie sehr oft diese Kassen mißbraucht werden von schlechten Mitgliedern, die sich krank stellen und dadurch eine Unterstützung erzielen. Das ist viel weniger möglich, wenn erst bei einer Krankheit von der Dauer einer Woche gezahlt wird. Ich habe meinstheils in der ersten Berathung den Antrag gestellt, hinzuzufügen, daß, wenn Krankheiten länger dauern, für die erste Woche die Unterstützung nachgezahlt werden solle. Das ist aus einem nicht untriftigen Grund abgelehnt, es wurde nämlich gesagt, daß es ja unbenommen bleibe, solche Bestimmungen zu

treffen. Ich muß auch sagen, wir dürfen das Statut nicht mit zu vielen beschränkenden Bestimmungen belasten. Ich bewundere deshalb, daß die Herren von dort hier Beschränkungen vorschlagen, während sie sonst für eine ganze Reihe von Freiheiten bei der Gründung der Rassen plaidiren. Dieses Gesetz enthält nach vielen Richtungen nur Hinweise auf eine bestimmte Art von Vorschriften des Statuts, ohne dazu zu zwingen. Das wird in allen Petitionen, die wir gegen das Gesetz bekommen haben, verkannt; man meint immer, daß, wenn das Gesetz etwas zuläßt, die Rassen auch gezwungen werden sollten, die Bestimmungen zu treffen. Das ist nur in sehr wenigen Fällen der Fall. Die meisten Bestimmungen sind so gefaßt, daß die Rassen innerhalb einer Grenze sich bewegen können und das ist durchaus zweckmäßig. Da ich nun aber nicht wünsche, daß wir den Rassen einen Hinweis geben, einen solchen Satz, „mit Ausnahme solcher Krankheiten, welche sich ein Mitglied durch grobe Verschuldung zugezogen hat“, in ihr Statut aufzunehmen, so bitte ich, diesen Zusatz zu streichen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Seereman hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Seereman: Meine Herren, nachdem der Herr Abgeordnete Grumbrecht gesprochen hat, kann ich mich auf ein paar Worte beschränken.

Ich muß zunächst bemerken, daß der Herr Abgeordnete Reimer, obgleich er den Verhältnissen praktisch so sehr nahe steht, mich doch durch seine Ausführungen nicht überzeugt und zu seiner Auffassung hingezogen hat.

Was sodann den ersten Antrag des Herrn Abgeordneten Websky betrifft, so glaube ich, daß derselbe für die Arbeiter und im Interesse derselben eine große Erleichterung und Verbesserung bietet, und ich bin sehr erstaunt gewesen, daß der Herr Abgeordnete Reimer diesen Antrag im Interesse der Zahlungsfähigkeit der Rassen angegriffen hat, während er bei dem folgenden Punkte, bei seinem Antrage, sich auf einmal umgekehrt, gegenüber den Rassen, auf den Standpunkt der Arbeiter gestellt hat. Diese für mich scheinbare Inkonsistenz ist mir auch im weiteren Verlauf seiner Ausführungen nicht gelöst. Meine Herren, die Karenzzeit ist ja jedenfalls ein ganz fatales Uebel, welches wir nur im allgemeinen, um die Rassen nicht zu sehr zu schädigen, hinnehmen mußten. Aber dieser Nachtheil, der gerade von Seiten der Sozialdemokraten auch in ihrer Presse angeführt ist, daß nämlich die Arbeiter in sehr große Schwierigkeiten dadurch gerathen können, daß sie wegen der Arbeit oft von einem Ort zum anderen gehen und aus der einen Kasse ausscheiden müssen, aber in die andere nicht sogleich aufgenommen oder nicht gleich unterstützungsberechtigt werden können, wird gerade ohne diese erleichternde Bestimmung ganz besonders verschärft und verstärkt. Auch gerade der Umstand, daß die Rassen noch nicht untereinander in einer Art von Kartell stehen, daß man nicht Bestimmung dahin treffen könne, daß die neue Kasse den Arbeiter, der aus einer andern ausgeschieden ist, sofort mit Rücksicht auf seine Mitgliedschaft bei der alten Kasse übernimmt, — das sind alles sehr bemerkenswerthe Momente, die aber gerade durch den Antrag Websky in etwas in ihrer nachtheiligen Bedeutung für die Arbeiter abgeschwächt werden. Deshalb verstehe ich um so weniger, wie gerade von Seiten des Herrn Abgeordneten Reimer gegen den Antrag Websky solche Bedenken erhoben sind. Wenn er insbesondere ferner auf die Rückstände hinweist, die die Rassen hätten, so hat dies, wie ich glaube, für den vorliegenden Fall gar keine Bedeutung. Sofern ein Arbeiter wegen rückständiger Zahlungen nicht in der Kasse bleiben darf, so kann er natürlich keine Ansprüche erheben, und er wird dann selbstredend angehalten werden müssen, zuerst seine Verpflichtungen zu erfüllen, ehe er Ansprüche erhebt. Denn wenn eine große Menge in Rückstand befindlicher

Mitglieder Ansprüche erheben könnten, so würde dadurch jede Existenz einer Kasse unmöglich gemacht sein. Ich möchte Sie daher bitten, für den Antrag Websky zu stimmen.

Was nun den zweiten der in Frage stehenden Punkte anbelangt, so hat die Kommission sehr lebhaft Erörterungen darüber gepflogen und die Ansichten standen sich ziemlich verschieden entgegen. Wir müssen aber hier, wie auch schon der Herr Abgeordnete Grumbrecht bemerkt hat, zunächst besonders bedenken, daß wir kein Normalstatut machen, sondern durch dieses Gesetz nur Grenzen ziehen wollen, Minimal- und Maximalgrenzen, äußere und innere, zwischen denen die Bestimmungen der einzelnen Statuten je nach den lokalen Bedürfnissen sich bewegen können, und bei allen folgenden Paragraphen wird gerade dieses Moment im Auge zu behalten sein, um nicht durch momentane Empfindungen uns leiten, uns zu Gunsten der Arbeiter bestimmen zu lassen zu Anordnungen, die umgekehrt faktisch im einzelnen Falle eine Verschärfung bilden oder unausführbar sind.

Meine Herren, die Kommission war zuerst auch geneigt, die Gewährung vom Beginn der Krankheit zu fixiren; es ist aber entgegengehalten worden, — und wenn ich nicht irre, habe ich das auch in der sozialdemokratischen Presse gelesen — es sei sehr bedenklich für die Rassen, weil leicht Täuschungen mit Krankheit getrieben würden. Ein unordentliches Mitglied könne sich krank stellen, um sofort in den ersten 8 Tagen Unterstützung zu erhalten, und nach ein paar Tagen stelle sich heraus, daß die Krankheit entweder eine ganz eingebildete oder nur auf Täuschung berechnete gewesen sei. Deshalb ist die Kommission dazu übergegangen, die Frist von 8 Tagen zu bestimmen. Ich bin in der Kommission auch schon nicht überzeugt worden und stehe mit dem Herrn Abgeordneten Grumbrecht und Reimer jetzt noch auf dem Standpunkt, daß ich wünsche, sofort die Zahlung für die Kranken eintreten zu sehen. Es giebt ja eine Menge Krankheiten, die plötzlich sehr heftig hervortreten, aber sehr bald wieder verschwinden und deren Charakter ein ganz feststehender ist, so daß eine Täuschung nicht möglich ist. Nehmen wir aber an, es liegt eine Täuschung vor und dieselbe wird konstatiert, so ist die Reme-
dur gegen ein solches Verfahren nicht die allgemeine Verweigerung der Zahlung innerhalb der ersten 8 Tage, sondern die Rückforderung des Geleisteten, oder der Ausschluß aus der Kasse. Das ist die richtige Strafe und jeglicher Gefahr eines Mißbrauchs kann durch eine solche Bestimmung vorgebeugt werden.

Was den dritten Punkt betrifft, so bin ich mit dem Herrn Abgeordneten Grumbrecht unbedingt der Auffassung, daß der Zusatz wegfallen muß. Ich will die bereits aufgeführten Gründe nicht mehr weiter erörtern und würde auch hier glauben, daß in der Strafe der Ausschließung in einem solchen vor kommenden Falle das richtige Schutzmittel gegeben ist.

Ich bitte Sie daher, diesen letzten Punkt zu streichen und den Antrag des Herrn Abgeordneten Websky anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Bamberger: So sehr ich dem Gedanken des Herrn Abgeordneten Websky nach seiner humanen Richtung hin beipflichte, so wenig halte ich es für möglich, den Antrag, wie er jetzt steht, anzunehmen. Der zweite Satz enthält — mein verehrter Freund möge mir diesen Ausdruck nicht übel nehmen — meiner Ansicht nach einen reinen Widerspruch in sich. Lesen Sie einmal diesen zweiten Satz:

Diese nachträgliche Unterstützung wird jedoch nicht länger gewährt, als die Mitgliedschaft selbst gedauert hat.

Er setzt also voraus, es tritt Jemand aus, ehe die sogenannte Karenzzeit vorüber ist, was wäre die Folge? Ist er in der Kasse, so bekommt er während der ganzen Karenzzeit nichts; tritt er aber aus, ehe die Karenzzeit vorüber ist, so bekommt

er Entschädigung vor Ablauf dieser Karenzzeit für so lange Zeit, als er in der Kasse war. Das kann absolut nicht gewollt werden. Der Gedanke des Herrn Abgeordneten Websky war der, daß auf keinen Fall eine Unterstützung gegeben werden soll, wenn ein Arbeiter überhaupt nicht länger als während der Karenzzeit in einer Kasse war. Tritt er später aus, so soll diese Unterstützung nicht länger dauern, als die Karenzzeit, während der er kein Recht hatte, gedauert hat; aber für den Fall, daß er vor abgelaufener Karenzzeit austritt, kann ihm für diesen Moment keine Unterstützung zugesichert werden, sonst wäre der früher Austrittende besser gestellt.

Sch glaube deshalb, daß, wenn der zweite Theil fällt, der erste Theil unvollständig abgefaßt ist, das ganze Amendement seinem Gedanken nach, wie es jetzt ist, nicht stehen bleiben kann, und für die dritte Lesung eine andere Fassung vorbehalten werden muß.

Präsident: Zur Geschäftsordnung erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Websky.

Abgeordneter Dr. Websky: Ich muß den Gründen, die der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger angegeben hat, allerdings Rechnung tragen und ziehe deshalb den zweiten Absatz zurück, bitte aber den ersten stehen zu lassen. Er geht dann von der Voraussetzung aus, daß selbstverständlich Niemand eher Unterstützung bekommen kann, als bis die Karenzzeit abgelaufen ist.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Freiherr von Seereman.

Abgeordneter Freiherr von Seereman: Ich nehme, abgesehen von der Fassung, die ja in dritter Lesung eventuell zu ändern ist, den zweiten Absatz in dem Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Websky wieder auf.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Es hat sich auch Niemand weiter zum Worte gemeldet; der Schluß ist daher von selbst herbeigeführt. Ich spreche denselben hiermit aus. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Oppenheim: Eigentlich kann ich über den Antrag des Dr. Websky, der einen neuen Gedanken bringt, nicht im Namen der Kommission sprechen, ich glaube aber im Geiste derselben zu sprechen, wenn ich Sie für meine Person bitte, ihr abzuweichen. Den humanen Gedanken, den Gedanken der Billigkeit, der darin liegt, erkenne ich allerdings an, namentlich in dem ersten Satz. Obgleich der zweite Satz, den der Antragsteller aufgab, von dritter Seite wieder aufgenommen ist, muß ich mich doch ganz der Argumentation meines Freundes Dr. Bamberger anschließen, daß hier ein innerer Widerspruch gegeben ist. Tritt man dem Gedanken, den das Amendement vertritt, näher, so sieht man, daß es gegen die Karenzfrist gemünzt ist; wenn man diesen Gedanken konsequent weiter verfolgen will, so muß man direkt gegen die Karenzfrist eingreifen. Auf die vorgeschlagene Weise aber macht man nur ein Flickwerk, bringt man in das Gesetz was, wie schon der Herr Vorredner gesagt hat, in das Statut gehört. Wenn Sie diesen Unterschied übersehen, so beladen Sie das Gesetz mit einer Reihe von Details, die als Ballast wirken. Sie müssen sich überhaupt klar machen, daß die drei Bestimmungen, über die wir hier sprechen, in § 7, also bei den ersten beiden Absätzen und dem Schlusssatz zum dritten Absatz, fakultativ gemeint sind und alle drei Bestimmungen gegeben sind, nicht weil das Gesetz diese Bestimmungen vorschreiben will, sondern weil es innerhalb dieser Grenzen den einzelnen Kassen so viel Freiheit lassen will, und dabei ist auf die bestehenden Kassen überall Rücksicht genommen.

Wenn z. B. der Herr Abgeordnete Reimer zum zweiten Absatz Ihnen Geschichten von der Tyrannei der Fabrikanten erzählt hat, so muß ich berichten, daß dieser zweite Absatz, der vom Ausschlusse der Unterstützung für die erste Woche handelt, sich in den Statuten der Gewerkevereinskassen wiederfindet, die der Herr Abgeordnete Reimer vielleicht für reaktionäre Anstalten halten mag, die aber keineswegs auf der Tyrannei der Fabrikanten, sondern auf der Genossenschaft der Arbeiter beruhen.

Ebenso scheint mir der Abgeordnete Freiherr von Seereman gerade in den Fehler verfallen zu sein, den er selbst sehr scharf und scharfsinnig gerügt hat, wenn er auch diese eine Woche mit einem Beispiele, das schlagend ist, bekämpft hat, das aber nur einen einzelnen Fall trifft. Es kann aber Hunderte von Fällen geben, auf welche diese Bestimmung sehr wohl paßt; darum ist die Bestimmung fakultativ. Es ist keiner Kasse die Möglichkeit genommen, sich über diese Bestimmung hinwegzusetzen, es ist aber auch ein ganz gutes Recht der Kassen, in einzelnen Fällen diese Bestimmung eintreten zu lassen.

Nun komme ich, meine Herren, zu dem bedenklichen dritten Punkt, von dem uns schon der Herr Abgeordnete Grumbrecht verkündigt hat, daß er jedenfalls fallen werde. Das ist ja sehr möglich, ich bin aber doch verpflichtet, mit wenigen Worten den Standpunkt der Kommission dabei zu vertreten und der ist in aller Kürze, daß man glaubt, unter gewissen Umständen und in gewissen Verhältnissen dem soliden, fleißigen Arbeiter gegen den liederlichen und leichtsinnigen Arbeiter einen eventuellen Schutz zu gewähren. Die Möglichkeit eines solchen Ausschlusses der Unterstützung, wie sie hier gegeben ist, scheint nur in diesem Interesse gegeben; in den meisten Fällen werden sich die Arbeiter unter einander nicht so hartherzig behandeln, in einzelnen Fällen kann eine solche Bestimmung nöthig sein, sie bedroht nur gewohnheitsmäßige Sünder. Viele Kassenstatuten enthalten die Bestimmung. Hier ist ausdrücklich „grobe Verschuldung“ gesagt. Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat freilich gemeint, man könne den Absatz streichen, weil er überflüssig sei, weil bei grober Verschuldung die Kasse auch ohne solche Bestimmung die Unterstützungspflicht bestreiten könne. Diese Jurisprudenz ist an sich schon sehr zweifelhaft, aber Prozesse zu führen, um sie geltend zu machen, wäre noch viel schwieriger, umständlicher und unangenehmer, als wenn man die ganze Bestimmung fakultativ in dem Gesetze bestehen läßt. Wie der Herr Abgeordnete Reimer die grobe Verschuldung definiert hat — und namentlich bei dem Arbeiter kommt ja nach seiner Deduktion überhaupt keine grobe Verschuldung vor — kann ich nur sagen: „anders als in anderen Köpfen malt sich in diesem Kopfe die Welt.“

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

In dem Amendement Dr. Websky ist der zweite Absatz zurückgenommen; derselbe ist aber von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Seereman wieder aufgenommen. Ich betrachte die Aufnahme des zweiten Satzes des Amendements als Wiederaufnahme des ganzen Amendements, wie es ursprünglich gestellt war, und halte dieselbe für zulässig, namentlich da sie vor dem Schluß der Diskussion erfolgt ist.

Ich schlage daher vor, über das Amendement Dr. Websky getrennt abzustimmen, also zuerst über den ersten Absatz und dann über den zweiten Absatz. In dieser Weise werden wir den beiden Anträgen, dem vom Herrn Abgeordneten Dr. Websky zuletzt gestellten und demjenigen, welcher von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Seereman wieder aufgenommen worden ist, gerecht. Nachdem diese beiden Bestimmungen vorüber sind, stimmen wir ab über das Amendement Reimer im § 7, den zweiten Absatz wie folgt zu fassen. Sodann folgt die Abstimmung über das Amendement Grumbrecht, Nr. 130 B II, welches identisch ist mit dem Amendement Reimer, Nr. 206 II; diese Abstimmung er-

folgt in positiver Form. Nach diesen Vorabstimmungen schlage ich vor abzustimmen über § 7, wie er sich alsdann gestaltet haben wird. Wird der § 7 der Kommission nicht angenommen, so kommt die Abstimmung über § 7 der Regierungsvorlage.

Das Haus ist mit der Fragestellung einverstanden.
Ich ersuche den Herrn Schriftführer das Amendement Dr. Websky in seinem ersten Absatz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Bahl:

Der Reichstag wolle beschließen:
zwischen Absatz 1 und Absatz 2 im § 7 folgenden neuen Absatz einzuschließen:

Dasselbe verbleibt den Mitgliedern auch nach dem Austritte oder Ausschlusse für den nach Absatz 1 festgesetzten Zeitraum.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dieses Amendement annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Ich nehme an, daß, nachdem dieser erste Satz abgelehnt worden ist, auch der zweite Satz des Amendements: „Diese nachträgliche Unterstützung 2c.“ gefallen ist, und daß es demnach der Abstimmung über denselben nicht mehr bedarf. — Der zweite Satz ist gleichfalls abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über das Amendement Reimer. Ich bitte dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Bahl:

Der Reichstag wolle beschließen:
im § 7 den zweiten Absatz wie folgt zu fassen:

Die Unterstützung muß vom Beginn der Krankheit an entweder wochenweis oder tageweis berechnet werden; ein gänzlicher Ausschuß der Gewährung von Unterstützung für die erste Woche nach Beginn der Krankheit ist unzulässig.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über das Amendement Grumbrecht und Reimer in positiver Form.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 7 nach dem Beschlusse der Kommission, entgegen dem Antrag Grumbrecht und Reimer, in denselben die Worte:

mit Ausnahme solcher Krankheiten, welche sich ein Mitglied durch grobe Verschuldung zugezogen hat, mit aufnehmen respektive beibehalten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Worte sind nicht beibehalten, sie sind gestrichen. Es sind demnach die Amendements Grumbrecht und Reimer angenommen.

Ich ersuche nun den Herrn Schriftführer, § 7, wie er jetzt lautet, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Bahl:

§ 7.

Das Recht auf Unterstützung aus der Kasse beginnt für sämtliche Mitglieder spätestens mit dem Ablaufe der dreizehnten auf den Beitritt folgenden Woche.

Für die erste Woche nach dem Beginne der

Krankheit kann die Gewährung einer Unterstützung ausgeschlossen werden.

Der Ausschluß der Unterstützungen in Fällen bestimmter Krankheiten ist unzulässig.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen § 7 annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität; der § 7 ist angenommen und damit § 7 der Vorlage der verbündeten Regierungen befreitigt.

Ich eröffne die Diskussion über § 8. — Es wünscht Niemand das Wort; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den § 8, der nach den Beschlüssen der Kommission und der Vorlage identisch ist, annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität; der Paragraph ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 9, — über § 10. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion, und da eine Abstimmung nicht verlangt ist, auch nicht verlangt wird, ein Widerspruch nicht erhoben ist, so konstatiere ich die Annahme der §§ 9 und 10.

Ich eröffne die Diskussion über § 11. Zu demselben liegt vor das Amendement Dr. Weber, Nr. 206 III. Dasselbe steht mit zur Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Oppenheim: Meine Herren, ich glaube Ihnen in meiner Befugniß als Berichterstatter dieses Amendement empfehlen zu dürfen. Sehr oft ist der Ursprung einer Kasse gar nicht mehr zu ermitteln. Für uns beginnt sie dann, wenn sie ein Statut errichtet, dem sie sich unterstellt. Ich glaube, der Herr Regierungsvertreter wird wohl damit einverstanden sein, daß dieses Amendement der Intention des Gesetzgebers nicht widerspricht und eine deutlichere Fassung enthält.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Nieberding, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Regierungsrath Nieberding: Meine Herren, ich kann die Worte des Herrn Referenten dahin bestätigen, daß nach der Auffassung des Regierungsentwurfs die Zeit der Errichtung einer Kasse zusammenfällt mit derjenigen Zeit, wo diese Kasse nach Maßgabe des neuen Gesetzes ein Statut erhält. Eine seit längerer Zeit bestehende Kasse wird erst errichtet im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie ein Statut nach Maßgabe des Gesetzes erhält. Ich gebe indessen zu, daß das Amendement des Herrn Abgeordneten Weber diesen Gedanken klarer zum Ausdruck bringt, und ich glaube es deshalb als eine dankenswerthe Verbesserung der Vorlage bezeichnen zu können.

Vizepräsident Dr. Sänel: Der Herr Abgeordnete Motteler hat das Wort.

Abgeordneter Motteler: Meine Herren, ich habe mit großem Interesse die Motive gelesen, die der Regierungsvorlage beigelegt waren, jedoch mit noch größerer Spannung darauf gewartet, was der Herr Berichterstatter zu § 11 sagen wird. Leider hat der Letztere sich noch kürzer gefaßt, als die Regierungsmotive. In den Motiven zur Regierungsvorlage

ist zwar erwähnt, daß die Verhältnisse der bisherigen Hilfskassen ganz genau erforscht worden sind. Ich habe die Motive ebenfalls hiernach erforscht, aber kein meinen Erwartungen entsprechendes Resultat dieser Erforschung der Regierungsmotive zu Wege gebracht, würde auch, wenn ich nicht § 11 geradezu für einen der wichtigsten Paragraphen halten würde, die in einem Normativgesetz enthalten sein können, zu der Vorlage das Wort nicht ergriffen haben, nachdem von unserer Seite genügend dagegen Einspruch erhoben ist. Es handelt sich nun hier in diesem Paragraphen darum, festzustellen, welche mindeste Unterstützungsquoten den Unterstützten gegeben werden sollen, und wird sich wohl nicht vermeiden lassen, daß ich bei der Besprechung der Minimalquoten, die in § 11 gegeben sind, auf § 12 hinzuweisen komme, welcher ja die Summalquoten bezeichnet.

Zunächst aber wird entscheidend sein bei der Erledigung der Frage: „welche Minimalquote wird wohl bei der Unterstützung festgestellt werden müssen?“ die Frage: „über welche Mittel verfügt eine Kasse?“ und ich habe bei genauer Ueberlegung des Inhalts von § 11 und der darin gegebenen Quoten mir gesagt, daß diese Minimalquoten, wenn man die Verhältnisse im allgemeinen, wie sie bei Krankheitsfällen gewöhnlich vorliegen, im Auge behält, ganz entschieden unzureichend zu erachten sind, und daß man den Zwangskassen demnach schon im voraus allzugroße Mittel nicht beimißt. Es erhebt hieraus mit vieler Bestimmtheit, daß die Zwangskassen unbedingt zu ihrer Ergänzung der freien Hilfskassen bedürfen werden, und wenn der Herr Abgeordnete Dr. Hänel heute ausgesprochen hat, daß, wenn Sie das Prinzip der freien Hilfskassen neben den Zwangskassen haben wollen, Sie dann auch der freien Genossenschaft bestimmte Rechte einräumen sollen, so erscheint mir diese Aufforderung, so bewandt, als eine um so gerechtfertigtere.

Es ist in den Motiven zu § 10 gesagt — und es leidet dies auch nach meiner Meinung Anwendung auf den § 11 —, daß der Maßstab, nach welchem die Minimalunterstützungsquoten der Vorlage bemessen seien, mit Rücksicht darauf gefunden worden sei, daß die Unterstützung den Zweck haben solle, für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit an die Stelle des sonst durch eigene Arbeitskraft erworbenen Unterhalts zu treten. Meine Herren, wir sind anderer Ansicht betreffs der Hilfskassen, der freien sowohl wie betreffs der Zwangshilfskassen, an denen wir, beiläufig bemerkt, vielleicht ein weit höheres Interesse nehmen, als in diesem Hause vermuthet wird. Es hat für uns ein ganz wesentliches Interesse, daß zunächst der humane Zweck der Kassen erreicht wird; durch wen dieser erstrebt wird, kann für uns bis zu einem bestimmten Grade vollständig gleichgültig sein. Ich glaube, daß es in Krankheitsfällen von der höchsten Wichtigkeit für diejenigen ist, die Unterstützungen genießen, daß sie nicht bloß Unterstützungsquoten zugewiesen bekommen, welche sie nothdürftig — ich möchte sagen, im Alltäglichen — über Wasser halten; es handelt sich ja für den Unterstützungsbedürftigen auch besonders darum, daß er leben und seine Krankheit heilen kann und die dazu erforderlichen Mittel zur Verfügung erhält. Dann handelt es sich weiters für den Betroffenen entschieden noch darum, daß er die Unterstützungsquote in einer Weise zugemessen bekommt, daß er auch seine Kurkosten und zwar die ganz entsprechenden Kurkosten rechtzeitig bestreiten kann. Man wird mir nun einhalten: der in § 11 gegebene Maßstab, nach welchem bei Männern täglich mindestens die Hälfte, bei Frauen mindestens ein Drittel des Lohnbetrags gezahlt werde, ermögliche dies, und es solle damit ja nicht gesagt sein, daß nur dieses Drittel, eventuell diese Hälfte des Lohns gezahlt werden soll; man werde auch darüber hinausgehen, wenn es nothwendig erscheinen sollte. Meine Herren, so weit unsere Erfahrungen reichen — und ich erinnere daran, daß wir ja nicht von allem Anfange an als Sozialisten in üblen Geruch gerathen

waren, sondern früher noch jener Richtung angehört haben, die seiner Zeit unter der Firma „Selbsthilfe“ in der Arbeiterbewegung aufgetreten ist, und daß wir bei dieser Gelegenheit reichliche Erfahrungen in dieser Hinsicht zu sammeln im Stande waren — ich sage: so weit unsere Erfahrungen reichen, steht fest, daß die Kassen geradezu den natürlichen Gang haben, stets die Minimalquoten bei den Unterstützungen festzuhalten. Ganz besonders auch die freien Kassen haben an diesem Uebel gekrankt, auch diejenigen, die von gemeindewegen organisiert waren, und die ich kennen gelernt habe, haben das vorwiegende Bestreben befundet, stets die Minimalquote eingehalten zu sehen.

Nun wird hier aber noch ein Unterschied gemacht in der Unterstützung der Männer und derjenigen der Frauen, und wenn man mir diesbezüglich einhielte: es wird möglicherweise in den Ortsstatuten gesagt, daß die Frauen auch niederere Steuerbeiträge werden bezahlen müssen, — dann wird doch nicht eingehalten werden können, daß und warum überhaupt die Frauen weniger zahlen und erhalten sollen. Ich befürchte aber andererseits, daß diese Angelegenheit bei dem Entwurf des Ortsstatuts außer Acht gelassen werden könnte, und finde diese Bestimmung im Wortlaut des § 11 des Normativstatuts ungerecht, unvollkommen und unbegründet.

Meine Herren, die männliche Arbeitskraft hat eine ganz gefährliche Konkurrenz in der Arbeit der Frauen. Diese ist ja gerade deshalb gefährlich, weil die weibliche Arbeitskraft, wie man zu sagen pflegt, weniger bedürfnisvoll ist, wie die männliche und, wird darum auch weniger gut bezahlt. Die weibliche Arbeitskraft ist in Folge dessen mehr der Gefahr ausgesetzt, sich frühzeitig und verhältnißmäßig stark abzunutzen. Die Frau läuft weit eher Gefahr, krank zu werden, und ich glaube, gerade hier in einem solchen Statute müßte also ein Unterschied, wie der vorliegende, nicht gemacht werden.

Eines, meine Herren, hat aber das Statut ganz außer Acht gelassen. Es ist im ersten Theil der Vorlage im Hauptgesetz gesagt, daß in die Zwangskassen hineingezogen werden Leute vom sechzehnten Lebensjahre an. Nun, meine Herren, bei dieser Gelegenheit erinnere ich daran, daß wir in großen Industriebezirken die Kinderarbeiten in voller Blüthe vor uns sehen, daß Kinder von zehn Jahren in Fabriken arbeiten müssen. Ich frage mich nun: was wollen die Zwangskassen mit den kranken Arbeitern gemacht wissen? Kinder, die frühzeitig zu Fabrikarbeiten angehalten werden, die körperlich und geistig ganz wesentlich Schaden leiden, die in der That einem frühreifen Verblühen entgegengehen, müssen auch früher Gefahr laufen, krank zu werden. Wer soll sie heilen, wer steht dafür ein, daß die Kinder entsprechend gepflegt werden können, wenn sie krank werden, wenn sie hier aus den Zwangskassen ausgeschlossen sind? Man wird mir erwidern: jedenfalls werden sich die freien Hilfskassen dieser erbarmen; und, meine Herren, ich kann dies allerdings mit einem ganz rückhaltlosen Ja erwidern, denn ich bin davon überzeugt, daß die freien Hilfskassen sich auch diese Aufgabe gestellt haben, daß sie sich der Kinder annehmen werden.

Es ist weiter gesagt, daß die Unterstützungsquote berechnet werden soll nach dem Durchschnittslohn der gewöhnlichen Tagesarbeiten. Ich halte diesen Maßstab ebenfalls für ungerechtfertigt, für unrichtig und dem wahren Zweck der Unterstützungskassen geradezu entgegenlaufend. Ich meine: entweder eine Kasse stellt sich ihre Aufgabe recht oder gar nicht! Wenn wir schon bei den freien Hilfskassen den vorerwähnten Maßstab tabeln, wie viel mehr haben wir dazu das Recht behördlich organisierten Zwangskassen gegenüber, die doch wohl nach allem, was wir bis jetzt gehört haben bei den Verhandlungen, welche über diese Sache gepflogen sind, auch den Zweck haben sollen, als Musterkassen dazustehen. Es steht fest, daß dem Arbeiter, so wie es ja auch in England in den großartigen Unterstützungskassen der Fall ist, für den Fall der Krankheit doch ganz entschieden der volle Lohn in einer Kasse gesichert werden muß, und zwar nicht ein Lohn,

den man als Almosen ansieht, sondern der dem Arbeiter das ist, was er sein soll — ich möchte sagen: der Rechtsantheil, der ihm zustehende Rechtsantheil, den er sich durch seine fortlaufenden Beiträge an die Kasse erworben hat. Ich halte also dafür, daß im § 11 gesagt sein müßte: nicht nach dem gewöhnlichen Tagelohn im Durchschnitt sollen die Unterstützungen berechnet werden, sondern es soll nach dem Durchschnitt seines Erwerbs überhaupt die Unterstützung gezahlt werden, ob er nun im Tagelohn oder auf Akkord gearbeitet hat. Es mag ja sein, daß in dieser Hinsicht die Meinungen in diesem Hause sich wesentlich widersprechend entgegenstehen. Aber ich bin überzeugt davon, daß, wenn eine zu knappe Bemessung im Krankenlohn stattfindet, der Zweck der Krankenkassen entschieden verfehlt ist. Die Heilung der Krankheit kann nur dann energisch betrieben werden, wenn der Kranke sorgenfrei ist; und was die Medikamente und alles, was darum und daran hängt, kosten, das ist natürlich neben den Existenzmitteln auch in Betracht zu ziehen; denn im seltensten Falle ist der Arbeiter in der Lage, über eine Reserve zu verfügen, mit deren Hilfe er die Medikamente sich verschaffen könnte. Quälte ihn in seiner Krankheit noch Nahrungsorgen für seine Existenz und solche für seine Familie, so ist es gar nicht zu verwundern, wenn er, anstatt zu genesen, überhaupt noch kränker wird. Es gibt Krankheiten, die sehr theure Medikamente erfordern, und unter solchen Umständen halte ich es für ganz besonders gefährlich, wenn im Normativstatut gesagt wird, es solle mindestens die Hälfte des Durchschnittslohnes der Männer und ein Drittel des Durchschnittslohnes der Frauen nur bezahlt werden.

Der Absatz 2 des § 11 empfiehlt auf den Betrag von Unterstützungen — allerdings höchstens bis zu zwei Dritteln — die Gewährung der ärztlichen Behandlung und der Arzneien. Wir haben in den freien Kassen die Erfahrung gemacht, daß dieses System für die Kranken- und auch für das ganze Hilfskassenwesen große Gefahren bietet. Es ist dieses nichts anderes, als das sogenannte Trußsystem. Wir kennen Rassenbereiche, in denen die Vetterchaft buchstäblich regiert, in denen, bei dem Arzte begonnen und bei dem Apotheker fortgeführt bis zum Krankenwärter herab, alles, was darum und daran ist und wieder bis in die obere Verwaltung des Krankenhauses hinauf, alles zusammenhängt und nach dem Grundsatz, so viel wie möglich zu verdienen, an dem Kranken herumwirtschaftet. Ich glaube also, daß Sie mit der Streichung dieses Absatzes den § 11 ganz wesentlich würden bessern können. Wenn der Kranke einen entsprechenden Krankenlohn bekommt, so daß er im Stande ist, sich von demselben zu nähren, sich die Medikamente, die zur Heilung seiner Krankheit erforderlich sind, rechtzeitig und nach Bedürfnis zu verschaffen, dann bedarf es dieses Ausfuhrmittels entschieden nicht.

Gegen den Absatz 3:

An die Stelle jeder sonstigen Unterstützung kann die Verpflegung in einer Krankenanstalt treten, ist wesentliches nicht einzuwenden und für die unverheirateten Arbeiter mag dieses seine ganz besonderen Vortheile haben. Ich verkenne nicht und gebe sogar zu, daß dies ja unter Umständen ganz nothwendig ist; aber auf der anderen Seite halte ich das für etwas selbstverständliches, daß da, wo eben unverheiratete Arbeiter krank werden, die Krankenkasse, der sie angehören, die Verpflichtung hat, ein dahin gehendes Abkommen zu treffen. Nur insofern, als ich in dem Absätze die Gefahr sehe, daß da, wo der Kranke lästigt wird, dieser, statt der sorgfamen Pflege im engeren Familienkreise sicher zu sein, weil man ihn andernwärts nicht unterbringen kann, leichter der Gefahr ausgesetzt werden könnte, in den Spittel geschickt zu werden, — nur insofern wäre es empfehlenswerth, diesen Absatz 3 aus dem Normativstatut zu streichen. Ich habe die Gelegenheit wahrgenommen, zu diesem Paragraphen um das Wort zu bitten

und zwar aus dem einfachen Grunde, weil mir daran lag, vor dem Reichstage zu dokumentiren, daß wir, wo wir keine andere Wahl haben, als zwischen zwei Uebeln zu wählen, möglichst das kleinere Uebel zu wählen suchen. Die einzelnen Paragraphen, wie sie bis jetzt verfaßt sind, im Zusammenhang mit dem § 11, konstatiren trotz alledem und alledem die Richtigkeit der sozialistischen Forderungen und Bestrebungen.

Meine Herren, der Krankenlohn würde nicht so dürftig bemessen werden müssen, wenn nicht der Grundsatz, wie er in den Regierungsmotiven ausgesprochen ist, zur Maßgabe aller Berechnungen gebient hätte, der Grundsatz nämlich, daß es für die Krankenkassen von Wichtigkeit sei, nicht eine zu große Mitgliederzahl zu haben. Wir sind der Ansicht, daß es gerade für die Krankenkassen eine Lebensfrage sei, eine möglichst große Mitgliederzahl zu haben und mit Hilfe des Systems der Solidarität die Vertheilung der Opfer auf möglichst viel Köpfe und somit durch möglichst kleine Beitragsquoten die Herstellung einer leistungsfähigen Kasse vorzunehmen. Es ist in den Motiven indessen auch der Auffassung später widersprochen worden, daß beschränkte Mitgliederzahl besser sei; denn es ist an anderer Stelle die Rede davon, daß es von größter Wichtigkeit sei, den Kassen so viel als möglich Mitglieder zuzuführen. Zwei Widersprüche in den Motiven, die ich nicht verstehen kann, betreffs deren ich aber zu meinem Bedauern konstatiren muß, daß die erste Auffassung — für möglichst beschränkte Mitgliederzahl — obschon bei der Krankenpflege nachtheiliger, doch bei der Berechnung der Minimalsätze im Auge behalten zu sein scheint. Weil die Kassen aber ihren Zweck nicht erfüllen, auch wenn sie für größere Bezirke errichtet sind, so haben wir bei unseren Krankenkassen das Prinzip der Internationalität, das Prinzip der Rückversicherung, nicht nur in den engeren Kreisen unseres Vaterlandes, sondern auch zwischen den verschiedenen Nationen, und zwar praktisch durchgeführt. Solche Kassen sind natürlich von den Regierungen aufgelöst worden, und es wird die Zukunft lehren, ob man nicht bei dem Bestreben unserer Zeit, die Arbeitskraft so viel als möglich auszunützen und somit das Arbeitsgeschlecht niederzuzuführen, endlich genöthigt sein wird, zu diesem System seine Zuflucht zu nehmen. Es steht fest, daß das System des § 11 und die Freizügigkeit, wie sie in dieser Vorlage besteht, unser System aufzuwiegen nicht im Stande ist.

Wenn die Kassen ihre Wirkung thun sollen, so dürfen sie vor allem nicht der Tummelplatz der Interessengegensätze sein, und diese Interessengegensätze sind ganz deutlich im § 11 ausgesprochen, ja in den § 11 hineingetragen worden. Wenn aber innerhalb der Zwangskassen der Kampf zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer beginnt, so beginnt er trotz alledem dem gegentheilig Behaupteten auf dem Boden der Interessengegensätze, so muß er beginnen auf Grund des § 11. Man wird seitens der Arbeitgeber, welche, wie mir ein Mitglied des Hauses selbst erklärte, zum Theil wider ihren Willen, auf Grund dieses Gesetzes gezwungen werden, ihre Beiträge zu leisten, seine Interessen vorwiegend im Auge behalten. Und wenn nun an die Arbeitgeber die Frage gestellt wird: soll dieser Mann mit dem Minimalbetrage unterstützt, oder ihm der volle Lohn gezahlt werden? so werden die Arbeitgeber die ersten sein, ja die ersten sein müssen — denn es ist ihr Interesse, das sie vertreten —, welche sagen: wir bezahlen nur den Minimalsatz. Und dann, meine Herren, wird das, was Sie so sehr befürchtet haben, in den Zwangskassen unter der Oberaufsicht der Verwaltungsbehörden und der Regierungen sich vollziehen, nämlich der Kampf der sozialen Gegensätze. Meine Herren, die sozialen Gegensätze zu beseitigen, wie sie in diesen Hilfskassen ausgedrückt sind, das würde, glaube ich, wenn die Maximen festgehalten werden, die der Vorlage zu Grunde liegen, ein Ding der Unmöglichkeit sein. Die Industrie hat ihre Repräsentanten in den Reihen der Arbeitgeber; die Arbeitgeber aber als begeisterte Vertreter der Interessenmarine

sigen wieder in der Gemeindeverwaltung, welche die Klassen in Händen hat; sie haben auch in der Gesetzgebung wie im Reich den wesentlichsten Einfluß, so daß so leicht nichts an den Normativgesetzen zu ändern ist. Deshalb werden sie selbstverständlich gelegentlich sich wohl anschicken, im Dienste der Humanität ihre Schulbigkeit zu thun; gleichzeitig thun sie aber damit ihre Schulbigkeit auch in ihrem persönlichen Interesse. Denn es ist ja für die Arbeitgeber von höchstem Interesse, eine gesunde Arbeiterschaft zu haben, aus deren Arbeitsleistungen, gleichviel ob sie männlichen oder weiblichen Ursprunges sind, oder ob sie von Kinderhänden herrühren, sie den größtmöglichen Nutzen ziehen können. Der Humanismus, meine Herren, er versteckt sich in diesem § 11; und wir entdecken in diesem Paragraphen immer wieder und wieder nichts anderes, als die Gesellschaftsmachine, die den Arbeiterklassen die Wunden schlägt, zu deren Heilung allerdings die Zwangskassen mit beitragen sollen. Meine Herren, man will mit solchem Gesetz einer unsererseits verlangten durchgreifenden Hilfe zuvor kommen. Man hat es ja rückhaltlos geäußert, daß man es für gefährlich halte, wenn der durchgreifende Sozialismus innerhalb dieser Klassen Platz findet; man wird es aber mit derartigen Bestimmungen, wie sie in § 11 niedergelegt sind, gewiß nicht verhindern können. Die soziale Frage ist in vollem Gange, in vollem Fluß; das beweist der Umstand, daß der deutsche Reichstag gezwungen ist, sich mit einer solchen Vorlage zu befassen. Sie könnten, wenn die Vorlage mit ganz leidenschaftsloser Grundsatzfestigkeit behandelt wäre, damit vielleicht wohl eines, eine momentane Hilfe, erreichen, aber für die Dauer werden Sie nur dann etwas erreichen können, wenn Sie das Uebel an der Wurzel fassen. So, wie der Wortlaut in verschiedenen Paragraphen, und auch hier in dem § 11, aufgenommen ist, und nach dem Sinn dieser Worte scheint es mir, als wenn man mit dieser Vorlage die soziale Frage zu fesseln, aber nicht zu lösen suchte.

Den Standpunkt, den wir diesem Gesetz gegenüber im allgemeinen einnehmen, hat ja unser Parteigenosse Bebel bereits gekennzeichnet, und es ist für uns, wie gesagt, nur noch von Interesse, zu konstatiren, wie auch in dem § 11 hier geradezu Grundsätze zum Ausdruck kommen, die nichts weniger bewirken werden, als die gründliche Heilung der Leiden, an denen allerdings der Körper des arbeitenden Volks schwer trägt, schwer darnieder liegt.

Vizepräsident Dr. Hänel: Es wird mir ein handschriftlicher Antrag von dem Herrn Abgeordneten Motteler gemeinschaftlich mit den Herren Abgeordneten Liebknecht und Reimer überreicht, den ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordneter von Bahl:

Der Reichstag wolle beschließen:

den zweiten Satz des § 11 des Gesetzentwurfs, die gegenseitigen Hilfskassen betreffend, wie folgt zu formuliren:

Sie müssen während dieser Zeit täglich für Männer und Frauen mindestens die Hälfte des Lohnbetrages erreichen, welcher zur Zeit der Errichtung der Kasse an dem Orte ihres Sitzes nach dem Urtheil der dortigen Gemeindebehörde gewöhnlichen Tagearbeitern im Jahresdurchschnitt gezahlt wird.

Vizepräsident Dr. Hänel: Außerdem ist mir ein Schlußantrag eingereicht worden von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Verhandlungen des deutschen Reichstags.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Schluß der Diskussion ist herbeigeführt.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Oppenheim: Meine Herren, ich will dem Herrn Abgeordneten Motteler nur zwei Worte erwidern. Wir so gut, wie er, wünschen die höchsten Unterstützungen bezahlen zu können; aber er vergißt, was wir nicht vergessen haben, daß diese Unterstützungen bezahlt werden aus den Taschen der Arbeiter selbst, daß die Unterstützungen den Beiträgen, und die Beiträge den Unterstützungen entsprechen müssen, und wir konnten in der Minimalabmesung des Unterstützungsbetrages nicht weiter gehen, als wir gegangen sind, weil wir den Arbeitern durchschnittlich nicht entsprechend höhere Beiträge zumuthen können. Wir haben die Minimalzahl nicht so gering gegriffen, wie sie nach der Statistik der Krankenkassen, wie sie in der Veröffentlichung des preussischen Handelsministeriums uns vorliegt, sich herausstellen würde. Bei der größeren Hälfte der Klassen sind wir weit über ihre bisherigen Ansätze hinausgegangen, eben weil wir keine schwachen Klassen mehr wollen, weil wir die Klassen, die mit juristischer Persönlichkeit versehen sind, so stellen wollen, daß sie viel mehr leisten, als die Armenpflege, weil wir damit das soziale Niveau des Arbeiterstandes zu heben hoffen. Wir werden bei vielen Klassen darin Widerspruch finden, den wir nicht scheuen, aber wir können nicht so weit gehen, daß wir die ganze Stellung der Arbeiter verkennen; wir können nur so weit gehen, als der Durchschnitt der Arbeiterhilfskassen mitgehen kann; wir würden einen schweren Fehler begehen, wenn wir nicht für die Frauen einen geringeren Minimalsatz aufstellen, als für die Männer, weil die Frauen, bei sonst auch bescheidenen Bedürfnissen, so viel weniger verdienen, also auch nur geringere Beiträge zahlen können. Nach unserem System soll die Unterstützung der Leistung entsprechen; der Arbeiter soll die Ehre haben, seine Versicherungsprämie selbst zu zahlen. Woher der Herr Abgeordnete Motteler den Zuschuß nehmen will, das weiß ich nicht, das mag ein sozialistisches Geheimniß sein. In seinem Antrage ist er nicht weiter gegangen, in seiner Auseinandersetzung aber verlangt er den vollen Tagelohn der verschiedenen Arbeiterkategorien, also auch den der bestbezahlten Arbeiter. Ich war erstaunt, gerade von ihm eine so aristokratische Forderung zu hören; — ich glaube, gerade auf diesem Gebiete mußte er die Gleichheit der Krankheit gegenüber anerkennen. Daß die Leute, die zu derselben Hilfskasse gehören, dieselbe Unterstützung genießen, das ist selbstverständlich. Wer einen höheren Arbeitslohn hat, der kann sich ja bei einer Hilfskasse betheiligen, die höhere Unterstützungen leistet. Auf dem Wege läßt sich ja manches machen, aber, wie gesagt, nur auf dem Wege der bürgerlichen Wirtschaft, nicht des Sozialismus. Bei uns muß die Rechnung stimmen, bei ihm würde sie nicht stimmen.

Ich bitte, seinen Antrag abzulehnen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, zunächst abzustimmen über den Antrag der Herren Abgeordneten Motteler und Genossen, welche den zweiten Satz des ersten Alinea in einer anderen Fassung angenommen sehen wollen. Wird das Amendement angenommen, so ist der zweite Satz der Regierungsvorlage und zugleich das Amendement, welches der Herr Abgeordnete Dr. Weber zu dieser Regierungsvorlage gestellt hat, beseitigt. Wird dagegen das Amendement Motteler abgelehnt, so lasse ich zunächst abstimmen über das Amendement Dr. Weber in Nr. 206 sub III, und alsdann, je nachdem sich die Abstimmung über

dieses Amendement gestaltet hat, über den ganzen § 11 der Regierungsvorlage, die hier übereinstimmt mit den Kommissionsbeschlüssen. — Das Haus ist mit diesem Abstimmungsmodus einverstanden; wir gelangen zur Abstimmung.

Ich ersuche zunächst das Amendement der Herren Abgeordneten Motteler und Genossen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Bahl:

Der Reichstag wolle beschließen:

den zweiten Satz des § 11 des Gesetzesentwurfs, die gegenseitigen Hilfskassen betreffend, wie folgt zu formuliren:

Sie müssen während dieser Zeit täglich für Männer und Frauen mindestens die Hälfte des Lohnbetrags erreichen, welche zur Zeit der Errichtung der Kasse an dem Orte ihres Sitzes nach dem Urtheil der dortigen Gemeindebehörde gewöhnlichen Tagearbeitern im Jahresdurchschnitt gezahlt wird.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minorität; der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche jetzt das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Weber zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Bahl:

Der Reichstag wolle beschließen:

in § 11 Zeile 5 statt der Worte „zur Zeit der Errichtung der Kasse“ zu setzen:

„zur Zeit der Feststellung des Statuts der Kasse“.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Amendement Dr. Weber annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; das Amendement ist angenommen.

Ich ersuche jetzt den Herrn Schriftführer, den § 11 mit dem Amendement Weber zu verlesen.

(Lebhafter Widerspruch.)

Die Verlesung wird uns erspart?

(Zustimmung.)

Dann ersuche ich diejenigen Herren, welche den § 11 mit der Modifikation, welche durch das Amendement Weber herbeigeführt ist, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 11 ist mit dieser Modifikation angenommen.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über § 12, — § 13, — über § 14. — Zu allen diesen Paragraphen meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion. Eine besondere Abstimmung und Verlesung der Paragraphen wird nicht verlangt; ich konstatire daher die Annahme der §§ 12, 13 und 14 nach Maßgabe der Kommissionsbeschlüsse.

Wir gehen jetzt über zu § 16. Zu demselben liegt mir ein handschriftliches Amendement der Herren Abgeordneten Bahlteich und Bebel vor, welches ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordneter von Bahl:

Der Reichstag wolle beschließen:

Absatz 2 des § 16 zu fassen wie folgt:

Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben das Recht, durch eine Stimme im Vorstand vertreten zu sein.

Vizepräsident Dr. Hänel: Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Bebel das Wort.

Abgeordneter Bebel: Meine Herren, ich beantrage, daß die §§ 16 und 20 zusammen zur Berathung gestellt werden. Der hauptsächlichste Inhalt dieser Paragraphen betrifft die Stellung der Arbeitgeber in den Kassen; § 16 regelt ihre Stellung in Bezug auf den Vorstand, § 20 in Bezug auf die Generalversammlung. Ich glaube, daß die Gründe, die bei den Paragraphen für und gegen angeführt werden können, die gleichen sind, und deshalb die beiden Paragraphen am besten auch gleichzeitig debattirt werden können.

Vizepräsident Dr. Hänel: Zur Geschäftsordnung hat der Herr Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Oppenheim: Ich glaube, daß diese Zusammenwerfung zweier Paragraphen, die ganz verschiedene Gebiete bestreichen, die Diskussion verwirren würde. Die Arbeitgeber sind in § 20 nur im dritten Absatz erwähnt und in § 16 nur im zweiten Absatz; der eine handelt von dem Vorstand im allgemeinen, der andere von der Generalversammlung im allgemeinen. Ich bitte also, den Geschäftsordnungsantrag des Herrn Abgeordneten Bebel abzulehnen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich für meine Person würde gegen eine Verbindung beider Paragraphen nicht viel einzuwenden haben und glaube nicht, daß dadurch Verwirrung entstehen würde.

Der Herr Abgeordnete Rickert hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Rickert: Meine Herren, ich möchte den Herrn Referenten dringend bitten, seinen Widerspruch zurückziehen. Es handelt sich in der That in den beiden Paragraphen um dieselbe Materie, und bei der Lage unserer Geschäfte wäre es wirklich zweckmäßig, daß wir nicht zweimal dieselben Reden hören.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete unterstützt meine Ansicht, und sofern der Herr Abgeordnete Oppenheim seinen Widerspruch zurückzieht, — so verbinden wir die Diskussion über die §§ 16 und 20. Ich bemerke nur noch, daß zum § 20 ein Amendement des Herrn Abgeordneten Grumbrecht unter Nr. 199b vorliegt; dieses Amendement Grumbrecht also steht zugleich mit dem handschriftlichen Amendement Bahlteich zur Diskussion.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Oppenheim: Das Amendement des Herrn Abgeordneten Grumbrecht zu § 20 ist nur eine redactionelle Aenderung; es setzt ein deutsches Wort an die Stelle eines ausländischen, und ich glaube, wir können das Amendement ohne weiteres annehmen. Sie haben aus den Motiven gelesen, warum das Wort „Vertrauensmänner“ gestrichen wurde; das Wort „Abgeordnete“ deckt denselben Sinn, wie das Wort „Delegirte“. Ich bitte Sie daher, das Amendement anzunehmen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Regierungsrath Nieberding: Ich möchte mir nur ein Wort gestatten zu dem

Vorschläge Ihrer Kommission zu § 16. Die Kommission hat die Bestimmung der Regierungsvorlage dahin abgeändert, daß den Kassen nicht überlassen werden soll, zu bestimmen darüber, in welcher Weise sie ihren Vorstand berufen wollen, sondern daß dieser Vorstand unter allen Umständen gewählt werden muß durch die Generalversammlung. Wenn nun auch die Regierung es lieber gesehen hätte, wenn die Kommission in diesem Punkte den Kassen diejenige Freiheit gelassen hätte, die ihnen der Entwurf der Regierung gewähren wollte, so wird sie doch, wenn das hohe Haus sich der Auffassung der Kommission anschließt, ihrerseits einen weiteren Widerspruch nicht erheben. Ich glaube aber doch, weil möglicherweise sich an die Fassung des § 16 ein Mißverständniß über seine Tragweite knüpfen kann, von voruherein bemerken zu müssen, in welcher Weise die Regierung unter diesen Umständen den Paragraphen versteht. Der Paragraph behandelt in seinem ersten Satze die Bildung des Vorstandes im allgemeinen und bestimmt dabei, daß dieser Vorstand gewählt wird durch die Generalversammlung; dann berücksichtigt er aber in seinem zweiten Satze den besonderen Fall, daß in dem Vorstande Arbeitgeber vertreten sind, welche ihr Vertretungsrecht herleiten aus der Verpflichtung, zu den Kassen Beiträge zahlen zu müssen. Die Regierung nun ist der Meinung — und ich glaube, daß der Herr Referent in der Lage ist, die Ansicht der Kommission als mit dieser Meinung übereinstimmend zu bezeichnen — sie ist der Meinung, daß der § 16 in seinem ersten Satze nur bestimmen will, daß die Arbeitnehmer gewählt werden sollen, daß dagegen die Vertretung der zu Zuschüssen verpflichteten Arbeitgeber nicht hervorgehen soll aus der Wahl der Generalversammlung. Sie ist dieser Meinung einmal deshalb, weil nach ihrer Ansicht schon aus dem § 3 Nr. 5, wonach das Statut Bestimmung treffen soll über die Bildung des Vorstandes und über die Vertretung der Arbeitgeber darin, sich ergibt, daß das Statut der Platz ist, in welchem maßgebend bestimmt wird, wie die Arbeitgeber — unabhängig von der Berufung der übrigen Vorstandsmitglieder — in dem Vorstande ihre Vertretung erhalten. Sie ist aber auch der Meinung deshalb, weil eine Wahl der Vertreter der Arbeitgeber durch die Generalversammlung unter Umständen zu vollständigen Absurditäten führen würde. Ich brauche Sie nur an den Fall einer Fabrikasse zu erinnern, die sich beschränkt auf eine einzige Fabrik und in deren Vorstand der einzige Fabrikherr vielleicht mit mehreren Stimmen betheiligt ist. Unter der Voraussetzung dieser von mir vertretenen Auslegung wiederhole ich, werden Einwendungen gegen den Paragraphen nicht erhoben werden.

Vizepräsident Dr. Hänel: Bevor ich dem Herrn Abgeordneten Bahlteich das Wort gebe, erlaubt er mir wohl, daß ich noch einen von mir vorhin übersehenen Antrag, der handschriftlich vorgelegen hat, zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordneter von Bahl:

Der Reichstag wolle beschließen,

1. dem ersten Satze des Absatz 1 des § 20 folgenden Wortlaut zu geben:

In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches wenigstens 18 Jahre alt ist, eine Stimme.

2. dem Absatz 3 des § 20 folgenden Wortlaut zu geben:

Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben wie jedes andere Mitglied eine Stimme.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Bahlteich hat das Wort.

Abgeordneter Bahlteich: Meine Herren, wir sind überhaupt damit nicht einverstanden gewesen, wie Sie wissen, daß

die Arbeitgeber Zuschüsse zu den Kassen der Arbeiter leisten, aus mehrfachen Gründen. Vor allen Dingen deshalb, weil wir erfahrungsmäßig darüber ganz klar sind, daß es mit diesen Zuschüssen nicht weit her ist. Es wird viel von Zuschüssen geredet, aber die Herren zahlen in der Regel verhältnismäßig sehr wenig, so daß man das recht gut entbehren kann. Es scheint mir fast die Hinzuziehung der Arbeitgeber bloß dazu erfunden zu sein, ich möchte sagen, bei den Kassen hinzugezogen zu sein, um ihnen ein besonderes Anrecht bei der Verwaltung zu schaffen. Damit befindet man sich auch im vollen Einklang mit dem, was bisher bei den Zwangskassen üblich war; und Zwangskassen sind diese auch, die wir hier ins Werk setzen sollen. Man ist da auf demselben Wege, den man früher schon eingeschlagen hat. Dagegen haben wir uns im Interesse der Arbeiter zu sträuben, und deshalb können wir uns nicht einverstanden erklären, daß einmal der Vorstand in der Weise zusammengesetzt sein soll, wie es der § 16 vorschreibt, und daß die Berechtigung in Bezug auf die Stimmzahl bei der Generalversammlung so geordnet werden soll, wie es der § 20 ins Auge faßt. Wenn wir, meine Herren, die wären, für die man böswilligerweise uns öfter ausgibt und für die man aus Unkenntniß uns zuweilen hält, so könnten wir mit allen diesen Dingen recht zufrieden sein. Aber, meine Herren, wir sind die nicht, wir sind in der That gesonnen, in ruhigster Weise uns vorwärts zu entwickeln, und wir betrachten alles das, was wir thun hier und außerhalb, in dem Sinne, daß wir meinen, es sei erzieherisch auf die Arbeiter zu wirken. Wenn man jemanden erziehen will, dann darf man ihn nicht bevormunden, wenigstens dann nicht mehr, wenn er die Kinderschuhe ausgezogen hat. Wenn ich Ihnen nun auch zugeben möchte, daß gewisse Kreise von Arbeitern in Bezug auf das öffentliche Leben — Dank der Erziehung, die man ihnen von anderer Seite hat zu Theil werden lassen, — noch in den Kinderschuhen stecken, so kann ich doch nicht zugeben, daß die Zeit dazu angethan wäre, auch in Bezug auf das Krankenkassenwesen solche Bevormundung Platz greifen zu lassen. Es würde damit erzieherisch nicht nur nichts Gutes, sondern sogar Schädliches gewirkt, und es würde auf der anderen Seite da, wo die Arbeiter sich nicht mehr bevormunden lassen wollen, da, wo der Sozialismus Boden gewonnen hat, aus diesen Verhältnissen eine unversiegbare Quelle von Streitigkeiten hervorgehen, wie wir das jetzt schon in derartigen Kassen, wo die Arbeitgeber das große Wort führen, erleben, und dabei kann die Sache, die wir im Auge haben, nicht gedeihen.

Ich möchte deshalb bitten, daß man sich dazu verstände, von diesen Bestimmungen, wie sie die Vorlage ins Auge gefaßt und auch die Kommission sie angenommen hat, abzustehen.

Ich kann auch nicht recht verstehen, wie man solche Vorschriften mit unserer sonstigen Gesetzgebung in Einklang bringen will. In einem Lande, wo das allgemeine Stimmrecht Geltung hat, wo also damit ausdrücklich dokumentirt ist, daß das Vorrecht des Geldes und des Besitzes überhaupt nicht mehr maßgebend sein soll, daß man nicht mehr der Ansicht ist, wie in einzelnen Ländern Deutschlands in der That noch geschieht, daß, wer reich ist, auch mehr Verstand hat, sittlich höher steht — die Zensuswahlgesetze sind ja dafür die besten Beweise — ich sage, nachdem man im Reiche einmal davon abgegangen ist, sehe ich gar nicht ein, wie man dazu kommt, in einem solchen Spezialgesetz wieder in das Alte zurückzufallen, und denen, die zufälliger Weise vermögender sind, als Andere, ein größeres Recht einzuräumen; und das würde hier geschehen, wenn die §§ 16 und 20 nach der Vorlage der Kommission angenommen würden.

Ich habe nichts dagegen und kann nichts dagegen einwenden, nachdem einmal § 3 in der Weise, wie es geschehen, angenommen ist, daß die Arbeitgeber eine Vertretung in den Kassen haben; allein es wird genügen, wenn

sie im Vorstande insgesammt mit einer Stimme vertreten sind, und ausreichen für die Wahrung ihrer Interessen, wenn sie in der Generalversammlung je eine Stimme haben. Es würde ja, wenn man anders handelte, — so wenigstens fasse ich es auf — geradezu etwas Unmoralisches geschaffen werden, weil damit, wie ich schon betonte, auf den Vermögensbesitz ein größerer Werth gelegt wäre, als er es verdient.

Was den weiteren Antrag betrifft, daß jedes Mitglied mit 18 Jahren stimmberechtigt sein soll, und was, wenn Sie unseren Antrag annehmen, zur Folge haben würde, daß insbesondere der Satz „welches großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist“, wegsallen würde, so meine ich, was die 18 Jahre betrifft, stehen wir, wie man das immer von uns anzunehmen geneigt ist, damit gar nicht in der Luft. Das preussische Vereinsgesetz gestattet achtzehnjährigen Männern, sich um öffentliche, um politische Angelegenheiten zu bekümmern. Wie viel mehr sollte das hier der Fall sein, wo es sich um die einfachsten Interessen von der Welt handelt.

Auch hier wieder lege ich ganz besonderen Werth auf das erzieherische Element, welches derartige Institutionen hat. Man kann bei den achtzehnjährigen jungen Männern schon anfangen, sie in das öffentliche Leben einzuführen, und ich meine, gerade die Krankenkassen sind dazu am allergeringsten. Es ist nicht zu fürchten, daß gerade diese Elemente dominieren würden, nicht im entferntesten. Wer in dieser Beziehung Erfahrung gesammelt hat, wird wissen, daß es dem Volke nicht an Bescheidenheit fehlt. Wir haben allerdings nach anderer Richtung hin, bei jungen Leuten aus den sogenannten höheren Klassen, zuweilen Unbescheidenheit gefunden, viel weniger bei den Arbeitern, und wir können sagen, daß sie im allgemeinen nur gar zu bescheiden sind, viel bescheidener, als ihr Interesse es eigentlich erfordert.

Daß der Satz weg falle, wonach Jemand ausgeschlossen sein soll, wenn er die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt, das ist ja wohl, wenn man von freisinnigem Standpunkt ausgeht, selbstverständlich. Sie wissen ja, wie leicht man dazu kommt, im deutschen Reiche die bürgerlichen Ehrenrechte zu verlieren. Es ist ja in unserer eigenen Mitte dagewesen, daß man einem Manne, der die Achtung von Tausenden, und ich glaube auch die Achtung Ihrer Aller genossen hat, sein Reichstagsmandat abgesprochen hat. Deshalb ist er in der öffentlichen Achtung nicht gesunken, im Gegentheil gestiegen, allein er hatte dann doch nicht die bürgerlichen Ehrenrechte im vollen Sinne, und so kann es gerade den Besten, gerade den Verständigsten unter den Arbeitern geschehen, daß ihnen zu allererst die Ehrenrechte entzogen werden, d. h. Leuten, die in diesen Klassen vorzugsweise ihre Arbeitskraft entwickeln sollen. Sie würden diesbezüglich am meisten in Gefahr sein, weil sie die Klügsten sind, weil sie die sind, welche am meisten in der Lage sind, der Regierung Opposition und sich mißliebig zu machen. Sie würden den Klassen dann fehlen.

Ich meine also, sowie es gewöhnlich in allen anderen Vereinen ist, daß man auf den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte keine Rücksicht nimmt, so müßte man auch hier davon absehen und hätte wahrlich nicht zu fürchten, daß damit der sittliche Charakter der Institution gefährdet wird. Denn, meine Herren, in den Arbeiterkreisen — dessen lassen Sie sich versichern — lebt in der That noch ein hoher sittlicher Ernst, ein größerer sittlicher Ernst als in anderen Kreisen. Es gibt — und das behaupte ich kühn und werde es behaupten, bis das Gegentheil bewiesen wird — in Deutschland keinen Arbeiterverein irgend welcher Richtung, der in seinem Kreise ein ehrvergessenes Mitglied duldet. Es wird überall streng auf Ordnung und Sittlichkeit gehalten. In anderen Gesellschaftsklassen ist das nicht so. Man hat Beispiele erlebt, daß Schwindler und Betrüger hochangesehene Männer waren, die in der Presse gefeiert wurden, in der

sogenannten honetten Gesellschaft angesehen waren. Das kann in höheren Kreisen vorkommen und ist vorgekommen, in Arbeiterkreisen aber kommt es nicht vor. Da steckt noch ein sittlicher Kern, der dafür bürgt, daß man solche Elemente entfernt. Die Bestimmung von wegen der bürgerlichen Ehrenrechte kann deshalb ganz gut wegbleiben.

Vizepräsident Dr. Sänel: Der Herr Abgeordnete Sonnemann hat das Wort.

Abgeordneter Sonnemann: Meine Herren, ich will zunächst darauf aufmerksam machen, daß die Herren Antragsteller durch das Amendement zu § 16 die Sache in ihrem Sinne verschlimmern. Denn wenn jeder Arbeitgeber mindestens eine Stimme bekommt und in einer solchen Kasse, z. B. in einem Vorstand sechs oder acht Arbeitgeber sind, bekommen dieselben mehr Stimmen, als in dem letzten Satz des § 16 der Kommissionsvorlage ihnen eingeräumt wird. Wenn die Herren Abgeordneten wollen, daß jeder Arbeitgeber nur eine Stimme bekommen soll, so müßten sie, soll das Amendement eine Wirksamkeit haben, doch mindestens jedenfalls den letzten Absatz: „Mehr als ein Drittel der Stimmen darf ihnen jedoch im Vorstand nicht eingeräumt werden“ aus der Kommissionsvorlage streichen lassen.

Ich möchte, ohne über diesen Punkt mich weiter auszusprechen, Sie jedoch bitten, wenigstens den letzten Satz des § 20 in dem Sinn unzuändern, wie es von Seite der Herren Bebel und Wahlreich beantragt ist. Es heißt dort, daß die Arbeitgeber höchstens die Hälfte der Stimmen bekommen dürften als die Arbeiter. Ich verstehe das so: wenn eine Kasse 500 Mitglieder hat, dürfen die Arbeitgeber höchstens 250 Stimmen bekommen. Ich finde das horrend, wenn Sie annehmen, daß die Herren im Vorstande eine besondere Vertretung haben, wenn Sie annehmen, daß sie überhaupt durch ihre Stellung als Arbeitgeber zum Arbeiter einen bedeutenden Einfluß auf diese Klassen haben. Daß sie nun auch noch die Hälfte der Stimmen in der Generalversammlung haben sollen, das geht über jedes zulässige Maß hinaus. Es wird aber selten eine Generalversammlung zu Stande kommen, in der die Hälfte der Mitglieder erscheint; bei den meisten Generalversammlungen erscheint kaum ein Drittel oder ein Viertel der Mitglieder, so daß die Arbeitgeber in der Generalversammlung immer die Mehrheit haben und fast immer den Ausschlag geben würden. Nun müssen Sie annehmen, daß diese Ortsstatute doch alle durch Gemeindebehörden gemacht werden, bei denen die Arbeitgeber nach unseren Wahlgesetzen einen weit größeren Einfluß haben als die Arbeiter, bei denen ein Arbeiter nur selten Mitglied werden kann. Nach meinen Erfahrungen ist von den Beschlüssen der Gemeindebehörden zu fürchten, daß in diesen Statuten das äußerst Mögliche zu Gunsten der Arbeitgeber geschehe. Da Sie gewiß das nicht wollen und ohne Zweifel wünschen, daß die Dinge ehrlich ausgeführt werden sollen, daß den Arbeitern ein gebührender Einfluß auf die Klassen eingeräumt werden solle, so glaube ich, daß Sie, wie Sie auch über die Zusammensetzung des Vorstandes beschließen mögen, doch wenigstens annehmen, daß bei Generalversammlungen den Arbeitgebern nicht noch einmal ein Vorrecht an Stimmen eingeräumt wird.

Was die Bestimmung über die Großjährigkeit betrifft, so möchte ich Sie bitten, es bei dem Vorschlage der Kommission zu belassen. Die ganze Vorlage beruht auf dem System der Großjährigkeit, und ich möchte nicht vorschlagen, daß hier eine besondere Ausnahmsbestimmung eingeführt werde. Jedenfalls bitte ich Sie nochmal, das Vorrecht der Arbeitgeber in der Generalversammlung zu streichen.

Vizepräsident Dr. Sänel: Der Herr Abgeordnete Traeger hat das Wort.

Abgeordneter Træger: Wenn der Herr Abgeordnete Sonnemann mit seiner Interpretation Recht hätte, so würde auch ich für die Streichung dieser Bestimmung stimmen; ich bin aber der Meinung, daß der Herr Abgeordnete Sonnemann unrecht hat, und daß die Vorlage der Kommission auch in der Generalversammlung den Arbeitgebern nur ein Drittelheil der Stimmen zukommen lassen will, wie im Vorstande. § 20 nach der vorliegenden Fassung lautet:

Die Zahl ihrer Stimmen darf jedoch die Hälfte der den Arbeitern zustehenden Stimmen nicht übersteigen.

Es werden zwei Gruppen von Stimmen unterschieden, die der Arbeitgeber und die der Arbeiter. Haben die Arbeiter 100 Stimmen, dann dürfen die Arbeitgeber nur 50 haben. Ich glaube also, daß dieser Paragraph ganz übereinstimmend ist mit dem Paragraphen, der das Stimmrecht der Arbeitgeber in dem Vorstand festsetzt, und ich glaube, daß man ihn unbedingt annehmen kann.

Vizepräsident Dr. Hänel: Es meldet sich niemand weiter zum Wort; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Oppenheim: Zunächst muß ich dem Herrn Regierungsvertreter . . .

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich muß den Herrn Berichterstatter einen Augenblick noch unterbrechen. Es ist nämlich vor Schluß der Diskussion angezeigt worden, daß der Herr Abgeordnete Bahlteich sein Amendement zu § 16 folgendermaßen ändert:

Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben das Recht, durch zusammen eine Stimme im Vorstande vertreten zu sein.

(Seiterkeit.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Oppenheim: Zunächst muß ich dem Herrn Regierungsvertreter bestätigen, daß die Auffassung, welche er von dem § 16 hat, so weit ich die Beschlüsse der Kommission verstanden habe, auch die der Kommission ist, und daß natürlich die Generalversammlung nicht die Vertreter der Arbeitgeber selbst zu wählen hat, sondern nur die Vertreter der Arbeiter werden von der Generalversammlung gewählt.

Ich glaube den Anträgen der Herren Abgeordneten Bahlteich und Bebel gegenüber ganz kurz sein zu dürfen, da das hohe Haus im Prinzip sich schon auf die Seite der Kommission gestellt hat. Ich will nur bemerken, daß die Theilnahme der Arbeitgeber durch Zuschüsse an die Kassen nicht eine Erfindung dieser Kommission ist, etwa eine diabolische Erfindung, um die Arbeiter zu unterdrücken, sondern eine historische Thatsache, die in vielen Kassen sich ganz natürlich ausgebildet hat, und ebenso die Theilnahme der Arbeitgeber an der Verwaltung. Hier nun ein allgemeines Stimmrecht in der Weise einführen zu wollen, daß der Eine das Interesse und das Geld des Anderen vertreten soll, würde ebenso wenig wie bei den Gemeindeverwaltungen oder bei Aktiengesellschaften zulässig sein.

Was die 18 Jahre betrifft, als Bedingung des Stimmrechts, so wissen Sie doch, daß der Minderjährige nicht einmal über sein eigenes Vermögen frei verfügen kann, geschweige denn über das Vermögen Anderer. Noch schlimmer steht es mit dem Antrag, den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht zum Ausschluß vom Stimmrecht führen zu lassen. Meiner Ansicht nach handelt es sich dabei um eine Kränkung der Ehre des Arbeiters, und ich bin überzeugt, daß die Arbeiter in ihrem Stolz, in ihrem Selbstgefühl, in ihrer Ehren-

haftigkeit durch die Annahme dieses Amendements weit mehr gekränkt würden, als durch die Vorlage, um deren Annahme wir Sie bitten. Der Herr Abgeordnete Bahlteich hat freilich gesagt, das käme bei Arbeitern gar nicht vor, daß sie solche Männer schätzen oder gar wählen, die nicht innerlich tugendvoll und ehrenhaft wären, wenn sie auch zufällig die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben sollten. Ich will Sie nur erinnern, was vor einigen Wochen der Herr Abgeordnete Bebel an dieser Stelle über den verstorbenen Herrn von Schweizer gesagt hat, der doch in den Arbeiterkreisen die höchsten Ehren genossen und die höchsten Aemter bekleidet hat. Sie sehen, es ist mit dem „Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte“ doch nicht ganz ohne.

Dem Herrn Abgeordneten Sonnemann muß ich allerdings auch bestätigen, was ihm schon der Herr Abgeordnete Træger gesagt hat, daß er sich geirrt hat, daß es sich nur um ein Drittelheil handelt, und wenn er meint, dieses eine Drittelheil wäre so mächtig, weil die Arbeiter nicht vollzählig erscheinen, so antworte ich ihm: „Ja, sie sollen eben vollzählig erscheinen und sich um ihre eigenen Angelegenheiten kümmern.“ Ich bitte Sie daher, auch dieses Amendement abzulehnen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Wir gelangen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, zunächst abzustimmen über § 16, und zwar hier zunächst über das Amendement Bahlteich, welches den zweiten Absatz des § 16 durch eine andere Fassung ersetzt wissen will, und alsdann über den § 16, wie er sich in Folge dieser Abstimmung gestaltet haben wird. Alsdann gehen wir über zur Abstimmung über § 20. Hier würde ich Ihnen vorschlagen, zunächst abzustimmen über das Amendement des Herrn Abgeordneten Bahlteich, welches zum ersten Absatz des § 20 gestellt worden ist, alsdann über das Amendement des Herrn Abgeordneten Grumbrecht, welches die Worte „Delegirte“ im zweiten Absatz des § 20 ersetzt wissen will durch die Worte „Abgeordnete“; endlich über das Amendement des Herrn Abgeordneten Bahlteich zum dritten Alinea, welches diesem Alinea ebenfalls eine andere Fassung geben will. Je nach dem Ausfall aller dieser Abstimmungen wird sich eventuell § 20 gestaltet haben, und ich lasse alsdann über denselben in dieser seiner Gestalt abstimmen.

Das Haus ist mit dieser Frage einverstanden; wir gelangen zur Abstimmung, und ich ersuche zunächst das Amendement Bahlteich zu § 16 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Bahl:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Absatz 2 des § 16 zu fassen wie folgt:

Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse zu leisten haben, haben das Recht, sich durch zusammen eine Stimme im Vorstande zu vertreten.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das soeben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Das Amendement ist abgelehnt.

Hiernach wird mir wohl die Verlesung des unveränderten § 16 der Kommissionsvorlage erspart,

(Zustimmung)

und ich ersuche diejenigen Herren, welche § 16 der Kommissionsvorlage annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Das ist die Majorität; § 16 ist angenommen.

Wir gelangen jetzt zur Abstimmung über § 20.
Ich ersuche zunächst das Amendement des Herrn Abgeordneten Bahlteich zum ersten Absatz zu verlesen

Schriftführer Abgeordneter von Bahl:

Der Reichstag wolle beschließen:
dem ersten Satze im Absatz 1 des § 26 folgenden Wortlaut zu geben:

In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches wenigstens 18 Jahre alt ist, eine Stimme.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Das ist ebenfalls die Minderheit, das Amendement ist abgelehnt.

Ich bitte jetzt das Amendement des Herrn Abgeordneten Grumbrecht zu Absatz 2 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Bahl:

Der Reichstag wolle beschließen:
§ 20 im zweiten Absätze die Worte „Delegirten“ in „Abgeordneten“ zu verändern.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dies Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Das ist die Majorität; das Amendement ist angenommen.

Wir gelangen jetzt zum Amendement Bahlteich zum 3. Alinea. Ich bitte dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Bahl:

Der Reichstag wolle beschließen:
dem Absatz 3 des § 20 folgenden Wortlaut zu geben:

Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben, wie jedes andere Mitglied, eine Stimme.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Demnach sind im § 20. eventuell die Worte im 2. Alinea „Delegirten“ verwandelt in „Abgeordneten“. — Ich frage, ob mir die Verlesung des § 20 erspart wird.

(Zustimmung.)

Das ist der Fall.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche § 20 mit der eben bemerkten Abweichung nach Maßgabe der Kommissionsbeschlüsse annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Das ist die Majorität; § 20 ist angenommen.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über § 17. Zu demselben liegen vor die beiden Amendements des Herrn Abgeordneten Grumbrecht Nr. 130, B. III 1 und 2.

Ich eröffne hierüber die Diskussion und erteile das Wort dem Herrn Referenten.

Berichterstatte Abgeordneter Dr. Oppenheim: Ich ersuche Sie, die Anträge des Herrn Abgeordneten Grumbrecht anzunehmen, die rein redaktioneller Natur sind und die ich glaube empfehlen zu dürfen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Dr. Schulze-Delitzsch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Schulze-Delitzsch: Meine Herren, ich will bei diesem Paragraphen eine Anregung geben bloß zu dem Zwecke, um Bedenken zu erheben, welche ich entschieden wegen Ausführung des Gesetzes hege. Vielleicht erklärt uns der Herr Vertreter der Bundesregierungen oder sonst ein Herr aus der Kommission, wie man sich das bei der Ausführung denkt. Ich wollte schon zu § 6, wo dasselbe Bedenken vorliegt, das Wort ergreifen, zog es aber vor, dasselbe hier vorzubringen, weil im § 6 der Schwerpunkt des ganzen Gesetzes debattiert wurde, und ich dieses Nebensächliche dabei nicht einmischen wollte. Es handelt sich nicht um Meinungsverschiedenheiten und Parteistandpunkte, die uns trennen könnten.

Sie sehen, wie bedeutend die Stelle des Vorstandes bei den Kassen ist, welche wichtige Funktionen ihm anvertraut werden, die er bei der Vertretung vor Gerichten, sogar bei den Hypothekenbehörden zu versehen hat, und nun wird es darauf ankommen, wie das Alles in der Ausführung gesichert wird. Wir haben ein System zuerst in der Handelsgesetzgebung durchbrechen sehen, welches bis dahin sehr streng innegehalten war. Wenn in öffentliche Register etwas eingetragen werden sollte, wenn auf deren Grund Atteste von öffentlichen Behörden zu Legitimationen ausgegeben werden sollten, so mußten die Akten, auf denen dies beruhte, in beglaubigter Form vollzogen werden. Dieses Prinzip ist durchbrochen. Sie wissen ja, daß dies im Handelsrecht dahin geändert worden und auch im Genossenschaftsgesetz beibehalten ist: daß auf schriftliche, einfache Verträge und Verhandlungen, bei der offenen Handelsgesellschaft sogar bloß mündliche, dennoch Eintragungen in die öffentlichen Register erfolgen, und man hat die frühere Beglaubigung dadurch ersetzt, daß die Vorstände persönlich und mit eigener Verantwortlichkeit solche private Schriftstücke überreichen und für die Richtigkeit ihrer Anzeigen vor der Behörde verantwortlich sind. Nun, meine Herren, haben wir schon im § 6 etwas derartiges gehabt; es ist ungemein wichtig, die Mitgliedschaft festzustellen. Ich gestehe nun offen, daß mir die Fassung der Regierungsvorlage, da es sich doch um einen schriftlichen Vertrag handelt, — denn das Statut ist der schriftliche Gesellschaftsvertrag und nichts anderes, — und es ist die einfache schriftliche Form dabei, ohne alle Beglaubigung zugelassen im Gesetze; das steht fest. Da war es ganz angemessen, wenn die Unterzeichnung des Statuts und die Unterzeichnung einer schriftlichen Beitrittserklärung mit gleicher Wirkung nebeneinander standen. Denn, meine Herren, es bleibt immer ein wunderlich Ding, wenn gar keine Unterschrift unter einem schriftlichen Vertrag erforderlich sein soll, der als solcher dann eingereicht werden muß. Ich will auch darüber weggehen; man hat diese Unterzeichnung vielleicht durch das bloße Erfordern der Beitrittserklärung in der Kommissionsvorlage nicht ausschließen wollen; aber ich meine, man wird doch daran zu denken haben, namentlich die Reichsbehörde, die doch nachher mit den Regierungen der Partikularstaaten wegen der Ausführung etwas zu thun bekommen wird: wie der Vorstand sich in diesem und dem Falle des § 17 zu benehmen hat. Ich meine, wenn hier z. B. vor dem Vorstande die Erklärung des Beitritts stattfinden kann, daß dies offenbar nur für solche zugelassen sein kann, die nicht schreiben und lesen können, weil sie keine schriftliche Erklärung vollziehen können. Da wird über die Form einer solchen mündlichen Erklärung denn doch irgend etwas bestimmt werden müssen, um die Mitgliedschaft festzustellen. Und nun der Vorstand selbst und seine Legitimation! Der muß bei der Gemeinde-

behörde gemeldet werden, und die Gemeindebehörde muß dem so gemeldeten Vorstände Atteste ausstellen, auf Grund deren der Vorstand dann bei Gericht zugelassen wird. Ja, meine Herren, da hat das Handelsgesetz und das Genossenschaftsgesetz es doch sehr genau mit der Form genommen, und etwas hinzugefügt, was ich sehr schwer in unserem Gesetze vermiße, weil Unannehmlichkeiten und Weiterungen daraus entstehen können. Ich glaube, wir müssen so weit gehen, zu bestimmen: daß der Vorstand sich selbst persönlich als gewählter Vorstand der Gemeindebehörde, die die Sache in Händen hat, vorzustellen und von seiner Wahl durch Uebergabe seiner Legitimation, etwa der Abschrift des Wahlprotokolls, Anzeige zu machen hat. Denn auf bloße etwa schriftliche Privatkorrespondenz kann die Gemeindebehörde Atteste nicht füglich ausstellen, und wird allerlei Schwierigkeiten erheben. Ich mache darauf aufmerksam, das hat seine große Bedenken. Bleiben Sie bei dem, was das Handelsrecht, was das Genossenschaftsgesetz in dieser Hinsicht verlangt. Das hat uns ungeheure Erleichterung geschafft, die wir bei diesen Kassen brauchen, so gut wie bei den Genossenschaften; aber lassen Sie dann die Verantwortlichkeit der Vorsteher für die Richtigkeit ihrer Anzeigen durch persönliche Erstattung derselben bei der Behörde konstatiren, welche die Atteste darüber ausfertigen soll u. s. w. Man kann dann vor der Gemeindebehörde alles Erforderliche leicht feststellen, welche wieder den höheren Regierungsbehörden, die die Register zu führen haben, alles in die Hände geben kann, so daß man doch nicht gerade mit den Dingen in der Luft steht. Es wäre mir außerordentlich von Werth, wenn ich hörte, wie man sich die Formalien in dieser Beziehung gedacht hat, und was man namentlich seitens der Regierung bei Fassung der Vorlage im Auge gehabt hat. Ich glaube, es ist hier ein Mangel, der zu Weiterungen und zu allen den Unannehmlichkeiten führen kann, wenn nicht das Gesetz selbst eine ganz bestimmte Form gibt, wie hier der Vorstand zu verfahren hat.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Kommissar des Bundesraths, Geheimrath Nieberding hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Regierungsrath Nieberding: Meine Herren, wenn die Handelsgesetzgebung die Stellung des Vorstandes in den handelsrechtlichen Vereinigungen vielleicht strenger normirt hat, als es in der Vorlage und in den Vorschlägen der Kommission den Hilfskassen gegenüber geschehen ist, so hat das seinen guten Grund darin, daß es sich bei den handelsrechtlichen Vereinen und Gesellschaften viel häufiger und um viel wichtigere Vermögensverhältnisse handelt, als bei diesen Kassen. Die Regierung hat geglaubt und die Kommission ist in dieser Auffassung ihr beigetreten, daß es sich bei diesen im ganzen und großen doch einfachen Kassen genügen werde, in der einfachsten Form in einer für die Kasse selbst möglichst leichten Weise die Legitimation des Vorstandes zu führen. Im Ubrigen hoffe ich, mit Zustimmung der Kommission, dem Herrn Abgeordneten Schulze-Delitzsch darin beitreten zu können, daß die Verpflichtung, die der § 17 auspricht, wonach die Zusammensetzung des Vorstandes der Gemeindebehörde gemeldet werden soll, dem Vorstande selbst obliegt. Das Gesetz hat an verschiedenen Stellen die Verpflichtung ausgesprochen, daß der Gemeindebehörde oder anderen Behörden gewisse Anzeigen und Einsendungen zu machen sind, und es versteht sich von selbst, daß diese Anzeigen und Einsendungen demjenigen Organe obliegen, das betraut ist mit der Verwaltung der Kasse, und das ist der Vorstand.

Ich würde also die Auffassung der Regierung dahin erklären, daß es die selbstverständliche Aufgabe des Vorstandes ist, der Gemeindebehörde Anzeige zu machen, wie jedesmal der Vorstand zusammengesetzt ist. Dabei setze ich ebenfalls als selbstverständlich voraus, daß die Aufsichtsbehörde, die Gemeindebehörde jederzeit in der Lage sich befindet, wenn sie

ihrerseits Zweifel hat, ob diese Anzeige eine richtige ist, eine nähere Legitimation zu erfordern, eventuell auch aus den Verhandlungen der Kasse sich zu überzeugen, daß die Sache sich so in Ordnung verhält.

Ich erlaube mir noch darauf aufmerksam zu machen, daß ja in den späteren Bestimmungen des Entwurfs Mitglieder des Vorstandes, welche Bestimmungen des Gesetzes zu widerhandeln, unter eine hohe Geldstrafe genommen werden können, und daß diese Strafe noch erheblich verschärft wird, wenn die Zuwiderhandlung mit Nachtheil für die Kasse verbunden ist; es versteht sich auch hier von selbst, daß falsche Mittheilungen an die Behörde über die Zusammensetzung des Vorstandes, wenn sie mit Nachtheilen für die Kasse verbunden sind, auch diese Strafe nach sich ziehen würden.

Vizepräsident Dr. Hänel: Es meldet sich Niemand mehr zum Wort; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Referent?

(Derfelbe verzichtet.)

Wir gelangen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, zunächst abzustimmen über das erste Amendement des Herrn Abgeordneten Grumbrecht zum ersten Absatz in § 17, alsdann über das zweite Amendement desselben Herrn Abgeordneten, welches dem 2. Alinea eine neue Fassung zu geben beabsichtigt. Nach dem Ausfall dieser Abstimmungen wird sich der ganze § 17 gestalten haben, und ich lasse dann über den so gestalteten § 17 abstimmen.

Das Haus ist mit dieser Fragestellung einverstanden; wir gelangen zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das erste Amendement des Herrn Abgeordneten Grumbrecht verlesen zu wollen.

Schriftführer Abgeordneter von Bahl:

Der Reichstag wolle beschließen

in der zweiten Zeile des ersten Absatzes statt der Worte: „der Gemeindebehörde“ die Worte zu setzen: „dem Vorstande der Gemeinde“.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Mehrheit steht, das Amendement ist angenommen.

Ich bitte jetzt, das zweite Amendement des Herrn Abgeordneten Grumbrecht zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Bahl:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem letzten Absätze des Paragraphen folgende Fassung zu geben:

Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Geschäften, auch den das Hypotheken- und Grundschuldwesen betreffenden, genügt das Zeugniß des Vorstandes der Gemeinde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit als Mitglieder des Vorstandes angemeldet seien.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; das Amendement des Herrn Abgeordneten Grumbrecht ist angenommen.

Ich ersuche jetzt den § 17, wie er sich in Folge dieser Abstimmungen gestaltet hat, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl:**

§ 17.

Die Zusammensetzung des Vorstandes, sowie jede in der Zusammensetzung des Vorstandes eingetretene Aenderung ist dem Vorstande der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, anzumelden. Ist die Anmeldung nicht geschehen, so kann eine in der Zusammensetzung eingetretene Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Geschäften, auch den das Hypotheken- und Grundschuldwesen betreffenden, genügt das Zeugniß des Vorstandes der Gemeinde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit als Mitglieder des Vorstandes angemeldet seien.

Vizepräsident Dr. **Hänel:** Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen § 17 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 17 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 17a. Zu demselben liegt vor das Amendement Grumbrecht Nr. 130 B IV: diesen Paragraphen zu streichen.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Oppenheim:** Meine Herren, ich habe zunächst auf einen Druckfehler aufmerksam zu machen. In der zweiten Zeile dieses Paragraphen muß es heißen: in dem Statut. Der ganze Satz ist nämlich singularisch gefaßt.

Dem Herrn Abgeordneten Grumbrecht möchte ich widersprechen, aber erst, nachdem er gesprochen hat.

Vizepräsident Dr. **Hänel:** Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Meine Herren, nach der Regierungsvorlage ist angenommen, daß der Vorstand nach Außen durch seine Handlungen die Kasse verpflichtet, daß Niemand, der mit dem Vorstande Geschäfte zu machen hat, zu untersuchen braucht, ob der Vorstand auch innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse handelt, die ihm der Kassenverein gezogen hat. Der jetzige Antrag der Kommission geht dahin, daß der Vorstand nach Außen nur berechtigt sein soll, zu handeln und die Kasse zu verpflichten, soweit expresse im Statut ihm diese Befugniß gegeben wird. Beide Anschauungen lassen sich theoretisch mit denselben guten Gründen rechtfertigen. Vom praktischen Standpunkte aus scheint es mir aber wichtiger, nach außen die Sache klar zu stellen und den Vorstand unbedingt als den Vertreter der betreffenden Kasse anzuerkennen, als diejenigen, die mit ihm verhandeln wollen, zu verpflichten, sich die Statuten vorlegen zu lassen und erst aus den Statuten zu ersehen, ob der Vorstand zu der Handlung, die er vornimmt, auch wirklich berechtigt ist. Um diese Frage handelt es sich, meine Herren.

Weitere Ausführungen für die eine oder andere Ansicht will ich nicht machen; ich bitte Sie, nach dem, was ich vorgebracht habe, darüber abzustimmen, ob Sie § 17a annehmen wollen oder nicht. Wollen Sie ihn annehmen, nun so wird das bestimmt, was die Kommission vorschlägt. Wollen Sie den § 17a nicht annehmen, so tritt das ein, was die Regierungsvorlage vorschlägt.

(Geiterkeit.)

Vizepräsident Dr. **Hänel:** Der Herr Abgeordnete Dr. Schulze-Delitzsch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schulze-Delitzsch:** Meine Herren, ich bitte Sie dringend, bei der Kommissionsvorlage zu bleiben. Das ist wahrhaftig keine Kleinigkeit, wenn Sie bei solchen lokalen Kassen, deren ganze Geschäfte nur lokale, im engsten Umkreise sich bewegende sein können, den Vorschlag des Abgeordneten Grumbrecht annehmen.

Ich frage: was hat der Vorstand von solchen Hilfskassen zu thun, wenn er nicht mit seinen Mitgliefern verhandelt nach Außen hin? — Da handelt es sich höchstens einmal um die Unterbringung von Geldern, um eine Hypothekensache, das anderemal um einen Hauskauf, um ein Krankenhaus, um solche Dinge. Eine solche Kasse und ihr Vertreter, die haben nur mit Dingen zu thun, die sich auf einen ganz nahen lokalen Umkreis beschränken.

(Sehr richtig!)

Weiter zu gehen und den Vorständen die Befugniß zu geben: über ihre Vollmacht hinaus den Verein zu verpflichten, wie dieses bei Handelsgesellschaften entschieden sein muß, wegen deren weitverzweigten Geschäften, die bis in das Ueberseeische hinausgehen, und sich auf weite Distrikte erstrecken — dieses auf solche Kassen anzuwenden, würde ich für ganz verfehlt und für außerordentlich gefährlich halten.

(Sehr richtig!)

Es ist gar kein Grund dafür aufzufinden! Wer mit solchen Kassen zu thun hat und mehr oder weniger bedeutende Geschäfte so entschieden lokaler Natur mit ihnen abschließen will, — der sehe die Vollmacht des Vorstandes ein. Bei anderen Privatpersonen muß er ja auch in die Vollmachten sehen, wenn sie sich durch dritte vertreten lassen. Ich glaube, das genügt vollständig für diese Kassen, und ich würde ganz entschieden es für sehr gefährlich halten, weiter zu gehen; es ist gar kein Grund dazu vorhanden.

Vizepräsident Dr. **Hänel:** Es liegt mir ein Schlufsantrag von dem Herrn Abgeordneten Valentin vor. Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Schlufsantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Jetzt bitte ich diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlufsantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Schluf der Diskussion ist herbeigeführt.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Oppenheim:** Nur ein Wort! Nach der Auseinandersetzung des Herrn Kollegen Schulze glaube ich, auf jede weitere Widerlegung des Herrn Abgeordneten Grumbrecht verzichten zu sollen. Ich bitte Sie aber dringend, sein Amendement abzulehnen, das ich für äußerst gefährlich halte.

Vizepräsident Dr. **Hänel:** Meine Herren, wir gelangen zur Abstimmung.

Dem Antrage des Herrn Abgeordneten Grumbrecht werden wir dadurch gerecht, daß über den § 17a in positiver Form abgestimmt wird. Die Verlesung des § 17a wird mir wohl erspart?

(Zustimmung.)

Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche den § 17a,

entgegen dem Antrage des Herrn Abgeordneten Grumbrecht, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Das ist die Majorität; der § 17 a ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 18. Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion. Wir gelangen zur Abstimmung. Die Verlesung des Paragraphen wird mir wohl erspart?

(Zustimmung)

— und falls eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, — konstatire ich die Annahme des § 18.

Ich eröffne die Diskussion über § 19, — über § 21, — über § 21 a. — Zu allen diesen Paragraphen wird das Wort nicht verlangt; ich schließe daher die Diskussion. Wir gelangen zur Abstimmung.

Die Verlesung der Paragraphen wird mir wohl erspart?

(Zustimmung)

— und falls eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird — was nicht geschieht —, so konstatire ich die Annahme der §§ 19, 21 und 21 a nach Maßgabe der Kommissionsbeschlüsse.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über § 22. Der Herr Abgeordnete Rickert hat das Wort.

Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, die Kommissionsvorlage enthält hier eine Erschwerung gegen die ursprüngliche Regierungsvorlage. Ich bitte Sie, in diesem Punkte die Regierungsvorlage wieder herzustellen. Die Regierungsvorlage erlaubt, daß die Kassen die verfügbaren Gelder in solchen Banken anlegen, die im Statut bezeichnet werden.

Meine Herren, ich sehe nicht ein, weshalb man die Banken streichen will. Das Statut wird der Behörde eingereicht; es kommt also zu ihrer Kenntniß, in welcher Bank die verfügbaren Gelder angelegt werden sollen. Ich bin der Meinung, daß auch die Mitglieder wohl wissen werden, ob die Banken, denen sie ihr Geld anvertrauen, sicher sind oder nicht. Die Bestimmungen des betreffenden englischen Gesetzes sind sehr viel laager, als die in unserem Regierungsentwurf, und man hat in England schlechte Erfahrungen mit diesen Bestimmungen durchaus nicht gemacht, so viel ich weiß.

Meine Herren, ich will die sehr lange Debatte, die in der Kommission über diesen Gegenstand stattgefunden hat, nicht hier irgendwie wieder anregen. Ich wünsche indessen Ihre Meinungsäußerung über die Regierungsvorlage und über den Kommissionsvorschlag, und ich würde Sie bitten, daß Sie der Regierungsvorlage beitreten und also die Worte „und in den durch das Statut bezeichneten Banken“ in die Kommissionsvorlage wieder einfügen.

Vizepräsident Dr. **Hänel**: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Heereman hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von **Heereman**: Meine Herren, ich will mich der Kürze des Herrn Abgeordneten Rickert zu beileidigen suchen und Sie nur in zwei Worten bitten, die Wortfassung der Kommission vor Allem beizubehalten. Es ist nach meiner Meinung im allgemeinen gar nicht festzustellen, weder durch eine Behörde noch durch irgend eine andere Autorität, welche Banken unbedingt sicher sind. Es ist auch überhaupt von Seiten der Kassenverwaltungen dies gar nicht zu beurtheilen. Die Kassenverwaltungen sind nicht in der Lage, hinreichende Einsicht in solche Finanzverhältnisse zu erlangen, und ich meine, die neuere Zeit namentlich biete Veranlassung genug, recht traurige Ereignisse auf diesem Gebiete zu konstatiren, Verhandlungen des deutschen Reichstags.

und selbst auch gerade in den Fällen, in welchen man durchaus sicher zu gehen glaubte, sind trübe Erfahrungen gemacht worden. Nun kommt aber hinzu, daß für mich gar kein durchschlagendes Moment für die Einfügung dieser Bestimmung angeführt worden ist. Man hat zunächst gesagt: wir wollen die Kassen überhaupt gar nicht beschränken; ja, meine Herren, das ist doch wohl keine bedenkliche Beschränkung, wenn wir in diesem Falle eine Bestimmung treffen, die lediglich zur Sicherung des Vermögens dient. Dann ist ferner hervorgehoben, es sei vielleicht nicht möglich, in der Nähe der Kasse eine anderweitige zinsbare Anlegung der Bestände in geeigneter Weise vorzunehmen. Meine Herren, dieser Behauptung ist mit Grund in der Kommission entgegnet worden: überall in ganz Deutschland sind Sparkassen von öffentlichen Verbänden, Kreis- und Gemeindeparkassen vorhanden, die absolute Sicherheit bieten und hinreichende Gelegenheit, um die kleinen Bestände der Kassen, die nicht gebraucht werden, zinsbar zu belegen. Ich glaube, meine Herren, um nicht weiter auf die Sache einzugehen, es wird dies genügen, Sie zu bestimmen. Ich bitte Sie dringend, die Beschränkung aufrecht zu erhalten.

Vizepräsident Dr. **Hänel**: Es meldet sich Niemand weiter zum Wort; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Oppenheim**: Meine Herren, ich muß Sie dringend bitten, es bei der Kommissionsvorlage zu belassen.

Sehen Sie sich nur den zweiten Absatz einmal deutlich an, wie wunderbar es wäre, wenn man überhaupt etwas bestimmt, erstens die öffentlichen Sparkassen aufzustellen, zweitens die pupillarisches Anlegung zu bedingen, das ist das sicherste, was man haben kann, und dazwischen die Banken zu setzen. Was ist denn eine Bank?

(Weiterkeit.)

Ja, meine Herren, jeder faule Bankier, der sein Geschäft in ein Aktienunternehmen umsetzt, ist eine Bank. Wir haben seit dem Aktiengesetz keine Definition mehr für den Begriff der Bank; darin liegt absolut keine Sicherheit. Die Sicherheit soll nun angeblich darin bestehen, daß die Bank in dem Statut bezeichnet wird. Ja, meine Herren, dann können wir nur Alles dem Statut überlassen. Daneben haben Sie noch eine Gefahr mehr in dem Statut. Während jeder vorsichtige Mensch, der sein Geld anlegen will, sich täglich umsehen kann, welcher Bank er sein Geld anvertraut, und ob er nicht gut thut, es wieder zurückzuziehen, ist es, wenn Sie eine solche Bestimmung treffen, durch das Statut bei einer Hilfskasse ein für alle Mal festgestellt, wer ihr Geld verwaltet, und wenn der sich schlecht bewährt, ist es zu langwierig oder zu spät, das Statut zu verändern. Wenn der Herr Kollege Rickert auf die englischen Verhältnisse verwiesen hat, so will ich nur ganz kurz sagen, daß in England die Frage überhaupt ganz anders geordnet ist, indem für die Veranlagung bei der Staatsschuldenverwaltung eine Prämie in dem Normativgesetz gestellt ist. Die Engländer haben gesorgt für eine sichere Veranlagung; wie sie den Banken gegenüber sich verhalten, kann ich im Augenblick nicht sagen. Sie haben aber sicher Bestimmungen getroffen, daß nicht jeder Bankier für eine Bank gilt. Bei uns ist seit dem Erlaß des Aktiengesetzes keine Sicherheit in dieser Beziehung. Was ist denn eine Bank?

(Weiterkeit.)

Das können Sie nicht bestimmen.

Dann, meine Herren, mache ich noch auf Eines aufmerksam: auch die Fabrikbanken stehen unter diesem Gesetz,

auch der Fabrikherr ist nicht immer solide, und hat vielleicht unsolide Verbindungen; der Fabrikant hat natürlich bei den Gelddanlagen einen großen Einfluß auf die Kassen; er wird vielleicht eine unsolide Bank vorschlagen; — und die einfachen Leute, die im Vorstände sitzen, die Arbeitervertreter, sollen beurtheilen können, was eine solide Bank ist? Sie sollen eine Entscheidung treffen, die oft den gewiegtesten Geschäftsleuten sehr schwer fällt. Wie gesagt, das ist ein wunderlicher Vorschlag, der da gemacht wird, und ich bitte Sie daher, denselben abzulehnen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Wir gelangen zur Abstimmung.

Ich schlage zunächst vor, abzustimmen über den § 22 nach Maßgabe der Kommissionsbeschlüsse. Wird derselbe abgelehnt, dann stimmen wir ab über § 22 nach Maßgabe der Regierungsvorlage. —

Damit ist das Haus einverstanden.

Die Verlesung des § 22 der Kommissionsbeschlüsse wird mir wohl erspart?

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 22 nach Maßgabe der Kommissionsbeschlüsse annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 22 nach Maßgabe der Kommissionsbeschlüsse ist angenommen, und damit der § 22 der Regierungsvorlage beseitigt.

Es wird mir soeben ein Vertagungsantrag überreicht von dem Herrn Abgeordneten Dohrn. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche jetzt diejenigen Herren, sich erheben zu wollen, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Vertagung ist abgelehnt.

Ich eröffne die Diskussion über § 23. Zu § 23 liegt vor ein Amendement des Herrn Dr. Mousfang:

die Fassung der Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Oppenheim: Meine Herren, der Unterschied zwischen der Kommissionsvorlage und der Regierungsvorlage ist sehr gering. Der Kommissionsbeschluß erspart den Hilfskassen die Kosten eines vielfältigen Abdrucks, ist aber dem Zweck nach ganz das, was die Regierungsvorlage beantragt hat. Ich glaube nicht, daß diese Rückveränderung nöthig ist.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Dr. Mousfang hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Mousfang: Meine Herren, ich glaube, daß durch die Bestimmung, die Abrechnung soll alle fünf Jahre zur Kenntnisknahme den Mitgliedern zugänglich gemacht werden, wenig ausgerichtet wird. Wenn angekündigt wird, die Abrechnung liegt in dem und dem Lokale zur Einsicht offen, so kommt Niemand; wenn aber die Leute alle fünf Jahre einen Abdruck der Abrechnung in die Hand bekommen, so wird dieselbe diskutiert und die Sache bekommt in der That jene Oeffentlichkeit, die gerade für derartige Dinge so wünschenswerth ist. Wenn die Leute dem Kassenvorstande Vertrauen

schenken sollen, so muß auch von Zeit zu Zeit das einzelne Mitglied in der Lage sein, sich über den Stand der Kasse zu vergewissern und sich darüber bei solchen, welche Rath geben können, Rath zu erholen, damit es nicht blind den Führern folge. Ich bitte, stimmen Sie für die Fassung der Regierungsvorlage.

Vizepräsident Dr. Hänel: Es meldet sich Niemand mehr zum Wort; ich schließe die Diskussion. Der Herr Referent verzichtet. Wir gelangen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, zunächst abzustimmen über den § 23 der Kommissionsbeschlüsse und, wenn derselbe abgelehnt wird, über § 23 der Regierungsvorlage. — Hiermit ist das Haus einverstanden.

Die Verlesung des § 23 wird mir wohl erspart?

(Zustimmung.)

Ich ersuche deshalb diejenigen Herren, welche den § 23 nach Maßgabe der Kommissionsbeschlüsse annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 23 der Kommissionsbeschlüsse ist angenommen und damit der § 23 der Regierungsvorlage erledigt.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über § 24. — Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion. Wir gelangen zur Abstimmung.

Die Verlesung des § 24 wird mir wohl erspart?

(Zustimmung.)

und falls eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird — was nicht geschieht — so konstatire ich die Annahme des § 24.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über § 25. Zu demselben liegt vor das Amendement des Herrn Abgeordneten Grumbrecht Nr. 130 B unter V.

Der Herr Referent verzichtet.

Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

(Unruhe.)

Abgeordneter Grumbrecht: Ja, meine Herren, ich habe schon vorhin dem Bedauern Ausdruck gegeben, das es mir selbst macht, diese Anträge haben stellen zu müssen; aber wie die Sachen einmal liegen, mußte ich mich doch der Ansichten annehmen, die in der Kommission, wenn auch nicht die Majorität, doch eine große Minorität gehabt haben. Ich habe auch schon erklärt, bei allen diesen Anträgen habe ich mich der Zustimmung der Mehrheit meiner politischen Freunde versichert, mit Ausnahme des einzigen Antrags, der bis jetzt allein abgelehnt ist, nämlich § 17a zu streichen; das war derjenige, für den sich nur eine Minorität aussprach. Ich führe das nur an, weil sich die Herren vielleicht über die Zahl der Anträge wundern, die zu stellen ich mich für verpflichtet geachtet habe.

Was den Antrag selbst anlangt, so ist derselbe keineswegs so unbedeutend, wie er scheint, sondern die Sache steht so, daß, wenn Sie den jetzigen Kommissionsantrag stehen lassen, alle Kontrolle bei Geltendmachung des Kassenzwangs ziemlich illusorisch wird. Es sollen nämlich die Kassen befreit werden von der Verpflichtung, das Ausscheiden aller Mitglieder anzuzeigen, selbst an Orten, wo es unbedingt nöthig ist; an manchen Orten wird es nicht nöthig sein, aber an größeren ist es unbedingt nöthig, um eine Kontrolle möglich zu machen. Wenn die Vorstände der Kassen nur verpflichtet sein sollen, das Ausscheiden derjenigen Mitglieder anzuzeigen, die wirklich in eine durch Ortsstatut eingerichtete Kasse eintreten müssen,

also nur die anzuzeigen, die diese Verpflichtung haben, so wird dies eigentlich so gut wie gar nicht geschehen, denn die Vorstände werden sich nicht in der Lage befinden, zu beurtheilen, ob das ausscheidende Mitglied der Verpflichtung unterliegt. Es ist das eine Beurtheilung, die ziemlich schwierig ist; wir haben dann eine Bestimmung ohne die Sicherheit, daß die Vorstände vollständig ihre Pflicht thun. Die Folge wird sein, daß beispielsweise in den größeren Orten, wo diese Anzeige absolut nöthig ist, wenn dort dies nur allein verlangt wird, was hier steht, gar keine Anzeige der Ausscheidenden gemacht wird; denn man wird sich darauf berufen: nach unserer Ansicht ist der Ausscheidende kein Mitglied gewesen, welches anzuzeigen nöthig war. — Ich bitte Sie daher, die Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Kommissar des Bundesraths, Geheimrath Nieberding, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Regierungsrath Nieberding: Erlauben Sie mir in diesem Punkte nur ein kurzes Wort zu Gunsten der Rassen und gegen Ihre Kommission. Die Absicht Ihrer Kommission und die Absicht der Regierung ist in diesem Punkte dieselbe gewesen. Beide wollen eine Kontrolle schaffen, daß diejenigen Mitglieder, die zum Beitritt zu einer Rasse verpflichtet sind, sich dieser Beitrittspflicht nicht entziehen. Ich kann aber die Befürchtung nicht unterdrücken, daß, wenn Sie den Vorschlag der Kommission annehmen, Sie dadurch eine Menge von Verationen für die Rassen herbeiführen; denn es ist natürlich, daß wenn die Aufsichtsbehörde sicher sein soll, daß in der That bei den Anzeigen eine richtige Auswahl unter den ausscheidenden Mitgliedern getroffen worden ist, sie in der Lage sein muß, jeden Augenblick die Listen einzusehen und jeden Augenblick Auskunft und Rechenschaft darüber zu verlangen, weshalb über einen Theil der ausgeschiedenen Mitglieder Anzeigen gemacht sind, über andere Ausscheidende nicht. Der Gefahr solcher Verationen beugen Sie vor, ohne den Zweck zu verlieren, den Ihre Kommission im Auge hat, wenn Sie die Worte, welche die Kommission in den § 25 hineingesetzt hat, einfach fortlassen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Dunder hat das Wort.

Abgeordneter Dunder: Ich möchte Sie doch bitten, es bei dem Kommissionsvorschlage zu belassen; denn, meine Herren, wir machen ein Normativgesetz für alle Arten von Rassen, namentlich auch für solche Rassen, welche an Orten bestehen, wo nicht durch Ortsstatut ein Rassenzwang eingeführt ist. Verfahren wir nach dem Amendement Grumbrecht und nach dem Wunsche des Herrn Regierungskommissars, so würden sämtliche freien Rassen, die sich unter das Normativgesetz stellen, im ganzen Gebiet des deutschen Reichs verpflichtet sein, alle ausscheidenden Mitglieder namentlich anzuzeigen. Wozu diese Belastung sein soll, kann ich nicht einsehen. Die Befürchtung, daß an Orten, wo wirklich durch Ortsstatut ein Rassenzwang eingeführt ist, die gesetzlich zum Beitritt einer Rasse verpflichteten Mitglieder, die aus einer freien Rasse ausscheiden, der Behörde nicht würden angezeigt werden, die scheint mir vollständig hinfällig. Meine Herren, wenn das Ortsstatut so erbärmlich abgefaßt sein würde, daß nicht der einfache Verstand beurtheilen könnte: wer ist verpflichtet, der Rasse beizutreten, und wer nicht? — dann ist überhaupt Veration und Konfusion überall. Das Ortsstatut muß ganz allgemeine Kategorien aufstellen und sagen: ich errichte einen Rassenzwang für die Webergesellen oder für die Tuchmacher oder für die Maschinenbauer, und dann folgt ganz von selbst, daß der Vorstand die ausscheidenden Mitglieder dieser Kategorien der Behörde anzeigt. Es wird innerhalb der Rassen eines Ortes überhaupt kaum ein Unterschied sein zwischen gesetzlich Verpflichteten und gesetzlich Nichtverpflichteten.

Vizepräsident Dr. Hänel: Es meldet sich Niemand mehr zum Wort; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Oppenheim: Ich muß allerdings dem letzten Herrn Redner bemerken, daß die zur Rasse „gesetzlich verpflichteten“ Mitglieder auch in den freien Rassen sein können, indem dieselben gerade dadurch ihre Verpflichtung ablösen, daß sie den freien Rassen beitreten. Ich glaube aber doch, daß die Kommission alles das bietet, was die Regierung zu fordern berechtigt ist, nämlich die Anzeige der Mitglieder, über die die Regierung Kontrolle zu führen hat. Wie leicht oder schwer das sei, darauf kommt es im Augenblick nicht an. Wenn es der Rasse zu schwer wird, so kann sie immerhin die ganze Liste einreichen, das ist nicht verboten. Ich finde also keine Gefahr in der Fassung der Kommission.

Vizepräsident Dr. Hänel: Wir gelangen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, über die Worte „zur Betheiligung an einer Rasse gesetzlich verpflichteten“ besonders abzustimmen, dergestalt, daß ich über die Aufrechterhaltung dieser Worte die Abstimmung ergehen lasse und frage, ob diese Worte, entgegen dem Amendement Grumbrecht, aufrecht erhalten werden sollen. Je nach dem Ausfall der Abstimmung wird sich der § 25 gestalten haben; ich lasse alsdann über den § 25 im ganzen abstimmen.

Das Haus ist hiermit einverstanden.

Ich ersuche also diejenigen Herren, welche in dem § 25 in den letzten beiden Zeilen die Worte „zur Betheiligung an einer Rasse gesetzlich verpflichteten“ in Gegensatz zu dem Amendement Grumbrecht aufrecht erhalten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Worte sind also gestrichen.

Ich bitte jetzt den § 25, wie er sich in Folge dessen gestaltet hat, zu verlesen.

(Lebhafter Widerspruch.)

Die Verlesung wird uns erspart.

Ich ersuche also diejenigen, welche den § 25, der jetzt nach Streichung der Worte allerdings identisch ist mit § 25 der Regierungsvorlage, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Ich eröffne die Diskussion über § 26. — Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion. Eine Verlesung und besondere Abstimmung wird nicht verlangt; ich konstatire daher die Annahme des § 26.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über § 27. Hier bemerke ich zuvörderst, daß nach Maßgabe des schriftlichen Berichts der Kommission zwei Druckfehler zu berichtigen sind. Nämlich in dem ersten Satz muß es heißen, nicht: „bei welchem die Rasse ihren ordentlichen Wohnsitz hat“, sondern: „bei welchem die Rasse ihren Sitz hat“. Sodann muß es in der Nr. 2 in der letzten Zeile heißen, nicht: „streitiger Beiträge im Rückstande ist“, sondern: „streitiger Unterstützungen im Rückstande ist“. Ich glaube, daß durch diese letztere Korrektur das zweite Amendement Grumbrecht erledigt ist.

(Zustimmung des Abgeordneten Grumbrecht.)

Dann liegt vor zu diesem Paragraphen zunächst das Amendement Grumbrecht unter Nr. 130 B VI Nr. 1 und 3. Ich

bemerkte aber, daß das Amendement Nr. 3 eine Veränderung erfahren hat, und ich bitte, dieselbe verlesen zu wollen.

Schriftführer Abgeordneter von Bahl: Das Amendement lautet jetzt:

Der Reichstag wolle beschließen:
nach der Nr. 4 nachstehenden Absatz folgen zu lassen:

Gegen die Maßregeln der Verwaltungsbehörde ist der Rekurs zulässig; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung.

In Elßaß-Lothringen finden statt derselben die dort geltenden Bestimmungen über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen entsprechende Anwendung.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über eine Kasse hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ferner liegt handschriftlich vor ein Amendement Dunder, das ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordneter von Bahl:

Der Reichstag wolle beschließen:
am Schluß von Nr. 4 die Worte hinzuzufügen:
es sei denn, daß entgegen der Abschätzung der Sachverständigen dem Gerichte nachgewiesen wird, wie die Einnahmen der Kasse zur Deckung der ihnen gegenüberstehenden Verpflichtungen ausreichend sind.

Vizepräsident Dr. Hänel: Meine Herren, ich eröffne über alle die eben von mir bezeichneten Amendements die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter Grumbrecht: Meine Herren, dies ist vielleicht das wichtigste der Amendements, die wir heute berathen, insofern, als die Bestimmungen, wie die Kommission in § 27 beschlossen hat, nach dem Urtheil vieler, vollständig unausführbar sind. Ich sehe voraus, daß man eine besondere Prozeßordnung machen müßte, um das Verfahren vor dem Gericht einzuleiten, — so versichern mir wenigstens noch eine große Zahl von Juristen, die ich gefragt habe, und ich habe keinen, der unsere Prozeßordnungen kennt, gefunden, der gemeint hätte, es wäre möglich, das von der Kommission vorgeschlagene Verfahren durchzuführen.

An sich, meine Herren, liegt ja dem Beschluß der Kommission ein ganz richtiger Gedanke zu Grunde, in allen diesen Dingen die Erkenntnisse unabhängiger Gerichte zu haben. Daneben spukt noch so etwas von dem alten Mißtrauen gegen die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, welches wir aber jetzt nicht mehr in dem Maße haben sollten, nachdem wir Verwaltungsgerichtshöfe geschaffen und so manche Maßregeln getroffen haben, daß man von willkürlichen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden fast ebenso wenig hört, wie von derartigen Entscheidungen der Gerichte.

Nun, meine Herren, behaupte ich, daß hier eine Angelegenheit vorliegt, welche sich lediglich zu der Entscheidung einer höheren Verwaltungsbehörde oder des Verwaltungsgerichtshofes eignet. Zunächst sind die Ortsstatuten, die von den Betreffenden gemacht werden, um Rankenfassen zu gründen, von der höheren Verwaltungsbehörde zuzulassen. Sie hat bei der Gründung zu untersuchen, ob die Bestimmungen des Statuts dem Gesetze entsprechen. Jetzt kommt es bei der Frage der Schließung wesentlich darauf an, ob die Betreffenden diesen Vorschriften Genüge geleistet haben, und die Entscheidung darüber, ob dies geschehen, wollen Sie den Verwaltungsbehörden nehmen und verlangen, daß diese in einem Verfahren von den Gerichten getroffen werden!

Ich habe die Herren, die sich für diesen Beschluß interessieren, — der, wie ich bemerkte, erst in zweiter Lesung gefaßt ist, und zwar in meiner Abwesenheit, denn ich war in der Budgetkommission — gefragt, welches Verfahren sie denn eigentlich glaubten zur Anwendung bringen zu müssen, ob nach der Kriminalprozeßordnung oder nach der Zivilprozeßordnung verfahren werden soll, und da ist mir geantwortet: nach der Zivilprozeßordnung. Was wäre die Folge davon? Die höhere Verwaltungsbehörde müßte einen Advokaten annehmen und nun bei dem Gericht eine Klage auf Schließung der Kasse erheben. Wer soll nun der Beklagte sein? Vielleicht sind in dem Verein eine ganze Menge, die der Schließung beistimmen, sie haben aber nicht die Majorität. Soll nun der Vorstand verklagt werden oder wie sonst die Kasse? Der Vorstand ist vielleicht suspendirt nach einer anderen Bestimmung, es besteht also ein Vorstand, den die Verwaltungsbehörde selbst eingesetzt hat, der wird jetzt verklagt, und wer soll nun schließlich die Kosten bezahlen? Wie soll sich das Viertel legitimiren, dem Sie die Befugniß geben wollen, den Prozeß einzuleiten? Kurz, auf allen Seiten bieten sich so viel Schwierigkeiten, daß ich glaube, mit Recht behaupten zu dürfen, diese Vorschrift ist unausführbar; sie ist auch durchaus unnöthig, weil wir gar keine Ursache haben, in diesen Beziehungen die Entscheidung der Verwaltungsbehörden respektive des Verwaltungsgerichtshofes zu desavouiren. Es ist in der That ein aus der alten Zeit herrührendes, ungerechtfertigtes Mißtrauen, was hier gewirkt und zu dem Beschluß geführt hat, der wirklich zu Folgerungen führt, die man nicht übersehen kann. Ich glaube jeden Juristen in dieser Versammlung auffordern zu können, ob er behaupten kann, daß dies Verfahren ausführbar sei, ohne eine besondere Prozeßordnung zu machen.

Das wird genügen, um meinen Antrag zu rechtfertigen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Nieberding, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Regierungsrath Nieberding: Meine Herren, nach der Auffassung der verbündeten Regierungen würden Sie, auch ganz abgesehen von den formellen Schwierigkeiten, die von dem Herrn Voredner eben angedeutet worden sind und die eintreten würden für das Verfahren vor den Gerichten, durch Ablehnung der Kommissionsvorschläge und durch Wiederherstellung der Regierungsvorlage in dem Punkte, daß hier die Verwaltung, nicht die Gerichte zu entscheiden haben, sowohl im Interesse der Kassen, als auch im Interesse der Gerichte handeln.

Im Interesse der Kassen insofern, als die Kassen im Falle der Schließungsfrage jedenfalls von den Verwaltungsbehörden ein weit beschleunigteres Verfahren zu erwarten haben, als von den Gerichten, — womit natürlich den Gerichten kein Vorwurf gemacht werden soll. Im Interesse der Gerichte, weil Sie denselben eine ihnen fremdartige Materie fern halten und die Ueberbürdung mit Arbeiten, die notorisch unsere Gerichtshöfe jetzt belastet, nicht noch weiter, als es schon geschehen ist, steigern.

Der Grund, der Ihre Kommission bewogen hat, diesem Punkte abweichend von dem Prinzip, das sie selbst in § 4 für die Zulassung der Kassen statuiert hat, die Gerichte an die Stelle der Verwaltungsbehörden treten zu lassen, ist, wie der schriftliche Bericht ergibt, der, daß es sich hier wesentlich um Rechtsstreite handle. Aber ist dies in der That der Fall? Es handelt sich auch hier lediglich um die Konstatirung ganz genau durch das Gesetz begrenzter Thatfachen. Die Behörden haben nur zu entscheiden, ob eine derjenigen Voraussetzungen vorliegt, die das Gesetz unter Nr. 1, 2, 3, 4 auführt. Das ist keine Entscheidung eines Rechtsstreites, das ist einfach die Feststellung einer Thatfrage, einer Thatfrage, für deren Beurtheilung die Verwaltungsbehörde nach ihrer Kenntniß von den Einrichtungen

und den Verhältnissen der Rassen viel befähigter und geeigneter als das Gericht ist. Nun, meine ich, können Sie, nachdem Sie in der Gewerbeordnung ein festes Verfahren für die administrativen Entscheidungen eingeführt haben, und nachdem Sie in derselben Gewerbeordnung den Verwaltungsbehörden viel wichtigere Streitsachen übertragen haben, als die sind, um welche es sich hier handelt, Streitsachen von viel größerer Bedeutung — ganz unbedenklich festhalten an dem damals statuirten Prinzip und auch hier die Verwaltungsbehörden fungiren lassen, nicht die Gerichte.

Ich möchte Sie deshalb bitten, dem Amendement Grumbrecht beizustimmen. Ich bemerke dabei ausdrücklich, daß gegen die andere Formulirung der Voraussetzungen, unter welcher Kassenschließungen sollen eintreten können, wie sie Ihre Kommission vorschlägt, Bedenken nicht geltend zu machen sind.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Grefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Grefeld): Meine Herren, ich möchte mir erlauben, zur Unterstützung des Amendements Grumbrecht noch anzuführen, daß ich mir vergeblich den Kopf darüber zerbrochen habe, wie, namentlich in der Rheinprovinz, eine gerichtliche Verhandlung in den Gerichtsorganismus einzufügen sein soll. Es würden sich jedenfalls sehr erhebliche Zweifel darüber erheben, in welcher Weise eine solche Sache bei den Gerichten anhängig gemacht, verhandelt und entschieden werden soll. Wenn der Paragraph so stehen bleibt, wie er seitens der Kommission vorgeschlagen ist, dann würde ich unmöglich, wie sehr ich auch sonst für die Gerichte Sympathien hege, für denselben stimmen können. Jedenfalls müssen erst noch ergänzende prozessualistische Bestimmungen, mindestens für die Rheinprovinz, geschaffen werden. Ich weiß wirklich nicht, wie man in derselben die Sache vor Gericht würde handhaben können.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Dunder hat das Wort.

Abgeordneter Dunder: Meine Herren, ich möchte doch bitten, daß Sie hier bei der Vorlage der Kommission stehen bleiben. Sollten in der Fassung Bedenken liegen über die Art des Verfahrens, so sollte, meine ich, die Möglichkeit gegeben sein, noch zwischen der zweiten und dritten Lesung dies abzuändern. Aber den Motiven des Herrn Abgeordneten Grumbrecht und den Ausführungen des Herrn Regierungskommissar gegenüber möchte ich doch hervorheben, daß ich und meine politischen Freunde und wohl auch Mitglieder anderer Parteien des Hauses das unbedingte Vertrauen in die Wirksamkeit der Verwaltungsgerichte nach der kurzen Zeit ihrer Einführung nicht theilen können, daß wir diesem vielmehr entgegentreten müssen. Wenn nun der Herr Regierungskommissar gesagt hat, es handle sich hier bei der Entscheidung um die Feststellung ganz genau begrenzter Thatfachen, — das waren, glaube ich, seine eigenen Worte — so, meine ich, hat er dadurch recht deutlich bezeichnet, daß die Feststellung dieser ganz genau begrenzten Thatfachen doch vielmehr Sache des Richters wie der Verwaltungsbehörde ist. Die Verwaltungsbehörde hat ja in ihrem ganzen Gebiete, wie sie überall zu verfahren durch die Verhältnisse gedrängt wird, viel mehr Anlaß, über die genau begrenzten Thatfachen hinwegzusehen und auch darauf Rücksicht zu nehmen, wie ihre Beschlüsse ihrer Meinung nach wohlthätig oder nachtheilig wirken. Darum wollen wir ja den Richter hier einführen, damit nicht in irgend einer Weise eine den Rassen feindliche Tendenz bei derartigen Entscheidungen über ihre ganze Existenz das Urtheil fällen soll, und, meine Herren, wenn wir gesehen haben, in welcher Weise der höchste Chef der preu-

ßischen Verwaltung über diese sozialen Fragen hier bei Gelegenheit der Straßengesetznovelle sein Urtheil ausgesprochen und mit welchen Mitteln er — ich will das Wort nicht wiederholen, wie diese Mittel bereits hier bezeichnet worden sind — Abhilfe sucht, dann, meine Herren, kann wahrhaftig weder bei uns noch in den betheiligten Kreisen das Vertrauen auf die Verwaltungsbehörden schon so weit gediehen sein, daß wir ihnen diese Entscheidungen anvertrauen könnten.

(Sehr wahr! links.)

Ich möchte dringend bitten, und ich überlasse es den Juristen im Hause, die technische Durchführung der Sache nachzuweisen und, wenn Mängel sich vorfinden, solche zu verbessern. Ich bitte Sie dringend, an dem Prinzip selbst aber festzuhalten.

Ich werde mir erlauben mit zwei Worten noch den Antrag zu rechtfertigen, welchen ich zu Nr. 4 dieses Artikels gestellt habe. Nr. 4 bezieht sich ja auf die im § 23 eingeführte Nothwendigkeit der Aufstellung einer alle fünf Jahre stattfindenden Bilanz und die Prüfung dieser Bilanz durch einen Sachverständigen. Meine Herren, wenn ich nicht sehr irre, so ist gerade diese Bestimmung in das Gesetz hineingekommen durch die Bemühungen, durch die Initiative von Männern, die außerhalb der gesetzgebenden Kreise standen und derartige Entwürfe für ein Normativgesetz vorgeschlagen haben. Gerade aus den betheiligten Kreisen heraus hat man es als Bedürfnis anerkannt, — anstatt von vornherein ein für alle Mal, weil man dies bald für eine Unmöglichkeit erkannt hatte, die Lebensfähigkeit einer Kasse festzustellen, — diese zeitweisen Bilanzen und zeitweisen Prüfungen durch Sachverständige einzuführen; aber man hat sich dabei ein weitergehendes System gedacht, man hat geglaubt, daß man auch zu einer gesetzlichen Definition eines „Sachverständigen“ würde gelangen können, und daß überhaupt das Vorgehen solcher Sachverständigen auch in einen geregelten Instanzenzug gebracht werde. Man hat sich gedacht, es würde ein höchster Hof von Sachverständigen für das deutsche Reich errichtet werden können, an welchen dann von dem Urtheil eines einzelnen Sachverständigen noch zu appelliren wäre. Derartiges ist nun nicht in das Gesetz aufgenommen worden, sondern man hat lediglich den einen Punkt aufgenommen: alle fünf Jahre Bilanz, alle fünf Jahre Prüfung durch einen Sachverständigen. Das Gesetz enthält keine Definition, wer dieser Sachverständige ist. Die einzige Garantie, die allerdings das Gesetz bietet, ist, daß die Kasse selbst sich diesen Sachverständigen wählt. Aber, meine Herren, eben bei der Neuheit des ganzen Verhältnisses, bei der geringen Zahl der Sachverständigen und bei dem Mangel an einem bestimmten Kriterium, wer ein Sachverständiger sei, kann eine Kasse sehr leicht in dieser Wahl einen Mißgriff machen, — und was geschieht dann, wenn dieser Mißgriff eingetreten ist? Wenn eine vielleicht solvente Kasse nach fünf Jahren ihre Bilanz aufstellt und ein überaus heikler Sachverständiger sagt, die Kasse ist insolvent, dann, meine Herren, soll sie die Beiträge erhöhen oder die Leistungen herabsetzen und ist im Falle der Nichtbefolgung unbedingt mit der Auflösung bedroht! Ich meine, meine Herren, eine derartige Infallibilität für eine einzelne Person können wir unmöglich in das Gesetz aufnehmen, und ich wollte mir daher den Vorschlag erlauben, daß der Kasse ein Widerspruch gegen das Urtheil dieser Sachverständigen möglich sei, daß sie also, sei es nun, daß, wie ich wünsche, die ganze Verhandlung vor Gericht stattfindet, dem Gerichte nachweist, daß das Urtheil des Sachverständigen ein irriges sei, und daß die Kasse wohl im Stande sei, die ihren Beiträgen gegenüberstehende Verpflichtung zu erfüllen. Ich würde mir aber auch für den Fall, daß, wie ich nicht hoffe und wünsche, Sie nach dem Amendement Grumbrecht verfahren sollten, dann erlauben, mein Amendement eventuell

auch dahin zu stellen, daß statt „Gericht“ dann gesetzt würde „Behörde“. Aber in jedem Falle würde es gut sein, wenn wir eine solche Bestimmung hineinbrächten, die doch die Möglichkeit gewähre, vorkommenden Irrthümern eines einzelnen Mannes auf diese Weise entgegenzutreten zu können.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Dr. Schulze-Delitzsch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Schulze-Delitzsch: Meine Herren, einen bestimmten Antrag möchte ich nicht machen. Ich mache Sie aber aufmerksam auf den früheren Vorgang, der damals wenigstens in der Kommission sehr großen Anklang fand, und der es gerade mit einem analogen Falle zu thun hat. Vielleicht kommen wir durch eine kleine Modifikation über die Schwierigkeiten, die bei einem solchen gerichtlichen Verfahren sich uns entgegenstellen könnten, hinweg. Als wir das von mir eingebrachte Vereinsgesetz beriethen, handelte es sich auch um die Frage der Auflösung der Vereine auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörden. Sie wissen, daß den Vereinen gerade so die rechtliche Persönlichkeit sollte beigelegt werden, wie jetzt den Hilfskassen, und daß es sich eben darum handelte, daß sie aus gewissen Gründen aufgelöst wurden und somit der Wohlthat des Gesetzes verlustig gingen. Wirklich hatte eine solche Maßregel der Auflösung in gewisser Hinsicht doch den Charakter einer Strafe, die darauf eintret, wenn ganz bestimmte gestellten Anforderungen des Gesetzes nicht genügt wurde. Da haben wir damals in § 32 der Kommissionsvorlage gesagt:

Ein Verein muß aufgelöst werden, wenn er die in § 1 des gegenwärtigen Gesetzes gezogene Grenze verletzt, wenn der Vorstand auf wiederholt ergangene Aufforderung bis zu dem Maximum der Ordnungsstrafen die vorgeschlagenen Rechenschaftsablegungen einzureichen verweigert und deren Inhalt thatsächlich entstellt.

Sie sehen hier ist etwas ähnliches; und wir haben damals gemeint, die Entscheidung der Gerichte beizubehalten, haben aber gesagt, die Auflösung kann in diesem Falle nur durch strafgerichtliches Erkenntniß erfolgen. Ich gebe anheim, ob vielleicht auf diesem Wege durch eine kleine Modifikation in Bezug auf das einzuhaltende Verfahren etwas Einfacheres und weniger Bedenklicheres an die Stelle des Kommissionsentwurfes treten könnte.

Vizepräsident Dr. Hänel: Es meldet sich Niemand mehr zum Wort; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Oppenheim: Meine Herren, ich will auf die Debatte der entgegenstehenden Systeme, des in der ersten Lesung beschlossenen und des in der zweiten Lesung angenommenen, nicht näher eingehen; ich wollte auch, wie der geehrte Herr Vorredner, Sie nur auf das Genossenschaftsgesetz verweisen, um zu sagen, daß das System der zweiten Lesung wohl ein mögliches wäre; aber in so vorgerückter Stunde, und nachdem alle Argumente für und wider vorgebracht sind, will ich Sie nicht ermüden. Ich muß dagegen dem Herrn Kollegen Dunder gegen sein neues Amendement einige Einwände erheben. Wenn dieses Amendement überhaupt zulässig ist, dann gehört es in § 24 und nicht in § 27. Dort hätte er es stellen müssen; ich gebe ihm anheim, sich das bis zur dritten Lesung zu überlegen. Es handelt sich namentlich um die Vollmacht, die dem Sachverständigen gegeben ist, und um einen Refurs gegen das Urtheil des Sachverständigen. Ich weiß eigentlich nicht recht, wie sich der Herr Kollege Dunder dies denkt: die Kassen sollen von Sachverständigen Gutachten einholen und zugleich, wenn ihnen das Gutachten nicht gefällt, das Recht haben, dagegen einen Gegen-

beweis zu liefern. Wie der Gegenbeweis beschaffen sein soll gegen das Gutachten eines Sachverständigen, den sie selber gewählt haben, ist mir nicht klar, und eine solche eigene Art der Refursinstanzen von Sachverständigengutachten soll hier in dieses andere Verfahren hineingeschoben werden, wo es sich schon um Refursinstanzen handelt. Das, glaube ich, gäbe eine endlose Verwirrung.

Ich bitte wirklich, hier das Amendement abzulehnen und, wenn das Amendement denn keine Bedeutung haben soll, es in Verbindung mit § 24 für die dritte Lesung in Erwägung zu ziehen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Meine Herren, wir gelangen zur Abstimmung.

Ich halte dafür, daß das Amendement Grumbrecht in seinem ersten und in seinem zweiten Theile untrennbar ist, dergestalt, daß dasselbe in seinem Gesamttenor an die Stelle der Kommissionsvorschläge treten soll. — Der Herr Abgeordnete bestätigt das. — In Folge dessen schlage ich Ihnen vor, zunächst abzustimmen über das Amendement Grumbrecht in seinen beiden Theilen. Wird dasselbe angenommen, so ist die Kommissionsvorlage und damit auch das zur Kommissionsvorlage gestellte Amendement des Herrn Abgeordneten Dunder beseitigt. Sollte das Amendement Grumbrecht abgelehnt werden, dann kommen wir zur Abstimmung zunächst über das Amendement Dunder, welches der Nr. 4 der Kommissionsvorschläge einen Zusatz geben will. Je nachdem sich dann in Folge der Abstimmung über das Amendement Dunder der § 27 der Kommissionsvorschläge gestaltet haben wird, lasse ich dann über denselben abstimmen; würde er verworfen, so bliebe immer noch die Abstimmung über die Regierungsvorlage übrig.

Das Haus ist mit dieser Fragestellung einverstanden; wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche das Amendement des Herrn Abgeordneten Grumbrecht in seinen beiden Theilen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Wahl:

1. dem ersten Satze des Paragraphen, der Regierungsvorlage entsprechend, folgende Fassung zu geben:

Die Schließung einer Kasse kann durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgen:

1. wenn u. s. w. (wie in den Beschlüssen der Kommission bis zum Schlusse der Nr. 4 mit Ausnahme des Wortes „Beiträge“ in Nr. 2);

2. nach der Nr. 4 nachstehende Absätze folgen zu lassen:
Gegen die Maßregeln der Verwaltungsbehörde ist der Refurs zulässig; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung.

In Elsass-Lothringen finden statt derselben die dort geltenden Bestimmungen über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen entsprechende Anwendung.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über eine Kasse hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität; der § 27 der Kommissionsvorlage und das Amendement Dunder sind demnach gefallen.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über § 28, § 29, — 30, — 31, — 32 —

Abgeordneter Wahlteich: Ich bitte ums Wort zu § 32!

Vizepräsident Dr. Hänel: Meine Herren, Sie erlauben

mir wohl, zu konstatiren, daß, falls die Verlesung und Abstimmung nicht verlangt wird, die §§ 28, 29, 30 und 31 angenommen sind. Dies konstatire ich hiermit.

Zu § 32 eröffne ich die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Wahlteich.

Abgeordneter Wahlteich: Ich habe nur wenig zu sagen, ich habe aber die Verpflichtung, den Petitionen hier Ausdruck zu geben, durch welche die Arbeiter sich dagegen zu wehren gesucht haben, daß man Strafe androht für diejenigen, welche sich eines nicht böswilligen Versehens schuldig gemacht haben. Meine Herren, die Folge davon wird sein, daß sich Niemand findet, der Vorstandsmitglied sein mag. Das ist nicht im Interesse der Kassen. Wenn Jemand in betrügerischer Absicht die Kasse schädigt, so wird er bestraft nach dem Strafgesetzbuch. Es scheint mir sehr überflüssig zu sein, daß man hier eine derartige Bestimmung aufnimmt. Es schädigt das die Kassen, weil sich unter solchen Bedingungen die geeigneten Personen nicht finden werden, welche sich darauf einlassen, ein Vorstandsamt zu übernehmen.

Ich bitte deshalb, diesen § 32 zu streichen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion. Wir gelangen zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 32 nach Maßgabe der Kommissionsbeschlüsse annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; § 32 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 33, — über § 34. — Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion.

Verlesung und besondere Abstimmung wird nicht verlangt; ich konstatire die Annahme der §§ 33 und 34 nach Maßgabe der Kommissionsbeschlüsse.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über § 35.

Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Nieberding hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Regierungsrath Nieberding: Meine Herren, ich habe Sie Namens der verbündeten Regierungen zu bitten, dem von der Kommission dem Entwurf zugefügten § 35 Ihre Zustimmung zu versagen. Die Regierungen würden, wenn sie in der Lage gewesen wären, Ihnen einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher nicht bloß das beschränkte Gebiet der gegenseitigen Hilfskassen im Sinne dieses Entwurfs regelt, sondern sich ausdehnte über das ganze Gebiet des Versicherungswesens für die Zwecke der arbeitenden Kreise, in diesem Falle gewiß auch in Erwägung genommen haben, inwieweit es zulässig sei, abgesehen von denjenigen Kassen, welche das Privilegium der juristischen Persönlichkeit in Anspruch nehmen, welche in Folge dessen irgend einer, sei es durch das Gesetz, sei es durch Autorisation der Behörde ertheilten Konzession bedürfen, andere Kassen derart frei zu geben, daß sie ohne irgend eine Prüfung und Konzession errichtet werden können.

Die Regierungen sind aber, da sie sich im gegenwärtigen Falle durchaus darauf beschränkt haben, nur die Kranken- und Sterbekassen in den Kreis der gesetzlichen Regelung hinein-zuziehen, nicht in der Lage, auf einen Vorschlag einzugehen, welcher aus dem großen Gebiete der übrigen hier fraglichen Versicherungsgesetzgebung einen sehr kleinen Theil in der Weise herausreißt, wie die Kommissionsvorlage es thut. Die Regierungen können auch nicht einmal in diesem Augenblick übersehen, wie es in den verschiedenen deutschen Staaten gegenwärtig mit der einschlagenden Gesetzgebung steht; ich kann nur das bemerken, daß die Zeit seit den Beratungen der Kommission bis heute die Gelegenheit gegeben hat, jedenfalls das zu konstatiren, daß es sich hierbei nicht, wie an-

scheinend der Kommissionsbericht annimmt, lediglich um die Beseitigung von Konzessionseinrichtungen in preussischen Landestheilen handelt, sondern daß ähnliche Einrichtungen, wie sie in Preußen bestehen, wonach also gewisse Versicherungskassen einer besonderen behördlichen Genehmigung bedürfen, auch in anderen Bundesstaaten bestehen, namentlich in dem nächst Preußen größten Bundesstaate, in Bayern.

So lange aber die Regierung in diesem Punkte die Rechtslage nicht übersieht, ist sie, wie ich bestimmt erklären darf, außer Stande, einem Vorschlage ihre Zustimmung zu ertheilen, welcher bezweckt, diese ihr unbekannte Rechtslage abzuändern.

Vizepräsident Dr. Hänel: Es meldet sich Niemand weiter zum Wort, ich schließe die Diskussion.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatte Abgeordneter Dr. Oppenheim: Meine Herren, ich will nur in zwei Worten gegen die Auseinandersetzung des Herrn Vertreters der Bundesregierungen darauf aufmerksam machen, welcher Widerspruch darin liegt, daß Sie auf der einen Seite ein Normativgesetz für die Hilfskassen machen und auf der anderen Seite das Konzessionswesen bestehen lassen sollen. Hier ist entschieden ein prinzipieller Widerspruch, den wir auf die Länge nicht gelten lassen können. Wenn noch überdies der Herr Regierungsvertreter darauf hingewiesen hat, daß dies das große Gebiet des Versicherungswesens berührt, so mache ich Sie darauf aufmerksam, daß hier die Grenzen so gehalten sind, daß Versicherungsgesellschaften gar nicht von diesem Paragraphen getroffen werden, sondern die kleinen Kassen, die so eng begrenzt sind, daß sie nicht unter den geschäftlichen Begriff der Versicherung fallen.

Ich bin geneigt, dem Herrn Regierungsvertreter zugeben, daß diese Frage nicht nothwendig in diesem Gesetze gelöst werden muß, und ich glaube, wir würden in der dritten Lesung auf diesen Paragraphen verzichten können, wenn wir von einer maßgebenderen Seite das Versprechen bekämen, daß diese Frage in baldiger Zeit auf einem anderen Wege gelöst werden würde.

Vizepräsident Dr. Hänel: Wir gelangen zur Abstimmung, meine Herren.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 35 nach Maßgabe der Kommissionsbeschlüsse annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Bureau bleibt zweifelhaft, wir bitten um die Gegenprobe.

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, welche den § 35 ablehnen wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren, die jetzt Stehenden sind zweifellos die Mehrheit; der § 35 der Kommissionsvorlage ist also abgelehnt.

Ich eröffne jetzt auch die Diskussion über Ueberschrift und Eingang. Ich darf wohl konstatiren, daß in der Ueberschrift in Konsequenz der Beschlüsse zu §§ 1 und 2 die Worte „auf Gegenseitigkeit“ gestrichen sind. — Es meldet sich Niemand zum Worte.

Ich darf also mit dem Vorbehalte, den ich eben gemacht habe, in Rücksicht der Ueberschrift konstatiren, daß auch die Ueberschrift und der Eingang des Gesetzes angenommen sind.

Damit ist der Gegenstand unserer Tagesordnung erschöpft.

Ich habe Ihnen Vorschläge zu machen in Bezug auf die Tagesordnung für morgen, da leider unser Herr Präsident durch eine plötzliche Nachricht aus seiner Heimat in dieselbe abberufen ist.

Ich schlage Ihnen vor, unsere nächste Sitzung morgen 12 Uhr abzuhalten und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. Interpellation des Abgeordneten von Kardorff, die deutsche Spiritusindustrie betreffend (Nr. 173 der Drucksachen);
2. erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichspostverwaltung (Nr. 178 der Drucksachen);
3. zweite Berathung des Gesetzentwurfs wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, auf Grund des Berichts der Budgetkommission (Nr. 185 der Drucksachen) und die hierzu gestellte Resolution (Nr. 192 der Drucksachen);
4. zweite Berathung der Uebersicht der außeretatmäßigen außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhange stehen, für das Jahr 1874, auf Grund des mündlichen Berichts der IV. Kommission (Nr. 187 der Drucksachen);
5. Berathung des zweiten Berichts der Reichsschuldenkommission über ihre Thätigkeit sowie über die Ergebnisse der unter ihrer Aufsicht stehenden Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, des Festungsbaufonds und des Fonds für die Errichtung des Reichstagsgebäudes, auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission (Nr. 205 der Drucksachen);
6. Antrag des Abgeordneten Dr. Bamberger und Genossen, betreffend die Abänderung der in dem Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1875 angeordneten Benennung der Reichsgoldstücke (Nr. 170 der Drucksachen);
7. Antrag der Abgeordneten Adermann, von Behr und

Günther, die Telegraphengebühren für die erste Zone betreffend (Nr. 180 der Drucksachen), und der dazu gehörige Antrag Nr. 198 der Drucksachen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Lucius (Erfurt).

Abgeordneter Dr. Lucius (Erfurt): Auf meine neuliche Anfrage erklärte der Herr Präsident die Absicht, nach Erledigung des Hilfskassengesetzes die Regierungsvorlage über den Parlamentsbau auf die Tagesordnung zu setzen, und ich möchte mir deshalb den Antrag erlauben, diese Nummer als dritten Gegenstand auf die morgende Tagesordnung zu setzen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich muß dem Herrn Abgeordneten erwidern, daß ich in diesem Augenblick nicht in der Lage bin, mich über den Gang der ferneren Geschäfte mit Sicherheit aussprechen zu können. Ich glaube, die Herren können mir das nicht als einen Mangel an Umsicht vorwerfen; es liegt nach der Natur der Sache die Führung der Geschäfte in der Hand des ersten Präsidenten des Hauses. Ich möchte bitten, meine Herren, da der Tagesordnung, die ich Ihnen vorgelesen habe, noch die Disposition unseres Herrn Präsidenten zu Grunde liegt, für diesmal dieser Disposition Folge leisten zu wollen. Ich werde mich dann bemühen, mich morgen über den Gang der Geschäfte genauer zu informiren, und werde dann nicht verfehlen, dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Dr. Lucius Rechnung zu tragen.

Abgeordneter Dr. Lucius (Erfurt): Ich bin vollkommen damit einverstanden.

Vizepräsident Dr. Hänel: Gegen die Tagesordnung besteht hiernach kein weiterer Einspruch; dieselbe ist festgestellt. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 5 Minuten.)

45. Sitzung

am Freitag, den 4. Februar 1876.

Geschäftliche Mittheilungen. — Beurlaubung. — Begründung, Beantwortung und Besprechung der Interpellation des Abgeordneten von Kardorff, die deutsche Spiritusindustrie betreffend (Nr. 173 der Anlagen). — Erste und zweite Berathung des Gesetzesentwurfs, betreffend die Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichspostverwaltung (Nr. 178 der Anlagen). — Zweite Berathung des Gesetzesentwurfs wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds (Nr. 26 und 185 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 12 Uhr 18 Minuten durch den Vizepräsidenten Dr. Hänel eröffnet.

Vizepräsident Dr. Hänel: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt auf dem Bureau zur Einsicht aus.

Seit gestern sind in das Haus eingetreten und zugehört:

der 5. Abtheilung der Herr Abgeordnete Bauck;
der 3. Abtheilung der Herr Abgeordnete Dr. Philipp.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lorenzen sucht nach um Urlaub für 10 Tage wegen Krankheit. — Widerspruch gegen das Urlaubsgeſuch erfolgt nicht; der Urlaub ist ertheilt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung und für morgen ist der Herr Abgeordnete Dr. von Schwarze wegen Konsultation seines Arztes in Dresden.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand derselben ist die

Interpellation des Abgeordneten von Kardorff, die deutsche Spiritusindustrie betreffend (Nr. 173 der Drucksachen).

Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat die Beantwortung der Interpellation auf heute zugesagt. Ich ertheile daher zur Begründung derselben dem Herrn Abgeordneten von Kardorff das Wort.

Abgeordneter von Kardorff: Meine Herren, ehe ich zur speziellen Begründung der einzelnen in meiner Interpellation gestellten Fragen übergehe, gestatten Sie mir eine kurze Bemerkung voranzuschicken zur Begründung der Interpellation in ihrer Gesamtheit, eine Bemerkung, die vielleicht den Herren gegenüber einigermaßen entbehrlich und überflüssig erscheinen wird, welche entweder durch ihren Beruf als Landwirthe oder durch ihre Herkunft aus den östlichen Provinzen unserer preussischen Monarchie oder sonst welchen Gründen Gelegenheit gehabt haben, sich selbst von der Bedeutung der Spiritusindustrie für die wirtschaftlichen Interessen unseres Vaterlandes zu überzeugen; welche aber, glaube ich, nicht Verhandlungen des deutschen Reichstags.

ganz entbehrlich und überflüssig den Herren gegenüber ist, deren Berufskreisen diese Fragen ferner liegen, oder welche, wie unsere verehrten Kollegen aus Süddeutschland, einmal unter einem anderen Steuerysteme leben oder auch aus so geeigneten Gegenden stammen, in welchen die reichere Produktionskraft des Bodens und ein günstigeres Klima dem Kartoffelbau nur eine untergeordnete Rolle zuweist.

Diese kurze Bemerkung, die ich vorausschicken will, geht dahin, daß ich die Herren nur darauf aufmerksam machen möchte, daß in unseren östlichen und nördlichen Provinzen weite Länderstrecken, hunderte von Quadratmeilen eines ziemlich unfruchtbaren, sterilen Bodens, trotz des rauhen Klimas dieser Länder zu einer verhältnismäßig hohen Ertragsfähigkeit, zu einer verhältnismäßig hohen Kultur emporgehoben sind durch einen sehr ausgedehnten Kartoffelbau und daß dieser Kartoffelbau seinerseits wieder zur nothwendigen Voraussetzung und zur Grundlage hat die Thatsache, daß über diese weiten Länderstrecken hinweg zahlreiche Brennereien zerstreut liegen, in welchen die Spiritusfabrikation nicht als Hauptgewerbe, sondern als landwirtschaftliches Nebengewerbe betrieben wird. Auf diesem Zustande der Dinge beruht es, daß in diesen Länderstrecken heute bis 3000 Menschen auf die Quadratmeile Nahrung und Arbeit finden, während ohne die Bedeutung, welche die Spiritusbrennerei in diesen Landstrichen erworben hat, höchstens 1000 Menschen auf der Quadratmeile Nahrung und Arbeit finden würden. Die Spiritusbrennereien in diesen weiten Länderstrecken erfüllen einmal den Zweck — und deshalb eben ist der ausgedehnte Kartoffelbau, auf dem der Wohlstand dieser Gegenden beruht, nur durch sie möglich, — daß sie einen nahegelegenen Absatzmarkt für die Kartoffelproduktion darbieten, welcher Absatzmarkt für die Kartoffel deshalb eine Nothwendigkeit ist, weil sie ihrem Volumen nach dem Transport große Schwierigkeiten entgegenstellt und abgesehen davon bekanntlich im Winter gar nicht transportirt werden kann, weil sie vom Frost Schaden leidet. Sie erfüllen zweitens den Zweck, die Kartoffel in ein werthvolles, leicht transportables und leicht verkäufliches Produkt, den Alkohol, umzuwandeln und geben endlich dem Grund und Boden so reiche Futterrückstände zurück, daß erfahrungsmäßig bei rationellem Brennereibetrieb eine stetige Bereicherung und Erhöhung der Bodenkultur die Folge ist.

Meine Herren, das ist die Bemerkung, die ich vorausschicken wollte, um den Herren eben, denen diese Frage ferner liegt, die Bedeutung der Spiritusindustrie in unseren östlichen und nördlichen Provinzen noch einmal vor Augen zu rücken. Wie bedeutend die wirtschaftlichen Interessen sind, welche dabei in Frage kommen, das, meine Herren, wird sich ja jeder klar machen können, welcher sich überlegt, daß wir aus der Steuer, die vom Spiritus erhoben wird, für unsere Staatseinnahmen circa 12 Millionen Thaler = 36 Millionen Mark entnehmen, trotzdem Deutschland von allen zivilisirten Ländern der Welt die niedrigste Spiritussteuer überhaupt besitzt, ja sogar ein Land, dem wir in der Kultur ja bei weitem überlegen sind, Rußland, die fünffache Spiritussteuer erhebt, als wir in Deutschland.

Meine Herren, wenn ich nunmehr zu den einzelnen Fragen übergehe, welche ich mir erlaubt habe in meiner Interpellation zu stellen, so möchte ich zunächst daran erinnern, daß im Frühjahr 1871 von mir ein Antrag in dem Reichstag eingebracht war, der wie folgt lautete:

den Kanzler des deutschen Reichs aufzufordern, die erforderlichen Schritte zu thun, um zu verhindern, daß die königlich italienische Regierung im Widerspruch mit den Bestimmungen des Handelsvertrages vom 31. Dezember 1865 willkürlich den italienischen Spiritusfabrikanten in der Form von Abonnements-erlassen und Herabsetzungen der in Italien durch Gesetz vom 11. August 1870 eingeführten Spiritussteuer verwilligt, hierdurch das vertragmäßig einzuhaltende Verhältniß der italienischen Zölle und der

dortigen Spiritussteuer alterirt und somit thatsächlich einen Prohibitiv- und Schutzoll zu Gunsten der italienischen Fabrikation von Spiritus ins Leben ruft, welche die Konkurrenz des in Deutschland fabrizirten Spiritus auf den italienischen Märkten ausschließt.

Meine Herren, dieser Antrag wurde am 26. April 1871 vor dem Reichstage verhandelt und nach der Verhandlung, wie der Herr Präsident ausdrücklich konstatirt hat, vom Reichstage einstimmig angenommen. Aus dieser einstimmigen Annahme, glaube ich, darf ich den Schluß ziehen, daß der Reichstag damals nicht allein die Gerechtigkeit derjenigen Beschwerden anerkannte, die der Antrag enthielt, denen er Rechnung tragen wollte, sondern daß er auch im allgemeinen anerkannte, welche Bedeutung die Spiritusindustrie für die wirtschaftlichen Interessen unseres deutschen Vaterlands hat. Nun will ich meinerseits gern anerkennen, daß es den ernstlichen Bemühungen unserer diplomatischen Vertretung gelungen ist, einen großen Theil derjenigen Beschwerden wegzuschaffen, die damals den Gegenstand des Antrags bildeten. Die italienische Regierung ist zurückgetreten von jenem System der Abonnements und Pauschalirungen, durch welche sie in der That zum großen Schaden des italienischen Fiskus selbst der Defraude Thor und Thür geöffnet und ihre eigenen Hilfsquellen verstopft hatte. Indessen sind noch heute einige Beschwerdepunkte stehen geblieben, auf welche ich mich verpflichtet gehalten habe, namentlich bei der bevorstehenden Erneuerung des italienischen Handelsvertrags die Aufmerksamkeit des Reichstags und der Reichsregierung zu lenken. Stehen geblieben ist von den alten Beschwerden die, daß die italienische Regierung, während sie nach dem Handelsvertrage verpflichtet war, den Zoll und die innere Steuer auf gleichem Niveau zu erhalten, gleichwohl dem nicht nachgekommen ist, indem sie willkürlich für die Normirung der inneren Steuer angenommen hat, daß aus einem bestimmten Raume mehrlhaltiger Stoffe nur 3,9 pCt. Alkohol gewonnen werden könnten, während erfahrungsmäßig und wissenschaftlich feststeht, daß mindestens 7—8 pCt. Alkohol aus demselben Raum gewonnen werden können, während erfahrungsmäßig feststeht, daß auch die italienische Spritfabrikation diese Alkoholausbeute durchweg hat. Nun will ich anerkennen, daß, trotzdem auf diese Weise ein gewisser Schutzoll für den italienischen Spiritus stehen geblieben ist, der ausländische Sprit gleichwohl, und zwar namentlich der deutsche Sprit und der österreichisch-ungarische Sprit sich den in jenen Jahren schon fast verlorenen italienischen Marke allmählich haben wieder erobern können, sobald die italienische Regierung eben jene anderen Beschwerdepunkte aus der Welt geschafft hatte: die Pauschalirung und Abonnements der Fabriken.

Gleichwohl liegt jetzt eine Gefahr vor. Diese Gefahr ist für die deutsche Spritfabrikation die, daß durch eine Erhöhung der italienischen Spiritussteuern an sich sowohl des Zolls als der inneren Steuer das Verhältniß, welches gegenwärtig noch besteht, zu unseren Ungunsten wesentlich alterirt würde. Ich glaube, die Herren werden sich klar machen können, daß die Differenz zwischen dem Zoll und der inneren italienischen Steuer, welche gegenwärtig der Schutzoll konstituirt, dessen sich Italien für seine Spiritusfabrikation noch zu bemächtigen gewußt hat — daß diese Differenz keine sehr große Bedeutung hat, so weit Zoll und Steuer überhaupt auf einem ziemlich niedrigen Niveau gehalten werden, daß aber die Bedeutung dieser Differenz zu unsern Ungunsten ganz erheblich wächst, proportional wächst, wenn die Spritsteuer und der Spritzoll dort etwa auf die doppelte Höhe gesetzt wird. Nun ist es sehr wohl möglich, daß die italienische Regierung aus ihren fiskalischen Steuerinteressen heraus, aus ihrem Geldbedürfniß heraus gezwungen ist, die Steuern sowohl wie die Spritzölle zu erhöhen. Die Beforgniß, die vorliegt, ist eben die, daß gleichwohl, trotz dieser Erhöhung, noch jener Satz, jene will-

kürliche Annahme einer Ausbeute von 3,9 Prozent festgehalten wird und dann der jetzige Schutzoll sich in einen förmlichen Prohibitivzoll verwandelt und den Import fremden Sprits unmöglich macht.

Prinzipaliter wird daher der Wunsch der deutschen Spritindustrie natürlich dahin gerichtet sein, und ich bin ja überzeugt, daß auch die Reichsregierung diesem Wunsche ihre lebhafteste Unterstützung wird angedeihen lassen, daß die italienische Regierung ihre willkürliche Annahme von einer Ausbeute von 3,9 Prozent verläßt und zu derjenigen Annahme übergeht, welche andere Staaten bei der Normirung ihrer inneren Steuer zu Grunde gelegt haben, nämlich zu der Annahme einer Ausbeute von 7—8 Prozent.

Wenn dies aber absolut nicht zu erreichen sein sollte, so glaube ich, liegt wenigstens ein dringendes Interesse vor, dahin, daß irgend eine Klausel in die betreffenden Verträge aufgenommen wird, nach welcher sich die italienische Regierung verpflichtet, bei einer Erhöhung der Steuern und Zölle auf den Sprit auch eine proportionelle Erhöhung jener Annahme einer Ausbeute von 3,9 Prozent eintreten zu lassen.

Meine Herren, wie ungünstig es wirkt und wie verderbliche Folgen es hat, wenn eine Regierung eine solche Annahme gemacht hat für die Normirung ihrer inneren Steuern, wie die italienische Regierung sie gemacht hat, das haben wir an Belgien erlebt. Belgien hatte in ganz ähnlicher Weise wie Italien zur Normirung seiner inneren Steuern eine sehr geringe Alkoholausbeute angenommen und sich dadurch einen Schutzoll für den belgischen Sprit geschaffen. Nachdem dies einmal von den übrigen mit ihnen in Handelsverträgen kontrahirenden Ländern anerkannt ist, hat sich die belgische Regierung für berechtigt gehalten, Zoll und innere Steuern zu erhöhen, und dadurch ist natürlich die Differenz zu einem Prohibitivzoll geworden, der jetzt den Import deutschen Sprits nach Belgien vollständig zunichte gemacht hat.

Wir haben befürchtet, daß dasselbe auch in Italien eintreten könne, und deshalb habe ich mir erlaubt, den Wunsch auszusprechen, dem ich vorhin Ausdruck gegeben habe.

Ich möchte dabei beiläufig hier eine persönliche Bemerkung einfließen lassen.

Wie ich höre, ist der volkswirtschaftlichen Richtung, welche ich verrete, neulich in einer Versammlung vorgeworfen, daß sie überhaupt das System der Handelsverträge verlassen wolle. Meine Herren, gerade das Gegentheil ist der Fall. Die volkswirtschaftliche Richtung, die ich verrete, ist immer damit einverstanden gewesen, daß im Sinne des Freihandels durch gegenseitige Reduktion in den verschiedenen Staaten die Zölle reduziert werden, nur dagegen hat sie gekämpft, daß wir einseitig mit einer Reduktion von Zöllen ohne Kompensation Seitens anderer Staaten vorgehen.

Wenn ich nunmehr zu der zweiten von mir gestellten Frage übergehe, bezüglich der englischen Spiritussteuer, so will ich ganz offen bekennen, daß ich selbst in einiger Verlegenheit sein würde, die Frage zu beantworten, wenn sie mir vorgelegt würde.

(Seiterkeit. Hört!)

Ich habe aber gleichwohl mich für verpflichtet gehalten, die Frage des englischen Spiritusschutzolls einmal hier zur Sprache zu bringen, einmal, weil ich annehme, daß seine Besprechung hier im deutschen Parlamente doch vielleicht nicht ganz ohne Einfluß auf diejenigen Bestrebungen in England ist, welche dort seit lange dahin gerichtet sind, den englischen Spiritusschutzoll aus der Welt zu schaffen und zweitens, weil ich die Erfahrung gemacht habe, daß auch in unseren volkswirtschaftlichen Kreisen das wirkliche Verhältniß dieses englischen Spiritusschutzolls und seine Einwirkung auf unsere ganzen Handelsbeziehungen in England in einem Grade unbekannt ist, der mich in einiges Erstaunen versetzt hat. Eine so hervorragende

volkswirtschaftliche Autorität, wie Herr Kollege Bamberger, war doch über die Details des englischen Spiritusschutzolls bis jetzt nicht unterrichtet. Eine weitere volkswirtschaftliche Autorität, wie Herr Kollege Unruh, bezweifelte noch vor wenigen Tagen mir gegenüber, daß es möglich sei, daß England eine Exportprämie für Spiritus zahle.

Meine Herren, nach diesen Erfahrungen, glaube ich, ist es doch zu unserer eigenen Belehrung nützlich, wenn wir den englischen Spiritus Zoll hier einmal einer gewissen Erörterung unterziehen.

England erhebt bekanntlich eine sehr hohe Spiritussteuer, zehnfach so hoch, wie unsere Spiritussteuer. Die proof gallone à 56 Prozent Tralles, die 4 Quart enthält, wird besteuert mit 10 Schilling und der Schutzoll, welchen sich England eingerichtet hat, besteht nun darin, daß der äußere Zoll, den der Importeur zu zahlen hat, nicht 10 Schilling beträgt, sondern 10 Schilling und 5 Pence.

Meine Herren, diese 5 Pence klingen sehr unschuldig, aber wer den Bleistift zur Hand nimmt und sich das Rechenexempel machen will, wird einsehen, daß diese 5 Pence für 100 Liter, welche heute also bei uns einen Werth haben von zirka 13 Thalern, 7 Thaler 10 Silbergroschen beträgt; die Differenz also zwischen dem äußeren Zoll und der inneren englischen Spritsteuer beträgt für 100 Liter 7 Thaler 10 Silbergroschen, und 100 Liter haben bei uns einen Preis von zirka 13 Thalern, von dem ist aber noch zurückzurechnen die Steuer, die bei uns auf dem Sprit liegt; wenn wir unseren Spiritus ausführen, erhalten wir eine Vergütung zurück von 4 Thaler 15 Silbergroschen; — also diejenigen Materialien Korn, Kartoffeln, Arbeitslöhne, die zu Spiritus verarbeitet sind, repräsentiren einen Werth von zirka 8 Thaler 10 Silbergroschen — 25 Mark. Der englische Schutzoll beträgt 22 Mark, beinahe 100 Prozent des reinen Werthes des Spiritus. Aber, meine Herren, damit ist es noch nicht genug. Außerdem zahlt England für den von ihm produzierten inländischen Spiritus eine Exportprämie von 2 Pence und 3 Pence für rohen und kolorirten Sprit, eine Exportprämie also, die für 100 Liter Sprit, die, wie ich erwähnt, etwa 8 Thaler 10 Silbergroschen nach der heutigen Konjunktur repräsentiren, 3 Thaler beträgt. Mittelfst dieser Exportprämie hat England es möglich gemacht, auf den auswärtigen Märkten mit dem deutschen Sprit zu konkurriren, obwohl wir billigere Produktionskosten haben wie England und auch besseren Sprit fabriziren. Aber, meine Herren, damit ist es noch nicht genug: Außerdem hat der englische Fabrikant den Vortheil, daß ihm frei gegeben ist, den Sprit zu denaturiren, ihn ungenießbar zu machen und die Steuer dann zurückvergütigt zu erhalten. Also aller Sprit — und das ist eine sehr beträchtliche Quantität des Sprits —, der zu gewerblichen Zwecken verbraucht wird, den man unter der Rasfeelampe brennt, der zur Lackfabrikation und zu aller sonstigen Fabrikation, in chemischen Fabriken u. s. w. verbraucht wird, den liefert der englische Fabrikant so, daß er die Steuer von 10 Schillingen, die er gezahlt hat, zurückvergütet erhält. Sie werden einsehen, daß es ganz unmöglich ist, daß der auswärtige Sprit, auch wenn es gesetzlich zulässig wäre, an diesen Vortheilen theilnehmen kann. Denaturirter Sprit, der eingeführt wird, muß den vollen Zoll zahlen wie roher Sprit. Er kann aber auch nicht dort denaturirt werden, selbst wenn es gesetzlich zulässig wäre, weil er doch nur die 10 Schillinge zurückvergütet bekommen würde, wenn es zulässig wäre, und nicht den Satz von 10 Schilling 5 Pence, so daß also immer noch eine Differenz von 7 Thaler 10 Silbergroschen oder von 22 Mark pro hundert Liter bestehen bleiben würde, die etwa 100 Prozent des Werthes repräsentiren. Aber damit ist es noch nicht genug, meine Herren! Außerdem hat der englische Fabrikant den Vortheil, der doch auch ins Gewicht fällt, daß ihm die Steuer zwölf Monate kreditirt wird, während der Importeur den Zoll natürlich sofort ver-

anslagen muß. Nun, meine Herren, nach diesem werden Sie, glaube ich, die Ueberzeugung gewinnen, daß, wenn jemals ein Schutzoll von einem Lande eingerichtet ist, welcher über das Maß des gewöhnlichen Schutzolls hinausgeht und sich als ein Prohibitivzoll darstellt, dies der englische Spiritus Zoll ist. Die Folgen dieser Art der englischen Spiritussteuer-gesetzgebung, sind ja von dort aus, von der dortigen Freihandelspartei, schon häufig hervorgehoben. Es ist häufig hervorgehoben worden, daß für England die natürliche Folge (da dort nicht Kartoffelsprit gebrannt wird, sondern Getreidesprit), die ist, daß unenbliche Quantitäten Getreide in Sprit verwandelt werden, wie Sie schon daraus entnehmen können, daß die englische Spritsteuereinnahme über 100 Millionen Thaler beträgt, und daß dadurch der Preis des Brodgetreides in England und damit auch der Preis der Arbeitslöhne in sehr erheblicher Weise vertheuert wird.

Meine Herren, die Geschichte dieses englischen Spiritus-zolls ist folgende. Bis zum Jahre 1860 besaß England noch einen weit höheren Schutzoll, einen wahren Prohibitivzoll für Spiritus. Die Differenz betrug damals 7 Schilling für die proof gallone, also fünf bis sechsmal so viel wie jetzt. Bei dem Abschluß des französisch-englischen Handelsvertrags ging Herr Cobden, der ja überzeugter, radikaler Freihandelsmann war, davon aus, daß die innere Steuer und der auswärtige Zoll auf ein gleichmäßiges Niveau gesetzt werden müsse. Auf dieser Grundlage also wurden damals die Verhandlungen mit Frankreich gepflogen. Sowie das bekannt wurde, erhob sich in England ein Sturm seitens der dortigen Brennereibesitzer, und sie forderten, daß ihnen mindestens eine Differenz von 9½ Pence zu ihren Gunsten gewährt würde. Sie begründeten das dadurch, daß sie sagten: wir Bremer sind in England so vielen Placereien seitens der Steuerbehörden, so viel Erschwerungen unseres Geschäftsbetriebs unterworfen, daß wir ohne diesen Schutz von 9½ Pence überhaupt nicht konkurrenzfähig sind. Herrn Cobden fiel es natürlich gar nicht ein, diese Forderung bewilligen zu wollen; da er eben schließlich einsah, daß er es mit einer mächtigen, wohlorganisirten Partei zu thun hatte, so veranlaßte er zuvörderst, daß der größte Theil der Beschränkungen und Erschwerungen im Brennereibetrieb, worüber die Brennereibesitzer in England sich beklagten, aufgehoben wurde, und hatte dann seinen Entschluß dahin gefaßt, ihnen 2 Pence als Schutz zu bewilligen, also nicht 5 Pence, wie sie heute gelten. Unglücklicherweise starb Herr Cobden ja bekanntlich, ehe der englisch-französische Handelsvertrag in allen seinen Punkten ratifizirt und zur Ausführung gebracht war. Die englische Regierung benutzte die Gelegenheit, die Spiritussteuer, die bis dahin 8 Schilling pro proof gallone betrug, auf 10 Schilling zu erhöhen, ein Satz der heute besteht und der zu einem Prohibitivzolle faktisch sich gestaltet. Nun hat der Cobdenklub in England, also die Anhänger des radikalen Freihandelsystems, seit längerer Zeit ihre Bemühungen dahin gerichtet, diesem Zustande ein Ende zu machen; aber sie haben dies allerdings auf eine ziemlich ungeschickte Weise angefangen. Statt nämlich zu veranlassen, daß die innere Steuer auf die Höhe des äußern Zolls gesetzt würde, sind sie umgekehrt vorgegangen und haben verlangt, der äußere Zoll solle auf 10 Schilling reduziert werden. Das wurde nun seitens der englischen Spiritusbrenner benutzt, um ein großes Geschrei durch die Temperanzfreunde erheben zu lassen und zu sagen: da seht, die wollen den Spiritus noch billiger machen, wie er jetzt schon ist, wir haben dann von der Trunksucht, unter deren Ueberhandnahme England schon so viel zu leiden hat, noch mehr zu fürchten. Laßt also nur den Schutzoll so bestehen, wie er ist. Die Herren Freihändler sahen ein, daß sie mit ihren Bestrebungen nicht weiter kommen könnten, erlahmten zuletzt und ließen die Sache liegen.

Nun möchte ich nur darauf hinweisen, daß wir England gegenüber seit Dezennien rüstig auf der Freihandels-

bahn vorgeschritten sind: wir haben in unserer Textilindustrie unsere Zölle soweit ermäßigt, daß ein großer Theil derselben — heute lasse ich es dahingestellt sein, ob mit Grund oder Ungerund — behauptet, daß dem englischen Import hauptsächlich der Ruin unserer Textilindustrie zu danken sei. Wir haben die Eisenzölle aufgehoben; wir haben also für diejenigen Produkte, welche England billiger und besser produziert als wir, unsere Grenzen möglichst frei gemacht und dagegen hat England in einer so wichtigen Industrie, wie die Spiritusindustrie ist, es nicht für der Mühe werth gehalten, nur einen Schritt zu thun, um uns irgend eine Kompensation zu gewähren.

Wie die Spiritussteuern in England gehandhabt werden, dafür möchte ich mir erlauben, einen Fall mitzutheilen, der mir aus einer englischen Korrespondenz bekannt geworden ist. Die englischen Zollsätze erhalten eine Begünstigung gegen den sonstigen Schutz von 5 Pence für denjenigen Rum, der aus Rohrzucker fabrizirt wird. Für diesen Rum ist also die Differenz zwischen der innern Steuer und dem äußeren Zoll nicht 5, sondern 2 Pence. Nun fiel es deutschen Handelshäusern, die in England domizilirt sind, auf, daß sehr bedeutende Quantitäten Rum aus einem Lande importirt wurden, von dem sie nicht voraussetzten, daß so viel Rum aus Rohrzucker dort fabrizirt werden könne, nämlich aus Egypten; sie erkundigten sich und fragten: ist denn das wirklich der Rum, der dort in Egypten aus Rohrzucker produziert wird? und kamen nun dahinter, daß es einfacher Spiritus war, der nach Egypten ging, dort gefärbt wurde und dann nach England als Rum importirt wurde. Daß dies der Fall, war natürlich den englischen Steuerbehörden ebenso gut bekannt, wie jedem Anderen, wie es scheint, sind aber die Suezkanalanlagenheiten noch so dringend, daß man an diesen ägyptischen Import nicht die Hand zu legen wünscht. Ich führe dies nur an, um zu zeigen, in welcher Weise die Steuergesetze dort gehandhabt werden und kann meinerseits nur den dringenden Wunsch und die dringende Bitte aussprechen, daß unsere Reichsregierung nicht müde werden soll, ihr möglichstes aufzuwenden, um dem deutschen Spiritus den legitimen und gerechten Absatz nach England zu verschaffen, der ihm gebührt.

Meine Herren, ich gehe jetzt über zu dem wundeften Punkt meiner Interpellation, nämlich zu der Frage in Betreff Hamburgs. Ich darf dabei folgendes vorausschicken.

Sie wissen, daß Hamburg mit seinem Stadtgebiet und mit seiner Industrie zu einem Freihandelsgebiet gemacht ist, und dieses also zu den Hamburgischen Reservatrechten gehört. Früher nun war Hamburg der Ort, der von dem gesamten deutschen Spritexport 60 Prozent exportirte. In den letzten Jahren ist dieser Hamburger Export des deutschen Sprits immer weiter herabgesunken und heute exportirt Hamburg nur noch 11 Prozent des gesamten deutschen Spritexports. Woran liegt das? Einfach daran, daß in Hamburg eine Industrie sich niedergelassen hat, welche russischen Sprit verarbeitet, als deutschen Sprit in die Welt versendet, und damit, wie unsere Fabrikanten im Inlande behaupten, dem Renommee des deutschen Sprits im Auslande Abbruch thun und auf diese Weise des deutschen Sprits entbehren kann. Natürlich tritt hinzu — und das bildet gerade einen Hauptgrund der Beschwerden gegen die Hamburger Verhältnisse, — daß die Eisenbahndifferenzialtarife bei dem Export von Hamburg die Rolle spielen, die wir nachgerade von ihnen gewöhnt sind. Es ist heute ja Regel, daß, je weiter ein Ort entfernt ist, desto billiger der Frachtsatz dahin ist, und zwar in solchen Proportionen, daß man eigentlich dahin gelangen müßte, wenn der Ort noch einige hundert Meilen weiter läge, daß der Absender noch etwas dazu gezahlt bekäme. So liegt es auch hier. Eine Lowry Sprit kostet von Hamburg nach Basel 308 Mark, von Berlin nach Basel 377 Mark, von Halle nach Basel 312 Mark; von Leipzig nach Basel ist ebenfalls die Fracht noch theurer als von Hamburg nach Basel.

Meine Herren, dieses Aufdenkopsstellen der natürlichen Absatzgebiete kann nicht anders wie wirtschaftlich tödtlich für jede Industrie wirken, und die Eisenbahnen haben meiner Ueberzeugung nach wesentlich selbst mit zu ihrem Ruin beigetragen durch dieses System, nach welchem sie den Hauptakzent auf den Durchgangsverkehr legen, anstatt den Lokalverkehr zu pflegen, der eigentlich die Hauptquelle ihrer Einnahmen bilden soll; heute belasten sie den Lokalverkehr dem Durchgangsverkehr gegenüber und vergessen dabei, daß sie dadurch den Lokalverkehr und die lokalen Industrieverhältnisse austrocknen. Wenn in dieser Richtung nicht irgend eine Abhilfe in unseren Eisenbahntarifverhältnissen in nächster Zeit geschaffen wird, so braucht man kein großer Prophet zu sein, um mit Sicherheit vorausszusagen, daß die wirtschaftliche Krisis, in der wir uns heute befinden, an Intensität und Schwere sich noch bedeutend steigern wird.

Die Hamburger Verhältnisse haben nun natürlich den Reiz der gesamten Spiritusindustrie im Innern Deutschlands erregt. Die großen Spiritusfabrikanten in Berlin, in Breslau, in Leipzig sagen: Wie kommt Hamburg dazu, das Monopol zu haben, russischen Sprit zu verarbeiten? Wir können ihn nicht verarbeiten; er ist an Qualität so schlecht, daß er unsere Steuer nicht trägt; wir können ihn nicht verarbeiten, aber wir können doch unmöglich zugeben, daß Hamburg dieses Monopol haben soll. Wir machen folgenden Vorschlag: Reichsregierung, erlaube uns, russischen Sprit zu importiren gegen acquits-à-caution; wir übernehmen dagegen die Verpflichtung, und geben dafür die Garantie, eine gleiche Quantität Sprit, gleichviel ob russischen oder deutschen, wieder auszuführen.

Meine Herren, ich glaube, jeder Landwirth aus den östlichen Provinzen wird mir zustimmen, wenn ich sage, daß eine Erfüllung dieses Wunsches nichts weiter heißt, als das Spiritusbrennereigewerbe, wie es dort als landwirthschaftliches Nebengewerbe besteht, mit einem Schlage tödten, und das heißt weiter den Erfolg erzielen, daß, wo jetzt 3000 Menschen auf einer Quadratmeile sich ernähren, künftig nur 1000 sich ernähren können.

Es ist übrigens doch bemerkenswerth, daß bei den Verhandlungen, die hierüber in den Interessentenkreisen stattgefunden haben, eine volkswirthschaftliche Koryphäe gesagt hat, die Forderung, gegen acquits-à-caution russischen Sprit importiren zu können, wäre eine reine Konsequenz des Freihandelsystems. Ich glaube, in diesem Punkte werden unsere Landwirthe nicht geneigt sein, sich auf das reine und unverfälschte Freihandelsprinzip zurückzuziehen. Eine andere Stadt, Lübeck, die einen anderen Gesichtspunkt ins Auge gefaßt hat, sieht natürlich mit großem Kummer, daß der ganze russische Sprit durch Lübeck hindurchzieht und nach Hamburg geht. Die haben also nun die Forderung gestellt: erlaube uns den Import russischen Sprits, wir verpflichten uns, denselben russischen Sprit wieder zu exportiren, wir wollen die Identität des Sprits festhalten.

Meine Herren, auch dies würde eine ganz erhebliche Benachtheiligung unserer ländlichen Spritfabrikanten sein, und zwar deshalb, weil der russische Sprit durch hohe Exportprämien unserem Sprit eine Konkurrenz machen kann, der dieser nicht gewachsen ist.

Die Exportprämien werden nämlich in Rußland berechnet in folgender Weise. Es wird ein bestimmter Prozentsatz angenommen für Schwindung und Ledaage für den Transport bis zur Grenze, und nun wird dieser Prozentsatz tageweise berechnet, so daß der Sprit, der am langsamsten zur Grenze reist, den höchsten Prozentsatz bekommt. Sie können sich denken, daß die Reisen aus dem Innern Rußlands bis zur Grenze in Folge dieses Arrangements nicht die schnellsten sind, und auf diese Weise dem russischen Sprit eine solche Exportprämie zugewendet wird, daß er dem unserigen überlegen ist.

Nun weiß ich, daß von Hamburg gesagt wird: die Klagen, welche erhoben werden, sind nicht gerechtfertigt, denn die

Fabrikation, die in Hamburg besteht, thut dem deutschen Sprit keinen Abbruch; es wird aus dem Kornspiritus — denn der russische Sprit ist ja Kornspiritus — meistens Genötre fabrizirt und dieser geht als solcher nach der Schweiz, nach Italien u. s. w. Wenn dies richtig wäre, so würde der Export deutschen Sprits aus Hamburg nicht in der Weise nachgelassen haben, wie er nach den statistischen Nachweisen, die darüber vorliegen, nachgelassen hat.

Die Herren sagen zweitens in Bezug auf den Eisenbahntarif: wenn die Eisenbahnen uns nicht die billigen Tarife geben würden, dann würden wir zu Wasser nach Italien gehen. Das ist unrichtig; gerade beim Sprit kommt es häufig darauf an, daß man ihn zu einer bestimmten Zeit nach Livorno, Genua oder irgend sonst wohin legen kann; das ist mit dem Wassertransport nicht möglich, man kann die Konjunkturen nicht so wahrnehmen, wie sie beim Eisenbahntransport wahrgenommen werden können.

Die ganze Frage dieses russischen Sprits, die ich hier erörtert habe, würde für uns keine solche Bedeutung haben, wenn der englische Markt offen stände; dann würde Platz genug sein für den russischen und deutschen Sprit. So wie aber heute die Sachen liegen, ist in der That das Geschäft in Hamburg mit russischem Sprit eine Schädigung der deutschen Spritfabrikation im höchsten Maße.

Es sind ja nun verschiedene Vorschläge gemacht, wie diesen Beschwerden abzuhehlen ist. Also in einem sehr fleißig ausgearbeiteten Bericht des Getreide-, Del- und Spiritushandels in Berlin wird der Vorschlag gemacht, man solle Hamburg unbeschadet seines Freihafenrechts mit seinem Stadtgebiet und der Industrie zum Zollverein ziehen, eventuell ihr seinen bisherigen steuerfreien Transitverkehr durch Deutschland dahin modifiziren, daß hierbei der Spiritus eine Eingangssteuer von 6 Thaler pro Zentner, wie jeder fremde Sprit zu zahlen hat, und beim Ausgehen aus deutschem Gebiete nur die gewöhnliche Rücksteuer vergütet erhält.

Was das erste betrifft, Hamburg in den Zollverein zu ziehen, so ist das ein frommer Wunsch; Hamburg hat sein Reservatrecht, und das kann ihm nicht genommen werden. Anders steht es meiner Auffassung nach mit dem zweiten Wunsch, daß man den russischen Sprit, der von Hamburg exportirt wird, das Transitrecht durch Deutschland nimmt. Ich gestehe zu, daß das eine Ausnahmemaßregel sein würde, aber ich glaube, es ist dabei doch in Erwägung zu ziehen, daß Hamburg in der That eine Ausnahmestellung hat, und wenn Hamburg jetzt nach der Schweiz, nach Italien, russischen Sprit unter dem Namen deutscher Sprit transportirt und durch die Eisenbahndifferentialtarife in den Stand gesetzt wird, dies billiger zu thun als andere Plätze, die geographisch näher liegen, so glaube ich, muß ein Weg gefunden werden, auf dem diesen meiner Ueberzeugung nach gerechtfertigten Beschwerden der deutschen Spritindustrie abgeholfen wird.

Meine Herren, wenn Sie die ganze Lage unserer Spritindustrie noch einmal ins Auge fassen, so werden Sie finden, daß sich alle Länder auf das ängstlichste gegen unseren Sprit verschließen. Von Export nach Rußland kann bei den dortigen Exportprämien und dem Steuersystem keine Rede sein; Schweden behandelt den deutschen Sprit ungünstiger, als den in anderen Ländern fabrizirten, namentlich die französischen Sprite. Von England habe ich mir erlaubt, Ihnen das Sachverhältniß klar zu legen. In Frankreich geschieht eine Manipulation, die mir durch den Brief eines bedeutenden dortigen Spritabnehmers bekannt geworden ist. Dieser Herr schreibt nämlich einem hiesigen Geschäftsfreunde: Ich bedaure, keinen Sprit mehr von Ihnen nehmen zu können in diesem Jahre, denn unsere Behörden kleben auf der Grenze auf jedes Faß deutschen Sprit einen rothen Zettel. Dieser rothe Zettel verfolgt mich bis in den Keller und wird von Ihren französischen Konkurrenten mißbraucht, um mich unpatriotischer Gesinnungen u. s. w. zu zeihen.

Das Verhältniß mit Belgien habe ich mir erlaubt, Ihnen klar zu legen.

Daß nach Nordamerika kein Sprit exportirt werden kann, daß dort ein sehr hoher Schutz Zoll für Spiritus existirt, wird Ihnen bekannt sein.

Ich glaube also, Sie werden einsehen, daß eine Industrie, die doch immerhin eine solche Wichtigkeit hat wie die Spritindustrie, namentlich in ihrer historischen Entwicklung bei uns als landwirthschaftliches Nebengewerbe, in der That Grund hat, mit großer Besorgniß in die Zukunft zu sehen, und ich kann nur den Wunsch aussprechen, daß es der Antwort des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts gelingen möge, einen Theil dieser Besorgnisse zu zerstreuen.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr. Delbrück: Meine Herren, bevor ich mich zur Beantwortung der einzelnen Punkte der Interpellation wende, kann ich nur bestätigen dasjenige, womit der Herr Interpellant seinen Vortrag eingeleitet hat, nämlich den Hinweis auf die große wirthschaftliche Wichtigkeit, welche die Spiritusindustrie für einen ansehnlichen Theil Deutschlands besitzt, und auch auf das korrespondirende Interesse, daß der Ausfuhr von deutschem Spiritus ins Ausland so wenig Schwierigkeiten als möglich in den Weg gelegt werden.

Was nun die einzelnen Punkte der Interpellation anlangt, so hat der Herr Interpellant selbst bereits anerkannt, daß die Regierung seit Jahren bemüht gewesen ist, Italien gegenüber ein unseren Interessen entsprechendes Verhältniß herzustellen. Ich kann dabei versichern, daß wir bei der italienischen Regierung stets und durchaus gutem Willen begegnet sind. Die italienische Regierung ist zuerst durch finanzielle Bedürfnisse veranlaßt gewesen, eine innere Steuer vom Spiritus zu erheben, eine Steuer, die in früheren Zeiten garnicht erhoben wurde. Es ist vielleicht zu bedauern, daß sie zur Grundlage ihres Steuersystems unser System gewählt hat, die Raumsteuer, und nicht die Fabriksteuer. Indessen die Wahl ist einmal getroffen. Daß die italienische Regierung bei Einrichtung einer vollkommen neuen Steuer auf zahlreiche Schwierigkeiten gestoßen ist und wie man sagen kann, — denn es wird dies auch in Italien nicht bestritten — Mißgriffe gethan hat, ist außer Zweifel, sie ist ernstlich bemüht gewesen, diese Mißgriffe zu verbessern und zu beseitigen und, wie der Herr Interpellant anerkannt hat, ist auf diesem Wege auch eine Besserung unseres Exports nach Italien herbeigeführt.

Ich zweifle durchaus nicht, daß die italienische Regierung, welche nach meiner festen Ueberzeugung in dieser Frage kein Schutzollinteresse sondern ausschließlich ein finanzielles Interesse verfolgt, und mit welcher gegenwärtig über diese Frage verhandelt wird, ernsthaft mit uns bemüht sein wird, sie auf eine Weise zu lösen, welche einerseits den Interessen der italienischen Finanzen und andererseits den berechtigten Verkehrsinteressen Deutschlands entspricht.

Die Herren werden begreifen, daß ich bei der gegenwärtigen Lage der Dinge in weitere Details über die Frage nicht eingehen kann.

Was den zweiten Punkt, die Besteuerung des Spiritus in Großbritannien anlangt, so ist der Herr Interpellant selbst bereits so gütig gewesen, zu bemerken, daß die von ihm gestellte Frage nicht ganz leicht zu beantworten sei. Er hat in seinem Vortrage selbst auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die eine unseren Interessen entsprechende Regelung der Frage in England findet.

Ich will, ehe ich auf diese Schwierigkeiten eingehe, mein volles Einverständnis mit ihm dahin aussprechen, daß

in England ein sehr ansehnlicher Schutz Zoll vom Spiritus erhoben wird. Man kann über die Berechtigung der englischen Brenner, zu verlangen, daß mehr wie die innere Steuer von dem eingehenden Branntwein erhoben werde, streiten. Es ist bei der Eigenthümlichkeit der englischen Steuergesetzgebung außer Zweifel, daß der englische Brenner auch jetzt noch einer Reihe von Belästigungen unterliegt, welche sich schließlich auch in Geld ausdrücken, wenn sie auch nicht als Geld in die Staatskasse fließen und daß aus dieser Rücksicht es vielleicht nicht ungerechtfertigt ist, wenn als Äquivalent für diese Belästigungen ein Zuschlag zu derjenigen Abgabe erhoben wird, welche der fremde Spiritus zu zahlen haben würde, wenn er nur den Betrag der inneren Steuer zu zahlen hätte.

Aber selbst wenn ich die Berechtigung einer solchen Forderung in Thesi anerkenne, so bin ich darüber nicht im mindesten im Zweifel — und alle Ermittlungen, die bisher haben stattfinden können, haben diese Ueberzeugung befestigt, daß der jetzt erhobene Satz weit über ein solches Äquivalent hinausgeht und insoweit also einen immerhin sehr fühlbaren Schutz Zoll darstellt. Es ist ja bekannt, daß die englische Regierung, man kann wohl sagen, in Beziehung auf alle anderen Artikel mit dem Schutz Zollsystem gebrochen hat. Der hier vorliegende Gegenstand aber hat, wie der Herr Interpellant schon angedeutet hat, seine eigenthümlichen Schwierigkeiten, die ja aller Welt bekannt sind und die man offen aussprechen kann. Einmal sind alle Temperenzfreunde die entschiedenen Gegner einer Ermäßigung dieser Zolldifferenz, indem sie davon ausgehen, daß alsdann mehr Spiritus zum Verbrauch in England eingeführt werden wird, daß in Folge dessen die Preise des Spiritus zum Verbrauch sinken werden und in weiterer Konsequenz davon mehr Spiritus verbraucht werden wird. Nicht minder ist ein sehr erheblicher Faktor die eigenthümliche Stellung der Brennereibesitzer in England. Bekanntlich giebt es dort relativ außerordentlich wenig Brennereien, welche in den Händen sehr vermögender und sehr einflußreicher Leute sind, zugleich weil diese Leute auch die Gläubiger einer ganz ungemessenen Anzahl von einzelnen Detaillisten sind. Eine solche Stellung hat ein nicht zu unterschätzendes politisches Gewicht, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß auch diese Rücksichten bei den wiederholt stattgefundenen Erörterungen der Frage nicht außer Betracht gelassen sind.

(Hört, hört!)

Es haben eigentlich Verhandlungen über diesen Gegenstand in technischem Sinn zwischen uns und der englischen Regierung nicht stattgefunden. Erörtert ist die Frage in vertraulicher Weise wiederholt. Ich kann jetzt nicht weiter gehen, als zu versichern, daß wir jede sich irgendwie darbietende Gelegenheit, welche eine Ansicht gewährt, mit Erfolg auf den Gegenstand zurückzukommen, benutzen werden.

Ich komme nun auf den dritten Punkt der Interpellation. Hier möchte ich zunächst einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken.

Es ist gar keine Frage, daß, mag Hamburg existiren oder nicht, der russische Sprit ein bedenklicher Konkurrent des deutschen geworden ist, und ich muß sagen, wie ich fürchte, in Zukunft noch mehr werden wird. Seitdem der sogenannte Branntweinpacht aufgehoben ist, seitdem in Folge dessen eine sehr, sehr große Zahl kleiner unvollkommener Brennereien in Rußland zu Grunde gegangen ist, wird das Brennereigewerbe da sehr viel besser betrieben, wie bisher. Die natürlichen Bedingungen sind vorhanden, einmal wohlfeiles Material, der zweite Faktor, die Kommunikationsmittel, haben sich in den letzten Jahren, wie allgemein bekannt ist, in ganz außerordentlicher Weise vervollkommenet. Es kommt endlich hinzu, daß, wie der Herr Interpellant auch mit Recht bemerkt hat, die Eigenthümlichkeit der Steuervergütung, wie sie in Ruß-

land besteht, es nicht bloß ermöglicht, sondern befördert, daß aus den entferntesten Provinzen dieses gewaltigen Reichs der Spiritus in die Häfen kommt. Man ist, wie man mir erzählt, im vorigen Jahre in Petersburg selbst erstaunt gewesen über die Massen von sibirischem Spiritus, die zum Export nach Petersburg gegangen sind. Dieses Räthsel ist in der That nicht anders zu lösen, als auf der von dem Herrn Interpellanten bereits richtig bezeichneten Weise, daß der Prozentsatz, der an der Branntweinsteuer für Ladage, Schmiedung u. s. w. bei der Ausfuhr erlassen wird, mit der Entfernung wächst. Nun ist, wie der Herr Interpellant auch schon bemerkt hat, die russische Spiritussteuer ganz außerordentlich hoch. Ein solcher Prozentsatz, der wächst, wird also in einem Maße auf große Entfernungen wirksam, wovon man sich nur dann Vorstellungen machen kann, wenn man die Rechnungen selbst in die Hand bekommt.

Dieses habe ich vorausschicken und speziell auf die Hamburger Frage zu kommen.

Nun, meine Herren, ist in der Interpellation die Frage gestellt worden, ob man wisse, daß russischer Sprit aus Hamburg als deutscher exportirt werde und dadurch dem deutschen Sprithandel Schaden zugefügt werde. Die Frage kann, wie mir scheint, an uns nur in dem Sinn gestellt werden, ob von Seite der hamburgischen Behörde für Sprit, welcher aus russischem Spiritus in Hamburg dargestellt wird, bei der Ausfuhr nach solchen Ländern, wo Ursprungszeugnisse nöthig sind, solche Ursprungszeugnisse gegeben werden. Diese Frage ist mir bestimmt verneint worden. Ist dies nun der Fall, so würde sich die Frage dann weiter dahin beschränken: gibt es Hamburger Kaufleute oder Spritfabrikanten, welche ihren aus russischen Sprit dargestellten Sprit ihren Geschäftsfreunden als deutschen verkaufen? Meine Herren, das kann ich natürlich nicht wissen. Es ist mir gesagt worden, ich bin aber nach der Seite hin nicht Techniker genug, daß eine solche Unterschiebung wenigstens für Sachkenner darin ihre großen Schwierigkeiten finden werde, daß es bis jetzt noch nicht gelungen sei, aus russischem Branntwein so geruchfreien Sprit darzustellen, wie aus deutschem, daß also ein Sprit, der aus russischem Branntwein dargestellt ist, sein Ursprungszeugniß durch den Geruch an sich trägt. Ich will das, wie gesagt, dahin gestellt sein lassen, ich bin für diese Gegenstände nicht Techniker genug. Nun aber, dem sei, wie ihm wolle, so würde sich doch der Wunsch des Herrn Interpellanten schließlich dahin ausdrücken lassen, daß direkt oder indirekt, es kommt darauf nicht an, durch das Reich die Rektifikation von russischem Sprit in Hamburg verboten würde. Ich drücke die Sache aus und die Form ist dabei ziemlich gleichgiltig. Meine Herren, ich glaube nun doch kaum, daß eine solche Maßregel, wie gesagt, die Form kann gewählt werden, wie sie will, irgendwie zulässig sei, und zwar, wenn ich alle anderen Rücksichten bei Seite lassen will, obgleich sie eigentlich vorzugsweise wichtig sind, schon deshalb, weil eine solche Maßregel in der That vollkommen wirkungslos für unsere Interessen sein würde. Meine Herren, was gewinnen Sie, wenn Sie die Fabrikation von Sprit aus russischem Spiritus von Hamburg vertreiben. Ich habe gehört, ich kann aber für die Nachricht nicht bürgen, daß man schon jetzt in den russischen Häfen selbst darauf aufmerksam geworden ist, daß bei Destillation des Branntweins zu Sprit ein hübsches Geschäft zu machen ist und daß deshalb jetzt schon in der Anlage befindlich sind eine Anzahl mit vorzüglichsten Apparaten ausgestattete Anstalten zur Rektifikation von russischem Branntwein. Ist das der Fall, und ich habe keinen Grund an dieser Nachricht zu zweifeln, so wird vielleicht sehr einfach und ohne daß wir irgend etwas zu thun brauchen, die Destillation in Hamburg sich von selbst erledigen, denn bei gleich guten Einrichtungen ist es evident, daß es richtiger ist, in Petersburg zu destilliren, als erst die rohe Waare nach Hamburg zu schicken und sie dort zu destilliren. Was in Petersburg geschehen

kann und dort am natürlichsten geschehen kann, das kann an vielen anderen Orten geschehen. Ich glaube also, wenn es gelänge, das zu erreichen, was befürwortet wird, so wäre es eben weiter nichts, als einem deutschen Plake einen kleinen Geschäftsgewinn zu entziehen, um ihn einem anderen Plake zuzuwenden. Damit verneine ich durchaus nicht, daß die Gestaltung der Eisenbahntarife, wie sie der Herr Interpellant bezeichnet hat, in der That eine Abnormität ist.

(Sehr richtig!)

Indessen, wie augenblicklich die Gesetzgebung liegt, ist mir ein gesetzliches Mittel, diese Abnormität zu beseitigen, wenigstens nicht bekannt. Nun hat der Herr Interpellant noch erwähnt die Anträge, welche aus Deutschland gestellt seien von Destillationsbesitzern, um ihnen den Bezug von russischem Sprit gegen acquits-à-caution zu gestatten. Die Anträge liegen dem Bundesrath zur Prüfung vor. Ich glaube indessen nicht, daß die bestehende Gesetzgebung irgend wie es gestatten würde, diesen Anträgen Folge zu geben.

Meine Herren, ich kann meine thatsächlichen Erwiderungen hiermit schließen, habe aber das Bedürfnis noch hinzuzufügen, womit ich begonnen habe, daß wir die hohe Bedeutung der Spiritusfabrikation für einen erheblichen Theil unseres Vaterlands im vollsten Maaße anerkennen und daß wir bestrebt sein werden, dieser Bedeutung gemäß, soweit es irgend in unseren Kräften liegt, zu handeln.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Kiepert hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Kiepert: Ich beantrage die Besprechung der Interpellation.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Antrag auf Besprechung bedarf der Unterstützung von 50 Mitgliedern. Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche den Antrag auf Besprechung der Interpellation unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus; wir treten daher in die Besprechung der Interpellation ein.

Das Wort ertheile ich dem Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath, Ministerpräsidenten Dr. Krüger.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für die freie und Hansestadt Lübeck, Ministerpräsident Dr. Krüger: Meine Herren, wenn ich mir zu dem vorliegenden Gegenstande einige Bemerkungen gestatte, so geschieht es wesentlich, um thatsächliche Verhältnisse richtig zu stellen. Der Herr Interpellant hat in der Interpellation behauptet, daß aus dem Freihafen Hamburg große Quantitäten russischen Sprits als deutscher Sprit exportirt würden. Wie schon der Herr Staatsminister Delbrück bemerkt hat, ist diese Behauptung, insoweit sie sich auch auf Ursprungszeugnisse beziehen könnte, völlig unbegründet. Ich kann das auf das Bestimmteste bestätigen. Es ist mir auch von sachkundiger Seite versichert worden, daß der aus russischem Kornbranntwein gewonnene Sprit sich durch seine Eigenthümlichkeit so wesentlich von dem deutschen Sprit unterscheidet, daß im Handel die eine Waare der anderen überhaupt nicht substituiert werden kann. Ich glaube daher versichern zu können, daß die Reputation des deutschen Sprits, soweit es hier darauf ankommt, in Hamburg vollkommen ungefährdet ist. Richtig ist, daß in den letzten Jahren in Hamburg bedeutende Quantitäten russischen Branntweins eingeführt, dort rektifizirt und in verschiedener Gestalt wieder ausgeführt worden sind. Die Spiritifikation ist in Ham-

burg eine Industrie, die seit länger als 20 Jahren besteht und der Zollvereinsländischen Produktion und Ausfuhr die erheblichsten Dienste geleistet hat. Diese Industrie hat sich dort naturwüchsig entwickelt, weil sie, wo sie für den Export arbeitet, ihren Ansiedelungsort in der nächsten Nähe des Verschiffungshafens suchen muß. Nun ist bekanntlich der Sprit eine Waare, deren Preise auf dem inländischen Markt außerordentlich variiren und weniger durch das Verhältniß der Produktion zur Konsumtion, als vielmehr durch die Spekulation bestimmt werden. Nach einer Preisübersicht aus einer langen Reihe von Jahren, die ich hier zur Hand habe, ergibt sich, daß z. B. im Jahre 1868 auf dem hiesigen Markt die Preise variirten zwischen 48 und 68 Mark pro 100 Liter à 100 Prozent, im Jahre 1871 zwischen 48 und 72 Mark, 1872 zwischen 53 und 75 Mark, 1873 zwischen 51 und 85 Mark und 1874 zwischen 53 und 86 Mark. Bei so großen Preisschwankungen ist es ganz natürlich, daß unter günstigen Konjunkturen, d. h. wenn auf unserem Markt die Preise in die Höhe gehen, auf ausländischen Märkten die ausländische Waare mit in die Konkurrenz tritt, und es ist auch ganz naturgemäß, daß der Handel diese Konjunkturen benützt. Das ist nicht nur sein Interesse, das ist sein Beruf und seine Aufgabe. Hamburgs Freihafenstellung kommt hier nur soweit in Betracht, als dort die freie Bearbeitung ausländischer Waaren und folgeweise auch die Rektifizierung des ausländischen Sprits möglich ist. Diese Operation, die der Zolltechniker als Veredelungsverkehr bezeichnet, ist im Zollverein allerdings nach den dormalen bestehenden Einrichtungen bezüglich des fremden Spiritus nicht möglich; aber ich muß doch konstatiren, daß in Bezug auf andere Waaren, deren Identität bei der Bearbeitung festgehalten werden kann, dieser Veredelungsverkehr im Zollverein unbedenklich zugelassen ist, und daß es doch Niemandem in den Sinn gekommen ist, darin eine Schädigung berechtigter Interessen der inländischen Produktion zu erblicken, eben weil diese Waare den inländischen Markt überall nicht berührt. Nun ist allerdings das Schutzollsystem, das ja in dem Herrn Interpellanten einen sehr berehenden Vertreter gefunden hat, in seinen Vorschlägen recht erfinderisch und auch in seinen Ansprüchen durchaus nicht verzagt gewesen, aber es hat noch nirgend und zu keiner Zeit sich zu dem Anspruch erhoben und die Forderung gestellt, daß man dem nationalen Handel es untersagen oder es ihm erschweren müsse, nach auswärtigen Märkten mit ausländischer Waare Handelsunternehmungen zu machen. Und wenn der Herr Interpellant hier angeregt hat, man solle Hamburg den Spiritustransit durch Deutschland verbieten, so glaube ich nicht nöthig zu haben, einen Vorschlag zu bekämpfen, den ich überall nicht für ernstlich gemeint nehmen kann. Daß die Spritindustrie wie alle Industriezweige leidet, daß die Preise gedrückt sind, bezweifle ich keinen Augenblick. Aber zur Beruhigung kann ich doch dem Herrn Interpellanten die Thatsache noch mittheilen, daß der deutsche Sprit gegenwärtig in Hamburg selbst um 4 Mark billiger notirt ist, als der russische Sprit, daß also von einer schädlichen Konkurrenz des russischen Sprits gegenüber dem deutschen zur Zeit nicht die Rede sein kann.

Im übrigen möchte ich auch die Thatsache noch hervorheben, daß die Spritpreise in den letzten Jahren außerordentlich hohe waren, und daß schon die Höhe dieser Preise einen schlagenden Beweis dafür enthält, daß die deutsche Produktion von der russischen Konkurrenz nicht in dem behaupteten Maße beeinträchtigt worden ist.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Möring hat das Wort.

Abgeordneter Möring: Nach den Worten des Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath verzichte ich aufs Wort.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete von Kardorff hat das Wort,

Abgeordneter **von Kardorff**: Meine Herren, nur ein paar Worte zur Entgegnung auf die Ausführungen theils des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts und dann des Herrn Vertreters beim Bundesrathe für die Stadt Hamburg. Ich möchte dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts gegenüber bemerken, daß ich glaube, er mich doch darin mißverstanden hat, wenn er annimmt, daß ich die Destillation von russischem Spirit in Hamburg verbieten wollte. Ich glaube nicht, daß ich irgend ein Wort gesagt habe, welches so gedeutet werden könnte. Das, was ich ausgeführt habe, ist nur das gewesen, daß meiner Meinung nach aus der Ausnahmestellung Hamburgs sehr wohl auch Ausnahmemaßregeln gegen Hamburg insoweit begründet sein würden, als man Hamburg auferlegen könnte, bei der Durchführung des Sprits durch Deutschland den Eingangszoll zu erlegen und die Rücksteuer wieder in Empfang zu nehmen.

Das möchte ich auch gleichzeitig gegenüber dem Herrn Vertreter der Stadt Hamburg bemerken.

Wenn der Herr Präsident des Reichskanzleramts die Meinung hat, es wäre nicht so ängstlich mit dieser ganzen Frage in Hamburg, denn wäre es nicht in Hamburg, so würde an irgend einem anderen Orte, in Petersburg oder Holland der russische Spirit verarbeitet und auf den Weltmarkt gebracht werden, so muß ich dem ganz entschieden entgegen treten. Es gehörte der in Hamburg altbegründete Handel, die großen Kapitalien und die günstigen Kreditverhältnisse Hamburgs dazu, um dem russischen Spirit diejenige Stellung auf dem Weltmarkt zu verschaffen, die ihm dieser Markt verschafft hat. Ich will ja damit nur an und für sich sagen, wenn man behauptet: das liegt in der Freihafenstellung Hamburgs, das ist sein Reservatrecht, so glaube ich, wir würden vollständig berechtigt sein, eine Bestimmung dahin zu treffen, daß der Transitverkehr mit russischem Spirit von Hamburg aus durch Deutschland wegsalle. Ich glaube, das ist begründet in der Ausnahmestellung, die Hamburg als Freihafen dem übrigen deutschen Vaterland gegenüber einnimmt.

Was ferner die Differenzialtarife betrifft, so steht die Erklärung, die der Herr Präsident des Reichskanzleramts heute abgegeben hat, einigermaßen im Widerspruch mit einer Erklärung, die bei Gelegenheit der Behandlung einer Petition von dem Kommissar der Bundesregierung im Jahre 1871 abgegeben worden ist am 11. November 1871. Damals hat der Kommissar der Bundesregierung gesagt:

Was die sogenannten Differenzialtarife angehe, so entstanden dieselben durch Tarifierabsetzungen, welche die Wirkung bildeten, entweder der Konkurrenz unter den Eisenbahnen oder des Bestrebens derselben, große Absatzmärkte, welche durch die Massenhaftigkeit des Transports niedrige Tariffätze rentabel machten, zu gewinnen. Denselben sei also nicht prinzipiell entgegenzutreten. Dagegen sei allerdings dem Bunde durch Art. 45 der Verfassung die Aufgabe gestellt, bei Handhabung seiner Tariffkontrolle im Anschlusse an die konkreten Verhältnisse, auch Beseitigung hervortretender Unregelmäßigkeiten, die der Entwicklung des allgemeinen Verkehrs nachtheilig seien, hinzuwirken und dabei das Ziel der möglichsten Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife im Auge zu behalten. Diesen Gesichtspunkt habe das Bundeskanzleramt bei der von ihm gehandhabten Kontrolle der Tarife von jeher als maßgebend anerkannt.

Ich glaube, die Erklärung, welche der Herr Präsident des Reichskanzleramts heute bezüglich der Stellung und der Macht der Reichsregierung gegenüber dem Differenzialtariffsysteme kundgegeben hat, steht nicht im Einklang mit den Erklärungen, welche damals der Regierungskommissar in der betreffenden Kommission abgegeben hat.

Ich möchte noch einmal hervorheben, daß ich bezüglich Hamburgs nur den Wunsch ausgesprochen habe, einmal, daß den Differenzialtarifen und dem Unwesen, das mit diesen ge-

trieben wird, Abhilfe geschafft werde, und zweitens, daß man der Ausnahmestellung Hamburgs gegenüber es für gerechtfertigt halte, den Transitverkehr des russischen Sprits durch Deutschland zu unterfagen.

Vizepräsident Dr. **Hänel**: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister Dr. **Delbrück**: Meine Herren, ich möchte nur auf den scheinbaren Widerspruch zurückkommen, den der Herr Interpellant zwischen einer früheren Aeußerung eines Regierungskommissarius und meiner heutigen gefunden hat.

Es ist das nur ein scheinbarer Widerspruch. Ich erkenne vollkommen an, daß das Reich die Aufgabe hat, dahin zu wirken, daß dergleichen Disparitäten beseitigt werden; ich glaube auch, daß sogar in diesem Augenblicke dahin gewirkt wird. Ich habe hier nur gesagt: es besteht für das Reich kein gesetzliches Mittel, einer solchen Disparität ohne weiteres Abhilfe zu schaffen.

Vizepräsident Dr. **Hänel**: Der Herr Abgeordnete Kiepert hat das Wort.

Abgeordneter **Kiepert**: Meine Herren, fürchten Sie nicht, daß ich die wenige Zeit, welche dem Reichstage zur Erledigung seiner Arbeiten noch bleibt, lange in Anspruch nehmen werde; aber der Gegenstand, welcher uns heute beschäftigt, ist so interessant und für die Landwirthschaft so wichtig, daß ich nur auf kurze Zeit um ihre Aufmerksamkeit bitten möchte.

Ich kann zuerst meine Befriedigung darüber aussprechen, daß der Herr Chef des Reichskanzleramts in solch freundlicher Weise sich über die Angelegenheit selbst ausgesprochen hat. Wir hegen das feste Vertrauen zu unserer Reichsregierung, die ja schon in anderen Tagen den richtigen Weg gefunden hat, um Reformen anzubahnen, — auch hierin die Uebelstände beseitigen werde, welche durch die Ausführungen, die Herr von Kardorff seiner Interpellation hat zu Theil werden lassen, hier zu Tage getreten sind.

Meine Herren, ich habe seit 19 Jahren die Ehre, Vorsitzender eines Vereins von Spiritusfabrikanten in Deutschland zu sein, und das veranlaßt mich eben, hier noch einige Worte zu Ihnen zu sprechen.

Das Kuratorium dieses Vereins, welcher Mitglieder aus ganz Deutschland zu den Seinigen zählt, hielt vor kürzerer Zeit hier selbst eine Sitzung ab. Von allen Seiten trat die Frage auf: wie ist der Landwirthschaft und speziell der Spiritusindustrie zu helfen, nicht bloß, weil der Spirituspreis augenblicklich niedrig ist, — das ist ja schon oft dageswesen — sondern weil die Befürchtung nahe liegt, daß eine solche Kalamität dauernd werden könnte; und wir haben ja aus dem Munde des Herrn Chefs des Reichskanzleramts gehört, daß die Ueberlastung unseres Marktes mit russischem Spiritus in der Zukunft möglicherweise noch größer werden könnte, als es jetzt schon geschehen.

Ich erhielt den Auftrag, mich an das Reichskanzleramt mit der Bitte zu wenden, eine Enquete berufen zu wollen, die aus Landwirthen, Exporteuren und Regierungsbeamten zusammengesetzt, diese Untersuchung anstreben möchte. Da erfuhr ich hier im Reichstag, daß Herr von Kardorff die Absicht habe, den Gegenstand zu einer Interpellation zu machen, und hielt ich diesen Platz für geeigneter zur Behandlung dieser Angelegenheit, als eine Enquete, welche lange beräth und selten zu einem schnellen Ziele kommt.

Meine Herren, lassen Sie mich ganz kurz die Angelegenheit so darstellen, wie sie für unsere Landwirthschaft eigentlich liegt. — Die Steuer auf Branntwein soll im preussischen Staate eine Konsumtionssteuer sein und als solche ist sie auch von der Regierung aufgefaßt. Um eine solche herzustellen wurde eine Bonifikation für exportirten Branntwein an der

Grenze eingeführt, aber diese Bonifikation trifft eben nur den außer Landes gehenden Branntwein, nicht diejenigen Sprite, die auch zu anderen respektive technischen Zwecken verbraucht werden. Nur zwei ganz unbedeutende Fabrikationen, die von Bleiweiß und Alkaloiden, bei denen der Spirit denaturirt wird, erhalten Rückgewähr der Steuer, während alle übrigen zu technischen Zwecken verwendete Sprite in Preußen und Deutschland mit der vollen Steuer verwandt werden müssen.

Meine Herren, dadurch verliert aber die Steuer den Charakter einer vollen Konsumtionssteuer und es ist Thatsache, daß bei hohen Spirituspreisen die Fabrikation der einzelnen technischen Zweige darunter leidet. So kann ich als Beispiel anführen, daß die Firnißfabrikation in England so viel billiger möglich ist, um das englische Fabrikat mit dem hiesigen erfolgreich konkurriren zu sehen.

Meine Herren, wir müßten nun eigentlich annehmen, daß die königliche Staatsregierung immer bemüht sein würde, für großen Export zu sorgen, damit der Preis des Spiritus im Inlande möglichst hoch wäre, was gegen den übertriebenen Genuß als Branntwein durchaus nur nützlich sein könnte. Aber leider sind alle Versuche, welche gemacht wurden, um größere Erleichterungen beim Export, respektive zu Fabrikzwecken zu erlangen, bisher erfolglos gewesen, ja es sind sogar Erschwerungen eingetreten, die ich doch noch mittheilen möchte, da Herr von Kardorff sie nicht erwähnt hat.

Am 1. Juli 1874 ist durch einen Beschluß des Bundesraths die Normaltara pro 7 Zentner exportirten Sprit auf 22 Prozent erhöht worden, während sie früher nur 17 Prozent betrug (bei größeren Fässern von 15 auf 20 Prozent). Diese meine Berechnung kommt aber erfahrungsgemäß einem Verlust von 30 bis 36 Liter pro Faß gleich. Sie sehen, meine Herren, daß auf diese Weise eher Erschwerungen als Erleichterungen für den Export von Branntwein eingetreten sind. In dieser Richtung möchte ich nun die Bitte an die Staatsregierung richten, diese Erschwerung des Exports wieder aufzuheben. Ich erinnere daran, daß eine Anzahl Spiritexporteure sich im April vorigen Jahres mit der Bitte an die Regierung gewendet hatte, die Erhöhung der Normaltara nicht eintreten zu lassen, weil sie eben den Export empfindlich schädigen würde. Die Bitte ist ihnen aber nicht gewährt worden.

Nun, meine Herren, muß ich noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Seit den letzten drei Jahren ist im Brennereigewerbe durch neue Erfindungen die Technik bedeutend gesteigert und ist es gelungen, das Rohmaterial, welches in Preußen verwendet wird, die Kartoffel, weit mehr als früher auszunützen: es ist ferner möglich geworden, amerikanischen und ungarischen Mais in den Spiritfabriken unseres Landes zum großen Vortheil der Landeskultur zu verarbeiten. Es wird volkswirtschaftlich ja von großer Bedeutung sein, daß durch dieses besser benutzte Rohmaterial ein größeres Quantum von Spiritus erzeugt wird. Aber, meine Herren, Hand in Hand mit dieser Mehrfabrikation muß ein größerer Export vor sich gehen, wenn nicht das Fabrikat im Inlande wesentlich im Preise sinken soll. Es bedarf wohl blos dieser Andeutungen, um die Reichsregierung zu veranlassen, möglichst die Wege zu suchen, welche dazu dienen könnten, die Erschwerung des Exports soviel wie möglich zu beseitigen und nach den Ausführungen, die wir von dem Herrn Bundeskanzler gehört haben, können wir wohl auch darauf hoffen.

Wenn ich nun auf die Interpellation selbst eingehen darf, so stimme ich darin mit Herrn von Kardorff nicht überein, daß betreffs Hamburg in der Weise, wie seine Vorschläge gelaute haben, Aenderungen vorgenommen werden könnten. Meines Dafürhaltens besteht die Erschwerung, die wir dort zu beklagen haben, nur in den Differenzialtarifen und hat es sich gerade in dieser Frage gezeigt, wie außerordentlich schwer ein solcher auf einer einzelnen Fabrikation, auf einer einzelnen Industrie lasten kann, denn nicht nur die Spiritfabrika-

tion, nicht nur die Landwirthschaft, sondern gewissermaßen alle Gewerbe werden von diesen so exorbitanten Differenzen der Transportkosten wesentlich mitbetroffen.

Die italienische Frage hat Herr von Kardorff so ausführlich beantwortet, daß ich nur die Bitte hinzuzufügen hätte, daß, bei Gelegenheit der Festsetzung der Bedingungen eines neuen italienischen Handelsvertrages, es vielleicht möglich sein könnte, durch Hinzuziehung von Exporteuren und Landwirthen, die sich mit Regierungskommissariaten zu einer Kommission vereinigen könnten, die Wünsche besprochen werden und Befriedigung finden möchten, die von Seiten unserer Exporteure laut geworden sind.

Was nun noch England betrifft — und das ist das letzte, was ich erwähnen wollte — so möchte ich darauf aufmerksam machen, damit kein Irrthum in unserer heutigen Diskussion sich einschleiche, daß sich die Summen der Steuer, um die es sich handelt, ein klein wenig anders, als sie Herr von Kardorff vorgetragen hat, stellen. Die proof-gallone in England ist gleich 4 Quart à 56 Prozent oder gleich 224 Prozent Gay-Lussac. Das sind aber Quartprocente, nicht Literprocente. Da wir nach Litern rechnen, müssen wir die 224 Quartprocente in Literprocente verwandeln = 257 Prozent. Ich habe den Bleistift zur Hand genommen, als Herr von Kardorff sein Rechenexempel aufstellte und habe dasselbe auf Literprocente nachgerechnet. Demnach zahlen in England an Steuer:

2,57 Liter à 100 Proz. Alkohol 10 Shilling = 10 Mark
also 1 " " " " " " " " = 3,89 "

1 Gallon oder 2,57 Liter à 100 Proz. Alkohol
zahlen Importsteuer = 0,50 "
oder 1 Liter à 100 Prozent = 0,19 "
als Schutzzoll. Demnach zahlt

1 Liter deutscher Sprit . = 4,08 "
oder unser Faß von 100 " à 100 Prozent = 408 "
= 136 Thaler Steuer in England.

Der Werth von 1 Liter Alkohol in Berlin beträgt heut 0,43 Mark; die Bonifikation an der Grenze 22 alte Pfennige = zirka 0,18 Mark, mithin stellt sich der Werth an der Grenze für ein Liter auf 0,25 Mark. Bei einem Schutzzoll von 0,19 Mark auf 78 Prozent des Werthes der Waare, oder um ein Beispiel anzunehmen: wenn der Werth einer Waare in Deutschland pro Zentner 25 Mark betrüge, so lastet darauf in England ein Schutzzoll von 19 Mark.

Nun wollen Sie noch bedenken, daß der englische Fabrikant eine Exportprämie bekommt, die der deutsche Sprit nicht in Anspruch nehmen darf, und zwar für Rohspiritus die Gallon 2 Pence oder für 100 Liter 7 Mark für rektifizirten oder kolorirten Sprit die Gallon 3 Pence oder für 100 Liter 11 Mark.

Meine Herren, ich brauche Ihnen zu diesen Zahlen keinen Kommentar zu geben, sie sprechen für sich selbst. Ich für meinen Theil, und mit mir die große Majorität dieses Hauses, folgen gern der Reichsregierung auf dem bisher von ihr betretenen Wege der Freihandelspolitik nach, ohne auf Reziprozität Anspruch zu machen; wir erwarten aber von der Loyalität unserer Nachbarn, namentlich des Landes, welches immer den Freihandel auf seine Fahne geschrieben hat, daß sie unsere Bemühungen durch freundliches Entgegenkommen unterstützen werden.

Vizepräsident Dr. Hänel: Es ist der Schluß der Debatte beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Jetzt ersuche ich diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Schluß herbeiführen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Schluß der Diskussion ist herbeigeführt, und damit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung über:

erste und zweite Berathung des Gesekentwurfs, betreffend die Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichspostverwaltung (Nr. 178 der Drucksachen).

Ich eröffne über diesen Gesekentwurf die erste Berathung. — Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die erste Berathung. Eine Verweisung an eine Kommission wird wohl vom Hause nicht beliebt?

(Pause.)

Das ist nicht der Fall. Wir treten daher sofort in die zweite Berathung des Gesekentwurfs ein.

Ich eröffne die Diskussion über den einzigen Artikel des Gesekentwurfs und zugleich über die Ueberschrift und Einleitung. — Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion.

Wir gelangen zur Abstimmung.

Die Verlesung des Gesekentwurfs, des einzigen Artikels, der Ueberschrift und Einleitung wird mir wohl erspart?

(Pause.)

Eine besondere Abstimmung wird nicht verlangt; ich konstatire daher die Annahme des Gesekentwurfs, betreffend die Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichspostverwaltung in zweiter Berathung.

Wir gehen über zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

zweite Berathung des Gesekentwurfs wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, auf Grund des Berichts der Budgetkommission (Nr. 185 der Drucksachen).

Berichterstatter ist Herr Abgeordnete Frankenburg; ich bitte ihn, seinen Platz einzunehmen.

(Geschieht.)

Der Berathung wird als Kommissar des Bundesraths bewohnen außer dem früher bereits genannten Kommissarius der königlich preussische Geheime Kriegsrath Herr Pomme.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über § 1 der Kommissionsbeschlüsse und ertheile das Wort dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Abgeordneter **Frankenburg**: Meine Herren, ich darf Sie wohl bitten, daß Sie den Ihnen zugegangenen schriftlichen Bericht mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit beurtheilen, welche mir zur Erstattung desselben zugemessen war. Wie in dem schriftlichen Bericht, so werde ich auch heute bemüht sein, die einzelnen Fragen, um deren Lösung es sich handelt, streng von einander zu scheiden, und darnach, meine Herren, glaube ich bei dem § 1 von einer Besprechung der Frage Umgang nehmen zu können, welche bei der ersten Berathung den Hauptgegenstand der Diskussion gebildet hat, nämlich von der Besprechung der Anlage von beiläufig 300

Millionen Mark in nicht garantirten Prioritätsobligationen. Diese Frage hängt nämlich mit dem § 1 gar nicht oder doch nur insofern zusammen, als die Thatsache zu konstatiren ist, daß der Invalidenfonds durch den Besitz von 171 Millionen nicht garantirter Eisenbahnprioritäten sowohl dem Kapital als dem Zinsertragniß nach in keiner Weise geschwächt erscheint, — eine Thatsache, welche sowohl von der Kommission als auch von Seiten der Regierung zugegeben wurde.

Der § 1 bezweckt nun, den Invalidenfonds noch mit allen den Kriegspensionen zu belasten aus Kriegen früherer Zeit, d. i. aus der Zeit vor dem Jahre 1870/71.

Diese Frage, die in der Kommission von einem Mitgliede angeregt wurde, liegt, wie Sie mir zugeben werden, außerordentlich nahe. Während wir nämlich bei der Etatsberathung — ich will nicht sagen, in Verlegenheit waren, aber doch verschiedene Ausschau halten mußten nach Mitteln zur Deckung von Ausgaben, drängen sich hier bei der Prüfung des Invalidenfonds, seiner Kapitalien und Zinsen solche Mittel im reichsten Maße im wahren Sinne des Worts auf. Während man nämlich im Jahre 1873 bei der Berathung des Gesetzes über die Gründung des Invalidenfonds vorausgesetzt hatte, daß das Kapital sich allmählich aufzehren würde, finden wir nach dem Bericht der Schuldenkommission vom November vorigen Jahres, daß der Invalidenfonds noch völlig unberührt, noch vollständig intakt vorhanden ist. Während ferner bei der Berathung im Jahre 1873 angenommen und vorausgesetzt wurde, daß dieser Fonds lediglich mit vierprozentiger Verzinsung angelegt werden solle und angelegt werde, ist derselbe in Effekten angelegt, welche durchgängig mehr als 4½ Prozent Zinsen tragen. Daraus also schon ergibt sich eine Summe von verfügbaren Mitteln, deren Verwendung mit Recht in Erwägung gezogen werden kann, und um deswillen glaube ich zu der Behauptung berechtigt zu sein, daß die Frage, welche durch den § 1 gelöst wird, eine sehr nahe liegende ist.

Die Pensionen und Unterstützungen nun, welche nach dem § 1 als neue Belastung auf den Invalidenfonds übertragen werden sollen, berechnen sich, wie aus dem schriftlichen Bericht zum Theil schon hervorgeht, in folgender Weise.

Es kommen 521,000 Mark für die vormalsschleswig-holsteinische Armee in Betracht; es sind dann 737,000 Mark für die Hinterbliebenen aus dem Kriege 1866 für das Reich mit Ausschluß Bayerns in Rechnung zu bringen. Dazu kommen die Beiträge an Pensionen der Invaliden und zwar der Ober- und Unterklassen, gleichfalls aus dem Kriege von 1866, welche allerdings aus dem Etat und den uns mitgetheilten Aktenstücken nicht so ziffermäßig festzustellen sind, wie das bei den beiden ersten Positionen der Fall ist. Allein die guten Grundlagen für eine desfallsige Berechnung, deren Richtigkeit im höchsten Grade wahrscheinlich ist, sind auch hier gegeben, und für unseren Bedarf, für den Bedarf des § 1, welcher Ihnen vorgeschlagen ist, dürfte eine solche Wahrscheinlichkeitsberechnung vollständig genügen, wie sie auch genügen mußte bei der Berathung des Gesetzes über die Gründung des Invalidenfonds. In dem Etat, welcher gelegentlich der Berathung des Invalidenpensionsgesetzes im Jahre 1871 vorgelegt wurde, sind für Preußen die Pensionen der Unterklassen aus dem Kriege von 1866 auf 2,519,352 Mark angegeben. Es läßt sich daraus ein Schluß auf die Beträge ziehen, welche für die Pensionen der Oberklassen aus demselben Kriege erforderlich sind; es läßt sich ein Schluß daraus um deswillen ziehen, weil wir diese Erfordernisse in Vergleich bringen können mit den entsprechenden Erfordernissen aus dem Kriege 1870/71. Nach den uns gemachten Mittheilungen haben diese letzteren Pensionen am Ende des dritten Quartals des Jahres 1875 für die Unterklassen 11,450,130 Mark, für die Oberklassen 5,068,104 Mark betragen, so daß hiernach wohl die Annahme gerechtfertigt ist, es werden beiläufig die Pensionsbeträge für die Oberklassen die Hälfte von dem betragen, was die Pensionen für die Unter-

klassen ausmachen. Nehmen wir nun die Hälfte von 2,519,352 Mark, so bekommen wir für die Pensionsverhältnisse der Oberklassen aus dem Kriege 1866 — für die preussische Armee allein berechnet — 1,259,676, und als Gesamtterforderniß der Pensionen für die Ober- und Unterklassen aus dem erwähnten Kriege für die preussische Armee 3,779,000 Mark. Rechnen Sie nun diese Posten zu den beiden vorangeführten Summen von 521,000 und 737,000 Mark, so bekommen Sie einen Betrag von nicht viel mehr als 5 Millionen Mark, nämlich von 5,037,000 Mark in runder Summe. Dazu müßten allerdings noch gerechnet werden die Invalidenpensionen aus dem Jahre 1866 für die nichtpreussischen Bundesstaaten und die Pensionen aus dem dänischen Krieg. Allein ich glaube, daß diese Summen weitaus aufgewogen werden durch die Minderung, welche die von mir bezeichneten Pensionen und Unterstützungen der Invaliden der preussischen Armee aus dem Kriegsjahr 1866 seit dem Jahr 1871 erfahren haben. Seit der Aufstellung jener Summen sind bereits fünf Jahre verflossen, und diese müssen demnach um einen sehr namhaften Betrag sich gemindert haben, um einen größeren Betrag, als die Kriegspensionen ausmachten, welche hier außer Berechnung geblieben sind, nämlich die Pensionsbedürfnisse für die Militärinvaliden von 1866 aus den übrigen deutschen Staaten außer Preußen, und mit Zurechnung der bayrischen Quote. Es würde daher für den Fall der Annahme des § 1 der Kommissionsvorschläge die Gesamtsumme der Neubelastung sich auf nicht viel mehr als 5 Millionen Mark berechnen, keinesfalls höher als $5\frac{1}{2}$ Millionen, wenn man auch noch so ungünstig rechnet und auch die Quote, die Bayern zugetheilt werden muß, in Anrechnung bringt.

Zur Deckung dieses Bedürfnisses steht nun zur Verfügung erstens der Mehrbetrag der Zinsen, welcher sich ergibt entgegen der Voraussetzung, welche bei Berathung des Invalidenfondsgesetzes bestanden hat. Es wurde damals eine 4 prozentige Verzinsung angenommen, welche eine Summe von $22\frac{1}{2}$ Millionen Mark für den ganzen Betrag des Fonds ausmacht. Dagegen sind in dem Etat pro 1875 die Zinsen aus dem Invalidenfonds mit 25,753,655 Mark in Ansatz gebracht, und es darf angenommen werden, daß diese Berechnung unter der Voraussetzung einer Abnahme des Kapitals durch Verzehrung aufgestellt wurde, so daß der Zinsertrag in Wirklichkeit die angegebene Summe noch übersteigt. Es ist demnach an Mehrzinsen allein eine Summe von mindestens $3\frac{1}{2}$ Millionen zu berechnen.

Dazu kommt, daß jetzt schon feststeht und durch den uns pro 1876 vorgelegten Etat bestätigt ist, daß an Unterstützungen und Pensionen für Hinterbliebene eine Ersparniß von mindestens $1\frac{1}{4}$ Millionen Mark gemacht wird; um so viel nämlich ist der wirkliche Bedarf nach den Etatsansätzen hinter dem im Jahre 1873 vorausgesetzten Erforderniß zurückgeblieben, und auch gerade in dieser Beziehung enthält der Etat selbst das Zugeständniß — in den Bemerkungen —, daß dieses Erforderniß seinen Höhepunkt in jedem Falle erreicht hat, — eine Thatsache, die auch im Jahre 1873 für alle Pensionen insoweit vorausgesetzt wurde, als man annahm, sie würden bis 1876 ihren Höhepunkt erreichen. Das würde allein schon einen freien verfügbaren Betrag von $4\frac{3}{4}$ Millionen Mark ergeben. Dazu kommt aber noch, daß auch nach denselben Etatsaufstellungen an der Gesamtsumme der Pensionen für die Ober- und Unterklassen, nämlich an den sämtlichen Militärinvalidenpensionen aus dem Krieg des Jahres 1870/71 zweifellos Ersparnisse gemacht werden. Nach den Aufstellungen pro Ende des dritten Quartals 1875, die uns zugekommen sind, würde allerdings hier eine Mehrausgabe gegenüber der Voraussetzung bei den Oberklassen und zwar von 1,066,000 Mark, dagegen eine Minderausgabe bei den Unterklassen von 1,767,000 Mark sich ergeben, was gleichfalls wieder eine Minderausgabe von mehr als $\frac{1}{2}$ Million bewirkt und be-

weist, daß der Aufwand, welcher erforderlich wird, durch die Annahme des § 1 der Kommissionsvorschläge reichlich gedeckt wird schon durch die Mehreinnahmen an Zinsen und durch Minderausgaben an Pensionen gegenüber den Voraussetzungen des Jahres 1873. Nach der Meinung der großen Mehrheit der Kommission kann kein Anstand bestehen, über diesen effektiv verfügbaren Mehrbetrag an Einnahmen und Minderbetrag an Ausgaben schon jetzt durch Gesetz Verfügung zu treffen, — und zwar eine Verfügung, wie sie die Kommission beantragt, und welche nach dem Vorschlage der Kommission erst dem nächsten Etat zu gute kommen wird.

Neben diesen materiellen Gründen hat aber die Kommission sich auch noch durch einen sehr gewichtigen politischen Grund bestimmen lassen, den Ihnen vorgeschlagenen § 1 anzunehmen. Es ist kaum zu bestreiten, daß die Thatsache der Versorgung sämtlicher deutscher Invaliden ohne jeden Unterschied aus einem gemeinschaftlichen Fonds, aus einem Reichsfonds, sehr wesentlich dazu beitragen wird, die frühere Zerrissenheit unseres Vaterlandes vergessen zu machen, und daß dies ein wichtiges und gewaltiges Moment bilden wird zur Förderung des nationalen Gedankens.

Das waren, meine Herren, die hauptsächlichsten Gründe, aus denen die Kommission zu einem Vorschlage des § 1, wie er Ihnen vorliegt, gekommen ist.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr. Delbrück: Meine Herren, ich muß Sie bitten, den von Ihrer Kommission vorgeschlagenen § 1 nicht anzunehmen. Indem ich diese Bitte an Sie richte, will ich mich keineswegs auf den formellen Standpunkt stellen, daß in dem Invalidengesetz selbst eine, wenn ich so sagen soll, Revision des Gesetzes, wie § 1 hier enthält, erst für einen späteren Termin vorgesehen ist. Die verbündeten Regierungen werden es nicht ablehnen, auch vor dem Ablauf dieses Termins über eine entsprechende Aenderung des Gesetzes mit dem Reichstag sich zu verständigen, aber in diesem Augenblick können sie das nicht, und zwar aus dem Grunde, weil die Unterlagen fehlen, um die Tragweite dieses § 1 zu übersehen. Ich will anerkennen, daß die Berechnung, welche in Ihrer Kommission gemacht ist, so gut ist, wie sie aus dem vorhandenen Material gemacht werden konnte; aber dieses vorhandene Material reicht eben gar nicht aus. Es fehlt für den Krieg von 1864 an allem Material, es fehlt für den Krieg von 1866 an allem Material mit Ausnahme derjenigen Angaben, welche in Beziehung auf die preussische Armee in früherer Zeit aufgestellt sind. Die Wahrscheinlichkeitsberechnung, auf welcher nach dem eben gehörten Vortrage und nach dem Bericht Ihrer Kommission die Annahme beruht, daß die Gesamtsumme der Pensionen, um die es sich hier handelt, $5\frac{1}{2}$ Millionen Mark betrage, kann richtig sein, sie kann unrichtig sein; sie steht in Ermangelung genügenden Materials in der Luft.

Bei dieser Lage der Sache ist es für die verbündeten Regierungen nicht möglich, in das Blinde hinein eine Disposition über den Reichsinvalidenfonds zu treffen, deren Tragweite sie nicht übersehen können, und aus diesem Grunde muß ich Sie bitten, den § 1 abzulehnen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter Richter (Hagen): Meine Herren, daß das Material nicht ganz vollständig ist, müssen wir zugeben; es ist aber um vieles vollständiger, als dasjenige Material, auf welches seiner Zeit die Berechnung und Bemessung des Invalidenfonds von 187 Millionen Thaler begründet wurde. Die Pensionen, die aus dem Kriege von 1864 folgen, kennen wir allerdings nicht; daß sie aber nur einen geringfügigen

Betrag ausmachen können, geht schon daraus hervor, daß die Verlustlisten aus diesem Kriege nicht den achten Theil des Umfangs haben, wie die Verlustlisten Preußens aus dem Jahre 1866.

Als wir im Reichstage 1871 das Pensionsgesetz beriethen, fehlte uns auch ein vollständig sicheres Material, es konnte auch nur geschätzt werden, und diese Schätzungen hatten damals nicht diejenigen thatsächlichen Unterlagen, die wir für die Hauptpost bei unserer heutigen Berechnung besitzen.

Meine Herren, in Bezug auf diese Berechnungen ist es ja schwer, in einer Versammlung von 400 Mitgliedern das Exempel zu wiederholen; man muß für die Richtigkeit und Zuverlässigkeit in dieser Beziehung der Budgetkommission einen gewissen Kalkulaturglauben zuerkennen. Wenn man sich aber auch auf diese Berechnung im einzelnen gar nicht einläßt, so tritt das doch schon klar hervor, daß der Invalidenfonds sich mit $4\frac{1}{2}$ Prozent verzinst und nicht mit 4 Prozent, wie 1873 angenommen wurde. Es ist auch heute schon in anderer Beziehung klargestellt, daß die Voraussetzungen der damaligen Berechnung zu ungünstig waren. Als man im Jahre 1873 das Invalidenfonds-gesetz berieth, stellte man zugleich den ersten Etat pro 1874 auf Grund dieses Gesetzes auf und nahm in Aussicht für 1874 einen Kapitalzuschuß von 16 Millionen Mark, wenn ich im Augenblick die Summe richtig im Kopf habe. Was ist eingetreten? Der Kapitalzuschuß ist entbehrlich gewesen, es hat sich sogar ein Zinsenüberschuß ergeben. Ein Theil desselben soll allerdings mit einem zufälligen Umfande, mit dem Datum der Abtrennung der Kupons zusammenhängen; aber, meine Herren, aus dieser Rechnung ist klar ersichtlich, daß die Summe der Ausgaben an Pensionen um 9 Millionen Mark hinter dem Aufschlage zurückgeblieben ist, und daß ebenso auch im Jahre 1875 um 4 Millionen Mark die Zinseinnahmen höher veranschlagt werden konnten, als sie im Jahre 1874 veranschlagt waren, wo diese zufälligen, die Zinseinnahme verstärkenden Momente nicht mehr in Betracht kamen. Es ist aber darum von so großer Erheblichkeit, daß eine Entlastung des Budgets durch den Invalidenfonds gerade jetzt in Betracht gezogen wird, weil unser Finanzzustand augenblicklich sich in einem gewissen Uebergangsverhältnisse befindet. Die Jahre der Ueberschüsse hören auf, wir treten wieder in normale Verhältnisse ein. Gerade dieser Uebergangszustand wird uns für die nächsten Jahre erheblich erleichtert, wenn der Invalidenfonds in einem Maße stärker herangezogen werden kann, als es möglich ist, ohne seinen Zweck in Frage zu stellen. Wenn es auf der einen Seite die veränderten Verhältnisse nöthig machen, den Termin für die Veräußerung der Prioritäten hinauszuschieben, so sind es ebenso veränderte Verhältnisse, welche es uns nützlich erscheinen lassen, für die Revision der Bilanz des Invalidenfonds den damals gestellten Termin um einige Jahre zu verkürzen.

Es war aber noch ein anderer Gesichtspunkt in der Kommission maßgebend, als der bloß finanzielle und politische, den der Herr Referent hervorgehoben hat. Es wurde der Einwand geltend gemacht: wenn man die Invaliden früherer Kriege auf den Invalidenfonds übernehme, so könne man es nicht mehr ablehnen, sie auch in Beziehung auf ihre Kompetenzen den Invaliden der Jahre 1870 und 1871 gleich zu stellen. Meine Herren, ich würde das nicht als Nachtheil des Vorschlags, sondern eher als einen neuen Vorzug ansehen. Die gleichmäßige Versorgung sämtlicher Pensionäre ist schon wiederholt, unter anderem auch von mir, im preussischen Abgeordnetenhaus angeregt worden, ist aber bei den finanziellen Bedenken, bei der großen Zahl aller Pensionäre, namentlich auch der Zivilpensionäre, gescheitert und kann auch namentlich bei der gegenwärtigen finanziellen Lage sich schwerlich realisiren. Wenn dagegen die Kriegsinvaliden von den übrigen Invaliden ausgedeut werden, so ist die Gleichstellung dieser viel eher zu realisiren, weil in der That in dieser Beschränkung auch erhebliche finanzielle Momente nicht mehr in Frage kommen. Die Gleichstellung ist um so eher zu er-

möglichen, wenn die etwaige Erhöhung solcher Pensionen von dem Invalidenfonds übernommen wird, wozu er an und für sich nach meinem Dafürhalten vollkommen befähigt ist.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Dr. Lucius (Erfurt) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lucius (Erfurt): Meine Herren, ich möchte empfehlen, den § 1 der Kommissionsvorschläge abzulehnen. Es ist ja nicht zu bestreiten, daß seine finanzielle Bedeutung nicht von besonderer Tragweite ist. Der Bestand des Invalidenfonds ist, wie wir wissen, intakt, und auch die Zinsen werden nicht erschöpft, so weit wir übersehen können, durch die Pensionen, die darauf angewiesen sind. Allein trotzdem müssen wir doch zugeben, daß der Antrag, jetzt angenommen, verfrüht ist. Wie Sie auch aus dem gedruckten Kommissionsbericht und aus den Erörterungen, die wir in der Kommission gehört haben, erschen, treten ferner noch im Jahr 1876 eine ganze Anzahl von neuen Forderungen an den Invalidenfonds heran, weil dieses das letzte Jahr ist, auf welches sich die Bestimmung erstreckt, daß die in diesem Jahre Pensionirten noch an den Vortheilen der Kriegspension theilnehmen. Wir können also sagen, der Antrag ist zur Zeit verfrüht, weil dieser ganze Fonds noch nicht in den Beharrungszustand überhaupt getreten ist.

Der Antrag scheint mir aber nicht bloß verfrüht, sondern auch darum unberechtigt, weil er ohne Noth das ganze Prinzip des Invalidenfonds-gesetzes jetzt schon durchbricht. Ich sage ohne Noth, darum, weil nach § 7 des Invalidenfonds-gesetzes, wenn ich nicht irre, bestimmt ist, daß die Zinserträge, die Ueberschüsse des Invalidenfonds nicht dem Fonds selbst zuwachsen, sondern zu den etatsmäßigen Einnahmen treten. Wir begeben uns also in keiner Beziehung eines Dispositionsrechts, wir machen auch keine Ersparnisse irgend einer Art, weil dieser Fonds in den etatsmäßigen Einnahmen wieder erscheint, also auch zu unserer Disposition bleibt.

Der Herr Abgeordnete Richter wie der Herr Referent haben darauf hingewiesen, daß es ihnen ein politischer, sympathischer Gedanke wäre, wenn man sämtliche deutsche Invaliden auf dieselben Fonds anwiese. Das ist ganz zweifellos; dasselbe Gefühl hat wohl jeder in diesem Hause. Aber das ist doch auch ebenso zweifellos, daß die nächste Konsequenz die sein wird, die der Herr Abgeordnete Richter auch schon angedeutet hat, daß dann auch ein Anspruch hervortreten wird auf Gleichstellung der früheren Invaliden mit denen aus dem letzten Kriege. Auch dieser Idee gegenüber wird man sich nicht unsympathisch verhalten können, und ich glaube, es ist nicht bloß von dem Herrn Abgeordneten Richter, sondern auch von unserer Seite bei Berathung des Militärpensionsgesetzes gerade der Gedanke angeregt worden, er ist aber an dem Widerspruche in diesem Hause und auch bei den Bundesregierungen gescheitert. Man hat hier damals, wie es sehr häufig geschehen, den Satz aufgestellt, daß es unkonstitutionell sei, an die Regierung mit Mehrforderungen heranzutreten. Man benützt aber diesen Satz, wenn er Einem paßt, — zu anderem, wo er nicht paßt, benützt man ihn nicht, und ich möchte dies hier auf den gegenwärtigen Fall anwenden.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, daß eine Revision des Gesetzes nöthig ist, das ist ja von keiner Seite bestritten; wir sind bei einer Revision des Gesetzes; aber ich glaube, die Regierung hat vollständig richtig gehandelt, wenn sie in diesem Moment die Revision auf den hauptsächlichsten Punkt beschränkt hat, daß sie den zu kurz bemessenen Termin für die Wiederrealisirung der ungarantirten Prioritätsobligationen noch hinauszuschieben gesucht hat. Ich meine deshalb, es ist zweckmäßiger, in diesem Zeitpunkte diese allgemeine Revision nicht vorzunehmen, son-

bern sie auf diesen Punkt zu beschränken, der im § 2 der Kommissionsvorschläge vorliegt, und bitte Sie den § 1 derselben abzulehnen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasfer: Meine Herren, ich wünschte bei dieser Sache, in der ein materieller Gegensatz zwischen der Regierung und dem Reichstage gar nicht herrschen sollte, eine bestimmte, klare Erklärung, ob wir in dem Inhalt oder bloß in der Form mit der Regierung auseinandergehen. Ich habe den Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts so verstanden, daß nur zur Zeit Einwendungen gegen die Uebernahme der im § 1 bezeichneten Verpflichtungen auf diesen Fonds gemacht werden, weil die Beträge noch nicht rechnermäßig ermittelt seien und nicht übersehen werden könne, welche Summe in Folge einer solchen Bestimmung dem Invalidenfonds belasten würde. Dies war der einzige Einwand des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts, und ich habe insbesondere von ihm nicht den zweiten, von dem Herrn Abgeordneten Lucius hinzugefügten Einwand gehört, daß der Invalidenfonds an sich noch nicht vorbereitet sei, andere Verpflichtungen aufzunehmen, weil er zu einem Ruhepunkt noch nicht gelangt sei. Senem ersten Einwand gegenüber ließe sich der Regierung leicht entgegenkommen; da die Ausgaben im § 1 auf etwa 5½ Millionen Mark geschätzt werden, so könnte man in das Gesetz aufnehmen: „jedoch nur bis zur Höhe von 5½ Millionen Mark“; dann ist der rechnermäßige Einwand völlig entfernt. Ich erkläre aber von vornherein, ich wünsche gar nicht bei diesem Gesetze im Gegensatz zur Regierung zu erscheinen. Die Regierung verlangt von uns eine Vollmacht zur Beibehaltung gewisser Effekten, zu deren Verkauf sie gesetzlich gezwungen wäre. Nach den angestellten Ermittlungen bin ich bereit, diese Bewilligung vorbehaltlos zu geben, in der Form, welche die Kommission vorschlägt. Nebenher berathen wir gemeinschaftlich, wie wir den Invalidenfonds verwerthen können, um eine Einnahmequelle für noch andere seinem Zweck entsprechende Ausgaben zu schaffen. Das muß auch den verbündeten Regierungen willkommen sein; ich halte den Antrag für keinen gegnerischen. Ist es richtig, daß nur ein Widerspruch darin besteht, weil gegenwärtig die sicheren Rechnungselemente noch fehlen, so würde ich jeden der beiden Wege der Regierung zugeben: entweder, wenn es ihr beliebt, ein Maximum in das Gesetz hineinzusetzen, was wir jetzt in der zweiten oder dritten Lesung thun können; oder, wenn die Regierung die positive Versicherung gibt, sie werde unmittelbar sich damit beschäftigen, die Höhe der nun auf die Fonds zu überweisenden Ausgabebeträge so schnell wie möglich festzustellen, und sobald sie diese Ermittlungen angestellt hat, dem Reichstage eine dem § 1 des Kommissionsentwurfs entsprechende Vorlage zu machen, so bin ich auch hiermit einverstanden. Diese inhaltliche Versicherung würde ich für gleichbedeutend halten mit der Annahme des § 1 des gegenwärtigen Gesetzes. Es wäre mir aber lieb, in Beziehung auf die beiden von mir angedeuteten Wege vom Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts eine klare Auskunft erhalten zu können.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr. Delbrück: Meine Herren, der eine von dem Herrn Vorredner vorgeschlagene Weg, in § 1 ohne sonstige Veränderung seines Inhalts eine Maximalgrenze einzustellen, ist mir neu, er ist eben angeregt worden; ich glaube ihn indessen nicht zur Annahme empfehlen dürfen. Wenn man einmal den Gedanken, den Ihre Kommission in § 1 ausgedrückt hat, und dem ich

an und für sich, wie ich das schon vorhin gesagt habe, durchaus nicht widerspreche, wirklich durchführen will, dann führe man ihn ganz und rein durch und breche ihm nicht die Spitze ab oder beschränke ihn nicht dadurch, daß man sagt, es soll so und so viel daraus entnommen werden für diesen Zweck; — das wäre ja am Ende schließlich dasselbe, wenn man sagte, es soll der allgemeine Militärpensionsfonds um eine gewisse Summe, die man greifen kann, wie man will — man könnte ja das nehmen, was nicht für den Zweck des Invalidenfonds unmittelbar gebraucht wird — entlastet werden. Dies wäre eine einfache Statsmanipulation, durch welche der Gedanke, der hier in § 1 ausgedrückt ist, und dessen politische Bedeutung ich gar nicht verkenne, vollkommen zu Grunde ginge. Auf diesen Vorschlag würde ich entschieden nicht eingehen.

Was die zweite Frage betrifft, so habe ich zu bemerken die Ehre gehabt, daß wir diesem Gedanken keineswegs gegnerisch gegenüberstehen, daß wir im Gedanken selbst uns durchaus nicht im Gegensatz fühlen zu Ihrer Kommission, daß wir aber die Realisirung dieses Gedankens im gegenwärtigen Augenblick nicht für richtig halten und sie nicht annehmen können, weil wir uns nicht entschließen können, unbestimmte Verpflichtungen auf einen bestimmten Fonds zu übernehmen.

Ich bin, was das weitere Verfahren betrifft, nicht in der Lage, für den Bundesrath hier verbindliche Zusicherungen abzugeben; ich glaube indessen das zusagen zu können, daß man sich, wenn der Reichstag es wünscht — und ich glaube diesen Wunsch ja auch in der theoretischen Zustimmung zu finden, die von vielen Seiten der § 1 gefunden hat — daß wir die Ermittlungen anstellen werden, welche nöthig sind, um zu einem Resultat über feste Zahlen, so weit solche überhaupt zu finden sind, zu gelangen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete von Ludwig hat das Wort.

Abgeordneter von Ludwig: Meine Herren, die im § 1 ausgesprochenen Ideen finde ich außerordentlich richtig, finde es aber ebenso richtig, daß sie in diesem Augenblicke noch nicht vollständig verwirklicht werden können; denn wenn die von dem Herrn Abgeordneten Richter angestellten Berechnungen auch gewiß bei der Gewandtheit, die er in solchen Dingen besitzt, richtig sein mögen, so wird er mir zugeben müssen, daß auch die anderen Faktoren der Gesetzgebung derartige Berechnungen anzustellen haben, ehe sie zu einem festen Entschlusse kommen können, und darum ist der Vorschlag des Herrn Präsidenten des Bundeskanzleramts vollständig korrekt, daß die Sache noch genauer bearbeitet und als neue Vorlage uns entgegengetragen werden muß. — Warum ich aber eigentlich um das Wort gebeten habe, betrifft einen anderen Gegenstand. Die Kategorien, welche aus dem Invalidenfonds gewisse Kompetenzen erhalten sollen, scheinen mir noch nicht vollständig konsumirt. Meine Herren, Sie wissen alle, daß es noch ein kleines Häuschen Männer aus den Jahren 1813/14 gibt, sogenannte Veteranen; es sind deren in Deutschland nur noch einige Hunderte. Diese alten Männer, die am Rande des Grabes herumgehen, sind eigentlich mehr oder weniger, wenn sie auch einige Unterstützungen aus allgemeinen Kassen erhalten, auf die Armenpflege der Kommune angewiesen,

(sehr richtig! links)

und dies, meine Herren, ist wohl kein hübscher Zustand. Wenn wir jetzt in der glücklichen Lage sind, im Invalidenfonds eine Summe Geldes zu finden, die uns den ursprünglichen Zweck des Invalidenfonds zu erweitern ermächtigt, so, glaube ich, ist es wohl unser Aller Empfindung entsprechend, wenn wir in diesen Kreis auch diese geringe Anzahl Männer, die ja vielleicht höchstens noch die nächsten zehn Jahre uns in dieser Beziehung beschäftigen können, hereinziehen,

und ich würde den Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts ganz ergebenst bitten, bei der Vorlage dieser Männer freundlichst sich zu erinnern.

(Beifall.)

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Rickert hat das Wort.

Abgeordneter Rickert: Meine Herren, ich bin heute noch, wie in der Budgetkommission, der Ansicht, daß der Vorschlag der Kommission materiell durchaus begründet ist. Wenn ich den Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts richtig verstanden habe, so hat er auch anerkannt, daß der Vorschlag seinem Gedanken und wesentlichen Inhalt nach begründet sei, und daß er nur Bedenken habe, schon im gegenwärtigen Augenblick die hier gegebene Form zu akzeptiren. Er meinte, es sei unmöglich, daß auf die Vorschläge, wie sie die Kommission gemacht habe, die Bundesregierungen jetzt schon eingehen.

Wenn ich den Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts fernerhin richtig verstanden habe, so hat er, für das Reichskanzleramt wenigstens, die bindende Zusage gegeben, daß dasselbe nicht darauf bestehen wolle, den in dem Gesetz festgesetzten Termin des Jahres 1879 für die Aufstellung der definitiven Uebersicht über die Belastung des Invalidenfonds festzuhalten, sondern daß das Reichskanzleramt bereit sei, schon vorher eine Vorlage zu machen, welche diese definitive Uebersicht gibt und weitere Dispositionen über den Fonds trifft.

Nun, meine Herren, wenn die Sache so liegt, dann scheint mir die Differenz zwischen den Bundesregierungen und der Majorität der Budgetkommission nur eine formelle. Ich muß sogar einräumen, daß diejenigen Bedenken, welche auf Seite 17 des Kommissionsberichts seitens des Herrn Bundeskommissars in der Kommission abgegeben sind — insbesondere daß die Frage noch unentschieden sei, wie hoch die definitive Belastung des Reichsinvalidenfonds sich stellen werde, und die übrigen Ausführungen, die sich daran schließen, namentlich die Hervorhebung, daß mit dem Mai 1876 erst die fünfjährige Frist für die Kriegspension der Offiziere endige, — ich muß, sage ich, sogar anerkennen, daß dieselben eine gewisse formelle Berechtigung haben.

Wenn nun die Bundesregierungen erklären: heute wollen wir auf die Durchführung dieses an sich richtigen Gedankens noch nicht eingehen, — so sehe ich keine Veranlassung, bei dieser Gelegenheit in eine Differenz mit den Bundesregierungen zu treten. Unter den von mir vorhin angegebenen Voraussetzungen werde ich, und ich hoffe auch meine engeren politischen Freunde, jetzt in zweiter Lesung nicht für den § 1 der Kommissionsvorlage stimmen.

Wir behalten uns indeß vor, zur dritten Lesung, sei es einen Paragraphen einzubringen, der den formellen Bedenken, die der Herr Präsident des Reichskanzleramts heute hier vorgebracht hat, Rechnung trägt, oder eine Resolution einzubringen, welche dem auch von dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts als berechtigt anerkannten Gedanken einen positiven Ausdruck gibt.

Vizepräsident Dr. Hänel: Es meldet sich Niemand mehr zum Wort; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatte Abgeordneter Frankfurter: Meine Herren, nur wenige Worte gestatten Sie mir zur Klarstellung der Vorgänge in der Kommission gegenüber einigen Aeußerungen, die hier gemacht worden sind. Ich möchte vor allem hervorheben, daß in der Kommission meines Wissens auch kein einziges Kommissionsmitglied nur daran gedacht hat, durch die Annahme des § 1 sich in einen Gegensatz zur Regierung zu

setzen. Man ging vielmehr von der Ansicht aus, nachdem die Regierung Aenderungen des Gesetzes vorgeschlagen hat, welche zunächst allerdings das Interesse der Regierung erheischt haben, auch an die Aenderungen zu denken, welche etwa vorzuschlagen sind im Interesse des Reichstags, vielmehr des Reichs, und im Interesse der Regierung; und, meine Herren, wir sind ja dabei — ich darf das hervorheben — einem sehr weisen Rathe des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts selbst gefolgt, welchen er uns erteilt hat bei der Verathung des Budgets, nämlich dem Rathe, daß man schon im Jahre 1875 und im Jahre 1876 an die Gestaltung des Budgets des Jahres 1877 denken solle,

(sehr gut!)

wenn man ein guter Wirthschafter sein will. Der Gedanke ist uns vorgeschwebt, und ich glaube heute noch, daß wir in der That, wenn wir § 1 annehmen, sehr weise für die Gestaltung des Budgets des Jahres 1877 vorsorgen, ja, meine Herren, in einer Art vorsorgen, wie wir im Jahre 1877 dies zu thun vielleicht nicht mehr im Stande sind.

Ich konstatire dann noch weiter, daß der Herr Präsident des Reichskanzleramts auch bei seiner wiederholten Aeußerung nicht die beiden Bedenken erhoben hat, welche der Herr Dr. Encius heute hervorhob, wie dies bereits Herr Dr. Lasker bemerkt hat. Auch Herr Abgeordneter Rickert ist zurückgekommen auf die Ungewißheit der Höhe der Fondsbelastung mit den Pensionen aus den Kriegsjahren 1870/71. Eine solche Ungewißheit wurde allerdings in der Kommission von dem Herrn Regierungskommissar behauptet, diese Behauptung wurde aber heute nicht mehr wiederholt, und ich glaube annehmen zu dürfen, daß sie in der That gegenüber der begründeten Gegenbemerkung, die Belastungen aus den Kriegsjahren 1870/71 hätten ihren Höhepunkt erreicht, nicht mehr aufrecht erhalten werden will. Ich glaube dies auch als richtig bezeichnen zu können, nachdem zumal im Etat pro 1876 die Gesamtbelastung schon zurückbleibt hinter der Gesamtbelastung des Jahres 1875.

Wenn wir es nun lebiglich noch mit der Bemessung der neuen Belastung durch Pensionen aus den Kriegen vor 1870/71 zu thun haben, so möchte ich dem Herrn Abgeordneten von Ludwig zunächst bemerken, daß selbstredend auch die Pensionäre aus den Kriegen von 1813/14/15, weil sie zu denen aus den Kriegen vor 1870/71 gehören, von dem Vorschlage mitumfaßt und eine Summe in Anspruch nehmen würden, welche nicht sehr bedeutend ist. Im übrigen glaube ich aber noch einmal hervorheben zu dürfen, daß die Berechnungen, welche heute hier wiederholt angestellt worden sind, der Wahrheit wenigstens so nahe kommen, als die Schätzungen und Berechnungen, auf deren Grundlage das Gesetz vom Jahre 1873 verathen wurde und zu Stande kam. Wenn das Material damals für genügend gehalten worden ist, so, meine ich, dürfte es um so mehr heute für ausreichend angesehen werden, um so mehr als das keine Frage mehr ist: der Invalidenfonds ist außerordentlich hoch, viel zu hoch gegenüber dem wirklichen Bedürfnisse dotirt.

Vizepräsident Dr. Hänel: Wir gelangen zur Abstimmung.

Die Verlesung des § 1 wird uns wohl erspart?

(Zustimmung.)

Ich ersuche dann diejenigen Herren, welche § 1 der Kommissionsvorschläge annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Das ist die Minderheit; § 1 der Kommissionsvorschläge ist abgelehnt.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über § 2 der Kommissionsbeschlüsse, welcher den §§ 1 und 2 der Regierungsvorlage gegenübersteht.

Der Herr Referent!

Berichterstatler Abgeordneter Frankfurter: Meine Herren, bei diesem Paragraphen wird die vorbehaltene Frage der Belegung der drei Fonds, nämlich des Invaliden-, Festungs- und Reichstagsgebäudefonds mit einer großen Summe von Prioritätsobligationen zu besprechen sein. Ich glaube aber von vornherein bemerken zu sollen, daß nach den Verhandlungen in der Kommission und nach dem Ergebnis, welches aus der Prüfung der Sachlage genommen wurde, diese Frage kaum mehr als eine große bezeichnet werden kann; ich glaube behaupten zu dürfen, daß es sich hier um eine nicht sehr bedeutungsvolle Frage mehr handelt, wenn auch eine sehr große Summe Geldes in Rede steht.

Es hat die Kommission beschlossen, schriftlichen Bericht an den Reichstag erstatten zu lassen, wohl hauptsächlich aus der Erwägung, daß die Details, die Einzelheiten, welche bezüglich der verschiedenen Gattungen von Werthpapieren hier in Betracht kommen, außerordentlich schwer mündlich vorzutragen, und daß noch schwerer einem solchen Vortrage zu folgen wäre. Ich glaube deshalb in diesem Punkte auch auf den schriftlichen Bericht verweisen zu dürfen und auf denselben mich beziehen zu müssen, in welchem die Einzelheiten insoweit wenigstens verfolgt worden sind, als nach Ansicht der Kommission nothwendig war auf Einzelheiten einzugehen.

Es sind insbesondere alle jene Prioritätsobligationen einer besonderen Besprechung unterstellt worden, von welchen der Reichsinvalidenfonds und die übrigen Fonds größere Beträge besitzen, so daß von einer Summe von nicht ganz 300 Millionen Mark 294 Millionen Mark einer detaillirten Untersuchung und Besprechung wirklich unterzogen worden sind. Es sind dann aus dieser Besprechung und Prüfung verschiedene Schlüsse gezogen, und ich glaube, daß diese Schlüsse nicht bloß richtig sind, sondern daß es auch angezeigt sein dürfte, die hauptsächlichsten derselben hier noch einmal kurz zu wiederholen.

Es ist zunächst hervorzuheben — auch bezüglich dieses Umstandes wurden in der Generaldebatte wenigstens anscheinend Befürchtungen ausgesprochen — es ist hervorzuheben, daß niemals, auch nicht entfernt, davon die Rede sein kann, daß durch den Besitz der betreffenden Prioritätsobligationen die Sicherheit der auf dem Invalidenfonds lastenden Pensionen irgend einmal in Frage gestellt oder gefährdet sein könnte. Der Fonds ist so stark, wie wir ja bereits bei der Besprechung des § 1 zu konstatiren Gelegenheit hatten, daß selbst ein bedeutender Verlust, wie er nicht vorhanden ist, die Pensionen, welche auf dem Fonds ruhen, nicht in Gefahr bringen könnte.

Es ist ferner zu konstatiren, daß nach dem uns zugegangenen Material die Einkaufspreise, welche insbesondere für die verschiedenen Gattungen von Prioritätsobligationen gezahlt worden sind, mit den zur Zeit des Erwerbs notirten Tageskursen derselben Werthpapiere, oder solchen, welche ihnen ähnlich oder gleichartig sind, vollständig übereinstimmen, so daß man daraus den Schluß zu ziehen sich für berechtigt halten muß, für das vorhandene und in mehreren Kreisen getheilte Mißtrauen besteht kein wirklicher Grund.

Es ist ferner — und das scheint mir das richtigere zu sein — als Ergebnis festzustellen, daß die Anlage formal unbedingt gesetzlich und korrekt war, daß aber auch effektive Kapitalverluste nicht vorhanden sind, und die Befürchtung einer Unsicherheit bezüglich der Verzinsung in keiner Weise berechtigt sein dürfte. Es sind in letzterer Richtung überhaupt nur einige Gattungen von Werthpapieren als bedenklich angesehen worden. Zwei Arten derselben sind im schriftlichen Berichte besprochen, und ich

will auf dieselben nicht zurückkommen. Ich will nur noch über eine einzige Gattung der Papiere einiges bemerken, welche im schriftlichen Bericht zu besprechen nicht für nöthig gehalten wurde, von denen ich aber nun mittlerweile hörte, daß auch sie in manchen Kreisen Bedenken erregen — ich meine die Magdeburg-Halberstädter Prioritäten.

Bezüglich dieser möchte ich doch noch hervorheben, daß den in den Reichsfonds befindlichen Prioritäten überhaupt nur 45 Millionen Mark vorgehen, ferner daß im Jahre 1874 die Aktien eine Dividende von 3 Prozent, und die Stammprioritätsaktien, und zwar von einem Betrage von 117 Millionen Mark, eine Dividende von 3½ Prozent bezogen, Umstände, welche doch beweisen, daß in jedem Falle die Verzinsung auch bezüglich dieser Papiere als vollständig gesichert anzunehmen sein wird.

In dem schriftlichen Bericht, meine Herren, sind auch die von einzelnen Mitgliedern der Kommission in Bezug auf die angeregte Frage der Sicherheit der Verzinsung und die Frage der etwaigen Kapitalverluste erhobenen Bedenken vorgetragen. Es ist, wie Sie dort lesen, namentlich von mehreren Mitgliedern behauptet worden, es sei fraglich, ob die Operation, nämlich die Anlegung einer so großen Summe Geldes in einer einzelnen Gattung von Werthpapieren, und so großer Beträge wieder bei einer einzelnen Eisenbahngesellschaft, finanziell und wirtschaftlich korrekt sei. Es ist von anderer Seite auch noch bestritten worden, daß die Verzinsung wirklich eine sichere sei, und daß effektive Verluste nicht zu befürchten seien. Ich verweise hierwegen auf den schriftlichen Bericht.

Ich glaube nur noch nothwendig zu haben, die Aenderungen zu bezeichnen, welche gegenüber der Regierungsvorlage seitens der Kommission durch den Vorschlag des § 2 Thnen proponirt werden, und diese Aenderungen bestehen im wesentlichen in folgendem.

Es wird die Ablehnung des § 1 der Regierungsvorlage vollständig, und es wird die Ablehnung des Alinea 2 des § 2 der Regierungsvorlage Thnen zugemuthet. Der verbleibende § 2 enthält sodann in der Hauptsache nur noch eine redaktionelle Aenderung des Alinea 1 von § 2 der Regierungsvorlage, wie sie durch die übrigen Aenderungen geboten war. Hierüber will ich nur noch bemerken, daß die Umänderung des Termins vom 1. Juli 1875 in den 1. November 1875 von der Kommission als nicht sehr bedeutungsvoll angesehen worden ist. Man war nämlich der Meinung, wenn man einmal den Termin verlängere, könne es darauf nicht ankommen, ob dies nur für alle Prioritätsobligationen, die bis zum 1. Juli 1875 erworben seien, gelte, oder ob es auch zu erstrecken sei auf jene Obligationen, die nach dem 1. Juli 1875 bis zum 1. November erworben sein sollten. Für die Ablehnung des § 1 der Regierungsvorlage waren insbesondere jene Gründe mit entscheidend, welche bereits in der Generaldiskussion bei der ersten Berathung des Gesetzes von verschiedenen Rednern, insbesondere von den Herren Abgeordneten Richter, Bamberger und von den meisten anderen Rednern, geltend gemacht worden sind. Man hielt es angesichts der gemachten Erfahrungen und namentlich bei der gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Lage, auch des Auslandes, nicht für gerathen, gerade jetzt die Anlegung der Invalidenfondsgelder in auswärtigen Werthen zu gestatten. Man glaubte aber auch, daß, selbst wenn man dies gestatten wollte, ein Bedürfnis hierfür seitens des Invalidenfonds kaum bestehe, weil nach der Gestaltung desselben überhaupt Kapitalien für Anlage in derartigen Papieren nicht vorhanden sind und auch in der nächsten Zeit sich nicht ergeben werden. Man glaubte ferner ein Bedürfnis nicht annehmen zu können für die Zulassung der inländischen Schatzanweisungen zum Zwecke definitiver Anlagen, und hielt auch diese Zulassung nicht für zweckmäßig und rathsam, namentlich deshalb nicht, weil sie sich für die definitive Belegung nicht qualifiziren und zwar aus

Gründen, welche bereits im Jahre 1873 geltend gemacht worden sind.

Nun bleibt noch die Begründung des Vorschlags der Kommission betreffs Ablehnung des Alinea 2 des § 2 der Regierungsvorlage übrig. Auch hierfür waren die Gründe meist schon in der ersten Berathung im Hause geltend gemacht worden. Der Invalidenfonds besitzt 171 Millionen in nichtgarantirten Eisenbahnprioritäten, eine Summe, welche für das Bedürfnis des Invalidenfonds an diesen Effekten als eine hinlängliche bezeichnet werden muß. In dem Augenblick, in welchem wir aussprechen, der Invalidenfonds solle die Eisenbahnprioritätsobligationen nicht veräußern müssen, scheint es nicht entsprechend zu sein, zugleich zu beschließen, er solle die Möglichkeit haben, aus anderen Fonds dergleichen Papiere zu erwerben. Es ist aber auch für die anderen Fonds — wie Sie aus dem Bericht der Reichsschuldenkommission entnehmen können — ein solcher Austausch nicht notwendig, weil die anderen Fonds selbst genügende Mittel für die Befriedigung ihrer dermaligen und auch ihrer weiteren Ausgabebedürfnisse der nächsten Zeit in anderen Werthen, in guten und auch leicht und ohne Verlust veräußerbaren Effekten besitzen.

Ich empfehle Ihnen deshalb den Kommissionsvorschlag zur Annahme.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Schorlemer-Mst hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Schorlemer-Mst: Meine Herren, es handelt sich um den § 2, also um die Fristverlängerung. Schon die Gesetzesvorlage an sich zeigt, daß man sich in Betreff des Reichsinvalidenfonds in einer gewissen Verlegenheit befand, und die Berichte der Reichsschuldenkommission — ich verweise namentlich auf Nr. 44 der Drucksachen — ergeben ziffermäßig, woher diese Verlegenheit. Man besaß nämlich zu viel an nichtgarantirten Effekten, an Prioritätsobligationen von deutschen Eisenbahnen. Die Motive zur Gesetzesvorlage betonen nun, man habe diese Effekten angeschafft im Interesse rascherer Vollenbung der zinsbaren Anlegung des Reichsinvalidenfonds; man ist dabei von zwei falschen Gesichtspunkten ausgegangen: indem man einmal die höhere Verzinsung der absoluten Sicherheit vorzog, und zweitens, indem man nicht bloß beschleunigt, sondern geradezu sich überstürzend einen Theil des Invalidenfonds in solchen Massen nichtgarantirter Eisenbahnprioritäten anlegte. Es ergeben aber auch die Motive, daß man absichtlich und bewußt mit einer so großen und schleunigen Beschaffung vorging; denn es heißt in den Motiven:

Man habe vertraut, daß der Reichstag seine Hand zur Abänderung des Gesetzes bieten werde, wenn aus der Erfahrung sich die Durchführung der Einschränkungen als unausführbar oder wesentlich nachtheilig ergeben sollte.

Nun, unter welchen Voraussetzungen konnte überhaupt diese Anschaffung stattfinden? Dafür geben den besten Anhaltspunkt die Worte, welche der Bundeskommissar, Herr Staatsminister Camphausen, in seiner Rede in der Sitzung vom 1. Mai 1873 gebrauchte, indem er, nach Aufzählung der verschiedenen Kategorien, in denen die Anschaffung stattfinden sollte, hauptsächlich auch die Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahnen nennend, damals sagte:

Nun, meine Herren, ich werde die Fonds nicht einzeln durchzugehen brauchen. Sie werden im ganzen die leitenden Gesichtspunkte mit Leichtigkeit finden können. — Wohl verstanden, die Aufzählung im § 2 enthält nur die Zulassung, nicht den Zwang, solche Fonds zu kaufen. Die Verwaltung des Invalidenfonds wird solche Fonds nur dann und nur insoweit kaufen dürfen, als dies dem wahren Zweck des Invalidenfonds unbedingt entspricht; wenn die Ver-

waltung davon abweichen wollte, so würde sie nicht im Geiste der Vorschläge handeln, die Ihnen die verbündeten Regierungen gemacht haben. Ob nach dieser Richtung hin vielleicht Rautelen anzubringen wären, um Irrthümer der Verwaltung auszuschließen, das will ich dahingestellt sein lassen; aber nach der Idee der Vorlage wird die Verwaltung stets und vor allem das Interesse des Fonds ins Auge zu fassen und diese anderen Aufgaben nur insoweit zu berücksichtigen haben, als die Erfüllung dieser Zwecke vollständig mit dem Hauptzweck im Einklange steht.

Und dann bemerkt der Herr Minister weiter:

Ich unterstelle von vornherein nicht diese Willkür; ich bin von vornherein überzeugt, daß die Verwaltung, die auf Grund dieses Gesetzes eingesetzt und verpflichtet werden wird, über alle ihre Handlungen Rechenschaft abzulegen, die in die Lage gebracht werden wird, vor dem Lande Rede und Antwort zu stehen über das, was geschehen ist, daß sie sich von nichts weiter entfernt halten wird, als von der Willkür.

Nun, die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds trifft überhaupt kein Vorwurf, aber das Reichskanzleramt hat sich von der Willkür, nach meiner Auffassung, nicht fern gehalten.

Ich verweise dann auch noch auf die Worte des Herrn Abgeordneten Lasker in derselben Sitzung, wo er über die kurze Frist spricht und ausdrücklich hervorhebt:

Aber in der kürzeren Frist liegt das Komplette, daß die Reichsregierung sich nicht oder möglichst wenig auf solche Papiere einlasse, die verkauft werden müssen.

Ich glaube, daraus ergibt sich, daß die Intention 1873 dahin ging, von diesen Papieren möglichst wenig anzukaufen. Wenn nun, dem entgegen, seitens des Reichskanzleramts große Massen solcher Papiere — ich komme noch darauf zurück — angekauft worden sind, so wurde damit die Unmöglichkeit der Durchführbarkeit des Gesetzes präparirt. Man vertraute darauf, daß der Reichstag, wie gesagt worden ist, nachgeben und die Frist verlängern würde, und darin hat man sich denn auch nicht geirrt.

Das Verfahren, welches seitens des Reichskanzleramts beobachtet worden ist, erforderte um so mehr eine sorgfältige Prüfung der ganzen Sachlage, und das ist der Gesichtspunkt, von dem ausgehend ich mir erlaube mit meinen politischen Freunden in der Kommission diejenigen Fragen zu stellen, welche zur Aufklärung des Verhältnisses unbedingt notwendig waren. Ich erlaube mir, an dieser Stelle nochmals meinen persönlichen Standpunkt dahin zu präzisiren: lediglich das Material, welches die Reichsregierung uns unterbreitet hatte, war mir Veranlassung, diese Fragen zu stellen, um die für die Beurtheilung notwendig erweiterten Unterlagen zu erhalten, und lediglich das Material, welches uns auf Grund der Fragen gegeben worden ist, bildet die Grundlage für meine heutigen Erörterungen. Wenn man es versucht hat, wie es ja in der Presse geschehen ist, mich mit anderweitigen Aeußerungen, mit Angriffen auf Personen und so weiter in Verbindung zu bringen, so weise ich das hiermit ganz einfach zurück, und wenn man es sogar versucht hat, mich mit Organen in Verbindung zu bringen, von denen mit Grund oder Ungrund — ich lasse dies dahingestellt — geglaubt wird, daß sie Beziehungen zu dem Herrn Reichskanzler haben, direkte oder indirekte, so denke ich, ist meine Vorliebe für den Herrn Reichskanzler so hinreichend bekannt, daß sie mich gegen den Verdacht schützt, daß ich aus seinen Arsenalen meine Waffen nehme.

(Heiterkeit. Sehr richtig! im Centrum.)

Die Beantwortung des Fragebogens ist nun, wie ich in

der Kommission schon anerkannt habe, in vielen Punkten recht ausgiebig; indessen es bleiben doch manche Punkte übrig, die einer näheren Aufklärung bedürfen.

Es ist zunächst die Frage bei B Nr. 2, nämlich durch welche Bankhäuser die betreffenden Eisenbahnprioritäten angekauft seien, anscheinend dunkel geblieben. Die Antwort auf die Frage finden Sie in der Anlage A zu dem Bericht. Es ist da gesagt, und zwar vermerkt auf dem Titel der Beilage III: „Diese sämtlichen Papiere sind durch die Seehandlung angekauft.“ Auf unsere Bemerkung, daß dies anscheinend in Widerspruch stehe mit dem Bericht der Diskontogesellschaft vom Jahre 1873, wurde von dem Herrn Bundeskommissar nochmals betont, daß die Ankäufe nur durch die Seehandlung stattgefunden hätten. Der Bericht der Diskontogesellschaft vom Jahre 1873 sagt aber ausdrücklich:

Die Uebernahmeverträge über die deutschen Obligationen —

diese sind nämlich alle aufgeführt, und es sind wesentlich Prioritätsobligationen, die sich jetzt im Besitz des Reichsinvalidenfonds befinden —

die Uebernahmeverträge über die deutschen Obligationen schlossen wir in Gemeinschaft mit der Generaldirektion der Seehandlungssozietät, dem Bankhause M. A. von Rothchild & Söhne, beziehungsweise in verschiedenen Fällen zugleich mit der Bank für Handel und Industrie, der Berliner Handelsgesellschaft, den Bankhäusern S. Bleichröder, Sal. Oppenheim jun. & Komp. und anderen Firmen ab.

Hieraus würde sich ein Widerspruch ergeben; ich will aber darauf nicht weiter eingehen und die Angaben des Herrn Kommissars der Bundesregierung als richtig anerkennen. Die Sache ließe sich ja vielleicht derart erklären, daß die Seehandlung in einem Konfession mit den genannten Bankhäusern schon früher die Eisenbahnprioritäten übernommen, beziehungsweise Lombardirt hätte, und daß sie nun ihrerseits diejenigen Stücke, die sie auf Lager hatte, dem Reichsinvalidenfonds verkauft hat. Wie gesagt, so läßt sich die Sache denken, und es wäre damit der Widerspruch beseitigt.

Ich will nun nicht ohne weiteres in den Ruf einstimmen, der vielfach ertönt: fort mit der Seehandlung! aber der Ansicht muß ich doch Ausdruck geben, daß in diesem Fall die Seehandlung als ein Staatsinstitut dem Interesse des Staats beziehungsweise des Reichs sich gerade nicht sehr nützlich erwiesen hat.

Eine weitere Frage, die aufgeworfen worden ist, hat ebenfalls keine klare Beantwortung gefunden, und doch ist sie von einer nicht unerheblichen Bedeutung. Es ist nämlich die Frage, die auch in der Anlage A zu dem Bericht bei der Frage sub B steht:

Hat die Verwaltung Garantien und welche dafür, daß die bewilligten Eisenbahnanleihen in vollem Betrage der gewährten Baarsumme zur Herstellung der verpfändeten Objekte verwendet sind respektive noch verwendet werden?

Meine Herren, darauf steht die Antwort Seite 28 des Berichts, und es heißt da:

Was diese Frage wegen der Garantie für die bestimmungsmäßige Verwendung der Anleihen angeht, so haftet für die den preussischen Gesellschaften obliegenden konfessionsmäßigen Verpflichtungen nach den Bestimmungen der §§ 21 und 47 des Gesetzes vom 3. November 1838 in jedem Falle das konfessionirte Unternehmen, beziehungsweise die ausgeführten Theile desselben.

Ich werde Ihnen nachher den Nachweis führen durch einen speziellen Fall, daß diese Antwort an sich nicht richtig ist; aber es ist auch keine Antwort auf die von mir gestellte Frage. Denn meine Frage ging einfach dahin:

Haben die betreffenden Eisenbahngesellschaften den Verhandlungen des deutschen Reichstags.

von dem Reichsinvalidenfonds gezahlten baaren Betrag nach Abzug der kleinen Provisionskosten, den die Seehandlung genommen hat, erhalten, respektive was?

Diese Frage ist eben nicht beantwortet worden. Es hat im Verlaufe der Verhandlungen in der Kommission der Herr Kommissar der Bundesregierungen die Bemerkung fallen lassen: „wenn verdient worden sei, so sei von den Eisenbahngesellschaften verdient.“ Ich will das nicht bestreiten, aber denkbar bleibt ein anderer Fall, und die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, die ich an einem Beispiel zeigen will. Es kauft z. B. ein Konsortium oder ein Bankhaus von einer Eisenbahngesellschaft Prioritäten, ich will sagen zu 90 Prozent; dann kommt die Gesellschaft auf 90 Prozent. Wenn im Wege des gewöhnlichen Verlaufs der Dinge diese Prioritäten an der Börse ausgegeben worden wären, so würden sie meinetwegen zum Kurse von 96 ausgegeben sein. Nun tritt aber der Reichsinvalidenfonds an, der potente Käufer, wie der preussische Herr Finanzminister sagte, und er übernimmt sie zu 99 $\frac{1}{2}$ %; in diesem Falle würde an beiden verdient sein. Ich sage, ich stelle den Fall, dessen Möglichkeit durch die Bemerkung des Herrn Kommissars nicht ausgeschlossen war.

Ich komme nun noch auf einige andere Punkte, mit denen ich auch einige Ausführungen des Herrn Berichterstatters widerlegen werde, und die zu beachten sind. In der Beilage III zu dem Bericht ist nämlich seitens des Bundeskanzleramts der Nachweis derjenigen Stücke speziell geführt, welche der Invalidenfonds an nichtgarantirten Eisenbahnprioritäten besitzt, zugleich mit der Anführung des Kurses, zu dem sie 1873 angekauft sind, und endlich der Schlusskurse 1875. Ich glaube, es war der Monat November vorigen Jahres. Es ergibt dieser Nachweis, daß mit Ausnahme von vier Positionen, nämlich 2, 6, 17 und 27, überall, bei einer bilanzmäßigen Berechnung, sich ein Verlust an dem Effekt ergibt. Es sind nämlich große Posten, wie Bergisch-Märkische Eisenbahn achte Serie mit 90 Millionen Mark, Köln-Mindener siebente Serie mit 45 Millionen, Hannover-Altenbeken zweite Serie mit 12 Millionen, Magdeburg-Halberstädter mit 83 $\frac{1}{2}$ Millionen, Oberschlesische mit 12 Millionen Mark u. s. w. Alle diese Fonds sind allein vom Reichskanzleramt, ohne Mitwirkung der Verwaltung des Invalidenfonds, und vor dem 1. Oktober, ein kleiner Posten noch im Oktober 1873 angekauft worden. Die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds hat nur noch im Dezember 1873 3 Millionen Mark Berlin-Potsdam-Magdeburger nichtgarantirte Prioritäten angekauft, was sie meines Erachtens auch besser gelassen hätte; denn nachdem der Reichsinvalidenfonds bereits 307 Millionen Mark solcher Prioritäten hatte, war es, glaube ich, nicht nöthig, ihm noch etwas weiteres der Art zuzuführen, und wäre wohl auch ein anderes passendes Papier zu finden gewesen.

(Sehr wahr! im Centrum.)

Ich komme dann auch auf die Hannover-Altenbekenener Bahn, weil die auch der Herr Berichterstatter eben erwähnt hat. Jedenfalls ist sie im Bericht ganz besonders behandelt worden. Das Bedenkliche bei dem Besitz dieser Papiere ist der hohe Preis der Bahn. Bei 316 Kilometer, die sie, vollendet, haben wird, betragen die Baukosten 100,500,000 Mark, das macht pro Kilometer 317,000 Mark, pro Meile ganz nahezu 800,000 Thaler, in der alten Geldsorte ausgedrückt, — während z. B. die Venlo-Hannburger Bahn, die einen Tunnel und zwei große Flußübergänge zu bauen hatte, nur 10,000 Mark mehr kostete.

Allein schon ein so hoher Baukostenpreis der Bahn läßt immer den Werth der Stücke und ihre Verzinsung etwas bedenklich erscheinen; aber auch mit der Verzinsung selbst steht es, glaube ich, nicht so günstig, wie der Bericht es hervorhebt. Falls es sich nämlich um die volle Verzinsung der

45 Millionen Prioritäten handelt, mit denen die Hannover-Altenbekener Bahn belastet ist, so erfordern sie pro Kilometer 7100 Mark, und da der Reinertrag pro 1874 nur 3387 Mark betrug, so würden danach schon 3713 Mark pro Kilometer fehlen.

Indessen ist zu beachten, daß die Prioritäten erster und zweiter Serie, nach der Konzessionsbestimmung, denen der dritten Serie vorgehen. Wenn man nun lediglich auch diese Prioritäten erster und zweiter Serie ins Auge faßt, die ihrerseits die Eisenbahnen mit 64,000 Mark pro Kilometer belasten, so bedarf es für deren Verzinsung und Amortisation pro Kilometer 3200 Mark.

Nun hat die Hannover-Altenbekener Bahn nach dem Bericht pag. 69 im Jahre 1874 brutto pro Kilometer aufgebracht 16,103 Mark und an Reinertrag 3387 Mark. Dieser Bruttoertrag ist aber im Jahre 1875 nicht unerheblich gefallen, — eine Reinertragsberechnung liegt noch nicht vor. Der Bruttoertrag beträgt nämlich pro Kilometer im Jahre 1875 nach Ausweis des Staatsanzeigers ultimo Dezember 14,600 Mark, also 1500 Mark weniger als im Jahre 1874. Eine danach analog aufgestellte Berechnung des Reinertrags würde ergeben, daß derselbe schon unter 3200 Mark heruntersänke, und also auch die Verzinsung der Prioritäten der ersten und zweiten Serie zweifelhaft erscheint. Diese ganze Berechnung bewegt sich immer auf der scharfen Schneide von ein paar hundert Mark pro Kilometer, was schon an sich ein bedenklicher Zustand ist und nach meiner Meinung unerwünscht für die Besitzer solcher Effekte. Es läßt sich aber auch nicht absehen, wie weit die Inhaber der Prioritäten der dritten Serie sich immer damit zufrieden geben werden, wenn sie keine Zinsen beziehen, und ob sie nicht schließlich auf eine Substation und auf den Verkauf der Bahn hindrängen werden. Ich sehe gerade darin die Gefahr, daß in dem Besitz dieser Prioritätsobligationen ein sehr starker Zwang liegt, diese Bahn für das Reich zu erwerben.

(Sehr richtig!)

Was die Magdeburg-Halberstädter Bahn anbetrifft, so ist es, glaube ich, richtig, daß sie sich in der glücklichen Lage befindet, 7—8 Millionen Thaler Hannover-Altenbekensche Stammaktien in ihrem Tresor zu haben. Außerdem hat diese Bahn eine $4\frac{1}{2}$ prozentige Zinsgarantie für 27,750,000 Mark dritter Serie der Hannover-Altenbekener Bahn Prioritäten übernommen. Diese Zinsgarantie geht den Stammaktien und Stammaktienprioritäten A, B, C der Magdeburg-Halberstädter Bahn vor.

Nun kommt aber noch ein eigener Umstand hinzu, den Sie aus den Antworten der Bundesregierungen nicht entnehmen können, sondern der sich nur in einer kleinen Bemerkung auf pag. 89 findet unter den Bemerkungen zu den zu bauenden Bahnen. Da ist nämlich nachgewiesen, daß am 18. August 1873 außer den 90 Millionen Mark Prioritäten, die die Magdeburg-Halberstädter Bahn ausgegeben, dieselbe noch 30 Millionen Mark Stammaktien Lit. C weiter freirt hat und zwar zu dem Zweck der Bervollständigung des Baues, aber namentlich auch für den Bau der Magdeburg-Erfurter Bahn, und daß von den 84 Millionen, die der Reichsinvalidenfonds von diesen Magdeburg-Halberstädter Prioritäten zu besitzen das Glück hat, auch 9 Millionen Mark zu diesem Zwecke verwendet werden sollen.

(Hört! hört! im Zentrum.)

Das alles findet sich in der Antwort, die wir von den verbündeten Regierungen bekommen haben.

Nun wird aber nach einem Beschlusse der Generalversammlung der Magdeburg-Halberstädter Bahn die Magdeburg-

Erfurter Bahn nicht gebaut, und die 9 Millionen Mark, die der Reichsinvalidenfonds von seinen Prioritäten vorzugsweise auch für diesen Zweck hat, haben also zunächst nicht das Pfandobjekt, für welches sie bestimmt sind. Sie sind mehr oder weniger Prioritäten auf eine Bahn, die in der Luft schwebt, aber auf der Erde nicht gebaut werden soll.

(Weiterkeit.)

Ich führe von hier aus nun auch den Beweis für meine Bemerkung, die ich eingangs machte: daß nämlich die Antwort der Regierung pag. 28 unrichtig sei, daß für die nach den preussischen Gesetzen der Gesellschaft obliegenden konzeptionsmäßigen Verpflichtungen, Bestimmungen u. s. w. jedenfalls das konzeptionsmäßige Unternehmen habe; denn hier ist konzeptionsmäßig die Ausgabe der freirten Stammaktien Lit. C bedingt dadurch, daß die Bahn Magdeburg-Erfurt gebaut werden soll. Sie ist das Pfandobjekt, und sie wird jetzt nicht gebaut.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Was nun die Aktionäre Lit. C thun werden, ist deren Sache. Ob sie das Recht haben werden, wenn ein Stück der Bahn nicht gebaut wird, zu dessen Erbauung ausdrücklich deren Aktien freirt sind, ob sie die Rückzahlung der eingezahlten Beträge zu fordern haben, lasse ich dahin gestellt. Unter allen Umständen scheint mir der Besitz von solchen Massen Effekten, wie der Reichsinvalidenfonds sie von der Magdeburg-Halberstädter Bahn erworben hat, ein unerwünschter.

(Sehr wahr! im Zentrum.)

Ich komme dann auf den Punkt, der vorhin auch von dem Herrn Berichterstatter dahin hervorgehoben ist: die Ankaufrufe stimmten überall mit den Tageskursen. Auffällig ist beim Ankauf — ich will es nur erwähnen, die Richtigkeit ist nicht zu bezweifeln —, daß z. B. am 3. Februar 1873 garantierte $4\frac{1}{2}$ prozentige Gotha'sche Anleihe zu $99\frac{1}{4}$ gekauft wurde, während nichtgarantierte $4\frac{1}{2}$ prozentige Berlin-Görlitzer Eisenbahnprioritäten zu $99\frac{3}{4}$ gekauft wurden.

(Hört, hört!)

Im Januar, Februar und Juli 1873 wurden $4\frac{1}{2}$ Prozent garantierte Pfälzisch-Ludwigshafener Prioritäten zu 98 und 99 gekauft, und ungefähr in derselben Zeit wurden nichtgarantierte Hannover-Altenbekener zu 99 respektive $98\frac{1}{2}$ und Magdeburg-Halberstädter zu $99\frac{3}{8}$ akquirirt. Noch im August wurden 15 Millionen Magdeburg-Halberstädter, im September 4 Millionen, im Oktober 8 Millionen dergleichen gekauft. Nun ist in der Kommission gesagt, auch im Bericht, wenn ich nicht irre, bemerkt worden, daß man von Seite der Staatsregierung bei diesem Kaufe nach Lage der Situation verfahren sei, und daß es sich um schnelle verzinsliche Belegung gehandelt hätte. Meine Herren, es war aber nicht nöthig, wie schon vorhin bemerkt, sich so sehr zu übereilen. Man hatte nach den Bestimmungen des Gesetzes Zeit bis zum 1. Juli 1875, und ich glaube, hätte man diese Zeit abgewartet, so wäre das nicht zum Schaden des Invalidenfonds gewesen. Ich glaube wenigstens, daß man viele von den Effekten, welche man zu $99\frac{1}{2}$ im Durchschnitt gekauft hat, erheblich billiger hätte akquiriren können.

(Sehr wahr! im Zentrum.)

Dann ist auch erwähnt worden, es seien diese Prioritäten beliebte Papiere gewesen. Ja, meine Herren, das kann man nicht sagen; man kann sagen, daß z. B. die Köln-Mindener Eisenbahnprioritäten, vielleicht auch die Bergisch-Mär-

fischen Prioritäten beliebte Papiere gewesen sind, aber daß die Prioritäten im allgemeinen und namentlich die Hannover-Altenbekener beliebte Papiere gewesen wären, das ist eine Unrichtigkeit.

(Seiterkeit.)

Es hat allerdings vor noch ganz kurzer Zeit der Herr Minister Camphausen an einer anderen Stelle gerade in Beziehung auf die Hannover-Altenbekener Prioritäten geäußert, daß sie sichere Papiere wären, und er riethe, sie nicht für 90 zu verkaufen. Ich glaube, wenn der Herr Finanzminister Camphausen die Güte hätte, diese Effekten, natürlich für seine Rechnung, zu 89 zu kaufen, so würden sich eine Menge Leute finden, die ihn gerne in die Lage setzten, sie für 90 zu behalten.

(Seiterkeit.)

Nun wende ich mich der Gesetzesvorlage selbst zu.

Das Gesetz vom 23. Mai 1873 bestimmt im § 2, in welchen — ich brauche die einzelnen Kategorien nicht vorzulesen — absolut sicheren und garantirten Papieren vorzugsweise und dauernd die Effekten des Reichsinvalidenfonds anzulegen wären, ebenso der Reichsfestungsbau- und der Reichstagsgebäufonds. Das waren Bestimmungen für die definitive Anlage der Fonds.

Dann kommt § 3, der Bestimmungen für die vorübergehende transitorische Belegung enthält. Da sind dann unter den verschiedenen anderweitigen Kategorien, die benannt werden, an letzter Stelle auch die nichtgarantirten Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahnen aufgeführt.

Dann bestimmt § 10 des Gesetzes, daß die Belegung nach Maßgabe der §§ 2 und 3 bis zum 1. Juli 1875 zu erfolgen habe, und endlich bestimmt dann noch § 12, daß der Vorsitzende und die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds für die gesetzmäßige Anlage, Berechnung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds unbedingt verantwortlich sind.

Das waren die gesetzlichen Bestimmungen, und wie ist denen gegenüber verfahren worden?

Bis zum 1. Oktober 1873, also $1\frac{3}{4}$ Jahre vor der im Gesetze limitirten Frist, hat das Reichsfinanzamt allein, ohne Zuziehung der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, in den an letzter Stelle für eine provisorische Belegung zulässigen Papieren zwei Fünftel des ganzen Betrags angelegt. Von 755,120,243 Mark sind 307 Millionen in nicht garantirten Eisenbahnprioritäten zu dem Kurse von durchschnittlich $99\frac{1}{2}$ gekauft worden. Aber außerdem hat man noch den größeren Theil dieser Effekten wieder von nur 3 bis 4 Gesellschaften gekauft, von der Magdeburg-Halberstädter und von der Hannover-Altenbekener Gesellschaft $96\frac{1}{2}$ Millionen, von der Bergisch-Märkischen 93 Millionen, von der Köln-Mindener 46 Millionen. Es sind also von den 3 respektive 4 Gesellschaften allein $235\frac{1}{2}$ Millionen angekauft. Wenn nun vorher gesagt worden ist, daß diese Ankäufe überall zum Tageskurs gemacht wären, so will ich doch eben bemerken, daß für viele dieser Effekten gar kein Tageskurs bestand, weil sie überhaupt nicht im Kurse notirt waren. Der Reichsinvalidenfonds hat ganze Serien übernommen, ohne daß sie an die Börse gekommen sind; so sind $4\frac{1}{2}$ prozentige, die achte Serie der Bergisch-Märkischen, zu 90 Millionen gekauft, eine ganze Serie Köln-Mindener, Magdeburg-Halberstädter zu $96\frac{1}{2}$ Millionen, in Summa 187 Millionen nach Ausweis der Mittheilung der Bundesregierungen, ohne jeden Kurs an der Börse; von denen man also nicht sagen kann, sie sind zum Tageskurs gekauft worden. Man könnte höchstens sagen, ähnliche Papiere, d. h. auch $4\frac{1}{2}$ prozentige anderer Serien, haben den gleichen Kurs gehabt; das ist aber nach meiner Meinung gar kein bestimmter Maßstab für den Kurs oder den Werth dieser Papiere, die in ganzen Serien übernommen worden sind.

(Sehr wahr! im Centrum.)

Ich ziehe nun daraus zwei Schlüsse; nämlich erstens, daß überhaupt im ganzen zu viel an diesen nichtgarantirten Eisenbahnprioritäten für den Invalidenfonds erworben worden ist, wodurch natürlich die Realisirung bis zum 1. Juli 1876, die doch im Gesetze ausdrücklich vorgesehen war, unthunlich und absolut unmöglich wurde; zweitens aber dadurch, daß man wieder eine so erhebliche Summe von nur drei respektive vier Gesellschaften kaufte, machte man es noch unmöglicher, die Bestimmungen des Gesetzes auszuführen. Für den Invalidenfonds waren zuerst allein 205,739,000 Mark angekauft, er besitzt jetzt noch 171 Millionen, und der Reichsfestungsbau- und Reichstagsgebäufonds besitzen noch 151,432,700 Mark. Wenn man den Verlust bilanzmäßig berechnet — und eine andere Berechnung läßt sich natürlich nicht aufstellen — so ergibt sich, wenn man die Mittheilung der Regierung zu Grunde legt (in der Anlage III, Ankauftkurs und Schlufkurs), ein bilanzmäßig zu berechnender Verlust von zirka $18\frac{1}{2}$ Millionen; und rechnet man davon ab, was effektiv gewonnen worden ist an garantirten Effekten, und den bilanzmäßig berechneten Gewinn der garantirten Stücke, so bleibt immer noch ein Verlust von praeter propter 12 Millionen Mark. Aber darauf lege ich gar keinen Werth; denn müßte das Gesetz, wie es lautet, ausgeführt werden, müssen diese Prioritäten bis zum 1. Juli d. S. wirklich verkauft werden, dann würde der Verlust unendlich viel größer sein und läßt sich somit eine Ueberschlagsberechnung gar nicht richtig aufstellen. Diese Erwägung mußte natürl.ich auch uns zu der Ueberzeugung führen, daß eine Verlängerung der Frist für den Verkauf oder den anderweiten Ersatz dieser nicht garantirten Papiere unbedingt nothwendig sei; denn der Schaden wäre zu groß gewesen für den Invalidenfonds und auch für das Privatvermögen im Lande. Ich wäre nunmehr für eine Fristverlängerung von nur zwei Jahren gewesen, um die Sache in der Hand zu behalten, um zu verhindern, daß diese Prioritätsobligationen zu einem eisernen Bestande wurden im Besitze des Invalidenfonds und zu einem Kompelle, diese Eisenbahnen für das Reich zu akquiriren. Man hat mir auch gesagt, zwei Jahre würden allenfalls die Interessen des Invalidenfonds decken, aber nicht die der Börse. Indessen habe ich auch dem Vorschlage der Majorität der Kommission zugestimmt, die Fristverlängerung bis 1880 zu erstrecken, weil namentlich ein anderer Vortheil erreicht ist, nämlich der, daß, wenn der § 2, wie er von der Kommission vorgeschlagen, angenommen wird, der Reichsinvalidenfonds die nichtgarantirten Effekten des Reichsfestungsbau- und des Reichstagsgebäufonds nicht erwerben kann, was nach der Regierungsvorlage beabsichtigt war. Ich wünsche sehr, daß der Reichsinvalidenfonds von diesen Effekten verschont bleibe, da er jedenfalls mehr wie genug davon bereits hat. — Wenn wir aber auch so dem § 2 nach den Vorschlägen der Kommission zustimmen konnten, so darf doch meines Erachtens das ganze Verfahren des Reichsfinanzamts, welches den Absichten des Gesetzes entgegen war, nicht ungezügelt und ohne Tadel bleiben, und ich habe mir deshalb erlaubt, mit meinen politischen Freunden eine dahin gerichtete Resolution einzubringen. Ich werde an dieser Stelle auf die Resolution, die ich im allgemeinen materiell begründet habe, nicht näher eingehen. Der Herr Präsident wird sie ja an passender Stelle zur Verhandlung bringen und mir dann noch ein paar Worte zur Begründung gestatten. Aber die Schlußbemerkung darf ich mir erlauben, daß nach meiner Ueberzeugung gegen die Absicht und Intention, gegen den Sinn des Gesetzes vom 23. Mai 1873 gefehlt ist, und ich erinnere an die Worte, die vor wenigen Tagen der geehrte Herr Abgeordnete von Sauten-Larpuitschen unter Zustimmung seiner Freunde, aber auch vieler Mitglieder der nationalliberalen Fraktion, gegenüber den Ausführungen des Herrn Abgeordneten von Schulte aussprach, indem er ausdrücklich sagte: „ich als ein einfacher Mann erkläre:

was gegen den Sinn und den Geist des Gesetzes verfügt und angeordnet ist, das ist gegen das Gesetz. Wenn die beabsichtigte Wirkung des Gesetzes durch andere Verordnungen illusorisch gemacht wird, so widerspricht diese Verordnung dem Gesetz.“ Meine Herren, es ist die Intention unserer Resolution, dasselbe auszudrücken, und ich schließe daher mit dem Worte: hic Rhodus, hic salta!

(Lebhaftes Bravo im Zentrum.)

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr. Delbrück: Meine Herren, der Herr Vorredner hat sich zwar noch eine besondere Motivirung der von ihm und seinen Freunden vorgeschlagenen Resolution vorbehalten. Ich glaube indessen, daß es doch schon jetzt an der Zeit ist, in der Erwiderung auf seinen Vortrag auch diese Resolution, in der ja seine Ausführungen gipfeln, ins Auge zu fassen. Er hat sie offen und ehrlich als ein Tadelsvotum gegen das Reichskanzleramt bezeichnet, und als solches akzeptire ich sie und sehe sie meinerseits auch an. Ich akzentuirt dabei das Wort „Reichskanzleramt“; denn in der That ist bei den hier vorliegenden Operationen — es liegt mir daran, die Frage der Verantwortlichkeit vollständig klarzustellen — der Herr Reichskanzler selbst gänzlich untheiligt gewesen. Ich habe es für meine Pflicht gehalten, ihm über die allgemeinen Gesichtspunkte, nach welchen vom Reichskanzleramt bei Anlegung der Bestände des Reichsinvalidenfonds und der anderen Fonds zu verfahren sei, Vortrag zu halten. Er hat diese allgemeinen Gesichtspunkte genehmigt; mit der Ausführung im einzelnen ist er nicht befaßt gewesen und hat zum Theil wegen seiner Abwesenheit nicht befaßt werden können. Die Verantwortlichkeit von dem, was geschehen und nicht geschehen ist, übernehme ich, und wenn das auch keine politische Verantwortlichkeit im Sinne der Verfassung ist, so, glaube ich, werde ich verstanden werden, wenn ich sage, daß eine solche moralische und nichtpolitische Verantwortlichkeit in der That sehr viel schwerer ist als eine rein politische.

(Sehr wahr!)

Ich wende mich nun zu der Sache selbst. Was war für uns bei Ausführung der hier vorliegenden Gesetze die Aufgabe? Ich glaube, ganz einfach die, für das Reich so viel Verluste, so viel unnütze Ausgaben zu vermeiden, als möglich. Hätten wir uns einfach an den Wortlaut des Gesetzes gehalten, der vorschreibt, bis dann und dann muß die Belegung erfolgt sein, der also, nach der Ansicht des Herrn Vorredners, nur einen Präklusivtermin bestimmt, bis zu welchem nachzuweisen ist, daß die Fonds belegt sind, — hätten wir uns daran halten wollen, so hätten wir wirklich eine sehr bequeme Situation gehabt. Wir hätten dann einfach abgewartet, welche zur definitiven Anlegung geeignete Anleihen sich uns darbieten; es wären inzwischen, was den Festungsbaufonds anlangt, die Zinseinnahmen, die das Reich davon gehabt hat, — was den Reichstagsgebäufonds anlangt, die Zinseinnahmen, die dieser Fonds selbst gehabt hat, in sehr viel geringerem Maße, als geschehen, eingetreten, und der Reichsinvalidenfonds hätte aus seinem Kapital zuschießen müssen. Die Herren erinnern sich ja, daß in dem Gesetze über den Reichsinvalidenfonds vorgesehen ist, daß, so weit nicht aus den Zinsen dieses Fonds die Ansprüche an den Fonds gedeckt werden können, das Fehlende aus dem Kapital zu nehmen ist.

Nun, meine Herren, war es natürlich unsere erste Aufgabe, so viel zur definitiven Anlegung erforderliche Effekten zu erwerben, als nur möglich. Wir haben alle Anleihen dieser Art, die sich, so lange die Verwaltung des Fonds in den Hän-

den des Reichskanzleramts lag, uns darbieten, ohne weiteres übernommen. Einzelne Stücke an der Börse zu kaufen, darauf konnten wir uns nicht einlassen, wenn wir nicht einen unverhältnismäßigen Einfluß auf das Aufschwellen der Kurse hätten ausüben wollen und ganz positive Kapitalverluste uns zuziehen beim Fallen der Kurse. Die Börse mußte von vorn herein, so weit es sich um größere Summen handelte, außer Berechnung bleiben. Wir haben an der Börse stückweise Beträge von preussischen Konsols gekauft, — eine Anlage, die wir im wesentlichen nur als vorübergehend angesehen haben, weil diese Papiere jederzeit realisirbar sind. Es konnte aber von großen Beträgen nicht die Rede sein; denn sobald wir mit großen Beträgen auf den Markt gekommen wären, hätten wir die Kurse in die Höhe getrieben und zwar zu einer solchen Höhe, die uns ganz sicher Kapitalverluste zugezogen hätte. Wir mußten nun, da wir die verbündeten Regierungen doch nicht zwingen konnten, innerhalb einer gewissen Zeit Anleihen zu machen und uns zu präsentiren, nachdem das Angebot der Anleihen von seiten der Bundesregierungen erschöpft war, und nachdem die Summe erreicht war, auf welche wir die kommunale Anleihen beschränken mußten, aus dem Grunde, weil die Kommunalanleihen von vornherein nur angesehen werden konnten als solche Papiere, die nicht durch Verkauf an der Börse, sondern nur durch Amortisation zu realisiren waren — nachdem diese Summe erreicht war, mußten wir, um Kapital- und Zinsverluste zu vermeiden, auf andere Papiere Bedacht nehmen. Es ist das geschehen durch Uebernahme von ausländischen Papieren. — Der Bericht Ihrer Kommission enthält darüber das Nähere; ich gehe darauf in diesem Augenblicke nicht ein, weil es gegenwärtig nicht in Frage steht.

Wir hatten ferner dann unser Augenmerk zu richten, weil auch die Anlegung in fremden Anleihen der Natur der Sache nach ihren bestimmten Beschränkungen unterlag, auf die Eisenbahnprioritäten. Da hat nun der Herr Vorredner es wunderbar gefunden, daß es gerade vier Gesellschaften gewesen sind, deren Prioritäten wir übernommen haben. Meine Herren, er könnte es ebenso wunderbar finden, daß es nur eine gewisse Zahl von Bundesregierungen sind, deren Anleihen wir übernommen haben. So wenig wir die Bundesregierungen zwingen konnten, Anleihen zu machen, so wenig konnten wir die Eisenbahngesellschaften zwingen, Prioritätenanleihen zu nehmen. Wir haben diejenigen Anleihen übernommen, die, in großen Posten für den Markt bestimmt, uns offerirt wurden.

Nun, meine Herren, ich habe vorhin gesagt: wir haben diese Operationen gemacht mit dem vollen Bewußtsein und in der vollen Ueberzeugung, vollständig den Absichten des Gesetzes zu entsprechen, und den Beweis nach einer Seite hin glaube ich Ihnen führen zu können.

Es sind an größeren Posten von Prioritäten für den Invalidenfonds angekauft rund 171 Millionen; diese haben an Zinsen bis ultimo 1875 aufgebracht 17,776,000 Mark. Ich will nun unterstellen, wir hätten diese Anlage nicht gemacht, sondern wir hätten das Geld liegen lassen und hätten gewartet, bis sich Anleihen darbieten, Papiere darbieten, die zur definitiven Anlage geeignet waren. Ich habe eine Zusammenstellung aufstellen lassen der Anleihen, die wir in dieser Weise hätten erwerben können. Das ist die bayerische 4prozentige Anleihe von 1875, die erst im Dezember v. J. emittirt worden ist, und zwar mit 30 Millionen Mark; die sächsische 4prozentige Anleihe von 1875, die zwischen Juni und November 1875 emittirt worden ist; die württembergische 4prozentige Anleihe von 1875, die im April 1875 emittirt worden ist; die badische 4prozentige, die im Februar 1875 emittirt worden ist; die Hamburger 4½prozentige, die zwischen Dezember 1874 und Juni 1875 emittirt worden ist; die Bremer 4½prozentige vom Oktober 1874; die Lübecker 4prozentige vom Mai 1875; die garantirte Anleihe der bayerischen Ostbahn, 4½prozentig, emittirt im Januar und August 1875; und endlich will ich hier mit hineinrechnen die Berliner

4½prozentige von 1875, so weit sie im Laufe des vorigen Jahres vom März bis Dezember emittirt ist. Da unterstelle ich nun, wir hätten diese Anleihen übernommen, so würden wir statt der 171 Millionen haben anlegen können 122 Millionen. Von diesen 122 Millionen würden wir, von der Emissionszeit ab gerechnet bis zum Schluß des vorigen Jahres, eine Zins-einnahme gehabt haben von 2,753,000 Mark. Die von uns vorgenommenen Anlagen haben also an Zinsen mehr eingebracht 15 Millionen Mark. Meine Herren, die Differenz, diese 15 Millionen, hätte zum größten Theil aus dem Kapital des Invalidenfonds verausgabt werden müssen, um den Verpflichtungen des Invalidenfonds gerecht zu werden. Um so viel hätte sich etwa das Kapital des Invalidenfonds effektiv vermindert. Ein solche Chance zu laufen, haben wir geglaubt nicht verantworten zu können. Wir haben geglaubt, unsere Pflicht besser zu erfüllen, wenn wir eine Verantwortung für eine Anlage übernahmen, von der wir wußten, daß sie nur eine vorübergehende sein dürfte, als wenn wir ruhig abwartend die Hände in den Schoß gelegt hätten und, unbekümmert darum, was das finanzielle Interesse des Reichs wirklich erheischte, gewartet hätten, bis uns die Gelegenheit dargeboten wurde, definitiv zulässige Anlagepapiere zu erwerben.

So sind wir verfahren, das sind die Gesichtspunkte gewesen, die uns geleitet haben, und ich wiederhole es: wir sind heute noch überzeugt, daß wir damit dem Interesse des Reichs gedient haben.

Ich finde keineswegs, daß wir hierbei denjenigen Gesichtspunkten zuwider gehandelt hätten, welche nach einer vom Herrn Vorredner verlesenen Aeußerung des königlich preussischen Herrn Finanzministers von ihm als die richtigen hingestellt sind. Wir haben uns von jeder Willkür bei der Anlage fern gehalten. Wir haben diejenigen Papiere, denen wir Vertrauen schenken konnten, und die uns gebracht wurden, genommen. Wir haben nicht Gunst und Ungunst nach der einen oder nach der anderen Seite hin gewendet.

Der Herr Vorredner ist nun auf eine Anzahl einzelner Fragen übergegangen. Er ist immer noch nicht überzeugt, daß ihm die Wahrheit gesagt sei, als gesagt wurde, wir hätten mit einer Ausnahme die Ankäufe von der Seehandlung gemacht. Die Stelle eines Berichts der Diskontogesellschaft, die er vorgelesen hat, scheint mir nach dieser Richtung hin weiter gar nichts zu beweisen, als daß die Seehandlung zu einem Konsortium gehört hat. Mit dem Konsortium haben wir nichts zu thun gehabt, wir haben die Seehandlung mit den Ankäufen beauftragt, und indem wir sie mit den Ankäufen beauftragt haben, sind wir davon ausgegangen nicht bloß, daß wir bei einem Institut des preussischen Staats, als einem Staatsinstitut, auf eine sorgfältige Erwägung unserer Interessen rechnen konnten, sondern auch darauf, daß, indem dieses Institut ein preussisches Staatsinstitut ist, es das Institut eines Staates ist, welcher in ganz überwiegendem Maße an dem Kapitalbestande des Invalidenfonds selbst interessiert ist. Ich wiederhole nochmals, wenn es nöthig wäre: die Ankäufe sind mit der einen im Berichte hervorgehobenen Ausnahme durch die Seehandlung und durch diese allein von uns gemacht.

Der Herr Vorredner hat sodann gefunden einen Widerspruch zwischen der allgemeinen Verweisung auf das preussische Eisenbahngesetz zu der näheren Bestimmung der Haftbarkeit des verpfändeten Objekts und einer Bemerkung, die rücksichtlich der Magdeburg-Halberstädter Bahn wegen der von ihr beabsichtigten Ausführung der Erfurt-Sangerhäuser Bahn gemacht ist. Ich finde diesen Widerspruch nicht im allern—theinsten. Die Halberstädter Bahn mag die eben bezeichnete Strecke ausführen oder nicht — sie wird, wenn sie sie nicht ausführen will, dazu der Genehmigung der preussischen Regierung bedürfen — sie mag sie ausführen oder nicht, hier haftet für diese Prioritätsanleihe unbedingt das ganze vorhandene Unternehmen. Es tritt, wenn

die Bahn nicht ausgeführt ist, nur der Umstand ein, daß eine Strecke, welche außerdem verpfändet sein würde, nicht mitverpfändet ist, weil sie nicht existirt.

(Sehr richtig!)

Der Herr Vorredner findet es ferner auffallend, daß von der Uebernahme zum Tageskurs in Beziehung auf die Papiere die Rede ist, die deshalb, weil die ganze Emission übernommen wäre, einen Tageskurs nicht hatten. Meine Herren, es wäre uns wirklich ganz außerordentlich leicht gewesen, wenn wir Lust gehabt hätten, uns einen Tageskurs zu fabriziren, und Ihnen dann nachher den Nachweis des schönsten Tageskurses zu bringen, vielleicht um ein paar Prozent höher, als wir das Papier übernommen. Auf solche kleine Manipulationen haben wir uns nicht einlassen wollen. Der Tageskurs rechtfertigt sich durch den Kurs, den gleichartige Papiere derselben Gesellschaft zu der Zeit hatten; das ist der Tageskurs, den wir gemeint haben.

(Sehr wahr!)

Der Herr Vorredner findet, daß überhaupt zu viel an Eisenbahnprioritäten erworben wären. Ich kann dem gegenüber nur auf das hinweisen, was ich schon im Eingang bemerkt habe. Wir haben gar keine besondere Vorliebe für Eisenbahnprioritäten gehabt. Wir haben gewollt dem Reiche Kapitalverlust ersparen und die Fonds des Reichs nutzbar für das Reich machen. Wenn uns zu diesem Zwecke sich andere Papiere zur Anlage dargeboten hätten, namentlich solche, die definitiv angelegt werden konnten, so würden wir sie genommen haben. Wir haben sie nicht nehmen können, weil sie nicht da waren.

Dieses ist — ich verzichte auf Berechnungen in Bezug auf die Rentabilität einzelner Bahnen einzugehen, für die im Augenblick mir die Zahlen nicht vorliegen — dieses ist das, was ich dem Herrn Vorredner zu erwidern habe.

Ich wiederhole, ich fasse vollständig, wie er, die Resolution, die er vorgeschlagen hat, als Tadelsvotum auf und überlasse dem hohen Hause die Entscheidung.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. Hänel: Der bisherige Verlauf der Diskussion hat gelehrt, daß es unmöglich ist, materiell die Diskussion des § 2 zu trennen von der Diskussion über die Resolution des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Schorlemer-Mst. Ich schlage Ihnen daher vor, die Diskussion über § 2 auch formell mit der Diskussion über diese Resolution zu verbinden.

Widerspruch dagegen erfolgt nicht; wir diskutieren also beides im Verein.

Das Wort hat jetzt der Herr Abgeordnete Miquel.

Abgeordneter Miquel: Meine Herren, eine Aeußerung des Herrn von Schorlemer gibt mir die gewünschte Veranlassung, sowohl über den gemeinten Widerspruch Aufklärung zu geben, als auch sonst noch einmal zurückzukommen auf Angriffe, welche gegen mich persönlich gerichtet worden sind, deren Beantwortung aber auch zugleich eine sachliche Bedeutung haben wird, um die daraus folgenden Verdächtigungen von der Reichsregierung selbst abzuwenden.

Herr von Schorlemer wundert sich darüber, daß in einem Geschäftsbericht der Gesellschaft, der nach meinem Austritt erstattet ist, gesagt worden ist, es habe die Diskontogesellschaft Eisenbahnprioritäten in Gemeinschaft mit der Seehandlung, den Häusern Rothschild, Bleichröder, Darmstädter Bank und anderen dort genannten Bankhäusern übernommen, und daß die dort bezeichneten Prioritätsobligationen sich jetzt im Invalidenfonds befänden.

Er sagt: wie kann das stimmen mit der Angabe der Reichsregierung, daß sie von Bankhäusern überall gar nicht, sondern lediglich von der Seehandlung die Papiere gekauft habe? Das Räthsel löst sich sehr einfach. Die Seehandlung hat seit langen Jahren mit großen Bankhäusern, die überhaupt sich mit diesen Geschäftszweigen abgaben, Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahnen gemeinschaftlich übernommen und hinterher gemeinschaftlich, sei es durch Verkauf an der Börse, sei es durch Subskription, sei es durch Abgabe an einzelne Institute wieder veräußert. Die Seehandlung hat in dem vorliegenden Falle ganz ebenso verfahren, nur daß sie ihren Konfortialbetheiligten gegenüber auch als Käuferin auftrat. Das Verhältniß ist ein ganz einfaches gewesen. Die Reichsregierung erklärte der Seehandlung: ich bin geneigt, bestimmte Prioritätsobligationen zu dem und dem Preise zu kaufen, und dann setzte sich die Seehandlung ihrerseits mit ihren Betheiligten in Verbindung mit der Anfrage: wollt ihr diese Prioritätsobligationen mir, der Seehandlung, verkaufen? Die Bankhäuser sind mit dem Reiche in keine Verbindung getreten; sie konnten, wenn sie es nicht zufällig erfuhren, auch nicht einmal wissen, zu welchem Zwecke die Seehandlung kaufte, ob für preussische oder für Reichsfonds und für welche; sie hatten danach zu fragen auch gar keine Ursache; es genügte, wenn sie sich mit der Seehandlung über Uebernahme der betreffenden Prioritätsobligationen einigten, und so erklärte sich also das Räthsel sehr einfach. Meine Herren, diese Geschäfte sind von der Seehandlung mit den betreffenden Banken geführt worden seit sehr langen Jahren vor meinem Eintritt in die Direktion der Diskontogesellschaft und nach meinem Eintritt. Es ist in dieser Beziehung gar keine Veränderung vorgekommen; der geschäftliche Zustand ist ganz derselbe geblieben. Wenn ein königliches Institut, welches doch die Sicherheit und Solidität von Prioritätsobligationen am besten beurtheilen kann, die beruht auf der vorangegangenen Prüfung der Sicherheit durch die königlichen Behörden, ausgegeben auf Grund eines königlichen Privilegiums, — solche Prioritätsobligationen kauft, wenn Bankinstitute mit der königlichen Seehandlung gemeinschaftlich solche Prioritäten besitzen, welcher Tadel könnte solche Bankinstitute wohl treffen, wenn sie auf Verlangen der Seehandlung derselben solche Prioritäten überlassen? Es ist ja geradezu lächerlich, hieran einen Tadel zu knüpfen, um so mehr als die fraglichen Prioritäten zu vollständig angemessenen Preisen verkauft worden sind, wie die Kommission ausdrücklich konstatiert hat, und als die betreffenden Kurse noch ein ganzes Jahr lang stetig oder im Steigen waren.

Wenn nun so die Thatfachen liegen, meine Herren, — ich erlaube mir dabei noch hinzuzufügen, obgleich das sehr wenig zur Sache selbst gehört, daß diese geschäftlichen Operationen gar nicht zu dem von mir regelmäßig verwalteten Ressort gehörten, welches sich wesentlich auf die Behandlung juristischer und Rechtsfragen erstreckte — wenn also die Thatfachen so vorliegen und daran von gewissen Organen gegen einen Abgeordneten die Verdächtigung geknüpft wird, er habe seinen politischen Einfluß benutzt, die Staatsregierung zu solchen Erwerbungen zu bewegen, so kann ich das nur für im höchsten Grade verwerflich erklären und ich denke, jeder unbefangene, wohlwollend, gerecht denkende Mann muß mit mir in diesem Urtheil übereinstimmen.

(Sehr wahr!)

Ich für meine Person werde auf diese Dinge, die in der Kommission des Abgeordnetenhauses vorgekommen sind, dort weiter antworten, ich will hier nicht darauf zurückkommen, weil die betreffenden Personen nicht anwesend sind. Ich kann den Personen auch keinen direkten Vorwurf machen, weil sie nach den desfallsigen Berichten ausdrücklich abgelehnt haben, meinen Namen genannt oder gemeint zu haben und dabei noch wohlwollende Aeußerungen für meine Person ein-

geflochten haben. Ich sage soviel, ich mache keine Partei, weder die konservative, noch eine andere Partei für solche Machinationen und Verdächtigungen einzelner Organe oder einzelner Personen verantwortlich. Ich glaube allerdings, daß ein gewisses System in diesen Verdächtigungen liegt, daß sie nicht von ungefähr kommen, daß sie organisiert sind und daß sie vielleicht einen ganz anderen Zielpunkt haben, als meine Person, die dabei nur als Mittel benutzt wird.

(Sehr richtig!)

Es liegt mir vollständig fern, hier Namen auszusprechen von Personen, die nicht anwesend sind. Ich will die Privilegien dieser Tribüne nicht benutzen, um Abwesende, die sich nicht vertheidigen können, anzugreifen; ich erkläre ausdrücklich, daß ich überzeugt bin, daß alle rechtlich denkenden Männer aller Parteien solche Machinationen verwerfen. Ich bin davon durchdrungen, daß keine politische Partei als solche hinter diesen Machinationen steckt. Aber, meine Herren, man muß auch den Schein meiden, wenn sich Koterien und Personen an gewisse Parteien hängen, mit solchen Tendenzen, so ist es die Pflicht einer politischen Partei, daß sie diese Personen abstreift; das allerdings muß man verlangen, das ist eine Nothwendigkeit, soll nicht unser ganzes politisches Leben auf das tiefste vergiftet und das politische Interesse des Landes geschädigt werden.

So viel, meine Herren, über die Personenfrage.

Ich bin in der Lage einzelne Bemängelungen von Anlagen, die Herr Kollege von Schorlemer gemacht hat, noch näher zu beleuchten. Ich habe mich bemüht, gerade mit Rücksicht auf die ausführlichen und außerordentlich dankenswerthen Aufklärungen der Kommission das Material noch zu vervollständigen. Meine Herren, ich schalte hier beiläufig ein — ich glaube, ich bin dazu verpflichtet, da ich die Gelegenheit gerade habe — mein abwesender Freund Bennigsen ist gewiß zu stolz, seinerseits auf solche Verdächtigungen zu antworten, daß die Hannover-Altenbekener Bahn bei der er mit im Verwaltungsrathe ist, bereits in den Jahren 1871 und 1872 die hier fraglichen Prioritäten verkauft, den Kaufpreis bezahlt erhalten hat, zu einer Zeit, wo der Invalidenfonds noch nicht begründet war und später weder das geringste Interesse noch die geringste Disposition über die fraglichen Prioritäten hatte; und doch hat man sich nicht gescheut auch diesen Mann bei dieser Gelegenheit zu verdächtigen.

(Hört!)

Meine Herren, was nun die Hannover-Altenbekener Prioritätsobligationen in ihrer Sicherheit betrifft, so glaube ich, der Herr Kollege von Schorlemer — und ich hoffe ihn auch persönlich überzeugen zu können — irrt sich in seiner Bemängelung. Ich bin überzeugt davon, daß diese fraglichen Prioritäten die volle Sicherheit aller anderen hier in Betracht kommenden Prioritäten haben, ja daß, wenn man die Sache auf die Waagschale legen wolle, sich die Wage vielleicht zum Nachtheil anderer Prioritäten neigen würde.

Es hat Herr Kollege von Schorlemer zuerst gesagt, diese Prioritäten seien deshalb unsicher, weil die Bahn soviel Geld gekostet habe, die Bahn sei weit theurer, als die Hamburg-Pariser Bahn. Nun, die Theuerheit der Bahn kann nicht zum Nachtheil der Prioritätsverzinsung gereichen, wenn nämlich nur nachgewiesen wird, daß die Erträgnisse groß genug sind, um die Prioritätszinsen zu decken, sie ist der Nachtheil der Aktionäre. Aber die Kosten dieser Bahn kann man auch gar nicht vergleichen mit den Kosten der sogenannten Hamburg-Pariser Bahn, weil die Hannover-Altenbekener Bahn zum Theil eine Gebirgsbahn ist, weil sie gebaut ist in hoch kultivirten Gegenden, wo der Grund und Boden sehr theuer ist, weil die Bahnhöfe sehr theuer haben konstruirt werden müssen, namentlich in der Stadt Hannover

u. s. w. Die Hannover-Altenbekener Bahn ist ein Verbindungsglied, sowohl was die Strecke Löhne-Bienenburg, als auch die Strecke Hannover-Altenbeken betrifft zwischen dem Osten und Westen. Die Strecke Löhne-Bienenburg hat den Vortheil, daß sie die direkte Verbindung nach Mitteldeutschland, nach Leipzig u. s. w. gewährt; der Betrieb ist in der Hand der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn, welche ihrerseits über die großen Linien disponirt, welche unmittelbar mit der Hannover-Altenbekener Bahn in Verbindung stehen, die Strecke Lehrte-Hannover beziehungsweise Bienenburg-Halle und Leipzig. Durch den Umstand, daß der Betrieb, und zwar auf ewige Zeiten, kontraktmäßig in die Hand dieser großen Gesellschaft gekommen ist, sind die Betriebskosten, welche im ersten Jahre der Eröffnung der Bahn 81 Prozent betrugen, im folgenden Jahre sofort auf 66 Prozent heruntergegangen und ich habe Grund zu glauben, daß im Jahre 1875 der Rückgang derselben ganz im Verhältniß zu dem Rückgang der Betriebskosten aller Bahnen steht. Nun, meine Herren, was ist das Ergebnis? Im Jahre 1874 war nur die Hälfte der ganzen Hannover-Altenbekener Bahn, die Strecke Hannover-Altenbeken, in Betrieb und in diesem Jahre sind die darauf haftenden Prioritäten verzinst aus den Erträgen und es ist ein Ueberschuß von ungefähr 60,000 Thalern geblieben, in einem Jahre, wo der Betrieb erst auf einer einzigen Strecke eröffnet war! Im Jahre 1875 aber ist die andere und zwar nach meiner Ueberzeugung einträglichste Strecke Löhne-Bienenburg erst die Hälfte des Jahres, vom 1. Juli 1875 ab, im Betriebe und das Ergebnis hat sich so gestaltet, daß die Bruttoeinnahme bis ultimo 1875 3,281,105 Mark betrug. Rechnen Sie 66 Prozent Betriebskosten hiervon ab, so bekommen Sie einen Reinertrag, der sogar nahezu ausreicht, in diesem ersten Jahre nicht nur die 800,000 Mark Verzinsung und Amortisation der Prioritäten I. und II. Serie zu decken, sondern auch genügt, um die noch nicht einmal völlig begebenen Prioritäten III. Serie welche Magdeburg-Halberstadt garantirt hat, zu verzinsen. Nun frage ich: eine Bahn in einer Länge von 228 Kilometern, mit diesen Betriebsergebnissen im ersten Jahre (während die Erfahrung lehrt, daß die Entwicklung des Reinertrages aller Bahnen sich allmählig macht und naturgemäß steigen muß), in einem außerordentlich ungünstigen Jahre, in dem Jahre einer großen Handelskrise — wenn, sage ich, diese Resultate unter solchen Umständen erzielt sind, wie kann man da ernstlich an der dauernden Verzinsung und an der Sicherheit der Prioritäten zweifeln? Es ist ja richtig, daß man in diesen Dingen nicht prophezeien kann und soll, wir können uns alle irren; es zeigt das unsere ganze heutige Verhandlung. Aber nach menschlichem Ermessen, glaube ich, kann man nicht behaupten, es sei hier ein irgendwie unsicheres Papier gekauft worden.

Was die Magdeburg-Halberstädter Bahn betrifft, so glaube ich, kann die Frage, ob diese Bahn die hier fraglichen Prioritäten verzinsen könne, eine Bahn, die über 30 Millionen Aktienkapital hat, welches sie im letzten Jahre verzinst — dreierlei verschiedene Aktien sind vorhandenen — mit 5, $3\frac{1}{2}$ und 3 Prozent, deren Betriebsergebnis nach meiner Ueberzeugung etwa dieselbe Verzinsung für 1875 wieder ergeben werde — ich sage, die Frage kann kaum aufgeworfen werden, daß diese Bahn die fraglichen Prioritäten unbedingt sicher verzinst, und es hat auch der Herr Vorredner dies nicht bemängelt, er hat uns einen Punkt vorgetragen, der nach meiner Meinung ziemlich irrelevant ist; er hat gesagt: nach Ausgabe der Prioritäten habe die Magdeburg-Halberstädter Bahn die sogenannten C-Aktien ausgegeben, welche mit bestimmt gewesen wären zur Herstellung einer neuen Bahnstrecke. Meine Herren, es ist Gewicht darauf zu legen, daß die Ausgabe der Aktien erfolgte nach Ausgabe der fraglichen Prioritätsobligationen, daß also, wenn noch ein neues Kapital in die Bahn hineingesteckt wurde, dann die Prioritätsobligationen vorgingen, und dies ein neuer Gewinn gewesen wäre; von einem Verlust an Sicherheit kann daher an sich

schon gegen die Zeit der Uebernahme nicht die Rede sein. Sodann ist aber der ganze Betrag der Aktien Lit. C für Erweiterung und Entwicklung des Unternehmens verwendet worden, es ist also das Unternehmen um diesen Betrag besser geworden; und ob diese Verbesserung und die Reinerträge des Unternehmens eintreten würden, wenn eine vielleicht wenig rentable neue Strecke hinzukäme, wie Magdeburg-Erfurt, ist wohl zweifelhaft. Die gesammten Reinerträge des jetzigen Unternehmens ohne dieser neuen Bahnstrecke sind vielleicht größer als mit derselben, also ist dieser ganze Punkt hier durchaus gleichgiltig.

Es hat nun mit Rücksicht auf die Garantie, welche die Magdeburg-Halberstädter Bahn für die dritten Prioritätsobligationen der Hannover-Altenbekener Gesellschaft übernommen hat, der Herr Abgeordnete von Schorlemer darauf hingewiesen, daß möglicherweise die Inhaber der dritten Prioritätsobligationen, wenn sie niemals Zinsen bekämen, auf einen Verkauf der Hannover-Altenbekener Bahn dringen möchten. Wie das sich reimt mit der Klage, die er für die Magdeburg-Halberstädter Bahn ausgesprochen hat, daß dieselbe die Prioritäten garantirt habe, ist mir völlig unverständlich. Einmal habe ich schon dargethan, daß begründete Aussicht da ist, daß die dritten Prioritätsobligationen aus den Erträgen der Hannover-Altenbekener Bahn zur Verzinsung gelangen; sollte das aber nicht der Fall sein, so ist die Magdeburg-Halberstädter Bahn da, welche die Verzinsung garantirt hat. Es können also die Inhaber der dritten Prioritäten gar nicht in die Lage kommen, solche Anträge zu stellen.

Herr von Schorlemer ist dann zurückgegangen in das ganze Verhalten der Reichsregierung bei dem Erwerb der Prioritäten. Gestatten Sie mir darüber nur noch sehr wenige Bemerkungen.

Es ist immer schwer, in wirthschaftlichen Fragen sich in die Vergangenheit zurückzuversetzen. Ich erinnere daran, daß bei Gelegenheit der Berathung des Invalidenfondsgesetzes die unbedingte Sicherheit und Zulässigkeit der Belegung von Reichsgeldern in Prioritäten nirgends bemängelt worden ist. Die Sicherheit, die unzweifelhafte Verzinsungsfähigkeit dieser Prioritäten ist von allen Seiten anerkannt. Ich erinnere daran, daß gerade verschiedene Abgeordnete, wie z. B. der Herr von Wedell-Malschow, der nun sich beschwert über bestimmte Anlagen, damals den Antrag gestellt hatte, sogar die definitive Belegung in Prioritäten zuzulassen, indem er ausführte, das sei ja das allerbeste und sicherste und unzweifelhafteste Papier. Ich erinnere daran, daß im Jahre 1874, als uns der Bericht der Kommission hier mitgetheilt wurde, von keiner Seite auch nur das mindeste Bedenken gegen diese Anlagen erhoben ist. Ich erinnere ferner daran, daß zur damaligen Zeit alle Welt überzeugt war, es werde sich nun das Kapital aus der Industrie mehr zurückziehen und eine rentable feste Belegung suchen, der landesübliche Zinsfuß werde fallen und in Folge dessen der Kurs dieser Papiere steigen.

Wenn nun nach dem Rezept des Herrn von Schorlemer gehandelt worden wäre, wenn die in deutschen Staatspapieren und Kommunalanleihen nicht unterzubringenden Gelder zinslos liegen geblieben wären, wenn inzwischen aber der allgemeine Zinsfuß heruntergegangen und die $4\frac{1}{2}$ prozentigen Prioritätsobligationen, die dem Reichsinvalidenfonds al pari angeboten wurden, sich auf 105 gestellt hätten, — ich frage, welche Vorwürfe wären dann wohl gegen die Regierung gerichtet worden!

(Sehr richtig!)

Man würde gesagt haben: was, ihr laßt, da der Reichstag doch davon ausgegangen, daß die Prioritätsobligationen unbedingt sichere Papiere sind, die Staatsgelder unverzinst und unbenuzt liegen? die Prioritätsobligationen hätten einen Kursgewinn von 5 oder 6 Prozent ergeben, — das ist geradezu eine Verschleuderung von Staatsgeldern.

Setzen Sie sich einmal objektiv in die Lage eines Mannes hinein, der damals solche kolossalen Summen zu belegen hatte, — ob es wohl richtiger und natürlicher war, daß er so handelte, wie die Reichsregierung gehandelt hat, wie alle Welt es damals für das Richtige hielt, oder in einer so besonders gearteten Meinung von der Bewegung der wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie Herr von Schorlemer voraussetzt. Meine Herren, man muß aber noch weiter fragen, wenn die Ansicht der Kommission richtig ist, die die Reichsregierung ihrerseits auch theilt, daß eine Gefahr für die Fonds nicht existirt, daß die Verzinsung gesichert ist, daß dann ein Resultat erreicht ist für den Invalidenfonds, welches man bei seiner Kreirung nicht glaubte erwarten zu dürfen, daß, während man damals eine durchschnittliche Verzinsung von vier Prozent angenommen hat, jetzt der Invalidenfonds eine sichere, dauernde, durchschnittliche Verzinsung von $4\frac{1}{2}$ Prozent hat, daß dadurch die Kapitalaufzehrung des Fonds ganz in den Hintergrund tritt und nach nicht langer Zeit die Zinsen alle Ausgaben decken können; — ein solches Resultat kann unmöglich nach meiner Meinung zu so schweren Vorwürfen und Klagen führen.

Ganz anders stände die Sache, wenn wirklich unsichere werthlose Effekten angekauft werden. Gerade der Invalidenfonds ist ja seiner Natur nach am ersten in der Lage, die zukünftige Entwicklung an sich sicherer Papiere mit Ruhe abwarten zu können. Wenn er gezwungen wäre, zu verkäufern, wie manche Privatleute, so wäre das was anderes; aber gerade der Invalidenfonds ist in der Lage, die Dinge ruhig abwarten zu können, und ich bin überzeugt, daß die ganze Frage, die uns jetzt so lebhaft bewegt, in einigen Jahren vielleicht gar nicht mehr würde aufgeworfen werden können.

Im übrigen, meine Herren, hat der Präsident des Reichskanzleramts die Bemerkungen des Herrn Vorredners schon genügend gewürdigt. Ich glaube, es ist eine wahre Wohlthat, daß die Kommission alle Fragen so gründlich erörtert hat — auch für das Land, daß die Tribüne hier alle diese Dinge weiter aufklärt.

(Sehr richtig!)

Wer noch nicht vollständig aufgeklärt ist, der wird gewiß dem Lande einen Dienst leisten, wenn er alle Fragen stellt. Die Reichsregierung hat ihren vollen Willen bewiesen, alle Fragen vollständig zu beantworten und alle Mitglieder, die aus ihren eigenen persönlichen Verhältnissen in der Lage sind, Aufklärung zu geben, werden dies gewiß nicht unterlassen. Denn nichts könnte für die Entwicklung unseres politischen Lebens und der Zustände im deutschen Reiche gefährlicher sein, als wenn ohne jeglichen haltbaren Grund es gelänge, den Glauben des Volks an die Integrität unserer Finanzverwaltung zu schwächen oder zu verringern.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Maltzahn-Gülk hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Maltzahn-Gülk: In einer Beziehung, meine Herren, kann ich zunächst dem Herrn Vorredner aus vollem Herzen beistimmen, darin nämlich, daß auch ich es für sehr gut halte, daß diese ganzen Dinge, die wir heute verhandelt haben, hier endlich einmal zur Sprache gekommen sind. Es ist im Lande darüber so unendlich viel, und auch so unendlich viel falsches und schlechtes gesprochen, daß ich mich nur freuen kann, wenn hier im Hause die Sachen einmal verhandelt werden, und wenn dadurch ungerechtfertigte Verdächtige im Lande zerstreut werden und die öffentliche Meinung aufgeklärt wird.

Ich kann nun nicht leugnen, daß ich trotz der schlagenden

Widerlegung, welche der Herr Präsident des Reichskanzleramts gegen den größten Theil der Vorwürfe gerichtet hat, welche gegen die Verwaltung im Lande — ich sage, im Lande, und nicht hier im Hause — gerichtet worden sind, diejenige Mißstimmung oder Aufregung, wie soll ich sagen, welche in weiten Kreisen des Landes faktisch verbreitet ist, eine gewisse Begründung in dem faktischen Gergange seit der Kreirung und bei der Belegung des Reichsinvalidenfonds findet. Ich möchte darauf hinweisen, daß bei der Vorlage des Gesetzes über die Gründung des Reichsinvalidenfonds die Grenze des ersten Juli, welche uns jetzt so viel Noth macht, in dem Gesetze nicht enthalten war. Nach dem Vorschlage, den uns die verbündeten Regierungen machten, sollten ganz allgemein Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahnen unter denjenigen Papieren rangiren, in denen der Invalidenfonds und die später ihm gleich behandelten Fonds angelegt werden dürften. Bei den Verhandlungen hier im Reichstage ist eine Aenderung dieses Prinzips beschloffen worden. Es ist damals die Bestimmung in das Gesetz hineingekommen, daß die Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahnen nur zur vorübergehenden Belegung geeignet seien, und daß sie bis zum 1. Juli 1876 aus dem Fonds verschwunden sein sollten.

Dadurch war meiner Ansicht nach die Sache sehr wesentlich verschoben und die Regierung, wenn sie es im finanziellen Interesse des Landes geboten hielt, schnell mit der Belegung des Fonds vorzugehen: und aus diesem Grunde auf die sich ihr anbietenden Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahnen vorzugsweise mit Rücksicht zu nehmen, mußte sich immer gegenwärtig halten, daß sie diese Prioritäten nach dem Gesetze, wie es schließlich geworden war, bis zum Jahr 1876 wieder verkaufen mußte, und daß dies bei einer Summe von 310 Millionen nie leicht sein würde, ließ sich, glaube ich, damals auch schon voraussehen. Es kam nun hinzu, daß das Gesetz über den Reichsinvalidenfonds ausdrücklich eine Frist bestimmte, bis zu welcher die Belegung des Fonds beendet sein sollte. Es war diese Frist der erste Juli 1875; dennoch war die Belegung des Fonds innerhalb der ersten vier Monate erfolgt und ehe die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds selbst ins Leben trat. Ich führe alle diese Dinge nur an, um zu erklären, wie im Lande das Mißverständniß entstehen konnte, welches faktisch entstanden ist, als ob man seitens der Reichsfinanzverwaltung die Bahnprioritäten als ein vor anderen Papieren geeignetes für diese Belegung des Invalidenfonds angesehen, als ob man diese nicht dem Wortlaute des Gesetzes, aber dem Wunsche des Landes entgegen bevorzugt habe.

(Pause. — Rufe: Lauter!)

— Sie rufen „lauter“, meine Herren! Ich nehme bei meinen Ausführungen Rücksicht auf den Gang, den die Debatte genommen hat, und bin nicht in dem Maße wie andere Herren des Hauses geübt, daß, wenn die Debatte so verlaufen ist, daß vieles von dem, was ich sagen wollte, in derselben bereits entkräftet oder überflüssig geworden ist, ich dann nicht eines Augenblicks der Sammlung bedürfte, um meine Gedanken richtig zu ordnen.

Wenn ich also nach dem, was ich angeführt habe, auch nicht leugnen kann, daß das Vorgehen der Regierung bei der Belegung dieser Fonds einen Theil der Schuld an dem entstandenen Mißverständnisse mitträgt, kann ich doch der Resolution, welche der Herr Abgeordnete von Schorlemer-Alst und seine Freunde vorschlugen, nicht zustimmen. Es bewegt mich und meine Freunde hauptsächlich, abgesehen von allem übrigen, ein rein formeller Gesichtspunkt, diese Resolution unsererseits abzulehnen. Wir sind der Ansicht, daß bei einer offiziellen Erklärung, welche der Reichstag als solcher abgibt, es geboten ist, sich genau innerhalb derjenigen Grenzen zu halten, welche der Kognition des Reichstages unterliegen. Bei dem ganzen Verfahren der Belegung des Reichsinvalidenfonds

aber beginnt die Kognition des Reichstags erst mit dem Moment, wo die Reichsfinanzverwaltung die betreffenden Papiere von der Seehandlung übernommen hat. Alles dasjenige, was vorhergeht, alle Vorgänge der Uebnahme der Eisenbahnprioritäten durch ein Konsortium, welches der Seehandlung und der Diskontogesellschaft angehört hat, der Kurs dieser Uebnahme, alle diese Dinge entziehen sich vollständig unserer Kognition und müssen bei den zu fassenden Beschlüssen gänzlich außer Acht bleiben. Bei dieser Lage der Sache aber müssen wir offen und gerade anerkennen, daß sich die Regierung vollständig formell in den Schranken des Gesetzes gehalten hat. Mag einer oder der andere von uns — ich gestehe, daß ich auch heut noch dazu gehöre — glauben, daß eine anderweitige Belegung der Fonds den wahren Interessen des Landes vortheilhafter gewesen wäre, das muß ich, und ich glaube, wir alle anerkennen, daß die Regierung formell vollständig befugt war, einen so großen Posten auch bis zur Hälfte des ganzen Betrags in garantirten Eisenbahnprioritäten anzulegen, und daß sie die Befugnisse, welche ihr das Gesetz gegeben hat, nicht überschritten hat. Ich kann mich also nicht entschließen, ihr durch die Annahme der Resolution in dieser Beziehung ein Misstrauensvotum zu geben.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Richter (Sagen) hat das Wort.

Abgeordneter Richter (Sagen): Meine Herren, der Herr Vorredner scheint den besseren Theil seiner Kritik für das preussische Abgeordnetenhaus aufzusparen und beim Etat der Seehandlung darauf zurückkommen zu wollen und statt des Herrn Reichskanzleramtspräsidenten Delbrück den Herrn Finanzminister Camphausen zum Gegenstande seiner Angriffe machen zu wollen. Wir werden abzuwarten haben, ob seine Ausführungen dort mehr Eindruck machen, als sie heute anscheinend in diesem Hause gemacht haben. Meine Herren, der Herr Abgeordnete von Schorlemer-Mst hat mit den Worten: hic Rhodus, hic salta! sich an die Adresse meiner politischen Freunde gewandt in Bezug auf ihr Verhalten gegenüber der von ihm vorgeschlagenen Resolution. Ich stehe nicht an, ihm auf die Provokation zu antworten.

Meine Herren, wir erkennen es gerne an, daß der Herr von Schorlemer-Mst und seine Freunde einen sehr weiten Rückzug in der Frage des Invalidenfonds angetreten haben, daß die heute vorliegende Resolution weit zurückblieb hinter derjenigen Resolution, die in der Budgetkommission von ihm gestellt und lebhaft vertheidigt wurde. In dieser neuen Resolution finden wir nichts von der Verletzung der Pflichten eines sorgsamsten Verwalters, wie in der in der Budgetkommission gestellten Resolution gesagt war.

(Ruf: Das stand nicht darin!)

Es ist in der neuen Resolution keine Kritik enthalten gegen die Sicherheit der Zinsen, es ist ein Kapitalverlust nicht bilanzirt und was dergleichen mehr ist. Die Resolution enthält eigentlich nur, und wir haben uns, was die Frage der Abstimmung betrifft, lediglich an den Tenor der Resolution zu halten, eine gewissermaßen akademische Beurtheilung über die formale Frage, ob dem Sinne des Gesetzes zuwidergehandelt sei. Meine Herren, wir haben uns nicht zurückziehen in der ganze Frage des Invalidenfonds, weil wir von vornherein die Angriffe nicht weiter gesteckt hatten, als sie uns sachlich gerechtfertigt erschienen. Die Resolution, wie sie hier vorliegt, ist schon formell ganz unrichtig. Meine Herren, es wird in der Resolution der Vorwurf erhoben, daß die sämtlichen Prioritäten, also auch diejenigen des Reichsfestungsbau und des Reichstagsgebäufonds nicht bis zum 1. Juli 1876 zu veräußern seien. Die Prioritäten des Festungsbaufonds oder des Reichstagsgebäufonds brauchen gar nicht bis zu diesem Termine zu Veräußerung zu gelangen. Im Gegentheil

waren die Prioritäten für diese Fonds zur definitiven Belegung zugelassen, also bis zu dem Zeitpunkt, wo der Zweck jener Fonds die Realisirung nothwendig machte. Bekanntlich gelangt nun der Reichsfestungsbaufonds erst 1884 zur vollständigen Ausschüttung. Wann aber der Reichstagsgebäufonds einmal zur Ausschüttung gelangt, wissen wir noch gar nicht, darüber werden wir uns ja in der nächsten Woche des näheren unterhalten. Ich will mich aber nicht hinter solche formellen Mängel der Resolution zurückziehen, obwohl sie unmöglich aufrecht erhalten werden kann, wenn etwas dem Gesetz konformes beschlossen werden soll. Ich gehe also auf die Sache selbst ein. Das Gesetz ließ allerdings der Regierung einen langen Spielraum von 1 $\frac{3}{4}$ Jahren für Anlegung des Invalidenfonds. Dem Wortlaute des Gesetzes hat die Regierung genügt, schon indem sie innerhalb der Periode die Anlage vollzog. Ob sie in der Belegung am Anfang der Periode dem Sinne des Gesetzes entsprechend handelte, ist eine thatsächliche Frage, die so ohne weiteres nicht entschieden werden kann. Nun habe ich damals in der ersten Berathung gesagt, wenn die Regierung das Haus in die Zwangslage hätte bringen wollen, den Termin zu verlängern, so hätte sie nicht anders handeln können, als sie gehandelt hat. Das halte ich auch heute noch aufrecht, aber die Frage wage ich nicht zu entscheiden, ob die Regierung absichtlich so gehandelt hat, ob nicht hinter ihr eine Zwangslage der thatsächlichen Verhältnisse bestand, die sie nöthigte, in dieser Weise vorzugehen. Meine Herren, die Frage, was richtig gewesen ist, ob am Anfange oder am Ende der Periode diese Belegung der Gelder des Invalidenfonds vorzunehmen, kann überhaupt gar nicht entschieden werden allein vom Standpunkte der Anlegung der Gelder des Invalidenfonds. Man kann sie nur entscheiden in Anbetracht und in Erwägung aller übrigen finanziellen Operationen, die damals vorzunehmen waren, also indem man die Zweckmäßigkeit derselben in ihrer Gesamtheit ins Auge faßt. Als wir damals nicht der Reichsinvalidenfondsverwaltung, sondern dem Reichskanzleramte die Verfügung über den Ankauf übertrugen — und ich selbst habe damals die Initiative zu dieser Aenderung des Regierungsantrags mit ergriffen — da beabsichtigten wir ja zu bewirken, daß alle Ankäufe für den Invalidenfonds zu geschehen hätten im Einklang mit den gesamten übrigen Finanzoperationen, die die Regierung in jener Zeit zu machen hatte. Es ist leicht gesagt, daß man die Gelder ja hätte liegen lassen können bis an das Ende der Periode, daß da nur Zinsverluste entstanden wären. Beispielsweise muß man sich auch die Thatsache vergegenwärtigen, daß nach Ausweis der preussischen Bank in jener Zeit, im Jahre 1873, durchschnittlich 86 Millionen Thaler Reichsgelder unverzinslich bei der Bank belegt waren. Obgleich diese großen Ankäufe stattgefunden hatten schon im Anfang der Periode, erreichten diese unverzinslichen Anlegungen zeitweilig sogar den Betrag von 130 Millionen Thalern. Ehe man nun sagt, es hätten noch weiter solche unverzinsliche Anlegungen geschehen können, man hätte Baarbestände aufhäufen können, muß man die Gesamtheit der Operationen in Betracht ziehen, die damals zu vollziehen der Regierung oblag, dabei muß man auch in Betracht ziehen die Gesamtheit derjenigen Operationen, die mit der Durchführung der Münzreform im Zusammenhange stehen. Ich wage es heute noch nicht über die Zweckmäßigkeit aller jener Maßnahmen schon ein abschließendes Urtheil zu fällen, ich bin der Meinung, daß man, ehe man ein solches Urtheil fällen kann, über die Zweckmäßigkeit der gesamten, von der Regierung vorgenommenen Finanzoperationen die Wirthschaftsperiode, die unter der Einwirkung der Milliardenzahlung steht, mehr abgeschlossen sein muß, als es heute schon der Fall ist. Wenn ich aber ein vorläufiges Urtheil zu fällen habe, so geht dies dahin: wenn wir die unvorhergesehen rasche Abzahlung der Milliarden ins Auge fassen, ferner die ganz anomale Lage des Geldmarkts, wie sie gerade im Jahre 1873 hervortrat, unabhängig selbst von der

Milliardenzahlung; wenn wir in Erwägung nehmen, welches ein wenig rationelles Institut dieser Invalidenfonds an sich ist —

(hört! hört! im Zentrum.)

— ja, das konnte man schon von uns bei der ersten Berathung des Invalidenfonds hören — meine Herren, wenn wir endlich noch in Betracht ziehen die mangelhafte Organisation der obersten Reichsbehörden, mit welchen alle diese Operationen eingeleitet worden sind, dann muß ich vorläufig sagen, ich danke dem Himmel, daß unter all diesen ungünstigen Umständen die Reichsfinanzen, so weit bis jetzt ersichtlich, keine größeren Nachteile erlitten haben,

(sehr richtig!)

daß eine Anzahl solcher Prioritäten, die an und für sich sicher sind, zur Zeit nicht verkäuflich sind. Meine Herren, ich bin weit entfernt davon, dem Herrn Reichskanzler hieran ein Verdienst zuzuschreiben, — wir würden es auch gar nicht können nach den Erklärungen, die eben abgegeben worden sind, — aber das muß ich doch sagen, wenn diese Operationen, soweit bis jetzt ersichtlich, alle in der Hauptsache gelungen sind — ich fasse dabei auch die Durchführung der Münzreform mit ins Auge — und nur solche verhältnismäßig geringe Nachteile hervorgetreten sind, so muß ich trotz aller politischen Gegnerschaft anerkennen, daß wir das dem vielleicht zufälligen Umstände zu danken haben, daß zwar nicht die formelle Verantwortlichkeit, aber die thatsächliche Durchführung dieser Maßregel in den Händen von Männern gelegen hat, die ich gerade auf diesem Gebiete der Wirthschaftspolitik als Autoritäten anerkennen muß.

(Bravo!)

Ich habe nun auch noch einen persönlichen Theil zu erlebigen, ebenso wie Herr Miquel. Es ist mir angenehm, daß der Herr Abgeordnete Miquel auf die Angriffe, die von einer gewissen Presse gegen die Mitglieder dieses Hauses geübt worden sind, heute zu sprechen zurückgekommen ist. Ich habe, seitdem der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger dergleichen erwähnte, selbst solche Angriffe erfahren und zwar erfahren mit Rücksicht auf Aeußerungen, die sich auf den Gegenstand beziehen, der uns in diesem Augenblick beschäftigt. Ich habe in der Budgetkommission die Aeußerung gethan, daß ich die Verzinsung der Halberstädter Prioritäten und der Hannover-Altenbekenner-Prioritäten für sicher halte. Ich habe diese Aeußerung im preussischen Abgeordnetenhaus wiederholt und würde auch nicht ansehen, sie heute zu wiederholen, wenn es erforderlich wäre. Dem Herrn Abgeordneten Miquel kann ich, wenn ich ihn recht verstanden habe, in dem Grundsatz, daß man Abwesende nicht angreifen soll, nicht in dem von ihm anscheinend gemachten Ansätze mich anschließen. Ich bin der Meinung, daß darüber, wie weit man den Kreis seiner Erwiderungen hier zu stecken hat, lediglich das öffentliche Interesse zu entscheiden hat,

(sehr richtig!)

und daß es unter Umständen viel angemessener sein kann, wenn man in der öffentlichen Stellung als Reichstagsabgeordneter Angriffen ausgesetzt ist, diese Angriffe in derselben Weise durch die Oeffentlichkeit hier zu beantworten, als eine Anzahl von Gerichten im Lande mit Strafanträgen zu befehlen — denn auch unser Einer wäre sehr oft in der Lage, solche Anträge zu stellen;

(Seiterkeit)

und zwar mitunter gegen die Regierungsorgane selbst.

(Seiterkeit.)

Ich bin übrigens in der Lage, daß ich den einen Theil meiner Bemerkungen adressiren kann an ein im Hause anwesendes Mitglied. Der Herr Abgeordnete von Maltahn-Gülz hat dem Herrn Abgeordneten Dr. Bamberger damals geantwortet:

„Wenn er gesagt habe, daß aus den Reihen der konservativen Partei im Reiche gegen ihn und seine Gesinnungsgenossen die Verdächtigung gerichtet werde, daß sie, sobald sie über Fragen von wirthschaftlicher Natur abstimmt, von persönlichen Rücksichten sich leiten lassen.“ — „Ich fordere den Herrn Abgeordneten auf, mir zu sagen, wann von den Reihen unserer Partei ein derartiger Vorwurf gemacht worden ist.“

Nun, meine Herren, in Nr. 20 der Deutschen Landeszeitung — das Exemplar selbst ist mir inzwischen abhanden gekommen, seitdem ich mir zuerst eine Abschrift genommen habe — wird unter Bezug auf meine Aeußerung über die Sicherheit der Prioritäten der Hannover-Altenbekenner Bahn in dem Abgeordnetenhaus gesagt:

Man kann sich der Erinnerung an die Worte der Eisenbahnzeitung nicht erwehren, welche Herrn Richter als einen bezahlten Offiziosus der Diskonto des Herrn Camphausen darstellt.

(Seiterkeit.)

In derselben Zeitung wie in den folgenden Nummern wimmelt es von Verdächtigungen ähnlicher Art gegen Mitglieder der nationalliberalen Partei insbesondere; es freut mich aber, daß man diese Angriffe nachgerade auch auf uns auszudehnen anfängt, denn wir sind dann um so eher in der Lage, in dieselbe Verteidigungslinie einzutreten. — In Nr. 24 dieser Zeitung wird unter Anknüpfung an den Fraktionsbeschluß meiner Partei in der Frage der Reichseisenbahnen, der diesem Projekt nicht gerade günstig war, einleitend berichtet mit den Worten:

Wie der geheime Einfluß der Privateisenbahnmächte bereits in unseren Vertretungskörpern Platz gegriffen hat, zeigt u. s. w. diese Verhandlung der Fortschritts-partei.

Meine Herren, Sie werden fragen: was hat die Deutsche Landeszeitung mit der konservativen Partei zu thun?

Meine Herren, dieselbe Nummer, in welcher der Angriff gegen mich steht, trägt an ihrer Spitze den Ausruf der Steuer- und Wirthschaftsreform:

Die Unterzeichneten sind zusammengetreten, um eine Vereinigung der Steuer- und Wirthschaftsreformen zu begründen.

Es kommen dann einige geschäftliche Mittheilungen; so dann heißt es:

Die volkswirthschaftlichen Prinzipien, welche in großen Umrissen die Deutsche Landeszeitung vertritt, sind bekannt. Es gilt auf Grund derselben sich zu vereinigen und fester zusammenzuschließen. Wer sich von dem vorläufigen Entwurf der Statuten und von Zwecken und Zielen der Vereinigung unterrichten will, dem wird auf schriftliches Verlangen der Redakteur dieser Zeitung die ersten Präliminarien übersenden.

Unterzeichnet ist dieser Ausruf von einer Anzahl Männer der konservativen Partei, Mitgliedern des Abgeordnetenhauses, des Herrenhauses und einem Mitgliede des Reichstags Herrn von Brandtisch-Ratz.

Meine Herren, eben darum adressire ich einen Theil meiner Erwiderungen an die Adresse des, so weit ich sehe, anwesenden Mitglieds. Meine Herren, wir sind gewiß unsererseits so wenig wie eine andere Partei geneigt, für alle Aeußerungen, die in der Presse, die sich zur Partei zählt, geschehen, hier verantwortlich gemacht zu werden. Wenn

man aber, wie Herr von Brauchitsch, sich einer Partei der Stener- und Wirtschaftsreform anschließt, dabei den Redakteur einer Zeitung gewissermaßen als den Mittelpunkt der Intelligenz hinstellt

(Seiterkeit)

und feierlich in dieser Weise als den richtigen Dolmetscher ihrer Ziele erklärt, dann wird die Verantwortlichkeit für das, was in dieser Zeitung steht, etwas schärfer, wie sie sonst ein Abgeordneter für seine Parteipresse zu tragen hat.

Sie werden es uns nicht verübeln, wenn wir den lebhaften Wunsch aussprechen, daß Herr von Malkahn-Gültz oder noch besser Herr von Brauchitsch selbst diesen Inhalt, diese Artikel der Zeitung und den Redakteur, der sie geschrieben hat, hier als das bezeichnet, wofür wir diesen Artikel und den Redakteur erachten und meines Erachtens auch der übrige Theil des Hauses hier erachten muß. Meine Herren, wenn eine solche Erklärung von dieser Seite erfolgt, so wird uns das im hohen Maße erleichtern, Herrn von Brauchitsch und seinen Parteigenossen auch in diesen Räumen mit demjenigen Maße persönlicher Achtung ferner zu begegnen, zu dem wir uns durch seine Wähler verpflichtet halten und das wir allen Mitgliedern der konservativen Partei trotz der politischen Gegnerschaft gern entgegenbringen.

Meine Herren, nun könnte Jemand, der mit allen diesen Verhältnissen unbekannt ist, einwenden, warum macht man denn von dieser Art Presse so viel Aufhebens? Meine Herren, der Herr von Malkahn-Gültz hat heute auf diese Mißstimmung im Lande hingewiesen, die über die Verwaltung des Invalidenfonds hervorgetreten sei. Wer, wie ich, die Presse näher verfolgt, der weiß, daß die Quelle dieser Mißstimmung ausgegangen ist eben von dieser Art Presse.

(Sehr richtig!)

Es sind aber nicht diese dunklen Ehrenmänner, welche an dieser Presse arbeiten, deretwegen wir hier die Sache zur Sprache bringen, es sind auch nicht die Sintermänner, welche diese Leute ernähren —

(hört! hört!)

nein, meine Herren, da hat die Kreuzzeitung neulich ganz recht, wenn sie sagte:

Nun sind ja in neuerer Zeit gewisse Pressespielunken entstanden, in denen sich die Sittenverderbnis nach der Richtung, welche der Abgeordnete Bamberger wohl vorzugsweise im Auge hat, breit macht, die man wirklich und ohne Uebertreibung als gemeingefährlich bezeichnen kann. Solche Blätter aber sind nicht Parteiorgane, sie haben auch keine Parteiinteressen.

Was diesen Blättern aber gleichwohl eine Verbreitung verschafft, das ist der Umstand, daß diese hier thätigen literarischen Bravi sich den Anschein geben, als ob sie den Intentionen eines einflussreichen Staatsmanns folgten, als ob sie ihm mit dergleichen Publikationen dienten. Meine Herren, wir können nicht leugnen, es fehlt nicht an solchen im Lande, welche der Meinung sind, daß dieser einflussreiche Staatsmann diese Leute, die sich an seine Rockschöße hängen, um einen Ausdruck des Abgeordneten Miquel zu gebrauchen, etwas thatkräftiger abschütteln könnte, als es anscheinend bis jetzt geschehen ist.

(Sehr wahr! links.)

Meine Herren, wir müssen das anerkennen, daß der Schein, als ob ein gewisser Zusammenhang nach der Richtung bestände, nicht so vollständig verwischt worden ist bis

jetzt, als wir es im Interesse dieses Staatsmanns für wünschenswerth halten.

(Ruf: Zur Sache!)

Ich verweise auf den Eisenacher Kongreß, wo eben die Männer von der Presse, die wir im Auge haben, erschienen sind in diesem und im vorigen Jahre, wo einer derselben als der Sekretär des Herrn Wagner fungirte. Als weissen offizieller Vertrauensmann da Herr Wagner aufgetreten ist, meine Herren, das brauche ich nicht zu sagen; denn, wenn es stylistisch absolut nicht nothwendig ist, fasse ich ungern diese beiden Namen auch nur in demselben Satze zusammen.

(Seiterkeit.)

Wir richten an die nächsten politischen Freunde des Staatsmanns die Aufforderung, mehr als bisher darauf bedacht zu sein, daß der Schein zerstört werde, als ob zwischen diesen beiden Männern noch ferner ein Zusammenhang bestände. Wir provoziren sie darauf vor dem Lande.

(Bravo! links.)

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Malkahn-Gültz hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Malkahn-Gültz: Der Herr Vorredner hat mich direkt dahin apostrophirt, daß ich hier eine Erklärung gegen Artikel geben möge, welche in der deutschen Landeszeitung des Herrn Riendorff gestanden haben, Artikel, welche ich in diesem Falle selbst nicht einmal gelesen habe.

Ich bin leider nicht in der Lage, diesem Wunsche des Herrn Abgeordneten entsprechen zu können, da ich weder Redakteur noch Eigenthümer der deutschen Landeszeitung bin. Ich habe leider kein deutsches Blatt zu meiner Disposition — ich sage leider, denn ich glaube allerdings, wenn ich es hätte, würde mein Einfluß auf die öffentlichen Verhältnisse ein größerer sein können, als er ist. Aus diesem Grunde bin ich völlig außer Stande über irgend Etwas, was in dieser oder in einer anderen Zeitung, aber speziell in dieser Zeitung gestanden hat, meinerseits ein Urtheil abzugeben.

Der Herr Abgeordnete hat aber im weiteren Verlauf seiner Rede in Frage gestellt, ob er der politischen Fraktion, welcher ich angehöre, diejenige Achtung hier im Hause weiter beweisen könne, welche er ihr bisher bewiesen habe, weil ein Mitglied dieser Fraktion, der Abgeordnete von Brauchitsch, einen Aufruf zu dem Zusammenschluß der agrar-politischen Partei mitunterzeichnet hat, einen Aufruf, welcher in der Landeszeitung veröffentlicht ist.

Herr von Brauchitsch ist selbst der Mann, das, was er gethan hat, zu vertreten. Mein Name hat unter diesem Aufrufe nicht gestanden und ich habe in dem Aufrufe selbst, so viel ich mich entsinne — ich weiß den Wortlaut nicht mehr genau — nichts gefunden, was eine so scharfe Aeußerung, wie der Herr Abgeordnete sie gethan hat, irgend rechtfertigt.

Der Herr Abgeordnete sowohl als andere Herren von jener Seite des Hauses haben wiederholt heute und in den letzten Tagen darauf hingewiesen, daß von Seiten ihrer politischen Gegner ein systematischer Angriff gegen Sie gerichtet sei. Ich glaube dem gegenüber, nach dem, was heute und neulich vorgegangen ist, daß das Urtheil des Hauses mir bestätigen wird: wenn ein systematischer Angriff in diesem Hause erfolgt ist — und nur für das, was in diesem Hause von mir geschieht, kann ich mitverantwortlich sein, und nur gegen das wende ich mich — wenn ein systematischer Angriff in diesem Hause gegen eine Partei erfolgt ist, so glaube ich, ist er gegen die meine erfolgt, und diese Angriffe weise

ich ganz entziehen zurück, weil wir dazu eine Veranlassung nicht gegeben haben.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Dr. Lucius (Erfurt) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lucius (Erfurt): Meine Herren, ich glaube, wir haben uns ziemlich weit von dem hier vorliegenden Gegenstande entfernt, und ich werde mir, wenn ich mir auch nachher noch einige Erwidernngen erlauben werde, doch nur gestatten, zunächst das, was ich zur Vorlage selbst zu sagen mir vorgenommen hatte, hier kurz auszuführen. Wie die Herren Abgeordneten von Schorlemer und von Malzkahn es gethan zu haben scheinen, so habe auch ich die stenographischen Berichte über die früheren Verhandlungen des Reichsinvalidenfonds durchgesehen, und da komme ich zu ganz anderen Resultaten wie die beiden genannten Herren. Durch die früheren Verhandlungen ziehen sich hauptsächlich zwei Streitfragen.

Nach der ursprünglichen Regierungsvorlage hatte die Regierung den Kreis der Anlagepapiere viel weiter gezogen, als wie es nachher durch die Beschlüsse des Hauses festgestellt worden ist. Sie hatte ferner gefordert, daß die Anlage so gleich ein Definitivum enthalten solle und nicht ein Provisorium. Und ich glaube, nach den Erfahrungen, die wir jetzt machen, hat sie in diesen beiden Punkten eine weitergehende finanzpolitische Voraussicht bewiesen, als wie die damalige Majorität des hohen Hauses.

(Viele Stimmen: Sehr richtig!)

Ich glaube, gerade der Herr Abgeordnete von Schorlemer-Mst hätte nach seiner Lektüre des stenographischen Berichts über die Rede des Herrn Finanzministers Camphausen diesen Eindruck haben müssen. Denn gerade der Herr Finanzminister Camphausen hat damals darauf hingewiesen, daß die Zulassung von fremden Papieren, von Prioritäten, Pfandbriefen, Kommunalpapieren u. s. w., überhaupt die Zulassung eines möglichst großen Kreises sicherer Papiere, die sofortige Belegung dieses Fonds erleichtern und damit auch vor künftigen Verlusten bewahren würde. Er hatte ferner davor gewarnt, den Termin, den wir auf den 1. Juli 1876 gestellt haben, so kurz zu stellen; er hatte empfohlen, daß wir eventuell 1878 oder 1880 wählen möchten. Der Herr Abgeordnete Lasfer, der diese Ausführungen im wesentlichen damals bestritt, sagte: Wenn man eine zu große Belegungsfähigkeit des Fonds einräume, so böte man den Privatinteressen und Privatintrigen einen zu großen Spielraum, welche bei Prioritätsobligationen anfangen und bei Hypothekenbanken endigen würden. — Er gab zu, daß der Termin ein zu kurzer sein könne, daß aber dann der Reichstag erforderlichenfalls es an elastischen Fristverlängerungen nicht fehlen lassen würde. In der Lage befinden wir uns nun, daß wir jetzt die Frist verlängern müssen, wenn wir uns vor großen finanziellen Nachtheilen schützen wollen. Meine Herren, ich glaube, gerade durch die damalige Diskussion und durch die Beschlüsse dieses hohen Hauses ist die Verantwortung für die jetzige Situation viel mehr auf unsere Schultern gelegt worden, als wie auf die der Vertreter der Reichsregierung. Es ist ja ganz zweifellos, die Reichsregierung hatte das Gesetz so auszuführen, wie es hier zu Stande gekommen ist; aber sie war doch nothwendig eingeschränkt durch den Kreis der Papiere, die ihr überhaupt geboten worden, und da erinnere ich den Herrn Abgeordneten Richter daran, der ja allerdings überhaupt ein Feind war der Schaffung eines Reichsinvalidenfonds, also insofern sich vollkommen konsequent geblieben ist: — der Herr Abgeordnete Richter wollte überhaupt bloß Reichs- und Staatspapiere zulassen. Nun möchte ich fragen: was wäre daraus geworden, wenn wir so beschloffen hätten, wie er es wollte? Wenn wir für den Fonds $\frac{3}{4}$ oder $\frac{1}{5}$ oder

noch mehr der sämtlichen vorhandenen inländischen Staatspapiere hätte ankaufen müssen, so wäre eine große Kurssteigerung die Folge gewesen, und wir würden jetzt einem Kursverlust gegenüberstehen, ebenso groß und vielleicht größer, als der sein würde, wenn wir genöthigt sein werden, die Prioritätsobligationen sofort zu verkaufen. Also glaube ich, in dieser Richtung kann man den Vertretern des Reichskanzleramts allenfalls einen Fehler in dem Urtheil bei der Wahl der Papiere Schuld geben, aber die bona fides kann man doch absolut nicht bestreiten. Ich wüßte in der That nicht, wie die Reichsregierung bei dem geringen Kreis der Auswahl fähiger Papiere hätte anders handeln können, als sie es gethan hat.

Herr von Schorlemer hat dann noch weiter angegriffen, daß diese Anlage durch die Seehandlung erfolgt sei. Nun, meine Herren, ich glaube, in diesem Punkte ist er durch die Ausführungen des Herrn Staatsministers Delbrück genügend widerlegt. Ich möchte gerade mit Rücksicht darauf den Herrn Abgeordneten von Schorlemer fragen, wenn das nicht geschehen wäre, wenn man sich nicht an dieses einzige große Staatsinstitut, das für diesen Zweck zu Diensten stand, gewendet hätte und hätte sich an Privatbankhäuser gewendet, hätte man dann nicht erst recht den Insinuationen Nahrung gegeben, die immer Privatinteressen sehen, die immer unlaute Motive zu finden suchen für jede Handlung, die von Seiten der Reichsregierung oder von einem öffentlichen Manne ausgehen? Ich meine, die Reichsregierung konnte nicht loyaler und korrekter handeln, als daß sie dieses Staatsinstitut mit dem Ankauf dieses Fonds betraute.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Miquel sowohl, wie der Herr Abgeordnete Richter sind dann wieder zurückgekommen auf die Anschuldigungen, die in der Presse gegen Persönlichkeiten, die im öffentlichen Leben stehen, insbesondere hier dem Parlamente angehören, erhoben worden sind. Meine Herren, ich habe schon neulich in der durch die Rede des Herrn Abgeordneten Bamberger veranlaßten Entgegnung ausdrücklich konstatiert, daß wir, meine politischen Freunde und ich, dieses Treiben mißbilligen und verurtheilen, daß wir es als die Aufgabe aller anständigen Leute ansehen, uns dagegen zu wehren und gegen diese Art der Polemik zu kämpfen. Ich habe damals — und das war der ganze Grund meiner damaligen Entgegnung — hervorgehoben, daß Herr Bamberger nicht beabsichtigt habe — wie er nachher wiederholt ausdrücklich versichert hat, aber der Eindruck war doch so — daß dieses Treiben zurückgeführt werden könne auf bestimmte politische Parteien und Fraktionen. Ich glaube, das ist von Grund aus falsch. Ich glaube, es ist wohl zweifellos und auch unbestreitbar die persönliche Ehrenhaftigkeit und persönliche Charakterfestigkeit des Einzelnen vollkommen unabhängig von irgend einer religiösen oder politischen Ueberzeugung. Ich glaube, darin werden wir doch einverstanden sein, daß wir es zuge stehen, mag Jemand politisch oder religiös stehen, wie er will, so kann er persönlich ein höchst ehrenwerther Mann sein und wir haben keine Veranlassung eine solche unehrenhafte Gesinnung in geschäftlichen Dingen in Verbindung zu bringen mit dem Urtheil über politische Ehrenhaftigkeit. Das aber ist geschehen durch die Form der Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Bamberger; er hat das selbst verschuldet und in diesem Sinne gewissermaßen eine Verbindung zwischen politischen Parteien und der Revolverpresse als vorhanden angenommen, unwillkürlich, das gebe ich ja vollständig zu — aber darin lag das Unberechtigte, was die Reaktion meinerseits und meiner politischen Freunde hervorrief.

Wenn in gewissen Zeitungen, wie der Herr Abgeordnete Richter ja behauptete, der in Zeitungskreisen und vielleicht auch in Journalistenkreisen sehr genau orientirt ist, — wenn in gewissen Zeitungen Ausschreitungen vorkommen, was ich nicht weiß, so würde ich diese gewiß allemal nicht auf eine politische Partei zurückführen, sondern ich würde es wohl für möglich halten, daß irgend eine Person oder mehrere Perso-

nen, die politische Unannehmlichkeiten erlitten haben, vielleicht durch Angriffe im Parlament, und da sie von dem Gebrauch der öffentlichen Tribüne ausgeschlossen sind, sich zu rächen suchen, indem sie eine solche Presse organisiren und ins Leben rufen; aber es würde doch vollständig falsch sein, wenn man dafür eine politische Partei als solche verantwortlich machen wollte. Manche von jenen Leuten mögen früher eine politische Rolle gespielt haben. Meine Herren, ich glaube aber doch, auch ohne Jemand damit zu nahe treten zu wollen, ganz ohne Schuld sind die Diskussionen, die wir in diesem Hause führen, doch auch nicht nach der Richtung. Ich glaube, daß unter Umständen doch auch das Privilegium dieser Tribüne gemißbraucht werden kann und auch gemißbraucht worden ist durch Urtheile über Privatpersonen, über Gesellschaften, vielleicht auch selbst über ehrenwerthe Zeitungen, daß also hier Beschuldigungen ausgesprochen werden, welche eigentlich Niemand Veranlassung hat aufzunehmen und persönlich zu widerlegen. Also, wenn die Tribüne in der Weise mißbraucht wird zu derartigen Beschuldigungen, wenn zu Exemplifikationen zweifelhafter geschäftlicher Handlungsweise gerade vorwiegend politische Gegner ausgesucht werden, so kann man sich eigentlich nicht wundern, wenn diese reagiren in Form einer solchen Preßagitation. Das ist eine Erklärung, aber eine Entschuldigung ist es nach meinem persönlichen Urtheil ganz gewiß nicht.

Meine Herren, wenn der Herr Abgeordnete Richter die politische Fraktion — ich vermute, er hat die deutsche Reichspartei damit gemeint, vielleicht auch die konservative Partei — provoziert hat, sie möge hinwirken auf die Lösung gewisser persönlicher Beziehungen und Verbindungen zwischen außer dem Hause stehenden Persönlichkeiten, so muß ich erwidern, dazu sind wir vollständig außer Stande, und es wird jeder diese Aufforderung zurückweisen als eine unberechtigte und eine unbefugte.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich glaube, daß die von Herrn Richter genannte Persönlichkeit, nämlich der Herr Reichskanzler selbst, für sich allein vollständig Manns genug ist, um zu beurtheilen, mit welchen Persönlichkeiten er die Verbindung aufrecht zu erhalten hat oder mit welchen nicht. Ich glaube, daß Niemand in diesem Hause, auch Herr Richter nicht, Rathschläge darüber zu geben hat, mit wem er verkehren soll und mit wem nicht.

Meine Herren, wie der Gang der Verhandlung gewesen ist, halte ich es für zweifellos, daß die Resolution des Herrn von Schorlemer abgelehnt wird und ich schließe mich dieser Ablehnung aus vollster Ueberzeugung an. Ich glaube, die Herrn Vertreter des Reichskanzleramts hätten Ursache, Herrn von Schorlemer dankbar zu sein für die Einbringung dieses Mißtrauensvotums, welches sich, wie ich hoffe, durch möglichst einstimmige Ablehnung in diesem Hause in ein glänzendes Vertrauensvotum verwandeln wird.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Schorlemer-Alst hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Schorlemer-Alst: Ich werde mich bei der vorgedrückten Stunde sehr kurz fassen und ich kann das um so mehr, als ich mit dem ganzen Disput, wie er hier zwischen der Rechten und Linken verlaufen ist, nichts zu thun habe, denn auch der Herr Abgeordnete Miquel, als er aus meiner Rede Veranlassung nahm, auf persönliche Fragen einzugehen, hat das nur insofern gethan, als er daran anknüpfte. Ich selbst habe dem Herrn Abgeordneten Miquel nicht im mindesten Veranlassung gegeben zu einer persönlichen Replik; ich enthalte mich grundsätzlich jedes persönlichen Angriffs und habe auch von Hause aus die Quelle klar bezeichnet, aus

welcher persönliche Angriffe erfloßen sind, so daß ich darüber nichts weiter zu sagen habe.

(Sehr richtig! Sehr wahr!)

Ich möchte mir dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts gegenüber eine Bemerkung gestatten. Er hat darauf hingewiesen, daß er die volle Verantwortlichkeit übernehme, zwar nur eine moralische Verantwortlichkeit, aber er glaube, die sei schwerwiegend genug. Ich anerkenne das Gewicht der moralischen Verantwortlichkeit des Herrn Ministers Delbrück, aber von dem Standpunkte als konstitutioneller Volksvertreter lege ich allerdings das Hauptgewicht auf die gesetzliche Verantwortlichkeit und das ist die Forderung, die man inner von konstitutionellen Standpunkte aus zu stellen und der gegenüber die moralische Verantwortlichkeit gar nichts zu bedeuten hat.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Dann hat der Herr Präsident des Reichskanzleramts noch darauf hingewiesen, daß das Gesetz nicht habe beobachtet werden können, denn wenn man sich so streng an den Wortlaut des Gesetzes gehalten hätte, dann würde nicht das erreicht worden sein, was nothwendig gewesen, nämlich möglichst bald das Geld gut verzinslich anzulegen und unnütze Ausgaben zu vermeiden. Also an dieser Stelle hat der Herr Präsident des Reichskanzleramts ausdrücklich selbst erklärt, daß eine genaue Beobachtung des Gesetzes unzulässig gewesen wäre; und kurz nachher hat er gesagt: ich erkläre aber ausdrücklich, daß das Gesetz und die gesetzlichen Bestimmungen nicht verletzt sind. Diese beiden Äußerungen stehen sich meiner Ueberzeugung nach so strikte gegenüber, daß ich weiteres nicht mehr zu bemerken nöthig habe.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Dann hat der Herr Präsident bemerkt, ich wäre noch immer nicht klar darüber gewesen, ob mir die volle Wahrheit gesagt wäre. Ich glaube doch, ich habe in Bezug auf den Punkt der Geschäfte der Behandlung mit dem Reichsinvalidenfonds respektive mit dem Reichskanzleramt — und das bemerke ich auch dem Herrn Abgeordneten Miquel — selber schon das ganze Verhältniß klar gelegt, wie es mir nachher auch von dem Herrn Abgeordneten Miquel bestätigt worden ist. Bei mir war das Vermuthung, und ich freue mich, daß ich mit meinen Vermuthungen den richtigen Punkt getroffen habe.

Wenn aber von dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts hervorgehoben worden ist und von dem Herrn Abgeordneten Miquel, welche Verantwortung das Reichskanzleramt getroffen hätte, wenn es das Geld nicht in diesen Prioritäten angelegt hätte, — wenn hervorgehoben wurde, es würde das einen Verlust von 15 Millionen an Zinsen bewirken haben, so bemerke ich, daß sich der Verlust an Zinsen mit dem Verlust an Kapital mindestens gedeckt hätte. Ich sage aber auch ganz einfach: war es denn nöthig, so große Summen in diesen nicht garantirten Effekten anzulegen? es waren noch andere Papiere und andere Mittel und Wege übrig, und ich glaube, man hätte besser gethan, diese Wege einzuschlagen.

Auf eine Auseinandersetzung wegen der Hannover-Altenbekenner Prioritäten geht mit dem Herrn Abgeordneten Miquel einzugehen, werden Sie mir wohl erlassen. Es sind das Rechenexempel, die man macht nach dem Material, welches man hat, und ich habe mich an das Material halten müssen, welches die Staatsregierung uns übergeben hat; aber auf eine Äußerung des Herrn Abgeordneten Miquel möchte ich doch zurückkommen. Er hat davon gesprochen, daß der Glaube an die Integrität der Finanzverwaltung geschwächt

und erschüttert werde. Ich habe zu solchen Voraussetzungen keine Veranlassung gegeben; ich habe von Hause aus meine Stellung auch in der Beziehung klar betont; das Recht aber glaube ich als Volksvertreter zu haben, auszusprechen, daß nach meiner Ueberzeugung die Reichsregierung und Verwaltung geirrt und gefehlt hat, und wo sie nach meiner Ueberzeugung — ich kann ja selbst irren — anders hätte handeln müssen. Das Recht muß ich haben, dies vor dem ganzen Lande hier im Hause auszusprechen, und ich muß mich dagegen verwahren, daß, wenn ich es ausspreche, dies so ausgelegt wird, als wolle ich einen Angriff gegen die Integrität der Regierung machen.

(Sehr gut! Sehr wahr!)

Nun zur Resolution noch einige Worte. Die Resolution richtet sich lediglich dahin, daß nach dem Sinne des Gesetzes nicht verfahren worden ist. Insofern der Herr Abgeordnete Richter meint, daß dieselbe formell unzulässig ist, so bleibt es ihm überlassen, in der Resolution das zu ändern, was ihm nicht gefällt; er könnte das streichen und er würde sich dann in der Lage befinden, in der Resolution dasjenige zu finden, was er in der Kommission mit seinen Freunden selbst geäußert hat. Der Herr Abgeordnete Richter wird sich erinnern, daß er gerade den Satz in dem Kommissionsbericht für sich und seine politischen Freunde in Anspruch genommen hat, dem die Resolution Ausdruck gibt.

(Hört! hört! im Zentrum.)

Dann ist uns der Vorwurf gemacht worden, — und ich habe ihn erwartet — diese Resolution wäre ein Rückzug gegen das, was wir früher gesagt hätten. Ich freue mich, daß dies schon der Herr Präsident des Reichskanzleramts nicht so aufgefaßt hat, sondern die Resolution als einen klaren Tadel bezeichnete, den ich aber in die mildeste Form gekleidet habe. Es war doch natürlich, daß ich diese mildeste Form gewählt habe gerade von dem Standpunkt aus, den ich mit den Worten bezeichnete: hic Rhodus, hic salta. Nun fragt es sich, gegen wen die Resolution gerichtet ist. Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat gesagt: ich beziehe sie auf mich und auf das Reichskanzleramt. Sie konnte sich formell nur richten gegen die Stelle, die sich als verantwortlich in den Antworten der Reichsregierung erklärt hatte, nämlich das Reichskanzleramt. Ich weiß aber, daß das Reichskanzleramt als solches verfassungsmäßig gar keine Verantwortlichkeit trägt, die Verantwortung hat der Reichskanzler selbst, und wenn die Resolution angenommen würde, so würde sie sich also gegen den Herrn Reichskanzler richten. Ich weiß aber wohl, daß in diesem Falle dem Herrn Reichskanzler eine Verantwortung für diese vielen Geschäfte gar nicht zuzumuthen ist. Das hätte auch insofern nichts zu bedeuten, denn ich bin überzeugt, daß, wenn die Resolution angenommen wäre, der Herr Reichskanzler schon Mittel und Wege fände, den Tadel an die entsprechende Stelle in angemessener Weise weiter zu geben.

(Weiterkeit.)

Aber, meine Herren, den Zweck habe ich allerdings mit dieser Resolution gehabt — und es ist mir geradezu von einer Seite vorgeworfen, daß er keinen bestimmten Ausdruck gefunden hat —, anzukämpfen gegen die Scheinverantwortlichkeit, die wir haben und deren Beseitigung nach meiner Ueberzeugung dringend nothwendig ist.

(Sehr richtig!)

Ich glaube nun nicht, daß eine Resolution und diese Gelegenheit der Moment ist, um die Frage wegen des verantwortlichen Reichsministers zum Austrag zu bringen; aber

das glaube ich wohl, daß alle Beschlüsse und Resolutionen, die nach dieser Richtung gefaßt werden, die mangelnde Verantwortlichkeit immermehr ans Licht stellen, und endlich dazu führen, daß wir eine reelle Verantwortlichkeit bekommen an Stelle der Scheinverantwortlichkeit, die zum größten Schaden des Reichs ist.

Von diesem Standpunkt aus bitte ich Sie, wenn auch die Bitte vergeblich sein wird, die Resolution anzunehmen.

(Bravo! im Zentrum.)

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr. Delbrück: Meine Herren, ich ergreife nur das Wort, um mich vor dem mir allerdings schwer erklärlichen Mißverständnis zu wahren, welchem meine Aeußerungen nach der Auffassung des Herrn Vorredners unterlegen haben. Es ist mir nicht im Traum eingefallen und hat mir nicht einfallen können, zu sagen, wir hätten gegen das Gesetz gehandelt. Ich habe gesagt, wir haben ganz im Sinne des Gesetzes gehandelt, während, wenn wir uns bloß an dem Buchstaben des Gesetzes hätten halten wollen, wir sehr bequem die Hände hätten in den Schoß legen können.

Vizepräsident Dr. Hänel: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche jetzt diejenigen Herren, welche den Schluß herbeigeführt sehen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Schluß der Diskussion ist herbeigeführt.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Miquel.

Abgeordneter Miquel: Meine Herren, es ist mir völlig unerklärlich, wie Herr von Schorlemer hat aus meiner Rede entnehmen können, als wenn ich ihm persönlich den Vorwurf mache, er wolle das Vertrauen in die Integrität der Reichsregierung angreifen. Ich habe davon auch nicht das leiseste angedeutet. Herr von Schorlemer hat mich persönlich in keiner Weise angegriffen, ich habe gar keine Veranlassung gehabt, mich persönlich gegen ihn zu vertheidigen. Um so weniger konnten also, wenn ich ausführte, daß Angriffe gegen einen Abgeordneten, welche demselben vorwerfen, er habe eigennützig Weise seine Stellung als Abgeordneter zu Einwirkungen auf die Reichsregierung benutzt, in welchen ja ein unmittelbarer Eingriff auf die Integrität der Reichsregierung zu erblicken ist, dem Vertrauen im Lande im höchsten Grade gefährlich werden konnten, — diese Aeußerungen sich ja nach dem ganzen Inhalt meiner Ausführungen auf Herrn von Schorlemer in keiner Weise beziehen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Zu einer persönlichen Bemerkung der Herr Abgeordnete von Brauchitsch.

Abgeordneter von Brauchitsch: Meine Herren, ich bin genöthigt, in Form einer persönlichen Bemerkung dem Herrn Abgeordneten Richter zu antworten, obwohl ich den Anfang seiner an mich gerichteten Worte nicht gehört habe, weil ich augenblicklich, vielleicht in entschuldbarer Weise, in einer Kon-

versation begriffen war. Ich habe aber wenigstens den Schluß vernommen und danach bin ich identifizirt oder wenigstens als ein solcher dargestellt worden, der mit irgend einer Zeitung in einem speziellen und genauen Zusammenhang stände und zwar deshalb, weil ich als größerer ländlicher Grundbesitzer einen Aufruf zu einer Vereinigung von Personen bezuhs Bertheidigung landwirthschaftlicher Interessen unterschrieben habe. Ich bitte den Herrn Abgeordneten Richter, mich nur für das verantwortlich zu machen, was ich unterschrieben habe. Im Uebrigen habe ich zu keiner Zeitung eine persönlich so nahe Stellung, daß ich auch nur für eine Zeile verantwortlich wäre.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Richter (Hagen): Ich habe den Herrn Vorredner auch nur für das verantwortlich gemacht, was er unterschrieben hat und in dem, was er unterschrieben hat, ist eben die Beziehung auf die Landeszeitung als die Dolmetscherin seiner Bestrebungen enthalten.

(Sehr richtig! links.)

Vizepräsident Dr. Hänel: Zu einer persönlichen Bemerkung der Herr Abgeordnete von Brauchitsch.

Abgeordneter von Brauchitsch: Dem habe ich zu entgegen, daß ich weder gewußt habe, daß dieser Aufruf veröffentlicht werden sollte, und noch viel weniger durch welche Zeitung.

(Aha! links.)

Vizepräsident Dr. Hänel: Das Wort hat jetzt der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Frankfurter: Meine Herren, ich beschränke mich auf ein paar ganz kurze Erwiderungen. § 2 ist von keiner Seite angegriffen worden. Ich habe um deswillen auch keinen Grund, ihn zu vertheidigen; nur über die Resolution gestatten Sie mir einige Worte, denn ich war noch nicht in der Lage, eine Bemerkung über dieselbe zu machen.

Diese Resolution lag der Kommission nicht vor, wohl aber eine Resolution ähnlichen, aber viel weitergehenden Inhalts in einer schroffen Form. Nach den Verhandlungen über jene Resolution glaube ich im Sinne der Kommission zu sprechen, wenn ich bemerke, daß die Kommission auch mit der jetzt vorliegenden Resolution nicht einverstanden wäre und zwar aus einem formellen Grunde, der von dem Abgeordneten Richter erwähnt wurde, dann aber auch noch aus dem weiteren, die Fassung betreffenden Grunde, der darin besteht, daß die Resolution gar nicht entnehmen läßt, ob der Regierung wirklich eine absichtliche Zuwiderhandlung gegen den Sinn des Gesetzes imputirt werden will oder nicht, für die Annahme einer absichtlichen Zuwiderhandlung aber unter allen Umständen jeder Anhaltspunkt fehlen würde.

Ich glaube deshalb auch die Ablehnung der Resolution befürworten zu können.

Vizepräsident Dr. Hänel: Wir kommen zur Abstimmung. Ich schlage vor, abzustimmen zunächst über § 2 der Kommissionsbeschlüsse, — würde derselbe abgelehnt, über §§ 1 und 2 der Regierungsvorlage. Nach Erledigung dieser Abstimmung würden wir die Abstimmung auf die Resolution des Herrn Freiherrn von Schorlemer-Mst richten. — Das Haus ist hiermit einverstanden.

Die Verlesung des § 2 der Kommissionsbeschlüsse wird mir wohl erspart.

(Zustimmung.)

Ich ersuche dann diejenigen Herren, welche den § 2 der Kommissionsbeschlüsse annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses, und mit diesem Beschluß sind §§ 1 und 2 der Regierungsvorlage beseitigt.

Wir gelangen jetzt zur Abstimmung über die Resolution, welche ich zu verlesen bitte.

(Widerspruch.)

Die Verlesung wird mir erspart, wie es scheint.

(Zustimmung.)

Wir gelangen also sofort zur Abstimmung, und ich ersuche diejenigen Herren, welche die Resolution des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Schorlemer-Mst und Genossen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Resolution ist abgelehnt.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über § 3 der Kommissionsbeschlüsse. Der Herr Referent verzichtet. — Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion. Eine Verlesung und besondere Abstimmung wird nicht verlangt; ich konstatire die Annahme des § 3 nach den Beschlüssen der Kommission.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über § 4 der Kommissionsbeschlüsse.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Frankfurter: Meine Herren, hier wird eine kleine redaktionelle Aenderung nothwendig. Durch die Einschaltung des § 3 müssen die Worte „des vorerwähnten Gesetzes“ umgewandelt werden in „des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 117)“:

Vizepräsident Dr. Hänel: Meine Herren, es meldet sich Niemand mehr zum Wort; ich schließe die Diskussion.

Nach der Bemerkung des Herrn Referenten darf ich wohl konstatiren, daß in § 3 in der zweiten Zeile es anstatt „des vorerwähnten Gesetzes“ heißen muß „des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 117).“

Eine Verlesung des § 4, sowie eine besondere Abstimmung darüber wird nicht verlangt — —

Abgeordneter Schröder (Pippstadt): Ich bitte ums Wort!

Vizepräsident Dr. Hänel: Zu § 4?

(Wird bejaht.)

Sa, meine Herren, ich hatte die Diskussion bereits geschlossen; allein ich gestehe zu, daß es etwas schnell geschah, und falls daher kein Widerspruch erfolgt, — gebe ich noch dem Herrn Abgeordneten Schröder (Pippstadt) das Wort.

(Große Unruhe.)

Abgeordneter Schröder (Pippstadt): Meine Herren, wenn ich dem Vortrage des Herrn Vizepräsidenten nicht folgen konnte, so lag es daran, daß eine große Unruhe im Hause herrschte, und ich seine Worte nicht verstehen konnte. Ich zweifle durchaus nicht, daß es mir kaum gelingen wird, diese

Unruhe zu beseitigen; das ist mir jedoch für meinen Vortrag etwas ganz gleichgültiges.

(Große Heiterkeit. — Andauernde und steigende Unruhe.)

Meine Herren, ich hätte gewünscht, im § 4 statt des Vorschlages,

die Zahl der Mitglieder der Aufsichtskommission zu vermehren

zu setzen: deren Befugnisse zu erweitern, und ich behalte mir vor, vielleicht für die dritte Lesung einen Antrag nach dieser Richtung hin einzubringen. Es wird mir indeß —

(Die Unruhe steigt fortwährend.)

— Es hilft Ihnen nichts, meine Herren; ich sage das, was ich zu sagen wünsche.

Es wird mir also gestattet sein, etwas über die Zahl —

Vizepräsident Dr. Hänel: Meine Herren, ich bitte um etwas Ruhe.

Abgeordneter Schröder (Bippstadt): — und Zusammen-
setzung dieser Kommission hier zu äußern.

— Ich habe nun doch den Wunsch, daß die Unruhe nicht so groß wird, daß mich auch die Stenographen nicht mehr verstehen können.

(Heiterkeit.)

Vizepräsident Dr. Hänel: Meine Herren, ich bitte um etwas Ruhe im Interesse der Beschleunigung unserer Verhandlungen.

Abgeordneter Schröder (Bippstadt): Was die Zusammen-
setzung der Kommission betrifft, so ist es Ihnen ja bekannt, daß in dieser Reichsschuldenkommission, in der Aufsichtskommission auch für den Invalidenfonds kein Mitglied meiner Fraktion sich befindet. Es dürfte das vielleicht angesehen der numerischen Stärke der Fraktion auffallend sein. Genug, meine Herren, es bleibt Thatsache, daß Sie in dieses Aufsichtskollegium hinein nur Ihr eigenes Finanzgenie abdestillirt haben. Ich will dagegen durchaus nicht sehr polemisiren; nur das will ich bemerken, daß die Fähigkeit zur objektiven Kritik der Thätigkeit dieser Kommission dadurch nicht gerade abgeschwächt wird, daß unsererseits persönliche Rücksichten nach keiner Richtung hin obwalten. Ja, meine Herren, ich habe sogar damals, als die Kommission gewählt wurde, verstehen können, daß Sie einen rein objektiven Grund für die Zusammenfassung der Aufsichtskommission gehabt haben könnten. Als im Anfang des Jahres 1873, also nicht lange vor der Wahl dieser Kommission und vor dem Zustandekommen des Invalidengesetzes, die sogenannte „Gründungs-
epoche“ in höchster Blüthe stand, erschien unter vielen anderen auch eine Broschüre eines der nationalliberalen Mitglieder dieses Hauses, ich glaube des Professors Gneist. Diese Broschüre fängt schon in der Einleitung mit den Worten an:

Das Güterleben der deutschen Nation
hat sich zu einer Blüthe emporgeschwungen, wie
noch nie.

(Großer Lärm. Widerspruch.)

Meine Herren, ich gebe zu, daß wir — die Mitglieder des Zentrums — uns an diesem damals vermeintlichen „Aufschwung“ nicht betheiligt haben. Es befinden sich keine Namen meiner Partei unter den wirtschaftlichen Genies, die diese „Blüthe“ gefördert haben.]

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen —

Abgeordneter Schröder (Bippstadt): Ich komme sofort zur Sache!

Vizepräsident Dr. Hänel: Dann wünschte ich, daß er mir das bald beweist; denn er hat lange Zeit von der Sache abgesehen.

Abgeordneter Schröder (Bippstadt): Ich bitte, mich nur diesen Satz aussprechen zu lassen.

Ich gebe zu, daß damals in diesem Umstande scheinbar ein Grund gefunden werden konnte, uns vielleicht für „weniger befähigt“ zu technisch-wirtschaftlichen und finanziellen Operationen respektive Funktionen zu halten. So habe ich mir das damals erklärt. Das war ja formell damals nicht gerade schmeichelhaft; — heute — nachdem diese Blüthe sich als künstliche Treibhauspflanze erwiesen hat, die ohne Frucht abgefallen ist, und noch immer mit ihrem Verwesungsduft unsere wirtschaftlichen Zustände verpestet — bin ich auf dieses Motiv, wenn es das richtige gewesen ist, stolz, und ich glaube, unsere Wähler sind es auch.

(Ruf: Zur Sache!)

Meine Herren, ich komme nun

(Ruf: Zur Sache?)

zu den Befugnissen der Kommission, und wie von denselben Gebrauch gemacht ist, mit anderen Worten zu einer ganz kurzen Kritik dessen, was die Kommission nach dem Gesetze thun konnte und was sie gethan hat.

(Rufe: Zur Sache!)

Es sind nur zwei Positionen,

(Ruf: Schluß!)

die ich in den Nachweisungen der Regierung finde, die mir Veranlassung zu einer Bemerkung geben. Nach § 13 des Invalidenfondsgesetzes stehen dieser Kommission Befugnisse zu, die ich zwar nicht für ausreichend halte, die aber immerhin schon einen gewissen bedeutenden Einfluß der Kommission auf die Verwaltung gesetzlich konstituiren. Aber auch von diesen mäßigen Befugnissen haben meines Ermessens die Mitglieder der Kommission bei zwei Punkten nicht den nöthigen Gebrauch gemacht. Es kommt ein Posten ungarantirter Prioritätsobligationen von 1 Million Thaler und ein zweiter von 8 Millionen Thaler in der Nachweisung des Berichts vor.

(Rufe: Zur Sache! Stellvertreter! § 4!)

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich bitte, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen; derselbe ist jetzt bei der Sache. Er kritisiert die Zusammenfassung der Kommission, von welcher der § 4 handelt, und beziehentlich deren Thätigkeit. Er befolgt ganz das Nämliche, was bei der Diskussion der früheren Paragraphen geschehen ist, und ich muß ihn deshalb in seinem Rechte schügen.

(Bravo!)

Abgeordneter Schröder (Bippstadt): Meine Herren, diese zwei Positionen sind nach dem 1. Oktober 1873 in den Invalidenfonds gekommen; also nach der Zeit, für welche wir die Thätigkeit der Kommission verantwortlich zu machen haben. Ich bemerke, daß bei den beiden Positionen nach den Nachweisungen der Regierung im Kurs verloren sind zusammen zirka 3 Millionen Mark. Die Sache ist also nicht so ganz unerheblich. Als diese Posten von der Verwaltung des Invalidenfonds aufgenommen wurden, waren schon

fast 300 Millionen ungarantirte Obligationen darin. Da muß ich nun sagen, meine Herren, ich verstehe es nicht, wie die Kommission bei dieser Sachlage sich beruhigen konnte und nicht die Bemerkung gemacht hat: nun wirds zu viel, das scheint uns mit dem Geiste des Gesetzes — welches in diesen Papieren nur eine vorübergehende Belegung gestattet — nicht mehr zu harmoniren, wir weisen das zurück. Meine Herren, es würde das die Folge gehabt haben, daß die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, welche nach dem jetzt schon bestehenden Gesetze verpflichtet ist, die Bemerkungen und Ansichten der Aufschickskommission zum Gegenstand ihrer Beschlußnahme zu machen, — daß diese Verwaltung, sage ich, beschlossen hätte, wenigstens diese Posten sofort wieder zu veräußern. Der Verlust von 3 Millionen Mark wäre uns dann wahrscheinlich ganz oder doch zum größten Theile erspart worden. Das wäre die praktische Folge gewesen. Meine Kritik soll sich darauf beschränken, daß ich sage, ich hätte bei diesen Anlagen, der Reichsinvalidenfondsverwaltung eine solche Bemerkung ganz entschieden gemacht, und ich glaube, wenn sie gemacht wäre, wäre sie mit Erfolg gemacht. Meine Herren, es ist sehr schwer, sich hier überhaupt noch zu einer Kritik zu entschließen, und wenn die Dinge so weiter gehen, so wird sie bald unmöglich werden!

Die große Umrhe ist der Grund, warum ich mich hier mit diesen kurzen Andeutungen begnüge. Jeder, der die Dinge verstehen will, wird mich aber doch verstanden haben.

(Große Heiterkeit. Sehr richtig!)

Und wenn ich nun weiter auf die Zusammensetzung der Kommission eingehe, so habe ich schon den Grund, den ich der Majorität des Hauses damals suppeditiert habe, nach meiner Auffassung gesagt. Anders aber stand und steht die Sache draußen, außerhalb dieses Hauses. Da wurden andere Gründe angegeben dafür, daß man aus der Partei des Hauses, der ich anhöre, gar nicht wählen dürfe in solch eine Kommission. Ich erinnere Sie an die Wahl zur Eisenbahnuntersuchungskommission im preussischen Abgeordnetenhaus. Da war zu lesen, man dürfe keinen aus dem Zentrum wählen, obgleich an sich fähige Mitglieder darin wären — es wurde Herr von Mallindrodt genannt —

(Auf: Zur Sache!)

„weil bei diesen Herren der Mittelpunkt ihres politischen Sittlichkeitsgefühls nicht innerhalb des deutsch-nationalen Rechtsgefühls liege.“

(Hört! hört! im Zentrum.)

Ich mache aus diesem Hause Niemand verantwortlich für diesen trivialen, phrasenverbrämten Blödsinn; aber es ist doch ganz interessant, einmal zu konstatiren, wie das Publikum in diesen Dingen belogen wird und es tendenziös in seinen Anschauungen verworren gemacht wird. Diese Redensart fand sich in einer Zeitung, die 40,000 Abonnenten hat, in der Berliner Volkszeitung.

Nun bitte ich Sie schließlich, meine Herren, nicht etwa zu glauben, daß ich hier von der Zusammensetzung der Kommission speziell gesprochen, um etwa dadurch zu bewirken, daß Sie bei der Ergänzung, die Sie eventuell vornehmen, diesen in meinen Augen vorhandenen Fehler nun verbessern. Das war durchaus nicht meine Absicht. Sie werden es mir um so mehr glauben, als ich Ihnen sage, daß ich gegen den § 4, gegen die Vermehrung der Kommission durch stellvertretende Mitglieder, bin. Ich bin deswegen dagegen, weil — und das ist ja oft gesagt — die Stellvertreter das Verantwortlichkeitsgefühl der Hauptmitglieder wesentlich abschwächen. Ich bin aber der Meinung, dies Verantwortlichkeitsgefühl muß sich steigern, die Mitglieder der Kommission müssen sich dessen noch viel

Verhandlungen des deutschen Reichstags.

mehr bewußt werden, als sie es schon sind, sie müssen noch geradezu viel ängstlicher werden, als sie es bisher zu sein scheinen. Wenn dazu die heutige Debatte eine Kleinigkeit beigetragen hat, so bin ich mit den Erfolgen derselben sehr zufrieden, natürlich aber keineswegs geneigt, durch Erwählung von Stellvertretern dieses Gefühl der Verantwortlichkeit wieder abzuschwächen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter von Benda: Meine Herren, nur eine ganz kurze Erklärung!

Dem Herrn Vorredner kann ich versichern, daß, wenn er erst Mitglied der Kommission sein wird, was ja möglich ist, er über die Aufgaben derselben und über die Stellung auch der Stellvertreter andere Auffassungen bekommen wird, wie er sie eben dargelegt hat.

Im übrigen kann ich ihm, glaube ich, im Namen meiner sämtlichen Freunde auf das bestimmteste versichern, daß wir an sich gar keine Bedenken haben, auch die Herren aus dem Zentrum zu Stellvertretern zu wählen, und daß wir ernstlich in Erwägung nehmen werden, welchem von den verehrten Freunden des Herrn Redners wir das finanzielle Genie zutrauen werden, welches ihn befähigt, von uns gewählt zu werden.

(Oho! im Zentrum.)

Vizepräsident Dr. Hänel: Meine Herren, es meldet sich Niemand mehr zur Sache zum Wort; ich schließe die Diskussion.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter Windthorst: Der Herr Abgeordnete von Benda hat soeben nöthig gefunden, eine sehr interessante Bemerkung zu machen in Beziehung auf angeblich bei uns fehlende finanzielle Genies.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich muß dem Herrn Abgeordneten Windthorst bemerken, das ist keine persönliche Bemerkung.

Abgeordneter Windthorst: Wenn das nicht persönlich ist —

Vizepräsident Dr. Hänel: Das ist nach meiner Ueberszeugung keine persönliche Bemerkung!

Abgeordneter Windthorst: (spricht inzwischen weiter): — ich gönne ihm sein Genie!

Vizepräsident Dr. Hänel: — und dann bitte ich den Herrn Abgeordneten Windthorst, künftighin, wenn der Präsident des Hauses spricht, nicht gleichzeitig sprechen zu wollen,

(Bravo!)

Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Herr Abgeordnete Schröder (Lippstadt) das Wort.

Abgeordneter Schröder (Lippstadt): Der Herr Abgeordnete von Benda hat gesagt, er werde die Muße benutzen bis zur Wahl, um herauszufinden, welches finanzielle Genie er aus meinen Freunden in die Kommission bringen werde, und hat das so dargestellt, als ob ich dahin ihn provozirt hätte. Ich berichtige dies Mißverständnis dahin, daß ich ausdrücklich gesagt habe: ich will gar keine Stellvertreter; es kann also der Wunsch, in die Kommission hineinzukommen, niemals der Grund meiner Ausführung von vorhin gewesen sein.

Abgeordneter von Venda: Ich bitte ums Wort! Ich wollte nur persönlich bemerken —

Vizepräsident Dr. Hänel: Sie haben noch nicht das Wort; ich ertheile es Ihnen jetzt zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter von Venda: Ich bitte um Entschuldigung! — Ich mache darauf aufmerksam, daß der Ausdruck „finanzielles Genie“ von mir nicht zuerst gebraucht worden ist, sondern von dem Herrn Abgeordneten Schröder, und dafür, daß er uns als finanzielle Genies bezeichnet hat, glaube ich ihm die Höflichkeit schuldig zu sein, ihm gegenüber seinen eigenen Ausdruck zu gebrauchen.

(Geiterkeit.)

Vizepräsident Dr. Hänel: Zu einer persönlichen Bemerkung der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter Windthorst: Der Herr Abgeordnete von Venda hat es nöthig gefunden, das Erste, was er vorgebracht, durch die zweite Bemerkung noch zu verschärfen. Ich wiederhole ihm noch einmal: ich beneide die national-liberale Partei

(lebhafteste Unruhe)

um ihre Finanzgenies nicht!

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich muß dem Herrn Abgeordneten Windthorst bemerken, daß es niemals als eine persönliche Bemerkung betrachtet worden ist, wenn ein Abgeordneter sich in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Partei etwa verlegt gefühlt hat, sondern er muß sich als Person verlegt gefühlt haben.

(Sehr richtig!)

Der Herr Abgeordnete Schröder (Lippstadt) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Schröder (Lippstadt): Meine Herren, ich konstatire ausdrücklich, daß der Herr Abgeordnete von Venda Unrecht hat. Ich habe weder ein spezielles Mitglied der Majoritätspartei dieses Hauses noch alle Mitglieder insgesamt als finanzielle Genies bezeichnet. Das liegt mir sehr fern. Ich habe nur die Thatsache konstatiren wollen, daß die Majorität lediglich aus sich, und unter Ausschuß der Minorität, ihr Finanzgenie allein in dieses Kollegium hineindestillirt habe.

Vizepräsident Dr. Hänel: Jetzt sind wir wohl am Schluß der persönlichen Bemerkungen.

(Ja wohl!)

Zur Sache ertheile ich das Wort dem Herrn Referenten.

(Pause.)

Derselbe verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde den § 4 in der Fassung, wie er jetzt lautet, verlesen:

§ 4.

Zur Wahrnehmung der der Reichsschuldenkommission durch die Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 117) übertragenen Geschäfte wählen der Bundesrath zwei und der Reichstag drei Stellvertreter, welche im Fall der Verhinderung der Mitglieder von dem Vorfigenden berufen werden können.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen § 4 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Das ist die Mehrheit; § 4 der Kommissionsbeschlüsse ist in dieser Fassung angenommen.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über Ueberschrift und Eingang des Gesetzes. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich darf wohl ohne Abstimmung die Annahme der Ueberschrift und Einleitung des Gesetzes in zweiter Berathung konstatiren.

(Zustimmung.)

Meine Herren, es liegt mir ein Vertagungsantrag vor von den Herren Abgeordneten von Denzin und Dr. Dohrn. Ich denke, meine Herren, wir sind so spät in der Tagesstunde vorgerückt, daß ich jetzt ohne besonderen Beschluß die Vertagung der Sitzung ansprechen kann.

(Zustimmung.)

Ich schlage Ihnen vor, die nächste Sitzung abzuhalten morgen früh 11 Uhr, und auf die Tagesordnung folgende Gegenstände zu setzen:

1. dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Reetablisement des Heeres bestimmten 106,846,810 Thaler und die zu diesem Zwecke ferner erforderlichen Geldmittel, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 202 der Drucksachen;
2. dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verwendung aus der französischen Kriegskostenentschädigung, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 203 der Drucksachen;
3. dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerieprüfungskommission zc. zc. erforderlichen Geldmittel, auf Grund der Zusammenstellung in 204 der Drucksachen;
4. zweite Berathung der Uebersicht der außeretatmäßigen außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhange stehen, für das Jahr 1874, auf Grund des mündlichen Berichts der 4. Kommission (Nr. 187 der Drucksachen);
5. Berathung des zweiten Berichts der Reichsschuldenkommission über ihre Thätigkeit sowie über die Ergebnisse zc. zc., auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission (Nr. 205 der Drucksachen);
6. erste und zweite Berathung des von dem Abgeordneten Zimmermann vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe einer deutschen Konkursordnung und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes (Nr. 194 der Drucksachen);
7. erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend das Etatsjahr für den Reichshaushalt (Nr. 179 der Drucksachen), und hiermit in Verbindung den Antrag des Abgeordneten von Ludwig in Nr. 72 der Drucksachen und den Antrag des Abgeordneten Dr. Böck und Genossen zum Antrag des Abgeordneten von Ludwig in Nr. 133 der Drucksachen;
8. Vorlage, betreffend die Ermächtigung des Reichskanzlers zur Erwerbung der Grundstücke des Krollschen Etablissements zc. für die Errichtung des Reichstagsgebäudes (Nr. 154 der Drucksachen), nebst dem An-

endlich als letzten Gegenstand der Tagesordnung:

trag des Abgeordneten Berger (Nr. 201 der Drucksachen).

Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Crefeld): Ich möchte mir den Wunsch auszudrücken erlauben, daß der letzte Gegenstand zum ersten werde. Es ist hier schon so vielfach das Reichstagsgebäude zur Sprache gebracht worden; wenn es morgen als letzter Gegenstand der Tagesordnung stehen bleiben sollte, so wird sehr zu besorgen sein, daß der Reichstagsbau vielleicht überhaupt nicht mehr an die Reihe komme. Ich glaube noch erwähnen zu sollen, daß mehrfach in der Presse die Sache so dargestellt wird, als ob einerseits eine gewisse Absichtlichkeit vorwalte, den Gegenstand immer hinauszuschieben, und als ob andererseits der Reichstag nicht seine Pflicht in Bezug auf dessen Förderung geübt habe, indem er seinerseits nicht die Initiative ergriffen habe.

Mir scheint es, daß es doch sehr wünschenswerth sei, dem Gegenstande einmal eine solche Stelle einzuräumen, in welcher er auch voraussichtlich oder vielmehr sicher zur schließlichen Verhandlung kommt.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ja, meine Herren, ich bemerke, daß die ersten drei Gegenstände der Tagesordnung nur dritte Berathungen sind, die voraussichtlich in weniger Zeit abgemacht sind; ebenso sind der vierte und der fünfte Gegenstand der Tagesordnung solche, welche voraussichtlich ohne jede Diskussion erledigt werden. Demnach bleibt übrig der Gesetzentwurf des Herrn Abgeordneten Dr. Zimmermann, der bekannt ist; auch hier glaube ich, wird das Haus sich schnell für oder gegen entscheiden können. Es stehen also in Wahrheit und von diesen untergeordneten Anträgen, die schnell beseitigt werden, abgesehen, zwei wichtige Gegenstände auf der Tagesordnung, d. i. die erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend das Etatsjahr, und sodann die Vorlage in Bezug auf das Reichstagsgebäude.

Ich möchte nun aber dringend bitten, die Tagesordnung, wie ich sie hier entworfen habe, nicht umzuändern, — vorausgesetzt, daß das Haus die Absicht hat, seine Sitzungen nicht gar zu weit bis an das Ende der nächsten Woche vorrücken zu lassen.

(Sehr richtig!)

Die gegenwärtige Tagesordnung geht von dem Gesichtspunkte aus, abgesehen von den dritten Berathungen, die keine Zeit wegnehmen werden, alle diejenigen zweiten Lesungen, die noch ausstehen, zu erledigen, um dann in der nächsten Woche wesentlich nur mit dritten Berathungen und solchen Gegenständen zu thun zu haben, welche nur einer einmaligen Berathung bedürfen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasfer: Ich billige ganz den Wunsch des Herrn Präsidenten, daß wir so schnell als möglich das Ende unserer Sitzungen in Aussicht nehmen und ich wage die Hoffnung, daß wir an den Mittwoch der künftigen Woche denken dürfen. Aber ich bin auch der Meinung, daß diejenigen Gesetze, welche der Regierung unentbehrlich sind, oder über welche positiv oder negativ in dieser Session noch entschieden werden muß, und dazu gehört auch das Gesetz, welches möglicherweise zu einer großen Debatte Veranlassung geben könnte, vor allem auf die Tagesordnung zu setzen sind. Die Beschlußnahme über das Reichstagsgebäude erfordert bloß eine einmalige Lesung; wenn die Regierung nicht darauf besteht, eine dreimalige Lesung zu verlangen, glaube ich, werden auch wir uns mit einer einmaligen Lesung begnügen können.

Ich verstehe die Tagesordnung des Herrn Präsidenten so:

daß das Haus sich morgen schlüssig machen kann, wenn die Tagesordnung nicht erledigt werden sollte, den Rest entweder in einer Abend Sitzung zu erledigen oder an erster Stelle auf die Tagesordnung des nächsten Tages zu setzen.

Diese ökonomische Anordnung scheint mir empfehlenswerth und dabei der Wunsch des Herrn Reichensperger gleichfalls in Erfüllung zu gehen. Ich bitte deshalb, an der vorgeschlagenen Tagesordnung nichts zu verändern.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Crefeld): Ich würde vielleicht nicht das Wort ergriffen haben, um den fraglichen Wunsch an den Herrn Präsidenten zu richten, wenn nicht noch eine andere sehr gewichtige Thatsache hinzukäme, nämlich die Thatsache, daß man in Bezug auf denjenigen Bauplatz, welchen der Reichstag als in erster Linie für das Gebäude in Betracht zu ziehen beschlossen hat, auf dem besten Wege ist, ja schon förmlich begonnen hat, diesem Reichstagsbeschlusse gegenüber eine vollendete Thatsache gegen, so zu sagen unter unseren Augen, denselben zu schaffen. Das ist der Hauptgrund, der mich bis jetzt veranlaßt hat, auf meinem Wunsche zu bestehen; indessen eine Abstimmung fordere ich nicht darüber.

Vizepräsident Dr. Hänel: Meine Herren, da der Herr Abgeordnete Reichensperger eine besondere Abstimmung nicht verlangt hat, so glaube ich annehmen zu dürfen, daß er im Sinne der Geschäftsordnung auf seinen Widerspruch verzichtet hat. —

Es bleibt also bei der Tagesordnung, die ich festgestellt habe; die Sitzung wird stattfinden morgen um 11 Uhr. —

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig.

Abgeordneter Dr. Wehrenpfennig: Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, doch die Sitzung erst um 12 Uhr anzusetzen.

(Widerspruch.)

Viele meiner Freunde haben den dringenden Wunsch, auch einmal Zeit zu einer Fraktionsitzung zu haben. Ich spreche diese Bitte aus, obgleich ich sachlich mit dem Herrn Reichensperger vollkommen einverstanden bin. Ich bitte, daß er mir von seinem Standpunkte aus keine Schwierigkeiten in den Weg legt.

Vizepräsident Dr. Hänel: Wenn von Seiten des Hauses nicht widersprochen wird gegenüber dem Vorschlage, — meine Herren, ich halte meinen Vorschlag von 11 Uhr aufrecht, da ich die Zeit für nothwendig halte zur Erledigung der proponirten Tagesordnung.

Der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Wehrenpfennig: Wir könnten ja eine Abstimmung über die Frage provoziren; wir sehen ja aber, daß das Haus gar nicht mehr im Stande ist, abzustimmen. Daher denke ich, wir legen die Bestimmung in die Hände des Herrn Präsidenten, der wohlwollend ermessen wird, ob es ihm möglich ist, unseren Wunsch zu erfüllen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich bedaure dann nur, daß ich, wie bei der Tagesordnung so auch bei der Feststellung der Stunde auf meinen Vorschlag verharren muß.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 40 Minuten.)

46. Sitzung

am Sonnabend, den 5. Februar 1876.

Beurlaubungen. — Mandatsniederlegung. — Mittheilung von dem Tode der Gemahlin des Präsidenten von Fordenbeck. — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Reetablisement des Heeres bestimmten 106,846,810 Thaler und die zu diesem Zwecke ferner erforderlichen Geldmittel (Nr. 82, 184 und 202 der Anlagen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verwendung aus der französischen Kriegskostenentschädigung (Nr. 83, 182 und 203 der Anlagen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerieprüfungskommission, zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabs der Armee zu Berlin und zu Kasernenbauten in Leipzig und Baulen ferner erforderlichen, aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu deckenden Geldmittel (Nr. 86, 183 und 204 der Anlagen). — Zweite Berathung der Uebersicht der außeretatmäßigen, außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind, oder mit demselben im Zusammenhang stehen, für das Jahr 1874 (Nr. 13 B und 187 der Anlagen). — Berathung des zweiten Berichts der Reichsschuldenkommission über ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihrer Aufsicht stehenden Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, des Festungsbaufonds und des Fonds für die Errichtung des Reichstagsgebäudes (Nr. 44 und 205 der Anlagen). — Erste und zweite Berathung des von dem Abgeordneten Dr. Zimmermann vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe einer deutschen Konkursordnung und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes (Nr. 194 der Anlagen). — Schnelliger Antrag der Abgeordneten Dr. Lasker, Klotz, Windthorst, Dr. Lucius (Erfurt), von Denzin, Graf von Moltke, Dr. Marquardsen und Genossen, betreffend die zeitweilige Ergänzung des Reichstagspräsidiums. — Erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend das Etatsjahr für den Reichshaushalt (Nr. 179 der Anlagen), in Verbindung mit den Anträgen der Abgeordneten von Ludwig und Dr. Böck (Nr. 72 und 153 der Anlagen). — Vorlage, betreffend die Ermächtigung des Reichskanzlers zur Erwerbung der Grundstücke des Krollschen Etablissements und einer angrenzenden Fläche des Thiergartens für die Errichtung des Reichstagsgebäudes (Nr. 154 der Anlagen); die Berathung wird abgebrochen und vertagt.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 40 Minuten durch den Vizepräsidenten Dr. Hänel eröffnet.

Vizepräsident Dr. Hänel: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt auf dem Bureau zur Einsicht aus.

Urlaub habe ich erteilt dem Herrn Abgeordneten Dr. Pfeiffer für den 5., 7. und 8. d. Mts. wegen unaufschiebbarer Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch für drei Tage wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Zellkamp für acht Tage wegen Unwohlseins.

Der Herr Abgeordnete Donath sucht um einen Urlaub für vierzehn Tage nach wegen fortbauender Krankheit. Falls kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß die Bewilligung dieses Urlaubsgesuchs erfolgt ist. —

Verhandlungen des deutschen Reichstags.

Entschuldigt ist für die heutige Sitzung der Herr Abgeordnete von Bahl wegen einer nothwendigen Geschäftsreise, und der Herr Abgeordnete Haanen wegen dringender Geschäfte.

Es liegt mir sodann ein Schreiben des Herrn Abgeordneten von Könneritz vor; ich bitte dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Freiherr von Soden:

Leipzig, den 2. Februar 1876.

Dem Präsidium des deutschen Reichstags beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß ich mit Rücksicht auf die von der Geschäftskommission gewonnene Ansicht, daß mein Mandat wegen meiner Ernennung zum Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Leipzig als erloschen zu betrachten sei, mein Mandat hiermit niederlege.

Mit der Versicherung ausgezeichnetster Hochachtung von Könneritz.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich werde wegen der Ersatzwahl das Nöthige veranlassen.

Meine Herren, bevor ich in die Tagesordnung eintrete, habe ich heute noch eine schwere Pflicht zu erfüllen. Der Präsident dieses hohen Hauses, Herr von Fordenbeck, ist für heute und für die voraussichtlich uns noch bevorstehenden Sitzungen entschuldigt. Ein schwerer Schicksalsschlag hat denselben getroffen: die Gattin ist ihm durch einen plötzlichen Tod entzogen worden. Er hat nicht den Trost gehabt, derselben in ihrer letzten Stunde beistehen zu können; er ist dieses Trostes beraubt gewesen durch die Geschäfte dieses Hauses, welchen er mit der gewohnten Energie, Umsicht und Unparteilichkeit vorstand. Um so inniger, um so herzlicher sind die Gefühle der Theilnahme auf allen Seiten des hohen Hauses, und ich ersuche Sie, den Gefühlen dieser herzlichen und innigen Theilnahme dadurch Ausdruck zu verleihen, daß Sie sich von Ihren Plätzen erheben.

(Der Reichstag erhebt sich.)

Ich suche gleichzeitig um die Ermächtigung nach, von diesem Zeichen der Theilnahme des hohen Hauses unserem verehrten Herrn Präsidenten Mittheilung machen zu dürfen.

(Allseitige Zustimmung.)

Hiernach, meine Herren, treten wir in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand derselben ist die

dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Reetablisement des Heeres bestimmten 106,846,810 Thaler und die zu diesem Zwecke ferner erforderlichen Geldmittel, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 202 der Drucksachen.

Ich eröffne hierüber die allgemeine Diskussion. — Ich schließe dieselbe, da Niemand das Wort verlangt.

Wir gehen über zur Spezialdiskussion.

Ich eröffne dieselbe über § 1, — § 2, — über Ueberschrift und Einleitung des Gesetzes. — Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion und kann wohl, falls keine besondere Abstimmung verlangt wird, konstatiren, daß die eben von mir aufgerufenen Paragraphen, Ueberschrift und Einleitung des Gesetzes auch in dritter Lesung vom Hause angenommen worden sind. — Ich konstatire dies.

Wir gelangen jetzt zur Abstimmung über das Ganze des Gesetzes, und ich ersuche diejenigen Herren, welche den Gesetz-

entwurf, betreffend die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Reetablisement des Heeres bestimmten 106,846,810 Thaler und die zu diesem Zwecke ferner erforderlichen Geldmittel, jetzt definitiv und im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Das ist die Majorität; der Gesetzentwurf ist angenommen.

Wir gelangen zur

dritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verwendung aus der französischen Kriegskostenentschädigung, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 203 der Drucksachen.

Ich eröffne die allgemeine Besprechung. — Ich schließe dieselbe, da Niemand das Wort verlangt.

Wir kommen zur Spezialdiskussion.

Ich eröffne dieselbe über § 1, — § 2, — § 3, — § 4, — Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Zu allen diesen Paragraphen, zur Einleitung und Ueberschrift wird das Wort nicht verlangt, ich schließe die Diskussion und konstatire, falls eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, die Annahme dieser Paragraphen, und der Einleitung und Ueberschrift nach Maßgabe der Beschlüsse zweiter Lesung.

Wir gelangen zur Abstimmung über das Ganze des Gesetzes und ich ersuche jetzt diejenigen Herren, welche den Gesetzentwurf, betreffend die Verwendung aus der französischen Kriegskostenentschädigung definitiv und im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Das ist die Majorität; der Gesetzentwurf ist angenommen.

An dritter Stelle steht die

dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerieprüfungskommission, zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes der Armee zu Berlin und zu Kasernenbauten in Leipzig und Bautzen ferner erforderlichen, aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu deckenden Geldmittel, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 204 der Drucksachen.

Ich eröffne die allgemeine Besprechung. — Ich schließe dieselbe, da Niemand das Wort verlangt.

Wir kommen zur Spezialdiskussion über § 1, — § 2, — § 3, — Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Auch hierzu wird nirgends das Wort verlangt, ich darf daher, falls eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, die Annahme der §§ 1, 2, 3, der Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes in dritter Lesung konstatiren.

Wir nehmen jetzt die Abstimmung über das Ganze des Gesetzes vor. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Gesetzentwurf, betreffend die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerieprüfungskommission, zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes der Armee zu Berlin und zu Kasernenbauten in Leipzig und Bautzen ferner erforderlichen, aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu deckenden Geldmittel, definitiv und im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Das ist die Majorität; der Gesetzentwurf ist angenommen.

Wir gelangen zur vierten Nummer der Tagesordnung:

zweite Berathung der Uebersicht der außeretatmäßigen außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhange stehen, für das Jahr 1874, auf Grund des mündlichen Berichts der IV. Kommission (Nr. 187 der Drucksachen).

Referent ist der Herr Abgeordnete Dehminen.

Ich eröffne hierüber die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Dehminen: Meine Herren, es ist der IV. Kommission unter anderem auch die Uebersicht der außeretatmäßigen außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhange stehen, für das Jahr 1874 zur Begutachtung überwiesen worden. Die Kommission hat sich dieser Aufgabe nach Möglichkeit unterzogen, sie hat die in der betreffenden Nachweisung gegebenen einzelnen Positionen, so weit es überhaupt möglich war, geprüft und in der großen Hauptsache wesentliche Bedenken dagegen nicht aufzufinden gehabt, sie ist demgemäß zu den Ihnen in Nr. 187 der Drucksachen vorgelegten Anträgen gelangt. Ehe ich jedoch auf die Begründung dieser Anträge eingehe, habe ich zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß in dem zweiten Antrage am Schluß ein Druckfehler sich eingeschlichen hat, indem dort nicht das Gesetz vom 2. Juli 1872, sondern vom 2. Juli 1873 bezeichnet sein soll.

Was nun die speziellen Anträge anbetrifft, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß auf Seite 151 sich ein Fehler unter den Erläuterungen vorgefunden hat, indem man sich dort bezogen hat auf den Abschnitt 4 bei Nr. 33 und 34. Nach den Vernehmungen mit den Kommissarien der Bundesregierungen hat sich jedoch herausgestellt, daß das Zitat nicht richtig ist, sondern es vielmehr statt „4“ heißen soll: XVII.

Was nun nächst dem die speziellen Nachweisungen betrifft, welche sich auf Seite 176 und 177 befinden, so sind daselbst zwei Ueberschreitungen bemerkbar geworden. Die Kommission fand sich veranlaßt, hierüber die Ansicht der Herren Kommissarien zu hören und sich Aufschluß zu erbitten, in welcher Weise diese sonst weiter nicht besonders durch Erläuterungen gerechtfertigten Ueberschreitungen anzuerkennen und sich dennoch zur Annahme im Hause empfehlen würden. Nach Maßgabe des Protokolls erklärte der Bundeskommissar in der Kommission: in der Vorlage zum Reetablisementgesetz waren die einzelnen Positionen unter den römischen Ziffern nicht enthalten, diese sind erst durch die Kommission hineingebracht; bei Anarbeitung der Vorlage waren nur die römischen Ziffern als Statistitel angesetzt. In der Budgetkommission wurde regierungsseitig die Ansicht vertreten, daß nur nach römischen Ziffern die Rechnung aufzustellen sei. Die Bundeskommissare waren anderer Ansicht und so ist die Rechnung nach den einzelnen Nummern aufgestellt worden, die Ueberschreitungen der einzelnen Positionen werden gedeckt durch Ersparungen bei anderen Positionen unter denselben Ziffern. Für die Zukunft sind diese Positionen nach dem Gesetz vom 10. Februar 1875 übertragbar.

Nach dieser Erklärung fand die Kommission keine Veranlassung, hieran irgend welche weiteren Bemerkungen zu knüpfen, sondern kam zu dem Entschluß, dem hohen Hause anzuempfehlen, diese Ueberschreitung nachträglich zu genehmigen unter den im Antrage enthaltenen Voraussetzungen und Vorbehalten.

Ähnlich ist es mit einer andern Ueberschreitung, welche sich in demselben speziellen Nachweise von Zahlungen für das Reetablisement des Heeres auf die dem deutschen Reich ge-

leistete französische Kriegskostenentschädigung bezieht und sich auf Seite 179 der Vorlage befindet. Auch in dieser Beziehung wurde von Seiten der Herren Kommissarien dasselbe erklärt, und aus diesem Grunde fand die Kommission keine Veranlassung, tiefer auf die Sache einzugehen und konnte nur zu dem Resultat kommen, dem hohen Hause die in der bereits von uns erwähnten Vorlage bezeichneten Anträge zur Annahme zu empfehlen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag der Kommission verlesen zu wollen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr von Soden:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Ueberschreitungen gegen die Bewilligungen im Gesetze vom 2. Juli 1873

bei III, Militär-lazarethwesen,

Titel 1 von 139,216 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf.,

= 2 = 715 = 14 = 4 =

bei VIII, Artillerie- und Waffenwesen,

Titel 4 von 111,267 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf.,

vorbehaltlich der bei der Rechnungsrevision sich etwa ergebenden Erinnerungen nachträglich zu genehmigen;

2. zu erklären, daß durch die Vorlegung der Uebersicht der außeretatmäßigen außerordentlichen, durch den Krieg mit Frankreich veranlaßten Ausgaben (Nr. 13 B der Drucksachen) der Vorschrift im Gesetze vom 2. Juli 1873 und im Gesetze vom 10. Februar 1875 genügt worden ist.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag in zweiter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Das ist die Majorität.

Damit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zum fünften Gegenstand der Tagesordnung:

Verathung des zweiten Berichts der Reichsschuldenkommission über ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihrer Aufsicht stehenden Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, des Festungsbaufonds und des Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes, auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission (Nr. 205 der Drucksachen).

Berichtersteller ist der Herr Abgeordnete Rickert. Ich bitte denselben, den Platz des Referenten einzunehmen, und ertheile ihm zur Erstattung seines Berichts das Wort.

Berichtersteller Abgeordneter Rickert: Der Herr Präsident gestattet mir vielleicht, daß ich die wenigen Worte, die ich zu sagen habe, vom Platze spreche.

Meine Herren, die Vorlegung der Rechnungen, von denen hier die Rede ist, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem § 14 des Gesetzes vom 23. Mai 1873.

Es liegen hier in Bezug auf den Festungsbaufonds und den Fonds für den Bau des Reichstagsgebäudes zwei Jahresrechnungen vor, weil die Vorlage, die die Reichsschuldenkommission in der vergangenen Session machte, wegen Schlußes des Reichstags unerledigt geblieben ist. In Bezug auf den Reichsinvalidenfonds liegt nur die Rechnung von 1873

vor; die von 1874 ist noch bei der Oberrechnungskammer und von derselben noch nicht revidirt und festgestellt.

Meine Herren, die Rechnungen sind durchgesehen, es hat sich dabei keinerlei Erinnerung ergeben, und ich möchte anheimstellen, den Antrag der Budgetkommission anzunehmen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich eröffne die Diskussion.

Der Herr Abgeordnete von Ludwig hat das Wort.

Abgeordneter von Ludwig: Meine Herren, nach meiner Auffassung handelt es sich bei einer Dechargeertheilung nicht lediglich um die Frage, ob richtig addirt und subtrahirt ist, sondern auch um die Frage, ob materiell der Gegenstand, über den die Rechnung gelegt ist, dem Gesetze entsprechend und gut ausgeführt ist; und wenn vielleicht noch Zweifel darüber sein könnte, daß bei dieser Gelegenheit das Materielle der ganzen Sache besprochen wird, so beseitigt diesen Zweifel die Vorlage, wo es heißt: Verathung über den Bericht, also über den ganzen Bericht der Reichsschuldenkommission.

Meine Herren, die gestrige Debatte über diesen Gegenstand hat auf mich keinen guten Eindruck gemacht, und wenn der Herr Abgeordnete Miquel sagte, er habe uns die Räthsel gelöst, so kann ich sagen: mir sind die Räthsel nicht gelöst; und wenn der Herr Abgeordnete Lucius die Gelegenheit benutzte, unseren Antrag, eine Art Mißtrauensvotum, zu einem Vertrauensvotum umzuformen, so weiß ich nicht, ob meine Augen bei der Sache geblendet sind oder die des Herrn Lucius.

Ich glaube, die Art, wie wir gestern unsere Resolution gefaßt haben, war eine so milde, daß es mir wirklich nicht erklärlich ist, wie jeder, der das Gesetz gelesen hat, sie nicht annehmen mußte. Nach meiner Auffassung ist nicht nur gegen den Sinn des Gesetzes gefehlt, es ist absolut gegen den Wortlaut des Gesetzes gefehlt, absolute Bestimmungen des Gesetzes sind geradezu umgangen. Meine Herren, ich bitte, lesen Sie das Gesetz. Ich fordere alle Juristen des Reichstags auf, mich zu widerlegen.

(Seiterkeit.)

In § 11 heißt es:

Die demnach die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds führende Behörde ist von der allgemeinen Verwaltung abgesondert und selbstständig.

Das heißt also: nicht der Herr Präsident des Bundeskanzleramts, als Verwalter des ganzen Reichsfonds, sondern eine speziell zu bildende Behörde soll den Reichsinvalidenfonds verwalten.

Es heißt ferner:

Dieselbe ist unter die fortwährende Aufsicht der Reichsschuldenkommission gestellt. Ihre Verwaltung ist eine ganz selbstständige und unterliegt jedoch der oberen Leitung des Reichskanzlers insoweit,

— ich bitte das zu berücksichtigen —

als diese mit der ihr nach § 12 des Gesetzes festgesetzten Unabhängigkeit vereinbar ist.

Nach § 12 heißt es:

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds sind für die gesetzmäßige Anlage

— also, meine Herren, für die gesetzmäßige Anlage der Rechnung, der Verwaltung u. s. w. —

unbedingt verantwortlich und haben vor Antritt ihres Amtes in öffentlicher Sitzung des Reichsoberhandelsgerichts einen besonderen Eid dahin zu leisten, daß sie sich von der Erfüllung dieser ihnen mit eigener Verantwortlichkeit obliegenden Pflichten durch keine Anweisung oder Verordnung irgend einer Art abhalten lassen wollen.

Meine Herren, so steht es im Gesetze. Wie ist aber der faktische Zustand? Wer hat die Anlagen besorgt? Wir

haben es gestern gehört: der Herr Präsident des Bundeskanzleramts —

(Ruf: Reichskanzleramt!)

— des Reichskanzleramts! Wer sollte sie besorgen? Die ad hoc zu bildende und ad hoc zu vereidigende Behörde! Ist das geschehen? Nein, es ist nicht geschehen! Meine Herren, ist also das Gesetz ausgeführt? Das Gesetz ist nicht ausgeführt! Es steht vielmehr so, daß hier der seltene Fall eintrat, wo wir nach dem Gesetze eine verantwortliche Behörde für die Sache hatten, die aber nicht benutzt wurde; sondern eine unverantwortliche Behörde, diejenige Behörde, die gestern selbst ausgesprochen hat, daß sie nur die moralische Verantwortlichkeit zu tragen habe, die allerdings unter Umständen sehr schwer zu tragen sei — nur diese Behörde ist thätig in dieser Sache gewesen. Nach meiner Auffassung war es das erste, als das Gesetz vom 23. Mai 1873 gegeben war, dasjenige zu schaffen, was das Gesetz auszuführen hat, und das war eben diese Verwaltungsbehörde. Wir haben gehört, daß diese Behörde erst im Oktober geschaffen worden ist. Anstatt nun abzuwarten, bis diese Behörde alle diese Dinge vornehmen sollte, wurde über Hals und Kopf das ganze Geschäft abgewickelt, und als man damit fertig war, wurde die Behörde gegründet, die auch dann noch, da sie eidlich verpflichtet ist, für die gesetzmäßige Anlage einzustehen, nach meiner Auffassung sagen mußte: ich bin nicht in der Lage, den geschaffenen Zustand so ohne weiteres zu übernehmen. Sie hat kein Wort gesagt, sie hat still den Geschäftsgang, wie er eben geführt worden ist, übernommen und gewissermaßen nunmehr unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit beibehalten. Meine Herren, bei solchen Zuständen ist es wohl nicht wunderbar, wenn das Volk auf allerlei Gedanken kommt. Es ist ja leider Thatsache, daß das Mißtrauen in höchstem Grade durch die hundert- und tausendfachen Gründungsgeschichten rege geworden ist, die in Deutschland in neuester Zeit sich abgewickelt haben. Und wenn nun der Herr Präsident des Reichskanzleramts eine Anlage des Invalidenfonds, zu der er nach dem Gesetz absolut nicht die berufene Person war, wenn er eine Anlage macht, für die er bis in den Juli 1875 Zeit hatte, wenn er diese Anlage über Hals und Kopf macht, wie in den ersten Monaten des Jahres 1873 geschehen ist, wenn er diese Anlage in Papieren macht, die allerdings in der allerletzten Reihe zulässig waren, aber durchaus nicht dem eigentlichen Geiste der Art der Verwaltung entsprechen, wenn ferner diese Anlage gemacht wurde zu absoluten nachweisbaren und nicht zu bestreitenden Vortheilen von Führern der herrschenden Majorität des Reichstags, — dann, meine Herren, können Sie es dem Publikum nicht verdenken, daß es mißtrauisch ist. Und wenn wir dazu all die Hunderte von Thatsachen nehmen, die in dieser Beziehung gerade für diese Herren in die Oeffentlichkeit gedrungen sind, deren Wahrheit ich nicht im entferntesten ohne weiteres annehme, die aber doch einmal in die Welt hincuzgerufen sind — ich erinnere an das Buch von Glagau, welches den Herrn Abgeordneten Miquel auf zirka 20 Seiten anführt als Gründer

(Unruhe.)

— ich weiß nicht, ob es wahr ist, aber Thatsache ist, daß es einmal in die Oeffentlichkeit gedrungen ist, und daß es noch nicht widerlegt ist —

(Ruf links: Dann schweigen Sie, wenn Sie nichts wissen!)

— Ich höre nicht gut, die Bemerkungen sind für mich nicht da.

(Ruf links: Schweigen!)

Meine Herren, das Volk im großen und ganzen denkt über solche Dinge noch gerade so, wie es vor Schaffung oder Entfaltung der Wuchergesetze gedacht hat. Auch heute noch, meine Herren, wundert man sich, wenn Jemand plötzlich reich wird. Das Volk, der gemeine Mann, weiß, daß es außerordentlich schwer ist, im Wege der ehrlichen Arbeit rasch reich zu werden, die Fälle einer Erbschaft oder einer Heirat natürlich ausgenommen.

(Seiterkeit.)

Wenn daher Jemand in sehr kurzer Zeit zu großem Vermögen kommt, wie es durch diese Gründergeschichten unzweifelhaft geschehen ist,

(Ruf: so muß er verbrannt werden!)

so ist das Volk durchaus nicht anerkennend gegen einen solchen Mann.

Ich habe trotz meiner schlechten Ohren die Worte gehört: „so muß er verbrannt werden!“ Nein, verbrannt wird er nicht, aber die öffentliche Meinung steht ihm nicht zur Seite, er ist in der traurigen Lage, daß er die Vermuthung des guten Erwerbs nicht für sich hat, und daß er den Beweis führen muß, daß er diesen Erwerb auf ordentliche Weise sich angeeignet hat.

(Gelächter.)

— Meine Herren, wenn Ihnen das vielleicht anders erscheint, so habe ich gar nichts dagegen, ich weiß aber, wie im gewöhnlichen Leben der gewöhnliche Mann, der unter der Last der Arbeit seufzt, darüber denkt, und wenn Ihnen das gleichgiltig ist, ob Sie das wissen oder nicht, so bedaure ich Sie; wir sind hier Volksvertreter und haben alle Klassen zu vertreten. Meine Herren, daß aber Personen, die Vortheile davon gehabt haben, zu den maßgebenden Personen des Reichstags gehören, das ist unzweifelhaft.

(Rufe links: so?!)

Lesen Sie den Bericht der Diskontogesellschaft, da finden Sie die Stelle: „es war mit den und den Papieren bisher ein schlechter Markt, aber es ist jetzt wahrscheinlich geworden, daß der Reichsinvalidenfonds diese Papiere kaufen wird, und das ist sehr günstig für uns, wir haben alle die Papiere dieser Anlagen hinter uns, wir werden sie verkaufen können.“ Und dieser Verkauf ist thatsächlich geschehen, und ich weiß nicht, welche Dividende, welche Bezüge für die Direktoren und den Verwaltungsrath u. s. w. abfielen; es werden große Summen genannt. Wenn also gegen das Gesetz ein Geschäft entritt wird, welchem Mitglieder dieser Majorität maßgebend angehören, und welches ihnen einen absoluten Vortheil gebracht hat, so wiederhole ich, daß dies das Mißtrauen im Volke rege macht; ob das Mißtrauen ein begründetes ist, weiß ich natürlich nicht, und ich bin der Letzte, der irgend einen Stein auf Jemand wirft.

(Große Unruhe. — Unterbrechung durch die Glocke des Präsidenten.)

Die gestrige Erörterung dieser Sache . . .

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich bitte den Herrn Redner, zu schweigen, wenn ich zu sprechen habe.

Ich finde seine letzte Äußerung nicht in der Ordnung. Derselbe sagt, daß Mitglieder des Hauses aus gewissen Geschäften Vortheile gezogen hätten zum Schaden des Reichs; dies sei wenigstens ein Mißtrauen im Volke, und er wisse nicht, ob dasselbe begründet sei oder nicht. Ich halte dafür, daß der Herr Redner nicht berechtigt

ist, ein derartiges Mißtrauen, ohne Gründe hierfür vorbringen zu können, gegen Mitglieder dieses Hauses auszusprechen. Ich rufe ihn deshalb hiermit zur Ordnung.

(Lebhafte Bravo.)

Abgeordneter **von Ludwig**: Ich erlaube mir dem Herrn Präsidenten zu erwidern . . .

Vizepräsident Dr. **Hänel**: Ich erlaube mir dem Herrn Redner zu erwidern, daß er meinen Ordnungsruf keinerlei Kritik zu unterziehen hat, sondern, wenn er durch denselben sich verletzt fühlt, den Appell an das Haus hat.

Abgeordneter **von Ludwig**: Darf ich sprechen?

Vizepräsident Dr. **Hänel**: Fahren Sie fort, Herr Abgeordneter!

Abgeordneter **von Ludwig**: Es ist auch nicht im entferntesten meine Absicht, die Art und Weise, wie der Herr Präsident in diesem Augenblicke geglaubt hat gegen mich aufzutreten, irgend wie zu bemängeln. Ich gestehe ihm dieses Recht vollständig zu, und nicht eine Spur von Kritik will ich anknüpfen; ich will mir nur erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß, wie die stenographischen Berichte nachweisen werden, ich nicht gesagt habe, daß es Operationen wären, die von Mitgliedern des Hauses zum Nachtheil des Reichs ausgeführt worden seien, ich habe nur gesagt: thatsächlich ist, daß Mitglieder des Hauses bei Instituten persönlich theilhaftig sind, welche in solchen Sachen Geschäfte gemacht haben, daß diese Institute thatsächlich durch diese Operationen bedeutende Vortheile gehabt haben, und daß in Folge dessen auch diejenigen Personen, die in unserem Reichstage sind und diesen Instituten angehören —

(Große Unruhe.)

Vizepräsident Dr. **Hänel**: Ich muß den Herrn Redner nochmals unterbrechen und ihm bemerken, daß die Grenze, die er seiner Redefreiheit zieht, so sehr nach der Seite der Ordnungswidrigkeit hingeht, daß der Präsident stets in Verlegenheit ist, wann er denn seinen Ordnungsruf einsetzen soll. Eine derartige Redeweise werde ich nicht dulden, und wenn der Herr Redner in dieser Weise fortfährt, so werde ich die Grenzen der Redefreiheit enger ziehen.

(Bravo!)

Abgeordneter **von Ludwig**: Meine Herren, ich habe wirklich nicht die Absicht,

(große Unruhe)

irgend Jemand etwas nachzusagen, was ich nicht beweisen könnte; ich glaube, ich habe auch drei bis vier Mal wiederholt, daß ich alle diese Thatfachen, die ich erwähnt habe, und die als existirend seit Wochen, seit Monaten in die Oeffentlichkeit hinausgeschrien und besprochen werden, durchaus noch nicht für wahr halte. Ich glaube, der stenographische Bericht wird das nachweisen. Also ich klage Niemand an, ich rechtfertige nur den Grund, warum im Publikum Mißtrauen entsteht, und ich kann wirklich versichern, daß kein Mensch es lebhafter wünschen würde, als ich, wenn dies Mißtrauen beseitigt würde, und ich habe ja gestern mannigfach von vielen Seiten gehört, daß es gerade recht erwünscht ist, daß diese Dinge hier zur Sprache kommen, daß dies der einzige Weg ist, wie wir über die Sache in Klarheit kommen.

(Zurufe: Namen! Thatfachen nennen!)

— Sowohl, ich nenne Herrn Abgeordneten Miquel als dasjenige Mitglied — ich weiß nicht, welche Zeitungen ihn als Verwaltungsrath, als Direktor, als Gründer u. bezeichnen — so wird er genannt, ich selbst weiß natürlich davon nichts;

(große Unruhe, Gelächter)

ich wiederhole, es steht aber alle Tage in den Zeitungen, meine Herren!

(Fortdauernde Unruhe und Zeichen des Unwillens links.)

Vizepräsident Dr. **Hänel**: Ich muß den Herrn Abgeordneten nochmals unterbrechen. Ich halte es nicht für statthaft, solche Anklagen gegen Mitglieder dieses Hauses vorzubringen, rücksichtlich derer man selbst zugestehet, daß man nichts davon weiß. Dies ist unvereinbar mit der parlamentarischen Ordnung, und ich rufe deshalb den Herrn Abgeordneten von Ludwig zum zweiten Mal zur Ordnung mit allen den Folgen, welche die Geschäftsordnung hiermit verbindet.

(Lebhafter Beifall.)

Abgeordneter **von Ludwig**: Ich unterwerfe mich den Folgen selbstverständlich ganz gern. Ich habe aber nicht im entferntesten eine Anklage gegen den Herrn Abgeordneten Miquel erhoben; ich habe nur gesagt, er ist Mitglied der Diskontogesellschaft gewesen, er hat zu dem Direktorium der Diskontogesellschaft gehört, er ist Verwaltungsrath . . .

(Unruhe. Glocke des Präsidenten. Pause.)

Vizepräsident Dr. **Hänel**: Ich bitte den Herrn Redner, fortzufahren.

Abgeordneter **von Ludwig**: Ich weiß nun nicht, ob der Herr Abgeordnete Miquel das bestreiten wird.

(Rufe: Zur Sache! Tribüne!)

— Ich bin gleich fertig. —

Meine Herren, wie ich bereits mehrfach gesagt habe, war meine Absicht, diese Dinge, die nun einmal im Publikum besprochen werden, die zum großen Theil vom Publikum geglaubt werden, für die es gewisse Anhaltspunkte — äußerliche wohl bemerkt — zu haben glaubt, daß diese Dinge hier widerlegt werden. Und es wird sich kein Mensch mehr freuen, als ich, wenn es den Mitgliedern, die nun einmal öffentlich angegriffen worden, gelingt, sich vor den Augen der Welt vollständig rein zu waschen. Das, meine Herren, ist der einzige Wunsch, den ich bei der Sache habe, und ich glaube, Sie Alle theilen ihn mit mir.

Vizepräsident Dr. **Hänel**: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, ich erkläre vor allem, daß nach meiner Auffassung der Herr Redner, der unmittelbar das Wort gehabt hat, nicht als Vertreter einer Partei im Hause zu betrachten ist; diese meine Meinung drücke ich aus, weil ich nicht den Wunsch habe, die Betrachtungen, die ich an seine Rede knüpfen werde, auch nur im entfernten Maße mit der Stellung einer gesammten Partei im Hause in Verbindung bringen zu wollen.

(Sehr gut! links.)

Meine Herren, ich gehöre zu denjenigen, welche eine offene Kritik, auch wenn sie tief einschneidet und Namen bezeichnet von sonst geachteten Personen, nicht scheuen, sondern

im Gegentheil es für eine wahre Wohlthat halten, daß an Dinge, welche dem Lande zum Schaden gereichen, gleichviel ob sie mit Verschuldung oder ohne Verschuldung von angesehenen Menschen mit getrieben werden, die öffentliche Kritik angelegt werde, so weit das öffentliche Interesse in Frage kommt. Aber ich weise jede Gemeinschaft zurück mit denjenigen, welche nicht den Muth haben und nicht die Verpflichtung fühlen, die Personen zu nennen, die Thatfachen zu bezeichnen und die volle Verantwortlichkeit für ihre Anschulldigung zu übernehmen.

(Sehr richtig! links.)

Jemanden mit schlechter Kritik zu befaßten, und in demselben Athemzug hinzuzufügen: ich vertrete die Thatfachen nicht, ich weiß nicht, ob sie wahr sind, — ist der Herr Abgeordnete von Ludwig der Meinung, daß dies wirklich von der Verantwortlichkeit entlastet? — Ich sage nicht von ihm dies wörtlich, aber es ist dies eine bekannte Form der Verleumdung

(sehr gut! links)

solcher Menschen, die nicht den Muth haben, für ihre Behauptungen einzutreten.

(Sehr wahr!)

Leichtsinnigerweise thut dies die Frau Gevatterin, die alle schlimmen Dinge von der Nachbarin erzählt, aber hinzusetzt: ich weiß nicht, ob es wahr ist, ich will nichts gesagt haben.

(Sehr gut!)

Wenn ernste Männer gleiches thun, so vermuthet man, daß sie nicht aus jener bloßen Leichtfertigkeit, die man als geschwähige Verleumdung kennt, so handeln, sondern daß sie die Absicht damit verbinden, erstens einen Flecken auf Personen, wenn sie dieselben nennen, oder auf eine Gesamtheit zu werfen, welche sie nicht nennen, aber erkennbar einfluchten; daß es ihnen dienlich ist, auf Jenen mindestens einen unbestimmten Tadel haften zu lassen,

(sehr richtig!)

während sie jede Vertretung abzulehnen glauben, indem sie ausdrücklich erklären: den Beweis zu führen, bin ich weder im Stande, noch glaube ich die Verpflichtung auf mir ruhend.

Meine Herren, es ist eine sehr schwierige Aufgabe des Volksvertreters, in der Kritik schonungslos selbst gegen Personen zu verfahren und dabei die unüberschreitbare Linie einzuhalten, welche den Ankläger trennt von der verworfensten Klasse der Verleumder. Es sind mehrfach Anspielungen gefallen, als ob das, was heute zu unserem großen Bedauern, auch unter Mißbilligung wohl der allergrößten Mehrzahl des Hauses, gehört worden ist, wie die zahllosen Anschuldigungen außerhalb des Parlaments, in natürlicher Reihenfolge sich angeschlossen hätte an eine Kritik, die von der liberalen Partei zuerst ausgegangen, deren Repräsentant ich gewesen sei. Meine Herren, ich habe damals für mich allein und in Vertretung keiner Partei gehandelt; und ich habe öffentlich bereits erklärt, und ich wiederhole das nochmals, daß nicht eine der von mir berichteten Thatfachen unbestätigt geblieben ist, daß für alle die Beweise erbracht. Noch vieles, über meine Anschuldigungen hinausgehend, ist ermittelt worden, aber ich habe nichts hiervon benutzt, weder öffentlich noch privatim, zum Zwecke der Verbreitung der Anschuldigung. Ich war nach dem Laufe der parlamentarischen Verhandlungen gezwungen, gewisse öffentliche Mißbräuche zur Sprache zu bringen. Ich habe sofort die Namen genannt, die Thatfachen genau bezeichnet. Ich habe dann, herausgefordert, die Beweise zu

führen, von dem ganzen Lande herausgefordert, diese Beweise geführt, und es soll sich irgend Einer in der Versammlung erheben, der Widerspruch dagegen einlegte und mir vorwürfe, daß ich irgend etwas behauptet hätte, was nicht nach den Grundsätzen des überzeugenden Beweises als Wahrheit sich erwiesen hätte! Es sind Hunderte von Anschuldigungen bei mir eingegangen, weit über mein Beweissthema hinaus und schwer kompromittirend, die ich einfach zu den Akten gelegt habe, zum Theil weil sie mit der von mir vertretenen Sache nicht zusammenhingen, zum anderen Theil weil keine mir genügende verantwortliche Vertretung dafür vorhanden war.

Was hat eine solche Kritik gemein mit allgemeinen kunstvollen Anschuldigungen nicht genannter Personen, nicht genannter Thatfachen, und vor allem mit der Abwehr des Beweises und mit der Abwehr der Verantwortlichkeit? Meine Herren, wer öffentliche Kritik über den Charakter und die Ehre von Personen übt, der wird im selben Augenblicke nicht nur zum Ankläger, sondern auch zum Angeklagten. Er selbst muß dafür sorgen, daß er freigesprochen werde, indem jedes einzelne von ihm behauptete Wort als Wahrheit sich erweist; und wenn er diesen Beweis nicht erbringen kann, wenn er nach Art schlechter Verklagter und schlechter Schuldner sagt, er erwarte den Gegenbeweis von demjenigen, den er anschuldigt, so geht er verurtheilt aus der Verhandlung heraus.

(Sehr wahr! links.)

Dies ist die Gefahr, welche Jeder auf sich nimmt, der öffentliche Kritik ausübt.

Wenn Sie zuweilen davon sprechen hören, es sei leicht, hier Abwesende anzuklagen und man überschreite hierin das Gebiet der erlaubten Kritik: — ja, meine Herren, wenn bloß die einfache Behauptung hier stände, wenn die hier gesprochenen Worte nicht vor dem ganzen Lande gesprochen würden, wäre der Einwand gerecht. Aber leicht ist es gar nicht, mit dem Bewußtsein der Verantwortlichkeit vor dem ganzen Lande, gegen Anwesende oder gegen Abwesende Kritik zu üben, wenn in der That der Betreffende sich der Verantwortlichkeit bewußt und davon durchdrungen ist, daß er seine Ehre für die Wahrheit einsetze. So ist ein Jeder von uns verpflichtet einzutreten. Dann aber ist es eine der schwierigsten und verantwortlichsten Aufgaben, gegen Anwesende oder Abwesende Kritik zu üben, dann aber muß die große Flut der Verleumdungen abfließen. Denn bestehen wird eben nur, was in öffentlicher Anklage gesagt werden kann mit der Herausforderung, ob man von der Wahrheit auch nur eine Linie breit abgewichen sei. Und an dem Tage, an welchem Sie im Parlamente mich erfinden werden, daß ich Beschuldigungen gegen den Charakter einer Person erhoben, für welche ich nicht das volle Bewußtsein der Vertretung hätte und die Pflicht anerkannte, den Beweis zu führen, an dem Tage sagen Sie nur: geh aus dem Parlament, du paßt nicht mehr in eine so erhabene Versammlung.

Nun sind Vorwürfe gegen mich gemacht worden und sogar aus der Mitte dieses Hauses, daß ich meine Angriffe gerichtet hätte gegen die konservative Partei aus Rücksichten der Politik, und daß ich Mitglieder der eigenen Partei geschont hätte — ein Vorwurf, der im politischen Sinne an Stärke der Verleumdung nichts hinter sich läßt. Denn wer des Urtheils über persönliche Ehre auch nur als einer Parteiwaffe sich bedient und mit verschiedenem Maße mißt, der kommt dem Verleumder nahe; er vertritt nicht mehr das öffentliche Interesse, sondern Geßäßigkeit und Leidenschaft leiten ihn. Aber wenn die Zumuthung an mich gestellt wird, weil gegen eine Anzahl achtbarer Mitglieder der eigenen Partei unbestimmte Beschuldigungen ausgesprochen werden, daß ich mich diesen Anschuldigungen anschließen soll, so halte ich dies für Unrecht oder Thorheit zu gleicher Zeit.

Meine Herren, als ich die Verantwortung für meine Behauptungen im preussischen Abgeordnetenhaus übernahm,

wurde von einer angeschuldigten Person an mich die Herausforderung geschickt, ich möchte die Sache nicht weiter treiben, weil sonst jene Person auftreten würde mit Beschuldigungen, welche angesehenste Mitglieder meiner Partei vollkommen vernichten würden. Dieser Druck ist auf mich auszuüben versucht worden, ehe die Verhandlungen begonnen hatten.

(Hört! hört!)

Darauf habe ich die Antwort gegeben, es soll ein Jeder hervortreten mit den Anschuldigungen, und wenn Mitglieder der eigenen Partei davon getroffen werden, ist dies keine Angriffs- waffe gegen mich, sondern es ist Unterstützung und Beistand für das, was ich anstrebe. Sind diese Erpressungsversuche wahr gemacht worden? Es liegen drei Jahre seitdem hinter uns, und wie weit hat man es gebracht? Zu Schmähartikeln in solchen Zeitungen, von denen Niemand eine Verantwortlichkeit erfordert, und — was heute nun zum äußersten Ausbruch gekommen ist: daß ein Abgeordneter dieses Hauses erklärt hat, er habe was gehört, so sei die Sache, er übernehme aber die Verantwortlichkeit nicht und wisse nicht, ob die Sache wahr sei.

Ist irgend ein Mitglied, welches sich der Verantwortlichkeit bewußt ist, im Stande oder berechtigt, auf einer solchen Grundlage den Kampf aufzunehmen gegen Mitglieder der eigenen Partei, oder Mitglieder einer fremden Partei? Auch der Vorwurf der Parteilichkeit gehört zu jenen Anschuldigungen, mit denen man in der breiten Masse des Volkes auf einige Tage Eindruck machen kann, vielleicht sogar auf einige Jahre, die aber mit der Zeit als schlechter Bodensatz herunter- sinken, sobald das Verständnis und das öffentliche Bewußtsein sich klären.

Der Herr Abgeordnete von Ludwig hat heute einer Schrift erwähnt, die auch von Anderen schon genannt worden ist, ohne daß ich von ihr Kenntniß genommen habe; die wenigen Thatfachen, die mir aus derselben mitgetheilt worden sind, beweisen mir bereits, daß wissentlich oder unwissentlich Unwahrheiten darin ausgesprochen werden. Es wird mir beispielsweise mitgetheilt, daß in jener Sache behauptet werde, seit dem Tode des Dr. Zabel wären ich und Herr Bamberger die eigentlichen Redakteure der National- zeitung, während ich von mir persönlich versichern kann, daß ich, außer der freundschaftlichen Beziehung, die ich mit einzelnen Mitgliedern der Redaktion pflege, seitdem weder eine Zeile für die Nationalzeitung geschrieben, noch sonst in irgend einer Verbindung mit der Zeitung gestanden habe. Das ist die Autorität, auf die sich der Herr Abgeordnete von Ludwig beruft, daß Herr Miquel zwanzigmal in dieser Schrift als Gründer aufgeführt werde.

Meine Herren, wie man Bravi in Italien dingen kann, so kann man bei uns schriftstellerische Verleumder dingen;

(sehr richtig!)

und wenn man noch in der naiven Auffassung sich befindet, daß alles, was schwarz auf weiß gedruckt ist, einen Schatten von Wahrheit haben müsse, dann giebt es allerdings nichts leichteres, als den Charakter eines Menschen herunterzuziehen.

Jetzt erst ist ein Prozeß beendet — ich will ganz objektiv von demselben sprechen — in welchem der Richter festgestellt hat, daß jeder einzelne unter Anklage ge- stellte Vorwurf eine Unwahrheit sei. Und der Verteidiger hat zu Gunsten seines Angeklagten plädiert: es müsse dem Angeklagten zur Entschuldigung angerechnet werden, daß durch die Beschuldigungen, die er öffentlich aufgestellt hat, und durch das richterliche Verfahren, welches damit verbunden worden, so die Wahrheit des Gegentheils klar geworden sei, daß das angegriffene Institut dadurch großen Gewinn haben werde.

(Weiterkeit.)

Hat denn der Angegriffene die Zeit, jeden Augenblick vor den Richter zu laufen und den formalen Chancen eines Prozesses sich zu unterwerfen? Bedenken Sie dabei die Schwierigkeiten des preussischen Rechtsverfahrens, in welchem der Angegriffene gar nicht als Partei im Verfahren auf- treten kann, sondern sich den Staatsanwalt als Vormund stellen lassen muß, der über seine Ehre als Verteidiger ver- handelt. Wen sich eine Mehrheit von Zeitungen und Schrif- ten zu täglichen Angriffen ausgewählt hat, dem ist es gar nicht möglich, die Verfasser oder Verbreiter fortwährend vor das Gericht zu ziehen. Ist denn Einer von uns im Stande, von jenen anonymen Blättern — ich nenne sie anonym, ob- schon namenlose Namen darunter stehen —

(Weiterkeit)

— Kenntniß zu nehmen, um auch nur zu wissen, welche An- schuldigungen gegen ihn im Laufe sind? Wer von uns möchte seine knappe Muße zu solch herzkränkender Lektüre

(Weiterkeit)

verwenden, um jederzeit bereit zu sein, wenn es dem Herrn Abgeordneten einfallen würde, sich auf jene Blätter und Schriften zu berufen und den Gegenbeweis zu fordern gegen das, was dort mitgetheilt worden sei.

Meine Herren, ich würde jene ganz tief unten liegenden Pressproduktionen gar nicht erwähnen, wenn ich nicht leider mir sagen müßte, mit der tiefsten Bekümmerniß sagen müßte, daß durch Mitschuld in den besten Gesellschaftskreisen an die schlechtesten Leidenschaften in Deutschland appellirt wird, an die Mißgunst, an den Haß und die Neigung in vielen Menschen, Gefläsch zu glauben und weiter zu tragen, wenn auch nur als einen aufregenden Gegenstand der Unterhaltung. Hat doch das Hauptorgan einer hochachtbaren Partei — denn ich achte jene konservative Partei, wie geringfügig an Zahl sie auch hier vertreten sein mag, als eine gewaltige Macht in Preußen und in Deutschland — hat doch das Hauptorgan jener hochachtbaren Partei es nicht verwerflich gefunden, fünf Artikel, oder wie viele mehr, zu veröffentlichen, in welchen verdienstliche Männer der Regie- rung in Verbindung gebracht worden sind mit einer kauf- männischen Firma, um auszuführen, daß die Verwaltung des Reichs nur zum Nutzen dieser kaufmännischen Firma geführt werde! Wenn ein so wichtiges Blatt wie die „Neue Preu- ßische Zeitung“, wichtig durch die Partei, die sie vertritt, derartige Artikel in die Welt schleudert, wundern Sie sich noch, daß das Urtheil in vielen Kreisen vergiftet und fast unmöglich gemacht, wenigstens sehr erschwert wird, Wahres von Falschem zu unterscheiden?! Und wenn, meine Herren, dienen sie, welche das Wahre mit dem Falschen vermischen? Keinem Anderen, als dem wirklich Schuldigen. Während die Leichtfertigen und falschen Anschuldigungen einen allgemeinen Widerwillen gegen diese öffentliche Erörterung anregen, reiben sich die Schuldigen vergnügt die Hände und schleichen lächelnd davon, weil Niemand die Lust hat, mit ihnen sich noch zu beschäftigen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, sollen wir wirklich wie die Gimpel auf die Leinruthe gehen?! Wie ich die Anschul- digung an verdienstliche Männer der Regierung und laudere Charaktere heranreichen sah, habe ich mir keinen Augenblick verschwiegen, von welcher Seite die Taktik begünstigt wurde, alle Menschen ohne Unterschied mit in den allgemeinen Strudel der Verleumdung hineinzuziehen und dann gewissermaßen Halbpast zu machen. Denn nun werden die unschuldig Verdächtigten gezwungen, die Verthei- digung zu übernehmen, und die wirklich Schuldigen tragen den Nutzen davon. Diese Taktik kann isolirt bleiben, wenn

jeder einzelne Mann stets vor Augen behält, daß er mit seiner Ehre für jedes Wort einzustehen hat, welches er hier ausspricht. Wenn die Dinge aber so weit sich verlieren, daß unter unbestimmten Anschuldigungen die verdientesten Mitglieder der Regierung, Männer, die — wie man auch über ihre Politik denken mag — unentbehrlich, wie ich behaupte, in der Gegenwart sind für eine tüchtige Leitung des Reichs, durch unbestimmte Verdächtigungen — „wir wissen die Thatsache nicht genau“, heißt die Klausel gewöhnlich, welche angewendet wird — angegriffen werden, um sie herabzuziehen, und sie mit gewöhnlichen Spekulant, die an sich ein Recht haben zu spekuliren, auf eine Linie zu stellen, wenn auf diese unbestimmte Weise Gerüchte verbreitet werden, welche die Privatehre angreifen, wenn sogar über die Schwelle des Reichstags die Methode der gewöhnlichen Klatschverleumdung ihren Eingang findet . . .

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich muß doch den Herrn Abgeordneten unterbrechen. Ich halte es nicht für richtig und ordnungsmäßig, zu sagen, daß die Methode der geschäftsmäßigen Klatschverleumdung über die Schwelle dieses Hauses gedrungen sei. Ich bedaure, daß ich den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen und daß ich den Herrn Abgeordneten Dr. Lasfer zur Ordnung rufen muß.

Abgeordneter Dr. Lasfer: Ich weiß nicht, ob ich mich richtig dahin ausgedrückt habe: die Produkte der Klatschverleumdung sind bis in dieses Haus hineingedrungen, um als allgemeine Anschuldigungen hier aufzutreten; wenigstens war es meine Absicht, nur dies auszudrücken.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich habe verstanden die „Methode“, nicht die „Produkte“.

Abgeordneter Dr. Lasfer: Ich sage also, wenn die Nachwirkung hiervon in diese Räume eindringen kann, so werden Sie das Interesse, welches wir alle vertreten wollen, das öffentliche Interesse, das Wahre und Redliche von dem Unwahren und Unredlichen zu unterscheiden, keineswegs fördern, sondern im höchsten Grade benachtheiligen. Deshalb halte ich es für dringende Pflicht, daß Jeder von uns, so oft er mit einer Anschuldigung von Personen auftritt, seiner Verantwortlichkeit sich ganz bewußt sei. Wer in diesem Bewußtsein eine Kritik herbeiführt, dem werde ich als einem Hilfsgegnossen danken. Wer aber ohne Beweis, unter Ablehnung der Verantwortlichkeit, auf unbestimmte Gerüchte hin Anschuldigungen gegen Personen ausspricht, dem sage ich: weit weg von mir, mit Diesem will ich keine Gemeinschaft haben!

(Lebhaftes Bravo.)

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, es ist mir sehr unangenehm, in dieser Angelegenheit überhaupt zu sprechen. Ich habe nach allem, was in diesen Tagen und in der Vorzeit vorgekommen ist, die Absicht gehabt, ein absolutes Schweigen zu beobachten. Nach dem aber, was heute hier, sehr gegen meinen Wunsch und Willen,

(hört! hört!)

vorgekommen ist, kann ich meinerseits nicht ganz schweigen.

Meine Herren, ich werde meinstheils für die beantragte Decharge nicht stimmen. Ich bleibe nach allem, was ich gehört habe, bei der Ueberzeugung, daß die Akquisition so erheblicher Prioritätsobligationen ohne Garantie zu dieser Zeit und vom Bundeskanzleramt allein nicht

richtig gewesen ist. Ich bin weit entfernt davon, in irgend welcher Art die Integrität der von mir hoch geachteten Männer der Regierung zu bezweifeln. Jedes Wort, welches in der Richtung anders verstanden werden könnte, muß ich absolut verwerfen. Aber ich denke, meine Herren, es ist nicht sofort ein Angriff auf die Integrität, wenn man glaubt, daß im Staate etwas verkehrt gemacht worden ist. Es liegt in dem Ausspruche dieses Glaubens nicht einmal etwas Verlegendes. Oder man müßte zu dem Standpunkte gelangen, daß die Männer, die am Staatsruder stehen, unfehlbar seien. Ich habe die Meinung, daß wir sehr bedeutende Männer an der Leitung der Finanzangelegenheiten besitzen. Aber ich glaube, daß diese Männer selbst nicht behaupten werden, daß sie niemals Fehler gemacht, und ich behaupte nichts anderes und nichts mehr und keiner von uns hat etwas anderes und etwas mehr behaupten wollen, als die von uns gerügte Akquisition der nicht garantierten Prioritätsobligationen war ein Fehler.

Wenn nun der Herr Abgeordnete von Ludwig heute auf die Sache zurückgekommen ist, so wiederhole ich, daß das sehr gegen meinen Wunsch und gegen meinen Willen und ohne irgend welche Vorkenntniß aller seiner Parteigenossen geschehen ist.

(Sehr wahr! im Zentrum.)

Ich bin auch der Meinung, daß die Art und Weise, in welcher der Herr Abgeordnete seine Angriffe gemacht hat, in keiner Art gerechtfertigt werden könne.

(Hört! hört!)

Wenn man Behauptungen aufstellt, so muß man sie beweisen, und wenn man sie aufstellt, so muß man die volle Verantwortlichkeit dafür übernehmen. Darin will ich den verehrten Kollegen nicht tadeln, daß er Behauptungen aufstellt, wenn sie noch so bitter sein mögen; aber ich muß ihn tadeln, wenn er sagt, er wisse nichts weiteres davon, er wolle eine Rechtfertigung in Beziehung auf an derweit aufgestellte Behauptungen erst provoziren, er wolle Gelegenheit zu solcher Rechtfertigung geben. Man soll nur Gelegenheit zur Rechtfertigung geben, wenn man Material hat zu einem wirklichen, thatsächlich begründeten Angriff.

(Sehr richtig!)

Nun bin ich mit dem geehrten Kollegen allerdings der Meinung, daß in den letzten Jahren überhaupt sehr viel gegründet worden ist,

(Seiterkeit)

so wie daß auch diese Gründungen nicht alle sehr zu billigen waren,

(sehr wahr! und Seiterkeit)

und daß ich bei diesen Gründungen die Finanzgenies vermischt habe, welche gestern so sehr gerühmt worden sind. Aber, meine Herren, so sehr ich wünsche, daß man da, wo in diesen Gründungen gefehlt ist, dies unumwunden auch öffentlich verhandelt, so muß ich doch auch davor warnen, daß man nun nicht auch jede Art von Erwerb auf diesem Gebiet sofort für eine unzulässige Gründung erklärt.

(Sehr richtig!)

Ich habe die Meinung, daß es durchaus gesunde und richtige Assoziationen geben kann, kraft deren diejenigen, welche sie eingehen, etwas erwerben. Es kommt immer nur darauf

an, ob bei diesen Assoziationen irgend welche unerlaubten Mittel gebraucht werden.

Wenn nun unser Kollege Miquel einer Gesellschaft angehört hat, die Bankiergeschäfte betreibt — und er sagt, daß er hauptsächlich die juristische Seite ihrer Arbeiten geleitet habe — so folgt daraus an sich nichts gegen ihn, denn welcher Jurist hätte nicht manchmal in einem Bankiergeschäfte derartige Geschäfte wahrzunehmen gehabt?!

(Geisterkeit.)

— Ich weiß nicht, worüber Sie lachen, ich mache gar kein Hehl daraus, daß ich früher als Advokat sehr häufig auf den Stühlen der Bankiers gesessen und die juristischen Geschäfte arrangirt habe; ich habe zeigen wollen, daß eine solche Beschäftigung durchaus richtig und zulässig ist, und darüber sollten die Herren nicht lachen, sondern sie sollten es mir Dank wissen, daß ich auch diese Seite der Sache hervorgehoben habe.

(Zustimmung.)

So lange man dem Kollegen Miquel nicht nachweisen kann, daß er seine Stellung gebraucht hat, um einen Gewinn zu machen, der nicht gestattet war, muß man keine Angriffe auf ihn erheben.

Die Schrift, auf welche der geehrte Kollege von Ludwig sich berufen hat, kenne ich meines theils nicht. Auch habe ich die Vertheidigung des Abgeordneten Miquel in keiner Weise zu führen, die hat er selbst geführt und wird es auch ferner zu thun wissen. Aber das muß ich wiederholen, daß ich niemals billige, wenn Jemand angegriffen wird ohne klare, feste thatsächliche Grundlagen und Beweise dafür.

Ich sollte meinen, daß wir wohl thun, das von allen Seiten uns recht tief einzuprägen.

Ob diese Regel in richtiger Weise inuner befolgt ist, wie der Kollege Dr. Lasker das von sich und seinen Parteigenossen behauptet, will ich heute nicht erörtern. Es wird dazu im Abgeordnetenhaufe wohl noch Gelegenheit sein. Hierher gehört diese Erörterung nicht und ich hätte gewünscht, daß der Kollege Dr. Lasker diese Seite der Sache hier nicht vorgebracht hätte.

(Sehr gut! im Centrum.)

Wenn aber die Herren, nachdem sie in der Presse angegriffen werden, diesen unglaublichen Lärm schlagen, dann muß ich meines theils meine Verwunderung darüber aussprechen, daß Sie so feinfühlig gegenüber der Presse noch sind.

(Sehr wahr: im Centrum.)

Meine Herren, meine Parteigenossen und ich persönlich, wir sind etwas härter gesotten. Wir sind von Ihnen sehr nahe stehenden Männern in der Presse angegriffen worden als vaterlandslos und Gott weiß was alles. Kein Wort der Mißbilligung ist von Ihnen gehört worden!

(Sehr wahr! im Centrum.)

Sie haben niemals auf ihre Presse korrigirend eingewirkt!

(Sehr wahr! im Centrum.)

Man hat uns hier von der Tribüne herab gesagt, wir hingen an den Rockschößen eines Meuchelmörders, oder dieser an unseren Rockschößen. Sie haben Bravo gerufen!

(Widerspruch links. Sehr wahr! im Centrum.)

— Ja, meine Herren, Sie haben Bravo gerufen! Kein Wort der Mißbilligung ist laut geworden! Es ist so weit
Verhandlungen des deutschen Reichstags.

gegangen, daß die Blätter, welche Ihren Intentionen dienen, im Bildniß mich mit Kullmann Arm in Arm dargestellt haben. Kein Wort der Mißbilligung von Ihrer Seite, bloß heitere Anschauung dieses Bildes! — Es rührt mich das nicht, ich hange nicht an den Rockschößen von Kullmann!

(Auf links: Aber er!)

und er nicht an den meinigen. Ich wollte Ihnen nur sagen, wie dies alles zeigt, wohin die Parteilidenenschaft führt.

Uebrigens würde ich geglaubt haben nicht auf diese Dinge eingehen zu müssen, wenn nicht heute mit solcher Emphase gleich gegen Andere losgefahren worden wäre. Die heute stattgehabte Diskussion beklage ich nach allen Richtungen; aber eine Seite kann sie haben, die gut ist, nämlich die, daß wir alle uns recht vornehmen, in und außerhalb des Hauses nichts übles von einander zu sagen ohne Thatfachen und Beweise.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter Miquel: Meine Herren, ich bin seit längerer Zeit in so ausgedehntem Maße der Gegenstand persönlicher Angriffe und Verdächtigungen, daß ich dem Herrn Abgeordneten von Ludwig nicht einmal böse bin, daß er die Gelegenheit ergriffen hat, mich hier in dieser Weise, wenn sie auch an sich nicht zu billigen sein mag, anzugreifen.

Ich glaube, meine Herren, ein langjähriges politisches Leben und die Freundlichkeit und das Wohlwollen, die mir so oft bewiesen worden, rechtfertigt die Bitte, daß Sie, da nun einmal selbst mein Privatleben in die Diskussion gezogen worden ist, eine ganz klare und bestimmte Erklärung von mir in dieser Beziehung annehmen. Es mag sein, daß es nicht streng zur Sache gehört, aber die außergewöhnliche Lage, in die ich gebracht bin, wird, glaube ich, dem Herrn Präsidenten es gestatten, dies mir zu erlauben.

Meine Herren, ich war Oberbürgermeister der Stadt Osnabrück, und meine Freunde wissen, daß ich seit mehreren Jahren vor der Frage stand, entweder meine politische Thätigkeit oder meine Stellung in dieser Stadt aufzugeben.

(Sehr richtig!)

Das ist so Vielen unter uns bekannt aus so vielfachen Privatunterredungen mit meinen Freunden, daß es nicht bestritten werden kann. Ich war schließlich entschlossen, lieber die öffentliche Thätigkeit aufzugeben, als mich vollständig außer jeder anderen geschäftlichen Thätigkeit zu setzen. Nun wurde ich gewählt ohne mein Zuthun durch besondere Freundschaftsverhältnisse in die Direktion der Diskontogesellschaft. Diese Stellung nahm ich gerade mit Rücksicht auf die eben geschilderte Lage an, nachdem mir in Folge der bis dahin stattgehabten Entwicklung gesagt wurde, ich würde Bezüge von etwa 6 bis höchstens 8000 Thaler erhalten. Ich nahm diese Stellung an unter der ausdrücklichen Bedingung, daß mir die Theilnahme an den parlamentarischen Arbeiten auch fernerhin gestattet werde. Der Verwaltungsrath trug zwar Bedenken, darauf einzugehen, nachdem ich aber bestimmt erklärt hatte, daß dies das einzige Motiv sei, warum ich von Osnabrück fortgehe, wurde mir diese Bedingung zugestanden.

Das war Anfang 1870. Bald kam der Krieg, nach dem Krieg eine sehr große Entwicklung auf allen Verkehrsgebieten, namentlich auf dem Gebiet der Geldgeschäfte. Die Diskontogesellschaft und ihre Geschäfte verdoppelten sich, und schon im Jahre 1872, mitten in der größten Glatzperiode, erklärte ich, ich werde gezwungen sein, auf meine Stellung zu

verzichten, denn der Grund, warum ich eingetreten, die Möglichkeit, an dem öffentlichen Leben fernerhin theilzunehmen, falle weg, ich habe das Gefühl, meine Pflichten gegen die Gesellschaft nicht länger in dem Maße zu erfüllen nach dem außerordentlich gestiegenen Geschäftsbetriebe, wie ich es vorausgesetzt und die Gesellschaft fordern müsse, — wenn ich gleichzeitig meine parlamentarische Thätigkeit fortsetzen wolle. Meine Herren, verleumderischer Weise hat man mir die Neigung, reich zu werden und viel Geld zu erwerben, als das Motiv meines Lebens zugeschrieben. Ich frage, ob, wenn ich, um an dem öffentlichen Leben ferner theilzunehmen, schon im Jahre 1872 um meine Entlassung bat, diese außerordentlich interessante, lehrreiche und höchst einträgliche Stellung aufzugeben bereit war, ob dies zu solchen Unterschiebungen Anlaß gibt. Mein Austritt verzögerte sich durch kontraktliche Bestimmungen, durch den Widerstand des Verwaltungsorgans, die meine weitere Theilnahme wünschten, und andere Verhältnisse bis in das Jahr 1873 hinein. Im Jahre 1873 trat ich aus der Direktion aus und nur auf die dringende Bitte des Verwaltungsraths hin, der gerne meine Erfahrungen in den Geschäften weiter sich zu Nutzen machen zu wollen erklärte, wurde ich bewogen, in den Verwaltungsrath einzutreten und die Stelle eines Vorstehenden anzunehmen. Ich habe das damals ungern gethan, weil ich zu begreifen anfang, was ich, als ich noch in Osnabrück war, gar nicht ahnen konnte, weil ich von der Entwicklung dieser Verhältnisse keinen Begriff hatte, daß diese Stellung die Gelegenheit und den Vorwand geben würde, mich persönlich anzugreifen und dadurch die Gesellschaft selbst zu schädigen. Meine Herren, seit der Zeit habe ich an den Geschäften überhaupt keinen Antheil mehr genommen, denn die Diskontogesellschaft ist keine Kommanditgesellschaft, der Verwaltungsrath ist gar nicht berechtigt, in die laufenden Geschäfte einzugreifen, und erfährt davon nur das, was die Direktion mittheilt. Es ist in Wahrheit wesentlich eine Revisionsinstanz.

Als ein Theil dieser Prioritätsanleihegeschäfte gemacht wurden, war ich nicht einmal in Berlin. Hier sitzt ein Mann mir gegenüber, der weiß, daß ich mit ihm damals auf Urlaub in Scheveningen gewesen bin. Um so weniger konnte ich irgendwie diese Geschäfte, die nicht zu meinem regelmäßigen Ressort gehörten, durch meinen Einfluß bewirken. Ich habe kaum Kenntniß genommen von manchen dieser Geschäfte, was doch bei dem großen Umfang der Geschäfte der Gesellschaft natürlich ist.

Wenn nun der Herr Abgeordnete von Ludwig sagt, diese Geschäfte haben der Diskontogesellschaft Gewinn gebracht und an diesen Geschäften habe ich theilgenommen, mich auffordert, darüber eine Erklärung abzugeben, so kann ich diese Frage nur bejahen. Meine Herren, die Diskontogesellschaft betreibt diese Geschäfte, sie sind ihre Aufgabe, es sind natürlich die Gewinne wenn auch verhältnißmäßig kleinere gewesen, auch aus diesem Geschäft. Aber welchen Grund sollte die Diskontogesellschaft wohl haben, wenn sie mit anderen Bankhäusern Prioritäten besaß, und wenn das Reich oder vielmehr die Seehandlung diese Prioritäten kaufen wollte, diese Prioritäten nicht zu verkaufen?

(Sehr richtig!)

Sollte sie etwa sagen: es kann daraus einem unserer Direktoren später ein Vorwurf gemacht werden, wir wollen auf diesen Gewinn verzichten, — der in ihrem Geschäftsbereich lag, den alle Betheiligten machten, den sogar das königliche Institut, die Seehandlung, in derselben Weise machte wie die Diskontogesellschaft? Wie kann man mir daraus einen Vorwurf machen? Wenn man daraus einem Abgeordneten einen Vorwurf macht, der jede persönliche Einwirkung absichtlich vermeidet, der gerade mit Rücksicht darauf, daß eine solche Mißdeutung ja möglich ist, jede persönliche Thätigkeit vermieden hat, soweit es seine Pflicht irgend wie gestattete, — dann muß es den

Abgeordneten überhaupt nicht gestattet sein, daß sie im Geschäftsleben stehen; wer soll dann schließlich noch Abgeordneter sein?

(Sehr richtig!)

Ich bin davon allerdings durchdrungen, daß heute selbst meine Stellung im Verwaltungsrath die Gesellschaft jetzt schädigt, — wie heute die Dinge liegen, werden der Gesellschaft fortwährend Angriffe und Verdächtigungen zugezogen, bloß weil ich Mitglied des Verwaltungsraths bin, meine politischen Gegner verfolgen die Gesellschaft um meinetwillen, — deshalb nach den Erfahrungen der letzten Tage werde ich mich verpflichtet halten, auch aus dem Verwaltungsrath der Diskontogesellschaft lediglich im Interesse der Gesellschaft auszutreten.

Nun hatte man mir vorgeworfen, ich hätte Gesellschaften gegründet, ich sei ein Gründer. Ich für mein Theil habe für mich selber nie Geschäfte gemacht, weder Gesellschaften gegründet noch andere. Wo ich gehandelt habe, habe ich gehandelt als Direktor der Diskontogesellschaft meiner Pflicht entsprechend. Was aber die Diskontogesellschaft betrifft, so sind allerdings unter der großen Zahl von Geschäften aller Art auch einige, ich glaube vier, sogenannte Gründungen, ich werde sie nennen: das ist der preussische Zentralbodenkredit, die Gesellschaft Gelsenkirchen, die Provinzialdiskontogesellschaft und die Dortmunder Union. Ich habe an den Vorarbeiten für diese Gesellschaften in soweit, als sie in mein Ressort fielen, theilgenommen und kann insofern für diese Dinge durchaus einstehen. Die Begründung dieser Gesellschaften wurde ohnehin durch den ganzen Gang der übrigen Geschäfte hervorgerufen, sie war eine Nothwendigkeit geworden. Die Dortmunder Union wurde gegründet, weil der Dr. Strousberg der rumänischen Eisenbahngesellschaft 6 Millionen Thaler bezahlen mußte, die zu liquidiren waren aus seinen angefangenen Eisenwerken. Es sind damals mehrere Sachverständige aus Westfalen zugezogen, die haben diese Werke geschätzt, es ist dann die Gesellschaft „gegründet“ und die Gesellschaft selbst hat zu dem Schätzungspreise den Kauf abgeschlossen. Irgend ein Betrag ist nicht auf den Kaufpreis für die Gesellschaft geschlagen. Die Berichte dieser Union geben genau Auskunft, woher die gegenwärtigen, hoffentlich vorübergehenden, Schwierigkeiten kommen. Sie liegen allein in den verkehrten Maßregeln der Direktion gegenüber dem Umschlag der Konjunktur, in allzu großen Bauunternehmungen und in der schlimmen Lage der Eisenindustrie überhaupt.

Die Diskontogesellschaft hat aber diese Union nicht allein gegründet, eine große Anzahl anderer großer, angesehener Firmen, und Industriellen Westfalens ist dabei theilhaftig gewesen. Ich persönlich kann behaupten, daß alle Betheiligten in vollem guten Glauben dabei gehandelt haben. Diese Gründung ist eine in jeder Weise korrekte. Es kann aber keine Gesellschaft dafür einstehen, daß alle ihre Unternehmungen in jeder Zeit gelingen.

Was die Provinzialdiskontogesellschaft betrifft, so ist ja bekannt, daß der einzige Grund ihrer Schwierigkeit in den großen Verlusten liegt, welche diese Gesellschaft erlitten hat an ihrem Kommanditkapital bei einer Firma in Hannover. Die Gesellschaftsberichte geben auch hier die allgeringste und klarste Auskunft, niemals sind dieselben von den Aktionären bemängelt.

Meine Herren, es ist unmöglich, hier in die Details dieser Dinge weiter einzugehen, soweit darf ich die Aufmerksamkeit dieses Hauses nicht in Anspruch nehmen. Ich fordere Jeden heraus, der im Stande ist, mir irgend eine inkorrekte Handlung im Geschäftsleben vorzumerfen, dann werde ich ihm antworten. Auf unbestimmte Verdächtigungen kann ich mich nicht einlassen und will ich mich nicht einlassen. Ich bin Ihnen dankbar, meine Herren, daß ich Gelegenheit gehabt habe, mich hier offen über mein eigenes angegriffenes Privat

leben auszusprechen. Es war für mich eine unbedingte Nothwendigkeit.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. Hänel: Meine Herren, ich habe diese persönlichen Auseinandersetzungen für zulässig gehalten, nachdem die Rede des Herrn Abgeordneten von Ludwig dazu Veranlassung gegeben hatte; ich muß aber jetzt dringend wünschen, daß die Debatte nunmehr endlich aus dem Bereich persönlicher Refriminationen zur Sache zurückkehre.

(Sehr gut!)

Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Benda.

Abgeordneter von Benda: Ich habe kein Interesse, die Diskussion hier weiter zu führen, ich glaube, die materiellen Ausführungen des Herrn von Ludwig in Betreff der Anlegung und Thätigkeit der Reichsschuldenkommission sind in der gestrigen Debatte vollkommen widerlegt. Ich glaube, daß in der Beziehung kaum einer im Hause mehr sein wird, außer den Herren, die gestern die Resolution unterschrieben haben, der nach dem klaren und vortrefflichen Berichte, den wir gestern vom Herrn Berichterstatter gehört haben und nach den Aufklärungen, die uns gestern von dem Regierungstische gegeben sind, noch irgendwie daran zweifelte, daß all diese Anschuldigungen und Insinuationen, all diese Bemerkungen über das Verfahren der Reichsverwaltung und der Reichsschuldenkommission in Dunst und Nebel aufgegangen sind, und habe aus diesem Grunde im Hinblick auf die gestrige Debatte heute keine Veranlassung, mich weiter in die Debatte zu mischen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter Grumbrecht: Ja, meine Herren, ich muß doch noch hinzufügen, daß alle die Deduktionen, die der Herr Abgeordnete von Ludwig gegen die Reichsregierung und ihre Finanzverwaltung erhoben hat, vollständig unbegründet sind nach dem einstimmigen Urtheil der Budgetkommission und folglich auch nach dem Urtheil seiner Parteigenossen. Es ist in der Budgetkommission einstimmig anerkannt, daß von der Reichsverwaltung vollkommen gesetzlich verfahren sei. Man hat nur von einigen Seiten bemängelt, ob mit der gehörigen Vorsicht verfahren sei, ob man hätte voraussehen müssen, was nachher eingetreten ist. Alles das, was der Herr Abgeordnete Ludwig aus dem Gesetze angeführt hat, beweist durchaus nicht, daß die Reichsregierung verpflichtet gewesen ist, die Anlage der Gelder bis zur Errichtung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds hinaus zu schieben. Dieser ist es durchaus unmöglich gewesen, die Ausleihung selbst zu beschaffen, weil er ja erst am 1. Oktober 1873 errichtet wurde und die Belegung der Gelder im Frühjahr stattfinden mußte, wenn nicht große Zinsen verloren gehen sollten. Es ist das bei der Debatte der Budgetkommission und auch in diesem Hause hervorgetreten. Es steht in dem Berichte der Budgetkommission und ich bewundere, daß der Herr Abgeordnete von Ludwig gegen seine eigenen Parteigenossen — die Resolution, die sie beantragt haben, erkannte ihrem Inhalt nach die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens an — jetzt auftritt und daß er sich dabei zum Organ von Verdächtigungen von Blättern macht, deren Verfahren wir alle verurtheilen. Meine Herren, ich bin bei allen diesen Dingen persönlich unbetheiligt, ich spreche nur meine sittliche Entrüstung aus, daß wir dahin gekommen sind, solche Persönlichkeiten in die Debatte zu ziehen und Männer zu verleumden, die sich im öffentlichen Leben bewährt haben. Ich kann meinem alten Bekannten und Freunde Miquel betheuern, daß alles, was er gesagt hat, meiner Ansicht nach vollständig wahr ist. Ich will nur hinzufügen, daß es für ihn nothwendig war, zu

ermähnen, ob sein Beruf als Bürgermeister mit dem Rufe eines Abgeordneten vereinbar sei. Dabei darf ich vielleicht von mir selbst die Behauptung aussprechen, daß es mir sehr schwer geworden ist, zu wählen, ob ich im Abgeordnetenhause die Stelle eines Abgeordneten aufgeben oder als Bürgermeister in Harburg bleiben wolle. Ich darf das anführen, weil . . .

(Rufe: Zur Sache!)

— meine Herren, ich spreche zur Sache. Die Herren vom Centrum mögen das nicht gerne hören, weil es ihren Parteigenossen betrifft.

(Unruhe im Centrum.)

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich bitte um etwas Ruhe, meine Herren.

Abgeordneter Grumbrecht: Ich muß doch nachweisen, daß die Debatte in der Budgetkommission keine Veranlassung gegeben hat, irgend etwas von dem auszusprechen, was der Herr Abgeordnete von Ludwig hier geäußert hat. Das wollte ich noch konstatiren, und das scheint mir Pflicht zu sein, damit nicht eben dasjenige, was in Blättern gesagt wird, und was der Herr Abgeordnete von Ludwig als Mißtrauen ausspricht, obgleich er selbst nicht daran glaubt, hier öffentlich gesagt werde.

Vizepräsident Dr. Hänel: Es liegt mir ein Schlußantrag vor; es hat sich aber auch Niemand weiter zum Worte gemeldet. Ich schließe daher die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

(Derselbe verzichtet.)

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Ich bitte den Antrag der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr von Soden:

Der Reichstag wolle beschließen,
für die vom Rechnungshofe revivirten und festgestellten Rechnungen
des Reichsfestungsbaufonds und des Fonds für
Errichtung des Reichstagsgebäudes für die Jahre
1873 und 1874
sowie
des Reichsinvalidenfonds für 1873
Decharge zu ertheilen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen.

Abgeordneter von Ludwig: Ich bitte um das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Vizepräsident Dr. Hänel: Meine Herren, es ist dieser Gegenstand bereits erledigt, die Abstimmung ist erfolgt, der Platz zu einer persönlichen Bemerkung ist nicht mehr gegeben.

Wir gelangen zum sechsten Gegenstand der Tagesordnung:

erste und zweite Verathung des von dem Abgeordneten Dr. Zimmermann vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe einer deutschen Konkurs-

**ordnung und des dazu gehörigen Einführungs-
gesetzes (Nr. 194 der Drucksachen).**

Ich ertheile das Wort dem Herrn Antragsteller, Abgeordneten Dr. Zimmermann.

Abgeordneter Dr. Zimmermann: Meine Herren! Der von mir eingebrachte Antrag hat den Zweck, der Konkursordnungscommission die weitere geschäftliche Behandlung einer Konkursordnung und die Vollenbung ihrer Aufgabe zu ermöglichen. Die Kommission hat in 20 Sitzungen die erste Berathung beendet, und ich kann es als ein glückliches Resultat dieser Arbeit bezeichnen, daß im großen und im ganzen die Grundsätze der Vorlage von der Kommission adoptirt worden sind. Es handelt sich jetzt um die zweite Lesung; die Kommission hat sich nicht überzeugen können, daß es möglich war, nach dieser Richtung hin die Arbeiten zu vollenden. Es sind daher nur zwei Wege offen, entweder daß der Austrag der Kommission verlängert wird, oder daß die Arbeiten der Kommission geschlossen werden. Denn, meine Herren, mit dem Tage, wo die Verhandlungen hier schließen, hört, wie Ihnen wohl bekannt ist, die Thätigkeit der Kommission auf. Die Kommission kann auch nicht vor dem Zusammentritt der nächsten Session auf die Sache eingehen, sie existirt nicht mehr und Sie würden in die Nothwendigkeit versetzt sein, zu dieser Arbeit eine neue Kommission zu wählen, die neue Kommission würde in die Nothwendigkeit versetzt sein, diese erste Lesung in irgend einer Form noch einmal vorzunehmen. Es liegt auf der Hand, daß dadurch eine Verzögerung eines wichtigen Theils der großen Aufgabe der Justizrevision, der Justizgesetzgebung herbeigeführt würde. Meine Herren, wenn wir die Absicht haben, das große Werk der Vollenbung näher zu führen, bleibt nichts weiter übrig, als das Mittel zu ergreifen, was ich mir erlaubt habe, Ihnen vorzuschlagen. Die Kommission kann dann ihre Arbeiten fortsetzen in dem Sinne, daß sie die Sache so fertig stellt, daß man die Kongruenz mit der Zivilprozeßordnung anbahnen kann, denn es würden ja die Arbeiten der großen Justizkommission beeinträchtigt, wenn derselben die Resultate der Arbeiten der Konkursordnungscommission nicht rechtzeitig vorlägen, und ebenso würde die Konkursordnungscommission in der Lage sein, sich die Arbeiten der Gesamtkommission zu vergegenwärtigen, um die nöthige Kongruenz zwischen beiden Werken herzustellen. Ueberdies aber würden, wenn in dieser Weise die Arbeit vollendet wird und klar vorliegt, auch der Bundesrath und die Bundesregierungen schon in der Lage sein, die Verhandlungen über diesen Gegenstand ihrer Prüfung zu unterwerfen, und so glaube ich, meine Herren, daß es unsere Schuldigkeit ist, alles zu thun, was die Vollenbung der großen Aufgabe, der großartigsten Aufgabe, die jemals einer Volksvertretung vorgelegen hat, ermöglicht. Ich sage, eine großartige Aufgabe, denn Sie sehen weber in der Rechtsgeschichte Englands, noch Frankreichs, noch irgend eines anderen Staats, daß eine so umfangreiche Aufgabe vorgenommen und nach allem Anscheine zum glücklichen Ziel geführt wird. Ich bitte Sie deshalb, meinen Antrag anzunehmen.

Beiläufig muß ich noch erwähnen, daß, wie Sie wohl bemerkt haben, von Diäten nicht die Rede ist, aus dem Grunde, weil die Arbeiten dieser Kommission doch mit der großen Aufgabe und mit den großen Opfern, die die Gesamtkommission zu bringen hat, nicht im Verhältnisse stehen, daß wir daher nach der Richtung hin einen Antrag nicht stellen. Ich muß ferner bemerken, daß ich mich, wie gesagt, nicht auf Grund eines Beschlusses der Kommission hier äußere; die Kommission hat geglaubt, daß es ihr eigentlich nicht zukomme, nach dieser Richtung hin Beschluß zu fassen, aber in ihrer persönlichen Auffassung sind die Mitglieder der Kommission ich möchte sagen einstimmig gewesen nach dieser Richtung hin, wie ich mir erlaubt habe,

Ihnen hier die Lösung der Frage der Vollenbung des Werks, das uns vorliegt, vorzuschlagen.

Ich bitte Sie, nehmen Sie meinen Antrag an.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich eröffne jetzt die erste Berathung über den von dem Herrn Abgeordneten Dr. Zimmermann vorgelegten Gesetzentwurf und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Mosle.

Abgeordneter Mosle: Meine Herren, ich befinde mich in der Lage, das hohe Haus bitten zu müssen, dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Zimmermann nicht zuzustimmen, und zwar, weil ich entgegen der Ueberzeugung, die er soeben ausgesprochen hat, der Ansicht bin, daß die Konkursordnungscommission vollständig in der Lage gewesen wäre und mit einigermaßen gutem Willen auch noch in der Lage ist, die zweite Lesung zu vollenden. Der Entwurf einer Konkursordnung ist in der Kommission allgemein und von allen Seiten als ein vollendetes und gebiegenes Ganzes anerkannt worden, in der ersten Lesung sind nur sehr wenige prinzipielle meist nur redaktionelle Veränderungen vorgenommen worden, daß es angesichts dieser Lage meine Ueberzeugung ist, die zweite Lesung, welche doch nicht darauf berechnet sein kann, die in der ersten Lesung abgelehnten Anträge nochmals wieder durchzudiskutiren, sondern deren Aufgabe es doch nur sein kann, da wo die erste Lesung noch Inkongruenzen gelassen hat, wo Redaktionsänderungen vorzunehmen sind, das Ganze abzurunden, — daß diese zweite Lesung recht wohl noch stattfinden kann in der Zeit, die noch übrig ist, ehe dieses Gesetz bestimmt ist, mit den Justizgesetzen in Kraft gesetzt zu werden.

Wenn einige Herren Mitglieder der Kommission der Ansicht sind, daß es wünschenswerth sei, die Befugniß der Kommission zu verlängern über die jetzige Session des Reichstags hinaus für die nächste Session des Reichstags, so aber, daß sie nicht etwa in der Zwischenzeit liegt, sondern erst dann wieder anfangt zu tagen, wenn der Reichstag in diesem Herbst oder im nächsten Frühjahr zur ordentlichen Session zusammentritt, dann würde ich einem dem entsprechenden Antrag vollkommen zustimmen. Ich kann aber aus prinzipiellen und persönlichen Gründen meine Zustimmung nicht dazu geben, daß, nachdem bereits unter Abänderung der Reichsverfassung der Reichsjustizkommission, weil sie so außerordentlich umfangreiche Arbeiten zu bewältigen hat, das Recht gegeben ist, auch zwischen den Sitzungen des Reichstags zu tagen, daß jetzt zum zweiten Mal wieder ein Loch in die Reichsverfassung gemacht und wieder ganz ähnlich in Betreff der Konkursordnungscommission verfahren werde. Meine Herren, ich warne Sie davor, solche Präzedenz zum zweiten Male zu schaffen; das dritte Mal und so fort wird dann nicht ausbleiben. Wir kommen gleich, wenn dieser Gegenstand erledigt ist, an die Frage wegen des Baues eines Reichstagsgebäudes. Es sollte mich gar nicht wundern, wenn da auch eine Commission niedergesetzt würde, die zwischen einem Reichstage und dem anderen tagen und darüber berathen und berichten soll, wo der richtigste Platz ist, ein Reichstagsgebäude zu errichten. Möglicherweise wird diese Kommission dazu nicht allein ein halbes Jahr, sondern vielleicht eine ganze Reichstagsperiode von drei Jahren nöthig haben; nach den Erfahrungen, die wir bis jetzt gehabt haben, halte ich das für möglich. Es werden aber auch noch andere, vielleicht noch wichtigere Gegenstände an den Reichstag herantreten, die es wünschenswerth machen könnten, solche Zwischenkommissionen niederzusetzen. Gerade deshalb warne ich vor einem neuen Präzedenzfall.

Meine Herren, bei der ersten Berathung des Konkursordnungsentwurfs in diesem hohen Hause ist sehr wenig über das Gesetz selbst gesprochen, dagegen sehr viel über die geschäftliche Behandlung. In dieser Auseinandersetzung ist hervorge-

hoben, es sei wünschenswerth, daß die Konkursordnungs-Kommission nicht allein aus Juristen und Technikern, sondern auch aus praktischen Geschäftsleuten bestehe. Ich glaube, aus dieser letzten Rücksicht hat das hohe Haus mich in die Kommission gewählt. Ich bin sehr dankbar für dies mir dadurch erzeigte Vertrauen und habe das Meinige gethan, vom praktischen Gesichtspunkte aus die Sache zu fördern. Nun aber über die Periode der Sitzungen des Reichstags hinaus mich noch wieder meinem Geschäfte, meiner Familie und meinen sonstigen Angelegenheiten zu entziehen, das, meine Herren, vermag ich nicht, und das kann der Reichstag nicht von mir verlangen. Wenn der Reichstag wünscht, wie ich das vielfach gehört habe, daß Männer, welche praktisch beschäftigt sind, mehr als bisher in seine Mitte gewählt werden, um an seinen Berathungen Theil zu nehmen, dann muß er alles mögliche thun, um zu vermeiden, daß die Reichstagsitzungen zu lange dauern, und vor allem vermeiden, daß auch in der Zwischenzeit Kommissionen tagen. Das ist für jeden, der praktisch geschäftlich in Anspruch genommen ist, platterdings unmöglich, für mich wenigstens ganz entschieden. Aus diesem Grunde hielt ich mich für verpflichtet, hier gegen Annahme des Antrags zu protestiren. Ich muß noch hinzufügen: weil Kollegen, der Herr Professor Dr. Golschmidt und der Herr Gullmann, abwesend sind und der erstere bereits persönlich erklärt hat, er sei nicht in der Lage, an diesen Zwischenberathungen Theil zu nehmen, seine Gesundheit und die Pflege derselben erlauben es ihm nicht; der zweite Herr Kollege gerade um die Zeit, wo, meiner Ansicht nach, die Kommission tagen würde, ein Familienfest feiern wird

(Seiterkeit)

und daher auch verhindert sein wird, an den Sitzungen Theil zu nehmen — sollte schon die Rücksicht auf die Verhinderung von drei Mitgliedern von vierzehn den Reichstag veranlassen, auf diesen Vorschlag nicht einzugehen, wenigstens nicht in der Form, in welchem er hier gestellt ist. Ich bin aber auch überhaupt und prinzipiell der Ansicht, daß es nicht richtig ist, wenn im Reichstage von der Basis ausgegangen wird, daß die Gesetze, welche uns vorgelegt werden, uns mit der Bestimmung vorgelegt werden; über dieselben herzufallen und von allen Seiten zu versuchen, Aenderungen vorzunehmen, um gewissermaßen ein neues Gesetz daraus zu machen. Ich fasse die Aufgabe der Reichstagsmitglieder vielmehr dahin auf, daß sie mehr in der Art von Geschwornen, als in der Art von Technikern diese Gesetzentwürfe zu behandeln haben. Alle solche Entwürfe, — von diesem kann man das ganz besonders sagen — welche dem hohen Hause vorgelegt worden, sind vorher nicht allein im Bundesrathe, sondern auch durch Kommissare der Einzelstaaten nach allen Seiten hin eingängig berathen und beurtheilt werden. Ich darf sagen, daß bei diesem Gesetze, welches hauptsächlich kaufmännische Kreise berührt, auch die Handelskammern Deutschlands gehört sind und sich geäußert haben, und soviel ich weiß — ich glaube, ich kann das mit einiger Kompetenz sagen — sich im großen Ganzen höchst befriedigt über das Gesetz ausgesprochen haben. In der Kommission ist vielfach ein Unterschied zwischen Juristen und Laien hervorgehoben — ja, meine Herren, ich habe immer zu diesen Laien gehört und mich eigentlich gefreut, daß ich dazu gehört, denn, ich habe den Eindruck gehabt, daß die Herren Juristen ihre Aufgabe solchen Gesetzen gegenüber zu weitgehend ansehen. Es will mir viel richtiger scheinen, wenn bei dergleichen Arbeiten etwas mehr vom reinen menschlichen Laienstandpunkte ausgearbeitet würde.

Ich würde mir nur den Antrag dahin zu amendiren gestatten, daß der § 1 dahin geändert würde, daß die Kommission von einem Reichstage zum anderen, von einer Session

bis in die nächste Session verlängert wird, aber in der Zwischenzeit nicht tagen darf. Ich glaube aber, meine Herren, daß ist nicht nöthig, wenn man wirklich der Meinung ist, wie ich es bin, daß die zweite Lesung ohne alle Krafanstrengung, ohne allzusehr gehende Ansprüche auf die Zeit der Reichstagsabgeordneten, in der nächsten ordentlichen Session des Reichstags sehr wohl erledigt werden kann. Dann wird die Schwierigkeit, welche der Herr Abgeordnete Zimmermann bezeichnet hat und welche darin besteht, daß die Kommission dann nach der Verfassung neu gewählt werden muß und von neuem anfangen muß, mit einigermaßen gutem Willen sehr leicht überwunden werden können, ich brauche das nicht weiter auszuführen. Ich schließe deshalb, indem ich den Reichstag bitte, das Gesetz abzulehnen.

Für mich persönlich würde allein der Umstand, daß der § 3 dieses Gesetzes entgegen dem § 3 des Gesetzes, welcher die Behandlung der Justizgesetze betrifft, den Mitgliedern der Kommission keine Vergütung gewährt für die Kosten ihres Aufenthalts — das würde, sage ich, für mich an sich schon hinreichend sein, mich gegen dieses Gesetz auszusprechen. Ich bin der Meinung, daß dadurch entweder ausgesprochen wird, daß die Kommission für die Berathung der Konkursordnung, nicht auf der Höhe der anderen, der Justizkommission, steht, oder daß sie höher steht wie die anderen Kommissionen.

(Oh!)

Ich wünsche darüber nicht zu urtheilen; ich beschränke mich darauf, zu bitten, der Reichstag möge dies Gesetz ablehnen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Dr. von Sarwey hat das Wort.

Abgeordneter Dr. von Sarwey: Meine Herren, ich möchte mir erlauben gegenüber den Ausführungen des Herrn Vorredners zunächst an den Stand der Geschäfte der Kommission zu erinnern, über welchen der Herr Antragsteller schon einige Mittheilungen gemacht hat.

Die Kommission hat beim Beginn ihrer Verhandlungen beschlossen, den Entwurf der Konkursordnung in zwei Lesungen zu berathen. Man ist sich bewußt gewesen, daß es voraussichtlich nicht möglich sein werde, diese beiden Lesungen im Laufe dieser Session des Reichstags zu ermöglichen. Man hat auch Grund gehabt, die zweite Lesung nicht zu beschleunigen, denn meine Herren, es ist ja einleuchtend, daß die Konkursordnung im Plenum des Reichstags nicht zur Verhandlung hätte kommen können, so lange nicht die größeren Gesetzentwürfe über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren an das Plenum des Reichstags gelangt sind. Diejenige Aufgabe dagegen, welche sich die Kommission von Anfang gestellt hat, nämlich die erste Lesung der Konkursordnung und die Lesung des Einführungsgesetzes hat sie, wie schon der Herr Antragsteller bemerkt hat, durch angestrengten Fleiß zu erledigen möglich gemacht. Die Protokolle über die erste Lesung sind in den Händen der verehrten Mitglieder des Reichstags.

Bei diesem Stande der Sache, meine Herren, muß ich nun allerdings dem Herrn Abgeordneten Mosle zugeben, daß es nicht unmöglich wäre, ohne eine Abänderung der Geschäftsordnung eine zweite Lesung der Konkursordnung im Laufe der nächsten Session des Reichstags zu erledigen. Es würde dies aber das Zusammentreffen verschiedener günstiger Umstände voraussetzen, deren Eintritt Niemand vollständig und mit Sicherheit garantiren kann.

Auf der anderen Seite, meine Herren, ist ja dem Herrn Antragsteller zuzugeben, daß die Vortheile der Geschäftsbehandlung, welche sein Antrag erreichen will, eben nur erreicht werden können auf dem Wege einer Verlängerung des Auftrags der Kommission; nur auf diesem Wege wird es möglich

sein, daß die Kommission in der ihr geeignet erscheinenden Zeit so zeitig ihre Berathungen wieder aufnimmt und zu Ende führt, daß ihre Entschlüsse gleichzeitig mit den Beschlüssen der Justizkommission in die Hände der Mitglieder des Reichstags gelangen können.

Es ist zu hoffen, daß bei der Stimmung, welche die Kommission dem Entwurf entgegengebracht hat und nach welcher der Entwurf im Großen und Ganzen keine tief einschneidende Einwendungen erfahren hat — daß die Kommission im Laufe der Zeit zwischen dieser und der nächsten Session in einer kleineren Anzahl von Sitzungen ihre Geschäfte zu erledigen in der Lage sein wird.

In dieser Erwägung, meine Herren, hat ein Theil meiner politischen Freunde mit mir geglaubt, eine Verantwortung dafür nicht übernehmen zu können, daß durch eine Ablehnung des Antrags des Herrn Abgeordneten Dr. Zimmermann die rechtzeitige Erledigung der Geschäfte der Kommission in Frage gestellt und hierdurch der großen Aufgabe des Reichstags, die große umfassende Justizreform zu Stande zu bringen, möglicherweise unerwartete Hindernisse bereitet werden können.

(Sehr richtig!)

Aus diesen Gründen, meine Herren, möchte ich meinerseits die Annahme des Antrags des Herrn Abgeordneten Dr. Zimmermann empfehlen. Wenn Herr Mosle darauf hingewiesen hat, daß die Opfer, welche von einzelnen Mitgliedern der Kommission durch die Annahme dieses Antrags verlangt werden, von denselben theilweise nicht würden gebracht werden können, so vertraue ich doch auf die Macht der That, daß es den geehrten Herren Mitgliedern möglich werden wird, diese Opfer im Interesse der Förderung des großen Werkes der Justizreform zu bringen.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. Hänel: Es meldet sich Niemand weiter zum Worte; ich schließe die Diskussion.

Als Antragsteller hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Zimmermann.

Abgeordneter Dr. Zimmermann: Meine Herren, gestatten Sie mir nur einige kurze Worte.

Ich bedauere ja, daß mein verehrter Kollege, der Vertreter der Stadt Bremen, einen entgegengesetzten Standpunkt eingenommen hat. Ich leugne auch nicht, daß eine große Menge von Gründen, die er angeführt hat, etwas für sich haben, die aber doch nur auf formelle Momente zurückzuführen sind. Wenn der verehrte Herr Kollege sagt, wir hätten es fertig machen können, so kann ja das hier gar nicht in die Waagschale fallen, wir wollen es eben nun fertig machen in der Lage, in der wir uns nothwendigerweise augenblicklich befinden und dieses Moment überwiegt bei Weitem dies Motiv, es hätte fertig gemacht werden können. Ich kann das durchaus nicht als Motiv anerkennen.

Der Herr Kollege sagt weiter, es ist noch möglich, die zweite Lesung zu vollenden. Nein, meine Herren, es ist nicht möglich, das zu thun. Nach meiner Meinung kommt es wesentlich darauf an, die Uebereinstimmung der Zivilprozeßordnung mit diesem Gesetze rechtzeitig herzustellen und da wir die Zivilprozeßordnungsentwürfe noch nicht haben und der Konkursordnungsentwurf auch nicht fertig ist, so sind die beiden Körperschaften — ich erlaube mir die Kommissionen so zu bezeichnen — nicht in der Lage, nach dieser Richtung hin ihre Arbeit zu vollenden; wenn wir uns aber fragen, wie wollen wir sie vollenden, dann ist der einzig richtige Weg, zu dieser, das gestehe ich, ausnahmsweisen Maßregel zu greifen, und ich bitte, derselben Ihre Genehmigung zu geben.

Wenn angeführt wird, Herr Professor Goldschmidt sei verhindert, — ja, meine Herren, das bedauern wir alle, — aber wenn die Kommission jetzt fortfahren wollte, so ist derselbe gerade jetzt leider verhindert, er ist krank, und hoffen wir eben, daß die Zeit, die noch vergehen wird, wahrscheinlich dem Herrn Geheimen Rath Goldschmidt, unserem verehrten Kollegen, die Gesundheit wiedergeben wird, und daß wir weit eher in der Lage sein werden, von seinen gebiegenen Kenntnissen Gebrauch zu machen.

Ich erlaube mir deshalb im wesentlichen darauf zurückzukommen, daß die Herstellung der Kongruenz des gesamten Werks der Zivilprozeßordnung mit der Konkursordnung dasjenige ist, was Sie nicht verschieben können, wenn Sie nicht das ganze große Werk auseinanderreißen oder verzögern wollen.

Ich will Sie nicht mit weiten Einzelheiten aufhalten; ich bitte Sie, meinen Antrag anzunehmen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Meine Herren, wir gelangen zur Abstimmung. Dieselbe muß sich darauf richten, ob der Gesetzentwurf des Herrn Abgeordneten Dr. Zimmermann einer Kommission zu überweisen sei. Von keiner Seite ist dieser Antrag gestellt worden; ich darf daher wohl annehmen, daß wir sofort in die zweite Berathung des Gesetzentwurfs eintreten. — Das ist der Wille des Hauses.

Ich eröffne jetzt die zweite Berathung, und zwar zunächst die Diskussion über § 1 des Gesetzentwurfs. — Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Verlesung des § 1 wird mir wohl erspart?

(Zustimmung.)

Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 1 des Gesetzentwurfs annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Das ist die Majorität; der § 1 ist in zweiter Lesung angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 2, — über § 3, — über § 4, — über Einleitung und Ueberschrift. — Ueberall meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion, und ich darf wohl, falls keine besondere Abstimmung verlangt wird, konstatiren, daß die §§ 2, 3, 4, die Ueberschrift und Einleitung des Gesetzes angenommen worden sind. — Ich konstatire dies.

Damit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Meine Herren, es liegt mir jetzt ein schleuniger Antrag vor, unterzeichnet von den Herren Abgeordneten Dr. Lasfer, Klotz, Windthorst, Dr. Lucius (Erfurt), von Denzin, Graf von Moltke, Dr. Marquardsen und Genossen. Ich bitte diesen schleunigen Antrag verlesen zu wollen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr von Soden:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. den Herrn Abgeordneten Dr. Simson zu ermächtigen, während der Abwesenheit des Präsidenten von Forderbeck, sobald die Umstände dies erfordern, das Präsidium im Reichstage zu übernehmen;
2. zur Ausführung des Beschlusses zu 1 an den Herrn Abgeordneten Dr. Simson die Bitte um Annahme dieser Funktion zu richten.

Vizepräsident Dr. Hänel: Meine Herren, der Sinn des Herrn Antragstellers, wie ich glaube mich vergewissert zu haben, ist der, daß wir sofort in die Berathung dieses Antrags eintreten. Nach § 21 der Geschäftsordnung ist eine sofortige Berathung und Abstimmung über einen derartigen Antrag, auch ohne daß er gedruckt vorliegt, in derselben Sitzung, in welcher er eingebracht ist, allerdings zulässig unter

Zustimmung des Antragstellers und wenn kein Mitglied widerspricht. Die Zustimmung des Herrn Antragstellers ist vorhanden — und ich habe deshalb die Frage an das Haus zu richten, ob irgend ein Mitglied der sofortigen Verhandlung des soeben verlesenen Antrags widerspricht.

(Pause.)

Das ist nicht der Fall. Wir treten daher zunächst in die Diskussion dieses Antrags ein.

Das Wort erteile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker als Antragsteller.

Abgeordneter Dr. Lasker: Meine Herren, wenn ich geglaubt hätte, daß für meinen Antrag, seinem Inhalte nach oder in Bezug auf die Person, welche gebeten werden soll, so oft erforderlich, das Präsidium zu übernehmen, eine Begründung notwendig sei, so würde ich nicht gewagt haben, den Antrag einzubringen. Weil ich aber überzeugt bin, daß der Vorschlag ganz für sich selbst spricht, beschränke ich mich auf die Bitte, daß das Haus meinen Antrag einstimmig annehmen möge.

Vizepräsident Dr. Hänel: Es meldet sich Niemand mehr zum Wort; ich schließe die Diskussion über den Antrag.

Ich halte dafür, daß auch die Annahme dieses Antrages, als einer Abweichung von der Geschäftsordnung, nur geschehen kann durch Einstimmigkeit des Hauses — wenn kein Mitglied des Hauses widerspricht.

Ich bitte daher, indem ich zur Abstimmung schreite, den Herrn Schriftführer, den Antrag noch einmal verlesen zu wollen.

(Viele Stimmen: Nicht nöthig!)

Da mir die Verlesung erspart wird, so richte ich die Frage an das Haus, ob irgend ein Mitglied desselben dem vorher verlesenen schleunigen Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker und Genossen widerspricht.

(Pause.)

Ich konstatire, daß dies nicht der Fall ist. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker und Genossen ist also angenommen.

An den Herrn Abgeordneten Dr. Simson darf ich nunmehr die Anfrage richten, ob derselbe bereit ist, die an ihn gestellte Aufforderung zu erfüllen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Simson hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Simson: Meine Herren, die Wahrnehmung, daß die Erinnerung an Dienste, die ich in früheren, frischeren Jahren diesem hohen Hause habe leisten dürfen, in Ihrer Mitte noch lebendig genug ist, um Ihnen den Antrag annehmbar erscheinen zu lassen, der eben Ihre Zustimmung gefunden hat, bewegt mich aufs tiefste. Es handelt sich bei dem Antrage voraussichtlich um einige wenige Sitzungstage und ich vertraue, daß auch in diesen wenigen Tagen der junge, rüstige, verehrte Mann auf dem Präsidentenstuhl einer Vertretung in seinen Geschäften um so weniger bedürfen wird, wenn er erst weiß, daß es ihm erforderlichen Falls an einer solchen Vertretung nicht gebrechen werde. In diesem Sinne, meine Herren, folge ich der Anweisung, die Sie mir durch Ihren Beschluß erteilen, gern, und spreche Ihnen dafür, daß Sie mir diese Anweisung haben erteilen mögen, meinen bewegten Dank aus.

(Allseitiges lebhaftes Bravo.)

Vizepräsident Dr. Hänel: Meine Herren, auch ich glaube Ihnen meinen Dank aussprechen zu müssen für den Beschluß,

welchen Sie gefaßt haben, im Sinne einer Unterstützung der Geschäftsleistung des Hauses. Ich darf auch dem Herrn Abgeordneten Dr. Simson meinen verbindlichsten Dank aussprechen für die gütige Theilnahme, welche er meiner Person gewidmet hat.

Hiermit ist auch dieser Gegenstand erledigt.

Wir gehen über zum siebenten Gegenstand der Tagesordnung:

erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend das Etatsjahr für den Reichshaushalt (Nr. 179 der Drucksachen),
in Verbindung mit

dem Antrag des Abgeordneten von Ludwig (Nr. 72 der Drucksachen)

und

dem Zusatzantrag des Abgeordneten Dr. Völk und Genossen zu dem Antrag des Abgeordneten von Ludwig (Nr. 153 der Drucksachen).

Ich eröffne zunächst die erste Berathung über den Gesetzentwurf.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Stettin).

Abgeordneter Schmidt (Stettin): Meine Herren, in den meisten europäischen Staaten fällt das Etats- und Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahr zusammen, so daß in diesem Gesetzentwurf in dieser Beziehung eine Abweichung liegen könnte. Ich bemerke jedoch, daß auch mehrere andere konstitutionelle Länder, England und Dänemark, ihr Etatsjahr mit dem 1. April beginnen und mit dem 31. März enden; es gibt endlich einige Staaten, meine Herren, wie Spanien und Württemberg, welche das Etatsjahr rechnen vom 1. Juli bis zum 30. Juni. In Preußen fällt vom Jahre 1815 das Kalenderjahr mit dem Etatsjahr zusammen.

Wenn man nun nach den Motiven des Gesetzentwurfs fragt, so kann man diese ebensowohl in den Verhältnissen des deutschen Reichs, wie in den Verhältnissen der Einzelstaaten suchen und finden. Ueber die Motive des Entwurfs, meine Herren, vom Staatspunkt des Reichs finden wir in der Beilage zum Gesetz Weiteres. Ich bemerke jedoch, daß dieser Gesetzentwurf mehrfach motivirt worden ist durch die Verhältnisse der Einzelstaaten, wie die Landtagsverhandlungen beweisen. Für uns ist die Hauptsache, daß die Wurzel des Gesetzes gesucht und gefunden wird in den Uebeständen, welche die bisherigen Sessionen des Reichstags und das Verhältniß des Bundesraths zu den Vorlagen herbeigeführt hat, und ist nach den gemachten bekannten Erfahrungen der Konsensus vorhanden, daß die Statsverlegung vom 1. April bis 31. März sich dadurch rechtfertigt, daß einmal für die Sitzungen des hohen Hauses eine bequemere Zeit gefunden wird, und andererseits, daß auch der Bundesrath den nöthigen Zeitraum findet, die Vorlagen rechtzeitig vorzubereiten und dem hohen Hause vorzulegen.

Es kann allerdings das Bedenken entstehen, daß man aus billiger Rücksicht gegen die Einzelstaaten sich zu fragen hat, ob bei der Verlegung des Statsjahres diese ihren eigenen auf Gesetz und Herkommen begründeten Verhältnissen gegenüber nicht in eine unbequeme, mißliche Lage kommen. Ich bemerke, daß z. B. Preußen jetzt schon seit mehreren Jahren seinen Etat nicht, wie es die Verfassung vorschreibt, schon bis zu Anfang des Jahres feststellen konnte. Da die Sitzungen des Reichstags in den Oktober, November und Dezember fielen, so war es nicht wohl möglich, daß der Etat für Preußen rechtzeitig zu Stande kam. Dieselben Gründe lagen für andere Staaten, unter anderem für Sachsen und für Bayern, vor.

Wenn nun, meine Herren, das Reich das Statsjahr so verlegte, wie es vorgesehen wird, so müssen wir den Einzelstaaten gegenüber hervorheben, daß Deutschland als das größere Land vorangeht, die einzelnen Staaten ihre Statszeit und

Dauer entsprechend verändern, außerdem sich unterordnen müssen, und daß also Veränderungen für die Stats der Einzelstaaten von ihnen in Anlehnung an das Reich ausgeführt werden müssen. Wir selber gehen von der Ansicht aus, daß auch der Reichstag als der größte und wichtigste gesetzgebende Körper den Vorzug hat, und daß, wenn er seine Sitzungen in den Anfang des Jahres verlegt, dann die Einzelstaaten für ihre parlamentarischen Körperschaften die nöthigen entsprechenden neuen Bestimmungen treffen müssen.

Ich selbst hatte nun unter dem 6. Dezember vorigen Jahres einen Antrag gestellt:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

eine neue Bestimmung über das mit dem Kalenderjahr jezt zusammenfallende Statsjahr dadurch herbeizuführen, daß letzteres mit dem 1. April jedes Jahres beginnt und mit dem 31. März endet.

Ich habe keine Veranlassung mehr, diesen Antrag zur Abstimmung zu bringen, weil er übereinstimmt mit dem § 1 des Gesetzes, und es scheint festzustehen, daß auch das hohe Haus diesem § 1 mit großer Majorität zustimmen wird. Wie weit aber die Spezialdiskussion eine Veränderung der §§ 2, 3, 4 in dritter Lesung herbeiführen wird, das, meine Herren, wird vor allem erst Gegenstand der Erwägung bei der dritten Berathung sein.

Ich kann nur bitten, daß das hohe Haus der wichtigsten Bestimmung des Gesetzes im § 1 ohne Veränderung zustimmen möge.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Dr. Lucius (Erfurt) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lucius (Erfurt): So weit ich den Herrn Vorredner habe verstehen können, hat er sein Einverständnis ausgesprochen mit der Regierungsvorlage. Ich habe meinerseits und auch namens meiner politischen Freunde dasselbe Einverständnis mit der Vorlage auszudrücken; wir glauben darin ein Entgegenkommen zu sehen gegenüber den Wünschen einer großen Mehrheit dieses hohen Hauses. Durch eine Verlegung des Statsjahres wird ein großer Theil der Uebelstände, die wir so oft zu unserem Bedauern zu moniren Gelegenheit gehabt haben, beseitigt werden. Es wird die regelmäßige Sitzungsperiode in die Wintermonate fallen, die vielleicht für die Meisten von uns die bequemsten und geeignetsten sind, um in Berlin anwesend zu sein; es wird ferner dadurch, daß die Sitzungsperiode in das erste Quartal des Jahres fällt, auch ermöglicht, daß die verbündeten Regierungen die Vorlagen vollständig vorbereiten, so daß wir in der Lage sind, gleich beim Zusammentritt des Hauses in den vollen Besitz des erforderlichen Materials zu kommen.

Die Rücksicht, die der Herr Abgeordnete Schmidt schon bezeichnet hat als eine nicht zu beobachtende, glaube ich auch als eine solche bezeichnen zu müssen. Ich glaube, der Reichstag als erste parlamentarische Körperschaft des Reichs ist nicht in der Lage, es ist auch kaum möglich, eine einseitige Rücksicht auf die Partikularlandtage zu nehmen; vielmehr entspricht es wohl vollkommen den Verhältnissen, daß diese sich den Reichsbedürfnissen anpassen. Außerdem existirt, so viel mir bekannt ist, eine große Verschiedenheit in den einzelnen Partikularstaaten. Das Statsjahr beginnt bei dem einen am 1. Januar, bei dem anderen am 1. April, beim dritten am 1. Juli, einige haben mehrjährige Budgetperioden, andere einjährige; es ist eine so große Mannigfaltigkeit, daß, glaube ich, dadurch erst, daß das Reichstatsjahr anders fixirt wird, eine feste Norm geschaffen wird, an welche sich die anderen Organe anschließen. Für die Sitzungen der Partikularstaaten bleiben die letzten neun Monate des Jahres zur Verfügung.

Meine Herren, in dieser Versammlung nicht, aber in Privatgesprächen sind mir Bedenken entgegengetreten konsti-

tutioneller Art, die sich richten auf die im § 2 enthaltene Verlängerung des Stats, welche proponirt wird auf das erste Quartal 1877. Ich kann diese konstitutionellen Bedenken durchaus nicht theilen und erlaube mir nur hinzuweisen auf das Präzedens, was vor kurzem der preussische Landtag in der Richtung gegeben hat, indem er auch den Stat pro 1875 auf das erste Quartal 1876 verlängert hat. Es scheint mir also diese Verlängerung ebenso zweckmäßig wie konstitutionell zulässig und richtig.

Anderer Bedenken sind ausgesprochen worden, die mit den immer wieder auftretenden Auflösungsgerüchten zusammenhängen. Ich für meine Person bin nicht eingeweiht in die Absichten der Reichsregierung; aber ich sollte doch gerade in dieser Vorlage das Gegentheil von dieser Absicht finden. Indem wir jezt den Stat pro 1876 auf das erste Quartal 1877 verlängern, entlasten wir offenbar unsere Herbstsession; wenn wir für die Herbstsession — und vor Mitte Oktober ist es kaum möglich, an die Zusammenberufung des Reichstags zu denken — wenn wir dafür zwei Monate rechnen, so werden wir vollauf beschäftigt sein gerade mit der Vereinbarung der großen Justizgesetze, mit der Konfuzordnung und dem Gesetze für den Oberrechnungshof, und was sonst noch aus dieser Session unerledigt übrig geblieben ist, und ich glaube, indem wir diese Vorlage annehmen, gewinnen wir durch die Herbstsession die Möglichkeit, diejenigen Sachen, die noch übrig geblieben sind, zu vereinbaren.

Ich empfehle Ihnen die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasfer: Meine Herren, wir sind mit dem § 1 völlig einverstanden. Meine Freunde und ich haben schon in dem preussischen Abgeordnetenhaus wiederholt den Versuch gemacht, dort die Initiative herbeizuführen, daß das Statsjahr auf den 1. April verlegt wird, und dieselben Rücksichten sind auch maßgebend für das Reich. Wir haben den Wunsch, daß wir nicht mit dem Statsgesetz gezwungen werden, wenigstens in der dritten Berathung sehr schnellig vorzugehen, oder nicht der Verfassung wörtliche Folge zu geben; wir hoffen, wenn der 1. April zum Anfang des Statsjahres gemacht wird, so wird, was jezt in einiger Eile meist erreicht wird, auch in gewöhnlicher Verhandlung erreicht werden können, daß der Stat vor dem Anfang des Statsjahres fertig wird. Wir sind auch der Meinung, daß es rathsam ist, diesen Satz nicht bloß zu einer praktischen Verwaltungsmaßregel zu machen, sondern ihn als Gesetz festzustellen. Im Reich ist eine noch größere Veranlassung zu gesetzlicher Regulirung, weil die Einzelstaaten durch das Statsjahr des Reichs beeinflusst werden; wenn einmal hier das Statsjahr festgestellt ist, so werden die Einzelstaaten in ihren finanziellen Einrichtungen veranlaßt, sich danach einzurichten.

Ich bin sodann ausdrücklich veranlaßt, für mich sowohl wie im Namen zahlreicher Freunde — ich will nicht sagen, ob für den größten Theil des Hauses —, die Erklärung abzugeben, daß wir mit dem § 1 keineswegs die Entscheidung darüber verbinden, zu welcher Jahreszeit der Reichstag einberufen werden soll. Diese beiden Fragen sind völlig unabhängig von einander. Ich stimme völlig bei, daß das Reich die ihm nothwendige Zeit ganz frei sich wählen soll, auch wenn hieraus Unbequemlichkeiten für einzelne Staaten sich ergeben. Ich glaube aber nicht, daß das Reich berechtigt ist, bloß aus Bequemlichkeitsrücksichten seine Zeit so zu wählen, daß die übrigen Staaten in Angelegenheiten dadurch kommen, beinahe zu Veränderungen der Verfassung oder, wie von offizieller Seite angedeutet ist, zur institutionellen Einführung von Zwischenkommissionen; — hierauf nämlich ist Preußen verwiesen worden. Ich bin immer noch der Meinung, daß es mit den größten Nachtheilen verbunden

wäre, wenn regelmäßig die Einberufung des Reichstags erst im Januar stattfinden würde, weil die Einzelstaaten bis jetzt noch in ihrem Etat abhängig sind von dem Etat des Reichs, demgemäß eine Etatberathung beispielsweise in Preußen gar nicht mit Erfolg würde stattfinden können, so lange nicht der Betrag der Matrifularbeiträge für Preußen feststeht und die Bedürfnisse des preussischen Finanzjahres sich übersehen lassen.

Ein nicht geringer Nachtheil würde ferner sein, daß in Preußen, was ich für mehr als eine bloß praktische Unbequemlichkeit halte, der Landtag jährlich zweimal einberufen werden müßte, und diejenigen, die im Landtag und im Reichstag gleichzeitig sitzen, sich erst mit den wichtigen Dingen Preußens beschäftigen, dann mit den wichtigen Aufgaben des Reichs unterbrechen und darauf wiederum die Berathung der preussischen Angelegenheiten wieder aufnehmen müßten; hieraus würde für den Staat eine große Verschleppung der Geschäfte und ein empfindlicher Nachtheil für die Einzelnen entstehen.

Wichtiger aber noch wäre der sachliche Nachtheil, daß Preußen über seinen Etat berathen müßte, während es noch gar nicht die Höhe der Lasten kennt, die ihm auferlegt werden, da Preußen durch seine Beschlüsse dem Reich nicht vorgreifen kann.

Dies alles sind aber technische Bedenken, die mit der Bestimmung des § 1 in keiner nothwendigen Verbindung stehen. Die Reichsregierung erhält schon eine große Erleichterung, wenn sie in den Stand gesetzt wird, erst im November den Reichstag einzuberufen, und wenn diesen Termin nicht der Zwang bedingt, in zu kurzer Zeit den Etat fertigzustellen. Die größte Unbequemlichkeit, welche aus der Einberufung im November entspringt, ist offenbar die, daß die Reichstagsmitglieder Weihnachtsferien machen und wiederkommen müssen, so oft die Geschäfte es nöthig machen, im Januar die Sitzungen fortzusetzen. Preußen aber wird, wenn es auch erst im Februar den Landtag einberuft, in Stand gesetzt, die parlamentarischen Geschäfte hintereinander zu erledigen und den Etat vor dem Beginn des Etatsjahres zu vereinbaren. Ich spreche natürlich nur von den mir bekannten preussischen Verhältnissen; vermuthlich befinden sich Verhältnisse anderer Staaten in ähnlicher Lage.

Es liegt also meiner Meinung nach kein Grund vor, sich heute darüber schlüssig zu machen, welche Jahreszeit für die Einberufung des Reichstags in Zukunft sich als die praktischste erweisen würde. Wenn wir erst im Januar zusammengerufen werden, so könnte unter Umständen die Etatbedrängniß gerade so eintreten, wie gegenwärtig. Weder Gründe für die Zeit der Einberufung im Januar noch solche dagegen bestimmen mich bei dem § 1, und so glaube ich, daß wir über den Text des Gesetzes beschließen können, ohne daß wir irgend ein Präjudiz schaffen. Diejenigen, welche sich über das Etatsjahr aussprechen wollen, werden ja bei den späteren Anträgen der Herren von Ludwig und Völk Gelegenheit hierzu finden.

Wichtiger ist, was die Regierung in dem nächstfolgenden Paragraphen fordert, und dem können wir nicht zustimmen aus vielen Gründen, welche dagegen sprechen, und keinem Grunde, der dafür spricht. Die Gründe dagegen will ich offen entwickeln. Es scheint mir eine Zumuthung an den Reichstag, die er nicht annehmen soll, wenn er aufgefordert wird, auf einen ganzen Theil seiner Thätigkeit, welcher als eine der allerbedeutendsten Aufgaben des Parlaments betrachtet wird, für eine Session zu verzichten. Sowie Sie die Vollmachten geben, welche die §§ 2, 3 und 4 vorschlagen, so wird die nächste Session die Bedeutung einer Finanzsession gänzlich verlieren und Sie werden nicht mehr Gelegenheit haben, auf die Finanzwirtschaft des Reichs einzuwirken; d. h. also, dem Reichstag wird zugemuthet, daß er einen dritten Theil seiner ganzen Existenz in Beziehung auf Prüfung der Finanzwirtschaft selbst durchstreiche.

Verhandlungen des deutschen Reichstags.

Zweitens sind wir der Meinung, daß wir, sobald wir die §§ 2, 3 und 4 heute bestätigen, für eine nochmal'ge ordentliche materielle Session des Reichstags keine Sicherheit mehr haben. Ich spreche nicht von den heutigen Absichten der Regierung, aber in der Politik soll man niemals ohne Noth eine Entscheidung aus den Händen geben, für welche die Kombination erst in mehreren Monaten eintreten wird. Wenn auch verfassungsmäßig die Regierung gezwungen ist, selbst nach Bewilligung dieser Paragraphen, sofern wir nicht aufgelöst werden, uns noch einmal zu berufen, weil die Verfassung für jedes Jahr eine ordentliche Session erfordert, so würde andererseits diesem formalen Rechte völlig genügt sein, wenn wir eben zusammenberufen und nach kurzer Zeit geschlossen würden. Es würde dann in der Hand der Reichsregierung ebenso liegen, uns im Dezember des nächsten Jahres zusammenzuberufen und die Nothwendigkeit uns aufzuerlegen, in einigen Tagen mit den nothwendigen Geschäften fertig zu werden oder ohne Erledigung dieser Geschäfte nach Hause zu gehen.

Warum wir uns diesen Zustand ermöglichen sollen, weiß ich nicht, zumal noch ganz besondere Umstände für das Gegenheil sprechen, nämlich das Schicksal der Justizgesetze.

Wenn von dem Herrn Abgeordneten Lucius vorhin gesagt wurde, die Justizgesetze gewönnten dadurch, daß die Statsarbeit für die nächste Session aus der Welt geschafft würde, Raum zu größerer Berathung, so lege ich hierauf ein geringes Gewicht; die große Mehrheit des Hauses wird vielleicht darüber mit mir einig sein, daß die Justizgesetze entweder im großen und ganzen zur Annahme fähig aus der Kommission hervorgehen oder nicht zu Stande kommen. Es wird nur möglich sein, daß einzelne Punkte politischen Inhalts zur Entscheidung des Reichstags gelangen. Wenn aber der Reichstag auch nur ein einziges der verwickelten Fundamente aus den Justizgesetzen herausnimmt, so ist im Plenum mit solchen Gesetzen zu Stande zu kommen jede Aussicht verloren.

Der Nutzen also, der daraus entspringen möchte, daß einige Wochen mehr für die Justizgesetze frei werden, ist nur ein scheinbarer. Dagegen sichert uns die gewöhnliche Dauer einer ordentlichen Session, daß die Justizgesetze nicht erdrückt werden wegen Mangels an Zeit; denn ohne die Genehmigung der §§ 2, 3 und 4 muß die Regierung uns so zeitig einberufen, daß sie mit uns ein Budget vereinbaren kann, ehe die Legislaturperiode zu Ende geht. Während dessen können die Verhandlungen über die Justizgesetze praktisch zu Ende geführt werden, ohne daß uns die Alternative gestellt wird, etwa in acht Tagen unter Umständen mit den Geschäften fertig zu werden, oder ohne Erledigung der Geschäfte nach Hause zu gehen.

Nun lassen Sie mich auch die nöthige Rückwirkung auf die Justizgesetze ins Auge fassen. Wenn diese nicht in der nächsten Session zu Ende kommen, so fürchte ich, daß wir dann in die schlechte Lage gerathen, die Arbeit aufs neue in der nächsten Legislaturperiode anfangen zu müssen und vor der Wahl zu stehen, entweder en bloc das Vorgelegte anzunehmen oder die Justizgesetze ins Unendliche zu verschleppen. Das kann gewiß nicht zum Wohl des Reichs gereichen. Warum soll also der Reichstag dieses nothwendige, verfassungsmäßige Kompelle aus seinen Händen geben und es heute den Regierungen ganz in die Hand legen, je nach ihrer Bequemlichkeit später zu verfahren! Welche Motive immerhin heute entwickelt werden mögen, — wer in der Politik nur einiges Gedächtniß hat, der weiß, wie oft und nicht ohne Billigung später gesagt wird, die früheren Begründungen seien nicht mehr den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend, und deswegen gehe man von dem früheren Plane ab.

Dagegen scheint es einfach: wir geben unsere Zustimmung, daß das Statsjahr erst im April des nächsten Jahres beginne. Sobald wir in der nächsten Session zusammenberufen werden, hat die Regierung die Wahl, entweder uns einen Etat auf fünfviertel Jahr berechnet vorzulegen, oder den

Etat uns vorzulegen für das nächstfolgende Jahr, dagegen die Verlängerung, welche sie heute haben will, im Etatgesetz oder in einem Spezialgesetz aussprechen zu lassen, oder endlich die Verlängerung dem zukünftig gewählten Reichstag zu überlassen. Ich spreche mich über den besseren dieser möglichen Wege heute nicht aus. Wir werden, nachdem wir den Beschluß der Verlängerung gefaßt haben, wahrscheinlich bei der dritten Lesung in einem besonderen Antrage Gelegenheit finden, uns zu erklären, welche der Methoden wir für erwünscht halten, und ich für meine Person bin geneigt, dafür mich zu entscheiden, daß für die nächste Session eine volle Etatsberathung in Aussicht genommen werde. Dagegen sehe ich nur Gründe gegen die §§ 2 bis 4, und keineswegs als eine nothwendige Folge aus dem § 1 die Ertheilung derjenigen Vollmacht, welche die Regierung zu den Ausgaben und Einnahmen für das erste Quartal 1877 fordert. Wir werden deshalb in der zweiten Lesung für den § 1 stimmen, die übrigen Paragraphen aber, als nicht nothwendig zusammenhängend mit dem § 1, ablehnen und behalten uns vor, die Frage, wie mit dem Etat in der nächsten Session verfahren werden soll, selbstständig zur Erörterung zu bringen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Präsident des Reichsfanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichsfanzleramts, Staatsminister Dr. Delbrück: Meine Herren, der Herr Vorredner hat, was den Inhalt des § 1 anlangt, die Verlängerung des Etatsjahres getrennt von der Frage, wann die Reichstagsitzungen in der Regel beginnen sollen. Ich kann ihm hierin um so mehr beitreten, als die Berufung des Reichstags ein ausschließliches Recht Seiner Majestät des Kaisers ist. Indessen muß ich das bezeugen, daß, wie es auch in den Motiven ausgeführt ist, zu den Gründen, welche die verbündeten Regierungen veranlaßt haben, Ihnen diese Vorlage zu machen, wesentlich auch das gehört, daß es ermöglicht werden solle, den Reichstag im Januar eines jeden Jahres zu berufen.

Der Herr Vorredner hat sich sodann gegen die folgenden Bestimmungen des Entwurfes gewendet und ausgeführt, daß mehrere — es sind drei — schlagende Gründe dagegen und kein Grund dafür spreche.

Ich will zunächst mit den Gründen dagegen beginnen. Es ist vollkommen richtig, daß die Vorlage dem gegenwärtigen Reichstag zumuthet, auf eine Etatsberathung zu verzichten. Indessen, meine Herren, wird bei der Verlegung des Etatsjahres die Folge gar nicht zu vermeiden sein, daß entweder der gegenwärtige Reichstag auf eine Etatsberathung verzichtet oder daß dem künftigen Reichstag eine Etatsberathung entzogen wird,

(sehr richtig! rechts)

— wenn man nicht einen Weg einschlagen will, den ich an sich nicht für zweckmäßig und in der Sache doch auch für bedeutungslos halten werde, daß dem Reichstag, welcher im Januar 1877 neu zusammentritt, der Etat für das erste Quartal 1878 vorgelegt würde. In dem Falle könnte man ja sagen, der nächstzuwählende Reichstag hat drei Etatsberathungen, eine Viertels- und zwei volle Berathungen. Wenn man diesen Weg nicht einschlagen will — und ich glaube, es würde sich in keiner Weise empfehlen —, so ist eben nur die Wahl, daß entweder der gegenwärtige Reichstag auf eine Etatsberathung verzichtet oder dem nächstkommenden eine Etatsberathung entzogen wird. Ich glaube, meine Herren, daß, wenn wir vorgeschlagen haben, daß der gegenwärtige Reichstag diesen Verzicht aussprechen soll, wohl unsere ganze bisherige Haltung gegenüber den Etatsberathungen den Beweis geführt hat, daß es nicht der Mangel an Vertrauen in die Einsicht und den Patriotismus des gegenwärtigen Reichstags ist, der uns hierbei geleitet hat, sondern es sind das materielle

Gründe gewesen, auf die ich, zum Theil vorgreifend auf die Gegengründe des Herrn Vorredners, schon jetzt eingehen will.

Der Herr Vorredner hat mit Recht auf die verfassungsmäßige Nothwendigkeit hingewiesen, den gegenwärtigen Reichstag im laufenden Jahre noch einmal zu berufen. Wir gehen davon aus, daß nicht bloß diese Berufung stattfinden wird, weil sie stattfinden muß, wir verlangen auch nicht, daß Sie zu uns das blinde Vertrauen haben werden, wir würden dabei in der allerloyalsten Weise verfahren, denn ich stelle nicht gern Vertrauensfragen, aber fragen Sie einfach das gegenwärtige und insbesondere unser Interesse. Wir haben Ihnen die Justizgesetze vorgelegt, wir haben, wie ich glaube, durch die Theilnahme an den Berathungen Ihrer Justizkommission den Beweis geführt, daß wir durch die Vorlegung dieser großen Gesetze, der mühsamen Arbeit von Jahren, nicht einfach eine acquit de conscience machen wollen, daß wir sie nicht einfach vorgelegt haben, um irgend einem formellen Engagement zu genügen, sondern, daß es unser Ernst ist, mit Ihnen gemeinschaftlich diese großen Gesetze zu Stande zu bringen. Ich glaube, daß wir durch diese ganze Entwicklung mit unseren Interessen so sehr bei der Frage engagirt sind, daß einfach die nüchterne Erwägung dessen, was in unserem Interesse liegt, zur Ueberzeugung führen müßte, daß wir auch ein entschiedenes Interesse dabei haben, den Reichstag, welcher in diesem Jahre noch einmal zusammentreten muß, so zu berufen, daß er volle Zeit hat, diese wichtigen Gesetze zum Abschluß zu bringen. Es ist das, wie gesagt, einfach unser Interesse; denn wenn wir anders verfahren, wenn wir so verfahren, wie der Herr Vorredner es als Möglichkeit angeführt hat, würden wir entschieden unseren Interessen zuwiderhandeln. Wenn wir nun hiervon ausgehen, so hätten wir uns ferner zu vergegenwärtigen: einmal, daß die Unterstellung, von der der Herr Vorredner ausgeht, die Plenarberathung der drei oder vielmehr vier Justizgesetze im Reichstag werde relativ sehr wenig Zeit in Anspruch nehmen, — daß diese Unterstellung doch mindestens eine ungemein zweifelhafte ist, daß es in allen diesen Gesetzen zahlreiche Punkte giebt, die wie ich glaube, ganz unzweifelhaft zu sehr ausführlichen Diskussionen in diesem Hause Veranlassung geben,

(sehr richtig!)

daß also die Justizgesetze eine recht ansehnliche Zeit des Reichstags in Anspruch nehmen, — daß es sich ferner nicht um die Justizgesetze allein handeln wird, sondern daß noch andere Gesetze, es sind als solte bereits die nach der Geschäftslage jetzt nicht mehr zum Abschluß kommenden Rechnungs Gesetze genannt, zum Abschluß zu bringen sein werden, — daß endlich, was ich nicht zu vergessen bitte, die Möglichkeit einer Wiederholung des Verfahrens, wie es in diesem Jahre und im vorigen Jahre stattgefunden hat, daß nämlich der Reichstag nach Weihnachten wieder zusammentritt, um dann noch gründliche Berathungen vorzunehmen, schlechthin unmöglich ist, weil das Mandat des Reichstags mit dem 10. Januar abläuft und in der Zeit zwischen Weihnachten und dem 10. Januar, wie ich glaube im allgemeinen Einverständnisse sagen zu können, ernsthafte Geschäfte nicht mehr anzufangen sind. Alle diese Erwägungen haben uns dahin geführt, daß es im Interesse des Reichs liege, die nächste Reichstags Session von der Etatberathung zu entlasten, und daß aus dieser Rücksicht die Zumuthung, daß wenn einer von den beiden Reichstagen, der jetzige oder der künftige, auf eine Etatberathung verzichten soll, die Zumuthung, daß es der jetzige sei, in der That ihre wohlberechtigten objektiven Gründe hat.

Ich habe hiermit zugleich auf die anderen beiden Gründe eingehen müssen, welche der Herr Vorredner gegen die späteren Paragraphen des Gesetzes geltend gemacht hat, die Einwendungen nämlich, daß eine Garantie für eine ernsthafte Herbst Session nicht vorhanden sei und daß diese Garantie nöthig sei,

um das Zustandekommen der Justizgesetze zu bewirken. Ich glaube nicht, daß der Herr Vorredner die Justizgesetze mit dem Etat hat in Zusammenhang bringen und andeuten wollen, daß der Reichstag den Etat in Beziehung zu den Justizgesetzen bringen könne. Ich nehme das entschieden nicht an. Ist das aber der Fall, so glaube ich, daß das, was ich vorhin erwähnt habe, in der That die in der Sache liegende Garantie für das Haus geben kann, daß ihm die volle Zeit für die Berathung und den Abschluß der Justizgesetze gewährt werden wird. Und mehr als das. Meine Herren, wenn der Etat für ein Jahr, beziehungsweise für 1 1/4 Jahr — es macht das ja keinen sehr großen Unterschied — in einer Herbstsession des nächsten Jahres noch gründlich berathen werden soll, so will ich zugeben, es ist das faktisch möglich. Wir werden, wenn es nicht zu vermeiden ist, das Unthun, den Etat so früh dem Hause vorzulegen, wie es eben geht. Aber, meine Herren, nach den Erfahrungen, die wir bei der Aufstellung des Stats für das laufende Jahr im vorigen Jahre gemacht haben, und die, wie ich fürchte, mit Rücksicht auf die sehr viel größeren Schwierigkeiten der Aufstellung des Stats für 1877 sich wiederholen werden, — nach diesen Erfahrungen kann ich nicht die Zusage übernehmen, daß der Etat früher wird vorgelegt werden, wie er in diesem Jahre vorgelegt worden ist, und ich stelle es zu Ihrer Erwägung, ob es wirklich nützlich und in dem beiderseitigen Interesse des Reichstags und der Regierungen ist, die große Berathung der Justizgesetze nachher zu durchkreuzen durch eine nothwendig zum Abschluß zu bringende Berathung des Stats.

Ich glaube durch das, was ich gesagt habe, zugleich dargelegt zu haben, daß es doch in der That Gründe gibt für die Regulirung, wie wir sie vorgeschlagen haben, Gründe, welche, wenn man ihnen auch nicht beistimmen mag, doch in der That als solche anzuerkennen sind, die eine Erwägung sehr wohl verdienen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, wenn man den vorliegenden Gegenstand lediglich geschäftlich auffaßt, wie der Herr Präsident des Reichskanzleramts es gethan hat, so ist der verehrte Herr, glaube ich, nicht zu widerlegen. Ich betrachte diesen Gegenstand aber nicht bloß geschäftlich, ich betrachte ihn auch politisch. Die Regierungen haben — darin hat der Herr Präsident unzweifelhaft Recht — ein großes Interesse, mit uns die Justizgesetze zu berathen und, wo möglich, zum Abschluß zu bringen; ich weiß aber nicht, ob das politische Interesse, einen anderen Reichstag zu haben, nicht überwiegen könnte. Ich behaupte das nicht, ich sage nur, es könnte sein, und der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat gar nichts gesagt, was diese Möglichkeit ausschließt. Ich bin auch der Meinung, daß der Herr Präsident des Reichskanzleramts gar nicht in der Lage ist, eine Erklärung solcher Art zu geben; vielleicht könnte es der Reichskanzler — sicher auch der nicht!

(Ruf: Mit Sicherheit!)

— mit Sicherheit, wenn Sie das lieber wollen. — Nun bin ich der Meinung, daß der Reichstag kein Interesse haben kann, seinerseits irgend etwas von den Vorzügen der Lage aufzugeben, die er jetzt hat. Ich würde darinn vielleicht geneigt sein, für die nächste Legislaturperiode ein Gesetz zu machen, welches eine Aenderung in Beziehung auf die Zeit des Stats enthält. Für die gegenwärtige Legislaturperiode werde ich meinestheils nichts ändern und komme darum zur Ablehnung des ganzen Gesetzes, wenn es nicht auf die nächste Legislaturperiode, also lediglich für die Zukunft überhaupt, zugeschnitten werden soll und kann.

Was nun diese Zukunft betrifft, so bin ich der Meinung, die ich auch in einer früheren Zeit ausgesprochen habe, daß wir, so lange die Einzelstaaten nicht verschwunden sind — wie lange das noch dauert, weiß ich nicht, —

(Seiterkeit)

lange dauerts nicht mehr,

(erneute Seiterkeit)

besonders dann nicht, wenn die jetzt projektirten Reichseisenbahnpläne durchgehen — daß wir, so lange die Einzelstaaten nicht verschwunden sind, zu einem ordentlichen Zustande gar nicht gelangen, wenn wir nicht eine zweijährige Budgetperiode annehmen, so daß man in einem Jahre die Geschäfte des Reichs und in dem anderen Jahre die Geschäfte der Einzelstaaten in Ruhe erledigen kann.

(Sehr richtig!)

Eine solche Maßregel würde, glaube ich, nach vielen Richtungen hin sehr nützlich sein. Es brächte etwas mehr Ruhe in die ganzen Verhältnisse, denn dieses ewige Landtagen und dieses stete Wählen hält die Landboten und hält die Bevölkerung in unaufhaltbarer und stetiger Bewegung. Das ist vom Uebel. Die deutsche Nation zeichnet sich bis jetzt durch eine ruhige Haltung aus; wenn sie aber so fort exerziren muß, wie das jetzt der Fall ist, dann wird eine nervöse Erregung in sie hineingebracht, und die wird man dann schwer wieder herausbringen, und diese Erregung kann dann auf andere Gebiete und Verhältnisse sehr nachtheilig einwirken. Endlich behaupte ich, daß nur in solcher Weise auch den Regierungen die Zeit gegeben werden kann, die Vorlagen für den Reichstag gehörig zu präpariren und gründlich zu erwägen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, wir können das doch nicht leugnen, bei aller Anerkennung, die man dem Fleiße und der Richtigkeit der Regierungen zu geben geneigt ist, daß wir in einer Weise jetzt die Gesetze machen, die für die Dauer durchaus nicht rathsam sein kann. Selbst die Beschlüsse über die uns vorzulegenden Gesetze werden im Bundesrath meistens definitiv erst herausgebracht, wenn der Reichstag berufen ist.

Man sagt, daß diese Berufung sehr häufig geschehe, um Regierungen, die entweder Bedenken oder die andere Gründe des Zauderns haben, zu Erklärungen zu bringen. Dadurch, daß unser Erscheinen über vierzehn Tage oder drei Wochen in Aussicht steht, werden den verschiedenen Regierungen gleichsam Daumenschrauben angezogen.

(Stimme: Schadet nichts!)

— Es wird hier gesagt, es schade das nichts. Ich meinestheils finde, daß es immer schadet, wenn man so etwas künstlich, gewaltsam gleichsam, schafft. Ich wünsche deshalb, daß die Regierungen einmal recht ernsthaft erwägen, ob nicht die bezeichnete Maßregel zweckmäßig wäre. Ohne sie — das wiederhole ich — bleibt es fortwährend bei der Lapperei, wie sie heute besteht —

(Stimme: Lapperei oder Lapperei?)

— zerrissenes Werk —

Uebrigens bemerke ich ausdrücklich, daß es auch nicht das geringste sachliche Bedenken an sich haben würde, den jetzigen Etat, so wie es begehrt worden ist, bis zum 1. April zu prolongiren. Die Gründe,

weshalb ich es nicht thue, habe ich vorhin ganz unumwunden ausgesprochen.

Die Frage, wie viel Zeit man haben müsse für die Berathung der Justizgesetze, — darin muß ich dem Herrn Präsidenten des Reichstanzleramts wiederum beistimmen — läßt sich gar nicht ermesfen. Ich bin der Meinung, daß wir mit der Zivilprozeßordnung sehr bald fertig werden. Wenn aber der Kollege Dr. Lasker glaubt, daß der Reichstag die Kriminalprozeßordnung so leicht hin akzeptiren werde, dann irrt er. Ich kann freilich nicht wissen, welche Beschlüsse in der zweiten Lesung geändert werden könnten; aber darüber kann man nicht zweifeln, daß bei einem Gesetze so tief politischer Bedeutung das Plenum sich ein Votum über alle erheblichen Fragen offen erhalten wird, und daß es nicht umhin können wird, sie auch vollständig zu diskutieren vor der ganzen Nation. Ob dazu eine Zeit, wie vom Oktober bis zum 10. Januar — denn das ist unsere Todesstunde —

(Heiterkeit)

genügt, weiß ich nicht. Ich halte allerdings dafür, daß sehr leicht diese Zeit nicht genügen könnte. Das soll aber nicht gesagt sein zu irgend welcher Entmuthigung der Kommission. Ich habe die Meinung, daß, ob dieser Reichstag oder ein folgender die Plenarberatungen haben wird, im großen Ganzen die Arbeiten der jetzigen Kommission die Grundlage der Beratungen bilden werden. So verändert werden zudem die einzelnen Persönlichkeiten des Reichstags nicht, daß nicht ein großer Theil aller derer, die in der Kommission sind, auch dann wieder hier erscheinen wird. Deshalb ist die Frage, ob dieser oder ein folgender Reichstag die Justizgesetze beraten wird, für mich gar nicht so sorgenvoll; ich werde durch die dadurch bewirkten Erwägungen in gar nichts bestimmt. Ich habe die Meinung, daß es wünschenswerth ist, in diesem Jahre zu Ende zu kommen, und was an mir liegt, werde ich gern dazu beitragen. Wenn wir aber nicht fertig werden, ist damit die Arbeit, die bisher geschehen, gewiß nicht verloren.

Aus diesen Gesichtspunkten muß ich meinstheils gegen die Vorlage sein.

Was die Zeit der Berufung des Reichstags betrifft, so bin ich der Meinung, daß es am wünschenswerthesten wäre, wenn der Reichstag allemal am 15. Januar zusammenkommen könnte und dann seine Geschäfte beendete. Die einzelnen Länder müssen sich darnach einrichten und können es auch, wenn sie bei ihren Gesetzesvorlagen das *nonum prematur in annum* gehörig beachten. Das ist namentlich in Preußen sehr nothwendig, denn da machen wir Gesetze mit Dampf, und die taugen alle nichts.

(Oh! oh! Heiterkeit.)

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter Richter (Hagen): Meine Herren, die gegenwärtige Ausdehnung der parlamentarischen Saison hat nicht, wie vielfach fälschlich behauptet wird, ihren Grund in zu ausgedehnten Budgetverhandlungen: beispielsweise haben in dieser Session die Budgetverhandlungen des Plenums nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil in Anspruch genommen; sondern diese Ausdehnung hat ihren Grund in der Neugestaltung des Reichs auf der einen Seite und der langen Stagnation der Gesetzgebung während der Reaktion in den einzelnen Staaten.

(Sehr wahr! links.)

Diese beiden Umstände machen Reformgesetze auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens nöthig, welche als dringlich

nicht verschoben werden können. Daß manche dieser neuen Gesetze dem Herrn Abgeordneten Windthorst nicht gefallen, wissen wir, er hat es uns zum Ueberflus auch eben nochmals versichert.

Mitunter freilich wird auch eine unnöthige Ausdehnung der Session herbeigeführt durch Reaktionsversuche der Regierungen. Wenn man z. B. aus der Strafgesetznovelle von vornherein diejenigen Paragraphe ausgeschrieben hätte seitens der Regierung, die auf Annahme in diesem Hause gar keine Aussicht hatten, so wäre es vielleicht eher möglich gewesen, schon zu Weihnachten diese Session zu schließen;

(Zustimmung links)

und wenn man es sich erspart hätte, uns mit der Forderung unnöthiger Steuern zu behelligen, so wäre noch eher dieses Ziel erreicht worden. Ich weiß nicht, ob man im nächsten Herbst wieder solche unnöthige Steuerforderungen an den Reichstag stellen wird.

(Stimmen rechts: Hoffentlich!)

Wenn das nicht der Fall ist, und man die Fingerzeige benutzt, die von Seiten des Reichstags in Bezug auf die Gestaltung der Finanzlage für das Jahr 1877 gegeben sind — wenn man diese Fingerzeige benutzt, so weiß ich nicht, warum die Etatsberathung für das Jahr 1877 sich so erheblich schwieriger und zeitraubender gestalten soll. Wenn dieses aber auch wirklich der Fall wäre, der Etat, wenn er demnächst vorgelegt wird für 1877 oder gleich bis zum 1. April 1878, Schwierigkeiten zeigt, zeitraubende Beratungen in Aussicht stellt, dann erübrigt es immer noch, auf den Ausweg zu treten und zunächst nur für das erste Quartal 1877 zu resolviren, wie es uns heute vorgeschlagen wird.

Meine Herren, so ganz einfach prolongirt wird das Etatsgesetz in der Vorlage nicht für ein Quartal. Es ist noch nicht hervorgehoben worden, daß uns für dieses erste Quartal 1877 so ganz sachte unter der Hand eine Erhöhung der Matrikularbeiträge von 5,700,000 Mark angedonnen wird,

(hört! hört!)

eine Erhöhung der Matrikularbeiträge um 30 % gegen den bisherigen Quartalsbetrag. Es wird dies damit zu rechtfertigen gesucht, daß man heute noch nicht wissen könne, welche Ueberschüsse anderweitig zur Verfügung stehen. Meine Herren, das wissen wir zum Theil allerdings schon heute; denn heute ist wiederum eine Nummer des Zentralblatts der Reichsverwaltung erschienen, die von neuem bestätigt, daß von Seiten der Reichsfinanzverwaltung die Finanzverhältnisse viel zu ungünstig angesehen worden sind. Meine Herren, noch besser werden wir dies aber im Herbst wissen, ob wirklich eine solche Erhöhung der Matrikularbeiträge um 30 % für ein Quartal erforderlich ist. Die Zumuthung, daß wir jetzt so kurzer Hand in der Finanzpolitik, die wir bei der Gestaltung des Etats pro 1876 befolgt haben, umkehren und eine so große Erhöhung der Matrikularbeiträge bewilligen werden, — ich weiß gar nicht, wie ich dieses Anfinnen an den Reichstag richtig charakterisiren soll!

Es wird uns ebenso in dieser Vorlage zugemuthet, eine Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 20 Millionen für das Quartal zu genehmigen, weil man sagt, es würden voraussichtlich Restbestände bei der Marine in der extraordinären Verwaltung nicht vorhanden sein am Schluß dieses Jahres. Meine Herren, das werden wir im Herbst dieses Jahres viel richtiger beurtheilen können wie jetzt. Wir haben gar keine Veranlassung, heute schon, am 5. Februar für das erste Quartal des nächsten Jahres Vorsorge zu treffen, ganz abgesehen von den politischen Erwägungen des Herrn Abgeordneten Lasker, denen ich in allen Beziehungen beitrete.

Ich stimme daher auch gegen die §§ 2 und folgende der Vorlage.

Was den § 1 betrifft, so sehe ich ein Bedürfnis zur Verlegung des Etatsjahres vom Standpunkt des Reichs und Reichstags überhaupt nicht ein. Es ist sehr wohl möglich, den Etat rechtzeitig zu Stande zu bringen und die Session des Reichstags zu Weihnachten zu schließen, wenn man dem, irre ich nicht, vor zwei Jahren gefaßten Beschlüsse des Reichstags nachkommt und den Reichstag schon im Oktober beruft. Wenn darauf entgegnet wird, daß dann die Herren Bundesräthe ihre Sommerfrische zu früh abkürzen müßten, um die Vorlagen rechtzeitig fertig zu stellen, so erwidere ich: was sie in Folge der späteren Berufung des Reichstags in der Verlängerung ihrer Sommerfrische als Bundesräthe gewinnen, das müssen sie sofort wieder verlieren als Minister ihrer einzelnen Staaten. Denn wenn die Landtage der Einzelstaaten künftig im Herbst berufen werden sollen, statt daß jetzt der Reichstag im Herbst berufen wird, so müssen die Vorlagen für die Landtage eben so früh fertig gestellt werden, wie jetzt die Vorlagen für den Reichstag fertig gestellt werden sollen. Ob es den Wünschen und Neigungen einer einzelnen Persönlichkeit mehr entspricht, erst Ende November nach Berlin zu kommen, meine Herren, das weiß ich nicht; aber, meine Herren, diese Wünsche und Neigungen oder Lebensgewohnheiten einer einzelnen Persönlichkeit können für die organische Gestaltung des Reichs doch nicht in Betracht kommen!

Wenn ich gleichwohl einer Verlegung des Beginns des Etatsjahres auf den 1. April zustimme, so geschieht es nicht, weil ich wünsche, daß der Reichstag künftig erst im Januar berufen werden solle. Es hat das alle Nachtheile für die Landtage in den Einzelstaaten und für die parlamentarischen Arbeiten überhaupt. Denn wir können uns nicht verhehlen, daß alle diese Arbeiten in einem inneren Zusammenhang untereinander stehen, mögen sie nun hier im Reichstag oder in den einzelnen Landtagen vollzogen werden. Wenn ich also trotzdem mit der Verlegung übereinstimme, obgleich ich wünsche, daß nach wie vor der Reichstag im Herbst, möglichst im Oktober, berufen werde, so geschieht es deshalb, weil ich der Ueberzeugung bin, daß ohne eine solche Verlegung es nicht möglich ist, im Reichstag und auch in den einzelnen Landtagen vor Beginn des Reichstags die Etats rechtzeitig fertig zu stellen. Namentlich ist es nicht möglich, die Etats für den preussischen Staat vor Beginn des Etatsjahres fertig zu stellen, wenn das Etatsjahr früher als mit dem 1. April beginnt. Ich leg' aber einen großen Werth darauf, daß die Etatsjahre für Preußen und das Reich zusammenfallen, weil ich es technisch für ganz unmöglich halte, bei den vielen Berührungspunkten der beiderseitigen Finanzverwaltungen ein anderes Etatsjahr für Preußen zu normiren, wie für das Reich.

Bedinglich aus diesem Grunde, um auch den einzelnen Landtagen geordnete konstitutionelle Zustände zu ermöglichen, schließe ich mich der Verlegung des Etatsjahres an und für sich an.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Kommissar des Bundesraths, Geheimrath Michaelis, hat das Wort.

Kommissar des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath Dr. Michaelis: Der letzte Herr Redner hat in der Argumentirung gegen den § 2 das hauptsächlichste Gewicht darauf gelegt, daß die Matrikularbeiträge für das erste Quartal des Kalenderjahres 1877 sich um etwas über 5 Millionen Mark höher stellen, als ein Viertel der Matrikularbeiträge des Vorjahrs, und hat geglaubt, es würde ein Vortheil sein, diese Maßregel im Herbst zu berathen, weil man dann genauer den Ueberschuß des Jahres 1875 kenne und nicht Anstand zu nehmen brauche, dieses Mehr an Matri-

kularbeiträgen aus den Ueberschüssen zu decken. Ich glaube, es wäre sehr leicht gewesen, diesen Beweis zu entkräften, wenn man die 5 Millionen aus den Ueberschüssen schon jetzt in dem Entwurf in Einnahme gestellt hätte. Aber der Herr Redner selbst wird mir zugeben, daß diese ganze Manipulation von einer wirklich materiellen, finanziellen, die Einzelstaaten entlastenden Bedeutung gar nicht sein kann. Der Ueberschuß des Jahres 1875 geht verfassungsmäßig nach der bisherigen Praxis als Einnahme in den Etat für das Jahr 1877 über. Wenn wir daher für das erste Kalenderquartal für 1877 5 Millionen daraus wegnehmen, so haben wir für die folgenden Quartale des Jahres diese 5 Millionen nicht mehr darin; und wenn wir für die ersten Quartale sie von den Matrikularbeiträgen abrechnen, so müssen wir sie für die folgenden Quartale den Matrikularbeiträgen wieder zusetzen. Ich glaube also, meine Herren, man mag nach der einen oder anderen Seite hin diese Manipulation machen, es läßt sich daraus ein Grund weder für noch wider diese Vorlage herleiten.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter von Kardorff: Meine Herren, die Auseinandersetzung, welche eben der Herr Vertreter der Reichsregierung gegeben hat, ist, glaube ich, eine vollkommen richtige; ich hatte die Absicht, genau dieselbe dem Herrn Abgeordneten Richter zu erwidern. Wenn der Herr Abgeordnete Richter dann weiter gemeint hat, wir könnten uns noch im Herbst darüber schlüssig machen, ob wir das Etatsjahr auf den 1. April verlegen wollen, so ist das doch — ich glaube, das wird er mir selbst zugestehen — nicht ganz richtig; denn die Reichsregierung muß für die Verlegung des Etatsjahres sehr umfassende Veränderungen treffen, die sich dann im Herbst sehr schwer treffen lassen würden, weil dann die Zeit bis zum 1. April zu kurz sein würde.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Windthorst hat zur Befürwortung der Vorschläge der Regierung, wie ich glaube, alles angeführt, was dafür angeführt werden kann; er hat nur noch einen politischen Grund dagegen, und dieser politische Grund, meine Herren, worin besteht er? Er sagt: die Reichsregierung und der Reichskanzler kann der Ansicht sein, daß es besser sei, den Reichstag nicht mehr zusammenzuberufen, und dann sind wir da und werden nicht mehr berufen. Aber, meine Herren, vergessen Sie denn, daß der Reichskanzler jeden Tag das Recht hat, den Reichstag aufzulösen, wenn er eine solche Auflösung für zweckmäßig hielte und darauf rechnen könnte, etwa dadurch eine andere Konstellation des Hauses zu bekommen? Also diese Frage wird er auch jetzt ganz nach seinem Belieben entscheiden können.

Der Herr Abgeordnete Windthorst ist bezüglich der Berathung der Justizgesetze gerade entgegengesetzter Ansicht, wie der Herr Abgeordnete Lasker. Der Herr Abgeordnete Lasker meint, der Reichstag würde gar nicht anders können, als die Justizgesetze en bloc annehmen. Ich glaube doch in der That, daß der Herr Abgeordnete Windthorst mehr Recht hat; ich glaube, die Behandlung derselben durch den Reichstag wird keine so kurze sein, wie der Herr Abgeordnete Lasker in Aussicht genommen hat, und aus diesem Grunde kann ich mich nur dem vollständig anschließen, was der Herr Präsident des Reichskanzleramts ausgeführt hat, daß es sehr zweckmäßig ist, wenn wir in diesem Herbst von einer Budget- und Statsberathung verschont bleiben. — Wenn der Herr Abgeordnete Windthorst weiter darauf hingewiesen hat, daß für die Zukunft die richtige Regelung unseres Budgetverhältnisses nur darin gefunden werden könne, daß wir zweijährige Statsperioden sowohl im Landtag als im Reichstag einrichten, so stimme ich damit vollständig überein. Ich glaube, nur so wird es in Zukunft möglich sein, die beiderseitigen Geschäfte

wirklich mit Nutzen für das Land und für das Reich betreiben zu können.

Ich möchte dringend bitten, daß Sie die Vorlage der Regierung, gegen die in der That politische Gründe nicht vorliegen, pure akzeptiren, und zwar auch die §§ 2, 3 und 4.

Vizepräsident Dr. Hänel: Es liegt mir ein Schlußantrag vor; es meldet sich aber auch Niemand zum Wort. Ich schließe daher die erste Verathung.

Zur persönlichen Bemerkung hat der Herr Abgeordnete Dr. Lasker das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasker: Sowohl der Herr Abgeordnete Windthorst wie der Herr Abgeordnete von Kardorff haben wiedergegeben, daß ich gesagt hätte, der Reichstag würde die Justizgesetze en bloc annehmen müssen, wenn dieselben zu Stande kommen sollten. Das habe ich nicht entfernt gesagt. Der Sinn meiner Worte war: der Reichstag werde einzelne Fragen von politischer Bedeutung selbst entscheiden können; wenn es aber darauf ankäme, neue Fundamente im Plenum zu finden, so würden die Gesetze in der nächsten Session nicht zu Stande kommen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Meine Herren, ich habe die Frage zur Abstimmung zu bringen, ob eine Kommission mit der Vorberathung des vorliegenden Gesetzes betraut werden soll. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Gesetzentwurf an eine Kommission verweisen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minorität; wir treten daher sofort in die zweite Verathung des Gesetzes ein.

Ich eröffne zunächst die Diskussion über den § 1 und würde vorschlagen, meine Herren, mit der Diskussion über § 1 zugleich zu verbinden die Diskussion der Anträge der Herren Abgeordneten von Ludwig und Dr. Böck. — Das Haus ist damit einverstanden.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Böck.

Abgeordnete Dr. Böck: Ich bin zuvörderst damit einverstanden, meine Herren, daß der Herr Präsident mit dem Art. 1 die Verathung über die Nummern 1 und 2 meines Antrages verbunden hat; dagegen glaube ich, daß die Nummer 3 eine besondere Behandlung finden könnte in Verbindung mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Ludwig; es wird aber wohl auch nichts dagegen zu erinnern sein, daß dies gleich geschieht.

Was den Art. 1 anbelangt, so erledigen sich durch die Annahme dieses Artikels, welcher ja eigentlich einen besonderen Widerstand nicht gefunden hat, die Nummern 1 und 2 meines Antrags. Ich gehe zwar allerdings, wie in den Motiven des Antrags gesagt ist, davon aus, daß die Regierung nach der Verlegung des Statsjahres eine Verlegung des Reichstags auf den Anfang des Jahres eher vornehmen wird, als nicht vornehmen wird, und ich befinde mich hier in Uebereinstimmung mit dem, was in den Motiven auf Seite 6 gesagt worden ist; aber vorschreiben wollte ich der Regierung durch das Gesetz natürlich ebenfalls nicht, daß sie den Reichstag im Januar berufe.

Was nun die Gründe der Zweckmäßigkeit anlangt, daß der Reichstag berufen werde am Anfang des Januar, so bin ich nicht der Ansicht, daß man recht daran thut, wenn man sie auf Liebhabeereien einzelner Persönlichkeiten zurückführt. Ich glaube, meine Herren, es ist aus einer Reihe von Persönlichkeiten, Reichstags- und Landtagsabgeordneten, und deren Geschäften darzulegen, daß die Zeit von Januar ab eine wichtigere ist. Wenn der Reichstag im Oktober berufen wird, wenn auch nur in der Mitte Oktober, so werden wir immer finden, daß wir nicht die Vorlagen in der Weise vorbereitet

haben, wie wir es wünschen. Das liegt zwar auch nur an den Personen, denn Personen müssen die Arbeiten allerdings machen; aber wie die Dinge einmal liegen, meine Herren, werden Sie es bei allem Pflichtgefühl und bei allem Fleiß, wie er immer hervortrete, es nicht dahin bringen können, daß diejenigen Organe, welche die Vorarbeiten machen müssen, Anfangs September oder auch nur im Laufe des September ernstlich zu arbeiten anfangen. Da mag man sagen und wünschen was man will, — Mensch bleibt eben Mensch; ein arbeitender Mensch spannt sich aber nach und nach ab, und wenn man im Bureau oder wo sonst bis tief in den Juli hinein und über den Juli hinaus gearbeitet hat, so kann man unmöglich schon wiederum Mitte oder gar Anfang September diejenigen Arbeiten beginnen, welche nothwendig sind, um Anfangs oder Mitte Oktober die Vorlagen, welche nöthig sind, zu haben. Das ist unsere Frage bezüglich des rechtzeitigen Beschaffens der Vorlage.

Aber ich gehe weiter und sage: auch für die Mitglieder des Reichstags ist die Zeit von Neujahr ab eine solche, von der man wohl sagen kann, daß man mehr abkömmlich ist, als gerade in der Zeit vom Oktober bis Neujahr. Ich glaube, daß gerade bei unendlich Vielen, seien es Geschäftsleute oder seien es Beamte, deren Thätigkeit am Schlusse des Jahres, das ja meistens auch das Geschäftsjahr ist, besonders in Anspruch genommen wird, und daß diese Zeit eine so wichtige ist, daß ich glaube, es ist Vielen absolut nicht möglich, gerade zu der Zeit, in der unsere letzten Beschlüsse gefaßt werden, hier zu sein.

Ich glaube also, wir erleichtern es auch einer Reihe von Persönlichkeiten ganz entschieden, wenn wir, nachdem das Jahr abgethan ist, allenfalls nach Dreikönige, die Arbeit aufnehmen und bis April die Geschäfte des Reichstags erledigen.

Ich sage noch ein paar Worte bezüglich der Einzelstaaten. Wenn es sich um die Herstellung des Statsjahres für das Reich handelt, so ist mein Grundsatz der: das Reich hat das Recht, seine Zeit zu wählen, wie es ihm am bequemsten und den Geschäften am förderlichsten ist, und die Einzelstaaten werden hiernach ihre Geschäfte einrichten; sie werden es, denn sie müssen es und können es auch. In vielen Staaten braucht man das Statsjahr, wenn es Neujahr ist, gar nicht zu verlegen, wenn wir das Statsjahr auf den 1. April verlegen, denn in den Einzelstaaten wird man das Budget dann fertig machen, und es schreckt mich auch der Umstand nicht, daß in den einzelnen Ländern es von der Verathung des Stats im Reiche abhängig sei, was in den einzelnen Staaten in die Stats einzusehen ist. Die Positionen, welche von dem Reichsetat hinüberwirken in die Stats der einzelnen Länder, sind so konstante, sind so wenig variable, daß man hier leicht in den Einzelstaaten wird Vorkehrung treffen können. Ich glaube, man hat das bisher gekonnt und wird es in Zukunft auch können.

Nun ist noch ein Rückblick geworfen worden auf die Geschäfte der Justizkommission im Zusammenhang mit einer Herbstsession. Hier bin ich ganz entschieden der Ansicht, welche Herr Lasker ausgesprochen hat. Ich glaube nicht, daß die Gesetze en bloc angenommen werden können. Es wird auch dem Reichstage nicht zugemuthet werden können, diese Gesetze en bloc anzunehmen. Aber was ich behaupte, meine Herren, ist gestützt auf eine Erfahrung, welche ich bei dem Zustandekommen größerer Gesetzgebungswerke in Bayern gemacht habe, nämlich bei Schaffung unseres Strafgesetzbuchs und unseres Polizeistrafgesetzbuchs sammt Einführungsgezet, das beinahe einen ganzen Prozeß enthalten hat; ferner auf die Erfahrung, die ich gemacht habe bei Schaffung unseres Zivilprozeßgesetzes. Die Erfahrung, meine Herren, ist die: entweder gelingt es der Kommission, ein Werk zu schaffen, das im allgemeinen akzeptabel ist und Annahme findet nur mit Hinauswerfung einzelner prägnanter Fragen, welche in

nicht langer Zeit abgethan werden können, und dann ist das Gesetzgebungswerk gerettet; gelingt das der Kommission nicht und der Reichstag ist veranlaßt, in vielfache Details und in organisatorische Fragen einzugehen, dann ist das Gesetzgebungswerk verloren, und das zeigt sich alsbald am Anfang. Ich glaube also nicht, daß außerordentlich viel Zeit in Anspruch genommen wird, obwohl auch ich nicht glaube, daß Enblocannahme stattfindet. Ich könnte Ihnen, glaube ich, jetzt schon die Fragen bezeichnen, um welche es sich seiner Zeit im Herbst handeln wird, und welche besonders zu diskutieren sind, vorausgesetzt, daß es der Justizkommission gelingt, im übrigen ihre Arbeiten befriedigend zu Stande zu bringen.

Ich will aber in das Thema weiter nicht eingehen, weil es für den vorliegenden Gegenstand nicht nothwendig. Aber eines möchte ich dem Herrn Abgeordneten Windthorst gegenüber zu bedenken geben.

Glauben Sie nicht, daß es so leicht möglich wäre, wenn der jetzige Reichstag mit seiner Justizkommission die Justizgesetze nicht zu Ende führen könnte, daß eine zukünftige Justizkommission wieder anknüpfen könnte an das, was die jetzige geschaffen hat; Sie würden — ich denke, der Ausdruck ist nicht zu hart — sodann „schätzbares Material“ geschaffen haben. Glauben Sie auch nicht, daß andere Persönlichkeiten oder dieselben Persönlichkeiten in die Justizkommission eintreten würden. Wer einmal jahrelang die Arbeiten einer Justizkommission mitgemacht hat, kann vermöge seiner persönlichen Familien- und Gesundheitsverhältnisse kaum nochmals von vorne anfangen und dieses Werk nochmals nach und nach abzuhäspeln den Muth haben. Ich bin aber der vollen Ueberzeugung und habe das schon einmal Herrn Windthorst gegenüber ausgesprochen: die Reichsregierung denkt nicht daran, durch irgend welche Schritte gegen den Reichstag das Zustandekommen der Justizgesetze unmöglich zu machen. Ich meinerseits habe vielmehr die Ueberzeugung, daß, wenn wir Mitte Oktober berufen werden, wir die Justizgesetze, wenn sie bis dahin gut gearbeitet werden, und den Etat zusammen bis Weihnachten wohl werden machen können. Das glaube ich und der Hoffnung lebe ich.

Und nun ein letzter Punkt. Meine Herren, ich wäre ebenfalls nicht dagegen, wenn wir zweijährige Finanzperioden hätten. Wir in Bayern haben sie und wir reichen damit aus, und ich glaube, das Reich könnte auch damit auskommen; aber ich würde eine Bedingung daran knüpfen, die sich wohl von selbst finden würde, wir müßten sodann wenigstens vierjährige Legislaturperioden machen. Gegen die Erweiterung der Legislaturperioden aber würde ich, wenn da einmal eine Vorlage käme, nicht sein, denn es ist allerdings richtig, daß nachgerade diese ewigen und ewigen Wahlen eine gewisse Fieberhaftigkeit in das Volk bringen.

(Sehr wahr!)

Wenn wir das verkürzen und in dieser Beziehung mehr Stetigkeit hineinbringen könnten, so wäre ich damit sehr wohl zufrieden.

Was die Rücksicht auf die Einzelstaaten anlangt, so kennen wir die Bärtlichkeit des Herrn Windthorst für die Einzelstaaten, der ihnen ja täglich nur ein kurzes Leben und einen nahen Tod prophezeit. Ich glaube, daß es ihm damit ebenso wenig ernst ist wie seinen Freunden. Wer sich alle mögliche Mühe gibt, die einzelnen Staaten in allen ihren Rechten zu erhalten, soll nicht immer deren Tod prophezeien, oder soll uns denjenigen zeigen, der den Einzelstaaten nach dem Leben trachtet. Aber nur immer davon zu sprechen, daß sie nächstens nicht mehr leben werden, und denjenigen, der sie umbringen will, in den Wolken schweben zu lassen, halte ich für nicht gut gethan, und in dieser Beziehung, glaube ich, sollte der Spruch auch hier angewendet werden: „den Einzelstaaten bange machen gilt auch hier nicht.“

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete von Ludwig hat das Wort.

Abgeordneter von Ludwig: Meine Herren, ich glaube bei keinem der Mitglieder dieses hohen Hauses auf Widerspruch zu stoßen, wenn ich behaupte, daß die Art und Weise, wie wir seit einer Reihe von Jahren unsere Gesetze zu Stande bringen, gerade keine mustergiltige genannt werden kann. Ich spreche hier natürlich nicht von dem Geist und der Richtung der Gesetze, denn hier fällt ja das Urtheil selbstverständlich nach dem Parteistandpunkt verschieden aus. Ich spreche lediglich von der formalen Art der Herstellung unserer Gesetze, und in dieser Beziehung, meine Herren, gibt es wohl kein verschiedenes Urtheil, denn alle Menschen, auf welchem Parteistandpunkt sie auch stehen, wünschen und müssen wünschen, daß die Gesetze gegeben werden von sachverständigen, die betreffenden Sachen vollständig beherrschenden Männern, nach gründlicher Vorbereitung, mit Ruhe und Sorgfalt. Meine Herren, ich frage Sie, erfüllen wir dieses Kriterium? Ich glaube, nein, und ich will da Niemanden einen Vorwurf machen, denn es ist eben nicht möglich, daß jeder Mensch alles weiß: allein dieses Verlangen stellt man uns.

Wir wissen alle, daß zur Zeit, wenn wir gewählt werden, kein Mensch weiß, welche Vorlagen uns gemacht werden sollen, alle möglichen Gesetze können auf uns hereinstürmen, und die Wähler sind also gewissermaßen genöthigt, eine Art Mädchen für Alles zu wählen. Außerdem sagt die Verfassung ausdrücklich: du hast nicht etwa den Berufskreis zu vertreten, in dem du stehst, du hast nicht etwa die Gegend zu vertreten, die du genau kennst, oder die Verhältnisse, die dir klar sind, nein, du mußt alle Menschen, alle Verhältnisse vertreten, über jedes Gesetz, das dir vorliegt, sollst du nach eigener Ueberzeugung ein Urtheil abgeben. Meine Herren, ich frage Sie, ist das möglich? Ich scheue mich nicht, hier vor dem Reichstag und überhaupt vor allen Menschen zu erklären, daß mir wenigstens das nicht möglich ist.

Meine Herren, wie ist denn so eigentlich die Beschaffenheit unserer Reichstagsabgeordneten? Da finde ich drei Hauptkategorien: erstens solche, die Zeit ihres Lebens aus den parlamentarischen Versammlungen und den dortigen Verhandlungen ihre Lebensaufgabe gemacht haben. Da muß ich zugeben, daß die Herren außerordentlich orientirt sind, daß die Herren außerordentlich viel wissen und daß die Herren wohl in der Lage sind, jedes Gesetz, das an sie herantritt, mit einer gewissen Art von Sachverstand zu behandeln. Meine Herren, ich bin noch nicht lange im Parlament, aber die kurze Zeit hat genügt, daß ich bemerkt habe, selbst diese hochberühmten und mit allem Recht hochzuverehrenden Führer stießen denn doch manchmal auch sehr stark unter die Tauben.

Meine Herren, eine zweite Kategorie von Abgeordneten sind diejenigen, die lustigen Sinnes und heiteren Gemüths nach Berlin kommen, die Taschen nicht leer haben, die Genüsse der Hauptstadt gern mitmachen.

(Heiterkeit.)

Die Herren sind von einer außerordentlich raschen Auffassungsgabe, so daß eine kurze Besprechung mit irgend einem der maßgebenden Herren genügt, sie augenblicklich klar zu machen. Sie wissen genau, um was es sich handelt, stimmen mit Sicherheit und sollte im Augenblick der Abstimmung ihnen das Eine oder Andere aus dem Kopfe verschwunden sein, so sehen sie nach dem sichtbaren Zeichen ihrer Abstimmung und gleich sind sie au fait.

Meine Herren, zu keiner dieser beiden Kategorien gehöre ich. Ich gehöre zu denjenigen, die so ein bißchen langsameren Genius sind,

(Heiterkeit)

und die sich einmal die Aufgabe stellen, wenn sie von ihren Wählern hierhergeschickt werden, weder nach Anrathen Anderer, noch nach Kommando, noch ins Blaue hinein abzustimmen, sondern die sich verpflichtet halten, alle die Dinge, die hier vorkommen, sich wenigstens nach Kräften zurechtzulegen und erst dann zu stimmen, wenn sie im Innern eine Ueberzeugung gefunden haben.

(Sehr gut!)

Meine Herren, ich glaube und hoffe, daß diese Kategorie nicht gerade in mir als dem einzigen Exemplar vertreten ist;

(Seiterkeit)

ich glaube, daß die große Mehrzahl zu dieser Kategorie gehört. Und meine Herren, wenn Sie das anerkennen, dann müssen Sie auch anerkennen, daß die hohen Bundesregierungen uns die Möglichkeit verschaffen müssen, diejenige Sachkenntniß, die wir naturgemäß aus uns selbst heraus ein für alle Mal nicht haben können, uns zu verschaffen, bevor die Vorlage zur Abstimmung an uns herantritt. Dies ist aber nicht der Fall, wie Sie hundertfach sehen können und eben in diesem Augenblick von dem Herrn Abgeordneten Dr. Böck erwähnt gehört haben.

Ich komme zu einem zweiten Requisit, welches unsere Gesetze haben müssen.

(Unruhe.)

— Gestatten Sie mir, meine Herren, daß ich mich ein bißchen ausspreche;

(Seiterkeit)

es ist nicht so ohne allen Nutzen.

Die Gesetze müssen klar, jedermann verständlich, ohne innere Widersprüche sein.

Nun, meine Herren, haben unsere Gesetze diese Kriterien? Ich könnte Ihnen hundert Beispiele anführen, wo das nicht der Fall ist. Ich rathe Ihnen, sich den Augenblick zu vergegenwärtigen, wo Sie über irgend eine Sache in rechtlicher Beziehung im Unklaren sind und den Weg zu Ihrem Rechtstroß einschlagen. Der Herr wird Ihnen sehr bald eine Antwort geben, wenn Sie ihm die Frage mitgeteilt haben. Aber es dauert nicht lange, so ist er sehr zweifelhaft. Er rennt nach dem Bücherschank, bringt das 5 Männerwerk her — Herrn von Rönne oder irgend ein anderes juristisches Buch, deren es zahllose gibt —, und trägt Ihnen sofort seinen Zweifel vor. Die Sache wird urplötzlich anders als sie früher war. Es dauert nicht lange, so kommen neue Zweifel, der Herr geht wieder nach der Bibliothek, und dieses Geschäft wiederholt sich in der kurzen Zeit so oft, daß bald ein Berg von Büchern zwischen Ihnen und Ihrem Rechtstroste aufgehäuft ist, der Ihnen kaum gestattet, den Herrn noch zu sehen. Und wenn Sie endlich fortgehen, werden Sie empfunden haben, Sie wissen genau so viel wie vorher, Sie wissen nicht, ob Sie Recht oder Unrecht haben.

(Große Seiterkeit.)

Diese Zustände sind vorhanden, sie sind für jeden Gebildeten recht schwer erträglich, für den ungebildeten armen Mann aber geradezu gleich einer Rechtsverweigerung. Aber nicht allein bei dem Rechtsanwalt ist es so, gehen Sie zum Landrath, zum Amtsvorsteher bis herunter zum Gendarmen: kein Mensch weiß mehr, was seine Befugniß ist, kein Mensch weiß, wo seine Kompetenz anfängt oder aufhört.

(Anhaltende Seiterkeit.)

Meine Herren, ich komme zum dritten Requisit, was unsere Gesetze haben müssen. Die Gesetze müssen die Dinge, auf die sie sich beziehen, vollständig erschöpfen, keine Lücken enthalten und überall hin die nöthigen Konsequenzen ziehen.

Meine Herren, auch hier gibt es unendlich viele Beispiele, die beweisen, daß dieses Requisit unseren Gesetzen nicht angehört, fast keinem einzigen. Lassen Sie mich ein Beispiel nennen. Es ist ein recht tragisches Gesetz, es läßt die Todten nicht im Grabe ruhen, ich meine die preussische Kreisordnung.

(Rufe: Zur Sache!)

Sie alle wissen . . .

(Ruf: Wir sind im Reichstag!)

— Es handelt sich, so viel ich glaube, über die Art, wie wir Gesetze machen und wie sie ausfallen, und da die Art, wie die Gesetze im Reichstage gemacht werden, ebenso ist, wie in dem Abgeordnetenhaus, so wird das wohl nicht viel verschlagen, wenn ich ein Beispiel von dort her nehme.

(Seiterkeit.)

Es gab in Preußen ein Rechtssubjekt, das hieß die Gutsherrschaft . . .

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich kann nicht mehr finden, daß diese Deduktionen noch in dem Bereiche des Gegenstandes liegen, welcher hier zur Diskussion steht. Allerdings steht mit zur Diskussion der Antrag des Herrn Abgeordneten von Ludwig, der sich auf die Vorbereitung von Gesetzentwürfen bezieht. Allein, meine Herren, an einen derartigen Antrag anzuknüpfen, um ein Spezialgesetz in Preußen zu kritisieren, ist doch nicht zulässig. Ich bitte also den Herrn Abgeordneten, sich enger an sein Thema halten zu wollen.

Abgeordneter von Ludwig: Also wenn der Herr Präsident der Ansicht ist, daß ich meine Beispiele nur aus unseren eigenen Kindern herausholen darf,

(Seiterkeit)

so muß ich natürlich die Kinder des preussischen Abgeordnetenhauses bei Seite stehen lassen. Meine Herren, ich lasse daher dieses Thema fallen und wende mich zu einem Requisit, welches dahin lautet: die Gesetze müssen den Zweck, welchen sie erstreben, wirklich erreichen und nicht nutzlose Makulatur sein. Meine Herren, ich halte mich hier ganz genau an die Anordnung des Herrn Präsidenten und wähle ein Gesetz, das in allerjüngster Zeit über die Schaubühne des Reichstags hinübergegangen ist, ein kleines Gesetzchen, das Gesetz über die Desinfektion der Eisenbahnwagen. Meine Herren, die hohen verbündeten Regierungen brachten uns eine Vorlage, wonach Eisenbahnwagen, in denen Vieh transportirt worden war, nachdem das geschehen, desinfizirt werden mußten, ehe neues Vieh in den Wagen transportirt werden durfte.

(Seiterkeit.)

Die hohe Bundesregierung hatte dabei vergessen, daß unsere Ochsen, Pferde, Schweine keine Flügel haben,

(Unruhe; Ruf: Zur Sache!)

daß sie daher nicht gewissermaßen aus der Luft hinein in den Wagen schwirren, sondern genöthigt sind, auf ihren vier Beinen über den Hof, über die Rampen und Brücken hinüber in den Wagen hinein zu gelangen, und aus diesem gewiß ganz naturgemäßen Verlangen machten sich einige Landwirthe

aus dem Hause darüber her, diese Vorlage zu einem wirklich brauchbaren Ding zu machen,

(Ruf: Zur Sache!)

indem sie alle diejenigen Dinge, die eben bei solchen Gelegenheiten mit dem Vieh in Berührung kommen, der Desinfektion unterwerfen wollten. Was aber geschah? Meine Herren, in der dritten Lesung hatte die hohe Bundesregierung entdeckt, daß dieses Amendement doch eine zu große Beschwerniß der Eisenbahnen sein würde, und da sie so ein klein bißchen mehr für die Eisenbahnen interessiert ist, als für die Landwirthe, so gab sie den Bedenken der landwirthschaftlichen Sachverständigen keine weitere Rechnung und wünschte, daß die ursprüngliche Vorlage wiederhergestellt würde. Wer erbarmte sich des Wunsches der Regierung, es war der Herr Abgeordnete Thilo, es war der Herr Gerichtsdirektor Thilo.

(Große Heiterkeit.)

Meine Herren, ich habe seit langen Jahren den Vorzug, den Herrn Gerichtsdirektor zu kennen; er war früher Staatsanwalt in meiner Heimath, ja er war sogar Mitglied unseres landwirthschaftlichen Vereins; aber, meine Herren, so gerne wir ihn in unserer Mitte hatten, wir haben nicht gefunden, daß er sachverständig gerade in der Landwirthschaft sei, und ich kann nicht umhin, mich zu wundern, wo er den Muth hernimmt, hier alle Wünsche und Hoffnungen und Arbeiten der Landwirthe mit einem Male über den Haufen zu werfen und den Antrag zu stellen, daß die ursprüngliche Regierungsvorlage wieder hergestellt werde. Das hat er gethan und der hohe Reichstag ist auf den Wunsch des Nichtsachverständigen eingegangen, und wir haben nunmehr ein Gesetz, das allerdings ein recht bedeutendes Beschwerniß veranlaßt, weil man mehr Geld wie sonst bezahlen muß, was aber absolut nichts nützt. Es ist doch wirklich wunderbar, wenn ich dafür bezahlen soll, daß der Fußboden

(Ruf: Zur Sache! — Tribüne!)

da, wo der linke Fuß steht, desinfizirt wird, da wo der rechte Fuß steht, nicht desinfizirt wird.

(Ruf: Tribüne!)

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich habe den Herrn Redner wiederum zu unterbrechen; derselbe ist jetzt nicht mehr bei der Sache. Er ergeht sich wieder in der Kritik eines Gesetzes, anstatt daß nach seinem Antrag lediglich von Vorbereitung der Gesetzentwürfe die Rede sein kann.

Abgeordneter von Ludwig: Meine Herren, nach meiner Auffassung . . .

(Ruf: Schluß!)

— Ich werde gleich fertig sein . . .

(Große Unruhe.)

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich bitte um etwas Ruhe. Ich bin nicht im Stande, von hier aus den Herrn Redner verfolgen zu können.

(Ruf: Tribüne! — Der Redner nimmt den Platz neben dem Referententische ein. Ruf: Tribüne!)

Abgeordneter von Ludwig: Ich beharre auf meinem Rechte, daß ich da stehen kann, wo ich will, — außerdem bin ich recht bald fertig. — Meine Herren, der Herr Präsident hat gesagt, daß das alles nicht zur Sache gehöre, — ich muß Verhandlungen des deutschen Reichstags.

ihm ja natürlich glauben; aber ich habe es bisher nicht so angesehen, ich habe immer den Apfel nach dem Baum beurtheilt und den Sohn nach dem Vater. Wie dem aber auch sei, ich glaube Ihnen den Beweis führen zu können,

(Zuruf: Tribüne! — Der Redner begibt sich auf die Tribüne. — Heiterkeit)

daß die Art und Weise, wie wir Gesetze machen,

(Ruf: Schluß!)

keine glücklichen Resultate herbeiführen, und aus diesen Erwägungen ist mein Antrag entstanden. Er geht dahin, daß uns die Vorlagen einige Zeit — ich habe vier Wochen gewählt — vor unserem Zusammentritt zugehen sollen. Ich glaube, das ist absolut die mindeste Zeit, die viele von uns nöthig haben, sich über die Vorlagen gehörig zu orientiren. Andere Vorlagen, wenn sie nicht absolut dringlicher Natur sind, sollen uns alsdann in derselben Periode nicht mehr zugehen. Das hat nach meiner Auffassung das sehr Gute, daß der Herr Präsident in dem Augenblick, wo der Reichstag zusammentritt, das ganze Pensum übersehen und daher diejenigen Anordnungen treffen kann, die die Arbeiten nach allen Seiten hin am raschesten fördern, und, meine Herren, wenn Sie erwägen, wie sehr die Kräfte aller Staatsbürger in der letzten Zeit durch die mannigfachen neuen Einrichtungen in Anspruch genommen sind — wir haben Provinziallandtage, Kreistage, Kreisauerschüsse, Gemeindeauschüsse und wie das alles heißt — und wie sehr da die Kräfte derer, die im öffentlichen Interesse zu wirken berufen sind, in Anspruch genommen werden, so werden Sie mir Recht geben, wenn ich sage, es muß die Zeit, die wir für jede dieser verschiedenen Arbeiten verwenden, eine möglichst beschränkt sein, sie darf aber nicht in Ungründlichkeit ausarten, wie wir es oft erlebt haben; ich erinnere an das Aktiengesetz, das in vier Tagen fertig gemacht wurde, an das Reichsbankgesetz, was in nicht viel längerer Zeit fertig gemacht worden ist,

(Widerspruch.)

ohne, daß viele wußten, was so recht die Sache beabsichtigte. Ich glaube also, daß mein Antrag ein ganz gerechtfertigter ist; er ist hauptsächlich dem Wunsche derjenigen gemäß, die nun einmal, wie ich von vornherein sagte, eine innere Verpflichtung empfinden, sich über solche Sachen gründlich zu orientiren und ihre Stimme nur nach bestem Wissen und Gewissen und ihrer wahren Ueberzeugung abzugeben.

Darum bitte ich Sie, nehmen Sie meinen Antrag an.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter Grumbrecht: Meine Herren, der Antrag des Herrn Abgeordneten von Ludwig spricht allerdings Wünsche aus, die vielleicht viele von uns theilen. Ob sie so leicht erfüllbar sind, wie sie ausgesprochen werden, das ist eine andere Frage. Ich bin nicht im Stande, zwischen seinen Ausführungen und diesen Wünschen eigentlich einen rechten Zusammenhang zu finden. Ich kann im allgemeinen nur sagen, daß diese Rede mich in meinem Urtheil etwas milder gestimmt hat, als ich es nach seiner ersten Rede heute ausgesprochen.

Was nun die Hauptfragen anlangt, die hier zur Sprache gebracht sind, so ist es ganz gewiß ein ziemlich allgemeiner Wunsch, daß unsere Legislaturperioden etwas verlängert werden, und daß man statt drei Jahre vier Jahre wähle. Ich will aber bei dieser Gelegenheit nichts weiter darüber sagen und nur dann

widersprechen, wenn der Herr Abgeordnete Windthorst wiederholt auf zweijährige Budgets zurückkommt. Ich begreife nicht, wie der Herr Abgeordnete Windthorst gerade diese zweijährigen Budgets empfehlen kann. Wir haben sie in der hannoverschen Verwaltung gehabt und ich kann nicht sagen, daß mich die Einrichtung zu dem Urtheil geführt, daß diese zweijährigen Budgets zweckmäßig sind, — ich freue mich, daß ein Finanzmann aus Hannover auch der Ueberzeugung ist, daß sie unzweckmäßig sind — sie sind um so unzweckmäßiger geworden, als wir jetzt in der That schnell leben, wenn auch nicht mit Dampfkraften arbeiten.

Dann, meine Herren, erlaube ich mir noch ein paar Worte über das Etatrechnungsjahr und zwar mit Rücksicht darauf, daß ich in dieser Beziehung selbst Erfahrungen gemacht habe. Ich habe längere Zeit in finanziellen Dingen gearbeitet unter einem Budgetjahr vom 1. Juli bis zum 1. Juli; ich habe dann ferner als Rechnungsjahr das Kalenderjahr, und endlich habe ich in einer kleineren Verwaltung das uns jetzt vorgeschlagene Rechnungsjahr zur Anwendung gebracht, und ich kann es als meine Ueberzeugung aussprechen, daß das letzte im Gesetz empfohlene Rechnungsjahr das allein zweckmäßige und allein richtige ist. Sie schließt sich dem natürlichen Jahre an, und ich bitte Sie daher dringend, diesen § 1 des Gesetzes anzunehmen. Ich füge noch hinzu, daß in der Provinz Hannover von dem Stadtvereine dieser Antrag meinem Wunsch entsprechend, einstimmig angenommen ist.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst: Ich möchte dem Herrn Kollegen Dr. Laster sagen, daß ich nicht behauptet habe, er seinerseits habe die Behauptung aufgestellt, daß die Gesetze über das Justizwesen hier en bloc angenommen werden würden. Es handelt sich eben darum, ob sie so rasch, wie er es denkt oder so viel weniger rasch, wie ich es glaube, zu einem Abschlusse gelangen.

Was dann die Bemerkung betrifft, die der Herr Abgeordnete von Kardorff und auch der Herr Abgeordnete Dr. Völk gemacht haben, daß nämlich an eine Auflösung in keiner Art zu denken sei, so bin ich den beiden Herren dafür sehr dankbar; insbesondere dem Herrn Kollegen Dr. Völk, denn er wird ja nähere Quellen haben, als sie mir zu Gebote stehen.

Was endlich die Behauptung des Herrn Kollegen Dr. Völk betrifft, daß ich die Einzelstaaten zu oft an ihren Tod erinnere, so glaube ich, daß er mir das füglich überlassen kann. Es ist immer gut, wenn man sich recht klar macht, daß man bald sterben kann, dann richtet man sich so ein, daß man etwas länger lebt.

(Seiterkeit.)

Uebrigens gibt es auch andere Leute, die derartige Erinnerungen wohl machen, denn ein Abgeordneter aus Bayern hat einmal erklärt, daß, wenn der König von Bayern ein Ministerium nähme nicht nach seinem Sinne, die Tage des bayerischen Reichs gezählt sein würden — und dieser Abgeordnete heißt Dr. Völk!

(Bravo! im Centrum.)

Vizepräsident Dr. Hänel: Es liegt mir ein Schlußantrag vor; es meldet sich aber auch Niemand mehr zum Wort. Ich schließe daher die Diskussion über § 1 und die beiden Anträge der Herren Abgeordneten Dr. Völk und von Ludwig.

Der Herr Abgeordnete Thilo hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Thilo: Ich glaube, der hohe Reichstag

wird auf die persönlichen Angriffe, die seitens des Herrn Abgeordneten von Ludwig gegen meine Person gerichtet waren, eine besondere Erwiderung nicht erwartet haben. Ich möchte aber den Herrn Abgeordneten von Ludwig darauf aufmerksam machen, daß der Herr Dr. Zinn ebenfalls hier bei jener Gesetzesvorlage mitgesprochen hat. Da verweise ich ihn an den Herrn Abgeordneten Dr. Zinn,

(Seiterkeit)

daß er sich berufen gefühlt, in dieser Angelegenheit mitzusprechen.

(Seiterkeit.)

Ich meine, wir sitzen nicht als Landwirthe und Techniker hier, sondern als Gesetzgeber für allgemeine Gesetze, und da ist der Herr Abgeordnete Dr. Zinn ebenso gut berufen, darüber mitzusprechen, wie ich und der Herr Abgeordnete von Ludwig.

(Lebhafte Seiterkeit.)

Vizepräsident Dr. Hänel: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Völk.

Abgeordneter Dr. Völk: Meine Herren, ich habe bei dem Lärm oder bei der Unruhe nicht ganz genau den Wortlaut der Aeußerung verstehen können, welche von dem Herrn Abgeordneten Windthorst bezüglich einer Aeußerung in Bayern über mich gemacht worden ist. Der Sinn war aber der, daß ich glaube, er hat gesagt, ich habe die Fortexistenz des Königreichs Bayern davon abhängig machen wollen, daß ein Ministerium in meinem Sinne ernannt werde. Das, glaube ich, war der Sinn.

(Wird bestätigt.)

Ich muß, meine Herren, erklären, daß meines Erinnerns ich eine derartige Aeußerung in Bayern nie gemacht habe. Ich glaube, daß ich sie nicht gemacht haben kann, weil ich niemals in der Lage war, zu glauben, daß der Bestand des Königreichs Bayern von der Einsetzung eines Ministeriums meines Sinnes abhängt, denn ich habe in Bayern noch niemals einen Moment gefannt, wo ich ein Ministerium meines Sinnes auch nur für möglich gehalten hätte und ich halte das heute noch nicht für möglich. Ich habe allerdings in Bezug auf die deutsche Frage manchmal warnend meine Stimme erhoben, aber in dem Sinne niemals, der mir jetzt unterschoben wird.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Dr. Völk hat das Wort auch zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. Völk: Zur Geschäftsordnung, meine Herren, ziehe ich nach den Erörterungen, welche der Herr Abgeordnete von Ludwig auch zur Begründung meines Antrags hervorgebracht hat,

(große Seiterkeit)

meinen Antrag zurück. Ich halte nämlich dafür, daß die Reichsregierung auch ohne solchen Antrag wohl in der Lage ist, wenn sie wichtige Vorlagen fertig hat, sie an die Mitglieder zu vertheilen; es wird das dann wesentlich zu unserer Information beitragen.

(Zeichen der Glocke des Präsidenten.)

Meinen Antrag bitte ich also für erledigt zu halten.

Vizepräsident Dr. Hänel: Zur persönlichen Bemerkung der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter Windthorst: Ich glaube, wenn der Herr Kollege Dr. Bölk die warnenden Stimmen, die er nach seinem Zeugniß wiederholt erhoben hat, sich etwas näher vergegenwärtigen wird, dürfte er finden, daß das, was in diesen warnenden Stimmen liegt, so ziemlich das enthält, was ich gesagt habe.

Dann aber hat der Herr Kollege Dr. Bölk hier gesagt — ich kann augenblicklich den Tag nicht bestimmen — daß, wenn man in Bayern etwa ein Ministerium in meinem Sinne machte, das Ende Hannovers ihm bevorstände, das war ungefähr der Sinn.

(Ruf: Privatim?)

— Ich verstehe nicht, hat er es gesagt?

(Wiederholter Ruf: Privatim?)

— O nein, Privatunterhaltungen mache ich nicht zum Gegenstande öffentlicher Diskussion. —

Es ist das dem Sinne nach dasselbe was ich sagte. — Uebrigens soll es mir lieb sein, wenn der Herr Kollege Dr. Bölk jetzt andern Sinnes ist.

(Sehr gut! Heiterkeit.)

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete von Ludwig zur persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter von Ludwig: Der Herr Abgeordnete Thilo hat mir vorgeworfen, daß ich ihm die Kompetenz bestritten hätte, in dem Gesetze über Desinfektion der Viehwagen mitzusprechen und mitzustimmen.

Das ist mir nicht eingefallen. Der Herr Abgeordnete Thilo wird sich erinnern, daß ich zu Anfang meiner Rede beklagt habe, daß wir in der Lage, in der traurigen Lage wären, oft über Dinge sprechen und stimmen zu müssen, die wir doch eigentlich nicht verständen. Warum der Herr Abgeordnete Thilo gerade das in Rede stehende Feld zu seiner Thätigkeit ausgesucht hat, weiß ich nicht, ich hindere ihn aber nicht, auf demselben zu kämpfen.

(Heiterkeit.)

Vizepräsident Dr. Hänel: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage Ihnen vor, zunächst abzustimmen über § 1 des Gesetzentwurfs; alsdann bleibt dann noch die Abstimmung über den Antrag von Ludwig übrig. — Das Haus ist hiermit einverstanden.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den § 1 des Gesetzentwurfs verlesen zu wollen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr von Soden:
§ 1.

Das Etatsjahr für den Reichshaushalt beginnt vom 1. April 1877 ab mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März jedes Jahres.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 1 ist angenommen.

Wir gelangen zur Abstimmung über den Antrag des

Herrn Abgeordneten von Ludwig. Ich bitte denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr von Soden:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler dringend zu ersuchen, in Zukunft dafür Sorge tragen zu wollen:

1. daß zwischen der alljährlichen Einberufung des Reichstags (Art. 13 der Reichsverfassung) und dem Tage seiner Eröffnung ein Zeitraum von vier Wochen liege;
2. daß die Vorlagen des Bundesraths, insbesondere alle Etatsvorlagen sich vier Wochen vor dem Zusammentritt des Reichstags gedruckt in den Händen der Reichstagsmitglieder befinden. Nur Vorlagen, deren Dringlichkeit später hervortritt, dürften eine Ausnahme machen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minorität; der Antrag ist abgelehnt.

Ich eröffne die Diskussion über § 2 und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Rickert.

Abgeordneter Rickert: Meine Herren, die Gründe, welche für uns maßgebend sind bei der Ablehnung des § 2 und der anderen Paragraphen hat bereits der Herr Abgeordnete Lasker hier mitgetheilt.

Ich habe auch nur das Wort genommen, um einer Bemerkung des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts gegenüber hier noch einmal hervorzuheben, daß wir nicht gegen den Paragraphen 2 stimmen aus Mißtrauen gegen die Bundesregierungen,

(oh!)

welches daraus herzuleiten ist, daß es den Bundesregierungen mit der Berathung und mit dem Zustandekommen der Justizgesetze nicht ernst gemeint sei, daß es lediglich sachliche Gründe sind, welche für uns maßgebend sind bei der Ablehnung des § 2.

Wenn der Herr Abgeordnete von Kardorff gemeint hat, es sei nicht zweckmäßig, die Herbstsession mit einer Budgetberathung zu belasten, so begreife ich nicht, weshalb nicht. Der Herr Abgeordnete von Kardorff hat auch nicht einen einzigen Grund dafür abgegeben.

Wir sind der Meinung, daß auch neben der Berathung der Justizgesetze der Reichstag vollkommene Muße hat, das Budget pro 1877 und für das erste Quartal 1878 sachgemäß zu erledigen. Die Vorgänge in den letzten Jahren haben bewiesen, daß die Budgetberathungen durchaus nicht soviel Zeit in Anspruch nehmen, namentlich nicht, wenn das Budget in seinem wesentlichsten Theil vorher an die Budgetkommission gegangen ist. Wir sind vielmehr der Ansicht, es müßte auch für die Bundesregierungen wünschenswerth sein, das Budget pro 1877 und für das erste Quartal 1878 gerade wegen der größeren Schwierigkeiten, die darin liegen, mit demselben Reichstage in Berathung zu ziehen und darüber sich zu verständigen, mit welchem sie bereits zwei Budgets, wie ich glaube, in allgemein befriedigender Weise erledigt hat.

Vizepräsident Dr. Hänel: Es meldet sich Niemand mehr zum Wort; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Verlesung des § 2 wird mir wohl erspart.

(Zustimmung.)

Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche den § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Das ist die Minderheit; der § 2 des Gesetzentwurfs ist abgelehnt.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über § 3, — § 4; — ich schließe dieselbe. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die §§ 3 und 4 des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Meine Herren, dieselben sind ebenfalls abgelehnt.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über Ueberschrift und Einleitung des Gesetzes. — Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe dieselbe und konstatire die Annahme von Ueberschrift und Einleitung in zweiter Lesung.

Wir gehen jetzt über zum achten Gegenstande der Tagesordnung:

Vorlage, betreffend die Ermächtigung des Reichskanzlers zur Erwerbung der Grundstücke des Kroll'schen Etablissements zc. für die Errichtung des Reichstagsgebäudes (Nr. 154 der Drucksachen).

Hierzu gehört der Antrag des Herrn Abgeordneten Berger (Nr. 201 der Drucksachen).

Außerdem ist ein Antrag eingegangen von dem Herrn Abgeordneten Dunder, welchen ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr von Soden:

Der Reichstag wolle beschließen:

für den Fall der Ablehnung des Antrags des Bundesraths (Nr. 154 der Drucksachen) den Reichskanzler zu ersuchen:

mit der königlich preussischen Regierung in Verhandlung zu treten, ob und unter welchen Bedingungen gegenwärtig folgende zwei Plätze zum Zwecke des Reichstagshauses für das Reich zu erwerben sein würden:

- A. der Platz im Thiergarten, zwischen Brandenburgerthor und der Lennéstraße,
- B. der Platz an der Ostseite des Königsplatzes, Raczkinskisches und anliegende dem preussischen Fiskus gehörende Grundstücke,

und über das Resultat dieser Verhandlungen dem Reichstage in der nächsten Session Mittheilung zu machen.

Dunder.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich eröffne die Diskussion über die Vorlage und die zu derselben eingereichten Anträge und ertheile zunächst das Wort dem Herrn Abgeordneten von Unruh (Magdeburg).

Abgeordneter von Unruh (Magdeburg): Meine Herren, der Reichstag beschloß in seiner Sitzung vom 25. Februar 1874: in Anbetracht der in den Protokollen der Kommission für die Vorbereitungen zur Erbauung eines Reichstagshauses vom 21. Juni und 24. November 1873, nebst Anlagen enthaltenen Würdigung der verschiedenen in Vorschlag gekommenen Baupläze,

1. den Reichskanzler aufzufordern, Einleitungen zu treffen, um das hinter dem Kriegsministerium, der ehemaligen Porzellanmanufaktur und dem Herrenhause belegene Terrain, soweit solches zur Errichtung eines Reichstagsgebäudes erforderlich ist, zu erwerben und die desfallsige Vereinbarung

dem Reichstage baldmöglichst zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

2. sieben Delegirte des Reichstags zu ernennen, welche in Gemeinschaft mit dem Herrn Präsidenten des Hauses und Mitgliedern des Bundesraths, sowie unter Zuziehung von Sachverständigen, die Vorbereitungen zur Feststellung eines definitiven Bauplanes nebst Kostenanschlag für das künftige Reichstagshaus sofort in Angriff zu nehmen haben.

Meine Herren, ich habe diesen Beschluß nicht zu kritisiren, aber Sie erlauben mir vielleicht, darauf hinzuweisen, wie der Beschluß zu Stande kam. Ich meine, die Majorität rührte daher, daß alle diejenigen, welche Kroll nicht wollten, aber keineswegs enthusiastisch waren für den Platz hinter der ehemaligen Porzellanmanufaktur, gegen Kroll und für diesen Antrag stimmten. Die Kommission hat nichts desto weniger sich ernstlich bemüht, den ihr ertheilten Auftrag vollständig und loyal auszuführen. Sie bestand bekanntlich aus sieben Mitgliedern des Reichstags nebst dem Präsidenten, aus mehreren Mitgliedern des Bundesraths, und sie zog noch drei bekannte Architekten zu, Hitzig, Lucae und Ende. Sie hat die Sache wochenlang hindurch durchgearbeitet; der Platz wurde von einem Mitgliede der Kommission sehr lebhaft vertheidigt. Die Kommission hat an Ort und Stelle Besichtigungen abgehalten; sie hat die Architekten aufgesordert, den Versuch nicht aufzugeben, einen passenden Entwurf zu machen, der auf diesem Platz auszuführen wäre. Das Resultat der Berathung ist Ihnen bekannt; es ging dahin, daß die Kommission nebst den drei Sachverständigen gegen eine dissentirende Stimme den Platz für das Reichstagsgebäude für absolut unbrauchbar erklärte.

Meine Herren, ich habe mir erlaubt, hier auf den Tisch des Hauses einen offiziellen Plan, der damals der Berathung zu Grunde gelegen hat, niederzulegen. Auf diesen Plan habe ich das Terrain, welches zur Porzellanmanufaktur gehört, blau schraffirt. Ich habe ferner die Grundrisse von den fünf prämiirten Projekten, welche aus feinem Papier, und nach dem Maßstabe des Plans ausgeschnitten sind, dazu gelegt. Es ist das die allerbeste Manier, um zu versuchen, ob ein solcher Bau und welches Projekt an jener Stelle Platz finden würde. Wollte man 4 oder 5 Projekte in den Plan einzeichnen, so würde die Zeichnung dadurch konfuse werden. Hier können Sie eine Schablone nach der andern zur Hand nehmen und prüfen, ob das Gebäude dort hineinpast. Meine Herren, ich bin der Meinung, daß sowohl das Gutachten der drei Architekten, als auch das Referat, welches die Kommission erstattet hat, in diesem Augenblick wohl schwerlich in Ihrer Aller Händen ist, und daß Sie sich des Inhalts wohl nicht ganz vollständig erinnern. Da nun gerade in dem Gutachten der drei Architekten fast alle Gründe, die gegen diesen Platz sprechen, zusammengetragen sind, so wird der Herr Präsident mir vielleicht erlauben, und die Versammlung damit einverstanden sein, wenn ich einige Stellen aus diesem Gutachten hier verlese; ich glaube, dies ist kürzer, als wenn ich das Sachverhältniß noch einmal auseinandersehe. Es heißt darin nun zuvörderst:

Die Stellung des Hauptgebäudes mit der Hauptfront gegen die Leipzigerstraße würde selbstverständlich die Niederlegung des jetzigen Herrenhauses und des provisorischen Reichstagsgebäudes erfordern.

Es wird dann weiter aneinandergesetzt, was ferner noch geschehen müßte, und es heißt dann weiter:

Es würde in diesem Falle die Situation des Parlamentsgebäudes zwar zweckmäßig sein und zugleich eine angemessene Zugänglichkeit nicht entbehren, aber der Würde des deutschen Reichs in vollem Maße entsprechend könnten wir diese Placirung des Parlamentsgebäudes selbst auch da nicht erachten, weil es immer eine versteckte Lage bezielte.

Es wird dann ferner gesagt:

Wir gehen von dem Grundsatz aus, daß das Parlamentsgebäude die Idee des in seiner Volksvertretung geeinigten Deutschland verkörpern soll und daß es darum in gleichem Maße, wie es unser Schloß als Repräsentant der Kaisermwürde thut — nicht allein durch seinen architektonischen Werth an sich, sondern auch durch seine Lage diejenige dominirende Bedeutung bekommen muß, die ihm als dem nationalsten Bauwerke Deutschlands unbedingt gebührt. Mit einem Worte: der beste Bauplatz Berlins ist für das Reich nur gut genug.

Weiter heißt es in diesem Gutachten:

... so müssen wir die zweite noch mögliche Stellung des Gebäudes mit der Front nach der Königrägerstraße vollends für unangemessen halten, wenn man, um die Repräsentation des Reichs auf das geringste Maß zu beschränken, nicht absichtlich das Parlamentsgebäude bei Seite schieben will.

Wenn behauptet wird, daß die Lage des Parlamentsgebäudes an der Königrägerstraße mit seiner von der Stadt abgekehrten Hauptfront insofern gleichgiltig ist, als das Gebäude dem neuen Berlin zuwendet, so ist darauf zu erwidern,

— und das ist ein wichtiger Punkt, meine Herren! —

daß das neue Berlin an dieser Stelle jetzt und für alle Zukunft besonders den Personen- und Güterverkehr verschiedener Bahnhöfe und den Transport von Stein- und Brennmaterialien vom Hafenplatz mit der Stadt zu vermitteln hat und daß daher trotz der Königrägerstraße — die in dieser Gegend nicht mehr den vornehmen Charakter, sondern nur noch den vornehmen Namen ihres Anfangs bewahrt hat — dieser Stadttheil niemals ein solcher werden kann, in welchem man das Parlamentsgebäude des deutschen Reichs suchen wird.

Meine Herren, ich will Sie mit den übrigen dahin einschlagenden Stellen nicht ermüden, ich will nur daran erinnern und die übrigen Mitglieder der Kommission werden es bestätigen, daß die Kommission keineswegs flüchtig und von Vorurtheilen ausgehend, sondern mit der größten Gründlichkeit verfahren ist, und wenn Sie sich den Plan, auf dem die Fläche des Porzellanfabrikgrundstücks blau schraffirt ist, ansehen und die Schablonen zur Hand nehmen, so werden Sie sich bald überzeugen, daß es wirklich unmöglich ist, ein Reichstagsgebäude dahin zu bauen, ohne daß es zwischen andere Gebäude fest eingefeilt würde und ohne fremdes Terrain zu beanspruchen.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Berger, der heute einen Antrag gestellt trotz dieser Ergebnisse, welche die kommissarische Verathung gehabt hat, hat mir persönlich mitgetheilt, und ich glaube, er bestätigt nur das — ich will das hier gleich kurz erwähnen, weil ich nicht noch ein zweites Mal sprechen möchte, — daß allerdings auch nach seiner Ansicht fremdes Terrain nothwendig sein würde und daß man nicht ganz mit dem jetzt zur Verfügung stehenden Terrain auskommt. Nun, meine Herren, ist aber dieses fremde Terrain muthmaßlich nicht anders zu haben als durch Expropriation, und wenn man auch einzelne Privatgrundstücke kaufen könnte, möge es nun theuer oder nicht theuer sein, so werden doch immer Theile des Kriegsministerialgartens und Theile des Gartens des Prinzen Albrecht ohne Expropriation nun und nimmer zu haben sein. Damit bestreite ich nicht, daß auch da eine freiwillige Abtretung stattfinden könnte und würde, wenn dieser Bauplatz ein vorzüglicher wäre und wenn er durch alle Instanzen bis zur höchsten Spitze hin vollen Beifall fände. Wenn das aber nicht der Fall — und darüber, meine Herren, können wir ja uns keine Illusion

machen, — so kann von einer freiwilligen Abtretung ohne Expropriation von Seiten des Kriegsministeriums und von Seiten Seiner königlichen Hoheit des Prinzen Albrecht gar keine Rede sein.

Es ist behauptet worden — gesprächsweise — der Platz genüge, es sei da eine freie Fläche vorhanden, so groß wie der Dönhofsplatz, es lasse sich dort ein Gebäude ganz nach dem Programm herstellen und man behalte noch genug freie Fläche rund herum übrig. Ja, meine Herren, darauf kann ich nur sagen, messen ist allerdings viel besser und sicherer, als muthmaßen und glauben, aber man muß richtig messen, man muß richtige Zahlen haben. Ich halte es nach den vierwöchentlichen oder noch längeren Arbeiten der Kommission nicht für möglich, ein Gebäude hier ohne Expropriation so zu plaziren, daß es dem Zweck vollständig entspricht. Wenn aber, was ich nicht glaube, die Expropriation zugestanden werden sollte, dann ist doch nicht die allerentfernteste Veranlassung vorhanden, durch Expropriation einen Bauplatz in diesem entlegenen nichts weniger als hübschen Winkel zu schaffen. Wird uns das Expropriationsrecht ertheilt, was ich, wie gesagt, nicht glaube, dann, meine Herren, haben wir Gelegenheit, andere geeignete Bauplätze zu finden. Die Versuche, passende Bauplätze vorzuschlagen, sind nur daran gescheitert, daß uns das Expropriationsrecht fehlt.

Ich habe wiederholt gesagt, ich hätte keine Hoffnung, daß wir das Expropriationsrecht bekämen. Dieser Punkt ist in der Kommission mehrfach besprochen worden, und abgesehen von einem Mißverständnis, das durch ein damaliges Mitglied der Kommission, den damaligen Polizeipräsidenten, herbeigeführt wurde, haben die Mittheilungen, die wir bekommen haben, dahin gelaute, daß, wenn man auch in einzelnen Fällen, z. B. bei Straßenerweiterungen, deren Nothwendigkeit zweifelhaft sei, die Expropriation gegeben habe, man solche Fehler nicht von neuem machen müsse; Preußen habe zu seinen Kasernen, Schloßbauten, Museumsbauten u. s. w. noch niemals expropriirt und es sei nicht entfernt darauf zu rechnen, daß zu diesem Zweck die Expropriation gewährt werde. Haben wir keine Expropriation, dann fällt dieses Projekt ganz von selbst, und haben wir sie, so werden wir sie nicht anwenden in dem allernünftigsten Theil der Stadt, von dem die Architekten mit Recht sagen: dort sucht Niemand ein solches Gebäude. Sie müssen voraussetzen, daß die Kommission, welche aus sieben Mitgliedern des Reichstags zusammengesetzt war, wozu vier oder fünf Mitglieder des Bundesraths traten und zu der noch drei Architekten hinzugezogen waren, nicht so leicht einen Bauplatz verwerfen und fast einstimmig ein positives Urtheil abgeben würde, wenn sie nicht vollständig auf Grund eigener Arbeiten zu der Ueberzeugung gelangt wäre, daß der Platz sich nicht eignet.

Meine Herren, es ist damals in der Kommission von dem dissentirenden Mitgliede die Ansicht aufgestellt worden, daß das Reichstagsgebäude keines äußeren Schmucks bedürfe, daß es so einfach wie möglich hingestellt werde, daß eine solche äußere Architektur nur den Kirchen gebühre und daß es nur darauf ankomme, das Bedürfnis zu befriedigen. Ja, meine Herren, wenn wir wirklich nur das Raumbedürfnis nothdürftig befriedigen, wenn wir kein monumentales Gebäude herstellen wollen, ein Gebäude, das der Repräsentant der deutschen Einheit ist, wenn wir der nationalen Kunst keine Gelegenheit geben wollen, angemessen beschäftigt zu sein, sich fortzubilden, wenn wir alle dahingehenden Wünsche vollständig aufgeben, dann ist es das einfachste, meine Herren, wir bleiben wo wir sind;

(sehr richtig!)

dann brauchen wir nur die Holzwände, aus denen dieser Saal besteht, mit der Zeit in massive umzuwandeln, dann brauchen wir gar kein anderes Gebäude. Ich glaube, meine Herren, das ist nicht die Aufgabe des deutschen Reichs,

das ist nicht die Aufgabe, die Sie sich im Reichstage gestellt haben. Sie haben damals ausdrücklich betont, meine Herren, wir wollen ein monumentales Gebäude herstellen, ein Denkmal, eine Erinnerung daran, daß es endlich gelungen ist, die deutsche Einheit herzustellen; wir wollen das Gebäude großartig machen, wir wollen der nationalen Kunst Beschäftigung geben, sie auf diese Weise heranziehen und heranzubilden. Und, meine Herren, solche Aufgaben hat sich bisher jeder Kulturstaat gestellt; gehen Sie auf die ältesten Kulturstaaten zurück, Griechenland hat für öffentliche Gebäude gesorgt, Rom nicht weniger, wenn auch durch griechische Künstler, Frankreich hat dasselbe gethan, — aber das deutsche Reich soll kein monumentales Gebäude auf einem großen Platze herstellen, sondern auf diesem Hinterviertel soll es ein Gebäude hinstellen, welches als monumental um und nimmer gelten kann.

Meine Herren, es ist ja traurig genug, ich will nicht sagen, daß die Kunst bei uns betteln geht, aber daß die Kunst ganz abhängig ist von der Tasche der Privatleute, und daß im öffentlichen Interesse verhältnismäßig nur sehr wenig für die Kunst geschieht. Das ist ja bekannt, das darf ich dreist behaupten, und, meine Herren, gerade in Bezug auf die Architektur ist das ein schlimmer Zustand, denn gerade der Architekt ist genöthigt, sich nicht bloß nach den Bedürfnissen, sondern nach den Lamen und dem zufälligen Geschmack des Bauherrn zu richten; da muß er von seinen Ueberzeugungen abgehen, er hat nur die Wahl: entweder bequemt du dich den Lamen des Bauherrn, oder es wird ein anderer genommen. Deshalb habe ich mir schon öfter erlaubt zu bemerken: in Berlin nicht nur, sondern auch in anderen größeren Städten Deutschlands spricht man von Architektur à la carte, nach Sedermanns Geschmack, griechisch, römisch, byzantinisch, italienisch, auch ein bißchen Gothik kommt hinzu, auch persische Moscheen werden gebaut. Es ist ein trauriger Zustand, daß der Sinn für plastische Kunst bei uns so wenig ausgebildet ist; wir können uns mit den Alten gar nicht vergleichen. Den Beweis kann ich Ihnen führen. Besuchen Sie die Zimmer der Reichen, der Vornehmen, bis hinauf in die obersten Spitzen, sehen Sie sich auch die Prunkzimmer an, Sie werden den Geschmack aller Zeiten und Länder in einem und demselben Zimmer sehr häufig vereinigt finden. Sie finden Spiegel mit Renaissance Rahmen, Sie finden darunter ein paar antike Leuchter, eine Rokoko-uhre und rechts und links ein paar chinesische Waaren.

(Sehr richtig!)

Sa, wenn ein Mensch einen falschen Ton singt oder pfeift, das bemerkt jeder Straßenjunge, aber von diesem Zimmerschmuck würde ein alter Grieche sagen: das ist wohl ein Verkaufsladen!

Der Geschmack kann nur geweckt werden, wenn der Staat durch seine Mittel der Kunst Gelegenheit gibt, zu bestimmen und großartigen öffentlichen Zwecken sich auszubilden und etwas zu leisten. Wir stehen auch in der Architektur den Franzosen insofern weit nach, als die Franzosen immer noch in ihrem Styl bauen, aber sie sind von dem bunten Rokoko zurückgekehrt zu dem Styl, der mehr der Renaissance entspricht, und sie vereiteln die Formen. Das findet man in Frankreich in dem Maße nicht, was man in Deutschland sieht: das beliebige Herumspringen von einem Styl zum anderen.

Meine Herren, wenn dieser Bauplatz sich durchaus nicht eignet und wenn wir die anderen Bauplätze nicht bekommen können, dann, glaube ich, haben wir keine Wahl mehr, es bleibt dann in der That nichts übrig, als Kroll.

(Oh! oh!)

Meine Herren, es ist auf einen Bauplatz hingewiesen

worden zwischen dem Brandenburger Thor und der Lennéstraße, den ich an sich sehr zweckmäßig finde, aber bei dem auch nicht die allerentfernteste Aussicht vorhanden ist, ihn jetzt oder innerhalb eines Menschenalters zu bekommen, und gegen den auch recht viel schlagende Gründe sprechen; denn gerade die Residenz Berlin läßt sich diese Fläche im Thiergarten nicht leicht nehmen.

Es ist auch in der Bauzeitung von neuem vorgeschlagen, die Universität und Akademie der Wissenschaften fortzuschaffen, natürlich mit der Kaserne für eine Eskadron der Garde du Corps und mit den königlichen Marställen, die sich dahinter befinden, um so einen Bauplatz zu gewinnen. Sa, wenn die Regierung einen solchen Vorschlag machte, würden wir keine Veranlassung haben, Nein zu sagen. Aber daß wir über derartige monumentale Gebäude, die Preußen gehören, disponiren sollen, und Beschlüsse fassen, halte ich doch für völlig unzulässig.

Der Platz von Kroll entspricht dem architektonischen Bedürfnis im vollsten Maße, dagegen ist gar nichts einzunwenden; darüber läßt sich gar nicht streiten.

Wenn man sagt, das Gebäude liegt vor dem Thor, so würde es auch dort liegen, wenn es an der Lennéstraße erbaut würde, oder dort, wo das Raczyński'sche Palais ist. Der Platz ist architektonisch ganz entschieden geeignet.

Der einzige Einwand, den man nach meiner Ueberzeugung machen kann — ich war selbst früher ein Gegner, so lange ich Aussicht hatte, einen anderen Platz zu bekommen — ist die Entfernung. Nun, meine Herren, die Entfernung vom Brandenburger Thor bis zum jetzigen Kroll'schen etablissement beträgt 800 Meter; das ist in der That eine Strecke, die draußen recht groß aussieht, es aber in der That nicht ist.

Die Entfernung von Kroll's bis zu dem, was ich den Mittelpunkt der Stadt nenne, nämlich das königliche Schloß — das ist der eigentliche Mittelpunkt Berlins — beträgt etwa 2000 Meter; aus dem Plan ergeben sich 2080 Meter. Das ist noch nicht die Tour einer einfachen Droschkenfahrt (2400 Meter), und von dem Schloß hierher ist es eben so weit, vielleicht noch etwas weiter. Wenn sich die Herren Abgeordneten gewöhnt haben, in diesem Theil der Friedrichsstadt zu wohnen, so ist das sehr natürlich, weil der Reichstag, das Herrenhaus und das Abgeordnetenhaus in der Nähe liegen. Aber, meine Herren, die Nähe bequemer und billiger Wohnungen kann doch kein Motiv sein, gegen die Wahl eines Platzes für ein solches monumentale Gebäude zu stimmen. Ich bin der Meinung, daß auch in den andern Stadtgegenden eine Menge billiger Wohnungen zu haben sind.

Die Chambre des Députés in Paris liegt jenseits der Seine, man muß über den Platz la Concorde und über die Brücke de la Concorde herüber; ich vermithe aber, die Abgeordneten wohnen dort eben so entfernt von der Kammer, wie hier von Kroll.

Das englische Parlamentshaus liegt in der City, an der Grenze des Westends; aber ich glaube auch nicht, daß in jener Gegend, wo alles Geschäftslokal ist, viele Wohnungen für Abgeordnete sich befinden. Wir dürfen ferner nicht außer Acht lassen, daß eine Bauzeit von 8 bis 10 Jahren vorgeesehen ist, und nach den Erfahrungen, die wir in den letzten Jahren gemacht haben, haben die Tramways (Pferdeeisenbahnen) eine außerordentliche Leistungsfähigkeit gezeigt. Ich sehe namentlich in dem Theile der Stadt, wo ich wohne, in der Chausseestraße, wo 4 Pferdebahnen nach 4 Richtungen erbaut sind, wie außerordentlich der Verkehr erleichtert worden ist. Es würde also gar kein Kunststück sein, keine erheblichen Kosten machen, vom Brandenburgerthor oder von der Dorotheenstraße aus bis zu Kroll eine Pferdebahn zu führen, die zur Zeit der Reichstagsitzungen nur für die Abgeordneten zur Benutzung steht. Es würde gar keine so erheblichen Ausgaben machen, für diese Zeit ein paar Pferde mehr zu halten.

Eine Voraussetzung muß ich allerdings machen, wenn Kroll gewählt werden sollte, nämlich, daß uns nicht solche

Preise gestellt werden sollten, wie sie damals von der preussischen Regierung gefordert wurden. Ich habe diese Preise damals schon Gründerpreise genannt und ich kann auch nicht umhin, diesen Ausdruck heute zu wiederholen. Ich habe die Vorlage jetzt nicht in Händen, aber wenn ich mich recht erinnere, so wurde für die Quadratruthe der sandigen Wege, die doch keinen Pfennig einbringen, die im Gegentheil hin und wieder noch etwas kosten durch das Zumachen von Löchern oder das Pflanzen von Bäumen, 2500 Thaler verlangt. Solche Preise dürfen nicht vorkommen. Ich glaube aber auch, daß so, wie alle anderen Grundbesitzer billiger geworden sind, auch der preussische Fiskus mit sich würde reden lassen und wir billiger fortkommen.

Meine Herren, ich halte keineswegs für gleichgiltig, ob wir heute Beschlüsse fassen, die das Projekt wieder ad calendas graecas verschieben. Ich halte es für sehr traurig, daß, während das Geld bereit liegt, woran es sonst ja gewöhnlich bei größeren Unternehmungen fehlt, wir uns nun schon jahrelang darüber herumschlagen, wo das Gebäude erbaut werden soll. Man versteht es in Norddeutschland nicht, man wird es in Süddeutschland noch viel weniger verstehen und im Auslande wird man sagen: es sont des querelles allemandes, die Herren können sich untereinander nicht verständigen und deshalb bleibt es liegen und wird nicht gebaut. Wie die Verhältnisse liegen — ich will nicht näher darauf eingehen — glaube ich, haben wir nur die Wahl, Kroll zu nehmen oder nichts. Entscheiden wir uns nicht für Kroll, dann ist die Sache noch lange Zeit aufgeschoben. Da nun der Herr Reichskanzler bloß die Ermächtigung verlangt, in Verhandlung wegen des Bauplatzes zu treten, so kann ich Sie um so mehr bitten, dem Antrage zuzustimmen und sich für Kroll zu erklären. Ich würde sehr beklagen, wenn wir gar nichts zu Stande brächten.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. Hänel: Meine Herren, es liegt mir ein Antrag auf Vertagung vor von dem Herrn Abgeordneten von Bernuth.

Ich bemerke Ihnen, daß, wenn der Beschluß auf Vertagung lauten sollte, ich mir dann vorbehalten müßte, eine Abend Sitzung für heute zur Erledigung dieses Gegenstandes vorzuschlagen.

(Widerspruch.)

Ich zeige Ihnen dies ausdrücklich an, weil ich keinen ausreichenden Platz für eine längere Behandlung des vorliegenden Gegenstandes finden kann, als in einer Sitzung heute Abend.

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Erfeld): Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung!

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich bin jetzt in der Abstimmung über die Vertagung. Eine Motivirung der Vertagung und eine Diskussion des Antrags darf nicht stattfinden.

Abgeordneter Freiherr Nordemann zur Rabenau: Doch insofern, als die nöthige Tagesordnung für heute Abend festzustellen ist.

Vizepräsident Dr. Hänel: Sie haben nicht das Wort, Herr von Rabenau!

Abgeordneter Freiherr Nordemann zur Rabenau: Dann bitte ich um das Wort zur Geschäftsordnung.

Vizepräsident Dr. Hänel: Wir sind in der Abstimmung, habe ich vorhin erklärt.

Ich ersuche also diejenigen Herren, welche den Antrag auf Vertagung unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche dann diejenigen Herren, sich zu erheben, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minorität; der Vertagungsantrag ist abgelehnt. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Berger.

Abgeordneter Berger: Das verehrte Mitglied, welches vor mir an dieser Stelle stand, hat seinen Vortrag mit der Bemerkung beendet, daß man es im Lande draußen nicht verstehen werde, wie es möglich sei, daß der hohe Reichstag sich über die Frage wegen des Bauplatzes so lange herumschlagen könne, als es thatsächlich bis jetzt geschehen sei. Ich glaube, meine Herren, ich bin in der Lage, ihm eine Antwort auf diese seine Frage zu geben. Die Verwirrung, in der wir uns gegenwärtig befinden, liegt meines Erachtens einfach darin, daß die verehrliche Kommission, deren Verdienste ich sonst sehr gerne anerkenne, sich nicht mit dem allein beschäftigt hat, wozu das Votum des Reichstags sie ermächtigte.

Herr von Unruh meinte sodann, der Grund dafür, daß im Februar 1874 sich wiederum für das Terrain der Porzellanmanufaktur eine Majorität, wenn auch nur von zehn Stimmen, ergab, läge darin, daß eine Anzahl von Mitgliedern für dieses Grundstück gestimmt hätte, weil sie nicht das Kroll'sche Terrain kaufen wollten. Meine Herren, nach meiner Erfahrung — ich war ja damals schon Mitglied des hohen Hauses — lag das Sachverhältniß ganz umgekehrt. Eine größere Zahl von Mitgliedern hat gegen den damals angenommenen Antrag des Herrn Kollegen Reichensperger in Bezug auf den Ankauf des hinter unserem Saale befindlichen Terrains gestimmt, weil sie in erster Linie das Terrain an der Lennestraße vorzogen. Ich glaube, die Abstimmung, die wir demnächst über das Kroll'sche Terrain vornehmen werden, wird die Richtigkeit dieser meiner Auffassung beweisen.

Aber nicht allein im Jahre 1874, sondern auch im Jahre 1873 — das hat Herr von Unruh zu bemerken vergessen! — hatte sich der Reichstag bereits ebenso ablehnend in Bezug auf das Kroll'sche Etablissement ausgesprochen.

(sehr wahr!)

und gleichzeitig auf das hinter uns liegende Terrain hingewiesen. Der Beschluß vom 19. Mai 1873, welcher mit der großen Majorität von 152 gegen 87 Stimmen auf Antrag des damaligen Abgeordneten Schleiden gefaßt wurde, lautet wörtlich folgendermaßen:

Der Reichstag wolle beschließen, daß derselbe den Grund und Boden des Kroll'schen Etablissements hieselbst nebst dem angrenzenden Terrain als die geeignete Stelle für die Errichtung des Reichstagsgebäudes nicht ansieht —

— meine Herren, bis hierher habe ich den Beschluß vom 19. Mai 1873 wörtlich in meinen Ihnen vorliegenden Antrag aufgenommen. Der Beschluß geht aber noch weiter, indem er ferner bestimmt:

und die Kommission beauftragt, noch vor Schluß des Reichstags ihr einen anderen Vorschlag zu machen und dem Terrain hinter dem Kriegsministerium, der ehemaligen Porzellanmanufaktur und dem Herrenhause, sowie dem Terrain der Univer-

sität ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und zu untersuchen, in welcher Weise die der Wahl des Terrains entgegenstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen wären.

Also, meine Herren, bereits vor drei Jahren hat der Reichstag mit einer Majorität von $\frac{2}{3}$ gegen $\frac{1}{3}$ das Terrain der Porzellanmanufaktur in erster Linie als dasjenige bezeichnet, welches die von ihm eingesezte Kommission untersuchen solle. Diese hat das nun freilich auch gethan, aber nach meiner Ueberzeugung nicht mit derjenigen Hingebung, welche sie hätte haben müssen, wenn sie dem Votum des Reichstags in seinem eigentlichen Sinne hätte nachkommen wollen. Im Jahre 1874 nämlich, und zwar mittelst des Berichts der Delegirten vom 11. Mai 1873, welcher von meinem verehrten Freunde Dunder verfaßt ist, spricht sich die Kommission wiederum für das Kroll'sche Etablissement aus. Dieser Bericht wurde in der Sitzung vom 25. Februar 1874 verhandelt und auf Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Reichensperger abermals der Vorschlag der Kommission verworfen und das Terrain hinter der Porzellanmanufaktur zum zweiten Male als der geeignetste Bauplatz bezeichnet.

Auch der Antrag Reichensperger, der zum Beschluß des Hauses wurde, hatte noch einen zweiten Theil, den ich zu Ihrer Kenntniß bringen muß. Derselbe geht nämlich dahin: sieben Delegirte des Reichstags zu ernennen, welche in Gemeinschaft mit dem Herrn Präsidenten des Hauses und Mitgliedern des Bundesraths, sowie unter Zuziehung von Sachverständigen die Vorbereitungen zur Feststellung eines definitiven Bauplanes nebst Kostenanschlag für das künftige Reichstagshaus sofort in Angriff zu nehmen haben.

Meine Herren, nach diesem Wortlaut des Beschlusses ad 2 vom 25. Februar 1874 hat meines Erachtens die damalige Kommission einen Auftrag zur weiteren Untersuchung von Baustellen nicht erhalten. Sie hat aber dennoch geglaubt, sich mit dieser Untersuchung abermals beschäftigen zu sollen, und das Resultat ist denn auch wiederum ein negatives und für das Kroll'sche Etablissement günstiges gewesen. Der Herr Kollege von Unruh dachte vielleicht seiner Sache einen Dienst zu leisten und der Erwerbung des Kroll'schen Etablissements nützlich zu sein, wenn er das Gutachten, welches die drei Herren Sachverständigen, die von der Kommission beigezogen waren, erstattet haben, Ihnen auszugsweise mittheilte. Ich kann diese seine Ansicht nicht theilen, indem ich der Ueberzeugung bin, daß das Gutachten der Herren Sachverständigen für das Kroll'sche Etablissement günstig kolorirt ist, von vornherein ein so großes Uebelwollen für dasjenige Terrain hegt, für welches die Majorität des Reichstags sich zweimal ausgesprochen hatte,

(hört! sehr richtig! rechts)

daß das Gutachten in meinen Augen durchaus nicht als ganz objektiv anzusehen ist.

(Oho! links. Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, erlauben Sie auch mir, Ihnen noch folgende Stellen aus jenem Gutachten zu verlesen.

Seite 8 des Berichts:

Es würde in diesem Falle

— nämlich im Falle der Errichtung des Parlamentsgebäudes auf dem Terrain der Porzellanmanufaktur mit der Hauptfront gegen die Leipzigerstraße —

die Situation des Parlamentsgebäudes zwar zweckmäßig sein und zugleich eine angemessene Zugänglichkeit nicht entbehren, aber der Würde des deutschen

Reichs im vollen Maße entsprechend könnten wir diese Placirung des Parlamentsgebäudes selbst auch da nicht erachten, weil es immer eine versteckte Lage erhielte.

Ferner auf Seite 8:

Erachten wir von diesem Standpunkte aus eine Stellung des Parlamentsgebäudes — — auf dem in Rede stehenden Terrain schon nicht des deutschen Reichs im vollen Maße würdig, so müssen wir die zweite noch mögliche Stellung des Parlamentsgebäudes — mit seiner Hauptfront gegen die Königgräzerstraße — vollends für unangemessen halten.

Ferner auf Seite 9:

Aber auch abgesehen von der unwürdigen Lage, welche das Parlamentsgebäude an dieser Stelle hätte.

Die Sachverständigen schließen (Seite 11) mit der Erklärung:

Wir halten das Terrain hinter dem Kriegsministerium, dem Herrenhause und der ehemaligen Porzellanmanufaktur nicht für geeignet, um darauf ein Reichstagsgebäude zu errichten, dessen Lage zweckmäßig und des deutschen Reichs würdig ist und zugleich angemessene Zugänge möglich macht.

Meine Herren, zweimal hintereinander hatte der Reichstag dieses in der vorliegenden Form qualifizierte Terrain in erster Linie als das geeignetste bezeichnet und dessen Erwerbung der Kommission empfohlen. Dadurch war meines Erachtens die Frage, ob dieses Terrain auch des zukünftigen deutschen Reichstagshauses würdig sei, ein für alle Mal entschieden, und den Herren Sachverständigen stand es nicht zu, so abfällig über dieses Terrain zu urtheilen, als sie geglaubt haben thun zu dürfen. Ja, meine Herren, es ist wirklich um die „Würde“ des deutschen Reichstags ein eigenthümliches Ding! Als wir etwa vor anderthalb Jahren die Verhaftung eines unserer Mitglieder während der Dauer der Session der Würde dieses Hauses nicht entsprechend erklärten, wurde uns das sehr übel genommen, und hier kommen nun gar einige Sachverständige aus Berlin her und bezeichnen es wiederholt der Würde des Reichstags nicht entsprechend, wenn wir ein Gebäude auf einen von uns für geeignet befundenen Terrain errichten wollen. Ich bin der Meinung, die Würde des deutschen Reichstags ist weit mehr gefährdet, wenn ein von uns wiederholt gefaßter, durchaus sachgemäßer Beschluß nicht ausgeführt wird, als wenn wir ein Gebäude auf ein solches Terrain hinfegen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, ich habe Ihnen nun in erster Linie vorge schlagen, den Antrag des Herrn Reichstanzlers bezüglich der Erwerbung des Kroll'schen Terrains abzulehnen. Die Gründe, die gegen diese Erwerbung sprechen, werden, wie ich glaube, von der Majorität des hohen Hauses so sehr getheilt, daß ich mich in Bezug auf dieselben möglichst kurz fassen kann. Der Herr Abgeordnete von Unruh hat schon selbst zugestanden, daß die große Entfernung in erster Linie gegen das Kroll'sche Terrain spreche, und gesagt, dasselbe läge nur 170 Meter weit vom Brandenburger Thor entfernt. Ich will die Wichtigkeit dieser Zahl nicht bezweifeln, da ich von meinem verehrten Freunde voraussetze, daß er richtig hat messen lassen, aber er hat hinzuzufügen übersehen, daß diese 170 Meter (früher wurden 4- bis 500 Schritte für den Königsplatz angegeben) über einen vollkommen freien Platz hinwegführen. Nun erinnere ich Sie aber daran, daß die Session des deutschen Reichstags — wir haben ja noch vorhin darüber diskutiert — nicht während der guten Jahreszeit, wo allerdings die Passage des Königsplatzes nicht so unangenehm sein mag, sondern entweder im Spätherbst oder mitten im Winter stattfindet. Es ist ferner ver-

schiedentlich konstatiert worden, daß das durchschnittliche Lebensalter der Mitglieder dieses hohen Hauses gegenwärtig 52 Jahre beträgt. Nun frage ich Sie, meine Herren, halten Sie es zweckmäßig für die Gesundheit unserer Mitglieder, namentlich der älteren, auf die wir doch gebührendermaßen die meiste Rücksicht zu nehmen haben, und für förderlich, unser Reichstagsgebäude so weit vor das Thor zu legen, als wie es uns hier von den Mitgliedern der Kommission und von dem Herrn Reichskanzler angeschlossen wird? Früher hat die Kommission auf die Gesundheitsverhältnisse der älteren Herren mehr Rücksicht genommen, als sie es heute und in diesem Falle zu thun scheint. Im Jahre 1873 war nämlich davon die Rede, unser jetziges Parlamentshaus in der Leipzigerstraße angemessen zu erweitern; doch sah man davon ab, weil die Zimmer im Vorderhause nicht hoch genug waren. Die „Subkommission zur Vorberathung der Erbauung eines Parlamentsgebäudes“ sagt in ihrem Bericht vom 18. November 1873 in Bezug auf dieses Projekt wörtlich folgendes:

Bei Einrichtung solcher Säle wird aber berücksichtigt werden müssen, daß die Kommissions- und Fraktions-sitzungen größtentheils Abends stattfinden und bis spät in die Nacht währen. Den meist im vorgerückten Lebensjahre befindlichen Reichstagsmitgliedern kann man einen längeren Aufenthalt zu solcher Tageszeit in diesen niedrigen Sälen nicht wohl anfinnen.

Nun, meine Herren, ich bin mit dieser Deduktion ganz einverstanden, schließe aber weiter: wenn man mit Recht für die Gesundheit der älteren Mitglieder so besorgt ist, sofern sie sich in niedrigen Zimmern aufhalten müssen, dann hat man zu einer solchen Besorgniß eine noch viel größere Veranlassung, wenn unsere alten Herren den 500 Schritt langen Königsplatz zwei bis viermal durchschreiten sollen.

(Sehr richtig!)

Und der Herr Kollege Dunder hat dieses Bedenken gegen das Kroll'sche Etablissement, das er ja gerade mit der größten Wärme vertrat, auch in einem seiner früheren Vorträge über diesen Gegenstand sehr wohl gefühlt, indem er nicht nur in einem gedruckt von ihm vorliegenden Bericht, sondern auch in einer desfallsigen Rede tröstend meinte, das Reichstagshaus würde so schön werden, daß die Mitglieder sich voraussichtlich den größten Theil des Tages in demselben aufhalten würden,

(Seiterkeit)

also infolge dessen gar nicht nöthig hätten, den Königsplatz und die übrigen windigen Straßen Berlins so oft zu passiren, als wie das sonst erforderlich sein würde.

Der Herr Abgeordnete von Unruh hat sodann geglaubt noch auf Paris und London exemplifiziren zu sollen, indem er sagte, das englische Parlamentshaus sei von der St. Paulskirche und Mansionhouse nicht weiter entfernt, als in Zukunft das Reichstagsgebäude, wenn es nach Kroll kommen sollte, von dem königlichen Schloß, und andererseits die Pariser Chambre des Deputés vom Hotel de Ville. Dabei hat mein verehrter Gönner aber die Thatfache ganz übersehen, daß die französischen Deputirten nicht in der Umgegend des Hotel de Ville und die englischen Members nicht in der Umgegend des Mansionhouse und der St. Paulskirche wohnen. Im Gegentheil, die französischen Deputirten residiren vorzugsweise in den Champs élysés und im Faubourg St. Honoré, also in unmittelbarer Nähe der französischen Deputirtenkammer, des Palais Bourbon, und ebenso die englischen Abgeordneten in unmittelbarer Nähe von Westminster-Palace, dem englischen Abgeordnetenhaus.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete von Unruh hat in dessen gar nicht davon gesprochen, welche Lage das Kroll'sche Etablissement hat in Bezug auf die hier in Frage kommenden Verhandlungen des deutschen Reichstags.

Ministerialgebäude. Ich erinnere mich, daß, als wir im Jahre 1868 oder 1869 im preussischen Abgeordnetenhaus den lebhaften und sicher sehr gerechten Wunsch äußerten, aus jener damals so traurigen Lokalität endlich befreit zu werden, der Ministerpräsident Graf Bismarck ausdrücklich erklärte, die Regierung würde sich mit den betreffenden Wünschen gern einverstanden erklären, wenn man darauf Rücksicht nehme, daß das neue Abgeordnetenhaus in möglichster Nähe der Ministerien zu stehen komme. Nun liegen aber die Ministerien bekanntlich in Berlin vorzugsweise in der Wilhelmstraße, einige derselbe unter den Linden, und von da bis zu Kroll ist doch noch eine große Entfernung, während der Platz, den ich mit einigen verehrten Kollegen Ihnen vorschlage, in unmittelbarer Nähe derselben liegt.

Meine Herren, früher ist auch die Kommission der Meinung gewesen, man müßte sich möglichst enthalten, bei Auswahl einer Baustelle für das Reichstagsgebäude bestehende Gebäude niederzureißen. Bei Kroll aber muß doch das sehr schöne Etablissement vollständig demolirt werden, um dem Reichstagsgebäude Platz zu machen.

Endlich ist der Preis dafür, wie der Herr Abgeordnete von Unruh selbst sagte, auf nicht weniger als 2,200,000 Thaler präliminirt worden, und das nicht etwa, wie der verehrte Kollege mir zugeben wird, für ein Terrain für das Reichstagsgebäude mit hinreichend großer Umgebung, sondern nur für das Kroll'sche Etablissement in seiner jetzigen Größe, die nicht mehr als $5\frac{1}{2}$ Morgen beträgt. Wenn Sie nun, meine Herren, mit diesen $5\frac{1}{2}$ Morgen in die Kaufsumme von 2,200,000 Thalern dividiren — wobei schon 300,000 Thaler abgezogen sind, wie Herr Abgeordneter Dunder früher berechnete — dann kommt für den Morgen ein Kaufpreis von nicht mehr und nicht weniger als 400,000 Thalern heraus!

Dann, meine Herren, möchte ich aber auch für mein Theil nicht dazu mitwirken, um den Berlinern einen so schönen und beliebten Vergnügungsort zu entreißen als jenen, den sie seit dreißig Jahren mit Hilfe der königlichen Familie in dem Kroll'schen Etablissement erlangt haben. Wenn man auf die Stimmung der Berliner Bevölkerung in dieser Frage hier einige Rücksicht nehmen will, dann, glaube ich, geht dieselbe in der großen Mehrheit gleichfalls entschieden dahin, Kroll als das bestehen zu lassen, was es seit dreißig Jahren ist, nämlich als einen allgemeinen, schönen, anständigen

(Seiterkeit)

Vergnügungsort, und dem Reichstagsgebäude irgend einen anderen Platz zu geben.

Herr von Unruh hat endlich gemeint, wenn alle die Pferdebahnlinsen ausgebaut würden, mit deren Herstellung man gegenwärtig beschäftigt sei, so würden die Bedenken gegen die allzugroße Entfernung des Kroll'schen Etablissements vollständig schwinden. Meine Herren, ich bedaure auch diese angenehme Erwartung nicht theilen zu können. Die Pferdebahnen haben ihre ganz bestimmte Lage, und der Abgeordnete, der seine Wohnung Morgens verläßt, müßte immer noch einen mehr oder weniger größeren Weg zu Fuße machen, um endlich in die Pferdebahn hinein zu gelangen. Wenn man aber die Vertreter des Kroll'schen Etablissements hört, da sollte man glauben, daß in Zukunft die Pferdebahn direkt von der Wohnung jedes einzelnen Abgeordneten nach Kroll's Etablissement hinführen werde. Ich meinstheils glaube, daß die Pferdebahnen, es mögen ihrer noch so viele in Berlin gebaut werden, in unserem Falle keine Verbesserung schaffen und die Entfernung nach Kroll nicht vermindern werden.

Ich schreite jetzt, meine Herren, dazu, Ihnen meinen zweiten Vorschlag zu begründen, der einfach dahin geht — er proponirt Ihnen nichts neues! — bei Ihrem Beschlusse von 1873 und 1874 hinsichtlich des Terrains hinter der Porzellanmanufaktur und dem Herrenhause stehen

zu bleiben. Herr von Unruh hat dies Terrain freundlicherweise ein „Hinterviertel“ genannt; ich habe ihm aber das nicht weiter übelgenommen, denn ich hörte schon von den Gegnern dieses Terrains, die immer mit den Anhängern des Kroll'schen Etablissements identisch sind, noch viel weiter gehende Ausdrücke.

(Heiterkeit.)

Ich bin also in dieser Hinsicht nicht mehr so zartfühlend, als ich das früher war, glaube aber den Anhängern des Kroll'schen Etablissements doch den gerechten Vorwurf machen zu müssen, daß sie sich in Bezug auf das hier in Rede stehende Terrain nicht so informiert haben, als sie das hätten thun sollen, und als sie es thun konnten, da es ja in unmittelbarer Nähe liegt.

Meine Herren, der gesammte fiskalische Besitz hinter dem Kriegsministerium, der Porzellanmanufaktur und dem Herrenhause beträgt im ganzen nicht weniger als 36 bis 38 preussische Morgen.

(Hört! hört! im Centrum.)

In der Leipzigerstraße hat derselbe eine Länge von 62 Ruthen, und eine rechtwinklige Tiefe bis zum Park des Prinzen Albrecht von 102 Ruthen, sodaß dies Terrain allein schon 6300 Quadratruthen ausmacht. Dazu kommt noch das Terrain in der Königgräzerstraße, welches mit dem eben erwähnten in unmittelbarer Verbindung steht und dort eine Front von 72 Ruthen hat. Auf diese Weise ermittelt sich die Gesamtgröße zu 36 bis 38 Morgen. Außerdem ist aber noch neuerdings fiskalischer Besitz geworden das frühere Palais des Prinzen Adalbert und zwei Grundstücke, welche für das landwirtschaftliche Ministerium angekauft sind. Die Rückseite dieser hier in Rede stehenden Territorien fällt theilweise in diejenige Fläche herein, welches ich als Baustelle für das Reichstagsgebäude in Aussicht genommen habe. Aus der zustimmenden Bewegung unseres verehrten Kollegen, des preussischen Ackerbauamministers Dr. Friedenthal, glaube ich schon jetzt entnehmen zu können, daß derselbe sich einer etwaigen Abrundung der für sein Ministerium erworbenen Grundstücke an dieser betreffenden Stelle in keiner Weise widersetzen wird.

— Ich habe den Plan, wie ich mir die Placirung des Reichstagsgebäudes mit der Front nach der Königgräzer Straße dachte, auf den Tisch des Hauses niedergelegt. Es ist der kleine Plan dort, in welchem das Terrain des Herrenhauses und der Porzellanmanufaktur gelb colorirt ist, um es als fiskalisches Eigenthum zu bezeichnen. — Außerdem ist aber auch bekanntermaßen noch im fiskalischen Besitze das größte dort liegende Terrain, nämlich dasjenige des Kriegsministeriums.

Meine Herren, der Thnen allen bekannte Dönhofsplatz hat, abgesehen von der schiefen Ecke längs der Kommandantenstraße, eine Länge in der Leipzigerstraße von 33 Ruthen oder 124 Meter, und eine Tiefe von der Leipzigerstraße bis zur Krausenstraße von 21 Ruthen oder 79 Meter. Das ergibt also einen Totalflächeninhalt für jenen Platz von 693 Quadratruthen oder nicht ganz 4 Morgen. Ich gebe diese Größe des Dönhofsplatzes absichtlich an, weil Sie ja diesen großen Platz genau kennen und nun einen Vergleich haben werden für jene Größenmaße, die ich mich beehren werde Thnen jetzt mittheilen.

Das fiskalische Terrain in der Königgräzerstraße Nr. 124, das letzte Haus in der Richtung nach Süden, hat bis zur Ecke des Gartens des Prinzen Albrecht eine Front von 72 Ruthen oder 271 Meter, und eine Tiefe bis zur Nordgrenze nämlich des Gartens respektive bis zur Grenze des Kriegsministeriums von 45 Ruthen = circa 170 Meter.

Wenn Sie diese Zahlen ins Auge fassen, so ergibt sich für das auf meinem Plane blau bezeichnete Terrain a, b, c, d, eine Länge von 60 Ruthen, eine Tiefe von 45 Ruthen,

also eine Gesamtfläche von 2700 Quadratruthen oder 15 Morgen. Das ist aber nur der kleinste der von mir ins Auge gefaßten drei Plätze, trotzdem er viermal so groß ist als der Dönhofsplatz. Wenn man aber dazu übergeht, mit dem Prinzen Albrecht einen durchaus rationellen Austausch zu machen, so läßt sich eine Baustelle von 20 Morgen Größe herstellen, nämlich das Terrain a, f, d, g, mit 73 Ruthen Front in der Königgräzerstraße und 50 Ruthen Tiefe, also eine Gesamtfläche von 3650 Quadratruthen oder 20 Morgen. Wollen Sie endlich auf das Terrain des Kriegsministeriums übergehen, so läßt sich ein Platz von 22 Morgen konstruiren, nämlich der mit e, b, c, d bezeichnete des Planes, von 73 Ruthen Fronte, 55 Ruthen Tiefe, oder 4015 Fuß Fläche = 22 Morgen.

Meine Herren, wenn Sie das Reichstagsgebäude an jener von mir vorgeschlagenen Stelle errichten, so wird dasselbe umgeben sein von einem prachtvollen Park, einerseits dem des Kriegsministeriums und andererseits von demjenigen des Herrenhauses. Herr von Unruh hat nun freilich gemeint, man dürste in keinem Falle darauf rechnen, daß eine Expropriation zugelassen werden würde und daß das Kriegsministerium irgend etwas von seinem Terrain abgebe. Ich kann die eine und die andere Befürchtung nicht theilen.

(Unruhe.)

— Ich weiß sehr wohl, meine Herren, daß Sie seit 11 Uhr in Thätigkeit sind und es deshalb viel von Thnen verlangt ist, um $\frac{1}{2}$ 5 Uhr noch einen längeren Vortrag zu hören. Ich kenne das Unangenehme dieser Situation ganz genau. Da Sie aber einmal beschlossen haben, nicht zu vertagen, so werden Sie nolens volens die Geduld haben müssen, mich ruhig anzuhören.

(Sehr richtig!)

Ich glaube, daß die Befürchtungen, das Expropriationsrecht möchte nicht ertheilt werden, unbegründet sind. Denn einmal hat die königlich preussische Regierung bereits im Jahre 1873 nach Ausweis des Kommissionsberichts Nr. 103 ausdrücklich erklärt, daß gegen den Grafen Raczynski am Königsplatz das Expropriationsrecht zulässig wäre. Wenn das also dort der Fall ist, dann muß es naturgemäß auch in diesem Falle an der Königgräzerstraße zulässig sein. Ich hoffe aber, wir werden von dem Expropriationsrecht gar nicht Gebrauch zu machen haben, denn die Grundeigenthümer werden verständig und konnivent genug sein, um das verhältnißmäßig geringe für unsern Bau erforderliche Terrain freihändig zu verkaufen.

Dann ist aber noch — und das ist wichtiger — gesagt worden, das Terrain des Kriegsministeriums sei ein vollständiges noli me tangere; der preussische Fiskus, vertreten durch den Herrn Kriegsminister, werde keinen Fuß breit von seinem Boden abgeben. In Bezug darauf bemerke ich zunächst, daß vom Kriegsminister nach Maßgabe meines Plans eine eigentliche Abtretung gar nicht verlangt, sondern daß ihm nur angeschlossen wird, einen Tausch an einer entfernten Stelle des Gartens zuzulassen, wofür er an einer anderen Stelle des Terrains der Porzellanmanufaktur nicht nur Grund und Boden, sondern auch Gebäude bekommen kann, welche für Dienstlokalitäten sehr zweckmäßig gebraucht werden können. Aber, meine Herren, ich muß auch sagen, daß ich die Befürchtung in Ansehung des preussischen Fiskus und namentlich des Kriegsministeriums um deswillen nicht theile, weil das Kriegsministerium selbst eine Reichsbehörde ist und wir doch unmöglich von einer Behörde, der seit Jahren fast alles bewilligt worden ist, was sie nur von uns verlangte, einen solchen Mangel an Konnivenz voraussetzen dürfen. — Ganz ähnlich liegt der Fall bei unserem Nachbar, dem Herrenhause, zumal wenn dem Herrenhause

in Aussicht gestellt werden darf, daß seinen Mitgliedern der Besuch des Reichstagsgartens ebenso gestattet werden wird, als es umgekehrt der Fall sein muß. Ich höre zu meiner Freude, daß auch die Grundstücke des Kriegsministers und des Prinzen Albrecht königliche Hoheit durch eine Mauer nicht getrennt sind, so daß diese Gärten durcheinander benutzt werden können.

Endlich, meine Herren, liegt noch, wie die Anhänger des Kroll'schen Etablissements meinen, eine erhebliche Schwierigkeit in derjenigen Verfügung, welche im vorigen Jahre von der preussischen Staatsregierung und dem preussischen Abgeordnetenhaus getroffen ist in Bezug auf das Terrain der Porzellanmanufaktur für den Bau einer Gewerbeakademie und eines Gewerbemuseums. Allerdings hat in der letzten Session, gegen den Rath unseres Kollegen von Diederichs, das preussische Abgeordnetenhaus seine Genehmigung zur Verwendung eines Theiles des in Rede stehenden Terrains zu baulichen Zwecken erteilt. Aber ich glaube, wenn jene Landesvertretung erfährt, daß der Reichstag in seiner Majorität noch immer den Wunsch hegt, an jener Stelle sein Reichstagshaus zu erbauen, dieselbe dann gar keinen Anstand nehmen wird, den betreffenden Beschluß, den sie im vorigen Jahre auf Grund mangelhafter Information gefaßt hat, in diesem Jahre wieder zurückzunehmen. Dafür sprechen nämlich auch sachliche Gründe. Es sollen, wie bereits gesagt, an jener Stelle Gebäude errichtet werden für eine Gewerbeakademie und ein Gewerbemuseum. Nun bin ich immer der Meinung gewesen, daß ein Gewerbemuseum in denjenigen Theil der Hauptstadt gehört, wo Gewerbe betrieben werden, damit Arbeiter und sonstige Gewerbetreibende möglichst bequeme Gelegenheit erlangen, von den Schätzen eines solchen Instituts sich täglich Kenntniß zu verschaffen. Nach meinem Dafürhalten hätte also das Gewerbemuseum in den östlichen Theil von Berlin verlegt werden müssen, statt es hier im sogenannten Geheimrathsviertel zu etabliren.

(Sehr richtig!)

Wenn der Reichstag, wiederhole ich, einen Beschluß in dem von mir vorgeschlagenen Sinne faßt, so wird das preussische Abgeordnetenhaus aus den angeführten Gründen sicherlich nicht das geringste Hinderniß in dieser Beziehung bieten.

Meine Herren, ich darf sodann noch einmal darauf aufmerksam machen, daß dieser Platz die beste Lage hat in Bezug auf die Ministerien, welche hier in Frage kommen: das Kriegsministerium liegt uns unmittelbar zur Seite, das Marineministerium finden wir am Leipzigerplatz, das auswärtige Amt am Wilhelmsplatz, das Reichskanzleramt in der Wilhelmstraße, das Generalpostamt in der Leipzigerstraße und das Reichseisenbahnamt auch möglichst nahe, in der Linkstraße. Kein anderer Platz also, der Ihnen vorgeschlagen werden könnte, bietet für eine rasche und pünktliche Abwicklung der Geschäfte zwischen dem Reichstag und den einzelnen Reichsministerien und Reichsbehörden, so viele Vortheile als die von mir bezeichnete Stelle, — und das ist und bleibt doch die Hauptsache.

Ebenso, meine Herren, liegt dieselbe auch vollkommen angemessen in Bezug auf die Wohnungen der Bundesrathsmitglieder und der Reichstagsmitglieder. Herr von Unruh und mein Freund Dunder, wenn sie Kroll empfehlen, vergessen ganz und gar, daß dies Etablissement isolirt am Königsplatz, im Thiergarten, liegt. Wo sollen, frage ich, die Reichstags-, wo sollen die Bundesrathsmitglieder wohnen? Seit 29 Jahren schon ist die Friedrichstadt das eigentliche Parlamentsviertel Berlins, und die deutschen Reichstagsabgeordneten werden deshalb diesen ihnen bekannten und angenehmen Theil der Stadt nur sehr ungern verlassen wollen.

Es ist endlich noch gesagt worden, die Königgräzerstraße sei ungeeignet; sie könne in gar keinen Vergleich mit dem Königsplatz treten. Sa, meine Herren, der Königsplatz hat allerdings das für sich, daß er groß und schön ist, aber ein Platz kann auch im Verhältniß zu daran errichteten Gebäuden zu groß sein, und ich glaube, die Anhänger des Kroll'schen Etablissements haben die Frage noch nicht erwogen, ob bei den gewaltigen Dimensionen dieses Platzes das Reichstagsgebäude den imponirenden Eindruck machen wird, den es machen würde, wenn man es auf einen kleineren Raum hinstellt. Und dann hat — ich wiederhole es — der Platz, den ich Ihnen hier vorschlage, im Minimum 15 Morgen und im Maximum 22 Morgen Größe, ist also von einer ganz respektablen Größe. Außerdem ist die Königgräzerstraße — die wenigsten von Ihnen kennen sie! —

(Widerspruch)

— nächst den Linden eine der breitesten Straßen in Berlin, da sie 90 Fuß breit ist. Das Terrain an dieser schönen Straße ist dabei groß genug, um das Reichstagsgebäude 150 bis 200 Fuß von der Straße entfernt aufzustellen, und, meine Herren, gerade in einer derartigen Entfernung präsentiert sich ein Gebäude, wie ich an vielen Beispielen nachweisen könnte, in seiner ganzen Großartigkeit besser, als wenn wir es auf einen Platz von zehnfach größeren Dimensionen hinstellen.

(Unruhe.)

Meine Herren, ich bin glücklicherweise am Schluß und will Ihre Geduld nicht länger in Anspruch nehmen. Ich kann Sie nur bitten: bleiben Sie einfach bei demjenigen, was Sie schon vor 3 und vor 2 Jahren beschlossen haben: verwerfen Sie Kroll und nehmen Sie das hinter diesem Saale liegende, vollkommen ausreichende, für uns und die Regierungsmitglieder vortrefflich gelegene und ganz geeignete Terrain für das Reichstagsgebäude an.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. Sänel: Es liegt mir ein Antrag auf Vertagung vor von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Jetzt ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche die Vertagung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Abstimmung bleibt zweifelhaft; die Vertagung ist abgelehnt.

Das Wort hat der Bevollmächtigte zum Bundesrath, preussische Minister Herr Dr. Achenbach.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Handelsminister Dr. Achenbach: Meine Herren, ich hoffe, das hohe Haus und insbesondere der Herr Vorredner wird es mir gestatten, wenn ich meine Worte mit einer Vertheibigung der Kommission, welche der Reichstag und der Bundesrath niedergesetzt hatten, beginne. Ich bin insofern dazu legitimirt, als diese Kommission ja nicht blos aus Mitgliedern dieses hohen Hauses zusammengesetzt war, sondern derselben zugleich auch Mitglieder des Bundesraths angehörten. Der Herr Vorredner bemerkte, daß die Kommission die Aufgabe, welche ihr durch Beschluß des Reichstag gestellt worden

war, ihrerseits nicht erledigt, ja, daß sie den Beschluß des Reichstags ignoriert habe und so zu denjenigen Resultaten gelangt sei, welche man heute beklage. Wenn nun aber der Reichstag in jener Resolution der Kommission den Auftrag gab, alle Vorbereitungen zu treffen, welche nothwendig seien, sowohl zur Erwerbung des nothwendigen Terrains als auch zur Errichtung des betreffenden Gebäudes, und die Kommission in ihren ersten Verhandlungen schon zu dem Resultate gelangte, daß es nach Lage der Sache unmöglich sei, diesen Auftrag auszuführen, und sie diese ihre Ansicht in einem Beschluß zusammenfaßte, so glaube ich nicht, daß sie diejenigen Kompetenzen überschritt, welche jener Beschluß ihr vorzeichnete.

Der Herr Vorredner wies darauf hin, daß es eine Ueberhebung, wenn ich so sagen soll — er hat den starken Ausdruck nicht gebraucht, ich will ihn der Kürze halber beibehalten — daß es eine Ueberhebung der Sachverständigen sei, wenn sie sich gemüßigt gefunden hätten, gewissermaßen den Beschluß des Reichstags zu kritisiren und auszusprechen, daß das Terrain der Porzellanmanufaktur der Würde des Reichstags nicht entspreche. Ich glaube, es verdient hervorgehoben zu werden, daß jene Sachverständigen das Gutachten über diejenigen Fragen haben abgeben müssen, bezüglich deren ihnen Auftrag erteilt worden war. Die Kommission nun hatte die Sachverständigen beauftragt, darüber unter anderem eine Aeußerung vorzulegen, ob das fragliche Terrain unter strenger Festhaltung des Programms des Reichstags sich dazu eigne, um ein würdiges Gebäude, ein der Würde des Reichstags entsprechendes Gebäude auf demselben aufzuführen. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Sachverständigen, wenn sie nicht wider Pflicht und Gewissen votiren wollten, in dem Gutachten, welches ihnen abgefordert war, auch diesen Punkt nach ihrer besten Ueberzeugung in den Kreis ihrer Betrachtungen ziehen mußten. Wenn sie daher die Grenze überschritten haben sollten, welche der Reichstag gesteckt hatte, so leitet sich diese Kompetenzüberschreitung jedenfalls nicht aus ihren eigenen Entschlüssen, sondern aus dem Auftrage ab, welchen sie von Seiten der Kommission selbst empfangen hatten.

Meine Herren, was die Stellung der Kommission anbelangt und ihr Verhalten gegenüber den Beschlüssen des Reichstags, so glaube ich, ist ferner der folgende Punkt gewiß nicht ohne Erheblichkeit.

Sie werden sich nämlich erinnern, daß der Vorsitzende in der Kommission auch gleichzeitig der Vorsitzende dieses hohen Hauses war,

(Widerspruch)

— wenigstens war letzterer Mitglied der Kommission, hat als solches den Sitzungen derselben beigewohnt und hierbei gewiß auch die Rechte des hohen Hauses wahren können und wollen, wenn die Kommission gewillt gewesen wäre, ihren Geschäftsbereich zu überschreiten. Nun ist es, meine Herren, allermänniglich bekannt, daß das Gutachten, welches die Kommission abgegeben hat, nebst dem Berichte der Sachverständigen unter dem 25. April des Jahres 1874 zur Kenntniß dieses hohen Hauses gebracht worden ist. Wenn der Fall vorgelegen haben könnte, welchen der Herr Abgeordnete Berger voraussetzt, so, glaube ich, würde doch wohl die richtige Stellung des Reichstags die gewesen sein, daß er eine Rectifikation derjenigen Mitglieder sofort hätte eintreten lassen, welche seinen Beschlüssen nicht Genüge geleistet hatten. Es geht sogar aus dem Gutachten der Kommission selbst hervor, daß sie wünschte, daß ihre Beschlüsse zur Kenntniß des Reichstags gebracht würden, damit letzterer ihr anderweitigen Auftrag erteile. Wie ist nun das Verhalten des Reichstags dieser Angelegenheit gegenüber gewesen? Der Reichstag hat, abgesehen von gelegentlichen Aeußerungen überhaupt, sich nicht mehr gemüßigt gefunden, auf diesen Gegenstand zurückzukommen;

ja ich darf hervorheben, daß eines der namhaftesten Mitglieder dieses hohen Hauses am 14. Januar des vorigen Jahres, als es sich um die Erwerbung des Radzivilschen Grundstücks handelte und bei dieser Gelegenheit auch auf das Reichstagsgebäude die Rede kam, ohne irgend einen Widerspruch zu erfahren, erklärte:

Die Session geht ihrem Ende entgegen und es geschieht nichts, nachdem der für unausführbar angesehene Beschluß der vorigen Session gefaßt worden ist, um eine Revision desselben eintreten zu lassen oder überhaupt die Sache zu irgend einem Ausgang zu führen. Ich würde in dieser Beziehung den Herrn Präsidenten dringend bitten, da es sich ja um eine Frage handelt, die dieses Haus selbst angeht, wenn heute ein Beschluß nicht mehr herbeigeführt werden kann, vielleicht in den nächsten Tagen die Initiative zu ergreifen und zu bewirken, daß irgend ein Beschluß in dieser Angelegenheit gefaßt werde.

Auch diese Worte haben kein anderes Resultat gehabt, als Schweigen. Es ist denn in der That auch, wie ich nicht anders weiß, von der Mehrzahl derjenigen, die sich für diese Angelegenheit interessiren, die Sache so aufgefaßt worden, daß der frühere Beschluß des Reichstags, wenn auch nicht formell, jedenfalls materiell aufgegeben sei.

(Widerspruch.)

Das ist die Auffassung nicht bloß der preussischen Regierung, sondern auch der Reichsregierung gewesen, und auf dieser Basis ist im vorigen Jahre im preussischen Abgeordnetenhaus über die Verwendung des Grundstücks der Porzellanmanufaktur verhandelt worden.

Ich muß nun hierbei darauf aufmerksam machen, daß bereits seit dem Jahre 1872 die preussische Regierung über die Benützung dieses Grundstücks in Verhandlungen begriffen ist. Die Mittel zur Erbauung des Gewerbemuseums sind vom preussischen Abgeordnetenhaus bereits im Jahre 1873 der Regierung zur Verfügung gestellt. Ueber die Gewerbeakademie selbst haben sehr langwierige Verhandlungen stattgefunden und es ist nach sehr eingehenden und zum Theil heftigen Diskussionen im preussischen Abgeordnetenhaus im vorigen Jahre gelungen, daß die Staatsregierung und das Abgeordnetenhaus in vollständiger Einmüthigkeit sich zu einer Resolution bekannt haben, die dahin geht:

Das Haus billigt die Wahl des für den Bau der Gewerbeakademie in Aussicht genommenen Grundstücks, setzt aber dabei voraus, daß die königliche Staatsregierung darauf Bedacht nehmen werde, daß das Gewerbemuseum eventuell unter Ankauf des der St. Lukasgemeinde gehörigen Grundstücks, in der Nähe der Gewerbeakademie errichtet werde.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses ist von der preussischen Regierung weiter verhandelt. Es sind die Projekte, Gott sei Dank, ganz in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses ausgearbeitet; die einleitenden Verhandlungen haben längst begonnen, das Grundstück der Lukasparochie ist erworben, einzelne Parzellen sind vom Kriegsministerium abgetreten, um den Plan auszuführen.

Jetzt nun wird im Reichstag eine Resolution vorgelegt, die das, was nach jahrelanger Arbeit endlich gelungen ist, wieder in Frage stellen soll. Ich glaube, meine Herren, Sie werden der preussischen Regierung und dem Landtage nicht vormwerfen können, daß die erwähnten Beschlüsse übereilt zu Stande gekommen sind. Sie sind vielmehr zu Stande gekommen unter voller Kenntniß der Sachlage und unter voller Berücksichtigung der Situation, welche im Reichstag vorhanden war. Jetzt eine Resolution — und zwar unter einer Begründung, wie wir sie auch im Abgeordnetenhaus gehört haben, — jetzt eine solche

Resolution annehmen, heißt die großartigen Bauten, welche zunächst in Berlin beabsichtigt sind, auf Jahre in Frage stellen. Denn wird dieses Grundstück jenen Bauwerken entzogen, so liegt es auf der Hand, daß die preussische Regierung ihre Projekte wieder vollständig von neuem ausarbeiten lassen muß, und es steht andererseits sehr dahin, in wieweit durch einen solchen Beschluß die Erbauung des Reichstagshauses gefördert wird.

Ich kann daher von meinem Standpunkt aus mich nur auf das allerentschiedenste gegen die Nr. 2 der vorgeschlagenen Resolution erklären.

Die königliche Staatsregierung hat zum Theil wesentlich aus den Gesichtspunkten, welche von dem verehrten ersten Herrn Redner hervorgehoben sind, sich veranlaßt gefunden, Ihnen die gegenwärtigen Vorschläge zu machen; sie ist mit ihm der Meinung, daß es die Aufgabe der Zeit und insbesondere auch des Reichs sei, die Entwicklung der Architektur zu fördern, damit sie sich zu derjenigen Blüthe entfalte, welche wir in andern Ländern bewundern. Meine Herren, es ist dieser Gesichtspunkt durchaus kein untergeordneter, derselbe ist auch wiederholt von dem Reichstage mit in die Verhandlungen gezogen worden, und auch das Wort, welches vorhin einige Unruhe im Hause erregte, daß dieser monumentale Bau in der That die heiß und mühsam errungene Einheit des deutschen Reichs besiegeln solle — auch dies Wort hat bei den früheren Verhandlungen des Reichstags eine gewichtige Rolle gespielt, es ist ein Ausgangspunkt der Diskussion gewesen, und einem solchen großen Gedanken wird in der That nur ein monumentales Reichstagsgebäude vollen und entsprechenden Ausdruck gewähren können.

(Sehr wahr!)

Bei dieser Lage der Verhandlungen glaubte die königliche preussische Staatsregierung dringende Veranlassung zu haben, die Initiative zu ergreifen. Die verschiedensten Baupläne — sie können kaum noch gezählt werden — sind von den verschiedenen Kommissionen einer Prüfung unterworfen worden, bei dem einen hat sich dieses, bei dem anderen jenes Bedenken ergeben, aber diejenigen, die zunächst von Ihnen mit der Verathung dieser Angelegenheit in einem kleineren Kreise betraut gewesen sind, wo man, wie sich doch nicht läugnen läßt, genauer und spezieller das Detail prüfen kann, sind, — allerdings, wie ich bemerken muß, im klaren Widerspruch mit den Majoritätsbeschlüssen des Reichstags — immer wieder auf das Kroll'sche Lokal zurückgekommen. Wenn man aber berücksichtigt, daß bisher ein angemessener Platz für das Reichstagsgebäude nicht gefunden ist, daß es dringend erwünscht erscheint, jenem vorerwähnten großen Gedanken baldigst Ausdruck zu geben, so wird man gewiß auch die Resultate, zu welchen die Kommissionen gelangt sind, jetzt nicht mehr verwerfen können.

Ich will die Gründe, die für den Kroll'schen Platz sprechen, nicht im einzelnen erörtern; sie sind ja sehr speziell in einem Bericht, welchen der Herr Abgeordnete Dunder an dieses hohe Haus erstattet hat, erörtert. Das aber glaube ich recapituliren zu müssen, daß in der That die Vermuthung eine wohlbegündete ist, daß das Terrain des Kroll'schen Etablissements wohl das billigste von allen bisher in Aussicht genommenen Dertlichkeiten ist, daß man schwerlich ein anderes Terrain in Aussicht nehmen kann, was ebenso billig wie das Kroll'sche Lokal sein wird. Ich darf sodann nochmals hervorheben, daß, wenn es auf einen monumentalen Bau ankommt, in der That schwerlich ein passenderes Grundstück gefunden werden kann als dieses; zumal dasselbe eine Frontrichtung des Gebäudes gegen die Stadt zuläßt. Die besonders günstige Lage habe ich hier nicht weiter zu schildern, namentlich den Zusammenhang mit dem Thiergarten.

(Seiterkeit.)

— Sie lächeln oder Sie lachen darüber, indem Ihrerseits stets der Einwand erhoben ist: die große Entfernung von der Stadt verbiete die Berücksichtigung dieses Platzes.

Die Zahlenangaben in dem Bericht, welchen der Herr Abgeordnete Dunder erstattet hat, haben keine Berücksichtigung in diesem hohen Hause gefunden; trotzdem beruhen sie in jeder Beziehung, wie ich glauben darf, auf Wahrheit. Wenn der Herr Abgeordnete Berger in seinem Vortrage annimmt, daß die Pferdebahnen hier nicht in Betracht zu ziehen seien, weil nicht jedem Abgeordneten vor seiner Thür eine Pferdebahn angelegt werden könnte, so trifft dieses Argument wenigstens auch für jedes andere Reichstagsgebäude zu; wohin Sie es auch legen mögen, wird der betreffende Abgeordnete immer einen Theil seines Weges ohne Pferdebahn zurücklegen müssen. Das gilt für das Kroll'sche wie für jedes andere Lokal. Ich weise aber darauf hin, daß der Platz, welcher die Siegessäule umgibt, zu einer Gartenanlage mit schönen Wegen hergestellt werden wird, welche den Verkehr außerordentlich erleichtert; ich weise darauf hin, daß ein Weg der Art, entfernt von dem Treiben der Stadt, von den Niveauübergängen und Straßenkreuzungen, daß ein solcher Weg für ältere Personen in Betreff der Sicherheit, jedenfalls innerhalb der Stadt vor einer Passage den Vorzug verdient. Wenn Sie z. B. an den Uebergang von der Leipzigerstraße über die Wilhelmstraße denken, so ist die Gefährlichkeit für ältere oder körperlich leidende Personen, in keiner Weise mit derjenigen vergleichbar, welche der Weg von dem Kroll'schen Lokale darbietet. Es ist also auch in dieser Beziehung ganz gewiß die Ansicht derjenigen, welche annehmen, die Entfernung könne die Zweckmäßigkeit dieser Lokalität ein für alle Male in Frage stellen, eine nicht berechnete. Kurz, die königliche Staatsregierung glaubt, bei dem hohen Werth, den sie darauf legt, daß der Bau des Reichstagshauses endlich zur Ausführung komme, und da der angemessenste Platz disponibel ist, Ihnen dies Terrain nochmals angelegentlichst in Vorschlag bringen zu sollen, und ich darf meinerseits aus aufrichtiger Ueberzeugung Ihnen den Antrag, den Preußen beim Bundesrath gestellt hat, und der demnächst den Beschlüssen dieses hohen Hauses unterbreitet worden ist, zur Annahme dringend empfehlen.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. Hänel: Es liegen mir Vertagungsanträge vor von den Herren Abgeordneten Ridert, Römer (Hildesheim) und Freiherr von Döder. Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Jetzt ersuche ich diejenigen Herren, welche die Vertagung beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Bureau ist zweifelhaft; der Vertagungsantrag ist abgelehnt.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dunder.

Abgeordneter Dunder: Meine Herren, der Herr preussische Bevollmächtigte zum Bundesrath Handelsminister Dr. Achenbach hat zwar schon die Güte gehabt, die Kommission gegen die hier erfolgten Angriffe zu vertheidigen. Ich muß aber doch mit zwei Worten, da ich auch die Ehre gehabt habe, zu dieser Kommission zu gehören, diese Vertheidigung ergänzen.

Meine Herren, der Beschluß des Reichstags, dieses Terrain hinter unserem jetzigen Grundstück für das Reichstagshaus zu verwenden, lautete einfach:

den Reichskanzler aufzufordern, Einleitungen zu treffen, um das hinter dem Kriegsministerium, der ehemals-

gen Porzellanmanufaktur und dem Herrenhause gelegene Terrain, so weit solches zur Errichtung eines Reichstagsgebäudes erforderlich ist, zu erwerben.

Meine Herren, hier wird nur gesagt: so weit es erforderlich ist, zu erwerben. Was blieb der Kommission übrig, als festzustellen: wie weit geht dies Erforderniß? und sie mußte das um so mehr, als derselben alsbald ein Schreiben des Vizepräsidenten des preussischen Staatsministeriums, Herrn Canphausen, mitgetheilt wurde, in welchem gesagt wurde: der Beschluß des Reichstags bezwecke also die Erwerbung von Theilen dieser und dieser Grundstücke; der Herr Minister bitte um genaue Bezeichnung, welche Theile denn gebraucht werden, — und erklärte zugleich, daß namentlich von dem Terrain des Kriegsministeriums nichts disponibel sein würde. Die Kommission mußte doch also untersuchen, da der Reichstag in anderer Beziehung in keiner Weise das ursprüngliche Programm geändert hatte, ob das bisherige Projekt sich an dieser Stelle einfügen ließ, und die hierfür nöthigen Terrainabtretungen feststellen, und da kam sie bei diesen Untersuchungen schließlich mit **allen** gegen eine Stimme, und gestützt auf das Gutachten der Sachverständigen zu dem Resultat, diese Fragen zu verneinen.

Meine Herren, wenn wir an anderen Stellen uns mit der Verathung technischer Dinge befassen, dann wird schnell jeder Widerspruch im Hause in der Regel zum Schweigen gebracht damit, daß es heißt: die Techniker haben so und so geurtheilt, — namentlich pflegt uns das in militärischen Dingen so zu gehen. Ich meine, das Haus, welches doch sonst so bereitwillig ist, die Autorität der Techniker anzuerkennen, müßte in einer eminent künstlerischen Frage doch ebenso diesem Urtheile eine bedeutende Beachtung schenken.

Ich habe heute wesentlich zunächst gewünscht, das Wort zu erlangen, um Ihnen denjenigen Antrag zu motiviren, welchen ich mir zu stellen erlaubt habe. Meine Herren, der Antrag geht dahin, daß es für den mir unerwünschten Fall, daß das hohe Haus den Antrag des Bundesraths ablehnen sollte, dasselbe dann nicht den Antrag Berger und Genossen annehmen, sondern dann das Haus den Reichskanzler ersuchen möchte, mit der königlich preussischen Regierung in Verhandlung zu treten, ob und unter welchen Bedingungen gegenwärtig folgende zwei Plätze zu Zwecken des Reichstagshauses für das Reich zu erwerben sein möchten: a) der Platz im Thiergarten zwischen dem Brandenburger Thor und der Vennestraße, b) der Platz an der Ostseite des Königsplatzes, Nazynusisches und anliegende dem preussischen Fiskus gehörende Grundstücke, und über das Resultat dieser Verhandlungen dem Reichstage in der nächsten Session Mittheilung zu machen.

Sie sehen, meine Herren, ich will dem hohen Hause gewissermaßen einen Rückzug eröffnen für den Fall, daß sich das Haus auch heute nicht für Kroll entscheiden sollte. Ich will das, weil ich unter allen Umständen den Platz, welchen Herr Berger vorschlägt, für durchaus ungeeignet und eines monumentalen Gebäudes, wie der Ausdruck mit Recht lautet, für nicht würdig erachte.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, man muß doch prüfen, wenn dieses Projekt zur Ausführung kommen sollte, das definitive Reichstagsgebäude auf dem Terrain hinter uns zu errichten, welche Stellung es definitiv bekommen soll. Ich will dabei von der weitgreifendsten und günstigsten Stellung ausgehen — und daraus können Sie sehen, mit welcher Liebe, in welchem Eifer die Kommission zwar auf dies Projekt eingegangen ist — das war der Situationsplan, wie ihn auf unsere Anregung Herr Professor Lucá entworfen hat. Da sollte auf diesem vereinigten Terrain ein freier Platz geschaffen, in der Mitte desselben das Gebäude errichtet, dann aber von der Leipzigerstraße aus ein Zugang eröffnet werden durch Niederlegung

des Herrenhauses und des Gebäudes, in welchem wir tagen, und auf der anderen Seite ein Ausgang nach der Königsgräberstraße eröffnet werden.

Meine Herren, das wäre gewiß die ästhetisch beste Lösung dieses Problems, und dennoch blieb sie höchst unvollkommen; denn Sie gewannen dabei immer nur einen Platz, der doch nur eine Art Winkelplatz war, weil keine der Hauptadern des städtischen Verkehrs auf ihn ausmündete, sondern weil an der Ecke der Leipzigerstraße Sie plötzlich eine Linkslenkung hätten machen müssen und dann eine kurze, breite Straße vor sich hätten, die unmittelbar auf das Gebäude zuführte, aber das Gebäude selbst würden Sie nur gesehen haben, wenn Sie diese Straße selbst erreicht hätten, also wenn Sie von der innern Stadt aus über die Wilhelmsstraße schon hinweggekommen wären.

Auf diese Weise wäre es wenigstens möglich gewesen, das Gebäude auf einem freien Platz und in angemessener Umgebung zu errichten. So weit geht Herr Berger nicht einmal, sondern nach dem Projekt, was er uns heute vorgelegt hat, will er das Gebäude mit der Front nach der Königsgräberstraße zu stellen; hinten hat es keinen freien Zugang, es hat nur einen Zugang und eine Fassade nach der Königsgräberstraße. Er hat uns damit trösten wollen, daß er sagt, die Königsgräberstraße wäre ja eine der breitesten Straßen von Berlin. Meine Herren, es kommt aber bei dem monumentalen Bau doch nicht bloß darauf an, ihn an eine der breitesten Straßen zu stellen, sondern ihm überhaupt eine so dominirende Stellung zu geben, daß er weit hinaus sichtbar ist, daß man wenigstens in einer Entfernung von einer Viertelmeile ihn schon gewahr werden kann. So liegen alle alten großartigen monumentalen Gebäude und so auch die Parlamentsgebäude der Kulturnationen, denen wir in unserer ganzen Entwicklung nachstreben. Davon kann hier gar nicht die Rede sein.

Nun ist aber die Konfiguration an dieser Stelle der Königsgräberstraße noch besonders ungünstig. Denn Sie wissen, daß von dem Potsdamer Thor die Straße links zurückliegt; Sie können also, wenn Sie aus dem Potsdamer Thore heraustreten, das Reichstagsgebäude noch nicht sehen, es wird da durch die Eckhäuser verdeckt sein. Ähnlich ist die Situation, wenn Sie von außen her durch die Potsdamerstraße der Stadt sich nähern; auch dann würden Sie das Gebäude nicht erblicken können: kurz und gut es bleibt immer eine versteckte Lage. Weder der Fremde, der hierher kommt, noch die Geschlechter, die einst nach uns kommen werden, würden es begreifen, wie ein Reichstag, dem 8 bis 10 Millionen Thaler zu Gebote stehen, um der nationalen Kunst die höchste, überhaupt für jetzt denkbarste Aufgabe zu stellen, einen solchen Winkel wählen konnte. Den Herrn Abgeordnete Dr. Reichensperger, der diesen Platz so eifrig vertheidigt, fordere ich auf, einen Vergleich mit seinen so oft gepriesenen Kirchenbauten zu ziehen. Mit welcher Meisterhaft — das erkenne ich an — haben die alten Kirchenbaumeister es verstanden, ihre Dome immer in dem dominirendsten Theile der Stadt zu errichten. Waren sie auch eng umstellt von anderen Gebäuden, aber immer erhoben sie sich in dem höchsten und dominirendsten Theil der Stadt. Das können Sie vom Kölner Dom an bis hinab, möchte ich sagen, zur kleinsten Dorfkirche verfolgen. Und nun, meine Herren, sollen wir den größten Profanbau, den wir vielleicht überhaupt aufzuführen können, absichtlich in einen Winkel stellen? Wenn Ihnen das vom Regierungstische aus zugemuthet wäre, so würden Sie es mit einem Schrei der Entrüstung zurückgewiesen haben,

(Sehr richtig! links)

Sie würden gesagt haben: hier erkennt man wieder die Mißachtung der Volksvertretung!

(Sehr wahr! links.)

Jetzt haben Sie frei zu wählen, meine Herren, und Sie selbst sollten das thun?

Ich glaube, das wird genügen, um die Ausführungen zu Gunsten dieses Platzes zu entkräften.

Ich will mich nun zu den einzig noch übrig bleibenden Plätzen wenden, die eine ernste Erwägung verdienen.

(Unruhe.)

Es ist nächst dem Krollplatz, den ich zuletzt behandeln will, der Platz im Thiergarten und derjenige an der Ostseite des Königsplatzes. Wenn ich zwischen diesen drei Plätzen freie Wahl hätte, so würde ich mich noch immer für den Krollplatz entscheiden. Denn der Platz im Thiergarten hat bei aller Schönheit doch zum Theil dieselben Mängel, wie der Platz an der Königgräberstraße hinter uns, weil auch keine der großen Verkehrsadern der Stadt direkt auf ihn zuführt. Sie können immer nur das Bauwerk zu Gesicht bekommen, wenn Sie in der Straße selbst sind. In dieser Beziehung hat der Platz an der Ostseite des Königsplatzes, der sogenannte Raczyński'sche, neben seinen Nachtheilen, daß er allerdings den Architekten irre macht, wohin die Fassade kommen soll, doch den großen Vortheil, daß sowohl von Seite des Königsplatzes selbst aus, als auch von der Siegestraße aus, und ebenso wenn Sie von der Alsenbrücke herkommen, immer noch der Bau selbst in ziemlich weiter Entfernung alsbald in schöner Perspektive sichtbar wird.

Meine Herren, wenn also das hohe Haus sich nicht entschließen könnte, auf Kroll einzugehen, so würde immer noch meiner Ansicht nach ein jeder dieser beiden Plätze wenigstens im großen und ganzen den Anforderungen entsprechen. Ich würde für einen solchen Fall dem Raczyński'schen den Vorzug geben; aber ich glaube, wir werden dabei keine volle und freie Entscheidung haben, sondern wir werden uns für den von den beiden Plätzen entscheiden müssen, der disponibel wird.

Nun, meine Herren, bitte ich aber von vornherein, nicht mit dem Einwand zu kommen, es sei eben keiner dieser Plätze disponibel. Meine Herren, es ist zwar in den Vorverhandlungen mehrfach darauf hingewiesen worden, daß keine Aussicht vorhanden sei, eine Stelle des Thiergartens, also den Platz in der Dammstraße zu erhalten; es sprechen dagegen auch in der That sehr sachliche Bedenken. Ich habe bei früheren Gelegenheiten diese sachlichen Bedenken vollständig getheilt und theile sie zum Theil auch heute noch. Ich halte es für ein bedenkliches Vorgehen, an der Integrität des Thiergartens zu rütteln. Gleichwohl muß ich mir sagen: wenn die Vertretung des deutschen Volks mit aller Entschiedenheit auf diesen Platz beharren sollte, so meine ich, daß die entgegenstehenden Bedenken doch vielleicht zum Verstummen zu bringen sein möchten. Auch halte ich es wenigstens für der Würde dieses Hauses nicht entsprechend, sich einschüchtern zu lassen durch unter der Hand kolportirte Aeußerungen von dieser oder jener hervorragenden Stelle, wie hoch sie immer gestellt sein mag; sondern wenn der Reichstag diese Ueberzeugung hat, der Platz ist gut, dann möge er offen die Forderung aussprechen; wir werden ja dann aus den Verhandlungen zwischen dem Reichskanzler und der preussischen Regierung erfahren, ob eine Möglichkeit ist, ihn zu erhalten oder nicht.

Und nun endlich den dritten Platz, den Raczyński'schen. Er hat einmal neben anderen Vorzügen, von denen ich gesprochen habe, das für sich, daß unbestritten der Reichstag ihn zuerst ins Auge gefaßt hatte. Für ihn war die Konkurrenz ausgeschrieben, es war auch nicht der leiseste Widerspruch bei den ferneren Verhandlungen im Reichstage, als die Resultate der Konkurrenz mitgetheilt wurden, gegen diesen Platz. Nicht im entferntesten ist das Argument der zu großen Entfernung vorgebracht worden: kurz und gut, der Platz stand fest; es wäre auch die definitive Konkurrenz für ihn ausgeschrieben

worden, wenn nicht im letzten Augenblicke uns erklärt worden wäre: ja, der Platz sei unverkäuflich, und die Meinung zugleich festgestellt hätte, eine Expropriation sei nicht durchführbar. Darauf muß ich nun erwidern: einmal hat das preussische Staatsministerium der Kommission gegenüber erklärt: falls der Reichstag sich für den Platz ausspreche, so hielte das preussische Staatsministerium eine Expropriation für rechtlich zulässig und für zulässig, daß dieselbe durch das Staatsministerium bei Sr. Majestät dem Kaiser und Könige beantragt würde. Meine Herren, und ich glaube, daß wir möglicherweise auf diesem Wege jetzt gegründete Aussicht haben, zu diesem Platze zu gelangen, denn mir ist sehr glaubhaft, ja, ich möchte fast sagen, offiziell versichert worden, daß der jetzige Besitzer, der jetzige Graf Raczyński durchaus nicht abgeneigt sei, sein Palais zu veräußern: natürlich sei er gebunden durch das väterliche Testament; wenn aber diese Schranke des Testaments vielleicht niedergelegt werde durch den Expropriationsbeschluß des Reichs oder vielmehr der preussischen Regierung, dann, glaube ich, würden wir ohne größere Schwierigkeiten, ohne Widerspruch wenigstens gegen das Rechtliche der Expropriation, in den Besitz derjenigen Stelle kommen, welche wir von vornherein für die geeignetste in Aussicht genommen haben.

Also, meine ich, meine Herren, sollten wir uns keineswegs, wenigstens heute nicht diejenigen Stellen definitiv schon verschließen, welche von allen Seiten des Hauses doch als vorzüglich geeignet für das Reichstagshaus neben Kroll anerkannt worden sind.

Nun aber möchte ich Sie zum Schlusse doch bitten, sich nicht in die Nothwendigkeit zu versetzen, für meinen eventuellen Antrag zu stimmen, sondern für den Antrag des Bundesraths und der preussischen Regierung, nämlich für die Erwerbung des Kroll'schen Etablissements, und ich muß, um das zu begründen, wenigstens noch mit einigen Worten die heute gemachten Einwendungen zu entkräften suchen. Ueber die architektonischen Vorzüge will ich nicht mehr sprechen; die betrachte ich als feststehend. Ein neuer Beweis für dieselben ist das Preisaus Schreiben des hiesigen Architektenvereins, welches ich in Händen habe und das dahin geht, aus Anlaß des dort vorliegenden oder erhofften Reichstagsbaues ein Projekt zu entwerfen, wie dieser Königsplatz zu einem Prachtforum des deutschen Reichs künstlerisch zu gestalten sei. Wie gesagt, die Herren, die es interessiert, mögen dies Projekt des Näheren einsehen und sich überzeugen, in welcher Weise künstlerisch die Sache ausgestaltet werden kann.

Es ist dabei aber auch zugleich auf die guten Verbindungswege Bedacht genommen, und in der Beziehung muß ich allerdings noch mit wenig Worten —

(oh! oh!)

— ja, meine Herren, ich muß doch annehmen, daß, da der Reichstag nicht die Vertagung und nicht den Schluß beschließen hat, er seine Abstimmung nach genügender sachlicher Information fassen will,

(sehr richtig!)

und aus diesem Grunde halte ich mich verpflichtet, die Wahrheit der Thatfachen und der Zahlen, die ich früher angeführt habe, hier nochmals hervorzuheben.

Meine Herren, dort liegt der Situationsplan mit dem Reichstagsgebäude auf dem Kroll'schen Platz. Ich habe damals drei Kreise um das Reichstagsgebäude geschlagen, einen von 1000, einen von 2000 und einen von 3000 Schritt, und ich habe in meinem damaligen Bericht behauptet, daß es möglich sei, daß, während jetzt die Mehrzahl aller Reichstagsabgeordneten in einer Zone von 2000 Schritt vom Reichstagsgebäude wohnen, es möglich sei, sie auch in einer Zone von selbst nur 1000 Schritt unterzubringen.

Dann hieß es da in meinem Bericht: jetzt schon solle, wie ein Blick auf die Skizze erweist, innerhalb dieses Rayons der gesammte Pariserplatz, die Dorotheenstraße, die ganze Sommerstraße, der Schiffbauerdamm, die Karlstraße, dann die neuen Straßen in nächster Nähe, die Bismarck-, Noon-, Hindersin- und Moltkestraße u. s. w., dann die bereits ebenfalls bebaute Eichenallee; für die Zukunft aber sei es möglich, daß sich hart an dem Terrain noch ein ganzer Stadttheil erhebt, so namentlich auf dem umfangreichen Terrain vor der Charitee. Kurz und gut, ich habe damals die Behauptung ausgesprochen, es wäre möglich — und diese Behauptung ist nirgend entkräftet worden — hier in nächster Nähe des neuen Gebäudes einen ganzen Stadttheil für circa 10,000 Einwohner aufzuführen, und es liegt auf der Hand, daß da doch die wenigen Reichstagsabgeordneten mit unterzubringen sein würden.

Wenn dann aber der Herr Abgeordnete Berger behauptet hat, das parlamentarische Viertel sei die Friedrichstadt, so findet er auch da den Beweis, daß ein großer Theil der Friedrichstadt in den Rayons von 1000, aber fast die ganze in den Rayon von 2000 Schritt fällt. Der einzige Unterschied wird sein: jetzt wohnen die Herren südlich der Linden, künftig werden sie vielleicht zum Theil nördlich der Linden wohnen.

Nun, meine Herren, ist uns endlich bange gemacht worden für die Gesundheit unserer Mitglieder, und die Unmöglichkeit hervorgehoben worden, daß die alten Herren täglich und namentlich in später Abendstunde so weite Wege machen können. Ich beklage den Zufall, daß das leuchtendste Beispiel, ein Beispiel an Gesundheit, an Raschheit und Schlagfertigkeit seltenster Art, unser verehrte Kollege von Moltke in diesem Augenblick schon den Saal verlassen hat. Er, meine Herren, macht täglich diesen Weg; denn das Generalstabsgebäude steht schon dort,

(sehr richtig!)

und ich meine, meine Herren, gerade wenn Sie die Gesundheit und die Frische der Mitglieder im Auge haben, dann ist es allerdings nicht gering anzuschlagen, daß, wenn sie eine so anstrengende Sitzung, z. B. wie die heutige, hinter sich haben, sie nicht hinauskommen in den Lärm und Dunst des Straßentumults, sondern in die frische, freie Natur

(sehr gut!)

und sich dort, wenn auch nicht unter belaubten, doch wenigstens unter bereiften Bäumen von den Anstrengungen einer solchen Session erholen können.

(Sehr richtig! Heiterkeit.)

Ich bitte Sie also nochmals, obschon meine Gründe noch lange nicht zu Ende sind:

(Heiterkeit)

stimmen Sie möglichst zahlreich für Kroll!

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. Hänel: Meine Herren, es liegen mir mehrere Vertagungsanträge vor, von den Herren Abgeordneten Römer (Hildesheim), Dr. Dohrn, von Denzin, Freiherr von Dürer und Windthorst. Zugleich liegt mir auch ein Schlußantrag vor, von dem Herrn Abgeordneten Valentin.

Bevor ich zur Abstimmung übergehe, zeige ich noch an, daß ein Antrag vom Herrn Abgeordneten Dr. Lucius (Erfurt) eingereicht ist, den ich jetzt zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr von Soden:

Der Reichstag wolle beschließen:

in Erwägung, daß derselbe den Grund und Boden des Kroll'schen Etablissements am Königsplatz hier selbst nebst dem angrenzenden Terrain als die geeignetste Stelle für die Errichtung eines Reichstagsgebäudes nicht ansieht, — soll eine aus sieben Mitgliedern bestehende Kommission eingesetzt werden, welche unter dem Vorsitz des Präsidenten des Reichstags

1. eine Revision des Bauprogramms vom 18. November 1871 veranlaßt,
2. weitere Ermittlungen anstellt, ob nicht ein geeignetes Terrain in zentraler Lage für den definitiven Bau zu erwerben ist,
3. in der nächsten Session über das Ergebniß Bericht erstattet.

Vizepräsident Dr. Hänel: Meine Herren, nach dem Herkommen des hohen Hauses bringe ich zuerst den Vertagungsantrag und alsdann den Schlußantrag zur Abstimmung.

Zunächst bringe ich den Vertagungsantrag zur Unterstützung und ersuche diejenigen Herren, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche sodann diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Auch diese Unterstützung reicht aus.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche die Vertagung herbeiführen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität; die Vertagung ist angenommen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Berger.

Abgeordneter Berger: Meine Herren, der Bundesrathsbevollmächtigte Herr Handelsminister Dr. Achenbach hat mir einen Vorwurf daraus gemacht, daß ich meine Bemerkungen gegen das Gutachten der drei Sachverständigen erst jetzt vorbrächte und nicht schon während der Session des Jahres 1874, wo der Bericht erstattet wurde. Zu meiner desfallsigen Vertheidigung habe ich die Thatfache anzuführen, daß der Bericht, welcher das Gutachten der drei Sachverständigen enthält, vom 25. April 1874 datirt, von dem nämlichen Tage, wo der Reichstag geschlossen wurde, — daß dieser Bericht erst im Monat Juni in unsere Hände gekommen, und daß er, weil ohne Druckfahennummer und zu den Aktenstücken des vorhergehenden Jahres gehörend, in der Session von 1874/75 gar nicht auf die Tagesordnung des hohen Hauses gestellt worden ist. Wenn also meine Bemerkungen nicht früher Platz gegriffen haben, so trifft nicht mich die Schuld, sondern sie liegt einfach darin, daß die verbündeten Regierungen den Bericht zu spät an den Reichstag haben gelangen lassen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete von Unruh (Magdeburg).

Abgeordneter von Unruh (Magdeburg): Ich will nur einen Sprech- oder Rechnungsfehler corrigiren. Die Entfernung

vom Brandenburger Thor bis zu Kroll beträgt nicht, wie ich fälschlich sagte, 160 Meter, sondern 800 Meter.

(Ah!)

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich schlage vor, die nächste Sitzung zu halten Montag Vormittag 11 Uhr, und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. Interpellation des Abgeordneten Guerber, betreffend den mit der Stadt Straßburg abgeschlossenen Vertrag (Nr. 197 der Drucksachen);
2. Berathung des achten Berichts der Reichsschuldenkommission über die Verwaltung des Schuldenwesens des norddeutschen Bundes
und
des zweiten Berichts derselben über den Reichskriegsschatz (Nr. 158 der Drucksachen);
3. erste Berathung der Zusammenstellungen der fernweit liquidirten, auf Grund des Art. V, Ziffer 1 bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu ersetzenden Beträge (Nr. 200 der Drucksachen);
4. dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kaiser-Wilhelm-Stiftung (Nr. 178 der Drucksachen);
5. dritte Berathung der Uebersicht der außeretatmäßigen außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben in Zusammenhang stehen, für das Jahr 1874 (Nr. 187 der Drucksachen);
6. dritte Berathung des Gesetzentwurfs wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds (Nr. 208 der Drucksachen);
7. dritte Berathung des von dem Abgeordneten Dr. Zimmermann vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Konkursordnung (Nr. 194 der Drucksachen);
8. dritte Berathung der Entwürfe
eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Tit. VIII der Gewerbeordnung,
und
eines Gesetzes über die gegenseitigen Hilfskassen, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 207 der Drucksachen;
9. Fortsetzung der Diskussion über die Vorlage, betreffend die Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers zur Erwerbung der Grundstücke des Kroll'schen Etablisse-

ments u. zum Zweck der Errichtung des Reichstagsgebäudes (Nr. 154 der Drucksachen);

10. zehnter Bericht sub A der Kommission für Petitionen (Nr. 135 der Drucksachen);
11. elfter Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 152 der Drucksachen);
12. zwölfter Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 176 der Drucksachen).

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger.

Abgeordneter Dr. Bamberger: Ich bitte den Herrn Präsidenten, an die Stelle der Nr. 8, d. h. der Abänderung der Gewerbeordnung, zuerst die soeben vertagte Debatte wieder zu setzen. Ich glaube, daß es nützlich ist, daß dieselbe nicht wieder an den Schluß des Tages kommt.

(Sehr richtig!)

Sie hat bereits unter diesem Umstand gelitten. Ich stelle den Antrag eventuell, daß der Herr Präsident das Haus darüber befragen möchte.

Vizepräsident Dr. Hänel: Meine Herren, es ist also der Antrag gestellt worden, die Fortsetzung der eben jetzt vertagten Diskussion vor der dritten Berathung der Entwürfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Tit. VIII der Gewerbeordnung, und eines Gesetzes, betreffend die gegenseitigen Hilfskassen, vorzunehmen.

Ich werde darüber abstimmen lassen. Ich bitte die Herren, Platz zu nehmen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche gemäß dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Bamberger die eben vertagte Diskussion vor der dritten Berathung der Gesetzentwürfe über die Gewerbeordnung und beziehentlich die gegenseitigen Hilfskassen vorgenommen sehen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit. Ich werde also der Fortsetzung der Diskussion diese Stelle in der Tagesordnung anweisen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 25 Minuten.)



47. Sitzung

am Montag, den 7. Februar 1876.

Geschäftliche Mittheilungen. — Interpellation des Abgeordneten Guerber, betreffend den mit der Stadt Straßburg abgeschlossenen Vertrag wegen Erwerbung der durch die Hinausschiebung der Umwallung entbehrlieh werdenden Grundstücke (Nr. 197 der Anlagen). — Verathung des achten Berichts der Reichsschuldenkommission über die Verwaltung des Schuldenwesens des norddeutschen Bundes, beziehungsweise des deutschen Reichs, und des zweiten Berichts derselben über den Reichskriegsschatz (Nr. 158 der Anlagen). — Erste Verathung der Zusammenstellungen der fernerweit liquidirten, auf Grund des Art. V Ziffer 1 bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu ersetzenden Beträge (Nr. 200 der Drucksachen). — Dritte Verathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichspostverwaltung (Nr. 178 der Anlagen). — Dritte Verathung der Uebersicht der außerordentlichen außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind, oder mit demselben im Zusammenhang stehen, für das Jahr 1874 (Nr. 13 Bund 187 der Anlagen). — Dritte Verathung des Gesetzentwurfs wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds (Nr. 26, 185 und 208 der Anlagen). — Dritte Verathung des von dem Abg. Dr. Zimmermann vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwurfe einer deutschen Konkursordnung und des dazu gehörigen Einföhrungsgesetzes (Nr. 194 der Anlagen). — Fortsetzung und Schluß der Verathung der Vorlage, betreffend die Ermächtigung des Reichskanzlers zur Erwerbung der Grundstücke des Kroll'schen Etablissements und einer angrenzenden Fläche des Thiergartens für die Errichtung des Reichstagsgebäudes (Nr. 154 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 11 Uhr 30 Minuten durch den Vizepräsidenten Dr. Hänel eröffnet.

Vizepräsident Dr. Hänel: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Bureau zur Einsicht aus.

Urlaubsgesuche sind eingegangen: von dem Herrn Abgeordneten Dr. Baumgarten für zwei Tage wegen dringender Geschäfte, — von dem Herrn Abgeordneten Pflüger für sechs Tage ebendeshalb, — von dem Herrn Abgeordneten von Beughem auf sechs Tage wegen dringender Familienangelegenheiten, — von dem Herrn Abgeordneten Precht auf vier Tage wegen unaufschiebbarer Familienangelegenheiten. — Die Urlaubsgesuche sind bewilligt worden.

Entschuldigt sind: der Herr Abgeordnete Dr. Brochhaus für heute wegen dringender Geschäfte, — der Herr Abgeordnete von Seydewitz ebenso wegen dringender Amtsgeschäfte, — der Herr Abgeordnete von Wahl wegen dringender Geschäfte.

Entschuldigt sind ferner die Herren Schriftführer Abgeordneten Börsel, Dr. Weigel und Freiherr von Soden, sowie die Herren Abgeordneten von Winter, Dr. Buhl, Dr. Dohrn und Koch (Braunschweig) wegen Theilnahme am Begräbniß der Frau von Forckenbeck in Breslau.

Seit der letzten Sitzung ist in das Haus ein- Verhandlungen des deutschen Reichstags.

getreten und zugeloost der 7. Abtheilung der Herr Abgeordnete Schmid (Württemberg).

Als Kommissarien des Bundesraths werden der heutigen Sitzung beizuhören:

1. bei der Verathung der Zusammenstellungen der fernerweit liquidirten auf Grund des Art. V Ziffer 1 bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu ersetzenden Beträge:

der kaiserliche Geheime Oberregierungsath Herr Dr. Michaelis, und

der kaiserliche Geheime Regierungsath Herr Schulz;

2. bei der Verathung des elften Berichts der Kommission für Petitionen:

der kaiserliche Geheime Regierungsath Herr Huber;

3. bei der Verathung des zwölften Berichts der Kommission für Petitionen:

der königlich preussische Major Herr Spitz, und
der königlich preussische Oberstabsarzt I. Klasse Herr Dr. Sommer.

Von Seiten des Herrn Abgeordneten von Sauten-Tarputtschen ist mir die Anzeige zugegangen, daß er seinen Antrag Nr. 68 der Drucksachen, betreffend die Petitionen wegen Aufhebung des Pferdeausfuhrverbots, zurückgezogen hat.

Meine Herren, wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die

Interpellation des Abgeordneten Guerber, betreffend den mit der Stadt Straßburg abgeschlossenen Vertrag wegen Erwerbung der durch die Hinausschiebung der Umwallung entbehrlieh werdenden Grundstücke (Nr. 197 der Drucksachen).

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Interpellation vorlesen zu wollen.

Schriftführer Abgeordneter Herz:

Dem Reichstag ist (Aktenstück Nr. 186) der Vertrag zur Kenntnissnahme mitgetheilt worden, welcher am 2. Dezember 1875 zwischen dem Geheimen Oberregierungsath Herrn von Pommer Esche im Namen des deutschen Reichs und dem Polizeidirektor und Bürgermeistervereinerwalter Herrn Bad, betreffend den Verkauf der durch die Erweiterung der Festung Straßburg entbehrlieh werdenden Grundstücke an die Stadtgemeinde Straßburg, abgeschlossen worden ist.

Aus diesem von dem Reichskanzleramt und von dem Herrn Bezirkspräsidenten bereits ratifizirten Vertrag ist ersichtlich, daß der Stadt Straßburg, vermittelt der Unterschrift des Herrn Polizeidirektors Bad, die Verpflichtung auferlegt werden soll, eine Summe von 17 Millionen Mark zu bezahlen, ohne daß eine Gemeindevertretung der Stadt darüber ihr Votum abgegeben hat. Es widerspricht eine derartige Belastung der Gemeinden, ohne Mitwirkung einer gesetzlichen Gemeindevertretung, dem allgemein geltenden Recht, und weist deshalb das stattgehabte Verfahren auf die Dringlichkeit einer baldigen Wiederherstellung des unterm 26. Februar 1872 aufgelösten Gemeinberaths hin.

Darauf gestützt, erlaube ich mir die Anfrage an den Herrn Reichskanzler zu richten:

1. liegt es in der Absicht der Reichsregierung, in Straßburg demnächst eine gesetzliche Gemeindevertretung wieder herzustellen?
2. beabsichtigt die Reichsregierung, dieser Vertretung den Vertrag vom 2. Dezember 1875 zur Ratifikation vorzulegen?

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich richte an den Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts die Frage, ob und wann er die foeben verlesene Interpellation zu beantworten gedenkt.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr. Delbrück: Die Interpellation wird sofort beantwortet werden.

Vizepräsident Dr. Hänel: Dann ertheile ich das Wort zur Begründung der Interpellation dem Herrn Abgeordneten Guerber.

Abgeordneter Guerber: Meine Herren, es ist Ihnen ein Aktienstück mitgetheilt worden, das vielleicht für die Mitglieder des Reichstags nicht von großem Interesse sein dürfte, für uns Reichsländer aber eine sehr große Bedeutung hat: es ist der Vertrag, den der Polizeidirektor Baeß namens der Stadt Straßburg mit der Regierung geschlossen hat. Dieser Vertrag legt der Stadt Straßburg den Ankauf von Grundstücken der Umwallung auf, und zwar um die Summe von 17 Millionen Mark, von mehr als 21 Millionen Franken. Diesen Vertrag hat nicht die Stadt geschlossen, nicht der Bürgermeister und nicht die Gemeindevertretung, sondern namens der Stadt, ohne Mandat dieser Stadt, Herr Polizeidirektor Baeß. Ich erblicke darin einen bedeutenden, weitgehenden Eingriff in die Selbstverwaltung und in die Rechte der Stadt Straßburg im besonderen, und, wenn wir unseren Blick erheben und weiter über das Reich hinaus-schweifen lassen, einen Angriff auf die Selbstverwaltung aller Städte des deutschen Reichs. Es erwächst deshalb aus dieser Frage ein Interesse nicht bloß für das Reichsland, sondern für das ganze Reich.

In den Motiven, die voriges Jahr dem Gesetz über die neue Enceinte von Straßburg beigegeben wurden, ist Rede von der „derzeitigen Vertretung der Stadt“, von der „Gemeindeverwaltung der Stadt“. Klopft man aber auf den Busch dieser derzeitigen Vertretung und Verwaltung, so springt nichts anderes heraus, als Polizeidirektor Baeß, der da spricht: ich bin Bürgermeister, ich bin der Gemeinderath, ich bin die Stadt Straßburg.

Nun aber ist der Vertrag, den er geschlossen hat, namens der Stadt und ohne Mandat der Stadt, von sehr großer Bedeutung, denn er beträgt vorläufig eine Schulübernahme von 17 Millionen Mark; wenn aber alle die Lustschlösser, die man an die Erweiterung der Enceinte von Straßburg geknüpft hat, Gestalt und Leben annehmen sollen, wenn alles das, was da für Handel und Wandel in Aussicht gestellt worden ist, zur That werden soll, so kann man annehmen, daß noch eine bedeutende Anzahl von Millionen hinzugerechnet werden muß, so daß man füglich 30 statt 17 schreiben kann, was eine schwere, eine enorme Belastung der Stadt Straßburg, die über alles dies nicht zu Rathe gezogen worden ist, absetzen wird.

Seit drei Jahren entbehrt die Stadt eines Bürgermeisters und seit kürzerer Zeit einer Gemeindevertretung, und an die Stelle des Bürgermeisters und der Gemeindevertretung ist gesetzt worden durch die Regierung Polizeidirektor Baeß, und der allein kann sagen: ich bin die Stadt, ich verrete die Stadt. In solch einer Lage ist die Gemeinde, in einer Nothlage und wenn die Gemeinde in einer Nothlage ist, da beschränkt sich die provisorische Vertretung oder die Verwaltung darauf, daß sie die laufenden Geschäfte besorgt. Tritt die Nothwendigkeit hervor, etwas Bedeutendes zu thun, eine bedeutende Handlung vorzunehmen, tritt besonders die Nothwendigkeit heran, einen Beschluß zu fassen, der tief und auf Jahre in die Finanzen und in das Vermögen der Stadt eingreift, dann bleiben zwei Dinge zu thun übrig: entweder beruft man die Notablen, die Höchstbesteuerten, um sie über die Sache zu vernehmen, oder — was noch regelmäßiger und besser ist — man läßt durch die Bevölkerung einen Gemeinderath erwählen, um dessen Urtheil über die Sache zu ver-

nehmen. Von dem allen aber ist nichts geschehen. Man hat sich über alle diese Instanzen des Gemeindevillens und die Möglichkeiten, denselben zu kennen, hinweggesetzt, und oktroyirt nun der Stadt diesen Vertrag. Wenn die Straßburger Bürger angesichts dieses Verfahrens in ihrem Schmerze ausrufen: vae victis!

(Unruhe, Widerspruch)

so ist das der treue Ausdruck ihres tieferregten Gefühls.

Unter dem Vertrage, der Ihnen unterbreitet ist, stehen zwei Namen: Oberregierungs-rath von Pommer Esche und Polizeidirektor Baeß. Die haben das Schriftstück unterzeichnet, sie haben den Vertrag mit einander geschlossen. Wer ist nun aber Herr von Pommer Esche? Er ist die Regierung, — Und wer ist Polizeidirektor Baeß? Er ist die Regierung! Also die Regierung verkauft und die Regierung kauft. Wer aber verkauft im Namen der Regierung, dem liegt die Pflicht auf, einen möglichst hohen Kaufpreis anzusetzen, und wenn der Käufer wiederum Regierung heißt, und so heißt ein Polizeidirektor sicherlich, so wird er doch geneigt sein, der Regierung den Gefallen zu leisten, daß er die Offerte der Regierung, ihren Kaufpreis, annimmt. Man sagt sonst: wo zwei mit einander streiten, lacht der Dritte. Man kehre das Sprichwort um, und es wird so lauten: wo zwei in so rührender Uebereinstimmung mit einander paktiren, da weint der Dritte; und der Dritte, welcher weint, ist hier die Stadt Straßburg, die zahlen muß, ohne daß man sie gefragt hätte, ob sie kaufen wolle überhaupt, und ob sie um diesen Preis kaufen wolle im besonderen.

Wenn man nun in den Einzelheiten der Verbindlichkeiten eintritt, welche durch den Vertrag der Stadt Straßburg auferlegt werden, so wird uns das Vorgehen Baeßs noch befremdender vorkommen. Unbegreiflich wird es uns erscheinen, daß der Verwalter der Stadt zu Gunsten der Regierung diese schweren Verbindlichkeiten unterzeichnen konnte, er, der das Interesse der Stadt vor allem im Auge haben sollte. Denn was übernimmt die Stadt? Erstens eine Schuld von 17 Millionen Mark, die vom Jahre 1879 ab jährlich mit einer Million bezahlt werden soll während 15 Jahren. Die Stadt besitzt diese Millionen nicht, und wir werden bald sehen, daß sie durch den Verkauf der Grundstücke auch nicht zu diesen Millionen kommt; sie wird deshalb diese Millionen entlehnen müssen und für diese entlehnten Millionen Zinsen zahlen, was eine weitere Belastung der Stadt mit sich führen wird.

Zweitens übernimmt die Stadt die schweren Kosten der Einebnung; denn das, was die Regierung der Stadt verkauft, sind nicht Grundstücke, noch viel weniger Baupläze, es sind Wassergräben und manchmal Wasserpfützen, es sind Wälle und Bastien. Diese Terrains müssen zuerst ganz umschaffen und dazu lange Zeit und schwere Gelder verwenden, damit dieselben erst Baupläze werden können und als solche verkäuflich werden können. Vorläufig, das heißt während einer ziemlich langen Reihe von Jahren, ist dieses Kaufobjekt gar nicht vorhanden, gar nicht feil zu bieten. Zum Trost dafür, daß die Stadt diese schweren Auslagen der Einebnung tragen soll, überläßt man ihr, so sagt der Vertrag, die Steine; also wären diese Steine eine Entschädigung für die großen Auslagen, die aus der Einebnung erwachsen werden!?

Drittens muß die Stadt zur Spekulantin werden. Ich glaube, es ist nicht wohlgethan, wenn Staaten spekuliren und ebenso wenig, wenn Städte spekuliren. Die Erfahrungen, die man in neuerer Zeit gemacht hat, die Mißerfolge, welche sich aus den Spekulationen des Staats ergeben, wenn er sich auf diesen glatten Eispiegel wagt, stehen belehrend und mahnend vor unserem Geist. Daß man nun aber der Stadt Straßburg die Rolle des Spekulanten aufnöthige, wie das der Vertrag thut, das scheint mir etwas ungeheures. Die Stadt muß spekuliren, denn sie kauft theuer, zum Preise von 17 Millionen; sie muß deshalb trachten, diese 17 Millionen,

die sie nicht besitzt, aus dem Verkauf der Grundstücke wieder herauszuschlagen. Sie muß nicht bloß spekuliren, sondern eine sehr gewandte und glückliche Spekulantin werden, wenn sie ihre 17 Millionen aus den 188 Hektaren, die ihr überlassen werden, herausbringen soll. Glücklicherweise zu spekuliren, dazu hat sie die aller schlechtesten Aussichten.

Viertens werden auf 20, 40, 60 Jahre hinaus die Lasten der Stadt durch diesen Vertrag bedeutend erschwert. Denn zuerst muß die Stadt die Kosten der Einhebung bestreiten, und diese werden alle Ersparnisse, die sie bisher machte, verschlingen. Dann kommt das verhängnisvolle Jahr 1879; von da ab muß sie jedes Jahr die Summe von einer Million an die Regierung zahlen. Woher wird sie dieselbe nehmen? Sie wird Schulden machen müssen. Man hat seitens der Regierung darauf hingewiesen, daß die Stadt eine Ersparniß gemacht hat von einer Million, und daß sie im Verlauf des vorigen Jahres 3- oder 400,000 Franken an Ueberschuß gehabt hat; alles das aber wird nicht hinreichen, um zu decken die großen und schweren Ausgaben, die sowohl durch den Kaufpreis als durch die Herrichtung der neuen Flächen zu Stadtvierteln veranlaßt werden. Sollen diese Ausgaben auch nur zum Theil gedeckt werden, dann muß der Oktroi, der die Hauptquelle des Einkommens der Stadt bildet, erhöht werden; die Lebensmittel werden vertheuert werden und zwar auf lange Jahre hinaus. Und alle diese schweren Verbindlichkeiten, die sich herausspinnen werden bis auf über vierzig, sechzig Jahre und noch länger, übernimmt ein Polizeidirektor im Namen der Stadt Straßburg. Gestern amtirte er drunten am Rheine, morgen vielleicht wird er nach Posen versetzt; Straßburg aber wird er erdrückt unter seiner Schuldenlast sitzen lassen.

Ich vermiße deshalb in diesem Vortrage die formelle Berechtigung des Polizeidirektors, für die Stadt Straßburg zu paktiren; sie selber mußte eintreten; Anstand, Billigkeit und ihr Recht erfordern es.

Welches sind nun im Grunde die Aussichten, welche die Stadt bei diesem Geschäft hat? Hat vielleicht dieser Vor mund, der der Stadt gesetzt worden ist, doch ihre Interessen gut erfaßt, und ist er klüger, als sie selber es sein würde? Ich glaube es nicht! Denn wenn der Handel zum Nutzen der Stadt ausschlagen soll, so braucht sie zwei Dinge, erstens ein gutes Kaufobjekt und zweitens Käufer. Das Kaufobjekt existirt noch gar nicht! Denn das Kaufobjekt sind Bauplätze, und diese müssen erst mittelst großer Kosten geschaffen werden. Schlimmer ist das Andere: es fehlt an Käufern. Die Elsäßer, die Straßburger, das weiß man ja, sind nicht beflissen, neue Gebäude zu errichten oder Bauplätze zu erstehen; im Gegentheil, wo sich einer losmachen kann, verkauft er sein Eigenthum, um weiter zu ziehen; viele reiche Familien haben das gethan. Ich lobe jene nicht, die so handeln, ich bedaure sehr, daß sie so handeln, aber ich konstatire die Thatfache: Elsäßer, Straßburger kaufen nicht, werden nicht kaufen.

Werden nun die Eingewanderten kaufen? Soeben erhalte ich aus Straßburg zwei Schreiben, welche melden: Wer Einsicht nehmen will in die Verhandlungen unserer Handelskammern, der kann schwarz auf weiß lesen, daß bisher die Hälfte der Eingewanderten, die sich mit Gründungen und Spekulationen hier befaßt haben, fallirt sind, und daß die übrige Hälfte finanziell auf sehr schwachen Beinen steht. Diejenigen Konfessionen, die sich in Berlin gebildet und ihre Gelder im Reichsland angelegt haben, können ein langes und trauriges Lied von dem singen, was den Spekulationen solcher Eingewanderten im Reichsland für ein Schicksal bereitet ist.

Zum Beweise dessen, was ich da behaupte, diene folgendes.

Es gibt in Straßburg eine große Anzahl leerer Wohnungen; wenn man seitens der Regierung hinweist auf die Zunahme der Bevölkerung, so muß ich entgegnen, daß im Verlauf der letzten vier, fünf Jahre diese Bevölkerung kaum

um drei- oder viertausend Köpfe zugenommen hat, und zwar um solche, die nicht mit großen Geldsummen in das Reichsland kommen, sondern um solche, die dorthin kommen, um, wo möglich, Geld zu erwerben. Daß diese, mit bestem Willen und leerer Tasche, die großen und theuren Bauplätze ankaufen und bezahlen können, die Straßburg feilbietet, mer wollte das glauben? Es ist deshalb gar keine Aussicht, daß die Plätze, die um 17 Millionen erstanden werden, je verkäuflich sein werden. Ein guter Theil der Bauplätze, welche durch den Brand in Straßburg frei geworden sind, stehen noch leer in der Nähe der Eisenbahn, wo doch die Lage die günstigste ist, die man finden kann. Mitten in der Stadt ist ein sehr großer Bauplatz schon zweimal feilgeboten, ohne daß ein einziger Käufer sich angemeldet hätte, denselben zu erstehen. Es ist nachgewiesen, daß der Werth der Wohnungen, daß die Miete der Häuser abgenommen hat. Wenn das alles so steht, und wenn das andere wahr ist, was man konstatirt hat, daß im Verlauf des vorigen Jahres die Bevölkerung, statt zu wachsen, abgenommen hat, so kann ich kühn und mit allem Grund hier die Behauptung aufstellen, daß zu einem günstigen Verkauf dieser Bauplätze gar keine Aussicht ist, so daß die Stadt ihre guten 17 Millionen an die Regierung wird abgegeben haben und immer noch mit ihren öden Plätzen belastet sein wird. Die Millionen, die sie wird ausgeben müssen, werden nicht mehr in ihre Kasse zurückkehren.

Die Regierung scheint gefühlt zu haben, daß es doch nicht angehe, im Namen der Stadt derselben eigenmächtig eine schwere Last aufzulegen. Sie fühlte selbst das Bedürfniß, und hierin war ihr Ahnen richtig, das Bedürfniß, auf irgend eine Willensmeinung der Bewohner der Stadt sich zu stützen. Deshalb ließ sie erst vor einigen Tagen eine Broschüre erscheinen, in welcher sie nachweist, wie viel Mal im Laufe der vergangenen Jahre seitens der Handelskammern, der Kommission der Stadt Straßburg und anderer Organe derselben der Wunsch nach Erweiterung der Stadt ausgesprochen worden ist, und schließlich weist sie auf eine Petition hin, unterzeichnet von 82 Bürgern von Straßburg, welche die Erweiterung der Stadt unterthänigst von dem Herrn Reichskanzler verlangen. Da muß ich doch die Bemerkung machen, daß jeder Spießbürger die Erweiterung seiner Stadt wünscht, jeder singt gern: „Ach nein, ach nein, meine Vaterstadt muß größer sein!“ Aber es ergeht ihm wie dem Knaben, wenn er auf den Jahrmarkt kommt: dieser erblickt viele schöne goldige Dinge, die er kaufen möchte; wenn er aber sein Beuteltchen herausnimmt und darin nur einige Groschen findet, bescheidet er sich in seinen Ansprüchen. So kann auch schon im Verlaufe der Zeit hier und da der Wunsch laut geworden sein, daß Straßburg erweitert werden möge. Das kann Jeder wünschen, und es sind Viele, die es wünschen. Aber um diesen Preis, wie er jetzt gestellt wird, und unter den Bedingungen, die hier aufgestellt worden sind, wünscht und will die Erweiterung von Straßburg Keiner, auch nicht Einer. Man betont, daß die unterthänige Petition von 82 namhaften Straßburger Bürgern unterzeichnet ist. Ja, meine Herren, 82 Personen sind noch keine Majorität in einer Stadt von 90,000 Köpfen. Meine Herren, unterbreiten Sie mir den Vertrag, wie er uns vorliegt, allen den Unterzeichnern dieser Petition: ich bin zum voraus sicher — und das verlautet auch von Straßburg, seitdem man dort die Bedingungen dieses Vertrags kennt — daß nicht einer diesen Vertrag, so wie er jetzt ist, unterschreiben und daß er seine Unterschrift neben die des Herrn Polizeidirektors Bad setzen würde. Ein Straßburger, der die Lage der Stadt genau kennt, und den ich als einen eben so gemäßigten als erfahrenen Mann bezeichnen muß, schreibt:

Ich war so naiv, zu glauben, daß der Polizeidirektor Bad Ehrenmann genug wäre und niemals ohne Mandat der Stadt Straßburg solche Verbindlichkeiten für sie eingehen würde.

Diesem Ausdrucke bitteren Gefühls kann ich nicht bei-

pflichten. Polizeidirektor Bad hat nur gethan, was er als Vertreter der Regierung, als Beamter des Staats thun mußte; er hat das Interesse der Regierung wahrgenommen, deren Diener und Mandatar er ist.

Wenn nun die Erweiterung von Straßburg, wie sie vereinbart worden, nicht im Interesse der Stadt selbst liegt, in wessen Interesse mag sie dann wohl liegen? In den Aktenstücken, die uns in der Broschüre unterbreitet worden sind, heißt es, daß im Jahre 1871 der Generalfeldmarschall von Moltke bei dem damaligen Vorstande der Gemeinde Straßburg angefragt habe, ob eine Erweiterung der Stadt im Interesse oder Willen der Stadt liege. Die Antwort, die der damalige Vorstand Klein gab, war so ziemlich bejahend. Er legte später der als Gemeinderath fungirenden Kommission den Inhalt seiner Unterredung mit dem Feldmarschall fragend vor. Auf diese Mittheilung erfolgte bloß die eine Anfrage, durch das Mitglied Clog gestellt; er fragte: ja, wenn die Stadt erweitert wird, werden wir uns auch theilnehmen müssen an den Kosten der Einnebnung der Wälle und Gräben? und da antwortete der Vorstand: freilich! Also das Höchste, worauf sich die Opferwilligkeit dieser Stadtväter zur Erweiterung der Stadt erschwang, war das, daß sie sich einigermaßen an der Einnebnung der Gräben theilhaftig hätten; weiter aber ging ihre Offerte nicht, weiter gedachten sie nicht ihre Kasse in Anspruch zu nehmen, noch für diese Erweiterung Opfer zu bringen. Und ferner, wenn ich den Text des Gesetzes nachlese, welches am 2. Dezember 1875 betreffs der Ummwallung Straßburgs abgefaßt worden ist, finde ich, daß das vorherrschende Interesse, das alles beherrschende Interesse bei dieser Erweiterung ein militärisches Interesse ist. Das militärische Interesse hat in unserer Kulturzeit eine unendliche Bedeutung, und man kann wohl sagen, es überragt und beherrscht alles. Das hat es auch in diesem Falle gethan, und ich erblicke vor allem in dem Vertrag, der uns vorliegt, eine Genugthuung, die den Anforderungen der Militärverwaltung geleistet wurde. Das Gesetz sagt geradezu: „Der Reichskanzler wird ermächtigt, 17 Millionen Mark zur Erweiterung und Ummwallung von Straßburg zu verwenden und diejenigen Grundstücke, welche für die Militärverwaltung entbehrlich sind, der Stadt Straßburg um den Preis von 17 Millionen Mark zu verkaufen.“ Daraus geht folgendes hervor. Die Militärverwaltung sah die Nothwendigkeit ein, eine größere Enceinte für die Stadt zu schaffen; sie hatte auf eine Entfernung von zwei Stunden im Umkreise einen Gürtel von Forts um die Stadt geschlungen, aber diese Forts befanden sich zu weit von der bisherigen Enceinte. Diese Enceinte muß nun beseitigt werden, die Wälle müssen weiter hinaus, den Forts näher gerückt werden im fortifikatorischen Interesse, wieder Herr Ministerialrath Herzog im vorigen Jahre ganz richtig hervorhob, und dieses Interesse erscheint mir als das entscheidende Moment beim Werke der Stadterweiterung. Allerdings hat der Herr Ministerialrath Herzog in seinem Exposé des vorigen Jahres vor allem die Vortheile hervorgehoben, die dem Handel der Stadt Straßburg aus der Erweiterung erwachsen würden. Er hat uns im Dunkel der Zukunft Straßburg erblicken lassen als eine Empore des Handels für Süddeutschland; unsere offiziellen Blätter eröffneten uns noch weiter den Horizont, bis nach London hinunter und bis weit nach Hinterindien, und machten den Straßburgern klar, wie ihre Stadt würde der Mittelpunkt des Handels werden zwischen den beiden Endpunkten der Hemisphäre. Das scheinen mir so ziemlich Luftschlösser, und wenn auch ein Körnlein Wahrheit darin läge, eine Berechtigung zu so schweren, sofortigen Ausgaben, wie sie der Vertrag mit sich bringt, wäre das nicht. Eine sichere Ausgabe von vielen Millionen und höchst unsichere Aussichten auf mögliche Größe wiegen sich nicht gegenseitig auf. So viel steht fest, das Militärinteresse herrschte vor. Und nun sagt die Militärverwaltung: die neue Enceinte wird 20 Millionen Mark kosten; ich habe von der französischen

Kriegsentschädigung noch 3 Millionen Mark vorrätzig, — nun, diese gebe ich her, um diese neue Enceinte zu bauen. Es fehlen aber noch 17 weitere Millionen Mark. Nun, diese 17 Millionen Mark verlangt sie einfach von der Stadt Straßburg, und um dieser einigermaßen den Mund zu schließen, sagt sie weiter: dir überlasse ich die Grundstücke, die durch Aufhebung der alten Enceinte frei werden, behalte jedoch zum voraus sieben Hektare für militärische Zwecke. Das, meine Herren, ist das Interesse, das in dem Vertrag ganz besonders berücksichtigt wird. Aber es ist dies kein Straßburger Interesse, und ich kann deshalb nicht begreifen, wie der Stadt so schwere und drückende Opfer auf sehr lange Jahre hinaus auferlegt werden sollen, um dieses Interesse zu fördern. Wenn dieser Vertrag, so wie er vorliegt, zwischen einem Polizeidirektor und einem Oberregierungsrath geschlossen, ausgeführt würde, wenn die Stadt alle die Verbindlichkeiten erfüllen muß, die ihr dadurch auferlegt werden, so erblicke ich darin nichts anderes als eine Kriegskontribution von 17 Millionen, mitten im Frieden einer freien Stadt auferlegt. Ich glaube, dieses Siegel sollte diesem Vertrage nicht aufgeprägt werden, nicht aufgeprägt bleiben; und nur wenn die Stadt selbst eigen den Vertrag ratifizirt, verschwindet dieses Siegel.

Ich richte deshalb an die Regierung die Frage, ob sie nicht geneigt wäre, die Stadt Straßburg in diesem Geschäfte, das für sie so wichtig und entscheidend ist, zu Rathe zu ziehen; damit das aber möglich sei, muß eine Vorbedingung erfüllt werden: es muß der Stadt Straßburg wieder ein Gemeinderath gegeben werden, hervorgegangen aus freien Wahlen. Deshalb erlaube ich mir die Frage an die Regierung, ob sie geneigt wäre, diesen Gemeinderath demnächst zu schaffen, und ob sie ferner aber auch geneigt wäre, demselben die Ratifikation dieses Vertrages zu unterbreiten?

Vizepräsident Dr. Hänel: Zur Beantwortung der Interpellation hat das Wort der Herr Kommissarius des Bundesraths, Ministerialdirektor Herzog.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrath Herzog: Meine Herren, ich beginne mit der zweiten der von dem Herrn Interpellanten gestellten Fragen, weil an diese sich zunächst ein praktisches Interesse knüpft. Wie wohl der Herr Interpellant selbst nicht anders erwartet, habe ich diese Frage im Namen der Regierung zu verneinen. Die Regierung hat, wie sich aus der Ihnen vorgelegten Drucksache Nr. 186 ergibt, den Vertrag zwischen dem Reich und der Stadt Straßburg über den Ankauf des durch die Festungserweiterung frei werdenden Terrains ihrerseits genehmigt; er ist ebenso andererseits von der Aufsichtsbehörde der Stadtverwaltung genehmigt worden; die Regierung kann daher nicht wohl die Absicht haben, denselben nunmehr noch einer erst zu konstituierenden Munizipalvertretung von Straßburg zur Ratifikation vorzulegen; denn das hieße einfach, die Sache von vorne anfangen. Die Regierung würde, wenn sie den Vertrag nicht für juristisch perfekt hielte und nicht von der Ueberzeugung ausginge, daß die Stadt beim Abschluß des Vertrages gültig und wirksam vertreten gewesen ist, ihn überhaupt nicht zur Kenntniß des Reichstags gebracht haben. Diese Ueberzeugung stützt sich darauf, daß der Bürgermeisterverwalter Bad als außerordentlicher Kommissar auf Grund des Gesetzes vom 24. Februar 1872 die Funktion des Bürgermeisters und Munizipalraths zur Zeit ausübt, und daß ein von ihm in dieser Eigenschaft gefaßter Beschluß nach dem geltenden Rechte nur der Genehmigung des vorgesetzten Bezirkspräsidenten bedarf. Diese Genehmigung ist erteilt, und es steht darnach die formelle Befugniß des Bürgermeisterverwalters zum Abschluß des Geschäfts juristisch außer Frage. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß der Bürgermeisterverwalter damit eine nicht unbeträchtliche Verantwortlichkeit übernommen hat. Es wäre für ihn leichter und für die Re-

gierung in manchen Beziehungen erwünschter gewesen, wenn diese Verantwortung von einer gewählten Gemeindevvertretung hätte getheilt werden können. Indessen hat diese Rücksicht nicht dazu führen können, die Wiederherstellung des Gemeinderaths auf Grund des Munizipalgesetzes ad hoc herbeizuführen, und ebenso wenig dazu, die Erweiterung der Festung, die nach den Beschlüssen des Reichstags von dem Erwerb des Terrains durch die Stadt abhängig gestellt worden ist, auf unbestimmte Zeit zu vertagen. Der Bürgermeisterverwalter hat unter diesen Umständen für richtig gehalten, die Verantwortung für seine Person zu übernehmen. Er hat sich dazu nach sehr sorgfältigen und gründlichen Erwägungen, die den Abschluß des Geschäfts auf lange Zeit hinausgeschoben haben, entschlossen.

Sein Entschluß kann hier, wo nur seine Legitimation in Betracht kommt, süglich nicht Gegenstand der Diskussion sein. Gleichwohl gestatte ich mir, einige Bemerkungen über die Umstände, unter denen er gehandelt hat. Denn auch die Regierung hat ein Interesse daran, daß die Stadt Straßburg nicht durch ein mit dem Reiche abgeschlossenes Geschäft in finanzielle Schwierigkeiten gerathe, und ebenso daran, daß die Annahme, von welcher der Herr Interpellant ausgeht, widerlegt werde, als habe sie die Interessen des Reichs durch Vermittelung eines in manchen Beziehungen von ihr abhängigen Beamten einseitig wahrgenommen.

Von diesem Gesichtspunkt aus ist hervorzuheben, daß die Stadterweiterung als nothwendig und nützlich allseitig anerkannt ist; sie ist es keineswegs nur im militärischen Interesse, wie der Herr Interpellant auszuführen sich bemühte, sie ist es ausschließlich oder doch jedenfalls im höchsten Maße im Interesse der Stadt. Ich habe bei der Debatte im vorigen Jahre auch keineswegs das fortifikatorische Interesse als maßgebend vorausgestellt; nur weil ich nachzuweisen hatte, daß auch das Reich dabei Opfer zu bringen habe, welche zu bringen es damals eingeladen wurde, habe ich ausgeführt, daß eine Stadterweiterung, wenn sie geschähe, zugleich so geschehen werde, daß das fortifikatorische Interesse dabei seine Befriedigung finde. Ich wiederhole aber, daß der entscheidende Grund im städtischen Interesse liegt. Schon der frühere Munizipalrath, sowie die vor ihm fungirende Munizipalkommission haben in den Jahren 1871/72 mit der Militärverwaltung über die Frage verhandelt; sie haben damals bereits die finanzielle Betheiligung der Stadt in Aussicht genommen. Ich erinnere sodann an die Adresse von Notablen, deren bei der Debatte im vorigen Jahre eingehend Erwähnung geschehen ist, und in welcher mit warmen und berebten Worten nachgewiesen wurde, daß die Erweiterung der Stadt für das Gedeihen derselben Lebensfrage sei. Der Bürgermeisterverwalter wird daher auf die Zustimmung aller einsichtigen Klassen der Bevölkerung in Straßburg rechnen dürfen, wenn er mit seiner Person für die Ausführung des Projekts eingetreten ist. So viel mir bekannt, hat er sich dabei dauernd im Einvernehmen mit sachkundigen und einsichtigen Mitgliedern der Bürgerschaft gehalten.

Wenn nun der Herr Interpellant die Größe der Opfer beschreibt, welche die Stadt zu bringen habe, und für welche sie einen ausreichenden Entgelt nicht finde, so erinnere ich zunächst daran, daß von den 17 Millionen Mark, welche die Stadt als Kaufpreis zu bezahlen hat, ein erheblicher Theil dadurch gedeckt wird, daß für den Universitätsbau auf dem von der Stadt erworbenen Terrain eine bedeutende Fläche in Anspruch genommen wird, und daß durch den dafür zu zahlenden Preis nach den dabei zu Grunde zu legenden Einheitsätzen allein mehr als 1½ Millionen Mark gedeckt werden. Es kommt auch nicht auf die absolute Höhe des Preises, sondern auf die relative an. Legt man nun in dieser Richtung eine Berechnung an, so ergibt sich, daß für den Ankauf des Terrains der Preis sich auf nur wenig mehr als 900 Mark stellt. Die Entwicklungsfähigkeit der Stadt steht gewiß außer Frage; es ist daher mit aller Sicherheit anzunehmen, daß das

Geschäft nicht so verlaufen wird, wie der Herr Interpellant es prophezeit hat, sondern daß die Stadt, die allein im Stande ist, allmählich und mit Umsicht das Geschäft durchzuführen, durch den Erlös aus den Grundstücken auch ihre Deckung finden wird. Sie kann mit um so größerer Zuversicht in das Geschäft eintreten, als ihre finanzielle Lage außerordentlich günstig ist. In dem Berichte, welchen der Bürgermeisterverwalter über den Haushalt der Stadt für dieses Jahr veröffentlicht hat, und in dessen Anhang die Broschüre sich befindet, welche der Herr Interpellant als einen Ausfluß der Regierungsorgane darstellt, ist erwähnt, daß der Ueberschuß der diesjährigen Einnahmen auf mehr als 300,000 Mark zu veranschlagen sei, und daß er nach früheren Erfahrungen voraussichtlich sich auf 500,000 Mark stellen werde. Es ergibt dieser Bericht ferner, daß aus den Ueberschüssen früherer Jahre mehr als 900,000 Mark bereits zinsbar angelegt sind. Halten Sie hiermit zusammen, daß die Zahlungen, welche die Stadt nach dem Vertrage zu leisten hat, erst vom Jahre 1879 beginnen, und daß sie sich bis auf das Jahr 1893 hinaus erstrecken sollen, so wird von einer Belastung der Stadt, die deren finanziellen Ruin herbeiführen könnte, in keinem Falle die Rede sein können. Die Regierung hat es ihrerseits für ihre besondere Pflicht erachtet, der Stadt in dieser Richtung so weit entgegenzukommen, als die ihr vom Reichstag ertheilte Ermächtigung es irgendwie zu erlauben schien. Sie werden dies aus den Bedingungen des Vertrags entnehmen, welcher das Zugeständniß völliger Zinsfreiheit enthält, die Erstreckung der Zahlungstermine auf mehr als 17 Jahre hinaus gewährt, und welcher von der rücksichtsvollen Behandlung, die auch in Bezug auf die Militärbauten eingehalten ist, Zeugniß gibt.

Ich bin daher der Meinung, daß die Stadt Straßburg keinen Grund hat, ein *vae victis* auszurufen, und daß sie ebenso wenig Grund hat, Thränen zu vergießen über eine durch den Vertrag ihr oktroyirte Kriegskontribution. Ich bin überzeugt, daß im Laufe der Zeit die Erwartungen, welche man an die Erneuerung der Stadt knüpft, sich auf das Beste erfüllen werden. Auch wenn sie mit dem Kaufpreis nicht völlig herauskommen sollte, wird sie doch in den vortheilhaften Einwirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Einwohner, welche die Stadterweiterung mit sich bringt, einen zulänglichen Ersatz finden. Ich hoffe, daß im Jahre 1893 der Herr Abgeordnete für Gebweiler hier mit der heiteren Objektivität, welche die Frucht reiferen Alters ist, anerkennen wird, daß er heute die Gefahren für die Stadt Straßburg viel zu schwarz gesehen hat.

Ich wende mich jetzt zu der ersten Frage des Herrn Interpellanten, die dahin geht, ob die Regierung beabsichtigt, in Straßburg demnächst eine gesetzliche Gemeindevvertretung wieder herzustellen.

Diese Frage ist eigentlich des Pudels Kern. Ich würde sie bejahen können, wenn ich das Wort „demnächst“ nicht in dem vom Herrn Interpellanten gemeinten Sinne, „in nächster Zeit“ oder „alsbald“, zu verstehen hätte. In diesem Sinne kann ich sie nicht bejahen. Die Regierung nimmt zwar keinen Anstand, anzuerkennen, daß der gegenwärtige Zustand in Straßburg kein dauernder sein kann, daß er ein Ausnahmezustand ist, der zu seiner Zeit dem normalen wieder Platz zu machen haben wird; sie lehnt es aber ebenso entschieden ab, bezüglich des Zeitpunkts, wo dieser Wechsel eintreten wird, heute eine bindende Zusicherung zu geben; sie muß sich vielmehr die Freiheit der Entschließung in dieser Beziehung wahren.

Zur Erläuterung dieses Standpunkts und gegenüber dem, was der Herr Interpellant ausgeführt hat, halte ich einen, wenn auch nur kurzen Rückblick auf den historischen Verlauf geboten.

Die Regierung hat seit Einrichtung der deutschen Verwaltung und von Haus aus es als wünschenswerth erachtet, die Gemeindevvertretungen in ihrer bisherigen Thätigkeit zu

belassen und mit ihnen die Verwaltung zu führen. Es sind deshalb im Jahre 1871 die Wahlen zu den Municipalrathen vorchriftsmäßig vollzogen und es sind die Bürgermeister von den zuständigen Stellen überall ernannt worden. So ist es auch in Straßburg geschehen, wo der Gemeinderath im Jahre 1871 in Aktion getreten ist, und wo der Bürgermeister aus seiner Mitte am 9. Oktober 1871 Allerhöchst ernannt worden ist. Eine Aenderung in dieser Beziehung ist erst eingetreten, als die im Jahre 1872 beginnende Optionsbewegung und die mit ihr Hand in Hand gehende klerikale Agitation die Gemüther in Aufregung versetzte und die Besorgniß entstand, daß die Gemeinderäthe in vielen Orten sich auflösen und Neuwahlen nicht zu Stande kommen würden. Die Regierung sah sich damals genöthigt, das Gesetz vom 24. Februar 1872 zu erlassen, dessen wesentliche Bestimmungen wie folgt lauten:

Wenn in einer Gemeinde die Stelle des Maire oder eines Beigeordneten erledigt und ein zu ihrer Ausübung geeignetes und bereites Mitglied des Municipalraths nicht vorhanden ist, so ist der Bezirkspräsident befugt, mittels motivirten Beschlusses die Verwaltung der Stelle einem außerordentlichen Kommissar zu übertragen.

Der außerordentliche Kommissar hat alle Rechte und Pflichten des Maire beziehungsweise Beigeordneten.

Soll die kommissarische Verwaltung länger als fünf Jahre dauern, so ist hierzu eine motivirte Entscheidung des Oberpräsidenten nöthig.

Im Falle der Suspension oder Auflösung eines Municipalraths ist der Bezirkspräsident befugt, mittels motivirten Beschlusses die Ausübung aller Rechte und Pflichten des Municipalraths dem Maire oder dem denselben ersetzenden außerordentlichen Kommissar zu übertragen.

Dieses Gesetz scheint der Herr Interpellant im Sinne gehabt zu haben, wenn er bei der Begründung der Interpellation erwähnt, es sei der Gemeinderath in Straßburg am 26. Februar 1872 aufgelöst worden. Dies ist thatsächlich nicht richtig. Maire und Gemeinderath haben in Straßburg das ganze Jahr 1872 hindurch fungirt bis in den April des Jahres 1873; dann nöthigte ihre Haltung die Regierung zu ihrer Beseitigung. Es ist bekannt, daß der damalige Bürgermeister offen erklärte, er sei nur deshalb in Straßburg geblieben, weil er glaube, daß das Elsaß doch bald wieder französisch werden würde. Er hat keinen Anstand genommen, diese Aeußerung dem Bezirkspräsidenten und dem Oberpräsidenten gegenüber zu thun; und als er nicht einsehen wollte, daß er bei einer derartigen Gesinnung nicht füglich Bürgermeister der Stadt Straßburg bleiben könne, sondern seinen Rücktritt nehmen müsse, ist seine Enthebung mittels kaiserlicher Verordnung ausgesprochen worden.

Auf Grund des vorhin vorgelesenen Paragraphen des Gesetzes von 1872 ist demnächst einem außerordentlichen Kommissar das Amt des Bürgermeisters übertragen worden, weil eine geeignete Person innerhalb des Municipalraths, die an seine Stelle hätte treten können, und gleichzeitig dazu bereit gewesen wäre, sich nicht fand.

Darauf hat der Municipalrath in seiner großen Mehrheit — 28 Mitglieder von 33 — erklärt, daß er unter dem Vorsitz eines außerordentlichen Kommissars die Geschäfte nicht führen wolle. Er hat sich damit in offenbaren Widerspruch gegen das Gesetz gesetzt. Er wurde zunächst suspendirt. Die Bildung einer Municipalkommission, die nach dem französischen Gesetz an seine Stelle hätte treten sollen, glückte nicht, weil die Mitglieder des Municipalraths diese allerdings undankbare Funktion zu übernehmen sich weigerten.

Die Suspension wurde auf ein Jahr ausgedehnt. Als dieses Jahr seinem Ablaufe sich näherte, zeigte sich eine Anzahl Mitglieder des Municipalraths bereit, unter einem außer-

ordentlichen Kommissar zu fungiren. Es wurden darüber Verhandlungen mit dem Oberpräsidenten geführt, die aber endlich dahin ausliefen, daß die Mehrheit des Municipalraths bei dem früheren Entschlusse blieb und erklärte, die Sitzungen nur dann wieder besuchen zu wollen, wenn ein Bürgermeister ihnen vorsitze.

Diese Haltung nöthigte dazu, den Municipalrath aufzulösen, und dieses ist im April des Jahres 1874 geschehen. So liegen die Verhältnisse seit jener Zeit. Aus der Verwaltung der städtischen Interessen durch den mit dem Bürgermeisteramt betrauten Verwalter Bach vermochte die Regierung einen Grund zur Aenderung nicht zu entnehmen. Denn es wird allseitig anerkannt, daß Herr Bach mit Einsicht und Sorgfalt die Verwaltung leitet, und daß es ihm geglückt ist, in den weitesten Kreisen der Bürgerschaft Vertrauen zu gewinnen.

Die Regierung wird, wenn sie auf anderem Wege unzweideutige Rundgebungen der öffentlichen Meinung dahin erhält, daß die Zugehörigkeit des Landes zum deutschen Reiche nicht mehr als ein Provisorium aufgefaßt wird, und daß diejenigen Personen, welche für den Municipalrath wählbar sind, diese Wahl nicht zu politischen Demonstrationen benutzen sollen, gerne bereit sein, den normalen Zustand wiederherzustellen. Sie wünscht lebhaft, daß dieser Zeitpunkt so nahe als möglich sei.

(Beifall.)

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Sonnemann beantragt die Besprechung der Interpellation. Es bedarf dieser Antrag der Unterstützung von fünfzig Mitgliedern.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Sonnemann, in eine Besprechung der Interpellation einzutreten, unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Das sind fünfzig Mitglieder; wir treten in die Besprechung der Interpellation ein.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Sonnemann.

Abgeordneter Sonnemann: Meine Herren, ich würde in dem vorgerückten Stadium der Session nicht die Besprechung der Interpellation veranlaßt und mich selbst zum Wort gemeldet haben, wenn ich nicht überzeugt wäre, daß die Absicht, einer Gemeinde eine solche bedeutende Schuldenlast wider ihren Willen aufzuerlegen, bei Ihnen allen ohne Unterschied der Parteien einen lebhaften Widerwillen finden wird.

Was die Sache selbst betrifft, so ist es nach den Auslassungen des Herrn Bundeskommissars zweifellos, daß die Bundesregierung formell im Rechte ist, einen solchen Vertrag abzuschließen. Ob aber das formelle Recht auf diese Spitze getrieben werden kann, ob man eine kommissarische Gemeindeverwaltung dahin ausdehnen kann, daß man der Gemeinde für alle Zukunft hinaus kolossale Verpflichtungen auferlegt, das ist eine andere Frage. Sehr leid thut es mir, daß nicht der Vertreter der Stadt Straßburg hier ist, der mit der Person des früheren Maires identisch ist und allerdings in erster Linie befugt wäre, über diese Frage sich auszusprechen. Ich habe mich immer dagegen erklärt, daß die Herren nicht hierherkommen und selbst ihre Angelegenheiten vertreten, und das war der Grund, warum ich mich persönlich viel weniger als im Anfang an der Berathung der elsäß-lothringischen Angelegenheiten betheiligt habe. Allein darüber kommen wir nicht hinaus, und das darf den Reichstag nicht abhalten, über alle diese Fragen sich gründlich nach allen Seiten zu informieren. Der Reichstag hat auch bei der jährlichen Berathung des elsäß-lothringischen Budgets in dieser Beziehung nach allen Seiten hin immer seine Pflicht gethan, so weit es in seiner Macht lag.

Was nun die Frage betrifft: in welcher Stellung befindet sich die Gemeinde Straßburg gegenüber diesem Geschäft? so kommen folgende Momente zur Berücksichtigung. Was die Rechtsfrage betrifft, ob man einer Gemeinde einen derartigen Vertrag aufzwingen kann, so mag die Behörde formell, wie ich schon erwähnt habe, im Rechte sein, aber es gibt ein höheres Recht als das rein formelle. Die Frage, ob eine Gemeinde, wie die Stadt Straßburg, die Verpflichtung, die man ihr aufbürdet, zu erfüllen in der Lage ist, kann schwerlich ein Auswärtiger, der erst einige Jahre in Straßburg ist, und viel weniger beurtheilen, als die Stadt selbst. Es ist selbst in Frankreich unter dem Regiment Napoleons III. nicht vorgekommen, daß man einseitig durch einen Kommissar eine Stadt mit enormen Verpflichtungen belastet hat. In Frankreich ist es auch vorgekommen, daß kommunisirende Gemeindeverwaltungen eingesetzt worden sind. Dann hat man aber Notablenversammlungen einberufen, die in wichtigen Fragen gehört worden sind. Hier ist das nicht der Fall. In Straßburg ist man über den Abschluß des Vertrags vollständig in Unklarheit gewesen, bis derselbe dem Reichstag vorgelegt worden ist.

(Hört!)

Der Vertrag ist vollständig geheim gehalten worden, obwohl er bereits am 2. Dezember abgeschlossen ist. Hätte man der Stadt nur die zwei Monate Zeit gelassen, so bin ich fest überzeugt, daß von demjenigen Theil der Bevölkerung, der noch durch Petitionen von der Reichsregierung etwas zu erreichen hofft, zahlreiche Vorstellungen eingelaufen wären. Denn selbst unter den 82 Namen, die seiner Zeit an den Reichskanzler petitionirt haben um Erweiterung der Stadtenceinte, sind viele, wie ich auf Grund der mir vorliegenden Schreiben bezeugen kann, die entrüstet sind über die Art dieses Abschlusses. Sie haben damals in der Petition sich dahin ausgesprochen, daß sie eine Erweiterung der Stadt wünschen und den Reichskanzler bitten, eine solche Erweiterung zu veranlassen. Das ist ein ganz allgemeiner Wunsch, der aber von der Art der Ausführung gar nichts enthält, und der namentlich darüber nichts enthalten kann, welcher Preis gezahlt wird, und daß ein solcher Abschluß ohne Zustimmung einer gewählten Gemeindevertretung stattfinden könnte. Der Herr Vertreter des Bundesraths hat uns hier weiter nichts für die Erweiterung vorbringen können, als Hoffnungen; er hat die Hoffnung ausgesprochen, daß bis zum Jahre 1893 — das sind seine eigenen Worte — man sehr damit einverstanden sein würde. Ich sehe die Sache anders an, und nicht etwa sehe ich sie anders an auf Grund meiner persönlichen Meinung, sondern auf Grund von Erkundigungen, die ich in Straßburg eingezogen habe, und die mir zugekommen sind. Diese Erkundigungen sind nicht etwa lediglich von der Protestpartei, sondern vorzugsweise von gemäßigten Leuten, von denjenigen, die sich theilweise zur deutschen Regierung hinneigen. Diese Stimmen sind ganz entschieden in Widerspruch mit den Ansichten über den Abschluß, die uns der Herr Bundesvertreter vorgetragen hat.

Was den Werth des Terrains im allgemeinen betrifft, so äußert sich darüber die vorliegende Broschüre. Ich habe den Herrn Bundeskommissar nicht genau verstanden, von wem diese Publikation veranlaßt worden ist. Offenbar ist sie aber von der Straßburger Bürgermeisterei ausgegangen, da die Publikation derselben ebenso früh erfolgt ist, wie die Vorlage im Reichstage. In dieser Broschüre ist nun nicht so bestimmt ausgesprochen, daß das Terrain einen so großen Werth habe; es steht darin: „daß dieses Terrain auch nach Abzug der in die Straßen und Plätze fallenden Flächen und unter Berücksichtigung der Kosten der Einebnung immerhin einen Werth von etwa 17 Millionen Mark darstelle.“ Also eine feste Ueberzeugung, daß dieses Terrain einen Werth von 17 Millionen Mark darstelle, ist darin nicht begründet.

Nun sagt der Herr Bundeskommissar, daß ja ein bedeutender Theil von diesem Werthe abgehe durch das, was die Universität ankauft. Einmal ist in dem Vertrage das Reich noch garnicht dazu verpflichtet, das Terrain für die Universität anzukaufen, denn es steht darin lediglich, das Reich hat das Recht dazu. Aber selbst angenommen, daß das Reich in diesen Theil des Vertrags einträte und das Terrain für die Universität ankauft, so ist nach dem Wortlaut dieses Vertrags für die Stadt noch ein großer Verlust. Ich hoffe allerdings, daß man das nicht so interpretiren wird; allein wie der Wortlaut ist, soll die Universität dieses Terrain — 15 Hektaren, wenn ich nicht irre — zu dem Ankaufrispreize zurücknehmen. Was heißt das aber, meine Herren? Wenn die Stadt dieses Terrain ankauft, so muß sie damit beginnen, das Terrain einzuebnen, die Wälle niederzureißen, Kanäle und Wasserleitungen anzulegen u. s. w. Dann erst wird das Terrain für die Universität ausgewählt. Bekanntlich kostet aber ein in dieser Weise eingeebnetes Terrain mindestens um die Hälfte mehr als den Bruttopreis. Wenn also das Reich für die Universität zu demselben Preise, zu dem es verkauft hat, später 15 Hektaren zurücknimmt, so verliert die Stadt die Hälfte von dem Preise. So steht es also, wenn man den Vertrag wörtlich auffaßt.

Nun will ich Sie weiter noch auf einige Punkte aufmerksam machen, die man in Straßburg speziell beanstandet. Es werden hauptsächlich folgende Punkte gegen diesen Vertrag geltend gemacht, und Sie werden bald sehen, daß sehr kompetente Stimmen sich sehr entschieden gegen diesen Vertrag aussprechen werden.

Erstens wird behauptet, daß das Terrain viel zu groß sei. Das ganze Terrain wird dadurch verdoppelt, und es wird dann eine Entwerthung des Terrains im allgemeinen eintreten.

Zweitens beanstandet man, daß die Erweiterung nicht in der Richtung vor sich geht, in der man dies wünscht; es wird der ungesundeste, niedrigste Theil, der am wenigsten bewohnte Theil der Außenstadt, in die Stadt hineingezogen, während nach der anderen Seite eine Vergrößerung wünschenswerth ist, nämlich nach der Seite, wo die bewohnten Vorstädte sind und wo größere Industrien sich niedergelassen haben. Indessen, meine Herren, sind hier militärische Rücksichten maßgebend, und über diese habe ich und wir überhaupt nicht zu urtheilen; aber, meine Herren, es fragt sich doch, ob man aus solchen militärischen Rücksichten eine Belastung der Stadt herleiten kann.

Drittens wird betont, daß die Stadt das Terrain viel zu theuer bezahlt; der Preis von 17 Millionen Mark repräsentirt nach allem, was man über die Stadterweiterung bisher erfahren hat — und ich selbst habe aus meiner unmittelbaren Nachbarschaft sehr spezielle Erfahrungen zu machen Gelegenheit gehabt — einen Kaufpreis von mindestens 30 Millionen Mark; mindestens 13 Millionen Mark werden noch hinzukommen, um das Terrain baufähig zu machen und es mit den nöthigen Zuthaten, Gas, Kanalisation, Wasserleitung, Brücken, Quais u. s. w., zu versehen. Diese 13 Millionen Mark, die mehr zu bezahlen sind, als der eigentliche Kaufpreis, muß die Stadt, wenn sie die Sache rentabel machen will, sehr bald aufbringen; sie muß sich also mit einer kolossalen Schuld belasten und außerdem muß sie von 1879 an jährlich die Raten bezahlen.

Nun, meine Herren, wie es mit dem Wiederverkauf aussieht, das weiß ich wirklich nicht; bis jetzt sind dafür die Aussichten im Augenblick gar nicht günstig. Ich kann Ihnen nur aus unmittelbarer Wahrnehmung sagen, daß zwei Frankfurter Gesellschaften in den Jahren der Gründerzeit bedeutende Terrains in Straßburg erworben haben. Die dabei Theilhabenden betrachten selbst diese Geschäfte als die ruinösesten, die sie gemacht haben, und betrachten einen großen Theil des Kapitals als verloren. Die Verhältnisse sind nicht gleich in allen Städten; es kann für die eine Stadt eine solche Erweiterung nutzbringend sein, für die andere ist sie es nicht.

In Straßburg liegen nun einmal die Verhältnisse so, und wir können sie nicht ändern, daß ein Zuzug wohlhabender Leute fast gar nicht stattfindet, und daß eingeborene Straßburger, wenn sie können, ihre Häuser verkaufen und wegziehen, — eine größere Zahl wenigstens. Das ist nicht anders; wenn Sie es bezweifeln, kann ich es mit Angaben der kompetentesten Einwohner von Straßburg bestätigen.

Weiter beanstandet man die Dringlichkeit der Vergrößerung aus den von mir schon angeführten Gründen. Man bekommt für 35 Franken oder 28 Mark den Quadratmeter des besten Terrains in der Nähe des jetzigen Bahnhofes, also im Mittelpunkt der Stadt. Nun schätzt man das Terrain, das jetzt verkauft wird, bis es disponibel gestellt sein wird, — die Schätzung ist nicht etwa von einem Mitgliede der Protestpartei, sondern von einem Herrn, der die Petition der 82 selbst unterzeichnet hat, — daß es sich auf 30 Franken pro Quadratmeter stellen wird, während man, wie ich schon bemerkte, heute in der Nähe des Bahnhofes nur 35 Franken bezahlt. Wie damit die Stadt ein gutes Geschäft machen soll, meine Herren, das kann ich mit dem besten Willen nicht einsehen.

Es hat der Herr Vertreter der Regierung gesagt, daß das Budget der Stadt ein sehr günstiges sei, daß sie einen Ueberschuß von 300,000 Franken habe. Das ist wahr! Man hat das Oktroi erhöht und neu regulirt, und in Folge davon ist diese Mehreinnahme erzielt. Wer aber an einer Kommunalverwaltung irgendwie theilhaftig ist, wird sich sagen können, was eine Mehreinnahme von 300,000 Franken ist gegenüber den Ausgaben, die eine Stadt aufzuwenden hat, wenn sie solche Veränderungen vornehmen muß wie Straßburg, und wenn die dazu nöthigen Anleihen verzinst werden müssen. Es können sich dann die Ausgaben leicht auf Millionen jährlich belaufen, und die Stadt hat das Nachsehen.

Man mag der Ansicht sein, daß das Geschäft ein besseres ist, als ich es schildere; doch meine ich, daß man nicht das Recht hat, einer Stadt wider ihren Willen einen derartigen Vertrag aufzuzwingen. Wie gesagt, ich kann die Nothwendigkeit dazu nicht einsehen. Meine Herren, die Petition mit den 82 Unterschriften, was ist sie gegen 12,000 wahlfähige Bürger? Welche Ansichten man in Straßburg darüber hat, wage ich kaum Ihnen vorzutragen und erkläre es selbst als ein vollständiges Mißverständnis; denn es fällt mir nicht ein, der Reichsregierung die Absicht zu imputiren, die man dort theilweise hegt. So wird mir in einem Briefe geschrieben:

Wenn ich weiter zurückgehen und den Dingen auf den Grund gehen möchte, so würde man vielleicht in dem Erweiterungsprojekt einen Grund finden, welcher die Administration veranlaßte, im Jahre 1873 den Maire abzusetzen; denn man mußte sehr gut, daß niemals die Straßburger Gemeindeverwaltung einem auf solcher Basis errichteten Vertrage ihre Zustimmung gegeben haben würde.

Meine Herren, ich erkläre selbst diese Ansicht als eine vollkommen unberechtigte; allein Sie ersehen daraus, welche Ansichten in Straßburg über diesen Vertrag herrschen, und welche Mißstimmung Sie dadurch erregen, wenn der Reichstag die Sache stillschweigend hingehen läßt. Sie werden sich bald vom Resultat überzeugen. Bei den letzten Wahlen hat eine sogenannte gemäßigte Partei bestanden. Ohne Prophet zu sein, glaube ich, daß diese sogenannte gemäßigte Partei bei den nächsten Wahlen nur eine verschwindend kleine Anzahl von Stimmen erreichen wird, weil die ganze Stadt entzweit ist über diesen Vertrag, und ich werde Sie daran erinnern, daß ich Ihnen nichts Unrichtiges vorhersage.

Nun, meine Herren, mit der Interpellation allein wird allerdings nichts erreicht. Ich glaube, daß die Antragsteller Ihnen wahrscheinlich statt der Interpellation einen bestimmten Antrag gestellt haben würden; allein zu einem solchen

Antrag ist keine Zeit mehr gewesen; sie mußten sich nach der Geschäftslage fügen, daß ein solcher Antrag für diese Session ins Wasser gefallen wäre, da er nicht mehr auf die Tagesordnung gestellt werden konnte. Nur deshalb haben sie den Weg der Interpellation gewählt, um die Möglichkeit zu haben, daß im Reichstag noch einmal die Sache zur Sprache kommt, um — ich glaube das in meinem Namen auch thun zu können auf Grund der genauen Kenntniß der Verhältnisse — die energischste Verwahrung einzulegen gegen die Belastung Straßburgs mit den Kosten, die aus diesem Vertrag erwachsen.

Meine Herren, die Sache wird damit nicht zu Ende sein; ich hoffe, daß wenigstens die Interpellation die Folge hat, daß mit der Ausführung des Vertrags vorerst nicht vorgegangen wird. Nach dem Wortlaut des Vertrags sind eine Anzahl Termine festgestellt; es wird das Terrain nicht gleich übergeben, und es werden erst Zahlungen im Jahre 1879 verlangt. Es wird die Stadt Straßburg Gelegenheit haben, selbst wenn der Gegenstand der Interpellation nicht erledigt werden sollte, so werden sich Stimmen geltend machen bei den nächsten Wahlen, und ich hoffe, daß in der nächsten Reichstagsitzung Gelegenheit sein wird, die Sache nochmals eingehender zu prüfen.

Was aber die Wiederherstellung des Gemeinderaths betrifft, so glaube ich, daß die Regierung den Zeitpunkt, wo die fünf Jahre abgelaufen sein werden, nicht vorübergehen lassen sollte, ohne die Gemeindevertretung wieder anzustellen. Was hat man ihr denn vorzuwerfen? Es hat der Maire die Aeußerung gethan, die der Herr Bundeskommissar eben angeführt hat; daß die Gemeinde ihren Maire nicht im Stich lassen wollte, das muß man den Leuten nicht so hoch anrechnen. Es war eine Ehrensache. Es muß hier konstatirt werden, daß, seitdem die Stadt Straßburg annektirt ist, von seiten der Stadt keine gesetzwidrige Handlung stattgefunden hat, daß die ganze Verwaltung von dem Gemeinderath in Straßburg in loyalster Weise geführt worden ist. Ich glaube, man sollte nach fünf Jahren des grausamen Spiels genug sein lassen. Eines schiedt sich nicht für Alle; das Reich kann nicht eine politische Diktatur üben und gleichzeitig großartige Geschäfte machen. Wenn es nöthig sein sollte, die Diktatur zu verlängern, dann müssen Sie auf dieses Geschäft mit Straßburg verzichten; sollten Sie aber das Geschäft machen wollen, so können Sie es nicht anders, als indem Sie es den gewählten Vertretern vorlegen.

(Lebhafter Beifall.)

Vizepräsident Dr. Hünel: Der Herr Abgeordnete Graf von Moltke hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Moltke: Der Herr Interpellant hat gemeint, daß ich eine Anfrage an die Stadt Straßburg gestellt hätte, ob sie eine Erweiterung wünscht. So wenigstens habe ich verstanden. Ich habe dazu niemals den Auftrag gehabt. Bei meiner Anwesenheit in Straßburg habe ich allerdings mich erkundigt, nach welcher Seite eine Erweiterung der Stadt wünschenswerth sein könnte.

Der Herr Interpellant hat das militärische Interesse vorangestellt. Meine Herren, auch uns ist es erwünscht, innerhalb der Festung eine wohlgebaute Stadt mit breiten Straßen zu haben statt einer eng zusammengedrängten; aber ein dringendes militärisches Interesse für die Erweiterung der Stadtenceinte liegt durchaus nicht vor, nachdem wir die detachirten Forts fertig haben. Diese Erweiterung ist lediglich im Interesse der Stadt, oder wenigstens vorzugsweise.

Der Herr Vorredner hat gemeint, daß die Stadt nach der allerunzweckmäßigsten Seite erweitert werden soll. Meine Herren, die Stadt kann gegen Osten, wo die Citadelle liegt, nicht erweitert werden; gegen Süden liegt die Inundation und sumpfiges Terrain, dahin wird sie auch nicht erweitert

werden. So viel ich weiß, wird sie gegen Westen und Norden, nach Contades zu, geöffnet, also nach der besten Gegend hin, in welcher die Erweiterung stattfinden kann. Es haben ja auch andere Städte bedeutende Summen gezahlt, damit sie Bauplätze gewinnen, zuletzt z. B. Stettin.

Meine Herren, eine Stadt wie Straßburg, nach alledem, was für sie geschehen ist und was für sie zu thun beabsichtigt wird, die Gründung der Universität, die Leitung von Kanälen, die Führung der Eisenbahn, — nach alledem läßt sich mit Bestimmtheit vermuthen, daß diese alte deutsche Stadt einen großen Aufschwung erfahren wird, sobald sie nur Raum erhält, sich zu erweitern.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. Hänel: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Löwe.

Abgeordneter Dr. Löwe: Meine Herren, wenn diese verspätete Diskussion, die wir hier haben, nicht ganz verloren sein soll, so haben wir doch wohl das zu konstatiren, daß die Herren, die jetzt mit einer so großen Heftigkeit gegen dieses Projekt auftreten, die sogar den ganzen Vertrag invalide machen wollen, besser gethan hätten, zu der Zeit ihre Stimme dagegen zu erheben, als hier diese Vollmacht vorgelegt wurde, den Vertrag abzuschließen.

(Sehr richtig!)

Als uns damals die Vorlage gemacht wurde, ist es uns allen wohl schwer aufs Herz gefallen, daß ein solcher Vertrag abgeschlossen werden sollte unter so ausnahmsweisen Verhältnissen, als die waren, unter denen die Stadt verwaltet wurde. Ich habe es für meine Pflicht gehalten, mich nach Straßburg selbst zu wenden für nähere Erkundigung, und zwar habe ich mich nicht bei den Behörden, auch nicht bei eingewanderten Deutschen, sondern bei Elsässern vertraulich erkundigt, wie man dort die Sache ansieht und dazu steht. Ich habe damals die Antwort erhalten: „Dies Projekt an sich ist ein ganz gutes und die Erweiterung der Stadt ist eine dringende Nothwendigkeit. Wenn wir die Sache auf das Unbestimmte hier verschieben, so könne man nicht wissen, ob nicht die Verhältnisse sich in einer Weise ändern, daß wir später unter viel schlechteren Bedingungen zu demselben Projekt in einer schlechteren Form kommen, denn vorgenommen muß die Erweiterung einmal werden. Wir sind deshalb der Meinung, daß der Reichstag, ohne auf die Verhältnisse der Ausnahmeverwaltung weitere Rücksicht zu nehmen, diese Vollmacht erteilt.“

Meine Herren, das sind die brieflich mir gegebenen Antworten von verschiedenen Elsässern, Briefe, die ich bereit bin, heute noch vorzulegen.

Und hier im Hause, von den Vertretern der Elsässer? Kein Wort! Konnten wir uns an sie wenden? Bekamen wir auch nur eine Antwort in der Budgetkommission? Bekamen wir im Hause irgend eine Aufklärung über die Verhältnisse? Gab es einen andern Weg, als sich in dieser Weise zu informieren, als den ich eingeschlagen habe?

Was nun heute das Projekt, besonders seine finanzielle Seite für die Stadt, betrifft, so berechnet uns Herr Sonnemann, daß es ein schlechtes Geschäft ist. Ich bin unmöglich im Stande, ihm in die von ihm aufgestellten Zahlen hinein zu folgen. Aber wenn er sagt, die Stadt verliert noch daran, wenn sie an die Universität, an den Staat das Terrain zu dem im Vertrage vorgesehenen Preise abläßt, so bin ich doch erstaunt gewesen, von einem so geschäftserfahrenen Manne solche Aeußerung zu hören. Der erste Anfang aller solcher Gründungen für neue Städte und Stadttheile ist doch der, daß man erst einen Punkt hat, den man bestimmt verkauft hat, und zwar so, daß er auch bestimmt und gut be-

baut wird; und wenn der eine Punkt in dieser Weise gut verkauft ist, dann entwickeln sich die neuen Anlagen anschließend an diesen Punkt, so zu sagen strahlenförmig geht von diesem Punkte die Bebauung weiter. Wenn Sie die Prospekte neuer Städtegründungen in Amerika sehen, so wird in denselben gesagt: die und die Ecklots sind verkauft; wenn das Ecklot erst verkauft ist, und man noch dazu erfährt, daß wirklich gebaut wird, dann hält man das Unternehmen für ziemlich sicher — weil dann darauf zu rechnen ist, daß die Straße sich, so zu sagen, von selbst daran anschließen wird. Ich bin dann auch der Meinung, daß die Zusicherung, daß die Universität mit ihren Gebäuden ein Mittelpunkt des neuen Terrains werden wird, nicht bloß einen werthvollen Zuschuß für die Stadt in sich schließt, sondern auch eine gewisse Garantie bietet, daß sie bei der Zinsfreiheit, die sie von dem ganzen Kapital hat, ein recht gutes Geschäft machen wird. Auch heute noch ist die Meinung, die ich wenigstens im Sommer von verschiedenen geborenen Elsässern habe ausgesprochen hören, die, daß das Geschäft an sich ganz gut ist.

Nun hat uns der Herr Abgeordnete Sonnemann Briefe vorgelesen, in denen andere Meinungen ausgesprochen sind, und hat einen besonderen Werth darauf gelegt, daß von den Unterzeichnern der Petition verschiedene sich jetzt gegen das ganze Projekt erklärten, obgleich sie früher die Erweiterung der Stadt für sehr nützlich gehalten haben. Meine Herren, nachdem er diese Privatmittheilungen gemacht, ist es wohl erlaubt, auch Privatäußerungen über die Motive für solchen anscheinenden Meinungswechsel, wie sie mir gemacht sind, hinzuzufügen. Demnach, meine Herren, ist das Motiv das nicht ganz ungewöhnliche: der besondere Wunsch, aus zwei Schüsseln zugleich speisen zu wollen. Nämlich auf der einen Seite die Betrachtung: das Ding ist ja fertig, die Stadterweiterung kommt zu Stande, der Vortheil für die Stadt wird also erreicht, — auf der anderen Seite die Neigung, sich mit der Protestpartei gut zu stellen, — lassen es erklären, wenn man jetzt hört: „Nein, wir sind auch dagegen, unter diesen Formen wollen wir es nicht!“ — Denn sicher ist es ja, meine Herren, das ist der dialektische Prozeß, mittelst dessen, wie man mich versichert hat, solche Meinungsverschiedenheiten entstehen. Wenn der Herr Abgeordnete Sonnemann sagt: im Interesse der Stadt selbst, weil sie nach einer schlechten Seite hin erweitert werde, könne man es nicht erlauben, — so enthalte ich mich des Urtheils, wie weit es in Bezug auf die Entwicklung der Geschäfte ein schlecht gewähltes Stück ist. Aber das kann ich Ihnen bezeugen, daß, was die sanitätlichen Beziehungen betrifft, diese Behauptung für den weitaus größten Theil unrichtig ist. Ich habe in diesem Sommer das abgetretene Stück kreuz und quer durchschritten, um mich darüber zu informieren, und habe gefunden, daß der größere Theil, natürlich abgesehen von den Festungsgräben, in denen noch Wasser steht, eine Art Hochebene ist, die ohne Zweifel zu dem gesunden Theil der ganzen Umgegend von Straßburg gehören wird.

Der Herr Abgeordnete Sonnemann sagt nun: „Es ist noch nicht zu spät, das Versäumte gut zu machen. Wir können der Stadt das nicht anthun, ohne direkte Zustimmung einen solchen Vertrag auszuführen. Noch heute sollten wir eine regelmäßige Vertretung berufen und ihr diesen Vertrag vorlegen.“ Meine Herren, wir sind dort in ausnahmsweisen Verhältnissen; Niemanden unter uns ist es gewiß leicht gewesen, die Zustimmung zu den Gesetzen zu geben, die in diesen außerordentlichen Verhältnissen nothwendig gewesen sind. Aber wie würden wir denn dieser Pflicht gegenüber, die wir damit erfüllt haben, heute dastehen, wenn wir die wichtigsten Akte hinfällig machen wollten, die auf Grund der von uns selbst gegebenen Gesetze vollzogen sind, indem wir sagten: die Behörden, die wir mit diesen Gesetzen geschaffen haben, bestehen eigentlich nicht zu Recht, die haben vielleicht die formelle, aber nicht die moralische Befugniß, solche Akte zu vollziehen; wenn etwas wichtiges vorkommt, so erklären wir solche Akte für ungiltig! Meine Herren, was soll da aus der

Reichssicherheit werden? Und wenn für eine solche Auffassung eine Möglichkeit gewesen wäre, dann hätte es in dem Augenblick ausgesprochen werden müssen, als wir aufgefordert wurden, die Vollmacht an die Reichsregierung zu geben, solche Verträge abzuschließen.

Das würde also der größte politische Fehler sein, auf einen solchen Antrag einzugehen. Das würde das Ansehen der Behörden vernichten und jedes Vertrauen in unsere Verwaltung zerstören. Meine Herren, davon kann meiner Ueberzeugung nach gar nicht die Rede sein.

Den anderen Punkt betreffend, wieder eine regelmäßige Vertretung in Straßburg zu schaffen, so glaube ich: je früher die Reichsregierung darauf eingeht, um so besser ist es, und um so weiser handelt sie. Diesem Ausnahmezustand muß so bald wie möglich ein Ende gemacht werden, und wenn ich ein richtiges Gefühl für die Stimmung der Bevölkerung gehabt habe, so meine ich, dieselbe ist auch so, daß die Regierung sehr bald zu neuen Wahlen schreiten kann, damit wieder eine regelmäßige Vertretung der Stadt existirt. Ich hoffe auch, daß diejenigen, welche dann kommen werden, sich darüber klar geworden sind, daß man offizielle Akte nicht so behandeln darf, wie ihre Vorgänger sie behandelt haben, die mit Erstaunen sagen: „wie konnte man eine solche Aeußerung des Maires so ernst nehmen! das war ja nur eine beiläufige Aeußerung; und wenn der Stadtrath sich angeschlossen, das hatte ja auch keine Bedeutung: der hielt es nur für eine Ehrensache, den Bürgermeister nicht im Stiche zu lassen, der hatte sehr unbesonnen gesprochen; aber wie wird man denn so etwas so ernst nehmen!“ Meine Herren, da hört das Verständniß für uns in Deutschland auf! Wenn solche Aeußerungen, unterstützt von offiziellen Abstimmungen und Erklärungen einer Versammlung, geschehen sind, dann müssen wir sie für ernst nehmen und sie natürlich ernstlich behandeln. Wenn die Betreffenden sich nur überzeugt haben, daß man nicht so leicht in Demonstrationen machen kann, ohne sie ernstlich gemeint zu haben, so bin ich überzeugt, daß auch die Reichsregierung und das Parlament sehr gut mit der neuen Stadtvertretung, die Straßburg hoffentlich bald bekommen wird, werden auskommen können. Aber nun gar der Vorschlag, eine Versammlung wählen zu lassen ad hoc, um diesen Vertrag noch einmal vorzulegen, würde ein so kolossaler Fehler sein, daß auch ein Gegner ihn der Reichsregierung eigentlich nicht zumuthen könnte.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. Hänel: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt worden vom Herrn Abgeordneten Valentin.

(Abgeordneter Windthorst: Ich bitte ums Wort!)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Jetzt ersuche ich diejenigen Herren, welche den Schluß herbeiführen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Schluß der Diskussion ist herbeigeführt.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, der

Berathung des achten Berichts der Reichsschuldenkommission über die Verwaltung des Schuldenwesens des norddeutschen Bundes, beziehungsweise des deutschen Reichs, und des zweiten Berichts

derselben über den Reichskriegsschatz (Nr. 158 der Drucksachen).

Ich bemerke, daß der Antrag der Kommission auf Seite 3 der Vorlage sich befindet.

Es verlangt Niemand das Wort; ich schließe die Diskussion und bemerke, daß unsere Abstimmungen definitive sind.

Ich ersuche also diejenigen Herren, welche dem Antrage der Reichsschuldenkommission, dahin gehend:

der preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden für die auf Seite 3 sub a 1 und 2 und sub b 1, 2, 3 verzeichneten Rechnungen Decharge zu ertheilen,

beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Wir gelangen zum dritten Gegenstand der Tagesordnung, der

ersten Berathung der Zusammenstellungen der fernerweit liquidirten, auf Grund des Art. V Ziffer 1 bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu erscheidenden Beträge (Nr. 200 der Drucksachen).

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Ridert.

Abgeordneter Ridert: Meine Herren, im vorigen Jahr ist die denselben Gegenstand betreffende Vorlage an die Rechnungskommission gewiesen. Ich würde anheimgen, auch diesmal so zu beschließen, obgleich ich die Bemerkung nicht unterdrücken möchte, daß ich und noch ein Kollege aus der Rechnungskommission, der Abgeordnete von Reden, die Vorlage bereits geprüft haben, daß wir beide keinerlei Erinnerungen dagegen machen können und bereit wären, eventuell, wenn die Berathung im Plenum für die zweite Lesung beschlossen werden sollte, den Antrag zu stellen: vorbehaltlich der Erinnerungen des Rechnungshofs die hier aufgeführten circa 5½ Millionen Mark als gemeinsame Kriegskosten anzuerkennen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter von Benda: Meine Herren, ich kann bezeugen, daß ich diese Vorlage auch durchgemustert und keine Veranlassung zu Bemerkungen gefunden habe. Das aber würde mich nicht bestimmen, den Antrag zu stellen. Aber wenn ein so hervorragendes Mitglied, wie der Herr Kollege Ridert, und, wie er uns mittheilt, ein anderes Mitglied der Rechnungskommission diese Prüfung vorgenommen haben, dann können wir wirklich davon Abstand nehmen, die Vorlage einer besonderen Kommission zu überweisen, und wir können die Sache in zweiter und dritter Lesung im Plenum berathen. Ich bitte daher, von der Wahl einer besonderen Kommission abzustehen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Es meldet sich Niemand mehr zum Worte; ich schließe die Diskussion.

Ich habe die Frage dahin zu stellen, ob die Vorlage an eine Kommission zu verweisen ist, und ich glaube wohl die Frage gleich dahin stellen zu dürfen, ob die Vorlage an die Rechnungskommission gelangen soll.

(Zustimmung.)

Diejenigen Herren, welche diese Vorlage an die Rechnungskommission verweisen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minorität; wir werden daher demnächst sofort in die zweite Verathung eintreten.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

dritte Verathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichspostverwaltung (Nr. 178 der Drucksachen).

Ich eröffne hierüber die allgemeine Besprechung. — Ich schließe dieselbe, da Niemand das Wort verlangt. Wir kommen zur Spezialdiskussion.

Ich eröffne dieselbe über den einzigen Artikel des Gesetzentwurfs und zugleich über Ueberschrift und Einleitung des Gesetzentwurfs. — Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion.

Ich darf wohl, falls eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, die Annahme des einzigen Artikels, der Einleitung und Ueberschrift des Gesetzentwurfs hierdurch konstatiren. — Ich konstatire dies.

Wir gelangen jetzt zur Abstimmung über das Ganze.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Gesetzentwurf, betreffend die Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichspostverwaltung, definitiv und im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Wir gelangen zum fünften Gegenstand der Tagesordnung, der

dritten Verathung der Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind, oder mit demselben im Zusammenhang stehen, für das Jahr 1874, auf Grund des Beschlusses in zweiter Lesung (Nr. 187 der Drucksachen).

Ich eröffne die Diskussion über den Antrag. — Ich schließe dieselbe, da Niemand das Wort verlangt. Wir gelangen zur Abstimmung.

Ich ersuche alle diejenigen Herren, welche dem Antrage der IV. Kommission, betreffend die Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhang stehen, für das Jahr 1874, auch in dritter Lesung beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Damit hat auch dieser Gegenstand seine Erledigung gefunden.

Wir gehen über zur

dritten Verathung des Gesetzentwurfs wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 208 der Drucksachen.

Hierzu ist eingegangen ein Antrag der Herren Abgeordneten Nidert und Genossen. Ich würde diesen Antrag am Schlusse der Spezialdiskussion zur Diskussion stellen. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich eröffne jetzt zunächst die allgemeine Besprechung über den Gesetzentwurf. — Ich schließe dieselbe, da Niemand das Wort ergreift.

Ich eröffne die Spezialdiskussion über § 1, — über § 2. Hier will ich nur kurz bemerken, daß in der Zusammenstellung in der fünften Zeile hinter dem Worte „Eisenbahn“ ein Komma ausgefallen ist.

Ich eröffne die Diskussion über § 3.

(Abgeordneter von Benda: ich bitte ums Wort!)

Zu § 3?

(Wird bejaht.)

Dann darf ich wohl zunächst feststellen, daß die §§ 1 und 2, — falls eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, — vom Hause auch in dritter Lesung genehmigt worden sind. Zu § 3 hat das Wort der Herr Abgeordnete von Benda.

Abgeordneter von Benda: Meine Herren, es hat sich bei weiteren Besprechungen und Erwägungen, ich sage, bei Erwägungen unter den Mitgliedern der Reichsschuldenkommission, als sehr wünschenswerth herausgestellt, an Stelle der hier in § 3 vorgesehenen Stellvertreter lieber gleich eine Verstärkung der Mitglieder selbst herbeizuführen. Meine Herren, bei dem großen Umfange der Geschäfte und den vielfachen Behinderungen der Mitglieder namentlich im Sommer ist es sehr wünschenswerth, daß wir hier eine Verstärkung der Mitglieder erhalten, die wir nicht aus einem besonderen Grunde der Stellvertretung, sondern sofort in erster Linie vermöge ihres Amtes zu den Geschäften heranziehen können. Meine Herren, wir haben aber geglaubt, daß wir diese Verstärkung auch nur ad hoc herbeizuführen hätten; wir wollen das Mandat nicht weiter ausdehnen, als es nothwendig ist, und glauben daher, daß wir mit einer Verstärkung der Reichsschuldenkommission für diesen besonderen Zweck des Gesetzes genügen, daß wir daher die Reichsschuldenkommission für den übrigen Umfang ihrer Geschäfte so bestehen lassen, wie sie gegenwärtig besteht. — Außerdem wird dieser Antrag auch entgegenkommen den prinzipiellen Bedenken, welche gegen das Institut der Stellvertreterschaft unter den Mitgliedern der Zentrumsparthei neulich erhoben worden sind.

Aus allen diesen Erwägungen geht unser Antrag hervor, den § 3 folgendermaßen zu fassen:

Zur Wahrnehmung der der Reichsschuldenkommission durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 117) übertragenen Geschäfte wird diese Kommission durch fünf Mitglieder verstärkt. Zwei derselben werden vom Bundesrath, drei vom Reichstag gewählt. An der Wahrnehmung der sonstigen Geschäfte der Kommission nehmen diese Mitglieder nicht theil.

Sie sehen daraus, meine Herren, daß die Gesetzesvorlage, wie sie uns vorliegt, in allen übrigen Punkten aufrecht erhalten wird, nur mit der einzigen Modifikation, daß wir nun anstatt der Stellvertreter eine Verstärkung der Kommission ad hoc erhalten.

Ich bitte um Annahme des Antrags, von dem ich hoffe und voraussetze, daß auch die Reichsregierungen nichts dagegen zu erinnern haben werden.

Vizepräsident Dr. Hänel: Es ist soeben der Antrag des Herrn Abgeordneten von Benda eingegangen. Ich bitte den Herrn Schriftführer, denselben vorlesen zu wollen.

Schriftführer Abgeordneter Herz:

Der Reichstag wolle beschließen, den § 3 folgendermaßen zu fassen:

Zur Wahrnehmung der der Reichsschuldenkommission durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 117) übertragenen Geschäfte wird diese Kommission durch fünf Mitglieder verstärkt. Zwei derselben werden vom Bundesrath, drei vom Reichstag ge-

wählt. An der Wahrnehmung der sonstigen Geschäfte der Kommission nehmen diese Mitglieder nicht theil."

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich muß diesen Antrag noch zur Unterstützung bringen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Schorlemer-Mst.

Abgeordneter Freiherr von Schorlemer-Mst: Ich habe namens meiner politischen Freunde zu erklären, daß wir dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Benda zustimmen, und bitte das hohe Haus, denselben anzunehmen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Es meldet sich Niemand mehr zum Wort; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, zunächst abzustimmen über den Antrag des Herrn Abgeordneten von Benda. Wird derselbe angenommen, so ist § 3 nach dem Beschlusse der zweiten Lesung beseitigt; wird er abgelehnt, so haben wir noch über diesen Beschluß der zweiten Lesung abzustimmen.

Das Haus ist mit der Fragestellung einverstanden; wir gelangen zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen,

(Widerspruch)

— falls mir die Verlesung, die eben erst erfolgt war, nicht erspart wird.

(Zustimmung.)

Das ist der Fall.

Dann ersuche ich diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Benda beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag des Herrn Abgeordneten von Benda ist angenommen und damit § 3 nach dem Beschlusse der zweiten Lesung beseitigt.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über Ueberschrift und Einleitung des Gesetzes; — ich schließe dieselbe und darf wohl, falls eine besondere Abstimmung nicht gefordert wird, die Annahme der Ueberschrift und Einleitung des Gesetzes konstatiren.

Die Abstimmung über das ganze Gesetz kann erst vorgenommen werden, wenn die Zusammenstellung der heute gefaßten Beschlüsse angefertigt ist.

Es bleibt noch übrig die Diskussion über den Antrag Rickert und Genossen (Nr. 218 der Drucksachen).

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter Rickert: Meine Herren, ich habe bereits bei der zweiten Berathung des Gesetzes angekündigt, daß ich mir vorbehielte, im Verein mit meinen politischen Freunden die Resolution, die jetzt von uns vorgeschlagen wird, einzubringen. Nach dem ganzen Gange der Verhandlung in der zweiten Berathung des Gesetzes darf ich mir wohl eine ausführliche Motivirung dieser Resolution ersparen. Sie will nichts anderes, als das, was im § 1, wie ihn die Budgetkommission formulirt hatte, vorgeschlagen war. Sie hat nur noch in Nr. 1 hinzugefügt die Vorlegung der Bilanz, welche nach § 14 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 als erforderlich bezeichnet wird. Ich darf wohl nach dem Verlauf,

den die Berathung in zweiter Lesung genommen hat, hoffen, sowohl daß die große Majorität des Reichstags der Resolution zustimmen wird, als auch, daß vom Fische der Bundesregierungen ein Widerspruch dagegen nicht erhoben werden wird.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Maltzahn-Gült hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Maltzahn-Gült: Meine Herren, ich möchte Sie bitten, die Resolution abzulehnen. Die Resolution fordert eine Abänderung des § 14 des Gesetzes über den Reichsinvalidenfonds, welcher bestimmt, daß uns im Jahre 1879 zuerst eine derartige Bilanz, wie sie hier gefordert wird, vorgelegt werden soll, und sie reproduzirt im übrigen den Inhalt desjenigen § 1 des gegenwärtigen Gesetzes, welchen die Kommission Ihnen vorgeschlagen hatte, welcher hier im Hause vom Regierungstische und von der rechten Seite des Hauses bekämpft und vom Hause selbst abgelehnt wurde. Ich kann mich im wesentlichen auf das beziehen, was von Seiten des Herrn Abgeordneten Dr. Lucius bei der zweiten Lesung des Gesetzes gegen den damaligen § 7 angeführt ist, und will nur nochmals hervorheben, daß die etwaigen Ueberschüsse der Erträge des Reichsinvalidenfonds nach dem Schlusse des § 1 des Invalidenfondsgesetzes unter den Einnahmen des Reichshaushaltsetats erscheinen. Ich vermag die Gründe nicht als durchschlagend anzuerkennen, welche für eine Vorrückung des Termins von 1879 auf 1877 sprechen. Ich bitte deswegen die Resolution abzulehnen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Frankfurter hat das Wort.

Abgeordneter Frankfurter: Meine Herren, es scheint mir doch der Herr Vorredner übersehen zu haben, daß ein großer Unterschied zwischen dem § 1 der Kommissionsanträge und der jetzt vorliegenden Resolution ist. Durch den § 1 der Kommissionsvorlage sollte ja sofort ein Gesetz geschaffen werden, nach welchem die betreffenden neuen Belastungen, die im § 1 aufgeführt sind, auf den Invalidenfonds übertragen werden. Die Resolution oder der Antrag Rickert et Genossen ersucht aber die Regierung lediglich, ein Gesetz des gleichen Inhalts vorzulegen, und damit steht der Herr Antragsteller durchaus nicht im Widerspruch mit den Aeußerungen des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts; im Gegentheil, er folgt den Erklärungen und Intentionen desselben.

Der Herr Vorredner geht aber über die Intentionen des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts und, wie ich annehmen darf, über die Intentionen der Regierung weit hinaus. Denn von der Regierung wurde ja erklärt, auf den Gedanken des § 1 der Kommissionsvorlage einzugehen willens und bereit zu sein, während der Herr Vorredner das ablehnt, und zwar unter Bezugnahme auf eine Aeußerung des Herrn Abgeordneten Dr. Lucius, die aber nach meiner Ansicht auch nicht das rechtfertigt, was Herr von Maltzahn-Gült heute will. Es ist auch durchaus nicht richtig, daß die Vereinnahmung der Ueberschüsse an Zinsen im Etat, welche nach dem Gesetze über den Invalidenfonds jetzt schon zulässig ist, vollkommen kongruent wäre mit dem im Antrage Rickert enthaltenen Gesetzesvorschlage. Dieser Vorschlag geht über die bloße Absorption und etatsmäßige Verwendung der etwa überschüssigen Zinsen hinaus, er geht dahin, auch die ohnedies zur allmählichen Aufzehrung bestimmten Bestände des Invalidenfonds allenfalls mit zur Deckung der älteren und neuen Belastungen heranzuziehen. Meine Herren, was die Stellung meiner Freunde zu der beantragten Resolution anlangt, so nehmen wir an, daß sie, wie aus ihrem Inhalt zu ersehen ist, einen Ersatz für den § 1 bieten soll; wir bedauern nur, nicht sagen zu können, daß sie einen vollen Ersatz auch wirklich biete. Noch mehr bedauern wir, daß

§ 1 der Kommissionsvorschläge abgelehnt wurde, weil wir annehmen und überzeugt sind, daß alle Voraussetzungen für die Annahme jenes Paragraphen wirklich gegeben sind. Gerade der Herr Abgeordnete Rickert hat ja übereinstimmend mit uns bei der zweiten Verathung hier selbst erklärt, und zwar ohne Widerspruch erklärt, daß auch nach seiner Ansicht die Mittel des Invalidenfonds vollkommen ausreichen, um die ihm zu übertragenden neuen Belastungen zu übernehmen. Wenn wir nun aber dennoch der Resolution zustimmen, so betrachten wir dieselbe als eine Akzeption gerade der Zusage, welche der Herr Präsident des Reichskanzleramts bei der zweiten Verathung dem Reichstage gemacht hat.

(Sehr richtig!)

Und wir erwarten um so mehr, wenn diese Akzeption auch vom Reichstage durch Annahme des Antrags Rickert erklärt werden wird, die Erfüllung dieser Zusage. Wir werden, wie wir dieses auch ohnedies gethan haben würden, bei der Staatsberathung pro 1877 darauf zurückkommen und wir glauben lediglich hier noch konstatiren zu sollen: gegenüber dieser Zusage und angesichts des heutigen, die Zusage akzeptirenden Antrags würde es von der Reichsregierung kaum verantwortet werden können, dem Reichstag bei der Staatsaufstellung pro 1877 etwa erhöhte Matrikularbeiträge oder neue Steuern zuzumuthen.

(Hört! hört! links.)

Das scheint mir die hauptsächlichliche Wirkung der Resolution zu sein, und das ist es namentlich, was uns die Resolution annehmbarer erscheinen läßt. Wir bitten Sie deshalb, gleichfalls derselben zuzustimmen.

(Bravo! links.)

Vizepräsident Dr. Hänel: Es liegt mir ein Schlußantrag vor vom Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche jetzt diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Schluß herbeiführen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Schluß der Diskussion ist herbeigeführt.

Wir kommen zur Abstimmung.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Rickert und Genossen ist gedruckt vertheilt worden; die Verlesung desselben wird mir daher wohl erspart?

(Zustimmung.)

Ich bitte daher diejenigen Herren, welche den Antrag Rickert, Fölber, Dr. Wehrenpfennig in Nr. 218 der Drucksachen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen.

Wir gelangen zum siebenten Gegenstand der Tagesordnung, der

dritten Verathung des von dem Abgeordneten Dr. Zimmermann vorgelegten Gesekentwurfs, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe einer deutschen Konkursordnung

und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes, auf Grund der in zweiter Verathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 194 der Drucksachen).

Ich eröffne zunächst die allgemeine Diskussion.
Der Herr Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter Miquel: Ich wollte zu diesem Gesekentwurf noch zwei Worte sagen, weil ich vielfach höre, daß man im Hause doch noch Bedenken gegen denselben hat. Man beruft sich dabei namentlich auf eine Aeußerung, die ich selbst gethan habe, daß diese Konkursordnungskommission nicht unbedingt dieselbe sein müßte, wie die Justizkommission, daß die beiden Gesetze nicht unzertrennlich zusammenhängen. Das ist zwar vollkommen richtig, aber auf der anderen Seite habe ich schon damals betont, daß unbedingt die Uebereinstimmung der Bestimmungen der Konkursordnung mit der Zivilprozeßordnung erhalten werden muß, und daß, wo etwa Inkongruenzen aus den Verathungen der Kommission sich ergeben, es dringend nothwendig und wünschenswerth ist, vor der Verathung der Gesetze im Plenum diese Inkongruenzen durch Rücksprache unter den Kommissionsmitgliedern zu beseitigen.

Wenn nun die Konkursordnungskommission ihrerseits mit der zweiten Lesung des betreffenden Gesetzes nicht hat fertig werden können, wenn zwar die zweite Lesung der Zivilprozeßordnung von der Justizkommission beendet ist, irgend eine definitive Erklärung der Reichsregierung aber noch nicht vorliegt, so ist diese eben bezeichnete Nothwendigkeit geblieben, und es ist sehr wünschenswerth, daß durch das Bestehenbleiben der Konkursordnungskommission diese Möglichkeit, eine vollständige Harmonie unter beiden Gesetzen herbeizuführen, gegeben wird. Das scheint mir ganz klar auf der Hand zu liegen.

Aber auch nach der anderen Seite scheint es mir doch auch aus sachlichen Gründen sehr bedeutungsvoll, daß die Kommission zusammenbleibt. Wir haben die Erfahrung in der Justizkommission gemacht — und auch die Herren in der Konkursordnungskommission haben dieselbe Erfahrung gemacht —, daß so große organische Gesetze sehr schwer oder fast gar nicht vollständig berathen werden können während der Plenarberathungen des Reichstags. Man muß in dem ungestörten Zusammenhange der Verathungen bleiben, man muß den Kopf vollständig frei haben, wenn man Ersprießliches dabei leisten soll. Diese Erfahrung hat die Justizkommission in ausgiebigstem Maße gemacht. Ich glaube, eine Verathung von vierzehn Tagen, wenn der Reichstag nicht zusammen ist, ist förderlicher für ein solches Werk, als eine Verathung von vier oder sechs Wochen, wenn der Reichstag zusammen ist.

(Sehr richtig!)

Wenn nun die Konkursordnungskommission vor dem Zusammentritt des nächsten Reichstags, in welchem die Gesetze berathen werden, die ganze Konkursordnung in Harmonie mit der Zivilprozeßordnung abschließt, wenn vielleicht noch einige Zeit zwischen diesem Abschlusse und der betreffenden Publikation der Beschlüsse vor dem Zusammentritt des nächsten Reichstags, wo diese Gesetze zur Verathung kommen, liegt, wenn die öffentliche Kritik noch hinzutreten kann, — dann ist die ganze zusammenhängende Serie von Justizgesetzen bereit in dem Momente, wo der Reichstag zusammentritt, es tritt gar keine Verzögerung ein, die Gesetze bleiben in Harmonie, und ich glaube, der ganze Abschluß der Zivilgesetzgebung wird dadurch ungeheuer erleichtert.

Wenn die Konkursordnungskommission der Meinung ist, daß sie in einer Verathung von etwa vierzehn Tagen, wenn sie sich ausschließlich dieser Verathung widmen kann, dieses Gesetz zum Abschluß zu bringen im Stande ist, so ist das um so erfreulicher. Aber ich glaube, solche Berechnungen sind

an sich etwas unsicheres, und ich möchte der Konfursordnungs-Kommission daher doch den Rath nicht geben, ihre Berathungen erst ganz kurze Zeit vor dem Zusammentritt des nächsten Reichstags eintreten zu lassen. Es scheint wünschenswerther zu sein, sich die gehörige Zeit zu gönnen, und auch längere Zeit noch vor dem Zusammentritt des Reichstags diesen Gesetzentwurf abzuschließen.

Ich glaube daher, wenn man von persönlichen Rücksichten absteht, wenn man von der Diätenfrage absteht, wenn man nur sachliche Rücksichten im Auge hat, so muß ich sagen, das ganze Werk der Gesetzgebung wird durch diesen Gesetzentwurf sehr wesentlich befördert, und ich glaube, der Reichstag ist doch auch seinerseits verpflichtet, der überwiegenden Ansicht, die in der Kommission selber vorherrschend ist, in dieser Beziehung Rechnung zu tragen.

Ich würde daher bitten, den Gesetzentwurf des Herrn Kollegen Zimmermann anzunehmen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Mosle hat das Wort.

Abgeordneter Mosle: Meine Herren, es ist nicht meine Absicht gewesen, in dieser dritten Lesung des Gesetzes noch einmal wieder das Wort zu nehmen, nachdem in der zweiten Lesung das Gesetz durch Majoritätsbeschluß des Hauses ohne anderen Widerspruch als den meinigen angenommen ist. Die Ausführungen des Herrn Vorredners zwingen mich aber doch, meinen Standpunkt noch etwas klarer darzustellen, wie mir das in der zweiten Lesung gelungen zu sein scheint.

Wenn der Herr Abgeordnete Miquel sagt, es sei nothwendig, um den Zusammenhang der beiden Gesetze herzustellen, es sei nothwendig, um ein so großes Gesetz zu berathen, daß man sich diesem Gesetze ganz besonders widme, so hat er nur dann vollständig Recht, wenn es sich darum handelte, ein neues Gesetz zu machen, er hätte auch Recht, wenn es sich darum handelte, die Berathung eines Gesetzes aus dem Gesichtspunkte vorzunehmen, daß nun alle Schwächen daraus zu entfernen und unter Umständen bei abweichender Meinung ein neues Gesetz herzustellen sei, er hat aber meiner Ansicht nach nicht Recht, wenn er davon ausgeht, daß die Aufgabe des Reichstagsabgeordneten darin besteht, die vorgelegten Gesetze von solchen Gesichtspunkten aus aufzufassen. Er übersieht auch, daß ein Mitglied des Reichstags, welches während der Sessionen solche Gesetze berathen soll, — das wird doch auch noch öfter vorkommen — ein sehr großes Hilfsmittel zu einer sachlichen Berathung solcher Gesetze dadurch hat, daß es mit den Kollegen im Reichstage im gegenseitigen Meinungsanstand bleibt und die verschiedenen Gegenstände mit denselben überlegen kann. Wenn dagegen während der Zeit, wo der Reichstag nicht Session hat, solche Gesetze berathen werden, so werden sie allerdings von einem gewissen Standpunkte aus eine eingehendere Berathung der Fragen ermöglichen, aber ich halte das nicht für einen Vortheil; im Gegentheil, ich fürchte eine zu eingehende Berathung. Die Konfursordnung ist im allgemeinen als gut und richtig und gelungen anerkannt, ich fürchte, daß aus einer so speziellen Berathung, bei der auch verschiedene Mitglieder fehlen werden, die nicht abkommen können, nicht das Vollkommene erhalten bleibt, was sie jetzt bietet. Ich will mich auf diese Ausführungen beschränken, der Reichstag wird ja wissen, was er zu beschließen hat, ich wollte mich über meinen Standpunkt nur klar aussprechen. Wenn der Herr Abgeordnete Miquel persönliche Rücksichten betont hat, so kann ich ihn ganz beruhigen, diese persönlichen Rücksichten werde ich beiseitigen dadurch, daß ich den Herrn Präsidenten ersuche, mich aus der Kommission zu entlassen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Es liegt mir ein Schlußantrag vor von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich er-

suche diejenigen, sich erheben zu wollen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Schluß herbeiführen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Schluß der Diskussion ist herbeigeführt.

Ich eröffne jetzt die Spezialdiskussion und zwar zunächst über § 1, — über § 2, — über § 3, — über § 4, — über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzentwurfs. — Es meldet sich überall hier Niemand zum Wort; ich darf daher die Annahme der von mir aufgerufenen Paragraphen, der Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes konstatiren. — Ich thue das hierdurch.

Meine Herren, wir gelangen zur Abstimmung über das Ganze des Gesetzentwurfs, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe einer deutschen Konfursordnung und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Gesetzentwurf nunmehr definitiv und im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität, der Gesetzentwurf ist angenommen.

(Abgeordneter Dr. Simson übernimmt den Vorsitz.)

Präsident Dr. Simson: An der achten Stelle der Tagesordnung steht die

Fortsetzung der Berathung der Vorlage, betreffend die Ermächtigung des Reichskanzlers zur Erwerbung der Grundstücke des Krollschen Etablissements zc. für die Errichtung des Reichstagsgebäudes (Nr. 154 der Drucksachen).

Zu dem Antrag Nr. 201, der schon in der letzten Sitzung vorgelegen hatte, sind noch die drei Anträge unter Nr. 214 der Drucksachen gekommen.

In der Diskussion hat der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) das Wort.

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Crefeld): Meine Herren, Sie wollen mir gestatten, wieder auf die Basis zurückzukommen, von welcher aus meines Erachtens die heutzigen Beschlüsse zu fassen sind. Dieser hohe Reichstag hat beschlossen:

1. den Reichskanzler aufzufordern, Einleitungen zu treffen, um das hinter dem Kriegsministerium der ehemaligen Porzellanmanufaktur und dem Herrenhause belegene Terrain, soweit solches zur Errichtung eines Reichstagsgebäudes erforderlich, zu erwerben und die desfalligen Vereinbarungen dem Reichstage baldmöglichst zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen;
2. Delegirte zu ernennen und Sachverständige zuzuziehen, welche die Vorbereitung zur Feststellung eines definitiven Bauplans nebst Kostenanschlages für das künftige Reichstagsgebäude in Angriff zu nehmen hätten.

Meine Herren, was die Zuziehung von Sachverständigen betrifft, so erlaube ich mir, weil ich es nach der vorigen Debatte zur Klarstellung für nothwendig erachte, zu bemerken, daß dieselben ursprünglich eine entscheidende Stimme in

der Kommission hatten. Es ist das hier im Reichstage kritisiert worden, und zwar seitens des Herrn Abgeordneten von Denzin, und von da ab haben, namentlich auch bei den letzten Berathungen, die Sachverständigen keine entscheidende, sondern nur noch eine beratende Stimme gehabt.

Was nun den unter Nr. 1 enthaltenen, soeben von mir verlesenen Beschluß anbelangt, so scheint es mir, daß sonnenklar und unwidersprechlich daraus hervorgeht, daß der Reichstag das Terrain hinter dem Herrenhause als das geeignete befunden hat, daß er dann der Kommission den Auftrag gegeben hat, über die Erwerbung des Terrains zu verhandeln, und daß er endlich auch beabsichtigte, unter Zuziehung der Sachverständigen Vorbereitungen zu einem definitiven Kostenaufschlage treffen zu lassen. Ich meine, das liegt doch klar in den Worten. Ich glaube aber auch noch hinzufügen zu dürfen, daß ich wohl der beste Interpret dieser Worte bin, da der Antrag von mir ausgegangen war. Und nun, meine Herren, was hat die also vom Reichstage berufene Kommission ihrerseits gethan? Sie hat, wie Sie aus dem Kommissionsberichte ersehen, den Sachverständigen die Frage gestellt, ob „unter strenger Festhaltung des Programms und des Reichstagsbeschlusses auf dem Terrain hinter dem Kriegsministerium, der ehemaligen Porzellanmanufaktur und dem Herrenhause, die Erbauung eines würdigen, monumentalen und zweckmäßigen, mit angemessenen Zugängen versehenen Parlamentsgebäudes ausführbar“ sei. Meine Herren, dieser Auftrag der Kommission ist gegen mein Votum damals erfolgt, und ich war, meines Erinnerns, nicht der einzige Repräsentant dieser Minorität. Es ist bis jetzt immer übersehen worden, daß die Kommission nach Majorität ihre Maßregeln getroffen hat und daß sie keineswegs immer einstimmig war. Ich habe schon in der Kommission ausgeführt, daß diese an die Sachverständigen gerichtete Frage nicht harmonire mit dem Kommissorium, welches der Reichstag der Kommission gegeben habe, daß es vielmehr offenbar wieder eine Ablenkung von dem Grundstücke hinweg bezwecke, welches der Reichstag als das geeignete befunden und als solches schon bei einer früheren Verhandlung in erster Linie bezeichnet hatte.

So also, meine Herren, ist die Kommission — das bin ich nicht bloß berechtigt hier zu sagen, sondern verpflichtet — nicht auf der Linie fortgegangen, welche der Reichstag ihr durch den von mir verlesenen Beschluß bezeichnet hatte.

Es war nun leicht vorher zu sehen, wie die Sachverständigen votiren würden; in allen Kommissionsverhandlungen, welchen ich sämmtlich beigewohnt hatte, haben die Sachverständigen immer abzulernen gesucht von dem Grundstücke hier in unserer Nachbarschaft und immer und immer wieder Kröll in den Vordergrund geschoben. So geschieht es denn auch wieder jetzt hier.

Als die Sachverständigen ihr Gutachten einreichten, haben sie dieses benachbarte, vom Reichstag als angemessen befundene Grundstück nicht als angemessen befinden wollen, sie haben erklärt, es ließe sich dort ein „monumentales“, der „Würde“ des Reichstags entsprechendes Parlamentshaus nicht errichten, also das direkte Gegentheil von demjenigen, was der Reichstag seinerseits beschlossen hatte. Auf meinen damaligen Antrag, meine Herren, sind wir auf das Grundstück gegangen und ich habe den Herren ad oculos zu demonstrieren gesucht, welcher gewaltige Bau hier aufgeführt werden könnte. Der Herr Abgeordnete Berger hat Ihnen schon in Ziffern angeführt, in feststehenden Ziffern, welcher große Flächenraum sich für ein solches Gebäude hinter dem Herrenhause darbietet. Ich will nicht auf diese Ziffern im Detail eingehen, weil ich weiß, daß Ziffern sich nicht gut von den verehrten Zuhörern sofort fixiren und vergleichen lassen; ich resumire aber diese ziffermäßig genau festgestellte Größe des Grundstücks einfach in der Art, daß ich es den Herren dadurch wieder anschaulich mache, daß der kleinste Mann, welcher hier zur Disposition steht, selbst ohne daß

Austauschungen vorkommen, den doppelten Flächeninhalt des Dönhofsplatzes umfaßt, und daß, wenn Sie Austauschungen, die ganz sündlich bewirkt werden können, und zwar zum Vortheil aller Theile, zum Vortheil des Herrenhauses, das einen größeren Garten zur Disposition bekäme als jetzt, und zum Vortheil des Kriegsministeriums, welches, wenn es ein Stück abgäbe, hier eine ganze Reihe von Gebäuden in Austausch bekommen könnte, ich sage, wenn ein solcher Austausch stattfinden würde und einige Stücke von Privatgärten dazugenommen würden, dann haben Sie das drei- ja vierfache des Dönhofsplatzes, auf welchem Sie das Gebäude errichten können. Da frage ich nun jeden Unbefangenen, ob ein solcher Platz nicht vollkommen ausreicht, um ein wahres Prachtmonument dahin zu stellen!

Ich muß hier noch bemerken, daß der Plan, welchen Herr von Unruh vorgelegt hat, nicht ganz der heutigen Sachlage entsprechend ist. Meines Wissens hat das Herrenhaus unterdessen noch größere Erwerbungen gemacht, die auf dem Plan, der Natur der Sache nach, noch nicht bezeichnet werden konnten.

So, meine Herren, haben wir denn einen gewaltigen Platz. Ich denke, Sie haben, zum großen Theil wenigstens, den Ort angesehen; ich bin vermöge meiner früheren Wohnung fast täglich über den Platz gegangen und ich war immer erstaunt, wie es möglich sei, daran zu zweifeln, daß dieser Platz der allergeeignetste sei, daß er namentlich in Bezug auf seine Ausdehnung nicht etwas zu wünschen übrig lasse.

Meine Herren, was hat man dem entgegengesetzt in der Kommission und hier? Man sagt, es könne da kein monumentales Gebäude, kein Gebäude würdig des deutschen Reichstags errichtet werden. Nun, meine Herren, der Begriff „monumental“ ist auch so ein Rantschudbegriff, den man dehnen kann wie man will. Meines Erachtens ist z. B. das Zeughaus in der Nähe der Linden ein monumentales Gebäude; ich habe wenigstens nie daran gezweifelt. Andererseits ist der Eskorial auch ein monumentales Gebäude; das deutsche Reich ist viel bedeutender als Spanien; um Spanien hinter uns zurückzulassen, müßten wir einen Bau aufrichten, der größer wäre als der Eskorial, sonst wären wir von den Spaniern geschlagen. Mit solchen Argumenten sollte man doch so positiven Thatfachen gegenüber nicht auftreten. Ich habe auch nie gehört, daß der Eskorial die Würde der spanischen Nation repräsentire, obgleich er Millionen, wenn nicht gar Milliarden gekostet hat. Das sind, meiner Ansicht nach, Vorstellungen und Begriffe, die man in eine Materie nicht hineinwerfen soll, die so prägnanter und handgreiflicher Natur ist, wie die vorliegende. Sodann, meine Herren, zweitens: wenn die Herren Architekten unter „monumental“ etwas anderes verstehen, als die Majorität des Reichstags, dann denke ich, haben wir Reichstagsmitglieder doch die Entscheidung und nicht die Architekten, von welchen Sie Alles wissen, daß sie von vornherein immer und immer gegen den Platz hinter dem Herrenhause operirt haben. Und weswegen haben sie gegen ihn operirt? Weil der Platz zu anderen Zwecken bestimmt war, weil für den Platz von hiesigen Architekten schon Pläne entworfen waren. Meine Herren, das ist wohl des Pudels Kern in der ganzen Geschichte. Herr von Unruh hat uns bei der vorigen Debatte darauf hingewiesen, wie außerordentlich wichtig es sei, endlich einmal durch einen wahrhaft großartigen Bau auf dem Gebiet der Architektur wieder einen festen Haltepunkt sowohl für eine gesunde Entwicklung der Baukunst als der Plastik zu gewinnen. Der Herr Abgeordnete von Unruh hat mir in seiner Schilderung des heutigen Zustandes dieser beiden Künste aus der Seele geredet; ich stimme vollkommen in Bezug auf seine Kritik des heutigen Zustandes dieser Künste mit ihm überein und ich glaube auch bei früheren Gelegenheiten dies schon zu erkennen gegeben zu haben. Es freut mich, in der einflussreichen Persönlichkeit des Herrn von Unruh eine neue Stütze für meine Ansicht zu finden;

allein ich glaube demselben gegenüber bemerken zu dürfen, daß die Akquisition des Kroll'schen Terrains und die Ausführung eines großartigen Gebäudes auf dieser Lokalität uns leider auch nicht die mindeste Garantie dafür bietet, daß wir aus diesem architektonischen Konfusorium herauskommen. Meine Herren, das ist auf meiner Seite nicht bloß eine trübe Ahnung, sondern meine Ansicht stützt sich auf dasjenige, was die große Architektenkonkurrenz in Bezug auf das Reichstagsgebäude selbst uns vor die Augen geführt hat. Was haben wir da gesehen? Viele von Ihnen, wenn nicht die meisten, werden ebenwohl diese Pläne sich angesehen haben; — war das denn nicht wieder dasselbe alte Konfusorium? Ich wenigstens glaube es behaupten zu dürfen. Aus aller Herren Ländern, aus allen Stilen war da irgend etwas zu sehen, mit mehr oder weniger Verstand kombinirt oder durcheinander geworfen, bald ein Stück vom Louvre mit einem enormen Säulengang, in welchem wir im Winter uns der frischen Luft aussetzen sollten.

(Seiterkeit.)

Dann etwas Wiener oder Berliner Börse oder beides durcheinander, überall, oder doch hauptsächlich durch Säulen auf Effekt hingearbeitet, durch Säulen, die bekanntlich das allerkostspieligste und das allerunzweckmäßigste für unser Klima und unser Bedürfnis sind, die, mit einem Wort, zu nichts dienen, als dem Publikum vorzumachen, daß da ein Prachtbau stehe. Nehmen Sie z. B. an hiesiger Börse alle die Säulen, sie sind fast unzählig und haben keine andere Funktion zu erfüllen, als den Fenstern theilweise das Licht zu rauben, die Gesimse zu tragen, wie die Gesimse ihrerseits wiederum nur um der Säulen willen da sind. Oben auf dem letzten Sims erhebt sich dann eine Unmasse von Figuren, theilweise sogar weiblichen Geschlechts, die man wirklich versucht ist, mit Leitern aus dieser bedenklichen Lage zu erlösen.

(Seiterkeit.)

Meine Herren, ich glaube nicht zu übertreiben, man ist nur so gewohnt an alle diese Siebensachen, daß man gar nicht mehr darüber reflektirt; wenn man darüber reflektirt, so wird man finden müssen, daß das alles nichts ist. Die Gebäude sehen so aus, als wenn ihre Dächer über Nacht abgebrannt wären; wo die Schönheit eigentlich stecken soll, ist sehr schwer herauszufinden. Unzweckmäßig sind sie und erweisen sie sich als solche zumeist durch und durch.

Das also sind die Erfahrungen, die man im großen und ganzen bei jener Konkurrenz gemacht hat. Es war nur ein einziger Plan da, der, meines Erachtens, einen großartigen, wahrhaft monumentalen Eindruck machte, und der zugleich wieder an unseren nationalen, den germanischen Styl, anknüpfte, welcher Jahrhunderte hindurch den Ruhm der germanischen Race ausgemacht hat. Es war dies der Plan des Engländers Scott, welcher den höchsten Preis bekommen hat, an welchem freilich auch ich auszusagen hatte, daß er einen zu großen Anlauf genommen hatte, daß er viel zu reich, zu komplizirt, zu großartig für unseren Zweck und unser Geld war. Dahin ging auch meine Ansicht; aber es zeigte dieser Plan wenigstens die Möglichkeit, einen Bau zu machen, der nicht dem traurigen System des Eklektizismus oder der Geschmacksmengerei, wie wir ihm in der Gegenwart fast überall begegnen, huldigte. Herr Scott hatte sich wohl irre führen lassen durch das ewige Gerede unserer Architekten von „Würde“ und „Monumentalität“ und gedacht, er will uns doch einmal etwas vorführen, was wahrhaftig monumental sei. Sie haben den Plan wohl alle gesehen mit seiner mächtigen Kuppel und sogar mit noch etwas ausgestattet, was im 19. Jahrhundert in unserem Lande nicht mehr angeht, eine große Kapelle war auf einer Seite angebaut.

(Seiterkeit.)

So konnte denn dieser Plan natürlich nicht den ersten Preis bekommen; ich finde das nach Lage der Dinge ganz in der Ordnung.

Alles andere war, wie gesagt, durchweg zusammengeholet aus aller Herren Ländern, namentlich spielte der Louvre eine große Rolle. Das also wäre der deutschen Nation würdig, daß wir den Louvre studiren gehen, den Louvre, über welchen die ersten Architekten Frankreichs — ich meine beispielsweise Viollet-le-Duc und verweise auf seine Schrift: *Histoire d'une maison* — geradezu den Stab brechen. Das nun sind die ästhetischen Aussichten, mit welchen Herr von Unruh uns nach Kroll zu locken versucht hat; meiner Ansicht nach mindestens sehr schwankende Nebelgestalten. Ich bin sogar der Ansicht, daß gerade in der Kolossalität eines solchen Baues, wie er gewünscht zu werden scheint, ein großes Hinderniß für die ästhetische Durchbildung desselben liegt. Ich habe schon bei einer früheren Debatte vielleicht gesagt und bitte dann um Entschuldigung, wenn ich es hier wiederhole: ein solcher kolossaler Bau, der nach allen vier Seiten hin frei steht, bildet ein Hinderniß für die gruppenartige Entwicklung, die ein solcher Bau seinem Zwecke und seinem Wesen nach erfordert. Es müssen dann vier Facaden gemacht werden von fast gleicher Kostspieligkeit, diese Facaden müssen gleich große Fenster haben, sonst entsteht sich ja der gebildete Bürgersmann, und damit ist denn nach allen Richtungen hin dem Architekten natürlich schon die Richtschnur vorgeschrieben; er kann, obgleich solches viel nothwendiger ist, als ein kolossaler Festsaal, für Büreaus und Haushaltungsbedürfnisse, für kleinere Wohnräume und dergleichen nur außerordentlich schwer in einem solchen quadratischen Kolosse ein ordentliches Unterkommen finden und wird demzufolge genöthigt, es wie die Popfbaumeister zu machen, die großen Räume zu durchschneiden, sogenannte Entresols herzustellen, in welchen man hernach mit dem Kopfe leicht an die Decke stößt.

Das sind Nachtheile eines Plans, der auf ein Gebäude hinausläuft, was nach allen vier Seiten hin imponiren soll. Ein solches Gebäude muß, meiner Ansicht nach, einen Hauptkern zeigen, worin seine ästhetische Großartigkeit kulminirt; das Ganze muß sich dann nach den verschiedenen Richtungen hin entwickeln; es muß kleinere und größere Kompartimente und Abschnitte zeigen, wovon jeder Theil gerade seinen besonderen Zweck zu erkennen gibt und für denjenigen Zweck gestaltet ist, dem es dienen soll. Diese Kunst der Gruppierung eines großen Baues ist das wesentliche; von solchem Prinzip muß ausgegangen werden, wenn man ein solches Bauwerk errichten soll.

Der Herr Abgeordnete Dunder hat mich aufgefordert, zu sagen, ob denn nicht im Mittelalter, wofür ich ja einmal die unselige Schwärmerei hätte, die geistlichen und weltlichen Leute immer danach getrachtet hätten, ihre Kathedralen und Kirchen auf große und freie Plätze zu bauen.

(Ruf von links: In dominirender Stellung!)

— Ich nehme das an, ich glaube aber, in dem „Dominiren“ liegt das eben von mir Bezeichnete eingebegriffen, und darum handelt es sich ja hier, ob wir hier zur Seite einen Platz haben, der groß genug ist.

Also meinetwegen in „dominirender“ Stellung! Ich erwidere auf jene Frage: ja, man hat das möglich zu machen gesucht, soweit es eben anging; aber ich glaube hinzufügen zu können, und zwar mit vollem Rechte, daß keine Kathedrale einen Platz wie der Königsplatz und der Thiergarten jemals um sich gehabt hat. Sollte ich aber darin irren, so irre ich sicher nicht darin, daß jetzt keine Kathedrale mehr einen solchen Platz um sich herum hat und wahrlich, unsere englischen, französischen und sonstigen Kathedralen haben an ihrer Monumentalität und Würde dadurch nicht sonderlich eingebüßt, vorausgesetzt, daß nicht auf eine ganz barbarische Weise die Häuser sich später an sie herangebrängt haben.

Meine Herren, es liegt geradezu ein Gewinn für ein monumentales Bauwerk darin, wenn andere kleinere Bauten in der Nähe sind, an welchen die Größe des Hauptbauwerkes bemessen werden kann. So hat man denn auch neben alle die mächtigen Kathedralen meist ein Kapitelhaus hingesezt, welches bei weitem die Höhe der Kathedrale nicht hat, man hat Sakristeien, Kreuzgänge und Domturme umher gebaut, welche eine große Architekturgruppe bildeten, die sich an den Hauptbau anlehnte: der Hauptbau aber gewann dadurch, daß man seine Wucht an der Größe und der Bedeutung der Nebengebäude messen konnte.

Meine Herren, es verhält sich auf dem Gebiete der Plastik ähnlich, wie bei einem großen mächtigen Bau — ich will bei einer Kathedrale bleiben —; da hat man in der Rokok- und Renaissancezeit geglaubt, man müsse die Figuren in demselben Maße kolossal machen, wie der Bau selbst es ist. Sie finden das z. B. bei der Peterskirche. Das ist aber ganz verkehrt; dadurch verkleinert man den Bau, indem der Mensch seinen Maßstab für die Schätzung von Gebäuden in der Regel am Menschen nimmt und so an den Statuen die Größe des Gebäudes mißt.

Demnach kann ich den Satz nicht als richtig anerkennen, daß ein Prachtgebäude dadurch imposanter wird, mächtiger wirkt, wenn es auf einem sehr ausgedehnten, immensen Plage steht. Der Platz frisst vielmehr einen sehr großen Theil des Gebäudes auf. Man wirkt, sobald die Größe des Platzes ein gewisses Maß überschreitet, dem Angestrebten entgegen; man schadet dem Bau. Ich erlaube mir Ihnen ein Beispiel anzuführen, welches Sie nicht so leicht zurückweisen werden. Es handelt sich da nicht um eine Kathedrale, sondern um einen Profanbau, der jetzt in London aufgeführt wird, nämlich um den im Bau begriffenen Justizpalast. Meine Herren, auch über diesen Palast ist jahrelang hin und her verhandelt worden; wir brauchen uns also vor England wenigstens nicht zu schämen, wenn wir etwas viel Zeit mit den Vorbereitungen zu unserem Reichstagsgebäude verbrauchen; wenn wir aber die Engländer als Beispiel anzurufen vermögen, so können wir wenigstens einigermaßen ruhig sein. Mitten in die City hinein baut man den immensen Justizpalast, welcher Millionen kostet — ich werde nachher eine Abbildung desselben auf den Tisch des Hauses legen — und zwar baut man ihn im streng gothischen Style, angelehnt an die Paulskirche, die bekanntlich ein matter Abklatsch der Peterskirche ist; ich sage, mitten in die City hinein, in welcher gar nichts Gothisches rings umher zu sehen ist.

(Widerspruch.)

— In der City? Gewiß nicht. In der City also wird dieser gewaltige Bau aufgeführt. Ich brauche auch nichts weiter anzuführen, — mögen die Herren auch nicht in London gewesen sein, um die Ueberzeugung zu begründen, daß dieser Bau keinen Königsplatz, keinen Thiergarten, überhaupt keine Plätze um sich hat, die sich auch nur entfernt der freien Umgebung des jetzigen Kroll'schen Bauwerks annähern. Sie sehen also hier wieder, daß dieses praktische Volk, welches seine Millionen wahrlich auch nicht in den Wind streuen will, von solchen Ansichten nicht ausgeht, wie sie hier von unseren Architekten stets als durchschlagende Motive geltend gemacht worden sind. Ebenso spricht dieser Bau für dasjenige, was ich Ihnen zuvor zu sagen die Ehre hatte, nämlich dafür, daß ein solches Bauwerk, welches so vielen verschiedenen untergeordneten Zwecken zugleich mit dem Hauptzwecke dienen soll, als Gruppenbau und nicht als einförmiger Koloss, als eine viereckige Masse behandelt werden muß.

Meine Herren, ich gehe aber weiter und sage, wir haben auch gar nicht nöthig, einen solchen Massenbau hinzustellen, wie ein solcher z. B. von einzelnen Architekten und namentlich von solchen, die prämiirt worden sind, uns vorgemalt wurden. Darin sind wir denn doch noch vollkommen die

Verhandlungen des deutschen Reichstags.

Herren; wir haben Niemanden Zusicherungen gemacht, im Gegentheil, wir haben ausdrücklich erklärt, wir machten hinsichtlich des zu befolgenden Plans keine Zusicherungen. Ich wäre nun der Ansicht, daß wir bei einem solchen Bauwerk auf die enormen Prunkfälle und ähnliches gerade im Interesse der Kunst verzichten sollten; je großartiger Sie die inneren Räume gestalten, desto eher ist man veranlaßt, wenn nicht genöthigt, wieder zu allerhand Scheindingen zu greifen, zu Gips und Gott weiß zu was für sonstigen Surrogaten. Ich will nicht exemplifiziren, sonst könnte ich manches Einschlagende anführen, wo der Gips die Hauptrolle spielt, wo also der Gipszieher und nicht der Plastiker, der Bildhauer die Hauptrolle spielt. Je größer Sie die Räume gestalten, desto schwerer wird es, sage ich, sie künstlerisch, wahrhaft künstlerisch auszustatten und durchzubilden.

So, meine Herren, glaube ich denn, daß, wenn der Platz es nöthig machte, wir ganz füglich auf die großen Salons verzichten könnten, worin vielleicht alle Jahre oder alle drei Jahre einmal ein großer Ball gegeben würde, auf daß die Herren Reichstagsabgeordneten den Berliner Damen die Honneurs machen.

(Seiterkeit.)

Ich muß noch sagen, daß, wenn der Präsident des Reichstags solche Prachträume benutzen sollte, wir vorher erst unsere Präsidenten remuneriren müßten, wie man den englischen Speaker remunerirt, indem wir ihm etwa 10,000 Pfund Sterling zubilligen. Wollen Sie so tief in die Tasche greifen? Anderenfalls möchte ich wissen, wer die Honneurs in den großen Salons machen sollte. Sehr wohl könnte ja auch als Wohnung des Präsidenten ein konvenables Haus in der Nähe oder anschließend gebaut werden. Das würde dem zeitweiligen Präsidenten gewiß viel angenehmer sein, als wenn wir ihm enorme Räume schaffen, worin er sich gewissermaßen als geliehen zu betrachten hätte; diesen Eindruck hätte er, wenn er nicht etwa ein geborener Fürst wäre. In der Regel zieht doch in einen solchen Palastbau ein Mann aus den mittleren Ständen; dem stellte man also vergoldete Möbel und ähnliche Dinge hin, da ja Alles harmoniren muß. Meiner Ansicht nach wäre das nicht praktisch und zweckmäßig. Aber auch wenn dem nicht so wäre, und wir einen großen Saal für Bälle und Festversammlungen nebst einer Wohnung für den Präsidenten in das Parlamentshaus legen wollten, selbst dann, meine Herren, ist der Raum, den wir hier neben uns haben, noch vollkommen groß genug. Ich habe mich davon überzeugt in der Art, meine Herren, daß ich einem Architekten, der hier unter den Preisrichtern war und der die Verhältnisse kennt, die Grundflächen der Pläne mitgetheilt habe, wie sie uns vorgelegt worden waren. Demselben gab ich also die Grundrischnitte und habe ihn ersucht, danach einen Plan nach dem Programm, wie derselbe früher aufgestellt worden war, zu konstruiren, und er hat herausgerechnet — ich könnte Ihnen seine Entwürfe vorlegen, es waren natürlich keine förmlichen Pläne, sondern allgemeine Dispositionen — er hat herausgerechnet, sage ich, daß man ganz füglich allen Erfordernissen auf jenem Plage gerecht werden kann, aber natürlich in der Art, wie ich es vorher bezeichnet habe, indem man einen Hauptbau für die Haupträume und um denselben herum abseits der Hauptfacade sich gruppirende kleinere Gebäude für untergeordnete Bedürfnisse hinstellt. Dann bleibt noch, und das sage ich aus voller Ueberzeugung, weil ich es gesehen habe, nach der Königgräzerstraße Raum übrig, der von hier aus bis ungefähr dorthin an die Wand (gegenüber der Tribüne) geht, so daß also ein Vorgarten sich ergibt, die Königgräzerstraße kommt dazu; ringsum sind Gärten, die voraussichtlich nie bebaut werden, der des Kriegsministeriums, des Prinzen Albrecht, nach der anderen Seite der des Herrenhauses. Da wären wir geschützt und gedeckt; man hätte alles, was

man unter unseren Verhältnissen nur wünschen kann; denn begafft wollen wir doch Alle nicht gerne werden, wenn wir zu unserer Erholung umhergehen. Das Projekt des Durchbrechens der Kochstraße ist überdies längst schon im Werke, und ich möchte sagen, es bietet dasselbe sich als ganz naturgemäß, wenn nicht als nothwendig dar, wenn es aber so kommt, so haben Sie auch von allen Seiten Zugänge; von der Königsgräberstraße her haben Sie zwei Zugänge und hier haben wir unseren jetzigen Raum, von welchem aus wir auch noch einen Zugang machen können. Ich wüßte also wirklich nicht, wie man dem von uns beschloßen gewesenen Projekte etwas anhaben könnte.

Und, meine Herren, was hat man denn dagegen? Ich habe, wie gesagt, bloß die Schlagworte „monumental“ und „würdig“, aber noch keine greifbare Gegenargumentation gehört. Die preussische Regierung hat uns erklärt, sie habe über die betreffenden Räumlichkeiten, welche wir durch einen formellen Reichstagsbeschluß nicht bloß als geeignet, sondern als bestimmt für den Reichstagsbau bezeichnet hatten, — ihrerseits verfügt, — und auf welchen Grund hin? Wie sie selber in ihrer Mittheilung sagt, auf Grund eines „Beschlusses unserer Kommission“. Aber, meine Herren, die Kommission hatte doch gar nichts zu beschließen. Ich habe Ihnen deshalb gleich im Eingang vorgelegt, was sie zu thun hatte, sie hatte einem Beschluß des Reichstags Folge zu geben, sie hatte ihn nicht einmal zu kritisiren, sondern sie hatte ihn einfach auszuführen, Was kann denn überhaupt eine Kommission endgültig beschließen? Alle unsere Kommissionen hier fassen Kommissionsbeschlüsse, das aber sind keine Reichstagsbeschlüsse. Die Kommission war unser Mandatar; wir hatten ihr eine bestimmte Aufgabe gestellt. Die Kommission hat nun in ihrer Majorität dies nicht beachtet. Es saßen darin nicht bloß Reichstagsmitglieder, meine Herren, das bitte ich wohl zu merken; man thut immer, als wenn die Kommission bloß aus Reichstagsmitgliedern bestanden hätte; da waren aber noch Bundesräthe — und Präsident war Herr Weishaupt.

(Hört! hört!)

Die Architekten saßen immer dabei und haben für ihre Monumentalität plaidirt; so war die Kommission zusammengeßet — und sie hat in ihrer Majorität, abweichend von ihrem Kommissorium, immer wieder im Interesse des Kroll'schen Lokals die „Würde“ in den Vordergrund geschoben. Wie konnte da nun, frage ich, die preussische Regierung auf ein solches Gutachten — weiter war es doch nichts — der Architekten — das Gutachten der Architekten liegt nämlich dem Gutachten der Majorität der Kommission zu Grunde — sagen, jetzt sei für sie die Sache fertig; sie habe jetzt einen Beschluß der Kommission, nun verfüge sie frei über die fraglichen Grundstücke.

Meine Herren, man hat uns hier vom Bundesrathstische aus den Einwurf gemacht, warum wir geschwiegen, warum wir nicht alsbald zugegriffen hätten. Allein wir konnten doch nicht besser und fester zugreifen, als wir es in jenem Beschlusse gethan haben. Das mehrgedachte Kommissionsgutachten ist erst fertig geworden, als der Reichstag eben im Begriffe war, auseinanderzugehen. Ich erinnere mich dessen ganz genau; es waren nur noch ein paar Tage übrig und der Herr Präsident von Forckenbeck konnte deswegen die Sache nicht mehr zur regelmäßigen Verhandlung bringen; es schwebte dann doch allermindestens die Sache noch. Dem gegenüber sagt die preussische Regierung, es liege nunmehr eine vollendete Thatsache vor; es handle sich nur noch darum, einen anderen Platz aufzusuchen, und sie schlage den von Kroll vor. Ich glaube doch wahrlich nicht, daß der Reichstag es über sich gewinnen kann, in solcher Art sich den Wind abgewinnen zu lassen; denn auch nicht die mindeste Unterlage für dieses Vorgehen der

preussischen Regierung lag vor, außer einem Gutachten der Majorität einer Kommission, welchem gegenüber ein Reichstagsbeschluß stand. Hätte denn die preussische Regierung nicht eben so gut, wie sie jetzt vor uns getreten ist, im Eingange der vorigen oder doch der jetzigen Session vor uns treten können mit einer ähnlichen Vorlage, worin aber dann, statt einer angeblich vollendeten Thatsache, eine Frage an uns gerichtet worden wäre? Dann würden wir natürlich sofort die Antwort gegeben haben. Wenn man aber so wie geschehen vorging, dann glaube ich nicht, daß wir unsererseits der preussischen Regierung besonders zarte Rücksichten schuldig sind; ich glaube vielmehr, daß wir allen Grund haben, bei unserem wohl erwogenen, ernstlich debattirten Beschlusse zu verharren.

Nun aber, meine Herren, soll also das Lokal von Kroll genommen werden! Es ist schon so viel darüber gesprochen worden öffentlich und privatim, daß ich nicht auf alle die Inkonvenienzen wieder eingehen will, welche die Lage des Etablissements von Kroll für den Reichstag mit sich führen würde. Aber, meine Herren, das Eine glaube ich doch bemerken zu müssen: jedenfalls müßte der Reichstag dann nicht mehr in den Winter fallen. Denn in der Winterjahreszeit wäre uns doch wahrlich nicht zuzumuthen, es wäre etwas, was Einen sofort zurückschrecken muß, namentlich an den Abenden in jene Gegend zu gehen. Herr Dunder hat uns auf das Beispiel unseres hochverehrten Herrn Feldmarschalls hingewiesen, der den Weg zum Generalstabsgebäude in der härtesten Winterzeit zu Fuß zurücklege.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, es ist eigentlich allzu schmeichelhaft für uns Andere, mit einem so hochstehenden Herrn verglichen zu werden; überdies macht der Herr Graf von Moltke in so vielen Beziehungen eine Ausnahme im Vergleich

(Seiterkeit)

mit anderen gewöhnlichen Sterblichen, daß ich glaube, diese Exemplifikation war nicht ganz glücklich gewählt. Uebrigens steht auch dem Herrn Grafen von Moltke eine Equipage zur Verfügung;

(Seiterkeit)

wenn das Wetter ihm zu toll wird, kann er diese immer noch kommandiren.

(Seiterkeit.)

So viel ich weiß, haben unsere heutigen Abgeordneten, und ich glaube auch die Abgeordneten der Zukunft, durchweg Equipagen nicht zu ihrer Disposition.

(Ruf: Omnibusse! Seiterkeit.)

— Es wird mir gerufen: Omnibusse! Ich will einmal zugeben, meine Herren, daß das schöne Ideal des Herrn Abgeordneten Dunder, ein Reichstagspferdebahn-omnibus verwirklicht wird. Das ist ja möglich. Aber, meine Herren, dann bitte ich Sie doch einmal, ein klein wenig sich zu vergegenwärtigen, ob das mit der Würde des Reichstags und seiner Mitglieder verträglich ist, wenn man Abends nach einer Kommissions-sitzung oder nach parlamentarischen Vereinigungen — denn wozu sollen wir denn Speisefäle und eine großartige Restauration einrichten, wenn wir solche nicht da auch haben sollen — und diese Vereinigungen dauern — wir sind ja unter uns — bis weit nach Mitternacht —

(Seiterkeit)

wenn wir, sage ich, zu solcher Zeit immer einen Pferde-

bahnomnibus zur Verfügung haben müßten — denken Sie sich das Gedränge der verehrten Herren Kollegen

(Seiterkeit)

— denn man kann doch keine Arche Noah hinstellen, —

(Seiterkeit)

wo Jeder zuerst in den Omnibus kommen will; man müßte für je 10 Mann einen Omnibus zur Verfügung stellen.

Wie gesagt: dieses Omnibusideal, meine Herren, erträgt eine nähere Beleuchtung meines Erachtens nicht, und ob das würdig ist, wenn um die Winternachtszeit die Vertreter der deutschen Nation schlotternd oder triefend

(Seiterkeit)

durch das Brandenburger Thor einmarschiren, — das scheint mir doch sehr zweifelhaft zu sein. Meine Herren, ich will Ihnen aufrichtig gestehen, daß ich fast lieber für die Verlegung des Reichstags nach Charlottenburg wäre; da kann man sich eher wohnlich einrichten; da sind kleine Häuser, und werden derselben preiswerth rasch gebaut; man richtet sich dort kleinwirthschaftlich ein, und wie unsere Architekten den Louvre studiren, so würden wir unsrerseits Versailles nachbilden; das wäre ja vielleicht ganz modisch. Aber, meine Herren, die Umgegend Kroll bietet wirklich alle die kleineren Behaglichkeiten nicht dar, die der Reichstagsabgeordnete in seinen Ueberstunden doch hoffentlich in Anspruch nehmen darf. Ich gebe ja zu, es können da herum noch große Häuser gebaut werden: viele können es jedenfalls nicht sein, wenn man den Thiergarten nicht angreifen darf — und es wird ja immer behauptet, der Thiergarten könne schlechterdings nicht weiter angegriffen werden; aber wenn da große Häuser gebaut werden, dann werden in denselben nicht einzelne Zimmer hergerichtet, worin die Abgeordneten für zwei oder drei Monate sich einmieten können. Schon die Preise der Grundstücke nöthigen dort die Leute, Prachtgebäude hinzustellen, in ihrem Sinne Prachtgebäude, von welchen man die Stockwerke für 2, 3000 Thaler mietet. Damit können wir nichts anfangen, da können wir nicht unterkommen, das, glaube ich, liegt in der Natur der Sache; man braucht sich bloß in der Alsenbrückengegend umzusehen, dann findet man, daß das Alles so wörtlich wahr ist, wie ich Ihnen hier sage.

So also, meine Herren, stehen nach allen Seiten die gewichtigsten Gründe dem Kroll'schen Projekt entgegen, Herr von Unruh hat uns selbst noch darauf aufmerksam gemacht, was wir möglicherweise dort bezahlen würden. Er hat, wie er überhaupt ja in der Sache loyal das Für und Wider plädirte, uns daran erinnert, welche „Gründerpreise“ — so nannte er sie — früher gefordert worden sind, namentlich auch von der preussischen Regierung, die, wie schon gesagt, mit uns überhaupt gar nicht so feinsüßig umgeht, daß wir nöthig hätten, die zartesten Rücksichten ihr gegenüber zu nehmen. Also Gründerpreise sind damals gefordert worden, wie Herr von Unruh sagte. Was würde man nun aber erst fordern, wenn hier ein fester Beschluß für Kroll gefaßt wäre? Wenn wir dann mit gebundenen Händen die Verhandlungen anfangen, glauben Sie wohl, daß man die bisherige Linie verlassen würde? Ich glaube, nach den gewöhnlichen menschlichen Erfahrungen sagt man: „Lieber Freund, jetzt gibst du, was ich will, wir haben nicht mehr zu affordiren, das fordere ich, und damit basta“, und da müßten wir denn das Geforderte geben oder den Beschluß wieder rückgängig machen, das ist ja sonnenklar.

So also, meine Herren, würde auch von diesem Standpunkt aus auf keinen Fall irgendwelcher Vortheil zu erwarten sein. Dahingegen sehen Sie sich nochmals den Platz in un-

ferer Nähe an, von welchem ich wirklich bedaure, daß nicht alle anwesenden Herren ihn persönlich genau in Augenschein genommen haben. Dieser Platz ist fiskalisch, der Platz steht . . .

(Stimmen: Preussisch fiskalisch!)

— preussisch fiskalisch, das ist ganz richtig; da sind aber noch keine Gründerpreise gefordert worden, da würde man also noch nicht herunter zu affordiren brauchen; ich denke zunächst an die Privatleute — von ihnen kann man doch gewiß keine Delikatesse in Geldsachen verlangen.

(Stimme: Warum nicht?)

— Bei Privatleuten? Ich gratulire den Herren, die solchen edlen Seelen begegnet haben. Von diesem Standpunkt aus, in Beziehung auf den Kostenpunkt, ist dies jedenfalls der geeignetste Platz.

Aber, meine Herren, wie in Bezug auf die Impfsfrage, so wurde ich jetzt auch mit Zufendungen, Plänen und Rollen bedacht, in diesen Tagen noch; eine große Zahl von Quarrés wurden und sind uns zur Verfügung gestellt; kurz, es fehlt nicht an Plätzen. Der Herr Abgeordnete Dunder hat uns zwei geeignete Plätze jetzt auch noch vorgeschlagen, für den Fall, daß Sie von dem hier in Frage stehenden abgehen sollten, aber einen geeigneteren finden Sie meiner vollen Ueberzeugung nach nicht, als denjenigen, welchen Ihr letzter Beschluß bestimmt hat, das Reichstagsgebäude zu tragen.

Was das Hotel Raczyński betrifft, so vernehme ich auch aus bester Quelle, daß man dasselbe jetzt haben könnte;

(hört! hört!)

darauf hatte man sich ja Anfangs geworfen. Meine Ansicht war es nie und ist es noch nicht. Ich halte den Platz hier neben für unendlich vortheilhafter und besser als den Raczyński'schen Platz, aber im Vergleich mit dem Kroll'schen ist der Raczyński'sche Platz ein wahrer Suwel; ich würde daher jedenfalls eventuell dafür stimmen können.

So, also, meine Herren, scheint mir, daß wir alle Veranlassung haben, bei unserem früheren Beschlusse zu bleiben, und ich zweifle auch nicht daran, daß die preussische Regierung, wenn ein ganz entschiedenes Votum des Reichstags vorliegt, daß die preussische Regierung, die bis jetzt sich allerdings sehr spröde gezeigt hat, uns den Platz überantworten wird. Für das Gewerbemuseum und die Gewerbeakademie findet sich doch gewiß leichter ein geeigneter Platz, als für das Reichstagsgebäude, und das Reichstagsgebäude, von dessen Würde man ja so viel gesprochen hat, dürfte doch wohl den Vortritt vor dem Gewerbemuseum und der Gewerbeakademie in Anspruch zu nehmen berechtigt sein.

Ich bemerke aber auch noch, meine Herren, daß nach einem Plane, den mein geehrter Herr Kollege mir gezeigt und wahrscheinlich unten auf den Tisch gelegt hat, daß nach diesem Plane auch, sage ich, eine Kombination in der Art stattfinden könnte, daß ein Reichstagsgebäude und zugleich die Gewerbegebäude auf dem Platze aufzurichten wären, wenn gewisse Austauchungen u. s. w., die leicht zu machen sind, stattfinden, so daß nicht einmal ein absolutes Hinderniß in letzterem liegt; es handelt sich nicht um die strenge Alternative: Gewerbeakademie und Gewerbemuseum oder Reichstagsgebäude, sie lassen sich verbinden, was ich freilich nicht wünsche, weil auch ich wünsche, daß ein recht schöner, großartiger Bau hergesetzt werde und um den Bau herum sehr viel Raum stets frei bleibe und zu Gartenanlagen benutzt werde; aber ein absolutes Veto kann nicht gegründet werden auf die mehrgedachten preussischen Bauten.

Meine Herren, ich bin nach allem Gesagten, um zu schließen, der Ansicht, daß wir uns konsequent bleiben sollen,

daß es auch zur Würde des Reichstags gehört, daß er seinen früheren Beschluß nicht daran gibt; die Gründe, welche für ein solches Darangeben geltend gemacht worden sind, erscheinen, mir wenigstens, nicht stichhaltig. Sollte die Majorität nicht dieser Ansicht sein, so würde ich meines Theils dem Antrage des Herrn Lucius zustimmen, und zwar um deswillen, weil dieser Antrag auch das Terrain hinter dem Herrenhause für den Reichstag noch offen und disponibel hält. Ich habe nämlich aus dem Munde des Herrn Abgeordneten Lucius — und ich hoffe, er wird noch selbst das Wort erhalten und es bestätigen — daß in den Worten „zentraler Lage“ auch die hiesige Gegend bis zur Königgräzerstraße mit einbezogen ist.

Ich bitte Sie also, meine Herren, zunächst, bei Ihrem alten Beschlusse zu bleiben. Sollte die Majorität nicht dieser Ansicht sein, den früheren Beschluß nicht aufrecht halten wollen, dann bitte ich, für den Antrag Lucius zu stimmen. Dem steht allerdings entgegen, das will ich noch sagen, daß die Sache in eine gewisse Ferne geschoben würde. Allein die Interessen, welche hier in Frage stehen, sind so bedeutend, daß es uns wahrlich nicht dabei auf ein paar Jahre ankommen darf, zumal wir ja auch einstweilen hier ziemlich behaglich untergebracht sind.

(Sehr richtig!)

Deswegen nehmen wir uns Zeit und thun wir das Beste!

(Beifall.)

Präsident Dr. Simson. Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr. Delbrück: Meine Herren, ich nehme jetzt nur zu dem Zwecke das Wort, um Sie, entgegen dem Herrn Vorredner, zu bitten, denjenigen Theil des Antrags des Herrn Abgeordneten für Dortmund, welcher den Reichstag auffordert, an dem im Jahre 1874 gefaßten Beschlusse festzuhalten, abzulehnen. Ich glaube zunächst, und zwar namentlich auch mit Rücksicht auf Äußerungen des Herrn Vorredners, die Thatfachen kurz ins Gedächtniß rufen zu dürfen.

Der Reichstag hat den Beschluß, um welchen es sich hier handelt, am 25. Februar 1874 gefaßt; er wurde dem Reichskanzleramt von Ihrem Herrn Präsidenten am folgenden Tage mitgetheilt, und am 28. Februar richtete das Reichskanzleramt an das königlich preussische Staatsministerium die Frage, ob es geneigt sein würde, das in dem Beschlusse im allgemeinen bezeichnete Grundstück für den bezeichneten Zweck abzutreten. Es mußte in diesem Schreiben ausdrücklich bemerkt werden, daß das Reichskanzleramt nicht in der Lage sei, eine spezielle Bezeichnung dessen, was zu dem Zwecke erforderlich sei, zu geben. Das Reichskanzleramt konnte sich nur darauf beschränken, hinzuweisen auf die Ausführungen, welche der Herr Abgeordnete, der soeben die Tribüne verlassen hat, damals zur Motivirung dieses Beschlusses gemacht hatte. Bei dieser Unbestimmtheit und bei der Betheiligung sehr verschiedener preussischer Ressorts an der Sache, schloß das an das königlich preussische Staatsministerium gerichtete Schreiben mit dem Ersuchen, eine kommissarische Verhandlung über die Sache mit dem Reichskanzleramt einzuleiten. Diesem Ersuchen wurde entsprochen; am 11. März fand eine kommissarische Verhandlung statt und das Ergebnis dieser Verhandlung wurde dem königlich preussischen Staatsministerium am 13. März mitgetheilt. Am 5. April erfolgte darauf eine Antwort, welche den Herren aus dem Berichte Ihrer Kommission vom 23. April bekannt ist. Die Antwort, welche ziemlich lang ist, schloß mit folgenden Sätzen:

Unter diesen Umständen wird es gerechtfertigt er-

scheinen, wenn die preussische Staatsregierung vor Abgabe einer definitiven Erklärung einer bestimmten Bezeichnung des Umfangs und der Begrenzung des Terrains entgegensteht, welches für die Errichtung des Reichstagsgebäudes in Anspruch genommen werden soll. Zugleich habe ich dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß die Entschliessung der Reichsvertretung, ob und in welcher Weise dem angeregten Projekt weitere Folge gegeben werden soll, mit Rücksicht auf die vorerwähnten dringlichen Interessen der diesseitigen Verwaltung baldigst herbeigeführt werde.

Es blieb nunmehr dem Reichskanzleramt nur übrig, von dieser Mittheilung sowohl Ihrem Herrn Präsidenten Kenntniß zu geben als auch der inzwischen niedergesetzten und zusammengetretenen Kommission, und der letzteren anheimzugeben, eine bestimmtere Bezeichnung des Terrains herbeizuführen. Der Bericht der Kommission liegt Ihnen vor; er trägt das Datum des 23. April; er ging beim Reichskanzleramte ein am 25. April und ist an demselben Tage dem Herrn Präsidenten des Hauses mitgetheilt worden. Indessen — es fand der Schluß des Reichstags entweder an demselben Tage, oder am folgenden Tage statt; ich weiß das nicht mehr genau — genug: der Bericht konnte auf die Tagesordnung des Hauses nicht mehr gesetzt werden,

Nun kam die Session 1874/1875. In dieser Session wurde der Gegenstand von keiner Seite wieder angeregt mit einer einzigen Ausnahme, auf die ich kommen werde. Der Bericht Ihrer Kommission, dessen ich erwähnte, hat zwar, wie der Herr Abgeordnete für Dortmund schon neulich bemerkt hat, keine Nummer; indessen würde dieser Umstand, daß er keine Nummer hatte, also durch das heilige Thor des Journals noch nicht passiert war,

(Seiterkeit)

doch, wie ich glaube, an sich noch kein Hinderniß gewesen sein, wenn sonst die Neigung des Hauses vorhanden gewesen wäre, diesen Bericht auf die Tagesordnung zu setzen; es hätte, glaube ich, einem jeden Mitgliede freigestanden, dies zu beantragen, und ich glaube, daß kein formelles Hinderniß entgegengestanden hätte, trotz des Fehlens der Nummer, ihn zur Diskussion zu stellen. Nur beiläufig wurde die Frage des Reichstagsgebäudes erwähnt bei der zweiten Verathung des Gesetzesentwurfs über Erwerbung des Radziwillschen Grundstücks. Drei der Herren Mitglieder dieses Hauses haben damals diese Frage berührt. Der Herr Abgeordnete für Meiningen bemerkte:

Die Session geht ihrem Ende entgegen und es geschieht nichts, nachdem wir die unausführbaren Beschlüsse der vorjährigen Session gefaßt haben, um eine Revision derselben eintreten zu lassen, oder die Sache — d. h. den Reichstagsbau — überhaupt zu irgend einem Ausgang zu führen.

Unmittelbar nach ihm ergriff der Herr Abgeordnete für Meppen, der ja jedenfalls dem Ursprunge des damals gefaßten Beschlusses sehr nahe steht, das Wort. Er bemerkte: Mein Motiv, für den Ankauf dieses Grundstücks zu stimmen

(nämlich des Radziwillschen Palais)

liegt wesentlich darin, daß, wenn der vom Reichstag früher beschlossene Platz für das Reichstagsgebäude wirklich aufgegeben werden sollte oder müßte, was ich dahingestellt sein lasse, mir kein Platz für das Reichstagsgebäude geeigneter erscheint als der, welchen diese Grundstücke einnehmen.

Endlich hat der Herr Abgeordnete für den fünften Berliner Wahlbezirk noch die Frage berührt, nur um seine Ansicht dahin auszusprechen, daß die Session (es war etwa vier-

zehn Tage vor dem Schluß) schon zu weit vorgerückt sei, um die Sache noch zu diskutieren.

Also, meine Herren, bei der eben bezeichneten Gelegenheit wurde von einem Mitgliede des Hauses der früher gefaßte Beschluß des Hauses bestimmt als unausführbar bezeichnet. Weit entfernt davon, daß diesem Ausspruche von irgend einer Seite widersprochen wurde, bemerkte der Herr Abgeordnete für Meppen mit der ihm eigenen Reserve, er müsse es dahin gestellt sein lassen, ob der Beschluß unausführbar sei, er trat aber keineswegs für seine Ausführbarkeit ein. Die Stellung des Herrn Abgeordneten für den fünften Berliner Wahlbezirk zu der Sache ist bekannt, er plädierte gewiß nicht dafür. Also, meine Herren, wie war am Schlusse der Session 1874/75 die Sachlage? Der Bericht Ihrer Kommission, welche den damals gefaßten Beschluß als nicht angemessen bezeichnete, lag vor; von keiner Seite war der Antrag gestellt, daß dieser Bericht im Hause zur Diskussion gestellt werden sollte; bei der einzigen Gelegenheit, wo die Parlamentshausfrage erörtert worden ist, wurde der früher gefaßte Entschluß für unausführbar erachtet, ohne daß Jemand Widerspruch erhob. Meine Herren, Sie müssen es verzeihen, wenn wir aus diesem Gange der Dinge unsererseits die Anschauung gewonnen haben, der Reichstag hat im Jahre 1874 einen Beschluß gefaßt; es ist darauf der Bericht erfolgt, welcher die dagegen sprechenden Gründe ausführt; der Reichstag kommt nicht auf den Gegenstand zurück, er ist also in seiner Mehrheit wohl an der früher gefaßten Ueberzeugung auf Grund dessen, was dazwischen liegt, irre geworden. Wenn wir diese Konklusion gezogen haben und wenn insbesondere die königlich preussische Regierung diese Konklusion gezogen hat, so wird man ihr, glaube ich, einen Mangel an Rücksicht auf den Reichstag, Mangel an Loyalität gewiß nicht vorwerfen, wenn sie demnächst, nachdem die Session 1874/75 des Reichstags geschlossen war, ihrem Landtag eine Vorlage machte und mit demselben in Verhandlung trat über eine Vorlage, welche die Voraussetzung hatte, daß das Reichstagsgebäude auf dem Terrain, welches hier in Frage steht, nicht errichtet werden soll. In wie weit die königlich preussische Regierung in der Lage ist, von diesem Beschluß wieder abzugehen, kann ich natürlich nicht wissen, möchte aber bezweifeln, daß die Regierung oder der preussische Landtag eine besondere Neigung dazu haben werde.

Nun, meine Herren, möchte ich noch beiläufig auch zur Richtigmstellung der Thatfachen auf noch einige wenige Aeußerungen des Herrn Vorredners eingehen. Er hat im Anschluß an eine frühere Aeußerung des Herrn Abgeordneten für Magdeburg von den exorbitanten Forderungen gesprochen, welche die preussische Regierung für den Kroll'schen Platz gestellt habe. Ich habe hier ausdrücklich zu konstatiren, daß die königlich preussische Regierung eine Forderung in Bezug auf den Platz des Kroll'schen Terrains gar nicht gestellt hat. Es kam damals, zur Zeit, als die Zahlen, von denen hier die Rede ist, entstanden, darauf an, verschiedene Kombinationen in ihrem finanziellen Effekt gegen einander abzuwägen. Damals ist auf Veranlassung des Reichskanzleramts durch Organe der preussischen Regierung eine Lage aufgenommen worden des Kroll'schen Terrains, wie des Raczyński'schen Terrains mit dem, was drum und dran hängt, und ich glaube, auch noch einiger anderen Grundstücke. Diese Lagen sind einfach mitgetheilt. Die preussische Regierung war gar nicht in der Lage, damals eine Forderung zu stellen, weil sie seitens des Reichs gar keine Aufforderung erhalten hatte, über diesen oder jenen Platz in Unterhandlungen zu treten; es war das ein Material, welches für die damaligen Bewegungen aufgestellt und der damaligen Kommission mitgetheilt wurde.

Ich habe ferner nicht den Beruf, die Kommission, welche den Bericht vom 23. April 1874 erstattete, hier zu vertreten, indessen möchte ich zur Richtigmstellung der Thatfachen doch

eins bemerken. Der Herr Vorredner hat hervorgehoben, daß die drei Architekten, von denen das technische Gutachten ausgegangen ist, nicht ganz vorurtheilsfrei zu dieser Frage gestanden hätten, weil sie es gewesen wären, welche die Pläne für die von der preussischen Regierung zu errichtenden Gebäude zu bearbeiten hatten; dem muß ich entschieden widersprechen. Herr Hitzig, der eine dieser Architekten, hatte mit der Sache gar nichts zu thun, Herr Ende, der andere, hatte mit der Sache ebenso viel zu thun wie Herr Hitzig, das heißt, auch gar nichts, und der dritte, Herr Lucä, ist erst zu der Entwerfung der Pläne hinzugezogen worden, als die Verhandlungen zu Ende waren und der Beschluß, dort eine Gewerbeakademie zu errichten, fest stand; an den Plänen für das Gewerbemuseum hat Herr Lucä nicht mitgearbeitet.

Meine Herren, ich möchte im allseitigen Interesse dringend wünschen, daß der Reichstag nicht einen Beschluß fasse, welcher mit Rücksicht auf das, was die preussische Regierung im Einverständniß mit ihrer Legislatur festgestellt hat, in eine Kollision tritt. Ich glaube, daß es im allseitigen Interesse liegt, Fragen, wo solche Kollisionen hervortreten, wo es sich mehr um Absichten einer Regierung allein handelt, sondern wo die Landesvertretungen bereits mitgesprochen haben, möglichst fern zu halten.

Präsident Dr. Simson: Der Abgeordnete Dr. Lucius (Erfurt) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lucius (Erfurt): Meine Herren, so wohl nach der besonderen Form der Vorlage, wie auch nach den Motiven, welche uns der Herr Präsident des Reichskanzleramts gegeben hat, handelt es sich hier nicht sowohl um einen Beschluß des Bundesraths, als wie in erster Linie um einen Antrag der preussischen Regierung. Da der preussischen Regierung aus den früheren Verhandlungen des Reichstags die Abneigung bekannt sein konnte, welche hier gegen den Kroll'schen Platz herrscht, so, glaube ich, hätte man bestimmt erwarten können, in der Vorlage selbst oder in der Motivirung seitens der Regierung eine bessere Begründung zu finden, warum gerade nur der Kroll'sche Platz und kein anderer in Berlin zu finden ist. Durch unsere früheren Verhandlungen, die sich nunmehr durch fünf Jahre hindurchziehen, ist als unzweifelhafteste Absicht konstatiert worden, daß der Reichstag in erster Linie wünscht, ein Haus zu bauen, welches seinen geschäftlichen Zwecken genügt, und welches somit, wie allseitig anerkannt, sowohl in Rücksicht auf die Mitglieder des Reichstags als auch auf die Mitglieder der Reichsbehörden eine zentrale Lage haben muß. Wir sind ferner darüber einig gewesen, daß der Bau des deutschen Reichstagshauses Ausdruck geben soll der Größe und der Zeit und der Größe der errungenen Erfolge, ferner daß dasselbe der jetzt lebenden Künstlerwelt eine würdige Aufgabe zu lösen bieten soll. Beide Rücksichten schienen sich zu vereinigen für die Wahl des Raczyński'schen Grundstücks.

Als man dieser Frage näher trat, wie ja wiederholt in den historischen Darstellungen, die wir gehört haben, hervorgehoben ist, traten Schwierigkeiten verschiedener Art hervor, die jetzt theilweise beseitigt sein sollen. Man fand, daß das Raczyński'sche Grundstück zu klein sei, man fand, — und dieses hoben die künstlerischen Mitglieder der Kommission hervor — daß es ein fernerer Uebelstand sei, daß der monumentale Haupteingang dem gewöhnlichen Eingang für die Reichstagsmitglieder und für das Publikum abgewendet sein würde. Es ergaben sich fernere Schwierigkeiten aus den Besitzverhältnissen, die jetzt nicht mehr vorhanden sein sollen. Endlich fühlte sich der preussische Fiskus verpflichtet, wie wir heute hören, nicht durch eine spezifizierte Forderung, aber immer durch eine Lage, die jeder von uns als eine Forderung ansah, einen sehr hohen Preis zu fordern für das seinerseits zu überlassende Terrain. Wie Herr von Unruh sagte, forderte man Gründerpreise, näm-

lich für das werthlose Straßenterrain wurden 1700 Thaler pro Quadratruthe gefordert, für das andere 2800 Thaler.

Nachdem diese Schwierigkeiten in der Kommission erörtert worden waren, trat dieselbe, indem sie aus dem ursprünglichen Programm folgerie, daß nur am Königsplatz ein monumentaler Bau ausführbar sei, mit dem bekannten Bericht vor dieses hohe Haus, in welchem sie empfahl, daß wir uns für den Kroll'schen Platz entscheiden möchten. In der Verhandlung, die dann am 19. Mai 1873 stattfand, verwahrte sich die Majorität des Reichstags mit Entschiedenheit gegen die Vorschläge der Kommission. Der Reichstag verwahrte sich davor, daß von einer Majorität von Künstlern und Mitgliedern des Bundesraths ihm ein Projekt aufgedrungen werden sollte, wie es das Kroll'sche sei, und die Majorität ratifizierte diese Auffassung ganz ausdrücklich in namentlicher Abstimmung durch Annahme des Schleibenschen Antrags. Der Schleibensche Antrag ist neulich von dem Herrn Abgeordneten Berger verlesen worden, ich erlaube mir, seinen Inhalt zu wiederholen:

Der Reichstag beschloß damals, daß derselbe den Grund und Boden des Kroll'schen Etablissements am Königsplatz hier selbst nebst dem angrenzenden Terrain als die geeignete Stelle für die Errichtung des Reichstagsgebäudes nicht ansehe und wird die Kommission beauftragt u. s. w.

Man kann sagen, daß dieser Beschluß mit zwei Drittel Majorität — es haben 152 mit Ja, also für, und 87 mit Nein gestimmt — daß dieser Beschluß ein ausdrückliches Verwerfungsurtheil gegen das Kroll'sche Terrain aussprach.

Es folgte nun die Neuwahl, es folgte die Einsetzung einer neuen Kommission. In den Verhandlungen, die sich nachher weiterspannen, trat nun in den Vordergrund die Gegenüberstellung zwischen den beiden Grundstücken: „Kroll und Porzellanmanufaktur“. Der positive Theil des Schleibenschen Antrags ging auf Akquisition der Porzellanmanufaktur. Es wurde hier wieder im Hause in der Diskussion von den Freunden des Kroll'schen Platzes — zu dessen Gegnern ich persönlich nicht gehört habe, denn ich habe in der Minorität damals mitgestimmt — von diesen wurde wieder versucht, den Kroll'schen Platz in die Konkurrenz hineinzubringen, und wieder wurde bei der Abstimmung, damals allerdings mit kleinerer Majorität, der Reichenspergersche Antrag angenommen, welcher ausdrücklich den Kroll'schen Platz aus dem Programm strich und welcher in der positiven Form den Platz der Porzellanmanufaktur wieder empfahl. Die damalige Majorität betrug nur 10 Stimmen, allein es verdient doch hervorgehoben zu werden: die Majorität kann man entschieden als Gegner des Kroll'schen Platzes bezeichnen, während sich in der Minorität eine große Anzahl von Mitgliedern befunden hat, welche keine Freunde des Kroll'schen Platzes waren, die in der Auffassung nur der Frage gegenüberstanden: ehe wir in einem Winkel auf einen Hof bauen, dann bauen wir lieber bei Kroll, wo wenigstens die monumentalen Rücksichten zu befriedigen sind. Ich glaube, ich könnte eine ganze Anzahl von Namen nennen, z. B. den des Herrn von Rabenau, der bei der damaligen Abstimmung in dem Sinne gestimmt hat. Also die damalige Minorität repräsentiert keineswegs durchweg Freunde des Kroll'schen Platzes, sondern auch eine große Anzahl Gegner.

Meine Herren, wie wir nun weiter gehört und erlebt haben, zeigte sich der Beschluß vom 25. Februar 1874 auch nicht ausführbar. Ich muß allerdings sagen, daß ich durch die Darlegung weder des Herrn Handelsministers noch des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts eigentlich gefunden habe, worin die besonderen unüberwindlichen Schwierigkeiten liegen, diesen Platz zu konzediren, dessen Freund ich nicht bin. Ich kann sie einfach nur darin finden, daß die verschiedenen preussischen Behörden, zu deren Ressort das Grundstück gehört, eine sehr geringe Bereitwilligkeit gehabt haben, diesen Platz überhaupt zu gewähren.

(Sehr richtig!)

Ich meine, in dieser Behandlung der Frage liegt zum mindesten kein sehr großes Entgegenkommen gegen die Wünsche des Reichstags.

Wenn nun weiter gesagt worden ist, die Kommission hat diesen Platz als ungeeignet bezeichnet und der Reichstag hat dagegen nicht protestirt, so ist das richtig; er hat auch keine Zeit dazu gehabt, aber in keiner Weise hat der Reichstag den Beschluß der Kommission durch sein Schweigen ratifizirt. Ich kann sogar sagen, daß in dieser Versammlung — und ich erfülle damit eine Schuld gegen die Herren, die damals der vertraulichen Besprechung beigewohnt haben — wir bestimmt vorhatte, noch im Lauf der Session einen bestimmten Antrag zu stellen gegen die Entscheidung der Kommission; wir wurden aber daran verhindert, es zu thun, und wir fügten uns persönlichen Rücksichten, die ich selbst als berechtigte ansehe. Es ist in einer arbeitsreichen Session unter Umständen überhaupt nicht möglich, einen Antrag auf die Tagesordnung zu bringen; unter Umständen ist es selbst schwierig, zum Wort zu kommen, um einen gestellten Antrag zu motiviren. Also aus dem Schweigen des Reichstags zu schließen, daß die Beschlüsse der Kommission unsererseits akzeptirt worden wären, das möchte ich doch immerhin als eine etwas kühne Schlussfolgerung bezeichnen.

Nun wird uns jetzt zum dritten Male Kroll angeboten; also die Plätze, die wir wiederholt als geeignet bezeichnet haben, sind nicht zu haben, der einzige Platz, der wiederholt als ungeeignet bezeichnet worden ist, wird uns höflichst zum dritten Male angeboten.

Was wird nun eigentlich mit dem Kroll'schen Platz geboten? Durchaus nichts anderes als dasselbe wie mit dem Raczynskischen Palais auch. Abgesehen von seiner entlegenen Lage, so wird das Nächste sein, den Eigentümer oder den Nutznießer der Oberfläche des fiskalischen Grund und Bodens für sein Eigenthumsrecht zu entschädigen. Der Platz an sich ist, wie wir ebenfalls hören, zu klein, wir brauchen nicht nur das fiskalische Terrain, sondern es befinden sich auch Privatgrundstücke in der Nähe, deren Besitzer offenbar berechtigt sind, einen hohen Preis, den höchsten Preis, den sie erzielen können, für ihre Grundstücke zu fordern. Es liegt wenigstens die Vermuthung nicht ganz fern, daß der preussische Fiskus aus dieser Forderung der Privatleute wiederum den Schluß zieht, daß er mindestens denselben Preis für das ihm gehörige Terrain zu fordern habe.

(Seiterkeit.)

Also ich meine, das ist eine Offerte, welche gar keine Offerte ist. Um das zu erreichen, was uns hier geboten ist, dazu brauchen wir weder die Intervention des Reichskanzlers noch einer Reichsbehörde, jeder Privatmann, jede Aktiengesellschaft, die sich die Verschönerung Berlins zur Aufgabe stellt, kann das auch erreichen, wenn sie irgend einen respektablen Agenten beauftragt, in Verhandlung mit den beteiligten Interessenten zu treten, zu welchen Preisen sie ihre dort liegenden Grundstücke hergeben wollen.

Also ich meine, es liegt in dieser Sachlage auch nicht der geringste Grund zur Eile. Was uns hier geboten wird, können wir in 10 Jahren wahrscheinlich noch haben und es würde uns nicht leicht entgehen.

Uebrigens bin ich der Meinung mit mehreren von den Herren, die vor mir gesprochen haben, daß durch diesen Aufschub das ganze Projekt nicht gelitten hat. Wir sind ohne Zweifel in dieser Zeit über unsere geschäftlichen Bedürfnisse klarer und in unseren künstlerischen Ansprüchen vielleicht auch nüchterner geworden, und wenn der Herr Abgeordnete Reichensperger bereits angedeutet hat, daß vielleicht eine Revision des Projekts angezeigt wäre, so glaube ich, daß das ein richtiger Gesichtspunkt ist. Wenn Sie das ursprünglich festgestellte Programm durchlesen, so finden Sie außerordentlich weitgehende Ansprüche, und wenn wir auch alle, die darin stehen, für befriedigendwerth hielten, so würden wir doch

noch mehrere finden können, die nicht unbedingt nothwendig sind, z. B. sind vielleicht die Festräume überhaupt überflüssig, die Wohnung des Herrn Präsidenten, die Beamtenwohnungen brauchen nicht unter demselben Dach zu sein. Wenn das Grundstück frei liegt und wir außerdem künftig zur Winterszeit hier sitzen werden, so könnten wir auch den Garten entbehren. Einige Theile des ursprünglichen Projekts sind vollständig zu entbehren, die verschiedenen erforderlichen Dienst- und Amtswohnungen ließen sich sehr wohl in der Nähe in einem Bau für sich unterbringen.

Das ist auch für mich das Motiv gewesen, in dem Antrage, den ich mir erlaubt habe, Ihnen zu unterbreiten, auf diese Revision als eine Nothwendigkeit hinzuweisen.

Meine Herren, wenn das ursprüngliche Programm in seiner Großartigkeit reduziert ist, so wird sich auch ohne Zweifel sehr viel leichter ein geeigneter Bauplatz finden, und es könnte ja sein, daß ähnlich, wie die Eventualität, die Radzivilschen Grundstücke zu erwerben, unerwartet hervortrat, auch andere Grundstücke in der Wilhelmstraße disponibel würden. Ich erinnere beispielsweise nur an das Deckersche Grundstück, wo ein solcher Bau sehr wohl ausführbar wäre, weil wir, d. h. das Reich, das Terrain zu beiden Seiten bereits besitzen. Wenn also diese Möglichkeit hervorträte, so würde das schon in den Architektenzeitungen erwähnte Projekt und andere, wie das auf dem Tisch ausgelegte, zu ventiliren sein. Der Ankauf des Deckerschen Grundstücks wäre schon eine Chance, die wir wohl uns schwerlich entgehen lassen würden.

Meine Herren, durch die früheren Verhandlungen zieht sich wie ein rother Faden der Wunsch der großen Mehrzahl der Mitglieder dieses Hauses, daß uns der sogenannte Lennéplatz zu dem definitiven Bau zugänglich gemacht werden möge. Herr von Rabenau hat das früher in einem bestimmten Antrag formulirt. Dieser Antrag ist nie zur Abstimmung gekommen durch die Kombinationen, wie sie sich ja bei Abstimmungen oft ergeben. Ich bin auch nicht der Meinung, daß wir diesen Antrag in positiver Form wieder aufnehmen sollten, wie es jetzt der Herr Abgeordnete Dunder vorgeschlagen hat. Es ist bekannt, daß an hoher Stelle eine Abneigung herrschen soll, diesen Platz zu konzediren, und ich glaube, die Rücksichten würden für uns wohl genügend sein, um von einem formulirten Antrage abzusehen; abgesehen davon, daß ich meine, es ist keine angenehme Lage für den Reichstag, gewissermaßen als Petent an verschlossene Thüren zu klopfen und sich einem Refus anzusehen. So sehr also auch ich den Platz für einen höchst geeigneten halte, so würde ich doch nicht dafür stimmen, diesen Antrag anzunehmen. Meine Herren, es steht fest, daß bei einem definitiven Bau für uns die geschäftlichen Rücksichten in erster Linie maßgebend sind. Wir sind wohl alle darüber einig, mögen wir nun eine Vorliebe oder Abneigung für Berlin haben, aus freier Wahl ist der Reichstag nicht in Berlin. Wir sind hier in Folge der Ereignisse, gemäß der Logik der Thatfachen, wenn man so sagen will, welche Berlin zur Reichshauptstadt gemacht haben, und wenn auch Berlin von allen europäischen Hauptstädten — vielleicht mit Ausnahme von Madrid und Petersburg — die am wenigsten anziehende Stadt ist,

(Zustimmung und Widerspruch)

— nach meiner Meinung —, so glaube ich, werden geschäftliche Rücksichten jeder Zeit gebieten, daß wir hier in Berlin weiter tagen. Da das aber so liegt, meine ich allerdings, wäre eine gewisse moralische Verpflichtung, eine Ehrenpflicht für die preussischen Behörden, uns das Tagungslokal so weit wie irgend möglich zu erleichtern und zwar dadurch, daß sie den besten Platz, der überhaupt in Berlin zu haben ist, uns zur Disposition stellen.

(Sehr richtig!)

Die heutige Verhandlung sollte nicht endigen, ohne die Zweifel zunächst über die Frage zu heben, wer in dem vorliegenden Falle eigentlich der Bauherr ist. In den früheren Verhandlungen ist diese Frage bereits ganz klar und deutlich beantwortet worden. Es ist bestimmt gesagt worden nach den Auffassungen der Mitglieder, die überhaupt über diese Frage gesprochen haben, daß der Bauherr unbestritten der Reichstag ist. Es könnte sogar zweifelhaft sein, ob in diesem Fall der Bundesrath eine eben so große Einwirkung üben kann und dürfe, wie bei jeder anderen Frage. — Ich glaube sogar, der Reichstag könnte so weit gehen, sich zu entschließen, ein Haus bloß für seine eigenen Bedürfnisse zu bauen, ohne auf die Bedürfnisse des Bundesraths Rücksicht zu nehmen. Ich würde aber durchaus nicht so weit gehen, das zu behaupten, obgleich es vielleicht bei den preussischen Kommissarien des Bundesraths das Interesse für den Bau schärfen könnte. Ich glaube auch wiederum, daß die geschäftlichen Interessen es gebieten, daß der Bundesrath mit uns unter demselben Dache wohnt, aber das glaube ich doch ganz gewiß, unsere Kommissarien könnten in dieser Frage ebenso wenig wie in irgend einer anderen Kommission überstimmt werden durch die Mitglieder des Bundesraths oder gar durch die technischen Mitglieder der Kommission.

(Sehr richtig!)

Durch die Aeußerung der Herren Mitglieder der Kommission ist ganz klar festgestellt, daß die Architekten, die technischen Mitglieder der Kommission, eine sehr wesentliche, man kann sagen, fast dominirende Stelle in der Kommission eingenommen haben.

(Sehr wahr!)

Ich bestreite die Berechtigung durchaus nicht, wenn diese Herren von lokalem Patriotismus beseelt, von Eifer für ihre Kunst, sich diese Aufgabe so würdig als irgend möglich gestaltet haben, ich finde das vollkommen berechtigt und auch der Reichstag wird die Berechtigung dieser Anschauung anerkennen. Allein maßgebende Rücksicht ist das nicht, für uns sind die geschäftlichen Rücksichten das erste und die monumentalen erst das zweite Interesse. Würden sich diese Rücksichten nicht vereinigen lassen, so würden, wenn dieses Haus baufällig werden sollte, was ja behauptet wird, daß es leicht eintreten könne, nur die geschäftlichen Rücksichten maßgebend sein. Wir würden uns entschließen müssen, am ersten besten Orte ein Haus zu bauen, ohne den monumentalen Rücksichten ein solches Gewicht beizumessen, wie es vielleicht wünschenswerth ist. So lange das Projekt in seinen Grundlinien nach den Bedürfnissen des Bauherrn festgestellt werden soll, so lange es sich um die Platzfrage handelt, glaube ich, geziem dem Reichstage unbedingt — in erster Linie das entscheidende Wort. Steht das Projekt nach diesen Grundlinien fest, dann allerdings ist es wohl Sache des ausführenden Technikers, das Projekt würdig zu gestalten, und darin würden wir dem betreffenden gewiß kein Hinderniß in den Weg legen, daß die Ausführung eine einheitliche werde und in eine kompetente Hand gelegt werde. Ich glaube, wir erleben an manchen Berliner- und Provinzialbauten, daß es nicht immer günstig ist, wenn Geheimrathskollegien bauen, wo häufig der eine die Idee des anderen korrigirt, um sie zu verbessern, und häufiger ist das Gegentheil das Resultat. Also die Ausführung sollte sicherlich eine einheitliche sein, Einer Hand übertragen werden. Ob die Arbeit einem Berliner oder auswärtigen Architekten zu übertragen sei, lasse ich vorläufig außer Frage, obgleich diese Frage in den Kommissionsverhandlungen schon berührt worden ist. Meines Erachtens sollten die Berliner Künstler ebenso wenig prinzipiell ausgeschlossen werden, als daß man ihnen prinzipiell ein Vortrecht auf die Ausführung des Baues einräumen soll.

(Sehr richtig!)

Es befindet sich ein Separatvotum über diese Angelegenheit bei den Akten abgegeben, als es sich um das ursprüngliche Programm und die Ausschreibung der öffentlichen Konkurrenz handelte. Darin war von den Berliner Künstlern gesagt, man möchte die Konkurrenz auf die Berliner Künstler beschränken, man möchte aber dann demjenigen, der prämiirt wird, auch die schließliche Ausarbeitung der Ausführungspläne selbst zusichern. Das ist ein Gedanke, den die Kommission nicht akzeptirt hat. Nachdem der gewollten Voraussetzung der Beschränkung der Konkurrenz auf Berliner Künstler bereits widersprochen ist, könnte man die Konsequenz doch ziehen, dem prämiirten auswärtigen Künstler die Ausführung zu übertragen. Diese Konsequenz will ich für meine Person nicht ziehen.

Ich möchte den Herren also lediglich empfehlen, sich heute in Konsequenz ihrer früheren Beschlüsse darauf zu beschränken, den früheren Schleiden'schen Antrag wiederholt anzunehmen, also den Antrag der preussischen Regierung abzulehnen.

Mein Antrag unterscheidet sich von dem des Herrn Abgeordneten Berger in seinem ersten Theile nur durch ein Wort. Ich habe gesagt das Kroll'sche Terrain möge nicht als das geeignetste bezeichnet werden; der Herr Abgeordnete Berger sagt schlechweg: nicht geeignet. Ich habe meinen Ausdruck gewählt, weil ich auch denjenigen Herren, die früher in der Minorität gestanden haben und von denen vorausgesetzt werden kann, daß sie wenigstens nicht unbedingt gegen Kroll sind, und zu denen gehört auch ich, es möglich machen wollte, für diesen Theil meines Antrages zu stimmen. Ich schlage Ihnen ferner in meinem Antrage vor, eine Kommission zu bestimmten Zwecken einzusetzen.

Die Verlesung meines Antrags erregte zuerst, wie es schien, vorgestern in der Versammlung einen gewissen Unwillen, und es schien mir fast, als fände man darin nur die Absicht, die Sache zu verschleppen. Ich glaube, das Gegentheil ist der Fall. Wenn wir überhaupt darüber einig sind, die Sache in Fluß zu bringen, so ist es nöthig, daß wir eine Reichstagskommission einsetzen, sie braucht ja nicht mit den offiziellen Attributen versehen zu sein, wie die große Justizkommission; denn ein Theil der Mitglieder, welche dieser Kommission angehören würden, geht fort, die meisten bleiben hier für die Sitzungen des Abgeordnetenhauses. Außerdem lassen sich die meisten Fragen eben so gut auch durch Korrespondenz erledigen, wie durch mündliche Unterredung.

In dem zweiten Punkte, den ich der Ermittlung der Kommission empfehle, ist gesagt, „ein geeignetes Terrain in zentraler Lage.“ Ich bin von verschiedenen Herren gefragt worden, was ich unter zentraler Lage verstehe. Persönlich würde ich das Quartier etwa als zentral gelegen bezeichnen, welches in den Fluchtlinien der Zimmerstraße, Königsgräberstraße, der Dorotheenstraße und Stallstraße liegt. Das bildet ungefähr das Centrum des uns wünschenswerthen Stadttheils. Ich sehe davon ab, einen bestimmten Platz ausdrücklich zu benennen, weil ich die Schwierigkeiten einsehe, die sich der Verathung über jede Platzfrage hier entgegenstellen. Das ist also der Sinn des zweiten Theils meines Antrags.

Der letzte Punkt bedarf weiter keiner Erläuterung. Ich glaube, die Kommission wird vollkommen in der Lage sein, über alle einzelnen Fragen in den nächsten Monaten sich zu verständigen und mit ganz bestimmten Vorlagen, vielleicht selbst mit Kaufpunktationen, worüber natürlich der Reichstag die Zustimmung sich vorbehalten wird, in den nächsten Reichstag wieder einzutreten. Aus allen diesen Gründen möchte ich Ihnen die unveränderte Annahme meines Antrags empfehlen.

(Bravo!)

Präsident Dr. Simson: Der preussische Herr Staats- und Handelsminister, Bevollmächtigter zum Bundesrath, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Handelsminister Dr. **Uhlenbach**: Meine Herren, ich habe schon in der letzten Sitzung den Standpunkt der verbündeten Regierungen bei dieser Frage erläutert und ich bin deshalb heute in der Lage, mich kurz zu fassen. Einige der Aeußerungen des Herrn Vorredners nöthigen mich überhaupt nur dazu, noch einmal das Wort zu ergreifen.

Zunächst muß ich dem Herrn Vorredner bemerken, daß es sich hier keineswegs um einen Antrag, wie er hervorhob, der preussischen Regierung handelt, sondern es ist ein Antrag des Bundesraths an dieses hohe Haus gelangt, um über die Errichtung des Reichstagsgebäudes auf dem Kroll'schen Platz zu beschließen. Die preussische Regierung hält allerdings speziell ihrerseits auch jetzt noch daran fest, daß dieser Platz sich am meisten eigne, und ich habe die Gründe dafür angegeben.

Ich muß auch besonders betonen, daß, wenn der hohe Reichstag den Antrag der preussischen Regierung, den sie bei dem Bundesrath gestellt und den der Bundesrath zu dem seinigen gemacht hat, annimmt, keineswegs in der Weise ein bindender Beschluß vorliegen würde, daß nicht der Reichstag in eine Revision dieser Frage eintreten könnte; denn das, was auf Grund der Verhandlungen über die Erwerbung des Kroll'schen Lokals etwa von Seiten des Herrn Reichskanzlers geschehen möchte, unterliegt ja der späteren Prüfung und Genehmigung des Reichstags selbst.

Meine Herren, es ist in der heutigen und früheren Debatte viel von der Stellung der preussischen Regierung zu dieser Angelegenheit die Rede gewesen. Ich habe schon ausgeführt, wie das Verhalten des Reichstags mit Nothwendigkeit nicht nur die preussische Regierung, sondern auch die Reichsverwaltung zu der Annahme führen mußte, daß der Reichstag materiell das Projekt, auf dem Grundstück der Porzellanmanufaktur zu bauen, aufgegeben habe. Es ist über diese Frage in öffentlicher Verhandlung des preussischen Landtags diskutirt worden, und wenn heute der Herr Abgeordnete Dr. Lucius so außerordentlich empfindlich über die Haltung nicht bloß der preussischen Regierung, sondern auch der preussischen Landesvertretung ist, so richte ich billig an ihn die Frage, wo er denn im preussischen Landtage gewesen ist, als es sich um diese die Interessen des Reichstags angehend so nahe berührende Angelegenheit handelte. Es haben dort sehr eingehende Debatten nicht bloß an einem Tage, sondern an mehreren Tagen stattgefunden.

(Sehr richtig!)

Es ist hin und her gestritten worden, aber nur ein einziges Mitglied des Landtags in der Richtung aufgetreten, welche heute der Herr Abgeordnete Dr. Lucius vertritt. Ich sollte meinen, bei der heute rückfichtlich der Würde des Reichstags bewiesenen großen Empfindlichkeit wäre da der richtige Kampfplatz gewesen, um jene Würde rechtzeitig und vollkommen zu wahren, umsomehr, als der preussische Landtag sogar eine Resolution ausdrücklich abgelehnt hat, die folgendermaßen lautete:

den Bau der Gewerbeakademie auf dem Grundstück der früheren Porzellanmanufaktur nur für den Fall zu genehmigen, daß dieses Grundstück nicht ferner zum Bau des neuen Reichstagsgebäudes in Anspruch genommen wird.

Dieser Antrag ist, wenn ich nicht irre, von dem Herrn Reichstagsabgeordneten von Dieberichs gestellt worden, der auch allein, wie ich hervorhebe, diese Position vertreten hat. Mit sehr großer Majorität wurde dieser Antrag abgelehnt, und ich habe ferner anzuführen, daß der damalige Berichterstatter des Abgeordnetenhauses, der Herr Abgeordnete Rickert, der auch hier in unserer Mitte sitzt, folgendes ausführte:

Meine Herren, ich glaube, daß die Budgetkommission sich eines Mangels am Courtoisie gegen den Beschluß des Reichstags nicht schuldig machen wird,

wenn Sie den Antrag annehmen, wie es der Herr Vorredner annimmt. Meine Herren, die Budgetkommission des Abgeordnetenhauses weiß auf Grund von Thatfachen, daß jener vielfach erwähnte Beschluß des Reichstags, wonach das Grundstück der Porzellanmanufaktur in Aussicht genommen war für den Bau des Reichstagsgebäudes, in der That hinfällig geworden ist. Das geht aus der Thatfache, die ich jetzt mittheilen will, hervor. In den letzten Tagen, als der Reichstag noch zusammen war, hatten diejenigen Fraktionen, welche die große Majorität des Reichstags bildeten, eine Berathung darüber, ob es nicht angebracht sei, jenen Beschluß formell aufzugeben und die Erklärung daran zu knüpfen, daß man von jenem Grundstück der Porzellanmanufaktur definitiv absehe und einen anderen bestimmten Platz, den ich hier zu erwähnen nicht nöthig habe, in Aussicht nehme. Lediglich aus formellen Gründen ist die Einbringung solchen Antrags unterblieben, aber ich kann mit voller Bestimmtheit behaupten, daß alle diejenigen Fraktionen, welche die große Majorität des Reichstags bildeten, fast einstimmig jenen Beschluß innerhalb ihrer eigenen Kreise gefaßt haben.

Meine Herren, so haben also die Thatfachen gelegen, und ich wiederhole immer, der Reichstag hat sich allen diesen Vorgängen gegenüber vollständig still und ruhig verhalten. Man wird daher gewiß nicht den Vorwurf erheben können, daß irgendwie rücksichtslos in dieser Angelegenheit verfahren worden sei.

(Sehr richtig!)

Wie gegenwärtig nun es mit der Verwendung des Grundstücks der Porzellanmanufaktur liegt, habe ich bereits in der früheren Debatte hervorgehoben; ich will das Gesagte nicht wiederholen, das muß aber vor allem noch einmal konstatiert werden, daß in der Kommission, welche Sie niedergelegt haben, die Sachverständigen nicht mitgestimmt haben, wie dies ja selbst der Herr Abgeordnete Reichensperger anerkannt hat, und diese Kommission, deren Mitglied der Präsident dieses hohen Hauses war, hat gegen die Stimme des Herrn Abgeordneten Reichensperger — im übrigen also einstimmig — den Beschluß gefaßt, daß das Grundstück nicht geeignet sei.

(Hört, hört! links.)

Man hebt nun die Kompetenzüberschreitung wiederholt hervor. Aber, meine Herren, in Ihrem eigenen Beschlusse lag ja die Nothwendigkeit, daß die Kommission absolut in die Prüfung dieser Frage eintreten mußte, da sie zu erwägen hatte, welches Terrain zu dem beabsichtigten Reichstagsgebäude erforderlich sei. Es wird auch heute wiederum ausgeführt, daß es eine Leichtigkeit sein werde, das betreffende Terrain zu erwerben, um auf demselben das Reichstagsgebäude zu errichten. Es wird aber dabei nicht hervorgehoben, daß bei jedem der in Aussicht genommenen Pläne das ausschließlich fiskalische Terrain, d. h., das, was dem preussischen Fiskus gehört, nicht ausreicht; es kommt das Terrain des Kriegsministeriums, es kommt der prinzipliche Besitz in Betracht, Privatgrundstücke sind zu erwerben, und selbst dieses gesamte Areal wird nicht vollkommen genügen. Nun meinte Herr Abgeordneter Reichensperger, es sei namentlich ein Leichtes, die Interessen des Kriegsministeriums mit diesem Projekte vollständig zu versöhnen, und stellt dabei auch noch die Durchschneidung des kriegsministeriellen Gartens durch die verlängerte Zimmerstraße in Aussicht. Ich weiß nicht, wo er die Erfahrung gesammelt hat, daß seitens des Herrn Kriegsministers man es besonders angenehm empfinden würde, wenn diese Straßenanlage zur Zugänglichmachung des zukünftigen Reichstagsgebäudes in der gedachten Art angelegt

Verhandlungen des deutschen Reichstags.

würde. Ich selbst bekenne, daß ich diese Information nicht besitze, ich gehe im Gegentheil von der bestimmten Voraussetzung aus, daß, abgesehen davon, daß die preussische Regierung über ihren Platz disponirt hat, auch die Erwerbung der übrigen Grundstücke auf die größten Schwierigkeiten stoßen würde. Ich muß daher dringend meinen Antrag wiederholen, von dem Grundstück der Porzellanmanufaktur unter allen Umständen bei dieser Gelegenheit absehen zu wollen, zumal auch Ihre Absichten sicherlich nicht bei einer derartigen Resolution gefördert werden würden. Die preussische Regierung ist ihrerseits gewiß gern nach allen Seiten hin bereit, die Interessen dieses hohen Hauses zu unterstützen, sie glaubt dies bei den verschiedensten Gelegenheiten auch bewiesen zu haben. Selbst der vorliegende Fall bietet hierfür den Beweis. Die Ausführung preussischer Projekte ist auf mehrere Jahre zurückgestellt worden, um dem Reichstage die freie Entscheidung auch bezüglich der vorliegenden Frage zu belassen.

Ich wiederhole daher meine Bitte, indem ich Ihnen die Anträge des Bundesraths meinerseits nochmals empfehle.

Präsident Dr. Simson: Der Abgeordnete Berger hat ein Amendement zu dem Antrage des Abgeordneten Dr. Lucius (Erfurt) eingebracht, das dahin geht:

in der dritten Zeile das Wort „geeignetste“ durch „geeignete“ zu ersetzen.

Der Abgeordnete Römer (Sildesheim) hat das Wort.

Abgeordneter Römer (Sildesheim): Meine Herren, bei dem großen Gewichte, welches ich auf die monumentale Bedeutung des zu errichtenden Reichstagsgebäudes lege —

(Unruhe. Ruf: Tribüne!)

— meine Herren, ich glaube, Sie werden mich wohl verstehen —

(Unruhe, Widerspruch)

— Sie können mich recht wohl verstehen, davon bin ich überzeugt.

Ich wiederhole: bei dem großen Gewichte, welches ich auf die monumentale Bedeutung des Reichstagsgebäudes lege, würde es mir ungleich leichter sein, auf den von dem hohen Bundesrath ausgenommenen Antrag der königlich preussischen Regierung einzugehen, als einer großen Zahl von Mitgliedern dieses Hauses, welche sich bei Abgabe ihres Votums lediglich von Rücksichten auf Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit leiten lassen werden. Denn ich muß anerkennen, daß der Krollsche Platz zur Errichtung eines monumentalen Reichstagsgebäudes wohl geeignet ist, obschon nicht in dem hohen Maße geeignet, wie dies von vielen und selbst angesehenen Sachverständigen behauptet wird.

(Hört! Hört!)

Der Grund, weshalb ich wenigstens zur Zeit dem vom Bundesrath gestellten Antrage nicht zustimmen kann, ist aber der, daß die für diese Angelegenheit niedergelegte Kommission bereits einen anderen ungleich geeigneteren Platz ermittelt hat, geeigneter sowohl bezüglich des monumentalen Charakters des Gebäudes als auch besonders bezüglich der besseren Zugänglichkeit desselben. Es ist dies der zwischen der Lennéstraße und dem Brandenburgerthor gelegene Platz des Thiergartens, ein Platz, der hier bisher noch nicht zur Beurtheilung und Beschlußnahme gelangt ist.

Meine Herren, aus dem von der Kommission Ihnen erstatteten Bericht haben Sie gesehen, daß die von der Kommission zugezogenen Sachverständigen mit Einstimmigkeit entschieden haben, daß von den 66 zur Prüfung unterstellten Plänen nur 2 annehmbar seien: der zwischen Brandenburgerthor und Lennéstraße gelegene und der Krollsche Platz. Die Kommission hat dann, gestützt auf dieses Gutachten

der Sachverständigen, unterm 23. November 1873 sich mit allen gegen eine Stimme für den erstgenannten Lennéplatz als geeignetsten ausgesprochen. Meine Herren, an diesen Auspruch der Kommission, den hier nochmals zu konstatiren ich besonders das Wort ergriffen habe, halte ich auch jetzt noch fest, weil ich die von der Kommission bezüglich der Erwerbung dieses Platzes angeregten Bedenken nicht zu beurtheilen vermag und mich vor allem der Hoffnung hingeebe, daß der von den Sachverständigen an der Spitze ihrer Untersuchung hingestellte Satz: für das zu errichtende Reichstagsgebäude ist der beste Platz in Berlin nur gerade gut genug, noch allgemeine Anerkennung finden wird und dann auch selbst erhebliche Bedenken überwindbar erscheinen lassen wird. Meine Herren, ich halte an diesen Anschauungen um so mehr fest, als durch die zweimalige Verwerfung des Krollischen Platzes, der uns inzwischen doch auch nicht näher gerückt ist, es festgestellt ist, daß die große Mehrheit des Hauses nur einem näher gelegenen Platze ihre Zustimmung geben wird und, meine Herren, wir hätten wohl auch erwarten dürfen, daß dieser zweimalige Beschluß allseitige Anerkennung gefunden hätte, daß aber der Krollische Platz auch nach Berliner Begriffen ein entlegener und abgelegener ist; daß derselbe besonders zur Winterzeit und Abends älteren oder von Unwohlsein befallenen Personen weit erscheinen kann, wird doch Niemand bestreiten können, und selbst der Nüchteste wird zugeben müssen, daß der nähere Platz doch den Vorzug vor dem entfernteren verdient.

Auch die Auffassung, daß an dem Krollischen Platz oder in dessen Umgebung sehr bald neue Gebäude, Wirthshäuser und Restaurationen entstehen würden, muß ich besonders in Berücksichtigung des fehlenden Platzes für eine Selbsttänzung halten; zumal auf das kurze Zusammensein des Reichstags niemand derartige Spekulation gründen wird, auch der großen Mannigfaltigkeit der Anforderungen, welche die Reichstagsmitglieder an die Wohnungen, Mittagstisch und abendliche Zusammenkunft stellen, durch wenige Neubauten nicht genügt werden kann.

Endlich, meine Herren, ist aber doch Zeit auch Geld, und wenn der Krollische Platz nur 5 Minuten entfernt ist, als ein anderer, so macht das für jeden bei täglich zweimaligem Besuch des Reichstags während dreier Monate bereits 30 Stunden, d. h. die Mitglieder des Reichstags sollen alljährlich nur, um den Kunstsinne des Publikums zu befriedigen, 15 deutsche Meilen zurücklegen,

(Seiterkeit)

eine Zumuthung, die doch wahrlich nicht gestellt werden kann.

Meine Herren, die Fraktion, der ich die Ehre habe anzugehören, hatte im Frühjahr des vorigen Jahres beschlossen, die Erwerbung des Lennéplatzes zum Gegenstande eines Antrags zu machen, und ist davon nur durch den rasch eintretenden Schluß des Reichstags abgehalten worden. Ich bin auch überzeugt, daß, wenn der hohe Bundesrath hierauf heute einen Antrag gerichtet hätte, derselbe von der großen Mehrheit nicht nur meiner Fraktionsgenossen, sondern auch des hohen Hauses freudig angenommen sein würde. Den obwaltenden Umständen und gegenüber der von dem Herrn Kollegen Lucius heute gegebenen Andeutung, enthalte ich mich selbstverständlich, heute einen Antrag auf die Erwerbung dieses Platzes zu stellen, gebe mich aber der Hoffnung hin, daß der Bundesrath schon in der nächsten Legislaturperiode des Reichstags in der Lage sein werde, uns einen hierauf gerichteten Antrag vorzulegen.

Was nun die aus der Mitte des Hauses hervorgegangenen Anträge anlangt, so kann ich zunächst dem von dem Herrn Abgeordneten Berger gestellten Antrage in dessen zweitem Theile nicht zustimmen, weil bezüglich dessen die Kommission und die Sachverständigen unwiderlegbarer Weise ermittelt haben, daß dieser Platz vollständig unzulänglich ist,

selbst wenn man auf die monumentale Bedeutung des Gebäudes nur einen geringen Werth legt. Ich muß hier aber noch auf eine Anschuldigung des Herrn Kollegen Berger zurückkommen, welche derselbe gegen die Kommission erhoben, welcher auch ich angehört habe, die Anschuldigung nämlich, daß die Kommission ihre Schuldigkeit nicht voll gethan habe, mindestens über den erhaltenen Auftrag hinausgegangen sei; das ist aber in der That nicht der Fall, denn der Bericht der Kommission vom 15. April 1874 beschränkt sich vollständig auf den Auftrag, der ihr damals geworden ist.

Dem Antrage des Herrn Kollegen Dunder würde ich auch nicht zustimmen können, weil der hohe Bundesrath daraus leicht Gelegenheit nehmen möchte, hier wieder auf den Maczynskischen Platz zurückzukommen, ein Platz, der durch die stattgehabte Konkurrenz sich als ganz ungenügend erwiesen hat und außerdem Schwierigkeiten in sich schließt, welche die Architekten nicht leicht würden überwinden können.

Ich kann hiernach nur dem Antrage Lucius zustimmen und bitte das hohe Haus, denselben anzunehmen und sich davon auch nicht abhalten zu lassen durch das Mitleid für diejenigen, welche der beantragten Kommission demnächst angehören werden.

Präsident Dr. Simson: Der Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Bamberger: Meine Herren, ich habe mich zunächst eines Auftrags zu entledigen. Von Seiten der Mitglieder der Bibliothekskommission ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß, wofür wir uns auch heute entscheiden, jedenfalls der status quo unseres dormaligen Wohnsitzes einer Revision bedarf, und ich glaube, daß, wenn mir auch dieser Auftrag nicht geworden wäre, es sich doch dringend empfohlen hätte, nach dieser augenblicklichen Lage der Dinge einmal unser Augenmerk hinzurichten.

Was Sie auch heute entscheiden mögen, meine Herren, fünf, sechs Jahre werden zum mindestens darüber hingehen, ehe der Reichstag in das neue Gebäude einzieht — ich fasse das auf den Fuß der allerniedrigsten Schätzung —, und nun, meine Herren, sind gegen die Dauerhaftigkeit, wie gegen die Sicherheit vor Feuergefahr bei dem dormaligen Gebäude schon sehr triftige Einwendungen gemacht worden. Die Bibliothekskommission macht namentlich nochmals darauf aufmerksam, daß das Balkenwerk, welches die Bibliotheksräume trägt und eine sehr schwere Last auszuhalten hat, in Gestalt von bereits 50,000 Bänden seit langer Zeit existirt, nicht revidirt worden ist, und möglicherweise einmal eine sehr schwere Katastrophe herbeiführen könnte. Ich glaube also, wenn ich auch heute keinen Antrag stelle, so wird es sich empfehlen, daß aus unserer heutigen Diskussion der Vorstand unseres Hauses, eventuell der Herr Reichsanzler, Anlaß nehme, nach Schluß der Session jedenfalls das gegenwärtige provisorische Gebäude nochmals einer durchgehenden Prüfung von Seiten der Sachverständigen unterziehen zu lassen, und ich halte ihn stillschweigend für ermächtigt, alle diejenigen Kosten, welche sich als nothwendig erweisen sollten, darauf zu verwenden, daß gegen alle Gefahr, welche noch im nächsten Jahre drohen könnte, Vorbeugung getroffen werde.

Nun, meine Herren, lassen Sie mich zur Sache selbst gelangen! Ich werde meine Betrachtungen auf einen einzigen Punkt richten; ich werde absolut nicht widersprechen den Herren Vertretern der Bundesregierungen und der preussischen Regierung, welche uns ersuchen, gänzlich zu abstrahiren von der Porzellanmanufaktur. Ich räume ihnen, soweit es irgend thunlich ist, ein, daß sie in ihrem Rechte sind. Ich will aber überhaupt den Streit, welcher Platz am geeignetsten sei für das künftige Reichstagsgebäude, gar nicht in den Vordergrund der heutigen Diskussion gestellt wissen. Ich richte mich ganz allein dahin, nochmals zu versuchen, Ihnen zu

Gemüthe zu führen, daß der Kroll'sche Platz von allen Plätzen der am wenigsten geeignete ist, den man uns anbieten kann.

(Widerspruch und Zustimmung.)

— Ich bitte den Herrn Abgeordneten von Dücker, wenn er „Dho“ ruft, sich auch von den Stenographen als Autor verzeichnen zu lassen, damit man nicht glaube, daß das ganze Haus „Dho“ gerufen habe, sondern daß es nur der Herr Abgeordnete von Dücker gewesen sei.

(Rufe links: O nein! Sehr viele!)

Also, meine Herren, ich sage, der Kroll'sche Platz ist durchaus von allen Plätzen der am wenigsten geeignete. Ich gehe weiter: ich schließe mich dem Unteramendement des Herrn Abgeordneten Berger zum Amendement Lucius an; der Kroll'sche Platz ist nicht bloß der am wenigsten geeignete, sondern gänzlich ungeeignet. Ich halte es für außerordentlich glücklich, daß unser Beschluß in dieser Beziehung gerade durch die Unschlüssigkeit der vorausgehenden Beratungen etwas verschoben worden ist. Ich halte das für weit weniger unglücklich, daß wir uns einigermassen beschämt fühlen könnten, weil wir nicht so schnell mit der Sache zu Stande gekommen sind, als wenn das Beflagenswerthe eingetreten wäre, daß wir einen Beschluß gefaßt hätten unter Umständen, die im Stande waren, unser Urtheil gänzlich irre zu führen. Meine Herren, die früheren Beratungen über diesen Gegenstand haben stattgefunden noch zur Zeit der schwungvollen Bauperiode. Niemand entzieht sich dieser Atmosphäre, und das hohe Haus, so wenig es auch mitten in dieser Atmosphäre gestanden hat, einigermassen ist es doch durch die ganze Stimmung, durch die Richtung des industriellen Geistes, mit beeinflusst worden, als es damals theilweise eine gewisse Neigung für Kroll verrieth. Man glaubte damals, wie man es in solchen Perioden ansieht, alles würde sich bis ins Unendliche entwickeln, keiner Industrie seien Schranken gezogen; wie jedes Bergwerk bis in die Mitte der Erde zu gehen bestimmt sei, so würde auch die Stadt Berlin sich nach allen Dimensionen ausdehnen und so auch dem Kroll'schen Revier eine große Zukunft in Aussicht stehen, und jeder, der nicht daran glauben wollte, wurde als skeptischer Kleinstädter verlacht. Ich will Sie nur an Eines erinnern. Als unser Herr Kollege Dunder, auf dessen Urtheil ich ja in diesen Sachen sehr viel gebe, uns vor zwei Jahren wieder von diesem Projekte sehr warm und empfehlend sprach, setzte er auch hinzu: was die Schwierigkeit der Niederlassung in der Nähe, das Bedürfnis nach Wohnungen betreffe, so kenne er z. B. schon einen Herrn, der bereit sei, so wie wir beschließen, bei Kroll zu bauen, unmittelbar daneben ein großes Hotel zu errichten. Nun, meine Herren, ich bitte den Herrn Abgeordneten Dunder um die Adresse dieses Herrn, um von demselben zu erfahren, ob er noch geneigt ist, daselbst ein Hotel zu errichten. Ich glaube, daß er doch besser sich dabei stehen würde, wenn er sich für Geld sehen ließe.

(Weiterkeit.)

Meine Herren, die Städte lassen sich nicht zwingen, nach Richtungen zu marschiren, wohin zu gehen sie keine Lust haben; sie haben in diesen Dingen einen tiefen Instinkt, der viel weiter sieht, als der Blick derjenigen, die darin sich sehr bewandert glauben. Ich will Sie nur auf eins aufmerksam machen. Hat sich denn noch Niemand von Ihnen die Frage gestellt, welches der Ursprung der beiden Gebäude war, auf welche so oft jetzt die Sprache kommt und die uns als Niederlassungsorte empfohlen sind? Da ist also Kroll und da ist Raczyński. Beide Gebäude sind unter ganz eigenthümlichen Verhältnissen entstanden, beide Grundstücke gehören dem Fiskus; die jetzigen

Eigenthümer oder Besitzer haben das Recht einer Superfizies erhalten. Haben Sie sich denn noch nicht gefragt: woher kommt denn dieses eigenthümliche Verhältniß? Ich will es Ihnen sagen, meine Herren; alte Berliner haben es mir verrathen. Der Gedanke, daß Berlin da nach Nordwesten marschiren müsse, ist nicht von heute, er ist alt; er hat schon einmal in vielen zum Theil einflussreichen und maßgebenden Kreisen geherrscht, und man hat damals das Experiment machen wollen, ein paar Tambours voranzuschicken;

(Weiterkeit)

damals hat man Kroll und Raczyński die Superfizies geschenkt, damit sie dort bauen, um den Berlinern das Beispiel zu geben, daß sie sich da herum weiter gruppiren, und was ist geschehen, was hat dies Beispiel genutzt, um diese Idee zu verwirklichen? Die Gebäude sind geblieben rari nantes in gurgite vasto; sie stehen vollkommen isolirt, mit Ausnahme einiger weniger offizieller Gebäude, die man dorthin gestellt hat,

(Widerspruch)

und nach 20 bis 30 Jahren ist der Stadttheil nicht entstanden, von dem man gehofft hatte, er würde entstehen, und von dem ich auch überzeugt bin, er wird in Zukunft nicht entstehen.

(Widerspruch. Zurufe von links. Glocke des Präsidenten.)

— Meine Herren, ich bitte, mich nicht so oft zu unterbrechen, sonst muß ich meinen Platz wechseln.

(Weiterkeit.)

Meine Herren, die Sache hat auch einen ganz guten Grund, daß Berlin sich nicht nach dieser nordwestlichen Seite hin entwickelt. Werfen Sie nur einen Blick auf die Karte von Berlin und Sie werden sich auch Rechenschaft geben können, weshalb es die inneren physiologischen Gründe sind, welche die Berliner bestimmen, nicht nach jener Seite hinzurücken. Zwischen der Kroll'schen Gegend und der eigentlichen Stadt legt sich der Thiergarten hin, als ein schützender Vorhang, welcher die bebauten und bewohnten Theile vor dem Nordwinde schützt. Hinter diesem Theile, von der Thiergartenstraße bis zur Gegend der Lützowstraße hin nach Südwesten entwickelt sich die Stadt weiter, da ziehen sich die eleganten Viertel hin, da ziehen auch jetzt die Künstler hin, hinter diesem schützenden Wall des Thiergartens, der namentlich im Winter vor dem rauhen Nordwinde unseres ohnehin nicht so wirthlichen Klimas schützt. Wo das nicht der Fall ist, da zieht sich die Stadt zurück und sie weigert sich, vorzurücken an die Ufer der Spree, welche hier ganz bloß liegen, und welche gar nicht durch irgend welche Anpflanzungen oder Gebäude vor dem Nordwinde geschützt sind oder geschützt werden können; und außerdem ist noch der Ostwind da, der die Spree entlang auf der anderen Seite herabkommend vollkommen frei entfesselt dem Kroll'schen Platz in die Flanke fällt. Meine Herren, Sie brauchen ja nur auf den Kroll'schen Platz zu gehen. Jeder, je länger er in Berlin wohnt, überzeugt sich davon, daß da das Rendezvous aller zweiunddreißig Winde der Windrose ist,

(Weiterkeit)

und das ist gerade für mich der Hauptgrund, weshalb ich gegen den Kroll'schen Platz opponire; nicht so sehr wegen der Entfernung von der Stadt, als wegen des vollkommen unwirthlichen Zustandes, der auf diesem Platze herrscht und immer herrschen wird. Wenn der Reichstag Neigung fühlen

sollte, sich für den Kroll'schen Platz zu entscheiden, so würde ich einmal so den ersten Gebrauch vom Reichsgesundheitsamt machen, indem ich an dasselbe appellirte, damit es sein Veto dagegen einlege.

(Seiterkeit.)

Meine Herren, es ist von vielen Seiten bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß es sich nicht bloß darum handelt, einmal des Tags in die Sitzung zu gehen; wir haben beschlossen, in der Winterzeit zu tagen, in der von 12 Uhr ab beginnend nur 4 Stunden Tag ist. Wir haben aber auch unsere Kommissionsitzungen, Fraktionsitzungen und alle sonstigen Berufszusammenkünfte in der Dunkelheit meistens während der Wintermonate, um so mehr, wenn wir von November bis Januar und Februar tagen sollen; und nun sollen wir immer diesen von Sturm und Wind gepeitschten Platz drei-, viermal täglich durchschreiten, getrennt von allem, was in Berlin zur Bequemlichkeit des Lebens gehört. Mit dem größten Erstaunen habe ich von mehreren Kollegen und namentlich von meinem vielgereisten Freund, dem Abgeordneten von Unruh, Vergleiche ziehen hören zu London und Paris, zu den dortigen Repräsentantenhäusern als analog dem Kroll'schen Platz. Meine Herren, wenn ich dies anrufen wollte, dann würde ich es verstehen, aber wie man uns, den Gegnern des Kroll'schen Platzes, diese Vergleiche vorführen kann, verstehe ich nicht. Das englische Parlament ist gerade in das Herz von London hineingebaut, es liegt an den Ufern der Themse, wo sich der Süden die Hand reicht mit dem Norden, und die City mit dem Westend, neben den Gerichtshöfen, in der Mitte der elegantesten und industriellsten Viertel. Ebenso ist es in Paris. Dort liegt das Repräsentantenhaus am schönsten Plage, gerade in der Mitte zwischen dem Gelehrtenviertel, dem eleganten Viertel, dem abligen Viertel und dem Finanzviertel, zugleich dicht bei dem industriellen Theil, der sich bei der Rue du Bac vorbeizieht, kurz in einem so idealen Mittelpunkt, wie man ihn gar nicht besser herausbringen könnte; — uns aber schlägt man vor, hinauszuziehen nach demjenigen Punkt, der bis jetzt noch gar nicht einmal bebaut ist, von dem man hofft, er werde einmal bebaut werden!

Und nun, meine Herren, kommt die Aesthetik. Lassen Sie mich Ihnen sagen, daß meiner Ueberzeugung nach, wenn praktische Rücksichten, Rücksichten der Zuträglichkeit und des Verkehrs uns schon abhalten müssen, nach Kroll zu gehen, noch viel mehr die ästhetischen Rücksichten uns abhalten müssen, uns an diese Stelle zu setzen. Da stimme ich mit dem Herrn Kollegen Reichensperger überein, und es ist für mich wahrhaft ein Räthsel, wie man vom künstlerischen Standpunkt aus dafür plaidiren kann, daß ein Gebäude gesetzt werde auf einen großen, weiten, unabhgbaren, unbebauten Platz. Man spricht von „monumental“, aber ich befürchte sehr, man verwechselt die Begriffe „monumental“ und „kolossal“. Unsere Architekten und unsere offiziellen Monumenteerbauer sind nur zu sehr geneigt, in dieser Beziehung fehl zu greifen. Ich will ja nicht erinnern an das, was uns abschrecken könnte auf diesem Königsplatz. Es gibt Sinnbilder, deren Sinn so heilig ist, daß er auch das Bild vor der Kritik schützt; aber das man, gerade wenn vom Königsplatz die Rede ist, sich vertrauensvoll angeregt fühle gegen die heute hier herrschende monumentale Kunst, das darf man wahrlich nicht verlangen.

(Sehr gut! Seiterkeit.)

Meine Herren, erinnern Sie sich doch einmal bei dieser Gelegenheit auch an das, was uns Fürst Bismarck bei Gelegenheit von Gesezen sagte: wir sollen keinen zu enormen Werth auf die Fassade legen. Ja, meine Herren, hier ist die Stelle, davon zu sprechen, ob wir wirklich der Fassade alles andere opfern wollen. Es ist natürlich sehr bequem

für die Architekten, einen möglichst freien Platz zu haben, und wenn Sie in der Lüneburger Haide ein Haus bauen könnten, würden Sie sich noch mehr developpiren und würden womöglich, wenn es anginge, statt vier acht Facaden bauen. Meine Herren, das ist für mich kein richthaltiger Grund. Ich gestehe, daß ich sehr verdachtsvoll bin gegen einseitige Gesichtspunkte der Herren Architekten, daß ich auch von praktischen Leuten Rath annehmen möchte. Sehen Sie denn in anderen europäischen Städten aus den berühmtesten Zeiten der Renaissance, aus der Zeit der Wiedergeburt der Künste, offizielle Bauten so hinausgeschoben in die äußerste Vorstadt und auf unermessliche Plätze? Steht der Dom in Mailand etwa nicht auf einem beschränkten Platz? steht in Florenz nicht der Palast der Signoria auf einem beschränkten Platz? steht die Markuskirche in Venedig nicht auf einem beschränkten Platz? Ich kenne in der ganzen Welt wirklich nur ein Ding, was so steht, wie wir bei Kroll finden, das ist „St. Paolo außerhalb der Mauern“ in Rom, zu dem Niemand hingeht, trotz allem Schmuck und Gold, die man darauf verwendet hat. Es ist ja auch ganz natürlich; ein gutes Bild will vor allen Dingen einen Rahmen, und wenn Sie jetzt einen noch so monumentalen Palast in die Sandsteppe bei Kroll hineinstellen, dann wird es ganz so sein, als wenn Sie ein Bild ohne Rahmen auf die nackte Wand kleben; es widerspricht den einfachsten Grundsätzen der Architektur und jedem künstlerischen Geschmac, mit einem Gebäude Effect hervorbringen zu wollen, wenn es isolirt dasteht, von allen Umgebungen entblößt, die gerade den Maßstab seiner Größe herbeiführen können. Es herrscht bei uns einmal diese abstrakte unkünstlerische Richtung, die auf den Gedanken gekommen ist, auf Berge und in Wälder hinein Kunstdenkmäler zu setzen, ein Gedanke, auf den die alten Griechen und Römer nie gekommen wären; ins frei eFeld gehören Burgen und noch schöner Ruinen hin, aber Bilddenkmäler nicht, und demselben Gedankengange ist der Gedanke entsprungen, daß man den Reichstagspalast auf die Kroll'sche Ebene stellen solle, weil er dort den größten Platz hätte.

Meine Herren, ich habe die Karte von Berlin zur Hand genommen und ich finde, hier wird der Horizont begrenzt sein durch einige Bahnhöfe, Kasernen, einen Exerzierplatz und ein Mustergefängniß.

(Seiterkeit.)

Nun, meine Herren, bedenken Sie neben dieser architektonischen Seite auch die politische Seite! Wir haben inuner nur gesprochen von der Bequemlichkeit und Unbequemlichkeit, die die Parlamentsmitglieder finden werden bei dem Besuch des Reichstags. Wir haben doch auch die Deffentlichkeit nicht ganz umsonst, meine Herren; wir legen kein übergroßes Gewicht darauf, ob wir ein großes Publikum haben oder nicht, aber es gehört doch zum Prinzip der Deffentlichkeit, daß das Berliner Publikum und die anwesenden Fremden den Reichstag besuchen können, und diese Isolirung würde uns vollständig dem Publikum entfremden, wenn der Reichstag außerhalb der Stadt Berlin hinausgeschoben würde. In keinem anderen Lande der Welt würde man auf den Gedanken verfallen, den Mittelpunkt der Reichsgesetzgebung hinauszustellen vor die Hauptstadt, da wo „die letzten Häuser stehen“, uns gewissermaßen zu Pfahlbürgern der Haupt- und Residenzstadt zu machen.

(Seiterkeit.)

Es ist im höchsten Grade charakteristisch, daß wir in Berlin uns so quälen müssen, um einen guten Platz zu finden. 30 Millionen bietet das Reich der Reichshauptstadt, um sich in ihrem Herzen niederzulassen, und man antwortet uns, wie ein reicher Mann einem geringen Künstler antworten würde,

der ihm ein Bild zum Geschenk machte: „ich will es dankbar annehmen, ich will es in das Vorzimmer meines Landhauses hängen.“ Das ist etwa die Ehre, die man uns mit dem Vorschlage Kroll erzeigt.

Ich bitte, sowohl aus Gesundheits-, als aus ästhetischen und politischen Rücksichten jedenfalls den Vorschlag, auf dem Kroll'schen Platze zu bauen, abzulehnen. Kroll wird Ihnen sonst das Beispiel geben, wie falsch Sie geurtheilt haben. Wenn ich recht unterrichtet bin, so wartet der jetzige Eigentümer des Kroll'schen Etablissements auf die 2, 3, 4 Millionen, die wir ihm zahlen sollen, um selbst in die Stadt hineinzuwandern, und auf dem Theile, wo wir sein sollten, sein Theater zu bauen;

(Seiterkeit)

dann wird er als Inschrift an die Siebelfronte seines neuen Baues schreiben: „Dem deutschen Reichstage der dankbare Kroll!“

(Große Seiterkeit.)

Präsident Dr. Simson: Der Abgeordnete Valentin beantragt den Schluß der Diskussion. Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die den Antrag unterstützen.

(Geschlecht.)

Wenn die Herren auch behufs der Abstimmung stehen bleiben, — so ist der Schluß angenommen.

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Berger das Wort.

Abgeordneter Berger: Ich bitte den Herrn Präsidenten, den Abgeordneten Lucius zu einer Aeußerung darüber veranlassen zu wollen, ob derselbe geneigt ist, das von mir gestellte Amendement, das Wort „geeignetste“ zu streichen und durch „geeignete“ zu ersetzen, anzunehmen. Wenn das nämlich der Fall wäre, so würde ich in der Lage sein, im Interesse eines möglichst einstimmigen Votums den zweiten Theil meines Antrags zurückzuziehen. Ich akzeptire bei dieser Gelegenheit auch die Interpretation, die Herr Lucius seinem Antrage gegeben hat, die dahin geht, daß unter „zentraler Lage“ für den Platz eines Reichstagsgebäudes derjenige Stadttheil zu verstehen ist, der den von mir vorgeschlagenen Platz in sich schließt.

Präsident Dr. Simson: Der Abgeordnete Dr. Lucius (Erfurt) zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. Lucius (Erfurt): Ich bitte sowohl zur Geschäftsordnung als zur persönlichen Bemerkung um das Wort.

Präsident Dr. Simson: Sie haben das Wort.

Abgeordneter Dr. Lucius (Erfurt): Dem Herrn Abgeordneten Berger entgegne ich, daß ich zu meinem Bedauern nicht in der Lage bin, das Wort „geeignet“ anstatt „geeignetste“ meinerseits zu akzeptiren, mit Rücksicht auf einige Freunde, die einen gewissen Werth darauf legen. Ich vermuthete aber, er wird trotzdem zur Perzeption kommen, denn nachdem „geeignetste“ abgelehnt würde, würde das von ihm vorgeschlagene Wort zur Abstimmung kommen.

Persönlich möchte ich dem Herrn Handelsminister dem preußischen Mitglieder des Bundesraths erwidern, daß ich vermuthlich in der von ihm bezeichneten Sitzung des Abgeordnetenhauses nicht anwesend gewesen bin; aber selbst wenn ich dagewesen wäre, so würde ich keineswegs eine Verpflichtung gefühlt haben, dafür einzutreten, da ich ja hier im Reichstag gegen den Platz der Porzellanmanufaktur gestimmt habe. Ich glaube, die Verpflichtung würde nicht mir, sondern anderen Herren obgelegen haben.

Präsident Dr. Simson: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Erfeld).

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Erfeld): Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat mich dahin verstanden, daß ich zuvor gesagt hätte, die drei Architekten wären dadurch, daß sie selbst mit Plänen für den Platz hinter dem Herrenhaus befaßt gewesen seien, gewissermaßen Partei oder doch interessiert dafür gewesen, jenen Platz nicht zum Reichstagsgebäude bestimmt zu sehen. Meines ganzen Erinnerns habe ich mich nicht so ausgedrückt. Ich habe auch theilweise schon die stenographischen Aufzeichnungen nachgesehen und es bis jetzt nicht darin gefunden. Jedenfalls aber erlaube ich mir, hier zu bemerken, daß, wenn ich so hätte verstanden werden können, das nicht in meiner Absicht lag. Ich wußte, daß die drei Architekten keineswegs mit der Anfertigung von Plänen für jenen Platz beauftragt seien. Es war mir bekannt, daß nur Herr Lucä einen Auftrag gehabt habe. Das wußte ich sicher,

(Unruhe)

— gedulden Sie sich noch einen Augenblick und warten Sie auf den Herrn Präsidenten! — daß Herr Lucä den Auftrag gehabt hätte, ein Gebäude dort zu planiren. Weiter habe ich nichts gewußt und auch nicht sagen wollen. Höchstens hätte ich andeuten können, daß unter den Architekten eine Hand die andere gewöhnlich zu waschen pflegt.

Präsident Dr. Simson: Der Abgeordnete Dr. Wallichs will Mittheilung über die Petition II 1267 machen, auf die sich der Antrag 214 III der Drucksachen bezieht. Er hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Wallichs: Meine Herren, ich war beauftragt von der Petitionskommission, dem Reichstag Bericht zu erstatten über die Petition eines Herrn Schweizer, der uns das Terrain zwischen der Leipziger-, der Wilhelm-, der Vossstraße und dem Leipzigerplatz, was er an der Hand zu haben behauptet, anbietet und uns bittet, bei der Wahl des Platzes des Reichstagsgebäudes dies zu berücksichtigen. Es ist Ihnen allen diese Petition gedruckt zugegangen; ich kann mich deswegen des weiteren Eingehens auf die Sache enthalten. Ich bitte Sie nur, den Antrag der Petitionskommission, die Petition durch den Beschluß des Reichstags zu dieser Vorlage für erledigt zu erklären, anzunehmen.

Präsident Dr. Simson: Der Abgeordnete Berger hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Berger: Meine Herren, da der verehrte Kollege Lucius mein Unteramendement lediglich aus Rücksicht für einige seiner politischen Freunde nicht hat annehmen können, so will ich trotzdem meinen Antrag sub b hiermit zurückziehen.

Präsident Dr. Simson: Ich nehme an, daß der Abgeordnete Berger sein Sousamendement zu dem Antrag des Abgeordneten Dr. Lucius vorläufig aufrecht erhält.

(Wird bestätigt.)

Meine Herren, behufs der Abstimmung mache ich Ihnen den folgenden Vorschlag.

Ich glaube, das Haus wird sich durch eine vorläufige Abstimmung über die Frage entscheiden müssen, ob für den Fall der Annahme des Antrags des Abgeordneten Dr. Lucius in dessen dritter Zeile das Wort „geeignetste“ aufrecht erhalten oder (nach dem Sousamendement des Abgeordneten

Berger) durch das Wort „geeignete“ — nämlich Stelle — ersetzt werden soll.

Nach dieser vorläufigen Abstimmung scheint mir die Reihenfolge der definitiven Abstimmungen folgende sein zu müssen.

Am meisten von der Vorlage, das heißt dem vom Bundesrath angenommenen Antrag in Nr. 154 der Drucksachen, entfernt sich der Antrag des Abgeordneten Berger in seinem noch aufrecht erhaltenen Theile Lit. a. Wird diese Lit. a des Antrages des Abgeordneten Berger und Genossen angenommen, so sind alle übrigen Anträge erledigt. Sollte der Antrag Berger und Genossen in der aufrecht erhaltenen Lit. a abgelehnt werden, so würde ich den Antrag des Abgeordneten Dr. Lucius zur Abstimmung bringen — je nach dem Ausfall jener vorläufigen Abstimmung mit den Worten „geeignetste Stelle“ oder „geeignete Stelle“. Wird der Antrag angenommen, so sind hiermit die übrigen Anträge erledigt; wird er abgelehnt, so glaube ich übergehen zu müssen auf den Antrag der Vorlage unter Nr. 154. Würde auch der nicht angenommen, so käme der Antrag des Abgeordneten Dunder, 214 I, der sich selbst ausdrücklich als nur „für den Fall der Ablehnung des Antrags des Bundesraths gestellt“ bezeichnet, — und endlich käme der Antrag der Petitionskommission, 214 III der Drucksachen.

Zur Fragestellung hat der Abgeordnete Dr. Lucius (Erfurt) das Wort.

Abgeordneter Dr. Lucius (Erfurt): Ich möchte glauben, daß es richtiger wäre, nachdem die vorläufige Abstimmung über „geeignetste“ oder „geeignete“ erfolgt ist, daß dann die Abstimmung über meinen Antrag erfolgt, der ja nach dem Ausfall der Abstimmung wahrscheinlich identisch sein wird mit dem Antrag Berger.

Präsident Dr. Simson: Wenn ich den Herrn Abgeordneten recht verstehe, so setzt er voraus, es werde nach dem Antrag des Abgeordneten Berger das Wort „geeignete“ statt „geeignetste“ angenommen werden.

(Wird bejaht.)

Ich weiß das nicht zu prophezeien; ich muß abwarten, ob das herauskommt.

(Weiterkeit.)

Der Abgeordnete Dunder hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter Dunder: Ich wollte nur bemerken, daß für den unwahrscheinlichen Fall, daß mein Antrag noch zur Abstimmung kommen sollte, ich meinerseits gegen eine Theilung nach A und B nichts einzumenden haben würde, eine Theilung, für welche mir von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgesprochen ist.

Präsident Dr. Simson: Es scheint aus dem Hause zwar kein Antrag auf diese Theilung erhoben zu werden, — aber auch kein Widerspruch dagegen.

Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Erfeld) hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Erfeld): In dem Antrag des Dr. Lucius ist angeführt, daß die Kommission aus sieben Mitgliedern bestehen soll. Ich möchte mir die Frage erlauben, ob nicht etwa über diese Zahl besonders abgestimmt werden könnte.

Präsident Dr. Simson: Das halte ich nach dem Schluß

der Diskussion der Erhebung eines neuen Antrags gleich, und die halte ich für unzulässig.

Ich beginne mit der vorläufigen Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten Berger. Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Antrags des Abgeordneten Dr. Lucius (Erfurt) in der dritten Zeile dieses Antrags das Wort „geeignetste“ (nämlich Stelle) nach dem Vorschlag des Abgeordneten Berger ersetzen würden durch das Wort „geeignete“ (nämlich Stelle), bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Lucius (Erfurt) lautet also, wie er demnächst zur definitiven Abstimmung kommen wird, so, wie der Herr Antragsteller schon erst voraussetzen zu dürfen glaubte.

Nun frage ich, ob dem gegenüber der Abgeordnete Berger die Lit. a in seinem Antrag noch aufrecht erhält.

(Wird verneint.)

Sie ist zurückgezogen.

Wir gehen nun über zur Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Dr. Lucius (Erfurt) mit dem Subamendement Berger.

Diejenigen Herren, die, nachdem dieser Antrag solcherge-
stalt amendirt ist, beschließen wollen, was ich jetzt vorlese:

In Erwägung, daß der Reichstag den Grund und Boden des Kroll'schen Etablissements am Königsplatz hierselbst nebst dem angrenzenden Terrain als die geeignete Stelle für die Errichtung eines Reichstagsgebäudes nicht ansieht, — soll eine aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission eingesetzt werden, welche unter dem Vorsitz des Präsidenten des Reichstags

1. eine Revision des Bauprogramms vom 18. November 1871 veranlaßt,
2. weitere Ermittlungen anstellt, ob nicht ein geeignetes Terrain in zentraler Lage für den definitiven Bau zu erwerben ist,
3. in der nächsten Session über das Ergebnis Bericht erstattet,

bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr überwiegende Majorität des Hauses; die Vorlage Nr. 154 hat damit ihre Erledigung gefunden, — und wenn keine Abstimmung verlangt wird, werde ich annehmen, daß Sie gleichzeitig dem Antrag der Petitionskommission, der vor Ihnen durch den Abgeordneten Dr. Wallisch entwickelt worden ist — Nr. 214 III der Drucksachen — beitreten.

(Pause.)

Auch das ist der Fall.

(Vizepräsident Dr. Hänel übernimmt den Vorsitz.)

Vizepräsident Dr. Hänel: Es ist die Vertagung beantragt von den Herren Abgeordneten Klotz, Dr. Schulze-Delitzsch, Dr. Oppenheim. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche jetzt diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Vertagungsantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Vertagung ist angenommen.

Bevor ich Ihnen meine Vorschläge für die nächste Tagesordnung mache, zeige ich an, daß der Herr Abgeordnete Mosle sein Mandat in der Kommission für die Konkursordnung niedergelegt hat. Das Haus wird dagegen wohl nichts zu erinnern haben. — Er war gewählt von der 2. Abtheilung, und ich beraume deshalb zu einer Nachwahl eine Sitzung der 2. Abtheilung für morgen, eine Viertelstunde vor der Sitzung, an.

Die nächste Plenarsitzung schlage ich vor morgen um 11 Uhr abzuhalten und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. Abstimmung über den Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzentwurfs vom 22. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds *cc.*

und zwar zunächst über das angenommene Amendement von Benda, welches heute noch nicht gedruckt vorlag und sodann über das Ganze des Gesetzes.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung würde sein:

2. erste und zweite Verathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875 (Nr. 219 der Drucksachen).

— Ich bemerke hierzu, daß diese Vorlage allerdings erst heute gedruckt in Ihren Händen sein wird; ich glaube aber auch, da der Gegenstand schon genügend bekannt ist, sodaß Sie gegen die Ansetzung auf die morgige Tagesordnung nichts zu erinnern haben werden.

3. Zweite Verathung der Zusammenstellung der fernerweit liquidirten, auf Grund des Art. V Ziffer 1

bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu ersetzenden Beträge (Nr. 200 der Drucksachen);

4. dritte Verathung des Gesetzentwurfs, betreffend das Statsjahr für den Reichshaushalt, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 213 der Drucksachen;

5. dritte Verathung der Entwürfe:
eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Tit. VIII der Gewerbeordnung,
und

eines Gesetzes über die gegenseitigen Hilfskassen, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 207 der Drucksachen;

6. dritte Verathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 181 der Drucksachen,

und zugleich als siebenten Gegenstand:

zweite Verathung des Gesetzentwurfs, die Beförderung und Beschäftigung eingeborner polynesischer Arbeiter betreffend (Nr. 55 der Drucksachen).

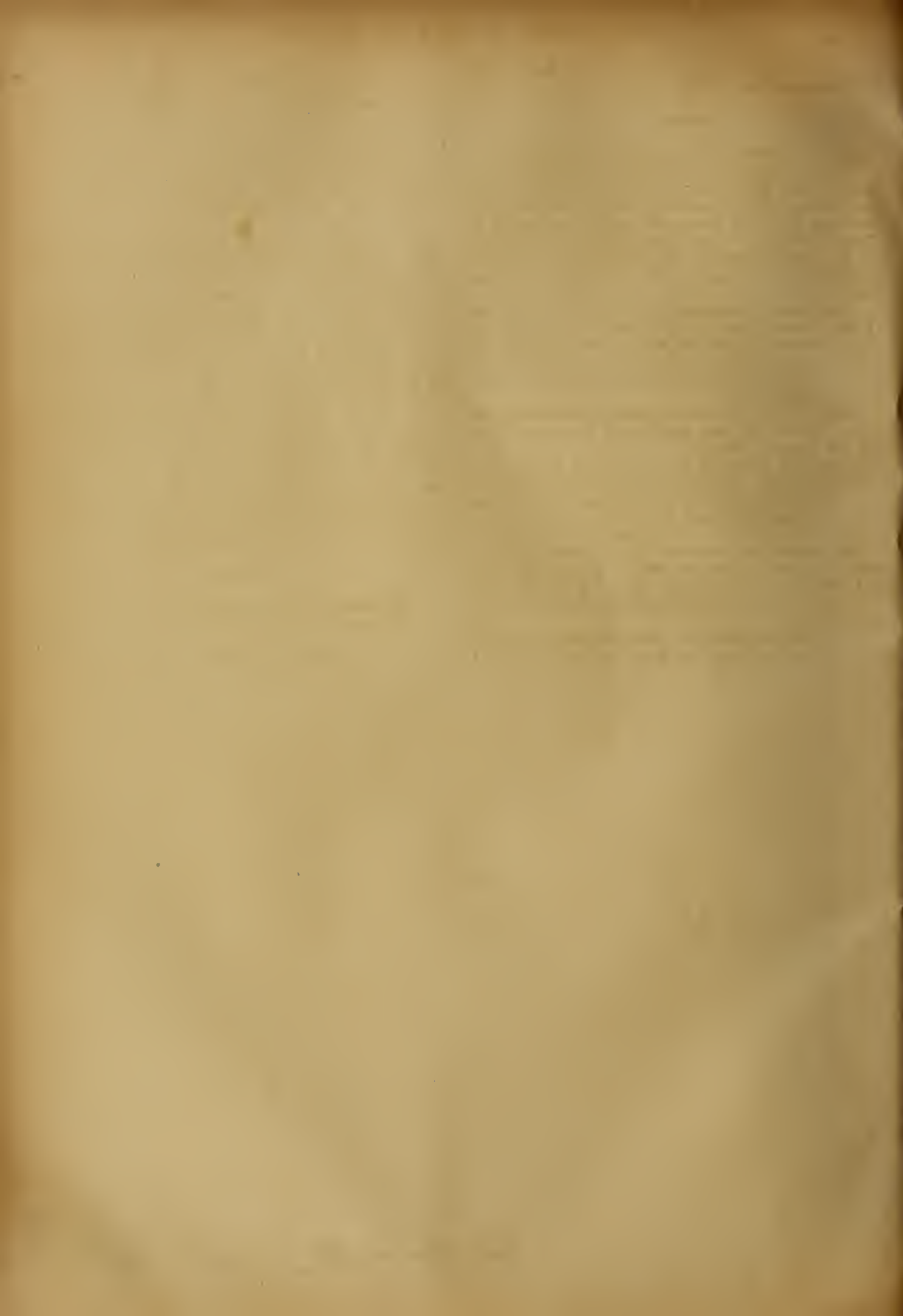
— Meine Herren, ich bemerke, daß, wenn ich die zweite Verathung des letzten Gesetzentwurfs noch auf die Tagesordnung gesetzt habe, ich dabei von der Voraussetzung ausgehe, daß wir diese zweite Verathung des Gesetzentwurfs, betreffend die polynesischen Arbeiter, einschieben, sobald wir die Anträge zu §§ 4 und 5 des Strafgesetzbuchs diskutirt und beschlossen haben.

(Sehr richtig!)

Das Haus ist damit einverstanden.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)



48. Sitzung

am Dienstag, den 8. Februar 1876.

Geschäftliche Mittheilungen. — Nochmalige Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten von Benda (Nr. 222 der Anlagen). — Abstimmung über den Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, und des Gesetzes vom 18. Juni 1873, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn (Nr. 225 der Anlagen). — Erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875 (Nr. 219 der Anlagen). — Zweite Berathung der Zusammenstellungen der fernerweit liquidirten, auf Grund des Art. V Ziffer 1 bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu ersiehenden Beträge (Nr. 200 und 224 der Anlagen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend das Etatsjahr für den Reichshaushalt (Nr. 179 und 213 der Anlagen). — Dritte Berathung der Entwürfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Tit. VIII der Gewerbeordnung, und eines Gesetzes über die gegenseitigen Hilfskassen (Nr. 15, 103, 104, 148, 161, 165 und 207 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 11 Uhr 30 Minuten durch den Vizepräsidenten Dr. Hänel eröffnet.

Vizepräsident Dr. Hänel: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt auf dem Bureau zur Einsicht aus.

Urlaub ist ertheilt dem Herrn Abgeordneten Berger für vier Tage wegen dringender Geschäfte.

Entschuldigt ist für die heutige Sitzung der Herr Abgeordnete Kiepert wegen einer dringenden Reise.

Die 2. Abtheilung hat an Stelle des Herrn Abgeordneten Moske den Herrn Abgeordneten Möring zum Mitglied der Kommission für die Konkursordnung gewählt.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

nochmalige Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten von Benda (Nr. 222 der Drucksachen).

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Bernards:

Der Reichstag wolle beschließen:

§ 3 folgendermaßen zu fassen:

Zur Wahrnehmung der der Reichsschuldenkommission durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 117) übertragenen Geschäfte wird diese Kommission durch fünf Mitglieder verstärkt. Zwei derselben werden vom Bundesrath, drei vom Reichstag gewählt.

Verhandlungen des deutschen Reichstags.

An der Wahrnehmung der sonstigen Geschäfte der Kommission nehmen diese Mitglieder nicht theil.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement jetzt definitiv annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; das Amendement ist in wiederholter Abstimmung angenommen worden.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist:

Abstimmung über den Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, und des Gesetzes vom 18. Juni 1873, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn (Nr. 225 der Drucksachen).

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben bezeichneten Gesetzentwurf jetzt definitiv und im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Gesetzentwurf ist angenommen.

Wir gelangen jetzt zur

ersten und zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875 (Nr. 219 der Drucksachen).

Ich eröffne hierüber die erste Berathung. — Das Wort wird nicht verlangt; ich schließe die erste Berathung. Ein Antrag auf Verweisung in Kommission wird nicht erhoben, und falls kein Widerspruch erfolgt, so darf ich wohl annehmen, daß wir sofort in die zweite Berathung des Gesetzentwurfs eintreten. — Das ist der Fall.

Ich eröffne die Diskussion in zweiter Berathung. — Es wünscht Niemand das Wort; ich schließe die Diskussion. Falls eine besondere Verlesung und Abstimmung nicht verlangt wird, darf ich wohl konstatiren, daß der Gesetzentwurf in seinem Tenor, in Ueberschrift und Einleitung in zweiter Berathung angenommen ist. — Ich konstatire dies.

Wir gelangen zum vierten Gegenstand, der

zweiten Berathung der Zusammenstellungen der fernerweit liquidirten, auf Grund des Art. V Ziffer 1 bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu ersiehenden Beträge (Nr. 200 der Drucksachen).

Hierzu liegt vor der Antrag der Herren Abgeordneten Rickert und von Reden, Nr. 224 der Drucksachen.

Ich eröffne hierüber die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten von Reden.

Abgeordneter von Reden: Meine Herren, der Antrag, welchen der Herr Abgeordnete Rickert und ich uns erlaubt haben Ihnen vorzulegen, entspricht dem Gesetze vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskostenentschädigung, und entspricht einem Beschlusse des Reichstags, welcher in der vorigen Session über eine gleichartige Vorlage der verbündeten Regierungen gefaßt worden ist.

Das Gesetz vom 8. Juli 1872 bestimmt im Art. V, daß gewisse, durch die Kriegsführung wider Frankreich veranlaßte oder damit im Zusammenhang stehende Ausgaben, welche daselbst unter den Nummern 1 bis 10 aufgeführt sind, als gemeinsame Ausgaben des norddeutschen Bundes, Bayerns, Württembergs, Badens und Süddeutschens zu betrachten und den Betheiligten aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu bezahlenden Kriegskostenentschädigung vorab zu erstatten sind.

In Absatz 2 ist dann gesagt, daß die Feststellung der von den betheiligten Staaten auf Grund der vorstehend unter Ziffer 1 bis 7 getroffenen Bestimmungen liquidirten Beträge durch den Bundesrath und den Reichstag erfolgt.

Weiter ist in Absatz 4 gesagt:

Der Prüfung des Rechnungshofs unterliegt nicht nur die Vorausgabung der festgestellten Beträge an die einzelnen Regierungen, sondern auch die bestimmungsmäßige Verwendung derselben von Seiten der betreffenden Regierungen.

Demgemäß ist in der vorigen Session dem Reichstag eine Vorlage von Seiten der verbündeten Regierungen gemacht, nach welcher gewisse Beträge, im ganzen 33 Millionen Thaler, als gemeinsame Kriegskosten im Sinne des Art. V liquidirt wurden, und wurden die liquidirten Beträge damals vom Reichstag als gemeinsame Kriegskosten in diesem Sinn anerkannt durch einen Beschluß vom 22. Januar 1875, welcher in seiner Form ganz dem gegenwärtig Ihnen vorliegenden Antrag entspricht.

Ich empfehle Ihnen daher den vorliegenden Antrag zur Annahme.

Vizepräsident Dr. Hänel: Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion. Wir gelangen zur Abstimmung.

Die Verlesung des Antrags der Herren Abgeordneten Rickert und von Reden wird mir wohl erspart?

(Zustimmung.)

Das ist der Fall.

Ich ersuche in Folge dessen alle diejenigen Herren, welche den Antrag der Herren Abgeordneten Rickert und von Reden in Nr. 224 der Drucksachen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen.

Wir gehen über zum fünften Gegenstand der Tagesordnung, der

dritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend das Etatsjahr für den Reichshaushalt, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 213 der Drucksachen.

Ich eröffne die allgemeine Besprechung — und schließe dieselbe, da Niemand das Wort wünscht.

Wir gelangen zur Spezialdiskussion, zunächst über § 1. — Es verlangt Niemand das Wort; ich schließe die Diskussion über § 1 und darf wohl, falls eine Verlesung und besondere Abstimmung nicht verlangt wird, — die Annahme des § 1 konstatiren.

Ich eröffne die Diskussion über Ueberschrift und Einleitung des Gesetzes. — Auch hier ergreift Niemand das Wort. Ich darf wohl unter der nämlichen Voraussetzung die Annahme von Ueberschrift und Einleitung in dritter Berathung konstatiren. —

Wir gelangen hiernach zur Abstimmung über das Ganze des Gesetzentwurfs, betreffend das Etatsjahr für den Reichshaushalt, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 213 der Drucksachen, und ich ersuche diejenigen Herren, welche den

eben bezeichneten Gesetzentwurf nunmehr definitiv und im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Gesetzentwurf ist angenommen.

Wir gelangen jetzt zum sechsten Gegenstand der Tagesordnung, der

dritten Berathung der Entwürfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Tit. VIII der Gewerbeordnung,

und

eines Gesetzes über die gegenseitigen Hilfskassen,

auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 207 der Drucksachen.

Ich schlage Ihnen vor, die Generaldiskussion über beide Gesetze zu vereinigen.

(Zustimmung.)

Das Haus ist damit einverstanden.

Ich eröffne die Generaldiskussion über beide Gesetzentwürfe und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Westermayer.

(Pause.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Westermayer verzichtet.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Geib.

Abgeordneter Geib: Meine Herren, der uns jetzt zur Entscheidung vorgelegte Gesetzentwurf hat in Deutschland viel Staub aufgewirbelt, ein Beweis dafür, daß er die Interessen einer großen Volksmasse berührt und zwar in einer Weise, die keineswegs den Betheiligten gefällt. Der Gesetzentwurf geht von Gesichtspunkten aus, die meine Freunde und ich nicht anerkennen können als solche, welche den von ihm Betroffenen gerecht sind. Auf wirtschaftlichem Gebiet ist in Deutschland so manches geschaffen worden, das, sofern der Kapitalismus davon betroffen wurde, die Schranken sämtlich niederriß, die den betreffenden Organisationen und Strebungen entgegenstanden. Hier aber, wo es sich um die Arbeiter handelt, sind diese Schranken nicht vollständig beseitigt, sondern man hat es für nöthig erachtet, noch eine Menge alter Institutionen aufrecht zu erhalten und auch neue Institutionen derartig zu kräftigen, daß die Selbstthätigkeit, das Selbstbestimmungsrecht der Arbeiter darunter auf das entschiedenste leiden muß. Der Entwurf frant auch von vornherein an der Thatsache, daß er das Material, welches unter dem Namen „Hilfskassenwesen“ verstanden wird, keineswegs vollständig umfaßt und berührt. Er beschränkt sich nur auf die Krankenkassen, die nur ein Theil dieses großen Materials sind; er löst diese Kassen von den übrigen ab, läßt z. B. die Knappschaftskassen selbstständig fortbestehen, berührt die Invalidenkassen gar nicht und überweist die Entscheidung über die letzteren Organisationen der Zukunft. Es ist aber verkehrt, ein Rad im großen Getriebe des Hilfskassenwesens allein regeln und in Stand setzen zu wollen, ohne auf das große Uhrwerk Bedacht zu nehmen. Dieses ganze Uhrwerk wird unmöglich seine Funktionen erfüllen können, wenn nicht sämtliche Räder ausgearbeitet und gehörig ineinandergesetzt sind.

Die Kassen, welche dem jetzigen Gesetzentwurf unterstellt werden sollen, zerfallen in vier Gruppen, in die durch Ortsstatute zu schaffenden Kassen, in die Fabrikkassen, in die jetzt schon bestehenden Zwangskassen, und endlich in die freien

Hilfskassen. Neben diesen vier Organisationen, die das Gesetz berührt, haben wir noch eine fünfte, eine ganz eigenthümlich geartete, zu erwähnen, es ist die des Armenunterstützungswesens, wie es in Süddeutschland gilt, und das die Arbeiter zu Beiträgen verpflichtet, um ihnen dann in Krankheitsfällen den nöthigen Schutz angedeihen zu lassen. Daß dieses letztere Armenwesen in Süddeutschland durch den Gesetzentwurf unberührt bleiben soll, haben Sie in zweiter Lesung beschlossen. Ich halte es aber für ein Unglück, wenn solche Ausnahmiszustände, wie sie in Süddeutschland durch diese Organisation getroffen werden, beibehalten werden sollen. Es ist Bezug darauf genommen worden, daß die erwähnte süddeutsche Organisation zu den sogenannten Reservatrechten der süddeutschen Staaten gehört. Ich muß sagen, daß die Reservatrechte, wenn sie sich auf derartige Einrichtungen stützen, wahrlich nicht werth sind, fernerhin Beachtung oder Schutz zu finden. Es ist nothwendig, daß das Gesetz in seiner Ausdehnung auf Deutschland einheitlich Anwendung findet; diese Ausnahmissestellung, die Sie Süddeutschland geben wollen, würde diese Einheit untergraben und zwar in einer Weise, die dem Ehrgefühl der Arbeiter geradezu Hohn spräche.

Die vier Organisationen, die durch den Gesetzentwurf geschaffen oder gewahrt werden sollen, sämmtlich hier zu erörtern, halte ich, insofern ja schon bei der zweiten Berathung auf einzelne dieser Organisationen von meinen Freunden ausführlich eingegangen worden ist, für überflüssig. Ich will nur einen Punkt, eine Abtheilung dieser Organisation herausgreifen, und das sind die Fabrikassen; zugleich will ich noch hervorheben, daß durch die Zulassung der vier verschiedenen Organisationsgruppen die eigentlichen Arbeiterkassen, die freien Hilfskassen, in ihrer Entwicklung über die Maßen gehemmt werden.

Die Fabrikassen sind zu gründen unter Verpflichtung der Arbeitgeber, Beiträge zu diesen Kassen zu leisten und durch das den Fabrikherren dann zu gewährende Recht, diese Kassen ihrerseits mit zu verwalten und zwar in einer Weise, daß sie in dem Vorstand ein Dritteltheil der Stimmen und in der Generalversammlung die Hälfte der Stimmen beanspruchen können. Diese Art der Bevorrechtung der Arbeitgeber führt dahin, daß von der Selbstthätigkeit der Arbeiter in diesen Krankenkassen, von dem Selbstverwaltungs- und Selbstbestimmungsrecht der Arbeiter nicht die Rede sein kann. Sie alle wissen, daß die ökonomische Abhängigkeit der Arbeiter vom Arbeitgeber ohnehin schon eine Menge von Unzuträglichkeiten ins Leben gerufen hat und noch ins Leben rufen wird, und es ist angesichts dieser Erscheinung um so mehr Aufgabe des Gesetzes, die Unzuträglichkeiten nicht noch künstlich zu mehren oder zu beseitigen, wie das durch die Bestimmungen, die Sie betreffs der Fabrikassen in zweiter Lesung beschlossen haben, offenbar geschehen wird. Die Fabrikassen sind, wenn man ihr Endziel ins Auge faßt, offenbar zu dem Zwecke gegründet, die Arbeiter in Abhängigkeit von den Arbeitgebern zu erhalten; sie sind ferner gegründet, um eine Last, eine Verpflichtung, die durch das Haftpflichtgesetz den Arbeitsherrn auferlegt wird, von letzteren auf die Arbeiter selbst abzuwälzen. Dabei muß festgehalten werden, daß der Beitrag, welcher von dem Fabrikherrn zu den Fabrikassen geleistet wird, ja keineswegs aus seiner Tasche fließt; es ist unstrittig, daß der Lohn des Arbeiters um diesen Betrag, den der Arbeitgeber zur Kasse zahlt, gekürzt wird, daß indirekt immer und immer der Arbeiter selbst es ist, der die nöthigen Gelder beschafft. Das Haftpflichtgesetz bestimmt in seinem § 4:

War der Getödtete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebsunternehmer bei einer Versicherungsanstalt, bei einer Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse gegen Unfall versichert, so ist die Leistung der letzteren an den Ersatzberechtigten auf die Entschädigung einzurechnen, wenn die Mit-

leistung des Betriebsunternehmers nicht unter einem Dritteltheil der Gesamtleistung beträgt.

So wie nun die Motive zur Regierungsvorlage erklären, sollen die Krankenkassen sich nicht allein darauf beschränken, die Zahlungen für Erkrankte zu leisten, sondern es sollen unter Erkrankungen auch Unfälle, Berunglückungen zu verstehen sein, so daß damit ein Theil der Verpflichtungen der Arbeitgeber, wie sie im Haftpflichtgesetz ausgesprochen werden, den Krankenkassen überwiesen werden kann. Wenn auf dieser Bahn weitergegangen, wenn später bei Vorlage eines Invalidenkassengesetzes ähnliches wieder ins Auge gefaßt wird, dann dürfte schließlich das Haftpflichtgesetz, so wie es für die Fabriken u. s. w. existirt, für den Unternehmer selbst vollständig gegenstandslos werden. Es würden dann seine Pflichten, die ihm das Haftpflichtgesetz auferlegt, durch die anderen Gesetze illusorisch, ihm also abgenommen werden.

Wie ich schon angedeutet, hat man die Knappschaftskassen nicht in den Bereich dieses Gesetzes gezogen. Das ist nicht zu rechtfertigen. Von meinem Freunde Liebknecht ist schon dargethan worden, daß die Knappschaftskassen große Härten in sich bergen, und es ist keineswegs der Gegenbeweis erbracht worden. Zwar wurde ihm erklärt, daß seine Beweise, hier erbracht, sich nur erstrecken auf einen gewissen Bezirk in Deutschland, auf einen Theil Sachsens. Allein wir haben genügendes Material an der Hand, um zu beweisen, daß die Zustände, welche in Sachsen im Bergarbeiterwesen vorherrschen, auch in den übrigen Theilen Deutschlands zu finden sind. Doch hier abermals auf die Sache näher einzugehen, halte ich für überflüssig.

Die Fabrikherren sollen nach dem Gesetzentwurf verpflichtet werden können, Beiträge zu leisten; sie können aber auch von diesen Verpflichtungen entbunden werden. Sie können daher die Arbeiter sich gegenüber selbstständig stehen sehen. Ich will Ihnen aber ein Beispiel von der Tendenz, welche viele Fabrikunternehmer leitet, vorführen, um Ihnen zugleich zu beweisen, daß das Gesetz überhaupt lückenhaft und in die Materie nicht eingedrungen ist, daß es den Schutz der Arbeiter keineswegs ausweichen konstatirt. Die Hamburger Fabrik von H. C. Meyer junior hat in Anbetracht des Gesetzes, das nun durch den Reichstag geschaffen werden soll, ihre alte Fabrikasse aufgelöst oder umgeändert in eine Unterstützungskasse, und zwar in der ausgesprochenen Absicht, um das Verfügungsrecht über diese Kasse dem Fabrikinhaber nach wie vor zu erhalten. Es war dem Fabrikinhaber nicht genug, daß dieser Gesetzentwurf bestimmt: bis zu einem Dritteltheil soll das Vertretungsrecht im Vorstande und bis zur Hälfte das Vertretungsrecht in der Generalversammlung dem Fabrikanten gewährt werden. Er wollte ausschließliches Verfügungsrecht, weil er schloß, daß er ja vorzugsweise die Beiträge zur Kasse geleistet habe und in Folge dessen ein wohl erworbenes Herrscherrecht über diese Kasse besitze. Wenn nun die Arbeiter in die Meyersche Fabrik eintreten, so werden sie verpflichtet, der Fabrikunterstützungskasse beizutreten, abgesehen davon, ob sie schon anderswo einer auf das Gesetz hin gegründeten Hilfskasse angehören. So suchen die Arbeitgeber das Gesetz selbst schon im voraus zu umgehen, lediglich um nach wie vor den Arbeiter und das Kassengeld in ihren Händen zu behalten.

Ich will nun noch kurz eingehen auf einzelne Bestimmungen im Hilfskassengesetzentwurf selbst, die bisher von meinen Parteigenossen noch keine Kritik erfahren haben.

Im § 15 des Gesetzes ist bestimmt:

Wegen des Austritts oder Ausschlusses aus einer Gesellschaft oder einem Verein steht der Kasse kein Recht auf Ausschluß eines Mitglieds zu.

Dagegen ist nicht gesagt, daß dieses Recht auf Ausschluß aus der Kasse nicht dem Fabrikanten durch Entlassung aus der Arbeitsstelle zustünde. Die Fabrikanten können die Arbeiter entlassen, können sie fortgeschicken, so wie es ihnen beliebt, und die Arbeiter verlieren mit der Entlassung aus der Fabrik

ihre Anrechte an die Fabrikkrankenasse. Die Krankenkassen sollen aber nicht ausschließen dürfen, selbst dann nicht, wenn Gesellschaften und Vereine, die mit der Kasse in Verbindung stehen, für deren Mitglieder die Kasse existiert, solchen Ausschluß in Bezug auf das eine oder andere Mitglied beliebt haben. Nun nehmen wir uns einmal ein Beispiel: wenn bei einem ausbrechenden Strike einer Gewerkschaftsvereinigung ein der Vereinigung angehörendes Mitglied Unterschleife sich zu Schulden kommen läßt und deswegen aus der betreffenden Vereinigung ausgeschlossen wird, so ist es darum doch durch diesen Paragraphen in seinen Rechten an der Krankenkasse geschützt, ein Ausschluß ist trotz alledem nicht möglich; die Säuberung der Organisationen der Arbeiter wird also in diesem Punkte nicht erfolgen können. Die Fabrikanten aber, die großen Unternehmer werden es sich angelegen sein lassen, die Arbeiter, die ihnen irgendwie mißlieblich erscheinen, durch Entlassung aus der Fabrik und zugleich aus der Krankenkasse zu bedrohen. Und sie führen diese Drohung aus. Die Beweise liegen nahe. Augenblicklich spielt sich ein großer Kampf in Deutschland ab zwischen den Schiffszimmerern und den Schiffsbauunternehmern. Die Schiffszimmerer sollen ausgeschlossen werden und sind zum großen Theil ausgeschlossen, weil sie einer bestimmten Vereinigung, dem allgemeinen deutschen Schiffszimmererverein, angehören. Der allgemeine deutsche Schiffszimmererverein, eine der bestorganisirten Gewerkschaften, hat den Kampf aufgenommen. Die Arbeitgeber ihrerseits haben beschlossen, in zwei Generalversammlungen wiederholt beschlossen, daß sie diese Organisation, die ihnen unangenehm und hinderlich ist, zerstören wollen, daß sie, um die Zerstörung desto wirksamer machen zu können, selbst Unterstützungskassen gründen und die Arbeiter zum Eintritt in diese Kassen verpflichten wollen. — So geht man mit dem Selbstbestimmungsrecht der Arbeiter um, so sind die vorherrschenden Tendenzen, und diesen Tendenzen gegenüber ist es nothwendig, daß das Hilfskassengesetz anders geartet sei, als es uns augenblicklich im Entwurf vorliegt.

In § 21 des Gesetzes wird bestimmt, daß eine Generalversammlung, wenn sie aus Abgeordneten besteht, die aus der Zahl der stimmfähigen Mitglieder zu wählen sind, mindestens 30 Abgeordnete zählen muß. Wir haben uns erlaubt, zu diesem Punkt einen Abänderungsvorschlag zu machen, und zwar mit Rücksicht auf die noch in den Anfängen befindlichen Gewerksorganisationen und Krankenkassen. Wenn die jungen Krankenkassen, die sich über ganz Deutschland erstrecken sollen, die also für größere Zwecke geplant sind, schon zu ihrer ersten oder zweiten Generalversammlung 30 Delegirte entsenden müssen, so steht zu befürchten, daß die Delegationskosten derartig hoch sind, daß die Kasse dadurch außerordentlich geschädigt wird. Um dies zu verhindern, haben wir den Abänderungsantrag gestellt, der den zentralisirten Kassen eine gewisse Berücksichtigung einräumt. Ohnehin ist nicht zu befürchten, daß dort, in den zentralisirten Kassen wenige Delegirte schließlich die Entscheidung über das Wohl und Wehe dieser Kasse in die Hände bekommen werden. Es steht im Gegentheil zu erwarten, daß das lebhafteste Interesse, das aus allen Provinzen diesen Kassen von den Arbeitern gewidmet wird, auch die Garantie bietet, daß die Arbeiter, so weit es in ihren Kräften steht, Delegirte zur Generalversammlung entsenden, um ihre Interessen hinreichend wahrzunehmen. Wenn aber die Bestimmung, wie sie jetzt im Entwurf, § 21, enthalten ist, nicht geändert wird, dann dürfte nur eines übrig bleiben: die betreffenden Organisationen müßten aus den Mitgliedern desjenigen Ortes ihre Abgeordneten wählen, an welchem die Generalversammlung stattfindet; das würde dazu führen, daß der demokratische Geist in diesen Organisationen zerstört, daß die Kirchthurmsanschauungen der Mitglieder des einzelnen Orts über das Wohl und Wehe der Kasse entscheiden würden, und gerade das, meine Herren, wollen wir durch unseren Vorschlag verhüten.

Im § 29 ist dann bestimmt, daß, wenn ein Viertel der

Mitglieder mit ihren Beiträgen im Rückstand ist, die Kasse aufgelöst werden soll. Wie leicht es geschehen kann in schlechten Zeiten, daß ein Viertel der Mitglieder mit den Beiträgen im Rückstand bleibt, haben die jetzigen Krankenkassen zur Genüge erfahren. Wenn nun der Behörde das Recht gegeben werden soll, auf Grund dieser Thatsache hin aufzulösen, dann würden die Organisationen selten alt werden, dann würde das Damoklesschwert der Auflösung durch die Regierung fortwährend über ihrem Haupt hängen, und das wäre um so verhängnisvoller, als im folgenden § 30 bestimmt wird, daß diejenige Gruppe, für welche die aufgelöste Kasse gebildet worden war, erst wieder nach Jahresfrist zur Bildung einer neuen Kasse schreiten darf. Sie werden durch diese Bestimmung die betreffende Gruppe unter Widerstreben geradezu anderen Kassen in die Arme treiben. Sie werden das besondere Interesse dieser Gruppe, das dieselbe durch die Bildung der Krankenkasse schon bekundet hatte, ignoriren, sie an andere überweisen, und damit diese Kassen oder die den Kassen Angehörigen offenbar auf das ärgste gefährden.

Es liegen nun noch Anträge zur dritten Berathung vor, unter anderem einer, der da sagt: „die Auflösung eines Vereins, der mit einer Kasse in Verbindung steht, soll auch die Auflösung der Kasse nach sich ziehen.“ Wenn dieser Antrag angenommen würde, dann würden Sie das Prinzip der Polizeiintervention bezüglich der Hilfskassen sanktioniren. Die Polizei hat bekanntlich das Recht, Vereine aufzulösen. Mit dieser Auflösung würden die Krankenkassen, die den Vereinen befreundet oder auch ihnen zur Seite gestellt sind, aufgelöst sein. Damit würde ein Keil in das Gesetz eingeschoben werden, der geradezu tödtlich für das ganze Gesetz werden könnte. Besonders würde er die freien Hilfskassen auf das äußerste schädigen.

Es ist dann ein Antrag eingereicht, daß die Bestimmung, wonach der Beitritt zur Kasse von der Betheiligung an anderen Gesellschaften abhängig gemacht werde, bei Errichtung der Krankenkasse selbst vorgesehen werden muß. Man soll also schon in der Gegenwart ins Auge fassen, was in Zukunft zu geschehen hat. Wenn es in der Gegenwart versäumt wird, dann soll späterhin nicht mehr auf eine derartige Aenderung in dem betreffenden Kassenstatut zurückgegriffen werden können. Das ist ein eigenthümliches Verfahren, welches das Verfügungsrecht unserer Nachkommen geradezu illusorisch macht. Maßen wir uns doch nicht an, schon heute über das zu entscheiden, was unsere Nachkommen für gut finden werden, sondern überlassen wir es ihnen, seiner Zeit je nach den Bedürfnissen, nach den Anschauungen, nach den Thatsachen die Entscheidung zu treffen.

Meine Herren, der Gesetzentwurf, wie er uns vorliegt, ist für meine Freunde und mich unannehmbar. Wir sehen in ihm eine unreife Frucht, die, jetzt vom Baume abgeschüttelt, sicherlich für diejenigen, für welche sie bestimmt ist, ungenießbar sein wird. Aber ich bitte Sie, zwingen Sie die Arbeiter nicht, in diesen sauren Apfel der Gesetzgebung zu beißen, weil sie sonst mit Recht an anderen Gesetzen um so weniger Geschmack finden werden. Für uns, die Sozialdemokraten, könnte es gar nichts schaden, für uns würde es gleichgültig sein, wollten Sie den Gesetzentwurf annehmen, aber die große Masse, die von diesem Gesetzentwurf berührt wird, hat doch auch einen Anspruch auf entsprechende Berücksichtigung, um so mehr, als sie lange genug zurückgestanden hat. Das Erste, was wir vom Reichstag in Bezug auf das Hilfskassenwesen erwarten, ist: nach allen Seiten hin zu erwägen, nach allen Seiten hin umfassende Erhebungen auszustellen, und dann erst zu entscheiden, nicht aber unsicher hin- und herzutappen, wie es bei diesem Gesetzentwurf der Fall ist, um schließlich eine Menge von Gärten in das Gesetz aufzunehmen, die für die Betheiligten unerträglich sein werden.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Dr. Mousfang hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Moufang**: Der Werth, meine Herren, welchen ich auf das Zustandekommen dieser beiden Gesetze lege, hat mich bestimmt, mich zum Worte zu melden, um wo möglich durch meine Bemerkungen jene Bedenken zu beseitigen oder doch abzuschwächen, welche gegen das Gesetz, wie es die Kommission beschlossen hat, und zwar bezüglich der Hauptparagrafen, noch bestehen, Bedenken, welche, wenn sie zur Geltung kämen, mir wirklich die Annahme des Gesetzes ungemein schwer, ja fast unmöglich machen würden.

Meine Herren, es sind jetzt sieben Jahre, daß die Gewerbeordnung beschlossen worden ist, und seit dieser Zeit hat der Reichstag in gesetzgeberischer Weise nichts, gar nichts für die Arbeiterklassen zu Stande gebracht. Ich meine deswegen, es wäre nach so langer Zeit durchaus nothwendig, daß etwas und zwar etwas annehmbares für die Arbeiter zu Stande käme. Die Gewerbeordnung ist selbst bei all dem Guten, welches sie auch enthält, doch ein mangelhaftes Werk. Das ist von der Regierung selbst bei verschiedenen Veranlassungen zugestanden, und das beweisen auch die zahlreichen Petitionen aus dem Arbeiterstande, die beständig und beständig einlaufen, aber bisher noch nicht dazu geführt haben, wirkliche Aenderungen an der Gewerbeordnung herbeizuführen. Dieses Gewerbegesetz hat ja offenbar bedeutende Mißstände entfernt; es hat daneben aber auch Mißstände bestehen lassen und hat auch neue Mißstände hervorgernissen, so namentlich — um eines hervorzuheben — den großen Mißstand, daß man die Arbeitgeber und Arbeitnehmer in zwei ganz und gar von einander getrennten Kategorien einander gegenüber gestellt hat. Es war das ein durchaus in der Sache sachlich unrichtiger und politisch sehr schädlicher Schritt. Durch diese Gegenüberstellung konnten erst jene bekannten 90 Prozent Arbeiter und 10 Prozent Besitzer oder Kapital uns vorgeführt werden, und es ist unter dem neugeschaffenen gemeinsamen Namen eine Solidarität sämmtlicher Klassen der Arbeiter entstanden, die unnatürlich und wirklich gefährdend ist. Man kann nicht Verschiedenartiges einigen, ohne daß dadurch die Interessen der Geeinigten und die Gesamtinteressen der Uebrigen geschädigt werden. Dagegen bestehen Meister und Gesellen, die doch eigentlich zusammengehören, oder wie man sie jetzt nennt, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, nach der Gewerbeordnung in zwei getrennten Lagern. Die Meister dürfen nach § 97 Innungen machen, aber nur Meister untereinander; und für dieses Recht, das den Meistern gegeben ist, hat man im § 152 den Arbeitnehmern ein anderes Recht eingeräumt, nämlich, daß auch sie sich durchaus nach Willen und Wunsch zu Vereinigungen zusammenthun dürfen. Hätte man nun naturgemäß die Klassen der Arbeiter sich vereinigen lassen, so hätten daraus organische und korporative Gestaltungen hervorgehen können. Aber aus der Zusammenfassung von allen Arbeitnehmern kann sich, so lange die Welt steht, weil sie nicht homogen sind, nichts lebenskräftiges, festes, ruhiges und sicheres herausbilden. Ich halte diese Bestimmungen für Kapitalfehler unserer Gewerbeordnung.

Daß nur die Arbeitnehmer dieses in § 152 der Gewerbeordnung ihnen eingeräumte Recht alsbald benützt haben, versteht sich ja ganz von selbst; und wie sie es benutzen sollten — weder zu ihrem noch zu allgemeinem Vortheil —, hat merkwürdigerweise auch die Gewerbeordnung selbst ihnen angegeben. Sie schweigt von allem anderen, was möglicherweise ein fruchtbarer Gegenstand und Zweck ihrer freien Vereinigung hätte sein können, gibt ihnen aber ausdrücklich an, sie dürften sich vereinigen „zum Behufe der Erlangung günstiger Löhne und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit“; und fügte dann für die Arbeitgeber zu: „Entlassung der Arbeiter“.

Es ist hiernach gar nicht zu verwundern, daß die Arbeiter alsbald auf diesen ihnen gezeigten Weg gegangen sind: sie haben sich alsbald zu Strikes vereinigt; denn andere Vereinigungszwecke nennt die Gewerbeordnung kaum, diesen

Vereinigungszweck aber hebt sie, wie gesagt, namentlich und ausdrücklich hervor. Wenn ich mich nun frage: wer war an den Arbeitseinstellungen, an den Strikes eigentlich schuld? — so sind es die Gesetzgeber selbst gewesen, durch die Gewerbeordnung. Die Arbeiter haben nur gethan, was die Gesetzgeber ihnen nahe gelegt, was sie ihnen als ein neues, jetzt vor allem auszunutzendes Recht übergeben haben.

Ich verwundere mich ferner gar nicht, daß es dabei zu allerhand Störungen kam, vielmehr wundere ich mich, daß die im ganzen genommen so gering waren, und es ist das ein günstiges Zeugniß für die solide, ich erlaube mir zu sagen, für die konservative Gesinnung des Arbeiterstandes durch ganz Deutschland, daß die Strikes so gut vorübergegangen sind. Die erste Anwendung der neuen Gesetzgebung fiel in die schlimmen Jahre, wo der Milliardenregen kam, und bei alle dem ist darum nicht zu leugnen, daß wir auf Seite der zehn Prozent Kapital eigentlich viel mehr Vorfälle finden, die das allgemeine Wohl geschädigt und gestört haben, als unter den neunzig Prozent der doch nicht so gebildeten Arbeiter.

Ähnliche Fehlgriiffe finden sich auch in anderen Bestimmungen des Gewerbegesetzes, was jetzt näher auszuführen ich als nicht ganz hierhergehörig unterlasse.

Daß nun die Arbeitermassen Führer brauchten, nachdem man die eigentlich berechtigten, geborenen Führer, nämlich die Meister und Arbeitgeber, von ihnen getrennt hatte, ist doch ganz natürlich. Führer aus ihrer eigenen Mitte konnten sie kaum finden; sie mußten denn doch gebildete, redefertige Führer haben. Und die haben sie auch gefunden; denn es war ja etwas verlockendes, eine solche Armee von neunzig Prozent der Gesamtbevölkerung Deutschlands zu kommandiren. Meine Herren, wundern Sie sich wiederum nicht, wenn darunter auch Führer waren, welche in den Arbeiterstand politische und philosophische Ideen hineinwarfen, die vielfach nicht wahr und richtig und schon in sich schädlich waren, aber in konsequenter Durchführung noch schädlicher werden konnten. Das alles aber ist nicht sowohl Schuld der Arbeiter, als vielmehr Schuld der verkehrten Richtung der Gesetzgebung für den Arbeiterstand.

Was soll nun dagegen geschehen? Soll man deswegen, weil Strikes vorgekommen sind, mit Verboten und gar mit Strafgesetzen vorgehen? Mit nichts! Die Arbeiter haben ihr Recht ausgenutzt und dabei Verfehrtheiten begangen, aber so wenig man gegen andere und höhere Stände, die ihre Rechte in schädlicher Weise ausnutzen, sofort mit Strafgesetzen vorgeht, so wenig wären gegen die Irrungen der Arbeiter Verbote und Strafen das rechte Mittel. Oder soll man etwa derartige Arbeitervereinigungen ganz verbieten? Das läßt sich nicht verbieten, denn der Mensch ist ein soziales Wesen, und die Arbeiter fühlen das Bedürfniß, sich mit ihren Interessen zusammenzuscharen, nicht minder, als wir dies überhaupt in allen Klassen der Gesellschaft finden. Nun was denn? — Ich meine, die Gesetzgebung müsse sich damit beschäftigen, den Arbeitern zu ihrer Thätigkeit außerhalb ihrer Arbeit selbst, außerhalb ihrer Werkstätten ein Feld anzuweisen, worauf sie ihre Standesinteressen fördern und zugleich auch jenes Ehrgefühl, jenes Streben nach Geltung in der Gesellschaftsklasse, wozu sie gehören, befriedigen können, und worauf sie namentlich auch den ersten Anfang der Selbstverwaltung machen können, nämlich ihre eigenen finanziellen Verhältnisse zu ordnen. Hat man doch allen anderen Gesellschaftsklassen überlassen, das zu ordnen; warum will man diese zahlreiche und doch für diese Dinge durchaus befähigte und in ihrer Gesinnung durchaus nicht verwerfliche Klasse der Bevölkerung von dem Boden der Freiheit zurückdrängen und ihnen selbst für das kleine Werk, nämlich für den Fall der Krankheit aus eigenen Mitteln Vor- sorge zu treffen, die Befugniß nur unter hoher Staatsgenehmigung und mit ungeheuren Kautelen und zahlreichen Schwierigkeiten einräumen? Ich könnte mir recht gut denken,

wenn die Gesetzgebung dazu überginge, es den Arbeitern zu ermöglichen, dem gesellschaftlichen Triebe, daß sich Gleiches zu Gleichem vereinigt, die rechte Leitung zu geben, daß alsdann in unseren verschiedenen Arbeiterklassen der konservative Geist, der Geist der Ruhe und der Ordnung, sich mehren und kundgeben würde. Man lege ihnen z. B. nahe, die wirklichen Interessen ihres Gewerbes zu berathen, und mache es ihnen möglich, über diese ihre Interessen mit den Gemeindebehörden und Staatsbehörden in irgend einer Weise in Verbindung zu treten. Gibt es ja auch Advokatenkammern, Handelskammern und Gott weiß was für Kammern, von welchen der Minister direkt, aus dem speziellen Stande heraus Informationen empfängt, die also das Recht haben, an kompetenter Stelle gehört zu werden. Ähnliches müßte man auch den Arbeitern einräumen, um es ihnen zu ermöglichen, die in ihren Kreisen vorhandenen Ideen und Wünsche offiziell an den Mann zu bringen. Solche Berechtigungen sind die nöthigen Ventile, die einer Explosion vorbeugen. Drängt man das zurück, so bleibt freilich der geringe Mann unter gewöhnlichen Verhältnissen in seiner Ruhe, aber unbefriedigt, unter außergewöhnlichen Verhältnissen aber finden es die Agitatoren gar nicht schwer, die Massen aufzuregen. Ich bin der Ansicht: hätte im Jahre 1871 die Reichsregierung den damals von Herrn Schulze eingebrachten Gesetzentwurf genehmigt und dadurch die privatrechtlichen Verhältnisse der Vereine geordnet, so wäre das ein kluges Werk gewesen. In Bayern besteht dieses Gesetz; in Bayern erfreut sich der Arbeiterstand dieses Rechts. Denn die Vorlage von Schulze ist fast wörtlich dem bayerischen Gesetze gleichlautend, und dort hat die Ausnutzung dieses Rechts zu Besorgnissen und Unordnungen nicht die mindeste Veranlassung gegeben. Wir aber haben dem Arbeiterstande nach der Gewerbeordnung mit ihren mancherlei Paragraphen von sehr zweifelhaftem Nutzen seit sieben Jahren nichts geboten, und darum wünsche ich so sehr, daß wir jetzt wenigstens ihm ein Gesetz darbieten, welches ihn einigermaßen befriedigen kann, welches seine Rechte schützt und auch jene Freiheit ihm wahr, die der deutsche Mann haben will, damit er sich wohl und zufrieden fühle.

Jedoch sind es nicht allein diese Utilitätsgründe, welche mich bewegen, für das Gesetz, so wie die Kommission es vorgelegt hat, zu stimmen, jedoch ohne die Amendements, die heute noch zur Abschwächung der Freiheit und zur Beschränkung der den Arbeitern eingeräumten Rechte eingebracht sind. Was mich weit mehr bestimmt, ist die Ueberzeugung, daß sie zu einem solchen Gesetze wirklich ein Recht haben. Der Staat hat die Pflicht, den Bedürfnissen der einzelnen Gesellschaftsklassen gesetzgeberisch entgegenzukommen, und wenn er dies thut, so verleiht er diesen Gesellschaftsklassen nicht etwa eine besondere Gnade, und es ist dies noch weniger ein Privilegium, sondern er erfüllt seine Pflicht. Die erste, freilich nicht die einzige Pflicht des Staats ist der Rechtsschutz. Die Individuen haben das Recht, sich zu vereinigen, und die Vereine haben das Recht, sich korporativ zu gestalten und folglich auch jene Mittel sich zu erwerben, ohne welche ein korporatives Leben unmöglich wäre. Es wurde von juristischer Seite in den früheren Debatten darauf aufmerksam gemacht, daß noch in vielen Gegenden Deutschlands es gemeinrechtlich feststehe, daß jeder sich bildende Verein eo ipso schon das Vermögensrecht besitze. Man geht jetzt häufig von dem Gedanken aus, der Staat verleihe diese Rechte. Das ist aber ein falscher Ausdruck oder gar ein falscher Begriff; der Staat erkennt die vorhandenen Rechte an und gibt zur allgemeinen Sicherung den Ausdruck dieser seiner Anerkennung. So wenig die Kinder dadurch, daß sie in die Zivilstandsregister eingetragen werden, das Recht bekommen, zu leben und Bürger zu werden — denn das haben sie kraft ihrer Geburt, weil sie Personen sind —, ebenso wenig hat eine Korporation nöthig, daß der Staat ihr das zuspreche, was zum Wesen der Korporation, zu ihrer Existenz gehört;

es dient aber zur größeren Ordnung und Rechtsicherheit, daß der Staat sie anerkennt und das ausspricht.

Die Arbeiterklassen nun, um die es sich handelt, bestehen schon zu Tausenden und haben sich als Korporationen erwiesen, aber ohne gesetzliche Anerkennung. Man müßte nun eigentlich polizeilich und staatsanwältlich gegen sie einschreiten, wollte man dem, was man Gesetz nennt, Achtung verschaffen. Man läßt sie aber bestehen, weil man sie nicht unterdrücken will und kann, und da sie bestehen, besitzen sie auch schon Vermögen. Daß das geordnet und ausdrücklich zu Recht anerkannt werde, billige ich auch; daß es aber eine Gnade sein solle oder ein Privileg — das muß ich in Abrede stellen. Es ist das ein Recht. Dieses Recht aber ist nicht etwas großes, und es handelt sich dabei nicht um große Dinge; es handelt sich nur um ganz kleine Sachen, nämlich um Ersparnisse der einzelnen Arbeiter, welche sie in einer Kasse ansammeln, um in Krankheitsfällen daraus eine Unterstützung zu gewinnen, damit sie und ihre Familien in Zeiten der Noth nicht ganz und gar den öffentlichen Almosen anheimfallen. Das Kapital dieser Kassen kann nicht groß sein, denn es zehrt sich ja das, was in dem einen Monat eingezahlt wird, durch die Beträge, welche an die wirklich Erkrankten ausgezahlt werden, sofort fast gänzlich auf, und die einige hundert oder einige tausend Thaler, die sich vielleicht nach Jahren in solchen Kassen vorfinden, welche sich aber über die ganze Oberfläche des Reichs vertheilen, sind keine Summe, die wirklich Gefahr bringen könnte; so viel wie da zusammengespart ist, könnten die nicht befriedigten Arbeiter jederzeit leicht zusammenbringen, sie hätten aber alsdann den Geist der Unzufriedenheit in sich, der nicht weit entfernt ist von dem Geist der Revolution, der dann hervorbricht, sobald die äußeren Verhältnisse sich dafür gestalten und ein Führer sich an die Spitze der unbefriedigten Massen stellt. Darum verkümmere man auch den Arbeitern nicht das eingeräumte Recht, indem man es ihnen unter lauten Mißtrauen gibt und durch polizeiliche Maßregeln das Gegebene ihnen wieder ganz und gar unliebsam macht. Vorsichtsmaßregeln gegen Mißbrauch hat selbst der Entwurf, wie ihn die Kommission berathen hat, hinlänglich genug. Man wollte dabei drei Dinge erreichen; diese sind aber auch durch den Kommissionsentwurf gewahrt. Man wollte erstens die Mitgliedern vor Schaden sichern; — darum jene Normativbestimmungen, die in der That, so wie sie lauten, eine ziemlich weit gehende Vormundschaft über das Eigenthum des einzelnen Arbeiters ausüben. Ich will aber dagegen nichts sagen, denn diese Bestimmungen schützen das Vermögen der einzelnen Mitglieder; aber was wir in der Kommission angenommen haben, wird vollkommen genügen. — Das Zweite ist, das Interesse der Gemeinden, welches namentlich durch die Freizügigkeit gar sehr in Frage gestellt ist, einigermaßen zu wahren. Für das Gemeindeinteresse ist das Zustandekommen des Gesetzes noch wünschenswerther, als für das der Arbeiter; denn die Stadtgemeinden und diejenigen, wo Fabriken sind und die Arbeiter sich in größerer Anzahl sammeln, fühlen es sehr, was für ein Segen oder vielmehr Unsegen durch die Freizügigkeit über diese Gemeinden kommt; daß die einzelnen Gemeinden die erkrankten Arbeiter nicht aus Gemeindemitteln unterhalten müssen, sondern diese aus den Ersparnissen, die sie selbst gemacht haben, sich selbst verpflegen, diesem Interesse ist ebenfalls genügt.

Das Dritte ist: die mißbräuchliche Verwendung der Gelder zu gesetzwidrigen und staatsgefährlichen Unternehmungen zu verhüten. Auch da hat die Staatsverwaltung in der Art und Weise der Buchführung, in der Rechnungslegung, in den fünfjährigen Berichten und in allen sonstigen Rauteln vollständig die Sache so in der Hand, daß wahrhaftig von der Seite aus der respublica kein detrimentum droht, und darum bitte ich, nehmen Sie die Anträge der Kommission, die der Regierung sehr weit entgegengekommen ist, an; sie sind

durchaus geeignet, keinen Mißbrauch zuzulassen und keinen Schaden für den Staat und das Reich herbeizuführen. Nehmen Sie dagegen jene Vorschläge, die Ihnen heute noch gemacht werden, die aber das Maß von Freiheit, das im Gesetze liegt, noch mehr beschränken — ich bitte, nehmen Sie dieselben in der Einzelberatung nicht an!

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Krause hat das Wort.

Abgeordneter Krause: Meine Herren, ich kann mit dem geehrten Herrn Vorredner darin mich gewiß nicht einverstanden erklären, daß er alle die Rechte, die in dem Entwurf den eingeschriebenen Hilfskassen gegeben werden sollen, als natürlich vorhandene bereits voraussetzt und dem Gesetzentwurf gleichsam einen Vorwurf macht, daß noch gewisse Bedingungen aufgestellt werden, unter welchen diese Hilfskassen die Rechte juristischer Personen erlangen und alle die Rechte bekommen, die das Gesetz ihnen erteilt. Ganz im Gegentheil sehe ich die Gefahr des Gesetzes darin, daß gewissen Organisationen innerhalb der Bevölkerung durch das Gesetz ein gewisser rechtlicher Rückhalt gegeben wird, daß Vereine und Gesellschaften, die ganz bestimmte Klassenziele und zugleich politische Ziele verfolgen, durch das Gesetz einen finanziellen und organisatorischen Rückhalt erhalten und nicht mehr als Privatgesellschaften in den Verkehr eintreten, sondern als organisierte rechtliche Körperschaften Rechte auch gegen ihre eigenen Mitglieder kraft des Gesetzes erlangen sollen. Da die Nothwendigkeit zu den Organisationen der Hilfskassen unzweifelhaft vorhanden ist, und da wir alle wünschen, daß Hilfskassen in ausgedehnter Weise bestehen, um dadurch die Armenpflege der Gemeinden zu erleichtern und um den betreffenden Volkschichten eine ergiebige Unterstützungsver sicherung gegen Unglücksfälle und Krankheiten zu verschaffen, so ist jedenfalls der Entwurf der Regierung anzuerkennen gewesen. Aber indem die Kommission und in zweiter Lesung das Plenum des Reichstags wesentliche Kautelen aus dem ursprünglichen Entwurf entfernt hat, scheint doch der Punkt erreicht zu sein, wo man sich fragen muß, ob die nach den jetzigen Beschlüssen bestehenden Organisationen nicht Gefahren in sich tragen, die größer sind als die Vortheile, die mit dem Gesetz an sich verbunden sind. Bedenken Sie, meine Herren, daß Sie nach dem Entwurf, wie er aus den Beschlüssen der zweiten Lesung hervorgegangen ist, es vollkommen ermöglichen, daß irgendwo auf Grund der bestehenden Vereinsgesetze ein politischer Verein, ein Verein mit sozialen Tendenzen sich bildet, ein Verein sich bildet, wie deren in ausgebildetster Organisation bereits bestehen, daß Klasseninteressen einer ganz bestimmten Gesellschaftsklasse hervortreten und zwar in einer Richtung, die von der Gesetzgebung im allgemeinen nicht gebilligt, ja verworfen wird, und die nach ihren sonstigen Aeußerungen, nach den Reden ihrer Vertreter, auch nichts geringeres erzielen, als den jetzigen Zustand der Gesellschaft gänzlich zu untergraben.

Diese auf Grund der Vereinsgesetze von uns nicht beanstandeten Gesellschaften und Vereine sollen nun auf Grund des Hilfskassengesetzes eine vollkommen gesetzliche Organisation erhalten. Es soll möglich sein, daß solche Vereine in der Form von Hilfskassen zusammentreten, daß diejenigen, die als Vereinsmitglieder der Hilfskasse beitreten, dann gezwungen sind, auch dem Verein so lange anzugehören, wie sie in der Hilfskasse bleiben wollen, daß sie Gelder einzahlen, daß ein Vorstand gebildet wird, der ein Vermögen zu verwalten hat, daß diese Kasse die juristische Persönlichkeit besitzt und sogar gegen ihre eigene Theilnehmer die Beiträge nicht bloß im Wege des Zivilprozesses, sondern im Wege der Administration einzieht. Sie schaffen also zu Gunsten der politischen und sozialen Vereine eine rechtliche Organisation mit finanziellen

Hilfsmitteln, welcher der Verwaltungsapparat des Staats zur Verfügung gestellt wird in einem sehr weiten Umfange; und wenn das Amendement des Herrn Dr. Oppenheim angenommen wird, welches dahin zielt, den § 15, wie er aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, dahin abzuändern, daß zwei Jahre lang nach Eintritt eines Mitgliedes das Mitglied aus der Kasse entfernt werden kann, wenn es nicht mehr Mitglied der Gesellschaft oder des Vereins ist, für welchen die Kasse gegründet ist, — so machen Sie jedes einzelne Mitglied der Kasse insofern vollkommen abhängig von dem Verein und von dem Vorstände des Vereins, als es nicht mehr die Freiheit hat, ohne eine für ihn bedeutende finanzielle Schlechterstellung aus dem Verein selbst auszutreten. Sie geben also diesen politischen und sozialen Vereinen einen Rückhalt in der Gesetzgebung selbst; und während bisher das Vereinsgesetz eben nur die Freiheit der Vereinsbildung gewährleistet hat, so schaffen Sie jetzt einen festen Halt, auf Grund dessen einmal gebildete Kassen, und zwar von politischen und sozialen Vereinen gebildete Kassen, einen Druck und eine Macht gegen ihre eigenen Mitglieder und zwar auf Grund des Gesetzes ausüben können.

Eine solche neben der staatlichen Organisation hergehende und zugleich von dem Staate Kraft und Nachdruck hernehmende Organisation des Klassengegensatzes, des Kampfes der einen Erwerbsklasse gegen die andere, ist meines Erachtens nicht der Zweck der Gesetzgebung des Reiches. Wenn wir irgend etwas anstreben möchten mit der Gesetzgebung, so wäre es das, daß wir das gleiche Recht für alle auch in der Weise aufrecht erhalten, daß es nicht irgend welchen geschickten Agitatoren gelingen kann, mit Hilfe der Gesetzgebung und gesetzlicher Organisationen einen Druck auf ganze Schichten der Bevölkerung auszuüben, zumal wenn diese Schichten der Bevölkerung, wie wir wissen, nur zu sehr schon jetzt unter dem Einfluß einer Agitation stehen und von Leidenschaften nur zu sehr auch jetzt getrieben werden, ohne daß diese Agitationen eine gesetzliche Organisation zur Seite haben, diesen folgen und auf ihre Stimmen hören und den allgemeinen Interessen dieser Gesellschaft feindlich entgegen treten.

Ich kann deshalb in der Form, wie das Hilfskassengesetz in der zweiten Lesung verabschiedet ist, es nicht für annehmbar finden. Es wäre mindestens nothwendig, daß der ursprüngliche Text des Regierungsentwurfs des § 6 oder eine dem entsprechende Fassung wieder angenommen würde, so daß man mindestens vollkommen dagegen sicher wäre, daß nicht das einzelne Individuum gezwungen werden könnte, bei Vermeidung finanzieller und pekuniärer Schädigung in gewissen Vereinen und Organisationen auch wider seinen Willen zu verbleiben.

Vizepräsident Dr. Hänel: Es ist mir ein Schlußantrag überreicht von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht hin. Und jetzt ersuche ich diejenigen Herren, welche den Schlußantrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Schluß der Generaldiskussion über beide Gesetzentwürfe ist herbeigeführt.

Wir treten in die Spezialdiskussion ein und zwar zunächst über Art. 1 § 141 des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Tit. VIII der Gewerbeordnung.

Hierzu liegt vor das Amendement des Herrn Abgeordneten Richter, Nr. 229 der Druckfachen sub I.

Das Amendement ist noch nicht genügend unterstützt. Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Amendement des Herrn Abgeordneten Rickert unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich eröffne also die Diskussion über Art. 1 § 141 mit dem Amendement des Herrn Abgeordneten Rickert.

Das Wort wird nicht verlangt; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Rickert geht darauf, die Worte „auf Gegenseitigkeit“ in der zweiten Zeile zu streichen. Ich werde die Frage positiv stellen und alsdann über § 141, wie er sich infolge dieser Abstimmung gestaltet haben wird, abstimmen lassen. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich ersuche also diejenigen Herren, welche, entgegen dem Antrag des Herrn Abgeordneten Rickert, die Worte „auf Gegenseitigkeit“ im ersten Absatz aufrecht erhalten wollen, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Das ist die Minorität; die Worte sind gestrichen.

Meine Herren, falls mir die Verlesung des Paragraphen erspart und eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, darf ich die Annahme des Art. 1 § 141 in dritter Lesung mit der Modifikation, daß die Worte „auf Gegenseitigkeit“ gestrichen sind, konstatiren. — Ich thue dies.

Meine Herren, zur Vereinfachung der Abstimmung darf ich wohl gleich als Konsequenz der eben stattgehabten Abstimmung über das Amendement Rickert konstatiren, daß auch in § 141a Absatz 2 Zeile 3, in § 141b Zeile 4, ferner in Art. 2 Absatz 1 Zeile 3, Absatz 2 Zeile 6, Absatz 3 Zeile 3 die Worte „auf Gegenseitigkeit“ gestrichen sind, — nämlich eventuell für den Fall der Annahme der betreffenden Paragraphen.

(Zustimmung.)

Ich eröffne jetzt die Diskussion über § 141a.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Grumbrecht.

Abgeordneter Grumbrecht: Meine Herren, nach dem § 141a sind die Gemeinden berechtigt, durch Ortsstatut Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeitern die Pflicht aufzulegen, an einer auf ihre Anordnung gebildeten Klasse theilzunehmen. Es ist mir nun nicht ganz zweifellos erschienen, ob dieses Recht auch ein minderes Recht in sich faßt, nämlich einestheils bestimmte Kategorien von Gesellen von dieser Pflicht in dem Ortsstatut zu befreien, andernteils auch auszusprechen, daß bestimmte dieser Kategorien von Arbeitern, welche sich in Rassen befinden, die nicht als eingeschriebene Hilfsklassen anerkannt sind, und nach dem Jahre 1884 noch an denselben theilnehmen, doch zugleich von dieser Verpflichtung befreit sind. Ich meinstheils lege die Bestimmung so aus und finde eine Unterstützung in den Motiven der Vorlage, in denen auch schon auf eine ähnliche Auslegung hingedeutet ist. Es würde aber erwünscht sein, wenn der Herr Regierungskommissar die Güte hätte, bestimmt zu erklären, ob meine Auslegung richtig sei, um damit zu verhindern, daß bei der Anwendung des Gesetzes Zweifel entstehen können.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Nieberding, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Regierungsrath Nieberding: Meine Herren, ich finde die Anfrage, die der Herr Abgeordnete Grumbrecht in Ansehung der Auslegung des § 141a gestellt hat, meinerseits eigentlich in den Motiven

der Regierungsvorlage auf Seite 11 so bestimmt und nach allen Richtungen hin erschöpfend beantwortet, daß ich kaum etwas neues hinzuzufügen wüßte. Ich beschränke mich deshalb darauf, zu konstatiren, daß allerdings die Voraussetzung des Entwurfs dahin geht, den Gemeinden, wenn sie den Versicherungszwang für Gesellen und Fabrikarbeiter aussprechen, in keiner Weise eine Schranke in der Beziehung aufzuerlegen, wo die Grenzen dieses Zwanges liegen sollen, daß die Gemeinden also auch befugt sein sollen, die Arbeiter bestimmter Industriezweige, bestimmter Etablissements oder sonst irgendwie örtlich oder anderweitig abgegrenzte Arbeitergruppen von dem Zwang auszunehmen. Es findet das schon seine Bestätigung in den Worten der Vorlage selbst, die nicht bestimmt, daß sämtliche Arbeiter eines Orts, wenn der Versicherungszwang dort beschloffen wird, unter den Zwang gezogen werden sollen, sondern den Gemeinden ganz allgemein die Befugniß gibt, Gesellen oder Arbeiter in den Fabriken zur Versicherung zu zwingen, also auch gewisse Gruppen oder Theile dieser Arbeiterklassen. In dieser Weise ist die Bestimmung früher bereits in der preussischen Gesetzgebung enthalten gewesen, in dieser Weise in der preussischen Praxis angewendet worden, ohne irgendwie Zweifel hervorzurufen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Das Wort wird weiter nicht verlangt; ich schließe die Diskussion. Die Verlesung des § 141a wird mir wohl erspart.

(Zustimmung.)

Falls eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, konstatire ich die Annahme des § 141a auch in dritter Berathung.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über § 141b.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter Rickert: Meine Herren, ich habe mir das Wort mir erbeten, um die Tragweite des § 141b heute vollständig klarstellen zu lassen. Die Herren werden sich erinnern, daß bei der zweiten Berathung des Gesetzes Zweifel darüber entstanden waren und namentlich die Frage aufgeworfen wurde, ob sich dieser Paragraph lediglich auf die süddeutschen Staaten, wie Bayern, Württemberg und Baden beziehe, oder ob er sich auch nicht auf diejenigen Staaten anwenden lasse, die, wie in Preußen, auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen durch Ortsstatute den Versicherungszwang einführen können, oder auf Staaten, die, wie z. B. Sachsen, überhaupt den allgemeinen Rassenzwang auf Grund der Landesgesetze haben. Ich habe bei der zweiten Berathung als Berichterstatter Ihrer Kommission mir erlaubt, den Paragraphen dahin zu interpretiren, daß eine Anwendung dieses Paragraphen auf Preußen oder die Staaten, bei denen ähnliche landesgesetzliche Bestimmungen bestehen, nicht möglich sei. Im Interesse der Klarstellung wäre es von Werth, wenn auch der Herr Regierungskommissar dieser Auslegung heute beitreten würde. Es wäre meines Erachtens alsdann nicht nothwendig, Aenderungen in dem Wortlaut des Paragraphen in der dritten Lesung vorzunehmen; es würde dann außer Zweifel gestellt sein, welche Tragweite dieser Paragraph hat.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Nieberding, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Regierungsrath Nieberding: Ich kann den Worten, die Ihr Herr Berichterstatter bei Gelegenheit der zweiten Lesung zur Auslegung dieses Paragraphen gesagt hat, in der positiven Beschränkung, welche sie enthalten, allerdings nicht beitreten. Richtig ist, daß der Ursprung dieses Paragraphen begründet ist in den besonderen Verhältnissen, die in den süddeutschen Staaten bestehen und daß die Formulirung desselben in spezieller Rücksicht auf die dortige Gesetzgebung bewirkt

worden ist. Der Paragraph will, daß ein ortstatutariſcher Zwang nicht ſoll ausgeſprochen werden dürfen überall dort, wo eine Landesgeſetzgebung beſteht, welche die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Arbeiter in einer anderen Weiſe als durch Erlaß eines Ortsſtatuts zu gewiſſen Krankenkaffenbeiträgen heranzuziehen und wo auf Grund dieſer Geſetzgebung die Gemeindeverwaltung von ihrer Befugniß thatſächlich Gebrauch gemacht habe. Eine ſolche Geſetzgebung beſteht zunächſt zweifellos in den ſüddeutſchen Staaten; inwieweit ſie vielleicht auch noch in anderen Staaten beſteht, laſſe ich hier dahingeſtellt, im großen Umfange wird es jedenfalls nicht der Fall ſein. Sollte aber der eine oder der andere Staat in der That eine Geſetzgebung beſitzen, die konform iſt mit derjenigen, die in den ſüddeutſchen Staaten gilt, ſo glaube ich, verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſen Staaten der Paragraph in derſelben Weiſe zu Statten kommen muß, wie dieſer der Fall iſt für Bayern, Württemberg und Baden. Das allerdings darf ich erklären, daß er keinen Bezug haben kann auf Verhältniſſe, wie ſie in Preußen und wie ſie auch in anderen Staaten beſtehen, wo, ſei es auf Grund eines Ortsſtatuts, ſei es durch Anordnung der höheren Staatsbehörden, ſei es unmittelbar durch die Landesgeſetzgebung, den Arbeitern die Verpflichtung auferlegt iſt, einer Krankenkaffe beizutreten. Wo die Geſetzgebung derart iſt, wird dieſelbe allerdings nach der Auffaſſung der verbündeten Regierungen durch die Vorlage beſeitigt, nur mit der Beſchränkung, daß diejenigen Kaffen, die auf Grund der nunmehr außer Kraft tretenden Geſetzgebung einmal errichtet worden ſind, ihre Zwangsrechte und Vorrechte behalten bis zu dem im Art. 2 des Entwurfs beſtimmten Normaljahre.

Vizepräſident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Dr. Weſtermayer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Weſtermayer: Meine Herren, fürchten Sie nicht, daß ich Ihre Aufmerkſamkeit durch eine lange Rede in Anſpruch nehme.

Meine Herren, ich betrachte den § 141 b heute noch für einen Schatten in dieſem Geſetzentwurf, und bin durch alles, was ich in der erſten und zweiten Verathung darüber gehört habe, noch nicht belehrt worden. Ich ſage es Ihnen auch offen und ehrlich, warum. Namentlich waren es die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Tunder, welche mich in dieſer meiner Anſchauung von der Unſtatthaftigkeit dieſes Paragraphen noch mehr beſtärkten. Der ſehr verehrte Herr Abgeordnete hat auf die freien Vereine und ihre Ausbreitung ohne alle Zuſchüſſe von Seiten der Arbeitgeber hingewieſen und geſagt, wie dieſelben in blühender Weiſe ſich geſtalteten und erweitern und ich, meine Herren, kann ergänzend hinzufügen, daß das nicht bloß bei den freien Vereinen der Fall iſt, ſondern auch bei den Vereinen, die unter dem Zwange, der in Preußen beſteht, ſich entwickelt haben. Nach einer vor kurzem von dem preußiſchen Handelsminiſterium veröffentlichten Statiſtik beſtanden in Preußen am Ende des Jahres 1874 4763 Kaffen mit 776,563 Mitgliedern; von dieſen beſtehen 2266 Kaffen mit 479,320 Mitgliedern mit Beiträgen von Arbeitgebern, und 2497 Kaffen mit 297,243 Mitglieder ohne Beiträge der Arbeitgeber. Sie ſehen alſo, die Kaffen, die unter dem Zwange beſtehen und keine Beiträge von den Arbeitgebern bekommen, ſind zahlreicher als die anderen Kaffen, in welche die Arbeitgeber ſteuern

Vizepräſident Dr. Hänel: Herr Abgeordneter, Sie irren ſich wohl; es iſt hier nicht von § 141 c, ſondern von § 141 b die Rede.

Abgeordneter Dr. Weſtermayer: § 141 b, wodurch die Arbeitgeber verpflichtet werden können

Vizepräſident Dr. Hänel: Nein, die Verpflichtung der Verhandlungen des deutſchen Reichstags.

Arbeitgeber wird erſt bei § 141 c behandelt, nach der Neugeſtaltung des Geſetzes, wie es uns hier vorliegt.

Abgeordneter Dr. Weſtermayer: Dann muß ich bitten, mir zu § 141 c das Wort zu ertheilen.

Vizepräſident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Dr. Moufang hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Moufang: In der zweiten Verathung habe ich für dieſen § 141 b, für das Dr. Völſche Amendement, das Wort ergriffen und habe für die Einrichtungen, wie ſie in Süddeutſchland beſtehen, plaidirt, darunter auch mein engeres Vaterland einbegreifend, denn ich habe, ehe das deutſche Reich war, zu Süddeutſchland gehört. Der Herr Berichtſtatter hat aber ſpäter nur die drei Staaten, Bayern, Württemberg und Baden genannt, und ich erlaube mir deſhalb, um einem Mißverſtändniſſe vorzubeugen, an den Herrn Regierungskommiſſar die Frage zu richten, ob in Heſſen-Darmſtadt, wo analoge Verhältniſſe beſtehen, nicht ebenfalls dieſer § 141 b ſeine volle Berechtigung und Anwendung habe?

Vizepräſident Dr. Hänel: Der Herr Kommiſſarius des Bundesraths, Geheimrath Nieberding, hat das Wort.

Kommiſſarius des Bundesraths, Geheimer Regierungsrath Nieberding: Meine Herren, ich kann dasjenige, was ich die Ehre hatte, vorhin im allgemeinen zu bemerken, auch jetzt nur wiederholen in ſpezieller Anwendung auf dasjenige Land, welches von dem Herrn Vorredner erwähnt worden iſt. Wenn in dieſem Lande eine Geſetzgebung beſteht, die auf denjenigen Prinzipien beruht, welche in Bayern, Württemberg und Baden Geltung haben, dann findet die Beſtimmung dieſes Paragraphen auch in dieſem Lande Anwendung; wenn eine ſolche Geſetzgebung dort nicht beſteht, was ich dahingeſtellt ſein laſſe, findet ſie eben nicht Anwendung.

Vizepräſident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Riefert hat das Wort.

Abgeordneter Riefert: Ich kann den Herrn Abgeordneten Dr. Moufang auch beruhigen. Ich habe Heſſen deſhalb nicht genannt, weil ich der Meinung war, daß Landesgeſetze, wie ſie hier aufgeführt worden ſind, dort nicht beſtehen. Sit es aber der Fall, ſo iſt es ſelbſtverſtändlich, daß auf Heſſen dieſer Paragraph auch ſeine Anwendung findet.

Vizepräſident Dr. Hänel: Es ergreift Niemand mehr das Wort; ich ſchließe die Diſkuſſion. Wir gelangen zur Abſtimmung.

Die Verleſung des Paragraphen wird mir wohl erſpart.

(Zuſtimmung.)

Ich erſuche diejenigen Herren, welche den § 141 b in dritter Leſung annehmen wollen, ſich zu erheben.

(Geſchieht.)

Das iſt die Majorität; § 141 b iſt angenommen.

Ich eröffne jetzt die Diſkuſſion über § 141 c und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Weſtermayer.

Abgeordneter Dr. Weſtermayer: Meine Herren, ich darf ſogleich weiter fortfahren in dem, was ich vorhin geſagt habe.

(Geſterkeit.)

Ich glaube, daß auch die Bundesregierungen keine Befürchtungen hätten haben dürfen und nichts zu riskiren gebraucht hätten, wenn sie diesen § 141c, der die Arbeitgeber zum Zwange verpflichtet, hätten fallen lassen. Nun begreife ich recht gut, daß das hohe Haus nachgegeben und um das Zustandekommen des Gesetzes möglich zu machen, der Regierung ihr Votum gegeben hat. Allein es sagen ja die Motive selber, daß die Beiträge der Arbeitgeber gar nicht nothwendig wären und daß sich die Vereine ganz gut mit ihren Kassen bilden und auch hätten bestehen können, wenn dieser Zwang nicht eintrete. In den Motiven der Bundesregierungen findet sich nämlich eine Stelle, wodurch bewiesen werden soll, daß die Arbeiter durchaus nicht so sehr feindlich den Beiträgen der Arbeitgeber gegenüberstehen. Es heißt da:

In denjenigen Theilen Norddeutschlands, in welchen die Arbeitgeber zu Beiträgen an die Hilfskassen nicht angehalten werden, betrugen im Jahre 1868 die freiwillig von ihnen geleisteten Zuschüsse 6 Prozent der Gesamthöhe der Mitgliederbeiträge. In Württemberg stellten sich die freiwilligen Zuschüsse nach den neuesten Ermittlungen auf 18 Prozent der Mitgliederbeiträge. Auch in Baden lassen die Arbeitgeber aus freien Stücken den Kassen erhebliche Zuschüsse zufließen. In Bayern ist die freiwillige Theilnehmung der Arbeitgeber von Jahr zu Jahr in einer wahrnehmbaren Steigerung begriffen. Ueberall tritt hierin nur eine natürliche Entwicklung zu Tage, die unmöglich wäre, wenn ihr eine Abneigung in den Arbeiterkreisen gegenüber stände.

Ja, meine Herren, was damit bewiesen werden soll, wird nicht bewiesen, aber bewiesen wird, daß die Vereine sich entwickeln ohne Beiträge der Arbeitgeber. Bei uns in Bayern steht Art. 11 des Armengesetzes den Gemeindebehörden zur Verfügung, wodurch die Fabrikbesitzer angehalten werden, ihr Arbeiterpersonal im Krankheitsfalle zu unterstützen. Ich habe mich in München bei dem Magistrat eigens erkundigt, wie die Sache steht und man hat mir da gesagt, es sei in München noch nicht nothwendig gewesen, daß die Arbeitgeber zu Beiträgen angehalten würden; sie thun das ohnehin gern und sehen es als Pflicht der Humanität an.

Ich meine also, die Reichsregierung hätte nichts riskirt, wenn sie es darauf hätte ankommen lassen wollen, ob die Vereine mit ihren Kassen auch bestehen werden ohne Beiträge der Arbeitgeber; aber, meine Herren, ungemein viel wäre dabei vermieden worden. So wie jetzt die Arbeiter den Arbeitgebern gegenüberstehen, ist es ganz gewiß, daß immer und immer ein gewisses Mißtrauen, ein gewisser Argwohn herrsche, und dieser Argwohn, ja ich kann sagen diese Abneigung wird gerade durch diesen § 141c in Zukunft noch gestärkt und gesteigert werden. Da nämlich der Arbeiter Niemandem ins Herz sehen kann, so kann er in Folge des Zwangs nicht mehr erkennen, ob ein Arbeitgeber wirklich aus Interesse für die Arbeiter und ihr Schicksal seine Beiträge gibt, sondern er muß eben annehmen, daß das alles geschieht in Folge des Gesetzes aus Zwang, und jede Gabe des Arbeitgebers sei als Zwangssteuer anzusehen, wodurch ihr Einfluß im Vorstande erkaufte werden soll. Seien Sie überzeugt, meine Herren, die Arbeiter sind feinsüßig genug, um das zu merken, wie sie das Geben eines Arbeitgebers auszuwachen haben. Ich habe einen guten Freund hier in diesem Hause, der selber lange Zeit hindurch in die Kassen seiner Arbeiter gezahlt hat. Er hat sich aber einen Einfluß bei der Kassenverwaltung vorbehalten, und da ersuchte man ihn, er möchte austreten; unter diesen Umständen wollten sie seine Beiträge nicht. Er trat aus und blieb ein Jahr lang weg; dann zahlte er wieder in die Kasse, und erst, als er auf allen und jeglichen Einfluß verzichtete, da war sein Beitrag willkommen und die Arbeiter dankten ihm dafür; so, meine Herren, ist es durchgängig. Das ist in Zukunft nicht

mehr möglich, weil jede Gabe des Arbeitgebers, veranlaßt durch das Gesetz, als Zwangsgabe angeschaut werden wird.

Ich glaube nun nicht, daß das, was ich gesagt habe, auf die Ueberzeugung des Herrn Vertreters des Bundesraths und des hohen Hauses zuletzt so wirken wird, daß das hohe Haus sein erstes Votum abändern werde. Allein, meine Herren, ich möchte doch bitten und ersuche den Herrn Präsidenten, denn doch noch einmal über diesen § 141c abstimmen zu lassen, weil nach meiner Ueberzeugung ein soziales Uebel verhütet wird, wenn Sie diesen Paragraphen fallen lassen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Es meldet sich Niemand mehr zum Wort; ich schließe die Diskussion. Wir gelangen zur Abstimmung.

Die Verlesung des Paragraphen wird mir wohl erspart.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche § 141c in dritter Berathung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; § 141c ist angenommen.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über § 141d, — § 141e, — § 141f. — Zu allen diesen Paragraphen wird das Wort nicht verlangt; ich schließe die Diskussion.

Meine Herren, falls mir die Verlesung erspart wird und eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, so konstatire ich die Annahme des § 141d, § 141e und § 141f in dritter Berathung.

Wir gehen über zu Artikel 2. Hierzu liegt vor das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Oppenheim und Genossen in Nr. 217 der Drucksachen.

Ich eröffne die Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Dr. Oppenheim hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Oppenheim: Meine Herren, die Änderungen, die ich Ihnen vorschlage, sind rein redaktioneller Natur; wer meine Fassung mit der vorliegenden der Kommission vergleicht, wird mir zugeben, daß ich im Inhalt keine Aenderung gemacht, sondern nur die Sätze vereinfacht habe. Ich habe mich mit meinem Freunde und Kollegen Ridert, der Referent für dieses Gesetz gewesen ist, verständigt und habe allgemeine Zustimmung dafür gefunden.

Ich muß nur auf zwei Druckfehler Sie aufmerksam machen, die sich in mein Amendement eingeschlichen haben.

Es soll nämlich heißen in der ersten Zeile „Hilfskassen“, in Ansehung deren eine Eintrittspflicht nicht begründet ist“, um sich dem Gesetze zu konformiren, da im ersten Absätze des Gesetzes das Wort Eintrittspflicht steht; sonst variirt dieser Ausdruck im Gesetze mit dem Worte Beitrittspflicht. Ferner ist zu bemerken, daß in der fünften Zeile des zweiten Absatzes, welchen ich verändert habe, es heißen muß: „in Bezug auf die Befreiung der Mitglieder von der durch § 141a begründeten Verpflichtung.“ Die Verpflichtung bezieht sich nicht auf die Kassen, sondern auf die Mitglieder. Das ist in allen Fassungen sowohl im Regierungsentwurfe als in dem Vorschlage der Kommission übersehen worden, und mein Amendement trägt es hiermit nach.

Nun möchte ich aber noch in Bezug auf den sachlichen Inhalt des Artikels ein paar Worte an den Herrn Regierungsvertreter richten. Es handelt sich in diesem Art. 2 sowohl um die Zwangskassen als um diejenigen Kassen, welche kraft landesbehördlicher Genehmigung die Rechte der juristischen Person genießen und dadurch also von der Verpflichtung, der Hilfskasse beizutreten, die Mitglieder befreit. Nun sind in neuester Zeit unter der lex imperfecta des § 141 der Gewerbeordnung eine Reihe von Kassen entstanden, welche einige

Regierungen, wie z. B. die preussische, nur toleriren konnten, die sie ins Auge gefaßt haben, die sie aber nicht verbieten wollten, weil sie glaubten, daß hier ein lebensfähiger Keim liege. Die Macht dieser Gestaltung, ihr moralischer Einfluß, ihr Ansehen waren so groß, daß das veraltete Gesetz ihnen gegenüber schwieg. Die fallen nun durchweg nicht unter diesen zweiten Absatz, einerseits weil wir der Regierung das einräumen mußten, da sie selbst nicht so weit gehen wollte, um sich jetzt schon der ganzen administrativen Gewalt über dieses Gebiet zu entschlagen. Wir haben ihr diese Konzession machen müssen, zum Theil gegen unsere Ansicht. Die meisten neu entstandenen Rassen fallen also nicht unter das Gesetz, obgleich sie in einigen Ländern, welche Vereinsgesetze haben, die Vortheile der juristischen Persönlichkeit genießen, in anderen aber zwischen Himmel und Erde schweben, zwischen Thür und Angel. Diese müssen sich nun, um weiter zu bestehen, unmittelbar genau den Normativgesetzen fügen. Wie schwierig das ist, gibt nun die Regierung indirekt zu, indem sie nur mit Noth darauf eingeht, den in ihren Bestand geschützten, berechtigten, längst bestehenden Zwangsklassen gegenüber auch nur auf eine Frist von 9 Jahren einzugehen, binnen welcher diese sich konformiren sollen und können. Die anderen freien Rassen aber, die ebensowohl der Berücksichtigung würdig sind, müßten dann nach dem Buchstaben des Gesetzes unmittelbar vollziehen, wofür jenen eine neunjährige Frist eingeräumt ist; sie könnten das nicht ohne wirklich großen Schaden. Ich möchte wünschen und hoffen, daß diesen Rassen eine billige Frist gewährt werde, daß man mit ihnen nicht gar zu hart nach dem Buchstaben des Gesetzes zu Gericht gehe.

Ich weiß wohl, daß der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen für die einzelnen Landesregierungen, in deren Ressort das fällt, keine bindende Verpflichtung übernehmen kann, ich glaube aber, daß, wenn er sich meiner Ansicht hier anschließt, seine Aeußerung von großem Gewicht auf die Landesregierungen sein wird, und ich bitte ihn darum, sich der anzuschließen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Nieberding, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Regierungsrath Nieberding: Meine Herren, ich möchte zunächst, was das Amendement des Herrn Dr. Oppenheim und Genossen betrifft, namens der Regierung bitten, sich ihm anzuschließen, weil es den Gedanken, den die Vorlage enthält, in einer besseren Fassung wiedergibt.

Was dann die Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Oppenheim betrifft, so geht diese, wenn ich richtig verstanden habe, zunächst dahin, ob unter die Bestimmung dieses Paragraphen auch diejenigen Rassen fallen, welche, obwohl nicht im Besitz einer Konzession, doch thatsächlich bisher geduldet worden sind, geduldet worden sind mit Rücksicht darauf, daß die gesetzliche Regelung der sie berührenden Verhältnisse bevorstand. Wenn die Frage dahin ging, —

(wird verneint)

— ich bitte um Entschuldigung, wenn ich nicht ganz verstanden habe — so muß ich sie mit Nein beantworten.

Wenn die Frage aber dahin gegangen ist, ob es in der Absicht liege, denjenigen Rassen, die thatsächlich bestehen, ohne doch konzessionirt zu sein und die, um eine rechtliche Existenz zu gewinnen, sich unter das Gesetz über die Hilfskassen stellen müssen, seitens der Landesregierungen eine angemessene Frist zu gewähren für die Vollziehung ihrer Reform,

(Zustimmung seitens des Abgeordneten Dr. Oppenheim)

so bin ich außer Stande, eine Erklärung abzugeben.

Die Meinung der Regierung ist freilich die, daß mit Rücksicht darauf, daß in den Bestimmungen des zweiten Geszentwurfs gerade die Verhältnisse dieser Rassen ganz besonders in Betracht gezogen sind, daß diesen Verhältnissen alle mögliche Rücksicht darin zu Theil geworden ist, es keine großen Schwierigkeiten den Rassen bereiten wird, sich in kürzester Frist unter das Gesetz zu stellen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Dr. Oppenheim hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Oppenheim: Der Herr Regierungsvertreter hat mich nur in seiner zweiten Alternative richtig verstanden. Ich habe nicht bezweifelt, daß diese Rassen, von denen wir jetzt sprechen, nicht unter das Gesetz fallen, sonst hätte ich gar keine Anfrage gestellt. Eben weil sie nicht unter das Gesetz fallen, verlange ich für sie eine billige Berücksichtigung.

Er hat mir nun darin nicht widersprochen, daß sie Berücksichtigung verdienen; ich glaube aber nicht, daß unser Gesetz so gefaßt sei, daß sie sich ohne großen Verlust unmittelbar unter dasselbe stellen können; das muß ich, ohne hierüber eine Diskussion einleiten zu wollen, nach meiner Ueberzeugung aus praktischen Rücksichten verneinen.

Da ich mich nun aber nicht mehr an die Adresse des Herrn Bundeskommissars wenden kann, so spreche ich den Wunsch aus, daß die Landesregierungen in Bezug auf die Fristen, die sie gestatten können, die von dem Gesetze nicht verboten, wenn auch darin nicht ausdrücklich erlaubt sind, Billigkeits- und besondere Rücksichten üben werden.

Vizepräsident Dr. Hänel: Es meldet sich Niemand weiter zum Wort; ich schließe die Diskussion. Wir gelangen zur Abstimmung.

Ich schlage Ihnen vor, zunächst abzustimmen über das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Oppenheim und Genossen. Wird dasselbe angenommen, so ist das Alinea 2 und das Alinea 3 der Beschlüsse in zweiter Lesung beseitigt. Alsdann lasse ich abstimmen über Art. 2, wie er sich in Folge der Abstimmung über das Amendement Dr. Oppenheim gestaltet haben wird.

Abgeordneter Dr. Oppenheim: Ich bitte nochmals um das Wort zur Erwähnung der Druckfehler.

Vizepräsident Dr. Hänel: Wir sind in der Abstimmung; wenn Sie die Güte haben wollten, den Herrn Schriftführer zu kontrolliren, — ich werde das Amendement verlesen lassen.

Ich erlaube den Herrn Schriftführer, das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Oppenheim zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Bernards:

Der Reichstag wolle beschließen:

Absatz 2 und 3 des Art. 2 folgendermaßen zu fassen:

Hilfskassen, in Ansehung deren eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter nicht begründet ist, werden, wenn sie bei Erlass dieses Gesetzes auf Grund landesbehördlicher Genehmigung im Besitz der Rechte einer juristischen Person sich befinden, in Bezug auf die Befreiung ihrer Mitglieder von der durch § 141a begründeten Verpflichtung den eingeschriebenen Hilfskassen gleichgeachtet.

Hat eine der in diesem Artikel bezeichneten Hilfskassen bis zum Ablauf des Jahres 1884 ihre Zulassung als eingeschriebene Hilfskasse nicht bewirkt, so geht sie der gedachten Rechte verlustig.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren,

welche das eben verlesene Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Oppenheim annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. Damit sind Absatz 2 und Absatz 3 der Beschlüsse zweiter Lesung beseitigt.

Die Verlesung des Art. 2 im Ganzen wird mir wohl erspart.

(Zustimmung.)

Ich ersuche dann diejenigen Herren, welche den Art. 2 in der durch das Amendement Oppenheim modifizirten Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Art. 2 ist angenommen.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über Ueberschrift und Einleitung des Gesetzes. Das Wort wird nicht verlangt; ich schließe dieselbe und darf wohl die Annahme von Ueberschrift und Einleitung des Gesetzes konstatiren.

Ich bemerke, die Eingangsworte zu Art. 1 sind bereits zu § 141 zur Abstimmung gestellt; dieselben sind angenommen. Wir gehen jetzt über zur Spezialdiskussion des Gesetzesentwurfs über die gegenseitigen Hilfskassen.

Ich eröffne die Diskussion über § 1, — § 2. — Es meldet sich niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion. Falls die Verlesung und eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, — konstatire ich die Annahme der §§ 1 und 2 nach Maßgabe der Beschlüsse zweiter Lesung.

Ich eröffne die Diskussion über § 3. Hierzu liegt vor das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Mousfang Nr. 216, I. Ich bemerke aber, daß dieses Amendement Mousfang eine Konsequenz sein würde von den Beschlüssen, die eventuell zu § 15 gefaßt werden. Ich würde also dem Hause vorschlagen, jetzt den § 3 zu diskutieren unter Vorbehalt desjenigen Zusatzes, welcher bei der Abstimmung über § 15 nach dem Amendement Mousfang nothwendig werden würde. — Damit ist das Haus und der Herr Antragsteller einverstanden. — Das Wort wird nicht verlangt; ich schließe die Diskussion. Wir gelangen zur Abstimmung.

Falls mir die Verlesung erspart und eine Abstimmung nicht verlangt wird, darf ich wohl die Annahme des § 3 unter dem vorher von mir bezeichneten Vorbehalt konstatiren? — Ich konstatire dies.

Wir gehen über zum § 4. Hierzu liegt vor das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch und Dr. Oppenheim, Nr. 216 II 1. Ich eröffne die Diskussion hierüber.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Schulze-Delitzsch.

Abgeordneter Dr. Schulze-Delitzsch: Meine Herren, Sie erinnern sich, daß bei Gelegenheit der zweiten Lesung diesem Amendement gewissermaßen die Bahn eröffnet wurde. Wenn wir in dieser Hinsicht mit Aushilfe dieses Zusatzes zum Gesetz die Formen der Anmeldung, besonders in großen Städten, nicht ergänzen, so sage ich, würde das Gesetz in der Luft stehen und zu einer ganzen Menge der gräulichsten Weiterungen Veranlassung geben. Machen Sie sich nur einmal die Sache der Ueberschreibung des Statuts klar. Die Behörde, welche die Eintragung oder Einschreibung zu besorgen hat, ist die höhere Verwaltungsbehörde, das ist in den kleineren Ländern wohl meist die zentrale Behörde, bei uns in Preußen die Regierung des einzelnen Departements der Provinz. Nun, wie weit entfernt ist nicht meist der Sitz dieser höheren Verwaltungsbehörde von den vielen Stellen, wo man solche Rassen wird errichten wollen! Ich darf Ihnen sagen, versehen Sie sich einmal in die Lage der Regierungen! Wir brauchen wahr-

haftig gar nicht anzunehmen, daß diese Behörden etwa nicht bereit sein werden, den Dingen entgegenzukommen — das haben wir gar nicht nöthig anzunehmen —, sondern seien wir einmal billig und setzen uns an die Stelle dieser Behörden. Sie sollen eine Einschreibung in die öffentlichen Register vornehmen, welche zur Folge hat die Verleihung einer sehr bedeutenden rechtlichen Qualifikation, auf Grund deren Atteste zu gerichtlichen Verhandlungen erteilt werden müssen. Nun wird der Regierung ein einfacher schriftlicher Vertrag — das sind die Statuten — eingereicht und zwar mittelst eines Privatschreibens, welches die Leute an die Regierung richten, und darauf hin soll sie die Einschreibung in die Register vornehmen. Sie haben wohl aus der Antwort, welche der Herr Regierungskommissar bei Gelegenheit der zweiten Lesung auf meine Monitor gab, ersehen, was daraus entstehen wird! Er gab selbst zu: ja freilich, wenn die Behörde keine Versicherung über die Authentizität dieser Schriftstücke hat, die ihr eingesendet werden, so wird sie recherchiren müssen, wie sich die Sache verhält. Ja, ich bitte Sie, meine Herren, wenn wir erst in den Bereich dieser Recherchen kommen, wo gelangen wir da hin? Nein, das geht in solchem Gesetz nicht. Im Genossenschaftsgesetz und im Handelsrecht, wo die alte gewöhnliche Legalisation durch notarielle oder gerichtliche Beglaubigung der Unterschriften auch umgangen wird, und man dennoch auf Grund gewisser privater Urkunden gerichtliche Atteste erteilt und Einschreibungen und ähnliche Dinge vornehmen läßt, da hat sich diese von uns vorgeschlagene Einrichtung praktisch erwiesen, da haben wir also einen Weg, den uns das Handelsrecht zuerst angebahnt hat. Diejenigen Personen, die mit der Leitung eines solchen Vereins betraut sind, die Vorstände, müssen in verantwortlicher Weise persönlich oder in einem beglaubigten Akte solche Dokumente übergeben. Dann hat die Behörde einen Anhalt, dann weiß sie, daß für die Richtigkeit der Anzeigen, die Authentizität der Dokumente jene verantwortlichen Männer haften. Darauf hin kann sie die Einschreibung vornehmen; da braucht sie nicht erst Recherchen anzustellen über die Echtheit der Urkunden, und dann gehen die Dinge ruhig ihren Gang wie seit Jahren bei den Genossenschaften, wo bisher meines Wissens noch kein Anstoß aus dieser Einrichtung vorgekommen ist. Da macht sich die Sache eben von selbst. Meine Herren, wir müssen einerseits dem Vorstände oder Vertreter der Vereine und Rassen durch das Gesetz vorschreiben, welche Verpflichtungen sie haben, wenn sie verlangen wollen, daß die Behörden ihnen gerecht werden, und den Behörden andererseits müssen wir ebenso genau vorzeichnen, welchen Forderungen genügt sein muß seitens der Vereine, wenn dieselben mit ihren Anträgen auf Einschreibung und Atteste reüssiren wollen; ohne eine ganz klare Feststellung nach beiden Seiten gerathen wir auf Weiterungen und Störungen aller Art und auf Recherchen, bei denen man vorher nicht sagen kann, wohin sie gerichtet sein werden. Da wird die eine Behörde, die eine Regierung dies verlangen bei der Recherche, und die andere jenes, und da kommen wir dann nie zu einer Einheitlichkeit. Wenn man dabei auf die Ausführungsverordnungen in den einzelnen Staaten verweist, so verkenne ich durchaus nicht, daß diese nothwendig sein werden; aber, wenn Sie die erwähnten Grundzüge nicht feststellen, dann bekommen Sie in jedem einzelnen Staate womöglich eine andere Ausführungsverordnung.

Ich bitte Sie also dringend, diejenigen Amendements, die in dem bezeichneten Sinn zu diesem wie zu den §§ 6 und 17 gestellt, und vorher in der zweiten Lesung schon besprochen sind, nicht abzulehnen; sie sind durchaus nothwendig zur Ausführung des Gesetzes.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter Grumbrecht: Meine Herren, ich erkläre

mich vollständig mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Schulze einverstanden; ich muß Ihnen seinen Antrag aus praktischen Gründen durchaus empfehlen. Ich meinstheils würde freilich glauben, daß auch ohne seinen Antrag ebenso von den Behörden und den betreffenden Betheiligten verfahren würde, indeß man kaum das doch nicht wissen; es ist daher zweckmäßiger, wenn man es ausdrücklich vorschreibt.

Darin irrt der Herr Abgeordnete Dr. Mousfang, wenn er meint, daß die betheiligten Arbeiter in Bezug auf die Einwirkung durch die Behörden so unangenehm gestimmt seien; im Gegentheil, ich kann ihm aus Erfahrung bezeugen, daß die Arbeiter stets zu den Behörden kommen, um sich bei ihren Statuten helfen zu lassen, und die Behörden sind auch immer gern dazu bereit, ihnen Hilfe zu leisten. Insofern sind also die Befürchtungen, die Herr Abgeordneter Dr. Mousfang daran knüpfte, vollständig unbegründet.

Bei dieser Gelegenheit muß ich mir aber erlauben, in diesem Paragraphe ein paar ganz unbedeutende Fehler zu berichtigen. Zunächst, daß es in dem letzten Absatz offenbar statt „den Namen der zugelassenen Hilfskassen“ „die Namen u. s. w.“ heißen muß. Ebenso wichtig oder eigentlich unwichtig ist die zweite Bemerkung, nämlich, daß man in dem zweiten Worte des zweiten Absatzes richtig sagen muß statt „Eine Hilfskasse“ „Eine Kasse“, weil dies der Bezeichnung in den früheren Absätzen entspricht.

Ich will zur Begründung dieser hochwichtigen Anträge nichts hinzufügen, sondern nur die Bitte an den Herrn Regierungskommissar richten, sich darüber zu erklären, ob er, der ja den ganzen Gesetzentwurf durchgearbeitet hat, sich mit diesen Anträgen einverstanden erklärt.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Nieberding, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Regierungsrath Nieberding: Meine Herren, auf die Interpellation des Herrn Abgeordneten, der eben gesprochen hat, erlaube ich mir zu erwidern, daß, wenn die Abänderungen, die von ihm angeregt worden sind, auch unbedeutend sind, sie doch immerhin wünschenswerth erscheinen und von mir daher empfohlen werden dürfen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Adersmann hat das Wort.

Abgeordneter Adersmann: Ich habe meinerseits nichts einzuwenden gegen den Antrag der Abgeordneten Schulze-Delitzsch und Dr. Oppenheim; ich finde nur den in dem Antrag gebrauchten Ausdruck „Vorstand der Gemeinde“ bedenklich; wer ist das? Wahrscheinlich ist der Bürgermeister damit in Städten gemeint. Wir haben aber in den meisten deutschen Ländern keine derartigen offiziellen Verbindungen mit den Vorständen der Gemeinden als solcher, mit den Bürgermeistern; wir kennen nur die Gemeindebehörden, Magistrat oder Stadtrath, nicht aber den Vorsitzenden des Magistrats oder Stadtraths. Ich glaube zwar, daß auch im § 17 der Ausdruck gebraucht ist, „der Vorstand der Gemeinde“, und daß dieser Ausdruck durch ein Amendement in der Kommission in den Regierungsentwurf hineingekommen ist. Ich würde es aber gern sehen, wenn die Herren Antragsteller sich dazu entschließen wollten, zu sagen: „die Gemeindebehörde“; wenigstens müßte klargestellt werden, wen die Antragsteller selbst unter dem Vorstand der Gemeinde verstehen, und ob ausgedrückt werden soll, daß in den Städten den Bürgermeistern als solchen das Statut übergeben werden müsse, und nur von diesem das Weitere zu besorgen sei.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter Grumbrecht: Meine Herren, die Bedenken des Herrn Vorredners werden sich erledigen, wenn er berücksichtigt, daß, wie auch schon in der Kommission vorgekommen ist, der Ausdruck „Gemeindebehörde“ nach altpreussischem Sprachgebrauch auch das Stadtverordnetenkollegium mit bezeichnet. Wir in Hannover brauchen den Ausdruck nicht so. Jeher Sprachgebrauch ist aber der Grund, weshalb in diesem Gesetz überall „der Vorstand der Gemeinde“ gesagt ist, ein Ausdruck, der in allen unseren Reichsgesetzen gebraucht ist und mit welchem die Behörde bezeichnet ist, die der Gemeinde vorsteht.

Vizepräsident Dr. Hänel: Meine Herren, das von dem Herrn Grumbrecht angekündigte Amendement ist mir jetzt eingegangen; es lautet dahin:

Der Reichstag wolle beschließen:

zu § 4:

1. im vorletzten Absatz im Eingange statt „eine Hilfskasse“ zu setzen: „eine Kasse“;
2. im letzten Absatz statt „den Namen“ zu setzen: „die Namen“.

Meine Herren, der erste Punkt zum mindesten ist nicht bloß eine Druckfehlerkorrektur; ich muß daher das Amendement zur Unterstützung bringen und ersuche diejenigen Herren, welche das eben bezeichnete Amendement Grumbrecht unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Das Wort zu § 4 und zu den dazu gestellten Amendements wird ferner nicht verlangt; ich schließe daher die Diskussion. Wir gelangen zur Abstimmung.

Ich schlage Ihnen vor, zuerst abzustimmen über das Amendement der Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch und Dr. Oppenheim, welches das erste Alinea in der Zusammenstellung durch eine anderweitige Fassung ersetzt wissen will. Alsdann schlage ich Ihnen vor, abzustimmen über das erste Amendement des Abgeordneten Grumbrecht, welches im vierten Alinea im Eingange statt „eine Hilfskasse“ setzen will „eine Kasse“, und ferner über das zweite Amendement des Abgeordneten Grumbrecht, welches im letzten Alinea statt „den Namen“ setzen will „die Namen“. Ich würde alsdann über § 4, wie er sich in Folge dieser Abstimmungen gestaltet haben wird, im Ganzen abstimmen lassen. — Das Haus ist mit dieser Fragestellung einverstanden.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement der Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch und Dr. Oppenheim zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Bernards:

Der Reichstag wolle beschließen:

Absatz 1 des § 4 dahin zu fassen:

Das Statut ist in zwei Exemplaren dem Vorstande der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz nimmt, von den mit der Geschäftsführung vorläufig betrauten Personen oder von dem Vorstande der Kasse in Person einzureichen. Der Gemeindevorstand hat das Statut der höheren Verwaltungsbehörde ungesäumt zu übersenden; diese entscheidet über die Zulassung der Kasse. Der Bescheid ist innerhalb sechs Wochen zu theilen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement der Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch und Dr. Oppenheim annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; das Amendement ist angenommen.

Jetzt ersuche ich diejenigen Herren, welche in dem vorletzten Absatz des § 4 statt „eine Hilfskasse“ setzen wollen „eine Kasse,“ sich zu erheben.

(Geschicht.)

Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen.

Endlich darf ich wohl ohne besondere Abstimmung konstatiren, daß in dem letzten Absatz in Gemäßheit des Antrags des Abgeordneten Grumbrecht es anstatt „den Namen“ zu lauten hat „die Namen“. — Das Haus ist hiermit einverstanden.

Hiernach bitte ich, den § 4, wie er sich in Folge dieser Abstimmungen gestaltet hat, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:

§ 4.

Das Statut ist in zwei Exemplaren dem Vorstande der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz nimmt, von den mit der Geschäftsleitung vorläufig betrauten Personen oder von dem Vorstande der Kasse in Person einzureichen. Der Gemeindevorstand hat das Statut der höheren Verwaltungsbehörde ungefäulnt zu übersenden; diese entscheidet über die Zulassung der Kasse. Der Bescheid ist innerhalb sechs Wochen zu ertheilen.

Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt. Wird die Zulassung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Gegen die Versagung steht der Rekurs zu; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung. In Elsaß-Lothringen finden statt derselben die dort geltenden Bestimmungen über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen entsprechende Anwendung. Wird die Zulassung ausgesprochen, so ist eine Ausfertigung des Statuts, versehen mit dem Vermerke der erfolgten Zulassung, zurückzugeben.

Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

Eine Kasse, welche behufs Erhebung der Beiträge und Zahlung der Unterstützungen örtliche Verwaltungsstellen einrichtet, hat ihre Zulassung bei derjenigen Verwaltungsbehörde zu erwirken, in deren Bezirk die Hauptkasse ihren Sitz hat.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Namen der zugelassenen Hilfskassen in ein Register einzutragen.

Vizepräsident Dr. **Hänel**: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen § 4 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Das ist die Majorität; der § 4 ist angenommen.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über § 5. — Es meldet sich Niemand zum Worte; ich schließe die Diskussion. Die Verlesung des § 5 wird mir wohl erspart —

(Zustimmung)

und falls eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, konstatire ich die Annahme des § 5 in Gemäßheit der Beschlüsse zweiter Lesung.

Wir gelangen jetzt zu § 6.

Ich würde Ihnen vorschlagen, wie bereits bei der zweiten Lesung, so auch in der dritten Lesung die Berathung über § 6 mit der über § 15 zu verbinden.

Der Herr Abgeordnete Dr. **Websky** hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Websky**: Ich wollte den Herrn Präsidenten bitten, mit der Berathung dieser beiden Paragraphen auch das zum § 7 von mir gestellte Amendement mit zur Berathung zu stellen, da es zu den beiden Amendements der beiden Paragraphen in naher Beziehung steht.

Vizepräsident Dr. **Hänel**: Ich bin aber doch wohl nicht im Stande, ein bloßes Amendement zu § 7 mit zur Diskussion stellen, sondern ich müßte dann den ganzen § 7 mit zur Diskussion stellen. Es ist vollständig richtig, daß das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. **Websky** in einem mehr oder minder unmittelbaren Zusammenhange und auch in einer gewissen Sinnverbindung steht mit denjenigen Amendements, die jetzt von den Herren Abgeordneten Dr. **Oppenheim** und Dr. **Banks** zu § 15 gestellt sind, so daß allerdings unter diesem Gesichtspunkte sich die Verbindung der Diskussion des § 7 wegen des Amendements des Abgeordneten Dr. **Websky** mit den §§ 6 und 15 empfiehlt.

Der Herr Abgeordnete Dr. **Oppenheim** hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Oppenheim**: Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, den ersten Absatz des § 6 erst besonders abzuhandeln und dann den zweiten Absatz, da zu dem ersten Absatz doch auch ein Amendement vorliegt und derselbe in keinem inneren Zusammenhang mit dem zweiten Absatz steht.

Vizepräsident Dr. **Hänel**: Ich glaube, daß das nicht nöthig sein wird; wir werden dann besonders abstimmen.

Meine Herren, ich eröffne also, da kein Widerspruch erfolgt ist, die Diskussion über die §§ 6, 7 und 15, und bemerke, daß zu dem § 6 vorliegt zum Absatz 1 das Amendement Dr. **Schulze-Delitzsch** und Dr. **Oppenheim** Nr. 216 II 2; sodann zu dem zweiten Absatz das Amendement Dr. **Oppenheim** und Genossen 216 III 1. Zu § 7 liegt dann vor das Amendement des Abgeordneten Dr. **Websky**. — Ich bemerke, daß dieses Amendement noch nicht genügend unterstützt ist, ich stelle daher die Unterstützungsfrage und ersuche diejenigen Herren, welche das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. **Websky** unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Endlich liegt zu dem § 15 vor das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. **Moufang** Nr. 216 I 2, wobei ich bemerke, daß der eventuell aus der Abstimmung über das Amendement **Moufang** zu § 15 sich als nothwendig ergebende Zusatz zu § 3 Nr. 2 hier mit zur Diskussion steht und eventuell mit zur Abstimmung gelangen wird. Dieses Amendement **Moufang** ist aber noch nicht genügend unterstützt. Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche das Amendement **Moufang** unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Weiter liegt zum § 15 vor das Amendement Dr. **Oppenheim** und Genossen Nr. 216 III 2, das Amendement der Herren Abgeordneten **Banks**, **Dunder**, **Traeger** Nr. 216 IV, und endlich das Amendement des Herrn Abgeordneten **Dunder** Nr. 221 I.

Ueber alle diese Amendements ist die Diskussion zugleich eröffnet.

Das Wort erteile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Schulze (Delitzsch).

(Derselbe verzichtet.)

Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Grumbrecht.

Abgeordneter Grumbrecht: Meine Herren, es liegt eine große Zahl Amendements zu diesem schwierigsten Paragraphen des Gesetzes vor. Schon bei der zweiten Verathung habe ich dies hervorgehoben, und es ist dort ein Amendement zu § 15 angenommen, welches vielleicht in seiner Strenge nicht völlig aufrecht erhalten werden kann. Das damals von mir gestellte Amendement wurde bekanntlich mit 121 gegen 120 Stimmen angenommen, und ob bei der Zusammensetzung des Hauses am heutigen Tage dieselbe Majorität oder eine größere, oder gar nur eine Minorität für das Amendement sich ergeben wird, ist mir außerordentlich zweifelhaft. Trotzdem bin ich der Meinung, daß in dieser Beziehung Bestimmungen getroffen werden müssen, um den Uebelständen zu begegnen, welche die Regierungsvorlage durch ihre Fassung des § 6 beseitigen wollte.

Meine Herren, wir werden wahrscheinlich den § 6 in der Fassung annehmen, wie er uns von dem Abgeordneten Dr. Oppenheim unter Nr. 216 III 1 vorgeschlagen wird. Ich halte diese Fassung für eine Verbesserung der betreffenden Bestimmung des § 6, deren Sinn er klarstellt. Nehmen wir aber diesen Antrag an und gehen wir nicht auf die Regierungsvorlage zurück, wofür uns ja gar kein Antrag vorliegt, so bedarf es nothwendigerweise in dem § 15 sichern- der Bestimmungen, um den Konnex der Kassen mit gewöhnlichen Vereinen nicht zu einem gefährlichen zu machen, um es zu verhindern, daß die Vereinsmitglieder einen Druck ausüben durch die Mittel, die sie aus den Krankenkassen haben, wie das mit Recht heute schon ein Abgeordneter, freilich in etwas zu scharfer Weise, geltend gemacht hat, — ich meine den Herrn Abgeordneten Krause. Er sagt mit Recht, es liegt hier eine Gefahr in dem Gesetze insofern, als wir den Vereinen, die ja manches bedenkliche haben, — wenigstens wir haben nicht wenige, die bedenklich sind — eine finanzielle und organisatorische Unterlage geben. Der Einwand ist vollständig begründet, und ich bin mir auch bewußt, daß wir nach bestimmten Richtungen vielleicht mit diesem Gesetze einen Versuch machen und daß wir früher oder später genöthigt sein werden, sei es zu strengeren Bestimmungen, sei es zu anderen, die Gefahren beseitigenden zu greifen.

Für mich aber liegt die Sache so, daß wir in der That die Pflicht haben, dieses Gesetz zu Stande zu bringen, nicht aus den Gründen, die Herr Mousang in der Generaldebatte geltend gemacht hat. Ich bin gar nicht der Meinung, daß wir hier berufen sind, nur für eine Klasse der Bevölkerung Gesetze zu machen, ich behaupte aber, daß wir in der That gerade für die Arbeiterklassen eine große Zahl der wichtigsten Gesetze gemacht haben, in deren speziellem Interesse. Noch nie hat ein Parlament und eine Volksvertretung in Deutschland so viel Gesetze in der Richtung zu Gunsten dieser Klasse gegeben, wie der deutsche und der norddeutsche Reichstag. Das brauche ich nicht weiter zu deduziren, jede Nachsicht der Gesetze, die wir gegeben haben, ergibt dies.

Aber trotzdem, daß wir nicht speziell berufen sind, für eine bestimmte Klasse Gesetze zu machen, so läßt sich doch nicht leugnen, daß wir mit diesen Gesetzen einen Anfang machen auf einer Bahn, auf der wir sehr günstige, und wenn das Unglück es will, auch sehr ungünstige Resultate haben können. Dessen bin ich mir vollkommen bewußt; aber das hilft alles nichts, man lernt das Schwimmen nicht, wenn man nicht ins Wasser geht, und so muß man auf diesem ziemlich unklaren Gebiet — ich gebe das zu — sich mit

den nach bestem Wissen und Gewissen, nach bester Ueberzeugung festgestellten Gesetzen begnügen.

Nachdem ich diese allgemeinen Bemerkungen vorausgeschickt habe, werden Sie es nicht auffallend finden, wenn ich mein eigenes Amendement, dessen Annahme bei der zweiten Lesung mit 121 gegen 120 Stimmen stattfand, desavouire und mich erkläre für den Antrag Oppenheim und Genossen sub III 2. Ich bin dazu durch einen Grund bestimmt, den ich aus der Erfahrung entnehme, nicht aus meiner eigenen, sondern aus einer, die mir glaubwürdigerweise mitgetheilt ist.

Meine Herren, nach dem Beschlusse der zweiten Lesung war der Ausschluß jedes Vereinsmitgliedes unzulässig, wenn es auch aus dem Verein austrat oder ausgeschlossen wurde. Nun ist mir von Seiten, die Erfahrung darin haben, glaubwürdig bezeugt, daß bei dem Kampfe, der leider nicht allein innerhalb der Kreise der Arbeitgeber auf der einen und der Arbeiter auf der anderen Seite herrscht, sondern auch innerhalb der Arbeiterkreise selbst, daß man dabei sehr oft kleinliche Mittel gebrauche, daß man in Vereine eintritt, um sie zu sprengen. Damit könne man auch die nützlichen Kassen sprengen, wenn man so operire, daß ein Mann erst die Mitgliedschaft des Vereins erwerbe, nachher aber, wenn er in die Kasse aufgenommen, aus dem Verein austrete und nun als Kassenmitglied weiter sich bemühe, diese Kasse auseinanderzusprengen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, Sie glauben gar nicht, wenn Sie den Dingen nicht näher gestanden haben, was hier unter der Decke passiert, was weder geschrieben wird, noch je zu sehen ist, was überhaupt in diesem Kreise im geheimen operirt wird, trotz aller sonstigen Oeffentlichkeit. Wenn man im Leben Erscheinungen sieht, die auffällig sind und die man sich nicht erklären kann und forscht weiter nach, dann findet man wohl selten die Einwirkung solcher geheimen Verbindungen. Ich will sie nicht absolut geheim nennen, aber es sind doch solche, die man nicht kennt, die trotzdem aber einen bedeutenden Einfluß in diesen Kreisen haben.

Ich bin trotz aller Bemühungen, die ich mir gegeben habe, mir hierüber Sicherheit zu verschaffen, nicht überzeugt, ob wir mit diesen geschriebenen Bestimmungen vollkommen ausreichen werden, um den Einflüssen zu begegnen, die sich innerhalb der Kreise selbst geltend machen. Herrscht überhaupt in bestimmten Klassen des Volkes eine gewisse Uebereinstimmung, so bedarf es gar keiner Beschlüsse, um etwas zu erreichen. Diese Leute, die sich zusammen verbunden haben, haben eine solche gemeinsame Ueberzeugung, daß sie von selbst übereinstimmend sind und etwas ausführen, ohne es besonders zu beschließen.

Ich bemerke schon jetzt, daß ich bei § 29 einige Bestimmungen vorschlagen werde, die mir absolut nothwendig erscheinen und auf die ich mit diesen allgemeinen Andeutungen hier schon im voraus hingewiesen haben will.

Nun sage ich, der Antrag des Herrn Abgeordneten Oppenheim begegnet der Gefahr, daß sich Mitglieder in Vereine und damit in sehr gute Kassen hineinbringen können, um nach kurzer Zeit aus den Vereinen wieder auszutreten und dann in der Kasse zu deren Schaden weiter zu operiren. Hierdurch werden die Vereine geschädigt, welche ihren Haupthalt in den Hilfskassen haben. Das wird verhindert durch den zweijährigen Zeitraum, der in dem Antrag steht. Er lautet nämlich dahin:

Wegen des Austrittes oder Ausschlusses aus einer Gesellschaft oder einem Vereine können Mitglieder nicht ausgeschlossen werden, wenn sie der Kasse bereits zwei Jahre angehört haben.

Ich will nicht leugnen, wenn ich meiner individuellen Ueberzeugung folgte, hätte ich lieber ein Jahr gesetzt, aber über solche Dinge darf man nicht streiten, wenn über andere

Sachen Uebereinstimmung herrscht. Ich bin gern bereit, mich in dieser Beziehung der Aenderung anzuschließen, ich erhebe kein Bedenken dawider.

Dagegen ist der zweite Absatz durchaus zweckmäßig, der in gewisser Weise darauf hinausgeht, eine geringe Entschädigung bei einem Ausfluß oder Austritt innerhalb der zwei Jahre zu geben. Leider wird es nicht möglich sein, eine größere Entschädigung festzusetzen. Man könnte es vielleicht thun, wenn man die Festsetzung derselben in letzter Instanz der Aufsichtsbehörde überließe. Ich habe einen solchen Antrag formulirt, aber nicht eingebracht, weil ich sah, daß Widerspruch erhoben werden würde, der Aufsichtsbehörde so viel Gewalt einzuräumen. Ich bin wirklich nicht so ängstlich. Ich bin nicht überzeugt, daß die Behörden so viel Unrecht thun, sondern daß sie das Rechte thun im großen und ganzen und sehr nützlich sind, und daß wir in wenigen Jahren dahin kommen werden, unsere Klagen gegen die Bureaukratie zu beschränken und trotz aller Sympathie mit der Selbstverwaltung anzuerkennen, daß die Bureaukratie doch auch etwas werth ist.

Indessen, meine Herren, alles dieses betrachtend, muß ich doch sagen, daß der von Oppenheim beantragte Schlußsatz eine genügende Sicherheit enthält und im ganzen meinen Wünschen entspricht; daher werde ich von kleineren individuellen Bedenken absehen und mich dafür erklären.

Was dagegen die sämtlichen anderen Anträge anlangt, so muß ich mich natürlich in Folge dieser Ueberzeugung dagegen erklären, abgesehen von dem Antrage, welcher den Eingang des Paragraphen betrifft, welchen ich billige. Der Antrag Dr. Banks, Dunder und Traeger ist nach meiner Ansicht durchaus unannehmbar. Ich will mich aber auf diese wenigen Worte beschränken, weil ich erst abwarten muß, wie der Antrag gerechtfertigt wird. Man kommt ja immer klüger vom Rathhause herunter, als man hinausgeht. Es wäre möglich, daß ich durch die Deduktionen der Antragsteller überzeugt würde, daß der Antrag gerechtfertigt ist, ich will aber von vornherein keinen Antrag kritisiren, der noch gar nicht begründet ist. Dagegen muß ich Sie dringend bitten, den Zusatz Dunder abzulehnen, wie Sie es schon bei einer früheren Berathung gethan haben. Die übrigen Anträge bedürfen keiner weiteren Berücksichtigung. Mir kam es nur darauf an, meinen Standpunkt zu dem Antrag Oppenheim Nr. 216 III 1 und 2 klar zu stellen, weil ich dazu gewissermaßen die Verpflichtung hatte, insofern ich bei der zweiten Lesung Gelegenheit gegeben habe, sich über das Prinzip auszusprechen. Ich bitte Sie, in dritter Lesung für den Antrag Dr. Oppenheim zu stimmen, und hoffe, daß wir für die arbeitende Klasse damit etwas nütliches schaffen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Dr. Oppenheim hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Oppenheim: Meine Herren, ich muß Ihnen zunächst das Amendement, welches ich mit meinem verehrten Freunde Dr. Schulze-Delitzsch zu dem ersten Absatz des § 6 gestellt habe, mit wenigen Worten motiviren.

In dem Regierungsentwurf war die Unterzeichnung des Statuts als eine der Formen der Beitrittserklärung erwähnt; in der Kommission fiel diese dann weg, weil man sie unter die unterschriftliche Erklärung subsumiren zu dürfen glaubte. In der Praxis stellt sich die Sache anders. Da können sowohl die Behörden, wie der Vorstand unter schriftlicher Erklärung eine ausdrückliche Beitrittserklärung verstehen. Die Unterzeichnung des Statuts ist den vorliegenden Bedürfnissen ebenso entsprechend, ja entsprechender, und hat zugleich die bewußte Bezugnahme auf das Statut und die Kenntnißnahme desselben zur Folge. Dann haben wir die Erklärung von dem Vorstande für hinreichend erklärt, und zwar in der Kommission und in der zweiten Lesung schon aus dem einfachen Grunde, weil auch für des Schreibens Unkundige gesorgt

werden muß; in der Fassung aber, wie sie jetzt vorliegt, wäre es in das Belieben und in die Willkür gestellt, ob man überhaupt durch eine mündliche Erklärung vor dem Vorstand seinen Beitritt vollziehen kann. Da würde nun, wenn das so allgemein gefaßt ist, eine Reihe von Streitigkeiten entstehen können; die Buchführung und Mitgliedereintragung wird nicht immer so außerordentlich korrekt sein. Es ist viel sicherer, zu sagen, daß nur für diejenigen, welche des Schreibens unkundig sind, dies gestattet wäre, und daß dann die Beglaubigung durch ein Mitglied des Vorstands vorgenommen werden muß, das unter das Handzeichen des Schreibens Unkundiger seine amtliche Unterschrift zu setzen habe, welche das Handzeichen des Schreibensunkundigen als Unterschrift beglaubigen kann. Damit ist der Sicherheit und Einfachheit des Verfahrens unseres Erachtens Genüge geleistet. Ich hoffe, daß Sie dieses Amendement ohne weiteres annehmen werden.

Meine Herren, ich komme nun zu meinen Hauptanträgen, die das politische System des Gesetzes betreffen, zu den §§ 6 und 15. Ich habe § 6 so formulirt, wie es mir aus der Debatte der zweiten Lesung hervorzugehen schien, daß wir in dieser Fassung in innerer Uebereinstimmung mit der Regierung selbst stehen, die nicht eigentlich gemeint hat, den Zusammenhang zwischen Verein und Kasse absolut zu verhindern, weil sie wirklich zu viel Achtung vor den lebendigen Bildungen unseres Volkslebens hat. Sie hat nun mit vollem Rechte gemeint, daß einer bestehenden Kasse nicht nachträglich die Bedingung gestellt werden dürfe, sich einem Vereine anzuschließen. Ich habe als Referent den Gegensatz so formulirt, daß der Verein die Voraussetzung, aber nicht die Bedingung sein solle und dürfe. Ich glaube in dem jetzigen Antrag klar gestellt zu haben, daß Vereine Kassen bilden dürfen, aber Kassenmitglieder mit ihren materiellen Rechtsverhältnissen nicht nachträglich durch Majoritätsbeschluß vom Beitritt zu den Vereinen abhängig gemacht werden dürfen; daß also ein bestehender Verein sich gleichsam durch die Bildung einer Kasse solide machen kann, aber nicht daß ein Zündstoff in die Kasse hineingeworfen wird durch die Bildung agitatorischer Vereine, und darum habe ich meinen Satz so gefaßt, daß eine solche Betheiligung für sämtliche Mitglieder bei der Errichtung der Kasse durch das Statut vorgeesehen werden muß. Also ein Verein kann nicht eine Kasse bilden wie einen offenen Laden, sondern eine Kasse kann nur gebildet werden durch und für Mitglieder. Diese Bestimmung findet der Herr Kollege Krause so gefährlich, daß er weit hinter dem Gedanken der Regierungsvorlage zurückging und vor der Annahme des Gesetzes warnt. Ich will in diesem vorgerückten Stadium des Gesetzes nicht mehr eingehen auf eine Generaldebatte, sondern nur eine Frage an ihn stellen. Wenn man ihm, der die extremen Parteien, wie es scheint, hierbei sehr fürchtet, die Frage vorlegt: ziehen Sie es vor, daß die extremen Parteien in ihren Vereinen weiter bestehen bleiben, was Sie nicht verbieten können, und daß sie ihre geheimen Kassen bilden oder behalten, die Sie nicht unter das Gesetz stellen können, oder würden Sie es nicht für zuträglich halten, wenn diese Vereine hingewiesen würden auf die Kassenbildung, auf eine solide Fürsorge und Regelung ihrer materiellen Rechtsverhältnisse, auf die Sicherheit für ihr Alter? — dann würde ich ihn erinnern an die Fabel, die er wahrscheinlich in seiner Kindheit auswendig gelernt hat, von der Ameise und der Grille, und ich glaube, er wird es lieber haben, daß die Grille zur Ameise, als daß die Ameise zur Grille wird.

Meine Herren, die Ergänzung meines § 6 ist mein § 15. Wenn Sie die Vereinskassen zulassen wollen, so müssen Sie ihnen auch gestatten, daß sie unter sich bleiben; da muß denn allerdings selbst im konservativen Interesse hier eine Grenze gezogen werden. Ich glaube, wir haben das Aeußerste geboten, was von diesem Standpunkte aus geboten werden kann. Das Hauptargument hat schon der Herr Abgeordnete

Grumbrecht geführt, daß nämlich die Richtung, die Sie in der zweiten Lesung für so konservativ hielten, nämlich die, überhaupt den Anschluß aus der Kasse zu verbieten, daß die gerade, an den Thatfachen des praktischen Lebens gemessen, die umgekehrte Wirkung haben kann. Nehmen Sie einmal an, daß die Mitglieder einer extremen Partei, die an einem bestimmten Orte sich einer reichen und soliden Kasse bemächtigen wollen, für 5 Groschen Eintrittsgeld pro Kopf in den Verein eintreten; das ist nicht zu verhindern in großen Städten bei einer Arbeiterbevölkerung von 50—100,000 Seelen; die bemächtigen sich der Kasse, wenn sie nicht durch das Gesetz so stark ist, daß sie unsaubere und unsolide Mitglieder ausschließen und von der Kasse entfernen kann; da, meine ich, ist das Ausschlußrecht bis zu 2 Jahren das Minimum; wer aber über 2 Jahre aushält, von dem ist anzunehmen, daß er nicht in betrügerischer Absicht eingetreten ist; eine Jahresfrist könnte die Sache noch zweifelhaft lassen, aber zwei Jahre nicht mehr. Sie denken immer, wenn von einem Verein die Rede ist, an einen gefährlichen Verein. Denken Sie doch auch an Vereine, die auf unserer Seite stehen, die nützlich sind, die das patriotische Gefühl und den Gemeingeist rege und wach erhalten, und die unentbehrlich sind gerade den gefährlichen Vereinen gegenüber. Wenn Sie von allen Arbeitervereinen annehmen, daß sie gefährlich seien, so müssen Sie überhaupt eine ganz andere Gesetzgebung machen.

Nun komme ich zu den Bedingungen der anderen Amendements. Der Abgeordnete Herr Dr. Mousang hat ein anderes System vorgeschlagen, ein System, das allerdings viel bequemer und einfacher wäre, wenn es ausführbar wäre, das in seinem Gedanken einfach ist, aber in der Ausführung ganz unzulässig. Bei Sterbekassen, Altersversorgungskassen lassen sich solche Kapitalberechnungen aufstellen, bei Krankenkassen wäre es ein wahrer Hohn, dem Auszuschließenden zu sagen: wir werfen dich zwar hinaus, wir geben dir aber eine Entschädigung; er wird antworten: wo nichts ist, hat der Kaiser sein Recht verloren. Nehmen Sie auch an, es wäre etwas da, wie wollen Sie bei einer Krankenkasse das flüssige bereite Kapital von dem Spar- und Reservefonds unterscheiden? wie wollen Sie sagen, so viel Anrecht hat der Mann an der Kapitalbildung im zweiten, dritten, vierten, siebenten Jahre genommen, nun machen Sie die Zinsberechnung und dann schütten Sie aus, um ihn zu entschädigen. Der Versicherungstechniker, der im einzelnen Fall diese Frage zu beantworten hätte, würde für seine verwickelte Arbeit mehr Honorar zu beanspruchen haben, als das ganze, was dem ausscheidenden Rassenmitglied zuzusprechen wäre. Mit einem solchen Gesetz also könnte die Kasse nicht bestehen. Dieser Weg ist nicht einzuschlagen, weil auf demselben die Schwierigkeit nicht gelöst würde. Wo ein Eintrittsgeld erhoben wird, können wir anordnen, daß das Eintrittsgeld zurückgegeben werde, das Eintrittsgeld ist im Gesetze weder erlaubt, noch ist es verboten, es besteht aber in der Praxis.

Was die Karenzfristen anbetrifft, so muß ich mich erklären gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Websky, weil ich nicht meine, daß auf diese Weise das Ziel erreicht würde. Er ist ein Feind der Karenzfrist, ich bin es auch; allein die Karenzfrist ist entweder ganz abzuschaffen oder auf ein geringeres Maß zu reduzieren, als sie hier fakultativ zugelassen ist und aus Rücksichten, die ich anerkennen muß, zugelassen ist. Man muß manchmal etwas unlogische Verhältnisse in den Kauf nehmen, weil sie historisch geworden sind. Wenn man den Rassen schon so viel zumuthen soll, so kann man ihnen nicht zumuthen, die Beiträge nach einem schwer zu bemessenden Maßstabe um die betreffenden Minimalportionen zu erhöhen. Will man die Karenzfrist bekämpfen, so muß man es direkt thun, von vorne und nicht von der Seite. Aber sie indirekt und auf diesem Umwege zu bekämpfen, dergestalt, daß dem Austretenden ein Ersatz wird, wonach er auf dieselbe Zeit gratis auf die Unter-

stützung zu rechnen hat, die er Anfangs verlor, das ist ja eine Prämie auf den Austritt, dabei können die Rassen nicht bestehen, wenn die fleißigen und ordentlichen Mitglieder immer bezahlen müssen, die Leichtsinrigen und Trägen aber ausscheiden dürfen und sich doch sagen können, für ein Vierteljahr sind wir noch gesichert. Etwas Anderes ist es, wie ich das System anwende, da ist es nämlich ein Nachtheil der Kasse, den ich beabsichtige, um die Ausschließung zu erschweren, und der gegen seinen Willen Ausgeschlossene kann natürlich auf dem Boden des materiellen Rechts in Bezug auf seine pekuniären Rechtsansprüche solche eine Entschädigung beanspruchen, nicht aber, wer freiwillig austritt, nachdem er sich dem Statut unterzogen hat.

Ich glaube damit meine Amendements nach allem in der zweiten Lesung Gesagten genügend begründet zu haben und bitte nur noch, in der drittesten Zeile nach den Worten: „diejenige Zeit“ einschalten zu dürfen „§ 7 Abs. 1“, damit auch für den unbewanderten Leser klar werde, worauf sich dies bezieht, daß nämlich hier die Karenzfrist gemeint ist.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Dr. Banks hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Banks: Meine Herren, der Antrag, den die Herren Abgeordneten Dunder und Traeger mit mir gestellt haben, steht im wesentlichen auf demselben Boden, wie der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Oppenheim. Die Differenzpunkte sind fast verschwindend gering, ich begreife daher kaum, wie der Herr Abgeordnete Grumbrecht dazu gekommen ist, zu sagen, der von uns gestellte Antrag sei unannehmbar. Die Differenz besteht in drei wesentlichen Punkten.

Zunächst haben wir für richtig gehalten, die Zeit auf 3 Jahre festzusetzen, wie die Majorität der Kommission auch beschlossen hatte, daß nach Ablauf von 3 Jahren wegen Austritt aus dem Verein ein Ausschluß aus der Kasse nicht mehr möglich sein sollte, während der Herr Abgeordnete Dr. Oppenheim nur zwei Jahre will; das ist keine Prinzipienfrage.

Der zweite Differenzpunkt besteht darin, daß einem Ausgeschlossenen nach dem Antrage des Herrn Dr. Oppenheim das Eintrittsgeld zurückvergütet werde. Ich halte das für bedenklich oder überflüssig. Vielleicht werden Sie damit erreichen, daß in derartigen Vereinen, wenn die Statuten vorsichtig abgefaßt werden, das Eintrittsgeld überhaupt in Wegfall komme, und dadurch kann man jene Bestimmung vollständig überflüssig machen. Sollte das aber nicht der Fall sein, so halte ich es für bedenklich, indem ich jede Entschädigung, die einem Ausgeschlossenen in baarem Gelde gewährt wird, für bedenklich erachte, und dieser Grund steht auch entgegen den Anträgen der Herren Dr. Mousang und Dr. Websky; denn wenn Sie sich das Verhältniß praktisch vorstellen, so werden Sie sich auch vorstellen müssen, daß doch Zeiten kommen, in denen Mitglieder solcher Rassen, die zum größeren Theile doch dem Arbeiterstande angehören, wegen mangelnden Verdienstes ein lebhaftes Interesse haben, irgend eine Geldsumme in die Hand zu bekommen, wenn auch nur eine kleine Geldsumme, und das hieße doch wirklich die guten Arbeiter, die guten Mitglieder der Kasse durch eine derartige Verlockung, in schweren Zeiten irgend Geld in die Hände zu bekommen, förmlich dazu aufwiegeln, aus dem Vereine auszutreten, um nur aus der Kasse ausgeschloffen zu werden und momentan Geld zu bekommen. Das spricht für mich dafür, daß jede Entschädigung in baarem Gelde bedenklich ist; dagegen eine Entschädigung, welche in anderer Weise gewährt wird, welche z. B. darin gewährt wird, daß ein wider seinen Willen aus der Kasse Ausgeschlossener noch längere Zeit die Genüsse aus der Kasse bezieht, welche er gehabt haben würde, wenn er Mitglied geblieben wäre; das Recht auf Krankenpflege scheint mir nicht widersinnig zu sein. Wir haben es zwar nicht länger be-

willigt, als die Karenzzeit, aber wir wollen diese Karenzzeit denjenigen bewilligen, die wider ihren Willen vor Ablauf dreier Jahre ausgeschlossen werden. Wir stehen damit auf demselben Boden, wie der Herr Dr. Oppenheim. Ich glaube aber, unser Antrag ist korrekter gefaßt. Nach der Auffassung, die Herrn Dr. Oppenheim beliebt hat, würde z. B. folgendes vorkommen können. Jemand tritt ein in einen Verein, er tritt der Krankenkasse bei, er tritt aus dem Verein wieder aus, ehe die Karenzzeit wieder abgelaufen ist oder gerade, wenn sie abgelaufen ist, z. B. er läßt sich ausschließen, weil er seine Zahlungen nicht leistet: da muß, nach dem Wortlaut des Herrn Dr. Oppenheim, welcher wegen jeder Ausschließung eine derartige Bewilligung genehmigen will, ein solcher Ausschlossener noch die Karenzzeit von der Kasse beziehen können, und soll, während der Zeit, wenn er krank wird, von der Kasse erhalten werden, obgleich er nichts beigetragen hat oder kann etwas beigetragen hat, da er wegen Mangels der Beiträge ausgeschlossen ist, und zwar ausgeschlossen worden ist, bevor seine Karenzzeit abgelaufen ist. Das scheint uns widersinnig zu sein. Ich weiß auch nicht, ob der Herr Dr. Oppenheim das beabsichtigt hat; ich glaube kaum, daß er das beabsichtigt hat. Der Herr Dr. Oppenheim sagt mir zwar eben, er hat es nicht gethan, aber aus dem Grunde, daß wir, eine Reihe meiner Freunde, es so aufgefaßt haben, muß er doch abnehmen, daß seine Wortfassung eine dunkle und somit bedenkliche ist; gerade in einem solchen Gesetze, wie dieses, muß man sich vor dunklen Wortfassungen hüten, weil sie nur zu sehr unangenehmen Erörterungen Anlaß geben können.

Ich glaube deshalb, daß Sie wohl daran thun, den Antrag, den wir gestellt haben, anzunehmen.

Ich habe dabei nur noch hervorzuheben, daß in dem Antrag ein Druckfehler sich befindet. In der sechsten Zeile muß es nicht „vor dem Ablauf“ heißen, sondern: „von dem Ablauf“, und ich würde mir ferner erlauben, den Antrag zu stellen, daß die Abstimmung über unseren Antrag getrennt erfolgt, weil zwei vollständig trennbare Punkte darin liegen, und zwar würde die erste Abstimmung darüber bis zum Schluß des ersten Satzes von: „Jedoch können“ bis „ausgeschlossen werden“, und sodann über den zweiten Satz eine getrennte Abstimmung stattfinden.

Ich bitte Sie, dafür zu stimmen.

Vizepräsident Dr. Sänel: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Heereman hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Heereman: Meine Herren, zu meinem Bedauern kann ich mich mit den Ausführungen der Herren Dr. Oppenheim und Grumbrecht durchaus nicht einverstanden erklären. Ich will aber nur auf die Hauptgesichtspunkte, auf das prinzipielle Moment, das im § 6 liegt, hier eingehen, und will auf die kleinen Nebenfragen, die durch verschiedene Amendements berührt werden, mich hier nicht einlassen.

Was hier besonders den Antrag des Herrn Dr. Banks betrifft, so hoffe ich, wird Herr Dr. Moufang noch zum Worte kommen und dann noch Gelegenheit finden, seine Auffassung bezüglich dieses Antrags, welchem der seinige in gewisser Beziehung gegenüber steht, auszuführen. Neulich habe ich die Ehre gehabt, bei der zweiten Lesung des Gesetzes meine Bedenken gegen das Gesetz im allgemeinen hier vorzutragen, und habe mich schließlich dahin geäußert, daß ich im großen Ganzen dieses jetzige Gesetz für eine Verbesserung der bisherigen Zustände und der sehr disparaten Verhältnisse der Gewerbegesetzgebung in Deutschland anerkennen könnte und deshalb sehr geneigt wäre, für dieses Gesetz zu stimmen; ich habe jedoch von dem Ausfall der Abstimmung über gewisse Paragraphen desselben meine schließliche Abstimmung über das ganze Gesetz noch abhängig gemacht. Zur Zeit ist, wie ich gestehen muß, die

Situation noch etwas verschlimmert und meine Bedenken haben sich vermehrt. Wie mir scheint, hat die Regierung sich dahin geäußert, daß der Beschluß zweiter Lesung bezüglich des § 6 von ihr als unannehmbar angesehen werden müsse, und aus dieser Andeutung sind wohl die Vermittlungsanträge des Herrn Dr. Oppenheim hervorgegangen; ich befinde mich daher in der Lage, entweder einen faulen Apfel zu nehmen oder gar nichts zu bekommen, und habe daher zu erwägen, wie ich mich nunmehr entscheiden soll.

Nach dem Amendement des Herrn Dr. Oppenheim (Nr. 216 III 1) ist nun, was ja unbedingt nothwendig war, die Anlehnung einer Kasse an einen Verein, an eine Gesellschaft für zulässig erklärt worden. Es ist hierdurch also Rücksicht genommen auf die natürliche Entwicklung aller Kassenwesens, das sich an korporative Bildungen, an Innungen oder andere Genossenschaften unbedingt anlehnen muß, wenn es in irgend einer Weise lebensfähig werde, wenn es der ganzen Auffassung des deutschen Volks und der deutschen Arbeiter und der geschichtlichen Entwicklung aller solchen Bildungen sich anschließen will. Meine Herren, dies hat Ihnen außer anderen Rednern ganz besonders der Herr Abgeordnete Dunder in berebten Worten vorgeführt.

Dieser Anschluß an einen Verein darf aber nach dem Antrage nur dann geschehen, wenn sofort bei der Bildung der Kasse diese Verbindung hergestellt wird, in späterer Zeit ist sie nicht zulässig, nur im Moment der Bildung der Kasse; eine bestehende Kasse aber darf nicht mehr mit einem Vereine sich in Verbindung setzen. Ich halte nun zwar an und für sich es nicht für so nothwendig, daß eine schon bestehende Kasse den Anschluß noch vornehmen darf, und kann allenfalls diese Beschränkung zugeben, aber ich kann nicht den Grund der Beschränkung anerkennen, weil dieser nur auf einer meiner Meinung nach übertriebenen Befürchtung beruht.

Man glaubt nämlich, es könnte in eine bestehende Kasse eine Menge neuer Mitglieder eintreten, die z. B. eine extreme Gesinnung und Auffassung in irgend einer Richtung hätten; diese neuen Mitglieder könnten die Majorität in der Kasse erhalten und dann den Beschluß fassen, sich mit Vereinen zu verbinden, die Kasse an einen Verein anzuschließen, um dann ganz gefährliche Tendenzen durch diese Verbindung weiter zu verfolgen; zugleich würden die übrigen Mitglieder in der Kasse, die nicht diese Auffassung theilten, von der Majorität dann terrorisirt werden können. Ich glaube, das ist so ungefähr die Auffassung, die gegen die freie Bewegung geltend gemacht ist.

Meine Herren, ich wünsche gewiß nicht die Verbindung irgend welcher Politik mit den wirthschaftlichen Bestrebungen der Kassen. Ich habe mir schon neulich erlaubt, es auszusprechen, daß ich diese beiden Fragen möglichst geschieden wissen wolle, und habe es den Herren Sozialdemokraten als einen Fehler vorgeworfen, daß sie diese Verbindung wirthschaftlicher Fragen mit der Politik herstellen wollten, und dadurch gerade das Wohl der Arbeiter nach meiner Auffassung schädigten. Meine Herren, um so mehr, da ich dies ausgesprochen habe, bedauere ich jetzt, daß wir in zweiter Lesung Auffassungen von Seiten des Bundesrathstisches gehört haben, die gerade in dieser Richtung sich bewegen, und ausgesprochen sind von dem geehrten Bundesrathsmitglied für Preußen, der zugleich dort Handelsminister ist und mit dessen allgemeiner und bewährter Einsicht und Umsicht ich diese Auffassungen und Äußerungen meiner Meinung nach nicht in Vereinigung bringen kann. Mir scheint, die Regierung macht in diesem Falle denselben Fehler wie die Sozialdemokratie, indem sie nun ihrerseits in umgekehrter Weise gleichfalls die politischen Auffassungen und politischen Beziehungen in das wirthschaftliche Gebiet und in die Entscheidung über Bestimmungen dieses wirthschaftlichen Gesetzes hineinbringt und hineinzieht. Sie mißt wirklich in dieser Weise die wirthschaftliche Frage, die Bestimmungen eines

wirtschaftlichen Gesetzes mit einer politischen Elle und dadurch, scheint mir, begeht sie den größten Fehler, den man überhaupt in wirtschaftlichen Fragen begehen kann. Es wird durch diese Auffassung auch der fernere große Uebelstand herbeigeführt, daß die Regierung nicht in den Kern der Frage dringt, sondern daß sie an der äußeren Seite der Sache hängen bleibt und nur äußere Verhältnisse ins Auge faßt. Sie wirft ihr Augenmerk auf Repressivmaßregeln, auf die Beschränkung der Freiheit, auf allerlei äußere Verhältnisse, ohne aber das Innere der Sache, namentlich das Wesen der sozialen Frage zu erfassen, während lediglich aus dem Inneren und in Berücksichtigung der Grundlage der falschen Tendenzen die Teilung der sozialen extremen Auffassungen und der sozialen Verirrungen geschaffen und erreicht werden kann.

(Sehr richtig!)

Indem sie äußere Maßregeln ergreift und die Aeußerungen der falschen Auffassungen zurückdrängt, den Grund aber, aus welchem diese Auffassungen hervorgehen, bestehen läßt, indem sie reprimirend wirkt, heilt sie das Uebel nicht, sondern verschlimmert es, drängt es nach Innen und hindert, während sie den freien Ausdruck der Gesinnung hemmt, daß möglicherweise noch eine gute Einwirkung und eine bessere Belehrung den irrigen Richtungen entgegengekehrt werden könne.

Meine Herren, wenn die Regierung an die soziale Frage, die ja mit diesem Gesetze direkt und sehr nahe zusammenhängt, herantreten will, so muß sie nach meiner Meinung sich nicht auf den Standpunkt des Herrn Grafen zu Eulenburg stellen, der mit Polizeimaßregeln und Strafparagrafen gegen die Sache angeht, und ebensowenig auf den Standpunkt des Herrn Handelsministers, der präventive Freiheitsbeschränkungen und Rautelen im ausgedehntesten Maße für nothwendig erachtet.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Wir kommen bei dieser Auffassung der Regierung nach meiner Meinung so weit, und es zeigt sich dies ja auch auf anderen Gebieten in außerordentlich hervortretender Weise, daß wir jede freie Bewegung, jede freiheitliche, selbstständige Organisation und Regung für staatsgefährlich und für bedenklich halten, so daß sie zurückgewiesen werden muß.

Meine Herren, ich gebe Ihnen zu, jedes Recht, jede Freiheit ist eines Mißbrauchs fähig. Legt man aber solches Gewicht auf den Mißbrauch, fürchtet man diesen so sehr, so kommt man konsequenterweise, wie die Regierung, dahin, jede Freiheit und jedes Recht zu verneinen und zu vernichten.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Meine Herren, ich verweise Sie auf die Strafnovelle, das Preßgesetz, das Vereinsgesetz und viele andere Dinge. Ich will dies hier nicht weiter erörtern, nur mit einem Worte möchte ich berühren, woher nach meiner Meinung diese nicht richtige Auffassung der Regierung rührt. Nach meiner Meinung kommt dies im wesentlichsten daher, daß die Regierung nicht verstanden hat, sich objektiv über die Parteien zu stellen und auf diesem Standpunkt zu halten. Die Regierung ist zu sehr in die Auffassung einer Partei hereingerutscht,

(sehr wahr! im Centrum)

vielleicht selbst Partei geworden, so daß sie dadurch weder unbefangen und ruhig in ihrem Urtheil bei allen Fragen ist, noch auch im Stande geblieben ist, mit einer gewissen Sicherheit in ihrem eigenen Gefühl dem ganzen Lande gegenüberzustehen.

(Sehr wahr!)

Ich will weiter auf diese Frage nicht eingehen, ich möchte mich sonst von dem § 6 zu weit entfernen.

Meine Herren, wenn die Regierung so große Befürchtungen hegt, wie sie sie zu haben scheint, und wie ich sie mit Rücksicht auf die Ausführungen, die wir gehört haben, andeutete, so hätte sie ganz konsequent und offen anders vorgehen müssen, sie hätte sich auf das Prinzip der Zwangskassen stellen und jede freie Kassenbewegung und namentlich die Nebeneinanderstellung von freien und Ortskassen, wie sie in diesem Gesetze zugelassen ist, gänzlich aufgeben müssen. Aber ich halte nun sachlich oder materiell betrachtet, diese Befürchtungen der Regierung auch nicht für begründet. Ich darf das in ein paar Worten wohl näher ausführen. In den Kassen, in den Krankheitskassen und durch diese Kassen und deren Geldmittel kann nach meiner Meinung etwas politisches, oder etwas staatsgefährliches und unerlaubtes an und für sich gar nicht gefördert und betrieben werden. Die Verbindung der Kassen mit den Vereinen hat ja nicht den Sinn, daß der Kasse eine gewisse politische Richtung verliehen wird. Die Verbindung ist gar nicht so reger. Es ist der naturgemäße Anschluß auf Grund von gemeinschaftlichen Interessen auf wirtschaftlichem Gebiete. Bedenken Sie nur, meine Herren, wie stellt sich denn das ganze praktische Wesen einer Kasse. Sie hat vielleicht ein- oder zweimal im Jahre eine Generalversammlung, in derselben wird über die finanziellen Verhältnisse der Kasse gesprochen und beschlossen. Es wird ein Vorstand dort gewählt und dergleichen andere geschäftliche Dinge werden erledigt, aber politische und ähnliche andere Bestrebungen können und dürfen dort durchaus nicht betrieben werden; das ist nicht bloß nicht zulässig, sondern nach unseren allgemeinen gesetzlichen Verhältnissen auch gar nicht möglich. Außerdem haben die Behörden noch nach den übrigen Bestimmungen des Gesetzes ein unbedingtes Aufsichtsrecht; sie sind berechtigt, Einsicht in die Bücher und in den ganzen Kassenbetrieb der Gesellschaft zu nehmen. Die Behörde kann stets und von Allem Kenntniß erlangen und sich Ueberzeugung verschaffen, wie die Geschäfte verwaltet werden. Ja, meine Herren, wo liegt da noch die Gefahr, daß die Kassen ihre Geldmittel oder ihre Thätigkeit zu Zwecken verwenden, die außerhalb des ihnen gesteckten Gebiets liegen und die zugleich staatsgefährlich oder bedenklich sein könnten? Meine Herren, das Wesen einer Hilfskasse, wie dasselbe sich darstellt, liegt durchaus nicht in einem geselligen gemeinschaftlichen Zusammenkommen, wie bei einem Verein; es finden keine Besprechungen und Vereinigungen, die zur Verbreitung gewisser Ansichten dienen, oder die die einzelnen Mitglieder einander nahe bringen, statt, sondern es beruht lediglich in der gemeinsamen Vorsorge für die Unterstützung der Mitglieder in Krankheitsfällen; die Unterlage der Sache ist nur, daß zu dem bestimmten Zweck diejenigen Leute zusammentreten, welchen dieselben wirtschaftlichen Verhältnisse, dieselbe Beschäftigungsweise, dieselbe Art und Höhe des Lohnes, dieselbe Gefahr für Leib und Leben und ähnliche Dinge gemeinsam sind. Wenn daher mit einem Vereine, wie es nach dem Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Oppenheim ja zulässig ist, sich eine Kasse verbinden kann, so ist nach meiner Meinung in keiner Beziehung die Befürchtung begründet, daß in diesem Anschlusse eine größere Macht oder eine größere politische Gefahr liege.

Nun hat der Herr Bundesbevollmächtigte für Preußen bei der zweiten Lesung ausgeführt: es wäre doch etwas ganz bedenkliches und unzulässiges, wenn durch gerichtliches Erkenntniß aufgelöste Vereine demnächst durch eine Kasse fortbestehen blieben, oder wenn gewissermaßen der Verein, der hinter der Kasse steht, durch dieses Gesetz auch noch Korporationsrechte erlangte. Meine Herren, diese Auffassung kann ich durchaus nicht theilen, und ich glaube, sie geht wirklich nur aus einer unrichtigen Anschauung hervor. Wenn ein Verein durch gerichtliches Erkenntniß aufgelöst wird, so bleiben natürlich die Menschen und ihre Bestrebungen und Ge-

sinnungen bestehen; aber die Vereinsverbindung bleibt absolut nicht bestehen; es ist ganz dasselbe bei der Auflösung irgend eines Vereins, der keine Kasse neben sich hat, wie bei dem, der mit einer Hilfskasse in Verbindung. Die Kasse ist nicht Vereinskasse, sondern sie ist nur Krankenhilfskasse, und darin liegt das entscheidende Moment, welches, wie mir scheint, von der Regierung nicht gehörig beachtet ist. Die Kassen können, wie ich schon vorher anführte, keine Politik oder andere Geschäfte treiben; sie können nur für ihre Kranken sorgen, wenn sie im übrigen auch innerhalb eines Vereins oder in Beziehung zu einem Vereine stehen; sie können nicht zu anderen Zwecken gemißbraucht werden. Wenn aber die Kasse bei Auflösung des Vereins fortbestehen bleibt, so bleibt die Verbindung des Vereins desungeachtet nicht mehr fortbestehen. Dies würde nur dann eintreten, wenn die Hilfskasse zugleich Vereinskasse wäre, also auch für alle übrigen Vereinszwecke bestimmt, was aber durchaus nicht zulässig oder möglich ist. Nur in diesem Falle aber, wenn das Verhältniß derartig beschaffen wäre, würde ich dem Herrn Bundesbevollmächtigten Recht geben können. Es beruht also nach meiner Meinung der Irrthum in der Identifizierung der Vereinskasse mit der Hilfskrankenkasse eines Vereins.

Nun ist ferner hervorgehoben: es würden durch dieses Gesetz den Kassen zu große Rechte gegeben, so daß diesen gegenüber auch ganz besondere Beschränkungen aufgestellt werden müßten. Meine Herren, dieser Auffassung kann ich gleichfalls nicht beitreten; ich halte sie nicht für richtig. Alle Rechte, die den Kassen durch dieses Gesetz gegeben werden, beschränken sich im wesentlichen darauf, daß die Kassen eine Art von korporativer Berechtigung haben, sie können also Vermögen erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Das ist für die finanziellen Bewegungen, für die Verwaltung der Kasse, für die Vertretung ihrer Rechte gewiß von großer Bedeutung; daß aber diesen Rechten ein besonderes Gewicht beizulegen sei für die allgemeine Bedeutung der Kassen, namentlich bezüglich einer etwaigen politischen Einwirkung oder bezüglich der Förderung von Bestrebungen, welche die Mitglieder der Kasse verfolgen könnten, kann ich nicht anerkennen. Es steht diesen Rechten und dem Mißbrauch derselben das Normativgesetz gegenüber mit dem in demselben, sowie durch die allgemeinen Gesetze den Behörden gewährten Aufsichtsrecht. Mir scheint eine weitere Kautel in dieser Beziehung wirklich nicht nothwendig, und die Regierung hatte um so weniger nothwendig, diese Beschränkungen und Kautelen so sehr in den Vordergrund zu drängen, da sie auf anderen Gebieten, die meiner Meinung nach viel erheblicher und wichtiger sind, solche Kautelen in der früheren Gesetzgebung nicht für nothwendig gehalten hat. Denken Sie, meine Herren, an andere Verbindungen mit Korporationsrechten, an die Gewerkschaften, an die Aktiengesellschaften; bei diesen ist keine Konzession, keine Aufsicht der Regierung, da ist eine viel freiere Bewegung, aber diese Bildungen haben doch auf die Verhältnisse des Staats und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Volkes eine unendlich viel größere Wirkung als die Hilfskassen, und in vielen Fällen sind diese Gesellschaften sogar in der Lage gewesen, eine große politische Bedeutung im Staate zu erlangen. Meine Herren, hier ist man nicht so bedenklich gewesen; aber bei den Arbeitern mit ihren Krankenkassen, die nur sehr geringes Kapital und Vermögen besitzen, die sich auf ein ganz enges Gebiet beschränken, hat man so große Befürchtungen. Meine Herren, auf einem anderen Gebiete hat man auch nicht so große Bedenken erhoben, bei den Eisenbahngesellschaften. Da ist zwar die Konzession nothwendig, aber eine derartige Aufsicht, wie sie in diesem Gesetze gegeben wird, ist dort gleichwohl nicht, obschon sie hier wohl unendlich viel wichtiger wäre. Bei diesen wird allerdings eine Aufsicht über den Betrieb der Bahnen, die Tarife u. s. w. geführt, aber in Bezug auf die inneren Angelegenheiten und den eigentlichen Betrieb der Gesellschaften hat die Regierung keine Rechte der Einmischung.

Denken Sie aber, meine Herren, welche politische, wirthschaftliche und soziale Macht haben manche Eisenbahngesellschaften, wie z. B. die Köln-Mindener oder die Rheinische und andere. Ich wünsche ihnen nun nicht gerade eine weitere Beschränkung, das will ich hiernit nicht gesagt haben, aber ich mache Sie nur auf den Gegensatz zu der vorliegenden Frage aufmerksam.

Ich komme nun auf einen zweiten Gesichtspunkt bezüglich des vorliegenden Amendements und will damit auch zum Schluß eilen. Meine Herren, nach dem Amendement des Herrn Abgeordneten Oppenheim können nur Mitglieder des Vereins in die Kasse eintreten, andere Arbeiter, die nicht zu dem betreffenden Verein gehören, aber nicht. Eine solche Bestimmung halte ich für einen großen, praktischen Nachtheil. Vergewärtigen Sie sich nur einmal: es ist eine große Genossenschaft gleichartiger Arbeiter in irgend einem Orte gebildet, etwa z. B. von Maschinenbauern, von Steinhauern oder anderen bestimmt bezeichneten Arbeitern. Diese bilden eine Art Genossenschaft unter sich, und stellen den Hauptbestandtheil der Arbeiterbevölkerung dar; darauf nun bilden diese eine Kasse für ihren Verband. Nun sind aber in derselben Gemeinde oder Gegend auch andere Arbeiter, aber nicht gerade viele, die einer anderen Beschäftigung sich zuwenden, die also nicht dieser Art von Genossenschaftsbildung der Steinhauer oder Maschinenbauer beitreten können; diese also können nun auch nicht in die Kasse jener Genossenschaft eintreten und sind nur auf eine Gemeindefasse angewiesen, wenn eine solche dort gebildet ist, oder sie sind gar nicht in der Lage, einer Kasse beizutreten.

Ein fernerer Punkt ist zugleich der, daß die Regierung gewissermaßen durch diese Bestimmung alle Arbeiter in gewisse Vereine, die gute Kassen bilden, hinein zwingt, und dies ist nicht gerade immer wünschenswerth und widerspricht durchaus der Anschauung, die wir neulich vom Bundesrathstische gehört haben. Ich will nicht weiter darauf eingehen, aber bedenken Sie, wenn man jemand eine Zwangsjacke anlegt, so kann man sie so fest anziehen, daß er nicht blos nicht etwas Uebles mehr thun, sondern überhaupt nicht mehr sich bewegen, vielleicht nicht mehr leben kann.

Die übrigen Gesichtspunkte dieses Paragraphen sind zum Theil neulich, zum Theil auch jetzt schon hervorgehoben; ich will auf diese daher nicht eingehen und mich dahin resumiren, daß ich die Bestimmungen dieses Paragraphen nach den Beschlüssen der zweiten Lesung für besser und annehmbarer halte, wie ich das neulich schon ausgesprochen habe, als die jetzt hierzu gestellten Anträge. Ich kann mich aber, wenn ich in die Alternative komme, ob ich Etwas nehmen will oder Nichts, mit schwerem Herzen zu dem Amendement Oppenheim entschließen, weil das Bedürfnis, ein bezügliches Gesetz zu erhalten, sehr groß ist, und, wie ich anerkenne, dieses Gesetz immerhin manche Verbesserungen der Verhältnisse herbeiführt. Aber ich kann mich nur dann entschließen, dem ganzen Gesetz zuzustimmen, wenn die Amendements Beseler und Grumbrecht Nr. 215 III und II 2 über die Schließung der Kasse, sobald der mit derselben in Beziehung stehende Verein geschlossen wird, nicht angenommen werden. Ich kann auf diese Amendements hier zur Zeit nicht näher eingehen, weil dieselben erst bei dem § 29 zur Sprache kommen und noch nicht zur Diskussion stehen.

Noch ein Wort bezüglich des Amendements Oppenheim 216 II bezüglich des Beitritts der Mitglieder durch Unterzeichnung des Statuts oder durch schriftliche Erklärung, beziehungsweise, wenn sie des Schreibens unfähig sind, durch Beglaubigung. Meine Herren, ich halte dies Amendement nicht für eine Verbesserung der Beschlüsse der Kommission. Ich sehe nicht ein, wozu das Unterschreiben des Statuts dienen soll; es ist eine Erschwerung und Weitläufigkeit, die ich nicht für nothwendig halte, weil durch die Anmeldung oder die schriftliche Erklärung vor dem Vorstand meiner Meinung nach alles Erforderliche geschehen ist. Allerdings würde ich

zur Vermeidung der Wiederholung des Wortes „Erklärung“ zuerst das Wort „Anmeldung“ gesetzt zu sehen wünschen.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Dr. Websky hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Websky: Meine Herren, ich will nicht dem Beispiele meines Herrn Vorredners folgen und die allgemeine Diskussion wieder eröffnen, sondern mich auf die Vertbeidigung meines Antrags beschränken. Dem Gedanken, der darin ausgesprochen ist, habe ich mir erlaubt schon neulich in der zweiten Lesung Ausdruck zu geben. Demselben wurde damals nicht wesentlich widersprochen. Heute freilich muß ich konstatiren, daß sowohl Herr Dr. Oppenheim wie Herr Dr. Banks ihm widersprochen haben, kann aber die Gründe doch nicht stichhaltig finden. Herr Dr. Oppenheim behauptete, es wäre eine Prämie, die auf den Austritt gesetzt wäre. Meine Herren, das könnte ich mir wohl vorstellen, wenn derjenige, der da austritt, Geld dafür bekommt; das bekommt er aber nicht, er erhält nur das Recht auf Unterstützung, und nur sehr leichtsinnige Leute, die nicht daran denken, daß, wenn diese Zeit der nachträglichen Unterstützung vorüber, sie wieder der Karenzzeit verfallen, werden aus diesem Grunde austreten.

Herr Dr. Banks sprach davon, daß in Folge meines Antrags die Austretenden Geld bekämen. Das ist aber nicht der Fall, das ist ein Irrthum, das ist nur bei Annahme des Amendements des Herrn Dr. Mousfang der Fall.

Im allgemeinen werden Sie mir zugeben, daß mein heutiger Antrag korrekter ist, als der neuliche; er beseitigt das Bedenken, welches damals aufgestellt wurde: daß Jemand, der nicht die ganze Karenzzeit in einer Unterstützungskasse wäre, eher eine Unterstützung erhielte, als Jemand, der die ganze Karenzzeit darin verblieben ist. Es ging diesem Bedenken nicht anders abzuhelpen, als daß die nachträgliche Unterstützung nur denjenigen gewährt wird, welche die ganze von den Statuten festgesetzte Karenzzeit im Verein blieben. Ein Bedenken fand sich auch dann noch. Dies ist folgendes. Nach § 15 kann der Ausschluß wegen Zahlungsfäumniß erfolgen. Tritt dieser Fall ein, dann ist ein solches Mitglied in der Regel noch einige Wochen in dem Verein, ehe es wirklich ausgeschlossen wird, in denen es also keine Beiträge bezahlt. Wird nun die nachträgliche Unterstützung von der Zeit des Ausschlusses an gerechnet, so würde er länger das Recht der Unterstützung haben, als er Beiträge gezahlt hat. In diesem Fall ist es daher nothwendig, die Dauer der nachträglichen Unterstützung von dem Tage an zu rechnen, bis zu welchem er die Beiträge gezahlt hat, und nicht von dem Tage des Ausschlusses an. Ich habe mir daher erlaubt, dem Amendement einen zweiten Satz hinzuzufügen, welcher heißt:

Ist der Ausschluß wegen Zahlungsfäumniß erfolgt, so läuft diese Frist von dem Tage, bis zu welchem die Beiträge gezahlt sind.

Meine Herren, ich komme nun zu der Stellung meines Antrags in Bezug auf die übrigen zu diesem Paragraphen gestellten Anträge. Zu berücksichtigen sind der Antrag des Herrn Dr. Mousfang, der Antrag des Herrn Dr. Oppenheim Nr. 216 1112 und der Antrag des Herrn Dr. Banks IV, auch in 216. Daß der Antrag, der von Herrn Dr. Mousfang gestellt ist, ziemlich unannehmbar ist wegen der großen Schwierigkeiten seiner Ausführung, hat bereits Herr Dr. Oppenheim ausgeführt, er beruht außerdem auf dem Prinzip, daß es gestattet sein muß, immer Mitglieder aus einer Hilfskasse auszuschließen, weil sie der Gesellschaft oder dem Verein, mit dem die Hilfskasse verbunden ist, nicht mehr angehören. Dieses Prinzip ist für mich unannehmbar. Ich schließe mich in dieser Be-

ziehung dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Oppenheim an. Die Anträge Dr. Oppenheim und Dr. Banks wollen ein Recht, was ich allen Mitgliedern, sowohl denen, die aus dem Verein austreten, als ausgeschlossen werden, zuerkennen will, nämlich die nachträgliche Unterstützung während der Karenzzeit nur denjenigen Mitgliedern, die in den ersten zwei, respektive drei Jahren wegen Ausscheidens aus dem Verein auch aus der Hilfskasse ausgeschlossen werden, gleichsam als ein Benefizium zuerkennen. Ich habe schon früher gesagt, daß ich dieses Verhältniß mit dem Charakter der Zwangshilfskasse für ganz unannehmbar halte; sie bleiben Versicherungskassen gegen Unfälle und Krankheiten, und die Mitglieder müssen Unterstützungen so lange leisten, als sie Beiträge empfangen. Das werden sie aber nur, wenn Sie mein Amendement annehmen.

Meine Herren, die Karenzzeit soll nicht ein Mittel sein, um die ständigen Mitglieder auf Kosten der fluktuirenden zu bereichern. Das würden sie aber ganz entschieden thun in einer Hilfskasse, wo die Anzahl der fluktuirenden Mitglieder sehr groß ist. Ich habe besonders zwei Klassen im Auge. Die einen sind die Mitglieder der Fabrikkrankenassen; für die ist es ja doppelt schlimm, weil sie häufig nicht in der Lage sind, darüber zu bestimmen, ob sie austreten oder nicht. Die zweite Klasse ist die große Menge der jüngeren fluktuirenden, besonders dem Handwerkerstand angehörenden Mitglieder von Hilfskassen. Bei dreizehnwöchentlicher Karenzzeit können sie, wenn sie nur zweimal im Jahre ihren Arbeitsort wechseln — und das ist doch nicht sehr viel für dieses Alter — in der Lage sein, ein ganzes Jahr beizutragen und nur ein halbes Jahr Unterstützungen zu erhalten. Wechseln sie öfters ihren Arbeitsort, dann schrumpft das Recht der Unterstützung noch mehr ein. Bedenken Sie doch, daß wir Zwangskassen haben, zu denen die Arbeiter beitreten müssen, sie werden gezwungen, für Dinge zu zahlen, von denen sie nichts haben oder verhältnißmäßig wenig. Bedenken Sie ferner, wenn Sie diese Bestimmung haben und meinen Antrag nicht annehmen, dann werden Sie die Arbeiter in den Gegenden Deutschlands, wo sich das Hilfskassenwesen ausbreitet, viel schlechter stellen, als in Süddeutschland; in Süddeutschland hat der Arbeiter den Vortheil, sofort das Recht der Unterstützung zu haben, in Norddeutschland nicht, und dann wiederhole ich nochmals, daß, wenn Sie meinen Antrag annehmen, die Karenzzeit aller Hilfskassen wesentlich verkürzt werden wird, was an und für sich sehr wünschenswerth ist. Die Anträge Dr. Oppenheim und Dr. Banks sind in ihrem ersten Theile mit meinem Antrage vereinbar, ebenso der Kommissionsantrag; mein Antrag ist sachlich eigentlich ein Amendement zu diesen Anträgen, und ich möchte daher den Herrnpräsidenten bitten, meinen Antrag vor dem Antrage Dr. Banks und Dr. Oppenheim zur Abstimmung zu bringen.

Ich empfehle Ihnen nochmals mein Amendement.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Nieberding, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Regierungsrath Nieberding: Meine Herren, wenn der Herr Abgeordnete von Seereman vorher die Meinung ausgesprochen hat, daß sich in dem Verhalten der Regierung sowohl gegenüber der Vorlage als auch der Debatte im Hause eine gewisse Unsicherheit kund gegeben habe, so bin ich auch jetzt in der dritten Lesung des Entwurfs noch in der Lage, zu erklären, daß die verbündeten Regierungen an der Ueberzeugung festhalten, daß es das richtigste sein würde, wenn der Vorschlag der Regierungsvorlage im § 6 unverändert zur Annahme gelangte. Die Debatten der zweiten Lesung haben trotz ihres sehr eingehenden Charakters diese Ueberzeugung nicht erschüttern können. Die Regierungen sind nach wie vor der Meinung, daß es den Kassen selbst am dienlichsten sein würde, wenn

ihnen die durch § 6 des Entwurfs vorgesehene Beschränkung auferlegt würde. Sie sind der Meinung, daß in einer solchen Beschränkung keine unberechtigte Einschränkung des Assoziationswesens für die Arbeiter liege, und ich muß, obwohl für die Vertretung dieser Anschauung bei der zweiten Lesung sich keine Stimme in diesem Hause erhoben hat, auch jetzt noch hervorheben, daß die Regierungen in der unveränderten Annahme der Vorschläge Ihrer Kommission eine ernstliche Gefahr ebensowohl für die Entwicklung der Rassen als auch für die allgemeinen Interessen des Staats erblicken würden.

Deshalb muß ich auch heute zunächst nochmals Ihrer ersten Erwägung unterstellen, ob Sie nicht doch Anlaß haben, in Ihren endgültigen Beschlüssen auf die Regierungsvorlage zurückzufahren.

Nun ist es allerdings richtig, daß die Vorschläge Ihrer Kommission, die ich in der zweiten Lesung schlechterdings zu bekämpfen hatte, ein anderes und weniger bedenkliches Gesicht durch einen Theil der zahlreichen Amendements bekommen, die heute zu den verschiedenen, hier in Betracht kommenden Paragraphen des Gesetzentwurfs eingebracht sind. Allerdings nicht, wie ich zunächst bemerken will, durch die Vorschläge, die der Herr Abgeordnete Dunder zu § 15 gemacht hat, diese Vorschläge würden theils den § 15 zurückführen, im wesentlichsten wenigstens, auf die für die Regierung unannehmbare Gestalt, die er durch die Vorschläge Ihrer Kommission erhalten hat, und theils würden sie, soweit sie die Berücksichtigung der Arbeitsstellen für den Fall des Ausschlusses von Mitgliedern im Auge haben, in den Paragraphen neue Schwierigkeiten hineintragen, die auf Seite der Regierung ernste Bedenken anregen müssen. Auch ferner nicht durch den Antrag des Herrn Abgeordneten Mousfang, — denn dieser Vorschlag würde nach der Auffassung der Regierung, wenn zum Gesetze geworden, doch nur ein leeres Wort bleiben und in keiner Weise dazu beitragen, die bedenklichen Folgen, die bei Annahme der Kommissionsvorlage entstehen würden, in wirksamer Weise auszugleichen.

Ich will, um die hier vornehmlich in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte nicht zu verwirren, auf diese Anträge jetzt nicht weiter eingehen. Ich behalte mir dies vor für den Fall, daß die Herren Antragsteller durch ihre weitere Motivirung dazu Anlaß geben sollten. Ich kann zunächst nur erklären, daß diese Anträge nicht annehmbar sind. Auch der Antrag des Herrn Abgeordneten Oppenheim zu § 6 enthält nach der Auffassung der Regierung thatsächlich etwas der von ihr vertretenen Auffassung entgegenkommendes nicht, denn er drückt nur das in einer zweifelsfreien, und wie ich anerkennen muß, korrekteren Weise aus, was der § 6 in der früheren Fassung nach der Ansicht Ihrer Kommission und nach denjenigen Anschauungen ausdrücken sollte, die in der zweiten Lesung in diesem Hause kund gegeben worden sind.

Ebenso, meine Herren, wird das Amendement des Herrn Abgeordneten Oppenheim zu § 15 dasjenige, was Sie in der zweiten Lesung beschlossen haben, nicht im Sinne der Regierung verschärfen, sondern gegen die Ansichten der Regierung vielmehr abschwächen. Wenn gleichwohl die Regierung in der Stimmung des hohen Hauses ein Entgegenkommen erblickt, so liegt der Grund in den Beziehungen des § 29, und Sie werden mir gestatten, die zu § 29 gestellten Anträge, wenn auch nicht im einzelnen zu diskutieren, so doch im allgemeinen zu erwähnen, lediglich um den Standpunkt, welchen die Regierung in Verbindung mit ihnen zu § 6 einnimmt, klar zu legen.

Meine Herren, diese Anträge erkennen an, daß durch die Zulassung der Verbindung von Vereinen und Rassen, wie § 6 sie jetzt ausspricht, ein ganz neues Moment in die Vorlage hineingekommen ist, daß dies Moment Gefahren in sich birgt, denen durch neue Bestimmungen entgegengetreten werden muß. Ich glaube, die Herren Antragsteller haben sich

auch mit Recht gesagt, daß den dadurch begründeten Gefahren am wirksamsten entgegengetreten werden kann durch eine Ergänzung derjenigen Bestimmungen, die über die Schließung der Rassen handeln.

Auch mit den so vorgeschlagenen Ergänzungen ist die Vorlage für die Regierung keineswegs ohne Bedenken, aber wenn wir die Anträge, die zu § 29 zum Zwecke der Erweiterung der Schließungsgründe gestellt sind, alle zusammenfassen, wenn wir sie sämmtlich als einen unzertrennlichen, innerlich zusammenhängenden Komplex nothwendiger Ergänzungsbestimmungen ansehen, so wird man sagen dürfen, daß darin eine entgegenkommende Würdigung der von der Regierung vertretenen Auffassung liegt, welche sie unter allen Umständen veranlassen muß, die Vorlage in der Gestalt, die sie mit diesen Amendements annimmt, in Bezug auf ihre Annehmbarkeit der ernstesten Prüfung zu unterziehen.

Meine Herren, es ist gegen den Standpunkt der Regierung von verschiedenen Seiten der Vorwurf erhoben, daß er beschränkt und engherzig sei. Ich möchte diesen Vorwurf doch durch den Hinweis auf die Gedanken anderer legislatorischer Arbeiten beseitigen, um so mehr, als ich nicht zweifle, daß auch an die Vorschläge, die zu § 29 gemacht sind, und in denen ich eben Veranlassung hatte, ein gewisses Eingehen auf die Regierungsanschauung zu finden, ähnliche Vorwürfe sich knüpfen werden.

Meine Herren, bereits das Genossenschaftsgesetz, das Sie gewiß als eine illiberales, engherziges Gesetz nicht bezeichnen wollen, hat in seinen Bestimmungen die Nothwendigkeit erkannt, gerade für den Fall der Schließung der betreffenden Gesellschaften den Behörden ein möglichst weitgehendes Feld der Prüfung der Thätigkeit und Schädlichkeit der Rassen zu gestatten. Das Genossenschaftsgesetz gestattet ganz allgemein die Schließung für den Fall:

wenn eine Genossenschaft sich einer gesetzwidrigen Handlung oder Unterlassung schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten, geschäftlichen Zwecke verfolgt.

Meine Herren, als vor einigen Jahren der Herr Abgeordnete Schulze den Entwurf eines Vereinsgesetzes in dieses Haus einbrachte, da ist auch den Vereinen gegenüber die Anschauung des Herrn Antragstellers durchaus getragen gewesen von demjenigen, was dem Genossenschaftsgesetz zu Grunde liegt. Auch damals war in dem von ihm eingebrachten Gesetzentwurf die Bestimmung enthalten, daß die Vereine sollten geschlossen werden dürfen, „wenn sie durch gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen das Gemeinwohl gefährden“. Dann, meine Herren, liegt mir hier die englische Gesetzgebung über das Hülfskassenwesen vor. Das englische Parlament hat erst im vorigen Jahre Gelegenheit gehabt, das Hülfskassenwesen auf neuen Grundlagen zu organisiren. Dieses neue englische Gesetz aus dem Sommer des vorigen Jahres bestimmt nun ausdrücklich, daß der Registrirbeamte, der nach der englischen Gesetzgebung über die Zulassung der Rassen zu entscheiden hat, „mit Zustimmung des Schatzamts, wie das Gesetz sagt, berechtigt ist, die Registrirung der Rassen zu kassiren — damit ihr die Rechte der Anerkennung zu entziehen — wenn zu seinem Gutheben nachgewiesen ist, daß die Kasse für ungesegliche Zwecke thätig ist oder daß sie irgend eine Bestimmung der Akte verlegt, auf welcher ihre Rechte beruhen.“ Meine Herren, wenn Sie diese ganz allgemeinen Bestimmungen ins Auge fassen und wenn Sie dann vergleichen, was der vorliegende Entwurf für Voraussetzungen enthält, um die Schließung der Rassen zu bewerkstelligen, dann werden Sie in der That nicht sagen können, daß die Regierung dabei von einer engherzigen Auffassung ausgegangen sei.

Wenn nun die Anträge zu § 29 die Schließungsgründe vermehren wollen mit Rücksicht darauf, daß eben die Thätigkeit der Rassen jetzt eine gefährlichere werden kann, wo ihre Verbindung mit Vereinen nach den Beschlüssen zu § 6 ge-

stattet sein soll, so werden Sie auch unter Hinzunahme aller in den verschiedenen Amendements enthaltenen Gründe sagen müssen, daß der Entwurf dessenungeachtet bestimmter, vorsichtiger und schonender den Kassen gegenüber sich verhält wie die englische Gesetzgebung und wie dasjenige deutsche Gesetz, das ich vorhin erwähnte. Deswegen kann ich Sie nur dringend bitten, bei den in zweiter Lesung gefaßten Beschlüssen nicht stehen zu bleiben. Ich empfehle Ihnen prinzipaliter, lediglich zur Vorlage der Regierung zurückzukehren. Sollte das nicht geschehen, so kann ich nur erklären, daß, wenn Sie den § 6 in der jetzt vom Herrn Abgeordneten Dr. Oppenheim vorgeschlagenen Fassung annehmen und demnächst bei § 29 sich einverstanden erklären mit den sämtlichen Amendements, welche die Gründe der Schließung vermehren und erweitern sollen, die Regierung darin immerhin einen entgegenkommenden Schritt erblicken und ihrerseits Veranlassung nehmen wird, in die ernsteste Prüfung Ihrer Beschlüsse einzutreten.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasfer: Meine Herren, zum ersten Male hat der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen alle Vorschläge, welche im inneren Zusammenhange stehen, in Erörterung gebracht auch in Bezug auf §§ 6 und 15. Er erleichtert mir dadurch, dasjenige Thema zu besprechen, welches ich für außerordentlich wichtig halte, und welches gegenwärtig schon eine durchgreifende Erörterung finden muß, damit wir uns über unsere Ansichten nicht täuschen. Ich möchte nicht, daß die §§ 6 und 15 durch eine Mehrheit beschlossen würden, von welcher sich der eine Theil vorbehält, bei § 29 Beschlüsse zu fassen, welche den Werth des Gesetzes erheblich einschränken, während der andere Theil einen der gestellten Anträge zu § 29 für gänzlich unannehmbar hält. Volle Offenheit ist bei der Diskussion dieser schwierigsten Stelle des Gesetzes nothwendig, da wir uns über die Schwierigkeiten nicht gewissermaßen hinwegsetzen wollen, sondern verständigen. Zu diesem Zwecke müssen wir schon jetzt ins Auge fassen, was wir zu § 29 beschließen wollen. Ich bin gern bereit, mit meinem Freunde, dem Herrn Abgeordneten Oppenheim, einen Ausweg zu finden, durch welchen die Kassen gegen plötzliche Ueberfälle, die er heute geschildert hat, gegen den Einbruch fremdartiger Elemente geschützt, gegen die Gefahr gesichert werden sollen, daß nicht Personen bloß in die Vereine eintreten, um zu den Kassen gelangen zu können, dann vom Verein ihren Abschied nehmen und lediglich bei der Kasse verbleiben und dort die vorwiegend störenden Elemente bilden. Ob derartiges viel vorkommt, ob solche Vorfälle in einem beachtenswerthen Umfang zu fürchten seien, darüber kann ich nicht streiten, weil die Erfahrung fehlt. Ich gebe als richtig zu, daß das Gesetz, wie wir die §§ 6 und 15 in zweiter Lesung beschlossen haben, einem solchen Mißbrauch die Wege öffnen könnte. Zur Abwehr desselben bin ich gezwungen, für einige Zeit die Verbindung zwischen den Vereinen und Kassen zu dulden, während ich an sich die Verbindung eines durch nichts in seiner Existenz gesicherten, durch keinerlei Merkmal erkennbaren Vereins mit einer Kasse für keine gesunde und natürliche halte. Ich gebe der Nothwendigkeit des Lebens nach, aber nicht weiter, als unabweisbar ist, und kehre sofort zu dem Grundsatz zurück, daß nach einer immerhin verhältnismäßig kurzen Frist die Personen aus den Vereinen austreten können, ohne gleichzeitig aus der Kasse austreten zu müssen. Dadurch wahren wir die Selbstständigkeit der beiden Körperschaften gegen einander und gestatten keine zu innige Verbindung zwischen den gänzlich anonymen Gesellschaften, von denen das Gesetz auf dem Gebiete der Rechtsbildung gar keine Notiz nimmt, und den juristischen Personen, die wir in den Kassen schaffen.

Der Antrag Oppenheim zu § 15 hält diese Linie ein und ich werde ihm deshalb zustimmen.

Ich werde ferner eingehen auf das, was der Herr Regierungsvertreter nicht in seinem Beweisthema, sondern in seinen Gründen entwickelt hat, Sicherheitsmaßregeln im § 29 aufzufinden, und namentlich werde ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Grumbrecht unterstützen, welcher die Kasse zum Schlusse bringen lassen will, sobald sie irgend etwas thut, was gegen das Gesetz verstößt, sei es im allgemeinen, sei es gegen die Vorschrift dieses Gesetzes. Hierin erkenne ich die volle Analogie an zwischen denjenigen Gesetzen, welche der Herr Vertreter der Regierungen angezogen hat, und dem unserer Verathung unterliegenden Gesetz. Dagegen ist noch ein anderer Vorschlag zu § 29 gemacht, den ich an sich für völlig unlogisch erklären muß und den ich auch aus praktischen Gründen für gänzlich unannehmbar halte; ich spreche von dem Vorschlag, daß, wenn der Verein geschlossen wird, dessen Mitgliedschaft zur Voraussetzung für den Beitritt zur Kasse gemacht ist, dann auch die Kasse geschlossen werden soll.

Unlogisch halte ich den Vorschlag deswegen. Während wir im § 15 dafür sorgen, daß die Mitgliedschaft in der Kasse und im Verein nicht identisch seien und diesen Grundsatz durch eine gesetzliche Vorschrift sichern, indem wir, nur der Noth uns fügend, zwei Jahre lang diese an sich unnatürliche Verbindung als eine genügende Bestimmung der Statuten gestatten, nach dieser Frist aber sie ausdrücklich verbieten, gerathen wir gewiß mit uns selbst in Widerspruch, wenn wir später im § 29 die Identität des Vereins und der Kasse zu einer Existenzbedingung machen, indem der Verein durch sein eigenes Verhalten über das Schicksal der Kasse entscheiden kann. Wie stellt sich nun das Verhältniß? Wenn ein Verein, der — ich sage dies nur als Beispiel — mehrere tausend Mitglieder gehabt und eine Kasse gegründet hat, durch seine Bestrebungen ins Stocken geräth oder für die meisten Mitglieder werthlos wird — es gibt Vereine, die ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben und sich nur erhalten, weil eine Kasse mit ihnen verbunden ist, — wenn aus einem solchen Vereine eine große Zahl von Mitgliedern, die zwei Jahre lang bei der Kasse gewesen sind, ausscheiden und doch bei der Kasse verbleiben, wenn dagegen andere, vielleicht wenige Mitglieder, noch ein Interesse für den Verein haben und ihn erhalten, so beherrschen diese Letzteren das Schicksal der Kasse. Wenn sie beispielsweise in einer Sitzung des Vereins eine gesetzlich verbotene Erörterung herbeiführen, so wird der Verein aufgelöst und die Kasse, die vermögensrechtliche Person, fällt zu Boden. Ich habe wohl gehört, daß der Starke oft das Schicksal des Schwachen beeinflusst, daß aber eine durch das Gesetz gekräftigte Kasse, welche eine starke selbstständige Persönlichkeit bekommen hat und an einem dünnen Faden mit einem Vereine zusammenhängt, die vor dem Gesetz eine bloß prekäre Existenz hat, so verbunden wird, daß der in seiner Existenz prekäre Verein die auf starker gesetzlicher Grundlage ruhende Kasse vernichten kann, das scheint mir unlogisch und widerspricht dem System, welches wir durch die gesetzliche Regulirung der Hilfskassen fördern wollen. Wenn Sie den Satz zulassen würden, daß die Mitgliedschaft des Vereins und der Kasse unlöslich verbunden werden dürfte, so würden wir zwar ein nach der jetzigen Lage unserer Gesetzgebung über das Vereinswesen fehlerhaftes, aber kein unlogisches Gesetz machen, aber nachdem wir selbst als Gesetzgeber aussprechen: diese Verbindung ist unter den heutigen Umständen eine ungesunde und wird nicht länger gebuldet, als unbedingt nothwendig, um eine Kollision zu verhüten, — dürfen wir mit diesem Vorderatz keine Vorschrift im Nachsatz verbinden, welche, wie ich geschildert habe, die Kasse gänzlich abhängig macht von dem Verein.

Aus allen von dem Herrn Vertreter der Regierungen angezogenen Gesetzen werden Sie nur entnommen haben, daß

die Kasse verantwortlich gemacht wird für ihre eigenen Handlungen und daß, sowie sie gegen das Gesetz verstößt, sie aufgelöst werden kann. In dieser Beziehung war eine Lücke im Gesetz, und der Vorschlag des Herrn Abgeordneten Grumbrecht, welcher bestimmt, diese Lücke auszufüllen, verdient Annahme. Aber der zweite Vorschlag, welcher die Schließung der Kasse wegen einer gesetzwidrigen Handlung des Vereins ermöglichen will, befindet sich gleichfalls in der Gesamtheit von Anträgen, deren Annahme der Herr Vertreter der Regierungen empfohlen hat, und eine solche Bestimmung kommt in den von ihm angezogenen fremden Gesetzen nicht vor. Aber selbst wenn man Ihnen einzelne Gesetze anführen sollte, welche derartiges anordnen, bitte ich Sie, sich zu erkundigen, ob dort nicht von registrierten Vereinen die Rede ist, welche eine selbstständige rechtliche und auch eine gesicherte Existenz haben, während die Vereine, von denen unser Gesetz den Bestand der Kasse abhängig machen soll, eine äußerst gefährdete Existenz fristen und jeden Tag aufgelöst werden können. Bedenken Sie, meine Herren, den jetzigen Zustand des Vereinswesens in Deutschland. Wie ist es möglich, daß Sie ein deutsches Gesetz schaffen, welches volkswirtschaftlich zu wirken bestimmt ist und ein Segen für die arbeitenden Klassen werden soll, — denn wer dieses Gesetz nicht ernstlich für eine Wohlthat hält, der thut besser, ohne Umschweife es zu verwerfen — wie können Sie ein solches wirtschaftlich bedeutendes Gesetz abhängig machen von den politischen Gesetzen, die jeder einzelne deutsche Staat über das Vereinswesen erlassen und abändern darf? Wenn es Bückeburg einfällt, ein Gesetz zu erlassen, wonach ein Verein unter irgend welchen jetzt noch ganz undenkbaren Bedingungen aufgelöst werden darf, und ein durch ganz Deutschland, aber auch in Bückeburg domicilirter Verein wird dort durch Nichterspruch aufgelöst, so muß nach dem Rechtshilfegesetz der Verein in ganz Deutschland als aufgelöst gelten, und die mit ihm verbundenen wirtschaftlichen Bildungen fallen zu Boden, weil alle Kassen, welche er in Verbindung mit dem Verein geschaffen hat, aufgelöst werden müssen oder aufgelöst werden können. Sie erwarten von diesen Hilfskassen eine große wirtschaftliche Wirksamkeit, und auch ich begrüße freudig den Anfang mit dieser Art von Gesetzen, weil namentlich den Vereinen eine positive Thätigkeit gegeben wird und weil sie dadurch angeleitet werden, aus unfruchtbarer Agitation nur in positive Arbeit einzutreten, in ernste Arbeit, welche die Freude des Schaffens und nicht bloß Aufregung gewährt. Aber mit diesem Ziele vor Augen dürfen Sie nicht wiederum jene Vereine und diese wirtschaftlichen Kassen so fest zusammenketten, daß irgend Jemand, der an der Agitation mehr Gefallen findet als an den ersten Zwecken, durch sein Verhalten im Verein, sei es fahrlässig, sei es absichtlich, den Untergang der Kasse herbeiführen kann.

(Sehr richtig!)

Wir dürfen auch nicht den Schutz, welchen Deutschland durch dieses Gesetz den Hilfskassen gewährt, abhängig machen von den Eigenthümlichkeiten der Gesetzgebung, welche die Einzelstaaten für die Ordnung des Vereinswesens innerhalb ihres Gebietes angemessen finden. Wir haben ein deutsches Gesetz über das Vereinsgesetz noch nicht. Werden Sie in Zukunft ein deutsches Vereinsgesetz schaffen, welches gewissen Vereinen Rechtspersönlichkeit geben und alle Vereine mit der Garantie eines deutschen Gesetzes umgeben wird, dann wird es vielleicht möglich sein, einem Vorschlag näher zu treten, welcher die Auflösung einer Kasse aus der Auflösung des Vereins folgen läßt; obschon meiner Meinung nach, so lange Sie das Prinzip der Trennung so festhalten, wie der Antrag Oppenheim zum § 15 Ihnen vorschlägt, Sie die Existenz des Vereins und der Kasse nicht von einander abhängig machen dürfen. Aber wenn wir in der jetzigen Lage der Gesetzgebung, wonach ein Verein auf Grund politischer, nicht unter unserer

Herrschaft stehender Bundesgesetze aufgelöst werden kann, den Satz aufnehmen, daß, wenn ein Verein irgendwo aufgelöst wird, das von ihm geschaffene und in einer gewissen nicht unlöslichen Verbindung gehaltene Kassenwesen im ganzen Deutschland zu Boden fallen kann, Sie keinen Segen mit dem Gesetze stiften, sondern das allergrößte Unheil anrichten können.

(Sehr richtig.)

Nun wird man mir vielleicht erwidern, der Antrag Grumbrecht wolle nicht die Auflösung der Kasse obligatorisch machen; das Wörtchen „muß“ stehe bloß im Antrage Beseler-Grumbrecht, die andere Hälfte Grumbrecht

(Weiterkeit)

wolle die Kasse bloß „auflösen lassen können“ und nicht „auflösen lassen müssen“. Aber liegt denn hierin irgend eine Bürgschaft? Die Folge davon ist, daß man den Behörden freie Hand gibt, Ungleichheit herbeizuführen, nach Belieben die Kasse auch nach dem Schluß des Vereins bestehen zu lassen oder aufzuheben. Wenn es uns nicht gelingt, in diesem Gesetze den Kassen eine für sich selbstständige Existenz zu geben, derartig, daß selbst, wenn der Verein, mit welchem sie in Verbindung steht, gänzlich weggezogen wird, die Kasse dennoch weiter leben kann, dann müßte Sie § 6 so annehmen, wie ihn die Regierung vorgeschlagen hat, damit jede Verbindung mit einem Verein unmöglich gemacht werde. Wenn aber der Reichstag der Ansicht ist, es lasse sich bis zu einer gewissen Grenze die Verbindung zwischen Kasse und Verein und daneben doch ein selbstständiges Wesen für die Kasse denken, daß diese für sich bestehen kann, selbst wenn der Verein zu bestehen aufgehört hat, dann dürfen Sie keinen der Vorschläge annehmen, welcher die Auflösung der Kasse aus der Auflösung des Vereins ableitet, weil nicht die geringste Nothwendigkeit hierfür vorliegt, auch nicht die logische Zulässigkeit aus § 15 sich ableitet, und weil Sie endlich eine sehr große Gefahr schaffen, wirtschaftlich tüchtig ausgebildete Genossenschaften von dem Zufall politischer Auffassungen und von der Gesetzgebung der Einzelstaaten abhängig zu machen.

Dies schon bei §§ 6 und 15 zu sagen, habe ich für eine Pflicht der Neblichkeit gehalten, weil ich die Anträge zu den §§ 6 und 15 annehmen, dagegen die Anträge, die auf den Schluß der Kassen in Folge Schlußes der Vereine gerichtet sind, ablehnen will.

Vizepräsident Dr. Hänel: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Grumbrecht.

Abgeordneter Grumbrecht: Herr Präsident, ich bitte Sie — ich hatte darauf schon früher hingedeutet —, den § 29 auch mit zur Diskussion zu stellen, und würde dann ums Wort zur Sache bitten, weil schon zwei andere Redner sich in weitere Ausführungen über den Paragraphen ergangen haben. Ich glaube, die Verbindung ist jetzt förderlich für die Debatte.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ja, meine Herren, ich muß gestehen, daß durch die Erklärungen des Herrn Regierungskommissars und die Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker die innigste Beziehung zwischen dem § 15 und § 29 hergestellt ist; ich habe mich aber gescheut, den Vorschlag des Herrn Abgeordneten Grumbrecht aus eigener Initiative zu stellen, weil allerdings durch die Sinezuhaltung des § 29 noch eine Reihe von sonstigen Gegenständen mit in die Diskussion gezogen würde, die ich dann süklicher Weise nicht zurückweisen kann. Wenn aber kein Widerspruch erfolgt —

Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Dr. Beseler das Wort.

Abgeordneter Dr. **Beseler**: Dann bitte ich, auch meinen Antrag zu § 29 mit hineinzuziehen.

Vizepräsident Dr. **Hänel**: Dies halte ich dann für selbstverständlich.

Wenn also kein Widerspruch erfolgt, so würde ich die Diskussion mit eröffnen über § 29 und zugleich über die dazu gestellten Amendements.

Diese Amendements sind: das Amendement des Herrn Abgeordneten **Parisius** Nr. 221 II a, b und c; sodann — hier bitte ich den Herrn Antragsteller, mich zu kontrolliren, — zwei Anträge des Herrn Abgeordneten **Grumbrecht**; der eine, Nr. 215 II 1, scheint mir zurückgezogen zu sein zu Gunsten von Nr. 221 III 1.

(Wird bestätigt.)

Dies trifft zu. — Der zweite Antrag wäre sodann der Antrag **Grumbrecht** Nr. 215 II, der durch Nr. 221 III 2 die Abänderung erhalten hat, daß er lautet:

wenn die Hilfskasse zur Unterstützung der Mitglieder eines Vereins bestimmt, und dieser Verein durch die zuständige Behörde geschlossen ist.

(Wird gleichfalls bestätigt.)

Auch dies ist richtig. — Dann kommt der Antrag des Herrn Dr. **Beseler** (in Nr. 220 der Drucksachen) als Unteramendement zu dem Antrag **Grumbrecht**; außerdem noch das Amendement des Herrn Dr. **Oppenheim** in 216 III 3, und endlich das Amendement des Herrn Dr. **Beseler** in Nr. 215 III, welches einen neuen Paragraphen, 29a, angenommen wissen will.

Der Herr Abgeordnete Dr. **Oppenheim** hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Oppenheim**: Ich ziehe meinen Antrag zu § 29 zurück.

Vizepräsident Dr. **Hänel**: Der Herr Abgeordnete Dr. **Oppenheim** hat seinen Antrag zu § 29 Nr. 216 III 3 zurückgezogen; er scheidet also aus der Diskussion aus. Alle übrigen Amendements zu § 29 stehen also jetzt zugleich mit §§ 6, 7 und 15 und den entsprechenden Amendements zur Diskussion.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. **Moufang**.

Abgeordneter Dr. **Moufang**: In den allgemeinen Vorbemerkungen, welche der Herr Abgeordnete **Grumbrecht** seinen Ausführungen vorausschickte, hat derselbe die Behauptung, die ich ausgesprochen habe, daß seit dem Jahre 1869 der Reichstag kein Gesetz mehr zu Gunsten der arbeitenden Klassen beschlossen habe, für unrichtig erklärt; ich glaube, daß er irrt, und würde eine Belehrung darüber von ihm nach der Sitzung gern entgegennehmen.

Damit, glaube ich, wäre diese Sache abgethan.

Was nun meine Stellung zu § 6 betrifft, so habe ich mich bereits in der früheren Diskussion darüber ausgesprochen, und füge dem heute nichts weiteres bei. Die Anträge, welche den § 29 verschärfen, halte ich von meinem Standpunkt aus für unannehmbar; ich beschränke mich deswegen darauf, das Amendement, das ich zu § 15 gestellt habe, kurz zu begründen. Die Regierungsvorlage hatte den letzten Satz, den ich zu streichen beantrage, und an dessen Stelle ich einen anderen in Vorschlag gemacht habe, gar nicht beigelegt. Der § 15 der Regierungsvorlage ist auch von der Kommission Wort für Wort angenommen worden; dieselbe hat aber, um die Rechte des Einzelnen gegen einen etwaigen ungerechten, ihn schädigenden Ausschluß aus der Kasse zu schützen, den letzten Satz hinzugefügt. Ich halte aber diesen

Verhandlungen des deutschen Reichstags.

Satz, wie ich neulich schon zu bemerken die Ehre hatte, um deswillen dem Zwecke nicht entsprechend, weil dadurch wohl der Einzelne geschützt, dagegen die Freiheit der Kasse und der Gesamtheit der Mitglieder geschädigt wird. Ich halte es nur für eine Entschädigungsfrage, die hier beachtet und in gerechter und billiger Weise gelöst werden muß, und ich meine, mein Vorschlag sei danach angethan, daß diese Weise der Entschädigung angenommen werde.

Ich beantrage eine Entschädigung in Geld; der Ausgeschlossene soll sie erhalten „nach Maßgabe des Statuts;“ denn, in welcher Weise und zu welcher Höhe die Entschädigung geleistet werden soll, das mag die Kasse selbst in ihrem Statut bestimmen.

Man hat nun dagegen eingewandt: der Vorschlag, zwar in sich nicht unrichtig, sei praktisch unausführbar. Ich meine, die Herren stellen sich die Sache schwieriger vor, als sie in Wirklichkeit sein wird. Damit bin ich einverstanden, daß es sich bei dieser Entschädigung kaum jemals um eine bedeutende Summe handeln wird, aber sie soll doch um so viel betragen, daß der Ausgeschlossene sich über pekuniären Schaden nicht zu beklagen haben wird. Wenn man von jener Jahresabrechnung ansieht, welche die letzte vor dem Eintritt des Ausgeschlossenen war, und die Summe der damaligen Kassensparnisse feststellt, und man legt dann wiederum den Jahresabschluß, der seinem Ausschlusse vorausgeht, zu Grunde, und stellt die Differenz dieser beiden Jahresabschlüsse gegenüber, so ergibt sich die Summe der während der Jahre seiner Mitgliedschaft gemachten Ersparnisse, welche Summe, durch die Zahl der vorhandenen Mitglieder dividirt, ganz einfach den Antheil des Ausgeschlossenen ziffermäßig feststellt. Er mag bei dieser Berechnung etwas besser fahren als bei anderen Gelegenheiten, das wird sich dabei nur um ein Geringes, wohl kaum um einige Mark handeln.

Mit meinem Antrage sind freilich Bedenken politischer Natur gar nicht beseitigt, weil es gar nicht in meiner Intention lag und liegt, in diesem Paragraphen politische Bedenken beseitigen zu wollen. Nur das rechtliche Bedenken, daß dem Einzelnen, welcher ausgeschlossen wird, ein Nachtheil und Schaden zugefügt werde, das möchte ich beseitigen, und dadurch der Kasse als solcher, der Gesamtheit der Mitglieder ihre Freiheit und ihr Recht wahren. Ein Gesetz, wodurch jedes einzelne Mitglied berechtigt wird, gegen den Willen der Gesamtheit, unauflösbar mit einem Verein oder einer Kasse verbunden zu sein und zu bleiben, kann ich nicht als den Prinzipien der Freiheit und des Rechts entsprechend anerkennen, und deswegen bitte ich, daß Sie dennoch meinen Abänderungsantrag nochmals wollen in Berücksichtigung ziehen.

Vizepräsident Dr. **Hänel**: Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Dr. **Thiel** das Wort.

Abgeordneter Dr. **Thiel**: Das Amendement, welches der Herr Abgeordnete Dr. **Oppenheim** zu § 29 gestellt hat, und welches er vorhin zurückzog — es steht in Nr. 206 III der Drucksachen; Amendement Nr. 3, Dr. **Oppenheim** und Genossen — nehme ich wieder auf.

Vizepräsident Dr. **Hänel**: Es bedarf noch der Unterstützung des Amendements des Herrn Abgeordneten Dr. **Beseler**, in Nr. 215, 3 und in Nr. 220. Diese beiden Amendements des Herrn Dr. **Beseler** sind noch nicht genügend unterstützt.

Ich ersuche demnach zunächst diejenigen Herren, welche das Amendement Dr. **Beseler** in Nr. 220 unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Sodann diejenigen Herren, welche das Amendement der

Herrn Abgeordneten Beseler und Grumbrecht in Nr. 215, 3 unterstützen wollen, bitte ich ebenfalls, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Jetzt ertheile ich das Wort zur Sache dem Herrn Abgeordneten Grumbrecht.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, erlauben Sie mir zunächst auf mein zweites Amendement einzugehen, welches sich anschließt an das Amendement des Herrn Dr. Beseler und in der That von ihm herrührt. Ich muß angesichts der Druckfachen, die Ihnen mitgetheilt worden, bemerken, daß diese eigenthümliche Art der Zusammenstellung der fraglichen Anträge dadurch hervorgerufen ist, daß Herr Dr. Beseler mit mir über diese Angelegenheit sprach und mich überzeugte, daß eine solche Bestimmung zweckmäßig sei, daß ich aber bei näherer Erwägung und bei Ansicht der Vorlage selbst mich überzeugte, daß nach der Dekonomie des Gesetzes der Antrag in § 29 hineingehöre, statt einen besonderen Paragraphen einzunehmen. Außerdem schien mir auch statt des „muß“ ein „kann“ unbedingt gesetzt werden zu müssen, weil ich mir sagte im Anschluß an die Ausführungen, welche der Herr Abgeordnete Dr. Lasker vorgetragen, daß es in der That eine Anzahl Fälle geben könne, in denen die mit der Schließung des Vereins verbundene Schließung der Kasse nicht allein eine Ungerechtigkeit, sondern eine durchaus unzweckmäßige Maßregel sei, daher schloß ich diese betreffende Bestimmung da an, wo im Eingange des § 29 die Worte stehen „die obere Verwaltungsbehörde kann“ und setzte dabei voraus, daß diese Verwaltungsbehörde darin richtig verfahren und nur dann die Schließung aussprechen werde, wenn sie im Interesse der Kasse, im Interesse des öffentlichen Wohls nothwendig sei.

Ich bin weit entfernt, die Bedenken des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker gegen die ganze Bestimmung zu verkennen. Ich will es aber dem Herrn Kollegen Beseler überlassen, den Antrag zu rechtfertigen, weil er in der That von ihm herrührt.

(Seiterkeit.)

— Ja, das ist richtig, er ist der Urheber oder der Anstifter, wenn auch ein nicht strafwürdiger Anstifter.

Ich gehe nun zu meinen eigenen Anträgen über, die ich nach meiner Ueberzeugung für absolut nothwendig halte, wenn man überhaupt das ganze Gesetz annehmen will.

Meine Herren, ich habe schon bei der zweiten Lesung gewünscht und dies auch mehreren Freunden gesagt, daß ich solche Bestimmungen für nothwendig halte, nicht aber wohl gehütet, sie bei der zweiten Lesung schon vorzubringen, weil ich damit einen anderen wichtigeren Antrag zu § 27 (jetzt § 29) belastet hätte, und einen Streit hervorgerufen hätte, der mir damals unbequem war;

(hört! Seiterkeit)

ich wollte damals nur das Prinzip entscheiden lassen

(Seiterkeit)

— die Herren werden diese Taktik richtig finden — ich wollte damals nur über das Prinzip beschließen lassen, ob man überhaupt in diesen Fällen die Gerichte entscheiden lassen solle oder die Verwaltungsbehörden. Diese Frage sollte entschieden werden, und sie ist mit so großer Majorität entschieden, daß ich keine Ursache habe, den jetzigen Antrag Parisius auf Wiederherstellung des Kommissionsbeschlusses noch besonders zu widerlegen.

Gehe ich, wie gesagt, zur Begründung dieser beiden

Anträge über, dann muß ich behaupten, daß ich deren Annahme nach allen Verhältnissen für absolut nothwendig halte. Wir können unmöglich die obere Verwaltungsbehörde und respektive die Aufsichtsbehörde in die Lage setzen, daß ein solcher Kassenverein beliebige Beschlüsse fassen darf, die allen Gesetzen widersprechen, und daß dagegen weiter nichts zu machen ist, als daß die Aufsichtsbehörde verfügt: die Beschlüsse werden kassirt? Was hat sie davon, wenn sie die Beschlüsse des Kassenvereins kassirt. Die Leute befolgen sie ebenso gut, als wenn sie nicht kassirt wären. Damit wird nichts erreicht, sondern es muß erreicht werden, daß die betreffende Kasse ihre Schuldigkeit thut und den Beschluß zurückzieht, und daher, meine Herren, habe ich den ersten Antrag gestellt.

Habe ich recht gehört, so hat Herr Oppenheim seinen Antrag zum § 29 zurückgenommen. Gegen den würde ich nämlich geltend machen, daß man an all solche einzelne Beschlüsse, mögen sie auch noch so sehr dem Gesetze, mögen sie auch noch so sehr den Statuten widersprechen, unmöglich die Folge knüpfen darf, daß die Kasse sofort geschlossen werden kann. Man hat mit Mitgliedern zu thun, die nicht im Stande sind, so genau zu erwägen, ob ein Beschluß, den sie fassen, dem Gesetze widerspricht oder nicht. Es können leicht und im guten Glauben Beschlüsse gefaßt werden, welche, obgleich ungesetzlich, doch ganz ungefährlich sind. In solchen Beschlüssen kann auch ein Beschluß gehören, wie er in dem Antrage Oppenheim vorausgesetzt ist, der ungerechtfertigte Ausschluss eines Mitgliedes. Daher halte ich es für nothwendig, daß in allen Fällen, in welchen die Generalversammlung solche Beschlüsse gefaßt hat, die mit dem Gesetze und Kassenstatut nicht im Einklange stehen, — daß dann die Aufsichtsbehörde zunächst sagen soll: nehmt den Beschluß zurück, und erst, wenn der betreffende Kassenverein das nicht thut, mit der Schließung vorgehen, d. h. dieselbe bei der oberen Verwaltungsbehörde beantragen kann. Das ist das richtige Verfahren. Damit machen Sie die Aufsichtsbehörde wirklich zu einer aufsehenden, während sie sonst meines Erachtens nach dem ganzen Inhalte der Vorlage, abgesehen von ihren Verhältnissen zu den Kassenvorständen, zu der Generalversammlung ein Messer wäre ohne Klinge, an dem der Stiel fehlt. Sie würde sonst gar keine Möglichkeit haben, ihr Aufsichtsrecht gehörig geltend zu machen.

Nun, meine Herren, gibt es noch zwei Fälle, in denen man weiter gehen muß, wo man nicht sagen kann, die Generalversammlung ist aufzufordern, ihre Beschlüsse zurückzunehmen, wo man im Gegentheil fordern muß, daß sofort die Schließung stattfindet; das sind die beiden Fälle, wenn dem § 6 zuwidergehandelt ist, und wenn dem § 13 entgegen Beiträge zu fremden Zwecken verwendet werden. In jedem dieser beiden Fälle muß die Schließung unmittelbar nachfolgen können — ich sage nicht „müssen“, sondern „können“, und ich glaube, daß die Verwaltungsbehörden in dieser Beziehung die richtige Entscheidung treffen werden. Ich bitte Sie, meine Herren, diesen beiden Anträgen zuzustimmen, deren Annahme ja auch der Herr Regierungskommissar zu meiner Freude als eine nothwendige Voraussetzung für die ernste Erwägung der Regierung behufs Annahme des Gesetzes erklärt hat. Es ist offenbar eine Lücke in dem Gesetz, welche jetzt unsummehr ausgefüllt werden muß, als wir der Regierungsvorlage entgegen die Verbindung mit den Vereinen zugelassen haben. Wir müßten das nach Lage der Sache thun, wie ja auch der Herr Abgeordnete Lasker anerkannt hat; aber ich glaube, wir haben dafür auch die Pflicht, alle Vorkehrungen zu treffen, die es möglich machen, diese Verbindung ohne Gefahr bestehen zu lassen, und der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit zu geben, einzuschreiten, wenn irgendwie die betreffenden Vereine ihre Kompetenz überschreiten und zu Bestimmungen und Handlungen sich verleiten lassen, die das öffentliche Wohl gefährden. Ich bitte Sie also, diese Anträge anzunehmen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Dunder hat das Wort.

Abgeordneter Dunder: Meine Herren, ich bin gewissermaßen genöthigt, das Wort zu ergreifen, da der Herr Bevollmächtigte der Bundesregierungen einem meiner Amendements die mir nicht erfreuliche Ehre erwiesen hat, es als ein Moment zu bezeichnen, welches die Unannehmbarkeit des Gesetzes für die Bundesregierungen herbeiführen könnte. Es war der Antrag, welchen ich schon in der zweiten Lesung gestellt hatte, nämlich für den Fall, daß das hohe Haus beschließen sollte, daß der Ausschluß aus dem Verein gar nicht oder nur in einem beschränkten Maße den Verlust der Mitgliedschaft der Kasse mit sich führen solle. Ich schlage vor, daß dann dasselbe Verbot auch ausgedehnt werden solle auf solche Kassen, welche sich nicht an einen Verein anlehnen, sondern an eine Fabrik. Meine Herren, ich muß sagen, ich bedaure lebhaft, daß der Herr Regierungskommissar meint, das heiße neue Schwierigkeiten in das Gesetz hineintragen. Ich meine, wenn man dem Prinzip der Gerechtigkeit eine weitere Anwendung sichert, so kann das nicht die Schwierigkeiten eines Gesetzes erhöhen, sondern es muß sie verringern, denn es muß in jedem Falle die wohlthätige Wirksamkeit des Gesetzes sicher stellen. Wenn man nun auf der anderen Seite, wie ja die Herren von der Regierung und Herr Grumbrecht bei dem Vorgehen in der zweiten Lesung gethan haben, so viel fürchtet von der Verbindung zwischen einer Kasse und einem Verein, so viel fürchtet, daß die etwaigen subversiven Tendenzen, welche innerhalb dieses Vereins sich geltend machen, durch die Mittel, welche die Kassen Gründung an die Hand gibt, in ihrer Wirksamkeit mächtiger und gefährlicher werden können, so kann man sich doch unmöglich auf der anderen Seite dagegen verschließen, daß ebenso ein großer Theil des Volks berechtigt ist, eine Sicherstellung gegen übermäßigen Einfluß einseitiger Tendenzen der Arbeitgeber zu fordern. Ich beklage, wenn man der ohnehin so hervorragenden sozialen und wirtschaftlichen Position der Arbeitgeber dadurch eine meiner Ansicht nach unzulässige Verstärkung gewährt, daß man ihnen das Recht, welches man den Arbeitern verweigert, nämlich die Kassenangehörigkeit lediglich von der Angehörigkeit zu dem Verein abhängen zu lassen, wenn man den Arbeitgebern dieses Recht in ausgedehntem Maße zugesteht für die Zugehörigkeit zur Arbeitsstelle, zur Fabrik. Meine Herren, die Sache würde ja zulässig sein, wenn es sich bei derartigen Fabrikassen nur um die freiwilligen Beiträge der Arbeitgeber handelte; dann verständte es sich ganz von selbst, daß mit dem Ausscheiden eines Arbeiters aus der Fabrik der Anspruch an diese Wohlthat bei dieser Anstalt aufhört, aber so ist ja das thatsächliche Verhältniß bei weitaus den meisten derartigen Kassen nicht, sondern vermöge des Arbeitskontrakts, vermöge seiner sozial hervorragenden Stellung legt der Fabrikherr dem Arbeiter, der in seine Fabrik tritt, die Verpflichtung auf, bestimmte Krankenkassengeldbeiträge zu zahlen, und nur als Gegenleistung verpflichtet er sich, seinerseits Zuschüsse zu dieser Krankenkasse zu zahlen. Wenn nun der Arbeiter entweder aus ganz natürlichen Gründen, so zu sagen, wegen Arbeitsstodung oder aus Lust zur Veränderung, oder endlich wegen eines Konflikts, in den er mit dem Fabrikherrn oder Arbeitsherrn tritt, aus der Arbeit austritt, dann soll ohne weiteres jeder Anspruch an die Kasse aufhören, dann soll er verzichten auf die wohlervorbenen Rechte, die er durch vielleicht jahrelang geleistete Beiträge erworben hat. Und, meine Herren, die Sache liegt ja hier für den Arbeiter viel schwieriger und verhängnisvoller, als sie sein würde, wenn Sie zwischen einem Verein und einer Kasse eine so untrennbare Verbindung herstellen; denn, meine Herren, die freiwilligen Vereine, die wir bei unserem Gesetze vor Augen haben, welche Kassen gründen, werden weitaus in den meisten Fällen nicht lokal begrenzte Kassen sein, sondern Kassen, die ihre Wirkungskreise und damit die Leistungsfähigkeit und die Unter-

stützungsfähigkeit für ihre Mitglieder durch ganz Deutschland feststellen. Somit kann der Arbeiter niemals in Verlegenheit kommen, da sein Austritt weitaus in den meisten Fällen von seinem freien Willen abhängt, während diese Fabrikassen lokalisiert sind, durch ihre Konkurrenz aber der Arbeiter vielfach abgehalten wird, sich jenen allgemeinen Kassen anzuschließen und daher im Fall des Ausschlusses ganz hilflos dasteht, da er dann keiner anderen Kasse angehört, die irgend welche andere Niederlassungen hat, und der Grund des Ausschlusses überdies von seinem freien Willen ganz unabhängig sein kann.

Meine Herren, ich glaube, das sollte genügen, um Ihnen noch einmal in der letzten Stunde die Berechtigung meiner Amendements darzulegen. Ich will nun noch mit einigen Worten auf meine, und, wie ich annehmen darf, meiner Freunde Stellung zu diesem Gesetze eingehen und auf die Situation, in welcher sich augenblicklich die Aussichten auf das Zustandekommen oder Scheitern desselben gestalten.

Meine Herren, ich glaube, man wird uns von allen Seiten des Hauses, und vielleicht auch vom Regierungstisch aus, das Zeugniß nicht versagen können, daß wir, obgleich das Gesetz von einem prinzipiellen Boden ausgeht, der uns durchaus nicht zusagt, nämlich von der Zulässigkeit des Kassenzwangs, daß wir trotzdem in jedem Stadium endlich bemüht gewesen sind, das Zustandekommen des Gesetzes zu sichern, und auch in den Vorschlägen, die gegenwärtig vorliegen, glaube ich, bekundet sich dies deutlich, denn zwischen dem Amendment, welches meine Freunde Bants, Träger und ich gestellt haben und dem des Herrn Dr. Oppenheim ist ja, wie schon anerkannt worden ist, ein prinzipieller Unterschied eigentlich nicht vorhanden. Der eine Differenzpunkt ist die Zahl der Jahre, nach welcher ein Ausschluß nicht mehr möglich sein soll; wir haben drei, die Herren dort zwei Jahre. Zahlen sind immer willkürlich, meine Herren; an sich aber scheint mir die Zahl drei richtiger gegriffen zu sein, weil Jemand durch die längere Dauer, die er einer Kasse und einem Verein angehört, sicherer bekundet, daß er sich nicht nur dem Vereinsleben angeschlossen hat, um in diese Kasse zu treten, oder in die Kasse getreten ist, um auf das Vereinsleben einen vielleicht nicht ganz lauternden Einfluß auszuüben, als dies der Fall ist, wenn man die Frist nur auf zwei Jahre bemißt.

Ferner hätten wir gewünscht, daß die Rückzahlung des Eintrittsgeldes nicht in das Oppenheim'sche Amendment aufgenommen wäre, weil wir jedes Geldinteresse bei den Entschlüssen über Aus- und Eintritt möglichst fern halten wollen, weil wir nur, wie wir das in unserm Amendment gethan haben, eine gewisse Verlängerung der Fürsorge in Krankheitsfällen als den eigentlichen Kassenzweck ihm beim Ausschluß in Aussicht stellen wollen. Gleichwohl werden wir, falls unser Amendment abgelehnt werden sollte, für das Oppenheim'sche Amendment stimmen können, in der sicheren Erwartung dagegen, daß die Mehrheit des Hauses demselben zustimmt und so die Verbindung zwischen Verein und Kasse, welche ich ja bei meinen Ausführungen in der ersten Lesung so scharf betonen mußte, sicher stellt.

Meine Herren, ich beklage lebhaft mit dem Herrn Abgeordneten Laster, wenn ich ihn recht verstanden habe, — daß wir genöthigt sind, hier nur eine so lose Verbindung — er hat sie mit einem dünnen Faden verglichen — zwischen Verein und Kasse zuzulassen; wir sind ja aber dazu genöthigt worden durch den eigenthümlichen Gang, welchen ohne unser Zutun diese Gesetzgebung genommen hat. Unser Freund Schulze-Delitzsch hat es versucht, die Sache, wie mir scheint, von dem richtigeren prinzipiellen Standpunkt aus aufzufassen und bei den Vereinen anzufangen, denen die Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen sie korporative Rechte erlangen können, und ihnen damit als Selbstfolge die korporativen Rechte auch für ihre Kassen zu verleihen. Jetzt sind wir ge-

zungen worden, umgekehrt bei den Kassen anzufangen, und da die innere Nothwendigkeit uns drängt, da die innere Nothwendigkeit so stark ist, daß sie selbst den Herrn Abgeordneten Grumbrecht zwischen der zweiten und dritten Lesung überzeugt hat, daß die Verbindung zwischen Verein und Kasse nicht durch das Gesetz abgeschnitten werden darf, so sind wir im Begriff, sie gesetzlich zuzulassen.

Und nun, meine Herren, haben wir uns dabei ebenfalls redlich bemüht, diese Verbindung auch nicht enger zu knüpfen als irgend nothwendig, oder etwa gar zuzulassen, daß dieselbe auf versteckten Wegen etwa hergestellt werde. Wir sind daher auch unsrerseits damit einverstanden, daß die nähere Präzision des zweiten Absatzes in Art. 6 angenommen wird, d. h. daß, wie ich es schon in meiner ersten Ausführung als meine Auslegung aufstellte, ausdrücklich durch Gesetzesworte festgestellt wird, daß die Zugehörigkeit zu einem Verein nur die Bedingung der Aufnahme sein kann und daß es nicht etwa nachher der Kasse gestattet sein soll, ihrerseits durch Beschluß die Zugehörigkeit zu einem Verein zu dekretiren. Hierdurch unterscheide ich mich wesentlich von den Ausführungen des Herrn von Heereman, mit dessen Motivirung gegenüber dem Verhalten der Regierung ich sonst vielfach einverstanden sein konnte, denn ich sagte mir: es ist wohl logisch richtig und den Verhältnissen entsprechend, daß ein Verein, welcher die ganzen Lebensgewohnheiten, die ganzen Lebensanschauungen und alle Interessen der Genossenschaft repräsentiren soll, von sich aus die Gründung einer Kasse, die einen beschränkten wirtschaftlichen Zweck verfolgen soll, in Angriff nimmt, um damit den Mitgliedern des Vereins bestimmte wirtschaftliche und soziale Vortheile zu erringen. Das ist logisch, kann heilsam wirken, es wäre aber ganz verkehrt, wenn umgekehrt von dem beschränkten Zwecke einer Kassenverwaltung aus auf weit greifende politische oder soziale Verhältnisse zurückgegriffen werden soll, denn hier bei der Kasse spielt eben nur das materielle Interesse der Mitglieder eine Rolle; darauf sind die ganzen Institutionen begründet, und von diesem einseitigen Interesse darf man nicht abhängig machen das Verhalten der Mitglieder in politischen, sozialen oder religiösen Fragen: dies hieße die Mitglieder in der Freiheit ihrer Entschlüsse geradezu abhängig machen von ihrem materiellen Interesse in der Kasse. Aber ich sage, wenn wir so weit gehen und die Kassen vollständig getrennt vom Vereinsleben hinstellen wollen, daß wir einmal sagen: jede Verbindung der Kassengelder mit den anderweitigen Geldern, die zu Vereinszwecken gesammelt werden, ist durchaus unzulässig, jeder Beschluß einer Generalversammlung oder Vorstands- oder Delegirtenversammlung in Kassensachen, der sich beziehen soll auf Handlungen oder Unterlassungen, die mit den Kassenzwecken nicht in Verbindung stehen, die sich auf religiöse, soziale oder politische Verhältnisse beziehen, ist unzulässig, wenn wir so weit in jeder Weise die Selbstständigkeit der Kassen den Vereinen gegenüber sicher stellen, dann, meine Herren, ist es für uns ebenso unzulässig und vollständig unannehmbar, wenn nun die Herren Abgeordneten Grumbrecht und Beseler mit dem Antrag kommen: das Schicksal der Kasse soll abhängig gemacht werden von dem Leben und Gedeihen und der Dauer des Vereins.

Meine Herren, wenn Sie der Kasse verbieten, einzugreifen in die Vereinsthätigkeit, dann hört auch die Verantwortlichkeit der Kasse für die Vereinsthätigkeit auf, und es wäre unlogisch und unmoralisch, möchte ich sagen, sie dafür verantwortlich zu machen.

Der Herr Abgeordnete Lasker hat mit seiner gewohnten Schärfe und Logik die Unhaltbarkeit dieser Verantwortlichkeit, welche Sie der Kasse für Handlungen des Vereins oder einzelner Vereinsmitglieder auf irgend einem anderen Gebiete aufbürden wollen, klar gemacht, aber auch das, was er über die Gefahren, die sich daran knüpfen, gesagt hat, das bitte ich Sie ebenso recht dringend zu beherzigen. Ja, meine Herren, ich gehe so weit, zu glauben, daß, wie der Herr Abgeordnete Grumbrecht zwischen der zweiten und dritten

Lesung seine Ansicht darüber gewandelt hat, daß es gefährlich sei, jede Verbindung zwischen Verein und Kassen durch das Gesetz abzuschneiden, er ebenso binnen kurzem auch seine Ansicht darüber wandeln wird, daß es höchst gefährlich sei, eine von einem Verein ins Leben gerufene Kasse nun in künftigen Jahren verantwortlich zu machen für alle etwaigen Sünden jenes Vereins, und ebenso, glaube ich, werden die verbündeten Regierungen das Gesetz auch ohne den zweiten Theil seines Amendements zu § 29 nicht fallen lassen, sie werden sich überzeugen, daß im Gegentheil auch in diesem Punkte das konservative, versöhnende und sicherstellende Element gerade auf dieser Seite des Hauses (links) vertreten ist. Stellen Sie sich die ungeheuren materiellen Interessen vor, die da auf dem Spiele stehen können. Es kann eine Kasse gegründet, gewachsen und gediehen sein zu Tausenden, zwanzigtausend und hunderttausend von Mitgliedern in Deutschland; sie kann in der musterhaftesten Weise verwaltet worden sein, besitzt ein Netz von Zweigkassen über ganz Deutschland. Jetzt entsteht so zu sagen in dem Muttervereine, der die Kasse gegründet hat, irgend ein Zwiespalt, es bildet sich eine sektirerische und agitatorische Minorität. Oder es tritt vielleicht ein Krach ein, wie wir ihn erlebt haben, der die Mitglieder ihres gewohnten Arbeitslohnes beraubt, der sie nach irgend einer pekuniären Unterstützung heißungrig macht. Dann legen Sie vermöge dieses Antrags das Schicksal von Millionen sauer ersparter Mark in die Hände weniger Agitatoren, denn die haben es dann in der Hand, nur durch ihr Verhalten in irgend einem Zweigverein die gerichtlich nothwendige Schließung des Hauptvereins herbeizuführen. Ich brauche Sie nur zu erinnern an das preussische Vereinsgesetz, wonach die Grenzlinie zwischen einem politischen Verein und einem anderen so leicht zu überschreiten ist. Ich erinnere Sie an einen kürzlich gefaßten Beschluß des Obertribunals, wonach jede Erörterung sozialer Fragen einen Verein zu einem politischen macht. Ich erinnere daran, daß gerade solche Vereine, die derartig verzweigte Kassen stiften, selbst verzweigt sind. Sobald also nur in einem kleinen Städtchen übergriffen wird auf das politische Gebiet, so kann der Richter sagen, hier liegt ein politischer Verein vor, dieser politische Verein steht mit anderen gleichartigen in Verbindung, folglich muß der Gesamtverein aufgelöst werden. Und nun wollen Sie an diese nach der Lage unserer Gesetzgebung allerdings gerechtfertigte Auflösung zugleich das Kassenschicksal knüpfen, Sie wollen dann das mühsame Resultat jahrelanger Ersparnisse ausschütten lassen, vielleicht nach dem Wunsche einer sektirerischen Minorität, und damit die mühsam errungene wirtschaftliche und moralische Sicherung der Mitglieder preisgeben für die wenigen Thaler, die dann auf jedes einzelne Mitglied fallen, um diese dann vielleicht zu verprassen.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie dringend, das Amendement Grumbrecht-Beseler abzulehnen. Sie würden auf der anderen Seite durch die Annahme desselben uns zwingen, gegen das ganze Gesetz zu stimmen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Dr. Beseler hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Beseler: Meine Herren, ich halte mich für verpflichtet, die Beweisführung anzutreten, die mein verehrter Freund Grumbrecht mir zugeschoben hat, einzutreten für die Anträge, welche ich zunächst als § 29a eingebracht habe, dann aber auch für den Antrag Grumbrecht zu § 29. Ich bin allerdings einigermaßen in Verlegenheit, weil ich angenommen habe, daß § 6 und § 15, welche doch entschieden den Schwerpunkt des Gesetzes ausmachen, nicht definitiv erledigt sind, bis es zur Verhandlung des § 29 kommt. Ich darf gewissermaßen immer nur eventuell sprechen; allein ich will dennoch versuchen, möglichst kurz und bündig Ihnen die

Gründe anzugeben, welche mich bestimmt haben, meine Anträge zu stellen.

Bei der ganzen Vorlage der verbündeten Regierungen war entschieden das System dieses, daß man zunächst organisiert haben wollte die Gemeindegewerkschaften, aber den Rassenzwang beschränken wollte durch die Möglichkeit, freiwillige Hilfskassen zu errichten.

In diesem Sinne haben die verbündeten Regierungen die Hilfskassen von dem Vereinswesen streng scheiden wollen, indem sie den Hilfskassen für sich jede freie Entwicklung, so weit sie möglich sei, gestatteten. Dem gegenüber hat unsere Kommission Ihnen ein anderes System empfohlen. Sie hat gesagt, in den Hilfskassen liegt nicht die Kraft, daß sie von sich aus irgend eine wirklich gedeihliche und segensreiche Wirksamkeit entfalten können, sie bedürfen dazu der Anlehnung an die Vereine, und nur durch diese Kombination kann die ganze Entwicklung glücklich von statten gehen.

Meine Herren, in diesem Gegensatz befinde ich mich auf Seiten der Kommission. Ich glaube auch, daß nur dann, wenn mit dem ganzen genossenschaftlichen Leben sich dieses Unterstützungswert verbindet, ein wirklich bedeutender Erfolg erzielt werden kann, und in dieser Hinsicht stehe ich der von dem Herrn Abgeordneten Lasker entwickelten Ansicht entgegen, welcher meint, daß in den Hilfskassen vorzugsweise die Entwicklungsfähigkeit liege, und daß man sie nicht von vielleicht ganz unbedeutenden und abgeschwächten Vereinen abhängig machen solle.

Die Kommission hat die Hilfskassen für nicht fähig erklärt, von sich aus eine bedeutende Wirksamkeit zu erlangen, sie hat sie mit den Vereinen verbinden wollen, — und, wie gesagt, ich glaube, die Kommission ist dabei im Recht gewesen. Aber, meine Herren, wenn man das thut, dann muß man auch die Konsequenzen ziehen und sich vergegenwärtigen, daß man die Hilfskassen mit den Vereinen zu einem innerlich verbundenen Ganzen zusammenbringt, und daß man nicht bald im Sinne der Regierung sagen kann, die Hilfskassen sind für sich allein schon das Wesentliche, bald aber behaupten, alles liegt in den Vereinen und deren Bedeutung.

Ich sage, man muß die Folgen ziehen, die sich aus diesen Verbindungen ergeben. Diese Folgen sind, daß in den Vereinen, wie sie sich in unserer Zeit in Deutschland gestaltet haben, ein sehr gefährliches Element liegt, welches im höchsten Grade verstärkt und außer Kontrolle gesetzt werden kann, wenn diese Vereine und Kassen äußerlich voneinander getrennt gehalten werden, obgleich Sie sie organisch verbinden wollen. Meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich doch das preussische Vereinsgesetz! Politische Vereine können geschlossen werden durch gerichtliche Entscheidung, wenn in besonders erschwerenden Fällen Gesetzwidrigkeiten vorliegen, die den Verein als gemeingefährlich erscheinen lassen. Nun wohl, dieser Verein hat eine Hilfskasse. Wenn Sie der Hilfskasse nicht beikommen können, wenn Sie nicht mit der Schließung des Vereins auch die der Kasse verbinden können, dann werden Sie den Erfolg haben, daß die Vereinsglieder, die als solche nicht mehr berechtigt sind zu fungiren, nun ihre Thätigkeit in die Hilfskassen legen und dort den eigentlichen Sitz ihrer Agitation oder, was sie sonst bezwecken, auszuführen suchen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, dieser Gedanke hat mich zu der Ueberzeugung geführt, daß, wenn durch gerichtlichen Spruch ein Verein geschlossen ist, auch sein Annerkennung, die Kasse, dem Richterspruch gegenüber nicht mehr bestehen, nicht das Mittel sein darf, den Richterspruch illusorisch zu machen. Darauf beruht mein Antrag, § 29a Ihnen zu empfehlen.

Mir ist dagegen eingewendet worden, daß allerdings in Preußen nur durch das Gericht die Vereine geschlossen werden könnten, anderswo aber auch durch die Verwaltungsbehörden, und ferner, daß möglicherweise der Schluß des Vereins doch nicht

absolut nothwendig mache, daß auch die Kasse geschlossen werde. In diesem Sinne ist der Antrag des Herrn Abgeordneten Grumbrecht eingebracht worden. Meine Herren, da es sich wesentlich darum handelt, die Gefahren des Vereinswesens in seiner Verbindung mit den Hilfskassen zu beseitigen oder wenigstens möglichst unschädlich zu machen, und der Erfolg beider Anträge im wesentlichen derselbe sein wird, so will ich mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Grumbrecht anschließen und meinen Antrag zu § 29a zurückziehen; aber, wohlverstanden, unter einer Bedingung. Ich will die Kassen nicht deswegen einem Auflösungsbefehle unterwerfen, wenn der Verein nur provisorisch geschlossen worden ist. Die Ortspolizeibehörde hat in Preußen die Befugniß, einen Verein provisorisch zu schließen. Nehmen Sie nun den Antrag des Herrn Abgeordneten Grumbrecht an, so kann die Aufsichtsbehörde die Kassen definitiv schließen, obgleich vielleicht das Gericht später den provisorischen Beschluß der Polizeibehörde aufhebt. Meine Herren, das geht mir zu weit, das widerspricht meiner Ansicht von der Rechtsicherheit einmal anerkannter Organisationen. Deswegen habe ich meinen Antrag gestellt, daß die Schließung des Vereins endgültig durch die zuständige Behörde geschehen sein muß, wenn die der Hilfskasse soll erfolgen können. Wenn Sie diesen Antrag annehmen, dann kann ich meinen weiteren Antrag zu § 29a zurückziehen. Aber bedenken Sie wohl: es ist hier vieles über die Schäden, die den Kassen dadurch entstehen, gesagt worden, daß sie abhängig von den Vereinen gemacht würden, und es ist wiederum gesagt worden, Sie dürfen die Vereine nicht in der Art beschränken, daß Sie ihnen die Kassen so ohne weiteres entziehen. Meine Herren, wir leben nicht mehr im Stande der Unschuld;

(Seiterkeit)

ich denke, davor haben uns die Herren Sozialdemokraten bewahrt.

(Sehr wahr!)

Für mich ist es nicht so leicht vorübergegangen, was ich bei den früheren Verhandlungen über die Strafrechtsnovelle und jetzt über die Novelle zur Gewerbeordnung von Seite der Vertreter der verbündeten Regierungen gehört habe. Ich sehe ernsthafte Gefahren in diesem Gesetz,

(sehr richtig!)

ich sehe die Gefahren fast für unvermeidlich an, wenn Sie nicht den § 29 mit dem Amendement Grumbrecht annehmen, wenn Sie nicht den zuständigen Behörden die Befugniß gewähren, geschlossenen Vereinen ihre Hilfskassen, ihre materiellen Mittel zu nehmen; denn dann handelt es sich nicht bloß um Krankenunterstützung, sondern um die Möglichkeit, in den Hilfskassen die Vereinsagitationen fortzuführen. Ich weiß nicht, wie Sie, meine Herren, darüber denken; ich muß erklären, daß ich, wenn Sie diese Anträge ablehnen, für meinen Theil nicht für das Gesetz werde stimmen können.

Vizepräsident Dr. Sänel: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Parisius.

Abgeordneter Parisius: Meine Herren, durch einen für mich sehr unglücklichen Zufall ist die Diskussion gleichzeitig eröffnet über § 29, nicht meines Antrags halber, der zugleich im Auftrag meiner Freunde gestellt worden ist, sondern wegen ganz anderer Anträge. Nun, meine Herren, ist über alle anderen Anträge geredet worden; mein Antrag, der nicht dazu gehört, ist gar nicht berührt worden. Ich möchte sagen,

ich kann mit ziemlicher Voraussicht annehmen, daß das Haus jetzt den Schluß annehmen wird —

(Glocke des Präsidenten)

— ich bitte sehr, ich komme gleich zu meinem Antrage. —

(Heiterkeit.)

— ich glaube also mit ziemlicher Bestimmtheit, daß das Haus den Schluß annehmen wird, ohne daß es den völlig außer sich liegenden Antrag von mir auch nur hat begründen hören. Ich beantrage deshalb, die Diskussion über § 29 entweder vollständig oder wenigstens in Betreff meines Antrags, der ein ganz anderes Gebiet enthält, von der bisherigen Diskussion zu trennen.

(Widerspruch.)

Vizepräsident Dr. Hänel: Es ist zunächst der Schluß der gesammten Diskussion beantragt, wie sie eröffnet worden ist. Diesen Schlußantrag habe ich zunächst zur Abstimmung zu bringen. Wird derselbe abgelehnt, dann käme Ihr Antrag noch zur Sprache.

Zur Fragestellung hat das Wort der Herr Abgeordnete Parisius.

Abgeordneter Parisius: Wenn dieser formellen Seite halber mein Geschäftsordnungsantrag nicht möglich sein würde, so möchte ich dem Herrn Präsidenten doch bemerken, daß ich lange vorher, ehe er dem Hause mitgeteilt hat, daß ein Schlußantrag da ist, ihm respektive dem Herrn Schriftführer erklärt habe: ich bitte zur Geschäftsordnung um das Wort.

Vizepräsident Dr. Hänel: Das ist ein Irrthum, Herr Abgeordneter; Sie haben im Gegentheil den Antrag erst gestellt, nachdem Sie wußten, daß ein Schlußantrag hier lag. Ich bin vollkommen korrekt verfahren, erst den Schlußantrag zu verkünden und dann Sie zur Geschäftsordnung sprechen zu lassen in Bezug auf Ihren Antrag. Jetzt muß ich den Schlußantrag, der darauf gestellt ist, die Diskussion, wie sie eröffnet ist, schließen zu lassen, zunächst zur Unterstützung und zur Abstimmung bringen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Parisius.

Abgeordneter Parisius: Ich habe keineswegs dem Herrn Präsidenten etwas geschäftsordnungswidriges vorwerfen wollen; es ist das einfach ein Mißverständnis. Ich habe allerdings von einem Schlußantrage gewußt, der aber, bevor der Herr Abgeordnete Professor Beseler sprach,

(Heiterkeit)

eingebracht war.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich muß erwidern, daß ich nicht sehe, wie das noch jetzt zur Debatte gehört.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Schlußantrag des Herrn Abgeordneten Valentin unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Und jetzt diejenigen, welche den Schlußantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Schluß der Diskussion ist herbeigeführt.

Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Krause.

Abgeordneter Krause: Mein verehrter Herr Kollege Dr. Oppenheim hat als Grund meiner Ausführung in erster Reihe meine Befürchtung vor den extremen Parteien angesehen. Ich glaube, ich brauche mich der Befürchtung, die hier von vielen Seiten, namentlich von den verbündeten Regierungen geheilt wird, keineswegs zu schämen. Es sind solche Befürchtungen, die

(Ruf: persönlich!)

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich bin nicht im Stande, den Herrn Abgeordneten zu vernehmen; ich ersuche ihn, entweder auf seinen Platz oder auf die Tribüne sich zu begeben.

Abgeordneter Krause: Ich bin fertig!

Vizepräsident Dr. Hänel: Meine Herren, wir kommen jetzt zur Abstimmung.

Ich schlage Ihnen vor, abzustimmen nach der Reihenfolge der Paragraphen, zunächst über § 6 und die dazu gestellten Amendements, dann über § 7, dann § 15 und dann über § 29.

Zu § 6 liegt zunächst vordas Amendement der Herren Dr. Schulze-Delitzsch und Dr. Oppenheim Nr. 216 II 2. Dasselbe beabsichtigt, den ersten Absatz des § 6 durch eine andere Fassung zu ersetzen. Ich lasse über dieses Amendement abstimmen. Wird dasselbe angenommen, so ist dadurch der erste Absatz des Paragraphen erledigt; wird dasselbe abgelehnt, so lasse ich zunächst über diesen ersten Absatz der Beschlüsse zweiter Lesung abstimmen.

Es liegt ferner vor das Amendement Dr. Oppenheim und Genossen zum zweiten Absatz des § 6. Ich lasse zunächst über dieses Amendement abstimmen. Wird dasselbe angenommen, so ist der zweite Absatz des § 6 der Zusammenstellung beseitigt; wird dasselbe abgelehnt, so würde ich noch abstimmen lassen über den zweiten Absatz unserer Beschlüsse zweiter Lesung.

Nach diesen Abstimmungen wird sich der § 6 gestalten haben. Ich glaube, die Abstimmung über den ganzen § 6 wird nicht nothwendig sein, weil die einzelnen Alinea dem Sinne nach getrennt sind.

Wir gelangen dann zu § 7.

Hierzu liegt vor das Amendement Dr. Websky, in § 7 zwischen dem ersten und zweiten Absatz einen neuen Absatz einzufügen. Ich werde über dieses Amendement Dr. Websky eventuell abstimmen lassen und alsdann über den § 7, wie sich derselbe nach dieser Abstimmung gestaltet hat.

Ich gelange jetzt zur Abstimmung über den § 15.

Meine Herren, die Amendements, welche zu § 15 gestellt sind, richten sich sämmtlich gegen den dritten Satz des § 15 unserer Beschlüsse zweiter Lesung.

Ich schlage Ihnen hier vor, zunächst und zuerst abzustimmen über das Amendement Dr. Mousfang — wobei ich bemerke, daß ich dieses Amendement, welches gleichzeitig einen Zusatz zu § 3 beantragt, als ein untrennbares Amendement betrachte. Der Zusatz zu § 3 wurde ausdrücklich bei der Abstimmung über § 3 vorbehalten. Würde dieses in ungetrennter Abstimmung zur Entscheidung kommende Amendement Dr. Mousfang angenommen, so sind meiner Ansicht nach damit sämmtliche übrige Amendements und zugleich der dritte Absatz der Zusammenstellung beseitigt. Wird dagegen das Amendement Dr. Mousfang abgelehnt, so würde ich Ihnen vorschlagen, zunächst abzustimmen über das Subamendement des Abgeordneten Dunder Nr. 221 I, ein Subamendement, welches nämlich gestellt ist zu allen übrigen Vorschlägen, sowohl zu dem Amendement Dr. Banks, als zu dem Amendement Dr. Oppenheim, als auch zu den Beschlüssen der zweiten

Lesung. Es will dieses Amendement des Abgeordneten Dunder im letzten Absatz des § 15 hinter den Worten „oder einem Vereine“ hinzufügen:

oder wegen Ausscheidens oder Entlassung aus der Arbeitsstelle.

Ich glaube, es wird mir gestattet sein, in einer Abstimmung über dieses Amendement Dunder entscheiden zu lassen, sei es daß eventuell das Amendement Dr. Oppenheim, sei es daß das Amendement Dr. Banks, sei es daß die Beschlüsse zweiter Lesung angenommen werden.

Ist dann die eventuelle Gestaltung dieser Amendements, beziehentlich des dritten Absatzes der Beschlüsse zweiter Lesung festgesetzt, dann würde ich Ihnen vorschlagen, zunächst abzustimmen über das Amendement des Abgeordneten Dr. Banks. Derselbe hat getrennte Abstimmung über die beiden Absätze beantragt. Wird das Amendement Dr. Banks in dem einen oder anderen Absätze angenommen, dann ist das Amendement Dr. Oppenheim und zugleich der dritte Satz der Zusammenstellung der Vorlage beseitigt; wird aber das Amendement des Abgeordneten Dr. Banks verworfen, sei es in dem einen oder anderen Satze, so gehe ich über zu dem entsprechenden Satze Dr. Oppenheim. Würde auch das Amendement Dr. Oppenheim verworfen, so würde § 15 unverändert zur Abstimmung kommen. Würde aber eines dieser Amendements angenommen, dann lasse ich an letzter Stelle über den § 15, wie er sich in Folge aller dieser Abstimmungen gestaltet hat, abstimmen.

Zur Vereinfachung kann ich vielleicht fragen, ob gegen diese Fragestellung zu § 15 Einwendung erhoben wird.

Der Herr Abgeordnete Dr. Websky hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter Dr. Websky: Ich wollte den Herrn Präsidenten bitten, im Fall mein Antrag zu § 7 angenommen wird, dann über die Anträge Dr. Oppenheim und Dr. Banks getrennt abstimmen zu lassen und zwar bei dem Antrage Dr. Oppenheim getrennt bis zu dem Worte „Eintrittsgeldes“ in der sechsten Zeile und über den letzten Theil: und behalten das Recht auf Unterstützung aus der Kasse noch für diejenige Zeit, für welche sie dasselbe nach dem Beitritt zu der Kasse dem Statut gemäß entbehrt haben,

besonders abstimmen zu lassen. Es würde dann unnötig sein, wenn § 7 nach meinem Antrage angenommen würde. Ganz ebenso würde ich bitten, daß über den Antrag Dr. Banks getrennt abgestimmt würde, und zwar zuerst über den ersten Absatz, der bis „Erfolg“ geht.

Vizepräsident Dr. Hänel: Das ist schon geschehen. Es würde sich lediglich darum handeln, ob der Herr Abgeordnete Dr. Oppenheim darin einwilligen würde, eventuell für den Fall der Annahme des Antrags Dr. Websky zu § 7 eine derartig getrennte Abstimmung zu gestatten;

(wird bejaht)

dann würde ich diese getrennte Abstimmung in der Reihenfolge, die ich jetzt angegeben habe, vornehmen.

Damit würde kein Widerspruch in der Fragestellung zu § 15 mehr bestehen.

Wir gehen jetzt über zur Abstimmung über § 29.

Hier würde ich Ihnen vorschlagen, zunächst abzustimmen über das Amendement Parisius Nr. 221 II a, b, c. Ich halte dafür, daß dieses Amendement Parisius, welches den Eingang ändert und sodann den zweiten Absatz durch zwei neue Absätze ersetzt, ein untrennbarer ist.

Wenn das Amendement Parisius erledigt ist, dann gehe ich über zu denjenigen Amendements, welche die einzelnen Nummern dieses Paragraphen ändern, und zwar werde ich nach der Reihenfolge der Nummern über diese Amendements abstimmen lassen.

Hier liegt zunächst vor das Amendement Grumbrecht in Nr. 221 III 1, welches eine neue Fassung der Nr. 3 und zugleich eine neue Nummer beantragt. Ich gehe sodann über zu dem zweiten Amendement Grumbrecht in Nr. 215 II 2, welches ebenfalls eine neue Nummer vorschlägt. Bevor ich aber über dasselbe abstimmen lasse, habe ich abstimmen zu lassen über das Unteramendement des Herrn Dr. Weseler in Nr. 220, welches eventuell — für den Fall der Annahme dieser Nummer nach dem Amendement Grumbrecht — das Wort „endgültig“ eingeschoben wissen will. Endlich gehe ich hiernach über zu dem Amendement des Abgeordneten Dr. Oppenheim, jetzt Dr. Thiel, in Nr. 216 III 3, welches dem Paragraphen eine neue Nr. 5 hinzufügen will.

Zum Schlusse endlich dieser ganzen Abstimmung lasse ich über den Paragraphen selbst, wie er sich nach allen diesen Abstimmungen gestaltet haben wird, im Ganzen abstimmen.

Zur Fragestellung hat der Herr Abgeordnete Parisius das Wort.

Abgeordneter Parisius: Meine Herren, ich habe drei Anträge gestellt, von denen der dritte nicht in unmittelbarer Verbindung mit den beiden andern steht. Ich würde also beantragen, die Fragestellung zu trennen, und kann wohl gleichzeitig bemerken, daß ich nur auf Wunsch meiner Freunde den Antrag, den das Haus mich nicht hat rechtfertigen lassen, nicht zurückziehe.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich kann auch getrennt abstimmen lassen; Sie verlangen über a und b, und dann besonders über c. Dann würde ich über diesen letzteren Antrag erst abstimmen lassen, nachdem ich über die einzelnen Nummern habe abstimmen lassen.

Abgeordneter Parisius: Ich glaube allerdings, daß dies das Richtige ist. Der dritte Antrag ist unabhängig davon, er fällt allerdings, wenn die ersten beiden gefallen sind, und die ersten beiden müssen nach meiner Meinung erst zur Abstimmung kommen, nachdem die Grumbrechtschen erledigt sind.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ja, meine Herren, ich halte das für ziemlich gleichgültig, ob wir erst die Amendements zu den Nummern, oder ob wir das Amendement Parisius erledigen; ich halte dafür, daß sie in irgend einem Zusammenhange nicht stehen, denn man kann sämtliche Amendements Grumbrecht zc. annehmen, oder ablehnen, und trotzdem das Amendement Parisius annehmen, und man kann umgekehrt wiederum das Amendement Parisius annehmen oder ablehnen und trotzdem alle übrigen Amendements Grumbrecht zu den einzelnen Nummern annehmen oder ablehnen.

Ich halte also die Abstimmung für gleichgültig und frage, ob der Widerspruch aufrecht erhalten wird.

Der Herr Abgeordnete Parisius hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter Parisius: Ich möchte doch den Herrn Präsidenten bitten,

(Unruhe)

wenn er die Abstimmung für gleichgültig hält, umgekehrt zu verfahren.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ja, meine Herren, dann werde ich, da der Widerspruch aufrecht erhalten wird, über die Fragestellung abstimmen lassen.

Abgeordneter Parisius: Für diesen Fall ziehe ich den Widerspruch natürlich zurück.

(Seiterkeit.)

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Widerspruch ist beseitigt; wir stimmen so ab, wie ich vorhin vorgeschlagen habe.

Es bliebe dann noch der Antrag zu § 29a, welchen der Herr Abgeordnete Dr. Beseler gestellt und, so viel ich weiß, nicht zurückgezogen hat, —

(Abgeordneter Dr. Beseler: Bis jetzt nicht!)

auch jetzt nicht zurückzieht. Das wäre dann die letzte Abstimmung.

Wir gelangen jetzt zur Abstimmung.

Zunächst über das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch und Dr. Oppenheim, Nr. 216 II 2. Ich bitte dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Bernards:

Der Reichstag wolle beschließen:

Absatz 1 des § 6 dahin zu fassen:

Zum Beitritt der Mitglieder ist eine schriftliche Erklärung oder die Unterzeichnung des Statuts erforderlich. Handzeichen Schreibensunkundiger bedürfen der Beglaubigung durch ein Mitglied des Vorstandes.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag der Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch und Dr. Oppenheim annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen.

Wir gelangen jetzt zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Dr. Oppenheim und Genossen in 216 III 1. Ich bitte denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Bernards:

Der Reichstag wolle beschließen:

Absatz 2 des § 6 dahin zu fassen:

Der Beitritt darf von der Betheiligung an anderen Gesellschaften oder Vereinen nur dann abhängig gemacht werden, wenn eine solche Betheiligung für sämtliche Mitglieder bei Errichtung der Kasse durch das Statut vorgesehen ist. Im übrigen darf den Mitgliedern die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Kassenzweck in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen.

Damit, meine Herren, sind die Abstimmungen über § 6 erledigt.

Wir gehen über zur Abstimmung über § 7.

Hierzu liegt vor der Antrag des Abgeordneten Dr. Websky. Ich bitte denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Bernards:

Der Reichstag wolle beschließen:

im § 7 zwischen dem ersten und zweiten Absätze folgenden neuen Absatz einzufügen:

Hat ein Mitglied bereits das Recht auf Unterstützung erworben, so verbleibt ihm dasselbe auch nach dem Austritte oder Ausschlusse für die nach Absatz 1 festgesetzte Frist. Ist der Ausschluß wegen Zahlungssäumniß erfolgt, so läuft diese Frist von dem Tage, bis zu welchem die Beiträge bezahlt sind.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Abstimmung ist zweifelhaft, wir bitten um die Gegenprobe.

(Dieselbe erfolgt.)

Die jetzt Stehenden sind die Minderheit; das Amendement des Herrn Dr. Websky ist also angenommen.

Ich ersuche den § 7, wie er sich in Folge der Abstimmung gestaltet hat, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Bernards:

§ 7.

Das Recht auf Unterstützung aus der Kasse beginnt für sämtliche Mitglieder spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten auf den Beitritt folgenden Woche.

Hat ein Mitglied bereits das Recht auf Unterstützung erworben, so verbleibt ihm dasselbe auch nach dem Austritte oder Ausschlusse für die nach Absatz 1 festgesetzte Frist. Ist der Ausschluß wegen Zahlungssäumniß erfolgt, so läuft diese Frist von dem Tage, bis zu welchem die Beiträge bezahlt sind.

Für die erste Woche nach dem Beginn der Krankheit kann die Gewährung einer Unterstützung ausgeschlossen werden.

Der Ausschluß der Unterstützung in Fällen bestimmter Krankheiten ist unzulässig.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen § 7 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; § 7 ist angenommen.

Wir gelangen zur Abstimmung über § 15, zunächst über das Amendement des Herrn Dr. Mousfang, und zwar in ungetrennter Abstimmung. Ich bitte dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Bernards:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. in § 3 Nr. 2 beizufügen: „sowie über die im Falle des Ausschlusses zu gewährende Entschädigung“,
2. in § 15 den letzten Satz zu streichen und dafür folgenden zu setzen:

Der Ausgeschlossene erhält einen, nach Maßgabe des Statuts (§ 3 Nr. 2) zu berechnenden Anteil an den, während der Zeit seiner Mitgliedschaft gemachten Ersparnissen der Kasse, wenn er derselben mindestens zwei Jahre angehörte.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, die das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Ich gelange jetzt, meine Herren, zur eventuellen Abstimmung über das Amendement Dunder, welcher beantragt:

eventuell für den Fall der Annahme der Amendements Dr. Oppenheim oder Dr. Banks oder der Beschlüsse zweiter Lesung im letzten Absatz des § 15 hinter den Worten: „oder einem Vereine“ hinzuzufügen:

oder wegen Ausscheidens oder Entlassung aus der Arbeitsstelle.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dieses Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minorität; das Amendement ist abgelehnt.

Wir gelangen jetzt zur Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten Dr. Banks, und zwar zur getrennten Abstimmung über seine beiden Sätze.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, zunächst den ersten Satz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Bernards:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Schlußsatz des § 15 folgendermaßen zu fassen:

Sedoch können wegen des Austritts oder Ausschlusses aus einer Gesellschaft oder einem Verein Mitglieder, welche einer Kasse drei Jahre angehört haben, nicht mehr aus dieser Kasse ausgeschlossen werden.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement in seinem ersten Theil annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt. — Der zweite Satz ist damit natürlich erledigt.

(Wird bestätigt.)

Ich komme jetzt zur Abstimmung über das Amendement Dr. Oppenheim und zwar dergestalt, daß ich dasselbe getrennt zur Abstimmung bringe bis zu dem Worte „Eintrittsgeldes“.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe in dieser Art verlesen zu wollen.

Schriftführer Abgeordneter Bernards:

Der Reichstag wolle beschließen:

in § 15 den letzten Satz dahin zu fassen:

Wegen des Austritts oder Ausschlusses aus einer Gesellschaft oder einem Vereine können Mitglieder nicht ausgeschlossen werden, wenn sie der Kasse bereits zwei Jahre angehört haben. Erfolgt ihre Ausschliefung vor Ablauf dieser Zeit, so haben sie Anspruch auf Ersatz des von ihnen bezahlten Eintrittsgeldes.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement in seinem ersten Theile annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität.

Ich bitte jetzt den zweiten Theil des Amendements verlesen zu wollen.

Schriftführer Abgeordneter Bernards:

und behalten das Recht auf Unterstützung aus der Kasse noch für diejenige Zeit, für welche sie dasselbe nach dem Beitritt zu der Kasse dem Statut gemäß entbehrt haben.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, welche auch diesen zweiten Theil des Amendements des Abgeordneten Dr. Oppenheim annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minorität; der zweite Theil ist beseitigt.

Verhandlungen des deutschen Reichstags.

Wir gelangen hiernach zur Abstimmung über den § 15, wie er sich in Folge aller dieser Abstimmungen gestaltet hat. Ich bitte denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Bernards:

§ 15.

Der Ausschluß von Mitgliedern aus der Kasse kann nur unter den durch das Statut bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen. Er ist nur zulässig bei dem Wegfall einer die Aufnahme bedingenden Voraussetzung, für den Fall einer Zahlungssäumniß oder einer solchen strafbaren Handlung, welche eine Verletzung der Bestimmungen des Statuts in sich schließt. Wegen des Austritts oder Ausschlusses aus einer Gesellschaft oder einem Vereine können Mitglieder nicht ausgeschlossen werden, wenn sie der Kasse bereits zwei Jahre angehört haben. Erfolgt ihre Ausschliefung vor Ablauf dieser Zeit, so haben sie Anspruch auf Ersatz des von ihnen bezahlten Eintrittsgeldes.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen § 15 in dieser Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; § 15 ist in dieser Fassung angenommen.

Wir gelangen jetzt zur Abstimmung über § 29 und zwar zunächst über das Amendement des Herrn Abgeordneten Parisius, welches ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordneter Bernards:

Der Reichstag wolle beschließen:

im § 29:

- a) den Eingang dahin zu ändern: die Schließung einer Kasse erfolgt auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde durch gerichtliches Erkenntniß.
- b) statt des zweiten Absatzes folgenden Satz anzunehmen:

Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, bei welchem die Kasse ihren ordentlichen Gerichtsstand hat.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement des Herrn Abgeordneten Parisius annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Damit darf ich wohl annehmen, daß auch die Nummer c des Amendements erledigt ist.

(Wird bestätigt.)

Auch die Nummer c dieses Amendements ist erledigt.

Wir gehen über zu dem Amendement Grumbrecht in Nummer 221 III 1, das ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordneter Bernards:

Der Reichstag wolle beschließen:

in § 29 die Nummer 3 folgendermaßen zu fassen:

3. wenn die Generalversammlung einen mit den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Kassensstatuts im Widerspruch stehenden Beschluß gefaßt hat und der Auflage der Aufsichtsbehörde, denselben

zurückzunehmen, innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen ist,
und sodann als neue Nummer folgen zu lassen:
wenn dem § 6 dieses Gesetzes zuwider Mitglieder zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet, oder wenn der Vorschrift des § 13 entgegen Beiträge von den Mitgliedern erhoben oder Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse bewirkt werden.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; das Amendement ist angenommen.

Wir gelangen jetzt zur Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten Dr. Beseler in Nr. 220 der Drucksachen. Ich bitte dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Bernards:

Der Reichstag wolle beschließen:
in dem Antrage Grumbrecht und Genossen (Nr. 215 sub II der Drucksachen) vor dem Worte „geschlossen“ hinzuzufügen: „endgiltig“.

Vizepräsident Dr. Hänel: Diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des eben bezeichneten Antrags Grumbrecht das eben verlesene Amendement des Abgeordneten Dr. Beseler annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Wir gelangen jetzt zur Abstimmung über das unveränderte Amendement Grumbrecht in Nr. 215 II 2.

Schriftführer Abgeordneter Bernards:

Der Reichstag wolle beschließen,
in § 29 nach Nr. 3 sub Nr. 4 einzuschalten:
4. wenn die Hilfskasse zur Unterstützung der Mitglieder eines Vereins bestimmt und dieser Verein durch die zuständige Behörde geschlossen ist;
und folgeweise der Nr. 4 die Nr. 5 zu geben.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement des Herrn Abgeordneten Grumbrecht annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist ebenfalls die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir gelangen jetzt zur Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten Dr. Thiel, früher Dr. Oppenheim und Genossen, in Nr. 216 III 3. Ich bitte dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Bernards:

Der Reichstag wolle beschließen:
in § 29 dem Absatz 1 hinzuzufügen:
5. wenn Mitglieder aus einem nach diesem Gesetze unzulässigen Grunde aus der Kasse ausgeschlossen werden.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Abstimmung ist zweifelhaft; wir ersuchen um die Gegenprobe. Wir ersuchen diejenigen Herren, sich zu erheben, welche das Amendement Dr. Thiel nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement des Abgeordneten Dr. Thiel, früher Dr. Oppenheim und Genossen, ist angenommen.

Ich ersuche jetzt den Herrn Schriftführer, den § 29, wie er sich in Folge aller dieser Abstimmungen gestaltet hat, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Bernards:

§ 29.

Die Schließung einer Kasse kann durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgen:

1. wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder mit der Einzahlung der Beiträge im Rückstande ist und trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde weder die Beibehaltung der fälligen Beiträge noch der Ausschluss der säumigen Mitglieder erfolgt;
2. wenn die Kasse trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde vier Wochen mit Zahlung fälliger nicht stichtiger Unterstützungen im Rückstande ist;
3. wenn die Generalversammlung einen mit den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Kassensatzes im Widerspruch stehenden Beschluss gefasst hat und der Auflage der Aufsichtsbehörde, denselben zurückzunehmen, innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen ist;
4. wenn dem § 6 dieses Gesetzes zuwider Mitglieder zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet, oder wenn der Vorschrift des § 13 entgegen Beiträge von den Mitgliedern erhoben oder Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse bewirkt werden;
5. wenn im Fall des § 26 innerhalb einer von der höheren Verwaltungsbehörde angemessen zu bestimmenden Frist für die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Verpflichtungen und Einnahmen der Kasse nicht Sorge getragen ist;
6. wenn Mitglieder aus einem nach diesem Gesetze unzulässigen Grunde aus der Kasse ausgeschlossen werden.

Gegen die Maßregeln der Verwaltungsbehörde ist der Rekurs zulässig; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung. In Elsaß-Lothringen finden statt derselben die dort geltenden Bestimmungen über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen entsprechende Anwendung.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über eine Kasse hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen § 29 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 29 ist angenommen.

Wir gelangen jetzt noch zur Abstimmung über den § 29a, wie derselbe von den Abgeordneten Dr. Beseler und Grumbrecht vorgeschlagen worden ist.

Der Herr Abgeordnete Dr. Beseler hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. Beseler: Ich glaube, ich kann die

Zustimmung meines Herrn Mitantragstellers erwarten, wenn ich diesen Antrag zurückziehe.

(Zustimmung des Abgeordneten Grumbrecht.)

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Beseler und Grumbrecht ist zurückgezogen, und damit ist diese Abstimmung erledigt.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über § 8, — über § 9, — über § 10, — über § 11, — über § 12, — über § 13, — über § 14, — über § 16.

Zu allen diesen Paragraphen wird das Wort nicht verlangt, ebenso nicht eine besondere Abstimmung; ich darf daher die Annahme dieser Paragraphen auch in dritter Lesung konstatieren. — Ich thue dies hiermit.

Ich eröffne die Diskussion über § 17.

Hier liegt vor das Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch und Dr. Oppenheim, Nr. 216 II 3.

Der Herr Abgeordnete Dr. Schulze-Delitzsch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Schulze-Delitzsch: Ich habe nichts zu sagen; ich verzichte.

Vizepräsident Dr. Hänel: Es ergreift Niemand das Wort; ich schließe die Diskussion und schlage vor, abzustimmen über das Amendement der Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch und Dr. Oppenheim und alsdann über den § 17, wie er sich in Folge dieser Abstimmung gestaltet haben wird.

Das Haus ist mit dieser Abstimmung einverstanden.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch und Dr. Oppenheim zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Bernards:

Der Reichstag wolle beschließen:

im § 17 zwischen dem ersten und zweiten Satze des ersten Absatzes folgendes einzuschließen:

Die Anmeldung hat durch die Vorstandsmitglieder in Person oder durch eine beglaubigte schriftliche Erklärung zu erfolgen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; das Amendement ist angenommen.

Die Verlesung des § 17 wird mir wohl erspart?

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 17 mit dem eben angenommenen Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch und Dr. Oppenheim annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 17 ist mit dieser Modifikation angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 18, — § 19, — § 20. — Zu allen diesen Paragraphen wird das Wort nicht ergriffen; ich schließe die Diskussion, und falls eine besondere Verlesung und Abstimmung nicht verlangt wird, — konstatire ich die Annahme der §§ 18, 19 und 20 in dritter Berathung.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über § 21. Hierzu liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Reimer, Geib und Hasselmann in Nr. 229 II vor, und sodann noch ein hand-

schriftlicher Antrag der Abgeordneten Reimer, Geib und Hasselmann, den ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordneter Bernards:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem § 21 Absatz 2 hinzuzufügen:

Auf Rassen mit mehreren örtlichen Verwaltungsstellen findet die angegebene Zahl nur dann Anwendung, wenn die einzelnen Abgeordneten über zweihundert Mitglieder vertreten.

Reimer. Geib. Hasselmann.

Vizepräsident Dr. Hänel: Beide Anträge sind noch nicht genügend unterstützt; ich ersuche daher diejenigen Herren, welche diese beiden Amendements unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Die Diskussion ist zugleich über diese Amendements eröffnet.

Der Herr Abgeordnete Reimer hat das Wort.

Abgeordneter Reimer: Meine Herren, ich will nur kurz das letztere Amendement, das wir schriftlich eingereicht haben, begründen, denn wir wollen zu Gunsten desselben das erstere zurückziehen, weil uns privatim mitgeteilt wurde, daß der erste Antrag nicht auf Unterstützung rechnen dürfe, daß aber der Sinn dessen, was darin enthalten ist, wohl von vielen Seiten getheilt werde, wenn der Antrag eine andere Fassung erhalte. Ich werde mir erlauben, den Antrag nochmals zu verlesen:

Auf Rassen mit mehreren örtlichen Verwaltungsstellen findet die angegebene Zahl nur dann Anwendung, wenn die einzelnen Abgeordneten über 200 Mitglieder vertreten.

In dem vorliegenden § 21 soll festgestellt werden, daß nicht von einzelnen Personen eine Bergewaltigung vieler tausende von Rassenmitgliedern stattfinden kann, wie es beispielsweise in einzelnen Orten, über die sich große Rassen erstrecken, passiren kann und auch in der hiesigen Maschinenbauerkrankenkasse stattgefunden hat. Diesem vorzubeugen, ist beschloffen, daß mindestens 30 Abgeordnete zu einer derartigen Generalversammlung delegirt werden müssen.

Nun ist der Sinn dessen, was wir beantragen, der, daß man durch diese Bestimmung nicht diejenigen Krankenkassen lahm lege, welche über ganz Deutschland verbreitet sind, also die zentralisirten Rassen, welche in verschiedenen Städten Mitglieder haben, aber nicht so stark sind, daß sie eine derartige Ausgabe, wie sie für 30 Personen erforderlich und welche doch mindestens 600 Thaler beträgt, jährlich machen können. Wir sind der Ansicht, daß eine kleinere Zahl Abgeordneter sehr gut diejenigen Normativbestimmungen, welche für einen solchen allgemeinen Krankenkassenverband nothwendig sind, feststellen kann, vielleicht 10 oder 15, und aus diesem Grunde möchte ich Sie ersuchen, diesen Antrag zu unterstützen, denn ich denke, es muß soviel wie möglich dafür gesorgt werden, daß die Krankenkassenverbände und zentralisirten Krankenkassen auch wirklich zur Entwicklung kommen können, weil durch die von ihnen begründete Freizügigkeit der Krankenkassenmitglieder den Arbeitern stets an allen Orten bei vorkommendem Ortswechsel ihr Krankengeld gesichert ist.

Ich glaube, diese Begründung genügt wohl, und ich möchte Sie bitten, für den Antrag zu stimmen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Dr. Oppenheim hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Oppenheim: Meine Herren, ich halte

den eben gestellten Antrag für ganz unversänglich; ich glaube, daß man in der That bei verzweigten Vereinen die Vertretung soweit vereinfachen kann, daß für die Generalversammlungen nur so viel Delegirte erforderlich seien, daß für je 200 Mitglieder immer nur eine Vertretung abgeordnet werde. Ich möchte aber in dieser späten Stunde keinen Antrag unterstützen, wenn der Herr Regierungsvertreter das Gesetz dadurch gefährdet glaubt, und ich möchte daher den Herrn Regierungsvertreter bitten, sich darüber auszusprechen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Nieberding, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Regierungsrath **Nieberding**: Meine Herren, ich bedauere, daß ich die letzten Worte des Herrn Vorredners nicht vollständig verstanden habe. Wenn ich recht gehört habe, so wünscht er eine Erklärung über das vorliegende Amendement. Ist das der Fall, so kann ich bemerken, daß es für die verbündeten Regierungen nicht annehmbar ist.

Vizepräsident Dr. Hänel: Es meldet sich Niemand mehr zum Wort; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen zunächst über das Amendement des Abgeordneten Reimer Nr. 229 II, sodann über das handschriftliche, vorhin verlesene Amendement des Abgeordneten Reimer, und endlich über den § 21, wie er sich in Folge dieser Abstimmungen gestaltet haben wird.

Das Haus ist damit einverstanden. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, zunächst das Amendement Reimer Nr. 229 II verlesen zu wollen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem § 21, Alinea 2 hinzuzufügen:

wenn die Kasse auf einen Ort beschränkt ist und nur an diesem Zahlungsstellen besitzt.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Ich bitte jetzt das zweite Amendement zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem § 21 Absatz 2 hinzuzufügen:

auf Kassen mit mehreren örtlichen Verwaltungsstellen findet die angegebene Zahl nur dann Anwendung, wenn die einzelnen Abgeordneten über 200 Mitglieder vertreten.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenige Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Hiernach ist eine Abänderung des § 21 nicht angenommen. — Die Verlesung des § 21 wird mir wohl erspart,

(Zustimmung)

und ich darf wohl, falls eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, die unveränderte Annahme dieses Paragraphen auch in dritter Lesung konstatiren. —

Ich eröffne die Diskussion über § 22, — 23, — 24, — 25, — 26, — 27, — 28, — 30, — 31, — 32, — 33 —

Abgeordneter Dr. **Westermayer**: Ich bitte ums Wort zu § 33.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich schließe zunächst die Diskussion über die von mir aufgerufenen Paragraphen bis einschließlich des § 32, und falls die Verlesung dieser Paragraphen mir erspart wird und eine besondere Abstimmung über die von mir aufgerufenen Paragraphen bis einschließlich § 32 nicht verlangt wird, konstatire ich die Annahme dieser Paragraphen. — Ich konstatire sie.

Zu § 33 ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Westermayer.

Abgeordneter Dr. **Westermayer**: Meine Herren, dies ist ein Paragraph, von dem ich glaube, daß er den Bundesregierungen einen hinlänglichen Ersatz bietet für die Modifikation des § 6, durch welchen die Strafgesetznovelle in dieses ganze Gesetz einen so breiten Schatten geworfen hat. Es mögen die hohen Bundesregierungen daraus ersehen, daß das hohe Haus keineswegs jene Garantien aus demselben entfernen wollte, die nothwendig sind, um vor Mißbräuchen der Kassen durch das Vereinswesen zu schützen. Alle jene Mittel, die absolut nothwendig sind, sind durch diese Garantieparagraphen und namentlich durch den § 31 gegeben. Es dürfte also jene Masse von Sorgen, die wie ein Alp auf der Brust der Bundesregierungen lag, nunmehr wirklich gehoben sein. Man mußte befürchten, und Herr Schulze-Delitsch hat ja bei der ersten Berathung diesem Gefühl Ausdruck gegeben, daß durch § 31 nicht bloß eine Einschränkung, sondern ein Eingriff in das Vereinswesen von den Behörden beabsichtigt sein könnte, und er hat damals die schönen Worte gesprochen, die ich mir ganz und gar aneigne:

Unser ganzes Vereinswesen beruht auf dem Prinzip der Oeffentlichkeit, und ein Verein, der Dinge treibt, die er nicht vor aller Welt treiben darf, verdient nicht zu existiren; es muß jeder Verein seine Ehre daran setzen, nur Dinge zu treiben, die Jedermann zugänglich sind; insbesondere wenn er eine Begünstigung der Gesetze in Anspruch nimmt, dann handelt es sich doppelt darum.

Von diesen Vereinen um, seien es religiöse, politische oder wirtschaftliche Vereine, die auf das Prinzip der Oeffentlichkeit gegründet sind, hat die Reichsregierung ganz gewiß nicht im mindesten zu fürchten. Wenn sie etwas zu fürchten hat, so hat sie nur zu fürchten von denjenigen Vereinen, von denen Herr Schulze sagt: Vereine, die die Oeffentlichkeit scheuen, verdienen nicht zu existiren.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. Hänel: Zu § 33 meldet sich niemand mehr zum Wort; ich schließe die Diskussion. Die Verlesung des Paragraphen wird mir wohl erspart? —

(Zustimmung.)

Falls eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, — konstatire ich die Annahme des § 33 in dritter Lesung.

Ich eröffne die Diskussion über § 34 — über § 35 — über § 36 — über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Das Wort wird zu allen diesen Paragraphen, zur Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes nicht verlangt; ich schließe die Diskussion. Die Verlesung der Paragraphen wird mir erspart, eine besondere Abstimmung wird nicht verlangt: ich konstatire in Folge dessen die Annahme der §§ 34, 35 und 36, der Einleitung und Ueberschrift des Gesetzentwurfs.

Wir gelangen jetzt noch zu der Resolution, welche zu

diesem Gesekentwurf von Seiten der Kommission beantragt worden ist.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Oppenheim.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Oppenheim: Meine Herren, ich habe als Referent der Kommission die Annahme dieser Resolution zu empfehlen, welche in der Kommission einstimmig angenommen worden ist. Es bedarf keiner weiteren Begründung derselben; für jeden, der sich mit diesem Gegenstande vertraut gemacht hat, ist es klar und deutlich, daß eine weitere Entwicklung des Hilfskassenwesens abhängig ist von einer genaueren, auf umfassende statistische Erhebungen begründeten Wahrscheinlichkeitsrechnung.

Ich bitte Sie also, die Resolution anzunehmen, die ich Ihnen hiermit verlesen werde.

(Widerspruch.)

— Wird mir die Verlesung erlassen?

(Sa! ja!)

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich eröffne die Diskussion über die Resolution. — Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte die Resolution verlesen zu wollen.

Schriftführer Abgeordneter Bernards:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, das auf die bestehenden Hilfs-, Kranken-, Invaliden- u. c. Kassen bezügliche, die Krankheits-, Invaliditäts- und Sterblichkeitsstatistik, sowie die Mitgliederbeiträge und Kassenleistungen betreffende Material, so weit dasselbe zugänglich ist, durch geeignete Sachverständige bearbeiten und die Ergebnisse veröffentlichen zu lassen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, welche die eben verlesene Resolution annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Das ist die Majorität; die Resolution ist angenommen.

Wir gelangen endlich noch zur Diskussion der Petitionen, welche zu den Gesekentwürfen, betreffend die Abänderung des Tit. VIII der Gewerbeordnung, und über die gegenseitigen Hilfskassen eingegangen sind. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Rickert.

Ich eröffne hierüber die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Rickert: Ich würde nur bitten, daß der Beschluß des hohen Hauses auch ausgedehnt werde auf die nachträglich eingegangenen Petitionen Nr. 1263, 1281 und 1282.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Antrag der Kommission geht also dahin, die in Nr. 165 verzeichneten Petitionen, sowie die unter den Nummern 1263, 1281 und 1282 bezeichneten, durch die über die beiden Gesekentwürfe gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Das Wort wird nicht weiter verlangt; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag der Kommission, wie ich denselben vorhin vorgelesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Das ist die Majorität.

Damit, meine Herren, ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Die Abstimmung über das Ganze kann erst erfolgen, nachdem die Zusammenstellung seitens des Büreaus angefertigt ist.

Es liegen mir jetzt zwei Vertagungsanträge vor, von dem Herrn Abgeordneten von Behr und von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Jetzt bitte ich diejenigen Herren, sich zu erheben, welche die Vertagung herbeiführen wollen.

(Geschlecht.)

Das ist die Majorität; die Vertagung ist beschlossen.

Meine Herren, ich schlage Ihnen vor, die nächste Sitzung morgen Mittwoch früh 11 Uhr abzuhalten. Bevor aber das Plenum zusammentritt, möchte ich die Abtheilungen zur Wahl der 7 Mitglieder für die Kommission berufen, welche gestern für das Parlamentsgebäude beschlossen ist.

Als unsere Tagesordnung würde ich vorschlagen:

1. dritte Verathung des Gesekentwurfs, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875, auf Grund der in zweiter Verathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 219 der Drucksachen);
2. dritte Verathung der Zusammenstellungen der fernweit liquidirten, auf Grund des Art. V Ziffer 1 bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu ersetzenden Beiträge (Nr. 200 der Drucksachen), auf Grund der Beschlüsse zweiter Lesung;
3. die Abstimmung über die Zusammenstellung der beiden Gesekentwürfe, welche wir heute erledigt haben;
4. dritte Verathung des Gesekentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesekbuchs für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 181 der Drucksachen;
5. zweite Verathung des Gesekentwurfs, die Beförderung und Beschäftigung eingeborener polynesischer Arbeiter betreffend (Nr. 55 der Drucksachen).

— Zu dem letzteren Gesekentwurf bemerke ich, wie gestern, daß seine Diskussion und Beschlußfassung nach den Anträgen zu §§ 4 und 5 des Strafgesetzes erfolgen würde.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Ackermann.

Abgeordneter Ackermann: Der Herr Präsident wolle mir die Anfrage gestatten, ob derselbe beabsichtige, den von den Herren Abgeordneten Dr. Bähr, Günther und mir ausgehenden Antrag, „die Gebühren für telegraphische Depeschen betreffend“, noch in dieser Session auf die Tagesordnung zu bringen. Der Antrag hat schon einmal auf der Tagesordnung gestanden, er ist sehr zahlreich unterstützt, und darum setze ich mich wohl nicht dem Vorwurf der Unbescheidenheit aus, wenn ich diese Anfrage an den Herrn Präsidenten richte.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich beabsichtige allerdings, nachdem wir die Strafgeseknovelle erledigt haben werden, alsdann noch die sämtlichen Petitionsberichte und Privatantträge auf die Tagesordnung zu stellen.

Ein Widerspruch gegen die vorgeschlagene Tagesordnung erfolgt nicht weiter; dieselbe ist festgestellt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 40 Minuten.)

49. Sitzung

am Mittwoch, den 9. Februar 1876.

Geschäftliche Mittheilungen. — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen (Nr. 219 der Anlagen). — Dritte Berathung der Zusammenstellungen der fernerweit liquidirten, auf Grund des Artikel V Ziffer 1 bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu erspendenden Beträge (Nr. 200 und 224 der Anlagen). — Abstimmung über die Entwürfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Tit. VIII der Gewerbeordnung, und eines Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen (Nr. 233 der Anlagen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich und die Ergänzung desselben (Nr. 54, 145 und 181 der Anlagen): Art. I. §§ 4, 5, 44, 55, 64, 68, 70, 85, 88, 95, 102, 103, 104, 110, 111, 113, 114, 117, 128, 130, 131; die Berathung der fernereren Paragraphen und Artikel wird vertagt. — Der Gesetzentwurf, die Beförderung und Beschäftigung eingeborner polynesischer Arbeiter betreffend, (Nr. 55 der Anlagen) wird von den verbündeten Regierungen zurückgezogen (§. 1322). — Verhandlung und Entscheidung der Frage, ob in zweiter Berathung abgelehnte Theile einer Regierungsvorlage ohne besonders eingebrachte Anträge zur Verhandlung in dritter Berathung gelangen (§. 1326).

Die Sitzung wird um 11 Uhr 35 Minuten durch den Vizepräsidenten Dr. Hänel eröffnet.

Vizepräsident Dr. Hänel: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt auf dem Bureau zur Einsicht offen.

In die Kommission zur Ermittlung eines geeigneten Terrains für Errichtung eines Reichstagsgebäudes sind gewählt.

von der 1. Abtheilung der Herr Abgeordnete Duncker;
von der 2. Abtheilung der Herr Abgeordnete von Forcade de Biaix;
von der 3. Abtheilung der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Gresfeld);
von der 4. Abtheilung der Herr Abgeordnete Römer (Hildesheim);
von der 5. Abtheilung der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger;
von der 6. Abtheilung der Herr Abgeordnete Dr. Lucius (Erfurt);
von der 7. Abtheilung der Herr Abgeordnete Graf von Hache.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Gresfeld).

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Gresfeld): Meine Herren, wir haben soeben gehört, in welcher Weise die Kommission, welche die Angelegenheit des Reichstagsgebäudes berathen soll, zusammengesetzt ist. Dieselbe ist noch nicht kon-

Verhandlungen des deutschen Reichstags.

stituirt. Zwar ist sie durch den Antrag selbst insoferne konstituirt, daß sie einen Präsidenten, nämlich den Präsidenten des Hauses, hat. Es fehlen aber noch der Stellvertreter des Präsidenten und der Schriftführer; es dürfte deshalb doch eine Konstituierung dieser Kommission zum Zwecke der Wahlen der genannten Chargen nöthig sein. Es gibt aber auch noch einen anderen Weg, um zur Konstituierung zu gelangen, und ich glaube annehmen zu dürfen, daß unser verehrter Herr Präsident davon ausgegangen ist, es sei dieser andere Weg hier einzuschlagen. Dieser Modus besteht nämlich darin, daß der Präsident die gewählten Mitglieder der Kommission zusammenruft und dann die eben gedachten Wahlen vollziehen läßt, sowie was dann etwa sonst noch weiter zu thun wäre. Ich stelle nun vollkommen anheim, welcher Weg dem Herrn Präsidenten beliebt. Darüber kann, meines Erachtens, kein Zweifel obwalten, daß, wenn es im Antrag Dr. Lucius (Erfurt) heißt „der Präsident des Hauses“ der Stellvertreter dieses Präsidenten an seine Stelle tritt; in dieser Hinsicht habe ich wenigstens nicht das mindeste Bedenken. So möchte ich mir denn die Aeußerung des Wunsches erlauben, daß, wenn nicht der erstgedachte Konstituierungsmodus bei dem Herrn Präsidenten den Vorzug erhalten sollte, es demselben gefallen möge, baldmöglichst, ich gebe ihm anheim, ob heute Abend schon, die Kommission zusammenzuberufen, damit uns nicht mehr der Vorwurf gemacht werden kann, wir hätten unsererseits irgend etwas unterlassen, was zur Förderung der in Rede stehenden Angelegenheit dienlich sein kann.

Vizepräsident Dr. Hänel: Meine Herren, der Beschluß des hohen Reichstags lautete ausdrücklich dahin, daß diese Kommission unter dem Voritze des Präsidenten des Reichstags tagen soll. Aus diesem Grunde habe ich auf die Tagesordnung die Konstituierung der Kommission nicht gesetzt, weil es eben zu den Funktionen des Präsidenten gehört, alsdann, sobald sie gewählt ist, die Kommission zu berufen. Ich glaube, daß bei der Lage, in welcher sich augenblicklich die Geschäfte des Reichstags befinden, mir die Ermächtigung wohl ertheilt wird, die Kommission behufs ihrer Konstituierung rücksichtlich des Vizepräsidenten und rücksichtlich des Schriftführers einzuberufen.

Falls kein Widerspruch erfolgt, würde ich von dieser Ermächtigung Gebrauch machen.

Damit wäre dieser Gegenstand erledigt. —

Entschuldigt sind für die heutige Sitzung: der Herr Abgeordnete Dr. Pfeiffer wegen Unwohlseins, der Herr Abgeordnete Dr. Zimmermann wegen eines Todesfalls; der Herr Abgeordnete Ziegler wegen Krankheit.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand derselben ist die

dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 219 der Drucksachen).

Ich eröffne die allgemeine Besprechung. — Ich schließe dieselbe, da Niemand das Wort verlangt.

Ich eröffne die Spezialdiskussion über den Tenor des Gesetzentwurfs, — über Einleitung und Ueberschrift; — ich schließe dieselbe und darf wohl die Annahme des Tenors, der Ueberschrift und der Einleitung des Gesetzes in dritter Berathung konstatiren. — Ich thue dies hiermit.

Wir gelangen zur Abstimmung über das Ganze des Gesetzentwurfs.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Gesetzentwurf, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875, nun-

mehr definitiv und im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Gesetzentwurf ist angenommen.
Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist die

dritte Verathung der Zusammenstellungen der fernerweit liquidirten, auf Grund des Art. V Ziffer 1 bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu erscheidenden Beträge (Nr. 200), auf Grund der Beschlüsse zweiter Verathung (Nr. 224 der Drucksachen).

Ich eröffne hierüber die Diskussion; — ich schließe dieselbe, da Niemand sich zum Worte meldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Verlesung des in zweiter Verathung angenommenen Antrags in Nr. 224 der Drucksachen wird mir wohl erspart.

(Zustimmung.)

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche den in zweiter Lesung angenommenen Antrag in Nr. 224 der Drucksachen jetzt definitiv annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Damit ist auch dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

Abstimmung über die Entwürfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Tit. VIII der Gewerbeordnung, und eines Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen
(Nr. 233 der Drucksachen).

Ich richte die Abstimmung zunächst auf das erste Gesetz, sub A der Zusammenstellung, betreffend die Abänderung des Tit. VIII der Gewerbeordnung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Gesetzentwurf nunmehr definitiv und im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Meine Herren, vor der Abstimmung über den Gesetzentwurf über die eingeschriebenen Hilfskassen habe ich das Folgende zu bemerken.

Zunächst ist im § 4 gestern ein ungedrucktes Amendement des Herrn Abgeordneten Grumbrecht angenommen, nämlich:

in der vorletzten Zeile statt „eine Hilfskasse“ zu setzen: „eine Kasse“,
sowie
im letzten Satz anstatt „den Namen“ zu setzen: „die Namen“.

Ich darf wohl ohne besondere Abstimmung konstatiren, daß dieses gestern noch ungedruckte Amendement auch heute definitiv zur Annahme gelangt ist. — Ich konstatire dies.

Sodann, meine Herren, habe ich einzelne Druckfehler im Gesetzentwurf zu corrigiren. In § 4 muß es im vorletzten Absatz anstatt: „erwerben“ heißen: „erwirken“; es muß sodann in § 11 im ersten Absatz im zweiten Satz statt: „des Status der Kasse“ heißen: „des Statuts der

Kasse“; endlich in § 14 muß es heißen im zweiten Absatz in der zweiten Zeile anstatt: „Mindestbeitrag“ heißen: „Mindestbetrag“.

Nach diesen Korrekturen, meine Herren, gelangen wir zur Abstimmung, und ich ersuche diejenigen Herren, welche den Gesetzentwurf über die eingeschriebenen Hilfskassen nunmehr definitiv und im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Gesetzentwurf ist angenommen.

(Abgeordneter Dr. Simson übernimmt den Vorsitz.)

Präsident Dr. Simson: Vierter Gegenstand der Tagesordnung ist die

dritte Verathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 181 der Drucksachen.

Ich eröffne in dieser dritten Verathung die Generaldebatte über die gesammte Vorlage und gebe dem Abgeordneten Dr. Reichensperger (Crefeld) das Wort.

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Crefeld): Meine Herren, der Hauptgrund, aus welchem ich mir in der Generaldebatte das Wort erbeten habe, liegt darin, weil ich aus langer Erfahrung weiß, und namentlich auch während des Verlaufs der Debatten über diese Novelle die Wahrnehmung gemacht habe, daß sehr leicht aus dem Nichtwidersprechen einzelner Mitglieder und aus dem Nichtabstimmen über bestimmte Paragraphen Konsequenzen gezogen werden, welche bedenklicher Natur sind. Es heißt dann in den Zeitungen nicht bloß, sondern auch nicht selten hier im Hause: dieser Paragraph hat keinen Widerspruch gefunden, er hat die allgemeine Zustimmung gehabt. Meine Herren, in der Novelle sind nicht wenige Bestimmungen, in Betreff welcher sich Niemand zum Worte gemeldet hat, die auch angenommen worden sind, ohne daß eine Debatte oder auch nur eine förmliche Abstimmung stattgefunden hat. Ich möchte nun nicht bloß mich, sondern auch meine Parteigenossen dagegen verwahren, daß aus diesem Nichtwidersprechen oder aus dieser Nichtabstimmung eine allgemeine Zustimmung gefolgert werde. Insbesondere erkläre ich, daß ich für meinen Theil noch immer der Ansicht bin, daß die bisher angenommenen und heute nicht mehr in Frage zu stellenden Bestimmungen der Novelle noch viel zu viel sogenannte Anfangsverbrechen und Vergehen in sich beschließen. In dieser Beziehung ist das hohe Haus — und vor ihm schon hat es die Kommission gethan — vielfach von den Vorlagen der Regierung abgewichen, es hat Antragsverbrechen aufrecht erhalten, welche die Regierungsvorlage beseitigt wissen wollte.

Ich bin nun der Ansicht, daß man bei einer demnächstigen Revision des Strafgesetzbuchs, die ja vielfach in Aussicht gestellt worden ist, diese Materie wieder speziell ins Auge zu fassen habe.

Meines Erachtens — es ist das öfter hier näher erörtert worden, ich brauche daher nur mit einem Wort es zu sagen — meines Erachtens sind die Antragsvergehen durchschneidend genommen vom Uebel, namentlich wenn wieder eine Zurücknahme des Antrags stattfinden kann; es ist das in meinen Augen gewissermaßen ein Spielen mit der Gerechtkeitspflege, welches die Autorität der Gerichte keineswegs zu heben geeignet ist, dieselbe vielmehr sehr leicht, ja erfahrungsmäßig schädigt! Soviel über diesen Punkt.

Meine Herren, sodann möchte ich auch noch darauf hin-

weisen, daß man leicht aus der unwidersprochenen Annahme irgend einer Bestimmung herleitet, diese Bestimmung müsse nun auch in Zukunft gewissermaßen als Prinzip oder doch als Autorität für analoge Vorschläge, die uns noch gebracht werden mögen, dienen. Es ist mir dies nicht selten im Laufe der Debatte begegnet, so z. B. wenn ich hier auf der Tribüne kritisiert hatte, daß die Worte: „mit unbedeutendem Werthe“ oder die Bestimmung, daß beini „Unterlassen“ von Eltern, ihre Kinder von gewissen Vergehen „abzuhalten“, eine Haftstrafe gesetzt wurde, daß diese Bestimmungen viel zu vager Natur seien, so wurde mir entgegengehalten: aber wir haben schon bei der Bestimmung über die Bettelerei ganz dasselbe, wir haben ja schon in dem Gesetzesparagraphen über Entwendungen ganz denselben Ausdruck „unbedeutender Werth“, und damit waren denn diese vagen Begriffe gewissermaßen sanktioniert. Wenn derartiges, an sich Bedenkliches, ein- oder zweimal in einem Gesetz vorkommt, dann ist es meiner Ansicht nach durchaus unstatthaft, zu schließen, daß dasselbe auch noch öfter in die Gesetzgebung einziehen dürfe. So vermahne ich mich denn dagegen, daß aus irgend einer Bestimmung, die hier angenommen worden ist, gefolgert werden könne, es habe für die Folgezeit deren Ausdruck so zu sagen das Bürgerrecht gewonnen. In der heutigen Vorlage ergibt sich wieder ähnliches. Es handelt sich dort um den Gesetzentwurf, betreffend die Beförderung polynesischer Arbeiter. Sie haben vom Bundesrathstisch vernommen, wie, um die Zumuthung zu rechtfertigen, daß der Reichstag gewissermaßen sein Gesetzgebungsrecht aus der Hand geben, daß er der Regierung ein Blankett erteilen solle, um die ganze weitwichtige, sehr komplizierte Materie zu ordnen, wie das ja die englische Akte zeigt, und einfach erkläre, er wolle mit der Sache sich gar nicht mehr befassen, sondern diese Branche der Gesetzgebung auf die Regierung devolviren, sich aber wohl auf einen Präzedenzfall berufen hat. Um diesen gewiß sehr ungewöhnlichen und meines Erachtens unzulässigen Modus der Gesetzgebung zu rechtfertigen, hat man sich auf die eine Bestimmung des § 145 des Strafgesetzbuchs berufen, daß Seine Majestät Verordnungen treffen könne über das Zusammenstoßen der Schiffe auf dem Meere. Sie sehen daraus, meine Herren, wie vorsichtig man sein muß, wenn es sich um derartige exorbitante Dinge handelt; es werden leicht Folgerungen daraus gezogen, an welche bei jener ersten Gewährung Niemand gedacht hatte.

Soweit meine allgemeine Bemerkungen. Auf die Spezialia der Novelle gehe ich nicht ein, weil dieselben eben nicht in die allgemeine Diskussion gehören. Nur eines möchte ich noch bemerken.

Meines Erachtens hat sich bei der Debatte über die Novelle die hohe Versammlung durchweg in einer Sphäre gehalten, von welcher aus sie die allgemeinen freiheitlichen Prinzipien zu respektiren bemüht war, und im großen und ganzen hat sie dies denn auch ins Werk gesetzt. Ich kann den Wunsch nicht unterdrücken, daß das auch bei der heutigen Verathung geschehen möge, namentlich in Bezug auf den § 130a. Meine Herren, ich bitte, zu bedenken, daß hier wieder allgemeine freiheitliche Prinzipien in Frage stehen, und ja ernstlich zu erwägen, ob es angemessen ist, gegen Minoritäten gewissermaßen durch Spezialgesetze vorzugehen. Meines Erachtens würden Sie aber, wenn Sie den Völkischen Antrag annehmen sollten, ein Spezialgesetz gegen eine Minorität erlassen. Ich hoffe, daß solches nicht der Fall sein wird.

(Bravo! im Centrum.)

Präsident Dr. Simson: Der Abgeordnete Dr. von Niegolewski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Niegolewski: Meine Herren, wir haben bei diesem wichtigen Gesetz bis jetzt das Wort nicht

ergriffen, weil wir nicht eingreifen wollten in ein Werk, welches Sie als einen Beweis der nationalen Einheit Deutschlands ansehen. Wir wollten also von unserem nationalen Standpunkt an einem ausschließlich deutschen Werk nicht Theil nehmen, und haben daher bis jetzt Stillschweigen beobachtet. Da aber das Gesetz auch uns gegenüber schließlich gelten soll, da ferner die Gesetzesvorlage, wiewohl in vielen Momenten ihre Schärfe durch Nichtannahme einzelner Paragraphen geschwächt, wiederum in der ursprünglichen Fassung restituirt werden soll, da sie endlich auch noch Bestimmungen enthält, die wahrlich weder zur Entwicklung eines rechtlichen Zustandes noch auch zur Achtung der Gesetze beitragen werden: so erlaube ich mir ein paar Worte im allgemeinen gegen diese Gesetzesvorlage vorzutragen.

Meine Herren, die Gesetzesvorlage trägt an und für sich das Zeichen der Zeit, der materiellen Gewalt. Man verzichtet sehr oft auf Belagerungszustände, die in unfriedlichen und bewegten Zeiten das Gesetz vertreten, hier soll sogar im Frieden ein Belagerungszustand durch die Gesetze selbst geschaffen werden. Die Gesetze sollen von selbst jede freie Regung des Geistes allein dadurch, daß sie da sind, hemmen und aufhalten.

Meine Herren, solche Gesetze hat bereits einer der größten Denker, Baco von Verulanz, verurtheilt, und es als das größte Unglück bezeichnet, wenn ein Volk Gesetze gibt, damit dieselben gleichsam Folterinstitute vertreten. Er sagt: „torquere leges ad id, ut leges torqueant homines.“

Ich höre eben den Ruf „gemiß.“ Die Gesetze sollen aber derart sein, daß sie strafbare Handlungen verfolgen, sie dürfen aber nicht aufhalten jede Regung des Geistes und kautschukartig mißdeutet und mißbraucht werden.

(Sehr wahr! im Centrum.)

Meine Herren, durch solche Gesetze wird wirklich ein dauernder Belagerungszustand eingeführt; und dagegen wollen wir uns wenden. Uebrigens, meine Herren, glauben Sie nicht, daß ich etwa aus Furcht vor Gefahren, die dadurch für unsere Landsleute im Großherzogthum Posen entstehen und vermehrt werden, dagegen austrete. Nun, meine Herren, die Gesetze werden auch bei dem jetzigen Stand der Dinge bei uns nicht inne gehalten, denn man interpretirt sie nach politischen Zwecken. Die politischen Zwecke aber sind die Vernichtung der Nationalität und der Kirche.

(Oh! links.)

Sa, meine Herren, ich erlaube mir Ihnen als Beweis für meine Behauptung die Worte eines Staatsanwalts vorzutragen, der in dem Prozesse gegen den Domherrn Rurowski geradezu behauptete, daß in 30 Jahren keine katholische Kirche mehr in Preußen existiren werde. Es war dies der Staatsanwalt von Dreßler in Posen, welcher nach dem Bericht der Posener Zeitung, in seinem Plaidoyer öffentlich gesagt hat: Es gehört wahrlich keine Prophetengabe dazu, um bestimmt behaupten zu können, daß die Stunde von Sedan für die römisch-katholische Hierarchie in Preußen geschlagen hat.

In längstens 30 Jahren — ein langer Zeitraum in einem Menschenleben, eine kurze Spanne Zeit im Leben eines Volkes — in 30 Jahren werden die katholischen Parochien verwaisst und ihre Kirchen geschlossen sein.

(Hört!)

Also ein solches Horoskop hat uns schon angesichts der jetzt geltenden Gesetze ein Staatsanwalt gestellt. Aber auf welches Gebiet Sie sich bei uns auch wenden mögen, überall finden Sie dieselbe Willkür in der Handhabung der Gesetze.

Sehen Sie sich beispielsweise in der Administration um. So wurde neulich ein junger Philologe Ehn über den Aufenthalt seines Bruders, eines Geistlichen, von der Polizei befragt, verhaftet,

(Stimmen: Zur Sache!)

weil er — —

(wiederholter Ruf: zur Sache!)

— Ich glaube, daß dies zur Sache gehört, denn ich behaupte, daß durch die Annahme dieser Gesetzesvorlage die einzelnen Vollstrecker der Gesetze noch mehr ermuntert und aufgereizt werden zu noch größeren Ungesetzhelikeiten. Auch glaube ich, es müsse Ihnen daran gelegen sein, daß Sie erfahren, wie die bereits bestehenden Gesetze bei uns behandelt werden. Nun, meine Herren, um auf den oben angedeuteten Fall zurückzukommen, so hat unter anderen die Kölnische Zeitung, also ein deutsches Blatt, ihre Entrüstung darüber nicht zurückhalten können, daß man den Ehn verhaftete, um ihn zu zwingen, zu sagen, wo sein Bruder, der Geistliche, sich aufhält. Es wurde das von der Kölnischen Zeitung geradezu nicht als Mißbrauch der Amtsgewalt erachtet, sondern als ein Kriminalfall bezeichnet; die Polizei ist aber deshalb nicht zur Verantwortung gezogen.

Meine Herren, das ganze Vereinsleben bei uns, dessen Entwicklung doch jetzt durchaus nothwendig ist, wenn die Staatsangehörigen ihren Pflichten nachkommen wollen, wird total gehemmt. Da werden Vereine aufgelöst, weil polnisch gesprochen wird; den Schulzen wird verboten, zu agronomischen Vereinen zu gehören, ja, und den polnischen agronomischen Vereinen wird sogar untersagt, Zuchtviehmärkte abzuhalten. Wenn solche Zustände unter dem Schutz der jetzt bestehenden Gesetze möglich sind, was soll denn noch ferner geschehen? Oder wundern Sie sich etwa darüber, wenn Staatsangehörige Opposition machen, weil sie z. B. für Geistliche zahlen sollen, die bei ihnen kraft einer Dragonade, ähnlich denen unter Ludwig XIV., eingeführt werden, wenn sie, trotzdem der Kirchenbesuch für sie unnötig geworden und die Kirchen leer stehen, dennoch aufbringen müssen die Unterhaltung der Geistlichen?! Und es stellt sich die Sache noch viel trauriger, wenn die Leute, wie in Mogilno

(Ruf: Zur Sache!)

gezwungen werden, zu unterhalten einen Geistlichen,

(Stimmen: Zur Sache!)

und zwar dafür, daß er mit einer Frau in Königsberg lebt!

(Viele Stimmen: Zur Sache!)

Präsident Dr. Simson: Schon die Zurufe aus dem Hause müssen dem Herrn Redner die Ueberzeugung gewähren, daß die gegenwärtige Generaldebatte nicht die Stelle sein mag, an der die etwaigen Gravamina der Provinz Posen zur Sprache gebracht werden können. Ich möchte ihn nur ungern in seinen Ausführungen beschränken und bitte ihn, es mir zu ersparen, daß ich es von dieser Stelle aus doch thun müßte.

Abgeordneter Dr. von Niegolewski: Ich verzichte also auf die nähere Ausführung der Gravamina und füge mich dem Rufe des Herrn Präsidenten; ich verzichte also darauf, ein Bild darzustellen von den Zuständen, die bei uns herrschen. Ich habe aber geglaubt, daß es meine Pflicht ist als Vertreter der Provinz.

(Zuruf links: Sie sind nicht Vertreter der Provinz!)

— Ich bin der Vertreter der Polen aus dem Großherzogthum Posen

(Zuruf: Der deutschen Nation!)

und als solcher glaube ich, so lange Sie nicht Gottes Werk vernichten, das Recht zu haben als Pole, zu sprechen und unsere Zustände darzustellen. Uebrigens, meine Herren, bestreite ich Ihnen die Berechtigung, uns sogar angesichts der verbrieften Rechte verbieten zu wollen, daß wir als Polen hier auftreten. Dann, glaube ich, hätten Sie vorher eine Völkerversammlung berufen müssen,

(Seiterkeit)

die unser Recht, worauf wir uns stützen, und worauf wir fußen, aufgehoben hätte. Auch begreife ich nicht, wie Sie, als Vertreter des deutschen Reichs, haben vergessen können die Aeußerungen deutscher Männer, die da behauptet haben, daß die Gerechtigkeit uns schließlich doch wird gerecht werden müssen. Ich verweise Sie z. B. auf Schlosser, der in der Geschichte des 18. Jahrhunderts gesagt hat:

(Ruf: Zur Sache!)

Seitdem das Recht der Bajonette einmal gegen die Polen gemacht war, galt es auch gegen die Rechte der Völker. Diese knirschten, sie harrten der göttlichen Rache, welche hernach den übermächtigen Frevlern Sühne lang auf dem Fuße gefolgt ist, und sie auch ferner erreichen wird, so gewiß eine Vorsehung die Welt regiert.

Nun, meine Herren, das hat ein deutscher Mann gesagt. Wollen Sie uns Polen etwa im Widerspruch mit ihren berühmten Vorgängern, dafür mit einer fortwährenden Verfolgung strafen, ja uns unsere Vertilgung in Aussicht stellen, daß wir bis jetzt mit Ihnen zusammengegangen sind? Oder sollen wir etwa dafür verfolgt werden, daß die Vertilgung der Slaven durch die Germanen an uns, einem slavischen Stamme, den Polen, Salt machen mußte und nicht mehr Blut und Eisen hat gegen die Slaven vordringen können? Sollen wir etwa jetzt belehrt werden, daß unsere ganze Vergangenheit ein Irrweg war? Ich schließe damit.

Präsident Dr. Simson: Der preussische Herr Justizminister, Mitglied des Bundesraths.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Meine Herren, der Herr Vorredner hat behauptet, in der Provinz Posen würden die Gesetze nach politischen Erwägungen ausgelegt. Er hat diese kühne Behauptung mit nichts begründet; ich protestire gegen diese Behauptung.

Der Herr Vorredner hat ferner behauptet, es finde in Posen eine willkürliche Behandlung der Gesetze statt, es würde mit der Amtsgewalt Mißbrauch getrieben. Auch gegen diese letztere Behauptung, weil sie mit nichts begründet ist, habe ich gleichfalls Protest einzulegen. Der Herr Abgeordnete hat in der letzteren Beziehung, und auch wohl in der ersteren, den Behörden des Landes strafbare Handlungen vorgeworfen. Das kann er straflos hier thun; ich möchte den Herrn Abgeordneten aber bitten, so viel Muth zu haben, solche Behauptungen auch auszusprechen an einem anderen Orte,

(Seiterkeit, Unruhe)

wo ihm Gelegenheit geboten würde, seine Behauptungen vor dem Lande in öffentlicher Gerichtssitzung nachzuweisen.

Der Herr Abgeordnete hat schließlich die Aeußerung eines Staatsanwalts beim Gericht Posen angeführt, welche dahin ging, daß nach einer Reihe von Jahren — ich glaube,

er sagte nach dreißig Jahren — würde in Preußen keine katholische Kirche mehr existieren. Es ist ganz unmöglich, daß der Justizminister eines großen Staates wissen kann, was in einer einzelnen Sache der Staatsanwalt gesprochen hat. Von einer derartigen Aeußerung ist mir gar nichts bekannt;

(Bewegung)

wenn ein Staatsanwalt eine solche Aeußerung gethan hätte, so läge es mehr wie nahe, daß dieses Aufsehen erregt und auf diese Weise die Sache zur Kenntniß der höheren Justizbehörde gekommen wäre. Ich glaube also nicht, daß eine solche Behauptung gemacht ist. Es kann vielleicht etwas ähnliches gesagt sein, was ich nicht weiß,

(oh! oh!)

— ja, meine Herren, ich weiß gar nichts davon; wenn ich davon wüßte, würde ich es einräumen. Möglicherweise kann ein Staatsanwalt gesagt haben, daß, wenn die Kirche in der Weise, wie das jetzt geschehe, Opposition mache, so etwas geschehen könnte. Das ist indeß nur eine Vermuthung. Ich sage Ihnen aber, ich weiß von der Angelegenheit nichts, und aus diesem Grunde sehe ich mich veranlaßt, sie in Abrede zu stellen.

Präsident Dr. Simson: Der Abgeordnete Dr. von Niegolewski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. von Niegolewski: Ich muß vor allem konstatiren, daß ich während der Vorbringung der Beläge für meine Behauptungen auf Wunsch des Hauses von dem Herrn Präsidenten aufmerksam gemacht worden bin darauf, daß er es nicht wünsche, daß ich damit fortfahre. Ich glaube, daß mir deshalb, weil ich mich gesüßt habe dem hohen Anthe des Herrn Präsidenten, nicht Vorwürfe gemacht werden können, und ich bitte daher um Schutz.

(Bravo!)

Wenn der Herr Minister mir aber Feigheit vorwirft...

Präsident Dr. Simson: Ich würde nicht geduldet haben, daß der Herr Minister das thäte.

Abgeordneter Dr. von Niegolewski: Der Herr Minister hat gesagt, ich sollte den Muth haben, nicht in diesem Hause, sondern außerhalb des Hauses das, was ich hier gesagt, vorzubringen.

(Sehr wahr!)

Ich erkläre dem Herrn Minister, daß ich leider zu denjenigen gehöre, die bereits ziemlich lange, gegen 5 Jahre in Gefängnissen gesessen haben, daß ich auch die Ehre gehabt habe, in ihre Ketten geschmiedet gewesen zu sein, und ich gehöre ferner zu denjenigen, die auch im offenen Kampfe dem Feind gegenüber gestanden haben, und daß mir und meinem Namen Feigheit nicht zum Vorwurf gemacht werden kann; mit meinem Namen ist sie unverträglich! Wenn der Herr Minister eine Kommission niederlegen will, vor der ich die Gravamina vorbringen könnte, dann wäre ich dazu bereit; und für jedes Gravamen, das ich nicht beweisen würde, wollte ich sehr gern verantwortlich sein. Zuvörderst aber muß ich darauf verweisen, daß selbst hier Reden zu halten, es für mich peinlich ist, da diejenigen Redakteure, die meine vorjährige Rede abdruckten, bestraft worden sind mit jahrelangem Gefängniß, und einer sogar in Ketten nach dem Gefängniß transportirt. Und obgleich die betreffenden Redakteure sich auf mein Zeugniß berufen haben, das geeignet wäre, die Wahrheit des infrimirten Inhalts meiner Rede

zu erweisen, haben die Gerichte mich nicht zum Zeugen vorgeladen.

(Hört! hört!)

Es wurde sogar die berühmte Ebersteinsche Geschichte, der als Schulinспекtor Gott und die Menschen gelästert hatte, in dem Erkenntniß vorgebracht und behauptet, die vorgelegte Behörde hätte ihm Recht gegeben. Nun, der Herr Präsident wird mir erlauben zu sagen, daß auch dies eine Unwahrheit war; denn die Regierungsbehörde hat den Beschwerdeführenden zurückgeantwortet:

Posen, den 14. Mai 1873.

Em. Hochwürden eröffnen wir auf die Beschwerde vom 18. d. M., daß auch wir das von dem KreisSchulinспекtor Eberstein bei der Prüfung der Schule zu Zaborowo beobachtete Verfahren nicht haben billigen können, und deshalb das Geeignete verfügt haben.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

von Bünting.

An

den Probst Herrn Hübner

Hochwürden

zu Kions.

Der Herr Eberstein hat geglaubt, daß, da der Geistliche Hübner verstorben war, ihm nichts bewiesen werden könnte.

Ich habe aber dieses Dokument zurückbehalten, um gegen etwaige Anklagen, wie sie auch der Herr Minister vorgebracht hat, mich zu vertheidigen. Ich frage weiter: war es dem Herrn Minister nicht bekannt, daß die Bibliothek bei dem Philippinerkloster der Gutsbesitzer von Zoltowski angekauft und bezahlt, und nach seinem Gut Godorowo gebracht hat, und daß ein Regierungskommissar sie mit Gewalt von dort hat wegbringen lassen? Als nun vom Ersterher der Bibliothek dagegen Protest erhoben und Prozeß angestrengt worden ist, wurde der Kompetenzkonflikt erhoben. Es ist dies jedenfalls die größte Besitzstörung und Vergewaltigung des Eigenthums, die je vorgekommen ist. Und solche Fälle könnte ich Ihnen in Fülle aufzählen.

Ferner betone ich noch einmal die Geschichte, die ich vorgebracht habe, von dem Philologen Enn, der im Gefängniß gehalten wurde, weil er den Aufenthalt seines Bruders nicht angeben wollte. Es gibt noch eine ungeheure Menge von Thatfachen, die ich hier vortragen könnte, welche ich aber mit Rücksicht auf den Wunsch des Herrn Präsidenten nicht weiter ausspinnen will. Wenn der Herr Minister mich auffordert, ihm oder einer Kommission die Beweise vorzulegen, so bin ich dazu bereit, und eine Strafe fürchte ich nicht!

(Bravo!)

Präsident Dr. Simson: Der preussische Herr Justizminister, Mitglied des Bundesraths.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Von der letzten Sache des Philippinerklosters ist mir ganz und gar nichts bekannt.

(Oh! oh!)

Im übrigen will ich noch bemerken: es ist mir gar nicht in den Sinn gekommen, dem Herrn Abgeordneten Feigheit vorzuwerfen, wie der Herr Präsident bereits bemerkt hat.

(Widerspruch.)

Es ist mir ferner nicht eingefallen, dem Herrn anheimzugeben, solche Sachen nicht hier vorzubringen, vielmehr habe

ich gesagt, er möge so etwas an einem anderen Orte wiederholen, damit ihm die Gelegenheit gegeben werde, seine Vorwürfe zu rechtfertigen in öffentlicher Sitzung der Gerichte vor dem Lande. Zu solcher Aufforderung bin ich vollkommen berechtigt, denn ich kann es nicht dulden, ohne zu widersprechen, daß den Behörden des Landes Verbrechen vorgeworfen werden. Amtsmißbrauch ist aber ein Verbrechen, und willkürliche Behandlung der Gesetze gehört in dieselbe Kategorie. Ich kann es höchstens hingehen lassen, wenn man mich angreift, wie das neuerlich geschehen ist, wenn man mir vorwarf, daß der Staatsanwalt mißbraucht werde, so konnte ich mich mit einem Protest begnügen. Wenn aber die Behörden des Landes, wenn insonderheit die Gerichte Preußens angegriffen werden, gegen die Niemand mit Recht jemals hat einen Vorwurf erheben können,

(oh! oh!)

— ja wohl, meine Herren! — wenn das geschieht, so sehe ich mich veranlaßt und werde mich stets veranlaßt sehen, dagegen nicht allein zu protestiren, sondern den betreffenden Herrn aufzufordern, seine Vorwürfe vor den Gerichten des Landes darzulegen und zu beweisen.

(Sehr richtig!)

Präsident Dr. Simson: Der Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, ich bin der Ansicht, daß, um die Novelle zu berathen, die Erörterungen, die hier eingeleitet worden sind, nicht erforderlich gewesen wären. Inzwischen kann ich doch gegenüber den Aeußerungen des preussischen Herrn Justizministers nicht absolut schweigen. Ich bin der Ansicht, daß, wenn ein Abgeordneter in diesem Hause die Beschwerden seines Landes vorträgt, es nicht geeignet ist, ihn aufzufordern, seine Beschwerden außerhalb des Hauses zu wiederholen, damit der Herr Justizminister ihn dort verfolgen lassen könne.

(Sehr wahr!)

Ich bin der Meinung, daß der Herr Justizminister in dem Falle sein muß, ihn hier zu widerlegen.

(Bravo! Sehr richtig!)

Außerdem aber bin ich erstannt, daß der Herr Justizminister gegenüber den Beschwerden, die ausgesprochen worden sind, erklärt, er wisse von alle den Dingen nichts, und doch einen Protest einlegt. Der Protest ist erst dann begründet, wenn der Herr Justizminister vorher diese Beschwerde untersucht und sie dann unbegründet gefunden hat.

(Sehr richtig!)

Mit so allgemeinen Zurückweisungen ist die Sache nicht abgethan.

Ich könnte die Beschwerden des Herrn Abgeordneten nach vielen Richtungen hin vervollständigen, ich thue es aber nicht, weil ich dafür halte, daß es nicht gut wäre, in diese Diskussion weiter einzutreten, da ich glaube, das ganze Haus ist einverstanden, in dieser hochwichtigen Frage der Reform der Kriminalrechtspflege keine Dissonanzen aufkommen zu lassen, sondern einmüthig nur sachlich zu erörtern.

(Bravo!)

Präsident Dr. Simson: Der preussische Herr Justizminister hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Der Herr Abgeordnete für Meppen verlangt von mir in der That doch zu viel. Wenn der Herr Abgeordnete einfach erklärte, in der Provinz Posen würden die Gesetze nach politischen Erwägungen ausgelegt, und solche Behauptungen hinstellt, ohne zur Begründung irgend etwas zu sagen, so wäre es doch wirklich viel von mir verlangt, daß ich, um gegen eine solche Behauptung zu protestiren, das Gegentheil beweisen sollte. Wie sollte mir das möglich sein? Und in gleicher Weise verhält es sich mit der allgemein gehaltenen Behauptung, daß die Gesetze willkürlich behandelt würden und mit der Amtsgewalt Mißbrauch getrieben würde. Ich kann nicht beweisen, daß mit der Amtsgewalt im Lande kein Mißbrauch getrieben wird; das würde ein völlig unmöglicher Beweis sein. Solchen Forderungen gegenüber würde ich völlig schutzlos stehen.

Präsident Dr. Simson: Es nimmt Niemand weiter in der Generaldebatte das Wort; ich schließe sie.

Wir gehen zur Spezialdebatte über.

Ich bitte das Haus, mir zu erlauben, die Unterstützungsfrage in Ansehung aller derjenigen Amendements gleich jetzt zu erledigen, die im Druck noch nicht hinreichend, d. h. von 30 Mitgliedern, unterstützt sind.

Ich werde dieselben der Reihe nach aufrufen und die Unterstützungsfrage stellen.

Es sind zuvörderst die drei Anträge unter Nr. 196. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diesen Anträgen ihre Unterstützung angedeihen lassen wollen.

(Geschließt.)

Die Unterstützung reicht aus.

Es folgt der Antrag unter Nr. 211, der Antrag der Abgeordneten Thilo und Genossen. — Wenn die Herren stehen bleiben, — so sehe ich das als Unterstützung auch dieses Antrags an. — Ich werde dasselbe annehmen, in Ansehung des Antrags in Nr. 226 A, der von den Abgeordneten Dr. Wollffson, Dr. Bähr und Anderen ausgegangen ist; — ebenso unter derselben Voraussetzung von dem Antrage in Nr. 227, den die Abgeordneten Dr. Bähr und Genossen gestellt haben; — desgleichen von dem Antrag unter Nr. 228, der den Abgeordneten Dr. Lasker zum Urheber hat; — von dem Antrag unter Nr. 230, der von dem Abgeordneten Dr. Marquardsen herrührt; — von dem Antrag unter Nr. 232 — die Abgeordneten Becker und von Puttkamer haben ihn gestellt; — von den Anträgen unter Nr. 235 I und II, die von den Abgeordneten Thilo und Genossen, respektive dem Abgeordneten Struckmann (Diepholz) herrühren, — und endlich in Betreff des Antrags unter Nr. 237, den der Abgeordnete Thilo gestellt hat. — Alle diese Anträge sind unterstützt. —

In diesem Augenblick übergibt mir der Abgeordnete Bernards in Verbindung mit den Abgeordneten Dr. von Schwarze, Thilo und Dr. Weigel noch folgende Anträge, für die ich die Unterstützung des Hauses erbitte:

1. § 102 Absatz 1 die Worte „nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen“ zu streichen;
2. § 103 die Worte „nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen“ zu streichen;
3. unter II der Nr. 196 der Drucksachen wird der Antrag unter 2 zu Nr. 113 des Strafgesetzbuchs zurückgezogen und statt dessen folgender Antrag gestellt:

Der Reichstag wolle beschließen:

im § 113 Absatz 3 ist statt der Worte:

„Dieselbe Strafe tritt ein,“ zu setzen: „Dieselben Strafvorschriften treten ein.“

Das Haus ermächtigt mich, diese Anträge auch mit in

die Diskussion zu ziehen, weil ich sie als unterstützt ansehen darf?

(Zustimmung.)

Das ist der Fall.

Wir kommen nun zu dem Eingang des Art. I, der aber nur eine Zusammenfassung der zu fassenden Beschlüsse ist, und den ich also mit Zustimmung des Hauses bis an das Ende der Berathung aussetzen darf.

Ich schlage dann vor, die §§ 4 und 5 in einer Diskussion zusammenzufassen. — Das Haus ist auch damit einverstanden.

In dem Abdruck der Vorlage Nr. 181 fehlt in dem § 5 in der ersten Zeile das Wort „nicht.“ Es muß nicht heißen:

„insofern es sich um eines der u. s. w. bezeichneten Verbrechen oder Vergehen handelt“, sondern „insofern es sich nicht um eines der 2c. Verbrechen handelt.“

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Bähr (Rassel).

Abgeordneter Dr. Bähr (Rassel): Es ist ein Antrag unter Nr. 227 in Ihren Händen, welcher an der Spitze meinen Namen trägt. Ich bin von verschiedenen Seiten darauf angesprochen worden, daß ich und meine Freunde hier einen Antrag gestellt haben, der zu dem Antrage Wolffson einen Gegenantrag enthalte. Ich halte es für nöthig, dies Mißverständniß aufzuklären. Der Antrag ist, wie die Ueberschrift ausdrücklich besagt, nur als eventueller Antrag gestellt für den Fall, daß der Antrag Wolffson nicht angenommen werden sollte. Sämmtliche Unterzeichner des Antrags haben auch den Antrag Wolffson unterzeichnet und treten zunächst für diesen Antrag ein.

Ich will noch bemerken, daß mein Name nur deshalb an der Spitze steht, weil die Unterzeichnung des Antrags nach dem Alphabet stattgefunden hat; daß aber die Initiative zu dem Antrag nicht von mir herrührt, sondern von einem anderen Unterzeichner.

Präsident Dr. Simson: Die Diskussion über §§ 4 und 5 der Vorlage und die zu demselben gehörigen Amendements, ist eröffnet, d. h. über die Anträge der Abgeordneten Thilo und Genossen, des Abgeordneten Dr. Bähr und Genossen —, des Abgeordneten Dr. Wolffson und Genossen und die des Abgeordneten Dr. Lasker.

Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Wolffson.

Abgeordneter Dr. Wolffson: Meine Herren, wenn wir in zweiter Lesung mit großer Mehrheit die §§ 4 und 5 der Regierung verworfen haben, so haben wir mindestens in einer großen Zahl — ich kann es nicht von sämmtlichen Mitgliedern behaupten, aber doch von einer großen Anzahl derselben — es deshalb gethan, weil wir geglaubt haben, bei der vorgerückten Lage unserer Geschäfte und angesichts einer damals noch vor Schluß des Jahres zu erhoffenden Beendigung der Session in diese schwierige und komplizierte Materie nicht eingehen zu können. Das war auch der Grund, weshalb eine große Zahl von uns gegen die Verweisung dieser Paragraphen an eine Kommission gestimmt hat. Denn wir sagten uns, daß die Verweisung an die Kommission möglicherweise, wenn wir vor Schluß des Jahres unsere Sitzungen beendigten, dahin führen würde, daß selbst diejenigen Anträge, über welche Regierung und Reichstag einig wären, nicht unter Dach gebracht werden könnten.

Lag die Sache damals so, so nahm sie eigentlich schon am Schluß derselben Sitzung, wo dieser Beschluß gefaßt wurde, eine wesentlich veränderte Gestalt an, weil sich uns die Aussicht auf die Erneuerung unserer Sitzungen nach

Neujahr eröffnete. Es hat sich dadurch für eine große Zahl der Mitglieder des Hauses, die dem Gegenstande ein lebhaftes Interesse entgegenbrachten, die Möglichkeit geboten, sich eingehend mit dieser ganzen Frage zu beschäftigen, und ein größerer Kreis solcher Mitglieder war in der Lage, Besprechungen über eine richtige Fassung dieses Paragraphen einzuleiten.

Es liegt Ihnen, meine Herren, in dem Antrage, der meinen Namen trägt, das Resultat solcher Besprechungen vor, und wenn ich auch für ein solches Resultat in keiner Weise die Autorität in Anspruch nehmen kann, die der Beschluß einer Kommission, die aus Vertrauensmännern der Versammlung besteht, bieten würde, so mag Ihnen doch die Versicherung gegeben werden, daß wir uns mit dem Gegenstande in all seinen Einzelheiten eingehend und mit aller Gewissenhaftigkeit beschäftigt haben.

Wir waren schon bei der ersten Lesung überzeugt, daß die §§ 4 und 5 wirklich einer Aenderung bedürften, wenn wir auch die Frage, in welcher Weise sie geändert werden sollen, für nicht reif gehalten haben. Dringender wurde die Sache durch die Einbringung des Gesetzes über die polynesischen Arbeiter. Sie erinnern sich aus der ersten Lesung dieses Gesetzes, daß von allen Seiten die Behauptung aufgestellt wurde, daß das Gesetz, so wie es vorliegt, kaum brauchbar sein würde, wenn die §§ 4 und 5 in der bisherigen Gestalt, wie sie das Strafgesetzbuch aufgestellt hat, belassen würden, wenn weber die Vorschläge der Regierung zu §§ 4 und 5 noch andere Vorschläge an Stelle derselben treten würden. Das war für uns die zweite Veranlassung, uns mit dem Gegenstande eingehender zu beschäftigen.

Sie werden mir jetzt erlauben, Ihnen übersichtlich das Verhältniß des von uns gestellten Antrags zu den sonstigen Vorlagen klar zu stellen.

Das jetzige Strafgesetzbuch enthält in § 4 drei wesentliche Bestimmungen.

Die erste verpflichtet den Ausländer, auch im Auslande sich hochverrätherischer Handlungen gegen das deutsche Reich oder einen Bundesstaat oder eines Münzverbrechens zu enthalten, und bewirkt, daß der Ausländer, der das eine oder das andere bezeichnete Verbrechen begangen hat, in die Gewalt der deutschen Gerichte kommt, der deutschen Strafgewalt unterworfen wird.

Der zweite Absatz enthält dieselben Bestimmungen in Beziehung auf den Deutschen im Auslande, fügt aber noch die landesverrätherischen Handlungen hinzu, die bei dem Ausländer nicht erwähnt sind, weil sie im wesentlichen auf dem Staatsangehörigkeitsverhältnisse des Inländers zum Inlande beruhen. In Beziehung auf die Handlungen landesverrätherischen Charakters, welche ein Ausländer gegen Deutsche begeht, hat unser Strafgesetzbuch die allgemeine Bestimmung, daß derselbe nach Kriegsgebrauch behandelt werden soll.

Diese Fragen, meine Herren, soweit sie hier von mir erwähnt worden sind, sind kaum Gegenstand einer Diskussion. Die auswärtigen Gesetze, wie wir selber und alle die verschiedenen Meinungen, die hervorgetreten sind, stimmen darin überein, daß Nr. 1 und 2 des § 4 an sich vollkommen richtig und zutreffend sind. Wenn wir unsererseits diese Nr. 1 und 2 einer etwas veränderten Redaction unterworfen haben, so ist es nicht in der Absicht geschehen, diese Bestimmungen irgendwie zu ändern, sondern so in Einklang zu bringen mit denjenigen Bestimmungen, die wir neu dem Gesetze hinzugefügt haben.

Der dritte Passus im Strafgesetzbuch ist derjenige, bei dem die Zweifelhaftheit der Frage beginnt. Es soll nämlich nach dem dritten Passus des § 4 ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist, nur dann bestraft werden, wenn die Handlung durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. Eine Strafgewalt der deutschen

Gerichte gegen Handlungen von Ausländern im Auslande kennt das Strafgesetzbuch überall nicht. Dem entgegen, meine Herren, hat die Regierung uns Vorschläge gemacht, in denen sie, wie gesagt, die beiden ersten Punkte intact gelassen hat. Wenn sie auch nicht wörtlich wiederholt sind, so sind sie implizite in dem, was hier in allgemeiner Weise ausgesprochen ist, enthalten. Dagegen ist in den Vorschlägen der Regierungen die Strafgewalt der deutschen Gerichte in Beziehung auf Privatverbrechen, das heißt auf solche Verbrechen, die nicht gegen den Staat, sondern gegen Private gerichtet sind, wesentlich ausgedehnt. Es heißt nämlich in Nr. 1 des § 4 des Regierungsentwurfs, daß jeder Ausländer strafbar sein soll, wenn er im Auslande gegen einen Deutschen eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist, so daß es für die Frage, ob der Ausländer wegen einer im Auslande begangenen strafbaren Handlung nach deutschem Strafrecht beurtheilt werden kann, nur darauf ankommt, ob der Verletzte ein Deutscher ist oder nicht. Und im zweiten Satz ist dann hinzugefügt, daß der Deutsche nicht bloß mit Rücksicht auf sein Verhältniß zu Deutschen, sondern in allen und in jeden Beziehungen auch im Auslande, so weit es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt, den Gesetzen des deutschen Reichs unterworfen sein soll.

Diesen Anträgen gegenüber, meine Herren, haben unsere Anträge das Prinzip akzeptirt, daß der Deutsche im Auslande dem deutschen Strafgesetze unterworfen sein soll und zwar ohne Rücksicht auf die Frage, ob diejenige Handlung, welche er im Widerspruche mit dem deutschen Strafgesetze begeht, auch am Orte der That mit Strafe bedroht ist.

Wir haben aber diesen allgemeinen Satz einschränken zu müssen geglaubt, und die Tendenz, in der wir das gethan haben, war die folgende. Wir wollten, soweit es bei einer so summarischen und allgemeinen Bestimmung thunlich ist, nur diejenigen Handlungen, welche nicht bloß den speziellen Einrichtungen unseres Staats entgegenhandeln, nicht bloß die positiven, namentlich polizeilichen Bestimmungen unseres Gesetzes verletzen, sondern die unseren allgemeinen sittlichen Anschauungen widersprechen, unter Strafe stellen, andere nach unserem Rechte strafbare Handlungen aber nur dann, wenn sie auch am Ort der That mit Strafe bedroht sind. Das findet seinen Ausdruck in Nr. 3 unseres Entwurfs, in dem wir alle Verbrechen und eine Reihe von Vergehen bezeichnet haben, denen wir den Charakter eines Widerspruchs gegen unsere allgemeine sittliche Anschauung, nicht bloß gegen unsere speziell nationale Auffassung vorwerfen zu können glaubten, während wir in Nr. 5 andere, durch unser Gesetz verbotene Handlungen nur dann für strafbar erklären, wenn sie auch am Ort der That verboten sind.

Wir haben ferner in Bezug auf die Ausländer gleichfalls geglaubt, die Strafgewalt der deutschen Gerichte einschränken zu müssen. Wir haben mit dem Entwurf der Regierungen angenommen, daß der Ausländer, abgesehen von solchen Handlungen, die er gegen die Existenz oder das Interesse des deutschen Reichs direkt begeht, nur für solche Handlungen im Auslande verantwortlich sein soll, durch die er einen Deutschen verletzt, aber wir haben diese Handlung beschränkt auf ein kleines Gebiet der persönlichen Vergewaltigung und der direkten Angriffe auf das Vermögen des Deutschen im Auslande. Der Kaiserliche Antrag, meine Herren, der Ihnen heute vorliegt, schließt sich den Bestimmungen des geltenden Strafgesetzes in Bezug auf die Handlungen des Deutschen im Auslande im wesentlichen an. Er will es dabei belassen, daß die Handlung, die der Deutsche im Auslande gegen das deutsche Strafgesetz begeht, nur dann strafbar sein soll, wenn sie auch am Ort der That strafbar ist. Er scheint eine Ausnahme zu beabsichtigen für Handlungen, die in solchen Ländern begangen sind, die keine staatlichen Organisationen haben, ein Versuch, von dem ich glaube, daß er in dieser

Weise nicht ausführbar ist. Aber ich lasse diese Frage als Nebenfrage für jetzt dahingestellt.

Der Kaiserliche Antrag will ferner den Ausländer nur dann strafbar machen, wenn er deutsches Recht und zugleich Gesetze des Ortes seiner That verletzt hat, und macht nur eine einzige Ausnahme in Bezug auf vorsätzliche Tödtung eines Deutschen, im übrigen macht er keinen Unterschied zwischen den Handlungen gegen einen Deutschen und gegen einen Nichtdeutschen.

Gemeinschaftlich ist allen Anträgen die Voraussetzung einer in § 7 des Strafgesetzbuchs enthaltenen Bestimmung, der zufolge im Auslande erlittene Strafe bei der Strafzumessung angerechnet werden soll.

Gemeinschaftlich ist ferner allen Anträgen das Wort „kann“ im Eingang des Entwurfs. Unser Strafgesetzbuch sagt bereits:

Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt. Jedoch kann nach den Strafgesetzen des deutschen Reichs verfolgt werden u. s. w.

Dieselbe Form hat der Entwurf der Regierungen eingehalten, dieselbe Form hat der Kaiserliche Antrag, dieselbe Form der unserige eingehalten. Dieses „kann“, meine Herren, das wir versucht haben, in unseren Besprechungen durch positive Bestimmungen zu ersetzen — ein Versuch, den wir aufgegeben haben, um den Antrag nicht in einer über das Maß hinausgehenden Weise zu beschweren, — dieses „kann“ erfordert allerdings eine anderweite gesetzliche Ergänzung. Schon die Motive zum Strafgesetzbuch führen darauf hin, daß in der Strafprozeßordnung diese Ergänzung eintreten müsse. Der Entwurf einer Strafprozeßordnung, den uns die Regierungen vorgelegt haben, hatten auf diese Lücke keine Rücksicht genommen; aber es wird die Aufgabe der von Ihnen niedergesetzten Kommissionen zur Prüfung dieser Entwürfe sein, sich zu fragen, in wie weit dieses „kann“ in der Strafprozeßordnung selbst eine Ergänzung haben soll. Aber die Bedeutung dieses „kann“ ist eine, die ich Sie dringend nicht zu unterschätzen bitte. Wenn wir sonst im Entwurf zur Strafprozeßordnung die Tendenz finden, das Legitimitätsprinzip durchzuführen, den Staatsanwalt zu verpflichten, in allen Fällen einzuschreiten, wo eine Gesetzeswidrigkeit vorliegt, so ist dies Legitimitätsprinzip hier und für die in Rede stehenden Fälle durchbrochen und es muß durchbrochen werden, so lange nicht andere schützende Maßregeln eingeführt sind, theils wegen der Möglichkeit von Konflikten mit dem Auslande, theils wegen der Möglichkeit, daß die strikte Anwendung des Gesetzes in dem einen oder dem anderen Falle zu Schwierigkeiten und Ungerechtigkeiten führen kann. Wenn man Ihnen also, meine Herren, im Laufe der Diskussion den einen oder den anderen Fall vorführen würde, bei dem die Anwendung unserer Vorschläge zu Ungerechtigkeiten führen würde, so erinnern Sie sich dessen, meine Herren, daß auch von uns nicht vorgeschlagen wird, daß in allen diesen Fällen die Strafjustiz einschreiten soll, sondern daß wir in Uebereinstimmung mit dem bestehenden Recht, mit der Vorlage und allen vorliegenden Vorschlägen nur das „können“ ausdrücken und daß wir allerdings ein weiteres verständiges Ermessen haben müssen, um das „können“ zur Wirklichkeit zu machen.

Ich muß dann noch in Bezug auf die von uns vorgeschlagene Nr. 5 folgendes erwähnen. Sie erinnern sich, daß nach unseren Vorschlägen der Deutsche, der eine andere als die speziell bezeichneten strafbaren Handlungen im Auslande begangen hat, doch dann vor deutschen Gerichten strafbar sein soll, wenn die Handlung auch durch die Gesetze des Ortes der That mit Strafe bedroht ist, und daß wir die gleiche Bestimmung auch in Bezug auf die Ausländer haben. Wir haben nun in allen denjenigen Fällen zunächst, in denen das Bestehen des auswärtigen Strafgesetzes die eigentliche Grundlage, die Bedingung der Strafbarkeit bildet, die Anwendung

des auswärtigen Strafgesetzes, wenn es das mildere ist, vorge schlagen, und wir haben ferner nicht bloß in diesen, sondern in allen Fällen der Privatverbrechen Nr. 3, 4 und 5 vorge schlagen, ein auswärtig ergangenes Erkenntniß und eine auswärtig ergangene Bestrafung als die verbrecherische Handlung absorbirend anzusehen.

Es ist das vielleicht, meine Herren, kein ganz konsequenter Vorschlag gewesen. Die Konsequenz würde vielleicht dahin geführt haben, da, wo wir ein eigenes Interesse unseres Staats an der zu bestrafenden Handlung behaupten, auch ein eigenes Interesse unseres Staats in Bezug auf die Prüfung der Anwendung des Gesetzes vorzuschlagen. Wir haben aber geglaubt, uns nicht an die starre Konsequenz halten zu müssen, die wir ursprünglich allerdings ins Auge gefaßt hatten, und haben den Einwendungen, die uns von achtungswerther und einflußreicher Seite zugegangen sind, Rechnung getragen, indem wir uns die Mehrzahl der Fälle vergegenwärtigt haben, in welchen anzunehmen ist, daß, wenn auswärts eine Rechtsverfolgung eingetreten ist, auch ein entsprechender Rechtszustand vorhanden sein wird, und die Justizgewalt wirklich in Bewegung gesetzt worden ist im einzelnen Falle; wir haben es also für richtiger gehalten, das, was in der Mehrzahl der Fälle maßgebend sein wird, das nämlich das auswärtige Strafurtheil uns vollständig beruhigt, auch als Regel aufzustellen, und wir haben, wie gesagt, mit Aufopferung der formellen Konsequenz, auf welche es ja nicht allein ankommt, vorge schlagen, die *res judicata* des Auslandes als maßgebend anzuerkennen.

Sehe ich nun zur Begründung des Antrags über, meine Herren, den wir gestellt haben, so sind es zwei Prinzipien vor allem, in denen der Antrag sich unterscheidet von der bestehenden Gesetzgebung; das eine dieser Prinzipien betrifft die Verantwortlichkeit des Inländers, das andere die Verantwortlichkeit des Ausländers.

Meine Herren, die hier in Rede stehenden Fragen sind von den verschiedenen Gesetzgebungen in der aller verschiedensten Weise beantwortet worden; man würde für jeden Vorschlag, den man zu machen geneigt sein würde, ein Modell finden können, an das man sich anlehnen kann. Auch in wissenschaftlicher Diskussion sind sie vielfach erörtert worden, und ich muß bekennen, daß die wissenschaftliche Diskussion, soweit ich sie zu beobachten Gelegenheit gehabt habe, zu einem Abschluß über diese Frage nicht geführt hat. Ich bin aber der Meinung, meine Herren, daß die Gesetzgebung nicht in der Lage ist, auf den Abschluß der Diskussion über wissenschaftliche Fragen zu warten, sondern sie wird, wenn der Tag der Entscheidung herankommt, ihren Entschluß fassen müssen. Es ist dann ihre Aufgabe, die von der Wissenschaft hervorgehobenen Rücksichten mit aller Gewissenhaftigkeit zu prüfen und zu erwägen; aber schließlich wird sie sich leiten und entscheiden lassen durch die Rücksichten auf die nationalen Rechtsanschauungen des Volks, für das sie Gesetze gibt, und auf seine äußere Stellung des Volks zu anderen Nationen, und diese Rücksichten, meine Herren, führen meiner Ueberzeugung nach dahin, daß wir sagen müssen, daß der Inländer an das deutsche Strafgesetz nicht bloß dann gebunden ist, wenn er sich im Inlande aufhält, sondern in der Beschränkung, die ich Ihnen vorhin bezeichnet habe, an das inländische Strafgesetzbuch auch dann gebunden ist, wenn er außerhalb des Reichs ist, daß ihn z. B. das Strafgesetz über die Grenzen des Staats hinaus verfolgt, daß das Strafgesetz nicht die Bedeutung hat, nur den äußeren Schutz im Inlande herzustellen, sondern daß es die Bedeutung eines Sittengesetzes hat, das sich an den Staatsangehörigen wendet und ihm folgt und ihn nicht losläßt. Meine Herren, wie in den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und jetzt auch in dem Laskerschen Antrage das Verhältniß des im Auslande verweilenden Deutschen behandelt worden ist, ist die Ausübung der Strafgewalt der deutschen Gerichte gegen den im Auslande sündigenden Deutschen

Verhandlungen des deutschen Reichstags.

keine selbstständige, sondern nur eigentlich eine Vertretung des auswärtigen Staats und der auswärtigen Gerichte; es tritt die Verfolgung des eigenen Staatsangehörigen in diesem Falle an die Stelle der Auslieferung. Wir lassen ja die Auslieferung wegen einer nach auswärtigem Recht strafbaren Handlung nur dann eintreten, wenn unser eigenes Gesetz dieselbe Handlung gleichfalls verbietet; den Inländer aber liefern wir nicht aus. Wir würden also, wenn wir bei dem Prinzip bleiben wollten, daß die im Auslande begangene strafbare Handlung des Inländers von deutschen Gerichten nicht unter Strafe gestellt werden kann, zu der Konsequenz kommen, daß der Inländer bei uns wegen einer im Auslande begangenen strafbaren Handlung straflos sein würde. Und so tritt dann durch die Bestimmung des Strafgesetzbuchs und durch den entsprechenden Vorschlag des Herrn Kollegen Lasker an die Stelle der Auslieferung die eigene Strafthätigkeit der deutschen Gerichte. In Wahrheit ist also das Verfolgen einer strafbaren Handlung gegen einen Deutschen, die er im Auslande begangen hat, kein Ausfluß unserer eigenen Jurisdiktion, sondern sie ist nur eine Vertretung des auswärtigen Staats.

Ich will nicht darauf hinweisen, zu welchen Konsequenzen das führen würde, aber ich glaube, meine Herren, daß eine solche Auffassung geradezu unserer Rechtsanschauung widerspricht.

Der Deutsche, der im Auslande sich mit einem Verbrechen beladen hat und in seine Heimath zurückkehrt, darf nicht ungestraft in unserer Mitte weilen, nicht deshalb, weil er die auswärtige Rechtsordnung oder den auswärtigen Staat verlegt hat, sondern weil es unserem eigenen Rechtsgefühl widerspricht, den Verbrecher in unserer Mitte straflos umhergehen zu lassen. Der Deutsche, der ins Ausland zieht, kann sich durch Austreten aus dem Staatsverbande jeder Verbindung mit dem deutschen Reiche entziehen, er kann dadurch jedes Band lösen, jedes Band der Rechte, jedes Band der Pflichten. Aber der Deutsche, meine Herren, der ins Ausland geht und Deutscher bleibt, der bleibt im Vollbesitz derjenigen Rechte, die überhaupt dem Deutschen zustehen. Er ist in jedem Augenblick in der Lage, in sein Vaterland zurückzukehren, er kann an jedem Orte seine Wohnung nehmen, an jedem Orte sein Gewerbe treiben, an jedem Orte in die Ausübung der politischen Rechte wieder eintreten. Durch sein Verhalten im Auslande zieht er die deutsche Ehre in Mitleiden und in Mitleidenschaft, und vor allem, meine Herren, er hat im Auslande den verfassungsmäßigen Anspruch auf den Schutz des deutschen Reichs. Allen diesen Rechten, meine Herren, die doch wahrlich einen großen und wichtigen Komplex bilden, allen diesen Rechten muß auch die Pflicht entsprechen, daß er sich denjenigen Gesetzen, die dieselben Interessen schützen, die er im Auslande für sich geschützt haben will, unterwirft und daß er auch im Auslande die Strafgesetze des deutschen Reichs, so weit sie nicht lokaler Natur sind, aufrecht erhält.

Das Strafgesetzbuch, meine Herren, beschränkt diese Verpflichtung ausschließlich auf die Enthaltung von Hochverrath, Majestätsbeleidigung und von Landesverrath. Nun, meine Herren, schon der Landesverrath, der eine Unterscheidung zwischen dem Inländer im Auslande und dem Ausländer im Auslande veranlaßt, zeigt, daß das Strafgesetz berechtigt sein will, den Inländer auch im Auslande Pflichten aufzuerlegen. Und noch weit mehr, meine Herren, tritt das hervor, wenn Sie sich eine andere Voraussetzung vergegenwärtigen, die in letzter Zeit häufig bei uns Gegenstand der Unterhaltung war und in der wir alle einschließlich des Laskerschen Vorschlages einverstanden sind. Ich denke nämlich an die Verbrechen, die in staatenlosen Gegenden begangen sind. Hier sagt man, wo überhaupt gar kein Gesetz besteht, da soll das deutsche Gesetz ausschließend eintreten. Ja, meine Herren, wie kommt das deutsche Gesetz zu der Berechtigung, gerade in diesen Gegenden wieder auf-

zuerstehen, wenn es den Deutschen an den Grenzen des deutschen Reichs verlassen hat? Folgen Sie einmal dem Gedanken dieses Vorschlags, also in außerstaatlichen Gegenden begangene Verbrechen des Deutschen dem deutschen Strafgesetze zu unterwerfen; weshalb geschieht das? Weil in diesen außerstaatlichen Gegenden kein Gesetz vorhanden ist, das die durch unser Gesetz verbotene Handlung betrifft.

Nun, meine Herren, es gibt zwischen außerstaatlichen Gegenden und zivilisirten Ländern noch eine Reihe anderer Staaten, die halb zivilisirt, halb barbarisch sind, eine Reihe von Ländern, die Gesetze haben, aber Gesetze, die unseren Ansprüchen an einen Kulturstaat in keiner Weise entsprechen. Weshalb sollen wir nicht direkt unseren Gedanken in der Weise ausdrücken, daß wir sagen, wenn eine unseren sittlichen Ansprüchen widersprechende Handlung im Auslande strafbar ist, nun ja, dann soll sie nach allen Vorschlägen bestraft werden; wenn eine unseren sittlichen Vorschriften widersprechende Handlung im Auslande nicht strafbar ist, so gilt uns die auswärtige Staatsgesetzgebung insofern nicht für genügend und wir lassen in dieser Voraussetzung dann die deutsche Strafgesetzgebung eintreten. Es liegt also auch den anderen Vorschlägen, meine Herren, derselbe Gedanke zu Grunde, daß das deutsche Strafrecht den Deutschen bis in das Ausland begleitet, nur wird hier der Abschnitt gemacht durch den Eintritt in solche Länder, in denen eine irgendwie staatliche Gesetzgebung vorhanden ist.

Wir aber, meine Herren, — und ich habe schon darauf hingewiesen — haben uns in unseren Vorschlägen von den Vorschlägen der Regierung dadurch zu unterscheiden zu müssen geglaubt, daß wir nicht den Komplex aller Strafgesetze auch für den Deutschen im Auslande geltend betrachtet haben, sondern die Unterscheidung gemacht haben, auf die ich Sie bereits früher hingewiesen habe.

Was den zweiten Punkt betrifft, nämlich die Verantwortlichkeit des Ausländers im Auslande bei solchen Handlungen, die er gegen den Deutschen begangen hat, so kommt hier nicht, meine Herren, die Unterwerfung des Subjekts unter das Strafgesetz in Betracht, sondern es sind deutsche Interessen, welche in dieser Beziehung zu schützen sind.

Wenn das deutsche Strafgesetzbuch diejenigen Handlungen, welche gegen die Existenz des deutschen Reichs oder einen Bundesstaat gerichtet sind, also z. B. den Hochverrath, wenn es auch diejenigen Handlungen unter Strafe stellt, welche gegen die Geldzirkulationsmittel unseres Reichs und anderer Länder begangen sind, wenn Münzverbrechen im Auslande an Jedermann gestraft werden sollen im deutschen Reiche, wenn er im deutschen Reiche betroffen wird, so liegt der Gedanke doch sehr nahe, daß unsere Interessen, die Interessen des deutschen Reichs sich nicht ausschließlich beschränken auf die Frage der Existenz und auf die Frage der Münze, sondern daß wir auch unser Interesse daran haben, daß der Deutsche selbst im Auslande einen Schutz genießt. Das ist, meine Herren, ein Gesichtspunkt, der nicht strafrechtlicher Natur, sondern der internationaler Natur ist. Wir verlangen von dem Auslande, von demjenigen Staate, in dessen Gebiet der Deutsche verletzt worden ist, daß er denjenigen, der diese Verletzung begangen hat, zur Strafe heranzieht. Wenn nun dieser Ausländer durch irgend welche Umstände in den Bereich der Strafgewalt des deutschen Staats geräth, soll dann das deutsche Reich vielleicht für ihn das Asyl sein, wo er strafflos bleibt, während er im Auslande nach unserer eigenen Forderung bestraft werden müßte? oder sollen wir, um das zu vermeiden, ihn demjenigen Lande, in dem er peßirt hat, ausliefern, und auf völkerrechtlichem Wege dann erst von diesem Lande seine Bestrafung verlangen? Ist es nicht viel natürlicher, dann nicht auf Grundlage eines strafrechtlichen, sondern eines internationalen Gesichtspunkts die Vorschrift zu geben, daß der Ausländer, der im Auslande eine solche Handlung

begeht, durch die er Deutsche in speziell bezeichneter wesentlicher Rücksicht verletzt hat — daß dieser Ausländer, wenn er in die Gewalt des deutschen Strafgerichts kommt, unmittelbar von dem deutschen Strafgerichte nach Maßgabe des deutschen Strafgesetzbuchs, das wir für die angemessene Vorschrift halten, behandelt und bestraft wird? Das, meine Herren, ist der Grundgedanke unseres Vorschlags, und auch hier sind wir einschränkend vorgegangen gegen die Vorschläge der Regierungen, indem wir nicht jede gegen einen Deutschen im Auslande begangene Handlung in dieser Weise behandelt haben wollen, sondern nur eine bestimmte bezeichnete Kategorie, nämlich von Verbrechen und Vergehen gegen die Person und direkt gegen das Eigenthum eines Deutschen.

Das, meine Herren, ist das, was ich Ihnen im wesentlichen für die Begründung unserer Anträge zu sagen habe. Das praktische Interesse, welches sich an diese Frage knüpft, ist nicht so sehr auf die Zahl der Fälle begründet, in denen die Bestimmungen zur Anwendung kommen werden; vielmehr allerdings auch für uns ein dringendes Bedürfnis eingetreten ist, daß wir den Deutschen namentlich, der in staatenlosen Gegenden ein Verbrechen begangen hat, in Deutschland zur Rechenschaft ziehen können, was wir nach dem Strafgesetzbuche jetzt nicht thun können. Die Motivirung der Regierung hat Sie selbst auf die Verhältnisse des Sklavenhandels hingewiesen, der ja in manchen Gegenden, selbst in einigen organisirten Staaten nicht verboten ist; sie hat uns hingewiesen auf die Verhältnisse der polynesischen Arbeiter, die uns im Augenblick beschäftigen, auf den Kulihandel. Als ferner vorkommende Fälle kann ich Ihnen noch hervorheben Verbrechen, die von Deutschen auf fremden Schiffen begangen sind, die auf der Fahrt nach Deutschland begriffen sind; auch denen würden wir in diesem Augenblick ohne Strafmittel gegenüberstehen. Ein wesentliches Interesse unserer Vorschläge knüpft sich aber an ihr Verhältniß zu dem Anspruch des Deutschen auf Schutz seiner Person und seiner Interessen im Auslande. Die wesentliche Bedingung und Voraussetzung eines wirklich energischen Schutzes eines Deutschen im Auslande ist die: wollen wir den Deutschen im Auslande schützen, verlangen wir von unserer Regierung, daß sie, soweit es ihr möglich wird, für ihn eintrete bei Verletzung seiner Person oder seines Vermögens, so müssen wir nothwendig ihm auch die korrespondirenden Pflichten in demselben Grade mindestens auferlegen, wie wir ihm den Schutz angedeihen lassen wollen. Und verlangen wir von dem auswärtigen Staate, daß er zum Schutze des Deutschen eintreten solle gegen diejenigen, die Verletzungen eines Deutschen im Auslande begangen haben, so müssen wir uns auch in die Lage setzen, da, wo wir selbst im Stande sind, die Strafe anzuwenden, sie dann auch wirklich anwenden zu können, so daß wir nicht vor solcher Anwendung zurückzukehren genöthigt sind. Das, meine Herren, ist das wesentliche, was ich Ihnen zu sagen habe. Bei Lage der Sache kann und darf ich natürlich in Einzelheiten nicht eingehen. Ich kann es nicht verkennen, meine Herren, daß über die Frage, welche Verbrechen schon nach dem allgemeinen Naturrecht als strafbar zu betrachten sind, oder welche mehr auf positiver Bestimmung beruhen, sehr verschiedene Ansichten sein können, daß die Grenzen bald so bald so gezogen werden können, daß wir vielleicht selbst, wenn wir in der Lage wären, die Revision des Strafgesetzbuchs unter diesem Gesichtspunkte vorzunehmen, manche andere Bestimmung hinzuthun, manche beseitigen würden. Aber, meine Herren, solche Einzelheiten sind nicht das Entscheidende bei der Sache. Wir haben uns zunächst in dieser Beziehung auf ein ziemlich enges Gebiet beschränkt, und wenn in diesem engen Gebiete Inkongruenzen vorkommen werden, so weisen wir Sie wiederholt darauf hin, daß hier nicht eine zwingende Vorschrift, sondern eine Befugniß der Strafgewalt des deutschen Reichs ausgedrückt worden ist. Also der Hinweis darauf, daß in dem einen oder anderen Falle

eine Härte eintreten kann, kann gegen die Vorschläge, die wir Ihnen gemacht haben, in keiner Weise entscheidend sein. Wir glauben aber, meine Herren, daß die Frage insoweit zu einer Entscheidung reif ist, wie sie Ihnen hier vorliegt, und halten es allerdings für ein dringendes Bedürfnis, daß in der einen oder anderen Richtung, sobald die Gelegenheit zu ruhiger Erwägung geboten ist, eine Abhilfe geschaffen werde.

Präsident Dr. Simson: Der Abgeordnete Thilo hat das Wort.

Abgeordneter Thilo: Meine Herren, ich möchte im Eingange meines Vortrags das Ihnen in das Gedächtnis zurückrufen, was der Herr Reichskanzler bei der zweiten Berathung dieses Gesetzentwurfs besonders betont hat. Es wird keine Art von politischen Rechten gekränkt durch den Vorschlag, den die Bundesregierung Ihnen bei §§ 4 und 5 gemacht hat. Es ist auch dieser Vorschlag selbst an keinerlei Parteiinteressen geknüpft; ich betone, der Vorschlag, wie er von den Bundesregierungen Ihnen gemacht ist, stellt einen rein technischen juristischen und zugleich völkerrechtlichen Grundsatz auf, der wenigstens bei uns in der deutschen Gesetzgebung neu eingeführt werden soll. Die Motive, welche die Reichsregierungen veranlaßt haben, uns diese Vorschläge zu machen, werden Sie aus den gedruckten Motiven, die dem Gesetzentwurf beigelegt sind, erfahren haben, zum großen Theile werden Sie sie alle als richtig anerkennen müssen. Es hat bei uns das Strafgesetzbuch den Grundsatz des rein territorialen Prinzips mit einer ganz geringen Abweichung durchgeführt; es wird Ihnen nunmehr vorgeschlagen, eine Erweiterung im Sinne der völkerrechtlichen Wissenschaft der neueren Zeit, eine Erweiterung aber auch entsprechend den Beziehungen, welche der deutsche Staatsbürger in neuerer Zeit mit Rücksicht auf die bedeutende Erweiterung des Verkehrs und der wirtschaftlichen Interessen des Staats verlangen kann, während bisher der Rechtsstand ein solcher war, daß nach unserer deutschen Gesetzgebung der Ausländer den Strafgesetzen des Inlandes nur unter der Voraussetzung unterlag, daß sich das Inland gewissermaßen im Stande der Nothwehr befand, weil seine Existenz durch Hochverrath und seine höchsten fiskalischen Interessen durch Münzverbrechen gefährdet waren, so wird Ihnen nunmehr vorgeschlagen, einen Grundsatz, welcher die Strafbarkeit des Ausländers nach der Seite hin erweitert, daß sie auch eintreten soll für den Fall, daß ein Ausländer einen deutschen Bürger im Auslande strafrechtlich verletzt, neu aufzunehmen, es soll der Ausländer, unter der Voraussetzung natürlich, daß wir in der Lage sind, ihn strafen zu können nach dem inländischen Strafgesetz, wenn er sich hier betreffen läßt, wegen strafbarer Handlungen, begangen gegen einen Deutschen, bestraft werden. Es wird aber andererseits gewissermaßen dem Deutschen selbst das Strafgesetzbuch mit über die Grenzpfähle seines Landes hinaus gegeben, er soll überall, wo er sich befindet, gebunden sein, nach den Vorschriften seines Heimatlandes, die ja den Grundsätzen der Moral entspringen, die dem Bewußtsein des deutschen Volks entsprechend sind, zu handeln, es soll ihm überall hin das deutsche Strafgesetzbuch zu seinem Schutze, aber auch zur Richtschnur seines Handelns folgen, so daß er überall eine Uebertretung desselben zu vermeiden suchen muß. Es hat sich eine Nothwendigkeit zur Aenderung der gesetzlichen Materie nach dieser Seite hin herausgestellt, weil neuerdings nach den Gesetzen über die Konsulargerichtsbarkeit, Angehörige der deutschen Nation in Gegenden, die geordnete Strafgesetze noch gar nicht haben, oder deren strafgesetzliche Bestimmungen nicht bekannt geworden sind, vor den Konsuln Eide leisten können. Außerdem trägt unsere Schifffahrt die deutsche Flagge bis in die entferntesten Gegenden der Welt, Deutsche kommen mit Deutschen und mit Ausländern auf dem bewohnten Erdball in die verschiedensten Beziehungen, es ist die Nothwendigkeit des Schutzes des Deutschen im Aus-

lande unerlässlich, und dazu soll, wo die diplomatische Hilfe nicht ausreicht, die vorgeschlagene neue Bestimmung des Strafgesetzbuchs dienen. Ja, den Schutz, der dem inländischen Staatsbürger durch das Strafgesetzbuch gegeben ist, soll den Deutschen auch bis in die entferntesten Gegenden auf Grund des deutschen Strafgesetzbuchs begleiten.

Ich und meine politischen Freunde stehen im großen und ganzen auf demselben Standpunkt, den hier der Herr Kollege Wolffson vertreten hat und der auch unserem Antrage zur Grundlage dient; ich kann mich deshalb kürzer fassen, als es sonst nothwendig gewesen wäre. Der Kollege Wolffson hat Ihnen bereits die Nothwendigkeit der Ausdehnung der Strafgesetzbuchbestimmung, wie sie bisher unser Reichsgesetz enthält, dargelegt, und wir theilen darin vollständig seine Ansicht. Der ganze Unterschied zwischen unserem Antrag und dem Wolffsonschen Antrag ist lediglich der, daß der Antrag des Abgeordneten Wolffson unter Anerkennung und Billigung aller der Prinzipien, die in dem Gesetzentwurf enthalten sind, Einschränkungen macht, während wir glauben, daß sie nicht nothwendig sind, daß sie in rechtswissenschaftlicher Beziehung nicht unter allen Umständen richtig sind und daß sie eine Ungleichheit in Bezug auf die Behandlung einzelner strafbarer Handlungen herbeiführen, welche wir nicht billigen. Wenn wir nun darin übereinkommen, daß die gesetzliche Neuregelung der fraglichen Strafbestimmungen zum Schutze der Deutschen — das ist ja der Zweck der strafgesetzlichen Bestimmungen — nothwendig ist, so fragt es sich: sind die neuen Bestimmungen an sich, wie von manchen Seiten behauptet wird, etwas so exorbitantes? — ich möchte vor allem darauf hinweisen, daß in einer Reihe von Staaten und in Staaten, die nicht die Macht haben wie wir, und die ihren Arm nicht so weit ausstrecken können, wie das deutsche Reich — ich sage, daß in Staaten, die in ihrer Bedeutung und ihren Machtverhältnissen geringer sind als das neu gegründete deutsche Reich, dieser Grundsatz, und zwar in seiner völligen Klarheit und ebenso so präzisiert, wie er in dem Entwurf der Bundesregierungen enthalten ist, ausgesprochen ist. Ich beziehe mich da z. B. auf das schwedische Gesetz, das im Jahre 1864 emanirt worden ist und genau dieselben Bestimmungen enthält; selbst aus den Bundesstaaten könnte ich mehrere anführen, die dieselben Grundsätze hatten in ihren Strafgesetzbüchern, ehe sie das deutsche Strafgesetzbuch bekommen haben, es sind dies das Königreich Bayern, die thüringischen Staaten und andere mehr, auch Bremen hatte diesen Grundsatz.

Wie sind wir denn zu den abweichenden Bestimmungen im deutschen Strafgesetzbuch gekommen, meine Herren? Bei den legislatorischen Arbeiten in Preußen für die Strafgesetzgebung waren diese Grundsätze, wie sie hier in Entwurf stehen, eigentlich wissenschaftlich, und durch diejenige Behörde, der wir die besten, wohlüberlegtesten und sorgfältigst gearbeiteten Gesetze zu verdanken haben, den preussischen Staatsrath, anerkannt. Seit dem Jahre 1827 bis in die vierziger Jahre hinein sind bei uns Strafgesetzentwürfe ausgearbeitet worden, welche gerade diese Frage eingehend behandeln, und der Staatsrath hat sich dahin schlüssig gemacht: erstens im Auslande begangene strafbare Handlungen sind diesseits zu rügen, sie mögen von einem Inländer oder Ausländer ausgegangen sein; zweitens, gegen Inländer sind immer preussische Gesetze anzuwenden; drittens, wenn von einem Ausländer Handlungen gegen den preussischen Staat oder dessen Unterthanen gerichtet werden, soll er auch nach den inländischen Gesetzen bestraft werden. Das sind Grundsätze, die für uns in Preußen von Anfang dieses Jahrhunderts an bis in die vierziger Jahre hinein fast unangefochten für richtig gegolten haben, bis zu dem Zeitpunkt, wo wir in Preußen gewissermaßen en bloc das französische Strafrecht im Jahr 1851 übernommen haben. Die Einschränkungen, welche wir in den §§ 4 und 5 des deutschen Strafgesetzbuchs haben, stammen aus dem preussi-

schen Recht und mittelbar aus dem französischen Code penal, welcher neuerdings im Jahr 1866 im Sinne der Vorschläge der Bundesrathsvorlage abgeändert worden ist, und es ist nicht richtig, was von Herrn Dr. Hänel hervorgehoben worden, die Motive zum deutschen Strafgesetzbuch hätten weitläufig auseinandergelegt, warum man die jetzt in Rede stehenden Grundsätze nicht annehmen könne. Nun, meine Herren, wenn Sie die Motive nachgelesen haben, dann werden Sie gefunden haben, daß dieselben, so sorgfältig sie sonst gearbeitet sind, gerade in dieser Frage besonders kurz sind; diese Frage ist, anscheinend auch ohne tieferes Interesse im Reichstag zu erregen, unbeachtet vorübergegangen; wir haben erst jetzt durch die Vorlage den Anstoß dazu bekommen, zu erwägen, ob die bestehenden Grundsätze, die wir gewissermaßen aus dem französischen Recht übernommen haben, und zwar deshalb, weil das französische Strafrecht materiell und formell die Mutter des preussischen Strafrechts gewesen ist, unserem Bedürfnis entsprechen oder einer Aenderung bedürfen. Die Frage ist nun gründlich geprüft und wir treten jetzt vor die Entscheidung.

Ich sage also, die vorgeschlagenen Grundsätze sind nicht neu, sie enthalten nichts Exorbitantes, ich behaupte, sie sind gesund, sie sind würdig, immer mehr und mehr verbreitet zu werden, um schließlich zur allgemeinen Weltrechtspflege zu führen, bei der überall und selbst in den unkultivirtesten Staaten Jedermann sich geschützt, aber auch bei Begehung strafbarer Handlungen durch das Gesetz bedroht weiß.

Wenn ich gezeigt habe, daß die historische Entwicklung gerade unseres Rechts uns darauf hinweist, auf die neuen Grundsätze einzugehen, und ich mich und zu meiner Freude in dieser Beziehung in Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Wolffson befinde, so kann es sich nur handeln um das Mehr oder Weniger der strafbaren Handlungen, die wir in den Rahmen des neuen Gesetzes aufnehmen wollen; und hier komme ich denn zu den Vorschlägen, die uns bei den verschiedenen Amendements gemacht werden.

Zuvörderst der Antrag des Kollegen Bähr. Hier werden Sie, wenn Sie den Antrag Bähr mit den früheren Bestimmungen vergleichen, nur die eine Neuerung finden, daß er sagt: der Beamte des deutschen Reichs oder eines Bundesstaats soll auch bestraft werden nach dem deutschen Strafgesetz wegen Handlungen, welche nach den Gesetzen des deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen sind, weil der Zweifel aufgetaucht ist, ob, wenn z. B. ein Konsulats- oder Steuerbeamter im Auslande sich bestechen läßt, es nicht ins Gewicht falle, daß das ausländische Strafgesetz nur für die eigenen Beamten bestimmt sei, es also an einer Strafbestimmung für die ins Ausland geschickten inländischen Beamten fehle. Das ist die einzige Ausdehnung, welche Kollege Bähr in seinem Antrag dem jetzigen Gesetze geben will. Im übrigen ist er vollständig auf dem alten Standpunkt des deutschen Strafgesetzbuchs geblieben, und es zieht selbst der Kollege Lasker nicht so eng die Grenzen.

Ich komme jetzt zu dem Antrag des Kollegen Lasker. Es hat bereits der Herr Vorredner darauf aufmerksam gemacht, daß der Kollege Lasker im Prinzip diese neuen Grundsätze anerkennt, aber in der Ausführung selbst macht er eine sehr große Beschränkung; nämlich er sagt: nur wenn ein Ausländer im Auslande einen Deutschen vorsätzlich tödtet, dann soll er auch hier nach unseren Gesetzen bestraft werden, als wenn die That im Inlande begangen wäre, ohne Rücksicht darauf, ob letztere am Orte der That unter Strafe gestellt ist. Ich hatte schon neulich bei der Berathung der Strafnovelle Gelegenheit, zu zeigen, daß dem Tödteten wohl fast gleiche schwere Verbrechen an die Seite gesetzt werden können und müssen. Ich habe Sie erinnert an den Fall, wenn ein Ausländer einen Deutschen blendet, wenn

ein Ausländer ein Schiff anbohrt oder in die Luft sprengt: warum sollen gerade diese Verbrechen nicht darunter fallen? Ich meine, mindestens hätte der Kollege Lasker generell die Verbrechen gelten lassen sollen, indem er aber sagt: die anderen Verbrechen sollen allerdings auch zur Kognition kommen, aber nur soweit, als die anderen Verbrechen an dem Ort der That mit Strafe belegt sind, so meine ich, das ist viel zu eng, es trifft das alle diejenigen Verbrechen, die in unzulässigen, staatenlosen Gegenden verübt worden, nicht zu, und wir wünschen doch, daß, wo immer ein Verbrechen verübt ist, es möglich werde, den Thäter, der sich betreffen läßt in Deutschland, auch hier zur Rechenschaft ziehen zu können.

Das ist kurz etwa das, was ich in Bezug auf den Laskerschen Antrag zu sagen habe. Vorübergehend will ich hervorheben, daß die Beispiele, welche der Kollege Lasker das letzte Mal in Bezug auf einige Vergehen angeführt hat, mir nicht zu passen scheinen. Er hat gesprochen von der Verleitung zur Auswanderung. Er hat aber übersehen, daß die Auswanderung nur strafbar ist, wenn sie unter betrügerischen Vorspiegelungen geschieht. Es sind mehrere Kriterien dabei im Gesetze enthalten, die es ausschließen, daß, wenn ein Verwandter seinem Verwandten einen Brief schreibt: mir geht es sehr gut, komme herüber, wegen Verleitung zur Auswanderung dem Strafgesetz verfallt. Es wird im Gesetze vorausgesetzt das Geschäftmachen mit der Auswanderung, das kann man von jenem Verwandten nicht sagen. Das Beispiel, welches damals als besonders schlagend hervorgehoben ist, um die Ausdehnung auf Vergehen zu bekämpfen, scheint mir also nicht zu passen.

Ich resumire mich also dahin: ich und meine politischen Freunde stehen mit dem Antrag Wolffson auf demselben Standpunkt der Anerkennung der Nothwendigkeit einer Ausdehnung der bisherigen Strafbestimmungen. Wir aber meinen, daß bei einem solchen Gesetze vor allem Präzision und Klarheit nothwendig ist, die wir in dem Wolffsonschen Antrage vermissen. Ich hebe noch hervor, daß im Eingang dieser Strafbestimmung das Wörtchen „faun“ steht; der Herr Abgeordnete Wolffson hat schon hervorgehoben, daß hierin der Regulator gegen Ungerechtigkeiten und Unzuträglichkeiten liegt, die das Gesetz etwa mit sich führen könnte. Meine Herren, ich glaube, es geziemt sich für Deutschland in Erwartung dessen, daß uns die anderen Staaten auf der betretenen Bahn folgen, mit solchen Grundsätzen voranzugehen, wie sie hier uns vorgeschlagen sind. Sie sind im Interesse der Moralität, außerdem im Interesse der Aufrechterhaltung der allgemeinen Rechtspflege. Ich bitte Sie deshalb, für unseren Antrag, eventuell für den Antrag Wolffson zu stimmen.

Präsident Dr. Simson: Der preussische Herr Justizminister hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Meine Herren, für den Fall, daß Sie den Antrag Thilo, welcher gerichtet ist auf die Herstellung des Regierungsentwurfs, nicht billigen, würden die verbündeten Regierungen einverstanden sein mit dem Antrage Wolffson, weil dieser in wesentlichen Beziehungen dem praktischen Bedürfnisse genügt.

Präsident Dr. Simson: Der Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasker: Meine Herren, wir haben allen Grund, in der dritten Lesung diese Angelegenheit nicht allein ohne äußere Leidenschaft zu diskutieren, wie sie in der ersten Lesung nicht ganz ausgeschlossen war, sondern auch uns zu bestreben, den juristischen Inhalt objektiv festzuhalten und nicht von bloß allgemeinen Gesichtspunkten uns nach der

einen oder anderen Seite hin lenken zu lassen. Eine sehr wichtige Bestimmung soll jetzt zur Entscheidung kommen, und wenn ich recht den Geist des Hauses verstehe, so behalten diejenigen Recht, welche in der ersten Lesung behauptet haben, für die damals als schleunige in Aussicht genommene und theilweise Revision des Strafgesetzbuchs war keine Zustimmung zu erwarten für einen Vorschlag, wie ihn die Regierung formulirt hatte, und wie er in zweiter Lesung uns allein vorlag. Denn auch heute scheint mir dieser von dem Abgeordneten Thilo angenommene Antrag sehr wenig Aussicht auf Annahme zu haben, und es wird, wie ich glaube, zwischen Majorität und Minorität nur zur Entscheidung kommen, ob der Antrag Wolffson angenommen werden soll, ob mein Antrag angenommen werden, oder ob auch dieser abgelehnt werden, und nur eine technische Verbesserung im Sinne des eventuellen Antrags Bähr Annahme finden wird.

Meine Herren, die Annahme des Vorschlags der Regierung, welcher jetzt Antrag Thilo heißt, ist von dem heutigen Herrn Antragsteller damit begründet worden, daß wir uns zu der Höhe hinaufschwingen sollten, internationales Völkerrecht in der Rechtspflege herzustellen. In den Gesetzen verschiedener Länder seien derartige Gesichtspunkte bereits herrschend, und was jetzt beantragt werde, sei auch deutsche allgemeine Rechtsanschauung gewesen, bis Preußen das französische Recht und mit demselben das jetzt herrschende System übernommen habe. Siergegen erwidere ich zunächst, daß hier mit einem Worte unwillkürlich Mißbrauch getrieben wird, wenn „internationales Völkerrecht“ dahin ansgelegt wird, es soll jeder Staat das Recht haben, Jedem, auch den Ausländer wegen irgend einer im Auslande begangenen Handlung, die einen Angehörigen angeht, in seinem Gebiete zu fangen und ihn nach den Strafgesetzen des eigenen Landes aburtheilen zu lassen. Dies ist das Gegentheil des internationalen Rechts,

(sehr wahr!)

dies ist das territoriale Recht, nämlich die Herrschaft, welche irgend ein Staat, bloß mit Rücksicht auf die für sein Gebiet gültigen Gesetze, sich beilegt, Angehörige jedes anderen Staates zu ergreifen, sie unter seine Jurisdiktion zu bringen und von seinen eigenen Gerichten aburtheilen zu lassen, ohne das Ansehen und die Ansprüche der Gesetze des Auslandes zu respektiren. Das kann man doch nicht internationales Recht nennen. Gegennationales Recht wäre die richtige Bezeichnung, aber nicht zwischennationales Recht.

Sodann mache ich auf eine zweite Verwechslung aufmerksam, von der ich bitte, daß Sie sich in Acht nehmen mögen, weil sie sogar in dem sehr klaren Vortrage des Herrn Abgeordneten Wolffson — wir sind ja gewohnt, von diesem Redner die Dinge klar auseinandergelegt zu erhalten — wiederholt vorgekommen ist; die formelle Jurisdiktion ist wiederholt verwechselt worden mit der materiellen Strafbarkeit.

Die Frage, ob wir berechtigt sind, Jemanden zu ergreifen und vor deutsche Gerichte zu stellen, ist unabhängig von der Frage, die wir hier verhandeln; wir können im Prozeßrecht entscheiden, daß und unter welchen Umständen der Ausländer wegen einer Handlung im Auslande vor das deutsche Gericht gestellt werden darf, und dann erst gelangen wir zu der Frage, nach welchem Gesetz soll er abgeurtheilt werden, ob nach inländischem oder ausländischem Recht. Wenn wir nur einig werden über die materielle Entscheidung, die formelle Frage ist verhältnismäßig untergeordnet; sie gehört kaum in das Strafrecht hinein, sondern eher in das Prozeßrecht.

Aus diesen Verwechslungen entspringt wieder ein Irrthum, der heute als Thatsache hingestellt ist, daß die Gesetze vieler Länder auf einem ähnlichen Standpunkt stehen, wie der uns jetzt vorgeschlagene. Das ist nicht richtig. Die

allermeisten Gesetze sprechen nur davon, unter welchen Umständen der Ausländer ergriffen und vor Gericht gestellt werden könne; aber in Beziehung darauf, ob der Ausländer wegen einer im Auslande begangenen Handlung sich gefallen lassen muß, nach dem Recht des ihm fremden Landes abgeurtheilt zu werden, gibt es nur zwei Gesetzgebungen, die sehr weit gehen, und diese beiden haben das Merkmal, daß sie aus kleinen Staaten herühren, nämlich Schweden und Bayern, dem ich nicht zu nahe trete, wenn ich sage, daß es in dieser Beziehung von einer nicht maßgebenden Staatsstellung und außerdem noch eine andere Rücksicht bei diesem Lande maßgebend ist, die Sie sehr in Betracht ziehen müssen.

Sie werden nämlich in der Quelle, welche uns über die fremden Gesetzgebungen belehrt, eine merkwürdige Erscheinung finden. — Dem Herrn Abgeordneten Thilo, der den Regierungen vom Jahre 1870 eine oberflächliche Behandlung dieses Gegenstandes vorgeworfen hat, möchte ich bemerken, daß die Kenntniß des Hauses über das Recht vieler anderer Staaten aus jenen Motiven herrührt, woher auch, wie ich aus seinen Darstellungen wahrnehme, auch der Herr Abgeordnete Thilo geschöpft hat; die Motive scheinen also doch nicht so oberflächlich zu sein, wie er sie geschildert hat, da sie eine dankenswerthe Quelle unserer Belehrung sind. — Ich sage, wenn Sie an dieser Quelle forschen, so werden Sie finden, daß, je kleiner ein Staat ist, desto mehr Jurisdiktion er in seinen Gesetzen an sich reißt, und daß unter den Großmachtsstaaten bis jetzt nicht ein einziger zu der Theorie sich bekannt hat, welche, sei es in dem Regierungsvorschlage oder auch nur in dem Antrage des Abgeordneten Wolffson aufgestellt ist; nicht einmal der neue Entwurf zu einem italienischen Strafgesetzbuch, der so oft als Beispiel angeführt wird. Ich bemerke übrigens, daß derselbe seit 1870 immer noch Entwurf geblieben ist, und Entwürfe, die werthvolle Vorarbeiten sein mögen, sind doch nicht geeignet, einer Gesetzgebung als ein Beispiel gebendes Vorbild zu dienen; wir sehen ja, daß die deutschen Regierungen uns einen Entwurf auf Grundlage des radikalsten Territorialprinzips vorgelegt haben, von dem ich hoffe, daß er die Zustimmung des Reichstags nicht finden werde.

Wenn Sie in älteren deutschen Gesetzgebungen und zum Theil auch in der Schweiz Bestimmungen finden, wonach diese Staaten und Kantone den Ausländer zu ergreifen und vor ihre Gerichte zu stellen befugt sind, sogar wegen im Auslande begangener Handlungen ihn unter Umständen auch materiell nach ihren eigenen Gesetzen aburtheilen lassen, so vergessen Sie nicht, was in jenen Staaten und Kantonen Ausland heißt. Es war damals eine Nothwendigkeit, so weitgehende Bestimmungen zu treffen, weil Deutschland zersplittert war in eine große Summe von Staaten mit sich durchkreuzenden Grenzen und gemeinsamen Verkehrslinien. Deshalb gerade in denjenigen Staaten, welche an solcher Zerfahrenheit leiden, wie die Schweiz und Deutschland, wurden die Ansprüche von einzelnen Kantonen und einzelnen Staaten außerordentlich hoch gespannt, und wenn wir nach der Praxis uns erkundigen, so dürfen wir versichert sein, daß weder die Schweiz noch die ehemals ganz souveränen deutschen Kleinstaaten es gewagt hätten, irgend einem mächtigen Staate gegenüber einen Unterthan wegen Handlungen im Auslande ergreifen und verurtheilen zu lassen nach den Gesetzen des eigenen Landes. Mächtigen Staaten gegenüber blieb das Gesetz auf dem Papier und kam nicht zur Anwendung. Man spielte die Großmacht in den eigenen Gesetzesblättern, aber eine wirkliche Uebung ist nicht erfolgt, außer etwa unter besonderen Umständen. Wenn die thüringischen Staaten z. B. gleichartige Bestimmungen sich gegeben haben, so lag für sie das besondere Bedürfnis vor, daß sie ihre Angehörigen schützen mußten, gleichviel ob eine Handlung dießseits oder jenseits des Erbstroms begangen wurde. Wenn Staaten so durcheinander gehen, wie Gotha, Weimar, Koburg, und sie gemeinsam nach Bestimmungen

suchen, welche der tägliche und nachbarliche Verkehr unentbehrlich macht, so finde ich dies natürlich. Aber ich behaupte nochmals, daß die großen Staaten, welche eben in ihre Gesetze nur das hineinschreiben, was sie in der That wahrzumachen wünschen, bisher gleiche Grundsätze nicht anerkannt haben.

(Sehr richtig!)

Also von der Herstellung eines gemeinsamen Rechts kann nicht die Rede sein. Wenn nun der Herr Abgeordnete Thilo weiter hinzugefügt hat, die Wissenschaft sei über den Inhalt der Regierungsvorlage einig, und wir würden aufgefordert, einem anerkannten völkerrechtlichen Grundsatz Geltung zu verschaffen, — in Verträgen ist er gewiß nicht anerkannt, also nur die Anerkennung der Wissenschaft konnte der Herr Abgeordnete Thilo meinen, — so hat der Herr Abgeordnete Wolffson mit voller Offenherzigkeit bekannt, daß die Wissenschaft, d. h. Männer, welche Diskussionen über Strafrechtsparagrapheu lieben und berufsmäßig betreiben, verschiedenartige Ansichten vertreten, aber bis zum Abschluß ihrer Ansichten nicht gekommen sind, und, wie ich hoffe, niemals zu solchen Ansichten kommen werden, welche heute für internationale ausgegeben werden, aber den beschränktesten Staatspartikularismus darstellen.

(Sehr gut!)

Es stehen sich allerdings zwei Systeme gegenüber, und ich erkenne an, daß, wenn man nach rein logischer Abmessung verfährt, der Antrag Thilo bei weitem den Vorzug vor dem Antrag Wolffson verdienen würde, obschon ich diesen letzteren Antrag für ein minder großes Unglück halten würde, als den des Herrn Abgeordneten Thilo. In diesem Antrage wird nämlich gefordert, „sobald ein Ausländer im Auslande gegen einen Deutschen eine Handlung begangen hat, die nach deutschen Gesetzen als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist, soll er nach deutschen Gesetzen bestraft werden können, und es soll ihm nicht einmal zur Seite stehen, wenn er im Heimatlande freigesprochen worden ist, wenn er im Heimatlande anwesend gewesen ist, oder wenn in dem Lande, in welchem er die Handlung begangen hat, oder in seinem Heimatlande sonst ein Grund vorhanden ist, welcher die Handlung straffrei macht.“ Dies halte ich schon aus internationalen Gründen für unmöglich. Kein Staat der Welt wird sich gefallen lassen, daß ein Unterthan im Ausland bestraft werde für eine Handlung, welche er nicht in diesem Ausland, welche er in der eigenen Heimat begangen hat, wenn diese Handlung in dem Lande der begangenen That nach den dortigen Gesetzen straffrei ist.

Aber auch aus inneren Gründen der Rechtspflege ist eine solche Vorschrift unannehmbar. Als ersten und bedeutendsten Satz jeder Strafrechtspflege erkennt die zivilisirte Welt an: Niemand darf bestraft werden als nach Gesetzen, welche er zu kennen verpflichtet war! Nun frage ich Sie, ist der Ausländer, welcher sich nicht in Deutschland aufhält, vielleicht seine Heimat noch nie verlassen hat, verpflichtet oder auch nur im Stande, die deutschen Gesetze zu kennen? Wie können Sie eine Bestimmung treffen, sei es allgemein, sei es im beschränkten Umfange, daß Jemand wegen einer Vorschrift bestraft werde, die nicht allein äußerlich nicht rechtsverbindlich für ihn ist, sondern die zu kennen er nicht einmal Gelegenheit hat? Die Strafbarkeit soll dadurch bedingt sein, daß er gegen einen Deutschen die Handlung begangen hat. Wie ist es möglich, daß auch nur für irgend eine Handlung der Ausländer strafbar gemacht werde, welche nach den Gesetzen seines Landes und am Orte der That erlaubt ist? Daraus würde sich ein sonderbares Verhältniß ergeben. Straffrei bleibt ein Franzose, wenn er in Frankreich gegen seinen eigenen Landsmann eine dort nicht verbotene Handlung begangen hat: strafwürdig wird er, wenn er dieselbe Handlung dort be-

gangen hat gegen einen Deutschen, der freiwillig nach Frankreich gekommen und dort mit ihm in Verkehr getreten ist; darauf sagen die Herren Abgeordneten Thilo und Wolffson: jeder Deutsche nehme den Schutz seines Landes mit sich ins Ausland. Meine Herren, verbürgen wir dem Deutschen, der ins Ausland geht, daß er dort nach anderen Gesetzen lebe, als nach den Gesetzen des Auslandes? Können oder wollen wir ihn schützen, daß ihm nicht widerfahren werde, was an jenem Orte straffrei oder erlaubt ist? Diesen Schutz erwartet niemand von seinem Heimatlande, und wenn unsere auswärtige Regierung mit einer Klage angegangen wird, daß ein Franzose z. B. für eine in Frankreich gegen einen Deutschen begangene Handlung bestraft werde, die nach den Gesetzen Frankreichs straffrei ist, so wird die auswärtige Regierung antworten: wer ins Ausland geht, thut dies unter der Bedingung, nicht anders behandelt zu werden, als nach den Gesetzen jenes Landes.

Nun sagt dagegen der Herr Abgeordnete Wolffson: das Strafgesetzbuch ist eigentlich gar kein Gesetzbuch positiver Bestimmungen, sondern das Strafgesetzbuch ist ein Buch sittlicher Regeln, von denen wir erwarten dürfen, daß die ganze zivilisirte Welt sie anerkenne. Wäre dies wahr, so bestände immer noch der Zweifel, ob Deutschland sagen könnte, meine sittlichen Regeln sind die sittlichen Regeln der ganzen Welt. Die Sitte bildet sich auch nach der Heimat. In Wahrheit aber ist das Strafgesetzbuch ein Buch sittlicher Regeln. Nach den Regeln der Sitte wird eine Handlung nicht danach geschätzt, ob irgend ein vorher bestimmt geschriebener Wortlaut ganz genau auf dieselbe paßt. Dagegen muß der Strafrichter freisprechen, sobald in irgend einem Theile eine Definition auf die Handlung nicht paßt. Und wenn Sie nun die erschreckenden Worte hören: Raub, Erpressung und wenn an den Klang dieser Worte die Folgerung geknüpft wird, solche Unthaten müssen doch nach allen Gesetzen der Welt bestraft werden, so dürfen Sie nur nicht vergessen, daß die einzelnen Vergehen nicht nach ihrem Gattungsnamen bestraft werden, sondern nach der Definition, die ihnen gegeben wird. Wenn also eine Handlung, die dem Gattungsnamen nach als Erpressung bezeichnet wird, nach der Definition des ausländischen Gesetzes keine strafbare Erpressung darstellt, so kann ich nicht mehr sagen, daß hierüber eine gemeinsame Regel in den beiden Staaten zu vermuthen sei.

Meine Herren, in Bezug auf den Ausländer fordert der Herr Abgeordnete Thilo noch weitergehendes, und ich freue mich, daß der Herr Abgeordnete Wolffson und seine Mitantragsteller von dieser exorbitanten Forderung abgegangen sind. Der Antrag Thilo verlangt, daß der in seinem Heimatlande von den ordentlichen Gerichten abgeurtheilte Mann in Deutschland noch einmal abgeurtheilt werden dürfe, als ob von dessen heimischem Richter gar nichts geschehen wäre. Dies fordert die ursprüngliche, jetzt vom Abgeordneten Thilo wieder aufgenommene Vorlage der Regierung. Ich glaube nicht, daß irgend ein Staat sich derartiges gefallen lassen kann; es handelt sich um seine Ehre. Sie haben von Schutz gesprochen. Wenn nun der auswärtige Staat erklärt, auch ich muß meine Bürger im Auslande schützen, ich muß für meine Erkenntniß Achtung fordern, und darf nicht gestatten, daß meine Bürger noch einmal verfolgt werden, nachdem sie zu Hause freigesprochen worden sind oder ihre Strafe gebüßt haben, — wohin kommen wir mit einer Vorschrift, welche diesen Anspruch des Auslands mißachtet? Dahin, daß wir unsere Gesetze vielleicht ausführen gegen einen kleinen ohnmächtigen Staat, und daß wir die Ausführung unterlassen gegen einen wirklich mächtigen Staat bei Gefahr des Krieges; und die Strafgesetze machen wir doch nicht in dieser Absicht.

Wenn nun der Herr Abgeordnete Wolffson wiederum in Uebereinstimmung mit dem Herrn Abgeordneten Thilo gesagt hat: es liegt ein großes Schutzmittel in dem Worte „kann“, so bestreite ich dies. In dem Worte „kann“ verfolgt werden“

liegt gar kein Schutzmittel für den Verfolgten, sondern nur eine diskretionäre Gewalt für den Verfolger. Und wenn mit Hilfe dieses freien Beliebens es sich ereignet, daß man einem Kleinstaate gegenüber die Verfolgung einleitet und einem Großstaate gegenüber nicht, so wird das Rechtsbewußtsein dadurch viel mehr gekränkt, als wenn eine allgemeine obligatorische Bestimmung zu einem gleichmäßigen Verfahren uns verpflichtet. Deshalb ist jede Bestimmung unannehmbar, von der anerkannt wird, daß ein mächtiger ausländischer Staat sich eine solche Behandlung seiner Unterthanen nicht gefallen lassen kann.

Meine Herren, dem Antrag Wolffson und Genossen ist es nicht gelungen, in dem Kreise, den sie dem Ausländer gegenüber enger gezogen haben, diejenigen Handlungen hervorzuheben, welche das Gemeinschaftliche hätten, daß wegen ihrer ein unter den Nationen gemeingiltiges Recht vermuthet werden dürfte. Eine solche Auswahl wäre schwer und kaum zu bewältigen. Eine eingehende Prüfung aber ergibt, daß die Antragsteller in der Auswahl nicht glücklich gewesen sind, daß Handlungen zugelassen sind, die unter den von ihnen für maßgebend erklärten Gesichtspunkt fallen, und daß Handlungen aufgenommen sind, die nicht entfernt unter diesen Gesichtspunkt fallen. In der Liste, welche ihr Antrag über die einzelnen Handlungen entwirft, ist vieles weggelassen, was noch eine Art Rechtfertigung für ihre Auffassung zuläßt, nämlich diejenigen Vergehen, welche gegen die öffentliche Gewalt des Staats gerichtet sind. Unsere Gesetzgebungen gestatten für solche im Auslande begangenen Vergehen eine Verfolgbarkeit, diese sind aber grundsätzlich ausgeschlossen in dem Antrage Wolffson und Genossen.

Ich glaube wirklich, daß ich in Bezug auf die Bestrafung des Ausländers wegen einer im Ausland begangenen Handlung zur Widerlegung der Anträge Dr. Wolffson und Thilo nichts mehr hinzuzufügen brauche, weil ich fürchte, daß ich vielleicht selbst in meinem Antrage schon zu weit gegangen bin und ich es für meine Aufgabe halte, den Inhalt meines Antrags zu rechtfertigen.

Ich sage Folgendes. Der Ausländer soll alsdann bestraft werden können, wenn er im Auslande gegen einen Deutschen eine Handlung begangen hat, die im Inlande und da, wo er die Handlung begangen hat, strafbar ist. Dann hat er sich nicht zu beklagen, wenn er zur Strafe gezogen und wenn die deutsche Jurisdiktion gegen ihn angewendet wird, zumal da ich die Klausel hinzufüge, daß er milder zu bestrafen ist, wenn das auswärtige Gesetz dies erfordert. In dem von mir beschriebenen Falle hat der Thäter eine Handlung begangen, die nach den Gesetzen des Ortes der That verboten wird, und er muß sich diesen Strafgesetzen unterwerfen. Die Jurisdiktion Deutschlands aber leite ich davon her, daß der Thäter einen Deutschen verletzt hat und jetzt sich in deutschem Gebiet aufhält.

Nun habe ich ein Verbrechen genannt: „ein Ausländer, welcher im Auslande einen Deutschen vorsätzlich getödtet hat“, auf welchen der Zusatz sich nicht bezieht, daß derselbe im Ort der That strafbar sein müsse. Man hat mir gesagt, dies sei für diesen neuen Fall eine Anerkennung des von mir zurückgewiesenen Prinzips; warum denn gerade bei Mord und Todtschlag die Strafbarkeit absolut aussprechen? Ich hatte vielseitig von Laien die Einwendung gehört, es sei doch unerhört, wenn ein Ausländer, der einen Deutschen im Auslande erwordet habe und hierauf in Deutschland sich betreffen lasse, hier nicht sollte bestraft werden können. Ich habe darauf geantwortet, es gibt keinen Staat und keine Gemeinschaft der Welt, in der nicht Mord und Todtschlag bestraft würden, und da Einige dies nicht für sicher genug hielten, und mir erwiderten, es könnte doch möglicherweise einen Winkel auf der Welt geben, wo diese Handlung straflos wäre, so habe ich, weil ich spitzfindige Theorien nicht treibe, diese Handlung ausdrücklich aufgenommen in den Bewußtsein, daß ich von dem Prinzip nicht abweiche; denn der

Mord ist aller Orten strafbar. Würde man mir irgend eine andere Handlung nachweisen, von der dies mit gleicher Sicherheit gesagt werden könnte, so würde ich mich in keinen theoretischen Streit verwickeln, wenn man eine solche Handlung annehmen würde. Aber die Sicherheit allgemeiner Strafbarkeit paßt auf keine andere Handlung, als auf Mord und Todtschlag, weil die Menschen an allen Orten das Leben mit dem größten gesetzlichen Schutz umgeben. Ich kann aber weder der Anschauung beitreten, noch sie gesetzgeberisch verwerten, daß es andere Handlungen gebe, welche von zivilisirten Menschen noch viel schlimmer aufgenommen werden, als Mord und Todtschlag.

Im zweiten Theil meines Antrags bin ich von den Anträgen Wolffson und Thilo gleich weit entfernt; nämlich in der Frage, wie ist ein Deutscher zu beurtheilen wegen seiner Handlungen im Auslande? — Lassen Sie nicht außer Acht, daß diese Vorschrift sich nicht auf Handlungen gegen einen Deutschen im Auslande beschränken, sondern ganz allgemein gelten soll. Die Anträge Thilo und Wolffson gehen von der Theorie eines der deutschen Grundrechte, wie ein Freund von mir neulich sagte, aus, daß jeder Deutsche sein Strafgesetzbuch mit hinnehme, wohin er geht, und ein Recht darauf habe, nach deutschen Gesetzen bestraft zu werden. Diesen Grundsatz erkenne ich nicht an. Wer ins Ausland geht, unterwirft sich, sofern nicht eine Ausnahme gemacht wird, für die Zeit seines dortigen Aufenthalts den Gesetzen des Auslandes. Wenn dort etwas bestraft wird, was zu Hause straflos ist, so wird er bestraft und kann sich nicht auf sein Heimatsrecht berufen; er nimmt also diesen freisprechenden Theil der deutschen Strafgesetze nicht mit sich ins Ausland, ebensowenig aber auch den beschwerenden Theil der deutschen Strafgesetze. Auch hier frage ich, wie können Sie sich den Zustand denken, daß, etwaige Ausnahmefälle abgesehen, in Frankreich oder in einem anderen Staate der Deutsche in einer Gemeinschaft leben sollte, in welcher den Millionen Einheimischer gewisse Handlungen gestattet sind, dem dort lebenden Deutschen aber diese Handlung nicht gestattet ist, weil sie zu Hause bestraft wird? Gegen diesen Einwand schütten sich die Antragsteller des Antrags Wolffson durch die Erläuterungen des Herrn Abgeordneten Wolffson, daß sie vorsichtig nur diejenigen Handlungen herausgesucht haben, welche einen allgemeinen sittlichen Gesichtspunkt darbieten, und bei denen anzunehmen ist, daß sie nach den sittlichen Begriffen aller Staaten für verboten erachtet werden. Wenn die Herren dieser Voraussetzung trauen, so würden Sie mit mir stimmen, daß Deutsche wegen Handlungen im Auslande nur dann bestraft werden können, wenn auch nach dem Gesetze des Auslandes diese Handlung mit Strafe bedroht ist. Es scheint aber, daß sie der von ihnen proklamirten Sittlichkeitskraft der von ihnen ausgewählten Verbote nicht die Gemeingiltigkeit zutrauen, daß sie stets auch Verbote jedes Auslandes sein werden. Ich habe mir aber auch, nur der Illustration wegen, einige Zusammenstellungen gemacht, welche darthun, zu welchen Widersprüchen der Antrag Wolffson führen würde. Ich erkenne dankbar an, wenn man sich bemüht, die einzelnen Handlungen charakteristisch herauszunehmen und ihnen ein besonderes Gewicht zu geben. Aber dann muß man auch eine Würdigung jedes einzelnen Falles eintreten lassen, und man darf nicht ganze Abschnitte zusammenfassen, weil zufällig die Bestimmungen unter den gemeinschaftlichen Ueberschriften desselben Abschnitts stehen, während sie verschiedene Tragweite haben. Vor allem aber darf man nicht die allgemeine und für den Inhalt der Handlung wenig charakteristische Bezeichnung: Verbrechen zum Merkmal machen. Die Verhandlungen hierüber haben wir bereits bei einer anderen Gelegenheit geführt. Es hat wirklich keinen inneren Grund, von allen Handlungen, welche in den deutschen Gesetzen mit Zuchthaus bedroht sind oder in Zukunft bedroht werden, die Erklärung abzugeben: diese Handlung sei offenbar in allen Ländern strafbar oder mindestens sittlich

verpönt. Gestatten Sie mir, an wenigen Beispielen zu zeigen, wohin der Antrag Wolffson führt. Weggelassen der Abschnitt, welcher die Aufschrift führt: Widerstand gegen die Staatsgewalt; obgleich gerade in diesem Abschnitt Vergehen verzeichnet sind, die zu allererst verdient hätten, in die ausnahmsweise Strafbarkeit aufgenommen zu werden. Ich will eine Reihe solcher Vergehen nennen: wenn ein Deutscher im Auslande sich verstümmelt, um sich dem Militärdienst zu entziehen; wenn ein Deutscher im Auslande ein Geschäft daraus macht, Deutsche durch falsche Vorpiegelungen zur Auswanderung zu verleiten; wenn ein Deutscher im Auslande Deutsche für auswärtigen Kriegsdienst anwirbt. Wenn irgend welche Handlungen, obgleich im Auslande begangen, eher Rücksicht auf die Strafbestimmungen des Auslands gegen einen Deutschen strafbar gemacht zu werden verdienen, so sind es unzweifelhaft die von mir genannten Handlungen; aber der ganze Abschnitt ist wegen seiner Ueberschrift weggelassen, deshalb scheidet die Strafbarkeit aller Vergehen aus, und vermöge der Kategorie, welche die Antragsteller unter der Bezeichnung Verbrechen machen, gibt es unter diesem Abschnitt bloß eine einzige im Ausland begangene Handlung, wegen welcher der Deutsche bestraft werden kann, und wie ist diese beschaffen? Wenn Jemand einem Forst- oder Jagdbeamten, Eigenthümer oder Forstberechtigten Widerstand leistet und durch diesen Widerstand eine Körperverletzung verursacht wird; dieser Widerstand an sich ist bloß ein Vergehen, und der Deutsche wird nicht bestraft; wenn aber nachträglich die Folge eintritt, welche der § 118 des Strafgesetzbuchs schildert, dann ist Zuchthausstrafe angedroht, die Handlung ist ein Verbrechen, und der Deutsche wird wegen derselben im Ausland begangenen Handlung je nach dem zufälligen Erfolg strafbar oder nicht. Ich wage mich an den Abschnitt von den Vergehen und Verbrechen wider die Sittlichkeit. Wenn man allgemein an solche Handlungen denkt, scheint ein Einwand gegen die Strafbarkeit gar nicht erhoben werden zu dürfen. Wenden wir aber den Antrag Wolffson auf diesen Abschnitt an, so wird nicht anwendbar gemacht eine Strafvorschrift, welche sich auf das äußerste Verhältniß zwischen Geschwistern bezieht, dagegen ein ähnliches Verhältniß mit Kindern unter vierzehn Jahren wird strafbar gemacht, ohne Rücksicht darauf, daß die Altersgrenzen nach den verschiedenen Zonen ganz verschieden sich gestalten müssen. Die Altersgrenzen haben doch gewiß keine allgemeine sittliche Bedeutung. Strafbar gemacht wird, und ich wünsche, daß hieran der Maßstab der Sittlichkeit angelegt werde, wenn Jemand im Interesse eines bankrotten Kaufmanns Vermögensstücke verheimlicht, selbst wenn diese Handlung am Orte der That straflos ist. Wenn aber der Deutsche im Auslande dieselbe Handlung zu Gunsten eines bankrotten Nichtkaufmanns begeht, so steht im deutschen Strafgesetzbuch diese Handlung unter dem Abschnitt vom strafbaren Eigennuß, wird nur mit Gefängniß bedroht, ist also nur ein Vergehen und die vom Deutschen im Ausland verübte Handlung bleibt straflos. Duzende von Zusammenstellungen dieser Art kann man machen, an denen sich zeigt, daß der Antrag Wolffson ganze Abschnitte ihrer Ueberschrift wegen in die Liste aufgenommen hat, und die Ueberschriften klingen allerdings gefährlich genug, dann aber, wenn die einzelnen Handlungen perlostriert werden, ganz verschiedene Folgen eintreten, wo dieselbe ratio herrschen sollte.

Der Vorschlag, den ich Ihnen mache, ist seiner Gliederung nach einfach, und er läßt sich rechtfertigen, weil er einen kriminalrechtlich zulässigen Inhalt ausdrückt, und in der Ausführung deckt er das berechtigste praktische Bedürfniß im weitesten Maße. Der Deutsche soll bestraft werden können wegen Handlungen, die im deutschen Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht sind; er soll aber straflos bleiben, wenn die Gesetze am Ort der That dieselbe Handlung nicht mit Strafe bedrohen, diese also am Ort der That als erlaubt gelten.

Ich habe die von dem jetzigen Gesetz abweichende Fassung

gewählt, um dem Einwand zu begegnen, der häufig gemacht wird, daß der Deutsche in einer staatenlosen Gegend eine Handlung begehen könnte, welche zu Hause mit Strafe bedroht, am Ort der That aber nur um deswillen nicht mit Strafe bedroht ist, weil es dort gar keine Gesetze gibt. Mein Antrag aber macht es zur Voraussetzung des Einwandes gegen die deutsche Strafbestimmung, daß am Ort der Handlung Gesetze vorhanden sind und diese Gesetze die Handlung nicht mit Strafe bedrohen.

Dagegen sagt der Herr Abgeordnete Wolffson, dieser Fall sei allerdings gedeckt durch meinen Vorschlag, aber es gebe auch halbzivivilisirte Staaten, welche nur unvollkommene Gesetze haben. Meine Herren, glauben Sie wirklich, daß ein Deutscher im Stande ist, in halbzivivilisirten Staaten nach den Regeln eines zivilisirten Staates zu leben? Es ist ja ein bekanntes Sprichwort: mit den Wölfen muß man heulen. Wenn Jemand in einem halbzivivilisirten Staat sich befindet, so ist er nicht in der Lage, nach den Strafgesetzen des eigenen Landes sich zu richten. Sind die Strafgesetze am Orte seines Aufenthalts unvollkommen, so lebt er nach jenen unvollkommenen Strafgesetzen, und es ist kein Grund vorhanden, ihn nach anderen Gesetzen zur Strafe zu ziehen. Derselbe Einwand kann aber nicht Platz greifen in solchen Gegenden, wo es gar kein Gesetz gibt, weil der Thäter sich nicht darauf berufen kann, es sei diese Handlung am Ort der That straffrei gemacht.

Denken wir nur an die praktischen Folgen. Mit un-zivilisirten Staaten haben wir einen Verkehr, der zu unserem Verkehr mit zivilisirten Staaten sich höchstens wie 1 zu 1000, wahrscheinlich noch geringer sich verhält. Daß Verbrechen in solchen un-zivilisirten Staaten begangen werden und diejenigen, welche dort die Handlung begangen haben, hier verfolgt werden können, wird sich im Verhältniß zur Menge des Verkehrs auch vielleicht wie 1 zu 1000 verhalten, und der die Wahrscheinlichkeit darstellende Bruchtheil, welcher überhaupt ein praktisches Interesse anregen kann, ist nach Millionstel zu berechnen. Solche Kombinationen sind wichtig für theoretische Erörterungen, aber für die praktische Gesetzgebung haben sie das gleiche Gewicht nicht.

Dennoch habe ich den Versuch gemacht, so nahe wie möglich zu kommen und die Strafbarkeit für eine flagrant Handlung unter Umständen nicht auszuschließen, wenn sie in staatenlosen Gegenden begangen ist. Aber niemals können wir uns verführen lassen, aus Rücksicht auf einen in der Wahrscheinlichkeit tief unten stehenden Fall, ein allgemeines Gesetz zu geben, welches nicht verträglich ist mit den Anschauungen, welche die einzelnen Staaten von ihrer Selbstständigkeit haben, welches zu Konflikten führen muß und welches seiner juristischen Begründung nach keinen Anhalt findet, weil Jemand bestraft werden soll für eine Handlung, die an dem Ort, an welchem er die That verübt hat, nicht mit Strafe bedroht, also straffrei ist.

In der zweiten Lesung hat ein Abgeordneter erklärt, er lehne ab das *civis Romanus sum* zur Grundlage eines Strafgesetzes zu machen, hiergegen hat ein anderer Redner Protest eingelegt. Ich weiß, daß im allgemeinen es besseren Anklang findet, wenn wir uns rühmen, dem mächtigen deutschen Reich anzugehören, und wir den Wunsch ausdrücken, daß das *civis germanus sum* so gelten möge, wie in der alten Welt das *civis Romanus sum*. Aber, meine Herren, eine große geschichtliche Verschiedenheit wird vergessen. Der römische Staat hat, als jener Satz galt, sich über die damals bekannte Welt erstreckt. Die Römer kannten keine andere, als unterworfenen Staaten, mit denen sie in Verbindung waren, und in diesem Sinne verstanden sie den *civis Romanus*, daß überall, wohin sie ihren Verkehr ausdehnten, sie auch den Schutz ihrer Gesetze und den Hochmuth ihres Staatswesens hintrugen. Dagegen haben sie den Satz: *civis Romanus sum* für die seltenen Fälle des Verkehrs mit Persien oder China keineswegs zur praktischen Anwendung

gebracht. Aber das deutsche Reich ist ein Staat unter vielen Staaten und er will friedlich mit diesen Staaten leben. Er will sein Ansehen schützen, dies kann er aber nur erreichen, indem er das Ansehen ebenso aller anderen Staaten hochstellt, und wenn er seine eigenen Gesetze im Auslande geachtet haben will, dann muß er in gleicher Weise die Gesetze des Auslandes achten und er darf sich kein Gesetz machen, durch welches er erklärt, ich bestrafe für Handlungen im Ausland sogar den Unterthan des Auslandes, selbst wenn das Ausland die Handlung für erlaubt erklärt.

(Lebhafter Beifall.)

Präsident Dr. Simson: Der Abgeordnete Baer (Offenburg) hat mir eben den Antrag eingereicht:

für den Fall der Annahme des Antrags Lasker zu § 5 zu beschließen:

Der Ziffer 1 des § 5 die Worte beizufügen, „und nicht gegen einen Deutschen begangen wurde.“

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, welche diesen Antrag des Abgeordneten Baer (Offenburg) unterstützen.

(Geschlecht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Das Wort hat der Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter Windthorst: Ich werde sehr kurz sein. Die Materie, die wir hier verhandeln, gehört zu der schwierigsten und auch zu der interessantesten, mit der jeder Jurist sich gern beschäftigt, wenn es einmal darauf ankommt, seinen Scharfsinn ein klein wenig wieder zuzuspitzen. Und so haben wir denn gesehen, daß seit der letzten Berathung alle unsere Juristen sehr eifrig bemüht gewesen sind, ihre Theorien in Sätzen zu formuliren, die angeblich besser sein sollten, als das, was jetzt das deutsche Strafgesetzbuch enthält.

Wenn wir in der That die Absicht gehabt hätten oder noch hätten, das deutsche Strafgesetzbuch in dieser Materie abzuändern, dann hätten wir den Antrag, diesen Gegenstand in die Kommission zu weisen, nicht zurückweisen müssen.

(Sehr richtig! links.)

Denn nur in der Kommission wäre es denkbar gewesen, eine klare und feste Vereinigung der divergirenden Anschauungen herbeizuführen.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Wir Juristen sind im Stande, den sehr scharfen Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Wolffson und denen des Herrn Kollegen Dr. Lasker zu folgen, aber die Nichtjuristen, die gewiß sehr tüchtig sind, vielleicht an sich tüchtiger im Urtheile als wir, verstehen denn doch in der That solche fein juristische Erörterungen im offenen Hause so ohne weiteres nicht.

(Widerspruch.)

— Meine Herren, ich bin gar nicht zweifelhaft darüber, daß es wirklich gar nicht möglich ist, im offenen Hause solche schwierige Sachen zu einer Einigung zu bringen. Es kommt schließlich darauf an, daß man auf die Autorität dieses oder jenes Mitgliedes etwas akzeptirt, was nicht klar verstanden worden ist.

Will man wirklich das deutsche Strafgesetzbuch in dieser Materie abändern, dann bin ich noch heute der Meinung, daß wir die Sache in die Kommission zurückverweisen.

(Sehr richtig! und Widerspruch.)

Verhandlungen des deutschen Reichstags.

— Ja, meine Herren, ich weiß wohl, daß Sie das nicht wollen, Sie wollen nach Hause —

(Heiterkeit)

aber dennoch ist diese Zurückweisung an die Kommission nothwendig, wenn mir zu etwas ordentlichem kommen wollen.

Nun bin ich aber der Meinung, daß alle Herren, die geredet haben, mir auch nicht einen Schatten von Beweis dafür gebracht haben, daß wir in dieser Materie etwas abzuändern hätten. Das deutsche Strafgesetzbuch hat gerade diese Materie ganz besonders sorgfältig bearbeitet. Die Motive haben sich auf das ausführlichste darüber verbreitet, und der Herr Kollege Dr. Lasker hat bereits mit Recht hervorgehoben, daß eigentlich alle Herren, welche heute gesprochen, ihre Hauptweisheit aus diesen Motiven genommen haben. Der deutsche Reichstag hat diesen Gegenstand infolge dessen ebenfalls gründlich erwogen. Es ist darauf im Strafgesetzbuch in dieser Materie eine Einigung zu Stande gekommen, und wenn wir nun nach ein paar Jahren wieder ändern wollen, dann muß ich doch fragen, wo sind die Thatfachen, die beweisen, daß die Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs in dieser Materie nicht genügt hätten? Kein einziger Fall ist dafür angeführt worden. Ohne Noth aber ändere ich gegebene Gesetze wahrhaftig nicht. Ich thue das schon deshalb nicht, um nicht den Glauben zu erwecken, daß wir hier ohne gründliche Prüfung verfahren seien. Wenn man ein Gesetz neu geben will, soll das Bedürfnis dafür nachgewiesen werden. Noch prägnanter ist der Nachweis des Bedürfnisses nöthig, wenn ein Gesetz abgeändert werden soll. Namentlich auf dem Gebiete des Kriminalrechts soll man solche Experimente bloß deshalb, weil diese oder jene Theorie besser gefällt, nicht anstellen. Darum trete ich den Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Lasker in allen den Punkten besonders noch bei, in welchen er gegen die Anträge Wolffson und Thilo sich gewendet hat. Wenn der Antrag Thilo angenommen wird, dann könnte leicht einmal der Fall eintreten, daß ein französischer Schriftsteller, der in der Presse pekirt hat, in Deutschland gefaßt und bestraft wird. Das würde aber auch umgekehrt einem Deutschen in Frankreich geschehen können. Meine Herren, wollen Sie solche internationale Rechte, wie der Herr Abgeordnete Thilo sehr mit Unrecht, wie der Herr Kollege Dr. Lasker ihn bewiesen hat, es genannt hat, aufstellen, dann machen Sie doch auch eine Vorschrift, die jedem Menschen, der auf Reisen geht, einen Kriminalfoder in die Tasche schiebt, den er, ehe er die Grenze überschreitet, förmlich studirt haben muß. Sonst kommen Sie in die Lage, jeden Augenblick Leute wegen Ueberschreitung von Gesetzen zu bestrafen, von deren Existenz sie keine Ahnung haben.

Nun ist von dem Herrn Kollegen Dr. Lasker behauptet worden, daß er doch einige Zugeständnisse, die weiter gehen, als das bestehende Strafgesetzbuch, machen müsse. Insbesondere hat er das an dem Falle des Mordes exemplifizirt. Meine Herren, ich glaube wirklich, daß es keinen zivilisirten Staat gibt, in Europa überhaupt keinen Staat, in dem Mord und Todtschlag nicht bestraft würden. Eintretenden Falls wird also der betreffende Missethäter in dem Lande, in welchem er das Verbrechen verübt, gefaßt und bestraft werden, und wenn er hierher käme und wir hätten kein Recht, ihn zu bestrafen, so liefern wir ihn einfach an den betreffenden Staat aus, und er wird dann in diesem bestraft. Solch einzeln konstruirte Fälle sind also nur Gespenster, die man sich macht, um Theorien durchzusetzen, und ich glaube wirklich, daß der Herr Kollege Dr. Lasker besser gethan hätte, diesen Passus seines Antrags seiner ursprünglichen Intention gemäß ganz wegzulassen. Er hat auch bei der ersten Berathung der Vorlage ganz auf meinem Standpunkte gestanden. Er hat gesagt: wir haben keine Abänderung nöthig; es ist kein Bedürfnis

dafür nachgewiesen. Ich glaube, er hat in der That sich von dem richtigen Standpunkt nur verdrängen lassen,

(Widerspruch; Ruf: Nein! gewiß nicht!)

weil die anderen Herren so viele Studien gemacht und ihn damit bebrängt haben.

Der Kollege Thilo führt für seinen Antrag an, daß diese Rechtsmaterie prinzipiell geordnet werden müßte in einem für die ganze Welt geltenden Kriminalrecht. Wenn der Kollege Thilo ein für die ganze Welt geltendes Kriminalrecht konstruiren will, dann muß er nach meiner Ansicht eine internationale Konferenz berufen, auf der dieses Weltkriminalrecht gemacht wird. Auf dem hier beschrittenen einseitigen Wege kommt er zu gar nichts. Es ist in der That einer der Hauptgründe, weshalb ich mich ganz entschieden gegen die Ausdehnung der Bestimmung des deutschen Kriminalrechts wahre, darin belegen, daß ich nicht die Handhabe geben will, für dieses oder jenes Nachbarland eine zwangsweise Revision der Kriminalgesetze herbeizuführen.

Ich könnte diese interessante Seite der Sache weiter behandeln, es wird aber diese Andeutung genügen.

Endlich wird stets mit großem Nachdruck behauptet, wenn wir die proponirte Bestimmung nicht aufnehmen, so könne man den Schutz der Deutschen im Auslande nicht aufrecht erhalten. Ich muß sagen, daß ich dies wirklich gar nicht begreife. Wird im Auslande ein Deutscher mißhandelt, so ist die einzige würdige Aktion eines großen Staats die diplomatische Intervention. Die hier beabsichtigten kleinen Kunststücke sind nach meiner Ansicht der deutschen Nation nicht würdig, und darum bitte ich recht dringlich, zu votiren wie das vorige Mal und einfach Alles abzulehnen, damit das deutsche Strafgesetz intakt sei.

Daß die Regierungsvorlage nicht annehmbar ist, ist nachgewiesen von den Herren Kollegen Lasker und Wolffson, daß der Antrag Wolffson nicht anzunehmen sei, hat Kollege Dr. Lasker nachgewiesen.

(Seiterkeit.)

Ich hoffe Einiges dazu beigetragen zu haben, auch den Kollegen Dr. Lasker unannehmbar zu machen.

(Seiterkeit.)

So bleiben wir beim deutschen Strafgesetzbuch.

Uebrigens möchte ich aber doch, wenn wider Erwarten irgend ein Antrag angenommen würde, ausdrücklich folgendes bemerken: die Anträge sagen, daß in den hervorgehobenen Fällen bestraft werden soll nach den Strafgesetzen des deutschen Reichs. Darunter verstehe ich die Strafgesetze, welche im deutschen Reich für das deutsche Reich gemacht werden, nicht aber Strafgesetze, welche in einzelnen Staaten aufgestellt worden sind oder aufgestellt werden.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, es ist nicht überflüssig, das zu bemerken, wir sind so produktiv an Strafgesetzen, wir führen, wie Kollege Dr. Lasker so sehr hübsch sich ausgedrückt hat, so viel neue Verbrechen ein,

(Seiterkeit)

daß es doch wichtig ist, zu wissen, welche dieser Strafgesetze bei den Anträgen gemeint sind; darum wiederhole ich nochmals: es kann hier nur die Rede sein von solchen Strafgesetzen, die für das ganze Reich vom ganzen Reich gemacht sind. Wenn ich mich in dieser Ansicht irren sollte, so glaube ich, sind alle Antragsteller verpflichtet, mir zu widersprechen, damit die richtige Auslegung festgenagelt werde. Wird nicht

widersprochen, so ist meine Auffassung richtig und maßgebend.

Das ist das, was ich anzuführen mir erlauben wollte. Ich bitte, erzeigen Sie dem deutschen Strafgesetzbuch von 1870 — es sind noch nicht einmal sechs Jahre — den einzigen und ehrenvollen Dienst, es stehen zu lassen, nachdem nicht nachgewiesen ist, daß es etwas Verkehrtes enthält.

(Bravo!)

Präsident Dr. Simson: Der Herr Direktor des Reichskanzleramts hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrath von **Musberg**: Meine Herren, zu der Zeit, als das deutsche Strafgesetzbuch berathen und beschlossen wurde, war die Situation eine solche, daß es als zutreffend erachtet werden mußte, Bestimmungen, wie sie die §§ 4 und 5 des Strafgesetzbuchs enthalten, aufzunehmen. Die verbündeten Regierungen und das hohe Haus waren damals in der schwierigen Lage, entscheiden zu sollen, nach welchen Grundsätzen das internationale Strafrecht zu regeln sei. In der Gesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten war es nach den verschiedenartigsten Grundsätzen normirt; ebenso ging die deutsche Wissenschaft rücksichtlich dieser Grundsätze sehr weit auseinander. Es war daher meiner Ansicht nach das allein Richtige, in das deutsche Strafgesetzbuch diejenigen Vorschriften einzustellen, welche bisher in Preußen bestanden hatten, Vorschriften, gegen deren Brauchbarkeit sich meines Wissens im großen und ganzen auf Grund der gemachten praktischen Erfahrungen keine erheblichen Bedenken ergeben hatten.

Meine Herren, wenn man 1870 in der Lage war, unbedingt sich demjenigen anschließen zu müssen, was das preussische Strafgesetzbuch enthielt, so bitte ich doch andererseits beachten zu wollen, daß das preussische Strafgesetzbuch sich im wesentlichen damit begnügt hatte, das französische Recht zu übernehmen. Inzwischen hatte man sich in Frankreich überzeugt, daß die Grundsätze des bisherigen Rechts dem Bedürfnisse nicht in allen Beziehungen entsprächen. Es war im Laufe der Jahre eine Reihe verschiedener Vorschläge gemacht worden, um das geltende Recht zu reformiren; in Frankreich erst im Jahre 1866 gelang es, die Revision durchzuführen, eine Revision, welche in ihren schließlichen Ergebnissen weit über dasjenige hinausging, was bisher in Frankreich gegolten hatte. Die französische Regierung hatte sich überzeugt, daß es, insoweit es sich um Verbrechen und Vergehen von Franzosen im Auslande handelte, nothwendig sei, als Grundsatz auszusprechen: der Franzose sei wegen jedes im Auslande begangenen Verbrechens oder Vergehens in Frankreich nach französischem Gesetze zu verfolgen. Dieser Grundsatz wurde von seiten der französischen legislativen Versammlung (Corps législatif) in Betreff der Verbrechen (crimes) adoptirt, ohne Rücksicht darauf, ob die Handlung, an dem Orte, an welchem sie begangen ist, als strafbar angesehen wird oder nicht. Rücksichtlich der Vergehen (délits) wurde der Grundsatz nicht scharf durchgeführt, es wurde in Betreff der von einem Franzosen im Auslande begangenen délits beschlossen, daß sie in Frankreich nur bestraft werden sollten, wenn sie mit Strafe auch an demjenigen Orte bedroht seien, an welchem die betreffende Handlung begangen.

Es ist letzteres aus Gründen geschehen, welche meines Erachtens mit den französischen Parteiverhältnissen zusammenhängen.

Tedenfalls steht so viel fest, daß selbst Frankreich das Vorbild für die deutsche Gesetzgebung auf dem Gebiete des internationalen Strafrechts hinsichtlich der Verfolgung der von Inländern im Auslande verübten Delikte, die Position verlassen hat, welche wir in Deutschland noch auf Grund des Strafgesetzbuchs

einnehmen. Von Wichtigkeit ist es, den Gesichtspunkt nicht außer Acht zu lassen, daß die französische Gesetzgebung sich ungern entschließt, von denjenigen Grundsätzen abzugeben, welche in den Napoleonischen Gesetzbüchern niedergelegt sind; es hat sich aber in Frankreich das Bedürfnis so überwiegend herausgestellt, daß man trotz der Eingenommenheit für die Bestimmungen der Napoleonischen Gesetzgebung sich entschließen mußte, das geltende Recht zu reformiren.

Wenn nun der Herr Abgeordnete Windthorst darauf hingewiesen hat, es läge kein praktisches Bedürfnis vor, über dasjenige hinauszugehen, was das deutsche Strafgesetzbuch bestimmt, so möchte ich doch zunächst wieder darauf hinweisen, daß bereits bei der zweiten Berathung hervorgehoben ist, daß Fälle vorgekommen sind, wo von Ausländern im Auslande Deutsche ermordet sind und die Mörder im Inland betroffen werden konnten, es aber der deutschen Strafgewalt auf Grund des deutschen Strafgesetzbuchs unmöglich war, einzuschreiten.

Außerdem habe ich mir bereits erlaubt bei der zweiten Berathung zu konstatiren, daß eine große Reihe von Fällen vorliege, wo von Ausländern gegen Deutsche im Auslande Gewaltthätigkeiten der schlimmsten Art verübt sind, wo späterhin diese ausländischen Delinquenten auf deutschem Boden betroffen wurden, wo es aber nicht möglich war, gegen diese einzuschreiten, und ich darf in dieser Beziehung das Eine hervorheben, daß gerade diese Fälle sehr übel gewirkt haben. Man hat es nicht begreifen können, wie es möglich sei, daß der Deutsche, der im Auslande in schwerer Weise verletzt worden, gegen den Verlezer im deutschen Reiche keinen Schutz finden könne; man hat gezweifelt an der Macht und dem Ansehen des deutschen Staats, man hat geglaubt, Deutschland wage nicht einzuschreiten aus Rücksicht auf den Staat, um dessen Angehörige es sich gehandelt. Ich glaube, daß, wenn solche Fälle konstatiert sind, und zwar in einer größeren Anzahl, es wohl erlaubt ist, die Frage aufzuwerfen: deckt das deutsche Strafgesetzbuch das Bedürfnis? Meines Erachtens muß diese Frage auf Grund der Erfahrung entschieden verneint werden.

Meine Herren, es sind aber nach anderer Seite hin wieder eine Reihe von Fällen vorgekommen, wo es sich darum handelt, daß von Deutschen Delikte begangen werden im Auslande, Handlungen, welche nach dem deutschen Strafrecht als Verbrechen oder Vergehen anzusehen wären, wo aber es im höchsten Grade zweifelhaft ist, ob diese strafbaren Handlungen verfolgt werden könnten, aus dem ganz einfachen Grunde, weil sehr große Kontroversen im Auslande darüber bestehen, ob eine Strafe Platz zu greifen habe. Ich will in dieser Beziehung nur auf ein Beispiel wiederholt hinweisen, ein Beispiel, welches ich bereits bei der zweiten Berathung hervorgehoben habe; es ist das der Fall des Meineides, der Fall, wo ein falscher Eid vor einem deutschen Konsularbeamten im Auslande geleistet ist. Es ist von deutschen Gerichten bezweifelt worden, ob in diesem Falle die Strafe wegen Meineids eintreten könne, und zwar deswegen bezweifelt worden, weil nach dem Rechte des betreffenden Staats Eide gesetzlich nur abgenommen werden sollten durch Personen, die eine derartige Befugnis durch den betreffenden Staat selbst empfangen haben, so daß also die Bestimmung, daß die deutschen Konsuln Eide abnehmen können, in diesen Staaten völlig irrelevant und beseitigt worden ist; obgleich wir im Strafgesetzbuch die Bestimmung haben: wenn ein falscher Eid vor einer zuständigen Behörde geleistet ist, so soll er bestraft werden; aber die Strafbarkeit blieb ausgeschlossen, weil man z. B. nach englischem Recht annahm: nur derjenige darf auf englischem Boden einen Eid abnehmen, dem dazu die spezielle Befugnis von der englischen Regierung erteilt ist.

Weitere Fälle ergeben sich sofort, so wie Sie das Gesetz über die Polynesier zur Hand nehmen.

Meine Herren, ich glaube, auch bei der früheren Berathung ist darüber gar kein Zweifel gewesen, daß es ganz

außerordentlich bedenklich ist, bei einer Gesetzgebung zu bleiben, wo wir in allen Fällen, in denen es sich um staatliche Gebiete und unzivilisirte Gegenden handelt, den Deutschen gewissermaßen einen Freibrief geben, Verbrechen und Vergehen nach Belieben zu begehen. Die Inkongruenz wird um so größer, wenn man nach bestimmten Richtungen hin, wie in dem polynesischen Gesetz, einzelne strafbare Handlungen fassen will. In diesem Fall würde also eine Uebertretung der in Aussicht genommenen kaiserlichen Verordnung auf den Südseeinseln mit Strafe belegt sein. Es würde aber ein Mord, ein Raub, der durch einen Deutschen auf diesen Inseln begangen ist, vollständig straflos bleiben. Meiner Ansicht nach liegt darin eine Inkongruenz, wie sie gar nicht größer gedacht werden kann. Ich glaube daher, daß ein Bedürfnis zu einem legislativen Einschreiten im vollsten Maße vorliegt, und ich habe in dieser Beziehung den Herren Antragstellern, die in verschiedener Weise versucht haben, diesem Bedürfnis entgegenzukommen, meinen Dank auszudrücken. Ich würde allerdings in erster Linie wünschen, daß die Vorlage der verbündeten Regierungen angenommen würde; aber ich glaube, hierzu wird eine Aussicht nicht vorhanden sein. Es ist aber bereits erklärt worden, daß auch der Antrag Wolffson zu einem großen Theile die praktischen Bedürfnisse deckt und daß dieser Antrag für die verbündeten Regierungen annehmbar ist. Ich will aus dieser Rücksicht davon absehen, im einzelnen die Angriffe, die gegen die Regierungsvorlage gemacht worden sind, zu widerlegen. Ich werde mich an den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wolffson halten, weil, wie ich hervorgehoben habe, dieser Antrag durchaus annehmbar ist und weil ich glaube, daß auf Grund desselben eine Verständigung zwischen den verbündeten Regierungen und dem hohen Hause möglich sein wird.

Was nun aber den Antrag Wolffson anbetrifft, so ist von Seiten des Herrn Antragstellers hervorgehoben, daß die Nummern 1 und 2 mit Ausnahme der Bestimmung über die Verbrechen von Beamten im Auslande vollständig kongruiren mit den Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs. Es handelt sich hier lediglich um die Nummern 3 und 4. Auch in dieser Beziehung kann ich mit den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Wolffson vollständig einverstanden sein, da es meiner Ansicht nach wünschenswerth ist, die Verbrechen ganz generell herüberzunehmen. Ich glaube, daß nach dieser Seite hin die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Wolffson in keiner Weise widerlegt sind durch dasjenige, was Herr Dr. Lasker vorgetragen hat. Ich stehe, wie Herr Dr. Wolffson, auf dem Standpunkt, daß ich sage, es gibt eine große Reihe von Delikten, welche, wie der römische Ausdruck ist, als *delicta juris gentium* anzusehen sind, welche überall als strafbar und unsittlich betrachtet werden müssen. Und weil es im großen Umfange derartige Delikte gibt, scheint es mir richtig zu sein, rücksichtlich dieser Delikte die Verfolgung des Deutschen ganz unabhängig zu machen von der Frage, ob die betreffende strafbare Handlung mit Strafe bedroht ist an dem Ort, wo sie begangen wurde.

Was sodann die Ausländer anlangt, so kann ich mich auch in dieser Beziehung demjenigen anschließen, was von den Herren Wolffson und Genossen sub Nr. 4 vorgeschlagen ist. Es sind dies meines Erachtens alles Verbrechen und Vergehen, von denen, ich möchte sagen, jeder Mensch einsehen muß, daß er sie nicht begehen darf, und daß er sich dadurch einer Strafe aussetzen kann.

Was sodann die Position 5 anlangt, so würde ich auch, obgleich sie eine Beschränkung der Regierungsvorlage gegenüber enthält, mit ihr vollständig einverstanden sein können. Ich möchte mich nun aber im Gegenfatz hierzu noch kurz äußern über den Antrag Lasker. Ich glaube, soweit der Antrag Lasker dahin geht, eine Verständigung mit den verbündeten Regierungen zu erreichen, eine Widerlegung der dafür von dem Herrn Antragsteller vorgebrachten Gründe durch den Herrn Abge-

ordneten Windthorst in keiner Weise erfolgt ist. Herr Lascker steht ja rücksichtlich der Punkte 1 und 2 ganz und gar auf dem Standpunkte des Herrn Abgeordneten Dr. Wolffson und Genossen und insofern auf dem Standpunkte der Regierungsvorlage.

Was die Position sub III anlangt, so ist es in vollstem Maße dankenswerth, daß dort ausgesprochen ist, daß wegen vorsätzlicher Tödtung eines Deutschen im Auslande eine Strafe unter allen Umständen eintreten wird. Nach dieser Seite hin scheint mir die Sache doch etwas inkonsequent zu sein, denn ich möchte glauben, daß man z. B. den Raub dem Morde durchaus gleichstellen darf, und dasselbe gilt noch von einer Reihe anderer Delikte.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat nun allerdings gemeint, man könne ja in solchen Fällen, wenn man den Betreffenden in Deutschland hat, an den Staat ausliefern, in dessen Grenzen das Delikt verübt worden. Die Auslieferung setzt aber voraus, daß derjenige Staat, an welchen ausgeliefert werden soll, den betreffenden Delinquenten haben will, oft will er ihn gar nicht haben, und in diesen Fällen würde der Betreffende straflos ausgehen. Ich glaube, das würde auch gegen die Anschauungen des Herrn Abgeordneten Windthorst sein müssen.

Sodann scheint mir noch eine Inkonsequenz bei dem Antrage des Herrn Abgeordneten Lascker vorzuliegen. Wenn er in Nr. 3 sagt, daß die Handlung auch nach den Gesetzen des Ortes bestraft werde, an welchem sie begangen, so würde damit in keiner Weise ausgeschlossen sein, daß, wenn in einem unzivilisirten, in einem staatenlosen Staate ein Franzose einem Deutschen Gewaltthatigkeiten zufügt, dieser straflos sein würde, weil an diesem Orte ein Strafgesetz nicht besteht. Wenn aber der Franzose auf französischem Boden dies thäte, würde er strafbar sein. Mir scheint darin eine Inkonsequenz zu liegen. Jedenfalls würde man doch von dem Gesichtspunkt ausgehen müssen, daß der Franzose, der im Auslande einen Deutschen verlegt, wenn er in Frankreich bestraft werden kann, auch in Deutschland bestraft werden muß, falls die Verletzung in einem staatenlosen Gebiete geschehen ist.

Was die Nr. 4 anlangt, so muß ich offen bekennen, daß ich trotz der Ausführung des Herrn Abgeordneten Lascker nicht einsehe, wie in dieser Beziehung ein Hinausgehen über das deutsche Strafgesetzbuch Platz greift. Wenn ich den Herrn Abgeordneten Dr. Lascker richtig verstanden habe, so hat er als allgemeines Prinzip hinstellen wollen, ein Deutscher, der im Auslande eine Handlung begeht, die jetzt als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist, soll stets in Deutschland bestraft werden, es sei denn, daß in dem betreffenden Lande, wo er die That begangen hat, ein Gesetz die betreffende Handlung ausdrücklich straflos macht. Wenn das nicht der Fall ist, dann würde ich glauben, daß der Vorschlag des Herrn Abgeordneten Dr. Lascker sich von dem Strafgesetzbuch lediglich in zwei Punkten unterscheidet, einmal in dem Punkte, daß er die Delikte von Beamten im Auslande hereingenommen hat, und zweitens, daß er unter der Position 3 die Ausländer in weiterem Umfange strafen will, als es nach dem deutschen Strafgesetzbuch geschieht.

Da, wie gesagt, die Ausdrucksweisen in § 4 sub III und in § 5 sub I so genau mit einander quadriren, so kann ich die verschiedenen Positionen nicht anders auslegen, vielleicht aber wird der Herr Abgeordnete Dr. Lascker noch klarer stellen,

(Unruhe)

wie und in welcher Weise die Sache eigentlich gemeint ist. Jedenfalls, meine Herren, möchte ich glauben, daß das richtigste doch immer wäre, auf den Vorschlag des Herrn Abgeordneten Dr. Wolffson einzugehen. Dieser Vorschlag läßt sich auch im Plenum sofort im vollsten Umfange diskutieren. Es sind, wie ich glaube, scharf bestimmte Fragen, Fragen, welche dahin gehen, in wie weit will man in Deutschland den Deut-

schen, der im Auslande Verbrechen oder Vergehen begangen hat, bestrafen, und wie weit will man in Deutschland einen Ausländer, der im Auslande ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, strafrechtlich verfolgen? Das sind scharf bestimmte Positionen, Positionen, über welche, wie ich glaube, das Haus ohne vorgängige Kommissionsverhandlungen sehr wohl in Berathung treten und zur Entscheidung gelangen kann.

Es hat der Herr Abgeordnete Dr. Lascker gegenüber den Vorschlägen des Herrn Dr. Wolffson hervorgehoben, es handle sich bei diesen Vorschlägen mehr oder weniger um Prinzipien, welche auf die Weltrechtspflege hinauskommen. Das glaube ich keineswegs; denn für die Weltrechtspflege, wie sie allerdings in Oesterreich und in der sächsischen Gesetzgebung früher bestand, sind weder die verbündeten Regierungen, noch die Herren Wolffson und Genossen eingetreten.

Sodann hat der Herr Abgeordnete Dr. Lascker darauf Gewicht gelegt, es handle sich darum, hier zwischen der formellen Jurisdiktion und dem anzuwendenden Strafgesetz zu unterscheiden. Ja, meine Herren, das ist vollständig richtig, aber um zur formellen Jurisdiktion zu gelangen, muß man erst ein Gesetz haben, welches bestimmt, in wie weit man wegen im Auslande begangener Delikte in Deutschland jemand vor Gericht stellen kann. Die zweite Frage ist dann, nach welchem Gesetz zu entscheiden ist.

Was diese letztere Frage anlangt, so bin ich auch in so weit abweichender Ansicht von der Anschauung des Herrn Abgeordneten Dr. Lascker, vorausgesetzt, daß ich ihn in dieser Beziehung richtig verstanden habe. Es ist, soweit ich sehe, sowohl in England, Nordamerika und Frankreich stets Rechtens gewesen, daß, wenn ein Delikt im Auslande begangen ist, welches vor die Jurisdiktion der inländischen Gerichte gezogen werden kann, lediglich nach dem inländischen Rechte, nicht nach den ausländischen Rechte bestraft werden soll. Das ist meines Wissens der allgemein angewandte Grundsatz gewesen. Man ist aber sowohl in der Theorie als vielfach in der Gesetzgebung weiter gegangen und hat gesagt, es sei billig in Fällen, in denen ein Delikt im Auslande begangen, wenn dort mildere Gesetze bestehen, diese milderen Gesetze anzuwenden. Dieser Satz der Billigkeit gelangt auch in den Vorschlägen des Herrn Abgeordneten Dr. Wolffson vollständig zum Ausdruck. Sodann möchte ich noch darauf hinweisen, daß der Herr Abgeordnete Dr. Lascker es als etwas exorbitantes, ja ich möchte sagen als etwas monströses bezeichnet hat, daß man Jemanden nach deutschem Rechte strafen will, ohne daß er mit dem deutschen Rechte bekannt ist. Ich verweise dem gegenüber auf das deutsche Strafgesetzbuch. Dasselbe bestraft in § 4 Nr. 1 einen Ausländer nach deutschem Recht, obgleich dieser Ausländer das deutsche Recht nicht kennt. Ueber diesen Grundsatz ist das deutsche Strafgesetzbuch bereits hinausgegangen. Wenn es darüber hinausgegangen ist, soweit es sich um Delikte gegen das deutsche Reich oder einen Bundesstaat oder um Münzverbrechen handelt, dann sehe ich nicht ab, warum man nicht über diesen Grundsatz hinausgehen soll, wenn es sich darum handelt, die körperliche Integrität eines Deutschen im Auslande zu schützen, und daß es von wesentlicher Bedeutung ist, ob der Deutsche, der im Auslande sich bewegt, deutschen Schutz genießt oder nicht, scheint mir zweifellos zu sein. Ich bin durchaus der Ansicht, daß der Grundsatz: *civis Romanus sum* dahin ausgedehnt werden soll: *civis Germanus sum*, und daß der Schutz des deutschen Reichs sich im weiten Umfange geltend mache. Es ist in vielen Fällen allerdings nur durch diplomatisches Einschreiten ausführbar, den Schutz im Auslande zu gewähren, allein warum will man aber jedesmal diplomatisch einschreiten, wenn man einfachere Mittel hat, Schutz zu bieten?

Endlich kann ich mich in keiner Weise damit einverstanden erklären, daß der Herr Abgeordnete Dr. Lascker meint, ja, der Deutsche, der den deutschen Boden verläßt, soll den deutschen Gesetzen nicht unterworfen sein. Meine Herren, es ist eine sehr große Streitfrage, in wie weit dieser Satz richtig

ist. Ich bin der Ansicht, daß dieser Satz der allein richtige ist und daß dieser Satz, soweit ich sehe, in der deutschen Wissenschaft überwiegend vertreten wird. Ich möchte daher glauben, daß man von diesem Grundsatz ausgehend durchaus als Position aufnehmen darf, daß der Deutsche, wenn er im Auslande ist, nach wie vor auch der deutschen Strafgewalt und in Folge davon dem deutschen Strafgesetze unterworfen bleibt.

Sodann ist auf eine Rüge hingewiesen worden,

(große Unruhe, Glocke des Präsidenten)

daß nicht Delikte hineingenommen sind, welche sich gegen die öffentliche Gewalt des Staats richten. In dieser Beziehung steht auch die Vorlage der verbündeten Regierungen ganz auf demselben Standpunkte wie der Antrag Wolffson, auch in soweit haben die verbündeten Regierungen nicht eingreifen wollen, weil sich ein praktisches Bedürfnis für eine derartige Bestimmung bisher nicht ergeben hat. Ich kann daher für den Fall, daß die hohe Versammlung bei der Verwerfung der Vorlage der verbündeten Regierungen bleibt, nur bitten, dem Antrag Wolffson ihre Zustimmung geben zu wollen.

Präsident Dr. Simson: Der Abgeordnete Valentin hat den Schluß der Diskussion beantragt.

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Ich darf wohl damit den Schluß als beschloffen ansehen.

Ich gebe das Wort dem Abgeordneten Dr. Lasker zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. Lasker: Meine Herren, es ist mir wichtig, fest zu stellen, daß der Herr Abgeordnete Windthorst eine irrige Angabe über mich gemacht hat. Ich habe nicht in der zweiten Lesung gesagt, daß ich bei den §§ 4 und 5 kein Bedürfnis zu Abänderung des bestehenden Gesetzes empfinde, sondern das Gegentheil habe ich gesagt, ich erkenne an, daß es rathsam sei, in einigen Punkten das Gesetz abzuändern, die Materie sei aber zu schwer, um ohne gründliche Erwägung und Vorbereitung sie zu ordnen.

Präsident Dr. Simson: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter Windthorst: Ich habe den stenographischen Bericht nicht vor mir. Es ist möglich, daß ich mich irre. Das aber ist sicher, daß der Kollege Dr. Lasker gegen den Paragraphen und gegen die Kommission gestimmt hat, dann also wenigstens in seiner Konklusion mit seinen Motivirungen nicht ganz im Einklange gewesen ist.

Präsident Dr. Simson: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. Lasker: Ich rufe die meisten Mitglieder dieses Hauses zu Zeugen an, daß ich in zweiter Lesung die Ablehnung der Erwägung mit denselben Worten motivirt, wie ich sie vorher angegeben habe.

Präsident Dr. Simson: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich glaube, es wird einer vorläufigen Abstimmung, dann möglicherweise vier definitiver Abstimmungen bedürfen.

Der Beschluß der zweiten Lesung, durch den die §§ 4 und 5 der Regierungsvorlage abgelehnt sind, bedeutet sachlich: Aufrechterhaltung des Strafgesetzbuchs in diesen beiden Paragraphen. Ich glaube also bei der Abmessung der Entfernung,

in der die einzelnen Anträge von dem in der zweiten Lesung gefaßten Beschlusse stehen, als Ausgangspunkt das Strafgesetzbuch ansehen zu müssen. Das, was sich von demselben am weitesten entfernt, muß zuerst zur Abstimmung kommen, das weniger Entfernte demnächst.

(Zustimmung.)

Nun liegt zu dem Antrage des Abgeordneten Dr. Lasker ein (vorderhand handschriftliches) Sousamendement des Abgeordneten Baer (Offenburg) vor. Das Haus wird sich durch eine vorläufige Abstimmung erst darüber schlüssig machen müssen, ob für den Fall der Annahme des Antrags Lasker demselben nach dem Antrag Baer (Offenburg) in der Ziffer 1 des § 5 die Worte beigefügt werden sollen: „und nicht gegen einen Deutschen begangen wurde“. Wenn das festgestellt ist, schlage ich dem Hause vor, in folgender Reihenfolge abzustimmen: erstens Antrag Thilo, zweitens Antrag Dr. Wolffson, drittens Antrag Dr. Lasker — je nach der vorläufigen Abstimmung mit dem Zusatz Baer (Offenburg) oder ohne denselben — und endlich an letzter Stelle der ohnehin nur eventuell eingebrachte Antrag des Abgeordneten Dr. Bähr (Kassel).

Das Haus ist mit dieser Fragestellung einverstanden.

Diejenigen Herren, die, für den Fall der Annahme der Anträge des Abgeordneten Dr. Lasker in ihrem übrigen Inhalt, nach dem Vorschlag des Abgeordneten Baer (Offenburg) in der Ziffer 1 des § 5 die Worte beifügen wollen: „und nicht gegen einen Deutschen begangen wurde“, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Wir kommen zu den definitiven Abstimmungen.

Die Abgeordneten Thilo und Genossen schlagen vor, an Stelle der in der zweiten Lesung gefaßten Beschlüsse die §§ 4 und 5 der Bundesrathsvorlage wieder herzustellen. Die Verlesung der beiden Paragraphen wird mir erlassen werden.

(Zustimmung.)

Diejenigen Herren, die nach dem Antrage der Abgeordneten Thilo und Genossen anstatt der Beschlüsse zweiter Lesung zu §§ 4 und 5 die §§ 4 und 5 der Bundesvorlage wieder herstellen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Die Abgeordneten Dr. Wolffson und Genossen haben für die §§ 4 und 5 diejenige Fassung vorgeschlagen, die in Nr. 226 A der Drucksachen vorliegt und darum wohl auch nicht erst verlesen zu werden braucht.

(Zustimmung.)

Diejenigen Herren, die diesem Antrage der Abgeordneten Dr. Wolffson und Genossen beitreten und damit die noch übrigen Anträge erledigen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir bitten um die Gegenprobe. Diejenigen Herren, welche dem Antrag Dr. Wolffson und Genossen nicht beitreten wollen, bitte ich jetzt, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Bureau ist einstimmig in der Ueberzeugung, daß jetzt die Majorität steht, d. h. daß die Anträge der Abgeordneten Dr. Wolffson und Genossen abgelehnt sind.

Wir kommen zu den Anträgen des Abgeordneten Dr. Laster in Nr. 228 zu §§ 4 und 5. Die Verlesung derselben wird nicht gefordert.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die dem Antrag des Abgeordneten Dr. Laster in Nr. 228 zu §§ 4 und 5 des Strafgesetzbuchs beitreten und dadurch den noch übrigen Antrag des Abgeordneten Dr. Bähr (Kassel) und Genossen erlebigen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Wir sind auf dem Bureau darin einverstanden, daß jetzt die Minderheit des Hauses steht, d. h. die Anträge des Abgeordneten Dr. Laster und Genossen sind gefallen.

Es bleibt übrig der eventuelle Antrag, den die Abgeordneten Dr. Bähr (Kassel), Becker und Andere für den Fall der Ablehnung der Anträge des Abgeordneten Dr. Wolffson und Genossen gestellt haben (Nr. 227). Sie müssen die Nr. 3 (in Nr. 227) ergänzen durch die Herübernahme der Nr. 3 aus dem Strafgesetzbuch und den § 5 lesen wie folgt:

Im Falle des § 4, 3 bleibt die Verfolgung ausgeschlossen, wenn:

1. von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen,
2. die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt, oder die Strafe erlassen, oder
3. der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.

Ich bringe den folchergestalt im Sinne der Herren Antragsteller vervollständigenden Antrag in Nr. 227 zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die demselben beistimmen.

(Geschieht.)

Wir machen die Gegenprobe, Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die diesen Antrag nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Abstimmung bleibt dem Bureau zweifelhaft; wir werden also zur Auszählung schreiten.

Nach der Vorschrift der Geschäftsordnung ersuche ich die Mitglieder, den Saal zu verlassen, ich werde, sobald dies geschehen ist, die Thüren mit Ausnahme der beiden Thüren im Osten und Westen schließen lassen. Auf ein von mir mit der Glocke gegebenes Zeichen bitte ich dann diejenigen Mitglieder, welche mit Ja stimmen, durch die Thür an der Ostseite, — und diejenigen, welche mit Nein stimmen, durch die Thür an der Westseite einzutreten. Die Herren Schriftführer werden sie zählen.

(Die Abgeordneten verlassen den Saal.)

Die Thüren des Saals mit Ausnahme der beiden Abstimmungsthüren sind zu schließen.

(Geschieht.)

Ich bitte nun mit der Zählung vorzugehen.

(Geschieht.)

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Thüren sind wieder zu öffnen.

(Geschieht.)

Meine Herren, jetzt hat das Bureau abzustimmen:

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**: Nein!

Schriftführer Abgeordneter **Graf von Kleist**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter **Dr. Weigel**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**: Ja!

Präsident **Dr. Simson**: Ja!

(Pause.)

Es kommen also 4 Ja und 1 Nein zu den an den Thüren erhobenen Abstimmungen. Dadurch vermehrt sich die Zahl der mit Ja Stimmenden auf 180, der mit Nein Stimmenden auf 161. Der eventuelle Antrag der Abgeordneten Dr. Bähr (Kassel) und Genossen Nr. 227 der Drucksachen ist also angenommen.

Nach dem Beschluß, der am Ende der beiden letzten Sitzungen gefaßt worden ist, geht jetzt die Berathung auf Nr. 55 der Drucksachen über, zu dem Entwurf eines Gesetzes, die Beförderung und Beschäftigung eingeborner polynesischer Arbeiter betreffend (Nr. 55 der Drucksachen).

Der Herr Direktor des Reichsjustizamts hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt, Wirklicher Geheimer Oberregierungs Rath **von Amberg**: Meine Herren, nach dem Ausfall der Abstimmung über § 4 und § 5 ist das Gesetz, betreffend die Beförderung und Beschäftigung eingeborner polynesischer Arbeiter, unhaltbar geworden, und ich bin daher beauftragt, da die verbündeten Regierungen in dieser Form keinen Werth mehr auf das Gesetz legen können, Namens der verbündeten Regierungen das Gesetz zurückzuziehen.

Präsident **Dr. Simson**: Der Abgeordnete **Dr. Rapp** hat das Wort.

Abgeordneter **Dr. Rapp**: Nach der eben gehörten Erklärung des Herrn Direktors des Reichsjustizamts ziehe ich auch meinen Abänderungsvorschlag zurück.

(Seiterkeit.)

Präsident **Dr. Simson**: Die letzte Nummer der Tagesordnung ist damit erledigt, und wir fahren in der Berathung der Strafgesetznovelle fort.

Der nächste Paragraph, zu dem ein Abänderungsantrag vorliegt, ist der § 95 der Vorlage, respektive der Beschlüsse zweiter Lesung.

Ich frage, ob jetzt noch zu den §§ 44, — 55, — 64, — 68, — 70, — 85, — oder 88 das Wort verlangt oder ein Abänderungsantrag eingebracht wird. — Wenn das nicht geschieht, werde ich annehmen, daß bei allen diesen Paragraphen die Beschlüsse zweiter Lesung in dritter Berathung bestätigt worden sind.

Auf § 95 bezieht sich der Antrag der Abgeordneten **Dr. von Schwarze** und **Strudmann** (Diepholz),

statt der Worte „von gleicher Dauer“

zu setzen:

von zwei Monaten bis zu fünf Jahren.

Der Abgeordnete **Dr. von Schwarze** hat das Wort.

Abgeordneter **Dr. von Schwarze**: Der Antrag, den der Kollege **Strudmann** und ich Ihnen hier vorschlagen, war von dem Kollegen **Strudmann** bereits in der vorigen Sitzung bei der zweiten Lesung gestellt worden. Er ist da-

mals abgelehnt worden, in Folge eines Mißverständnisses glaube ich, das seitens der Regierungsbank ebenso wie von Seiten des Kollegen Struckmann obgewaltet hat. Die Worte nämlich „mit Festungshaft von gleicher Dauer“ würden den Zweifel wieder erregen, auf wie hoch das Maximum der Festungshaft erkannt werden könnte; es muß heißen „mit Festungshaft von zwei Monaten bis zu fünf Jahren“, um auszudrücken, daß das Maximum der Festungshaft nicht hinausgehen soll über einen längeren Zeitraum als fünf Jahre. Meine Herren, die Sache ist so außerordentlich einfach, daß ich glaube, etwas weiteres zur Motivierung unseres Antrags nicht beifügen zu sollen.

Präsident Dr. Simson: Die Diskussion über den § 95 ist geschlossen.

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die — für den Fall der Annahme des § 95 in seinem übrigen Inhalt — statt der Worte „von gleicher Dauer“ nach dem Antrage der Abgeordneten Dr. von Schwarze und Struckmann (Diepholz) fagen wollen:

von zwei Monaten bis zu fünf Jahren.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Ich darf nun wohl voraussetzen, daß der § 95 mit dieser Modifikation angenommen ist. —

Auf § 102 bezieht sich der handschriftliche Antrag des Abgeordneten Dr. von Schwarze, die Worte „nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen“ zu streichen, — der Antrag Thilo und Genossen, der auf Nr. 235 I 2 der Drucksachen steht, — und der Antrag der Abgeordneten Bernards, Dr. von Schwarze, Thilo und Dr. Weigel, Nr. 196 III. Ich eröffne die Diskussion über § 102.

Der Herr Abgeordnete Thilo hat das Wort.

Abgeordneter **Thilo:** Meine Herren, ich glaube mich der Zustimmung der geehrten Herren, welche mit mir den Antrag auf Nr. 196 gestellt haben, in der Nr. 2 statt der Worte „mit Festungshaft nicht unter sechs Monaten“ zu fagen „mit Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren“, versichert halten zu können, wenn ich die Motivierung hier mit übernehme. Es ist das lediglich ein Versehen beim Abdruck der Regierungsvorlage gewesen, welche in der Strafbestimmung unverändert bleiben sollte, daß in der Zusammenstellung auf Nr. 145 der Drucksachen die Strafbestimmung unrichtig abgedruckt war. Es soll heißen: „von sechs Monaten bis zu zehn Jahren“. Dieses Versehen wurde bei der Abstimmung über § 102 in zweiter Lesung nicht bemerkt. Wenn die Herren sich die betreffende Bestimmung ansehen wollen, so werden Sie finden, daß es sich um ein bloßes Versehen bei der Abstimmung handelt, und deshalb bitte ich Sie, die von uns vorgeschlagene Aenderung annehmen zu wollen.

Wenn ich dann übergehe zu dem Hauptantrage, der meinen Namen an der Spitze trägt, so bezweckt er, im § 102 die Schlusssätze von „sofern in dem anderen Staat“ u. s. w. bis ans Ende des Paragraphen gestrichen zu sehen, — einen Zusatz, der bei der zweiten Berathung hineingekommen ist, und der bezweckt, die Verfolgung hochverrätherischer Handlungen, welche im Inlande, sei es von Inländern oder von Ausländern, gegen einen fremden Staat begangen werden, von der verbürgten Gegenseitigkeit abhängig zu machen, und den Antrag der auswärtigen Regierung zur Strafverfolgung fordert. Ich habe nur nöthig, den Antrag kurz zu motiviren, da die Verhandlungen bei der zweiten Berathung der Vorlage weitgehender Natur waren. Der Hauptgrund für die Stellung unseres Antrags ist der, daß wir annahmen, daß jeder Rechtsstaat die Verpflichtung habe, innerhalb seiner Grenzen nicht zu dulden, daß da Handlungen vorgenommen

werden, welche die Existenz und anerkannte Rechtsordnung der Nachbarstaaten gefährden könnten. Wir nahmen an, daß das eine Pflicht sei, die der Staat nicht bloß gegen die Nachbarstaaten hat, sondern die resultirt aus der Rechtsordnung, die bei allen zivilisirten Staaten vorhanden sein muß, und daß es zugleich eine Verpflichtung sei, die der deutsche Staat sich selbst schuldig sei, innerhalb seiner Grenzen derartige Handlungen von Niemandem, sei es Inländer oder Ausländer, zu dulden. Wir nehmen an, daß dies nicht bloß auf den Inländer Anwendung finde, sondern besonders auf den Ausländer, der dadurch das Gastrecht verleiße, während er den Schutz unserer Geseze genieße, wenn er durch derartige Handlungen demjenigen Staat, der ihm ungehinderten Aufenthalt gewährt, Verlegenheiten bereitet, die ihn mit anderen Staaten in Kollisionen bringen können. Es ist völkerrechtlich anerkannt, daß kein Staat es verweigert, wenn dergleichen Handlungen innerhalb seiner Grenzen vorkommen, den betreffenden Ausländer aus dem Lande zu verweisen; ich meine aber, daß die Verpflichtung jedes geordneten Staates weiter gehe, nämlich so weit, daß er nicht bloß eine Ausweisung vornehmen müsse, sondern daß er, weil seine eigene Rechtsordnung gestört worden ist und gewahrt werden muß, die Strafgewalt sowohl gegen den Inländer, wie auch gegen den Ausländer anwenden muß.

Ich weiß sehr wohl, meine Herren, daß die Grundsätze, die wir bisher in dieser Beziehung in unserem Strafgesetzbuch gehabt haben, nämlich die, daß wir die Bestrafung abhängig machen von der verbürgten Gegenseitigkeit, daß dieser Grundsatz in einem Theile der Staaten von Europa durch Staatsverträge oder durch besondere Geseze Anerkennung gefunden haben; so weiß ich, daß Oesterreich, Rußland, Norwegen, Portugal diese Gegenseitigkeit zur Voraussetzung der Bestrafung nehmen. Es gibt aber auch eine Reihe von Staaten, die sich darauf gar nicht einlassen, Verträge der Gegenseitigkeit zu schließen, sondern die sich in jedem einzelnen Falle, wenn eine solche hochverrätherische Unternehmung in ihren Grenzen vorkommt, und ein Anspruch auf Verfolgung von Außen erhoben wird, sich diese Gegenseitigkeit versprechen lassen, ehe sie strafgerichtlich einschreiten. Dieser Fall, wo die Gegenseitigkeit nur bei Gelegenheit eines einzelnen Falles versprochen und nicht durch Staatsverträge oder Geseze garantirt ist, ist aber in dem beschlossenen Zusatz gar nicht ins Auge gefaßt. Wenn auch der Grundsatz, der hier Anerkennung finden soll durch unseren Antrag, den Grundsätzen einzelner Staaten widerspricht, so glaube ich doch, daß es nothwendig ist, das Requisit der Gegenseitigkeit deshalb fallen zu lassen, weil es für jetzt und die nächste Zeit ohne alle Bedeutung ist. Wenn Sie den Zusatz, der hineingekommen ist, lesen wollen — er ist aufgenommen aus dem alten Strafgesetzbuch — so werden Sie finden, es wird verlangt, es soll dem deutschen Reiche die Gegenseitigkeit durch Verträge oder Geseze versprochen sein. Das deutsche Reich ist noch zu jung, es hat solche Verträge meines Wissens noch mit keinem Staate geschlossen; ich meine aber, daß es dem deutschen Reiche wohl geziemt, wenn es den Grundsatz für einen richtigen und nicht verwerflichen anerkennt, daß einzuschreiten sei aus eigener Pflicht, wenn es anerkennt, daß wir nicht bloß gegen uns, sondern auch gegen den fremden Staat die Pflicht der Bestrafung haben, daß wir durch ein Gesez dies aussprechen und hierdurch gewissermaßen eine Einladung zu gleichem Handeln für die anderen Staaten konstituiren, wodurch die Verträge erübrigt werden. Wir selbst verbürgen den Nachbarstaaten die Gegenseitigkeit dadurch, daß wir den § 102 bedinglos hinstellen, und können es nunmehr erwarten, ob die anderen Staaten auf diesem Wege uns nachfolgen.

Sie werden mir den Einwand machen, es gibt im Völkerleben Organisationen, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie sich bereits zu einem Staate zusammengeschlossen haben, es kann unsicher sein, wer Präsident, wer Landesherr ist,

und es ist bei der zweiten Verathung exemplifizirt worden auf unzüvillisirte Gegenden, die geordnete Staatsformen gar nicht kennen, soll dann der Strafrichter über diese Fragen entscheiden? Nein! Es soll dieses Bedenken dadurch beseitigt werden, daß, wie ich Ihnen anzunehmen vorschlage, die Verfolgung nur auf Grund der Ermächtigung der auswärtigen Regierung eintreten solle. Es ist deswegen die auswärtige Regierung hierzu geeignet, weil sie die Verhältnisse des Reichs zu anderen Staaten regelt, weil sie diese Verhältnisse genau kennt und auch die politische Nothwendigkeit der Verfolgung in dem einen oder anderen Falle zu beurtheilen weiß. Legen wir diesen Regulator an, so können wir, glaube ich, ganz unbesorgt die garantirte Gegenseitigkeit aufgeben, wir schaden damit nicht dem Nachbar, nutzen aber dem Vaterlande.

Präsident Dr. Simson: Der Abgeordnete Dr. von Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. von Schwarze: Meine Herren, der Antrag, den ich Ihnen vorgelegt habe, bezieht sich theils auf die Verbesserung eines Druckfehlers, dessen Korrektur bereits der Herr Kollege Thilo ausführlich motivirt hat. Mein zweiter Antrag ist dahin gerichtet, daß für den Fall, daß Sie die Worte des Gesetzbuchs beibehalten wollen:

Sofern in dem anderen Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist, — Sie die Worte streichen wollen:

„nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen“.

Dieser Antrag ist so unschuldig, daß hier, wie ich glaube, selbst der Herr Kollege Windthorst die Zensur nicht wiederholen wird, die er mir jüngst in Bezug auf meine Thätigkeit in der Justizkommission gegeben hat, und wenn gleich er auch privatim mir gegenüber sagte, daß er nicht ein Tadelvotum gegen mich hätte aussprechen wollen, so ist es doch vielfach außerhalb dieses Hauses so aufgefaßt worden, um so mehr als ich ihm nichts hierauf erwidert habe; ich konnte ihm nicht entgegentreten, da ich zufällig in jenem Augenblicke im Sitzungssaale nicht zugegen war.

Ich bitte Sie also, auch meinen zweiten Antrag anzunehmen. Sie beseitigen damit eine durch die Natur der Verhältnisse nicht gebotene Beschränkung; die Bestimmung selbst wird den bei ihr vorausgesetzten Zweck auch ohne diese Beschränkung, die überdies in anderen Gesetzbüchern sich nicht findet, erfüllen.

Präsident Dr. Simson: Der Herr Direktor des Reichsjustizamts hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt, Wirklicher Geheimer Oberregierungs Rath von Amberg: Meine Herren, der Antrag der Herren Abgeordneten Bernards und Genossen auf Nr. 196 rektifizirt nur ein Versehen; ich bitte daher um die Annahme desselben.

Was den Antrag Thilo anlangt, so bitte ich auch diesen anzunehmen. Ich habe zur Begründung nichts weiter hinzuzufügen, alle in Betracht kommende Momente sind bei der zweiten Lesung schon hervorgehoben.

Was endlich den Antrag von Schwarze, welcher nur eventuell gestellt ist für den Fall, daß der Thilosche Antrag nicht angenommen wird, anlangt, so würde ich mich auch mit diesem vollständig einverstanden erklären können.

Präsident Dr. Simson: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, zunächst möchte ich mich gegen den Antrag des Kollegen Thilo erklären und Sie bitten, bei dem Beschluß der zweiten Be-

rathung stehen zu bleiben. Neue Gründe hat der verehrte Herr Kollege Dr. Thilo gegen den Beschluß zweiter Verathung nicht angeführt, es wäre denn der Gedanke, daß die Verträge über die Reziprozität nicht auf das deutsche Reich, sondern auf die einzelnen Staaten lauten und daß daraus Schwierigkeiten entstehen könnten. Nun aber mache ich darauf aufmerksam, daß das deutsche Strafgesetzbuch bereits denselben Ausdruck gebraucht hat, daß auch darin von der Gegenseitigkeit gegenüber dem deutschen Reich die Rede ist. Bisher haben keine Schwierigkeiten aus dieser Redeweise sich ergeben, wenn solche Schwierigkeiten befürchtet werden, so ist nichts leichter, als daß das auswärtige Amt an den betreffenden Staat schreibt, es verstehe sich wohl von selbst, daß die Gegenseitigkeit nun gegenüber dem deutschen Reich gelte. Alles Uebrige in Beziehung auf den Antrag Thilo ist in recenti memoria; ich will darauf also nicht zurückkommen.

Was den Antrag des verehrten Kollegen von Schwarze betrifft, so gibt mir derselbe zunächst Veranlassung zu der Erklärung, daß meine neuliche Aeußerung, daß der verehrte Herr besser in der Justizkommission arbeite, als daß er den Versuch mache, eine neue Proposition für den § 131 zu studiren, sicherlich keinen Tadel in Bezug auf seine Arbeit in der Justizkommission ausdrücken sollte. Im Gegentheil freut es mich, nach Einsicht der Protokolle aussprechen zu können, daß der Herr Kollege von Schwarze eines der fleißigsten Mitglieder der Kommission ist.

(Seiterkeit.)

Was dann den Fleiß desselben bei dem vorliegenden Antrage betrifft, so will ich ihn dadurch anerkennen, daß ich für denselben stimme.

Präsident Dr. Simson: Es nimmt Niemand weiter das Wort zu § 102; die Diskussion ist geschlossen.

Es scheint mir aus drei Abstimmungen anzukommen. Zuvörderst darüber, ob das Haus nach dem Antrage Bernards, von Schwarze, Thilo Dr. Weigel (Nr. 196 II 1) statt der Worte „mit Festungshaft nicht unter sechs Monaten“ setzen will:

mit Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

Zweitens darüber, ob das Haus nach dem Antrage des Abgeordneten Thilo und Genossen (Nr. 235 I 2) die Schlusssätze von „sofern in dem anderen Staate“ u. s. w. bis ans Ende des Paragraphen, streichen und an deren Stelle die Worte setzen will:

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des auswärtigen Amtes des deutschen Reichs ein.

Wird dieser Antrag angenommen, so setze ich den Antrag des Abgeordneten Dr. von Schwarze als erledigt an. Nur für den Fall, daß der Thilosche Antrag nicht angenommen wird, bringe ich den Antrag des Abgeordneten Dr. von Schwarze auf Streichung der Worte: „nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen“ — in positiver Form zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, die nach dem Antrage der Abgeordneten Bernards, Dr. von Schwarze, Thilo, Dr. Weigel im § 102 Abs. 1 nach den Worten: „wenn mildernde Umstände vorhanden sind“ statt der Worte „mit Festungshaft nicht unter sechs Monaten“ setzen wollen:

mit Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren,

— bitte ich, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Das ist die große Majorität des Hauses.

Diejenigen Herren, die nach dem Antrage der Abgeordneten Thilo und Genossen die Schlusssätze von „sofern in dem

anderen Staate“ u. s. w. bis ans Ende des Paragraphen, streichen und durch die Worte ersetzen wollen:

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des auswärtigen Amtes des deutschen Reichs ein, — bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Diesenigen Herren endlich, die in dem § 102, dem Antrage des Abgeordneten Dr. von Schwarze entgegen, die Worte, die er gestrichen haben will:

nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen — aufrechterhalten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Worte sind gestrichen.

Der § 102 lautet jetzt also wie folgt:

§ 102.

Ein Deutscher, welcher im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthalts im Inlande gegen einen nicht zum deutschen Reich gehörenden Staat oder dessen Landesherren eine Handlung vornimmt, die, wenn er sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, nach Vorschrift der §§ 81 bis 86 zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§ 81 bis 84 mit Festungshaft von Einem bis zu zehn Jahren, oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in den Fällen der §§ 85 und 86 mit Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft, sofern in dem anderen Staat dem deutschen Reich die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die den § 102 in dieser Fassung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Auf § 103 bezieht sich der handschriftliche Antrag des Abgeordneten Dr. von Schwarze, auch hier die Worte: „nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen“ zu streichen — und der Antrag des Abgeordneten Thilo und Genossen unter Nr. 235 I 3 der Drucksachen.

Der Abgeordnete Thilo hat das Wort.

Abgeordneter Thilo: Ich halte durch die Abstimmung über den § 102 meinen Antrag zu § 103 für erledigt.

Präsident Dr. Simson: Sie ziehen Ihren Antrag also zurück?

(Zustimmung des Abgeordneten Thilo.)

Der Abgeordnete Dr. von Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. von Schwarze: Mein Antrag ist lediglich eine Konsequenz des zu § 102 gefassten Beschlusses.

Präsident Dr. Simson: Das scheint auch das Haus anzunehmen. — Wenn dem so ist, so spreche ich aus, daß der § 103, wie er in den Beschlüssen der zweiten Lesung gefaßt worden, mit alleiniger Weglassung der Worte: „nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen“ auch in dritter Lesung die Zustimmung des Hauses erhalten hat.

Zu § 104 ist kein Antrag erhoben; ebensowenig zu den §§ 110 und 111. Wenn das auch jetzt nicht geschieht, Verhandlungen des deutschen Reichstags.

so nehme ich an, daß das Haus die Beschlüsse zweiter Lesung auch zu diesen drei Paragraphen aufrechterhält.

Ich komme zu § 113, bei welchem zwei Anträge vorliegen, der gedruckte der Abgeordneten Bernards, Dr. von Schwarze und Genossen Nr. 196 II 2 und der handschriftliche Antrag derselben Herren, wonach der Antrag, auf den ich eben hingewiesen habe, zurückgezogen und statt dessen der neue Antrag gestellt wird:

in § 113 Absatz 3 die Worte „dieselbe Strafe tritt ein“ zu ersetzen durch die Worte

„Dieselben Strafvorschriften treten ein“.

Der Abgeordnete Dr. von Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. von Schwarze: Mein Antrag ist rein redaktioneller Natur. Es soll durch denselben das Mißverständnis ausgeschlossen werden, als ob die mildernden Umstände nicht zur Anwendung kämen, wenn der Fall des § 113 Absatz 3 eintritt. Es ist dieser Zweifel bereits wiederholt ausgesprochen worden, und ich glaube daher, daß wir einen zweckmäßigen Vorschlag machen, den Absatz 3 dahin abzuändern, daß die Eingangsworte lauten: „Dieselben Strafvorschriften treten ein“.

Präsident Dr. Simson: Der Abgeordnete Frankenburg hat das Wort.

Abgeordneter Frankenburg: Meine Herren, ich beabsichtige auch nicht, eine Diskussion über den § 113 hervorzurufen, der unter dem Namen Schutzmannsparagraph genügend bekannt ist. Ich beschränke mich lediglich darauf, zu erklären, daß meine Freunde und ich auch heute wieder gegen diesen Paragraphen, sowie gegen den § 117 stimmen werden, und zwar aus den Gründen, die wir in der zweiten Beratung entwickelt haben. Ich bitte deshalb, besondere Abstimmung über diese beiden Paragraphen vornehmen zu lassen.

Präsident Dr. Simson: Ich habe nicht genau aufgefaßt, welche Paragraphen.

Abgeordneter Frankenburg: §§ 113 und 117.

Präsident Dr. Simson: Also zuvörderst § 113. Ich frage, ob noch Jemand das Wort nimmt. — Die Diskussion über § 113 ist geschlossen.

Ich will erst durch eine eventuelle Abstimmung ermitteln, ob das Haus für den Fall der Annahme des § 113 nach dem Vorschlage der Abgeordneten Bernards, Dr. von Schwarze und Genossen die Worte, mit denen das dritte Alinea anfängt, „dieselbe Strafe tritt ein“ ersetzen will durch die Worte „Dieselben Strafvorschriften treten ein“.

Diesenigen Herren, die das für den gedachten Fall wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Ich bringe den ganzen Paragraphen mit dieser Modifikation, daß es im Eingang im dritten Alinea nicht heiße „dieselbe Strafe tritt ein“, sondern „dieselben Strafvorschriften treten ein“, zur Abstimmung. Die Verlesung wird mir wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die den § 113 wie in zweiter Lesung mit der alleinigen Modifikation, daß die Worte „dieselbe Strafe tritt“ ersetzt werden durch die Worte „dieselben Strafvorschriften treten“ annehmen wollen.

(Geschieht.)

Wir bitten um die Gegenprobe, indem wir diejenigen Herren ersuchen, aufzustehen, die den § 113 in dieser Fassung nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Wir sind auf dem Bureau darin einverstanden, daß jetzt die Minderheit steht; der § 113 ist in der gedachten Fassung angenommen.

Zu § 114 ist kein Antrag erhoben, — es wird auch jetzt, wie es scheint, keiner erhoben.

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Frankfurter das Wort.

Abgeordneter **Frankfurter**: Ich verzichte auf eine besondere Abstimmung über § 117.

Präsident Dr. **Simson**: Dann darf ich zunächst § 114 für in dritter Lesung angenommen erklären, und ebenso, wenn das Wort nicht verlangt wird, § 117 und § 128, so daß also auch hier die Beschlüsse zweiter Lesung in dritter Lesung aufrecht erhalten werden.

Wir gehen jetzt über zu § 130, zwischen welchem und dem § 131 der § 130a inserirt ist. Ich kenne zwar weder die Intentionen des Herrn Präsidenten noch des Hauses über die Dauer der heutigen Sitzung; es scheint sich aber zu empfehlen, daß die §§ 130 und 131 — unter vorläufiger Weglassung von § 130a — in der Diskussion zusammengefaßt werden.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Dr. **Lasker**.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, soviel ich weiß, ist es sonst immer in Uebereinstimmung des Hauses gewesen, daß, wenn ein Paragraph in der zweiten Lesung abgelehnt ist, er in der dritten Lesung nicht mehr zur Verhandlung steht. Es muß ein Antrag auf Wiederherstellung eingebracht werden, um überhaupt in die Verhandlung eintreten zu können.

Präsident Dr. **Simson**: Meine Herren, ich habe den betreffenden Passus der Geschäftsordnung anders verstanden, als der geehrte Abgeordnete, der eben gesprochen hat. Es heißt in § 17:

Wird der Entwurf in allen seinen Theilen abgelehnt, so findet eine weitere Berathung nicht statt.

Da die ablehnenden Beschlüsse zweiter Lesung im vorliegenden Falle zwar scheinbar negative Beschlüsse sind, in der That aber höchst positive, nämlich den Inhalt haben, daß es bei dem Strafgesetzbuch bewendet, und da das ein Beschluß ist, der an Gewicht, wenn ich so sagen darf, noch über sonstige Beschlüsse des Einen Faktors der Gesetzgebung hinausgeht, indem ja ohne Zustimmung des Reichstags eine solche Abänderung überhaupt nicht erfolgen kann, so habe ich geglaubt, — aber ich erkenne die Zweifelhaftheit der Sache an — imangesehen die Bestimmung am Schluß des § 17, jeden der Paragraphen, in Ansehung dessen ein, wenn auch nur ablehnender Beschluß in zweiter Lesung gefaßt ist, abermals als einen solchen ansehen zu müssen, über den, auch wenn kein Antrag dazu bereits erhoben ist, die Diskussion zu eröffnen wäre.

Der Abgeordnete Dr. **Lasker** hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Die Bestimmung in § 17 hat die Bedeutung und ist auch meines Wissens im Hause so aufgefaßt worden, daß wenn eine Vorlage in allen ihren Theilen abgelehnt wird, dann eine dritte Behandlung gar nicht mehr stattfindet. Dagegen war es, soweit ich verfolgen

kann, gleichmäßige Praxis, daß, wenn ein Gesetz nur zum Theil in zweiter Lesung angenommen war und demgemäß eine dritte Berathung stattfand, der Verhandlung und den Beschlüssen des Hauses nur diejenigen Paragraphen zu Grunde gelegt wurden, die angenommen waren und zwar so, wie sie in der zweiten Lesung angenommen waren. Wir haben gestern erst ein solches Präjudiz gehabt. Bei dem Gesetz über Verlegung des Etatsjahres und Verlängerung des Etats hat der Herr Präsident in dritter Lesung nur über den einzigen angenommenen § 1 verhandelt und abstimmen lassen, und ich darf bezeugen, daß wenigstens in neuerer Zeit niemals von dieser Praxis abgewichen ist.

Präsident Dr. **Simson**: Der Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich kann nur mein Einverständnis mit dem Kollegen Dr. **Lasker** aussprechen. Daß das auch die Ansicht im Hause ist, geht daraus hervor, daß die Herren, welche einen abgelehnten Antrag aufnehmen wollten, ihn wirklich aufgenommen haben. Hier hat sich keiner gefunden; ich meine also, die Sache ist aus.

Präsident Dr. **Simson**: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel**: Ich möchte mir gestatten, den geehrten Herrn Präsidenten auf § 17 aufmerksam zu machen, wo es heißt:

Nach dem Schlusse der zweiten Berathung stellt der Präsident mit Zuziehung der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse zusammen. Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage der dritten Berathung.

Wenn also in der Zusammenstellung ein Paragraph ausfällt, — der ja nicht darin zu stehen braucht, denn ein abgelehnter Paragraph ist eben keiner mehr, — so kann nach meiner Meinung ein positiver Beschluß bezüglich abgelehnter Paragraphen nur auf Grund neuer Anträge gefaßt werden. Im übrigen ist gar keine Grundlage da. Ich glaube auch, daß dies durchgängig die Praxis gewesen ist.

Präsident Dr. **Simson**: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler **Fürst von Bismarck**: Ich glaube, zu den zusammenzustellenden Beschlüssen werden doch auch die ablehnenden gehören, denn sie sind auch Beschlüsse und zwar sehr einschneidende. Jedenfalls ist die Praxis, die jetzt von dem Herrn Abgeordneten **Lasker** geltend gemacht wird, für die Mitglieder der Regierungsbank eine neue und unerwartete. Es geht daraus hervor: wenn die verbündeten Regierungen hinter einem Paragraphen stehen, so ist er mit zwei Lesungen definitiv abgelehnt, wenn aber ein einzelner Abgeordneter ihn wieder aufnimmt, so widerfährt ihm die Ehre einer dritten Lesung. Wenn wir das vorher wissen und wenn das einmal feststeht, so wird die Möglichkeit sein, daß die verbündeten Regierungen unter Umständen wenigstens Einen Abgeordneten finden werden, der den Paragraphen wiederaufnimmt. Es handelt sich lediglich um die Form, und ob man darauf vorbereitet ist oder nicht. Ich bin meinerseits nicht darauf vorbereitet gewesen, daß nur die Vorlagen der verbündeten Regierungen in zwei Lesungen abgelehnt und in dritter Lesung nicht mehr aufgenommen werden.

Präsident Dr. **Simson**: Die Meinungsverschiedenheit ist also stehen geblieben und ich muß eine Entscheidung des Hauses darüber herbeiführen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Freiherr **Nordde** zur **Rabenau**.

Abgeordneter Freiherr Nordemann zur Rabenau: Ich nehme die Paragraphen auf.

Präsident Dr. Simson: Hinsichtlich der §§ 130 und 131 ist durch den Antrag des Abgeordneten Freiherrn Nordemann zur Rabenau derjenigen Auffassung genügt, die der meinigen widerspricht. Aber ich muß eine Entscheidung des Hauses auch für die übrigen Paragraphen herbeiführen, da ich mich von der Richtigkeit der gegentheiligen Ausführungen nicht habe überzeugen können.

Diejenigen Herren also, welche annehmen, daß die in der zweiten Berathung abgelehnten Anträge der Regierungsvorlage in der dritten Berathung nur auf Grund besonders eingebrachter Anträge zum Gegenstand einer Berathung gemacht werden dürfen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Das ist die große Mehrheit des Hauses; die Frage ist nun also generell entschieden, und was die §§ 130 und 131 anlangt, ist durch den Antrag des Abgeordneten Freiherrn Nordemann zur Rabenau dem eben gefaßten Beschlusse genügt.

Ich muß den Antrag erst zur Unterstützung bringen, deren er als Änderungsantrag in der dritten Lesung nach der Geschäftsordnung bedarf.

Diejenigen Herren, die den Antrag des Abgeordneten Nordemann zur Rabenau, die §§ 130 und 131 der Regierungsvorlage in dritter Berathung zum Gegenstande einer Erörterung zu machen und dabei die Regierungsvorlage wieder aufzunehmen, unterstützen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst von Bismarck: Ich habe nicht die Absicht, meine Herren, in der dritten Berathung den Versuch zu machen, auf Ihre beiden früheren Abstimmungen eine Einwirkung zu üben. Aber da ich den beiden ersten Berathungen Krankheits halber nicht beiwohnen konnte, so daß ich auch jetzt noch Ihre Nachsicht wegen zurückbleibender Mattigkeit in Anspruch zu nehmen habe, so entnehme ich aus der ziemlich einstimmigen Verwerfung dieser und anderer Paragraphen eine gewisse Verpflichtung der verbündeten Regierungen und meiner, namentlich gegenüber einem so einstimmigen Verwerfen, die Motive einigermaßen zu rechtfertigen, die die verbündeten Regierungen überhaupt dahin gebracht haben, derartige Anträge zu stellen, ohne daß sie in dieser Sitzung auf eine Annahme sich wesentlich Hoffnungen machten.

Ich bin dabei nicht der Ansicht, wie ein verehrtes Mitglied der Fortschrittspartei, das bei Gelegenheit der ersten Berathung ausgesprochen hat, daß verantwortliche Minister überhaupt Anträge nicht einbringen dürften, deren Annahme sie nicht voraussehen. Einmal ist das unmöglich und fehlt uns die Prophetengabe; dann aber ist, wie ich glaube, mit Proklamirung eines solchen Prinzips der monarchische Boden verlassen und der der republikanischen Selbstregierung der gesetzgebenden Versammlung betreten.

(Hört!)

Ich würde dann, wenn ich diesen Satz annehmen müßte, nicht mehr Minister des Kaisers sein, sondern Minister der Versammlung.

(Sehr richtig!)

Es ist das eben ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal der republikanischen und monarchischen Verfassung, in der wir

im Reiche leben. Ich vindizire uns das Recht, auch solche Anträge einzubringen, von denen wir mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit voraussehen, daß sie verworfen werden, um eine Diskussion darüber anzuregen in diesen Räumen und im Lande, eine Diskussion, die, wie ich schon früher bemerkte, sich jahrelang hinziehen kann, — und um unter Umständen von einem Reichstag zum anderen zu appelliren, bis etwa die Ueberzeugung in der Regierung sich ändert.

Ich fühle mich danach verpflichtet, Ihnen darzulegen, wie die Schäden, denen wir abhelfen wollten, sich aus der ministeriellen Perspektive darstellen, und warum wir Abhilfe erstreben. Vielleicht finden wir dabei auch Mittel, die zur Abhilfe dieser Schäden außerhalb dieses Saales dienen können, und die anzuwenden jeder von uns in der Lage ist, ohne daß es dazu eines Aktes der Gesetzgebung bedarf.

Es handelt sich um verschiedene Mißbräuche und verschiedene Vergehen, die durch die Presse begangen werden können. Im wesentlichen kommt es mir augenblicklich darauf an, die Schäden näher zu berühren, die durch Verbreitung erdichteter und entstellter Thatfachen unserem Gemeinwesen zugefügt werden. Ich erwähne in erster Linie dabei die auswärtigen Verhältnisse, die Entstellung der Sachlage in Bezug auf Krieg und Frieden. Lassen Sie mich mit kurzen Worten die Kriegslügen nennen, die seit zwölf Jahren, ja seit länger, die ängstlichen Gemüther verwirrt und nicht unwesentlich dazu beigetragen haben, daß die Geschäfte so darniederliegen, wie es der Fall ist, — nicht weil durch solche Zeitungsartikel Krieg wirklich herbeigeführt wird, sondern weil die Leichtgläubigkeit der Leser und die Furcht derer, die verlieren könnten, so groß ist, daß sie daran glauben, und daß diese permanente Kriegslüge auf das Geschäftsleben wesentlichen Eindruck macht.

Wie alt diese Lüge ist, ist mir zufällig an einem Blatte aufgefallen, — es ist das ein belgisches Blatt, das im Jahre 1863 erschienen ist. Da wird gesagt:

On se dit à l'oreille à Berlin que l'hiver de 1863 verra éclore une nouvelle quadruple-alliance. La Prusse, la France, l'Italie et la Suède en seraient les membres. On obtiendrait l'adhésion du Danemark en lui abandonnant définitivement le Sleswig et le Holstein. La Suède recevrait la Finlande; la Pologne rentrerait dans les limites de 1770,

— eine Jahreszahl, die geschichtlich ungenau ist —; l'Italie aurait Venise; la France, Mayence, Cologne, et peut-être Bruxelles. Enfin, la Prusse absorberait toute l'Allemagne, voire même la Hollande.

Da finden wir also den ersten Ursprung all dieser Gezeireien in Bezug auf das uns sehr befreundete und durch beiderseitig friedliche Gesinnungen geschützte Holland. In vielen Blättern hat sich diese Lüge durch viele Jahrgänge hindurchgezogen. Dabei ist es nicht geblieben. Sie wissen, daß bald darauf nach dem Frieden mit Oesterreich der französische Kriegslärm folgte, ein Krieg, der schließlich doch durch uns nicht begonnen wurde, und seit dem nun ununterbrochen wir verdächtigt worden sind. So viel ich mich erinnere, hieß es im Jahre 1871, wir würden nun die Ostseeprovinzen von Rußland erobern wollen; es waren vorzugsweise polnische Blätter, die ja jederzeit gern in der Aussicht schwelgen, daß ein Krieg zwischen Deutschland und Rußland ausbrechen werde. Dann kamen die Verleumdungen, als dächten wir an einen Krieg gegen Oesterreich; und dann kam bis zum Kulminationspunkt im vorigen Frühjahr dieser Kriegslärm auf Grund einiger Zeitungsartikel, welche ein das Wunderliche noch überschreitendes Maß von Leichtgläubigkeit gefunden haben.

Daß bei allen solchen Entstellungen der Wahrheit das Wort „offizielle Zeitung“ eine große Rolle spielt und wesentlich ge-

mißbraucht wird, das hat mich namentlich veranlaßt, Werth darauf zu legen, bei dieser Gelegenheit das Wort zu ergreifen und über diesen Schwindel, der mit dem Worte offiziös getrieben wird, meine offene Verurtheilung auszusprechen.

Es ist ja nicht zu leugnen, daß jeder Regierung, besonders in einem großen Reiche, die Unterstützung der Presse, die Vertretung ihrer Interessen und Wünsche in der Presse auch auf dem Gebiet der auswärtigen Politik wünschenswerth sein muß. Es ist deshalb wohl natürlich, wenn die Regierungen sich für solche Dinge, die sie nicht gerade in ihrem amtlichen Moniteur sagen wollen, in irgend einem befreundeten Blatte so viel weißes Papier reserviren, wie sie brauchen, um gelegentlich ihre Meinung zu äußern. Als solches Blatt war früher die Norddeutsche Allgemeine Zeitung der Regierung von ihren Eigenthümern, aus reiner Ueberzeugung, ohne Geldunterstützung — die Eigenthümer waren ihrerseits wohlhabende Anhänger der Regierungspolitik —, in freundlicher Weise zur Disposition gestellt. Die Regierung hat das Anerbieten benutzt; die Zeitung hat vielleicht auch Vortheil gehabt von dieser Anlehnung, — aber wie macht sich nun eine solche Benutzung? Die meisten Leute nehmen an, daß alle Artikel, die in einem solchen Blatte stehen, gewissermaßen von dem Minister selbst geschrieben, wenigstens von ihm durchgelesen werden, so daß er für jeden Wortlaut verantwortlich gemacht werden kann; und darin liegt eben die Gefahr, die mich zuletzt nöthigt, auf die Unnehmlichkeiten, die es hat, seine Meinung in der Presse außeramtlich zu vertreten, absolut zu verzichten. Es kam in der Zeit, wo diese Verbindung noch bestand, vielleicht durchschnittlich in der Woche einmal, manchmal zweimal, manchmal auch öfter vor, daß ich das Bedürfnis hatte, irgend eine Meinung ausgesprochen zu sehen, irgend eine Nachricht mitzutheilen. Wie ist dabei der Geschäftsgang? Der Minister hat einen Vortragenden Rath, dem er den Auftrag giebt: bitte, seien Sie so gut und schreiben Sie oder lassen Sie schreiben einen Artikel, einen Bericht. Ist die Sache sehr wichtig, oder hat man ausnahmsweise wenig zu thun, so sieht man ihn wohl durch; sehr selten kommt es vor, daß man ihn selbst redigirt, und ich glaube, mit einem guten Willen wären die von mir redigirten Berichte wohl kenntlich gewesen. Das kam aber sehr selten vor. Nun entspinnt sich denn eine Verbindung zwischen den Organen des Ministeriums und dem Blatte; es werden auf Grund derselben auch andere Nachrichten mitgetheilt, die gerade nicht auf Auftrag des Ministers mitgetheilt werden, aber mitgetheilt werden dürfen und können. Das muß nothwendiger Weise dem Ermessen der einzelnen Geschäftsmänner einigermassen überlassen werden. Daß nun aber der Minister für die gesammte Arbeit seines Rathes, wenn er auch zu ihm ein erhebliches Vertrauen hat, daß er die Sache so fassen werde, wie es wünschenswerth ist, verantwortlich gemacht werden kann, das ist schon sehr schwierig. Aber das reicht ja nicht; es kann in einem solchen Mittheilungen erhaltenen Blatte stehen, was da will, was die Redaktion als Lückenbüßer hineinfügt, — der Rath schreibt ja auch nicht alles selbst, sondern zu ihm kommen Zeitungskorrespondenten, er steht auch selten mit der Redaktion in Verbindung — es kommt der Korrespondent zu ihm und bringt ihm den Artikel zur Durchsicht — vielleicht auch nicht; selten geht er selbst hin; — aber sowie das Blatt einen offiziösen Ruf mit Recht hat, so heißt es von allem, was darin steht, auch von allem, was in anderen Blättern steht, die nur ein einziges Mal ein communiqué erhalten haben: „ein Blatt, welches den Regierungskreisen näher steht“, — „ein Blatt, welches bekanntlich amtliche Mittheilungen erhält“, — und in französischen Zeitungen einfach: „la feuille de M. de Bismarck;“ — da ist es so gut, als wenn es im Staatsanzeiger gestanden hat. Nun sind die Nachtheile, wenn aus Irrthum oder noch öfter aus bösem Willen, ohne irgend einen anderen Zweck, als die amtliche Politik

zu schädigen, Nachrichten als offiziös bezeichnet werden, die es gar nicht sind, sehr erheblich. Sehr oft ist es auch nur die Absicht des Zeitungschreibers, seiner Meinung ein Relief dadurch zu geben, daß er Nachrichten, die er bekämpft, als offiziös bezeichnet, — sonst würde das lesende Publikum gar nicht begreifen, warum der Mann das schreibt, oder er würde wenigstens keine Kompetenz haben, gegen eine erfundene Behauptung zu schreiben; sowie er aber die zu widerlegende Behauptung als offiziös aufstellt, so tritt er dem Reichsfanzler persönlich gegenüber und macht seine Darlegung damit wichtig. Es hat keine Dummheit gegeben, die man mir auf diese Weise nicht imputirt hat,

(Seiterkeit)

durch das einfache Wort „offiziös“; und deshalb ergreife ich diese Gelegenheit, um auf das bestimmteste zu erklären, daß es kein offiziöses Blatt des auswärtigen Amtes gibt, auch keine offiziöse Mittheilungen und Artikel an irgend ein Blatt ergehen, und daß ich Jedem, der irgend etwas als offiziös vom auswärtigen Amte ausgehend bezeichnet, von Hause aus erkläre, er verbreitet „erdictete oder entstellte Thatsachen“, er sagt die Unwahrheit, und, wenn ich mich hart ausdrücken will, er sucht eine Lüge in Kurs zu setzen. Jeder, der Artikel offiziöse des auswärtigen Ministeriums nennt, der muß sich nach dieser meiner Erklärung bewußt sein, daß er lügt; es gibt kein offiziöses Blatt für mich. Ich bin der Unbilden und der Mißbräuche, die seit Jahr und Tag damit getrieben worden sind, müde geworden. Es ist für mich, ich gebe es zu, sehr unbequem, daß ich nur im Staatsanzeiger, unter Umständen in einem anerkannt offiziösen und offiziös bleibenden Blatte, der Provinzialkorrespondenz, eine Meinung zur öffentlichen Kenntniß bringen kann; indessen bin ich da wenigstens sicher, daß keine anderen Anklagen mir daneben gelegt werden

(Seiterkeit)

und ich da nur für das verantwortlich gemacht werde, was entweder ich oder einer meiner Kollegen wirklich zu vertreten haben. Dieser Beisatz „offiziös“ und diese Verdächtigungen irgend eines Blattes, je nachdem man es gerade braucht, als eines „subventionirten“ durch das Wort „Reptilie“ ist ja eine wirksame Hilfe in der publizistischen Diskussion. Das Wort Reptilie, Reptilienvater, Reptilienpresse in der Meinung, wie es gebraucht wird, kommt mir immer vor, als wenn Leute, die mit dem Geseke in Konflikt treten, auf die Polizei schimpfen und sie Diebsjäger und dergleichen nennen. Reptilie — wie entstand das Wort? Unter Reptilien verstanden wir die Leute, die in Höhlen — bildlich gedacht —, kurz und gut in verwegener Weise intriguiren gegen die Sicherheit des Staats, und man hat das nun umgedreht und nennt jetzt Reptile diejenigen, die das aufzudecken streben. Mit diesem Sprachgebrauch will ich nicht rechten. Es ist ja ganz einerlei; ich erkläre nur, daß es Reptile des auswärtigen Amtes in dem Sinne, wie Gegner den Ausdruck gebrauchen, absolut nicht gibt.

Es ist allerdings sehr leicht, einem Artikel einen offiziösen Anstrich zu geben, wenn er gewisse Mittheilungen enthält, von denen man sicher sagen kann, daß eine Zeitungsredaktion oder der Zeitungskorrespondent sie in dieser Eigenschaft nicht hat erfahren können, da sie nur von amtlicher Stelle herrühren können; — wenn solche Mittheilungen in zwei, drei Zeitungen gleichzeitig erscheinen, dann ist es für jeden Unbefangenen, der das Geschäftsverhältniß nicht kennt, Beweis genug, daß man es hier mit einer „offiziösen“ Mittheilung zu thun hat. Das ist auch in gewissem Grade richtig, nur nicht offiziös in Bezug auf das deutsche Reich, das sind offiziöse Mittheilungen von Korrespondenten anderer Regierungen, von fremden Diplo-

maten. Es ist ja für jede Gesandtschaft in jedem Lande eine Annehmlichkeit, wenn sich zu ihr ein Zeitungskorrespondent heranfindet, oder auch mehrere, und sagen: Wenn Sie etwas in der Presse zu vertreten haben, sagen Sie es mir; ich verlange kein Geld, aber wenn Sie mir ab und zu Nachrichten geben — ja diese Nachrichten werden dem Korrespondenten manchmal von den Redaktionen theuer bezahlt und sind für ihn eigentlich Geld, und so ist es natürlich, daß sich ein Gewerbe ausbildet von Zeitungskorrespondenten, die, ohne daß ich sie auch nur des mindesten Grades von Landesverrath beschuldigen wollte, durch ihr Gewerbe in Verbindung mit ausländischen Diplomaten geführt werden. Was in irgend einem diplomatischen Korps Einer weiß, das wissen meistens auch die Anderen, indem auch da ein gewisser Austausch der Nachrichten, damit man sich gegenseitig die Berichte füllt, wohl stattfindet. Also ein solcher Korrespondent braucht nur mit einer Gesandtschaft in engerer Beziehung zu stehen, der ab und zu den Gefallen zu thum, eine Sache, die der Gesandtschaft am Herzen liegt, zu versetzen oder zu vertreten, natürlich so, wie es seiner politischen Ueberzeugung entspricht, so wird der Gesandte, insofern er nicht mit Geldern ausgerüstet ist, oder solche nicht genommen werden, um seiner Regierung Dienste zu leisten, sehr gern dafür Nachrichten in den Kauf geben, die er verbreiten will, und wird so ein anscheinend offiziöser Artikel entstanden sein, wo man sich sagt: das muß von der Regierung kommen — wer anders soll das wissen? sonst würde es auch nicht in drei, vier Zeitungen zugleich stehen, — während letzteres bloß daher rührt, daß ein gesuchter, geschickter Korrespondent, der diplomatische Verbindungen hat, sehr leicht von drei, vier und mehr Zeitungen zugleich angewandt wird. — Das ist ihm ja auch zu gönnen, wenn nur die Nachrichten, die auf diese Weise verbreitet werden, immer richtig wären; denn der Gesandte sagt zu einem solchen Herrn niemals alles, was er weiß, sondern nur dasjenige, von dem er wünscht, daß es geglaubt und öffentlich bekannt werde, und so entsteht, zum Nachtheil der Regierung, dieser offiziöse Schein.

Daß Entstellungen der Thatfachen in Bezug auf die Lage von Krieg und Frieden nachtheilig auf Handel und Verkehr wirken, ist ja ganz klar, und ich schreibe einen großen Theil der Stagnation in den Geschäften diesen Erzeugnissen der Zeitungen zu. Aber die eigentliche Schuld liegt doch an der wunderbaren Leichtgläubigkeit und an der Sensationsbedürftigkeit der Leser. Namentlich die deutschen Leser mögen ernste, sachlich geschriebene, belehrende Artikel über innere Angelegenheiten, die uns doch zunächst interessieren, nicht lesen. Keiner liest die gern, und schreiben mögen die Redaktionen sie noch weniger gern, das erfordert Anstrengung und Arbeit. Deutsche Zeitungen sollen politische Unterhaltungslektüre sein, die man eben beim Schoppen gelegentlich verrichtet, und von der man eine anregende Unterhaltung, vor allen Dingen etwas neues weit aus dem Auslande erwartet. Die übertriebene Ausdehnung der ausländischen Artikel und der leichtgläubige Hunger nach fremden diplomatischen Nachrichten entschuldigt die Zeitungsredaktionen, es ist der Fehler des lesenden Publikums. Unsere parlamentarischen Einrichtungen sind noch neu; hoffen wir, daß sie die Wirkung haben, das Interesse der deutschen Zeitungsleser mehr als bisher den inneren deutschen Angelegenheiten zuzuwenden, daß wir namentlich in Telegrammen nicht mehr damit behelligt werden, was irgend ein französischer Deputirter in Carcassonne gesprochen hat, während es hier mehr von Interesse wäre, zu hören, was in Breslau oder Königsberg vorgekommen ist.

Die Zeitungen beschäftigen sich für meinen Geschmack — ich kann keine finden für meinen Geschmack, die sich hinreichend mit inneren Angelegenheiten beschäftigen — sie sind mit ausländischen überfüllt. Der Schaden, von dem ich rede, trifft die leichtgläubigen Leute an den Börsen, und das ist schlimm genug. Der Krieg aber wird durch Zeitungsartikel niemals herbeigeführt. In neueren Zeiten ist durch Wort-

freitigkeiten wohl schwerlich je ein Krieg entstanden, und selbst der französische Krieg von 1870, an dem scheinbar die Presse einen großen Antheil hatte, aber nur die Regierungspresse, ist ganz gewiß nicht von der Presse gemacht, sondern nur von der damaligen kaiserlichen Kamarilla. Er spukte schon 1867 vor, und die ganze Zeitungspressen an sich hätte es nie zum Kriege getrieben. Auf Zeitungsartikel hin führt kein Mensch Krieg, und wer für die Beängstigung der Börse im vorigen Frühjahr die Artikel einiger durchaus nicht offiziöser Blätter, — ich meine „die Post“, um sie beim Namen zu nennen, für die habe ich meines Wissens niemals einen Artikel schreiben lassen, am allerwenigsten den, der „Krieg in Sicht“ überschrieben war, — aber ich habe den Artikel nicht getabelt, denn ich finde, wenn man das Gefühl hat, daß in irgend einem Lande eine Minorität zum Kriege treibt, dann soll man recht laut schreien, damit die Majorität darauf aufmerksam wird; denn die Majorität hat gewöhnlich keine Neigung zum Kriege, der Krieg wird durch Minoritäten oder, in absoluten Staaten, durch Beherrscher oder Kabinette entzündet. Aber der ist ganz gewiß nicht des Kriegs, der Brandlegung nicht verdächtig, der zuerst Feuer schreit. Wenn es wirklich einen Minister gäbe, der aus irgend einem gänzlich unbegründeten Zwecke zum Kriege drängen wollte, der würde es doch wahrlich ganz anders anfangen, als daß er zuerst in der Presse Lärm schläge, — damit würde er nur die Löschmannschaft rufen; vor allen Dingen müßte er doch die Zustimmung seines Souveräns zu gewinnen suchen. Ohne daß Seine Majestät der Kaiser mobil macht und Krieg erklärt, kann auch der geschickteste und das höchste Vertrauen genießende Minister bei uns — er mag so kriegerisch sein wollen, wie er will — nichts machen; er kann mit seinen kriegerischen Gelüsten ohne den Kaiser niemals aufkommen.

Dann kommt weiter hinzu, wenn nun Seine Majestät der Kaiser und sein Minister einig wären, einen Krieg zu führen — Seine Majestät der Kaiser — er hat Kriege führen müssen, er hat sie ungerne geführt, sich schwer dazu entschlossen, er hat großen Ruhm darin erkämpft — ist in einem Alter, wo man gewöhnlich nicht Gänkel sucht; also kein Mensch wird glauben, daß Seine Majestät der Kaiser kriegslustig ist. So lange er das aber nicht ist, so ist ja Alles, was man von einem kriegslustigen Minister spricht, Windbeutelei.

(Weiterkeit)

und bewusste Entstellung der Thatfachen, und alle Aengstlichkeit darüber eine affectirte, die nicht wirklich ist. Dann aber denken Sie sich, meine Herren, meine Lage, wenn ich vor einem Jahre hier vor Sie getreten wäre und hätte nun ähnlich wie anno 1870, wo wir von Frankreich angegriffen waren, Ihnen auseinandergesetzt: meine Herren, wir müssen Krieg führen, ich weiß Ihnen eigentlich einen ganz bestimmten Grund dafür nicht anzugeben, wir sind nicht angegriffen und nicht beleidigt, aber die Situation ist gefährlich, wir haben mehrere mächtige Armeen zu Nachbarn, die französische Armee reorganisirt sich in einer Weise, die in der That beunruhigend ist, ich verlange von Ihnen eine Anleihe von 200 Millionen Thalern oder 500 Millionen Mark, um zu rüsten. Würden Sie da nicht sehr geneigt gewesen sein, zunächst nach dem Arzte zu schicken,

(Weiterkeit)

um untersuchen zu lassen, wie ich dazu käme, daß ich nach meiner langen politischen Erfahrung die kolossale Dummheit begehen könnte, so vor Sie zu treten und zu sagen: es ist möglich, daß wir in einigen Jahren einmal angegriffen werden, damit wir dem nun zuvorkommen, fallen wir rasch über unsere Nachbarn her und hauen sie zusammen, ehe sie sich vollständig erholen, — gewissermaßen Selbstmord

aus Besorgniß vor dem Tode, und das inmitten einer ganz behaglichen, ruhigen Stellung, wo kein Mensch gemußt hätte, was eigentlich für ein *casus belli* vorliegen könnte. Wenn Sie die Sache bei Licht besehen, so werden Sie sich ja überzeugen, daß es für einen Kanzler, der einsam verantwortlich ist, ein recht schweres Unternehmen sein würde, vor einer friedliebenden Bevölkerung — und das ist die deutsche in hohem Maße, so lange sie nicht angegriffen wird — mit einer so unerwarteten Kriegszumuthung zu erscheinen. Wir haben nichts zu erobern, nichts zu gewinnen, wir sind zufrieden mit dem, was wir haben, und es ist Verleumdung, wenn man uns irgend einer Eroberungsjucht, einer Ausdehnungsjucht beschuldigt. —

(Lebhafter Beifall.)

Also vor eine friedliebende Bevölkerung hinzutreten und zu sagen: meine Herren, ich kann einer *démangeaison* nach Händeln nicht widerstehen, es muß Krieg geführt werden; — meine Entlassung, mein Rücktritt wäre die natürliche Folge davon gewesen.

Es trat damals zu der öffentlichen Leichtgläubigkeit, die ich table, der entgegenzuwirken ich für unsere Aufgabe halte, es traten im vorigen Frühjahr noch Verhältnisse ein, die ich hier nicht näher auseinanderlegen will, der Umstand, daß einzelne Diplomaten aus trüben Quellen schöpften und wegen Mangel an Erfahrung überzeugt waren, daß diese trüben Quellen reines Wasser lieferten, daß Saloneinwirkungen — Personen, die gesellschaftlich hoch genug gestellt waren, um mit politischen Kreisen in Berührung zu kommen, Ueberzeugungen aussprachen, die irrtümlich waren, weil eben diese Personen noch nicht eingeweiht genug waren, um ein politisches Urtheil zu haben, vielleicht auch nicht unparteiisch genug, um das deutsche Reich wohlwollend zu beurtheilen; ich nenne keine Namen, aber ich könnte sie nennen. Es gibt ja hochgestellte Personen, die als politische Orakel gelten, ohne amtlich dazu berufen zu sein; Personen, die auch mit einem Anschein von Offiziösität und Glaubwürdigkeit korrespondiren, aber mit Unrecht. Nur Leichtgläubige bauen darauf. Ich habe früher keine Gelegenheit gehabt, mich über diesen Unsinn vom vorigen Jahre auszusprechen, und wenn ich mich jetzt darüber ausspreche, geschieht es gleichzeitig in der Absicht, die öffentliche Leichtgläubigkeit, die ich vorhin tabelte, auf ihre Gut zu setzen gegen politische Lendenzlügen und gegen die damit in Beziehung stehenden Baissiers an der Börse; es liegt leider zu häufig der Fall vor — wir könnten dem durch Untersuchungen über die betreffenden Telegramme nachspüren —, daß politische Telegramme künstlich *ad hoc* gemacht werden an Orten, wo man von der Sache nie etwas wußte, die dann an Reuter und Havas gehen, die Brutstätten aller Enten solcher Art, und als Telegramme von da zurückkommen, ganz aus der Luft gegriffen. Ich habe hier ein solches Beispiel von neuestem Datum; es ist davon die Rede in einer Depesche vom 8. Februar. Die pariser Zeitungen erfinden für solche Nachrichten gewöhnlich eine deutsche Quelle, allgemein nur „la presse allemande“ oder „un journal prussien“, ohne es zu nennen. In Frankreich und England liest ja Niemand eine deutsche Zeitung; die wenigsten französischen und englischen Zeitungsredaktionen halten ein deutsches Blatt, oder können es lesen. Es ist also, wenn sie mit solcher Quellenbezeichnung in Frankreich oder England eine Nachricht mittheilen, nicht möglich, zu kontroliren, ob es wirklich eine deutsche Zeitung gibt, die das gesagt hat. Von dem vorhin erwähnten Telegramm vom 8. Februar muß ich jedoch mit Achtung anerkennen, daß darin zum ersten Mal die Schuld umlaufender Kriegsgerüchte nicht auf deutsche anonyme Quellen geschoben wird. Es heißt darin:

In einer den Journalen mitgetheilten offiziellen Note werden die in Umlauf gesetzten Gerüchte über die angebliche Mobilisirung eines Armeekorps zur Ausführung großer Feldübungen als jeder Be-

gründung entbehrend bezeichnet, und wird hinzugefügt, diese Gerüchte seien offenbar lediglich zu Spekulationszwecken verbreitet worden.

— Das ist bei den meisten der Fall; es sind aber nicht immer Börsenspekulationen, sondern oft auch politische Spekulationen. —

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Journale, die diese Gerüchte weiter verbreiten, der gerichtlichen Verfolgung unterliegen.

Ob das nicht auch bei uns wünschenswerth wäre? Meine Herren, die Frage ist Ihnen vorgelegt, Sie haben sie verneint; Sie werden wissen, warum Sie sie verneinen! Der Staat, das Reich, die Ruhe, der Frieden, den wir alle zu erhalten wünschen, ist ja eben so gut der Ihrige wie der unsrige. Wir Minister haben bei einem Kriege und bei einer Unruhe nicht mehr zu verlieren wie jeder von Ihnen, und unsere Verwandten und Ihre Verwandten und Familien und Sie selbst bedürfen gerade desselben Schutzes und Friedens wie wir; es ist also kein verschiedenes Interesse dabei im Spiele. Wenn Sie sich nicht überzeugen können, daß die von den Regierungen wahrgenommenen Schäden stark genug sind, um ihnen Abhilfe zu geben: — gut, so wollen wir dieselbe Gefahr mit Ihnen bestehen; Sie sollen uns nicht vorwerfen, daß wir furchtsamer seien als Sie! Aber wir haben uns von der Verantwortlichkeit befreit, wenn die Verhältnisse nachtheiliger werden, von der Verantwortlichkeit, die man der Regierung zuschieben könnte, daß sie den Beruf gehabt habe, die Initiative zu einer Verbesserung der Lage zu ergreifen. Einstweilen leiden unter erdichteten Thatfachen und Gerüchten die Geschäfte; die Geschäfte leiden aber auch unter einer anderen Art von Presse, — ich möchte sie diejenige nennen, die im Dunkeln wirkt, nur bei dem Lichte von einer Blendlaterne, gehalten von den Urhebern dieser Presse selbst. Das Journal, die Zeitung, das Wochenblatt, was von denen, die seine politische Leitung übernommen haben, einem Manne von wenig Mitteln und wenig Bildung behändigt wird, der keine Art von Kontrolle hat, die Irrthümer, ja dreisten Lügen, die ihm darin aufgebürdet werden, irgendwie zu bemessen — er hat nicht den Bildungsgrad, nicht die Zeit, daneben noch Anderes zu lesen — die Zeitung, die sich in solchen, in den ärmeren und unzufriedeneren Kreisen der Bevölkerung einnistet, die hat ein leichtes und sicheres Spiel, indem sie ohne Kontrolle den gemeinen Mann, der da glaubt und mit Recht glaubt, daß er in einer unangenehmen Lage ist, dahin bethört, daß er — mit Unrecht — glaubt, er könne durch weniger Arbeit und durch eine Anweisung auf das Vermögen seiner Mitbürger der eigenen Noth dauernd abhelfen, daß es dauernd möglich wäre, mehr zu genießen und weniger zu arbeiten, als nach dem allgemeinen Angebot und Bedarf der Arbeitskräfte eben drin steckt. Auch diese Art von Presse hat uns wesentlich geschadet und uns zurückgebracht; die sozialistisch-demokratischen Untriebe haben wesentlich mit dazu beigetragen, den geschäftlichen Druck, unter dem wir uns befinden, zu schaffen; sie haben ganz gewiß die deutsche Arbeit vertheuert und vermindert, und ihr Produkt ist, daß der deutsche Arbeitstag nicht mehr das leistet, was der französische und der englische Arbeitstag leistet; der französische Arbeiter arbeitet an einem Tage mehr als der deutsche und geschickter; wir sind zurückgekommen in der Arbeit, und dadurch haben wir aufgehört, konkurrenzfähig zu sein. Daß wir zurückgekommen sind, schieben wir wesentlich den sozialistischen Untrieben zu, die die Leute auf unbestimmte, unrealisirbare Hoffnungen künftigen Glückes verweisen und sie dadurch von dem, was in dieser Welt allein sie erhält und trägt und ihnen möglichst viele Genussmittel verschaffen kann, von regelmäßiger, fleißiger Arbeit, die früher bei den Deutschen sprichwörtlich und eigenthümlich war, abziehen; und deswegen klage ich die Führer der Sozialisten an, daß sie an der Noth,

in der sich der Arbeiterstand heutzutage befindet, wesentlich mit schuld sind:

(Lebhafte Zustimmung)

sie haben die Leistungsfähigkeit der deutschen Arbeit vermindert und unsere Konkurrenzfähigkeit gegenüber den Fremden herabgedrückt. Sie, meine Herren, haben es abgelehnt, auch dagegen Hilfe zu gewähren. Aber Sie haben doch die Gefahr, die darin liegt, nicht verkannt; ich denke daher, Sie werden Ihrerseits nun auch darüber nachdenken, wie sich dem etwa Abhilfe schaffen läßt; sonst gehen wir einer Abhilfe entgegen, die allerdings eine sehr schwere ist, nämlich der, daß wir bis zu einem gewissen Maße verarmen werden, bevor Besserung eintritt. Wenn diese Zustände fortwirken, dann wird das ihr Heilmittel sein, die Zuchttruthe, die Gott über diese Erzeffe verhängen wird. Aber sollten wir nicht das Unsrige thun, um dem vorzubeugen, daß diese Strafe der Verarmung, des Rückgangs der deutschen Produktion im Vergleich zur anderen, eintritt? Der französische Arbeiter schafft heut in jeder einzelnen Stunde mehr, als der deutsche Arbeiter; das können Sie täglich bei unseren Bauarbeiten, bei denen Franzosen verwendet werden, sehen.

Also, meine Herren, wenn Sie dem in der Weise, wie wir es vorschlugen, nicht abhelfen wollen, so erwarten wir, daß vielleicht in der nächsten Session andere, neue Vorschläge Ihre Zustimmung finden werden, — oder es sei denn, Sie wollen es abwarten, wie es wird, wenn der Schade erst weiter frisst, und dann erst zur Abhilfe übergehen. Einstweilen glaube ich, daß es schon helfen würde, wenn wir den Uebeln mit den Mitteln, die von dem Strafrichter ganz unabhängig sind, fest entgegenreten.

Mit Tadel und Belehrung von der Schule ab und von der Verbesserung der Schuleinrichtungen verspreche ich mir eine Reaktion gegen diese Irrthümer und besonders eine Verbesserung der Provinzialpresse, die auf die Massen der Bevölkerung verderblich wirkt, namentlich auch der polnischen Presse, die sich ebenfalls jeder Widerlegung entzieht, weil eben alle polnischen Blätter in einem und demselben Sinne schreiben und die Polen in der Provinz jetzt keine anderen lesen können. Ich hoffe, daß von der Schule Hilfe kommen wird; aber ich möchte Sie doch jetzt schon auffordern, den sozialistischen Agitationen anders als bisher entgegenzutreten. Wenn hier einer von den sozialdemokratischen Herren Abgeordneten spricht, so ist es hergebracht, ich möchte sagen Kommentar, darauf nicht zu antworten und ihn zu behandeln, als wenn er aus einer anderen Welt spräche, mit der wir uns hier nicht zu befassen haben. Ich weiß nicht, meine Herren, ob das richtig ist. Ich würde, wenn ich Abgeordneter wäre, oder wenn ich ein vollständig gesunder und arbeitsfähiger Minister wäre, vielmehr den Theorien, die dort aufgestellt werden, fest und direkt zu Leibe gehen; es wird das lehrreich sein, auch für diese Versammlung, denn ich halte es nicht für richtig, wie der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger sagt, daß wir die sozialistischen Lehren Alle an den Kinderschuhen abgetreten haben — so gelehrt, wie der Herr Abgeordnete Bamberger, sind die Wenigsten von uns.

(Weiterkeit.)

Es ist in dem Sozialismus sehr viel neues hervorgetreten, und Viele von uns haben nie ein sozialistisches Blatt gesehen oder wenigstens nie aufmerksam gelesen und studirt, beobachten auch die Bewegung nicht, sondern beurtheilen sie nur nach dem Hörensagen. Es handelt sich nicht darum, die sozialistischen Redner selbst zu überzeugen und zu belehren, aber doch alle Einzelnen unter uns, und Jedem Material zur Belehrung Anderer an die Hand zu geben. Ich bekenne sehr gern, daß ich so gut unterrichtet,

wie der Abgeordnete Bamberger, nicht bin; mir kann noch viel Aufklärung darüber zu Theil werden, und ich bin bereit, mehr zu hören. Ich glaube auch, daß wir uns durch offene Diskussion dieser Frage im Hause und in der Presse gegenseitig Waffen in die Hand geben und den Gegengründen gegen den utopistischen Unsinn, daß irgend Jemand die gebratenen Tauben in den Mund fliegen, eine solche Publizität geben, wie sie nur durch das Sprachrohr von hier aus erreicht wird, und daß wir unseren Wählern mit dem Rezept an die Hand gehen gegen die Trugschlüsse und unrichtigen Lehren, die im Sozialismus, wie er sich bei uns verkörpert hat, enthalten sind in dem Maße, daß die Mörder und Mordbreuner der Pariser Kommune hier eine öffentliche Lobeserhebung vor dem Reichstag erhalten haben, ohne daß eine entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen ist, — was bei solchen Erzeissen vielleicht auch nicht nöthig war. Aber den Wegweiser zu den Zielen der Pariser Kommune finden wir auf allen Wegen der Sozialisten, und ich glaube, es wäre sehr viel nützlicher, die sozialistischen Blätter mehr zu verbreiten und nachzudrucken. Den Herren Sozialisten geschieht damit ja auch ein großer Gefallen; sie haben meinem Kollegen, dem Grafen Eulenburg, ihren Dank dafür votirt, daß er dazu beitrage, als Apostel ihre Lehre zu verbreiten, denn sie reichten so weit nicht mit ihrer Presse wie er. Es sind das eben Gebilde, die von dem Verführten nur im Dunkel unter der Blendlaterne der Verführer gesehen werden; wenn sie hinreichend an die Luft und Sonne kommen, so müssen sie in ihrer Unausführbarkeit und verbrecherischen Thorheit erkannt werden.

(Bravo!)

Dann, meine Herren, hat die Entstellung der Thatfachen noch ein Gebiet ergriffen, das ja schon mehrfach in diesen Tagen hier berührt worden ist; es ist dies das Verlegen unserer inneren Diskussionen von dem sachlichen Gebiet auf das persönliche Gebiet. Man bemüht sich nicht, sachlich zu widerlegen und zu diskutieren, sondern man bemüht sich, nachzuweisen, daß der Gegner eigentlich ein schlechter Kerl sei; man spürt in seinem Privatleben nach, sucht irgend eine wunde Stelle zu finden, übertreibt diese, — kurz und gut, betreibt wesentlich Verleumdung. Das vermehrt die Heftigkeit der Presse, die Leidenschaftlichkeit, die dem deutschen Parteiwesen ohnehin eigenthümlich ist, mit dem gänzlichen Mangel an Urbanität, der unserer Presse beimohnt, dem Mangel an Höflichkeit bei jenen Kämpfen und Diskussionen, ohne die ein parlamentarisches Leben nicht möglich ist. Das werden Sie mir zugeben: könnten wir nicht etwas höflicher sein in unseren Preßerzeugnissen? Ich kenne sehr viele Herren, die, wenn sie mit Einem persönlich sprechen, nicht zehn Prozent von den unfreundlichen Worten über die Lippen bringen würden, die sie drucken lassen, sobald sie öffentlich vor den Leuten zum Gegner sprechen. Ich glaube, wir würden, wenn wir etwas mehr Achtung gegenseitig für fremde Meinungen an den Tag legten, auch Achtung vor den Meinungen der Männer, die gerade zur Regierung gehören — und die sind ja auch Menschen und Landsleute —, etwas weiter kommen.

In der Beziehung ist mir oft das Verlangen gestellt worden, ein Minister solle sich eine gewisse Dickfelligkeit verschaffen, und es wird auf andere Länder verwiesen, wo man jedem Minister straflos Beleidigungen in das Gesicht werfen könne. Meine Herren, ich muß bekennen, ich ziehe den Staat vor, wo die Minister sich noch ein feines Gefühl, eine Entrüstung, wenn sie beleidigt werden, oder wenn ihnen eine Niederträchtigkeit ins Gesicht geschleudert wird, wo die Minister sich noch die Möglichkeit, zu erröthen, bewahrt haben; — kurz, abgehärtete, dickfellige Minister sind nicht mein Ideal,

(Weiterkeit.)

und ich glaube, man kommt besser durch mit Ministern von feinerem Ehrgefühl. Härten wir sie erst so ab, daß sie für keine öffentliche Meinung mehr zugänglich sind oder keine Scham und Empfindung für öffentliche Beleidigungen übrig haben, ja, meine Herren, dann kann es sehr leicht kommen, daß wir künftig einen Minister haben, der sich sagt: was hilft es mir, daß ich ehrlich bin, verleumdete werde ich ja doch; und von jedem Minister wird heutzutage behauptet, daß er persönlichen Eigennutz verfolgt, wenn er nach seiner Ueberzeugung handelt. Wir kommen schließlich dahin, wie Jener, der immer rief: der Wolf! der Wolf! der nicht da war; wenn er aber da ist, wird es keiner mehr glauben.

Wenn Jemand beleidigende anonyme Briefe bekommt, so erwartet und fordert man von ihm, daß er sie in den Papierkorb wirft, und Jedermann ist darüber einig, daß das ein ganz ehrloses Gewerbe ist, anonyme Injurien und Verleumdungen zu schreiben. Die Entrüstung darüber wird noch etwas größer, wenn die Thatsache, daß die Briefe metallographirt sind, beweist, daß sie an Mehrere gerichtet sind. Sowie sie aber gedruckt sind, ist es etwas ganz anderes, da ist es die Stimme der öffentlichen Meinung, die man beantworten soll, während es doch dieselbe ehrenrührige, unbewiesene anonyme Verleumdung ist; denn es ist selten der Redakteur, von dem dergleichen herrührt, sondern ein „Korrespondent“, ein Ungenannter. Auch dagegen könnten wir mit einem entschlossenen sittlichen Gefühl viel thun, — nicht gegen alle kleinen, wohl aber doch gegen große Blätter. Wenn ein Blatt, wie die Kreuzzeitung, die für das Organ einer weit verbreiteten Partei gilt, sich nicht entblödet, die schändlichsten und lügenhaftesten Verleumdungen über hochgestellte Männer in die Welt zu bringen, in einer solchen Form, daß sie nach dem Urtheil der höchsten juristischen Autoritäten gerichtlich nicht zu fassen ist, aber doch derjenige, der sie gelesen hat, den Eindruck hat: hier wird den Ministern vorgeworfen, daß sie unredlich gehandelt haben, — wenn ein solches Blatt so handelt und in monatelangem Stillschweigen verharret, trotzdem das alles Lügen sind, und nicht ein peccavi oder erravi spricht, so ist das eine ehrlose Verleumdung, gegen die wir Alle Front machen sollten, und Niemand sollte mit einem Abonnement sich indirekt daran betheiligen. Von einem solchen Blatte muß man sich lossagen, wenn das Unrecht nicht gesühnt wird; Jeder, der es hält und bezahlt, theilhaftig sich indirekt an der Lüge und Verleumdung, die darin gemacht wird, — an Verleumdungen, wie die Kreuzzeitung sie im vorigen Sommer gegen die höchsten Beamten des Reichs enthalten hat, ohne die leiseste Andeutung eines Beweises und mit einer komischen Unwissenheit in den Personengeschichten, die sie dabei zur Schau trägt.

Also, meine Herren, ich glaube, wir können außerhalb des Strafgesetzes sehr viel thun! Wenn wir Alle — und es ist doch die große Mehrzahl, ich will Niemanden ausnehmen unter uns —, die Sinn für Ehre und Anstand haben, für christliche Gesinnung und Sitte, — Alle, welche die christliche Gesinnung nicht bloß als Aushängeschild für politische Zwecke brauchen — wenn wir Alle zusammenhalten in einer Lique gegen die Schlechtheiten, die ich eben bezeichnet habe, und sie verfolgen, Jeder vor seiner Thür, und sie einmüthig in Bann halten, so werden wir mehr erreichen als mit dem Strafrichter.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident Dr. Simson: Der Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, die Rede, die wir gehört haben, ist ohne Zweifel sehr lehrreich, —

(Rufe: Tribüne!)

Präsident Dr. Simson: Ich möchte auch an meinem Theile den Redner bitten, auf die Tribüne zu kommen, wenn ihm irgend etwas daran liegt, daß auch ich ihn vernehmen kann; ich höre kein Wort von dem, was er spricht.

(Der Redner besteigt die Tribüne.)

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, die Rede, welche wir eben gehört haben, bietet so viele interessante Momente, daß es sehr schwer ist, nach allen Richtungen hin sofort darauf zu erwidern. Ich ergreife auch nicht das Wort, um sie in allen ihren Theilen zu beantworten oder um sie zu bekämpfen. In sehr vielen Partien muß ich das, was gesagt ist, unterschreiben, in anderen Partien kann ich das zu meinem Bedauern freilich nicht. Auf das Einzelne komme ich später zurück.

Zunächst aber möchte ich die Frage aufwerfen: in welchem Verhältnisse befinden sich die gehörten Ausführungen zu dem Gegenstande, der uns eigentlich beschäftigt, zu den §§ 130 und 131?

(Sehr wahr!)

Meine Herren, wenn die letzten Worte des verehrten Herrn Reichskanzlers, die dahin sich resumiren lassen, daß man vielerlei Mittel habe hier im Hause und außerhalb des Hauses, verderblichen Tendenzen entgegen zu treten, und daß bei richtiger Anwendung dieser Mittel diese wirksamer sein werden, als Strafsparagraphen zu erkennen geben sollten, er nehme deshalb nun auch sogleich die Anträge zu den §§. 130 und 131 zurück, so würde das ja im höchsten Grade erfreulich sein.

(Heiterkeit.)

Man würde dann insbesondere sicher sein, daß nicht dem Reichstage im ganzen oder einzelnen Mitgliedern demnächst vorgeworfen würde, sie hätten etwas verweigert, was nothwendig gewesen sei zur Unterdrückung der vom Herrn Reichskanzler bezeichnete Tendenzen, und man hat gewissermaßen diesen Tendenzen Vorstoß geleistet. Ich glaube in der That, daß die Darlegungen des Herrn Reichskanzlers recht klar bewiesen haben, daß die Tendenzen, welche er bekämpfen will, wirklich nicht durch Strafsparagraphen derart, wie sie vorgeschlagen, bekämpft werden können.

(Sehr wahr!)

Haben wir übrigens etwa, um bei dem ersten vom Herrn Reichskanzler hervorgehobenen Punkte anzufangen, in irgend welcher Weise das Mittel verweigert, welches gegen eine verkehrte Mittheilung von Thatsachen angewendet werden kann? Ich denke, daß der § 131 klar und bestimmt ergibt, daß derjenige, welcher erdichtete oder entstellte Thatsachen verbreitet, unter den dort gegebenen Voraussetzungen strafbar ist. — Daß der Paragraph, wie er jetzt daselbst, verlangt, daß derjenige, welcher bestraft werden soll wegen solcher Verbreitung, es gewußt habe, daß die Thatsachen entstellt und erdichtet seien, scheint mir ein so sich von selbst verstehendes Kriterium zu sein, daß ich eigentlich nicht begreife, wie man diese Voraussetzung hat beseitigen wollen, da dieselbe die notwendige Unterlage für die Konstruirung des strafbaren Dolus in sich enthält. Gegen böswillige Verbreitungen falscher Nachrichten ist unzweifelhaft in § 131, wie er jetzt liegt, ein genügender Schutz gewährt, und den wollen wir ganz gewiß nicht beseitigen.

Der Herr Reichskanzler hat insbesondere aufmerksam gemacht, daß es sehr bedenklich sei, falsche Nachrichten in Beziehung auf Krieg und Frieden zu verbreiten. Der verehrte Herr hat geglaubt, daß diese Verbreitung sehr viel dazu beitrage, daß die Geschäftsstockungen stattfinden, welche heute

existiren. Wer kann leugnen, daß von der Meinung, ob der Frieden gesichert ist oder nicht, die Thätigkeit auf dem gewerblichen Gebiete vielfach abhängig ist. Aber sollte denn wirklich lediglich durch Aeußerungen der Presse über den Zustand des Kriegs und des Friedens die Panik herbeigeführt sein, welche im Frühjahr vorigen Jahres stattgefunden hat? Ich glaube, daß die heutigen Aeußerungen des Herrn Reichskanzlers in der Hinsicht vielfach noch Berichtigungen erfahren dürften. Meinesentheils muß ich freilich konstatiren, daß die Artikel, welche in der Post und welche in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung, von denen der Herr Reichskanzler damals noch nicht erklärt hatte, daß er mit ihnen nichts zu schaffen habe, gestanden haben, das wesentlich zum Bewußtsein des Publikums gebracht haben, was damals doch nicht so ganz unbegründet zu sein schien, wenn man die öffentlichen Kundgebungen, die hier, und von anderen Staatsmännern gegeben sind, mit einander vergleichen wollte.

Inzwischen liegt dies ja glücklich hinter uns, und es würde gewiß zur Hebung der Gewerbe noch mehr beitragen, wenn der Herr Reichskanzler diese Gelegenheit benutzt hätte, oder noch benutzen wollte, um uns darüber eine größere Beruhigung zu geben, ob in der Lage der orientalischen Angelegenheit irgend welche Gefahren für uns enthalten sind.

(Seiterkeit.)

Meine Herren, Sie finden das einigermaßen erheiternd ich kann Ihnen sagen, daß ich garnicht so ruhig nach dem Orient hinaussehe, obwohl ich glaube, daß der Herr Reichskanzler seine ganze Kraft daran setzt, die Dinge dort in einem friedlichen Geleise zu erhalten.

Inzwischen will ich, da das hier zu weit führen würde, auf diese auswärtigen Angelegenheiten für jetzt nicht weiter eingehen, ich möchte vielmehr darauf kommen, ob die heutigen Erklärungen des Herrn Reichskanzlers die Annahme dauernd sichern werden, daß im Ressort der auswärtigen Angelegenheiten keine offiziellen Berichterstatter mehr existiren.

Der Herr Reichskanzler hat nur betont, in dem Ressort der auswärtigen Angelegenheiten gebe es keine Reptile mehr, er seinerseits gebe nur Erklärungen in dem Reichsanzeiger und in der Provinzialkorrespondenz.

Ich kann nicht leugnen, daß ich gewünscht hätte, der Herr Reichskanzler hätte sich auch von der Provinzialkorrespondenz losgesagt;

(Seiterkeit)

denn auch in dieser kommen allerlei recht alarmirende, wenigstens recht ungeschickte Aeußerungen vor.

Ich wäre außerdem der Meinung, daß es nützlich wäre, zu erklären, es gebe nicht bloß nicht mehr auswärtige Reptile, es gebe vielmehr auch nicht mehr innere Reptile. Diese inneren Reptile sind für die Beruhigung des großen Publikums vielfach noch schädlicher als die für die äußeren Angelegenheiten.

Es wäre mir ferner lieb gewesen, wenn der Herr Reichskanzler hätte erklären wollen, daß ebenso wie er selbst für die Folge nur mehr in den Reichsanzeiger schreibe, auch das ganze deutsche diplomatische Korps angewiesen sei, nur in dem Reichsanzeiger etwas zu veröffentlichen

(Seiterkeit)

und sich jeglicher Verbindung mit den Reptilen in auswärtigen Staaten zu enthalten. Es war eine der lehrreichsten Darlegungen, die der verehrte Herr Reichskanzler gegeben hat, als er uns einen kleinen Blick in die diplomatische Küche gestattet hat.

(Seiterkeit.)

Verhandlungen des deutschen Reichstags.

Gerade dieser Blick läßt mich wünschen, daß das ganze diplomatische Korps in die Lage versetzt werde, sich von den Reptilen ganz absolut fern zu halten.

Endlich ist es immer schwer, dann, wenn man einmal in gewissen Verhältnissen war, sich von denselben völlig loszumachen. Der Herr Reichskanzler hat zugestanden, daß es auch in auswärtigen Dingen Reptile gegeben habe, nach seiner Erklärung sind dieselben für die Zukunft entfernt, indessen, wenn das Volk durch die Vergangenheit gewöhnt ist, allerlei solche Reptile zu vermuthen, so ist es, um das Volk von der veränderten Sachlage zu unterrichten, rathsam, daß man erfährt, daß diejenigen, welche bisher das Reptilienfutter aushteilten, nicht mehr in Verbindung mit den offiziellen Kreisen sich befinden.

Es ist außerdem ganz außerordentlich wichtig, daß die großen Fonds, die man bisher zur Unterhaltung der Reptile benutzt hat, ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben werden.

(Sehr wahr! im Centrum.)

So lange diese Fonds, über die niemals und nirgendwo Rechnung gelegt wird, existiren, wird leicht der Glaube entstehen können, es könne doch ein Rückfall in frühere Sünden eintreten.

(Seiterkeit.)

Was zunächst die Bemerkung des verehrten Herrn Reichskanzlers betrifft, der Ruf in der „Post“: „Krieg in Sicht“ u. s. w., sei um so weniger auf offizielle Quellen zurückzuführen gewesen, als derjenige, der Feuer angelegt habe oder anlegen wolle, nicht zuerst darauf aufmerksam mache, so mag das in auswärtigen Dingen so sein, in diesen bin ich nicht so ganz erfahren; aber sonst habe ich vielfach bei meinen kriminalistischen Beschäftigungen Gelegenheit gehabt, zu erfahren, daß die Brandstifter am ersten „Feuer“ zu schreien pflegen.

(Sehr richtig! Seiterkeit.)

Diese Bemerkung ist somit an sich kein Grund, den fraglichen Postartikel, der doch auch so gewissermaßen in Schutz genommen worden ist, in seiner Bedeutung ganz zu beseitigen. Im Resultate aber bin ich einverstanden mit dem Herrn Reichskanzler. Es ist im höchsten Grade bedenklich, dann, wenn man nicht genau über solche Fragen der auswärtigen Politik unterrichtet ist, in den Zeitungen sich darüber zu äußern. Uebrigens würde, glaube ich, die Konjunkturalpolitik in den Zeitungen über auswärtige Angelegenheiten vielfach beseitigt oder corrigirt werden können, wenn zu passender Zeit hier im Reichstage uns mehr Klarheit über die Dinge gegeben würde. Wenn man stets vor einem verschlossenen Buche sich befindet, so liegt es in der Natur des Menschen, allerlei aufzubieten, um irgend welchen Einblick in dieses Buch zu gewinnen, besonders wenn der Inhalt desselben von so großer Bedeutung ist. In solchen Mittheilungen zu rechter Zeit liegt eines der Mittel, welches uns in Deutschland in die Lage bringen könnte, über auswärtige Angelegenheiten richtiger zu sehen, richtiger zu urtheilen, in Folge dessen also auch richtiger zu sprechen und richtiger zu schreiben. Hiernächst ist von dem verehrten Herrn Reichskanzler auch auf den § 130 eingegangen, den wir das vorige Mal gegenüber dem Herrn Minister des Innern zu vertreten hatten. Keiner von uns ist darüber im Zweifel gewesen, daß die sozialistischen Lehren vielfach schwere Unrichtigkeiten und Irrthümer enthalten. Es ist gar nicht richtig, daß man diesen Lehren und deren Betätigung die größte Aufmerksamkeit zu schenken hat. Aber was kriminalrechtlich in dieser Hinsicht zu thun ist, ist in dem § 130, wie er jetzt liegt, gegeben. Solch allgemeine Sätze, wie man sie jetzt anstatt des bestehenden Paragraphen geben will, können

nur dazu beitragen, die Aktion des Staats in eine Richtung zu bringen, welche, anstatt diese Tendenzen zu beseitigen, sie nur nähren könnte, denn nichts nährt solche Tendenzen mehr, als eine wirklich Willkür enthaltende oder anscheinend Willkür enthaltende Maßregel. Der Herr Reichskanzler hat gewiß mit Recht gesagt: man muß über diese Dinge diskutieren, man muß sie ans Licht ziehen und überall aufsuchen, wo etwas falsches in den Lehren liegt und wo die richtige Anschauung beginnt. Bei der zweiten Berathung habe ich bereits mir erlaubt, ganz denselben Gedanken auszusprechen. Diskutire man offen, frei und bestimmt diese Lehren, und ich habe die Ueberzeugung, daß die weitaus größte Zahl derselben vor dem gesunden Sinne des deutschen Volks von selbst versummen wird. Aber das schließt nicht aus, daß in diesen Lehren nicht auch vielfach richtige Anschauungen sind und auch diese muß man herausziehen und man muß sie nicht allein herausziehen, man muß auch das mögliche thun, um sie zur Geltung zu bringen.

In der Hinsicht, glaube ich, könnten die Regierungen mehr thun, als sie bisher gethan haben. Wenn man sieht, daß die Regierungen gegen derartige Dinge nur Polizei und Strafe haben, dann freilich wird man gar leicht zu der Ansicht gebracht, sie haben die Dinge doch wirklich nicht gründlich durchschaut. Die Rede des Herrn Reichskanzlers auf diesem Gebiet zeigt mir übrigens, daß wir wenigstens von jetzt an eine gründlichere Erwägung auch nach der Richtung zu erwarten haben: was ist in den sozialistischen Bestrebungen berechtigt und wie können wir diesen berechtigten Bestrebungen Genüge thun? Daneben aber möchte ich die Aufmerksamkeit des verehrten Herrn Reichskanzlers darauf leiten, daß vielfach anderweite Maßregeln auf dem inneren Staatsgebiet sehr dazu geeignet sind, die sozialistischen Lehren zu properandiren und diejenigen Mittel zu beseitigen, welche zu deren Bekämpfung vorhanden waren. Ich habe in der Rücksicht bei der ersten Unterhaltung, die hier im Hause stattfand, deutliche Hinweisungen gemacht und kann darauf bezugnehmend nur sagen, daß ich meines theils nicht zweifelhaft darüber bin, daß die wirthschaftliche und auch die kirchenpolitische Politik, die besonders in Preußen befolgt wird,

(Ruf: Aha!)

wesentlich schuld ist daran, daß die sozialistische Bewegung in solchem Maße zugenommen hat.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Daß nun die sozialistische Bewegung ihrerseits wieder auch dazu beiträgt, daß nicht eine genügende Thätigkeit der Arbeiter und keine genügende Geschicklichkeit derselben entwickelt wird, läßt sich nicht leugnen. Es ist unzweifelhaft, daß durch zu viel Beschäftigung mit theoretischen Fragen dieser Art die Arbeiter eben abgezogen werden von dem, was eigentlich ihres Werks ist. Aber das muß ich doch sagen, daß ich die jetzige Kalamität in den Gewerben nicht wesentlich auf die ange deutete Erwägung zurückführen kann, diese liegt zum guten Theile in den Ueberspekulationen, den Ueberproduktionen, den leichtsinnigen Produktionen, welche auf dem wirthschaftlichen Gebiete stattgefunden haben. Es wird ein gesunder Zustand nicht eher wieder eintreten, als bis all dieses Unkraut, was in den letzten Jahren aufgeschossen ist, gründlich beseitigt und eine solide Wirthschaft wieder eingeführt ist,

(Sehr richtig! im Centrum)

welche nur diejenigen belohnt, die arbeiten,

(Sehr richtig!)

wo das ganze Gründerwesen ein volles und gänzlichendes Ende hat.

(Bravo! im Centrum.)

Drittens hat der verehrte Herr Reichskanzler mit Recht aufmerksam gemacht, daß das Uebertragen der politischen Diskussionen auf das persönliche Gebiet im höchsten Grade tadelnswerth sei und daß es vergiftend wirke. Ich möchte deshalb den verehrten Herrn dringend bitten, daß, nachdem nunmehr die auswärtigen Reptile abgethan sind,

(Heiterkeit)

die inneren Reptile, wenn nicht beseitigt, doch angewiesen werden, zu allernächst ihrerseits solche persönliche Verdächtigungen zu unterlassen und eine Sprachweise einzuführen, wie sie für eine gebildete Nation sich geziemt. Ich habe die Meinung, daß vor allem das offiziöse Pressewesen, welches in Deutschland im Schwange ist, zum meisten Theile dazu beigetragen hat, daß allerdings in der deutschen Presse nicht der Ton herrscht, den man darin zu erwarten berechtigt ist.

(Sehr richtig!)

Endlich stimme ich dem geehrten Herrn auch darin bei, daß es viel besser ist, Minister zu haben, die empfindlich sind, als solche, die nicht empfindlich sind. Besonders liebe ich es, wenn die Minister recht empfindlich sind für die Beschlüsse der legislativen Körperschaften.

(Große Heiterkeit.)

Dann aber möchte ich auch hier dem verehrten Herrn Reichskanzler sagen, wenn die Herren Minister mit Recht empfindlich sind, wenn sie angegriffen werden in ihrer Ehre und Reputation, dann wird es nicht unbescheiden sein, die gehorksamste Bitte auszusprechen, daß auch jeder Zeit die Minister sich gegenwärtig halten, daß die ihnen gegenüber stehenden Parteien oder Männer eben so empfindlich sind, wie sie.

(Sehr wahr! im Centrum.)

Wenn wir uns aller dieser Erwägungen so recht klar und lebendig bewußt sind, dann, glaube ich, wird die Depression, welche in dieser Diskussion von unserem Gegenstande stattgefunden hat, für alle heilsam sein und das wünsche ich von Herzen.

(Bravo!)

Präsident Dr. Simson: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst von Bismarck: Ich kann trotz der vorgerückten Stunde doch nicht alles ohne Erwiderung lassen, was der Herr Redner gesagt hat.

Zunächst hat es mich angenehm berührt, daß ich mich in so vielen Punkten mit ihm im Einverständniß befinde und namentlich auch in dem letzten, daß es wünschenswerth sei, den Ton in der Presse in Bezug auf Personen zu mäßigen und auf ein anständiges Niveau zu bringen. Ich darf also hoffen, daß — wenn das namentlich in den Blättern, die der Partei des Herrn Vorredners angehören,

(Heiterkeit)

geschähe — ich sehr viel weniger Strafanträge in Zukunft zu stellen haben werde wegen persönlicher Beleidigung. Ich wiederhole aber, daß ich jeden Strafantrag stellen werde, wo ich mich beleidigt fühle, weil ich nur durch dieses Mittel von meiner Seite zum Erziehen des guten Tons in der Presse beitragen kann.

Schmerzlicher dagegen hat es mich berührt, daß der Herr Vorredner sich von der ihm, wie es scheint, liebgewordenen Ueberzeugung, daß wir im vorigen Jahre den Krieg gewollt

hätten, oder doch daß die Welt uns dessen wenigstens verdächtigt, nur so schwer losreißen kann, und daß er, um etwas davon zu retten für den Gebrauch, zu dem Mittel greift, mich in meiner Wahrheitsliebe bei einer offenen Gelegenheit, wo ich öffentlich und antlich spreche, wenn auch mäßig, zu verdächtigen — ich kann es nicht anders sagen. Er sagte: nachdem ich versichert habe, es sei unbegründet, und nachdem Niemand das besser wissen kann als ich, — sagt er, es sei doch nicht ganz unbegründet gewesen. Der Herr Vorredner bezweifelt also meine Aufrichtigkeit. Nun, ich glaube ihm vielleicht auch nicht alles, was er jederzeit sagt,

(große Heiterkeit)

ich enthalte mich jedoch der Unfreundlichkeit, ihm das öffentlich zu sagen;

(Heiterkeit)

jedenfalls aber glaube ich von ihm immer das, daß er nach seiner Ueberzeugung und nach seinem besten Gewissen spricht, — wenn auch mitunter Irrthümer; mir aber wirft er hier vor, daß ich gegen mein amtliches Wissen öffentlich an dieser amtlichen Stelle doch nicht ganz die Wahrheit gesagt habe: „so ganz unbegründet sei es nicht gewesen“. Ich wiederhole, daß es absolut unbegründet gewesen ist, daß Niemand es besser wissen kann, als ich, und daß ich nicht in der Lage bin, auch nie Anlaß dazu gegeben habe, zu glauben, daß ich öffentlich — und wie es weiter hier heißt — erdichtete Thatsachen mitgetheilt hätte, am allerwenigsten solche, wo es doch schließlich unzählige Zeugen, einmal Seine Majestät den Kaiser und dann unter meinen Beamten, geben müßte, die mich jederzeit überführen könnten, daß ich hier öffentlich die Unwahrheit gesagt hätte. Ich lasse es darauf ankommen. Ich führe dies nur an zur Befräftigung dessen, was ich gesagt habe.

Der Herr Vorredner hat gesagt, daß gewiß außer dem Preßartikel noch andere Anlässe gewesen wären, um damals an einen Krieg zu glauben. Ja, meine Herren, das habe ich schon berührt; ich habe gesagt: Diplomaten, die aus trüber Quelle schöpften und keine hinreichende Erfahrung in ihrem Amte hatten, um die Fehlerhaftigkeit der Quelle zu beurtheilen; — ich bin noch weiter gegangen, ich habe gesagt: die Privatkorrespondenzen, abgesehen von den Gesprächen des Salons, die Privatkorrespondenzen gesellschaftlich hochgestellter Persönlichkeiten. Ich kann da dem Herrn Vorredner noch weiter bezeugen, und bei meinem Zeugnisse hier muß er sich genügen lassen — obwohl ich in der Lage bin, Namen zu wissen — ich kann dem Herrn Vorredner noch weiter bezeugen, daß die Verfasser dieser Korrespondenzen ihm, wenn nicht persönlich, doch politisch, viel näher stehen wie mir,

(Heiterkeit)

und da habe ich glauben müssen, seine Partei, wenn ich sie so nennen darf, im Lande hätte ein sehr großes Interesse dabei, den Eindruck zu erhalten, als wenn die Reichsregierung kriegsbedürftig und blutdürstig wäre.

(Widerspruch im Centrum.)

Wenn er wünscht, daß das deutsche diplomatische Korps nicht mehr in offiziöse Blätter schreibe, so kann ich ihm nur erwidern, daß das deutsche diplomatische Korps gar nichts schreibt; aber ich würde ihm sehr dankbar sein, wenn er mir irgend ein Mitglied — ich verstehe die deutschen Gesandten in Deutschland — namhaft machen könnte, das irgend etwas in Zeitungen geschrieben hat; es würde mir ein sehr angenehmes Motiv zum Einschreiten gegeben haben. Bis jetzt aber glaube ich nicht, daß einer der Herren Publizistik auf eigene Hand betreibt.

Wenn er schließlich mich provozirt hat auf das Gebiet

der orientalischen Politik, so habe ich doch zu viel Achtung vor meinem langjährigen Herrn Präsidenten, um mich so weit von der Sache zu entfernen.

(Große Heiterkeit.)

Das aber kann ich Ihnen versichern — indessen er wird es sich aus seiner eigenen Kenntniß der Geographie eben auch schon sagen können —, daß das deutsche Reich, daß wir Deutschen die letzten sind, die bei dieser Gelegenheit in Kriegsgefahr kommen können.

(Beifall.)

Präsident Dr. Simson: Der Abgeordnete Freiherr Nordack zur Rabenau hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr Nordack zur Rabenau: Ich habe die Regierungsvorlage zu § 130 als Antrag wieder aufgenommen, einmal um die formalen Bedenken zu beseitigen, die erhoben wurden, — dann aber auch, weil ich es für einen Akt der Kourtoisie hielt, daß dem Herrn Reichskanzler, der den beiden ersten Lesungen nicht beiwohnen konnte, die Gelegenheit gegeben würde, sich über diesen Paragraphen und über diese Materie auszusprechen.

Nachdem dies nun geschehen ist und der Herr Reichskanzler erklärt hat, er bestrebe bei der Lage der Dinge zur Zeit nicht auf der Abstimmung über fraglichen Paragraphen, ziehe ich meinen Antrag zurück.

(Heiterkeit. Oh, oh!)

Abgeordneter Windthorst: Ich bitte ums Wort!

Präsident Dr. Simson: Wir müssen darüber die Entscheidung des Hauses herbeiführen, ob, nachdem der Antrag, der uns beschäftigt, von dem Antragsteller zurückgezogen ist, die Diskussion ihren weiteren Fortgang zu nehmen hat;

(Stimmen: Gewiß!)

für den Fall, daß das die Meinung des Hauses sein sollte, hat der Abgeordnete Valentin den Schlußantrag gestellt.

(Heiterkeit.)

Abgeordneter Windthorst: Zur persönlichen Bemerkung bitte ich ums Wort!

Präsident Dr. Simson: Meines Ermessens wäre mit der Zurücknahme des Antrags die Frage über §§ 130 und 131 erledigt; — der Abgeordnete Sonnemann hat jetzt aber den Antrag aufgenommen. Nun habe ich also den Schlußantrag des Abgeordneten Valentin erst zur Unterstützung und dann zur Abstimmung zu bringen.

Der Abgeordnete Valentin beantragt den Schluß der Diskussion über die §§ 130 und 131 der Vorlage. Diejenigen Herren, die den Schlußantrag unterstützen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ebenmäßig bitte ich die Herren, aufzustehen, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Wir sind auf dem Bureau darüber einig, daß jetzt die Majorität steht, d. h., daß der Schluß angenommen ist.

Der Abgeordnete Windthorst hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, der Herr Reichskanzler hat geglaubt, daß ich irgend eine der thatächlichen Behauptungen, die er amtlich hier ausgesprochen, bemängelt habe.

Ich konstatire, daß das von mir nicht geschehen ist und daß es von mir weit entfernt ist, meinerseits irgendwie anzunehmen, daß, wenn der verehrte Herr eine Thatfache amtlich bezeugt, dieselbe unrichtig sein könne.

Wenn dann der verehrte Herr sagt, daß diejenigen, welche die fraglichen Kriegsnachrichten verbreitet haben, mir und meinen Anschauungen näher stehen, so kann ich darüber nicht urtheilen, da er nicht die Güte gehabt hat, die Personen zu nennen. Da nun der verehrte Herr diese Behauptung auch nicht amtlich ausgesprochen hat,

(Seiterkeit)

so sage ich, so lange mir die Personen nicht genannt sind, zweifle ich, um recht bescheiden mich auszudrücken.

Endlich hatte verehrter Herr mir vorgeworfen, daß ich und meine Partei ein Interesse zu haben scheine,

(Ruf: persönlich!)

— Was?! —

(Seiterkeit)

— an Kriegsgerüchte zu glauben. Meine Partei und ich haben das dringendste Friedensbedürfnis, und ich wünsche, daß der Herr Reichskanzler so friedfertig sei, wie wir.

(Seiterkeit)

Präsident Dr. Simson: Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Bebel das Wort.

Abgeordneter Bebel: Meine Herren, nachdem uns durch den Schluß der Debatte die Möglichkeit genommen ist, auf die Angriffe und Anschuldigungen des Herrn Reichskanzlers gegen unsere Partei zu antworten,

(Unruhe; Rufe: persönlich!)

so sehe ich mich genöthigt, wenigstens auf einen Angriff, der persönlich gegen mich gerichtet war, zu antworten.

(Zuruf: Persönlich!)

— Ja wohl, persönlich! — Der Herr Reichskanzler hat gesagt, — indem er ausführte, daß er die Taktik des Hauses, den sozialdemokratischen Rednern nicht zu antworten, nicht billige —, daß es in diesem Hause hätte geschehen können, daß ein Mitglied desselben die Mörder und Mordbrenner der pariser Kommune im Reichstage verteidigte — —

(Große Unruhe. Rufe: persönlich!)

Präsident Dr. Simson: Meine Herren, hören Sie den Redner nur erst weiter. Noch kann ich nicht beurtheilen, ob er sich in den Grenzen einer persönlichen Bemerkung hält.

Abgeordneter Bebel: Ich war dieses Mitglied, welches seiner Zeit die pariser Kommune gegen hier laut gewordene Angriffe in Schutz genommen habe, und ich bin also mit dieser Anschuldigung des Herrn Reichskanzlers speziell gemeint. Nun hat der Herr Reichskanzler im Laufe seiner Rede hervorgehoben, daß es sehr wünschenswerth wäre, daß, wenn man

gegenseitig sich angriffe, man sich in Acht nähme und keine Beleidigung anspräche. Ich hätte gewünscht, daß er diesen Rath zunächst selbst befolgt und nicht in derselben Rede Beleidigungen gegen mich und die Partei, der ich angehöre, ausgesprochen hätte. Ich, meine Herren, weise die Beleidigung entschieden zurück, die er mir dadurch zugefügt hat, daß er sagte, ich hätte Mörder und Mordbrenner verteidigt. —

(Unruhe — Glocke des Präsidenten.)

Sie, meine Herren, mögen der Ansicht sein, daß die Männer der Kommune Mörder und Mordbrenner waren; ich aber habe nicht diese Ansicht. Ich habe die Männer, die ich verteidigt habe, in der Ueberzeugung verteidigt, daß ihnen bitter Unrecht geschieht; und daß es nicht Mörder und Mordbrenner sein konnten, dafür spricht schon die Thatfache, daß drei in Europa hoch angesehene Regierungen, der Schweizer Bundesrath, die königlich belgische Regierung und die königlich englische Regierung verweigert haben, die Flüchtlinge der Pariser Kommune auszuliefern, während gemeine Verbrecher von diesen Staaten ausgeliefert werden.

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident Dr. Simson: Ich halte diese Ausführung in Form einer persönlichen Bemerkung für schlechthin unzulässig. Der Herr Abgeordnete entwickelt, in welchem Sinne er vor Jahren diese Bemerkung habe ansprechen können, ohne sich dadurch solcher Personen anzunehmen, die auch in seinen Augen Mörder und Mordbrenner wären. Das ist Diskussion, aber nicht persönliche Bemerkung.

Abgeordneter Bebel: Aber es ist eine Beleidigung, wenn — —

Präsident Dr. Simson: Dabei steht Auffassung gegen Auffassung, Widerlegung der Auffassung aber steht niemals innerhalb des Rahmens der persönlichen Bemerkung!

Abgeordneter Bebel: Ich fasse die Aeußerung des Reichskanzlers als Beleidigung auf!

Präsident Dr. Simson: Der Abgeordnete Dr. Bamberger hat zu einer persönlichen Bemerkung das Wort.

Abgeordneter Dr. Bamberger: Meine Herren, der Herr Reichskanzler hat in einer Rede, für die ich ihm sehr dankbar bin, mit deren größtem Theile ich vollständig übereinstimme und von der ich auch annehmen darf, daß er meinen früheren Aeußerungen zum größten Theile beipflichtete, — er hat in dieser Rede doch gegen mich eine persönliche, sarkastisch zugespitzte Wendung gebraucht, indem er mich als einen Gelehrten oder vielleicht Gelehrtsinwollenden bezeichnet — —

Präsident Dr. Simson: Ich muß den Herrn Redner darauf aufmerksam machen, daß die Widerlegung des ihm beigelegten Prädikats eines Gelehrten

(Allgemeine und andauernde Seiterkeit)

in der Form einer persönlichen Bemerkung schlechterdings unausführbar ist.

Abgeordneter Dr. Bamberger: Dann wolle der Herr Präsident mir erlauben, daß ich zum Schluß meiner persönlichen Bemerkungen komme, die nicht in diesem Punkte allein bestehen.

Ich sage, in dieser Rede hat der Herr Reichskanzler. — ich will jetzt davon absehen, daß er sich sarkastisch gegen mich

des Prädikats eines Gelehrten bedient hat — mir zum Vorwurf gemacht, daß ich den preussischen Minister darüber angegriffen habe, daß er hier den Sozialismus hätte bekämpfen wollen. Ich habe den preussischen Minister nur darüber zur Rede gestellt, daß er besser, als die Sozialisten zu bekämpfen, die mit offenem Biss angreift, diejenigen, welche unter dem Schein, unter anderen Fahnen zu kämpfen, mit den Sozialisten gehen, hätte angreifen sollen.

(Oh! oh!)

Präsident Dr. Simson: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Dr. von Niegolewski.

Abgeordneter Dr. von Niegolewski: Meine Herren, ich muß konstatiren, daß ich nur durch den Schluß der Diskussion verhindert worden bin, auf die Worte des Herrn Reichslandzlers in Betreff der polnischen Presse zu antworten.

Präsident Dr. Simson: Das ist auch keine Bemerkung zur Geschäftsordnung; es versteht sich von selbst, daß, wenn der Schluß der Diskussion eingetreten ist, kein Redner zur Sache mehr hat sprechen können.

(Geiterkeit.)

Meine Herren, eine Abstimmung über die §§ 130 und 131 kann gar nicht vorgenommen werden, nachdem das Haus durch seinen ersten Beschluß — mir entgegen — festgestellt hat, daß Paragraphen, in Ansehung deren kein Gegenantrag besteht, überhaupt keinen Gegenstand der dritten Berathung bilden.

Wir hätten jetzt überzugehen zu § 130a,

(Ruf! Vertagung!)

ich glaube aber, der Herr Präsident will Ihnen einen Vertagungsvorschlag machen.

(Vizepräsident Dr. Hänel übernimmt den Vorsitz.)

Vizepräsident Dr. Hänel: Meine Herren, es ist ein Vertagungsantrag eingegangen von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn. Ich darf aber auch wohl voraussetzen, daß das Haus in die Vertagung jetzt einzuwilligen gedenkt.

(Pause.)

Ich würde also die Vertagung aussprechen.

Ich schlage Ihnen vor, die nächste Sitzung zu halten morgen früh 11 Uhr und auf die Tagesordnung zu setzen als ersten und Hauptgegenstand:

Die Fortsetzung der dritten Berathung des Gesetzesentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 181 der Drucksachen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter Windthorst: Ich habe gar nicht bemerkt, daß wir uns schon vertagt hätten.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich fragte vorher, ob es der Wille des Hauses sei, und da kein Widerspruch erfolgte, so nahm ich dies an. Es ist von keiner Seite mir Widerspruch entgegengetreten.

(Viele Stimmen: Sehr richtig!)

Meine Herren, ich fahre also in meinen Vorschlägen für die Tagesordnung fort —

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. von Schulte.

Abgeordneter Dr. von Schulte: Es ist von Seiten des Herrn Präsidenten gar nicht gesagt, ob das Haus eine Vertagung will.

(Widerspruch.)

Vizepräsident Dr. Hänel: Meine Herren, ich habe vorher gesagt: „ich kann aus dem Hause einen Widerspruch nicht vernehmen, und in Folge dessen nehme ich die Vertagung als beschlossen an“. Aber wenn mir erklärt wird, daß man diese Aeußerung nicht gehört hat, so können wir zur Abstimmung übergehen.

Der Herr Abgeordnete von Sauten-Tarputschen hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Sauten-Tarputschen: Meine Herren, wir können doch nicht damit anfangen, daß, wenn der Herr Präsident etwas konstatirt hat und ein einzelner Herr es nicht gehört hat, wir dann noch einmal einen Beschluß darüber fassen.

(Lebhafte Zustimmung.)

Ich weiß es ganz bestimmt, daß der Herr Präsident konstatirt hat, daß das Haus die Vertagung will.

Vizepräsident Dr. Hänel: Dann ist die Frage jetzt erledigt, und ich fahre fort mit dem Vorschlag für die Tagesordnung.

Ich hatte an erster Stelle bezeichnet als Hauptgegenstand der nächsten Sitzung:

1. Fortsetzung der dritten Berathung des Gesetzesentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 181 der Drucksachen.

Ich erlaube mir aber noch diejenigen Gegenstände mit auf die Tagesordnung zu setzen — möglicherweise nur behufs ihrer Notiz, — welche ich als dringlich erachte. Es sind dies die folgenden:

2. Wahl von drei Mitgliedern zur Verstärkung der Reichsschuldenkommission.

Ich bemerke, meine Herren, daß allerdings derjenige Gesetzesentwurf, welchen wir gestern definitiv und im ganzen angenommen haben, noch nicht die Allerhöchste Sanction empfangen hat; ich glaube aber, es wird weder von seiten des Hauses, noch, wie ich glaube mich vergewissert zu haben, von Seiten des Bundesraths ein Widerspruch erfolgen, wenn wir für diesen Fall der Allerhöchsten Genehmigung die Wahl bereits vornehmen. — Hiermit ist das Haus einverstanden.

Sodann:

3. zwei mündliche Berichte der Kommission für die Geschäftsordnung über Anträge auf Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung einmal eines Schifferhebers und das andere Mal einer Zeitung (Nr. 164 der Drucksachen);

4. mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung über die Frage, ob das Mandat des Abgeordneten Kreisgerichtsrath Bähr für den 7. Wahlkreis des Großherzogthums Baden durch seine Ernennung zum Mitglied des Appellationsfenats beim großherzoglichen Kreis- und Hofgericht Mannheim für erloschen zu erklären ist (Nr. 209 I);

5. mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung über die Frage, ob die Genehmigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Gaupp wegen verläumberischer Beleidigung des Oberstaatsanwalts Dr. Bucher zu Hall zu erteilen sei (Nr. 209 II);

(Weiterkeit.)

6. sämtliche Petitionen, welche von der Petitionskommission zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet sind.

— Das, meine Herren, sind im 11. Petitionsbericht die Petitionen sub B, im 12. Petitionsbericht die Petitionen sub B, im 13. Petitionsbericht die Petitionen sub B, und

endlich die in Nr. 231 der Drucksachen verzeichneten Petitionen. —

Schließlich

7. 12. Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 176) sub A.

Ich bemerke ausdrücklich, ich habe diese Gegenstände auf die Tagesordnung gestellt, wesentlich um zu bezeichnen, welche Gegenstände ich noch als durchaus dringlich zur Erledigung halte. Ich sage damit nicht, daß nicht noch berechnigte Wünsche in Bezug auf anderweitige Themata hervortreten; — darum könnte es sich höchstens morgen bei der Feststellung der nächsten Tagesordnung handeln.

Widerspruch gegen die Tagesordnung erfolgt nicht; ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 10 Minuten.)

50. Sitzung

am Donnerstag, den 10. Februar 1876.

Fortsetzung und Schluß der dritten Berathung des Gesetzesentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben (Nr. 54, 145 und 181 der Anlagen): Art. I §§ 130a, 135, 140, 144, 145, 176, 177, 178, 183, 194, 200, 208, 213, 228, 232, 240, 241, 247, 263, 275, 292, 296, 303, 319, 321, 360, 361, 363, 366, 367, 369, 370; Art. II §§ 49a, 101a, 223a, 287a, 296a, 353a, 361, 366a; Art. III; Art. IV; Art. V. — Wahl von drei Mitgliedern zur Verstärkung der Reichsschuldenkommission. — Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungscommission über zwei Schreiben des Reichskanzlers wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung von Beleidigungen des Reichstags (Nr. 164 der Anlagen). — Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungscommission über die Frage des Fortbestands des Mandats des Abgeordneten Baer (Offenburg) (Nr. 209 I der Anlagen). — Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungscommission über die Frage der Genehmigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Gaupp wegen Beleidigung (Nr. 209 II der Anlagen). — Eine Anzahl von Petitionen wird zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erklärt (Nr. 152B, 176B, 190B und 231 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 11 Uhr 20 Minuten durch den Vizepräsidenten Dr. Hänel eröffnet.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich eröffne die Sitzung.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt auf dem Bureau zur Einsicht offen.

Entschuldigt sind für die heutige Sitzung: der Herr Abgeordnete Jenner, der Herr Abgeordnete Dr. Baumgarten und der Herr Abgeordnete Graf zu Stolberg-Wernigerode wegen dringender Geschäfte; der Herr Abgeordnete Späth wegen eines Todesfalls in der Familie; der Herr Abgeordnete Graf zu Eulenburg wegen Unwohlseins.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die

Fortsetzung der dritten Berathung des Gesetzesentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 181 der Drucksachen.

Meine Herren, in der gestrigen Sitzung waren die §§ 130 und 131 der Regierungsvorlage von Seiten des Herrn Abgeordneten Sonnemann aufgenommen. Wir haben über die Annahme dieser Paragraphen noch abzustimmen. Ich komme zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag Sonnemann, welcher den § 130 der Regierungsvorlage aufgenommen hat, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Das ist die Minorität; § 130 ist abgelehnt.

Verhandlungen des deutschen Reichstags.

Ich richte die nämliche Frage in Bezug auf § 131 an das hohe Haus und ersuche diejenigen Herren, welche § 131 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Das ist die Minorität; § 131 ist abgelehnt.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über den von dem Herrn Abgeordneten Dr. Böck als § 130a gestellten Antrag.

Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Böck.

Abgeordneter Dr. Böck: Ich habe, meine hochgeehrten Herren, mir erlaubt, den Art. 130a, welcher bei der zweiten Berathung um vier Stimmen in der Minderheit geblieben ist, wieder aufzunehmen. Ich habe das Ergebnis als ein gewissermaßen zufälliges angesehen, und ich habe geglaubt, daß bei der Bedeutung des Artikels es der Mühe werth ist, weiter die Frage an das Haus zu stellen, ob Sie die Ergänzung des Paragraphen, wie er von den Regierungen vorgeschlagen worden ist, annehmen wollen oder nicht.

Es hat zunächst bei der zweiten Berathung eine Erörterung darüber stattgefunden, ob im ersten Absätze auch das Wort „öffentlich“ aufgenommen werden soll oder nicht. Ich meinerseits bin der Ansicht, daß das Wort „öffentlich“ eigentlich sich von selbst verstände; allein es ist durch den Beschluß zweiter Berathung der Art. 130a in seinem ersten Absätze wiederhergestellt worden, und ich habe auch in meinem Antrage das Wort „öffentlich“ wieder aufgenommen. Es fällt hiernit also jene Bemängelung hinweg, welche bei der ersten Berathung Bezug hatte auf die Weglassung dieses Wortes „öffentlich“.

Was nun den zweiten Absatz anlangt, welcher neu eingefügt werden soll, so wird derselbe von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus zu betrachten sein, einmal vom rein juristischen und sodann vom politischen Standpunkt aus, und, wenn Sie nun so wollen, vom kirchenpolitischen. Wenn ich das Wort „kirchenpolitisch“ hier ausspreche, so will ich damit nicht anzeigen, daß es in meiner Absicht liege, eine kirchenpolitische Debatte in diesem Hause hervorzurufen. Ich meinerseits halte es für angezeigt, einen Anlaß dazu nicht zu geben. Daß es meine Absicht nicht war, heute tief in den kirchenpolitischen Kampf einzugehen, das mag Ihnen, meine hochgeehrten Herren, schon der Umstand zeigen, daß bei der zweiten Berathung für den Absatz 2 des Art. 130a Niemand gesprochen hat. Wäre der Absatz 2 und damit der Artikel in der ersten Berathung angenommen worden, so würde man gesagt haben, es hat der Reichstag, ohne hierbei in die kirchenpolitische Frage einzugehen, eine Ergänzung des bestehenden Gesetzes vorgenommen, welche sich auf juristischem Gebiete bewegt und dort ihre Berechtigung hat. Nachdem nun aber gegen den betreffenden Artikel von einer Seite Bedenken geltend gemacht worden sind, und nachdem namentlich der Abgeordnete für den dritten Berliner Wahlbezirk namens seiner politischen Freunde den Artikel sich entgegengestellt hat, und nachdem aus der erfolgten Abstimmung mir wenigstens nicht sicher ist, daß seine Argumente einigen Eindruck gemacht haben, so bin ich doch genöthigt, mit einigen Worten auf denselben zurückzukommen. Ich habe das, meine Herren, bei der ersten Berathung deswegen nicht gethan, weil mir das Unzutreffende der Behauptungen des Herrn Abgeordneten für den dritten Berliner Wahlbezirk ziemlich offen am Tage zu liegen schien.

Derselbe hat bemerkt, daß er und die meisten seiner politischen Freunde für den Absatz 1 des § 130a, d. h. für den ursprünglichen Kanzelparagraphen gestimmt haben. Nun, meine Herren, begreife ich den Standpunkt sehr wohl, von dem aus man dem ganzen Kanzelparagraphen verweigert. Es ist ja bekannt, was man demselben alles entgegenzuhalten gewohnt ist. Man sagt ja: „Der Kanzelparagraph hat keine Bedeutung, er hat ja doch nichts geholfen; sehen Sie sich in den Gerichtsfällen um! ist denn Jemand des Kanzelparagraphen wegen gestraft worden? —

und wenn Jemand desselben wegen bestraft worden ist, ist es denn der Mühe werth, daß solcher untergeordneter Vorkommnisse wegen der Kanzelparagraph überhaupt aufgenommen worden ist?!" Dem, meine Herren, kann man wohl mit Recht entgegenhalten, daß der Umstand, daß ein Strafgesetz nicht oder selten angewendet worden ist, noch nicht dafür spreche, daß das Strafgesetz seine Wirkung nicht geäußert habe; im Gegentheil, der Zweck des Strafgesetzes ist ja, diejenigen Handlungen, gegen welche es gerichtet ist, zurückzudrängen, und, ideell genommen, hat jenes Strafgesetz seinen Zweck am allerbesten erreicht, welches gar niemals zur Anwendung gekommen ist. Ich kann also gerade so gut aus dem Umstande, daß der Kanzelparagraph selten zur Anwendung gekommen ist, schließen, daß er seine Wirkung gehabt habe, und daß nicht gegen denselben gefehlt worden sei, als die Gegner das Gegentheil schließen können.

Aber in diese Frage weiter einzugehen, bin ich nicht geneigt; ich frage nur: rechtfertigt sich unser Paragraph rechtlich? Und hier muß ich sagen, daß diejenigen, welche seiner Zeit für den Paragraphen gestimmt haben, aus juristischer Konsequenz schon auch für den zweiten Absatz stimmen müssen. Es ist offenbar im Gesetz eine Lücke, es ist offenbar im Gesetz etwas vergessenes, was hier als Ergänzung nachgeholt wird. Der Absatz 2 gibt gar keinen neuen Thatbestand der unerlaubten Handlung, welche hier getroffen werden soll, sondern der Absatz 2 sagt nichts anderes und will nichts anderes sagen, als daß der Thatbestand des Art. 130a nicht bloß erfüllt werden kann durch den mündlichen Vertrag in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte oder vor Mehreren, sondern daß dieser Thatbestand auch erfüllt werden kann durch die Ausgabe oder Verbreitung von Schriftstücken. Nun behaupte ich, meine Herren, daß unter der Voraussetzung der Strafbarkeit des Thatbestandes des Art. 130a — ich sage, daß unter dieser Voraussetzung der Thatbestand des Absatzes 2 ein viel schärferer ist, und daß er viel eher verdient, unter Strafe gestellt zu werden, als der des Absatzes 1. Es ist, meine hochgeehrten Herren, gewiß nicht abzusehen, warum der niedrig gestellte Geistliche oder Religionsdiener, welcher sich nach Art. 130a in einer kleinen Dorfkirche gegen den Thatbestand des Paragraphen versündigt, bestraft werden soll, während der hochgestellte Kirchenfürst straflos ist, wenn er nicht mündlich in der Kirche, sondern wenn er Schriftstücke ausgibt, seien es Erlasse, welche nur geschrieben sind, oder seien es Erlasse, welche massenhaft durch die Presse verbreitet werden — welcher Kirchenfürst, sage ich, nicht gestraft werden soll wegen derselben Handlung, wegen desselben strafbaren Inhalts einer Darlegung, welcher an dem Dorfgeistlichen bestraft werden kann. Das, meine Herren, ist keine juristische Konsequenz, und ich sehe, man kann den ganzen Kanzelparagraphen verurtheilen — das ist ein Standpunkt, dessen Berechtigung ich anerkenne; man kann aber nicht sagen: ich strafe nur das mündliche Wort, und ich strafe das nur an demjenigen, welcher es an dem Orte ausspricht, und ich strafe den Hochgestellten, der die größere und viel wirksamere Tribüne der Presse einnimmt, nicht. Diese Konsequenz zu ziehen, meine Herren, schlägt uns die Regierung vor, diese Konsequenz wird juristisch zu ziehen nur vollständig konsequent sein aus dem Bestehen des Art. 130a.

Es ist nun von Seiten des Herrn Abgeordneten für den dritten Berliner Wahlbezirk hier heringezo-gen worden, daß es sich um den Fortbestand der Pressefreiheit handle. Das ist nun ein vollkommenes Mißverständnis. Einmal spricht der Absatz 2 nicht von Preßzeugnissen, sondern von Schriftstücken. Ich muß nun allerdings zugeben, daß jedes Preßzeugniß auch Schriftstück ist, aber nicht jedes Schriftstück ist auch Preßzeugniß, und es liegt also ein weiterer Umfang vor, wonach Erlasse der fraglichen Art, welche nicht durch die Presse verbreitet werden, sondern welche sonst verbreitet werden —

und hier muß ich wiederum unter der Voraussetzung der Strafbarkeit sagen, daß jene Erlasse, welche durch die Presse verbreitet werden, nicht die schlimmsten in dieser Beziehung sind,

(Seiterkeit)

sondern diejenigen, welche nicht durch die Presse verbreitet werden, sondern welche ihren Wirkungskreis anderwärts suchen und auch finden. Mit der Pressefreiheit hat der fragliche Artikel gar nichts zu thun. Wenn die Presse hier Verwendung findet, so fällt selbstverständlich das betreffende Zeugniß unter die Jurisdiktion der Preßzeugnisse, aber der Inhalt muß immer nach dem Staatsrecht beurtheilt werden, und ob die Strafbarkeit des Inhalts aus dem Art. 130a Absatz 2 oder aus dem Preßgesetz entnommen ist, das ist für das Bestehen und die Wirksamkeit der Pressefreiheit vollständig gleichgiltig.

Hiernach darf ich wohl sagen, daß das, was in Beziehung auf die Pressefreiheit vorgebracht worden ist, im vorliegenden Falle auch nicht im mindesten als zutreffend erscheint.

Es ist nun weiter bemerkt worden, daß wir es hier mit Paragraphen zu thun haben, welche in keinem Kulturstaat Europas vorkommen. Es würde, meine Herren, nach meiner Ansicht viel zu weit führen, wenn ich auf diese Legislaturen eingehen wollte, wenn die Herren sich die Motive, welche seiner Zeit die Regierungen zum Kanzelparagraphen gegeben haben, noch ansehen wollen, so werden Sie finden, daß in anderen Staaten, welche man zu den Kulturstaaten doch zu rechnen gewohnt ist — Frankreich, Belgien, Sardinien — stärkere Bestimmungen gewesen sind. Lesen Sie die Artikel des sardinischen Strafgesetzbuchs, welche seiner Zeit mitgetheilt worden sind; und, meine Herren, — ich weiß nicht, ob Sie geneigt sind, Baden zu den Kulturstaaten zu rechnen; ich meinerseits nehme an, daß das Großherzogthum Baden schon gar viele Männer hierhergeschickt hat, welche nicht danach aussehen, als ob sie nicht aus einem Kulturstaate kämen.

(Seiterkeit.)

Sehen Sie sich die badi-schen Artikel an. Meine Herren, gegen den badi-schen Artikel ist unser Art. 130a mit-sammt seinem zweiten Absatz ein vollständiges Lamm.

(Seiterkeit.)

Was soll das also heißen, wenn man sagt, daß in keinem Kulturstaat von Europa derartige Bestimmungen gelten! Es kommt nicht darauf an, meine Herren, wo ein derartiges Gesetz gilt, bisher gegolten hat, sondern wo es nothwendig ist; und wo es nothwendig ist, da machen es diejenigen, welche es für nothwendig halten, und ich verarge es denen, welche es nicht für nothwendig halten, nicht, wenn sie dagegen sind.

Es ist weiter, meine Herren, von dem Herrn Abgeordneten für Berlin angeführt worden, daß die Schule vor allem denjenigen Zweck zu erfüllen habe, welcher hier theilweise erreicht werden soll. Ich weiß ja gewiß, daß das ein ganz gutes Mittel ist; ich weiß aber ebenso, daß die Reichskompetenz auf die Schule und deren Gestaltung sich nicht erstreckt. Ich bin auch gar nicht geneigt, bei dem Reichstag einen Antrag anzubringen, daß er die Schulangelegenheit in den Bereich seiner Thätigkeit ziehe, — müßte das Anderen überlassen. Wenn aber der Herr Abgeordnete für Berlin in seiner Eigenschaft als bayerischer Abgeordneter in Bayern Schulgesetze machen will, welche den Zweck erfüllen, der hier nach meiner Anschauung nicht erfüllt werden kann, so darf derselbe vollständig überzeugt sein, daß Niemand seine dortigen Bestrebungen wärmer unterstützen wird, als ich. Aber freilich, ob er bei Lage der Sache dort viel Aus-sichten hat, das ist eine andere Frage. Ist aber das nicht der Fall, was

soll es denn heißen, wenn man uns hier auf Auswege verweist, von denen wir wissen, daß sie zur Zeit wenigstens nicht beschritten werden können!

Es ist ein weiterer Grund angeführt worden, welcher gegen die Erweiterung des fraglichen Paragraphen sprechen soll. Der Herr Abgeordnete für Berlin hat gesagt: „Ich habe mit der Mehrzahl meiner politischen Freunde für das Gesetz gestimmt; wir hofften damals, daß hiermit ein erster Schritt gethan sei und gethan werden solle zur Trennung des staatlichen und kirchlichen Gebiets. Ob und wie weit diese Hoffnung bis jetzt in Erfüllung ging, will ich an dieser Stelle nicht erörtern. Heute aber werde ich mit meinen politischen Freunden gegen die Regierung votiren, theils aus Gründen der Fassung, theils aus allgemeinen Motiven.“ Nun wissen wir ja, meine Herren, was es mit der Trennung von Staat und Kirche und was es mit dem Satz: „die freie Kirche im freien Staat“, für eine Verwandtniß hat, oder vielmehr wir wissen es eigentlich nicht. Ich meinerseits bin vollständig überzeugt, daß, wenn sich der hohe Reichstag in eine Versammlung umwandeln würde, in welcher — ich will einmal sagen — juristischer Konkurs zu machen wäre, und wenn sodann als Konkursfrage gegeben würde: was versteht man unter Trennung des staatlichen und kirchlichen Gebiets? wie gestaltet sich in unserem Lande Staat und Kirche, wenn man den Grundsatz „die freie Kirche im freien Staat“ zur Anwendung bringt? — ich sage, wenn diese Konkursfrage gegeben würde, und keiner der verehrten Herren Kollegen dürfte von dem anderen abschreiben, — daß wir beinahe so viele verschiedene Auffassungen und Anschauungen erhalten würden, als wir Herren hier haben, wenn wir die Konkursfrage beantworten. Es trifft ja auch hier zu, und gilt auch hier der Satz, daß „eben wo Begriffe fehlen“, ein gutes, gutmüthiges „Wort zur rechten Zeit sich einstellt“. Wenn man einer konkreten Maßregel, welche bestimmten Verhältnissen gegenüber steht, aus was immer für Gründen nicht zustimmen will, so sagt man: ich will Trennung des kirchlichen und staatlichen Gebiets, und ich bin für Cavour'schen Satz: „die freie Kirche im freien Staat“, und da meint man was rechtes gesagt zu haben und hat eigentlich gar nichts gesagt. Daß aber die verschiedensten Anschauungen und Auffassungen in diesem Gebiete bestehen können, das zeigt Ihnen deutlich, was der Herr Abgeordnete für Berlin unter der Trennung des staatlichen und kirchlichen Gebiets versteht. Er sagte Ihnen, er habe den Kanzelparagraphen „für einen ersten Schritt“ zur Trennung des kirchlichen vom staatlichen Gebiete gehalten und deshalb dafür gestimmt. Nun, meine Herren, ich bin vollständig anderer Ansicht, und ich glaube, es werden verschiedene Herren, namentlich die aus der Zentrumsparthei nicht der Ansicht sein, daß dadurch, daß man den Kanzelparagraphen aufstellte, eine Trennung des Staats von der Kirche angebahnt worden ist. Meine Herren, wenn ich einen Straßparagraphen aufstelle, welcher die Geistlichen straft, vermöge ihres geistlichen Amtes und dessen, was sie in diesem geistlichen Amt thun, so habe ich, bei Gott, doch nicht „das Kirchliche von dem Staatlichen getrennt, ich müßte denn annehmen, daß ich mich von demjenigen trenne, den ich, wenn er sündigt, einsperren will. Im Gegentheil, nicht ein Ausfluß des Satzes der Trennung des staatlichen und kirchlichen Gebiets ist der § 130a gewesen, sondern ein Ausfluß des Satzes, daß wir zur Zeit nicht in der Lage sind, das staatliche und kirchliche Gebiet von einander zu trennen, — nicht gewillt sind, die freie Kirche im freien Staate einzuführen.

Weiter sagt der Herr Abgeordnete, es sei sodann nichts mehr in Beziehung auf Trennung von Staat und Kirche geschehen. So wenig ich den Art. 130a als einen Ausfluß des Satzes „die freie Kirche im freien Staat“ ansehen kann, so sehr bin ich der Ansicht, daß eines der wichtigsten Gesetze

in diesem Sinne von diesem Reichstag und mit Hilfe des Herrn Abgeordneten gemacht worden ist: das ist das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und über die bürgerliche Form der Eheschließung. Darin haben Sie die Trennung vorgenommen; hier hat der Staat zurückgenommen, was er für sein eigenes Recht hält, hier hat der Staat sich von der Kirche getrennt, aber auch nicht, um die Kirche allein frei zu stellen, sondern um sich selbst frei zu stellen, und seine eigenen Rechte frei für sich auszuüben. Es ist also in der That wirklich ein Schritt, und zwar ein bedeutender, nach dieser Richtung hin geschehen. Wenn nun der Art. 130a in zweiter Lesung angenommen worden wäre, so würde ich, wie gesagt, alle diese Erörterungen nicht gemacht, sondern sie als Konsequenz angesehen haben, welche der Jurist ziehen muß behufs Vervollständigung des Strafgesetzes. Das ist nun nicht geschehen, und es wäre vielleicht auch jetzt noch möglich gewesen, den Artikel überhaupt fallen zu lassen. Aber nachdem nun, angesichts der Abstimmung bei der zweiten Berathung, die Sache so angesehen worden ist, als ob der Reichstag damit zeigen wolle, als habe er den Boden verlassen, auf dem er bisher im kirchenpolitischen Kampfe gestanden, nachdem die Sache so aufgefaßt und hingestellt worden ist, als ob die Reichsregierung hierin weitere Unterstützung vom Reichstage nicht zu erwarten hätte, nachdem die Sache so hingestellt worden ist, als ob die Reichsregierung vielleicht selbst froh sei, wenn der fragliche Artikel verworfen würde, — aus diesen Gründen war es nothwendig zu markiren, daß der Reichstag nach wie vor im kirchenpolitischen Kampfe auf derselben Basis steht, und daß er glaubt und annimmt, daß die Reichsregierung mit ihm auf demselben Boden stehe.

Ich breche, meine Herren, hier ab, und zwar deswegen, weil ich lediglich den fraglichen Artikel in seiner juristischen Gestalt und weil ich ihn bloß den Angriffen gegenüber rechtfertigen wollte, welche nicht aus der Mitte des Zentrums, sondern welche aus der Mitte der Fortschrittspartei gegen ihn erhoben worden sind; denn ich wiederhole, es ist nicht meine Absicht, und ich darf hinzufügen — ich glaube, es wird mir von meinen politischen Freunden nicht widersprochen werden — es ist nicht unsere Absicht, bei dieser Gelegenheit die kirchenpolitischen Kämpfe zu erneuern; unsere Absicht ist nur, zu zeigen, wo wir stehen, und dieser Standpunkt verhindert uns, der Regierung die Zustimmung dazu zu versagen, wenn sie die richtige Konsequenz aus dem bereits bestehenden Gesetze ziehen will. Deshalb bitte ich Sie, den vorgeschlagenen Artikel anzunehmen.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. Hänel: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Windthorst.

(Abgeordneter Windthorst begiebt sich an seinen gewohnten Platz neben dem Stenographentisch. Ruf: Tribüne!)

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, ich bin ganz der Meinung des Herrn Abgeordneten Dr. Völk — —

(Wiederholter Ruf: Tribüne!)

— Ich habe mich ja von hier aus immer verständlich gemacht.

Ich bin ganz der Ansicht des Herrn Abgeordneten Dr. Völk, daß es nicht opportun sein würde, bei dieser Gelegenheit zurückzugehen in Kämpfe, die geeignet sein könnten, in diesem oder jenem eine gewisse Aufregung herbeizuführen. Mir scheint vielmehr, daß es richtig sein werde, gegenüber den Bestimmungen des Strafgesetzes sich von aller und jeder Auf-

regung fern zu halten, damit man um so sicherer und richtiger prüft, ob in der That für ein Strafgesetz eine genügende Veranlassung und geeignete Materie vorhanden ist. Der Reichstag hat bei der Berathung der Novelle bis dahin bewiesen — und ich glaube, er wird seinem Gange treu bleiben — daß er im allgemeinen sehr wenig geneigt ist, von den Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs abzugehen; er hat ferner bewiesen, daß er vor allem es vermeiden sehen will, die freie Meinungsäußerung und Diskussion in irgend welcher Richtung zu beschränken.

Nun scheint mir, daß bei dieser Tendenz der Art. 130a ein Abweichen von dem allgemeinen bis jetzt befolgten Grundsatz sein würde; der Paragraph würde ein Ausnahmengesetz sein gegenüber den Kirchen, und nicht etwa lediglich der katholischen Kirche, — nein, allen Kirchen überhaupt; und ich sollte glauben, daß dazu eine Veranlassung nicht vorhanden sein dürfte.

Gestern hat der Herr Reichskanzler das sehr beachtenswerthe Wort gesprochen, daß es rathsam sei, in offener Diskussion die Differenzpunkte, welche dieser oder jener Partei oder dieser oder jener Situation gegenüber vorhanden, zu erörtern; er hat gemeint, daß die freie Luft der Erörterung diejenigen Seiten, welche gut und nicht gut seien, von selbst klar legen werde. Das ist ein goldener Satz, von dem ich hoffe, daß alle Minister des Innern in Deutschland diesen Gedanken des Herrn Reichskanzlers sich einprägen und der freien Diskussion mehr Raum lassen werden, als es bisher der Fall gewesen ist.

Warum man nun den Kirchen gegenüber besondere Maßregeln ergreifen will, das ist mir absolut unverständlich. Ich denke, daß die Herren, welche diesen Antrag erneuern, von der Richtigkeit ihrer Anschauungen doch so weit überzeugt sein sollten, daß sie glauben müßten, es wäre nicht unmöglich, diese ihre Anschauungen gegenüber etwaigen Äußerungen kirchlicher Organe aufrecht zu erhalten. Sind ihre Ansichten aber so schwach, daß sie dieses Polizeimittels bedürfen, dann bebaue ich ihre Ansichten.

Meine Herren, ich werde dem geehrten Herrn Kollegen Dr. Böck nicht folgen auf das Gebiet der Frage, was Trennung der Kirche vom Staate sei. Diese Erörterung scheint hierher weniger zu gehören. Wenn aber der verehrte Herr über die Sache selbst sich weiter unterrichten zu müssen glaubt, sogar an eine Art von Konkurs appellirt, so bin ich gern bereit, über diese Frage mit ihm ein Privatissimum zu halten;

(Seiterkeit)

ich glaube, er könnte aus einer solchen Unterhaltung doch einiges mit nach Hause nehmen. So dunkel, wie er das darstellt, sind die Verhältnisse der Trennung der Kirche vom Staate wirklich nicht, denn wir sehen sie bereits in recht vielen Staaten in voller Wirksamkeit.

Der Paragraph hat allerdings insofern wohl ein Moment, welches an die Frage der Trennung der Kirche vom Staate erinnert, als man sagen muß, daß bei einer Trennung der Kirche vom Staate um so weniger Veranlassung sein sollte, irgend etwas ausnahmsweise gegen die Kirche zu unternehmen; denn bei Trennung der Kirche vom Staate muß die Kirche gerade unter dem allgemeinen Recht stehen und ohne nachtheilige Ausnahmsbestimmung sein. Ich bin aber darin einverstanden, daß der Paragraph an sich die Trennung der Kirche vom Staat nicht ausspricht, vielmehr nichts weniger und nichts mehr bedeutet, als einfach: die Kirche unter polizeiliche Aufsicht zu stellen und unter die Aufsicht des Staatsanwalts respektive des Gerichts.

Ob wirklich es richtig ist, gegenüber den Tendenzen, von denen der Herr Reichskanzler uns gesagt hat, daß wir sie sehr scharf bekämpfen müssen, in solcher Art das kirchliche Gebiet einzuengen, lasse ich dahingestellt. Es würde ja, wenn der Paragraph zur Wahrheit werden sollte, leicht ein Erlaß,

der diese Tendenzen behandelt, als ein politischer angesehen werden können, und die Träger dieser Tendenzen würden gar leicht glauben, daß der Friede bei ihnen gestört sei. Wollen Sie diesen Tendenzen gegenüber durchdringen, dann, meine Herren, rathe ich Ihnen, insofern mit dem Herrn Reichskanzler die freie Diskussion und die freie Bewegung auch der Kirche offen zu halten, welche mehr als der Staat geeignet und befähigt ist, solche Tendenzen theoretisch und praktisch zu besiegen.

Der Herr Kollege hat geglaubt, es sei juristisch an sich vielleicht die Sache nicht so sehr bedeutend; es liege in dem ersten Paragraphen wohl Genügendes, was von selbst auf das Gebiet, welches hier besonders noch getroffen werden soll, sich erstrecke, aber es sei nothwendig, doch den Paragraph anzunehmen, einmal weil er zufällig abgelehnt sei. Meine Herren, ich muß sagen, daß, wenn der Reichstag abstimmt und sogar zur Zählung schreitet, von einer Zufälligkeit nach meinem Dafürhalten nicht die Rede sein kann. Ich habe meistentheils gar nicht zufällig gestimmt, und ich bin der Ansicht, daß der Kollege Böck sicher auch nicht zufällig gestimmt hat, und was wir von uns annehmen, dürfen wir doch auch bei unseren Kollegen voraussetzen.

Dann hat der verehrte Herr gemeint, man müßte den Paragraphen annehmen, um zu dokumentiren, daß der Reichstag noch aus dem Standpunkt stehe in den kirchenpolitischen Dingen, welchen er bisher eingenommen habe. Zunächst muß ich bemerken, wie ich nicht recht glaube, daß der Reichstag als solcher in den kirchenpolitischen Fragen generell eine Stellung oder einen Standpunkt eingenommen hat; denn die eigentlichen prinzipiellen Gesetze, um die es sich in dem Kampfe handelt, sind nicht hier, sondern sind in den Einzelstaaten erlassen worden, und der Kampf liegt auch in den Einzelstaaten weit mehr, als hier. Es kann sich also darum in der That nicht handeln.

Dann habe ich bisher immer geglaubt, daß Jemand, der einen Standpunkt einnimmt, so lange als auf demselben beharrend angesehen wird, bis ein konkludentes Faktum darlegt, daß er ihn verlassen hat. Ein solches konkludentes Faktum aber liegt in der Ablehnung der Verschärfung des Art. 130a ganz positiv nicht; und wer irgendwie behauptet hat, daß durch diese Ablehnung der Reichstag irgend einen Standpunkt aufgegeben hat, der hat sich ganz gründlich geirrt. Einmal bleibt der eigentliche § 130a, das erste Alinea, bestehen. Dieser Paragraph ist etwas horrendes, ist eine Ausnahmsmaßregel ohne Gleichen und ist in keiner Art zu rechtfertigen von meinem Standpunkt aus. Der Reichstag ist anderer Ansicht gewesen. Ich habe keine Veranlassung genommen, in der Hinsicht irgend etwas zu beantragen, und es bleibt somit der bisherige Standpunkt der Majorität des Reichstags auch bei Ablehnung des Paragraphen vollständig bestehen. Es erklärt der Reichstag dadurch, daß der jetzige § 130a bestehen bleibt, daß er seinen Standpunkt nicht verläßt.

Endlich aber möchte ich den Kollegen Dr. Böck fragen: würde er es denn für ein so großes Unglück halten, wenn der Reichstag, was bei dieser Gelegenheit zu meinem Bedauern absolut nicht geschieht, endlich von einer größeren Höhe herab diesen kirchenpolitischen Streit ansähe und den einzelnen Staaten sagte: es scheint, daß es im allgemeinen Interesse liegt, daß diese Kämpfe auf kirchenpolitischem Gebiet beseitigt werden!? Meine Herren, so lange diese Kämpfe dauern, geht ein tiefer Riß durch unser gutes Vaterland; und daß dieser Riß weder für die inneren Verhältnisse eine Annehmlichkeit oder Förderung, noch gegenüber dem Auslande eine Stärkung ist, brauche ich so gewiegten Politikern, wie Sie es sind, sicher nicht zu sagen. Mir scheint, es wäre ein großer Akt politischer Weisheit, wenn man einen Anfang nehmen wollte, zu einem Ausgleich in diesen Dingen zu kommen.

Ich wiederhole, in diesem Paragraphen an und für sich finde ich nichts, was irgendwie die Aussicht auf einen Aus-

gleich verminderte oder vermehrte. Nur insofern muß ich allerdings jetzt etwas darin finden, als der Kollege Dr. Bölk glaubt, er müsse Reveille schlagen, indem er fürchtet, seine Kollegen könnten einschlafen und ihn in seinem streitlustigen Weitergehen im kirchenpolitischen Kampfe nicht mehr unterstützen.

Ich wiederhole, meine Herren, es handelt sich nicht um Aufgeben irgend eines Standpunktes; viel eher könnte ich sagen, es liegt nichts vor, was zwingend nöthigen könnte, den Streit noch zu verschärfen, und wenn man diese Verschärfung macht, sollte man wohl überlegen, ob es gut gethan ist, die Wunden weiter zu reißen, die in unserem Vaterlande bluten, oder ob es rathsam wäre, doch einmal eine Pause eintreten zu lassen und zu sehen, ob die Brüder desselben Landes nicht endlich sich die Hände reichen können.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete von Sauten-Tarputtschen hat das Wort.

Abgeordneter von Sauten-Tarputtschen: Meine Herren, der letzte Theil der Ausführungen des Herrn Abgeordneten Bölk gibt mir Veranlassung, über die politische Stellung meiner politischen Freunde ein paar Worte zu sagen.

Der Herr Abgeordnete Bölk hat am Schluß seiner Rede gesagt, er habe den Paragraphen vorzugsweise wieder aufgenommen, damit es nicht so angesehen werde, als ob der Reichstag in Beziehung auf den kirchlichen Streit den Boden verlasse, den er früher eingenommen hat, damit es nicht so aufgefaßt würde, als es, wie er sagt, aufgefaßt ist, als ob die Regierung eine weitere Unterstützung nicht mehr zu erwarten hätte. Seine Hauptgründe zur Stellung dieses Antrags wären gewesen, den Standpunkt, den die Partei einnimmt, zu markiren. Nun, meine Herren, wir halten diese Motive, die der geehrte Abgeordnete angeführt hat, für höchst gefährlich, wenn man in der Lage ist, Gesetze zu machen. Dieser Gedankengang treibt auf eine abschüssige Bahn, die wir nicht mitmachen mit der uns so nahestehenden politischen Partei dieses Hauses. Es ist die abschüssige Bahn, statt sachlicher Erwägungen persönliche Erwägungen eintreten zu lassen.

(Zustimmung und Widerspruch.)

Meine Herren, ich nenne das eine persönliche Erwägung, wenn man Dritten, etwa der Presse oder anderen Organen, dadurch, daß sie Verdächtigungen, will ich einmal sagen, aussprechen, einen Einfluß auf die Abstimmung einräumt. Meine Herren, dann stimmt man nicht einfach nach seiner individuellen Erkenntniß und nach sachlichen Gründen, sondern dann stimmt man, wie der Herr Abgeordnete Bölk ja ausgeführt hat, deshalb so, damit an einer dritten Stelle nicht eine Auffassung auftrete, die nicht zutrifft.

(Oho!)

Meine Herren, ich halte dies für eine höchst gefährliche Bahn, ebenso gefährlich, als wenn man aus individuell persönlichen Rücksichten von sachlichen Anschauungen abweichen würde.

Wir haben bei der Berathung dieses Gesetzes im ganzen und in jedem einzelnen Theile den Standpunkt festgehalten, daß wir nur sachliche Gründe für uns haben sprechen lassen. Wir haben auch Niemand anders einen Einfluß eingeräumt auf die Beurtheilung der Frage, ob vielleicht irgend welche andere Interessen zwingen, nunmehr etwas nach einer anderen Seite hin abzuweichen. Wir sind der Meinung, daß, wenn der Gesetzgeber die Verantwortung für die richtige Fassung der Gesetze übernimmt, die wir alle, jeder an seinem Theile, zu tragen haben, und welcher wir uns bewußt bleiben müssen, dann Niemand anders als die eigene Ueberzeugung

Einfluß haben darf auf die Fassung irgend welcher Strafrechtsbestimmungen, überhaupt der Gesetze.

Meine Herren, es ist nicht meine Aufgabe, da ich nicht Jurist bin, die juristischen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Bölk zu widerlegen; aber so viel scheint mir klar zu sein, daß der geehrte Herr Abgeordnete darin in keiner Weise Recht gehabt hat, wenn er meint, die Ausnahme und Zustimmung zu dem ersten Absatz des § 130a verpflichte gewissermaßen, in der Konsequenz nun auch den zweiten Theil anzunehmen. Meine Herren, ich theile die Anschauungen des Herrn Abgeordneten Windthorst, daß der ganze Paragraph, wie er jetzt steht, eine Abnormität bildet; aber man konnte seine Zustimmung zu diesem Paragraphen geben, weil es entschieden auch eine Abnormität war, daß Geistliche sich veranlaßt und berechtigt glaubten, von der Kanzel herab andere als geistliche und religiöse Dinge vorzutragen. Dieser Abnormität und diesem durchaus zu tadelnden Zustande gegenüber konnte man es rechtfertigen, auch einen abnormen Strafrechtsparagraphen einzuführen. Der zweite Absatz aber hat eine ganz andere Gestalt. Es handelt sich nicht darum, daß etwa in der Kirche oder Predigt etwas gesagt wird, nein, meine Herren, sondern darum, daß Geistliche in der Ausführung ihres Amtes oder in Veranlassung der Ausübung Schriftstücke vertheilen. Wenn Sie die §§ 110 und 112 des Strafgesetzbuchs sich vergegenwärtigen, so finden Sie, daß, da die Geistlichen doch immer noch Bürger bleiben, sie, wenn sie Schriftstücke staatsgefährlicher Natur vertheilen, den bürgerlichen Strafen unterliegen.

(Sehr wahr! links.)

Für uns ist also durchaus keine Veranlassung, wenn wir in dem Strafgesetzbuche schon die Sicherheit finden, daß der Geistliche, falls er auf solche Abwege gerathen ist, bestraft werde, nunmehr einen zweifelhaften Paragraphen aufzunehmen; und zweifelhaft — das muß mir der Herr Abgeordnete Dr. Bölk selbst zugestehen — ist unter allen Umständen das unglückliche Wort „den öffentlichen Frieden gefährden“. Das ist ein Raufschutausdruck, der allerdings leider auch in dem Kanzelparagraphen enthalten ist. Aber Sie stellen, wenn Sie den letzten Absatz dieses Paragraphen annehmen, die Geistlichen schlechter als die gewöhnlichen Bürger, wenn sie ganz dasselbe machen, was die gewöhnlichen Bürger thun. Einem gewöhnlichen Bürger gegenüber ist dieser zweifelhafte und dehnbare Ausdruck nicht in dem Paragraphen des Strafgesetzbuchs; dem Geistlichen gegenüber sollen wir einen solchen dehnbaren Ausdruck schaffen.

Meine Herren, wir haben bei der Berathung der Strafrechtsnovelle diejenigen Punkte, welche wir durchaus als Verbesserungen ansahen, bereitwillig mit angenommen; den anderen Theil — ich möchte ihn den nervösen Theil der Strafrechtsnovelle nennen — haben wir und der größte Theil des Hauses nicht mit angenommen. Ich kann die Hoffnung nicht aufgeben, daß auch heute wieder die Majorität des Hauses an dem Grundsatz, den dieses Haus zum Wohle des Landes in der ganzen Berathung eingenommen hat, auch heute festhalten wird. Der Reichstag kann sich sagen, daß er die große Aufregung, die aus Veranlassung der Strafrechtsnovelle und auf Grund der Reden der Herren Minister Graf zu Eulenburg, Hofmann und des Herrn Reichskanzlers in das Volk hineingebracht wurde, die Furcht vor Gespensstern und die Ansicht, daß wir unter so ungewöhnlichen Verhältnissen leben, wie wir eigentlich vorher nie gehabt haben, durch seine Beschlüsse wesentlich beseitigt hat, und daß eine Beruhigung der Gemüther eingetreten ist und noch eintreten wird, wie sie der Sache entsprechend ist. Das Volk wird sich unzweifelhaft sagen, daß diejenigen Männer, die aus den verschiedensten Schichten der Bevölkerung, aus den verschiedensten Berufskreisen und aus den verschiedensten äußeren gesellschaftlichen Stellungen hier ver-

sammelt sind, am Ende besser wissen, wie es im Volke aussieht, als die Herren am Regierungstische.

(Sehr wahr!)

Meine Herren, unsere Partei hat den Kampf gegen die Annahmen des Klerus gegenüber der Staatsregierung ehrlich und offen mit gemacht. Wir werden ihn auch ferner mitmachen, wenn wir uns überzeugen, daß die Maßregel, die uns vorgeschlagen wird, nöthig ist. Wir werden ihn aber nicht mitmachen, wenn wir im einzelnen Falle nach unserer besten Ueberzeugung der Meinung sind, daß dieses nicht nöthig ist. Meine Herren, wir haben keine Furcht, daß unsere Ansicht wieder mit Erfolg verdächtigt wird; ich meine nicht, daß der Versuch gemacht werden wird. Ich weiß oder ich setze voraus, daß morgen die nationalliberalen Blätter, wie sie früher gethan haben . . .

(Widerspruch)

— ja wohl, meine Herren, daß diese Blätter uns morgen wieder als Reichsfeinde denunzieren werden.

(Widerspruch. Sehr richtig! links.)

Meine Herren, es ist hier viel von der Presse gesprochen worden; zu meinem Bedauern hat sich eine Nervosität gegen die Presse hier und da ausgesprochen. Ich bin nicht nervös, mich regen diese Artikel auch der nationalliberalen Blätter in gar keiner Weise auf. Ich habe, und kann das von meinen politischen Freunden mit derselben Sicherheit sagen, ein gutes Gewissen gehabt, sowohl in der Zeit, als wir ehrlich die Regierung unterstützten, als auch jetzt, wenn wir in einem übrigens höchst untergeordneten Punkte jetzt Nein sagen. Ich habe auch die feste Ueberzeugung, daß diese Angriffe, wie wir sie wieder zu erwarten haben werden, bei unseren Wählern eben so abprallen werden, wie sie bei uns abprallen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt Herr von Amsberg, hat das Wort.

Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt, Wirklicher Geheimer Oberregierungsath **von Amsberg**: Meine Herren, es ist nicht meine Absicht, und kann auch nicht meine Absicht sein, auf die kirchenpolitische Seite der in Betracht kommenden Frage einzugehen. Es würde eine derartige Auseinandersetzung und Erörterung zu nichts führen können, um so weniger als ich doch nicht die Aussicht hätte, den Herrn Abgeordneten Windthorst und seine politischen Freunde von der Unrichtigkeit ihres Standpunktes zu überzeugen. Meine Herren, ich beschränke mich auf einige Bemerkungen, welche die sachliche, die rein juristische Seite der durch § 130a Absatz 1 angeregte Frage betreffen. Ich habe mir bereits erlaubt, bei Gelegenheit der zweiten Lesung darauf hinzuweisen, daß der § 130a Absatz 2 nichts anderes ist, als eine juristische Konsequenz des bereits bestehenden § 130a. Ich glaube auch, daß in dieser Beziehung eine Widerlegung von Seite der Herren Vorredner nicht erfolgt ist. Ich möchte auch meinerseits hervorheben — worauf bereits der Herr Abgeordnete Dr. Völk aufmerksam gemacht hat —, daß derartige Ausnahmegestimmungen, wie sie Ihnen vorgeschlagen werden, auch in anderen Staaten bestehen, und zwar in Staaten, in denen die römisch-katholische Kirche stets eine präponderierende Stellung eingenommen hat, z. B. in Frankreich, in Italien, und auch in Belgien gelten ähnliche Vorschriften. Wenn aber dort diese Bestimmungen unter vollständig anderen Verhältnissen für nothwendig erachtet worden sind, so liegt schon in dieser einfachen Thatsache ein dringender Grund, auch in

Deutschland weiter zu gehen. Sodann ist behauptet worden, es seien keine sachlichen Motive vorhanden, den § 130a zu erweitern. Die praktischen Erfahrungen der letzten Jahre haben, wie ich glaube, in der schlagendsten Weise dargelegt, wie gefährlich es ist, wenn Geistliche in Ausübung oder in Veranlassung ihres Amtes Schriftstücke der in § 130a bezeichneten Art verbreiten, und nur um die Verbreitung derartiger Schriftstücke handelt es sich. Eben weil der Geistliche, wenn er in Ausübung oder in Veranlassung seines Amtes vorgeht, in ganz anderer Weise den öffentlichen Frieden gefährden kann, wie ein Privatmann, da ihm eine Autorität zur Seite steht, die andere Staatsbürger nicht für sich anrufen können, erscheint es dringend wünschenswerth zu sein, ihm gegenüber eine Verschärfung des Strafrechts eintreten zu lassen und den § 130a auf diejenigen Äußerungen auszudehnen, welche sich in die Form der Schrift kleiden. Ich darf daher, meine Herren, Ihnen von neuem empfehlen, den § 130a, wie er Ihnen von seiten der verbündeten Regierungen vorgeschlagen ist, und wie er auch von seiten des Abgeordneten Herrn Dr. Völk aufgenommen worden ist, annehmen zu wollen. Ich bemerke, daß, wie ich bereits bei der zweiten Lesung glaube angedeutet zu haben, die verbündeten Regierungen kein Gewicht darauf legen, wenn das Wort „öffentlich“, dem Beschlusse zweiter Lesung entsprechend, im ersten Absatz wieder eingeschoben wird.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, gestatten Sie mir nur einige Worte der freundlichen Auseinandersetzung mit dem Herrn Abgeordneten von Sauten-Tarputzen. Wenn es wahr ist, daß Blätter meiner Partei, die wir hier ja nicht vertreten können, Angriffe auf die Freunde und Gesinnungsgeoffen des Herrn von Sauten-Tarputzen machen, wegen ihrer Abstimmungen hier im Hause, so ist Niemand, der dies mehr bedauert, — vorausgesetzt, daß dadurch die Gesinnung der Abstimmenden verdächtigt wird, die Abstimmung als nicht der freien unabhängigen Ueberzeugung entsprechend dargestellt werden soll, — als ich, und ich glaube, alle meine Freunde.

(Zustimmung.)

Meine Herren, für solche Angriffe, die um so bedauerlicher sind, als die verschiedenen Schattirungen des Liberalismus gerade heute am wenigsten Ursache haben, sich zu bekämpfen,

(sehr richtig!)

dürfen Sie Niemanden hier mitschuldig machen, ebensowenig, wie wir das thun, wenn wir in Organen, die Ihrer Partei näher stehen, ähnliche Angriffe bemerken.

(Sehr richtig!)

Als ich neulich z. B. in einer bekannten fortschrittlichen Korrespondenz las, daß man von jener Seite des Hauses (nach links) uns sehr gerne weitergehende Anträge in Bezug auf die mecklenburgische Zivilehesache gemacht hätte, daß aber „die schwachmüthigen“ Nationalliberalen, „diese Gutgesinnten“, diese „Rechnungsträger“, natürlich für energische Schritte nicht zu gewinnen wären;

(hört! hört!)

als ich diese und ähnliche Rekriminationen — denn die „Gutgesinnten“, die immer einer gewissen Person nachfolgen“, die „Rechnungsträger“ und dergleichen, das ist die gewöhnliche Art der Ausdrucksweise über uns — als ich dies las, war

ich der festen Ueberzeugung, daß die Männer, die die Politik dieser Partei leiten, höchst unzufrieden seien mit solcher sehr unangemessenen Art der Polemik.

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, mögen wir gegenseitig von einander überzeugt sein, daß wir zu sehr politische Männer sind, um in der jetzigen Zeit solche Angriffsweisen zwischen den verschiedenen Schattirungen des Liberalismus zu billigen!

(Sehr gut!)

Meine Herren, ich erlaube mir noch Eines sachlich gegen den Herrn Abgeordneten von Sauden zu bemerken. Es mag sein, daß man auf diese Weiterentwicklung des Kanzelparagraphen mehr oder weniger Gewicht legt, daß man sachlich keine große Bedeutung ihm beimißt, — das ist aber eine völlig falsche Auffassung des Herrn Abgeordneten von Sauden gewesen, wenn er einzelne Ausdrücke des Herrn Abgeordneten Dr. Bölk so verstanden hat, als ob wir, während wir sachlich den Vorschlag für gleichgiltig hielten, einer gewissen Person zu Gefallen dafür stimmten; meine Herren, so etwas ist für uns überhaupt nicht möglich!

(Lebhafter Widerspruch im Centrum.)

Wir können Rücksicht nehmen auf eine politische Situation, nicht aber bloß auf zufällige Wünsche von Personen. Auf eine politische Gesamtsituation Rücksicht zu nehmen, ja, meine Herren, das ist Pflicht einer Partei, die Politik treibt.

(Sehr richtig!)

Man kann nicht solche einzelne Fragen losgelöst von der politischen Lage und unabhängig für sich betrachten.

Was nun aber die Frage selbst betrifft, so möchte ich doch den Herrn Abgeordneten von Sauden daran erinnern, daß, wenn er sagt, der Geistliche, der in Ausübung seines Berufs durch Verbreitung von Schriftstücken den Frieden gefährdet, wird ja bereits als Bürger bestraft, daß diese Deduktion auch auf den ersten Theil des Kanzelparagraphen paßt, denn wenn der Geistliche von der Kanzel herab in einer solchen aufreizenden Weise spricht, so findet das Strafgesetzbuch in seinen betreffenden Bestimmungen auch auf ihn Anwendung, so wird er auch als Bürger bestraft. Die Deduktionen des Herrn von Sauden gehen also dahin, auch den ersten Theil des Kanzelparagraphen zu vernichten. Wollen Sie aber den aufheben, so haben Sie noch weniger diejenigen widerlegt, die heute für den zweiten Theil stimmen werden.

(Bravo! Sehr richtig!)

Vizepräsident Dr. Hänel: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskussion unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche jetzt diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Schluß herbeiführen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Schluß der Diskussion ist herbeigeführt.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Bölk.

Abgeordneter Dr. Bölk: Ich habe dem Herrn von Sauden gegenüber lediglich zu bemerken, daß, soweit ich selbst meine Rede jetzt verfolge und ich sie im Gedächtnisse habe, ich zu den Unterstellungen, die er darin gefunden, gar keine Veranlassung gegeben habe, ich kann an ein einzelnes Wort meiner Rede nicht anknüpfen, weil ich keines weiß, was ihm dazu Veranlassung geben konnte.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete von Sauden-Tarputschen hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter von Sauden-Tarputschen: Ich möchte nur dem Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpennig sagen, daß seinem Wunsche, daß etwa ungeschickte Äußerungen von unserer Partei verbessert werden, schon gewillfahrt ist, wie er wahrscheinlich aus den Zeitungen ersehen haben wird, indem andere Auseinandersetzungen über die betreffende Frage den Parteizeitungen zugegangen sind.

Vizepräsident Dr. Hänel: Eine persönliche Bemerkung war dies nicht.

(Geisterkeit.)

Um Konsequenzen zu vermeiden, habe ich das ausdrücklich hierdurch feststellen wollen. —

Wir gelangen zur Abstimmung.

Die Verlesung des § 130a nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Bölk wird mir wohl erspart. — Das ist der Fall.

Ich ersuche dann diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Bölk, einen neuen § 130a der Strafgesetznovelle einzufügen, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, wir ersuchen um die Gegenprobe: ich ersuche diejenigen Herren, sich erheben zu wollen, welche den § 130a ablehnen wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Bureau bleibt zweifelhaft; wir müssen zählen.

Ich bitte also die Herren, den Saal zu verlassen, und diejenigen, welche für den Antrag Bölk stimmen wollen, durch die Thür zu meiner Rechten, — diejenigen aber, welche gegen den Antrag Bölk stimmen wollen, durch die Thür zu meiner Linken wieder eintreten zu wollen.

Ich ersuche die Herren Schriftführer Wölkel und Graf von Kleist, an der Thür zur Linken, — und die Herren Schriftführer Freiherr von Soden und Dr. Weigel, an der Thür zur Rechten zählen zu wollen.

(Die Abgeordneten verlassen den Saal.)

Ich weise die Diener des Saales an, die Thüren zu schließen mit Ausnahme der Thüren zu meiner Linken und zu meiner Rechten.

(Geschieht.)

Das Skrutinium beginnt.

(Die Abgeordneten treten durch die Abstimmungsthüren wieder in den Saal ein. Die Zählung erfolgt.)

Das Skrutinium ist geschlossen.

Ich weise die Diener des Hauses an, die Thüren wiederum zu öffnen.

(Geschieht.)

Ich nehme die Abstimmung auf dem Bureau vor.

Schriftführer Abgeordneter Dr. Weigel: Ja!

Schriftführer Abgeordneter Freiherr von Soden: Nein!

Schriftführer Abgeordneter Wölff: Ja!

Schriftführer Abgeordneter Graf von Kleist: Ja!

Vizepräsident Dr. Hänel: Nein!

(Pause.)

Meine Herren, das Resultat der Abstimmung ist das folgende: es haben mit Ja gestimmt 173, es haben mit Nein gestimmt 162;

(Bewegung.)

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Böll ist also angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 135. — Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe dieselbe. Falls die Verlesung und besondere Abstimmung nicht verlangt wird, konstatire ich die Annahme des § 135 auch in dritter Lesung.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über § 140.

Hierzu liegt vor das Amendement der Herren Abgeordneten Struckmann (Diepholz), Dr. von Schwarze in Nr. 196 III der Druckfachen; dasselbe steht mit zur Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Struckmann (Diepholz) hat das Wort.

Abgeordneter Struckmann (Diepholz): Meine Herren, den Antrag, welchen der Herr Kollege von Schwarze und ich uns erlaubt haben zu stellen, hatte ich bereits in Aussicht gestellt für den Fall, daß mein Antrag in zweiter Lesung zu § 140 Annahme finden sollte; jener Antrag hat Annahme gefunden, und ich halte deshalb meine Zusage.

Unser Antrag enthält nur eine nothwendige Ergänzung des § 140, wie er sich in der zweiten Lesung gestaltet hat. Der Inhalt in Nr. 2 selbst, welchen wir Ihnen vorschlagen, ist bereits bestehendes Recht. Er findet sich im Militärgesetz. Die Uebertragung hierher hat nur den Sinn, daß ein Offizier oder ein im Offiziersrange stehender Arzt des Beurlaubtenstandes, wenn er ohne Erlaubniß auswandert, auch in Fällen des Versuchs strafbar sein soll. Diese Strafbarkeit des Versuchs stützt sich in diesem Falle auf ganz dieselben Gründe, die zutreffen für die Nummern des § 140 in der zweiten Lesung. Es handelt sich hier um ein Vergehen.

Ferner ist nicht bloß eine Formschrift in Frage, sondern Verletzung einer materiellen Pflicht. Denn ein Offizier oder ein im Offiziersrang stehender Arzt des Beurlaubtenstandes darf nicht, wie eine sonstige beurlaubte Militärperson, frei auswandern, sondern er bedarf nach § 15 des Gesetzes über die Bundes- und Staatsangehörigkeit der Erlaubniß der vorgesetzten Behörde, und diese Erlaubniß darf verweigert werden. Es ist deshalb aus denselben Gründen gerechtfertigt, die Sie für die übrigen Fälle als zutreffend anerkannt haben, auch hier den Versuch für strafbar zu erklären.

Schließlich darf ich wohl noch bemerken, daß, wenn wir uns erlauben, hier zu beantragen, daß dieser Passus als Nr. 2 eingeschaltet werde, es sich von selbst versteht wird, daß die jetzige Nr. 2 — Nr. 3 wird.

Vizepräsident Dr. Hänel: Es meldet sich Niemand mehr zum Wort; ich schließe die Diskussion.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich lasse zunächst abstimmen über das Amendement des

Herrn Abgeordneten Struckmann und alsdann über den § 140, wie er sich durch Annahme oder Ablehnung dieses Amendement gestaltet haben wird. Das Haus ist damit einverstanden.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement Struckmann Nr. 196 III verlesen zu wollen.

Schriftführer Abgeordneter Wölff:

Der Reichstag wolle beschließen:

Zu § 140 im Absatz 1 als Nr. 2 einzuschalten:

2. ein Offizier oder im Offiziersrange stehender Arzt des Beurlaubtenstandes, welcher ohne Erlaubniß auswandert, mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität: das Amendement ist angenommen.

Die Verlesung des § 140 in dieser Gestalt wird mir wohl erspart, —

(Zustimmung)

indem ich nur bemerke, daß sich die Nr. 2 jetzt in Nr. 3 verändert.

Ich ersuche also diejenigen Herren, welche den § 140 in dieser modifizirten Gestalt annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 140 ist in dieser Modifizierung angenommen.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über § 144.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Krüger (Hadersleben).

Abgeordneter Krüger (Hadersleben): Meine Herren, wenn ich mich zum Worte gemeldet habe bei diesem Paragraphen, so ist es meine Absicht nicht, gründlich auf die Untersuchung einzugehen, wie weit diese Strafe, die hier angehängt wird, Mittel und Weg ist, die Auswanderungssucht der Deutschen zu beseitigen und ihr etwa die gehörigen Grenzen zu setzen. In Bezug hierauf bemerke ich: nach den Erfahrungen, die ich aus eigenen Lebensbegegnissen geschöpft habe, — und ich habe darin nicht wenig erlebt — die zur Beurtheilung eben dieser Sache mir ein sehr treffliches Material an die Hand geben, muß ich gestehen, daß durch alle diese Strafmaßregeln und Strafverhängnisse, welche nun einmal der Staatsregierung belieben über das Volk zu verhängen, nicht das erreicht wird, was hierdurch erreicht werden soll. Meine Herren, am wenigsten aber ist dies das Mittel, den heimischen Boden angenehm, gemüthlich und heiter für die Bewohner zu machen, was in dieser Sache eine wichtige Rolle spielt. Die Heimat hat für den Eingeborenen eines jeden Staats so etwas besonders Angenehmes und Anziehendes in sich, daß er nicht aus seinem Vaterlande auswandert, um in der Ferne das zu suchen, was er zu Hause findet, wenn ihn nicht ein allzu schwerer Druck, der ihn in seinen Bestrebungen und in seiner Wohlfahrt stört, dazu veranlaßt. Wo in einem Lande die Gesetze gerecht und unparteiisch gehandhabt werden, wo gesunde Staatseinrichtungen obwalten, da ist sicherlich keine Gefahr, daß diese Entvölkerungssucht einen für den Staat bedenklichen oder gefährlichen Charakter annimmt. Wo aber Sonne und Wind ungleichmäßig vertheilt sind, kann es nicht ausbleiben, daß ein großer Theil der Bevölkerung die erquickenden Sonnenstrahlen aufsucht und dem widrigen Winde weicht. Wo in einem Lande die Ge-

sehe nur als Werkzeuge dazu dienen, die eine Nationalität vor der anderen zu bevorzugen, wo in den Gesetzen der Grundsatz ruht, daß die heimische Sprache ausgerottet werden müsse, wo dieser Grundsatz laut und offen von den Inhabern der Gewalt gepredigt wird, wo die Gesetze eine solche Bedeutung erlangen, daß die Rechte der Bevölkerung in das Gegentheil umkehren, — da kann es nicht anders sein, da muß an jedem Tage, zu jeder Stunde dem Bewohner des Landes der Gedanke sich aufdrängen, ob es doch nicht rathamer und für die Verhältnisse seines Lebens vortheilhafter wäre, dem schweren Geschick, welches über das Volk hereingebrochen ist, durch Auswanderung zu entgehen.

Meine Herren, ich schicke diese Bemerkungen voraus und komme nun auf den Gegenstand zurück, der mich im Grunde veranlaßt hat, hier das Wort zu ergreifen. Es waltet namentlich bei uns ein Mißstand ob, in Bezug auf das Recht der Auswanderung der Deutschen, der mir die Pflicht auferlegt, denselben hier zur Sprache zu bringen, und ich bitte den Reichstag, in dieser Beziehung Abhilfe zu gewähren.

Es ist hier von allen Seiten des Hauses im Reichstag ausgesprochen, daß das Recht der Auswanderung jedem Angehörigen der deutschen Nation gewährt und erlaubt sei. Die Strafgesetznovelle selbst will in diesem Paragraphen dieses Auswanderungsrecht dem Deutschen gewähren; der Bevollmächtigte des Bundesraths hat in seiner Rede bei der zweiten Lesung dieser Gesetzesvorlage die Wichtigkeit dieser Beschwerde in starker Betonung ausgesprochen — es war überraschend für mich, daß der Vertreter des Bundesraths auf diese Art und Weise sprach, da ich selbstverständlich voraussetzen durfte, daß es ihm nicht unbekannt sei, daß in den nördlichen Distrikten Schlesiens, deren Vertreter ich zu sein die Ehre habe, dieses Auswanderungsrecht schon seit Jahren zu einem Ausnahmefest herabgesunken ist. Es ist nämlich dort durch eine gewisse Praxis der Beamten eine Methode zur Geltung gebracht, durch welche eine ganze Klasse der Bevölkerung um ihr Auswanderungsrecht verkürzt wird. Es trifft dies namentlich diejenigen, die es am wenigsten treffen sollte, denn es trifft diejenigen, die besonders schon von einem schweren Geschick betroffen sind, es trifft nämlich die ganze Klasse der heranwachsenden, verwaisenen, vaterlosen Tugend; diese wird durch jene Praxis um ihr Auswanderungsrecht verkürzt.

Die Sache liegt so: so lange der Vater lebt, kann er auf vorschriftsmäßige Weise bestimmen, wo sein Sohn seinen Aufenthaltsort nehmen soll, und ist in diesem Falle ein Widerspruch seitens der Regierung nie erhoben worden; stirbt der Vater aber, so ändert sich die Sachlage. Stirbt nämlich der Vater, ehe er für seinen Sohn eine Bestimmung getroffen hat, wo derselbe seinen Aufenthalt nehmen soll, und der Vormund, der doch Vatersstelle vertritt, verlangt dasselbe, was auch der Vater, falls dieser gelebt hätte, für seinen Sohn bestimmt hätte, und womit zugleich auch die ganze Familie und der Mündling selbst einverstanden sind —, wenn also der Vormund vorschriftsmäßig bei den Behörden, der Obervormundschaft, für sein Mündel beantragt, da und da, an einem bestimmten Ort soll der Knabe seinen Aufenthalt nehmen, so nimmt die betreffende Behörde, der Obervormund, ihm sein Recht und bestimmt für seinen Mündel, wo er seinen Aufenthalt zu nehmen hat. Das geschieht trotz der entschiedensten Proteste des Vormunds und gegen den Willen der Familie.

Meine Herren, wenn ich auch zugebe, daß dem Obervormundschaftsgericht ein Aufsichtsrecht über die unmündigen Kinder seines Bezirks zusteht, so darf dieses Recht, das ihm § 42 der preussischen Vormundschaftsordnung an die Hand gibt, doch nicht in der Weise gebraucht werden, daß man damit Politik treibt. Meine Herren, wird nun die preussische Vormundschaftsordnung in der vorher von mir gekennzeichneten Art gehandhabt, so geräth sie unzweifelhaft in einen Konflikt mit dem Reichsgesetz, betreffend die freie ungehinderte Auswanderung,

Verhandlungen des deutschen Reichstags.

und die Frage stellt sich dann so: soll das Reichsgesetz dem Landesgesetz untergeordnet, sein oder umgekehrt? Wenn das Letztere der Fall ist, so glaube ich, daß kein Landesgesetz dem Reichsgesetz übergeordnet werden kann. Wenn das Erstere der Fall ist, so kann ja ein jeder Bundesstaat hier in Deutschland — und ich glaube, daß Preußen doch auch ein Bundesstaat im deutschen Reich ist — durch seine Gesetze die Reichsgesetze ganz und gar illusorisch machen; und dagegen sollte der Reichstag nichts thun können? Ich habe daher die Mißstände, wie sie in meinem Wahlkreise herrschen, hier vor den Reichstag zur Sprache bringen zu müssen geglaubt, und wenn ich den Reichstag um Abhilfe dieser Mißstände bitte, so glaube ich, daß der Reichstag eine Berechtigung dazu hat; denn dieses Verfahren seitens der Beamten schwächt schlechterdings die Kompetenz des Reichstags ab. Es geht in Nordschleswig Verschiedenes vor; und obwohl dies Land, so lange der Artikel V des Prager Friedens nicht erfüllt ist, nicht zum deutschen Reich gehört, dies doch kein Grund sein kann, die Einwohner dieses Landstrichs parteiisch zu behandeln, — dann, meine Herren, so lange Sie hierher gerufen werden, so lange glaube ich, daß bindende Traktate als auch für Sie zu Recht bestehend anerkannt werden.

Ich bitte Sie, meine Herren, daß Sie wenigstens Ihre Gesetzgebung davor hüten, daß sie nicht allzu arg in Parteigesetzgebung ausartet.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Dr. Wallichs hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Wallichs: Meine Herren, die Beschwerden, die mein Landsmann Krüger hier im Reichstage vorgebracht hat, veranlassen mich doch, mit ein paar Worten ihm zu erwidern.

Ich will zunächst auf die letzte Bemerkung des verehrten Herrn replizieren, als ob das nördliche Schleswig nicht zum deutschen Reich gehört. Es scheint mir das eine so völlig unmotivirte und kühne Behauptung zu sein, daß ich mich mit deren Widerlegung nicht befassen will. Wir Deutsche im Herzogthum Schleswig sind froh, daß wir zum deutschen Reich gehören und ein Glied des preussischen Staats geworden sind und bleiben werden.

Was den Haupttheil seiner Beschwerde betrifft, so muß ich gestehen, daß mir seine Ausführungen so wenig klar geworden sind, daß ich außer Stande bin, eine Antwort darauf zu geben. Es hat mich nur seine Einleitung veranlaßt, hier mit einigen Worten dagegen zu protestiren, als ob die Lage im nördlichen Schleswig eine solche wäre, daß die Menschen gezwungen wären, auszuwandern. Ich finde, daß es ein starkes Stück ist, daß man gerade von dänischer Seite so über Schleswig zu sprechen mag, wo man eine lange Zeit meines Lebens deutsches Recht, deutsche Sprache und deutsche Sitte so mißhandelt hat, daß ganz Deutschland sich dadurch erregt fühlte, — daß man von dieser Seite mag, zu behaupten, daß Recht und Gerechtigkeit nicht gehandhabt wären. Ich kann versichern, die größte Beschwerde der deutschen Einwohner des nördlichen Schlesiens ist gerade die gewesen, daß man mit einer übertriebenen Nachsicht den dänischen Agitationen und Machinationen entgegengetreten ist, und ich muß aus meiner innigsten Ueberzeugung und Kenntniß der dortigen Verhältnisse erklären, daß Regierung und Beamte mit allem Maß und aller Gerechtigkeit die dortige dänische Bevölkerung behandeln. Ich kann also in jeder Richtung nur die Ausführungen meines Landsmanns, des Herrn Abgeordneten Krüger, so weit ich sie habe verstehen können, als nicht begründet erklären, und bitte Sie, wenn seine Beschwerde nicht besser begründet ist, als die einleitenden und Schlußbetrachtungen, darauf nicht weiter Rücksicht zu nehmen.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Krüger (Hadersleben) hat das Wort.

Abgeordneter Krüger (Hadersleben): Wenn mein Herr Kollege sich so arg gekränkt fühlt, weil ich gesagt habe, daß Nordschleswig noch nicht zum deutschen Reich gehört, so bitte ich mir zu zeigen, bei welcher Gelegenheit der Art. V auf gesetzmäßige Weise ausgeführt ist. Was bisher geschehen ist, diente nur dazu, den Verwaltungsapparat so einzurichten, daß der Art. V auf irgend eine Weise aus der Welt gebracht werde. Es wäre zu wünschen, daß uns wenigstens eine klare Auskunft in dieser Sache zu Theil würde. Wenn der Herr Reichskanzler hier über diese Sache sich ausgesprochen hat, so hat er nie gesagt, daß er die Ausführung des Prager Traktats nicht wolle; er hat immer nur die Gründe auseinandergesetzt, warum dieser Art. V noch nicht ausgeführt worden sei. Wer wagt es nun im Hause, etwas anderes auszusprechen? wer kann sagen, daß der Art. V aufgehoben sei? so lange er besteht, so lange wir Nordschleswiger nicht definitiv in das preussische Reich eingeführt, so lange gehören wir auch nicht zum deutschen Reiche. Das ist es, was ich dem Vorredner zu erwidern habe.

Vizepräsident Dr. Hänel: Es meldet sich Niemand weiter zum Wort; ich schließe die Diskussion. — Eine besondere Abstimmung ist wohl auch von dem letzten Herrn Redner nicht verlangt worden. — Falls dieselbe auch jetzt nicht verlangt wird, so darf ich wohl ohne besondere Abstimmung die Annahme des § 144 nach Maßgabe der Beschlüsse zweiter Lesung konstatiren. — Ich thue dies hiermit.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über § 145, — § 176, — § 177, — § 178, — § 183, — § 194, — § 200, — § 208, — § 223, — § 228. — Zu allen diesen Paragraphen verlangt Niemand das Wort; ich schließe die Diskussion. Eine Verlesung derselben und ebenso, falls dieselbe nicht verlangt wird, eine Abstimmung bleibt wohl erspart, — und ich konstatire daher die Annahme der eben von mir aufgerufenen Paragraphen nach Maßgabe der Beschlüsse in zweiter Lesung auch in dritter Lesung.

Wir gelangen jetzt zum § 232. Hierzu liegt vor das Amendement des Herrn Abgeordneten Becker und Genossen.

Ich eröffne über den Paragraphen und das hierzu gestellte Amendement die Diskussion.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Becker.

Abgeordneter Becker: Ein Feind von Wiederholungen, würde ich diesen meinen in zweiter Lesung eventuell angenommenen, dann durch Annahme eines Theils des Kommissionsantrags beseitigten Antrag nicht wiederhergestellt haben, wenn mir nicht gleich nach der Abstimmung von verschiedenen Seiten des Hauses die Mittheilung gemacht wäre, daß bei der sehr komplizirten Abstimmung theilweise Mißverständnisse obgewaltet haben. Das hat mir die Pflicht auferlegt, den Antrag noch einmal zu stellen, um die wahre Absicht des Hauses klar zu stellen. Der abgelehnte Theil des Kommissionsantrags, welcher dem berechtigten Verlangen Rechnung trägt, einerseits bei geringen, der Beileidigung nahe stehenden Mißhandlungen das Antragsrecht beizubehalten, und dem berechtigten Verlangen andererseits, bei erheblicheren Mißhandlungen einzuschreiten, welche, obwohl sie nicht unter den neuen § 223a fallen, doch bis zu 3 Jahren Gefängniß strafbar bleiben, ist von dem hohen Hause abgelehnt und wird von mir nicht wiederholt.

Den besten Vermittlungsweg sehe ich jetzt darin, daß der Weg beschritten wird, den schon der Entwurf der deutschen Strafprozeßordnung beschritten hat, nämlich, daß wir unter Verwerfung des Antragsrechts im allgemeinen, außer bei Angehörigen, der Staatsanwaltschaft das Recht geben, den Verletzten auf den Weg der Privatklage zu verweisen. Dieser Weg ist auch bereits in verschiedenen Prozeßordnungen ein-

zelner deutscher Länder gegeben. Wenn dies in einzelnen Ländern, namentlich in Sachsen, nach der Angabe meines Hauptfeindes, des Herrn Kollegen Dr. von Schwarze, zur Zeit nicht der Fall ist, so denke ich, bis zu dem Insulttreten der deutschen Strafprozeßordnung wird man dort dem etwaigen Bedürfniß durch eine Strafprozeßnovelle Rechnung tragen können.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Herz hat das Wort.

Abgeordneter Herz: Ich hoffe, meine Herren, daß es „die wahre Absicht des Hauses“ sein wird, den Becker'schen Antrag zum Fall zu bringen. Ich hoffe das mit Rücksicht auf das Mehrheitsverhältniß, womit mein Antrag bei der zweiten Berathung zum Siege gelangte. Ich erblicke in dem Antrag Becker nicht nur eine ganz unnöthige und unpraktische Verschärfung der Beschlüsse dieses hohen Hauses, wie sie bei der zweiten Berathung des Gesetzes gefaßt wurden, sondern auch als eine Verschärfung und Verschlechterung der Beschlüsse, zu welcher die Kommission gelangte. Ich kann mir nichts unzumuthigeres denken, als bei strafrechtlichen Bagatellsachen, bei geringfügigen Händeln den Richter und sogar das Kollegialgericht von amtswegen in Thätigkeit zu versetzen.

Der Antrag Becker macht viel Lärm um nichts. Ist es der Mühe werth, ein Gericht zusammenzuberufen, welches aus mehreren Mitgliedern besteht, einen öffentlichen Ankläger zu bestellen, einen Verteidiger zu hören, all das ex officio, wegen eines unbedeutenden Kaufhandels, vielleicht, weil einer den andern etwas unsanft bei der Nase oder an den Haaren gepackt, oder ihn in die Ohren oder in den Arm gekniffen hat? Sind denn so geringfügige Dinge der Mühe werth, um einen derartigen Apparat in Bewegung zu setzen, so viel Zeit und Kosten zu verursachen? Hier besteht wirklich kein richtiges Verhältniß zwischen den Kräften, die in Bewegung gesetzt werden, und dem Unrecht, das zu verfolgen ist. Ich begreife nicht, wie ein so erfahrener Praktiker, wie der Vorredner, auf einen unpraktischen Gedanken verfällt, und ich vermuthet, daß vielleicht irgend ein Mißstand in seinem engeren Vaterlande Oldenburg, für das er bekanntlich sehr eingenommen ist, ihn dazu bewogen habe, seine bereits mißbilligte Ansicht zum zweiten Male hier geltend zu machen. Ist denn das Rechtsbewußtsein im Volke verlegt, wenn der A dem B einen unbedeutenden Schlag mit der Hand versetzt? Ist da das staatliche Interesse engagirt, sofort einzutreten und die Verfolgung eines solchen Deliquenten in Scene zu setzen?

Ich und meine politischen Freunde, auch diejenigen Herren, welche meinen damaligen Antrag unterstützten, sind gewiß keine Freunde und Begünstiger der Brutalität. Wir sind weit entfernt, jenem Krafstabel das Wort zu reden, der sich in roher gemeiner Mißhandlung Anderer anßert. Aber wegen solcher geringfügigen Dinge die Gerichte von amtswegen in Thätigkeit zu versetzen, das widerspricht allen Rücksichten der Zweckmäßigkeit. Wir wollen keine Schonung des Uebelthäters, wir wünschen aber auch keine strafrechtliche Verfolgung pro nihilo, und deshalb bitte ich Sie, den Antrag des Herrn Abgeordneten Becker abzulehnen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Dr. von Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. von Schwarze: Meine Herren, mein sehr verehrter Freund Becker hat mich selbst als den Hauptfeind seines Antrags bezeichnet. Ich will aber nicht mit allen Waffen, die mir diese feindselige Gesinnung gewährt, gegen diesen Antrag auftreten. Die Sache ist in der vorigen Behandlung so ausführlich erörtert, daß ich glaube, es hat sich jeder der Herren bereits sein Urtheil gebildet.

Gestatten Sie mir, nur noch auf zwei Punkte Rücksicht zu nehmen, da die verschiedenen Gründe in der zweiten Lesung bereits vom Vorredner wieder in den Vordergrund gestellt worden sind. Man hat auf eine Menge von Vorgängen hingewiesen, die auch das öffentliche Rechtsbewußtsein außerordentlich aufgeregt haben, bei welchen der Verletzte den Antrag überhaupt nicht stellte oder den gestellten Antrag zurückzog. Meine Herren, wenn Sie diese Fälle näher betrachten, so waren das nicht solche einfache Fälle, wie sie der Kollege Herz sehr richtig bezeichnet hat, sondern es waren schwerere, wichtigere Fälle. In Bezug auf diese ist ja aber das Bedürfnis vollständig gedeckt, nachdem das hohe Haus in der zweiten Lesung der Strafrechtsnovelle den Beschluß gefaßt hat, daß eine besondere Kategorie von Körperverletzungen herausgehoben und in den Fällen dieser Kategorie von amszwegen eingeschritten wird. Wir haben den Kreis der von amszwegen zu verfolgenden Körperverletzungen außerordentlich ausgedehnt. Jede Verletzung mittelst einer das Leben gefährdenden Handlung wird künftig von amszwegen bestraft. Nun sollte ich glauben — und ich stütze mich namentlich auf Aussprüche verschiedener Praktiker, — daß das Bedürfnis gedeckt ist und daß es in der That daher nicht nothwendig ist, an dem alt hergebrachten Satze wieder zu rütteln, daß die leichten Körperverletzungen nur auf Antrag zu verfolgen sind.

Meine Herren, gestatten Sie mir, den zweiten Punkt zu berühren. Wenn ein neues Gesetz den Antragsdelikten nicht günstig ist, so ist es der Entwurf des österreichischen Strafgesetzbuchs, welcher den Kreis der Antragsdelikte noch mehr beschränkt hat, als es hier geschehen ist, und dessen ungeachtet hat gerade bei den leichten Körperverletzungen der österreichische Gesetzgeber das Erforderniß des Antrags festgehalten.

Wenn endlich mir der Abgeordnete Becker den Rath gibt, daß in Sachsen eine Prozeßnovelle erlassen werden möge, um dem von ihm bezeichneten hervorgetretenen Bedürfnisse abzuhelfen, so möchte ich dagegen zuerst fragen: liegt wirklich hier ein Bedürfnis vor, daß wir den Beschluß der zweiten Lesung ändern? Und da sage ich: Nein.

(Sehr richtig!)

Vizepräsident Dr. Hänel: Es meldet sich Niemand mehr zum Wort; ich schließe die Diskussion. Wir gelangen zur Abstimmung.

Ich lasse abstimmen zunächst über den Antrag des Herrn Abgeordneten Becker. Wird er angenommen, so sind die Beschlüsse der zweiten Lesung beseitigt; wird er abgelehnt, so lasse ich abstimmen über die Beschlüsse der zweiten Lesung. — Das Haus ist damit einverstanden.

Eine Verlesung des Antrags des Herrn Abgeordneten Becker wird mir wohl erspart?

(Zustimmung.)

Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Becker, Nr. 226 B der Drucksachen, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minorität; der Antrag Becker ist abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über den § 232 nach Maßgabe der Beschlüsse zweiter Lesung. Ich darf wohl, falls eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, die Annahme des § 232 nach den Beschlüssen zweiter Lesung auch in dritter Lesung konstatiren. — Ich thue dies.

Ich eröffne die Diskussion über § 240, — 241, — 247, — 263, — 275. — Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion. Ich konstatire auch hier,

falls eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, die Annahme der eben von mir aufgerufenen Paragraphen nach Maßgabe der Beschlüsse der zweiten Lesung in dritter Lesung.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über § 292. Dazu liegt vor das Amendement Struckmann (Diepholz), Nr. 235 II der Drucksachen.

Das Wort hat der Abgeordnete Struckmann (Diepholz).

Abgeordneter Struckmann (Diepholz): Meine Herren, mein Antrag ist lediglich redaktioneller Natur. Es ist bereits in der zweiten Lesung hervorgehoben worden, daß die Fassung des zweiten Absatzes des § 292 leicht eine unliebsame Kritik hervorrufen könnte. Es heißt daselbst nämlich:

Ist das Vergehen —

nämlich das Jagdvergehen —

gegen einen Angehörigen verübt

Ich glaube, daß diese Fassung nicht sehr glücklich ist, ich möchte Ihnen daher vorschlagen, zu sagen:

Ist der Thäter ein Angehöriger des Jagdberechtigten

Das ist der ganze Sinn meines Antrags.

Vizepräsident Dr. Hänel: Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion.

Wir gelangen zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche, gemäß dem Antrag des Herrn Abgeordneten Struckmann (Diepholz), in § 292 den ersten Satz des Absatzes 2 dahin fassen wollen,

Ist der Thäter ein Angehöriger des Jagdberechtigten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen. Hiernach darf ich wohl ohne weitere Abstimmung konstatiren, daß § 292 mit dieser Aenderung auch in dritter Berathung angenommen ist. — Ich thue dies.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über § 296, — § 303, — § 319, — § 321, — § 360, — § 361, — § 363, — § 366. Zu allen diesen Paragraphen meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion. Falls eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, konstatire ich die Annahme der eben von mir aufgerufenen Paragraphen nach Maßgabe der Beschlüsse der zweiten Lesung auch in dritter Lesung.

Wir gelangen zu § 367, wozu das Amendement Bernards und Genossen vorliegt, Nr. 196 II 3 der Drucksachen. Ich eröffne hierüber die Diskussion und erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Bernards.

Abgeordneter Bernards: Meine Herren, der Antrag, der zu § 367 gestellt wird, ist ebenfalls nur redaktioneller Natur. Der Herr Abgeordnete Dr. Websky hatte in zweiter Lesung beantragt, in § 367 das Wort „Sprengstoffe“ zu ersetzen durch „explobirende Stoffe.“ Da aber in demselben Paragraphen außer Sprengstoffen auch noch andere explobirende Stoffe, nämlich Schießpulver oder Feuerwerke bereits erwähnt waren, so erschien es damals nothwendig, zu sagen: „andere explobirende Stoffe.“ Diese Fassung aber befindet sich wiederum nicht in Kongruenz damit, daß im Eingange des Paragraphen auch Giftwaaren aufgeführt sind, die man doch nicht unbedingt zu den explobirenden Stoffen zählen kann. Das ist der einzige Grund, warum meine Kollegen und ich uns erlaubt haben, diejenige Fassung Ihnen vorzuschlagen, welche Ihnen auf Nr. 196 gedruckt vorliegt.

Ich bitte Sie, unseren Antrag anzunehmen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Das Wort wird nicht weiter verlangt; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen über das Amendement

Bernards und Genossen und dann über den Paragraphen, wie er sich nach dieser Abstimmung gestaltet haben wird. — Damit ist das Haus einverstanden: wir gelangen zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche im § 367, Ziffer 5 statt der Worte „anderen explodirenden Stoffen“ setzen wollen:

Sprengstoffen oder anderen explodirenden Stoffen — sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen.

Hiernach darf ich wohl konstatiren, falls eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, daß § 367 mit dieser Modifikation im übrigen in Gemäßheit der Beschlüsse der zweiten Lesung in dritter Lesung angenommen ist. Ich konstatire dies.

Ich eröffne die Diskussion über § 369, — über § 370. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und konstatire, falls eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, die Annahme dieser beiden Paragraphen in Gemäßheit der Beschlüsse zweiter Lesung auch in dritter Lesung.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über die Eingangsworte des Art. I.

Ich bemerke, daß in Gemäßheit unserer Abstimmung jetzt zu den dort aufgeführten Zahlen noch hinzutreten die §§ 4, 5 und sodann 130a.

Mit dieser Bemerkung darf ich wohl die Diskussion schließen und das Einverständnis des Hauses mit dieser Fassung des Art. I in dritter Lesung konstatiren. —

Ich eröffne jetzt die Diskussion über § 49a des Art. II. Hierzu liegen vor das Amendement Thilo und Genossen in Nr. 211 der Drucksachen, das Amendement Becker und von Puttkamer (Fraustadt) in Nr. 232 der Drucksachen, das Amendement Dr. Marquardsen in Nr. 230 der Drucksachen, und sodann das Amendement Bernards, Dr. von Schwarze, Thilo und Dr. Weigel Nr. 196 II 4.

Ueber alle diese Amendements und über den § 49a eröffne ich die Diskussion.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Fraustadt).

Abgeordneter von Puttkamer (Fraustadt): Meine Herren, durch die Beschlüsse der zweiten Lesung zu diesem Paragraphen sehe ich meinerseits als festgestellt an, einmal, daß der Reichstag gewillt ist, die erfolglose Anstiftung und das Erbieten zur Begehung eines Verbrechens in die Reihe der strafbaren Handlungen ins Strafgesetzbuch einzureihen, und zweitens, daß hierbei von jeder Katalogisirung oder Aufzählung der einzelnen Verbrechen abgesehen werden soll, vielmehr alle Verbrechen gleichgestellt werden ohne Unterschied, ob sie gemeinschädlich sind oder nicht, ob sie ihre Richtung gegen Personen oder gegen Sachen, gegen das Eigenthum haben.

Ich verzichte also mit Rücksicht hierauf, sowie auf die weitläufigen Erörterungen, die über die allgemeinen bei diesem Gesetze geltend zu machenden Gesichtspunkte in der zweiten Lesung stattgefunden haben, auf dieselben noch einmal näher einzugehen. Die Frage nach dem legislativen Bedürfnisse für die Ausnahme einer derartigen Bestimmung in das Strafrecht halte ich, wie gesagt, bei der zweiten Lesung für entschieden. Es kann sich gegenwärtig nur noch darum handeln, für das in Frage stehende Vergehen die juristisch korrekte Fassung, die schärfste Präzisierung zu finden, welche einerseits die Gefahren, welche aus dem Inhalte des Paragraphen, wie ihn die Regierungen vorgeschlagen haben, sich ergeben, andererseits aber auch Mißstände beseitigt, die mit dem Beschlusse zweiter Lesung verbunden sind.

Unser Antrag setzt sich zusammen aus den Elementen

der beiden anderen Anträge Thilo und Dr. Marquardsen, welcher letztere seinerseits nur ein redaktioneller ist gegenüber dem Beschlusse zweiter Lesung und diesen reproduziert. Der erste Theil unseres Antrags, betreffend die erfolglose Anstiftung, ist identisch mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Thilo und seiner Freunde, desgleichen mit der Fassung der Beschlüsse Ihrer Kommission, und wenn wir geglaubt haben, daß diese die richtige sei, so haben wir innere und einen äußeren Grund dafür gehabt. Der äußere Grund besteht darin, daß fast alle Anträge, die bei der zweiten Lesung gestellt worden sind, den Begriff der erfolglosen Anstiftung ebenso gefaßt haben, wie die Kommission abermals in Absatz 1 es aussprach, nämlich „wer es unternimmt, einen Anderen anzustiften“ unter Berücksichtigung des Begriffs der Anstiftung, der im § 48 des Strafrechts bereits enthalten ist. Ich mache namentlich darauf aufmerksam, daß sowohl der Antrag Dr. Banks als Dr. Lasker, die damals vorlagen, vollständig diesen Thatbestand aus den Beschlüssen der Kommission sich angeeignet hatten. Die Anschauung jener Herren differirte von derjenigen der Kommission nur darin, daß sie eine Beschränkung auf bestimmte Verbrechen verlangten. Das aber hat mit dem Begriffe der „Anstiftung“ gar nichts zu thun. Ist der Begriff der „Anstiftung“ richtig und präzise gefaßt für ein Verbrechen, so ist er es für alle in gleicher Weise, und ich glaube daher mit Recht mich darauf berufen zu können, daß die damalige Fassung der Kommission allgemeine Zustimmung im Hause fand. Sie ist aber auch aus sachlichen Gründen zu empfehlen, zunächst weil sie eine schärfere Präzisierung des Dolus enthält. Ich mache darauf aufmerksam, daß wir es zu thun haben mit einer Handlung, die eine erste und entfernteste Versuchshandlung ist, und deshalb wohl eine doppelte Vorsicht nöthig ist, den Thatbestand so genau zu fassen, daß nicht allgemeine und unbestimmte Beschuldigungen unter denselben fallen können. In dieser Beziehung ist aber die Präzisierung des Dolus in § 48 des Strafgesetzbuchs, dahin gehend, daß als Anstifter bestraft wird, wer durch gewisse Mittel einen Anderen vorsätzlich zur Begehung einer strafbaren Handlung bestimmt hat, sicherlich genauer, als die Definition im Beschlusse zweiter Lesung: „wer aufgefordert hat“ zu einem Verbrechen.

Ferner halte ich es für bedenklich, da wir einen bestimmten Begriff der Anstiftung in § 48 des Strafgesetzbuchs haben, diesen zu verlassen für den Fall, daß die Anstiftung erfolglos wäre, somit einen anderen Begriff aufzustellen für den Fall, wo die Anstiftung erfolgreich, einen anderen, wo sie erfolglos ist. Der Erfolg kann und muß die mehr oder weniger große Strafbarkeit bestimmen, aber der Begriff der Anstiftung darf nicht anders definit werden, je nachdem sie von Erfolg begleitet ist oder nicht. Ich sehe endlich keinen Grund ein, warum die Mittel der Anstiftung, die in § 48 aufgestellt sind, Besenkung, Versprechen, Drohung, Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt u. s. w., derart beschränkt sein sollen, wie dies im Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Marquardsen ausgesprochen ist. Mir scheint es vollkommen richtig, daß, wer gehandelt hat in der Weise, wie es § 48 des Strafgesetzbuchs vorsieht, dann, wenn er keinen Erfolg gehabt hat, mit Strafe zu belegen ist. Ich glaube, daß alle diese sachlichen Gründe dahin führen müssen, den Absatz 1, den wir vorschlagen in Uebereinstimmung mit dem Herrn Abgeordneten Thilo, anzunehmen als den wichtigeren, und als solchen, der bereits von allen Seiten des Hauses bei der zweiten Lesung des Gesetzes Anklang gefunden hat.

Ich gehe nunmehr über zum zweiten Theile unseres Antrags, dem Erbieten zur Begehung eines Verbrechens, und hier muß ich nun mit meinem Freunde Dr. Marquardsen wiederum Front machen gegen den Antrag Thilo und gegen die damaligen Kommissionsbeschlüsse, beziehungsweise die Regierungsvorlage im zweiten Absätze des § 49a. Ueber den Dolus will ich nichts sagen; es ist in der zweiten Lesung

durch den Herrn Abgeordneten Becker diese Frage scharf erörtert worden und der Herr Vertreter der Regierungen hat eine Erklärung in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Herrn Abgeordneten Becker abgegeben. Ich beschränke mich darauf, aufmerksam zu machen, daß die Fassung des Antrags Thilo derartig vag und unbestimmt ist, daß in der That Gefahren vorliegen für die Rechtsanwendung, und verweise darauf, daß eine scharfe Präzisierung, ein greifbarer Thatbestand meiner Auffassung nach hier nicht ausgesprochen ist. Der allgemeine Satz: „wer sich erbieht zu einem Verbrechen“, spricht nicht einmal aus, daß dies Erbiehen direkt und unmittelbar stattfinden muß, es kann hergeleitet werden durch Schlussfolgerungen aus Worten, aus Bewegungen unter Umständen; es ist eben etwas, was thatsächlich festzustellen bleibt, und es sind keinerlei Mittel zu dieser Feststellung angegeben. Es scheint mir auch richtig zu sein, daß, wenn wir bei der „Anstiftung“ sagen: es wird nicht bestraft, wer einen Anderen angestiftet hat, sondern nur derjenige, welcher vorsätzlich einen Anderen bestimmt hat durch gewisse Mittel, und diese Mittel besonders festgestellt werden müssen, — daß wir dann durch logische Konsequenz dahin kommen müssen zu sagen: auch nicht denjenigen darf ich strafen, der nur allgemein vage und unbestimmt sich erboten hat zu einem Verbrechen, sondern nur dann darf ich dies thun, wenn das Erbiehen geknüpft gewesen ist an bestimmte Formen; und da habe ich nur einfach zu reproduzieren gesucht, was als die Ansicht des Hauses durch Beschluß der zweiten Lesung bereits festgestellt worden ist und auch vollständig dem entspricht, was in der belgischen Kammer angenommen worden: daß nämlich das Erbiehen zum Verbrechen und die Annahme des Erbietens im allgemeinen strafbar sein sollen, wenn sie aber nur mündlich ausgesprochen sind, nur dann, wenn die Gewährung von Vortheilen damit verknüpft ist, sei es, daß der Vortheil von vornherein gegeben wird, sei es, daß er in Aussicht gestellt wird, unmittelbar oder indirekt — das Alles ist in unserer Fassung enthalten. Meine Herren, ich hoffe, daß dieser Thatbestand, den wir im Absatz 2 vorschlagen, eine Handhabung für die Strafrechtspflege zuläßt, die vollkommen dem Bedürfnisse genügt, auf der anderen Seite aber manche Bedenken beseitigt, die aus der unbestimmten Fassung des zweiten Absatzes des Antrags Thilo sich ergeben. Die Worte machen ja nicht allein den Sinn, sondern es kommt darauf an, in welchem Zusammenhange die Worte gesprochen sind, mit welcher Betonung, mit welcher Gehehrde. Es ist da eine solche Fülle von begleitenden Umständen, die dem Richter gar nicht genau reproduziert werden können, zu berücksichtigen, daß man vorsichtig sein muß, strafbare Handlungen zu konstruieren lediglich durch Worte, aus denen ein gewisser Sinn und die Absicht erst herzuleiten und durch Folgerungen festzustellen ist. Ich glaube, wenn Sie den Antrag in der Fassung, wie wir vorgeschlagen haben, annehmen, so werden Sie vollkommen dem Genüge thun, was die verbündeten Regierungen und viele Mitglieder dieses Hauses ansehen als eine Art von internationaler oder moralischer Verpflichtung Belgien gegenüber. Sie werden außerdem sich anschließen an Normen, die unser Strafgesetz bereits jetzt aufstellt, und Sie werden die Gefahren vermeiden, die in der Rechtsanwendung mit dem zweiten Absätze des Antrags Thilo jedenfalls verbunden sein können, wenn ich auch nicht sagen will, daß sie nothwendigerweise damit verbunden sein müssen.

Ich bitte also, meinen Antrag anzunehmen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Dr. von Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. von Schwarze: Meine Herren, der Herr Kollege von Puttkamer hat den Stand der Kontroverse ganz richtig gekennzeichnet. Jedenfalls ist die Diskussion bei

der zweiten Lesung, sowie die später eingetretenen Privatbesprechungen genügend gewesen, um die Sache mehr zu klären und zu läutern, als sie vielleicht bei der zweiten Lesung sich dargestellt hatte.

Was der Herr Kollege von Puttkamer über den ersten Theil seines Antrags und des Antrags, den meine politischen Freunde und ich gestellt haben, bemerkt hat, ist völlig zutreffend. Er hat bereits auch gegenüber dem Herrn Kollegen Marquardsen die Verschiedenheit geltend gemacht, die zwischen unserem Antrage in dieser Beziehung und dem Antrage des Herrn Kollegen Marquardsen obwaltet. Ich werde abwarten, was der Herr Kollege Marquardsen zur Rechtfertigung seines Antrags etwa noch vorbringen wird; vorläufig bis zur besseren Belehrung durch denselben würde ich und meine politischen Freunde für denselben uns nicht erklären können, wir sind aber einer Belehrung durch den Herrn Kollegen Marquardsen in diesem Punkte sehr zugänglich.

Was nun den zweiten Theil des Antrags anlangt, so steht der Antrag, den meine politischen Freunde und ich Ihnen vorgeschlagen habe, allerdings im Widerspruch mit den Anschauungen in den Anträgen von Puttkamer und Becker einerseits und Marquardsen andererseits, aber auch in dieser Beziehung glaube ich, hat sich die Sache wesentlich gegen die frühere Debatte geklärt. Es handelt sich jetzt einfach darum, meine Herren, ob Sie das Delikt, dessen Thatbestand im zweiten Theile des Paragraphen konstituiert wird, beschränken wollen auf eine bestimmte Begehungsart, oder eine solche Begehungsart nicht determiniren wollen. Der Herr Kollege Thilo und seine Freunde, wir sind der Meinung, daß es nicht wohlgethan ist, in dieser Richtung hin eine Beschränkung aufzunehmen. Der Kollege von Puttkamer hat auf die Unsicherheit und Gefährlichkeit der Bestimmung hingewiesen, weil dem Richter gewissermaßen keine Direktive gegeben sei, also eine ganz flüchtige, unüberlegte Aeußerung von dem Richter aufgefaßt werden könnte als eine versuchte Anstiftung, und daher geglaubt, im Interesse des Angeeschuldigten dafür sorgen zu müssen, daß nicht eine zu weit ausgedehnte Anwendung dieses Paragraphen in der Praxis Platz greife. Ja, ich glaube aber, der Herr Kollege von Puttkamer hat mit diesem Zufuge zu viel bewiesen; denn Sie bestreiten ja nicht, daß in dem ersten Theile unseres Paragraphen, über welchen zwischen ihm und mir völliges Einverständnis herrscht, die Angabe jeder Begehungsart unterlassen wird.

Nun wird zwar verwiesen auf den Paragraphen des Strafgesetzbuchs über die Anstiftung; aber was sagt denn der Paragraph über die Anstiftung? Er führt ja bloß einzelne Beispiele der Begehungsart auf. Er sagt ausdrücklich: „Als Anstifter wird bestraft, wer einen Anderen zu der von ihm begangenen strafbaren Handlung u. s. w.“ Nun heißt es am Schluß: „oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.“ Sie sehen also, daß auch der Gesetzgeber nicht im Stande gewesen ist, alle Fälle vollständig zu erfassen, daß er es auch für nöthig gefunden hat, dem Richter ein freies Ermessen zu gewähren. Wenn dazu überdies kommt, daß in den meisten älteren deutschen Gesetzbüchern vor Erlass des Reichsgesetzbuchs eine solche Bestimmung gar nicht enthalten war, daß man vielmehr sich meistentheils damit begnügte, zu sagen: „Als Anstifter wird bestraft, wer einen Anderen zu dem und dem Verbrechen vorsätzlich bestimmt hat“, dann sehe ich nicht recht ab, wie man aus der Vorschrift unseres Gesetzbuchs über unsere Anstiftung ein Argument für den Antrag von Puttkamer ableiten will.

Ich stimme mit der Tendenz des Herrn von Puttkamer, indem er diese Begehungsart in den Antrag aufnahm, überein, aber er erreicht seinen Zweck nicht, und ich glaube, er geht zu weit über denselben hinaus. Denn sehen Sie / sich nun einmal die Fassung an, die die Herren Kollegen von Puttkamer und Becker ihrem Antrage gegeben haben. Da steht ausdrücklich darin: „das lediglich mündlich ausgedrückte Erbiehen,“ dies soll also der Gegensatz der Schriftlichkeit sein. Meine Herren,

es ist ja aber durchaus nicht nothwendig, daß ein Anerbieten oder die Annahme des Anerbietens unbedingt allemal schriftlich oder mündlich geschieht. Wir haben Fälle in der Praxis gehabt, wo durch Zeichen irgend einer Art die Anstiftung hergestellt wurde und mit Erfolg.

Dann sagt Herr von Puttkamer in seinem Antrage: „wenn das Erbieten an die Gewährung von Vortheilen irgend welcher Art geknüpft ist.“ Ja, meine Herren, das Strafgesetzbuch versteht unter „Vortheil“ stets einen vermögensrechtlichen Gewinn, er braucht nicht gerade in Geld und Geldeswerth bestehen, aber er muß irgend eine Beziehung zum Vermögen haben, er muß eine Bereicherung des Vermögens des Anderen enthalten. Meine Herren, das sind ja gar nicht die Hauptfälle der Anstiftung. Nehmen Sie den ganz gewöhnlichen Fall, daß die Ehefrau ihren Liebhaber bittet, den Ehemann zu tödten, mit dem Versprechen, ihn dann zu heiraten. Das ist ein ganz gewöhnlicher Fall.

(Seiterkeit.)

Meine Herren, glauben Sie denn, daß irgend Jemand sagen wird, der Mann hat sich einen Vortheil verschafft, wenn er die Frau heiratet,

(Seiterkeit)

wenn Sie dabei absehen davon, daß die Frau vielleicht gar kein Vermögen hat, sondern die ganze Geschichte auf Liebesraferei beruht? Das nennt doch sprachlich und juristisch wahrlich Niemand einen Vortheil. Die Herren werden mir aber zugeben, daß, wenn Sie solche Fälle ausscheiden, der wesentliche praktische Gewinn dieser Vorschrift wieder verloren geht.

Meine Herren, ich resumire mich also dahin: nehmen Sie den ersten Absatz an, wie ihn die Herren Kollegen von Puttkamer und Becker und wir ihn vorschlagen. Was den zweiten Absatz anlangt, so folgen Sie aus Gründen der Praxis unserem Vorschlag. Sollte der Antrag des Kollegen von Puttkamer aber angenommen werden, da hoffen wir allerdings von der Praxis, daß sich die Sache läutern und klären wird — darauf hat ja der Herr Kollege von Puttkamer schon hingewiesen — und daß wir bei einer spätern Revision, der wir nummehr leider nicht werden entgegen können, die Revisionskrankheit wird sich fortsetzen, daß wir später einmal uns fragen, ob und in wie weit kann man diese Beschränkung beibehalten, die der Herr Kollege von Puttkamer vorgeschlagen hat, in wie weit ist sie auszudehnen oder ganz zu streichen.

Ich möchte an den Herrn Präsidenten dabei noch die Bemerkung richten, wenn er mir sie gestattet, daß wir nummehr, Kollege Thilo, Bernards, Weigel und ich den rein redaktionellen Antrag, das Wort „Anerbieten“ zu ändern, in dem zweiten Satz zurückziehen, weil er erlebigt ist durch die speziellen Anträge, die gestellt sind. Dann würde ich auch bitten, daß der Herr Präsident die Gewogenheit hätte, unseren Antrag als § 48a zur Abstimmung zu bringen, weil ich in Uebereinstimmung mit dem Herrn Kollegen von Puttkamer und meinen politischen Freunden entschieden der Meinung bin, wenn wir einmal die Sache an die Anstiftung anschließen, dann gehört auch diese Aushilfsbestimmung zum § 48, während andererseits der Herr Kollege Marquardsen ganz korrekt und zweckmäßig handelt, wenn er den Paragraphen an eine andere Stelle bringt. Ich glaube, Herr von Puttkamer wird wohl darin mit mir einverstanden sein.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Dr. Marquardsen hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Marquardsen: Meine Herren, so sehr es mir widerstrebt, ein Haus, welches nach Hause will,

durch eine Rede meinerseits hier länger festzuhalten, und ich auch durchaus keine Neigung habe, sogenannte Doktorfragen hier vorzutragen, so würde ich doch auch ohne die liebenswürdige Provokation meines Freundes und Kollegen von Schwarze Sie um die Erlaubnis gebeten haben, ein paar Worte zu dieser Sache zu sagen.

Ich fühle mich nämlich in eine Art von offizieller Stellung in dieser Angelegenheit, insofern wenigstens auf meine Mitanstiftung — um in der Sprache dieser Materie zu bleiben — ist der § 49a in der Gestalt in der zweiten Lesung angenommen worden, welche jetzt vor uns liegt. Da meine ich allerdings die Pflicht zu haben, diesen Beschluß des Hauses in seiner redaktionellen Fassung so gut, wie es nach meiner Ansicht geschehen kann, vor Sie hinzustellen und dem entsprechend zu amendiren. Es ist in der That, was ich vorschlage, nur eine redaktionelle Umgestaltung dessen, was das hohe Haus in der zweiten Lesung schon beschlossen hat. Das möchte ich auch meinem Freunde Schwarze bemerken. Wenn er von einem Antrag Marquardsen spricht, — der existirt in der That nicht; der Herr Kollege hat sich gegen den Beschluß des hohen Hauses selber gewandt, dessen Mitglied derselbe ist.

Was nun die Ausföhrung anbelangt, welche wir von den Kollegen von Puttkamer und von Schwarze gehört haben, so will ich darauf nicht näher eingehen. Nur in Bezug auf die Frage, in welchem Sinne etwa die „Anstiftung“ hier den Vorzug verdiene gegen die Fassung, welche das Haus nach dem Antrag Klöppel früher angenommen hat, bemerke ich, daß, wenn der Kollege von Schwarze uns erzählt hat, daß es in Sachsen ganz gewöhnlich geschieht, daß die Ehefrau dem Liebhaber sagt, er soll ihren Ehemann umbringen,

(Seiterkeit)

— was ich nicht weiß, — ich glaubte früher, es müsse ganz vortreflich in strafrechtlicher Beziehung in Sachsen aussehen — so ist das eine Anstiftung und der Herr Kollege von Schwarze verwechselt es mit dem Erbieten, bezüglich dessen er sich mit seiner Kritik gegen unseren Freund Puttkamer gewendet hat. Ich kann deshalb diese Sache so warn verreten, weil ich in diesem Punkte mit dem Kollegen Puttkamer und Becker durchaus übereinstimme.

Es hat der Antrag des Kollegen Puttkamer den eigenthümlichen Vorzug, daß er sich mit der einen Seite auf meinen Antrag und mit der anderen auf den des Kollegen von Schwarze stützt. Vielleicht ist das ein gutes Omen für das letzte Geschick dieser Anträge, die er Ihnen unterbreitet hat.

Ich bemerke, daß unter allen Umständen ich Sie bitten müßte, auch dann, wenn das hohe Haus beschließen sollte, im Ganzen die Fassung beizubehalten, welche § 49a in der zweiten Lesung bekommen hat, Sie doch meinen Antrag jedenfalls hinnehmen, die Nr. 1, wo es heißt, es soll vorgeschlagen werden einzufügen, „soweit nicht das Gesetz eine andere Strafe andreht“. Es ist das ein bloßes Uebersehen der Redaktion und Sie finden diese Einfügung auch in den anderen Anträgen. Sie ist nicht absolut nothwendig, sie entspricht aber dem Sprachgebrauche des Strafgesetzbuchs.

Dasselbe würde ich auch mir zu erbitten erlauben bezüglich der Nr. 3, wo es heißt statt „Anerbieten“ zu sagen, „Erbieten.“

Das Andere in Nr. 2 und 4 bezieht sich nun auf diejenige Umgestaltung, welche ich Ihnen vorschlage, um das so viel angefochtene Wort „schriftlich“ aus dem Beschlusse der zweiten Lesung zu entfernen. Es ist den Mitgliedern des hohen Hauses gewiß in Erinnerung, wie dieser Ausdruck schriftlich zu allerhand spaßhaften Bemerkungen Anlaß gegeben hat. Ich bemerke nur, daß diese Pläntereien, die so sehr nahe lagen, daß man sich kaum danach zu hücken brauchte, auch schon in der belgischen Kammer gemacht sind. Also auch die Herren, die mir neulich so entschieden vorgeworfen haben, daß ich dem Beispiele der belgischen Kammer folge, haben sich in gleicher

Richtung der Nachahme von belgischen Vorgängen schuldig gemacht. Ich glaube nun in der That, meine Herren, daß, wenn Sie nicht, wie der Kollege Puttkamer Ihnen vorschlägt, meinen, daß in der ersten Aufstellung, wo es sich um das Anstiften handelt, es besser ist, sich anzulehnen an den bisherigen Sprachgebrauch des deutschen Strafgesetzbuchs, die von mir vorgeschlagene Fassung einem jeden gerechten Anspruch entspricht. Ich würde aber persönlich auch nichts dagegen haben, wenn der Antrag des Herrn Abgeordneten Puttkamer angenommen würde.

Dagegen müßte ich aus den Gründen, die er eben ausgeführt hat, mich ganz ernstlich widersetzen dem Antrag Thilo-Schwarze, weil er bezüglich des Sicherheits zum Verbrechen dem Gesichtspunkt in keiner Weise gerecht wird, durch die Forderung gewisser Garantien für den Beweis, böswilligen Denunziationen oder leeren Klätschereien einen Damm entgegenzusetzen. Das will und kann ich hier nicht zugeben. Meine Herren, materiell will ich kein weiteres Wort sagen, als daß ich mich anschließe an den Wunsch des Herrn Abgeordneten von Puttkamer, daß Sie bedenken möchten, es liegt hier nicht bloß eine Frage der inneren strafrechtlichen Reform, sondern ebenfalls eine Angelegenheit von internationaler Bedeutung vor. Jene andere Seite der Frage könnte möglicherweise dahin entschieden werden, daß wir es für besser halten, eine solche Aenderung warten zu lassen, bis eine allgemeine Revision des Strafgesetzbuchs eintritt, die ich persönlich vielleicht dringender wünsche als der Eine oder Andere sonst im Hause. Aber die internationale Seite drängt sich so hervor, daß sie durchaus entschieden werden muß, und wenn ich mir vergegenwärtige, daß nach einer eingehenden streng wissenschaftlichen Diskussion, die drei Tage im belgischen Repräsentantenhaus gedauert hat, an welcher die hervorragendsten Kapazitäten der belgischen Rechtswissenschaft theilgenommen haben, das belgische Repräsentantenhaus von 85 Stimmen mit 76 gegen 6 negirende und 5 sich enthaltende Stimmen das belgische Gesetz beschloffen hat, wenn ich sagen kann, daß der belgische Senat dasselbe Gesetz einstimmig beschloffen hat, so möchte ich den Wunsch ausdrücken, daß auch hier eine ansehnliche Mehrheit des Hauses für die eine oder andere Fassung stimmen möge. Meine Herren, das ist ein Punkt, der nichts zu thun hat mit politischen Antipathien und Sympathien. Ich für mein Theil würde glauben meine Schuldigkeit zu versäumen, wenn ich ein Versprechen, das etwa die eine Regierung gegeben und auf das hin Belgien gehandelt hat, nicht ebenfalls auch nach einem Wechsel in den leitenden Persönlichkeiten der Reichsregierung in loyaler Weise unterstützte und ihm zur Ausführung verhilfe. Ich bitte, meine Herren, daß dies im Namen der deutschen Nation gegebene Wort auch ehrlich und loyal eingelöst wird.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor, Geheimer Oberregierungsrath von Amsberg, hat das Wort.

Kommissar des Bundesrath, Direktor im Reichskanzleramte, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrath von Amsberg: Meine Herren, ich beschränke mich darauf, Sie zu bitten, den Antrag Thilo annehmen zu wollen; er steht den Anschauungen der verbündeten Regierungen am nächsten. Ich erkläre aber zugleich, daß der Antrag Becker und von Puttkamer auch für die verbündeten Regierungen annehmbar ist — annehmbar schon aus der Rücksicht, weil er, wie ich glaube, in sehr glücklicher Weise die verschiedenen Anschauungen vermittelt, welche in der Debatte über den § 49a in zweiter Lesung hervorgetreten sind, und weil er sich anschließt an das System und die Grundsätze des deutschen Strafgesetzbuchs. Schließlich glaube ich hervorheben zu müssen, daß die Redaktionsvorschläge des Herrn Abgeordneten Marquardsen eine entschiedene Verbesserung des in zweiter Lesung gefaßten Beschlusses ent-

halten und daß ich deren Annahme eventuell beifürworten kann. Wiederholen muß ich indessen, daß die verbündeten Regierungen aus der juristischen Erwägung, daß der Antrag Becker und Puttkamer dem deutschen Strafgesetzbuch weit näher steht als das Amendement Marquardsen, wünschen müssen, daß für den Fall der Ablehnung des Vorschlags Thilo der Antrag Becker und von Puttkamer angenommen werden möge.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, ich will meinstheils auch nicht das Haus, welches nach Hause will, um den Ausdruck des Kollegen Dr. Marquardsen zu gebrauchen, aufhalten. Ich will nur mit zwei Worten meine Stellung zur Sache fixiren. Es handelt sich hier nicht um eine Reform des Kriminalrechts, es handelt sich hier viel eher um eine Reform. Der ganze Paragraph ist vom Uebel; er greift in unser Strafrechtssystem in der allerempfindlichsten Weise ein und macht die erfolglosen Anstiftungen in einem Umfange strafbar, wie ich glaube, daß gar keine Veranlassung dazu vorhanden ist. Im Gegentheil bin ich der Ansicht, daß wir damit weit in das moralische Gebiet eingreifen, wo gar kein Objekt für das Strafrecht vorhanden ist. Aus Gründen für die Reform des Strafrechts kann ich für den ganzen Paragraphen selbst, für das, was das vorige Mal beschloffen ist, gar nichts anführen. Ein anderes Moment ist, daß man Belgien gegenüber eine gewisse Verpflichtung eingegangen ist. Nun, wenn man eine solche Verpflichtung eingegangen ist, so glaube ich, daß man sie erfüllt, wenn man das thut, was in Belgien geschehen ist; das ist von uns geschehen, als wir in voriger Sitzung den damaligen Antrag Marquardsen angenommen haben. Ich begreife wirklich gar nicht, wie der verehrte Herr dazu kommt, nun mit einem Mal abzuspringen von dem, was er wohl überlegt uns vorgelegt und was wir ebenso wohlüberlegt akzeptirt haben. Es ist und bleibt eine Abnormität und die Herren mögen künfteln, was sie wollen, sie werden diese Abnormität nicht beseitigen. Da ich aber die eingegangene Verpflichtung nach Möglichkeit erfüllen will, so bleibe ich dabei, den Paragraphen anzunehmen, wie er in Belgien angenommen worden ist, habe aber den Wunsch an die Bundesregierungen zu richten, für die Folge die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs nicht zu internationalen Verhandlungen solcher Art zu machen, denn sonst könnte man alle Augenblick uns Abnormitäten solcher Art bringen, die wirklich intolerabel sind.

(Sehr wahr!)

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Bevollmächtigte des Bundesraths, der preussische Herr Justizminister Dr. Leonhardt hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Meine Herren, ich kann in keiner Weise anerkennen, daß die Reform, welche der § 49a anbahnen will, nicht auf dem Gebiete des Strafrechts liege, vielmehr auf dem Gebiete der Moral. Allerdings ändern sich im Laufe der Zeiten die strafrechtlichen Anschauungen, weshalb es auch erklärlich ist, daß eine Bestimmung, welche noch vor Jahrzehnten ganz allgemein als die richtige angenommen worden ist, in Folge der Einwirkungen der französischen Jurisprudenz anders beurtheilt wird. Das hängt zusammen mit der Begriffsbestimmung des Versuches. Nach deutschrechtlichen Anschauungen hat man das Gebiet des Versuches weiter gezogen, wie dies in der neueren Zeit üblich geworden ist. Man begriff unter Versuch auch die Vorbereitungshandlungen. Bekanntlich beschränkt aber der Code pénal den Begriff des Versuches in der Weise, daß die Vorbereitungshandlungen einfielen; aber, meine Herren,

und darauf ist Gewicht zu legen, nur als Regel. Sie werden in unserem Strafgesetzbuch, obwohl der Begriff des Versuches verringert ist in der Weise, daß die Vorbereitungs-handlungen nicht mehr unbegriffen sind, dennoch eine Reihe von Handlungen finden, welche nichts Anderes sind als die Vorbereitungs-handlungen, die aber der allgemeinen Regel gegenüber gestattet sind als *delicta sui generis*. Um nichts Anderes handelt es sich hier. Wenn Sie den Paragraphen annehmen, so erweitern Sie den Kreis der vorbereitenden Handlungen, welche ausnahmsweise strafbar sind, um eine Nummer. Es handelt sich hier also durchaus nicht, wie der Herr Abgeordnete für Meppen erklärte, um eine Bestimmung, die nicht in das System paßt; es wird nur eine Ausnahme erweitert, welche auch nach anderen Seiten hin gemacht worden ist. Diesem Standpunkt gegenüber, welcher, wie ich glaube, kriminalistisch wie legislativ gar nicht bezweifelt werden kann, kann dasjenige, was der Herr Vorredner von internationalen Rücksichten geredet hat, überall nicht weiter in Betracht kommen.

Wenn ich mich noch gegen die Bemerkungen wenden darf, welche der Herr Abgeordnete für Meppen gegen den Herrn Abgeordneten Marquardsen machte, so verstehe ich nicht, wie dieselben begründet sein sollen. Wenn man die Sache unbefangen betrachtet, so ist der Antrag Marquardsen, wie er ihn heute gestellt hat, sachlich übereinstimmend mit dem früheren; geändert wird nur redaktionell und zwar tritt jetzt eine korrekte Fassung an die Stelle einer Fassung, welche zu unliebsamen Kritiken die vielleicht unschuldige Veranlassung gegeben hat.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasfer: Der Herr Abgeordnete Marquardsen hat mit Recht daran erinnert, daß es dem Reichstage der allermangenehmste Ausgang sein würde, wenn infolge der neuen Anträge eine solche Zersplitterung eintrete, daß wir zum Schluß zu gar nichts kämen. Das wäre allerdings beim Abschluß der langen Verhandlungen eine sehr unerwünschte Entscheidung; denn die Mehrzahl will gewiß, daß irgend etwas hervorgehe, was den Intentionen des Reichstags in der zweiten Lesung entspricht. Ich habe mit Rücksicht hierauf mich enthalten, in der dritten Lesung den von mir für richtig gehaltenen Gedanken noch einmal zur Diskussion zu stellen, unter Ausdehnung meines früheren Antrags, wie ich sie in der zweiten Lesung in Aussicht gestellt hatte, weil ich auch nicht entfernt ein positives Ergebnis gefährdet sehen möchte. Dies veranlaßt mich aber, über einen Punkt das Wort zu nehmen, und zwar in erster Linie mich adressirend an die Herren, die, wie ich, in der zweiten Lesung für den Beschluß gestimmt haben, wie er zu Stande gekommen ist. Ich werde für den Antrag Marquardsen stimmen, weil, wie man sich leicht überzeugt, nur eine redaktionelle Verbesserung des bereits gefaßten Beschlusses in diesem Antrage liegt. Wer jetzt etwa durch die Annahme dieses Antrags sich bestimmt fühlen möchte, nicht mehr für den Beschluß der zweiten Lesung zu stimmen, von dem würde ich glauben, daß er nur aus einer augenblicklichen Stimmung für den Beschluß der zweiten Lesung gestimmt hat, jetzt aber sich freit, von einer Verpflichtung los zu sein. Inhaltlich liegt kein Grund vor, wenn der Beschluß verbessert wird nach dem Wortlaut, wie ihn der Herr Abgeordnete Marquardsen vorschlägt, heute nicht so zu stimmen, wie in der zweiten Lesung.

In die Diskussion über die Verschiedenheit der Anträge von Lasfer und von Puttkamer und Marquardsen trete ich nicht näher ein. Ich hatte nur den Wunsch, zu erläutern, weshalb ich für den Antrag Marquardsen stimmen werde und weshalb ich nicht glaube, daß durch die Annahme

dieses Antrags der Beschluß der zweiten Lesung gefährdet werden könnte.

Zwei beiläufige Bemerkungen geben mir noch zu einigen Worten Veranlassung. Die Herren Abgeordneten Marquardsen und von Schwarze haben bereits angefangen, über eine fernere Revision des Strafgesetzbuchs Zukunftspolitik zu treiben. Der Herr Abgeordnete von Schwarze hat mit einem Seufzer gesagt, er befürchte, die Revisionskrankheit werde sich fortsetzen. Ich brauche mich mit ihm nicht auseinanderzusetzen. Warum er diese Furcht hat, ob der Stoff hierfür in der Luft liegt oder in seiner furchtsamen Natur, weiß ich nicht. Aber der Herr Abgeordnete Marquardsen hat mit einer gewissen Freude angesprochen, er hofft, es werde eine allgemeine Revision bald nachkommen. Nun, meine Herren, wer in dieser Session die Verhandlungen des Strafgesetzbuchs mit durchgemacht hat, der wird Deutschland wünschen, daß ihm die Freude des Herrn Abgeordneten Marquardsen lange erspart bleibe.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Cresfeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Cresfeld): Meine Herren, ich glaube an das Bewußtsein aller Anwesenden appelliren zu dürfen, wenn ich die Frage stelle, ob es uns irgendwie eingefallen wäre, den in zweiter Lesung angenommenen Antrag oder einen ähnlichen zu stellen oder zu erwarten, wenn nicht der Fall Duchesne eingetreten wäre. In der Kommission wenigstens, der ich beigewohnt habe, war man damit einverstanden, daß dieser Fall Duchesne den Anstoß zu der gegenwärtigen Vorlage gegeben hat. So also, meine Herren, lag nicht ein in unserem Lande uns zu einer solchen Bestimmung hindrängender Grund vor. Damit, glaube ich, ist auch dasjenige erledigt, was der Herr Minister soeben gesagt hat, daß nämlich eine internationale Betrachtung nicht irgendwie hier eine Rolle spiele. Ich bin vom Gegentheil überzeugt; ich bin überzeugt, daß weder ein juristisches, noch ein moralisches Gefühl sich geltend gemacht haben würde, daß in jeder Beziehung wir es beim Alten gelassen hätten. Es ist gewiß richtig, wenn der Herr Minister sagte, daß auch im französischen Gesetzbuch in einzelnen Fällen vorbereitende Handlungen mit Strafe bedroht wären; wenn er aber hinzufügt, hier handle es sich nur um eine „einzige Nummer“, die noch beigefügt würde, so glaube ich doch darauf antworten zu dürfen, daß die Nummer eine sehr dicke ist. Es handelt sich hier um eine ganze Serie von Verbrechen, ja es handelt sich um alle Verbrechen; es verbreitet sich dieser Anstiftungsparagraph demnach sozusagen über das ganze Strafgesetzbuch, und er übt dadurch eine sehr entscheidende Einwirkung auf das gesammte System aus.

Nun scheint mir also, daß, wenn meine erste Ausführung richtig ist, wir alle Veranlassung haben, das, was wir hier beschließen, auf das Minimum zu beschränken.

Wenn der Herr Abgeordnete Lasfer und vor ihm der Herr Minister geglaubt haben, daß der Antrag des Abgeordneten Marquardsen nur eine redaktionelle Bedeutung habe, keine sachliche, im Vergleich mit dem hier in zweiter Lesung gefaßten Beschluß, so scheint mir das doch nicht ganz richtig zu sein; in diesem Beschlusse wird schlechthin die Schriftlichkeit erfordert, während Herr Marquardsen im allgemeinen

(Ruf links: Nein! nein!)

— entschuldigen Sie, ich glaube nicht, daß ich mich im Irrthum befinde; es heißt hier:

Wer schriftlich oder unter der Gewährung oder dem Versprechen von Vortheilen zu einem Verbrechen aufzordert u. s. w.

Herr Marquardsen läßt in dem ersten Satze das „schriftlich“ ganz weg und bringt den Nachsatz:

Es wird jedoch das lediglich mündlich ausgedrückte Auffordern oder Erbieten, sowie die Annahme eines solchen nur dann bestraft, wenn die Aufforderung oder das Erbieten an die Gewährung von Vortheilen irgend welcher Art geknüpft worden ist.

Hier wird also schlechthin auch eine mündliche Aufforderung bestraft, so daß eine mündliche Aufforderung allgem. bestraft werden muß, wenn die Voraussetzung dieses Nachsatzes vorhanden ist. Mir scheint, es ist da eine sachliche Abweichung von unserer früheren Abstimmung gegeben. Ich, meine Herren, kann nach wie vor nur der Ansicht sein, daß wir es bei demjenigen lassen sollen, was wir beschlossen haben, und ich glaube, diejenigen Herren, welche mehr Gewicht darauf legen, daß überhaupt etwas angenommen wird, als ich meinerseits darauf lege, wären am meisten dazu gedrungen, alle Amendements zu beseitigen und es so zu lassen, wie früher beschlossen worden ist.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Dr. Marquardsen hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Marquardsen: Meine Herren, ich werde Sie nicht länger mehr aufhalten; dem geehrten Herrn Vorredner bemerke ich, daß in der That meine Wortfassung nur eine Umredigirung ist, welche durchaus denselben Sinn wiedergibt, wie die Beschlüsse zweiter Lesung. Ich habe einzig und allein das anstößige Wort „schriftlich“ weggelassen, weil mir die Bundesgenossenschaft des verehrten Kollegen von Meppen bei der zweiten Lesung nicht so niel- und nagelfest zu sein schien, daß es nicht wünschenswerth wäre, diejenigen Bedenken zu beseitigen, welche sich im Kreise meiner Freunde an das Wort „schriftlich“ gehängt hatten. Insofern behaupte und bleibe ich dabei, ich habe durchaus nichts verändert an den Beschlüssen zweiter Lesung dem Sinne nach.

Was nun die Aeußerung meines Freundes Lasker betrifft, als wenn ich mit einer gewissen Freude der Revision des Strafgesetzbuchs entgegenstehe, so habe ich von dieser Freude durchaus nichts verrathen. Ich erkläre aber, ich halte es für eine Pflicht der deutschen Volksvertretung, an eine solche Revision in nicht allzu langer Zeit zu gehen, und zwar deshalb, weil das Reichsstrafgesetzbuch zwar diesen Namen führt, in Wirklichkeit aber das norddeutsche Strafgesetzbuch geblieben ist, bei dem in vielen Punkten die süddeutschen Anschauungen nicht zur Geltung gekommen sind, und weil ich mir von einem Zusammenwirken von Süd und Nord auch in dieser Beziehung gerade so viel gutes verspreche, wie wir das in so manchen anderen Sachen schon erlebt haben.

(Sehr wahr!)

Vizepräsident Dr. Hänel: Es liegt mir ein Schlußantrag vor, — es meldet sich aber auch niemand mehr zum Wort; der Schluß der Diskussion ist dadurch von selbst herbeigeführt.

Wir gelangen zur Abstimmung.

Ich bemerke, daß der Antrag Bernards zu § 49 a in Nr. 196 II 4 zurückgezogen ist. Sodann bemerke ich, daß das Amendement des Herrn Abgeordneten Thilo jetzt in der Ueberschrift die Bezeichnung trägt „§ 48 a“.

Ich schlage Ihnen vor, abzustimmen zunächst über den Antrag Thilo. Würde derselbe angenommen, so sind alle übrigen Amendements und ebenso die Beschlüsse zweiter Lesung beseitigt. Wird derselbe abgelehnt, so würde ich übergehen zu dem Amendement Becker in Nr. 232 der Druckfachen. Wird dasselbe angenommen, so sind wiederum die Beschlüsse zweiter Lesung und selbstverständlich auch die dazu gestellten Amendements Marquardsen beseitigt; würde derselbe abgelehnt, so gehe ich dann über zur Abstimmung über die Be-

schlüsse zweiter Lesung. — Ich schlage Ihnen aber vor, meine Herren, bevor ich in der von mir angegebenen Reihenfolge die einzelnen Anträge zur Abstimmung bringe, die Gestaltung des § 49 a zweiter Lesung durch die Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Marquardsen mittelst eventueller Beschlüßfassung festzustellen. Ich würde unter dieser Voraussetzung in getrennter Abstimmung die Nummern 1 und 3 des Antrags des Herrn Abgeordneten Dr. Marquardsen zur Abstimmung bringen, die Nummern 2 und 4 als untrennbar behandeln.

Mit diesem Abstimmungsmodus ist das Haus einverstanden; wir stimmen also demgemäß ab.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, zunächst das erste Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Marquardsen vorlesen zu wollen.

Schriftführer Abgeordneter Wölkel:

Der Reichstag wolle beschließen:

im Absatz 1 nach den Worten „annimmt, wird“, einzufügen:

so weit nicht das Gesetz eine andere Strafe androht.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement eventuell annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; das Amendement ist angenommen.

Wir gelangen jetzt zu dem dritten Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Marquardsen, welches ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordneter Wölkel:

Der Reichstag wolle beschließen:

im Absatz 2 statt „Anerbieten“ zu setzen „Erbieten“.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist wieder die Majorität; das Amendement ist angenommen.

Ich ersuche jetzt das Amendement 2 und 4 des Herrn Abgeordneten Marquardsen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Wölkel:

Der Reichstag wolle beschließen:

in dem Absatz 1 die Worte „schriftlich oder unter der Gewährung oder dem Versprechen von Vortheilen“, sowie im Absatz 2 die Worte „schriftlich oder unter der Ausbedingung von Vortheilen“ zu streichen;

als dritten Absatz folgendes einzufügen:

Es wird jedoch das lediglich mündlich ausgedrückte Auffordern oder Erbieten, sowie die Annahme eines solchen nur dann bestraft, wenn die Aufforderung oder das Erbieten an die Gewährung von Vortheilen irgend welcher Art geknüpft worden ist.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme der Beschlüsse zweiter Lesung die eben verlesenen Amendements annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Amendements sind angenommen.

Hiernach hat sich der § 49 a eventuell gestaltet, und ich gehe jetzt über zu der Abstimmung über das Amendement der Herren Abgeordneten Thilo und Genossen, Nr. 211 der Drucksachen. Die Verlesung desselben wird mir wohl erspart.

(Zustimmung.)

Ich ersuche also diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Thilo annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir gelangen jetzt zur Abstimmung über das Amendement der Herren Abgeordneten Becker und von Puttkamer (Fraustadt), Nr. 232 der Drucksachen.

Die Verlesung wird mir auch hier wohl erspart?

(Zustimmung.)

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Bureau ist zweifelhaft, wir bitten um die Gegenprobe. Wir ersuchen diejenigen Herren, sich zu erheben, welche das Amendement nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren, die Abstimmung bleibt zweifelhaft; wir müssen zählen.

Ich ersuche also die Herren, den Saal zu verlassen, und diejenigen Herren, welche das Amendement annehmen wollen, sich durch die Thür zu meiner Rechten, — und die, welche es ablehnen wollen, sich durch die Thür zu meiner Linken wieder in den Saal begeben zu wollen.

Ich ersuche die Herren Schriftführer Graf Kleist und Wölffel, an der Thür zu meiner Linken, — und die Herren Schriftführer Freiherr von Soden und Dr. Weigel, an der Thür zu meiner Rechten die Zählung vornehmen zu wollen.

(Die Abgeordneten verlassen den Saal.)

Ich weise die Diener des Saales an, die Thüren zu verschließen.

(Geschieht.)

Das Skrutinium beginnt.

(Die Abgeordneten treten durch die Abstimmungsthüren wieder in den Saal ein; die Zählung erfolgt.)

Das Skrutinium ist geschlossen.

Ich weise die Diener des Hauses an, die Thüren wiederum zu öffnen.

(Geschieht.)

Wir gelangen zur Abstimmung auf dem Bureau.

Schriftführer Abgeordneter Dr. Weigel: Ja!

Schriftführer Abgeordneter Freiherr von Soden: Nein!

Schriftführer Abgeordneter Graf von Kleist: Ja!

Schriftführer Abgeordneter Wölffel: Nein!

Vizepräsident Dr. Hänel: Nein!

(Pause.)

Das Resultat der Abstimmung ist das folgende. Es haben mit Nein gestimmt 171 und mit Ja haben gestimmt 159; der Antrag des Herrn Abgeordneten Becker ist also verworfen.

Ich ersuche jetzt den Herrn Schriftführer, den § 49 a, wie er sich in Folge unserer eventuellen Abstimmungen gestaltet hat, verlesen zu wollen.

Schriftführer Abgeordneter Wölffel:

§ 49 a.

Wer einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen auffordert, oder wer eine solche Aufforderung annimmt, wird, so weit nicht das Gesetz eine andere Strafe androht, wenn das Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, wenn das Verbrechen mit einer geringeren Strafe bedroht ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher sich zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen erbietet, sowie Denjenigen, welcher ein solches Erbieten annimmt.

Es wird jedoch das lediglich mündlich ausgesprochene Auffordern oder Erbieten, sowie die Annahme eines solchen nur dann bestraft, wenn die Aufforderung oder das Erbieten an die Gewährung von Vortheilen irgend welcher Art geknüpft worden ist.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Paragraphen 49 a annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; § 49 a ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 103 a, — § 223 a. — Hierzu meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion. Ich konstatire, falls eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, die Annahme der beiden von mir aufgerufenen Paragraphen in dritter Lesung.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über § 287 a, wozu ein Amendement des Herrn Abgeordneten Thilo vorliegt.

Der Herr Abgeordnete Thilo hat das Wort.

Abgeordneter Thilo: Meine Herren, ich habe mir erlaubt, einen bereits in der zweiten Lesung abgelehnten Antrag hier wieder aufzunehmen und zwar mit einer Einschränkung, so daß ich hoffen kann, daß trotz der Abstimmung der Majorität, die sich das letzte Mal für Streichung entschlossen hat, diesmal vielleicht mein Antrag Ihre Billigung erfahren wird.

Es handelt sich hier um die sogenannten Winkelverträge bei öffentlichen Versteigerungen. Es sollen diese Verträge, welche den Zweck haben, einen Kreis der Bieter abzuhalten, sich an der Versteigerung zu betheiligen, um den Preis künstlich herabzudrücken, unter Strafe gestellt werden. Wir haben in Preußen eine solche Strafe bisher früher gekannt; auch in Bayern war die Strafbarkeit dieser Verträge ebenfalls gesetzlich konstituiert. Bei der Verathung des norddeutschen Strafgesetzbuchs war die Bestimmung aus dem preussischen Recht in den Bundesrathsentwurf wieder aufgenommen worden. Sie wurde aber damals vom Reichstage abgelehnt, weil man annahm, es sei ein solcher Vertrag sittlich nicht als strafbar zu erachten, weil man ferner annahm, es könne die Verwaltung ebenso gut auskommen, wenn eine solche Bestimmung

nicht existire, und endlich, weil man annahm, eine solche Bestimmung sei doch unwirksam.

Meine Herren, dadurch, daß die verbündeten Regierungen jetzt nach Ablauf von fünf Jahren eine Strafbestimmung, welche diese Winkelverträge treffen soll, wieder aufnehmen, können Sie schon ersehen, daß ein Bedürfnis für eine solche Strafbestimmung sich ergeben hat, und daß die Voraussetzungen, welche für die Ablehnung derselben sprechen, doch nicht eingetroffen sind.

Meine Herren, ich erinnere Sie weiter, daß bei dieser öffentlichen Versteigerung es sich handelt nicht bloß um Ausschreibung von Lieferungen im Lizitationswege, Verpachtungen von Domänen im fiskalischen Interesse, sondern um den Verkauf von Mündelgütern, die wenigstens nach dem preussischen Gesetze in den meisten Fällen öffentlich subhastirt werden; es handelt sich um Versteigerungen nach erfolgter Exekution. Wenn Sie solche Verträge gestatten, so wird nicht allein der Gläubiger geschädigt, der durch diese Versteigerung nicht zu seiner vollen Forderung kommen kann, sondern auch der Eigentümer, der möglicherweise von neuem exekutirt werden muß, trotzdem daß der Werth der gepfändeten Sachen bei weitem die Höhe der beizutreibenden Forderung überstieg, wenn durch solche Verträge die freie Konkurrenz ausgeschlossen wird. Ich habe eine Aenderung der Bundesrathsvorlage dahin vorgeschlagen, daß zur Bestrafung nachgewiesen werden müsse, daß solche Handlung vorgenommen sein müsse mit der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vortheil zu verschaffen; es ist dies eine wichtige Einschränkung des Regierungsentwurfs. Mein Antrag hat aus der Vorlage die Beseitigung von Mitbiethern durch Gewalt gestrichen, weil das Strafgesetzbuch andere Strafbestimmungen schon enthält, welche die Nöthigung Jemandes durch Gewalt mit Strafe treffen würde.

Endlich ein dritter Unterschied von der bisherigen Vorlage liegt darin, daß ich die öffentlichen Versteigerungen im allgemeinen treffen will, um da, wo das öffentliche Interesse ebenfalls vorliegt, bei Versteigerungen durch Mäkler und Auktionatoren die nöthige Rechtsicherheit zu gewähren. Die Erfahrungen in den fünf Jahren, seitdem wir diese Bestimmung nicht haben, haben gezeigt, daß sich ohne eine solche Strafbestimmung faktisch große Mißstände herausgestellt haben. Es gibt allerdings außer Preußen und Bayern mehrere deutsche Staaten, welche eine solche Bestimmung nicht haben, und sie kommen aus; bei denen sind aber die Bestimmungen über Zwangsversteigerungen andere. Bayern hat diesen gleichen Mißstand des Fehlens einer Strafbestimmung auch bei sich gefühlt. Ich bitte Sie, meine Herren, gewähren Sie durch die Annahme des § 287a den nöthigen Schutz den öffentlichen Interessen, indem Sie durch Ihr Votum aussprechen, daß, wenn Jemand mit Absicht dergleichen Handlungen vornimmt, daß sie wirklich etwas strafbares und unmoralisches enthalten, — gewähren Sie durch die Annahme des Paragraphen den Regierungen die Möglichkeit, bei Versteigerungen, wie bisher, auf Treu und Glauben rechnen zu können.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Dethlöschläger, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Justizrath **Dethlöschläger**: Meine Herren, die Debatte über die hier zur Entscheidung gestellte Frage ist bereits bei Gelegenheit der zweiten Lesung eine sehr eingehende gewesen, und der Herr Abgeordnete Thilo hat heute seinen Antrag so ausführlich begründet, daß kaum etwas neues noch gesagt werden kann. Wenn ich trotzdem das Wort ergreife, so geschieht es, um zu betonen, daß die verbündeten Regierungen allerdings einen außerordentlichen Werth auf die Annahme einer Strafbestimmung im Sinne der Vorlage legen, und es geschieht

ferner, um zu erklären, daß die verbündeten Regierungen mit dem Antrage Thilo einverstanden sind.

Un diese Erklärung knüpfe ich nur noch wenige kurze Bemerkungen.

Meine Herren, wenn irgend ein Vorschlag aus dieser Novelle sich durch das praktische Bedürfnis den Regierungen sozusagen aufgedrängt hat, so ist es der hier fragliche. Es ist früher hervorgehoben worden, daß ja viele Staaten des deutschen Reichs eine derartige Strafbestimmung nicht gekannt haben; das ist wahr, aber die beiden größten Staaten im deutschen Reich, Preußen und Bayern, haben eine solche Strafbestimmung allerdings gehabt, und in diesen beiden Staaten zeigen sich jetzt nach Wegfall der Strafbestimmung außerordentliche Mißstände. Das kommt daher, daß in Bayern und Preußen die Gesetzgebung theils auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts, theils auf dem Gebiete des Privatrechts vielfach durchsetzt ist mit Bestimmungen, welche die Versteigerung für gewisse Fälle obligatorisch vorschreiben. Es tritt nun ein ganz unleidlicher Zustand ein, wenn einerseits Zwangsversteigerung vorgeschrieben und andererseits diese Zwangsversteigerung durch das Strafgesetz nicht geschützt wird, wenn es gebuldet wird, daß die Versteigerungen in ihrer Grundvoraussetzung gefälscht werden; denn eine Fälschung ist es allerdings, wenn die Grundvoraussetzung jeder Versteigerung — das ist die freie Konkurrenz — durch Kollusionen unter den Biethlustigen so weit herabgedrückt wird, daß sie nur eine Scheinkonkurrenz ist. Es sind bei Gelegenheit der zweiten Berathung Thuen spezielle Beispiele der großen Mißstände, die den preussischen Erfahrungen entnommen waren, vorgeführt worden; ich kann hinzufügen, daß die Mißstände in Bayern nicht geringerer Art sind, sondern wohl gar noch in empfindlicherer Weise sich geltend gemacht haben. Es muß aus diesem Dilemma ein Ausweg gefunden werden. Wenn Sie ihn hier nicht geben, so zwingen Sie indirekt die Staaten Preußen und Bayern, einen anderen Weg zu betreten, d. h. Sie zwingen diese bedeutendsten Staaten des Reichs, ihre Gesetzgebung zu revidiren und überall, wo die Versteigerung obligatorisch vorgeschrieben ist, solche Vorschrift zu beseitigen. Durch eine Elimination der Versteigerungen würden aber Bayern und Preußen keinen Fortschritt, sondern einen Rückschritt thun. Die öffentliche Versteigerung ist ein sehr schätzenswerther Faktor in der Kontrolle der Verwaltung fremder Güter, seien diese nun Staatsgüter, seien es Mündelgüter oder Güter einer Gläubigerschaft u. s. w. Ich möchte sagen, die öffentliche Versteigerung hat dieselbe Bedeutung für die Kontrolle der Verwaltung, wie die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen für die Kontrolle der Rechtsprechung; und so wenig Sie diese beseitigen wollen, so wenig sollten Sie einen Staat zwingen, die öffentliche Versteigerung aus seinem Verwaltungssystem zu eliminiren. Mit dem Augenblick, wo letzteres geschieht, wird alles gesetzt sein in die Diligenz und die Pflichttreue der Beamten, und damit entwidelt sich unvermeidlich die Gefahr persönlicher Bevorzugungen.

Meine Herren, auch andere größere Staaten — und das bemerke ich gegenüber einer Behauptung, welche gelegentlich der zweiten Berathung in entgegengesetzter Richtung aufgestellt wurde — auch andere größere Staaten können einer Strafbestimmung, wie die hier vorgeschlagene, nicht entbehren. In Frankreich besteht die Bestimmung mit bedeutend härteren Strafen; in Italien hat man die Bestimmung aufgenommen in den neuesten Entwurf des Strafgesetzbuchs, aber mit härteren Strafen; in den österreichischen Entwurf hat man ebenfalls die Bestimmung hineingenommen, dort allerdings mit etwas milderer Strafe.

Was diesen österreichischen Gesetzentwurf anlangt, so haben Sie ja wiederholt bei Gelegenheit der Berathung dieser Novelle auf denselben hingewiesen, freilich immer nur dann, wenn es galt, die Regierungsvorlage zu bekämpfen. Der Herr Abgeordnete von Schwarze hat gleich bei der ersten

Lesung auf diesen österreichischen Gesetzentwurf sich bezogen und damals die Autorität des österreichischen Justizministers angerufen, um dahin zu wirken, daß nicht abgewichen würde von dem, was der österreichische Entwurf angenommen hat. Ich hoffe, der Herr Abgeordnete wird jetzt, wo es sich um eine Bestimmung handelt, die im österreichischen Entwurf enthalten ist, nicht andere Politik treiben, sondern heute auf Seite der Regierungen stehen. Der Herr Abgeordnete Dr. Banks hat ebenfalls bei der Berathung des § 49a in zweiter Lesung auf den österreichischen Entwurf hingewiesen. Er hat damals hervorgehoben, daß man in Oesterreich die Strafbarkeit einer versuchten Verleitung zur Anstiftung beschränke auf das Verbrechen des Mordes. Der Herr Abgeordnete Banks sagte wörtlich, wenn man in Oesterreich es so will, dann müßte es doch wirklich ganz gewichtige Gründe geben, daß wir in demselben Augenblick das Gegentheil wollen. Meine Herren, ich hoffe, daß die Erinnerung an diese Worte genügen wird, um auch den Herrn Abgeordneten Banks der Regierungsvorlage hier günstig zu stimmen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld).

(Unruhe.)

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Crefeld): Meine Herren, lassen Sie mich nur zunächst mit einem Worte darauf aufmerksam machen, daß jetzt der Antrag des Herrn Abgeordneten Thilo gegen die Gesetzesvorlage eine wesentliche Verbesserung erfahren hat, indem sich darin eingeschoben findet: „oder die Gewährung eines Vermögensvorteils zu verschaffen“, was nicht in der Vorlage stand; dadurch ist meines Erachtens wenigstens viel annehmbarer geworden, was hier vom Herrn Abgeordneten Thilo vorgeschlagen wird.

Ich lasse nun meinerseits den österreichischen Entwurf in allen seinen Ehren bestehen; ich habe mich nie darauf bezogen und lege auch nicht sonderliches Gewicht auf solche Entwürfe. Ich bin auch weit entfernt davon, dasjenige, was ich in zweiter Lesung zur Vertheidigung des Antrags vorgebracht habe, wiederholen zu wollen. Ich möchte Sie nur, meine Herren, auf das eine Moment vorzugsweise aufmerksam machen, daß es sich hier um die Zuverlässigkeit des Ergebnisses bei der Veräußerung von Mündelgeldern handelt, welche wenigstens im Rheinlande, dem Landestheile, welchen ich näher kenne, durchweg öffentlich versteigert werden müssen. Meine Herren, meines Erachtens wäre es ein wahrer Skandal

(hört!)

oder doch eine möglichst tief eindringende Beeinträchtigung der Mündel, die wir doch vor allem zu schützen haben, wenn wir gestatten wollten, daß bei einer solchen Versteigerung von Mündelgeldern etwa irgend eine Persönlichkeit auftreten könnte, und öffentlich erklärte: ich gebe jedem von euch fünf Thaler, wenn ihr nicht mitbietet —

(Widerspruch links)

— das kann ein Jeder, wenn Sie keine besondere Vorkehrung dagegen treffen. Wenn Sie keine Strafe darauf setzen, so sehe ich nicht ein, was dagegen eingewendet werden könnte; es wäre ein ganz erlaubtes Vorgehen.

Ich glaube, wir stehen hier vor der Alternative: entweder streichen Sie aus den Zivilgesetzbüchern das Requirat der öffentlichen Versteigerung unter allen Verhältnissen, welche bis jetzt dazu genöthigt haben, oder Sie nehmen den in Frage stehenden Vorschlag an. Sie wissen, ich bin im ganzen wahrlich nicht enthusiastisch für die Regierungsvorlage, und ich würde gewiß nicht hier zum zweiten Male in dieser

Sache das Wort genommen haben, wenn ich nicht durchdrungen wäre von der Ueberzeugung, daß eine solche Garantie für die Loyalität der öffentlichen Versteigerungen

(Widerspruch links)

eine nothwendige Sache ist.

(Beifall im Centrum.)

Vizepräsident Dr. Hänel: Es ist der Schluß beantragt; es meldet sich aber Niemand weiter zum Wort — —

(Abgeordneter Dr. Lasker: Ich bitte ums Wort!)

— Dann habe ich den Schlußantrag zur Abstimmung zu bringen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Schluß herbeigeführt wissen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. Lasker: Meine Herren, der Antrag Thilo würde für mich annehmbar gewesen sein, wenn er in der Beschränkung vorgebracht wäre, daß bei Zwangsverkäufen diese Handlungen strafbar gemacht werden sollen. Wenn der öffentliche Verkauf nicht bloß Gegenstand eines Privatvertrags gewesen, sondern gesetzlich geboten ist, dann kann man für denselben einen Schutz der Gesetze gegen Mißbrauch fordern. Da aber dieser Antrag sich erstreckt auf Verkäufe jeder Art, die aus irgend einem Grunde in öffentlichen Versteigerungen bewirkt werden, so kann ich nicht umhin, zu erklären: es ist dieser Antrag zusammengesetzt aus einer fiskalischen Bequemlichkeit und außerdem zum Schutz einer gewissen Art von Privatverträgen. Denn wenn ohne gesetzlichen Zwang der Verkauf gesucht wird auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung, so befindet sich diese für mich genau in derselben Lage, wie wenn jemand in anderer Weise seine Kaufgeschäfte vortheilhafter vollziehen zu können glaubt, und ich kann ihm für die Wahl der öffentlichen Versteigerung keinen besonderen Schutz durch Strafgesetze gewähren. Deshalb werde ich gegen den Antrag Thilo stimmen.

(Bravo! links.)

Vizepräsident Dr. Hänel: Es meldet sich Niemand mehr zum Worte; ich schließe die Diskussion.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Thilo.

Abgeordneter Thilo: Um dem Wunsche des Kollegen Lasker entgegenzukommen, werde ich das Wort „Versteigerung“ in „Zwangsversteigerung“ umändern.

(Große Unruhe.)

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich bedaure, der Schluß der Diskussion ist herbeigeführt. Nach Schluß der Diskussion ist keinerlei Antrag mehr zulässig.

Wir gelangen zur Abstimmung.

Die Verlesung des Antrags Thilo, Nr. 237 der Drucksachen, wird mir wohl erspart. — Das ist der Fall.

Ich ersuche dann diejenigen Herren, welche nach dem Antrag Thilo den § 287 a in Gemäßheit der Nr. 237 der Drucksachen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschlecht)

Das ist die Minorität; der Antrag ist abgelehnt.

Ich eröffne die Diskussion über § 296 a; — ich schließe dieselbe, da sich Niemand zum Worte meldet. Ich konstatire, falls eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, die Annahme des § 296 a. —

Ich eröffne die Diskussion über 353 a.

Ich bemerke, hierzu liegt vor ein handschriftlicher Antrag des Herrn Dr. Marquardsen, welcher beantragt:

das letzte Alinea dieses Paragraphen zu streichen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Liebknecht.

Abgeordneter Liebknecht: Meine Herren, der Gesetzesparagraph, über den ich jetzt rede, widerspricht einem allgemein anerkannten Grundsatz, nämlich dem, daß die Politik nicht in die Jurisprudenz eingeführt werden soll. Dieser Grundsatz ist deshalb angenommen, weil politische Vergehen, politische Verbrechen nicht in so scharfer Weise definiert werden können wie gemeine Verbrechen, ja weil sie überhaupt nicht definiert werden können, und zwar aus dem Grunde, weil auf politischem Gebiete das, was in den Augen des Einen ein Vergehen und Verbrechen ist, dieses nicht in den Augen des Andern ist, sondern häufig geradezu eine verdienstliche Handlung. Darum hat man wohlweislich diesen Grundsatz festgestellt, und wenn man von demselben abweicht und sich einmal auf die schiefe Ebene der Praxis begibt, die Politik in das Strafgesetz einzuführen, so wird dadurch das Rechtsgefühl im Volk erschüttert, der Glaube an das Gesetz wankend gemacht, denn das Volk sieht, daß als Verbrechen hingestellt wird, was nach dem Gefühl des Volkes kein Verbrechen ist.

Wenn man den Grundsatz adoptirt, daß die Politik in die Jurisprudenz eingeführt werden soll, so muß man sich auch die Konsequenz gefallen lassen, daß umgekehrt auf das Gebiet der Politik die juristische Anschauung und Behandlung übertragen wird, — und das, meine Herren, würde für die Herren Staatsmänner sehr unangenehme Folgen haben, ihnen sehr unbequem sein. Die Politik, wie wir hier von maßgebendster Seite gehört haben, ist ein Handwerk, welches das Tageslicht nicht verträgt; am wenigsten verträgt es eine juristische Untersuchung. Nehmen Sie an, ein Staatsmann, der einen Fürsten entthront, würde juristisch beurtheilt — er würde als Hochverräter verurtheilt werden! Und ein Staatsmann, der das Geld eines Fürsten oder irgend einer Partei konfisziert, wegnimmt, würde, nach juristischen Begriffen beurtheilt, als Dieb, als gemeiner Eigenthumsverbrecher dastehen.

Sie sehen, wie Handlungen, die in der hohen Politik vollständig erlaubt sind, die juristische Behandlung nicht vertragen können, und wie absurd es also von dem Standpunkt der Herren Staatsmänner selbst ist, Jurisprudenz und Politik zu vermengen.

Aber, meine Herren, bei diesem Paragraphen handelt es sich nicht bloß um ein Einschmuggeln der Politik überhaupt auf das juristische Gebiet; wir haben es direkt mit persönlicher Politik zu thun. Ich spreche nur aus, was Jeder hier weiß: dieser Paragraph, welcher von der öffentlichen Stimme den Namen „Arnimparagraph“ erhalten hat, ist ein Produkt des Streits, welches zwischen zwei deutschen Staatsmännern obgewaltet hat und noch obwaltet. Dieser Streit, meine Herren, ist zwar gerichtlich entschieden worden, allein vor der öffentlichen Meinung adhuc sub iudice lis est. Wohlan: offenkundig und eingestandenemassen ist dieser Paragraph auf Veranlassung des leitenden Staatsmanns einge-

bracht worden als Waffe gegen einen anderen Staatsmann, der politisch auf demselben Gebiete sich bewegte, im wesentlichen dieselben Grundsätze befolgte, der aber die Eifersucht des leitenden Staatsmanns dadurch erregt hat, daß er gewisse Erfolge errungen und in Bezug auf die innere und äußere Politik nach dem Ermessen unparteiischer Personen mindestens ein eben so gutes und scharfes Urtheil, ja ein weit richtigeres — denken Sie z. B. an den Kulturkampf! — bewiesen hat, als der leitende Staatsmann selbst. Nun meine Herren, wenn wir den Einfluß der persönlichen Politik auf dem Gebiet der Jurisprudenz gelten lassen wollen, dann gibt es keine Grenzlinie der Willkür: gegen alles, was irgend dem leitenden Staatsmann mißfällt, gegen jeden Grundsatz, der ihm unbequem ist, gegen jede Person, die ihm im Wege steht, wird ein Strafparagraph geschleudert. Wir kommen so geradezu in das Ungeheuerliche, und diesem Treiben muß entgegengetreten werden. Wir sind jetzt leider in Deutschland so weit gekommen, daß das Wort: l'Etat c'est moi, der Staat, das bin ich! — das frevelhafte Wort, das vor mehr als 1½ Jahrhunderten in Frankreich gesprochen ward, — bei uns als Staatsmaxime gilt.

(Lebhafter Widerspruch.)

— Hier steht es lebhaftig vor uns; der vorliegende Strafgesetzsatzparagraph ist dem Willen eines Mannes entsprungen; alle Juristen in diesem Hause wissen, daß dieser Paragraph eine juristische Monstrosität ist,

(Widerpruch)

aber der eine Mann verlangt es, und — l'Etat c'est moi, mein Wille, meine Laune ist das Staatsinteresse, und diesem Staatsinteresse soll das Gesetz angepaßt werden. Nein, meine Herren, gegenüber einem solchen Ansinnen ist die Volksvertretung es sich schuldig, zu antworten mit einem energischen non possumus!

(Geisterfeit.)

Und was beabsichtigt dieser Paragraph? Jeden Widerstand zu brechen, die Staatsmänner, welche die Politik Deutschlands im Auslande zu vertreten haben, zu der Rolle, von — wie man sich früher einmal in diesem Hause ausgedrückt hat — Diebstahlmännern herabzuwürdigen; Keiner soll eine eigene Meinung haben, der eine Wille bloß gilt: sic volo, sic jubeo; stat pro ratione valentis. Blinder Gehorsam. Uti cadaver soll der Gesandte sein. Die furchtbare, abscheuliche Maxime, welche der Jesuitismus ausgesprochen hat, kommt hier mit der Signatur des Kulturkampfes zur Geltung — gemäß jenem System, das sich am besten kennzeichnen läßt mit einem Wort des leitenden Staatsmannes: dem System der politischen Heuchelei, die, während sie den sogenannten Kulturkampf gegen den Jesuitismus führt, dasselbe Prinzip befolgt, welches sie in dem Jesuitismus zu bekämpfen vorgiebt. —

Meine Herren, zu glauben, daß man durch Strafgesetze das Denken jeder selbstständigen Regung unterdrücken könne, zu glauben, daß sich durch Strafparagraphen die Menschen in Maschinen verwandeln lassen; im Bewußtsein der Unfehlbarkeit die verhängnißvollen Fehler der eigenen Politik nicht einsehen wollen; statt einzugestehen, daß man Unrecht gehabt, sich geirrt hat, die verderblichen Folgen der eigenen Politik Andern aufzuwälzen suchen, deren ganzes Verbrechen darin besteht, daß sie die Schäden der herrschenden Politik da suchen, wo sie zu finden sind, und sie an die Öffentlichkeit ziehen, sie brandmarken: — das ist — ich kann nur ein passendes Wort dafür finden, das Wort, welches Fürst Bismarck selbst in seiner unerhörten Rede gestern gegen uns und unsere Partei gebraucht hat, das ist verbrecherische Thorheit!

(Lebhafte Unruhe.)

Meine Herren, weisen Sie diesen Paragraphen zurück!

(Mehrseitiger Ruf: Zur Ordnung!)

Vizepräsident Dr. Hänel: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Marquardsen.

Abgeordneter Dr. Marquardsen: Meine Herren, ich habe Ihnen nur den Vorschlag unterbreiten wollen, der eine redaktionelle Konsequenz eines früher gefaßten Beschlusses ist, den letzten Absatz des § 353a zu streichen, welcher lautet:

Diese Vorschriften finden Anwendung ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen worden ist.

Durch Annahme des Amendements Baehr ist der allgemeine Grundsatz aufgestellt, daß die Handlungen der Beamten, gleichviel ob sie im Inlande oder Auslande begangen sind, unter Strafe gestellt werden. Es ist dies also nur eine redaktionelle Aenderung; aber der Form wegen habe ich doch geglaubt dies ausdrücklich hervorheben zu müssen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Es liegt mir ein Schlußantrag vor, — es meldet sich aber auch Niemand zum Wort; der Schluß der Diskussion ist also herbeigeführt. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zunächst in Gemäßheit des Antrags Marquardsen eine besondere Abstimmung vornehmen lassen über das dritte Alinea, und alsdann werde ich über den Paragraphen abstimmen lassen, wie er sich in Folge dieser Abstimmung gestaltet haben wird.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche — entgegen dem Amendement des Abgeordneten Dr. Marquardsen — das letzte Alinea des § 353a aufrecht erhalten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minorität; der letzte Absatz des § 353a ist also gestrichen.

Die Verlesung des § 353a, wie er sich nunmehr gestaltet hat, wird mir wohl erspart.

(Zustimmung.)

Ich ersuche dann diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den § 353a mit der eben beschlossenen Modifikation annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 353a ist angenommen.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über § 361. Hierzu liegt ein handschriftliches Amendement des Abgeordneten Dr. Lasker vor, welches ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordneter Wölffel:

Der Reichstag wolle beschließen:

in § 361 Nr. 9 die Worte „von der Begehung von Diebstählen, sowie“ zu streichen.

Lasker.

Vizepräsident Dr. Hänel: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. Lasker: Diese Worte haben das vorige Mal Veranlassung gegeben, durch Zählen abzustimmen, und es haben sich, wenn ich nicht irre, zwei Stimmen Majorität für dieselben ergeben. Ich habe in der zweiten Lesung bereits entwickelt, weshalb ich glaube, daß die neue Vorschrift des § 361 an sich ein Ausnahmefestgesetz ist, welches durch die Natur der charakterisirten Handlungen gerechtfertigt ist; aber es zu weit geht, wenn man die Vorschrift auf die

Begehung von Diebstählen allgemein ausdehnt. Der Herr Antragsteller hatte in seinem ursprünglichen Antrag wenigstens hinzugefügt: „gewöhnheitsmäßige Begehung von Diebstählen“; er hat aber gefühlt, daß dieser Ausdruck kein genügend einfaches Merkmal ist und hat ihn zurückgezogen. Aber wie die Vorschrift sich jetzt gestaltet, ist sie viel zu weit, da sie eine Bestrafung der Eltern einführt für Handlungen, von denen sie weder als Anstifter zu betrachten, noch vernunthet werden kann, daß sie die Thaten ihrer Kinder stillschweigend billigen. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, die von mir bezeichneten Worte wegzulassen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst: Ich kann nur empfehlen, meine Herren, den Antrag des Kollegen Lasker anzunehmen. In der Allgemeinheit, wie es das vorige Mal beschlossen ist, halte ich die Sache für durchaus unzulässig. Wie viele Eltern können in unangenehme Verwicklung kommen, wenn ihre Kinder einen Apfel oder Kirschen oder derartige Kleinigkeiten sich aneignen. Das ist fast bei allen Kindern der Fall, und ich glaube wirklich, hier im Hause möchten Wenige sitzen, die nicht als Jungen einmal auf einen fremden Kirschbaum gestiegen sind.

(Heiterkeit.)

Dafür hat der Betreffende eine Tracht Schläge verdient, aber den Eltern deshalb Schwierigkeiten machen zu wollen, das geht doch zu weit;

(Zuruf des Abgeordneten Dr. von Schwarze)

und diese Schwierigkeiten können gemacht werden, ungeachtet der Herr Kollege von Schwarze mich aufmerksam macht auf das Wort „abhalten“. Was heißt „abhalten“? wie muß der dolus beschaffen sein? wo ist die culpa? Ich bin der Ansicht, daß ein recht starker Feldhüter — und wir haben auch Feldhüter unter den Staatsanwälten — geneigt sein wird, jeden Vater an den Kragen zu fassen, dessen Junge auf einen Kirschbaum steigt. Dafür kann ich keine Bestimmung machen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Stumm hat das Wort.

Abgeordneter Stumm: Meine Herren, ich verstehe in der That nicht, wie man hier einen Unterschied machen kann zwischen denjenigen Vergehen, die speziell gegen die Land- und Forstwirtschaft gerichtet sind, und solchen Diebstählen, die in ganz analoger Weise in anderen Gewerbszweigen vorkommen. Meine Herren, das Einzige, was man in der zweiten Lesung zu Gunsten dieser Trennung entwickelt hat, ist die Behauptung gewesen, daß ein Bedürfnis zur Remedur lediglich zu erkennen sei für diejenigen Fälle, welche die Regierungsvorlage im Auge hatte, nicht aber für die Erweiterung, welche der Herr Abgeordnete Dr. von Schwarze in seinem ursprünglichen Amendement treffen wollte. Ich muß dem aus meiner Erfahrung entschieden widersprechen und weise darauf hin, daß beispielsweise in den Steinkohlendistrikten durch die Gesetzgebung von 1870 Uebelstände geschaffen wurden, welche noch dringender einer Beseitigung bedürfen, als die Uebelstände, welche sich für die Land- und Forstwirtschaft herausgestellt haben. Ich bemerke, daß ich nicht Steinkohlengrubenbesitzer bin, daß ich also nicht pro domo spreche, — um einen in letzter Zeit in diesem Hause nicht mehr ungewöhnlichen Einwand zu entkräften. In diesen Kohlendistrikten sammeln sich in der Nähe der Halben auf den Gruben oft ganze Schaaren von Kindern, die sich, sobald der Grubenwächter oder Polizeidiener den Rücken wendet, wie Raben auf die Kohlen stürzen und sie in ihren Körben wegtragen.

Selbst wenn auch der betreffende Wächter manchmal in der Lage ist, einem einzelnen Kinde bis in das elterliche Haus zu folgen, so wird er den Vater doch nicht als Fehler anlagen können, selbst dann nicht, wenn konstatirt wird, daß die gestohlenen Kohlen wirklich in seinem Keller sind, weil dem Vater die Ausrede bleibt, daß das Kind die Kohlen auf der Straße gefunden haben könne. Es ist ja nicht strafbar, Kohlen, die als herrenloses Gut gefunden werden, aufzulesen und in den Keller zu bringen. Die Sache verhält sich in der That so, und ich weiß, daß sich die Beamten die größte Mühe gegeben haben, dem Uebel abzuwehren, daß es nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung aber unmöglich war. Die Bestrafung als Hehlerei ist also nicht anwendbar, und daß man die Kinder in Besserungsanstalten bringen könnte ist ebenso wenig thunlich. Die bezeichneten Kohlendiebstähle werden so massenhaft betrieben, daß man so viele Besserungshäuser gar nicht austreiben könnte, um alle Kinder, die zwei oder drei Mal Kohlen genommen haben, darin unterzubringen. Es würde dies von dem allgemeinen Rechtsbewußtsein auch gar nicht verstanden werden, denn stehlen heißt das nicht, weil die Kohlen auf fiskalischen Werken, bevor sie verkauft sind, leider im Publikum vielfach als herrenloses Gut betrachtet werden; — durch Besserungsversuche berichtigen wir solche falsche Darstellungen im Publikum aber nicht.

Es steht fest, daß in solchen Distrikten nicht bloß die Kohlenbesitzer völlig schutzlos dastehen, sondern, was weit schlimmer ist, ein großer Theil der jüngeren Generation wird völlig dadurch demoralisirt, und die Erfahrung zeigt, daß Kinder, die mit acht und zehn Jahren Kohlen stehlen, mit achtzehn Jahren Geld stehlen und, wenn sie ein paar Jahre älter sind, noch schlimmere Dinge begehen. Ich darf wohl darauf hinweisen, daß ich vor fünf Jahren der Einzige in diesem Hause war, der sich gegen die Einführung des Antragsprinzips bei den Sittlichkeitsverbrechen ausgesprochen hat. Es sind mir damals von allen Seiten die entschiedensten juristischen Bedenken entgegengehalten worden, und das Haus hat schließlich meinen Antrag abgelehnt, nämlich den Antrag, die Bestrafung von Sittlichkeitsverbrechen ex officio eintreten zu lassen. Ich darf ferner darauf hinweisen, daß, während in diesem Hause sich damals nur wenig Stimmen für meine Auffassung erklärt haben, das Haus sich jetzt ohne jeden Widerspruch einstimmig für die Beseitigung des Antrags ausgesprochen hat. Nun, meine Herren, ich bitte Sie, nachdem Sie nach dieser einen Richtung die großen Uebelstände, welche allzu große Milde hervorgerufen hatte, beseitigt haben, heilen Sie auch jetzt die Krebschäden, welche durch das Gesetz von 1870 in Bezug auf die jugendlichen Verbrecher in Fabrikdistrikten in tief einschneidender Weise hervorgetreten sind. Wenn gesagt wird, daß der Antrag Schwarze respektive der Beschluß der zweiten Lesung zu weit gehe, so kann ich nur darauf antworten, daß ich es Ihrem juristischen Ermessen überlassen muß, "daß, wenn Sie einmal das praktische Bedürfnis anerkennen, Sie dem auch den richtigen Ausdruck zu geben wissen. Dazu bin ich nicht in der Lage; ich kann nur konstatiren, daß in den weitesten Schichten der Bevölkerung großer Distrikte das praktische Bedürfnis nach Remedur dringend empfunden wird. Ist dieselbe durch den Antrag Schwarze zu reichlich ausgefallen, so kann ich Sie nur bitten, einen entsprechenden Abänderungsantrag einzubringen und Abhilfe zu schaffen, wenigstens für Diebstähle in solchen Dingen, die dem öffentlichen Schutz anvertraut sind, die unverschlossen und uneingefriedigt aufbewahrt und die nicht anders geschützt werden können, als daß man entweder die Strafbarkeit der Kinder wieder einführt, was Sie nicht wollen, — oder aber daß die Eltern in der hier vorgeschlagenen Weise herangezogen werden. Einen dritten Weg gibt es nicht.

Ich bitte deshalb, den Beschluß der zweiten Lesung auch in dritter Lesung anzunehmen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Es ist mir ein handschriftlicher Antrag eingereicht von dem Herrn Abgeordneten von Bernuth:

vor „Begehung“ in Zeile 3 einzuschalten das Wort „gewöhnheitsmäßigen“.

Ich muß dies Amendement zur Unterstützung stellen. Ich erlaube diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. von Schwarze.

Abgeordneter Dr. von Schwarze: Meine Herren, Kollege Lascker hat mir vorhin eine furchtame Natur vindiziert, ohne irgend einen Beweis hierfür beizubringen, und ohne daß ich ihm Anlaß zu solcher Behauptung gegeben zu haben glaube. Aber allerdings hat mich Furcht beschlichen, wie ich den Antrag wegen Bestrafung der Eltern gestellt habe, der Ihre Zustimmung in der zweiten Lesung gefunden hat. Dem Einen war das Wort „gewöhnheitsmäßig“ nicht recht, dem Anderen die ganze Bestimmung nicht recht; ein Dritter meinte, ich sollte den eventuellen Antrag festhalten, welcher die Diebstähle auf die sogenannten befriedeten Sachen beschränkt, und so ist es schließlich gekommen, daß der Antrag immer mehr und mehr gekürzt worden ist. Schließlich blieben bloß die Worte übrig: „Begehung von Diebstählen“.

Der Gedanke, den die Gesetzesvorlage ausdrückt, — das ist im ganzen Hause anerkannt worden — ist ein völlig berechtigter. Herr Kollege Stumm hat aus seiner Erfahrung noch mehrere Beispiele zur Unterstützung dieses Gesetzes angeführt. Ich erinnere wieder an das Beispiel, das ich mir schon neulich erlaubt habe anzuführen, an das Stehlen von Feuerungsmaterial von freien Plätzen, von Abladeplätzen, von Halben, von Plätzen vor den Fabriken und dergleichen. Diese Fälle decken Sie durch die Vorlage nicht. Herr Kollege von Bernuth hat den Zusatz vorgeschlagen „gewöhnheitsmäßigen“. Ich akzeptire diesen Zusatz vollständig. Herr Lascker hat den Ausdruck nicht als schön bezeichnet. Er steht aber schon in dem Strafgesetzbuch an mehreren Stellen, der Begriff ist gang und gäbe, er ist auch für den Richter nicht so schwer faßbar, wie es im ersten Augenblick aussieht. Was Herr Windthorst gesagt hat, glaube ich, beweist gar nichts gegen den Antrag noch auch gegen den Beschluß zweiter Lesung. Herr Windthorst sagt, wenn der Vater den Jungen nicht abgehalten hat, Kirschen zu stehlen, so fällt er unter die Bestimmung. Ja, das „unterlassen abzuhalten“, was schon im Strafgesetzbuch bei der Bestrafung der Eltern wegen Bettelrei der Kinder steht, ist eine Unterlassung der pflichtmäßigen Aufsicht, in deren Folge erst das Kind die Uebertretung begeht. Nun, daß in diesem Falle, wo diese Unterlassung nachgewiesen ist, gestraft wird, erscheint mir eine vollkommen gerechtfertigte Anstraffung.

Zuletzt will ich noch etwas gegen einen der Herren Kollegen anführen, der fragt, was das Wort „Kinder“ in Bezug auf die im Gesetzbuche bestimmte Altersgrenze von 12 Jahren bedeute. Ich bemerke, daß ich nicht geglaubt habe, daß in der hier vorgeschlagenen Bestimmung gerade ein bestimmtes Alter des Kindes zu supponiren sei, sondern daß der Richter im einzelnen Falle zu untersuchen haben wird, ob die Eltern die pflichtmäßige Aufsicht über das Kind unterlassen haben, und ob infolge dessen das Kind den Fehler begangen hat. Der Richter wird sich fragen, ist das Kind so geartet, ist seine Alterslage so, daß eine solche Aufsicht für nöthig zu achten gewesen und er die Unterlassung einer solchen Aufsicht strafen kann. —

Ich empfehle also, festzuhalten an den Beschlüssen zweiter Lesung, allenfalls mit dem Amendement von Bernuth.

Vizepräsident Dr. Hänel: Es ist noch ein Antrag einge-

gangen von Seiten des Herrn Abgeordneten Struckmann (Osabrück), welcher lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

in § 361 hinter „Fischerei“ hinzuzufügen: „in Berücksichtigung der pflichtmäßigen Aufsicht“.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Es ist mir gleichzeitig ein Schlußantrag eingereicht von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, sich erheben zu wollen, welche den Schlußantrag unterstützen,

(geschieht)

— und jetzt diejenigen Herren, welche den Schluß herbeigeführt wissen wollen.

(Geschieht.)

Das Bureau bleibt zweifelhaft; der Schlußantrag ist abgelehnt.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Friedenthal.

Abgeordneter Dr. Friedenthal: Ich möchte Sie bitten, meine Herren, den zuletzt gestellten Antrag, betreffend die Einschaltung „Unterlassung der pflichtmäßigen Aufsicht“, abzulehnen. Die Vorlage, welche von den verbündeten Regierungen eingebracht wurde, zum Schutze der Forsten, Feldfrüchte, der Jagd und der Fischerei, war wohl überlegt und ging hervor aus einem Bedürfnis, das sich in allen Theilen des Reichs dringend geltend gemacht hat. Die Vorlage wurde in dieser Richtung vor der zweiten Lesung eingehend geprüft von einem Kreise von Betheiligten und von unbetheiligten Juristen. Aus dieser Prüfung ging der Antrag hervor, der Ihnen seiner Zeit vorgelegt worden ist. Derselbe beschäftigt sich mit der Begehung von Diebstählen nicht, sondern mit der Beschränkung auf das Gebiet, auf welches sich die Regierungsvorlage bezieht. Ich möchte Sie bitten, unter allen Umständen die Beschlüsse, die in dieser Beziehung gefaßt worden sind, nicht wieder zu erschüttern. Es scheint mir außerordentlich gefährlich zu sein, im letzten Augenblick, ganz unvorbereitet, solche vorbereitete Dinge gewissermaßen auf den Kopf zu stellen. Davor möchte ich warnen. Ich halte mich dazu verpflichtet, im Interesse der Abhilfe des dringenden Bedürfnisses, für welche die Vorlage der verbündeten Regierungen bestimmt war.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasfer: Meine Herren, genau mit dem Herrn Abgeordneten Friedenthal stimme ich überein. Ich will den Antrag so annehmen, wie ihn die Regierung eingebracht und wie ihn ein Kreis von Sachverständigen und Juristen formulirt hat. In zweiter Lesung sind die Worte „Begehung von Diebstählen“ mit zwei Stimmen Mehrheit eingeschaltet worden. Ich halte diesen Beschluß für keinen glücklichen. Wenn Sie „gewöhnheitsmäßig“ hinzufügen, so fürchte ich, daß Sie wiederum einschränken, was sonst richtig definiert war.

(Sehr richtig!)

Wir gehen sicher, wenn wir den Antrag so annehmen, wie er in langer Vorbereitung gestaltet worden, als ein wirkliches Bedürfnis bezeugt ist.

Wenn der Herr Abgeordnete Stumm mir entgegnet hat, daß er noch ein anderes Bedürfnis kenne, nämlich daß von den Fabrikhöfen Kohlen durch Kinder gestohlen zu werden

pflegen, so kann doch nicht einem einzelnen substanzirten Bedürfnis zu Liebe ein allgemeiner Satz aufgenommen werden. Warum hat denn nicht der Herr Abgeordnete Stumm mit seinen Interessenten sich bei der Regierung bemüht, auch diesen Fall bei der Vorlage zur Berücksichtigung zu bringen, anstatt uns im letzten Augenblicke einen Vorschlag zu machen, der, weil einem speziellen Bedürfnis abgeholfen werden soll, dem Gedanken eine zu allgemeine Ausdehnung gibt? Sehen wir bei diesem zu gebenden Gesetze in der That polizeilicher Natur ganz sicher und sorgen wir für die Fälle, welche die Regierung als Bedürfnis anerkannt hat und der Kreis derjenigen, die als Sachverständige fungirt, formulirt haben.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter Grumbrecht: Ja, meine Herren, ich bilde mir zuweilen ein, etwas klüger und weitsichtiger zu sein, als die Regierung, und das thut ja der Herr Vorredner nicht selten auch.

(Seiterkeit.)

In diesem Falle bin ich nun der Meinung, daß wir mit dem Zusatz „von der Begehung von Diebstählen“ das Richtige getroffen haben; denn ich kann alle Erfahrungen, die der Herr Abgeordnete Stumm geltend gemacht hat, auch aus dem kleineren Kreise bezeugen, dem ich angehöre. Das Stehlen von Kohlen ist wirklich etwas „gewöhnheitsmäßiges“ geworden, und insofern dürfte man den beantragten Zusatz machen. Ich halte ihn aber doch für überflüssig und auch unrichtig, denn es wird dadurch wieder die Beurtheilung erschwert.

Nun aber frage ich Sie, was wird denn eigentlich verfügt? Es wird nicht gesagt, daß jeder Vater bestraft werden soll, dessen Sohn stiehlt; es soll nur der Vater gestraft werden, der es schuldvoll unterläßt, ihn abzuhalten, — das heißt doch natürlich für die Juristen mit dem Zusatze, der von Struckmann beantragt worden ist. Ich halte es für sehr strafbar, wenn einer seinen Jungen vom Stehlen nicht zurückhält; ich halte das namentlich für strafbarer, als wenn er ihn nicht von der Verletzung der Steuergesetze zurückhält; diese schätze ich für die öffentliche Moral nicht so hoch, wie die Verletzung des Privateigenthums. Was der Herr Abgeordnete Windthorst gesagt hat, paßt gar nicht auf den vorliegenden Fall; er spricht von Äpfeln und Birnen, deren Stehlen er nicht bestrafen will, wenn die Eltern die Kinder nicht zurückgehalten haben. Das steht ja doch im Gesetze. Es heißt ausdrücklich: „wer Kinder nicht zurückhält von der Begehung strafbarer Verletzungen der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei.“ Meine Herren, die Feldfrüchte sind ja auch Früchte; sind die Rüben etwas anderes als Birnen?

(Große Seiterkeit.)

— Ja, meine Herren, in Beziehung auf das Essen ist es allerdings ein Unterschied, aber nicht in Beziehung auf die Entwendung. — Ich glaube daher, daß der Einwand, den der Herr Abgeordnete Windthorst vorgebracht hat, durchaus nicht paßt. Ich kann nur sagen: alle die anderen Fälle, welche man strafen will, sind nicht so schwer, als wenn die Eltern ihren Kindern das Stehlen gestatten. Das Stehlen ist eine so verderbliche Gewohnheit, daß wir alle Ursache haben, dagegen einzuschreiten. Ich bitte Sie dringend, den Gesekentwurf so anzunehmen, wie er aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, ich bin mit dem Herrn Kollegen Grumbrecht ganz einverstanden, daß nichts böser und nichts schlimmer ist als das gewohnheitsmäßige Stehlen — so hat er sich ausgedrückt. Darum bitte ich den verehrten Herrn, daß er den Antrag des Herrn Kollegen von Bernuth annimmt; dann wird er das getroffen haben, was er selbst als das Zutreffende bezeichnet hat. Wenn der geehrte Herr glaubt, daß alles durch den Ausdruck „abzuhalten unterläßt“ gesichert sei, so bin ich allerdings mit ihm der Ansicht, daß hierin, richtig verstanden, ein Heil gefunden werden könnte. Aber ebenso sicher bin ich darüber, daß diese Worte eine Mißauslegung gar leicht veranlassen können, und ich wiederhole den Ausdruck, den ich schon einmal gebraucht habe: bei selbsthüthetisch gekannten Schößen und Richtern riskirt man, daß Eltern für eine einmalige unschuldige Aneignung von Äpfeln und Kirschen bestraft werden; und das will ich nicht.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter Miquel: Ich glaube wohl konstatiren zu dürfen, daß, wenn der Antrag Struckmann (Osnabrück) abgelehnt wird, das nicht in dem Sinne geschieht, als wenn wir den Sinn dieses Amendements zurückweisen wollten, sondern nur deswegen, weil wir es nicht für nothwendig halten und das Amendement selbst in Widerspruch kommt mit der allgemeinen Terminologie des Gesetzes.

(Sehr richtig!)

Was die Frage wegen der gewohnheitsmäßigen Begehung von Diebstählen betrifft, so glaube ich, daß eine richtige Interpretation dieses ganzen Paragraphen diese Worte nicht nothwendig macht, weil ich der Meinung bin, daß, wenn hier die Rede ist von Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuer-gesetze, die die Eltern in pflichtwidriger Weise geschehen lassen durch ihre Kinder, das schon von selbst den Fall ausschließt, wo ohne Möglichkeit der Einwirkung in einem einzelnen Falle ein solches Vergehen geschieht; aber es wird doch vielleicht zweckmäßig sein, der größeren Deutlichkeit wegen das Wort „gewohnheitsmäßig“ aufzunehmen;

(nein!)

für unbedingt nothwendig halte ich es aber nicht.

Vizepräsident Dr. Hänel: Es ist mir ein Schlußantrag eingereicht worden von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Schlußantrag unterstützen wollen —

(geschieht.)

die Unterstützung reicht aus —, und jetzt diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskussion herbeiführen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Struckmann (Osnabrück).

Abgeordneter Struckmann (Osnabrück): Da ich meinen Antrag lediglich aus dem Grunde gestellt habe, um Mißdeutungen, die mir vorhin bei einigen Rednern obzuwalten schienen, vorzubeugen, und da ich einverstanden bin mit dem, was der Herr Abgeordnete Miquel gesagt hat, so kann ich jetzt meinen Antrag zurückziehen.

Verhandlungen des deutschen Reichstags.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Struckmann ist zurückgezogen.

Der Herr Abgeordnete Stumm hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Stumm: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat mich völlig mißverstanden, wenn er trotz meiner Versicherung, daß ich nicht pro domo spreche, mich als Interessent in dieser Frage bezeichnet hat. Ich habe in keiner Weise von Schutz von Fabrikhöfen, sondern ausdrücklich nur von Kohlenhalben auf den Gruben gesprochen; daß diese letzteren in meiner Heimat nur ausschließlich fiskalisches Eigenthum sind, dürfte doch genügend bekannt sein.

Vizepräsident Dr. Hänel: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. Lasker: Ich habe wirklich nichts anderes sagen wollen, als daß der Herr Abgeordnete Stumm aus dem Kreise seiner Wirksamkeit die Mittheilungen an die Regierung hätte machen können; ich habe ihn nur als Sachverständigen und nicht als persönlichen Interessenten aufgefaßt. Ich glaube nicht ein anderes Wort gesagt zu haben; jedenfalls habe ich anderes nicht sagen wollen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage Ihnen vor, zunächst abzustimmen über das Amendement von Bernuth, welches in der dritten Zeile eventuell vor dem Worte „Begehung“ einschieben will: „gewohnheitsmäßigen“ — nämlich „Begehung von Diebstählen.“ Alsdaun schlage ich Ihnen vor, abzustimmen über den Passus „von der Begehung von Diebstählen, sowie“, wie sich dieser Passus in Folge der vorherigen Abstimmung gestaltet haben wird; durch diese Abstimmung werde ich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker gerecht, welcher diesen ganzen Passus gestrichen haben will. Endlich würde ich über den § 361 abstimmen lassen, wie er sich in Folge dieser vorhergehenden Abstimmung gestaltet haben wird.

Das Haus ist mit dieser Fragestellung einverstanden; wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche also diejenigen Herren, welche in der dritten Zeile vor dem Worte „Begehung“ eventuell einschieben wollen das Wort „gewohnheitsmäßigen“, sich erheben zu wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minorität; das Wort ist abgelehnt.

Ich ersuche jetzt diejenigen Herren, welche — entgegen dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker — die Worte: „von der Begehung von Diebstählen sowie“ beibehalten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Bureau ist zweifelhaft. Wir bitten um die Gegenprobe. Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Worte „von der Begehung von Diebstählen, sowie“ streichen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minorität; die Worte „von der Begehung von Diebstählen sowie“ sind also aufrecht erhalten.

Meine Herren, hiernach wird mir wohl eine Verlesung des § 361 erspart, und ich darf wohl ohne weitere Abstimmung den § 361 als nach Maßgabe der Beschlüsse zweiter Lesung angenommen konstatiren. — Ich thue dies.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über § 366a. — Ich schließe dieselbe, da Niemand das Wort verlangt. Ich darf wohl ohne Abstimmung die Annahme des § 366a konstatiren. —

Es handelt sich alsdann noch um die Eingangsworte des Art. II. Ich darf wohl die Annahme dieses Passus konstatiren. —

Ich eröffne jetzt die Diskussion über Art. III, über Art. IV, über Art. V, über Einleitung und Ueberschrift des ganzen Gesetzes. — Das Wort wird hier überall nicht verlangt, — ich konstatire daher die Annahme von Art. III, IV, V, Ueberschrift und Einleitung des Gesetzes.

Meine Herren, ich habe zunächst noch eine Bemerkung zu machen. Ich hatte vorher zu den Eingangsworten des Art. I, pag. 3 konstatirt, daß die §§ 4 und 5 in die Zahlenreihe dort aufgenommen werden müßten. Dies hat sich als unrichtig ergeben bei genauerer Vergleichung des Textes des Strafgesetzbuchs mit dem angenommenen Amendement Dr. Bähr, dergestalt, daß aus dieser Ueberschrift des Art. I der § 5 auszuscheiden hat. Ich glaube, der Herr Abgeordnete Dr. Bähr wird mir dies bestätigen.

(Wird bejaht.)

Es geschieht dies, es wird also lediglich im Art. I aufgenommen § 4, — abgesehen von § 130 a.

Wir haben jetzt noch den Bericht der Kommission über die eingegangenen Petitionen entgegenzunehmen. Ich ertheile zu diesem Zweck das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. von Schwarze.

Abgeordneter Dr. von Schwarze: Meine Herren, ich habe die Ehre, über verschiedene Petitionen zu referiren, welche an das Haus gerichtet und an die Strafrechtskommission abgegeben worden sind.

Die erste Petition, meine Herren, ist eine Petition von wichtiger Bedeutung. Der Ausschuß des Vereins deutscher Lebensversicherungsgesellschaften beantragt, es möge zu denjenigen Paragraphen des Strafgesetzbuchs, welche von der Beleidigung handeln, eine Bestimmung getroffen werden, welche es außer Zweifel stelle, daß staatlich anerkannte kollektive Rechtssubjekte, insbesondere Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften und Genossenschaften als solche zur Anstellung von Injurienklagen im Sinne von §§ 80 bis 200 berechtigt sind. Es wird der Antrag gestellt:

Die Verfolgung der Beleidigung tritt nur auf Antrag ein. Bei staatlich anerkannten kollektiven Rechtssubjekten ist deren Vorstand zur Stellung des Antrags berechtigt.

Meine Herren, die Frage, die hier ventilirt wird, ist von besonderem Interesse. —

Vizepräsident Dr. Hänel: Meine Herren, ich bitte um mehr Ruhe, der Herr Redner ist etwas angestrengt.

Abgeordneter Dr. von Schwarze: Bei der Berathung des Strafgesetzbuchs ist bereits zu §§ 186 und 187 in Betreff der Worte „in Beziehung auf Andere“ diese Frage erörtert worden. Es sind damals bei der zweiten und der dritten Lesung Erklärungen abgegeben, von der Substanz aber nicht berücksichtigt worden. Nun hat Ihre Kommission erwogen, daß die Frage, welche hier zur Diskussion gebracht wird, wie bereits bemerkt, zwar von Bedeutung ist, sie hat aber nicht geglaubt, auf die Frage eingehen zu sollen, weil die ganze Materie über die Frage, wem das Recht zum Antrag zusteht, gar nicht in den Kreis der Erörterungen der Kommission gezogen worden ist und in der Vorlage auch in dieser Beziehung Abänderungen nicht vorgeschlagen waren, so daß wir also nicht in der Lage sind, Ihnen einen materiellen Beschluß vorschlagen zu können, wir beantragen vielmehr, daß Sie über diese Petition aus dem angegebenen Grunde zur Tagesordnung übergehen.

Meine Herren, die zweite Petition ist, wenn ich den Namen richtig lese, von Herrn Allmef zu Hirsch-

berg eingereicht, der in Bezug auf mehrere Paragraphen des Strafgesetzbuchs stilistische Verbesserungen und Veränderungen vorschlägt. Die Paragraphen, welche er dabei anführt, fallen aber nicht in den Kreis derjenigen Paragraphen, die der Kommission überwiesen oder in der Vorlage enthalten gewesen sind. Wir sind daher der Meinung gewesen, daß auch über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen sei.

Dann, meine Herren, eine dritte Petition und ein vierte, die eine eingereicht von dem Schauspieler Wigand in Hamburg, die andere von dem Zentralausschuß der inneren Mission der deutschen evangelischen Kirche zu Berlin, beziehen sich auf die Anträge des Herrn Dr. Sinn und Genossen zu § 361. Diese Anträge sind zurückgenommen worden, es erledigen sich also auch diese Petitionen, und wir schlagen daher Ihnen ebenfalls vor, zur Tagesordnung überzugehen.

Meine Herren, dann ist eine Reihe von Vorstellungen, Depeschen und Petitionen eingegangen, namentlich von Volksversammlungen in Württemberg, zu Ellwangen, Aulendorf, Stuttgart, Schwenningen, Ellingen, alle diese Petitionen greifen die Novelle im Großen und Ganzen an, ohne auf die einzelnen Paragraphen sich zu beziehen, ebenso hat der demokratische Verein zu Köln ein Schreiben eingereicht, in welchem er sich gegen diese Novelle erklärt. Wir glauben, daß diese Petitionen erledigt sind durch die Beschlüsse des hohen Hauses zu den einzelnen Paragraphen.

Endlich, meine Herren, die letzte Petition ist eingereicht von dem Fleischermeister Otto Lehmann zu Dresden, stellvertretenden Vorsitzenden des allgemeinen deutschen Fleischerverbandes zu Dresden. Diese Petition bezieht sich auf die Bestimmung des Strafgesetzbuchs über den Verkauf von trichinösem Fleisch, und beantragt, daß in die betreffende Bestimmung des Strafgesetzbuchs das Wort „wissentlich“ aufgenommen werde. Meine Herren, über diese Bestimmung herrscht in der Praxis viel Zweifel; es sind Erkenntnisse beigebracht worden, die nicht ganz meiner Anschauung vom Strafgesetzbuche entsprechen; aber die ganze Bestimmung ist weder zu unserer Kompetenz in der Kommission gestellt gewesen, noch ist sie in der Vorlage enthalten, und daher glauben wir auch, daß über diese Petition zur Tagesordnung übergegangen werde, Damit schließe ich meinen Vortrag.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. Hänel: Meine Herren, es ist also vorgeschlagen, über die ersten vier von dem Herrn Referenten bezeichneten Petitionen und über die letzte zur Tagesordnung überzugehen, die übrigen durch unsere Beschlüsse als erledigt betrachten zu wollen. Ich frage, ob gegen diesen Antrag der Kommission Widerspruch sich erhebt. — Das ist nicht der Fall; ich konstatire die Annahme dieser Anträge.

Wir gehen jetzt über zum zweiten Gegenstand unserer Tagesordnung:

Wahl von drei Mitgliedern zur Verstärkung der Reichsschuldenkommission.

Das Wort hat zur Geschäftsordnung der Herr Abgeordnete von Benda.

Abgeordneter von Benda: Meine Herren, ich schlage Ihnen vor, durch Akklamation folgende drei Mitglieder als Verstärkung in die Kommission zu wählen: Herrn von Forcade de Biaix, Herrn Dr. Wehrenpfsennig und Herrn Dunder.

Vizepräsident Dr. Hänel: Meine Herren, es ist, wie Präzedenzfälle ergeben, sowohl nach dem Gesetze, als nach unserer Geschäftsordnung zulässig, in dieser Weise die Mitglieder der Reichsschuldenkommission zu wählen. Es versteht sich von selbst, daß dieser Antrag nur als angenommen und

die Wahl als vollzogen gelten kann, wenn niemand widerspricht.

Ich frage, ob dem eben gehörten Antrage des Herrn Abgeordneten von Benda, als Verstärkung in die Reichsschuldenkommission zu wählen die Herren Abgeordneten von Forcade de Biaix, Dr. Wehrenpfennig und Dunder widersprochen wird.

(Pause.)

Das ist nicht der Fall; ich erkläre also, daß die Herren Abgeordneten von Forcade de Biaix, Dr. Wehrenpfennig und Dunder zu Mitgliedern der Reichsschuldenkommission, und zwar zur Verstärkung dieser Kommission erwählt sind.

Ich richte jetzt an den Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig die Frage, ob er die auf ihn gefallene Wahl annimmt.

Abgeordneter Dr. Wehrenpfennig: Ich nehme die Wahl dankend an.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich frage jetzt den Herrn Abgeordneten von Forcade de Biaix, ob er die auf ihn gefallene Wahl annehmen will.

Abgeordneter Forcade de Biaix: Ich nehme gleichfalls die Wahl dankend an.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich frage jetzt den Herrn Abgeordneten Dunder, ob er die Wahl annehmen will.

Abgeordneter Dunder: Ich nehme ebenfalls die Wahl an.

Vizepräsident Dr. Hänel: Meine Herren, dadurch wäre der zweite Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung, betreffend zwei Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 7. Januar und vom 13. Januar d. J. (Nr. 164 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Abgeordnete Dr. Nieper. Ich erteile demselben das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Nieper: Mittelfst Schreibens des Herrn Reichskanzlers vom 7. Januar dieses Jahres ist ein Bericht der Kronoberanwaltschaft zu Celle mitgetheilt, welcher eine Beschlußnahme des Reichstags über die Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Schiffsrheders und Müllers Nikolaus Neemann zu Neuenfelde anheimgibt. Diesem Schreiben des Herrn Reichskanzlers liegt der Bericht der Kronoberanwaltschaft an den preussischen Herrn Justizminister und ein Aktenstück an, auf dessen Beurtheilung es lediglich ankommen wird.

Das Aktenstück, welches vorliegt, ist eine protokollarische Denunziation, die, vom 7. Dezember vorigen Jahres datirt, von einem Gendarmen gegen diesen Neemann eingereicht war. Nach diesem Protokoll ist der Gendarm zufällig, um sich zu erholen, am 7. Dezember vorigen Jahres in den Gasthof des Jakob Mathies in Neuenfelde gekommen, dort hat er ein Privatgespräch gehört, das zwischen dem Denunziaten Neemann und dem Gastwirth stattgefunden hat. Der Gendarm behauptet, daß er zusammenhängend folgendes gehört habe:

Ihr Bauern lernt einen Geschäftsmann erst leben, grade so wie die jetzigen Abgeordneten in Berlin, diese Bauern! sonst sind es weiter nichts, als nur reine Bauern! da sitzen sie zusammen Gutsbesitzer und Grafen hinter dem grünen Tisch, da helfen sie

lieber den Bauern als uns Geschäftsleuten, denn uns unterdrücken sie nur.

Die Geschäftsordnungskommission ist einstimmig der Meinung, daß kein Anlaß vorliegt, die Ermächtigung zur Verfolgung dieser Denunziation anheim zu geben, und zwar aus verschiedenen Gründen, zunächst schon deshalb, weil es zweifelhaft ist, ob hier mit dem Ausdruck „die Abgeordneten in Berlin“ überhaupt der Reichstag als Körperschaft hat gemeint werden sollen; sodann aber, weil es sich hier blos um ein Bruchstück aus einem Privatgespräche handelt und darin eine genügende Unterlage für eine Beurtheilung der Sache nicht gefunden werden kann; und endlich auch deshalb, weil, wie jetzt die Sache beurtheilt werden kann, gar keine Beleidigung in den Worten liegt, sondern nur eine Kritik darüber, daß der Reichstag nach Ansicht des Denunziaten von unrichtigen Ansichten in der Wirthschaftspolitik ausgeht.

(Sehr wahr! im Centrum.)

Ich gebe daher anheim, den Antrag der Geschäftsordnungskommission anzunehmen, der dahin geht:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des pp. Neemann wegen Beleidigung des Reichstags nicht zu ertheilen.

In einem zweiten Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 13. Januar wird mitgetheilt ein Bericht des Oberstaatsanwalts zu Hamm an den königlich preussischen Justizminister, worin zur Erwägung gestellt wird, inwiefern zwei Zeitungen, nämlich die Steeler Zeitung und die Watten-scheider Volkszeitung wegen angeblicher Beleidigung des Reichstags verfolgt werden sollen. Die beiden Zeitungsblätter, welche dieselbe Nummer haben — 144, enthalten einen völlig gleichlautenden Artikel.

In diesem Artikel wird zunächst hervorgehoben, was im Jahre 1874, gelegentlich der Verhaftung des Abgeordneten Majunke vorgekommen ist,

(hört!)

und fährt dann der Artikel wörtlich fort:

Die Majorität des Hauses beschloß dann später auf Antrag des verewigten Gerverbeck, daß die Würde des Reichstags erfordere, im Wege der Deklaration oder Abänderung der Verfassung, die Abgeordneten gegen solche Freiheitsberaubung zu schützen. Gestern, so schreibt die „Germania“, sollte nun der Reichstag seine Würde endlich einlösen, indem Abgeordneter Hoffmann ihm vorschlug, die in dem angenommenen Antrage Gerverbeck in Aussicht gestellte Verfassungsänderung zu beschließen. Das Haus hat aber seine Würde im Stich gelassen und die Ausführung des Gerverbedschen Antrags mit 142 gegen 127 Stimmen abgelehnt. Die Todtengräber der Würde des Hauses waren die Nationalliberalen, welche es offenbar nicht wagten, durch die Zustimmung zu dem Antrage Hoffmann den Zorn des Gewaltigen abermals zu reizen.

Die Geschäftsordnungskommission gibt auch in diesem Falle anheim, die Ermächtigung zur Strafverfolgung nicht zu ertheilen. Von den verlesenen Aeußerungen interessirt den Reichstag nur dasjenige, was über das im Stichlassen der Würde gesagt ist. Was im übrigen bemerkt ist über die Todtengräberqualität der Nationalliberalen, so betrifft dies nur einzelne Mitglieder, nicht den Reichstag als solchen. Was aber den den Reichstag berührenden Punkt wegen des im Stichlassens der Würde betrifft, so hat die Geschäftsordnungskommission angenommen, daß in dem Artikel eine Beleidigung

nicht vorliegt, vielmehr nur eine Zusammenstellung und kritische Beleuchtung der entgegenstehenden Beschlüsse.

(Weiterkeit.)

Die Beschlüsse stehen sich entgegen, indem in dem ersten Beschlusse, der auf Antrag des seligen Hoyerbeck gefaßt ist, ausdrücklich eine Forderung gestellt im Interesse der Würde des Hauses, diese Forderung aber bei dem zweiten Beschlusse, wenigstens für jetzt, fallen gelassen ist. Ich empfehle auch in diesem Falle dem hohen Hause, dem Antrage der Geschäftsordnungscommission gemäß zu beschließen,

die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung wegen der Artikel der Nr. 144 der Steelerzeitung und der Wattensteider Volkszeitung nicht zu ertheilen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich eröffne die Diskussion über den Antrag der Geschäftsordnungscommission. — Es meldet sich Niemand zum Worte; ich schließe dieselbe.

Falls eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, darf ich wohl den Antrag der Geschäftsordnungscommission in Nr. 164 der Drucksachen als genehmigt verkündigen. — Ich thue dies.

Wir gehen über zum vierten Gegenstand der Tagesordnung:

mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung über das Mandat des Abgeordneten Kreisgerichtsrath Baer (Offenburg) Nr. 209 I der Drucksachen.)

Referent ist der Herr Abgeordnete Dr. Nieper. Ich ertheile demselben das Wort.

Berichterstatler Abgeordneter Dr. Nieper: Der Herr Abgeordnete Kreisgerichtsrath Baer ist durch eine Entschliessung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden vom 26. Januar dieses Jahres zum Mitgliede des Appellations senats beim großherzoglichen Kreis- und Hofgericht Mannheim ernannt, bei welchem Gericht derselbe seit dem September 1871 bereits als Kreisgerichtsrath angestellt ist. Der Herr Abgeordnete hat von dieser Ernennung eine Anzeige gemacht und eine Entscheidung darüber erbeten, ob etwa durch diese Ernennung sein Mandat als Abgeordneter erlöschen sei. Er beantwortet in seiner Anzeige selbst die Frage verneinend, und die Geschäftsordnungscommission, welcher die Begutachtung der Frage durch Plenarbeschluß vom 31. Januar überwiesen, ist einstimmig ebenfalls der Ansicht gewesen, daß das Mandat nicht erlöschen sei.

Nach der badischen Gerichtsverfassung bestehen bei verschiedenen der Kreisgerichte, die sonst Gerichte erster Instanz sind, Appellationsenate. Die Mitglieder dieser Appellationsenate werden vom Landesherrn als solche dauernd ernannt. Sie treten aber weder hinsichtlich des Ranges aus der Reihe der übrigen Mitglieder des Gerichts, noch erhalten sie ein höheres Gehalt. Im Gegentheil bestimmt ein späteres Gesetz über das Gehalt der Richter vom Jahre 1872 für alle Mitglieder der Kreisgerichte, ganz gleichmäßig im Minimum und Maximum und ein gleichmäßiges Aufsteigen innerhalb dieses Minimums und Maximums.

Der Herr Abgeordnete Baer ist also durch die Großherzogliche Ernennung zum Mitgliede des Appellations senats bei dem Großherzoglichen Kreis- und Hofgerichte in Mannheim und zu einer anderen Abtheilung des Gerichts dauernd berufen, erhält aber weder dafür eine besondere Besoldung, noch ein im Vergleich zu dem bisherigen höheres Gehalt, noch ist sein Rang erhöht. Nach Art. 21 der Reichsverfassung soll nun das Mandat eines Abgeordneten nur erlöschen, wenn er entweder ein besoldetes Amt annimmt, oder aber befördert

wird zu einem Amt mit höherem Range oder mit höherem Gehalt. Keiner von den beiden Fällen liegt hier vor. Ich gebe deshalb Namens der Geschäftsordnungscommission anheim, der Reichstag wolle beschließen, das Mandat des Herrn Abgeordneten Baer als fortbestehend zu erklären.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich eröffne die Diskussion über den Antrag der Geschäftsordnungscommission. — Es ergreift Niemand das Wort, ich schließe die Diskussion. Falls eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, darf ich wohl den Beschluß der Kommission, der Reichstag wolle beschließen, das Mandat als fortbestehend erklären, als Beschluß des Hauses erklären. — Ich thue dies hiernit.

Wir gehen hiernach über zu dem

mündlichen Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung über die Frage der Genehmigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Gaupp wegen Beleidigung (Nr. 209 II der Drucksachen).

Referent ist der Herr Abgeordnete Klotz. Ich ertheile demselben das Wort.

Berichterstatler Abgeordneter Klotz: Meine Herren, das Obergericht Elwangen sucht bei dem Reichstage die Ermächtigung nach, den Abgeordneten Gaupp strafgerichtlich verfolgen zu dürfen. Die Veranlassung zu diesem Ersuchen liegt in einem Strafantrage, den der Oberstaatsanwalt Dr. Bucher in Hall gegen den Abgeordneten Gaupp gestellt hat.

Der Strafantrag geht dahin, den Abgeordneten Gaupp wegen Beleidigung und wegen verleumderischer Beleidigung zur Untersuchung und Strafe zu ziehen. Die Veranlassung zu diesem Strafantrage liegt in einer Untersuchungssache, die in Leipzig verhandelt worden ist im Jahre 1873 auf Antrag des königlich württembergischen Justizministers von Mittnacht gegen den Dr. Hans Blum wegen Beleidigung und wegen Verleumdung. In dieser Untersuchungssache soll — so behauptet die Anklage — eine sogenannte Duplik, ein Schriftsatz, der im Interesse des damaligen Angeklagten Dr. Hans Blum zu den Untersuchungsakten eingereicht worden ist, angefertigt sein von dem Abgeordneten Gaupp.

Der gegenwärtige Strafläger und Antragsteller, der Oberstaatsanwalt Dr. Bucher, der in diesem Schriftsatz erwähnt worden ist und der, wie aus der Anklage hervorgeht, ein Schwager des Justizministers von Mittnacht ist,

(einzelner Ruf links: Hört! hört! Weiterkeit.)

behauptet, daß er in der Vertheidigungsschrift, die der Persönlichkeit des Herrn Bucher und seiner Beziehungen zu dem Justizminister von Mittnacht gedenke, durch drei Aeußerungen beleidigt und zum Theil verleumdet worden sei. Er behauptet ferner, um dem Einwand der Verjährung zu begegnen, daß er von dem beleidigenden Inhalt und von diesem Schriftstück erst unter dem 23. November 1875, zu welcher Zeit die Leipziger Akten von der württembergischen Regierung avozirt seien, Kenntniß erhalten habe und deshalb jetzt erst in der Lage sei, einen Strafantrag zu stellen.

Ich will für den Augenblick das Haus mit den einzelnen Anklagepunkten verschonen und von vornherein die Stellung der Geschäftsordnungscommission zu der vorliegenden Requisition um Genehmigung der Strafverfolgung charakterisiren. Die Geschäftsordnungscommission würde von vornherein der Meinung sein, daß, wo es sich um verleumderische Beleidigungen handle, kein Grund vorliegen würde, eine Strafverfolgung zu versagen. Um so weniger würde im gegenwärtigen Falle dieser allgemeine Grundsatz zu verlassen gewesen sein, da der Angeeschuldigte, unser Kollege Gaupp, selbst den dringendsten Wunsch hat, daß die Genehmigung zur Verfolgung seitens des Hauses ertheilt werden möchte, um ihm Gelegenheit zu

geben, den einzelnen Punkten der Anklage entgegentreten und dieselben widerlegen zu können. Die Geschäftsordnungskommission hat aber geglaubt, daß der Reichstag einen anderen Standpunkt einzunehmen habe, als das persönliche Interesse des einzelnen Abgeordneten zu wahren, sondern die Geschäfte des Reichstags selbst ins Auge fassen zu müssen. Der Kollege Gaupp ist Mitglied der Reichsjustizkommission. Das Haus hat bestimmt, daß diese Kommission aus 28 Mitgliedern bestehen solle. Die Wahlen sind so geleitet worden, daß möglichst alle einzelnen Rechtsgebiete in Deutschland vertreten sind. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die wichtigsten Abstimmungen der Justizkommission nicht selten durch die Majorität einer einzigen Stimme herbeigeführt sind, und die Geschäftsordnungskommission hat deshalb im Sinne des Hauses handeln zu müssen geglaubt, wenn sie unter diesen Umständen die Genehmigung zur strafrechtlichen Verfolgung während der Dauer nicht bloß der Sitzungsperiode des Reichstags, die ja hoffentlich heute endigen wird, sondern auch während der Dauer der Beratungen der Justizkommission versagen müsse, und zwar um so mehr, als es sich hier nicht um neue, frische, wenn ich so sagen soll, und jetzt erst vorgekommene verleumderische Beleidigungen handelt. Es hat im vorliegenden Fall erst einer Herausfischung des beleidigenden Schriftstücks aus den Akten bedurft, die ja schon im Jahre 1873 verhandelt worden sind und von denen bei den Beziehungen, in denen der jetzige Straßläger zu dem Herrn Justizminister von Mittnacht steht, kaum anzunehmen sein dürfte, daß ihm der materielle Inhalt des inkriminirten Schriftstücks, also der Thatfachen, die zum Grunde liegen, hat unbekannt bleiben können, wenn auch zugegeben werden mußte, daß die wirkliche Einsicht des Schriftstücks jetzt erst erfolgt sein kann, zu der Zeit, also am 23. November, wie der Ankläger es selbst angiebt.

Die Kommission ist deshalb der Meinung gewesen, daß hier die Genehmigung zur Verfolgung nicht zu erteilen sein dürfte, und nenngleich die Majorität nicht der Meinung gewesen ist, daß es sich hier um eine tendenziöse Verfolgung handle, so ist doch wenigstens eine Minorität der Kommission der Meinung gewesen, daß hier wirklich eine tendenziöse Verfolgung vorliege.

Aus allen diesen Gründen empfehle ich Ihnen den Antrag der Kommission:

im vorliegenden Falle die Genehmigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Gaupp während der gegenwärtigen Sitzungsperiode des Reichstags und während der Beratungen der Justizkommission des Reichstags nicht zu erteilen, obschon, wie ich ausdrücklich und wiederholt bemerke, der Herr Abgeordnete Gaupp den dringenden Wunsch hat, daß diese Genehmigung erteilt werde.

Ich empfehle die Annahme des Antrags der Kommission.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich eröffne über den Kommissionsantrag die Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Dr. Böck hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Böck: Meine Herren, Sie haben gehört, daß der Herr Abgeordnete Gaupp selbst dringend wünscht, daß die Ermächtigung zur Untersuchung gegen denselben gegeben werde. Ich kann den Wunsch nur begreifen, aber ich kann ihn doch nicht unterstützen aus den Gründen, welche Ihre Geschäftsordnungskommission angeführt hat. Dagegen glaube ich im Interesse des Kollegen Gaupp und auch im Interesse des Hauses und der Mitglieder der Justizkommission zu handeln, wenn ich den Herrn Referenten bitte, uns doch eine etwas nähere Aufklärung über das Anschuldigungsmaterial zu geben . . .

(Lebhafter Widerspruch)

— bitte, meine Herren, zur Zeit liegt der Vorwurf der Verleumdung auf dem Herrn Kollegen Gaupp, und wenn Sie die Güte haben wollen, noch einige Minuten zuzuhören, so werden Sie finden, daß höchst wahrscheinlich, so weit es jetzt möglich ist, dieser Vorwurf ein unbegründeter ist, und ich meinerseits . . .

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich muß den Herrn Abgeordneten unterbrechen. Es ist stets Sitte des Hauses gewesen, bei derartigen Anträgen das materielle der Sache durch keine Diskussionen und Beschlüsse zu präjudizieren, sondern sich streng an die geschäftsordnungsmäßige Frage zu halten, wie sie von Seiten der Kommission gestellt und beantwortet worden ist.

Abgeordneter Dr. Böck: Ich glaube, meine Herren, wenn ich begründe, warum ich der Geschäftsordnungskommission zustimme, und wenn ich als Grund anführe, weil es möglich ist, etwas mehr Licht in die Vorwürfe zu bringen, so bin ich vollständig bei der Sache. Würde ich im vorliegenden Fall eine solche nähere Erklärung nicht haben können, dann würde ich beantragen, daß Sie trotz alledem die Ermächtigung zur Untersuchung, dem Wunsche des Kollegen Gaupp entsprechend, erteilen. Ich möchte nicht so lange unter dem Vorwurf der Verleumdung stehen, auch nicht einmal aus Rücksicht auf das Haus.

Vizepräsident Dr. Hänel: Es verlangt Niemand mehr das Wort; ich schließe die Diskussion.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatte Abgeordneter Klotz: Meine Herren, ich erachte, daß der Herr Präsident richtig das ausgesprochen hat, was bisher der Gebrauch des Hauses war. Würden wir in eine materielle Würdigung des Antrags selbst eintreten, so, glaube ich, würden wir dem künftigen Richterpruch präjudizieren und würden hier entscheiden, ohne beide Theile gehört zu haben. Dagegen, meine ich, ist das Haus berechtigt, die Anklagepunkte zu hören,

(Zustimmung)

und insofern halte ich es für meine Pflicht, nachdem ein dahingehender Wunsch ausgesprochen ist, in dieser Weise meinen Vortrag zu ergänzen.

Ich bemerke also, daß drei Punkte dem Herrn Kollegen Gaupp zur Last gelegt wurden. Ich verlese jetzt wörtlich die Anklage, damit die Anklage ganz objektiv hingestellt wird.

Der Inhalt dieses Schriftstücks, —

heißt es:

ist erst am 23. November 1875, ja theilweise noch später zu meiner Kenntniß gelangt und veranlaßt mich nun, gegen Kreisgerichtsrath Gaupp den nachstehenden Strafantrag zu stellen.

1. In der erwähnten sogenannten Duplik, Blatt 19b, spricht der genannte pp. Gaupp von mir also, daß er (Gaupp) einen Erlaß des Gerichtshofes (in Ellwangen) vorgelegt, der mich seiner Zeit des Richteramts unwürdig erklärt habe.

Ich lese wörtlich vor, es ist etwas unklar, aber ich kann darüber nicht hinwegkommen, es steht so in der Anklageschrift.

2. In derselben Duplik, Blatt 20, behauptet Louis Gaupp folgendes: wir heben weiter zu Ehren des württembergischen Anwaltstandes hervor, daß es bisher in Württemberg nie Sitte war, wohl auch anderwärts nicht, daß die Anwälte am Ende einer Sitzung von dem Schwurgerichtspräsidenten respektive dem betreffenden Gerichtsvorstande sich ein Zeugniß darüber ausstellen lassen, ob sie gut plaidirt haben oder nicht,

(große Heiterkeit)

oder gar, ob das Gericht, bei dem sie fungiren, sie für brauchbar halte oder nicht. Diese bei Dienstboten übliche Sitte der Ausstellung von Zeugnissen an Anwälte ist, wie gesagt, bisher nie vorgekommen. Herr Bucher wahr wohl der einzige Anwalt bisher im Lande, welcher in solcher Weise die Würde seines Standes achtet. Er war darum auch im ganzen Lande bekannt, man laschte nur über die Zeugnisse, welche er in einer nicht qualifizirbaren Weise erlangt hatte.

3. Das stärkste jedoch, was Louis Gaupp in der mehrgenannten Duplik geliefert hat, ist auf Blatt 25 enthalten und lautet wie folgt:

Die Staatsanwälte haben in Württemberg gesetzlich richterlichen Charakter. Demgemäß kam, da die Staatsanwaltschaft bei uns wenig beschäftigt, auch der zweite Staatsanwalt in Hall, ein junger, sehr talentvoller Mann, um die Verwendung als Richter in der Zivilkammer neben seiner Staatsanwaltschaft nachgesucht hatte, auch Herr Bucher mit einem gleichen Gesuche beim Minister ein. Dieses Gesuch wurde von Seiten des Herrn von Mittnacht gewährt. Allein der Vorstand der Zivilkammer des Kreisgerichtshofes zu Hall, Obertribunalrath von Bartholomäi, einer der Männer, die unter den damaligen Verhältnissen den Muth der Ueberzeugung und das Streben bewahrt haben, die Achtung des Richterstandes in der allgemeinen Meinung zu erhalten, beschließt, ehe er mit dem oftgedachten Schwager des Herrn von Mittnacht auf der Richterbank zusammensitze, lieber gar keinen der beiden Staatsanwälte als Richter zu ernennen, und so hat er seit jenem vor etwa 1½ Jahren ergangenen Ministerialbekret den Herrn Bucher niemals als Richter in der Zivilkammer funktioniren lassen. Zugleich ein deutlicher Beweis, wie man im Lande über gewisse Persönlichkeiten urtheilt. Die angeführten Thatfachen kann Obertribunalrath von Bartholomäi und Staatsanwalt Volkshammer, nöthigenfalls auch die in Hall domicilirten Anwälte Frif und Hintrager bezeugen. Ihre zeugeneidliche Vernehmung wird beantragt.

Meine Herren, das sind die drei formulirten Punkte, in denen eine Beleidigung respektive eine verleumderische Beleidigung gefunden wird. Ich kann dem Hause nun wohl überlassen, über die Frage zu entscheiden, ob die strafgerichtliche Verfolgung eintreten soll oder nicht. Ich empfehle Ihnen nochmals die Annahme unseres Antrags.

Vizepräsident Dr. Hänel: Wir gelangen zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. Wölkel:

Der Reichstag wolle beschließen:

die nachgesuchte Genehmigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Abgeordneten Gaupp während der gegenwärtigen Sitzungsperiode des Reichstags und während der Beratungen der Justizkommission des Reichstags nicht zu erteilen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren,

welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen.

Ich gehe über zum sechsten Gegenstand der Tagesordnung:

Beschlussfassung über sämtliche Petitionen, welche von der Petitionskommission zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet worden sind, nämlich:

elster Petitionsbericht Nr. 152 sub B;
zwölfter Petitionsbericht Nr. 176 sub B;
dreizehnter Petitionsbericht Nr. 190 sub B,
und

die in Nr. 231 der Drucksachen verzeichneten; außerdem noch folgende Petitionen:

Siebentes Verzeichniß A.

55 (II 1032).

Achtes Verzeichniß A.

46 (II 1085).

Neuntes Verzeichniß A.

7 (II 1175). 20 (II 1189). 30 (II 1198).

Zehntes Verzeichniß A.

1 (II 1216). 10 (II 1245). 22 (II 1259).

Elftes Verzeichniß.

II 1261. II 1268. II 1269. II 1273. II 1274

Meine Herren, es wird von keiner Seite die Aufnahme der Petitionen beantragt, und ich werde daher den Beschlüssen der Kommission entsprechend die Petenten zu bescheiden haben. Das Haus ist damit einverstanden.

Jetzt liegt mir ein Vertagungsantrag vor von den Herren Abgeordneten Dr. Dohrn und Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche jetzt den Vertagungsantrag unterstützen wollen, sich zu erheben,

(geschieht)

— und jetzt diejenigen Herren, welche die Vertagung herbeigeführt sehen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Vertagung ist angenommen.

Meine Herren, ich würde Ihnen vorschlagen, die nächste Sitzung heute Abend um 7 Uhr abzuhalten und auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu stellen:

1. Den letzten Gegenstand unserer Tagesordnung von heute Morgen, nämlich den zwölften Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 176 der Drucksachen) sub A;
2. Die Abstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 238 der Drucksachen.

— Diese Zusammenstellung wird Ihnen bis zur Abend Sitzung zugehen.

Das Haus ist mit dieser Tagesordnung einverstanden; die nächste Sitzung findet also heute Abend um 7 Uhr statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 15 Minuten.)

51. Sitzung

am Donnerstag, den 10. Februar 1876.

(Abendsitzung.)

Zwölfter Bericht der Petitionskommission (Nr. 176 der Anlagen), Petition sub A. — Abstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben (Nr. 238 der Anlagen). — Schluß der Session.

Die Sitzung wird um 7 Uhr 35 Minuten durch den Vizepräsidenten Dr. Hänel eröffnet.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Bureau zur Einsicht offen.

Wir treten in die Tagesordnung ein.
Erster Gegenstand derselben ist der

zwölfte Bericht der Kommission für Petitionen
(Nr. 176 der Drucksachen) sub A.

Berichterstatte ist der Herr Abgeordnete Hoffmann.

Ich eröffne die Diskussion. — Der Herr Abgeordnete Hoffmann verzichtet.

Der Antrag der Kommission befindet sich auf pag. 4.

Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag vorlesen zu wollen.

Schriftführer Abgeordneter Wölfel:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition, so weit sie die Gewährung der Pensionszulage von 200 Thälern betrifft, dem Herrn Reichskanzler zur nochmaligen Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben vorlesenen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

Abstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 238 der Drucksachen.

Verhandlungen des deutschen Reichstags.

Ehe wir zur Abstimmung übergehen, habe ich Ihnen zu bemerken, daß einige Druckfehler in der Zusammenstellung stehen geblieben und beziehentlich verbessert sind.

In § 176 Nr. 1 auf pag. 5 muß es in der Nr. 1 heißen in der letzten Zeile der Nr. 1 „Leib oder Leben“. Diese Korrektur ist kongruent sowohl mit dem Strafgesetzbuch als mit der Regierungsvorlage, als mit der Zusammenstellung zweiter Lesung. Das Haus wird wohl diese Korrektur als richtig anerkennen. —

Meine Herren, sodann sind in der Zusammenstellung einige Druckfehler korrigirt worden. Ganz offenbare Druckfehler brauche ich wohl nicht besonders zu erwähnen, z. B. wenn ein „e“ des Genitivs in Wegfall gebracht worden ist, oder wenn das Zahlwort Ein, Einhundert, da, wo es klein geschrieben war in der Zusammenstellung durch Korrektur groß geschrieben worden ist.

Nur für eine einzige Korrektur ersuche ich um die Anerkennung, daß diese lediglich ein Druckfehler ist. Nämlich auf Seite 4 in § 117 Absatz 2 Zeile 3 stand: „tritt Gefängniß nicht unter drei Monaten ein“; und ebenso stand in dem dritten Absatz Zeile 2: „tritt Gefängniß nicht unter einem Monat ein.“ Hier ist die Korrektur eingetreten: „Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten“, und beziehentlich: „Gefängnißstrafe nicht unter einem Monat“.

Es erfolgt gegen diese Korrektur kein Widerspruch; ich konstatire also, daß dies lediglich die Korrektur eines Druckfehlers ist.

Hiernach, meine Herren, gelangen wir zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben, Nr. 238 der Drucksachen, nunmehr definitiv und im ganzen annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Gesetzentwurf ist angenommen.

(Beifall auf der Rechten und Linken.)

Meine Herren, wir stehen voraussichtlich vor dem Schluß unserer Thätigkeit, und ich erlaube mir daher wie üblich die Geschäftsübersicht zu verlesen.

In der nun beendigten Session war der Reichstag vom 27. Oktober bis 18. Dezember und demnächst vom 19. Januar bis heute, im ganzen also 76 Tage, versammelt.

Während dieser Zeit sind 51 Plenarsitzungen, 72 Sitzungen der einzelnen Abtheilungen und 200 Kommissionsitzungen abgehalten worden. Darunter von der am meisten beschäftigten Petitionskommission allein 44, von der Budgetkommission 23, von der Justizkommission 25, von der Konfursordnungs-kommission 21, von der Hilfskassenkommission 22.

Seitens der verbündeten Regierungen wurden dem Reichstage folgende Vorlagen gemacht:

- 39 Gesetzentwürfe, einschließlich einer Verordnung, des Reichshaushaltsetats und des Landeshaushaltsetats für Elsaß-Lothringen;
- 1 Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag;
- 1 Antrag, betreffend die Erwerbung eines Bauplatzes für das Reichstagsgebäude;
- 2 allgemeine Rechnungen über den Reichshaushalt für 1871 und 1872;
- 2 Uebersichten der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen mit dem Nachweise der Etatsüberschreitungen u. s. w. für das Jahr 1874;
- 1 Vorlage, betreffend die fernerweit liquidirten, aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu erspekenden Beträge, und
- 11 Denkschriften, Berichte, Nachweisungen und sonstige auktunftsgebende Mittheilungen.

Seitens der Reichsschuldenkommission sind dem Reichstage 2 Berichte über die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, des Festungsbaufonds und des Reichstagsgebändefonds, beziehungsweise über die Verwaltung des Reichsschuldenwesens und den Reichskriegsschatz zugegangen.

Ferner gelangten an den Reichstag:

5 Schreiben des Herrn Reichskanzlers wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung verschiedener Personen wegen Beleidigung des Reichstags
und

1 Schreiben des Herrn Reichskanzlers wegen Ertheilung der Genehmigung zur Einleitung des Strafverfahrens gegen ein Reichstagsmitglied.

Von diesen Vorlagen haben

31 Gesetzentwürfe und 1 Vertrag die Zustimmung des Reichstags erlangt;

1 Gesetzentwurf ist wieder zurückgezogen worden;

2 Gesetzentwürfe und der Antrag wegen Erwerbung des Bauplatzes für das Reichstagsgebäude wurden abgelehnt;

2 Gesetzentwürfe, die Konkursordnung mit dem dazu gehörigen Einführungsgeetze, sollen in der Zwischenzeit bis zur nächsten Reichstagsession, ebenso wie die bereits in der vorigen Session vorgelegten Justizgesetze, durch die Kommission weiter vorberathen werden.

Ueber die

allgemeine Rechnung pro 1871

und

über die beiden Berichte der Reichsschuldenkommission

hat der Reichstag Decharge ertheilt:

3 Gesetzentwürfe und die Rechnung pro 1872 sind unerledigt geblieben.

Die übrigen Vorlagen haben durch Beschlüsse des Reichstags, beziehungsweise durch Abdruck und Vertheilung an die Mitglieder ihre Erledigung gefunden.

Die Mitglieder des Reichstags haben

8 Interpellationen und 24 Anträge eingebracht. Die Interpellationen sind sämtlich von Seiten des Bundesraths beantwortet worden. Von den Anträgen haben

9, darunter 3 Gesetzentwürfe, die Zustimmung des Reichstags erhalten;

4 Anträge sind durch Annahme der bezüglichen Kommissionsbeschlüsse zc. erledigt worden;

4 Anträge wurden abgelehnt;

3 Anträge sind wieder zurückgezogen worden, und

4 Anträge sind unerledigt geblieben.

Von den eingegangenen 1298 Petitionen wurden

28 dem Herrn Reichskanzler überwiesen,

96 durch die über bezügliche Gesetzentwürfe und Anträge gefassten Beschlüsse für erledigt erklärt,

472 durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt
und

439 zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet erachtet,

153 Petitionen sind der Justizkommission und

4 der Konkursordnungscommission überwiesen;

1 Petition ist später von dem Petenten wieder zurückgenommen worden,

69 Petitionen, über welche die Kommission bereits Beschluß gefaßt und beziehungsweise Bericht erstattet hat, können nun nicht mehr im Plenum zur Berathung gelangen, und

36 Petitionen haben wegen zu spätem Eingangs, beziehungsweise wegen des bevorstehenden Schlusses der Session, auch in der Kommission nicht mehr zur Berathung gelangen können.

Die Kommissionen haben 24 schriftliche und 28 mündliche Berichte, die Abtheilungen 1 schriftlichen und 3 mündliche Berichte erstattet.

Im Laufe der Session sind die Wahlen von 16 Mitgliedern geprüft und davon 15 für gültig erklärt worden. Eine Wahl ist beanstandet worden, und eine Wahl ist ungeprüft geblieben.

Gegenwärtig sind 5 Mandate erledigt.

Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst von Bismarck: Am Schlusse der gegenwärtigen Session bitte ich zunächst um die Erlaubniß, Ihnen, meine Herren, im Namen sämtlicher Mitglieder des Bundesraths unseren Dank auszusprechen für die kollegialische Mitwirkung, die Sie uns gewährt haben bei den Arbeiten im Dienste des Reichs und der deutschen Nation, und daran die Hoffnung zu knüpfen, daß Gott uns allen, die wir hier versammelt sind, vergönnen werde, auch in diesem Herbst diese Arbeiten in demselben Sinne, wie wir sie bis zu diesem Punkte geführt haben, fortzusetzen.

Demnächst bitte ich um die Erlaubniß des Herrn Präsidenten, die kaiserliche Botschaft, die mich zum Schluß des Reichstags ermächtigt, vorlesen zu dürfen.

(Der Reichstag erhebt sich.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen,

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir Unseren Reichskanzler ermächtigt haben, gemäß Art. 12 der Verfassungsurkunde des deutschen Reichs die gegenwärtige Sitzung des deutschen Reichstags in Unserem und der verbündeten Regierungen Namen am 10. dieses Monats zu schließen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 8. Februar 1876.

(gg.) Wilhelm.

(gg.) von Bismarck.

Im Namen der verbündeten Regierungen erkläre ich demnach auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers die Session des Reichstags für geschlossen.

Vizepräsident Dr. Hänel: Hiernach, meine Herren, bleibt uns nur übrig, in den Ruf einzustimmen, mit welchem wir unsere Session begonnen haben, in den Ruf:

Seine Majestät der deutsche Kaiser, König Wilhelm von Preußen, Er lebe hoch! — und abermals hoch! — und zum dritten Mal hoch!

(Der Reichstag hat sich erhoben und stimmt begeistert in den dreimaligen Hochruf des Präsidenten ein.)

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 7 Uhr 50 Minuten.)

Sprechregister.

Bevollmächtigte zum Bundesrath.

Königreich Preußen.

Reichskanzler Fürst von Bismarck: 248 (Erhöh. d. Brau-
steuer, I. Verath.). — 399 (Strafrechtsnovelle, I. Ver-
rath.). 622, 624, 628 (II. Verath., Art. I §§ 4 u.
5). 650 (§§ 113, 114 u. 117). 1326 (III. Verath.,
Behandlung der in II. Verath. abgelehnten Paragraphen).
1327, 1334 (§§ 130 u. 131). — 1370 (Schluß der
Session).

**Vizepräsident des Staatsministeriums, Staats- und Finanz-
minister Camphausen:** 223, 230 (Reichshaushaltsetat,
I. Verath.). — 258 (Erhöh. der Brausteuer, I. Verath.). —
669 (Abänd. d. Art. 15 des Münzgef., I. Verath.).

Staats- und Minister des Innern Graf zu Eulenburg: 941,
957 (Strafrechtsnovelle, II. Verath., Art. I § 130).

Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: 385 (Strafrechts-
novelle, I. Verath.). 626, 628 (II. Verath., Art. I
§§ 4 und 5). 632 (§ 55). 639 (§ 68). 650 (§§ 113,
114 u. 117). — 786 (weitere geschäftl. Behandl. d.
Zustizgesetze). — 826 (Strafrechtsnovelle, II. Verath.,
Art. I § 292). 865 (Art. II § 48a resp. 49a). 1304,
1305, 1306 (III. Verath., Generaldisk.). 1312 (Art. I
§§ 4 u. 5). 1353 (Art. II § 49a).

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr. Delbrück:
21 (Protokolle des Landesaussch. von El.-L.). — 40
Vertr. m. Costa Rica, II. Verath., Art. VII). 42 (Art. IX).
43 (Art. XI). 48 (III. Verath., Generaldisk.). 51 (Art. IX).
— 69 (Konkursordnung, I. Verath.). — 94 (Interp.,
Eisenbahntarif u. betr.). — 160 (Anstreichungsstoffe bei Vieh-
beförderungen, III. Verath., Generaldisk.). 165 (§ 1).
166 (§ 2). 167 (§ 2a). — 194 (Reichshaushaltsetat,
I. Verath.). 280 (II. Verath., Reichskanzleramt). 283
(Gesundheitsamt). 287 (Statist. Amt). 340 (Postverw.,
Postgrundstück in Leipzig). — 361, 363 (Interp., Wasser-
straßen betr.). — 460 (Petitionen, Schutzoll betr.). —
519 (Reetablisement d. Heeres, I. Verath.). — 585
(Interp., Seeunfälle betr.). — 667, 670, 671 (Abänd.
d. Art. 15 des Münzgef., I. Verath.). 674 (II. Verath.).
— 708 (Reichshaushaltsetat, II. Verath., Reichsheer,
Militärärzte). 725 (Reichsschuld Lit. 1 u. 3). — 729
(Erhöh. d. Brausteuer, II. Verath.). — 730 (Reichs-
haushaltsetat, II. Verath., Matrikularbeiträge). 731
(Etatgesetz, § 2). — 737 (Abänd. d. Art. 15 d. Münz-
gef., III. Verath., Generaldisk.). — 742, 743 (Urheber-
recht an Werken d. bild. Künste, III. Verath., § 21). —
748 (Petition, Branntweinsteuer betr.). — 753 (Reichs-
haushaltsetat, III. Verath., Generaldisk.). 754 (Reichs-
gesundheitsamt). 759 (Gotthardbahn). 761 (Eisen-
zölle). 765 (Etatgesetz, § 1). — 772 (Interp., Erwerbs-
und Wirthschaftsgenossenschaften betr.). — 882, 885
(Nachtragsetat, II. Verath., § 2). — 934 (Abänd. d.
Verhandlungen des deutschen Reichstags).

§ 2 d. Wechselstempelsteuerges., I. Verath.) — 938 (Nach-
tragsetat, III. Verath., Generaldisk.). — 1032, 1036
(Interp., Zivilstandsgesetz in Mecklenb. betr.). — 1048,
1096, 1157, 1160 (Interp., Spiritusindustrie betr.). —
1163, 1165 (Abänderung d. Ges. üb. d. Reichsinvaliden-
fonds, II. Verath., § 1). 1172, 1182 (§ 2). — 1206
(Verlegung d. Etatsjahrs, I. Verath.). — 1232 (Interp.,
Vertrag der Stadt Straßb. weg. Grundstückserwerb
betr.). — 1250 (Reichstagshausbau).

Chef der kaiserlichen Admiralität, Staatsminister von Stosch:
675 (Reichshaushaltsetat, II. Verath., Marine, Ein-
nahme). 677 (fortd. Ausgabe, Intendanten). 679 (In-
diensthaltung der Schiffe). 680 (Befolgungen der Aerzte).
682 (Torpedowesen).

Staats- und Kriegsminister von Ramele: 699 (Reichshaus-
haltsetat, II. Verath., Reichsheer, Vermessungswesen).
705 (Bezirkskommandeure). 715 (Kaserne in Aachen).
720 (Eisenbahntransportkosten für Herbstübungen).

Staats- und Handelsminister Dr. Nöthenbach: 1087 (Gewerbe-
novelle, II. Verath., Art. 1 § 141e). 1121, 1125
(Hilfskassen, II. Verath., §§ 6 u. 15). — 1253, 1254
(Reichstagshausbau).

Wirkl. Geheimer Rath, Oberpräsident von Möller: 514
(Etat von El.-L., II. Verath., dir. Steuern). 530 (Ober-
präsidium).

**Wirkl. Geheimer Rath und Direktor im auswärtigen Amt
von Philipsborn:** 289 (Reichshaushaltsetat, II. Verath.,
Gesandtschaft Stockholm). 290 (Konsulat Havana). —
588, 591 (Interp., Seeunfälle betr.). — 897 (Petition,
betr. Entschädigung für Unterschlagung seitens des Konsuls
in Philadelphia).

Generalpostdirektor Dr. Stephan: 32 (Abänd. des § 4 des
Postgef., I. Verath.). — 243, 247 (Telegraphenanleihe,
I. Verath.). — 323 (Reichshaushaltsetat, II. Verath.,
Post- u. Telegraphenverw., Briefgeheimniß). 325 (Paket-
tarif f. Oesterreich und Schweiz; Bestellung von Werth-
paketen in Berlin; internat. Postkarten). 329 (Depeschen-
gebühren). 331, 332 (Zeitungsprovision). — 378 (Ab-
änderung d. § 4 d. Postgef., II. Verath., Art. 2). 382
(Art. 6). 429 (III. Verath., Art. 2). 432 (Art. 7).
437 (Art. 8). — 747 (Petitionen von Post-, Telegraphen-
u. Steuerbeamten). — 760 (Reichshaushaltsetat, III. Ver-
rath., Postgebäude in Darmstadt). 761 (Telegraphen-
tarif). 762 (Postunterbeamte).

Präsident des Reichseisenbahnamts Maybach: 95 (Interp.,
Eisenbahntarif u. betr.). — 309 (Reichshaushaltsetat,
II. Verath., Reichseisenbahnamt).

Staatssekretär des auswärtigen Amts von Bülow: 864, 871
(Strafrechtsnovelle, II. Verath., Art. II § 48a resp. 49a).
1013 (§ 353a).

Generalmajor von Voigts-Rhetz: 695 (Reichshaushaltsetat,
II. Verath., Reichsheer, Divisionskommandeur in Metz).

698 (Offiziere in besond. Dienststellungen). 704 (Briegadekommandeure).

Königreich Bayern.

Ministerialrath **von Nidel**: 1063 (Gewerbenovelle, II. Berath., Art. 1 § 141a).

Königreich Sachsen.

Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister **von Noftiz Wallwitz**: 113 (Abänd. d. Ges. über den Reichsinvalidenfonds, I. Berath.).

Major **Ebler von der Planitz**: 716 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Reichsheer, Kasernements in Dresden).

Großherzogthum Hessen.

Präsident des Gesamtministeriums und Minister des großherzoglichen Hauses und des Aeußern **Hofmann**: 974, 982 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 131).

Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Geheimer Legationsrath **von Prollius**: 1039 (Interp., Zivilstandsgesetz in Mecklenburg betr.).

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Geheimer Finanzrath Dr. **Seerwart**: 235 (Reichshaushaltsetat, I. Berath.). — 267 (Erhöhh. d. Brausteuern, I. Berath.).

Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Staatsminister Freiherr **von Seebach**: 735 (Abänd. d. § 44 d. Brausteuerges., II. Berath., § 1).

Freie und Hansestadt Lübeck.

Ministerresident Dr. **Krüger**: 1159 (Interp., Spritindustrie betr.).

Kommissarien des Bundesraths.

Direktor im Reichskanzleramt, kaiserlicher Wirklicher Geheimer Oberregierungsath **von Umsberg**: 61 (Konkursordnung, I. Berath.) — 128 (Umwandlung von Aktien in Reichswährung, I. Berath.) — 622 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I §§ 4 und 5). — 630 (§ 44). 640 (§§ 85, 110 und 111). 643 (§ 88). — 659, 661 (polynesiische Arbeiter, I. Berath.) — 795, 797 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 102). 799 (§ 103). 844 (Art. II § 48a resp. 49a). — 915 (Petition, Zeugnißzwang betr.) — 972 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 130a). 989 (§ 140). 994 (§ 144). 1005 (§ 348). 1005, 1006 (§ 360). 1027 (Art. II § 361). 1318 (III. Berath., Art. I §§ 4 und 5). — 1322 (polynesiische Arbeiter, II. Berath.). — 1324 (Strafrechtsnovelle, III. Berath., Art. I § 102). 1344 (§ 130a). 1353 (Art. II § 49a).

Königlich preussischer Oberstlieutenant **Blume**: 988 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 140). 1013 (Art. II § 287a).

Kaiserlicher Geheimer Oberpostath Professor Dr. **Dambach**: 96 (Urheberrecht zc., I. Berath.). 577 (Urheberrecht an Werken der bild. Künste, II. Berath., §§ 5 u. 6). 596, 597 (§ 16). 598, 601 (§§ 20 u. 21). 603 (Schutz d. Photographien, II. Berath., § 1). 606 (Musterschutz, II. Berath., § 5). 608 (§ 6). 611 (§§ 7 u. 11). 613, 614 (§ 8).

Kaiserlicher Geheimer Oberpostath Dr. **Rischer**: 25 (Abänd. d. § 4. d. Postges., I. Berath.). 375 (II. Berath., Art. 2). 431 (III. Berath., Art. 7). 435 (Art. 8).

Königlich preussischer Geheimer Legationsrath **Göring**: 756 (Reichshaushaltsetat, III. Berath., Konsulat in Nizza).

Direktor im Reichskanzleramt, kaiserlicher Wirklicher Geheimer Oberregierungsath **Herzog**: 44 (Schaufwirthschaften in

Elf.-L., I. Berath.). — 51 (Zurpfes. in Elf.-L., II. Berath.). — 176, 191 (Etat von Elf.-L., I. Berath.). — 275 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Reichskanzleramt, Univ. Straßb.). — 527 (Etat von Elf.-L., II. Berath., Tabakmanufaktur Straßb.). 534 (Oberpräsidium). 540 (Justizverw.). 564, 567 (Finanzverw.). 570 (Hauptextraordinarium). — 1234 (Interp., Vertrag der Stadt Straßb. wegen Grundstückserwerbung betr.).

Königlich preussischer Geheimer Kriegsrath **Dorion**: 711 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Reichsheer, Fouragerationen).

Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **Huber**: 524 (Etat von Elf.-L., II. Berath., Weinsteuern).

Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **Kienitz**: 643 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 88). 939 (§ 128). 1014 (Art. II § 287a).

Kaiserlicher Geheimer Oberregierungsath **Kinkel**: 343, 344 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Eisenbahnverw.).

Königlich preussischer Legationsrath Graf **zu Limburg-Stirum**: 292 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., ausw. Amt, Palazzo Caffarelli).

Kaiserlicher Geheimer Oberregierungsath Dr. **Meyer**: 490 (Abänd. d. Art. 31 d. Verf., I. Berath.).

Kaiserlicher Geheimer Oberregierungsath Dr. **Michaelis**: 111, 122 (Abänd. d. Ges. üb. d. Reichsinvalidenfonds, I. Berath.) — 235 (Reichshaushaltsetat, I. Berath.). 272, 280 (II. Berath., Reichskanzleramt). — 1098 (Verwend. aus d. franz. Kriegskostenentf., II. Berath., § 4). — 1209 (Verlegung d. Etatsjahrs, I. Berath.).

Königlich preussischer Geheimer Oberfinanzrath Dr. **Michell**: 1011 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. II § 287a).

Kaiserlicher Geheimer Postath **Miesner**: 334 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Post- u. Telegraphenverw., Postsekretäre).

Kaiserlicher Geheimer Oberregierungsath Dr. **von Möller**: 656 (Interp., Regelung d. Ansprüche der Hinterbliebenen verst. Reichsbeamten betr.).

Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **Nieberding**: 74 (Gewerbenovelle u. Hilfskassen, I. Berath.). — 1055 (Gewerbenovelle, II. Berath., Art. 1 § 141). 1080 (§ 141d). 1091 (Art. 2). 1095 (Art. 3). 1105 (Hilfskassen, II. Berath., § 3). 1112 (§§ 6 und 15). 1134 (§ 11). 1139 (§§ 16 u. 20). 1143 (§ 17). 1147 (§ 25). 1148 (§ 27). 1151 (§ 35). — 1270 (Gewerbenovelle, III. Berath., Art. 1 § 141a). 1270, 1271 (§ 141b). 1273 (Art. 2). 1275 (Hilfskassen, III. Berath., § 4). 1283 (§ 6, 7 u. 15). 1298 (§ 21).

Königlich preussischer Geheimer Justizath **Dehlschlager**: 635 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 68). 640 (§ 70). 646 (§ 95). 649, 655 Sk. 27 (§§ 113, 114 u. 117). 1002 (§ 183). 1003 (§ 200). 1004 (§ 208, § 275). 1357 (III. Berath., Art. II § 287a).

Kaiserlicher Geheimer Oberregierungsath **Starke**: 55 (Anstreckungstoffe bei Viehbeförderungen, I. Berath.). 140, 144 (II. Berath., § 1). 150 (§ 3). 152 (§ 3a).

Königlich preussischer Geheimer Legationsrath **Wille**: 791 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 102).

Präsidium des Reichstags.

von Jordanbeck, Präsident. Führt den Vorsitz als Präsident der vergangenen Session S. 5—8; wiedergewählt S. 8; führt alsdann den Vorsitz S. 8—84, 91—403, 407—455, 463—500, 517—537, 539—573, 583—604, 619—663, 674—799, 805—895, 901—922, 934—1049, 1062—1134.

Freiherr **Schert von Stauffenberg**, erster Vizepräsident. Führt den Vorsitz als erster Vizepräsident der vergangenen Session S. 8; Erklärung über Annahme der Wiederwahl ibid.; führt alsdann den Vorsitz S. 89—91

407, 459—460, 500—517, 537—539, 574—583, 663—674.

Dr. **Hänel**, zweiter Vizepräsident. Wahlannahme S. 15. Führte den Vorsitz S. 605—619, 799—805, 895—901, 923—933, 1050—1062, 1128, 1134—1244, 1260—1302, 1337—1370.

Dr. **Simson**, zeitweilig zum außerordentlichen Präsidenten ernannt S. 1203. Annahmeerklärung ibid. Führte den Vorsitz S. 1244—1260, 1302—1337.

Abgeordnete.

Adermann: 102 (Urheberrecht zc., I. Berath.). — 325 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Postverw., einheitl. Paktetarif mit Oesterreich u. Schweiz). 330 (Zeitungsprovision). — 576 (Urheberrecht an Werken d. bild. Künste, II. Berath., §§ 5 u. 6). 614 (Musterschutz, II. Berath., § 8). — 895, 899 (Petition, betr. Entschädigung für Unterschlagung seitens des Konfuls in Philadelphia). — 918 (Petitionen, Revision d. Gewerbeordnung betr.). — 1104 (Hilfskassen, II. Berath., § 3). 1275 (III. Berath., § 4). — 1299 (Gesch.-D., Antrag wegen des Depeschentarifs betr.).

von Adelsheim: 721 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Reichsheer, Eisenbahntransportkosten für Herbflübungen).

Albrecht (Osterode): 137 (Verstärk. d. Komm. für Urheberrecht zc.). — 270 (Petition wegen Zeugnißzwang). — 295 (Petition Etn. Sollesen). — 920 (Gesch.-D., Petitionsbericht betr.).

Graf von Arnim-Bohnenburg: 733 (vor d. Tag.-D., betr. stenogr. Ber.).

Dr. **Bähr** (Cassel): 173 (Umwandlung von Aktien in Reichsmährung, II. Berath., § 1). — 325 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Postverw., Bestellung von Werthpakteten in Berlin). 339 (Postgrundstück in Leipzig). — 436 (Abänd. d. § 4 d. Postgef., III. Berath., Art. 8). — 595 (Urheberrecht an Werken d. bild. Künste, II. Berath., § 8). — 1307 (Strafrechtsnovelle, III. Berath., Art. I §§ 4 u. 5, Gesch.-D.).

Baer (Offenburg): 810 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 232).

Graf von Ballestrem: 287 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., statistisches Amt). — 466 (Petitionen, Schutzoll betr.).

Dr. **Bamberger**: 69 (Konkursordnung, I. Berath.). — 107 (Abänd. d. Gef. üb. d. Reichsinvalidenfonds, I. Berath.); 126 (pers.). — 172 (Umwandlung von Aktien in Reichsmährung, II. Berath., § 1). — 276 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Reichskanzleramt, Univ. Straßb.). — 300 (Umwandlung von Aktien in Reichsmährung, III. Berath., § 1). — 311 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Reichseisenbahnamt); 317 (pers.). 325 (Postverw., internat. Postarten). — 450 (Petitionen, Schutzoll betr.); 468 (pers.). 471 (Gesch.-D., Bemerkung vor d. Tag.-D. betr.). 621 (vor d. Tag.-D.). — 628 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I §§ 4 und 5). — 667, 672 (Abänd. d. Art. 15 d. Münzgef., I. Berath.). — 747 (Petitionen von Post-, Telegraphen- und Steuerbeamten). — 758 (Reichshaushaltsetat, III. Berath., Gotthardbahn). — 879 (Nachtragsetat, II. Berath., § 2). — 934 (Abänd. d. § 2 d. Wechselstempelsteuerges., Gesch.-D.). — 960 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 130); 967 (pers.). 983 (§ 131). — 1101 (Hilfskassen, II. Berath., § 1). 1132 (§ 7). — 1229 (Tag.-D., Reichstagshausbau betr.). 1256 (Reichstagshausbau). — 1336 (Strafrechtsnovelle, III. Berath., Art. I §§ 130 u. 131, pers.).

Dr. **Banks**: 479 (Abänd. d. Art. 31 d. Verf., I. Berath.). — 791 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 102). 799 (§ 103). 806 (Tag.-D.). 831 (§ 303). 853 (Art. II § 48a resp. 49a). — 914 (Petition, Zeugniß-

zwang betr.). — 993 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 144). 999 (§ 180, Gesch.-D.). — 1279 (Hilfskassen, III. Berath., §§ 6, 7 u. 15).

Dr. **Baumgarten**: 1008 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. II § 92). — 1037 (Interp., Zivilstandsges. in Mecklenb. betr.); 1048 (pers.).

Bebel: 80 (Gewerbenovelle u. Hilfskassen, I. Berath.). — 296 (Reichstagswahl 1. Württemb.). — 484 (Abänd. d. Art. 31 d. Verf., I. Berath.) 494 (II. Berath.). — 658 E. 28 (Abänd. d. Art. 32 d. Verf., III. Berath., §§ 1 u. 2). — 968 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 130, pers.). — 1080 (Gewerbenovelle, II. Berath., Art. I § 141d). 1103, 1106 (Hilfskassen, II. Berath., § 3). 1109, 1124 (§§ 6 u. 15); 1138 (Gesch.-D.). — 1336 (Strafrechtsnovelle, III. Berath., Art. I §§ 130 u. 131, pers.).

Becker: 495 (Abänd. d. Art. 31 d. Verf., II. Berath.). — 804 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I §§ 223 u. 223a). 809 (§ 232). 826 (§ 292). 847 (Art. II § 48a resp. 49a). 1348 (III. Berath., Art. I § 232).

von Benda: 18 (Ersetzung zc. von Schuldverschreibungen in Ets.-L., I. Berath.). — 30 (Abänd. d. § 4 d. Postgef., I. Berath.). — 119 (Abänd. d. Gef. üb. d. Reichsinvalidenfonds, I. Berath.); 126 (pers.). — 295, 298 (Reichstagswahl 1. Württemb.). — 324 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Postverw., Porto). — 377 (Abänd. d. § 4 d. Postgef., II. Berath., Art. 2); 381 (pers.). — 1185 (Abänd. d. Gef. üb. d. Reichsinvalidenfonds, II. Berath., § 4); 1186 (pers.). — 1199 (zweiter Bericht d. Reichsschuldenkomm.). — 1240 (Zusammenstellung der aus d. franz. Kriegskostenentsch. zu erf. Beträge, I. Berath.). — 1241 (Abänd. d. Gef. üb. d. Reichsinvalidenfonds, III. Berath., § 3). — 1364 (Wahl von 3 Mitgl. zur Verstärk. d. Reichsschuldenkomm.).

von Bennigsen: 625 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I §§ 4 und 5). — 685 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Marine, einm. Ausgabe, Generaldisk.). — 890 (Nachtragsetat, II. Berath., § 2).

Berger: 342, 343 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Eisenbahnverw.). — 366 (Abänd. d. § 4 d. Postgef., II. Berath., Art. 1). 367, 379 (Art. 2); 381 (pers.). 382 (Art. 3; Art. 4; Art. 6). 419 (Art. 8). 421 (Petitionen). 427, 430 (III. Berath., Art. 2). 433 (Art. 7). 441 (Art. 9). — 1219 (Reichstagshausbau); 1228, 1259 (pers.); 1259 (Gesch.-D.).

Bernards: 422 (Reichstagswahl 4. Oepeln). — 1349 (Strafrechtsnovelle, III. Berath., Art. I § 367).

von Bernuth: 153 (Anstichungsstoffe bei Viehbeförderungen, II. Berath., § 4); 154 (Gesch.-D.). — 301, 302 (Wahlprüfungscomm.). — 655 E. 28 (Interp., Regelung d. Ansprüche der Hinterbliebenen verst. Reichsbeamten betr.).

Dr. **Beseler**: 65 (Konkursordnung, I. Berath.). — 277 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Reichskanzleramt, Univ. Straßb.). — 355 (Abänd. d. Art. 32 d. Verf., II. Berath.); 357 (pers.). — 491 (Abänd. d. Art. 31 d. Verf., I. Berath.). — 627 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I §§ 4 u. 5). — 743 (Urheberrecht an Werken d. bild. Künste, III. Berath., § 21). — 782 (weitere geschäftl. Behandl. d. Justizgesetze, I. Berath.); 787 (pers.). — 1287 (Hilfskassen, III. Berath., Gesch.-D.). 1290 (§§ 6, 7, 15 u. 29); 1296 (Gesch.-D.).

Graf von Bethusy-Duc: 15 (zum Bericht der Justizkomm.). — 506 (Etat von Ets.-L., II. Berath., Fortverw.). 541 (Justizverw.). — 700 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Reichsheer, Vermessungsweisen). — 890 (Nachtragsetat, II. Berath., § 2); 893 (pers.).

Bieler: 711 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Reichsheer, Fouragerationen).

Dr. Blum: 1069 (Gewerbenovelle, II. Berath., Art. 1 § 141a).
Dr. von Borries: 467 (Petitionen, Schutzoll betr., Gesch.-D.).
von Brauchitsch: 1182, 1183 (Abänd. d. Ges. üb. d. Reichsinvalidenfonds, II. Berath., § 2, pers.).
Dr. Braun: 291, 292 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., ausw. Amt, Botschafterhotels). — 579 (Urheberrecht an Werken d. bild. Künste, II. Berath., §§ 5 u. 6); 581 (Gesch.-D.). 599 (§§ 20 u. 21); 602 (pers.). — 756 (Reichshaushaltsetat, III. Berath., ausw. Amt); 760 (Gotthardbahn).
Dr. Brodhans: 603 (Schutz d. Photographien, II. Berath., § 1). — 672 (Abänd. d. Art. 15 d. Münzges., I. Berath.). — 1008 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 369).
Dr. Buhl: 500, 502, 503, 505, 507 (Etat von Elf.-L., II. Berath., Forstverm.). 520, 523, 525 (Zölle, indir. Steuern u. Enregistr.). 527, 528 (Tabakmanuf. Straßb.). 537, 541 (Justizverm.). 564, 568 (Finanzverm.). 569 (Matrifularbeitrag). 571 (Schafanw.). 571 (Etatgesetz, §§ 1 u. 7); 572 (§ 10). 663 (III. Berath., Tabakmanuf. Straßb., Petitionen). 664 (Friedensgerichte, Petitionen; Verm. d. Inn., Petitionen).
von Cuno: 538 (Etat von Elf.-L., II. Berath., Justizverm.). — 834 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 370). 992 (§ 144). — 1091 (Gewerbenovelle, II. Berath., Art. 2); 1092 (Gesch.-D.).
von Denzin: 9, 11 (Gesch.-D., Schriftführerwahl betr.). — 722 (Gesch.-D., Abendfistung betr.).
Dr. Dohrn: 675 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Marine, Einnahme). 678 (Indiensthaltung der Schiffe).
Freiherr von Dücker: 49 (Vertr. m. Costa Rica, III. Berath., Art. I). — 886 (Nachtragsetat, II. Berath., § 2).
Dunder: 16, 18 (Ersetzung zc. von Schuldverschreibungen in Elf.-L., I. Berath.). — 21 (Gesch.-D., betr. Protokolle des Landesaussch. von Elf.-L.). — 38 (Markfleine in Elf.-L., I. Berath.). — 99 (Urheberrecht zc., I. Berath.). — 130, 134 (Fachkommission für elf.-lothr. Landesangelegenheiten). — 187 (Etat von Elf.-L., I. Berath.). 513 (II. Berath., dir. Steuern). 522 (Zölle, indir. Steuern u. Enregistr.). 530 (Oberpräsidium); 536 (pers.). 547 (Verm. d. Inn.). 557 (nied. Unterrichtsweisen). 563 (Aussstatt. d. Univ.-Institute). 571 cf. 658 Sp. 27 (Hauptertraorb.). — 1070 (Gewerbenovelle, II. Berath., Art. 1 § 141b). 1079 (§ 141d). 1119 (Hilfskassen, II. Berath., §§ 6 u. 15); 1126 (Fragestell.). 1147 (§ 25). 1149 (§ 27). — 1225 (Reichstagshausbau); 1260 (Fragestell.). — 1289 (Hilfskassen, III. Berath., §§ 6, 7, 15 u. 29). — 1365 (Annahme d. Wahl zum Mitgl. d. Reichsschuldenkomm.).
Dr. Eberth: 577, 580 (Urheberrecht an Werken d. bild. Künste, II. Berath., §§ 5 u. 6); 581 (Gesch.-D.). 601 (§§ 20 u. 21). 604 (Schutz d. Photographien, II. Berath., § 1). 607 (Musterschutz, II. Berath., § 5). 614, 615 (§ 8). — 627, 628 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I §§ 4 u. 5). — 742 (Urheberrecht an Werken d. bild. Künste, III. Berath., § 21). — 939 (Nachtragsetat, III. Berath., Generalbisk.).
Dr. Elben: 26 (Abänd. d. § 4 d. Postges., I. Berath.). — 286 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Reichsfanzleramt, Gotthardbahn). — 297 (Reichstagswahl 1. Württemb.). — 341 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Eisenbahnverm.).
Eysoldt: 805 (Tag.-D., Strafrechtsnovelle betr.). 827 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 292). 829 (§ 296). 833, 834 (§ 370).
Flügge: 57 (Anstetzungstoffe bei Viehbeförderungen, I. Berath.).
von Forcade de Biaix: 1365 (Annahme d. Wahl zum Mitgl. d. Reichsschuldenkomm.).

Graf von Frankenberg: 888 (Nachtragsetat, II. Berath., § 2); 893 (pers.).
Frauenburger: 63 (Konkursordnung, I. Berath.). — 345 (Reichstagswahl 10. Liegnitz). — 633 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 55). 651 (§§ 113, 114 u. 117). — 670 (Abänd. d. Art. 15 d. Münzges., I. Berath.). — 734, 735 (Abänd. d. § 44 d. Brausteuergef., I. Berath.). — 1162, 1166 (Abänd. d. Ges. üb. d. Reichsinvalidenfonds, II. Berath., § 1). 1167, 1183 (§ 2). 1183 (§ 3). 1242 (III. Berath., Resol.). — 1325 (Strafrechtsnovelle, III. Berath., Art. I §§ 113 u. 117).
Freiherr zu Frankenstein: 748 (Petition, Branntweinsteuer betr.).
von Freeden: 289 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Gesandtsch. Stockholm). — 996 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 145).
Dr. Friedenthal: 59 (Anstetzungstoffe bei Viehbeförderungen, pers.). — 980 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 131). 1362 (III. Berath., Art. II § 361).
Dr. von Frisch: 286 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Reichsfanzleramt, Venusdurchgang).
Geib: 1265 (Gewerbenovelle u. Hilfskassen, III. Berath., Generalbisk.).
Dr. Gerhard: 648 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I §§ 113, 114 u. 117); 651 (Gesch.-D.); 655 Sp. 27 (pers.). 826 (§ 292). 1001 (§ 183).
von Gerlach: 974 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 131). 991 (§ 144).
Dr. Goldschmidt: 127 (Umwandl. von Aktien in Reichsmähr., I. Berath.).
Dr. Grimm: 575 (Urheberrecht an Werken d. bild. Künste, II. Berath., §§ 5 u. 6); 580 (Gesch.-D.). 599 (§§ 20 u. 21). 604 (Schutz d. Photographien, II. Berath., § 1). 610 (Musterschutz, II. Berath., §§ 7 u. 11). 617 (§ 15). — 989 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 140).
Grosman (Stadt Köln): 833 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 370).
Grumbrecht: 18 (Ersetzung zc. von Schuldverschreibungen in Elf.-L., I. Berath.). — 31 (Abänd. d. § 4 d. Postges., I. Berath.). — 246 (Telegraphenanleihe, I. Berath.). — 328, 330 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Post- und Telegraphenverm., Depefchengebühren). 332 (Stellvertr. d. Telegraphendirektors). 339 (Beförderung der Postgüter auf Eisenbahnen). — 370 (Abänd. d. § 4 d. Postges., II. Berath., Art. 2); 381 (pers.). 382 (Art. 6). 417 (Art. 8). 421 (Art. 11). 429 (III. Berath., Art. 2). — 442 (Strafantr.). — 535 (Etat von Elf.-L., II. Berath., Oberpräsidium); 536 (pers.). 570, 571 (Hauptertraorb.). — 684 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Marine, einm. Ausgabe, Generalbisk.). — 691 (Telegraphenanleihe, II. Berath., § 1). 692 (§ 2). — 827 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 292). 830 (§ 296). 832 (§ 303). 834 (§ 370). 1013 (Art. II § 287a); 1016 (pers.). — 1053 (Gewerbenovelle, II. Berath., Art. 1 § 141); 1055 (Gesch.-D.). 1082 (§ 141d). 1094 (Art. 3). 1101 (Hilfskassen, II. Berath., § 1). 1103 (§ 3). 1108 (§§ 6 u. 15). 1131 (§ 7). 1144 (§ 17a). 1146 (§ 25). 1148 (§ 27). — 1199 (zweiter Bericht d. Reichsschuldenkomm.). — 1213 (Verlegung d. Etatsjahrs, II. Berath., § 1). — 1270 (Gewerbenovelle, III. Berath., Art. 1 § 141a). 1274, 1275 (Hilfskassen, III. Berath., § 4). 1277 (§§ 6, 7 u. 15); 1286 (Gesch.-D.); 1288 (§§ 6, 7, 15 u. 29). — 1362 (Strafrechtsnovelle, III. Berath., Art. II § 361).
Giünther: 326 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Telegraphenverwaltung, Depefchengebühren). 716 (Reichsheer, Kasernements in Dresden). 762 (III. Berath., Telegraphenartif.).
Guerber: 52 (Impfges. in Elf.-L., II. Berath.) — 182 (Etat

von Ell.-L., I. Berath.). — 1232 (Interp., Vertrag d. Stadt Straßb. wegen Grundstückserwerbung betr.).

Dr. Hänel: 15 (zum Bericht d. Justizkomm.). — 19 (Gebühren d. Advokaten u. in Ell.-L., I. Berath.). — 68 (Konkursordnung, I. Berath.); 70 (pers.). — 280 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Reichskanzleramt). — 408 (Strafrechtsnovelle, I. Berath.) 625 (II. Berath., Art. I §§ 4 u. 5). 639 (§ 68). 643, 644 (§ 88); 644 (Gesch.-D.). 646 (§ 95). — 781 (vor d. Tag.-D., Namensaufruf betr.). — 876 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. II § 48a resp. 49a, Gesch.-D.). — 891 Nachtragsetat, II. Berath., § 2). — 915 (Petition, Zeugnißzwang betr.). — 977 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 131). 1019 (Art. II § 353a). — 1122 (Hilfskassen, II. Berath., §§ 6 u. 15).

Dr. Garnier: 673 (Abänd. d. Art. 15 d. Münzges., II. Berath.).

Hartmann: 504 (Etat von Ell.-L., II. Berath., Forstverw.).
Hasenclever: 696 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Reichsheer, Platzkommandanten). — 733 (Sistierung eines Strafverfahrens).

Haffelmann: 96 (Sistierung von Strafverfahren). — 272 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Reichskanzleramt). 288 (ausw. Amt, Gesandtsch. Brüssel). 334 (Post- und Telegraphenverw., Postsekretäre). — 946 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 130); 967 (pers.). — 1055 (Gewerbenovelle, II. Berath., Art. I § 141).

Hausmann (Westhavelland): 148 (Anstreichungsstoffe bei Viehbesörderungen, II. Berath., § 2). — 373 (Abänd. d. § 4 d. Postges., II. Berath., § 2).

Freiherr von Heereman: 1058 (Gewerbenovelle, II. Berath., Art. I § 141). 1076 (§ 141b). 1105 (Hilfskassen, II. Berath., § 3). 1132 (§ 7); 1133 (Gesch.-D.). 1145 (§ 22). 1280 (III. Berath., §§ 6, 7 u. 15).

Herz: 799 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 103). 803 (§§ 223 u. 223a). 809 (§ 232). 832 (§ 303). 971 (§ 130a). 1348 (III. Berath., Art. I § 232).

Hohl: 1111 (Hilfskassen, II. Berath., §§ 6 u. 15).

Hölber: 353 (Abänd. d. Art. 32 d. Verf., I. Berath.). — 684 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Marine, einm. Ausg., Generalbisk.). — 994 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 144). — 1069 (Gewerbenovelle, II. Berath., Art. I § 141aa).

Hoffmann: 471 (Abänd. d. Art. 31 d. Verf., I. Berath.). — 901, 916 (Petition, Zeugnißzwang betr.).

Jacobi: 1116 (Hilfskassen, II. Berath., §§ 6 u. 15).

Jacobs: 676 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Marine, Beamte der Admiralität). 680, 681 (Verzte).

Dr. Kapp: 38 (Vertr. m. Costa Rica, I. Berath.). 40, 41 (II. Berath., Art. VII). 41, 42 (Art. IX). — 281 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Reichskanzleramt, Auswanderungswesen). 290 (ausw. Amt, Konsulat Havana). — 352 (Abänd. d. Art. 32 d. Verf., I. Berath.). 357 (II. Berath., pers.). — 585, 592 (Interp., Seemfälle betr.). — 660 (polynesische Arbeiter, I. Berath.). — 746 (Petitionen von Post-, Telegraphen- u. Steuerbeamten). — 748 (Petition von Steuerempfängern). — 896 (Petition, betr. Entschädigung für Unterschlagung seitens des Konsuls in Philadelphia). — 995 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I §§ 144). — 1322 (polynesische Arbeiter, II. Berath.).

von Kardorff: 125 (Abänd. d. Ges. üb. d. Reichsinvalidentfonds, I. Berath.). — 227 (Reichshaushaltsetat, I. Berath.); 239, 240 (pers.). 316 (II. Berath., Reichseisenbahnamt). — 365 (Interp., Wasserstraßen betr.). — 455 (Petitionen, Schutzoll betr.). — 499 (Gesch.-D., Abend Sitzung betr.). — 748 (Petition, Brauntweinsteuer betr.). — 760 (Reichshaushaltsetat, III. Berath., Eisenzölle). — 1062 (Tag.-D., Reichstagshausbau betr.). — 1096 (Tag.-D., Interp. über Spiritindustrie betr.). 1153,

1160 (Interp., Spiritindustrie betr.). — 1209 (Verlegung d. Etatsjahrs, I. Berath.).

Kiepert: 748 (Petition, Brauntweinsteuer betr.). — 1160 (Interp., Spiritindustrie betr.).

Dr. Kircher (Meiningen): 735 ef. 779 (Abänd. d. § 44 d. Brausteuerges., II. Berath., Petition). — 918, 919 (Petitionen, Revision d. Gewerbeordnung betr.).

Klöppel: 792, 795 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 102). 859 (Art. II § 48a resp. 49a).

Klotz: 934 (Mandatsangelegenheiten). — 1366, 1367 (Strafverfolgung eines Reichstagsmitglieds).

Koch (Braunschweig): 618 (Musterschuh, II. Berath., § 15). — 764 (Reichshaushaltsetat, III. Berath., Banntweien).

Krause: 718 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Reichsheer, Kasernements in Dresden). — 1269 (Gewerbenovelle u. Hilfskassen, III. Berath., Generalbisk.). 1292 (Hilfskassen, III. Berath., §§ 6, 7, 15 u. 29, pers.).

Krüger (Hadersleben): 549 (Etat von Ell.-L., II. Berath., Verw. d. Inn., Gesch.-D.). — 1346, 1348 (Strafrechtsnovelle, III. Berath., Art. I § 144).

Laporte: 384, 413 (Abänd. d. § 4 d. Postges., II. Berath., Art. 8).

Dr. Lasfer: 231 (Reichshaushaltsetat, I. Berath.); 240 (pers.). 305, 314 (II. Berath., Reichseisenbahnamt). — 359 (Tag.-D., polynesische Arbeiter u. Strafrechtsnovelle). — 386 (Strafrechtsnovelle, I. Berath.); 410 (pers.). — 482 (Abänd. d. Art. 31 d. Verf., I. Berath.). — 623, 626 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I §§ 4 u. 5). 636 (§ 68). 643 (§ 88); 644, 645 (Gesch.-D.). 647 (§ 113, Gesch.-D.). — 661, 662 (polynesische Arbeiter, I. Berath.). — 688 (Beginn d. Sitzung betr.). — 730 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Matrifularbeiträge). — 731 (Tag.-D., Abänd. d. § 44 d. Brausteuerges.). 733 (Abänd. d. § 44 d. Brausteuerges., I. Berath.). — 752 (Reichshaushaltsetat, III. Berath., Generalbisk.). 755 (Reichsämtler). 765 (Etatgesetz, § 1). — 785 (weitere geschäftliche Behandl. d. Justizgesetze, I. Berath.); 787 (pers.). — 796, 798 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 102). 799 (§ 103). 812 (§ 232). 820 (§ 247). 830 (§ 296). 840, 866 (Art. II § 48a resp. 49a). 877 (Art. IIa). — 904 (Beginn d. Sitzung betr.). — 914 (Petition, Zeugnißzwang betr.). — 954 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 130). 978 (§ 131); 984 (pers.). 986, 989 (§ 140). 1003 (§ 183). 1004 (§ 348). 1028 (Art. II § 361). — 1096 (Geschäftseinteilung u. Abend Sitzungen). — 1165 (Abänd. d. Ges. üb. d. Reichsinvalidentfonds, II. Berath., § 1). — 1187 (Tag.-D., Reichstagshausbau betr.). — 1193 (zweiter Bericht d. Reichsschuldenkomm.). — 1203 (schleuniger Antrag, betr. d. zeitweil. Ergänz. d. Reichstagspräsidiums). — 1204 (Verlegung d. Etatsjahrs, I. Berath.); 1210 (pers.). — 1285 (Hilfskassen, III. Berath., §§ 6, 7 u. 15). — 1312 (Strafrechtsnovelle, III. Berath., Art. I §§ 4 u. 5); 1321 (pers.). 1326 (Gesch.-D., Behandlung der in II. Berath. abgelehnten Paragraphen). 1354 (Art. II § 49a). 1358 (§ 287a). 1360, 1362 (§ 361); 1363 (pers.).

Dr. Lenz: 282 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Reichsgesundheitsamt).

Liebknecht: 262 (Erhöh. d. Brausteuern, I. Berath.). — 321, 326 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Postverw., Briefgeheimniß). 756 (III. Berath., Reichsheer, Stadtkommandanten). — 1083 (Gewerbenovelle, II. Berath., Art. I § 141e). 1090 (pers.). — 1359 (Strafrechtsnovelle, III. Berath., Art. II § 353a).

Dr. Lings: 333 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Post- u. Telegraphenverw., Postsekretäre). 715 (Reichsheer, Kaserne in Aachen). — 920 (Gesch.-D., Petitionsbericht betr.).

Dr. Löwe: 65 (Konkursordnung, I. Berath.). — 137 An-

- streckungstoffe bei Viehbeförderungen, Gesch.-D.). 143 (II. Verath., § 1). 155 (Resol., Viehseuchen betr.). 169 (Resol., Fettvieheinfuhr in England betr.). — 253 (Erhöhung der Brausteuern, I. Verath.). — 278 (Reichshaushaltsetat, II. Verath., Reichskanzleramt, Univ. Straßburg); 279 (pers.). 284 (Gesundheitsamt). — 444 (Petitionen, Schutzoll betr.); 468 (pers.). — 707, 709 (Reichshaushaltsetat, II. Verath., Reichsheer, Militärärzte). — 1239 (Interp., Vertrag d. Stadt Straßb. wegen Grundstückserwerbung betr.).
- Dr. Lucius** (Erfurt): 256 (Erhöh. d. Brausteuern, I. Verath.). — 304 (Wahlprüfungskommission). — 475 (Abänd. des Art. 31 d. Verf., I. Verath.); 494 (pers.). — 685 (Reichshaushaltsetat, II. Verath., Marine, einm. Ausgabe, Generalbisk.). 695, 702 (Reichsheer, Brigadekommandeure). 720 (Eisenbahntransportkosten für Herbstübungen). — 779 (Gesch.-D., Namensaufruf betr.). — 924 (Revision des Wahlreglements rc.). — 965 (Strafrechtsnovelle, II. Verath., Art. I § 130); 968 (pers.). — 1030, 1152 (Tag.-D., Reichstagshausbau betr.). — 1164 (Abänd. d. Gef. über d. Reichsinvalidenfonds, II. Verath., § 1). 1180 (§ 2). — 1204 (Verlegung d. Etatsjahrs, I. Verath.). — 1251 (Reichstagshausbau); 1259 (Gesch.-D. u. pers.); 1260 (Fragestellung).
- von Ludwig**: 58 (Anstreckungstoffe bei Viehbeförderungen, I. Verath.); 144 (II. Verath., § 1); 150 (§ 3). — 348 (Reichstagswahl 10. Ziegnitz). — 1165 (Abänd. d. Gef. über d. Reichsinvalidenfonds, II. Verath., § 1). — 1191 (zweiter Bericht d. Reichsschuldenkomm.). — 1211 (Verlegung d. Etatsjahrs, II. Verath.); 1215 (pers.).
- Freiherr von Malsahn-Gülz**: 90 (Gewerbenovelle u. Hilfskassen, I. Verath.). — 155 (Viehseuchen). 169, 170 (Fettvieheinfuhr in England). — 269 (Stempelabg. v. Schlußnoten rc., I. Verath.). — 278 (Reichshaushaltsetat, II. Verath., Reichskanzleramt, Univ. Straßb.). — 348 (Reichstagswahl 10. Ziegnitz). — 641 (Strafrechtsnovelle, II. Verath., Art. I §§ 85, 110 u. 111). — 684 (Reichshaushaltsetat, II. Verath., Marine, einm. Ausgabe, Generalbisk.). 695 (Reichsheer, fortb. Ausgabe, Divisionskommandeure in Metz). 698 (Offiziere in besond. Dienststellungen). — 919 (Petitionen, Revision d. Gewerbeordnung betr.). — 964 (Strafrechtsnovelle, II. Verath., Art. I § 130). 972 (§ 130a). 1003 (§ 183). 1010 (Art. II § 92). — 1038 (Interp., Zivilstandsgefeß in Mecklenb. betr.); 1048 (pers.). — 1176, 1179 (Abänd. d. Gef. über d. Reichsinvalidenfonds, II. Verath., § 2). 1242 (III. Verath., Resol.).
- Dr. Marquardsen**: 49 (Vertr. m. Costa Rica, III. Verath., Generalbisk.). — 911 (Petition, Zeugnißzwang betr.). — 1016 (Strafrechtsnovelle, II. Verath., Art. II § 353a). 1352, 1355 (III. Verath., Art. II § 49a). 1360 (§ 353a).
- von Miller** (Weilheim): 573 (Urheberrecht an Werken d. bild. Künste, II. Verath., § 1).
- Freiherr von Minnigerode**: 29 (Abänd. d. § 4 d. Postgef., I. Verath.). — 94 (Interp., Eisenbahntarif rc. betr.). — 121 (Abänd. d. Gef. über d. Reichsinvalidenfonds, I. Verath.). — 149 (Anstreckungstoffe bei Viehbeförderungen, II. Verath., § 3). — 209 (Reichshaushaltsetat, I. Verath.); 240 (pers.). — 303 (Wahlprüfungskommission). — 317 (Reichshaushaltsetat, II. Verath., Reichseisenbahnamt, pers.). — 374 (Abänd. d. § 4 d. Postgef., II. Verath., Art. 2). 383 (Art. 8). — 478 (Abänd. d. Art. 31 d. Verf., I. Verath.). — 625 (Strafrechtsnovelle, II. Verath., Art. I §§ 4 u. 5). 648 (§§ 113, 114 und 117). — 658 Stg. 28 (Abänd. d. Art. 32 d. Verf., III. Verath., §§ 1 u. 2). — 685, 686 (Reichshaushaltsetat, II. Verath., Marine, einm. Ausgabe, Generaldiskussion). 749 (III. Verath., Generalbisk.); 753 (pers.).
- Miquel**: 13 (Bericht d. Justizkomm.). — 43 (Snippsel. in Elf.-L., I. Verath.). — 44 (Unterbringung verurtheilter Personen in Elf.-L., I. Verath.). — 66 (Konkursordnung, I. Verath.). — 682 (Reichshaushaltsetat, II. Verath., Marine, Torpedowesen). — 1173 (Abänd. d. Gef. über d. Reichsinvalidenfonds, II. Verath., § 2); 1182 (pers.). — 1199 (zweiter Bericht d. Reichsschuldenkomm.). — 1243 (weitere geschäftliche Behandl. d. Konkursordnung, III. Verath., Generalbisk.). — 1326 (Strafrechtsnovelle, Gesch.-D., Behandlung der in II. Verathung abgelehnten Paragraphen). 1363 (III. Verath., Art. II § 361).
- Graf von Moltke**: 1238 (Interp., Vertrag der Stadt Straßb. wegen Grundstückserwerbung betr.).
- Moske**: 289, 290 (Reichshaushaltsetat, II. Verath., ausw. Amt, Konsulat Havana). — 590, 592 (Interp., Seeunfälle betr.). — 898 (Petition, betr. Entschädigung für Unterschlagung seitens des Konsuls in Philadelphia). — 1200 (weitere geschäftl. Behandlung d. Konkursordnung, I. Verath.). 1244 (III. Verath., Generalbisk.).
- Motteler**: 653 (Strafrechtsnovelle, II. Verath., Art. I §§ 113, 114 u. 117). — 1134 (Hilfskassen, II. Verath., § 11).
- Dr. Mousang**: 89 (Gewerbenovelle u. Hilfskassen, I. Verath.). — 968 (Strafrechtsnovelle, II. Verath., Art. I § 130, pers.). — 1067 (Gewerbenovelle, II. Verath., Art. 1 § 141aa). 1110 (Hilfskassen, II. Verath., §§ 6 u. 15). 1146 (§ 23). — 1267 (Gewerbenovelle, und Hilfskassen, III. Verath., Generalbisk.). 1271 (Gewerbenovelle, III. Verath., Art. 1 § 141b). 1287 (Hilfskassen, III. Verath., §§ 6, 7, 15 u. 29).
- Dr. Müller** (Görlitz): 894 (Petitionen, Zoll auf Rindermehl betr.).
- Dr. von Niegolewski**: 1303, 1305 (Strafrechtsnovelle, III. Verath., Generalbisk.). 1337 (Art. I §§ 130 u. 131, Gesch.-D.).
- Dr. Nieper**: 368 (Abänd. d. § 4 d. Postgef., II. Verath., Art. 2). — 508, 510, 511, 515, 516, 517 (Etat von Elf.-L., II. Verath., direkte Steuern). 530, 536 (Oberpräsidium). 542, 543, 545, 547 (Verw. d. Inn.). 551 (Univ. Straßb.). 562 (deutsche Schulen). 563 (Lehrerseminar in Colmar; Wasserbauverwaltung). — 1365 (Strafanträge). — 1366 (Mandatsangelegenheit).
- Dehmden**: 1190 (Uebersicht d. außeretatmäß. außerordentl. Ausg. u. Einn. 1874, II. Verath.).
- Dr. Duden**: 273 (Reichshaushaltsetat, II. Verath., Reichskanzleramt, Univ. Straßb.); 279 (pers.). — 554 (Etat von Elf.-L., II. Verath., Univ. Straßb., pers.). 561 (deutsche Schulen). — 659 (Abänd. d. Art. 32 d. Verf., Petition).
- Dr. Oppenheim**: 39 (Vertr. m. Costa Rica, I. Verath.). 43 (II. Verath., Art. XI). — 84 (Gewerbenovelle u. Hilfskassen, I. Verath.); 91 (Gesch.-D.). — 305 (Wahlprüfungskommission). — 605 (Musterschutz, II. Verath., § 5). 619 (§ 16). 740 (Urheberrecht rc., III. Verath., Generalbisk.). — 1058 (Gewerbenovelle, II. Verath., Art. 1 § 141); 1061 (pers.). 1074 (§ 141b). 1080 (§ 141d). 1091 (Art. 2). 1096 (Tag.-D., Hilfskassengef. betr.). 1100, 1101 (Hilfskassen, II. Verath., § 1); 1102 (Fragestell.). 1102, 1106 (§ 3). 1107 (§ 4). 1108 (§ 5). 1125 (§§ 6 u. 15). 1128, 1133 (§ 7). 1134, 1137 (§ 11); 1138 (Gesch.-D.). 1138, 1141 (§§ 16 u. 20). 1142 (§ 17). 1144 (§ 17a). 1145 (§ 22). 1146 (§ 23). 1147 (§ 25). 1150 (§ 27). 1151 (§ 35). — 1272, 1273 (Gewerbenovelle, III. Verath., Art. 2). 1276 (Hilfskassen, III. Verath., Gesch.-D.). 1278 (§§ 6, 7 u. 15). 1287 (§ 29, Gesch.-D.). 1297 (§ 21). 1299 (Resol.).

Freiherr von Dv: 921 (Wahlprüfungscomm.).

Parissus: 377 (Abänd. d. § 4 d. Postgef., II. Berath., Art. 2). — 1094 (Gewerbenovelle, II. Berath., Art. 3); 1095 (pers.). — 1291, 1292 (Hilfskassen, III. Berath., § 29, Gesch.-D.); 1293 (Fragestell.).

von Puttkamer (Fraustadt): 52 (Impfgef. in El.-L., II. Berath.). — 1350 (Strafrechtsnovelle, III. Berath., Art. II § 49a).

von Puttkamer (Sensburg): 638 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 68). 940 (§ 130).

von Puttkamer (Sorau): 344, 349 (Reichstagswahl 10. Riegnt.).

Freiherr Nordes zur Rabenau: 58 (Anstreichungsstoffe bei Viehbeförderungen, I. Berath.). 143 (II. Berath., § 1). 148 (§ 2). 151 (§ 3). 164 (III. Berath., Generaldisk.). 167 (§ 2a). 170 (Resol., Fettweineinfuhr in England betr.). — 328, 330 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Post- und Telegraphenverw., Depeschengebühren). 332 (Zeitungsprovision). — 432 (Abänd. d. § 4 d. Postgef., III. Berath., Art. 7). — 506 (Etat von El.-L., II. Berath., Forstverw.). — 737 (Abänderung d. Art. 15 d. Münzgef., III. Berath., Generaldisk.). — 834 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 370). 1026 (Art. II § 361). 1327, 1335 (III. Berath., Gesch.-D., §§ 130 u. 131).

Prinz Radziwill (Benthen): 570 (Etat von El.-L., II. Berath., Landesauschuß).

von Rieden: 775 (Ueberf. d. Ausg. u. Einn. 1874, II. Berath.). — 1263 (Zusammenstellung der aus d. franz. Kriegskostenentsch. zu ersetz. Beträge, II. Berath.).

Dr. Reichensperger (Erfeld): 49 (Bertr. m. Costa Rica, III. Berath., Art. VIII). — 54 (Impfgef. in El.-L., II. Berath.). — 191 (Etat von El.-L., I. Berath.). — 274, 276, 277 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Reichskanzleramt, Univ. Straßb.); 279 (pers.). — 302 (Wahlprüfungscomm.). — 347 (Reichstagswahl 10. Riegnt.). — 417 (Abänd. d. § 4 d. Postgef., II. Berath., Art. 8); 420 (pers.). 439 (III. Berath., Art. 8). — 494 (Abänd. d. Art. 31 d. Verf., II. Berath.). — 505 (Etat von El.-L., II. Berath., Forstverw.). 538, 540 (Justizverw.); 541 (pers.). 558 (nied. Unterrichtswesen). — 578 (Urheberrecht an Werken d. bild. Künste, II. Berath., §§ 5 u. 6). 596 (§ 16); 598 (Gesch.-D.). — 632 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 55). — 660, 661, 662 (polynesiische Arbeiter, I. Berath.). — 670 (Abänd. d. Art. 15 d. Münzgef., I. Berath.). — 734 (Abänd. d. § 44 d. Brausteuerges., I. Berath.). — 738 (Urheberrecht zc., III. Berathung, Generaldisk.); 741 (pers.). — 793 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 102). 811 (§ 232). 818, 821 (§ 247). 832 (§ 303, Fragestell.). — 882, 891 (Nachtragsetat, II. Berath., § 2). — 927 (Petitionen, Impfzwang betr.); 932 (pers.). — 958 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 130); 968 (pers.). 1004 (Geschäfts-D.). 1005 (§ 348). 1015 (Art. II § 287a). 1026 (§ 361). — 1149 (Hilfskassen, II. Berath., § 27). — 1187 (Tag.-D., Reichstagshausbau betr.). 1244 (Reichstagshausbau); 1259 (pers.); 1260 (Fragestell.). — 1301 (Gesch.-D., Reichstagshauskomm. betr.). — 1302 (Strafrechtsnovelle, III. Berath., Generaldisk.). 1354 (Art. II § 49a). 1358 (§ 287a).

Reichensperger (Olpe): 7 (Gesch.-D.). — 407 (Strafrechtsnovelle, I. Berath.). 645 (II. Berath., Art. I § 88, Gesch.-D.). 651 (§§ 113, 114 u. 117).

Reimer: 761 (Reichshaushaltsetat, III. Berath., Postunterbeamte). — 777 (Gesch.-D., Auszählungsantrag). — 899 (Petition, Justizverweigerung betr.). — 924 (Revision des Wahlreglements zc.). — 1072 (Gewerbenovelle, II. Berath., Art. 1 § 141b). 1129 (Hilfskassen, II. Berath., § 7). 1297 (III. Berath., § 21).

Richter (Hagen): 27, 36 (Abänd. d. § 4 d. Postgef. I. Berath.); 37 (pers.). — 115 (Abänd. d. Gef. über d. Reichsinvalidenfonds, I. Berath.); 126 (pers.). — 215 (Reichshaushaltsetat, I. Berath.); 240 (pers.). — 268 (Erhöb. d. Braustener, I. Berath., pers.). — 270 (Tag.-D., Pensions- u. Invalidenfonds). — 686 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Marine, einm. Ausgabe, Generaldisk.). 695 (Reichsheer, fortb. Ausg., Divisionskommandeur in Mex.). 698 (Offiziere in besond. Dienststellungen). 703 (Brigadefeldkommandeure). 709 (Militärärzte). 718 (Kasernements in Dresden). 724, 726 (Reichsschuld Lit. 1 u. 3). 727 (Lit. 2). 728 (Zinsen aus belegten Reichsgeldern). 729 (Resolution, Etatsaufstellung betr.). 730 (Matrifularbeiträge). 751 (III. Berathung, Generaldisk.). 763 (Post- u. Telegraphentarif). — 1097 (Retablissement d. Seeres, II. Berath.). — 1098 (Verwend. aus d. franz. Kriegskostenentsch., II. Berathung). — 1099 (Schießplatz f. d. Artillerieprüfungscommission zc., II. Berath.). — 1163 (Abänd. d. Gef. über d. Reichsinvalidenfonds, II. Berath., § 1). 1177 (§ 2); 1183 (pers.). — 1208 (Verlegung d. Etatsjahrs, I. Berath.).

Richter (Meißen): 56 (Anstreichungsstoffe bei Viehbeförderungen, I. Berath.). 139 (II. Berath., § 1). 151 (§ 3). 163 (III. Berath., Generaldisk.). 166 (§ 2, § 2a). — 443, 468 (Petitionen, Schutzoll betr.). — 1089 (Gewerbenovelle, II. Berath., Art. 1 § 141e).

Richert: 55 (Uebersicht d. Ausg. u. Einn. 1874, I. Berath.). — 199 (Reichshaushaltsetat, I. Berath.). — 268 (Stempelabg. v. Schlußnoten zc., I. Berath.). — 271, 272, 280 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Reichskanzleramt). 317 (Reichseisenbahnamt). — 319 (zweiter Ber. d. Reichsschuldenkomm., I. Berath.). — 519 (Retablissement d. Seeres, I. Berath.). — 674 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Marine, Einnahme). 676 (fortb. Ausg., Beamte der Admiralität; Justitarius; hydrogr. Bureau). 677 (Admiralstab, Seeoffizierkorps, Marinestab; Stationskommandos). 678 (Matrosendivisionen; Unterstützungsfonds für Offiziere u. Mannschaften; Festungsgefängniß). 679 (Indiensthaltung der Schiffe; Naturalverpflegung). 680 (Unterhaltungs- u. Neubaufonds; Aerzte). 681 (Werftbetrieb u. Unterhaltung d. Schiffe; Schiffserebanten). 682 (Artillerie). 682, 686 (einm. Ausg., Generaldisk.). 687 (Erzerzierplatz in Wilhelmshaven; Garnisonbauten in Kiel u. Friedrichsort; Unterbeamten- u. Arbeiterwohnungen; Restbestände von 1875). 720 (Reichsheer, Eisenbahntransportkosten für Herbstübungen). — 731 (Etatgesetz, § 2). 752 (III. Berath., Generaldisk.). 765 (Rech. pro 1872, I. Berath.). — 1049 (Gewerbenov., II. Berath., Art. 1 § 141). 1063, 1070 (§ 141 aa). 1079, 1082 (§ 141 d). 1091, 1092 (Art. 2). 1101 (Hilfskassen, II. Berath., § 1). 1138 (Gesch.-D.). 1145 (§ 22). — 1166 (Abänd. d. Gef. über d. Reichsinvalidenfonds, II. Berath., § 1). — 1191 (zweiter Bericht d. Reichsschuldenkomm.). — 1215 (Verlegung d. Etatsjahrs, II. Berath., § 2). — 1240 (Zusammenstellung der aus d. franz. Kriegskostenentsch. zu ersetz. Beträge, I. Berath.). — 1242 (Abänd. d. Gef. über d. Reichsinvalidenfonds, III. Berath., Resol.). — 1270, 1271 (Gewerbenovelle, III. Berath., Art. 1 § 141 b). 1299 (Petitionen, Gewerbenovelle u. Hilfskassen betr.).

Römer (Hildesheim): 1255 (Reichstagshausbau).

Dr. Römer (Württemberg): 298, 300 (Umwandl. von Aktien in Reichswährung, III. Berath., Generaldisk.). — 580 (Urheberrecht an Werken d. bild. Künste, II. Berath., §§ 5 u. 6, Gesch.-D.).

Rohland: 736, 737 (Abänd. d. Art. 15 d. Münzgef., III. Berath., Generaldisk.). — 764 (Reichshaushaltsetat, III. Berath., Bantwesen).

Dr. von Sartwey: 1201 (weitere geschäftl. Behandl. d. Konkursordnung, I. Berath.).

von Sauten-Tarputtschen: 350 (Abänd. d. Art. 32 d. Verf., I. Berath.). 637 (S. 28 (III. Berath., Generaldisk.)). — 821 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 247). — 1043 (Interp., Zivilstandsges. in Mecklenb. betr.). — 1337 (Gesch.-D., Vertagung betr.). — 1343 (Strafrechtsnovelle, III. Berath., Art. I § 130a); 1345 (pers.).

Schmidt (Stettin): 48 (Bertr. m. Costa Rica, III. Berath., Generaldisk.). — 245 (Telegraphenanleihe, I. Berath.). — 320 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Post- u. Telegraphenverw., Porto- und Depeschengebühren). 331 (Zeitungsprovision). 332 (Stellvertr. d. Telegraphendirektors). 338 (Unterbeamte). 339 (Postdampfschiffahrt nach Dänemark). — 501, 502 (Etat von Elf.-L., II. Berath., Forstverw.). — 591 (Interp., Seeunfälle betr.). — 676, 677 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Marine, fortb. Ausgabe, Intendanten). 679 (Indiensthaltung der Schiffe). 682 (Torpedowesen). 762 (III. Berath., Post- u. Telegraphentarif). — 1203 (Verlegung d. Etatsjahrs, I. Berath.).

von Schöning: 133 (Fachkomm. für elf.-lothr. Landesangelegenheiten).

Freiherr von Schorlemer-Mst: 204 (Reichshaushaltsetat, I. Berath.). 273 (II. Berath., Reichskanzleramt); 279 (pers.). 282, 285 (Gesundheitsamt). 290, 291 (ausw. Amt, Botschaftshotel in Wien und Palazzo Caffarelli). 694 (Reichsheer, fortb. Ausg., Divisionskommandeur in Mek.). 698 (Offiziere in besond. Dienststellungen). — 892 (Nachtragsetat, II. Berath., § 2, Gesch.-D.). — 1168, 1181 (Abänd. d. Ges. üb. d. Reichsinvalidenfonds, II. Berath., § 2). 1242 (III. Berath., § 3).

Schröder (Lippstadt): 422. (Reichstagswahl 4. Ooppelu.). — 886 (Nachtragsetat, II. Berath., § 2); 892 (pers.). 937 (III. Berath., Generaldisk.). 939 (§ 2). — 1183 (Abänd. d. Ges. üb. d. Reichsinvalidenfonds, II. Berath., § 4); 1185, 1186 (pers.).

Dr. von Schulte: 41 (Bertr. m. Costa Rica, II. Berath., Art. IX). 50 (III. Berath., Art. IX). — 514 (Etat von Elf.-L., II. Berath., dir. Steuern). 532 (Oberpräsidium); 536 (pers.). 537 (Justizverw.). 561 (nied. Unterrichtswesen, pers.). 566 (Finanzverw.). — 821 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 247). — 1040 (Interp., Zivilstandsges. in Mecklenb. betr.). — 1337 (Gesch.-D., Vertagung betr.).

Dr. Schulze-Delisch: 68 (Konkursordnung, I. Berath.). — 75 (Gewerbenovelle u. Hilfskassen, I. Berath.). — 350, 355 (Abänd. d. Art. 32 d. Verf., I. Berath.). — 768 (Interp., Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betr.). — 1066 (Gewerbenovelle, II. Berath., Art. I § 141aa). 1114 (Hilfskassen, II. Berath., §§ 6 u. 15). 1142 (§ 17). 1144 (§ 17a). 1150 (§ 27). 1274 (III. Berath., § 4). 1297 (§ 17).

Schulze (Guhrau): 1011 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. II § 287a).

Dr. von Schwarze: 62 (Konkursordnung, I. Berath.). — 403 (Strafrechtsnovelle, I. Berath.). — 433 (Abänd. d. § 4 d. Postges., III. Berath., Art. 8). — 626 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I §§ 4 u. 5). 629 (§ 44). 633 (§ 55). 644 (§ 88). 647 (§§ 102 u. 103). 787 (§ 64). 790, 798 (§ 102). 799 (§ 103). 800 (§ 104, §§ 176, 177, 178). 801 (§ 194, §§ 223 u. 223a). 805 (Tag.-D.). 807 (§ 228). 807, 813 (§ 232). 814 (§ 240). 815 (§ 241). 815, 822 (§ 247). 825 (§ 263). 825, 827 (§ 292). 828, 830 (§ 296). 830, 832 (§ 303). 833, 835 (§ 370). 835, 871 (Art. II § 48a reisp. 49a). 978 (Art. I § 131). 1002 (§ 183). 1007 (§ 367). 1025 (Art. II § 361); 1028 (Gesch.-D.). 1322 (III. Berath., Art. I § 95). 1324 (§ 102). 1325

(§ 103, § 113). 1348 (§ 232). 1351 (Art. II § 49a). 1361 (§ 361). 1364 (Petitionen).

Scipio: 150 (Anstetzungstoffe bei Viehbesörderungen, II. Berath., § 3).

Siemens: 171 (Umwandl. von Aktien in Reichswährung, II. Berath., § 1).

Dr. Simonis: 135 (verkaufl. Justizstellen in Elf.-L., I. Berath.). — 500, 501, 507 (Etat von Elf.-L., II. Berath., Forstverw.). 509 (dir. Steuern). 524 (Weinsteuer). 526, 528 (Tabakmanuf. Straßb.). 546 (Verw. d. Inn.). 560 (nied. Unterrichtswesen); 561 (pers.). 564 (Finanzverw.).

Sombart: 154 (Viehseuchen). — 285 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Reichskanzleramt, Gesundheitsamt). 286 (internat. Maß- u. Gewichtsbüreau). 699 (Reichsheer, Vermessungswesen). — 933 (Abänd. d. § 2 d. Wechselstempelsteuerges., I. Berath.).

Sonnemann: 101 (Urheberrecht u., I. Berath.). — 128, 130 (Umwandl. von Aktien in Reichswährung, I. Berath.). 171 (II. Berath., § 1). — 297 (Reichstagswahl 1. Württemb.). — 315 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Reichseisenbahnamt). 327, 330 (Post- u. Telegraphenverw., Depeschengebühren). 331, 332 (Zeitungsprovision). 337 (Telegraphenboten). — 532 (Etat von Elf.-L., II. Berath., Oberpräsidium). 570 (Haupttertraord.). — 610 (Muster-schutz, II. Berath., §§ 7 u. 11). 617 (§ 15). — 665 (Abänd. d. Art. 15 d. Münzges., I. Berath.). 673 (II. Berath.). — 741, 743 (Urheberrecht an Werken d. bild. Künste, III. Berath., § 21). — 755 (Reichshaushaltsetat, III. Berath., ausw. Amt, Konsulat in Nizza). — 905 (Petition, Zeugniszwang betr.); 917 (Gesch.-D.). — 1104 (Gewerbenovelle, II. Berath., § 3). 1140 (Hilfskassen, II. Berath., §§ 16 u. 20). — 1236 (Interp., Vertrag der Stadt Straßb. wegen Grundstücks-erwerb betr.).

Freiherr Schenk von Stauffenberg: 494 (Abänd. d. Art. 31 d. Verf., II. Berath.). — 651 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I §§ 113, 114 u. 117). — 723 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Reichstag).

Stenglein: 127 (Umwandl. von Aktien in Reichswährung, I. Berath.). — 147 (Anstetzungstoffe bei Viehbesörderungen, II. Berath., § 2). — 174 (Umwandl. von Aktien in Reichswährung, II. Berath., § 1). — 647 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I §§ 113, 114 u. 117). 804 (§§ 223 u. 223a). 817 (§ 247).

Strecker: 572 (Rechnung pro 1871, II. Berath.).

Struckmann (Diepholz): 64 (Konkursordnung, I. Berath.). — 596 (Urheberrecht an Werken d. bild. Künste, II. Berath., § 16). — 631 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 55). 646 (§ 95; Gesch.-D.). 831 (§ 303). 985, 990 (§ 140). 1005 (§ 360). 1028 (Art. II § 361). 1346 (III. Berath., Art. I § 140). 1349 (§ 292).

Struckmann (Osnaabrück): 1006 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 360). 1363 (III. Berath., Art. II § 361, Gesch.-D.).

Stumm: 31 (Abänd. d. § 4 d. Postges., I. Berath.); 37 (pers.). — 306 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Reichseisenbahnamt); 316 (pers.). — 467, 468 (Petitionen, Schutzoll betr., pers.). 621 (vor d. Tag.-D.). — 1360 (Strafrechtsnovelle, III. Berath., Art. II § 361); 1363 (pers.).

Dr. Thiel: 819 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 247); 822 (pers.). — 1118 (Hilfskassen, II. Berath., §§ 6 u. 15). 1287 (III. Berath., § 29).

Dr. Thilenius: 930 (Petitionen, Impfwang betr.).

Thilo: 164 (Anstetzungstoffe bei Viehbesörderungen, III. Berath., § 1). 167 (§ 2a). 168 (§ 3). — 415 (Abänd. d. § 4 d. Postges., II. Berath., Art. 8). — 636 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 68). 643, 644 (§ 88). 652 (§§ 113, 114 u. 117). 790

(§ 102). 801 (§§ 223 u. 223a). 816 (§ 247). 828 (§ 296). 850 (Art. II § 48a resp. 49a). 990 (Art. I § 140). 1005 (§ 360). — 1214 (Verlegung d. Etatsjahrs, II. Berath., § 1, pers.). — 1311 (Strafrechtsnovelle, III. Berath., Art. I §§ 4 u. 5). 1323 (§ 102). 1325 (§ 103). 1356 (Art. II § 287a); 1358 (Gesch.-D.).

Traeger: 495 (Abänd. d. Art. 31 d. Verf., II. Berath.). — 1141 (Hilfskassen, II. Berath., §§ 16 u. 20).

Dr. von Treitschke: 1021 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. II § 353a).

von Unruh (Magdeburg): 431, 432 (Abänd. d. § 4 d. Postges., III. Berath., Art. 7); 433 (Gesch.-D.). — 463 (Petitionen, Schutzoll betr.). — 826 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 292). — 1216 (Reichstagshausbau); 1228 (pers.).

von Wahl: 442, 443 (Strafantr.). — 722, 723 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Reichstag).

Wahlreich: 1139 (Hilfskassen, II. Berath., §§ 16 u. 20). 1151 (§ 32).

Valentin: 7 (Gesch.-D.). — 777 (Strafantr.).

Dr. Völk: 629 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I §§ 4 u. 5). — 922, 925 (Revision des Wahlreglements zc.). — 1065 (Gewerbenovelle, II. Berath., Art. 1 § 141aa). — 1210 (Verlegung d. Etatsjahrs, II. Berath., § 1); 1214 (pers. u. Gesch.-D.). — 1339 (Strafrechtsnovelle, III. Berath., Art. I § 130a); 1345 (pers.). — 1367 (Strafverfolgung eines Reichstagsmitglieds).

Dr. Wach: 999 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 180).

Dr. Wallisch: 1259 (Petitionen, Reichstagshausbau betr.). — 1347 (Strafrechtsnovelle, III. Berath., Art. I § 144).

Dr. Weich: 98 (Urheberrecht zc., I. Berath.). — 338 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Post- u. Telegraphenverw., Wohnungsgeldzuschüsse). — 608 (Musterschutz, II. Berath., § 6). 611 (§§ 7 u. 11). 613, 614 (§ 8). 616 (§ 13). — 1007 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 367). — 1082 (Gewerbenovelle, II. Berath., Art. 1 § 141d). 1129 (Hilfskassen, II. Berath., § 7); 1133 (Gesch.-D.). 1276 (III. Berath., Gesch.-D.). 1283 (§§ 6, 7 u. 15); 1293 (Fragestell.).

Dr. Wehrenpennig: 573, 574 (Urheberrecht an Werken d. bild. Künste, II. Berath., § 1). 574 (§ 3). 575, 580 (§§ 5 und 6). 595 (§ 8, § 16). 598, 602 (§§ 20 u. 21). 603 (Schutz d. Photographien, II. Berath., § 1). 604 (Musterschutz, II. Berath., § 1). 605, 607 (§ 5). 608 (§ 6, § 7). 609, 612 (§§ 7 u. 11). 613, 615 (§ 8). 616 (§ 13). 617, 618 (§ 15). 619 (§ 16). — 692 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Reichsheer, Einnahme). 694 (fortd. Ausgaben: Dienstzulage des sächs. Kriegsministers; Resol. wegen Spezifizierung d. Ausg.; Landwehrbrigadefeldkommandeur). 695, 696 (Divisionskommandeur in Meß). 696 (Gouverneur in Rastatt). 700 (Stadtcommandanten). 701, 706 (aktive Offiziere zc., Preußen). 709 (inaktive Offiziere). 710 (Offiziere und Militärärzte des Beurlaubtenstandes während der Uebungen; Zulagen für Adjutanten; aktive Offiziere zc., Württemb.; Naturalverpflegung). 712 (Bekleid. d. Truppen; bauliche Unterhalt. u. Utensilien d. Kasernen u. Garnisonsbauten; Kasernenretablissemmentsbauten). 713 (Unterhalt. d. Umgebungspfläze; Servis; Utensilien der Lazarethe; Unterhalt. d. Lazarethgebäude; Ankauf d. Remonten; Wirtschaftskosten der Remontedepots). 714 (Beschaffung von Geschützen und Munition; technische Institute der Artillerie, Betriebsausgaben; Druckfehler; einm. Ausg.: Einüb. von Mannsch. d. Landwehr; Korpsübungen i. J. 1876; Büreaoutensilien für neu zu formirende Divisionen zc.; Kaserne in Aachen). 715, 719 (Kasernements in Dresden). 720 (Eisenbahntransportkosten für Herbstübungen). 721 (Baugelder für Kasern-Verhandlungen des deutschen Reichstags).

nirungen). 722 (Resolutionen). — 742, 743 (Urheberrecht an Werken d. bild. Künste, III. Berath., § 21). 743, 744 (Petitionen zu den Urheberrechtsgesetzen). — 1046 (Interp., Zivilstandsgesetz in Mecklenb. betr.). — 1187 (Tag.-D., Beginn der Sitzung). — 1344 (Strafrechtsnovelle, III. Berath., Art. I § 130a). — 1365 (Annahme d. Wahl zum Mitgl. der Reichsschuldenkommission).

Dr. Weigel: 607 (Musterschutz, II. Berath., § 5). 609 (§§ 7 u. 11).

Welder: 760 (Reichshaushaltsetat, III. Berath., Postgebäude in Darmstadt).

Dr. Westermayer: 552 (Stat von Elf.-L., II. Berath., Univ. Straßb.); 554 (pers.). 559 (nied. Unterrichtswesen). — 633 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 55). 817 (§ 247). — 1050 (Gewerbenovelle, II. Berath., Art. 1 § 141); 1061 (pers.). 1076 (§ 141b). 1117 (Hilfskassen, II. Berath., §§ 6 u. 15). — 1271 (Gewerbenovelle, III. Berath., Art. 1 § 141c). 1298 (Hilfskassen, III. Berath., § 33).

Wiggers: 361, 365 (Interp., Wasserstraßen betr.). — 467 (Petitionen, Schutzoll betr.). — 1032 (Interp., Zivilstandsgesetz in Mecklenb. betr.).

Windthorst: 18 (Ersetzung zc. von Schuldverschreibungen in Elf.-L., I. Berath.). — 20 (Gebühren der Advokaten zc. in Elf.-L., I. Berath.). — 36 (Abänd. d. § 4 d. Postges., I. Berath.); 37 (pers.). — 64, 68 (Konkursordn., I. Berath.); 70 (pers.). — 103 (Abänd. d. Ges. üb. den Reichsinvalidenfonds, I. Berath.); 114 (pers.); 126 (Gesch.-D. u. pers.). — 133 (Nachkommission für elf.-lothr. Landesangelegenheiten). — 157 (Gesch.-D., Einberufung des Reichstags). — 258 (Erhöhh. d. Braunksteuer, I. Berath.). — 269 (Gesch.-D., Petit. weg. Zeugnißzwang). — 297 (Reichstagswahl 1. Württemb.). — 304 (Wahlprüfungskommission). — 312 (Reichshaushaltsetat, II. Berath., Reichseisenbahnamt); 317 (pers.). 337 (Post- u. Telegraphenverw., Postsekretäre). — 351, 356 (Abänd. d. Art. 32 d. Verf., I. u. II. Berath.); 357 (pers.). — 378 (Abänd. d. § 4 des Postges., II. Berath., Art. 2). — 442 (Strafantr.). — 488 (Abänd. d. Art. 31 d. Verf., I. Berath.); 494 (pers.). — 499 (Gesch.-D., Abend-sitzung betr.). — 514 (Stat von Elf.-L., II. Berath., dir. Steuern). — 518 (Tag.-D.). — 529, 533 (Stat von Elf.-L., II. Berath., Oberpräsidium); 536 (pers.). 540 (Justizverw.). 553 (Univ. Straßb.). 569 (Matrikularbeitrag). 570 Landesaus-schuh). — 627 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I §§ 4 u. 5). 638, 639 (§ 68). — 657, 658 St. 27 (Tag.-D.). — 688 (Tag.-D.). — 747 (Petitionen von Post-, Telegraphen- und Steuerbeamten). — 784 (weitere geschäftl. Behandl. d. Justizgesetze, I. Berath.); 787 (pers.). — 796 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 102). 805, 806 (Tag.-D.). 856 (Art. II § 48a resp. 49a); 875 (pers.); 876 (Gesch.-D.). — 878 (Tag.-D.). — 889 (Nachtragsetat, II. Berath., § 2); 893 (pers.). — 912 (Petition, Zeugnißzwang betr.); 916 (pers.). — 925 (Revision des Wahlreglements zc.). — 965 (Strafrechtsnovelle, II. Berath., Art. I § 130). 981 (§ 131). — 1030 (Tag.-D., Reichstagshausbau betr.). — 1044 (Interp., Zivilstandsgesetz in Mecklenb. betr.). — 1096 (Geschäftseintheilung u. Abend-sitzungen). — 1185, 1186 (Abänd. d. Ges. üb. d. Reichsinvalidenfonds, II. Berath., § 4, pers.). — 1196 (zweiter Bericht d. Reichsschuldenkomm.). — 1207 (Verlegung d. Etatsjahrs, I. Berath.). 1214 (II. Berath., § 1); 1215 (pers.). — 1306 (Strafrechtsnovelle, III. Berath., Generalabst.). 1317 (Art. I §§ 4 u. 5); 1321 (pers.). 1324 (§ 102). 1326 (Gesch.-D., Behandlung abgelehnter Paragraphen in III. Berathung). 1332 (§§ 130 u. 131); 1363

- (pers.). 1337 (Gesch.-D., Vertagung betr.). 1341 (§ 130a). 1353 (Art. II § 49a). 1360, 1363 (§ 361).
- von Winter: 147 (Ansteckungsstoffe bei Viehbeförderungen, II. Verath., § 2).
- Winterer: 73 (Impfges. in Gl.-L., III. Verath., Generaldisk.). — 74 (Unterbringung verurtheilter Personen in Gl.-L., III. Verath., Generaldisk.). — 131 (Fachkomm. für el.-lothr. Landesangelegenheiten). — 512 (Etat von Gl.-L., II. Verath., dir. Steuern). 529 (Oberpräsidium); 536 (pers.). 537, 539 (Justizverw.). 543, 545 (Verw. d. Inn.). 554 (nied. Unterrichtsweisen).
- Dr. Wolffson: 17 (Ersetzung zc. von Schuldverschreibungen in Gl.-L., I. Verath.). — 129 (Umwandlung von Aktien in Reichswährung, I. Verath.). 170 (II. Verath., § 1).
- 299 (III. Verath., Generaldisk.). — 861 (Strafrechtsnovelle, II. Verath., Art. II § 48a resp. 49a). 1307 (III. Verath., Art. I §§ 4 u. 5).
- Dr. Zimmermann: 593 (Interp., Seeunfälle betr.). — 1200, 1202 (weitere geschäftl. Behandl. d. Konkursordnung, I. Verath.).
- Dr. Zinn: 57 (Ansteckungsstoffe bei Viehbeförderungen, I. Verath.). 141 (II. Verath., § 1). 146, 148 (§ 2). 149 (§ 3). 152 (§ 3a). 153 (§ 3b). 162 (III. Verath., Generaldisk.). 165 (§ 1). 166 (§ 2a). 168 (§ 3, Gesch.-D.). — 680 (Reichshaushaltsetat, II. Verath., Marine, fortb. Ausg., Aerzte). 708 (Reichsheer, Aerzte). 754 (III. Verath., Gesundheitsamt).

Uebersicht

der

Geschäftsthätigkeit des Deutschen Reichstags

in seiner

III. Session der 2. Legislaturperiode

vom

27. Oktober 1875 bis 10. Februar 1876.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen						
Abgeordnete.	1. Antrag des Abg. Hasselmann u. Gen. auf Aufhebung des gegen den Abg. Hasenclever bei dem Preussischen Obergericht schwebenden Strafverfahrens wegen Uebertretung des Vereinsgesetzes für die Dauer der Session. — Nr. 29. Mittheilung des Herrn Reichskanzlers, betr. die Aufhebung des Strafverfahrens. 2. Antrag des Abg. Hasenclever auf Aufhebung des gegen das Mitglied des Reichstags, Reimer, bei dem Königlich Preussischen Amtsgericht in Celle, wegen unerlaubten Geldsammelns in einer Volksversammlung, schwebenden Strafverfahrens während der Dauer der gegenwärtigen Session. — Nr. 132. Mittheilung des Herrn Reichskanzlers, betr. die Aufhebung des Strafverfahrens. 3. Schreiben des Herrn Reichskanzlers wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Gaupp wegen verläumderischer Beleidigung des Ober-Staats-Anwalts Dr. Bucher zu Hall. Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission — Nr. 209 II. mit dem Antrage: die nachgesuchte Genehmigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Gaupp während der gegenwärtigen Sitzungsperiode des Reichstages und während der Beratungen der Justiz-Kommission des Reichstages nicht zu ertheilen. Berichterst. Abg. Klotz. 4. Mittheilung des Abg. Hoffmann, seine Ernennung zum Stadtgerichtsrath betreffend. Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission — Nr. 138 mit dem Antrage: zu erklären, daß das Mandat des Abg. Hoffmann, durch die Ernennung desselben zum Stadtgerichtsrath, nicht erloschen ist. Berichterst. Abg. Graf v. Frankenberg. 5. Mittheilung des Abg. Dr. Gerhardt, betr. seine Ernennung zum Kreisgerichtsrath. Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission — Nr. 163 mit dem Antrage: das Mandat für fortbestehend zu erklären. Berichterst. Abg. Klotz. 6. Mittheilung des Abg. Baer (Offenburg), betr. seine Ernennung zum Mitgliede des Appellationssenats beim Großh. Kreis- und Hofgericht Mannheim. Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission — Nr. 209 I. mit dem Antrage: das Mandat für fortbestehend zu erklären. Berichterst. Abg. Dr. Nieper. 7. Mittheilung des Abg. v. Könneritz über die in seinem staatsdienstlichen Verhältnisse eingetretenen Veränderungen. Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission — Nr. 212 mit dem Antrage: das Mandat des Abg. v. Könneritz durch dessen Erneuerung zum Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Leipzig als erloschen zu erklären und hiervon dem Reichskanzler behufs Veranlassung des Erforderlichen wegen der vorzunehmenden Neuwahl Mittheilung zu machen. Berichterst. Abg. Dr. Garnier. 8. Das Mandat haben während der Session niedergelegt: <table border="0"> <tr> <td>Dr. Gneist, Abgeordneter für den</td> <td>7. Wahlkreis des Reg.-Bez. Liegnitz.</td> </tr> <tr> <td>Siegfried,</td> <td>" " " 4. " " " Königsberg.</td> </tr> <tr> <td>v. Könneritz,</td> <td>" " " 14. " " des Königr. Sachsens.</td> </tr> </table> 9. Todesfälle: Es starben seit dem 30. Januar 1875: die Abg. v. Savigny, Dr. Ewald, Mayer (Heilbrom), Müller (Württemberg), Frhr. v. Gerverbeck, Knapp. Während der laufenden Session starben: die Abg. v. Mohl, v. Arnim-Heinrichsdorf, Dr. Brande.	Dr. Gneist, Abgeordneter für den	7. Wahlkreis des Reg.-Bez. Liegnitz.	Siegfried,	" " " 4. " " " Königsberg.	v. Könneritz,	" " " 14. " " des Königr. Sachsens.
Dr. Gneist, Abgeordneter für den	7. Wahlkreis des Reg.-Bez. Liegnitz.						
Siegfried,	" " " 4. " " " Königsberg.						
v. Könneritz,	" " " 14. " " des Königr. Sachsens.						

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
—	7. Sitzung S. 95 u. 96. Haffelmann.	Annahme des Antrages.
—	11. Sitzung S. 181 u. 182.	Berlesen.
—	30. Sitzung S. 733. Hasenclever.	Annahme des Antrages.
—	32. Sitzung S. 768.	Berlesen.
— Der Geschäftsordnungs-Kommission zur Berichterstattung überwiesen. —	42. Sitzung S. 1031.	Annahme des Antrages der Kommission.
Mündlicher Bericht.	50. Sitzung S. 1366 u. 1367. Kloß.	
Diskussion.	Seite 1367 u. 1368.	
— Aufagepunkte. —	Dr. Bölk. Kloß.	
— Der Geschäftsordnungs-Kommission zur Berichterstattung überwiesen. —	24. Sitzung S. 519.	Annahme des Antrages der Kommission.
Mündlicher Bericht.	38. Sitzung S. 934. Kloß.	
— Der Geschäftsordnungs-Kommission zur Berichterstattung überwiesen. —	33. Sitzung S. 781.	Annahme des Antrages der Kommission.
Mündlicher Bericht.	38. Sitzung S. 934 u. 935.	
— Der Geschäftsordnungs-Kommission zur Berichterstattung überwiesen. —	42. Sitzung S. 1032.	Annahme des Antrages der Kommission.
Mündlicher Bericht.	50. Sitzung S. 1366. Dr. Nieper.	
— Der Geschäftsordnungs-Kommission zur Berichterstattung überwiesen. —	36. Sitzung S. 847.	Erledigt in Folge der Mandats-Niederlegung.
— Abg. v. Könnertz legt sein Mandat nieder. —	46. Sitzung S. 1189.	
—	—	
— Ernennung zum Ober-Verwaltungsgerichtsrath. —	—	} Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
— Aus Gesundheitsrücksichten. —	Seite 767.	
— Ernennung zum Regierungs-Bevollmächtigten bei der Universität Leipzig. —	Seite 1189.	
—	—	
—	3. Sitzung S. 12. Präsident v. Fordenbeck.	Dem Reichstage verkündet.
—	—	
—	Seite 73, 243 und 767. Präsident v. Fordenbeck.	desgleichen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Abstimmungen.	a. Namentliche Abstimmungen: Sten. Ber. S. 357, 480, 497, 1023. b. Auszählungen durch Namensaufruf. Sten. Ber. S. 6, 7 und 777. c. Abstimmungen durch Zählung. Sten. Ber. S. 420, 441, 594, 656, 721, 877, 926, 973,
Advokaten und Anwälte in Elsaß-Lothringen.	Gebühren derselben. S. Elsaß-Lothringen sub 1.
Aktien.	Antrag des Abg. Dr. Stenglein auf Annahme des von ihm vorgeschlagenen Ges. = Entw., betr. die Umwandlung von Aktien in Reichswährung. — Nr. 23. II. Berathung. § 1. Die Bestimmung des Art. 207a des Handelsgesetzbuchs Absatz 3. lautend: „Der Nominalbetrag der Aktien oder Aktienantheile darf während des Bestehens der Gesellschaft weder vermindert noch erhöht werden“ findet keine Anwendung, wenn der Nominalbetrag von Aktien, welche nicht auf Thaler Courant oder Reichswährung lautet und nicht in eine mit fünfzig theilbare Summe der Reichswährung umgerechnet werden kann, auf den zunächst entsprechenden, durch fünfzig theilbaren Betrag von Reichsmarken erhöht oder vermindert wird. Antrag Sonnemann: In Erwägung, daß die Bestimmung des Art. 207a des deutschen Handelsgesetzbuchs Absatz 3, lautend: Der Nominalbetrag der Aktien oder Aktienantheile darf während des Bestehens der Gesellschaft weder vermindert noch erhöht werden, sich nur auf fiktive Verminderungen und Erhöhungen des Nominalbetrages bezieht, nicht aber solche Verminderungen und Erhöhungen des Nominalbetrages verbietet, 2c. 2c. über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen. Sten. Ber. S. 176. Abgelehnt. § 2. Eine Umwandlung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ist nur statthaft, wenn diese Umwandlung vor dem 1. Januar 1878 beschlossen und zum Handelsregister angemeldet worden ist. III. Berathung auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. 49.
Allgemeine Rechnungen über den Haushalt des deutschen Reiches für die Jahre 1871 und 1872.	S. Etatswesen sub I u. II.
Amtsverhältnisse der Post-, Telegraphen- und Untersteuer-Beamten.	S. Beamtenbesoldungen.
Anleihen.	Gesetzentwurf, betr. die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphen-Verwaltung. — Nr. 18. II. Berathung auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission. — Nr. 127. — Bericht- erstatter Abg. Grumbrecht — mit dem Antrage: den Gesetzentwurf unverändert anzu- nehmen. § 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die zur Bestreitung der einmaligen Ausgaben der Telegraphenverwaltung für 1876, und zwar zu neuen Anlagen behufs Vermehrung der Telegraphenverbindungen und zur Errichtung von neuen Telegraphenstationen, sowie zur allmäligen Erwerbung der von Kommunen hergestellten Telegraphenanlagen und Stationen und zur Erwerbung von Dienstgebäuden, erforderlichen Geldmittel bis zur Höhe von 3,300,000 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine ver- zinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben. § 2.

Gegenstände der Verhandlung. (Berichten Nr. 1)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
1029, 1127, 1345.		
I. Verathung. — Bedürfniß der gesetzlichen Regelung der Frage über die Vornahme der Umrechnung der Aktien in Reichswährung. Bedenken gegen den Gesetzentwurf. — Antrag Dr. Wolffson: § 1 wie folgt zu fassen: Die Bestimmung des Art. 207a des Handelsgesetzbuches Absatz 3 lautend: „Der Nominalbetrag der Aktien oder Aktienantheile darf während des Bestehens der Gesellschaft weder vermindert noch erhöht werden“ findet keine Anwendung, wenn der Nominalbetrag von Aktien, welcher nicht auf Thaler-Courant oder Reichswährung lautet und nicht in eine mit fünfzig theilbare Summe in Reichsmark umgerechnet werden kann, auf den nächst niedrigeren durch fünfzig theilbaren Betrag in Reichsmark vermindert oder auf den nächst höheren durch fünfzig theilbaren Betrag in Reichsmark erhöht wird. — Nr. 36. Angenommen. Einleitung und Ueberschrift. Antrag Dr. Bamberger. Im § 1 statt „Thaler-Courant“ zu setzen: „Thalerwährung“ und statt „Reichsmark“ „Mark“. Sten. Ver. S. 298. Angenommen.	8. Sitzung S. 127—130. Dr. Stenglein, Dr. Goldschmidt, Sonnemann, Komm. des Bundesr. Direkt. i. R. R.-A. v. Ansberg, Dr. Wolffson, Sonnemann. 10. Sitzung S. 170—176. Dr. Wolffson, Sonnemann, Dr. Bamberger, Dr. Bähr (Cassel), Dr. Stenglein. Seite 176. 15. Sitzung S. 298—301. Dr. Roemer (Württemberg), Dr. Wolffson, Dr. Roemer (Württemberg), Dr. Bamberger.	Gelangt zur II. Verathung in pleno. § 1 in der Fassung des Antrages Dr. Wolffson angenommen. § 2 Einleitung und Ueberschrift unverändert angenommen. Annahme des Ges.-Entw. nach den Beschlüssen in II. Verathung und mit dem Antrage Dr. Bamberger. Ges. v. 16. Dez. 1875 R. G. Bl. v. 1875 S. 317.
I. Verathung. — Ueberblick über die Verwendung der bisher für die Telegraphenverwaltung bewilligten Gelder und Absichten der Regierung auf die Anwendung der neuen Anleihe; Annahme des telegraphischen Verkehrs. Telegraphenwesen und Depeschentarife fremder Staaten. Nothwendigkeit der Anlage unterirdischer Telegraphenlinien in den Städten. Bedenken gegen die Vermehrung der Telegraphenstationen. — § 2. Die Bestimmungen in den §§ 2—5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzblatt S. 18), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung. III. Verathung.	13. Sitzung S. 243—248. Bevollm. z. Bundesr. Gen. Postdir. Stephan, Schmidt (Stettin), Grumbrecht, Gen. Postdir. Dr. Stephan. 29. Sitzung S. 691 und 692. Grumbrecht. 31. Sitzung S. 745.	Der Budgetkommission zur Vorberathung überwiesen. §§ 1 und 2 unverändert angenommen. Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs. Ges. v. 3. Januar 1876 R. G. Bl. v. 1876 S. 1.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Ansteckungstoffe , Beseitigung derselben bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. S. Eisenbahnwesen sub 1.	
Arbeitshäuser in Elsaß-Lothringen . Kosten der Unterbringung verurtheilter Personen in solche. S. Elsaß-Lothringen sub 4.	
Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter in den Fabriken . S. Gewerbeordnung sub 4.	
Armenverbände.	Petition der Armenverbände von Biskupitz und Ruda eine Ergänzung des § 34 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 dahin: „daß in allen Fällen, in welchen die Heimaths-, Familien- und Aufenthalts-, mit einem Worte, die Ortsangehörigkeitsverhältnisse des Hilfsbedürftigen nicht festzustellen seien (so z. B. bei Stummen), namentlich auch dann, wenn unbekannte Verstorbene aufgefunden würden, der Landarmenverband stets zur Erstattung der Kur-, Verpflegungs- resp. Beerdigungskosten verpflichtet sei.“
Artillerie-Prüfungscommission . Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für dieselbe. S. Kriegskostenentschädigung	
Auktionsbetrieb mit Waaren . S. Gewerbeordnung sub 3.	
Ausgaben und Einnahmen , außeretatsmäßige außerordentliche, welche durch den Krieg mit Frankreich veranlaßt sind oder	
Ausländer . Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind. S. Naturalisation.	
Auswanderungswesen . Bericht über die Thätigkeit des Reichskommissars zur Ueberwachung des Auswanderungs-	
Beamten - Besoldungs- und Amtsverhältnisse. (S. a. Statswesen sub IV. 14, VI. 7 und Steuerwesen sub 6.)	16 Petitionen von Post-, Telegraphen- und Untersteuerbeamten um Verbesserung ihrer pekuniären Lage und Aufbesserung der Rangverhältnisse.
Beurkundung des Personenstandes und Eheschließung . — Gesetz vom 6. Februar 1875. — Ausführung dieses Gesetzes	
Börsensteuer . S. Steuerwesen sub 3.	
Brauntweinsteuer . S. Steuerwesen sub 5 und 7.	
Brausteuer . Abänderung des § 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872. S. Steuerwesen	
Bundesrath . Uebersicht der vom Bundesrath gefaßten Entschlüsse auf Beschlüsse des Reichstages aus den nicht gemacht worden. —	
Costa-Rica , Freistaat. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit demselben. S. Verträge.	
Dänemark . Kündigung des Vertrages, betreffend die Postdampfschiffahrts-Verbindung zwischen Deutschland und Dänemark.	
Diäten und Reisekosten , Antrag auf Gewährung derselben für die Reichstagsmitglieder. S. Verfassung sub 1.	
Eheschließung.	Interpellation des Abg. Wiggers wegen Beseitigung der von der Mecklenburg-Schwerinschen und Mecklenburg-Strelitzschen Regierung erlassenen Bestimmungen, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875. — Nr. 172.
Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen . S. Invalidenfonds.	
Eisenbahntarife . S. Eisenbahnwesen sub 2.	
Eisenbahnwesen. (S. a. Postwesen und Statswesen sub IV 6, 14 und 15 und Invalidenfonds.)	1. Gesetz-Entwurf, betreffend die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. — Nr. 14.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Vierzehnter Bericht der Petitionskommission. Nr. 236 mit dem Antrage: die Petition dem Reichskanzler mit der Bitte zu überweisen, Material darüber zu sammeln, ob die bisher gemachten Erfahrungen nicht eine Abänderung des § 34 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 wünschenswerth erscheinen lassen. Berichterst. Abg. Dr. von Borries.	—	Wegen Schlußes der Session nicht zur Berathung in pleno gelangt.
sub 2.		
mit demselben in Zusammenhang stehen, für das Jahr 1874. S. Kriegskosten.		
wesens seit Dezember 1874. Unter Nr. 87 abgedruckt und vertheilt. (S. auch Etatswesen sub IV. 1.)		
Antrag der Budgetkommission: die Petitionen dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überreichen. Nr. 139 A. Berichterst. Dr. Rapp.	31. Sitzung S. 746. Dr. Rapp, Dr. Bamberger, Gen. Post-Dir. Dr. Stephan, Windthorst.	Annahme des Antrages der Budgetkommission.
in Mecklenburg. S. Beschließung.		
sub 1. — Gesetzentwurf, betreffend die Erhöhung der Brausteuern. S. Steuerwesen sub 2.		
Sessionen 1873, 1874 I. und 1874 II. Nr. 25. — Bemerkungen zu dieser Uebersicht sind von den Reichstagsmitgliedern		
S. Etatswesen sub IV. 14.		
Begründung und Beantwortung.	42. Sitzung S. 1032 bis 1036. Wiggers, Präf. d. R. R. Amts Staatsm. Dr. Delbrück.	Beantwortet.
Besprechung.	Seite 1037 bis 1048. Dr. Baumgarten, Frh. v. Malzkahn-Gülz, Bevollm. z. Bundesr., außerord. Gesandter u. Bevollm. Min. v. Prollius, Dr. v. Schulte, v. Sauten-Larputsch, Windthorst, Dr. Behrenpfennig, Dr. Baumgarten, Frh. v. Malzkahn-Gülz.	
I. Berathung. — Entstehung des Gesetz-Entwurfs; Desinfektionsverfahren und Desinfektionspflicht. Berathung des Gesetz-Entwurfs innerhalb einer freien Kommission. —	5. Sitzung. S. 55 bis 59. Bund. Kom. Geh. D. Reg. R. Starke, Richter (Meißen), Flügge, Dr. Zinn, Freih. Nordeck zur Rabenau, von Ludwig, Dr. Friedenthal.	Gelangt zur II. Berathung in pleno.

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Eisenbahnwesen.

II. Berathung.

§ 1.

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rinder, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, nach jedesmaligem Gebrauche einem Reinigungsverfahren (Desinfektion) zu unterwerfen, welches geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungstoffe vollständig zu tilgen.

Gleicherweise sind die bei Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften zu desinfiziren.

Auch kann angeordnet werden, daß die Rampen, welche die Thiere beim Ein- und Ausladen betreten haben, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen nach jeder Benutzung zu desinfiziren sind.

Zusatzantrag der Abgeordneten Dr. Zinn, Dr. Stenglein, Spaeth, Dr. Groß, Dr. Thilenius zu § 1:

An Orten, an welchen mehrere durch Schienenstränge miteinander verbundene Eisenbahnen münden, ist die Desinfektion der Wagen und Geräthschaften, soweit es die örtlichen Verhältnisse gestatten, an einer Stelle zu zentralisiren und auszuführen. — Nr. 34 1. Angenommen.

§ 2.

Die Verpflichtung zur Desinfektion liegt in Bezug auf die Eisenbahnwagen und die zu denselben gehörigen Geräthschaften (§ 1, Abs. 1 und 2) derjenigen Eisenbahnverwaltung ob, in deren Bereich die Entladung der Wagen stattfindet. Erfolgt die letztere im Auslande, so ist zur Desinfektion diejenige deutsche Eisenbahnverwaltung verpflichtet, deren Bahn von den Wagen bei der Rückkehr in das Reichsgebiet zuerst berührt wird.

Die Eisenbahnverwaltungen sind berechtigt, für die Desinfektion eine Gebühr zu erheben.

§ 3.

Die näheren Bestimmungen über das anzuordnende Verfahren, über Ort und Zeit der zu bewirkenden Desinfektionen, über die Höhe der zu erhebenden Gebühren, sowie über Ausnahmen von der gedachten Verpflichtung, werden auf Grund der von dem Bundesrath aufzustellenden Normen von den Landesregierungen getroffen.

Antrag Richter (Weissen) im § 3 dritte Zeile hinter dem Worte „Verpflichtung“ folgenden Passus einzufügen:

soweit diese das Reinigungsverfahren nach Beförderung von Pferden, Maulthieren, Eseln und Ziegen, oder das Reinigungsverfahren von zum Viehtransport benutzt gewesenen aus dem Auslande kommender Eisenbahnwagen betreffen. Nr. 33. Angenommen.

Antrag Dr. Zinn u. Gen. als § 3a aufzunehmen:

Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen. Nr. 34 4. Abgelehnt.

§ 4.

Im Eisenbahndienste beschäftigte Personen, welche die ihnen nach diesem Gesetze oder den auf Grund desselben erlassenen Bestimmungen vermöge ihrer dienstlichen Stellung oder eines ihnen erteilten Auftrages obliegende Pflicht der Anordnung, Ausführung oder Ueberwachung einer Desinfektion vernachlässigen, werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark, und wenn in Folge dieser Vernachlässigung Vieh von einer Seuche ergriffen worden, mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht durch die Vorschriften des Strafgesetzbuchs eine der Art oder dem Maße nach schwerere Strafe angedroht ist.

§ 5.

Der § 6 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Bundesgesetzblatt S. 105), ist aufgehoben.

Gegenstände der Verhandlung.	Sitzungen und Redner.	Art der Erledigung.
Berichten Nr.:	(Stenogr. Berichte.)	
Antrag Richter (Meißen), dem § 1 folgende Fassung zu geben: „Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, sowie Rampen, welche die Thiere beim Ein- und Ausladen betreten haben, nach jedesmaligem Gebrauche einem Reinigungsverfahren (Desinfektion) zu unterwerfen, welches geeignet ist, die den Wagen und Rampen etwa anhaftenden Ansteckungstoffe vollständig zu tilgen. Gleicherweise sind die bei Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften zu desinfiziren. Auch kann angeordnet werden, daß die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahn-Verwaltungen nach jeder Benutzung zu desinfiziren sind. Nr. 33. Angenommen.	9. Sitzung. S. 139 bis 146. Richter (Meißen), Gh. D. Reg. R. Starke, Dr. Zinn, Freih. Nordeck zur Rabenau, Dr. Löwe, G. D. Reg. R. Starke, v. Ludwig.	§ 1 mit den Anträgen Richter, Dr. Zinn u. Gen. angenommen.
Unterantrag Dr. Zinn, zu § 1 nach dem Worte: Rampen“ hinzuzusetzen: „und die Vieh-Ein- und Ausladestellen“; im § 1 Abs. 3 die Worte: „die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und“ zu streichen. — Nr. 35. Angenommen.	Seite 146 bis 149. Dr. Zinn, G. D. Reg. R. Starke, Dr. Stenglein, v. Winter, Hausmann (Westhavelland), Frhr. Nordeck zur Rabenau, Dr. Zinn, Frhr. Nordeck zur Rabenau.	§ 2 der Vorlage unverändert angenommen.
Antrag Dr. Zinn u. Genossen, § 2 die Worte: „Erfolgt bis — berührt wird“ zu streichen und durch folgenden Zusatz zu ersetzen: Geht der Viehtransport in das Ausland, so ist die Ausgangsstation des Reichsgebiets verpflichtet, den Transport auf ausländische Wagen umzuladen und die Desinfektion vorzunehmen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine genügende Desinfektion der Wagen und Geräthschaften an der Entladestation im Auslande gesichert ist. — Nr. 34, 2. Abgelehnt.	Seite 149 bis 152. Dr. Zinn, Frhr. v. Minnigerode, G. D. Reg. R. Starke, Scipio, v. Ludwig, Frhr. Nordeck zur Rabenau, Richter (Meißen).	§ 3 mit dem Antrage Richter (Meißen) angenommen.
Antrag Dr. Zinn u. Gen. als § 3b aufzunehmen: Die näheren Bestimmungen über das anzuordnende Verfahren, über Ort und Zeit der zu bewirkenden Desinfektion, über die Höhe der zu erhebenden Gebühren werden auf Grund der von dem Bundesrathe aufzustellenden Normen von den Landesregierungen getroffen. Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 können von den Landesregierungen nur mit Zustimmung des Reichskanzlers getroffen werden. Nr. 34 3. Abgelehnt.	Seite 152 u. 153. Dr. Zinn, G. D. Reg. R. Starke.	Anträge Dr. Zinn u. Gen. abgelehnt.
Antrag von Bernuth im § 4 statt der Worte: „nach diesem Gesetze oder den auf Grund desselben erlassenen Bestimmungen“ zu setzen: „nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen.“ Sten. Ber. S. 153. Angenommen.	Seite 153 u. 154. v. Bernuth.	§ 4 mit dem Antrage von Bernuth angenommen.
— Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes.	Seite 154.	§ 5, Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes unverändert angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Eisenbahnwesen.	Resolution Dr. Löwe, Sombart zu erklären: Die Reinigung der Viehtransportwagen auf den Eisenbahnen genügt nicht allein, um die von Jahr zu Jahr über Deutschland sich mehr verbreitenden Viehsenken zu unterdrücken. Der Bundesrath ist deshalb zu ersuchen, 1. den Entwurf eines Viehsenkengesetzes für den Umfang des Deutschen Reiches recht bald vorzulegen und 2. eine nachhaltige Viehsenken-Statistik für dasselbe aufstellen zu lassen. — Nr. 28. III. Berathung auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse — Nr. 39. § 1. Antrag Thilo: an Stelle des § 1 der Beschlüsse zweiter Lesung den § 1 der Vorlage des Bundesraths anzunehmen, jedoch im ersten Absatz statt des Wortes „Rinder“ zu setzen: „Rindvieh“. — Nr. 45 1. Angenommen. § 2. Antrag Thilo: hinter § 2 folgenden Paragraphen einzuschalten: „Der Bundesrath ist ermächtigt, Ausnahmen von der durch die §§ 1 und 2 festgesetzten Verpflichtung für den Verkehr mit dem Auslande insoweit zuzulassen, als die ordnungsmäßige Desinfektion der zur Viehbeförderung benutzten, im Auslande entladene Wagen vor deren Wiedereingang genügend sichergestellt ist. Auch ist der Bundesrath ermächtigt, Ausnahmen von der gedachten Verpflichtung für den Verkehr im Inlande zuzulassen, jedoch für die Beförderung von Rindvieh, Schafen und Schweinen nur innerhalb solcher Theile des Reichsgebiets, in welchen seit länger als drei Monaten Fälle von Lungenseuche und von Maul- und Klauenseuche nicht vorgekommen sind“. — Nr. 45. Angenommen. § 3. Antrag Thilo: den § 3 der Vorlage des Bundesraths als § 4 und mit der Maßgabe wieder herzustellen, daß die Worte: „sowie über Ausnahmen von der gedachten Verpflichtung“ gestrichen werden und vor den Worten: „über die Höhe“ zc. eingeschaltet wird: „sowie“ — Nr. 45. Angenommen. Resolution von Behr-Schmolbow, Freiherr von Maltahn-Gültz: Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, nach Publikation des vorliegenden Gesetzes ernante Anstrengungen zu machen, um die Hindernisse zu beseitigen, welche der Einfuhr des deutschen Fetteichs für den Londoner Markt entgegenstehen. — Nr. 46. Gesetz nach den Beschlüssen III. Berathung — Nr. 48. 2. Interpellation des Abg. Freiherrn v. Minnigerode, betr. die Fragen: wann dem Reichstage Mittheilung über die Verhandlung der in der Eisenbahntarifffrage niedergesetzten Enquete-Kommission zugehen und wann demselben der Entwurf eines Reichseisenbahngesetzes zur Berathung vorgelegt werden wird? — Nr. 30. 3. Betriebsergebnisse der Eisenbahnen Deutschlands für das Jahr 1874. Ohne Nummer 4. Bestimmung über die zinsbare Anlegung des außerordentlichen Geldbedarfs für die Eisenbahn. S. Invalidenfonds. 5. Spezialnachweisung über die Verwendung der außerordentlichen Geldmittel für die Eisen
Eisenzölle.	S. Staatswesen sub IV. 11 und Zollwesen sub 1.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
— Anstrengung einer höheren Befähigung der Civilveterinär- ärzte. —	9. Sitzung S. 154 bis 156. Sombart, Frhr. v. Maltahn-Gültz, Dr. Löwe.	Annahme der Resolution.
General-Diskussion. — Bedenken der verbündeten Regierungen gegen die Beschlüsse II. Lesung. —	10. Sitzung S. 160 bis 164. Präs. d. R. R. A. Staatsm. Dr. Delbrück, Dr. Zinn, Richter (Meißen), Frh. Nordack zur Ra- benau.	III. Berathung.
Antrag Dr. Zinn: § 1 Absatz 1 die Schlussworte zu fassen, wie folgt: „den Wagen, Rampen und den Vieh-Ein- und Auslade- stellen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.“ — Nr. 47. Abgelehnt.	Seite 164 bis 166. Thilo, Dr. Zinn, Präs. d. R. R. A. Dr. Delbrück, Dr. Zinn.	§ 1 nach dem Antrage Thilo angenommen.
— Frage, in welchem Umfange der Ausdruck: „Theile des Bundesgebiets“ zu verstehen ist. —	Seite 166. Richter (Meißen), Präs. d. R. R. A. Dr. Delbrück.	§ 2 nach den Beschlüssen II. Berathung angenommen.
Antrag Richter (Meißen): im Thilo'schen Antrage sub 2 das Schlußalinea wie folgt zu fassen: Auch ist der Bundesrath ermächtigt, Ausnahmen von der gedachten Verpflichtung für den Verkehr im Inlande zuzulassen, jedoch nicht für die Beförderung von Kind- vieh, Schafen und Schweinen. Sten. Ber. S. 167. Abgelehnt.	Seite 166 bis 168. Dr. Zinn, Richter (Meißen), Präs. d. R. R. A. Dr. Delbrück, Thilo, Frh. Nordack zur Rabenau.	Antrag Thilo angenommen.
Anträge Dr. Zinn zu § 2. — Nr. 47. Zurückgezogen.		
— §§ 4 und 5. —	Seite 168 und 169. Thilo.	§ 3 nach dem Antrage Thilo §§ 4 und 5 nach den Be- schlüssen II. Berathung an- genommen.
	Seite 169 und 170. Frh. v. Maltahn-Gültz, Dr. Löwe, Frh. v. Maltahn-Gültz, Frh. Nordack zur Rabenau.	Annahme der Resolution.
Abstimmung.	11. Sitzung S. 182.	Annahme des Gesetzesentwurfs.
Verlesung und Begründung.	7. Sitzung. S. 94 u. 95. Frhr. v. Minnigerode.	Beantwortet.
Beantwortung.	Seite 95. Bevollm. z. Bundesr. Präs. des Reichs-Eisenbahnamts Maybach.	

abgedruckt und vertheilt.

Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-
bahnen in Elsaß-Lothringen und Luxemburg. S. Staatswesen sub V.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Elßas-Lothringen. (S. auch Etatsfachen sub V., VI. u. VII., Ge- schäftsordnung sub 1. u. Invalidenfonds.)	1. Gesetzentwurf betr. die Gebühren der Advokaten, Anwälte, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Elßas-Lothringen. Nr. 6.
	II. Verathung.
	§ 1. Die für die Gebühren der Advokaten und Anwälte nach den gegenwärtig bestehenden Gesetzen und Verordnungen geltenden Sätze werden in der Weise erhöht, daß überall an die Stelle von Franken oder Bruchtheilen eines Franken ebensoviel Mark oder Bruchtheile einer Mark treten.
	Bei allen Landgerichten sind fortan ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl der Städte, in welchen sie ihren Sitz haben, die Gebühren der Advokaten und Anwälte nach den gegenwärtig bei dem Landgerichte zu Colmar geltenden Sätzen in der durch Absatz 1 bestimmten Erhöhung zu berechnen.
	§ 2. Die für die Gebühren der Gerichtsvollzieher in Zivilsachen nach den gegenwärtig bestehenden Gesetzen und Verordnungen geltenden Sätze werden in gleicher Weise erhöht, wie durch § 1 Absatz 1 bestimmt ist. § 3.
	III. Verathung.
	2. Gesetzentwurf betr. die Errichtung von Marksteinen in Elßas-Lothringen. — Nr. 9.
	§ 1. Recht der Landesverwaltung zu amtlichen Vermessungen. § 2. Die dem Eigenthümer und allen Drittberechtigten zu gewährende Entschädigung. § 3. Mittheilung der Absicht der Eigenthumserwerbung an den Eigenthümer der zu erwerbenden Bodenfläche; Frist der Anmeldung der Ansprüche Drittbetheiligter etc. § 4. Feststellung der Vergütung durch den Kreisdirector. § 5. Rechtsweg gegen den Beschluß des Kreisdirectors. §§ 6. 7. u. 8. Verfahren bei gütlicher Einigung, Eintragungen auf dem Hypothekenamte. §§ 9. u. 10. Aufnahme von Kaufverträgen, Quittungen und andere Akte, sowie deren Stempel- und Gebührenfreiheit. § 11. Ueberwachung der Erhaltung der Marksteine in ordnungsmäßigem Zustande. § 12. Ausführung des Gesetzes.
	3. Gesetz-Entwurf für Elßas-Lothringen zur Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874. — Nr. 11.
	Die durch die Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874, Reichs-Gesetzbl. S. 31, erwachsenden Kosten sind, mit Ausnahme der Kosten für das Impfinstitut in Straßburg und der Gratifikationen für Gestattung der Abimpfung, von den Bezirken zu tragen und als Pflichtausgaben derselben im Sinne des Artikels 10 des Gesetzes über die Generalräthe vom 18. Juli 1866 (Bulletin de lois XI. série No. 14438) zu behandeln.
	III. Verathung.
	4. Gesetz-Entwurf für Elßas-Lothringen, betreffend die Kosten der Unterbringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus. Nr. 16.
	Die Kosten der gemäß § 362 des Strafgesetzbuchs stattfindenden Unterbringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus sind vom 1. Januar 1876 ab als Pflichtausgaben der Bezirke im Sinne des Art. 10 des Gesetzes über die Generalräthe vom 18. Juli 1866 (Bulletin des lois XI. série No. 14438) zu behandeln.
	Für die Zeit vom 1. Oktober 1871 bis zum 31. Dezember 1875 werden sie insoweit auf Landesmittel übernommen, als sie nicht durch die Unterbringung von Bettlern entstanden sind.
	5. Gesetz-Entwurf für Elßas-Lothringen, betreffend die Abänderung des Dekrets vom 29. Dezember 1851 über Schankwirthschaften. — Nr. 17.
	An Stelle der in Art. 3 des Dekrets über Schankwirthschaften vom 29. Dezember 1851 (Bulletin des lois X. série 475 No. 3481) angedrohten Strafe tritt Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle Haft.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.):	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
I. Verathung. — Niedersetzung eines Spezialausschusses von 21 Mitgliedern, für Elsaß-Lothringen. § 3. Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher erhalten bei freiwilligen Verkäufen beweglicher Sachen dieselben Gebühren, wie die Notare. Diese Bestimmung findet insbesondere auch Anwendung bei dem Verkauf von Früchten auf dem Staln und von Holz auf dem Stamme. § 4. Die Gebühren für Prozeßhandlungen oder Geschäfte, welche, bevor dieses Gesetz in Kraft tritt, vorgenommen sind, kommen nach den bisherigen Vorschriften in Ansatz, und zwar in schwebenden Rechtsstreitigkeiten auch wenn die Instanz noch nicht beendet ist.	3. Sitzung. S. 19 u. 20. Dr. Hänel. Windthorst. Seite 20.	Unveränderte Annahme des Ges.-Entw. Ges. v. 15. November 1875. Ges. R. f. Els.-Lothr. v. 1875. S. 186.
I. Verathung. — Protokolle des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen. II. Verathung. III. Verathung.	5. Sitzung. S. 48. 4. Sitzung. S. 38 u. 39. Dunder. Seite 38 u. 39. 5. Sitzung. S. 48.	Unveränderte Annahme des Ges.-Entw. Ges. v. 21. November 1875. Ges. R. f. Els.-Lothr. v. 1875. S. 189.
I. Verathung. II. Verathung. Antrag Miquél, v. Puttkammer (Fraustadt): den Schlußsatz „und als Pflichtausgaben“ bis zu Ende zu streichen. — Nr. 27 I zurückgezogen. — Landesausschuß. — Impfung der Kinder in Mühlhausen während des öffentlichen Gottesdienstes.	4. Sitzung S. 43 u. 44. Miquél. 5. Sitzung S. 51 u. 54. Komm. d. Bundesr. Direkt. i. R. R. A. Herzog, v. Puttkammer (Fraustadt), Guerber, Dr. Reichensperger (Gresfeld). 6. Sitzung S. 73 u. 74. Winterer.	Unveränderte Annahme des Ges.-Entw. Ges. v. 14. Novbr. 1875. Ges. R. für Els.-Lothr. v. 1875. S. 185.
I. Verathung. II. Verathung. Antrag Miquél, v. Puttkammer (Fraustadt) in Absatz 1 anstatt: „als Pflichtausgaben — zu behandeln“ zu sagen: „von den Bezirken zu tragen“. Nr. 27 II zurückgezogen.	4. Sitzung S. 44. Miquél. 5. Sitzung S. 54.	Unveränderte Annahme des Ges.-Entw. Ges. v. 17. Novbr. 1875. Ges. R. für Els.-Lothr. v. 1875. S. 187.
III. Verathung. I. und II. Verathung. III. Verathung.	6. Sitzung S. 74. Winterer. 4. Sitzung S. 44 u. 45. Komm. d. Bundesr. Direkt. i. R. R. A. Herzog. 5. Sitzung S. 54.	Unveränderte Annahme des Ges.-Entw. Ges. v. 16. Novbr. 1875. Ges. R. für Els.-Lothr. v. 1875. S. 187.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Elsaß-Lothringen.	6. Verordnung für Elsaß-Lothringen, betreffend die Stempelgebühren von den Steuer- und Oktroibezettelungen und Quittungen, sowie die Abstufungen der proportionellen Enregistrementsgebühren. Vom 5. März 1875. — Nr. 12. I. u. II. Berathung. § 1. An Stelle der Sätze von 15 und 10 Centimen für die nach Artikel 243 des Gesetzes über die Finanzen vom 28. April 1816 (bulletin des lois VII. Série No. 623) und § 16. des die Weinsteuer betreffenden Gesetzes vom 20. März 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1873 S. 51) zu erhebenden Stempelgebühren von den Steuer- und Oktroibezettelungen und Quittungen tritt der einheitliche Satz von zehn Pfennigen. § 2.
	7. Gesetz-Entwurf wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1872, betreffend die Entschädigung der Inhaber verkäuflicher Stellen im Justizdienste in Elsaß-Lothringen. — Nr. 19. I. u. II. Berathung. § 1. Die Obligationen über die nach dem Gesetze vom 10. Juni 1872 (Gesetzblatt S. 171) für die Inhaber verkäuflicher Stellen im Justizdienst durch Anerkennnisse festgestellten Entschädigungen werden den Berechtigten bis zum 1. Juli 1876 zum vollen Betrage ausgehändigt, mit der Maßgabe, daß ein Drittel derselben mit Kupons über die Zinsen vom 1. Juli 1876 ab, das zweite Drittel mit Kupons über die Zinsen vom 1. Juli 1877 ab, das letzte Drittel mit Kupons über die Zinsen vom 1. Juli 1878 ab versehen wird. In denjenigen Fällen, in welchen die Entschädigung nur auf Höhe von zwei Dritteln des durch Anerkennniß festgestellten Betrages gewährt worden ist, findet ein Anspruch auf nachträgliche Gewährung des abgezogenen Drittels nicht statt. Soweit die Entschädigungsbeträge nicht derart theilbar sind, daß die drei Theile in gleicher Höhe in Obligationen gewährt werden können, findet eine Ausgleichung durch baare Auszahlung des überschießenden Theils der Entschädigungssumme statt. § 2.
	8. Gesetzentwurf für Elsaß-Lothringen, betreffend die Ersetzung und Kraftloserklärung auf den Inhaber lautender öffentlicher Schuldverschreibungen. — Nr. 5. Antrag Dunder: Für die Bearbeitung der auf die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen bezüglichen Angelegenheiten eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern niederzusetzen und derselben zunächst den vorstehend bezeichneten Gesetzentwurf zu überweisen. Sten. Ver. S. 17. Zurückgezogen.

Enregistrementsgebühren, Abstufungen der proportionellen. S. Elsaß-Lothringen sub 6.

Entschädigungs- Ansprüche.	1. Petition der Erben des Buchhändlers Seeger zu Leipzig, um Entschädigung aus Mitteln des deutschen Reiches für die vom deutschen Konsul Bezin in Philadelphia angeblich unterschlagenen 4000 Dollars. Fünfter Bericht der Petitions-Kommission. — Nr. 74 A. mit dem Antrage: die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnißnahme und zur Erwägung zu überweisen, ob nicht den Wahlkonsuln die Annahme von Geldern außer den im § 18 des Gesetzes vom 8. November 1867 über die Organisation der Bundeskonsulate vorgesehenen Fällen zu verbieten sei. — Berichterst. Abg. Ackermann. 2. Petition des Besitzers der Wasserheilanstalt Eckerberg bei Stettin, um Entschädigung für die Benützung seiner Wasserheilanstalt zu Lazarethzwecken für die französischen Kriegsgefangenen, besonders für die Belegung derselben mit Pockenkranken.
---------------------------------------	--

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
§ 2. An Stelle der im Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Ventôse IX., betreffend die Erhebung der Euregistrentsgebühren (bulletin des lois III. Série No. 589) für die Berechnung der proportionellen Euregistrentsgebühren vorgeschriebenen Abstufung der zu Grunde zu legenden Werthsumme von zwanzig zu zwanzig Franken tritt die Abstufung von zwanzig zu zwanzig Mark. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit. III. Verathung. § 2. Bis zum 1. Juli 1878 bleiben die Bestimmungen des § 18 des Gesetzes vom 10. Juni 1872 unter Nr. 1, 2 und 5 mit der Wirkung in Kraft, daß die Verzinsung der Obligationen im vollen Betrage mit dem Ablauf des Halbjahrs beginnt, in welchem die Aushändigung der Obligationen zu verfügen gewesen sein würde. Der Landeskasse steht es frei, statt der nachzugewährenden Zinskupons die Zinsen an die Berechtigten baar zu zahlen. § 3. Der letzte Absatz des § 18 und der § 19 des Gesetzes vom 10. Juni 1872 treten außer Kraft. III. Verathung. I. Verathung. Antrag Windthorst: Den Gesetzentwurf der zur Verathung der Justizgesetze gewählten Kommission zu überweisen. Sten. Ber. S. 19. Antrag Dunder: Den Gesetzentwurf einer Kommission von 21 Mitgliedern zu überweisen. Antrag v. Benda: Auf Ueberweisung an eine Kommission von 7 Mitgliedern. Sten. Ber. S. 19.	5. Sitzung S. 59 n. 60. 6. Sitzung S. 74. 8. Sitzung S. 134 bis 137. Simonis. 10. Sitzung S. 159 n. 160. 3. Sitzung S. 16 bis 19. Dunder. Dr. Wolffson. Dunder. Windthorst. Dunder. v. Benda. Grumbrecht.	Genehmigung der Verordnung. Akkanntmachung vom 10. November 1875. Ges. R. für Elsaß-Lothringen v. 1875 S. 188. Unveränderte Annahme des Gesetz-Entwurfs. Ges. v. 29. November 1875. Ges. R. für Elsaß-Lothringen v. 1875 S. 191. Einer Kommission (VII.) von 7 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen. In der Kommission unerledigt geblieben.
Antrag Ackermann: In Erwägung, daß weder Gründe des Rechts noch Gründe der Billigkeit zu einer Befürwortung der Petition ausreichende Veranlassung geben, für die Folgezeit aber Unsicherheiten und Täuschungen durch das von dem Herrn Reichskanzler an die kaiserlichen Wahlkonsulen unter dem 6. Dezember 1875 ergangene Zirkular in der Hauptsache begegnet wird, geht der Reichstag zur Tagesordnung über. — Nr. 167. Zehnter Bericht der Petitionskommission. — Nr. 135 B. mit dem Antrage: „die Petition dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zur Berücksichtigung zu überweisen, dahin zu wirken, daß — ohne das Verlangen, Petent solle die Abschätzung seiner Heilanstalt Eckerberg vom 20. November für beseitigt erklären, aufrecht zu erhalten — eine anderweite Abschätzung des dieselben durch die Benutzung der genannten Anstalt zum Pockenlazareth entstandenen Schadens vorgenommen und nach Maßgabe derselben die Entschädigung des Petenten herbeigeführt werde.“ — Berichterst. Abg. Dr. Stenglein.	37. Sitzung S. 895 bis 899. Ackermann. Dr. Rapp. Bevollm. z. Bundesr. Wirkl. G. R. u. Direktor im Auswärtigen Amt, v. Philipsborn. Mosle. Ackermann. 38. Sitzung S. 920.	Annahme des Antrages des Abg. Ackermann. Annahme des Kommissionsantrages.

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Staatsüberschreitungen und Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reichs für das Jahr 1874.

Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, privatrechtliche Stellung derselben. E. Genossenschaften.

Staatswesen.

I. Allgemeine Rechnung über den Haushalt des deutschen Reichs für das Jahr 1871, — Nr. 21.

II. Verathung

auf Grund des mündlichen Berichtes der IV. Kommission — Nr. 71. — Berichterst. Abg. Strecker — mit den Anträgen:

I. die bei Lit. 3 Pos. 2 der fortdauernden Ausgaben für das Reichsoberhandelsgericht vorgekommene Staatsüberschreitung von 36 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf. zu genehmigen;

II. zu erklären, daß die von der Reichspostverwaltung für die Zeit vom 1. August bis Ende Dezember 1871 vorgenommene Umwandlung der Anstellung eines Botenmeisters bei dem Postzeitungsamt in eine unkündbare und pensionsberechtigte Anstellung eine Verletzung des Staatsgesetzes vom 15. Mai 1870 enthält, diese Abweichung von den Festsetzungen des Stats jedoch in Berücksichtigung der von der Reichspostverwaltung zur Erläuterung angeführten Umstände nachträglich zu genehmigen; III.

II. Allgemeine Rechnung über den Haushalt des deutschen Reichs für das Jahr 1872. Nr. 112.

III. Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reichs für das Jahr 1874 mit dem Nachweise der Staatsüberschreitungen und der außeretatmäßigen Ausgaben des ordentlichen Haushalts. — Nr. 13 A.

II. Verathung

auf Grund mündlichen Berichtes der IV. Kommission. — Nr. 90. — Berichterst. Abg. v. Neben. —

* Anlage: Erläuterungen zu den Stats-Überschreitungen des Reichstagsfonds für das Jahr 1874.

Anträge der Komm.:

1. Die Stats-Überschreitungen des Jahres 1874, welche die Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reichs (Nr. 13 A der Drucksachen) nachweist, vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnungen etwa sich noch ergebenden Erinnerungen vorläufig zu genehmigen; 2.

IV. Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des deutschen Reichs für das Jahr 1876 — Nr. 41 — nebst Berechnung der aufzubringenden Matrikularbeiträge, mit den Beilagen:

A. Spezial-Nachweisung über die Verwendung der nach Art. I des Reichsgesetzes vom 2. Juli 1873 für Rechnung der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu militärischen Bauten und Einrichtungen reservirten 13,241,000 Mtr. = 39,723,000 M. und von den hierauf bezüglichen Statsansätzen für 1876.

B. Spezial-Nachweisung über die Verwendung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1873 bewilligten außerordentlichen Geldmittel für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und Luxemburg.

C. Besoldungs-Stat für das Reichsbau-Direktorium auf das Jahr 1876.

D. Denkschrift, betreffend den Ueberschuß aus dem Haushalt des ehemaligen norddeutschen Bundes für das Jahr 1870 und retro.

E. Denkschrift zur Erläuterung des Stats-Gesetz-Entwurfs.

und mit folgenden **Spezialsetats**:

I. Reichskanzler-Amt nebst

a) Denkschrift, betreffend die Gewährung eines Beitrags des Reichs zur Deckung der laufenden Ausgaben der Universität Straßburg;

b) Denkschrift, betreffend die internationale Regelung des Maß- und Gewichtswesens, — Vertrag vom 20. Mai 1875, Reglement etc. —

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.):	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
S. Etatswesen sub III.		
I. Verathung. III. den Vorbehalt auszusprechen, daß über die von Frankreich für die Verpflegung der deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgelder speziell Rechnung gelegt wird; IV. die Entlastung des Reichskanzlers in Bezug auf die allgemeine Rechnung über den Haushalt des deutschen Reichs für das Jahr 1871 auszusprechen.	5. Sitzung S. 55. 25. Sitzung S. 572 und 573. Strecker.	Der IV. Kommission zur Vorberathung überwiesen.
III. Verathung. I. Verathung.	30. Sitzung S. 744. 31. Sitzung S. 765. Richter.	Annahme der Anträge der Kommission. Der IV. Kommission zur Vorberathung überwiesen. Wegen Schlußes der Session nicht zur Verathung gelangt.
I. Verathung. — Positionenweise Aufstellung der Statsüberschreitungen: der Ueberschuß des Jahres 1874 beträgt nicht, wie früher angegeben, 40, sondern 48 Millionen Mark; Minderausgabe bei dem Invalidenfonds von 4,656,000 Thaler. — 2. die in der Anlage X zu der Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reichs für das Jahr 1874 (Nr. 13 A der Druckfachen) nachgewiesenen, die Einnahme-Stats überschreitenden und beziehungsweise außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen nachträglich zu genehmigen.	5. Sitzung S. 55. Richter. 32. Sitzung S. 775—776. v. Reden.	Annahme der Anträge der Kommission.
III. Verathung. I. Verathung. (Einleitung.) Voraussichtliches Finanzergebniß des Jahres 1875: Gegen den Etatsvoranschlag ist auf eine Mehreinnahme zu rechnen: bei den Zöllen und Verbrauchssteuern von 17 Millionen M., bei der Wechselstempelsteuer von 250,000 M., bei den Zinsen von belegten Reichsgeldern, dem Festungsbaufonds, Eisenbahnbaufonds und Münzbetriebsfonds von 2,905,000 M. — Bei der Eisenbahnverwaltung dürfte weder eine Mehrausgabe noch eine Mindereinnahme einzustellen sein. An außeretatsmäßigen Einnahmen der ordentlichen Verwaltung stehen in Aussicht ca. 205,000 M., so daß sich eine Mehreinnahme gegen den Etat pro 1875 von 20,360,000 M. ergeben wird, welcher noch die Minderausgaben von 2,040,000 M. Zinsen der Reichsschuld und 376,000 M. an Subvention für die St. Gotthardbahn hinzutreten = 22,776,000 M. Bei der Postverwaltung wird sich dagegen ein Minderüberschuß von 800,000 M. ergeben. — Mehrausgaben werden eintreten: bei der Militärverwaltung infolge der höheren Preise für Naturalien, für Manöverbedürfnisse und der Pferde, sowie infolge der Ausführung des Friedensleistungsgesetzes — und zwar nach Abzug der auf 3 Millionen M. berechneten Ersparnisse	37. Sitzung S. 894. 11. Sitzung S. 194—199. Präs. d. R. K. A. Staatsm. Dr. Delbrück.	Annahme des Antrages Richter u. Richter (Hagen). Sten. Ber. S. 241 und Ueberweisung der in denselben bezeichneten Stats etc. an die Budget-Kommission zur Vorberathung. Alle übrigen Stats gelangen zur Vorberathung in pleno

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Staatswesen.	c) Denkschrift, betreffend den Etat des Gesundheitsamtes; d) Denkschrift, betreffend die Kosten der Beobachtung des Venusdurchganges im Jahre 1874; e) Denkschrift, betreffend die Kosten der Betheiligung des deutschen Reichs an der Weltausstellung zu Philadelphia; f) Denkschrift, betreffend den Beitrag zu den Kosten der Fischzuchtanstalt zu Gümingen. II. Reichstag. III. Auswärtiges Amt nebst: a) Denkschrift, betreffend die Errichtung bezoldeter Konsularämter in Central-Amerika und in Moskau; b) Denkschrift, betreffend den Bau eines deutschen Krankenhauses in Konstantinopel; c) Denkschrift, betreffend den Neubau des Botschaftshotels in Konstantinopel; d) Denkschrift, betreffend die für die Jahre 1876 und 1877 projektirten Bauten auf dem Besitztum des deutschen Reichs in Rom. IV. Verwaltung des Reichsheeres nebst: a) Uebersicht der Etatsstärke des deutschen Heeres für das Jahr 1876; b) Uebersicht der Veränderungen in der Etatsstärke des deutschen Heeres für das Jahr 1876 im Vergleich mit dem Vorjahre. V. Marineverwaltung nebst: a) Verordnung, betreffend den Geschäftskreis, die Einrichtung und die Verwaltung der deutschen Seewarte; b) Uebersicht über die Vertheilung der Seeoffiziere; c) erläuternde Tabelle zu dem Kapitel: Indiensthaltung der Schiffe; d) Berechnung des Bedarfs an Wohnungsgeldzuschuß im Bereich der Marineverwaltung; e) Tabelle über Neubauten von Kriegsschiffen bis ultimo 1874; f) desgleichen über die Reparaturkosten; g) Nachweisung der am Schlusse des Jahres 1874 verbliebenen Bestände bei den übertragungsfähigen Titeln zc.; h) Denkschrift, betreffend die Herstellung eines Exercierplatzes in Wilhelmshaven; i) Denkschrift über die Wohnungsverhältnisse in Wilhelmshaven. VI. Reichseisenbahnamt. VII. Rechnungshof. VIII. Reichsoberhandelsgericht. IX. Allgemeiner Pensionsfonds nebst Spezialetat für Preußen, Sachsen, Württemberg. X. Reichsinvalidenfonds nebst Uebersichten des Pensionsstandes in Preußen, Sachsen und Württemberg und Voranschlag des Bedarfs an Pensionen für 1876, für die 1870/71 invalide gewordenen bayerischen Offiziere zc. XI. Einnahmen an Zöllen, Verbrauchssteuern und Aversen. XII. Einnahme an Wechselstempelsteuer. XIII. Reichspost- und Telegraphenverwaltung, nebst Denkschrift betreffend die Organisation der vereinigten Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens. XIV. Eisenbahnverwaltung nebst a) Denkschrift zum Etat; b) Nachweisung der bis zum Schlusse des Jahres 1874 auf die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen verwendeten Summen; c) Nachweisung der Beamtenkategorien bei den Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und ihrer Besoldungen; d) Verträge de dato Basel, den 15. Juli 1873 und Straßburg, den 14. April 1875, betreffend die Regelung der Verhältnisse auf Bahnhof Basel zc. und den Bau der Eisenbahnstrecke von Bolchen nach Zeterchen.

Gegenstände der Verhandlung.	Sitzungen und Redner.	Art der Erledigung.
Berichten Nr.):	(Stenogr. Berichte.)	
sparsinn bei den persönlichen Ausgaben — von ca. 7 Millionen <i>M.</i>, ferner: für Herstellung der Reichsfassenscheine von 250,000 <i>M.</i>; Mehrausgabe für die Telegraphenverwaltung 100,000 <i>M.</i>, für Pensionen aus den Gesetzen über die Pensionirung der Offiziere und der Angehörigen der schleswig-holsteinischen Armee ca. 300,000 <i>M.</i>; Mehrkosten der Expedition für die Beobachtung des Venusdurchganges 100,000 <i>M.</i>; außeretatmäßige Ausgaben von 298,000 <i>M.</i> und zwar theils für Rayonentschädigungen, für die Ausstellung in Philadelphia, für den Ausbau des Radziwiłłschen Palais, für Reparaturbauten bei der Normal-Eichungskommission und für Strandwerke auf der Insel Wangerooge; zusammen 8,048,000 <i>M.</i>, denen noch die Mindereinnahme bei der Postverw. von 800,000 <i>M.</i> hinzutritt = 8,848,000 <i>M.</i> Es würde also ein Ueberschuß von rund 14,000,000 <i>M.</i> verbleiben. Etat für 1876. Ausgaben. Reichskanzleramt: Mehrausgabe von 887,000 <i>M.</i> und zwar: 400,000 <i>M.</i> für Subvention der Universität Straßburg; 387,000 <i>M.</i> Rayonentschädigungen, 15,000 <i>M.</i> für bessere Organisation der Kommission für die Monumenta Germaniae historica und 48,000 <i>M.</i> für das Reichsgesundheitsamt. Die im Extraordinarium erscheinenden 900,000 <i>M.</i> vertheilen sich mit 450,000 <i>M.</i> auf die Subvention für die Weltausstellung in Philadelphia, mit 45,000 <i>M.</i> auf die Ausführung einer gemeinsamen Einrichtung zur Feststellung und Sicherung der Einheit des metrischen Maßes und Gewichtes, mit 82,000 <i>M.</i> auf eine Erweiterung des Grundstücks für das statistische Amt, mit 360,000 <i>M.</i> auf den Ausbau des Radziwiłłschen Hauses und mit 150,000 <i>M.</i> auf Ausgaben für ein neues Verfahren zur Ermittlung des Raffinationswerthes des Rohzuckers. — Auswärtiges Amt: Mehrausgaben 204,000 <i>M.</i> zur Errichtung eines besoldeten Generalkonsulats in Zentralamerika und besoldeter Konsulate in Moskau und Yokohama. — Militärverwaltung: Gesamtmehrausgabe: 7,021,000 <i>M.</i> Davon kommen auf das bayrische Kontingent 1,084,000 <i>M.</i> — für Preußen 5,111,000 <i>M.</i> — welche letztere Summe sich folgendermaßen zusammensetzt: aus 730,000 <i>M.</i> für Vermehrung der Stellen zc.; aus 1,630,000 <i>M.</i> infolge des Friedensleistungsgesetzes; aus 2,410,000 <i>M.</i> infolge der erhöhten Lebensmittel- und Fouragepreise; aus 120,000 <i>M.</i> für den Schalttag i. J. 1876 und aus 220,000 <i>M.</i> infolge der veränderten Aufstellung des Etats. Im Extraordinarium: Forderungen für Bauten und für weitere Ausbildung des Remontewesens. — Marineverwaltung: Mehrausgabe 3,020,000 <i>M.</i> und zwar für Fixirung der Organisation der Seewarte 55,000 <i>M.</i>; an Besoldungen 152,000 <i>M.</i>; infolge Erhöhung des Studienstellungsfonds 475,000 <i>M.</i>; bei der Naturalverpflegung 428,000 <i>M.</i>; beim Werftbetrieb 1,611,000 <i>M.</i> und für das Artilleriewesen 250,000 <i>M.</i> Das Extraordinarium, welches für die Marineetablissemments in Kiel und Wilhelmshaven, für den Weiterbau von Schiffen zc. in Höhe von 27,000,000 <i>M.</i> nothwendig sein würde, ist auf 10,000,000 <i>M.</i> beschränkt worden. — Für die Reichsschuld sind 1,552,000 <i>M.</i> mehr in Anspruch genommen zur Durchführung der Münzreform. Einnahme. Einstellung der Zölle und Verbrauchssteuern mit einer Mehreinnahme von 13,611,000 <i>M.</i>, der Wechselstempelsteuer von 1,174,000 <i>M.</i>, des Ueberschusses der nimmehr kombinierten Post- und Telegraphenverwaltung von 3,157,000 <i>M.</i>, des Ueberschusses bei der Eisenbahnverwaltung von 2,405,000 <i>M.</i> und der verschiedenen Einnahmen von 239,000 <i>M.</i> — An Ueberschuß der Vorjahre erscheint eine Mindereinnahme von 21,709,000 <i>M.</i> und an Zinsen von belegten Reichsgeldern von 2,582,000 <i>M.</i> — Die		

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatwesen.

Antrag Rickert und Richter (Hagen):

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des deutschen Reichs pro 1876,
den Etat für die Verwaltung des Reichsheeres pro 1876 im Ordinario und Extraordinario,
den Etat für die Verwaltung der Marine im Ordinario und Extraordinario,
Kapitel 66 der Ausgaben, Reichsschuld,
Kapitel 11 der einmaligen Ausgaben und Kapitel 17 der Einnahme, Münzwesen,
Kapitel 1 der Einnahme, Zölle und Verbrauchssteuern,
Kapitel 2 der Einnahme, Wechselstempelsteuern,
Kapitel 5 der Einnahme, Bankwesen,
Kapitel 9 der Einnahme, Titel 1—4, Verwaltung des Reichsheeres,
Kapitel 10 der Einnahme, Titel 1—5, Marineverwaltung,
Kapitel 16 der Einnahme, Ueberschüsse aus früheren Jahren,
Kapitel 18 der Einnahme, Zinsen aus belegten Reichsgeldern,
Kapitel 19 der Einnahme, außerordentliche Zuschüsse:
aus der französischen Kriegskostenentschädigung, Titel 1 und 2,
Reichsfestungsbaufonds, Titel 3 bis 8,
Kapitel 20 der Einnahme, Mehrbetrag der Brausteuern,
Kapitel 21 der Einnahme, Reichsstempelabgaben von Schlußscheinen u.,
Kapitel 22 der Einnahmen, Matrikularbeiträge, der Budgetkommission zur Vorberathung
zu überweisen. Sten. Ber. S. 240. Angenommen.

Conf. 1. Entwurf eines Nachtrages zum Reichshaushalt des Jahres 1876. — S. **Etatwesen** sub V.

2. Gesetzentwurf, betreffend die Annahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung. — S. **Anleihen**.

3. Gesetzentwurf, betr. die Erhöhung der Brausteuern. — S. **Steuernwesen** sub 2.

4. Gesetzentwurf, betreffend Stempelabgaben von Schlußnoten, Rechnungen, Lombarddarlehen und Werthpapieren. — S. **Steuernwesen** sub 3.

Noch I. Verathung (Diskussion).

— Sten. Ber. S. 199—204. Verwahrung gegen die Annahme, daß die Matrikularbeiträge immer auf derselben Höhe zu erhalten seien. Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs durch Ausdehnung der Steuerreform auf die Einzelstaaten dadurch, daß man Einnahmen der Einzelstaaten auf das Reich überträgt, z. B. die Stempelsteuern. Anerkennung der vortrefflichen formellen Anordnung und Aufstellung des Militäretats. Beschränkung der Mehrforderungen der Marineverwaltung, welche dieselbe im Jahre 1876 zu verbrauchen außer Stande ist. Darlegung, daß die Einnahme hoffentlich höher als die Ausgabe und außergewöhnliche Deckungsmittel, wie die Brau- und Börsensteuervorlagen, deshalb nicht nöthig sein werden.

— Sten. Ber. S. 204—207. Späte Vorlegung des Stats. Verantwortung für die Finanzverwaltung. Defizit des Stats von 16 Millionen. Herbeiführung von Ersparnissen durch Aussetzung der Einführung des Reichsgesundheitsamts, Vermeidung des Banes eines Botschafterhotels in Wien und der Bauten in Rom, ferner durch Ablehnung der Errichtung eines Eisenbahnregiments und der Kreirung von 50 neuen Stabsoffizierstellen u. zur Besetzung der Bezirkskommandos. Gegen die Einführung der Börsen- und Brausteuern und die Erhöhung der Matrikularbeiträge.

— Sten. Ber. S. 209—215. Mißverhältniß der Matrikularbeiträge gegenüber den eigenen Einnahmen des Reichs. Rückgang der Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchssteuern. Förderung der seit 1873 zurückgebliebenen Entwicklung der Marine durch unverfürgte Bewilligung der besorgten Mittel. Sätze für telegraphische Depeschen. Beschleunigte Ausprägung von Gold- und Scheidemünzen. Umtausch der zu emanirenden Reichskassenscheine von 50 Mark in kleinere Apoints. Erträgnisse der Reichsbank. Statsbilanz. Börsen-, Brau- und Tabacksteuer.

— Sten. Ber. S. 215—223. Frage nach der Abrechnung aus der Kriegskontribution; Zinsen für Schatzanweisungen von 3,600,000 Mark. Ersparniß von 15 Millionen Mark im Münzgeschäfte. Ueberschüsse des Jahres 1875. Ueberschreitung des Fouragesfonds. Fouragesfonds-Reservebestände. Rübenenernte in den Jahren 1874 und 1875. Zu große Ausdehnung der übertragbaren Fonds bei der Militärverwaltung. Landwehrbezirkskommandos. Späte Vorlegung des Stats. Erhaltung der Matrikularbeiträge als eine bewegliche Steuer im Reichshaushalt. Quotisirte Reichseinkommensteuer. Die vorhandenen Mißstände, eine Folge der Nachwirkungen des großen Krieges. Gegen die Steuervorlagen.

— Sten. Ber. S. 223—227. Folgen der Methode der Berechnung der Intraden aus den Zöllen und Steuern nach dem Durchschnitt der drei lehterfloßenen Jahre. Zuschüsse zum Etat pro 1876 aus den Jahren 1874 und den Vorjahren. Erhaltung der militärischen Stärke der Nation. Ueberfluß an flüssigen Kapitalien in England. Diskontosätze. Steuervorlagen.

Sten. Ber.

Gegenstände der Verhandlung.

Sitzungen und Redner.

Art der Erledigung.

Berichten Nr.):

(Stenogr. Berichte.)

Die gesammten Einnahmen von 312,461,284 *M.* bleiben hinter den 399,446,660 *M.* betragenden Ausgaben um 86,985,376 *M.* zurück. Ausbringung dieses die Summe der Matrifularbeiträge pro 1875 um rund 18,000,000 *M.* übersteigenden Einnahmebedarfs. Börsensteuer- und Brausteuer-Vorlage. Erhaltung der Matrifularbeiträge auf einer konstanten Höhe. —

- Sten. Ber. S. 227—231. Bedenken gegen die Ummwandlung der bisherigen Landwehrbezirkskommandos. Gegenwärtige Handelspolitik. Die behaupteten Ueberproduktionen in Spiritus, Eisen, Getreide *cc.*, eine Folge der verschobenen Import- und Exportverhältnisse; Mitschuld der Regierung an der Herbeiführung der Ueberproduktion in Eisenbahnen. Hohe Diskontofätze. Wunsch nach einem deutschen Reichsfinanzminister. Herabsetzung der Arbeitslöhne; Eisenbahntariffrage.
- Sten. Ber. S. 231—234. Nachtheile einer mehrjährigen Statsperiode; Vorwurf wegen der bereits erfolgten Aufnahme der Ergebnisse der Steuergesetze in das Budget; Ausschüttung der Ueberschüsse. Nothwendigkeit der früheren oder späteren Einführung der Börsensteuer, jedoch nur unter Würdigung der gesammten Stempelsteuer. Jede Neubewilligung im Reich schließt eine Mehrbelastung des preussischen Volks in sich. Steuergesetze sind selbstständig und unabhängig vom Budget zu behandeln. Verwahrung dagegen, als ob die Mehrheit des Reichstages Lust hätte, Differenzen mit den Leitern der Finanzwirtschaft und der wirtschaftlichen Politik herbeizuführen. Antheil der liberalen Parteien an allen segensreichen Gesetzen und erstes Auftreten derselben gegen die schwindelhaften Spekulationen.
- Sten. Ber. S. 234. Ergreifung der Initiative zur Einbringung der beiden Steuergesetze.
- Sten. Ber. S. 235—238. Aussetzung von sehr wünschenswerthen, sogar nothwendigen Ausgaben seitens der Regierung auf spätere Zeiten. Antwort auf die Frage wegen Abrechnung aus der Kriegskontribution. Rückblick auf die Zoll- und Steuereinnahmen früherer Jahre. Planmäßige Fortentwicklung der deutschen Marine. Gegenwärtige Grundlage für die Abschätzung der Banküberschüsse. Bitte um sorgfältige Prüfung der Steuervorlagen und, falls sie abgelehnt werden sollten, um Erhöhung der Matrifularbeiträge, anstatt der willkürlichen Ausdehnung der Veranschlagungen der Einnahmen.

II. Verathung.

11. Sitzung S. 199—207.

Rickert, Frh. v. Schorlemer-Mst.

12. Sitzung S. 209—241.

Frh. v. Minnigerode, Richter (Hagen), Bevollm. z. Bundesr. Staats- u. Finanzm. Camphausen, v. Kardorff, Finanzm. Camphausen, Dr. Lasfer, Bevollm. z. Bundesr. f. d. Großh. Sachsen-Weimar, Geh. Finanz R. Dr. Heerwart, Komm. d. Bundesr. S. D. Reg. R. Dr. Michaelis.

Persönliche Bemerkungen

Seite 239—240.

v. Kardorff, Dr. Lasfer, Frh. v. Minnigerode, Richter (Hagen).

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige
(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Staatswesen.

II. Berathung des Etatsgesetzes

auf Grund mündlichen Berichtes der Budget-Kommission. — Nr. 128. — Berichterst.
Abg. Rödert.

§ 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Haushalts-Etat des deutschen Reichs für das Jahr 1876 wird in Ausgabe
auf 474,256,998 Mark, nämlich
auf 403,245,062 Mark an fortdauernden, und
auf 71,011,936 Mark an einmaligen Ausgaben und
in Einnahme
auf 474,256,998 Mark
festgestellt.

§ 2.

Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte Besoldungsetat für das Reichsbank-Direktorium für das Jahr 1876 wird auf 132,000 Mark festgestellt.

§ 3.

§ 4.

Die Bestimmung des Zinsfußes dieser Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der Preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, und der Dauer der Umlaufzeit, welche den 30. Juni 1877 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraums kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§ 5.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschulden-Verwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§ 6.

Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.
Die Zinsen der Schatzanweisungen, sofern letztere verzinslich ausgemacht sind, verzinsen binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§ 7.

Die Deckungsmittel für die unter den einmaligen Ausgaben nachgewiesenen Beträge
1. zur Erweiterung der Umwallung von Straßburg. 6,000,000 Mk.
2. zum Bau

III. Berathung.

auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. —
Nr. 140.

§ 1.

Antrag Dr. Lasker:

Dem § 1 des Etatsgesetzes folgenden zweiten Absatz hinzuzufügen:

„Die Vertheilung der unter Kapitel 20 der Einnahme in einer Summe festgestellten Matrikularbeiträge auf die einzelnen Bundesstaaten wird durch besonderes Gesetz geregelt. — Nr. 143. Angenommen.“

Abstimmung über das Etatsgesetz.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.):	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
§ 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt: 1. zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von Vier und zwanzig Millionen Mark hinaus, 2. behufs der Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform bis zum Betrage von fünfzig Millionen Mark Schatzanweisungen auszugeben. Anträge der Budgetkommission: a) § 1 vorbehaltlich der Feststellung der Schlußsummen bei der dritten Verathung anzunehmen; b) § 2 mit dem als Anlage beigefügten Besoldungsetat für das Reichsbank-Direktorium unverändert anzunehmen; c) In § 3 Nr. 2 statt fünfzig Millionen Mark zu setzen: Drei und fünfzig Millionen Mark. 2. zum Bau eines Lazareths in Boden-heim, erste Rate 165,000 Mk. sowie zum Bau eines Lazareths in Gmünd, erste Rate, bis auf Höhe von 12,000 = 3. zur Erweiterung der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten . 1,440,000 = sind vorschussweise aus dem Reichs-Festungsbaufonds zu entnehmen. Die Rückerstattung dieser Vorschüsse erfolgt: - zu 1. aus den von der Stadtgemeinde zu Straßburg für die entbehrlich werdenden Grundstücke zu entrichtenden siebenzehn Millionen Mark (Gesetz vom 14. Februar 1875, Reichs-Gesetzblatt S. 62). - zu 2. aus den Verkaufserlösen der zur Zeit in Benutzung befindlichen Lazarethgrundstücke, - zu 3. aus den Verkaufserlösen der Grundstücke des jetzigen Berliner Kadettenhauses und der Kriegsakademie (Gesetz vom 12. Juni 1873, Reichs-Gesetzblatt S. 127).	29. Sitzung S. 731. Rickert, Präsident des Reichs-kanzleramts. Dr. Delbrück. Seite 731. 31. Sitzung S. 749 bis 753. Freiherr v. Minnigerode, Richter (Hagen), Rickert, Dr. Lasker, Präj. d. R. R. Amts Dr. Delbrück. Seite 765. Dr. Lasker. Seite 766.	§§ 1, 2 und 3 nach den Anträgen der Budgetkommission angenommen; desgl. der dem § 2 als Anlage beigefügte Besoldungsetat für das Reichsbank-Direktorium. §§ 4 bis 7 unverändert angenommen, ebenso Einleitung und Ueberschrift des Gesetzentwurfs.
Anträge der Budgetkommission: §§ 4 bis 7 unverändert anzunehmen. Generaldiskussion. — Bedenken gegen das beschlossene Budget. Aktiengesetz. Landwehrbezirkskommandos. — § 2 nebst Besoldungsetat für das Reichsbankdirektorium sowie §§ 3, 4, 5, 6, 7, Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes.	III. Verathung. § 1 mit dem Antrage Dr. Lasker, § 2 nebst Anlage, sowie die §§ 3 bis 7, Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes unverändert nach den Beschlüssen II. Lesung angenommen. Annahme des Etatsgesetzes und des Haushaltsetats für das Jahr 1876 nach Maßgabe der nachstehenden Beschlüsse II. u. III. Verathung. Gef. vom 25. Dezember 1875 R. G. B. v. 1875, S. 325.	

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Etatwesen.	1. Reichskanzleramt. Anl. I. Beilagen: 1. Denkschrift, betreffend die Gewährung eines Beitrages des Reichs zur Deckung der laufenden Ausgaben der Universität Straßburg. 2. Denkschrift, betreffend die internationale Regelung des Maas- und Gewichtswesens nebst Convention d. d. Paris, den 20. Mai 1875 und Reglements zc. 3. Denkschrift, betreffend den Etat des Gesundheitsamtes. 4. II. Verathung. Kap. 6. Einnahme. Tit. 1. Von dem Grundstück des Reichskanzleramts. Tit. 2. An Gebühren der Normal-Eichungskommission. Tit. 3. Beitrag der K. K. österreichisch-ungarischen Regierung zu der Unterstützung für die weitere Bearbeitung der Monumenta Germaniae historica. Fortdauernde Ausgaben. Kap. 1. Reichskanzleramt. Tit. 1 bis 6. Besoldungen. Tit. 7. Wohnungsgeldzuschüsse. Tit. 8 u. 9. Andere persönliche Ausgaben. Tit. 10 bis 12. Sächliche und vermischte Ausgaben. Tit. 13 u. 14. Sonstige Ausgaben. Kap. 2. Allgemeine Fonds. Tit. 1. Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art. Tit. 2 bis 6. Zu gemeinnützigen Zwecken. Tit. 7. Abfindungen in Folge der Aufhebung der Erb- zölle. Tit. 8. Mayor-Entschädigungen. Tit. 9. Vergütungen an Preußen und zwar: für die Verwaltung der Reichsschulb, Beitrag zu den Besoldungskosten des Geheimen Zivilkabinetts und Unterbringung des Verkaufslagers der K. Preuß. Porzellanmanufaktur. Kap. 3. Reichskommissariate. — Kontrolle der Zölle und Verbrauchssteuern — Tit. 1—4. Für die kontrolirenden Beamten. Tit. 5—8. Zoll- und Steuer-Rechnungs- bureau. Tit. 9. Vermischte, bei den Abrechnungen über die Zölle und Verbrauchs- steuern auf die Einnahmen in Anrechnung kommende Ausgaben. Tit. 10. u. 11. Tit. 12. Reichsschulkommission. Tit. 13. Beaufsichtigung des Stenographen- und Schifferprüfungswesens, sowie des Schiffvermessungswesens. Tit. 14. Verwaltung des Reichskriegsschatzes. Kap. 4. Bundesamt für das Heimathswesen. Tit. 1. Besoldungen. Tit. 2. Wohnungsgeldzuschüsse. Kap. 5. Entscheidende Disziplinarbehörden. Kap. 6. Statistisches Amt. Tit. 1 u. 2. Besoldungen. Tit. 3. Wohnungsgeldzuschüsse. Tit. 4. u. 5. Andere persönliche Ausgaben. Tit. 6. u. 7. Sächliche Ausgaben. Kap. 7. Kap. 8. Gesundheitsamt. Tit. 1 u. 2. Besoldungen. Tit. 3. Wohnungsgeldzuschuß. Tit. 4 u. 5. Andere persönliche Ausgaben. Tit. 6. Sächliche Ausgaben.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
4. Denkschrift, betreffend die Kosten der Beobachtung des Venusdurchganges im Jahre 1874. 5. Denkschrift, betreffend die Kosten der Betheiligung des deutschen Reichs an der Weltausstellung zu Philadelphia. 6. Denkschrift, betreffend den Beitrag zu den Kosten der Fischzuchtanstalt zu Hünningen. — Aufstellung des gegenwärtigen Reichshaushaltsetats zum ersten Mal nach den Bestimmungen des Oberrechnungsfammmergeetzes von 1872. Erklärung, daß die ante lineam ausgeworfenen Summen als Material zur Beurtheilung der Bewilligung des Titels zu betrachten sind. — — Arbeitslöhne und Arbeitsleistungen; Verminderung des Schreibwesens. — — Universität in Straßburg; Berufung der Professoren mit Rücksicht auf ihre Konfession; Französisches Unterrichtsgesetz. —	14. Sitzung S. 271 u. 272. Rickert, Geh. D. Reg. R. Dr. Michaelis. Rickert. Seite 272 u. 273. Haffelmann, Freih. v. Schorlemer-Mst. Seite 273. Seite 273 bis 279. Dr. Duden, Dr. Reichensperger (Grefeld), Komm. d. Bundesr., Direkt. im R. R. Amt Herzog, Dr. Bamberger, Dr. Reichensperger (Grefeld), Dr. Beseler, Dr. Reichensperger (Grefeld), Dr. Löwe, Frhr. v. Malzkahn-Gülz.	Tit. 1 bis 3 der Einnahme genehmigt. Rap. 1, Tit. 1 bis 6 der Ausgabe bewilligt. Tit. 7 bis 14 desgleichen. Rap. 2, Tit. 1 bis 8 desgl.
Persönliche Bemerkungen. — Besondere Abstimmung über die nebenstehenden drei Positionen. — Tit. 10 u. 11. Für Ueberwachung des Auswanderungswesens. — Angabe näherer Spezialitäten und Details in dem Berichte des Kommissars für Auswanderung. Erwähnung der Ursachen des Untergangs des deutschen Dampfers Schiller. — Rap. 7. Normal-Sichtungskommission. Tit. 1 u. 2. Befolgungen. Tit. 3. Wohnungsgeldzuschüsse. Tit. 4 u. 5. Andere persönliche Ausgaben. Tit. 6. Sächliche Ausgaben. — Beseitigung der Ungleichheiten in den Ausführungsverordnungen zum Impfgesetze. Bedenken gegen das Gesundheitsamt; Widerlegung dieser Bedenken, Reichsveterinärwesen. —	Seite 279. Dr. Duden, Frhr. v. Schorlemer-Mst, Dr. Reichensperger (Grefeld), Dr. Duden, Dr. Löwe. Seite 280. Rickert, Geh. D. Reg. R. Dr. Michaelis. Seite 280 u. 282. Dr. Hänel, Präj. d. R. R. A. Staatsm. Dr. Delbrück, Dr. Rapp. Seite 282. Seite 282. Seite 282 bis 285. Dr. Lenz, Frhr. v. Schorlemer-Mst, Präj. d. R. R. A. Dr. Delbrück, Dr. Löwe, Sombart, Frhr. v. Schorlemer-Mst.	Rap. 2, Tit. 9 in drei besondere Titel zerlegt, bewilligt. Rap. 3, Tit. 1 bis 11 bewilligt. Rap. 3, Tit. 12 bis 14 bewilligt. Rap. 4, Tit. 1. u. 2. Rap. 5. Rap. 6, Tit. 1. bis 7 u. Rap. 7, Tit. 1 bis 6 bewilligt. Rap. 8, Tit. 1 bis 6 bewilligt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Etatwesen.	(Reichskanzler-Amt.)
	Kap. 1. Einmalige Ausgaben
	Tit. 1. Für die St. Gotthard-Eisenbahn.
	Tit. 2. Restkosten der Expedition zur Beobachtung des Vorüberganges der Venus vor der Sonne.
	Tit. 3. Zu den Kosten der Betheiligung an der Weltausstellung zu Philadelphia im Jahre 1876.
	Tit. 4. Beitrag zu den Organisations- u. Einrichtungskosten des internationalen Maß- und Gewichtsbüreaus in Paris.
	Tit. 5. Zum Ankauf eines Grundstücks behufs Erweiterung des Dienstgrundstücks des statistischen Amts.
	Tit. 6. Für den Umbau und die Einrichtung des ehem. Fürstl. Radziwill'schen Palastes als Dienstwohnung des Reichskanzlers. Tit. 7. Kosten der Prüfung eines Ver- fahrens zur Bestimmung des Raffinationswerthes des Rohzuckers. Tit. 8. Beitrag zu den Kosten der Fischzuchtanstalt zu Günstingen.
	Kap. 9. Bundesrath und Ausschüsse des Bundesraths.
	III. Verathung
	auf Grund der Zusammenstellung der in II. Verathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. 140.
	2. Reichstag. Anl. II.
	II. Verathung.
	Kap. 7. Einnahme.
	Kap. 10. Fortdauernde Ausgaben.
	Tit. 1—3. Besoldungen. Tit. 4. Wohnungsgeldzuschüsse. Tit. 5 u. 6. Andere per- sönliche Ausgaben. Tit. 7. Sächliche Ausgaben. Tit. 8. Zur Unterhaltung der Amtswohnung des Präsidenten. Tit. 9. Zur Unterhaltung der Gebäude. Tit. 10. Entschädigung der Privateisenbahnen für die Bewilligung der freien Fahrt an die Reichstagsabgeordneten. Tit. 11—13. Bibliothek.
	Kap. 2. Einmalige Ausgaben.
	Zur Begründung der Reichstagsbibliothek.
	III. Verathung
	auf Grund der Zusammenstellung der in II. Verathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. 140.
	3. Auswärtiges Amt. Anl. III.
	Beilagen: 1. Denkschrift, betr. die Errichtung besoldeter Konsularämter in Central- Amerika und in Moskau. 2. Denkschrift, betr. den Bau eines deutschen Kranken- hauses in Konstantinopel. 3.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
— Wunsch wegen späterer Mittheilungen über den Stand des Unternehmens, über den Stand der Gesellschaft und ihrer Mittel. — — Anerkennung des Eifers und der Aufopferung der Astronomen, welche sich an der Expedition zur Beobachtung des Venusdurchganges betheiligt haben. — — Regelung des Zivilvermessungswesens. — — Verschiedene Verwaltungseinnahmen. Kap. 14. Besonderer Beitrag von Elsaß-Lothringen zu den Ausgaben für das Reichskanzleramt. — — Einrichtung der Reichsämters, in specie des Reichsgesundheitsamtes. Angelegenheit der Gotthardeisenbahn. — — — Bezeichnung der gegen den vorigen Etat eingetretenen Veränderungen. — Antrag Frhr. Schenk v. Stauffenberg. — Die Positionen Tit. 5 ad 2 und Tit. 6 hier abzusehen und in fine zuzusehen als Kap. 10a. Tit. 1. Zur Remunerirung von Hilfsarbeitern im Bureau, Bibliotheks- Kanzlei- und Botendienst 1800 M. Tit. 2. Zu extraordinären Remunerationen und Unterstützungen 4800 M. — — 3. Denkschrift, betr. den Neubau des Botschafts-Hotels in Konstantinopel. 4. Denkschrift, betr. die für die Jahre 1876 und 1877 projektirten Bauten auf dem Besizthum des deutschen Reichs in Rom.	14. Sitzung S. 286. Dr. Elben. Seite 286. Dr. v. Frisch. Seite 286 u. 287. Sombart. Seite 287 u. 288. Graf v. Ballestrem, Präf. d. R. R. A. Dr. Delbrück. Seite 288. 14. Sitzung. S. 288. 31. Sitzung. S. 753 bis 755 u. 758 bis 760. Dr. Zinn, Präf. d. R. R. A. Dr. Delbrück, Dr. Bamberger, Präf. d. R. R. A. Dr. Delbrück, Dr. Braum. 29. Sitzung S. 722. v. Bahl. Seite 722 und 723. Frhr. Schenk u. Stauffenberg, v. Bahl, Frhr. Schenk v. Stauffenberg. Seite 723. v. Bahl. 31. Sitzung S. 755 u. 760.	Rap. 1, Tit. 1 der einmaligen Ausgaben bewilligt. Rap. 1, Tit. 2 u. 3 bewilligt. Rap. 1, Tit. 4 bewilligt. Rap. 1, Tit. 5 bewilligt. Rap. 1, Tit. 6 bis 8 der einmaligen Ausgaben bewilligt; Kap. 14 der verschiedenen Einnahmen genehmigt. Die Bemerkung Hauptetat S. 6. „Die erforderlichen Ausgaben werden für jetzt aus den unter Kap. 1 ausgesetzten Fonds mitbestritten“ genehmigt. Sämmtliche Beschlüsse II. Verathung aufrecht erhalten. Die Einnahme festgestellt. Rap. 10 Tit. 1—13 der Ausgaben bewilligt und der Antrag Frhr. Schenk v. Stauffenberg angenommen. Rap. 2 der einmaligen Ausgabe bewilligt. Sämmtliche Beschlüsse II. Verathung aufrecht erhalten.

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Staatswesen.

(Auswärtiges Amt.)

II. Verathung.

Fortdauernde Ausgaben.

Kap. 11. Auswärtiges Amt.

Tit. 1—5. Besoldungen. Tit. 6. Wohnungsgeldzuschüsse.

Tit. 7.

Kap. 12. Gesandtschaften und Konsulate.

Tit. 1—25. Besoldungen des Gesandtschaftspersonals. Tit. 26. Zu Remunerationen und Diäten. Tit. 27—68. Besoldungen und Lokalzulagen der Konsulatsbeamten. Tit. 69. Remunerationen für die nicht fest angestellten Beamten zc. bei den besoldeten General-Konsulaten, Konsulaten und Vize-Konsulaten. Tit. 70—75. Sächliche und vermischte Ausgaben. Tit. 76. Dispositionsfonds.

Kap. 13. Extraordinaria.

Tit. 1. Zu Kommissionskosten. Tit. 2. Entschädigungen für Kursverluste und Kanzleigeschenke. Tit. 3. Zu außerordentlichen Unterstützungen. Tit. 4.

Kap. 3. Einmalige Ausgaben.

Tit. 1. Neubau eines deutschen Krankenhauses in Konstantinopel. Tit. 2. Bau des Bottschaftshotels in Wien. Tit. 3. Neubau des Bottschaftshotels in Konstantinopel. Tit. 4. Neubau der zum Palast Caffarelli gehörigen Ställe, zur Ausstattung des Saales im Palast und zur Möblirung mehrerer Zimmer im archäologischen Institut zu Rom. Tit. 5. Innere Einrichtung der Geschäftsräume und der Dienstwohnung des Staatssekretärs im Dienstgebäude des Auswärtigen Amtes, Wilhelmstraße 61.

Kap. 8. Einnahme.

Tit. 1. Von der preuß. Reg. Aversional-Entschädigung für die Beforgung speziell preuß. Angelegenheiten.

Tit. 2. Gebühren für die bei dem auswärtigen Amte ausgefertigten Reisepässe. Tit. 3. Paßvisagegebühren und für Beglaubigung amtlicher Unterschriften bei der Bottschaft in St. Petersburg. Tit. 4.

III. Verathung

auf Grund der Zusammenstellung der in II. Verathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. 140.

4. Verwaltung des Reichsheeres. Anl. IV.

Anlagen. Uebersichten der Etatsstärke des deutschen Heeres für das Jahr 1876 und der Veränderungen in der Etatsstärke seit 1875.

II. Verathung

auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission. — Nr. 121. — Berichterst. Abg. Dr. Wehrenpfennig.

Kap. 9. Einnahme.

Tit. 1. Beiträge aus Spezialkassen. Tit. 2. Mieten und Pachtgelder. Tit. 3. Erlöse aus dem Verkauf entbehrlicher Grundstücke zc. Tit. 4. Sonstige zufällige Einnahmen.

Antrag der Budgetkommission: Kapitel 9. Titel 1—4:

Im preussischen, sächsischen und württembergischen Spezialetat sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

Mz

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Lit. 7. Andere persönliche Ausgaben. Lit. 8—10. Sächliche Ausgaben. — Ausweisung des Kaufmanns Schlesinger aus Belgien. — — Lage der Verhandlungen mit Schweden wegen Abschlusses eines Handels- und Schifffahrtsvertrages. — — Heranziehung der deutschen Kaufleute in Havanna und überall in Kuba zu den Kriegskontributionen in unerträglicher Weise; möglichst baldige Besetzung der vakanten Konsulatsstellen in Havanna und Christiania. —	14. Sitzung S. 288. Seite 288 und 289. Haffelmann. Seite 289. v. Freeden, Bevollm. z. Bundesr. Wirkl. Geh. Rath Direkt. i. Ausw. Amt v. Philipsborn. Seite 289 und 290. Mosle, Direkt. i. Ausw. Amt v. Philipsborn, Mosle, Dr. Rapp, Direkt. i. Ausw. Amt v. Philips- born.	Rap. 11 Lit. 1—10 der Ausgaben bewilligt. Rap. 12 Lit. 11—76 be- willigt.
Lit. 4. Zu geheimen Ausgaben. Lit. 5. Dotation für das archäologische Institut in Rom und der Zweiganstalt in Athen. Lit. 6. Sonstige Ausgaben. — Ausbau des Botschafterhotels in Wien; Fortbau des Botschafterhotels in Konstantinopel; Projektirte Bauten auf dem Terrain des Palazzo Caffarelli. — Lit. 4. Konsulatsintraden. Lit. 5. Miethe für Dienstwohnungen von dem Generalkonsul in Belgrad und den Konsulen in Konstantinopel und Galatz.	Seite 290. Seite 290—293. Frhr. v. Schorlemer-Alst, Dr. Braun, Frhr. v. Schorlemer-Alst, Dr. Braun, Frhr. v. Schorlemer- Alst, Komm. d. Bundesr. Legat. K. Graf zu Limburg-Styrum. Seite 293.	Rap. 13 Lit. 1—6 des Extraordinaria bewilligt. Rap. 3 Lit. 1—5 der ein- maligen Ausgaben bewilligt. Rap. 8, Lit. 1—5 der Ein- nahmen genehmigt.
— Beschwerde gegen den Konsul Schending in Nizza über einzelne theils amtliche, theils außeramtliche Handlungen. — Erläuternde Einleitung bezüglich der Veränderungen des Etats der Militärverwaltung im Vergleich zu dem Vorjahre. — Als Rap. 9a unter den verschiedenen Verwaltungseinnahmen (Seite 62 des Hauptetats) zuzusetzen: Rap. 9a Einnahmen der Festungsbauverwaltung (Rap. 6 der einmaligen Ausgaben, S. 44 des Hauptetats). An Grundstückserlösen 4052 Mark und demgemäß zu genehmigen.	31. Sitzung S. 755, 756 u. 760. Sonnemann, Dr. Braun, Kom. d. Bundesr. G. Legat. K. Göring. 29. Sitzung S. 692 u. 693. Dr. Behrenpfennig. Seite 692—694. Dr. Behrenpfennig.	Sämmtliche Beschlüsse II. Be- rathung aufrecht erhalten. Rap. 9 der Einnahme nach den Anträgen der Budget- kommission festgestellt.

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatswesen.

(Reichsheer.)

Fortdauernde Ausgaben.

Kap. 14. Kriegsministerium. Kap. 15. Militärkassenwesen. Kap. 16. Militärintendanturen.
Kap. 17. Militärgeistlichkeit. Kap. 18. Militärjustizverwaltung.

Anträge der Budgetkommission: Zu Kapitel 14. Titel 1:

Die im sächsischen Spezialetat (S. 319) bei den Erläuterungen aufgeführte Dienst-
aufwandszulage von 2400 Mark in den Text Seite 318 als „Dienstzulage“ aufzunehmen
und demgemäß Titel 1 wie folgt zu bewilligen:

Der Kriegsminister (dienstwohnungsberechtigt) 19,500 Mark.
Dienstzulage 2,400 „

Summa 21,900 Mark.

Servis A. I. und C. 11 des Tarifs — Fouragerationen 8.

Im

Kap. 19. Höhere Truppenbefehlshaber.

Antrag der Budgetkommission: Zu Kap. 19 des preussischen Spezialetats S. 22 die Position:

„1 Landwehr-Brigadeführer 9000 Mark Gehalt, 900 Mark Dienstzulage,
648 Mark Bureaugeld inkl. Schreiberzulage = 10,548 Mark.

Wohnungsgeld I. 1. des Tarifs; — Servis A. 3. resp. C. 11. des Tarifs;
— Fouragerationen 2.

1 Adjutant, Gehalt aus Kapitel 24.“

zu streichen;

im

Antrag Frhr. v. Schorlemer-Mst auf Absetzung der neu zu kreirenden Divisionskommandeursstelle
in Elsaß-Lothringen. Sten. Ber. S. 695. Abgelehnt.

Kap. 20. Gouverneure, Kommandanten und Plazmajore. Kap. 21. Adjutanturoffiziere und
Offiziere in besonderen Stellungen. Kap. 22. Generalstab und Landesvermessungswesen.
Kap. 23. Ingenieurkorps.

Antrag der Budgetkommission: Zu Kap. 20, Titel 1 im preussischen Spezialetat, Seite 26, bei
der Position: „Nastatt: a. und b.“ 16,200 Mark als „künftig wegfallend“ zu bezeichnen;
dagegen die bei der Position: „b.“ in Kolonne: „künftig wegfallend“ aufgeführten
4,200 Mark zu streichen;

im Uebrigen Kap. 20, 21, 22 und 23 im preussischen, sächsischen und württem-
bergischen Spezialetat sämtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und Titeln
geforderten Summen und unter den dort gebrachten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kap. 24. Geldverpflegung der Truppen.

Anträge der Budgetkommission: Zu Kap. 24, Tit. 1 im preussischen Spezialetat, Seite 42:

a) 2 Regimentskommandeure bei den Landwehrbezirkskommandos Nr. 38 und 40
à 7,800 Mark = 15,600 Mark zu streichen, mithin nur 230 Regiments-
kommandeure mit zusammen 1,794,312 Mark zu bewilligen.

Die Bemerkung: Fouragerationen: hinsichtlich der Landwehrbezirkskommandos
Nr. 38 und 40 je 2 zu streichen.

b) 48 Bataillonskommandeure bei den Landwehrbezirkskommandos à 5,400 Mark
= 259,200 Mark zu streichen, demgemäß nur 3,912,636 Mark für 711 Ba-
taillonskommandeure zu bewilligen.

Die Bemerkung Seite 44: Fouragerationen: bei den Landwehrbezirkskom-
mandos je 1 ebenfalls zu streichen.

c) 1 Sekondelieutenant als Adjutant bei der Märkischen Landwehrbrigade à 900 Mark
zu streichen und demgemäß für 5,576 Sekondelieutenants zu bewilligen
= 5,287,152 Mark.

Die Bezeichnung: Fouragerationen: „bei der märkischen Landwehrbrigade“
und „bei den Landwehrbezirkskommandos Nr. 38 und 40“ ebenfalls zu streichen;
im Uebrigen Titel 1, sowie Titel 2, 3, und 4 im preussischen Spezialetat, Seite 48—54,
mit den geforderten Summen und unter den dort gebrachten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 5

Gegenstände der Verhandlung.	Sitzungen und Redner.	Art der Erledigung.
Berichten Nr.:	(Stenogr. Berichte.)	
Im Uebrigen Kap. 14, 15, 16, 17 und 18 im preussischen, sächsischen und württembergischen Spezialetat sämtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrachten Bezeichnungen zu bewilligen. Resolution: Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, künftig den Etat derart aufzustellen, daß sämtliche Erläuterungen auf der rechten Seite in den Vorlagen Platz finden, die linke Seite demnach vollständig dem Dispositiv des Etats offen bleibt, derart, daß alle auf dieser Seite enthaltenen Zahlen Gegenstand der Beschlußfassung sind.	29. Sitzung S. 694. Dr. Wehrenpfennig.	Kap. 14, 15, 16, 17 und 18 der Ausgaben nach den Anträgen der Budgetkommission bewilligt, sowie die Resolution angenommen.
im Uebrigen Kap. 19 des preussischen Spezialetats mit der Schlussumme von 2,247,852 Mark, sowie im sächsischen und württembergischen Spezialetat mit den geforderten Summen und unter den dort gebrachten Bezeichnungen zu bewilligen.	Seite 694 bis 696. Dr. Wehrenpfennig, Frhr. v. Schorlemer-Alst, Dr. Lucius (Erfurt), Dr. Wehrenpfennig, Freiherr v. Maltzahn-Gülz, Dr. Wehrenpfennig, Richter (Hagen), Bevollm. d. Bundesr. Gen. Maj. v. Voigts-Rheß.	Kap. 19 nach dem Antrage der Budgetkommission bewilligt.
— Vorbehaltene Abstimmung über den Antrag der Budgetkommission zu Kap. 19. —	Seite 706 u. 707.	
Antrag Frhr. v. Schorlemer-Alst Kap. 21, Tit. 3: Offiziere in sonstigen besonderen Dienststellungen, statt: 94 Stellen mit 348,600 Mark, nur zu bewilligen: 93 Stellen mit 331,450 Mark, sonach den ganzen Titel nur mit 423,850 Mark. Sten. Ber. S. 698. Abgelehnt.	Seite 696 bis 701. Dr. Wehrenpfennig, Hasenclever, Frhr. v. Schorlemer-Alst, Frhr. v. Maltzahn-Gülz, Gen. Major v. Voigts-Rheß, Richter (Hagen), Frhr. v. Schorlemer-Alst, Sombart, Bevollm. d. Bundesr. Kriegsminister v. Rameke, Graf v. Bethusy-Sue, Dr. Wehrenpfennig.	Kap. 20, 21, 22 und 23 nach dem Antrage der Budgetkommission bewilligt.
— Kommandanten in Frankfurt a. M. und in Hamburg-Altona. Trigonometrische Vermessung der übrigen deutschen Staaten. —		
Zu Titel 5, im preussischen Spezialetat, Seite 54, hinzuzusetzen: 2 Regimentskommandeure bei den Landwehrbezirkskommandos Nr. 38 und 40 à 2,880 Mark 5,760 Mark 48 inaktive Stabsoffiziere 15 à 1,440 Mk. = 21,600 Mk. 33 à 1,080 „ = 35,640 „ 57,240 Mark 63,000 Mark	Seite 701 bis 710. Dr. Wehrenpfennig, Dr. Lucius (Erfurt), Richter (Hagen), Gen. Major v. Voigts-Rheß, Kriegsminister v. Rameke, Dr. Wehrenpfennig, Dr. Löwe, Präj. d. R. R. Amts Dr. Delbrück, Dr. Zinn, Richter (Hagen), Dr. Löwe, Dr. Wehrenpfennig.	Kap. 24 nach den Anträgen der Budgetkommission bewilligt.
Dagegen abzusetzen: 5 inaktive Hauptleute bei den Landwehrbezirkskommandos No. 38 und 40 je 2 — und bei Dortmund 1 = 4 à 720 Mk. = 2,880 Mk. 1 à 864 „ 3,744 „ mithin nur zuzusetzen 59,256 Mark		
Titel 5 demgemäß wie folgt zu bewilligen: 2 Stabsoffiziere à 2,880 Mark . . . 5,760 Mark 16 „ à 1,440 „ . . . 23,040 „ 198 „ à 1,080 „ . . . 213,840 „ 1 Hauptmann 900 „ 2 Hauptleute à 1,080 Mark. . . . 2,160 „ 7 „ à 720 Mark 5,040 „ 250,740 Mark		
Gargenmäßige Pension; Wohnungsgeldzuschuß II. bezw. III. des Tarifs. — Servis A. 4 bezw. 5. des Tarifs. Zu Tit. 6,		

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Staatswesen.

(Reichsheer.)

Zu Titel 6 im preussischen, sächsischen und württembergischen Spezialetat.

Die Bemerkung am Schlusse des Titels, Seite 56, bezw. 342 und 440:

„Die Einberufung von Offizieren und Militärärzten des Beurlaubtenstandes zu Uebungen erfolgt innerhalb der durch die Gesetze vom 9. November 1867 und vom 15. Februar 1875 gezogenen Grenzen nach Maßgabe des Bedürfnisses“

zu streichen, im Uebrigen Titel 6 und 7 im preussischen Spezialetat, Seite 54 bis 68, mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrachten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 8 im preussischen Spezialetat, Seite 70:

Die Zulage für den Adjutanten der märkischen Landwehrbrigade mit 216 Mark zu streichen,

dagegen an Zulage für den Adjutanten bei dem Landwehrbezirkskommando zu Dortmund 360

mithin plus zu bewilligen 144 Mark

Titel 9 bis 21 im preussischen Spezialetat, Seite 80 bis 96: sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrachten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kap. 24.

Kapitel 25. Naturalverpflegung.

Anträge der Budgetkommission:

Zu Kapitel 25, Titel 4

im preussischen Spezialetat, Seite 100:

Die Einnahmen aus der Veräußerung von Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen hier wie in allen folgenden Titeln, desgleichen die später folgenden Einnahmen bei den Kadettenanstalten, Remontedepots und den technischen Instituten der Artillerie zum Gegenstande besonderer Beschlußfassung zu machen.

Zu Kapitel 25, Titel 4

im preussischen Spezialetat, Seite 98 und 100:

in Folge Wegfalls des märkischen Landwehrbrigadekommandos und der aktiven Stabs-offiziere bei den Landwehrbezirkskommandos verringern sich die Fouragebedarfsquantitäten auf 2,660,874 Ztr. Hafer, 1,402,659 Ztr. Heu und 1,935,334 Ztr. Stroh und es kommen an Brot- und Fourageverpflegung zc. in Wegfall 20,919 Mark; demgemäß Titel 4 nur mit 45,426,393 Mark zu bewilligen;

im Uebrigen

Kapitel 25, Titel 1 bis 3, 5 und 6

im preussischen Spezialetat und Kapitel 25, Titel 1 bis 6 im sächsischen Spezialetat sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrachten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 25, Titel 4

im württembergischen Spezialetat, Seite 464, in Folge Wegfalls der vier aktiven Stabs-offiziere bei den Landwehrbezirkskommandos verringern sich die Fouragebedarfsquantitäten auf 142,749 Ztr. 20 Kilo Hafer, 75,253 Ztr. 10 Kilo Heu und 104,349 Ztr. Stroh;

Kapitel 26. Bekleidung der Truppen.

Antrag der Budgetkommission: Kapitel 26, Titel 1 bis 8

im preussischen, sächsischen und württembergischen Spezialetat, (Seite 102 bis 104, 368 bis 370 und 466 bis 468) mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrachten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kap. 27. Garnison-, Verwaltungs- und Servismwesen.

Anträge der Budgetkommission:

Zu Kap. 27. Tit. 8.

im preussischen, sächsischen und württembergischen Spezialetat Seite 108, 372 und 470, die Bemerkung hinzuzufügen:

„Dieser Fonds ist übertragungsfähig“.

Dagegen

Tit. 9.

im preussischen, sächsischen und württembergischen Spezialetat, Seite 108, 372 und 470, die Bemerkung: „Die unter Tit. 8 und 9 ausgesetzten Fonds decken sich gegenseitig und sind übertragungsfähig“ zu streichen.

Zu Tit. 11.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Kapitel 24, Titel 1 bis 21 im sächsischen Spezialetat, Seite 334 bis 364, sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen. Zu Kapitel 24, Titel 1 und 5, im württembergischen Spezialetat, Seite 434 bis 462. Titel 1. Von den Bataillonskommandeuren 4 bei den Landwehrbezirkskommandos à 5,400 Mark = 21,600 Mark, zu streichen, dagegen Titel 5 statt 12 Stabsoffiziere zu setzen: 16 Stabsoffiziere à 1080 Mark. mithin zu bewilligen 14,400 Mark + 4,320 Mark; im Uebrigen Kapitel 24, Titel 1 bis 21, in seinen einzelnen Titeln in der Gesamtsumme statt 4,667,675 Mark mit nur 4,650,395 Mark zu bewilligen. — Landwehrbezirkskommandos; Verbesserung der Gehälter im Sanitätskorps. —		
Stroh; demgemäß bei Titel 4 Brot- und Fourage-Verpflegung die Summe von 1515 Mark zu streichen, mithin Titel 4 nur in Höhe von 2,674,477 Mark zu bewilligen; im Uebrigen Kapitel 25, Titel 1 bis 3, 5 und 6 im württembergischen Spezialetat (Seite 462, 464 und 466), sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen. Zu Kapitel 25, Titel 4 im preussischen, sächsischen und württembergischen Spezialetat nachstehende Bemerkung in den Etat aufzunehmen: „Uebersteigt der Geldwerth einer Ration nach den Marktpreisen den Betrag von monatlich 28 Mark, so wird für die nicht vorhandenen Pferde nur dieser Betrag gezahlt. Ist ein zur Empfangnahme von Rationen Berechtigter nicht im Besitz mindestens eines Pferdes, so dürfen demselben monatlich Rationen nur bis zum Geldwerth von 56 Mark verabreicht werden.“ — Ersatz der Haferrationen durch Mais. —	29. Sitzung S. 710 bis 712. Dr. Wehrenpfennig. Bieler, Komm. d. Bundesr. G. Krieger. Horion.	Rap. 25 nach den Anträgen der Budgetkommission bewilligt.
	Seite 712.	Rap. 26 nach dem Antrage der Budgetkommission bewilligt.
Zu Tit. 11. im preussischen, sächsischen und württembergischen Spezialetat, Seite 110, 374 und 472, die Bemerkung hinzuzufügen: „Dieser Fonds ist übertragungsfähig“. Dagegen Tit. 12. im preussischen, sächsischen und württembergischen Spezialetat, Seite 110, 374 und 472, die Bemerkung: „Die unter Tit. 11 und 12 ausgesetzten Fonds decken sich gegenseitig und sind übertragungsfähig“ zu streichen; im Uebrigen	Seite 712 u. 713. Dr. Wehrenpfennig.	Rap. 27 nach den Anträgen der Budgetkommission bewilligt.

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Eratwefen.

(Reichtbeer.)

im Uebrigen

Kap. 27. Tit. 1 bis 13

im preußischen, sächsischen und württembergischen Spezialetat, Seite 104 bis 110, 370 bis 374 und 468 bis 472, mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Kap. 27 Tit. 14

im preußischen Spezialetat, Seite 112.

Die im Extraordinarium des preußischen Spezialetats, Seite 212 und 214 unter Kap. 5 Tit. 16, 17 und 19 in Ansatz gebrachten einmaligen Ausgaben auf diesen Titel anzuweisen, dagegen die Summe von 806,000 M. als zu größeren Kasernenbauten bestimmt, auf Kap. 5 der einmaligen Ausgaben zu übertragen, mithin

Tit. 14

im preußischen Spezialetat

abzusetzen	781,416 M.
zu bewilligen rund	825,000 M.

Tit. 14

im sächsischen und württembergischen Spezialetat mit den geforderten Summen und unter der dort gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Zu Tit. 15

im sächsischen Spezialetat, Seite 374 den Betrag von 20,000 M. abzusetzen, mithin nur zu bewilligen 100,000 M.

Tit. 15

im preußischen und württembergischen Spezialetat, und Tit. 16

Rap. 28. Wohnungsgeldzuschüsse. Rap. 29. Militärmedizinalwesen. Rap. 30. Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräthe. Rap. 31. Verpflegung der Ersatz- und Reserve-mannschaften u. Rap. 32. Ankauf der Remontepferde. Rap. 33. Verwaltung der Remontedepots.

Anträge der Budgetkommission: Kap. 28.

Kap. 29, Tit. 1—14 im preußischen, sächsischen und württembergischen Spezialetat, S. 118 bis 124, 376 bis 382, 476 bis 480, mit den bei den einzelnen Kapiteln, bezw. Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 15 im preußischen, sächsischen und württembergischen Spezialetat, S. 124, 382 und 480.

Die Bemerkung am Schlusse: „Dieser Fonds ist übertragungsfähig,“ zu streichen, im Uebrigen mit den geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Tit. 16 im preußischen Spezialetat, S. 126, die Summe von 483,000 Mark abzusetzen, und in das Extraordinarium Kap. 5 mit 428,000 Mark für Neubauten und 55,000 Mark für Grunderwerbungen zu übertragen, demgemäß hier nur „297,000 Mark“ zu bewilligen.

Tit. 16 im sächsischen und württembergischen,

Tit. 17 im preußischen und sächsischen,

Kap. 30,

Rap. 34. Reisefkosten und Tagegelber, Vorspann- und Transportkosten. Rap. 35. Militärerziehungs- und Bildungswesen. Rap. 36. Militärgefängniswesen. Rap. 37. Artillerie und Waffenwesen. Antrag der Budgetkommission:

Kap. 34, Tit. 1 und 2. — Kap. 35, Tit. 1 bis 59. — Kap. 36, Tit. 1 bis 7. — Kap. 37, Tit. 1 bis 18

im preußischen, sächsischen und württembergischen Spezialetat, S. 138 bis 180, 388 bis 402, 486 bis 494, sämtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Tit. 19 im preußischen Spezialetat, S. 180, die Rücknahme für Erlöse aus dem Verfaufe entbehrlichen oder unbrauchbaren Materials um 100,000 Mark zu erhöhen, mithin Tit. 19 nur zu bewilligen 586,535 Mark.

Zu Tit. 20

Gegenstände der Verhandlung. (Berichten Nr.):	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Tit. 16 im preussischen, sächsischen und württembergischen Spezial- etat mit den geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen. Zu Tit. 17 im preussischen Spezialetat, Seite 112 in Folge Wegfalls des märkischen Landwehr-Brigade-Kom- mandos und der aktiven Stabsoffiziere bei den Land- wehr-Bezirks-Kommandos den Betrag von 10,152 M. abzusetzen, mithin Tit. 17 in Höhe von nur 12,300,306 M. zu bewilligen. Zu Tit. 17 im württembergischen Spezialetat, Seite 474, in Folge Wegfalls der 4 aktiven Stabsoffiziere bei den Land- wehr-Bezirks-Kommandos 264 M. abzusetzen, mithin Tit. 17 in Höhe von nur „615,370 M.“ zu bewilligen. Tit. 17 im sächsischen Spezialetat, Seite 376, mit der geforderten Summe und unter den dort gebrauchten Bezeichnun- gen zu bewilligen.	29. Sitzung S. 713 und 714. Dr. Wehrenpfeunig.	Rap. 28, 29, 30, 31, 32 und 33 nach den Anträgen der Budgetkommission be- willigt.
Rap. 30, Tit. 21 bis 4. — Rap. 31, Tit. 1 und 2. — Rap. 32, im preussischen, sächsischen und württembergischen Spezialetat, sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln, bezw. Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Be- zeichnungen zu bewilligen. Zu Rap. 32, Tit. 2 im preussischen, sächsischen und würtembergischen Spezialetat, S. 130, 386 und 484, die Bemerkung: „Dieser Fonds ist übertragungsfähig“ zu streichen; im Uebrigen Rap. 32, Tit. 2 bis 5, im preussischen, sächsischen und württembergischen Spezialetat, S. 130 bis 134, 386 bis 388, 484 bis 486, mit den bei den einzelnen Titeln gefor- derten Summen und den gebrauchten Bezeichnungen zu be- willigen. Zu Rap. 33, Tit. 4 im preussischen Spezialetat, S. 136, die Worte: „Dieser Fonds ist übertragungsfähig“, zu streichen; im Uebrigen Rap. 33, Tit. 1 bis 7 im preussischen Spezial- etat, sämtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeich- nungen zu bewilligen. Zu Tit. 20 im preussischen Spezialetat, S. 180, die Rückennahme für Erlöse aus dem Verlaufe entbehrlicher oder unbrauchbarer Materialien zc., um 400,000 Mark zu erhöhen, mithin Tit. 20 nur 5,985,832 Mark zu bewilligen. Tit. 19 und 20 im sächsischen und württembergischen Spezialetat, S. 402 und 494, sowie Tit. 21 bis 23 im preussischen Spezialetat S. 180 bis 182, sämtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und Titeln in Ansatz gebrachten Summen zc. zu bewilligen.	Seite 714. Dr. Wehrenpfeunig.	Rap. 34, 35, 36 und 37 nach den Anträgen der Budgetkommission bewilligt.

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige
(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatswesen. (Reichswehr.) Kap. 38. Technische Institute der Artillerie.

Anträge der Budgetkommission:

Kapitel 38, Titel 1 bis 3 im preussischen und sächsischen Spezialetat, S. 184 bis 190, 404, sämtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Kapitel 38, Titel 4 im preussischen Spezialetat, Seite 190.

Die einzelnen Positionen des Titels 4 in getrennten Titeln zu bewilligen und demgemäß Titel 4 bis Titel 4e in folgender Fassung anzunehmen:

Betriebsausgaben.

Titel 4 der Artillerie-Werkstätten zu Spandau, Denz, Danzig und Straßburg	7,187,076 Mk.
Titel 4a der Geschützgießerei zu Spandau	2,892,504 =
Titel 4b der Geschößfabrik zu Siegburg	736,598 =
Titel 4c des Feuerwerkslaboratoriums zu Spandau	1,416,938 =
Titel 4d der Pulverfabriken zu Spandau, Hanau und Meß	907,097 =
Titel 4e zur Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke	209,618 =

Dieser Titel 4e ist übertragungsfähig.

Summa der Titel 4 bis 4e ad 13,349,831 Mk.
die aus dem Betriebe hervorgehenden Einnahmen mit 13,140,213 =

209,618 Mk.

Zu Kap. 38,

Kap. 39. Bau- und Unterhaltung der Festungen. Kap. 40. Unterstützungen für aktive Militärs und Beamte, für welche keine besonderen Unterstützungsfonds bestehen. Kap. 41. Invaliden-Institute. Kap. 42. Zuschuß zur Militär-Wittwenkasse. Kap. 43. Verschiedene Ausgaben.

Verichtigung: Im sächsischen Spezialetat Seite 408 muß die Ueberschrift zu Kapitel 42 heißen: „nach Maßgabe der Reichsgesetze und der bis zur Uebernahme der betreffenden Kontingente auf den Reichsetat in Geltung gewesenen Landesgesetze.“

Einmalige Ausgaben.

Kap. 5. Ordentlicher Etat.

Tit. 1. Zulagen an die Unteroffiziere in Elsaß-Lothringen. Tit. 2. Einübung von Mannschaften der Landwehr mit dem Gewehr M/71. Tit. 3. Beschaffung einer eisernen Brücke für das Eisenbahn-Bataillon. Tit. 4. Bureaubedürfnisse für die neu zu errichtenden Landwehr-, Regiments- und Bataillons-Stäbe in Breslau und Köln ic.

Anträge der Budgetkommission:

Kap. 5 Tit. 1 im preussischen, sächsischen und württembergischen Spezialetat, Seite 210, 412 und 504.

mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Tit. 2 im preussischen und württembergischen Spezialetat, Seite 210 und 504 in besondere Titel zu zerlegen und demgemäß zu bewilligen: **Beaufs**

Tit. 5. Zur Abhaltung von großen Korpsübungen bei dem 12. und 13. Armee-Corps.

Anträge der Budgetkommission:

Tit. 5 im sächsischen Etat Seite 412 in (5) fünf besondere Titel zu zerlegen und demgemäß zu bewilligen:

Kosten für eine im Jahre 1876 stattfindende Korpsübung, als Mehrbedarf gegen die bei den betreffenden Kapiteln der fortbauenden Ausgaben angebrachten Etats-sätze und zwar:

Tit. 5. Geldverpflegung	67,600 Mk.
= 5a. Naturalverpflegung	68,488 =
= 5b. Bekleidung	29,750 =
= 5c. Garnisonverwaltungs- und Serviswesen:	
Servis	12,397 Mk.
Bivouaksbedürfnisse	27,000 =
Übungsplätze	63,000 =

zusammen 102,397 =

= 5d. Vorspann- und Transportkosten 15,000 =

Tit. 5

Gegenstände der Verhandlung.	Sitzungen und Redner.	Art der Erledigung.																								
Berichten Nr.:	(Stenogr. Berichte.)																									
Zu Kapitel 38, Titel 4 im sächsischen Spezialetat, Seite 404. Die einzelnen Positionen des Titels 4 in getrennten Titeln zu bewilligen und demgemäß Titel 4 bis Titel 4e in folgender Fassung anzunehmen: Betriebsausgaben. <table><tr><td>Titel 4 der Artillerie-Werkstätten zu Dresden</td><td>1400 Mk.</td></tr><tr><td>Titel 4a des Feuerwerks-Laboratoriums zu Dresden</td><td>3000 =</td></tr><tr><td>Titel 4b der Pulverfabrik zu Gnashwitz</td><td>1200 =</td></tr><tr><td>Titel 4c zur Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke incl. der auf Grund sächsischen Gesetzes zu zahlenden Brandversicherungs-Beiträge</td><td>1900 =</td></tr><tr><td colspan="2">Dieser Titel 4c ist übertragungsfähig.</td></tr><tr><td>Summa Titel 4 bis 4c</td><td>7500 Mk.</td></tr><tr><td>die aus dem Betriebe hervorgehenden Einnahmen</td><td>1500 =</td></tr><tr><td></td><td><u>6000 Mk.</u></td></tr></table>	Titel 4 der Artillerie-Werkstätten zu Dresden	1400 Mk.	Titel 4a des Feuerwerks-Laboratoriums zu Dresden	3000 =	Titel 4b der Pulverfabrik zu Gnashwitz	1200 =	Titel 4c zur Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke incl. der auf Grund sächsischen Gesetzes zu zahlenden Brandversicherungs-Beiträge	1900 =	Dieser Titel 4c ist übertragungsfähig.		Summa Titel 4 bis 4c	7500 Mk.	die aus dem Betriebe hervorgehenden Einnahmen	1500 =		<u>6000 Mk.</u>	29. Sitzung S. 714. Dr. Behrenpfennig.	Rap. 38 nach den Anträgen der Budgetkommission bewilligt.								
Titel 4 der Artillerie-Werkstätten zu Dresden	1400 Mk.																									
Titel 4a des Feuerwerks-Laboratoriums zu Dresden	3000 =																									
Titel 4b der Pulverfabrik zu Gnashwitz	1200 =																									
Titel 4c zur Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke incl. der auf Grund sächsischen Gesetzes zu zahlenden Brandversicherungs-Beiträge	1900 =																									
Dieser Titel 4c ist übertragungsfähig.																										
Summa Titel 4 bis 4c	7500 Mk.																									
die aus dem Betriebe hervorgehenden Einnahmen	1500 =																									
	<u>6000 Mk.</u>																									
Antrag der Budgetkommission: Kapitel 39, Titel 1 bis 11. — Kapitel 40, Titel 1 und 2. — Kapitel 41, Titel 1 bis 12. — Kapitel 42 und Kapitel 43, Titel 1 bis 3 — im preussischen, sächsischen und württembergischen Spezialetat, sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.	Seite 714. Dr. Behrenpfennig.	Rap. 39, 40, 41, 42 und 43 nach dem Antrage der Budgetkommission bewilligt.																								
Behufs Einübung von Mannschaften der Landwehr mit dem Gewehr M/71. und zwar: <table><tr><td></td><td>Preußen.</td><td>Württemberg.</td></tr><tr><td>Tit. 2. Zur Geldverpflegung</td><td>243,537 Mk.</td><td>7,616 Mk. 25 =</td></tr><tr><td>= 2a. = Naturalverpflegung</td><td>162,496 =</td><td>5,900 = — =</td></tr><tr><td>= 2b. = Bekleidung</td><td>138,897 =</td><td>10,080 = 67 =</td></tr><tr><td>= 2c. = Einquartierung</td><td>43,890 =</td><td>1,078 = 80 =</td></tr><tr><td>= 2d. = Krankenpflege</td><td>19,480 =</td><td>670 = — =</td></tr><tr><td>= 2e. = Reisekompetenz</td><td>119,580 =</td><td>12,152 = — =</td></tr><tr><td>= 2f. = Munition</td><td>190,717 =</td><td>3,092 = 25 =</td></tr></table> Tit. 3 und 4 im preussischen Etat Seite 212 mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.		Preußen.	Württemberg.	Tit. 2. Zur Geldverpflegung	243,537 Mk.	7,616 Mk. 25 =	= 2a. = Naturalverpflegung	162,496 =	5,900 = — =	= 2b. = Bekleidung	138,897 =	10,080 = 67 =	= 2c. = Einquartierung	43,890 =	1,078 = 80 =	= 2d. = Krankenpflege	19,480 =	670 = — =	= 2e. = Reisekompetenz	119,580 =	12,152 = — =	= 2f. = Munition	190,717 =	3,092 = 25 =	Seite 714. Dr. Behrenpfennig.	Rap. 5 Tit. 1 bis 4 der einmaligen Ausgabe nach den Anträgen der Budgetkommission bewilligt.
	Preußen.	Württemberg.																								
Tit. 2. Zur Geldverpflegung	243,537 Mk.	7,616 Mk. 25 =																								
= 2a. = Naturalverpflegung	162,496 =	5,900 = — =																								
= 2b. = Bekleidung	138,897 =	10,080 = 67 =																								
= 2c. = Einquartierung	43,890 =	1,078 = 80 =																								
= 2d. = Krankenpflege	19,480 =	670 = — =																								
= 2e. = Reisekompetenz	119,580 =	12,152 = — =																								
= 2f. = Munition	190,717 =	3,092 = 25 =																								
Tit. 5 im württembergischen Spezialetat, Seite 504 in (8) acht besondere Titel zu zerlegen und demgemäß zu bewilligen. „Mehrkosten für eine große Herbstübung des Armeekorps“. <table><tr><td>Tit. 5. Geldverpflegung</td><td>61,440 Mk.</td></tr><tr><td>= 5a. Naturalverpflegung</td><td>88,930 =</td></tr><tr><td>= 5b. Bekleidung</td><td>25,440 =</td></tr><tr><td>= 5c. Manöverbedürfnisse und Servis</td><td>17,439 =</td></tr><tr><td>= 5d. Krankenpflege</td><td>4,300 =</td></tr><tr><td>= 5e. Reisekompetenzen</td><td>23,520 =</td></tr><tr><td>= 5f. Transportkosten</td><td>14,327 =</td></tr><tr><td>= 5g. Munition</td><td>20,912 =</td></tr></table>	Tit. 5. Geldverpflegung	61,440 Mk.	= 5a. Naturalverpflegung	88,930 =	= 5b. Bekleidung	25,440 =	= 5c. Manöverbedürfnisse und Servis	17,439 =	= 5d. Krankenpflege	4,300 =	= 5e. Reisekompetenzen	23,520 =	= 5f. Transportkosten	14,327 =	= 5g. Munition	20,912 =	Seite 714. Dr. Behrenpfennig.	Rap. 5 Tit. 5 nach den Anträgen der Budgetkommission bewilligt.								
Tit. 5. Geldverpflegung	61,440 Mk.																									
= 5a. Naturalverpflegung	88,930 =																									
= 5b. Bekleidung	25,440 =																									
= 5c. Manöverbedürfnisse und Servis	17,439 =																									
= 5d. Krankenpflege	4,300 =																									
= 5e. Reisekompetenzen	23,520 =																									
= 5f. Transportkosten	14,327 =																									
= 5g. Munition	20,912 =																									

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.Verlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige
(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatswesen.

(Meistgeheer.)

Tit. 6. Betheiligung des Fußartilleriebataillons und einer Pionierkompagnie des 13. Armee-
corps an einer Belagerungs- und Armirungsübung. Tit. 7. Aufbau des abgebrannten
Fouragemagazins in Colmar. Tit. 8 und 9. Neubau eines Körnermagazins in
Schleswig und Münster. Tit. 10. Neubau des Bäckerei- und Magazinetafflements
in Ludwigsburg. Tit. 11. Bureauaufstellen für die neu zu formirenden Kommando-
und Truppenstäbe.

Anträge der Budgetkommission:

Tit. 6 im württembergischen Spezialetat, Seite 504, mit der in Ansaß gebrachten Summe
und unter der dort gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen. Tit. 7.

Tit. 12. Neubau einer Kaserne für zwei Bataillone des 3. Garde-Gran.-Regts. in Berlin.
Tit. 13. Neubau einer Bataillonskaserne in Bromberg. Tit. 14. Aufbau einer ab-
gebrannten Kaserne in Wesel. Tit. 15. Neubau einer Kaserne für zwei Infanterie-
bataillone in Aachen.

Anträge der Budgetkommission:

Tit. 12, 13 und 14 im preussischen Etat Seite 212 mit den in Ansaß gebrachten
Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen. Tit. 15.

Tit. 16. Ersatzbau — Schuppen und Latrinen — für eine von dem Dienstgebäude des
Kriegsministeriums veräußerte bebaute Parzelle. Tit. 17. Erweiterung der Kaserne
Nr. 2 in Köln. Tit. 19. Beseitigung des Eisenbahnplanungs- am Brückenkopfe zu
Wittenberg.

Tit. 18. Neubau eines Exercier- und Fahrzeugschuppens in Stargard in Pommern.
Tit. 20. Zur Erwerbung und zum Retablissement der alten städtischen Kaserne in
Marienberg und Neubau einer Kaserne für die Unteroffizierschule daselbst.

Tit. 21. Neubau des Kasernements für die von Pirna nach Dresden zu verlegenden
zwei Escadrons des Garde-Reiter-Regiments.

Anträge der Budgetkommission:

Tit. 21 im sächsischen Spezialetat, Seite 412
die für den Neubau des Kasernements für die von Pirna nach Dresden zu verlegen-
den zwei Escadrons des Garde-Reiter-Regiments, 1. Rate geforderten 150,000 M.
zu streichen.

Resolutionen:

1. den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstag den Plan der königlich
sächsischen Regierung vorzulegen, wonach die im Reichseigenthum befindlichen
militärischen Etablissements von Dresden durch Neubauten daselbst ersetzt werden;
- 2.

Tit. 22. Neubau einer Kaserne für das von Meissen nach Dresden zu verlegende
13. Jäger-Bataillon. Tit. 23, 24 und 25. Neubau von Garnison-Lazarethen in
Rostock, in Düsseldorf, in Vöckenheim. Tit. 26. Erwerbung eines Grundstücks zum
Lazarethbau in Gmünd. Tit. 27. Neubau eines Train-Etablissements in Münster.
Tit. 28. Mehrbedarf an Pferden bei 6 reitenden Batterien. Tit. 29. Einrichtung
neuer Remontedepots in Preußen. Tit. 30. Bauliche Einrichtungen in den Remonte-
Depots zc.

Anträge der Budgetkommission:

Tit. 22 im sächsischen Spezialetat, Seite 412.

die für den Neubau einer Kaserne für das von Meissen nach Dresden zu verlegende
Jägerbataillon Nr. 13., erste Rate, geforderten 150,000 M. zu streichen.

Tit. 23.

Gegegenstände der Verhandlung.

Berichten Nr.:

Sitzungen und Redner.

(Stenogr. Berichte.)

hundert schließend

Art der Erledigung.

Tit. 7, 8 und 9 im preussischen Spezialetat, Seite 212, mit den in Ansaß gebrachten Summen und unter den dort gebrachten Bezeichnungen zu bewilligen.

Tit. 10 im württembergischen Spezialetat, Seite 504, mit der in Ansaß gebrachten Summe und unter der gebrachten Bezeichnung zu bewilligen.

Tit. 11 im preussischen Spezialetat, Seite 212, in Folge des Wegfalls der märkischen Landwehrbrigade die Summe von 75 Mark zu streichen, mithin zu bewilligen: 2120 — 75 = 2045 Mark.

Tit. 15 im preussischen Spezialetat, Seite 212, statt „zum Bau einer Kaserne“ zu setzen: „Zur Erweiterung des Grundstücks und zu den Vorarbeiten für eine Kaserne für 2 Infanteriebataillone in Aachen, erste Rate“ und demgemäß Tit. 15 mit der geforderten Summe von 450,000 Mark zu bewilligen.

Antrag der Budgetkommission:

Tit. 16, 17 und 19 im preussischen Spezialetat, Seite 212 und 214; die Tit. 16, 17 und 19 in Ansaß gebrachten Summen von 9636 M. — 13,980 M. und 968 M. mit zusammen 24,584 M. hier zu streichen und in das Kap. 27, Tit. 14 des Ordinariums zu übertragen.

Anträge der Budgetkommission:

Tit. 18 im preussischen Spezialetat, Seite 214, mit der in Ansaß gebrachten Summe und unter der dort gebrachten Bezeichnung zu bewilligen.

Tit. 20 im sächsischen Spezialetat, Seite 412 mit der in Ansaß gebrachten Summe und unter der dort gebrachten Bezeichnung zu bewilligen.

2. zu erklären:

Indem der Reichstag den Titel in der vorliegenden Form ablehnt, spricht er seine Bereitwilligkeit aus, bei Prüfung des vorbezeichneten Planes auch die Frage in Erwägung zu ziehen, ob zur Ausföhrung jener Neubauten mit Rücksicht auf etwaige Garnisonverstärkungen in Dresden and Reichsmitteln Zuschüsse zu gewähren seien.

Tit. 23, 24, 25 im preussischen Spezialetat, Seite 214.

Tit. 26 im württembergischen Spezialetat, Seite 504.

Tit. 27 im preussischen Spezialetat, Seite 216.

Tit. 28 im preussischen Spezialetat, Seite 216 und im sächsischen Spezialetat, Seite 412.

Tit. 29 und 30 im preussischen Spezialetat, Seite 216 sämtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansaß gebrachten Summen und unter den dort gebrachten Bezeichnungen zu bewilligen.

29. Sitzung S. 714.

Dr. Wehrenpennig.

Seite 714 und 715.

Dr. Wehrenpennig, Dr. Lingen, Kriegsminister v. Kameke.

Seite 715.

Seite 715.

Seite 715—720.

Dr. Wehrenpennig, Bevollm. z. Bundesr. sächs. Major Ebler von der Planitz, Günther, Krause, Richter (Sagen), Dr. Wehrenpennig.

Seite 720.

Kap. 5, Tit. 6 bis 11, nach den Anträgen der Budgetkommission bewilligt.

Kap. 5, Tit. 12 bis 15, nach den Anträgen der Budgetkommission bewilligt.

Kap. 5, Tit. 16, 17 und 19 nach dem Antrage der Budgetkommission bewilligt.

Kap. 5 Tit. 18 und 20 nach den Anträgen der Budgetkommission bewilligt.

Kap. 5 Tit. 21 nach dem Antrage der Budgetkommission, sowie die beiden Resolutionen angenommen.

Kap. 5 Tit. 22 bis 30 nach den Anträgen der Budgetkommission bewilligt.

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Eratwefen.

(Reichsheer.)

Tit. 31. Eisenbahn-Transportkosten, behufs Heranziehung des 3. Garde-Regiments zu Fuß und des 4. Garde-Grenadier-Regiments Königin zu den Herbstübungen des Garde-Korps.

Tit. 32. Neubau des Kasernements für eine sechste Unteroffizierschule in Marienwerder.

Tit. 33. Ausbau der Festungsgefängnisse. Tit. 34. Erweiterung der Oberfeuerwerferschule zc. Tit. 35. Aufbau des abgebrannten Wagenhauses in Koblenz zc.

Tit. 36. Bau eines Ingenieur-Dienstgebäudes in Berlin.

Anträge der Budgetkommission.

Die bei Kap. 27 Tit 14 des Ordinariums im preussischen Spezialetat, Seite 112, für größere Kasernen-Reetablisementsbauten abgesehten 806,000 M.
hier einzustellen und zwar als besondere Titel: und demgemäß

Tit. 36a. Zur Fortsetzung des Baues einer Infanterie-Kaserne in Kassel 190,000 =

Tit. 36b. Zur Fortsetzung des Baues einer Infanterie-Kaserne in Constanz 120,000 =

Tit. 36c. Zur Fortsetzung des Baues einer Bataillons-Kaserne in Eßlin 152,000 =

Tit. 36d. Zur Fortsetzung des Baues einer Kaserne für zwei Infanterie-Bataillone in Flensburg 235,000 =

Tit. 36e. Zur Fortsetzung des Baues einer Artillerie-Kaserne in Meise 55,000 =

Tit. 36f. Zur Fortsetzung des Baues einer Kaserne für die Militär-Schießschule in Spandau 54,000 =

zu bewilligen.

Die Kap. 29

Kap. 6. Auf Grund der Gesetze vom 8. Juli 1872, 30. Mai, 12. Juni und 2. Juli 1873, sowie 9. und 14. Februar 1875.

Tit. 1. Zur Wiederherstellung und Ausrüstung der Festungen und Garnisonen in Elsaß-Lothringen. Tit. 2 und 3. Zur Umgestaltung und Ausrüstung der Festungen im Westen und Osten Deutschlands. Tit. 4. Für Geschütze und Munition. Tit. 5. Für die Fortführung des Verbindungsbaues des Sterns mit der Stadtenceinte der Festung Ologon. Tit. 6. Zur Verstärkung der Befestigungsanlagen an der unteren Weser. Tit. 7. Zur Herstellung einer neuen Befestigungsfront für die Eisenbahnlinien Meise-Frankenstein zc.

Tit. 8 bis 14. Zu Magazin-Neubauten, Bäckerei- und Mühlenanlagen in Königsberg i/Pr., Torgau, Posen, Wesel, Köln und Deutz, Frankfurt a/M. und Frankfurt a/D. Tit. 15 bis 35. Bau von Kasernen, Pferdehöfen, Exercierhöfen und sonstigen Garnison-Anstalten in Berlin, Königsberg, Frankfurt a/D., Erfurt, Wesel, Köln, Gildesheim, Hannover, Lüneburg, Cassel, Potsdam, Tilsit, Küstrin, Magdeburg, Liegnitz, Bremen, Harburg zc. Tit. 36 bis 43.

Resolutionen der Budgetkommission zu Tit. 15.

1. Die Erwartung auszusprechen, daß künftig nicht ohne vorherige Genehmigung des Reichstages die für eine bestimmte Kasernierung angewiesene Bausumme zu anderweitigen Kasernementszwecken ganz oder theilweise verwendet werden.
2. Die Militär-Verwaltung zu ersuchen, künftig dem Etat eine Uebersicht der für im Bau begriffenen Kasernen erwachsenen und voraussichtlich noch erwachsenden Kosten sowie über die für Kasernenbauten bereits bewilligten und noch reservierten Beträge mitzutheilen.

III. Berathung

auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Berathung in Nr. 140.

5. Marineverwaltung. Anl. V.

Beilagen: a) Verordnung, betr. den Geschäftskreis, die Einrichtung und die Verwaltung der deutschen Seewarte. b) Uebersicht über die Vertheilung der Seeoffiziere. c) Tabelle zu dem Kap. „Indiensthaltung der Schiffe“. d) Berechnung des Bedarfs an Wohnungsgeldzuschüssen. e) Tabelle über Neubauten von Kriegsschiffen bis ultimo 1874. f) Tabelle, betr. die Reparaturkosten. g)

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Antrag der Budgetkommission: Tit. 31 im preussischen Spezialetat, Seite 218, die geforderte Summe von 55,320 Mark zu streichen.	29. Sitzung S. 720 und 721. Dr. Behrenpfennig, Dr. Lucius (Ersurt). Kriegsm. v. Kameke. Rikert. v. Adelebsen.	Rap. 5, Tit. 31, bewilligt. Antrag der Budgetkommission abgelehnt.
Antrag der Budgetkommission: Tit. 32 bis 36 im preussischen Spezialetat, Seite 218, sämtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.	Seite 721.	Rap. 5, Tit. 32 bis 36, bewilligt.
Die Kap. 29 Tit. 16 zur Unterhaltung der Lazarethgebäude abgesetzten 483,000 M. hier einzustellen und als zwei besondere Titel, und zwar: Tit. 36g. Zur Fortsetzung von Lazareth-Neubauten in Schwedt a. D., Frankfurt a. D., Liegnitz, Rendsburg, Celle, Gießen, Freiburg, Karlsruhe, Flensburg und Detmold 428,000 M. Tit. 36h. Zu Grundstücks-Erwerbungen für Lazareth-Neubauten in Pasewalk, Prenzlau und Constanx 55,000 = zu bewilligen.	Seite 712 u. 713. Dr. Behrenpfennig.	Genehmigt nach den Anträgen der Budgetkommission.
Tit. 36 bis 43. Neubau und Erweiterung von Lazarethen in Königsberg, Wesel, Küstrin, Ehrenbreitstein, Denz, Neisse, Berlin, Bremen. Art. 44. Zur Erweiterung der Umwallung von Straßburg. Tit. 45. Zur Erweiterung der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten.	29. Sitzung S. 692 bis 694. Dr. Behrenpfennig.	Rap. 6, Tit. 1 bis 45, nach den Anträgen der Budgetkommission bewilligt.
Anträge der Budgetkommission: Rap. 6. Tit. 1 bis 3, sämtlich mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen. Hinter Tit. 3 als Tit. 3a den Tit. 6 „zur Verstärkung der Befestigungsbauten an der unteren Wefer 4052 Mk.“ einzurücken, also Tit. 6 als solchen zu streichen. Tit. 4 und 5 mit den geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen. Tit. 6 zu streichen. Tit. 7 bis 45, sämtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.	Seite 721.	
mitztheilen, auch die Forderungen für Kasernenbauten durch ausführliche Darlegung der Garnisonsverhältnisse und der Bestimmung der etwa verfügbar werdenden Kasernements zu vervollständigen.	Seite 721 und 722. Dr. Behrenpfennig.	Annahme der Resolution.
— Kommandanturen in Hamburg-Altona und Frankfurt. —	31. Sitzung S. 756, 757 u. 760. Liebknecht.	Sämmtliche Beschlüsse II. Lesung aufrecht erhalten.
g) Nachweisung der am Schlusse des Jahres 1874 verbliebenen Bestände bei den übertragungsfähigen Titeln 2c., h) Denkschrift, betr. die Herstellung eines Exerzierplatzes in Wilhelmshaven. i) Denkschrift über die Wohnungsverhältnisse in Wilhelmshaven.		

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige
(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatwesen.

(Marineverwaltung.)
II. Verathung
auf Grund mündlichen Berichts der Budgetkommission. — Nr. 92. — Berichterst. Abg. Rickert.
Anlage: Uebersicht der Restbestände, welche bei den Fonds der Marine zu einmaligen Ausgaben
Ende 1875 voraussichtlich verbleiben werden.

Kap. 10. Einnahme.

Tit. 1. An Miethen und Pachtgelbern. Tit. 2. An Verkaufserlösen. Tit. 3. Aus dem
Betonnungs- und Loofsenwesen der Tade. Tit. 4. Straf gelder von Deserteur en; Ord-
nungsstrafen zc. Tit. 5. Sonstige Einnahme.

Fortdauernde Ausgaben.

Kap. 45. Admiralität.

Tit. 1 bis 4. Besoldungen. Tit. 5 bis 7. Andere persönliche Ausgaben. Tit. 8
und 9. Sächliche Ausgaben.

Anträge der Budgetkommission: Zu Kap. 45.

Bei Tit. 1 zuzusetzen:
Besoldungszuschuß für den Departementsdirektor in der Admiralität . 4500 Mark.
Besoldungszuschuß für den ältesten militärischen vortragenden Rath . 1500 Mark,
darunter künftig wegsfallend 1500 Mark.
Besoldungszuschuß für einen Hilfsrath 1062 Mark,
darunter künftig wegsfallend 1062 Mark“
und demgemäß dieselben Positionen bei Tit. 5 zu streichen; im Uebrigen den Tit. 1 zu
bewilligen;
bei Tit. 2.

Kap. 46. Hydrographisches Bureau.

Tit. 1 bis 3. Besoldungen. Tit. 4. Andere persönliche Ausgaben. Tit. 5 u. 6. Säch-
liche Ausgaben.

Kap. 47. Deutsche Seewarte.

Kap. 48. Stationsintendanturen.

Kap. 49. Rechtspflege.

Kap. 50. Seelsorge.

Kap. 51. Militärpersonal.

Tit. 1 bis 10. Besoldungen. Tit. 11 bis 21. Andere persönliche Ausgaben. Tit. 22
bis 27. Selbstbewirtschaftungsfonds. Tit. 28. Vermischte Ausgaben. Tit. 29. Ver-
waltung des Festungsgefängnisses. Tit. 30. Sonstige Ausgaben.

Anträge der Budgetkommission: Kap. 51.

Tit. 1 unverändert zu bewilligen.
Tit. 2. „Admiralstab“ 3 Kapitane zur See zc. 112,380 Mark und
Tit. 4. „Marinestab“ 2 Kapitane zur See zc. 100,380 Mark zu streichen und nach
Tit. 3 zu übertragen; also den Tit. 3 als Tit. 2 wie folgt zu bewilligen:

Tit. 2. Seeoffizierkorps.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	Darunter künftig weg- fallend
			für 1876	
			Mark.	Mark.
51.	2.	Seeoffizierkorps:		
		18 Kapitane zur See zu 8400 Mark	151,200	
		40 Korvettenkapitane zu 6300 Mark	252,000	
		34 Kapitänlieutenants 1. Klasse zu 4500 Mark .	153,000	
		32 Kapitänlieutenants 2. Klasse zu 3120 Mark .	99,840	
		120 Lieutenants zur See zu 1500 Mark . . .	180,000	
		114 Unterlieutenants zur See zu 1200 Mark .	136,800	
			972,840	
		Ein Kapitänlieutenantgehalt zu 4500 Mark und ein solches zu 3120 Mark sind zur Remune- rirung von 2 Militärlehrern an der Marineschule verwendbar.		

Gegenstände der Verhandlung.	Sitzungen und Redner.	Art der Erledigung.
Berichten Nr. 1)	(Stenogr. Berichte.)	
Anträge der Budgetkommission: bei Tit. 1 31,000 Mark zuzusetzen, Tit. 2, Pos. 1, als Tit. 2; Tit. 2, Pos. 2, als Tit. 2a zu bewilligen, Tit. 3, Pos. 1, als Tit. 3; Tit. 3, Pos. 2, als Tit. 3a zu bewilligen, Tit. 4 und 5 unverändert zu bewilligen. — Dienste der deutschen Seewarte; Untersuchungen der Chronometer und Barometer. — bei Tit. 2. Vortragende Rätthe und Hilfsrätthe, am Schluß der dritten Bemerkung: „Der Justitiarius ist gleichzeitig mit der Wahrnehmung zc. zc.“ zuzusetzen: „Diese Remuneration von 900 Mark ist eine künftig fortfallende“, im Uebrigen den Titel 2 zu bewilligen; die Tit. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 unverändert zu bewilligen, Tit. 5 jedoch mit der zu Tit. 1 beschlossenen Mobilisation.	28. Sitzung S. 674 bis 676. Rickert, Dr. Dohrn, Bevollm. zum Bundesr., Chef der Admiralität, Staatsm. v. Stosch. Seite 676. Rickert, Jacobs.	Rap. 10, Tit. 1 bis 5 der Einnahme nach den Anträgen der Budgetkommission genehmigt.
Anträge der Budgetkommission: Zu Kap. 46: die Tit. 1 bis 5 incl. unverändert zu bewilligen; zu Tit. 6 den Vermerk: „Tit. 6 ist von einem Jahre in das andere übertragbar“ zu streichen, im Uebrigen den Tit. 6 zu bewilligen. Die Kap. 47, 48, 49, 50 in den einzelnen Titeln unverändert zu bewilligen. — Frage wegen der Funktionszulage für die Marineintendanten in Wilhelmshaven und in Kiel. —	Seite 676 u. 677. Rickert, Schmidt (Stettin), Chef d. Admiralität Staatsm. v. Stosch, Schmidt (Stettin).	Rap. 46, 47, 48, 49 u. 50 in den einzelnen Titeln nach den Anträgen der Budgetkommission bewilligt.
Die Tit. 5 bis 10 incl. als Tit. 3 bis 8 unverändert zu bewilligen; zu Tit. 11. Die ersten drei Positionen des Tit. 11 als Tit. 9 mit 11,808 Mark zu bewilligen; die vierte Position „Büreauinventarien und Schreibmaterialien“ für die Stationskommandos mit 1500 Mark als Tit. 9a. zu bewilligen; die Tit. 12 bis incl. 15 unter der Bezeichnung Tit. 10 bis 13 unverändert zu bewilligen; die zwei Positionen des Tit. 16 in zwei getrennten Titeln unter der Bezeichnung: Tit. 14 Dienstalterszulagen zc. und Tit. 14a. Seefahrtszulagen zc. zu bewilligen; die Tit. 17 bis incl. 26 unter der Bezeichnung Tit. 15 bis incl. 24 unverändert zu bewilligen; zu Tit. 27. Die drei Positionen des Tit. 27 als besondere Titel unter der Bezeichnung: Tit. 25, Tit. 25a. und Tit. 25b. zu bewilligen, ferner die Bemerkung zu Tit. 22 bis 27 (S. 38): „Bezüglich der hier vorgesehenen, den Truppentheilen zur Selbstbewirtschaftung zu überweisenden Beträge hat sich die Prüfung des Rechnungshofes auf die Verausgabung derselben an die betreffenden Truppentheile im Ganzen zu beschränken“, zu streichen; den Tit. 28 als Tit. 26 unverändert zu bewilligen; zu Tit. 29 den Vermerk am Schluß des Titels: „Etwasige Restbestände sind auf das folgende Jahr übertragbar“ zu streichen; im Uebrigen	Seite 677 u. 678. Rickert.	Rap. 51, Tit. 1 bis 30 nach den Anträgen der Budgetkommission bewilligt.

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatswesen.

(Marineverwaltung.)

Rap. 52. Indiensthaltung der Schiffe und Fahrzeuge.
Tit. 1. Seezulagen. Tit. 2. Ausgaben für den Schiffsdienst. Tit. 3. Sonstige Ausgaben.
— Anerkennung der wissenschaftlichen Thätigkeit der Kriegsschiffe; größere Verbreitung der durch dieselben gewonnenen Materialien. — Kartenanfertigung für die Ost- und Nordsee. —

Rap. 53. Naturalverpflegung.
Tit. 1. Brotgeld. Tit. 2. Schiffsverpflegung. Tit. 3. Verpflegungszuschüsse. Tit. 4. Rationsgelder.

Rap. 54. Bekleidung.
Tit. 1. Befoldungen. Tit. 2 und 3. Sächliche Ausgaben.

Anträge der Budgetkommission: Zu Rap. 54.
Tit. 1 unverändert zu bewilligen;
zu Tit. 2 den Vermerk am Schluß des Titels:

„In Betreff

Rap. 55. Servis- und Garnison-Verwaltungsweisen.
Tit. 1. Befoldungen. Tit. 2. Andere persönlichen Ausgaben. Tit. 3 bis 7. Sächliche und vermischte Ausgaben.
Anträge der Budgetkommission. Zu Rap. 55.
den Tit. 1 unverändert zu bewilligen;
die zwei ersten Positionen des Tit. 2 als Tit. 2, und die dritte Position „Entschädigung für Dienstwohnung zc.“ in einem besonderen Titel 2a. zu bewilligen;
die Tit. 3 bis inkl. 6 unverändert zu bewilligen. zu Tit. 7

Rap. 56. Wohnungsgeldzuschuß.

Rap. 57. Krankenpflege.
Tit. 1. Befoldung der Aerzte. Tit. 2 und 3. Andere persönliche Ausgaben für Aerzte.
Tit. 4. Befoldungen der Verwaltungsbeamten. Tit. 5. Andere persönliche Ausgaben für Verwaltungsbeamte. Tit. 6 bis 8. Sächliche Ausgaben.

Anträge der Budgetkommission: Zu Rap. 57.
Tit. 1 unverändert zu bewilligen;
die drei Positionen des Tit. 2 als drei besondere Titel unter der Bezeichnung 2, 2a. und 2b. zu bewilligen;
die Tit. 3 und 4 unverändert zu bewilligen;
die drei ersten Positionen des Tit. 5 als Tit. 5 mit zusammen 10,800 Mark, die vierte Position: „Entschädigung für Dienstwohnung zc.“ als besonderen Titel unter der Bezeichnung 5a. zu bewilligen;
die Titel 6 und 7 unverändert zu bewilligen. Zu Tit. 8.

Rap. 58. Reise-, Marsch- und Frachtkosten.
Tit. 1. Kosten der Dienst-, Versehungs- und Informationsreisen, sowie zu Reisebeihilfen.
Tit. 2. Zur Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften sowie der Kommandirten und Arrestanten auf dem Marsche zc.

Tit. 3.

Gegenstände der Verhandlung. (Berichten Nr.):	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
im Uebrigen Tit. 29 als Tit. 27 unverändert zu bewilligen; die zwei Positionen des Tit. 30 als zwei besondere Titel unter der Bezeichnung Tit. 28 und Tit. 28a. zu bewilligen.		
Anträge der Budgetkommission: Zu Tit. 52. den Tit. 1 unverändert zu bewilligen; die zwei Positionen des Tit. 2 als zwei besondere Titel unter der Bezeichnung Tit. 2 und Tit. 2a zu bewilligen; den Tit. 3 unverändert zu bewilligen; in der Bemerkung am Schluß des Kap. 52 hinter den Worten „die Tit. 2“ hinzuzufügen „2a.“	28. Sitzung S. 678 und 679. Dr. Dohrn, Chef d. Admiralität, Staatsm. v. Stosch, Schmidt (Stettin), Staatsm. v. Stosch, Richter.	Kap. 52, Tit. 1 bis 3 nach den Anträgen der Budgetkommission bewilligt.
Antrag der Budgetkommission: Kap. 53, Tit. 1 bis 4 unverändert zu bewilligen.	Seite 679. Richter.	Kap. 53, Tit. 1 bis 4 bewilligt.
„In Betreff der aus diesem Titel den einzelnen Truppentheilen zur Selbstbewirtschaftung zu überweisenden Beträge hat sich die Prüfung des Rechnungshofes auf die Verausgabung derselben im Ganzen zu beschränken“ zu streichen; im Uebrigen Tit. 2 und ebenso Tit. 3 unverändert zu bewilligen.	Seite 679.	Kap. 54, Tit. 1 bis 3 nach den Anträgen der Budgetkommission bewilligt.
zu Tit. 7 in der Bemerkung am Schluß des Titels: „Dieser Fonds ist übertragungsfähig; Ersparnisse können zu Neubauten verwendet werden“ die Worte: „Ersparnisse können zu Neubauten verwendet werden“ zu streichen; im Uebrigen den Tit. 7 unverändert zu bewilligen.	Seite 679 und 680. Richter.	Kap. 55, Tit. 1 bis 7 nach den Anträgen der Budgetkommission bewilligt.
Antrag der Budgetkommission: Kap. 56 unverändert zu bewilligen.	Seite 680.	Kap. 56 bewilligt.
Zu Tit. 8. Die Bemerkung am Schluß des Titels: „In Betreff der den einzelnen Truppentheilen zur Selbstbewirtschaftung zu überweisenden Arzneigelder für Frauen und Kinder hat sich die Prüfung des Rechnungshofes auf die Verausgabung derselben an die betreffenden Truppentheile im Ganzen zu beschränken“ zu streichen; im Uebrigen den Tit. 8 zu bewilligen.	Seite 680 und 681. Richter, Jacobs, Dr. Zinn, Jacobs, Staatsm. v. Stosch, Jacobs.	Kap. 57, Tit. 1 bis 8 nach den Anträgen der Budgetkommission bewilligt.
Antrag Jacobs. Kap. 57, Tit. 1. Besoldungen im ersten Alinea der Bemerkungen: „Der Generalarzt der Marine ist gleichzeitig Dezerent 2c. 2c. bis Admiralität“ hinzuzufügen: Diese Remuneration ist künftig wegfallend. Sten. Ber. S. 680 zurückgezogen.		
Tit. 3. Kosten der Beförderung von Briefen, Telegrammen, Post- und Frachtküden.	Seite 681.	Kap. 58, Tit. 1 bis 3 bewilligt.
Antrag der Budgetkommission: Kap. 58, Tit. 1 bis 3 unverändert zu bewilligen.		

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen								
Staatswesen.	(Marineverwaltung) Kap. 59. Unterricht. Tit. 1. Besoldungen. Tit. 2. Andere persönliche Ausgaben. Tit. 3—7. Sächliche und vermischte Ausgaben. Anträge der Budgetkommission. Zu Kap. 59: den Tit. 1 unverändert zu bewilligen; die beiden ersten Positionen des Tit. 2 als besondere Titel unter der Bezeichnung Tit. 2 und 2a zu bewilligen; die darauf folgenden sechs Positionen: „Zulagen zc.“ als besonderen Titel unter der Bezeichnung 2b zu bewilligen; die Tit. 3, 4, 5, 6 unverändert zu bewilligen. Zu Tit. 7 in der Bemerkung am Schluß des Titels: „Die Kap. 60. Werftbetrieb. Tit. 1—3. Besoldungen. Tit. 4—6. Andere persönliche Ausgaben. Tit. 7—9. Sächliche Ausgaben. Anträge der Budgetkommission. Zu Kap. 60: die Tit. 1—3 incl. unverändert zu bewilligen; die zwei Positionen des Tit. 4 in besonderen Titeln unter der Bezeichnung Tit. 4 und Tit. 4a zu bewilligen, ebenso die Tit. 5 und 6 unverändert zu bewilligen; den Tit. 7 in drei Titel zu zerlegen und als Tit. 7, 7a und 7b wie folgt zu bewilligen: <table border="0"> <tr> <td>Tit. 7. Werftbetrieb und Unterhaltung der Fahrzeuge und ihres Inventars ausschließlich Artillerie</td><td>5,161,500 M.</td></tr> <tr> <td>Hierauf werden mit Rücksicht auf den voraussichtlichen Restbestand Ende 1875 in Anrechnung gebracht</td><td>300,000 = 4,861,500 M.</td></tr> <tr> <td>Tit. 7a für 3 Werkmeisterschulen</td><td>4,050 =</td></tr> <tr> <td>Tit. 7b zur Unterhaltung der Bibliotheken der Werften zu Wilhelms- haven, Kiel und Danzig</td><td>1,350 =</td></tr> </table> ferner die beiden Bemerkungen im Text des Tit. 7: „Von einem Jahre in das andere übertragbar“. „Die Ersparnisse können für Ersatzbauten mit verwendet werden“ zu streichen; schließlich die Bemerkung am Schluß des Tit. 7: „die Einnahmen“ zc. an den Schluß des neuen Tit. 7 zu stellen. Tit. 8 Kap. 61. Artillerie. Tit. 1 und 2. Besoldungen. Tit. 3. Andere persönliche Ausgaben. Tit. 4—8. Sächliche Ausgaben. Anträge der Budgetkommission. Zu Kap. 61. Die Tit. 1—6 incl. unverändert zu bewilligen; Zu Tit. 7 die vorletzte Bemerkung unter Tit. 7: „Die Tit. 4 bis 7 sind unter sich und von einem Jahre in das andere übertragbar“ wie folgt abzuändern und anzunehmen: „Die Tit. 5 und 6 sind von einem Jahre in das andere übertragbar“ und Kap. 62. Torpedowesen. Tit. 1. Besoldungen. Tit. 2. Sächliche Ausgaben. Kap. 63. Lootsen-, Betonungs- und Leuchtfenerwesen. Tit. 1. Besoldungen. Tit. 2 u. 3. Andere persönliche Ausgaben. Tit. 4 u. 5. Sächliche Ausgaben. Anträge der Budgetkommission: Zu Kap. 63: den Tit. 1 unverändert zu bewilligen; aus Tit. 2 die beiden letzten Positionen „Lootsenantheil, Remuneration,“ „See- verpflegungszuschuß“	Tit. 7. Werftbetrieb und Unterhaltung der Fahrzeuge und ihres Inventars ausschließlich Artillerie	5,161,500 M.	Hierauf werden mit Rücksicht auf den voraussichtlichen Restbestand Ende 1875 in Anrechnung gebracht	300,000 = 4,861,500 M.	Tit. 7a für 3 Werkmeisterschulen	4,050 =	Tit. 7b zur Unterhaltung der Bibliotheken der Werften zu Wilhelms- haven, Kiel und Danzig	1,350 =
Tit. 7. Werftbetrieb und Unterhaltung der Fahrzeuge und ihres Inventars ausschließlich Artillerie	5,161,500 M.								
Hierauf werden mit Rücksicht auf den voraussichtlichen Restbestand Ende 1875 in Anrechnung gebracht	300,000 = 4,861,500 M.								
Tit. 7a für 3 Werkmeisterschulen	4,050 =								
Tit. 7b zur Unterhaltung der Bibliotheken der Werften zu Wilhelms- haven, Kiel und Danzig	1,350 =								

Gegenstände der Verhandlung.				Sitzungen und Redner.	Art der Erledigung.
Berichten Nr.):				(Stenogr. Berichte.)	
„Die Unterrichtsgelder werden als Pauschquantum nach der Etatsstärke zur Selbstbewirtschaftung überwiesen und hat sich die Prüfung des Rechnungshofes auf die Verausgabung derselben im Ganzen zu beschränken“ die Worte: „und hat sich die Prüfung des Rechnungshofes auf die Verausgabung derselben im Ganzen zu beschränken“ zu streichen; im Uebrigen den Tit. 7 unverändert zu bewilligen. Tit. 8 in vier Titel zu zerlegen und in folgender Fassung anzunehmen:				28. Sitzung S. 681. Seite 681 u. 682. Rückert.	Rap. 59, Tit. 1 bis 7 nach den Anträgen der Budgetkommission bewilligt. Rap. 60 Tit. 1—9 nach den Anträgen der Budgetkommission angenommen.
Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876. M.		
		Schiffserfabanten und zwar:			
8.		Zum Bau einer Korvette als Ersatz für die Korvette Arcona	1,005,000		
8a.		Zum Bau einer Korvette als Ersatz für die Korvette Gazelle Diese zwei Titel sind gegenseitig übertragbar.	750,000		
8b.		Zum Bau eines Kanonenboots als Ersatz für das Kanonenboot Vlig . .	195,000		
8c.		Zum Bau eines Kanonenboots als Ersatz für das Kanonenboot Delphin Diese zwei Titel sind gegenseitig übertragbar.	102,000		
		Tit. 8, 8a, 8b, 8c. Von einem Jahre in das andere übertragbar.			
Zu Tit. 9 in der Bemerkung: „Von einem Jahre in das andere übertragbar; Ersparnisse können zu Neubauten verwandt werden“ die Worte: „Ersparnisse können zu Neubauten verwandt werden“ zu streichen; im Uebrigen den Tit. 9 zu bewilligen. und die so geänderte Bemerkung unter Tit. 6 einzustellen; im Uebrigen den Tit. 7 zu bewilligen. Zu Tit. 8 die Bemerkung am Schlusse des Tit. 8: „Etwasige Ersparnisse können zu Neubauten verwendet werden“ zu streichen; im Uebrigen den Tit. 8 unverändert zu bewilligen.				Seite 682. Rückert.	Rap. 61 Tit. 1—8 nach den Anträgen der Budgetkommission bewilligt.
Antrag der Budgetkommission: Kap. 62, Tit. 1 und 2 unverändert zu bewilligen. verpflegungszuschuß“ auszusondern und in einem besonderen Tit. 2a. zu bewilligen und demgemäß Tit. 2 unter den dort gebrauchten Bezeichnungen mit 45,330 Mark und Tit. 2a. mit 2,475 Mark zu bewilligen; die Titel 3, 4, 5 unverändert zu bewilligen.				Seite 682. Schmidt (Stettin), Staatsminister v. Stosch. Seite 682.	Rap. 62, Tit. 1 u. 2 bewilligt. Rap. 63, Tit. 1 bis 5 nach den Anträgen der Budgetkommission bewilligt.

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatwesen.

(Marinerverwaltung.)

Kap. 64. Verschiedene Ausgaben.

- Tit. 1. Zu unvorhergesehenen Ausgaben. Tit. 2. Beitrag der Marinerverwaltung zu der dem Militärbevollmächtigten bei der Botschaft in London bewilligten Zulage. Tit. 3. Zu technischen Versuchen und zur Lösung wissenschaftlicher Aufgaben von im Dienst befindlichen Schiffen. **Tit. 4.**

Kap. 7. Einmalige Ausgaben.

- Tit. 1. Für Garnisonbauten in Wilhelmshaven. Tit. 2. Für Garnisonbauten in Kiel und Friedrichsort. Tit. 3. Allgemeine Bauverwaltungskosten für die Garnisonbauten in Wilhelmshaven, Kiel und Friedrichsort. Tit. 4. Zum Bau von Kriegsschiffen. Tit. 5. Zum Bau und zur Einrichtung eines Observatoriums, zur Errichtung von Fluthmessern und Hafenfeuern zc. Tit. 6. Zur Beschaffung von Torpedokriegsmaterial und von Torpedodienstgebäuden. Tit. 7. Zur Herstellung einer Kriegsküstenbeobachtungsstation und Signalstation an der Nordküste von Bangoeroe. Tit. 8. Zur Beschaffung von Gewehren M/71 nebst Munition. Tit. 9. Zur Einrichtung der deutschen Seewarte. Tit. 10. Zur Herstellung von Unterbeamten- und Arbeiterwohnungen. Tit. 11. Armirung neuer Schiffe und zu Schießversuchen. Tit. 12. Herstellung einer zweiten Hafeneinfahrt bei Wilhelmshaven. Tit. 13. Bau des Ems-Tadefanals. Tit. 14. Umgestaltung der Werft in Danzig. Tit. 15. Fortsetzung der Bauten des Marineetablissements bei Ellerbeck. Tit. 16. Beschaffung von Maschinen-, Schiffbau-, Artillerie- und Seemannschaftsmodellen für die Schulschiffe.

Anträge der Budgetkommission zu den einmaligen Ausgaben.

- Zu Tit. 1. Die vier Positionen des Tit. 1 in besonderen Titeln unter der Bezeichnung Tit. 1, 1a, 1b und 1c unverändert zu bewilligen.
Zu Tit. 2. Die vier Positionen des Tit. 2 in besonderen Titeln unter der Bezeichnung Tit. 2, Tit. 2a, Tit. 2b, Tit. 2c unverändert zu bewilligen.
Tit. 3 unverändert zu bewilligen.
Tit. 4 in 16 Tit. nach Maßgabe der vor der Linie aufgeführten Positionen zu zerlegen und als Tit. 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 4f, 4g, 4h, 4i, 4k, 4l, 4m, 4n, 4o, 4p zu bewilligen.
Außerdem in den fünf Uebertragungs-Bemerkungen statt des Wortes „Positionen“ zu setzen „Titel“;
die Positionen des Tit. 5 in besonderen Titeln unter der Bezeichnung 5, 5a, 5b, 5c unverändert zu bewilligen; **die Tit. 6.**

Resolution der Budgetkommission:

Den Herrn Reichskanzler aufzufordern: den Marineetat künftig so aufzustellen, daß Ausgabebeträge nicht höher in Ansatz gebracht werden, als voraussichtlich im Etatsjahre zur Verwendung kommen können.

III. Berathung

auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. 140.

6. Reichseisenbahnamt. Anl. VI.

II. Berathung.

Kap. 65. Fortdauernde Ausgaben.

- Tit. 1 bis 5. Besoldungen. Tit. 6. Wohnungsgeldzuschüsse. Tit. 7. Dispositionsfonds für Zuziehung von richterlichen Beamten, sowie zur Annahme von Hilfsarbeitern und Bureau- und Kanzleihilfen. Tit. 8. Zu Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern- und Unterbeamte. Tit. 9 u. 10. Sächliche Ausgaben zu Geschäftsbedürfnissen, Diäten und Reisekosten zc. und zur Unterhaltung des Dienstgebäudes.

Kap. 11. Einnahme.

- Tit. 1. An Mieten für Wohnungen im Dienstgebäude und an Feuerungsvergütungen.

III. Berathung

auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. 140.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Tit. 4. Zur Unterhaltung der von der Generaldirektion der Reichstelegraphen im Interesse und für Rechnung der Marineverwaltung hergestellten Telegraphenverbindungen. Tit. 5. Zu geheimen Ausgaben. Antrag der Budgetkommission: Kap. 64, Tit. 1 bis 5 unverändert zu bewilligen.	28. Sitzung S. 682.	Kap. 64, Tit. 1 bis 5 bewilligt.
Allgemeine Diskussion. die Tit. 6, 7, 8 unverändert zu bewilligen; die fünf Positionen des Tit. 9 in besonderen Titeln unter der Bezeichnung Tit. 9, 9a, 9b, 9c, 9d unverändert zu bewilligen und am Schluß folgenden Vermerk hinzuzufügen: „Die Tit. 9, 9a, 9b, 9c, 9d sind gegenseitig übertragbar.“ Tit. 10 unverändert zu bewilligen. Zu Tit. 11 die drei Positionen des Tit. 11 in besonderen Titeln unter der Bezeichnung 11, 11a und 11b zu bewilligen und in der Bemerkung am Schluß des Titels statt des Wortes „Positionen“ zu setzen das Wort „Titel“; die Tit. 12, 13, 14, 15, 16 unverändert zu bewilligen. Die die Anweisung einer Summe von 17,769,300 Mark auf die Restbestände enthaltende Bemerkung am Schluß des Kap. 7 (S. 88) wie folgt abzuändern und anzunehmen: „Die am Schluß des Jahres 1875 verbleibenden Bestände an Etatsmitteln zu einmaligen Ausgaben sind, soweit dieselben für die Zwecke, für welche sie bewilligt, im Jahre 1876 entbehrlich sind, in Höhe von 23,000,000 Mark zur Deckung des vorbezeichneten Bedarfs der Marine für das Jahr 1876 zu verwenden und demgemäß die Schlußsumme des Kap. 7 unzuändern in 4,769,300 Mark. Die entsprechende Wiedergänzung der in dieser Weise angegriffenen Restenfonds erfolgt durch die Etats der nächsten Jahre.“	Seite 682 bis 687. Ricert., Frhr. v. Malbahn-Gülz, Grumbrecht, Hölzer, Dr. Lucius (Erfurt), Frhr. v. Minnigerode, v. Bennigsen, Richter (Hagen), Frhr. v. Minnigerode, Ricert. Spezialdiskussion. Seite 687 u. 688. Ricert.	Kap. 7, Tit. 1 bis 16 der einmaligen Ausgaben nach den Anträgen der Budgetkommission bewilligt.
—	Seite 683.	Annahme der Resolution.
—	31. Sitzung S. 757, 758 u. 760.	Sämtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
— Bisherige Resultate der Wirksamkeit des Reichseisenbahnamtes; Reichseisenbahnkommissarien; Reichseisenbahngesetz; Resultate der Arbeiten der Enquete-Kommission; Eisenbahntariffsystem; Frage wegen des Ankaufs der Eisenbahnen vom Reiche. — Antrag Ricert auf gesonderte Abstimmung über die im Tit. 7 zusammengeworfenen Fonds und Zerlegung dieses Titels in zwei besondere Titel. Sten. Ber. S. 317 angenommen.	15. Sitzung S. 305 bis 317. Dr. Lasker, Stumm, Präf. des R. Eisenbahnamts Maybach, Dr. Bamberger, Windthorst, Dr. Lasker, Sonnemann, v. Kardorff. Persönliche Bemerkungen. Stumm, Frhr. v. Minnigerode, Dr. Bamberger, Windthorst. Seite 317. Ricert.	Kap. 65, Tit. 1 bis 10 der Ausgaben bewilligt. Annahme des Antrages Ricert.
—	Seite 317. Seite 758.	Kap. 11, Tit. 1 der Einnahme genehmigt. Sämtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige
(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Staatswesen.

7. Reichsschuld.

Rap. 66. Fortdauernde Ausgaben.

II. Berathung

auf Grund mündlichen Berichts der Budgetkommission. — Nr. 124. — Berichterst.
Abg. Richter (Hagen).

Anträge der Budgetkommission:

1) Tit. 1. Zinsen auf Schatzanweisungen, welche auf Grund des Staatsgesetzes zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse ausgegeben werden:

nur in Höhe von 40,000 Mark,

zu bewilligen, also abzusetzen 500,000

2) Tit. 2. Zinsen auf Schatzanweisungen, welche auf Grund des Staatsgesetzes behufs der Beschaffung

Rap. 12. Einmalige Ausgaben.

Für die erstmalige Herstellung der Reichsschatenscheine.

III. Berathung

auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. 140.

8. Rechnungshof. Anl. VII.

II. Berathung.

Rap. 67. Fortdauernde Ausgaben.

Tit. 1 bis 5. Befolgungen. Tit. 6. Wohnungsgeldzuschüsse. Tit. 7 und 8. Andere persönliche Ausgaben. Tit. 9 bis 11. Sächliche und vermischte Ausgaben.

Rap. 8. Einmalige Ausgaben.

Zu den Ausgaben für Revision der Kriegskosten-Rechnungen von 1870 bis 1871.

III. Berathung

auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. 140.

9. Reichs-Oberhandelsgericht. Anl. VIII.

II. Berathung.

Rap. 68. Fortdauernde Ausgaben.

Tit. 1 bis 5. Befolgungen. Tit. 6. Wohnungsgeldzuschüsse. Tit. 7 bis 9. Andere persönliche Ausgaben. Tit. 10. Sächliche und vermischte Ausgaben.

III. Berathung

auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. 140.

10. Allgemeiner Pensionsfonds. Anl. IX.

Beilagen zu den Spezialstats, betreffend die Militär- und Invaliden-Pensionen zc. in Preußen, Sachsen und Württemberg.

II. Berathung.

Rap. 13. Einnahme. — Beiträge aus Spezialkassen.

Rap. 69. Fortdauernde Ausgaben.

Verwaltung des Reichsheeres. Rap. 70. Marineverwaltung. Rap. 71. Civilverwaltung. Rap. 72.

III. Berathung

auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. 140.

Gegenstände der Verhandlung. (Berichten Nr. 1)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
der Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform ausgegeben werden: 2,400,000 Mark zu bewilligen, also zuzusetzen 150,000 3) Tit. 3. Zinsen auf Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen, welche auf Grund des Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung, vom 27. Januar 1875, sowie auf Grund des fernerweiten Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung ausgegeben werden, in Höhe von 302,700 Mark zu bewilligen, also abzusetzen 500,000 "	29. Sitzung S. 723 bis 727. Richter (Hagen), Präf. d. R. R. N. Staatsm. Dr. Delbrück, Richter (Hagen).	Rap. 66, Tit. 1, 2 und 3 der Ausgaben nach den Anträgen der Budgetkommission bewilligt.
Einnahme. Rap. 14. Besonderer Beitrag von Elsaß-Lothringen zu den Ausgaben für den Rechnungshof.	17. Sitzung S. 344. 31. Sitzung S. 758 und 760.	Rap. 12 der einmaligen Ausgaben bewilligt. Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
Einnahme. Rap. 12. Tit. 1. An Gerichtskosten. Tit. 2. An Mieten für Wohnungen im Dienstgebäude. Rap. 14. Besonderer Beitrag von Elsaß-Lothringen zu den Ausgaben für das Reichsoberhandelsgericht.	16. Sitzung S. 319. 31. Sitzung S. 758.	Rap. 67, Tit. 1 bis 11 der fortdauernden und Rap. 8 der einmaligen Ausgaben bewilligt, sowie die Einnahme genehmigt. Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
Einnahme. Rap. 12. Tit. 1. An Gerichtskosten. Tit. 2. An Mieten für Wohnungen im Dienstgebäude. Rap. 14. Besonderer Beitrag von Elsaß-Lothringen zu den Ausgaben für das Reichsoberhandelsgericht.	16. Sitzung S. 319 u. 320. 31. Sitzung S. 758 u. 760.	Rap. 68, Tit. 1 bis 10 der fortlaufenden Ausgaben bewilligt. Rap. 12, Tit. 1 und 2 und Rap. 14 der Einnahme genehmigt. Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
Rap. 72. Sonstige Pensionen.	29. Sitzung S. 729. Seite 729. 31. Sitzung S. 758.	Rap. 13 der Einnahme festgestellt. Rap. 69, 70, 71 und 72 der Ausgaben in den einzelnen Titeln bewilligt. Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.

Alphabetische Ordnung
der Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatswesen.

11. Reichsinvalidenfonds. Anl. X.

Beilagen: Uebersichten des Pensionsstandes zu Lasten dieses Fonds Ende 1874 in der preussischen, sächsischen und württembergischen Militärverwaltung. Vorschlag des Bedarfs für das Jahr 1876 für die 1870/71 invalide gewordenen königlich bayerischen Offiziere, Beamte zc.

II. Verathung.

Ausgabe.

Rap. 73. Verwaltung des Reichsinvalidenfonds.

Rap. 74.

Rap. 15. Einnahme.

Lit. 1. Zinsen. Lit. 2. Kapitalzuschuß.

III. Verathung

auf Grund der Zusammenstellung der in II. Verathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. 140.

12. Zölle, Verbrauchssteuern und Uebersen. Anl. XI.

II. Verathung

auf Grund mündlichen Berichts der Budgetkommission. — Nr. 124. — Berichterst. Abg. Richter (Hagen).

Rap. 1. Einnahme.

a) Einnahmen, an welchen sämmtliche Bundesstaaten Theil nehmen.

Lit. 1. Zölle. Lit. 2. Rübenzuckersteuer. Lit. 3. Salzsteuer. Lit. 4. Tabaksteuer.

b) Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Theil haben.

Lit. 5. Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein.

c) Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben.

Lit. 6. Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier.

Von

Ausgabeetat für die kaiserlichen Hauptzollämter in den Hansestädten. — Seite 10 der Anl. XI. —

III. Verathung

auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse in II. Verathung. — Nr. 140.

13. Wechselstempelsteuer. Anl. XII.

Rap. 2. Einnahme.

II. Verathung

auf Grund mündlichen Berichts der Budgetkommission. — Nr. 124. — Berichterst. Antrag

III. Verathung

auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse in II. Verathung. — Nr. 140.

14. Post- und Telegraphenverwaltung. Anl. XIII.

Anlage. Denkschrift, betreffend die Organisation der vereinigten Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens.

II. Verathung.

Rap. 3. Einnahme.

Lit. 1. Porto.

Lit. 2. Gebühren für Beförderung telegraphischer Depeschen.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Rap. 74. Zuschuß zu den Kosten der Verwaltung des Reichsheeres. Rap. 75. Invalidenpensionen: Verwaltung des Reichsheeres Tit. 1 bis 4. Verwaltung der Marine Tit. 5 bis 8.	29. Sitzung S. 729.	Rap. 73, 74 und 75 der Ausgabe in ihren einzelnen Titeln bewilligt.
— —	Seite 729. 31. Sitzung S. 758 u. 764.	Rap. 15, Tit. 1 und 2 der Einnahme festgestellt. Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
Von den außerhalb der Zollgrenze liegenden Bundesgebieten. Averse für Zölle und Verbrauchssteuern. Tit. 7, an welchen sämmtliche Bundesstaaten Theil nehmen. Tit. 8, an welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Theil haben (Branntweinsteuer). Tit. 9, an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben (Brausteuer). Antrag der Budgetkommission: Tit. 1 bis 9 zu genehmigen.	29. Sitzung S. 727.	Rap. 1, Tit. 1 bis 9 der Einnahme festgestellt.
Antrag der Budgetkommission: Den Ausgabeetat in seinen einzelnen Titeln mit den dabei angeführten Summen zu bewilligen. — Verantwortlichkeit für die Gestaltung der Eisenzölle. —	Seite 727. 31. Sitzung S. 760 u. 761. v. Kardorff, Präf. d. R. R. N. Dr. Delbrück.	Annahme des Antrages der Budgetkommission. Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
Antrag der Budgetkommission: Rap. 2 in den einzelnen Summen zu genehmigen. —	29. Sitzung S. 727. 31. Sitzung S. 761.	Rap. 2 der Einnahme genehmigt. Der Beschluß II. Berathung aufrecht erhalten.
— Ausdehnung des Postvereins; Gebühren für telegraphische Depeschen; Verletzungen des Briefgeheimnisses; Herstellung eines einheitlichen Pachttarifs mit Oesterreich und der Schweiz; Bemängelung des Verfahrens beim Abholen der Werthpakete in Berlin etc.; Einführung besonderer Postkarten für den ausländischen Verkehr. — — Frage, betr. die Art der Festsetzung des neuen Tarifs für die Telegraphie. System der gleichmäßigen Gebühren für Depeschen für alle Entfernungen. Vermietzung der Telegraphendrähte, Nachts und in den Abendstunden, an die Zeitungen; Einführung der dringlichen Depeschen.	16. Sitzung S. 320 bis 326. Schmidt (Stettin), Liebknecht, Gen.-Postdir. Dr. Stephan, v. Benda, Ackermann, Gen.-Postdir. Dr. Stephan, Dr. Bähr (Cassel), Gen.-Postdir. Dr. Stephan, Dr. Bamberger, Gen.-Postdir. Dr. Stephan, Liebknecht. Seite 326 bis 330. Günther, Sonnemann, Frhr. Nordeck zur Rabenau, Grumbrecht, Gen.-Postdir. Dr. Stephan, Frhr. Nordeck zur Rabenau, Sonnemann, Grumbrecht.	Rap. 3 Tit. 1 der Einnahme genehmigt. Rap. 3 Tit. 2 genehmigt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen	Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Etatwesen.	Post- und Telegraphenverwaltung. Tit. 3. Personengeld.	Gebühren für Bestellung von Postsendungen am Orte der Postanstalten. Tit. 5. Gebühren für Bestellung von Postsendungen im Umkreise der Postanstalten. Tit. 6. Sonstige Postgebühren. Tit. 7. Erlös für verkaufte Grundstücke, Materialien, Utensilien oder sonstige Gegenstände. Tit. 8.
II. E. qm	Tit. 11. Von dem Absatz der Zeitungen, des Reichsgesetzblatts und des Amtsblatts der Reichspost- und Telegraphenverwaltung.	
III. E. qm	Kap. 3. Fortdauernde Ausgaben. Tit. 1 bis 11. Besoldungen. Tit. 12. Wohnungsgeldzuschüsse. Tit. 13 bis 30. Andere persönliche Ausgaben. Tit. 31 bis 39. Sächliche Betriebskosten. Tit. 40 bis 44. Sächliche und vermischte Ausgaben. Tit. 45 und 46. Baufonds. Tit. 47 bis 50. Sonstige Ausgaben.	
IV. E. qm	Kap. 14. Einmalige Ausgaben. Tit. 1 zur Herstellung eines neuen Flügelgebäudes auf dem Postgrundstücke in Posen, letzte Rate. Tit. 2 zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Postamt in Planen zweite und letzte Rate. Tit. 3 zur Herstellung eines neuen Postdienstgebäudes in Dresden zweite Rate. Tit. 4. Zur Erwerbung eines Grundstücks für ein zweites Paket-Postamt in Berlin. Tit. 5. Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Postamt und die Ober-Postdirektion in Bremen zweite Rate. Tit. 6. Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Postamt in Witten letzte Rate. Tit. 7. Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes für die Oberpost-Direktion in Danzig zweite Rate.	
V. E. qm	III. Verathung auf Grund der Zusammenstellung der in II. Verathung gefassten Beschlüsse. — Nr. 140.	
VI. E. qm	15. Verwaltung der Eisenbahnen. Anl. XIV. Beilagen: a. Denkschrift zum Etat. b. Nachweisung der bis zum Schlusse des Jahres 1874 auf die Reichseisenbahnen in Elsass-Lothringen verwendeten Summen. c. Nachweisung der Beamtenkategorien bei den Eisenbahnen in Elsass-Lothringen und ihrer Besoldungen.	
VII. E. qm	II. Verathung. Kap. 4. Einnahme. Tit. 1. Personenverkehr. Tit. 2. Güterverkehr. Tit. 3. Aus der Veräußerung von Grundstücken.	
VIII. E. qm	Kap. 4. Fortdauernde Ausgaben. Tit. 1 bis 4. Besoldungen. Tit. 5. Andere persönliche Auslagen. Tit. 6. Sächliche Verwaltungskosten.	
IX. E. qm	Tit. 7. Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Bahnanlagen. Tit. 8. Kosten des Bahntransports. Tit. 9. Sonstige Ausgaben. Tit. 10. Pachtzahlungen für die dem Reiche nicht gehörigen Bahnstrecken, sowie Verzinsung des Anlagekapitals für die Bahnstrecke Kolmar-Münster.	

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Lit. 8. Vermischte Einnahmen. Lit. 9. Zuschuß aus der Wechselstempelsteuerverwaltung für den Vertrieb der Stempelmarken durch die Post. Lit. 10. Von den Postdampfschiffsverbindungen zwischen Deutschland und Dänemark.	16. Sitzung S. 330.	Rap. 3 Lit. 3 bis 10 genehmigt.
— Reform der Zeitungsprovision; Erleichterung für die Wochenblätter; Anstellung von Agenten im Auslande zur Annahme von Abonnements auf deutsche Zeitungen; Auswechslung von Postanweisungen mit Frankreich vom 1. Januar 1876 an. —	Seite 330 bis 332. Adernann, Sonnenmann, Schmidt (Stettin), Gen.-Postdir. Dr. Stephan, Frhr. Nordack zur Rabenau, Gen.-Postdir. Dr. Stephan, Sonnenmann, Frhr. Nordack zur Rabenau.	Rap. 3 Lit. 11 genehmigt.
— Verschlechterung des Einkommens der Postsekretäre in Berlin in Folge der Verschmelzung der Post mit der Telegraphie; Erhöhung der Gehälter der unteren Postbeamten. Gleichstellung der Telegraphenboten an den großen Börsen- und Handelsplätzen mit denjenigen in Berlin. Anderweite Klassifikation der Wohnungsgeldzuschüsse in den Dörfern. — Beförderung der zahlungspflichtigen Postgüter auf Eisenbahnen. Kündigung des Vertrages mit Dänemark de 1868, betr. die Postdampfschiffahrtsverbindung zwischen Deutschland und Dänemark. —	Seite 332 bis 339. Schmidt (Stettin), Dr. Lingens, Komrn. d. Bundesr. G. Postrath, Nießner, Hasselmann, Windthorst, Sonnenmann, Schmidt (Stettin), Dr. Webster, Grumbrecht, Schmidt (Stettin).	Rap. 3, Lit. 1 bis 50 der Ausgaben bewilligt.
Lit. 8. Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Leipzig für den Paket-Bestellungsdiensft nebst Zollabfertigung und für den Posthalterei-Betrieb, erste Rate. Lit. 9. Zur Erwerbung eines Telegraphen-Dienstgebäudes in Breslau, dritte Rate. Lit. 10. Zur Tagelohn- und Fuhrkosten, sowie zur Bestreitung sächlicher Ausgaben bei der Straßenverwaltung, behufs Abwicklung der nach Aufhebung der Telegraphen-Direktionen verbleibenden Geschäfte. — Vorlegung des Verzeichnisses der in das Eigenthum des Reichs übergegangenen Grundstücke. —	Seite 339 und 340. Dr. Bähr (Kassel), Präf. des Reichskanzleramts, Dr. Delbrück.	Rap. 4 Lit. 1 bis 10 der einmaligen Ausgaben, bewilligt.
— Erbauung eines neuen Postgebäudes in Darmstadt. — Gestaltung des neuen Telegraphentarifs. Sonntagsdienst der Briefträger. —	31. Sitzung S. 760 bis 764. Welcker, General-Postdirektor Dr. Stephan, Reimer, General-Postdirektor Dr. Stephan, Günther, Schmidt (Stettin), Richter (Hagen).	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
d. Verträge d. d. Basel, den 15. Juli 1873, und Straßburg, den 14. April 1875, betr. die Regelung der Verhältnisse auf Bahnhof Basel rc. und den Bau der Eisenbahnstrecken von Bülchen nach Leterchen.		
Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen. Lit. 4. Verschiedene Einnahmen.	17. Sitzung S. 341 u. 342. Dr. Elben.	Rap. 4, Lit. 1 bis 4 der Einnahmen genehmigt.
— Zu hohe Gehälter; Aufnahme qualifizirter Maschinentechniker in die Direktion. —	Seite 342 u. 343. Berger, Kom. d. Bundesr. G. D. Reg. R. Rinel.	Rap. 4, Lit. 1 bis 6 der Ausgaben bewilligt.
— Anwendung des eisernen Oberbaues nach Hilfschem System bei den elsass-lothringischen Eisenbahnen. —	Seite 343 u. 344. Berger, G. D. Reg. R. Rinel.	Rap. 4, Lit. 7 bis 10 bewilligt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
--	---

Etatzwesen.	(Eisenbahnverwaltung.) Einmalige Ausgaben. Kap. 9. Ordentlicher Etat. Tit. 1. Beitrag zu der Subvention zum Bau der Gotthardeisenbahn. Tit. 2. Zur Erwerbung der Eisenbahn von Colmar nach Münster. Kap. 10. Auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1873. Für den Bau von Eisenbahnen. Tit. 1. Von Keding nach Remilly. Tit. 2. Von Zabern nach Besselnheim und von Barr nach Schlestadt. Tit. 3. Von St. Louis bis zur Rheinmitte bei Sünningen. Tit. 4. Von Lauterburg nach Straßburg. Tit. 5. Von Muzig nach Rothau. Tit. 6. Von Steinburg nach Buchweiler. Tit. 7. Von Diebenhofen bis zur Landesgrenze in der Nähe von Sierk. Tit. 8. Von Mülhausen bis zur Rheinmitte bei Dittmarsheim. Tit. 9.
-------------	--

III. Berathung
auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Lesung in Nr. 140.

16. Bankwesen. Kap. 5. Einnahme. II. Berathung auf Grund mündlichen Berichtes der Budgetkommission. — Nr. 124. Berichterstatter Abg. Richter (Hagen). Tit. 1. Antheil des Reichs an dem Reingewinn der Reichsbank. Tit. 2.

III. Berathung
auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse in II. Berathung. Nr. 140.

17. Ueberschüsse aus früheren Jahren. Kap. 16. Einnahme. II. Berathung auf Grund mündlichen Berichtes der Budgetkommission. Nr. 124. — Berichterstatter Abg. Richter (Hagen). Tit. 1. Ueberschuß der Restverwaltung für 1870 et retro. Tit. 2. Aus dem Ueberschusse des Haushalts des Jahres 1874.
--

III. Berathung
auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Berathung in Nr. 140.

18. Münzwesen. Kap. 11. Einmalige Ausgaben. — Ausgaben und Verluste bei Durchführung der Münzreform. — Kap. 17. Einnahme.
--

Antrag der Budgetkommission. Kap. 17. Gewinn bei der Ausprägung der Reichsmünzen, sowie sonstige Ein- nahmen aus der Münzreform einschließlich des im Jahre 1875 beim Münzwesen nach Deckung der Ausgaben etwa erwachsenden Ueberschusses zu bewilligen 10,200,000 Mk also zuzusetzen 2,400,000 =
--

III. Berathung
auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse in II. Berathung. Nr. 140.

19. Zinsen aus belegten Reichsgeldern. Kap. 18 der Einnahme. II. Berathung auf Grund mündlichen Berichtes der Budgetkommission. — Nr. 124. Berichterstatter Abg. Richter (Hagen). Anträge der Budgetkommission: Tit. 1. Vom Reichsfestungsbaufonds zu bewilligen 6,208,000 Mark also zuzusetzen 360,000 = Tit. 2.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr. 4)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Tit. 9. Für die Herstellung des zweiten Geleises von Metz über Diedenhofen bis zur Grenze des Großherzogthums Luxemburg. Tit. 10 und 11. Für Ausrüstung, Erneuerung und Vervollständigung der Wilhelm-Luxemburger Eisenbahn: und zwar zur Beschaffung von Betriebsmitteln und zur Erneuerung und Vervollständigung der Bahn- und Bahnhofsanlagen. Außer den durch die Gesetze vom 22. November 1871 und vom 15. Juni 1872 bereits bewilligten Summen: Tit. 12. Zur Vermehrung der Betriebsmittel. Tit. 13. Zur Vervollständigung und Erweiterung der Bahn- und Bahnhofsanlagen.	17. Sitzung S. 672.	Rap. 9, Tit. 1 und 2 und Rap. 10, Tit. 1 bis 13 der einmaligen Ausgaben bewilligt.
—	31. Sitzung S. 760 u. 764.	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
Tit. 2. Steuer von den durch entsprechenden Baarvorrath nicht gedeckten Banknoten.	29. Sitzung S. 727.	Rap. 5 Tit. 1 und 2 der Einnahme genehmigt.
Antrag der Budgetkommission. Tit. 1 und 2 unverändert zu genehmigen.		
— Banken, welche von dem ihnen nach § 43 des Bankgesetzes zustehenden Recht Gebrauch machen; Braunschweigische Bank. —	31. Sitzung S. 764. Roch (Braunschweig), Rohland.	Die Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
Antrag der Budgetkommission. Kap. 16. Tit. 1 und 2 mit den geforderten Summen zu bewilligen; hinter Tit. 2 einzustellen: Tit. 3. Aus dem Ueberschusse des Haushalts des Jahres 1875 2,000,000 M.	29. Sitzung S. 727.	Rap. 16 Tit. 1, 2 und 3 der Einnahme nach dem Antrage der Budgetkommission genehmigt.
—	31. Sitzung S. 764.	Die Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
II. Berathung auf Grund mündlichen Berichtes der Budgetkommission. — Nr. 124. — Berichterstatter Abg. Richter (Hagen). Antrag die beantragte Summe zu bewilligen.	29. Sitzung S. 727.	Rap. 11 bewilligt.
—	Seite 728.	Rap. 17 nach dem Antrage der Budgetkommission festgestellt.
—	31. Sitzung S. 760 und 764.	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
Tit. 2. Vom Reichseisenbahnbaufonds zu bewilligen 1,450,000 Mark also zuzusetzen 600,000 „ Tit. 3. Zinserträge des Betriebsfonds für Durchführung der Münzreform zu streichen. Als neuen Tit. 3 einzustellen: Aus den Zinserträgen der französischen Kriegsentschädigung bis zum Ablauf des Jahres 1875 3,000,000 M. III. Berathung	29. Sitzung S. 728 u. 729. Richter (Hagen).	Rap. 18, Tit. 1 bis 3 der Einnahme nach den Anträgen der Budgetkommission festgestellt.

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Staatswesen.

III. Verathung

auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Verathung. — Nr. 140.

20. Außerordentliche Zuschüsse.

Kap. 19 der Einnahme.

II. Verathung.

Anträge der Budgetkommission:

Aus der französischen Kriegskostenentschädigung.

Tit. 1 und 2 mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrachten Bezeichnungen zu genehmigen.

Reichsfestungsbaufonds.

Tit. 3 statt 13,000,000 Mark einzustellen 13,004,052 Mark und demgemäß Tit. 3 unter der dort gebrachten Bezeichnung zu genehmigen. **Zu Tit. 4.**

Aus dem Reichseisenbahnbaufonds.

Tit. 9. Zu den Ausgaben auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1873.

III. Verathung

auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Verathung. — Nr. 140,

21. Mehrertrag der Brausteuern.

Kap. 20. Einnahme.

22. Reichsstempelabgaben von Schlussheinen.

Kap. 21. Einnahme.

23. Matrikularbeiträge.

Kap. 22. Einnahme.

Antrag der Budgetkommission: Kap. 22 vorbehaltlich näherer Berechnung für die dritte Verathung in der Gesamtsumme von 71,000,000 Mark zu bewilligen. — Nr. 121.

III. Verathung.

Resolution der Budgetkommission: zu erklären

Die verspätete Vorlage des Etats in diesem Jahre hat es nicht ermöglicht, den Etat auch in Bezug auf die gegen das Vorjahr vielfach veränderte Form der Aufstellung überall einer eingehenden Prüfung zu unterziehen; aus den zustimmenden Beschlüssen
des

V. Gesetzentwurf, betr. die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsetat des deutschen Reichs für das Jahr 1876. — Nr. 149. — Berechnung der Matrikularbeiträge.

II. Verathung.

§ 1.

Die unter Kap. 20 der Einnahme des Haushaltsetats des deutschen Reichs für das Jahr 1876 (Reichs-Gesetzblatt 1875 S. 325) in einer Summe festgestellten Matrikularbeiträge werden, vorbehaltlich der Berichtigung nach Maßgabe der Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1875, auf die einzelnen Bundesstaaten vertheilt, wie folgt:

1. Preußen	31,730,696 Mark
2. Lauenburg	72,793 =
3. Bayern	16,078,924 =
4. Sachsen	3,676,779 =
5. Württemberg	5,987,108 =
6. Baden	4,647,435 =
7. Hessen	1,162,731 =
8. Mecklenburg-Schwerin	758,196 =
9. Sachsen-Weimar	401,382 =
10. Mecklenburg-Strelitz	132,364 =
11. Oldenburg	438,256 =
12. Braunschweig	485,145 =

Gegenstände der Verhandlung. Berichte Nr.:	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
—	31. Sitzung S. 764.	Die Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
Zu Tit. 4. Die Nr. b. für das disponibel gewordene Terrain der Küstenbatterie an der Emsmündung bei Petsum und der beiden Batterien an der Nesserländer Schleuse bei Emden 4052 Mark zu streichen; im Uebrigen Tit. 4 mit der Gesamtsumme von 1,200,000 Mark zu genehmigen. Tit. 5, 6, 7, 8 sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.	29. Sitzung S. 692 bis 694. Dr. Wehrenpfennig. Seite 722.	Rap. 19, Tit. 1 bis 8 der Einnahme nach den Anträgen der Budgetkommission festgestellt.
—	17. Sitzung S. 344.	Rap. 19, Tit. 9 festgestellt.
—	31. Sitzung S. 764.	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
Antrag der Budgetkommission: Rap. 20 zu streichen. — Nr. 122.	29. Sitzung S. 729. 31. Sitzung S. 764.	Rap. 20 in Folge der Beschlusfassung über den betreffenden Gesetzentwurf abgelehnt.
Antrag der Budgetkommission: Rap. 21 zu streichen. — Nr. 123.	29. Sitzung S. 730. 31. Sitzung S. 764.	Rap. 21 desgleichen.
— Die Repartition der Matrikularbeiträge für 1876 wird durch ein besonderes Gesetz erfolgen. —	29. Sitzung S. 730 u. 731. Präs. d. R. R. N. Dr. Delbrück, Dr. Laster, Richter (Hagen).	—
— Die nach den gefassten Beschlüssen 71,376,215 Mark betragenden Matrikularbeiträge sind in den Etat einzustellen. —	31. Sitzung S. 764. Präsident v. Försdenbeck.	Genehmigt.
des Reichstages zum Etat kann daher nicht gefolgert werden, daß er die festgesetzte Form überall auch für die Etatsaufstellung im nächsten Jahre zur Anwendung gebracht wissen will. — Nr. 121.	Seite 729. Richter (Hagen).	Annahme der Resolution.
I. Berathung.	37. Sitzung S. 879. Seite 879.	Gelangt zur II. Berathung in pleno. §1 unverändert angenommen.
13. Sachsen-Meiningen . . . 266,346 Mark 14. Sachsen-Altenburg . . . 204,711 " 15. Sachsen-Roburg-Gotha . . . 245,896 " 16. Anhalt . . . 305,354 " 17. Schwarzburg-Sondershausen . . . 95,904 " 18. Schwarzburg-Rudolstadt . . . 104,744 " 19. Waldeck . . . 74,077 " 20. Reuß ältere Linie . . . 65,168 " 21. Reuß jüngere Linie . . . 136,145 " 22. Schaumburg-Lippe . . . 46,725 " 23. Lippe . . . 141,319 " 24. Lüneburg . . . 93,058 " 25. Bremen . . . 239,035 " 26. Hamburg . . . 711,815 " 27. Elßaß-Lothringen . . . 3,074,109 " Summe . . 71,376,215 Mark.		

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Borlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Staatswesen.

§ 2.

In dem Haushalts-Etat des deutschen Reichs für das Jahr 1876 treten:

1. unter Kap. 12 Tit. 18 der fortbauenden Ausgaben (Gesandtschaft in Rom) an die Stelle der beiden ersten Ansätze die folgenden:

Botschafter nebst freier Wohnung	100,000 M.
Erster Botschaftssecretär	12,000 =

2. unter Kap. 1 Tit. 3 der einmaligen Ausgaben wird der Ansaß:

„Zu den Kosten der Betheiligung des deutschen Reichs an der Weltausstellung zu Philadelphia im Jahre 1876“ behufs Herstellung eines auf dem Ausstellungsplatz zu errichtenden Pavillons auf 550,000 M. erhöht;

3.

§ 3.

Die Mittel zur Bestreitung des in dem vorstehenden § 2 festgestellten Mehrbedarfs im Betrage von 201,200 M. sind, soweit derselbe nicht durch Mehrerträge bei den außerordentlichen Matrikularbeiträgen zur Reichskasse fließenden regelmäßigen Einnahmen seine Deckung findet, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

VI. Gesetzentwurf betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats für Elsaß-Lothringen für 1876 — Nr. 40. — nebst Hauptetat den nachbenannten 12 Spezialetats und zwei Anlagen:

Spezialetats:

- I. Forstverwaltung.
 - II. Verwaltung der direkten Steuern.
 - III. Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements.
 - IIIa. Tabakmanufaktur zu Straßburg.
 - IV. Oberpräsidium.
 - V. Justizverwaltung.
 - VI. Verwaltung des Innern.
 - VII. Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten.
 - VIII. Verwaltung des öffentlichen Unterrichts, Förderung der Wissenschaften und Künste in Elsaß-Lothringen.
 - IX. Verwaltung für Handel, Gewerbe und Landwirtschaft.
 - X. Wasserbauverwaltung.
 - XI. Wegebauverwaltung.
 - XII. Allgemeine Finanzverwaltung.
- Anl. B. Uebersicht der für das Jahr 1876 auszuschreibenden direkten Steuern in Prinzipale und Zuschlägen und
- C. Prinzipal-Contingente der drei Repartitionssteuern für die drei Bezirke von Elsaß-Lothringen auf das Jahr 1876.

Etatgesetz.

II. Verathung

auf Grund mündlichen Berichtes der XI. Kommission. — Nr. 80. Berichterst. Abg. v. Puttkamer (Fraustadt) und Dr. Nieper.

Antrag der Kommission: den Gesetzentwurf in folgender Fassung anzunehmen:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage A. beigefügte Landeshaushaltsetat von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876 wird hierdurch

in Ausgabe

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
3. unter Kap. 1 der einmaligen Ausgaben ist als Lit. 9 einzustellen: Einmaliger Beitrag zu den allgemeinen Einrichtungen und anderen Generalkosten für die deutsche Betheiligung an der in Brüssel stattfindenden internationalen Ausstellung für Gesundheitspflege und Rettungswesen 75,000 M. — Internationale Ausstellungen; Schutz der deutschen Ausstellung vor Agenten; Vervollständigung der künftigen Ausstellungsberichte; Botschafterposten in Rom. — — Persönliche Bemerkungen. —	37. Sitzung. S. 879 bis 894. Dr. Bamberger, Präf. d. R. R. A. Staatsm. Dr. Delbrück, Dr. Reichensperger (Crefeld), Präf. d. R. R. A. Dr. Delbrück, Frhr. v. Dicker, Schröder (Pippstadt), Graf v. Frankenberg, Windthorst, Graf v. Bethusy-Suc, v. Benigsen, Dr. Hänel, Dr. Reichensperger (Crefeld), Frhr. v. Schorlemer-Mst. Seite 892 und 893. Schröder (Pippstadt), Graf v. Frankenberg, Graf v. Bethusy-Suc, Windthorst.	§ 2 unverändert angenommen.
III. Verathung. — Einsendung von Arbeitern zur Weltausstellung in Philadelphia. —	37. Sitzung S. 894.	§ 3 unverändert angenommen.
I. Verathung. Einleitung. — Auflösung und Verminderung der Dispositionsfonds. Uebereinstimmung des Stats mit den Beschlüssen des Landesausschusses. Gegen den Stat für 1875 ist eine Mehreinnahme von 4,872,000 M., eine Steigerung der fortbauernnden Ausgaben von 135,000 M. und eine Minderung der außerordentlichen Ausgaben von 1,532,000 M. eingetreten. Universität Straßburg. Einrichtung des Instituts der Kassenkontroleure. Vermehrung der Kriminalkosten und der Friedensgerichte. Deckung der Schuldverbindlichkeiten von Elsaß-Lothringen. Günstige Finanzlage. Nichtbetheiligung der Abgeordneten aus Elsaß-Lothringen an den Arbeiten der Statskommission. Discussion. — Kritik des Budgets. Deckung der Landeschulden. Steuern und Zölle. Verwaltung des Innern. Funktionszulagen. Dienstwohnungen. Kriegergrabstätten. Dispositionsfonds des Ober-Präsidiums von Straßburg. Presse. Straßburger Universität. Schullehrerseminare, Präparanden-Anstalten, Ackerbau-, Mittel- und technische Winterschulen. Wanderlehrer. Konfessionslosigkeit. Mischung von Knaben und Mädchen in der Schule. — Der Landesausschuß keine gesetzliche Landesvertretung. Gründliche Prüfung der Maßnahmen der Reichsregierung als spezielle Landesregierung von Elsaß-Lothringen. Finanzlage. Entgegnung auf die vorgedachte Kritik des Budgets. — Professoren an der Universität Straßburg, bezüglich der Konfessionen. Vertreibung der Steuern. Schulen. Presse. Zensurbureau in Straßburg. —	39. Sitzung S. 937 bis 939. Schröder (Pippstadt), Präf. d. R. R. A. Staatsm. Dr. Delbrück, Dr. Eberty, Schröder (Pippstadt). 10. Sitzung S. 176 bis 180. Komm. d. Bundesr. Direkt. i. R. R. A. Wirkl. Geh. D. Reg.-R. Herzog. II. Sitzung S. 182 bis 194. Guerber, Dunder, Direkt. i. R. R. A. Herzog, Dr. Reichensperger (Crefeld).	Unveränderte Annahme des Gesetzesentwurfs. Orf. v. 10. Februar 1876 R. O. A. n. 1876 A. 17. Einer Kommission (XI.) von 21 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen.
in Ausgabe auf 43,781,298 Mark 85 Pf., nämlich: = 30,796,030 = 96 = an fortbauernnden und = 12,985,267 = 89 = an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, in Einnahme auf 43,781,298 Mark 85 Pf. festgestellt.	25. Sitzung S. 571 u. 572.	§§ 1, 2, 3, 7, 8, 9 u. 10, Einleitung und Ueberschrift des Gesetzesentwurfs nach dem Antrage der Kommission angenommen.

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Staatswesen.

(Elsass-Lothringen.)

§ 2.

1. Die direkten Staatssteuern werden für das Jahr 1876 in Prinzipale und Zuschlägen nach Maßgabe der als Anlage B. beigefügten Uebersicht den Bestimmungen der Gesetze gemäß erhoben.
2. Die Kontingente der Bezirke zu dem Prinzipale der Grundsteuer, der Personal- und Mobiliarsteuer und der Thür- und Fenstersteuer sind in der Anlage C. festgesetzt.

§ 3.

Für Rechnung der Bezirke, Gemeinden, öffentlichen Anstalten und sonst berechtigten Korporationen können im Jahre 1876

1. die nach der bestehenden Gesetzgebung gestatteten Zuschläge zu den direkten Staatssteuern innerhalb der darnach zulässigen Grenzen,
2. die in § 3, Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsass-Lothringen für das Jahr 1872, vom 10. Juni 1872 (Gesetzblatt S. 177) bezeichneten besonderen Abgaben und Gefälle

erhoben werden.

§ 4.

Die von den Gemeinden, Wohlthätigkeits- und sonstigen Gemeindegeldanstalten für die Verwaltung ihrer Kassen durch Staatsbeamte zu zahlenden Vergütungen werden zur Landeskasse vereinnahmt.

Die Kosten für die Dienstleistungen und den Dienstaufwand der mit der Kontrolle und der Verwaltung der bezeichneten Kassen betrauten Staatsbeamten werden aus der Landeskasse bestritten.

§ 5.

Die Verhandlungen über die Versteigerung von Holz und anderen Waldprodukten aus den im alleinigen Besitze des Fiskus befindlichen Forsten sind von Stempel und Enregistramentsgebühren befreit.

§ 6.

Zur Einlösung der auf Grund des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats für 1875, vom 25. Dezember 1874 (Gesetzblatt S. 57) ausgegebenen oder auszugebenden Schatzanweisungen, sowie zur Deckung der bis zum 1. Juli 1876 durch den Erlös dieser Schatzanweisungen nicht bereits gedeckten, im § 5 unter

Nr. 1

III. Berathung

auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Berathung in Nr. 108.

§ 1 bis 10.

Einleitung und Ueberschrift und Abstimmung über das ganze Gesetz.

II. Berathung

der **Spezialsetats** auf Grund des mündlichen Berichts der XI. Kommission. — Nr. 80. Berichterst. Abg. v. Puttkamer und Dr. Pieper.

1. Forstverwaltung (Anl. I.).

Fortdauernde Ausgaben.

Rap. 1. Forstdirektionen. Rap. 2. Oberförster. Rap. 3. Forstschutzpersonal. Rap. 4. Sonstige persönliche Verwaltungsausgaben. Rap. 5. Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.

— Vergleich der jetzigen Ausgaben für das Personal der Forstverwaltung mit denjenigen vor der Annexion. Steigerung der Holzpreise. Verfahren beim Holzverkauf und bei der Jagdverpachtung. —

Einmalige Ausgaben.

Rap. 1, Tit. 1. Zur Erwerbung von Grundstücken behufs Arrondirung der Staatsforsten und zum Ankauf von Förster- und Oberförster-Dienstwohnungen. Tit. 2. Zum Neubau wichtiger Holzabfuhrwege. Tit. 3. Zur Ablösung von Berechtigungen auf den Staatsforsten. Tit. 4. Zur Verbesserung der Sägewerke.

Anträge der Kommission: Rap. 1, Tit. 1 bis 4 der einmaligen Ausgaben zu bewilligen.

Rap. 1, Tit. 1 bis 6 der Einnahme zu genehmigen.

III. Berathung

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Nr. 1 und 2 desselben Gesetzes bezeichneten Ausgaben sind die erforderlichen Geldmittel bis zum Betrage von 8,622,000 Mark durch Ausgabe von Schatzanweisungen zu beschaffen, welche nach Maßgabe des Bedarfs allmählig auszugeben sind. § 7. Die Bestimmung des Zinsjahres dieser Schatzanweisungen, welche auf die Landeskasse von Elsaß-Lothringen durch den Oberpräsidenten auszufertigen sind und der Dauer der Umlaufzeit, welche den Zeitraum eines Jahres, jedenfalls aber den 30. Juni 1877 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraumes kann nach Anordnung des Reichskanzlers der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden. § 8. Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge sind aus den bereitesten Einkünften von Elsaß-Lothringen zur Verfügung zu stellen. § 9. Die Zinsen der Schatzanweisungen verjähren binnen fünf Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins. § 10. Ueber die weitere Ausführung der Vorschriften der §§ 6 bis 9, insbesondere die Ausgabe der Schatzanweisungen und deren Einlösung, trifft der Reichskanzler Bestimmung.	23. Sitzung S. 511 bis 516. Dr. Nieper, Winterer, Dunder, Windthorst, Bevollm. z. Bundesrath Oberpräsident v. Möller, Dr. v. Schulte, Dr. Nieper. 23. Sitzung S. 503. Dr. Buhl. 25. Sitzung S. 564 bis 569. Dr. Buhl, Direktor im R. R. A. Herzog, Dr. Simonis, Dr. v. Schulte, Direktor im R. R. A. Herzog, Dr. Buhl.	§ 4 nach dem Antrage der Kommission angenommen. § 5 desgleichen. § 6 angenommen. § 7 der Regierungsvorlage abgelehnt.
— Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. —	28. Sitzung S. 665.	Annahme des Etatgesetzes und des Landeshaushalts-etats nach Maßgabe der nachstehend in II. und III. Berathung gefaßten Beschlüsse. Ges. v. 26. Dezember 1875. Ges.-Bl. für Elsaß-Lothringen v. 1875. S. 193.
Antrag der Kommission: Kap. 1, Tit. 1 bis 12. — Kap. 2, Tit. 1 bis 3. — Kap. 3, Tit. 1 und 2. — Kap. 4, Tit. 1 und 2. — Kap. 5, Tit. 1 bis 14, sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und beziehungsweise Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen. Einnahme. Kap. 1, Tit. 1. Für Holz. Tit. 2. Für Forstnebennutzungen. Tit. 3. Aus der Jagd. Tit. 4. Von Nebenbetriebsanstalten. Tit. 5. Beiträge der Gemeinden und Institute zu den Forstverwaltungs- und Schutzkosten. Tit. 6. Sonstige Einnahmen. — Mittheilungen über den Waldbreichtum von Elsaß-Lothringen. Wald-Streunutzungen. Jagdadministration. —	23. Sitzung S. 500 bis 503. Dr. Buhl, Dr. Simonis, Schmidt (Stettin), Dr. Simonis, Schmidt (Stettin), Dr. Buhl. Seite 503 bis 507. Dr. Buhl, Hartmann, Dr. Buhl, Dr. Reichensperger (Cresfeld), Freiherr Nordack zur Rabenau, Graf v. Bethusy-Suc, Dr. Buhl, Dr. Simonis, Dr. Buhl.	Kap. 1, 2, 3, 4 und 5 der Ausgabe nach dem Antrage der Kommission bewilligt. Kap. 1, Tit. 1 bis 4 der einmaligen Ausgaben bewilligt. Kap. 1, Tit. 1 bis 6 der Einnahme genehmigt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Staatswesen.	(Elsaß-Lothringen.) III. Verathung auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Verathung in Nr. 108. 2. Verwaltung der direkten Steuern. Anl. II. II. Verathung. Einnahme. Kap. 2. Tit. 1. Grundsteuer. Tit. 2. Personal- und Mobiliarsteuer. Tit. 3. Thür- und Fenstersteuer. Tit. 4. Patentssteuer. Tit. 5. Benachrichtigungsgebühren. Tit. 6. Abgabe von den Gütern der todtten Hand. Tit. 7—11. Sonstige Einnahmen. Kap. 3. Tit. 1—5. Wiederumlage- und Ausfallfonds. Tit. 6. Benachrichtigungsgebühren. Tit. 7. Für Herstellung von Spezialrollen. Tit. 8. Benachrichtigungsgebühren von Spezialrollen. Tit. 9. Landwirthschaftliche Hilfsfonds. Anlage B. Fortdauernde Ausgaben. Kap. 6. Tit. 1—6. Besoldungen. Tit. 7—9. Bezahlung der Steuerempfänger. Tit. 10—13. Andere persönliche Ausgaben. Tit. 14—20. Sächliche Ausgaben. Kap. 7. Tit. 1—2. Verwendung des Wiederumlage- und Ausfallfonds. Tit. 3. Benachrichtigungsgebühren. Tit. 4. Herstellung von Spezialrollen. Tit. 5. Benachrichtigungsgebühren für Spezialrollen. Anträge der Kommission: Kap. 6, Tit. 1 und 2, sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen. Zu Tit. 3 den Satz: „Ueber die Zahl 10 hinaus dürfen die Stellen der Kassentontrolleure nur so weit besetzt werden, als gleichzeitig eine Verminderung der Sekretärstellen stattfindet“ in den Erläuterungen Seite 55 zu streichen und dem Texte des Titels Seite 54 hinzuzufügen; im Uebrigen Tit. 3 mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen. Tit. 4 bis 8 mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen. Zu Tit. 9 die Worte: „nebenamtlich“ und „Die Remunerationen bleiben bei Berechnung der Pension außer Ansatz.“ zu streichen; im Uebrigen Tit. 9 mit der geforderten Summe zu bewilligen. Resolution zu Tit. 9. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Regulirung der Stellen und des Dienst Einkommens der Steuerempfänger zu beschleunigen und beim Budget für das Jahr 1877 einen Besoldungsetat für die Steuerempfänger vorzulegen. Tit. 10, III. Verathung. auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Verathung in Nr. 108. 3. Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements. Anl. III. II. Verathung. Einnahme. Kap. 4, Tit. 1. Eingangsabgaben. Tit. 2. Salzsteuer. Tit. 3. Tabaksteuer. Tit. 4. Branntweinsteuer zc. Tit. 5. Wechselstempelsteuer. Tit. 6. Kontrolgebühr von Salz. Tit. 7. Niederlagegebühren. Tit. 8. Weinsteuer. Tit. 9. Biersteuer. Tit. 10. Uebergangssteuer von Bier. Tit. 11. Lizenzgebühren. Tit. 12. Expeditionsgebühren. Tit. 13 bis 17. Taxen und Strafen des Enregistrements. Tit. 18. Stempelgefälle. Tit. 19. Aus Domänen, von Flüssen zc. Tit. 20. Strafgeelder aus Zoll- und Steuerprozessen. Tit. 21 u. 22. Verschiedene Einnahmen. Tit. 23. Kasernirungskostenbeiträge. Fortdauernde Ausgaben. Kap. 8. Direktivbehörde. Kap. 9. Erhebung und Kontrolle der Zölle und Steuern. Kap. 10. Enregistrement. Kap. 11. Allgemeine Ausgaben: Tit. 1. Vertretungs-, Reise- und Umzugskosten versehener Beamten. Tit. 2. Remunerationen und Unterstützungen. Tit. 3. Kasernirungsbeiträge.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Grundriss der Verhandlung. Art der Erledigung. Beschlüsse
Anlage B. Uebersicht der pro 1876 auszuschreibenden direkten Steuern in Prinzipale und Zuschlägen. Anlage C. Prinzipalfontingente der drei Repartitionssteuern für die drei Bezirke von Elsaß-Lothringen. Antrag der Kommission: Einnahme. Kap. 2, Tit. 1—11. — Kap. 3, Tit. 1 bis 9, sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrachten Bezeichnungen zu genehmigen. Tit. 10, 11, 12 und 13 sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrachten Bezeichnungen zu bewilligen. Resolutionen: a. Der Erwägung des Herrn Reichskanzlers zu unterstellen, ob das Verfahren wegen Beitreibung der direkten Steuern nicht im Wege der Gesetzgebung neu zu regeln sei; b. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, beim nächsten Budget die weiteren Vorschläge zur definitiven Regelung der Stellen und des Dienst Einkommens der Steuerexekutoren zu machen. Tit. 14 bis 20 und Kap. 7, Tit. 1 bis 5, sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrachten Bezeichnungen zu bewilligen. — Ortszulagen. Kassenkontroleure. Steuerempfänger. —	28. Sitzung S. 663 und 665. 23. Sitzung S. 507 und 508. Dr. Nieper. Seite 508 bis 517. Dr. Nieper, Dr. Simonis, Dr. Nieper, Winterer, Dunder, Windhorst; Bevollm. z. Bundesrath Wirtl. Geh. Rath, Oberpräsident v. Möller, Dr. v. Schulte, Dr. Nieper.	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten. Kap. 2, Tit. 1 bis 11, und Kap. 3, Tit. 1 bis 9, der Einnahmen, sowie die beiden Uebersichten sub B. und C. nach dem Antrage der Kommission genehmigt. Kap. 6, Tit. 1 bis 20, und Kap. 7, Tit. 1 bis 5, der Ausgaben nach den Anträgen der Kommission bewilligt.
Antrag der Kommission: Kap. 4, Tit. 1 bis 23 sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrachten Bezeichnungen zu genehmigen. — Erhebung der Reichssteuern. Französische Getränkesteuergesetzgebung. Grundsätze, welche bei der Weinssteuerreform leitend gewesen sind. — Antrag der Kommission: Kap. 8, Tit. 1 bis 19; Kap. 9, Tit. 1 bis 21; Kap. 10, Tit. 1 bis 17; Kap. 11, Tit. 1 bis 3 sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln, bezw. Titeln und Positionen in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrachten Bezeichnungen zu bewilligen.	28. Sitzung S. 663 und 665. 24. Sitzung S. 520 bis 525. Dr. Buhl, Dunder, Dr. Buhl, Dr. Simonis, Kom. d. Bundesr. G. Reg. R. Huber. Seite 525. Dr. Buhl.	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten. Kap. 4, Tit. 1 bis 23 der Einnahme nach den Anträgen der Kommission genehmigt. Kap. 8, 9, 10 und 11 der Ausgaben nach dem Antrage der Kommission bewilligt.

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Staatswesen.

(Elsaß-Lothringen.)

Einmalige Ausgaben.

Kap. 2. Zur Herstellung bezw. Erwerbung von Dienstgebäuden.

Anträge der Kommission: Kap. 2 wie folgt zu fassen:

„Zur Herstellung beziehungsweise Erwerbung von Dienstgebäuden und zwar:

a) zum Ankaufe eines Dienstgebäudes für das Nebenzolllamt II. Kl. zu Bionville 12,000 Mk.

b) zur Erbauung von Dienstgebäuden für die Hauptzolllämter:

a) Schirmeck 96,000 Mk.

b) Saarburg 100,000 Mk.

Latus 208,000 Mk.

III. Verathung

auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Verathung. — Nr. 108.

4. Tabakmanufaktur in Straßburg. Anl. IIIa.

II. Verathung

Kap. 5 der Einnahme. Kap. 12 der Ausgaben.

III. Verathung

auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Verathung in Nr. 108.

Petitionen des Tabakfabrikbesizers Marx in Straßburg i. E. und der Aktiengesellschaft für Tabakfabrikation in Berlin,

die Aufhebung bezw. den Verkauf der kaiserlichen Tabakmanufaktur in Straßburg betreffend.

5. Mit dem deutschen Reiche gemeinsame Behörden.

II. Verathung.

Fortdauernde Ausgaben.

Kap. 13, Tit. 1. Reichskanzleramt, Abtheilung für Elsaß-Lothringen.

Tit. 2.

III. Verathung

auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Verathung in Nr. 108.

6. Oberpräsidium. Anl. IV.

II. Verathung.

Kap. 6 der Einnahme.

Kap. 14 der Ausgaben. Tit. 1 bis 10. Besoldungen. Tit. 11 bis 13. Andere persönliche Ausgaben. Tit. 14 bis 20. Sächliche Ausgaben. Tit. 21. Dispositionsfonds des Oberpräsidenten.

Kap. 3. Einmalige Ausgaben.

Für die am 1. Dezember 1875 stattfindende Volkszählung.

III. Verathung

auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Verathung in Nr. 108.

7. Justizverwaltung. Anl. V.

II. Verathung.

Einnahme.

Kap. 7, Tit. 1 bis 4. Emolumente der Beamten. Tit. 5. Gebühren für Eintragungen von Waarenzeichen. Tit. 6. Geldstrafen. Tit. 7. Erstattete Gerichtskosten.

Fortdauernde Ausgaben.

Kap. 15. Appellationsgericht und Landgerichte. Kap. 16. Friedensgerichte. Kap. 17. Handelsgerichte. Kap. 18. Allgemeine Ausgaben.

Anträge der Kommission: Kap. 7, Tit. 1 bis 7 der Einnahme zu genehmigen.

Kap. 15, Tit. 1 bis 20. Kap. 16, Tit. 1 bis 6, sämtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrachten Bezeichnungen zu bewilligen.

Resolution:

„Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die gesetzlichen Bestimmungen, in deren Gemäßheit die Friedensrichter neben ihren Gehältern Gebühren beziehen, nach der Richtung einer weiteren Erwägung unterwerfen zu wollen, ob es nicht thunlich sei, den eigenen Gebührenbezug der Friedensrichter aufzuheben und die fraglichen Gebühren

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.):	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Latus 208,000 Mk. e) für die Errichtung eines Beamtenwohn- gebäudes bei dem Nebenzollamte I. Klasse an der Eisenbahn in Chambrey . . . 40,000 Mk. zusammen 248,000 Mk. zu bewilligen. — — Rechenschaftsablegung. Veräußerung der Tabakmanu- faktur zur geeigneten Zeit. — — Antrag der 9. Kommission: Ueber die Petitionen zur Tages- ordnung überzugehen. — Nr. 80. S. 10. — Tit. 2. Rechnungshof des deutschen Reichs. Tit. 3. Reichs-Oberhandelsgericht als höchster Gerichtshof für Elsaß-Lothringen. Tit. 4. Kosten des Gesetzblattes. — — Beseitigung des § 10 des Organisationsgesetzes vom 30. Dezember 1871. Unterdrückung der katholischen Zeitungen. Preßzustände. Frage der Dictatur. Ein- führung des deutschen Preßgesetzes in Elsaß-Lothringen. Dispositionsfonds des Oberpräsidenten. — — Gebühren definitiv zur Landeskasse zu vereinnahmen, auch darüber demnächst dem Reichstage eine Mittheilung zu machen.“ Rap. 17, Tit. 1 und 2. Rap. 18, Tit. 1 bis 3 und Tit. 5 bis 9, sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrachten Bezeichnungen zu be- willigen. Tit. 4 zu fassen wie folgt: „Zur Unterstützung von Landesangehörigen, welche sich dem Justizdienst widmen“ und demgemäß die in Ansatz gebrachte Summe zu be- willigen. — Erfolgte Niedersetzung einer Kommission zur Berathung der Gehaltsverhältnisse der Justiz- und Verwaltungs- beamten. Abschaffung der Emolumente. Beibehaltung der Handelsgerichte. Einführung von Stipendien für Justizdienst-Aspiranten. —	24. Sitzung S. 525 u. 526. Dr. Buhl. 28. Sitzung S. 663 u. 665. 24. Sitzung S. 526 bis 528. Dr. Simonis, Direktor i. Reichs- kanzleramt Herzog, Dr. Buhl, Dr. Simonis, Dr. Buhl. 28. Sitzung S. 663. Seite 663. Berichterst. Dr. Buhl. 24. Sitzung S. 529. 28. Sitzung S. 663 u. 665. 24. Sitzung S. 529 bis 537. Winterer, Windthorst, Oberpräsid. v. Möller, Dr. Nieper, Dunder, Sonnemann, Dr. v. Schulte, Windthorst, Direktor i. Reichs- kanzleramt Herzog, Grumbrecht, Dr. v. Schulte, Dunder, Windt- horst, Winterer, Grumbrecht, Windthorst, Dr. Nieper. 28. Sitzung S. 663 u. 665. 24. Sitzung S. 537 bis 541. Dr. Buhl, Winterer, Dr. v. Schulte, v. Cuny, Dr. Reichensperger (Krefeld), Winterer, Windthorst, Direktor im Reichskanzleramt Herzog, Dr. Reichensperger (Kre- feld), Graf v. Bethusy-Suc, Dr. Reichensperger (Krefeld), Dr. Buhl.	Rap. 2 der einmaligen Aus- gaben nach den Anträgen der Kommission bewilligt. Sämmtliche Beschlüsse II. Be- rathung aufrecht erhalten. Rap. 5, Tit. 1 bis 4 der Einnahme genehmigt. Rap. 12, Tit. 1 bis 6 der Ausgaben bewilligt. Sämmtliche Beschlüsse II. Be- rathung aufrecht erhalten. Annahme des Antrages der Kommission. Rap. 13, Tit. 1 bis 4 der Ausgaben bewilligt. Die Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten. Rap. 6, Tit. 1 und 2 der Einnahme genehmigt. Rap. 14, Tit. 1 bis 21 der fortdauernden und Rap. 3 der einmaligen Aus- gaben bewilligt. Sämmtliche Beschlüsse II. Be- rathung aufrecht erhalten. Rap. 7 der Einnahme ge- nehmigt. Rap. 15, 16, 17 und 18 der Ausgaben bewilligt nach Maßgabe der Anträge der Kommission.

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Druckfachen und Anlagen zu den stenographischen

Staatswesen

Elfaß-Lothringen

III. Verathung

auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Verathung in Nr. 108.

Petitionen der Friedensrichter in Elfaß-Lothringen, die Verbesserung ihrer Stellung betreffend.

Anträge der XI. Kommission:

die Petitionen, insoweit als sie sich auf die beabsichtigte Vermehrung der Friedensgerichte beziehen, durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären;

übrigens

Verwaltung des Innern. Anl. VI.

II. Verathung.

Einnahmen.

Kap. 8, Tit. 1. Beiträge der Städte Mühlhausen, Straßburg und Metz zu den Kosten der Polizeiverwaltung. Tit. 2. Einnahme der Straf-, Besserungs- und Gefängnisanstalten. Tit. 3. Gebühren für die Apothekerrevisionen. Tit. 4 bis 7. Sonstige Einnahmen.

Fortdauernde Ausgaben.

Kap. 19. Bezirkspräsidien. Kap. 20. Bezirkshauptkassen. Kap. 21. Kreisdirektionen. Kap. 22. Polizeidirektionen. Kap. 23. Kantonalpolizeikommissare. Kap. 24. Gendarmerie. Kap. 25. Straf-, Besserungs-Anstalten und Gefängnisse. Kap. 26. Militärersparungs-Angelegenheiten. Kap. 27. Standesämter. Kap. 28. Herausgabe amtlicher Zeitschriften. Kap. 29. Für allgemeine polizeiliche Zwecke. Kap. 30. Medizinalwesen. Kap. 31. Öffentliche Armenpflege und Unterstützungen. Kap. 32. Unterhaltung der Kriegergrabstätten. Kap. 33. Reise- und Unzugskosten verjehter Beamten.

Einmalige Ausgaben.

Kap. 4. Zum Ankauf und zum Schutze von Kriegergrabstätten. Kap. 5. Für die Gefängnisverwaltung.

Antrag Krüger Gadersleben. Zu erklären:

1. daß sämtliche der Bevölkerung von Elfaß-Lothringen alljährlich erwachsenden Ausgabe-posten zur Unterhaltung der Grabstätten für die gefallenen deutschen Krieger — 16,000 Reichsmark und 9000 Reichsmark — ein für allemal aus dem Haushaltsetat von Elfaß-Lothringen gestrichen werden;
2. daß fortan auf Kosten des Staats keine Grabstätten gefallener Krieger errichtet werden dürfen;
3. daß nur solche Grabstätten gefallener Krieger auf elfaß-lothringischem Boden errichtet werden dürfen, für deren Errichtung und Unterhaltung das Volk durch freiwillige Gaben die nöthigen Summen zusammengebracht hat. — Nr. 94. — Abgelehnt.

III. Verathung

auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Verathung in Nr. 108.

Petition des Polizei-Kommissar Travers zu Brunnath i. G., die Erhaltung der Zentral-Polizei-Kommissare betreffend.

Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten. Anl. VII.

II. Verathung.

Fortdauernde Ausgaben.

Kap. 34. Katholischer Kultus. Kap. 35. Protestantischer Kultus. Kap. 36. Israelitischer Kultus.

Einmalige Ausgaben.

Kap. 6. Instandsetzung der Kathedrale in Metz.

III. Verathung

auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Verathung in Nr. 108.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
— übrigens in Erwägung, daß der weitere Gegenstand dieser Petitionen nach den Erklärungen, welche von den Vertretern der Regierung abgegeben sind, bei den Verhandlungen über die Gerichtsverfassung in Elsaß-Lothringen mit zur Erörterung kommt, über die Petitionen II. 702 und II. 823 zur Tagesordnung überzugehen. — Nr. 80, S. 10. — Anträge der Kommission: Die Einnahme Kap. 8, Tit. 1 bis 7, mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen. Die fortdauernden Ausgaben Kap. 19, Tit. 1 bis 15. — Kap. 20, Tit. 1 bis 8. — Kap. 21, Tit. 1 bis 7. — Kap. 22, Tit. 1 bis 14. — Kap. 23. — Kap. 24, Tit. 1 bis 14. — Kap. 25, Tit. 1 bis 18. — Kap. 26. — Kap. 27. — Kap. 28. — Kap. 29, Tit. 1 bis 5. — Kap. 30, Tit. 1 bis 4. — Kap. 31, Tit. 1 bis 5. — Kap. 32 und Kap. 33, sowie die einmaligen Ausgaben Kap. 4 und Kap. 5, Tit. 1 bis 4, sämtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.	28. Sitzung S. 663—665. Seite 664. Berichterst. Dr. Buhl. — 24. Sitzung S. 541—549. Dr. Nieper, Winterer, Dr. Nieper, Winterer, Dr. Simonis, Dr. Nieper, Dunder, Krüger (Hadersleben).	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten. Annahme der Antrags der Kommission. — Kap. 8 der Einnahme genehmigt, Kap. 19 bis 33 der fortdauernden Ausgaben und Kap. 4 der einmaligen Ausgaben bewilligt auf Grund der Anträge der Kommission. Antrag Dunder angenommen.
Antrag Dunder. Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, eine Aenderung des Gesetzes vom 2. Februar 1872 für Elsaß-Lothringen in dem Sinne herbeizuführen, daß die Kosten für die Erwerbung und Unterhaltung der Kriegergrabstätten vom Reiche übernommen werden. Sten. Ber. S. 549. Angenommen. — Vereinfachung der Verwaltung und Verminderung der Kosten. Funktionszulagen. Kreisassessoren. Verfahren gegen die Optanten, welche Elsaß-Lothringen nicht verlassen haben. Ausweisungen. Kreisdirektoren. Kantonalkommissare. Besserungsanstalten. Kriegergrabstätten.	— 28. Sitzung S. 664 und 665. Seite 664. Berichterst. Dr. Buhl. — 25. Sitzung S. 551.	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten. Annahme des Antrages der Kommission. — Kap. 34, 35 und 36 der fortdauernden und Kap. 6 der einmaligen Ausgaben nach Maßgabe der Anträge der Kommission bewilligt.
Antrag der XI. Kommission: Die Petition durch den zu Kap. 23, Ausgaben des Stats der Verwaltung des Innern, gefaßten Beschluß für erledigt zu erachten. Nr. 80 S. 10. — Antrag der Kommission: Fortdauernde Ausgaben Kap. 34 Tit. 1 bis 9. — Kap. 35 Tit. 1 bis 13. — Kap. 36 Tit. 1 bis 5. Einmalige Ausgaben Kap. 6. Sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln, bezw. Titeln und Positionen in Ansatz gebrachten Summen und mit den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.	— 28. Sitzung S. 664.	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatwesen.

(Eisab-Vetbringen.)

10. 'Öffentlicher' Unterricht, Förderung der Wissenschaften und Künste.' Anl. VIII.

II. Verathung.

Einnahmen.

Rap. 9 Tit. 1. Universitäts- und Landesbibliothek. Tit. 2. Lyceen. Tit. 3. Für Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts. Tit. 4. Für medizinische Staatsprüfungen. Tit. 5. Taubstummenanstalt in Meß. Tit. 6. Seminarien. Tit. 7. Präparandenschule. Tit. 8. Außerordentliche Einnahme für Erweiterung der Universitäts- und Landesbibliothek. Tit. 9. Rückvereinbarung des bewilligten Zuschusses zum Ban von Lehrerwohnungen bei dem Seminar in Kolmar.

Fortdauernde Ausgaben.

Rap. 37. Universität zu Strassburg. Rap. 38. Universität- und Landesbibliothek. Rap. 39. Prüfungskommission für die Kandidaten des höheren Schulamts. Rap. 40. Kommission für die medizinischen Staatsprüfungen. Rap. 41. Höheres Unterrichtswesen. Rap. 42. Niederes Unterrichtswesen. Rap. 43. Kunst.

Einmalige Ausgaben.

Rap. 7. Ausstattung der Universitäts-Institute. Rap. 8. Universitäts- und Landesbibliothek. Rap. 9 Tit. 1 und 2. Bauten und innere Einrichtungen bei den Lyceen und bei den städtischen höheren Schulen. Rap. 10 Tit. 1. Gründung von Bibliotheken für die Kreis Schul-Inspektoren. Tit. 2. Außerordentliche Gehaltszulagen an Lehrer der Elementarschulen. Tit. 3. Zur ersten Einrichtung der Taubstummen-Anstalt in Meß. Tit. 4—8. Bauten und innere Einrichtungen bei den Seminarien und bei den Präparandenschulen.

III. Verathung

auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Verathung in Nr. 108.

11. Verwaltung für Handel, Gewerbe und Landwirtschaft. Anl. IX.

II. Verathung.

Einnahmen.

Rap. 10. Bergwerksabgaben. Rap. 11. Gebühren für Erfindungspatente. Rap. 12. Gebühren für Verifikation der Maße und Gewichte. Rap. 13. Gebühren für Prüfung der Feldmesser. Rap. 14. Gestütverwaltung. Rap. 15. Landwirtschaftliche Anstalten. Rap. 16. Fischzuchtanstalt zu Hünningen.

Fortdauernde Ausgaben.

Rap. 44. Bergverwaltung. Rap. 45. Geologie und Vermessungswesen. Rap. 46. Eichungsämter. Rap. 47. Veterinärwesen. Rap. 48. Gestütverwaltung. Rap. 49. Förderung der Landwirtschaft. Rap. 50. Fischzuchtanstalt zu Hünningen. Rap. 51. Unzugskosten und Unterstützungen für Beamte. Rap. 52. Landwirtschaftlicher Hilfsfonds zur Gewährung von Unterstützungen bei Unglücksfällen.

Einmalige

III. Verathung.

auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Verathung. in Nr. 108.

12. Wasserbauverwaltung. Anl. X.

II. Verathung.

Einnahmen.

Rap. 17, Tit. 1. Miethschtschädigungen. Tit. 2. Von Preußen zu erstattender Antheil zu den Kosten der Unterhaltung der kanalisirten Saar. Tit. 3. Beitrag der Stadt Lauterburg zur Subvention für die Rheinfähre daselbst.

Fortdauernde Ausgaben.

Rap. 53, Tit. 1 bis 9. Besoldungen. Tit. 10 und 11. Andere persönliche Ausgaben. Tit. 12 bis 15. Sächliche Ausgaben. Tit. 16 bis 19. Unterhaltung der Bauten. Tit. 20. Subvention für Fähranstalten. Tit. 21 bis 24. Rheinschiffahrtszentral-kommission. Tit. 25. Sonstige Ausgaben.

Einmalige Ausgaben.

Rap. 13. Rhein. Tit. 1. Neubauten. Tit. 2. Erhöhung und Verstärkung der Rheinhauptdämme. Rap. 14.

Gegenstände der Verhandlung. (Berichten Nr.):	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	prinzipiell sehr wichtig. Art der Erledigung. (Ergebnisse)
Anträge der Kommission: Einnahme Kap. 9 Tit. 1—9 zu genehmigen. Fortdauernde Ausgaben Kap. 37. — Kap. 38, Tit. 1 bis 12. — Kap. 39. — Kap. 40. — Kap. 41, Tit. 1 bis 25. — Kap. 42, Tit. 1 bis 41. — Kap. 43, Tit. 1 und 2. Einmalige und außerordentliche Ausgaben. Kap. 7. — Kap. 8, Tit. 1 und 2. — Kap. 9, Tit. 1 und 2. — Kap. 10, Tit. 1 bis 4 und Tit. 6 bis 10. sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln, bezw. Titeln und Positionen in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrachten Bezeichnungen zu bewilligen. Tit. 5. Die Position a. folgendermaßen zu fassen: „Zum Bau des Anstaltsgebäudes, erste Rate.“ und demgemäß mit den bei den einzelnen Positionen in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrachten bezw. abgeänderten Bezeichnungen zu bewilligen. — Universität Straßburg. Deutsche Wissenschaft. Schulsystem in Elsaß-Lothringen. Unterdrückung der gesonderten Mädchenschulen. Einführung konfessionsloser Schulen. Einführung des französischen Sprachunterrichts in allen Elementarschulen. Energisches Vorgehen mit dem Bau der fehlenden Universitäts-Institute. —	25. Sitzung S. 551 bis 563. Dr. Nieper, Dr. Westermayer, Dr. Duden, Windthorst, Dr. Duden, Dr. Westermayer, Winterer, Dunder, Dr. Reichensperger (Crefeld), Dr. Westermayer, Dr. Simonis, Dr. v. Schulte, Dr. Simonis, Dr. Duden, Dr. Nieper, Dunder.	Kap. 9 der Einnahme genehmigt. Kap. 37 bis 43 der fortdauernden und Kap. 7 bis 10 der einmaligen Ausgaben bewilligt nach Maßgabe der Anträge der Kommission.
— Einmalige Ausgaben. Kap. 11. Gestütverwaltung. Tit. 1. Zur Beschaffung neuer Montirungsstücke. Tit. 2. Zum Ankauf von Zuchthengsten für den Wiederverkauf. Kap. 12. Förderung der Landwirthschaft. Tit. 1 und 2. Korrektur des unschiffbaren Laufs der Ill etc.	28. Sitzung S. 664 und 665. 25. Sitzung S. 563.	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten. Kap. 10 bis 16 der Einnahme genehmigt. Kap. 44 bis 52 der fortdauernden, und Kap. 11 und 12 der einmaligen Ausgaben bewilligt, auf Grund der Anträge der Kommission.
Anträge der Kommission: Einnahme Kap. 10 bis 16 zu genehmigen. Fortdauernde Ausgaben. Kap. 44, Tit. 1 bis 5. Kap. 45, Tit. 1 bis 4. Kap. 46, Tit. 1 bis 4. Kap. 47, Tit. 1 bis 5. Kap. 48, Tit. 1 bis 17. Kap. 49, Tit. 1 bis 10. Kap. 50, Tit. 1 bis 10. Kap. 51. Kap. 52 sowie die einmaligen Ausgaben Kap. 11, Tit. 1 und 2. Kap. 12, Tit. 1 und 2 zu bewilligen.	28. Sitzung S. 664 u. 665.	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
Anträge der Kommission: Einnahme Kap. 17, Tit. 1 bis 3 sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrachten Bezeichnungen zu genehmigen. Fortdauernde Ausgaben. Kap. 53 zu Tit. 1: Die in Kolonne: „Erläuterungen“ (Seite 177) stehenden Bemerkungen: „Die 7 Ingenieure rangiren mit den 2 Assistenten des Wasserbanddirektors, welche im Etat des Oberpräsidiums aufgeführt sind. Die Gehaltspositionen übertragen sich daher gegenseitig.“ in den Text Seite 176 zu übertragen und diesergestalt Tit. 1 mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen. Tit. 2 bis	25. Sitzung S. 563 u. 564. Dr. Nieper.	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten. Kap. 17 der Einnahme genehmigt. Kap. 53 der fortdauernden und Kap. 13, 14 und 15 der einmaligen Ausgaben bewilligt, nach Maßgabe der Anträge der Kommission.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Etatwesen.	(Gefäß-Lothringen.) Rap. 14. Mosel. Kanalisation der Mosel von Arnville bis Meh. Rap. 15. Schiffahrtskanäle. Tit. 1. Rhein-Rhonekanal. Tit. 2. Zweites Hafenbassin in Mülhausen. Tit. 3. Breisacher Zweigkanal. Tit. 4. Rhein-Marnekanal. Tit. 5. Saarkohlenkanal. Tit. 6. Brenschkanal. III. Berathung auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Berathung in Nr. 108. 13. Wegebanverwaltung. Anl. XI. II. Berathung. Einnahmen. Rap. 18, Tit. 1 und 2. Beitrag der Bezirke zu den Besoldungen, Reise- und Bureaukosten der Kreisingenieure, BauSchreiber und Wegemeister. Fortdauernde Ausgaben. Rap. 54, Tit. 1 bis 3. Besoldungen. Tit. 4 und 5. Andere persönliche Ausgaben. Tit. 6 bis 8. Sächliche Ausgaben. Tit. 9. Unterhaltung der Banten. Tit. 10. Unterstützungen an Wegemeister und Straßenwärter. Tit. 11. Subventionen zu Bezirks- und Vizinalwegebauten. Einmalige III. Berathung auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Berathung in Nr. 108. 14. Allgemeine Finanzverwaltung. Anl. XII. II. Berathung. Einnahmen. Rap. 19. Tit. 1. Zinsen von zinslich belegten Beständen. Tit. 2. Vergütung für die von der Bezirkshauptkasse zu Straßburg wahrgenommenen Geschäfte der Korpzählungsstelle. Tit. 3. Sonstige Einnahmen. Tit. 4. Aus den auszugebenden Schatzanweisungen. Fortdauernde Ausgaben. Rap. 55. Tit. 1. Matrikularbeitrag. Tit. 2 bis 5. Entschädigung der Inhaber verkäuflicher Stellen im Justizdienste. Tit. 6. Für den Landesauschuß. Tit. 7. Für die Disziplinarakammern. Tit. 8 u. 9. Zivilpensionen und Wartegelder. Tit. 10. Gnadenpensionen etc. Tit. 11. Unterstützungen. Tit. 12. Porto und Frachtkosten. Tit. 13. Reservefonds der Depositalverwaltung. Tit. 14. Diäten und Reisekosten für die Kommission zur Abnahme der Depositalverwaltungsrechnung. Tit. 15. Unvorhergesehene Ausgaben. Tit. 16. Zur Verzinsung der auszugebenden Schatzanweisungen. Einmalige Ausgaben. Rap. 17. Tit. 1. Zur Erfüllung der aus der Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871 Deutschland zur Last fallenden Verpflichtungen. Tit. 2. Verzinsung der auf Grund des Gesetzes vom 25. Dezember 1874 ausgegebenen Schatzanweisungen. Tit. 3. Zur Deckung der durch § 5 dess. Ges. vorläufig eröffneten Kredits. III. Berathung auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Berathung in Nr. 108.
	VII. Gesetzentwurf, betreffend das Etatsjahr für den Reichshaushalt. Nr. 179. I. Berathung. — Beginn des Etatsjahres in England und Dänemark mit dem 1. April, in Spanien und Württemberg mit dem 1. Juli. Rechtfertigung der in der Vorlage vorgeschlagenen Verlegung des Etatsjahres. Trennung derselben von der Frage des Beginns der Reichstagsitzungen. Verzicht auf eine Etatsberathung in der nächsten Reichstagsession.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.):	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Tit. 2 bis 25, sowie die einmaligen Ausgaben Kap. 13, Tit. 1 und 2, Kap. 14 und Kap. 15, Tit. 1 bis 6 sämtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen. — Einmalige Ausgaben. Kap. 16, Tit. 1. Neubauten und außerordentliche Instandsetzung der Staatsstraßen. Tit. 2. Subventionen zu Bezirks- und Vizinalwegebauten und zum Bau einer Brücke über die Mosel bei Blattlingen. Antrag der Kommission: Einnahme Kap. 18, Tit. 1 und 2 genehmigt; die fortbauernenden Ausgaben Kap. 54, Tit. 1 bis 11, sowie die einmaligen Ausgaben Kap. 16, Tit. 1 und 2 sämtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen. — Antrag der Kommission. Einnahme. Kapitel 19, Tit. 1 bis 3, mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen. Tit. 4, den Betrag von 40,000 Mark abzusetzen, mithin nur in Höhe von 8,622,000 Mark zu genehmigen. — Ein Betriebsfonds in Höhe von 4 Millionen Mark notwendig. Ausgabe von Schatzanweisungen. Finanzlage von Elsaß-Lothringen. Garnisonkosten. — Anträge der Kommission. a. Fortbauernde Ausgaben. Kapitel 55, Tit. 1 bis 15, sämtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen. Tit. 16 wie folgt zu fassen: „Zur Verzinsung der Schatzanweisungen“ und von der in Ansatz gebrachten Summe von 213,483,06 Mark 40,000 Mark abzusetzen; dagegen die Kap. 17, Tit. 2 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben in Ansatz gebrachten 134,276,56 Mark hierher zu übertragen, mithin Tit. 16 in Höhe von 307,759,06 Mark zu bewilligen. b. Einmalige Ausgaben. Kap. 17, Tit. 1 und 3, mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen; Tit. 2 dagegen zu streichen. — Stellung Elsaß-Lothringens im Bundesrathe. Gründliche Erlernung der deutschen und französischen Sprache. — session. Einwendung, daß für eine ernsthafte Herbstsession des Reichstages keine Garantie vorhanden sei. Zustandekommen der Justizgesetze. Nothwendigkeit des Zusammenfallens des Etatsjahres für Preußen und das Reich. —	28. Sitzung S. 664 u. 665. 25. Sitzung S. 564. 28. Sitzung S. 664 u. 665. 25. Sitzung S. 564 bis 569. Dr. Buhl, Direktor i. R. R. A. Herzog, Dr. Simonis, Dr. v. Schulte, Direktor im R. R. A. Herzog, Dr. Buhl. Seite 569 bis 571. Windthorst, Dr. Buhl, Windthorst, Prinz Radziwiłł-Beuthen, Sonnemann, Grumbrecht, Direktor im R. R. A. Herzog, Dunder, Grumbrecht, Dr. Buhl. 28. Sitzung S. 664 u. 665. 46. Sitzung S. 1203 bis 1210. Schmidt (Stettin), Dr. Lucius (Erfurt), Dr. Lasker, Präsi. d. R. R. A. Staatsm. Dr. Delbrück, Windthorst, Richter (Hagen), Komm. d. Bundesr. G. D. Reg. R. Dr. Michaelis, v. Kardorff, Dr. Lasker.	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten. Kap. 18 der Einnahmen genehmigt. Kap. 54 der fortbauernenden und Kap. 16 der einmaligen Ausgaben bewilligt, auf Grund der Anträge der Kommission. Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten. Kap. 19 der Einnahmen genehmigt nach Maßgabe des Antrages der Kommission. Kap. 55 der fortbauernenden und Kap. 17 der einmaligen Ausgaben nach Maßgabe der Anträge der Kommission bewilligt. Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten. Gelangt zur II. Berathung in pleno.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Etatwesen.	II. Verathung. § 1. Das Etatsjahr für den Reichshaushalt beginnt vom 1. April 1877 ab mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März jedes Jahres. § 2. Der durch das Gesetz vom 25. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 325) festgestellte Haushaltsetat für das deutsche Reich für das Jahr 1876 gilt unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen für die ersten drei Monate des Jahres 1877: 1. Dem Etatsfoll der Ausgaben tritt bei den einzelnen Kapiteln und Titeln der fort-dauernden Ausgaben, mit Ausnahme des Kap. 44, ferner bei Kap. 5 Tit. 1 und bei Kap. 11 der einmaligen Ausgaben ein Viertel des für das Jahr 1876 festgestellten Jahresbetrages mit im Ganzen 92,433,859 M. und bei Kap. 44 der fortdauernden Ausgaben der Betrag von . . . 10,118,197 = zusammen der Betrag von . . . 102,552,056 M. 2. Dem Etatsfoll der Einnahmen und dem Etatsfoll der von denselben in Abzug kommenden Ausgaben bei den einzelnen Kapiteln und Titeln unter Kap. 1 bis einschließlich 4, Kap. 6 bis einschließlich 8, Kap. 9 Tit. 2 und 4, Kap. 10 bis einschließlich 12, Kap. 14, 15, 17 und 18 Tit. 1 und 2, tritt ein Viertel des für das Jahr 1876 festgestellten Jahresbetrages mit zusammen 79,350,861 M. hinzu. 3. Den Matrikularbeiträgen (Kap. 20) tritt der Betrag von 23,201,195 M. hinzu, dessen Vertheilung auf die einzelnen Bundesstaaten, vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung, durch den Bundesrath erfolgt. § 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Ausgaben zur Fortsetzung von Bauten (einschließlich der Schiffsbauten), für welche in dem Reichshaushaltsetat für das Jahr 1876 unter den einmaligen Ausgaben Abschlagsraten von dem veranschlagten Gesamtkostenbedarf ausgebracht sind, in den ersten drei Monaten des Jahres 1877 innerhalb der Grenzen des Kostenanschlages leisten zu lassen. Die hiernach im ersten Vierteljahr 1877 erwachsenden einmaligen Ausgaben sind in den Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1877/78 mit einzustellen. § 4. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur einstweiligen Deckung des im § 3 bezeichneten Ausgabenbedarfs in den ersten drei Monaten des Jahres 1877 Schakanweisungen bis auf Höhe von zwanzig Millionen Mark auszugeben. Auf diese Schakanweisungen finden die Bestimmungen der §§ 4 bis 6 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-etats des deutschen Reichs für das Jahr 1876, vom 25. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 325) Anwendung. VIII. Gesetzentwurf, betr. die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875. — Nr. 219. Die Kontrolle des gesammten Haushalts des deutschen Reichs, sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen wird für das Jahr 1875 von der preussischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung — „Rechnungshof des deutschen Reichs“ — nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874 enthaltenen Vorschriften geführt. IX. Gesetzentwurf, betr. die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs. — Nr. 100. X. Gesetzentwurf, betr. die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes. — Nr. 101.
Fischzucht zu Müningen.	Denkschrift, betreffend den Beitrag zu den Kosten derselben. S. Etatwesen sub IV. 1.
Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Freistaate Costa-Rica.	S. Verträge.
Gebühren der Advokaten, Anwälte, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Elsaß-Lothringen.	S. Elsaß-Lothringen sub 1.
Generalstabs-Dienstgebäude, Erweiterung desselben.	S. Kriegskostenentschädigung sub 2.
Genossenschaften.	Interpellation des Abg. Dr. Schulze-Delitsch, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. — Nr. 78.
Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Elsaß-Lothringen.	Gebühren derselben. S. Elsaß-Lothringen sub 1.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Antrag Ludwig: den Herrn Reichskanzler dringend zu ersuchen, in Zukunft dafür Sorge tragen zu wollen: 1. daß zwischen der alljährlichen Einberufung des Reichstags (Art. 13 der Reichsverfassung) und dem Tage seiner Eröffnung ein Zeitraum von vier Wochen liege; 2. daß die Vorlagen des Bundesraths, insbesondere alle Statsvorlagen sich vier Wochen vor dem Zusammentritt des Reichstags gedruckt in den Händen der Reichstagsmitglieder befinden. Nur Vorlagen deren Dringlichkeit später hervortritt, dürften eine Ausnahme machen. — Nr. 72. Abgelehnt. Antrag Schmidt (Stettin) den Herrn Reichskanzler zu ersuchen: Eine neue Bestimmung über das mit dem Kalenderjahr jetzt zusammenfallende Statsjahr dadurch herbeizuführen, daß letzteres mit dem 1. April jedes Jahres beginnt und mit dem 31. März endet. — Nr. 85. Zurückgezogen. Antrag Dr. Völk unter Vereinigung oben genannter Anträge zu beschließen: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin wirken zu wollen, daß 1. der Beginn des Reichsetatsjahres auf den 1. April oder 1. Mai verlegt, 2. dadurch ermöglicht werde, daß der Reichstag bald nach Neujahr zu berufen sei, und 3. den Reichstagsmitgliedern die Vorlagen des Bundesraths, insbesondere die Statsvorlagen möglichst schon zu Anfang Dezember mitgetheilt werden. — Nr. 153. Zurückgezogen.	46. Sitzung S. 1210 bis 1216. Dr. Völk, v. Ludwig, Grumbrecht, Windthorst, Thilo, Dr. Völk, Windthorst, v. Ludwig, Ricker.	§ 1 des Ges.-Entw. angenommen. §§ 2, 3 u. 4 abgelehnt. Antrag Ludwig abgelehnt. Die Anträge Schmidt (Stettin) und Dr. Völk zurückgezogen.
III. Berathung. auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 213. I. und II. Berathung. III. Berathung. — — —	48. Sitzung S. 1264. 48. Sitzung S. 1263. 49. Sitzung S. 1301. — — —	Annahme des Gesetz-Entw. Ges. n. 29. Februar 1876 R. G. R. v. 1876 S. 121. Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs. Ges. n. 14. Februar 1876. R. G. R. v. 1876 S. 19. Wegen Schlusses der Session nicht zur Berathung gelangt. Desgleichen.
Begründung und Beantwortung.	32. Sitzung S. 768 bis 774. Dr. Schulze-Delitzsch, Präsident d. Reichskanzleramts Staatsmin. Dr. Delbrück.	Beantwortet.

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Geschäftsordnung.

1. **Antrag** der Abg. Dunder und Dr. Sänel: Im § 24 der Geschäftsordnung im ersten Alinea hinter Nr. 6 einzuschalten:

„7. die elsaß-lothringischen Landesangelegenheiten. — Nr. 31.

2. **Antrag** der Abg. v. Bernuth, Klog, Dr. Oppenheim, Dr. Zinn, auf Ersetzung der §§ 3, 4 und 5 der Geschäftsordnung, betr. die **Prüfung der Reichstagswahlen**, durch die von ihnen vorgelegten Vorschriften. — Nr. 37.

Bericht der Geschäftsordnungskommission. — Nr. 84. — Berichterst. Abg. Dw — mit dem Antrage: die §§ 3, 4 und 5 der Geschäftsordnung durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

§ 3.

Behufs Prüfung der Wahl wird jeder Abtheilung eine möglichst gleiche Anzahl der einzelnen Wahlverhandlungen durch das Loos zugetheilt.

§ 4.

Wahlanfechtungen und von Seiten eines Reichstagsmitgliedes erhobene Einsprachen, welche später, als zehn Tage nach Eröffnung des Reichstages und bei Nachwahlen, die während einer Session stattfinden, später als zehn Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

§ 5.

Von der Abtheilung sind die Wahlverhandlungen, wenn

1. eine rechtzeitig (§ 4) erfolgte Wahlanfechtung oder Einsprache vorliegt, oder
2. von der Abtheilung die Gültigkeit der Wahl durch Mehrheitsbeschluß für zweifelhaft erklärt wird, oder
3. zehn anwesende Mitglieder der Abtheilung einen aus dem Inhalte der Wahlverhandlungen abgeleiteten, speziell zu bezeichnenden Zweifel gegen die Gültigkeit der Wahl erheben,

an eine besondere Wahlprüfungskommission abzugeben.

Diese

3. **Antrag** des Abg. Liebknecht:

dem § 44 der Geschäftsordnung für den deutschen Reichstag in folgender veränderter Fassung seine Zustimmung zu geben:

„Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zu verweisen und zur Ordnung zu rufen (§ 58). Ist das letztere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf den Antrag des Präsidenten ohne

Debatte

4. **Abstimmung**, Abkürzung derselben dadurch, daß ohne besonderen Antrag eine Abstimmung

5. **Amendements**. Nochmalige Abstimmung über Amendements, welche nicht gedruckt vorgelegen

6. **Bemerkungen vor der Tagesordnung**. — Zulässigkeit derselben. Sten. Ber. S. 471. — Abstimmung. S. 733. — Die Namensaufrufe betreffend. S. 781. —

7. **Beschlußunfähigkeit**. Wenn bei einer Abstimmung durch Zählung sich die Beschlußunfähigkeit zeigen und Sitzenbleiben statt. Sten. Ber. S. 594.

8. **Bundesrath**. Unterbrechung eines Mitgliedes des Bundesraths in seiner Rede durch den

9. **En-bloc-Annahme** eines Gesetzentwurfs. Sten. Ber. S. 604.

10. **Fragestellung**. Zweifel über dieselbe. Sten. Ber. S. 644 u. 645. Die Kommissionsvor-

11. **Kommissionen**. Die Ertheilung bestimmter Aufträge oder Instruktionen an eine zur Vorbe-

12. **Namensaufruf**. Die Verbindung des durch § 7 der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Wiedergabe der Namensaufrufe in den stenographischen Berichten. S. 779, 781 u. 782.

13. **Ordnungsrufe**: Sten. Ber. S. 326. — Liebknecht — S. 467. — Stumm — S. 484. — S. 1196. — Dr. Lasker. — (S. a. Geschäftsordnung sub 3.)

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
— Verhältnisse in Elsaß-Lothringen, Landesanschluß. — Diefe Kommission wird in jeder Session für die Dauer derselben gewählt. Für die Kommission sind die §§ 24, 25, 27 bis 29 der Geschäftsordnung maßgebend. § 5a. Findet die Abtheilung sonstige erhebliche Ausstellungen, ohne daß die Voraussetzungen für Abgabe an die Wahlprüfungskommission (§ 5) vorliegen, so ist von der Abtheilung an den Reichstag Bericht zu erstatten. § 5b. Wahlen, bei denen keiner der in den §§ 5 und 5a. bezeichneten Fälle vorliegt, werden vom Präsidenten nachrichtlich zur Kenntniß des Reichstages gebracht und wenn bis dahin der zehnte Tag (§ 4) noch nicht verfloßen, einstweilen als gültig betrachtet, nach Ablauf der zehntägigen Frist sind sie definitiv gültig. Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle, wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht ist. Ferner die Geschäftsordnungskommission zu beauftragen, sie möge Bestimmungen in Vorschlag bringen, welche den bei dem Gebrauche von Schlußanträgen hervorgetretenen Uebelständen Abhilfe zu schaffen geeignet sind. — Nr. 189.	8. Sitzung S. 130 bis 134. Dumér. Winterer. v. Schöning. Windthorst. Dumér. 15. Sitzung S. 301 bis 305. v. Bernuth, Dr. Reichensperger (Erfeld), Frhr. v. Minnigerode, Dr. Lucius (Erfurt), Windthorst, Dr. Oppenheim. 38. Sitzung S. 920 bis 922. v. Dm.	Ablehnung des Antrages. Der Geschäftsordnungskommission zur Vorberathung überwiesen. Annahme des Antrages der Kommission. Wegen Schlusses der Session nicht zur Berathung gelangt.

nicht gefordert wird, wenn über einen Paragraphen nicht diskutiert worden ist. Sten. Ber. S. 1004.

haben, hat stattgefunden. Sten. Ber. S. 1263 und 1302; hat nicht stattgefunden, in Folge ausdrücklichen Verzichts. S. 300.

Persönliche Differenzen (Abg. Stumm, Dr. Bamberger) S. 621. — Berichtigung eines Irrthums bei der namentlichen

keit ergibt, so findet in der nächsten Sitzung nicht sofort die Zählung, sondern zunächst die einfache Abstimmung durch Auf-

Präsidenten. Sten. Ber. S. 975.

lage bildet die Grundlage der Fragestellung. S. 875.

rathung einer Vorlage niederzusetzende Kommission ist unzulässig. Sten. Ber. S. 17, 18.

Namensaufrufs mit der Abgabe der Stimmzettel zur Präsidentenwahl widerspricht der Geschäftsordnung. Sten. Ber. S. 7.

Bebel — S. 658 zwei Mal. — Bebel — S. 757 und S. 1086. — Liebknecht — S. 1192 und 1193. — v. Ludwig —

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Geschäftsordnung.	14. Präsidium des Reichstags, schleuniger Antrag auf zeitweilige Ergänzung desselben. Sten. 15. Regierungsvorlagen. In zweiter Berathung abgelehnte Theile einer Regierungsvorlage ge- 16. Strafrechtliche Verfolgung eines Reichstagsmitgliedes. Schranken, die bei der Diskussion eines 17. Tagesordnung. Anträge auf einfache Tagesordnung. Sten. Ber. S. 477, 478, 479. 18. Wahlen durch Akklamation: Wahl der Schriftführer. Sten. Ber. S. 11; von Mit-
Gewerbeordnung.	1. Entwürfe: I. eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung. II. eines Gesetzes über die gegenseitigen Hilfskassen. — Nr. 15. II. Berathung auf Grund der Berichte der IX. Kommission. Nr. 103, 104, 148, 161 und 165. I. Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung. Nr. 103 und 161. Art. 1. An die Stelle des § 141 der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen: § 141. Durch Ortsstatut (§ 142) kann die Bildung von Hilfskassen nach Maßgabe des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen auf Gegenseitigkeit vom . . . zur Unterstützung von Gesellen, Gehilfen, und Fabrikarbeitern angeordnet werden. In § 141 a. Durch Ortsstatut kann Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeitern, welche das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, die Betheiligung an einer auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildeten Kasse zur Pflicht gemacht werden. Von der Pflicht, einer solchen Hilfskasse beizutreten oder fernerhin anzugehören, werden diejenigen befreit, welche die Betheiligung an einer anderen eingeschriebenen Hilfskasse auf Gegenseitigkeit nachweisen. Wer § 141 aa. Die in einigen Bundesstaaten bestehende landesgesetzliche Verpflichtung der Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter, besondere regelmäßige Krankenkassenbeiträge an die Gemeinden oder Krankenanstalten zu entrichten, wird für diejenigen Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter aufgehoben, welche einer eingeschriebenen Hilfskasse auf Gegenseitigkeit (§ 141 und 141a) angehören. § 141 b. Durch Ortsstatut kann bestimmt werden: 1. daß Arbeitgeber diejenigen Beiträge, welche ihre Arbeiter an eine auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildete Hilfskasse zu entrichten haben, bis auf die Hälfte des verdienten Lohnes vorschießen, soweit diese Beiträge während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden, 2. daß Fabrikinhaber zu den vorgedachten Beiträgen ihrer Arbeiter Zuschüsse bis auf 3.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Ver. S. 1202, 1203.		
langen in dritter Verathung nur auf Grund besonders eingebrachter Anträge zur Verhandlung. Sten. Ver. S. 1326, 1327. dahin gehenden Antrages zu beobachten sind. Sten. Ver. S. 1367.		
gliedern zur Verstärkung der Reichsschuldenkommission. S. 1364.		
I. Verathung. — Grundsätze, von welchen die verbündeten Regierungen bei Beurtheilung der vorliegenden Gesetzentwürfe geleitet worden sind. Der erstere Entwurf beruht auf dem Kompromiß zwischen Regierung und Reichstag von 1869, letzterer beschränkt sich lediglich auf die Regelung der eigentlichen Krankenkassen. Eine Einigung darüber, wird die Regierung in den Stand setzen, die bereits schwebenden Verhandlungen über die Regelung der übrigen Gebiete des Rassenwesens in weiterer Gesetzesvorlage zum Abschluß zu bringen. — Kritik über beide Entwürfe. Begünstigung des Rassenzwanges entgegen den freien Rassen. Einsetzung einer Reichsbehörde zur Ueberwachung der Statistik und der darauf gegründeten Einrichtungen der Hilfs-, Kranken- u. Vereine, der Invaliden- und Pensionskassen. Englands Hilfskassenwesen. — In diesem Falle ist die Gemeindebehörde ermächtigt, nach Maßgabe des genannten Gesetzes die Einrichtung der Rassen nach Anhörung der Betheiligten zu regeln und die Verwaltung der Rassen sicher zu stellen. Antrag Grumbrecht: In § 141 die Worte: „zur Unterstützung von Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeitern“ zu streichen. Nr. 130 A. zurückgezogen. Wer der Pflicht zur Betheiligung nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritte von ihm zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden. Antrag Dr. Böck und Gen.: Den § 141aa der Kommissionsvorschläge wie folgt zu fassen: Für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter, welche nach Maßgabe der Landesgesetze auf Grund einer Anordnung der Gemeindeverwaltung regelmäßige Beiträge zum Zwecke der Krankenunterstützung entrichten, kann durch Ortsstatut die Verpflichtung zur Betheiligung an einer eingeschriebenen Hilfskasse nicht begründet werden. — Nr. 151. 3. daß Arbeitgeber ihre zum Eintritt in eine bestimmte Hilfskasse verpflichteten Arbeiter für diese Kasse anmelden. Wer dieser Pflicht nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritt von den Arbeitern zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.	6. Sitzung S. 74 bis 91. Komm. d. Bundesr. Geh. Reg. R. Nieberding, Dr. Schulze-De- litisch, Bebel, Dr. Oppenheim, Dr. Mousfang, Frhr. v. Maltzahn- Gülz. 42. Sitzung S. 1049 bis 1061. Rickert, Dr. Westermayer, Grumbrecht, Komm. d. Bundesr. Geh. Reg. R. Nieberding, Grumbrecht, Gaffelmann, Dr. Oppenheim, Frhr. v. Heereman, Dr. Westermayer, Dr. Oppenheim. Seite 1061 und 1062. 43. Sitzung S. 1063 bis 1070. Rickert, Bevollm. z. Bundesr. Minist. R. v. Riedel, Dr. Böck, Dr. Schulze-De- litisch, Dr. Mousfang, Hölder, Dr. Blum, Rickert, Seite 1070 bis 1079. Duncker, Reimer, Dr. Oppenheim, Dr. Westermayer, Frhr. v. Heereman.	Beide Gesetzentwürfe einer Kommission (IX.) von 21 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen. II. Verathung. § 141 nach den Beschlüssen der Kommission angenommen. § 141a desgl. § 141aa nach dem Antrage Dr. Böck angenommen. § 141b. nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Gewerbeordnung.

(Titel VIII.)

§ 141c.

Die in § 141a. Abs. 2 und § 141b. Abs. 2 bezeichneten Forderungen einer Kasse verjähren in einem Jahre; die Verjährung beginnt mit Schluß des Kalenderjahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

§ 141d.

§ 141e.

Den Bestimmungen der §§ 141 bis 141d. unterliegen auch diejenigen bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Brüchen oder Gruben beschäftigten Arbeiter und Arbeitgeber, für welche eine sonstige gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von Hilfskassen und zur Betheiligung an denselben nicht besteht. Arbeitgeber der hier bezeichneten Art werden den Fabrikinhavern (§ 141b. Nr. 2) gleichgeachtet.

Auf Arbeiter und Arbeitgeber, welche bei den auf Grund berggesetzlicher Vorschriften gebildeten Hilfskassen betheiligt sind, finden die Bestimmungen der §§ 141 bis 141d. keine Anwendung.

Artikel 2.

Hilfskassen, in Ansehung derer eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter bei Erlass dieses Gesetzes begründet ist, werden bis auf weitere Bestimmung der Zentralbehörde den eingeschriebenen Hilfskassen auf Gegenseitigkeit im Sinne des Artikels 1 gleichgeachtet. Bis dahin bleibt die Pflicht zum Beitritt, sowie zur Zahlung von Beiträgen und Zuschüssen für Arbeiter und Arbeitgeber bestehen. Wenn Arbeiter oder Arbeitgeber ihrer Pflicht nicht genügen, so treten die in §§ 141a. und 141b. bestimmten Rechtsfolgen ein.

Hilfskassen, in Ansehung derer eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter nicht begründet ist, werden, wenn sie bei Erlass dieses Gesetzes auf Grund landesrechtlicher Bestimmung oder landesbehördlicher Genehmigung im Besitze der Rechte einer juristischen Person sich befinden, in Bezug auf die Befreiung von der Verpflichtung einer Hilfskasse beizutreten (§ 141a.), den eingeschriebenen Hilfskassen auf Gegenseitigkeit gleichgeachtet.

Hat eine dieser Hilfskassen bis zum Ablauf des Jahres 1884 ihre Zulassung als eingeschriebene Hilfskasse auf Gegenseitigkeit nicht bewirkt, so geht sie der hier bezeichneten Rechte verlustig.

Antrag v. Cuny: In Artikel 2 den dritten Absatz so zu fassen:

Die Bestimmungen dieses Artikels treten mit dem Ablauf des Jahres 1884 außer Kraft.“ — Nr. 188. I. Zurückgezogen.

Antrag

Antrag Parisius: dem Gesetzentwurf folgenden Artikel hinzuzufügen:

Artikel 3.

Die §§ 141 und 141a finden auf diejenigen Bundesstaaten keine Anwendung, in welchen bisher eine landesgesetzliche Verpflichtung der Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter bestimmten Krankenkassen beizutreten oder besondere regelmäßige Krankenkassenbeiträge an die Gemeinden zu entrichten, nicht bestand. — Nr. 191A.

III Berathung.

auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. 207A.

Spezial-Diskussion.

Artikel 1. § 141.

Antrag Ridert. In Art. 1, § 141, Absatz 1, die Worte: „auf Gegenseitigkeit“ zu streichen. — Nr. 229 I. — Angenommen.

§ 141a

§§ 141b — 141c — 141d — 141e — 141f.

Antrag Ridert. Im § 141e die Worte: „auf Gegenseitigkeit“ zu streichen. — Nr. 229 I. — Angenommen.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
§ 141d. Gleich der Gemeinde kann auch ein größerer Kommunalverband nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen durch seine verfassungsmäßigen Organe für seinen Bezirk oder für Theile desselben die Bildung eingeschriebener Hilfskassen auf Gegenseitigkeit anordnen und Gesellen, Gehülften sowie Fabrikarbeiter zur Betheiligung an diesen Kassen verpflichten. Antrag Liebknecht und Genossen: § 141e. wie folgt zu fassen: „Den Bestimmungen der §§ 141 bis 141d. unterliegen auch die bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Brüchen oder Gruben beschäftigten Arbeiter (event. Arbeitgeber).“ — Nr. 188. II. 1. Abgelehnt. Antrag Liebknecht und Genossen: Artikel 2 wie folgt zu fassen: „Hilfskassen, in Ansehung deren eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter bei Erlass dieses Gesetzes begründet ist, insbesondere auch die Knappschaftskassen, werden den eingeschriebenen Hilfskassen auf Gegenseitigkeit gleich geachtet, und ist die Reorganisation derselben auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen auf Gegenseitigkeit bis zum Ablauf des Jahres 1884 zu vollziehen. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden landesgesetzlichen Bestimmungen sind vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an ungültig.“ — Nr. 188. II. 2. Abgelehnt. Anträge Dr. Oppenheim zu Artikel 2: 1. Im Absatz 2 die Worte: „landesrechtlicher Bestimmungen oder“ zu streichen. 2. Den Absatz 3 wie folgt zu fassen: Hat eine der im Absatz 1 und im Absatz 2 dieses Artikels bezeichneten Hilfskassen bis zum Ablauf des Jahres 1884 u. f. w. Sten. Ber. S. 1093. Angenommen. — Einleitung und Ueberschrift des Gesetzentwurfs. General-Diskussion. § 141a. Antrag Rickert: Im § 141a die Worte: „auf Gegenseitigkeit zu streichen.“ — Nr. 229 I. — Angenommen.	43. Sitzung S. 1079 bis 1083. Rickert, Dunder, Geh. Reg. R. Nieberding, Dr. Oppenheim, Bebel, Grumbrecht, Dr. Westky, Rickert. Seite 1083 bis 1090. Liebknecht, Staats- u. Handelsmin. Dr. Achenbach, Richter (Meißen), Liebknecht. Seite 1090 bis 1094. Rickert, Dr. Oppenheim, v. Cuny, Geh. Reg. R. Nieberding, v. Cuny, Rickert. Seite 1094 u. 1095. Parisius, Grumbrecht, G. Reg. R. Nieberding, Parisius. 48. Sitzung Seite 1264—1269. Seib, Dr. Mousfang, Krause. Seite 1269 u. 1270. Grumbrecht, Geh. Reg. R. Nieberding. Seite 1270 bis 1272. Rickert, G. Reg. R. Nieberding, Dr. Westermayer, Dr. Mousfang, G. Reg. R. Nieberding, Rickert, Dr. Westermayer.	II. Berathung. §§ 141c. und 141d. nach den Beschlüssen der Kommission angenommen. § 141e. desgleichen. Artikel 2 mit den Anträgen Dr. Oppenheim angenommen. III. Berathung. Artikel 1 §§ 141 und 141a nach den Beschlüssen II. Berathung mit den Anträgen Rickert angenommen. §§ 141b, 141c, 141d, 141e und 141f nach den Beschlüssen in II. Berathung und mit dem Antrage Rickert zu § 141e angenommen.

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Gewerbeordnung.

(Titel VIII. und Hilfskassen.)

Artikel 2.

Antrag Dr. Oppenheim und Gen.:

Abf. 2 und 3 des Art. II. folgendermaßen zu fassen:

„Hilfskassen, in Ansehung deren eine Beitrittspflicht gewerblicher Arbeiter nicht begründet ist, werden, wenn sie bei Erlass dieses Gesetzes auf Grund landesbehördlicher Genehmigung im Besiz der Rechte einer juristischen Person sich befinden, in Bezug auf die Befreiung ihrer Mitglieder von der durch § 141a begründeten Verpflichtung den eingeschriebenen Hilfskassen gleichgeachtet.“

Hat eine

Abstimmung über den Gesetzentwurf Nr. 233A.

II. Gesetzentwurf über die eingeschriebenen Hilfskassen auf Gegenseitigkeit. — Nr. 104. 148.

II. Verathung.

§ 1.

Kassen, welche die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit bezwecken, erhalten die Rechte einer eingeschriebenen Hilfskasse auf Gegenseitigkeit unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

§ 2.

Die Kasse hat einen Namen anzunehmen, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Hilfskassen verschieden ist und die zusätzliche Bezeichnung: „eingeschriebene Hilfskasse auf Gegenseitigkeit“ enthält.

§ 3.

Das Statut der Kasse muß Bestimmung treffen:

1. über Namen, Sitz und Zweck der Kasse;
2. über den Beitritt und Austritt der Mitglieder;
3. über die Höhe der Beiträge, welche von den Mitgliedern zu entrichten sind, und, falls die Arbeitgeber zu Zuschüssen gesetzlich verpflichtet sind, über deren Höhe;
4. über die Voraussetzungen, die Art und den Umfang der Unterstützungen;
5. über die Bildung des Vorstandes, die Vertretung der zu Zuschüssen gesetzlich verpflichteten Arbeitgeber in demselben, sowie über die Legitimation seiner Mitglieder und den Umfang seiner Befugnisse;
6. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung, über die Art ihrer Beschlußfassung und über die Stimmberechtigung der zu Zuschüssen gesetzlich verpflichteten Arbeitgeber;
7. über die Abänderung des Statuts;
8. über die Verwendung des Kassenvermögens im Falle der Auflösung oder Schließung der Kasse;

9.

§ 4.

Das Statut ist der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz nimmt, in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die Zulassung der Kasse zu entscheiden. Der Bescheid ist innerhalb sechs Wochen zu ertheilen.

Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt. Wird die Zulassung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Gegen die Versagung steht der Rekurs zu; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung. Wird die Zulassung ausgesprochen, so ist eine Ausfertigung des Statuts, versehen mit dem Vermerke der erfolgten Zulassung, zurückzugeben.

Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

Eine

§ 5.

Die Kasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Sat eine der in diesem Artikel bezeichneten Hilfskassen bis zum Ablauf des Jahres 1884 ihre Zulassung als eingeschriebene Hilfskasse nicht bewirkt, so geht sie der gedachten Rechte verlustig.“ — Nr. 217. — Angenommen. Antrag Rickert: Im Artikel 2, Abs. 1, 2 und 3, die Worte: „auf Gegenseitigkeit“ zu streichen. — Nr. 229 I. — Angenommen.	48. Sitzung S. 1272 bis 1274. Dr. Oppenheim, G. Reg. R. Nieberding, Dr. Oppenheim. 49. Sitzung S. 1302.	III. Verathung. Artikel 2 mit den Anträgen Dr. Oppenheim und Rickert angenommen. Annahme des Gesetzentwurfs.
1. Antrag Rickert: Im § 1 statt der Worte: „einer eingeschriebenen Hilfskasse auf Gegenseitigkeit“, zu setzen wie in der Regierungsvorlage die Worte: „einer gegenseitigen Hilfskasse“. Sten. Ver. S. 1102. Abgelehnt. 2. Antrag Rickert: Die Worte: „auf Gegenseitigkeit“ zu streichen. Sten. Ver. S. 1102. Angenommen. — Fortfall der Worte: „auf Gegenseitigkeit“ in Folge des Beschlusses zu § 1. —	44. Sitzung S. 1100 bis 1102. Dr. Oppenheim, Rickert, Dr. Bamberger, Grumbrecht, Dr. Oppenheim. Seite 1102.	II. Verathung. § 1 nach den Beschlüssen der Kommission und mit dem Antrage Rickert sub 2 angenommen. § 2 desgleichen.
9. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung. Das Statut darf keine den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufende Bestimmung enthalten. Antrag Bebel: In § 3 Abs. 5 die Worte: „die Vertretung der zu Zuschüssen gesetzlich verpflichteten Arbeitgeber in demselben“ zu streichen. Sten. Ver. S. 1103. Abgelehnt. Antrag Grumbrecht: dem letzten Absatz des § 3 folgende Fassung zu geben: „Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zwecke der Kasse nicht in Verbindung steht oder den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderläuft.“ — Nr. 130 B 1. Angenommen.	Seite 1102 bis 1107. Dr. Oppenheim, Grumbrecht, Bebel, Ackermann, Sonnemann, Freih. v. Heereman, Geh. Regierungsrath Nieberding, Bebel, Dr. Oppenheim. Seite 1107 u. 1108. Dr. Oppenheim.	§ 3 mit dem Antrage Grumbrecht angenommen. § 4 mit dem Antrage v. Cuny angenommen.
Eine Hilfskasse, welche Behufs Erhebung der Beiträge und Zahlung der Unterstützungen örtliche Verwaltungsstellen einrichtet, hat ihre Zulassung bei derjenigen Verwaltungsbehörde zu erwirken, in deren Bezirk die Hauptkasse ihren Sitz hat. Die höhere Verwaltungsbehörde hat den Namen der zugelassenen Hilfskassen in ein Register einzutragen. Antrag v. Cuny: Im § 4 Abs. 2 nach den Worten: Die Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung: „In Elsaß-Lothringen finden statt derselben die dort geltenden Bestimmungen über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen entsprechende Anwendung.“ — Nr. 188 B. Angenommen. Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse. Der ordentliche Gerichtsstand der Kasse ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.	Seite 1108. Dr. Oppenheim.	§ 5 nach Berichtigung eines Druckfehlers in Abs. 3 angenommen.

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Gewerbeordnung. II

(Hilfsstellen.)

§ 6.

Zum Beitritt der Mitglieder ist eine schriftliche Erklärung oder eine Erklärung vor dem Vorstande erforderlich.

Den Mitgliedern darf die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Kassenzweck in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

§ 15.

Der Ausschluß von Mitgliedern aus der Kasse kann nur unter den durch das Statut bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen. Er ist nur zulässig bei dem Wegfall einer die Aufnahme bedingenden Voraussetzung, für den Fall einer Zahlungssäumniß oder einer solchen strafbaren Handlung, welche eine Verletzung der Bestimmungen des Statuts in sich schließt. Jedoch können wegen des Austrittes oder Ausschlusses aus einer Gesellschaft oder einem Vereine Mitglieder, welche einer Kasse drei Jahre angehört haben, nicht mehr aus dieser Kasse ausgeschlossen werden.

Anträge zum § 6 von den Abgg. Seyl — Nr. 191 B — und Bebel — Sten. Ber. S. 1108 — werden zurückgezogen. **Antrag**

§ 7.

Das Recht auf Unterstützung aus der Kasse beginnt für sämtliche Mitglieder spätestens mit dem Ablaufe der dreizehnten auf den Beitritt folgenden Woche.

Für die erste Woche nach dem Beginne der Krankheit kann die Gewährung einer Unterstützung ausgeschlossen werden.

Der Ausschluß der Unterstützungen in Fällen bestimmter Krankheiten ist unzulässig, mit Ausnahme solcher Krankheiten, welche sich ein Mitglied durch grobe Verschuldung zugezogen hat.

Antrag Grumbrecht und Reimer. Im § 7 die letzten Worte: „mit Ausnahme solcher Krankheiten, welche sich ein Mitglied durch grobe Verschuldung zugezogen hat“, zu streichen. — Nr. 130 B und Sten. Ber. S. 1134. — Angenommen. **Antrag**

§ 8.

Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Statuts festgestellten Beiträgen verpflichtet.

Nach Maßgabe des Geschlechts, des Gesundheitszustandes, des Lebensalters oder der Beschäftigung der Mitglieder darf die Höhe der Beiträge verschieden bemessen werden.

Die

§ 9.

Arbeitgebern, welche für ihre Arbeiter die Beiträge vorschießen, steht das Recht zu, die letzteren bei der dem Fälligkeitstage zunächst vorausgehenden oder bei einer diesem Tage folgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen.

§ 10.

§ 11.

Die Unterstützungen müssen im Falle der Arbeitsunfähigkeit des Unterstützungsberechtigten auf die Dauer von mindestens dreizehn Wochen gewährt werden, sofern die Arbeitsunfähigkeit nicht früher ihr Ende erreicht. Sie müssen während dieser Zeit täglich für Männer mindestens die Hälfte, für Frauen mindestens ein Dritteltheil des Lohnbetrages erreichen, welcher zur Zeit der Errichtung der Kasse an dem Orte ihres Sitzes nach dem Urtheil der dortigen Gemeindebehörde gewöhnlichen Tagearbeitern im Jahresdurchschnitt gezahlt wird.

Auf den Betrag der Unterstützungen, jedoch höchstens bis zu zwei Dritteltheilen desselben, darf die Gewährung der ärztlichen Behandlung und der Arzneien angerechnet werden.

An die Stelle jeder sonstigen Unterstützung kann die Verpflegung in einer Krankenanstalt treten.

Gegenstände der Verhandlung. (Berichten Nr.):	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Antrag Dr. Mönfang. Im § 15 anstatt des letzten Satzes den nachfolgenden Satz aufzunehmen: Der Ausgeschlossene hat Anspruch auf eine Entschädigung aus den während der Jahre seiner Mitgliedschaft gemachten Ersparnissen. — Sten. Ber. S. 1127. — Abgelehnt.	44. Sitzung S. 1108—1127. Grumbrecht, Bebel, Dr. Mönfang, Seyl, G. Reg. R. Nieberding, Dr. Schulze-Delitzsch, Jacobi, Dr. Westermayer, Dr. Thiel, Dunder, Staatsm. Dr. Achenbach, Dr. Hänel, Bebel, Staatsm. Dr. Achenbach, Dr. Oppenheim.	II. Verathung. §§ 6 und 15, letzterer mit dem Antrage Grumbrecht, nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.
Antrag Grumbrecht § 15 in dem letzten Satze die Worte: „welche einer Kasse drei Jahre angehört haben“ zu streichen und außer der Streichung des Wortes „mehr“, die Worte: „nicht aus dieser Kasse“ zu verändern in „aus der Kasse nicht.“ — Nr. 199a und Sten. Ber. 1121. — Angenommen.		
Antrag Dunder. Im § 15 hinter den Worten „einem Vereine“ einzufügen: „oder wegen Ausscheidens oder Entlassung aus der Arbeitsstelle“. — Sten. Ber. S. 1127. — Abgelehnt.		
Antrag Dr. Websky. Zwischen Abs. 1 und Abs. 2 im § 7 folgenden neuen Absatz einzuschließen: „Dasselbe verbleibt den Mitgliedern auch nach dem Austritte oder Ausschlusse für den nach Absatz 1 festgesetzten Zeitraum. Diese nachträgliche Unterstützung wird jedoch nicht länger gewährt, als die Mitgliedschaft selbst gedauert hat.“ — Nr. 206I. — Abgelehnt.	Seite 1128—1134. Dr. Oppenheim, Dr. Websky, Reimer, Grumbrecht, Frhr. v. Seereman, Dr. Bamberger, Websky, Frhr. v. Seereman, Dr. Oppenheim, Dr. Websky.	§ 7 mit dem Antrage Grumbrecht und Reimer angenommen.
Antrag Reimer. Im § 7 den zweiten Absatz wie folgt zu fassen: Die Unterstützung muß vom Beginn der Krankheit an entweder wochenweis oder tageweis berechnet werden; ein gänzlicher Ausschluß der Gewährung von Unterstützung für die erste Woche nach Beginn der Krankheit ist unzulässig. — Nr. 206II. — Abgelehnt.		
Die Einrichtung von Mitgliederkassen mit verschiedenen Beitrags- und Unterstützungssätzen ist zulässig. Im Uebrigen müssen die Beiträge und Unterstützungen für alle Mitglieder nach gleichen Grundsätzen abgemessen sein.	Seite 1134.	§ 8 unverändert angenommen.
§ 10. Der Anspruch auf Unterstützung kann mit rechtlicher Wirkung weder übertragen noch verpfändet werden; er kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.	Seite 1134.	§§ 9 und 10 unverändert angenommen.
Antrag Dr. Weber im § 11 statt der Worte: „zur Zeit der Errichtung der Kasse“ zu setzen: „zur Zeit der Feststellung des Statutes der Kasse.“ Nr. 206III. Angenommen.	Seite 1134 bis 1138. Dr. Oppenheim, G. Reg. R. Nieberding, Motteler, Dr. Oppenheim.	§ 11 mit dem Antrage Dr. Weber angenommen.
Antrag Motteler und Gen.: den zweiten Satz des § 11 wie folgt zu formuliren: Sie müssen während dieser Zeit täglich für Männer und Frauen mindestens die Hälfte des Lohnbetrags erreichen, welche zur Zeit der Errichtung der Kasse an dem Orte ihres Sitzes nach dem Urtheil der dortigen Gemeindebehörde gewöhnlichen Tagelohnarbeitern im Jahresdurchschnitt gezahlt wird. Sten. Ber. S. 1138. Abgelehnt.		

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Gewerbeordnung. II

(Hilfskassen.)

§ 12.

Die täglichen Unterstützungen dürfen das Fünffache des gesetzlichen Mindestbetrages (§ 11) nicht überschreiten.

Neben diesen Unterstützungen können den Mitgliedern die geeigneten Mittel zur Erleichterung der ihnen nach der Genesung verbliebenen körperlichen Mängel gewährt werden.

Auch kann die Gewährung ärztlicher Behandlung auf die Familienangehörigen der Mitglieder ausgedehnt werden.

Den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder kann ferner eine Beihilfe gewährt werden, welche das Zehnfache der wöchentlichen Unterstützung, auf welche das verstorbene Mitglied Anspruch hatte, nicht überschreitet.

§ 13.

§ 14.

Eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Unterstützungen bedarf für Kassen in Ansehung deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter begründet ist, der Genehmigung des Vorstandes der Gemeinde oder des größeren Kommunalverbandes, auf deren Anordnung die Beitrittspflicht beruht.

Eine Erhöhung der Beiträge oder eine Ermäßigung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§ 11) kann die genannte Behörde für diese Kassen nach Anhörung

§ 16.

Die Kasse muß einen von der Generalversammlung gewählten Vorstand haben, durch welchen sie gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird.

Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben Anspruch auf Vertretung im Vorstände unter Berücksichtigung des Maßes ihrer Zuschüsse. Mehr als ein Dritteltheil der Stimmen darf ihnen jedoch im Vorstände nicht eingeräumt werden.

§ 20.

In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist, eine Stimme. Mitglieder, welche mit den Beiträgen im Rückstande sind, können von der Theilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen werden.

Die Generalversammlung kann auch aus Delegirten gebildet werden, welche aus der Mitte der stimmsfähigen Mitglieder zu wählen sind; die Zahl der zu wählenden Delegirten muß jedoch mindestens dreißig betragen.

Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben Anspruch auf Stimmberechtigung. Das Maß dieser Stimmberechtigung ist unter Berücksichtigung ihrer Zuschüsse festzustellen; die Zahl ihrer Stimmen darf jedoch die Hälfte der den Mitgliedern der Kasse zustehenden Stimmen nicht übersteigen.

§ 17.

Die Zusammensetzung des Vorstandes, sowie jede in der Zusammensetzung des Vorstandes eingetretene Aenderung ist der Gemeindebehörde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, anzumelden. Ist die Anmeldung nicht geschehen, so kann eine in der Zusammensetzung eingetretene Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

Zur Legitimation des Vorstandes bei den das Hypothekenwesen betreffenden und allen sonstigen Geschäften, welche beglaubigte Akte erfordern, genügt das Zeugniß der Gemeindebehörde, daß die darin bezeichneten Personen als die Mitglieder des Vorstandes angemeldet sind.

§ 17a.

Die Befugniß des Vorstandes, die Kasse nach Außen zu vertreten, wird durch die im Statut enthaltene Vollmacht bestimmt.

Durch die innerhalb der Grenzen dieser Vollmacht im Namen der Kasse vom Vorstande abgeschlossenen Geschäfte, wird die Kasse verpflichtet und berechtigt.

Gegenstände der Verhandlung. (Berichten Nr.):	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
§ 13. Zu anderen Zwecken, als den in den §§ 11 und 12 bezeichneten Unterstüzungen und der Deckung der Verwaltungskosten, dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen. _____ Anhörung des Vorstandes verfügen, wenn nach dem Rechnungs-Abschlusse des letzten Jahres die Einnahmen der Kasse zu den statutmäßigen Aufwendungen nicht ausgereicht haben. Rückständige Zahlungen von Mitgliedern und deren Arbeitgebern können für diese Kassen unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung im Verwaltungswege eingezogen werden. _____ Antrag Bahlteich und Debel: Absatz 2 des § 16 zu fassen wie folgt: Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse zu leisten haben, haben das Recht sich durch zusammen eine Stimme im Vorstande vertreten zu lassen. Sten. Ber. S. 1041. Abgelehnt. Antrag Bahlteich: dem ersten Satze im Absatz 1 des § 20 folgenden Wortlaut zu geben: In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches wenigstens 18 Jahre alt ist, eine Stimme. Sten. Ber. S. 1142. Abgelehnt. Antrag Grumbrecht: § 20 im zweiten Absätze die Worte: „Delegirten“ in „Abgeordneten“ zu verändern. — Nr. 199b. Angenommen. Antrag Bahlteich: dem Absatz 3 des § 20 folgenden Wortlaut zu geben; Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben, wie jedes andere Mitglied, eine Stimme. Sten. Ber. S. 1142. Abgelehnt. _____ Antrag Grumbrecht zum § 17; 1. in dem ersten Absätze statt der Worte: „der Gemeindebehörde“ die Worte zu setzen: „dem Vorstande der Gemeinde“. 2. dem letzten Absätze folgende Fassung zu geben: „Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Geschäften, auch den das Hypotheken- und Grundschuldwesen betreffenden, genügt das Zeugniß des Vorstandes der Gemeinde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit als Mitglieder des Vorstandes angemeldet sind“. — Nr. 130 III. Angenommen. _____ Antrag Grumbrecht: § 17a. zu streichen. — Nr. 130 IV. Abgelehnt.	44. Sitzung S. 1138. _____ Seite 1138. _____ Seite 1138 bis 1142. Debel, Dr. Oppenheim, Ridert, Dr. Oppenheim, Geh. Reg. R. Nieberding, Bahlteich, Sonnenmann, Träger, Dr. Oppenheim. _____ Seite 1142 bis 1144. Dr. Oppenheim, Dr. Schulze-Delitzsch, G. Reg. R. Nieberding. _____ Seite 1144 u. 1145. Dr. Oppenheim, Grumbrecht, Dr. Schulze-Delitzsch, Dr. Oppenheim.	II. Verathung §§ 12 und 13 angenommen. _____ § 14 angenommen. _____ § 16 unverändert nach den Beschlüssen der Kommission, § 20 mit dem Amendement Grumbrecht angenommen. _____ § 17 mit den Anträgen Grumbrecht angenommen. _____ § 17a. angenommen.

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Gewerbeordnung.

(Hilfsklassen.)

§ 18.

Dem Vorstande kann zur Ueberwachung der Geschäftsleitung ein Ausschuß zur Seite gesetzt werden, welcher durch die Generalversammlung zu wählen ist.

§ 19.

Soweit die Angelegenheiten der Kasse nicht durch den Vorstand oder Ausschuß wahrgenommen werden, steht die Beschlußnahme darüber der Generalversammlung zu.

Die Generalversammlung kann dritten Personen ihre Befugnisse nicht übertragen.

Abänderungen des Statuts bedürfen, mit der durch § 14 gegebenen Maßgabe, ihrer Zustimmung.

§ 21.

Generalversammlungen können nur innerhalb des deutschen Reiches an einem Orte abgehalten werden, an welchem die Kasse eine Zahlungsstelle besitzt. Bei der Berufung ist der Gegenstand der Berathung anzugeben.

Wird von dem Ausschuß oder von dem zehnten Theile der stimmfähigen Mitglieder die Berufung der Generalversammlung beantragt, so muß der Vorstand die letztere berufen.

§ 21a.

§ 22.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Veranschlagungen getrennt festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind Bestände gesondert zu verwahren.

Verfügbare Gelder dürfen, außer in öffentlichen Sparkassen, nur ebenso wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

§ 23.

In jedem fünften Jahre hat die Kasse die wahrscheinliche Höhe ihrer Verpflichtungen und der ihnen gegenüberstehenden Einnahmen durch einen Sachverständigen, welcher bei der Verwaltung der Kasse nicht betheiligt ist, abschätzen zu lassen, — das Ergebnis nach dem vorgeschriebenen Formulare der Aufsichtsbehörde mitzutheilen und der Kenntnißnahme aller Mitglieder zugänglich zu machen.

§ 24.

§ 25.

Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die verrechneten Beitrags- und Unterstützungstage der höheren Verwaltungsbehörde, sowie einen Rechnungsabluß der Aufsichtsbehörde einzusenden. Sie hat der Aufsichtsbehörde auf Erfordern das Anscheiden der zur Betheiligung an einer Kasse gesetzlich verpflichteten Mitglieder anzuzeigen.

§ 26.

Kassen, in Ansehung deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter nicht begründet ist, können durch Beschluß der Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens vier Fünftheilen sämtlicher vertretenen Stimmen aufgelöst werden.

§ 27.

Die Schließung einer Kasse erfolgt auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde oder des vierten Theiles der Mitglieder durch Urtheil des Gerichtes, bei welchem die Kasse ihren Sitz hat:

1. wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder mit der Einzahlung der Beiträge im Rückstande ist und trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde weder die Beitreibung der fälligen Beiträge noch der Ausschluß der säumigen Mitglieder erfolgt;
2. wenn die Kasse trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde vier Wochen mit Zahlung fälliger nicht streitiger Unterstützungen im Rückstande ist;
3. wenn die Generalversammlung einer gesetzwidrigen Verwendung aus dem Vermögen der Kasse ihre Zustimmung erteilt hat;
4. wenn im Fall des § 24 innerhalb einer von der höheren Verwaltungsbehörde angemessen zu bestimmenden Frist für die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Verpflichtungen und Einnahmen der Kasse nicht Sorge getragen ist.

Das Gericht kann während des Verfahrens auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde die Aufsichtsbehörde ermächtigen, die Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses zu entlassen und die Obliegenheiten derselben durch von ihr ernannte Personen wahrzunehmen; in gleicher Weise kann dasselbe anordnen, daß neue Mitglieder nicht aufgenommen werden dürfen.

Die

Gegenstände der Verhandlung. (Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
§ 21a. Für diejenigen Kassen, in Ansehung deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter begründet ist, kann der Vorstand der Gemeinde oder des größeren Kommunalverbandes, auf deren Anordnung die Beitrittspflicht beruht, 1. so lange die Wahl des Vorstandes oder Ausschusses nicht zu Stande kommt, so lange ferner Vorstand oder Ausschuss die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verweigern, mit der Wahrnehmung dieser Obliegenheiten geeignete Personen betrauen; 2. so lange die Generalversammlung oder eine durch das Gesetz oder das Statut vorgeschriebene Beschlussfassung der Generalversammlung nicht zu Stande kommt, die Befugnisse derselben wahrnehmen.	44. Sitzung S. 1145.	II. Berathung. §§ 18, 19, 21 und 21a nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.
§ 24. Wenn nach dem Ergebnisse der Abschätzung die Verpflichtungen der Kasse die ihnen gegenüberstehenden Einnahmen übersteigen, so muß, Mangels anderer Deckungsmittel, entweder eine Ermäßigung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag oder eine Erhöhung der Beiträge eintreten, derart, daß nach dem Gutachten des Sachverständigen die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Verpflichtungen und Einnahmen der Kasse bis zur nächsten Abschätzung zu erwarten ist. Antrag Dr. Mousfang: § 23 der Reg.-Vorl. wieder herzustellen. Sten. Ber. S. 1146. Abgelehnt.	Seite 1145 und 1146. Nidert, Frhr. v. Seereman, Dr. Oppenheim, Dr. Mousfang.	§§ 22, 23 und 24 desgl.
Antrag Grumbrecht zum § 25: in den letzten beiden Zeilen die Worte: „zur Betheiligung an einer Kasse gesetzlich verpflichteten“ zu streichen und damit die Regierungsvorlage wieder herzustellen. — Nr. 130 B. V. Annommen.	Seite 1146 und 1147. Grumbrecht, G. Reg. R. Nieberding, Dunder, Dr. Oppenheim.	§ 25 nach dem Antrage Grumbrecht, also in der Fassung der Reg.-Vorl. angenommen.
Antrag Grumbrecht: 1. dem ersten Satze des Paragraphen, der Regierungsvorlage entsprechend, folgende Fassung zu geben: Die Schließung einer Kasse kann durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgen: 1. wenn u. s. w. (wie in den Beschlüssen der Kommission bis zum Schlusse der Nr. 4 mit Ausnahme des Wortes „Beiträge“ in Nr. 2); 2. nach der Nr. 4 nachstehende Absätze folgen zu lassen: Gegen die Maßregeln der Verwaltungsbehörde ist der Rekurs zulässig; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung. In Elsaß-Lothringen finden statt derselben die dort geltenden Bestimmungen über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen entsprechende Anwendung. Die Eröffnung des Konkursverfahrens über eine Kasse hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge. Nr. 130 B. VI. u. Sten. Ber. S. 1150. Annommen.	Seite 1147 bis 1150. Grumbrecht, Geh. Regierungsrath Nieberding, Dr. Reichensperger (Krefeld), Dunder, Dr. Schulze-Delisch, Dr. Oppenheim.	§ 26 unverändert angenommen. § 27 der Kommissionsbeschlüsse mit dem Antrage Grumbrecht angenommen.

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Gewerbeordnung.

(Hilfsklassen.)

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über eine Kasse hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

§ 28.

Bei der Auflösung einer Kasse wird die Abwicklung der Geschäfte, sofern die Generalversammlung darüber nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand vollzogen. Genügt dieser seiner Verpflichtung nicht, oder wird die Kasse geschlossen, so hat die Aufsichtsbehörde die Abwicklung der Geschäfte geeigneten Personen zu übertragen und deren Namen bekannt zu machen.

§ 29.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung einer Kasse ab bleiben die Mitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie das Statut für den Fall ihres Austrittes aus der Kasse verpflichtete.

Das Vermögen der Kasse ist nach der Auflösung oder Schließung zunächst zur Deckung der vor dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung bereits eingetretenen Unterstützungsverpflichtungen zu verwenden.

§ 30.

Bis zum Ablaufe eines Jahres nach Auflösung oder Schließung einer Kasse kann einer für die gleichen Zwecke und für denselben Mitgliederkreis oder für einen Theil desselben neu errichteten Kasse die Zulassung versagt werden.

§ 31.

§ 33.

Eine Vereinigung mehrerer Kassen zu einem Verbande behufs gegenseitiger Aushilfe kann unter der Zustimmung der Generalversammlungen der einzelnen Kassen und auf Grund eines schriftlichen Statuts erfolgen.

Der Verband ist durch einen aus der Wahl der Vorstände oder Ausschüsse der betheiligten Kassen hervorgegangenen Vorstand zu verwalten. Seine Pflichten und Befugnisse bestimmt das Statut. Sein Sitz darf nur an einem Orte sein, wo eine der betheiligten Kassen ihren Sitz hat.

Der Verband unterliegt nach Maßgabe des § 31 der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirkes, in welchem der Vorstand seinen Sitz hat.

Auf die Mitglieder des Vorstandes und die sonstigen Organe des Verbandes finden die Bestimmungen des § 32 Anwendung.

§ 34.

Die Verfassung und die Rechte der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfsklassen

III. Verathung

auf Grund der Zusammenstellung der in II. Verathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. 207.

Spezial-Diskussion.

§§ 1, 2 und 3.

§ 4.

Antrag Dr. Schulze-Delitzsch, Dr. Oppenheim. Abs. 1 des § 4 dahin zu fassen:

„Das Statut ist in zwei Exemplaren dem Vorstande der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz nimmt, von den mit der Geschäftsleitung vorläufig betrauten Personen oder von dem Vorstande der Kasse in Person einzureichen. Der Gemeindevorstand hat das Statut der höheren Verwaltungsbehörde ungesäumt zu übersenden; diese entscheidet über die Zulassung der Kasse. Der Bescheid ist 2c.“ (wie im Text). — Nr. 216 II. — Angenommen.

Gegenstände der Verhandlung.	Sitzungen und Redner.	Art der Erledigung.
Berichten Nr.:	(Stenogr. Berichte.)	
Antrag Dunder: am Schluß von Nr. 4 die Worte hinzuzufügen: es sei denn, daß entgegen der Abschätzung der Sachverständigen dem Gerichte nachgewiesen wird, wie die Einnahmen der Kasse zur Deckung der ihnen gegenüberstehenden Verpflichtungen ausreichend sind. Sten. Ber. S. 1148. Erledigt.		II. Berathung.
§ 31. Die Kassen unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch die von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Bücher der Kasse einsehen. Sie beruft die Generalversammlung, falls der Vorstand der durch § 21 begründeten Verpflichtung nicht genügt. Sie kann die Mitglieder des Vorstandes und die im Falle der Auflösung oder Schließung einer Kasse mit der Abwicklung der Geschäfte betrauten Personen zur Erfüllung der durch § 25 begründeten Pflichten durch Ordnungsstrafen bis zu einhundert Mark anhalten.	44. Sitzung S. 1150. Bahlteich.	§§ 28, 29, 30, 31 u. 32 nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.
§ 32. Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider handeln, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark gerichtlich bestraft. Haben sie absichtlich zum Nachtheil der Kasse gehandelt, so unterliegen sie der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.		
Hilfskassen werden durch dieses Gesetz nicht berührt; die Kassen können jedoch durch die Landesregierungen zur Einsendung der im § 25, bezeichneten Uebersichten verpflichtet werden. In Ansehung der Kassen der Knappschaftsvereine verbleibt es bei den dafür maßgebenden besonderen Bestimmungen.	Seite 1151. Bahlteich, G. Reg. R. Nieberding, Dr. Oppenheim.	§§ 33 und 34, Einleitung und Ueberschrift des Gesetzesentwurfs, nach den Beschlüssen der Kommission angenommen, § 35 abgelehnt.
§ 35. Landesrechtliche Bestimmungen, durch welche Hilfskassen auf Gegenseitigkeit nur mit Genehmigung einer Staatsbehörde errichtet werden dürfen, werden hinsichtlich solcher Krankenkassen, deren Unterstützungen nicht über die durch § 12 bestimmten Grenzen hinausgehen, aufgehoben.		
Einleitung und Ueberschrift des Gesetzesentwurfs.		
Generaldiskussion.	48. Sitzung S. 1264—1269. Geib, Krause.	III. Berathung.
	Seite 1274.	§§ 1, 2, 3 nach den Beschlüssen II. Berathung angenommen.
Antrag Grumbrecht. Zu § 4. 1. im vorletzten Absatz im Eingange statt: „eine Hilfskasse“ zu setzen: „eine Kasse“; 2. im letzten Absatz statt: „den Namen“ zu setzen: „die Namen“. Sten. Ber. S. 1275. Angenommen.	Seite 1274—1276. Dr. Schulze-Delitzsch, Grumbrecht, G. Reg. R. Nieberding, Ackermann, Grumbrecht.	§ 4 mit den Anträgen Dr. Schulze-Delitzsch, Dr. Oppenheim und Grumbrecht angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Druckfachen und Anlagen zu den stenographischen
Gewerbeordnung.	(Hilfskassen.) § 5.
	§§ 6, 7, 15 und 29 (in II. Ber. § 27).
	Antrag Dr. Schulze-Delitzsch, Dr. Oppenheim: Abs. 1 des § 6 dahin zu fassen: Zum Beitritt der Mitglieder ist eine schriftliche Erklärung oder die Unterzeichnung des Statuts erforderlich. Handzeichen Schreibensunkundiger bedürfen der Beglaubigung durch ein Mitglied des Vorstandes. — Nr. 216. II. 2. Angenommen.
	Antrag Dr. Oppenheim und Genossen: Abs. 2 des § 6 dahin zu fassen: Der Beitritt darf von der Betheiligung an anderen Gesellschaften oder Vereinen nur dann abhängig gemacht werden, wenn eine solche Betheiligung für sämtliche Mitglieder bei Errichtung der Kasse durch das Statut vorgesehen ist. Im Uebrigen darf den Mitgliedern die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Kassenzweck in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden. — Nr. 216. III. 1. Angenommen.
	Antrag Dr. Websky: im § 7 zwischen dem ersten und zweiten Absätze folgenden neuen Absatz einzufügen: Hat ein Mitglied bereits das Recht auf Unterstützung erworben, so verbleibt ihm dasselbe auch nach dem Austritte oder Ausschlusse für die nach Abs. 1 festgesetzte Frist. Ist der Ausschuß wegen Zahlungssäumniß erfolgt, so läuft diese Frist von dem Tage, bis zu welchem die Beiträge bezahlt sind. — Nr. 216. I. Angenommen.
	Antrag Dr. Mousfang: 1. in § 3 Nr. 2 beizufügen: „sowie über die im Falle des Ausschlusses zu gewährende Entschädigung, 2. in § 15 den letzten Satz zu streichen und dafür folgenden zu setzen: Der Ausgeschlossene erhält einen, nach Maßgabe des Statuts (§ 3 Nr. 2) zu berechnenden Antheil an den, während der Zeit seiner Mitgliedschaft gemachten Ersparnissen der Kasse, wenn er derselben mindestens zwei Jahre angehört. — Nr. 216. I. Abgelehnt.
	Antrag Dunder: eventuell für den Fall der Annahme der Amendements Dr. Oppenheim Nr. 216. III. 2. oder Dr. Banks Nr. 216. IV. oder der Beschlüsse zweiter Lesung im letzten Absatz des § 15 hinter den Worten: „oder einem Vereine“ hinzuzufügen: oder wegen Ausscheidens oder Entlassung aus der Arbeitsstelle. — Nr. 221. I. Abgelehnt.
	Antrag Dr. Beseler, Grumbrecht: In den Entwurf folgenden Zusatz aufzunehmen: § 29a. Die Schließung einer Hilfskasse muß erfolgen, wenn dieselbe zur Unterstützung der Mitglieder eines Vereins bestimmt und dieser Verein durch richterliches Erkenntniß geschlossen ist. — Nr. 215. III. Zurückgezogen.
	Antrag Dr. Banks und Genossen: den Schlußsatz des § 15 folgendermaßen zu fassen: Sedoch können wegen des Austritts oder Ausschlusses aus einer Gesellschaft oder einem Verein Mitglieder, welche einer Kasse drei Jahre angehört haben, nicht mehr aus dieser Kasse ausgeschlossen werden. — Nr. 216. IV. Abgelehnt.
	Antrag Dr. Oppenheim und Genossen: im § 15 den letzten Satz dahin zu fassen: Wegen des Austritts oder Ausschlusses aus einer Gesellschaft oder einem Vereine können Mitglieder nicht ausgeschlossen werden, wenn sie der Kasse bereits zwei Jahre angehört haben. Erfolgt ihre Ausschließung vor Ablauf dieser Zeit, so haben sie Anspruch auf Ersatz des von ihnen bezahlten Eintrittsgeldes. — Nr. 216. III. 2. Angenommen.
	§§ 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16.
	§ 17. Antrag Dr. Schulze-Delitzsch und Dr. Oppenheim: im § 17 zwischen dem ersten und zweiten Satze des ersten Absatzes folgendes einzuschließen: Die Anmeldung hat durch die Vorstandsmitglieder in Person oder durch eine beglaubigte schriftliche Erklärung zu erfolgen. — Nr. 216 II. 3. Angenommen.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.):	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
— Angenommen. Der zweite Theil des Antrages: „und behalten das Recht auf Unterstützung aus der Kasse noch für diejenige Zeit, für welche sie dasselbe nach dem Beitritt zu der Kasse dem Statut gemäß entbehrt haben“, abgelehnt. Antrag Parisius: Im § 29 (in II. Ver. § 27) a) den Eingang dahin zu ändern: die Schließung einer Kasse erfolgt auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde durch gerichtliches Erkenntniß, b) statt des zweiten Absatzes folgenden Satz anzunehmen: Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, bei welchem die Kasse ihren ordentlichen Gerichtsstand hat. — Nr. 221. II., abgelehnt und dadurch die fernere Lit. c. erledigt. Antrag Grumbrecht: in § 29 (in II. Ver. 27) die Nummer 3 folgendermaßen zu fassen: 3. wenn die Generalversammlung einen mit den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Kassenstatuts im Widerspruch stehenden Beschluß gefaßt hat und der Auflage der Aufsichtsbehörde, denselben zurückzunehmen, innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen ist, und sodann als neue Nummer folgen zu lassen: wenn dem § 6 dieses Gesetzes zuwider Mitglieder zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet, oder wenn der Vorschrift des § 13 entgegen Beiträge von den Mitgliedern erhoben oder Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse bewirkt werden. — Nr. 221. III. Angenommen. Antrag Dr. Beseler: in dem Antrage Grumbrecht und Genossen (Nr. 215 sub II der Druckachen) vor dem Worte „geschlossen“ hinzuzufügen: „endgiltig“. — Nr. 220. Abgelehnt. Antrag Grumbrecht: in § 29 (in II. Ver. § 27) nach Nr. 3 sub Nr. 4 einzuschalten: 4. wenn die Hilfskasse zur Unterstützung der Mitglieder eines Vereins bestimmt und dieser Verein durch die zuständige Behörde geschlossen ist; und folgerweise der Nr. 4 die Nr. 5 zu geben. — Nr. 215. II. 2. Abgelehnt. Antrag Dr. Thiel, früher Oppenheim: in § 29 (in II. Ver. § 27) dem Absatz 1 hinzuzufügen: 5. wenn Mitglieder aus einem nach diesem Gesetze unzulässigen Grunde aus der Kasse ausgeschlossen werden. — Nr. 216. III. Angenommen.	48. Sitzung S. 1276. Seite 1276 bis 1297. Grumbrecht, Dr. Oppenheim, Dr. Banks, Frhr. v. Heereman, Dr. Websky, Geh. Reg. R. Nieberding, Dr. Lasfer, Dr. Roufang, Grumbrecht, Dunder, Dr. Beseler. Geschäftliche und persönliche Bemerkungen. Seite 1276, 1286, 1291 und 1293. Dr. Websky, Dr. Oppenheim, Grumbrecht, Thiel, Parisius, Krause, Dr. Websky, Parisius.	III. Berathung. § 5 nach den Beschlüssen II. Berathung angenommen. § 6 mit den Anträgen Dr. Schulze-Delitzsch und Dr. Oppenheim und Genossen angenommen. § 7 mit dem Antrage Dr. Websky angenommen. § 15 mit dem Antrage Dr. Oppenheim — Absatz 1 — angenommen. § 29 (in II. Ver. § 27) mit den Anträgen Grumbrecht und Dr. Thiel angenommen.
— — —	48. Sitzung S. 1297. Seite 1297.	§§ 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 16 nach den Beschlüssen II. Berathung angenommen. § 17 mit dem Antrage Schulze-Delitzsch angenommen.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Antrag Reimer und Genossen: dem § 21 Absatz 2 hinzuzufügen: Auf Rassen mit mehreren örtlichen Verwaltungsstellen findet die angegebene Zahl nur dann Anwendung, wenn die einzelnen Abgeordneten über zweihundert Mitglieder vertreten. Sten. Ber. S. 1297. Abgelehnt. — —	48. Sitzung S. 1297 u. 1298. Reimer, Dr. Oppenheim, Geh. Regierungsrath Nieberding. Seite 1298. Dr. Westermayer. Seite 1298 u. 1299. Dr. Oppenheim.	III. Berathung. §§ 18, 19, 20 und 21 nach den Beschlüssen II. Be- rathung angenommen. §§ 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33 34. Einleitung und Ueber- schrift des Gesetzentwurfs desgleichen. Annahme der Resolution.
Bericht der IX. Kommission. — Nr. 165. — Berichterst. Abg. Ridert — mit dem Antrage: die Petitionen, durch die über die beiden Gesetzentwürfe gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären. — Druckfehlerberichtigung. —	Seite 1299. Ridert. 49. Sitzung S. 1302.	Annahme des Kommissions- antrages. Annahme des Gesetzentwurfs.
Achter Bericht der Petitions-Kommission. — Nr. 107 A mit dem Antrage: in Erwägung, daß nach der Erklärung des Herrn Kommissars des Reichskanzleramts die Reichs- regierung mit den Erhebungen bezüglich der betreffenden Verhältnisse in eingehender Weise beschäftigt ist, die Petitionen aber neues Material zur Beurtheilung der Sache nicht enthalten, über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen. Berichterstatter Abg. Dr. Kircher (Meiningen). Anlage des Berichts: Erhebungen zum § 108 der Gewerbe- ordnung. 1. Antrag Dr. Sogens: „Die Petitionen, dem Herrn Reichs- kanzler zu überweisen als Material zur Erwägung bei Revision der Gewerbeordnung.“ Nr. 169. 2. Antrag Günther: die Petitionen dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung und zur Anstellung von Erörterungen darüber, wie den behaupteten Mißständen im Wege der Gesetzgebung zu begegnen sei, zu überweisen. Nr. 174.	38. Sitzung S. 918 bis 920. Dr. Kircher (Meiningen), Aders- mann, Frhr. v. Maltzahn-Gülz, Dr. Kircher (Meiningen). 38. Sitzung S. 920. Dr. Sogens, Albrecht (Osternode).	Annahme des Kommissions- Antrages. Wegen Schlusses der Session nicht in pleno zur Be- rathung gelangt.
Dreizehnter Bericht der Petitionskommission. Nr. 190 A mit dem Antrage: über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. Berichterst. Abg. Dr. Müller (Görlik).	—	Desgleichen.

Verwaltungsbehörden: Reichskanzleramt, Auswärtiges Amt, Militärverwaltung, Marineverwaltung, Reichs-Eisenbahnamt, Lothringen. Unter Nr. 147 abgedruckt und vertheilt.

Arbeitgebern und Arbeitnehmern. S. Gewerbeordnung sub 2.

Korps pro 1874. Unter Nr. 7 abgedruckt und vertheilt. S. a. Kriegskosten, Kriegskosten-Entschädigung, Reetablisement

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Impfwesen.

Antrag des Abg. Dr. Reichensperger (Crefeld) und Genossen auf Erörterung der gegen die Zwangsimpfung gerichteten Petitionen im Plenum des Reichstages. Nr. 61.

Impfgesetz vom 8. April 1874. Ausführung desselben in Elsaß-Lothringen. S. Elsaß-Lothringen sub 3. Beseitigung der

Invalidenfonds.

Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds in Nr. 26. —

Bericht der Budgetkommission — Nr. 185. — Berichterst. Abg. Frankfurter, — nebst Nachweisungen der für den Reichsinvalidenfonds, Reichsfestungsbaufonds und den Reichstagsgebäudefonds erworbenen Werthpapiere und der nicht garantirten Eisenbahn-Prioritätsobligationen. Betriebsergebnisse der Eisenbahnen Deutschlands im Oktober 1875 u. u.

II. Berathung

auf Grund des vorstehenden Berichtes. — Nr. 185.

§ 1. (neu).

Aus dem Reichsinvalidenfonds sind vom 1. Januar 1877 ab neben den im § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichsgesetzblatt S. 117) darauf angewiesenen Ausgaben auch zu bestreiten:

- a) die Ausgaben des Reichs an Pensionen und Unterstützungen für Angehörige der vormalig schleswig-holsteinischen Armee,
- b) die dem Reichshaushalt zur Last fallenden Pensionen und Pensionserhöhungen für Militärpersonen und Militärbeamte der Landarmee und der Marine, welche durch Krieg vor 1870—1871 invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden sind,

c)

§ 2.

Die im § 3. des Gesetzes, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, vom 23. Mai 1873 (Reichsgesetzblatt S. 117) bestimmte Frist wird für die vor dem 1. November 1875 erworbenen Prioritätsobligationen Deutscher Eisenbahngesellschaften bis zum 1. Juli 1880 erstreckt.

Resolution Frhr. v. Schorlemer-Mst: Der Deutsche Reichstag erklärt:

durch die, Seitens des Reichskanzleramtes, schon vor dem 1. Oktober 1873, also 1 $\frac{3}{4}$ Jahr vor Ablauf der gesetzlich limitirten Frist, bewirkte Belegung eines so großen

§ 3 (neu).

Die im § 2 des Gesetzes, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn vom 18. Juni 1873 (R. G.-Bl. S. 143) bezeichneten Geldmittel dürfen auch über den 1. Juli 1876 hinaus in Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen außerdeutscher Staaten, in Schatzanweisungen des Reichs oder eines Bundesstaats, sowie in Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften und in inländischen oder auf Gold lautenden ausländischen Wechseln angelegt werden.

§ 3.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.):	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Antrag Dr. Reichensperger (Erfeld): Die Petitionen gegen die gesetzlich angenommene Zwangsimpfung dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. Sten. Ber. S. 927	38. Sitzung. S. 927 bis 932. Dr. Reichensperger (Erfeld), Dr. Thilenius, Dr. Reichensperger (Erfeld).	Annahme des Antrages Dr. Thilenius auf Uebergang zur Tagesordnung.
Antrag Dr. Thilenius: Ueber die das Impfgesetz betreffenden Petitionen zur Tagesordnung überzugehen. Sten. Ber. S. 927.		
Ungleichheiten in den Ausführungsverordnungen. S. Staatswesen sub IV. 1.		
I. Verathung. — Kritik der Kapitalanlage. Auswärtige Anleihen. Anlage in Wechseln. Hoher Zinsfuß. Prüfung über die Sicherheit der Anlage namentlich in Eisenbahnprioritäten. Verwaltung des Invalidenfonds. Mangel eines Finanzministers. Aufnahme von großen Staatseisenbahnanleihen in Deutschland in allernächster Zeit. Festes Behalten der einmal sich im Besitz des Invalidenfonds befindlichen Eisenbahnprioritäten. Ausländische Schatzanweisungen. — Persönliche Bemerkungen. c) die dem Reichshaushalt zur Last fallenden Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene der in den Kriegen vor 1870—1871 gefallenen Militärpersonen der Landarmee und der Marine. Dem Königreiche Bayern wird zur Bestreitung der mit b) und c) gleichartigen Ausgaben alljährlich aus den Mitteln des Reichsinvalidenfonds eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe der im Reichshaushalt nach b) und c) zur Verausgabung gelangenden Summe im Verhältniß der Bevölkerung des Königreichs Bayern zur Bevölkerung des übrigen Reichs bemißt. großen Theiles, des Reichsinvaliden-, Reichsfestungsbau- und Reichstagesgebäufonds, — im Betrage von rund 307,800,000 M., also über $\frac{2}{5}$ der Gesamtsumme —, in nicht vom Staate garantirten Eisenbahnprioritätsobligationen, deren Realisirung bis zum 1. Juli 1876 voraussichtlich unmöglich war, ist dem Sinne des Gesetzes vom 23. Mai 1873 nicht entsprochen. — Nr. 192. § 3. (§ 4.) Zur Wahrnehmung der der Reichsschuldenkommission durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichsgesetzblatt S. 117) übertragenen Geschäfte wählen der Bundesrath zwei und der Reichstag drei Stellvertreter, welche im Fall der Verhinderung der Mitglieder von dem Vorsitzenden berufen werden können. — Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. —	7. Sitzung S. 103 bis 114. Windthorst, Dr. Bamberger, Kom. d. Bundesr. S. D. Reg. R. Dr. Michaelis, Bevollm. z. Bundesr. f. d. Königr. Sachsen Staatsminister v. Rostiz = Wallwitz, Windthorst. 8. Sitzung S. 115. Richter (Hagen), v. Benda, Frhr. v. Minnigerode, S. D. Reg. R. Dr. Michaelis, v. Kardorff. Seite 126. Windthorst, v. Benda, Dr. Bamberger, Richter (Hagen). 45. Sitzung S. 1162 bis 1166. Frankenburger, Präf. d. R. R. A. Staatsminister Dr. Delbrück, Richter (Hagen), Dr. Lucius, Dr. Lasfer, Präf. d. R. R. A. Dr. Delbrück, v. Ludwig, Ridert, Frankenburger. Seite 1167 bis 1183. Frankenburger, Frhr. v. Schorlemer-Alst, Präf. d. R. R. A. Dr. Delbrück, Miquel, Frhr. v. Malzkahn = Gölz, Richter (Hagen), Frhr. v. Malzkahn = Gölz, Dr. Lucius (Erfurt), Frhr. v. Schorlemer-Alst, Präf. d. R. R. A. Dr. Delbrück, Miquel, v. Brauchitsch, Richter (Hagen), v. Brauchitsch, Frankenburger. Seite 1183—1186. Frankenburger, Schroeder (Rippstadt), v. Benda. Seite 1185—1186. Persönliche Bemerkungen. Windthorst, Schroeder (Rippstadt), v. Benda, Windthorst, Schroeder (Rippstadt).	Der Budgetkommission zur Vorberathung überwiesen. § 1 abgelehnt. § 2 nach den Beschlüssen der Budgetkommission angenommen, die Resolution abgelehnt. §§ 3 und 4 nach den Beschlüssen der Kommission angenommen, desgl. Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Invalidenfonds.	III. Berathung auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. 208. Antrag v. Benda. § 3 folgendermaßen zu fassen: „Zur Wahrnehmung der der Reichsschuldenkommission durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichsgesetzbl. S. 117) übertragenen Geschäfte wird diese Kommission durch fünf Mitglieder verstärkt. Zwei derselben werden vom Bundesrath, drei vom Reichstag gewählt. An der Wahrnehmung der sonstigen Geschäfte der Kommission nehmen diese Mitglieder nicht Theil.“ — Nr. 222. — Angenommen. Resolution. Ridert, Solder, Dr. Wehrenpfennig: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen: 1. die nach § 14 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichsgesetzblatt S. 117) aufzustellende Bilanz, in welcher der zeitige Kapitalwerth der dem Reichsinvalidenfonds obliegenden Verbindlichkeiten anzugeben ist, aufstellen zu lassen und dem Reichstage in der nächsten Session vorzulegen; 2. zugleich in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem die entbehrlichen Zinsen und die Aktivbestände des Reichsinvalidenfonds vom 1. Januar 1877 ab Verwendung finden für: a) die Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf. — Nr. 225.
Interpellationen.	S. Ehehlichung. Eisenbahnwesen sub 2. Genossenschaften. Pensionswesen. Seemfälle. Steuerwesen
Jugendliche Arbeiter.	Arbeitszeit für dieselben in den Fabriken. S. Gewerbeordnung sub 4.
Justizdienst in Elsaß-Lothringen.	Entschädigung der Inhaber verkäuflicher Stellen im Justizdienste. S. Elsaß-Lothringen
Justizgesetzgebung.	Die weitere Berathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Zivilprozeßordnung und Gesetzentwürfe betreffend. S. Kommissionen sub 2.
Justizverweigerung.	Petitionen des vormaligen Münzmeisters Andersen und des Majors a. D. v. Kretschmann, wegen Justizverweigerung.
Kaiser Wilhelm-Stiftung.	Gesetzentwurf, betreffend die Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung. — Nr. 178. Die Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung wird auf die Angehörigen der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung ausgedehnt.
Kanalanlagen.	S. Wasserstraßen.
Kasernenbauten in Leipzig und Baulen.	S. Kriegskostenentschädigung sub 2.
Kommissionen.	1. Antrag der Kommission zur Vorberathung über die Entwürfe: eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Zivilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung: nach Kenntnissnahme von dem mündlichen Berichte der Kommission, die erforderlich erscheinenden Anordnungen behufs der weiteren Berathung dieser Gesetzentwürfe zu treffen. — Nr. 22. 2. Gesetzentwurf, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Zivilprozeßordnung, sowie der zugehörigen Einführungsgesetze. — Nr. 144.

Gegenstände der Verhandlung. (Berichten Nr.):	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
a) die Ausgaben des Reichs an Pensionen und Unterstützungen für Angehörige der vormalig schleswig-holsteinischen Armee, b) die dem Reichshaushalt zur Last fallenden Pensionen und Pensionserhöhungen für Militärpersonen und Militärbeamte der Landarmee und der Marine, welche durch Krieg vor 1870—1871 invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden sind, c) die dem Reichshaushalt zur Last fallenden Pensionen und Unterstützungen für Sinterblistene der in den Kriegen vor 1870—71 gefallenen Militärpersonen der Landarmee und der Marine. — Nr. 218. — Angenommen.	47. Sitzung S. 1241—1243. v. Benda, Frhr. v. Schorlemer-Mst, Ridert, Frhr. v. Maltzahn-Gülz, Frankfurter. 48. Sitzung S. 1263.	III. Verathung. §§ 1—4 mit dem Antrage v. Benda zu § 3 nach den Beschlüssen II. Verathung angenommen, bezgl. Einleitung und Ueberschrift, und Annahme der Resolution. Annahme des Gesetzentwurfs. Ges. v. 23. Februar 1876 R. G. B. v. 1876 S. 24.

sub 5. Straßburg. Wasserstraßen.

sub 7.

einer Strafprozeßordnung betreffend. S. Kommissionen sub 1. Gesetzentwurf, die weitere Behandlung der gedachten

Fünfter Bericht der Petitions-Kommission. Nr. 74 B. mit dem Antrage: die Petitionen dem Herrn Reichskanzler zu überweisen mit der Aufforderung, derselbe wolle den Bundesrath veranlassen, bei der königlich preussischen Regierung zu bewirken, daß die wider die Petenten ausgeübte Justizverweigerung dadurch beseitigt werde, daß dieselben an der Beschreitung des Rechtsweges nicht weiter auf Grund der Verordnung vom 23. Februar 1854 behindert werden. Berichterst. Abg. Sullmann.	37. Sitzung S. 901.	Annahme des Kommissions-Antrages.
I. und II. Verathung. III. Verathung	44. Sitzung S. 1162. 47. Sitzung S. 1241.	Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs. Ges. v. 4. März 1876 R. G. B. v. 1876 S. 122.

Mündlicher Bericht Antrag Graf v. Bethusy-Suc u. Gen.: die 28 Mitglieder der eingesetzten durch das Gesetz vom 23. Dezember 1874 mit Vollmacht versehenen XI. Kommission durch Affirmation zu Mitgliedern der zur Fortberathung der drei Gesetzentwürfe neu zu bildenden Kommission wieder zu wählen. Sten. Ber. S. 15. I. Verathung.	3. Sitzung S. 13 u. 14. Berichterst. Miquel. Seite 15 und 16. Graf Bethusy-Suc, Dr. Hänel. 33. Sitzung S. 782 bis 787. Dr. Beseler, Windthorst, Dr. Lasker, Bevollm. d. Bundesr. Justizm. Dr. Leonhardt, Dr. Beseler, Windthorst, Dr. Lasker.	Annahme des Antrages der Abg. Graf v. Bethusy-Suc u. Gen. Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs. Ges. v. 1. Februar 1876. R. G. B. v. 1876 S. 15.
--	--	---

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Kommissionen.	II. Verathung. § 1. Die vom Reichstag zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben, einer Strafprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben, sowie einer Zivilprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben eingesetzte Kommission ist ermächtigt, ihre Verhandlungen nach dem Schlusse der gegenwärtigen Session des Reichstags bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Session desselben fortzusetzen. § 2. Auf die Mitglieder der Kommission finden für die Dauer der Kommissionsverhandlungen die Bestimmungen der Artikel 21, Absatz 1, 30 und 31 der Reichsverfassung Anwendung. § 3. 3. Antrag des Abg. Dr. Zimmermann auf Annahme des von ihm vorgeschlagenen Gesetzesentwurfs, betr. die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe einer deutschen Konkursordnung und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes. — Nr. 194. II. Verathung. § 1. Die vom Reichstage zur Vorberathung der Entwürfe einer Konkursordnung und eines Einführungsgesetzes dazu eingesetzte Kommission ist ermächtigt, ihre Verhandlungen nach dem Schlusse der gegenwärtigen Session des Reichstags bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Session desselben fortzusetzen. § 2. Auf die Mitglieder der Kommission finden für die Dauer der Kommissionsverhandlungen die Bestimmungen der Artikel 21, Absatz 1, 30 und 31 der Reichsverfassung Anwendung. § 3.
Konkursordnung (S. a. Kommissionen sub 3.)	Entwürfe einer Konkursordnung und eines Einführungsgesetzes. — Nr. 20 der Drucksachen der gegenwärtigen und Nr. 200 der vorigen Session. I. Verathung. Einleitung. — Die Nothwendigkeit der Einführung einer deutschen Konkursordnung eine Konsequenz der bereits vorgelegten gemeinsamen Prozeß- und Organisationsgesetze. Schwierigkeit der Herstellung einer gemeinsamen deutschen Konkursordnung. Dieselbe unausführbar, wenn sie nicht zugleich in das materielle Recht eingreift und versucht, die Kodifikation des Zivilrechts herbeizuführen. Die Folge davon, ihre Zerlegung in materielles Konkursrecht und Konkursverfahren. Vortreffliche Bewährung der auf einer Verarbeitung der Grundsätze des gemeinen und des französischen Rechts beruhenden preussischen Konkursordnung, ihre große Bedeutung, ihre Wichtigkeit und ihr Einfluß auf die Rechte anderer Staaten. Dieselbe eine feste und sichere Grundlage für die Bearbeitung der gegenwärtigen Vorlage. Versuch einer übereinstimmenden Regelung der Pfandrechte, sowie der übrigen Vorrechte. Ausscheidung des Immobilienfachenrechts, nach Aussonderung derjenigen Gegenstände aus dem Konkursverfahren, rücksichtlich welcher Pfandrechte bestehen. Auf dem Gebiete des Mobiliarfachenrechts Anerkennung nur des Faustpfandrechts und Beseitigung der Generalhypothek und aller Spezial-Hypotheken für den Bereich des Konkurses, sowie Beseitigung derselben Pfandrechte im Civilprozeß für den Bereich der Exekutionsinstanz. Vindikanten und Separisten. Behandlung der Ansprüche der Ehefrauen Diskussion. — Formelle Behandlung der Konkursordnung. Herstellung der Uebereinstimmung in der Behandlung derjenigen Partien der Vorlage, welche im Zusammenhange mit den Entwürfen

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
§ 3. Jedem Mitgliede der Kommission wird für den im § 1 bezeichneten Zeitraum freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen und ein Betrag von zweitausend vierhundert Mark aus der Reichskasse gewährt. § 4. In einer folgenden Session der gegenwärtigen Legislaturperiode tritt der Reichstag in die weitere Verathung der im § 1 bezeichneten Gesekentwürfe ein. III. Verathung. I. Verathung. § 3. Den Mitgliedern der Kommission wird für den im § 1 bezeichneten Zeitraum freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen gewährt. § 4. In einer folgenden Session der gegenwärtigen Legislaturperiode tritt der Reichstag in die weitere Verathung der im § 1 bezeichneten Gesekentwürfe ein. III. Verathung.	33. Sitzung S. 787. 37. Sitzung S. 894. 46. Sitzung S. 1199 bis 1202. Dr. Zimmermann, Mosle, Dr. v. Sarnwey, Dr. Zimmerman. Seite 1202. 47. Sitzung S. 1243 u. 1244. Miquel, Mosle.	Unveränderte Annahme des Gesekentwurfs. Bes. v. 20. Februar 1876. R. G. A. v. 1876 S. 23.
frauen im Konkurse. Beseitigung des kaufmännischen Konkurses und Einführung eines Konkursverfahrens. Eine Folge hiervon: die volle Einheit des gesammten Verfahrens, die übereinstimmende Regelung der Vor- aussetzungen für die Eröffnung des Konkurses, Abstrahirung von dem Begriffe der Zahlungseinstellung, Aufstellung des Grundsatzes, daß der Konkurs nur auf Grund eines Antrages des Kreditors oder eines Gläubigers zu eröffnen sei und schnelle Erledigung des Konkursverfahrens. Die Mitwirkung der Gerichte bei dem Verfahren möglich weit zurückgedrängt und sie in erster Linie in die Hände der Gläubiger selbst gelegt. Konstituierung eines Gläubigerausschusses neben der Gläubigerversammlung. Die ganze Konkursverwaltung in erster Linie eine Frage der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Verweisung der richterlichen Mitwirkung an die Amtsgerichte. Vortreffliche Bewährung des Zwangsakkords in Preußen, als ein Mittel zur Abschneidung des Konkurses selbst. Prüfung, ob und inwieweit die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs bezüglich des Konkurses haltbar sind. — Entwürfen der Civilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes stehen. Kritik einzelner Beschlüsse der Justizkommission des Reichstags. — — Weitere geschäftliche Behandlung der Konkursordnung. S. Kommissionen sub 3. —	5. Sitzung S. 60 bis 62. Komm. d. Bundesr. Direktor im Reichskanzleramt, Wirkl. Geh. Oberregierungsath v. Amsberg. Seite 62 bis 70. Dr. v. Schwarze, Frankfurter, Windthorst, Strudmann (Diepholz), Dr. Löwe, Dr. Beseler, Miquel, Dr. Hänel, Dr. Schulze-Delitzsch, Windthorst, Präsident d. Reichskanzleramts, Staatsm. Dr. Delbrück, Dr. Bamberger, Windthorst, Dr. Hänel.	Einer Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen.

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Kraftloserklärung auf den Inhaber lautender öffentlicher Schulverschreibungen. S. Elsaß-Lothringen sub 8.

Krankenkassen. S. Gewerbeordnung sub 1.

Kriegskosten.

Uebersicht der außeretatmäßigen außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhang stehen, für das Jahr 1874. — Nr. 13 B.

II. Verathung

auf Grund mündlichen Berichtes der IV. Kommission. — Nr. 187. — Berichterstatter Abg. Dehmichen — mit den Anträgen:

1. Die Ueberschreitungen gegen die Bewilligungen im Gesetz vom 2. Juli 1873 bei III. Militär-Lazarethwesen . . Tit. 1 von 139,216 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf.

Tit. 2 von 715 = 14 = 4 =

bei VIII. Artillerie- und Waffenwesen Tit. 4 von 111,267 = 4 = 6 =
vorbehaltlich der bei der Rechnungsrevision sich etwa ergebenden Erinnerungen nachträglich zu genehmigen; 2.

Kriegskostenentschädigung.

1. Gesetzentwurf, betr. die Verwendung aus der französischen Kriegskostenentschädigung — Nr. 83 nebst Denkschrift, betreffend die in Ausführung der Bestimmungen der Reichsgesetze vom 2. Juli 1873, Art. 2, §§ 1—4 und 10. Februar 1875 § 2 geleisteten und noch zu leistenden außerordentlichen Ausgaben, welche aus dem Antheile des ehemaligen Norddeutschen Bundes an der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu decken sind.

II. Verathung

auf Grund mündlichen Berichtes der Budgetkommission. — Nr. 182 und zu Nr. 182 und 183. — Berichterst. Abg. Richter (Hagen) — mit dem Antrage, den Gesetzentwurf in folgender Fassung anzunehmen:

§ 1.

Die von der Reichs-Hauptkasse im Jahre 1874 mit 128,535 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. = 385,606³⁴ Mk. und im Jahre 1875 mit 64,294 Mk. aus Anlaß des Krieges gegen Frankreich für gemeinsame Zwecke verausgabten Kosten sind aus der von Frankreich gezahlten Kriegskosten-Entschädigung vorweg zu bestreiten.

§ 2.

Die dem Reichskanzler im Art. 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) und im § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 60) ertheilte Ermächtigung, die durch die Kriegführung wider Frankreich dem ehemaligen Norddeutschen Bunde erwachsenen Ausgaben aus dem Antheile desselben an der französischen Kriegskosten-Entschädigung einschließlich der Zinserträge dieses Antheils zu bestreiten, dauert für das Jahr 1876 fort.

Die aus der vorübergehenden zinsbaren Belegung des Antheils des ehemaligen norddeutschen Bundes an der französischen Kriegskosten-Entschädigung erwachsenden Einnahmen sind für jedes Jahr, und zwar zunächst für das Jahr 1877, zu veranschlagen und auf den Reichshaushaltsetat zu bringen. Dieselben werden den an diesem Antheil theilhaftigen Staaten auf ihre sonstigen Beiträge für Reichszwecke zu Gute gerechnet.

§ 3.

2. Gesetzentwurf, betr. die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerieprüfungskommission, zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes der Armee zu Berlin und zu Kasernenbauten in Leipzig und Bautzen ferner erforderlichen, aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu deckenden Geldmittel. — Nr. 86.

II. Verathung

auf Grund des mündlichen Berichtes der Budgetkommission. — Nr. 183 und zu Nr. 182 und 183. — Berichterst. Abg. Richter (Hagen) — mit dem Antrage, den Ges. Entw. in folgender Fassung anzunehmen.

§ 1.

Die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerieprüfungskommission durch Artikel III. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289) zur Verfügung gestellte Summe von 1,375,000 Thaler wird auf 1,630,100 Thaler = 4,890,300 Mk. erhöht, und werden von dem Mehrbetrage 636,000 Mk. dem Reichskanzler aus dem gemeinsamen Restbestande der französischen Kriegskostenentschädigung mit der Maßgabe

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.):	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
I. Verathung. 2. zu erklären, daß durch die Vorlegung der Uebersicht der außerordentlichen außerordentlichen, durch den Krieg mit Frankreich veranlaßten Ausgaben (Nr. 13 B der Druckfachen) der Vorschrift im Gesetze vom 2. Juli 1872 und im Gesetze vom 10. Februar 1875 genügt worden ist. III. Verathung.	5. Sitzung S. 55. Richter. 46. Sitzung S. 1190 u. 1191. Dehmichen. 47. Sitzung S. 1241.	Annahme der Anträge der Kommission.
I. Verathung. § 3. Die aus Restbeständen der französischen Kriegskosten-Entschädigung und aus Antheilen von engeren Staaten-gemeinschaften an der französischen Kriegskosten-Entschädigung noch zu bestreitenden Ausgaben sind alljährlich und zwar zunächst für das Jahr 1877 im Voraus zu veranschlagen und mit den erforderlichen Deckungsmitteln auf den Reichshaushaltsetat zu bringen. § 4. Die aus der vorübergehenden zinsbaren Belegung von Beständen der französischen Kriegskosten-Entschädigung erwachsenden Einnahmen, welche für jedes Jahr zu veranschlagen und auf den Reichshaushaltsetat zu bringen sind, dienen nach Maßgabe des letzteren zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben. Die bis Ende 1876 aufgelaufenen Zinsen der erwähnten Art, über welche nicht durch den Etat des Jahres 1876 und das Gesetz vom 25. Januar 1875 (R. G. Bl. S. 17) Bestimmung getroffen ist, sind auf den Reichshaushaltsetat pro 1877 zu bringen. III. Verathung auf Grund der Zusammenstellung der in II. Verathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. 203 und Abstimmung. I. Verathung. der Maßgabe für das Jahr 1876 zur Verfügung gestellt, daß zur Deckung desselben diejenigen 35,501 M. mit verwendet werden, welche an den durch Artikel 1 des bezeichneten Gesetzes bewilligten Mitteln erspart worden sind. §. 2. Die zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes der Armee in Berlin durch Artikel 1 unter 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 127) bewilligte Summe von 475,000 Thaler wird auf	24. Sitzung S. 520. 44. Sitzung S. 1098 u. 1099. Richter (Hagen), Komm. d. Bundesr. G. D. R. R. Dr. Michaelis. 46. Sitzung S. 1190. 24. Sitzung S. 520. 44. Sitzung S. 1099 u. 1100. Richter (Hagen).	Der Budgetkommission zur Vorberathung überwiesen. §§ 1, 2, 3 u. 4 nach den Vorschlägen der Kommission angenommen. Annahme des Gesetzentwurfs. Bes. v. 17. Februar 1876 R. G. B. v. 1876 S. 21. Der Budgetkommission zur Vorberathung überwiesen. §§ 1, 2 u. 3 nach den Vorschlägen der Kommission angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen												
Kriegskostenentschädigung	auf 1,000,000 Thaler = 3,000,000 <i>M.</i> erhöht und werden von dem Mehrbetrage 1,375,000 <i>M.</i> dem Reichskanzler für das Jahr 1876 aus dem Antheile des vormaligen Norddeutschen Bundes, Württembergs, Badens und Südhessens an der französischen Kriegskostenentschädigung zur Verfügung gestellt. § 3. Die gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) zur Verfügung gestellten Beträge von 1,500,000 <i>M.</i> zum Neubau einer Kaserne für ein Infanterieregiment Resolution der Budgetkommission: Die Erwartung auszusprechen, daß künftig ein bei Nachsichtung von Geldbewilligungen zum Grunde gelegtes Bauprogramm einseitig nicht geändert werde, auch über erhebliche Mehrkosten, welche sich bei Ausführung eines unveränderten Bauprogramms gegen den der ersten Geldbewilligung zum Grunde gelegten Kostenanschlag ergeben, dem Reichstage bei der nächsten Verathung des Reichshaushaltsetats Mittheilung gemacht werde. 3. Zusammenstellungen der fernertweit liquidirten, auf Grund des Artikels V, Ziffer I bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu ersiehenden Beträge. — Nr. 200. II. Verathung. Antrag Nöcker, v. Neben: vorbehaltlich der Erinnerungen, welche sich bei der dem Rechnungshofe nach Artikel V Absatz 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichsgesetzblatt Seite 289) obliegenden Prüfung ergeben, die laut Nr. 200 der Drucksachen liquidirten Beträge, und zwar: A. Für den vormaligen norddeutschen Bund: <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>1. die Ausgaben, welche die Militärverwaltung für das Jahr 1874 verrechnet hat, auf 1,576,097 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. oder . . .</td><td style="text-align: right;">4,728,292,33 <i>M.</i></td></tr> <tr> <td>2. die von der Marineverwaltung für die Jahre 1873 und 1874 verrechneten Ausgaben auf 209,921 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf. oder .</td><td style="text-align: right;">629,764,08 <i>M.</i></td></tr> <tr> <td>3. die von der Reichspolizeiverwaltung für die Jahre 1872, 1873 und 1874 verrechneten Ausgaben auf 4,804 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf. oder</td><td style="text-align: right;">14,414,59 <i>M.</i></td></tr> <tr> <td>4. die von der Eisenbahnverwaltung für Elsaß-Lothringen im Jahre 1874 verrechneten Ausgaben auf 38,125 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf. oder .</td><td style="text-align: right;">114,376,41 <i>M.</i></td></tr> <tr> <td style="text-align: right;">Zusammen</td><td style="text-align: right;">5,486,847,41 <i>M.</i></td></tr> <tr> <td></td><td style="text-align: right;">nach Abzug</td></tr> </table> 4. Denkschrift, betreffend den Stand der Verwendungen aus der Kriegskostenentschädigung. — Nr. 97.	1. die Ausgaben, welche die Militärverwaltung für das Jahr 1874 verrechnet hat, auf 1,576,097 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. oder . . .	4,728,292,33 <i>M.</i>	2. die von der Marineverwaltung für die Jahre 1873 und 1874 verrechneten Ausgaben auf 209,921 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf. oder .	629,764,08 <i>M.</i>	3. die von der Reichspolizeiverwaltung für die Jahre 1872, 1873 und 1874 verrechneten Ausgaben auf 4,804 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf. oder	14,414,59 <i>M.</i>	4. die von der Eisenbahnverwaltung für Elsaß-Lothringen im Jahre 1874 verrechneten Ausgaben auf 38,125 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf. oder .	114,376,41 <i>M.</i>	Zusammen	5,486,847,41 <i>M.</i>		nach Abzug
1. die Ausgaben, welche die Militärverwaltung für das Jahr 1874 verrechnet hat, auf 1,576,097 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. oder . . .	4,728,292,33 <i>M.</i>												
2. die von der Marineverwaltung für die Jahre 1873 und 1874 verrechneten Ausgaben auf 209,921 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf. oder .	629,764,08 <i>M.</i>												
3. die von der Reichspolizeiverwaltung für die Jahre 1872, 1873 und 1874 verrechneten Ausgaben auf 4,804 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf. oder	14,414,59 <i>M.</i>												
4. die von der Eisenbahnverwaltung für Elsaß-Lothringen im Jahre 1874 verrechneten Ausgaben auf 38,125 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf. oder .	114,376,41 <i>M.</i>												
Zusammen	5,486,847,41 <i>M.</i>												
	nach Abzug												

Künste, bildende. Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. S. Urheberrecht sub 1A.

Landarmenverband. S. Armenverbände.

Landwehrbezirkskommandos. Aenderweite Organisation derselben. S. Staatswesen sub IV 4.

Mandats erledigungen. S. Abgeordnete sub 4, 5, 6, 7 und 8.

Maß- und Gewichtswesen, internationales. Denkschrift, betreffend die Regelung desselben. S. Staatswesen sub IV 1.

Marksteine in Elsaß-Lothringen. Errichtung derselben. S. Elsaß-Lothringen sub 2.

Mecklenburg, Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung daselbst.

Modelle und Muster. Urheberrecht an Mustern und Modellen. S. Urheberrecht sub 1C.

Münzwesen. (S. auch Staatswesen sub IV 18.)

1. Gesetzentwurf, betr. die Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873. — Nr. 95.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Infanterieregiment in Leipzig und von 750,000 <i>M.</i> zum Neubau einer Kaserne für zwei Infanteriebataillone in Bautzen werden auf 2,200,000 <i>M.</i> und bezw. 1,250,000 <i>M.</i> erhöht und der Mehrbetrag von 700,000 <i>M.</i> und 500,000 <i>M.</i>, in Summe 1,200,000 <i>M.</i>, dem Reichskanzler für das Jahr 1876 aus dem Antheile des vor- maligen Norddeutschen Bundes an der französischen Kriegskostenentschädigung zur Verfügung gestellt. — III. Verathung auf Grund der Zusammenstellung der in II. Verathung ge- faßten Beschlüsse. — Nr. 204. I. Verathung. Uebertrag 5,486,847₄₁ <i>M.</i> nach Abzug 5. des von der Telegraphenverwaltung für die Jahre 1873 und 1874 be- rechneten Einnahmeüberschusses von 17,696 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf. oder 53,090₈₄ <i>M.</i> B. Für Bayern: die Ausgaben, welche die königlich bayerische Regierung, beziehungsweise nachträglich für die Jahre 1870, 1871, 1873 und 1874 verrechnet hat, auf 357,673₇₉ <i>M.</i> in Summa 5,791,430₃₆ <i>M.</i> als gemeinsame Kriegskosten im Sinne des Artikel V Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskostenentschädigung, festzustellen. — Nr. 224. III. Verathung. —	44. Sitzung S. 1100. 46. Sitzung S. 1190. 47. Sitzung S. 1240 u. 1241. Rickert, v. Benda. 48. Sitzung S. 1263 u. 1264. v. Reden. 49. Sitzung S. 1302. —	Annahme der Resolution. Annahme des Gesetzentwurfs. Ges. v. 18. Februar 1876. R. G. R. v. 1876. S. 22. Annahme des Antrages Rickert und v. Reden. — Zur Bertheilung gelangt.

S. Eheschließung.

I. Verathung. — Schätzung der Silberzirkulation; Bestand an Ein- und Zweithalerstücken. Benennung der Zwanzigmarkstücke: „Kronen“ und der Zehnamarkstücke: „halbe Kronen“. Mangel einer eigenen Druckerei für die Noten der Reichs- bank und für die Reichskassenscheine; Abschluß der Münz- reform; Ausprägung von Zweimarkstücken. Neußere Er- scheinung der Münz- und Werthzeichen. —	28. Sitzung S. 665 bis 672. Sonnemann, Präf. d. R. R. A. Staatsm. Dr. Delbrück, Dr. Bam- berger, Bevollm. z. Bundesr. Staats- u. Finanzm. Camphausen, Frankenburger, Präf. d. R. R. A. Dr. Delbrück, Dr. Reichensperger (Grefeld.), Präf. d. R. R. A. Dr. Delbrück, Dr. Brochhaus, Dr. Bamberger.	Annahme des Gesetzentwurfs mit dem Antrage Sonne- mann.
--	--	--

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Münzwesen.	II. Verathung. Der Art. 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 233) erhält folgenden Zusatz: Der Bundesrath ist befugt zu bestimmen, daß die Einthalerstücke deutschen Gepräges, sowie die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler bis zu ihrer Außerkurssetzung nur noch an Stelle der Reichsilbermünzen unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark in Zahlung anzunehmen sind. Eine solche Bestimmung ist durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und tritt frühestens drei Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. III. Verathung auf Grund der Zusammenstellung der in II. Verathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. 134. 2. Antrag der Abgeordneten Dr. Bamberger und Genossen: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die nöthigen Schritte dahin zu thun, daß die in dem Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1875 angeordnete Benennung der Reichsgoldstücke eine Abänderung dahin erfahre, daß für das Zwanzigmarkstück die Bezeichnung „Krone“ 3. Vierte Denkschrift über die Ausführung der Münzgesetzgebung nebst Anlagen: 1. Ueber von Landesmünzen deutscher Bundesstaaten; 2. Uebersicht der Ergebnisse der in Ausfüh- deutschen Bundesstaaten erfolgten Ausprägungen und stattgehabten Einziehungen von münzen; 5. Uebersicht über das den deutschen Münzstätten bis Ende 1874 zur Ausprägungen an Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen; 7. Uebersicht über das den die den deutschen Münzstätten bis Ende 1874 zugewiesenen Münzplättchen zur Ausprägung
Muster und Modelle.	Urheberrecht an Mustern und Modellen. S. Urheberrecht sub 1. C.
Naturalisation.	Gesetzentwurf, betr. die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind. — Nr. 73. Gesetzentwurf. Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind, ein Dienst Einkommen aus der Reichskasse beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, darf von demjenigen Bundesstaate, in welchem sie die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsuchen, die Naturalisationsurkunde nicht versagt werden.
Oktroibezettelungen.	Stempelgebühren von denselben. S. Elsaß-Lothringen. S. 6.
Parlamentsgebäude.	Erwerb der Grundstücke des Kroll'schen Etablissements für die Errichtung des Reichstagsgebäudes.
Pensionsansprüche.	1. Petition des Vientenants a. D. Sollesen in Eckernförde um Gewährung einer Verstümmelungs-Zulage. 2. Petition des ehemaligen Sergeanten Döring um Anerkennung seiner Versorgungsberechtigung und Gewährung einer Invalidenpension. 3. Petition des Ganzinvaliden Petersen zu Gunwerthhufen um Anerkennung der Kriegszulage von 6 Mark monatlich.

Gegenstände der Verhandlung. (Berichten Nr.):	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Untertrag Sonnemann. Das dritte Alinea wie folgt zu fassen: Eine solche Bestimmung ist durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und tritt frühestens einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sten. Ber. S. 673. Angenommen. — Zettelbanken; Ausprägung von Zweimarkstücken. — „Krone“ und für das Zehnmarkstück die Bezeichnung „halbe Krone“ angenommen werde. — Nr. 170.	28. Sitzung S. 672. Sonnemann, Dr. Garnier, Präf. b. R. R. A. Dr. Delbrück. • 30. Sitzung S. 736 bis 738. Rohland, Präf. b. R. R. A. Dr. Delbrück, Frhr. Nordeck zur Rabenu, Präf. b. R. R. A. Dr. Delbrück, Frhr. Nordeck, Rabenu, Rohland. —	Annahme des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen in II. Be- rathung. Ges. v. 6. Januar 1876, R. G. A. v. 1876. S. 3. Wegen Schlusses der Session nicht zur Berathung gelangt.

sichtliche Zusammenstellung der bis zum 17. Oktober 1875 veröffentlichten Bekanntmachungen über die Außerkurssetzung
rung der Münzgesetze bis zum 30. Juni 1874 erfolgten Einziehung von Landesgoldmünzen; 3. Vergleichung der in den
Landesgoldmünzen; 4. Uebersicht über die bis Ende September 1875 zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfer-
prägung von Reichsgoldmünzen überwiesene Prägegold; 6. Uebersicht über die bis zum 2. Oktober 1875 erfolgten Aus-
deutschen Münzstätten bis Ende 1874 überwiesene Material zur Ausprägung von Reichs-Silbermünzen; 8. Uebersicht über
von Reichs-Nickel- und Kupfermünzen 2c., Unter Nr. — Nr. 70 und zu Nr. 70 abgedruckt und vertheilt.

I. und II. Berathung.	22. Sitzung S. 441 u. 442.	Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs. Ges. v. 20. Dezember 1875. R. G. A. v. 1875. S. 324.
III. Berathung.	28. Sitzung S. 663.	

S. Reichstagsgebäude.

Erster Bericht der Petitionskommission — Nr. 51A. mit dem Antrage: Die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. Berichterst. Abg. Dr. Stenglein.	15. Sitzung S. 295. Abrecht (Osterode).	Annahme des Kommissions- antrages.
Zweiter Bericht der Petitionskommission — Nr. 57B. mit dem Antrage: Die Petition dem Herrn Reichskanzler zur noch- maligen Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen. Berichterst. Abg. Gullmann.	20. Sitzung S. 422.	Annahme des Kommissions- antrages.
Siebenter Bericht der Petitionskommission — Nr. 88A. mit dem Antrage: Die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. Berichterst. Abg. Frhr. v. Aretin (Mertissen).	38. Sitzung S. 917.	Annahme des Kommissions- antrages.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Pensionsansprüche.	4. Petition des Vororts der schleswig-holsteinischen Landeskampfgemeinschaft zu Kiel um Bewilligung von Invalidenbenefizien für die früheren schleswig-holsteinischen Soldaten Mahrt, Behrens, Bull, Thomsen und Fienke. 5. Petition des Dragoners Derbolowsky zu Groß-Schwarzlosen, um Bewilligung einer Invalidenpension. 6. Petition des Landwehrmannes und Cigarrenarbeiters Ruttkowsky zu Altona, um Gewährung der gesetzlichen Pension. 7. Petition des Kaserneninspektors a. D. Kramer zu Erfurt, um anderweite Normirung seiner Pension, Bewilligung der Verstümmelungszulage, resp. Pensionserhöhung um 200 Thlr. auf Grund des § 13d. des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871.
Pensionswesen. (S. a. Invalidenfonds u. Statswesen sub IV. 11.)	Interpellation der Abg. v. Bernuth, Dr. Wagner, Dr. Römer (Württemberg), betr. die Regelung der Ansprüche der Hinterbliebenen verstorbener Reichsbeamten. — Nr. 111.
Petitionen.	S. Armenverbände. Beamtenbefolgungen. Entschädigungsansprüche. Statswesen sub VI. 4, 7, 8. Gewerbe-Presse. Reichstagsgebäude. Serviswesen. Steuerwesen sub 1, 2, 3, 6, 7. Strafgesetzgebung. Urheberrecht. Petitionen, welche zur Erörterung im Plenum für nicht geeignet erachtet worden sind. Nr. 51 B. Sten. Ber. S. 920. Nr. 135 C. Sten. Ber. S. 920. Nr. 152 B. Sten. Ber. S. 1368. Nr. 176 B.
Pferdeausfuhrverbot.	Antrag des Abg. v. Sauten-Larputsch, die eingegangenen die Aufhebung des Pferdeausfuhrverbots betreffenden Petitionen dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. — Nr. 68.
Philadelphia.	Denkschrift über die Weltausstellung daselbst. S. Statswesen sub IV. und IV. 1.
Photographien.	Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildungen. S. Urheberrecht sub 1 B.
Polynesishe Arbeiter.	Gesekzentwurf , betr. die Beförderung und Beschäftigung eingeborener polynesischer Arbeiter. — Nr. 55. Anlage: Kidnapping Act. vom 27. Juni 1872.

II. Berathung.**Gesekzentwurf.**

Mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark oder mit Gefängniß wird bestraft, wer den vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths über die Beförderung eingeborener Arbeiter der polynesischen Inseln oder über die Beschäftigung solcher Arbeiter auf den deutschen Ansiedelungen in Polynesien erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

Ob die strafbare Handlung im Inlande oder Auslande begangen ist, begründet keinen Unterschied.

Antrag Dr. Rapp. Den vorstehenden Gesekzentwurf wie folgt zu fassen:

§ 1. Wer den vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths erlassenen Verordnungen zuwider eingeborene Arbeiter Polynesiens, Asiens oder Afrikas befördert oder auf den

deutschen

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.):	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Derfelbe Bericht — Nr. 88B. mit dem Antrage, die Petition bezüglich des 2c. Thomfen dem Herrn Reichskanzler zur nochmaligen Prüfung und event. Berücksichtigung zu überweisen. Berichterst. Abg. Dr. Stenglein.	38. Sitzung S. 917.	Annahme des Kommissionsantrages.
Neunter Bericht der Petitionskommission — Nr. 129A. mit dem Antrage: Die Petition dem Herrn Reichskanzler zur nochmaligen Prüfung und event. Berücksichtigung zu überweisen. Berichterst. Abg. Gullmann.	38. Sitzung S. 920.	Annahme des Kommissionsantrages.
Derfelbe Bericht — Nr. 129B. mit dem Antrage: Die Petition dem Herrn Reichskanzler zur nochmaligen Prüfung und event. Berücksichtigung zu überweisen. Berichterst. Abg. Gullmann.	38. Sitzung S. 920.	Annahme des Kommissionsantrages.
Zwölfter Bericht der Petitionskommission — Nr. 176A. mit dem Antrage: Die Petition, soweit sie die Gewährung der Pensionszulage von 200 Thlr. betrifft, dem Herrn Reichskanzler zur nochmaligen Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen. Berichterst. Abg. Hoffmann.	51. Sitzung S. 1369.	Annahme des Kommissionsantrages.
Begründung und Beantwortung.	28. Sitzung S. 655 bis 657. v. Bernuth, Komm. d. Bundesr., Geh. Oberregierungsrath Dr. v. Möller.	Beantwortet.
Ordnung sub 1, 2, 3 und 4. Impfwesen. Justizverweigerung. Pensionsansprüche. Pferdeausfuhrverbot. Postwesen. Verfassung sub 1. Zollwesen. Ber. S. 295. Nr. 57B. Sten. Ber. S. 422. Nr. 67B. Sten. Ber. S. 895. Nr. 81C. Sten. Ber. S. 917. Nr. 107B. Sten. Ber. S. 1368. Nr. 190 B. Sten. Ber. S. 1368. Nr. 231. Sten. Ber. S. 1368.		
—	47. Sitzung S. 1231.	Zurückgezogen.
I. Berathung.		
— Gründe der Vorlegung des Gesetzentwurfs; Erhöhung der Straffumme von 6000 M.; Ausdehnung, der in der Vorlage enthaltenen Bestimmung auch auf die Kulis und Schwarzen; Bestrafung der Vergehen und Verbrechen nach den Vorschriften des deutschen Strafgesetzbuchs. —	28. Sitzung S. 659 bis 663. Komm. d. Bundesr. Direktor i. R. K. A. Wirkl. G. D. Reg. R. v. Amsberg, Dr. Rapp, Dr. Reichensperger (Crefeld), Dr. Lasker, Dr. Reichensperger (Crefeld), Direktor i. R. K. A. v. Amsberg, Dr. Lasker, Dr. Reichensperger (Crefeld).	Gelangt zur II. Berathung in pleno.
deutschen Ansiedelungen beschäftigt, wird mit Geldstrafe bis fünfhundert Mark für jeden einzeln beförderten oder beschäftigten Arbeiter, mindestens jedoch mit einer Geldstrafe von fünftausend Mark belegt. Neben dieser Geldstrafe kann auf Gefängniß und auch auf Unterjagung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. § 2. Auf diejenigen Handlungen, welche bei Gelegenheit der im § 1 bezeichneten Beförderung oder Beschäftigung gegen die dort genannten Personen begangen werden und nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen zu betrachten sind, finden diese Gesetze Anwendung. — Nr. 234. Zurückgezogen.	49. Sitzung S. 1322. Direktor i. R. K. A. v. Amsberg, Dr. Rapp.	In Folge des Ausfalls der Abstimmung über die §§ 4 und 5 der Strafgesetznovelle wird der nebenstehende Gesetzentwurf im Namen der verbündeten Regierungen zurückgezogen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Portofreiheiten.	Gesekhentwurf, betr. die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 in Südhessen. — Nr. 113. Die §§ 1 bis 12 des Gesetzes vom 5. Juni 1869, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes (Bundesgesetzbl. S. 141), werden vom 1. Januar 1876 ab in Südhessen eingeführt. Der im § 7 des Gesetzes vom 5. Juni 1869 auf den 30. Juni 1870 festgesetzte Zeitpunkt tritt bezüglich der früher in Südhessen bestandenen Portofreiheiten mit dem 30. Juni 1876 ein.
Postverein.	Mittheilung des Herrn Reichskanzlers, daß die Aufnahme der gesammten zu Britisch-Indien gehörenden daß danach die einheitliche Vereinstage für diese überseeischen Länder von dem gedachten Termin an 40 schäftspapiere betragen wird. Unter Nr. 193 abgedruckt und vertheilt.
Postverwaltung.	Ausdehnung der Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der Reichspostverwaltung auf die
Postwesen.	Gesekhentwurf, betreffend die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871. — Nr. 4.

Persönliche Bemerkungen.

II. Verathung

auf Grund des Berichtes der VII. Kommission. — Nr. 58. Berichterst. Abg. Berger.

Art. 1.

Der Eisenbahnbetrieb ist, soweit es die Natur und die Erfordernisse desselben gestatten, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen.

Die Einlegung besonderer Züge für die Zwecke des Postdienstes kann jedoch von der Postverwaltung nicht beansprucht werden. Bei

Art. 2.

Mit jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zuge ist auf Verlangen der Postverwaltung Ein von dieser gestellter Postwagen unentgeltlich zu befördern. Diese unentgeltliche Beförderung umfaßt:

- a) die Briefpostsendungen, Zeitungen, Gelber mit Einschluß des ungemünzten Goldes und Silbers, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner sonstige Poststücke bis zum Einzelgewichte von 2 Kilogramm einschließlich.
- b) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben vom Dienste zurückkehren,
- c) die Geräthschaften, deren die Postbeamten unterwegs bedürfen.

Für Poststücke, welche nicht unentgeltlich zu befördern sind, hat die Postverwaltung eine Frachtvergütung zu zahlen, welche nach der Gesamtmenge der auf der betreffenden Eisenbahn sich bewegenden zahlungspflichtigen Poststücke für den Achskilometer berechnet wird.

Die Mitbeförderung solcher Päckereien, welche nicht zu den Brief- und Zeitungs-päcketen gehören, soll bei Zügen, deren Fahrzeit besonders kurz bemessen ist, beschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde zur Wahrung der pünktlichen und sicheren Beförderung der betreffenden Züge für nothwendig erachtet wird.

Art. 3.

Auf Grund vorangegangener Verständigung kann an Stelle eines besonderen Postwagens eine Abtheilung eines Eisenbahnwagens gegen Erstattung der für Herstellung und Wiederbeseitigung der für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Einrichtungen von der Eisenbahnverwaltung aufgewandeten Selbstkosten, sowie gegen Zahlung einer Miete für Hergabe und Unterhaltung benutzt werden, welche nach Art. 6 Abs. 5 zu berechnen ist.

Art. 4.

Gegenstände der Verhandlung. (Berichten Nr. 2)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
I. und II. Verathung.	29. Sitzung S. 691.	Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.
III. Verathung.	30. Sitzung S. 736.	Ges. n. 20. Dezember 1875. R. G. B. n. 1875. S. 323.

Gebiete, sowie sämtliche Kolonien Frankreichs in den Allgemeinen Postverein zum 1. Juli 1876 erzielt worden ist, und Pfennige für frankirte Briefe, 20 Pfennige für Postkarten und 10 Pfennige für Drucksachen, Waarenproben und Ge-

Angehörigen der deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung. S. Kaiser Wilhelm-Stiftung.

I. Verathung. — Rechtsverhältnisse der Post zu den Eisenbahnen; Verfolgung der Ersatzansprüche bei Beschädigung von Postbeamten im Eisenbahnpostdienst; Verhältnisse zwischen Post und Eisenbahnen in England; Verhältniß der württembergischen Postverwaltung und der badischen Eisenbahnverwaltung; Postrecht gegenüber den Eisenbahnen. —	4. Sitzung S. 25 bis 37. Komm. d. Bundesr. G. D. Postr. Dr. Fischer, Dr. Elben, Richter (Hagen), Frhr. v. Minnigerode, v. Benda, Stumm, Grumbrecht, Gen. = Postdir. Dr. Stephan, Richter (Hagen), Windthorst. Seite 37 u. 38. Stumm, Richter (Hagen), Windthorst, Richter (Hagen).	Einer Kommission (VII) von 14 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen.
Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Postverwaltung und den Eisenbahnverwaltungen über die Bedürfnisse des Postdienstes, die Natur und die Erfordernisse des Eisenbahnbetriebes entscheidet, soweit die Postverwaltung sich bei dem Ausspruche der Landes-Aufsichtsbehörde nicht beruhigt, der Bundesrath, nach Anhörung der Reichs-Postverwaltung und des Reichs-Eisenbahnamts.	18. Sitzung S. 366 u. 367. Berger.	Art. 1 nach dem Vorschlage der Kommission angenommen.
Antrag Graf Kleist, Baron v. Minnigerode, im Art. 2a, anstatt 2 Kilogramm zu setzen 10 Kilogramm. — Nr. 60. Angenommen.	Seite 367 bis 382. Berger. Dr. Nieper, Grumbrecht, Hausmann (Westhavelland), Frhr. v. Minnigerode, G. D. Postr. Dr. Fischer, Parisius, v. Benda, Gen. = Postdir. Dr. Stephan, Windthorst, Berger, Grumbrecht, Berger.	Art. 2 mit den Anträgen Graf v. Kleist und Baron v. Minnigerode und Grumbrecht angenommen.
Antrag Grumbrecht zum Art. 2: 1. die Regierungsvorlage sub a wieder herzustellen und also statt: „von 2 Kilogramm“ zu sagen: „von 10 Kilogramm“; 2. dem Art. 2 die Schlußworte des Entwurfs der Regierungsvorlage: „und andere zur Mitnahme der Päckereien geeignete Züge auf der betreffenden Bahn eingerichtet sind“ hinzuzufügen. Nr. 69 I. Angenommen.		
Antrag Parisius, Valentin, Dohrn: im Art. 2a in dem betr. Absatz statt „10 Kilogramm“ zu setzen „5 Kilogramm“. Sten. Ber. S. 375. Abgelehnt.		
Art. 4. Bei solchen für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zügen, welche nicht in der in den Art. 2 und 3 bezeichneten Weise zur Postbeförderung benutzt werden, kann die Postverwaltung entweder, in soweit dies nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung zulässig ist, der letzteren Briefbeutel, sowie Brief- und Zeitungspakete	Seite 382. Berger.	Art. 3. 4 und 5 nach den Vorschlägen der Kommission angenommen.

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Postwesen.

Zeitungsstücke zur unentgeltlichen Beförderung durch das Zugpersonal überweisen, oder die Beförderung von Briefbündeln, sowie Brief- und Zeitungsstücken durch einen Postbeamten besorgen lassen, welchem der erforderliche Platz in einem Eisenbahnwagen unentgeltlich einzuräumen ist.

Art. 5.

Reicht der eine Postwagen (Art. 2) oder die an Stelle für Postzwecke bestimmte Wagenabtheilung (Art. 3) für die Bedürfnisse des Postdienstes nicht aus, so sind die Eisenbahnverwaltungen auf rechtzeitige Anmeldung oder Bestellung gehalten, nach Wahl der Postverwaltung

mehrere Postwagen zur Beförderung zuzulassen,
oder der Postverwaltung zur Befriedigung des Mehrbedürfnisses geeignete Güterwagen, oder einzelne geeignete Abtheilungen solcher Personenwagen, deren übrige Abtheilungen in dem betreffenden Zuge für Eisenbahnzwecke verwendbar sind, zu stellen,
oder endlich die ihnen von der Postverwaltung überwiesenen Postsendungen zur eigenen Beförderung zu übernehmen.

Bei

Art. 6.

Die für den regelmäßigen Dienst erforderlichen Eisenbahnpostwagen werden für Rechnung der Postverwaltung beschafft.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verbunden, die Unterhaltung, äußere Reinigung, das Schmieren und das Ein- und Ausrangiren dieser Wagen gegen eine den Selbstkosten entsprechende Vergütung zu bewirken.

Wenn die im regelmäßigen Dienst befindlichen Eisenbahnpostwagen während des Still-lagers auf den Bahnhöfen der Endstationen im Freien stehen bleiben, so ist dafür eine Vergütung nicht zu zahlen. Letzteres gilt auch für die Plätze auf den Bahnhöfen, welche der Postverwaltung zur Aufbewahrung der Perronwagen und sonstigen Geräthschaften für das Verladungs-geschäft angewiesen werden.

Unbeladene Postwagen sind gegen Erstattung der für Eisenbahn-Güterwagen tarifmäßig zu entrichtenden Frachtgebühr zu befördern. Für die Beförderung zur Eisenbahn-Reparatur-Werkstatt und zurück findet eine Vergütung nicht statt.

Wenn Eisenbahnpostwagen beschädigt oder launfähig werden, sind die Eisenbahnverwaltungen gehalten, der Postverwaltung geeignete Güterwagen zur Aushilfe zu überlassen. Für diese Güterwagen hat die Postverwaltung die nämliche Miethe zu bezahlen, welche die betreffende Eisenbahnverwaltung im Verkehr mit benachbarten Bahnen für Benutzung fremder Wagen von gleicher Beschaffenheit entrichtet.

Die gleiche Verpflichtung liegt den Eisenbahnverwaltungen ob, wenn die theilweise von der Post benutzten Eisenbahnwagen (Art. 3) launfähig werden; jedoch darf der Postverwaltung außer der laufenden Miethe für solche Wagen eine Entschädigung für die Ersatzwagen nicht in Anrechnung gebracht werden.

Art. 7.

Bei Errichtung neuer Bahnhöfe oder Stationsgebäude sind auf Verlangen der Postverwaltung die durch den Eisenbahnbetrieb bedingten, für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Diensträume mit den für den Postdienst etwa erforderlichen besonderen baulichen Anlagen von der Eisenbahnverwaltung gegen Miethsent-schädigung zu beschaffen und zu unterhalten.

Dasselbe gilt bei dem Um- oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude, insofern durch die den Bau veranlassenden Verhältnisse eine Erweiterung oder Veränderung der Postdiensträume bedingt wird.

Bei dem Mangel geeigneter Privatwohnungen in der Nähe der Bahnhöfe sind die Eisenbahnverwaltungen gehalten, bei Aufstellung von Bauplänen zu Bahnhofsanlagen und bei dem Um- oder Erweiterungsbau von Stationsgebäuden auf die Beschaffung von Dienstwohnungs-räumen für die Postbeamten, welche zur Verrichtung des durch den Eisenbahnbetrieb bedingten Postdienstes erforderlich sind, Rücksicht zu nehmen. Ueber den Umfang dieser Dienstwohnungs-räume wird sich die Postverwaltung mit der Eisenbahnverwaltung und erforderlichen Falls mit der Landes-Aufsichtsbehörde in jedem ein-zelnem

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Bei Zügen, auf denen die Beförderung von Postpäckereien ausgeschlossen oder beschränkt ist (Art. 2, Abs. 3), darf die Gestellung außerordentlicher Transportmittel seitens der Postverwaltung nicht beansprucht werden. Die Ueberweisung von Postsendungen an die Eisenbahn-Verwaltungen ist nur insoweit zulässig, als letztere sich bei dem betreffenden Zuge mit der Beförderung von Gütern (Eil- oder Frachtgütern) befaßt und die zu überweisenden Poststücke nicht in Geld- oder Werthsendungen bestehen. Für die Beförderung eines zweiten oder mehrerer Postwagen, sowie für die Gestellung und Beförderung der erforderlichen Eisenbahn-Transportmittel ist von der Postverwaltung eine für den Achskilometer zu berechnende Vergütung, für die Beförderung der überwiesenen Poststücke aber die tarifmäßige Eisenbahn-Eilfrachtgebühr zu zahlen. Für die Mitbeförderung des etwa erforderlichen Postbegleitungspersonals und der Geräthschaften für den Dienst wird eine Vergütung nicht gezahlt. Antrag Grumbrecht zum Art. 6: - in der ersten Zeile des 4. Absatzes der Regierungsvorlage entsprechend, hinter dem Worte „sind“ einzuschalten: „auf denjenigen Bahnlinsen, für welche sie bestimmt sind, unentgeltlich, auf anderen Bahnlinsen“; abgelehnt. - den beiden letzten Absätzen des Artikels folgende Fassung zu geben: „Wenn Eisenbahnpostwagen beschädigt oder launfähig werden, so sind die Eisenbahnverwaltungen gehalten, der Postverwaltung geeignete Güterwagen zur Anshilfe zu überlassen. Für diese Güterwagen hat u. s. w. bis entrichtet“ (wie in den Kommissionsbeschlüssen). „Desgleichen sind die theilweise von der Post benutzten Eisenbahnwagen (Art. 3), wenn sie launfähig werden, von den Eisenbahnverwaltungen auf ihre Kosten durch andere zu ersetzen“. Nr. 69 II. Angenommen.	18. Sitzung S. 382 und 383. Grumbrecht. Gen.-Postdir. Dr. Stephan, Berger.	Art. 6 mit dem Antrage Grumbrecht unter 2 angenommen.
zelnem Falle verständigen. Für die Beschaffung und Unterhaltung der Dienstwohnungsräume hat die Postverwaltung eine Miethsentschädigung nach gleichen Grundsätzen wie für die Diensträume auf den Bahnhöfen zu entrichten. Das Miethsverhältniß bezüglich der der Postverwaltung überwiesenen Dienst- und Dienstwohnungsräume auf den Bahnhöfen kann nur durch das Einverständniß beider Verwaltungen aufgelöst werden. Werden bei Errichtung neuer Bahnhofsanlagen, sowie bei dem Um- oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude zur Unterbringung von Dienst- oder Dienstwohnungsräumen auf Verlangen der Postbehörde besondere Gebäude auf den Bahnhöfen hergestellt, so ist der erforderliche Bauplatz von den Eisenbahnverwaltungen gegen Erstattung der Selbstkosten zu beschaffen, der Bau und die Unterhaltung derartiger Gebäude aber aus der Postkasse zu bestreiten.	Seite 383.	Art. 7 nach dem Vorschlage der Kommission angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Postwesen.	Art. 8. Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein im Dienst befindlicher Postbeamter getödtet oder körperlich verletzt worden ist, und die Eisenbahnverwaltung den nach den Gesetzen ihr obliegenden Schadenersatz dafür geleistet hat, so ist die Postverwaltung verpflichtet, denselben das Geleistete zu ersetzen, falls nicht der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen des Eisenbahnbetriebs-Unternehmers, seines Bevollmächtigten oder Repräsentanten oder einer der im Eisenbahnbetrieb verwendeten Personen herbeigeführt worden ist. Antrag Grumbrecht. Dem nebenstehenden Antrage des Grafen Kleist und Baron v. Minnigerode in den Schlussworten folgende Fassung zu geben: falls der Schade durch die für den Postdienst getroffenen besonderen Einrichtungen der Postwagen, oder durch Anordnungen der Postverwaltung, oder durch fahrlässige Versäumung in der Wiederherstellung von Sicherheitsvorrichtungen verursacht oder größer geworden ist. Sten. Ber. S. 420. Abgelehnt. Art. 9. Der Reichskanzler ist ermächtigt, für Eisenbahnen mit schmalerer als der Normalspur und für Eisenbahnen, bei welchen wegen ihrer untergeordneten Bedeutung das Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands nicht für anwendbar erachtet ist, die vorstehenden Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes zu ermäßigen oder ganz zu erlassen. Art. 10. Durch die von dem Reichskanzler nach Anhörung der Reichspostverwaltung und des Reichseisenbahnamtes unter Zustimmung des Bundesraths zu erlassenden Vollzugsbestimmungen werden die näheren Anordnungen über die Ausführung der vorstehenden Leistungen, sowie über die Festsetzung und die Berechnung der Vergütung für die gegen Entgelt zu gewährenden Leistungen getroffen. Art. 11. Auf die bei Erlass dieses Gesetzes bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften und deren zukünftig konzessionirte Erweiterungen durch Neubauten finden die vorstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als dies nach den Konzessionsurkunden zulässig ist. Im Uebrigen bewendet es für die Verbindlichkeiten der bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften bei den Bestimmungen der Konzessionsurkunden und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bis dahin zur Anwendung gekommenen Vorschriften über den Umfang des Postzwanges und über die Verbindlichkeiten der Eisenbahnverwaltungen zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes maßgebend. Die bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften sind jedoch berechtigt, an Stelle der ihnen konzessionsmäßig obliegenden Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes die durch das gegenwärtige Gesetz angeordneten Leistungen zu übernehmen. Art. 12. Petitionen des Vereins der Privateisenbahnen, des Justizraths a. D. Romeiß zu Wiesbaden und des Eisenschmidt Backofen zu Mittweida, den vorstehenden Gesetzentwurf betreffend. Petition des Gutsbesizers Neumann aus Schömberg, um Annahme der Vorlage. Petition des Vereins der Geflügelreunde Cypria in Berlin, um Beförderung von lebendem Geflügel mit Kourier- und Schnellzügen. III. Berathung auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. 75. Art. 1 bis 6. Art. 7.

Gegenstände der Verhandlung.	Sitzungen und Redner.	Art der Erledigung.
Berichten Nr.):	(Stenogr. Berichte.)	
Antrag Graf v. Kleist, Baron v. Minnigerode: Art. 8 wie folgt zu fassen: „Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein im Dienst befindlicher Postbeamter getödtet oder körperlich verletzt worden ist und die Eisenbahnverwaltung den nach den Gesetzen ihr obliegenden Schadensersatz dafür geleistet hat, so ist die Postverwaltung verpflichtet, derselben das Geleistete zu ersetzen, falls der Schaden durch die für die Zwecke des Postdienstes getroffenen besonderen inneren Einrichtungen der Postwagen, oder durch solche Anordnungen der Postverwaltung verursacht wird, in Folge deren die Ausübung des Eisenbahn-Postdienstes mit erhöhter Gefahr verbunden ist.“ Nr. 63. Abgelehnt.	18. Sitzung S. 383 u. 384. Baron v. Minnigerode, Laporte. 20. Sitzung S. 413 bis 421. Laporte, Thilo, Grumbrecht, Dr. Reichensperger (Krefeld), Berger, Dr. Reichensperger (Krefeld).	II. Verathung. Artikel 8 nach dem Vorschlage der Kommission angenommen.
Art. 12. Die vertragsmäßige Vergütung, welche an das Großherzogthum Baden für Leistungen seiner Staatsbahnen zu den Zwecken des Postdienstes zu entrichten ist, wird, sofern nicht eine anderweitige Vereinbarung erfolgt, bis zum Ablauf des Jahres 1879 weiter gezahlt. Bis dahin bleiben für die Leistungen der badischen Staatsbahnen zu Zwecken des Postdienstes die Bestimmungen des Reglements über die Verhältnisse der Post zu den Staatseisenbahnen vom 1. Januar 1868 maßgebend. Im Uebrigen kommen die Vorschriften dieses Gesetzes auf die im Eigenthum des Reichs oder eines Bundesstaates befindlichen, sowie auf die in das Eigenthum des Reichs oder eines Bundesstaates übergehenden Eisenbahnen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Anwendung. Art. 13. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Dasselbe findet auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. Einziger Paragraph. An die Stelle des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) treten die nachfolgenden Bestimmungen: Einleitung und Ueberschrift.	Seite 421. Grumbrecht. Seite 421 und 422. Berger. Seite 421 und 422. Berger.	Art. 9, 10, 11, 12, 13, die einleitenden Worte des einzigen Paragraphen, so wie die Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes nach den Vorschlägen der Kommission angenommen. Annahme des Kommissionsantrages. Beide Petitionen für erledigt erklärt.
Bericht der VII. Kommission — Nr. 58. S. 35 und 36. Berichterst. Abg. Berger, mit dem Antrage: Die Petitionen durch die Beschlußfassung über den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.	Seite 421 und 422. Berger. Seite 421 und 422. Berger.	III. Verathung. Art. 1 bis inkl. 6 nach den Beschlüssen in II. Verathung angenommen.
Antrag Berger: im Art. 2, Absatz 1, Pos. a letzte Zeile statt „10 Kilogramm“ zu setzen: „5 Kilogramm“. — Nr. 89 I. Abgelehnt.	22. Sitzung S. 427 bis 431. Berger, Grumbrecht, Generalpostdirektor Dr. Stephan, Berger. Seite 431 bis 433. v. Unruh (Magdeburg), G. D. Postr. Dr. Fischer, Frhr. Nordack zur Rabenau, v. Unruh (Magdeburg), Generalpostdirektor Dr. Stephan, Berger.	Art. 7 nach den Beschlüssen in II. Verathung angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Postwesen.	Art. 8. Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein im Dienst befindlicher Postbeamter getödtet oder körperlich verletzt worden ist, und die Eisenbahnverwaltung den nach den Gesetzen ihr obliegenden Schadenersatz dafür geleistet hat, so ist die Postverwaltung verpflichtet, denselben das Geleistete zu ersetzen, falls nicht der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen des Eisenbahnbetriebsunternehmers, seines Bevollmächtigten oder Repräsentanten oder einer der im Eisenbahnbetrieb verwendeten Personen herbeigeführt worden ist. Antrag Dr. Bähr (Kassel) auf Streichung der Worte: „in Ausführung der Dienstverrichtungen“. Sten. Ber. S. 441. Angenommen. Antrag Struckmann (Diepholz) auf Streichung der Worte: „seines Bevollmächtigten oder Repräsentanten“ Sten. Ber. S. 441. Angenommen. Art. 9 bis 13. Einleitungsworte des einzigen Paragraphen und Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf.
Präsidium des Reichstags. S. Reichstag sub 1, 2 und 3.	
Presse. (S. a. Etatswesen sub V. u. VI. 6.)	Petition des ständigen Ausschusses des deutschen Journalistentags um den Erlass einer bestimmten gesetzlichen Vorschrift zu dem Zwecke, daß, sobald nach § 20 des Reichspressgesetzes der Redakteur haftbar ist, jede zwangsweise Ermittlung eines anderen Schuldigen wegfällt, also auch kein bei Herstellung oder Verbreitung des betreffenden Preßerzeugnisses Betheiligter zum Zeugniß über Verfasser oder Einsender desselben genöthigt werden kann. Sechster Bericht der Petitionskommission. — Nr. 81 B. — mit dem Antrage: die Petition an die Justizkommission zur Erwägung und eventuellen Berücksichtigung bei Verathung der Strafprozeßordnung abzugeben. Berichterst. Abgeordneter Hoffmann.
Quartierleistung. — Revision des Tarifs und der Klasseneintheilung der Orte, gemäß § 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1868.	
Rechnungshof.	1. Instruktion für den Rechnungshof des deutschen Reichs. — Organisation und Geschäftsgang; Schlußbestimmung. Unter Nr. 8 abgedruckt und vertheilt. 2. Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs. S. Etatswesen sub IX. 3. Einrichtung und Befugnisse des Rechnungshofs. S. Etatswesen sub X. 4. Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen. S. Etatswesen
Reichsbankdirektorium. Besoldungsetat für dasselbe. S. Etatswesen sub IV.	
Reichsbeamte. Ansprüche der Hinterbliebenen verstorbener Reichsbeamten. S. Pensionswesen.	
Reisekosten und Diäten. Antrag auf Gewährung derselben für die Reichstagsmitglieder. S. Verfassung sub 1.	
Reichs- schatzungsbaufonds. Nachweisung der für denselben erworbenen Werthpapiere. S. Invalidenfonds. — Zweiter Bericht	
Reichsinvalidenfonds. Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds. S. Schuldenverwaltung sub 1.	
Reichspressgesetz. S. Presse.	
Reichsschuldenkommission. S. Schuldenkommission und Schuldenverwaltung.	
Reichsschuldenverwaltung. S. Schuldenverwaltung.	

Gegenstände der Verhandlung. (Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Antrag Dr. v. Schwarze: Art. 8 in der Fassung der Regierungsvorlage wieder herzustellen: Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein im Dienst befindlicher Postbeamter getödtet oder körperlich verletzt worden ist und die Eisenbahnverwaltung den nach den Gesetzen ihr obliegenden Schadenersatz dafür geleistet hat, so ist die Postverwaltung verpflichtet, denselben das Geleistete zu ersetzen, falls der Schade durch die für die Zwecke des Postdienstes getroffenen besonderen inneren Einrichtungen der Postwagen, oder durch solche Anordnungen der Postverwaltung verursacht wird, in Folge deren die Ausübung des Eisenbahnpostdienstes mit erhöhter Gefahr verbunden ist. — Nr. 79. Abgelehnt. Antrag Berger: Art. 9 in folgender Fassung anzunehmen: Der Reichskanzler ist ermächtigt, für neu anzulegende Eisenbahnen die vorstehenden Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes so lange zu ermäßigen oder ganz zu erlassen, als dieselben nicht für das zu ihrer Herstellung aufgewendete Kapital den landesüblichen Zinssatz aufbringen. — Nr. 89. Zurückgezogen.	22. Sitzung S. 433 bis 441. Dr. v. Schwarze, G. D. Postfr. Dr. Fischer, Dr. Bähr (Kassel), Generalpostdirektor Dr. Stephan, Dr. Reichensperger (Krefeld). Seite 441. Berger. Seite 441.	III. Verathung. Art. 8 nach den Beschlüssen in II. Verathung und mit den Anträgen Dr. Bähr (Kassel) und Struckmann (Diepholz) angenommen. Art. 9 bis 13. Einleitungsworte des einzigen Paragraphen u. Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes nach den Beschlüssen in II. Verathung angenommen. Annahme des Gesetz-Entw. Besf. v. 20. Dezember 1875. R. G. A. v. 1875 A. 318.

Antrag Sonnemann: Die Petition dem Herrn Reichskanzler zu überweisen, mit dem Ersuchen, die Vorlage eines Gesetzesentwurfs veranlassen zu wollen, durch welchen das Reichspressgesetz vom 20. Mai 1874 im § 20 folgenden Zusatz erhält: „Bildet der Inhalt eines periodischen Preßerzeugnisses den Gegenstand einer Strafverfolgung, so bleibt, wenn der Redakteur haftbar ist, jede zwangsweise Ermittlung eines andern Schuldigen ausgeschlossen.“ — Nr. 166. — Zurückgezogen.	37. Sitzung S. 901 bis 903. Hoffmann. 38. Sitzung S. 905 bis 917. Sonnemann, Dr. Marquardsen, Windthorst, Dr. Banks, Dr. Lasker, Dr. Hänel, Kom. des Bundesr. Direkt. i. R. R. A. v. Amsberg, Windthorst, Hoffmann, Sonnemann.	Annahme des Kommissionsantrags.
---	--	--

S. Servizwesen.

im Allgemeinen; Amtliches Verhältniß des Präsidenten, des Direktors, der Departementsräthe, der Revisionsbeamten. Sonstiger

sub VIII.

der Reichsschuldenkommission über die Ergebnisse der Verwaltung des Reichsfestungsbaufonds. S. Schuldenverwaltung sub 1. invalidenfonds. S. Invalidenfonds. Zweiter Bericht der Reichsschuldenkommission über die Ergebnisse der Verwaltung

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Reichstag.	1. Wahl der Präsidenten und Schriftführer. — Zu Präsidenten sind gewählt: die Herren Abgeordneten v. Fockenberg, Freih. Schenk v. Stauffenberg und Dr. Hänel. 2. Ernennung der Quästoren. 3. Schleuniger Antrag des Abg. Dr. Lasker: 1. den Herrn Abgeordneten Dr. Simson zu ermächtigen, während der Abwesenheit des Präsidenten v. Fockenberg, so oft die Umstände dies erfordern, das Präsidium im Reichstage zu übernehmen; 2. 4. Schreiben des Reichskanzlers vom 20. November 1875 wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Kaufmanns Hermann Arnoldt aus Königsberg. 5. Schreiben des Reichskanzlers vom 30. Oktober 1875 wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Grafen E. Baudissin aus Lübeck, und 6. Dasselbe Schreiben wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des August Horig aus Hamburg, wegen Beleidigung des Reichstags. 7. Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 13. Dezember 1875 wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Redakteurs Max Seidl in München, wegen Beleidigung des Reichstags. 8. Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 7. Januar 1876 wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Schiffshebers und Müllers Nikolaus Reckmann zu Neuenfelde wegen Beleidigung des Reichstags. 9. Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 13. Januar 1876 wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung der in einem Artikel der Nummern 144 der „Steeler Zeitung“ und der „Wattensteider Volks-Zeitung“ enthaltenen Beleidigung des Reichstags. 10. Allerhöchste Botschaft vom 8. Februar 1876, betreffend den Schluß der Sitzungen des Reichstags. — Nr. 239.
Reichstagsgebäude.	Vorlage, betreffend die Ermächtigung des Reichskanzlers zur Erwerbung der Grundstücke des Kroll'schen Etablissements und einer angrenzenden Fläche des Thiergartens für die Errichtung des Reichstagsgebäudes. — Nr. 154. Antrag Dr. Lucius (Erfurt): In Erwägung, daß der Reichstag den Grund und Boden des Kroll'schen Etablissements am Königsplatz hieselbst, nebst dem angrenzenden Terrain als die geeignetste Stelle für die Errichtung eines Reichstagsgebäudes nicht ansieht — soll eine aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission eingesetzt werden, welche unter dem Vorsitz des Präsidenten des Reichstags 1. eine Revision des Bauprogramms vom 18. November 1871 veranlaßt, 2. weitere Ermittlungen anstellt, ob nicht ein geeignetes Terrain in zentraler Lage für den definitiven Bau zu erwerben ist, 3. in der nächsten Session über das Ergebnis Bericht erstattet. Nr. 214 II. Mit dem Unterantrag Berger: In dem Antrage Dr. Lucius statt des Wortes „geeignetste“ zu setzen „geeignete“, angenommen. Antrag Dunder: Für den Fall der Ablehnung des Antrages des Bundesrathes Nr. 154 den Reichskanzler zu ersuchen: mit der königlich preussischen Regierung in Verhandlung zu treten, ob und unter welchen Bedingungen gegenwärtig folgende zwei Plätze zum Zwecke des Reichstagsgebäudes für das Reich zu erwerben sein würden: A. der Platz im Thiergarten zwischen dem Brandenburger Thor und der Lennéstraße; B. der Platz

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.):	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
— Zu Schriftführern sind durch Akklamation gewählt: die Herren Abgeordneten Thilo, Graf v. Kleist, Dr. Weigel, Herz, Wölff, v. Bahl, Bernards und Freih. v. Soden. —	2. Sitzung S. 7 bis 9. 3. Sitzung S. 11 u. 12.	Annahme der Wahlen.
— Zu Quästoren sind ernannt: die Herren Abgeordneten v. Forcade de Biaix und v. Puttkamer. — 2. zur Ausführung des Beschlusses zu 1 an den Herrn Abgeordneten Dr. Simson die Bitte um Annahme dieser Funktion zu richten. — Nr. 223.	3. Sitzung S. 12. 46. Sitzung S. 1202 u. 1203. Dr. Lasker, Dr. Simson, Vize-Präsident Dr. Hänel.	— Annahme des Antrages Seitens des Reichstags und des Herrn Abg. Dr. Simson.
Der Kommission für die Geschäftsordnung überwiesen. Mündlicher Bericht ad 4, 5 u. 6 — Nr. 62 mit dem Antrage: die Ermächtigung nicht zu erteilen. Berichterst. Abg. v. Bahl. Der Kommission für die Geschäftsordnung überwiesen.	5. u. 14. Sitzung S. 47 u. 271. 22. Sitzung S. 442 u. 443. v. Bahl, Grumbrecht, Windthorst, v. Bahl.	Annahme des Antrages der Kommission.
Mündlicher Bericht — Nr. 137 mit dem Antrage: die Ermächtigung nicht zu erteilen. Berichterst. Abg. Valentin. Abstimmung.	28. Sitzung S. 655. 32. Sitzung S. 777. Valentin.	Annahme des Antrages der Kommission.
Der Kommission für die Geschäftsordnung überwiesen. Mündlicher Bericht ad 8 u. 9. — Nr. 164 mit dem Antrage: die Ermächtigung in beiden Fällen nicht zu erteilen. Berichterst. Abg. Dr. Nieper.	33. Sitzung S. 782. 32. Sitzung S. 768. 50. Sitzung S. 1365 u. 1366. Dr. Nieper.	Annahme des Antrages der Kommission.
— Ausdruck des Dankes im Namen sämtlicher Mitglieder des Bundesraths für die kollegialische Mitwirkung des Reichstags bei den Arbeiten im Dienste des Reichs und der deutschen Nation. —	51. Sitzung S. 1370. Reichskanzler Fürst v. Bismarck.	Allerhöchste Botschaft verlesen.
Verathung. B. der Platz an der Ostseite des Königsplatzes Raczinskisches und anliegende dem preussischen Fiskus gehörende Grundstücke und über das Resultat dieser Verhandlungen dem Reichstage in der nächsten Session Mittheilung zu machen. — Nr. 214 l. Erledigt. Antrag Berger: a) in Gemäßheit des Reichstagsbeschlusses vom 19. Mai 1873 wiederholt zu erklären, daß der Reichstag den Grund und Boden des Kroll'schen Etablissements hier selbst nebst dem angrenzenden Terrain als die geeignete Stelle für die Errichtung des Reichstagsgebäudes nicht ansieht; b) in Gemäßheit des Reichstagsbeschlusses vom 25. Februar 1874 den Reichskanzler wiederholt aufzufordern, Einleitungen zu treffen, um das hinter dem Kriegsministerium, der ehemaligen Porzellan-Manufaktur und dem Herrenhause belegene Terrain, soweit solches zur Errichtung eines Reichstagsgebäudes erforderlich ist, zu erwerben und die desfallige Vereinbarung dem Reichstage baldmöglichst zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen. — Nr. 201. Absatz b zurückgezogen, Absatz a erledigt. Petition	46. Sitzung S. 1216 bis 1229. v. Unruh (Magdeburg), Berger, Bevollm. z. Bundesr. Staats- u. Handelsmin. Dr. Achenbach, Dunder, Berger, v. Unruh (Magdeburg). 47. Sitzung S. 1244 bis 1260. Dr. Reichensperger (Krefeld), Präf. d. R. R. A. Staatsmin. Dr. Delbrück, Dr. Lucius (Erfurt) Staats- u. Handelsmin. Dr. Achenbach, Römer (Gildesheim), Dr. Bamberger, Berger, Dr. Lucius (Erfurt), Dr. Reichensperger (Krefeld), Berger, Dr. Lucius (Erfurt), Dunder, Dr. Reichensperger (Krefeld).	Annahme des Antrages des Abg. Dr. Lucius (Erfurt) mit dem Unterantrag des Abg. Berger.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Reichstagsgebäude.	Petition des Gutsbesizers Schweizer zu Untermühl bei Birkenwerder, betr. den Bauplatz für das Reichstagsgebäude. Publikation der in die Kommission zur Ermittlung eines geeigneten Terrains für Errichtung eines Reichstagsgebäudes gewählten Mitglieder: Abg. Dunder, v. Forcade de Biaix, Dr. Reichensperger (Krefeld), Römer (Hildesheim), Dr. Bamberger, Dr. Lucius (Erfurt), Graf Hade.
Reichstagsgebändefonds.	Nachweisung der für denselben erworbenen Werthpapiere. S. Invalidenfonds. — Zweiter Bericht
Reichstagswahlen.	Prüfung derselben. S. Geschäftsordnung sub 2, Wahlprüfungen und Wahlreglement.
Reetablisement des Heeres.	1. Gesetzentwurf, betr. die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Reetablisement des Heeres bestimmten 106,846,810 Thaler und die zu diesem Zwecke ferner erforderlichen Geldmittel. — Nr. 82. II. Verathung auf Grund des mündlichen Berichtes der Budgetkommission. — Nr. 184. — Bericht- erstatte Abg. Richter (Hagen) — mit dem Antrage den Gesetzentwurf in folgender Fassung anzunehmen: § 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, von denjenigen 106,846,810 Thalern, welche ihm nach Art. 2 § 5 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 aus dem nach Art. VI. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 dem ehemaligen Norddeutschen Bunde, Baden und Südb Hessen zufallenden Antheile an der französischen Kriegskostenentschädigung zur Wiederherstellung der Kriegsbereitschaft des Heeres, sowie zur Erhöhung der Schlagfertigkeit desselben zur Verfügung gestellt sind, die Summe, welche am Schlusse des Jahres 1875 noch nicht zur Verwendung gelangt ist, in dem Jahre 1876 zu den in der Anlage B des Gesetzes vom 2. Juli 1873 unter I bis X bezeichneten Ausgaben zur Verwendung zu bringen. Innerhalb eines jeden der zehn Kapitel sind die einzelnen Positionen, mit Ausnahme der Position 8 des Kap. VIII, unter sich übertragbar. § 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, im Jahre 1876 zur Beschaffung des Mehrbedarfs an Bekleidungs- III. Verathung auf Grund der Zusammenstellung der in II. Verathung gefassten Beschlüsse. — Nr. 202. 2. Uebersicht von den, bis einschließlich 1874 verrechneten und innerhalb des Jahres 1875 voraussichtlich zur Verrechnung gelangenden Ausgaben für das Reetablisement des Heeres, nebst Denkschrift und Nachweisung von der Verwendung der nach den Gesetzen vom 2. Juli
Schantwirthschaften in Elsaß-Lothringen.	Abänderung des dieselben betreffenden Dekrets vom 29. Dezember 1851.
Schiffahrtsvertrag zc. mit dem Freistaat Costa-Rica.	S. Verträge.
Schatzanweisungen.	S. Invalidenfonds. Etatswesen sub IV, IV 7, V und V 14. —
Schuldenkommission.	Wahl von drei Mitgliedern zur Verstärkung der Reichsschuldenkommission.
Schuldenverwaltung.	1. Zweiter Bericht der Reichsschuldenkommission über ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihrer Aufsicht stehenden Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, des Festungsbaufonds und des Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes. — Nr. 44. — nebst Uebersichten über den Zu- und Abgang bei den genannten Fonds im Monat Oktober 1875 und über deren Bestände an Werthpapieren.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Schuldenverwaltung.	2. Achter Bericht der Reichsschuldenkommission über die Verwaltung des Schuldenwesens des norddeutschen Bundes, beziehungsweise des deutschen Reichs und Zweiter Bericht derselben über den Reichskriegsschatz. — Nr. 158. — nebst Nachweisung des Bestandes des Reichskriegsschatzes am Schlusse des Jahres 1874. Antrag der Reichsschuldenkommission: Der preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden für die nachstehenden Rechnungen: a) der Kontrolle der Staatspapiere: 1. die Dokumentenpapierrechnung für die Jahre 1868 bis 1873, 2. die Dokumententableaux für die Jahre 1873 und 1874; b)
Schuldverschreibungen.	Erziehung und Kraftloserklärung auf den Inhaber lautender öffentlicher Schuldverschreibungen in
Schulen in Elsaß-Lothringen.	S. Etatswesen sub VI und VI 10.
Schweden.	Frage wegen Abchlusses eines Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Schweden. S. Etatswesen sub IV 3.
Seeunfälle. (S. a. Etatswesen sub IV. 1.)	1. Interpellation des Abgeordneten Dr. Rapp wegen Wahrung der Interessen der deutschen Schifffahrt bei der Untersuchung des am 6. Dezember 1875 bei Kentish Knock vor der Themsemündung gestrandeten norddeutschen Lloyd-Dampfers „Deutschland“, wegen Vorelegung eines Gesetzentwurfs, betreffend die Untersuchung der Seeunfälle deutscher Schiffe etc. — Nr. 96. 2. Denkchrift, betreffend die Strandung des Dampfers „Deutschland“. — Nr. 146.
Serviswesen.	Petition des J. C. F. Winter, F. Streich und C. Borch im Auftrage von 125 Bürgern und Einwohnern der Stadt Ottenen in Holstein, worin beantragt wird, zu veranlassen: daß die Stadt Ottenen durch ein Spezialgesetz von der Servisklasse V. in die Servisklasse Ia. versetzt werde, eventuell daß eine baldige Revision des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedensstandes, erfolge.
Spritindustrie.	S. Steuerwesen sub 5.
Stempelabgaben	von Schlußnoten, Rechnungen, Lombarddarlehen und Werthpapieren. S. Steuerwesen sub 3.
Stempelgebühren in Elsaß-Lothringen	von den Steuer- und Oktroibezettelungen und Quittungen, sowie die Abstufungen
Steuerwesen. (S. a. Elsaß-Lothringen sub 6.)	1. Gesetzentwurf, betr. die Abänderung des § 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brau- steuer vom 31. Mai 1872. — Nr. 136. II. Berathung.

Gegenstände der Verhandlung.	Sitzungen und Redner.	Art der Erledigung.
Berichten Nr.:	(Stenogr. Berichte.)	
Errichtung des Reichstagsgebäudes für die Jahre 1873 und 1874 sowie des Reichsinvalidenfonds für 1873 Decharge zu erteilen. — Gründungen in den letzten Jahren. Oeffentliche Kritik über den Charakter und die Ehre von Personen. — b) der Staatsschuldenentilgungskasse: 1. über die Verzinsung der norddeutschen Bundes- schulden für das Jahr 1874, 2. über die Tilgung der Bundesanleihe von 1870 für die Jahre 1873 und 1874 und 3. über die Einlösung der fünfjährigen Schatzanwei- sungen für das Jahr 1874, Decharge zu erteilen.	47. Sitzung S. 1240.	Annahme des Antrages der Reichsschuldenkommission.

Elfaß-Lothringen. S. Elfaß-Lothringen sub 8.

Begründung, Beantwortung und Besprechung.		
	26. Sitzung S. 585 bis 593. Dr. Rapp, Bevollm. z. Bundesr. Wirtl. Geh. R. u. Direktor im Ausw. Amte, v. Philipsborn, Mosle, Direktor i. Ausw. Amte v. Philipsborn, Schmidt (Stettin), Dr. Rapp, Mosle, Dr. Zimmer- mann.	antwortet. Unter Nr. 146 abgedruckt und vertheilt.
Sechster Bericht der Petitionskommission Nr. 81A mit dem Antrage: die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksich- tigung bei der durch § 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaff- nete Macht während des Friedenszustandes, vorge- schriebenen Revision des Tarifs und der Klassenein- theilung der Orte zu empfehlen. Berichterst. Abg. Dr. Kircher (Meiningen).	37. Sitzung S. 901.	Annahme des Kommissions- antrages.

der proportionellen Enregistramentsgebühren. S. Elfaß-Lothringen sub 6.

I. Verathung.	30. Sitzung S. 733 u. 735.	
— Frage, ob ein Steuerzuschlag in den Staaten Meiningen, Rothburg-Gotha und Reuß ältere Linie auch noch ferner zu gestatten sei? Belegung des nicht aus Hopfen und Malz gebrauten Bieres mit doppelter Steuer. —	Dr. Lasker, Dr. Reichensperger (Krefeld), Frankfurter, Dr. Reichensperger (Krefeld), Fran- kenburger.	

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Steuerwesen.	II. Verathung § 1. Der zweite Absatz des § 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Braustener vom 31. Mai 1872 wird durch folgenden Satz ersetzt: In den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Roburg-Gotha, sowie in dem Fürstenthum Reuß älterer Linie darf jedoch von dem Zentner Malzschrot derjenige Betrag, um welchen die dort zur Zeit gesetzlich bestehende Braustener von Malzschrot den Satz von 2 Mark für den Zentner übersteigt, bis auf Weiteres, jedoch nur insoweit, als die Steuerfäße dieses Gesetzes keine Veränderung erleiden, für private Rechnung der genannten Bundesstaaten forterhoben werden. § 2.
	Petition der Brauereibesitzer des Herzogthums Meiningen, gegen das vorstehende Gesetz. III Verathung auf Grund der Zusammenstellung der in II. Verathung gefassten Beschlüsse. — Nr. 141.
	2. Gesetzentwurf, betr. die Erhöhung der Braustener. — Nr. 42. 14 Petitionen, die Bier- und Braumalzsteuer betreffend.
	II. Verathung auf Grund des mündlichen Berichtes der Budgetkommission. — Nr. 125. — Berichterst. Abg. Frhr. v. Schorlemer-Mst — mit den Anträgen: 1. den Gesetzentwurf abzulehnen; 2. die Petitionen für erledigt zu erklären.
	3. Gesetzentwurf, betr. Stempel-Abgaben von Schlussnoten, Rechnungen, Vombarbdarlehen und Werthpapieren, — Nr. 43. 19 Petitionen, betreffend den vorstehenden Gesetzentwurf. II. Verathung auf Grund des mündlichen Berichtes der Budgetkommission. — Nr. 126. — Berichterst. Abg. Rickert — mit dem Antrage: 1. den Gesetzentwurf abzulehnen; 2. die Petitionen für erledigt zu erklären. 4. Antrag des Abg. Sombart auf Annahme des von ihm vorgeschlagenen Gesetzentwurfs, betr. die Abänderung von § 2 des Wechsel-Stempelsteuer-Gesetzes vom 10. Juni 1869. — Nr. 66.
	5. Interpellation des Abg. v. Kardorff, betr. die deutsche Sprit-Industrie. — Nr. 173.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
§ 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Antrag Lasfer-Doppenheim: in § 1 Absatz 2 statt der Worte: „bis auf Weiteres“ zu setzen: „bis zum 1. Januar 1877“. Sten. Ber. S. 735. Angenommen.	30. Sitzung S. 735 u. 736. Bevollm. z. Bundesr., Staatsm. Fehr. v. Seibach.	§ 1 mit dem Antrage Lasfer-Doppenheim. § 2 unverändert angenommen.
Antrag der Petitionskommission: Die Petition durch den Beschluß über den Gesetzentwurf für erledigt zu erachten. Sten. Ber. S. 735.	Seite 735. Berichterst. Kirchner (Kronach).	Annahme des Antrages der Petitionskommission.
I. Verathung. — Schwierigkeiten einer totalen Steuer- und Zollreform. Schonung des Reichs in seinen Institutionen, auch in den kleinen Dingen. Beibehaltung der Einkommensteuer aber nicht als Finanzsteuer, mehr als Ehrensteuer; Streben nach indirekten Steuern und nach Verminderung der Matrikularbeiträge. Ueber die Verantwortlichkeit der Minister. Kollegialisches Ministerium. Beseitigung der Malz- und Hopfenfurrogate. Steuerverhältnisse in Frankreich. Diskontopolitik der preussischen Bank. Vorhandensein eines allgemeinen Nothstandes. Volksheer. Leistungen der thüringischen Staaten während des französischen Krieges. —	31. Sitzung S. 765. 13. Sitzung S. 248 bis 268. Reichskanzler Fürst v. Bismarck, Dr. Löwe, Dr. Lucius (Erfurt), Bevollm. z. Bundesr., Staats- u. Finanzm. Camphausen, Windthorst, Liebknecht, Bevollm. z. Bundesr., Geh. Finanzr. Dr. Seerwart, Richter (Hagen).	Annahme des Gesetzentwurfs. Ges. v. 26. Dezember 1875. R. G. B. v. 1875 S. 377. Der Budgetkommission zur Vorberathung überwiesen.
I. Verathung.	29. Sitzung S. 729. Präs. d. R. K. A. Staatsm. Dr. Delbrück.	§ 1 des Gesetzentwurfs abgelehnt und demnächst von dem Herrn Präsidenten d. R. K. A. erklärt, daß auf die Verathung der weiteren Artikel kein Werth gelegt werde.
I. Verathung.	13. Sitzung S. 268 u. 269. Freih. v. Malshahn-Gülz. 29. Sitzung S. 730.	Der Budgetkommission zur Vorberathung überwiesen. § 1 des Gesetzentwurfs abgelehnt und die Verathung der weiteren Paragraphen eingestellt.
I. Verathung. Begründung und Beantwortung.	38. Sitzung S. 932 bis 934. Combart, Präs. d. Reichskanzleramts, Staatsm. Dr. Delbrück, Dr. Bamberger. 45. Sitzung S. 1153 bis 1162. v. Kardorff, Präs. d. Reichskanzleramts, Staatsm. Dr. Delbrück, Bevollm. z. Bundesr., Min.-Resid. Dr. Krüger, v. Kardorff, Präs. d. Reichskanzleramts, Dr. Delbrück, Kiepert.	Wegen Schlusses der Session unerledigt geblieben. Beantwortet.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Steuerverwesen.	6. Petition von Steuerempfängern im Regierungsbezirke Düsseldorf, um Entschädigung für die Führung des Reichsinvalidenpensionsrechnungswezens, event. um Entlastung von diesen Geschäften. 7. Petition des Vereins deutscher Kornbranntweinbrenner und Preßhefenfabrikanten zu Rostock, um Veranlassung der ungesäumten Vorlegung eines Branntweinsteuer-Gesekentwurfs. Antrag der Budgetkommission: über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. — Nr. 139 B. Berichterst. Abg. Freih. zu Frankenstein.
Strafgesetgebung. (S. a. Polynesishe Arbeiter.)	Gesekentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben. — Nr. 54. Antrag Dr. Lasker und Dr. Sänel: I. a. aus dem Art. I die §§ 64, 176, 177, 178, 194, 223, 228, 232, 240, 241, 247, 263, 292, 296 und 370, b. aus dem Art. II den § 49a einer Kommission zur Vorberathung zu überweisen; II. über die übrigen Vorschläge des Entwurfs in die zweite Berathung einzutreten: Sten. Ber. S. 410. Angenommen. I. Berathung. Das Strafgesetzbuch von 1870, mehr ein großer politischer Akt, als ein juristisch vollendetes Werk — so von Anfang aufgefacht, so im Leben erprobt — seine Milde mißbraucht durch Rohheit, Mißachtung der Autorität und zuchtlosen Sinn dieser Zeit — gerade solche Erscheinungen und Zeiten ins Auge zu fassen — Revision schon 1870 in Aussicht gestellt, jetzt unerläßlich — keine allgemeine, keine des Strafsystems, keine der Streitfragen, sondern die spezielle der Einfügung neuer oder veränderter und der Beseitigung inkorrektor Strafvorschriften, erfordert durch das dringende praktische Bedürfnis. — Nur acht Redaktionsirrhümer, unpraktisch, aber ganz nebensächlich — allerdings Revision schon 1870 in Aussicht genommen, auf allen Seiten, allein nicht Einführung ganz neuer, den damals leitenden widersprechender Prinzipien — der Akt von 1870 nicht bloß noch in erster Linie politisch, die Schwierigkeiten damals vielmehr die Neuheit des Bundes, der Mangel gemeinsamen Richterstandes, einheitlicher Rechtspraxis und Wissenschaft, vor Allem des höchsten Gerichtshofes — seitdem der Krieg, der Zutritt Süddeutschlands und die beispiellose und erregte Verschiebung der Wirthschaftsverhältnisse. — Auch heute politische Fragen ganz und gar fern zu halten — anders würde die Einigung im deutschen Reich dadurch vielmehr gelockert. Die heutigen Zustände nicht so schwarz — das Strafgesetzbuch nur der Sündenbock — der Vorwurf einseitiger Milde falsch, selbst im Vergleich mit dem preussischen. — Die Wegräumung oder Tilgung der Strafminima 1870 nur größeres Zutrauen zu den Richtern — Erhöhungen jetzt auch nur vorgeschlagen für den Versuch in gewissen Fällen und für den Widerstand gegen Staatsbeamte und Forstberechtigte — die allermeisten Verschärfungen für neue Thatbestände oder Ausdehnungen in den Definitionen. — Der Reichstag nicht berechtigt zur Verschiebung auch nur der partiellen Revision. — Mißstände speziell in Preußen aus den Beurlaubungen und den Minimal-Strafzumessungen, jetzt im Verschwinden — nicht so die Kränkung des öffentlichen Rechtsbewußtseins durch die Ausdehnung des Systems der Antragsvergehen auf solche gegen die Sittlichkeit und durch die weitbegrenzte Zurücknehmbarkeit des Strafantrags, sowie durch die Behandlung der Körperverletzungen. — Ebenso ernst zu prüfen § 49a auch auf seine Vereinbarkeit mit unserer Lehre vom Versuch — dieses Material an eine Kommission zu verweisen, dagegen sofort im Plenum zu verhandeln das ohne Weiteres Unannehmbar und das überhaupt oder bei einer Partialrevision Unannehmbar. — Schlechthin unannehmbar und zwar für die ganze nationalliberale Partei, die gegen die grundrechtliche Diskussionsfreiheit in Versammlungen, Vereinen und Presse gerichteten „Rantschulparagrafen“ 85, 110, 111, 128, 130, 131 für Redner ebenso § 92 Nr. 4. — Geschichte der seitherigen Strafbestimmungen hierüber, speziell in Preußen — niemals in bewegtester Zeit die Staatsgewalt nach außen und innen so mächtig, als gerade unter ihrem Schutze — die Motive für die Verschärfung mangelhaft und nicht zutreffend. — Juristisch unannehmbar u. a. die §§ 4, 5, 44, 133, 140 Nr. 2, 144, 348, 353a. — Unbedingt oder doch unter sorgfältiger Prüfung zu billigen u. a. die §§ 55, 145, 321, 361 Nr. 9, 366, 366a. — Der Reichstag vollberechtigt, zuzustimmen oder abzulehnen, der Bundesrath ohne jedes persönliche Interesse; nur die Verantwortung wird sich verschieben. — Die Revision weit

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Antrag der Budgetkommission: über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. — Nr. 139 B. Berichterst. Abg. Dr. Rapp.	31. Sitzung S. 748. Dr. Rapp.	Annahme des Antrages der Budgetkommission.
— Ermittlungen wegen Sicherheit der Angaben des Apparates von Siemens und Halske; Denaturirung des Spiritus zu gewerblichen Zwecken. —	31. Sitzung S. 748 u. 749. Freih. zu Frankenstein, Kiepert, Präsident d. Reichskanzleramts, Staatsm. Dr. Delbrück, v. Kardorff.	Annahme des Antrages der Budgetkommission.
weit aussehend, im Interesse der innern Reichspolitik jetzt eingebracht — das Strafgesetzbuch und seine Anwendung in der That zu milde, außer im Schutz der Geldinteressen — die Opfer der anderen Delikte, der Ehr- und Körperverletzung u. dergl., haben den ersten Anspruch auf ausreichenden gesetzlichen Schutz — wichtig insbesondere auch der Schutz der Exekutivbeamten und die Bestimmungen über die Beamten des auswärtigen Amts — mit juristischen Theorien läßt sich auswärtige Politik nicht treiben, ohne Verschärfung der Disziplin durch Beihilfe strafrechtlicher Bestimmungen das Amt als auswärtiger Minister dauernd nicht tragen — § 353a Nr. 4 nicht absolut nothwendig, auch das Maß diskutirbar. — Das Strafgesetz gehört nicht zu den Gesetzen, welche rasch revisionsbedürftig werden wegen der raschen Bewegung der Verhältnisse, worauf sie sich beziehen — seine Aenderung stets bedenklich wegen der Schädigung des Rechtsbewußtseins und der Gesetzesachtung — nur seine ruhige und gleichmäßige Entwicklung und seine Handhabung in gemeinsamer Prozeßordnung unter der erforderlichen Nachhilfe der Landesgesetzgebungen zeigt, wie das Bedürfnis, so auch das rechte Mittel zu dessen Abhilfe. — Nur in ihr kann es seiner Aufgabe, dem Schutz der staatlichen Ordnung und der Erhaltung des Rechtsfriedens, genügen — ganz vereinzelte Fälle fehlerhafter Abfassung oder Anwendung dürfen nicht aufgebauscht werden zur Beschwerde: das Gesetzbuch im Ganzen habe sich nicht bewährt und zur Forderung seiner Abänderung als eine Nothwendigkeit. — Gewiß hat es Gebrechen, z. B. in seinem Straßensystem, aber zahlreich die Zeugnisse für seine Vortrefflichkeit, fast $\frac{2}{3}$ des neuen österreichischen Entwurfs stimmen wörtlich mit ihm überein — die Einzelrevision birgt die Gefahr falscher Interpretation des von ihr nicht Verührten — die zu große Milde liegt in der Judikatur, speziell der preussischen — das mittlere Strafmaß muß die Regel bilden — auch nicht die Höhe der Strafe allein reprimirt das strafbare Unrecht, sondern vorzugsweise die ungehemmteste strafrechtliche Verfolgung. — Die Reformvorschläge entbehren des Systems — revisionsbedürftig sind hauptsächlich die Bestimmungen über die Delikte der Kinder durch Bestrafung der moralischen Urheber, die Antragsdelikte durch Ausschluß oder Beschränkung der Zurücknahme, und die Körperlegungen durch Wiederaufnahme der erheblichen und genügenderen Behandlung der schweren — für die §§ 85, 92 Nr. 4, 110, 111 und 131 sieht auch die deutsche Reichspartei kein Bedürfnis und unannehmbar erscheint ihr der § 44 in dem vorgelegten Maße — die §§ 133 und 353a wird sie gewähren, wenn der Reichskanzler sie als unentbehrlich erklärt — wie aber verhält sich das kriminelle Verfahren aus ihnen zu dem disziplinenellen aus dem Beamtengesetz? — einverstanden ist sie mit den §§ 4 und 113. —	19. Sitzung S. 385 bis 410. Bevollm. z. Bundesr., Staats- u. Justizmin. Dr. Leonhardt, Dr. Lasfer, Reichskanzler Fürst v. Bismarck, Dr. v. Schwarze, Dr. Hänel, Dr. Lasfer.	Annahme des Antrages Dr. Lasfer und Dr. Hänel.
Der erhöhte		

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Strafgesetzgebung.

(Strafgesetzbuch §§ 64. 102–104. 176–178. 194.)

Der erhöhte Schutz der Exekutivbeamten wird durch Erhöhung des Minimums nicht erreicht, der ganz leichte Fall des betreffenden Vergehens dadurch sachwidrig hinauf geschraubt. — Die Beamten des auswärtigen Amts werden durch die kriminelle Abhandlung nicht mehr abgeschreckt, dagegen Staatsanwalt und Richter in das Ressort gemischt in, unter Umständen, sehr schädlicher Weise — die politischen §§, ein schwerer und durch

Nichts

II. Berathung

auf Grund mündlichen Berichtes der XII. Kommission. — Nr. 145. — Berichterstatter Abgeordneter Dr. v. Schwarze.

§ 64.

Die Zurücknahme des Antrages ist nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen und nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils zulässig.

Die

§ 102.

Ein Deutscher, welcher im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthalts im Inlande gegen einen nicht zum deutschen Reiche gehörenden Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung vornimmt, die, wenn er sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, nach Vorschrift der §§ 81 bis 86 zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§ 81 bis 84 mit Festungshaft von Einem bis zu zehn Jahren oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft nicht unter sechs Monaten, in den Fällen der §§ 85 und 86 mit Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 103.

Wer sich gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum deutschen Reiche gehörenden Staats einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 104.

Wer sich gegen einen bei dem Reich, einem bundesfürstlichen Hofe oder bei dem Senate einer der freien Hansestädte beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die

§ 176.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt,
2. eine in einem willenlosen oder beraubten Zustande befindliche oder eine geistesfranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, oder
3. mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 177.

§ 194.

Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages (§§ 185 bis 193) ist zulässig.

Gegenstände der Verhandlung.	Sitzungen und Redner.	Art der Erledigung.
Berichten Nr.:	(Stenogr. Berichte.)	
Nichts gerechtfertigter Angriff auf die Grundlage der verfassungsmäßigen Zustände in Reich und Land und auf die Grundsätze aller liberalen Parteien, werden den gebliebenen Widerstand derselben niemals zersplittern. — Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen eine der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge.	33. Sitzung S. 787 bis 790. Dr. v. Schwarze.	II. Berathung. § 64 angenommen.
Antrag Dr. Banks u. Gen. Dem Abs. 1 des § 102 folgende Worte beizufügen: „sofern in dem anderen Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist.“ — Sten. Ber. S. 798. Angenommen. Antrag Thilo u. Gen. Im § 102 den Abs. 2 zu streichen und an Stelle desselben zu setzen: „Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des auswärtigen Amts des deutschen Reichs ein.“ — Sten. Ber. S. 798. Abgelehnt.	Seite 790 bis 798. Dr. v. Schwarze, Thilo, Dr. Banks, Kom. d. Bundesr. G. Legat. R. Wilke, Klöppel, Dr. Reichensperger (Krefeld), Direkt. i. R. R. A. v. Amsberg, Klöppel, Windthorst, Dr. Lasfer, Direkt. i. R. R. A. v. Amsberg, Dr. Lasfer, Dr. v. Schwarze.	§ 102 mit dem Antrage Dr. Banks angenommen.
Antrag Dr. Banks u. Gen. Im § 103 1. dem Abs. 1 die Worte hinzuzufügen: „sofern in diesem Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist.“ 2. im Abs. 1 statt der Worte: „von Einem Monat“ zu setzen: „von einer Woche“. Sten. Ber. S. 799. Angenommen. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.	Seite 798 bis 800. Dr. v. Schwarze, Herz, Direktor i. R. R. A. v. Amsberg, Dr. Banks, Direkt. i. R. R. A. v. Amsberg, Dr. Lasfer. Seite 800. Dr. v. Schwarze.	§ 103 mit dem Antrage Dr. Banks sub 1 und 2 angenommen. § 104 angenommen.
§ 177. Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein. § 178. Ist durch eine der in den §§ 176 und 177 bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.	Seite 800 und 801. Dr. v. Schwarze. Seite 801. Dr. v. Schwarze.	§§ 176, 177 und 178 angenommen. § 194 angenommen.

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Strafgesetzgebung.

(Strafgesetzbuch: §§ 223, 223a, 228, 232, 240, 241, 247, 263.)

§ 223.

Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Monat zu erkennen.

§ 223a.

Ist die Körperverletzung mittelst einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges, oder mittelst eines hinterlistigen Ueberfalls, oder von Mehreren gemeinschaftlich, oder mittelst einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Monaten ein.

§ 228.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen des § 223, Abs. 2, und des § 223a auf Gefängniß bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark, **in den**

§ 232.

Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§ 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist, oder nach Ermessen der strafverfolgenden Behörde eine Verfolgung im öffentlichen Interesse liegt.

Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

Die in den §§ 195, 196 und 198 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§ 240.

Wer einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 241

§ 247.

Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, oder wer einer Person, zu der er im Lehrlingsverhältnisse steht, oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, Sachen von unbedeutendem Werthe stiehlt oder unterschlägt, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen, während das eheliche Zusammenleben fortbauert, begangen worden ist, bleibt strafflos.

Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.

§ 263.

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatfachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betrugs mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind

Gegenstände der Verhandlung. (Berichten Nr.):	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Antrag Thilo: im § 223a. „oder von Mehreren gemeinschaftlich“ zu streichen. — Nr. 150. 1. Abgelehnt.	33. Sitzung S. 801 bis 805. Dr. v. Schwarze, Herz, Thilo, Dr. Stenglein, Becker.	II. Berathung. §§ 223 und 223a. nach den Anträgen der Kommissi- on angenommen.
Antrag Dr. Banks und Genossen: im § 223a. anstatt der Worte: „oder von Mehreren gemeinschaftlich“ zu setzen die Worte: „oder in verabredeter Verbindung Mehrerer“, eventuell die Worte: „oder von Mehreren gemeinschaftlich“ ganz zu streichen. Sten. Ber. S. 801. Abgelehnt.		
in den Fällen der §§ 224 und 227, Abs. 2, auf Ge- fängniß nicht unter einem Monat, und im Falle des § 226 auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu er- kennen.	34. Sitzung S. 807. Dr. v. Schwarze.	§ 228 angenommen.
Antrag Herz: In § 232 (Beschlüsse der Kommission) die Worte „oder nach Ermessen der strafverfolgenden Behörde eine Ver- folgung im öffentlichen Interesse liegt“ zu streichen. — Nr. 155 II. Angenommen.	Seite 807 bis 814. Dr. v. Schwarze, Herz, Becker, Baer (Offenburg), Dr. Reichens- perger (Krefeld), Dr. Lasfer, Dr. v. Schwarze.	§ 232 nach dem Antrage der Kommission mit dem Antrage Herz angenommen.
Antrag Becker: zu § 232 der Regierungsvorlage hinzuzufügen: „Die Verfolgung leichter vorsätzlicher Körperverletzungen (§ 223) unter Angehörigen tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.“ — Nr. 155 III. Durch die Annahme des § 232 nach dem Kommissionsantrage erledigt.		
§ 241. Wer einen Anderen mit der Begehung eines Ver- brechens bedroht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.	Seite 814 u. 815. Dr. v. Schwarze.	§§ 240 und 241 ange- nommen.
Antrag Dr. Reichensperger (Krefeld): § 247 Alinea 1 der Kommissionsbeschlüsse zu fassen wie folgt: Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des An- trages ist zulässig. Sten. Ber. S. 820. Abgelehnt.	Seite 815 bis 823. Dr. v. Schwarze, Thilo, Dr. Westermayer, Dr. Stenglein, Dr. Reichensperger (Krefeld), Dr. Thiel, Dr. Lasfer, v. Sanden- Larpschen, Dr. v. Schulte, Dr. Reichensperger (Krefeld), Dr. Thiel, Dr. v. Schwarze.	§ 247 nach dem Antrage der Kommission mit dem Antrage Thilo angenommen.
Antrag Dr. Thiel: § 247 in dem Alinea 1 die Worte: oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gefinde sich befindet, zu streichen. Sten. Ber. S. 820. Abgelehnt.		
Antrag Thilo: im § 247, Abs. 2, die Worte: „während das eheliche Zusammenleben fortbauert“; zu streichen. — Nr. 150 2. Angenommen.		
Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann aus- schließlich auf die Geldstrafe erkannt werden. Der Versuch ist strafbar. Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.	35. Sitzung S. 825. Dr. v. Schwarze.	§ 263 angenommen.

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Strafgesetzgebung.

(Strafgesetzbuch: §§ 292. 296. 303. 370 48a.)

§ 292.

Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 296.

Wer zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe unberechtigt fischt oder treibt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 303.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

§ 370.

Mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;
2. wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Graud oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülsen haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;
3. wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;
4. wer unberechtigt fischt oder treibt;
5. wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbranche entwehet.

Eine

§ 48a.

Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen anzustiften (§ 48), wird, soweit das Gesetz nicht eine andere Strafe androht,

1. wenn das Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten,
2. wenn das Verbrechen mit einer geringeren Strafe bedroht ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer

bestraft.

Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher sich einem Anderen gegenüber zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen in der Absicht erbieitet, für den Fall der Annahme seinem Erbieten gemäß zu handeln, sowie Denjenigen, welcher ein solches Erbieten in der Absicht annimmt, die Begehung des Verbrechens zu fördern.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

1. Antrag Dr. Wolffson:

den § 48a folgendermaßen zu fassen:

„Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung einer strafbaren Handlung, deren Versuch mit Strafe bedroht ist, oder zur Theilnahme an einer solchen Handlung anzustiften (§ 48), wird, soweit das Gesetz nicht eine andere Strafe androht,

1. wenn

Gegenstände der Verhandlung Berichten Nr.:	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Antrag v. Unruh (Magdeburg). In dem § 292 die letzte Zeile, welche lautet: „die Zurücknahme des Antrags ist zulässig“, zu streichen, eventuell darüber besonders abzustimmen. — Nr. 157 I. Abgelehnt.	35. Sitzung S. 825 bis 828. Dr. v. Schwarze, v. Unruh (Magdeburg), Becker, Justizminister Dr. Leonhardt, Dr. Gerhard, Eysoldt, Grumbrecht, Dr. v. Schwarze.	II. Verathung. § 292 angenommen.
Antrag Thilo. Im § 296 den zweiten Absatz zu streichen. — Nr. 150 3. Angenommen.	Seite 828 bis 830. Dr. v. Schwarze, Thilo, Eysoldt, Grumbrecht, Dr. Lasfer, Dr. v. Schwarze.	§ 296 nach dem Antrage Thilo angenommen.
Antrag v. Unruh (Magdeburg). In dem § 296 die letzte Zeile, welche lautet: „die Zurücknahme des Antrages ist zulässig“ zu streichen. — Nr. 157 I. Zurückgezogen.		
Antrag Dr. Banks u. Gen. Im § 303 „Abs. 4“ zu streichen und an dessen Stelle zu setzen: „Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig“. — Nr. 155 I. Abgelehnt.	Seite 830 bis 833. Dr. v. Schwarze, Dr. Banks, Struckmann (Diepholz), Herz, Grumbrecht, Dr. v. Schwarze.	§ 303 angenommen.
Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos; 6. wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigentümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern. In den Fällen der Nrn. 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.	Seite 833 bis 835. Dr. v. Schwarze, Eysoldt, Grossman (Stadt Cöln), Eysoldt, Grumbrecht, v. Cuny, Frhr. Nordeck zur Rabenau, Dr. v. Schwarze.	§ 370 angenommen.
Antrag Dr. Banks u. Gen.: In § 370 im Schlusssatz anstatt der Worte „der Nr. 5 und 6“ die Worte zu setzen: „der Nr. 4, 5 und 6.“ — Nr. 155 I. Abgelehnt.		
1. wenn die vollendete Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Festungshaft von drei Monaten bis zu fünf Jahren, 2. wenn die vollendete Handlung mit einer Freiheitsstrafe von geringerer Dauer bedroht ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft. Die erfolglose Anstiftung als solche ist straflos, wenn die vollendete Handlung neben der Freiheitsstrafe wahlweise mit einer Geldstrafe bedroht ist. Dieselben Strafvorschriften finden gegen Denjenigen Anwendung, welcher einem Anderen gegenüber zur Begehung einer strafbaren Handlung oder zur Theilnahme an einer solchen sich erbieht, sowie gegen Denjenigen, der ein solches Erbieten annimmt. Neben der Gefängnißstrafe kann auch auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. — Nr. 162. Abgelehnt.	Seite 835 bis 845. Dr. v. Schwarze, Dr. Lasfer, Direkt. i. R. R. A. v. Amsberg. 36. Sitzung S. 847 bis 877. Becker, Thilo, Dr. Banks, Windthorst, Klöppel, Dr. Wollffson, Bevollm. 3. Bundesr. Staatssekretär v. Bülow, Justizmin. Dr. Leonhardt, Dr. Lasfer, Staatssekretär v. Bülow, Dr. v. Schwarze, Windthorst.	§ 48a nach dem Antrage Klöppel u. Dr. Marquardsen sub 4 mit dem Unterantrag Dr. Marquardsen angenommen.

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Strafgesetgebung.

(Strafgesetzbuch: § 48a. Art. IIa. und §§ 4. 5.)

2. Antrag Dr. Banks.

§ 48a folgendermaßen zu fassen:

„Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung eines Mordes oder einer vorsätzlichen Brandstiftung oder des in § 219 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechens oder zur Theilnahme an einem dieser Verbrechen anzustiften, wird mit Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.“

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher einem Anderen gegenüber zur Begehung eines Mordes oder einer vorsätzlichen Brandstiftung oder des in § 219 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechens oder zur Theilnahme an einem dieser Verbrechen sich anbietet, sowie denjenigen, welcher ein solches Anerbieten annimmt. — Nr. 156. Abgelehnt.

Unteranträge zu dem vorstehenden Antrage Dr. Banks.

a. Windthorst. 1. In Alinea 1 hinter dem Worte: „Verbrechen“ vor dem Worte: „anzustiften“ die Worte einzufügen:

„schriftlich oder unter Ausbedingung einer Belohnung.“

2. In Alinea 2 hinter den Worten: „dieser Verbrechen“ die Worte einzufügen:

„schriftlich oder unter Ausbedingung einer Belohnung.“ Sten. Ber. S. 876. Abgelehnt.

b. Windthorst. Im ersten Alinea des Antrags Dr. Banks die Worte:

„oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren“

zu streichen. — Nr. 160 IV. Angenommen.

c. Windthorst. Das dritte Alinea der Kommissionsbeschlüsse dem Antrag Dr. Banks hinzuzufügen. — Nr. 160 V. Angenommen.

3. Antrag Dr. Hänel, früher Windthorst,

anstatt § 48a der Kommission folgenden § 49 anzunehmen:

Wer einen Anderen zur Begehung eines mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit lebenslänglicher Festungshaft bedrohten Verbrechens oder zur Theilnahme an einem solchen Verbrechen schriftlich oder unter der Gewährung oder dem Versprechen von Vortheilen auffordert oder wer eine solche Aufforderung annimmt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich schriftlich oder unter der Ausbedingung von Vortheilen zur Begehung eines im ersten Absatz bezeichneten Verbrechens oder zur Theilnahme an einem solchen Verbrechen er bietet, sowie denjenigen, welcher ein solches Versprechen annimmt.

Neben der Gefängnißstrafe kann auch der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. — Nr. 160. Abgelehnt.

Art. IIa.

Bei den Handlungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen sind, wird das Erforderniß des Antrags auf Verfolgung, sowie die Zulässigkeit der Zurücknahme nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt.

II. Berathung

auf Grund der Vorlage.

§ 4.

Nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs kann verfolgt werden:

1. ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverräterische Handlung gegen das deutsche Reich oder einen Bundesstaat, ein Münzverbrechen oder gegen einen Deutschen eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist;
2. ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist.

Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war.

§ 5.

Insofern es sich nicht um eines der im § 4 Nr. 1 bezeichneten Verbrechen oder Vergehen handelt, ist im Falle des § 4 Nr. 2 Absatz 2 das ausländische Strafgesetz anzuwenden, soweit dieses milder ist, und bleibt die Verfolgung ausgeschlossen, wenn

1. die

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr. :)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
4. Antrag Klöppel, Dr. Marquardsen, anstatt des § 48a als § 49a zu setzen: Wer einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen schriftlich oder unter der Gewährung oder dem Versprechen von Vortheilen auffordert, oder wer eine solche Aufforderung annimmt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich schriftlich oder unter der Ausbedingung von Vortheilen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen erbietet, sowie denjenigen, welcher ein solches Anerbieten annimmt. Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. — Nr. 160 II. Angenommen. Unteranträge Dr. Marquardsen zu dem vorstehenden Antrag Klöppel, Dr. Marquardsen: a. nach den Worten „annimmt, wird“ im Absatz 1 einzufügen: wenn das Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist; b. nach den Worten: „drei Monaten“ im Absatz 1 einzufügen: wenn das Verbrechen mit einer geringeren Strafe bedroht ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer. Sten. Ber. S. 865. Angenommen. 5. Antrag Dr. Lasker. — Nr. 157 II. Zurückgezogen.		II. Verathung.
1. die Handlung durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, nicht mit Strafe bedroht ist; 2. von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen; 3. die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen, oder 4. der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist. Antrag Dr. v. Schwarze: §§ 4 und 5 an die zur Verathung der Strafgesetznovelle niedergesetzte Kommission zu verweisen. Sten. Ber. S. 626. Abgelehnt.	36. Sitzung S. 877 u. 878. Dr. v. Schwarze. 27. Sitzung S. 621 bis 629. Komm. d. Bundesr., Direkt. i. R. R. A. v. Ansberg, Reichskanzler Fürst v. Bismarck, Dr. Lasker, Fürst v. Bismarck, Freiherr v. Minnigerode, v. Bennigsen, Dr. Hänel, Bevollm. z. Bundesr. Justizminister Dr. Leonhardt, Dr. Lasker, Dr. v. Schwarze, Windthorst, Dr. Beseler, Dr. Eberty, Justizmin. Dr. Leonhardt, Dr. Bamberger, Fürst v. Bismarck, Dr. Eberty, Dr. Bölk.	Artikel II a angenommen. §§ 4 und 5 abgelehnt.

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Strafgesetgebung.

(Strafgesetzbuch: §§ 44. 55. 68. 70. 85. 110. 111. 88.)

§ 44.

Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen als das vollendete. Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren, wenn aber der Thäter seinerseits alle zur Begehung des Verbrechens erforderlichen Handlungen vorgenommen hat, und der zur Vollendung gehörige Erfolg nur infolge von Umständen, welche von dem Willen des Thäters unabhängig waren, nicht eingetreten ist (beendigter Versuch), Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren ein. Neben der Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so tritt Festungshaft nicht unter drei Jahren, wenn aber beendigter Versuch vorliegt, Festungshaft nicht unter zehn Jahren ein.

Im

§ 55.

Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der Landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen, insbesondere kann von den Polizei- oder Vormundschaftsbehörden die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt verfügt werden.

§ 68.

Jede Handlung der Staatsanwaltschaft oder des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich Desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

§ 70.

§ 85.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Ausführung einer nach § 82 strafbaren Handlung auffordert oder anreizt, insbesondere wer in der angegebenen Weise eine solche Handlung als verdienstlich oder erlaubt darstellt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem bis zu fünf Jahren ein.

§ 110.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert oder anreizt, insbesondere wer in der angegebenen Weise solchen Ungehorsam als etwas Erlaubtes oder Verdienstliches darstellt, wird mit Gefängniß bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§ 111.

Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert oder

oder

§ 88.

Ein Deutscher, welcher während eines gegen das deutsche Reich ausgebrochenen Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt oder die Waffen gegen das deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wird wegen Landesverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Ein Deutscher, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, wird, wenn er nach Ausbruch des Krieges in denselben verbleibt oder die Waffen gegen das deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wegen Landesverraths mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

Neben

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertel des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- und Geldstrafe, wenn aber beendigter Versuch vorliegt, bis auf drei Viertel des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- und Geldstrafe ermäßigt werden. Ist hiernach Zuchthausstrafe unter Einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des § 21 in Gefängniß zu verwandeln.	27. Sitzung S. 629 bis 631. Dr. v. Schwarze, Dir. i. R. R. A. v. Amsberg.	II. Berathung. § 44 abgelehnt.
Antrag Struckmann (Diepholz), Dr. Bähr, Dr. Stenglein, Dr. Wolffson: § 55 Absatz 2 dahin zu ändern: „Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.“ — Nr. 118 I. Angenommen.	Seite 631 bis 634. Struckmann (Diepholz), Justizmin. Dr. Leonhardt, Dr. Reichensperger (Krefeld), Dr. v. Schwarze, Frankfurter, Dr. Westermayer.	§ 55 mit dem Antrag Struckmann (Diepholz) und Genossen angenommen.
§ 70. 2. auf Zuchthaus oder Festungshaft von mehr als zehn Jahren erkannt ist, in zwanzig Jahren; 3. auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Festungshaft von fünf bis zu zehn Jahren oder Gefängniß von mehr als fünf Jahren erkannt ist, in fünfzehn Jahren;	Seite 634 bis 640. Komm. d. Bundesr. G. Justizr. Dehlschlager, Dr. Lasker, Justizmin. Dr. Leonhardt, Thilo, Windthorst, v. Puttkamer (Sensburg), Dr. Hänel, Justizmin. Dr. Leonhardt, Windthorst, G. Justizr. Dehlschlager.	§ 68 abgelehnt. § 70 Nr. 2 und 3 angenommen.
oder anreizt, insbesondere eine solche Handlung als verdienstlich oder erlaubt darstellt, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung oder Anreizung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat. Ist die Aufforderung oder Anreizung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder Gefängniß ein. Die Strafe darf jedoch der Art oder dem Maße nach keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.	Seite 640 bis 642. Direkt. i. R. R. A. v. Amsberg, Frhr. v. Markahn (Gülz).	§§ 85, 110 und 111 abgelehnt.
Antrag Krüger (Hadersleben): im § 110 nach den Worten „innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen“ die Worte: „oder gegen die für deutsche Bundesregierungen rechtsverbindlichen Vertragsbestimmungen“ einzuschalten. — Nr. 117 I. Abgelehnt.		
Neben der Festungshaft kann auf Verlust der befleiden öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.		
Antrag Dr. v. Schwarze: § 88 Abs. 1 statt „im feindlichen Heere“ zu sagen: „in der feindlichen Kriegsmacht“ und in Abs. 3 statt „in denselben“ ebenfalls zu sagen: „in der feindlichen Kriegsmacht“. Sten. Ber. S. 646. Angenommen.	Seite 642 bis 646. Thilo, Direkt. i. R. R. A. v. Amsberg, Dr. Hänel, Komm. d. Bundesr. G. Reg. R. Kienitz, Dr. Lasker, Dr. Hänel, G. Justizr. Dehlschlager, Thilo, Dr. Lasker, Dr. Hänel, Dr. Lasker, Reichensperger (Olpe).	§ 88 mit dem Antrage Dr. v. Schwarze angenommen.
Antrag Thilo u. Gen.: § 88 Abs. 3 statt: „in denselben“ zu setzen: „im feindlichen Heere“. Nr. 118 II. Zurückgezogen.		

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Strafgesetgebung.

(Strafgesetzbuch: §§ 95. 113. 114. 117. 128. 130. 130a.)

§ 95.

Wer den Kaiser, seinen Landesherren oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate dessen Landesherren beleidigt, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Neben

§ 113.

Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

§ 114.

Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 117.

Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigenthümer, Forst- oder Jagdberechtigten, oder einem von diesen bestellten Aufseher, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechts durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu drei Jahren bestraft.

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Aexten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 128.

Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung, Zweck oder Wirksamkeit vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam den Mitgliedern zur Pflicht gemacht oder von ihnen versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit

§ 130.

Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung gegeneinander öffentlich aufreizt, oder wer in gleicher Weise die Institute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums öffentlich durch Rede oder Schrift angreift, wird mit Gefängniß bestraft.

Unterantrag Krüger (Hadersleben):

hinter die Worte des Antrages v. Seydewitz u. Gen. — Nr. 115.

„oder des Eigenthums“,

die Worte einzuschalten:

„oder die Heiligkeit der Staatsverträge“. — Nr. 116 II. Abgelehnt.

§ 130 a.

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke aus-

gibt

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden. Anträge Dr. Stenglein, Struckmann (Diepholz) zu §§ 113, 114 und 117. § 113 zwischen dem ersten und zweiten Absatz als neuen Absatz aufzunehmen: Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark ein. § 114 als zweiten Absatz hinzuzufügen: Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein. § 117 als dritten Absatz hinzuzufügen: Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt in den Fällen des Abs. 1 Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre, in den Fällen des Abs. 2 Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monate ein. — Nr. 114. Angenommen. Antrag Dr. Marquardsen. § 17, Abs. 1, statt: „Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren“ zu sagen: „Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren.“ Sten. Ber. S. 657. Angenommen. Anträge Dr. Gerhard zu §§ 113, 114, 115. — Nr. 109. Zurückgezogen. mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu bestrafen. Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden. Antrag v. Seydewitz, Freih. v. Maltahn-Gülz und Baron v. Minnigerode, § 130 folgende Fassung zu geben: Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise die Institute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums öffentlich durch Rede oder Schrift angreift oder wer in gleicher Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich aufreizt, wird mit Gefängniß bestraft. — Nr. 115. Abgelehnt. — Persönliche Bemerkungen. — gibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündung oder Erörterung gemacht sind. Antrag Struckmann (Diepholz), im § 130a Abs. 1 hinter dem Worte: „Berufes“ einzuschalten: „öffentlich“. Sten. Ber. S. 971. Angenommen.	27. Sitzung S. 646 und 647. Seite 647 bis 657. Dr. Lasker, Dr. Stenglein, Frhr. v. Minnigerode, Dr. Gerhard, G. Justizr. Dehlschlager, Justizm. Dr. Leonhardt, Fürst v. Bismarck, Reichensperger (Olpe), Dr. Gerhard, Frhr. Schenk v. Stauffenberg, Frankfurter, Thilo, Motzeler, G. Justizr. Dehlschlager, Dr. Gerhard. 39. Sitzung S. 939 u. 940. Geh. Regierungsrath Rienitz. Seite 940 bis 969. v. Puttkamer (Sensburg), Bevollm. z. Bundesr., Staatsm. d. Innern Graf zu Eulenburg, Haffelmann, Dr. Lasker, Staatsm. d. Innern Graf zu Eulenburg, Dr. Reichensperger (Krefeld), Dr. Bamberger, Freih. v. Maltahn-Gülz, Dr. Lucius (Erfurt), Windthorst. Seite 967 bis 969. Haffelmann, Dr. Bamberger, Bebel, Dr. Reichensperger (Krefeld), Dr. Lucius (Erfurt), Dr. Mousfang. 40. Sitzung S. 971 bis 973. Herz, Freih. v. Maltahn-Gülz, Direktor im Reichskanzleramt v. Amsberg.	II. Verathung. § 95 angenommen. §§ 113, 114 und 117 mit den Anträgen Dr. Stenglein, Struckmann (Diepholz) und Dr. Marquardsen angenommen. § 128 abgelehnt. § 130 abgelehnt. § 130a abgelehnt.

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Strafgesetzgebung.

(Strafgesetzbuch: §§ 131. 133. 135. 140. 144. 145.)

§ 131.

Wer dadurch, daß er erdichtete oder entstellte Thatfachen öffentlich behauptet oder verbreitet, ingleichen wer durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit oder das Reich oder einen Bundesstaat selbst verächtlich zu machen sucht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 133.

Wer eine Urkunde, ein Register, Akten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängniß bestraft.

War die Handlung geeignet, das Wohl des deutschen Reichs oder eines Bundesstaats zu gefährden, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Ist die Handlung in gewinnstüchtiger Absicht begangen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren oder Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 135.

Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des Reichs oder eines Bundesfürsten oder ein Hoheitszeichen eines Bundesstaats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt, oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 140.

Wegen Verletzung der Wehrpflicht wird bestraft;

1. ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält; mit Geldstrafe von Einhundertfünfzig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre;
2. eine beurlaubte Militärperson der Reserve, Land- oder Seewehr, welche ohne die vorgeschriebene Erlaubniß auswandert: mit Geldstrafe bis zu eintausend fünfshundert Mark oder Haft oder Gefängniß bis zu drei Monaten;
3. ein jeder Wehrpflichtiger, welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert: mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Gegen

§ 144.

Wer es sich zum Geschäfte macht, Deutsche zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer unter Vorspiegelung falscher Thatfachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben Deutsche zur Auswanderung verleitet oder zu verleiten sucht, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft.

§ 145.

Wer die vom Kaiser

zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See,
über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See
oder
in Betreff der Noth- und Lootsen-signale für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern

erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu Eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Antrag Krüger (Hadersleben), in dem § 131 nach dem Worte „Staatseinrichtungen“ die Worte: „oder Staatsverträge“ einzuschalten. — Nr. 117 2. Abgelehnt.	40. Sitzung S. 973 bis 984. v. Gerlach, Bevollm. z. Bundesr., großh. hess. Minister-Präsident Hoffmann, Dr. Hänel, Dr. von Schwarze, Lasker, Dr. Frieden- thal, Windthorst, großh. hess. Minister-Präsident Hoffmann, Dr. Bamberger, Dr. Lasker.	II. Verathung. § 131 abgelehnt.
Antrag Krüger (Hadersleben): im § 133 Alinea 1 nach den Worten „oder beschädigt“ (Zeile 4) „oder wer in seiner Eigenschaft als Verwaltungs- beamter den Inhalt rechtsverbindlicher Vertragsurkun- den für hinfällig erklärt, oder in derselben Eigenschaft es sich herausnimmt, einer Bundesregierung in der Erfüllung ihrer Vertragspflichten Grenzen ziehen zu wollen“ einzuschalten. — Nr. 117 3. Abgelehnt.	Seite 984 u. 985.	§ 133 abgelehnt.
	Seite 985.	§ 135 angenommen.
Gegen Offiziere und im Offiziersrange stehende Aerzte kann im Falle der Nr. 2 die Geldstrafe bis zu drei- tausend Mark und die Gefängnißstrafe bis zu sechs Mo- naten erhöht werden. Der Versuch ist strafbar. Das Vermögen des Angeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geld- strafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.	Seite 985 bis 991. Struckmann (Diepholz), Dr. Lasker, Komm. d. Bundesr., Oberstlieut. Blume, Dr. Lasker, Dr. Grimm, Dr. Lasker, Dir.-i. R. R. A. v. Amsberg, Struckmann (Diep- holz), Thilo.	§ 140 mit den Anträgen Struckmann (Diepholz) und Dr. Lasker angenommen.
Antrag Struckmann (Diepholz): § 140 die Nr. 2 des Abs. 1 und den Abs. 2 zu streichen. — Nr. 110. An- genommen.		
Antrag Dr. Lasker: Für den Fall der Annahme des § 140 in Nr. 3 desselben statt der Worte: „mit Ge- fängniß nicht unter drei Monaten“, zu setzen: „mit Ge- fängniß bis zu zwei Jahren“. Sten. Ber. S. 991. Angenommen.		
Antrag v. Cuny § 144 zu fassen wie folgt: „Wer es sich zum Geschäfte macht, Deutsche unter Vorspiegelung falscher Thatfachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.“ Nr. 102. Angenommen.	Seite 991 bis 996. v. Gerlach, v. Cuny, Dr. Bantz, Direktor i. R. R. A. v. Ams- berg, Sölber, Dr. Rapp.	§ 144 nach dem Antrage v. Cuny angenommen.
Antrag v. Freeden. Im § 145 die Worte: „zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See“ zu streichen. — Nr. 131. Zurückgezogen.	Seite 996 bis 999. v. Freeden.	§ 145 angenommen.

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Strafgesetzgebung.

(Strafgesetzbuch: §§ 183. 200. 208. 275. 319. 321. 348. 360. 361.)

Anträge des Abg. Sinn u. Gen. zu den §§ 180, 361, 362, 327 und 328 — Nr. 91 — werden zurückgezogen.

§ 183.

Wer durch eine unzüchtige Handlung oder Aeußerung öffentlich ein Aergerniß gibt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

In minder schweren Fällen tritt Geldstrafe bis zu Fünfhundert Mark ein.

Antrag Dr. Gerh. In § 183 die Worte: „oder Aeußerung“ zu streichen. — Nr. 109 5. Erledigt.

§ 200.

Wird wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangenen Beleidigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Beleidigten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheile zu bestimmen.

Erfolgte die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift, so ist der verfügende Theil des Urtheils auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, und zwar wenn möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift und in demselben Theile und mit derselben Schrift, wie der Abdruck der Beleidigung geschehen.

Dem Beleidigten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen.

§ 208.

§ 319.

Wird einer der in den §§ 316 und 318 erwähnten Angestellten wegen einer der in den §§ 315 bis 318 bezeichneten Handlungen verurtheilt, so kann derselbe zugleich für unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden.

§ 321.

Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten oder Brücken, Fahren, Wege oder Schutzwehre, oder dem Bergwerksbetriebe dienende Vorrichtungen zur Wasserhaltung, zur Wetterführung oder zum Ein- und Ausfahren der Arbeiter zerstört oder beschädigt, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein.

§ 348.

§ 360.

3. wer als Ersatzreservist erster Klasse auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben;
4. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach § 149 dem Papiergelde gleichgeachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Behörde verabsolgt;
7. wer unbefugt die Abbildung des kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht;
12. wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 361.

6. eine Weibsperson, welche wegen gewerbmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
— Antrag Dr. v. Schwarze. § 183 wie folgt anzunehmen: „Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Aergerniß gibt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft. Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“ Nr. 177 I. Angenommen. § 208. Hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über fünfzehn Jahre, erhöht werden. § 275. 2. unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarken, Stempelblankette oder Stempelabdrücke für Spielkarten, Pässe oder sonstige Drucksachen oder Schriftstücke, in gleichen wer unechte Post- oder Telegraphenfreimarken oder gestempelte Briefcouverts in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder — Abkürzung der Abstimmungen. — § 348. Ein Beamter, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. War die Handlung geeignet, das Wohl des deutschen Reichs oder eines Bundesstaats zu gefährden, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden. Dieselben Strafvorschriften finden auch dann Anwendung, wenn ein Beamter eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt oder verfälscht. Antrag Thilo: In § 360 Nr. 3 zu sagen: 3. wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubniß auswandert, ebenso wer als Ersatz-Reservist u. s. w. Sten. Ber. S. 1005. Angenommen. Antrag Struckmann (Osnabrück) auf Wiederherstellung des in Folge eines Druckversehens in Nr. 4 der Vorlage ausgefallenen Wortes „Siegel“. Sten. Ber. S. 1006. — schriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt.	40. Sitzung S. 999. Dr. Wachs, Dr. Banks. 41. Sitzung S. 1001 bis 1003. Dr. Gerhard, Dr. v. Schwarze, Geh. Justizr. Dehlschläger, Dr. Lasker. Seite 1003 u. 1004. G. Justizr. Dehlschläger. Seite 1004. Dr. Reichensperger (Krefeld), Präf. v. Jordanbeck. Seite 1004 und 1005. Dr. Lasker, Direkt. i. R. K. A. v. Amsberg, Dr. Reichensperger (Krefeld). Seite 1005 bis 1007. Thilo, Struckmann (Diepholz), Direkt. i. R. K. A. v. Amsberg, Struckmann (Osnabrück), Direkt. i. R. K. A. v. Amsberg, Struckmann (Osnabrück). Seite 1007.	II. Berathung. — § 183 nach dem Antrag Dr. v. Schwarze angenommen. §§ 200 und 208, sowie Nr. 2 des § 275 angenommen. §§ 319 und 321 angenommen. § 348 abgelehnt. § 360 Nr. 3, 4, 7 u. 12 mit dem Antrage Thilo und der Korrektur Struckmann (Osnabrück) angenommen. § 361 Nr. 6 angenommen.

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Strafgesetzgebung.

(Strafgesetzbuch: §§ 363, 366, 367, 369, Art. II. §§ 92, 103a.)

§ 363.

Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines Anderen zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften anzustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen

oder

§ 366.

3. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;
8. wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;

9.

§ 367.

5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder Feuerwerken oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen, oder bei Ausübung der Befugniß zur Inbeziehung oder Festhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;
8. wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuer- gewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt oder Feuerwerkskörper abbrennt;
10. wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Schuß-, Stich- oder Stieb- waffe, insbesondere eines Messers, oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges bedient.

§ 369.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen, werden bestraft:

1. Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesizers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen;
2. Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen;

3.

Artikel II.

§ 92.

4. durch die Veröffentlichung von Rundgebungen ausländischer Regierungen oder geistlicher Oberen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert oder anreizt, insbesondere, wer in der angegebenen Weise solchen Ungehorsam als etwas Erlaubtes oder Verdienstliches darstellt.

§ 103a.

Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität eines nicht zum deutschen Reiche gehörenden Staats oder ein Hoheitszeichen eines solchen Staats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen Anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.	41. Sitzung S. 1007.	II. Verathung. § 363 angenommen.
9. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt; 10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt;	Seite 1007.	§ 366 Nr. 3, 8, 9 u. 10 angenommen.
Antrag Dr. Websky. In Nr. 5 § 367 statt: „Sprengstoffen“ zu sagen: „anderen explodirenden Stoffen“. Sten. Ber. S. 1007. Angenommen.	Seite 1007 u. 1008. Dr. v. Schwarze. Dr. Websky.	§ 367 Nr. 5 mit dem Antrage Dr. Websky, Nr. 8 unverändert und Nr. 10 mit dem Antrage Fürst zu Hohenlohe-Langenburg angenommen.
Antrag Fürst v. Hohenlohe-Langenburg und Genossen, § 367 Nr. 10 zu fassen, wie folgt: Nr. 10. wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriffe sich einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, bedient. — Nr. 177 II. Angenommen.		
3. Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind. Im Falle der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Maße, Gewichte, Waagen oder sonstigen Meßwerkzeuge zu erkennen.	Seite 1008. Dr. Brodhaus.	§ 369 angenommen.
Antrag v. Seydeniß, Frhr. v. Malzkahn-Gülz, Baron v. Münnigerode: in Art. II, § 92 die Worte von „oder anreizt“ bis zum Schluß zu streichen. — Nr. 115 2. Angenommen.	41. Sitzung S. 1008 bis 1011. Dr. Baumgarten, Frh. v. Malzkahn-Gülz.	§ 92 Nr. 4 abgelehnt.
Antrag Dr. Baumgarten, Dr. Löwe, Spielberg, Dr. Gerhard: Art. II, § 92 4. die Worte von: „insbesondere, wer“ zu streichen. — Nr. 168. Angenommen.		
	Seite 1011.	§ 103a. angenommen.

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Strafgesetzgebung.

(Strafgesetzbuch: §§ 287a. 296a. 353a. 361.)

§ 287a.

Wer einen Anderen vom Mitbieten oder Weiterbieten bei einer von einem Beamten vorgenommenen Versteigerung, dieselbe mag Verkäufe, Verpachtungen, Verdingungen, Lieferungen, Unternehmungen oder Geschäfte irgend einer Art betreffen, durch Gewalt oder Drohung, durch falsche Vorspiegelungen, durch Versprechen oder Gewähren eines Vortheils abhält, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Antrag Dr. Reichensperger (Krefeld): In § 287a. die Worte: „von einem Beamten vorgenommenen“ zu streichen. Sten. Ber. S. 1014. Abgelehnt.

§ 296a.

Ausländer, welche in den Deutschen Rüstengewässern unbefugt fischen, werden mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Geld- oder Gefängnißstrafe ist auf Einziehung der Fanggeräthe, welche der Thäter

§ 353a.

Ein Beamter im Dienste des auswärtigen Amtes, des deutschen Reichs, welcher

1. eines Ungehorsams gegen die ihm amtlich erteilten Weisungen sich schuldig macht, oder
2. es unternimmt, durch unwahre Angaben seine Vorgesetzten oder unter Mißbrauch seiner amtlichen Stellung Andere zu täuschen, oder
3. die Amtsverschwiegenheit durch Mittheilung von Dienstgeheimnissen an Unberechtigte verletzt, oder
4. bei der Aufbewahrung amtlicher Schriftstücke ordnungswidrig verfährt,

wird ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen worden ist, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark, und wenn die Handlung geeignet war, das Wohl des deutschen Reichs oder eines Bundesstaats zu gefährden, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Antrag Krüger (Hadersleben): Im § 353a

- a) Zeile 1 die Worte: „im Dienste des auswärtigen Amtes“ zu streichen;
- b) Nr. 2 in nachstehendem Wortlaute festzustellen:
„2. es unternimmt, durch unwahre Angaben seine Vorgesetzten zu täuschen oder unter Mißbrauch seiner amtlichen Stellung andere über die Rechtsverbindlichkeit bestehender Verträge irre zu führen, oder“
- c) im Schlusssatz hinter „Bundesstaats zu gefährden“ folgende Worte einzufügen:
„oder die Ehre des deutschen Reichs durch Erschütterung des Vertrauens in die Vertragstreue des Reiches zu benachtheiligen.“ — Nr. 159. Erledigt.

§ 361.

9. wer Kinder oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt.

Antrag Frhr. Nordack zur Rabenan, Scipio:

Dem § 361 Nr. 9 folgende Fassung zu geben:

3. wer Kinder oder andere, unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung u. s. w. (wie in der Vorlage).

In den Fällen der Nr. 9 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu 150 Mark erkannt werden. Nr. 109 II. Erledigt.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Antrag Schulze (Guhrau) und Saarmann: in § 287a. die Worte in der vierten und fünften Zeile: „durch Versprechen oder Gewähren eines Vortheils“ zu streichen. — Nr. 171. Angenommen. Antrag v. Cuny: im § 287a. statt der Worte: „durch Versprechen oder Gewähren eines Vortheils“ zu setzen: „durch ein Geschenk oder durch Versprechen eines Geschenkes“. — Nr. 102 2. Zurückgezogen.	41. Sitzung S. 1011 bis 1016. Schulze (Guhrau), Kommissar des Bundesr., G. D. Finanz-M. Dr. Michelly, Oberstleutnant Blume, Grumbrecht, G. Reg. R. Kienitz, Dr. Reichensperger (Krefeld), Grumbrecht.	II. Verathnung. § 287a. abgelehnt.
Thäter bei dem unbefugten Fischen bei sich geführt hat, ingleichen der in dem Fahrzeuge enthaltenen Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob die Fanggeräthe und Fische dem Verurtheilten gehören oder nicht.	Seite 1016.	§ 296a. angenommen.
Antrag Dr. Marquardsen, v. Puttkamer (Fraustadt), Dr. v. Schwarze: den § 353a in folgender Fassung anzunehmen: Ein Beamter im Dienste des Auswärtigen Amtes des deutschen Reichs, welcher die Amtsverschwiegenheit dadurch verletzt, daß er ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Schriftstücke oder eine ihm von seinem Vorgesetzten erteilte Anweisung oder deren Inhalt Anderen widerrechtlich mittheilt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft. Gleiche Strafe trifft einen mit einer auswärtigen Mission betrauten oder bei einer solchen beschäftigten Beamten, welcher den ihm durch seine Vorgesetzten amtlich erteilten Anweisungen vorsätzlich zuwider handelt, oder welcher in der Absicht, seinen Vorgesetzten in dessen amtlichen Handlungen irre zu leiten, demselben erdichtete oder entstellte Thatfachen berichtet. Diese Vorschriften finden Anwendung ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen worden ist. — Nr. 175. Angenommen.	Seite 1016 bis 1025. Dr. Marquardsen, Staatssekretär v. Bülow, Dr. Hänel, Dr. v. Treitschke.	§ 353a nach dem Antrage Dr. Marquardsen, v. Puttkamer (Fraustadt), Dr. v. Schwarze angenommen.
Antrag Dr. v. Schwarze: § 361 Nr. 9 zu fassen wie folgt: 9. wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt. Zusatz zu § 361: In den Fällen der Nr. 9 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark erkannt werden. Sten. Ber. S. 1029. Angenommen. Antrag Dr. v. Schwarze. sub Nr. 120. Zurückgezogen.	Seite 1025 bis 1029. Dr. v. Schwarze, Frhr. Norded zur Rabenau, Dr. Reichensperger (Krefeld), Direkt. i. R. R. A. v. Amsberg, Dr. Lasker, Dr. v. Schwarze, Struckmann (Diepholz).	§ 361 nach dem Antrage Dr. v. Schwarze angenommen.

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Strafgesetzgebung.

(Strafgesetzbuch: § 366a. Art. I bis IV. III. Berathung §§ 4, 5, 44, 55, 64, 68, 70, 85, 88, 95, 102.)

§ 366a.

Wer die zum Schutze der Dünen und der Fluß- und Meeresufer, sowie der auf denselben vorhandenen Anpflanzungen und Anlagen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Artikel I.

Die §§ — — des Strafgesetzbuchs in der durch die Gesetze vom 15. Mai 1871 und 10. Dezember 1871 festgestellten Fassung werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt.

Artikel II.

Hinter die §§ 49, 103, 223, 296, 353 und 366 des Strafgesetzbuchs werden die folgenden neuen §§ 49a., 103a., 223a., 296a., 353a. und 366a., hinter die Nr. 8 des § 361 wird die neue Nr. 9 eingestellt.

Art. III.

III. Berathung

auf Grund der Zusammenstellung der in II Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. 181.

Spezialdiskussion.

§§ 4 und 5.

Antrag Thilo: Die §§ 4 und 5 der Bundesrathsvorlage wieder herzustellen. — Nr. 235 I. Abgelehnt.

Antrag Dr. Wolffson: Die §§ 4 und 5 in folgender Fassung anzunehmen: § 4 u. f. w. S. Nr. 226 A. der Drucksachen. Abgelehnt.

Antrag Dr. Lasfer: Die §§ 4 und 5 wie folgt zu fassen: § 4 u. f. w. S. Nr. 228 der Drucksachen. Abgelehnt.

Zusatzantrag Baer (Offenburg) zu dem vorstehenden Antrage Dr. Lasfer. Sten. Ber. S. 1321. Abgelehnt.

Antrag Dr. Bähr (Rassel), Becker und Genossen: Im Art. I. die §§ 4 und 5 in folgender Fassung wiederherzustellen:

§ 4.

Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.

Jedoch kann nach den Strafgesetzen des deutschen Reichs verfolgt werden:

1. ein Deutscher oder ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverräterische Handlung gegen das deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen, oder als Beamter des deutschen Reichs oder eines Bundesstaats eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist;
2. ein

§§ 44, 55, 64, 68, 70, 85 und 88.

§ 95.

Antrag Dr. v. Schwarze. Zu § 95 statt der Worte: „von gleicher Dauer“ zu setzen: „von zwei Monaten bis zu fünf Jahren“. — Nr. 196 I. Angenommen.

§ 102.

Antrag Bernards und Genossen.

§ 102 Abs. 1 nach den Worten: „wenn mildernde Umstände vorhanden sind“ statt der Worte:

„mit Festungshaft nicht unter sechs Monaten“

zu setzen:

„mit Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren“. — Nr. 196 II. 1. Angenommen.

Antrag Dr. v. Schwarze. Im § 102 die Worte: „nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen“ zu streichen. Sten. Ber. S. 1325. Angenommen.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Art. III. Wo in dem Strafgesetzbuche der Betrag einer Geldstrafe oder einer Buße in der Thalerwährung ausgedrückt ist, tritt der entsprechende Betrag in Reichswährung an die Stelle. Art. IV. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Strafgesetzbuchs, wie er sich aus den in den Art. I bis III festgestellten Aenderungen der Fassung ergibt, unter Weglassung der §§ 287 und 337 durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen. Einleitung und Ueberschrift des Gesetzentwurfs. Generaldiskussion. — Verwahrung dagegen, daß aus dem Nichtwidersprechen einzelner Mitglieder gegen Paragraphen eine allgemeine Zustimmung gefolgert werden könne. Antragsvergehen — Zustände und angeblicher Mißbrauch der Amtsgewalt in der Provinz Posen. — 2. ein Deutscher, welcher im Auslande eine landesverrätherische Handlung gegen das deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten begangen hat; 3. ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dieses milder ist. § 5 bleibt wie im Strafgesetzbuch. — Nr. 227. Angenommen.	41. Sitzung S. 1029 u. 1030. 49. Sitzung S. 1302 bis 1306. Dr. Reichensperger (Krefeld), Dr. v. Niegolewski, Justizm. Dr. Leonhardt, Dr. v. Niegolewski, Justizminister Dr. Leonhardt, Windthorst, Justizm. Dr. Leonhardt. Seite 1306 bis 1322. Dr. Bähr (Kassel), Dr. Wolffson, Thilo, Justizm. Dr. Leonhardt, Dr. Lasker, Windthorst, Dir. i. R. R. v. Amsberg, Dr. Lasker, Windthorst, Dr. Lasker. Seite 1322. Seite 1322 u. 1323. Dr. v. Schwarze. Seite 1323 bis 1325. Thilo, Dr. v. Schwarze, Direktor im Reichskanzleramt v. Amsberg, Windthorst.	II. Berathung. § 366a. Art. I, H, III, IV. Einleitung und Ueberschrift des Gesetzentwurfs angenommen. III. Berathung. §§ 4 und 5 nach dem Antrage Dr. Bähr (Kassel), Beder und Genossen angenommen. Bei den §§ 44, 55, 64, 68, 70, 85 und 88 die Beschlüsse II. Berathung bestätigt. § 95 mit dem Antrage Dr. v. Schwarze angenommen. § 102 mit den Anträgen Bernards und Genossen und Dr. v. Schwarze angenommen.
Antrag Thilo und Genossen. Im § 102 die Schlusssätze von „sofern in dem andern Staate“ u. s. w. bis ans Ende des Paragraphen zu streichen und an Stelle desselben zu setzen: „Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des auswärtigen Amtes des deutschen Reichs ein.“ — Nr. 235 I. Abgelehnt.		

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Strafgesetzgebung.

(Strafgesetzbuch: §§ 103, 104, 110, 111, 113, 114, 117, 128, 130, 131, 130a, 135, 140, 144, 145, 176 bis 178, 183, 194, 200, 208, 223, 228, 232.)

§ 103.

Antrag Dr. v. Schwarze. Im § 103 die Worte: „nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen“ zu streichen. Sten. Ber. S. 1325. Angenommen.

§§ 104, 110 und 111.

§ 113.

Antrag Dr. v. Schwarze und Genossen. Im § 113 Abs. 3 die Worte: „dieselbe Strafe tritt ein“ zu ersetzen durch die Worte: „dieselben Strafvorschriften treten ein“. Sten. Ber. S. 1325. Angenommen.

§§ 114, 117 und 128.

§§ 130 und 131.

— Mißbräuche und Vergehen durch die Presse; Mittel diesen verderblichen Tendenzen entgegenzutreten und zwar außerhalb des Strafgesetzes. —

§ 130a.

Antrag Dr. Bölf. Der § 130a wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 130a.

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft. Gleiche

§ 135.

§ 140.

Antrag Struckmann (Diepholz), Dr. v. Schwarze.

Zu § 140 im Abs. 1 als Nr. 2 einzuschalten:

2. „ein Offizier oder im Offiziersrange stehender Arzt des Beurlaubtenstandes, welcher ohne Erlaubniß auswandert, mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten.“ — Nr. 196 III. Angenommen.

§§ 144, 145, 176, 177, 178, 183, 194, 200, 208, 223, 228.

§ 232.

Antrag Becker und Genossen. Den § 232 wie folgt zu fassen:

Die Verfolgung der durch Fahrlässigkeit verursachten Körperverletzungen tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbepflicht begangen worden ist. Die

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Antrag Thilo zu § 103. — Nr. 235 II. Zurückgezogen. — — — — — Frage des Präsidenten: ob die in II. Berathung abgelehnten Theile einer Regierungsvorlage in III. Berathung nur auf Grund besonders eingebrachter Anträge zur Verhandlung gelangen können, wird vom Hause bejaht. —	49. Sitzung S. 1325. Seite 1325. Seite 1325 u. 1326. Dr. v. Schwarze, Frankfurter. Seite 1326. Seite 1326 u. 1327. Geschäftliches. Dr. Lasker, Präsident Dr. Simson, Dr. Lasker, Windthorst, Miquel, Reichskanzler Fürst v. Bismarck. Seite 1327 bis 1337. Reichskanzler Fürst v. Bismarck, Windthorst, Reichskanzler Fürst v. Bismarck, Freih. Norddeß zur Nabenaau. Seite 1335 bis 1337. Windthorst, Bebel, Dr. Bamberger, Dr. v. Kiegosowski. 50. Sitzung S. 1339. 50. Sitzung S. 1339 bis 1346. Dr. Böck, Windthorst, v. Sauten- Tarpuschen, Direktor i. Reichs- kanzleramt v. Amsberg, Dr. Weh- renpfennig, Dr. Böck, v. Sauten- Tarpuschen.	III. Berathung. § 103 mit dem Antrage Dr. v. Schwarze ange- nommen. Bei §§ 104, 110 und 111 die Beschlüsse II. Berathung bestätigt. § 113 mit dem Antrage Dr. v. Schwarze ange- nommen. Bei §§ 114, 117 u. 128 die Beschlüsse II. Berathung bestätigt. Bei §§ 130 u. 131 die Beschlüsse II. Berathung bestätigt.
Diskussion.		
Persönliche Bemerkungen.		
Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind. — Nr. 210. Angenommen. — — —	Seite 1346. Seite 1346. Struckmann (Diepholz). Seite 1346 bis 1348. Krüger (Hadersleben), Dr. Wal- lich, Krüger (Hadersleben). Seite 1348 u. 1349. Becker, Herz, Dr. v. Schwarze.	§ 130a nach dem Antrage Dr. Böck angenommen. § 135 nach den Beschlüssen II. Berathung angenommen. § 140 mit dem Antrage Struckmann (Diepholz) an- genommen. §§ 144, 145, 176, 177, 178, 183, 194, 200, 208, 223, 228 nach den Beschlüssen II. Berathung angenommen. § 232 nach den Beschlüssen II. Berathung angenommen.
— Angeblicher Zwang zu Auswanderungen aus dem nördlichen Schleswig. — Die Verfolgung leichter vorsätzlicher Körperverletzungen (§ 223) tritt nur auf Antrag ein, wenn das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt ist. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig. — Nr. 226 B. Abgelehnt.		

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Strafgesetgebung.

(Strafgesetzbuch: §§ 240. 241. 247. 263. 275. 292. 296. 303. 319. 321. 360. 361. 363. 366. 367. 369. 370. 49a. 103a. 223a. 287a.)

§§ 240. 241. 247. 263. 275.

§ 292.

Antrag Struckmann (Diepholz). In § 292 den ersten Satz des Abs. 2 dahin zu fassen: „Ist der Thäter ein Angehöriger des Jagdberechtigten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.“ — Nr. 235 II. Angenommen.

§§ 296. 303. 319. 321. 360. 361. 363. 366.

§ 367.

Antrag Bernards, Dr. v. Schwarze, Thilo, Dr. Weigel:

§ 367 Ziffer 5 statt der Worte: „anderen explosirenden Stoffen“ zu setzen: „Sprengstoffen oder anderen explosirenden Stoffen“. — Nr. 196 II 3.

§§ 369. 370 und Eingangsworte des Artikels 1.

§ 49a.

Anträge Dr. Marquardsen zu § 49a.

1. Im Absatz 1 nach den Worten „annimmt, wird“, einzufügen: „soweit nicht das Gesetz eine andere Strafe androht“.
2. In dem Absatz 1 die Worte „schriftlich oder unter der Gewährung oder dem Versprechen von Vortheilen“, sowie im Absatz 2 die Worte „schriftlich oder unter der Ausbedingung von Vortheilen“ zu streichen.
3. Im Absatz 2 statt „Anerbieten“ zu setzen „Erbieten“.
4. Als dritten Absatz Folgendes einzufügen:

„Es wird jedoch das lediglich mündlich ausgedrückte Auffordern oder Erbieten, sowie die Annahme eines solchen nur dann bestraft, wenn die Aufforderung oder das Erbieten an die Gewährung von Vortheilen irgend welcher Art geknüpft worden ist.“ — Nr. 230. Angenommen.

Antrag Thilo an Stelle des § 49a der Reichstagsbeschlüsse folgenden § 48a zu setzen:

Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen anzulocken (§ 48) wird, soweit das Gesetz nicht eine andere Strafe androht,

1. wenn das Verbrechen mit dem Tode oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten;
2. wenn das Verbrechen mit einer geringeren Strafe bedroht ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher einem Andern gegenüber zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen sich erbietet, sowie Denjenigen, welcher ein solches Erbieten annimmt.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. — Nr. 211. Abgelehnt.

§§ 103a. 223a.

§ 287a.

Antrag Thilo folgenden Paragraphen aufzunehmen:

§ 287a.

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen Anderen durch Drohungen, durch falsche Vorspiegelungen, durch Versprechen oder

Gewähren

Gegenstände der Verhandlung.	Sitzungen und Redner.	Art der Erledigung.
Berichten Nr.):	(Stenogr. Berichte.)	
— — — — — —	50. Sitzung S. 1349. Seite 1349. Strußmann (Diepholz). Seite 1349. Seite 1349 u. 1350. Seite 1350.	III. Verathung. §§ 240, 241, 247, 263, und 275 nach den Beschlüssen II. Verathung angenommen. § 292 mit dem Antrage Strußmann (Diepholz) angenommen. §§ 296, 303, 319, 321, 360, 361, 363, 366 nach den Beschlüssen II. Verathung angenommen. § 367 mit dem Antrage Bernards und Genossen angenommen. §§ 369, 370 und die Eingangsworte des Artikels 1 nach den Beschlüssen II. Verathung angenommen.
Antrag Becker, v. Puttkamer (Fraustadt) den § 49a in folgender Fassung anzunehmen: „Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen anzustiften (§ 48), wird, soweit das Gesetz nicht eine andere Strafe androht, 1. wenn das Verbrechen mit dem Tode oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten; 2. wenn das Verbrechen mit einer geringeren Strafe bedroht ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher einem Anderen gegenüber zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen sich erbieht, sowie Denjenigen, welcher ein solches Erbieten annimmt; jedoch wird das lediglich mündlich ausgedrückte Erbieten, sowie dessen Annahme nur dann bestraft, wenn das Erbieten an die Gewährung von Vortheilen irgend welcher Art geknüpft ist. Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.“ Nr. 232. — Abgelehnt.	Seite 1350 bis 1356. v. Puttkamer (Fraustadt), Dr. v. Schwarze, Dr. Marquardsen, Direktor i. R. A. v. Amsberg, Windthorst, Justizminister Dr. Leonhardt, Dr. Lasker, Dr. Reichensperger (Krefeld), Dr. Marquardsen.	§ 49a mit den Anträgen Dr. Marquardsen angenommen.
Antrag Bernards u. Gen. — Nr. 196 II 4. Zurückgezogen. — Gewähren eines Vortheils vom Mitbieten oder Weiterbieten bei einer öffentlichen Versteigerung abhält, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. — Nr. 237. — Abgelehnt.	Seite 1356. Seite 1356 bis 1359. Thilo, Geh. Justizr. Dehlshäger, Dr. Reichensperger (Krefeld), Dr. Lasker, Thilo.	§§ 103a und 223a nach den Beschlüssen II. Verathung angenommen. Antrag Thilo abgelehnt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Strafgesetzgebung.	(Strafgesetzbuch: §§ 296a. 353a. 361. 366a. Art. II, III, IV und V.) § 296a. § 353a. Antrag Dr. Marquardsen: das letzte Minus des § 353a zu streichen. — Sten. Ber. S. 1360. Angenommen. § 361. Antrag v. Bernuth. In § 361 vor dem Worte „Begehung“ einzuschalten das Wort: „gewöhnheitsmäßigen“. — Sten. Ber. S. 1361. Abgelehnt. Antrag Dr. Lasker. In § 361 Nr. 9 die Worte: „von der Begehung von Diebstählen, sowie“ zu streichen. — Sten. Ber. S. 1360. Abgelehnt. § 366a Art. II, III, IV und V, sowie Ueberschrift und Einleitung des Gesetzes. Petitionen und Vorstellungen des Ausschusses des Vereins deutscher Lebensversicherungsgesellschaften, des 2c. Almed zu Hirschberg, des Schauspielers Wigand in Hannover, des Zentralausschusses der innern Mission, von mehreren Volksversammlungen in Württemberg und von dem stellvertretenden Vorsitzenden des allgemeinen deutschen Fleischerverbandes zu Dresden, Otto Lehmann, theils das Strafgesetzbuch, theils die Strafgesetznovelle betreffend. Abstimmung über den Gesetzentwurf Nr. 238.
Strafrechtliche Verfolgungen wegen Beleidigungen des Reichstags.	S. Reichstag sub 4 bis 9.
Strafverfahren.	Aufhebung des gegen Reichstagsmitglieder eingeleiteten Strafverfahrens während der Dauer der Session.
Strafvollstreckungen gegen Reichstagsmitglieder.	S. Verfassung sub 2.
Strandungen von Schiffen.	S. Seeunfälle.
Straßburg.	1. Vertrag mit der Stadt Straßburg vom 2. Dezember 1875 wegen Erwerbung der durch die Nr. 186 und zu Nr. 186 abgedruckt und vertheilt. 2. Kosten der Umwallung von Straßburg. S. Etatswesen sub IV und V 10. 3. Denkschrift, betreffend die Gewährung eines Beitrags zur Deckung der laufenden Ausgaben der 4. Kaiserliche Tabakmanufaktur in Straßburg. S. Etatswesen sub V 4. 5. Interpellation des Abg. Guerber, betr. den mit der Stadt Straßburg abgeschlossenen Vertrag wegen Erwerbung der durch die Hinausschiebung der Umwallung entbehrlich werdenden Grundstücke. Nr. 197.
Telegraphengebühren.	Antrag der Abg. Adermann, v. Behr, Günther: Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, daß für den Fall einer Abänderung der im § 13 der Telegraphenordnung für das deutsche Reich vom 21. Juni 1872 festgestellten Beförderungsgebühren, welche nach der Erklärung des Herrn General-Postmeisters in der Reichstagsitzung vom 18. Dezember 1875 beabsichtigt wird, von einer Erhöhung der für die erste Zone auf 50 Pfennige pro 20 Worte normirten Gebühr abgesehen werde. — Nr. 180.
Telegraphenverwaltung.	1. Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung. S. Anleihen. 2. Ausdehnung der Kaiser-Wilhelmsstiftung für die Angehörigen der Reichspostverwaltung auf

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
— — — Antrag Struckmann (Osnabrück). In § 361 hinter „Fischerei“ hinzuzufügen: „in Versäumung der pflichtmäßigen Aufsicht“. — Sten. Ber. S. 1362. Zurückgezogen. — Antrag. Sämmtliche Petitionen und Vorstellungen theils durch Uebergang zur Tagesordnung, theils durch die Beschlüsse über die Strafgesetznovelle für erledigt zu erklären. — Sten. Ber. S. 1364. — Druckfehlerberichtigung. —	50. Sitzung S. 1359. Seite 1359 und 1360. Liebknecht, Dr. Marquardsen. Seite 1360 bis 1363. Dr. Lasker, Windthorst, Stumm, Dr. v. Schwarze, Dr. Friedenthal, Dr. Lasker, Grumbrecht, Windthorst, Miquel, Struckmann (Osnabrück), Stumm, Dr. Lasker. Seite 1363 und 1364. Seite 1364. Dr. v. Schwarze. 51. Sitzung S. 1369. Vizepräsident Dr. Hänel.	III. Verathung. § 296a angenommen. § 353a nach dem Antrage Dr. Marquardsen angenommen. § 361 nach den Beschlüssen II. Verathung angenommen. § 366a, Art. II, III, IV, V, sowie Ueberschrift und Einleitung des Gesetzes angenommen. Die Petitionen nach dem Antrage erledigt. Annahme des Gesetzentwurfs. Ges. vom 26. Februar 1876. R. G. B. v. 1876. S. 25.

S. Abgeordnete sub 1, 2 und 3.

durch Gesetz vom 14. Februar 1875 angeordnete Hinausschiebung der Umwallung entbehrlich werdenden Grundstücke. Unter

Universität Straßburg. S. Etatswesen sub IV 1.

— Verlesung, Begründung und Beantwortung. —	47. Sitzung S. 1231 bis 1240. Guerber, Komm. d. Bundesr. Direkt. i. R. R. A. Herzog, Sonnemann, Graf v. Moltke, Dr. Loewe.	Beantwortet.
Antrag Spielberg: An Stelle des letzten Satzes, nach den Worten: „beabsichtigt wird“ zu setzen: „eine Erhöhung der für die erste Zone bestehenden Gebühr nur durch Herabsetzung der Wortzahl auf 15 bewirkt werde. — Nr. 198.	—	Wegen Schlusses der Session nicht zur Verathung gelangt.

die Angehörigen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung. S. Kaiser-Wilhelmstiftung.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Todesfälle. (S. a. Abgeordnete sub 9.)	Mittheilung von dem plötzlich erfolgten Tode der Gattin des ersten Reichstagspräsidenten von Forckenbeck.

Unterstützungswohnsitz. S. Armenverbände.

Urheberrecht.

1. Entwürfe von Gesetzen, betreffend:

- A. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste,
- B. den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildungen,
- C. das Urheberrecht an Mustern und Modellen. — Nr. 24.

Antrag Albrecht (Osterode), Windthorst, Freiherr von Malzahn-Gülz, Dr. Lucius (Erfurt), Dr. Hänel, Spielberg:

die Zahl der Mitglieder der Kommission, welcher die vorbezeichneten Gesetzentwürfe zur Vorberathung überwiesen sind, von 14 auf 21 zu erhöhen. Sten. Ber. S. 137. Angenommen.

II. Berathung

über sämtliche vorstehende Gesetzentwürfe auf Grund des Berichts der X. Kommission. — Nr. 76. — Berichterstatter Abg. Dr. Wehrenpfeunig.

A. Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.

A. Ausschließliches Recht des Urhebers.

§ 1.

Das Recht, ein Werk der bildenden Künste ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

§ 2.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden. § 3.

§ 5.

Jede Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§§ 1, 2) hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen:

1. wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerk;
2. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist;
3. wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste sich an einem Werke der Baukunst, der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet;
4. wenn der Urheber oder Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider eine neue Vervielfältigung des Werkes veranstalten;
5. wenn der Verleger eine größere Anzahl von Exemplaren eines Werkes anfertigen läßt, als ihm vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist.

§ 6.

Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

1. die Einkopie eines Werkes der bildenden Künste, sofern dieselbe ohne die Absicht der Verwerthung angefertigt wird. Es ist jedoch verboten, den Namen oder das Monogramm des Urhebers des Werkes in irgend einer Weise auf der Einkopie anzubringen, widrigenfalls eine Geldstrafe bis zu 500 Mark verurtheilt ist;
2. die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst in plastischer Form oder umgekehrt;
3. die Nachbildung von Werken der plastischen Kunst, welche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend aufgestellt sind. Die Nachbildung darf jedoch nicht in plastischer Form stattfinden.

4. die

Gegenstände der Verhandlung.	Sitzungen und Redner.	Art der Erledigung.
Berichten Nr.:	(Stenogr. Berichte.)	
	46. Sitzung S. 1089. Vizepräsident Dr. Hänel.	

I. Verathung über die drei Entwürfe: — Zustimmung der Mehrzahl aller deutschen Künstler und aller deutschen Industriellen zu den Grundsätzen der vorgelegten Gesezentwürfe; Darlegung der Gründe, weshalb in ganz Deutschland ein Musterschutzgesetz gewünscht wird; Gedeihen der Photographie nur unter dem Schutze eines Photographiegesetzes; Schutz der kleinen Industrie durch diese Geseze; Herabsetzung der Schutzfrist; Industrie in Elsaß-Lothringen; Vermischen von Strafbestimmungen für den Fall des in dolofer Weise begangenen Vertrauensbruchs. — — Auf die Baukunst findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung. § 4. Als Nachbildung ist nicht anzusehen die freie Benützung eines Werkes der bildenden Künste zur Hervorbringung eines neuen Werkes. 4. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Werke der bildenden Künste in ein Schriftwerk, vorausgesetzt, daß das letztere als die Hauptsache erscheint, und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen. Jedoch muß der Urheber des Originals oder die benutzte Quelle angegeben werden, widrigenfalls die Strafbestimmung im § 24 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 339), Platz greift. Antrag Dr. Eberty: Zu § 5 Nr. 3 die Worte: „der Baukunst“ zu streichen. Sten. Ber. S. 581. Abgelehnt. Antrag v. Könneritz: In § 6 Abs. 2 an Stelle der Worte: „in plastischer Form“ zu setzen: „durch die plastische Kunst“. — Nr. 105 II. Angenommen. Antrag Adermann, Dr. Braun: In § 6 die Nr. 3 wie folgt zu fassen: „3. die Nachbildung von Werken der bildenden Künste, welche auf oder an Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend sich befinden. Die Nachbildung darf jedoch nicht in derselben Kunstform erfolgen.“ — Nr. 105 I und Sten. Ber. S. 593. Angenommen.	7. Sitzung S. 97 bis 103. Komm. d. Bundesr. G. D. Post- rath Dr. Dainbach, Dr. Websky, Düncker, Sonnemann, Adermann. 8. Sitzung S. 137. Abrecht (Osterode). 25. Sitzung S. 573 u. 574. v. Müller (Mülheim), Dr. Wehren- pfennig. Seite 575 bis 583. Dr. Wehrenpfennig, Dr. Grimm, Adermann, Dr. Eberty, G. D. Postrath Dr. Dainbach, Dr. Rei- chensperger (Krefeld), Dr. Braun, Dr. Eberty, Dr. Grimm, Dr. Römer (Württemberg), Dr. Weh- renpfennig. 26. Sitzung S. 593 u. 594.	Einer Kommission (X.) von 14 Mitgliedern zur Vor- berathung überwiesen. Annahme des Antrages Abrecht (Osterode) und Genossen. II. Verathung. §§ 1 bis 4 nach den Be- schlüssen der Kommission angenommen. §§ 5 und 6 nach den Be- schlüssen der Kommission, letzterer mit den Anträgen v. Könneritz und Adermann angenommen.
---	---	---

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Urheberrecht.

(Bildende Künste.)

§ 7.

Wer ein von einem Anderen herrührendes Werk der bildenden Künste auf rechtmäßige Weise, aber mittelst eines anderen Kunstverfahrens, nachbildet, hat in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers (§ 1) auch wenn das Original bereits Gemeingut geworden ist.

§ 8.

Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste das Eigenthum am Werke
einem

B. Dauer des Urheberrechts.

§ 9.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird für die Lebensdauer des Urhebers und dreißig Jahre nach dem Tode desselben gewährt.

Bei Werken, welche veröffentlicht sind, ist diese Dauer des Schutzes an die Bedingung geknüpft, daß der wahre Name des Urhebers auf dem Werke vollständig genannt oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt ist.

Werke, welche entweder unter einem anderen, als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht, oder bei welchen ein Urheber gar nicht angegeben ist, werden 30 Jahre lang, von der Veröffentlichung an, gegen Nachbildung geschützt. Wird innerhalb dieser 30 Jahre der wahre Name des Urhebers von ihm selbst oder seinen hierzu legitimirten Rechtsnachfolgern zur Eintragung in die Eintragsrolle (§ 39 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken zc. — Bundesgesetzbl. 1870, S. 339 —), angemeldet, so wird dadurch dem Werke die im Absatz 1 bestimmte längere Dauer des Schutzes erworben.

§ 10.

§ 11.

Die erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlichten Werke werden 30 Jahre lang, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachbildung geschützt.

§ 12.

Einzelne Werke der bildenden Künste, welche in periodischen Werken, als: Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern zc., erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts anderes verabrebet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, nach zwei Jahren, vom Ablaufe des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken.

§ 13.

In dem Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist wird das Todesjahr des Verfassers beziehungsweise das Kalenderjahr der ersten Veröffentlichung oder des ersten Erscheinens des Werkes nicht eingerechnet.

§ 14.

C. Sicherstellung des Urheberrechts.

§ 16.

Die Bestimmungen in den §§ 18—42 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken zc. (Bundesgesetzbl. 1870, S. 339), finden auch auf die Nachbildung von Werken der bildenden Künste entsprechende Anwendung.

Die Sachverständigenvereine, welche nach Maßgabe des § 31 des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Werken der bildenden Künste abzugeben haben, sollen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunsthändlern, Kunstgewerbetreibenden und aus anderen Kunstverständigen bestehen.

Der Richter hat auf Antrag eines der Betheiligten das Gutachten von Sachverständigen einzuziehen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

§ 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1876 in Kraft. Alle früheren in den einzelnen Staaten des deutschen Reichs geltenden Bestimmungen in Beziehung auf das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste treten von demselben Tage ab außer Wirksamkeit.

§ 18.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
einem Anderen überläßt, so ist darin die Uebertragung des Nachbildungsrechts fortan nicht enthalten; bei Portraits und Portraitbüsten geht dieses Recht jedoch auf den Besteller über. Der Eigenthümer des Werkes ist nicht verpflichtet, dasselbe zum Zweck der Veranstaltung von Nachbildungen an den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger herauszugeben. Antrag Dr. Bähr zu § 8. — Nr. 98 I. Zurückgezogen. § 10. Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird die Schutzfrist von dem ersten Erscheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abtheilung an berechnet. Bei Werken jedoch, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, beginnt die Schutzfrist erst nach dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Abtheilung. Wenn indessen zwischen der Herausgabe einzelner Bände oder Abtheilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen ist, so sind die vorher erschienenen Bände, Abtheilungen u. als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln. § 14. Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste gestattet, daß dasselbe an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen nachgebildet wird, so genießt er den Schutz gegen weitere Nachbildungen an Werken der Industrie u. nicht nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes, sondern nur nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen. § 15. Ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigter Personen findet auf das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger nicht statt. Anträge Dr. Grimm — Nr. 99 I. 3 und Struckmann (Diepholz) — Nr. 105 III.: „in § 16 den Absatz 3 zu streichen.“ Angenommen. Antrag Dr. Reichensperger (Krefeld): den dritten Absatz des § 16 in folgender Art zu fassen: „Sind technische Fragen, von welchen die richterliche Entscheidung abhängt, streitig, so ist der Richter befugt, ein Gutachten von Sachverständigen einzuziehen.“ — Nr. 105 IV. Zurückgezogen. § 18. Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Werke der bildenden Künste Anwendung, selbst wenn dieselben nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachbildung genossen haben. Die bei	26. Sitzung S. 595. Seite 595. Seite 595. Seite 595 bis 598. Dr. Wehrenpennig, G. D. Post- rath Dr. Dambach, Struckmann (Diepholz), Dr. Reichensperger (Krefeld), G. D. Post- rath Dr. Dambach. Seite 598.	II. Verathung. §§ 7 und 8 angenommen. §§ 9 und 10 angenommen. §§ 11, 12, 13, 14 u. 15 angenommen. § 16 unter Streichung des Alinea 3 angenommen. §§ 17, 18 und 19 ange- nommen.

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Urheberrecht.

(Bildende Künste.)

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, sollen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist.

Ebenso sollen die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u. s. w., auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden dürfen.

Auch dürfen die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnenen, bisher gestatteten Vervielfältigungen noch vollendet werden.

Die Regierungen der Staaten des Deutschen Reichs werden ein Inventarium über die Vorrichtungen, deren fernere Benutzung hiernach gestattet ist, amtlich aufstellen und diese Vorrichtungen mit einem gleichförmigen Stempel bedrucken lassen.

Nach Ablauf der für die Legalisirung angegebenen Frist unterliegen alle mit dem Stempel nicht versehenen Vorrichtungen der bezeichneten Werke, auf Antrag des Verlegten, der Einziehung. Die nähere Instruktion über das bei der Aufstellung des Inventariums und bei der Stempelung zu beobachtende Verfahren wird vom Reichskanzleramt erlassen.

§ 19.

Die Ertheilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechts ist nicht mehr zulässig. **Dem**

§ 20.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind.

Wenn Werke ausländischer Urheber bei inländischen Verlegern erscheinen, so stehen diese Werke unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 21.

Diejenigen Werke ausländischer Urheber, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bunde, nicht aber zum Deutschen Reiche gehört, genießen den Schutz dieses Gesetzes unter der Voraussetzung, daß das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Deutschen Reichs erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt; jedoch dauert der Schutz nicht länger, als in dem betreffenden Staate selbst. Dasselbe gilt von nicht veröffentlichten Werken solcher Urheber, welche zwar nicht im Deutschen Reiche, wohl aber im ehemaligen deutschen Bundesgebiete staatsangehörig sind.

III. Verathung

auf Grund der Zusammenstellung der in II. Verathung gefassten Beschlüsse. — Nr. 119 I.

Spezial-Diskussion

§§ 1 bis 20.

§ 21.

Antrag Sonnemann: den § 21 des Gesetzentwurfs wie folgt zu fassen:

§ 21.

Diejenigen Werke ausländischer Urheber, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen deutschen Bunde, nicht aber zum deutschen Reiche gehört, genießen bis zum 1. Januar 1878 den Schutz dieses Gesetzes unter der Voraussetzung, daß das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des deutschen Reichs erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt; jedoch dauert der Schutz nicht länger, als in dem betreffenden Staate selbst. Dasselbe gilt von nicht veröffentlichten Werken solcher Urheber, welche zwar nicht im deutschen Reiche, wohl aber im ehemaligen deutschen Bundesgebiete staatsangehörig sind.

Im Uebrigen richtet sich der Schutz der ausländischen Urheber nach den bestehenden Staatsverträgen. — Nr. 133. Abgelehnt.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Dem Inhaber eines vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von den Regierungen einzelner deutscher Staaten erteilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Privilegium Gebrauch machen oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anrufen will. Der Privilegienschutz kann indeß nur für den Umfang derjenigen Staaten geltend gemacht werden, von welchen derselbe erteilt worden ist. Die Berufung auf den Privilegienschutz ist dadurch bedingt, daß das Privilegium entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach dem Werke vorgebrucht oder auf oder hinter dem Titelblatt desselben bemerkt ist. Wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann oder bisher nicht geschehen ist, muß das Privilegium, bei Vermeidung des Erlöschens, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet werden. Das Kuratorium der Eintragsrolle hat das Privilegium öffentlich bekannt zu machen. Antrag Dr. Grimm: § 20 der Regierungsvorlage wieder herzustellen. Nr. 99 I 4. Abgelehnt. Antrag Dr. Braun: den § 21 zu streichen und statt dessen den § 20 zuzufügen: Im Uebrigen richtet sich der Schutz der ausländischen Urheber nach den bestehenden Staatsverträgen. Sten. Ber. S. 603. Abgelehnt. — Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. —	26. Sitzung S. 598 bis 603. G. D. Postath Dr. Dambach, Dr. Grimm, Dr. Braun, G. D. Postath Dr. Dambach, Dr. Eberty, Dr. Braun, Dr. Wehrenpfennig.	II. Berathung. §§ 20 und 21. Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes nach den Anträgen der Kommission angenommen.
General-Diskussion. — Einleitung und Ueberschrift des Gesetzentwurfs. — Abstimmung über den Gesetzentwurf Nr. 142 I.	30. Sitzung S. 738 bis 741. Dr. Reichensperger (Krefeld), Dr. Oppenheim, Dr. Reichensperger (Krefeld). Seite 741. Seite 741 bis 743. Sonnemann, Präf. d. R. R. A. Staatsm. Dr. Delbrück, Dr. Wehrenpfennig, Dr. Eberty, Sonnemann, Präf. d. R. R. A. Dr. Delbrück, Dr. Wehrenpfennig. 31. Sitzung S. 745.	III. Berathung. §§ 1 bis 20 nach den Beschlüssen II. Berathung angenommen. § 21. Einleitung und Uebersicht des Gesetzentwurfs desgleichen. Annahme des Gesetzentwurfs. Bes. v. 9. Januar 1876, R. G. A. v. 1876. S. 4.

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Urheberrecht.

(Photographien.)

B. Gesetzentwurf, betr. den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung.

II. Verathung.

§ 1.

Das Recht, ein durch Photographie hergestelltes Werk ganz oder theilweise auf mechanischem Wege nachzubilden, steht dem Verfertiger der photographischen Aufnahme ausschließlich zu.

Auf Photographieen von solchen Werken, welche gesetzlich gegen Nachdruck und Nachbildung noch geschützt sind, findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

§ 2.

Als Nachbildung ist nicht anzusehen die freie Benutzung eines durch Photographie hergestellten Werkes zur Hervorbringung eines neuen Werkes.

§ 3.

Die mechanische Nachbildung eines photographischen Werkes, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung der Berechtigten (§ 1 und 7) hergestellt wird, ist verboten.

§ 3a.

Die Nachbildung eines photographischen Werkes, wenn sie sich an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet, ist als eine verbotene nicht anzusehen.

§ 4 der Regierungsvorlage fällt fort.

§ 5.

Jede rechtmäßige photographische oder sonstige mechanische Abbildung der Original-Aufnahme muß auf der Abbildung selbst oder auf dem Karton

- a) den Namen, beziehungsweise die Firma des Verfertigers der Original-Aufnahme oder des Verlegers, und
- b) den Wohnort des Verfertigers oder Verlegers,
- c) das Kalenderjahr in welchem die rechtmäßige Abbildung zuerst erschienen ist, enthalten, widrigensfalls ein Schutz gegen Nachbildung nicht stattfindet.

§ 6.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird dem Verfertiger des photographischen Werkes fünf Jahre gewährt. Diese Frist wird vom Ablaufe desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem die rechtmäßigen photographischen oder sonstigen mechanischen Abbildungen der Originalaufnahme zuerst erschienen sind.

Wenn solche Abbildungen nicht erscheinen, so wird die fünfjährige Frist von dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem das Negativ der photographischen Aufnahme entstanden ist.

Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, findet der § 14 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken zc. Anwendung.

§ 7.

Das im § 1 bezeichnete Recht des Verfertigers eines photographischen Werkes geht auf dessen Erben über. Auch kann dieses Recht von dem Verfertiger oder dessen

Erben

III. Verathung

auf Grund der Zusammenstellung der in II. Verathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. 119.

Spezial-Diskussion.

§§ 1 bis 12 Einleitung und Ueberschrift des Gesetzentwurfs.

Abstimmung

über den Gesetzentwurf. — Nr. 142 II.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Erben ganz oder theilweise durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden. Bei photographischen Bildnissen (Portraits) geht das Recht auch ohne Vertrag von selbst auf den Besteller über. § 8. Wer eine von einem Anderen gefertigte photographische Aufnahme durch ein Werk der malenden, zeichnenden oder plastischen Kunst nachbildet, genießt in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers nach Maßgabe des § 7 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. § 9. Die Bestimmungen in den §§ 18 bis 38, 44, 61 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. finden auch Anwendung auf das ausschließliche Nachbildungs- und Vervielfältigungsrecht des Fertigigers photographischer Werke. § 10. Die Sachverständigenvereine, welche Gutachten über die Nachbildung photographischer Aufnahmen abzugeben haben, sollen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunsthändlern, aus anderen Kunstverständigen und aus Photographen bestehen. § 11. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch Anwendung auf solche Werke, welche durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt werden. § 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1876 in Kraft. Auf photographische Aufnahmen, welche vor diesem Tage angefertigt sind, findet dasselbe nur dann Anwendung, wenn die erste rechtmäßige photographische oder sonstige mechanische Abbildung der Originalaufnahme nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erschienen ist. Photographische Aufnahmen, welche schon bisher landesgesetzlich gegen Nachbildung geschützt waren, behalten diesen Schutz, jedoch kann derselbe nur für denjenigen räumlichen Umfang geltend gemacht werden, für welchen er durch die Landesgesetzgebung ertheilt war. Anträge Dr. Grimm. — Nr. 99. Zurückgezogen.	26. Sitzung S. 603 und 604. Dr. Wehrenpennig, Geh. D. Post- rath Dr. Dambach, Dr. Brock- haus, Dr. Grimm, Dr. Eberty. 30. Sitzung S. 738 bis 741. Dr. Reichensperger (Krefeld), Dr. Oppenheim, Dr. Reichensperger (Krefeld). Seite 743. 31. Sitzung S. 745.	II. Verathung. Gesetzentwurf nach den Be- schlüssen der Kommission en bloc angenommen. III. Verathung. Annahme der §§ 1—12 der Einleitung und Ueberschrift des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen II. Be- rathung. Annahme des Gesetzentwurfs. Bes. v. 10. Januar 1876. R. O. A. von 1876. S. 8.
General-Diskussion.		

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Urheberrecht.

(Muster und Modelle.)

C. Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

II. Verathung.

§ 1.

Das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

Als Muster oder Modelle im Sinne dieses Gesetzes werden nur neue und eigenthümliche Erzeugnisse angesehen.

§ 2.

Bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern zc. im Auftrage oder für Rechnung des Eigenthümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, gilt der letztere, wenn durch Vertrag nichts Anderes bestimmt ist, als der Urheber der Muster und Modelle.

§ 3.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§ 3a.

Die freie Benutzung einzelner Motive eines Musters oder Modells zur Herstellung eines neuen Musters oder Modells ist als Nachbildung nicht anzusehen.

§ 4.

§ 5.

Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

1. die Einkopie eines Musters oder Modells, sofern dieselbe ohne die Absicht der gewerbmäßigen Verbreitung und Verwerthung angefertigt wird;
2. die Nachbildung von Mustern, welche für Flächenerzeugnisse bestimmt sind, durch plastische Erzeugnisse, und umgekehrt;
3. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster oder Modelle in ein Schriftwerk.

§ 6.

Der Urheber eines Musters oder Modells genießt den Schutz gegen Nachbildung nur dann, wenn er dasselbe zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Musters zc. bei der mit Führung des Musterregisters beauftragten Behörde niedergelegt hat.

Die Anmeldung und Niederlegung muß erfolgen, bevor ein nach dem Muster oder Modelle gefertigtes Erzeugniß verbreitet wird.

§ 7.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird dem Urheber des Musters oder Modells nach seiner Wahl ein bis drei Jahre lang vom Tage der Anmeldung (§ 6) ab gewährt.

Der Urheber ist berechtigt, gegen Zahlung der im § 11 Absatz 3 bestimmten Gebühr, eine Ausdehnung der Schutzfrist bis auf höchstens 15 Jahre zu verlangen. Die Verlängerung der Schutzfrist wird in dem Musterregister eingetragen.

§ 11.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge u. s. w., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Für jede Eintragung und Niederlegung eines einzelnen Musters oder eines Packets mit Mustern zc. (§ 8) wird, insofern die Schutzfrist auf nicht länger als drei Jahre beansprucht wird (§ 7 Absatz 1), eine Gebühr von 1 Mark für jedes Jahr erhoben.

Nimmt der Urheber in Gemäßheit des § 7 Absatz 2 eine längere Schutzfrist in Anspruch, so hat er für jedes weitere Jahr bis zum zehnten Jahre einschließlich eine Gebühr

§ 8.

Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt.

Der Urheber hat die Anmeldung und Niederlegung des Musters oder Modells bei der Gerichtsbehörde seiner Hauptniederlassung, und falls er eine eingetragene Firma nicht besitzt, bei der betreffenden Gerichtsbehörde seines Wohnortes zu bewirken.

Urheber, welche im Inlande weder eine Niederlassung, noch einen Wohnsitz haben, müssen die Anmeldung und Niederlegung bei dem Handelsgericht in Leipzig bewirken.

Die Muster

Gegenstände der Verhandlung.	Sitzungen und Redner.	Art der Erledigung.
Berichten Nr.:	(Stenogr. Berichte.)	
§ 4. Jede Nachbildung eines Musters oder Modells, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§§ 1—3) hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen: 1. wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerke, oder wenn die Nachbildung für einen anderen Gewerbezweig bestimmt ist, als das Original; 2. wenn die Nachbildung in anderen räumlichen Abmessungen oder Farben hergestellt wird, als das Original, oder wenn sie sich vom Original nur durch solche Abänderungen unterscheidet, welche nur bei Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können; 3. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist.	26. Sitzung S. 604 u. 605. Dr. Behrenpfennig.	II. Berathung. §§ 1, 2, 3, 3a und 4 nach den Anträgen der Kommission angenommen.
Antrag Dr. Grimm: § 5, Ziffer 2, zu streichen, eventuell hinzuzufügen: „es sei denn, daß die Ausführung eines für Flächen-erzeugnisse bestimmten Musters in plastischer Form oder umgekehrt bei der Anmeldung ausdrücklich vorbehalten wird.“ Nr. 99 III. 1. Abgelehnt.	Seite 605 bis 608. Dr. Behrenpfennig, Dr. Oppenheim, G. D. Postath Dr. Dambach, Dr. Weigel, Dr. Eberty, Dr. Behrenpfennig.	§ 5 desgleichen.
Antrag Dr. Websky. Im § 6 folgenden 3. Absatz hinzuzufügen: „Bei der Niederlegung eines Musters ist die Erklärung abzugeben, ob dasselbe für Flächen oder plastische Erzeugnisse bestimmt ist.“ Nr. 106. Zurückgezogen.	Seite 608. Dr. Behrenpfennig, G. D. Postath Dr. Dambach, Dr. Websky.	§ 6 desgleichen.
eine Gebühr von 5 Mark, von 11 bis 15 Jahren eine Gebühr von 10 Mark für jedes einzelne Muster oder Modell zu entrichten. Für jeden Eintragungsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von je 1 Mark erhoben.	Seite 608 bis 612. Dr. Behrenpfennig, G. D. Postath Dr. Dambach, Dr. Websky, Dr. Behrenpfennig, Dr. Weigel, Sonnemann, Dr. Grimm, G. D. Postath Dr. Dambach, Dr. Websky, Dr. Behrenpfennig.	§ 7 mit dem Antrage Dr. Websky, § 11 mit dem Antrage Dr. Grimm angenommen.
Antrag Dr. Websky: im § 7 folgenden 3. Absatz hinzuzufügen: „Der Urheber kann das ihm nach Abs. 2 zustehende Recht außer bei der Anmeldung auch bei Ablauf der dreijährigen und der zehnjährigen Schutzfrist ausüben.“ — Nr. 106. Angenommen.		
Antrag Dr. Grimm: § 11 Abs. 3 zu setzen: statt „5 Mark“ „zwei Mark“ und statt 10 Mark: „drei Mark“. — Nr. 99 III. 3. Angenommen.		
Antrag Dr. Websky: § 8 Abs. 1, wie folgt zu fassen: „Das Register für Muster und Modelle, welche für einen Schutz von 3 Jahren und weniger angemeldet sind (§ 7 Abs. 1), wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt. Für die zu einem längeren Schutze angemeldeten Muster und Modelle (§ 7 Abs. 2) wird ein Zentral-Musterregister von dem Handelsgericht in Leipzig geführt.“ — Nr. 98 II. Zurückgezogen.	Seite 612 bis 616. Dr. Behrenpfennig, Dr. Websky, G. D. Postath Dr. Dambach, Dr. Websky, G. D. Postath Dr. Dambach, Ackermann, Dr. Eberty, Dr. Behrenpfennig, Dr. Eberty.	§ 8 nach dem Antrage der Kommission angenommen.

Antrag

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Urheberrecht.

(Muster und Modelle.)

Die Muster oder Modelle können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten niedergelegt werden. Die Packete dürfen jedoch nicht mehr als 50 Muster oder Modelle enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramm wiegen. Die näheren Vorschriften über die Führung des Musterregisters erläßt das Reichskanzler-Amt.

Die Eröffnung der versiegelt niedergelegten Muster erfolgt drei Jahre nach der Anmeldung (§ 6), beziehentlich, wenn die Schutzfrist eine kürzere ist, nach dem Ablaufe derselben.

Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist (§ 7 Alinea 2) wird monatlich im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht. Die Kosten der Bekanntmachung hat der Anmeldende zu tragen.

§ 9

Die Eintragungen in das Musterregister werden bewirkt, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatfachen stattfindet.

§ 10.

Es ist Jedermann gestattet, von dem Musterregister und den nicht versiegelten Mustern und Modellen Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus dem Musterregister ertheilen zu lassen. In Streitfällen darüber, ob ein Muster oder Modell gegen Nachbildung geschützt ist, können zur Herbeiführung der Entscheidung auch die versiegelten Packete von der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde geöffnet werden.

§ 12.

§ 13.

Die Bestimmungen in den §§ 18 bis 36, 38 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 339), finden auch auf das Urheberrecht an Mustern und Modellen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die vorrätigen Nachbildungen und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen nicht vernichtet, sondern entweder ihrer gefährdenden Form entkleidet, oder bis zum Ablaufe der Schutzfrist auf Kosten des Eigentümers amtlich aufbewahrt werden.

Die Sachverständigen-Vereine, welche nach § 31 des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Mustern oder Modellen abzugeben haben, sollen aus Künstlern, aus Gewerbetreibenden verschiedener Gewerbezweige und aus sonstigen Personen, welche mit dem Muster- und Modellwesen vertraut sind, zusammengesetzt werden.

§ 14.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Klage wegen Entschädigung, Bereicherung oder Einziehung angestellt wird, gelten im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelsachen.

§ 15.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Muster und Modelle inländischer Urheber, sofern die betreffenden Erzeugnisse im Inlande verfertigt sind, gleichviel ob die nach den Mustern oder Modellen gefertigten Erzeugnisse im Inlande oder Auslande verbreitet werden.

Wenn ausländische Urheber im Gebiete des Deutschen Reiches ihre gewerbliche Niederlassung haben, so genießen sie für die im Inlande gefertigten Erzeugnisse den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes.

Im Uebrigen richtet sich der Schutz der ausländischen Urheber nach den bestehenden Staatsverträgen.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Antrag Dr. Eberty: § 8 im 4. Abs. die Worte: „in Packeten“, sowie die fernerer Worte: „die Packete dürfen jedoch nicht mehr als fünfzig Muster oder Modelle enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramm wiegen“ zu streichen. Sten. Ber. S. 613. Abgelehnt. Antrag Adermann, Dr. Braum: § 8 Alinea 5 statt der Worte: „drei Jahre“ zu setzen: „ein Jahr“, und die Worte: „beziehentlich wenn die Schutzfrist eine kürzere ist, nach dem Ablaufe derselben“ zu streichen. — Nr. 105 c. Abgelehnt.		II. Verathung.
§ 12. Derjenige, welcher nach Maßgabe des § 6 das Muster oder Modell zur Eintragung in das Musterregister anmeldet und niedergelegt hat, gilt bis zum Gegenbeweise als Urheber.	26. Sitzung S. 616.	§§ 9, 10 u. 12 angenommen.
Antrag Dr. Websky: Im § 13 - den Absatz 1, von „sondern entweder u. s. w.“ an, folgendermaßen zu fassen: „sondern auf Kosten des Eigenthümers und nach Wahl desselben entweder ihrer gefährdenden Form entkleidet, oder bis zum Ablaufe der Schutzfrist amtlich aufbewahrt werden.“ - folgenden 3. Absatz hinzuzufügen: „Der Richter hat auf Antrag eines der Betheiligten das Gutachten des Sachverständigen einzuziehen.“ — Nr. 98 II. Absatz 1 angenommen. Absatz 2 zurückgezogen.	Seite 616. Dr. Wehrenpfennig, Dr. Websky.	§ 13 mit dem Antrage Dr. Websky sub 1 angenommen.
	Seite 616.	§ 14 angenommen.
Anträge Dr. Grimm: § 15 den Absatz 1 in der Fassung der Regierungsvorlage wiederherzustellen; event. denselben (redaktionell) dahin zu fassen: „sofern die nach den Mustern oder Modellen hergestellten Erzeugnisse im Inlande verfertigt sind, gleichviel ob dieselben im Inlande oder Auslande verbreitet werden.“ § 15 Absatz 2 in der Fassung der Regierungsvorlage wiederherzustellen; event. denselben dahin zu fassen: „Wenn ausländische Urheber im Gebiete des Deutschen Reichs ihre gewerbliche Niederlassung haben, so stehen die von ihnen gefertigten Muster und Modelle unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes.“ — Nr. 99 III 4. Absatz 1 angenommen, Absatz 2 abgelehnt.	Seite 616 bis 618. Dr. Wehrenpfennig, Dr. Grimm, Sonnemann, Koch (Braunschweig), Dr. Wehrenpfennig.	§ 15 mit dem Antrage Dr. Grimm sub 1 angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Urheberrecht.	(Muster und Modelle.) § 16. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1876 in Kraft. Es findet Anwendung auf alle Muster und Modelle, welche nach dem Inkrafttreten desselben angefertigt worden sind. Muster und Modelle, welche vor diesem Tage angefertigt worden sind, genießen den Schutz des Gesetzes nur dann, wenn das erste nach dem Muster zc. gefertigte Erzeugniß erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verbreitet worden ist. Muster III. Berathung auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. 119 III. Spezial-Diskussion. §§ 1 bis 16. Einleitung und Ueberschrift des Gesetzentwurfs. 42 Petitionen von Fabrikanten, Künstlern, von Handelskammern und Vereinen aus Nord- und Süddeutschland, betreffend die vorbezeichneten drei Gesetzentwürfe. Abstimmung über den Gesetzentwurf. — Nr. 142 III.
Venusvorübergang vor der Sonne i. J. 1874. Denkschrift betreffend die Kosten der Beobachtung desselben und Anerkennung.	Verfassung. 1. Antrag der Abg. Dr. Schulze (Delitzsch) und Gen. auf Annahme des von ihnen vorgeschlagenen Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Art. 32 der Verfassung des deutschen Reichs. — Nr. 38. II. Berathung. § 1. Der Artikel 32 der Verfassung des deutschen Reichs wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt der § 2 des gegenwärtigen Gesetzes. § 2. Die Mitglieder des Reichstags erhalten aus Reichsmitteln Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht darauf ist unstatthaft. § 3. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes setzt der Bundesrath die Höhe der Reisekosten und Diäten fest. 2. Antrag des Abg. Hoffmann auf Annahme des von ihm vorgeschlagenen Gesetzentwurfs, betreffend den Art. 31 der Verfassung des deutschen Reichs. — Nr. 32. II. Berathung Einzigiger Paragraph. Der erste Absatz des Art. 31 der Verfassung des Deutschen Reichs erhält folgende Fassung: Ohne Genehmigung des Reichstags kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode verhaftet oder wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen werden. Ausgenommen ist allein die Verhaftung eines Mitgliedes, welches bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Muster und Modelle, welche schon bisher landesgesetzlich gegen Nachbildung geschützt waren, behalten diesen Schutz; jedoch kann derselbe nur für denjenigen räumlichen Umfang geltend gemacht werden, für welchen er durch die Landesgesetzgebung ertheilt war. — Einleitung und Ueberschrift des Gesetzentwurfs. — Generaldiskussion.	26. Sitzung S. 619. Dr. Wehrenpfennig, Dr. Oppenheim, Dr. Wehrenpfennig. 30. Sitzung S. 738 bis 741. Dr. Reichensperger (Cresfeld), Dr. Oppenheim, Dr. Reichensperger (Cresfeld). Seite 743. Seite 744. 31. Sitzung S. 745.	§ 16 nach den Anträgen der Kommission angenommen; desgl. Einleitung und Ueberschrift des Gesetzentwurfs. III. Verathung. §§ 1 bis 16. Einleitung und Ueberschrift des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen II. Verathung angenommen. Sämmtliche Petitionen für erledigt erklärt. Annahme des Gesetzentwurfs. Ges. v. 11. Januar 1876. R. G. A. v. 1876 S. 11.
Petition von Mitgliedern der Königl. Akademie der Künste zu Berlin, enthaltend ein Dankvotum.		

kennung der Leistungen der bei der Expedition betheiligt gewesen Astronomen. S. Staatswesen sub IV.1.

I. Verathung. — Einleitung und Ueberschrift. — III. Verathung. Petition des Justizraths a. D. Romeiß zu Wiesbaden, um Gewährung von Diäten für die Reichstagsabgeordneten.	17. Sitzung S. 349 bis 355. Dr. Schulze-Delitzsch, Windthorst, Dr. Rapp, Hölder, Dr. Schulze-Delitzsch. Seite 355 bis 359. Dr. Beseler, Windthorst, Dr. Beseler, Dr. Rapp, Windthorst, Dr. Rapp. 28. Sitzung S. 657 bis 659. v. Sauten-Larpschen, Frhr. v. Minnigerode, Bebel, Dr. Duden. 23. Sitzung S. 472 bis 494. Hoffmann, Dr. Lucius (Erfurt), Frhr. v. Minnigerode, Dr. Banks, Dr. Lasker, Bebel, Windthorst, Rom. d. Bundesr. G. D. Reg. R. Dr. Meyer, Dr. Beseler, Dr. Lucius, Windthorst. Seite 494 bis 499. Frhr. Schenk v. Stauffenberg, Dr. Reichensperger (Cresfeld), Bebel, Becker, Traeger.	Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs. Die Petition durch den vorstehenden Beschluß für erledigt erachtet. Gelangt zur II. Verathung in pleno. Ablehnung des Antrages Hoffmann.
I. Verathung. Antrag Dr. Lucius und Frhr. v. Minnigerode auf einfache Tages-Ordnung. In namentlicher Abstimmung abgelehnt. Sten.-Ber. S. 482. Antrag Bebel: dem Gesetzentwurf folgende Fassung zu geben: „Ohne Genehmigung des Reichstags kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode verhaftet oder in Strafhast gehalten oder wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen werden. Ausgenommen ist allein die Verhaftung eines Mitgliedes, welches bei Ausübung der That ergriffen wird; doch ist in diesem Falle ohne Verzug dem Reichstag Kenntniß zu geben und seine Genehmigung einzuholen.“ — Nr. 93. Abgelehnt.		

Alphabetische Ordnung
der
Gegenstände.

Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige

(Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Verträge.
(S. a. Straßburg.)

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem deutschen Kaiser, Könige von Preußen u. im Namen des deutschen Reichs und dem Freistaate Costa-Rica vom 18. Mai 1875. — Nr. 10.

II. Verathung.

III. Verathung.

Veterinärwesen, Anstrengung einer höheren Befähigung der Civil-Veterinärärzte. S. Eisenbahnen sub 1. Regelung des

Viehbeförderungen auf den Eisenbahnen. S. Eisenbahnwesen sub 1.

Viehseuchengesetzentwurf und Viehseuchenstatistik. Vorlegung resp. Aufstellung solcher. Eisenbahnwesen sub 1.

Wahlprüfungen.
(S. a. Geschäftsordnung
sub 2.)

I. Wahlen, welche im Sinne des § 5 der Geschäftsordnung einstweilen als gültig zu betrachten

II. Mündliche und schriftliche Berichte der Abtheilungen.

1. 1. Wahlkreis des Königreichs Württemberg.

Mündlicher Bericht der 1. Abtheilung — Nr. 53 — mit dem Antrage:
die Wahl des Rechtsanwalts Göbber zwar für gültig zu erklären, dagegen den Protest des Arbeiterwahlkomite vom 13. Oktober 1875 dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnissnahme eventuell zur Remedur der darin gerügten Unregelmäßigkeiten zu überreichen.
Berichterstatler Abgeordneter von Wenda.

2. 10. Wahlkreis des Regierungsbezirks Liegnitz.

Bericht der 7. Abtheilung — Nr. 56 — mit dem Antrage:

1. die Wahl des Abgeordneten von Seydewitz für gültig zu erklären;
2. die bei der Wahl vorgekommenen Unregelmäßigkeiten zur Kenntniss des Herrn Reichskanzlers zu bringen mit dem Antrage, das Landrathsamt zu Hoyerswerda wegen

3. 4. Wahlkreis des Regierungsbezirks Oppeln.

Mündlicher Bericht der 7. Abtheilung — Nr. 64 — mit dem Antrage:

1. die Wahl des Prinzen Karl zu Hohenlohe-Ingelfingen weiter zu beanstanden;
2. den

4. 3. Wahlkreis des Regierungsbezirks Oppeln.

Mündlicher Bericht der 2. Abtheilung — Nr. 195 — mit dem Antrage:

den Reichstagsbeschluss vom 21. Januar 1875 durch die vom Herrn Reichskanzler unter dem 29. Oktober und 2. November desselben Jahres gemachten Mittheilungen für erlobigt zu erklären. Berichterstatler Abgeordneter von Cuny.

Wahlreglement.

Antrag der Abgeordneten Dr. Böll und Genossen wegen Vorlegung eines Gesetzentwurfs im Laufe der gegenwärtigen Session, wonach das Wahlreglement vom 28. Mai 1870 und die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 unter Berücksichtigung der bei den Wahlprüfungen des Reichstages gemachten Erfahrungen einer Revision unterstellt werde, und zwar in der Richtung, daß die Anfertigung ständiger Wählerlisten angeordnet,

eine

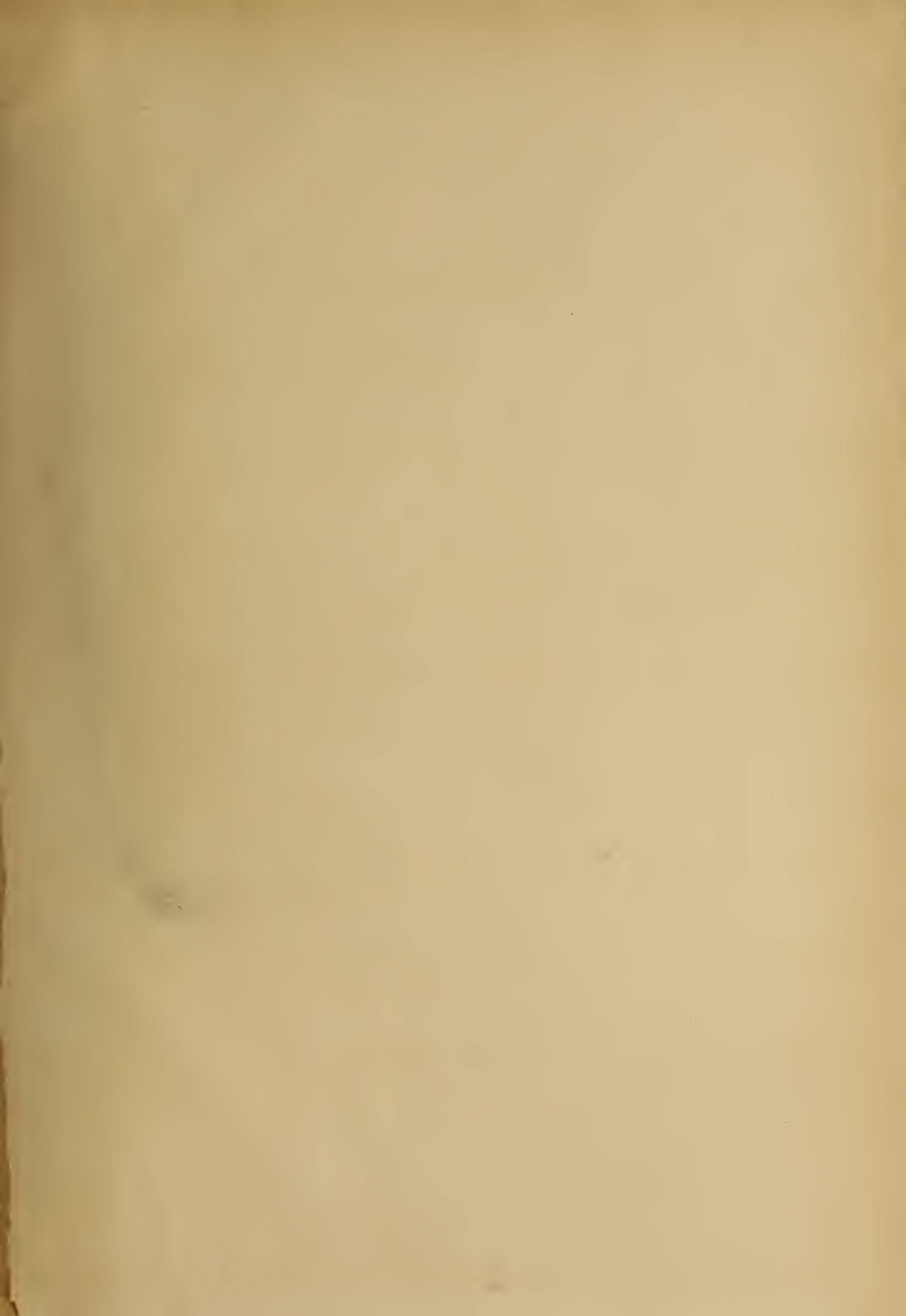
Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
I. Berathung. — Anerkennung der unbedingten Unverletzlichkeit des Privateigenthums im Seekriege; Inkorrektheit der Sprache, in welcher der Vertrag abgefaßt ist. — — Beschlagnahme eines fremden Schiffes zu einer militärischen Expedition zc.; Gheschließung der Costarikaner in Deutschland. Option der Nationalität der in dem einen Lande gebornen Söhne eines Angehörigen des anderen Landes. — — Abschluß von weiteren Verträgen mit den Centralamerikanischen Staaten; Privateigenthum zur See; Kultus- und Gewissensfreiheit; Gheschließung. —	4. Sitzung S. 38 und 39. Dr. Rapp, Dr. Oppenheim. Seite 39 bis 43. Dr. Rapp, Präf. d. R. R. A. Staatsm. Dr. Delbrück, Dr. Rapp, Dr. v. Schulte, Dr. Rapp, Präf. d. R. R. A. Staatsm. Dr. Delbrück, Dr. Rapp, Dr. Oppenheim. 5. Sitzung S. 48 bis 51. Schmidt (Stettin), Präf. d. R. R. A. Staatsm. Dr. Delbrück, Dr. Marquardsen, Frhr. v. Döder, Dr. Reichensperger (Krefeld), Dr. v. Schulte, Präf. d. R. R. A. Staatsm. Dr. Delbrück.	Unveränderte Genehmigung des Vertrages.
Reichs-Veterinärwesen. S. Staatswesen sub IV. 1.		
finb. Sten. Ber. S. 115, 159, 181, 209, 243, 471, 733, 937.		
Antrag Bebel: die Wahl des Abgeordneten Hölber für ungültig zu erklären und den Herrn Reichskanzler aufzufordern, die nöthigen Anordnungen für eine schleunigste Neuwahl zu treffen. Sten. Ber. S. 296. — Vertheilung der Stimmzettel durch Polizeibeamte; Ausschluß der Deffentlichkeit der Stimmzählung; Württembergische Pressfreiheit. — werda wegen der durch Gensd'armen bewirkten Vertheilung von Wahlzetteln, sowie die betreffenden Gensd'armen wegen solcher Vertheilung rektifiziren zu lassen. Berichterstatter Abgeordneter v. Puttkamer (Sorau). 2. den Herrn Reichskanzler aufzufordern, in Gemäßheit des Reichstagsbeschlusses vom 21. Januar 1875 noch eine weitere gerichtliche Beweisaufnahme durch zulässigenfalls eidliche Vernehmung der in Vorschlag gebrachten, in Nr. 64 namhaft gemachten Zeugen zu veranlassen. Berichterstatter Abgeordneter v. Puttkamer (Sorau).	15. Sitzung S. 295. v. Benda, Bebel, Windthorst, Dr. Elben, Sonnemann, Windthorst, v. Benda. 17. Sitzung S. 344 bis 349. v. Puttkamer (Sorau), Frankensburger, Dr. Reichensperger (Krefeld), Frhr. v. Malsahn-Gölz, v. Ludwig, v. Puttkamer (Sorau). 20. Sitzung S. 422 u. 423. Bernards, Schröder (Lippstadt).	Annahme des Antrages der Abtheilung. Annahme des Antrages der Abtheilung. Annahme des Antrages der Abtheilung. Wegen Schlusses der Session nicht in pleno zur Berathung gelangt.
eine richtige Beurkundung der Stimmabgabe mehr gesichert und für die Möglichkeit der Geheimhaltung der Wahlstimmen besser gesorgt werde. — Nr. 52. Antrag Dr. Lucius auf Ueberweisung des Antrages Dr. Bölk an die Kommission für die Geschäftsordnung zur Vorberathung. Sten. Ber. S. 926. Abgelehnt.	38. Sitzung S. 922 bis 927. Dr. Bölk, Reimer, Dr. Lucius (Erfurt), Windthorst, Dr. Bölk.	Ablehnung des Antrages Dr. Bölk.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Wanderlagerbetrieb. S. Gewerbeordnung sub 3.	
Wanderlehrer in Elsaß-Lothringen. S. Staatswesen sub VI.	
Wasserstraßen.	Interpellation des Abg. Wiggers wegen praktischer Wirkjammachung der Bestimmungen in Art. 4 Nr. 8 und 9 der Reichsverfassung, wonach die Herstellung von Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs, der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen. — Nr. 65.
Wechselstempelsteuer. Antrag auf Abänderung des betreffenden Gesetzes. S. Steuerwesen sub 4.	
Weinstenerreform in Elsaß-Lothringen. S. Staatswesen sub VI 3.	
Wirthschaftsgenossenschaften, privatrechtliche Stellung derselben. S. Genossenschaften.	
Zeitungswesen. S. Staatswesen sub IV 14.	
Zollämter. Ausgabeetat für die Kaiserlichen Hauptzollämter in den Hansestädten. S. Staatswesen sub IV 12.	
Zollwesen.	1. 378 Petitionen aus allen Theilen Deutschlands für und gegen Aufhebung der Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1873, soweit solche sich auf Zoll auf Eisen, Stahlwaaren und Maschinen beziehen. Dritter Bericht der Petitionskommission — Nr. 59 — mit dem Antrage: über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen. Berichterst. Abg. Dr. Richter (Weissen). Anlagen: Tabellen über die Einfuhr von Eisenfabrikaten aus dem deutschen Zollgebiete, bezw. aus Frankreich nach Belgien in den Jahren 1866/75; desgl. nach der Schweiz 1869/74, ferner über Produktion, Ein- und Ausfuhr und Verbrauch von Roheisen, von grobem Eisenguß, von Stahl und von Materialeisen für die Jahre 1861/64, 1866/69 und 1871/74; von Eisenbahnschienen, Eisen- und Stahlbraht für die Jahre 1871/74. Einheimischer Eisenverbrauch für die Jahre 1861/64, 1866/69, 1871/75. Eisenindustrie Elsaß-Lothringens 1872/74. 2. Petition des Kaufmanns Werder in Berlin, um Ermäßigung des von ihm importirten Kindermehl des deutschen Chemikers Nestle in Vevey in der Schweiz und die nachträglich eingegangene Petition der Kindermehlfabrikanten Gärtner in Braunschweig und Faust in Göttingen, gegen die Beseitigung des Eingangszolls auf das Nestle'sche Präparat. 3. Petitionen des Verwaltungsraths und der Direktion der badischen Kartoffelmehlfabrik zu Mannheim, worin beantragt wird, dahin wirken zu wollen, daß die Bestimmung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 in § 1 Nr. VI, nach welcher der auf Krastmehl, Puder, Stärke, Arrowroot liegende Eingangszoll von 1,5 M pro Zentner am 1. Januar 1877 in Wegfall kommen soll, wieder aufgehoben werde und der gedachte Zollsatz in Zukunft bestehen bleibe.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:	Sitzungen und Redner.. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Begründung, Beantwortung und Besprechung. — Verbindung der Elbe, der Weser und des Rheins durch eine Wasserstraße; Verbesserung des Finowkanals; projektirter Kanal vom Rhein bis zur Maas; Elbe-Spree-Kanal; Rostock-Berliner-Kanal; Donau-Oder-Kanal; Rentabilität der Kanäle; Wichtigkeit der Entwicklung des deutschen Kanalsystems für den Nationalwohlstand und die Landesverteidigung. Kanalsystem Frankreichs, Englands und Belgiens. —	18. Sitzung S. 361 bis 366. Wiggers, Präsident d. R. R. U. Staatsm. Dr. Delbrück, v. Kardorff, Wiggers.	Beantwortet.
Antrag Dr. v. Borries: In Erwägung, daß 1. die Reichsregierung in Aussicht gestellt hat, darauf Bedacht zu nehmen, daß auch in den Nachbarstaaten, namentlich bei Abschluß neuer Handelsverträge, eine Erleichterung der Einfuhr in diese Staaten bewirkt wird; 2. die für Industrie, Handel und Landwirtschaft nothwendige einheitliche Regelung der Eisenbahntarife durch die baldige Vorlage eines Reichseisenbahngesetzes herbeigeführt werden wird, geht der Reichstag über die Petitionen zur Tagesordnung über. — Nr. 77. Zurückgezogen.	22. Sitzung S. 443 bis 469. Dr. Richter (Meißen), Dr. Löwe, Dr. Bamberger, v. Kardorff, Präf. d. R. R. U. Staatsm. Dr. Delbrück, v. Unruh (Magdeburg), Graf v. Ballestrem, Wiggers, Dr. v. Borries, Stumm, Dr. Löwe, Dr. Bamberger, Stumm, Dr. Richter (Meißen).	Annahme des Kommissionsantrages.
Antrag Graf v. Ballestrem, v. Forcade: die Petitionen dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen. Sten. Ber. S. 467. Abgelehnt.		
Vierter Bericht der Petitionskommission — Nr. 67 — mit dem Antrage: die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. Berichterst. Dr. Müller (Görlitz).	37. Sitzung S. 894. u. 895. Dr. Müller (Görlitz).	Annahme des Kommissionsantrages.
— Fünfter Bericht der Petitionskommission — Nr. 152 A — mit dem Antrage: über die in Bezug auf die Bestimmung im § 1 Nr. VI des Gesetzes vom 7. Juli 1873 eingereichte Petition zur Tagesordnung überzugehen. Berichterst. Abg. Richter (Meißen).	Seite 894 u. 895.	Die Petition durch die Beschlußfassung über vorstehende Petition für erledigt erachtet. Wegen Schlußes der Session nicht zur Berathung in pleno gelangt.

Berichtigungen.

- Seite 1386. **Eisenbahntarife.** Statt: S. Eisenbahnwesen sub 2 lies: S. Eisenbahnwesen sub 2. Staatswesen sub IV (S. 1401) und sub IV 6 (S. 1429).
- Seite 1390. **Eisenzölle.** Statt: S. Staatswesen sub IV 11 lies: S. Staatswesen sub IV 12 (S. 1433).
- Seite 1392. **Elfaß-Lothringen.** Statt: S. a. Staatsfachen sub V, VI und VII lies: S. a. Staatswesen sub IV (S. 1398) IV 1 (S. 1405) IV 15 (S. 1434/7) VI und VIII.
- Seite 1488. **Philadelphia.** Statt: S. Staatswesen sub IV und IV 1 lies: S. Staatswesen sub IV, IV 1 und V (S. 1441/2).
- Seite 1496. **Presse.** Statt: S. a. Staatswesen sub V und VI 6 lies: S. Staatswesen sub VI (S. 1441), VI 6 (S. 1447) und Strafgesetgebung (S. 1519 und 1530/1).
- Seite 1500. **Schakantweisungen.** Statt: S. Staatswesen sub IV, IV 7, V und V 14 lies: S. Staatswesen sub IV (S. 1402/3), IV 7 (S. 1430/1), VI (S. 1442/3), VI 14 (S. 1453) und VII (S. 1454).
- Seite 1534. **Strasburg.** 2. Kosten der Umwallung von Strasburg.
Statt: S. Staatswesen sub IV und V 10 lies: S. Staatswesen sub IV (S. 1402).
4. Kaiserliche Tabakmanufaktur in Strasburg.
Statt: S. Staatswesen sub V 4 lies: S. Staatswesen sub VI 4 (S. 1446/7).
-





UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA



3 0112 063426651